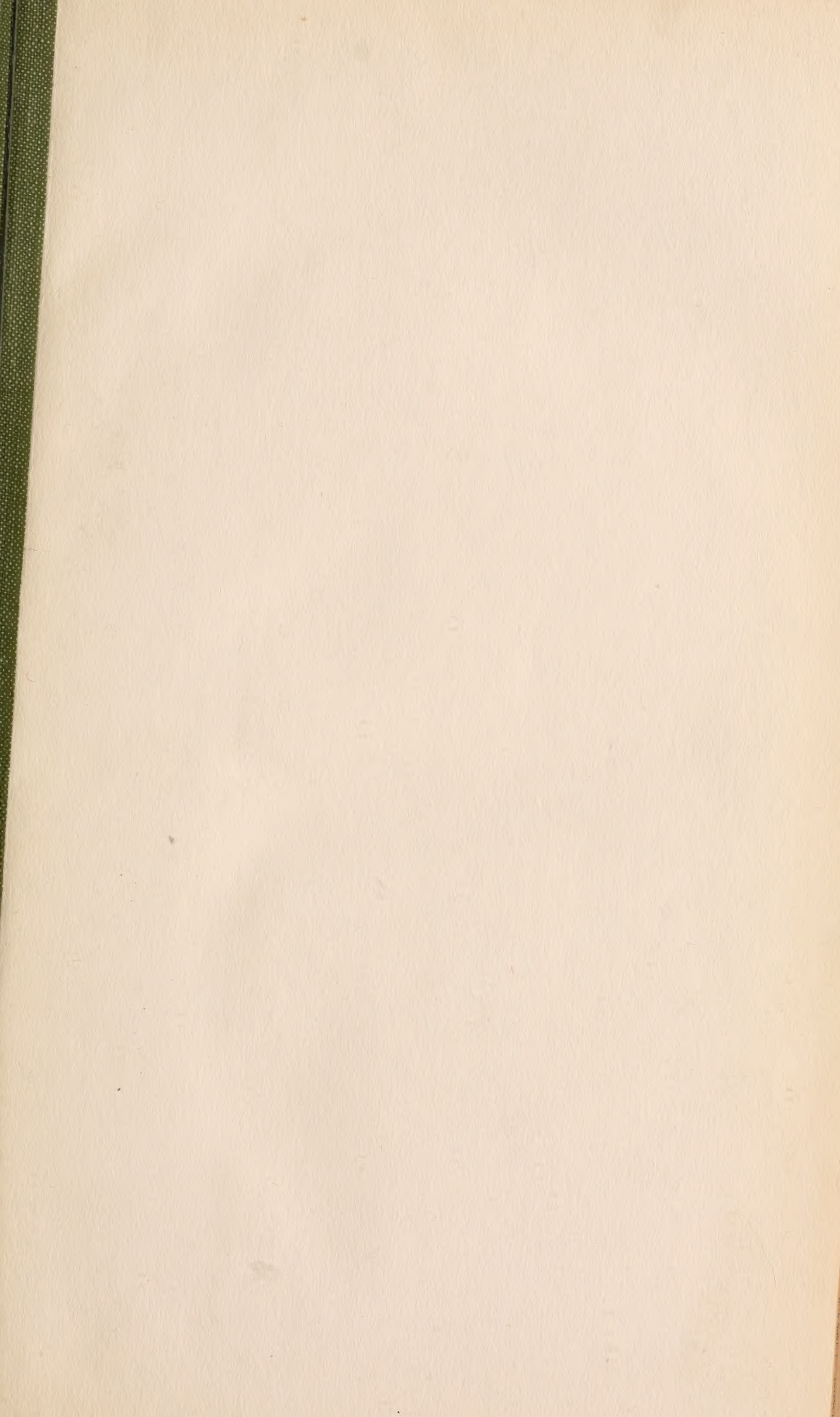
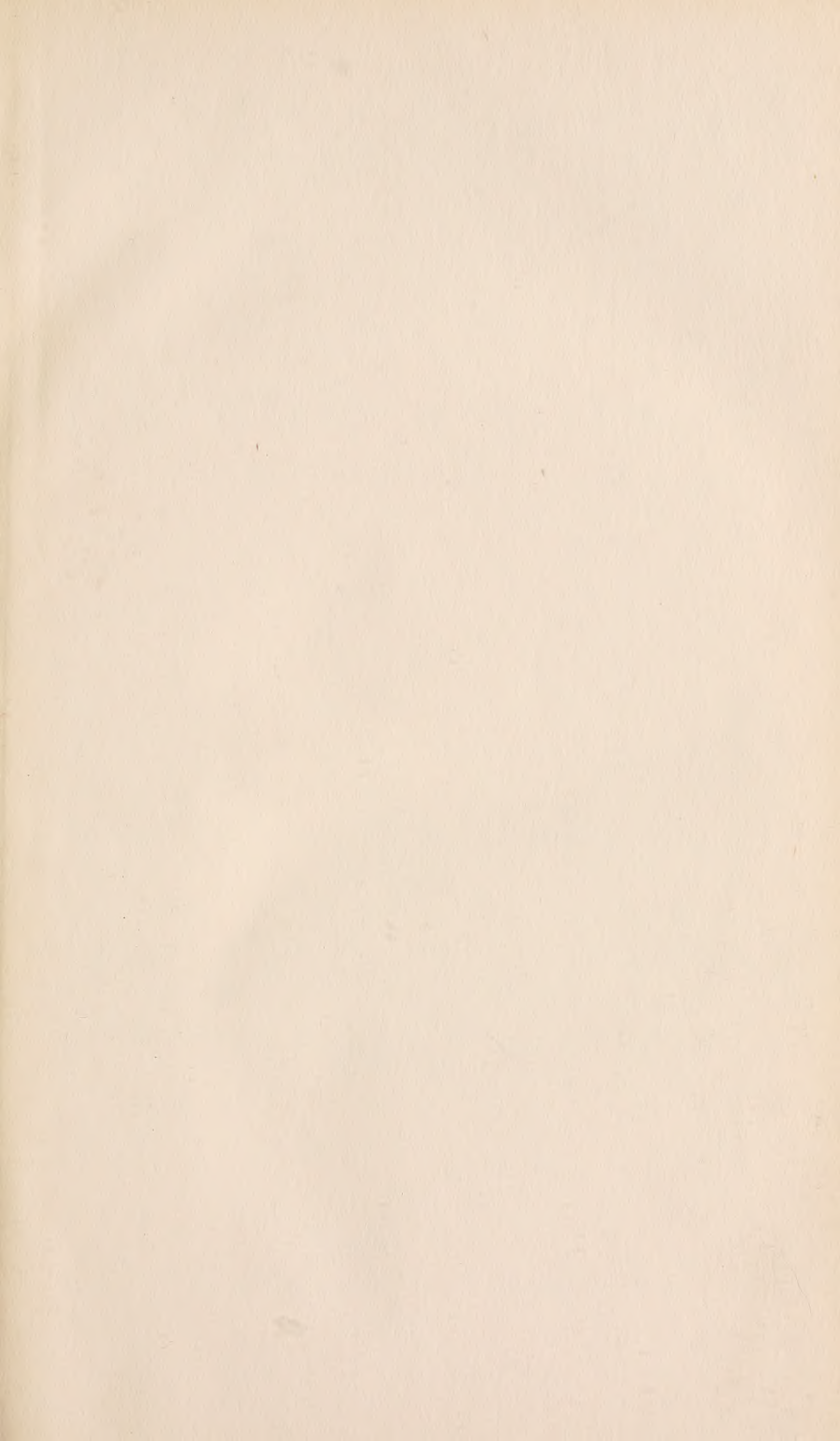
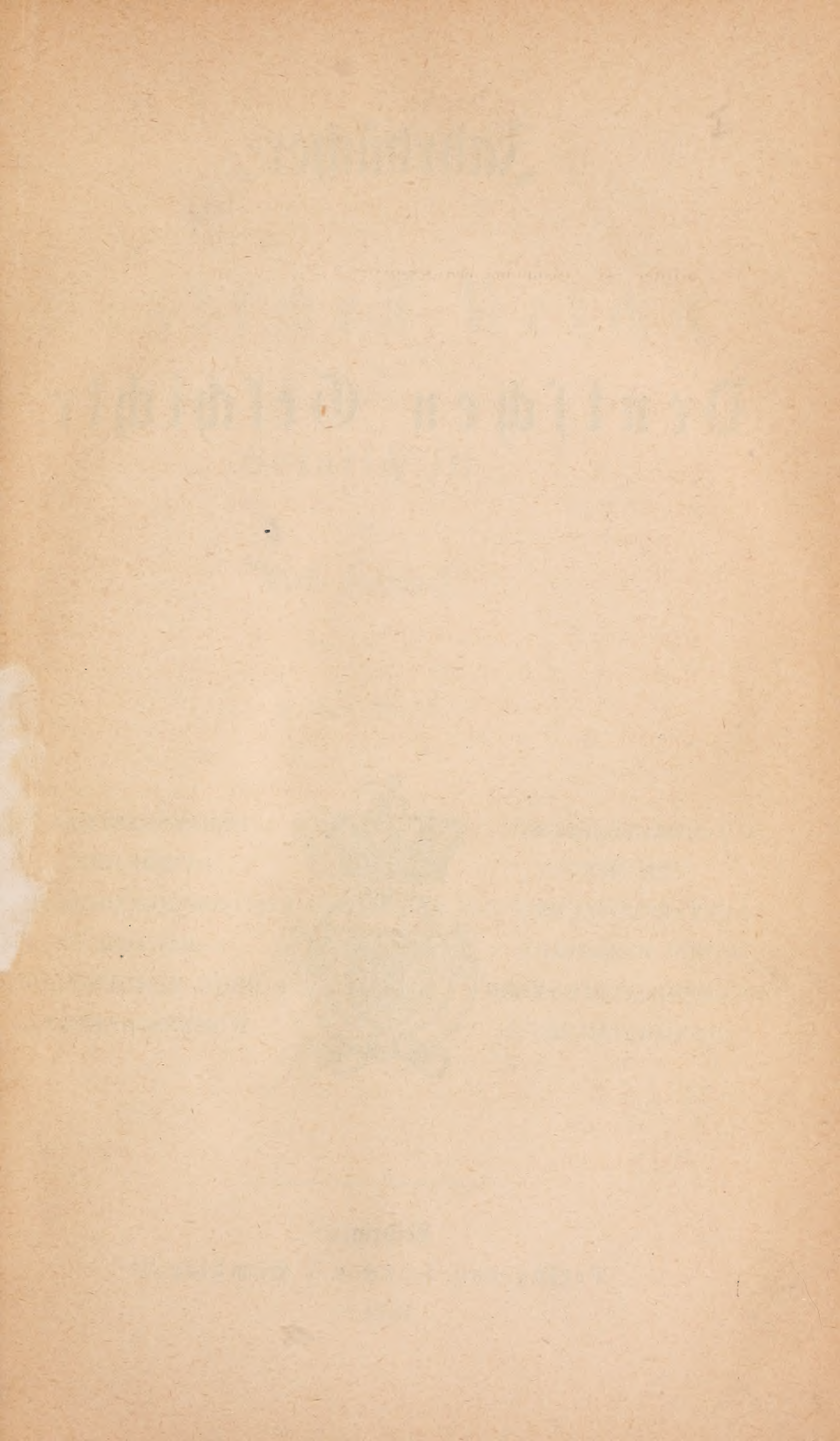












Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Jahrbücher

des

Deutschen Reichs

unter

Heinrich III.

von

Ernst Steindorff.

Erster Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
ES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

Herrn Professor

Georg Waitz

in Liebe und Verehrung

gewidmet.



Vorwort.

Von der Geschichte des Deutschen Reichs unter Heinrich III., welche ich in der Form und als Bestandtheil der „Jahrbücher der Deutschen Geschichte“ darzustellen unternommen habe, erscheint hiermit der erste Theil. Er enthält die Jugendgeschichte des Herrschers, die Jahre seiner königlichen Regierung, die Herstellung und die Anfänge seines Kaiserthums, so weit sie als Abschluß des großen kirchenpolitisch so ungemein wichtigen Römerzuges in Italien liegen. Mit den Veränderungen, welche während Heinrichs achtmonatlicher Abwesenheit in dem inneren Zustande wie in den auswärtigen Beziehungen des besonderen Deutschen Reichs eingetreten waren und mit den ersten Acten kaiserlicher Regierung auf Deutschem Boden wird der zweite Theil zu beginnen haben.

Von dem Princip annalistischer Darstellung bin ich nur zwei Mal abgewichen: zuerst bei dem Jahre 1045, um die beiden großen Außengebiete der Reichspolitik, die italiänischen und die deutsch-nordischen Verhältnisse, mit den Vorgängen im Mittelpuncte des Reichs zusammenzuschließen, und wiederum bei der Jahreswende von 1046 auf 1047, wo die Einheit der Entwickelung denn doch zu stark war, als daß das annalistische Schema hätte angewandt werden können. Uebrigens ließ es sich ungezwungen durchführen und ich habe dies um so consequenter gethan, je weniger eine sog. pragmatische Bearbeitung nach der Darstellung, welche der Geschichte Heinrichs III. in W. von Giesebrechts Kaiserzeit zu Theil geworden ist, zeitgemäß gewesen wäre. Es ist mir ohnehin oft genug schwer gefallen Materien, welche von Anderen, z. B. von dem verstorbenen Ernst Strehlke gründlich erforscht und befriedigend dargestellt waren, von Neuem zu bearbeiten. Dürfen meine Jahrbücher in stofflicher Hinsicht überhaupt auf Eigenthümlichkeit Anspruch machen, so wird diese dem Kenner der einschlägigen Litteratur wohl besonders in zwei Stücken entgegentreten: erstlich in

der planmäßigen Berücksichtigung, welche die kirchenregimentliche Thätigkeit Heinrichs III. gefunden hat und zwar nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch wegen ihrer principiellen Bedeutung, wegen ihres Zusammenhanges mit den großen staats- und kirchenrechtlichen Streitfragen, welche unter Heinrich IV. zu so schweren Kämpfen führten. Die zweite Eigenthümlichkeit meiner Darstellung ist quellenkritischer Natur, beruht darauf, daß es mir vergönnt war eine so wichtige Quelle, wie die Annalen von Nieder-Altaich, im Urtexte zu verwerthen, während die meisten meiner Vorgänger sie entweder ganz entbehrten oder sich mit der zwar außerordentlich scharfsinnigen und feinen, aber doch nur annähernd richtigen Reconstruction Giesebrechts behelfen mußten.

Durch die von Giesebrecht selbst edirten Annales Altahenses ist die reiche Sammlung von Geschichtschreibern der salischen Kaiserzeit in den Monumenta Germaniae historica auf das Erwünschteste ergänzt worden; in Betreff anderer Lücken ist Jaffé mit seiner Bibliotheca rerum Germanicarum eingetreten, und bei der Kritik des gesammten historiographischen Stoffes leistete mir vor Allem Wattenbach durch seine „Geschichtsquellen" die besten Dienste. Die dritte Auflage derselben konnte freilich erst am Schlusse berücksichtigt werden. Auf urkundlichem Gebiet war es der Erneuerer von Böhmers Regesten, K. Fr. Stumpf, der mir durch sein „Verzeichniß der Kaiserurkunden" die wichtigste Vorarbeit lieferte. Stumpfs Werk war mir auch da von Nutzen, wo bei einer Nachprüfung Angaben und Urtheile einer Berichtigung bedurften. Daß ich es an einer solchen Nachprüfung nicht habe fehlen lassen, möge, wie die Darstellung, so besonders der erste der Excurse bezeugen, während ich in dem dritten eine entsprechende Probe bezüglich Jaffés Regesta Pontificum Romanorum gegeben zu haben glaube.

Die Einleitung habe ich rein biographisch gehalten und damit nur die persönlichen Momente dargelegt, durch welche die Regierung Heinrichs III. mit der seines Vaters und Vorgängers, Kaiser Konrads II., verknüpft ist. Die Erörterung dieses Zusammenhanges nach der sachlichen Seite sowie die Würdigung von Heinrichs Stellung in der Reihe unserer älteren Kaiser überhaupt behalte ich mir bis zum Schlusse des Ganzen vor.

Göttingen, 15. Juli 1874.

E. Steindorff.

Inhalt.

nonisation Wiboradas von S. Gallen; andere Klosterangelegenheiten 321. 322. Kaiser und Papst nach Unter-Italien 323. Fürstentag in Capua, Wiederherstellung Pandulfs, die Normannenfürsten Vasallen des Kaisers, Fürst Weimars Macht reducirt 324. 325. Antisimonistische Bestrebungen 327. Auflehnung und Belagerung Benevents 328 Kaiser Heinrich zurück nach Nord-Italien, Constitution von Rimini 329—331. Geburt der Judith-Sophie; neue Erkrankung und Genesung des Kaisers 332. Translation der Gebeine Guidos von Pomposia; Ende des Römerzuges 333—335.

Excurse.

Verzeichniß von abgekürzt angeführten Werken.

Monumenta Germaniae historica ed. G. H. Pertz, Hannoverae 1826 sq. Scriptores T. I—XII; XVI—XXII = SS. Leges T. I—IV = M. G. Leg.

Joh. Fr. Böhmer, Fontes rerum Germanicarum Bd. I—IV, Stuttgart 1843 ff. = B. F.

Joh. Fr. Böhmer, Regesta chronol. diplomat. regum atque imperator. Romanor. inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII. Frankf. 1831 = B.

K. Fr. Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X. XI. u. XII. Jahrhunderts II. Band: Verzeichniss der Kaiserurkunden. Innsbruck 1865 = St.

H. Bresslau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II. Berlin 1869 = Br.

Ph. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum. Berolini 1851 = Jaffé, Reg.

Forschungen zur Deutschen Geschichte. Göttingen 1860 ff. Bd. I—XIV = Forsch.

Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Innsbruck 1868 ff. Bd. I—IV, = Ficker, Forsch.

W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin 1866 (Ein Band); 3. Aufl. Berlin 1873—74 (Zwei Bände) = Wattenbach, Geschichtsquellen.

Einleitung.

Als Kaiser Konrad II., der erste in der Reihe der fränkischen Könige, welche als Nachfolger des sächsischen Hauses das deutsche Reich gerade ein Jahrhundert lang beherrscht haben, am 4. Juni 1039 nach einer fast fünfzehnjährigen, von Mit- und Nachwelt hochgepriesenen Regierung starb, da geschah es endlich einmal wieder, daß das Reich in andere Hände überging, ohne zuvor, wie bei dem Tode Ottos II.[1] unter eine vormundschaftliche Regierung zu gerathen, oder gar, wie bei dem Tode Ottos III.[2]) und bei demjenigen Heinrichs II.[3]) die Wechselfälle eines Interregnums und einer Neuwahl durchmachen zu müssen.

Denn, entsprossen aus der Ehe Konrads II. mit der früher schon zweimal verheiratheten Herzogin Gisela von Schwaben[4]), überlebte den Vater ein Sohn, welcher jenem bereits einige Jahre, bevor ihn die Deutschen zu ihrem Könige erwählten, nämlich am 28. October

[1]) 983 December 7.
[2]) 1002 Januar 23.
[3]) 1024 Juli 13.
[4]) Sie vermählten sich, wie es scheint, im Laufe des Jahres 1016, bald nach dem Tode von Giselas zweitem Gemahl, des Herzogs Ernst I. von Schwaben, gest. 1015 Mai 31, und trotzdem, daß Gisela mit Konrad in einem Grade blutsverwandt war, der ihre Verbindung in den Augen des Kaisers Heinrich II. und der strengeren Geistlichkeit außerordentlich anstößig, ja sogar als unerlaubt erscheinen ließ. v. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit, II. (3. Aufl.) S. 162 und 219 mit den bezüglichen Anmerkungen. S. ferner Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. I. S. 464 ff., wo man sich am besten unterrichtet über Giselas erste Ehe mit dem Grafen Bruno (von Braunschweig), dem sie einen Sohn Namens Ludolf geboren hatte, während ihrer Ehe mit Ernst I. von Schwaben zwei Söhne entstammten: Herzog Ernst II. und Hermann, nachmals auch Herzog. Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, 474, 484. In Betreff der Widerwärtigkeiten, denen Giselas dritte Ehe mit Konrad begegnete, ist Hauptquelle ein Brief des Abtes Siegfried von Gorze an den Abt Poppo von Stablo, 1043 Spätherbst, bei Giesebrecht a. a. O. S. 677, und schon früher herausgegeben von M. Büdinger, Zu den Quellen der Geschichte Kaiser Heinrichs III. (Wien 1853) S. 7 ff. S. 10 mit einer genealogischen Tafel, aus der sich ergiebt, daß Konrad sowohl als Gisela zu den Descendenten König Heinrichs I. gehörten und zwar Konrad in vierter, Gisela in dritter Generation.

(SS. Simon und Judas) 1017[1]) geboren war. Er hieß, wie sein Großvater väterlicherseits Heinrich, ein Name, dessen Einbürgerung in der Familie der rheinfränkischen Konradiner höchst wahrscheinlich auf den Umstand zurückzuführen ist, daß dieses Geschlecht durch die Vermählung seines Ahnherrn Konrads des Rothen mit Liutgarde, der ältesten Tochter Ottos des Großen und Enkelin König Heinrichs I.[2]) in die Verwandtschaft des sächsischen Königshauses eingetreten war. Wenn aber jener ältere Heinrich in der Geschichte kaum hervortritt, – man kennt ihn eigentlich nur als Gemahl der Adelheid, einer Angehörigen des mächtigsten Grafenhauses in Elsaß-Lothringen und als Vater Kaiser Konrads II.[3]), so sollte sich dagegen das Leben des gleichnamigen Enkels um so reicher und bedeutungsvoller gestalten, nachdem mit der Thronbesteigung des Vaters (1024, September 8.) eine Grundlage gewonnen war, auf der sich die Kräfte des gut begabten und sorgfältig erzogenen Kindes zum Herrscherberuf entwickeln konnten.

---

[1]) Das Jahr nach Wipo, Vita Chuonradi imperator. c. 23, SS. XI, 268 und Berthold, Annal. 1056, SS. V, 270. Monat und Tag nach Lambert. Hersfeld. Annal. 1056, SS. V, 158 und Annal. Augustani 1056, SS. III, 127. Nach der zuletzt genannten Quelle hätte Heinrich III. bei seinem Tode, 1056 October 5, im einundvierzigsten Jahre gestanden, müßte also 1014–15 geboren sein. Dem steht aber entgegen, daß Berthold a. a. O ihn im neununddreißigsten Jahre sterben läßt und daß damit Wipo stimmt, indem er a. a O. Heinrich anläßlich seiner Krönung, 1028, April 14, bezeichnet als puerum aetate undecim annorum. Bezüglich des Ortes, wo Heinrich geboren wurde, habe ich glaubwürdige Angaben nicht entdecken können. Stälin I, 487 sagt zwar, daß Heinrich „bestimmt“ zu Osterbeck in Geldern geboren sei, giebt aber keine Belege dafür, wie sich denn auch meines Wissens nichts anderes anführen läßt, als eine Utrechter Bisthumsfabel aus dem vierzehnten Jahrhundert bei Joh. de Beka, Catalogus episcopor. Ultraject. (ed Buchelius 1643) p. 40, wo übrigens nicht einmal direct von Heinrich III. die Rede ist. Vielmehr heißt es von der in pago Oesterbeke verweilenden Königin Gisela nur: parturit infantem. Erst später, u. A. bei W. Heda, Histor. episcopor. Ultraject. (ed. Buchelius) p. 118 tritt die Variante auf: peperit filium, und auch dann ohne Namen. Nicht besser steht es um eine andere Annahme, wonach Heinrich in einem Walde oder in einer Mühle bei dem Kloster Hirschau im Schwarzwalde das Licht der Welt erblickt hätte. Stälin I 488. Hier liegt zu Grunde eine Sage des zwölften Jahrhunderts, die zuerst bei Gottfried von Viterbo, Pantheon, SS. XXII, 245–47 Eingang und von dort allerdings große Verbreitung gefunden hat Aber als ganz fabulos wird sie gekennzeichnet u. A. durch den Umstand, daß darin Kaiser Konrad nicht als Vater, sondern als Schwiegervater Heinrichs erscheint, während diesem ein Graf (Lupoldus) und dessen Gemahlin zu Eltern, später aber noch ein Herzog und eine Herzogin zu Pflegeeltern gegeben werden — ein wunderliches Mährchen, wie W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 428 (2. Aufl.) mit Recht sagt. Näheres über diese, wie über andere Sagen zur Geschichte Heinrichs III. Excurs IV.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit I, S. 335 (2. Aufl.).

[3]) Wipo, Vita c. 2 und Brief des Abtes Siegfried. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 680 in Verbindung mit dem genealogisch sehr wichtigen Diplom Konrads II. für S. Peter in Worms, 1034, Januar 30. Gercken, Cod. diplom. Brandenburg. VIII, 378. (B. 1396 = St. 2051 = Br. 194).

In der That gelangte Heinrich[1]) nicht zur Regierung, ohne daß er schon länger, schon seit dem Knabenalter an den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs einen regen und mit den Jahren wachsenden Antheil genommen hätte.

Einer ersten, sicher bezeugten Spur davon begegnet man zu Anfang des Jahres 1026[2]), als Heinrich mit dem Hofe bis etwa Mitte Februar in Augsburg verweilte. Hier nämlich trat er zugleich mit seiner Mutter, der Königin Gisela und einigen Großen des Reichs als Fürsprecher auf für den älteren seiner beiden alemannischen Stiefbrüder, für Herzog Ernst II. von Schwaben[3]), der sich im Bunde mit anderen Fürsten um Ostern 1025 gegen den König empört hatte[4]), seit Kurzem jedoch zur Unterwerfung bereit war und sich eifrig um seine Begnadigung bemühte. Wirklich begnadigte ihn

[1]) Latinisirt: Heinricus; auf Münzen verkürzt zu: Heinricu, Heinric; verschrieben mitunter Heiricus. Dies ist die Hauptform, zu deren Beglaubigung dienen zahlreiche Originalurkunden, namentlich Diplome Konrads II., Heinrichs III. selbst und der folgenden Herrscher, aber auch bischöfliche Urkunden; ferner zwei als echt anerkannte Siegel Konrads II. — s. H. Breßlau, Kanzlei Kaiser Konrads II. S. 87, 88 — und alle mir bisher bekannt gewordenen echten Siegel Heinrichs III. — s. auch Römer-Büchner, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige S. 24; endlich drei auf Konrad II. und Heinrich III. gemeinschaftlich geprägte Münzen bei H. Ph. Cappe, Die Münzen der deutschen Könige und Kaiser des Mittelalters I, 98; Tafel V, 69, 70 und die überwiegende Mehrzahl aller Münzen, welche Cappe I, 99 ff. II. 105 ff. III, 78 ff. für Heinrich III. allein in Anspruch nimmt. Eine kanzleimäßige und amtlich anerkannte Nebenform war Henricus, zu der schon mehrere Originaldiplome Konrads II. Belege liefern. Breßlau S. 56. Außerdem wird sie bezeugt durch eine Originalbulle Papst Clemens II, 1047, October 1, Jaffé Reg. 3156 und eine Minderzahl der von Cappe zusammengestellten und beschriebenen Münzen. Ebendort, auf Münzen erscheint wiederholt auch Hinricus. Von Geschichtswerken citire ich nur die zugleich zeitgenössischen und autographisch erhaltenen Annal. Sangall. maior. SS. I., 83—85 und Annal. Corbeiens. SS. III, 6, (Jaffé, Mon. Corbeiens. p. 38—40), beide durchgängig mit Heinricus, und Annal. Hildesheim. 1031, 1035, 1039, SS. III, 98—103 mit Heinrichus, während zwischendurch, so 1028 und 1036, Heinricus gelesen wird.

[2]) Für die Annahme einer noch früheren Betheiligung Heinrichs an der Regierung läßt sich zur Zeit nichts anderes anführen als ein angebliches Diplom Konrads II., 1025, Mai 14 Ulm, betreffend die Ueberweisung S. Blasiens an das Bisthum Basel, interventu . . . carissimi filii nostri Heinrici regis. (St. 1887; Br. 267). Dieses Schriftstück ist aber, wie schon Gerbert, Histor. nigrae silvae I, 222, III, 22 nachwies und wie die meisten späteren Forscher gleichfalls geurtheilt haben, eine grobe Fälschung, die nicht einmal indirect als Zeugniß gelten kann. Denn das echte Diplom Konrads, welches von dem Fälscher namentlich zur Herstellung des Protokolls benutzt wurde, gehört nicht der königlichen, sondern erst der kaiserlichen, mit dem 26. März 1027 beginnenden Epoche dieses Herrschers an. Nach dem Text bei Gerbert l. c. III, 21 = Trouillat, Monum. de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I, 155 lautet der Titel: Chuonradus divina favente clementia Romanorum imperator augustus; ferner heißt es in der Datumszeile: Anno autem Domini Chuonradi regnantis II., imperii vero I., und eben hierauf, auf die kaiserliche Epoche Konrads weist endlich auch der Umstand, daß Heinrich im Text rex titulirt wird, wie ihm solches seit 1028 April 14, aber auch nicht früher zukam. S. unten S. 15. Trotz alledem hat Trouillat l. c. die Unechtheit bezweifelt.

[3]) S. S. 1, Anm. 4.

[4]) Die Schwierigkeiten und Gefahren, mit denen Konrad II. zu kämpfen

der König, obgleich nicht ohne Widerstreben[1]; seinem eigenen Sohn aber, dem noch nicht neunjährigen Heinrich verschaffte er eben damals die erste Anwartschaft auf die Krone, indem er ihn zu seinem Nachfolger designirte[2], und zwar, wie in unserer Quelle ausdrücklich hervorgehoben wird, in Uebereinstimmung mit den Rathschlägen und Bitten der Fürsten. Zugleich wurde dem Königssohn ein besonderer Pfleger bestellt in der Person des Bischofs Bruno von Augsburg[3],

hatte, um sich nur überhaupt auf dem Throne zu halten, sind in neuerer Zeit ausführlich dargestellt von G. A. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I, 18 ff.; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 227 ff.; H. Pabst, Forschungen zur deutschen Geschichte V, 337 ff.

[1] Wipo, Vita c. 10: dux Ernestus humiliter iter eius (sc. regis) prosecutus usque Augustam Vindelicam, interventu matris suae reginae et fratris sui Heinrici adhuc parvuli aliorumque principum, multum rennuente rege, vix in gratiam eius receptus est. Die genauere Zeitbestimmung ergiebt sich aus B. 1296—98; St. 1902—1904; Br. 50—52, sämmtlich datirt: 1026, Februar 14, Augsburg.

[2] Wipo, Vita c. 11: Anno incarnationis Christi 1026 Chuonradus rex consilio et petitione principum regni filium suum Heinricum puerum regem post se designavit, illumque Brunoni, Augustensis ecclesiae episcopo in tutelam commendavit. Daß dieses in Augsburg geschah, sagt Wipo allerdings nicht ausdrücklich, es scheint aber, wie auch Giesebrecht, II, S. 620 zugiebt, aus ihm zu folgen und ist jedenfalls eine Annahme, welche mehr für sich hat als die von Giesebrecht hervorgehobene Nachricht der Königsberger Weltchronik, ebendort S. 689: Rex Conradus convocavit principes ad curiam suam in Minda civitate, ubi filius eius Heinricus in regem promissus est und die ihr entsprechende Stelle in der Repgowschen Chronik, Ausgabe von Schöne, S. 38 (von Maßmann S. 333): De koninc Conrait geboit do eynen hof zu Minden, da wart sin sun Henrig zu koninge gelovet. Denn, mag sie nun, wie G. Waitz, Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen, Göttingen 1863 S. 13 und 14 unseres Erachtens überzeugend dargethan hat, aus der Repgowschen Chronik in die sog. Weltchronik oder umgekehrt aus dieser in jene übergegangen sein, ihre Quelle ist doch die Pöhlder Chronik, Handschrift der Gött. Bibliothek Cod. msc. histor. 333, (SS. XVI, 68 nur auszugsweise): Conradus rex natale Domini — Minden celebravit, ubi plurimos, qui electioni eius non intererant, obvios habuit omnesque in gratiam recepit (cfr. Annal. Hildesh. 1025, SS. III, 96). Deinde filio suo Heinrico in regem ordinato ipse Roman tendens etc. Der Ausdruck: in regem ordinato ist freilich angesichts des regem designavit bei Wipo ebenso wenig correct wie die entsprechenden Notizen im Chron. Wirziburg. 1026, SS. VI, 30 (daraus Eckehard, Chron. SS. VI, 195): Cuonradus rex filium suum Heinricum regem fecit et ipse Romam pergens . . . und in den Annal. Altah. maior. 1026, SS. XX, 791 (minor. 1027 SS. XX, 775): Chonradi regis filius Henricus rex factus est; geschweige denn, daß Wolfhere, Vita Godehardi prior c. 30, SS. XI, 189 Recht hätte, wenn er Konrad Ostern 1026 (April 10) in Aachen feiern, dort seinen Sohn zum Könige erheben (promovere) und dann nach Italien eilen läßt. Denn zu Ostern 1026 verweilte Konrad II. nach Wipo Vita c. 12, dem die Urkunden Recht geben, in Vercelli, und die Ordination, beziehungsweise die Krönung Heinrichs zum König erfolgte erst nach dem Römerzug des Vaters Ostern 1028 zu Aachen, auch nach Wolfhere, der sich in der Vita posterior c. 23 SS. XI, 209 selbst berichtigt hat. S. unten S. 15 Anm. 5.

[3] S. das in der vorigen Anmerkung citirte Stück aus Wipo, Vita c. 11. Analogien hierzu finden sich im zehnten Jahrhundert, als Otto d. Gr. 961 beim Aufbruch nach Italien seinen Sohn Otto II. der Obhut der Erzbischöfe von Cöln und Mainz anvertraute. Ruotger, Vita Brunonis c. 41 SS. IV,

eines wohl noch nicht sehr bejahrten Kirchenfürsten[1]), der gleich ausgezeichnet war durch vornehme Herkunft — er war ein jüngerer Bruder Kaiser Heinrichs II.[2]) und demnach der Letzte vom Mannsstamm des sächsischen Hauses — wie durch practischen Sinn und Klarheit des Geistes, sobald nämlich — fügt Wipo, der ihm dieses Lob ertheilt, zugleich vorsichtig und bezeichnend hinzu, ihn nicht ein blinder Haß fortriß, welchen er gegen seinen Bruder, den Kaiser hegte[3]). In der That führt Bruno sich in die Geschichte damit ein[4]), daß er im Jahre 1003 offen einen Aufstand unterstützte, den zwei mißvergnügte Fürsten des Babenbergschen Hauses gegen Heinrich II. ins Werk gesetzt hatten, und es war wohl nur das gänzliche Mißlingen der Unternehmung, was Bruno bestimmte, sich durch die Vermittlung seines Schwagers, des Königs Stephan von Ungarn wieder mit dem Bruder zu versöhnen. Dies geschah Ende März 1004 und zwar anscheinend aufrichtig, da einerseits der König sich dazu verstand, Bruno in den letzten Monaten des Jahres 1006 zum Bischof von Augsburg zu erheben[5]), und da andererseits Bruno bei der Gründung und Ausstattung des Bisthums Bamberg (1007, Novbr. 1) bereitwillig mitwirkte[6]). Im Allgemeinen aber regierte Heinrich II. ohne seinem Bruder in Reichsangelegenheiten einen nennenswerthen Einfluß zu gestatten, und schließlich waren sie wieder so sehr mit einander verfeindet, daß Bruno im Jahr 1024 in ein Exil wandern mußte[7]), aus welchem ihn dann freilich der Tod des Kaisers (Juli 13) bald genug erlöste. Mit der Erhebung König Konrads begann überhaupt ein neues Leben für Bruno: mit dem Bischof Werner von Straßburg, und einem Ritter, der gleichfalls Werner hieß, gehörte er von vorne-

---

271, und im dreizehnten Jahrhundert, als König Friedrich II. 1220 nach Italien zog, seinen siebenjährigen Sohn Heinrich aber in Deutschland zurückließ unter Vormündern, von denen Erzbischof Engelbert von Cöln der hervorragendste war. Ed. Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten und seiner Reiche S. 232 ff. 267 ff. Engelbert wird in Urkunden wie in Geschichtswerken bezeichnet als tutor regis, d. h. nach Walther von der Vogelweide, dritte Ausgabe von Lachmann, S. 85 auf deutsch: Küneges pflegaere und sein Amt heißt: tutela regis, tutela imperii oder regni.

[1]) Nach der Vermuthung von Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 56, 89, derzufolge Bruno etwa 975 geboren wäre.

[2]) Als solcher, wie Wipo, Vita c. 24 hervorhebt, zugleich ein Seitenverwandter der Kaiserin Gisela, deren Mutter Gerberga für eine Halbschwester zu halten ist von Brunos Mutter Gisela. Hirsch, Heinrich II. Bd. I., S. 87.

[3]) Vita c. 1: Augustam Vindelicam regebat episcopus Bruno, frater Heinrici imperatoris, utilis et clarus ingenio, si fraterno odio, quo imperatori oberat, non obscuraretur.

[4]) Die hierauf bezüglichen Notizen vollständig bei Giesebrecht, Bd. II, S. 34 ff., und Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 263—302.

[5]) Hirsch, Bd. II, S. 5.

[6]) Hirsch, Bd. II, S. 65 und 67.

[7]) Annal. Heremi 1024, SS. III, 145, leider ohne die Ursache dieser Katastrophe auch nur anzudeuten. Für die Zeitbestimmung ist gewiß der Umstand von Interesse, daß von allen Suffraganen der Erzdiöcese Mainz Bruno allein auf der Synode fehlte, welche Erzbischof Aribo am 14. Mai 1024 zu Höchst in seiner Sache gegen Papst Benedict VIII. hielt. Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 673.

herein zu den vertrautesten Rathgebern des neuen Königs, unterstützte ihn in der Einrichtung seines Hofes[1]) und stand höchst wahrscheinlich auch mit der Königin Gisela von Anfang an auf dem besten Fuß[2]). So ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn gerade Bruno unter so vielen tüchtigen Bischöfen, deren sich das deutsche Reich damals erfreute, dazu ausersehen wurde, dem selbst schon zum Könige designirten Königssohn fortan als Vormund oder Pfleger zur Seite zu stehen. Handelte es sich doch dabei nicht etwa nur um ein rein persönliches, höchstens auf Erziehung abzielendes Verhältniß, zugleich und vielleicht vorzugsweise um ein Amt von politischer Bedeutung.

Denn während der König wohl unmittelbar nach den oben erzählten Vorgängen Augsburg verließ und von seiner Gemahlin Gisela begleitet mit einem großen Heere zur Erwerbung der lombardischen Krone und zur Wiederaufrichtung des Kaiserthums in Italien einrückte[3]), blieben Heinrich und Bruno in Deutschland zurück, um gemeinschaftlich mit einigen anderen Getreuen des Königs mehreren noch nicht bezwungenen Feinden desselben, wie Herzog Konrad d. J. von Worms, dem schwäbischen Grafen Welf u. A. die Spitze zu bieten[4]). Und wirklich haben sie sich, wie es scheint, mehrere Monate lang dieser Aufgabe glücklich entledigt, da Bruno

[1]) Wipo, Vita c 4: Ad quam rem (sc. dispositionem curialem) plurimum valuit ingenium Augustensis episcopi Brunonis et Werinharii Argentinensis episcopi consilium, sic etiam Werinharii militis . . . Super hos omnes dilecta regis coniunx Gisela prudentia et consilio viguit. — Zur Bestätigung dienen die auf Bruno bezüglichen Notizen bei Wolfhere, Contin. Vitae Bernwardi. SS XI, 167 und Vita Godehardi prior c. 26 SS. XI, 187 über die Synode, welche unter König Konrads Vorsitz und unter Betheiligung Brunos Ende Januar 1025 zu Grone in der Gandersheimischen Sache tagte, und ferner zwei Urkunden König Konrads vom Jahre 1025, die eine für Bischof Sigibert von Minden, vom 3. Mai 1025 (B. 1279; St. 1879; Br. 27), die andere ohne Monats- und Tagesdatum sowie ohne Actum für den Getreuen Werner (St. 1898; Br. 45). In beiden wird auf Brunos Verwendung, in letzterer sogar mit dem Zusatz: ob ingens (sic) devotumque servitium dilecti nostri Brunonis — Augustensis — episcopi Bezug genommen.

[2]) Wie man wohl schon auf Grund der eben angeführten Stelle aus Wipo annehmen darf. Zu beachten ist aber auch, daß, als Bruno 1029 starb, ihm nach Wipo, Vita c. 21 außer König Heinrich auch die Kaiserin in Person die letzte Ehre erwies. Ueber eine Bambergische Legende, welche der Verherrlichung Heinrichs II. dient, nebenbei aber auch Bischof Brunos Freundschaft mit Konrad II. und dessen Familie eigenthümlich beleuchtet und durch Eckehard, Chron. 1025, SS. VI, 171 überliefert ist, s. Excurs IV.

[3]) Spätestens am 23. März 1026 kamen sie nach Mailand. St. 1913, 14; Br. 53, 54.

[4]) Wipo, Vita c. 11: 1026 Chuonradus rex supradictis hostibus suis (cfr. c. 10) insidias per filium et caeteros fideles suos diligenter opponens, ipse cum exercitu copioso Italiam petere coepit. Wenn dem gegenüber Stenzel, Bd. I, S. 25 behauptet, der König sei nach Italien aufgebrochen nebst seiner Gemahlin, seinem Sohn Heinrich und dessen Erzieher, so ist das um so auffallender, da Stenzel nicht allein Wipo vor sich hatte, sondern auch selbst S. 34 die ganz richtige und wohlbegründete Vermuthung ausspricht, daß Bruno in Folge der Niederlage, welche er 1026/27 durch den Grafen Welf erlitt, nach Italien geflüchtet sei.

so wenig wie andere Bischöfe des südlichen Deutschlands Bedenken trug, sich zum 21. September nach Seligenstadt zu begeben und dort noch dazu in besonders hervorragender Weise an einer Synode Theil zu nehmen, deren Hauptverhandlungsgegenstand die noch immer zwischen Erzbischof Aribo von Mainz und Bischof Godehard von Hildesheim schwebende Streitfrage wegen der Diöcesanverhältnisse des Klosters Gandersheim bildete[1]. Nicht minder gewiß ist freilich, daß bald nach dieser Synode, vermuthlich noch vor Ablauf des Jahres 1026, wenigstens im oberen Deutschland ein sehr entschiedener Rückschlag zu Ungunsten der königlichen Sache eintrat, unter dem Bischof Bruno und folgeweise wohl sein Pflegling zugleich mit ihm persönlich zu leiden hatten. Denn während im westlichen Alemannien Herzog Ernst uneingedenk aller erst jüngst vom König empfangenen Gnadenbeweise[2]) sich aufs Neue empörte, das Elsaß verwüstete, nach Burgund hinein vordrang und die großen Klöster von Schwaben wie St. Gallen und Reichenau hart bedrängte, geriethen im Osten Graf Welf und Bischof Bruno mit einander in eine Fehde, welche von beiden Seiten mit großer Erbitterung geführt, schließlich so sehr zum Nachtheile Brunos und seines Verbündeten, des Bischof Egilbert von Freising ausfiel, daß Graf Welf nicht bloß die bischöfliche Schatzkammer von Augsburg plünderte, sondern auch die Stadt verwüstete[3]).

Kein Wunder daher, wenn Bruno es ebenso machte wie seine Leidensgenossen, die Bischöfe von Constanz und Straßburg, und mit Heinrich zu König Konrad über die Alpen eilte. Dieser, schon im März oder Anfang April 1026 in Mailand von Erzbischof Aribert zum König von Italien gekrönt und dann unter mancherlei Wechsel-

---

[1]) Vita Godehardi prior c. 30, SS. XI, 189 (excerpirt Vita posterior c. 22, SS. XI, 208), und zur genaueren Bestimmung des Datums das Einladungsschreiben Erzbischof Aribos an Bischof Godehard bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 675. Außer Bruno waren von süddeutschen Bischöfen erschienen: Azecho von Worms, Meginhard von Würzburg, Eberhard von Bamberg, Werner von Straßburg, Warmund von Constanz, und bei den Verhandlungen führte Bruno die Sache Godehards, während Werner von Straßburg den Anwalt Aribos machte

[2]) Wieder zu Gnaden angenommen, hatte nämlich Ernst nach Wipo, Vita c. 11 zwar dem König auf der Heerfahrt nach Italien eine Strecke weit Folge leisten müssen, aliquantulum regi militans, dann aber hatte er die reichsfreie Abtei Kempten als königliches Beneficium erhalten und war ad tutandam patriam nach Deutschland zurückgeschickt worden.

[3]) Wipo, Vita c 19 (daraus Herim. Aug. Chron. 1026, SS. V, 120, wichtig für die Zeitbestimmung), und Histor. Welfor. Weingart. c. 9, SS. XXI 460, welche in einzelnen Wendungen Wipo nahe kommt, aber sachlich sich von ihm dadurch unterscheidet, daß sie einerseits den Grafen Welf durch Herzog Ernst, andererseits Bruno durch den Bischof von Freising unterstützt werden läßt. Nach Stenzel I, 34 und Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 252 wäre der Angriff Welfs auf Augsburg, Stift wie Stadt, in Abwesenheit Brunos, hinter seinem Rücken erfolgt; dem widerspricht aber der Wortlaut der Quellen, namentlich Wipo: quidam comes in Suevia Welf nominatus . . . et Bruno episcopus Augustensis, invicem confligentes, multa mala in praedis et incendiis fecerunt in regno. Das Richtige erkannten schon Meichelbeck, Histor. Frising. P. I, p. 221 und Mascov, Commentarii de rebus imperii . . . a Conrado primo, p. 171.

fällen langsam, aber stetig in der Bewältigung seiner zahlreichen Widersacher fortschreitend, war in den ersten Monaten des Jahres 1027 endlich des wichtigen Mittellandes Tuscien Herr geworden und die Seinigen kamen wahrscheinlich gerade zeitig genug, um in Rom der Kaiserkrönung beizuwohnen, welche am 26 März, am Ostertage, mit Papst Johann XIX. als Spender der Weihen und unter Assistenz von zwei anderen Königen, des Dänen Knud und des Burgunders Rudolf (II.) besonders feierlich von Statten ging[1]).

In den geschichtschreiberischen Berichten freilich, welche dieses Ereigniß zum Gegenstand haben, geschieht der Anwesenheit Heinrichs und Brunos keine Erwähnung, wohl aber giebt es einige urkundliche Zeugnisse, welche zu jener Annahme berechtigen: ein päpstliches Placitum vom 6. April, in dem Bruno mit vielen anderen Prälaten aus Deutschland, Italien und Frankreich als Beisitzer des Papstes erscheint[2]), und ein Diplom Konrads II. für das Bisthum Paderborn vom 7. April: hier tritt Bruno zugleich mit Heinrich als Intervenient auf[3]). Auch wegen ihrer Schicksale in der nächsten Folgezeit ist man vorzugsweise auf Urkunden angewiesen; diese aber lassen deutlich erkennen, wie sehr der neue Kaiser fortan darauf Bedacht nahm, seinen Sohn sei es nun persönlich, sei es dem Namen nach mit Regierungsgeschäften in Verbindung zu bringen.

So hielt Konrad, nachdem er von Rom aus eine kurze, aber keineswegs unwichtige Heerfahrt in die langobardisch-normannischen Gebiete von Unter-Italien gemacht[4]) und dann, vielleicht wieder von Heinrich und Bruno begleitet, im Mai drei Wochen lang in und um Ravenna verweilt hatte[5]), in den letzten Tagen des Monats (25—30) zu Verona, damals Hauptort des deutsch-italienischen Grenzbereiches, eine große, durch den Rang der streitenden Personen wie durch die politische Bedeutung des streitigen Gegenstandes ausgezeichnete Gerichts-

[1]) Näheres bei Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 238 ff.: Konrads II. Romfahrt; ferner bei H. Pabst, De Ariberto II. (Berolini 1869) p. 17 und in dessen schon erwähnter Abhandlung, Forschungen Bd. V. S. 366 ff.

[2]) Mansi, Concilior. ampl. collectio XIX, p. 470 (Jaffé Reg. Pontif. Romanor. p. 358; St. 1931), wonach von den Theilnehmern an der Synode von Seligenstadt (s. oben S. 7. Anm. 1) außer Bruno noch Erzbischof Aribo von Mainz, ferner die Bischöfe Werner von Straßburg, Warmund von Constanz und Meinwerk von Paderborn dem Placitum des Papstes beiwohnten. Bemerkenswerth ist überdieß die Anwesenheit des Abtes Bern von Reichenau, vielleicht in Folge der Unbill, welche sein Kloster nach Wipo Vita c. 19 jüngst von Herzog Ernst erlitten hatte.

[3]) B. 1313; St. 1934; Br. 79. Zur Kritik des Umstandes, daß Heinrich in dieser uns nur noch als Copie vorliegenden Urkunde den Titel rex führt, s. unten. — Auf Heinrichs Anwesenheit bei der Krönung nimmt auch Bezug Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 245.

[4]) Giesebrecht, Kaiserzeit II., 249. ff.

[5]) Am 1. Mai, nach B. 1317, 1319; St. 1944, 1945; Br. 87. 88; und am 21. Mai nach St. 1947, Br. 90. Dazwischen vom 3. Mai aus der Vorstadt Ravenna für die Kirche von Padua, B. 1318; St. 1946; Br. 89. Hier tritt als Intervenient u. A. ein Bischof Bruno auf, der, wie schon Breßlau a. a. O. ausgesprochen hat, mit dem unsrigen möglicher Weise identisch ist.

versammlung[1]), in der er seinen Sohn, fast scheint es, als mitfungirenden Vorsitzer zur Seite hatte, während Bischof Bruno unter den Beisitzern aufgeführt wird. Und als der Kaiser dann einige Tage später am 31. Mai zu Brixen dem Bischof von Trident[2]) und am 7. Juni zu Stegen (im Pusterthal) dem Bischof von Brixen[3]) ganze Grafschaften zum Eigenthum überließ, da wurde in den bezüglichen Urkunden nicht bloß auf die Fürsprache der Königin Gisela, sondern auch auf die Verwendung Heinrichs Rücksicht genommen.

Noch Wichtigeres aber geschah für dessen Zukunft, sobald der Kaiser auf seiner Weiterfahrt ins Innere von Deutschland Regensburg erreicht und hier zwischen Juni 24 und Juli 5 die baierischen Grafen, Richter und wohl auch die Bischöfe zu einem Landtage vereinigt hatte[4]). Denn da das Herzogthum von Baiern inzwischen durch den am 27. Februar 1026 erfolgten Tod des Herzogs Heinrich aus dem Hause Luxemburg schon vor mehr als Jahresfrist vacant geworden war[5]), so schritten nun die Großen des Landes, dem Herkommen

---

[1]) Placitum Konrads II. in einem Rechtsstreit zwischen Herzog Adalbero von Kärnthen und dem Patriarchen Poppo von Aquileja über die von ersterem erhobenen Ansprüche auf Fodrum und ähnliche Leistungen, (St. 1948; Br. 92), bei Rubeis, Mon. eccl. Aquiej. p. 500, und mit folgendem Eingang: In Veronense comitatu in laubia S. Zenonis solarii et in iudicio resideret dominus Chonradus gratia Dei imperator augustus una cum filio suo Henrico ad faciendas singulis hominibus iustitias . . . ferner: Aderant cum eis Popo archipiscopus Treverensis . . . Bruno Augustensis etc.

[2]) B. 1324; St. 1954; Br. 98. Diese oder eine ähnliche Urkunde wurde einschließlich der Interventionsformel später benutzt zu einer Fälschung, welche gleichfalls auf die Namen Konrads II. und Bischof Udalrichs lautet, die Grafschaften des Vintschgau und von Botzen zum Gegenstand hat und datirt ist vom 1. Juni 1027 auf dem Ritten (nördlich von Botzen). B. 1325; St. 1955; Br. 272, der dieses schon von Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols Bd. II. S. 31 angefochtene Schriftstück ausführlich und treffend kritisirt hat.

[3]) B. 1326; St. 1956; Br. 100; aus dem Original in Mon. Boica XXIX[a] p. 20: dilectissimae coniugis nostrae Kiselae atque nobilissimae prolis nostrae Heinrici interventionem . . . amplectentes.

[4]) Stenzel Bd. I, S. 35 u. 36; Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 253. Die Annahme, daß damals in Regensburg auch sämmtliche Bischöfe von Baiern anwesend waren, stützt sich, abgesehen von ihrer allgemeinen Wahrscheinlichkeit und den bezüglichen Wendungen in dem merkwürdigen Traditionsinstrument bei Meichelbeck I, 222: Imperàtor . . . ob petitionem praesulis Egilberti (von Freising) cum consilio optimatorum suorum tam Francorum quam istius provinciae principum, auf das Regensburger chirographum Konrads II. über die Schlichtung eines zwischen den Bischöfen von Regensburg und Brixen schwebenden Zehntstreites, St. 1959; Br. 103. Es ist dies ein Schriftstück, welches zwar aus formellen Gründen nicht die Autorität einer Kaiserurkunde beanspruchen kann, aber sachlich genommen unbedenklich als eine zeitgenössische, auf actenmäßiger Kunde beruhende Quelle gelten darf.

[5]) Nach M. Büdinger, Oesterreichische Geschichte, Bd. I, S. 298 wäre Herzog Heinrich freilich erst 1027 gestorben; aber s. dagegen als einzige Quellen, welche uns in Betreff des Todesjahres zu Gebote stehen, Annal. Ratisbon. 1026, SS. XVII, 584 und Annal. S. Rudberti Salisburg. 1026, SS. IX, 772. Der 27. Februar ergiebt sich als Todestag aus dem Cod. Ranshof. SS. IV., 794, jetzt auch bei I. F. Böhmer, Fontes rer. Germ. IV p. 457, und dem gegenüber kann die abweichende Angabe bei Aventin, Annal. Boior. l. V, (ed. Cisneri, Basil. 1580) p. 405: Calendas Septembris nicht ins Gewicht fallen.

gemäß[1]), zu einer Neuwahl, welche auf unseren Heinrich fiel und, vom Kaiser gebilligt, ihm sogleich den herzoglichen Titel verschaffte[2]), aber keineswegs zur Folge hatte, daß Heinrich der Pflege des Bischofs Bruno enthoben wurde. Vielmehr dauerte diese, dem zarten Alter des neuen Baiernherzogs entsprechend, noch fort[3]) und erstreckte sich vermuthlich recht speciell auf die Ausübung der ihm als Herzog zustehenden Befugnisse, während er allerdings in anderer Beziehung immer mehr persönliche Einwirkungen von seiten seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, erfahren zu haben scheint. Wenigstens für ihre Absicht, das Gemüth des Knaben religiös zu entwickeln, ihn überhaupt für höhere Bildung empfänglich zu machen, ist es gewiß ebenso beweisend wie bezeichnend, daß sie im Spätsommer oder Frühherbste 1027, als der Kaiser den alemannischen Grafen Werner als den letzten und hartnäckigsten Mitschuldigen der vorjährigen Rebellion auf der Feste Kyburg (im Thurgau) belagerte[4]), mit Heinrich zusammen das nahe St. Gallen besuchte und dieser ehrwürdigsten Pflegestätte geistigen Lebens in Deutschland Gastgeschenke darbrachte, welche ihr als Gegengabe die Aufnahme in die Klosterbrüderschaft eintrugen[5]).

---

[1]) Hirsch, Bd. I, S. 66.

[2]) Annal. Hildesheim. 1027, SS. III, 17: Cuonradus rex . . . imperator factus est. Et filius eius Heinricus rex dux Baioariae esse cepit; und Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 21, SS. XI, 208 (cfr. vita prior c. 31): in pace repatriavit (aus Italien) et nativitatem sancti Johannis baptistae Imbripoli novus imperator celebravit, ubi et defuncto in bona senectute Heinrico duce Baioariae, filio suo domino Heinrico eundem ducatum principum delectu commendavit. Kurze Notizen über Heinrichs Succession ins bairische Herzogthum finden sich in den eben erwähnten Annal. Ratispon. 1026 und Annal. S. Rudberti Salisburg. 1026. S. auch die series ducum Bawariae (des Abtes Hermann von Nieder-Altaich) saec. XIII. 2. Hälfte, bei Böhmer, Fontes III, 481: Heinricus rex et dux quintus. Urkundlich begegnet uns Heinrich als Herzog titulirt, und zwar zunächst als dux ohne Zusatz, zuerst in B. 1327; St. 1957; Br. 101, für Erzbischof Thietmar von Salzburg, Regensburg, 1027 Juli 5., dem sich B. 1328; St. 1958; Br. 102 für denselben und gleichfalls aus Regensburg unmittelbar anreiht, sei es nun mit dem Tagesdatum Juli 7, wie Stumpf noch will, sei es, was nach der Bemerkung von Breßlau S. 66 wahrscheinlich ist, daß für in non Jul. bei (Kleinmayrn) Juvavia, Anhang p. 219 zu lesen ist: III. non. Jul. = 5. Juli. Weiter kommen in Betracht: B. 1334; St. 1966; Br. 110 für das Kloster zum h. Kreuz in Utrecht, ebendort 1028, Februar 3, mit ob interventum — Henrici unici filii nostri Pannoniorum ducis, wie sämmtliche Drucke haben, aber doch wohl nur in Folge eines Verderbnisses aus: Paioariorum, und mehrere bairische Privaturkunden, so eine aus dem J. 1034, betreffend einen Gütertauschvertrag zwischen Bischof Egilbert von Freising und Graf Adalbero von Ebersberg, und bekräftigt: auctoritate caesaris Chuonradi secundi ipsiusque filii Heinrici Noricorum ducis. Liber concambior. Ebersperg. nr. 5, Oefele, SS. rer. Boicar. T. II, 44; ferner zwei Passauer Urkunden, aus den Jahren 1037 und 1038, Mon. Boica XXVIII^b p. 84 und 83, beide mit Heinrico filio eius (sc. Chuonradi imperatoris) ducatum, resp. regnum Bawariorum gubernante.

[3]) S. unten.

[4]) Am 19. August befand sich der Kaiser in Zürich nach B. 1331; St. 1962; Br. 106. S. auch Stälin, I, 481; Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 255.

[5]) Annal. Sangall. maior. 1027, SS. I, 83: Castrum . . . Chuigeburch . . ab ipso rege capitur. Gisela imperatrix simul cum filio suo Heinrico monasterium sancti Galli ingressa, xeniis benignissime datis, fraternitatem ibi est adepta.

Gisela, litterarischer Bildung selbst theilhaftig und insbesondere eine große Verehrerin der Werke des jüngst verstorbenen Notker Labeo von St. Gallen[1]), wird es denn auch wohl gewesen sein, welche einen von den kaiserlichen Capellanen, Namens Wipo veranlaßte, sich zeitweilig an der Erziehung des zukünftigen Königs zu betheiligen[2]), wie Wipo hinwiederum es später zwar auch dem Kaiser, aber doch vorzugsweise der Kaiserin zum Verdienst anrechnete, daß Heinrich in seiner Jugend den Studien obgelegen und sich durch eigene Lectüre unter anderem mit den verschiedenen im Reiche gültigen Rechtsbüchern bekannt gemacht hatte[3]). Ohne Zweifel aber hat sich der Unterricht, den Heinrich empfing, auch noch auf die allgemeine Weltweisheit und die Theologie erstreckt. Dafür sprechen einmal die verhältnißmäßig zahlreichen Schriften historisch-moralischen und theologischen Inhalts, welche später geradezu für ihn verfaßt oder ihm gewidmet worden sind[4]), und dann ist es ausdrücklich bezeugt, daß Heinrich einen Lehrer gehabt hat Namens Almerich, zubenannt Ursus, der später als Mönch im S. Peterskloster (ad coelum aureum) zu Pavia lebte und besonders wegen seines theologischen Wissens angesehen war[5]). Wipo selbst unternahm es, den Sohn des von ihm so hochverehrten Kaiserpaares mit den Grundbegriffen der christlichen Moral vertraut zu machen und ihn zur Beobachtung seiner religiösen Pflichten anzu-

[1]) Kisila imperatrix operum eius (Notkers † 1022) avidissima, psalterium ipsum et Job sibi exemplari fecit. Interlinearbemerkung Eckeharts IV. v. S. Gallen zu den Versen auf S. Otmar, Lib. benediction. (c. 1034) SS. II, 48. Ueber die hierauf bezüglichen litterarischen Streitfragen s. E. Dümmler, Eckehart IV. von S. Gallen, bei Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum. Neue Folge Bd. II, S. 29.

[2]) Daß Wipo dieses wirklich gethan hat, ist als eine auf den Inhalt und Geist der Schriften Wipos begründete Vermuthung, zuerst ausgesprochen von G. H. Pertz, Ueber Wipos Leben und Schriften, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1851, S 216, und Pertz sind dann Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 559 und W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 278 gefolgt.

[3]) Wipo, Tetralogus, und zwar im carmen legis v. 153 ff., SS. XI, 250.
Felix sit genitor . . .
Conradus caesar, quem maxima cura (so verbessert Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 632 das unpassende causa der Ausgabe) subivit.
Ut sciret natum studiis ad regna paratum.
Qui rector populi mundum discernere posset.
Felix sit mater . . . . .
Gisela, de Caroli procedens sanguine Magni
. . . .
Haec operam dederat, quod rex in lege studebat,
Illa sibi libros persuaserat esse legendos,
Ut varios ritus diiudicet arte peritus.

[4]) Also vor allem Wipos sämmtliche Schriften, ferner das leider verlorene Werk über die Thaten der Kaiser Konrad II. und Heinrich III. von Hermann von Reichenau, der es nach Otto von Freising, Chron. lib. VI, c. 33, SS. XX, 245 Heinrich gewidmet hatte. Anderes verzeichnet E. Strehlke, Einleitung zum Briefe Abt Bernos von Reichenau an König Heinrich III., Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen, XX, 193.

[5]) Histor. Farf. l. 5, reden von Almerich, der um 1040 Abt von Farfa wurde, als litteris optime cruditum et ecclesiasticis doctrinis magnifice imbutum, qui etiam eundem imperatorem (Heinrich III.) liberales apices studuerat edocere, und erwähnen c. 6 in Betreff seines Beinamens: qui pro eo quod corpore videbatur maxime pilosus, vocatus est etiam Ursus.

leiten, indem er für „Heinrich, den Freund Gottes“ hundert „Proverbien“ dichtete[1]), welche sich wohl am treffendsten als Tugendspiegel eines christlichen Königs characterisiren lassen. Denn, wie die echt königliche Pflicht, das Recht zu kennen, zu handhaben und zu schützen an die Spitze gestellt wird[2]), so findet sich unter den folgenden Sprüchen neben den Mahnungen zu den allgemein gültigen Tugenden und Pflichten eines jeden Christenmenschen[3]) manche Hinweisung auf specielle Königspflichten, unter denen wiederum Friedfertigkeit und Milde gegen verurtheilte Verbrecher besonders betont werden[4]). Den Schluß bildet eine energische, sehr persönlich gehaltene Apostrophe zur Weltverachtung und zur entsprechenden Gottesliebe[5]) — pathetische Worte, welche nicht umsonst geschrieben sein sollten, sondern in Heinrichs späterem Leben mehr als ein Mal practisch zu Geltung gekommen sind.

Damals freilich, als Wipo die Proverbien verfaßte, muthmaßlich zwischen 1027, März 26 und 1028, April 14[6]) wird Heinrich,

---

[1]) Proverbia Wiponis ad Heinricum (regem vor H. hat nur Cod. Guelferbyt. saec. XIII.), Chuonradi imperatoris filium, mit der Widmung: Pax Heinrico, Dei amico, zuletzt herausgegeben von Pertz, SS. XI, 245 ff. und von ihm schon eingehend besprochen, insbesondere schematisirt in der schon erwähnten Abhandlung S. 218 ff.

[2]) Decet regem discere legem.
Audiat rex quod praecipit lex.
Legem servare hoc est regnare.

[3]) In v. 10—18 handelt es sich um die drei Cardinaltugenden: Glaube, Hoffnung, Liebe, denen v. 19—36, wie Pertz a. a. O. S. 209 sagt: „als Eigenschaften des Gemüths“ Demuth, Sanftmüthigkeit, Friedfertigkeit, Schamhaftigkeit, Barmherzigkeit, Wahrhaftigkeit angereiht werden, und zwar unverkennbar mit Anklängen an die Seligpreisungen der Bergpredigt, Ev. Matth. c. 5 v. 7 u. 8, während im folgenden bei der auf die Almosen bezüglichen Strophe 2. Cor. c. 9 v. 7 benutzt worden ist.

[4]) v. 25—27:
Pacis donum est omnibus bonum.
Qui in pace fundantur, non eradicantur.
Incendium bellorum corruptio est morum.
v. 31—32:
Judicis sententiam oportet sequi clementiam.
Melius est interdum ignoscere, quam vindictam poscere.
Characteristisch für die specielle Tendenz des ganzen Moralgedichtes sind ferner v. 64—67:
Fortes viri omnibus sunt miri.
Reges et praesides non decet esse desides.
Mundi rectores aequent cum nomine mores.
Viri pontificales sanctis sint aequales.

[5]) v. 97—100, vier leoninische Hexameter, denen die etwas räthselhafte Mahnung vorhergeht, v. 95, 96:
Tendat filius et frater, quo vocat illos pater.
Cum Domino dominorum in regno caelorum.
In dem Cod. Trevir. saec. XIII. (bei Pertz 3) steht: Tendit, aber unzweifelhaft irrthümlich, da das folgende: vocat des Reimes wegen den Conjunctiv voraussetzt. Anstößig bleibt dann freilich immer noch der Singularis: tendat anstatt: tendant, was allein dem illos des Relativsatzes, entsprechen würde, aber allerdings mit vocat unverträglich wäre. Bei dem frater, der mit dem filius d. i. Heinrich dem Pater, d. i. Konrad Folge leisten soll, ließe sich etwa an Heinrichs jüngeren Stiefbruder Hermann, später Herzog von Schwaben, denken.

[6]) Pertz, SS. XI, 243, gestützt auf eine genaue Interpretation der oben

wofern wir ihn nicht etwa wie Otto III. für ein frühreifes Kind zu halten haben, allen jenen guten Lehren, sowie dem gesammten Bildungsstoff, der ihm mit der Zeit zugeführt wurde, vorerst wohl nur ein elementares Verständniß entgegengebracht haben, und schon mit Rücksicht hierauf wird man gewiß nicht ohne Verwunderung vernehmen, daß um dieselbe Zeit eine kaiserliche Gesandtschaft, an der Spitze Bischof Werner von Straßburg und der schwäbische Graf Manegold (von Dillingen-Wörth) unter mancherlei Fährlichkeiten nach Constantinopel zog, um für Heinrich um eine von den gar nicht mehr jugendlichen Töchtern des Kaisers Constantin VIII. zu werben. Indessen, die Thatsache ist gut beglaubigt[1]) und nicht minder ist es die andere, daß

Anm. 1 mitgetheilten Ueberschrift, wie sie, abgesehen von der einzigen Variante des Cod. Guelferbytan., allgemein beglaubigt ist.

[1]) Vor Allem durch eine Bulle Papst Leos IX. für das Kloster zum h. Kreuz in Donauwörth, vom 3. December 1049, Jaffé Reg. 3202, worin u. A. darauf Bezug genommen wird, daß Graf Manegold, der Stifter des Klosters von dem griechischen Kaiser (ab autocratore Constantinopoleos) Romanos eine Partikel des h. Kreuzes zum Geschenk erhalten habe, cum ad cum missus esset ab imperatore Chuonrado ut filiam suam nuptui daret eius filio; ferner durch Wipo, Vita c. 22: De legatione episcopi Argentinensis (zum J. 1027), ein Bericht, der allerdings nur von der äußeren Geschichte der Gesandtschaft handelt, ihren Zweck dagegen, legationis causam, völlig im Dunkelen läßt; und endlich durch die sog. Narratio quomodo vivifica crux Werdam pervenerit, bei Oefele, SS. rer. Boic. I, p. 332—336, und bei Königsdorfer, Geschichte des Klosters zum heiligen Kreuz in Donauwörth (1819) Bd. I, S. 389—392: geschrieben um 1120 von Berthold, einem Mönche jenes Klosters in Form eines aus Byzanz datirten Briefes, berichtet sie eingehend über Zweck wie Erfolg der Gesandtschaft, namentlich soweit Graf Manegold dabei betheiligt war. Der Eingang: Igitur Conradus in regni primoribus unus etc. — ist entlehnt aus Eckehard, Chron. 1025, SS. VI, 194; auch ist es sehr wahrscheinlich, daß Berthold die oben erwähnte Bulle Leos IX. kannte und den für ihn relevanten Passus derselben benutzte; aber in der Hauptsache ist seine Erzählung für original zu halten und ist trotz sagenhafter Elemente, welche wohl zum großen Theil auf byzantinische Tradition zurückgehen, vor den älteren Autoren in einem Punkte wenigstens vortheilhaft ausgezeichnet, dadurch nämlich, daß sie von einem Regierungswechsel weiß, welcher in Constantinopel während des Aufenthaltes der Gesandten eintrat, und daß sie demgemäß genau unterscheidet zwischen dem Kaiser (oder rex — Constantinopolitanus, wie Berthold zu sagen liebt), an den die Gesandtschaft ursprünglich gerichtet war, d. i. Constantin VIII., gest. 1028, November 11, und dessen Nachfolger, welcher die Gesandten wieder in die Heimath entließ, d. i. Romanos, reg. 1028 November 12 — 1034 April 11, während bei Wipo sowohl als in der Bulle Leos IX. beide Personen irrthümlicher Weise in eine einzige verschmolzen sind. Berthold verfährt dann freilich seinestheils nicht ganz correct, indem er nicht den zweiten, sondern den ersten der beiden Kaiser Romanus nennt, aber dieses Versehen wird kaum ihm zuzurechnen sein, da es gerade an der Stelle hervortritt, wo er mit der Bulle Leos IX. fast bis aufs Wort zusammentrifft. — Unter den Neueren hat, soweit ich sehe, zuerst Giesebrecht, Kaiserzeit, II, S. 622 Bertholds, auch formell recht anziehende Darstellung kritisch gewürdigt; ihm folgte dann Wattenbach S. 281 mit kurzer Notiz, ausführlicher aber und geradezu erschöpfend behandelte unseren Autor endlich H. Breßlau, Ein Beitrag zur Kenntnis von Konrads II. Beziehungen zu Byzanz und Dänemark, Forschungen Bd. X, 605 ff. In den griechischen Geschichtsquellen forscht man vergeblich nach Aufschluß über die deutsche Gesandtschaft des J. 1027. Aus ihnen, namentlich aus Cedren. Histor. Comnen. ed. Becker P. II, p. 485 erfährt man nur,

Bischof Werner am 28. oder 30. October 1028 in Constantinopel starb, ehe er zum Ziel gekommen war[1]), und daß dann der Plan überhaupt scheiterte, weil kurz darauf, am 11. November 1028 auch Kaiser Constantin starb und sein Eidam Romanos zur Regierung kam[2]). Zwar zeigte sich dieser nach Berthold sehr bereit, den veränderten Verhältnissen entsprechend, weiter zu verhandeln, indem er statt der Tochter seines Vorgängers eine von seinen eigenen Schwestern als Gemahlin für den deutschen Kaisersohn in Vorschlag brachte[3]). Aber die Gesandten beschränkten sich dem gegenüber auf das Versprechen, ihrem Herrn Bericht erstatten zu wollen und traten die Rückreise an[4]). Wipo wußte noch von einem Schreiben des Griechenkaisers an Konrad II., welches in goldenen Lettern ausgeführt war und auf die Gesandtschaftsangelegenheit Bezug hatte[5]). Sonst hatte diese keine andere practische Folge, als daß Graf Manegold eine

---

daß Kaiser Constantin bei seinem Tode drei Töchter hinterließ, von denen die älteste, Eudokia, damals im Kloster lebte. Die zweite, Zoe, hatte sich vor Kurzem mit ihrem Vetter Romanos vermählt und diesem dadurch die Nachfolge verschafft; die dritte endlich, Theodora, war unvermählt, nachdem sie die zuerst ihr bestimmte Hand des Romanos ausgeschlagen hatte. Auch sie wäre jedenfalls erheblich älter gewesen als der damals erst zehnjährige Heinrich, so daß Giesebrecht a. a. O. gewiß mit Recht dieses Heirathsproject hypothetisch auf „große Combinationen für das Reich" zurückführt. S. auch Breßlau a. a. O. S. 611, der diesen hier nicht weiter zu erörternden Gedanken als begründet anerkennt und noch näher entwickelt.

[1]) Das Todesjahr ergiebt sich aus Annal. Argentin. 1028, SS. XVII, 87, und den Annal. necrol. Fuldens. maior. 1028, Böhmer, Fontes III, 159, während Wipo c. 22 in dieser Beziehung ungenau ist — sequenti vero tempore obiit — sagt er nur — und während die Annal. Hildesh. 1027, SS. III, 97 geradezu irre führen, indem sie den Tod Werners in einem und demselben Jahr mit dem Regierungsantritt seines Nachfolgers Wilhelm, also unter 1029, registriren. Die fabulose Erzählung in der Histor. Novientens. monasterii (Ebersheim) saec. XIII, erste Hälfte, Böhmer, Fontes, III, 15, auf welche Giesebrecht a. a. O. hinweist, erinnert allerdings in manchen Zügen an Bischof Werner I. und sein Ende, gehört aber schon deshalb nicht hierher, weil sie selbst auf Bischof Werner II 1065—1077 bezogen sein will. — Der Todestag unseres Werner kann nur annähernd sicher bestimmt werden, da sich die Straßburger Necrologien bei Böhmer, Fontes III, p. XV; IV, p. 310 mit V. kal. Novembr = October 28 und das fast gleichzeitige Necrol. Weissenburg. Böhmer, F. IV, p. 313 mit III. kal. Novembr. = October 30 einander gegenüberstehen.

[2]) Nach den Berechnungen von E. de Muralt, Essai de chronographie Byzantine p. 602.

[3]) Breßlau, Forschungen z. d. Gesch. X, S. 608.

[4]) Es gehört zu den wenigen Ungenauigkeiten Bertholds, daß er die Todesfälle Bischof Werners und des griechischen Kaisers nicht der wirklichen Zeitfolge entsprechend berichtet, sondern zuerst von dem des Kaisers und dann erst und noch dazu in legendenhafter Weise auf das Ende Werners zu reden kommt. Breßlau S. 609.

[5]) Wipo Vita c. 22: Legationis tamen causam postea imperator Graecorum aureis litteris imperatori Chuonrado rescripsit. Ueber den Gebrauch der Goldschrift im Mittelalter überhaupt und in der Kanzlei der griechischen Kaiser im Besonderen handelt W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter S. 150. — Daß Konrad II. bei dieser Gelegenheit von Romanos auch Reliquien erhielt, wird durch die von Breßlau S. 610 beigebrachten Citate höchst wahrscheinlich.

kostbare Reliquie, angeblich eine Partikel des h. Kreuzes, heimbrachte, auf welche er im J. 1030 zu Donauwörth ein Kloster gründete[1]).

Mittlerweile hatte Kaiser Konrad 1028[2]) und zwar spätestens in der Woche vor Ostern, April 7—14, zu Aachen eine große, vermuthlich auch Italien und Rom repräsentirende Reichsversammlung gehalten, auch der die Successionsansprüche, welche Heinrich durch den Act der Designation vorläufig und ohne Folge in Betreff des Titels[3]) erworben hatte, in endgültige und auch formell wirksame umgewandelt wurden[4]). Denn nachdem er von Fürsten und Volk, von Geistlichen und Laien zum Könige gewählt worden war[5]), ließ der Kaiser ihn am Ostersonntage, den 14. April, in der Pfalz von Aachen durch

---

[1]) Stälin, Bd. I, S. 503. Am 17. Januar 1030 ertheilte der Kaiser seinem Getreuen Manigold ein weitgehendes Markt-, Münz- und Zollprivilegium, für Donauwörth, B. 1357; St. 2000; Br. 138, und zwar auf die Verwendung der Kaiserin und König Heinrichs, gewiß in Anerkennung der durch die Gesandtschaft geleisteten Dienste. Heißt es doch ausdrücklich: attendens eius fidele et devotum servicium.

[2]) Am 3. Februar d. J. erging aus Utrecht auf die Verwendung der Kaiserin und des Herzogs Heinrich jene Güterbestätigungsurkunde Konrads II. für das heil. Kreuzkloster zu Utrecht, deren ich schon S. 10, Anm. 2 gedachte.

[3]) Die Urkunde Konrads II. für Paderborn 1027, April 7, Rom, (B. 1313; St. 1934; Br. 79) welche wegen ihres: per interventum . . . filii nostri Heinrici regis dagegen zu sprechen scheint, ist nicht beweisend, weil sie uns nicht mehr im Original vorliegt, sondern nur aus dem Copirbuche des Domstiftes von Paderborn bekannt ist. Ueberdieß enthält die Vita Meinwerci c. 200, SS. XI, 183 einen Auszug aus der Urkunde, dem regis fehlt, und man darf daher auch deshalb schon mit St. 1934 annehmen, es habe nicht im Original gestanden, sondern sei erst später interpolirt worden.

[4]) Hauptquellen dafür: eine Urkunde des Kaisers für das Stift zum h. Kreuze in Lüttich, 1028, April 19, Aachen (St. 1968; Br. 112) mit einer Interventionsformel, welche die für die damalige Sachlage bezeichnende Wendung enthält: per intercessionem — filii nostri Henrici, regali imperio gratia Dei nuper magnifice sublimati; ferner die gleichzeitige cantilena in Heinricum III. regem coronatum herausgegeben u. A. von Fröhner, bei Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum, Bd. XI, S. 15 und vollständiger von Ph. Jaffé, Die Cambridger Lieder S. 14, und von größeren Geschichtswerken die Vita Godehardi prior c. 30, SS. XI, 189, welche in Betreff der falschen Jahresangabe 1026 anstatt 1028 schon in der Vita posterior c. 23, SS. XI, 209 berichtigt worden ist; endlich die bezüglichen Angaben in den Annal. Sangall. maior. 1028 und Wipo, Vita c. 23, sowie in Ademar. Histor. l. III, c. 62, SS. IX, 145, der interpolirte Text, dessen Verfasser hier einmal besser unterrichtet ist als sonst. Entsprechende, aber kürzere Notizen liefern: Annal. Aquenses 1028, SS. XVI., 684 (bei Böhmer, Fontes III. 391 mit der fehlerhaften Jahreszahl 1029): Annal. S. Jacobi Leodiens 1028 SS. XVI, 638 und Annal. Leod. rect. Fossens. 1028, SS. IX, 19 aus gemeinschaftlicher Quelle; Annal. Coloniens. 1028, SS. I, 99; Lambert. Hersfeld. Annal. 1028, SS. III, 97; Annal. Altah. maior. 1026, SS. XX, 791 sind nicht für original zu halten, sondern für eine Ableitung aus hildesheimischer Quelle, vielleicht aus der Vita Godehardi prior a. a. O.

[5]) Den Wahlact betonen die Vitae Godehardi a. a. O., besonders die Vita prior: rex Chuonradus — Heinricum universali cleri populique praelectione . . . suscipere fecit, so daß ohne Zweifel hierauf gestützt in den Annal. Hildesh. 1039 SS. III, 109 mit Recht gesagt werden konnte: dominus Heinricus — cleri populique praelectione coronatus. Auf eine Wahlhandlung ist auch wohl zu beziehen der etwas vagere Ausdruck in der

den Erzbischof Piligrim von Cöln weihen und krönen[1]), woraus sich dann für die kaiserliche Kanzlei ohne Weiteres, wie die Pflicht, so auch die Gewohnheit ergab, bei der urkundlichen Titulirung Heinrich nicht mehr, wie sonst, als Herzog, sondern stets als König zu bezeichnen, und später bei der Berechnung seiner Ordination den 14. April als Epoche zu Grunde zu legen[2]). Dabei tritt nirgends eine Andeutung hervor, als ob der ganze Act nur für Deutschland, nicht aber zugleich für Italien hätte verbindlich sein sollen; im Gegentheil, ganz entsprechend der Thatsache, daß Heinrich es später nicht für erforderlich hielt, sich speciell für Italien nochmals krönen

---

cantilena, Strophe 3: quem Romani atque fidi Franci, clerus et populus Christo dicatus post Cuonradum adoptant domnum, cfr. Str. 8: puer Heinricus Christo electus, während bei Wipo, Vita c. 23 nur von Zustimmung oder Anerkennung die Rede ist: principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus.

[1]) Wipo, Vita c. 23: Chuonradus filium suum Heinricum . . . a Piligrino archiepiscopo Coloniensi in regalem apicem apud Aquisgrani palatium sublimari fecerat. Tunc in principali dominica paschae consecratus est et coronatus paschalem laetitiam triplicavit. Fr. Steinhoff, Das Königthum und Kaiserthum Heinrich III. S. 5 versteht unter Wipos: in regalem apicem — sublimari den speciellen Act der Thronerhebung, der Inthronisation. „Er (Heinrich) ward nach seiner Wahl zu Aachen auf den Stuhl Karls des Großen erhoben, darauf . . . gesalbt und gekrönt". Gegen diese Deutung spricht aber der Umstand, daß in dem S. 15 Anm. 4 citirten Aachener Diplom Konrads ein nahe verwandter Ausdruck: regali imperio . . . sublimati gebraucht wird, und daß dieser unzweifelhaft nichts anderes bedeutet als allgemein: zur Königswürde erheben. — Daß die ganze Feier geleitet wurde von Erzbischof Piligrim von Cöln, der am 21. Septbr. 1024 an Heinrichs Mutter Gisela die ihr von dem Mainzer Erzbischof Aribo verweigerte Krönung vollzogen hatte, bezeugen auch andere Quellen: so die cantilena v. 10, die Vita Godehardi, Annal. Sangall., Lambert. Hersfeld. Annal. Uebrigens war auch Erzbischof Aribo damals in Aachen erschienen, nach Vita Godehardi prior c. 30, bestätigt durch die aus Aachen datirten Urkunden Konrads II. für das Kloster zu Säben, vom 19. April (B. 1335; St 1967; Br. 111) und für das Bisthum Novara, 1028 Mai, (B. 1338; St. 1970; Br. 114), in denen Aribo, das eine Mal mit der Kaiserin, König Heinrich, Bischof Bruno von Augsburg und Herzog Adalbero von Kärnthen, das andere Mal nur mit Gisela und Heinrich intervenirte. In dem schon mehrfach erwähnten Diplom des Kaisers für S. Crucis zu Lüttich begegnet Bischof Rainard von Lüttich als Mitintervenient, sowie die Urkunde Konrads für das S. Laurentiuskloster bei Dieulouard in Oberlothringen, 1028, Mai 2, Aachen (B. 1336; St. 1969; Br. 113) in derselben Eigenschaft den Bischof Rambert von Verdun nennt. Demnach hat der Interpolator Ademars doch wohl nicht so gar arg übertrieben, wenn er bezüglich der Krönung Heinrichs angiebt, SS. IV, 145: Ibi interfuerunt tam de Italia quam de Gallia 77 episcopi.

[2]) Der Urkunden Konrads II., in denen bei der Datirung außer den Regierungsjahren des Kaisers auch die anni Heinrici regis berechnet wurden, sind bis jetzt sechs bekannt geworden: aufgezählt hat sie Breßlau, S. 66. Vier davon gehören der italiänischen Kanzlei an: Br. 114, für das Bisthum Novara; 124 für Aquileja; 137 für Parma; 139 für Cremona. Unter den beiden Diplomen der deutschen Abtheilung, Br. 187 und 188 verdient besonders das erstere Beachtung. Noch im Original vorhanden und daraus Mon. Boica XXIX[a], 37 ff. abgedruckt, enthält es die übliche Corroboratio in einer Fassung, welche König Heinrich geradezu als Mitaussteller erscheinen läßt: Et ut haec imperialis nostrae traditionis integritas stabilis . . . perseveret, hoc auctoritatis

zu lassen[1]), herrschte schon am Hofe seines Vaters eine durchaus universelle, die Gesammtheit des Reiches beachtende Auffassung des Aachener Ereignisses, wie wohl am besten daraus erhellt, daß Heinrich fortan auch in Urkunden, welche aus der italiänischen Abtheilung der Kanzlei Konrads II. hervorgingen, den Königstitel führte[2]), und daß auf einer Bleibulle, welche der Urkunde Konrads II. für die Abtei zu Gernrode vom 23. August 1028 angehängt worden ist, das Bild des Königs durch die Umschrift: Spes imperii. Hoffnung des Kaiserreichs ausgezeichnet wurde[3]). Als eine Veranlassung zu allgemeiner Freude, an der Italien ebenso sehr wie Gallien und Germanien betheiligt sei, wird Heinrichs Krönung denn auch in einem lateinischen Gedichte begrüßt[4]), dessen Verfasser, vermuthlich ein Hofgeistlicher lothringischer Herkunft, sichtlich unter dem frischen Eindruck des Ereignisses gestanden hat, und in ähnlichem Sinne ließ sich später Wipo darüber vernehmen, indem er noch als einen besonders er=

---

nostrae preceptum . . . sigilli nostri impressione insigniri iussimus et ambo nos, ego idemque filius meus dilectus rex videlicet Heinricus, ego ipso humiliter interveniente, ille me consentiente atque iubente, uterque in sui nominis signo manu propria subtus corroboravimus. Demgemäß findet sich wirklich unter dem Signum des Kaisers das Signum seines Sohnes; ferner aber ist auf dem Siegel, einer Bleibulle, neben dem Kaiserbild in kleinerer Figur das Bild des Königs und zwischen beiden die Inschrift angebracht: HEINRICUS REX. Meichelbeck, Histor. Frising. I[a], 299 und danach Breßlau S. 87. Wie es scheint, ist identisch hiermit die Bleibulle an einem Diplom, welches der Kaiser 1034 April 24. gemeinschaftlich mit Heinricus rex tertius filius eius für das Bisthum Bamberg erließ, Mon. B. XXIX[a], 41 (B. 1399; St. 2057; Br. 198); jedenfalls aber stimmt zu Br. 187 und dessen Siegel die Bleibulle an einem Diplom Konrads II. für die bischöfliche Kirche von Lucca, 1038 Februar 25, B. 1433; St. 2105; Br. 248; beschrieben von Muratori, Antiquit. Ital. medii aevi III, 697. Breßlau a. a. O. Endlich sei hier nochmals erinnert an die Münzen, welche das gemeinschaftliche Gepräge Konrads II. und Heinrichs III. tragen, bei Cappe I, 98. Heinrich führt da gleichfalls den Titel rex.

[1]) Steinhoff, S. 37.

[2]) S. S. 16 Anm. 1.

[3]) B. 1355; St. 1930; Br. 123 und dessen Beschreibung S. 87. — In St. 1981; Br. 273 vom 27. Aug. 1028, Ulm, für die Abtei Pfeffers führt Heinrich in der Interventionsformel den Titel coimperator; aber eben deshalb und auch aus anderen Gründen ist das Schriftstück für eine Fälschung zu halten.

[4]) Eben in der S. 15 Anm. 4 erwähnten cantilena in Heinricum III. Strophe 3. 4. 5, namentlich in 4:

Dic Italia, dic pia Gallia
cum Germania — deo devota:
Vivat Cuonradus atque Heinricus.

Die Gliederung des deutschen Reichsgebiets in Gallien und Germanien ist, wie sich u. a. aus Wipo, Vita c. 2 ergiebt, durchaus zeitgemäß, characteristisch aber ist darin die Voranstellung Galliens, resp. des linksrheinischen Deutschlands, für welches wir denn auch den Verfasser um so unbedenklicher in Anspruch nehmen, je geflissentlicher er den Erzbischof Piligrim von Cöln in den Vordergrund stellt.

Str. 2: quem (Heinrich) voluisti — .
— coronari ad Aquasgrani
manu Piligrimi presulis archi;

freulichen und Hoffnung erregenden Umstand die große Jugend des Gekrönten geltend machte[1]).

Wenn Wipo dann aber im Anschluß hieran berichtet, daß Kaiser und König nach den eben geschilderten Vorgängen in Aachen die verschiedenen Reiche durchzogen hätten, daß sie, jener für sich allein, dieser geleitet von Bischof Bruno als seinem Pfleger und Vertreter, aller Aufständischen Herr geworden wären und rings den Landfrieden befestigt hätten[2]), so sind das Angaben, welche, wenigstens soweit sie Bischof Bruno und die ihm zugewiesene Rolle betreffen, erheblichen Einschränkungen und Zweifeln unterliegen. Denn urkundlich können wir nur nachweisen, daß Heinrich den Kaiser begleitete, als dieser im Laufe des Mai Aachen verließ und durch Westfalen, insbesondere über Dortmund (Mai 24 und 26) ins östliche Sachsen zog, um hier bis in den October hinein zu verweilen und eine Reihe von mehr oder minder wichtigen Rechtsacten vorzunehmen, bei denen uns eben Heinrichs Mitwirkung ausdrücklich bezeugt wird[3]). Dagegen ist für keinen einzigen derselben eine Beeinflussung von Seiten Brunos bezeugt, geschweige denn, daß jene hervorragende Landfriedensthätigkeit, welche Wipo ihn anstatt seines Pfleglings an der Seite des Kaisers ausüben läßt, anderweitig er=

Str. 8 u. 9: accepit — coronam
puer Heinricus —
die praedicto a Piligrimo
archiepiscopo sibi devotissimo
gaudente clero simul et populo.

Zugleich gestattet uns dieser Umstand in Betreff der Abfassungszeit zu urtheilen, daß die cantilena, wenn sie nicht etwa unmittelbar nach der Krönung Heinrichs entstand — vgl. namentlich in Strophe 8: puer Heinricus — jedenfalls noch bei Lebzeiten Piligrims, also vor 24. August 1036 gedichtet wurde. Auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 622 erklärt sie für gleichzeitig, und nach Jaffé, Vorwort S. 6 ist sie dasjenige von den „am wandernden königlichen Hof entstandenen Liedern", welches in Aachen gesungen wurde.

[1]) Vita c. 23: (Heinricus) coronatus paschalem laetitiam triplicavit. Nam dum in superioribus annis duas coronas, id est patris et matris suae, mundus veneraretur, nunc tertia addita,

Spes pacis crevit, quam rex cum caesare fecit;

praesertim cum is coronatus esset, cuius aetas vita diuturna satis digna fuerat. Zu Anfang des Capitels hatte er den König characterisirt als magni ingenii et bonae indolis puerum aetate undecim annorum.

[2]) ibidem: Deinde diversa regna peragrantes caesar per se, rex sub tutore et actore Augustensi episcopo Brunone cunctos rebelles domabant et foedera pacis ubique feliciter firmabant.

[3]) Mai 24, Dortmund, für das Frauenkloster zu Essen (B. 1339; St. 1972; Br. 115) mit der Kaiserin und Erzbischof Piligrim von Cöln.
Mai 26, Dortmund, für einen Getreuen Namens Dirsico (St. 1973; Br. 116) mit der Kaiserin und Markgraf Hermann (von Meißen).
Juni? Paderborn, für das Bisthum Osnabrück (B. 1340; St. 1974; Br. 117) mit der Kaiserin und Erzbischof Aribo von Mainz.
August 1, Allstedt, für das Kloster Bergen im Eichstädtischen (St. 1976; Br. 119) mit der Kaiserin.
August 1, Allstedt, für dasselbe (St. 1977; Br. 120) mit der Kaiserin.
August 20, Wallhausen, für das Bisthum Paderborn (B. 1342; St. 1978; Br. 121) mit der Kaiserin.

wiesen werden könnte. Waren nun aber Heinrich und Bruno, wie man hiernach annehmen möchte, seit den Tagen von Aachen während des übrigen Jahres 1028 meistentheils von einander getrennt, so ist dieses Jahr doch nicht zu Ende gegangen, ohne daß sie sich wieder vereinigt hätten und zwar allem Anscheine nach in Augsburg selbst, dem Sitze des Bischofs, wo der Kaiser von Heinrich wie von Gisela begleitet vermuthlich schon zum Weihnachtsfeste erschien[1]). Jedenfalls verweilte er in Augsburg am 30. December und war dort auch noch am 1. Januar 1029[2]), laut zwei Urkunden, welche beide u. a. auf die Verwendung König Heinrichs Bezug nehmen, während Bischof Bruno uns allerdings nur in derjenigen vom 1. Januar als Intervenient begegnet. Daran reihte sich am 3. März ein Aufenthalt des Kaisers in dem benachbarten Freising, bei Bischof Egilbert, der damals in dem Bemühen um eine kaiserliche Generalconfirmation des gesammten Besitzstandes seiner Kirche nicht nur von der Kaiserin und vielen Bischöfen und anderen Fürsten des Reiches, sondern auch von König Heinrich wirksam unterstützt wurde[3]); am 30. März aber und am 18. April leistete Heinrich in Regensburg, wo der Kaiser

---

August 20, Wallhausen, für den Cleriker Ibo (B. 1334; St. 1979; Br. 122) mit der Kaiserin und Erzbischof Hunfrid von Magdeburg.

August 23, Wallhausen, für das S. Cyriacuskloster zu Gernrode (B. 1355; St. 1990; Br. 123) mit der Kaiserin.

September 11, Imbshausen, für die Kirche von Aquileja (B. 1343; St. 1982; Br. 124) mit der Kaiserin, Erzbischof Aribo, dem Kanzler Bruno und Herzog Adalbero.

October 10, Pöhlde, für die Kirche von Aquileja (B. 1344; St. 1983; Br. 125) mit der Kaiserin und dem Patriarchen Poppo.

[1]) Nach Annalista Saxo 1029, SS. VI, 677 und den Annal. Magdeburg. 1029, SS. XVI, 169 oder vielmehr nach dem von ihnen gemeinschaftlich benutzten älteren Werke hätte der Kaiser das Weihnachtsfest in Pöhlde gefeiert; darauf ist aber Nichts zu geben, weil diese Angabe unverkennbar nichts Anderes ist als eine auf Mißverständniß beruhende Reproduction der Vita Godehardi posterior c. 24, SS. XI, 209, welche nur behauptet, daß der Kaiser im Laufe des J. 1029 in Pöhlde residirte und dort in der Gandersheimischen Sache eine Synode hielt. Ferner bezeichnen die Annal. Hildesh. 1029, SS. III, 97 Ingelheim als den Ort der kaiserlichen Weihnachtsfeier; aber, wie sich aus dem für Ende December 1028 urkundlich feststehenden Itinerar ergiebt — s. die folgende Anmerkung — ohne genügende Sicherheit.

[2]) St. 1985; Br. 127 für den Grafen Wilhelm (von Friesach in Kärnthen); B. 1346; St. 1986; Br. 129 für die Kirche des Eremiten Günther im Nordwald (Rinchnach am Südwestabhange des Böhmerwaldes), zu deren Gunsten außer Gisela, Heinrich und Bruno auch noch die Bischöfe Godehard von Hildesheim, Gebhard II. von Regensburg und Benno von Passau intervenirt hatten. — Die Urkunde über eine Schenkung, welche der Kaiser im Laufe des Jahres 1028 auf die Verwendung der Kaiserin und König Heinrichs der Kirche von Basel machte, entbehrt zwar in der uns vorliegenden Fassung des Monats- und Tagesdatum, ist aber noch versehen mit dem Actum: Bollingen, südlich von Augsburg, und ist daher mit Rücksicht auf die beiden eben erwähnten Urkunden von St. 1984 und Br. 126 gewiß mit Recht für den December 1028 in Anspruch genommen worden.

[3]) B. 1347; St. 1987; Br. 130. In der Interventionsformel heißt es u. a. (Mon. Boica XXIX^{a} p. 25): religiosis eius (Egilberti) petitionibus . . . tam venerabilium episcoporum quam reliquorum conspectui nostro assistentium procerum intercessioni pie annuentes.

inzwischen am 6. April Ostern gefeiert hatte[1]), dem Bischof Sigibert von Minden einen ähnlichen Dienst, und zwar wiederum gemeinschaftlich mit Bischof Bruno[2]). Bald darauf, am 24. April, und ebenfalls noch in Regensburg, ist Bruno gestorben, im drei und zwanzigsten Jahre seiner bischöflichen Regierung, und im dritten seines Pflegeramtes bei König Heinrich. Dieser und die Kaiserin, seine Mutter betheiligten sich persönlich am Begräbniß[3]), welches

[1]) Wipo, Vita c. 24.

[2]) B. 1348; St. 1988; Br. 131 Forstprivileg für die Kirche von Minden; B. 1349; St. 1989; Br. 132 zur Bestätigung der Schenkungen, welche Bischof Sigibert dem von ihm selbst neuerbauten S. Martinskloster zu Minden gemacht hatte. In dieser letzteren Urkunde erscheinen außerdem die Kaiserin und die Erzbischöfe Aribo von Mainz und Piligrim von Cöln als Intervenienten. — Aventin, Annal. Boior. lib. V. ed. Basil. p. 406 weiß im Anschluß an die Königskrönung Heinrichs von einem Reichstage zu erzählen, den Kaiser und König gemeinschaftlich in Regensburg gehalten hätten; Bischof Bruno stirbt dort während dessen — s. die folgende Anmerkung; ferner erscheinen Gesandte des Königs Stephan von Ungarn und seiner Gemahlin Gisela, Heinrico filio horum regnum Boioariae, quod maiores, atavus, proavus, avus et avunculus tenuissent, iure hereditario a Conrado repetunt. Quod cum negatum foret, bellum imperatori et regi indicunt, domosque abeunt. In der That urtheilte Wipo, Vita c. 26, der Krieg, den der Kaiser und König Stephan im Jahre 1030 mit einander führten, sei ausgebrochen culpa Baioariorum, auch bezeichnet er am Ende des Capitels Stephan als regem iniuste iniuriatum, wie er schon c. 22 bei Gelegenheit seines Auftretens gegen Bischof Werner von Straßburg 1027 für ihn Partei ergriff, und den Umstand, daß König Heinrich fast zwei Decennien lang Herzog von Baiern gewesen ist, ganz mit Stillschweigen übergeht. Ich möchte daher über Aventins Nachricht nicht so leichthin aburtheilen, wie Andreas Brunner, der sie Annal. Boior. ed. Frankf. 1710 p. 209 einfach für eine Erfindung Aventins erklärt hat, sondern wenigstens die Möglichkeit zulassen, daß er wirklich einer älteren, uns nur nicht mehr vorliegenden Quelle folgt. Auch nach Hirsch, Bd. I. S. 66 verdient Aventins Nachricht schon „wegen ihrer Seltsamkeit" Erwähnung.

[3]) Wipo, Vita c. 24, und daraus Herim. Aug. Chron. 1029, aber modificirt durch einen originalen Zusatz; ferner Annal. Augustani 1029, SS. III, 125, welche sonst bis 1054 durchaus von Hermann von Reichenau abhängig, hier jedoch einmal ausnahmsweise selbständig sind; Annal. Hildesh. 1029, (Lambert Hersf. 1029), SS. III., 97 und Annal. necrolog. Fuld. maior. 1029, B. F. III, 159, an zweiter Stelle. Als Todestag ergiebt sich der VIII. Kal. Maii = 24. April aus Annal. Augustani 1029; Necrolog. Salisb. Mon. Boica XIV, 380, jetzt auch bei B. F. IV, 579, und Eckeh. Auctar. Altah. 1029, SS. XVII., 363. Es beruht daher wohl nur auf einem Mißverständnisse der nicht ganz exacten Angabe Wipos, wenn Giesebrecht, Kaiserzeit, II. S. 260 Bruno am 6. April, d. i. am Ostertage selbst sterben läßt, während jener, wie oben erwähnt, doch auch noch in B. 1349; St. 1989; Br. 132 vom 13. April als Mitintervenient erscheint. Das Richtige haben Placidus Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg I, 360, Potthast, Bibliotheca histor. medii aevi, Supplem. p. 271 und, annähernd wenigstens, Mooyer, Verzeichnisse der deutschen Bischöfe S. 3, 23. April. — Auf dem Sterbebette bedachte Bruno die Domherrn von Augsburg mit einer Schenkung, welche sein Landgut Straubing zum Gegenstande hatte, und, wie sie in Kaiser Konrads Gegenwart vollzogen worden war, so auch von diesem bestätigt wurde. Eine hierauf bezügliche Urkunde, citirt von Hirsch, Bd. II. S. 260 findet sich bei Nagel, Origines domus Boicae p. 274 mit dem unrichtigen Jahresdatum: 1028 statt 1029, aber mit der richtigen indictio XII.

in Augsburg erfolgte, während der Kaiser, wie es scheint, in Regensburg zurückblieb und laut einer Urkunde vom 30. April dem dortigen Frauenkloster Obermünster ein lange entzogenes Gehöft restituirte, weil man ihn in die Genossenschaft aufgenommen und ihm drei Pfründen, je eine für sich, für seine Gemahlin und seinen Sohn eingeräumt hatte[1]).

Im Bisthum Augsburg trat an Brunos Stelle ein königlicher Capellan, Namens Eberhard[2]), indessen ohne jenem in der Pflege des immer noch unmündigen und leitungsbedürftigen König Heinrichs zu folgen. Vielmehr betraute der Kaiser mit dieser Aufgabe den schon mehrfach erwähnten[3]) Bischof Egilbert von Freising, also der herzoglichen Stellung des Sohnes entsprechend, einen baierischen Prälaten, der überdieß, ohne Zweifel selbst Baier, wahrscheinlich mit einer der vornehmsten Familien des Landes, mit den ebenso reichen wie kirchlich gesinnten Grafen von Ebersberg nahe verwandt war[4]). Von Egilberts nächsten Angehörigen kennen wir nur einen Bruder, Namens Heinrich, welcher sich ebenso wie jener frühzeitig der besonderen Gunst Kaiser Heinrichs II. zu erfreuen hatte, und bei dem Regierungsantritt desselben (1002) am neuen Hofe als Truchseß fungirte, während Egilbert dem Könige zunächst als Kanzler diente[5]) und zwar nicht nur für die deutschen, sondern auch für die italiänischen Angelegenheiten[6]). In dieser Stellung blieb Egilbert nach Ausweis der Urkunden bis etwa um die Mitte des J. 1005; dann gingen, wie es scheint, beide Abtheilungen der

---

[1]) Mon. Boica XXIX^a p. 27. (B. 1350; St. 1990; Br. 133).

[2]) Wipo, Vita c. 24 und Annal. Hildesh. 1029.

[3]) S. 7 u. S. 19.

[4]) Ueber die früheren Lebensverhältnisse Egilberts ist noch immer sehr unterrichtend Meichelbeck, Histor. Frising. I, 205 ff., und zwar um so mehr, als die Freisinger Bisthumscataloge und Chroniken, welche Meichelbeck benutzte, in ihrer ursprünglichen Gestalt noch nicht bekannt sind; nur spätere Ableitungen derselben, aus dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert sind jetzt gedruckt bei v. Deutinger, Beyträge zur Geschichte des Erzbisthums München und Freising, Bd. I. und III. Eben dieser Freisinger Localtradition zufolge gehörte nun Egilbert genealogisch zu den Grafen von Moosburg, welche von Neueren für einen Zweig der Ebersberger gehalten werden. Indessen ist zu beachten, daß die älteren Ableitungen des ursprünglichen Catalogs, bei Veit Arenpeckh, Liber de gestis episcopor. Frising. bis 1495, Deutinger, Bd. III. S. 493 und Joh. Freyberger, Chronica episc. Frising. eccles. bis 1508, Deutinger, Bd. I. S. 42 nach der editio princ. von 1520 Egilbert noch nicht mit den Moosburgern in Verbindung bringen. Dies geschieht erst in einer nicht mehr von Freyberger herrührenden Handschrift seiner Chronik, Bibliothek des Münchener Domcapitels, mit einem auf die Curatel König Heinrichs bezüglichen Zusatz, und in dem Catalog. episcopor. Frising. aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, Deutinger Bd. I. S. 168. Die Sache ist also keineswegs genügend beglaubigt. Besser steht es um die Annahme, daß Egilbert mit den Ebersbergern verwandt war. S. Hirsch, Heinrich II., Bd. I. S. 217, und vor Allem das dort nicht erwähnte Vermächtniß des Grafen Adalbero für Egilberts Schöpfung, das Kloster Weihenstephan, Mon. Boica IX, 363.

[5]) Hirsch, Bd. I. S. 217.

[6]) Stumpf, die Reichskanzler, Bd. II. S. 109.

Kanzlei auf einen Bruno über, der vielleicht mit dem oft erwähnten Bischof von Augsburg zu identificiren ist[1]). Egilbert aber wurde am 26. August 1006 zum Bischof von Freising ordinirt[2]) und widmete sich zunächst vorzugsweise der Verwaltung seines Stiftes, welches er in kläglichem Zustande übernahm[3]), aber vom Könige mit Schenkungen wirksam unterstützt, in der That einer neuen, lange nicht mehr gekannten Blüthe entgegenführte[4]). Als Hauptleistung Egilberts erscheint in dieser Beziehung die Gründung eines selbständigen Klosters zu Weihenstephan bei Freising[5]). In Reichsangelegenheiten trat er dagegen seit seiner Erhebung zum Bischof in der Zeit Heinrichs II. weniger hervor als man nach jenen Anfängen hätte erwarten sollen[6]), und auch noch in den ersten Jahren Konrads II., zu dessen Erwählung er übrigens wohl persönlich mitgewirkt hatte[7]), scheint seine Theilnahme an öffentlichen Dingen eine vorwiegend locale oder provinciell beschränkte[8]) geblieben zu sein.

Um so bemerkenswerther daher, daß König Heinrich sich gerade während der Zeit, wo ihm Bischof Egilbert als Pfleger zur Seite stand[9]), wiederholt an wichtigen Reichsangelegenheiten betheiligt hat, und zwar geschah dies unseres Wissens zum ersten Male im Herbst

---

[1]) Stumpf a. a. O.

[2]) Hirsch, Bd. I. S. 375.

[3]) Hirsch, Bd. II. S. 250.

[4]) Providus gubernator cleri et populi sui — so wird Egilbert characterisirt von Wipo, Vita c. 1. Schenkungen Heinrichs II. an die Freisinger Kirche unter Egilbert liegen vor u. a. vom 10. Mai 1007, B. 994; 995; St. 1449; 1450. Eine Schenkung Heinrichs an den Bischof selbst — ein in Regensburg gelegenes Grundstück betreffend — kennen wir nur aus der Urkunde Konrads II. vom 11. Septbr. 1024, B. 1293; St. 1854; Br. 3. Mit Heinrichs Gemahlin Kunigunde schloß Egilbert 1025 einen Tauschvertrag, welcher für seine Kirche sehr vortheilhaft gewesen zu sein scheint. Meichelbeck I, 219.

[5]) S. die eingehende Untersuchung von Hirsch, Bd. II. S. 251 ff.

[6]) Urkunden Heinrichs II., in denen Egilbert als Intervenient namhaft gemacht wird, sind St. 1432, 1006 August?, St. 1528 (B. 1058) vom 16. April 1010 Regensburg, St. 1640 (B. 1088) vom 15. Jan. 1015 Mühlhausen, St. 1741 (B. 1195) vom 19. Febr. 1020. — Die Gründungsacte von Bamberg, 1007, Novbr. 1, Frankfurt, unterzeichnete Egilbert als achtzehnter in der Reihe der Bischöfe.

[7]) S. Wipo, Vita c. 1 in Verbindung mit der oben Anm. 4 erwähnten Urkunde Konrads vom 11. Septbr. 1024.

[8]) Im Jahre 1027 führten der Kaiser und Egilbert als Bischof von Freising um die Abtei Moosburg mit einander einen Proceß, welcher Ende Juni auf dem Reichs- und Landtage zu Regensburg eingeleitet und später von dem Grafen Adalbero von Ebersberg zu Gunsten des Bischofs entschieden wurde. S. das hierauf bezügliche Actenstück bei Meichelbeck I, 222, bereits oben erwähnt S. 9 Anm. 4, ebenso wie das Regensburger chirographum Konrads II. über den Zehntstreit der Bischöfe von Regensburg und Brixen, in welchem u. a auch Egilbert als Rathgeber genannt wird. Dagegen vermißt man ihn, sowie alle Salzburger Bischöfe auf der Generalsynode, welche Konrad II. am 23. und 24. September 1027 zu Frankfurt in der Gandersheimischen Sache hielt. Vita Godehardi prior c. 31, SS. XI, 190.

[9]) Wohin der Auftrag des Kaisers ging, ergiebt sich am genausten aus den beiden, später ausführlicher zu besprechenden Urkunden desselben für Bischof Egilbert vom 19. u. 21. Juli 1033: in der ersteren, Mon. Boica XXIX^a p. 37

1030[1]), als der Kaiser von einem Feldzuge gegen König Stephan von Ungarn unverrichteter Sache heimgekehrt war[2]), und Stephan, anstatt auf der früheren Feindseligkeit zu beharren, eine Gesandtschaft ins Reich abordnete, welche sich mit der Bitte um Frieden an König Heinrich wandte. Dieser war in der That der Fortsetzung des Krieges durchaus abhold, so daß er sich, wie Wipo ausdrücklich hervorhebt, ohne Vorwissen des Kaisers seines Vaters, und lediglich nach einer Berathung mit Großen des Reiches zur Wiederherstellung des Friedens

---

erhält Egilbert vom Kaiser das Lob, quod eundem unicum nostrum filium per nos suae fidei commendatum plena fide vice nostra fovit, amplectitur (sic), amavit et per omnia fideliter educavit; und in der zweiten, Mon. Boica XXXI[a] p. 313 wird ihm gleichfalls nachgerühmt: quod eundem filium nostrum a nobis suae procurationis vigilantiae commendatum paterno educavit animo. S. auch Wipo, Vita c. 26: rex Heinricus adhuc puerulus, Egilberto Frisingensi episcopo creditus. Wenn in den älteren baierischen Geschichtswerken, wie Brunner, Annal. Bojor. 1029, II, p. 209 und Adlzreiter Annal. Bojor. 1029, I, 409 mit der Nachricht von der beginnenden Tutel Bischof Egilberts die Notiz verbunden ist, daß die Burg Andechs der regelmäßige Aufenthalt des jungen Königs und seines Erziehers geworden sei, so beruht das nur auf den sog. Annal. Altah. minor. 1027, SS. XX, 775: educatus Frisio episcopo et Andex — also auf einem Schriftstück, welches neuerdings Th. Lindner, Forsch. z. d. Gesch. XI, 531 ff. als ein relativ selbständiges Geschichtswerk und als eine von den Quellen der größeren Altaicher Annalen zu erweisen gesucht hat, während es nach Giesebrecht, SS. XX, 774 (praef.) und auch nach meiner Ansicht — s. Excurs II. — nur ein später, vermuthlich von Aventin selbst verfaßter Auszug aus den Annal. Altah. maior. ist. Was die sog. minores mehr oder anders enthalten, das kommt auf Rechnung des Compilators und so denn auch obige Notiz, deren Ursprung und Werth um so mehr dahingestellt bleiben mag, je unklarer sie an und für sich ist.

[1]) Von den Urkunden Kaiser Konrads II., welche uns aus der Zeit zwischen dem 30. April 1029 — s. oben S. 21 Anm 1 — und dem Herbste 1030 erhalten sind, gedenken der Intervenienz König Heinrichs außer der hier nicht näher zu besprechenden Fälschung vom 20. Mai 1029, Thüngen, für die Ministerialen von Weißenburg, B. 1351; St. 1991; Br. 135 — s. Excurs I. — noch folgende echte Diplome: 1029 Juni 2, Frankfurt, für die Abtei Burtscheid, mit der Kaiserin Gisela nnd Erzbischof Aribo von Mainz, B. 1352; St. 1992; Br. 135. 1030 Januar 17, Dortmund, mit der Kaiserin für den Getreuen Manigold (von Donauwörth), B. 1357; St. 2000; Br. 138. 1030 April 1, Ingelheim, für das S. Marienkloster zu Florenz, mit der Kaiserin und dem italiänischen Kanzler Bruno, B. 1358; St. 2002; Br. 140. 1030 April 5, Ingelheim, für das Kloster Weißenburg, mit der Kaiserin, B. 1357; St. 2003; Br. 141. 1030 Juni 1, Merseburg, für das Kloster S. S. Kilian u. Liborius zu Paderborn, mit der Kaiserin und Bischof Meinwerk von Paderborn, B. 1362; St. 2006; Br. 144. Das Weihnachtsfest 1029 hatte der Kaiser in Paderborn gefeiert, nach Annalista Saxo 1030, SS.VI, 678 und Annal. Magdeburg, 1030, SS. XVI, 169 oder vielmehr dem ihnen gemeinschaftlich zu Grunde liegenden älteren Werke, welches vielleicht in Quedlinburg entstand. Ferner, daß der Kaiser Ostern, März 21, am Mittel- oder Oberrhein feierte, zu Pfingsten, Mai 17, aber wieder in Sachsen war, ergiebt sich wenigstens indirect aus dem urkundlichen Itinerar.

[2]) Wipo, Vita c. 26 in Verbindung mit Annal. Altah. 1030, wo der Mißerfolg der kaiserlichen Heerfahrt scharf hervorgehoben wird, während die Annal. Sangall. maior. 1030 desselben nicht einmal andeutungsweise gedenken.

bereit erklärte[1]) — eine Handlung, welche Wipo, überzeugt, daß die Schuld am Kriege auf deutscher Seite war, ebendeshalb als gerecht und weise lobt[2]). Im Jahre 1031 aber, nachdem Heinrich während des Winters allem Anscheine nach fast beständig in der Umgebung des Kaisers verweilt hatte[3]), trat er mit König Stephan unmittelbar in Verbindung und schloß einen Frieden, den sie beide mit einem Schwure bekräftigten[4]). Ueber den Inhalt dieses Vertrages verlautet nichts; jedoch wäre es nicht unmöglich, daß man sich auf deutscher Seite damals zu einer Gebietsabtretung verstanden hätte. Denn, als König Heinrich III. später, 1043, von Ungarn ehemaliges Reichsgebiet, namentlich den militairisch so wichtigen Streifen Landes zwischen Fischa und Leitha zurückerwarb[5]), da verzeichnete der Altaicher,

---

[1]) Wipo, Vita c. 26: Imperator . . . reversus est, volens tempore oportuniori cepta sua peragere. Sed filius suus rex Heinricus adhuc puerulus, Egilberto Frisingensi episcopo creditus, legatione Stephani regis pacem rogantis accepta, unico consilio principum regni, patre nesciente, gratiam reconciliationis annuit. Der Kaiser verweilte während der Zeit, wo Heinrich muthmaßlich mit den Ungarn verhandelte, in Ostfranken, am 19. September in Mögeldorf bei Nürnberg, laut Diplom für Bischof Hartmann von Chur, für den die Kaiserin, aber auch Bischof Egilbert intervenirt hatte. B. 1363; St. 2007; Br. 145.

[2]) Wipo l. l.: iuste et sapienter agens, qui regem iniuste iniuriatum, ultro petentem gratiam, recepit in amicitiam. Vergl. zu der hier hervortretenden Auffassung den Anfang des Capitels: Eodem tempore multae dissensiones inter gentem Pannonicam et Baioarios, culpa tamen Baioariorum, factae sunt.

[3]) Schon in einem Diplom des Kaisers für Bischof Meginhard von Würzburg, 1030 October 13, Bamberg, B. 1364; St. 2008; Br. 146 erscheint König Heinrich als Intervenient mit seiner Mutter. Ebenso ferner in den Diplomen, welche Konrad II. während der drei ersten Monate des Jahres 1031 erließ, darunter drei für Bischof Meinwerk von Paderborn, 1031 Januar 20, Allstedt, B. 1365; St. 2009; Br. 148 und vom 19. Februar, Goslar, B. 1366; St. 2010, 2011; Br. 149, 150; und je eines für einen gewissen Zuliso, Februar 19, Goslar, B. 1368; St. 2012; Br. 151 und für Bischof Wiker von Verden, März 23, Goslar, St. 2015; Br. 158. Die beiden nächstfolgenden Stücke der Regestenreihe vom 20. und 23. April datiren aus Nymwegen, wo der Kaiser nach Annal. Hildesheim. 1031 April 11 Ostern feierte; sie entbehren aber aller Intervenienten und insbesondere König Heinrich taucht als solcher erst wieder auf in einer Urkunde, durch welche der Kaiser am 8. Juni 1031 zu Worms die Besitzungen der Kirche von Belluno bestätigte, B. 1372; St. 2018; Br. 162. Was liegt daher näher als die Annahme, daß Heinrich in der Zwischenzeit nicht bei dem Kaiser verweilte, sondern fern von ihm die Verhandlungen führte, von denen in der sogleich zu erwähnenden Stelle der Hildesheimer Annalen die Rede ist.

[4]) Annal. Hildesheim. 1031, SS. III, 98 (nach der auf die Osterfeier des Kaisers bezüglichen Notiz): Eodem anno imperatoris filius Heinrichus rex et ipse dux Baioariae et Stephanus rex Ungaricus cum iuramento invicem firmaverunt pacem. Beachtenswerth ist, daß Hermann von Reichenau, obwohl sachlich von Wipo abhängig, doch die den Friedensschluß betreffende Nachricht nicht unter 1030, sondern erst zum folgenden Jahre bringt. Herim. Aug. Chron. 1031: Pax cum Stephano rege Ungariorum redintegratur. Hierauf beruhen Chron. Wirziburg. 1031, SS. VI, 30, und dessen Ableitungen, ferner Annal. Augustani 1031, SS. III, 125 und Annal. Mellic. 1031, SS. IX, 198.

[5]) Belege und Erläuterungen unten, 1043.

in allen deutsch-ungarischen Dingen so wohl bewanderte Annalist dieses Ereigniß nicht, ohne zu bemerken, das so wieder gewonnene Gebiet sei dasselbe, welches ehedem an Stephan gegeben wurde der Freundschaft halber[1]). Wann und von wem dieses geschehen, sagt der Annalist leider nicht. Daß dabei aber nicht an einen Act des mit Stephan verschwägerten und stets eng befreundeten Kaisers Heinrich II. zu denken ist[2]), erhellt aus einigen urkundlichen Zeugnissen[3]), wonach eben dieselben Gegenden östlich der Fischa, welche 1043 von Heinrich III. mit dem Schwerte in der Hand zurückerworben wurden, in den Jahren 1021 und 1025 unzweifelhaft noch zum deutschen Reiche gehörten, und man wird daher kaum umhin können, jene Abtretung an Stephan in die Zeit zwischen 1028 und 1038 zu verlegen, sie mit dem Friedensschluß von 1031 in ursächlichen Zusammenhang zu bringen[4]).

Indessen, wie dem auch gewesen sein mag, so ist eins gewiß: durch die friedenstiftende Thätigkeit, welche König Heinrich in der ungarischen Angelegenheit entwickelte, leistete er der Politik seines kaiserlichen Vaters überhaupt einen wesentlichen Dienst. Denn, mit Ungarn dauernd befreundet, konnte Konrad II. seine übrigen Kriege nur um so nachdrucksvoller und erfolgreicher führen, so zunächst mit Mesko II. von Polen, dem ältesten Sohne von Boleslav Chabri 1028–1032, dann mit dem Grafen Odo von Champagne, seinem Nebenbuhler um die burgundische Krone, 1032 bis 1034 und mit dem jungen Herzog Bretislav von Böhmen, 1033 bis 1034, endlich auch noch mit den heidnischen Liutizen, 1034—1036.

---

[1]) Annal. Altah. 1043: partem regni retradere, quae quondam Stephano data fuerat causa amiciciae. Der Schlußworte wegen vergl. nochmals Wipo, Vita c. 26: recepit in amicitiam.

[2]) Wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 111, 603 gethan hat, indem er, anstatt die sogleich zu erwähnenden Urkunden zu Rathe zu ziehen, concludirte aus den allgemeinen politischen Verhältnissen, wie sie ums Jahr 1009 bestanden.

[3]) Mon. Boica IX, 497: Heinrich II. für das Kloster Weihenstephan bei Freising, 1021 Nov. 14, Br. 1220; St. 1775. Mon. Boica XXIX[a], 12: Konrad II. für den Grafen Arnold von Lambach, 1025 Mai 11, St. 1885; Br. 33. Verwerthet sind diese Diplome für die vorliegende Frage zuerst von Thausing, Forsch. z. d. Gesch. IV, 359. Th. stützt sich seinerseits auf die topographischen Erläuterungen v. Meillers, Regesten zur Gesch. der Markgrafen und Herzöge Oesterreichs S. 195.

[4]) So auch Thausing a. a. O. In den Altaicher Annalen wird, wie in den Hildesheimischen, der Friedensschluß mit Ungarn zurückgeführt auf persönliche Verhandlungen zwischen Stephan und König Heinrich: letzterer wäre demzufolge nach Ungarn gereist. Beides aber, Reise und Friede, berichtet der Altaicher Annalist erst zum Jahre 1033, und daher haben die meisten neueren Forscher, welche das Altaicher Werk kannten, wie Büdinger I, 422, Giesebrecht II, 272, Thausing Forsch. IV, 196 angenommen, König Heinrich sei zweimal als Friedensstifter thätig gewesen, zuerst 1030/31 und nochmals 1033, wo er nach Ungarn gereist sei, um den Frieden zu erneuern. Ich glaube nicht an solche Friedenserneuerung im Jahre 1033, da nach meiner Ansicht die betreffende Stelle der Altaicher Annalen nichts anderes ist als eine etwas modificirte Ableitung aus Annal. Hildesh. 1031. Die Gründe hierfür im Excurs II.

König Heinrich, in demselben Maße ritterlich geartet[1]) und zur Waffenführung erzogen, wie er von Natur friedliebend und in den Künsten des Friedens gut unterrichtet war, nahm an allen jenen Kämpfen einen lebhaften Antheil, von dem wir freilich, soweit dabei seine Gegenwart in dem wichtigen und geradezu entscheidenden polnischen Feldzuge Konrads II. vom September 1031 und bei dessen erster Heerfahrt gegen die Liutizen vom Herbst 1035 in Frage kommt, nur eine indirecte, auf Schlußfolgerungen beruhende Kunde[2]) besitzen. Gewiß aber ist es, daß Heinrich seinen Vater begleitete, als dieser im Winter 1032—33 in Burgund einrückte, um die Successionsansprüche, welche der am 6. September 1032 verstorbene König Rudolf II. schon mehrere Jahre vorher feierlich anerkannt hatte, welche ihm dann aber Graf Odo von Champagne als Schwestersohn des letzten Königs bestreiten wollte, mit Waffengewalt zur Geltung zu bringen[3]). Waren diese Ansprüche doch ausdrücklich zugleich für

[1]) Dafür spricht u. a. sein Benehmen bei der letzten Zusammenkunft mit König Heinrich I. von Frankreich, 1056 im Frühjahr, welche, wie man sehen wird, damit endete, daß der Kaiser den König zum Zweikampf herausforderte.

[2]) In Betreff des polnischen Feldzuges vorzüglich hergeleitet aus dem Umstande, daß in zwei Diplomen, welche Konrad II. am 14. und 16. September 1031 zu Belgern an der Elbe, einige Meilen oberhalb Torgau, dem Kloster Fulda ertheilte, B. 1375, 1376; St. 2023, 2024; Br. 167, 168, u. a. König Heinrich als Intervenient bezeichnet wird, wie denn das Gleiche der Fall ist sowohl in den unmittelbar vorhergehenden Urkunden des Kaisers für Erzbischof Poppo von Trier, Juli 20, Goslar, B. 1373; St. 2020; Br. 164; für das Bisthum Freising, Juli, Goslar, B. 1370; St. 2021; B. 165; für das Bisthum Paderborn, August 3, Imbshausen, B. 1374; St. 2022; Br. 166; als auch in der unmittelbar nachfolgenden für einen gewissen Swizla, 24. October, Tilleda, St. 2025; Br. 169. — Was sodann den Liutizenkrieg und Heinrichs muthmaßliche Theilnahme daran betrifft, so folgere ich diese in ganz ähnlicher Weise aus seiner Intervenienz in zwei Magdeburger Diplomen Konrads II., nämlich vom 16. October 1035 für Becelin, Erzbischof von Hamburg-Bremen, B. 1410; St. 2068; Br. 214, und vom 27. October desselben Jahres für die Abtei Nienburg a. d. S. B. 1411; St. 2069; Br. 215.

[3]) Wipo, Vita c. 29, 30, letzteres mit der Ueberschrift: Quod imperator cum filio suo Heinrico rege Burgundiam adiit. Weihnachten hatten sie mit einander in Straßburg gefeiert und der Einmarsch in Burgund erfolgte wahrscheinlich über Basel in der Richtung auf Solothurn. — Im übrigen ist man bezüglich des Itinerars Heinrichs während des J. 1032 lediglich angewiesen auf einige Diplome Konrads II., in denen jener als Intervenient und zwar meistens zusammen mit seiner Mutter der Kaiserin Gisela und seinem Pfleger, Bischof Egilbert von Freising namhaft gemacht wird: nämlich zunächst drei Diplome für das Bisthum Paderborn, vom 11. Januar aus Paderborn, B. 1377; St. 2026; Br. 170; vom 18. Januar aus Hilwardshausen, B. 1378; St. 2027; Br. 171; und nochmals vom 18. aber aus Fritzlar, St. 2028; Br. 172; ferner Urkunden Konrads II., für einen gewissen Ajo, vom 30. Juni aus Magdeburg, St. 2033; Br. 175; zum vierten Male für Paderborn vom 21. August aus Magdeburg, B. 1382; St. 2034; Br. 171; endlich für das Bisthum Zeiz-Naumburg, vom 17. Decbr., aus Quedlinburg, B. 1383; St. 2035; Br. 178.

Heinrich erworben worden[1]), der demgemäß auch in die Huldigung mit inbegriffen wurde, welche der Kaiser nach einem vergeblichen Versuche, sich der Festen von Murten und Neuenburg zu bemächtigen, von mehreren burgundischen Großen in Zürich, Februar oder März 1033 entgegennahm[2]). Odo selbst freilich beugte sich erst, nachdem ihm der Kaiser während des Hochsommers 1033 (August, zweite Hälfte und nächste Folgezeit) sein Stammland, die Champagne, arg verwüstet hatte, und auch dann gab er nur für den Augenblick nach, zum Scheine, wie Wipo behauptet, so daß der Kaiser sich genöthigt sah, im Sommer 1034 wieder zu den Waffen zu greifen[3]). Daß nun König Heinrich seinen Vater auf der Heerfahrt in die Champagne begleitet hätte, darüber verlautet nichts[4]), wie es denn auch ohnehin schon deshalb nicht wahrscheinlich ist, weil Heinrich ungefähr eben um dieselbe Zeit vom Kaiser beauftragt wurde[5]), in den leicht beunruhigten Gebieten des deutsch-slavischen Ostens die Ordnung aufrecht zu halten. Namentlich sollte er den Herzog Bretislav von Böhmen bekämpfen, da dieser zwar bald nach dem Sturze seines Vaters, des Herzogs Udalrich (Ende 1032 oder Anfang 1033) vom Kaiser als Nachfolger desselben eingesetzt worden war, nichts destoweniger aber kein Bedenken getragen hatte, seine Regierung mit einer Rebellion zu beginnen. König Heinrich jedoch wußte diesen, von stürmischem Ehrgeiz beseelten Slavenfürsten schon damals zu

---

[1]) Eo modo magnam partem Burgundiae distraxit (sc. Odo), licet regnum Burgundiae Chuonrado imperatori et filio eius Heinrico regi a Ruodolfo rege, postquam ipse superstes non esset, per iusiurandum iamdudum confirmatum esset. Wipo, Vita c. 29 mit Beziehung auf den Vertrag, welchen der Kaiser und König Rudolf im August 1027 zu Basel durch Vermittlung der Kaiserin Gisela, einer Schwestertochter Rudolfs, mit einander geschlossen hatten. Wipo, Vita c. 21 (c. 8).

[2]) Wipo, Vita c. 30: Imperator reversus ad Turicum castrum pervenit, ibi plures Burgundionum, regina Burgundiae iam vidua et comes Hupertus et alii . . . per Italiam pergentes accurrebant sibi et effecti sui fide promissa per sacramentum sibi et filio suo Heinrico regi, mirifice donati redierunt.

[3]) Wipo, Vita c. 31 und 32, zu verbinden mit Annal. Sangall. maior. 1033, 1034 als Ausfluß derselben älteren Quelle, welche Wipo benutzte.

[4]) Weder bei Wipo noch in den Annalen von S. Gallen tritt er hervor und ebenso wenig in den auf lothringische Klöster bezüglichen Urkunden Konrads II. aus der zweiten Hälfte des J. 1033, u. a. für das Kloster S. Evre zu Toul vom 26. August und S. Mihiel an der Maas, B. 1295; St. 2048; Br. 192; während dagegen bei zwei nur wenig älteren Acten des Kaisers, für Paderborn vom 2. August, Limburg (a. d. Hardt?), B. 1393; St. 2045; Br. 189 und für Würzburg vom 9. August, ebendort, B. 1394; St. 2046; Br. 190 in den betreffenden Diplomen noch auf die Verwendung König Heinrichs Bezug genommen wird. Zu beachten ist freilich, daß uns von jenen lothringischen Urkunden Konrads zwei bloß auszugsweise bekannt sind: außer der für S. Evre noch St. 2050; Br. 193 für das S. Andreaskloster in Peronne, und daß die dritte, gleichfalls für S. Evre, St. 2047; Br. 191 in einer Fassung vorliegt, welche mindestens als corrupt, wo nicht als verdächtig bezeichnet werden muß.

[5]) Wie ich annehme auf Grund einer durch die Altaicher Annalen zu berichtigenden Angabe Wipos. S. die beiden folgenden Anmerkungen.

bändigen: eine Heerfahrt, welche er höchst wahrscheinlich noch im Jahre 1033 gegen Böhmen ins Werk setzte, hatte zur Folge, daß Bretislav sich dem Kaiser wieder unterwarf[1]), und wenn dann, wie man nach Wipos, hier übrigens nicht ganz genauer Darstellung annehmen muß, noch andere Rebellen im Osten des Reiches zu bewältigen waren, so wurde Heinrich auch dieser Herr. Das Volk aber — fährt Wipo in seiner panegyrischen Weise fort — empfand eine doppelte Siegesfreude, als der König von Osten herkommend den Kaiser wieder begrüßte, welcher während des Sommers 1034 zum dritten Male und erfolgreicher als früher mit Odo von Champagne um Burgund gekämpft hatte[2]).

Unter diesen Umständen wäre es nun aber gewiß weder zeit- noch sachgemäß gewesen, wenn das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem König Heinrich seit dem J. 1029 zu Bischof Egilbert von Freising als seinem Vormund oder Pfleger stand, noch länger fortgedauert hätte. Und wirklich, während man nicht umhin kann für die Jahre 1031 und 1032 den Fortbestand dieses Verhältnisses anzunehmen[3]), so treten uns doch schon um die Mitte des folgenden

---

[1]) Annal. Hildesheim. 1032 über die Exilirung Herzog Udalrichs, benutzt und ergänzt durch Annal. Altah. 1032: Udalricus dux Boemiae reus maiestatis inventus exilio damnatur, cuius filius nomine Bratizla suscepto ducatu patris, ab imperatore rebellans, Heinrici expeditione ad eum facta subicitur. Ueber die Zeitbestimmung dieser Begebenheiten s. Waitz, Forschungen z. d. Gesch. Bd. VII, S. 399, 401, wo überzeugend nachgewiesen ist, daß der Zug Heinrichs gegen Bretislav jedenfalls nicht ins Jahr 1032, sondern erst ins folgende Jahr, wo nicht Anfang 1034 gehört.

[2]) Wipo, Vita c. 33 (mit der Ueberschrift: Quod rex Heinricus Sclavos subiugavit): Interea dum haec quae superius dicta sunt (c. 31 zu 1033, c. 32 zu 1034) imperator in Burgundia faceret, filius suus Heinricus rex, licet in puerilibus annis, non segnius reipublicae consuluit in Bohemia et in caeteris regionibus Sclavorum. Ubi et Uodalricum ducem Bohemiae et reliquos quam plures caesari adversantes strenue subiugavit et redeunti patri occurrens de duplici victoria duplex gaudium populis effecerat. Zur Kritik s. Waitz, Forschungen a. a. O. Demnach ist in der Darstellung Wipos allerdings ein Kern guter Tradition enthalten, der sich ungezwungen mit den eben erwähnten Berichten Hildesheimischen und Altaicher Ursprungs combiniren läßt; andrerseits aber irrte Wipo in zwei wichtigen Punkten, indem er erstens die böhmische Heerfahrt König Heinrichs zu spät, 1034 Mitte (anstatt 1033 oder Anfang 1034) ansetzt, und zweitens als den zu bekämpfenden Gegner Herzog Udalrich bezeichnet, während in Wahrheit Bretislav dem jungen König gegenüberstand. Die Annahme von Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 271 daß Heinrich zwei Mal, 1032 und 1034 nach Böhmen gezogen sei, beruht auf einer wenig kritischen Verschmelzung Wipos mit den übrigen Quellen und ist ebenso wenig haltbar wie die entsprechenden Versuche früherer Forscher: Stenzel I, 53, Palacky, Geschichte von Böhmen I, 276, Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 352.

[3]) In Betracht kommt hierfür vielleicht u. a. der Umstand, daß das baierische Kloster Benedictbeuern im Jahre 1031 von Staatswegen eine Reformation erfuhr, welche nach dem zwischen 1052 und 1062 entstandenen Breviar. Gotscalchi c. 3, SS. IX, 222 ex petitione atque interventu Egilberti Augustani (sic, statt Frisingensis) episcopi erfolgte. S. auch Chron. Tegernseense, Pez, Thes. III, 3, 507. Das Werk selbst vollbrachte Ellinger, Abt von Tegernsee, begleitet von zwölf dortigen Mönchen, welche dauernd in

Jahres Vorgänge entgegen, in denen wir mit Sicherheit das Ende von Egilberts Vormundschaft über Heinrich zu erkennen glauben. Es sind das zwei Landschenkungen des Kaisers an das Bisthum Freising, welche in den darauf bezüglichen Urkunden, vom 19. und 21. Juli aus Memleben[1]), nicht etwa nur durch einen allgemein gehaltenen Hinweis auf die eifrigen und getreuen Dienste des Bischofs Egilbert begründet werden, sondern, wie in den schmeichelhaftesten Wendungen[2]) hervorgehoben wird, ganz speciell bestimmt waren, seine Verdienste um die Erziehung König Heinrichs zu belohnen. Unwillkürlich erhält man da den Eindruck, als ob es sich bei dieser außergewöhnlichen Belohnung Egilberts zugleich um seine Verabschiedung gehandelt habe, und wenn überdieß beide Urkunden nicht allein auf eine den Schenkungen voraufgegangene Bitte König Heinrichs[3]) Bezug nehmen, sondern, abweichend von dem Herkommen, zum Zeichen besonderer Feierlichkeit neben dem kaiserlichen Monogramm und Siegelbilde die entsprechenden Signa des jungen Königs aufweisen[4]), so kann dies gewiß nur dazu dienen, jenen Eindruck zu verstärken[5]).

Benedictbeuern blieben, während Ellinger nach elfmonatlichem Aufenthalt nach Tegernsee zurückkehrte. An seine Stelle trat in Benedictbeuern einer von den zwölfen, Namens Gothelm. S. außer den schon genannten Quellen noch die Contin. Cronicae monaster. Benedictobur. c. 13, SS. IX, 219. Zweifelhaft ist nur, ob der Befehl zu dieser Reformation und insbesondere zur Erhebung Gothelms von König Heinrich III. ausging, wie man nach dem Breviar. Gotscalchi meinen sollte, oder ob, der Contin. Cron. l. l. entsprechend, von seinem Vater, Kaiser Konrad. Wattenbach, der Herausgeber jener Quellen, hält dafür, daß die Angabe der Contin. den Vorzug verdient, und man wird ihm Recht geben müssen, namentlich im Hinblick auf Chron. Tegernseense l. l. wonach Ellinger Gothelm ordinirte consensu p r i n c i p i s et episcopi. Außerdem ist bemerkenswerth, daß um dieselbe Zeit, wo solches in Baiern geschah, in den J. 1030—1034 Abt Poppo von Stablo auf Befehl des Kaisers eine Reihe von Klöstern in Lothringen, Franken und Alemannien reformirte. Heidemann, Studien zu Ekkehards IV. Casus St. Galli, Forschungen z. d. Gesch. VIII, 96, 97.

[1]) Die erstere nach dem in München befindlichen Original, Mon. Boica XXIX^a, 37 (B. 1391; St. 2043; Br. 187), hat zum Gegenstande: curtem Alarun sitam in marchia et comitatu Adalberti marchionis, wobei nach v. Meiller, Regesten S. 195 wahrscheinlich zu denken ist an einen „in der Gegend von Groß-Enzersdorf (Stadt Enzersdorf) und Sachsengang an der Donau gelegenen, später durch Ueberschwemmung zu Grunde gegangenen Hof." Im zweiten Diplom, nach Freisinger Copialbüchern, Mon. Boica XXXI^a, 315 (B. 1392; St. 2044; Br. 188) handelt es sich um eine curtis Enilingun . . . in comitatu Oudalscalchi comitis, nach Meichelbeck, Histor. Frising. I, 229 vielleicht Ainling.

[2]) Bereits mitgetheilt oben S. 22 Anm. 9.

[3]) Diese betont Heinrich selbst besonders stark in seiner Bestätigungsurkunde, Alarun betreffend, vom 18. Januar 1040, Mon. Boica XXIX^a, 66.

[4]) Schon erwähnt oben S. 16, Anm. 2.

[5]) Dieser, auf die Narratio der beiden Urkunden gegründete Erklärungsversuch findet eine äußere Stütze noch in dem Umstande, daß ein drittes Diplom Kaiser Konrads II. für Bischof Egilbert vom 7. Mai 1034, Mon. Boica XXIX^a, 45 (B. 1403; St. 2061; Br. 203), wo gleichfalls die Kaiserin

Indessen, mochte sich nun König Heinrich, wie wir hiernach annehmen, seit der Mitte des J. 1033 wirklich von jeder bischöflichen Vormundschaft oder Pflege frei[1]) am Hofe seines Vaters bewegen[2]), mochte er ferner in einzelnen Urkunden desselben geradezu als Mitregent des Kaisers auftreten[3]), so hatte diese Veränderung in seiner äußeren Stellung keineswegs zur Folge, daß er auch innerlich sogleich ganz selbständig geworden wäre, daß er sich insbesondere alles Einflusses entschlagen hätte, den Bischof Egilbert Jahre lang auf ihn ausgeübt hatte. Vielmehr begegnet uns noch im Jahre 1035 eine merkwürdige Nachwirkung ihrer früheren Verbindung, wobei zugleich auf die persönlichen Beziehungen des Königs zum Kaiser, und auf die Art und Weise, wie die urkundlich bezeugte Mitregierung Heinrichs praktisch zur Geltung kam, ein helles, aber auch grelles Schlaglicht fällt.

Auf einem Fürstentag nämlich, den der Kaiser im Jahre 1035 zwischen Pfingsten (Mai 18) und Juni 10 in Bamberg hielt[4]), trat

---

Gisela und König Heinrich als Intervenienten erscheinen: hier wird wiederum das ingens devotumque servitium . . . Egilberti gelobt und auch durch eine Landschenkung belohnt, nichts desto weniger aber entbehrt der Act ganz der eigenthümlichen Solennität, durch welche jene beiden ältern Diplome ausgezeichnet sind.

[1]) Mit der Freisinger Kirche als solcher blieb Heinrich III. dauernd in besonderer Verbindung. S. sein Diplom vom 10. Decbr. 1055, Mon. Boica XXIX[a], 123 (B. 1677; St. 2487) für die Canoniker von Freising, welche bezeichnet werden als fratres nostri spirituales und später noch zweimal: fratres nostri, vermuthlich, weil der König selbst ihrer Genossenschaft angehörte.

[2]) Unter den Acten, welche Konrad II. im Jahre 1034 und während der ersten Monate 1035 vollzog, sind laut den bezüglichen Urkunden interventu oder ob interventum Heinrici regis ergangen folgende: für Aquileja vom 8. März, Seligenstadt, St. 2053; Br. 196; für Bamberg vom 24. April, Regensburg, B. 1399; St. 2057; Br. 198; für S. Ghislain vom 3. Mai ebendort, B. 1401; St. 2059; Br. 202; für Petrus Abt von S. Marien in Florenz, 6. Mai ebendort, B. 1402; St. 2060; Br. 202; für Freising, 7. Mai ebendort, B. 1403; St. 2061; Br. 203; für Pabo 8. Mai. Beratzhausen, St. 2062; Br. 204; für Fulda, 2. April 1035, B. 1407; St. 2063; Br. 208.

[3]) So in dem Bestätigungsdiplom Konrads II, für das Bisthum Bamberg, vom 21. April 1034, Mon. Boica XXIX[a], 41 (B. 1398; St. 2056; Br. 197), erlassen nicht nur von dem Kaiser, sondern auch von Heinricus tertius rex filius eius, und besiegelt mit einer Bleibulle, auf deren Avers sich wieder das oben S. 17 beschriebene Doppelbildniß befindet, während dagegen bei der Signirung und Datirung der Urkunde nur auf den Kaiser Bezug genommen ist. Etwas anders wurde die solidarische Gemeinschaft von Vater und Sohn schon früher zum Ausdruck gebracht in einem Schutzbrief Konrads II. für das S. Martinskloster in Minden, vom 2. Juli 1033, Erhard Cod. diplom. Histor. Westfal. I, 97 (B. 1389; St. 2041; Br. 185) wo es schließlich heißt: sancti M. monasterium . . . sub nostra imperali filiique nostri H. aliorumque nostrorum successorum tuitione defendi volumus.

[4]) Annal. Hildesheim. 1035 und Annal. Altah. 1035 in Verbindung mit zwei Bamberger Diplomen Konrads II., in denen auf die Intervention der Kaiserin Gisela und König Heinrichs Bezug genommen wird, nämlich für den Bambergischen Canoniker Luitpold vom 6. Juni, St. 2066; Br. 211 und für den Markgrafen Adalbert von Oesterreich, vom 10. Juni, B. 1409; St. 2067; Br. 212. Hiernach bestimmt sich sodann die Datirung der Begebenheiten, von denen noch vor Ende des Jahres 1035, Ende November oder December.

er mit schweren Beschuldigungen gegen den ihm zwar verschwägerten, aber gleichwohl tief verhaßten Herzog Adalbero von Kärnthen hervor und verlangte von den Fürsten[1]), daß sie Adalbero zum Verluste seiner großen Reichsämter[2]), des Herzogthums und der damit verbundenen Marken verurtheilen sollten. Die Fürsten jedoch gingen hierauf nicht ohne Weiteres ein, sondern stellten zunächst die Gegenforderung, daß König Heinrich zugegen sein und sich an den betreffenden Gerichtsverhandlungen betheiligen müsse[3]). Heinrich erschien in der That; aber da er sich, — was freilich erst später zu Tage kam — auf Anstiften Bischofs Egilbert und wiederum ohne Vorwissen des Kaisers, Adalbero gegenüber eidlich verpflichtet hatte ihn niemals an seinen Besitzungen schädigen zu wollen, es wäre denn auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses[4]), so glaubte er dem auf die Verfolgung und Verurtheilung Adalberos gerichteten Ansinnen des Kaisers nicht entsprechen zu können, sondern wies es beharrlich zurück, unter eidlicher Betheuerung: er könne nicht anders. Dies erregte dann im höchsten Maße den Verdruß des Kaisers, der immer aufs Neue und in jeder Weise, bald mit Bitten, bald mit Drohungen auf seinen, wie er meinte, ungehorsamen Sohn eindrang. Nach unserem völlig zeitgenössischen Gewährsmann, der seinerseits vermuthlich auf Mittheilungen von Augenzeugen fußte[5]), gingen dem Kaiser schließlich über allen seinen vergeblichen Versuchen, den Sohn umzustimmen, die Kräfte aus: ohnmächtig sank er zu Boden und

wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 677 angenommen, ein Cleriker G., vermuthlich einer mittelrheinischen Diöcese angehörig, dem Bischof Azeko von Worms Nachricht gab, und zwar in einem Briefe, welcher durch den bekannten Lorscher Codex, jetzt Vatic. Palatin. 930 erhalten und wiederholt abgedruckt, zuletzt von Giesebrecht, Kaiserzeit a. a. O., die Hauptquelle der folgenden Darstellung bildet. Als Gewährsmänner bezeichnet der Briefschreiber selbst sehr hohe, dem Hofe nahestehende und in Bamberg wahrscheinlich anwesende Personen, nämlich Erzbischof (Piligrim) von Cöln und Bischof Bruno von Würzburg; beide hielten hinterher in Mainz cum caeteris compluribus eine Zusammenkunft (conventus), multa consiliantes, multa tractantes, multa conferentes, und machten eben bei dieser Gelegenheit dem G. die betreffenden Mittheilungen.

[1]) Unter ihnen befanden sich, wie aus dem Briefe, zusammengehalten mit dem eben citirten Diplom für Adalbert von Oesterreich sich ergiebt, dieser letztere und Eckehard II. Markgraf von Meißen.

[2]) Ueber den Inbegriff derselben s. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II. S. 312.

[3]) Convocatis coram se principibus, scilicet E. A. marchionibus caeterisque principibus, qui tunc ibi intererant, quatinus ipsi Adalberoni ducatum suum et marchiam iudicio abdicarent, preceperat (sc. imperator). Sed ipsi, non id nisi in presentia et iudicio filii sui Heinrici regis fieri debere, accepto consilio responderunt. Brief des G.

[4]) S. unten S. 32 Anm. 4. Angesichts der hier vorliegenden Hintergehung des Kaisers erinnert man sich unwillkürlich des ähnlichen, oben S. 23 erwähnten Ereignisses aus dem Jahre 1032, als nämlich König Heinrich, Eigiberto Frisingensi episcopo creditus, lediglich nach dem Rathe der Fürsten, aber patre nesciente den Gesandten des Königs Stephan von Ungarn bündige Friedenszusicherungen gab. Wipo, Vita Chuonradi c. 26.

[5]) S. S. 39 Anm. 4.

mußte auf ein Bett gelegt werden, um nur erst wieder zur Besinnung zu kommen[1]). Als dies geschehen war, begann er vor den wieder versammelten Fürsten nochmals den Sohn zu bestürmen, sank vor ihm in die Knie[2]) und beschwor ihn unter Thränen so inständig, ihm zu Willen zu sein, daß Heinrich, ebenfalls tief bewegt, nicht länger widerstehen konnte, sondern zunächst dem Vater von jenem Eide, den er heimlich Adalbero geleistet hatte, Kenntniß gab, und zugleich den mitanwesenden Bischof Egilbert als den Urheber desselben bezeichnete[3]). Dieser, vom Kaiser unverzüglich und mit heftigen Worten deswegen zur Rede gestellt, läugnete keineswegs, sondern bestätigte Heinrichs Aussage, und versuchte nur den Kaiser von der guten Absicht und der völligen Harmlosigkeit der bewußten Eidesleistung zu überzeugen[4]), was ihm aber so wenig gelang, daß jener vielmehr immer heftiger wurde und schließlich dem sonst so hochgeschätzten Bischof das Gemach zu verlassen befahl. Ferner wurde unverweilt über Adalbero — in contumaciam, wie man wohl annehmen muß[5]) — Gericht gehalten und ein Urtheil über ihn gefällt,

[1]) Quod cum diu tractarent, patre semper et monitionibus et minis et prece omnibusque huiuscemodi exhortationibus incumbente, filio vero econtra obstinato animo et nil a priore sententia mutato recalcitrante, tandem imperator huius doloris immedicabili vulnere tactus, cum ita filium suae voluntati deesse videbat, ante ora omnium iam prorsus elinguis sibi excidebat, et neque loquens neque videns neque quenquam presentium, ut videbatur, agnoscens et ita in ectasy mentis positus inter brachia tollentium in lectum collocatur. Giesebrecht S. 678.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 291 sagt hierüber: „Dieser Fußfall hat keine geringere Bedeutung als Heinrichs II. Demüthigung vor den Bischöfen zu Frankfurt" und in der Anmerkung: „Heinrich fiel den Bischöfen zu Füßen, um eine große Schenkung an die Kirche durchzusetzen; Konrad seinem Sohne, um die Reichsgewalt zu erhöhen. Beide mußten sich vor denen erniedrigen, die ihnen am nächsten standen und die sie als ihre Erben ansahen."

[3]) Ebendort: Motus tandem filius piis lacrimis patris ad se rediit . . . Sed ita rediit: iuramentum, quod Adalberoni fecit, patri aperuit, eiusque iuramenti Egilbertum episcopum auctorem fuisse retulit.

[4]) Ebendort: Quod cum imperator vehementer iratus ab Egilberto episcopo, an ita esset, requireret, ille non dissimulavit, non negavit, sed se id ea causa fecisse memoravit, quatinus Adalberonem regi fidem faceret; qui non aliud esse iuramentum dixit, ni quod absque iuramento custodiri oporteret, scilicet ne sibi in bonis suis dampno esset, ni forte ex iudicio perdidisset.

[5]) Aehnlich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 292, der zugleich S. 290, in Uebereinstimmung mit Büdinger I, 459 und O. Franklin, das königliche und Reichshofgericht in Deutschland, Forschungen Bd. IV, S. 497 und dessen Reichshofgericht im Mittelalter, I. S. 27 das ganze Verfahren gegen Adalbero als Hochverrathsproceß characterisirt. In der That legt die am Schluß des Briefes, Giesebrecht S. 678, hervorgehobene Besorgniß, Adalbero wolle confisus Cruvvatis et Mirmidonibus Widerstand leisten, die Vermuthung nahe, daß der Kaiser ihn einer verbrecherischen Verbindung mit fremden, noch dazu reichsfeindlichen Völkern, d. h. nach unseren Begriffen eben des Hochverraths beschuldigte. Indessen, sonst (S. 677) heißt es nur: imperator iniuriam suam exposuit und dieses in Verbindung mit der Erläuterung, welche Bischof Egilbert nachträglich dem Eide Heinrichs gab — s. die vorige Anmerkung — macht es mir wahrscheinlich, daß die Anklage, genau gesprochen, auf Untreue, infidelitas, lautete.

welches ganz nach den Wünschen des Kaisers lautete, nämlich auf Verlust seiner großen Reichsämter[1]), von denen die Karantanenmark alsbald dem Grafen Arnold von Lambach übertragen wurde[2]), während der Kaiser über das Herzogthum erst Anfang Februar 1036 auf einer Reichsversammlung zu Augsburg[3]) anderweitig verfügte, und zwar zu Gunsten seines Vetters und ehemaligen Mitbewerbers um die deutsche Krone, des Herzogs Konrad von Worms[4]).

Bischof Egilbert war damals schon wieder soweit zu Gnaden gekommen, daß in einer Urkunde des Kaisers für das baierische Kloster Prüll, datirt: Augsburg, 1036 Februar 12, auf seine Fürbitte Bezug genommen wurde[5]), und vollends König Heinrichs Stellung am Hofe, insbesondere das Interesse des Vaters für seine Zukunft hatte, soweit man darüber noch zu urtheilen vermag, durch jene peinlichen Scenen in Bamberg nicht im Mindesten gelitten. War der König doch eben in Bamberg verlobt worden mit Gunhild, einer Tochter König Knuts des Großen[6]) aus der Ehe, welche dieser 1017 kurz nach Begründung seiner Alleinherrschaft über England mit Emma von der Normandie, der Wittwe des angelsächsischen Königs Aethelred

---

[1]) Brief des Clerikers G. Giesebrecht II, S. 678: abdicatur Adalberoni ducatus et marcha. S. auch Annal. Hildesheim. 1036; Wipo, Vita Chuonr. c. 21, c. 33; Annal. Altah. 1035.

[2]) A. de L. in dem Briefe a. a. O. mit der Bemerkung Giesebrechts: „Arnold von Lambach ist gemeint." Ebenso Büdinger I, 462.

[3]) Annal. Hildesheim. 1036. Es ist wahrscheinlich, daß auch König Heinrich dort erschien. S. die Mitintervenienz desselben in den Diplomen Konrads II. für das Bisthum Chur vom 26. Januar, Ulm, B. 1412; St. 2071; Br. 218; und für das Kloster Prüll vom 12. Februar, Augsburg, B. 1413; St. 2072; Br. 239.

[4]) Annal. Hildesheim. l. l. Wipo c. 21. Aus dem Briefe des Clerikers G., Giesebrecht II, S. 678 erfährt man überdieß, daß Konrad sich vorher persönlich um das Herzogthum beworben hatte. Nach der Vermuthung von Sugenheim, Gesch. des deutschen Volkes II, 148 hätte der Kaiser ursprünglich die Absicht gehabt, seinen Sohn Heinrich, damals schon Herzog von Baiern und später noch dazu Herzog von Schwaben, auch mit Kärnthen zu belehnen, und den Plan nur wegen des wiederholten und beharrlichen Widerstandes der Fürsten aufgegeben. Indessen, die Quellen bieten gar keinen Anhaltspunkt für diese Annahme.

[5]) Mon Boica XV, 160. S. oben Anm. 3.

[6]) Annal. Hildesheim. 1035: Ibi (Bamberg) etiam Heinricho regi filio imperatoris filia Chnut regis Danorum iuramentis desponsatur. Nach Adam von Bremen, Gesta Hammaburg. eccl. pontif. l. II. c. 54, SS. VII, 325 ging der Anstoß zu dieser Verbindung von Kaiser Konrad aus: er warb um die dänische Königstochter und trat, unzweifelhaft anläßlich dieser Werbung, als Preis für den Erfolg derselben den nördlichsten Theil des Reichs, nämlich Schleswig mit der jenseitigen, der nördlichen Eidermark an Knut ab: Cuius (sc. Knuts) filiam imperator filio suo deposcens uxorem, dedit ei civitatem Sliaswig cum marcha, quae trans Eydoram est, in foedus amicitiae et in eo tempore fuit regum Daniae. cf. Cod. 3 Scholion: Imperator filio deposcens uxorem filiam Canuti, resignavit ipse, si quid haberet iuris in terris vicinis limitibus Sliaswig una cum marcha. Wann dies geschah, sagt Adam nicht ausdrücklich, jedoch kann es nicht zweifelhaft sein, daß er dabei an die letzten Jahre des Hamburgischen Erzbischofs Unwan 1025—1029 denkt, der, wie Adam unmittelbar vorher erzählt, schon vor der

geschlossen hatte[1]). Auch einen Sohn, den Harteknut, hatte Emma geboren, wahrscheinlich schon vor Gunhild[2]), welche dem nach jeden=

Werbung Konrads und der Gebietsabtretung einen Frieden zwischen ihm und Knut vermittelt hatte, Adam l. l.: cum rege Danorum sive Anglorum mediante archiepiscopo fecit pacem. Demgemäß hat man denn auch bis auf die neueste Zeit hin allgemein angenommen, daß beide Begebenheiten, auf der einen Seite der durch Unwan vermittelte Friedensschluß, auf der anderen die Werbungsgeschichte einschließlich der Abtretung Schleswigs zeitlich wie sachlich eng mit einander verbunden waren; ja S. F. Hahn, Vollständige Einleitung zu der Teutschen Staats=, Reichs= und Kayserhistorie Bd. III, S. 23 geht in der Combinirung beider Stücke soweit, daß er Erzbischof Unwan als Werber für Heinrich III. hinstellt, obwohl Adam davon doch kein Wort sagt. Sodann, eine weitere Folge jener Hypothese war die, daß manche Forscher, meines Wissens zuerst Stenzel I, 29, II, 200 eine zweifache Verlobung Heinrichs III. unterscheiden: eine vorläufige, welche Stenzel und nach ihm Dahlmann, Gesch. von Dännemark I, 108, sowie Souchay, Gesch. der deutschen Monarchie II, 22 in die Zeit der Kaiserkrönung 1027 März, auf die Zusammenkunft Konrads und Knuts in Rom verlegen, während Lappenberg, Geschichte von England I, 474, 482 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 230, 278 sie schon früher, 1026, ansetzen, und eine spätere, endgültige, besonders feierliche zu Bamberg 1035, auf Grund der Hildesheimer Annalen. Andere freilich wie Hahn a. a. O., van Hengel Keizer Hendrik de Derde S. 62, Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 1 S. 235, L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 63 und Sugenheim, Geschichte des d. V. II, 149 umgehen die hier vorliegende Schwierigkeit, indem sie, zum Theil wohl nur zufällig die hildesheimische Nachricht gar nicht berücksichtigen, sondern lediglich auf Grund von Adam nur einen Verlobungsact, Gfrörer für das Jahr 1025, die übrigen für 1026 annehmen. Dem allen hat nun aber neuerdings H. Breßlau, Forsch. z. d. Gesch. X, 612 entschieden und mit Recht widersprochen. Hauptsächlich in der Absicht, um die Einwände zu entkräften, welche aus Adam gegen die Glaubwürdigkeit des Donauwörther Mönches Berthold und seiner Angaben über das byzantinische Vermählungsproject Konrads II. von 1027 — s. oben S. 13 — entnommen werden könnten, weist er darauf hin, wie Adam in der fraglichen Stelle l. II c. 54 eine chronologische Ordnung gar nicht beobachtet, „er verbindet Ereignisse, die acht Jahre auseinander liegen, durch ein mox, erwähnt andere, die vier Jahre später fallen, in demselben Satz: was für ein Grund liegt also vor, den Abschluß jenes Friedensvertrages und die Verlobung als gleichzeitig anzusehen, die nur durch ein etiam an einander gereiht sind?" Ich habe dem nur noch hinzuzufügen, daß auf Adams Versuch, die Anfänge der Vermählungsgeschichte Heinrichs III. der Zeit Erzbischofs Unwan zuzuweisen, auch deshalb kein Gewicht zu legen ist, weil er l. II c. 63, SS. VII, 329 das Datum der Vermählung selbst nachweislich verkehrt, um etwa 4 Jahre zu früh angiebt: er läßt sie nämlich unter dem Pontificate des Erzbischofs Libentius II., zwischen 1029 und 1032 August 24 stattfinden, während sie in Wahrheit, wie alsbald gezeigt werden soll, Ende Juni 1036, also im ersten Jahre des Erzbischofs Alebrand=Becelin, erfolgte.

[1]) Dahlmann, Gesch. von Dännemark I, 104. Lappenberg, Gesch. von England I, 465. Freeman, History of the Norman conquest of England I, 451 ff.

[2]) Gunhild, — in der Schreibweise der deutschen Königskanzlei Chunehildis, und Chunihildis, angelsächsisch auch Aetheldrude genannt, Lappenberg I, 482, und Harteknut (Hardechnut) sind als rechte Geschwister (germani) bezeugt durch Adam l. II c. 72, SS. VII, 332, ferner durch Willelm. Malmesbur. Gest. reg. Anglor. l. II, c. 188, SS. X, 468. S. auch den bald mehr zu erwähnenden Brief eines Clerikers I. an den Bischof Azeko von Worms, Juli 1036, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 679, wo nur Anstoß erregt, daß von einer noverca der beiden die Rede ist, während doch Emma — und

falls um einige Jahre jünger war als ihr zukünftiger Gemahl, dem sie in Bamberg „zugeschworen" wurde[1]).

Vermuthlich hat König Heinrich dann, wie schon früher erwähnt[2]), an dem ersten Liutizenkriege des Kaisers 1035, zwischen Juni 10 und October 16, theilgenommen; während der Wintermonate aber hielten Kaiser und König, allem Anscheine nach meistentheils gemeinschaftlich, Hof im südlichen Deutschland: am 26. Februar 1036 in Ulm, am 12. und 16. Februar, in Augsburg[3]). Ferner waren beide Zeugen, der Kaiser überdieß Vorsitzender einer allgemeinen Reichssynode, welche in der ersten Hälfte des Mai, etwa am 9. in Tribur tagte[4]), und erschienen hierauf mit der Kaiserin, mit mehreren Bischöfen und vielleicht auch mit Markgraf Bonifacius von Tuscien, der bald nachher die Beatrix von Lothringen, eine Nichte und zugleich Adoptivtochter der Kaiserin heirathete[5]), zu Pfingsten (Juni 6) in Nymwegen[6]), um hier die Vermählung Heinrichs mit Gunhild vorzunehmen, obwohl König Knut am 11. (12.) November 1035 plötzlich gestorben[7]) und damit die politische Bedeutung jener Verbindung unverkennbar erheblich abgeschwächt war. Gunhild sollte denn auch nach ihrer Vermählung so wenig als Repräsentantin ihrer Dynastie oder ihrer nordischen Heimath überhaupt am deutschen Kaiserhofe gelten, daß sie nicht einmal, was doch frühere Königinnen und Kaiserinnen fremdländischer Herkunft: die Angelsächsin Edgitha, erste Gemahlin Ottos des Großen, und die Griechin Theophano, Gemahlin

nur sie kann gemeint sein — unzweifelhaft ihre leibliche Mutter war. In dem gleichfalls zeitgenössischen Werke des Mönches von S. Bertin, Cnutonis regis Gesta sive Encomium Emmae reginae c. 18, SS. XIX, 520, wird nur des Sohnes gedacht, des Hardocnutus, und zwar vor allem in dem Sinne, daß dessen Geburt nicht lange auf sich warten ließ, nachdem die Ehe der Eltern 1017 Juli geschlossen war, non multo post . . . filium peperit nobilissima regina.

[1]) Annal. Hildesheim. 1035: filia Chnut regis . . . iuramentis desponsatur.

[2]) S. 26.

[3]) S. 33, Anm. 3.

[4]) Annal. Hildesheim. 1036, während in den Annal. Altah. 1036 Seligenstadt als Ort der Synode bezeichnet wird. Den Ausschlag giebt zu Gunsten der hildesheimischen Angabe ein Diplom des Kaisers für das Erzbisthum Salzburg vom 9. Mai aus Tribur, B. 1416; St. 2077; Br. 224; bemerkenswerth zugleich wegen der Mitintervenienz König Heinrichs. Ebenso entscheiden Giesebrecht, Kaiserzeit II, 301, 627 und Lindner, Ueber die Annalen von Nieder-Altaich. Forsch. z. d. Gesch. XI, 542.

[5]) Nach Donizo, Vita Mathildis c. 10, 11, SS. XII, 367, vor Ende 1037, genauer vor dem Volksaufstande, der sich, wie Annal. Hildesh. 1038 und Wipo, Vita Chuonr. c. 37 berichten, um Weihnachten jenes Jahres in Parma ereignete, aber erst einige Zeit nach 1033 (1034?), weil damals laut urkundlichem Zeugniß, Muratori, Antiquit. Ital. I, 15, auch Annal. d'Italia VI, 104, Richilda, die erste Gemahlin des Bonifacius noch am Leben war.

[6]) Annal. Hildesheim. 1036, in Verbindung mit einem kaiserlichen Diplom für das S. Sixtuskloster in Piacenza vom 5. Juli, Nymwegen, B. 1417; St. 2078; Br. 225. Als Intervenienten werden aufgeführt: die Kaiserin Gisela, König Heinrich, Erzbischof Piligrim von Cöln, Kanzler Hermann, Markgraf Bonifacius.

[7]) Dahlmann I, 115. Lappenberg I, S. 481, 483. Freeman I, 529.

Ottos II., gethan hatten, ihren Taufnamen behielt, sondern es sich gefallen lassen mußte, fortan nach deutscher Art Kunigunde[1]) zu heißen, wie die vorletzte, erst unlängst verstorbene Kaiserin. Unter diesem Namen ist sie am 29. Juni, dem Peter- und Paulstage in Nymwegen vielleicht durch Erzbischof Piligrim von Cöln[2]) zur Königin gekrönt und geweiht worden[3]). Nach dem Zeugnisse eines gut unterrichteten Zeitgenossen[4]) war sie eine Frau von schwacher Gesundheit, zarter Gestalt und weichem Gemüth, welche sich kindlich freute, wenn ein Kirchenfürst wie Bischof Azeko von Worms, ein Günstling der

---

[1]) In Königsurkunden regelmäßig: Chuonigundis geschrieben. S. beispielsweise Remling, Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe zu Speyer I, 36, 39. Als Ausnahmen sind mir bisher nur bekannt geworden H. Bresslau, Diplomata centum p. 47 vom 5. Decbr. 1040 mit Chunihildis, und Erhard, Cod. diplom. histor. Westfal. I, 107 vom 29. Decbr. 1040 mit Chunehildis. S. oben S. 34 Anm. 2.

[2]) Grund dieser Vermuthung die Mitintervenienz Piligrims in der S. 35 Anm. 6 bereits citirten Urkunde vom 5. Juli.

[3]) Annal. Hildesheim. 1036: ibi (Nymwegen) filio imperatoris Heinrico regi venit regina, Cunihild nomine, quae ibidem in natali apostolorum regalem coronam accepit et mutato nomine in benedictione Cunigund dicta est. Auszugsweise wiedergegeben in Annal. Altah. 1036 und zwar im Anschluß an ein Verzeichniß der in diesem Jahre verstorbenen Bischöfe, welches gleichfalls auf die hildesh. Annalen zurückgeht; die ursprüngliche Aufzeichnung des Altaichers reichte, wie es scheint, nur bis: Item expeditio in Liutizos. S. ferner Annal. Sangall. maior. 1036 und die ihnen entsprechende Stelle bei Wipo, Vita Chuonradi c. 35, wo gleichfalls, wie in den hildesh. Annalen Krönung und Vermählung als zwei gesonderte Acte hervortreten. Wilhelm von Malmesbury, Gesta reg. Angl. l. l. und nach ihm Roger de Wendover, Chronicon ed. Coxe I. p. 479 (Auszug SS. X, 466) handeln über Gunhildens pompa nuptialis vom national-historischen Standpunkt aus: auf Grund von Liedern, welche zu ihrer Zeit noch in triviis, oder in conviviis, tabernis et aliis hominum conventiculis vorgetragen wurden, rühmen sie besonders, wie reich König Harteknut seine Schwester ausstattete, und wie auch der Adel von England — nach Roger das ganze Volk — die Königstochter nicht fortziehen ließ ohne sie noch vorher prächtig zu beschenken. — Kurze Notizen über König Heinrichs Vermählung geben: Adam l. II c. 36, mit unrichtiger Datirung, wie schon oben S. 33 Anm. 6 bemerkt wurde; ferner mit richtiger Jahresangabe Eckehard Chron. 1036, SS. VI, 195, hier etwas reichhaltiger als seine Vorlage Chron. Wirziburg. SS. VI, 30, welches hinwiederum auf Herim. Aug. Chron. 1036, epit. Sang. beruht; endlich Sigebert, Chron. 1036, SS. VI, 357, abgeleitet in Annal. S. Jacobi Leod. 1036, SS XVI, 636 und Annal. Leod. 1036, SS. IV, 19.

[4]) Eben jenem (Hof-) Cleriker I., dessen ich schon beiläufig S. 34 Anm. 2 Erwähnung that. Zwischen dem 29. Juni und 10. August dieses Jahres schrieb er dem Bischof Azeko von Worms einen Brief, der eine sehr genaue, mit anderen Quellen trefflich harmonirende Kunde vom Leben und Treiben des Hofes während jener Zeit an den Tag legt und so sachlich wie formell ein interessantes Seitenstück bildet zu dem vielbesprochenen Briefe des Clerikers G. an Azeko. Wie dieser letztere Brief, so ist auch jener Bestandtheil des Cod. Vatican 390, abgedruckt zuletzt bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 678. Er beginnt mit der Meldung, die Kaiserin habe ein Geschenk, welches der Bischof ihr geschickt, aus der Hand des Boten persönlich entgegengenommen und sich dabei theilnehmend nach der Gesundheit des Bischofs erkundigt; König Heinrich und seine Gemahlin Kunigunde seien des Zeugen — testes adfuisse credatis domnum Heinricum scilicet cum tenera coniuge Chunigunda.

alten Kaiserin, freundlich gegen sie war, sie mit Mandeln beschenkte, oder mit geistlichem Zuspruch tröstete, und welche darum auch sehr betrübt war, als Azeko bald nach der Hochzeitsfeier den Hof wieder verließ[1]). Die Neuvermählten selbst blieben mit der Kaiserin Gisela, dem Erzbischof Piligrim von Cöln und anderen Prälaten wahrscheinlich bis zum 10 August in Nymwegen, welches Kaiser Konrad wegen seines zweiten Liutizenkrieges schon früher, bald nach dem 5. Juni, verlassen hatte[2]). Dann aber, eben am 10. August oder nur wenig später gingen auch sie nach Sachsen, waren im October, nachdem der Kaiser die Liutizen endgültig unterworfen hatte, mehrere Wochen mit ihm auf der Pfalz von Tilleda (am Fuße des Kiffhäusers) vereinigt[3]) und begleiteten ihn auch noch nach Mainz, wo in Folge einer Einladung des Erzbischofs Bardo die ganze kaiserliche Familie mit siebenzehn Bischöfen am 10. November der Einweihung des neuen S. Martinsmünster beiwohnte[4]), aber nur, um sich dann unverzüglich auf längere Zeit wieder zu trennen.

Denn, während der Kaiser im December 1036 zum zweiten Male ein Heer über die Alpen führte, um die inneren Verhältnisse von Ober-Italien, welche durch eine Empörung des niederen Ritterstandes, der Valvassoren und der Ministerialen, gegen den höheren, die Capitane und die mit ihnen verbündeten Fürsten, 1034—1035,

[1]) quam — heißt es ebendort weiter bezüglich der jungen Königin — etiam post vestrum discessum a nemine se amygdalis donatam paternis verbis consolatam, satis muliebriter ingemuisse sciatis. Weitere Veranlassung zur Betrübniß gaben der Königin Nachrichten aus England über die ungünstige Lage ihres Bruders Harteknut. Sie selbst war bald nach der Hochzeit erkrankt, damals aber, als der Brief geschrieben wurde, wieder genesen: legati Anglorum nostrae iuniori domnae, nuper infirmae, nunc autem Deo gratias valenti missi sunt.

[2]) Ebendort: Preterea iter vobis domni nostri Chuonradi imperatoris felix prosperumque, quantum adhuc sciri potest, denuncio . . . Audivimus enim, Saxones ad adiutorium sui uniformiter armari. Ad haec . . . notum vobis fieri volo, episcopum Mettensem cum gratia magna a curte recessisse, archiepiscopum vero Coloniensem atque episcopum Leodiensem, abbatem E. atque abbatem Brumiensem simul cum domna nostra usque IV. Id. Augusti manere dieque eadem ipsam a Noviomago Saxoniam tendere depositum laudatumque habere.

[3]) Ergiebt sich aus zwei, zu Tilleda ergangenen Diplomen des Kaisers, vom 10. October für das Kloster Werden a. d. Ruhr, St. 2010; Br. 226, und vom 25. October für die Abtei Quedlinburg, B. 1419; St. 2081; Br. 227. In beiden begegnen als Intervenienten die Kaiserin Gisela u. König Heinrich.

[4]) Vita Bardonis auctor. Vulculdo c. 10, SS. XI, 324, auch Jaffé, Mon. Moguntin. p 529. S. ferner Marian. Scotti Chron. 1037, SS. V, 557, mit der richtigen indictio V, und übergegangen in die Sucessio episcop. Moguntin. B. F. IV, 359. — Vielleicht gehört in diese Zeit ein Schreiben, welches die Mönche von Lorsch an Erzbischof Bardo von Mainz richteten, um über ihren Abt Humpert (1033—1037) Beschwerde zu führen. Hauptsächlich werfen sie ihm vor, daß er gedrängt durch die Bitten des Königs, also Heinrichs III. und der Kaiserin damit umgehe ein Gehöft, welches zu ihrem, der Mönche, Lebensunterhalt bestimmt sei, als Beneficium zu vergeben; abgedr. bei Mone, Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit 1838 S. 207, aus dem Cod Vatican. 390, cop. Carlsruh. saec. XVIII.

in große Verwirrung gerathen waren[1]), neu zu ordnen, blieb König Heinrich vorläufig in Deutschland zurück: mit seiner Gemahlin und der Kaiserin Gisela feierte er das Weihnachtsfest 1037 in Regensburg[2]) und ist, auch weiter von ihnen begleitet, seinerseits erst dann nach Italien aufgebrochen, nachdem der Kaiser zwar durch seine berühmte Lehnsconstitution vom 28. Mai 1037 den Hauptzweck seines Zuges, die Beruhigung des italiänischen, vornehmlich des lombardischen Ritterstandes im Großen und Ganzen erreicht hatte, dafür aber nach anderen Richtungen hin in um so schwerere Kämpfe verwickelt worden war.

Vor allem machte Erzbischof Aribert von Mailand ihm zu schaffen. Mit ihm, der ein Jahrzehnt hindurch die Hauptstütze Konrads II. in Italien gewesen und schließlich auch noch bei der Eroberung Burgunds (1034) wirksame Hülfe geleistet hatte, verfeindete sich der Kaiser jetzt bei seiner zweiten Anwesenheit in Italien auf das

[1]) Ueber die Einzelheiten s. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 313 ff. und H. Pabst, de Ariberto II. p. 16 ff.

[2]) Annal. Hildesh. 1037; wird indirect als richtig bestätigt durch Annal. S. Emmerammi saec. XI, 1037, SS. XVII, 571, während die Darstellung von Wipo, Vita Chuonr. c. 35, wonach König Heinrich seinen Vater von Anfang an begleitete, als irrthümlich zu verwerfen ist. Ebenso H. Pabst l. l. p. 46, unter den corrigenda. Vollends verkehrt aber ist es, wenn Adam von Bremen als anfängliche Theilnehmer der italiänischen Heerfahrt Konrads II. nicht nur den Sohn und die Schwiegertochter sondern auch König Knut bezeichnet, l. II c. 63 im Anschluß an die Vermählung von Konrads Sohn mit Knuts Tochter: cum quibus statim regio fastu Italiam ingressus est (Conradus imperator) ad faciendam regno iustitiam, comitem habens itineris Chnut regem, potentia trium regnorum barbaris gentibus valde terribilem, oder wenn Saxo Grammaticus, Hist. Dan. l. X, ed. Müller p. 521 erzählt, wie Knut seine Tochter mit Heinrich vermählte und dann seinen Schwiegersohn (nicht Kaiser Konrad) Italica consternatione perculsum auxilio prosecutus pristinae fortunae pressa rebellium conspiratione, restituit. Dem mag nun zwar eine dunkle Erinnerung zu Grunde liegen an den bekannten Vorgang des Jahre 1027, als nach Wipo, Vita c. 16 Konrad II. und Knut anläßlich der Kaiserkrönung in Rom zusammentrafen; im übrigen aber sind jene Erzählungen nichts anderes als Producte national dänischer Fabel, welche trotz ihres hohen Alters — Adam wird die Data zu seiner Darstellung von König Svend Estridson erhalten haben — mit der beglaubigten Geschichte in unlösbarem Widerspruch steht. Endlich käme noch in Betracht zur Unterstützung Wipos gegen die Hildesheimer Annalen ein kaiserliches Diplom für das S. Salvatorkloster in Monte-Amiato 1037 April 10 (Ostern) Pavia, mit Intervenienz der Kaiserin Gisela und König Heinrichs, Ughelli Italia sacra III, 62 (B. 1420; St. 2085; Br. 281). Aber, wie schon Stumpf unter Zustimmung von Breßlau genügend dargethan hat, ist dieses Stück eine Fälschung, geschmiedet auf Grund eines echten Diploms Konrads II. vom 5. April 1027, B. 1311; St. 1930; Br. 77. Besonders anstößig ist die Kanzlerzeile: Bruno cancellarius ad vicem Aribonis archiepiscopi et archicancellarii, welche nur noch zu Anfang des J. 1031, nicht aber im J. 1037 paßte; ferner verräth sich die Fälschung im Actum Pavia, da der Kaiser das Osterfest nicht hier beging, auch nicht in Piacenza, wie Annal. Altah. 1037 angeben, sondern in Ravenna, nach Wipo, Vita c. 35, den die Urkunden St. 2086—88; Br. 230—32 bestätigen. Die echten Urkunden des Kaisers aus dem Jahre 1037, einschließlich der letzten vom 29. Decbr., Parma, B. 1430; St. 2100; Br. 245 entbehren sämmtlich der Intervenienz König Heinrichs.

Heftigste, so daß es nach kurzer Verhaftung und einem glücklichen Fluchtversuch Ariberts schon im Mai 1037 unter ihnen zu einem förmlichen Kriege kam. In diesem war der Erzbischof vermöge seiner festen, von einer ebenso enthusiastischen, wie waffenkundigen Bevölkerung vertheidigten Stellung in Mailand selbst um die Mitte jenes Jahres entschieden im Vortheil, während ihm bald nachher ein Versuch, die übrigen Bischöfe der Lombardei zum Kampfe gegen den Kaiser fortzureißen und Odo von Champagne, den alten Widersacher Konrads II. durch Verheißung der Königskrone für sich zu gewinnen[1]), allerdings nur theilweise und vorübergehend gelang. Indessen, auch so, nach der vernichtenden Niederlage, welche Odo am 15. November 1037 durch die lothringischen Herzöge Gozelo und Godfried bei Bar erlitt, und nach dem Strafgericht, welches um dieselbe Zeit über drei lombardische Kirchenfürsten, die Bischöfe von Vercelli, Cremona und Piacenza als geheime Theilnehmer an dem rechtzeitig entdeckten Umsturzplane Ariberts erging, war dessen Macht immer noch bedeutend genug, um den Kaiser zu außerordentlichen Gegenanstrengungen zu veranlassen. Ueberdieß aber fehlte es auch anderwärts in Italien nicht an gefährlichem Gährungsstoff für deutschfeindliche und antikaiserliche Bestrebungen, wie ein Volksaufstand deutlich bewies, den der Kaiser um Weihnachten 1037 in Parma zu bestehen hatte und in der That nur durch Einäscherung der ganzen Stadt bewältigte[2]).

Kein Wunder daher, wenn ihn nach seinem Sohne, nach König Heinrich verlangte und wenn dieser (Ende 1037 oder Anfang 1038) in Italien erschien, nicht in friedlichem Aufzuge, sondern an der Spitze einer Heeresabtheilung[3]), welche offenbar dem Kaiser zur Verstärkung dienen sollte. Wo sie sich vereinigten, ist unbekannt; wohl aber steht fest, daß, so lange als der Kaiser damals überhaupt noch in Italien verweilte, Heinrich ihm fast beständig zur Seite war, obwohl er, wie uns Wipo berichtet, das Verfahren seines Vaters gegen die Bischöfe, namentlich gegen Aribert nicht billigte, sondern als willkürlich oder rücksichtslos tadelte[4]). Aber freilich that er

---

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 325, 326.

[2]) Belege aus den Quellen hierfür bei Giesebrecht und Pabst a. a. O.

[3]) Annal. S. Emmerammi saec. XI, 1037, SS. XVI, 571: Heinricus rex filius Chuonradi imperatoris cum multitudine militum profectus est in Italiam.

[4]) Wipo, Vita c. 35: Referebant nobis quidam (etwa König Heinrich selbst?) piissimum nostrum Heinricum regem, filium imperatoris, salva reverentia patris clam detestari praesumptionem caesaris in archiepiscopum Mediolanensem atque in istos tres (sc. episc. Vercellens. Cremonens. Placent.) . . . et merito, fährt Wipo urtheilend fort, quia sicut post iudicialem sententiam depositionis nullus honor exhibendus est, sic ante iudicium magna reverentia sacerdotibus debetur. Daß König Heinrich übrigens nicht allein stand mit seinem Mißvergnügen, ergiebt sich gleichfalls aus Wipo l. l. kurz vorher: tres episcopi . . . apud imperatorem accusati sunt; quos imperator comprehensos exulari fecit. Quae res displicuit multis, sacerdotes Christi sine iudicio dampnari, und aus einem andern zeitgenössischen Geschichtswerke, den Gesta episcopor. Camerac. l. III c. 55, SS. VII, 487: Conradus imperator . . . quosdam Longobardorum episcopos partibus Odonis faventes inreverens factus in vincula coniecit.

dies nur im Geheimen, nicht öffentlich, wie ebenfalls Wipo ausdrücklich hervorhebt und wie auch wir annehmen, da von Auftritten, welche sich jenen Bamberger Vorgängen zwischen Vater und Sohn an die Seite stellen ließen, keine Spur mehr zu entdecken ist. Vielmehr bemerkt man, als ein ziemlich sicheres Anzeichen von durchgängig gutem Einvernehmen, daß aus der Zeit, wo der Kaiser mit den Seinigen von Parma her durch Tuscien und Spoleto, aber ohne selbst Rom zu betreten, immer weiter nach Süden vordrang, für mehrere der Hauptkirchen und Klöster des passirten Gebietes Urkunden vorliegen, in denen beinahe regelmäßig u. a. auch auf König Heinrichs Verwendung Bezug genommen wird[1]). Eins der letzten Actenstücke dieser Art datirt vom 5. Juni 1038 aus Benevent und betrifft Montecasino, das Mutterkloster des gesammten Abendlandes[2]), welches der Kaiser, begleitet von seiner Gemahlin und seiner Schwiegertochter der Königin Kunigunde in den ersten Tagen des Mai, bevor er zur Pfingstfeier (Mai 14.) nach Capua ging[3]), besucht und sich nicht allein durch Geschenke, sondern auch durch die Einsetzung eines neuen, sehr tüchtigen Abtes, des Baiern Richer von Nieder=

[1]) Zuerst für das S. Marienkloster in Chur, vom 23. Januar 1038 aus Nonantula, B. 1431; St. 2101; Br. 246; dann für die Canoniker von Pistoja, vom 7. Februar aus Pistoja, B. 1432; St. 2102; Br. 247. Hieran reiht sich an eine Privaturkunde für die Marienkirche zu Aquabella, dem späteren Vallumbrosa, 1039, Juli 3, Florenz, bei Soldanus Histor. monaster. S. Michaelis di Passignano I, 275, in der u. a. erzählt wird, wie der Kaiser mit seiner ganzen Familie in Florenz verweilte und bei der Gelegenheit der Eremitencongregation von Vallumbrosa den Bischof von Paderborn zuschickte, um ihr Bethaus zu weihen. Stumpf, Reg. 2123, ist zwar der Ansicht, daß dieser Aufenthalt des Kaisers in Florenz erst später, im Juli 1038 stattgefunden habe; nach der unteritalischen Expedition indessen, wie durch Herim. Aug. Chron. 1038 feststeht, nahm der Kaiser seinen Rückweg von Benevent längs der Küste des adriatischen Meeres, berührte also Tuscien augenscheinlich nicht, während für sein dortiges Verweilen im Februar das Diplom für Pistoja ein directes Zeugniß ablegt. — Ferner gehören in diesen Zusammenhang die Diplome Konrads II. für das S. Sixtuskloster in Piacenza, vom 20. März aus Perugia, B. 1434; St. 2106; Br. 249; für das Erzbisthum Vienne, vom 31. März, St. 2107; Br. 250 aus Spello, südöstlich von Perugia, wo der Kaiser am 26. März das Osterfest gefeiert hatte, Annal. Hildesheim. 1038, während in den Annal. Altah. 1038 Sutri als Ort der Osterfeier bezeichnet wird, aber mit Unrecht. S. auch Lindner, Forschungen XI, 542.

[2]) Abgedr. Gattula, Ad histor. abbat. Casin. accession. P. I p. 137. (B. 1437; St. 2111; Br. 254). Ein anderes Beneventanisches Diplom des Kaisers, Juni 1038, ohne genaues Tagesdatum, betrifft das S. Sophienkloster in Benevent und macht gleichfalls König Heinrich als Mitintervenienten namhaft. St. 2109; Br. 253.

[3]) Annalen von Montecasino 1038, erhalten in mehreren von einander unabhängigen Ableitungen, Annal. Casin. 1038, SS. XIX, 306, Leo Chron. monaster. Casin. l. II, c. 63, SS. VII, 671; Annal. Cavens. 1038 (Annal. Cavens. brev. 1037), SS. III, 189; Chron. Casaur. 1037, Muratori SS. rer. Ital. T. II[b], p. 810. Ueber die Annalen von M. C. im Allgemeinen s. F. Hirsch, de Italiae inferior. annal. p. 49 ff.

Altaich)[1] zu Dank verpflichtet hatte. Dagegen ist es nun nicht mehr ersichtlich, ob König Heinrich an den wichtigen Acten betheiligt war, welche der Kaiser eben in Capua (etwa bis Mai 30) in Betreff der politischen Verhältnisse von Unter-Italien vornahm, also an der Absetzung des immer noch unruhigen, insbesondere kirchen- und klosterfeindlichen Fürsten Pandulf IV. von Capua, an der Uebertragung Capuas auf den ohnehin schon mächtigen Fürsten Waimar IV. von Salerno, und an der Belehnung des ritterlichen Normannenführers Rainulf mit der von diesem selbst gegründeten Grafschaft Aversa[2]. Jedenfalls war mit diesen Handlungen, mochte nun König Heinrich Einfluß darauf gehabt haben oder nicht, die kaiserliche Expedition nach Unter-Italien zum Ziele gekommen. Zwar blieb man Anfangs Juni noch einige Tage in Benevent, wo König Heinrich sich am 8. mit der Kaiserin Gisela und seinem Verwandten Bischof Bruno von Würzburg zu einer Intercession für die Canoniker von Chur vereinigte[3]; dann aber kehrten der Kaiser, der König und ihr gesammter Hof längs der adriatischen Küste[4]) und wiederum ohne Rom zu berühren über Ravenna[5]) nach Ober-Italien[6]) zurück, nur freilich doch nicht schleunig genug, um einer gleichzeitig auftretenden Pest zu entgehen, welche durch die Gluth der Julisonne in ihren verderblichen Wirkungen erheblich gesteigert, nicht allein viele vom Heere dahinraffte[7]), sondern auch der kaiserlichen Familie, namentlich dem jungen König schwere Opfer abverlangte. Denn am 18. Juni, noch ehe man den Po überschritten[8]), starb

[1]) Amatus, l'ystoire de li Normant l. II, c. 5, ed. Champollion-Figeac p. 36; Desiderius Dialogor. l. I c. 9, ed Mabillon. Acta SS. ord. S. Benedicti saec. IV, 2 p. 431 und, weil doch theilweise von diesen beiden Autoren unabhängig, auch Leo Chron. mon. Casin. l. l. Richers Herkunft aus Niederaltaich ergiebt sich aus Annal. Altah. 1038, so wie, daß er in der Zwischenzeit dem Kloster zu Leno bei Brescia als Abt vorgestanden hatte.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 333 ff.

[3]) B. 1438; St. 2112; Br. 255.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1038 (im Anschluß an Wipo, Vita c. 37): Imperator cum Ultraromanas partes peragrasset indeque per Adriatici maris ora remearet.

[5]) Der Aufenthalt hier ist ausdrücklich bezeugt durch Wipo, Vita l. l.

[6]) Am 2. Juli 1040 ertheilte König Heinrich dem S. Zachariaskloster in Venedig eine Besitzbestätigung, um welche ihn laut dem bezüglichen Diplom, St. 2190, die Aebtissin Bona ersucht hatte: dum ibi (in monasterio S. Zachariae et S. Pancratii martyris in finibus Venetiarum constructo prope Palatium) causa orationis presentes fuimus. Also ein Aufenthalt König Heinrichs III. in Venedig, motivirt durch Andachtszwecke, aber anderweitig nicht bezeugt und daher schwer zu datiren. Daß er unserem Zeitpunct, Mitte des Jahres 1038 angehört, ist mir immer noch das Wahrscheinlichste.

[7]) Ueber diese Pest im Allgemeinen s. Wipo, Vita Chuonr. c. 37 (Herim. Aug. Chron. 1038) und Annal. Altah. maior. 1038, mit der unrichtigen Monatsangabe: temporibus Augusti mensis, anstatt mense Julio wie Hermann hat.

[8]) Dieses geschah etwa am 23. Juni. S. Diplom Konrads II. für das Marienkloster in Florenz von eben diesem Tage, aus Viadana, am Po, nordöstlich von Parma B. 1439; St. 2114; Br. 256. Gisela und König Heinrich intervenirten.

„gleichsam an der Schwelle des Lebens", wie Wipo so schön gesagt hat, die Königin Kunigunde[1]), nachdem sie zuvor einer Tochter, Namens Beatrix, das Leben gegeben hatte[2]), und am 28. Juli starb Herzog Hermann (IV.) von Schwaben[3]), welcher im Jahre

---

[1]) Vita c. 37: ibi regina Chunehildis, coniux Heinrici regis XV. Kalendas Augusti quasi in limine vitae, ingressu mortis occubuit und c. 40 (Versus pro obitu Chuonradi) v. 12, 13:

Ruit stella matutina, Chunehildis regina,
Et filius imperatricis dux timendus inimicis.

cfr. Herim. Aug. Chron. 1038, abgeleitet aus Wipo und daher mit entsprechendem Tagesdatum, wenigstens in mehreren jüngeren Texten, Cod. 4, 4b, 5, während auffallender Weise die älteren, bei Pertz Cod. 1. 2. 3, XVII. Kal. Aug. (Juli 16) haben. Indessen ist an Wipos Datirung festzuhalten, da sie gestützt wird durch das Kalendar. necrol. canonicor. Spirens. rec. B. F. IV, 322, Necrol. inferior. mon. Ratispon. B. F. III, 484; und namentlich durch Annal. Hildesheim. 1038. Irrthümlich ist demgemäß auch die Angabe des Kal. necrol. Salisb., Mon. Boica XIV, 389, B. F. IV, 580: XIV. Kal. Aug. = Juli 19. — Für den 18. Juli entscheiden sich auch Stenzel II, 205, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 337, Cohn, Stammtafeln Nr. 19. — Den Tod der Königin verzeichnen ohne Tagesdatum Annal. Sangall. maior. 1038 und Annal. Altah. 1038. Fabulos ist Landulf, Histor. Mediol. l. II, c. 25, SS. VIII, 62, wenn er erzählt, die Schwiegertochter Kaiser Konrads, nurus sua, sei bei dem furchtbaren Gewitter, in Corbetta 1037 Mai 29 vom Blitz erschlagen worden. S. dagegen auch Pabst, de Ariberto p. 31 n. 2. Und um nichts besser ist die Meinung, welche sich später zu Brügge in Flandern festsetzte, daß Gunilda, die Gemahlin Kaiser Heinrichs III. dort und zwar erst am 21. August 1042 gestorben und in der S. Donatianuskirche bestattet worden sei. Bei Miraeus, Opera diplom. II p. 510 findet sich zwar eine vollständige, hierauf bezügliche Inschrift, aber diese ist, wie schon Lappenberg I, 482 Anm. feststellte, eine plumpe Fälschung, entstanden unter dem Einfluß der englischen Sage oder vielmehr Fabel, daß das eheliche Verhältniß der beiden Gatten ein schlechtes gewesen sei, ja daß Heinrich seine Gemahlin des Ehebruchs bezichtigt hätte. Willelm. Malmesbur. Gest. reg. Angl. l. II c. 188, SS. X, 466. S. Näheres hierüber Excurs IV.

[2]) Wipo l. l.: regina Chunehildis . . . relinquens tantummodo solam filiolam de rege, quam postea pater Christo desponsans, in abbatissam consecrari fecit. Der Name Beatrix — so hieß auch eine damals vielleicht schon verstorbene Schwester Heinrichs III. und ferner seine Cousine, beziehungsweise Adoptivschwester, die Herzogin von Tuscien — steht fest durch Diplom des Königs für Quedlinburg, vom 26. April 1045, B. 1526; St. 2274. — Saxo Grammaticus l. l. (s. S. 38) fabelt von einem Sohne Namens Magnus, a quo illustrium Teutonicorum imagines splendidaque Germaniae lumina successionis serie pullulasse produntur. Von einer Einwirkung Gunhilds auf die Regierungsgeschäfte ist mir nur ein Fall bekannt, und zwar aus der letzten Zeit ihres Lebens: als nämlich am 5. Mai 1038 Godehard, Bischof von Hildesheim gestorben war und einen Nachfolger haben sollte, verwandte die Königin sich zu Gunsten von Thietmar, eines Clerikers dänischer Herkunft, der in seiner Muttersprache Tymme genannt, in Gunhilds Gefolge nach Deutschland gekommen war und seither in der königlichen Capelle gedient hatte. Dank den Bemühungen Gunhilds erlangte er wirklich das Bisthum Hildesheim, wenn auch die Weihe dazu erst einige Wochen nach dem Tode seiner Gönnerin, nämlich am 20. August 1038. Annal. Hildesheim. 1038 und Vita Godehardi posterior c. 33, SS. XI, 215 in Verbindung mit Adam Gesta Hammab. eccl. pontif. l. II c. 75 als Scholion.

[3]) Gute Zusammenstellung der Quellen bei Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, 485.

1030 der Nachfolger seines unglücklichen Bruders Ernst im Herzogthum geworden war und 1036 bei dem Tode des oberitalischen Markgrafen Maginfried von Susa als dessen Eidam auch seine Mark erhalten hatte[1]).

Unter diesen Umständen, und zumal da die Pest bis in den August hinein fortdauerte, war es gewiß ebenso begreiflich wie zweckmäßig, daß der Kaiser und der König nur noch kurze Zeit in Italien verweilten, daß sie insbesondere die Fortsetzung des Krieges gegen Erzbischof Aribert und seine Mailänder den treugebliebenen Fürsten Italiens überließen[2]) und selbst etwa Mitte August wieder in Deutschland erschienen, um vor Allem die Leichen ihrer entschlafenen Angehörigen in deutscher Erde würdig zu bestatten. Indessen gelang dies nur mit den Ueberresten der Königin Kunigunde, welche, wohleinbalsamirt, von König Heinrich und seiner Mutter nach dem Kloster Limburg a. d. Hardt, einer Lieblingsstiftung des Kaisers, übergeführt und dort beigesetzt wurden[3]). Die Leiche Herzog Hermanns dagegen, welche in der Kirche von Constanz, wohl an der Seite von Herzog Ernst, die letzte Ruhestätte finden sollte, erreichte dies Ziel nicht, sondern mußte der übergroßen Hitze wegen in Trident bleiben[4]). Hermanns Herzogthum ging auf König Heinrich über[5]), und dieser, der nun Herzog von Baiern und Schwaben in einer Person war, erhielt so im oberen Deutschland eine ganz ähnliche, weithin gebietende Stellung, wie sie in den linksrheinischen Theilen des Reiches Gozelo, der Herzog von ganz Lothringen, schon seit mehreren Jahren inne hatte. Nur war freilich König Heinrichs Einsetzung zum Herzog von Schwaben unmittelbar verbunden mit einer anderen Machtsteigerung, welche ihn nicht bloß über Gozelo, beziehungsweise dessen Sohn, den Herzog Godfried von Oberlothringen, sondern über die Reichsfürsten insgesammt ein für alle Mal weit emporhob. Denn im September, vermuthlich in der ersten Hälfte desselben, übertrug der Kaiser seinem Sohne auf einer Reichsver-

---

Die Schwankungen in der Datirung des Todestages werden jetzt entschieden zu Gunsten von V. Kal. Augusti = Juli 28 durch das S. Galler Todtenbuch, herausg. von Dümmler und Wartmann, S. 47, womit u. a. übereinstimmt Kalendar. necrol. Weissenburg. B. F. IV, 322. — Schon drei Monate vor Hermann am 23. April 1038 starb der sächsische Graf Liudolf, Giselas Sohn aus ihrer ersten Ehe mit Bruno, Grafen von Braunschweig. Es überlebten Liudolf zwei Söhne, Bruno und Ekbert, welche als Blutsverwandte des Königshauses betrachtet wurden und unter Heinrich IV. eine bedeutende Rolle spielen sollten. S. das Nähere bei Hirsch, Heinrich II. Bd. I S. 464 und H. Böttger, die Brunonen S. 466 ff.

[1]) Stälin I, 484

[2]) Wipo, Vita c. 37 und Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. II, c. 14, SS. VIII, 15.

[3]) Wipo l. l.: Corpus reginae tenerum et delicatum, aromatibus conditum cum rege et imperatrice ductum ad Germaniam in praepositura Lintburg sepultum est.

[4]) Wipo l. l.

[5]) Annal. Sangall. maior. 1038, unsere einzige Quelle. Den Wortlaut s. S. 44 Anm. 1. Vgl. auch Stälin I, 485.

sammlung zu Solothurn das Königreich von Burgund, entsprechend den Bitten, welche ihm unter dem Beifall des Volkes die Großen des Landes am vierten Tage der Verhandlungen vorgetragen hatten[1]. Heinrich empfing in Folge dessen zum zweiten Male die Huldigung[2], wurde von der Geistlichkeit und allen übrigen Fürsten in die Stephanskirche geleitet, um einem zu Ehren seiner neuen Würde veranstalteten Gottesdienst beizuwohnen[3], und führte seitdem selbst urkundlich mitunter den Titel eines Burgunderkönigs[4], so daß man in der Bezeichnung eines Mitregenten, welche Wipo ihm bei dieser Gelegenheit zu Theil werden läßt[5], wohl mehr als eine bloße Phrase, eben das Zeugniß von einer practischen Mitregentschaft Heinrichs in Burgund erkennen darf.

Nichts destoweniger verließ der König das Land schon bald nach seiner Erhebung, um den Kaiser zunächst nach Straßburg zu begleiten, wo Bischof Wilhelm, ihr Verwandter, Sonntag den 27. November den ersten Advent auf eigene Hand um acht Tage früher feierte als die übrige Christenheit[6]. Ferner befand Heinrich sich allem Anscheine nach auch am 3. December an der Seite seines Vaters, als dieser in der Abtei zu Limburg mit Gisela und umgeben von mehreren deutschen Bischöfen das Adventsfest nach der üblichen Computation beging[7]. Zuletzt aber begegnet

[1]) Annal. Sangall. maior. 1038 (im Anschluß an den Tod Herzog Hermanns): Cuius ducatum cum regno Burgundionum idem rex (sc. Heinricus) a patre suo eodem anno percepit, ipsis eius regni principibus cum iuramento sibi fidem dantibus. -- Wipo, Vita c. 38: imperator . . . eiusdem anni autumno Burgundiam adiit; et convocatis cunctis principibus regni, generale colloquium habuit cum eis, et diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat. Transactis tribus diebus generalis colloquii quarta die primatibus regni cum universo populo laudantibus atque rogantibus imperator filio suo Heinrico regi regnum Burgundiae tradidit eique fidelitatem denuo iurare fecit.

[2]) S. die vor. Anm. Der erste Eid, auf den das denuo Wipos hindeutet, war Heinrich III. 1033 in Zürich geleistet worden. Wipo, Vita c. 30. S. oben S. 27.

[3]) Wipo, Vita c. 38: Quem episcopi cum caeteris principibus in ecclesiam sancti Stephani, quae pro capella regis Soloduri habetur, deducentes, hymnis et canticis divinis Deum laudabant, populo clamante et dicente, quod pax pacem generaret, si rex cum caesare regnaret.

[4]) So in den Diplomen Konrads II. für das Erzstift Hamburg-Bremen vom 10. December 1038, B. 1442; St. 2118; Br. 260; und für den Grafen Piligrim im Matichgau, vom 1. Mai 1039, Mon. Boica XXIXª, 50, aus dem in München befindlichen Original. B. 1444; St. 2122; Br. 261.

[5]) Wipo l. l. und c. 39 (zu Anfang): dum imperator Chuonradus iam in filio suo rege Heinrico regni rem, imperii autem spem bene locatam confideret etc. Auch nach Giesebrecht, Kaiserzeit II, 339 übertrug der Kaiser seinem Sohne damals in Solothurn die Regierung von Burgund.

[6]) Ein guter, auf alter Ueberlieferung beruhender Bericht über den Streit, der im Jahre 1039 bezüglich der Adventszeit zwischen dem Bischof Wilhelm von Straßburg und anderen deutschen Bischöfen geführt wurde, ist erhalten im sog. Codex minor der Kirche von Speier, gedr. Annal. Spirenses, SS. XVII, 81. S. auch den Abdruck und die Kritik bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 631.

[7]) Ebendort.

uns der König im Jahr 1038 als Mitintervenient in einer Urkunde des Kaisers für den Erzbischof Becelin von Hamburg-Bremen, datirt vom 10. December aus Nierstein[1]). Dann verlieren wir Heinrich mehrere Monate lang ganz aus den Augen und müssen es deßhalb dahingestellt sein lassen, ob er zum Beispiel Zeuge gewesen ist jener stattlichen Versammlung von Fürsten und fremden, namentlich wohl slavischen Gesandtschaften, welche der Kaiser in der Weihnachtszeit 1038 zu Goslar um sich hatte[2]). Jedenfalls aber fehlte der König nicht am Hofe seines Vaters, als dieser im Jahr 1039 zur Fastenzeit (Anfang März) nach Nymwegen kam, um hier, von Podagra gequält, nicht nur über Ostern (15. April), sondern auch noch bis zum Himmelfahrtsfest (26. Mai) zu bleiben[3]). In einer am 1. Mai zu Nymwegen ausgestellten Urkunde des Kaisers über eine Landschenkung an den baierischen Grafen Piligrim wird ausdrücklich auf die Fürbitte der Kaiserin und Heinrichs des Burgunderkönigs Bezug genommen[4]), wie sie denn auch beide etwa Ende des Monats den Kaiser nach Utrecht[5]) begleiteten, wo am 3. Juni Pfingsten mit dem üblichen Pomp gefeiert werden sollte. An Festgenossen fehlte es dem Hofe nicht: namentlich die hohe Geistlichkeit war stark vertreten[6]) und neben den Deutschen erblickte man auch vornehme Burgunder, wie den Bischof Heinrich von Lausanne[7]). Die Feier selbst begann in großer Fröhlichkeit[8]), welche wohl ihren Höhepunkt erreichte, als der Kaiser, die Krone auf dem Haupte und die nächsten Angehörigen, die Gattin und den Sohn zur Seite, in feierlichem Aufzuge zur Mahlzeit schritt[9]). Aber bereits während der Procession fühlte sich der Kaiser aufs Neue krank, und wenn er auch, um die allgemeine Festfreude nicht zu stören, seine Schmerzen für den Augenblick verheimlichte[10]), so war damit doch wenig geholfen. Vielmehr

---

[1]) B. 1442; St. 2118; Br. 250. S. S. 44 Anm. 4.

[2]) Annal. Hildesheim. 1039. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 339.

[3]) Annal. Hildesheim. 1039.

[4]) ob interventum . . . Giselae imperatricis necnon unicae prolis nostrae Heinrici regis Burgundionum. Mon. Boica XXIX[a], p. 50 (B. 1444; St. 2122; Br. 261).

[5]) apud Traiectum civitatem Frisiae, sagt Wipo, Vita c. 39 (hiernach Herim. Chron. 1039), während es in den Annal. Hildesh. l. l. nur heißt: ad celebrandum pentecosten Traiectum venit.

[6]) S. das vocatis episcopis. S. 46 Anm. 2.

[7]) Was diese in Utrecht erlebten, haben sie später Wipo mitgetheilt. Vita c. 39: Et sicut percepimus referente episcopo Heinrico Lausanensi cum caeteris Burgundionibus, qui illum (Konrad II.) de obitu usque sepulturam prosecuti sunt. Wipo hat daher hier beinahe den Werth eines Augenzeugen.

[8]) Wipo l. l. Annal. Hildesh. l. l.

[9]) S. die folgende Anm.

[10]) Wipo l. l.: Chuonradus — diem — pentecostes apud Traiectum — celebravit, ubi cum sacratissimam sollempnitatem venerando magnifice cum filio et imperatrice coronatus procederet ad mensam, mediocri dolore correptus est. Tamen ne tantae diei laetitiam perturbaret, dolorem dissimulavit.

griff das Uebel mit solcher Heftigkeit um sich, daß an Rettung bald nicht mehr zu denken war. Zwar noch am Pfingstmontage ertheilte der Kaiser an Gisela und König Heinrich den Befehl das Gemach zu verlassen und das Mahl wie sonst abzuhalten. Mittlerweile aber erkannte er selbst, daß sein Ende nahe sei. Er verlangte daher nach den Bischöfen und den Reliquien von Heiligen, legte in deren Gegenwart, aufrecht sitzend und bis zu Thränen gerührt, die Beichte ab und empfing das Sacrament, worauf ihm noch soviel Zeit blieb, um an den Sohn sowohl als an die Gattin aus treuem Herzen Worte der Mahnung und des Abschiedes zu richten[1]).

Konrad II. starb am 4. Juni 1039 zur sechsten Stunde des Tages, wie es in den hildesheimischen Annalen heißt[2]), und sein Sohn Heinrich III., noch nicht zwei und zwanzig Jahre alt, aber in der Blüthe der Manneskraft und von seltener Geistesreife wurde nun aus einem bloßen Titularkönig und Mitregenten Alleinherrscher des deutschen Gesammtreiches, welches sein Vater ihm hinterließ, vergrößert namentlich um das romanische Burgund, aber auch innerlich trotz des fortdauernden Krieges mit Erzbischof Aribert von Mailand so wohl befestigt und begründet, daß die Einrichtung der neuen Regierung nicht die mindeste Schwierigkeit machte, sondern unverzüglich, ohne Unterbrechung der Geschäfte von Statten ging.

[1]) Annal. Hildesh. 1039: feria 2, hora diei 6, II Non. Junii. Ueber die sonst von Wipo etwas abweichende Darstellung dieser Quelle ist hier nicht zu handeln.

[2]) Wipo l. l.: Sequenti die cum morbus letalis vehementer insisteret, imperatricem cum filio rege ad prandium exire iubet de cubiculo. Interea imperator finem sibi imminere sentiens, . . . vocatis episcopis, corpus et sanguinem Domini et crucem sanctam cum reliquiis sanctorum apportari fecerat. Et erigens se cum lacrimis valde affectuosis, in confessione pura et oratione intenta sanctorum communionem ac peccatorum remissionem devotissime accipiens, imperatrici et filio regi Heinrico post fida monita valedicens, ex hac vita migravit II Non. Junii, feria 2, indictione 7.

1039.

Vor Jahren schon gewählt, geweiht und gekrönt, wie Heinrich III. war, bedurfte er zum Regierungsantritt keiner besonderen Formalität: er konnte von Rechtswegen regieren, ohne zuvor die Großen des Reichs um sich versammelt und sie zu Zeugen seiner Thronbesteigung gemacht zu haben. Wenn daher jener französische Priester Jocundus, der ungefähr fünfzig Jahre später in seinem Buche über die Translation des h. Servatius von Maastricht[1]) u. a. auch die Anfänge des neuen Königs dargestellt hat[2]), uns trotzdem glauben machen will, daß eben in Maastricht[3]) unter Mitwirkung italiänischer und burgundischer Bischöfe eine feierliche Thronbesteigung Heinrichs III. stattgefunden habe[4]), so ist das schon angesichts der Vorgänge von 1028[5]) an und für sich sehr unwahrscheinlich. Ueberdieß aber wird diese Angabe von älteren Gewährsmännern[6]) so schwach unterstützt, daß man in Wahrheit gar kein Gewicht darauf legen kann[7]).

---

[1]) Ueber die Persönlichkeit des Jocundus, sowie über die ungefähre Entstehungszeit und den historischen Werth seines Werkes s. Köpke in der Einleitung zur Ausgabe SS. XII, 86; Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 575; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 2. Aufl. S. 365.

[2]) c. 51, 52. SS. XII, 112 ff.

[3]) Auffallender Weise hat der Herausgeber das Traiectum des Jocundus in einer Anmerkung gedeutet als „Utrecht", obwohl sich doch aus Jocundus selbst und durch Vergleichung mit Gesta episc. Camerac. l. III c. 56, SS. VII, 488 unzweideutig ergiebt, daß nicht Utrecht, sondern Maastricht gemeint ist.

[4]) c. 51, namentlich am Schluß: Et sicut in die dedicationis (der neuen Servatiuskirche) ita in die assumptionis . . . Mariae . . . illum (Heinrich III.) regalibus et corona indutum in sedem levabant imperialem et patri suo succedere, Romam quoque regere acclamabant . . .

[5]) S. oben S. 15, 16.

[6]) In Betracht kommen nur Annal. Hildesheim. 1039: Heinricus summa christianismi concordia solio patris . . . est intronizatus. Das ist aber wohl nur für eine dem sonstigen Schwung der Darstellung entsprechende Umschreibung des prosaischen: successit zu halten, ähnlich wie oben S. 16 das in regalem apicem sublimari bei Wipo, Vita Chuonr. c. 23 in generellem Sinne genommen werden mußte.

[7]) Mit Recht hat daher Giesebrecht, Kaiserzeit II, 638 „Die Krönung und Thronerhebung, welche Jocundus beschreibt", reducirt auf „die an hohen Festen öfters wiederkehrende Ceremonie."

Gut bezeugt ist nur, daß einzelne Fürsten des Reichs bald nach dem Hinscheiden des Kaisers vor König Heinrich erschienen, um sich ihm zu commendiren, also die vasallitische Huldigung zu leisten. So kam Bischof Gerard von Cambray[1]), einer der hervorragendsten Prälaten des ganzen linksrheinischen Reichsgebietes, der nun bald ein Menschenalter im Amte[2]) war und seither für die Entwicklung des kirchlichen Lebens in seinem halbfranzösischen Sprengel außerordentlich viel geleistet hatte[3]). Zugleich aber war er stets und nicht am wenigsten unter Konrad II. vielfach schwer bedrängt gewesen, bald von widerspänstigen eidbrüchigen Vasallen[4]), bald von eroberungslustigen Nachbarfürsten, wie dem Grafen von Flandern[5]), und hatte deshalb ein besonders dringendes Interesse daran, sich mit dem neuen König von vornherein auf guten Fuß zu stellen. Ferner leistete Huldigung Herzog Gozelo von Lothringen, obwohl er, wie uns in der zeitgenössischen Bisthumsgeschichte von Cambray berichtet wird, eine Weile mit der Absicht umgegangen war, Heinrich nicht als König anzuerkennen, ihm die Huldigung zu verweigern[6]).

Von den rechtsrheinischen Fürsten waren unseres Wissens die ersten, welche zu dem König geschäftlich, aber wohl auch persönlich in Beziehung traten, die Bischöfe Bruno von Minden, Bruno II. von Verden und Eberhard von Bamberg, indem sie sich von ihm, die beiden ersten am 22 Juni[7]), der letztgenannte am

---

[1]) Gesta episcopor. Cameracens. l. III, c. 55, SS. VII, 467: Ad quem (H. III.) saepe dictus pontifex iens, manibus se illius commisit, pariterque dux Gothilo, qui aliquantulum denegare disposuerat.

[2]) Seit dem 1. Februar 1012. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 321.

[3]) So u. a. dadurch, daß er die klosterreformatorischen Bestrebungen des Abtes Richard von S. Vannes nach Kräften unterstützte. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 87.

[4]) Der schlimmste von Allen war Walther, bischöflicher Castellan (Burghauptmann) von Cambray. Ueber den letzten Streich desselben, wie er es etwa Mitte der dreißiger Jahre durch Verläumdungen und Aufreizungen dahin brachte, daß Gerard der ihm sehr verhaßten, aber seinem Castellan vortheilhaften Friedensliga von 1034 beitrat, s. Gesta episc. Camer. l. II, c. 54.

[5]) Ebendort c. 50.

[6]) S. oben Anm. 1. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 342 läßt Gozelo von seinem Vorhaben abstehen „durch das Versprechen befriedigt, daß seine großen Reichslehne unverkürzt seinen Söhnen bleiben würden.“ Und wirklich, bei seinem Tode 1044 war Gozelo, wie man aus Herim. Aug. Chron. 1044 ersieht, im Besitze eines solchen oder doch eines ähnlichen Versprechens; aber, daß er es sich vom Könige gerade 1039 während und in Folge seiner Neigung zum Abfalle erwirkt habe, darf nicht zu bestimmt behauptet werden.

[7]) Für Minden mit dem Actum Andernach, Pistorius SS. rer. germ. III (ed. 1607) p. 737 (B. 1445; St. 2136), Nachbildung von dem Diplom König Heinrichs II. für Bischof Theoderich vom 12. März 1009 (B. 1048; St. 1511). Für Verden mit demselben Actum, K. F. Stumpf, Acta imperii inedita Nr. 47. p. 52 (St. 2137). Als Vorlage diente ein Diplom Konrads II. vom 18. Januar 1025 für Bischof Witger, St. 1869; Br. 17.

10. Juli[1]) die sämmtlichen Besitzungen, die Immunität und alle übrigen Gerechtsame ihrer Kirchen generell bestätigen ließen, und zwar durch Urkunden, welche zusammengehalten mit den ersten, für italiänische Bischöfe ergangenen Diplomen[2]) den Beweis geben, daß der König in der Leitung der Reichskanzlei zunächst keine Aenderung vornahm, sondern die beiden letzten Kanzler seines Vaters und Vorgängers, den Theoderich für Deutschland und Bischof Kadeloh von Naumburg für Italien-Burgund[3]) bis auf Weiteres beibehielt.

Vor allem aber bethätigte König Heinrich die ihm so plötzlich zugefallenen Herrscherbefugnisse dadurch, daß er Hand in Hand mit seiner Mutter, der nun verwittweten Kaiserin Gisela eine möglichst feierliche und würdige Bestattung der Kaiserleiche anordnete. Die inneren Körpertheile blieben in Utrecht, wurden beigesetzt in der dortigen S. Martinskirche, gleichsam zum Unterpfande dafür, daß der König dieser ihrer Ruhestätte seine besondere Gunst zuwenden würde, wie er es denn auch später wirklich an Schenkungen und ähnlichen Gnadenacten nicht hat fehlen lassen[4]). Der ganze übrige Leichnam dagegen sollte in Speier bestattet werden, und wurde zu diesem Behuf, nachdem man ihn auf das Sorgfältigste einbalsamirt und eingekleidet hatte, von dem Könige, der Kaiserin und den schon erwähnten[5]) burgundischen Großen, zunächst nach Cöln gebracht, welches der Conduct nicht eher wieder verließ, als bis er durch sämmtliche Klöster der Stadt hindurch gezogen war[6]). Dann ging es weiter nach Andernach (Juni 22.)[7]), Mainz, Worms, wo sich in

---

[1]) Mit dem Actum Mainz, Mon. Boica XXIXa, p. 51 (B. 1446; St. 2138), auf Grund von dem entsprechenden Diplome Konrads II. und Heinrichs III. 1034 April 21 (B. 1398; St. 2056; Br. 197), nur mit dem Unterschied, daß in der letzteren Urkunde die gräfliche Gerichtsbarkeit über die bischöflichen Besitzungen allerdings noch in bedingter Weise zugelassen wird, während das Bestätigungsdiplom Heinrichs III. sie unbedingt ausschließt. Ferner ist das per interventum dilectissimae nostrae imperatricis Giselae in der Urkunde Konrads den neuen Verhältnissen entsprechend geändert in per interventum . . . matris nostrae G. imperatricis.

[2]) B. 1452, 1453; St. 2149, 2150 vom 30. December 1039.

[3]) Nach K. Fr. Stumpf, Die Reichskanzler, Bd. II S. 151 und H. Breßlau, Die Kanzlei Konrads II. S. 10, 12 begann die Epoche Theoderichs mit dem 11. Decbr. 1038, die des Kadeloh mit dem 31. März 1037.

[4]) In cuius (S. Martin) ecclesia quasi pro pignore paterna sepelivimus viscera — sagt der König selbst in Urkunden für das Bisthum Utrecht vom 21. Mai 1040. Heda, Histor. episcopor. Ultrajectens. p. 120, 121. S. auch Wipo, Vita Chuonradi c. 39: Viscera imperatoris apud Traiectum condita sunt et rex locum sepulturae donis et praediis ampliavit — letzteres offenbar gesagt mit Bezug auf die obigen Urkunden und die ihnen zu Grunde liegenden Schenkungen, auf die wir später zurückkommen werden.

[5]) S. oben S. 45.

[6]) Wipo l. l.: Reliquum corpus ab imperatrice et filio rege, ut optime excogitari poterat, involutum et reconditum usque Agrippinam vectum, per cuncta coenobia illius civitatis atque Mogontiae seu Wormatiae sive illorum quae in medio fuerant, omni populo sequente et orante deporatum.

[7]) S. vor. S. Anm. 7.

Kirchen und Klöstern dasselbe Schauspiel wiederholte wie in Cöln, immer unter großem Zulauf des Volkes, welches seine Trauer um den Entschlafenen theils in eifrigen Gebeten theils durch viele fromme, seinem Seelenheil gewidmete Stiftungen zu erkennen gab[1]). Der König selbst aber benahm sich als Hauptleidtragender in einer Weise pietätsvoll, daß er, um Wipos überschwängliche Worte zu gebrauchen, über die Sohnespflicht hinaus seinem Vater an Ehrerbietung leistete, was nur immer ein Knecht seinem Herrn in frommer Scheu zu leisten hat[2]). Denn sobald man mit der Leiche in eine Kirche hineinzog, ließ der König es sich nicht nehmen, selbst an die Bahre heranzutreten und sie eine Strecke weit mitzutragen. So that er denn auch in Speier, bei der eigentlichen Bestattung[3]), welche am 3. oder am 11. Juli[4]) erfolgte im Münster von S. Marien[5]),

[1]) Und doch wohl nicht nur in denjenigen Orten, welche der Leichenzug passirte, sondern auch sonst, da Wipo a. a. O. fortfährt: hanc gratiam Chuonrado imperatori Deus addidit, quod non vidimus neque audivimus tantas lamentationes universorum, tot orationes, tales elemosinas alicui imperatorum corpore insepulto factas. Andererseits freilich muß es auch solche Gegenden gegeben haben, welche sich bei der Kunde vom Tode des Kaisers völlig theilnahmlos verhielten; sonst würde der gleichfalls zeitgenössische Verfasser der Annal. Hildesheim. 1039, SS. III, 103 schwerlich in die Klage ausgebrochen sein: O dura et ut in pace loquar prorsus insensibilia humani generis corda! quia in quo viro pene tocius orbis capud virtusque concidit, ad eius obitum tam subitum tamque periculosum sane nullus ingemuit.

[2]) S. die folgende Anm.

[3]) Heinricus rex ad omnes introitus ecclesiarum et ad extremum ad sepulturam humeros suos corpori patris ultra modum humili devotione supposuit, et non solum quod filius patri in karitate perfecta, sed quod servus domino in timore sancto debet, hoc totum rex patri defuncto studiosissime exhibuit. Wipo l. l. auf Grund des burgundischen Berichts.

[4]) tricesima qua obdormivit die in Spira . . . sepultum est. Wipo l. l. Text 1 (Cod. Carlsruh.) während, es in Text 2 (Pistorius) heißt: tricesima octava etc. Für die letztere Lesart haben sich entschieden Stenzel, Gesch. Deutschlands I, 72. Remling, Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 270 (4. Juli) und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 341 (12. Juli). Meines Erachtens ist es bei dem mangelhaften Zustand in dem sich die Ueberlieferung der Vita Chuonradi gegenwärtig noch befindet, überhaupt nicht gerathen, eine Entscheidung zu treffen, weil beide Daten an und für sich möglich sind, und sodann, weil das einzige urkundliche Zeugniß, welches maßgebend sein könnte, nämlich B. 1446; St. 2138 aus Mainz vom 10. Juli, sich sowohl mit der einen als mit der anderen Datirung des Begräbnißtages verträgt, folglich bedeutungslos ist. Zu Gunsten der Lesart tricesima octava dürfte aber doch ins Gewicht fallen, daß für die Kirchen, welche Konrad II. in Speier erbaut, der 12. Juli später eine besondere Bedeutung hatte, ein Gedenktag derselben war. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 626.

[5]) In ecclesia sanctae Mariae, nach Otto Frising Chron. l. VI c. 33, SS. XX, 244. S. auch die hieraus abgeleiteten Annal. Spirens. I, SS. XVI, 80 und des Johann de Mutterstadt Chron. praesul. Spirens. B. F. IV, 382, während Wipo, sonst bezüglich des Ausgangs Konrads II. die Quelle Ottos, lediglich sagt: in Spira civitate — sepultum est, und während Urkunden, durch welche S. Marien als Gruftkirche Konrads II. bezeugt wird, erst aus dem September 1046 vorliegen. B. 1545—48; St. 2305—2312. Indessen auch schon am 6. Juni 1041 machte Heinrich III. der Marienkirche von Speier ad usum fratrum ein Landgut zum Geschenk, ut tanto studiosius

jenem theilweise noch heute vorhandenen Neubau romanischen Stils, der von Konrad II. selbst begonnen, aber nicht vollendet[1]), wohl jetzt zum ersten Male als Gruftkirche des Kaiserhauses diente und eben dadurch für den neuen Patron, König Heinrich III., Gegenstand eines besonderen Interesses wurde. Von der Bethätigung desselben werden wir noch oft genug zu reden haben.

Für dies Mal freilich blieb der König in Speier wahrscheinlich nur so lange, als die Begräbnißfeierlichkeiten und die damit verbundenen Geschäfte dauerten. Dann verließ er es wieder, um, wie sein Vater gethan hatte[2]), zur persönlichen Begründung der neuen Regierung die Hauptländer des deutschen Reiches zu bereisen und zwar, auch darin dem väterlichen Vorgange folgend, zunächst Lothringen, das Land der ältesten und vornehmsten Königspfalzen[3]), damals aber noch besonders wichtig als Sitz des mächtigsten unter den deutschen Laienfürsten, des Herzogs Gozelo, der, wie oben erwähnt[4]), sich nur schwankend und zaudernd zur Huldigung verstanden hatte.

Gewiß wird es daher nicht ohne Vorbedacht geschehen sein, daß der König zuerst nach Aachen ging. Man erfährt dies aus einem Diplom desselben vom 8. August[5]), welches dem Abte Benedict von Burtscheid eine von Konrad II. herstammende, aber noch nicht beurkundete Landschenkung[6]) rechtskräftig verbriefen sollte. Als Mittelsperson (Petent) begegnet uns in diesem Falle Erzbischof Hermann von Cöln, der, zugleich Erzkanzler für Italien[7]), dem Könige außerdem

---

pro requie animae . . . patris nostri . . . omnibus horis oracionum suarum victimis non cessent interpellare — Remling, Urkundenbuch I, S. 31 — eine Wendung, welche zwar nur indirect, nichts destoweniger aber deutlich genug dafür spricht, daß die Kaiserleiche von Anfang an in S. Marien ruhte, und nicht etwa provisorisch zunächst in einer anderen Kirche beigesetzt wurde.

[1]) Daß Eckehard Chron. SS. VI, 195 keinen Glauben verdient, wenn er Konrad II. nicht als wirklichen Anfänger sondern nur als intellectuellen Urheber des neuen Doms gelten lassen will, hat überzeugend nachgewiesen Giesebrecht, Kaiserzeit II, 627, namentlich auf Grund einer Schenkungsurkunde Heinrichs IV. vom 30. August 1065, Remling I. 52.

[2]) S. u. a. Wipo, Vita Chuonradi c. 6 De itinere regis per regna, oder wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 227 sich ausdrückt „der Königsritt" und S. 344 ähnlich von Heinrich III.: „Sobald der neue König die letzte Sohnespflicht gegen den Vater erfüllt hatte, begann er seinen Umritt im Reiche".

[3]) Ich erinnere nur an Aachen, wo nach Wipo l. l. der thronus regalis ab antiquis regibus et a Carolo praecipue locatus totius regni archisolium habetur; ferner an die regia domus in Nymwegen (Annal. Altah. 1047).

[4]) S. S. 48.

[5]) Beyer, Urkundenbuch zur Gesch. der mittelrhein. Territorien Bd. II S. 21 (St. 2139).

[6]) tale predium quale a Chuonrado imperatore . . . sola traditione accepit und später: super ea quae . . . Chuonradus imperator abbati Benedicto tradidit, manuscriptum fieri iussimus. Es handelte sich dabei um ein Gehöft und Hörige zu Boppart. Ueber das Singuläre dieses Falles als Ausnahme von der alten Theorie „daß in der Vestitur des Königs befindliches Gut nur durch königliche Urkunde in andern Besitz übergehen könne" s. H. Breßlau, Die Kanzlei Konrads II. S. 1.

[7]) Als Erzkanzler für Deutschland und Erzcapellan fungirte seit Mitte September 1031 Erzbischof Bardo von Mainz.

durch Blutsverwandtschaft nahe stand[1]) und uns noch häufig, jedenfalls häufiger als die übrigen Metropoliten im Rathe wie in der Umgebung des Königs begegnen wird. Auch einem der Cölnischen Suffragane, dem Bischof Nithard von Lüttich[2]) gab der König damals ein Zeichen von besonderer Gunst, indem er mit Bischof Gerard von Cambray in Maastricht erschien und Zeuge war, wie man die alten Ortsheiligen Gondulf und Monulf durch Erhebung ihrer Gebeine, den h. Servatius aber durch die Weihe einer neuen ihm gewidmeten Kirche ehrte[3]). Letzteres, die Weihe der neuen Servatiuskirche erfolgte, wie Jocundus, der schon erwähnte Lobredner des Heiligen, höchst wahrscheinlich auf Grund der Maastrichter Localtradition berichtet[4]), am 12. August, einem Sonntag, worauf der König mit den zahlreich herbeigeströmten Fürsten auch noch Himmelfahrt Mariä (August 15) in Maastricht gefeiert hätte. Ueberhaupt wäre er nach Jocundus damals in mannigfacher Weise, bald im Interesse und Dienste des h. Servatius[5]), bald als oberster Richter[6]) thätig, im Ganzen neun Tage lang, also etwa bis zum 20. August in Maastricht gewesen und dann nach Cöln zurückgekehrt[7]).

Indessen, wie immer dem gewesen sein mag, so irren wir wohl nicht, wenn wir annehmen, daß der König Lothringen nicht verließ,

---

[1]) Beide gehörten, wenn auch in verschiedenen Graden oder Generationen zur Descendenz Kaiser Ottos d. Gr.: der König als Urenkel der mit Konrad von Franken vermählten Liutgardis, Hermann als Sohn Mathildens, der mit dem Pfalzgrafen Ezzo vermählten Tochter Kaiser Ottos II.

[2]) Im Amte seit Anfang 1038.

[3]) Gesta episcopor. Cameracens. l. III c. 56. Demnach wurde die Erhebung und zugleich wohl auch die Translation der Gebeine auf Nithards Bitten bewerkstelligt von Bischof Gerard, der in solchen Dingen viel Praxis hatte und sich gerne, wie auch dies Mal, durch Reliquien honoriren ließ.

[4]) Jocundi Transl. S. Servatii c. 51—52. Da Joc. c. 44, wo er zuerst auf Heinrich III. und dessen Verehrung für den Heiligen zu reden kommt, sich ausdrücklich auf Mittheilungen der Canoniker von Maastricht bezieht, quod quibusdam ex vobis, carissimi, narrantibus audivimus — so liegt es nahe zu vermuthen, daß ihm auch in dem uns vorliegenden Abschnitt der Stoff von dorther zugekommen ist. Er hat ihn dann freilich in einer Weise verarbeitet, daß wir ihm fast nur die Zeitangaben entnehmen können. Von der angeblichen Thronerhebung des Königs an Mariähimmelfahrt war schon die Rede. S. oben S. 17. Und zur Kritik der Worte, welche der König nach Jocund. c. 52 am 16. August im Kreise der Fürsten zu Ehren des h. Servatius sprach, s. Excurs IV.

[5]) Nach c. 51 wäre es der König selbst gewesen, der das Einweihungsritual feststellte und u. a. anordnete, daß ad numerum 12 apostolorum die Weihe durch zwölf Bischöfe vollzogen werden sollte, ferner in Betreff des Gesanges bei der Messe, — ut quidquid cantandum erat et legendum, omnes simul inciperent, omnes simul finirent et qui essent in choro et qui extra chorum, ipsi quoque pontifices, subdiaconi et levitae, worüber sich dann alle, insbesondere aber qui erant de Italia, Burgundia et Francia pontifices schier verwunderten.

[6]) Nec diutius immoratus — erat enim populus, qui querebat iudicium, querebat et iusticiam nimis fatigatus — clausit eosque audivit. Ibid. c. 52.

[7]) Septem vero et duobus completis diebus in omni veritate et iusticia, recessit Coloniam.

ohne seine Regierung auch noch in dem oberen Theile des Landes, wo Godfried, Gozelos älterer Sohn gleichsam als Unterherzog waltete[1]), wenigstens geschäftlich inaugurirt zu haben. Veranlassung dazu boten nämlich die Verhältnisse des Bisthums Verdun, dessen bisheriges Oberhaupt, Bischof Rambert[2]) in den letzten Zeiten Kaiser Konrads II. eine Pilgerfahrt nach Jerusalem angetreten, sein Ziel aber nicht erreicht hatte, weil ihn am 29. April 1039 in Belgrad der Tod ereilte[3]). Späterer, jedoch nicht unglaubwürdiger Ueberlieferung[4]) zufolge wandte sich nun König Heinrich zum Behuf der Wiederbesetzung des Bisthums zunächst an Richard, den streng ascetischen, mit Cluny eng verbundenen und weithin angesehenen Abt des S. Vitonusklosters[5]) (S. Vannes) in Verdun, und würde ihn ohne weiteres zum Bischof erhoben haben, wenn Richard selbst sich nicht entschieden dagegen erklärt hätte. Der König bestand denn auch nicht auf seinem Vorhaben, sondern ließ sich von Richard bestimmen, das Bisthum einem jüngeren Geistlichen Namens Richard zu übertragen, der von vornehmer Herkunft, ein Pathenkind und Zögling des Abtes war[6]) und sich nun vor allem

---

[1]) Jaerschkerski, Gotfried der Bärtige S. 13 hat die Belege hierfür im Ganzen richtig zusammengestellt, auch mit Recht das sog. Testament des Propst Adalbero von Trier, 12. November 1036, Beyer I, 360 herangezogen; nur hätte er allerdings noch hervorheben müssen, daß diese Urkunde uns in einer Form und Fassung überliefert ist, welche nicht als original gelten kann, sondern deutlich Spuren von Fälschung und Verderbniß an sich trägt. A. Goerz, Regesten bei Beyer II, 645 ff.

[2]) Reg. seit 1024 (1025?).

[3]) Gesta episcopor. Virdun. cont. c. 10, SS. IV, 49 (hiernach Hugo Flavin. Chron. l. II c. 30, SS. VIII, 402) zu verbinden mit dem necrologischen Tagesdatum: III. Kal. Maii in Gallia christiana XIII, 1185, iuxta necrolog. Clementis Metensis und Clouet, Histoire de Verdun II, 49, nach einem Necrolog von S. Airy, wie es scheint. Eine bemerkenswerthe, obgleich wenig glaubwürdige Variante bezüglich des Todestages bieten Annal. necrol. Fuld. maior. 1039, B. F. III, 160: Lambertus episcopus non Jun.; vorausgesetzt nämlich, daß dieser Lambertus auf unsern Rambert gedeutet werden darf. Dafür spricht aber die gleichfalls incorrecte Namensfassung im Annalista Saxo 1039, SS. VI, 683: Obierunt eodem anno episcopi . . , Lambertus Wirdunensis. Des Todesjahrs wegen s. auch Annal. S. Vitoni Virdun. 1039, SS. X, 526, und Hugo von Flavigny, der allem Anscheine nach auf Grund eigener und, wie häufig, fehlerhafter Berechnung 1038 als Todesjahr bezeichnet. Ihm folgt Gallia christiana l. l., während E. F. Mooyer, Verz. der deutschen Bischöfe S. 21; Potthast, Biblioth. Histor. Supplem. p. 437 und Clouet l. l. das Richtige haben. — Ramberts Leiche wurde von zwei Canonikern seines Domstifts, die ihn begleitet hatten, nach Verdun übergeführt und dort in der von ihm selbst begründeten Stiftskirche S. Martin und S. Agricius beigesetzt, sub tempore piissimi episcopi Richardi. Gesta episc. Virdun. l. l.

[4]) Hugo Flavin. Chron. l. II c. 29, SS. VIII, 403.

[5]) Näheres über diesen bedeutenden Klosterreformator bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 87.

[6]) Gesta episcop. Virdun. l. l., wonach Richard Sohn und Erbe eines reichen Grafen Hildrad oder Hecelin war. Ueber sein Verhältniß zu dem Abte von S. Vannes s. auch dessen erst im 12. Jahrh. entstandene und nur theilweise originale Biographie Vita Richardi S. Vitoni Virdun. c. 19, SS. XI, 289.

bestrebt zeigte, die Kirche von Verdun im Sinne seines geistlichen Vaters und Hand in Hand mit ihm zu regieren.

Der König hatte sich mittlerweile von Cöln, wie es scheint, ohne längeren Aufenthalt mit der Kaiserin Gisela[1]) und Erzbischof Hermann[2]) nach Sachsen begeben. Am 3. September findet man ihn in Goslar, welches schon von Konrad II. merklich bevorzugt[3]), bald eine Lieblingspfalz des Sohnes werden sollte, ebenso wie das nahe, waldumkränzte Botfeld mitten im Harz, wo der König zehn Tage später verweilte und am 13. September auf Verwendung seiner Mutter dem Erzbischof Poppo von Trier eine wichtige Regalienschenkung Konrads II. erneuerte[4]), am 19. aber dem Bischof Rudolf von Paderborn[5]) alle bisherigen Erwerbungen seiner Kirche, insbesondere die aus der Zeit seines Vorgängers Meinwerk stammenden bestätigte[6]).

Nicht minder freilich als die Interessen bischöflicher Kirchen beschäftigten den König, wie schon in Aachen, so auch bei seinem ersten Auftreten in Sachsen wiederum Klosterangelegenheiten und zwar sind es zunächst mehrere von den größeren Abteien des Sachsenlandes selbst, welche damals zu ihm gleichsam persönlich in Beziehung traten, von ihm bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten erhalten wurden, aber auch je nach den Umständen noch eine weitergehende Einwirkung erfuhren. So geschah es schon am 3. September in Goslar, daß König Heinrich für den Abt Truchtmar von Corvey zwei Diplome ausstellte, von denen das eine Corvey allein betrifft, diesem vor allem das Recht der freien Abtswahl, dann aber auch die vollständige Immunität und den Fortgenuß aller Zehnten aufs Neue zusichert[7]), während das andere sich zugleich auf das westfälische, damals von der Aebtissin Gotesdiu geleitete Frauenkloster zu Herford erstreckte, und gleich im Eingang bestimmt, daß dessen althergebrachte

---

[1]) S. unten.

[2]) Er selbst hinwiederum war von vier Cölnischen Clerikern begleitet. Annal. Hildesh. 1039. S. S. 56 Anm. 6.

[3]) H. Breßlau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II. S. 67.

[4]) Beyer I, 366 (B. 1451; St. 2144). Es handelte sich dabei um den im rechtsrheinischen Einrichgau (Nassau) gelegenen Comitat Marfels, welchen Konrad II. dem Erzbischof am 20. Juli 1031 als Eigenthum überlassen hatte. B. 1373; St. 2020; Br. 164.

[5]) Auch Rothard, Rotho genannt, folgte dem am 5. Juni 1036 verstorbenen Meinwerk in der zweiten Hälfte jenes Jahres.

[6]) Erhard Cod. dipl. I, 103, auch Jaffé diplom. quadraginta p. 29. (St. 2145).

[7]) Erhard I, 101 (B. 1448; St. 2141). Als Vorlage diente die entsprechende Urkunde Konrads II. vom 22. Januar 1025 (St. 1870; Br. 18); neu ist unserer Nachbildung nur der für die Anfangsepoche Heinrichs III. bezeichnende Zusatz: et melius illos (die Brüder von Corvey) delectet omnitempore pro vitae nostrae perpetua felicitate et pro remedio piae memoriae genitoris nostri Chuonradi imperatoris . . . atque pro stabilitate regni a Deo nobis collati domini misericordiam attentius exorare.

Unterordnung unter dem Abt von Corvey fortdauern soll[1]). Eine dritte eben damals mit einer Privilegienbestätigung[2]) bedachte Abtei war das Frauenkloster zu Kemnaden an der Weser (wenig unterhalb Bodenwerder) unter der Aebtissin Judith, für die sich Bischof Bruno von Minden beim König verwandt hatte.

Am meisten aber kommt hier in Betracht die Ottonische Fürsten- und Hausstiftung Gandersheim, dem gegenüber es sich für den König um wichtigere Dinge handelte als um eine bloße Privilegienbestätigung, nämlich darum, der am 27. oder 31. Januar dieses Jahres[3]), also noch bei Lebzeiten Kaiser Konrads verstorbenen Aebtissin Sophie eine Nachfolgerin zu geben. Im Kloster selbst freilich war man über diese Frage wohl schon bald nach dem Tode Sophiens schlüssig geworden und hatte ihre ältere Schwester, die Aebtissin Adelheid von Quedlinburg[4]) gewählt. Kaiser Konrad jedoch, obgleich sonst ein Gönner Quedlinburgs und der ihm blutsverwandten Adelheid[5]), weigerte sich beharrlich sie als Aebtissin von Gandersheim zu bestätigen[6]), und so bestand denn hier bei seinem Tode eine

---

[1]) Sodann bestätigte der König bei dieser Gelegenheit Corvey in dem Besitz der Kirchen von Meppen und Eresburg, Herford in dem Besitz der Kirchen zu Buginithi (Osnabrückisch) und Hreni (wohl Rheine im Münsterland); erneuerte alte Bestimmungen über die bischöflichen Visitationsgebühren, insbesondere die Leistungen Herfords an Osnabrück und sicherte endlich beiden Klöstern nochmals das Recht der freien Vorstandswahl. Erhard I, 102 (B. 1447; St. 2140), ist nahe verwandt mit der entsprechenden Urkunde Konrads II. vom 10. Januar 1025, Erhard I, 86 (St. 1863; Br. 11); gleichwohl aber diente zur Vorlage nicht dieses, sondern ein anderes, nur noch nicht zu Tage gekommenes Diplom, weil anstatt des absurden coram antecessore nostro Ottone imperatore et archiepiscopo Rabano, welches im Context der Konrad'schen Urkunde erscheint, bei Heinrich III. das richtige: coram antecessore nostro Hludowico et archiepiscopo Hrabano Aufnahme gefunden hat, wie dieses Diplom denn auch sonst der Fundamentalurkunde Ludwigs des Deutschen vom 22. Mai 853, Erhard I, 16 näher kommt als das entsprechende Diplom Konrads II.

[2]) Gleichfalls vom 3. September. Schaten, Annal. Paderborn. I, 519 (B. 1449; St. 2142).

[3]) Ersteres Datum nach Annal. Hildesh. 1039, SS. III, 103: VI. Kal. Februarii, letzteres nach Wolfhere, Vita Godehardi poster. c. 32, SS. XI, 215: triduo ante purificationem Mariae. In den Annal. Altah. 1039, SS. XX, 723 ist der Tod Sophiens unmittelbar nach der Weihnachtsfeier Konrads II. in Goslar notirt, aber ohne Angabe des Tages.

[4]) Geb. 977 (W. Giesebrecht, Jahrb. Kaiser Ottos II. S. 60), regierte sie in Quedlinburg etwa seit Mitte 999 (Wilmans, Jahrb. Kaiser Ottos III. S. 106), hier die Nachfolgerin ihrer gelehrten und auch politisch einflußreichen Tante Mathilde, der Tochter Ottos d. Gr. aus seiner zweiten Ehe mit Adelheid.

[5]) Die Verwandtschaft beruhte, wie bei dem Verhältniß zwischen Heinrich III. und der Familie des Pfalzgrafen Ezo, auf gemeinschaftlicher Abstammung von Otto d. Gr. und wird besonders betont von der Quedlinburgischen Seite in den Annal. Quedlinburg. 1024, 1025, SS. III, 90, wo u. a. auch berichtet wird, wie Konrad II. im Sommer oder Herbst 1025, bevor er nach Italien aufbrach, sein Töchterchen Beatrix der Aebtissin Adelheid zur Pflege übergab, dilectae ac adoptivae sibimet sorori.

[6]) Annalista Saxo 1039, SS. VI, 682 mit der die bezüglichen Hildesheimischen Nachrichten ergänzenden Angabe: Huic (sc. Sophiae) soror eius Adelheit Quidelingeburgensis abbatissa — imperatore quamdiu

Vacanz, deren baldige Beendigung wenigstens im Interesse des Klosters dringend geboten war. Hatte doch Bischof Thietmar von Hildesheim[1]) eben diesen Zeitpunct für geeignet gehalten, um gewisse über Gandersheim und die benachbarten Dörfer sich erstreckende Zehntrechte, welche die Aebtissin Sophie als Beneficium von Hildesheim inne gehabt hatte, von der Pröpstin Bezoca zurückzufordern. Als dann Bezoca widersprach, beharrte der Bischof nur um so entschiedener auf seiner Forderung[2]).

König Heinrich begann nun die Neuordnung aller dieser Verhältnisse damit, daß er Adelheid von Quedlinburg als Aebtissin von Gandersheim zuließ[3]), während sie allerdings von dem anderen Frauenkloster, welches ihre Schwester noch neben Gandersheim regiert hatte, nämlich Essen, auch unter ihm ausgeschlossen blieb. Essen ging vielmehr über auf ihre Nichte Theophanu[4]), eine von den sieben Schwestern Erzbischof Hermanns von Cöln, in dessen Gegenwart, wo nicht gar durch dessen Vermittlung am 27. September auch der Gandersheimische Zehntenstreit geschlichtet wurde und zwar ganz den Hildesheimischen Ansprüchen gemäß. Denn erst nachdem die neue Aebtissin die streitigen Zehnten in solenner Weise durch die Hand ihres Vogtes, eines Grafen Christian[5]), und nach Erlegung einer angemessenen Buße als Eigenthum des Bischofs Thietmar anerkannt hatte, verstand dieser sich dazu, sie in die Rechte ihrer Vorgängerin einzusetzen, auch ihr die Zehnten zu übertragen als lebenslängliches Beneficium und belastet mit einem Jahreszins, dessen Betrag schon Bischof Bernward festgesetzt hatte. So berichten, allerdings nicht ohne einen Anflug von Animosität gegen das unterlegene Gandersheim, die Hildesheimischen Annalen von 1039[6]), und mit ihrer

vivebat renitente sed filio eius Heinrico concedente — in domino successit. Von Waitz, dem Herausgeber, ist diese anscheinend originale Notiz vermuthungsweise auf die hypothetischen Herim. Gesta zurückgeführt worden und in der That, für zeitgenössisch, mindestens für sehr alt wird sie unzweifelhaft gelten können; was aber im Uebrigen ihren Ursprung betrifft, so möchte es wegen ihres ganz eigenthümlichen, dem Gesichtskreis eines schwäbischen Geschichtschreibers jener Tage mindestens fernliegenden Inhalts gewagt sein, sie überhaupt mit den als Herim. Gesta bezeichneten Stücken des sächsischen Annalisten in Verbindung zu bringen. Vielmehr glaube ich sie für Sachsen vindiciren zu sollen, wobei es dahin gestellt bleiben mag, ob sie aus Hildesheim oder aus Gandersheim kommt.

[1]) Ueber dessen Anfänge s. oben S. 42, Anm. 2.

[2]) Annal. Hildesheim. 1039.

[3]) Annalista Saxo 1039. S. vor. S. Anm. 6.

[4]) Annal. Hildesheim. 1039 in Verbindung mit Fundatio monasterii Brunwilar. c. 9 ed. Pabst, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde XII, 162, wo Theophanu im Hinblick auf den Umstand, daß sie einen vollständigen Neubau ihres sehr verfallenen Klosters bewerkstelligte, characterisirt wird als virem se moribus agens. In dem von Köpke SS. XI, 394 aufgestellten Stammbaum Ezos und seiner Nachkommen erscheint Theophanu an siebenter Stelle in der Reihe der Kinder überhaupt, und an fünfter unter den sieben Töchtern.

[5]) per manum advocati Christiani comitis. Annal. Hildesheim. l. l.

[6]) SS. III, 103, wo als Zeugen aufgeführt werden: Herimannus archiepiscopus Colonie cum suis quatuor clericis, Bodo noster decanus, Aellio . . . cum aliis multis laicis, Thietmarus comes, Hodo comes, Tiedricus comes.

Hülfe ist dann etwa zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ein scheinbar urkundliches Schriftstück[1]) verfaßt, welches für ein am 3. September ergangenes Diplom König Heinrichs III. zur Bestätigung der älteren Privilegien, Rechte und Besitzungen von Gandersheim gelten möchte, während es in Wahrheit nichts anderes ist als eine im Hildesheimischen Parteiinteresse geschmiedete Fälschung[2]).

Ueber den Bereich dieser sächsischen Kloster- und Bisthumsgeschichten, welche als Mittelglied zwischen der noch nicht ganz erstorbenen Ottonischen Generation und unserer, durch die Abstammung des Königs als fränkisch gekennzeichneten Epoche doch nicht ohne allgemeinere Bedeutung sind, werden wir nun hinausgeführt durch ein Diplom Heinrichs III. vom 29. September, worin er das S. Willibrords-Kloster zu Echternach mit drei Hufen Landes zu Lonkamp im unteren Moselgau beschenkte[3]), und weiter durch den Umstand, daß am 20. Juli einer der vornehmsten Aebte des Reiches, nämlich Richard von Fulda gestorben war[4]). Vor zwei Jahrzehnten von Kaiser Heinrich II. eingesetzt, hat er seine Amtsführung nach außen hin vor allem dadurch denkwürdig gemacht, daß es ihm gelang das weltliche Besitzthum des h. Bonifacius um zwei Grafschaften zu vermehren[5]), während er sich in der inneren Geschichte seiner Abtei hauptsächlich durch die Gründung des Andreasstiftes auf dem Neuen Berge[6]) und als Beschützer der nicht immer freundlich behandelten Schottenmönche[7]) einen guten Namen erworben hat. An seine Stelle trat Sigeward, einer von den jüngeren Angehörigen des Klosters,

---

[1]) J. Chr. Harenberg, Histor. eccles. Gandersh. p. 672 (B. 1450; St. 2143), ohne Angabe der Quelle.

[2]) S. Excurs I.

[3]) St. 2146, Extr. nach Böhmers Papieren. Actum noch nicht bekannt.

[4]) Annal. necrol. Fuld. maior. 1039. B. F. III, 160 und Kal. necrol. Mariae in monte Fuldens. B. F. IV. 453, denen sich, im Tagesdatum übereinstimmend, an außerfuldaischen Necrologien anreihen: ein nur fragmentarisch erhaltener Todtenkalender des Klosters Amorbach, wo Richard gleichfalls Abt gewesen war, cit. von Schannat, Histor. Fuld. p. 142; das Necrol. S. Michael. Bamberg. antiquius, Jaffé Mon. Bamberg. p. 562. S. ferner die völlig zeitgenössischen Annal. Hildesh. 1039 (abgeleitet in Annal. Altah. 1039 und Lambert Hersfeld. 1039) und Mariani Scotti Chron. 1039 (1011), SS. V, 557. Die den Tod Richards betreffende Notiz der Annal. Elwang. 1039, SS. X, 18 geht auf die fuldaische, in letzter Instanz hersfeldische Quelle des Werkes zurück. Waitz, Nachr. von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1866, Stück 29.

[5]) Die Grafschaft Stoddenstadt im Maingau durch Schenkung Heinrichs II. vom 26. Juni 1024 (B. 1156; St. 1825); die Grafschaft Nederne in pago Renicgowe durch Schenkung Konrads II. vom 29. März 1025 (B. 1276; St. 1876; Br. 24).

[6]) Vita Bardon. maior c. 6, SS. XI, 325 (Jaffé Mon. Moguntin. p. 533).

[7]) Mariani Scotti Chron. 1039, aber auch 1036, über den Versuch des Erzbischofs Piligrim von Cöln die Schottenmönche aus dem dortigen Martinskloster zu verdrängen.

der dort unter Richards besonderer Leitung aufgewachsen war[1]), und vermuthlich nicht ohne Vorwissen oder Zustimmung des Königs erhoben wurde. Wenigstens hat dieser keinen Anstand genommen einige Zeit nachher in einem Diplom vom 21. April 1041 dem neuen Abte und damit dem gesammten Kloster den Königschutz, die Immunität und andere wichtige Rechte[2]) ganz in demselben Umfang zu bestätigen, wie sie Kaiser Konrad zehn Jahre früher in einer Urkunde für Richard verbrieft hatte[3]).

An demselben 20. Juli nun, wo Abt Richard das Zeitliche segnete, starb auch Herzog Konrad (II.) von Kärnthen[4]), unter den größeren Laienfürsten des Reiches der einzige, welcher zu dem König in dem Verhältniß naher Bluts- und Stammverwandtschaft stand[5]). Als Herzog von Kärnthen der Nachfolger seines Oheims Adalbero, den der verstorbene Kaiser, wie früher erzählt wurde, im Jahre 1035 unter dem äußersten Widerstreben Heinrichs III. des Herzogthums entsetzt hatte[6]), und dem Kaiser trotz früherer Verfeindung aufrichtig ergeben[7]), ist Konrad der Jüngere während seiner etwas mehr als dreijährigen Amtsführung in Kärnthen selbst schwerlich zu einer recht gedeihlichen Wirksamkeit gelangt, da die Krankheit, der er schließlich

---

[1]) Annal. Hildesh. 1039: Sigewardus . . . ab ipso (sc. Richardo) eo loco . . . enutritus. Im Anschluß hieran heißt es weiter: Hiisdem diebus Radulfus abbas de Diuzi (Deutz) obivit, wie denn auch in den Annal. necrol. Fuld. maior. 1039 nach Abt Richard an dritter Stelle: Radolfus abbas genannt wird. Radulfs Nachfolger in der Abtei von S. Marien und Heribert hieß Otto, zuerst bezeugt durch eine Urkunde Erzbischof Hermanns von Cöln, vom 17. Juni 1041, Lacomblet I. 110.

[2]) Schließlich das Recht der freien Abtswahl mit dem üblichen Vorbehalt: salvo consensu regis vel imperatoris. Dronke Cod. diplom. Fuld. p. 355 (B. 1488; St. 2204).

[3]) vom 14. Septbr. 1031. Dronke 353, (B. 1375; St. 2023; Br. 167).

[4]) Annal. Hildesheim 1039 (Annal. Altah. 1039); Annal. necrol. Fuld. maior. 1039 an vierter Stelle; Wipo, Versus pro obitu Chuonradi imper. v. 6 ff. SS. XI, 274:

Eodem vero tempore (1039) occasus fuit gloriae
Ruit stella matutina Chunehildis regina
Et filius imperatricis dux timendus inimicis
Ruit Chuono dux Francorum et pars magna ingenuorum,

Verse, welche Otto von Freising kannte und, wie Wipo überhaupt benutzte, aber so mißverstand, daß er Chron. l. VI, c. 31, SS. XX, 243 Herzog Konrad mit der Königin Kunigunde und Herzog Hermann von Schwaben 1038 in Italien an der Pest sterben läßt. Stenzel II, 122, Stammtafel und nach ihm L. A. Cohn, Stammtafeln Heft I, Taf. 19 verzeichnen als den Todestag des Herzogs irrthümlich statt des 20. Juli den 20. August.

[5]) Sie waren zwiefach verwandt, einmal als Enkel, resp. Urenkel Herzog Ottos von Kärnthen (gest. 4. November 1004) und dann als Söhne zweier Schwestern, der Gisela und der Mathilde von Alemannien. S. u. a. Meyer v. Knonau, Die Heiraten der burgundischen Mathilde, Forsch. z. d. Gesch. VIII, 149 ff, namentlich die Stammtafel S. 159.

[6]) S. oben S. 32.

[7]) Wipo, Vita Chuonr. c. 21.

erlag — die Gelbsucht nach den Hildesheimischen Annalen[1]) — ihn schon lange vorher gepeinigt haben soll. Kinder hinterließ er, wie es scheint, nicht, zum mindesten keine successionsfähigen Söhne, und da nun einige Monate später am 28. oder 29. November auch der von Konrad verdrängte Adalbero verschied[2]), ohne zuvor noch eine Wiederherstellung zu erleben, so ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn der Gedanke auftauchte, das Herzogthum überhaupt nicht wieder zu besetzen, sondern Kärnthen thatsächlich wenigstens zu der Krone ebenso zu stellen, wie Baiern und Schwaben standen, wo ja Heinrich III. nunmehr zugleich als König und als Herzog gebot. Daß dieser selbst wirklich auf jenes oder doch ein ähnliches Ziel hinarbeitete, wird bald zu zeigen sein; zunächst gilt es, ihn wieder in Sachsen aufzusuchen und ihn von seinen Pfalzen im Harz, von Goslar und Botfeld, nach Thüringen zu begleiten.

Am 10. October nämlich verweilte Heinrich in Naumburg, laut einer Urkunde[3]), worin er bezeugt, daß er einem seiner Getreuen, Diemar mit Namen, eine Landschenkung[4]) gemacht habe und zwar auf die Verwendung des Markgrafen Eckehard II. von Meißen, der dem thüringischen Hause Gene entstammte. Als Eckehards Hauptgebiet ist die Mark Meißen zu betrachten, aber auch die beiden anderen, auf vormals sorbischem Boden erwachsenen Marken, die von Merseburg und Zeitz-Naumburg standen ihm zu[5]), während über die

---

[1]) Chuonradus Carentinorum dux ... XIII. Kal. Aug. inmatura morte regio morbo diu fatigatus discessit. Ueber die Bedeutung des morbus regius s. Du Cange s. h. v. Demnach ist die Behauptung von Ankershofens, Handbuch der Gesch. des Herzogthums Kärnthen II, 267: Herzog Konrad habe wie sein Vetter der Kaiser an Podagra gelitten, unrichtig.

[2]) Das erstgenannte Datum des Todestages beruht auf dem Kalendar. necrol. Frising. B. F. IV, 558, und dem vielleicht aus Bamberg stammenden Kal. necrol. loci incerti B. F. IV, 507, aus einer Wiener Handschrift des elften Jahrhunderts, während dem zweiten Datum zu Grunde liegt das Kalendar. necrol. canonicor. Bamberg. aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts B. F. IV, 505. — S. ferner Herim. Aug. Chron. 1039 und Annal. Altah. 1039: Adalpero dux Carintanorum fuga est elapsus, vita decessit — was Büdinger, Oesterreich. Gesch. 1, S. 460 gewiß richtig mit den Annal. Hildesh. 1036 erzählten Vorgängen combinirt, so daß Adalbero zuletzt in Baiern unter dem Schutz seiner Verwandten, der Grafen von Ebersberg gelebt hätte. Dafür spricht namentlich der Umstand, daß er in dem Kloster Geisenfeld, einer Ebersbergischen Stiftung begraben wurde. Cod. trad. Geisenfeld., Mon. Boica XIV, 184. Es überlebten ihn zwei Söhne, Markward und Adalbero, von denen der letztere, wie später erzählt werden soll, es Ende 1053 zum Bischof von Bamberg brachte.

[3]) Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg I, 200 (St. 2147).

[4]) quandam villam Kizzerin in comitatu . . . Ekkehardi marchionis in pago Weitao; wäre nach Lepsius zu suchen östlich von der Saale bei Beuditz (Kitzeriner Flur).

[5]) Annal. Altah. 1046: Teti . . . marchas Ekkehardi duas a rege promeruit; terciam id est Mihsinensem rex adhuc retinuit. In der That, wie Giesebrecht, der Herausgeber in der Anm. sagt, ein locus maxime memorabilis, weil dadurch bezeugt wird, daß die Dreitheilung, welche man noch unter Otto I. mit der südthüringischen Mark vornahm, länger Bestand und Bedeutung gehabt hat als man nach einer früher von Giesebrecht, Jahrb.

Ostmark (Niederlausitz) Dedi, einer der ältesten Wettiner gebot[1]), und die Nordmark wohl noch von demselben Markgrafen Bernhard verwaltet wurde, der sie einem urkundlichen Zeugniß zufolge bereits Ende October 1036 inne hatte[2]). Nordelbischer Wendenmarkgraf aber und zugleich Grenzhüter an der Eider gegen Dänemark war noch immer der sächsische Herzog Bernhard, unter den Billungern der zweite dieses Namens. Vor nun bald einem Menschenalter von Heinrich II. zur Herrschaft erhoben, aber zeitweilig mit ihm verfeindet[3]), hatte Herzog Bernhard, soweit wir sehen, unter Konrad vorzugsweise seinen markgräflichen Pflichten obgelegen und Hand in Hand mit dem großen Dänenkönig Knut die heidnischen und überaus raublustigen Ostseewenden, namentlich Wagrier und Obodriten, kräftig

---

Ottos II. S. 151, 153 aufgestellten Ansicht annehmen sollte. Ueber die thüringischen Besitzungen des Hauses Gene, als deren Mittelpunkt eben Naumburg mit der Familiengruft zu betrachten ist, handelt eingehend, indessen nicht immer kritisch genug in Bezug auf Urkunden Th. Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit S. 110—114. Eckehards Vorgänger war sein Bruder Hermann; jener folgte zwischen 24. October 1031 und 17. December 1032, aber, wie Knochenhauer S. 137 mit Recht hervorhebt, ohne daß man von einem leitenden Einfluß Eckehards auf die thüringischen Angelegenheiten, nach Art der herzoglichen Stellung, welche seinem Vater dem 1002 ermordeten Markgrafen Eckehard I zugeschrieben wird, irgend etwas entdecken könnte. Vielmehr wurden die Meißnischen Markgrafen nach Eckehard I in dieser Beziehung vollständig überholt von einem ihnen südlich benachbarten Adelsgeschlechte des Landes, den Grafen aus dem Hause Weimar, welches unter Konrad II. Graf Wilhelm II. repräsentirte, und zwar so erfolgreich, daß er in den zeitgenössischen Annal. Hildesh. 1034 als praetor Turingorum bezeichnet wird. Gestorben ist Wilhelm II., nicht wie Knochenhauer S. 136 in Folge unrichtiger Interpretation der Annal. Hildesh. l. l. angiebt, vor 1034, sondern erst erheblich später: wie durch die Annal. necrol. Fuld. maior. 1039, B. F. III, 160 wahrscheinlich gemacht wird, im Herbst 1039, gerade um die Zeit, wo König Heinrich III. nach Sachsen und Thüringen kam. S. auch Cohn, Wettinische Studien, Neue Mitth. des thür.-sächs. Vereins S. 133. Es überlebten den Grafen drei Söhne, von denen wir dem ältesten Wilhelm III. später als Markgrafen von Meißen wieder begegnen werden, während uns über ihre Mutter Oda, Wilhelms II. Wittwe, von dem Hildesheimischen Annalisten berichtet wird, daß sie sich nochmals vermählte mit dem Ost-Markgrafen Dedi (comes orientalium). S. die folgende Anm.

[1]) Seit Ende 1034, nachdem sein Vater Markgraf Dietrich am 19. Novbr. d. J. von Mannen (militibus) des Markgrafen Eckehard meuchlings ermordet worden war. Annal. Hildesh. 1034. Dedis Stellung innerhalb der Wettinischen Genealogie ergiebt sich aus dem libellus im Anhang des Chron. montis sereni, rec. Eckstein p. 183 S. auch Cohn, Wettinische Studien, a. a. O. S. 133, und dessen Stammtafeln Nr. 59.

[2]) Urkunde Konrads II. für Quedlinburg, 1036 October 25 (B. 1419; St. 2081; Br. 227). S. auch G. W. v. Raumer, Regesta Histor. Brandenburg. I, p. 95 Nr. 104, mit Hinweis auf Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des M. A. Heft V, 123, wo angenommen ist, daß dieser Markgraf Bernhard der Sohn war eines gleichnamigen ältern Nord-Markgrafen, der unter Heinrich II. lebte, und ein Enkel des Ottonischen Theodericus dux et marchio gest. 985. Dieselbe Ansicht vertritt Wedekind, Noten VIII, 392 (Reihenfolge der nördlichen Markgrafen).

[3]) Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II. S. 103 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 166.

niedergehalten[1]), so daß sie beim Tode des Kaisers allem Anscheine nach völlig ruhig blieben, dem Herzog nach wie vor Tribut zahlten, und repräsentirt durch ihre Fürsten Anatrog, Gneus und Ratibor es auch dem Erzbischof von Hamburg-Bremen, damals Becelin-Alebrand gegenüber nicht an dem schuldigen Respect fehlen ließen[2]).

Diese Unterwürfigkeit der heidnischen Ostseewenden, einschließlich der von Konrad II. so erfolgreich bekriegten Liutizen[3]), ist um so bemerkenswerther, je verschiedener davon das Verhalten ist, welches um dieselbe Zeit ihre binnenländischen Stammesgenossen, die Polen und die gleichfalls tributpflichtigen Böhmen dem Reiche gegenüber beobachteten. Denn, was zunächst Polen betrifft, so waren hier kurz nach dem Tode Herzog Meskos II. (gest. 10. Mai 1034)[4]) die heidnischen, antimonarchischen und deutschfeindlichen Elemente des Volkes einmal wieder sehr mächtig geworden, so daß der jugendliche Herzog Kasimir[5]), durch seine Mutter, die Königin Richeza[6]) ein Urenkel Kaiser Ottos II. und ein Neffe des Erzbischofs Hermann von Cöln, die Herrschaft nicht zu behaupten vermochte. Vielmehr mit seiner Mutter vertrieben, mußte er sich ins deutsche Reich begeben und lebte hier, wie es scheint, auch noch bei dem Regierungsantritt Heinrichs III. unter dem besonderen Schutze des Hofes[7]), während sein Land immer

---

[1]) Wie Adam von Bremen, sonst den Billungern nicht eben wohlgesinnt, anerkennend hervorhebt, l. II c. 63, SS. VII, 329: eo tempore (1029—1032) virtute Chnut regis et Bernardi ducis pax firma trans Albiam fuit, cum et caesar bello Winulos domuerit. Letzteres bezieht sich auf den Krieg, welchen Konrad II. 1035 und 1036 mit den Liutizen führte, bis er sie wieder unterworfen hatte. Bernhards Hauptleistung unter Konrad II. war die Bewältigung eines von dem jungen Obodritenfürsten Godschalk angestifteten Aufstandes. Adam a. a. O.

[2]) Adam l. II c. 69: Trans Albiam suo tempore (sc. Becelini reg. 1035 October — 1045 April 15) ac per totum regnum pax firma erat. Principes Sclavorum Anatrog et Gneus et Ratibor pacifice ad Hammaburg venientes duci ac praesuli militabant.

[3]) S. Anm. 2.

[4]) Das Jahr ergiebt sich u. a. aus Annal. Hildesh. 1034, und wegen des Tages s. SS. XIX, 587 Anm. 12 zu den Annal. capitul. Cracov. 1034.

[5]) Nach Annal. capitul. Cracov. saec. XIII, SS. XIX, 586 wäre Kasimir am 25. Juli 1016 geboren. S. auch die derselben altpolnischen Annalenquelle entstammenden Annal. Cracov. vetusti 1016, SS. XIX, 577, während es nach den Annal. Kamenzens. 1015, SS. XIX, 581 (daraus indirect Chron. princip. Poloniae 1015, Stenzel, SS. rer. Silesiacar. I, 56) schon ein Jahr früher geschah. Jedenfalls kann es dem allem gegenüber nicht von Bedeutung sein, wenn in der Chron. Polon. l. II c. 18, SS. IX, 436, von Kasimir gesagt wird, er sei beim Tode des Vaters puer parvulus gewesen.

[6]) Richeza regina, so titulirt sie sich selbst in einer Urkunde für die Ezonische Familienstiftung Brauweiler vom 7. September 1054, Lacomblet I, 121. — In Köpkes Stammtafel der Ezoniden, SS. XI, 344 erscheint Richeza als die älteste von den sieben Töchtern Ezos.

[7]) Annal. Magdeburg. 1034, SS. XVI, 170 aus einer alten schriftlichen, aber sonst nicht mehr vorhandenen Quelle und Chron. Polon. l. l. welche ungefähr 1109 geschrieben in unserem Abschnitt lediglich auf mündlicher, schon vielfach getrübter Ueberlieferung beruht und daher nur mit Vorsicht zu gebrauchen ist. Den Eindruck ausgeschmückter Sage macht vor allem, was hier

mehr politisch wie kirchlich der Anarchie[1]) und damit zugleich einer vollständigen Wehrlosigkeit nach außen verfiel. Feindlich gesinnte Nachbarvölker ließen denn auch nicht lange mit ihren Angriffen warten, sondern, wie im Norden die Pommern[2]), so regten sich im Süden und Südwesten die Böhmen. Unter dem ebenso kriegserfahrenen wie staatsklugen Herzog Bretislav, welcher schon ein Mal durch die Wiedereroberung Mährens (1029)[3]) der verhaßten Polenmacht einen empfindlichen Stoß versetzt hatte, begann man in Böhmen höchst wahrscheinlich unmittelbar, nachdem die Nachricht von dem Tode des Kaisers dorthin gedrungen war[4]), zu einem Kriege

---

über einen Zwischenaufenthalt Kasimirs in Ungarn, erst bei König Stephan, dann bei dessen Neffen und Nachfolger König Peter, sowie über die Kasimir betreffenden Verhandlungen zwischen Peter von Ungarn und den Böhmen erzählt wird. Dagegen in der deutschen Quelle (Annal. Magdeburg. 1034) heißt es einfach: Kazimer cum matre sua a Polonis de provincia expulsus diu in Saxonia exulavit. Nam mater ipsius soror fuerat Coloniensis archiepiscopi. Der Bericht, den die Fundatio mon. Brunwilar. c. 25 über Richezas polnische Erlebnisse enthält, läßt die Hauptsache, nämlich Richezas unfreiwillige Rückkehr nach Deutschland und ihren Schutzvertrag mit Kaiser Konrad II. noch bei Lebzeiten ihres Gemahls Mesko vor sich gehen, und kann schon deshalb hier nicht in Betracht kommen. — Eine gute Grundlage zu einer kritischen Geschichte Richezas überhaupt bildet in Röpell, Gesch. Polens Bd. I S. 662, Beilage 8: Ueber Rixa, die Gemahlin Miecyslaws II. Wegen Entstehung und Unwerth der Erzählung, daß Kasimir während seines Exils Mönch in Cluny geworden und von dort mit päpstlichem Dispens nach Polen zurückgekehrt sei, verweise ich auf Röpell, Bd. I S. 180, Anm. 7.

[1]) Chron. Polon. l. I c. 19: cum tantam iniuriam et calamitatem ab extraneis Polonia pateretur, absurdius tamen adhuc et abhominabilius a propriis habitatoribus vexabatur. Nam in dominos servi, contra nobiles liberati . . . in dominium extulerunt . . . Insuper etiam a fide catholica deviantes, quod sine voce lacrimabili dicere non valemus, adversus episcopos et sacerdotes Dei seditionem inceperunt . . . Den christenfeindlichen Character der ganzen Bewegung bezeugten schon Annal. Hildesheim. 1034: Misacho Polonianorum dux inmatura morte interiit et cristianitas ibidem a suis prioribus bene inchoata et a se melius roborata, flebiliter, proh dolor, disperiit.

[2]) Chron. Polon. l. l. — Als Herzog der Pommern ist uns für das Jahr 1045 Zemuzil bezeugt. Annal. Altah. h. a.

[3]) Die Thatsache erzählt Cosmas Chron. Boemor. l. I. c. 40, SS. XI, 63 (vergl. l. III c. 34 p. 119), aber verkehrter Weise zum J. 1021. Ueber die richtige Zeitbestimmung s. SS. IX l. l. die Anmerkung des Herausgebers Köpke, ferner Giesebrecht, Kaiserzeit II, 261, 623, dem wiederum Dudik, Mährens allgem. Gesch. VI, 165, Perlbach, Die Kriege Heinrichs III. gegen Böhmen, Forsch. z. d. Gesch. X, 432 gefolgt sind.

[4]) Da Cosmas l. II c. 2 ff. einerseits den Endtermin der Heerfahrt genau auf die Vigilie von S. Bartholomäus, also 23. August 1039 fixirt, andrerseits sich in starken Ausdrücken ergeht über die blitzartige Geschwindigkeit der böhmischen Rüstungen und den sturmschnellen Verlauf des Krieges, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß Bretislav seinen Entschluß frühestens Ende Juni gefaßt hat. Aehnlich combinirten L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 77. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 347: „Kaum hatte der Kaiser die Augen geschlossen, so brach Bretislav gegen Polen los", und Perlbach a. a. O. S. 433. Wenn Palacky, Gesch. von Böhmen I, 279, Gfrörer, Allgemeine Kirchengesch. Bd. IV Abthl. 1 S. 342 und Dudik, Allgem. Gesch. von Mähren II, 188 zwei Feldzüge des Bretislav unterscheiden, einen im Jahre 1038, der mit der Zerstörung Krakaus endete, und einen

zu rüsten[1]), bei dem es nach dem Ausdruck des Cosmas, ihres ältesten Nationalgeschichtschreibers, galt Rache zu nehmen für alle Unbill, welche Böhmen durch Herzog Mesko oder richtiger gesagt, dessen Vater Boleslav Chabri[2]) erlitten hatte.

In der That, wenn je die Polen zur Zeit ihrer Großmacht das ihnen stammverwandte Böhmen als Feindesland behandelt hatten, so wurde ihnen das jetzt furchtbar vergolten, als Bretislav an der Spitze eines Heeres, bei dem sich u. a. auch der Landesbischof Severus von Prag befand[3]), die Grenze überschritt. Denn wie ein gewaltiges Unwetter[4]) fuhr er daher, „dieser neue Achilles"[5]), plünderte offene Ortschaften, um sie dann noch einzuäschern und die Bewohner als Gefangene fortzuschleppen[6]), brach die Burgen, welche ihm im Wege lagen und machte auch größere Städte, wie Krakau, den alten Fürstensitz[7]), dem Erdboden gleich, nachdem er sich all' der Gold- und Silberschätze bemächtigt, welche die früheren Herzoge dort auf-

---

zweiten im Jahre 1039 — Eroberung von Gnesen und Translation des h. Adalbert, — oder wenn Stenzel, Gesch. Deutschlands I, 73 zwar die Einheit der Unternehmung bestehen läßt, aber den Beginn derselben ins Jahr 1038 zurückverlegt, so beruht das Alles auf nichts Anderem als einem vagen und quellenwidrigen Räsonnement Dobners zu Hagek V, 223, der u. a. von einer ad Vistulam usque et mare Balticum excursio des Bretislav fabelt.

[1]) Das herzogliche Aufgebot erfolgte nach Cosmas unter Beigabe eines Strickes von Eichenbast, mittens in signum suae iussionis torquem de subere tortum, ut quicumque exierit in castra segnius dato signaculo sciret procul dubio tali torque se suspendendum in patibulo.

[2]) Cosmas l. l.: dux Bracizlaus . . . optimum fore ratus ne differret oblatam occasionem calumpniandi suis inimicis, immo ulciscendi de iniuriis quas olim dux Mesco intulerat Boemis. Unzweifelhaft ist dieser dux Mesco identisch mit dem zuerst l. I, c. 34 auftretenden dux Poloniensis Mesco, der sich nach c. 35 im Jahre 1001, in Wahrheit 1003 zum Herrn von Prag machte und der letztere ist wiederum kein anderer als Boleslav Chabri, der Sohn Mescos I. S. Köpke SS. IX, 56, Anm. 77, aber vorher auch schon Palacky I, 249. Uebrigens zeigt sich Cosmas in Betreff der äußeren Umstände, unter denen Bretislav vorging, so schlecht unterrichtet, daß er als die unmittelbare Veranlassung des Unternehmens den in Wahrheit erst 1058 erfolgten Tod des Herzogs Kasimir von Polen, sowie die Machtlosigkeit des Landes zur Zeit von Kasimirs Söhnen Boleslav und Wladislav bezeichnet, während doch selbst polnische Annalisten der späteren Zeit, wie die Annal. Cracov. compil. SS. XIX, 587 und die Annal. Polonor. II—IV ibid. p. 620, 621, obwohl sie ebenfalls den Tod Kasimirs um zwanzig Jahre zu früh, ins Jahr 1038 ansetzen, wenigstens die Translation des h. Adalbert nach Böhmen jenem Todesfall vorangehen lassen.

[3]) Ordinirt am 28. Juni 1031 durch Erzbischof Bardo von Mainz. Cosmas l. I c. 41.

[4]) Velut ingens tempestas furit, saevit, sternit omnia . . . sic villas caedibus, rapinis, incendiis devastavit, in municiones irrupit. Cosmas l. I c. 2.

[5]) novus Achilles, novus Thitides, Cosmas l. II c. 1, vermuthlich eine Reminiscenz aus der Achilleis des Statius, der Cosmas schon l. I c. 39 eine Phrase zur Verherrlichung Bretislavs entnommen hatte.

[6]) S. unten.

[7]) Cosmas l. II c. 2, zu ergänzen durch Chron. Polon. l. I c. 38, wonach auch Posen damals zerstört wäre.

gespeichert hatten. Dann ging es über Gedec[1]), dessen Besatzung ausnahmsweise glimpflich behandelt wurde[2]), weiter nach Gnesen, und hier an der Grabstätte des h. Adalbert, wo Kaiser Otto III. einst vier Jahrzehnte zuvor (1000 März) Boleslav dem Glorreichen zu Gefallen, aber theilweise auf Kosten des Prager Sprengels ein nationalpolnisches Erzbisthum gegründet hatte[3]), änderte sich nun der Character der böhmischen Invasion insofern nicht unwesentlich, als jetzt die bisherige gemeine Beutesucht einer etwas edleren Leidenschaft Platz machte. Es regte sich nämlich ein zugleich religiöser und volksthümlicher Enthusiasmus, welcher, entsprungen aus der immer noch frischen Erinnerung an die böhmische Abstammung und Bischofsthätigkeit des großen Apostels der Preußen, die irdischen Ueberreste desselben gewissermaßen als böhmisches Nationaleigenthum in Anspruch nahm. Nach der Darstellung des Cosmas, der Elemente echter, alter Sage mit neuerer Legende und nichtssagender Rhetorik wunderbar gemischt hat, war jenes Verlangen in der Masse des Heeres so lebhaft, daß man sich ohne weiteres der Reliquien bemächtigen wollte, und daß es erst eines Wunders bedurfte[4]) um dem Bischof Severus Gehorsam zu verschaffen, als er der Menge erklärte[5]), ihre Wünsche würden nur dann in Erfüllung gehen, wenn sie sich in geistlicher Weise durch dreitägiges Fasten und durch ein aufrichtiges Sündenbekenntniß vorbereiteten. So wurde denn wirklich drei Tage lang gefastet, am Morgen des vierten aber versammelten sich die Böhmen in der erzbischöflichen Cathedrale von S. Marien vor dem Grabe des Heiligen und vollzogen zunächst einen höchst merkwürdigen Bußact[6]), welcher darauf hinauslief, daß Herzog Bretislav unter

---

[1]) Höchst wahrscheinlich identisch mit Giecz, einem südwestlich von Gnesen gelegenen Orte, von dem noch Dlugoß zu berichten wußte, daß dort früher eine Herzogsburg, eine ducalis arx gestanden habe. Röpell, Gesch. Polens I, 177.

[2]) auream gestantes virgam waren die castellani et simul qui illuc (Gedec) confugerant villani, dem Bretislav entgegengezogen und hatten ihn ersucht, er möge sie mit sammt ihren Heerden und sonstigem Vermögen nach Böhmen verpflanzen, was denn auch geschah und zwar in so schonender Weise, daß diese in der silva quae vocatur Crinin angesiedelte Polencolonie nach eigenem polnischen Rechte lebte und sich noch zu des Cosmas Zeiten nomine ab urbe derivato Gedcane nennen durfte. Cosmas l. II c. 2 am Ende.

[3]) Giesebrecht, Gesch. der Kaiserzeit I, 137 und wegen der Beeinträchtigung Prags, welches zu zwei Suffragansprengeln des neuen Erzstifts, nämlich Krakau und Breslau Gebiet hergeben mußte, s. noch besonders Palacky I, 251.

[4]) Cosmas l. II c. 3. — Als die Böhmen nämlich trotz der Abmahnungen des Bischofs Hand anlegten um den Altar, der die Reliquien bedeckte, zu zerstören, non defuit ultio divina, welche darin bestand, daß jenen auf drei Stunden alle Sinne, die Sprache, das Gesicht u. s. w. schwanden donec iterum propiciante Dei gratia rehabuere pristina officia. Moxque licet sero . . . faciunt iussa episcopi.

[5]) In längerer Rede, von Cosmas unmittelbar vor dem Mirakel mitgetheilt.

[6]) Als solcher characterisirt durch die Frage, welche Bretislav, entsprechend einer angeblich dem Bischof im Traume zugekommenen Weisung des h. Adalbert, an seine Böhmen richtete: Vultis praevaricationes vestras emendare et in pravis operibus resipiscere? — worauf die Antwort lautete: Emendare parati sumus quicquid in sanctum Dei patres nostri vel nos praevaricati sumus et a pravo opere omni cessare.

Assistenz des Bischofs und als Repräsentant des gesammten Volkes sich zu einer strengeren Kirchenzucht[1]) verpflichtete, insbesondere mehreren tiefgewurzelten, zum Theil heidnischen Volkslastern und Unsitten[2]), welche schon zu Adalberts Zeiten geherrscht und ihm den Aufenthalt in Böhmen außerordentlich verleidet hatten, feierlichst abschwor[3]). Erst hierauf wurde das Grab zugänglich gemacht, der Adalbertssarcophag geöffnet und, nachdem sich der Herzog, der Bischof und einige Vornehme durch den Augenschein überzeugt hatten[4]), daß er wirklich die gesuchten Reliquien enthielt, auf den Altar gesetzt, um sehr bald mit den anderswo bestatteten Gebeinen des Gaudentius, des Bruders von Adalbert und ersten Erzbischofs von Gnesen[5]), sowie der fünf Märtyrer des Jahres 1004[6]) als kostbarste Beute nach Böhmen übergeführt zu werden. Am 23. August[7]) lagerte Bretislav wieder vor Prag[8]), und am 24., dem Bartholomäustage war feierlicher Einzug[9]): voran schritten der Herzog und der Bischof, welche selbst die S. Adalbertsreliquien trugen, dann folgten, von mehreren Aebten getragen die Reliquien

---

[1]) Bei deren Handhabung, wie in höchster Instanz Herzog und Bischof, so in den niederen Kreisen von Staat und Kirche der Stadtgraf (comes civitatis) und der Erzpriester zusammenwirken sollten. Auch bei den Bußen, mit denen die Uebertretung der neuen Ordnung bedroht wurde, war dieses Princip von der Concurrenz weltlicher und geistlicher Gewalt in der Weise berücksichtigt, daß z. B. unter Umständen zugleich dem Archidiacon ein Rind, dem herzoglichen Fiscus die Summe von 300 Groschen (nummi) gezahlt werden mußte.

[2]) An der Spitze steht ein Verbot der Weibergemeinschaft und aller Art von Unzucht. Uebertreter sollen mit Verbannung resp. mit Verkauf nach Ungarn bestraft werden. Weiter richtet sich das Edict gegen das Verbrechen des Mordes, gegen das Schenkgewerbe — tabernam, quae est radix omnium malorum, unde prodeunt furta, homicidia, adulteria et caetera mala; gegen Handelsgeschäfte und Arbeiten an Sonn- und Festtagen, endlich gegen diejenigen, welche, offenbar einer heidnischen Sitte folgend, in agris sive in silvis suos sepeliunt mortuos.

[3]) Haec sunt, — so läßt Cosmas den Herzog schließen — quae odit Deus, haec sanctus Adalbertus pertesus nos suas deseruit oves et ad exteras maluit ire docturus gentes. Haec, ut ultra non faciamus, nostrae simul et vestrae fidei sacramento confirmamus. Zum Beweis für die Richtigkeit jener Adalbert betreffenden Behauptung s. Vita Adalberti episcopi c. 12, 19, 26, SS. IV, 589 ff. woraus Cosmas l. I c. 29 abgeleitet ist.

[4]) Natürlich verknüpften sich hiermit in der späteren Erinnerung wieder Mirakel die Menge. Cosmas l. II, c. 4.

[5]) Wilmanns, Jahrb. Kaiser Ottos III. S. 113. Nach Cosmas l. II c. 4 war die S. Marienkirche auch die Grabstätte des Gaudentius.

[6]) Näheres über sie bei Cosmas l. II c. 38.

[7]) Zum 22. August findet sich in der S. Gallischen Ueberarbeitung Hermanns v. Reichenau eine Sonnenfinsterniß notirt, SS. V, 123.

[8]) Ob er wirklich, wie man nach Chron. Polon. l. I c. 39, SS. IX, 437 annehmen sollte, zuvor auch noch die Stadt Gnesen zerstört hat, muß dahin gestellt bleiben. Cosmas, der in diesem Falle vom Streben nach Beschönigung fern ist, sagt nichts davon.

[9]) Stenzel I, 78; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 349; Dudik II, 193; Baxmann, Politik der Päpste II, 195 lassen Bretislav zwar am 23. oder 24. August vor Prag eintreffen, aber erst am 1. September einziehen. Sie stützen sich dabei auf das Kal. Septbr. bei Cosmas l. II c. 5, welches sich allerdings in den meisten Handschriften findet, während IX. Kal. Septbr. = 24. August nur durch eine einzige Handschrift, Cod. Brewnov. (2 b) verbürgt wird. Da es nun aber im Ein-

der fünf Brüder[1]; weiter erschienen die Erzpriester mit den Ueberresten des Gaudentius, zwölf besonders auserwählte Priester mit einem gewaltigen Crucifix aus Gold[2], und an fünfter Stelle Leute, welche drei Altarplatten, gleichfalls aus massivem Gold zu tragen hatten; den Beschluß aber machte, außer mehr denn hundert beutebeladenen Wagen, eine Menge von Gefangenen, darunter viele vom Adel und sogar Priester, wie des Cosmas Urgroßvater, der ungeachtet seiner Priesterwürde gleich den übrigen Gefangenen die Hände gefesselt und den Hals in Eisen einherschreiten mußte[3].

Cosmas selbst, der sich ganz und gar als Böhmen fühlt[4], rechnet diese so glänzend vollführte Translation des h. Adalbert von Gnesen nach Prag zu den ruhmreichsten Begebenheiten der böhmischen Geschichte, während andrerseits und mit nicht minderem Rechte dasselbe Ereigniß in der ältesten Polenchronik dargestellt wird als das äußerste Maß des Unglücks, welches seit dem Tode Mestos II. allmählich über Polen hereingebrochen war[5]. Denn bis auf diejenigen polnischen Gebietstheile,

gang des Capitels heißt: in vigilia sancti Bartholomei . . . prope metropolim Pragam castra metati sunt, ubi lucescente die clerus et universa plebs . . . occurrit, so muß in dem Autographon des Cosmas: IX. Kal. Septbr. gestanden haben und alle Varianten hiervon, auch das VIII. Kal. Septbr. = 25. August (so Palacky I, 280; Röpell I, 178; Gfrörer IV, 343) sind für späteres Verderbniß zu halten, wie schon Stenzel II, 208, freilich mit sich selbst in Widerspruch, richtig erkannte. S. auch L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 77, und Büdinger, Oesterreich. Gesch. I S. 355, während Perlbach, Forschungen X, 435 sich unbestimmter ausdrückt: „Am 24. August stand der Herzog bereits wieder vor Prag: in feierlicher Procession wurden die erbeuteten Reliquien hier beigesetzt." Eine kurze, des Tagesdatums entbehrende Notiz der Annal. Prag. 1039, SS. III, 120 ist auf Cosmas zurückzuführen. — In den polnischen Annalen wird das Ereigniß der translatio S. Adalberti um ein oder zwei Jahre zu früh angesetzt, zum Jahre 1038 in den Annal. capitul. Cracov. SS. XIX, 587 und in den Annal. Cracov. brev. p. 665, in beiden aus einer gemeinschaftlichen älteren Quelle; zum Jahre 1037 in den Annal. Cracov. compilati SS. XIX, 587 und in den Annal. Polonor. III, ibidem. Zur Kritik des Dlugoß und anderer polnischer Chronisten, welche die Translation Adalberts nach Böhmen leugnen, weil es der polnischen Geistlichkeit gelungen sei, die Adalbertsreliquien zu retten und den Leichnam des Gaudentius unterzuschieben, s. Röpell, Gesch. von Polen I, 178 und die bezüglichen Stellen in älteren deutschen Geschichtswerken, welche zu Gunsten des Cosmas und der älteren polnischen Tradition gegen Dlugoß ins Gewicht fallen, nämlich Annalista Saxo 1042, SS. VI, 685 und Annal. Magdeburg 1034, SS. XVI, 170, beide nach älterer Ueberlieferung.

[1] Benedictus, Matheus, Johannes, Isaac, Cristinus.

[2] Eine Stiftung von Boleslav Chabri — nam dux Mesco ter semetipsum apponderarat auro, sagt Cosmas l. II c. 5.

[3] Cosmas l. l.: Postremo plus quam centum plaustris ducunt immensas campanas et omnes Poloniae gazas, quas sequitur innumera nobilium virorum turma, asstricti manicis ferreis et contriti colla bagis, inter quos, heu! male captus, adductus est meus attavus,

consors in clero presbiter officio.

Der Bericht des Cosmas „über die Translation des h. Adalbert" wird uns demnach mindestens theilweise als Ausfluß alter Familientradition gelten dürfen.

[4] Ueber seine Parteilichkeit und Voreingenommenheit gegen die Deutschen s. besonders Perlbach, Forschungen X, 437.

[5] Chron. Polon. l. I c. 19.

welche ungefähr um dieselbe Zeit von den Pommern und noch anderen, nicht weiter namhaft gemachten Nachbarvölkern erobert wurden[1]) und bis auf die östlich von der Weichsel gelegene Landschaft Masovien, wo damals einer von den Hofbeamten des verstorbenen Herzogs Mesko II., Namens Meczslav als selbständiger Fürst emporkam[2]), war nun das übrige Polen ganz in der Gewalt der Böhmen[3]), es war thatsächlich nichts Anderes als die Provinz eines großen, auf Böhmen gegründeten Slavenstaates[4]), dessen weiteren Ausbau im Sinne nationaler Unabhängigkeit Herzog Bretislav und Bischof Severus vor allem dadurch zu fördern gedachten, daß letzterer sich nach Rom wandte und um die Verleihung des Palliums nachsuchte[5]). Dies hieß nach der Lage der Sache soviel als, daß

---

[1]) S. oben S. 62.

[2]) Chron. Polon. l. I c. 19: Illi vero qui de manibus hostium evadebant vel qui suorum seditionem devitabant, ultra fluvium Wysla in Mazoviam fugiebant. c. 20: Erat quidam Meczzlaus nomine, pincerna patris sui (Kasimirs) Meschonis et minister post mortem ipsius Mazoviae gentis sua persuasione princeps existebat et signifer. Erat enim eo tempore Mazovia Polonis illuc antea fugientibus, ut dicitur, in tantum populosa, quod agricolis rura, animalibus pascua, habitatoribus loca erant spatiosa.

[3]) Cosmas l. II c. 13 zu 1055 nimmt allerdings den Mund zu voll, wenn er mit Bezug auf die Vorgänge von 1039 Bretislav nachrühmt, cum totam sibi subiugasset Poloniam. Aber sehr bedeutend muß das eroberte Gebiet allerdings gewesen sein, da Bretislav sich nach Angabe der Altaicher Annalen in dem Friedensvertrage von 1041 verpflichtete, von Polen nicht mehr behalten zu wollen, nisi duas regiones, quas ibi meruit suscipere, d. h. höchst wahrscheinlich Schlesien mit Breslau und Chrobatien mit Krakau.

[4]) Nach der Ansicht der meisten neueren Forscher hätte Bretislav auf die Herstellung eines solchen schon seit Jahren planmäßig hingearbeitet, auch die diesjährige Invasion unternommen wesentlich unter dem Einfluß dieser „höheren Idee". S. Perlbach, Forschungen X, 434, wo noch auf Gfrörer IV, 343 und Dudik II, 173, 194 hätte hingewiesen werden können. Dudik freilich hegt die übertriebensten, jedes Anhalts in den Quellen entbehrenden Vorstellungen von der „Planmäßigkeit" der böhmischen Politik, aber im Allgemeinen muß man jene Auffassung gelten lassen, zumal sie nicht wenig gestützt wird durch die Thatsache, daß Procopius, seit 1038 Abt des jüngst gegründeten Klosters Sazava und gepriesen als Kenner der altslavonischen Kirchenlitteratur, sich der besonderen Protection des Herzogs zu erfreuen hatte. Ging dieses doch so weit, daß Procop den Gottesdienst anstatt in lateinischer Sprache und nach lateinischem Ritus ungehindert in altslavonischer Weise halten durfte. Mon. Sazav. contin. Cosmae, SS. IX, 149, 151. Besonders nachdrücklich hervorgehoben werden diese Verhältnisse von Gfrörer IX, 347, Büdinger I, 357, Dudik II, 194.

[5]) Neben der Zerstörung polnischer Kirchen und der räuberischen Translation der Adalbertsreliquien war dies der Hauptpunct in den Beschwerden, zu denen Severus insbesondere seinem Metropoliten, dem Erzbischof Bardo von Mainz Anlaß gegeben hatte, nach dem Bruchstück zeitgenössischer Annalen, welches dem Annalista Saxo 1042, SS. VI, 685 zu Grunde liegt: quod . . . pallium . . . apud apostolicum contra ius et fas sibi usurpare vellet. Wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 349 annimmt, daß das Gesuch um das Pallium unmittelbar nach der polnischen Unternehmung erfolgte, so ist das gewiß berechtigt. Es spricht dafür, wie mir scheint, namentlich die Thatsache, daß Erzbischof Bardo nicht nur 1041, sondern auch schon 1040 gegen Böhmen selbst mit ins Feld zog. S. unten. Dagegen finde ich nichts, was es, wie Giesebrecht sagt, überaus wahrscheinlich macht, daß Bretislav „gleichzeitig in Rom um die Königskrone warb

das Bisthum Prag aus dem Metropolitanverbande von Mainz losgelöst werden und dem Besitze der S. Adalbertsreliquien entsprechend als nationales Erzbisthum des böhmischen Slavenreiches an die Stelle von Gnesen treten sollte[1]. Aber wenn nun auch das Oberhaupt der römischen Kirche — es war damals Benedict IX., der dritte der Päpste aus dem tusculanischen Hause[2] — sich wirklich bereit finden ließ, über die Böhmen und ihr Verfahren gegen Polen ungemein milde zu urtheilen[3]), so machten ihre Usurpationen dagegen einen um so übleren Eindruck im deutschen Reich, insbesondere bei König Heinrich. Dieser zögerte denn auch nicht zu den Waffen zu greifen und rückte an der Spitze eines Heeres, welches vermuthlich im

---

und für sie dem h. Petrus Tribut und Dienstpflicht gelobte." Als Beleg dafür könnte doch höchstens nur in Betracht kommen: Aventin, Annal. Boior. l V (ed. 1580) p. 408: Mortuo augusto . . . Polonos amicos caesaris infestat, regem Poloniae se appellat (Bretislav). Aventin geht dabei von der Ansicht aus, daß die polnische Unternehmung Bretislavs überhaupt nichts Anderes gewesen sei als ein einzelnes Moment in einer Reihe von Feindseligkeiten, welche direct gegen Heinrich III. gerichtet waren. Davon ist aber in der gesammten älteren Ueberlieferung, in der deutschen, wie in der böhmischen und polnischen nicht das Mindeste zu merken. Ich halte daher denn auch Aventins Darstellung von den Ursachen des deutsch-böhmischen Krieges nur für eine freigebildete Wendung, bestimmt die Lücken, welche er in dieser Beziehung bei Hermann von Reichenau und in den Altaicher Annalen vorfand, pragmatisch auszufüllen, nicht aber für einen Ueberrest älterer, etwa dem verlorenen Othoch von Freising entnommener Ueberlieferung. Daß in den Reibungen zwischen Polen und Böhmen der Königstitel ein Moment bildete, das steht meines Wissens erst fest für die letzten Decennien des elften Jahrhunderts, als Wratislav von Böhmen 1086 von Heinrich IV. den Titel eines Königs von Böhmen und Polen erhielt. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 616, 1164, auf Grund von Cosmas l. II c. 37, SS. IX, 91.

[1]) Perlbach, Forschungen a. a. O.

[2]) Reg. seit Jan. 1033.

[3]) Nach Cosmas l. II c. 6 u. 7 (noch zu 1039) wurde über die translatio S. Adalberti und die damit zusammenhängenden Vorgänge in Rom von einem improbus delator Klage geführt; es kam dann in Folge dessen vor dem Papste zu einer Art von Proceß, in welchem auch eine böhmische Gesandtschaft auftrat und die Sache ihres Herrn theils öffentlich vor dem Papste durch eine entschuldigende Rede, theils im Geheimen durch Bestechung der Cardinäle sehr geschickt führte, so daß der Papst, anstatt die Schuldigen zu excommuniciren, ihnen als Buße nur die Stiftung eines Klosters auferlegte, ein Befehl, dem Herzog Bretislav dadurch nachkam, daß er in Bunzlau, heute Altbunzlau an der Elbe, dem h. Wenzel zu Ehren ein Kloster errichtete, welches nach Cosmas l. II c. 13 am 21. Mai 1046 von Bischof Severus geweiht wurde. Die Grundlage dieser Darstellung ist lediglich mündliche Ueberlieferung, welche zwar als solche wenig Vertrauen erweckt, übrigens aber sachlich mit Allem, was man sonst über die Verhältnisse der Curie unter Benedict IX. und dessen schwankende Politik weiß, so wohl im Einklang steht, daß ich kein Bedenken trage, den wesentlichen Inhalt davon für wahr zu halten. Aehnlich urtheilen unter anderen neueren Forschern Gfrörer IV, 343 ff., Giesebrecht II, 353, 354, Perlbach Forschungen X, 458. Zugleich aber thun sie sämmtlich der Ueberlieferung bei Cosmas insofern Gewalt an, als sie auf Grund der, soviel ich sehe, zuerst von Gfrörer aufgestellten Hypothese, daß unter dem improbus delator die deutsche Geistlichkeit, insbesondere Erzbischof Bardo von Mainz oder König Heinrich III. zu verstehen sei, den Zeitpunkt des Processes verschieben, ihn entweder im Herbste 1040 oder gar, wie Gfrörer, erst im Herbste 1041

Thüringischen unter Mitwirkung des Markgrafen Eckehard[1]) von Meißen gebildet war, gegen Böhmen vor[2]). Indessen, da Bretislav sich angesichts der drohenden Kriegsgefahr außerordentlich unterwürfig zeigte, einen

---

stattfinden lassen. Beachtenswerth, wenn auch keineswegs maßgebend ist doch immerhin die altpolnische Tradition bei Dlugoß, wonach es polnische Bischöfe waren, welche bei dem Papste Klage führten und zwar mit solchem Erfolg, daß der Papst die Restitution des Raubes befahl! S. Röpell I, 179. Auf die von Perlbach erörterte Frage, in welcher Zeit- und Reihenfolge der Proceß und die auf das Pallium bezüglichen Verhandlungen stattgefunden haben, wird sich in Anbetracht des Umstandes, daß Cosmas nichts von den Palliumverhandlungen und der sächsische Annalist oder vielmehr dessen Quelle nichts vom Proceß zu wissen scheint, eine bestimmte Antwort nicht geben lassen. Doch will ich gegen Perlbach bemerken, daß ich aus der Darstellung des Cosmas nicht den Eindruck gewonnen habe, als ob Bischof Severus nur „mit genauer Noth" der Suspension entgangen sei; Perlbachs Neigung, die Verhandlungen vor den Proceß zu setzen, kann ich daher nicht theilen.

[1]) Intervenient in St. 2147 vom 10. October, Naumburg, s. oben S. 59.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1039: Heinricus rex, mota in Boemiam expeditione, cum dux gentis Brezizlaus filium suum obsidem ei misisset, seque ipsum venturum et imperata facturum, licet ficte, promisisset, statim rediit. Zur Kritik s. Excurs II. Wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 350 die durchaus selbständige und bestimmte Angabe Hermanns: mota in Boemiam expeditione . . . statim rediit dahin abschwächt, der König habe Böhmen um Weihnachten von Regensburg her mit einem Einfalle bedroht, so folgt er darin Aventin, Annal. Boior. l. l. in der Meinung, daß dieser gerade hier die Altaicher Darstellung genau reproducire. S. auch Giesebrecht, Annal. Altah. Eine Quellenschrift S. 60. Aber, wie man jetzt deutlich erkennt, haben die wirklichen Altaicher Annalen dem Aventin nur geliefert: 1040. Rex Henricus natale Domini Radisponae feriavit. Alles Uebrige, so namentlich die Wendung: Rex . . . in Boiaria Calendis Januarii Reginoburgii copias contrahit; in Boiemiam . . . expeditionem meditatur . . . Credulus his caesar, diem illi (Vratislav) dicit. Reginoburgii hyemat, ist eine Combination Aventins, welche der Darstellung Hermanns von Reichenau nicht gerecht wird, während die unsrige, ebenso wie die Büdingers I, 359 und Perlbachs, Forschungen X, 444, sich wohl mit Hermann verträgt, ohne der Altaicher Notiz zu nahe zu treten. — Wegen der richtigen Zeitbestimmung s. u. a. Büdinger a. a. O., wo der Versuch Palackys I, 281 Anm. 91 jenes Ereigniß schon in den Juli und August 1039 zu verlegen, unter Hinweis auf das urkundlich feststehende Itinerar des Königs mit Recht als „unhaltbar" bezeichnet wird. Ebenso unhaltbar ist andrerseits die Darstellung des Cosmas l. II c. 8, wonach es erst 1040 über die polnische Sache zwischen Heinrich III. und den Böhmen zum Bruch gekommen wäre und auch dann erst, nachdem man Reden mit einander gewechselt, welche sich schon durch ihre Phrasenhaftigkeit als Erfindungen des Autors zu erkennen geben. Von Interesse ist darin lediglich, daß die böhmischen Gesandten, indem sie die Auslieferung der polnischen Beute entschieden verweigern, sich bereit erklären, gemäß einer karolingischen Vorschrift annuatim imperatorum successoribus 120 boves electos et 500 marcas — marcam nostrae monetae 500 nummos dicimus zu zahlen. Das wäre, wie Köpke SS. IX, 72 Not. 49 auf Grund der Dobnerschen Werthbestimmung des nummus berechnet hat, ein jährlicher Tribut von 7500 Gulden. Aus älterer Zeit findet sich ein wichtiges Zeugniß für die Tributpflicht Böhmens gegen das deutsche Reich in einer Urkunde Ottos III. für Magdeburg vom 1. Mai 991, B. 672; St. 942, cit. von Wilmans, Jahrb. Ottos III. S. 69. Endlich die grundfalsche Ansicht Dobners zu Hajek V p. 244 und 245, daß die Böhmen schon 1039 dem Könige mit Erfolg widerstanden hätten, ist gut entkräftet von Perlbach a. a. O.

seiner Söhne, wahrscheinlich den ältesten, Namens Spitihnev[1]), als Geißel schickte, auch das Versprechen gab, daß er sich selbst stellen und den Befehlen des Königs gehorchen wolle, glaubte dieser sich hierbei beruhigen zu können und kehrte schleunig zurück[2]), um seinen durch den böhmischen Zwischenfall unterbrochenen Umritt zunächst nach Baiern hinein fortzusetzen.

Mittlerweile war am 13. October nach siebenjähriger Amtsführung Bischof Reginbald von Speier gestorben[3]), ein Kirchenfürst, der ungefähr vor einem Menschenalter unter Heinrich II. als Abt von Ebersberg emporgekommen und dann successive den Klöstern S. Afra in Augsburg und S. Nazarius zu Lorsch vorgesetzt[4]), sich schon nach dem Urtheil der Zeitgenossen durch einen echt mönchischen Lebenswandel ausgezeichnet hatte[5]), nichts destoweniger aber auch seinen Pflichten als Weltgeistlicher mit Eifer nachgekommen war[6]) und sich namentlich um den Neubau der eigenen Cathedrale in Speier verdient gemacht hatte[7]). An seine Stelle trat[8]), vermuthlich einer begüterten Familie im Speiergau entstammend, Sigibodo oder Sibicho[9]), der sich freilich, wie Hermann von Reichenau ausdrücklich hervorhebt, keineswegs eines so guten Rufes, wie sein Vorgänger Reginbald, zu erfreuen hatte[10]).

Sodann wurde in diesem Jahre auch noch das Bisthum Freising

---

[1]) Nach Cosmas l. I c. 41, geb. 1031. Die anderen Söhne Bretislavs hießen: Wratislav, Konrad, Otto. Cosmas l. II c. 15.

[2]) S. S. 69 Anm. 2.

[3]) Kal. necrol. Spirense rec. B. F. IV, 325 und in Uebereinstimmung hiermit einerseits (Joh. de Mutterstadt) Chron. praesul. Spirens. ibid. 333, andrerseits Kalendar. necrol. Lauresham. B. F. III, 150; Weissenburg. B. F. III, 313. S. ferner: Herim. Aug. Chron. 1039 mit demselben Tagesdatum; das Fragment zeitgenöss. Annalen im Annal. Saxo 1039, Annal. necrol. Fuld. maior. 1039. Lambert Hersf. Annal. 1039.

[4]) Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II S. 234, 256 ff.

[5]) Vir vita et habitu monachico verendus, Herim. Aug. Chron. 1039. Als singularis pater pauperum und zugleich als Stifter des S. Michaelisklosters zu Abrinsberg (bei Heidelberg) gepriesen in dem Necrol. Laauresham. l. l. S. auch Chron. Laauresham. SS. XXI, 406.

[6]) Ueber seine Betheiligung an mehreren kirchlichen Haupt- und Staatsactionen unter Konrad II. s. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer I, 267, 270.

[7]) Ebendort S. 270. Späteren Chronisten zufolge wurde er im Dom selbst begraben.

[8]) Spätestens Anfang Januar 1040, da eine Güterbestätigung Heinrichs III. für Freising vom 18. d. M. erfolgte per interventum nobis dilectissimi Sigibotonis . . . Spirensis aecclesiae . . . episcopi. Mon. Boica XXIX [a], p. 66.

[9]) So in den meisten Geschichtswerken. Die schon von Remling I, 273 geäußerte Vermuthung bezüglich der Herkunft des neuen Bischofs stützt sich auf die Lage der Güter, mit denen er das von ihm selbst gegründete Trinitatisstift zu Speier ausstattete. Remling I S. 276, 281.

[10]) Herim. Aug. Chron. 1039: Sibicho fama longe dissimilis. In dem zweiten Königscataloge des Cod. minor. Annal. Spirens. II., SS. XVII, 82 werden übrigens Reginbald und Sibicho in verkehrter Reihenfolge genannt.

erledigt, da der alternde Egilbert, den wir aus der Jugendgeschichte König Heinrichs als dessen Pfleger und Rathgeber kennen gelernt haben[1]), am 4. November starb[2]). Es folgte ihm Nitker (Nizo)[3]), dem Könige empfohlen, wie es scheint, einmal durch seine Familienverhältnisse, als Bruder des Bernaldus oder Bernulf, eines vornehmen und bei Hofe sehr beliebten Bürgers aus Regensburg[4]), dann aber auch wohl durch eine stark hervortretende Frömmigkeit, welche der König für um so aufrichtiger halten mochte, je weniger ihr der frühere Lebenswandel seines Günstlings entsprach[5]). Die Erhebung Nitkers zum Bischof von Freising erfolgte noch in eben diesem Jahre[6]), höchst wahrscheinlich in Regensburg, wo der König Weih-

---

[1]) S. oben S. 21, 29, 31.

[2]) Necrolog. Frising. (Domstift) B. F. IV, 587 (nach v. Rudharts Ausgabe in Quellen und Erörterungen zur d. u. b. Gesch. Bd. VII S. 468), womit übereinstimmen einestheils das Necrol. missal. Frising. B. F. IV, 586 und nach Meichelbeck, Histor. Frising. I, 334 ein antiquum et fere coaevum Kalendar. Weihenstephan.; anderntheils die Necrol. S. Emmerammi Mon. B. XIV, 400; infer. mon. Ratisp. B. F. III. 485; Juvav. Mon. B. XIV, 400. Abweichende, aber irrthümliche Datirungen in Freisinger Bisthumschroniken der späteren Zeit notirt Meichelbeck a. a. O. In der Todtenmemorie des Bamberg. Missales (verf. zw. 1057—1065) bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I S. 558 findet sich Egilberts Name zwischen Adalger von Worms, gest. 1044 und Durand von Lüttich, gest. 1025. Das Todesjahr allein wird bezeugt durch Annal. necrol. Fuld. maior. 1039, Annalenfragm. im Annal. Saxo 1039, Annal. Altah. maior. 1039.

[3]) Letztere Form mehr in Geschichtswerken, während die erstere, abwechselnd mit Nitgerus, vorwiegend durch Urkunden gestützt wird.

[4]) Bernoldus (al. Bernaldus) . . . Ratisponensium civium non infimus. Vita S. Udalrici Cellens. poster. c. 3, SS. XII, 251. Udalrich, Prior von Zell im Schwarzwalde, gest. 14. Juli 1039, war der Sohn Bernalds und von König Heinrich III. pro multa parentum eius caritate aus der Taufe gehoben worden, wie er denn auch adultus in curiam venit et patrino suo (d. i. dem Könige) aliquamdiu servivit. Vita prior c. 2. Später nahm sich der Oheim Nitker Udalrichs an, zog ihn nach Freising, und verhalf ihm bald zur Stellung eines Dompropsten und bischöflichen Archidiacon, Vita prior c. 4, als welcher Udalrich den König 1046—47 auf dessen Romfahrt begleitete. Vita posterior c. 7. Einen anderen Bruder Nitkers mit Namen Macthunus lernt man kennen aus Aventin Annal. Boior. l. V. p. 415, der hier wahrscheinlich auf dem Freisinger Othoch beruht.

[5]) Nizo Frisingensis episcopus prius ex superbissimo vitae habitu ad humilitatis et religionis speciem conversus ac denuo ad pristinae conversationis insolentiam reversus. Herim. Aug. Chron. 1052.

[6]) Jedenfalls nicht nach dem 25. December 1039, da die erste für Nitker ergangene Urkunde des Königs, betreffend die Bestätigung und Inschutznahme des gesammten Vermögens der Kirche von Freising, Mon. Boica XXIX[a], p. 53 (St. 2148), datirt ist u. a. anno dom. incarn. MXXXVIIII. Uebrigens aber ermangelt dieses sonst durchaus unverdächtige und gewiß der Kanzlei selbst entstammende Schriftstück einer genaueren Datirung, indem die Stellen, wo hinter Data Tag- und Monatsangabe und hinter actum die Ortsangabe stehen sollte, leer geblieben sind, während hinwiederum die Besiegelung wirklich stattgefunden hat. — Ueber eine interpolirte Abschrift, durch welche Stenzel Bd. II S. 207 sich verleiten ließ, diese Urkunde zum 14. Mai 1040 einzureihen s. Mon. Boica a. a. O. Anm. c. und St. 2148.

nachten feierte[1]) und, umgeben von vielen Großen des Reichs, Bischöfen wie Laienfürsten[2]), auch noch während der ersten Tage des neuen Jahres, etwa bis zum 9. Januar 1040, verweilte.

Die königlichen Urkunden, denen wir diese Daten entnehmen, beziehungsweise die Rechtsgeschäfte, von denen in den betreffenden Urkunden gehandelt wird, zerfallen in zwei verschiedene, der besonderen politischen Stellung der Interessenten entsprechende Gruppen, in eine deutsche und eine italiänische, letztere besonders bemerkenswerth als die erste Spur, welche wir von einer auf Italien bezüglichen Regierungsthätigkeit Heinrichs III. nachweisen können.

Zu der deutschen Gruppe gehört vor allem ein Immunitätsdiplom, welches der König am 1. Januar 1040 dem S. Sebastianskloster zu Ebersberg ertheilte, nachdem Graf Adalbero, der Gründer desselben, sich seiner Rechte daran zu Gunsten des Königs soweit entäußert hatte, daß er sich und seinem Bruder Eberhard nur noch die Vogtei vorbehielt[3]). Es gehören ferner hierher zwei das sächsisch-thüringische Besitzthum des Königs mindernde Landschenkungen, die eine vom 4. Januar an die Kirche von Naumburg, für welche der eigene Bischof Kadeloh und Markgraf Eckehard als Fürsprecher aufgetreten waren[4]), die andere vom 8. Januar an einen der dortigen Getreuen des Königs, Namens Gezo, für den sich Bischof Hunold von

---

[1]) Annal. Hildesh. 1040. Annal. Altah. maior. 1040.

[2]) S. die Intervenienten, welche in den sogleich zu besprechenden Königsurkunden auftreten. In der eben S. 71 Anm. 6 erwähnten für Freising St. 2148, heißt es sogar ausdrücklich: Diemari Salzburgensis . . . archiepiscopi et aliorum tam venerabilium episcoporum quam reliquorum conspectui nostro assistentium procerum intercessioni pie annuentes etc. Darauf ist aber kein Gewicht zu legen, weil in dem als Vorlage benutzten Diplom Konrads II. für Bischof Egilbert vom 3. März 1029, Mon. Boica XXIX a, p. 25 ein ganz entsprechender Passus vorkommt.

[3]) Mon. Boica XXIX a, p. 56 (B. 1454; St. 2151). Zur Vorlage diente, wie es scheint, das Immunitätsdiplom Heinrichs II. für das gleichfalls von Adalbero gestiftete Frauenkloster zu Kühbach, vom 26. Juni 1011, Mon. Boica XI, 529. Gemeinschaftlich ist beiden Urkunden u. a. eine auf die freie Wahl ihres Vorstandes, hier der Aebtissin, dort des Abtes bezüglicher Passus. Hingewiesen ist auf dieses Verhältniß schon von Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II S. 236. Ein ziemlich genauer Auszug aus dem Diplom Heinrichs III. findet sich in dem Cod. tradit. Ebersberg. Nr. 50, Oefele SS. rer. Boicar. II, 25; ungenauer aber wird es citirt in den Ebersberger Chroniken, in der älteren SS. XVII, 14 und in der späteren Oefele II, 10, aus der sich zugleich ergiebt, daß auch die dritte Stiftung der Ebersberger, das Frauenkloster zu Geisenfeld von Heinrich III. mit einem Freiheitsbrief bedacht worden ist. Diese Geisenfelder Urkunde ist jedoch bis jetzt noch nicht wieder zu Tage gekommen.

[4]) Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg I, 201 (St. 2153). Gegenstand der Schenkung war quaedam villa Kusenti que fuit beneficium predicti Eggehardi marchionis in pago Zurba, in comitatu . . . marchionis. Die Lage der Villa K. und des Gaus Z. ist nicht mehr zu ermitteln. Vermuthungen (Kusenti-Kösen) bei Lepsius a. a. O. Die ebendort angezogene Bestätigungsurkunde Heinrichs vom 31. März 1051, St. 2403, trägt zur Erläuterung nichts aus: sie ist offenbar auf Grund der unsrigen gefälscht.

Merseburg, Graf Werner (aus Hessen) und der sächsische Pfalzgraf Friedrich verwandt hatten[1]).

Was sodann die italiänische Gruppe der Regensburger Königsurkunden betrifft, so handelt es sich hier zunächst um zwei vom 30. December (1039) datirte Besitz- und Immunitätsbestätigungen für die Bischöfe Adalger von Triest[2]) und Guido von Acqui[3]), an diese aber schließt sich an ein sachlich verwandtes, nur noch genereller gehaltenes Diplom vom 3. Januar 1040 für den Patriarchen Poppo von Aquileja[4]), der uns überdies als Intervenient in den beiden erstgenannten Urkunden begegnet, in der Triester zugleich mit dem Bischof und Kanzler Kadeloh, in der für Acqui mit diesem und einem Bischof Bruno, vermuthlich dem Würzburger Kirchenfürsten dieses Namens[5]).

Wenn der König nun, wie es doch sehr wahrscheinlich ist, mit den italiänischen Großen, namentlich mit dem Patriarchen Poppo nicht nur über die besonderen Interessen jedes Einzelnen, sondern auch über die allgemeinen Angelegenheiten ihres Landes zu Rathe ging, so wird es sich wohl schon bei dieser Gelegenheit herausgestellt haben, daß für eine friedliche Beilegung der Irrungen, welche dem schweren Zerwürfniß zwischen Kaiser Konrad II. und Erzbischof Aribert von Mailand zu Grunde lagen, damals die Aussichten außerordentlich viel günstiger waren als vor Jahresfrist. Zwar, die treugebliebenen Fürsten hatten gemäß ihrem dem Kaiser 1038 gegebenen Versprechen noch bei Lebzeiten desselben ein Heer gebildet, um das Mailändische aufs Neue zu verwüsten, und um dem zu wehren, hatte dann auch Aribert seinerseits wiederum gerüstet, hatte alle waffenfähige Mannschaft seines Gebietes ohne Unterschied des Ranges und Vermögens in Mailand zusammengezogen und hierbei, um den Muth der Seinigen zum bevorstehenden Kampfe zu heben, ein eigen-

---

[1]) Höfer, Zeitschrift für Archivkunde I, 170 (St. 2154). Hier handelt es sich um quinos regales mansos in tali predio, quale ipse (sc. Gezo) a nobis pro beneficio prius habuit in villis Gerwartesdorf et Radawassendorf in pago Hassengowe in comitatu Friderici palatini comitis. Ueber die beiden auf Fälschung beruhenden Diplome Heinrichs III. für S. Pancratius zu Ranshofen vom 9. resp. 18. Januar 1040, Regensburg, St 2155 und 2168 s. Excurs I.

[2]) Hormayr, Histor.-statist. Archiv f. Süddeutschland Bd. II S. 231 (B. 1452; St. 2149).

[3]) Moriondi, Mon. Aquensia I, 26, 27 (B. 1453; St. 2150).

[4]) Ughelli, Ital. sacra ed. Coleti T. V. p. 54 (B. 1455; St. 2152).

[5]) Brunonis nostri dilectissimi praesulis. S. das bald zu besprechende Diplom Heinrichs für Rinchnach vom 17. Januar 1040, Mon. Boica XXIX a, p. 63, wo in einer Intervenientenreihe, welche mit dem Patriarchen Poppo anhebt, an vierter Stelle Bischof Bruno von Würzburg erscheint. Er war ein Bruder des jüngst verstorbenen Herzogs Konrad II. von Kärnthen, also mit dem König nahe verwandt und wird daher urkundlich mitunter als dessen nepos bezeichnet. Mon. Boica XXIX a, p. 74.

thümliches, jedenfalls in Mailand neues Feldzeichen aufgebracht[1]), das sog. Caroccio, unter welchem die Mailänder auch später noch öfters ins Feld gezogen sind[2]). Als nun aber im fürstlichen Heere der Tod des Kaisers bekannt wurde, da wirkte diese Nachricht so erschütternd, daß man sich überhaupt gar nicht erst auf einen Kampf mit Aribert einließ, sondern auf der Stelle das Lager abbrach und unter großem Tumult, wobei u. a. der Bannerträger von Parma ums Leben kam, den Rückzug antrat[3]).

In Unter-Italien dagegen und an dem politischen System, welches 1038 vom Kaiser selbst hauptsächlich auf die Vereinigung der Fürstenthümer Salerno und Capua unter Waimar IV. und dessen enge Verbindung einestheils mit dem Abte Richer von Montecasino anderntheils mit den Normannen von Aversa begründet worden war[4]), ging der Thronwechsel allem Anscheine nach spurlos vorüber, zumal da Pandulf, der gestürzte Herrscher von Capua sich noch 1038 hülfesuchend nach Constantinopel begeben hatte zu Kaiser Michael IV., dem Paphlagonier, um erst 1041 und auch dann ohne die gesuchte griechische Unterstützung zurückzukehren[5]). So konnte denn Waimar, von dieser Seite her ungehindert, sich nicht allein in seiner jüngst durch deutsches Machtgebot gewonnenen Herrschaft über Capua behaupten, sondern auch noch weitere Eroberungen machen, im April 1039 Amalfi und etwa im Juli Sorrent unterwerfen[6]), während Abt Richer von Montecasino, obwohl er in seinen Bestrebungen um die vollständige Recuperation des Klostergebietes von Waimar nur in sehr zweideutiger Weise unterstützt wurde, trotzdem schon im Spätsommer 1038 (August 14) durch den Fall von Rocca Bantra, einer festen Burg unweit des Klosters[7]), auf eigene Hand seinem Ziele bedeutend näher kam. Am bezeichnendsten aber ist für die damalige Lage der Dinge in Unter-Italien wohl der Umstand, daß der griechische Kaiserhof, nach kurzer Friedenszeit mit den saracenischen

[1]) Procera trabes instar mali navis robusto confixa plaustro erigitur in sublime, aureum gestans in cacumine pomum cum pendentibus duobus veli candidissimi limbis; ad medium veneranda crux depicta Salvatoris ymagine expensis late brachiis superspectabat circumfusa agmina, ut qualiscumque foret belli eventus, hoc signo confortarentur inspecto. Arnulfi Gesta archiep. Mediol. l. II c. 16, SS. VIII p. 16 mit Anm. 88. (Bethmann).

[2]) H. Pabst, De Ariberto p. 35.

[3]) Arnulfi Gesta l. l.

[4]) S. oben. S. 40.

[5]) Nach Amatus l. II c. 12, ed. Champollion p. 40, soweit derselbe durch den entsprechenden Abschnitt bei Leo Chron. mon. Casin. l. II c. 63 cod. 1, SS. VII, 672 als richtig bestätigt wird. Weiteres bei Hirsch, Amatus von Montecassino, Forschungen zur d. Gesch. VIII, 259.

[6]) Belege ebendort S. 257.

[7]) Leo Chron. l. II c. 57 u. 58. Während der Belagerung, welche bald nach dem Abzuge Kaiser Konrads begann und über drei Monate dauerte, machinirte Waimar, wie Leo sich ausdrückt, tam privatim quam publice, um das Castell in die Gewalt der Grafen von Teano zu bringen, erreichte aber mit seinen Intriguen nur, daß ein dem Kloster treu gebliebener Theil der Besatzung und Abt Richer sich nun um so schneller mit einander verständigten, was dann die Capitulation zur Folge hatte.

Herrschern von Sicilien wiederum in Krieg verwickelt und entschlossen zur Vertreibung derselben im Jahre 1038 einen Hauptschlag zu führen[1]), Waimar, den Vasallenfürsten des römisch-deutschen Kaiserreiches um Unterstützung ersuchte[2]) und daß dieser wirklich ein aus seinen normannischen Lehnsleuten gebildetes Hülfscorps absandte[3]), als dessen Hauptleute die drei älteren, erst jüngst eingewanderten Söhne Tancreds von Altavilla (Hauteville in der westlichen Normandie)[4]) Wilhelm, Drogo und Humfrid zu betrachten sind[5]). Außer diesen Normannen traten dann in das griechische Heer, welches spätestens Ende 1038 unter dem Oberbefehl des Patricius Maniaces seine Operationen mit der Eroberung Messinas begann[6]), auch noch einige nichtnormannische Angehörige des abendländischen Kaiserreichs, an ihrer Spitze ein Mailändischer Ministerial, Namens Arduin[7]), der

---

[1]) Die innersicilischen Verhältnisse, welche zum Wiederausbruch des Krieges hindrängten, namentlich der Untergang des griechenfreundlichen Ahmed-Akhal und das Emporkommen des Abdallah, eines Sohnes des tunesischen Sultans Moez-ibn-Bâdîs (1037) sind ausführlich und quellenmäßig dargestellt von Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia II, 364 ff., dem wiederum gefolgt sind Giesebrecht, Kaiserzeit II, 330 und de Blasiis, la insurrezione Pugliese I, p. 132 ff.

[2]) Amatus l. II c. 8; cfr. Leo l. II c. 66, wonach das Hülfegesuch nicht, wie es im französischen Amatus heißt, ausging von la poteste imperial, sondern von dem griechischen Oberbefehlshaber, dem Maniakis dux.

[3]) Nach Amatus etwas über dreihundert Mann stark, während der Hauptberichterstatter auf griechischer Seite Cedrenus (ed. Bonnens.) II, p. 545 redet von fünfhundert *Φράγγους . . . ἀπὸ τῶν πέραν τῶν Ἀλπέων Γαλλιῶν μεταπεμφθέντες*. Vermuthlich begriff er darunter auch die abendländischen Hülfstruppen lombardischer Herkunft. S. unten und de Blasiis I, 135.

[4]) Genealogische Erörterungen, die ihn und sein Haus betreffen, lieferten neuerdings Mooyer, Ueber die angebliche Abstammung des normannischen Königsgeschlechts Siziliens von den Herzogen der Normandie, Minden 1850 und de Blasiis I, 124 ff. und S. 218 Anm. 4.

[5]) Der eigentliche „capitain" war Wilhelm, nach dem französischen Amatus a. a. O., während Leo Chron. l. l. die drei Brüder bezüglich des Commandos gleichzustellen scheint: Guilelmum Drogonem et Humfridum Tancridi filios qui noviter a Normannia venerant, cum trecentis aliis Normannis in auxilium misit. Der Zeitpunct ihrer Ankunft in Italien fällt wahrscheinlich nahe zusammen mit dem Regierungsantritt Waimars, October 1031. S. Hirsch, Forschungen VIII, 257, der zugleich mit Recht hervorhebt, daß die neuen Ankömmlinge anfangs dem Pandulf von Capua dienten und erst später, erbost über den Geiz Pandulfs, zu Waimar übergingen.

[6]) de Blasiis I, 135.

[7]) Arduyn, servicial de saint Ambroise archevesque de Melan, französ. Amatus l. II c. 14; Leo l. l.: Arduinus quidam Lambardus, de famulis scilicet sancti Ambrosii. Guilelm. Apul. Gesta Rob. Guiscardi I, 192, 202, SS. IX, 245:

Inter collectos erat Hardoinus et eius
Aseculae quidam, Graecorum caede relicti
Plebs Lambardorum, Gallis admixti quibusdam etc.

Ueber die mißverständliche Identificirung der Plebs Lambardorum mit Apulien, welche hier vorliegt, s. Hirsch, Forschungen VIII, 261. Wichtig ist als Beleg für die echt lombardische Herkunft Arduins der Umstand, daß die Barenser Geschichtsquellen wie Lupus 1041 — s. Hirsch a. a. O. — ihn ausdrücklich als Lombardus bezeichnen. Ganz abweichend von Amatus und Leo und daher durchaus nicht glaubwürdig characterisirt der Grieche Cedrenus l. l. den Arduin als *χώρας τινὸς ἄρχοντα καὶ ὑπὸ μηδενὸς ἀγόμενον*.

des Griechischen kundig den Normannen als Dolmetscher gute Dienste geleistet haben soll[1]), übrigens aber schwerlich schon damals in näheren Beziehungen zu ihnen stand[2]). Denn sonst wäre es ihm wohl kaum begegnet, daß er eines Tages über ein kostbares, von ihm selbst erbeutetes Pferd mit dem griechischen Oberbefehlshaber in Streit gerathen, nicht bloß seines Beutestücks verlustig ging, sondern noch dazu ausgepeitscht wurde, eine Entehrung, für die er sich an den Griechen überhaupt so bald und so empfindlich wie möglich zu rächen beschloß[3]). Wie Arduin diesen Entschluß ausgeführt hat, das werden wir später darzustellen haben.

Hier sei noch erwähnt, daß Hermann von Reichenau am Ende des bezüglichen Abschnittes seiner Chronik[4]) König Peter von Ungarn, den Schwestersohn und Nachfolger des am 15. August 1038 verstorbenen Königs Stephan[5]) bezichtigt, er habe „im Winter" 1039 die Grenzgebiete des deutschen Reiches überfallen, dabei Ortschaften erst ausgeplündert und dann niedergebrannt, die Einwohner aber als Gefangene fortgeschleppt. Und in der That, wenn man hier schon andere Feindseligkeiten in Betracht zieht, welche König Peter im folgenden Jahre gegen das deutsche Reich beging[6]), wenn man ferner erwägt, daß er den Altaicher Annalen zufolge ungefähr um dieselbe Zeit, wo Bretislav von Böhmen siegreich aus Polen heimkehrte, auch im Innern des Reichs deutschfeindlich auftrat, und sich trotz einem, seinem Vorgänger

---

[1]) Gaufredus Malaterra, Historia Sicula I, 8; Muratori, rer. Ital. SS. V, 551.

[2]) Nach Cedrenus II, 545 und wohl auch nach Guilelmus Apul. l. l. wäre er der Anführer der Normannen gewesen. Dagegen aber Hirsch a. a. O.

[3]) Amatus l. II c. 14 und Leo l. l. der, gestützt auf den lateinischen Amatus gleichfalls nur von einer allein dem Arduin, nicht aber zugleich den Normannen zugefügten Beleidigung spricht. Anders, aber unzweifelhaft weniger glaubwürdig Cedrenus l. l. und Gaufredus Malaterra l. l., indem sie Arduin gepeitscht werden lassen „weil er im Namen der Normannen den diesen vorenthaltenen Antheil an der Beute oder Sold gefordert habe". — Hirsch, Forsch. VIII, 261.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1039: Petrus rex Ungariorum hieme terminos regni sui (Heinrichs III.) invadens, praedis incendiis et captivitate depopulatur.

[5]) Wipo, Vita Chuonradi c. 38 und, soweit original, Herim. Aug. Chron. 1038. Alle bei diesem Thronwechsel in Betracht kommenden Verhältnisse sind gut erörtert von E. Strehlke, De Heinrici III. imp. bellis Hungaricis p. 4 sqq.

[6]) Unterstützte Herzog Bretislav von Böhmen mit Hülfstruppen. S. 1040. Daß Bretislav und Peter schon früher, zur Zeit der böhmischen Invasion in Polen, mit einander verbündet waren, haben als Vermuthung angenommen Büdinger I, 359 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 347, 351, gestützt auf Aventin, Annal. Boior. l. V. (ed. 1580) p. 408 und in der Meinung, daß Aventin hier die Altaicher Annalen einfach ausschrieb. Aber, wie man jetzt deutlich erkennt, war dem nicht so; vielmehr können die Wendungen Aventins, welche sich auf Peters Betheiligung an der Invasion beziehen: Vratislaus . . . suasu Petri, fretus eius auxiliaribus copiis . . . Polonos . . . infestat nur als Ausfluß seiner eigenen Combinationen angesehen werden.

Stephan eidlich geleisteten Versprechen gegen dessen Wittwe Gisela, eine Schwester Kaiser Heinrichs II. allerlei Gewaltthätigkeiten erlaubte[1]), so wird man gewiß keinen Anstand nehmen, dem Bericht Hermanns in sachlicher Beziehung vollen Glauben zu schenken, obwohl er anderweitig nicht bestätigt wird. Dagegen halten wir allerdings dafür, daß der Einbruch der Ungarn ins deutsche Reich nicht, wie Hermann will, noch im Jahr 1039, sondern erst während der Wintermonate von 1040[2]), gleichsam hinter dem Rücken König Heinrichs III. stattgefunden hat, weil dieser sonst doch schwerlich unterlassen haben würde, sofort mit irgend einer, wie immer gearteten Repressalie gegen Ungarn hervorzutreten. Davon verlautet aber nicht das Mindeste, sondern zunächst vernimmt man nur von Acten durchaus friedlicher Natur, in denen der um die Mitte d. J. begonnene Königsritt durch die Hauptlande des deutschen Reiches während des folgenden Jahres eine ruhige Forsetzung erhielt und zum Abschluß kam.

---

[1]) Annal. Altah. 1041 mit der allerdings nicht ganz zuverlässigen Zeitbestimmung: unius anni tempore (1038 August Mitte — 1039 August Mitte) tractavit (sc. Petrus) eam honorifice, quo peracto tempore destituit illam omni bono.

[2]) Aehnlich modificirend bemerkt Perlbach, Forschungen X, 446: „Peter hatte schon im Winter 1039—40 durch einen Einfall die baierische Ostmark verheert".

1040.

Vom 13. (11.?) bis zum 14. Januar finden wir den König in Augsburg[1]), also schon innerhalb Schwabens, aber, wie es scheint, keineswegs mit speciell schwäbischen Angelegenheiten beschäftigt, sondern vor allem als Reichsoberhaupt thätig, indem er einen allgemeinen deutschen Fürstentag hielt[2]) und Abgesandte aus Italien empfing, welche ihn um Rechtssprüche ersuchten[3]). Wer die streitenden Parteien waren, und um welche Gegenstände es sich dabei handelte, ist dunkel, da entsprechende Gerichtsurkunden fehlen. Nur einzelne Diplome liegen vor und lassen erkennen, daß es wiederum, wie jüngst in Regensburg, vorzugsweise Kirchen und Klöster des nördlichen Italiens, der Erzdiöcese Mailand und des Patriarchats von Aquileja waren, deren Interessen damals bei dem Könige Vertretung fanden. So beschenkte er unter dem 11. Januar die Kirche von Aquileja „wegen der treuen Dienste" ihres Oberhauptes, des Patriarchen Poppo mit fünfzig in der Mark Krain gelegenen Königshufen[4]). Am 17. Januar aber erneuerte er auf Ersuchen des Bischofs

---

[1]) B. 1456—1464; St. 2156—2169. Ueber die fehlerhafte Datirung von B. 1456; St. 2156 s. unten Anm. 4.

[2]) Annal. Hildesh. 1040, nur darin irrthümlich, daß der König in Augsburg purificationem sancte Marie (2. Februar) zugebracht habe, während er nach dem urkundlich feststehenden Itinerar schon am 23. u. 24. Januar in Ulm, und am 4. Februar in Reichenau, also am 2. Februar jedenfalls nicht in Augsburg verweilte. Stenzel II, 210 führt jenen Irrthum zurück auf eine Verwechselung von Auguste und Augie.

[3]) legati Italorum, expetentes regis iudicia. Annal. Altah. 1040.

[4]) Ughelli, Italia sacra V, 55, (B. 1456; St. 2156) mit Data VI. Id. Januarii = 8. Jan. . . . Actum Augustae und ebendeshalb unvereinbar mit der Datirungszeile von St. 2154: Data V. Id. Januarii = 9. Jan. . . . Actum Radispone, was durch Urschrift gesichert ist, während jenes nur auf einer Abschrift: ex Trivisiano . . . ms. cod. descr. beruht. Stumpf emendirte daher gewiß ganz richtig: III Id. Januarii = 11. Jan. — Die topographische Bestimmung der geschenkten Hufen beschränkt sich auf die Angabe: in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis. Ueber letzteren Weiteres unten.

Hubald von Cremona[1]), und auf den Rath so angesehener Kirchenfürsten wie des Erzbischofs Hermann von Cöln, des Bischofs Bruno von Würzburg, des Bischofs und Kanzlers Kadeloh ein schon früher ergangenes Verbot, wonach keinem Abte des Laurentiusklosters zu Cremona bei Strafe der Absetzung gestattet sein sollte von den Besitzungen seines Klosters etwas zu veräußern, es sei denn mit Erlaubniß des Bischofs[2]). Und am 18. endlich bestätigte der König dem Bischof Burchard von Padua alle Urkunden, insbesondere Schutzbriefe, welche seiner Kirche von früheren Königen und Kaisern zu Theil geworden waren, sowie alle Besitzungen und Gerechtsame, welche durch jene Urkunden gesichert werden sollten[3]).

Was nun den deutschen Fürstentag und dessen Berathungen betrifft, so haben dieselben höchstwahrscheinlich in erster Linie der böhmischen Sache, insbesondere dem neuerdings zwischen König Heinrich und Herzog Bretislav geschlossenen Vertrage gegolten, und zwar ist dies wahrscheinlich nicht bloß an und für sich, sondern auch deshalb, weil jener glaubenseifrige Eremit Günther, der seit einem Menschenalter zu Rinchnach im Nordwald, auf der Grenze des Böhmerwaldes und Baierischen Waldes ansässig[4]), schon unter Konrad II. in deutsch-böhmischen Angelegenheiten als Vermittler thätig gewesen war[5]) und uns als solcher bald wieder begegnen wird, damals am Hofe weilte und vom Könige selbst zu seinen Vertrauten gezählt wurde. Bezeugt wird dieses durch ein vom 17. Januar datirtes Diplom[6]), wonach der

---

[1]) Also einer von den drei Prälaten, welche Kaiser Konrad II. wegen ihrer Parteinahme für Aribert von Mailand mit der Verbannung bestraft hatte. S. oben S. 39. Mit Recht vermuthet daher Giesebrecht, Kaiserzeit II, 344, daß König Heinrich schon damals in Augsburg den Exilirten die Rückkehr gestattet habe.

[2]) Muratori, Antiquit. Ital. VI, 217 (B. 1461; St. 2103), ex antiquissimo regesto archivi episcopal. Cremon., also nicht aus dem Orig. wie sich auch schon ergiebt aus der Verstümmlung, welche die Datumszeile erlitten. Als Vorlage diente ein fast wörtlich übereinstimmendes Diplom Heinrichs II., wahrscheinlich vom 9. October 1004, und mit dem auch in unserer Urkunde wiederkehrenden Titel: Francorum et Langobardorum rex, St. 1523 vom 9. October 1009; s. aber auch B. 963; St. 1393 und die Bemerkung von H. Pabst bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II S. 284.

[3]) Dondi dall' Orologio, Dissertaz. sopra l'istoria ecclesiastica di Padova II p. 88 (St. 2167) und daraus jetzt auch in J. F. Böhmer, Acta imperii selecta p. 49, wo die Quelle, aus der Dondi schöpfte, als Orig. bezeichnet wird, obwohl daselbst nur steht: ex tabulario canonicorum und obwohl auch in der Urkunde deutliche Spuren der Nichtoriginalität zu Tage treten, so der Titel: Romanorum rex, ferner der Mangel des Actums. Als Grundlage ist ein älteres Diplom zu betrachten, wahrscheinlich dasjenige Ottos III. vom 23. August 998, B. 824; St. 1164.

[4]) Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II S. 36.

[5]) Annal. Altah. 1034.

[6]) Mon. Boica XXIX[a], p. 62 (St. 2161), mit detaillirter Bestimmung der Gütergrenzen. Ueber eine auf Grund dieses unzweifelhaft echten Diploms entstandene Fälschung, Mon. Boica XI, 146—151, (B. 1460; St. 1262), durch welche für den 17. Januar 1040 ein erheblich größerer Besitzstand gesichert werden sollte, s. Excurs I.

König dem baierischen Kloster Nieder-Altaich, beziehungsweise Ratmund dem Abte desselben auf Bitten Günthers sowie des Patriarchen Poppo von Aquileja, des Erzbischofs Dietmar von Salzburg, der Bischöfe Berenger von Passau, Bruno von Würzburg, Nithard von Lüttich, Heribert von Eichstädt die S. Johanniskirche zu Rinchnach, Günthers Stiftung, als Eigenthum überwies.

Unter den übrigen Augsburger Acten des Königs ziehen besonders zwei vom 16. Januar datirte Land- und Waldschenkungen an Bischof Poppo von Brixen[1]) unsere Aufmersamkeit auf sich und das in zwiefacher Hinsicht. Erstens nämlich, weil sie in Verbindung mit einer gleichfalls vom 16. Januar datirten Bestätigung älterer Erwerbungen der Kirche von Brixen[2]) bezeugen, wie sehr Bischof Poppo — später Papst Damasus II. — schon damals bei dem Könige in Gunst stand; sodann aber, weil man den bezüglichen Diplomen entnimmt, daß die Mark Krain, in deren oberem Theil zwischen den beiden Quellflüssen der Save die geschenkten Ländereien und Forsten lagen, bereits aus der bisherigen engen Verbindung mit dem Herzogthum von Kärnthen losgelöst war und wieder von einem eigenen Markgrafen, Namens Eberhard verwaltet wurde[3]). Ob dieser, übrigens nicht weiter bekannte Eberhard, wie man neuerdings vermuthet hat[4]), außer in Krain auch Markgraf in Istrien

[1]) Mon. Boica XXIX^a, 58 (B. 1458; St. 2158) und F. A. Sinnacher, Beyträge zur Gesch. der bischöfl. Kirche Säben und Brixen Bd. II S. 391 (St. 2160).

[2]) Mon. Boica XXIX^a, 60 und Th. v. Mohr, Cod. diplom. ad histor. Raeticam I, 123 (B. 1459; St. 2159). Es handelte sich dabei um die churrhätische Abtei Disentis und eine vormals welfische Grenzgrafschaft gegen Italien in valle Eniana oder Enica nebst den Clausen unter Säben. Den Besitz der Grafschaft mit ihren Pertinenzen hatte die Kirche von Brixen, wie in der Urkunde Heinrichs III. ausdrücklich hervorgehoben wird, Konrad II. zu verdanken, laut Diplom vom 7. Juni 1027, Mon. Boica XXIX^a, 20 (B. 1326; St. 1956; Br. 100). Dagegen war die Erwerbung von Disentis älteren Datums: sie beruhte auf einer Schenkung Kaiser Heinrichs II. vom 24. April 1020, v. Mohr, Cod. diplom. I, 110 (B. 1197; St. 1743). Berücksichtigt ist dieses Diplom, sowie die entsprechende Urkunde Heinrichs III. in dem kurzen, auf Disentis bezüglichen Abschnitt bei P. C. Planta, Das alte Rätien (Berlin 1872) S. 430; an die Spitze aber stellt er die Behauptung, daß im Jahre 1002 Konrad II. (sic) die Abtei dem Bisthum Chur geschenkt habe, und beruft sich dabei auf v. Mohr, Cod. diplom. I, 221, der in der That den Mißgriff beging, das ganz apocryphe, datenlose Schriftstück eines Conradus Dei gratia rex invictissimus, betreffend die Schenkung von Disentis an die Kirche von Chur und deren Bischof Uldo für Konrad II. in Anspruch zu nehmen und dem Jahre 1002 zuzuweisen, da „Konrad II. . . . am 6. Juni 1002 König ward"!

[3]) marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis nach den Brixener Urkunden. S. aber auch schon das oben S. 78 besprochene Schenkungsdiplom Heinrichs III. für Poppo von Aquileja. B. 1456; St. 2156.

[4]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 364, gestützt auf die Thatsache, daß Markgraf Udalrich von Krain, Eberhards Nachfolger zugleich den beiden andern im Texte genannten Marken vorstand.

und Friaul gewesen ist, muß in Ermangelung direct auf ihn bezüglicher Zeugnisse dahingestellt bleiben. Gewiß aber ist, daß er unmittelbar vom Könige abhing, da dieser, anstatt das vacante Herzogthum von Kärnthen ungesäumt wieder zu besetzen, es vielmehr auf Jahre hinaus ruhen ließ[1]), wie er denn auch die von ihm selbst verwalteten Herzogthümer von Baiern und Schwaben zunächst nicht aus der Hand gab, sondern noch weiter in unmittelbarer Verbindung mit der Krone beließ. Bezüglich Baierns freilich hat ein neuerer Forscher[2]) dies bestritten und behauptet, der König habe die Erhebung des Grafen Heinrich von Luxemburg zum Herzog von Baiern, welche den Altaicher Annalen zufolge erst im Februar 1042 zu Basel stattfand, bereits zu Anfang seiner Regierung, genauer gesagt: vor dem 8. Januar 1040 vorgenommen. Aber der Grund, auf dem diese Annahme beruht, — ein aus Regensburg datirtes Diplom für die S. Pancratiuskirche zu Ranshofen[3]) — ist so unsicherer Art[4]), daß wir ihn nicht für zureichend halten können, sondern dem Altaicher Annalisten folgen werden[5]). Steht dessen Angabe doch überdieß ganz im Einklang mit mehreren unzweifelhaft echten Urkunden, welche der König während seines Augsburger Aufenthaltes für baierische Kirchen und Klöster erließ, ohne daß dabei auf die Fürbitte oder die Verwendung eines Herzogs Bezug genommen wäre. Dahin gehören außer den schon besprochenen Diplomen für Brixen und Niederaltaich noch zwei andere Actenstücke: eins vom 13. Januar, wonach der König dem Abte Buolo von Weltenburg (wenig oberhalb Kehlheim am rechten Donauufer) für dessen Kloster das Landgut Bozinwanch zum Geschenk machte[6]), und ein zweites vom 18. Januar, worin er auf die Verwendung des Bischofs Sigibodo von Speier dem Bischof Nitker von Freising den in der baierischen Ostmark gelegenen Hof Alarun, welchen bereits sein Vater Kaiser Konrad II., laut Urkunde vom 19. Juli 1033, der Kirche von Freising als Eigenthum überlassen hatte, nochmals zum Geschenk machte[7]). Hieran reihen sich noch einige Acte, welche der König in Augsburg zu Gunsten von außerbaierischen Kirchen und Klöstern des deutschen Reichs vollzog, nämlich eine gleichfalls vom 18. Januar datirte Immunitätsbestätigung für das Kloster Werden (an der Ruhr), dem damals, wie schon

---

[1]) Bis Mitte 1047.

[2]) Hirsch a. a. O. I, 67 gegen Gfrörer, Allgemeine Kirchengeschichte IV, 1 S. 414.

[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 81 (St. 2155).

[4]) Den Beweis s. in Excurs I, wo auch über das vom 18. Januar 1040 aus Regensburg datirte Seitenstück unserer Fälschung, Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 82 (St. 2168) gehandelt wird.

[5]) Ebenso Büdinger I, 299 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 363.

[6]) Mon. Boica XIII, 352 (B. 1457; St. 2157).

[7]) Mon. Boica XXIX^{a}, 66 (B. 1463; St. 2166).

unter Konrad II., Abt Gerold vorstand[1]), und für Bischof Eberhard von Bamberg eine Schenkung vom 19. Januar, welche eine aus Regensburg gebürtige Hörige Namens Sigela und deren Familie zum Gegenstand hatte[2]).

Sehr bald darauf verließ der König Augsburg, um tiefer nach Schwaben hineinzuziehen und u. a. die beiden Hauptklöster des Landes, S. Gallen[3]), dem Norbert als Abt vorstand, und Reichenau[4]) unter dem alternden, aber immer noch geistesfrischen Abte Bern zu besuchen. Den Weg dahin nahm Heinrich über Ulm, wo er am 23. und 24. Januar verweilte und am ersteren Tage dem wohl erst jüngst erhobenen Bischof Thietmar von Chur[5]) sämmtliche ältere Gerechtsame seiner Kirche, namentlich den besonderen Königsschutz bestätigte[6]), am nächstfolgenden aber in Anerkennung der Verdienste des Bischofs Nithard von Lüttich dessen Kirche um eine Grafschaft im Haspengau bereicherte[7]) und zwar beides in Folge einer Fürbitte, welche die Bischöfe Bruno von Würzburg und Dietrich von Metz eingelegt hatten. In Reichenau war der König am 4. Februar und bestätigte den gesammten Besitzstand des Klosters Meinradscell (Maria-Einsiedeln), laut einer sehr ins Einzelne gehenden Urkunde, welche neben vielen älteren Erwerbungen doch auch einige neue Stücke aufweist[8]).

Was den Aufenthalt des Königs in S. Gallen betrifft, so sind

---

[1]) Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins I, 106 (B. 1462; St. 2164). Als Vorlage diente das entsprechende Diplom Konrads II. für Gerold vom 28. April 1033, ebendort I, 104 (B. 1375; St. 2057; Br. 181), während andererseits die noch im Original vorliegende Urkunde Heinrichs III. die Grundlage wurde für eine Fälschung, welche dazu dienen sollte, das Recht der Aebte auf die freie Vogtswahl sicher zu stellen. Abgedruckt ebendort I, 107 (St. 2165) und beurtheilt Excurs I.

[2]) Mon. Boica XXIX[a], 68 (B. 1464; St. 2169).

[3]) Annal. Sangall. maior. 1040, SS. I, 84.

[4]) S. unten.

[5]) Sein Vorgänger Bischof Hartmann starb nach Hartmann, Annal. Heremi p. 129 im December 1039, nachdem er am 13. October d. J. mit Bischof Eberhard von Constanz bei der Einweihung der neuen Kirche von Einsiedeln zugegen gewesen war.

[6]) Mohr, Cod. diplom. I, 125 (B. 1465; St. 2170). Als Vorlage diente das Diplom Konrads II. vom 26. Januar 1036, ebendort p. 116 (B. 1412; St. 2071; Br. 218).

[7]) Das Diplom aus einem Lütticher Chartular bei Chapeaville, Gesta pontif. Tungrens. I, 279 und Gallia Christiana III, 150; nach anderer, anscheinend auch besserer Ueberlieferung bei Boxhorn, De Leodiensi republica p. 469 (B. 1466; St. 2171).

[8]) Zeerleder, Urkundenbuch für die Gesch. der Stadt Bern, I S. 30 und Wirtemberg. Urkundenbuch I, 265, Bruchst., beide aus dem Or. (B. 1467; St. 2172). Als Vorlage diente die entsprechende Urkunde Konrads II. vom 19. August 1027, Zürich, Hartmann, Annal. Heremi p. 127; neu sind in unserem Diplom die Besitzungen im Bargengau, Buchsgau, Zürichgau, Linzgau (zum Theil), Elsaß.

die näheren Umstände desselben leider unbekannt, wie es denn auch nur als wahrscheinlich hingestellt werden soll, daß er damals die Bodenseegegend nicht verließ, ohne Constanz, die Begräbnißstätte seines unglücklichen Stiefbruders Ernst[1]) besucht und bei dieser Gelegenheit Wipo, seinen alten Freund und Lehrer, gesehen zu haben. Eben in Constanz will Wipo seiner eigenen Angabe gemäß[2]) dem König ein lateinisches Gedicht auf den Tod Kaiser Konrads überreicht haben. Indessen, wie nahe auch immer der König damals seinem burgundischen Reiche gekommen sein mag, keinesfalls ließ er sich bewegen es selbst zu betreten[3]), sondern nachdem er am 2. März in Rottweil (am oberen Neckar) gewesen war, und einer Bitte seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, sowie des Bischofs Bruno von Würzburg entsprechend dem Bischof Eberhard von Augsburg eine Ottonische Schenkung bestätigt hatte[4]), wandte er sich wieder dem Rheine zu. Wie es scheint, langsam dem Strome folgend verweilte er während der übrigen Fastenzeit bald hier bald dort[5]), bis er zur Osterfeier (April 6) in Ingelheim eintraf, um hier einen Aufenthalt zu nehmen, der schon durch seine Dauer bis Ende April bemerkenswerth, auch politisch von Bedeutung werden und der eigentlichen Anfangsepoche unseres

---

[1]) Wipo, Vita Chuonradi c. 28.

[2]) Wipo, ibid. c. 39: Pro quo (sc. Chuonrado) quidam de nostris cantilenam lamentationum fecerat, quam postea filio suo Heinrico regi in Constantia civitate praesentavit; quas lamentationes hic, quoniam eiusdem operis sunt, inserere non incongruum putavimus, daher c. 40 Versus pro obitu Chuonradi imperatoris. Es ist ein wahres, von frischer Empfindung zeugendes Gelegenheitsgedicht, wie Wipo deren mehrere gemacht hat, und schon deshalb wird man nicht umhin können anzunehmen, daß der Zeitpunkt der Entstehung und der Ueberreichung dem besungenen Ereigniß nahe liegt. Dies erkannte bereits Stenzel Bd. II S. 42, und ihm folgte Pertz in der Abhandlung über Wipos Leben und Schriften S. 221, während er auffallender Weise etwas später in der Ausgabe SS. XI, 274 denselben Vorgang auf April 1048 fixirt hat. Vermuthlich beruht diese letztere zweifellos unrichtige Datirung lediglich auf einer Verwechselung der cantilena lamentationum mit der ganzen Vita, welche allerdings ungefähr im April 1048 fertig geworden und Heinrich III. überreicht sein mag.

[3]) Sonst würde Wipo, als er im Laufe des Jahres 1041 den Tetralogus regis dichtete, ibid. v. 203—205, SS. XI, 251 schwerlich im Namen von Burgund gemahnt und geklagt haben:

. . . surge
Atque veni, propera, noviter subiecta vacillant
Interdum, d o m i n o p e r t e m p o r a m u l t a r e m o t o.

[4]) Mon. Boica XXIX[a], 69 (B. 1468; St. 2173) betrifft das Weingut Schierstein im Rheingau zwischen Bieberich und Eltville, villa Scerdistein . . . in pago Cuningessundera . . . ac comitatu Sigifridi comitis, wie es scheint, ein Auszug aus dem bezüglichen Diplom Ottos III., von dem mir übrigens noch keine Spur begegnet ist.

[5]) Tempus quadragesime iuxta Rhenum in locis oportunis consedit. Pascha vero in Engelenheim honorifice feriavit. Annalista Saxo 1040 und theilweise auch Annal. Magdeburg. 1040, Fragment zeitgenössischer Königsannalen. Der Osterfeier zu Ingelheim gedenken auch Annal. Altah. 1040.

Königs namentlich seinem Umritt einen befriedigenden Abschluß geben sollte[1]).

Im Vordergrund steht die Thatsache, daß in Ingelheim burgundische Große vor dem Könige erschienen, ihm Geschenke darbrachten und, nachdem sie huldvoll von ihm wieder beschenkt waren, günstig gestimmt in ihre Heimath zurückkehrten[2]). Dabei erfährt man freilich nicht, welche von den uns bekannten Magnaten Burgunds diese Gesandtschaft — denn um eine solche handelt es sich doch wohl — gebildet haben; sehr wahrscheinlich jedoch ist es, daß sie begleitet waren von dem Basler Bischof Udalrich, der, politisch zwar ein Angehöriger des deutschen Reiches, in kirchlicher Beziehung aber eng mit Burgund verbunden[3]), sich für einige ältere Besitzungen seiner Kirche, nämlich einen großen Forst im oberen Elsaß[4]) und das burgundische Kloster Moutier-Grandval (nordwestlich von Solothurn)[5]) zwei königliche vom 25. April aus Ingelheim datirte Bestätigungsurkunden erwirkte.

Weiter aber — und das ist die Hauptsache, — ereignete sich, daß nach Ostern Erzbischof Aribert von Mailand eintraf und dem Könige für allen Hader mit Kaiser Konrad Genugthuung gewährte, worauf denn andererseits König Heinrich nicht säumte den übrigen versammelten Fürsten Gehör zu schenken und Aribert nicht bloß für seine Person zu begnadigen[6]), sondern auch in seinem Amte voll-

---

[1]) Aehnlich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 345, nur daß er, wie mir scheint, ohne genügenden Grund auch noch die Zeit von Himmelfahrt und Pfingsten, zweite Hälfte des Mai, als der König zum zweiten oder gar dritten Male in Niederlothringen erschien, dem „Umzug im Reiche" zurechnet.

[2]) Annalista Saxo 1040 aus derselben Quelle wie oben.

[3]) Als Suffraganbischof von Besançon.

[4]) Trouillat, Monum. de l'ancien évêché de Bâle I, 167 (B. 1469; St. 2174) bezeichnet selbst als Voracten zwei entsprechende Urkunden Heinrichs II. und Konrads II. Von diesen ist die letztere, wie es scheint, verloren gegangen, die erstere aber vom 1. Juli 1004, Trouillat I, 145 (St. 1389) liegt vor und stimmt im Context mit der unserigen so genau überein, daß man sie ohne Weiteres als deren Grundlage betrachten könnte, wenn nicht jenes Citat einer Urkunde Konrads II. uns nöthigte ein Mittelglied anzunehmen.

[5]) Schöpflin, Alsatia diplom. I, 159 (B. 1470; St. 2175), nach einer zwar verstümmelten, aber immer doch weniger corrupten Copie, als diejenige ist, welche dem Abdruck bei Trouillat I, 169 zu Grunde liegt. Die hier angezogenen, auf denselben Gegenstand bezüglichen Urkunden des burgundischen Königs Rudolf II. finden sich bei Trouillat I, 139, 140.

[6]) Illuc (Ingelheim) etiam post pascha metropolitanus Mediolanensis adveniens et de omni sua controversia, quam contra imperatorem Conradum exercuit, satisfaciens, interventu principum gratiam regis promeruit et iterum iuramentis pacem fidemque se servaturum affirmavit. Annalista Saxo 1040 (Annal. Magdeburg. 1040) aus derselben Quelle wie oben. Des Huldigungsactes gedenkt auch Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. II c. 17, zugleich aber schwächt er die Bedeutung desselben ab, indem er im Widerspruch mit der deutschen Quelle und daher schwerlich richtig die Vorverhandlungen so darstellt, als ob König Heinrich, anstatt Ariberts Unterwerfung entgegenzunehmen, mit ihm wie mit seines Gleichen pactirt hätte: suorum consultu fidelium

ständig wieder herzustellen[1]). Von Ambrosius, dem kaiserlichen Gegenerzbischof des Jahres 1037, ist nicht weiter die Rede: nach einem kurzen Pontificat, welches ihm, wie es scheint, nichts Anderes eingetragen hatte als den Haß der Mailänder Bürger[2]), verschwindet er aus der Geschichte, während Aribert rasch wieder zu Ehren kam. So war er auch dann noch um den König, als dieser Ende April Ingelheim verließ, um weiter den Rhein hinabzugehen. Erst in Cöln, wo der König am 3. Mai auf Erzbischof Hermanns Verwendung dem Aczo, Abte des tuscischen S. Petersklosters Palatiolum super montem viridem (südwestlich von Volterra), sämmtliche Besitzungen und Freiheiten seines Klosters bestätigte[3]), trennten sie sich und reisten in entgegengesetzter Richtung weiter, Aribert zurück nach Mailand[4]), der König aber nach Nymwegen, wo er am 15. Mai das Himmelfahrtsfest feierte[5]), nachdem er am 13., sei es schon in Nymwegen, sei es unterwegs dem Erzbischof Becelin von Hamburg ein diesem bereits von Konrad II. (1038 December 10) ertheiltes[6]) Marktprivileg erneuert hatte[7]). Den Anstoß hierzu gab wahrscheinlich Becelin selbst, da er, wie aus einem gut beglaubigten Scholion zu Adam von Bremen erhellt[8]), jüngst in die Lage gekommen war, die Selbständigkeit seines Bisthums Bremen gegen Erzbischof Hermann von Cöln und dessen Metropolitanansprüche vertheidigen zu müssen und demnach an dem Wohlwollen des Königs ein dringendes Interesse

---

cum archiepiscopo pacis foedera stabilivit. Ganz werthlos ist, was Landulf, Histor. Mediol. l. II c. 26, SS. VIII, 63 über die ersten Beziehungen zwischen Heinrich III. und Aribert erzählt. Darnach hätte das alte unter Konrad II. entstandene Zerwürfniß einfach fortgedauert.

[1]) Wird hervorgehoben in den Annal. Altah. 1040: Mediolanensis archiepiscopus . . . regis gratiam et suum recipit episcopatum.

[2]) Wipo, Vita Chuonr. c. 36 mit einem vorgreifenden Hinweis auf die cum gratia Heinrici regis erfolgte Wiederherstellung Ariberts, quod plenius in gestis regis, si Deus voluerit, exequar. Ist, wie bekannt, leider nicht geschehen

[3]) Soldanus, Histor. mon. S. Michael. di Passignano I, 290 (St. 2176) und hieraus J. F. Böhmer, Acta imperii selecta I, 50 nach einer sehr verstümmelten und auch sonst corrupten Copie, aber ergänzbar durch den Auszug bei Cecina e dal Borgo, Not. stor. della città di Volterra p. 27. Als Grundlage diente vielleicht die entsprechende Urkunde Heinrichs II. vom Febr. 1014, Soldanus I, 21 (St. 1605).

[4]) Annalista Saxo 1040.

[5]) Ibidem.

[6]) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, 70 (B. 1442, St. 2118; Br. 260). Es handelte sich um die Einrichtung je eines Marktes in Heslingen (an der Oste, im Eilengau) und in Stade, wo die Kirche von Bremen gleichfalls Grund und Boden besaß.

[7]) Lappenberg I, 71 (B. 1471; St. 2177).

[8]) Scholion 56 (SS. VII, 331): Ferunt archiepiscopum Coloniensem, Hermannum, veterem de Brema querimoniam renovasse. Sed et ipse tam auctoritate Bezelini quam triennali silentio repulsus, archiepiscopo nostro satisfecit et per integrum mensem Coloniae in convivio secum habuit.

hatte. In der That, so wenig wie früher unter Otto dem Großen Bruno von Cöln im Stande gewesen war den Erzbischof Adaldag von Hamburg in seiner Eigenschaft als Bischof von Bremen zur Unterordnung zu bringen[1]), ebensowenig drang jetzt Hermann Becelin gegenüber durch, sondern erlitt eine vollständige Niederlage, welche er selbst in ehrenwerther Weise dadurch besiegelte, daß er seinen bisherigen Gegner einen Monat lang in Cöln als Gast bei sich sah.

Den König hatte es unterdessen auch in Nymwegen nicht lange gehalten: schon am 21. Mai finden wir ihn im Friesischen zu Utrecht, laut zwei Urkunden, durch welche er in fortdauernder Pietät gegen die Sterbe- und Begräbnißstätte seines Vaters der bischöflichen Hauptkirche von S. Martin eine große aus confiscirten Gütern bestehende Landschenkung zuwies[2]). Dann kehrte er nach Lothringen zurück, und zwar ging er zunächst nach Lüttich, wo er am 25. Mai das Pfingstfest feierte[3]) und auch die nächstfolgenden Tage verweilend mehrere Acte königlicher Gunst nnd Freigebigkeit vollzog, welche, abgesehen von der Schenkung einer Hufe Landes an einen wahrscheinlich in Nymwegen angestellten Forstsyndicus[4]), sämmtlich niederlothringisch-flandrischen Klöstern galten. So geschah es, daß der König am 27. Mai einer Bitte des Bischofs Gerard von Cambray und des Abtes Poppo von Stablo entsprechend sowie unter Zustimmung des Landesgrafen Balduin dem Kloster S. Ghislain (Hennegau) die auf

---

[1]) Adam l. II c. 5 (SS. VII, 307). Ueber den Ursprung und die ältesten Phasen des ganzen Streites s. K. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen S. 59.

[2]) Heda, Histor. episcopor. Ultraject. 120, 121 (B. 1473, 1474; St. 2178, 2179). Objecte der Schenkung waren erstlich die praedia . . Uphelte, Witthelte, Pithelo (l. Pithelte), quae Ulffo et frater eius in comitatu Trente tenere . . . visi fuerunt, et postea pro nefanda temeritate in iudicio victi . . perdidere; zweitens die praedia . . Sintherunge . . Even . . . in comitatu Rodolphi, welche eben demselben gehört hatten . . . et quicquid de eorum praedio est inter Emese et Suveke. Reproducirt findet sich dies Diplom in holländischer Uebersetzung und ohne Angabe der Herkunft bei Arent to Bocop, Croenick der Biscoppen van Uttert, Cod. diplom. Neerlandicus, uitgegeven door het historisch genootschap te Utrecht, II serie, V, p. 85. Ueber eine angebliche Originalurkunde Heinrichs III. von demselben Datum, betreffend die Schenkung von Gröningen an St. Martin von Utrecht, wo damals noch Bernold Bischof war, Heda 121 (B. 1472; St. 2180) s. Excurs I.

[3]) Annalista Saxo 1040 (Annal. Magdeburg 1040) aus derselben Quelle wie oben.

[4]) van Spaen, Oordeelkundige Inleiding tot de Historie van Gelderland, IV Cod. dipl p. 3 (St. 2181) und hieraus Sloet, Oorkondenboeck der Grafschappen Gelre en Zutfen p. 158, nach einer mangelhaften Copie, der u. a. das Actum fehlt. Daß dieses aber nicht wohl ein anderes als Lüttich gewesen sein kann, ergiebt sich aus Allem, was sonst über das Itinerar des Königs vom 25.—28. Mai feststeht. Das Schenkungsobject war eine Hufe in villa Groesbeeck, Stammsitz der Herrn von Groesbeeck, welche noch im vierzehnten Jahrhundert erbliche Administratoren des sog. Reichswaldes bei Nymwegen waren. v. Spaen a. a. O. p. 56 u. 57. Daher denn auch die Vermuthung, daß der sindicus forestarius in unserer Urkunde mit eben diesem Amte betraut gewesen sei.

der Villa Basilicas (Bassècles) haftenden Grafenrechte übertrug[1]), worauf er dann noch am 28. Mai den beiden ehedem eng verbundenen, nun aber schon lange wieder getrennten Abteien S. Bavo zu Gent[2]) und S. Peter in Blandigny[3]) ihre Besitzungen, die Immunität und sonstige Freiheiten bestätigte.

Den deutlichsten Beweis aber, wie sehr dem König darum zu thun war das Klosterwesen in diesen Gebieten zu heben, gab er dadurch, daß er von Lüttich nach Stablo ging, um hier gemäß einer Einladung des Abtes Poppo am 5. Juni der Einweihung der neuen Klosterkirche beizuwohnen[4]). Mit ihm erschienen, gleichfalls von Poppo eingeladen, viele Bischöfe und Aebte[5]), darunter, wie wir einestheils durch ein formell merkwürdiges Diplom für das Frauenkloster Nivelles, Stablo 5. Juni[6]), anderentheils auf Grund einer alten mehr oder minder actenmäßigen Beschreibung der ganzen Feier[7])

---

[1]) Miraeus, Opera diplom. III, 302; hiernach de Reiffenberg, Monum. pour servir à l'histoire . . . de Namur VIII, 320 (B. 1457; St. 2182).

[2]) Van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, 1 p. 50 (St. 2183; Wauters, Table chronologique I, p. 482). Die Grundlage für den Act wie für das Diplom bildete eine Immunitätsurkunde König Heinrichs II., 1003 Februar 5, Oorkondenboeck I, 1, 46 (B. 925; St. 1343), vorgelegt von Abt Rumold.

[3]) A. van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de Saint Pierre au Mont Blandin p. 86; noch nicht unter den Regesten, weder bei Stumpf noch bei Wauters. Als Petent erscheint Abt Wichardus, im Amte seit 1034 (s. v. Lokeren p. 79) und im Interesse seines Klosters schon einmal früher Petent, in einem etwas älteren Immunitätsdiplom Konrads II. 1036 Juli 4, Nymwegen, v. Lokeren p. 82 (Br. 224 nach Revue d'histoire et d'archéologie III, 209). Dieses differirt nun aber von dem entsprechenden Diplom Heinrichs III. zunächst erheblich in Bezug auf das Güterverzeichniß, dann aber auch noch in formeller Hinsicht durch eine eigenthümliche Strafandrohung, welche nicht einmal für die Zeit Konrads II. selbst als kanzleimäßig gelten kann, so daß ernstliche Bedenken gegen die Echtheit bestehen. Jedenfalls diente das uns vorliegende Diplom Konrads II. nicht als Vorlage und Formel für die entsprechende Urkunde Heinrichs III. Die früheren Verhältnisse der beiden Abteien, namentlich die Verbindung, in der sie während des zehnten Jahrhunderts bis auf die letzten Zeiten Ottos II. gestanden hatten, sind zuletzt eingehend behandelt worden von S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I S. 518 ff.

[4]) Monasterii Stabulaei . . . . . consecrationi presentes, id obtinente apud nostram celsitudinem abbatis eiusdem loci scilicet Popponis reverentia. Urkunde Heinrichs III. für Stablo vom 5. Juni 1040, Beyer, Urkundenbuch zur Gesch. der mittelrheinischen Territorien I, 367 (B. 1476; St. 2184). S. auch Vita Popponis abb. Stabul. c. 22, SS. XI, 307.

[5]) Vita Popponis l. l.

[6]) Betrifft die Restitution der Ortschaft Nivelles mit allen daran haftenden Nutzungsrechten wie Markt, Zoll, Münze u. a. Abgedruckt bei Miraeus Op. dipl. I, 660 (B. 1477; St. 2185) und nochmals am Schluß dieses Bandes, Urkundliche Beilagen I, auf Grund einer Wiener Copie, durch welche der äußerst mangelhafte Text des Miräus wesentlich verbessert wird.

[7]) Dedicatio ecclesiae Stabulensis, SS. XI, 367, nach Martène, Coll. II, 59 und einem selbständig neben Martène benutzten chartar. Stabul. ist in der uns vorliegenden Fassung erst nach dem 1048 erfolgten Tode des Abtes Poppo unter seinem Nachfolger Petrus entstanden.

feststellen können, die Erzbischöfe Hermann von Cöln und Becelin von Hamburg-Bremen, die Bischöfe Nithard von Lüttich, Gerard von Cambray, Richard von Verdun, Theoderich von Metz, Bernold von Utrecht, Hermann von Münster und ein Bischof Rudolf, wahrscheinlich von Schleswig, also Suffragan Becelins[1]), während wir uns bezüglich der anwesenden Aebte damit begnügen müssen, es als wahrscheinlich zu bezeichnen, daß sich Benedict der Abt von Burtscheidt unter ihnen befand. Denn ihm überließ der König damals laut einem Diplom vom 6. Juni[2]) alle die Hörigen, welche bisher dem Königshofe zu Burtscheidt gedient hatten. Endlich als Vertreter der höheren Laienwelt wären außer dem König noch namhaft zu machen: die lothringischen Herzoge Gozelo und Gotfried, Vater und Sohn, und Graf Heinrich von Luxemburg, der spätere Baiernherzog. Die Feier selbst begann damit, daß die niedere Geistlichkeit und die Menge der Laien mit den Reliquien der Schutzheiligen SS. Remaclus und Justus und unter Absingung von Liedern außen um die Klostermauer einen Rundgang machten und am Schlusse desselben das Thor weihten[3]). Dann kehrten sie ins Innere zurück, wo der König umgeben von den Prälaten und den übrigen Fürsten ihrer wartete, um von einem der Bischöfe, vermuthlich Nithard von Lüttich[4]), eine Predigt halten zu lassen, nach deren Beendigung er sogleich einige Gnadenacte zum Besten des Klosters vollzog. So beschenkte er es mit zwölf Hufen und dreißig Hörigen aus seinem Hofe Amblève[5]); seine Hauptgabe aber bestand in der Bewilligung eines zweitägigen Jahrmarktes, welcher immer am ersten Juni gehalten werden sollte und von ihm sowie von dem Luxemburger Grafen Heinrich durch Vornahme von Kaufgeschäften auf der Stelle symbolisch eröffnet wurde[6]). Nun erst betrat man die Kirche und vollzog deren Weihe, wobei der König sich als besonderen Verehrer des h. Remaclus aufs Neue in der Weise bethätigte, daß er selbst die Bahre mit den Reliquien des Heiligen tragen half und mitten im Hochamt, nämlich

---

[1]) Rodulphi episcopi, ceterorum omnium, ganz am Ende der Reihe, ohne weiteren Zusatz. Wäre der Bischof Rudolf von Paderborn (1036—1051) gemeint gewesen, so würde doch schwerlich das Paderbornensis gefehlt haben. Bischof Rudolf von Schleswig — in Becelins Gefolge auch bei der Weihe des Marienklosters in Münster 29. December 1040 s. unten — reg. 1026—1045. Lappenberg im Archiv f. ä. d. Geschichtskunde IX, 402 und SS. VII, 392.

[2]) Lacomblet I, 108 (St. 2186).

[3]) Dedicatio l. l.

[4]) rex . . . in plebem sermonem episcopo facere praecepit. Dedicatio l. l. Nithard von Lüttich war Ordinarius des Klosters; außerdem aber heißt es in der Vita Popponis c. 22: ad id negotii (sc. consecrationem) Herimannum Agrippinae Coloniae archipraesulem Nizonemque Leodicensem evocavit (Poppo).

[5]) Dedicatio l. l. ohne eines darauf bezüglichen Diploms Erwähnung zu thun, während der Verfasser der Vita ein solches kannte und benutzte.

[6]) Ibidem und Vita c. 22.

nach dem Evangelium, eine große Privilegien- und Urkundenbestätigung vornahm[1]). Erhalten hat sich davon ein am 5. Juni datirtes Diplom[2]), welches der Abtei außer der altbegründeten Befreiung der Klosterhöfe von Vogteilasten hauptsächlich noch zweierlei sichern sollte: erstlich einige aus der Zeit Heinrichs II. und Konrads II. stammende Gütergeschäfte[3]), zweitens aber — und darauf hatte, wie es scheint, Abt Poppo selbst angesichts immer wieder hervortretender Gegenbestrebungen das größte Gewicht gelegt[4]) — die enge auf Gemeinschaft des Oberhauptes beruhende Verbindung mit dem Nachbarkloster Malmedy. Nicht erhalten dagegen oder doch noch nicht wieder zu Tage gekommen ist eine feierliche Bestätigung, welche der König damals einem Schutzbrief des Papstes Gregor V., seines Großoheims, für Stablo und Malmedy vom 2. Juni 996 ertheilte[5]), wie uns denn auch über einen auf das uns vorliegende Diplom vom 5. Juni bezüglichen Nachtragsact, den der König zufolge der Einweihungsbeschreibung[6]) später bei einem Aufenthalte in Aachen vollzogen hat, ein urkundliches Zeugniß durchaus abgeht.

Während nun der König Monate lang im westlichen Deutschland namentlich auf lothringischem Boden höchst friedlichen Geschäften oblag, hatte sich zugleich immer deutlicher herausgestellt, daß die vertrauensvolle Friedfertigkeit, welche er in seinen vorjährigen Irrungen mit Herzog Bretislav von Böhmen an den Tag gelegt hatte, verfehlt gewesen, daß er von jenem hintergangen war. Denn anstatt, daß Bretislav gemäß dem früher erwähnten und durch die Geiselhaft seines Sohnes so feierlich verbürgten Vertrage[7]) sich selbst dem Könige gestellt und „dessen Befehlen gehorcht" hätte[8]), blieb er vielmehr beharrlich in Böhmen, trat mit König Peter von Ungarn, dem erklärten Feinde des deutschen Reiches, in enge Verbindung und

---

[1]) Ibidem.

[2]) Im Auszug Dedicatio l. l.; aber vollständig bei Beyer I, 367 (B. 1467; St. 2184) und L. Polain, Recueil des ordonnances de Stavelot, p. 13.

[3]) U. a. einen Gütertausch mit der Abtei S. Maximin 1033—1036. S. die hierauf bezügliche Urkunde Beyer I, 358.

[4]) Vita c. 22, besonders am Ende: Sed et beatus Poppo, ut Malmundarienses professionis suae sponsionem apud Stabulaus agerent, perpetua lege stabilivit atque exinde in omnes successores huiusmodi sententia exivit.

[5]) Dedicatio l. l.: Post evangelium vero sollempnis missae . . . privilegium Gregorii papae . . . regali etiam auctoritate corroboravit. Gemeint ist ohne Zweifel Jaffé, Reg. 2958, oder, da dieses Stück in der uns vorliegenden Form anstößig, das verlorene Original.

[6]) Dedicatio: ad obstruenda in futurum praeiudicia in generali Aquisgrani palatio optimatum suorum atque aulicorum deliberatione suaque praesentia ratum fieri decernendo sancivit, also etwa Ende Januar 1041 (B. 1484, 1485; St. 2203, 2204) oder Anfang Juni 1041 (B. 1492, 1493; St. 2214, 2215).

[7]) S. oben S. 70.

[8]) seque ipsum venturum et imperata facturum, licet ficte, promisisset. Herim. Aug. Chron. 1039.

ließ sich in Erwartung eines baldigen Zusammenstoßes mit den Deutschen aus Ungarn Hülfstruppen kommen, nach Cosmas drei Legionen, etwa dreitausend Mann [1]), welche er zusammen mit seinem mährischen Aufgebot an die Nordgrenze von Böhmen schickte, und dem Grafen Prikos von Bilin unterstellte [2]), während er sich selbst vorbehielt sein Land gegen einen etwa von Westen her erfolgenden Angriff zu vertheidigen.

Unter diesen Umständen zögerte denn auch König Heinrich nicht zum Kriege zu rüsten und sein Heer zu bilden auf Grund eines allgemeinen Aufgebots, welches wahrscheinlich kurz nach Pfingsten, also etwa in den Tagen der Kirchweihe von Stablo und der damit verbundenen Fürstenzusammenkunft, erfolgte [3]). Er selbst ging von Stablo über eine Villa Bethleem, welche man neuerdings in der Nähe von Löwen gesucht hat [4]), zunächst ins obere Lothringen nach Metz, wo er in der zweiten Hälfte Juni zufolge je einer Urkunde für das Maria-Magdalenenstift vom 16. [5]) und das S. Paulskloster in Verdun [6]) vom 17. d. M. verweilte, um sich dann sogleich weiter ins Elsaß zu begeben und zwar über Moyen-Vic (nordöstlich von Nancy), laut einer vom 18. datirten Urkunde [7]) für eine von den Schwestern der verstorbenen, dem Luxemburger Hause entstammenden Kaiserin Kunigunde, Namens Abense [8]), welche wohl schon lange wegen Vorenthaltung ihres schwesterlichen Erbtheils klagbar war, jetzt aber endlich von dem König durch eine Landschenkung entschädigt

---

[1]) Herim. Aug. Chron. 1040 (epitom. Sangall. auf dem u. a. beruhen Annal. Hildesh. 1041, welche Perlbach, Forschungen X, 446 irrthümlich als Original behandelt hat); Annal. Altah. 1041 und Cosmas l. II c. 11. Die Berechnung der legio = 1000 Mann nach Giesebrecht, Kaiserzeit I, 825, 826.

[2]) Cosmas l. l.

[3]) Rex . . . pentecosten Leodio celebravit, deinde expedicionem suam in regionem Boemie pro vastatione Polonie destinavit, et eo properans . . . Annalista Saxo 1040. Zu spät ist jedenfalls die Zeitbestimmung Annal. Altah. 1040: Eiusdem anni autumno rex bellum indixit Boemico regno.

[4]) St. 2186, von dem auch die Vermuthung bezüglich der Lage herrührt.

[5]) Ins Werk gesetzt durch die vereinigten Bestrebungen der letzten Bischöfe und einiger Diöcesanen, unter denen sich Ermenfried, der Prior der Kirche, durch Eifer und Opferwilligkeit außerordentlich hervorthat, (Ermenfridus) prior reaedificator, wie er in dem hier angegebenen Bestätigungsdiplom Heinrichs III. heißt. Letzteres ist mir nur bekannt in einem Auszuge bei Clouet, Histoire de Verdun II, 53, ohne Angabe der Quelle und mit entschieden fehlerhaften Jahresdaten, nämlich indictione VII, welche zu 1039 gehört und anno dom. incarn. MXLI, während dessen der König unseres Wissens gar nicht in Metz gewesen ist. Den Ausschlag für 1040 giebt Tagesdatum und Actum: XVI Kal. Julii . . . Metis in Verbindung mit dem nächstfolgenden Stück vom 17. Juni, St. 2187, wo die Datumszeile, wie es scheint, in Ordnung ist.

[6]) St. 2187 nach Mittheilung von Pertz.

[7]) J. F. Böhmer, Acta imperii selecta p. 51 (St. 2188).

[8]) Ueber deren Stellung innerhalb des Luxemburgischen Stammbaumes s. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I S. 537.

wurde[1]). Am 22. Juni war Heinrich, wie wir einer durch seine Mutter, die Kaiserin Gisela, erwirkten Privilegienbestätigung für das alemannische Kloster Pfeffers[2]) entnehmen, in Straßburg, indessen auch hier nur vorübergehend, da er uns schon am 2. und 4. Juli in einer der Hauptpfalzen des rheinischen Frankens, in Tribur begegnet. Es beschäftigten ihn dort noch die besonderen Verhältnisse des Elsaß, wie aus einer Güterbestätigung erhellt, welche er am 3. Juli dem Abte Folmar von Weißenburg ertheilte[3]), während das sachlich verwandte Diplom für das venetianische Frauenkloster SS. Zacharias und Pancratius vom 2. Juli[4]) dafür spricht, daß in Tribur auch über Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung verhandelt wurde.

Was aber wäre nun wohl dringender gewesen als die Bewältigung des rebellischen Böhmenherzogs und der Bundesgenossen, welche dieser außerhalb wie innerhalb seines Landes gefunden hatte? In der That war dies das nächste Ziel, welches der König zu erreichen suchte. Er verfuhr dabei in der Weise, daß er zwei Heere gegen Böhmen aufstellte, welche beide zu gleicher Zeit, das eine unter dem Markgrafen Eckehard von Meißen und Erzbischof Bardo von Mainz aus Sachsen gebildet, von Norden, das andere, hauptsächlich aus Baiern Franken und Hessen bestehend unter des Königs eigener Führung von Baiern aus angreifen und sich dann, wie man nach dem glücklicheren Gange der Dinge im folgenden Jahre annehmen darf, im Innern von Böhmen vereinigen sollten. Festgestellt wurde dieser Plan wahrscheinlich zwischen dem König und dem Markgrafen Eckehard persönlich, da jener den 20. und 21. Juli in Goslar verweilte und hier am ersteren Tage dem Hochstift Meißen, unter Bischof Aico, eine Schenkung machte, für welche sich neben Erzbischof Hunfrid von Magdeburg und Bischof Kadeloh von Naumburg Eckehard ver-

---

[1]) Nämlich: tale praedium quale visi sumus possidere in villa que dicitur Morlinga in pago . . . Musiligeuwe in comitatu . . . Viridunensi, und zwar pro reconciliatione et proclamatione illorum prediorum que ipsa (Abenze) repetebat et que ei contingebant ex parte sue sororis, contectalis Heinrici imperatoris et que dicebat sibi pertinere hereditario iure.

[2]) Herrgott, Geneal. Habsburg. II, 114 (B. 1478; St. 2189). Als Grundlage diente das entsprechende Diplom Konrads II. vom 30. Januar 1032, Herrgott II, 110 (B. 1379; St. 2029; Br. 173).

[3]) Schöpflin, Alsatia diplom. I, 160 (B. 1479; St. 2191), wiederholt im Wesentlichen nur das Diplom Konrads II. vom 5. April 1030, Schöpflin I, 157 (B. 1359; St. 2003; Br. 141).

[4]) Cornelius, Eccles. Venetae Decad. XIII b, p. 357 (St. 2190), meistentheils nur wörtliche Nachbildung der Urkunde Konrads II. vom 16. April 1037, Cornelius l. l. p. 356 (St. 2086; Br. 230). Ueber die eigenthümliche Narratio, aus der erhellt, daß es sich hier um die Erfüllung einer Bitte handelt, welche die Aebtissin Bona einst dem König persönlich vorgetragen hatte, dum ibi (in finibus Venetiarum . . . prope Palatium) causa orationis presentes fuimus, also 1037 oder 1038, s. oben. S. 41.

wandt hatte[1]). Auch dem Bischof Kadeloh selbst, der nach wie vor zugleich als Kanzler für Italien diente[2]), erwies der König in Goslar eine besondere Gunst, indem er dem Bisthum Naumburg laut Urkunde vom 21. Juli einen bedeutenden Landcomplex in den Gauen Waita und Tuchurin (Teuchern im Weißenfelser Kreis) als Eigenthum überließ[3]). Hierauf begab Heinrich sich ins Hessische und unterhielt dabei wiederum mit einer Mehrzahl von Fürsten und Großen einen persönlichen Verkehr, der hauptsächlich wohl dem bevorstehenden Feldzuge gegen Böhmen gegolten haben wird. So gelang es ihm bei einem Aufenthalt in Fritzlar[4]), dessen Tagesdatum sich nicht mehr genau ermitteln läßt, zwischen Erzbischof Bardo von Mainz und Bischof Theoderich von Metz (Bruder der verstorbenen Kaiserin Kunigunde) als Beistand des Frauenklosters Kaufungen bezüglich streitiger Zehnten einen Vergleich zu stiften, als dessen Zeugen uns urkundlich namhaft gemacht werden: außer der Aebtissin Hildegard von Kaufungen die Bischöfe Sigibodo von Speier, Rudolf von Paderborn, Luidger von Como, sowie die Grafen Udo, Benno, Reginhard, Thiemmo, während die Vögte der beiden Parteien Werner im klösterlichen, Godebold im erzbischöflichen Interesse am Geschäfte selbst theilnahmen. In anderer Umgebung finden wir den König dann wieder zu Hersfeld, als dort die neue, unter Abt Meginher erbaute Krypta die Weihe empfing: es waren Erzbischof Hunfried von Magdeburg, Bischof Kadeloh von Naumburg

[1]) Gersdorf, Cod. dipl. Saxoniae regiae, Abth. II, Bd. I, p. 27 (St. 2192). Object war das castellum Bichni-Püchau.

[2]) Dagegen fand in der Leitung der deutschen Kanzlei damals ein Wechsel statt, indem Eberhard an die Stelle Theoderichs trat. B. 1478; St. 2189 vom 22. Juni als Schlußstück der von Theoderich recognoscirten Reihe, und B. 1479; St. 2191 als Beginn der Epoche Eberhards, welche unseres Wissens bis zum 8. November 1042 dauerte.

[3]) Lepsius, Gesch. der Bisch. des Hochst. Naumburg I, 203 (St. 2193) mit topographischen Erläuterungen. Es handelte sich dabei um alles das, quicquid per beneficium Sememizl tenuit.

[4]) Nobis igitur Frideslare venientibus episcopis Sigibodone Spirensi etc. so läßt sich der König selbst vernehmen in einem noch vorhandenen Originaldiplom vom 27. Juli, Eschwege, K. F. Stumpf, Acta imperii p. 54 (St. 2195). Es ergiebt sich zugleich hieraus, daß der Vorgang in Fritzlar, Abtretung gewisser Kaufunger Güter an Mainz zur Ablösung des dem Erzstift schuldigen Hessenzehnten, nur den Schlußact bildete in einer Reihe von anscheinend schwierigen und unerquicklichen Verhandlungen, welche bedeutend weiter bis in die Zeit Konrads II. zurückreichten. Denn während schon damals Bardo erreichte, daß der Kaiser seine Ansprüche auf einen allgemeinen Hessenzehnten decimacionem in Hassia ab antecessoribus suis diu requisitam als zu Recht bestehend anerkannte, omnis Cophungensis coenobii, immo ut de antiquioribus loquamur Cassellensis diu restitit familia, scilicet senioris sui Theoderici Mettensis . . . episcopi, cui eandem tunc concessimus adiutori, confisa. Und vorher: Novissime idem . . episcopus T. nostro nostrorumque prudenti circumventus consilio . . . archipresuli B. decimacionem recognovit, quam postea datis prediis et mancipiis per concambium recepit.

und Bischof Hunold von Merseburg [1]), welche mit Zustimmung des Erzbischofs Bardo und in Gegenwart des Königs die Consecration vollzogen. [2]) Was den Tag betrifft, so können wir nur sagen, daß sie ebenso wie der oben erwähnte Aufenthalt des Königs in Fritzlar höchst wahrscheinlich stattfand zwischen dem 21. Juli (Goslar) und dem 27. (28.) d. M., wo der König in Eschwege verweilte und außer dem bereits angezogenen Diplom über den Mainz-Kaufunger Zehntenvergleich noch für den Bischof Hunold von Merseburg [3]) und Abt Meginher von Hersfeld [4]) Urkunden zur Bestätigung ihres gesammten Rechts- und Besitzstandes ausstellte.

Unmittelbar darauf eilte er nach Baiern, war am 11. August, wie wir einem Bestätigungsdiplom für Erzbischof Hunfrid von Magdeburg entnehmen [5]), in Regensburg, am 15. aber stand er zu Cham am oberen Regen, wo sich unterdessen sein Heer gesammelt hatte [6]), und eröffnete nun, während sich genau an demselben Tage das deutsche Nordheer unter Eckehard und Bardo im mittleren Elbthal bei Donin (Dohna bei Pirna) aufstellte [7]), seinerseits die Feindseligkeiten mit einem langsamen Vormarsch in die große vom oberen Cham durchströmte Senkung des Böhmerwaldes, welche nach der deutschen Seite hin durch den langgezogenen Bergrücken des hohen Bogen verdeckt, gegen Böhmen zu ein breites offenes Thor bildet, und wenn einmal im Besitz eines feindlichen Heeres diesem die Möglichkeit gewährt sich frei in das Innere des

---

[1]) Früher Propst in Halberstadt, regierte in Merseburg als Nachfolger Bruns seit den letzten Monaten 1036, Annal. Hildesh. 1036. Daher wenn der sächsische Annalist (SS. VI. 684) den Tod Bruns und die Succession Hunolds unter 1040 verzeichnet, so liegt hier ein Irrthum vor.

[2]) Lambert, De institutione Hersveld. eccl. (1040) SS. V, 140 und Annal. 1040.

[3]) K. F. Stumpf, Acta imperii p. 53 (St. 2194) mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Restitutionsurkunden Heinrichs II. vom 4. (5.) März 1004, B. 948, 949; St. 1373, 1374.

[4]) Wenck, Hessische Landesgesch. Bd. III. Urkundenbuch S. 50 (St. 2196). Das Diplom will erneuern die praecepta domni Ottonis primi imperatoris, Otto I. vom 6. Febr. 968, Wenck S. 31 (St. 444), schließt sich aber, entsprechend der weiteren Bezugnahme auf die edicta Karoli imperatoris, in der Contextfassung nicht an dieses Schriftstück an, sondern an das Privileg Karls d. Gr. vom 5. Jan. 775, Wenck S. 6 (Sickel, Acta Karolinor. II, p. 25. K. 34).

[5]) Höfer, Zeitschrift f. Archivkunde II, 163 (St. 2198). Es will bestätigen die ganze Reihe der auf Magdeburg bezüglichen Kaiserurkunden (precepta imperatorum) von Otto I. bis auf Konrad II. — Zur Kritik von B. 1480; St. 2197, aus Regensburg, aber vom 29. Juli s. Excurs I.

[6]) Exercitum in assumptione sancte Marie Camba adunavit. Annalista Saxo 1040. Etwas anders, aber schwerlich richtiger stellt Cosmas die Sache dar, wenn er den König zunächst ex utraque parte Rezne (Regen) ein Lager beziehen und dann am folgenden Tage pertransiens castrum Kanb gegen den Böhmerwald, silvae quae dirimit Bawariam atque Boemiam vorrücken läßt. SS. IX, 72.

[7]) Annalista Saxo 1040.

Landes zu ergießen.[1]) Eben deshalb aber hatte andererseits Bretislav nichts Eiligeres zu thun gehabt als diesen wichtigen Paß zu sperren und, wie es scheint, ungefähr da, wo er sich zwischen dem heutigen Neumarkt und Neugedein am tiefsten senkt,[2]) unter dem Schutz weiter und dichter Waldstrecken mit seinen böhmischen Kerntruppen eine Stellung eingenommen, deren natürliche Festigkeit noch durch quer über die Straße gelegte Verhaue[3]) bedeutend erhöht wurde.

König Heinrich ging denn auch bei seinem weiteren Vormarsch keineswegs so leichtfertig und unvorsichtig zu Werke, wie uns Cosmas in seiner ebenso phrasenhaften wie parteiischen Darstellung glauben machen will[4]), sondern verfuhr nach einem wohldurchdachten, an und für sich gewiß ganz richtigen Plan, wenn er seine Macht theilend den Markgrafen Otto von Schweinfurt, Vorsteher der im Nordgau gelegenen böhmischen Mark, mit tausend Baiern seitwärts detachirte, um den Feind zu umgehen, beziehungsweise ihm in den Rücken zu fallen[5]), und zugleich gegen die Front der feindlichen Stellung eine andere Abtheilung vorschob, welche vorzüglich aus Hessen gebildet[6]) von dem Grafen Werner, dem Primicerius und Bannerträger des Königs, befehligt wurde. Diese sollte höchst wahrscheinlich nur recognosciren, aber verleitet hauptsächlich von Werner, der sich vermaß die böhmischen Werke mittelst eines Handstreiches nehmen zu wollen, ging die ganze Schaar zu weit vor[7]) und gerieth — es war am 22. August[8]) — in eine Schlucht, wo oben durch Wald gedeckt

---

[1]) Ich folge hier der eingehenden und treffenden Characteristik, welche Perlbach, Forschungen X, 445, seinerseits wieder gestützt auf historisch-topographische Monographien, von den einschlagenden Terrainverhältnissen gegeben hat.

[2]) Perlbach a. a. O.

[3]) Obstructio . . in saltu (Annalista Saxo 1040); praestructio seu municio silvae (Herim. Aug. Chron. 1040); obstruere vias per silvam (Cosmas l. II c. 3.). Vielleicht ist dabei an einen ständigen Grenzwall zu denken, wie er später in slavischen Gebieten, so in Schlesien, aber auch in Böhmen selbst vorkommt. S. Perlbach a. a. O. S. 446, nach einer mündlich mitgetheilten Vermuthung Wattenbachs.

[4]) l. II c. 9, 10.

[5]) Annalista Saxo 1040, dessen sonst so vortreffliche Quelle nur darin der Berichtigung bedarf, daß Otto nicht explorandi causa vorrückte, sondern, wie deutlich aus Herim. Aug. Chron. 1040 erhellt und wie auch durch die Stärke seiner Truppe wahrscheinlich wird, um an seinem Theile mitzuwirken an dem vom König beschlossenen Doppelangriff: ad praestructionem seu municionem silvae citra et ultra expugnandam. Herim. Aug. Chron. 1040. Aehnlich urtheilt Perlbach a. a. O. S. 447.

[6]) S. unten Anm. 3 u. 4.

[7]) comes Werinherus ceteris auctor audendi factus, dum cum eis insidiarum ante se ignarus saltum incaute iniit, inter angusta semitarum fauces devenere, Annal. Sangall. maior. 1040. Quidam ex latere regis emissi, sperantes se fortiter facturos, obstructionem quandam in saltu expugnaturi, inconsulte processerunt. Annalista Saxo 1040.

[8]) Auf den 23. wird die Katastrophe verlegt von dem noch nicht ermittelten Gewährsmann, dem Aventin, Annal. Boior. l. V p. 408 folgte, und auf den 24. von dem Kalendar. necrol. infer. mon. Ratispon. B. F. III, 484. Aber beide unrichtig, da der 22. gesichert ist durch die übereinstimmende Datirung des

der Feind lauerte, um die unten dahin ziehenden Deutschen mit einem Pfeilregen förmlich zu überschütten. An Gegenwehr war bei der Beschaffenheit des Ortes nicht zu denken, und ebensowenig an Entkommen, so daß, wer sich nicht gefangen gab, in dem Hinterhalt das Leben verlor. Zu den Erschlagenen gehörte vor Allem Graf Werner selbst „der Anstifter des Wagnisses" wie ihn der zeitgenössische Annalist von S. Gallen bezeichnet[1]); aber auch andere Vasallen des Königs kamen um[2]), ferner Graf Reginhard, Majordom und Bannerträger von Fulda[3]), mit den erlesensten Dienstmannen des Klosters[4]) und Buggo, vermuthlich ein Graf aus der Rheingegend[5]). Mittlerweile hatte die baierische Abtheilung unter Markgraf Otto die ihr aufgetragene Umgehung trotz aller Terrainschwierigkeiten glücklich ausgeführt, und hatte ferner ohne Zweifel in der Meinung, daß der König den Feind in der Front beschäftige, am 23. August[6]) die böhmischen Werke von der entgegengesetzten Seite also von Osten her angegriffen[7]), aber allerdings nur, um alsbald ein ähnliches Mißgeschick zu erleiden, wie es Tags zuvor den Grafen Werner und seine Schaar betroffen hatte. Standen jenen doch sogar, unserer ältesten deutschen Quelle zufolge[8]), dieselben Bogenschützen gegenüber, welche die Hessen vernichtet hatten, und zielten auch jetzt wiederum so gut, daß ein großer Theil der Baiern, darunter ein Graf Gebehard[9]), todt auf dem Platze blieb oder gefangen wurde, während die übrigen die Flucht ergriffen und es nur den vermittelnden Bemühungen ihres Landsmannes, des Eremiten Günther, zu verdanken

---

Annalista Saxo 1040, Herim. Aug. Chr. 1040, Annal. necrol. Fuld. maior. 1040 (B. F. III, 110) und Kalendar. necrol. Weissenburg. B. F. IV, 313.

[1]) S. vor. Seite Anm. 7.

[2]) Annalista Saxo 1040.

[3]) Annal. Saxo 1040, Annal. necrol. Fuld. maior. 1040, Lambert Hersf. Annal. 1040, Kalendar. necrol. Weissenb. l. l. und Aventin l. l.

[4]) cum electissimis ex familia sancti Bonifacii. Annal. Saxo 1040. Einzelne nennt das annalistische Todtenbuch von Fulda (nur auszugsweise B. F. III, 160, vollständig bei Schannat, Histor. Fuld. Cod. Prob. p. 480): Uotilo, Wolframnus, Gebini, Wolfram, Dudare, Memewin, Richmunt.

[5]) Genannt im Necrol. Weissenburg. l. l.

[6]) Annalista Saxo 1040, Herim. Aug. Chron. 1040. S. auch Kalendar. necrol. Salisburg. (Mon. Boica XVI, 391 u. B. F. IV, 581) und S. Emmerammi antiqu. (Mon. Boica XIV, 391) beide zu X. Kal. Sept., während das Kalend. necrol. infer. Mon. Ratisp., welches wir schon vor. S. Anm. 8 eines Irrthums zeihen mußten, auch hier wieder unrichtig datirt, nämlich VII. Kal. Sept. = 26. August.

[7]) Annalista Saxo 1040, Herim. Aug. Chron. 1040.

[8]) Annalista Saxo 1040.

[9]) ibidem: Gebehardus comes, Wolframus, Thietmarus cum pluribus Bawaricis militibus. Gebehard erscheint außerdem in den bereits citirten Necrologien von Niedermünster und Salzburg, Wolfram in dem Salzburger, während das von Niedermünster außer Gebehard noch Berhtolt namhaft macht. Perlbach, Forsch. X. 449, bezeichnet daher Wolfram als Vasallen der Salzburger Kirche und Berhtolt als Lehnsmann des Bischofs von Regensburg. In dem Necrol. S. Emmerammi M. B. XIV, 391 heißt es ganz generell zum 23. August: Occisio Bojoariorum in Boemia. An Schwaben ist vielleicht zu denken bei einer entsprechenden Notiz des Todtenbuches von S. Gallen, S. 50: X. Kal. Sept. obitus Werinharii et Richwini aliorumque multorum a Boemanis occisorum. Indessen, da die Eintragung sehr spät ist, erst dem XII. Jahr=

hatten, wenn sie unversehrt wieder nach Baiern kamen[1]). Erfolge erzielten die deutschen Waffen dies Mal überhaupt nur im Norden von Böhmen, nachdem es dem Markgrafen Eckehard und Erzbischof Bardo durch Bestechung des Grafen Prikos[2]) gelungen war, sich und ihrem kleinen Heere die Pässe des Landes zu öffnen. Hierauf nämlich rückten sie am 24. August in Böhmen ein und begannen, nachdem sie Hlumec (heutzutage Kulm) passirt hatten[3]), Alles, was ihnen in den Weg kam, mit Feuer und Schwert zu verwüsten, wobei sie von Prikos so wenig gehindert wurden, daß bei einem Treffen am 31. August der Verlust der Deutschen, wie es scheint, nicht mehr betrug als drei edle Herren, Vasallen eines nicht näher bekannten Stiftes oder Klosters in Sachsen[4]). Aber obwohl nun Ende August auf dem nördlichen Kriegsschauplatz die Lage der Dinge für die Deutschen verhältnißmäßig günstig war, obwohl es ferner dem König schwerlich an frischen Truppen fehlte, mit denen er auch nach den Verlusten des 22. und 23. August noch einen Hauptstoß hätte führen können, so wirkten doch jene Unfälle außerordentlich entmuthigend auf ihn ein, und hatten zur Folge nicht nur, daß er selbst den Rückzug antrat[5]), sondern auch, daß er eine Gesandtschaft abordnete, welche geführt von dem Eremiten Günther sein Nordheer veranlassen sollte, das Gleiche zu thun[6]). In der That kam es, vermuthlich zu Gnenin, jetzt Brüx an der Biela, bis wohin nach Cosmas[7]) Eckehard mit seinen Sachsen vorgedrungen war, in den ersten Tagen des Septembers durch Günthers Einfluß zu einem Vertrage[8]), in Folge dessen auch jene Böhmen

hundert angehört, so beziehe ich sie lieber auf den 22. August und deute Werner auf den hessischen Grafen dieses Namens.

[1]) Et qui in provincia adhuc (d. h. nach dem 22. und 23. August) ex nostris remanserant, interveniente Guntharío heremita, incolomes educti redierunt. Rex vero etc. Herim. Aug. Chron. 1040. Wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 351, gestützt hierauf annahm, daß Günther bereits auf dem Hinwege die Abtheilung Ottos begleitete, so hat Perlbach a. a. O. S. 450 mit Recht darin eine Ungenauigkeit gesehen. Andererseits aber kann ich Perlbach gegenüber nicht zugeben, daß Hermanns Angabe auf einem Mißverständnisse beruhe, nämlich auf ungenauer Kunde dessen, was Günther später als Beistand der an das Nordheer gerichteten Gesandtschaft geleistet hat, nach Annalista Saxo 1040, s. unten. Denn das Schweigen des Annal. Saxo über die Rolle, welche Günther in der Darstellung Hermanns spielt, beweist ebensowenig gegen die letztere wie das Schweigen Hermanns über die Operationen des Nordheeres gegen die Quelle des Annal. Saxo; beide sind durchaus unabhängig von einander und in ihrer Art einseitig, ergänzen sich aber vortrefflich auch in Bezug auf den Eremiten Günther.

[2]) Cosmas l. II c. 11, SS. IX, 74.

[3]) Cosmas, l. l. Das Datum aus Annalista Saxo 1040: Saxones . . cum parva admodum manu die dominica IX. Kal. Septembris violenter introierunt et per 9 dies potestative peragrantes . .

[4]) Tres tantum ibi illustres de nostratibus Geroldus, Radulfus et Bucco II. Kal. Sept. procubuerunt. Annal. Saxo 1040.

[5]) Rex vero plurimis militum et procerum amissis, infecto interim negocio discessit. Herim. Aug. Chr. 1040. Aehnlich Annal. Altah. maior. 1040.

[6]) Annalista Saxo l. l.

[7]) l. II c. 11.

[8]) Venerabili viro Guntario monacho cum legatione regis adveniente et acta docente, reditum persuadente, pace data et accepta victores

wieder räumten und zwar ohne von Bretislav belästigt zu werden. Wohl aber wandte sich, sobald der Herzog von der Verrätherei des Prikos Kunde erhalten hatte, sein ganzer Zorn gegen diesen: er ließ ihn blenden, außerdem noch an Händen und Füßen verstümmeln und schließlich den so Gefolterten ins Wasser stürzen[1]).

König Heinrich finden wir während der ersten Zeit nach seinem Rückzuge damit beschäftigt einen neuen Bischof von Bamberg zu creiren, da Eberhard, das erste Oberhaupt dieses jüngsten von allen deutschen Bisthümern, am 13. August dieses Jahres[2]) nach einer fast drei und dreißigjährigen Regierung das Zeitliche gesegnet hatte. Am 8. September Mariä Geburt war der König selbst in Bamberg[3]) und wird wohl schon damals in Uebereinstimmung mit einem Wahlact der Diöcesanen die Verfügung getroffen haben, daß einer von seinen Capellanen, der einer sächsischen Adelsfamilie entstammende und wohl gelittene Diacon Suidger, an Eberhards Stelle treten sollte[4]).

---

exierunt. Annal. Saxo 1040. Cosmas, von der Tendenz geleitet die Erfolge des Nordheeres möglichst abzuschwächen, läßt den Occardus dux durch die Kunde von dem Mißgeschick seines Herrn (Imperator Henricus pugnat cum duce Brzieczislao et turpiter fugatur. Böhm. Annalen unbekannten Ursprungs in den späteren Cosmashandschriften zu 1041, SS. IX, 74) zunächst in schwere Zweifel gerathen, ob er den Kampf fortsetzen oder den Rückzug antreten soll, dann aber nach Verhandlungen mit dem siegreichen Bretislav, bei denen beiderseits abgeschmackte Reden ausgetauscht werden, aus Böhmen abziehen, invitus ceu lupus, qui cum amittit praedam et investigantibus canibus submittens caudam repetit silvam, sic dux Occardus cum magno dedecore repedat in Saxoniam. SS. IX, 74.

[1]) Cosmas l. l.

[2]) Die Daten nach Annalista Saxo 1040, Herim. Aug. Chron. 1040, Lambert Hersf. Annal. 1040 und der gemeinschaftlichen würzburgischen oder bambergischen Quelle, welche Ekkehard Chron. univ. (1040) SS. VI, 195 und den sog. Annal. Wirciburg. 1039 SS. II, 243 zu Grunde liegt, in Verbindung mit dem zeitgenössischen Necrolog eines bambergischen Missale, Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I. S. 556, ferner dem späteren Kalendar. necrol. eccl. cathedr. Bamberg. B. F. IV, 506; eccl. S. Michaelis B. F. IV, 503; Weltenburg. ibid. 571. Dem gegenüber steht allein Annal. necrol. Fuld. maior. 1039, B. F. III, 160 mit II. Id. Aug. = 12. August. Ein sehr altes, aber inhaltlich nichtssagendes Epitaphium auf Eberhard findet sich in dem Cod. Udalrici, Jaffé, Mon. Bamberg. p. 37.

[3]) Annalista Saxo 1040.

[4]) rex Heinricus Suitgerum suum cappellanum, boni testimonii diaconem (Suidegerus . . vir laudabilis, Herim. Aug. Chron.) generali piorum omnium electione successorem destinavit. Annal. Saxo 1040 mit einem Excurs über die Familienverhältnisse Suidgers. Demnach war er ein Sohn Konrads von Morsleben und Horneburg (im Halberstädtischen) und der Amulrad, einer Schwester des 1012 verstorbenen Erzbischofs Walthard von Magdeburg, während ihn eine bambergische Grabinschrift späteren Ursprungs und in der Fassung überhaupt incorrect bei Ussermann, Episcopat. Bamberg. p. 25, für eine Familie von Mayendorf in Anspruch nimmt: Suiderius a Mayendorf Saxo. Seine geistliche Laufbahn begann Suidger als Domherr in Halberstadt, und diente, bevor er in die königliche Capelle trat, dem Erzbischof Hermann II. von Hamburg=Bremen 1032 bis 1035 gleichfalls als Capellan. Adam, Gesta Hammaburg eccl. pontif. l. II, c. 66, SS. VII, 330. Suidgers Erhebung in Bamberg verzeichnen auch Herim. Aug. Chron. 1040 und Lambert Hersf. Annal. 1040.

Die Ordination Suidgers erfolgte freilich erst später ganz am Ende des Jahres[1]).

Von Bamberg ging der König nach Sachsen und zwar besuchte er u. a. am 29. September (S. Michaelisfest) das Kloster Corvey[2]). Dann erschien er, wie sich einem aus Höchstadt (an der Aisch) datirten Diplom vom 15. November für das Frauenkloster Kitzingen entnehmen läßt[3]), im Spätherbst nochmals im östlichen Franken, aber nur vorübergehend, um bis zu Ende des Jahres wieder in Thüringen und Sachsen Hof zu halten. So war er am 30. November (S. Andreas)[4]), aber auch noch oder wieder am 5. December[5]) in Altstedt, hielt hier einen Gerichtstag und machte der Laurentiuskirche zu Merseburg in Anerkennung der Verdienste des Bischofs Hunold eine Landschenkung[6]). Ferner erschienen in Altstedt Gesandte aus Rußland, welche dem Könige Geschenke überreichten. Ueber den wahren und wesentlichen Zweck dieser Gesandtschaft verlautet in der einzigen hierauf bezüglichen Quelle[7]) nichts; indessen steht nichts entgegen auf Grund späterer Vorgänge[8]) anzunehmen, daß man russischer Seits schon damals darauf hingearbeitet hat, König Heinrich für den Fall seiner Wiedervermählung mit einer Tochter des Großfürsten Jaroslav von Kiev (1019—1054) zu verbinden. Jedenfalls war der Eindruck, den die Russen in Altstedt von dem neuen deutschen Hofe empfingen, günstig genug, um ihren Herrscher, wie wir sehen werden, in nicht allzu ferner Zeit zu einer zweiten Gesandtschaft an König Heinrich zu veranlassen. Dieser wandte sich von Altstedt nach Westfalen und verweilte am 22. December in dem mit Corvey eng verbundenen Frauenkloster Herford, laut einem Diplom für die Aebtissin Gotesdiu[9]), worin der König ganz ähnlich

---

[1]) S. die folgende S.

[2]) Annal. Saxo 1040.

[3]) Mon. Boica XXIX[a], p. 73 (B. 1481; St. 2200). Demnach restituirte der König damals dem Kloster quaedam bona iniuste ablata et abalienata . . . . sc. totam. villam Chicingin . . . . et quicquid excepimus, quando Ottoni comiti caetera in beneficium dedimus, prefatae aeclesiae reconsolidavimus. Dieser Graf Otto ist vermuthlich identisch mit dem uns schon bekannten Markgrafen Otto von Schweinfurt, späteren Herzog von Schwaben.

[4]) Rex in festo sancti Andree in Altstide placitum habuit, ubi et legatos Ruzorum cum muneribus suscepit. Annal. Saxo 1040.

[5]) S. die folgende Anm.

[6]) tale predium, quale nos in villa Niwolkesthorp habuimus, in burhwardo Lesnic, in pago Scudici, in comitatu Ekkehardi marchionis, laut einem im Merseburger Archiv befindlichen Originaldiplom vom 5. Decbr. jetzt gedruckt bei H. Bresslau Diplomata centum p. 47.

[7]) Annalista Saxo 1040; s. oben Anm. 4.

[8]) Lambert Hersfeld. Annal. 1043.

[9]) Erhard, Reg. hist. Westf. Cod. dipl. I, 103 (B. 1482; St. 2201) mit eigenthümlicher Arenga, übrigens aber nur Nachbildung von dem entsprechenden Diplom Konrads II. vom 10. Januar 1025, Erhard l. l. p. 86 (St. 1863), während das angezogene Diplom Heinrichs III. für Corvey, Erhard l. l. p. 102 (B. 1447; St. 2140) wenigstens nicht direct von Einfluß war.

wie in seiner schon besprochenen Urkunde für Corvey vom 3. September 1039[1]) die Anrechte beider Klöster auf mehrere von Altersher ihnen incorporirte Kirchen wiederum sicherte und die Leistungen der letzteren an die visitirenden Bischöfe aufs Neue normirte. Weihnachten feierte der König in Münster[2]) bei Bischof Hermann, der ihn eingeladen hatte, Zeuge zu sein, wie an dem von dem Bischof selbst bewerkstelligten Neubau der Marienkirche zu Ueberwasser und dem damit verbundenen Frauenkloster die Weihe vollzogen wurde. Dies geschah am 29. December[3]) unter Assistenz einer großen gleichfalls geladenen Fürstenversammlung, in der sich u. a. die Mehrzahl der deutschen Erzbischöfe befand, jeder derselben begleitet von einem oder mehreren seiner Suffragane. So waren erschienen und zugleich als Consecranten an den verschiedenen Altären der neuen Kirche thätig[4]): Erzbischof Bardo von Mainz mit Thietmar von Hildesheim und Suidger von Bamberg, welcher Tags zuvor am 28. December in Gegenwart des Königs und aller gerade anwesenden Großen von seinem Metropoliten die Ordination empfangen hatte[5]); ferner waren zugegen Erzbischof Hermann von Cöln mit Nithard von Lüttich, Bruno von Minden und Alberich von Osnabrück, Erzbischof Becelin-Alebrand von Hamburg-Bremen mit Rudolf von Schleswig, endlich Erzbischof Hunfried von Magdeburg mit Kadeloh von Naumburg. Der König bethätigte sein Interesse für das Gedeihen der neuen von der Aebtissin Bertheitis, einer Schwester des Bischofs[3]), geleiteten Stiftung dadurch, daß er ihr laut einem Diplom vom 29. December[7]) den Königshof Harvia im Livegau (Gegend von Minden) zum Geschenk machte und, wie es scheint[8]), außerdem auch noch einen frisischen Königszehnten überließ.

---

[1]) S. oben S. 54.

[2]) Annalista Saxo 1041 (Annal. Magdeburg. 1041) und Annal. Altah. 1041. Münster wird hier noch bezeichnet mit Mimigardevorde und Mimigartovurti, entsprechend dem urkundlichen Mimigartevurte.

[3]) Annalista Saxo 1041 (Annal. Magdeburg. 1041). Das Datum: 4. Kal. Januar = 29. Decbr. als richtig bestätigt durch die auf S. Marien bezügliche Urkunde Heinrichs III. von demselben Tage, sowie durch die Münsterische Localtradition: nämlich eine angebliche Urkunde Bischof Hermanns, Erhard, l. l. p. 108 und die Notae Monaster. 1041, SS. XVI, 439 (am Rande unrichtig 1046) und früher schon bei Erhard l. l. p. 105. Eine wirkliche Neugründung war das Frauenkloster, während es sich bei der Marienkirche nur um die Erneuerung eines älteren in letzter Instanz bis in die Zeit Ludwigs d. Fr. zurückreichenden Baues handelte. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 431, freilich mit der ganz unrichtigen Behauptung, daß 1041 die Marienkirche zu Ueberwasser durch Bischof Hermann in ein Collegiatstift übergegangen sei, und Erhard, Regesta hist. Westfal. I, 179 nr. 1041.

[4]) Notae Monasterienses l. l.

[5]) Annalista Saxo 1041 (Annal. Magdeburg. 1041).

[6]) Notae Monaster. l. l.

[7]) Erhard Cod. dipl. I, 107 (B. 1483; St. 2202).

[8]) Auf Grund der angeblichen Urkunde Bischof Hermanns bei Erhard p. 108, einem unzweifelhaft sehr alten und sachlich glaubwürdigen Schriftstück, welches viele Merkmale einer Urkunde: Invocation, Promulgation, Arenga an sich trägt, trotzdem aber nicht für eine echte Urkunde Hermanns gelten kann, weil Herimannus . . . episcopus in dritter Person eingeführt, und König Heinrich als piissimus ac invictissimus imperator bezeichnet wird.

Von allgemeinen Angelegenheiten kam in Münster zwischen König und Fürsten sicherlich der letzte den deutschen Waffen so nachtheilige Feldzug gegen Böhmen zur Sprache. Eben aus Münster verfügte Heinrich die Freilassung des böhmischen Herzogssohnes, der sich seit Jahresfrist in seiner Geiselhaft befand[1]), und bewirkte damit, daß andererseits Bretislav den Deutschen, welche in seine Kriegsgefangenschaft gerathen waren, die Freiheit wiedergab[2]).

Uebrigens ist dieses Jahr den Zeitgenossen doch nicht allein durch die deutsch-böhmische Entzweiung besonders denkwürdig geworden, sondern auch durch eine schlechte Weinernte[3]), durch große Ueberschwemmungen, welche vielen Menschen das Leben kosteten[4]), und durch eine heftige Feuersbrunst in Höxter[5]), der Stadt des Klosters Corvey.

---

[1]) S. oben S. 70.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1041: Heinricus rex, reddito Boemano duci obside filio suo, captivos in silva captos redemit. Annal. Altah. 1041: Annum rex in Mimigartovurti initiavit, ubi Boemico duci filium suum, quem vadem habuit, remitti mandavit, ut ipse captivos redderet, quos in praedicto bello cepisset. Perlbach, Forsch. X, 452 hält dafür, daß die Stelle der Altaicher Annalen wohl auf Hermann zurückzuführen sei. Ich kann jedoch diese Ansicht nicht theilen. Näheres Excurs II.

[3]) Annal. Altah. 1040.

[4]) Annalista Saxo 1040 (Annal. Magdeburg. 1040) und sog. Annal. Ottenburan. 1040, SS. V, 6.

[5]) Annal. Corbeiens. 1040, SS. III, 6 und Jaffé, Mon. Corbeiens. p. 38: iterum . . . villa Huxeri ita ut non nisi paucae domunculae remanerent, concremata est. Der letzte Brand hatte derselben Quelle zufolge erst kurz vorher im Jahre 1036 stattgefunden.

1041.

Das neue Jahr begann der König damit, daß er Münster wieder verließ, um längere Zeit in Lothringen zu verweilen, und zwar, wie es scheint, zunächst in Aachen. Hier nämlich gab er durch ein vom 26. Januar datirtes Diplom[1]) und nach persönlichen Verhandlungen mit dem Grafen Heinrich (von Luxemburg) dem S. Willibrordskloster zu Echternach das Versprechen, ihm den Hof daselbst, den Heinrich als Beneficium besaß, für den Fall daß jener stürbe, restituiren zu wollen[2]), ausgenommen diejenigen Stücke, welche gleichfalls als Beneficium im Besitz von Vasallen des Grafen waren[3]). Und auch dazu kam es noch in Aachen am 26. Januar, daß der König einem der norditaliänischen Kirchenfürsten dem Bischof Petrus von Asti das gesammte weltliche Besitzthum, namentlich soweit es auf Schenkungen früherer Herrscher und des Bischofs Aldrich beruhte, in umfassender Weise und genau specificirt bestätigte[4]).

Weiter finden wir den König während des ausgehenden Winters wiederholt in Maastricht[5]), zuerst am 13. Februar, wo er dem

---

[1]) Beyer I, 368 (B. 1484; St. 2203).

[2]) perspicuum esse volumus, qualiter Heinricus comes divino instinctu nostreque petitionis consultu curtem Efternacum S. Clementis Willibrordi, quam beneficii nomine visus est habere, nos post obitum sui Hunberto abbati . . . reddere et per hoc preceptum restituere conlaudavit. Heinrichs Großvater Siegfried, der älteste uns bekannte Ahn der später sogenannten Grafen von Luxemburg, hatte auf Grund königlichen Beneficiums unter Otto d. Gr. nicht bloß den Hof sondern auch die Abtei selbst besessen, letztere indessen 973 wieder frei gegeben. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I, S. 513.

[3]) His exceptis, quae milites sui habent in beneficium.

[4]) Ughelli, Italia sacra IV, 354 (B. 1488; St. 2204), mit: VII. Id. Februarii, was Stumpf jedoch auf Grund eines Auszuges, den San Quintino, Osservazioni critiche sopra — storie del Piemonte II, 27 aus dem sog. libro verde, Chartular der Kirche von Asti, gegeben hat, in VII. Kal. Februarii berichtigen konnte.

[5]) Wofern nicht das Actum: Traiecti der bezüglichen Urkunden auf Utrecht zu deuten. Indessen, da der Inhalt derselben Urkunden diese Deutung in keiner

Bischof Richard von Verdun das Kloster S. Martin und Agericus (Saint Airy), eine Stiftung des verstorbenen Bischofs Rambert, bestätigte[1]), und das Adalbertskloster zu Aachen um einige Landgüter in der Nähe der Stadt bereicherte[2]), dann am 15., als er auf die Fürbitte der beiden lothringischen Herzoge Gozelo und Gotfried eine Verwandte Namens Irmingard im Lütticher Gau mit Landbesitz ausstattete[3]), bestehend aus einem an verschiedenen Orten zerstreuten Complex von Grundstücken, welche schon unter Konrad II. durch gerichtliches Erkenntniß Königsgut geworden waren[4]).

Eben in Maastricht oder zu Utrecht feierte der König am 22. März noch das Osterfest[5]), bald darauf aber begab er sich wieder zurück nach Franken, war, wie es scheint, am 5. April in Mainz[6]) und ging dann nach Seligenstadt zu einem längeren bis Ende des Monats dauernden Aufenthalt, aus dessen ersten Tagen nämlich vom 21. April die schon erwähnte[7]) Privilegienbestätigung für das Kloster Fulda herstammt. Ihr folgte laut Diplom vom 23. eine Landschenkung des Königs an einen von seinen nordthüringischen Getreuen mit Namen Aio, für welchen Erzbischof Hunfried von Magdeburg

---

Weise unterstützt, so folgen wir Stumpf, der sich zuerst für Maastricht entschieden hat, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, 353 jenes Actum durch Utrecht interpretirt.

[1]) Calmet, Histoire de Lorraine II. Preuves, p. 271 (B. 1486, mit dem auf die erste Ausgabe bezüglichen Citat: Calmet I, 417 und St. 2205).

[2]) Lacomblet I, 108 (St. 2206): tale predium, quale nos in istis villis Vals (Vaels), Chiminiaco (Gimmenich), Morismahil (Moresnet), Vilarus (Vilen) habuimus.

[3]) Lacomblet I, 107 (St. 2207), aber schon früher aus dem in Berlin befindlichen Original bei Höfer, Zeitschrift II, 168; später auch bei Jaffé, Quadraginta diplomata p. 32 und Sloet, Oorkondenboek p. 154, nach Höfer. Die Schenkung galt: Irmingardae dilectae nepti nostrae. Diese ist nach van Spaen, Oordeelkundige inleiding tot de historie van Gelderland I, 158 ff. II, 25, Lacomblet a. a. O., Cohn, Forschungen zur d. Gesch. VI, 573 identisch mit der Gräfin Irmingard, auch Irmintrud von Zütphen, welche im Jahre 1040 die Propstei Rees am Rhein zwischen Wesel und Emmerich gegründet hatte. Ein äußeres Moment zu Gunsten dieser Annahme ist der Umstand, daß Rees der Fundort unseres noch im Original erhaltenen Diploms war. Dunkel dagegen ist jetzt noch Grund und Grad der Verwandtschaft, welche der Irmingard das vieldeutige Prädicat einer neptis des Königs verschafft hat. Auch die an sich gewiß beachtungswerthe Vermuthung Cohns, daß Irmingard identisch sei mit Erminsinde, der ersten Gemahlin des 1086 verstorbenen Grafen Konrad I. von Luxemburg, hilft in dieser Beziehung nicht weiter.

[4]) tale praedium quale scabinionum iudicio in imperiale ius . . . . Chuonradi . . . imperatoris devenit . . . in villis Harive (Herre), Vaels (Vaels), Apiae (Epen), Falchenberch (Falkenberg) in pago Livgowe et in comitatu Dietbaldi comitis.

[5]) Annal. Altah. 1041: Pasca oppido Traiectensi feriat. „Utrecht“ — nach Giesebrecht a. a. O., Perlbach Forschungen X, 453.

[6]) Nach dem Protocollbruchstück eines unzweifelhaft echten, aber verlorenen Diploms, auf Grund dessen das jetzt vorliegende ebenso unzweifelhaft falsche Diplom für Bischof Ambrosius von Bergamo mit obigem Actum, Ughelli IV, 444 (B. 1487; St. 2208) geschmiedet worden ist. Zur Kritik s. Excurs I.

[7]) S. oben S. 58.

als Fürsprecher aufgetreten war[1]). Dieser Prälat wird denn auch wohl einer von den deutschen Fürsten gewesen sein, welche vom 27.—30. April in Seligenstadt mit dem König darüber zu Rathe gingen, wie der Schaden, den seine Waffenehre im vorjährigen Feldzug gegen Böhmen erlitten hatte, wieder gut zu machen wäre[2]). Auch eine böhmische Gesandtschaft fand sich in Seligenstadt ein und ertheilte nochmals das schon wiederholt gegebene Versprechen, daß ihr Herzog sich dem König in Person stellen würde. Indessen fanden die Böhmen hiermit nicht im Mindesten Glauben, vielmehr erhielten sie auf Antrag der Fürsten vom König Heinrich eine scharfe Abfertigung, welche den Altaicher Annalen zufolge in der drohenden Erklärung gipfelte: wofern der Herzog nicht käme, um sich und sein Reich zu unterwerfen, so solle er gewärtigen, daß der König ihn aufs Neue mit Krieg überziehen würde[3]).

Während nun die böhmischen Gesandten mit diesem einer neuen Kriegserklärung sehr nahekommenden Bescheid zu Herzog Bretislav zurückkehren mußten, reiste König Heinrich wieder westwärts und beging am 10. Mai das Pfingstfest allem Anscheine nach[4]) in seiner rheinfränkischen Heimath, sei es nun in Speier, wo er am 1. Mai dem „armen" neuerdings von Bischof Theoderich, dem früheren Kanzler, regierten Bisthum Basel durch Uebertragung der Grafschaft Augst eine neue Einnahmequelle eröffnete[5]), und am 2. einen gewissen Engelschalk mit drei Königshufen im Enns- und Paltenthal beschenkte[6]), sei es in Worms, wo er am 14. Mai dem Bischof Nitker

---

[1]) Cod. diplom. Anhaltin Th. I, Abth. 1, p. 88 (St. 2210). Object der Schenkung war tale praedium, quale Chizo habuit et nos regali et hereditario iure hereditavit, in loco Wirintagaroth in pago Sweba et comitatu Hesicgonis. Ueber die Lage s. v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 298: er deutet Wyrintagaroth auf Wernrode oder Wiesenrode, Herzogthum Anhalt. Uebrigens hatte derselbe Aio hier schon von Konrad II. laut Diplom vom 30. Juni 1032, Magdeburg, Cod. diplom. Anhaltin. l. l. p. 86 (St. 2033; Br. 175), als Geschenk erhalten tale predium quale Lunka habuit et nos imperiali et hereditario iure hereditavit.

[2]) Dies rogationum principum conventum in Saligenstatt evocavit, consilium habiturus, qualiter dedecus suum esset correcturus. Annal. Altah. 1041.

[3]) Illo Boemiorum legati devenere, seque ipsumque ducem in regis conspectum venturum spoponderunt. Nihil impetrantes redierunt, quoniam, pacem saepius hoc anno temptantes, principes audierunt consiliantes, dux nisi semet unacum regno deditum veniret, regem cum exercitu super se rursus venturum sciret. Ibidem.

[4]) Ausdrücklich geschieht dieser Feier in keiner Quelle Erwähnung.

[5]) Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz II, 41 (B. 1490; St. 2211). Als Motiv dieser Schenkung wird angegeben: quoniam s. Basiliensis ecclesie episcopatum nimis humilem tenuemque conspicimus, paupertati eius de bonis nostri iuris aliquantulum consulere decrevimus.

[6]) Pusch u. Froelich, Diplomataria Styriae I, 15 (B. 1489; St. 2212) nebst den Textverbesserungen, welche Pertz, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde III, 551 aus dem damals in Wien jetzt in Graz befindlichen Original mitgetheilt hat. Die dem Engelschalk geschenkten Hufen hatten früher einem Bruder desselben als Beneficium gehört.

von Freising einen weiteren Beweis besonderer Gunst gab, indem er der Kirche desselben den im Salzburgischen gelegenen Hof Ostermunding, heute Ostermieting im österreichischen Innkreis, zum Geschenk machte[1]). Letzteres geschah auf die Verwendung der Kaiserin-Mutter Gisela und des Erzbischofs Thietmar von Salzburg, der auch bei der für Engelschalk bestimmten Schenkung als Intervenient aufgetreten war. Nicht lange nachher, am 28. Juli d. J., ist Erzbischof Thietmar in Folge einer Lähmung gestorben[2]), im sechszehnten Jahre seines Pontificats[3]), während dessen er, wie ihm in dem ältesten Todtenkalender des Salzburger Doms ganz allgemein und darum für uns wenig belehrend nachgerühmt wird[4]), das Erzstift zu hohen Ehren gebracht hatte. An seine Stelle trat Balduin, ein sonst noch nicht bekannter Cleriker, und empfing am 25. October d. J. die erzbischöfliche Ordination[5]).

Mittlerweile war nun König Heinrich fest davon überzeugt worden, daß er mit Herzog Bretislav auf Grund der in Seligenstadt gepflogenen Verhandlungen, überhaupt im Wege der Güte nimmer zum Ziele kommen würde und hatte daher auf den Spätsommer eine neue Reichsheerfahrt gegen Böhmen angeordnet. Das Aufgebot dazu erging vielleicht schon in den ersten Tagen des Juni aus Aachen, wo der König am 3. nach dem Beirath seiner

[1]) Mon. Boica XXX^a, p. 319 (B. 1491; St. 2213). Der König läßt hier Ostermieting ausdrücklich als quandam nostre potestatis curtem bezeichnen und erklärt damit implicite, daß er die zwischen der Kaiserinwittwe Kunigunde und Bischof Egilbert vereinbarte Precarie von 1025, Urkundenb. des Landes ob der Enns II, 79, durch welche Ostermieting ebenso wie Ranshofen schon einmal Eigenthum der Kirche von Freising geworden war, als nichtig betrachte. Entbehrte doch auch in der That, soviel wir sehen, diese Precarie einer Bestätigung Kaiser Konrads, deren sie bedurft hätte um überhaupt und insbesondere für Heinrich III rechtsverbindlich zu sein.

[2]) Annal. Altah. 1041, SS. XX, 795, unmittelbar vor dem auf den böhmischen Krieg bezüglichen Abschnitt, und Annal. Salisburg. 1041, SS. I, 90, sowie Annal. S. Rudb. Salisb. brev. 1041, beide unverkennbar aus derselben Quelle, mit: V Kal. Aug. als Todestag, und darin übereinstimmend mit dem ältesten Salzburger Todtenkalender, soweit wir ihn noch aus den allein erhaltenen Ableitungen der späteren Zeit erkennen können, Mon. Boica XIV, 390 (jetzt auch B. F. IV, 580), und v. Meiller im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XIX, 264 Den Tietmarus archiepiscopus, der im Verbrüderungsbuch des Stiftes S. Peter zu Salzburg Columne 53 unter der Rubrik nomina clericorum in nostras vocationes susceptorum erscheint, hat v. Karajan in der Einleitung zur Ausgabe p. LIX auf unsern Erzbischof Thietmar II bezogen.

[3]) Reg. seit 21. Decbr. 1025

[4]) Tietmarus II . . . qui h(un)c archipresulatum multis honoribus provexit et adauxit. Als Belege hierfür könnten höchstens gelten die schon beiläufig erwähnten Waldschenkungen Konrads II. vom 5. und 16. Juli 1027. S. oben S. 10. Wie Büdinger, Oesterreich. Gesch. I, 456, hervorhebt, hat v. Meiller, Archiv für Kunde österreich Geschichtsqu. XI, 68 wahrscheinlich gemacht, daß der Thietmar II zugewiesene Cod. tradition. nicht ihm, sondern Thietmar I (873—907) angehört.

[5]) Annal. Salisburg. 1041 und Annal. S. Rudberti Salisb. brev. 1041: VIII. Kal. Nov. Ohne so genaue Tagesdatirung gedenken dieses Regierungswechsels Annal. S. Rudberti Salisb. 1041, SS. IX, 773.

Großen, darunter der Erzbischöfe Hermann von Cöln und Poppo von Trier, Bischof Nithards von Lüttich und der lothringischen Herzoge Gozelo und Gotfried dem S. Gertrudiskloster zu Nivelles nochmals[1]) die Ortschaft dieses Namens mit allen daran haftenden Gerechtsamen restituirte, am 6. aber auf Bitten seiner Mutter Gisela der Kirche von Speier das Landgut Rothenfels im Murgthal zum Geschenk machte[2]).

Dann ging er laut einer Urkunde vom 13. Juni, worin er der Aebtissin Theophano von Essen auf die Verwendung ihres Oheims, des Erzbischofs Hermann von Cöln, einen sechstägigen Jahrmarkt bewilligte[3]), eben über Essen nach Sachsen und hatte sowohl in Goslar, wo er am 30. Juni, als in Tilleda, wo er am 22. Juli verweilte, mit Markgraf Eckehard von Meißen Zusammenkünfte, bei denen es sich gewiß nicht nur um Privatinteressen, wie eine Landschenkung an den Meißnischen Lehnsmann Marcward[4]) und um einen Schutz- und Freiheitsbrief für das Marienkloster zu Nienburg a. d. Saale[5]), sondern auch um die Feststellung des diesjährigen Feldzugsplanes gehandelt haben wird.

---

[1]) S. Urkundliche Beilage II.; bisher war Hauptdruck Miraeus, Opera diplom. I, 661 (B. 1492; St. 2214).

[2]) Dümge, Regesta Badens. 103 (B. 1493; St. 2215). S. auch Remling, Urkundenbuch I, 30 Die Schenkung, deren Object der König selbst erst von einem Grafen Heinrich erworben hatte, tale predium quale Heinricus comes sui iuris nobis dedit ac in proprium tradidit, galt speciell den Canonikern des Domstifts: ihnen, nicht dem Bischof sollte denn auch die weitere Verfügung darüber zustehen.

[3]) Lacomblet I, 109 (B. 1494; St. 2216). Der Markt sollte stattfinden tres dies ante festivitatem et tres post festivitatem . . martyrum Cosme et Damiani (27. Septbr.). Wenige Tage später, am 17. Juni geschah es in Dortmund, daß Theophanos Oheim, der Erzbischof Hermann von Cöln, dem S. Heribertskloster in Deutz auf Bitten des Abtes Otto eine bedeutende Landschenkung machte, und zwar laut einer darauf bezüglichen Urkunde bei Lacomblet I, 110 in Gegenwart vieler Zeugen, darunter der Pröpste von S. Peter in Cöln, von S. Victor, von S. Gereon und S. Severin, ferner des Kanzlers Gozekin und der Grafen Bilifus, Franco und Christian. Bei Erhard, Reg. histor. Westfal. I, 179 (Nr. 1026) findet sich diese Urkunde irrthümlicher Weise verzeichnet als Diplom König Heinrichs III.

[4]) Lepsius, Gesch. der Bisch. des Hochstifts Naumburg I, 205 (B. 1495; St. 2217) vom 30. Juni, Goslar, mit der Kaiserin-Wittwe Gisela und Markgraf Eckehard als Petenten für Marcward den miles Eckehards. Letzterer wird titulirt als fidelissimus fidelis des Königs, der bei dieser Gelegenheit hergab X regales mansos cum X zmurdis (?) et illorum uxoribus . . . . in burkwardo Trebeni (Treben an der Saale) in pago Zudici in villa Tuchin . . . in comitatu . . . Ekkihardi

[5]) Cod. dipl. Anhaltin I[a], p. 89 (B. 1496; St. 2218), aus dem in Dessau befindlichen Or., in der Mitte stark beschädigt. Daher hat v. Heinemann die schadhaften Stellen ergänzt aus dem Druck bei Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt S. 430 „mit Ausnahme des Wortes coniugis (Gisle videlicet imperatricis), wofür im Original allem Anscheine nach genitricis gestanden hat". Indessen, da das entsprechende Diplom Konrads II. für Nienburg vom 8. Febr. 1025, Cod. Anhaltin. l. l. p. 84 (St. 1873; Br. 21) mit per dilectam nobis coniugem et regnorum consortem Gislam als Vorlage gedient hat,

In den Grundzügen glich derselbe ganz dem vorjährigen, da der König auch dies Mal außer einem Heere, mit welchem er selbst wieder von Baiern aus Böhmen angreifen wollte, ein zweites vom Markgrafen Eckehard, Erzbischof Bardo von Mainz und anderen theils geistlichen, theils weltlichen Großen bilden ließ[1]). An Stärke übertraf dann freilich das neue Aufgebot das frühere, wie es scheint, erheblich[2]), auch war dies Mal wohl von vornherein vorgesehen, daß jenen beiden Hauptheeren zur Unterstützung, dem Feinde aber zur Ueberraschung und Beunruhigung von der baierischen Ostmark her der junge Liutpold, Markgraf Adalberts ältester Sohn, vorbrechen und auf eigene Hand eine Art von Grenzkrieg führen sollte[3]). Dem gegenüber war nun die Stellung Bretislavs in einer Beziehung nicht ganz so günstig wie im Vorjahre, insofern nämlich, als er allem Anscheine nach den Kampf aufnehmen mußte, ohne von Ungarn her unterstützt zu werden. Denn über seinen bisherigen Verbündeten König Peter war unterdessen, wie bald ausführlich darzustellen sein wird[4]), eine Katastrophe hereingebrochen, welche ihm nicht nur die Herrschaft kostete, sondern ihm auch, wenn er nicht rechtzeitig ins deutsche Reich geflohen wäre, das Leben ernstlich gefährdet hätte, und Ovo, der neue Herrscher, war zunächst viel zu sehr mit der Befestigung der kaum gewonnenen Herrschaft im Innern des Reichs beschäftigt, als daß er bei dem Wiederausbruch der deutsch-böhmischen Feindseligkeiten ohne Weiteres in der Weise seines Vorgängers für Bretislav hätte eintreten können. Andrerseits aber hatte Bretislav, anstatt sich durch den vor-

---

so bleibt doch immerhin die Möglichkeit, daß jener Fehler nicht auf Rechnung Beckmanns oder dessen Quelle kommt, sondern als Ausfluß nachlässiger Nachbildung wirklich dem nicht gehörig controlirten Schreiber des Originals zur Last fällt, was dann allerdings eher für als gegen die Originalität sprechen würde.

[1]) Ekkehardus marchio cum Mogontino archiepiscopo aliisque episcopis et primatibus altera ex parte expeditionem Saxonum invexit. Annalista Saxo 1042 (Annal. Magdeburg. 1042). Daß auch Erzbischof Hermann von Cöln mit ins Feld gezogen sei, ist eine Annahme Perlbachs, Forschungen X, 454, gestützt auf Anselm, Gesta episc. Leod. c. 50, SS. VII, 219, 220, wo es in der That heißt: (Wazo) Radisbonam mittitur, ubi forte Heinricus tunc rex postea imperator Boemiam cum exercitu aggressurus aderat dem Wahlact bezüglich der Wiederbesetzung von Lüttich, wobei Erzbischof Hermann und Bischof Bruno von Würzburg eine Hauptrolle spielen. Indessen waltet hier, wie ich unten zu 1042 zeigen werde, ein Irrthum ob, der dadurch entstand, daß der Autor, obwohl er unzweifelhaft eine Begebenheit aus der Zeit von Heinrichs III. erstem Ungarnkrieg, d. i. Herbst 1042 erzählen wollte, dennoch statt Pannoniam Boemiam sagte. Perlbachs Ansicht ist daher nicht haltbar.

[2]) Ibidem: (rex) a parte Bawariorun cum magno exercitu Boemiam intravit. Herim. Aug. Chron. 1041: secutaque aestate collecto grandi exercitu.

[3]) Annal. Altah. 1041 zu verbinden mit Cosmas l. II c. 12, wo fälschlich das Jahr 1042 erscheint, was dann zusammen mit den abgeleiteten Annal. Hildesh. 1041, 1042, auch in der gemeinschaftlichen Quelle des Annalista Saxo 1042 und der Annal. Magdeburg. 1042 die unrichtige Datirung veranlaßt hat. Cosmas sagt ausdrücklich: Heinricus imperator . . . . intrat tribus itineribus terram Boemorum

[4]) S. unten S. 114 ff.

jährigen Sieg zum Uebermuth[1]) und zur Sorglosigkeit verleiten zu lassen, im Gegentheil nur um so eifriger darauf Bedacht genommen, die Pässe der Grenzgebirge, insbesondere die des Böhmerwaldes auf das Festeste zu schließen[2]), und es war daher trotz der großen von deutscher Seite aufgebrachten Truppenzahl durchaus keine leichte Aufgabe, welche des Königs wartete, als er nach einem Aufenthalte in Walldorf (nördlich von Meiningen)[3]) am 15. August, also gerade am ersten Jahrestage der zweiten Kriegseröffnung, wieder von Baiern aus die Grenze überschritt[4]). Wo? das läßt sich nicht mehr genau bestimmen[5]). Sehr wahrscheinlich aber ist neuerdings gemacht worden[6]), daß es nicht an derselben Stelle wie im vorigen Jahre[7]) oder südlicher[8]) etwa zwischen Zwiesel und Eisenberg geschah[9]), sondern vielmehr im nördlichen Theile des Böhmerwaldes[10]), der weniger steil und rauh ist als die Gegend des Arber und Cerchov. Gewiß ist, daß König Heinrich, wo auch immer der betreffende Uebergangspunct gewesen sein mag, sehr bald wieder auf Herzog Bretislav und auf mächtige Verschanzungen stieß, welche die von den Deutschen betretene Straße ganz beherrschten. Einige Tage lang, während welcher Herzog Bretislav nochmals aber wiederum vergeblich durch Gesandt=

---

[1]) Wie der Verfasser der Annal. Altah. 1041 annimmt, da er in scharfem Contrast einander gegenüber stellt: nostrorum humilitatem und illorum (der Böhmen) protervitatem, oder, wie es vorher heißt: Ipsi quidem Sclavi regiae noluerant subdi potestati, sperantes semet nunc quoque victores fore, ut fuerant prioris anni expeditione. Rex autem Henricus cum omnibus suis principibus humiliavit se Deo, cum propheta dicens ore et animo: Bonum mihi, Domine, quod humiliasti me. Trotzdem aber kann er doch nicht umhin in demselben Zusammenhang den Böhmen volle und sorgfältige Kriegsbereitschaft nachzurühmen: Nam rege cum exercitu adveniente ipsi sylvas occluserant, undique armis parati eos prohibere ne terram eorum possent introire. Wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 353 annahm, König Heinrich habe, bevor er in den Krieg zog, überall im Reiche große Buß= und Betfeste anstellen lassen, so beruhte das auf den reconstruirten Annal. Altah. p. 61, wird aber, wie die oben mitgetheilte Stelle der wirklichen Altaicher Annalen zeigt, durch diese nicht gestützt.

[2]) Annal. Altah. 1041. S. die vor. Anm.

[3]) Am 11. August, wo er auf die Verwendung seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, und entsprechend einer Bitte der Aebtissin Hildegard von Kaufungen dieser urkundlich gestattete in Kaufungen an jedem Mittwoch einen Wochenmarkt, am S. Margaretenfeste (13. Juli) aber einen dreitägigen Jahrmarkt zu halten. K. F. Stumpf, Acta ined. p. 55 (St. 2219); von ihm rührt auch die Bestimmung des Actum her.

[4]) Annalista Saxo 1042: (rex) in assumptione sancte Marie . . . Boemiam intravit.

[5]) Stark betont von Büdinger, Oesterr. Gesch. I, S. 362.

[6]) Von Perlbach, Forschungen X, 457.

[7]) Wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 353 angenommen hat.

[8]) Palacky I, 285, dem gefolgt ist Dudik, Mährens allgem. Gesch. II, 206. Auch darin irrt Palacky, wenn er annimmt, der Eremit Günther habe dem deutschen Heere als Führer gedient. S. Perlbach a. a. O.

[9]) Nähere Bestimmung von Krejci und Wenzig, Der Böhmerwald (Prag 1860) S. 179.

[10]) Aehnlich schon Stenzel I, 81.

schaften die Hand zum Frieden bot, lagerte der König davor[1]), dann theilte er, auch darin am vorjährigen Plane festhaltend, sein Heer in zwei Haufen und führte unter Zurücklassung des einen, der unzweifelhaft die Aufgabe hatte den Feind von vorne zu beschäftigen, den anderen selbst so geschickt durch den Wald ins ebene Land hinein, daß er bald mit seiner gesammten Macht im Rücken der Böhmen stand, und nun zum Schrecken der überraschten Bevölkerung einen Verwüstungskrieg beginnen konnte, bei dem fast die ganze Ernte und viel Vieh zu Grunde ging[2]). Am 8. September stand König Heinrich bei Prag unterhalb der Stadt und vereinigte sich hier mit dem sächsischen Nordheer. Dieses hatte mittlerweile[3]) unter Markgraf Eckehards Führung sich von Norden her wohl noch müheloser[4]) als der König den Weg ins innere Böhmen gebahnt, hatte dann in dem von ihm durchzogenen Gebiet gleichfalls arg mit Feuer und Schwert gehaust und bezog schließlich am linken Ufer der Moldau ein Lager, während der König ihnen gegenüber am rechten Ufer auf dem jetzt sogenannten Zizkaberge[5]) lagerte.

Herzog Bretislav, der sich vermuthlich in Prag befand[6]), betrat jetzt wieder den Weg der Verhandlungen, indem er, wie der Altaicher Annalist sich ausdrückt, durch zahlreiche Gesandtschaften „alle Fürsten" ersuchte sich für ihn bei dem König zu verwenden. Indessen auch dies Mal kam man nicht zum Ziel, weil die böhmischen Unterhändler keine annehmbaren Bedingungen boten[7]). Dann geschah es, daß Bischof Severus von Prag, erschreckt durch die gewiß richtige Kunde, sein

---

[1]) Annal. Altah. 1041 — die einzige Quelle, welche die Anfangsoperationen des königlichen Heeres einigermaßen ausführlich darstellt: providente gratia Dei optimum consilium incidit regi, ut aliquot dies contra viam munitam residerent, quasi illuc pugnando ingressuri essent. Ubi saepe nuncii ducis advenerunt, sed nihil regia maiestate dignum retulere.

[2]) Ibidem: Rex autem dimissa ibi magna multitudine circuiens sylvam per devia, terram illorum invasit occulte, quod incolae non antea cognovere, quam omnes eos simul incolomes salva sua substantia infra regionem consistere audierunt. Sed et tanta eos tenuit superbia, ut neque fugata essent pecora neque segetes messuissent eo quod nullo modo introventuros credidissent . . . vastant igne quae ibi supererant (nämlich außer dem, was das deutsche Heer selbst gebrauchte) exceptis duabus provinciis, quas illis humiliatis dimiserant. S. auch Annal. Sangall. maior. 1041: Rex . . . Boemiam cautius quam antea intravit, urbes expugnavit, oppida incendio consumpsit etc. und größtentheils hierauf begründet Herim. Aug. Chron. 1041; endlich auch Cosmas l. II c. 12.

[3]) Annalista Saxo 1042 (Annal. Magdeburg. 1042), wo auch das Datum.

[4]) Daß es beim Ueberschreiten der Grenze überhaupt auf Widerstand gestoßen wäre, wird in jener Quelle, unserer einzigen wiederum, nicht einmal angedeutet.

[5]) Letztere Angabe nach Cosmas l. II c. 12: ut pervenit (sc. imperator) ad urbem Pragam, ante ipsam ex adverso fixit aquilas Sibénica in monticulo.

[6]) Perlbach, Forschungen X, 458.

[7]) dux, certior factus de suo et suorum periculo, legatos tandem frequentes direxit ex animo ad omnes principes, ut deprecatores essent, sed quandoquidem conditionem placitam non obtulerunt, saepius infecto negocio coacti redire.

Metropolit Erzbischof Bardo von Mainz gehe damit um ihn wegen seines polnischen Kirchenraubes und der Palliumsbestrebungen auf einer Synode zur Rechenschaft zu ziehen, ohne Vorwissen des Herzogs im Dunkel der Nacht von ihm entwich, vor König Heinrich erschien und, nachdem er sein Schuldbekenntniß abgelegt hatte, als begnadigt bei ihm blieb[1]). Dem Altaicher Annalisten zufolge hätten außer Bischof Severus noch viele andere Große des böhmischen Landes auf Abfall gesonnen, wären gleichfalls hinter dem Rücken des Herzogs mit dem König in Verbindung getreten und hätten ihm eröffnet, daß, wenn es nach dem Willen der Bevölkerung ginge, der Herzog entweder aus freien Stücken zum König kommen oder ihm gefesselt zugeführt werden müßte[2]), worauf dann der Herzog nachgiebig geworden und endlich zunächst den vornehmsten Fürsten gegenüber mit einer Unterwürfigkeitserklärung hervorgetreten sei, welche den deutschen Forderungen genügte. Dagegen verlautet nun in einer älteren hierher gehörigen Quelle norddeutschen Ursprungs[3]) von der Betheiligung des Landesadels an dem Abfall des Bischofs Severus überhaupt nichts und von dem Entschluß des Herzogs sich zu unterwerfen erst, nachdem der König sowohl als Markgraf Eckehard jeder sein Lager an der Moldau verlassen, nochmals einen großen Theil des Landes verwüstet und sich dann wieder oberhalb Prags vereinigt hatten. Dieses geschah am 29. September[4]) und traf ungefähr wohl zusammen mit erwünschten Nachrichten aus dem südlichen Böhmen, gegen welches sich um dieselbe Zeit, wo die Mitte und der Norden des Landes immer mehr in die Gewalt des deutschen Hauptheeres geriethen[5]), der Babenberger Liutpold mit einem großen Haufen baierischer Ostmärker gewandt hatte. Ein fester Ort, der gerade auf der Grenze gelegen[6]) früher Liutpolds Vater, dem Mark-

---

[1]) Annalista Saxo 1042 und Cosmas l. II c. 12.

[2]) multi terrae principes una cum Pragensi episcopo caesarem adeunt, inscio duce se dedunt gratiamque obtinent, consilium incolarumque aperiunt, aut ipsi duci ad caesarem sponte veniendum aut ipsum propediem in vinculis sese adducturos. Annal.Altah. 1041.

[3]) Annalista Saxo 1042.

[4]) Rex vero et marchio inde moventes castra ex utraque parte fluminis Vulte longe lateque vastaverunt Boemiam, donec in festivitate sancti Michahelis in superiori parte Prage . . victores . . convenerunt. Annalista Saxo 1042. Hierzu stimmt es gut, wenn der Altaicher Annalist den gesammten Aufenthalt des deutschen Heeres im Innern von Böhmen auf sechs Wochen — sex ebdomadarum spacio — fixirt, und zugleich ergiebt sich daraus, daß die entgegenstehende Angabe bei Lambert Hersfeld. Annal. 1041, wonach der König das S. Michaelisfest in Regensburg feierte, keinen Glauben verdient. S. auch Giesebrecht Kaiserzeit II, 633, 634; Büdinger I, 363; Perlbach, Forschungen X, 462, während Stenzel II, 214 sich für Lambert entschieden hat. Der 27. Septbr. bei Büdinger ist wohl nur ein Druckfehler, anstatt: 29.

[5]) Tempore autem praenotatae expeditionis Liutpold, filius Adalberti marchionis Baioariorum . . . Annal. Altah. 1041.

[6]) urbem quandam . . quae in terminis marcharum Boemiae ac Boiariae sita . . . Annal. Altah. l. l. Wie Perlbach, Forschungen X, 461 auf Grund eines Passauer Diploms vom 10. Juli 1056, Mon. Boica XXIX[a],

grafen Adalbert, gehört hatte, ihm dann aber von den Böhmen entrissen worden war, bildete das Hauptziel dieses Handstreiches und fiel ihm in der That alsbald zum Opfer. Denn, nachdem Liutpold Herr desselben geworden war, ließ er ihn dem Erdboden gleich machen und zwang, wie den in Fesseln gelegten Sohn des Burgherrn, so auch alle übrigen Einwohner ihm in die Gefangenschaft nach Oesterreich zu folgen. Seine Leute aber — so heißt es weiter in dem bezüglichen Bericht der Altaicher Annalen — angespornt von diesem glücklichen Erfolge zogen von Neuem nach Böhmen und kehrten mit nicht geringerer Beute beladen zurück [1]). Ob und in wie weit auch diese letzteren Vorgänge dazu beigetragen haben Herzog Bretislav gefügig zu machen, muß dahingestellt bleiben. Gewiß aber ist, daß Ende September vielleicht schon eben am 29. auf Grund von Verhandlungen, bei denen deutscherseits wahrscheinlich Markgraf Eckehard die Hauptrolle spielte [2]), der Friede zu Stande kam, weil Bretislav jetzt auf alle und jede Bedingung einging, welche ihm von König Heinrich gestellt wurde „Erflehte er doch — so heißt es von Bretislav in den Altaicher Annalen — den Beistand und die Hülfe aller ihm vertrauten Fürsten [3]), daß ihm gestattet werde, sich mit seinem ganzen Reiche und den Seinen zu ergeben und die Gnade des Cäsars, wie es diesem und den Seinen gefiele, zu suchen." Demgemäß versprach er [4]), derselben Quelle zufolge, nach Regensburg zu kommen, sich hier dem Könige in demüthigendster Form zu unterwerfen, achttausend Mark in Königsmünze zu zahlen [5]), sämmtliche in Polen gemachte Gefangene herauszugeben und alles, was er dem König oder einem der Fürsten mit Gewalt oder mit List entzogen habe, vollständig wieder zu erstatten. Als Hauptbürgschaft für die Erfüllung dieser weitgehenden von ihm selbst beschworenen Versprechungen stellte Bretislav fünf Geiseln, nämlich wieder einen seiner Söhne und daneben je einen Sohn von vier Großen des Landes, mit der wohl ausdrücklich

---

p. 129 wahrscheinlich gemacht hat, im Nordosten von Niederösterreich, in der Nähe von Herrn-Baumgarten. Büdinger, S. 475 vermuthet Znaym.

[1]) Homines etiam sui, illius prosperitate provocati, Boemiam denuo perrexerunt, nec minore praeda potiti revertuntur.

[2]) Dux namque Boemicus quantocius se fidei marchionis Eckehardi committens, humillima satisfactione etc. Annalista Saxo 1042 (Annal. Magdeb. 1042).

[3]) dux . . legatos ex animo supplices mittit, omnium familiarium purpuratorum auxilium ac opem implorat, ut liceret sese cum omni regno suisque dedere et gratiam caesaris, velut ipsi suisque placeret, quaerere.

[4]) fidelibus regis ad se vocatis nach Herim. Aug. Chron. 1041, also auch hiernach persönlich mit den Fürsten unterhandelnd.

[5]) octo millia semisses pondere regio pensurum. Annal. Altah. 1041. Hoc est — setzt Aventin l. V, p. 410 hinzu: unciarum millia centum viginti octo. Die Neueren: Giesebrecht II, 354; Büdinger I, 363; Dudik II, 211 übersetzen mit: „Pfund", während Waitz nach Perlbach, Forsch. X, 462 für: „Mark" ist. S. auch Weilands Uebersetzung der größeren Jahrbücher von Altaich (Geschichtschr. der d. Vorzeit, XI Jahrh. 9. Bd.) S. 21.

hinzugefügten Bestimmung[1]), daß der König, wofern er den Vertrag nicht erfüllen würde, jene Geiseln umbringen möge, mit welcher Todesart es ihm beliebe. Dann ließ Bretislav selbst noch die Befestigungswerke, welche er in den Waldgebirgen an der Grenze errichtet hatte, beseitigen und bahnte damit eine breite Straße, auf der das ganze deutsche Heer heimkehrte, siegreich und beutebeladen und ohne der Waffengewalt noch weiter zu bedürfen[2]). Man begab sich vermuthlich durch den Paß von Cham[3]) zunächst nach Regensburg[4]) und vierzehn Tage, nachdem König Heinrich Böhmen verlassen hatte[5]), — am 22. October verweilte er, wie urkundlich bezeugt ist, noch in Regensburg[6]) — erschien hier zur bestimmten Zeit auch Herzog Bretislav. Er war begleitet von vielen Großen seines Landes[7]), und diese mußten dann sicherlich Zeuge sein, wie ihr Herr in der Pfalz von Regensburg vor dem König und den zahlreich versammelten Fürsten des Reiches den im Vertrage von Prag festgesetzten Unterwerfungsact vollzog. Wie es scheint, begann derselbe mit der Auszahlung des rückständigen Tributes und der Ueberreichung prächtiger Geschenke[8]), darunter eines edlen mit dem kostbarsten Sattelzeug ausgestatteten Pferdes, welches der König alsbald an den gleichfalls anwesenden Liutpold von Oesterreich zur Belohnung für dessen Leistungen im letzten Kriege weiter verschenkte.[9]) Eine Hauptsache aber war, daß

---

[1]) Annal. Altah. 1041: Et huius rei quinque dedit obsides, filium scilicet suum et pueros quatuor principum, quos caesar morte, qua liberet, perderet, nisi ipse condicta perficeret. S. auch Annal. Sangall. maior. 1041: ad ultimum eundem ducem filium suum sibi dare obsidem coegit ipsumque post se venire Radisponam fecit.

[2]) Annal. Altah. 1041.

[3]) Perlbach, Forschungen X, 463.

[4]) Annalista Saxo 1042.

[5]) Annal. Altah. 1041: Dehinc duarum hebdomadarum spacio peracto venit dux die condicto.

[6]) St. 2220.

[7]) cum plerisque suis principibus.

[8]) Annalista Saxo 1042: dux Boemicus . . . venit ad regem offerens censum Boemice terre cum maxima honorificentia regalium donorum. Annal. Altah. 1041: venit dux die condicto cum . . regiis ut dignum erat muneribus. Der Tributzahlung gedenkt auch Cosmas l. l.: promittit (sc. dux Bracizlaus) mille et quingentas marcas denariorum, quod erat tributum trium annorum iam praeteritorum; irrt aber gewiß, wenn er sie erfolgen läßt, während der König noch in Böhmen stand — accepta pecunia revertitur. Aehnlich Lambert Hersfeld. Annal. 1041, aber in dieser Beziehung ebensowenig glaubwürdig, wie bezüglich der Michaelisfeier in Regensburg, s. oben S. 109, Anm. 4. Ferner kann ich es nicht für richtig halten, wenn neuere Forscher, wie Büdinger a. a. O. die 8000 Pfund oder Mark der Altaicher Annalen und die 1500 Mark des Cosmas in der Weise combiniren, daß sie auch in jener Summe den Tribut wiederfinden, während sie höchstwahrscheinlich als eine vom Tribut unabhängige Buße zu betrachten ist. Dieselbe Auffassung hat Giesebrecht, Kaiserzeit II, 354.

[9]) Idem Liutpoldus Radasponae regi redeunti obviam venit et gratias maximas cum meritis muneribus accepit, inter alia equum optimum, ducis Boemi donum, quem ipse regi detulerat, cum sella miri ponderis et operis, quae tota ex argento et auro fabrefacta fuerat. Annal. Altah. 1041.

Bretislav, der „wie es die königliche Würde erheischte" barfuß erschienen war [1]), sich zu einem Fußfall verstand. Denn angesichts solcher Demüthigung nahmen nun die deutschen Fürsten, zu denen wohl auch der Schwager Bretislavs, Markgraf Otto von Schweinfurt, gehörte [2]), keinen Anstand jenen der königlichen Gnade zu empfehlen, zu seiner Wiederherstellung in der früheren Macht zu rathen [3]), und ebensowenig trug König Heinrich Bedenken diesem Rathe auf der Stelle zu folgen. Er begnadigte Bretislav völlig, indem er ihn aufs Neue mit Böhmen belehnte, ließ sich dann von ihm den Vasallitätseid schwören [4]) und gestattete ihm sogar, von den polnischen Eroberungen zwei Landschaften, darunter jedenfalls Schlesien mit Breslau [5]), als deutsches Lehen zu behalten, während der Herzog allerdings im Uebrigen auf alle Vergrößerungen seines Gebietes, sei es nun auf Kosten Polens, sei es mit anderen Stücken des Reiches, ausdrücklich verzichten mußte. Ebenso hielt König Heinrich darauf, daß Bretislav nochmals Geiseln stellte [6]), die Tributpflichtigkeit Böhmens aufs Neue anerkannte [7]), und die im Vertrage bedungene Geldbuße zunächst zur Hälfte bezahlte. Die andere Hälfte erließ er ihm, wie er denn auch den vornehmsten Gefangenen Liutpolds, den Sohn jenes böhmischen Burgherrn, der seine Stadt an die Ostmärker verloren hatte, nicht für sich behielt, sondern ihn seinem Herzog zurückgab [8]), eine Milde,

[1]) dux . . caesare sedente in palatio cum caetu seniorum procidit ille ante consessum illorum discalciatus, ut poscebat honor regius. ibidem.

[2]) Wird wahrscheinlich durch einen Cosmas ergänzenden Zusatz in den Annal. Gradicens. 1041, SS. XVII, 647: dux Bracizlaus redit in eius (sc. regis) gratiam per coniugem suam, d. i. Juditha oder Jutta, Ottos Schwester.

[3]) Primates ergo nostri, eius miseriae compassi . . . regi decenter dant consilium ut supplicem clementer susciperet et priorem dominatum illi redderet. Annal. Altah. l. l.

[4]) Annalista Saxo 1042: Deinde pro fidelitate ac servitute facto iuramento datisque obsidibus reversus est in patriam. Annal. Altah. 1041: Quem (sc. dominatum) ubi recepit, iusiurandum regi fecit, ut tam fidelis illi maneret, quam miles seniori esse deberet, omnibus amicis eius fore se amicum, inimicis inimicum et nihil plus Bolaniae vel ullius regalis provinciae sibimet submittere nisi duas regiones quas ibi meruit suscipere.

[5]) Aehnlich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 355. Diese Annahme beruht auf einer Combination von Annal. Altah. 1050, wonach Herzog Kasimir von Polen beschuldigt wird, quod vi sibi usurpavit provinciam, datam ab imperatore Boemiorum duci, mit Cosmas l. II c. 13, SS. IX, 75, 1054: Urbs Wratislav et aliae civitates a duce Bracizlao redditae sunt Poloniis. Nach Perlbach, Forschungen X, 467 hätte Bretislav außer Schlesien noch das östlich davon gelegene Chrobatien behalten. Das ist aber wohl nur eine Folgerung aus Annal. Altah. 1041: duas regiones quas ibi meruit suscipere.

[6]) Annalista Saxo 1042 (s. Anm. 4). Oder wären dies etwa keine anderen Geiseln gewesen als diejenigen, welche der König den Altaicher Annalen zufolge (S. 110) noch in Böhmen von Bretislav empfing.

[7]) Annalista Saxo 1042 (S. 111 Anm. 8).

[8]) marchio praedictum captivum praefecti filium regi tradidit, quem ille mox duci suo reddidit, post regia pietate indulsit eidem promissi thesauri medietatem. Annal. Altah. 1041.

welche auf Bretislav den günstigsten Eindruck machte und ihn, der ja überhaupt für ideale Impulse empfänglich war, vielleicht ebenso sehr wie rein politische Erwägungen bestimmte seinen vasallitischen Verpflichtungen gegen das deutsche Reich und dessen König fortan gewissenhaft nachzukommen[1]).

Daß Bischof Severus mit dem Herzog in Regensburg erschienen wäre und seine bereits vollzogene Unterwerfung in besonderer Weise etwa durch die Wiederherausgabe der Reliquien des h. Adalbert besiegelt hätte, wird nicht berichtet und thatsächlich sind denn auch in dieser Beziehung die diesjährigen Erfolge der deutschen Waffen Polen nicht zu Gute gekommen. Wohl aber waren sie, wie man schon aus den einschlagenden Bestimmungen des Regensburger Schlußactes erkennt[2]), von großer Wichtigkeit für Polen in politischer Beziehung als Stützpunct für eine Reihe von kriegerischen Unternehmungen, welche Herzog Kasimir von Deutschland aus vielleicht schon in der Zeit des ersten und zweiten Böhmenkrieges ins Werk setzte[3]), um den Staat seiner Vorfahren wiederherzustellen. Daß es ihm damit gelang und zwar schrittweise unter harten Kämpfen aber auch unter steigender Theilnahme der Bevölkerung, darüber besteht kein Zweifel[4]); noch nicht ganz deutlich ist nur die Stellung, welche König Heinrich persönlich dazu einnahm. Denn während die älteste Polenchronik die Sache so darstellt, als ob König Heinrich Hand in Hand mit Kasimirs Mutter Richeza versucht habe diesen durch glänzende Versprechungen in Deutschland zurückzuhalten[5]), so wird dagegen in der späteren Ueberlieferung[6]) dem König ein mehr oder minder directer Antheil an der

---

[1]) Dieselbe Wirkung constatiren u. a. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 355; Büdinger I, 365; Perlbach, Forschungen X, 464, 465.

[2]) S. 112 Anm. 4.

[3]) Für die Zeitbestimmung ist wichtig erstlich, daß der zeitgenössische Annalist im Annalista Saxo 1040 Heinrich III. pro vastatione Polonie gegen Böhmen ins Feld ziehen läßt und zweitens, daß der sächsische Annalist eine direct auf Kasimirs Wiederherstellung bezügliche Notiz älteren, sonst aber unbekannten Ursprungs zum J. 1039 aufgenommen hat: his temporibus Kazimer, filius Miseconis ducis Polanorum reversus in patriam a Polanis libenter suscipitur duxitque uxorem regis Ruscie filiam etc. Aehnlich datiren Röpell, Geschichte Polens I, 181; L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 78; W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 355.

[4]) Das Nähere Chron. Polonor. l. I c. 19 u. 20.

[5]) Ibidem: Kazimirus . . . Poloniam se redire disposuit, illutque matri secretius indicavit. Quem cum mater dehortaretur, ne ad gentem perfidam et nondum bene christianam rediret, sed hereditatem maternam pacifice possideret, et cum etiam imperator eum remanere secum rogaret eique ducatum satis magnificum dare vellet, proverbialiter utpote homo literatus respondit: „Nulla hereditas avunculorum vel materna iustius vel honestius possidebitur quam paterna". Et assumptis secum militibus 500, Poloniae fines introivit.

[6]) Nach Röpell I, 181. Am weitesten entfernten sich von der ursprünglichen Tradition diejenigen Chronisten, welche, wie der dem vierzehnten Jahrhundert angehörige Verfasser des Chron. Polon. Silesiacum, SS. XIX, 559, die Fabel von Kasimirs Mönchthum angenommen haben. Denn hiernach bedarf es, bevor der Kaiser dem Verlangen des polnischen Adels Kasimir wieder herzustellen, ent=

Wiederherstellung Kasimirs zugeschrieben und dieses findet dann in der Geschichte selbst wenigstens insofern einigen Anhalt, als Kasimir, nachdem er einmal in seinem Heimathlande Fuß gefaßt und es von äußeren Feinden befreit hatte, ebenso wie Herzog Bretislav von Böhmen und Zemuzil der Herzog der Pommern, zu den Vasallen Heinrichs III. gehörte[1]).

Waren nun die eben erzählten Vorgänge in den nordslavischen Nebenländern des Reiches, war insbesondere die so tapfer erstrittene Bewältigung Böhmens an und für sich in hohem Grade geeignet, das Ansehen König Heinrichs schon in den Augen seiner Zeitgenossen mächtig zu heben, so konnte es doch nicht fehlen, daß die Bedeutung jener Erfolge für die allseitige Befestigung seiner jungen Herrschaft noch wuchs unter dem Eindruck eines ganz anders gearteten Triumphes, den er um dieselbe Zeit über den früheren Verbündeten des jetzt besiegten Bretislav über König Peter von Ungarn davon trug. Denn kaum, daß dieser der Niederlage, welche das deutsche Königsheer Ende August des vorigen Jahres im Böhmerwalde erlitten hatte, froh geworden war, so sah er sich selbst in die schwierigste Lage versetzt und genöthigt, mit ebenso zahlreichen wie erbitterten und gewaltthätigen Feinden zu kämpfen, welche im Innern von Ungarn allmählich gegen ihn erstanden waren.

Ueber die Ursachen dieser innerungarischen Parteiung sind wir weniger gut unterrichtet, als man bei der Wichtigkeit der Sache wünschen möchte. Wenigstens die einschlagenden Berichte der ungarischen National-Geschichtschreiber von deutsch-feindlicher Tendenz durchdrungen, wie sie sind, gehen in entsprechender Entstellung der Wahrheit soweit, daß sie König Peter, diesen räuberischen Verwüster und Bedrücker der deutschen Marken, den Bundesgenossen Bretislavs von Böhmen, hauptsächlich wegen einer maßlosen Begünstigung der Deutschen[2]) mit dem einheimischen Adel in Zwiespalt gerathen

---

spricht, mit Rücksicht auf dessen Mönchthum, der Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Papst Clemens (sic) und erst als dieser in jeder Beziehung Dispens ertheilt hat, schreitet Heinrich III. dazu, Kasimir zu krönen, worauf dann Kazmirus . . . cum matre reversus duxit uxorem — eine Darstellung, von der fast kein einziges Wort wahr ist.

[1]) Wipo, Vita Chuonradi c. 29. Herim. Aug. Chron. 1050, und alle drei vereinigt am Hofe Heinrichs III. in Annal. Altah. 1046.

[2]) Der Alamanni oder Theutonici, allerdings auch zugleich der Latini, d. h. Italiäner, aber doch ganz besonders der ersteren, da Peter schließlich den ungarischen Magnaten erklärt haben soll: principes et potestates statuam Teutonicos et Latinos, terramque Hungarie regni hospitibus adimplens in dominium tradam Teutonicis. Keza l. II c. 2 ed. Endlicher p. 110, und ganz ähnlich, weil aus derselben Quelle Thwrocz, Chron. Hungar. l. II c. 35 ed. Schwandtner I, p. 99 (Chronicon Budense ed. Podhradczky p. 77). Als zweites Moment machen dann diese Autoren noch den Umstand geltend, daß Peter und seine Höflinge außerordentlich ausschweifend gelebt und viele Weiber ungarischer Nation um ihre Ehre gebracht hätten. Ein erster Ansatz zu der späteren Auffassung, wonach der Sturz Peters hauptsächlich als Ausfluß des Nationalhasses erscheint, findet sich in den auf ungarische Königsgeschichte bezüglichen Notizen, welche höchstwahrscheinlich einem ungarischen Originalwerke

lassen. Auf deutscher Seite aber begnügt sich ein sonst so unbefangen urtheilender Autor, wie Hermann von Reichenau, damit König Peter einfach als Opfer ungarischer Treulosigkeit hinzustellen[1]). Solchen Extremen gegenüber erweisen sich als die verhältnißmäßig beste Quelle auch in diesem Falle wieder die Altaicher Annalen mit einem ziemlich ausführlichen und durchaus originalen, wenn schon keineswegs ganz gleichzeitigen[2]) Bericht. Dieser geht zurück auf die letzten Zeiten des kinderlosen Königs Stephan und erinnert zunächst daran, wie Stephan die Thronfolge ordnete, so nämlich, daß er seine nächsten dem arpadischen Mannsstamm angehörigen Blutsverwandten, einen Brudersohn und dessen Kinder[3]), gewaltsam ausschloß und seinen Schwestersohn

---

entnommen, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Alberich, zubenannt von Troisfontaines, seiner Chronik einverleibte, Chron. Alberici 1041 ed. Leibnitz, Access. histor. IIᵇ, p. 72: quia non erat (sc. Petrus) de semine Ungarorum contra eum promovere curaverunt quendam Abbonem, qui erat unus ex ipsis de magnis principibus.

[1]) Herim. Aug. Chron. 1041: Ipso anno Ungarii perfidi Ovonem quendam regem sibi constituentes, während sein etwas älterer Zeitgenosse, der letzte Verfasser der Annal. Sangall. maior. SS. I, 84 trotz einer gewissen Sympathie für Peter doch z. J. 1043 unumwunden zugiebt: Nam idem Petrus quamdiu regnavit, in multis praevaricator extitit. Beeinflußt war Hermann unzweifelhaft von seinem Abte Bern, welcher sich Ende 1044 oder Anfang 1045 in einem an König Heinrich gerichteten, uns noch vorliegenden Brief — herausg. von E. Strehlke, Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen Bd. XX, S. 197 ff. — über die ungarische Katastrophe von 1041 folgendermaßen ausläßt S. 199: Quem (Rapsacen) ille pseudorex Ovo periurus, falsus, homicida, mendax imitatus, a diabolo velut ab Assiriorum rege missus . . . . Petro, immo in Petro ipsi domino exprobravit, regnum domini sui invasit. Einer ähnlichen Auffassung begegnet man auch noch in der späten Vita S. Gerardi c. 17, ed. Endlicher p. 226: post quem (Stephanum) Petrus in regem coronatus est, cui cum omnes regni principes fidelitatem sub iureiurando spopondissent, Alba . . . deiecto Petro regalem coronam . . . usurpavit.

[2]) Die Begründung dieses Urtheils s. Excurs II.

[3]) filium fratris sui digniorem in regno quia hoc non consensit, cecavit et parvulos eiusdem exilio relegavit. Annal. Altah. 1041. Als einer dieser parvuli ist höchst wahrscheinlich der spätere König Andreas zu betrachten, der nach Annal. Altah. 1046 von den Ungarn selbst gegen den wiederhergestellten Peter ins Land gerufen, den arpadischen Mannsstamm von Neuem zur Herrschaft brachte. Andreas, den die Annal. Altah. l. l. bezeichnen als emulum Peters, utpote ex eodem ortum semine, und Lambert Hersf. Annal. 1046 als propinquus Peters, hatte noch zwei Brüder, den Bela und Leventa. Darin stimmen die ungarischen Quellen überein, differiren aber bezüglich des Vaters. Nach der Vita S. Gerardi c. 19 nämlich hieß dieser Wazul, dagegen nach dem sog. Notarius König Belas de gestis Hungaror. c. 15 ed. Endlicher p. 18 (calvus) Ladislaus, oder ungarisirt bei Keza l. II c. 2 u. 3. Zarladislaus. Wazul erscheint zwar auch hier und in der nahe verwandten Darstellung bei Thwrocz l. II c. 33, aber ohne nähere Beziehung zu Andreas und dessen Brüdern, lediglich als filius patruelis von König Stephan. Wenn Strehlke, de Heinrici III imperatoris bellis Ungaricis p. 4 und mit ihm Büdinger I, S. 427 in dieser genealogischen Controverse sich für die Vita S. Gerardi entscheiden, so ist dagegen zu bemerken, daß der Verfasser dieses Werkes, wie Büdinger selbst S. 424 u. 425 ausführlich und überzeugend dargethan hat, das ihm von Strehlke a. a. O. ertheilte Lob eines admodum fide dignus biographus keineswegs verdient. Ich betrachte daher die Frage nach dem Vater des Andreas

Petrus oder Peter[1]), der nicht in Ungarn sondern im Auslande zu Venedig geboren war, dann aber nach Ungarn gerufen dem Könige als Heerführer (Herzog) gedient hatte[2]), adoptirte, um ihm die Nachfolge zuzuwenden. Hierbei habe König Stephan, wie der Annalist fortfährt, ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß seine Gemahlin Gisela von Peter stets in Ehren gehalten und im Genuß aller seiner Schenkungen belassen werden sollte. Solches habe Peter denn auch feierlichst beschworen und, nachdem Stephan gestorben war (15. August 1038)[3]), ein Jahr lang gewissenhaft beobachtet; dann aber sei er ganz anders aufgetreten, habe sich zunächst an Giselas Vermögen vergriffen und sie darauf auch noch ihrer Freiheit beraubt, weshalb jene, nachdem sie dies Alles drei Jahre hindurch erduldet, sich an die Großen des Reichs wandte und sie, die sich Stephan gegenüber gleichfalls eidlich zum Schutz seiner Gemahlin verpflichtet hatten[4]),

und seiner Brüder als eine offene, zu deren Beantwortung wir sicherer Anhaltspuncte für jetzt entbehren. J. G. Meyndt, Beiträge zur Geschichte der älteren Beziehungen zwischen Deutschland und Ungarn (Leipzig 1870) S. 7 hilft sich damit, daß er die Namen Vázul und Ladislaus als „wahrscheinlich identisch" bezeichnet.

[1]) Wipo, Vita Chuonradi c. 38: Stephanus rex . . . obiit, relinquens regnum Petro filio sororis suae. S. auch Vita S. Stephani maior c. 18, SS. XI, 239; folgende Anm. Annal. Altah. 1041: Stephanus rex, avunculus ipsius (sc. Petri).

[2]) Herim. Aug. Chron. 1039, wo, Wipo's Angabe erweiternd, der Zusatz erscheint: Petrum . . . de Venetia natum und Vita S. Stephani maior l. l.: (Stephanus) Petro, sororis suae filio, quem in Venetia genitum, ad se vocatum iam dudum exercitui suo praefecerat ducem. In Chron. Polonor. lib. I c. 18, SS. IX, 437: Petrus Veneticus. Nicht mit Unrecht konnte daher dem Petrus im Chron. Alberici l. l. (s. oben S. 114 Anm. 2) die ungarische Herkunft abgesprochen werden, während es allerdings ein evidenter Irrthum war, wenn man ihn später zu einem ganzen oder doch halben Deutschen machen wollte. So fand gleichfalls im Chron. Alberici l. l. eine Sage Eingang, wonach Peter ein Bruder der Königin Gisela, demgemäß also auch ein Bruder Kaiser Heinrichs II. und ein Sohn des Herzogs Heinrich des Zänkers gewesen wäre; als Giselas Schwestersohn aber bezeichnet ihn Keza l. II c. 2 ed. Endlicher p. 109: Petrum Venetum filium sororis sue (sc. Kyslae), cuius pater dux fuerat Venetorum. Diese letztere, den Vater Peters betreffende Notiz möchte zwar bei der ganzen Art und Beschaffenheit des Autors an und für sich werthlos erscheinen, aber beachtenswerth ist doch immerhin ihre Zusammenstimmung mit einer Stelle des nicht viel jüngeren Andreas Dandul. Chron. Venetum, Muratori rer. Ital. SS. XII, 235, wonach der Doge Otto Orseolo, Sohn des Petrus, reg. 1009–1026, mit einer Tochter des Magyarenherrschers Geizas, einer Schwester König Stephans vermählt war, und wenigstens die Möglichkeit, daß eben Peter, der spätere König von Ungarn, dieser Ehe entsproß, muß entschieden zugegeben werden. Peter würde, die genealogische Annahme als richtig vorausgesetzt, seinen Namen nach dem Großvater väterlicherseits getragen haben. Als bestimmt und unzweifelhaft wird Peters Herkunft von den Orseoli hingestellt bei E. Strehlke p. 5; Büdinger I, (419) 426 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 346.

[3]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 346.

[4]) Annal. Altah. 1041: hic (sc. Petrus) igitur ipso (sc. Stephano) vivente ei iuravit: se dominam suam reginam semper honoraturum nec quicquam eorum, quae rex dederat ei, ablaturum . . . Quod ut firmius

an ihren Eid erinnerte. In der That nicht vergeblich: denn „von Mitleid bewegt" machten jene Großen, an deren Spitze, wie unser Berichterstatter später selbst hervorhebt, zwei mit Namen Ztoizla und Pehzili standen [1]), jetzt dem König Vorstellungen wegen seines Benehmens, ermahnten ihn wiederholt von der Mißhandlung ihrer ehemaligen Königin abzustehen, und schritten, als alle Worte fruchtlos blieben, als Peter vielmehr dem Anscheine nach sich noch anderer Uebergriffe und Rechtsverletzungen schuldig machte [2]), zur Gewalt, indem sie vom König verlangten, er solle ihnen den Budo ausliefern [3]), einen seiner Rathgeber, den sie für den Anstifter des ganzen Unwesens hielten und deshalb hinrichten wollten. Da der König erkannte, daß er selbst in Gefahr nicht im Stande sein werde Budo Schutz zu gewähren, soll er geantwortet haben: „weil ich jenen nicht retten kann, noch auch dem Tode überliefern will, so verweigere ich ihn Euch nicht" [4]). Daraufhin bemächtigten sich die Aufständischen sofort des Verhaßten, hieben ihn nieder und blendeten überdieß die Kinder des Unglücklichen. Der König aber erschrak gewaltig und da er, schwerlich mit Unrecht, fürchtete, daß es nun auch ihm ans Leben gehen werde [5]), so entfloh er noch in

---

fieret, addidit iuramento, se contra omnes, qui eam vellent calumniari, pro posse et nosse semet subsidio fore, et in eadem verba omnes iuravere qui principes regionis fuerunt.

[1]) Harum rerum summa a duobus regni principibus est perpetrata, quorum unus Ztoizla nomen habuit, alter Pehzili dictus fuit. ibidem. Eine auffallende und noch nicht genügend erklärte Erscheinung ist, daß nicht nur bei Thwrocz l. II c. 36, sondern auch bei Aventin p. 410, welche sonst beide, aber, so weit ich für jetzt sehe, unabhängig von einander auf den Altaicher Annalen beruhen, ein dritter Rädelsführer vorkommt: Visce oder Phisco.

[2]) In den Altaicher Annalen 1041 gegen Ende des auf Ungarn bezüglichen Abschnittes ist die Rede von omnia decreta . . . quae Petrus iniuste secundum libitum suum disposuit et episcopis duobus pontificia vi sublata.

[3]) quendam illi fidelem, nomine Budonem, horum omnium malorum auctorem. ibidem. Dem entspricht bei Thwrocz l. l.: Budam barbatum; bei Aventin: Budam intimum Petri. Ferner lassen Keza und Thwrocz auf Grund gemeinschaftlicher Quelle bei dieser Gelegenheit auch noch den Sebus umkommen, qui Wazul oculos eruerat. Die Altaicher Annalen in der uns vorliegenden Fassung enthalten nichts davon, höchstens könnte man, wie dies auch die Herausgeber gethan haben, der Namensähnlichkeit wegen erinnern an Annal. Altah. 1039 mit der Notiz: Schebis marchio Ungarie eodam anno est defunctus.

[4]) Quandoquidem illum liberare nequec neque morti tradere volo, non vobis eum abnego. ibidem 1041.

[5]) Herim. Aug. Chron. 1041: Ungari perfidi . . . . regem suum occidere moliuntur. Von den ungarischen Nationalgeschichtschreibern werden die Begebenheiten, welche die Katastrophe Peters ausmachen, in umgekehrter und eben darum verkehrter Reihenfolge erzählt: also erst Aufstand gegen Peter, beziehungsweise ein von Ovo geleiteter Kriegszug, in Folge dessen Peter die Flucht ergreift; dann Vernichtung seiner Rathgeber, des Buda und Sebus. Uebrigens als Bürgerkrieg (bellum intestinum) wurde diese Umwälzung auch in Deutschland hin und wieder aufgefaßt: Sigebert Chron. 1042, SS. VI, 358. Sehr laconisch sind, wie die Annal. Weissenburg. 1042, SS. III, 70: Ungarii regem suum expulerunt, so auch die ältesten

derselben Nacht mit wenigen Getreuen nach dem ihm früher so verhaßten Baiern[1]), oder, wie Hermann von Reichenau gewiß präciser angiebt[2]), vorerst in die Ostmark zu Markgraf Adalbert, der mit einer Schwester Peters vermählt war und seinem Schwager in der That vorläufig Schutz gewährte. Dann begab Peter sich zu König Heinrich und auch dieser war — was ihm schon von Zeitgenossen besonders hoch angerechnet wurde[3]) — edelmüthig oder klug genug den ehemaligen Widersacher, der jetzt fußfällig um seine Gnade bat, nicht von sich zu stoßen, vielmehr verzieh er ihm und ließ ihn fortan als seinen besonderen und reich ausgestatteten Schützling im deutschen Reiche leben[4]).

---

ungarischen Annalen, Annal. veteres Ungarici 1041 ed. Wattenbach, Archiv f. K. österr. Gesch.-Quellen Bd. XLII (bes. Abdr.) p. 10 = Annal. Posonien. 1041, SS. XIX, 572: Petrus rex eicitur et Abba in regem elevatur.

[1]) Unde rex vehementer extimuit et eadem nocte in terram Baioariorum perfugit cum paucis. Annal. Altah. 1041, welche mit Emphase dann fortfahren: quamvis eos merito sibi infestos sciret, quod sine causa inimicos eorum adiuvisset.

[2]) Chron. 1041: Qui (sc. Petrus) vix fuga lapsus primo ad marchionem nostrum Adalbertum, sororis suae maritum, profugus venit, indeque ad regem Heinricum veniens, pedibusque eius provolutus, veniam et gratiam et imploravit et impetravit. Daß die Frowila (corrumpirt Froiza), welche in Diplomen der Jahre 1048, 1051, 1058, verzeichnet und besprochen bei v. Meiller, Regesten zur Gesch. der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich aus dem Hause Babenberg, Anm. 34 S. 196, als Adalberts Gemahlin, beziehungsweise dessen Wittwe genannt wird, nicht füglich für eine Schwester Peters, des Venetianers, gelten kann, erhellt schon aus der ganz deutschen Namensform. S. Büdinger I, 476. Andrerseits läßt sich feststellen, daß Markgraf Adalbert seinen Sohn Liutpold mit einer anderen Frau erzeugt hat, als mit einer Tochter des Venetianischen Dogen Otto Orseoli, da dieser, wie Strehlke p. 5 erweist, frühestens im J. 1009 heirathete, während die Mutter von Liutpold, der nach Hermann von Reichenau 1043 als marchio und magnae virtutis et pietatis adolescens starb, doch schon um 1000 gelebt haben muß. Also, wenn anders Hermann von Reichenau überhaupt Recht hat bezüglich der Verschwägerung Peters mit Adalbert von Oesterreich, so war die Ehe des letzteren, um die es sich dabei handelt, die zweite von dreien, wobei überdieß noch der Name der Frau dunkel bleibt. Denn, daß auch die Meinung derer, welche sie Adelheid nennen, unbegründet ist, zeigte gleichfalls schon v. Meiller a. a. O.

[3]) Abt Bern von Reichenau in dem S. 115 Anm. 1 erwähnten Briefe: regi Petro ad vos suppliciter confugienti sinum pietatis expandistis et non solum nullam vindictam de his, quae in vobis commisit, sumpsistis, sed miro karitatis affectu fovistis, adiuvistis etc. S. auch Annal. Sangall. maior. 1041.

[4]) S. die vor. Anm. und die entsprechenden Stellen der Annal. Sangall. maior. 1041, in Herim. Aug. Chron. 1041 (Anm. 2) und Annal. Altah. 1041 mit einem wohl nur rhetorischen Hinweis auf Wohlthaten (bona), welche Peter schon früher in der Zeit seiner Macht von Heinrich empfangen habe. Ferner, wenn Aventin, Annal Boior. l. V p. 410 über die sonst von ihm benutzten Quellen, Hermann von Reichenau und die Altaicher Annalen hinausgehend, berichtet, daß die Begnadigung Peters eben da stattfand, wo der definitive Friede mit Böhmen geschlossen wurde, nämlich in Regensburg, und dann daß Peter eben in Regensburg zunächst in Ketten und Banden eine Haft durchzumachen hatte, bevor er adnitente Alberto . . . et plerisque aulicis faventibus . . . überhaupt vor den König gelangte, in conspectum Hainrici admittitur,

Die Ungarn aber, als sie vernahmen, daß Peter geflohen sei, setzten einen anderen König ein, der sich selbst Samuhel nannte, auf Münzen nämlich[1]), während er in der Litteratur nur ein einziges Mal unter diesem Namen erscheint[2]), in der Regel dagegen und bei den Deutschen stets Ovo, Aba oder ähnlich[3]) genannt wird. Er gehörte zu den einheimischen Großen[4]) und war nach späterer aber wenig glaubwürdiger Ueberlieferung außerdem noch in doppelter Hinsicht ausgezeichnet als Inhaber des Pfalzgrafenamtes[5]) und durch

---

so mag der Autor mit der Ortsangabe das Richtige getroffen haben, wie denn auch fast alle neueren Forscher, Strehlke p. 16; Giesebrecht II, 356; Büdinger I, 428; Perlbach, Forschungen X, 460 ihm darin gefolgt sind. Indessen, eine Nothwendigkeit, dieses Datum, welches von Aventin so leicht durch Combination der vorliegenden Quellen gewonnen werden konnte, auf ältere Ueberlieferung, etwa den Othoch von Freising zurückzuführen, vermag ich nicht zu erkennen, und vollends der ganze übrige Theil der Aventin eigenthümlichen Darstellung erscheint mir lediglich als eine auf Effect berechnete Ausschmückung, von der man nicht einmal in so abgeschwächter Weise Gebrauch machen sollte, wie dies vor allem Strehlke a. a. O. gethan hat.

¹) Vier Stück, aufgezählt und beschrieben im Catalog. Nummor. Hungar. ac Transsilv. (Pestini 1807 mit Atlas) P. I p. 31. Dabei wird gegen Michael Christ. Hanovii Specimina publica, Gedani 1749, der an einen Bulgarenkönig Samuhel gedacht hatte, verwiesen auf Godofredus Schwarz, Samuel rex Hungariae, qui vulgo Aba audit, ex historico et simul numario monumento tam nomini quam populo suo restitutus. Lemgoviae 1761, 4. Keine von diesen beiden Schriften ist mir bis jetzt zu Gesicht gekommen.

²) Bei dem sog. Notarius Belae c. 32, ed. Endlicher p. 29: rex Samuel . . qui pro sua pietate Oba vocabatur.

³) Die verschiedenen Formen sind vollständig zusammengestellt von E. Strehlke p. 17 und auf Grund der eben citirten Stelle des Notarius Belae zurückgeführt auf ein magyarisches Wort, welches unserem „Vater" entspricht. Wie man sich den Doppelnamen erklären soll, ist noch streitig. Katona, Histor. critica reg. Hungar. I, 609 nahm an, daß Ovo oder Aba der ursprüngliche, Samuel aber als Königsname hinzugekommen sei, und auch Büdinger I, 429 ist dieses „nicht ganz unwahrscheinlich". Meyndt dagegen, Beiträge S. 6, hält unter Berufung auf den Notarius Belae und deshalb unseres Erachtens mit Recht Samuhel für den wahren Eigennamen des neuen Herrschers, „und Aba, sagt er, mag ihn das Volk genannt haben".

⁴) Wie dies sich schon aus dem Namen ergiebt, aber in dem Chron. Alberici 1041 l. l. ausdrücklich hervorgehoben wird, s. oben S. 114 Anm. 2, während es in den Annal. Altah. 1041 nur heißt: Ungri autem ut eum (sc. Petrum) aufugisse cognoverunt, alium sibi regem statuerunt, qui Obo vocitatus regio more mox est consecratus.

⁵) Alba comes palacii. Vita S. Gerardi c. 17. Zur Kritik s. Büdinger I, 428. Um vieles glaublicher klingt es, daß der Usurpator vor seiner Thronbesteigung Graf gewesen sei, wie berichtet wird in den Annall Sangall. maior. 1041: comes quidam. S. auch die Nationalgeschichtschreiber Keza und Thwrocz, S. 120 Anm. 1. Endlich ist der sog. Notarius Belae l. l. auch nicht verlegen um Ahnen von Samuel-Oba, sondern bezeichnet als solche Edunec et Edumernec Gefährten und Unterthanen des dux Arpad, und bei Keza l. I c. 4 ed. Endlicher, p. 101 ist dann diese Genealogie nicht allein wiederholt, sondern auch in der Weise modificirt, daß nun Chaba und dessen Vater, der rex (Hunnorum) Ettela d. i. Attila an der Spitze stehen!

Verschwägerung mit dem verstorbenen König Stephan[1]). Bald nach seiner Erwählung geweiht, wie es scheint zwischen April 30 und Juli 28)[2]), hatte nun Ovo nichts Eiligeres zu thun als eine große geistlich-weltliche Reichsversammlung zu berufen, auf welcher er nach dem übereinstimmenden Rathe der Bischöfe und der weltlichen Großen alle lediglich auf Willkür beruhenden und darum ungesetzlichen Erlasse seines Vorgängers einfach cassirte. Ferner fehlte wenig, so hätte er zwei Bischöfe, welche Peter gewaltsam von ihren Aemtern entfernt hatte, wiederhergestellt; indessen da bereits andere an Stelle derselben ordinirt waren, so beschloß er diese Sache dem Ermessen des römischen Papstes anheimzustellen[3]), also jenem Benedict IX., den wir oben

---

[1]) quemdam comitem nomine Aba sororium sancti regis Stephani. Keza l. II c. 2; und Thwrocz l. II c. 36. Vollends ins Bereich der Fabel gehört, was in der halbpolnischen Cronica Hungaror. e cod. Warsav. saec. XIII c. 10—12 ed. Endlicher, p. 76—79 erzählt wird von einem princeps Alba, den noch Stephan selbst zum Regenten des Reichs und zum Beschützer seiner zweiten Gemahlin, einer Schwester des Königs von Alemannien, ernannt hatte, während er die Fürsorge für seine drei Söhne erster Ehe (!), den Levantha, Petrus und Bela einem comes Kaul übertrug: sechs Monate nur nach dem Tode Stephans Alba regnum Hungarie regere coepit, gerieth aber darüber in Kampf sowohl mit der Königin-Wittwe als deren jüngerem Bruder dem in Ungarn eingewanderten Herzog Heinrich und erlitt eine Niederlage, in Folge deren er mit Kaul und den drei Stephanssöhnen nach Polen floh, während Heinrich in Ungarn den Thron bestieg!

[2]) Wenn man sich nämlich an den Umstand hält, daß der Altaicher Annalist von 1041, unverkennbar von dem Bestreben geleitet die Ereignisse möglichst nach der Zeitfolge zu ordnen, auf die deutsch-böhmischen Verhandlungen zu Seligenstadt (April 27—30) nicht unmittelbar die Darstellung des böhmischen Feldzugs folgen läßt, sondern zunächst von den Vorgängen in Ungarn handelt, dann von dem am 28. Juli erfolgten Tode des Erzbischofs Thietmar von Salzburg und nun erst auf die böhmische Heerfahrt d. J. kommt, welche in den älteren Quellen, in den Annalen v. S. Gallen und bei Hermann von Reichenau allerdings an der Spitze der betreffenden Jahresberichte steht, während hinwiederum das Chron. Wirciburg. (1041), SS. VI. 30 auf Grund des S. Gallischen Hermann von Reichenau und mehr nach Art des Altaicher Annalisten mit einem Stück ungarischer Geschichte anhebt, dann den böhmischen Kriegsbericht bringt und auch mit ungarischer Geschichte schließt. Ganz ähnlich urtheilt über die Zeitbestimmung Perlbach, Forschungen X, 460 mit überzeugender Polemik, einestheils gegen Giesebrecht II, 354, wo gemäß der von dem S. Gallischen Annalisten und Hermann beobachteten Reihenfolge der Sturz Peters als eine Folge von der Niederlage Bretislavs dargestellt ist, und anderntheils gegen Büdinger I, 428, der gestützt auf die Vita S. Gerardi c. 17 die ganze Umwälzung in die ersten Monate 1041 (bis Ostern, März 22) verlegte, dabei aber, wie Perlbach nachweist, nicht beachtet hat, daß in der angezogenen Stelle der Vita höchst wahrscheinlich von Begebenheiten des J. 1043 (richtiger 1044) gehandelt wird. Bezüglich des Jahres, in welchem Peter gestürzt und Ovo auf den Thron erhoben wurde, sind ungenau datirt die einschlagenden Notizen in Lambert Hersfeld. Annal. 1040: Petrus Ungariorum rex a suis expulsus, ad regem Heinricum confugit, petens auxilium, und Annal. Weissenburg. 1042.

[3]) Annal. Altah. 1041: rex idem (Obo) habito sinodico concilio, cum communi episcoporum et principum consilio omnia decreta rescindi statuit, quae Petrus iniuste secundum libitum suum disposuit, et episcopis duobus pontificia vi sublata reddere voluit, sed quia alii ordinati

als einen so milden Beurtheiler der Böhmen und ihres polnischen Kirchenraubes kennen gelernt haben[1]). Wie nun dieser in der ungarischen Bisthumsangelegenheit entschieden hat, wissen wir nicht, sondern müssen uns damit begnügen festzustellen, daß der Papst sich im Laufe der Zeit mit Entschiedenheit den Gegnern der ungarischen Thronrevolution von 1041 zugesellte, indem er, wie uns der Altaicher Annalist von 1044 glaubwürdig berichtet[2]), über die Widersacher Peters die Excommunication verhängte. Was dann noch einmal Ovo selbst betrifft, so hatte dieser kaum zur Herrschaft gelangt in Erfahrung gebracht, daß der von ihm verdrängte Peter am deutschen Hofe eine gastliche Aufnahme gefunden, und fühlte sich dadurch so sehr beunruhigt, daß er an König Heinrich Gesandte abordnete, welche diesem die Frage vorlegen sollten, was ihr Herr von ihm zu erwarten habe, ob sichere Feindschaft oder festen Frieden[3]). Diese Gesandtschaft traf den König, der inzwischen von Regensburg über Ulm[4]) nach Straßburg gereist war, eben in der letztgenannten Stadt zur Weihnachtszeit[5]), brachte auf einer großen vom König dorthin berufenen

---

erant, hoc Romani praesulis iudicio reservandum censuit. Dem gegenüber ist es mir nicht möglich mit Strehlke p. 17; Giesebrecht II, 357 und Büdinger I, 429 anzunehmen, daß Ovo die Herrschaft von vornherein und ursprünglich schon in einem kirchen- oder gar christenfeindlichen Sinne geführt hat.

[1]) S. S. 68.

[2]) Annal. Altah. 1044 (p. 41): iis, quos apostolicus successor beati Petri, eo quod regem suum dehonestarant, iam pridem anathemizarat.

[3]) Annal. Altah. 1041: postquam audivit (Obo), Petrum eundem caesaris gratiam recepisse, extimuit, hoc suo dominatui cladi futurum esse. Ideoque misit legationem talem, ut perquireretur, an certas inimicicias sperare deberet an stabilem pacem. S. auch Herim. Aug. Chron. 1042: Ovo, Ungariorum tyrannus ob susceptum a rege nostro Petrum, fines Baioariae . . . . populatur.

[4]) Laut einem Diplom, wonach der König dem baierischen Frauenkloster Küebach, einer Ebersbergischen, damals von der Aebtissin Hathemod geleiteten Stiftung auf Bitten der Aebtissin eine villula . . Bunadra et molendinum . . in loco Howenrieden (Hofenried) infra comitatum. Ilsunc comitis. zum Geschenk machte, datirt in der ed. princeps bei Hund (Gewold), Metropol. Salisburg. II, 249 und Stetten, Gesch. der adel. Geschlechter Augsburgs, S. 363: V. Idus Novembris = 9. Novbr., während es in dem wahrscheinlich nach einer Küebacher Copie gefertigten Abdruck der Mon. Boica XI, 531 heißt: quinto Idus Decembris = 9. Decbr. Beides verträgt sich mit dem anderweitig bekannten und feststehenden Itinerar. St. 2222 (B. 1497), ohne jene Differenz in der Datirung anzumerken.

[5]) Caesar Heinricus natale Argentorati celebravit, quo magnum principum conventum convocavit. Et devenere inter reliquos Obonis Ungarici regis legati, Petro deiecto . . substituti. Annal. Altah. 1042. Wenn im Annalista Saxo 1043 (Annal. Magdeburg. 1043) auf Grund eines zeitgenössischen Annalenwerkes Augsburg (Augustae) als Ort der Weihnachtsfeier bezeichnet wird, so muß das auf einem Irrthum beruhen. Denn sowohl Wipo, Vita Chuonr. c. 4 (s. die folgende S. Anm. 3) als auch St. 2224 (B. 1498) vom 3. Januar 1042 mit dem Actum Erstein im oberen Elsaß sprechen zu Gunsten der Altaicher Annalen. Ebenso urtheilen Giesebrecht, Annal. Altah.

Fürstenversammlung ihr Anliegen vor und erhielt, da Heinrich darin einen Ausfluß von Uebermuth zu erkennen glaubte, den Altaicher Annalen zufolge von ihm nur eine ausweichende Antwort dahin lautend: „wenn jener (Ovo) sich hütet mich und die Meinigen durch Unbilden zu reizen, so habe ich nicht vor Feindschaft anzufangen, wenn er selbst aber Streit anfängt, so soll er mit Gottes Hülfe merken, was ich vermag". Auch entließ König Heinrich diese Ungarn nicht, ohne ihnen einige von den Seinigen mitzugeben, welche sich jetzt als seine Gesandte an Ovo wenden und ihrerseits versuchen sollten sichere Kunde zurückzubringen[1]).

Eröffnete sich nun so für den König und die ihn berathenden Reichsfürsten am Ende dieses Jahres die ziemlich bestimmte aber doch gewiß nicht gerade erwünschte Aussicht, daß man, kaum der Böhmen und ihres hochstrebenden Herzogs wieder Herr geworden, im nächsten Jahre Krieg mit Ungarn haben werde, so war doch andererseits während der ersten Zeiten nach den Regensburger Vorgängen die Lage der Dinge im Allgemeinen und namentlich für alle den großen Geschäften etwas ferner Stehenden ungemein glänzend und erfreulich. Es kann daher nur als sachlich durchaus gerechtfertigt erscheinen, wenn ebendamals Wipos Muse, uns zuletzt bekannt geworden durch das Klagelied auf Kaiser Konrads Tod[2]), sich wieder vernehmen ließ und dem Könige gleichsam als Weihnachtsgabe in Straßburg[3]) ein

---

p. 64, und Kaiserzeit II, 357 und Strehlke p. 18, während Stenzel II, 214, der die Altaicher Annalen noch nicht kannte, dem Annal. Saxo gefolgt ist.

[1]) Caesar autem ubi ex his verbis persensit superbiam eius mentis, talibus obviavit responsis: „Si quidem ille me et meos cavet iniuriis lacessere ego nolo inimicicias incipere, sin vero ipse inceperit, quid possim, Deo auxiliante sensurus erit." Cum his etiam suos legatos curavit dimittere, qui certitudinem aliquam de his sibi possent reportare.

[2]) S. oben S. 83.

[3]) Wipo, Vita Chuonradi c. 4: Unde quidam de nostris (sc. Wipo) in libello, quem Tetralogum nominavit et postea regi Heinrico tertio, cum natalem Domini in Argentina civitate celebraret, praesentavit, duos versus edidit hoc modo:

Quando post decimum numeratur linea quarta,
De Carolo Magno procedit Gisela prudens.

Diesen offenbar aus dem Gedächtniß und daher nicht ganz genau citirten Versen entsprechen im Tetralogus selbst, SS. XI, 250, v. 159 u. 160. Das einzige Mal nun, daß Heinrich III. zur Zeit seines Königthums, also zwischen 4. Juni 1039 und 25. Decbr. 1046, Weihnachten in Straßburg feierte, war eben der 25. Decbr. 1041 und daher kann die Datirung des Tetralogus, beziehungsweise seiner Ueberreichung nicht im Mindesten zweifelhaft sein. S. auch Pertz, Ueber Wipos Leben und Schriften a. a. O. S. 222 und SS. XI, 244, freilich beide Male mit dem, wie sich aus S. 121 Anm. 5 ergiebt, unbegründeten Zweifel, ob die Ueberreichung in Straßburg oder Augsburg erfolgte, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, 560 mit Recht nur Straßburg nennt. Ganz unhaltbar ist was Steinhoff, Das Königthum und Kaiserthum Heinrich III., S. 33 dagegen vorbringt, um dem Tetralogus, der ihm „ein Beglückwünschungsschreiben an Heinrich III. zu seiner Thronbesteigung zu sein scheint", einen früheren Ursprung zu vindiciren. Canisius, der in seinen lection. antiquae I, 2 nach

neues Gedicht darbrachte, in welchem lebhafte Freude über den bisherigen Gang der Regierung des Königs die Grundstimmung ist. Gewidmet Heinrich III., dem „rechtgläubigen und ruhmbedeckten König"[1]), und von Wipo selbst mit Rücksicht auf die eigenthümliche Form der Darstellung titulirt als Tetralogus ist es in der That ein Inbegriff von vier lateinischen in leoninischen Hexametern verfaßten Strophen, in denen der Dichter sich selbst, die Musen, das personificirte Gesetz und die gleichfalls personificirte Gnade direct redend auftreten läßt, um dem König, wie er sich in dem noch erhaltenen Widmungsschreiben ausdrückt, ein Zwiefaches zu bieten: Erholung von schlafraubenden Staatssorgen und Anregung zu idealer Sinnesweise[2]). Hierzu dient vor Allem eine Reihe von schwungvollen Lobsprüchen, welche der Dichter, zumeist einem weit verbreiteten Schema folgend, den Musen in den Mund legt[3]) und dann in einem sog.

---

einer ehedem in Augsburg befindlichen, jetzt nicht mehr vorhandenen Handschrift zuerst den Tetralogus publicirte, entnahm derselben Quelle noch die versus Wiponis ad mensam regis, SS. XI, 253, ein wirkliches Weihnachtslied, welches aus zehn leoninischen Distichen besteht und auf den frommen Wunsch hinausläuft:

Heinrico regi digneris propitiari,
Ut cum laetitia pertrahat officia.

Daß auch dieses kleinste der opera Wiponis um Weihnachten 1041 entstand, ist eine Vermuthung von Pertz, welche wenigstens mit dem Zweck und Inhalt des Poems in Einklang steht.

[1]) Domino regi fide et verbis catholico, actibus gloriosissimo Heinrico tertio, so beginnt das Widmungsschreiben SS. XI, 247

[2]) feci tibi, domine mi rex, hunc brevem tetralogum, quo et curas insomnes rei publicae interdum levigare et animum ad ea, quae tibi persuasa sunt, possis excitare. Ibidem.

[3]) Musae:
v. 20: Ipsum laudemus, nam causas laudis habemus —
v. 76: Quem regem talis virtutum copia lustrat.
Numquid abest aliquid, quos regis gloria quaerat?
Omnia spe vel re venerunt commoda per te.
Si petimus pacem, tu rex praestaveris illam;
Si cupimus bellum, tu rex commiseris illud;
Quod si consilium, tu rex dabis utile multum,
Si volumus studium, tu rex decus es studiorum
Omnes munificos tu rex praecellere nosti etc.

gewissermaßen recapitulirt und auf schulgemäßere Begriffe reducirt in
v. 130—135, wo die Lex das Wort hat und sechs Haupttugenden aufstellt:
Mens humilis, pietatis amor, pax missa per orbem,
Nobilitas et forma decus, fiducia belli;

In schematischer Beziehung nahe verwandt hiermit, aber doch auch wieder eigenthümlich sind, wie schon Giesebrecht, Kaiserzeit II, 633 bemerkt, die Lobsprüche, welche Abt Herrand von Tegernsee dem König in einem zwischen Mitte Februar 1043 und Anfang Mai 1046 geschriebenen Briefe, Pez, Thesaur. anecdotor. nov. VI, 1 p. 230, gespendet hat und welche gleichfalls in sechs Hautptugenden gipfeln: mansuetudo, fortitudo, pulchritudo, patientia, sapientia, humilitas, mit besonderer Betonung der letztgenannten Tugend. Einzelne im Tetralogus v. 11 — 105 auftretende Wendungen sind neuerdings von A. Pannenborg, Ueber den Ligurinus, Forschungen XI, 196, 212 als Gemeingut der historischen Poesie des Mittelalters überhaupt erwiesen worden.

Epilog noch dahin steigert, daß er seinen Liebling mit vollem Vertrauen auf dessen fernere Größe als zukünftigen Kaiser begrüßt[1]). Weiter aber werden noch etwas andere Saiten angeschlagen in der Strophe, wo das Gesetz das Wort führt. Denn hier handelt es sich — und dadurch wird das ganze Gedicht weit über einen bloßen Panegyricus hinausgehoben — um Rathschläge von practischer Bedeutung, welche sich auf mehrere nach Wipos Ansicht damals gerade wichtige Puncte im Bereich des inneren Staatslebens erstrecken und unverkennbar sehr ernsthaft gemeint sind.

So hielt Wipo für nothwendig dem König ans Herz zu legen, daß er mit seiner Mutter, der Kaiserin-Wittwe Gisela, in Friede und Freundschaft lebe: habe sie sich doch in besonders hohem Maße um seine ganze geistige Ausbildung verdient gemacht[2]) und sei es daher seine heilige Pflicht ihr mit Ehrerbietung zu begegnen! Keinenfalls dürfe es unter ihnen wieder zu einer Entzweiung kommen, wie sie schon einmal dagewesen sei und die Freude am Reiche gestört habe, bis sie durch Gottes Hülfe beigelegt wurde[3]). Ueber die Ursache dieser Entzweiung schweigt der mit beiden streitenden Theilen so eng verbundene Dichter leider, und eben so wenig äußert er sich über die Schuldfrage oder einzelne besonders hervortretende Momente in

---

[1]) Mit starker Betonung der theokratischen zur Beherrschung der Kirche berechtigenden Stellung des Königs, v. 111:

Sis Christo curae, pie rex caesarque future.

Vergl. v. 18, 19:

Tertius Heinricus, virtutum regnat amicus,
Alter post Christum regit orbem circiter istum.

v. 99, 100:

Tu caput es mundi, caput est tibi rector Olympi
Cuius membra regis iusto moderamine legis.

v. 121, 122:

qui regnas orbe secundus.
Post Dominum coeli dignus mundana tueri.

Es ist das ganz dieselbe Auffassung, welche uns wieder begegnet Vita Chuonradi c. 3, wenn Wipo den Erzbischof Aribo von Mainz in der Weiherede vom 8. Septbr. 1024 an König Konrad sagen läßt: Ad summam dignitatem pervenisti, vicarius es Christi.

[2]) Darauf beziehen sich namentlich

v. 161: Haec operam dederat, quod rex in lege studebat;
Illa sibi libros persuaserat esse legendos etc.

[3]) v. 172:

Congaudete simul; non ut discordia regnet
Quae dudum regni turbavit gaudia nostri. —

Dann

v. 177, mit der Verbesserung von Volz — s. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, zweite Aufl., S. 278:

Si quid erat rixe (anstatt rite) Deus illud transtulit ipse;
Exin nullus homo foedus dissolvere possit,
Quod Deus adiunxit, qui pacis dona creavit.

Daher Bitte und Mahnung:

v. 180: Perstet dulcedo materni nominis in te;
Cum valeas alios acquirere semper amicos,
Mater in hac vita non plus tibi venerit ulla.

der bisherigen Geschichte dieses Familienzwistes. Daß Wipo aber trotz der ziemlich bedeutenden Berücksichtigung, welche Gisela bisher in den Diplomen ihres Sohnes als Fürsprecherin gefunden [1]), genügenden Grund hatte über ihre persönlichen Beziehungen so zu reden wie er es eben im Tetralogus that, dafür bürgt Hermann von Reichenau, wenn er an der Spitze des Jahresberichts von 1043 die Nachricht von dem Tode Giselas bringt mit der für die Verstorbene wenig schmeichelhaften Bemerkung: getäuscht von Wahrsagern habe sie bis zuletzt die Hoffnung gehegt, daß sie ihren Sohn überleben würde [2]). Und doch hat, wie es scheint, diese so unmütterliche unzweifelhaft auf Herrschsucht beruhende Gesinnung der alternden Gisela König Heinrich nicht abgehalten, wenigstens an seinem Theile Wipos Mahnung zur Eintracht zu beherzigen, seiner Mutter wiederholt die Hand zum Frieden zu bieten [3]).

Ein anderes Anliegen Wipos geht dahin, der König solle, sobald er Kaiser geworden und als solcher die ganze Welt regiere [4]), den Versuch machen in seinem deutschen Reiche die Laienbildung zu heben und zu dem Behuf Allen mindestens aber den reichen Leuten durch ein Gesetz zur Pflicht machen, daß sie ihre Söhne in der Litteratur und, damit die Gerichtsverhandlungen besser von Statten gingen, auch in dem geschriebenen Rechte unterrichten ließen. Denn solches habe Roms Größe ausgemacht und ebenso sei das Italien ihrer Tage dadurch ausgezeichnet, daß dort die gesammte Jugend in die Schule ge-

---

[1]) S. St. 2138 (B. 1446), 10. Juli 1039 für das Bisthum Bamberg;
St. 2144 (B. 1451), 13. Septbr. 1039 für das Erzbisthum Trier;
St. 2173 (B. 1468), 2. März 1040 für das Bisthum Augsburg;
(St. 2177 [B. 1471], 13. Mai 1041 für das Erzbisthum Hamburg-Bremen;)
St. 2213 (B. 1491), 14. Mai 1041 für das Bisthum Freising;
St. 2215 (B. 1493), 6. Juni 1041 für das Bisthum Speier;
St. 2217 (B. 1495), 30. Juni 1041 für einen Vasallen des Markgrafen Eckehard;
St. 2218 (B. 1496), 22. Juli 1041 für das Kloster Nienburg;
St. 2219, 11. August 1041 für das Frauenkloster zu Kaufungen.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1043: Gisela . . quamvis a sortilegis nonnumquam vera sibi praedicentibus decepta filio regi se supervicturam crederet . . decessit.

[3]) So finden wir ferner Bezug genommen auf Giselas Fürbitte in
St. 2228 (B. 1500), 24. Juli 1042 für einen Königsministerialen;
St. 2229, 25. Juli 1042 für die Kaufleute von Quedlinburg;
St. 2231, 15. August 1041 für das Bisthum Merseburg.

[4]) Lex, SS. XI, 251,
v. 183 ff.: Quin aliud dicam tibi rex ego consiliatrix,
Lex tua, ne renuas post dictum commemorare.
Cum Deus omnipotens tibi totum fregerit orbem,
. . . . .
Cumque per imperium tua iussa volatile verbum
Edocet Augusti de claro nomine scriptum;
Tunc fac edictum per terram Teutonicorum,
Quilibet ut dives sibi natos instruat omnes
Litterulis legemque suam persuadeat illis,
Ut cum principibus placitandi venerit usus,
Quisque suis libris exemplum proferat illis.

schickt würde, während man in Deutschland noch so weit zurück sei, daß Niemand Unterricht empfange als derjenige, welcher Geistlicher werden solle[1]). An Ausnahmen, welche die allgemeine Gültigkeit dieses scharfen und jedenfalls sehr bezeichnenden Urtheils über den Bildungsgrad des damaligen Deutschlands etwas einschränken, fehlt es freilich nicht[2]); die glänzendste war eben der König selbst, diese Zierde der Studien, wie ihn Wipo erst kurz vorher in dem Lobgesang der Musen rühmend bezeichnet hatte[3]). Trotzdem ist es zu einem dem Vorschlage Wipos entsprechenden Acte der Gesetzgebung unter Heinrich III. unseres Wissens doch nicht gekommen, weder vor der Kaiserkrönung[4]) noch nachher. Vielmehr, wie die höhere Geistesbildung selbst, so bewegte sich auch das Interesse, welches der König persönlich ihrer Pflege zuwandte, durchaus auf kirchlichem Boden, hier aber allerdings von Anfang an mit solcher Energie, daß in einem Annalenwerke, welches um die Zeit des Investiturstreites im Domstift zu Augsburg entstand, einige die mäcenatischen Bestrebungen Heinrichs III. hochpreisende Worte gerade unter unserem Jahre Aufnahme fanden. Sie lauten: „Mit seiner (des Königs) Beihülfe und auf seinen Antrieb brachten es damals viele dahin sich in jeglicher Art von Bildung, in den Wissenschaften, in der Baukunst, im Bücherschreiben hervorzuthun; die Studien gediehen überall ausgezeichnet"[5]).

Ein dritter Wunsch endlich, welcher Wipo sehr am Herzen lag und deshalb gleichfalls durch den Mund des Gesetzes im Tetralogus Ausdruck erhielt, bestand darin, daß der König schleunig nach Burgund kommen möge! Denn, führt der Dichter zur Begründung an, sei auch der Friede, dessen sich dieses erst jüngst unterworfene und darum besonders vorsichtig zu behandelnde Land bisher unter ihm erfreut habe, unerschüttert, so rege sich doch in Burgund selbst lebhaft das Verlangen, ihn, den König, als Träger oder Urheber dieses Friedens

---

[1]) v. 195—200:
Moribus his dudum vivebat Roma decenter,
His studiis tantos potuit vincire tyrannos.
Hos servant Itali post prima crepundia cuncti,
Et sudare scholis mandatur tota iuventus:
Solis Teutonicis vacuum vel turpe videtur,
Ut doceant aliquem nisi clericus accipiatur.

[2]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen S. 273 mit Hinweis auf den sächsischen Pfalzgrafen Friedrich (1056—1088), der auf der Klosterschule von Fulda gebildet, im Stande war Briefe zu lesen.

[3]) v. 82. S. oben S. 123 Anm. 3 und
v. 150 mit der Frage: quis rex est doctior illo?

[4]) Wie Wipo schließlich zu begehren scheint in
v. 121: Sed, rex docte, iube cunctos per regna doceri,
Ut tecum regnet sapientia partibus istis.

[5]) Annal. Augustani 1041, SS. III, 125: Huius astipulatione et industria plurimi eo tempore in artibus, in aedificiis, in auctoribus, in omni genere doctrinae pollebant. Studium ubique famosissimum.

endlich in Person zu sehen[1]). Mit dieser Behauptung stimmt nun sehr gut der Umstand, daß wir laut einem vom 29. December d. J. datirten Diplom[2]) Heinrichs III. für die Canoniker des Domstiftes und der S. Stephanskirche in Besançon ebendamals und also völlig gleichzeitig mit Wipo den Erzbischof Hugo von Besançon als Bittsteller[3]) am Hofe finden. Dieser Hugo, seit 1031 im Amte und als Metropolit des Bisthums Basel[4]) mit dem deutschen Reiche noch in besonderer Weise verbunden, war nicht nur einer der vornehmsten Kirchenfürsten von Burgund, sondern zeichnete sich unzweifelhaft auch durch Ergebenheit gegen den König aus, und da er überdieß vom König wiederholt dem entsprechend begünstigt worden ist[5]), so liegt es nahe anzunehmen, daß auch sein Einfluß mit im Spiele war, als Heinrich III. sich wirklich entschloß in kürzester Frist nach Burgund zu gehen. Andererseits freilich scheint es dort auch nicht an solchen Magnaten gefehlt zu haben, welche dem Vorhaben des Königs miß-

---

1) v. 203 ff.:

Praeterea tibi, rex, mandat Burgundia, surge
Atque veni, propera, noviter subiecta vacillant
Interdum, domino per tempora multa remoto.
Funditus est verum veterano tempore dictum:
„Quicquid abest oculis, removetur lumine cordis."
Quamvis nunc pacem teneat Burgundia per te,
Auctorem pacis tamen in te cernere quaerit,
Et cupit in regis sua lumina pascere vultu.

Ueber die Gründe, welche mich bestimmen, hier pax nicht identisch mit Gottesfrieden, Treuga Dei, zu nehmen, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 638 will, sondern als gemeinen Landfrieden, später unter 1042. Wenn Giesebrecht im folgenden v. 213 Irradias der bisherigen Ausgaben geändert hat in Irradiat, so ist das gewiß zu acceptiren. Dagegen wird in v. 214 Domuisti, für welches Giesebrecht Domuit (sc. Konrad II.) sibi vorschlägt, meines Erachtens festgehalten werden müssen, einmal weil der scharfe Contrast zwischen dem olim dieses Verses und dem nunc des folgenden die Identität des Subjectes in beiden heischt und sodann, weil Wipo im Hinblick darauf, daß Heinrich sich an dem strapazenreichen Winterfeldzug von 1033, Vita Chuonr. c. 30 betheiligt hatte, jenen mit Fug als Bezwinger Burgunds betrachten und demgemäß von ihm sagen konnte

v. 244: Haec olim magno domuisti regna labore.

2) K. F. Stumpf, Acta imperii p. 56 (St. 2223) nach einer späten und mehrfach verderbten Copie, der u. a. das Actum fehlt. Stumpf vermuthet mit Recht, daß es wahrscheinlich: „Straßburg" lautete. Zweck der Urkunde war, den betreffenden Canonikern bezüglich ihrer Wohnungen (aedificia quae impraesentiarum sunt constructa aut adhuc construentur) dem Erzbischof gegenüber Testirfreiheit zu sichern.

3) Ob piam petitionem Hugonis Bisuntinensis ecclesiae venerabilis et nobis dilectissimi archiepiscopi erging das erwähnte Diplom.

4) Einverleibt ins deutsche Reich von Konrad II. 1025, Wipo Vita c. 8.

5) Am meisten wohl dadurch, daß Heinrich III. ihm die Würde eines Erzkanzlers für Burgund verlieh. S. St. 2246, 2273. In dem obigen Diplom vom 29. Decbr., welches wir in später und verstümmelter Gestalt besitzen, lautet die Recognitionszeile nur: Ermannus cancellarius recognovi. Hugos Epoche als Erzkanzler läßt sich demnach nicht mehr genau feststellen.

trauisch, wo nicht feindlichen Sinnes entgegensahen[1]). Hielt er selbst es doch für gerathen nicht eher aufzubrechen als bis er von einer deutschen Heeresmacht umgeben war[2]), bei der sich allem Anscheine nach auch so ergebene Kirchenfürsten wie Erzbischof Hermann von Cöln und Bischof Bruno von Würzburg befanden[3]).

Von dem Verlauf dieser „Invasion" — so charakterisirt Hermann von Reichenau das Unternehmen — soll im nächsten Jahresbericht die Rede sein. Hier sei noch Rücksicht genommen auf die besonderen Verhältnisse je eines deutschen und eines italiänischen Klosters, welche beide spätestens in diesem Jahre eine bemerkenswerthe Einwirkung von Seiten des Königs erfuhren, sowie auf einige Naturereignisse, welche dem Geschichtschreiber, der sie berichtet, hauptsächlich wegen ihrer verheerenden Wirkung bemerkenswerth erschienen sind.

Das deutsche Kloster, um das es sich hier handelt, ist das baierische Tegernsee, unter Kaiser Heinrich II. eine Stätte mannichfaltiger Kunstthätigkeit und regen Gewerbfleißes. Seit 1017 waltete hier Ellinger als Abt[4]) und zwar anfänglich, wie es scheint, durchaus zur Zufriedenheit aller Betheiligten[5]). Unter Konrad II. änderte sich dies freilich in solchem Grade, daß Ellinger 1026 suspendirt wurde und fünf Jahre lang die Abtei dem Albwin von Hersfeld überlassen mußte[6]). Aber auch dann, als 1031 seine Wiederherstellung erfolgte, war damit nicht viel für ihn gewonnen: äußeres Mißgeschick, wie eine große Feuersbrunst im Jahre 1035[7]) oder zu anderer Zeit ein empfindlicher Raubanfall auf das Klostergut wurde von den Mönchen lediglich ihm zur Last gelegt; bittere Klagen wurden über ihn laut, nicht bloß bei Bischof Nitker von Freising, dem Ordinarius der Abtei, sondern auch am Hofe, bei König Heinrich, und dieser schenkte ihnen wenigstens insoweit Gehör, daß er Nitker nach Tegernsee schickte, um eine Untersuchung vorzunehmen. Der Bischof, ohnehin im S. Quirinuskloster willkommen, weil es zugleich eine neue Krypte zu weihen galt, that wie ihm der König befohlen hatte, hielt in Tegernsee selbst Gericht über Ellinger und fällte am 3. October 1041, demselben Tage,

---

[1]) Um sich später dann doch zu unterwerfen. Herim. Aug. Chron. 1042: Heinricus rex hieme Burgundiam invasit multosque principum se illi subiicientes suscepit.

[2]) Annal. S. Emmerammi 1042, SS. XVII, 571: Rex Heinricus cum exercitu Burgundiam . . . . Weiteres fehlt.

[3]) S. ihre Intervenienz in den alsbald zu besprechenden Diplomen vom 3. und 19. Januar St. 2224, 2225.

[4]) Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. II, S. 224, 225.

[5]) Hirsch, a. a. O.: „Ellinger, der wenigstens in Heinrichs Zeit keinen Anstoß gab".

[6]) Chron. Tegerns. c. 5, Pez Thesaur. anecd. III c, p. 519, liegt uns zwar nur in einer späten erst dem dreizehnten Jahrhundert angehörenden Fassung vor, enthält aber unzweifelhaft Bestandtheile, welche wie unser Abschnitt sich durch Vergleichung mit anderen Quellen, namentlich den Briefen, als alt und zuverlässig erkennen lassen. In Ellingers Sache steht der Verfasser durchaus auf Seiten des Abtes.

[7]) Wird von Ellinger selbst erwähnt in dem Briefe bei Pez VI, p. 153.

wo er die Krypte weihte[1]), ein Urtheil, welches ganz den Wünschen der Mönche entsprach[2]). Denn wiederum wurde Ellinger schuldig befunden und suspendirt, mußte Tegernsee verlassen und fortan im Kloster Niederaltaich eine Art von Verbannung durchmachen[3]), aus der ihn erst fünfzehn Jahre später der Tod Heinrichs III. befreien sollte[4]). In Tegernsee trat an seine Stelle zunächst Altmann der Abt von Ebersberg. Aber schon sechs Wochen später, also etwa Mitte oder Ende December dieses Jahres, gefiel es dem König ohne Vorwissen Altmanns den Abt Udalrich von S. Emmeram in Regensburg mit Tegernsee zu investiren[5]) und dieser behauptete sich wenigstens etwas länger als Altmann, nämlich bis zum 17. Mai 1042, seinem Todestage[6]), worauf S. Emmeram auf Erchanpert, seither Abt von Monsee, überging[7]), während der König mit Tegernsee einen von den dortigen Mönchen investirte. Es war dies Herrand, von dem es heißt, er sei litterarisch gebildet und in dieser Eigenschaft schon dem König bekannt gewesen[8]).

Ein ganz ähnliches Schauspiel königlicher Machtvollkommenheit, wie es uns in den eben geschilderten Vorgängen von Tegernsee entgegentritt, bietet sodann die gleichzeitige Geschichte des mittelitaliänischen im eminenten Sinne kaiserlichen[9]) Marienklosters zu Farfa in der

---

[1]) Chron. Tegerns. c. 5.

[2]) Daß Ellinger selbst sich für unschuldig hielt, ergiebt sich aus einem auch sonst interessanten Briefe, den er kurz vor der Ankunft des Bischofs an einen Abt U. (Udalrich von S. Emmeram?) richtete, Pez VI, p. 155: Delatae . . de hoc coenobio falsae lingua adulantium criminationes eiusdem (sic) adversum nos praesulis nonnullas dolose conflando machinatae sunt indignationes.

[3]) ad peragendam poenitentiam in Altahense monasterium submittitur, ubi et post in scribendis libris qui hodie habentur, plurimum solicitus fuit. Chron. c. 5.

[4]) Chron. c. 6.

[5]) Ibidem: Finitis sex hebdomadibus rex Heinricus inconsulto abbate Altmanno abbatiam Udalrico abbati sancti Emmerammi investivit.

[6]) Chron. Tegerns. c. 6: decimo sexto Kalendas Junii, entsprechend dem Kalend. necrol. Tegerns., Oefele I, 634 und S. Emmeram. antiq. (saec. XII), Mon. B. XIV, 383, sowie neuerdings bei Mooyer, Verhandl. des histor. Vereins der Oberpfalz, Bd. XIII (N. Folge V), S. 332; endlich dem Kal. necrol. Weltenburg. B. F. IV, 579. S. auch SS. XVII, 571, wo noch Bezug genommen ist auf ein Necrol. Tegerns. ms.: XVI. Kal. Junii Istius monasterii et Sancti Emmerammi Oudalricus abbas obiit. Ohne Vermerk des Tages wird Udalrichs Tod verzeichnet in den Annal. S. Emmerammi 1042 saec. XI, SS. XI l. l. und Annal. Altah. 1042.

[7]) Annal. Altah. 1042 und Annal. S. Emmerammi 1042 l. l.

[8]) Chron. Tegerns. l. l. und Annal. Altah. 1042.

[9]) Als solches schon characterisirt von Abt Hugo (997—1039) in seiner um das J. 1000 geschriebenen Destructio mon. Farfens. c. 2, SS. XI, 532, 533, wo u. a. erzählt wird, daß es zur Zeit des Abtes Petrus (890—919) ein palatium regale gab, quod ibi honorificum satis edificatum erat, in quo imperatores hospitabantur quando illuc visitandi gratia veniebant. S. auch Hugos Querimonia ad imperatorem (Konrad II, 1026), SS. XI, 543: monasterium s. Mariae . . quod vestrum proprium est secundum seculi dispositionem.

Sabina. Auch hier fehlte es trotz der besonderen Gunst, welche sowohl Heinrich II. als Konrad II. bei ihrem jeweiligen Auftreten in Italien den Interessen der Abtei zugewandt hatten [1], und trotz der hervorragenden Eigenschaften des damaligen Abtes Hugo [2] dennoch der obersten Leitung schon lange an Stätigkeit und Sicherheit. Denn Hugo, der an Weltverachtung weder dem h. Romuald noch Odilo von Cluny, seinen Vorbildern [3], nachstand, hatte sich im Laufe einer mehr als vierzigjährigen Regierung wiederholt [4]) ganz von den Geschäften zurückgezogen und dadurch beinahe periodisch Vacanzen geschaffen, welche unverkennbar zum Nachtheil des Klosters [5]) durch Zwischen- oder Nebenäbte ausgefüllt wurden. Als letzten derselben haben wir den im Jahre 1038 verstorbenen Guido II. [6]) zu betrachten. Auch Hugo selbst, seit dem 9. Juni 1036 zum dritten Male „reordinirt" [7]), lebte nicht lange mehr, sondern folgte Guido schon 1039 ins Grab [8]), worauf die Klosterbrüder unverzüglich einen aus ihrer Mitte, den durch vornehme Herkunft und theologische Kenntnisse ausgezeichneten Suppo zum Nachfolger erwählten und eine Gesandtschaft an Heinrich III. abordneten, um dem Manne ihrer Wahl die königliche Bestätigung zu verschaffen. Indessen hierzu war der König nicht zu bewegen, weil Suppo anstatt sich ihm persönlich zu präsentiren in Farfa geblieben war, sich wenigstens nicht den Gesandten angeschlossen hatte. Das war nun aber in den Augen des Königs eine schwere Unterlassungssünde. Er wurde darüber [9]) so verstimmt, daß er Suppos Wahl einfach cassirte und aus eigener Machtvollkommenheit einen neuen Abt über Farfa setzte. Als solchen ersah er sich, gestützt auf eine Berathung mit dem gerade anwesenden Abt (Balduin?) von S. Peter ad coelum aureum zu Pavia, jenen Almerich Ursus, der früher sein Lehrer in der Weltweisheit und Gottesgelehrtheit [10]) seitdem in

[1]) H. Pabst bei S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II, S. 381, 427 und was Konrad II. betrifft, s. dessen Diplom für Farfa vom 28. März 1027, Muratori SS. II, p. 561 Note, als echt revindicirt gegen die Bedenken Giesebrechts, Kaiserzeit II, 628 von Breßlau S. 115.

[2]) H. Pabst, a. a. O. S. 381.

[3]) Ordo Farf. prol. SS. XI, 545.

[4]) Zuerst 1007—1014; dann wieder 1027—1036. Diese Daten nach den Annal. Farfens. SS. XI, 589.

[5]) Welche Mühe es unter Umständen kostete, Jemand für das Amt eines Abtes zu finden, zeigt die Geschichte von der Abdication Guidos und der Erwählung beziehungsweise Weigerung des Bonifacius. Gregor. Catin. Chron. Farf. SS. XI, 559. — Wenn der Chronist dann aber unmittelbar auf den Zwischenfall mit Bonifacius die Erhebung Suppos folgen läßt, so irrt er unzweifelhaft, weil wir auf Grund älterer, noch dazu von ihm selbst benutzter Annalen, welche bezüglich Hugos besonders sorgfältig sind, annehmen müssen, daß dieser zwischen Guido II und Suppo noch ein Mal etwa drei Jahre lang regierender Abt war.

[6]) Annal. Farf. 1038.

[7]) Annal. Farf. 1036: Hugo abbas reordinatur V. Idus Junii.

[8]) Ibidem 1039.

[9]) Ebenso wie über das selbständige Vorgehen der Mönche überhaupt. Quod factum moleste accepit imperator Heinricus, et quia imperiali se presentare vultui electus neglexit, eius electionem sprevit. Chron. Farf. l. l.

[10]) S. oben. S. 11.

dem genannten Kloster als Priester-Mönch[1]) lebte, jetzt aber seinen Abt an den Hof begleitet hatte und daher auf der Stelle vom König mit Farfa investirt werden konnte[2]). Als er dort erschien und zwar in Begleitung von besonderen Bevollmächtigten des Königs, da leistete Suppo keinen Widerstand, sondern trat ohne Weiteres zurück[3]) und es begann Almerichs Amtsführung, als deren Epoche in Farfa selbst später das Jahr 1040 verzeichnet wurde[4]), während wir versucht sind auf Grund eines Diploms, welches Heinrich III. für das S. Peterskloster zu Pavia am 22. October 1041 in Regensburg erließ[5]), anzunehmen, daß auch die definitive Wiederbesetzung von Farfa erst damals erfolgt ist.

Schließen wir nun in der Weise des Altaicher Annalisten[6]), indem wir mit ihm und auf seine Gewähr hin noch von einigen Naturereignissen Kenntniß nehmen, welche nur zu sehr geeignet waren diesem Jahr in verschiedenen Gegenden des Reichs ein trauriges Andenken zu sichern. So war man in Ostfranken zu Schaden gekommen durch einen gewaltigen Sturmwind: bei Bamberg, wo er besonders heftig gewüthet hatte, war ein großer Theil des Waldes niedergelegt, waren unzählige Gebäude umgestürzt[7]). Dazu kamen dann, wie der Annalist fortfährt, Theuerung und sehr großer Mangel an Feldfrüchten im ganzen Reiche der Franken[8]). Am schlimmsten aber war dies Mal doch wohl die Mark Verona daran. Denn nicht nur, daß bei Bozen

---

[1]) Gregor. Catalogus abbat. Farfens. SS. XI, 586: Almericus presbiter et abbas.

[2]) Continuo laetus imperator de hac illum abbatia investivit et cum huius monasterii legatis, illis qui aderant, et imperialibus missis, huc dirigere curavit. Chron. Farf. l. l.

[3]) Nachdem er während der Zeit, wo die Gesandten abwesend waren, thatsächlich als Abt fungirt und u. a. nicht unbeträchtliche Landschenkungen für das Kloster in Empfang genommen hatte. Chron. Farfens. l. l. in der vollständigen Ausgabe bei Muratori SS. II b, p. 565 ff. Mit Recht erscheint daher denn auch in dem schon erwähnten Catalog. abbatum: Suppo presbiter et abba prefuit a. D. 1039 zwischen Guido (II) und Almerich.

[4]) Gregor. Catalog. abbat. l. l. und Annal. Farf. 1040.

[5]) Liegt in zwiefacher Fassung vor, beide Male mit demselben Datum, aber in der einen auf Abt Balduinus lautend, St. 2220 nach Robolini, Not. stor. della sua patr. (Pav.) II, 108 Ext., in der anderen auf Abt Anselmus, St. 2221 nach Pertz Mittheilung, so daß nur eins dieser beiden Stücke echt sein kann. Nach Pertz und Stumpf wäre es das erstere, mit Abt Balduin, während zu Gunsten des letzteren geltend gemacht werden kann, daß von Anselmus noch eine Originalurkunde existirt, welche bei Sickel, Monograph. Texte, fasc. I, p. 12 das Datum des 13. Novembers 1041 trägt. Indessen, so lange ich nicht Gelegenheit gehabt habe jene beiden Diplome ihrem vollständigen Wortlaut nach kennen zu lernen, suspendire ich mein Endurtheil, zumal da in der Datirungszeile von Anselmus Privaturkunde trotz ihrer unzweifelhaften Originalität eine arge Verwirrung herrscht.

[6]) Annal. Altah. 1041.

[7]) Eodem anno in orientali Francia ventus validissimus magna dedit damna adeo, ut iuxta Montem Pavonis sylvae magnam partem prostraverit, innumera aedificia subruerit.

[8]) Caritas et penuria frugum maxima per totum Franciae regnum.

der Eisack über die Ufer trat [1]) und dabei namentlich in den Weinbergen eine große Verheerung anrichtete, sondern auch Verona gerieth durch ein plötzliches Steigen der Etsch ganz unter Wasser [2]), und erlitt schwere Verluste an Häusern und Aeckern, an Vieh und Menschen. Wenn gleichwohl ein Theil der Bewohner am Leben blieb, so geschah dies Dank dem Umstande, daß manche, bis die Wasser sich wieder verlaufen hatten, in dem altrömischen Colossalbau der Arena eine sichere Zuflucht fanden.

---

[1]) Hoc etiam anno Isac fluvius iuxta Pozannunium inundans miserandam stragem dedit etc.

[2]) Sed et Athesis fluvius apud Veronam tanta eluvie subito excrevit, ut . . . vastando perdiderit, et vis diluvii homines, qui evaserant, coegit ad aedificium, quod vocatur Aerina confugere et, quamdiu aquae decrescerent, illud incolere.

1042.

Das neue Jahr hatte kaum begonnen, als der König Straßburg verließ, um sich nach Burgund zu begeben.

Am 3. Januar verweilte er in Erstein, einige Meilen südwestlich von Straßburg, und stattete dort dem ihm verwandten Bischof Bruno von Würzburg zu Gefallen dessen Kirche mit neuerworbenem Königsgut aus[1]). Dann aber, laut einem Diplom für das S. Stephanskloster zu Jvrea[2]), begegnet Heinrich uns am 19. Januar im oberen Rhonethal zu S. Maurice oder, wie der Ort sonst hieß, in dem alten Kloster von Agaunum, welches ursprünglich eine rein königliche Abtei gewesen war[3]), jedoch schon längere Zeit hindurch in besonderer und enger Verbindung mit dem Erzstift von Lyon stand[4]).

---

[1]) Die Hauptsache war das praedium cuiusdam Heroldi, quod ad nostrum regale ius et potestatem iudicio legali devenit, situm in locis Sinderingen (Sindringen; Wirtemberg. Oberamt Oehringen), Sunichilendorf (Sindeldorf? A. Künzelsau) etc. in pago Cochengowe (Kochergau) in comitatu Heinrici comitis ad Wolvingun; dazu kam dann noch eiusdem praedii partem quandam, in loco qui dicitur Meggedemuli (Möckmühl). Mon. Boica XXIX^a, p. 74 (B. 1498; St. 2224) und Wirtemberg. Urkundenbuch I, 266, wo diese Urkunde topographisch erläutert ist, zum Theil auf Grund von Stälin I, 319, 320.

[2]) Nimmt es in Schutz pro . . interventu Herimanni Coloniensis archiepiscopi. Mon. Patr. Chart. I, 543 (St. 2225). Eine Urkunde des Bischofs Heinrich von Jvrea, als des Stifters von S. Stephan, welche eben dort S. 545 mitgetheilt ist und auf 1042 als Stiftungsjahr hinführt, ist unzweifelhaft falsch, da Bischof Heinrich sich unterschreibt: Ego Heinricus . . . domini mei Henrici imperatoris Italie archicancellarius.

[3]) Sie war der Krönungsort und eine von den Residenzen König Rudolfs I. (888—911/12), der früher selbst Abt von S. Maurice gewesen war; auch diente sie als Begräbnißstätte seines Sohnes Rudolf II (gest. 937) und seines Enkels, des Königs Konrad (gest. 993), während man König Rudolf III. in Lausanne begrub. Quellenbelege bei Forel, Régeste de documents relatifs à l'histoire de la Suisse Romande (in den Mémoires . . publ. par la société d'histoire de la Suisse Romande T. XIX) No. 72, 84, 104, 139, 212, 327.

[4]) Seit Erzbischof Burchard II., der von 978—1031 regierte und ein Sohn König Konrads war aus dessen erster Ehe. Als abbas S. Mauritii Agaunensis

Und eben diesem wandte der König damals vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu, weil es nun bereits im sechsten Jahre eines neuen Oberhauptes bedurfte. Denn der letzte rechtmäßige und als solcher anerkannte Erzbischof war Burchard III. gewesen, ein vornehmer und thatkräftiger aber ursprünglich der deutschen Herrschaft feindlicher und auch sonst übel beleumundeter Herr[1]), der im Jahre 1036 mit einem anderen sehr kaiserlich gesinnten Großen eine Fehde angefangen hatte, dabei aber in Gefangenschaft gerathen und vom Kaiser Konrad als schwerer Staatsverbrecher behandelt worden war[2]). Jahre lang saß er in Ketten — so berichtet Hermann von Reichenau[3]), indessen, was die Zeitangabe betrifft, nicht ohne zu übertreiben, da urkundlich feststeht[4]), daß Burchard schon während der ersten Zeit Heinrichs III. wenigstens seine Freiheit und die Abtei S. Maurice wiedererhalten hat. Dagegen hatte mittlerweile in Lyon ein Graf Gerald[5]) sich der Gewalt bemächtigt und zum Erzbischof seinen Sohn eingesetzt, obwohl dieser noch im Knabenalter stand. Aber auch abgesehen davon, daß Kaiser Konrad sich schwerlich je dazu verstanden haben würde, einen solchen Gewaltact nachträglich gut zu heißen, so gefiel sich der jugendliche Usurpator selbst nicht lange in der Rolle, welche ihm der Ehrgeiz des Vaters zugewiesen hatte: er entfloh eines Tages und

---

erscheint Burchard namentlich meines Wissens zuerst am 2. März 1002. Forel l. l. Nr. 243. S. auch F. de Gingins-la-Sarra, Les trois Burchards, Mémoires de la Suisse Romande, XX, p. 335.

[1]) Er war ein Neffe seines Vorgängers, Erzbischof Burchards II. (gest. 12. Juni 1031). de Gingins-la-Sarra l. l. p. 324. O. Blümcke, Burgund unter Rudolf III., S. 17 und 34 (Dissert. Greifswald 1869). Zur Characterisirung Burchards, auch nach der politischen Seite hin, dient hauptsächlich Herim. Aug. Chron. 1034: Lugdunensem archiepiscopum Burghardum, hominem genere nobilem et strenuum, sed per omnia scelestum et sacrilegum. 1036: Burghardus Lugdunensis archiepiscopus, immo tyrannus et sacrilegus, aecclesiarum depraedator adulterque incestuosus. Aehnlich Rodulf. Glaber Histor. l. V c. 4, SS. VII, 70.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1036. Rodulf. Glaber l. l.

[3]) Herim. l. l.: multis annis detinetur in vinculis.

[4]) de Gingins-la-Sarra l. l., p. 349, namentlich auf Grund des Cartulaire de St. Maurice T. I, p. 82. S. auch Mon. Patr. Chart. II, 130 mit einer Urkunde, erlassen von Burcardus archiepiscopus et abbacie sancti Mauricii abbas. 1039. October 30 (Régeste Genevois, p. 55. Nr. 194) und Marion, Cartulaire de Grenoble, p. 31.

[5]) quidam comes Geraldus. Rodulf. Glaber l. l. Nach de Gingins-la-Sarra, p. 347 einer von den großen Baronen des französischen Königs, Graf Girald von Forez, dessen Vater, der im Jahre 1009 verstorbene Graf Artald II., zeitweilig sehr entschieden und mit den Waffen in der Hand, schließlich aber doch ohne Erfolg nach der weltlichen Herrschaft über das ganze Lyonnais gestrebt hatte. Möglich wäre aber doch immerhin, daß man den Graf Gerald des Rodulfus Glaber zu identificiren hätte mit einem gleichnamigen burgundischen Magnaten, den wir durch Wipo kennen lernen als Herrn von Genf, Vita Chuonradi c. 32: Augustus veniens ad Genevensem civitatem Geroldum principem regionis illius . . . subegit, beziehungsweise mit Gerolt, der 1044 gegen Heinrich III. rebellirte, sich aber zu Anfang 1045 wieder unterwarf. Ueber diesen Gerold als ältesten bekannten Ahnherrn der späteren Grafen von Genf handelt Blümcke a. a. O. S. 6.

überließ die Kirche von Lyon wieder ihrem Schicksal[1]), zunächst einer weiteren aber anscheinend ruhig verlaufenden Vacanz[2]), welche, wie gesagt, noch fortdauerte, als König Heinrich Anfang dieses Jahres zum ersten Male seit seiner Thronbesteigung nach Burgund kam, entschlossen in Lyon die Ordnung wiederherzustellen[3]). Zu dem Ende gedachte er das Erzbisthum einem der vornehmsten Vertreter, welche die cluniacensische Klosterzucht damals in Frankreich hatte, nämlich Halinard dem Abte des S. Benignuskloster in Dijon zu übertragen. Hatte dieser doch nicht nur bei den Herrschern seiner französischen Heimath, bei den Königen Robert und Heinrich I., sondern auch bei Kaiser Konrad viel Gunst und eine Verehrung gefunden, welche dann von Heinrich III. auf Grund persönlicher Bekanntschaft mit dem sittenstrengen Abte in vollem Maße getheilt wurde[4]). Halinard aber, seinerseits mit den unerfreulichen Verhältnissen der Kirche von Lyon wohl nur zu vertraut, trug kein Verlangen ihr Oberhirte zu werden: unter dem Vorwande, daß ihm als Mönch die dazu erforderlichen Fähigkeiten abgingen[5]), lehnte er die ihm zugedachte Ehre entschieden ab, wenn auch nicht ohne dem König zugleich einen nach seiner Meinung höchst geeigneten Weltgeistlichen zu empfehlen. Es war dies ein französischer Cleriker, Namens Odulrich, seither Archidiacon im Bisthum Langres[6]) und nach der Schilderung des zeitgenössischen Chronisten von S. Benignus in Dijon ein Mann von gereiftem Alter, erprobter Frömmigkeit und hervorragender Gelehrsamkeit. Zudem verweilte er eben damals am Hofe, was freilich nicht viel bedeuten wollte, weil der König, wie unser Gewährsmann ausdrücklich hervorhebt, noch keine Gelegenheit gehabt hatte, Odulrich genauer kennen zu lernen[7]). Um so größeren Eindruck machte dann aber

---

[1]) ipse postmodum non ut pastor ovium, sed veluti mercennarius, in fugam versus delituit. Rodulf. Glaber l. l.

[2]) Nach Rodulfus hätte sich während dieser neuen Vacanz der Papst eingemischt und den Abt Odilo von Cluny dringend aber vergeblich aufgefordert das Erzbisthum zu übernehmen, was dann Hugo Flav. Chron. l. II c. 30, SS. VIII, 403 dahin erweitert, daß er als den betreffenden Papst Gregor VI. (reg. 1045—1046) bezeichnet. Dies letztere ist nun geradezu absurd, aber auch Rodulfs Angabe ist irrthümlich. Zwar ist im vierten Decennium des elften Jahrhunderts von Rom aus ein Mal mit Odilo wegen Uebernahme von Lyon unterhandelt worden, aber nicht nach dem Abgang Burchards III., sondern nach dem Tode seines Vorgängers (1031), auch nicht von Papst Benedict IX., sondern von Johann XIX. S. dessen Schreiben an Odilo bei Mansi Concilior. collect. XIX, 418 (Jaffé, Reg. 3115).

[3]) Rodulfus l. l.: Heinricus rex, recepto regno Austrasiorum, dum comperisset huius dissensionis cladem, condoluit, perquirens quid exinde agere deberet.

[4]) Chronicon S. Benigni, SS. VII, 235.

[5]) Ibidem: grave pondus procellosi culminis per custodiam refugit humilitatis, obtendens se monachum ad tantum honus nequaquam fore idoneum.

[6]) Lingonensis aecclesiae archidiaconum. Rodulf. Glaber l. l.

[7]) Odulricus, aetate pariter ac sancta conversatione provectus, litteris adprime eruditus, qui tunc in palatio regis aderat, sed tamen principi

Halinards warme Empfehlung auf Heinrich: denn obwohl nicht wenig erstaunt, daß Halinard die ihm angetragene Prälatur zurückwies, so drang er doch nicht weiter in ihn, sondern ernannte wirklich Odulrich zum Erzbischof von Lyon [1]), wie ihm solches auch die burgundischen Bischöfe und viele Laien angerathen hatten, mit denen er vermuthlich erst nach seinem Aufenthalte zu S. Maurice in Besançon, dem Sitze des Erzbischofs Hugo, zusammentraf [2]).

Während nun Odulrich, von dem König mit prachtvollen Gewändern ausgestattet [3]) und von seinem Gönner Halinard begleitet [4]), nach Lyon ging um zur Freude aller friedliebenden Bewohner des Erzstiftes [5]) die Regierung desselben auch thatsächlich anzutreten, da war der König noch nach anderen Richtungen hin ungemein thätig. Viele Große des Landes, welche bis dahin feindlich gesinnt waren, erschienen vor ihm um sich zu unterwerfen und er nahm sie zu Gnaden an [6]); ferner saß er zu Gericht, so daß, wie Hermann von Reichenau sich ausdrückt, mancherlei Sachen dem Rechte gemäß entschieden wurden [7]), und auch sonst that er das Seinige um den Frieden zu befestigen. [8]) Durch welche Mittel, darüber schweigt unsere Quelle leider. Es ist das um so mehr zu bedauern, je deutlicher man er=

---

non plene cognitus. Hunc . . Halinardus suasit expetendum, quem et sapientiae ubertas et senectutis commendabat dignitas. Chron. S. Benigni l. l.

[1]) Ibidem: (rex) miratus vel quod oblatum honorem sacerdotii tam vile penderet . . . . episcopatus dignitatem . . Odulrico concessit.

[2]) Rodulf. Glaber l. l.: Heinricus rex . . . dum apud Vesoncionem devenisset, suggestum est tam ab episcopis quam ab omni plebe, ut virum aeque tali ministerio dignum, Odalricum . . . . Lugduni constitueret pontificem. Unsere Datirung der Versammlung von Besançon beruht auf der Ansicht, daß die diesmalige Thätigkeit des Königs in burgundischen Angelegenheiten eben in Besançon ihren Höhepunct erreichte und daß sich demgemäß die Einreihung jenes Actums in das anderweitig bekannte Itinerar leichter zwischen 19. Januar (S. Maurice) und 21. Februar (Basel) als zwischen 3. Januar (Erstein) und dem 19. d. M. vornehmen läßt.

[3]) Rodulf. Glaber l. l.: speciosissimis adornatum indumentis.

[4]) Chron. S. Benigni l. l.

[5]) Rodulf. Glaber: Ilico nempe restituta est totius provintiae requies et pax diu optata cum gaudio.

[6]) Herim. Aug. Chron. 1042: Heinricus rex hieme Burgundiam invasit, multosque principum se illi subicientes suscepit nonnullaque legitime diiudicavit.

[7]) S. die vor. Anm.

[8]) Annalista Saxo 1043 (dem hier wahrscheinlich noch ein zeitgenössisches Annalenwerk zu Grunde liegt): Rex Heinricus . . Burgundiam intravit, ibique republica optime gubernata paceque firmata etc. Im Allgemeinen vergl. hiermit den kurzen Conspectus burgundischer Geschichte unter Heinrich III. bei Wipo, Vita Chuonr. c. 1: Ad extremum rex Heinricus tertius pius, pacificus, linea iusticiae bello et pace eandem Burgundiam temperavit cum magnificentia: ubi quae divina providentia tam pacis quam belli consiliis, conciliis et conventibus, quibus interdum ipse interfui, peregit, alias commemorabo. Möglich also immerhin, daß Wipo der Versammlung in Besançon beiwohnte und daß dort, wie die Wahl eines neuen Erzbischofs von Lyon, so auch die weitere „Pacification" des Landes vor sich ging.

kennt, daß der König mit seinem burgundischen Friedenswerk sich zunächst zeitlich außerordentlich jener merkwürdigen Einrichtung annähert, welche unter dem Namen des Gottesfriedens oder der Treuga Dei während eines der letzten Jahre (1039—1041) in Aquitanien vermuthlich auf einer Synode ins Leben gerufen war und hauptsächlich durch den Einfluß des greisen Abtes Odilo von Cluny alsbald auch in weiteren Kreisen zur Geltung gelangen sollte[1]).

Im Grunde Ausfluß einer Bußstimmung über den immer wieder hervortretenden Widerspruch zwischen der für göttlich erachteten Forderung allgemeiner Friedfertigkeit und dem wilden friedlosen Treiben so vieler Menschen, welche nicht einmal mehr den Sonntag heilig hielten[2]), bestand die Treuga Dei, wie sie uns von Abt Odilo selbst beschrieben wird[3]), ihrem Wesen nach in dem Gebote, beziehungsweise in der feierlichen Verpflichtung, mit allen Christen, Freunden und Feinden, Nachbarn und Fremden während des größeren Theils der Woche nämlich von Mittwoch Abend bis Montag Morgen in einem heiligen und unverletzlichen Frieden zu leben, auf daß in diesen vier Tagen und Nächten[4]), um unsere Quelle wortgetreu wieder zu geben, Jedermann zu jeder Stunde eine vollkommene Sicherheit genieße und frei von jeglicher Furcht vor seinen Feinden unter dem

---

[1]) Rodulf. Glaber l. V, c. 1, SS. VII, 69 und, soweit unabhängig von ihm, Hugo Flav. Chron. l. II, c. 30, SS. VIII, 403 als classische Zeugenaussagen über den Ursprung und das erste Auftreten der Treuga Dei innerhalb des aquitanisch-französischen Gebiets. Im Uebrigen, namentlich wegen der älteren und andersartigen Pacificationsbestrebungen des gallischen Clerus, welche der Treuga Dei vorangingen, verweise ich auf die einschlagenden Erörterungen bei Gfrörer, Allg. Kirchengeschichte IV, 369 ff.; A. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens S. 40 ff; Hefele, Conciliengesch. IV, 665; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 373, 637; Fr. Steinhoff, Königthum und Kaiserthum Heinrich III., S. 31. E. Semichon, La Paix et la Trève de Dieu T. I (Paris 1869, 2. édition) hat zwar das vorliegende Material vollständig gesammelt und fleißig benutzt, aber nicht immer in kritischer Weise und nicht ohne Willkürlichkeit, wie sich wohl am deutlichsten darin zeigt, daß er als Vorläufer der Treuga Dei (Trève de Dieu) eine pax Dei (paix de Dieu) hypothesirt, welche er in fast constanter Entwickelung bis auf das Jahr 988, also die Zeit Hugo Capets, glaubt zurückführen zu können. Voll von Irrthümern, weil ganz unkritisch, ist ein Aufsatz von de Gingins-la-Sarra, La Trève de Dieu dans la Transiuranie, Mémoires et docum. publ. par la soc. d'histoire de la Suisse Romande XX, 405.

[2]) Credimus namque — heißt es in dem ältesten Actenstücke, auf das ich unten ausführlicher zurückkommen werde, zuletzt bei Kluckhohn S. 39: istam causam a Deo nobis coelitus inspiratam divina opitulatione, quia apud nos, ut credimus, nihil boni agebatur, quando a Deo populo suo transmissa est. Dominicam certa dies non celebrabatur, sed cuncta servilia opera in ea fiebant. Allgemeiner drückt sich aus Rodulf. Glaber l. V c. 1: Contigit . . firmari pactum propter timorem Dei pariter et amorem.

[3]) Kluckhohn, S. 38.

[4]) Gewählt wegen der besonderen Bedeutung, welche ihnen in der Lebens- und Leidensgeschichte Christi zukommt. Kluckhohn, S. 39: quinta feria propter ascensionem; sexta feria propter Christi passionem, sabbatum vero pro veneratione sepulturae, et ut dominica resurrectio inviolabiliter celebraretur etc. S. auch Rodulf. Glaber l. l.

Schutze des göttlichen Friedens seinen Geschäften nachgehen könne[1]). Also keine bloße Nachahmung von den burgundisch-französischen Friedensvereinigungen älteren Stils, bei denen es mehr oder minder auf einen immerwährenden Frieden und auf den Ausschluß jeglicher Selbsthülfe abgesehen war[2]); insbesondere kein absolutes Verbot des Waffentragens[3]) liegt hier vor, sondern nur eine zeitlich beschränkte Waffenruhe[4]), aber diese dann freilich so umfassend gedacht und so kategorisch geboten, daß es nicht einmal einem in den übrigen Tagen Beraubten gestattet sein sollte sein Eigenthum zurückzunehmen, wenn er es etwa während der Treuga wieder antreffen würde[5]). Kein Wunder daher, wenn die gewissenhafte Beobachtung der einmal gelobten Treuga als ein frommes Gott besonders wohlgefälliges Werk gelten sollte, kräftig genug um den Gehorsamen vollständig Absolution zu erwirken[6]), während andererseits das Widerstreben gegen die Treuga und die Uebertretung derselben, zumal durch solche, welche sich ausdrücklich verpflichtet hatten sie zu beobachten, mit schweren Strafen, geistlichen wie weltlichen, bedroht wurde[7]). So sollte das Exil erdulden und als Verbannter nach Jerusalem pilgern, wer in den Tagen der Treuga einen Mord begehen würde[8]); wer aber auf irgend eine andere Weise den Gottesfrieden bräche, der sollte zunächst nach weltlichem Gesetz bestraft, dann aber noch mit verdoppelter Kirchenbuße belegt werden[9]),

[1]) Kluckhohn, S. 38: Recipite . . pacem et illam treuvam Dei . . . . ut istis quatuor diebus ac noctibus omni hora securi sint et faciant quidquid erit opportunum ut omni timore inimicorum absoluti et in tranquillitate pacis et istius treuvae confirmati.

[2]) Belege bei Kluckhohn, S. 24, wonach um 1021 Ambianenses et Corbeienses cum suis patronis conveniunt, integram pacem id est totius hebdomadae decernunt et ut per singulos annos ad id confirmandum . . . redeant, unanimiter Deo repromittunt. Miracul. S. Adalhardi lib. I. Ebendort S. 26 mit Bezug auf Gesta episcopor. Camerac. l. III c. 27, SS. VII, 474.

[3]) Wie solches bei der großen, Aquitanien ganz Burgund und das übrige Frankreich umfassenden Liga von 1034 der Fall war. Kluckhohn, S. 31.

[4]) Als solche characterisirt auch von Kluckhohn, S. 42 und Hefele, Conciliengesch. IV, S. 664.

[5]) Si vero residuis diebus aliquid sublatum fuerit et in diebus treuvae obviaverit, omnino non teneatur, ne occasio inimico data videatur. Kluckhohn, S. 40.

[6]) Quicumque hanc pacem et treuvam Dei observaverint ac firmiter tenuerint, sint absoluti a Deo patre omnipotente et filio eius Jesu Christo. Kluckhohn, S. 38.

[7]) Qui vero treuvam promissam habuerint et se sciente infringere voluerint, sint excommunicati. Ebendort.

[8]) Kluckhohn, S. 39: Si quis in ipsis diebus treuvae Dei homicidium fecerit, exul factus atque a propria patria eiectus, Jerusalem tendens, longinquum illic patiatur exilium. Sehr ähnlich, nur ohne diese specielle Bedrohung des Mordes Rodulf. Glaber l. V c. 1: ut nemo mortalium . . ausu temerario praesumeret quippiam alicui hominum per vim auferre neque ultionis vindictam a quocumque inimico exigere nec etiam a fideiussore vadimonium sumere. Quod si ab aliquo fieri contigisset contra hoc decretum publicum, aut de vita componeret aut a christianorum consortio expulsus patria pelleretur.

[9]) Kluckhohn, S. 39.

und straflos sollte jeder ausgehen, der einem Uebertreter der Treuga Dei ein Leids anthue[1]). Endlich, wenn noch für den Tag, an welchem man die Treuga irgendwo eingeführt hatte, eine besondere Heiligkeit und Verehrung in Anspruch genommen wurde[2]), so dürfen wir auch dies den ältesten Satzungen des neuen Friedenswerkes zurechnen und darin zugleich ein Streben nach Propaganda erkennen, welches unzweifelhaft schon die aquitanischen Stifter der Treuga beseelte.

In diesem Sinne sind ihr denn auch sehr früh die Bischöfe von Burgund beigetreten[3]) und zwar, wie es scheint, allen voran die Oberhäupter von mehreren südlichen Diöcesen: Erzbischof Raimbald von Arles[4]), Bischof Benedict von Avignon und Bischof Nitard von Nizza. Gingen diese doch in ihrem Eifer so weit, daß sie, nachdem sie für sich selbst die Treuga angenommen hatten, sich mit Abt Odilo von Cluny verbanden und Namens des gesammten Clerus von Gallien alle Erzbischöfe, Bischöfe, Priester, überhaupt jeglichen Geistlichen von Italien aufforderten, gleichfalls die Treuga einzuführen, laut einem Schreiben, welches noch erhalten ist und von den meisten Forschern auf das Jahr 1041 zurückgeführt wird[5]).

Für die Geltung der Treuga Dei im mittleren und nördlichen Burgund wurde epochemachend eine große Synode zu Montriond in der Diöcese von Lausanne, an der sich die Erzbischöfe von Vienne (Leodegar) und von Besançon (Hugo) mit ihren Suffraganen betheiligten. Man beschloß die Treuga Dei anzunehmen und zwar, wie sich aus dem im Chartular von Lausanne[6]) erhaltenen Einführungs=

---

[1]) Kluckhohn, S. 40.

[2]) rogamus . . ut in quacumque die apud vos praedicta pax et treuva constituta fuerit, ipsum diem devote recolatis in nomine sanctae trinitatis.

[3]) treuvam Dei quam et nos . . . iam accepimus et firmiter tenemus — sagen sie selbst (s. unten Anm. 5). Kluckhohn, S. 46 nimmt an, daß der Beitritt der Burgunder schon erfolgte auf einem größeren Concil, welches zum Behufe der ersten Verbreitung der Treuga in dem südöstlichsten Theile von Aquitanien gehalten worden wäre.

[4]) reg. seit 1031. Blümcke, S. 16.

[5]) In nomine Dei Patris omnipotentis et filii et spiritus sancti. Raginbaldus Arelatensis archiepiscopus cum Benedicto Avenionensi et Nitardo Nicenensi episcopis nec non et venerabili abbate domno Odilone una cum omnibus episcopis et abbatibus et cuncto clero per universam Galliam habitantibus omnibus archiepiscopis, episcopis, presbyteris et cuncto clero per totam Italiam commorantibus gratia vobis et pax. Martène et Durand, Thesaur. nov. anecdotor. I, 161 mit der Randbemerkung: Anno 1041. Ex ms. Talverae. Hieraus Mansi XIX, 593 aber auch Bouquet, Recueil XI, 516 mit der veränderten Jahresangabe 1042, ohne daß diese Differenz begründet wäre. Für das Datum der ed. princeps spricht namentlich der Umstand, daß die Sedenzzeit des Bischofs Nitard von Nizza sich, soweit bisher ermittelt, nur bis 1041 erstreckte und daß als ungefähre Regierungsepoche des Bischofs Benedict von Avignon 1040 gilt, während man seinen Nachfolger Rostaing um 1042 zum Pontificat gelangen läßt. Annuaire historique pour l'année 1848, p. 44, et 1846, p. 57.

[6]) Genauer gesagt: in der um 1240 entstandenen Bisthumschronik von Lausanne, welche zum ersten Theil des Chartulars gehört, herausg. zuerst bruchstück=

statut ergiebt, mit der eigenthümlichen Bestimmung, daß die Treuga über die schon bekannten vier Tage jeder Woche hinaus noch weiter erstreckt werden sollte auf die ganze Zeit von Advent bis Sonntag nach Epiphanias (6. Januar), sowie von Septuagesimä bis Sonntag nach Ostern[1]). Ferner wurde unter Beibehaltung der Excommunication als die durchgängig anzuwendende Strafe für Verletzung der Treuga noch besonders betont, daß in jedem einzelnen Falle, wo ein Bischof zur Excommunication schreiten würde, er den benachbarten Bischöfen schriftlich davon Kunde geben sollte und daß diese dann gehalten sein sollten, nicht nur practisch die betreffende Straffentenz als solche anzuerkennen, sondern sie auch ihrerseits schriftlich zu bestätigen[2]). Den Beschluß bildet eine eindringliche Selbstmahnung an die Bischöfe bei der Handhabung des Friedens mit Rath und That einander beizustehen[3]).

Indem nun dieses Statut der Synode von Montriond hauptsächlich durch die zeitliche Ausdehnung der Treuga characterisirt wird, reiht es sich damit analogen Erscheinungen an, welche als erste Modificationen des ursprünglichen Instituts in Frankreich selbst frühestens in unserem Jahr 1042 auftreten[4]), und schon deshalb ist es höchst unwahrscheinlich, wo nicht geradezu unmöglich, daß jene burgundische Synode noch, wie unsere Quelle angiebt[5]), bei Lebzeiten und auf Antrieb des Bischofs Hugo von Lausanne, gest. 31. August 1037[6]), gehalten wurde. Vielmehr ist sie für Hugos Nachfolger, den uns schon bekannten[7]) Bischof

---

weise von G. A. Matile, Chronica Lausannens. Chartularii, Neocastri 1840. Dann vollständig von D. Martiquier, Mémoires et documents publ. par la société d'histoire de la Suisse Romande T. VI, p. 27 ff. – Die Einleitung zur Treuga von Montriond lautet, im Anschluß an die Sterbememoiren des Bischofs Hugo 1019–1037, folgendermaßen: de quo dicitur quod ipse convocatis episcopis Viennense et Bisuntino et eorum suffraganeis in monte rotundo statuit treugam de mandato domini pape, ut dicitur; cuius treuge statutum tale est.

[1]) Treugas autem a IIII. feria post occasum solis usque ad secundam post ortum solis et ab aventu domini usque ad octavam epiphanie et a LXX[a] usque ad octavam pasche ab omnibus inviolalibiter precipimus observari. Analoge, nur noch weiter gehende Bestimmungen enthielten der normannische Gottesfrieden Herzog Wilhelms von 1042 und die Treuga des Concils von Tulujes bei Perpignan (1041? — 1045), Kluckhohn, S. 49, 50.

[2]) Ibidem: Si quis autem treugas frangere attemptaverit, post terciam ammonicionem si non satisfecerit, episcopus excommunicationis sententiam in eum dicat et scriptam vicinis episcopis nunciet. Episcoporum autem nullus excommunicatum in communione suscipiat, imo scripto susceptam sententiam confirmet.

[3]) Precipimus, ut episcopi ad solum deum et salutem populi habentes respectum . . ad pacem firmiter tenendam mutuum sibi consilium et auxilium prestent nec hoc alicuius amore vel odio pretermittant. Quod si quis in hoc opere tepidus inventus fuerit, proprie dampnum dignitatis incurrat.

[4]) Kluckhohn a. a. O.

[5]) S. vor. S. Anm. 6.

[6]) Dieses Datum ist festgestellt von de Gingins-la-Sarra, Mémoires etc. T. XX, p. 418.

[7]) S. oben S. 45.

Heinrich II. (1037—1057?)[1]) in Anspruch zu nehmen und zwar läßt sie sich noch genauer ins Jahr 1041[2]) setzen, weil unsere Quelle, freilich in wenig vertrauenerweckender Weise[3]) das Vorgehen der in Montriond versammelten Bischöfe zurückführt auf ein Mandat des Papstes, also Benedicts IX., der in der That Mitte October 1040 in Marseille gewesen war, um hier dem Kloster von S. Victor, einem Neubau der beiden letzten Aebte Wifred und Isarnus, selbst die Weihe zu ertheilen[4]). Es assistirten ihm dabei dreiundzwanzig burgundische Kirchenfürsten, darunter die bekannten Förderer der Treuga, die Erzbischöfe Raimbald von Arles und Leodegar von Vienne, sowie die Bischöfe Benedict von Avignon und Nitardus von Nizza, außerdem aber auch die vornehmsten Laien der Provence[5]) und eine Volksmenge von angeblich zehntausend Personen beiderlei Geschlechts.

Indessen, wie es sich nun auch mit einer etwaigen Einwirkung des Papstes auf die Treuga Dei und deren Begründung im burgundischen Reiche verhalten mag, soviel ist gewiß: überall, in Burgund sowohl wie in Frankreich erscheint die Treuga Dei ursprünglich als

---

[1]) Der Chronist von 1240, ebenso wie der Verfasser des Bischofs- und Königskatalogs von 1228, Cartulaire, p. 9 c. 10, kennen zwar nur einen Bischof von Lausanne des Namens Heinrich, reg. 985—1019, aber die Existenz eines zweiten Bischofs des Namens und zwar innerhalb des von uns bezeichneten Zeitraums ist theils durch urkundliche, theils historiographische Zeugnisse (s. Forel, Régeste de documents relatifs à l'histoire de la Suisse Romande, Mémoires et docum. T. XIX, p. 91) so sicher verbürgt, daß wir auf die Nichterwähnung desselben in den Geschichtsquellen von Lausanne selbst kein Gewicht legen, sondern sie nur auf einen, durch die späte Entstehungszeit der betreffenden Werke erklärbaren Irrthum zurückführen können. Wahrscheinlich warf man die beiden Heinrich benannten Bischöfe in eine Person zusammen, da Cartulaire, p. 36 in dem Berichte über Bischof Heinrich den ä. von 985—1019 der Palliumsverleihung von Seiten eines Papstes Leo Erwähnung geschieht, den Forel l. l. mit gutem Grunde auf Papst Leo XI. 1049—1054, den Zeitgenossen Kaiser Heinrichs, gedeutet hat.

[2]) So auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 637.

[3]) S. oben S. 139, Anm. 6. Man beachte besonders das abschwächende ut dicitur nach de mandato domini pape.

[4]) Nach der Geschichtserzählung in der Weiheurkunde Benedict IX., Guérard, Cartulaire de S. Victor I, 14, früher aber weniger gut Gallia christ. I, instr. 110, Jaffé, Reg. p. 360, mit dem Actum: apud Massiliam in eodem monasterio, idibus Octobris, die eiusdem loci consecrationis a° mill. XL° dom. inc. indicione VIII, IIII feria.

[5]) Nämlich die Vicegrafen Wilhelm und Fulco von Marseille, Gaufred und Bertram, die Grafen der Provence, cum totius Provintie nobilibus. Auf denselben Vorgang beziehen sich noch drei im Chartular von S. Victor befindliche Privaturkunden: die erste Guérard II, 116, ausgestellt von Bischof Amelius von Senez, der damals auctoritate apostolica dem Kloster S. Victor einige Güter restituirte, mit dem Datum: in monasterio sancti Victoris, Idibus Octobris, die sanctorum apostolorum, ecclesie consecrationis, die zweite, Guérard II, 146, ausgestellt von Bischof Durandus von Vence, welcher dem Kloster einige Kirchen schenkte, apud sanctum Victorem, Idibus Octobris, die sanctorum apostolorum, ecclesie dedicationis, anno mill. XL . . . ind. VIII; die dritte endlich, Guérard I, 22, ausgestellt von Guillelmus vicecomes Massiliensis, schenkt der Kirche die dedicationis eius Landgüter, anno ab incarn. milles. XL indicione VIII.

ein Act clericaler Selbsthülfe, zu dem die Urheber den Antrieb in letzter Instanz unmittelbar von Gott empfangen haben wollten[1]), nirgends aber eine Spur, daß sie sich zuvor der Zustimmung ihrer Könige versichert, daß sie insbesondere Heinrich III. zu Rathe gezogen[2]) und unter seiner Mitwirkung die Treuga Dei in Burgund eingeführt

---

[1]) pacem et . . treuvam Dei . . divina inspirante misericordia de coelo nobis transmissam . . . . causam a Deo nobis coelitus inspiratam, heißt es in dem obenerwähnten Ausschreiben der burgundischen Bischöfe und Odilos, Kluckhohn, S. 38, 39. S. auch Rodulf. Glaber Histor. l. l. V, c. 1: treuga Domini . . quae videlicet non solum humanis fulta praesidiis, verum etiam multotiens divinis suffragata terroribus, und Landulph. Histor Mediolan. l. II c. 30, SS. VIII, 67: lex sancta atque mandatum novum et bonum e coelo, ut sancti viri asseruerunt, omnibus christianis . . data est.

[2]) Aehnlich Fr. Steinhoff, Königthum und Kaiserthum Heinrich III., S. 33, 35; aber anders Giesebrecht, Kaiserzeit II, 638; ihm zufolge „nöthigen die Quellen dazu, Heinrich III. einen erheblichen Antheil an der Einführung und Durchführung der Treuga in Burgund zuzuschreiben.“ Als Hauptargument hierfür zieht Giesebrecht in Betracht Wipo Tetralog. v. 208 ff.:

Quamvis nunc pacem teneat Burgundia per te,
Auctorem pacis tamen in te cernere quaerit,

d. h. nach Giesebrecht auctor eines *neuen* Friedens, desjenigen Friedens, welcher im Jahre 1041 in Burgund begründet wurde. Indessen, in den Worten Wipos liegt nichts, was als Unterscheidung eines alten und eines neuen Friedens gedeutet werden könnte, sondern betont wird nur der Gegensatz zwischen sonst oder früher, wo überhaupt kein Friede in Burgund herrschte und jetzt, der friedlichen Zeit Heinrichs III., welcher ebenso wie schon sein Vater jenem Mangel abgeholfen hatte. Sodann entbehrt die Interpretation von pax im Sinne von treuga Dei oder pax et treuga Dei aller Analogie in den andern Quellen der Zeit. Was insbesondere Wipo selbst und dessen Schriften betrifft, so sind alle Stellen, welche zur Erläuterung des Ausdrucks pax in den obigen Versen des Tetralogus herangezogen werden können, unzweifelhaft vom Königsfrieden zu verstehen und zwar sowohl in dem Sinne, daß er nach alter Weise auf Gericht, Heergewalt und Mundium beruhte, als auch in der neueren Gestalt, wonach er sich außerdem noch auf sog. Friedensbündnisse stützte. So preist Wipo in den Versus pro obitu Chuonr. imper. (Vita c. 40) diesen nicht allein als legum dator (v. 9), sondern auch als pacis ubicumque dator (v. 41), der insbesondere replevit Franciam per pacis abundantiam (v. 26); entsprechend der Mahnung Erzbischof Aribos in der Krönungsrede (Vita c. 3): ut facias iudicium et iustitiam ac pacem patriae quae semper respicit ad te, ut sis defensor ecclesiarum et clericorum, tutor viduarum et orphanorum, womit wiederum zu vergleichen ist die Auffassung von dem allgemeinen Königsfrieden in der Karolingerzeit, Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. III, 279—281. Speciell für Burgund wurde Konrad II. der Schöpfer einer neuen Friedensära dadurch, daß er nach Vita c. 38 auf der Reichsversammlung von Solothurn, 1038 Septbr., diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat, und nur eine Fortsetzung davon war es, wenn Heinrich III. nach Vita c. 1 als: rex . . pius, pacificus, linea iusticiae bello et pace eandem Burgundiam temperavit cum magnificentia. Der Errichtung besonderer Friedensbündnisse gedenkt Wipo in diesem Zusammenhang nicht; die weist er nur Konrad II. zu, muthmaßlich schon c. 6, zu 1024—25: Quo transitu regna pacis foedere et regia tuitione firmissime cingebat, ganz deutlich aber und zugleich als Mitleistung Heinrichs III. c. 23, zu 1028: deinde diversa regna peragrantes, caesar per se, rex sub tutore . . . cunctos rebelles domabant et foedera

hätten. Kein Wunder daher, wenn jener Burgund nicht eher verließ, als bis er in seiner Weise, namentlich durch eifrige und strenge Rechtspflege, aufs Neue Frieden im Lande geschaffen und dadurch dem Wunsche Wipos entsprechend den Burgundern wiederum handgreiflich vor Augen geführt hatte, daß sie es ihrem Könige zu verdanken hätten, wenn wahrhaft und dauernd Friede unter ihnen herrschte. Andererseits freilich liegt nicht der mindeste Grund vor den Eifer, den Prälaten, wie Abt Odilo von Cluny und Erzbischof Hugo von Besançon in Betreff der Treuga Dei entwickelten, auf eine königsfeindliche Gesinnung zurückzuführen, vielmehr ist man zu der Ansicht berechtigt, daß König Heinrich, weit entfernt in dem bischöflichen Gottesfrieden eine Gefahr für sein eigenes Ansehen zu erblicken[1]), ihm vielmehr Beifall zollte, jedenfalls ihn ungehindert fortbestehen ließ. Denn abgesehen davon, daß die burgundischen Bischöfe selbst nicht müde wurden an ihrem Theile für die Verbreitung und Befestigung der Treuga fortzuwirken[2]), so gewann sie in dem nördlichen Frankreich, namentlich in dem unmittelbar von König Heinrich I. beherrschten Gebiet erst Eingang, nachdem sich Abt Richard von S. Vannes in Verdun der Sache energisch angenommen hatte[3]), also gerade derjenige von den lothringischen Klostergeistlichen, welcher wie wenig andere bei König Heinrich III. in Gunst stand[4]). Daß Richard aber durch seinen Eifer um die Durchführung des

---

pacis ubique feliciter firmabant. cfr. c. 38, zu 1038: imperator . . . Franciam orientalem et Saxoniam atque Fresiam pacem firmando legem faciendo revisit, und die foedera pacis, welche Abt Bern von Reichenau in einem 1044 verfaßten Briefe an Heinrich III. diesem zuschreibt. Näheres darüber zum folgenden Jahre. Hier sei nur noch bemerkt, daß Giesebrecht a. a. O außer Wipo den Jocundus, jenen Panegyriker des h. Servatius aus der Zeit Heinrichs IV. zu seinen Gunsten angeführt hat, weil es in der Transl. S. Servatii c. 44, SS. XII. 107 von Heinrich III heißt: ille divinae religionis, divinae pacis auctor et amator ut aiunt precipuus; und ähnlich c. 51, p. 112 divinae pacis, divinae religionis devotissimi amici. Wenn aber mit solchen stark rhetorischen und wenig characteristischen Wendungen Heinrich III. „als Urheber des Gottesfriedens überhaupt" bezeichnet sein soll, dann muß man auch die entsprechenden Phrasen in dem erwähnten Schreiben des Abtes Bern, namentlich das vere filius pacis estis, und optatissimae pacis donum heranziehen, was doch Giesebrecht selbst, wenigstens indirect, abgelehnt hat.

[1]) Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 372 behauptet freilich: „Nimmermehr kann ihm die Einführung des Gottesfriedens erwünscht gewesen sein," aber das doch nur, weil es Gfrörer gefallen hat, Heinrich III. bei der Wiederbesetzung von Lyon Motive unterzuschieben, welche ihm fremd waren und den bald zu besprechenden Constanzer Vorgang von 1043 ohne irgend einen Anhalt in den Quellen darzustellen als Verwandlung des aquitanischen Gottesfriedens in einen vom König gebotenen allgemeinen Landfrieden.

[2]) Wenn anders nämlich mit Giesebrecht II, 637 das zeitlich beschränkte Waffenverbot, welches 1042 auf der von den Erzbischöfen Raimbald und Leodegar besuchten Synode zu S. Gilles erlassen wurde, in diesem Sinne gedeutet werden darf.

[3]) Kluckhohn, S. 46, gestützt auf Rodulf. Glaber (histor. l. V c. 1 und Hugo Flav. Chron. l. II c. 30, SS. VIII, 403.

[4]) S. oben S. 53.

Gottesfriedens in Frankreich das Wohlgefallen des eigenen Königs verscherzt haben sollte, ist um so weniger wahrscheinlich, je deutlicher hervortritt, daß der König mit einem anerkannten Gegner aller außerstaatlichen Friedensbestrebungen und folgeweise wohl auch der Treuga Dei, nämlich mit Bischof Gerard von Cambray, eben damals auf gespanntem Fuße lebte.

Nach der eigenen Angabe Gerards [1]) kam der Anstoß zu dieser Entzweiung von Personen, welche dem Bischof feindlich gesinnt waren und sich seither nur als Friedensstörer gezeigt, gleichwohl es aber verstanden hatten, das Ohr des Königs zu gewinnen, so daß dieser lediglich auf ihren Rath hin für Cambray besondere Anordnungen traf, deren Ausführung dem Bischof obliegen sollte [2]). Worauf der Gerard so widerwärtige Befehl des Königs abzielte, erfährt man leider nicht, und eben so wenig nennt Gerard, wenn er seiner Widersacher am Hofe gedenkt, deren Namen. Indessen, auch so liegt es nahe die neue Bedrängniß des Bischofs mit den Burgverhältnissen von Cambray, insbesondere mit den langen und heftigen Feindseligkeiten zwischen ihm und seinem Chatellain Walter [3]) in Verbindung zu bringen, zumal da diese Irrungen erst ganz kürzlich, im Jahre 1041, in ein neues höchst eigenthümliches Stadium getreten waren. Denn damals geschah es, daß Walter eines Tages, wo er vor der Marienkirche in Cambray angeblich zum Gebete erschienen war, von vier zu dem Ende verschworenen Leuten meuchlings überfallen und tödtlich verwundet wurde [4]). Eingedenk nun des vielfachen Un-

---

[1]) In einem unten näher zu besprechenden Schreiben an den König SS. VII, 488. Wie tief gewurzelt und principiell entschieden Gerards Abneigung war Hand in Hand mit anderen Bischöfen den allgemeinen Königsfrieden und die ihm dienenden Institute durch mehr clericale, überhaupt private Einrichtungen zu verdrängen, erhellt am besten aus den Einwendungen, welche er nach den Gesta episcopor. Camerac. l. III c. 27, SS. VII, 474 schon um 1023 in dieser Beziehung vorbrachte: Hoc enim non tam impossibile quam incongruum videri respondit, si quod regalis iuris est, sibi vindicari presumerent. Hoc etiam modo sanctae aecclesiae statum confundi, quae geminis personis regali videlicet ac sacerdotali, administrari precipitur. Huic enim orare, illi vero pugnare tribuitur. Igitur regum esse, seditiones virtute compescere etc. S. übrigens auch Kluckhohn, S. 32 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 373.

[2]) Nec tamen regiae congruit personae impugnatores hactenus pacis familiares habere et eos per quos viguit procul abicere. In vero mihi credite, quia suasio ista res est simulata non vera, et idcirco vobis obedire distuli, quia nec vobis nec nobis quies ultra maneret. SS. VII, 488. Angesichts dieser vorsichtigen und gewiß absichtlich dunkelen Ausdrucksweise will es mir nicht einleuchten, daß, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 380 meint, Gerard „deutlich" zu erkennen giebt, er habe sich die Ungunst des Hofes durch sein Widerstreben gegen den Gottesfrieden zugezogen.

[3]) Die ersten Stadien derselben erzählt Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 323.

[4]) Annal. Elnon. maior. 1041, SS. V, 42, 43 und Chron. S. Andreae Camerac. l. II c. 8, SS. VII, 532 mit dem Ausdruck des Zweifels, ob Walter wirklich im Gebet begriffen war, als er überfallen wurde — ganz entsprechend dem auch sonst stark hervorgekehrten bischöflichen Parteistandpunkt des Verfassers.

rechts, welches er der Kirche und dem Bischof von Cambray zugefügt hatte, aber auch des Kirchenbannes, dem er in Folge dessen verfallen war, machte er noch einen Sühneversuch, fand jedoch bei Gerard so wenig Entgegenkommen, daß er starb ohne absolvirt zu sein und so zunächst in ungeweihter Erde bestattet werden mußte[1]). Es überlebte ihn außer einem unmündigen dem Knabenalter noch nicht entwachsenen Sohn seine Gemahlin Ermentrudis und diese durch die Strenge des Bischofs aufs äußerste empört zögerte denn auch nicht sich an ihm zu rächen. Während ihre Leute mit Feuer und Schwert das Landgebiet von Cambray verwüsteten[2]), suchte sie Gerard selbst namentlich dadurch zu kränken, daß sie sich, unzweifelhaft sehr bald nach Walters Tode[3]), wiedervermählte mit Johannes, dem Vogte von Arras, der dann in seiner neuen Eigenschaft als Gemahl der Ermentrudis nichts Eiligeres zu thun hatte als die Burg von Cambray für seinen unmündigen Stiefsohn in Besitz zu nehmen[4]). Weiter aber ergriffen gegen Gerard Partei auch so mächtige Herren wie der Markgraf Balduin (V) von Flandern und Erzbischof Guido (I) von Rheims[5]), der Metropolit von Cambray. Diese ruhten nicht eher als bis jener den verstorbenen Walter wenigstens nachträglich absolvirt hatte, worauf der Leichnam desselben seiner bisherigen Ruhestätte enthoben und im flandrischen Kloster S. Amand, Diöcese Tournay, beigesetzt wurde[6]).

Waren es nun diese Ereignisse, welche König Heinrich III. veranlaßt hatten sich gerade um die Zeit, wo Gerards Hauptwidersacher

---

In der ältesten Quelle, den Gesta episcopor. Camerac. Contin. c. 2, SS. VII, 489 heißt es nur: Accidit interea, ut Gualterus Cameracensis Castellanus ab inimicis suis interfectus interiret, unicumque filium cum uxore sua superstites sibi relinqueret.

[1]) Episcopo . . rennuente, quod obtulit, iuxta sententiam episcopi excommunicatus obiit et sepultus est secus Oisium in monte Erni. Annal. Elnonens l. l.

[2]) Quod quidem (s. die vor. Anm.) ad tantum mali pervenit, ut omnis regio Cameracensis fere igni combusta, iussu uxoris suae Ermentrudis penitus vastaretur. Annal. Elnon. l. l.

[3]) Gesta episcopor. Camerac. l. l.: Quae quidem uxor, Ermentrudis nomine, ab insania mariti sui non cessavit, sed per peiora quaeque oberrans, mariti sui nequitias superexcellit. Et quia malitiam per se, ut volebat, exercere non potuit, — filius eius enim puer erat, — tirannum quendam nomine Johannem, advocatum Atrebatensem, sibi in coniugium copulavit, suique et filii sui patronum esse constituit. Zur Zeitbestimmung des Ereignisses, als bald nach Walters Tode geschehen, dient Chron. S. Andreae l. l.: De cuius morte (sc. Walters) civitati et omni patriae sive episcopali curiae requies aliqua sed non diu provenit.

[4]) Gesta episcopor. l. l.: Johannes vero, cui mater pueri nupserat, quique per matrem beneficium pueri invaserat.

[5]) Denn an diesen ist doch wohl zu denken, wenn es in den Annal. Elnon. l. l. schließlich heißt: Qua de re ab archiepiscopo et a comite Balduino episcopus coactus, eum iuste absolvit, quem iniuste ligavit. Guidos Pontificat in Rheims dauerte vom Juli 1033 bis zum 1. September 1055. Gallia Christ. IX, 65—68.

[6]) Annal. Elnon. l. l.

endete, mit den Angelegenheiten von Cambray zu beschäftigen? Nur vermuthungsweise können wir diese Ansicht aufstellen. Denn gewiß ist allein, was wir von Gerard selbst aus einem noch großentheils erhaltenen Schreiben[1] an den König erfahren, nämlich daß jener in Folge neuerer Vorkommnisse am Hofe außerordentlich mißvergnügt war und zwar zunächst in persönlicher Beziehung, weil er sich tief gekränkt fühlte, daß ihm die dreißig Jahre, welche er nun schon „mitten unter gezückten Schwertern" verlebt, und die großen Opfer, welche er namentlich an Geld und Gut während dieser langen Zeit lediglich im Interesse seiner Kirche und des Reiches gebracht hatte, schließlich nichts anderes eintragen sollten als die Ungnade, jedenfalls die Geringschätzung seines Königs, während er doch gehofft hatte, gerade an ihm eine Stütze seines Greisenalters zu finden[2]). Außerdem aber konnte er sich auch sachlich nicht mit den Absichten oder Befehlen des Königs befreunden: eingegeben von Leuten, denen er ein competentes Urtheil über seine Amtsführung nicht zugestehen wollte, erschienen sie ihm als eine Quelle neuer beständiger Unruhen, gleichmäßig gefährlich ihm, dem Bischofe, wie dem Könige. Daher denn auch seine Weigerung sie auszuführen[3]) und die schließlich ziemlich drohend ausgesprochene Warnung: der König möge sich vor dem Geschwätz thörichter Jünglinge hüten, sonst könnte es ihm noch ergehen, wie es ehemals dem griechischen Kaiser Mauricius in seinem Streite mit Papst Gregor (d. Gr.) ergangen sei[4]).

So viel über diese politisch bedeutsamste von den Irrungen, in welche Bischof Gerard von Cambray während der Jahre 1041 bis 1042 verwickelt war. Da ihr weiterer Verlauf ebenso dunkel ist wie ihr Ursprung, so wenden wir uns jetzt zum König selbst zurück, um ihn auf seinem Heimwege von Burgund ins deutsche Reich

---

[1]) Mit der Addresse: Domino Heinrico augustorum serenissimo Gerardus episcoporum ultimus et servorum Dei servus, pacis et salutis perpetuae munus. Aufgenommen in die Gesta episcopor. Camerac. l. III c. 60, SS. VII, 488.

[2]) Peccatis meis hoc reputo, ut solatium qualecumque, quod mihi seni iam fesso de vobis hucusque promittebam, in vitae tempore ultimo subtraxerit Deus, non vos, cui incessanter pecco . . . . Triginta annos ducimus, quo in nostra urbe inter pagensium nostorum gladios vivimus. Quibus quam multa data sunt ab aecclesia nostra cotidiana distributione . . . . non sunt suggerenda. Ibidem.

[3]) Hoc tamen domino dico, ut de me mala quaelibet estimet, de utilitate vero et causa quasi provisionis nostrae non quibuslibet pias aures praebeat, sed eos consulat, quibus gens et patria est cognita, plusque utilitati quam suggestioni credat. Nec tamen regiae congruit personae, impugnatores hactenus pacis familiares habere, et eos per quos viguit procul abicere. In vero mihi credite, quia suasio ista res est simulata, non vera, et idcirco vobis obedire distuli, quia nec vobis nec nobis quies ultra maneret. Ibidem.

[4]) Ibidem bis zu Ende; der Schluß fehlt, da der vorliegende Text abbricht zu Anfang eines Satzes: quasi te. Ueber das tragische Ende des Mauricius handelt im Zusammenhang mit den Differenzen, welche zwischen ihm und Papst Gregor bestanden, u. a. Barmann, Die Politik der Päpste I, 132 ff.

zunächst nach Basel zu begleiten. Hier verweilte er am 21. Februar[1]) und nahm eine Regierungshandlung von nicht geringer Wichtigkeit vor.

Das baierische Herzogthum nämlich, bis dahin fast fünfzehn Jahre lang von dem Könige selbst verwaltet[2]), übertrug dieser damals dem ältesten Sohn des lothringischen Grafen Friedrich (von Luxemburg), dem Grafen Heinrich[3]), von dem zuletzt berichtet wurde, daß er sich laut Diplom vom 26. Januar 1041 auf den Wunsch des Königs bereit finden ließ dem ihm eng verbundenen Kloster Echternach für den Todesfall ein Lehen zu restituiren[4]). Für seine neue Stellung an der Spitze von Baiern empfahl ihn ohne Zweifel besonders der Umstand, daß er der Brudersohn des vorletzten Herzogs war, Heinrichs des älteren aus dem Hause Luxemburg[5]) oder des fünften in der Reihe aller baierischen Herzoge dieses Namens[6]). Und ferner, um zu erklären, weshalb der König sich überhaupt entschloß Baiern fortan nicht mehr unmittelbar sondern wieder durch

---

[1]) Annal. Altah. 1042: in quinquagesima.

[2]) Seit Ende Juni 1027. S. oben S. 9.

[3]) Annal. Altah. 1042: in quinquagesima traditus est principatus Baioariae in civitate Basilea Henrico duci, fratrueli Henrici ducis et dominae Chunigundae imperatricis, uxoris Henrici piissimi et dignissimi imperatoris. Genereller aber bezüglich des Jahres der Einsetzung hiermit in Uebereinstimmung Auctar. Garstens. (rect. cod. Vorowens. B 4 b) 1042, SS. IX, 567: Hainricus VII. dux Bawarie factus est. Ueber die schon oben S. 81 berührte Controverse das Nähere im Excurs I. Wenn übrigens Heinrich, wie man nach dem jetzt authentisch vorliegenden Wortlaut der Altaicher Annalen annehmen muß, zum Herzogthum gelangte lediglich kraft königlicher Entschließung und ohne daß seitens der Baiern eine Wahlhandlung voraufging, so war das eine staatsrechtliche Unregelmäßigkeit, die um so auffallender und bemerkenswerther ist, weil noch im Jahre 1027, als der nunmehr regierende König selbst das Herzogthum erhielt, das altherkömmliche Wahlrecht der Baiern zur Geltung gekommen war. Vergl. auch S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 66, 67, wo dieselbe Ansicht entwickelt ist auf Grund der von Giesebrecht restituirten Annal. Altah. p. 66.

[4]) S. 101. Ueber Heinrichs Betheiligung an der Weihe von Stablo, 5. Juni 1040, s. oben S. 88. Noch ältere Daten zur Vorgeschichte Herzog Heinrichs bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 537. Daraus ergiebt sich, daß er für das Jahr 1036 als Vogt von S. Maximin urkundlich bezeugt ist, während sein jüngerer Bruder Friedrich ebendamals die Vogtei von Stablo inne hatte.

[5]) Und zugleich der in dem baierischen Stifte Ranshofen so hoch verehrten Kaiserin Kunigunde. Beides wird hervorgehoben in den Altaicher Annalen. S. oben Anm. 3. Im Uebrigen ist wegen Herzog Heinrichs Stellung innerhalb des Luxemburgischen Stammbaums zu verweisen auf Hirsch a. a. O. Hauptrepräsentant der späteren Richtiges und Falsches mischenden Tradition ist Arnpeckh, Chron. Baioar. l. IV c. 38, Pez, Thes. III b, p. 187: Hainricus dux Bavariae ex fratre sanctae imperatricis Kunigundae nepos, haereditario iure patrem in ducatu sequitur.

[6]) Daher unser Heinrich richtig bezeichnet als VII. im Auctar. Garstens. S. oben Anm. 3, während die Altaicher Series ducum Bawariae (saec. XIII, 2. Hälfte), B. F. III, 481 ihn als sextus zählt, weil sie von Heinrich dem Jüngeren (von Kärnthen) reg. 982—985 keine Notiz nimmt.

die Vermittelung eines Herzogs zu regieren, dafür bedarf es wohl nur eines Hinweises auf die Beunruhigung, welche Baiern, namentlich die Ostmark des Landes, in letzter Zeit wiederholt von Ungarn her erfahren hatte[1], sowie auf die mißtrauische, wo nicht drohende Haltung, welche der neue König Ovo von Anfang an gegen das deutsche Reich beobachtete[2]. Ueberdieß aber waren nur kurz bevor Heinrich III. nach Basel kam und über Baiern wieder einen eigenen Herzog setzte, von ungarischer Seite wirkliche Feindseligkeiten verübt worden.

Denn kaum, daß die ungarischen Gesandten, mit denen König Heinrich in Straßburg unterhandelt hatte, und ihre deutschen Gefährten bei Ovo angekommen waren, so rüstete dieser[3]) eiligst und bildete aus seinen gesammten Streitkräften ein Heer, dessen Hauptmasse er selbst die Donau aufwärts gegen die Ostmark zu führen gedachte, während der Rest in Kärnthen einbrechen sollte. Dabei ging Ovo, um die Deutschen völlig zu überraschen, mit solcher Vorsicht zu Werke, daß er nicht allein das Aufgebot an seine Ungarn heimlich erließ, sondern auch alle gerade im Lande weilenden Fremden, wie Kaufleute und Boten, ja sogar allem auch dem damaligen Völkerrecht zuwider die deutschen Königsgesandten gefangen setzte[4]). Endlich wurde noch das Donauheer, zum Behuf

---

[1]) 1040 Winter-Ueberfall König Peters; 1041 Peter als Flüchtling in Baiern.

[2]) Vgl. S. 122. Aehnlich deutet die Wiederherstellung des baierischen Herzogthums Giesebrecht, Kaiserzeit II, 363: „Obschon die Ostmark unter den Babenbergern in den sichersten Händen war, nöthigten die Ungarnkriege und die Vertheidigung des Reichs dennoch den König schon im Anfange des Jahres 1042 das baierische Herzogthum herzustellen." Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. Bd. IV, S. 413 von der grundfalschen Ansicht geleitet, daß seit der Thronbesteigung Heinrichs III. die Spannung zwischen Thron und Priesterthum sichtlich steige, zählt die „Abtretung" Baierns an einen andern zu den Zugeständnissen, „welche der junge König der weltlichen Aristokratie machen mußte." Nebenbei passirt es ihm, daß er das Ereigniß selbst „um Ostern 1042" datirt.

[3]) Nach dem ausführlichen und von genauer Sachkunde zeugenden Bericht des Altaicher Annalisten von 1042, dem weiterhin, wo er die eigentliche Kriegsgeschichte giebt, Hermann von Reichenau (Chron. 1042) mit einer kurzen aber klaren Skizze in erwünschter Uebereinstimmung zur Seite tritt. Auch Lambert (Annal. 1041) kommt in Betracht, obwohl er die einzelnen zwar gleichzeitigen aber doch so verschieden gearteten Momente der ganzen Begebenheit nicht genügend unterscheidet. Ueberdieß bringt er seinen Bericht um ein Jahr zu früh, unter 1041. Die Annal. Hildesheim. 1042 und Augustani 1042, welche Strehlke, p. 19 und Büdinger I, 430 als Quellen aufführen, sind nur Ableitungen aus Hermann von Reichenau und zwar die ersteren durch das Mittel der Würzburger Chronik, SS. VI, 30. Die einschlagenden Abschnitte in den ungarischen Nationalhistorien der späteren Zeit, Keza l. II, c. 2 ed. Endlicher, p. 111 und Thwrocz l. II, c. 36 ed. Schwandtner I, 100 beruhen auf den Altaicher Annalen, indessen nicht ohne sie zugleich im ungarischen Interesse erheblich zu entstellen, was sich namentlich darin zeigt, daß die Niederlage des ungarischen Nordheeres (s. unten) ganz verschwiegen wird. Schon hervorgehoben von Giesebrecht, Annal. Altah. S. 66.

[4]) Ille (Ovo) . . ne fraus eius a quopiam posset praecaveri, omnes hospites, qui advenerant, mercatores, nuntios, sed et regios legatos, quod ubivis gentium nefas est, inibi iussit retentari. Annal. Altah. 1042.

paralleler Operationen längs beiden Ufern des Stromes in zwei Abtheilungen, eine südliche und eine nördliche, zerlegt: jene wollte der König selbst führen, diese übergab er seinem „Herzog"[1]), und eröffnete so etwa in der zweiten Woche des Februar auf die Ostmark einen Doppelangriff, welcher den Bewohnern derselben um so verderblicher werden mußte, je weniger sie in der That auf solche Gefahr gefaßt und vorbereitet waren. Ovo, an der Spitze eines angeblich unermeßlichen Heeres, das, wie gesagt, am südlichen, dem rechten Ufer der Donau entlang zog, oder vielmehr, um mit dem Altaicher Annalisten zu reden, sich nach Slavenart durch die Wälder heranschlich[2]), führte den Hauptschlag, sobald er das Flüßchen Traisen überschritten hatte. Da begann, Montag den 13. Februar, mit Morgengrauen[3]) ein gewaltiges Rauben und Brennen[4]), vor allem aber legten die Ungarn es darauf an Gefangene zu machen, stürmten zu dem Ende in die Häuser bis in die Schlafkammern hinein und schleppten jeden fort, dessen sie ohne Mühe habhaft werden konnten, während solche, die sich mit den Waffen in der Hand zur Wehr setzten, unbarmherzig niedergehauen wurden[5]). So ging es den ganzen Tag fort bis zum

---

[1]) ipse rex in meridiana fluvii plaga cum innumero milite, duci suo praecipiens, in aquilonari itidem facere. Annal. Altah. 1042. cfr. Herim. Aug. Chron. 1042: Ovo . . . diviso bifariam exercitu suo. Bei dem als „dux" titulirten Anführer des Nordheeres denke ich an einen ständigen Kronbeamten höheren Ranges und vorwiegend militairischen Characters. Dazu berechtigt zunächst die eigenthümliche Ausdrucksweise des Annalisten: dux suus, und sodann die Analogie aus der Zeit König Stephans, dem sein Sohn Emerich als dux zur Seite stand, und zwar nach Annal. Hildesheim. 1031 unter dem Titel eines dux Ruizorum, was nach Büdinger I, 426 „auf eine Specialherrschaft über die pannonischen Slovenen gehen mag". Ist doch Emerich unzweifelhaft identisch mit dem Henricus dux Sclavonie, von dem die im 13. Jahrhundert compilirte Chronica Hungar. c. 9 ed. Endlicher, p. 76 handelt. Als weitere Analogie läßt sich heranziehen die militairische Stellung, welche K. Peter vor seiner Thronbesteigung inne hatte. S. oben S. 111 Möglich wäre übrigens auch ein Zusammenhang dieses ungarischen Ducats mit dem Amte eines Markgrafen von Ungarn, als dessen Träger in den Annal. Altah. 1039 der Schebis marchio genannt wird. Eine ganze Classe von besonders vornehmen Kronbeamten wird unter dem Namen principes den comites vorangestellt in König Stephans Regentenspiegel für seinen Sohn Emerich, de morum institutione liber c. 4 ed. Endlicher, p. 304, während allerdings in den Gesetzen König Stephans ed. Endlicher, Mon. Arpad. p. 310 ff. durchweg nur von comites die Rede ist.

[2]) Et, ut assolent Sclavi, euntes per sylvas, lupina fraude semet occultarunt usque in locum, quem condixerunt. Annal. Altah. 1042. Im voraufgehenden Jahresberichte gebrauchte der Annalist den Ausdruck Sclavi gleichbedeutend mit Böhmen.

[3]) Hoc autem factum est feria secunda sexagesimae a primo crepusculo usque vespere. Ibidem 1042.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1042: Ovo fines Baioariae ex utraque Danubii parte depraedans et incendens populatur.

[5]) Annal. Altah. 1042: Incipientes igitur a flumine Treisama grassati sunt miserabili praeda, alios quidam comprehendunt in lectis cubantes, alios vacantes et huiusce mali inscios sub tectis. Qui autem se et sua armis defendere nitebantur, nimia multitudine obruti perierunt, quoniam illi solitarii fuerunt..

Abend hin[1]); dann raffte Ovo seine Leute zusammen, ging wieder auf das rechte Ufer des Traisen und übernachtete in der Gegend von Tuln, um von dort unverzüglich mit großem Siegesgepränge nach Ungarn zurückzukehren[2]).

Mittlerweile war seinen Befehlen gemäß die andere dem Herzog untergebene Abtheilung gegen das deutsche Markland im Norden der Donau vorgegangen, an demselben Tage, in derselben Weise und anfänglich auch mit entsprechendem Erfolge, so daß hier ebenfalls einer Menge von Leuten das Schicksal drohte als Gefangene nach Ungarn geschleppt zu werden[3]). Indessen, ehe es mit diesen Opfern ungarischer Hinterlist so weit kam, wandte sich das Blatt, weil Markgraf Adalbert und sein Sohn Liutpold mit etwa dreißig Geharnischten, Vasallen wie Dienstmannen, denen sich bald noch einige andere streitbare Edelherrn anschlossen, zur Stelle waren, bevor der abziehende Ungarnherzog mit den Seinigen die Grenze wieder überschritten hatte[4]). Sobald dieser nun gewahrte, daß er verfolgt wurde, ließ er Halt machen, theilte seine gesammte aus zehn Schaaren bestehende Mannschaft in drei Haufen[5]) und sandte einen derselben den Deutschen entgegen, während der zweite die Gefangenen bewachen sollte und der dritte die Aufgabe erhielt der markgräflichen Truppe in den Rücken zu fallen[6]). Wirklich gelang die Umgehung und bewirkte sogar, daß die Deutschen, als sie solches merkten, für einen Augenblick den Muth verloren[7]). Da sie aber, obwohl im Ganzen noch nicht einmal drei=

---

[1]) S. vor. S. Anm. 3.

[2]) circa Tullinam civitatem pernoctantes in terram suam redierunt ovantes. Annal. Altah. l. l.

[3]) Ibidem: Qui (sc. dux) dum ex praecepto regis eadem die et simili fraude septentrionalem Danubii terram deberet vastare, quia similiter imparatos offendit, magnam quidem captivitatem congessit.

[4]) Ibidem: Aderat ibi tum marchio Adalbertus et Liupoldus, filius eius, cum parvissima manu militum et servitorum, quippe nec triginta habentes scutatorum. Alii etiam quidam nobiles et fortes in praediis suis morabantur, qui hoc malum nec sciverunt nec opinabantur. Ex re tamen et tempore sunt congregati. Daß die Niederlage des ungarischen Nordheeres auf ein persönliches Eingreifen der beiden Babenberger zurückzuführen sei, wußte und berichtete außer dem Altaicher Annalisten auch Hermann von Reichenau. S. die folg. S. Anm. 3. Unsere Deutung von scutati nach Weiland in der Uebersetzung der größeren Jahrbücher von Altaich S. 25: er definirt sie zugleich als Ritter, von welchen jeder zwei oder drei Knechte, leicht bewaffnete Fußgänger, führte.

[5]) Hostium autem, ut comperimus, decem legiones fuerunt, quae in tres partes divisae sunt. Annal. Altah. l. l., wozu Weiland bemerkt, daß unter dem Ausdruck legio wohl kaum eine bestimmte Zahl gedacht sei.

[6]) Ibidem: Harum una praedam servabat, altera nostratibus pugnatura obviabat, reliqua post tergum irruitura latitabat. Ibidem.

[7]) Quam (sc. partem post tergum) mox ut videbant, pauci tantam multitudinem, mire titubant, maxime quia iam de tanta cede fessi fuerant. Ibidem. Dieses unumwundene Eingeständniß momentaner Schwäche ist zumal Angesichts der Schönfärberei, welche in den ungarischen Geschichtswerken später hervortritt, gewiß sehr bemerkenswerth und in hohem Grade geeignet, dem Altaicher Berichte auch bezüglich solcher Angaben Vertrauen zu erwecken, welche wir anderweitig nicht nachprüfen können.

hundert Mann stark [1]), bereits den ersten Haufen nach hartem Zusammenstoß vollständig geworfen und dann im Kampfe mit dem zweiten nicht weniger glücklich, auch schon ihre gefangenen Landsleute, allerdings nicht ohne deren eigenes Zuthun, befreit hatten [2]), so überwanden sie trotz aller Ermüdung bald den Schrecken, den ihnen die Entdeckung des Hinterhaltes eingeflößt hatte. Als fromme Christen stark in dem Vertrauen auf den Beistand Gottes und seines Sohnes stürzten sie sich zum dritten Male in die Schlacht, um nun endgültig als Sieger hervorzugehen. Auf der Seite der Ungarn wurde der größte Theil erschlagen und auch von dem Reste, der sich vor den deutschen Schwertern durch die Flucht rettete, büßte noch mancher das Leben ein, als er die March, den großen und reißenden Grenzfluß, passiren wollte, so daß schließlich nur sehr wenige ihre ungarische Heimath wiedersahen [3]). Zu diesen Wenigen gehörte der Herzog, der gut beritten war: so arbeitete er sich glücklich durch die Fluthen hindurch, aber allerdings nur um einer anderen Gefahr, welche ihm wegen der erlittenen Niederlage aus der Ungnade seines Königs zu erwachsen drohte, um so sicherer entgegenzugehen. Denn vor Ovo gebracht, endete er damit, daß er nicht nur als Herzog abgesetzt, sondern noch dazu geblendet wurde [4]).

Ueberhaupt konnte Ovo schließlich doch nur auf das, was er persönlich mit dem von ihm selbst geführten Heereshaufen am Traisen ausgerichtet hatte, mit Befriedigung zurückblicken. War doch auch der Anschlag auf Kärnthen ganz zu Ungunsten der Ungarn ausgefallen, Dank dem Grafen und späteren Markgrafen Gotfried, der ein Sohn des Karantanenmarkgrafen Arnold (von Lambach) [5]),

---

[1]) Ibidem: Nostratium autem, quamvis non adhuc essent trecenti.

[2]) Von dem ersten Treffen heißt es ebendort: insiluere (sc. nostrates) eos impetu ingenti, multo necabant, plerosque sauciabant, paucos, qui reliqui erant, fugabant. Dann: diverterunt eripere multitudinem captivitatis . . . omnes quoque captivi, faeminae simul et viri, postquam suos cognoverunt . . . lanceis, cultris atque sagittis in captivatores sunt grassati, donec omnes iacebant trucidati.

[3]) Ibidem: Tandem spe conversa ad gigantem ecclesiae, cui peccatum est diffidere, inierunt praelium, invocantes auxiliatorem Dei filium; quo etiam adiuvante hostes sunt penitus occisi, praeter qui fugati incurrerunt gurgitem fluminis, Maraha dicti, quorum etiam plurimi vitam sub undis dimiserunt, paucissimi evaserunt. cfr. Herim. Aug. Chron. 1042: Sed una pars exercitus eius a septentrionali parte Danubii ab Adalberto marchione et filio eius Liutpoldo ad internitionem caesa est. Dem gegenüber ergiebt sich deutlich, wie schief Lambert die Geschichte des ganzen Ungarneinfalls darstellt, wenn er jenen Erfolg der Babenberger generalisirend Annal. 1041 berichtet: Ouban . . eruptionem in fines Baioariorum et Carentinorum fecit multamque praedam abegit. Sed Baioarii coadunatis viribus insecuti, praedam excusserunt, multisque occisis reliquos in fugam coegerunt.

[4]) Annal. Altah. l. l.: Dux autem vix fuga elapsus et equi subsidio ultra aquam transvectus praesentatus regi percepit pro mercede oculorum usibus carere . . . iste destitutus est ducatu donisque divinis.

[5]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 363, 636 mit Hinweis auf J. Moriz, Kurze

urkundlich zuerst für das vorige Jahr als Inhaber der Grafschaft im Ennsthal und Paltenthal bezeugt ist [1]), und nach der Lebensbeschreibung seines Bruders, des Bischofs Adalbero von Würzburg [2]), in der Grenzstadt Pütten seinen Hauptsitz hatte [3]). Kein Wunder daher, wenn gerade er, der ohnehin wohl an Kriegstüchtigkeit den Babenbergern in keiner Weise nachstand [4]), es sich zur Aufgabe machte die Kärnthner zu sammeln und gegen die ungarischen Eindringlinge ins Feld zu führen, bevor diese ihre Beute in Sicherheit gebracht hatten [5]). Späterer und schon deshalb keineswegs sicherer Ueberlieferung zufolge hätte dies Treffen bei Pettau im Drauthal stattgefunden [6]); gewiß ist nur, daß die Ungarn auch jetzt wieder eine Niederlage erlitten und zum größten Theil erschlagen auf dem Platze blieben, während die Kärnthner mit den Gefangenen, denen sie die Freiheit erkämpft hatten, siegesfroh zurückkehrten [7]).

Die erste Maßregel, welche König Heinrich in Veranlassung aller dieser Vorgänge ergriff, bestand unseres Wissens darin, daß er zu Ostern, April 11, in Cöln die Fürsten des ganzen Reiches um sich versammelte — auch Markgraf Eckehard von Meißen war allem Anscheine nach gekommen [8]) — und ihnen die Frage vorlegte, wie er den

---

Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten, in den Neuen historischen Abhandlungen der baier. Akademie v. 1804, S. 21 ff., wo das Quellenmaterial vollständig beisammen ist.

[1]) Diplom Heinrichs III. für einen gewissen Engelschalk vom 2. Mai 1041. B. 1488; St. 2212.

[2]) reg. 1045—1085.

[3]) Vita Adalberonis (zwar erst zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben, aber auf Grund alter Haustradition) c. 1, SS. XII, 130: Cuius (sc. Gotfridi) ditioni . . . serviebat Putina, urbs inclyta et famosa, quae quasi metropolis et mater civitatum versus Pannoniam ad australem plagam ad arcendos hostiles Pannoniorum incursus et devastationes antiquitus constituta fuit. Möglicher Weise aber ist unter Putina nicht Pütten im oberen Leithagebiet, sondern Pettau an der Drau in der unteren Steiermark zu verstehen. Büdinger, Oesterreich. Gesch. I, 463.

[4]) Gotfridum, dignitate marchionem, virum strenuum et fortem, virum rebus bellicis aptissimum, crebris preliorum successibus fortunatum. Vita Adalberonis l. l.

[5]) Annal. Altah. 1042: Per idem tempus aliqui de Ungaria egressi contra Carintheam captivaverunt innumerabilem praedam. Sed Gotefrido marchione superveniente et eosdem invadente omnes occubuerunt praeter paucos, qui latenter effugerunt. Carintani autem captivitate recepta ovantes regressi sunt ad propria. Dieselbe Nachricht findet sich dann auch in dem Werke von Keza und Thwrocz a. a. O., wird hier aber abgeschwächt durch ein characteristisches Einschiebsel: Gotfridus Austrie marchio (sic) circa Petoviam insultum faciens super eos, eorum spolia f e r t u r abstulisse. In dem Chronicon. Budense (ed. Jos. Podhradczky) p. 81 ist sogar der Sieg Gotfrieds unterdrückt: Post hec misit (sc. Ovo) bellatores fortes in Carinthiam, qui plurimos captivos ibidem ceperunt et in Hungariam redierunt.

[6]) Keza und Thwrocz a. a. O., denen sich anreiht Aventin. Annal. Boior. l. V (ed. Basil.) p. 412, ohne daß wir anzugeben vermöchten, welcher älteren Quelle er dabei folgte.

[7]) S. Anm. 5.

[8]) Als Intervenient bezeichnet in einem Diplom Heinrichs III., welches vom 15. April 1042 datirt ist und das Actum Cöln aufweist. Es erging für einen

Unternehmungen der Ungarn entgegentreten sollte. Wie aus einem Munde, so erzählt der Altaicher Annalist den Hergang[1]), riethen sie zum Kriege: man müsse Ungarn mit Heeresmacht überziehen und die Gnade Gottes versuchen, der nach des Geschichtschreibers Ansicht keinem ein gerechtes Urtheil verweigern wolle gegen die, welche völlig grundlos mit solcher Verwüstung im deutschen Reiche gehaust hätten. Demgemäß entschied sich denn auch, wie die späteren Ereignisse zeigen, der König selbst für den Krieg, indessen doch nicht ohne für die Rüstungen noch eine geraume Zeit in Anspruch zu nehmen, so daß die Heerfahrt erst im Hochsommer[2]), frühestens Anfangs September, beginnen konnte.

Inzwischen ging der König, nachdem er frühestens am 15. April Cöln verlassen hatte[3]), zunächst nach Würzburg, wo er am 30. Mai Pfingsten feierte[4]) und zugleich mit einem Plane hervortrat, der ihn möglicher Weise schon während seines Aufenthaltes in Burgund beschäftigt hatte. Entschlossen nämlich sich nach einem fast vierjährigen Wittwerstande wieder zu vermählen, beauftragte Heinrich III. damals in Würzburg seinen Vetter, den Bischof Bruno, nach Frankreich zu reisen an die vereinigten Höfe von Anjou-Poitou und dort für ihn um die Hand der Agnes zu werben, einer Tochter des verstorbenen Herzogs Wilhelm V. von Aquitanien[5]). Es war

---

gewissen Moic dem der König damals in villa Gladousi, in burcwardo Thuchorin (Teuchern) et in comitatu praedicti marchionis drei Königshufen und sechzig Joch geschenkt hatte. K. F. Stumpf, Acta imperii inedita p. 57 (St. 2226).

[1]) Pascalem agnum deinde rex noster Coloniae victimavit et principes totius regni congregavit, consilium quaerens ipsorum, qualiter obviare deberet gestis Ungrorum. Qui omnes velut uno ore consiliati, terram illam decere cum exercitu invadi et Dei gratiam temptare, qui iusta iudicia nulli vult denegare de his, qui absque alicuius causae obiectione tanta in regnum Teutonicum grassati fuerant persecutione. Die Angabe bezüglich der Osterfeier wird als richtig bestätigt indirect durch das eben erwähnte Diplom, direct durch das zeitgenössische Annalenbruchstück im Annalista Saxo 1043. Die Annal. Magdeburg. 1043, SS. XVI, 172 reproduciren dieselbe Quelle, aber in so verkürzter Gestalt, daß folgender Unsinn entsteht: Rex natalem domini Augustam peragens, Burgundiam venit, ibi resurrectionem gloriosissime celebravit.

[2]) Die während dieses Sommers herrschende Witterung wird als regnerisch bezeichnet, aestas pluvialis, Annal. Laub. 1042, SS. IV, 6 auf Grund älterer, von Sigebert unabhängiger Ueberlieferung.

[3]) S. vor, S. Anm. 8.

[4]) Annal. Altah. 1042.

[5]) Annal. Altah. 1042: Post haec pentecoste Wirtzburg fecit et Brunonem episcopum cum viris et feminis misit ad desponsandam sibi Wilelmi comitis Provinciae filiam, was dann Aventin. l. l., den Namen der Prinzessin ergänzend, aber den Irrthum bezüglich ihrer Herkunft beibehaltend reproducirt hat: Brunonem . . . ad Wilhelmum Narbonensis provinciae praefectum legati, eius filiam Hagnam uxorem sibi expetit. Den Irrthum rügte zuerst Weiland a. a. O. S. 27, während die Herausgeber und die ihnen folgenden Kritiker wie Ehrenfeuchter, Kitt und Lindner ihn unbemerkt ließen. Zur Richtigstellung dient, abgesehen von den aquitanisch-poitevinischen Geschichtsquellen (s. unten), u. a. Rodulf. Glaber histor. l. V c. 1, SS. VII, 70, sowie

dies jener hochgebildete, politisch gewandte und streng kirchliche Fürst, der, in den Jahren 1024—25 zeitweilig die Seele einer großen fast durch ganz Europa verzweigten Opposition gegen das Emporkommen König Konrads II., schließlich doch lieber auf die ihm angetragene Krone von Italien verzichtete, als daß er sie durch Opfer erkauft hätte, welche seinem Gewissen zuwider liefen[1]).

In früheren Jahren schon zwei Mal verheirathet, war er zuletzt mit Agnes (von Burgund), einer Tochter des seiner Zeit sehr mächtigen Grafen Otto Wilhelm[2]), und zugleich einer ziemlich nahen Verwandten der deutschen Kaiserin Gisela[3]), eine dritte Ehe eingegangen, und dieser Ehe entstammte außer zwei Söhnen Wilhelm (Peter) und Gaufred (Wido)[4]) eben die jüngere Agnes, welche König Heinrich jetzt heimzuführen gedachte. Höchstens achtzehnjährig[5]), während er im fünfundzwanzigsten Jahre stand, war sie von zierlicher Gestalt[6]) und in geistiger Beziehung gebildet genug um später das rege Interesse, welches Heinrich für litterarische Thätigkeit, namentlich auf theologisch-religiösem Gebiet besaß, vollauf zu theilen[7]). War

---

auf deutscher Seite: Annal. Sangall. maior. 1043, Herim. Aug. Chron. 1043, Annal. Corbeiens. 1043, Lambert Hersfeld. Annal. 1043, 1046, und zur Erklärung des Irrthums genügt wohl die Annahme, daß der Annalist Provence und Aquitanien für identisch hielt. Bemerkenswerth ist aber überdieß, daß die beiden letzten Grafen von Provence nicht nur wie der Vater der Agnes Wilhelm hießen, Wilhelm II. gest. 1018 und Wilhelm III., sein Sohn, gest. 1036, sondern auch mit ihm nahe verwandt waren. Wilhelms II. Gemahlin Gerberga war nämlich eine Schwester der älteren Agnes, der Mutter der künftigen deutschen Königin. Blümcke, a. a. O. S. 3 u. S. 11.

1) Partum erat mihi regnum Italiae, si unum facere voluissem, quod nefas iudicavi: scilicet ut ex voluntate eorum (der oberitalischen Laienfürsten) episcopos, qui essent Italiae, deponerem et alios rursum illorum arbitrio elevarem. Sub hac conditione vellent quidam primorum Italiae me seu filium meum regem facere. So erklärt Wilhelm selbst in einem Briefe an Bischof Leo von Vercelli, citirt von H. Pabst, Forschungen zur d. Gesch. V, 361, in einer vortrefflichen Abhandlung, auf die ich auch wegen der übrigen Puncte in der Characteristik Wilhelms verweise.

2) Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, S. 384.

3) Ermentrud, die Mutter der Agnes, und Gerberga, Herzogin von Schwaben, die Mutter Giselas waren Enkelinnen von Gerberga, der jüngeren Schwester Kaiser Ottos d. Gr. M. Büdinger, Zu den Quellen der Geschichte Kaiser Heinrichs III. (Wien 1853) S. 10, im Anschluß an die Hauptquelle für die Genealogie der Agnes, ein Schreiben des Abtes Siegfried von Gorze aus dem Jahre 1043.

4) Auszug einer datenlosen Urkunde der älteren Agnes für Cluny bei Mabillon, Annal. ord. S. Bened. T. IV, p. 183 in Verbindung mit Chron. comit. Pictav. Bouquet X, 296 und Chron. S. Maxentii s. Malleacens. 1010, 1023, Bouquet X, 232.

5) Aus den Chron. S. Maxentii l. l. ergiebt sich, daß Agnes frühestens 1024 oder 1025 geboren sein kann.

6) Von Berthold, Annal. 1077, SS. V. 305 wird ihr ein fragile corpusculum zugeschrieben.

7) Am bezeichnendsten ist in dieser Beziehung wohl der Umstand, daß das Werk des Anonym. Haserens. über die Bischöfe von Eichstädt nur Bestandtheil eines größeren Werkes war, zu welchem außerdem noch ein libellus

der Sinn hierfür etwa ein Erbtheil ihres vortrefflichen Vaters, so hat dieser zur Pflege desselben selbst kaum noch etwas thun können, da er schon am 31. Januar 1030 starb[1]). Als Graf von Poitou und Herzog von Aquitanien folgte ihm zunächst sein gleichnamiger Sohn erster Ehe, Wilhelm VI.[2]). Die Wittwe aber ließ kaum zwei Jahre vergehen, so finden wir sie, seit dem 1. Januar 1032[3]), wiedervermählt mit dem einzigen Sohn und Erben des alternden Grafen Fulco von Anjou, dem Grafen Gaufred, der damals ungefähr sechsundzwanzigjährig war[4]). Später, vielleicht noch bei seinen Lebzeiten, hat man Gaufred durch den Beinamen „Martell" [5]) genugsam als eine zwar hervorragende, aber doch zugleich harte Persönlichkeit gekennzeichnet. Unter sehr kirchlich gesinnten Zeitgenossen gab diese Ehe großen Anstoß; in den ältesten Annalen von Anjou wird sie sogar, man erkennt nicht mehr weshalb? als Incest bezeichnet[6]). Indessen thatsächlich blieb sie unangefochten, und was immer durch Eingehung derselben namentlich von Agnes verschuldet sein mochte, jedenfalls galt es später in den Augen anderer Zeitgenossen als genügend gesühnt durch ihre große Wohlthätigkeit für kirchliche Stiftungen[7]). Fanden nun, wie man bestimmt behaupten darf[8]), mit der Wittwe Wilhelms V. zugleich ihre beiden Söhne erster Ehe eine neue Heimath am Hofe von Anjou, so wird es dadurch in hohem Grade wahrscheinlich, daß auch Agnes dort aufgewachsen ist und so Gelegenheit gefunden hat, aus unmittelbarer Nähe an ihrem Stiefvater ein Streben nach feudaler Selbstherrlichkeit kennen zu lernen, welches ebenso klug, beharrlich und erfolgreich, wie gewaltsam und

---

Agnetis imperatricis gehörte, SS. VII, 253. Eine Ueberarbeitung der Sprüche Salomonis in lateinischen Versen, von einem niederländischen Mönche war nach Strehlke, Archiv f. K. österreich. Geschichtsquellen XX, 193 beiden, dem Kaiser Heinrich und seiner Gemahlin gewidmet.

[1]) Petr. Malleac. Relation. lib. II, Bouquet X, 183 und Histor. mon. S. Florentii Salmur., Bouquet XI, 278, wo die Jahreszahl MXXX mit dem voraufgehenden Aquitanorum duce, aber nicht, wie gewöhnlich geschieht, mit dem folgenden incesto coniugio zu verbinden ist.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 378.

[3]) Nach den Annalen von Anjou, abgeleitet in Chron. mon. S. Albini Andegav. 1032, Bouquet XI, 286, SS. III, 168 und Chron. S. Michaelis in periculo maris 1032, Bouquet X, 176. Für 1030 als Zeitpunkt der Vermählung ist die Histor. mon. S. Florentii Salmur. l. l. aus dem eben Anm. 1 angeführten Grunde nicht beweisend. Zur Kritik späterer Geschichtsschreiber, welche die Wiedervermählung der Agnes nach 1037, das Todesjahr Herzog Wilhelms VI. setzen, s. Sudendorf, Berengarius Turonensis p. 72.

[4]) Geboren entweder den 12. April 1005 oder 14. October 1006, Sudendorf p. 72.

[5]) Ueber den Ursprung desselben belehrt am besten Gaufreds Neffe, der jüngere Graf Fulco von Anjou, Histor. Andegav. Bouquet XI, 138.

[6]) S. die oben in Anm. 3 citirten Stellen.

[7]) Sie gründete gemeinschaftlich mit ihrem Gemahl das Trinitatiskloster in Vendôme, Mabillon, Annal. ord. S. Bened. T. IV, p. 732 zu 1040. Im Allgemeinen s. Chron. S. Maxentii 1049, Bouquet XI, 268.

[8]) Auf Grund von Chron. S. Maxentii 1044. Bouquet XI, 217.

zügellos war[1]. Zwar, daß Gaufred schließlich sogar noch mit dem eigenen Vater, dem alten Fulco, in eine Fehde gerieth, darüber empfand er denn doch selbst, mindestens hinterher, Gewissensbisse[2]. Dagegen seine Siege über Herzog Wilhelm II. von Aquitanien bei Montoncour am 20. Septbr. 1033 und über den Grafen Herbert von Lemans werden ihn schwerlich gereut haben[3]. Besonders wichtig war der erstere: denn zuerst durch ihn gewann Gaufred Martell auf das aquitanische Fürstenthum einen leitenden Einfluß, der trotz mancher Schwankungen im Ganzen mit den Jahren zunahm und endlich einer directen Beherrschung fast gleich kam. Seit der Mitte des Jahres 1040, wo Graf Fulco auf der Heimkehr von einer zweiten Wallfahrt nach Jerusalem in Metz starb[4], war Gaufred Alleinherrscher in Anjou und Maine. Er begann eine selbständige Regierung, die zunächst, soviel man sieht, ruhig verlief, bis gerade um die Zeit, wo König Heinrich III. mit seiner Werbung um Agnes hervortrat, eine große, zwischen dem französischen König Heinrich I. und dem Grafen Theobald von Champagne-Blois ausgebrochene Fehde Gaufred wieder zu den Waffen rief[5]. Dies Mal seinem Lehnsherrn getreu, führte er an der Loire dessen Sache gegen Theobald und zwar mit solchem Nachdruck, daß Theobald, der im Laufe des Kampfes in Gaufreds Gefangenschaft gerathen war, ihm mit Zustimmung des Königs seine feste Stadt Tours zu Lehen geben mußte.

Unter diesen Umständen war das Heirathsproject König Heinrichs auch in politischer Beziehung sehr bedeutsam, und zwar für beide Theile. Denn um nur das Nächstliegende hervorzuheben, bei der, dem Grafen von Champagne[6] zugedachten Demüthigung war der deutsche König wegen der lothringischen und burgundischen Verhältnisse ebenso sehr interessirt, wie sein französischer Namensvetter, während es andererseits den dynastischen Bestrebungen des Grafen Gaufred nur Vorschub leisten konnte, wenn seine Stieftochter sich mit dem mächtigsten Fürsten der abendländischen Christenheit mit dem

---

[1] Nach den Hauptzügen gut geschildert von Sudendorf l. l. p. 69 ff. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 378.

[2] Fulconis Histor. Andegav. Bouquet XI, 137.

[3] Ebendort und die älteren Annalen von Anjou zu 1033, resp. deren Ableitungen, nach S. 155, Anm. 3.

[4] Sudendorf, p. 74.

[5] Sudendorf, p. 76, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 378. Von dieser Fehde handelt auch Rodulf. Glaber Histor. l. V c. 1, SS. VII, 69, und zwar als dem Haupthinderniß, welches sich der Einführung der Treuga Dei in den Weg stellte. Jene beiden Forscher irren übrigens, wenn sie dem Siege, den Gaufred 1042 über Theobald erfocht, eine Fehde zwischen Gaufred und Herzog Wilhelm VII. von Aquitanien, insbesondere das entscheidende Treffen bei Chefboutonne voraufgehen lassen. In Wahrheit ging es umgekehrt zu, wie sich aus Fulco, Histor. Andegav. Bouquet XI, 137 und den Gesta consul. Andegav. ibidem. 29 ergiebt.

[6] Anzeichen gründlicher Versöhnung zwischen Heinrich III. und den Nachkommen Odos von Champagne, des Prätendenten auf Burgund, treten erst 1054 zu Tage, als Theobald dem Kaiser die vasallitische Huldigung leistete. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 512.

demnächstigen Kaiser vermählte. Heinrich III. mochte überdieß noch hoffen durch die Verbindung mit einer Fürstin, welche mütterlicherseits mit der ersten Magnatenfamilie des deutschen wie des französischen Burgunds [1]) blutsverwandt war, und zu ihren Ahnen sogar Könige von Italien zählte[2]), sein Ansehn in allen diesen Gebieten zu steigern. Verkennen ließ sich freilich nicht, daß zwischen ihm selbst und Agnes verwandtschaftliche Beziehungen bestanden, welche von strengen Canonisten zu einem Ehehinderniß gestempelt werden konnten; aber zur Sprache gebracht wurden solche Bedenken unseres Wissens doch erst in einem späteren Stadium der Angelegenheit, und auch dann zunächst nicht am Hofe, sondern in einem, ihm allerdings nahestehenden Kreise der lothringischen Klostergeistlichkeit, dessen Wortführer, wie wir bald sehen werden[3]), der Abt Siegfried von Gorze (bei Metz) war. Dem König dagegen, der selbst einer canonistisch so wenig correcten Ehe entsprossen war, lagen allem Anscheine nach juristische Zweifel ursprünglich fern, wie denn auch Bischof Bruno von Würzburg kein Bedenken trug, den Auftrag seines Vetters auszuführen. Begleitet von andern Männern und, wie der Altaicher Annalist ausdrücklich hervorhebt[4]), auch von Frauen trat er nach Pfingsten als Brautwerber Heinrichs III. die Reise nach Frankreich an, während dieser, bevor er gegen Ovo von Ungarn in den Krieg zog, sich noch einmal zu längerem Aufenthalte ins nördliche Deutschland und zwar zunächst nach Thüringen begab.

Am 29. Juni war Heinrich in Merseburg Zeuge, wie Bischof Hunold den S. Laurentiusdom in der neuen Gestalt, welche er ihm namentlich durch die Erbauung von zwei Thürmen gegeben hatte, unter dem Beistande seiner sächsisch-thüringischen Mitbischöfe weihte[5]). Sein persönliches Interesse an diesem Acte bethätigte der König dadurch, daß er zur Weiterführung des Baues die neugeweihte Kirche mit einem ziemlich bedeutenden und bequem gelegenen Landcomplex in der Nähe von Merseburg beschenkte, laut einem Diplom, welches freilich erst einige Zeit nachher, am 15. August, in Bamberg ausgefertigt worden ist[6]). Während der Zwischenzeit,

---

[1]) Damals hauptsächlich repräsentirt durch Reginold, den Erben Otto Wilhelms im juranischen Burgund, und Eidam des Herzogs Richard von der Normandie, aber auch durch die Nachkommen des Grafen Wilhelm II. von Provence (Arles). Blümcke, Burgund unter Rudolf III., S. 3 und 12.

[2]) Graf Otto Wilhelm von Burgund war ein Sohn König Adalberts und also Enkel Berengars II. von Italien. Hirsch a. a. O., S. 382.

[3]) S. unten zum J. 1043.

[4]) Annal. Altah. 1042. S. oben S. 153, Anm. 5.

[5]) Chron. episcopos. Merseb. c. 6, SS. X, 179. Die Anwesenheit des Königs ergiebt sich aus dem sogleich in der folgenden Anm. zu erwähnenden Diplom vom 10. August d. J.: qualiter nos consecrationi sanctae Merseburgensis ecclesiae . . . . interfuimus.

[6]) pro communi aecclesiasticae aedificationis . . incremento XXX mansis absque mancipiis in Spirega (Spergau) . . . . insuper alterum locum eodem nomine Spirega dictum in Purcwardo Merseburc et in comitatu Willehalmi palatini comitis. Aus dem in Merseburg befind-

nämlich am 24. und 25. Juli, verweilte Heinrich in Tilleda, am 8. August aber im Hessischen zu Kaufungen, hier bezeugt durch eine Landschenkungan die Marienkirche in der Pfalz von Aachen[1]), während von den beiden Gnadenacten, welche er in Tilleda vollzog, der eine einem Dienstmann mit Namen Schart[2]), der andere den Kaufleuten von Quedlinburg[3]) zu Gute kam. Für diese, denen der König[4]) damals u. a. bewilligte nach demselben Rechte zu leben, wie die Kaufleute von Magdeburg und Goslar[5]), hatten sich außer ihrer Aebtissin Adelheid, der „geistlichen Mutter" des Königs[6]), auch dessen leibliche Mutter die Kaiserin Gisela verwandt, und da nun ihr Name uns

---

lichen Original, bei Höfer, Zeitschr. I, 170 (St. 2231). Kurz citirt im Chron. episcopor. Merseburg. c. 6 (cod. 2, 4, 5), in Verbindung mit dem früheren von uns schon oben S. 93 besprochenen Diplom Heinrichs III. für Merseburg.

[1]) Das geschenkte Grundstück lag bei Gimmenich und Herve, in comitatu Tioboldi, und rührte her von dem baierischen Herzog Heinrich — traditum nobis ab Heinrico duce, nach der Urkunde, Lacomblet I, 110 (St. 2230) oder, wie es in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs IV. vom 4. März 1059, Lacomblet I, 124 (St. 2571) heißt: praedio, . . quod genitor noster H. ab Heinrico Bawariorum duce sibi traditum . . . sanctae dei genitricis aecclesiae prius tradidit. In den Altaicher Annalen, nach der Abschrift Aventins, findet sich entsprechend der Darstellung dieses Autors in den Annal. Boior. IV, ed. Bas. p. 412 als Randbemerkung von 1042 SS. XX, 798: Heinricus rex V. Idus Aug. (9. August) fuit in Altaa. Aber, wie die Herausgeber mit Recht angenommen haben, so ist diese Notiz, weil chronologisch unverträglich mit dem vorliegenden Diplom vom 8. August, St. 2230, hier auszuscheiden und mit 1043, wo sie gut in das übrige Itinerar hineinpaßt, zu verbinden.

[2]) Er gelangte damals in den Besitz eines Landgutes, welches schon sein Vater Hermann besessen, dann aber kraft Schöffenurtheils (scabinionum iudicio) an den König vererbt hatte. Es lag, dreizehn Hufen groß, zu Apolderstede und Sanden im Derlingau, in der Grafschaft Ecberts (von Braunschweig?); ausgenommen von der Schenkung war nur quod Halberstadt pro remedio anime sue dedit, d. h. doch wohl der König. Ueberliefert ist das Diplom als Transsumpt in einer Urkunde Adolfs von Nassau vom 9. Januar 1295, v. Ludewig, Reliquiae mscr. T. VII, p. 442 (B. 1500, St. 2228) mit dem Datum: VIII. Kal. Augusti indictione X u. s. w., während es nach Pertz, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde XI, 462 lauten muß: Datum VIIII. Kal. Aug. Ueber die beiläufig erwähnte Schenkung Heinrichs III. an Halberstadt ist ein Diplom noch nicht zu Tage gekommen.

[3]) Schutzbrief, nach späterer mannichfach verderbter Copie zu Dresden, Stumpf, Acta imperii inedita p. 58 (St. 2229). Hieraus jetzt auch bei K. Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg I, 8. Der Abdruck ist nicht ganz correct: es fehlt das Incarnationsjahr MXL.

[4]) Unter Berufung auf einen Vorgang seines Vaters, Kaiser Konrads II., von dem sich auch ein entsprechendes Diplom mit dem Datum: Worms 1038, Septbr. 28, Erath, Cod. dipl. Quedlinb. p. 62 erhalten hat; nur schade, daß es gefälscht ist und zwar auf Grund des unsrigen, von Heinrich III. stammenden. St. 2117; Br. 259.

[5]) tali deinceps lege ac iusticia vivant, quali mercatores de Goslaria et de Magdeburga antecessorum nostrorum imperiali ac regali traditione usi sunt et utuntur. l. l.

[6]) ob interventum . . matris nostre spiritualis . . abbatisse Adelheidis, sane ob eius magnum et gratissimum in nos collatum meritum l. l.

überdieß einerseits in der Urkunde für Schart, andererseits in der für die Kirche von Merseburg begegnet, so liegt es nahe anzunehmen, daß Gisela während dieser ganzen Zeit bei ihrem Sohn verweilte. Am bemerkenswerthesten aber ist, daß als dritter Fürsprecher der Kaufleute von Quedlinburg Markgraf Eckehard von Meißen genannt wird[1]. Denn darnach zu urtheilen, war er höchst wahrscheinlich, wie schon um Ostern in Cöln, so auch jetzt wieder Berather des Königs in Betreff der Heerfahrt, welche dieser nun wirklich gegen Ovo von Ungarn ins Werk zu setzen gedachte, indem er sich in der zweiten Hälfte des August über Bamberg nach Baiern begab.

Am 29. August war Heinrich noch in Regensburg, wo er einen seiner Capellane Namens Adalger durch eine Landschenkung auszeichnete[2], und rückte frühestens Anfangs September[3] in Ungarn ein, an der Spitze eines Vasallenheeres von bedeutender Stärke[4], bei dem sich nicht nur Herzog Bretislav von Böhmen mit einem stattlichen Contingente befand[5], sondern wahrscheinlich auch mancher von den entfernter wohnenden Reichsfürsten, wie Erzbischof Hunfried von Magdeburg und Gotfried der Herzog von Oberlothringen[6]. Außerdem ließ der König sich von seinem Schützling, dem vertriebenen Peter, begleiten, fest entschlossen ihn als König von Ungarn wiederherzustellen[7], während der Böhmenherzog einen als Brudersohn des verstorbenen Königs Stephan bezeichneten Arpaden in seinem Gefolge hatte. Wie derselbe hieß, erfährt man nicht, sondern nur noch, daß er, aus Ungarn verbannt, seither bei den Böhmen gelebt hatte[8].

---

[1]) ob humilem Echardi marchionis nostri rogatum l. l.

[2]) Adalger erhielt eine Hufe zu Wallmich am Rhein, S. Goar gegenüber, in loco Walmichi et in pago Einrichi et in comitatu Bertholdi comitis, Beyer I, 373 (St. 2232).

[3]) So daß im Grunde Hermann von Reichenau, Chron. 1042 gar nicht so Unrecht hatte, wenn er den König im Herbste autumno nach Ungarn ziehen ließ. Der Altaicher Annalist verbindet die Heerfahrt nach Ungarn unmittelbar mit der Angabe über die Pfingstfeier in Würzburg (Mai 30) und zwar als geschehen in mense sequenti, also im Juni. Diesem unzweifelhaften Irrthum gegenüber half sich nun Giesebrecht, Kaiserzeit II, 358 so, daß er annahm, der Kampf habe schon im Juni begonnen und sei ohne nennenswerthe Erfolge fortgeführt worden, bis der König Anfang September selbst eingriff. Dagegen in der Ausgabe der Altaicher Annalen a. a. O. constatirt er zunächst die Differenz zwischen ihnen und Hermann, um fortzufahren: haesito an emendandum sit mense Septembri. Die Annahme von einem Vorspiel des Krieges im Juni scheint damit aufgegeben zu sein, wie sie denn auch anderweitig nicht zu begründen ist.

[4]) coadunato exercitu ingenti. Annal. Altah. 1042. cfr. Annal. Sangall. maior. 1042: Rex Heinricus assumta secum copia militum Hungariam invasit.

[5]) suasu et consilio Boemici ducis qui tum inibi una affuerat cum copia, quae regem decuerat. Annal. Altah. l. l.

[6]) Jener Intervenient in St. 2232 vom 29. August für Adalger, dieser in St. 2233 vom 8. November für Gotfried, den Karantanenmarkgrafen.

[7]) Annal. Altah. l. l., und indirect erkennbar aus Herim. Aug. Chron. 1042.

[8]) Fratrueli Stephani regis, qui cum eodem duce (Bratizlavo) advenerat. Annal. Altah. l. l., während ihn Hermann von Reichenau a. a. O. nur characterisirt als alium ex illis (sc. Ungaris) apud Boemanos item exulantem. Weiteres hat über die Persönlichkeit dieses Arpaden auch Strehlke p. 22 nicht zu ermitteln vermocht.

Hermann von Reichenau zufolge eröffnete nun König Heinrich die Feindseligkeiten mit einem Angriff auf diejenigen zwei festen Grenzorte an der Donau, ohne deren Besitz ein weiteres Vordringen kaum als möglich erscheinen mochte, nämlich auf Heimburg und Preßburg und zerstörte das eine wie das andere[1]). Uebrigens aber bewegte er sich abweichend von seinem Vater, dem Kaiser Konrad, der 1030 im Feldzuge gegen Stephan die sumpf- und flußreiche Niederung zwischen Fischa und Raab am Südufer der Donau zum Kriegsschauplatz gemacht hatte[2]), ausschließlich längs dem linken, dem nördlichen Ufer des Stroms[3]). So hatte es, höchst wahrscheinlich im Hinblick auf die ungünstigen Erfahrungen von 1030, Herzog Bretislav angerathen[4]) und so hat König Heinrich in der That ganz andere Erfolge erzielt als sein Vater zwölf Jahre früher. Denn bis zum Granflusse wurde alles Gebiet, darunter mehrere Städte, entweder verwüstet oder unterworfen[5]); ein ungarisches Heer, obwohl doppelt so stark als die deutsche Abtheilung, welche ihm gegenüber stand, erlitt eine schwere Niederlage[6]), und, was für Ovo wohl das Empfindlichste war, die Bevölkerung des von den Deutschen besetzten Gebietes vertrug sich in Betreff ihres weiteren Schicksals mit dem Sieger gütlich dahin, daß in Zukunft jener den Böhmen zugethane und von Bretislav warm empfohlene Seitenverwandte König Stephans über sie herrschen sollte. König Heinrich hätte zwar diese Herrschaft viel lieber dem ehemaligen

---

[1]) Herim. Aug. Chron. 1042: Heinricus rex autumno Pannonias petens, Heimenburg et Brezesburg evertit.

[2]) Ibidem 1030.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1042, und mit ihm übereinstimmend Annal. Altah. 1042, während Lambert Hersf. 1042 sicherlich ungenau unterrichtet war, wenn er den König schon bei dieser Gelegenheit usque ad fluium Rabam, an die Raab gelangen läßt; dies trifft erst 1044 zu. Vollends verkehrt aber sind die sog. Annal. Ottenbur. 1042, SS. V, 6: Rex Ungariam intrat usque ad Dravum fluvium.

[4]) S. die vor. S. Anm. 5.

[5]) Herim. Aug. Chron. l. l.: septentrionalem Danubii partem, quia flumina australem et paludes munierant, usque ad Grana fluvium vastavit seu in dedicionem accepit. Der Eroberung von Städten gedenken speciell die Altaicher Annalen und Lambert, geben aber die Zahl derselben verschieden an: Novem ibi civitates rex deditione cepit, Annal. Altah.; tres urbes maximas cepit, Lambert. Ueberdieß heißt es in den Annal. Altah.: duae tamen earundem urbium, Baioariae marchae proximae, ante adventum nostratium urbanorum ignibus sunt absumptae. An welche zwei Städte der Autor gedacht, ist trotz der näheren Bestimmung ihrer Lage dunkel, sollten aber etwa Preßburg und Heimburg darunter zu verstehen sein, so würde hier zwischen dem Annalisten und Hermann von Reichenau (s. oben Anm. 1) einer jener sachlichen Widersprüche vorliegen, deren Lösung zu Gunsten des einen oder des anderen Autors um so weniger thunlich erscheint, je mehr von beiden gilt, daß sie in Bezug auf die deutsch-ungarischen Verhältnisse unter Heinrich III. außerordentlich gut unterrichtet waren. S. Excurs II. Generell und zugleich mit Uebertreibung melden Annal. Sangall. maior. 1042: Rex . . Hungariam ex maxima parte devastavit. S. auch Sigebert Chron. 1042 und die daraus abgeleiteten Quellen.

[6]) pars exercitus bis numero Ungariis incursantibus congrediens, strages magnas effecit. Herim. Aug. Chron. 1042.

König Peter zugewandt, aber angesichts der bestimmten, durch eine Gesandtschaft abgegebenen Erklärung der Ungarn, daß sie alles thun würden was er beföhle, nur nicht Peter als ihren König wieder aufnehmen, stand er von seinem Vorhaben ab, setzte den anderen Prätendenten unter dem Titel eines Herzogs wirklich ein [1]) und gab ihm, wofern man darin einem sehr späten Autor, dem Aventin, Glauben schenken darf, zur Stütze seiner Herrschaft gegen Ovo eine böhmisch-baierische Hülfstruppe von zweitausend Mann [2]), während er selbst mit dem übrigen Heere ins deutsche Reich zurückkehrte, Gott lobpreisend wegen des glücklichen Erfolgs, wie der Altaicher Annalist sagt [3]). Und doch sollten die Deutschen bald genug erfahren, auf wie schwachen Füßen dieser gepriesene Erfolg stand. Denn nach Hermann von Reichenau war König Heinrich kaum abgezogen, so hatte der neue Herzog von Seiten Ovos einen so wuchtigen Angriff zu bestehen, daß er an erfolgreichem Widerstande verzweifelnd bald das Land räumte und wieder in Böhmen eine Zuflucht suchte [4]). Ovo aber war am Ende des Jahres wieder, was er vor Ausbruch des Krieges gewesen war, alleiniger Herr von Ungarn, während Peter noch immer schutz- und hülfesuchend am deutschen Hofe weilte.

Mit ihm zusammen feierte König Heinrich Weihnachten in Goslar [5]), nachdem er vorher, angeblich schon am 15. October, in Nordhausen anwesend, dem Bischof Bernold von Utrecht für seine Kirche eine neue Grafschaft, Ambalaha, als Eigenthum überlassen [6]) und am 8. November zu Niwenburg (Naumburg, Nienburg a. d. S. oder Neuburg a. d. Donau?) auf die Verwendung des Bischof Gebehard von Regens-

---

[1]) Herim. Aug. Chron. 1042 und Annal. Altah. 1042. Keza oder vielmehr die ihm zu Grunde liegende Quelle geht in der Entstellung des Altaicher Berichtes soweit, daß sie des Zusammenstoßes der beiderseitigen Heereskräfte gar keine Erwähnung thut und die Gesandten, welche die Erklärung gegen Peter abgeben, zugleich in Ovos Namen unterhandeln läßt.

[2]) praesidio Boiorum Boiemorumque valido nempe duobus millibus hominum munitur. Annal. Boior. l. V ed. Basil. p. 412.

[3]) Annal. Altah. 1042: His itaque Dei adiutorio patratus rex et sui redierunt ad propria, Deum laudantes de successu prosperitatis.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1042.

[5]) Annal. Altah. 1043 und Lambert. Hersfeld. 1043, dem sich, weil wahrscheinlich aus derselben Quelle abgeleitet, eng anschließen die sog. Annal. Ottenbur. 1043: Rex natale Domini Goslariae celebrat cum Petro rege Ungarorum.

[6]) comitatum quendam Agridiocensem sive Umbalaha . . . quem prius comes Eckehardus obtinuit. Heda, Histor. episcopor. Ultrajectens. p. 123 (B. 1501; St. 2234) ohne Angabe der Quelle, mit: Adelgerus cancellarius recognovi, aber Data Idus Octob. während das folgende, noch im Original vorhandene Diplom (St. 2233) vom 8. Novbr. noch Eberhard als Kanzler aufweist. Stumpf glaubt daher im Monatsdatum ein Verderbniß annehmen und November oder December 13 emendiren zu müssen, zumal da auch die Indiction X statt XI und das Jahr der Ordination (nicht reg. wie Stumpf hat) 13 statt XV als Spuren mangelhafter Ueberlieferung zu betrachten sind. Stumpfs Zweifel, ob die Urkunde überhaupt echt ist, finde ich nicht begründet. Zur sachlichen Erläuterung des Rechtsinhalts weiß freilich der Herausgeber nichts weiter beizubringen als eine schwerlich haltbare Vermuthung: comitatus Agridiocensis . . . quem credimus forsan esse forestum Fulnaho vel Amalant.

burg sowie des oberlothringischen Herzogs Gotfried, den gleichnamigen jetzt zuerst Markgraf titulirten Grafen von Kärnthen mit zwei Königshufen beschenkt hatte[1]). Erinnert man sich nun, wie sehr Gotfried sich jüngst, als die Ungarn in Kärnthen einfielen, um die Vertheidigung des Landes verdient gemacht hatte[2]), so liegt es nahe sowohl in der Titelveränderung Gotfrieds als auch in der erwähnten Schenkung eine Anerkennung jenes Verdienstes zu erblicken[3]).

Denn daß der König überhaupt sehr bereit war kriegerische Verdienste seiner Getreuen reich zu belohnen, das erhellt aus einer anderen Geschichte, welche Dedo, einen von den drei Söhnen eines sächsisch-thüringischen an der Saale begüterten Grafen Friedrich, betrifft und in der Chronik des Familienklosters Goseck, im Anschluß an den einschlagenden Abschnitt von Lambert, zum Jahr 1042 erzählt wird[4]). Demnach hatte sich nämlich Dedo, höfisch erzogen wie er war[5]), auf der diesjährigen Heerfahrt gegen Ungarn durch sein Ritterthum in dem Grade ausgezeichnet, daß der König ihn zum Pfalzgrafen machte[6]), genauer gesagt, ihm die Würde eines sächsischen Pfalzgrafen verlieh, als deren Inhaber wir kürzlich und zwar noch

---

[1]) duos regales mansos in loco Gestnic (Gösting nördlich von Graz) in comitatu Hengest praedicti marchionis cum omnibus pertinentiis etc.; würde etwas daran fehlen, so sollte es ergänzt werden in nostro praedio quod . . Gestnic proximum . . adiacet. Mon. Boica XXIX[a], 76 (St. 2233). Schwierigkeit macht allein das Actum: Niwenburch, welches mindestens drei verschiedene oben aufgezählte Deutungen zuläßt. Eine Entscheidung, wenn auch nur im Sinne einer Einschränkung auf zwei Eventualitäten, ist zur Zeit, wo das Tagesdatum in St. 2234 mit dem Actum Nordhausen so wenig feststeht, gar nicht möglich.

[2]) S. oben S. 151.

[3]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 361—363 und 634 ist einer ähnlichen Auffassung geneigt. Uebrigens fungirte, wie man aus einem bald zu erwähnenden Diplom Heinrichs III. vom 1. October 1043, St. 2247 erkennt, Gotfrieds Vater Arnold auch nach der Rangerhöhung seines Sohnes als Markgraf in Kärnthen weiter, so daß es noch der Aufklärung bedarf, wie man sich das Markgrafenthum Gotfrieds in rechtlicher Beziehung zu denken hat, ob als Amtsgenossenschaft mit dem Vater oder ob als selbständiges, jenem nebengeordnetes Amt, welches territorial etwa auf Pütten und dessen Gebiet fundirt war. Vergl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 363.

[4]) Chron. Gozecense l. I c. 9, SS. X, 144.

[5]) Dedonem sub rege Heinrico tertio rebus militaribus implicavit, heißt es ebendort c. 2 von Dedos Mutter Agnes; für die Erziehung und das Emporkommen ihrer beiden anderen Söhne sorgte sie dagegen in der Weise, daß sie Adalbert, den späteren Erzbischof von Hamburg-Bremen, zum Canonicus in Halberstadt machte und den jüngsten, Friedrich, nach Fulda schickte.

[6]) (Dedo) rebus militaribus adeo fuit aptissimus, ut suis in temporibus nemini videretur esse secundus. Unde in expeditione per regem Heinricum tercium anno incarationis Domini 1042 facta, quia cunctis virtute militari se praetulit, primus stirpis suae monarchiam palatii a rege promeruit. Nam eius ductu et ingenio fluvium Rabam rex transvadavit et tres urbes maximas cepit, vastavit atque succendit. Die hervorgehobenen Worte sind unzweifelhaft aus Lambert. Hersfeld. 1041 entlehnt, es ist mir daher nicht verständlich, warum der Herausgeber Bedenken getragen hat, diese ihm wohlbekannte Entlehnung auch durch den Druck als solche zu bezeichnen.

zu Anfang dieses Jahres urkundlich einem Grafen Wilhelm begegneten[1]), um sie später allerdings auch urkundlich als Dedos Besitzthum bezeugt[2]) zu finden.

Was nun im Uebrigen den Weihnachtsaufenthalt des Königs in Goslar betrifft, wo er auch fast den ganzen nächstfolgenden Monat Januar 1043 hindurch verweilte, so war sein Hof damals ungemein belebt und glanzvoll durch das Kommen und Gehen von vielen Großen des Reiches, unter denen vor allem Bretislav, der Böhmenherzog, bemerkt wurde. Seinen hervorragenden Verdiensten um das Gelingen des ungarischen Feldzugs entsprechend fand er eine höchst ehrenvolle Aufnahme: für die Geschenke, welche er dem Könige als seinem Lehnsherrn überbrachte, empfing er reiche Gegengaben und kehrte erst wieder heim, als die Festtage vorüber waren[3]). Erwartet wurde ferner von Seiten des Königs Herzog Kasimir von Polen: hatte dieser doch geradezu den Befehl erhalten zu erscheinen. Statt dessen kamen aber nur Gesandte, was der König so übel vermerkte, daß er jene nicht einmal vorließ. Vielmehr mußten sie unverrichteter Sache und ohne die Geschenke, welche sie darbringen sollten, über-

---

[1]) S. oben S. 157.

[2]) Ganz sicher zuerst in einer Schenkungsurkunde Heinrichs III. für seine Gemahlin Agnes, vom 30. Novbr. 1043, aus dem Original zu München, Mon. Boica XXIXa, p. 80 (B. 1509; St. 2253). Das geschenkte Gut war Schidungen (Burg-Scheidungen) situm in comitatu palatini comitis Teti et in pago Hassega. Hiermit steht nun bei dem Chronisten von Goseck die Jahreszahl 1042 gut im Einklang, und wenn Köpke, SS. IX, 144, Anm. 46, dem sich Strehlke, p. 21 und Büdinger I, S. 432 anschließen, bloß deshalb, weil Lambert, die Quelle unseres Chronisten, über den betreffenden Ungarnkrieg einen besser zu 1044 als zu 1042 passenden Bericht giebt, auch die Erhebung Dedos oder Tetis zum Pfalzgrafen ins Jahr 1044 verlegen will, so ist dem ebenso entschieden zu widersprechen, wie der gleichfalls unhaltbaren Ansicht von Gervais, Gesch. der Pfalzgrafen von Sachsen, Mittheil. des thür.-sächs. Vereins Bd. IV, S. 40, der den Versuch macht die Jahreszahl 1042 durch 1052 zu ersetzen.

[3]) Annal. Altah. 1043 und Lambert. Hersfeld. 1043. Wie Lambert ebendort und in Uebereinstimmung mit den sog. Annal. Ottenburani 1043 berichtet, gehörte auch Petrus von Ungarn zu den Weihnachtsgästen des Königs; außerdem aber läßt Lambert in Goslar Gesandte Ovos auftreten, mit demüthigem Friedensgesuch, jedoch ohne Erfolg, quoniam rex Petrus, quem Ouban per vim regno expulerat, praesens erat, suppliciterque Heinrici regis auxilium contra illius violentiam implorabat. Indessen in den sonst so gut unterrichteten Altaicher Annalen steht nichts davon: nach ihnen erfolgte die Wiederaufnahme von Verhandlungen überhaupt erst später, zu Pfingsten in Paderborn. Da nun außerdem die übrigen, auf die deutsch-böhmischen Verhältnisse bezüglichen Nachrichten bei Lamberts theils ungemein dürftig, theils geradezu verkehrt sind, so stehe ich nicht an, die Richtigkeit der obigen Angabe stark zu bezweifeln. Aehnlich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 389, nur freilich insofern nicht ganz befriedigend, als er, was Lambert in Goslar vor sich gehen läßt, einfach nach Paderborn verlegt. Dagegen Strehlke, p. 21 hält an Lambert fest, und nimmt zwei Gesandtschaften an, eine um Weihnachten, die andere um Pfingsten. Maßgebend waren für ihn die Annal. Ottenbur. obwohl sie doch, wie man auch aus ihrer Notiz 1044: Rex natale Domini Treveris celebravit erkennt, mit Lambert nur eine und dieselbe Ueberlieferung, anscheinend hersfeldischen Ursprungs, repräsentiren.

reicht zu haben, wieder abziehen. Erst nachdem eine neue Gesandtschaft eingetroffen war, welche das Ausbleiben des Herzogs entschuldigte, auch eidlich versicherte, daß er in der That nicht habe kommen können, wurde ihm aufs Neue die königliche Gnade zu Theil[1]). Uebrigens war an dem Hofe zu Goslar neben Böhmen und Polen auch Rußland vertreten durch Gesandte, welche ohne Zweifel die vor zwei Jahren geknüpften Beziehungen zwischen ihrem Herrscher und dem deutschen Reiche fortbilden sollten. Auch sie brachten und empfingen großartige Geschenke[2]); wenn sie aber wirklich, wie uns Lambert berichtet[3]), gekommen waren in der Hoffnung, daß der König eine von den Töchtern ihres Großfürsten zur Gemahlin nehmen würde, so sollte dieser Wunsch ihnen nicht erfüllt werden. Denn der Bescheid, den sie heimbringen mußten, lautete zu ihrem Leidwesen rundweg abschlägig, wie es ja auch nicht anders sein konnte, nachdem Bischof Bruno von Würzburg spätestens in der zweiten Hälfte des August[4]) aus Frankreich zurückgekehrt war und, wie der ganze weitere Verlauf der Dinge zeigt, mit den betreffenden Höfen Verbindungen angeknüpft hatte, fest genug, um die Verlobung des Königs mit Agnes von Poitou gewiß schon um Weihnachten dieses Jahres als nahe bevorstehend erscheinen zu lassen.

Diesen rein weltlichen und theilweise noch dazu weit über das Reich hinausgreifenden Angelegenheiten zur Seite gingen in Goslar auch noch einige Acte des Königs, welche ins kirchliche Gebiet gehören und obgleich weniger augenfällig als die oben geschilderten Haupt- und Staatsactionen weltlicher Fürsten, doch in ihrer Art bedeutsam genug sind.

So restituirte König Heinrich damals in Goslar, um die durch Diplome gesicherten Handlungen voranzustellen, unter dem 5. Januar 1043 dem Abte Meginher von Hersfeld ein Landgut, welches sein Vater, Kaiser Konrad, dem Kloster einst entzogen und als Beneficium dem Grafen

---

[1]) Annal. Altah. 1043: Bulanici ducis nuncii, cum muneribus suis reiecti, nec praesentiam caesaris aut affatum meruerunt, quia ipse iuxta quod iussus fuerat, noluerat venire. Missa tamen denuo legatione se excusat et, quia venire non potuerit, iusiurandum promittendo confirmavit, sicque gratiam regis recipere meruit.

[2]) Ibidem: Legati quoque Ruzonum magna dona tulerunt, sed maiora recipientes abierunt.

[3]) Lambert. Hersfeld. 1043: Ibi (Goslariae) inter diversarum provinciarum legati, legatos Ruscorum tristes redierunt, quia de filia regis sui, quam regi Heinrico nupturam speraverant, certum repudium reportabant. Karamsin, Gesch. des russ. Reiches I, 26 (s. auch II, 19) hält dafür, daß es sich in diesem Falle um die zweite von den drei Töchtern des Jaroslaw, um Anna gehandelt habe. Später, im Jahre 1049 wurde sie mit König Heinrich I. von Frankreich vermählt. Als Analogie für das russische Heirathsproject bezüglich Heinrichs III. hat Strehlke, p. 24 die Verlobungsgeschichte Ottos III. herangezogen, nach Thietmar Chron. l. VII c. 5, aber mit Unrecht, da hier nicht von einer Tochter des russischen Großfürsten Wladimir, sondern von der Gemahlin desselben, einer griechischen Prinzessin, die Rede ist.

[4]) Er war, wie wir bald sehen werden, in der damals verhandelten Wahlangelegenheit des Bischofs Waze von Lüttich thätig.

Otto (von Hammerstein?) übertragen hatte, nachdem dessen Gemahlin Irmingard gestorben war[1]). So gab der König zwei Tage später am 7. Januar dem andern Hauptkloster Hessens, Fulda, einen Beweis besonderer Gunst dadurch, daß er die seither von einem Grafen Berchtold besessene Grafschaft Maelstadt in der Wetterau dem Abte Sigeward als Eigenthum überließ[2]). Endlich, am 23. desselben Monats, verpflichtete er sich den Bischof Bruno von Minden, indem er für das von Bruno selbst begründete, auf einer Weserinsel bei Minden gelegene Mauriciuskloster einen Schutzbrief ausstellte, der zugleich und zwar auf die Verwendung der Erzbischöfe Hermann von Cöln und Hunfried von Magdeburg das Einverständniß des Königs mit der Stiftung überhaupt ausdrückte[3]).

Mittlerweile aber waren durch Todesfall nach und nach mehrere Bisthümer erledigt worden und zwar zuerst Münster: am 22. Juli starb Bischof Hermann (I.)[4]) nach einer etwa neunjährigen Regierung[5]) und uns hauptsächlich bekannt als Stifter des Frauenklosters von S. Marien in Ueberwasser[6]), in dessen Kirche man ihn denn auch bestattete und durch Memorien ehrte[7]). An seine Stelle trat Ruodpert (Robert)[8]), den neuere Forscher als von Greven[9]) oder Grafen von Greven[10]) bezeichnen, was sich aber wohl nur darauf gründet, daß das Domstift zu Münster unter anderen Schenkungen auch Greven von seinem neuen Bischof erhalten hat[11]).

Nur wenige Tage nach Hermann von Münster, am 24. Juli, hat als zweiter in unserer diesjährigen Sterbeliste Bischof Heribert

---

[1]) Wenck, Hessische Landesgesch. Urkundenbuch III, 52 (B. 1502; St. 2235), ohne nähere Angabe über die Lage des restituirten Gutes. Wenck vermuthet, daß der Otto comes unseres Diploms identisch ist mit dem gleichnamigen Herrn von Hammerstein, der wegen seiner Ehe mit der ihm blutsverwandten Irmingard so schwere Kämpfe unter Heinrich II. zu bestehen hatte.

[2]) Dronke, Cod. diplom. Fuldens. p. 355 (B. 1503; St. 2236).

[3]) Erhard, Cod. diplom. Histor. Westfal. I, 110 (B. 1505; St. 2238).

[4]) Annalista Saxo 1042, SS. VI, 686 (Bruchstück aus einer älteren Quelle) und Lambert. Hersfeld. 1042. Der Tag nach den Necrol. Transaquens. und Liesborn. S. Ficker, Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters S. LXVI und S. 15, während in dem mittleren und jüngsten Necrolog des Domes zu Münster ebendort S. 348 Hermanns Tod zum 21. Juli verzeichnet ist. Aber nach dem, was Ficker a. a. O. über die Beschaffenheit der Necrologe des Domes bemerkt hat, wird man mit Potthast, Bibl. histor. Supplem. p. 366 die erstere Angabe vorziehen müssen, obwohl die zweite auffallender Weise wiederkehrt in dem Necrol. eccl. metropol. Salzburg., B. F. IV, 551, in welchem hervorragende Persönlichkeiten der übrigen deutschen Erzdiöcesen, wie Mainz, Cöln, Magdeburg verhältnißmäßig stark berücksichtigt sind.

[5]) Seit Ende 1032 oder Anfang des folgenden Jahres. Annal. Hildesheim. 1032.

[6]) S. oben S. 99

[7]) Erhard, Reg. histor. Westfal. I, 180 (Nr. 1019).

[8]) Lambert. Hersfeld. 1042.

[9]) Mooyer, Verzeichnisse S. 72.

[10]) Potthast, l. l.

[11]) Erhard, Reg. I, p. 186 (Nr. 1094).

von Eichstädt das Zeitliche gesegnet[1]) aber nicht ohne zuvor noch die schmerzliche Erfahrung gemacht zu haben, daß einer von den Hauptwünschen, die er während seiner langen etwa 21jährigen Amtsführung[2]) gehegt hatte, nämlich die Erwerbung des Frauenklosters Neuburg für das Bisthum, schließlich doch nicht in Erfüllung gehen sollte. Eine Weile hatte es allerdings, wie der Anonymus von Herrieden, unsere einzige Quelle, erzählt[3]), den Anschein gehabt, als ob König Heinrich zum Lohn für die hingebenden Dienste des Bischofs ihm die Abtei überlassen würde; aber schon, daß der König dabei die Verlegung des Bischofssitzes von Eichstädt nach Neuburg zur Bedingung machte, wollte Heribert, der die alte Residenz durch viele neue und stattliche Bauten bedeutend gehoben hatte[4]), nicht recht gefallen. Ferner widerstrebten die Klosterfrauen von Neuburg selbst ganz entschieden[5]) dem Vorhaben des Bischofs und endlich änderte auch noch der König seinen Sinn soweit, daß er von einer Vereinigung Neuburgs mit Eichstädt nicht einmal mehr bedingungsweise hören wollte. Das brach dann Heribert, der guten Muthes an den Hof gekommen war, das Herz: unter Thränen zu dem Wunsche hingerissen, daß er nimmer lebend nach Eichstädt zurückkehren möge[6]), wurde er in der That, bevor er seinen Sitz wieder erreicht hatte, an dem oben bezeichneten Tage vom Tode ereilt. Für die Ueberführung der Leiche nach Eichstädt und die Bestattung daselbst trug ein dem Verstorbenen nahe befreundeter Bischof, wahrscheinlich Nitker von Freising[7]), Sorge. Im Amte aber ersetzte der König Heribert durch dessen Bruder Gezman[8])

---

[1]) Das Jahr nach Gundechar, lib. pontif. Eichstet., SS. VII, 248; Annal. Altah. 1042; Lambert. Hersfeld. 1042. Der Tag wird festgestellt durch Kal. necrol. Eichst., SS. VII, 248 und S. Emmerammi ant. Mon. B. XIV, 389. Für eine andere Ansicht, wonach Heribert schon am 22. Juli starb, könnte man nur anführen Kal. necrol. Salzb. B. F. IV, 580: XI. Kal. Aug. Heripraht epus — Aichstett. 1042, wie der Herausgeber hinzufügt. Aber da die beiden erstgenannten Necrologien übereinstimmen, so ist schon deshalb auf die Abweichung der dritten auch örtlich ferner stehenden Quelle kein Gewicht zu legen.

[2]) Sein Vorgänger Walther starb den 20. Decbr. 1021, Gundechar l. l.

[3]) Anonym. Haser. c. 32, SS. VII, 263.

[4]) Ibidem c. 29, 30.

[5]) Sed et Nuenburgenses sanctimoniales propitiatrici suae sanctae Mariae constantissimis precibus usque adeo incubuere, donec effectum petitionis obtinuere. Ibidem c. 32.

[6]) Quo ille audito, graviter animo consternatus in tantum aegre tulit, ut et lacrimas non contineret et palam sanctum Willibaldum rogaret, ne unquam vivus Eistat rediret. Ibidem.

[7]) Der Anonymus nennt Egilbert: a Frisingensi episcopo Egilberto illo mirabili, quem in vita plurimum coluit . . sepultus est; aber mit Unrecht, da Egilbert, wie wir oben S. 71 berichtet haben, am 4. November 1039 gestorben war und Nitker Platz gemacht hatte. Abt Williram von Ebersberg, ein Verwandter des Verstorbenen, dichtete für das Grabmal desselben ein Epitaphium, dessen Anfangsstrophe nach dem Anonym. c. 32 lautete: Ecce Dei servus praesul iaceo hic Heribertus.

[8]) Anonym. Haser. c. 33; Annal. Altah. 1042; Lambert. Hersfeld. 1042. Beide, Gezman demnach eben sowohl als Heribert, entstammten einer

auf die Verwendung des Bischofs Bruno von Würzburg, dem jener seither als Canonicus gedient hatte[1]).

Zu einer dritten Bisthumsvacanz kam es während dieses Sommers in Lüttich, da Bischof Nithard, in dem zeitgenössischen Geschichtswerke Anselms[2]) besonders wegen seiner Verdienste um die Ausschmückung des Doms von Lüttich gepriesen, am 11. August um die Mitte seines fünften Regierungsjahres starb[3]). Zum Nachfolger wählten die Lütticher, Laien sowohl als Clerus, ihren bejahrten aber ungemein lebensfrischen geschäftskundigen und hochgeachteten Dompropsten Wazo[4]), obwohl dieser sich die Ehre des Pontificats schon

---

vornehmen Familie Frankens, Anonym. Haserens. c. 27 und Lantbert, Vita Heriberti c. 1, SS. IV, 741.

[1]) Anonym. Haser. c. 34.

[2]) Gesta episcopor. Leod. c. 38, SS. VII, 210.

[3]) Anselm l. l. in Verbindung mit einer eben dort mitgetheilten Grabinschrift: (Anno) incarnationis domini 1042 indictione (10) XVII. Kal. Septemb. obiit Nithardus Leodicensis episcop. Anscheinend alt, kam sie 1568 mit dem Grabe und den Gebeinen Nithards wieder zu Tage und wurde zuerst von Chapeaville I, 279 mit dem Tagesdatum: IX. Kal. Sept. = 24. August, dann aber genauer von Foullon, Histor. Leod. I, 228 in der obigen Fassung publicirt. Dem gegenüber sind von geringerer Autorität die bezüglichen Angaben 1) in dem lib. mort. Lambertian. mit einer Memorie Nithards zu Kal. Aug. = 1. August, erwähnt von Foullon l. l. p. 236 und vielleicht benutzt von Aegid. Aureaevall. zu Anselm. c. 38; 2) in dem SS. VII, 260, Anm. 64 citirten Necrol. Stabulens. mit XIX. Kal. Sept. = 14. August. In Betreff des Todesjahres stimmt jene Inschrift überein mit den älteren Lütticher Annalen in Annal. S. Jacobi Leod. 1042, SS. XVI, 638, Annal. Leod. rect. Fossens. 1042, SS. IV, 19 (hieraus die fehlerhafte Doppelnotiz in Annal. Floreffiens. 1042, 1043, SS. XVI, 623) und Annal. Laubiens. 1042, SS. IV, 19, wo überall zugleich Bezug genommen ist auf die Succession Wazos; ferner stimmt sie überein mit Annal. Altah. 1042 und indirect auch mit Sigebert. Chron 1042, obwohl dieser nur die Ordination Wazos, nicht aber auch den Tod Nithards berücksichtigt hat. 1041 erscheint als Todesjahr Nithards u. W. zuerst bei Aegid. Aureaevall. zu Anselm. l. l. Wenn nun Köpke, SS. VII, 210, Anm. 64 trotzdem annimmt, daß Nithard nicht erst 1042, sondern schon 16. August 1041 starb, so beruht dieses auf einer Interpretation von Anselm. c. 50, deren Unrichtigkeit alsbald nachgewiesen werden soll. Weiter aber geräth Köpke dadurch mit sich selbst in Widerspruch, daß er zu Anselm. c. 49 als wahrscheinlichste Pontificatsepoche Nithards richtig den 23. Januar 1038 hinstellt, was zusammengehalten mit Anselm. c. 38: Nithardus . . quatuor semis in episcopatu degens annos eben auf 1042 Juli oder August als Endtermin des Pontificats führt.

[4]) Ueber Wazos Heimath, Eltern und Kindheit fehlt es ganz an Nachrichten. Nach Anselm. c. 40 gehen seine Anfänge zurück bis in die Zeit Bischof Notkers 972—1007: unter ihm war Wazo bischöflicher Capellan und Scholaster der Kirche von Lüttich. Unter Bischof Balderich II. wurde er etwa 1017 Decan, seit Ende 1030 aber fungirte er am Hofe als Capellan Kaiser Konrads II. und wußte sich so sehr in Gunst zu setzen, daß er bei dem Tode Aribos, des Erzbischofs von Mainz, 6. April 1031 als Nachfolger desselben wenigstens in Frage kam. Anselm. c. 44. Jedoch wurde Bardo vorgezogen, während Wazo bald darauf, wahrscheinlich Ende 1032 nach Lüttich zurückkehrte und an dem Domstift von S. Lambert (Sigebert. Chron. 1042: Guatho ex clero sancti Lamberti etc.) die gerade vacanten Aemter des Dompropsten und Archidiaconus übernahm. Als solcher entwickelte er zum Vortheil aller seiner Untergebenen ein eigenthüm-

ein Mal bei der vorletzten Vacanz und damals mit Erfolg verbeten hatte[1]). Auch jetzt sträubte er sich wieder heftig, namentlich weil er meinte, daß er dem König nicht genehm wäre. Indessen, die Lütticher ruhten nicht eher als bis Wazo sich auf den Weg machte, um durch ein Schreiben seiner zukünftigen Diöcesanen legitimirt, selbst die Entscheidung des Königs einzuholen[2]). Dieser verweilte damals in Regensburg und war gerade im Begriff, Ende August oder Anfang September, gegen Ovo von Ungarn ins Feld zu ziehen[3]). Nichts desto weniger aber wurde die Lütticher Angelegenheit noch schnell erledigt in einem großen auch von vornehmen Laien besuchten und vom Könige selbst geleiteten Rathe, wo die Meinungen für und wider Wazo allerdings ziemlich lange hin und her schwankten. Gegen ihn wurde namentlich geltend gemacht, daß ein Bischof aus der Reihe der

---

liches Verwaltungstalent (Anselm. c. 47): und dieses hat ihn später, als er Bischof geworden, ebenso berühmt gemacht wie die zahlreichen geistlichen Tugenden, welche Anselm. c. 49 ihm zuschreibt, auf Grund persönlicher Bekanntschaft aber doch nicht ohne Ueberschwänglichkeit.

[1]) Anselm. c. 49.

[2]) Anselm. c. 50.

[3]) Anselm. l. l.: Taliter renitentis et excusantis sententia non auditur, invitus unanimiter a cunctis eligitur, tunc Radisbonam mittitur, ubi forte Heinricus rex postea imperator Boemiam cum exercitu aggressurus aderat. Virga episcopalis cum aecclesiae nostrae litteris praesentatur, res agenda incrastinum differtur, postera die a rege cum episcopis et reliquis palatii principibus consulitur. Eine schwierige Stelle, da einerseits feststeht (s. S. 167 Anm. 3), daß der Tod Nithards und die Erhebung Wazos in der zweiten Hälfte 1042 erfolgte, während andererseits ebenso gewiß ist, daß der Feldzug, den der König im Hochsommer, frühestens Ende August 1042, von Regensburg aus unternahm, nicht gegen Böhmen, sondern gegen Ungarn gerichtet war. Köpke freilich hat diese Schwierigkeit nicht einmal constatirt, sondern hat, anscheinend unter Zustimmung von Strehlke p. 15 und Büdinger I, 362, die den König betreffenden Angaben in Anselms Bericht einfach auf den zweiten böhmischen Krieg von 1041 bezogen. Nun hätte Wazo, vorausgesetzt, daß Bischof Nithard, wie Köpke selbst annimmt, am 16. August 1041 starb, frühestens Ende August in Regensburg sein können, dann aber traf er den König sicherlich dort nicht an, da dieser nach Annal. Saxo 1042 den Krieg gegen Böhmen bereits am 15. August eröffnete und nach Annal. Altah. 1041 sechs Wochen lang in Feindesland blieb. Demgemäß hat denn auch Köpke von einer Combination Anselms mit den eben bezeichneten Quellen Abstand genommen, aber nur um ihn mit Lambert. Hersfeld. 1041 zu combiniren, wonach der König, von Böhmen heimkehrend, am 29. Septbr., dem S. Michaelisfest, in Regensburg war. Indessen, auch dies ist unmöglich. Denn abgesehen davon, daß Lambert sich irrte, daß der König am 29. September noch vor Prag stand und erst Mitte October wieder in Regensburg erschien, so handelt es sich ja bei Anselm gar nicht um ein Ereigniß nach Beendigung des Krieges, sondern um ein solches unmittelbar vor Ausbruch desselben und ich vermag daher keinen anderen Ausweg zu entdecken, als die Annahme, daß bei Anselm von eben demselben Aufenthalt des Königs in Regensburg die Rede ist, den uns St. 2232 vom 29. August 1042 bezeugt, daß Anselm sich aber über die Richtung des dort vorbereiteten Feldzugs im Irrthum befand und wirklich an den zweiten böhmischen, anstatt an den ersten ungarischen Krieg dachte. Oder sollte etwa — was ich freilich für wenig wahrscheinlich halte — der uns vorliegende Text verderbt und statt Boemiam (Boentiam Cod. 1 und 9) Pannoniam zu lesen sein? S. Anselm. c. 73, SS. VII, 234, wo Pannonii gleich Ungarn vorkommt.

königlichen Capellane hervorgehen müsse, während Wazo niemals am Hofe gedient habe[1]); auch fehle es ihm, wurde weiter eingewandt, an klösterlicher Zucht, der doch kein Bischof entrathen könne, wofern er wirklich dienen wolle und nicht herrschen — Einwendungen, welche, wie unbegründet sie auch waren, ihres Eindruckes auf den König dennoch nicht verfehlten, ja wohl geradezu maßgebend für ihn geworden wären, wenn sich nicht rechtzeitig so einflußreiche Prälaten wie Erzbischof Hermann von Cöln und Bischof Bruno von Würzburg für Wazo ins Mittel gelegt und den König sowie die übrigen Großen völlig umgestimmt hätten. Dem Erzbischof Hermann gelang es endlich auch noch Wazos eigene Bedenken zu beseitigen: überzeugt, daß er im Falle fortdauernder Weigerung nur der Erhebung eines jüngeren, vielleicht gar unwürdigen Candidaten Vorschub leistete, willigte er ein und begab sich als Bischof nach Lüttich zurück, um unter den üblichen Feierlichkeiten sein Amt anzutreten[2]). Ordinirt freilich wurde er nicht sofort, sondern erst einige Zeit nachher, als Erzbischof Hermann von Cöln, sein Metropolit, aus dem Felde zurückgekehrt war[3]).

Sodann starb während des Krieges selbst, am 28. September, der Patriarch Poppo von Aquileja[4]), der sich im Laufe einer etwa dreiundzwanzigjährigen Amtsführung[5]) hauptsächlich bestrebt hatte, alte, zwar sehr bestrittene, aber von ihm nur um so entschiedener behauptete Ansprüche seiner Kirche auf die Nachbardiöcese Grado und die damit verbundenen Patriarchatrechte über Venedig mit allen Mitteln, selbst mit List und Gewalt, zur Geltung zu bringen. Von Kaiser Konrad zeitweilig unterstützt und von Papst Johann XIX. wenigstens vorübergehend als Patriarch von Grado anerkannt[6]), hatte er sich durch eine entgegengesetzte Entscheidung, welche dieser Papst im Jahre 1029 fällte[7]), keineswegs dauernd abschrecken lassen, sondern war noch in den letzten Zeiten seines Lebens gegen Grado mit einem neuen Gewaltstreich vorgegangen, den Ursus, der in Rom wie in Venedig als rechtmäßig anerkannte Patriarch, zunächst dadurch erwiederte, daß er

---

[1]) Anselm c. 50: Ex capellanis pocius episcopum constituendum, Wazonem nunquam in curte regia desudasse ut talem promereretur honorem. Und doch hatte Anselm selbst c. 43 und 44 das gerade Gegentheil von dieser Behauptung erzählen können.

[2]) Dies Alles nach Anselm c. 50 bis zum Schluß, wo der Autor sich als Augenzeugen zu erkennen giebt und von der Inthronisation Wazos erzählt: ubi vero ad cathedram venitur, atque in ea sollempniter locatur, nisi praesens vidissem, nullo modo crederem, cum quanto gemitu eruperit in lacrimas, quas haut secus ac puer septennis sub magistri ferula edere videbatur.

[3]) Anselm. c. 52. Kurze Notizen über Wazos Einsetzung finden sich in den S. 167, Anm. 3 citirten Annalenwerken, einschließlich Sigeberts, dessen bezügliche Notiz der Herausgeber Bethmann, wie mir scheint, ohne Grund auf Anselm zurückgeführt hat.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1042 am Schluß des Jahresberichts; den Sterbetag nach dem Necrol. Aquilej. bei Rubeis, Mon. Aquilej. col. 528.

[5]) Seit 1019, nach Rubeis l. l. p. 497.

[6]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 247.

[7]) Jaffé, Reg. Romanor. pontif. 3108.

bei Papst Benedict IX. Beschwerde führte. Indessen, ehe der Papst dazu kam gegen Poppo einzuschreiten, war dieser ins Grab gesunken und zwar, wenn anders in einer auf alle diese Händel bezüglichen Bulle Benedicts IX. vom April 1044 [1]) die Wahrheit berichtet wird, starb er so plötzlich, daß ihm nicht einmal mehr die Sterbesacramente gereicht werden konnten [2]). In Rom glaubte man hierin ein Gottesgericht zu erkennen, wie sich denn Poppo hier überhaupt wegen seines „kirchenschänderischen" Auftretens ein möglichst schlechtes Andenken gestiftet hatte [3]), während ihn die eigene Kirche als einen ihrer größten Fürsten betrachtete und auch noch später hoch verehrte [4]). Im Patriarchat von Aquileja folgte dem Verstorbenen auf Grund königlicher Ernennung Eberhard: er war seither Canonicus in Augsburg [5]) und ist, wie man mit gutem Grunde angenommen hat [6]), identisch mit dem gleichnamigen Kanzler für Deutschland, der, seit Anfang Juli 1040 im Amte, uns als solcher zum letzten Male in einem Diplom vom 8. November d. J. (1042) begegnet [7]), um dann einem anerkannten Günstling des Königs, dem schon erwähnten Capellan Adalger [8]), Platz zu machen.

Mittlerweile war es nun — und das ist wie die fünfte so zugleich die letzte Bischofsvacanz dieses Jahres — auch mit dem Pontificat Gezmans von Eichstädt zu Ende gegangen. Erst zwei Monate lang im Amte, hatte er noch am 14. October, dem Feste des h. Burchard, unter der Assistenz des Bischofs Bruno von Würzburg das neue Kloster der h. Walpurga in Eichstädt, eines der Hauptwerke Bischof Heriberts, geweiht, drei Tage später aber, am 17. October, war er eine Leiche [9]), worauf Bischof Bruno es auf sich nahm, ihn an der Seite seines Bruders zu bestatten [10]). Dagegen sollte es nun

---

[1]) Ughelli, Ital. sacra V, 1113 (Jaffé, Reg. 3129) theilweise übergegangen in Dandulus, Chron. Venetum l. IX c. 7. Muratori, SS. rer. Ital. XII, 242.

[2]) Pro tanto denique repetito sacrilegio Gradensis patriarcha apud apostolicam sedem . . . lamentatus est. Sed antequam a nobis de tanto coerceretur ausu, divino iudicio sine confessione et viatico ab hac luce subtractus est.

[3]) S. die vorige Anm.

[4]) Bei Ughelli V, 54 findet sich auszugsweise aus einem alten Domcapitelstatut von Aquileja c. 140 eine Bestimmung, betreffend die gottesdienstliche Jahresfeier von Poppos Todestag, und ebendort die einem Marmorepitaph entnommene Inschrift, in der Poppo als Erbauer oder wohl richtiger als Wiederhersteller der Cathedrale gefeiert wird. Der Poppo patriarcha, mit dem die Memorienreihe des ältesten Bambergischen Missale schließt, bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, S. 557, und Jaffé, Mon. Bamberg. 562, ist ohne Zweifel der unsrige.

[5]) Herim. Aug. Chron. 1042.

[6]) Stumpf, Die Reichskanzler Bd. II, S. 173.

[7]) St. 2233.

[8]) S. oben S. 159.

[9]) Anonym. Haserens. c. 33, SS. VII, 263, zu verbinden mit den auf Gezmans Tod und Gebehards Succession bezüglichen Notizen in Annal. Altah. 1042 und Lambert. Hersfeld. 1042; das Tagesdatum des Anonymus wird als richtig bestätigt durch das Kalendar. necrol. Eichstet. l. l. VII, 249 und Gundechar, lib. pontif. SS. VII, 245.

[10]) Anonym. Haser. l. l.

Bruno nicht vergönnt sein, bei der Wiederbesetzung des Bisthums eine so einflußreiche Rolle zu spielen, wie bei der Erhebung Gezmans oder wie bei der Beförderung Wazos zum Bischof von Lüttich. Vielmehr hörte der König jetzt vor Allem auf den Rath seines Oheims, des Bischofs Gebehard von Regensburg, und wenig fehlte, so würde er auf den dringenden, durch einen Appell an ihre Verwandschaft unterstützten Wunsch desselben den Regensburger Dompropsten Konrad (Chuno) in Eichstädt eingesetzt haben, hätte er nicht noch rechtzeitig in Erfahrung gebracht, daß Konrad der Sohn eines Priesters war [1]). Als solcher aber war er dem König so anstößig, daß dieser ganz im Einklang mit Beschlüssen, welche die französischen Synoden zu Bourges und Limoges im November 1031 für solche Fälle gefaßt hatten [2]), und trotz der großen Entrüstung seines Oheims sich entschieden weigerte, Konrad zum Bischof von Eichstädt zu erheben. Zugleich jedoch, um zu zeigen, daß es ihm ferne liege seinen Oheim, wie dieser gemeint hatte, durch jene Weigerung kränken zu wollen, gestattete er ihm aus seinem Clerus noch einmal einen Candidaten in Vorschlag zu bringen, worauf dann Bischof Gebehard sogleich einen seiner Begleiter präsentirte. Es war dies ein schwäbischer Grafensohn, gleichfalls Gebehard genannt [3]), der zu den Seitenverwandten des Königshauses gehörte und ungeachtet seiner großen Jugend dennoch von seinem Herrn ungemein hoch geschätzt wurde. Der König freilich, als er den neuen Bewerber zu Gesicht bekam, war zunächst der Meinung, daß derselbe noch zu jung wäre, um Bischof zu werden und auch in einer Versammlung von Bischöfen, welche der König in dieser Sache befragte, fehlte es anfänglich nicht an abrathenden Stimmen, bis Erzbischof Bardo von Mainz mit einem schlichten aber bestimmten und, nach dem schon legendarisch gefärbten Bericht des

---

[1]) Anonym. Haser. c. 34.

[2]) Concil. Bitur. Canon. VIII, Mansi XIX, 504, bestätigt zu Limoges 18. Novbr. sess. II, concil. Lemov. Mansi XIX, 535. S. auch Hefele, Conciliengesch. Bd. IV S. 659.

[3]) Anonym. Haser. l. l.: Hic patre Hartwigo, matre vero Beliza natus, Suevia oriundus extitit et etiam regalem, ut ipse Heinricus imperator fatebatur, prosapiam ex parte attigit. Auch im Annalista Saxo 1055, SS VI, 690 heißt Gebehard genere Alemannus, während sich in dem amtlichen Papstcatalog, Watterich, Vitae pontif. Romanor. I, 177, die irrthümliche Bezeichnung findet: natione Noricus, offenbar veranlaßt durch Gebehards Wirken in Eichstädt und Baiern überhaupt. Bei Gundechar, lib. pontif., SS. VII, 245 führt Gebehard in einem sehr späten, dem vierzehnten Jahrhundert angehörigen Zusatz den Namen comes de Tollenstain et Hirsperg natus, was nach der Ansicht Bethmanns, des Herausgebers, auf einer Verwechselung von Gebehard I. mit Gebehard II., einem Grafen von Hirschberg, reg. 1125—1149, beruht. Neuere Forscher, wie auch Bethmann, glauben in Hartwig, dem Vater von Gebehard I, einen Grafen von Calw zu erkennen, in welchem Falle für die Verwandtschaft Gebehards mit dem Königshause die elsassischen Grafen von Egisheim das Mittelglied abgäben. Indessen ist ein Graf Hartwig von Calw anderweitig nicht bekannt, und die ersten Autoren, welche Gebehard zu einem geborenen Grafen von Calw machen, sind nach Stälin I, 568 späte Schriftsteller wie Caspar Bruschius u. a. Die genealogischen Verhältnisse Gebehards, insbesondere seine Verwandtschaft mit Heinrich III., bedürfen also noch weiterer Aufklärung.

Anonymus von Herrieden[1]), sogar prophetischen Ausspruch so nachdrücklich für Gebehard eintrat, daß der König sich über dessen Jugendlichkeit völlig beruhigte und ihn mit dem Bisthum Eichstädt investirte. Dem Altaicher Annalisten zufolge geschah dies in Goslar[2]), mitten unter jenem Zusammenfluß von deutschen Reichsfürsten und fremdländischen Gesandtschaften, den wir oben zu schildern versucht haben, und dem sich der König im Laufe des Januar 1043 unseres Wissens nur ein Mal entzogen hat, als er nämlich, laut einem Diplom für seinen Capellan Arnold vom 18. Januar[3]), im südöstlichen Theile des Harzes, in Hasselfelde, verweilte.

---

[1]) Anonym. Haser. c. 34 (Schluß): Bardo . . . demisso vultu tandem ad imperatorem ait: Domine, bene potestis hanc sibi dare potestatem, quia aliquando sibi dabitis maiorem. Quod rex admodum miratus: Quid, inquit, pater, dixisti de futura datione maioris potestatis? At ille subridens: Et tam, inquit, in dicendo; verumtamen ut dixi, bene potestis hunc sibi episcopatum largiri . . . . Sed nondum venit hora eius.

[2]) Annal. Altah. 1043. Illic pontificatum Eichstetensem tradit Gebehardo.

[3]) Schannat, Histor. episcop. Wormat., cod. probat. p. 52 (B. 1504; St. 2237). Gegenstand der Schenkung bildet ein Landgut zu Iringeshusen . . in pago qui vocatur Hassia et in comitatu Werinheri comitis d. i. nach H. B. Wenck, Hessische Landesgesch. Bd. II, S. 362 Anm. i und S. 407 Anm. c das Dorf Iringshausen, Amt Ahne bei Kassel. Seither Beneficium Arnolds, sollte es ihm fortan als Eigenthum gehören, und zwar zum Angedenken an die Kaiserin Kunigunde, verstorben am 3. März 1033 im hessischen Kloster Kaufungen, ihrem Wittwensitze.

1043.

Während dieses Jahres ereignete sich zunächst Mitte Februar in Goslar ein Todesfall, der den König persönlich um vieles näher anging, als alle ähnlichen Begebenheiten des vorigen Jahres. Am 15. Februar starb seine Mutter, die Kaiserin Gisela, in Folge einer Krankheit, welche Hermann von Reichenau als Dyssenterie bezeichnet[1]. Auch in das letzte Seelenleben dieser eigenthümlichen, von einem Manne wie Wipo so hochgepriesenen, von Anderen aber angefeindeten Frau[2] eröffnet Hermann uns einen Einblick, indem er erzählt: überredet von Wahrsagern, deren Prophezeiungen sich ihr früher mitunter

[1] Herim. Aug. Chron. 1043: Gisela imperatrix apud Goslare, quamvis a sortilegis nonnumquam vera sibi praedicentibus decepta filio regi se supervicturam crederet, desinteriae morbo XVI. Kal. Mart. decessit. Bezüglich der Tagesangabe: Februar 14, stimmen mit Hermann überein das sehr alte und sonst zuverlässige Necrologium von Eichstädt, Gundechar, lib. pontif., SS. VII, 248 und Annal. necrol. Fuld. maior. 1043, B. F. III, 160, während die überwiegende Mehrzahl aller anderen Necrologien das Ereigniß um einen Tag später: XV. Kal. Mart. verzeichnet. Da nun zu dieser letzteren Classe auch das Necrolog von Speier, des Begräbnißortes, gehört, Kalendar. necrol. canonicor. Spirens., B. F. IV, 315 und Kal. recentius ibid. p. 318, so habe ich mich, abweichend von Stenzel II, 215 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 376, aber in Uebereinstimmung mit Wedekind, Noten, Bd. II, Heft 8, S. 407, für das spätere Datum entschieden. Zu Gunsten desselben zeugen ferner noch: Kal. necrol. eccles. metrop. Moguntin., B. F. III, 141, jetzt auch Jaffé, Mon. Moguntin. p. 723; Weissenburg., B. F. IV, 310; Sangall. ed. Dümmler u. Wartmann, p. 33; Weltenburg., B. F. IV, 569; die sog. Notae necrol. Caufung. rect. Ranshof., SS. IV, 791 und B. F. IV, 457 mit dem sonderbaren, auf Verwechselung beruhenden Zusatz: Gisele . . mater sancti Heinrici imperatoris — also Heinrichs II., dessen Mutter allerdings auch Gisela hieß, aber am 21. Juli (1006) starb nach Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 411; endlich Necrol. S. Michaelis Luneburg. ed. Wedekind, p. 13. Ganz vereinzelt steht das Kal. necrol. S. Emmerammi ant., M. B. XIV, 373 mit: XIV. Kal. Martii = 16. Februar. Wegen des Todesjahres s. auch Annal. Sangall. maior. 1043; Annal. Weissenburg. 1043, SS. III, 70; Annal. Altah. maior. 1043; Lambert. Hersfeld. 1043.

[2] Wipo, Vita Chuonradi c. 4.

bewährt hatten, habe Gisela die Hoffnung gehegt ihren Sohn, den König, zu überleben [1]). Man sieht, wenn Wipo vor zwei Jahren im Tetralogus bezüglich des Verhältnisses von Mutter und Sohn den Wunsch äußerte, daß fortan kein Mensch im Stande sein möge ihr Einvernehmen zu stören [2]), so ist dieser Wunsch schließlich doch unerfüllt geblieben. König Heinrich aber ließ sich dadurch nicht abhalten der Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen und zwar mit derselben Pietät, wie er sie früher gemeinschaftlich mit der Mutter dem vorangegangenen Vater erwiesen hatte. Von Bischöfen und anderen Fürsten begleitet, führte er selbst Giselas Leiche über nach Speier, wo man sie im Dome von S. Marien an der Seite des Gemahls beisetzte [3]) und fortan auf Grund von Stiftungen, welche der König zu diesem Zwecke machte, alljährlich eine Feier des Todestages veranstaltete [4]).

Nicht lange nach der Kaiserin schlug auch einigen von den vornehmeren Aebten des Reiches die Todesstunde. Zuerst, am 28. März, starb Abt Sigeward von Fulda [5]), dem der König, wie erwähnt, erst jüngst ein so bemerkenswerthes Zeichen besonderer Gunst gegeben hatte [6]). An Sigewards Stelle trat Rohing [7]), einer von den Vertrauten und regelmäßigen Begleitern des Erzbischofs Bardo von Mainz aus der Zeit, wo dieser noch Abt von Werden und Hersfeld war [8]). Ferner im Monat Mai starben rasch nach einander: am 9. Bruning, Abt von Lorsch [9]) und am 14. Folmar, Abt von Weißenburg [10]), worauf

---

[1]) S. Seite 173, Anm. 1.

[2]) Tetralogus v. 178:
Exin nullus homo foedus dissolvere possit.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1043; Annal. Altah. maior. 1043; Lambert. Hersfeld. 1043, in Verbindung mit den schon erwähnten Diplomen Heinrichs III. für S. Marien in Speier aus dem September 1046, bei Remling, Urkundenbuch I S. 35 ff.: sancte Spirensi ecclesie in honore sanctissime virginis Marie constructe, in qua corpora patris nostri matrisque consepulta remanent.

[4]) Kalendar. necrol. canonicor. Spirens., B. F. IV, 315: Gisela imperatrix . . . pro cuius anniversario Heinricus imp. eleemosynas dari ordinavit. Das Kal. recentius ibid. p. 318: pro cuius animae remedio Heinricus III. imp. constituit dari de Ilsevelt servitium fratribus omnibus de claustris et ducentos pauperes pasci.

[5]) Annal. necrol. Fuld. maior. 1043, B. F. III, 160. S. auch das Necrol. S. Mariae in monte Fuldens., B. F. IV. 452; Necrol. Weissenburg. ibid. p. 311 und Lambert. Hersfeld. 1043.

[6]) S. oben S. 165.

[7]) Lambert. Hersfeld. 1043.

[8]) Vita Bardonis maior. c. 10, SS. XI, 327; Jaffé, Mon. Maguntin. p. 540. Schannat, Histor. Fuldens. p. 144 vindicirt dem Erzbischof einen entscheidenden Einfluß auf die Erwählung Rohings und beruft sich dabei auf Anonym., Vita Bardon., ich habe aber keine Angabe der Art finden können.

[9]) Nach dem Chron. Lauresham., SS. XXI, 410 war Bruno sieben Jahre lang im Amte und machte sich namentlich verdient durch eine dort mitgetheilte constitutio contra seditiones familiae suae. Die Zeit seines Endes ergiebt sich am Genauesten aus den Annal. necrol. Fuld. maior. 1043, B. F. III, 160 in Verbindung mit Necrol. b. Mariae in monte Fuld. l. l.

[10]) Annal. Weissenburg. 1043, SS. III, 70 und Kal. necrol. Weissenburg., B. F. IV, 311.

ihnen folgten in Lorsch Hugo, dem unter anderen Tugenden besonders Beredsamkeit nachgerühmt wird[1]), und in Weißenburg Arnold, dem es, wie wir später sehen werden, vorbehalten war nach Hugos Tode, im Jahre 1052, auch noch an die Spitze von Lorsch zu treten[2]). Endlich erlebte S. Emmeram in Regensburg schon wieder eine Vacanz, da Erchanpert, der frühestens um die Mitte des vorigen Jahres erhoben war[3]), am 8. Juli, oder, was wahrscheinlicher ist, am 14. August d. J.[4]) starb. Ersetzt wurde er, wie es scheint, erst 1044 durch einen neuen Abt, Namens Berenger[5]). Daß bei diesen Neubesetzungen der Wille des Königs mit im Spiel, ja geradezu maßgebend war, ist sowohl an und für sich als nach Analogie verwandter Begebenheiten in anderen Jahren[6]) sehr wahrscheinlich; nachweislich aber ist seine Einwirkung nur in dem Falle des Abtes Arnold von Weißenburg und auch da nicht einmal durchaus sicher[7]).

Heinrich selbst hatte unterdessen nach dem Aufenthalte in Speier Lothringen bereist, hatte in Lüttich, dem Sitze des jüngst erhobenen Bischofs Wazo, am 3. April das Osterfest gefeiert[8]) und war dann auf einem Wege, der sich nicht mehr genau feststellen läßt[9]), noch

---

[1]) Chron. Lauresham. l. l.

[2]) Annal. Weissenburg. l. l. und Chron. Lauresham. l. l.

[3]) Sein Vorgänger Udalrich starb den 17. Mai 1042. S. oben S. 129.

[4]) Das Jahr nach Annal. S. Emmerammi saec. XI, SS. XVII, 571; das erstere Tagesdatum nach Necrol S. Emmerammi ant, Mon. Boica XIV, 356, auch Mooyer, Verhandl. des histor. Vereins von Oberpfalz 1849, Bd. XXII, S. 275 ff.; das letztere nach dem Necrolog des mit S. Emmeram damals eng verbundenen Klosters Tegernsee, Necrol. Tegernseens, Oefele, SS. rer. Boic. I, 636, commentirt von Mooyer, Westphäl. Provincialblätter Bd. III, Heft I S. 77. Es heißt da ausdrücklich: Erchanpertus abbas in S. Emmeram, so daß ich geneigt bin mich mit Mooyer für die Tegernseer Verse zu entscheiden. Nur wird man freilich die S. Emmerammer Notiz nicht, wie Mooyer gethan, auf den im Jahre 997 verstorbenen Abt Erchanpert von Nieder-Altaich beziehen dürfen, da dessen Todestag nach SS. XVII, 366 der 7. Februar war. In den mit den Fuldaer Todtenannalen nahe verwandten Excerpta ex necrol. Prumiens. 1043, Würdtwein, subsid. diplom. XII, 326 steht ein Erkenbaldus abbas in der Mitte zwischen Abt Bruning, gest. 9. Mai, und Markgraf Liutpold von Oesterreich, gest. 9. December 1043

[5]) Annal. S. Emmerammi saec. XI l. l. und Annal. S. Emmerammi Ratispon. minor. 1044, SS. I, 94.

[6]) S. besonders 1046 die Einsetzungsgeschichte des Abtes Rothard von Corvey.

[7]) ex singulari gratia imperatoris Heinrici III. sei Arnold in Weißenburg Abt geworden, heißt es in der series abbat. mon. Weissenburg., Schannat, Vindemiae litter. p. 8, welche hier als Quelle dient. Sie ist aber erst im sechzehnten Jahrhundert, frühestens um die Mitte desselben, geschrieben und läßt unrichtiger Weise Arnold bereits Bischof von Speier, sowie Abt von Corvey, Lorsch und Limburg sein, als er in Weißenburg gewählt wurde, während er in Wahrheit seine Laufbahn in Weißenburg begann und in Speier endete. Chron. Laauresham. l. l.

[8]) Annal. Altah. 1043.

[9]) Maßgebend sollte nämlich sein St. 2239, Diplom Heinrichs III. für Berenger, einen Vasallen seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, Mon. Boica XXXI a, p. 320 mit Actum in Velenheim oder Veleiheim. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 634 hielt dies für auffallend und glaubte, wie in St. 2186 vom 6. Juni 1040

weiter westwärts gegangen, um mit seinem Namensvetter, König Heinrich I. von Frankreich, zusammenzutreffen. Wahrscheinlich geschah dies in der zweiten Hälfte des April hart an der Grenze der beiden Reiche zu Ivois am Chiers: wenigstens ist ein Diplom, wonach Heinrich III. am 21. April dem Frauenkloster von S. Quirinus in Neuß ein Gehöft zu Boppard schenkte[1]), aus Ivois datirt[2]). Diese Begegnung war unseres Wissens die erste, welche die beiden ehedem sogar verschwägerten[3]) Könige seit dem Regierungsantritt Heinrichs III. mit einander hatten; um so bedauernswerther daher, daß wir über die Veranlassung derselben, sowie über den Inhalt und das Ergebniß der dabei gepflogenen Besprechung aus den Quellen nicht das Mindeste erfahren. Faßt man aber die ganze Lage der Dinge ins Auge, wie sie sich auf Grund der vorjährigen Ereignisse gestaltet hatte, so ist gewiß die Annahme berechtigt, daß Heinrich III. seiner Werbung um Agnes von Poitou nicht eher weitere Folge geben wollte, als bis er sich mit dem französischen König als dem obersten Lehnsherrn von Poitou und Aquitanien gütlich darüber auseinander gesetzt hatte[4]). Und in der That, wie sehr auch schon damals der Enkel Hugo Capets dem deutschen Reiche, insbesondere dem deutschen Könige und künftigen Kaiser gegenüber zwischen Freundschaft und Feindschaft hin und her geschwankt haben mag, so scheint er doch für den Augenblick nichts unternommen zu haben, was Heinrich III. zu feindlichen Gegenschritten hätte veranlassen können. Vielmehr, während Heinrich I. von Ivois nach Paris zurückkehrte und hier um Pfingsten, den 22. Mai, mit einigen von den Großen seines eigenen Territoriums in einer Klostersache[5]) höchst friedlich zu Gericht saß, verließ auch jener Lothringen wieder, um das Pfingstfest mitten in Sachsen, in Paderborn, zu feiern[6]) und wie schon damals, so auch während des ganzen

---

Bethlehem lesen zu sollen: das wäre ein Ort in der Nähe von Stablo. Stumpf dagegen vermuthet Walheim, südlich von Aachen, während ich geneigt bin an Ingelheim zu denken. Die Begründung dieser Ansicht, sowie eine Kritik der Urkunde überhaupt s. in Excurs I.

[1]) In der Grafschaft Bertholds. Günther, Cod. diplom. Rheno-Mosellan. I, 117, nach verderbter Abschrift (B. 1506; St. 2240).

[2]) apud Evodium, wo die beiden Könige nachweislich später noch zwei Mal, in den Jahren 1048 und 1056 zusammenkamen.

[3]) Um 1032 verlobte sich Heinrich I. mit Mathilde, der bald darauf, 1034, verstorbenen Schwester Heinrichs III. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 274.

[4]) Aehnlich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 365: „man wird schwerlich irren, wenn man als die Veranlassung zu Heinrichs Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich im April 1043 solche (d. h. gegen das Vermählungsproject gerichtete) Weiterungen annimmt.“

[5]) Für S. Maur des Fosses. Urkunde bei Bouquet XI, 578, mit dem Actum: Parisiis civitate in aula regis, anno incarnationis MXLIII, indict. XI . . . . XIII. Kalend. Junii a° Heinrici regis XII.

[6]) Annal. Altah. 1043. Ueber die grobe Gandersheimische Fälschung, St. 2241, wonach der König am 22. Mai, dem Pfingstsonntage, nicht in Paderborn sondern in Frankfurt gewesen wäre, s. Excurs I.

Sommers für die weitere Bekämpfung des Ungarnkönigs Ovo thätig zu sein.

Ovo seinerseits hätte freilich nach der Verjagung des Herzogs, welchen Heinrich im Westen von Ungarn eingesetzt hatte, lieber Frieden geschlossen als wieder zu den Waffen gegriffen und ließ daher durch Gesandte, welche König Heinrich eben zu Pfingsten in Paderborn trafen [1]), dem entsprechende Vorschläge machen. Die Ungarn versprachen, so heißt es in den Annalen von Altaich [2]), Entlassung aller Gefangenen, welche sie noch hätten; für diejenigen, welche sie nicht mehr zurückgeben konnten, wollten sie eine Kaufsumme erlegen und außerdem so viele Pfund Goldes zahlen als dem König belieben würde. Dieser aber, durchaus nicht geneigt sich durch solche Versprechungen von der beabsichtigten Heerfahrt abbringen zu lassen, antwortete ausweichend: er wolle nicht eher eine Uebereinkunft treffen als bis er nach Regensburg gekommen wäre und auch dann nur, wofern sich die Ungarn dazu verstehen würden ihrem bisherigen Angebot noch eine neue besondere Leistung hinzuzufügen, nämlich, wie der Annalist sich ausdrückt, alles zu thun, was seine Statthalter im Hinblick auf die Bevölkerung jenes d. h. wohl des von den Ungarn verwüsteten Gebiets für angemessen halten würden [3]).

So beschieden kehrten die Gesandten nach Ungarn zurück, um ihrem Herrn Bericht zu erstatten, während Heinrich in die thüringischen Marken ging und zunächst in Merseburg, wo er am 27. Juni verweilte [4]), den Interessen der bischöflichen Kirche von Naumburg seine besondere Aufmerksamkeit widmete. Er beschenkte sie damals mit einem Gehöfte Namens Fulkmeresroth, welches als Pertinenz u. a. einhundert Hufen aufzuweisen hatte und früher Eigenthum des Grafen Esico (von Ballenstädt), eines Blutsverwandten des Königs, gewesen war, bis dieser es in einer dem sächsischen Rechte entsprechenden Form von Esico zunächst für sich selbst erworben hatte [5]). Bei der Weiterübertragung auf Naumburg bedang er sich

[1]) Annal. Altah. l. l. Zur Kritik der abweichenden Darstellung Lamberts s. oben S. 163 Anm. 3.

[2]) legati Ungrorum, pacem cum nostratibus reformare cupientes, et proinde magnam exhibitionem regi promittunt, scilicet captivorum, quos haberent, remissionem, eorum quos reddere non possent, coemptionem („Wergeld" übersetzt Weiland) et insuper regis gratia multa auri pondera.

[3]) et nisi tunc tale quiddam super exhibita adderent, quod satrapae sui contra illius terrae populis probarent. Annal. Altah. 1043 mit der Erläuterung Weilands, wonach unter satrapae wohl Grafen und Markgrafen der von den Ungarn geschädigten Gegenden zu verstehen sind.

[4]) Laut Diplom für Naumburg. S. die folgende Anm.

[5]) Nach der in Naumburg befindlichen Urschrift, welche von Lepsius, dem Herausgeber, und Stumpf als Original bezeichnet wird, aber, wie letzterer angiebt, nie besiegelt war. Lepsius I, 210 (St. 2242) mit der Bemerkung, daß die Lage des Ortes Fulkmeresroth nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln ist. Der comes Hesicho nostre consanguinitati coniunctus dieses Diploms wird auch von v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 15 zu den Verwandten des Kaiserhauses gerechnet und zwar mit Rücksicht auf den durch Annalista Saxo 1026 und 1030 verbürgten Umstand, daß Heinrichs Mutter Gisela und Esicos Gemahlin Mechthild, welche eine Tochter des westphälischen Grafen Hermann von

nur aus, daß hier fortan die Sterbetage seiner entschlafenen Angehörigen, darunter auch der seiner Mutter Gisela, alljährlich durch Gottesdienst gefeiert werden sollten, wie er denn auch einige Zeit nachher, als er am 20. November d. J. zu Ingelheim dem Bischof Kadeloh von Naumburg für seine Kirche ein anderes, gleichfalls von Essico erworbenes Landgut zum Geschenk machte [1]), nicht unterließ dieselbe Bedingung zu stellen. Neben Naumburg war es sodann das Erzstift Magdeburg, welches um die Zeit des Merseburger Actes vom König einen Beweis besonderer Gunst und Fürsorge erhielt, da er dem Erzbischof Hunfried auf die Fürbitte des Nordmarkgrafen Bernhard einen Complex von fünfzig Hufen als Eigenthum überließ [2]). Das hierauf bezügliche Diplom ist datirt vom 2. Juli aus Stochus d. i. wohl Stockhausen, wobei nur zweifelhaft bleibt, ob man den betreffenden Ort in der Gegend von Zeitz oder in der von Eisenach suchen soll [3]). Jedenfalls, während der zweiten Hälfte des Juli verweilte König Heinrich schon nicht mehr in Sachsen oder Thüringen, sondern war in Regensburg, dem Sammelplatze des Heeres, mit dem er seinen zweiten Krieg gegen Ovo von Ungarn führen wollte. Andererseits aber waren in Regensburg auch die früheren Gesandten Ovos wieder erschienen, um die in Paderborn abgebrochenen Unterhandlungen fortzusetzen und zwar dadurch, daß sie, wie der Altaicher Annalist sich ausdrückt [4]), mit wiederholtem Gelöbniß alles das steigerten, was sie früher versprochen hatten. Indessen, da sie zugleich mit einer Forderung hervortraten, welche den damaligen Begriffen von deutscher Königsehre zuwiderlief, nämlich verlangten, der König solle den Frieden, anstatt ihn durch Andere für sich beschwören zu lassen, selbst beschwören, so mußten sie unverrichteter Sache abziehen und der Krieg begann von Neuem.

Werla war, Schwestern, oder richtiger gesagt, Stiefschwestern waren. S. auch Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I S. 468 Anm. 4.

[1]) Lepsius I, 207 (St. 2249). Es handelte sich hier um ein predium nomine Rogaz (Regis am linken Ufer der Pleiße, nördlich von Altenburg) in pago Susilin et in comitatu comitis Deti situm, ab Esicone comite secundum Saxonicum morem legali traditione nobis concessum. Die Zeitbestimmung dieses Diploms kann im Hinblick auf das Tagesdatum, das Jahr der Königsherrschaft: anno regni V. und das Actum nicht zweifelhaft sein, obgleich die übrigen Stücke der Datumszeile, sowie sie handschriftlich überliefert sind: das Incarnationsjahr MXLVIII, indict. X. ann. ordin. XIIII weder unter sich noch mit jenen Merkmalen in Einklang stehen. Gleichwohl scheint die von Lepsius behauptete, von Stumpf aber bezweifelte Originalität festzustehen, da H. Breßlau, Kanzlei Kaiser Konrads II., S. 13 Anm. 16 sagt: „Von der Echtheit dieser Urkunde überzeugte mich eine Prüfung des Originals in Naumburg“.

[2]) quinquaginta mansos, videlicet in comitatu Hesichonis XL sitos in locis Zachaliza (Zachlitz), Bochutize (Bochitz), Wizega (Wieskau) et X in comitatu Berhardi (sic) comitis in locis Emerisleve (Eimersleben). Cod. diplom. Anhalt. I, 1, p. 92, aus der in Berlin befindlichen Urschrift mit dem Incarnationsjahr 1044, während alle übrigen Zeitmerkmale auf 1043 weisen. Die Originalität des Schriftstückes ist aber trotz dieser wohl nur auf einem Versehen beruhenden Differenz unzweifelhaft.

[3]) St. 2243.

[4]) Mox ergo, ut rex et sui expediti eo (Regensburg) venerant, et illi, ut iussum fuit, aderant, iterata sponsione ampliantes cuncta, quae pro-

Nun aber hatte es, wie im vorigen Sommer, so auch neuerdings wieder viel geregnet[1]): der König entschloß sich daher dies Mal die ohne Zweifel hoch angeschwollene Donau selbst als Heerstraße zu benutzen und hatte zu dem Ende Schiffe angesammelt[2]), die ihn und die Seinigen rasch stromabwärts brachten, indessen wohl kaum ohne Zwischenaufenthalt, da wahrscheinlich ist, daß Heinrich am 9. August d. J. im Kloster Nieder-Altaich verweilte[3]). An der Grenze angekommen hielt er Heerschau, aber nicht ohne zugleich den Befehl zu geben, daß der Einmarsch unverzüglich erfolgen solle und zwar abweichend von der Richtung, die er im vorigen Jahre eingeschlagen hatte, südwärts von der Donau gegen eine sehr feste Stellung, welche der Feind an der Rabaniza oder Repcze, einem Nebenflüßchen der Raab, eingenommen hatte. Wirklich erhoben sich bald angesichts der ungarischen Werke die deutschen Gegenwerke; schon war der Tag bestimmt, an dem die Unsrigen stürmen wollten, da gewannen es die Ungarn noch einmal über sich, um Frieden zu bitten, und, weil sie es in einer sie selbst demüthigenden, für Heinrich III. dagegen und seine Fürsten höchst ehrenvollen Weise thaten, so wurden denn auch deutscherseits die Feindseligkeiten eingestellt, die Verhandlungen wieder eröffnet[4]). Als Ergebniß derselben kam nach einigem Schwanken[5]) ein Friedensvertrag zu Stande, der zwar in einer Beziehung den bisherigen Wünschen und Bestrebungen Heinrichs nicht entsprach, insofern ihm nämlich stillschweigend oder ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde den gestürzten König Peter nicht mehr zu unterstützen[6]), sondern Ovo als König der

---

miserant, sed ipsi una re pactum iam futurum turbaverunt, quippe quia regem pro pace iurare postularunt, ideoque infecto negocio redierunt.

[1]) Annal. Sangall. maior. 1043: Notabilis annus nimia ymbrium superfluitate et fructuum terrae paucitate, oder, wie Hermann von Reichenau sagt: Aestas pluviosa frugum et vindemiarum penuriam effecit. S. auch Anselm, Gesta episcopor. Leod. c. 53 (zu 1042—43) SS. VII, 221 und Annal. Laubiens. 1043 mit ihren Klagen über Mißwachs, beziehungsweise Hungersnoth, so daß man unzweifelhaft berechtigt ist, die S. Gallische Notiz möglichst generell zu verstehen.

[2]) Annal. Sangall. l. l. Rex . . . ingentem classem summis viribus instruit . . . atque iterum Pannoniam per Danubium intravit.

[3]) Heinricus rex V. Idus Aug. fuit in Altaa. Annal. Altah. aber nicht zu 1042, sondern zu 1043. S. oben S. 158 Anm. 1. Eine vom 6. August datirte, aber formell sehr mangelhafte, jedenfalls schlecht überlieferte Urkunde Heinrichs III., St. 2244, von deren Inhalt — Placitum des Kanzlers Adalger in Sachen des Bischofs Liutger von Como — weiter unten zum Jahre 1045 die Rede sein soll, hat bei Tatti, Ann. di Como II, 851 das Actum Richpertesdor, nicht aber, wie Stumpf angiebt, Richpertes und bei Ughelli, Italia sacra V, 287: Richipertesdor. Strehlke p. 24 erklärt sich außer Stande die Lage desselben zu bestimmen, Stumpf dagegen deutet es auf Reibersdorf bei Straubing, unterhalb Regensburg.

[4]) Annal. Altah. 1043: Veniens ergo rex ad terminum regni, ubi exercitus recenseretur, decrevit, ut hostilis terra procul dubio invaderetur, et factis machinis contra opus, quo fluvium Rapiniza (Thwrocz l. II c. 37 ed. Schwandtner p. 101: fluvium Rabeha) occluserant, in crastinum impugnare disposuerant. Tandem venere supplices legati, dolore animum stimulante, desperati, pacem et veniam pro delictis orantes, et quicquid regi et optimatibus placeret, se facturos spondent.

[5]) Herim. Aug. Chron. 1043: Ovone, vix impetrante pactum.

[6]) Das bemerkt und betont auch der Annalist von S. Gallen, indem er

Ungarn anzuerkennen. Dafür aber war die Uebereinkunft in jeder anderen Hinsicht so beschaffen, daß sie als ein großer Gewinn für das deutsche Reich gelten konnte. Denn, um die einzelnen Friedensbedingungen in der Reihenfolge aufzuzählen, in der sie uns vom Altaicher Annalisten überliefert werden, so sollte Ovo erstlich gehalten sein die deutschen Gefangenen (von 1042) freizulassen, beziehungsweise für die inzwischen Gestorbenen oder sonst Vermißten unter eidlicher Sicherheit Wergeld zu zahlen[1]; er sollte zweitens, und darauf ist gewiß das größte Gewicht zu legen, den Theil des Reiches wiederherausgeben, der einst dem König Stephan aus Freundschaft überlassen war[2], oder, wie Hermann von Reichenau sich ausdrückt: König Heinrich empfing von Ovo alles Reichsland bis zur Leitha[3], jenem Nebenflüßchen der Donau, welches seitdem ohne nennenswerthe Unterbrechung bis auf unsere Tage hin zwischen Deutschland und Ungarn die Grenze gebildet hat. Eine gute Bestätigung und erwünschte Ergänzung erhält Hermanns Angabe durch König Heinrich selbst, da dieser während der Folgezeit wiederholt in Urkunden, welche Schenkungen innerhalb des deutsch-ungarischen Grenzgebietes speciell innerhalb der Leithagegend betreffen, die Grenzen seiner neuen Erwerbung deutlich hervortreten läßt, am deutlichsten in einem Schenkungsdiplom für die Stiftskirche zu Hainburg vom 25. October 1051[4]), also aus einer Zeit, wo die Eroberung von 1043 mehr als einmal ernstlich gefährdet war und nur mit Mühe gegen Ungarn behauptet werden konnte[5]).

---

den König diese seine zweite Heerfahrt nach Ungarn unternehmen läßt, Petro avito solio restituere cupiens, aber schließlich doch findet: Rem tamen, ob quam venerat, credo Dei nutu praepeditus, nondum perficiebat. Nam idem Petrus, quamdiu regnavit, in multis praevaricator extitit.

[1]) Tunc condixerunt, captivum populum, ut praedictum est, remittere vel precium sub iureiurando reddere. Annal. Altah. 1043.

[2]) partem regni retradere, quae quondam Stephano data fuerat causa amiciciae. l. l. An welche Begebenheit hierbei zu denken ist, wurde schon in der Einleitung erörtert. S. oben S. 25. In den ungarischen Nationalhistorien der späteren Zeit geschieht, wie bereits Giesebrecht, Annal. Altah. S. 69 hervorgehoben, der schimpflichen Bedingungen des Friedens entweder gar nicht oder in ganz verdrehter Weise Erwähnung und außerdem sind dort die diesjährigen und vorjährigen Ereignisse in Eins zusammengezogen.

[3]) Heinricus rex iterum Pannoniam petens ab Ovone . . . satisfactionem, obsides, munera, regni usque ad Litaha flumen partem accipiens discessit. Herim. Aug. Chron. 1043. Auf unklarer und ungenauer Anschauung beruht Annal. Corbeiens. 1043: Prima expeditio regis in Ungariam, Deique dono totam provinciam in occidentali parte Histri subegit.

[4]) Mon. Boica XXIX[a], p. 104 (St. 2415).

[5]) Näheres später in den Jahresberichten zu 1050 ff. Auf Hainburg selbst und dessen wechselvolle Schicksale bezieht sich in einem anderen Schenkungsdiplom Heinrichs III. von demselben Tage, Mon. Boica XXIX[a], p. 105 (B. 1623; St. 2414), die merkwürdige Arenga: Si loca sub catholicae fidei religione ad Dei servicium a quibusdam iuste ac pie viventibus quondam constructa et a quorundam pravorum christianitati repugnantium populatione devastata ex regiis sumptibus recuperamus, hoc . . . nobis prodesse non dubitamus. Vergl. ferner die in der erstgenannten Urkunde (St. 2415) bezüglich der ganzen Gegend gebrauchte Wendung: regionis in finibus Ungarorum gladio ab hostibus acquisitae. Daß die regio, von der hier

Hält man sich nun an diese urkundlichen Zeugnisse[1]), so ist ein wesentliches Merkmal, daß das Gebiet, zu dessen Abtretung sich Ovo 1043 verpflichtete, nicht etwa auf die Leithagegend beschränkt war, sondern im Gau Oesterreich zu beiden Seiten der Donau lag[2]) und demgemäß in zwei Theile zerfiel, von denen der südliche am rechten Ufer des Stromes gelegene im Osten von der Leitha, im Westen von der Fischa eingeschlossen war[3]), während er im Süden wohl unmittelbar an die Karantanenmark stieß[4]). Den anderen Theil, der auf dem linken oder nördlichen Ufer der Donau lag, begrenzte im Osten die March[5]), im Westen dagegen eine Linie von der Fischamündung

---

die Rede ist, nicht erst 1051 oder kurz zuvor erworben wurde, sondern sich schon bedeutend früher im Besitz des Königs befand, erhellt zur Genüge aus den sogleich zu erwähnenden Diplomen von 1045. S. die folgende Anm. Vielleicht hat dem Dictator von St. 2415 geradezu die ältere vertragsmäßige Erwerbung von 1043 vorgeschwebt, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 635 anzunehmen scheint? Auch von ihr kann füglich gesagt werden: gladio ab hostibus acquisita.

[1]) Zu St. 2415 treten noch hinzu mehrere Schenkungsurkunden K. Heinrichs aus dem Jahre 1045: zwei für Markgraf Siegfried vom 7. März, Archiv f. Süddeutschland II, 233 (B. 1525; St. 2272) und vom 15. Juli, ebendort (B. 1530; St. 2279); ferner noch je eine für das Kloster Niederaltaich vom 3. Juni, Mon. Boica XI, 152 (B. 1527; St. 2275), und für einen Getreuen, Namens Reginold, von demselben Tage, Mon. Boica XXIX[a], p. 81 (B. 1528; St. 2276). In ihrer Eigenschaft als Grenzbestimmungsquellen zum Jahre 1043 sind diese Urkunden zuerst zusammenhängend gewürdigt und benutzt von M. Thausing, Forsch. z. d. Gesch. IV, 361 ff.

[2]) Mon. Boica XXIX[a], p. 104: in pago Osterriche, in comitatu . . . (hier zunächst eine Lücke, welche durch den Namen des Grafen hätte ausgefüllt werden sollen) ex una parte Danubii inter Fiscaha et Litacha, ex altera autem inter Strachtin et ostia Fiscaha usque in Maraha.

[3]) S. die vor. Anm. Das inter Fiscaha et Litacha hat etwas formelhaftes und war der Kanzlei bereits im Jahre 1045 geläufig. S. Mon. Boica XXIX[a], p. 81 für Reginold: inter flumina Litaha et Fiscaha und Archiv f. Süddeutschland II, 233 für Markgraf Siegfried: infra fluvios Phiscaha et Litaha et Maraha. Auch in die Geschichtsschreibung ist es mit der Zeit eingedrungen, da Aventin, Annal. Boior. l. V. ed. Basil. p. 413, höchst wahrscheinlich auf Grund älterer Ueberlieferung, die unbestimmt gehaltene Notiz der Altaicher Annalen über die Gebietsabtretung (s. die vor. S. Anm. 2) folgendermaßen ergänzt: partem regni ab hostiis et fontibus Mari fluminis ad fines Charionum et quicquid intra amnes Litham Fiscamque continetur. In Betreff der Bezeichnung: fines Charionum vermuthet Thausing a. a. O. S. 360, sie sei verlesen für Maravorum oder Marhanorum. Mir scheint diese Conjectur unnöthig zu sein. Denn jene Bezeichnung läßt sich nach Analogie von Annal. Altah. 1052, 1053: Charionae recht gut auf Kärnthen deuten und als Bestimmung der Südgrenze fassen: ihr gegenüber ständen dann im Norden die Mar-(March?)quellen, Ost und West aber würden repräsentirt durch Leitha und Fischa. Auf deutsch hieß Fischa im elften Jahrhundert Fisik, bezeugt durch Originaldiplom Heinrichs IV. vom 27. September 1063, Mon. Boica XXIX[a], p. 164.

[4]) Aehnlich Thausing a. a. O. S. 364.

[5]) S. oben Anm. 2 und das in Anm. 3 erwähnte frühere Diplom für Siegfried, außerdem aber auch das spätere, Archiv f. Süddeutschl. II, 234 mit der Ungarica platea und der villa Stillefride eiusdemque contiguis terminis iuxta Maraham oder, wie es weiterhin heißt: Stillfridae infra Maraham et Taiam necnon Sulzaha, was Thausing a. a. O. auf Grund des Originals verbesserte in: Stillefidae, infra Maraham et Zaiam necnon Sulzaha.

bis zu einem Orte Namens Strachtin[1]), den ein neuerer Forscher mit guten Gründen auf die altmährische Grenzfeste Strachotin, auch Trachtin oder Tracht gedeutet hat[2]). Ist dies richtig, so folgt daraus, daß man sich als Nordgrenze eine Linie zu denken hat, welche Strachtin und die March verbindet und ungefähr zusammenfällt mit der Thaya[3]), einem Nebenfluß der March.

Außer dieser Gebietsabtretung sollte König Heinrich zu seiner persönlichen Genugthuung von Ovo drittens vierhundert Talente Goldes und ebenso viele kostbare Gewänder erhalten[4]), woran sich als letzter Punct noch eine Bestimmung zu Gunsten Giselas, der Königin-Wittwe von Ungarn, anreihte. Denn da auch Ovo, in dieser Beziehung ebenso gewaltthätig wie sein unmittelbarer Vorgänger, ihre Habe nicht unangetastet gelassen hatte, so mußte er sich jetzt ausdrücklich zur Wiedererstattung des Geraubten verpflichten[5]). Als Bürgschaften für die Erfüllung dieses Vertrages dienten ein darauf bezüglicher Eid, den Ovo selbst schwor[6]) und sieben Geiseln, welche die Deutschen sich auswählten, um sie Ovo zurückzugeben, wenn er bis zum 30. November d. J., dem Feste des h. Andreas, alles leisten würde was er versprochen; geschähe dies aber nicht, so sollten jene Geiseln verloren sein[7]).

---

[1]) S. vor. S. Anm. 2.

[2]) Thausing a. a. O. S. 363, 364. Urkundlich läßt sich das mährische Strachotin, wie Thausing erweist, bis ins Jahr 1052 zurückverfolgen, steht also auch zeitlich dem Strachtin des Diploms von 1051 sehr nahe. v. Meiller hatte auf dem Marchfelde nach einem Orte dieses Namens gesucht, aber, wie er Regesten S. 199 selbst angiebt, vergeblich.

[3]) Genauer: mit der unteren Thaya. Denn nur diese einige Stunden oberhalb Lundenburg beginnend, kann für das neue deutsche Grenzland in Anspruch genommen werden; das Quellgebiet dagegen lag in der Ostmark und der Mittellauf war schon damals mährisch. Thausing a. a. O. S. 362. Nicht zu verwechseln mit der Thaya, Taia, Taiowa, ist ein anderer Nebenfluß der March, die Zaya, welche den nördlichen Theil des abgetretenen Gebiets in seiner Breite durchschneidet, Zaia, Zaiowa; circa flumen Zaiove lagen die zehn Königshufen, um die es sich in dem oben vor. S. Anm. 1 erwähnten Diplom für Niederaltaich handelte; in dieser Gegend lag auch Siegfrieds Erwerbung vom 15. Juli. v. Meiller, Regesten S. 197; Thausing a. a. O. S. 362.

[4]) et insuper pro lenienda regi offensa dare 400 auri talenta totidemque pallia. Annal. Altah. 1043. Dies entspricht allem Anscheine der satisfactio bei Hermann von Reichenau. S. S. 180 Anm. 3. Der Geldzahlung gedenken auch, aber ohne die Summe anzugeben, Annal. Sangall. maior. 1043: ipsum . . . regulum pecuniam iniuste possessam sibi offerre compulit.

[5]) et reginae Gislae reddere cuncta, quae maritus eius idem Stephanus ei donaverat, quae iste, sicut Petrus, illi pridem abstulerat. Annal. Altah. l. l.

[6]) Annal. Sangall. maior. 1043: insuper eum (nämlich Ovo) cum iuramento, ne fines regni sui excederet, constrinxit. Annal. Altah. 1043: Haec autem omnia rex Ungaricus ipse iurando promisit. Lambert Hersfeld. 1043: Rex . . Ouban ad placitam sibi pactionem coegit, acceptisque ab eo de pace iuramentis et obsidibus reversus. Ueber Aventin und dessen auf den Friedensschluß bezügliche Nachrichten, soweit sie nicht auf Hermann von Reichenau oder die Altaicher Annalen zurückgehen, s. Excurs II.

[7]) Annal. Altah. 1043: rex Ungaricus, insuper datis septem obsidibus, quos nostrates voluerunt, stabilivit, ea lege, ut in festo Andreae his perfectis reciperentur aut infectis perderentur. Bei Aventin a. a. O. erscheint

In der That ist denn auch wenigstens die Gebietsabtretung so zeitig erfolgt, daß der König noch vor Ende dieses Jahres eine für die nächste Zukunft des neuen Reichstheils hochwichtige Entscheidung treffen konnte. Anstatt ihn nämlich, wie es vielleicht das Einfachste gewesen wäre, und wie man auch lange Zeit, aber irrthümlich angenommen hat[1]), mit der baierischen noch immer von Adalbert verwalteten Ostmark zu vereinigen, ließ er ihn selbständig daneben bestehen als eine besondere Mark[2]), für die kürzlich durchaus treffend die Bezeichnung Neumark von Oesterreich in Vorschlag gebracht worden ist[3]). Mit der Verwaltung derselben betraute der König, der auf dem Rückwege von Ungarn am 11. und vielleicht auch noch am 14. September in Pöchlarn an der Donau etwas oberhalb Mölk verweilte[4]), höchst wahrscheinlich[5]) Liutpold, den Sohn Adalberts von der Ostmark. Wenigstens steht fest durch Hermann von Reichenau, daß Liutpold gerade um die Zeit, wo die Frist zur Ausführung des deutsch-ungarischen Friedensvertrages ablief, vom König durch die Verleihung eines Markgrafenthums ausgezeichnet wurde[6]), und zwar nicht ohne daß jener, laut einem Diplom vom 1. December, zu gleicher Zeit in Anerkennung der treuen Dienste des Markgrafen Adalbert diesem ein in der Ostmark selbst gelegenes Königsgut, Bribesendorf an der Bielach, Viertel ob dem Wiener Walde, zum Geschenk gemacht hätte[7]).

Dasjenige Diplom dagegen, welches vorzugsweise als Zeugniß dient für den Aufenthalt des Königs in Pöchlarn, steht nicht in Beziehung zur Ostmark und den Besitzverhältnissen ihres Gebieters, sondern erweist sich

---

an der Spitze der sieben Geiseln ein dux Pezilo, vermuthlich identisch mit jenem Pehzili, der uns in Annal. Altah. 1040 als Hauptrādelsführer bei der Verschwörung gegen Peter bezeichnet wird.

[1]) Thausing a. a. O. S. 360.

[2]) Die Existenz derselben haben ungefähr gleichzeitig und auf Grund desselben Materials zuerst erwiesen Giesebrecht, Kaiserzeit II, 635 und Strehlke p. 27, 28; ihnen beigestimmt haben dann Büdinger I, 476, Thausing a. a. O. S. 361 und Meyndt, Beiträge S. 51.

[3]) Von Thausing a. a. O.

[4]) St. 2245. Die auf den 14. bezügliche Annahme nach St. 2246, einem stark verderbten aber im Grunde echten Diplom Heinrichs III. für das Erzstift Besançon, bei Stumpf, Acta imperii p. 89 aus einer Copie des achtzehnten Jahrhunderts und mit dem Actum: Palmae, welches Stumpf zuerst auf das burgundische Baume-les-Dames deutete, während er es jetzt, nach Acta imperii Abth. II u. III Corrigenda, in Pechlare emendiren möchte. Näheres zur Kritik im Excurs I.

[5]) Mehr kann nicht behauptet werden, trotz Aventin, der Annal. Boior. l. V l. 1. sagt: Caesar regione recepta eaque in fidem Alberto eiusque filio Liutpoldo commissa, woraus sich doch auch immer nur ein Condominat Liutpolds ergeben würde. Als Miteroberer der marchia orientalis i. e. Pannonia superior Ungaris erepta wird Liutpold aufgefaßt und hingestellt von Otto Frising. Chron. l. II c. 32 (cfr. c. 15).

[6]) Herim. Aug. Chron. 1043: Ubi (sc. Ingelheim) Liutpoldus . . . . ab ipso rege marchio promotus et post paucos dies defunctus. Hierzu bemerkt Büdinger I S. 476 treffend: „von einem bloßen Titel kann nicht in dieser Zeit die Rede sein".

[7]) Sickel, Mon. graph. Facsim. fasc. V tab. II; Text p. 73 aus dem Kloster-Neuburger Original (St. 2255); die topographische Bestimmung nach v. Meiller, Regesten S. 194, 195.

als eine Vergünstigung des Bisthums Brixen, indem der König dadurch sämmtlichen von Brixen abhängigen, aber freigeborenen Bewohnern des Norithals auf die Fürsprache ihres Bischofs Poppo vollständige Abgabenfreiheit zusicherte[1]).

Von Pöchlarn begab Heinrich sich zunächst nach Regensburg, wo er während der ersten Tage des Octobers verweilte und zwei Diplome vollzog. Das eine über eine Landschenkung an Adalramm, einen Getreuen, der wahrscheinlich in der Karantanenmark ansässig war und Bischof Gebehard von Regensburg, den Oheim des Königs, zum Fürsprecher gehabt hatte, trägt das Datum des 1. Octobers[2]). Das andere ist vom 2. datirt und bezeugte vermuthlich, daß der König dem S. Castuluskloster zu Moosburg ein Stück Weideland, welches am Zusammenfluß von Ammer und Isar lag, überlassen hatte. Indessen steht der Inhalt dieser Urkunde nicht fest, da sie nur noch bruchstückweise vorliegt in wunderlicher Verquickung mit einem Diplom des Kaisers Arnolf, welches eben jene Gunstbezeugung für Moosburg zum Gegenstande hatte[3]), übrigens aber wohl gleichfalls nicht mehr in selbständiger Fassung vorhanden ist[4]).

---

[1]) Sinnacher, Beyträge zur Gesch. von Säben-Brixen II, 393 (B. 1507; St. 2235).

[2]) So in dem zu Wien befindlichen Original, auszugsweise mitgetheilt Archiv der Gesellsch. für ä. d. Geschichtsk. III, 551 (B. 1508; St. 2247). Den Gegenstand der Schenkung bildeten duos mansos in loco, qui dicitur Ramarsstetin, sitos in marchia et in comitatu Arnoldi marchionis. Eine spätere Hand hat, wie im Archiv a. a. O. gesagt wird, duos in tres verwandelt, und die Ortsangabe durch Ueberschreibung in: dicitur Ramprehtesstetin et Ramarsstetin duobus locis in proprium verändert. Auf einer derartig interpolirten Fassung beruht der Abdruck bei Pusch et Froelich, Diplomatar. Styriae I, 17, wo überdieß das Protokoll am Ende in Verwirrung gerathen ist und anstatt Kal. Octobris vielmehr tertia die Kl. Octobris = 29. Septbr. als Datum erscheint.

[3]) Mon. Boica XXXI[a], 322 (St. 2246), nach zwei Freisinger Copialbüchern. Name und Titel lauten: Arnoldus divina favente clementia Romanorum imperator augustus; und dem entspricht die Signumszeile: Signum domni Arnoldi regis Romanorum imperatoris augusti bis auf das Monogramm, welches von den Herausgebern der Mon. Boica Arnolf abgesprochen und für Heinrich III. in Anspruch genommen wird. Auf letzteren führen auch die meisten anderen und wichtigeren Theile des weiteren Protokolls: Adalgerus cancellarius vice Bardonis archicancellarii recognovi. Data VI. Non. Octobris. Anno dominicae incarnationis DCCCXXVI (corrumpirt vermuthlich aus DCCCXCVI), Indictione XI. Anno autem domni Arnoldi ordinationis eius XVI. Regni vero V. Actum Ratispone. Gegenüber diesem Durcheinander heterogener Bestandtheile ist es schwerlich genügend mit Stumpf anzunehmen, daß das Diplom bezüglich der arnolfinischen Stücke „verschrieben" sei, oder, wie die Herausgeber sich ausdrücken: patet hanc copiam fuisse depravatam, nimirum ex diplomate aliquo Heinrici III. depromptam et Arnolfo imperatori adscriptam; vielmehr spricht Alles dafür, daß dem Verfasser des Schriftstückes zwei wirkliche Diplome vorlagen, von denen das eine auf Heinrich III., das andere auf Arnolf lautete.

[4]) Böhmer hat unser Diplom gar nicht berücksichtigt, weder in den Regesta Karolorum, obwohl es von Meichelbeck, Histor. Frising. I, instr. p. 404 als Traditio Arnolfi Regis de terra pascuali gebracht worden war, noch in den Regesten Heinrichs III.

Bald darauf hielt König Heinrich in Ulm eine Reichsversammlung, wie der Annalist von S. Gallen berichtet [1]), leider ohne die Angelegenheiten zu bezeichnen, über welche berathen wurde. Vielleicht standen sie in Zusammenhang [2]) mit einer Synode, die nur wenig später, etwa in der zweiten Hälfte des Octobers, in Constanz tagte. Hier war der Episcopat stark vertreten, aber auch vornehme Laien sah man die Menge, an erster Stelle den König selbst, der regelmäßig den Verhandlungen beiwohnte und am vierten Tage derselben, einem Donnerstag, wie es scheint, unmittelbar eingriff, um sich von Neuem und mit besonderem Nachdruck als Förderer des Landfriedens zu bethätigen.

Denn nachdem er, begleitet von einem der Bischöfe, vermuthlich Bischof Eberhard von Constanz, eine erhöhte Stelle betreten hatte, begann er in fließender Rede das Volk zum Frieden zu ermahnen, er „predigte“ [3]) seinem Volke den Frieden und schloß damit, daß er jedem, der sich gegen ihn, den König, vergangen hatte, Verzeihung gewährte, die Versammelten aber, insbesondere die anwesenden Schwaben, aufforderte seinem Beispiele zu folgen, sich nun auch unter einander zu versöhnen [4]). Und so geschah es wirklich: zum Theil den Bitten des Königs nachgebend, zum Theil freilich erst in Folge von

---

[1]) SS. I, 85: Inde (sc. Pannonia) quidem remeans, Ulme generale colloquium habuit.

[2]) Viel zu weit geht freilich bezüglich dieses doch nur muthmaßlichen Zusammenhanges Gelpke, Kirchengesch. der Schweiz II, 371, wo behauptet wird, daß der „öffentliche Friede“, den Heinrich in Constanz verkündigte, zu Ulm beschlossen worden sei.

[3]) S. d. folgende Anm.

[4]) Annal. Sangall. l. l.: In quarto autem die, qui vulgo indulgentiae dicitur, ipse gradum cum pontifice facundus orator ascendit, et luculento sermone populum ad pacem cohortari coepit; ad ultimum vero sententiam suam ita conclusit, ut cunctis sibi obnoxiis ipse dimitteret, omnesque qui illuc aderant, tum precibus tum pro potestate idipsum facere cogeret. Herim. Aug. Chron. 1043: Inde in Alamanniam veniens, in sinodo Constantiensi cunctis, qui contra se deliquerant, primum ipse debitum omne dimisit. Deinde precibus et adortationibus omnes praesentes Suevigenas, postea in aliis regni sui provinciis idem actum iri satagens, dimissis debitis et inimicitiis, sibi invicem reconciliavit, pacemque multis seculis inauditam efficiens, per edictum confirmavit. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 638 hat zuerst und mit Recht hervorgehoben, daß Hermann, indem er die vom Könige gestiftete pax als multis seculis inaudita charakterisirte, damit nur eine Wendung wiederholte, deren sich sein Abt Berno schon früher zu demselben Zweck dem König selbst gegenüber bedient hatte in einem Briefe, welcher wahrscheinlich der zweiten Hälfte des Jahres 1044 angehört und von E. Strehlke, Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen Bd. XX, S. 191 ff. veröffentlicht ist. S. Weiteres unten zum J. 1044. Hier kommt zunächst in Betracht aus der Einleitung, S. 197: iustitia et pax fraternae Karitatis oscula praelibaverunt, cum universo regno vestro tanta concordiae foedera composuerunt, ut cunctis retro saeculis sint inaudita — Worte, bei denen Berno, wie das Folgende: Igitur nulla alicuius discordiae vestigia, nusquam fraudis machinamenta etc. deutlich zeigt, unzweifelhaft die friedewirkenden Vorgänge des Jahres 1043, also vor Allem die Constanzer Synode, im Auge hatte. Eben deshalb aber möchte ich aus dem Anfang der Einleitung noch hierher ziehen: Spiritus domini, qui replevit orbem terrarum, replevit os vestrum, ut illam pacem praedicaretis populo vestro, quam nascente Christo angeli nuntia-

Drohungen[1]), welche er gegen Widerstrebende ausstieß, verstanden sich die Schwaben zu dem ihnen angesonnenen Verzicht auf weitere Verfolgung ihrer inneren Streitigkeiten; sie erließen einander alles, was an Schulden oder Feindschaften zwischen ihnen war und boten damit dem König die Hand zu der von ihm erstrebten Friedensstiftung (Pacificirung)[2]. Diese, in ihrem letzten Grunde unzweifelhaft idealer Natur, ein Ausfluß der großen durch die Kriegserfolge wohl noch gesteigerten Religiosität[3]) des Königs, war darum doch nicht weniger

---

verunt mundo, und obwohl Constanz hier nicht genannt ist, so wird man doch annehmen dürfen, daß Berno dabei an eben dieselbe Friedenspredigt gedacht hat, über welche der S. Gallische Annalist später so anschaulich berichtete. Den pontifex, welchen der Annalist dem König zum Begleiter giebt, haben die meisten früheren Forscher als Stadtbischof verstanden, d. i. Eberhard, der seit 1034 im Amte war. So namentlich Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 373; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 380; Gelpke, Kirchengesch. der Schweiz II, 371; Steinhoff, Königthum und Kaiserthum Heinrichs III, S. 34. Unbestimmter drücken sich aus Stälin I, 487; Kluckhohn, Gottesfrieden S. 59; Hefele, Conciliengesch. IV, 671; Barmann, Politik der Päpste II, 197. Schwierigkeit macht im S. Gallischen Bericht allein die Zeitbestimmung: In quarto autem die, qui vulgo indulgentiae dicitur. Hält man sich nämlich an das, was bei du Cange s. v. indulgentiae dies und absolutionis dies, ferner bei Pilgram, Calendar. Chronol. p. 159 und in ähnlichen Werken über die Bedeutung von Antlaß, resp. Antlaßwoche bemerkt wird, so müßte man Heinrichs Auftreten in Constanz auf einen Gründonnerstag verlegen und wirklich thut das Hefele a. a. O., während Stälin I, 487, dem Kluckhohn a. a. O. gefolgt ist, es vorgezogen hat Heinrich schon „am 30. März, am Vorabend des grünen Donnerstags (1043), wo herkömmlich der Ablaß verkündigt wurde, gemeinschaftlich mit dem Bischof die Rednerbühne besteigen" zu lassen. Gegen diese Datirung aber spricht erstlich, daß der König, wie wir aus dem Altaicher Annalen wissen (s. oben S. 175) das diesjährige Osterfest, April 3, in Lüttich feierte, also am 30. März unmöglich in Constanz sein konnte, und sodann kommt hauptsächlich in Betracht, daß der S. Gallische Annalist selbst nicht entfernt an einen Gründonnerstag gedacht hat, sondern ganz entsprechend der Zeitfolge, in der auch Hermann von Reichenau die Begebenheiten erzählt, an einen Zeitpunkt, welcher in der Mitte liegt zwischen König Heinrichs Ungarnfeldzug von 1043, Spätsommer, und seiner Vermählung mit Agnes von Poitou, November 1043, also nach unserer Berechnung Mitte, spätestens zweite Hälfte des Octobers. Daher, obgleich nicht zu erweisen ist, daß im elften Jahrhundert die Bezeichnung dies indulgentiae identisch gebraucht wurde mit Donnerstag überhaupt, so wird man doch Giesebrecht zustimmen müssen, wenn er Kaiserzeit II, 380 an der älteren, schon von Stenzel Bd. II, S. 216 aufgestellten Datirung festgehalten hat.

[1]) So verstehe ich das pro potestate (id ipsum facere cogeret) des S. Gallischen Berichts. Vergl. damit bei Hermann von Reichenau: precibus et adortationibus.

[2]) Als solche präcisirt in den aus Hermann von Reichenau abgeleiteten Annal. Augustani 1043, SS. III, 126: Heinricus rex . . . rediit magnamque in regno suo pacificationem fecit. Fast wörtlich dagegen fand Hermanns Bericht Aufnahme in Bernold, Chron. 1043, SS. V, 125 und im Chron. Wirziburg., SS VI, 30, von dem wiederum abhängt Ekkehard, Chron. 1043, SS. VI, 195, sowie die gemeinschaftliche Quelle der sog. Annal. Wirziburg. rect. S. Albani Moguntin., SS. II, 243 und der späteren Annal. Hildesheim., SS. III. 104 mit der unrichtigen Jahreszahl 1044.

[3]) Aehnlich urtheilt Kluckhohn, Gottesfrieden S. 62: „im vollsten Glanze des christlichen Königthums" habe Heinrich sich in Constanz gezeigt. Und Steinhoff S. 35: „Es entsprach der kirchlichen, innerlich frommen Richtung des

practisch und zeitgemäß, zumal angesichts mancher wirthschaftlichen Calamitäten, von denen, wie bald berichtet werden soll [1]), das Reich gerade in diesem Jahre heimgesucht wurde. Kein Wunder daher, wenn der König auf dem einmal betretenen Wege fortzufahren beschloß und, wie er den Act von Constanz durch ein eigenes darauf bezügliches Edict bekräftigte [2]), so auch schon damals die Erstreckung der Constanzer Indulgenz [3]) auf die übrigen Provinzen oder Länder des Reiches bestimmt ins Auge faßte.

Daneben aber betrieb Heinrich jetzt nicht weniger eifrig seine Wiedervermählung: zu dem Ende zog er von Constanz ins nördliche Burgund, nach Besançon, wo er mit Agnes von Poitou, seiner Erwählten, zusammentraf, um sich dann unverweilt mit ihr zu verloben. Es geschah dies unter der freudigen Zustimmung einer großen Menge von geladenen Zeugen, zu denen nach Rodulfus Glaber [4]) außer vielen

---

Königs". Zur Stütze dienen dieser Auffassung weniger die oben S. 185 Anm. 4 mitgetheilte stark panegyrische Lobpreisung Bernos: spiritus domini etc. als vielmehr einige characteristische Momente in dem Vorgehen des Königs selbst: die Verbindung seines Friedenswerkes mit einer Synode, die Assistenz des Bischofs, die Wahl des Tages. Ferner ist der Analogie wegen nicht zu übersehen, daß die große Indulgenz, welche Heinrich im folgenden Jahre unmittelbar nach dem entscheidenden Siege über die Ungarn noch auf dem Schlachtfelde verkündete, deutlich einen gottesdienstlichen Character trug: die Anbetung der Reliquien und das Kyrie eleison ging ihr vorher, sie selbst aber sollte an ihrem Theile Zeugniß ablegen von dem Danke, zu dem sich König und Heer gegen Gott als den Siegverleiher verpflichtet fühlten. S. unten im Jahresbericht von 1044. Endlich ist noch in Betracht zu ziehen, daß König Heinrich, indem er so umfassend Gnade für Recht ergehen ließ, eine Lehre befolgte, welche Wipo ihm mehr als einmal dringend ans Herz gelegt hatte, zuerst Proverb. SS. XI, 246, v. 31—33:

Iudicis sententiam oportet sequi clementiam,
Melius est interdum ignoscere, quam vindictam poscere.
Qui miseretur, misericordiam consequetur;

dann aber nochmals und viel ausführlicher im Tetralogus, carmen Gratiae, SS. XI, 251 ff., als dessen Hauptsätze ich hier hervorhebe:

v. 236, 237:

Est bona temperies, quam Lex et Gratia miscent;
Hae si coniunctae, generabunt pacis amorem,

und v. 316, 317:

Omnes peccamus, peccantibus hoc faciamus
Quod Dominus nobis, qui clemens est inimicis.

[1]) S. unten am Schluß dieses Jahresberichts.

[2]) Herim. Aug. Chron. l. l.: pacemque . . . per edictum confirmavit.

[3]) Dieser Ausdruck entspricht genau der Natur des Vorganges, wie sie uns in den Quellen entgegentritt; zugleich kann meines Erachtens er allein Anspruch darauf machen, für technisch zu gelten, während ich die Bezeichnung: Landfrieden, welche von den meisten früheren Forschern und auch noch von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 380, 639 auf den Constanzer Gnadenact, beziehungsweise die analogen Vorgänge der Folgezeit angewandt wurde, für sachlich unzutreffend und technisch ungenau, überhaupt für irreführend halte. Die Begründung dieser Ansicht giebt Excurs II [a].

[4]) Histor. l. V c. 1, SS. VII, 70, Hauptquelle der eigentlichen Verlobungsgeschichte. Indessen s. doch auch Annal. Altah. 1043: Mox convocata non minori multitudine profectus est rex Vesontionum, urbem Burgundiae, et illic accipiens, quam praediximus sponsam, duxit eam Mogonciacum etc.

weltlichen Fürsten und Herren nicht weniger als achtundzwanzig Bischöfe gehörten; es geschah aber ebenso gewiß zugleich zum Leidwesen Anderer, denen die zwischen Heinrich und Agnes bestehende Blutsverwandtschaft schwere Bedenken gegen die rechtliche, genauer gesagt: kirchenrechtliche Zulässigkeit ihrer Ehe erregt hatte.

Den Hauptwortführer dieser Mißvergnügten machte, wie wir schon oben andeuteten [1]), Abt Siegfried von Gorze bei Metz, ein bejahrter Herr, ursprünglich Weltgeistlicher in Metz, der schon unter Kaiser Otto III. in dem Rufe großer Gelehrsamkeit gestanden hatte und eben in Folge dessen nach Gorze gezogen worden war [2]). Durchdrungen von Begeisterung für das Zeitalter der Ottonen und Heinrichs II., namentlich im Gegensatze zu allem französischen Wesen, welches er von ganzer Seele haßte [3]), war Siegfried im Jahre 1031 an die Spitze seines Klosters getreten [4]), hatte dann wiederholt Gelegenheit gehabt König Heinrich persönlich kennen zu lernen und war, wie er selbst sagt, niemals von ihm gegangen, ohne daß der König sich seiner und der Klosterbrüder Fürbitte empfohlen hätte [5]). Siegfried stand nun mit seinen Bedenken gegen das Vermählungsproject des Königs nicht allein, sondern hatte wenigstens zeitweilig einen Gesinnungsgenossen an Abt Poppo von Stablo, dessen gute Beziehungen zum König wir bei Gelegenheit der Stabloer Klosterweihe von 1040 [6]) kennen gelernt haben. Eben Poppo war es denn auch, der den König überhaupt zuerst auf das Bedenkliche seines Vorhabens aufmerksam machte, und da er ihn der Belehrung zugänglich fand, Siegfried hiervon unterrichtete auf einer Zusammenkunft, welche sie ungefähr um die Mitte des Jahres in Diedenhofen mit einander hatten. Auf Siegfried machten Poppos Mittheilungen den besten Eindruck: er beeilte sich jetzt seinem Freunde das erforderliche genealogisch-juristische Beweismaterial zu liefern, zunächst in mündlicher Auseinandersetzung, später aber, nachdem Siegfried wieder heimgekehrt war und, um einige Lücken in seiner Namenstafel auszufüllen, noch einmal sachkundige Leute zu Rathe gezogen hatte, auch schriftlich, in einem Briefe [7]), welcher uns glücklicher Weise erhalten

[1]) S. 157.
[2]) Nach M. Büdinger, Zu den Quellen der Geschichte Kaiser Heinrichs III. (Wien 1853), S. 3.
[3]) S. unten S. 191 Anm. 3.
[4]) Auch nach Büdinger a. a. O.
[5]) S. unten S. 190 Anm. 5.
[6]) S. 87.
[7]) Zuerst aus einer Wiener Handschrift des sechszehnten Jahrhunderts, K. K. Hofbibliothek Nr. 5584, veröffentlicht von Büdinger a. a. O., jetzt auch und zwar zusammen mit einem sachlich wie zeitlich nahe verwandten Schreiben Siegfrieds an einen Bischof B., wahrscheinlich Bruno von Toul, bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 679 ff. Hier ist Siegfrieds Brief an Poppo datirt: Spätsommer 1043, während Büdinger, meines Erachtens weniger richtig, geneigt ist ihn etwas früher schon April 1043 zu setzen. Maßgebend wird sein müssen die Angabe: Et quia constitutus dies nuptiarum iam prope est. Eher ließe sich schon denken, daß die Zusammenkunft der beiden Aebte apud Teodonis villam, von der in der Einleitung des Briefes die Rede ist, im Frühling 1043 stattfand, also ungefähr gleichzeitig mit der Begegnung

ist. Er war begleitet von einer Stammtafel[1]), und sollte durch Poppo schleunigst an den König gelangen, um diesen zu bewegen sein Vorhaben aufzugeben. Hatte Siegfried doch ganz richtig den Nachweis geführt, daß Heinrich III. und Agnes als Urenkelkinder der deutschen Königstochter Gerberga, beziehungsweise als gemeinschaftliche Nachkommen König Heinrichs I. nach der einen Computation im dritten, nach einer anderen jedenfalls noch in vierter und fünfter Generation mit einander blutsverwandt[2]) und demnach vom bloß kirchenrechtlichen Standpunct aus allerdings ebensowenig befugt waren sich zu heirathen, wie ihrer Zeit Heinrichs Eltern, Kaiser Konrad II. und Gisela[3]). Nachdrücklich erinnert denn auch Siegfried den König an diesen Präcedenzfall und an die für ihn daraus entspringende Nothwendigkeit, sich durch rechtzeitige Buße gegen die Gefahren seiner Eltern zu sichern. Er erinnert ihn ferner an die physischen Nachtheile, welche erfahrungsmäßig mit Ehen unter Blutsverwandten verknüpft seien, und läßt dabei nur leicht verhüllt die Ueberzeugung durchblicken, daß das ehedem so blühende Geschlecht des salischen Hauses nimmermehr auf so wenig Augen reducirt worden wäre, wenn es sich nicht durch kirchlich verbotene Ehen selbst heruntergebracht hätte[4]). Am mächtigsten aber

---

der beiden Könige in Ivois. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 374 rückt sie ins Jahr 1042 und meint, es habe sich bei dieser Zusammenkunft darum gehandelt, „den Gewaltthätigkeiten des Adels mit kirchlichen Mitteln zu begegnen". Indessen, aus dem Referat, welches Siegfried selbst giebt, folgt das doch nicht. Es lautet, Büdinger S. 7, Giesebrecht II, 679: quia dudum, cum apud Teodonis villam convenissemus, de periculis nostrae aetatis, temporibus olim ab apostolo praedictis, de moribus et conversatione hominum, de incestibus et periuriis multorum, de defectu religionis et augmento perversitatis et, ut breviter concludam, de variis ecclesiae periculis multa conquesti sumus — das gewöhnliche Gesprächsthema der Gottesmänner jener Zeit, wie Steinhoff S. 36 sich ausdrückt.

[1]) Sie ist leider nicht mehr vorhanden, würde aber, wenn wieder aufgefunden, wohl die älteste Stammtafel des fränkischen Königshauses sein, von der man weiß. Als Ableitungen daraus sind nach Giesebrecht, Kaiserzeit II, 666 zu betrachten die genealogischen Tafeln im Cod. Steinvelt. SS. III, 215 und Trevir. SS. VI, 32, während die von Giesebrecht gleichfalls angezogene Genealogie in dem Briefe des Raynaldus comes Portinensis an den dux Aquitanorum G. in den Annal. Flodoardi cod. 1, SS. III, 407 doch einen wesentlich anderen Character trägt.

[2]) Veranschaulicht von Büdinger S. 10 durch eine von ihm selbst entworfene Tafel.

[3]) S. oben S. 1.

[4]) Hanc (nämlich die Stammtafel) si placet regi ostendite eumque suppliciter obsecrando praemonete, ut, cum ibi parentum suorum nomina invenerit eorumque pericula cognoverit, non induretur cor eius . . . . Verum non modo animae, sed etiam corporis ei in hac re metuenda est ultio, quia pro certo creditur, generationem ex illicita copulatione venientem diu non posse foeliciter succrescere. Hoc sane quam verum sit, liquido potest agnoscere, si de eius nobilissima olimque amplissima parentela quam pauci supersint, prudenter voluerit attendere. Büdinger S. 10, Giesebrecht II, 680. Bei dem Schlußsatz denkt Siegfried wohl nicht nur an die Ehe Konrads und Giselas, sondern auch an die von Heinrich II. so sehr bekämpfte Verbindung zwischen Herzog Konrad von Kärnthen und Mathilde, Giselas Schwester. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I S. 244 ff.

erhebt sich das Pathos des besorgten Abtes bei dem Gedanken, daß der König als solcher, eben wegen der Erhabenheit seiner Weltstellung und wegen der Macht seines Beispiels in ganz besonderem Maße zum Gehorsam gegen die Vorschriften der Kirche verpflichtet sei[1]). Wie geschickt weiß Siegfried da die alttestamentliche Geschichte zu verwerthen, indem hier Jerobeam und dessen Nachfolger in Israel als Schreckbild, dort aber der trotz seiner gottlosen Eltern fromme König Josia als leuchtendes Vorbild erscheinen, und gut stimmt es zu diesem biblischen Königsspiegel, wenn Siegfried im Anschluß daran scharf diejenigen Leute tadelt, welche wie ehedem bei der gleichfalls rechtswidrigen Verlobung des französischen Königs mit einer Tochter Konrads II.[2]) das kirchliche Unrecht durch den Hinweis auf politische Vortheile zu rechtfertigen versuchten[3]). Schmeichler seien es, Augendiener und Sophisten, deren Einfluß auf den König nicht schnell genug gebrochen werden könne, zumal da, wie Siegfried wissen wollte, der Hochzeitstag bereits festgesetzt und nahe sei[4]). Deshalb der dringende Wunsch, Abt Poppo möge eilen den Brief und die beifolgende Stammtafel dem Könige vorzulegen, jedoch nicht ohne daß er zugleich um Nachsicht bäte wegen der Kühnheit und Unfeinheit der darin geführten Sprache; es sei ja nicht Anmaßung, was ihn, Siegfried, veranlasse, so zu schreiben, sondern lediglich Sorge um das Wohl des Reiches und seines Königs, der sich nun schon zwei Mal, zuerst in Aachen und dann wieder in Metz seiner Fürbitte empfohlen habe[5]). Wie schmerzlich daher für ihn und seine Klosterbrüder, wenn sie vernehmen müßten, daß der König trotz ihrer Gebete Sünde thue, oder auch nur, daß er ihnen zürne. Geschehe dies aber wider Verhoffen dennoch, „so möge er wissen, daß wir ihn zwar sehr hochachten, daß wir aber Gott den Herrn noch mehr fürchten, ja ihn lieben sollen und darum

---

[1]) Audiat praeterea et diligenter per vos intelligat, quia, etsi omnibus cavenda est infamia, regiae tamen maiestati eo attentius est vitanda, quo omnibus sublimius apparet exaltata etc. Büdinger S. 11, Giesebrecht II, 681.

[2]) Wipo, Vita Chuonradi c. 32.

[3]) Memini praeterea dudum, cum pater eius filiam suam regi Francorum desponsare vellet, et hoc contra fas, sicut in praedicta figura cognosci potest, agere disponeret, multos fuisse, qui imperatoris maiestati placere volentes, tales nuptias bene et utiliter fieri posse persuadere contenderent, eo quod per ipsas duo regna in magnam pacem confoederari vel in unum redigi sperarent. Büdinger S. 13, Giesebrecht II, 682.

[4]) Et quia constitutus dies nuptiarum iam prope est, obsecro, beatissime pater, ut regem adire et haec ei manifestare non differatis, cum et ipse hoc vos inquirere petierit et multum vobis periculum immineat, si vobis tardante tantum malum peregerit. Büdinger S. 14, Giesebrecht II, 683.

[5]) Ex quo enim prius Aquisgrani et postea Mettis pro se orare humiliter me petiit, in oratiunculis meis ac fratrum nostrorum memoria eius non defuit. Büdinger S. 16, Giesebrecht II, 683. In Aachen finden wir den König urkundlich bezeugt 1039 August 8, St. 2139; 1041 Januar 26, St. 2203, 2204; 1041 Juni 3, St. 2214; in Metz aber 1040 Juni 17, St. 2187.

die Wahrheit nicht verschweigen können"[1]). In diesem Sinne solle denn auch Poppo unverdrossen auf den König einwirken und gelinge es ihm dessen Vorhaben zu hintertreiben, darauf rechnen, daß Gott ihn dafür belohnen werde; gelinge es aber nicht, so werde ihn, Poppo, jedenfalls nicht der Vorwurf treffen geschwiegen zu haben[2]). Vieles könnte er überhaupt — so ungefähr lautet die höchst bezeichnende Wendung, mit der Siegfried dieses lange Schreiben schließt — als ihm mißfällig und der Abhülfe bedürftig noch zur Sprache bringen, wenn ihm nicht die Besorgniß, dem Könige lästig zu werden, Schweigen auferlege. Nur zu Einem könne und wolle er nicht schweigen, daß nämlich — und darin begegnet sich Siegfried merkwürdig nahe mit einem zeitgenössischen und sonst gleichfalls sehr höfisch gesinnten Poeten Namens Amarcius[3]) — die alte Zucht und Sitte, welche im deutschen Reiche unter den Ottonen und Heinrich II. bezüglich der Kleidung, der Haartracht, des Waffengeräths, der Art zu reiten und in ähnlichen Dingen geherrscht habe, mehr und mehr verdrängt werde durch französische Modethorheit, obwohl doch die Franzosen selbst Feinde und Verderber des Reiches wären. Aber weit entfernt gerügt zu werden, hätten die Vertreter der französischen Richtung sich vielmehr der besonderen Gunst des Königs und einiger Fürsten zu erfreuen und reizten dadurch andere auf noch größere Thorheiten zu sinnen[4]). Er müsse dieses um so

---

[1]) Porro si (quod absit!) haec nos scripsisse indigne ferens irasci voluerit, noverit, quia etsi eum, ut par est, reveremur, Deum tamen plus timere et amare debemus, et idcirco veritatem tacere non possumus. Büdinger S. 14, Giesebrecht II, 683.

[2]) Haec et his similia, o venerabilis pater, prout Deus dederit, sine taedio inculcate, quia, quicquid supererogaveritis . . . multipliciter restituet vobis, et si illum ab incepto revocare potueritis, mercedem a Domino recipietis. Sin autem, vos ipsum a culpa silentii liberabitis. Ebendort.

[3]) Zuerst wieder ans Licht gezogen von M. Haupt. Sitzungsber. der Akad. d. W. zu Berlin 1854, wo zugleich S. 159 ff. Auszüge aus den Schriften des Amarcius mitgetheilt sind. Später handelte eingehender über ihn, namentlich in seiner Eigenschaft als Quelle zur Geschichte Heinrichs III., Büdinger, Aelteste Denkmale der Züricher Literatur (Zürich 1866).

[4]) Unum tamen est, quod nos plurimum angit et silentii omnino impatientes facit, videlicet quod honestas regni, quae temporibus priorum imperatorum veste et habitu nec non in armis et equitatione decentissime viguerat, nostris diebus postponitur, et ignominiosa Franciscarum ineptiarum consuetudo introducitur, scilicet in tonsione barbarum, in turpissima et pudicis obtutibus execranda decurtatione ac deformitate vestium multisque aliis novitatibus, quas enumerare longum est quasque temporibus Ottonum ac Heinricorum introducere nulli fuit licitum. At nunc plurimi patrios et honestos mores parvi pendunt et exterorum hominum vestes simulque mox perversitates appetunt ac per omnia his etiam similes esse cupiunt, quos hostes et insidiatores suos esse sciunt, et quod magis dolendum est, hi tales non modo non corriguntur, verum etiam apud regem et quosdam alios principes familiariores habentur, ampliorique mercede eo quisque donatur, quo in talibus neniis promptior esse videtur. Hoc vero alii videntes eorum similes fieri non verecundantur et, quia eos impune ferre simul et munerari considerant, maiores novitatum insanias excogitare festinant. Vergl. hiermit Amarcius, de invidia hominum in homines, Büdinger S. 34; übersetzt und erläutert S. 20.

mehr beklagen, je deutlicher er erkenne, wie traurig der Stand der Sitten und die Lage der Dinge im Reiche überhaupt sei, wie täglich Mord, Raub, Meineid, Verrath und allerlei Bosheit überhand nähmen und unfehlbar noch Aergeres zur Folge haben würden. „Darum bitten wir flehentlich und beschwören Euch um Gotteswillen: tragt Sorge, daß unser König und Herr, und jeder, auf den Ihr Einfluß habt, alles aufbieten um so großen Uebelständen wirksam entgegen zu treten"[1]).

Bezüglich der Vermählungsangelegenheit, welche das Hauptstück dieses Schreibens ausmacht, wandte sich Siegfried nach Abgang desselben noch an einen Bischof B. — höchst wahrscheinlich Bruno von Toul, den er längere Zeit hindurch für den Vermittler der ihm so sehr verhaßten Ehe gehalten hatte. Inzwischen aber eines Anderen belehrt und dadurch hoch erfreut, gab er ihm gleichfalls brieflich[2]) nicht allein Kunde von seinen jüngst erfolgten Mittheilungen an Abt Poppo von Stablo, sondern suchte ihn auch direct für sich zu gewinnen, indem er ihm vorstellte, wie schwer die Verantwortung sei, welche er, Bruno, und alle seine Mitbischöfe auf sich laden würden, wenn sie zu dem Verfahren des Königs schweigen oder gar aus Menschenfurcht ihn darin bestärken wollten[3]).

Und doch ist nun, wenn wir uns auch nur an den Bericht des Rodulfus Glaber über die Verlobungsfeier in Besançon halten[4]), unzweifelhaft eben dieser letztere Fall eingetreten. Denn von Besançon geleitete König Heinrich seine Braut zunächst nach Mainz, wo er sie Mitte November, spätestens am 19.[5]), als seine „von allen Fürsten des Reiches erwählte Gemahlin" und „im Einklang mit den frommen

[1]) Büdinger S. 15, 16; Giesebrecht II, 684.

[2]) Bei Giesebrecht II, 684, aus derselben Wiener Quelle wie der Brief an Poppo. Zur captatio benevolentiae des Bischofs nimmt Siegfried Bezug auf gute Nachrichten, welche ihm durch Adalbero, einen Verwandten und zugleich Primicerius des Bischofs, über dessen Befinden zugekommen waren. Dann folgt, eingeleitet durch ein scharfes: ut autem verum fatear das Bekenntniß des oben erwähnten Irrthums, aber ohne, daß die Sache durch Nennung des wahren Vermittlers, des Bischof Bruno von Würzburg, klar gestellt würde.

[3]) Quod si ita, ut fama vulgaverat, esset, non lateat prudentiam vestram, quantum sibi periculum instaret, cum de solo consensu vel silentio non modo vobis, sed et aliis pastoribus, ad quos regis et puellae, quam ducere vult, parentelae cognitio venerit, divinae animadversionis ultio sit metuenda, si non restiterint, si canonum defensores non fuerint, et maxime si homini plus quam Deo placere voluerint, si illicitae copulationis fautores extiterint. Quo circa generositatem vestram humiliter imploramus, ut tam magno totius regni periculo viriliter obvietis et coepiscopos vestros, ut vobiscum laborent, opportune et importune commoneatis. Giesebrecht II, 685.

[4]) SS. VII, 70: Heinricus . . . rex Saxonum iam iure, Romanorum vero imperator in spe, duxit uxorem filiam Willelmi Pictavorum ducis, nomine Agnetem, quam etiam desponsavit in civitate Crisopolitana, quae vulgo Vesontio vocatur. Illuc denique ob amoris ac benivolentiae gratiam utriusque convenit maxima nobilium multitudo, episcoporum vero numero viginti octo.

[5]) Am 20. war er nach St. 2249 schon in Ingelheim.

Wünschen aller seiner Getreuen" zur Königin krönen ließ[1]), um dann während der letzten Tage des Novembers in Ingelheim mit großer Pracht die Vermählung zu feiern. Umgeben war er dabei, wenn anders der Altaicher Annalist nicht übertreibt[2]), von fast allen Fürsten und Großen des gesammten römischen Reiches, den Bischöfen, Herzogen, Markgrafen, Grafen und unzähligen Herren aus dem übrigen Adel des Reiches, während Leute niederen Standes, nämlich Spielmänner oder Comödianten, welche in der Hoffnung auf reichen Gewinn nach Ingelheim gekommen waren, als ungebetene Gäste behandelt und — zur Genugthuung Hermanns von Reichenau — vom Könige wieder fortgeschickt wurden[3]).

Uebrigens aber kargte König Heinrich in dieser Zeit keineswegs mit Gnadenacten, wie dies schon zwei Schenkungsdiplome bezeugen, von denen das eine am 20. November für den italiänischen Kanzler,

---

[1]) Das Hauptzeugniß für diesen Krönungsact findet sich, wie schon Giesebrecht, Kaiserzeit II, 637 hervorgehoben, in dem noch zu erwähnenden Diplom K. Heinrichs vom 25. Juli 1044, Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, 374: notum esse volumus, qualiter de nostri statu regni tractantes, dilectissimam nobis in Christo contectalem Agnetem a cunctis regni nostri principibus electam et regali more ac pia omnium fidelium nostrorum devotione in Mogontia civitate solempniter consecratam et regalibus insignibus decoratam, ad honorem regni nostri sublimavimus. S. ferner Herim. Aug. Chron. 1043 und Annal. Altah. 1043; den Wortlaut in den folgenden Anmerkungen.

[2]) Annal. Altah. 1043: rex . . in Ingilenheim fecit nuptias regio, ut decuit, apparatu. Aderant omnes pene primarii de cunctis regionibus Romani imperii, praesules, duces, marchiones, praesides, sed et reliquarum dignitatum principes innumerabiles. Kürzere Notizen über dieses Ereigniß geben Annal. Sangall. maior. 1043; Annal. Corbeiens. 1043; Annal. Weissenburg. 1043; Lambert. Hersfeld. 1043 und die älteren Annalen von Anjou, abgeleitet in Chron. monast. S. Albini Andegav. 1043, mit dem verkehrten Tagesdatum: Kal. Novembris, Bouquet XI, 286 (nach Labbei Nov. Bibl. libr. msc. T. I, p. 276) und Annal. S. Albini Andegav. 1043, SS. III, 168.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1043: rex . . . regales apud Ingelenheim nuptias celebravit, et in vano hystrionum favore nihili pendendo, utile cunctis exemplum, vacuos eos et moerentes dimittendo, proposuit, woraus der Verfasser des Chron. Wirziburg. SS. VI, 30 gemacht hat: infinitam histrionum et ioculatorum multitudinem sine cibo et muneribus vacuam et merentem abire permisit. Des Gegensatzes wegen vergl. hiermit, wie schon Jo. Jac. Mascov, Commentar. de rebus imperii (Lipsiae 1741) p. 200 gethan hat, die Schilderung, welche Donizo, Vita Mathildis l. I c. 10, SS. XII, 368 von den Vermählungsfeierlichkeiten des Markgrafen Bonifacius von Tuscien und der Beatrix entwirft:

v. 830: Timpana cum citharis stivisque lirisque sonant hic,
Ac dedit insignis dux premia maxima mimis.

Giesebrecht, Kaiserzeit II, 377 bringt das Auftreten Heinrichs III. in Zusammenhang mit den antifranzösischen Expectorationen des Abtes Siegfried von Gorze und muthmaßt die Absicht „jene ungerechtfertigten Besorgnisse zu zerstreuen, daß er das üppige Leben der Südfranzosen an seinem Hofe einbürgern wolle". Ueber den damaligen Begriff von histriones und mimi s. W. Wackernagel, Geschichte der deutschen Litteratur I, 41. Demnach war ihr „Gewerb die Musik und zur Musik eine roh theatralische Darstellung durch Mummerei und Gebärde".

Bischof Kadeloh von Naumburg[1]), das andere am 28. für einen Ministerialen Namens Bardo[2]) erging. Vor allem aber verdienen Beachtung zwei Dotalschenkungen Heinrichs III. an seine neue Gemahlin vom 30. November[3]): durch sie erwarb Agnes Grundbesitz in der Gegend zwischen Saale und Bode, im thüringischen Hessengau und Hardgau, und zwar zum Theil gerade an derselben Stelle, wo ihrer Zeit die verstorbene Kaiserin Gisela begütert gewesen war[4]). Durch eine weitere Schenkung vom 18. Januar 1044 ist dann der Dotalbesitz der Königin noch um Güter im schwäbischen Gau Sualafeld[5]) vermehrt worden und schließlich hat ihr der König einer älteren Sitte entsprechend, laut Diplom vom 25. Juli 1044, die Abtei S. Maximin bei Trier unter dem Titel der Dos überlassen[6]) mit der ausdrücklichen Verpflichtung des jeweiligen Abtes — damals war es Poppo, der uns wohlbekannte Abt von Stablo[7]) — der Königin Hofdienst zu leisten[8]). Daß Agnes

---

[1]) Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochst. Naumburg I, 207. Schon erwähnt S. 178 Anm. 1.

[2]) Er erhielt als minister des Königs tale praedium, quale domna Adalheit eiusque filius Gebehardus comes in nostrum regale ius atque dominium liberali manu transfuderunt in villa Wermerischa, Hegina, Furchenriut, in pago Nortgove et in comitatu Heinrici comitis. Mon. Boica XXIV, 313 (B. 1510; St. 2250).

[3]) Mon. Boica XXIX[a], p. 80 (B. 1509; St. 2253): tale praedium, quale hereditario iure in nostrum ius atque dominium visum est redactum esse Schidingun (Burg-Scheidungen an der unteren Unstrut), situm in comitatu palatini comitis Teti et in pago Hassega pro dote in proprium tradidimus. Ibidem, p. 78 und daraus Cod. diplom. Anhaltin. I, 1, p. 92 (B. 1512; St. 2254): praedium . . Cholibez (Kölbigk an der Wipper, unweit Schierstedt, Anhalt) in comitatu Esichonis comitis et in pago Hardaga, mit derselben Formel wie oben.

[4]) Nämlich in Kölbigk, wo Gisela, laut Schenkung Konrads II. vom 26. October 1036, Markt, Bann, Zoll und andere nutzbare Rechte besaß. Mon. Boica XXIX[a], p. 48.

[5]) quaedam predia Dietvordi et Wetelesheim et Pappenheim (Dietfurt, Wettelsheim, Pappenheim an der mittleren Altmühl) in pago Swalevelden et in comitatu Chuononis comitis. Remling, Urkundenb. zur Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 31 (St. 2256).

[6]) Hanc (sc. abbatiam S. Maximini . . . que in suburbio Trevirorum sita est) cum omnibus rebus, ecclesiis . . . . praefatam coniugem nostram Agnetem scilicet nobis in Christo karissimam dotali lege et legitima regni dote ad thronum et honorem regni nostri dotavimus, sublimavimus etc. Beyer I, 374 (B. 1521, St. 2264), nach einer Maximiner Copie, die sichtlich verderbt ist, und mit einer specificirten Güterbestätigung, welche ebenso wie die entsprechenden Abschnitte in den Diplomen Heinrichs II. vom 30. Novbr. und 10. Decbr. 1023 (St. 1815, 1816) und Konrad II. vom 10. Januar 1026 (St. 1901) den Zustand fixirt, den Heinrich II. durch seine partielle Säcularisation von 1023 geschaffen hatte. Eine Nachwirkung dieses Ereignisses läßt sich noch in der Textformulirung unseres Diploms erkennen, dessen Grundzüge übrigens schon in dem entsprechenden Diplom Kaiser Ottos I. von 962, Beyer I, 268 (St. 300), zu Tage treten.

[7]) Vita Popponis c. 23, SS. XI, 309. Fundatio mon. Brunwilar. c. 16, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde XII, 170.

[8]) Beyer I, 347: constituentes, ut Poppo eiusdem loci abbas suique successores . . coniugi nostre Agneti scilicet aliisque post illam reginis

am Hofe selbst von Anfang an in den Vollbesitz der Ehren trat, welche die Sitte jener Zeit deutschen Königinnen zuwies, bezeugt eine vom 29. November datirte Güterbestätigung des Königs für das norditaliänische Kloster Leno bei Brescia: das bezügliche Diplom [1]) ist unseres Wissens das erste, in welchem der Fürsprache der Königin gedacht wird.

Ein melancholisches Nachspiel erhielten nun aber die festlichen Tage von Ingelheim [2]) dadurch, daß Liutpold von Oesterreich, der Liebling des Volkes wie des Königs, und schon von Zeitgenossen gepriesen ob seiner Ritterlichkeit und Frömmigkeit [3]), am 9. December in der Blüthe seiner Jahre starb, nachdem er erst wenige Tage vorher zum Markgrafen erhoben worden war. Unter lautem Wehklagen wurde die Leiche nach Trier gebracht, wo Erzbischof Poppo, der Oheim des Verstorbenen, sie bestattete [4]). Eben nach Trier begab sich bald nachher auch der König mit seiner Gemahlin und feierte dort Weihnachten [5]), woran sich spätestens in den ersten Tagen des neuen Jahres eine Fortsetzung des Constanzer Friedenswerkes anschließen sollte. Denn, wie Lambert von Hersfeld berichtet, geschah es in Trier, daß der König jeden, der sich gegen seine Majestät ver-

---

in regali curia semper serviant et obsequantur. Dies lautet genereller als der entsprechende Passus in dem Diplom Ottos I, Beyer I, 269: constituimus, ut prefatus abbas omnesque sui successores . . coniugi nostrae Adelheidae scilicet imperatrici . . . ad capellam, ad mensam, in curia regia serviant, et servitium, quod in secundo semper anno de eadem abbatia dictante iusticia daturi sunt, sibi exhibeant. Es ist daher nicht ganz genau, wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 377 sagt: „Schon Otto I. hatte 962 diese Abtei zum Witthum (sic) der Kaiserinnen und den Abt zu deren Kanzler bestimmt; Heinrich III. erneuerte diese Bestimmungen." Dagegen bezüglich des Aequivalents, welches der jeweilige Abt für seine Dienstleistung erhalten soll, kommen sich beide Diplome wieder sehr nahe. Et quia sub Henrico imperatore — sagt Heinrich III. — ea bona illis ablata sunt, unde ad militiam ire vel nobis in secundo semper anno regale servitium persolvere vel se suosque victitasse videbantur, volumus . . . ut quociescumque ad curiam regiam venerint sive vocati fuerint, de regia mensa pascantur et inter curiales et domesticos regis ac regine non infimi semper habeantur.

[1]) Puccinelli, Mon. monaster. Leonens. p. 18 (B. 1511; St. 2251) für den Abt Ricardus Cancer filius Ansilai, nach einer Vorlage, welche als interpolirte, jedenfalls als verderbte Copie zu betrachten ist.

[2]) In ipsa vero nuptiarum solempnitate tristia laetis admixta sunt. Otto Frising. Chron. l. VI c. 32, SS. XX, 245, in sachlicher Beziehung sonst fast nur Auszug aus Hermann von Reichenau.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1043: Liutpoldus, Adalberti marchionis filius, magnae virtutis et pietatis adolescens. Hieraus abgeleitet und zugleich characteristisch gewandt im Chron. Wirziburg. (1043) SS. VI, 30: Liutpoldus, maxima Ungariorum clades.

[4]) Herim. Aug. Chron. l. l. und Annal. Altah. 1043. Bezüglich des Todestages V. Id. Decembris stimmen mit einander überein das Necrolog. Mellicense, Pez, SS. rer. Austr. I, 310: Liupaldus fortis miles, filius Alberti marchionis; Calendar. Bamberg. bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 557, Jaffé Mon. Bamberg. p. 562 und Calend. necrol. Weissenburg. B. F. IV, 314.

[5]) Annal. Altah. 1044. Lambert. Hersfeld. 1044.

gangen hatte, begnadigte, außerdem aber auch seine Unterthanen anhielt sich gegenseitig Verzeihung (Indulgenz) zu gewähren[1]). Hier muß allerdings dahingestellt bleiben, ob wir uns den betreffenden, leider nicht urkundlich vorliegenden Befehl des Königs als eine nur für Lothringen bestimmte Verordnung[2]) oder als ein wirkliches Reichsgesetz zu denken haben. In jedem Falle gewinnt diese neue, in Trier verkündigte Indulgenz eine ganz besondere Bedeutung, wenn man sie zusammenhält mit jenen eindringlichen Beschwerden, welche Abt Siegfried von Gorze, landeskundig und zugleich patriotisch gesinnt wie er war, im Laufe dieses Jahres an den König hatte gelangen lassen[3]). Dazu aber kam nun noch, daß die wirthschaftliche Lage des Reichs, welche ohnehin schon durch eine große Theuerung des Jahres 1041[4]) gefährdet gewesen war, sich während des gegenwärtigen Jahres unter dem Einfluß widriger Witterungsverhältnisse über Erwarten ungünstig gestaltet hatte.

Folgte doch auf die sommerlichen Regengüsse und den Mißwachs, welchen sie wenigstens in Schwaben nach sich gezogen hatten[5]), ein Winter nicht nur mit ungewöhnlich starkem Schneefall[6]), sondern auch sonst so streng und hart, daß uns aus dem Lüttich'schen von einem heftigen Froste berichtet wird, der vom 1. December 1043 bis zum 1. März 1044 gedauert haben soll[7]). Da erfror von zarteren Gewächsen, wie es der Weinstock ist, eine große Menge und massenhaft ging auch das Vieh zu Grunde, zumal da es allem Anscheine nach überdieß noch von einer besonderen Seuche befallen wurde[8]). Die Menschen aber litten furchtbar unter einer Hungersnoth, die nach solchen Vorgängen unausbleiblich war. Vereinzelt trat sie denn auch schon im Herbste d. J. auf[9]), bald aber wurde sie allgemein, hielt „schlimmer als die Pest" Jahre lang an und forderte überall, namentlich aber im ganzen westlichen und mittleren Europa zahlreiche Opfer[10]). In Böhmen ging, nach einer annalistischen Notiz

---

[1]) Ibique (Treveris) omnes, qui in regiam maiestatem deliquerant, crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent.

[2]) So faßt es Giesebrecht, Kaiserzeit II, 639.

[3]) S. oben S. 192.

[4]) Annal. Altah. 1041.

[5]) Annal. Sangall. maior. 1043. Herim. Aug. Chron. 1043. S. oben S. 179 Anm. 1.

[6]) hiems satis dura et nivosa. Herim. Aug. Chron. 1044.

[7]) Annal. Laubiens. 1043, SS. IV, 19: gelu magnum a Calendis Decembris usque Calendas Martii.

[8]) Herim. Aug. Chron. 1044: Maxima pestis pecudum et hiems satis dura et nivosa magnam vinearum partem frigore perdidit et frugum sterilitas famem non modicam effecit.

[9]) Annal. Laubiens l. l. in Verbindung mit Anselm. Gesta episc. Leodiens. c. 53, SS. VII, 221; s. die folgende Anm.

[10]) Annal. Sangall. maior. 1044; Herim. Aug. Chron. 1044; Anselm. l. l. (zum ersten Jahr von Wazos Pontificat, also 1042 Herbst bis 1043 ebendahin): omni peste crudelior fames incubuit, quae sex fere continuis annis Galliae et Germaniae populum noscitur oppressisse, cuius feda ubi-

bei Cosmas, von der gesammten Bevölkerung der dritte Theil zu Grunde[1]), aber auch anderswo, im Innern von Deutschland, starben tausende und abertausende, wie uns in Uebereinstimmung mit dem Altaicher Annalisten von 1045[2]) der schon erwähnte Poet Amarcius versichert[3]), um dann überzugehen auf König Heinrich und ihn zu preisen, weil er sich bemüht habe durch väterliche Fürsorge für die Kinder, welche ihrer Eltern beraubt wurden, und durch reiche Geldspenden die Noth zu lindern. Eben zu diesem Zweck entwickelte auch der wackere, namentlich in wirthschaftlichen Dingen sehr erfahrene Bischof Wazo von Lüttich gleich von Anfang an eine rege Thätigkeit[4]), sammelte Vorräthe von Korn, wo er dessen nur habhaft werden konnte und vertheilte sie später der Art, daß neben den offenkundigen Almosenempfängern auch solche Hülfsbedürftige, welche wir verschämte Arme nennen würden, eine Beisteuer erhielten[5]). Nicht zum wenigsten

---

vis fas est adhuc cernere vestigia; ähnlich Sigebert. Chron. 1044: Fames valida Galliam et Germaniam profligat. Auch Rodulfus Glaber, Histor. l. V c. 1: Tunc etiam pene gens totius orbis sustinuit penuriam pro raritate vini et tritici, und wenn es in der Rede, welche er l. V, c. 5 Heinrich III. in den Mund legt, heißt: propter hanc offensam (Simonie) venerunt super filios hominum diversae clades, fames videlicet atque mortalitas, so wird auch das auf die vorliegenden Jahre und deren Plagen zu beziehen sein. S. ferner die Annalen von Anjou im Chron. Andegav. 1043, Bouquet XI, 29: Hoc anno fames fuit miserabilis per totam Galliam, que maximam plebis partem inaudito mortium genere consumpsit. Kürzer in Chron. mon. S. Albini Andegav. 1043: fames per Galliam. Bouquet XI, 286. Daß auch Italien in Mitleidenschaft gezogen wurde, ergiebt sich aus einer ungeschickt eingereihten Notiz bei Romoald, Annal. 1040, SS. XIX, 403: Quo tempore fames valida fuit in Italia atque in Gallia per septem continuos annos.

[1]) Chron. Boemor. l. II c. 13, zu 1043, SS. IX, 75.

[2]) Demnach herrschte im Winter 1044—1045 per totum regnum, besonders aber in den mittelrheinischen Gegenden eine so große Hungersnoth, ut grandes vici plerique vacui remanerent, pereuntibus habitatoribus. Annal. Altah. 1045. Nicht ganz so schrecklich, aber immer stark genug lautet eine Notiz bei Bernold. Chron. 1044, SS. V, 425, Originalstück in dem sonst fast ganz aus Hermann von Reichenau entlehnten Jahresbericht: Magna vis famis homines immunda animalia comedere coegit.

[3]) Büdinger, Aelteste Denkmale S. 33 aus dem Abschnitte: de sobrietate et elemosynis faciendis, und S. 14, 15 zur Begründung der auch unseres Erachtens richtigen Annahme, daß der Dichter nicht etwa den Nothstand der Jahre 1054 oder 1056, sondern die Jahre 1043—44 und deren Elend im Auge hatte, wenn er singt:

> tertius Heinricus, Romanae sceptiger arcis,
> „frange tuum panem, deus hoc iubet, esurienti
> et nudos operi“ mira est pietate secutus,
> intendens placare deum et praecidere culpas,
> tempore quo multis spoliavit civibus orbem
> importuna fames et mille cadavera stravit;
> nonnullosque malis marcentibus ipse paterno
> (sintagma egregium) recreavit more pusillos;
> praeterea innumeros nummis aluisse diurnis
> dicitur ille, niger donec discesserit annus.

[4]) Anselm l. l.

[5]) Anselm: Praeter stipendia pauperum, pro quibus cottidie libra denariorum expendebatur cum aliis adeo multis, quae enumerare non

aber ließ er sich angelegen sein durch wöchentliche Geldspenden seinen Bauern zu Hülfe zu kommen, damit sie nicht, wie der Lüttich'sche Geschichtschreiber Anselmus gewiß in Wazos Sinne sagt, gezwungen würden ihre Rinder zu verkaufen oder aus was für Gründen sonst ihr Land unbestellt zu lassen[1]).

Man sieht, wenn jemals, so war es eben jetzt, um die Jahreswende von 1043/44, wie für das Reich überhaupt, so insbesondere für König Heinrich ein dringendes Bedürfniß Ruhe und Frieden zu haben und ohne auswärtige Kriege oder innere Unruhen die Regierung weiter zu führen.

Um so bemerkenswerther daher, daß gerade in dieser Beziehung während des folgenden Jahres der Gang der Dinge eine Wendung nahm, welche der König weder wünschen konnte noch erwartet haben mochte.

---

sufficio, verecundioribus prae pudore a mendicitate abstinentibus, prout quisque erat, alii denos, alii vigenos, alii trigenos, alii sexagenos, alii centenos annonae modios per occultos huius rei opifices destinare curabat. Ein Seitenstück hierzu bietet Erzbischof Aribert von Mailand: auch ihm wird nachgerühmt von Landulf. Histor. Mediol. l. II c. 28, SS. VIII, 66, daß er anläßlich einer großen Hungersnoth, welche gegen Ende seines Pontificats fere terram universam . . invaserat, welche also wohl mit der unsrigen zu identificiren sein wird, reiche Almosen spendete, misericordia edoctus, elimosynas cottidie largiretur immensas. Die Pointe aber ist ein Mirakel, welches unter den aratores et bebulci, also der Landbevölkerung der Diöcese Mailand, spielt.

[1]) Anselm l. l.: Nichilominus pii patris industria ruricolarum laboriosam respicit inopiam; ad cuius malum temperandum toto hoc famis tempore unicuique mansionario per singulas ebdomadas binos dari constituit denarios, ne prae instante angustia boves vendere aut de caetero terram inaratam relinquere cogerentur.

1044.

Den übrigen Theil des Winters verlebte der König mit seiner Gemahlin in Sachsen, nachdem er Trier wohl schon in den ersten Tagen des Januar verlassen hatte und eine kurze Zeit im Hessischen, unter anderem am 18. Januar im Kloster Kaufungen gewesen war[1]). Am 2. Februar besuchte er das Kloster Gandersheim, laut einem Diplom für seinen deutschen Kanzler Adalger, dem er damals in Anerkennung seiner besonders treuen und eifrigen Dienste auf die Fürsprache der Königin Agnes einen in Hessen gelegenen Complex von Kirchen und Grundstücken zum Geschenk machte[2]). Dann erschien Heinrich in Goslar, wo er sich muthmaßlich, wie schon öfters, so auch jetzt wieder am längsten aufhielt. Am 22. Februar ertheilte er hier, gleichfalls auf die Verwendung seiner Gemahlin, dem Frauenkloster des h. Cyriacus in Gernrode, dessen bisherige Aebtissin Adelheid kürzlich, am 3. November vorigen Jahres, gestorben war[3]) und Hazecha, vielleicht eine Schwester des Grafen Esico von Ballenstedt, zur Nachfolgerin erhalten hatte[4]), eine allgemeine Bestätigung ihrer gesammten Besitzungen, Rechte und Freiheiten, namentlich der Immunität[5]), ganz

---

1) St. 2256. Ueber den Inhalt s. oben S. 194.

2) tertiam partem aecclesiarum Cristinehusen (Kerstenhausen, südwestlich von Fritzlar?) et tertiam partem arearum inibi utrasque quidem partes in nostrum ius atque dominium haereditario iure transfusas . . . sitas in pago Hassia et in comitatu Geronis comitis. Schannat, Histor. episc. Wormat. Cod. prob. p. 53 (B. 1514; St. 2257).

3) Nach Moover, Mittheil. des thür.-sächs. Vereins VIII, 72 und v. Heinemann, Die Stiftskirche zu Gernrode S. 11. Wenn dieser aber Adelheid von Gernrode für identisch hält mit der gleichnamigen und gleichzeitigen Aebtissin von Quedlinburg-Gandersheim, so irrt er unzweifelhaft, da jetzt feststeht, daß diese letztere frühestens am 14. Januar 1045 starb, — s. unten —, während die von Gernrode, wie sich aus dem vorliegenden Diplom ergiebt, jedenfalls schon am 22. Februar d. J. nicht mehr am Leben war.

4) v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 15, der es überdieß für wahrscheinlich hält, daß auch Uta, Gemahlin des Markgrafen Eckehard II. von Meißen, eine Schwester Esicos war.

5) hoc ipsum monasterium . . . sicut Quitilingeburc et Ganderesheim

so wie sie unter den früheren Herrschern zuletzt Konrad II. durch ein Diplom vom 28. August 1028 bestätigt hatte[1]).

Unterdessen, nämlich am 17. Januar d. J., war nach einem ungefähr neunzehnjährigen Pontificat Bischof Azeko von Worms gestorben[2]), unter Konrad II. ein entschiedener Günstling des Hofes[3]), während er uns seit dem Regierungsantritt Heinrichs III. niemals an einer hervorragenden, von Einfluß und Gunst zeugenden Stelle begegnet ist. Sein Nachfolger wurde der eben erwähnte, von König Heinrich so hochgeschätzte deutsche Kanzler Adalger, und zwar in der Weise, daß er, was gewiß ebenfalls als Auszeichnung zu betrachten ist, neben dem Bisthum das Kanzleramt beibehielt[4]).

Aus den ersten drei oder vier Monaten des laufenden Jahres ist dies die einzige Regierungshandlung des Königs, welche auf nicht ganz specielle Interessen Bezug hat. Zu größerer Thätigkeit fand sich für ihn, wie es scheint, erst wieder Veranlassung und Gelegenheit, als er nach einem wohl nur kurzen Aufenthalt in Nienburg a. d. S. oder Naumburg[5]) an den Niederrhein ging, um am 22. April in Nymwegen Ostern zu feiern[6]).

---

et ceterae regales abbatiae, sub libertatis et immunitatis tuitione concludatur. Cod. diplom. Anhaltin. 1, 1, p. 93 (B. 1515; St. 2258).

[1]) Ibidem p. 86, diente höchst wahrscheinlich dem Diplom Heinrichs III. zur Vorlage.

[2]) Lambert. Hersfeld. 1044 und Annal. necrol. Fuld. maior. 1044, B. F. III, 160; der Todestag nach Kal. necrol. Weissenburg. B. F. IV, 310 und Necrol. Wimpin. bei Schannat, Vindem. litter. coll. II, p. 64. S. auch dessen Histor. episc. Wormat., p. 336.

[3]) Besonders characteristisch ist in dieser Beziehung der früher in der Einleitung S. 34 und 36 erwähnte Brief eines Hofclerikers an Azeko, Juli 1036, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 679.

[4]) In St. 2260—63 (B. 1516, 1518—20) führt Adalger durchgängig den Doppeltitel: episcopus et cancellarius, oder umgekehrt, während er noch in St. 2258 (B. 1515) vom 22. Februar, Original zu Bernburg, einfach cancellarius titulirt wird. Seine Einsetzung in Worms fällt also zwischen den 22. Februar und 26. April (B. 1516; St. 2260).

[5]) Bezeugt durch die Datumszeile in St. 2259 vom 6. April für Riziman, welche größtentheils einem unverkennbar echten, jetzt aber verlorenen Diplom entnommen wurde, während die Urkunde übrigens als Ganzes, so wie sie gegenwärtig vorliegt, für eine Fälschung zu halten ist. Näheres im Excurs I. Was das Actum Niwenburg betrifft, so deutete es schon Strehlke p. 32 durch Naumburgi (?), dagegen sind Fischer, Merkw. Schicksale des Stifts Kloster-Neuburg II, 117 und nach ihm Stumpf a. a. O. geneigt, darunter eben Kloster Neuburg zu verstehen, vermuthlich mit Rücksicht auf die Lage des geschenkten Gutes: fünf Mansen iuxta flumen Litaha in Rachestorff. Gegen diese Deutung spricht aber doch zweierlei. Erstlich steht keineswegs fest, daß der Rechtsinhalt unserer Fälschung desselben Ursprungs ist, wie die Datumszeile; vielmehr halte ich dafür, daß jener zurückgeht auf ein zweites, der kaiserlichen Epoche Heinrichs entstammendes Diplom, welches als solches freilich gleichfalls verloren zu sein scheint. Sodann fehlt es übrigens in den Quellen durchaus an Stützpunkten für die Annahme, daß der König zwischen seinem Goslarer Aufenthalt vom 22. Februar und der Osterfeier zu Nymwegen, April 22 nach Oesterreich, überhaupt nach Süddeutschland — denn auch das baierische Neuburg an der Donau könnte in Betracht kommen — gereist ist. Ein solches Ereigniß würde doch mindestens in den Altaicher Annalen kaum mit Stillschweigen übergangen sein.

[6]) Annal. Altah. 1044.

Eben damals, wahrscheinlich am 19. April, starb Gozelo, der Herzog beider Lothringen[1]), mit Hinterlassung von zwei erwachsenen Söhnen, Gotfried und Gozelo dem jüngeren, von denen jener, wie wir wissen, bereits bei Lebzeiten des Vaters und als dessen Amtsgenosse Herzog von Ober-Lothringen geworden war, während sein Bruder Gozelo, soviel man sieht, bisher noch keine Verwendung im Reichsdienst gefunden, überhaupt noch keinen Antheil an der väterlichen Macht erhalten hatte[2]). Jetzt wollte nun König Heinrich gemäß einem Versprechen, welches er dem verstorbenen Herzog ertheilt hatte, und entsprechend einer letztwilligen Verfügung des Vaters Gozelo mit dem Herzogthum von Niederlothringen belehnen[3]), und that es auch wirklich[4]), obgleich Gotfried seine Zustimmung verweigerte[5]), weil er selbst auf Nieder-Lothringen Ansprüche machte. Worauf er sich dabei stützte, ob auf bestimmte Rechtstitel oder etwa auf persönliche Vorzüge[6]), ist dunkel; gewiß ist nur: Gotfried verhandelte eine Weile mit dem Könige, vielleicht in Nymwegen, wo Heinrich uns auch noch für den 26. April und 2. Mai urkundlich als anwesend bezeugt ist[7]), und außer seiner

---

[1]) Herim. Aug. Chron. 1044; Annal. Altah. 1044; Lambert. Hersfeld. 1044; ältere Lütticher Annalen bei Sigebert. Chron. 1044 und in den von ihm abhängigen Annalenwerken Annal. S. Jacobi Leod. 1044, Laubienses u. Leod. 1044. Der Tag: XIII Kalend. Maii commemoratio Goscelonis ducis, qui dedit nobis Mosch nach dem Necrolog des Lütticher Domstifts, mitgetheilt in den Bulletins de la commission d'histoire de Belgique, série II, (1858) Vol. X, p. 307 und zuerst auf Gozelo d. ä. bezogen von Jaerschkerski, Godfried der Bärtige, S. 15. Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 387 läßt Gozelo „im Anfange des Jahres 1044" sterben.

[2]) Gozzilo dux Luthareorum obiit et de bonis eius contentio inter filios oritur. Duos enim ducatus totidemque filios habuerat, quorum alteri Godefrido ducatum suum, dum viveret ipse, tradi permiserat, alterum usque ad finem vitae sibi retinuit, quem alteri filio Gozziloni defuncto patre rex dare voluit. Annal. Altah. 1044. S. auch Herim. Aug. Chron. 1044: Gotefridus iam dudum dux, entsprechend u. a. St. 2207 vom 15. Febr. 1041, Lacomblet I, 109, wo ambo duces, Gozelo filiusque suus Gotefredus als Intervenienten auftreten.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1044: Gozzilo dux Lutharingorum moriens, Gozziloni filio quamvis ignavo ducatum suum a rege Heinrico promissum relinquere disposuit. Daß unter dem ducatus suus Nieder-Lothringen zu verstehen ist und nicht Ober-Lothringen, der ducatus Mosellanorum, wie man nach Sigebert. Chron. 1044 annehmen sollte und auch lange wirklich annahm, das hat schon Stenzel II, S. 116 ff. ebenso scharfsinnig wie überzeugend nachgewiesen. Zur Erklärung von Sigeberts Irrthum dient der Umstand, daß Gotfried wirklich eine Zeitlang Herzog von Nieder-Lothringen gewesen ist, aber erst am Ende seines Lebens, 1065 – 1070.

[4]) Ergiebt sich aus Herim. Aug. Chron. 1046 und Annal. Altah. 1046 in Verbindung mit St. 2291 (B. 1540) vom 22. Mai 1046, Heda, p. 125.

[5]) Frater vero consentire noluit. Annal. Altah. l. l.

[6]) Vor Gozelo nämlich, den Hermann von Reichenau ignavus schilt. S. oben Anm. 3.

[7]) Durch je ein Diplom für den Abt Theoderich von S. Remy in Rheims, welchem der König damals alle innerhalb des Reichs gelegenen Besitzungen bestätigte, Marlot, Histor. eccl. Remens. II, 87 (B. 1516, St. 2260) und für Stephan, Abt von S. Laurentius in Lüttich: dieser erwirkte sich ebenfalls eine Güterbestätigung, Gallia christiana III, 116 (B. 1518; St. 2261).

Gemahlin die Bischöfe Bruno von Würzburg und Wazo von Lüttich um sich gehabt zu haben scheint[1]). Aber eine Verständigung wurde nicht erzielt, vielmehr beharrten beide Theile auf dem Standpunct, den sie einmal eingenommen hatten und schieden in einer Feindseligkeit, die das Schlimmste befürchten ließ[2]).

Ferner hatten sich mittlerweile die deutsch-ungarischen Verhältnisse wieder so ungünstig wie möglich gestaltet und trotz dem vorjährigen Friedensschlusse mußte ein neuer Krieg zwischen König Heinrich III. und Ovo — also der zweite, den sie überhaupt mit einander geführt haben — wohl schon um Ostern als unvermeidlich betrachtet werden. Denn mochte auch die Gebietsabtretung, zu der sich Ovo vertragsmäßig verpflichtet hatte, wie wir oben annahmen[3]), rechtzeitig erfolgt sein, so erweckte doch die Art und Weise, wie jener sich im Uebrigen seiner eidlich bekräftigten Verpflichtungen ungeachtet gegen Heinrich III. betrug, große Unzufriedenheit, und zwar nicht allein bei den Deutschen, welche Ovo geradezu des Eidbruches beschuldigten[4]), sondern auch in Ungarn selbst bei seinen eigenen Unterthanen, von denen er sich einen nicht unbeträchtlichen Theil, namentlich aus der Classe des Adels, seit einiger Zeit ohnehin schon verfeindet hatte. Worauf diese Irrung ursprünglich beruhte, ist leider nicht mehr deutlich erkennbar, da die Schriftsteller, welche sonst als Quellen dienen, uns entweder ganz im Stiche lassen[5]) oder Angaben machen, welche nicht mit einander in Einklang zu bringen sind. Während nämlich Abt Berno von Reichenau in dem schon erwähnten Schreiben an König Heinrich Gelegenheit nimmt Ovo zu schildern als einen Tyrannen gemeinen Schlages, der auch im eigenen Lande weder Recht noch Gesetz achtete, zahlreiche Mord-

---

[1]) S. deren Intervenienz in den ebengenannten Diplomen.

[2]) Annal. Altah. 1044: Ita discessum, ut nec rex illi (sc. Godefrido) primatum tradere nec ille regi voluntarie cedere vellet. Nicht unmöglich wäre es, daß der König schon gleich nach dem ersten Zerwürfniß mit Gotfried gegen diesen gerichtlich vorging und es auch zu einem Gotfried ungünstigen Erkenntniß brachte. Ersuchte doch jener, dem Altaicher Annalisten zufolge, den König im Hochsommer 1044, ut sententiam suam super illum dignaretur mutare, worauf dann der König bedingungsweise verhieß, regiam maiestatem numquam memoraturam iam factae iniuriae propter indulgentiam, quam omnibus debitoribus fecerat. Ein ganz verkehrtes Bild von dem Ursprung dieser Irrungen giebt Lambert von Hersfeld, wenn er, ohne des jüngeren Bruders und seiner Ansprüche irgendwie Erwähnung zu thun, Gotfried zu den Waffen greifen läßt, quia ducatum patris non potuit obtinere und dann einen Adalbertus dux, quem rex patri eius subrogaverat, als unmittelbaren Nachfolger Gozelos hinstellt, während dieser Adalbert, wie durch Herim. Aug. Chron. 1047 u. 1048 feststeht, erst 1047 und bloß in Ober-Lothringen emporkam, an Stelle des jüngst vorher abgesetzten Gotfrieds.

[3]) S. oben S. 183.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1044: Ovo rex cum iusiurandum pactumque infregisset.

[5]) Wie der S. Gallische Annalist und Hermann von Reichenau. Beide nehmen sie von den Parteikämpfen im Innern von Ungarn, welche dem zweiten Kriege Heinrichs mit Ovo voraufgingen und nicht nur für den Gang sondern auch schon für den Ausbruch desselben so bedeutsam waren, nicht die mindeste Notiz, obwohl man, wie der Brief Bernos zeigt, in Reichenau um sie wußte. S. die folgende Anm.

thaten und andere Frevel beging, namentlich schuldlose Edelleute ihres Augenlichtes beraubte[1]), führt der Altaicher Annalist das Zerwürfniß zwischen Ovo und seinem Adel zurück auf den Umstand, daß der letztere, von Reue ergriffen über das Unrecht, welches er ehedem König Peter zugefügt, sich verschworen habe den Emporkömmling zu stürzen, ihn gefangen oder todt dem Cäsar, d. i. König Heinrich, auszuliefern, und läßt demgemäß durchblicken, daß auch der Vertragsbruch, durch den Ovo den König auf's Neue beleidigte, jenem bei den Seinigen sehr geschadet habe[2]). Es ist das eine Darstellung, welche endlich im späteren Mittelalter von den ungarischen Nationalgeschichtschreibern tendenziöser Weise so gewendet worden ist, als ob Ovo sich durch eine eid- und pflichtwidrige Bevorzugung des gemeinen Mannes, namentlich der Bauern, den Adel entfremdet habe[3]). Wie dem aber auch gewesen sein mag, gewiß ist einmal, daß die Mißvergnügten des ungarischen Adels es nicht bei leeren Drohungen bewenden ließen, sondern sich wirklich gegen Ovo zu einer Verschwörung vereinigten[4]), welche muthmaßlich um die Fastenzeit d. J. (Februar, zweite Hälfte) zum Ausbruch kommen sollte, und sodann, daß Ovo durch einen Verräther von der ihm drohenden Gefahr zeitig genug in Kenntniß gesetzt wurde, um wenigstens einige von seinen Widersachern unschädlich zu machen, bevor sie zur That schreiten konnten[5]). Andere freilich ent-

---

[1]) Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquell. XX, p. 199. ille pseudorex Ovo . . . praedas exercuit, homicidia perpetravit, scelera multa commisit, ius abnegavit, iura legis violavit, nobiles insontes obcaecavit, occidit, tyrannidem eximiam exercuit, ita ut ipsa terra adversus maliciam eius exclamet.

[2]) Annal. Altah. 1044: Item in Ungaria prorupit discordia intestina, quae iam diu in abditis fuerat conflata, scilicet contra iniustum regem iusta coniuratio, ut non digne exaltatum digna deponeret humiliatio. Conspiraverant enim plerique principes, quod in regem suum deliquerant coram Domino poenitere, et, ut ipsum placatum habere possent, illum quem inique substituerant, aut vinctum aut necatum caesari tradere quaerebant. Sed et hoc accedebat eius infortunio, quod regem nostrum offenderat denuo non complendo, quam praecedenti autumno sponsionem fecerat, quam etiam iureiurando, ut praediximus, firmarat.

[3]) Simon de Keza, l. II c. 2 ed. Endlicher, p. 111; Thwrocz, Chron. Hungar. l. II c. 37 ed. Schwandtner I, 101; Chron. Budense p. 82, 83. Ein ganz ähnliches Element ungarischer Tradition findet sich auch bei Aventin, Annal. Boior. l. V (ed. Basil.) p. 414, im Anschluß an einen Auszug, beziehungsweise eine Ueberarbeitung der eben mitgetheilten Stelle der Altaicher Annalen: Ovo quoque homo ferox et agrestis, nobilissimos quosque contemnebat, humilimi cuiusque consilio, qui refragari non solebat, utebatur, agricolas aulicos scribit, obstrepentes indemnatos levi causa obtruncabat.

[4]) Aventin a. a. O. macht als princeps coniurationis einen gewissen Lorico namhaft und weiß auch von einem Sohne desselben, der, sobald die Verschwörung an den Tag kam, das Schicksal hatte von Ovo geblendet zu werden, während es dem Vater gelang nach Deutschland zu entkommen.

[5]) Annal. Altah. 1044: Igitur quidam, qui eiusdem conspirationis conscius fuit, suam salutem pactus omnes coniuratos regi prodidit, innotuit, quorum aliquos iussit necari, aliqui gratia Dei liberati eius effugere manus. Die entsprechende Darstellung in den späteren ungarischen Geschichtswerken, am ausführlichsten bei Thwrocz und im Chron. Budense,

kamen ins deutsche Reich, schlossen sich eng an König Heinrich an und wußten ihn, racheglühend wie sie waren, einestheils von der Treulosigkeit Ovo's, anderntheils von ihrem Verlangen nach deutscher Herrschaft fest zu überzeugen[1]), so daß er wirklich auf ihre Kriegspläne einging, obwohl, wie es scheint, unter den Seinigen mancherlei Bedenken dagegen laut wurden. Zum wenigsten hätte er, wie der Altaicher Annalist andeutet, nach der Meinung „fast aller seiner Unterthanen" ein großes Heer bilden, sich überhaupt in umfassender Weise rüsten sollen[2]). Statt dessen aber begnügte sich Heinrich mit einer verhältnißmäßig geringen Truppenmacht[3]), mit sechstausend Mann nach Rodulfus Glaber[4]), während Abt Berno von Reichenau sie doch auf 17 „Legionen" schätzt[5]). Böhmen und Baiern bildeten den Kern[6]), jene unter ihrem Herzog Bretislav[7]), diese nicht ohne den kriegerischen

ist zum Theil hieraus abgeleitet, zum Theil selbständig, durch den Zusatz nämlich, daß das blutige Strafgericht, welches Ovo über einige der Verschwörer verhängte, in quadragesima stattfand, sowie, daß Ovo um dieselbe Zeit in Chanad, dem Sitze des Bischofs Gerard, verweilte und von diesem außer einer Rüge wegen des Blutvergießens noch eine Prophezeiung bevorstehender Gefahr vernehmen mußte. Die Quelle dieser an sich nicht unglaubwürdigen Nachricht ist allem Anscheine nach eine Lebensbeschreibung Gerards, nur freilich nicht die uns vorliegende Vita Gerardi ed. Endlicher, Mon. Arpad. p. 205ff. Denn nach c. 17, p. 226 weiß zwar auch deren Autor von einem Blutvergießen, welches König Alba d. i. Ovo sanctis quadragesime diebus über die honestissimos quosque sui consilii viros brachte, aber die Begegnung des Königs mit Bischof Gerard ad sedem Morisenam ad locum beati Gerhardi läßt er erst zu Ostern erfolgen, und legt dem Bischof eine Rede in den Mund, wonach noch drei Jahre vergehen würden, bis die Strafe des Himmels über den König käme: Ecce anno futuro tercio excitabitur in te gladius ulcionis, qui a te auferet regnum per te fraude acquisitum. Nach dem nun, was Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 425 zur Kritik dieser Vita im Allgemeinen beigebracht hat und zwar unter Zustimmung von Wattenbach, Geschichtsquellen S. 385, wird man diese Daten unbeachtet lassen müssen, jedenfalls ihnen nicht den Vorzug geben können vor jener anderen, durch Thwrocz u. s. w. vertretenen Ueberlieferung, welche sich unmittelbar an die Altaicher Annalen anschließt. Ueber den Versuch Büdingers, auf Grund der Vita Gerardi c. 17 den Zeitpunct zu bestimmen, wo Ovo emporkam, s. oben S. 120.

[1]) Annal. Altah. 1044: omnes, qui potuere elabi, caesaris auxilium expetunt ipsique fraudes tyranni, quas pacto intulerat, retexerunt et eum ad expugnandam terram suam invitaverunt.

[2]) Ibidem: Perrexit enim rex, quasi pactum exacturus et de marcha Baioarica reversurus geminum tantummodo ducens exercitum, Noricum et Boiemicum. De reliquis regni sui partibus nullos nisi aulicos suos habebat, quoniam fructuum penuria illis stipendia denegabat. Sed et hoc fuerat praeter consilium pene omnium suorum subditorum. Demgemäß ist zu berichtigen Annal. Sangall. maior. 1044: rex . . . contractis undique auxiliis, tertio in Pannoniam proficiscitur.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1044: Heinricus rex cum perpaucis copiis Pannonias petiit; Annal. Corbeiens. 1044: secunda expeditio regis in Ungariam . . . gentem totam cum paucis subegit. Annal. Leod. 1043 (rect. 1044): Rex Heinricus cum paucis Obbonem de bello fugavit.

[4]) Histor. l. V c. 4, SS. VII, 70.

[5]) Archiv XX, S. 200.

[6]) S. oben Anm. 2.

[7]) Annal. Pragens. 1044, SS. III, 120: Brecislaus fecit plagam super Ungaros.

Oheim des Königs, den Bischof Gebehard von Regensburg; von anderen Bischöfen ist ausdrücklich nur noch Bruno von Würzburg als Theilnehmer bezeugt [1]). Dagegen folgern wir die Anwesenheit des Bischofs Adalger von Worms nur aus dem Umstande, daß der König ihm laut einem Diplom, datirt vom 16. Juni aus Bondorf, ein Gut in Nordthüringen überließ, als Pfand für eine Anleihe von zwanzig Pfund Goldes und zweihundert Mark Silbers, welche Heinrich unzweifelhaft zu Kriegszwecken bei dem Schatz der Wormser Kirche gemacht hatte [2]). Da nun beide Bischöfe, Adalger sowohl als Bruno auch sonst fast regelmäßig zum Gefolge des Königs gehörten, so ist es ganz glaublich, wenn der Altaicher Annalist berichtet, jener habe im Hinblick auf die schlechte Ernte und die daraus sich ergebende Schwierigkeit des Lebensunterhaltes aus den anderen Reichstheilen nur seine Hofleute mitgenommen [3]). Ungarn endlich, soweit es deutschfreundlich war, wurde im Heer vertreten durch König Peter und jene adligen Flüchtlinge [4]), welche ihm ehedem so feindlich, jetzt zu seiner Wiederherstellung selbst mit Hand anlegten.

So gerüstet näherte sich nun König Heinrich III. Ende Juni der Grenze, in großen Eilmärschen und scheinbar in einer Haltung, als ob es ihm nur darum zu thun sei die Ausführung des vorjährigen Friedensvertrages durchzusetzen [5]), aber trotz alledem nicht unbemerkt vom Feinde, den er zu überfallen gedachte. Vielmehr hatte auch Ovo mittlerweile zu rüsten begonnen und zwar im größten Maßstabe, so daß er ein dringendes Interesse hatte jeden Zusammenstoß zu vermeiden, bis er mit seinen Rüstungen ganz fertig war. Wenn er daher eine Gesandtschaft an König Heinrich abordnete, welche diesem mit dem Verlangen entgegentrat daß er jene vornehmen Flüchtlinge ausliefere und welche überdieß durch Steigerung früherer Erbietungen

---

[1]) Annal. Weissenburg. 1044, SS. III, 70. Rodulfus Glaber a. a. O. spricht von einer Mehrzahl von Bischöfen, ohne einzelne namhaft zu machen: Erant etiam cum rege quam plures episcopi, cum clericis multis.

[2]) Adelgerus Wormatiensis . . episcopus de thesauro eiusdem ecclesiae XX libras puri auri et CC marcas argenti nobis donavit; e contra vero nos eidem ecclesiae et praefato episcopo . . quoddam praedium Rodenesleba . . in proprium tradidimus, situm in pago Nort Turingon et in comitatu Bernhardi marchionis, mit dem Vorbehalt künftiger Einlösung durch Rückzahlung obiger Summe. Schannat, Histor. ep. Wormat. Cod. prob. p. 54 (B. 1519; St. 2262) mit dem Actum Bondorf. Ueber dieses herrscht Zweifel: denn während Strehlke p. 32 es deutet auf Bonndorf im Schwarzwald an der Wutach, zieht Stumpf als zweite Möglichkeit ein Bonndorf an der nordöstlichen Spitze des Bodensees heran, und ich meinestheils weise darauf hin, daß es auch noch im baierischen Unterfranken, einige Meilen östlich von Nürnberg, einen alten Ort Bondorf gab. Uebrigens erging aus Bondorf und zwar ebenfalls am 16. Juni für Bischof Adalger eine Generalbestätigung seines gesammten, auf älteren Königs- und Kaiserschenkungen beruhenden Kirchenvermögens; die Königin hatte dabei intervenirt. Stumpf, Acta imperii, p. 60. Nr. 55 (St. 2263).

[3]) S. die vorige S. Anm. 2.

[4]) Ergiebt sich aus dem Folgenden.

[5]) Annal. Altah. 1044. S. die vorige S. Anm. 2.

einen günstigen Eindruck auf ihn zu machen suchte, so hatte das doch in Wahrheit[1]) keinen anderen Zweck als Zeit zu gewinnen und nebenbei die Stärke des deutschen Heeres auszukundschaften. Dieses Geschäft wurde den Ungarn nicht wenig dadurch erleichtert, daß einige Leute aus Baiern, wahrscheinlich sogar Personen, die dem König nahe standen, sich zu ihren Helfershelfern hergaben[2]). Aber während diese Verräther mit Ovo durch Boten zunächst ungehindert verkehren konnten[3]), wurden jene ungarischen Gesandten im deutschen Lager „mit Ehren" festgehalten[4]), bis beide Heere nur noch einen Tagemarsch weit von einander entfernt waren. Dann wurden noch ein Mal Gesandtschaften ausgetauscht, und als auch diese, wie nicht anders zu erwarten war, erfolglos blieben, wurden Tag und Ort für eine Schlacht vereinbart. Indessen, nur König Heinrich mit den Seinigen war rechtzeitig am Platze[5]), die Ungarn dagegen hatten es vorgezogen,

[1]) Auf die Gewähr von Annal. Altah. 1044: Dum hoc iter ageret (sc. rex) Obonis legati complures venerunt et fugitivos suos, qui cum rege fuerant, repetierunt eos praedones regni sui conquerentes et primos incentores adversus nostrates fuisse asserebant. Principem quoque nostrum quaerebant avertere ab eo, quod ceperat, itinere, plus aliquantulum quam spoponderant promittentes; maximopere tamen multitudinem explorare satagebant. Aventin, Annal. Boior. l. l. malt das in seiner Weise aus, bringt aber doch zugleich wieder etwas Neues, indem er als Hauptmitglieder der Gesandtschaft namhaft macht Zudnichonem ducem suum cum Nannone a secretis, während die oft erwähnten ungarischen Geschichtswerke nicht über die Altaicher Annalen hinausgehen

[2]) Annal. Altah. l. l. (im eigentlichen Schlachtbericht): illo primo congressu fortiter resistebant (Ungri), quia aliquorum de Baioaria legationibus freti erant de nostrae multitudinis raritate et sui exercitus multitudine. Nach Aventin. l. l. (p. 414) waren die aliqui de Baioaria die schon einmal S. 71 erwähnten Brüder des Bischofs Nitker von Freising, Bernulphus et Machthunus, aulae sorices, oder, wie Aventin sie bereits früher characterisirt hatte (p. 413): obscuris crepundiis apud Boios occidentales Reginoburgi orti. Verum per nefas fasque ditati ingentes cumularant opes, in aulamque freti authoritate Nitgeri episcopi Fruxinensis fratris sui irrepserant. Zugleich aber waren sie schon einmal heimlich mit Ovo gegen König Heinrich in Verbindung getreten: man vereinbarte einen Anschlag, wonach sie, wenn Ovo in Baiern einrücken würde, ihm Regensburg übergeben wollten. Dafür verhieß er ihnen hohe Aemter, alteri ducatum, alteri praefecturam Boiorum; aber der Ausbruch der innerungarischen Irrungen, von denen S. 203 die Rede war, verhinderte dieses Unternehmen. Daß Aventin diese Angaben nicht aus der Luft gegriffen haben kann, ist klar; überdieß aber treten ihm die Vita S. Udalrici Cellens. SS. XII, 252 mit ihren Daten über Bischof Nitker und dessen Regensburger Anverwandten mindestens als indirecte Bestätigung zur Seite

[3]) S. die vor. Anm. Aventin a. a. O. sagt literis Bernulphus et Machthunus aperiunt

[4]) Honorifice quidem ac sapienter retenti sunt, donec utrique exercitus unius diei itinere interiecto convenerunt, quoniam ille, qui pacem fictam quaeritaverat, immensas copias armatorum interim congregarat. Cum vero, internuntiis utrimque contionantibus, nec possent nec vellent conciliare, statuerunt armis decertare et diem condixerunt tercium, in quo divinum apparuit iudicium. Annal. Altah. 1044.

[5]) Die ungarischen Nationalhistoriker, Keza u. s. w. lassen ihn diesmal per Suprunium (Sopronium), d. i. Oedenburg in Ungarn einrücken, während Aventin (p. 414) die ältere Ueberlieferung durch die sagenhaft klingende Notiz

noch ein Mal auszuweichen und sich erst hinter der Raab aufzustellen. Die Deutschen mußten daher, um endlich den Feind zu treffen, zunächst das Gebiet Repcze durchziehen, wo sie auch dies Mal wieder auf starke, durch Sümpfe gedeckte Verschanzungen stießen. Der König, von seinen ungarischen Anhängern geleitet, umging sie nächtlicher Weile, worauf die Besatzung unter Zurücklassung ihrer ganzen Habe die Flucht ergriff [1]). So kam es auch an der Repcze noch nicht zum Kampfe, sondern erst nach einem weiteren Marsch, als die deutsche Vorhut, höchst wahrscheinlich gegenüber von dem kleinen, heute noch vorhandenen Orte Menfö, die Raab überschritt [2]). Dicht, wie ein ungeheurer Wald, der sich weithin durch die Ebene zieht [3]), stand hier nun wirklich das ungarische Heer, befehligt von Ovo selbst, und bereit, mit gewaltiger Uebermacht die um vieles kleinere Schaar der Deutschen zu erdrücken. Diese aber, ermuthigt durch eine Himmelserscheinung [4]), welche sie zu Ungunsten der Ungarn deuteten, vor allem aber durch ihren König, der sich selbst an die Spitze stellte [5]), und wirksam unterstützt durch einen plötzlich aufkommenden Wirbelwind, der dem Feinde den Staub ins Gesicht trieb [6]), waren nicht minder kampfbereit, und so begann, nachdem der Wind sich gelegt hatte, am 5. Juli [7]) eine furchtbare Schlacht, welche

---

erweitert: König Heinrich habe sich vor Beginn der Operationen venandi causa Hunnoburgium (Hainburg?) begeben und dort sieben Tage lang verweilt.

[1]) Nach Annal. Altah. l. l. Die ungarischen Nationalhistoriker bezeichnen als den Punct, wo die Deutschen ursprünglich die Repcze (Rabanizam fluvium nach Annal Altah., fluvium Rabtha nach Thwrocz) überschreiten wollten: Bohut (Keza), Bobuth Rabtha (Thwrocz), Bobuch Rabcha (Chron. Bud.) d. i. Babot im Oedenburger Bezirk.

[2]) Annal. Altah. 1044: Tercium demum die post condictum praelium, cum primi nostrorum transirent Rhaba fluvium, ecce innumerae acies armatorum eminus apparent, qui campum latissimum quasi sylva succrevisset, operuerunt. Die Ortsangabe nach den ungarischen Nationalhistorikern, Keza: occurrit . . ei rex Aba in Menfeu, Thwrocz: in Mensew (sic), iuxta Jaurinum, und ähnlich Chron. Budense, während Aventin, p. 415 sagt: ad oppidum eiusdem (sc. Arrabonis) cognominis, quod Scaurinum Romani vocaverunt.

[3]) S. die vor. Anm.

[4]) tenuis nubecula, id est caeleste signum, adparuit iis, quos apostolicus, successor beati Petri, eo quod regem suum dehonestarant, iam pridem anathemizarat. Annal. Altah l. l.

[5]) Und, nach Abt Bernos Brief, Archiv f. k. österr. Geschichtsquell. XX, p. 200, instante pugna certaminis fiducialiter die Seinigen mit dem Psalmwort (Ps. 108, 14) anfeuerte: In deo faciemus virtutem et ipse ad nihilum deducet inimicos nostros. Dem gegenüber ist es abgeschmackt, wenn der Annalist von S. Gallen, SS. I, 85, wie er sich überhaupt mit fremden Federn schmückt, so hier dem Könige vor Beginn der Schlacht dieselben Worte in den Mund legt, welche nach Paul. Diacon. Histor. Langob. I, 17 von Lamissio, dem Amazonenkämpfer bei ähnlicher Gelegenheit gesprochen wurden. Nachgewiesen von Strehlke, p. 35.

[6]) Rodulf. Glaber, Histor. l. V c. 4, SS. VII, 71 und Annal. Altah. l. l.: Et ecce turbo vehemens ex parte nostratium ortus, pulverem nimium adversariorum ingessit obtutibus.

[7]) Der Tag: III. Non. Julii nach Herim. Aug. Chron. 1044 und Kalendar. necrol. Salisburg. Mon. Boica XIV, 386 (SS. IX, 773, not. 61). Auffallender Weise hat dem Verfasser des Chron. Wirziburg. SS. VI, 30

denn doch nicht ganz so schnell zum Vortheil der Deutschen ausfiel, wie man nach dem Annalisten von S. Gallen [1]) und Hermann von Reichenau annehmen sollte [2]). Berichtet doch der Altaicher Annalist ausdrücklich, daß die Ungarn, welche beim Beginn des Kampfes in ein wildes Geheul ausbrachen, während die Deutschen unter Anrufung Gottes anstürmten [3]), sich bei dem ersten Zusammenstoß tapfer schlugen und erst ins Wanken kamen, als der Feind über Erwarten viele der Ihrigen zu Boden streckte [4]). Da allerdings entstand unter dem ganzen übrigen Heere ein gewaltiger Schrecken und anstatt weiter zu kämpfen, löste es sich in eine wilde Flucht auf, der sich auch Ovo, der König, nicht entziehen konnte. Die Deutschen aber verfolgten die Fliehenden, wie der Altaicher Annalist angiebt [5]), etwa sechs Meilen weit, erschlugen noch viele und machten eine reiche Beute, zu der nicht nur eine Menge von vornehmen Gefangenen geistlichen und weltlichen Standes [6]), sondern auch noch, und zwar als ein Hauptstück, die vergoldete Königslanze [7]) gehörte. Ob

---

(hieraus u. a. Annal. Hildesheim. 1045) der dem h. Ulrich geweihte 4. Juli als Schlachttag vorgeschwebt, da er sagt, König Heinrich habe gesiegt beato Oudalrico episcopo impetrante, und Aventin, Annal. Boior. l. V p. 415 hat wirklich IIII. Kal. Julii, was man früher meistentheils — so auch Strehlke p. 36 — auf die Altaicher Annalen zurückzuführen versuchte. Strehlke a. a. O. entscheidet sich daher für den 4. Juli und ist auch im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquell. XX, 195 bei dieser Annahme geblieben, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, 390 beide Daten anführt, die Differenz also unentschieden läßt. Indessen, da die Altaicher Annalen in der uns vorliegenden Fassung überhaupt den Monatstag nicht bezeichnen, da ferner Hermann von Reichenau und das von ihm ganz unabhängige Necrolog von Salzburg übereinstimmen, so wird man die Würzburger Abweichung als irrthümlich bezeichnen und sich mit Büdinger I, 432 für den 5. Juli entscheiden müssen.

[1]) SS. I, 85: Ipse (Heinricus) . . velut quaedam tempestas obviantia quaeque prosternit. Nec mora fit victor.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1044: Heinricus cum parte copiarum Rabam fluvium festine, in divino confisus auxilio (s. S. 207 Anm. 5 die Stelle aus dem Briefe Bernos), transvadavit, pugnam cunctis militibus passim festinantibus iniit, et in prima congressione innumerabilem Ungariorum exercitum fugavit.

[3]) Annal. Altah. 1044.

[4]) Ibidem: pugna nimis atrox inchoatur et summa vi utrimque decertatur. Nam illo primo congressu fortiter resistebant, quia . . freti erant de nostrae multitudinis raritate et sui exercitus multitudine. Postquam vero se viderunt inaestimabiliter cadere, terga vertere et cedere ceperunt. Bei den ungarischen Nationalgeschichtschreibern wird als Ursache der Niederlage Verrath bezeichnet.

[5]) Ibidem: isti ferme eos per sex miliaria insecuti sunt.

[6]) Unter den Gefangenen befand sich nach Aventin p. 415 jener Geheimschreiber Ovos, Nanno, von dem S. 206, Anm. 1 die Rede war. Mit ihm aber — erzählt Aventin weiter — wurden auch die Briefe aufgefangen, welche Bernulf und Machthun an Ovo geschrieben hatten. So des Verraths überführt, wurden Bischof Nitkers Brüder auf Befehl des Königs hingerichtet.

[7]) Lancea regis deaurata capitur; episcopi, capellani, principes, alii complures retrahuntur; Annal. Altah. l. l. Welches Aufsehen die Erbeutung der Lanze machte, bezeugt die weitere Erwähnung derselben bei Sigebert. Chron. 1043, SS. VI, 358 (hieraus Annal. Leod. 1044, SS. IV, 19); bei Arnulf,

König Heinrich selbst sich an der Verfolgung betheiligte, muß dahin gestellt bleiben. Dem S. Gallischen Annalisten zufolge, in dessen Bericht überhaupt das Bestreben hervortritt den König zum Helden zu stempeln [1]), hätte Heinrich kaum den Sieg davongetragen, so erstieg oder erstürmte er auch schon eine Stadt, wo ihm die Gattin und die Söhne seines besiegten Feindes, also König Ovos, nebst einer Menge Geldes in die Hände fielen [2]). Indessen gerade diese letzte Notiz, welche sich auf Ovos Angehörige bezieht, erregt Bedenken. Denn der Chronist Bernold, der seinen Auszug aus Hermann von Reichenau doch hin und wieder mit eigenthümlichen und wohlerwogenen Zusätzen versah, läßt, wie Ovo selbst, so auch dessen Gattin und Söhne als Gefangene des inzwischen wiederhergestellten Königs Peter enden [3]).

Wie dem nun aber auch gewesen sein mag, nach beendigter Verfolgung kehrten die deutschen Krieger triumphirend auf das eigentliche Schlachtfeld, oder, um den Ausdruck des Altaicher Annalisten [4]) zu gebrauchen, in ihr Lager zurück zu einer Siegesfeier, die entsprechend dem religiösen Enthusiasmus, in welchem der Kampf geführt worden war, einen vorwiegend gottesdienstlichen Character trug. Sie begann damit, daß der König barfuß und mit einem wollenen Gewande bekleidet vor einer Reliquie des h. Kreuzes, die vermuthlich einer der vielen Cleriker mitgeführt hatte, in die Knie sank, worauf die Fürsten und die übrige Menge dasselbe thaten [5]). Sodann wurde das „Kyrie eleison" angestimmt und nun folgte, unverkennbar in planmäßiger Fortsetzung der Gnadenacte von Constanz und Trier, eine dritte Indulgenz der Delicte, durch welche sich Deutsche gegen Deutsche verschuldet hatten. Wiederum ging der König selbst mit gutem Beispiele voran, indem er seinen Widersachern, abwesenden nicht minder als den anwesenden Verzeihung gewährte; aber auch die übrigen Schlacht- und Kampfgenossen ließen es nicht an sich fehlen: auch sie, soviel ihrer verfeindet waren, reichten auf Antrieb des Königs einander die Hände zum Frieden und zur Versöhnung [6]). Endlich gedachte man

---

Gesta archiep. Mediol. l. III c. 6, SS. VIII, 18 und Bonitho, lib. ad amicum, Jaffé, Mon. Gregor. p. 265, hier freilich in ganz fabuloser Darstellung. S. unten zu 1045.

[1]) S. oben S. 207 Anm. 5.

[2]) SS. I, 85: Nec mora, fit victor Christi favente clementia, nichilque cunctatus urbem ascendit, ubi uxorem regis et filios cum ingenti pecunia comprehendit. Unter der urbs dachte sich der Annalist vielleicht Stuhlweißenburg, Alba, s. unten. Strehlke p. 38 hält das für ausgemacht.

[3]) Bernold, Chron. 1044, SS. V, 425: Petrus . . . Ovonem cum uxore et filiis comprehensum, decollavit.

[4]) S. die folgende Anm.

[5]) Annal. Altah. 1044: tandemque nostri, nimiae caedis pertaesi, ad castra sua ovantes sunt regressi. Denique caesar, discalciatus et laneis ad carnem indutus, ante vitale sanctae crucis lignum procidit, idemque populus una cum principibus fecit, ipsi reddentes honorem et gloriam, qui illis dederat tantam victoriam, tam mirificam, tam incruentam.

[6]) Bernos Brief a. a. O., p. 200: Nam, ut fama volante auditu percepimus, peracto victoriae triumpho, gratiarum vota persolvistis regi

noch der Opfer, welche die Schlacht dem deutschen Heere gekostet hatte: die Todten, deren nur wenige gewesen sein sollen[1]), wurden bestattet, die Verwundeten aber, so gut man eben vermochte, gepflegt und in die Heimath zurückgeschickt, während König Heinrich mit dem unversehrten Theile seines Heeres noch eine Zeitlang in Ungarn blieb, um den Staat in wesentlichen Beziehungen neu zu gestalten.

Sehr erleichtert wurde ihm diese Aufgabe durch die Bevölkerung des Landes selbst. Wie Hermann von Reichenau und der Altaicher Annalist fast wörtlich übereinstimmend berichten, kam sie bald in größeren, bald in kleineren Haufen herbeigeströmt und zeigte sich unbedingt unterwürfig. Heinrich erwiederte solches Entgegenkommen durch die ihm eigene Leutseligkeit[2]), benutzte es aber auch, um jetzt unverzüglich seinen bisherigen Schützling Peter in der früher besessenen Königswürde wiederherzustellen. In großem Gefolge zogen sie miteinander nach Stuhlweißenburg, der damaligen Königsstadt von Ungarn, und hier in der Marienkirche vor den versammelten Fürsten oder Magnaten des Landes erfolgte Peters feierliche Wiedereinsetzung. Heinrich selbst bekleidete ihn mit den königlichen Insignien, faßte dann seine Hand und setzte ihn auf den Thron, zur Zufriedenheit des Volkes, welches nun auch seinerseits die Hand zur Versöhnung bot, Peter von neuem als König anerkannte[3]). Beide aber, König und

---

omnium domino nudis pedibus incedendo et Kyrie eleison in altum clamando, ac mira et ineffabili clementia non solum his, qui in vobis aliquid deliquerunt tam praesentibus, quam absentibus indulgentiam solito more praestitistis, verum etiam omnes in unanimitatem pacis et concordiae identidem revocastis. Annal. Altah. l. l.: pro divino munere omnes omnibus dimiserunt, qui quippiam in se committentes eis debitores fuerunt.

[1]) Rodulf Glaber histor l. l.: Qui fortiter dimicans, innumerabili cede prostravit adversarios fugavitque, cum de suis perpauci corruissent. Und ganz ebenso Herim. Aug. Chron. 1044: paucissimis suorum amissis. Annal. Altah. 1044: victoriam tam incruentam . . . mortuos suos, qui perpauci erant. Aventin p. 415 bestimmt sogar die Zahl der Vermißten, nämlich 118. Dem gegenüber ist es geradezu komisch, wenn man in den ungarischen Geschichtswerken, wie bei Thwrocz ed. Schwandtner I, p. 113 liest: Ex Theutonicis illo die in loco ipso, infinita corruit multitudo, und glauben soll, daß der Ort der Schlacht, auf ungarisch durch Vestnempti oder ähnlich bezeichnet, von den Deutschen: ferlorum payer genannt werde. — In dem S. 207 Anm. 7 erwähnten Necrolog von Salzburg werden als gefallen verzeichnet: Eberhart subdiaconus, Sizo comes, Arnolt aliique Teutonum complures.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1044: Et Ovone rege, vix fuga elapso, omnes Ungarii ad dedicionem Heinrico regi catervatim concurrunt, subiectionem servitiumque promittunt. Annal. Altah. 1044: Interea populus terrae nunc gregatim nunc singillatim venit et caesari victori se dedidit, qui placido suscepit eos vultu, tradidit Petro regi suo.

[3]) Ibidem: Inde simul pergunt, Wizenburg veniunt magno comitatu, regio excepti apparatu, ibique caesar Petrum regiis fascibus vestivit et manu sua ducens in sede sua restituit et in templo Deiparae Virginis, ubi erat congregatio principum et regis ad populum et populi ad regem facta est reconciliatio. Latinisirt hieß Weißenburg oder Stuhlweißenburg, wie auch wohl schon am Ende des Mittelalters gesagt wurde, Alba, und vorzugsweise in

Volk von Ungarn ehrten Heinrich III. als ihren Oberherrn, Peter, indem er sich ihm wohl schon damals durch einen Treueid zur Vasallität verpflichtete[1]), das Volk, indem es sich deutsches Recht ausbat[2]), oder wie Hermann von Reichenau dieselbe Sache vielleicht präciser bezeichnet: König Heinrich bewidmete die Ungarn auf ihre Bitten mit baierischem Recht[3]). So wurde in den letzten Decennien des elften Jahrhunderts einmal ein Landfriede, den (1093)[4]) eine Anzahl oberdeutscher Fürsten, darunter die Herzöge von Schwaben und Baiern, errichtet hatten, gerade von dem Baiernherzog auf Ungarn erstreckt[5]), woraus man aber keineswegs zu dem Analogieschluß berechtigt wird, daß es sich auch in unserem Falle um eine Uebertragung deutscher Landfriedenssatzungen auf Ungarn gehandelt habe[6]). Müssen wir doch die Existenz von Landfrieden im Sinne des ausgehenden elften

---

dieser Form erscheint es bei den Nationalhistorikern und bei Aventin. Thwrocz l. II c. 37 ed. Schwandtner p. 103: Albam venit, quae Theutonice Weizinburg dicitur; quae est principalis sedes regni Hungariae. Als regia civitas, que est paludibus circumsepta, characterisirte Alba schon früher, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, Rogerius Carmen miser. c. 40 ed. Endlicher p. 292. — Mit kurzen Notizen über die Wiederherstellung Peters, beziehungsweise den Sturz Ovos begnügen sich: der Brief des Abtes Berno a. a. O. p. 200; Herim. Aug. Chron. 1044; Annal. Sangall. maior. 1044; Annal. Corbeiens. 1044; Lambert. Hersfeld. 1044; Sigebert. Chron. 1043 (hiernach Annal. S. Jacobi Leod. 1043, SS. XVI, 638 und Annal. Leod. 1043, SS. IV, 19); Annal. Salisburg. 1045, SS. I, 90. Von ungarischen Quellen s. noch Annal. Poson. s. veter. Ungarici 1044, SS. XIX, 572 und Archiv f. K. österreich. Geschichtsquell. Bd. XLII, S. 502.

[1]) Als Vasall Heinrichs wird Peter schon gelegentlich seiner Wiedereinsetzung bezeichnet in den zeitgenössischen Annal. Corbeiens. 1044: Secunda expeditio regis in Ungariam, in qua largiente divina clementia victor existens, gentem totam cum paucis subiecit, ipsisque regem ab eis antea regno privatum, sibi per iuramentum iam fidelem factum, instituit.

[2]) Annal. Altah. 1044: Illis (sc. die Ungarn) etiam petentibus concessit rex scita Teutonica. Dies hat die spätungarische Nationalhistorie in leicht erkennbarer Tendenz verdreht, Thwrocz l. l.: Concessitque petentibus Hungaris, Hungarica scita servari et consuetudinibus iudicari; und ebenso Chron. Budense p. 87. Scita im Sinne von Recht und synonym mit leges ist ein Ausdruck der älteren fränkisch-deutschen Kanzleisprache und als solcher bezeugt durch ein Originaldiplom König Arnolfs für S. Gallen vom 2. Juli 892, Wartmann, Urkundenbuch der Abtei S. Gallen, Bd. II S. 286: placuit nobis, ut omnibus regni nostri provinciis, immo singulis ordinibus et hominibus maximeque episcopis atque monasteriis leges, scita, canones atque regulas ab antiquis sibi traditas non solum observare concederemus etc.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1044: Ungarios petentes lege Baioarica donavit.

[4]) Bernold. Chron. 1093, SS. V, 457.

[5]) Ibidem 1094, SS. V, 458: Welfo dux Baioariae firmissimam pacem, quam dudum cum Alemannico duce Berthaldo et reliquis Alemanniae principibus iniciavit, usque Baioariam, immo usque ad Ungariam propagavit.

[6]) So Giesebrecht, Kaiserzeit II, 641: „Eine Analogie für meine Ansicht finde ich in der Verpflanzung der Landfriedensordnung für Schwaben vom Jahre 1093; diese wurde nach Bernold zum Jahre 1094 nicht nur nach Franken und Baiern, sondern auch nach Ungarn übertragen."

Jahrhunderts für die Zeit Heinrichs III. überhaupt bezweifeln[1]) und empfiehlt es sich schon aus dem Grunde die deutsch-ungarische Rechtsgemeinschaft von 1044 anders zu deuten, in dem Sinne nämlich, daß wirklich die bisher gültige, im Princip nationale, aber im Einzelnen doch schon stark von Deutschland beeinflußte Rechtsgesetzgebung[2]) König Stephans außer Kraft trat und durch eine neue Legislation deutschen, beziehungsweise baierischen Ursprungs ersetzt wurde[3]). Vergeblich zwar sieht man sich in der späteren Rechtsentwickelung um nach Satzungen, welche auf Heinrich III. und dessen Einwirkung zurückgeführt werden könnten; aber angesichts der heftigen und recht eigentlich nationalen Reaction, welche sich in Ungarn, wie bald berichtet werden soll, während des Jahres 1046 gegen die deutsche Herrschaft überhaupt geltend machte, ist der völlige Mangel solcher Spuren nicht zu verwundern. Jedenfalls ist er kein stichhaltiger Einwand gegen die hier vorgetragene Ansicht, welcher überdieß auch der Wortlaut der Quellen, wie vieldeutig und unbestimmt er sonst sein mag, günstiger ist als irgend einer anderen[4]).

Practisch fühlbar machte sich nun die Rechtsgemeinschaft, welche Heinrich III. Mitte 1044 zwischen dem deutschen Reiche und Ungarn begründete, allem Anscheine nach zuerst dem gestürzten Nebenbuhler Peters, dem vormaligen König Ovo. Denn nachdem er abenteuerlich genug eine Zeitlang als Flüchtling im Lande umhergeirrt war, fiel er schließlich doch seinen Verfolgern in die Hände, wurde vor König Peter geführt und von diesem vor ein Gericht gestellt, welches nicht nur ungarische, sondern auch deutsche Beisitzer hatte[5]). Das Urtheil fiel, wie nicht anders zu erwarten war, gegen Ovo aus: er wurde schuldig gefunden des Verbrechens der beleidigten Majestät und zur Strafe enthauptet[6]).

---

[1]) S. Excurs IIa.

[2]) Characteristische Details bei Büdinger, Oesterreich. Gesch. I, 405 ff.

[3]) So ursprünglich auch Büdinger a. a. O. I, 434, während er sich später, Zeitschr. f. österreich. Gymnasien, 1859 S. 83 der Giesebrecht'schen Ansicht accommodirt hat.

[4]) Eine Zusammenstellung der bisherigen Ansichten s. in Excurs IIa.

[5]) Annal. Altah. 1044: Caeterum Obo fugiens in quendam vicum pervenit, villaque fulmine succensa ipse pene interiit, et vix elapsus fugitando latitabat, usque dum comprehensus communi iudicio nostrorum et suorum capitalem subit penam. Ueber Bernolds Angabe, daß mit Ovo auch dessen Gattin und Kinder Peters Gefangene geworden seien s. oben S. 209 Anm. 3.

[6]) Außer der eben referirten Altaicher Nachricht kommen noch in Betracht Herim. Aug. Chron. 1044: Ipse vero (sc. Heinricus) . . cum triumpho in regnum suum rediit. Nec multo post idem Ovo a Petro rege comprehensus, scelerum suorum poenas capite plexus persolvit. Lambert. Hersfeld. 1045: Petrus Ungariorum rex Ouban, aemulum atque insidiatorem regni sui, captum decollavit. Annal. Poson. s. veteres Ungarici 1044: Abba rex interficitur et Petrus rex in pristinum restituitur. Die spätere ungarische Tradition bei Keza ed. Endlicher p. 111, Thwrocz ed. Schwandtner I, 102, Chron. Budense p. 85 beruht auf dem Altaicher Bericht, indessen doch nicht ohne ihn in bekannter tendenziöser Weise umzugestalten. Hier erscheint Ovo als Flüchtling in der Theißgegend, wird in villa quadam in scrobe veteri ab Hungaris, quibus regnans nocuerat, angetroffen, erdrosselt und begraben bei einer Kirche, wo die Leiche einige Jahre lang blieb,

Als dies geschah, war König Heinrich schon nicht mehr im Lande. Er hatte, wie von dem Chronisten Sigebert glaubwürdig berichtet wird[1]), nicht nur Peter als König wiederhergestellt, sondern auch Ungarn tributpflichtig gemacht und daher um so dringendere Veranlassung die neue Ordnung der Dinge mit aller Macht zu schützen: zu dem Ende mußte ein Theil der Seinigen als Besatzung zurückbleiben[2]). Heinrich selbst aber begab sich wieder ins deutsche Reich und zwar so schleunig und so direct ins Innere, daß er bereits am 25. Juli, also nur drei Wochen nach der Schlacht bei Menfö, wieder in Mainz urkunden konnte[3]). Unterwegs verweilte er etwas länger wohl nur in Regensburg und hier überkam ihn das Gefühl des Dankes für den jüngst errungenen Sieg noch einmal so mächtig, daß er zu dem auf dem Schlachtfelde gehaltenen Gottesdienste gleichsam noch eine Nachfeier veranstaltete. Eines Tages, ehe er noch irgend etwas genossen hatte, — so berichtet der Altaicher Annalist, — machte der König wieder in demüthigstem Aufzuge, barfuß und schlicht mit wollenem Gewande bekleidet, einen Rundgang durch alle Kirchen und versah alle Altäre mit je einer kostbaren Decke; in der Stadt aber ertönte von Vornehmen und Geringen, von Geistlichen und Laien, von Mönchen und Nonnen ein Frohlocken und Lobsingen, wie es noch Keiner erlebt hatte[4]).

---

bis sie in einem wohl von Ovo selbst gestifteten Kloster zu Saar bei Gyöngyör ihre letzte endgültige Ruhestätte fand. Endlich hat Aventin Annal. Boior. lib. V, p. 416 diese oder eine ähnliche Version ungarischen Ursprungs verbunden mit den entsprechenden Angaben der Altaicher Annalen und Hermanns von Reichenau zu einer ausführlichen, aber durchaus unwahren Schilderung, wie Ovo nach dem Abzuge Heinrichs noch einmal das Kriegsglück gegen Peter versuchen wollte, dabei aber von seinen eigenen Anhängern verlassen wurde und so zu Grunde ging.

[1]) SS. VI, 358 zu 1043, also um ein Jahr zu früh: Petrum . . restituit et Ungariam sibi tributariam fecit. Diese Angabe wird zwar durch andere Quellen nicht bestätigt, aber für die Richtigkeit derselben spricht trotzdem zweierlei: erstlich, daß Heinrich, wie bald erzählt werden soll, im folgenden Jahre von Peter, der damals Ungarn förmlich von ihm zu Lehen nahm, große Geschenke empfing, namentlich eine reiche Goldspende, und sodann, daß Andreas, Peters Nachfolger, um Heinrichs Anerkennung zu erlangen, sich u. a. zu einem Jahreszins erbot — annuum censum, nach Herim. Aug. Chron. 1047. Jene Gaben von 1045 hat denn auch Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 367, ohne übrigens von Sigeberts directer Aussage Notiz zu nehmen, auf einen Jahrestribut gedeutet und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 391 stimmt dem implicite zu, indem er urtheilt, daß König Peter wesentlich in keine andere Stellung zum deutschen Reiche gekommen war, als Herzog Bretislav von Böhmen sie nach seiner Demüthigung erhalten hatte. Böhmen aber war und blieb tributpflichtig. Durchaus willkürlich verfährt mit Sigeberts Nachricht Strehlke p. 27: denn lediglich auf Grund der unverkennbar falschen Jahreszahl, unter der sie erscheint, combinirt er sie wirklich mit den Begebenheiten von 1043, insbesondere mit dem zwischen Heinrich und Ovo geschlossenen Friedensvertrage und erzählt demgemäß: tributaria quidem facta est Ungaria, tamen legitimo regi non reddita.

[2]) S. unten Anm. 4.

[3]) Diplom für die Königin Agnes, B. 1521; St. 2264. S. oben S. 194, Anm. 6.

[4]) Annal. Altah. 1044: relinquens illis (sc. Ungaris) suorum praesidia ipse domum rediit et Radasponam venit. Non prius gustavit ea die quippiam, quam templa omnia nudis pedibus et in laneis circuivit et

Diese Stimmung blieb nun nicht auf Regensburg oder auf den König und seinen Hof beschränkt, sondern rasch ergriff sie auch weitere Kreise, bald gelangte sie auch litterarisch zum Ausdruck. So dichtete Hermann von Reichenau damals ein Siegeslied, von dem uns die Anfangsworte, aber leider auch nur diese, durch Otto von Freising[1]), den Urenkel des heldenmüthigen Markgrafen von Oesterreich, überliefert worden sind, während Hermanns Vorgesetzter und Gewährsmann, Abt Berno, sich höchst wahrscheinlich noch im Laufe dieses Jahres gedrungen fühlte an König Heinrich jenen ausführlichen Brief zu richten, dessen wir schon wiederholt Erwähnung thaten[2]). Ueberschwängliche Lobsprüche[3]) und Glückwünsche wechseln darin mit Sätzen geschichtlichen Inhalts[4]) und theologisch-erbaulichen Erörterungen; sogar zwei vollständige Predigten, die eine zum Feste der Erscheinung Christi, die andere zum Gründonnerstag sind eingeflochten. In der Einleitung verherrlicht Berno seinen König als Friedensfürsten, als den Schöpfer eines inneren Friedenszustandes, wie ihn die Jahrhunderte nicht gekannt hätten: zeige sich doch nirgends mehr eine

altaria templorum singulis palliis vestivit. Non visa prius in ea urbe tanta divina exultatio plaebis et principum, tam devota clericorum et monachorum et virginum Christi laudatio.

[1]) Chron. l. VI c. 32, SS. XX, 246 (im Anschluß an die Restitution Peters): unde rursus est ille rhythmus Herimanni Contracti de praefato triumpho compositus, qui sic incipit:

Vox haec melos pangat.

Pertz, SS. V, 68, dem Giesebrecht, Kaiserzeit II, 562 und Wattenbach, Geschichtsquellen S. 279 folgen, bezweifelt die Richtigkeit dieser Angabe Ottos und muthmaßt anstatt Hermanns Wipo als Verfasser des betreffenden Gedichts, aber ohne zureichenden Grund. Denn, daß Otto Chron. l. VI c. 31 die bekannte Todtenklage Wipos auf Konrad II., welche anhebt:

Qui habet vocem serenam,
Proferat hanc cantilenam

Hermann zuschreibt, wie die genannten Forscher behaupten, das ist so nicht richtig. Genau Wipo entsprechend bezeichnet Otto nur einen quidam de nostris als Verfasser und das rursus in der erstgenannten Stelle ist, um mit Wilmans, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde X, 166 zu reden, „nur ein schiefer Ausdruck in Beziehung darauf, daß er unmittelbar vorher c. 31 auch schon Verse und zwar die Wipos angeführt hat“ Wilmans a. a. O. theilt denn auch jenen Zweifel nicht und ebensowenig thut dies Strehlke p. 39, der zugleich bemerkt, daß Pertz SS. XI bei der Ausgabe Wipos nicht auf seine frühere Ansicht zurückgekommen ist. S. auch Pertz' Abhandlung, Ueber Wipos Leben und Schriften, S. 332, wo abweichend von der früheren Ansicht gerade auf unsere Stelle aus Otto von Freising hingewiesen wird zum Beleg dafür, daß neben Wipo auch Hermann von Reichenau eine besondere Geschichte Konrads II. und Heinrichs II. geschrieben hat.

[2]) Strehlke's Ausgabe basirt auf einem Heidelberger Pergamentcodex, der ursprünglich dem Kloster Salmannsweiler gehörte und noch andere im XI. und XII. Jahrhundert geschriebene Stücke enthält.

[3]) So vergleicht Berno z. B. p. 199 den Krieg gegen Ovo für Peter zunächst mit dem Kampfe des Hezechias gegen Sanherib und seine Assyrer, dann spielt er auf David und Goliath an.

[4]) Hervorgehoben zu werden verdient noch die Notiz p. 199, daß Berno die Gottergebenheit, welche Peter schließlich an den Tag legte, u. a. auf einen Brief zurückführt, den er, Berno, ihm geschrieben habe.

Spur von Zwietracht, verschwunden seien Betrügereien und Diebereien, Kirchenfrevel käme nicht mehr vor, alle Welt lebe in Frieden[1]). Den Beschluß des Briefes[2]) bildet die Bitte, der König möge doch die von ihm auf dem Schlachtfelde verkündete Indulgenz nachträglich noch einer vornehmen Sünderin zu Gute kommen lassen, nämlich der ehemaligen Aebtissin Hirmingart von Zürich, welche wegen Liederlichkeit ihres Amtes entsetzt worden war, jetzt aber von Berno als reuig und bußfertig wie dem Könige, so auch der Königin zur Begnadigung warm empfohlen wurde[3]).

Indessen, nicht allein auf Freunde und Anhänger des Königs machten die diesjährigen Vorgänge in Ungarn, namentlich die Schlacht an der Raab und die Wiederherstellung Peters, einen tiefen Eindruck[4]), auch ein so erbitterter Widersacher Heinrichs, wie es Gotfried, der hochstrebende Herzog von Oberlothringen, wohl schon damals war, vermochte sich offenbar ihrer Einwirkung nicht zu entziehen, da er, unterstützt durch Freunde, welche zugleich das Ohr des Königs besaßen, sich nochmals aufs Verhandeln legte und, wie es scheint, gemäßigter als früher jede beliebige Gegenleistung in Aussicht stellte, wofern jener ihm nur gestatten wollte beide Herzogthümer zu behalten[5]). War nun aber Gotfried beharrlich im Begehren, so zeigte sich der König, der inzwischen von Mainz nach Thüringen gegangen[6]) war und laut einem Schenkungsdiplom für das Kloster Hersfeld[7]) am 24. August in Merseburg verweilte, nicht weniger fest im Ver-

---

[1]) Igitur nulla alicuius discordiae vestigia, nusquam fraudis machinamenta, abierunt furta, cessaverunt sacrilegia, pacata sunt universa, ita ut iuxta domini promissa inimici hominis sint domestici eius — lauten die entscheidenden, oben S. 185 Anm. 4 nur unvollständig angeführten Worte. Ebendort wurde auch darauf hingewiesen, daß und wie Hermann von Reichenau sich die Lobrede seines Abtes auf den Frieden Heinrichs III. theilweise angeeignet hat.

[2]) Von p. 202 an.

[3]) S. 205: Accedat etiam dominae meae reginae Agnae intercessio, quae apud vos ob dei amorem ei obtineat pristini honoris redintegrationem, ut ille agnus celestis, qui abstulit peccata mundi, det vobis pro tanti operis mercede praemia caelestis regni.

[4]) Eine gute Zusammenstellung von triumphirenden Stimmen aus der zeitgenössischen und etwas späteren Geschichtsschreibung giebt Strehlke p. 39. Ich hebe daraus hervor Wipo, Vita Chuonradi c. 1: Ungaria . . quam idem rex Heinricus tertius nobili atque mirabili victoria domuit. Rodulf. Glaber Histor. l. V c. 4: triumphanter rex devenit ad propria. Herim. Aug. Chron. 1044: (rex) cum triumpho in regnum suum rediit. Annal. Corbeiens. 1044: cum grandi laetitia exercitus revertitur.

[5]) Annal. Altah. 1044: His auditis dux Gotefridus per amicos et nuncios aures caesaris cepit compellare, ut sententiam suam super illum dignaretur mutare, spondet, quicquid imponeretur, se libentissime acturum, passurum, si tantum retineret utrumque ducatum.

[6]) Der Annalist von S. Gallen 1044, SS. I, 85 läßt ihn von Ungarn ohne Weiteres in Saxoniam zurückkehren.

[7]) Es erhielt damals zehn Hufen im Gau Ginna, Grafschaft des Markgrafen Eckehard von Meißen. Wenck, Hess. Landesgesch. Bd. III., Urkundenbuch S. 54 (B. 1522; St. 2265).

weigern. Wenn Gotfried — so soll er diesen, dem Altaicher Annalisten zufolge, durch seine Unterhändler wiederholt haben wissen lassen — von seiner Bosheit abstehen und freiwillig seinem Bruder den ihm gebührenden Theil an dem Fürstenthum einräumen wolle, so werde er, der König, in Anbetracht der Verzeihung, welche er in Ungarn allen seinen Schuldigern gewährt habe, auch ihm nimmermehr die erlittene Unbill nachtragen; wo nicht, so wolle er die Ungerechtigkeit des Herzogs nicht nur nicht gut heißen, sondern sie auch, soweit Gott ihm Kraft dazu gebe, bekämpfen [1]). Mit anderen Worten: König Heinrich ließ Gotfried je länger um so entschiedener nur zwischen zwei Dingen die Wahl, zwischen Unterwerfung oder Krieg. Gotfried wählte den Krieg, thatsächlich wenigstens. Denn nicht nur, daß er, von seinem eigenen König fortwährend abschlägig beschieden, sich Heinrich I., dem König von Frankreich, zuwandte und mit diesem, bei dem jetzt einmal wieder das echt capetingische Gelüste Lothringen zu erobern die Oberhand haben mochte, gegen Heinrich III. ein Bündniß einging, sondern er versicherte sich auch seiner eigenen Vasallen für alle Fälle, indem er sie durch einen besonderen Eid verpflichtete ihm drei Jahre lang Hülfe zu leisten gegen Jedermann, also den König nicht ausgenommen [2]).

Uebrigens, wie geheim auch immer Gotfried alle diese Rüstungen betrieb, dem Könige blieben sie trotzdem so wenig verborgen, daß er, bevor jener zum Losschlagen kam, ihn schon vor sich beschieden hatte und alle übrigen Fürsten berief, um über Gotfried zu Gericht zu sitzen [3]). Dieses geschah höchst wahrscheinlich Ende September in Aachen [4]) und zwar in Gegenwart Gotfrieds, der sich wirklich gestellt hatte, weil er, dem Altaicher Annalisten zufolge, der Meinung war, daß es ihm so am besten gelingen würde den auf ihm ruhenden Verdacht zu ent-

---

[1]) Annal. Altah. 1044: His (s. S. 215 Anm. 5) caesar respondit, si vellet ab iniquitate desistere et germano suo sine vi primatus consortium annuere, regiam maiestatem numquam memoraturam iam factae iniuriae propter indulgentiam, quam omnibus debitoribus fecerat in finibus Ungaricis; sin autem, eius iniusticiae se nolle consentire, sed, quantum domino iuvante liceret, obviam ire. Eiusmodi rationis nuntium cum saepius audiret etc. S. die folgende Anm.

[2]) Ibidem: (Gotefridus) coniuravit cum rege Karlingorum adversus regem dominum suum. Sed et omnes terrae suae homines constrinxit iuramento, ut sibi adessent, contra quoscunque illos inducere vellet, triennio. Mit gutem Grund vermuthet Giesebrecht, Kaiserzeit II, 392, daß sich jene lothringisch-capetingische Verschwörung auch auf einige mißvergnügte Große in Burgund, u. a. auf den Grafen Reginold (von Franche-Comté), einen Anverwandten der Königin Agnes, erstreckte. Wir finden ihn am Ende des Jahres in offener Rebellion gegen Heinrich III. S. unten S. 218.

[3]) Annal. Altah. 1045.

[4]) Am 25. September nämlich bestätigte er dort auf die Verwendung der Königin dem Frauenkloster zu Herford zwei Höfe, die demselben von früheren Herrschern geschenkt waren. Diplom bei Erhard, Cod. diplom. histor. Westf. I, 111, St. 2267.

kräften[1]). Indessen, die Wahrheit kam dennoch an den Tag, Gotfried selbst konnte seine Schuld nicht ableugnen und mußte demgemäß als Strafe über sich ergehen lassen, daß seine Mitfürsten ihn zum Verluste aller Königslehen, insbesondere seines Herzogthums[2]), verurtheilten. Außerdem gehörte, wie man neuerdings mit gutem Grunde angenommen hat[3]), zu den Gotfried aberkannten Beneficien auch noch die Grafschaft von Verdun, der Comitat, den einst unter Kaiser Otto III. Friedrich, der Oheim Gotfrieds, mit Zustimmung des Kaisers der Kirche von Verdun überlassen, den dann aber Herzog Gozelo d. ä. sehr gewaltsam wieder an sich gebracht und Gotfried schließlich, wenngleich wohl nur als bischöfliches Lehen zugleich mit anderen nutzbaren Rechten bisher behauptet hatte[4]). Jetzt dagegen ging er derselben durch ein königliches, im Hofgerichte gefälltes Urtheil verlustig und Bischof Richard erhielt vom König ausdrücklich die Freiheit zu einer Neuverleihung[5]). Indessen einen Nachfolger bekam Gotfried trotz seiner formellen Absetzung für's Erste nicht, weder in der Grafschaft von Verdun noch im oberlothringischen Herzogthum. Wäre es aber geschehen, so würde dieser Nachfolger unzweifelhaft einen sehr schwierigen Stand gehabt haben.

---

[1]) Annal. Altah. l. l.: rex illum ad se venire praecepit, quod ille causa dissimulationis indubitanter fecit.

[2]) Ibidem: exquisita sententia a contubernalibus eius est iudicatum, quicquid de parte caesaris haberet beneficiorum iure esse cariturum. Itaque interdicto utroque ducatu etc. Diese letzte etwas auffallende Wendung hat man wohl so zu verstehen, daß die Fürsten Gotfried des oberlothringischen Herzogthums recht eigentlich entsetzten, zugleich aber seine Ansprüche auf Niederlothringen noch einmal für nichtig erklärten.

[3]) Jaerschkerski, Gotfried der Bärtige, S. 18 und Clouet, Histoire de Verdun II, 54.

[4]) Laurentius Leod. Gesta episcopor. Virdun. c. 2, SS. X, 462. S. die folgende Anm. Wann Gotfried seinem Vater in der Grafschaft succedirte, ist noch nicht ermittelt; vielleicht schon zwölf Jahre vor dem Tode desselben, da eine Urkunde des Bischofs Rambert vom 6. September 1032 u. a. comite Gotfrido datirt ist. Gallia Christiana XIII, Instr. p. 557, citirt von Clouet, II, 34. Das älteste geschichtschreiberische Zeugniß für Gotfrieds gräfliche Stellung in Verdun findet sich in Gesta episcopor. Virdun. c. 11, SS. IV, 50: Fuit enim suis (sc. Richardi episcopi) diebus magna dissensio inter Heinricum regem et ducem Godefridum, qui cum rege pacem aliter habere non potuit, donec centanam de Wandelini curte et alia iura, quae tunc temporis potestative in hac civitate tenebat, eidem episcopo et aecclesiae reddidit.

[5]) Laurentius l. l.: Hunc (sc. Godefridum) idem imperator inter multa alia comitatu huius urbis, quem a praedecessoribus suis tenebat, iam in curia sua exheredaverat, ipsumque comitatum Richardo urbis episcopo manu dederat, ut alteri, quem idoneum iudicasset, illum traderet. Pro quo ipsi pontifici idem dux dicitur extitisse infensus. Bedenken erregt mir nur die Wendung, daß der „Kaiser", nachdem er Gotfried des Comitats entsetzt hatte, diesen dem Bischof manu — mit Handschlag, übersetzt Jaerschkerski a. a. O. — zuwies. Denn schwerlich bedurfte es einer solchen Formalität, nachdem der König schon im Jahre 1039, wie wir aus der Vita Richardi abb. S. Vitoni c. 19, SS. XI, 290 wissen, an Richard episcopatum huius civitatis cum comitatu übertragen hatte.

Denn Gotfried, wie streng man ihn auch in dem Aachener Fürstengerichte behandelt haben mochte, hatte seine Freiheit doch gerettet und benutzte diese nun dazu, um sich in allen den Gebieten, über die er von Rechtswegen soeben die Herrschaft verloren hatte, mit Gewalt zu behaupten. Er rebellirte jetzt offen, ohne alle Heimlichkeit, verwandelte seither unbewehrte Orte seines Bereichs in Festungen, die er mit Besatzungen versah, und begann, ohne vor Mord, Brandstiftung oder sonstigem Frevel zurückzuschrecken einen Verwüstungskrieg gegen alle diejenigen von seinen Mitfürsten [1]), welche, wie der Pfalzgraf Otto und Erzbischof Hermann von Cöln [2]), wie die Bischöfe Wazo von Lüttich [3]) und Richard von Verdun [4]), treu zum Könige hielten. Einen Bundesgenossen hatte Gotfried — ob planmäßig oder zufällig, muß dahingestellt bleiben — an dem schon erwähnten Grafen Reginold von Burgund: trotz seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zur Königin Agnes hatte dieser sich mit ihrem Gemahl verfeindet und rebellirte gleichfalls im Laufe des Jahres, wobei er noch andere Große des Landes mit sich fortriß [5]). Wieder andere freilich, wie Graf Ludwig (von Mömpelgard), Gemahl einer Cousine und Adoptivschwester des Königs, blieben treu, und da es Ludwig außerdem noch gelang Reginold eben bei Mömpelgard, welches er mit gewaltiger Uebermacht angegriffen hatte, aufs Haupt zu schlagen [6]), so darf man wohl annehmen, daß diese burgundischen Unruhen dem König nicht entfernt so viel Sorgen machten, wie die Gefahren, welche ihm und dem Reiche überhaupt aus dem fortdauernden und auch wohl räumlich bis zum Rheine hin fortschreitenden Aufstande Gotfrieds erwuchsen. Ihn vor Allem galt es zu bewältigen, wenn auch zunächst nur schrittweise durch kleinere Unternehmungen mehr defensiver Natur, wie sie die Jahreszeit eben gestattete.

Den Anfang damit machte der König selbst, indem er zur Zeit

---

[1]) Annal. Altah. l. l.: domum rediit (sc. Gotefridus) et fraudem, quam pridem clam conflarat, tandem aperte contra regnum et regem exercuit, potestatem interdictam usurpando, colonias et municipia terrae muris et armis muniendo, quae dispositis praesidiis replevit, et exinde comprovinciales suos praesides et praesides regi fidos invasit, bona eorum caede, incendio et fuga vastavit.

[2]) Fundatio mon. Brunwilar. c. 25 im Archiv f. ä. d. Geschichtskunde, Bd. XII S. 178

[3]) Anselm, Gesta l. II c. 60, SS. VII, 225 (am Ende).

[4]) Ergiebt sich aus Laurentius l. l. — s. die vor. S. Anm. 5 — und indirect aus Gesta episcopor. Virdun. c. 11, ebendort Anm. 4.

[5]) Herim. Aug. Chron. 1045, wo außer Reginolf (Reginold) noch Gerold genannt wird.

[6]) Herim. Aug. Chron. 1044. Der hier genannte Ludowicus comes ist derselbe, von dem die Rede ist bei Bernold. Chron. 1092, 1093, SS. V, 454, 456 als Gemahl der Sophie von Lothringen, welche mit ihrer Schwester Beatrix von der Kaiserin Gisela, ihrer Mutterschwester, adoptirt worden war. Chron. mon. S. Michael. in pago Virdun. c. 32, SS. IV, 84.

des Weihnachtsfestes, welches er diesmal in Speier verlebte, mit befreundeten Fürsten Kriegsrath hielt und dann, sobald die Festtage vorüber waren, an der Spitze eines wesentlich rheinfränkischen Aufgebots ausrückte [1]), um wenigstens das nächstliegende Gebiet von den Rebellen zu säubern. So zog er denn auch gegen eine von den festesten Burgen Gotfrieds, welche Hermann von Reichenau [2]) Beggelinheim nennt, das ist vermuthlich Böckelheim im Nahethal. Nach einer wohl nur kurzen Belagerung, bei der Maschinen in Anwendung kamen, fiel sie dem König in die Hände und wurde bis auf den Grund zerstört, — ein Schicksal, welches Heinrich, nach der Versicherung des Altaicher Annalisten, gerne auch noch den übrigen Rebellenburgen bereitet haben würde, wenn ihm nicht in Folge der herrschenden Hungersnoth und der zunehmenden Entvölkerung ganzer Ortschaften zur Zeit jede größere Unternehmung wäre unmöglich gemacht worden. Deshalb begnügte er sich damit einzelne Haufen im Felde zu lassen, welche Burgen belagern und weitere Verwüstungszüge des Feindes zurückweisen sollten [3]). Im Uebrigen aber stellte er für seine Person die Feindseligkeiten gegen Gotfried vorläufig ein, ging nach Burgund und hatte mit seinen dortigen Widersachern [4]), mit Reginold und Gerold (von Genf?) [5]) eine Zusammenkunft in Solothurn, wobei sich jene ihm wieder unterwarfen. Eben hier in Solothurn ertheilte er am 23. Januar 1045 dem alemannischen, durch Graf Udalrich (von Lenzburg) gestifteten S. Michaeliskloster zu Bermünster im Aargau einen Schutzbrief [6]), dem acht Tage später, am 30. Januar, ein ähnliches Actenstück für eine andere Stiftung Udalrichs, für das Frauenkloster Schennis, westlich vom Wallensee, folgte [7]). Letzteres Diplom weist übrigens als Ausstellungsort nicht mehr Solothurn auf, sondern stammt, da der König bald auf deutsches Gebiet zurückgekehrt

---

[1]) Annal. Altah. 1045 zu Anfang.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1044 (gegen Ende): Beggelinheim, castellum Gotefridi, a rege captum destruitur. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 392 und SS. XX, 801 (Anm. 3), ferner Strehlke p. 46 und Jaerschkerski S. 19 deuten auf Böckelheim, während Pertz, SS. V, 125 Anm. 17 die Frage aufwirft: an Bechtolsheim in sinistra Rheni ad fluvium Salz situm? Leider fehlt es ganz an Daten, namentlich urkundlichen, zur Lösung dieses Zweifels. In den Annal. Altah. 1045 wird die betreffende Veste, ohne daß der Name genannt wäre, so characterisirt: Rex . . . urbemque situ loci munitissimam invasit eamque instructis machinis expugnavit, disiecit, penitus delevit.

[3]) Annal. Altah. 1045 l. l.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1045: Reginolf et Gerolt Burgundiones regi aput Solodurum ad dedicionem venerunt.

[5]) Falls nämlich dieser rebellische Magnat identisch ist mit dem Geroldus princeps, den Kaiser Konrad II. nach Wipo, Vita c. 32 im Jahre 1034 zur Unterwerfung nöthigte. So Blümcke, Burgund unter Rudolf III. S. 6 und Jaerschkerski S. 19.

[6]) Herrgott, Geneal. diplom. II, 115 (B. 1523; St. 2268). Einen größeren Auszug enthält das von Hidber bearbeitete Schweizerische Urkundenregister, Bd. I, S. 340.

[7]) Ibidem p. 117 (B. 1524; St. 2269). Einen größeren Auszug s. ebendort S. 341.

war, aus Zürich, der Stadt jener unglücklichen Aebtissin Hirmingart, für die Abt Berno von Reichenau jüngst, wir wissen nicht, mit welchem Erfolge ein so dringendes Gnadengesuch bei dem König und der Königin eingereicht hatte.

Von Zürich wandte der König sich spätestens in der Mitte des Februar nach Augsburg und hielt hier, etwa am 22. d. M., speciell für italiänische Angelegenheiten einen Reichs- oder Landtag[1]), auf den wir bald in anderem Zusammenhang ausführlicher zurückkommen werden.

Hier sei zum Schlusse dieses Jahresberichts noch die Rede von einigen deutschen Bisthümern, deren bisherige Oberhäupter in der zweiten Hälfte des Jahres 1044 oder zu Anfang des folgenden das Zeitliche segneten und demgemäß durch neue Männer ersetzt werden mußten.

Die erste und zugleich wohl am meisten überraschende Vacanz erfolgte in Worms, dem Sitze des Kanzler-Bischofs Adalger, der, wie man sich erinnern wird, erst ganz neuerdings[2]), zwischen dem 16. Januar und 26. April dieses Jahres erhoben worden war. Aber schon am nächstfolgenden 20. Juli starb er[3]), und es folgte ihm im Bisthum Arnold[4]), höchst wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen königlichen Capellan, den sein Herr vor nicht eben langer Zeit durch eine Landschenkung im Hessischen ausgezeichnet hatte[5]). Die Oberleitung der deutschen Kanzlei dagegen ging nach Adalgers Tode nicht auf Arnold über, sondern auf einen gewissen Theoderich[6]), dem wir später als Bischof von Constanz wiederbegegnen werden.

Ferner, am 14. November d. J. verschied nach einem sechsjährigen Pontificat Bischof Thietmar von Hildesheim[7]), zum Leidwesen seiner Diöcesanen, insbesondere seiner Domherrn. Denn obwohl Däne von Geburt[8]), hatte er sich in dem deutschen Bisthum dennoch

---

[1]) Annal. Altah. 1045: rex . . . Augustam venit, ubi Langobardorum conventum habuit et cum eis de illius regni ordinatione disposuit. Das Datum nach St. 2270.

[2]) S. oben S. 200.

[3]) Das Jahr nach Lambert. Hersfeld. 1044 und Annal. necrol. Fuld. maior. 1044, B. F. III, 16; der Tag nach Chron. ms. Kirschgart., citirt bei Schannat, Histor. episc. Wormat. p. 336. Hiermit stimmt gut, daß die beiden letzten Diplome, welche Adalger als Kanzler recognoscirte, vom 16. Juni datirt sind. B. 1519; St. 2262, 2263. Dagegen ist es unmöglich richtig, wenn die Annal. Fuld. l. l. Adalger Non. Mar. = 7. März (?) sterben lassen.

[4]) Lambert. Hersfeld. l. l.

[5]) Laut Diplom vom 18. Januar 1043, B. 1504; St. 2237.

[6]) K. F. Stumpf, Die Reichskanzler, II S. 173. B. 1522; St. 2265 vom 24. August 1044 ist für uns das erste von Theoderich recognoscirte Diplom.

[7]) Nach Wolfhere, Vita Godehardi poster. c. 33, SS. XI, 215 starb Theoderich septimo episcopatus sui anno. Die genaueren Daten finden sich in Annal. Altah. 1044, Lambert. Hersfeld. 1044, Annal. Hildesheim. 1044, SS. III, 104. Der Todestag steht fest durch das Kalend. necrol. der Domkirche von Hildesheim, Leibnitz, SS. rer. Brunsvic. I, 767.

[8]) Adam, Gesta Hammab. eccl. pontif. l. II c. 75, SS. VII, 333.

gut eingebürgert, und, was ihm etwa an litterarischer Bildung abgehen mochte, das ersetzte er nach dem Zeugniß seines Zeitgenossen Wolfhere[1]) völlig durch Herzensgüte und reines Wohlwollen[2]). Nur in dem S. Michaeliskloster war er wegen angeblich rechtswidriger Eingriffe in das Vermögen desselben weniger gut angeschrieben, so daß ein späterer, mit jenem Kloster eng verbundener Chronist[3]) nicht umhin kann Thietmar einer tadelnswerthen Mißachtung des h. Bernward zu zeihen. Der neue Bischof von Hildesheim hieß Azelin: wie Thietmar, war auch er vor seiner Erhebung Capellan des Königs gewesen[4]). Endlich ist in der diesjährigen Sterbeliste an dritter Stelle der Bischof Kadeloh von Naumburg zu nennen, wenigstens wenn wir uns streng an den Altaicher Annalisten halten, der die bezügliche Notiz am Schluß seines Jahresberichts bringt und dabei noch das Weitere meldet, daß Kadeloh sich in Italien befand, als ihn der Tod ereilte[5]). Lambert von Hersfeld dagegen[6]) und die Todtenannalen von Fulda[7]) verzeichnen dies Ereigniß zum Jahre 1045 und ist es daher angezeigt den Todestag Kadelohs gerade um die Zeit der Jahreswende zu suchen, womit recht gut stimmt, daß ein Diplom Heinrichs III. vom 22. Februar 1045, welches der italiänischen Kanzlei des Königs entstammt[8]), nicht mehr Kadeloh, sondern Adelbert[9]) als Kanzler und Recognoscenten aufweist. Jedenfalls vergingen

---

[1]) Wolfhere l. l.

[2]) In der Hildesheimischen Bisthumschronik, welche der Annalista Saxo 1044, SS. VI, 686 benutzte, wird dem Thietmar ein indirectes Lob ertheilt durch Hervorhebung des Umstandes, daß unter seinem Nachfolger Azelin die alte strenge, einfache Klosterzucht in Verfall gerathen sei.

[3]) Chron. Hildesheim. c. 15, Cod. 2, SS. VII, 852.

[4]) Wolfhere l. l. Annal. Hildesh. l. l. Annal. Altah. l. l. Lambert. Hersfeld. l. l.

[5]) Annal. Altah. 1044 (nachdem zum 2. November eine Mondfinsterniß und zum 22. d. M. eine Sonnenfinsterniß verzeichnet war): Khazo quoque praesul Niwenburgensis obiit in finibus Italicis.

[6]) Annal. 1045. Der späteren, aber schwerlich rein aus der Luft gegriffenen Ueberlieferung zufolge wäre Kadeloh in Bisthumsangelegenheiten nach Rom gereist und im Jahre 1045 ebendort verschieden. (Ioh. de Isenach) Acta et facta praesul. Nuenburg. ed. Paullini, Syntagma rer. Germanicar. p. 131 und Paul Langius, Chron. Citizense ed. Pistorius, Rer. German. Scriptor. (1613) p. 772. Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben, anerkannt bereits von Wattenbach bei A. Schmidt, Zeitschr. f. Geschichtsw. VII, 534, wird durch die Altaicher Nachricht nicht wenig erhöht. Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochst. Naumburg I, 20 ist geneigt den Naumburger Kadeloh mit dem späteren Bischof Cadalus von Parma zu identificiren und nimmt demgemäß an, jener sei im Jahre 1045 nicht gestorben, sondern habe nur das Bisthum gewechselt. Die Grundlosigkeit und Unhaltbarkeit dieser Ansicht erwies Wattenbach a. a. O. S. auch H. Breßlau, Kanzlei Konrads II., S. 12, 13.

[7]) B. F. III, 160.

[8]) Böhmer, Acta imperii selecta I, 52 (St. 2270).

[9]) Vielleicht zu identificiren mit dem späteren Erzbischof von Hamburg dieses Namens. S. unten zu 1045.

noch einige Monate bis Naumburg einen neuen Bischof erhielt und zwar in der Person des königlichen Capellans Eberhard oder Eppo, investirt von König Heinrich gerade am Ostertage, 7. April 1045 zu Goslar[1]) und ordinirt durch Erzbischof Hunfried von Magdeburg, den Metropoliten Naumburgs[2]).

---

[8]) Annal. Altah. 1045.
[9]) Nach späterer Bisthumstradition. S. 221 Anm. 6.

1045.

Während der ersten Woche in den vierzigtägigen Fasten dieses Jahres, vom 24. Februar bis zum 2. März verweilte der König in Freising[1]) und empfing hier Gesandte des Ungarnkönigs Peter, welche ihn in sehr schmeichelhaften Ausdrücken einluden zu Pfingsten (Mai 26) nach Ungarn zu kommen und dieses Fest gemeinschaftlich mit ihrem Herrn „seinem Sohne" zu feiern[2]). Wie der weitere Verlauf der Dinge zeigt, nahm Heinrich die Einladung an, aber schwerlich in der Meinung, daß er kommen müsse, um Peter und dessen kaum wiederbegründeten Thron gegen neu auftauchende Gefahren zu schützen[3]), sondern vielmehr in dem Vertrauen, auch im Innern von Ungarn Zustände vorzufinden, wie sie der Sicherheit entsprachen, mit welcher er selbst gerade damals in die Verhältnisse seines äußersten und jüngsten Grenzlandes, der sog. Neumark von Oesterreich, eingriff. Denn nur wenig später, und es begegnet uns als Vorsteher derselben zum ersten Mal ein Markgraf Siegfried, in dem neuere Forscher wiederholt, jedoch ohne Begründung in den Quellen, einen Verwandten der Babenberger, Adalberts und des verstorbenen Liutpold, vermuthet haben[4]). Was wir von Siegfried wissen, beruht auf mehreren Ur-

---

[1]) Annal. Altah. 1045.

[2]) Ibidem: Frisingam pervenit, ibi quadragesimae primam ebdomadam peregit, eoque regis sui Petri Ungarici nuncii devenerunt, qui ipsum, ut proximo pentecoste ad filium suum venire et idem festum cum eo dignaretur facere, petierunt. — Daß der ungarischen Pfingstreise Heinrichs III. eine Einladung Peters vorausging, erwähnen auch Herim. Aug. Chron. 1045 und Annal. Corbeiens. 1045.

[3]) Wenn Aventin, Annal. Boior. l. V ed. Basil. p. 417 erzählt, Peter habe König Heinrich nicht ein Mal, sondern wiederholt crebris nunciis beschickt und gemeldet, rem arduam incidisse — quae, nisi ipse adsit, nequaquam queat componi, periculum non mediocre inesse, nisi maturet, so ist darauf kein Gewicht zu legen. Denn entsprechend einem auch sonst vielfach hervortretenden Pragmatismus hat Aventin hier nur die in der vorigen Anmerkung citirte Angabe der Altaicher Annalen weiter ausgemalt.

[4]) Nach v. Meiller, Regesten S. 193 „vielleicht" ein Sohn des Markgrafen

kunden, welche der König im weiteren Verlaufe dieses Jahres erließ, nachdem er aus Freising aufgebrochen war, um sich nach Ostfranken und dann nach Sachsen zu begeben. Hier kommt zunächst nur das erste dieser Diplome in Betracht[1]: es ist datirt vom 7. März aus Neuburg an der Donau, gilt dem Markgrafen Siegfried selbst und lautet im Wesentlichen dahin, daß der König ihm auf die Verwendung der Königin, sowie des Herzogs Heinrich von Baiern einhundertundfünfzig Hufen, welche in Siegfrieds eigener Mark zwischen den Flüssen Fischa, Leitha und March lagen, zum Geschenk gemacht habe. Abgemessen waren sie freilich noch nicht, diese Hufen, sondern sollten erst jetzt aus einer größeren Masse wahrscheinlich unbebauten Königslandes ausgeschieden werden[2], aber um so bedeutungsvoller ist die Schenkung derselben, einmal als Beweis der Gunst, deren sich Siegfried bei dem König erfreute und des Vertrauens, mit welchem dieser der Zukunft der Neumark entgegensah, sodann aber auch als deutliches Kennzeichen, wie unfertig die inneren Verhältnisse jenes Gebietes damals noch waren, wie viel noch zu thun war, um es durch fortschreitende Colonisation auf die Culturstufe seines Hinterlandes zu heben.

Den König treffen wir nach dem Aufenthalt zu Neuburg in Bamberg wieder, wo er am 31. März Palmsonntag festlich beging[3]) und vielleicht desselbigen Tages auf die Fürsprache seiner Gemahlin dem Erzbischof Hugo von Besançon, jetzt auch Erzcapellan oder Erzkanzler des Königs für Burgund[4]), über die Besitzungen des alten, aber durch Hugo von Grund aus erneuerten Stiftes von S. Marien und S. Paul in Besançon eine Bestätigungsurkunde[5]) ertheilte.

Adalbert, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, 635 geneigt ist, ihn für einen Enkel Adalberts, nämlich einen Sohn Liutpolds zu halten und Büdinger, Ztschr. für österreich. Gymnasien 1859, S. 82 ihn mit den Babenbergern vom Nordgau in Verbindung bringen möchte, indessen ohne selbst auf diese Vermuthung Gewicht zu legen. Den beiden anderen Gelehrten hält Thausing, Forschungen IV, 366 mit Recht den Umstand entgegen, daß Siegfrieds nirgends in den österreichischen Annalen und Necrologien gedacht wird; und weiter betont er insbesondere gegen Giesebrecht, daß Liutpold den besten Gewährsmännern zufolge als Jüngling starb; „sein Sohn könnte also nur erst ein Kind gewesen sein und es ist nicht wahrscheinlich, daß Heinrich III. die so wichtige Neumark einem Kinde verliehen habe".

[1]) (Hormayr), Archiv für Süddeutschland II, 233 (B. 1525; St. 2272). Als Quelle für Bestimmung der Markgrenzen schon angezogen und benutzt oben S. 181 ff.

[2]) Ibidem: centum quinquaginta mansos . . . ubicumque inibi nos sibi precipiamus mensurare. Man sieht, der König betrachtet sich als Herrn von Grund und Boden, und es ist daher nicht zutreffend, wenn Büdinger I, 477 von „herrenlosen Gegenden" zwischen Fischa und Leitha redet.

[3]) Annal. Altah. 1045.

[4]) S. die folgende Anm.

[5]) Zuerst bei Dunod, Histoire de Besançon I, p. 50 aus beglaubigter Abschrift vom Jahre 1420, mit Actum apud Bambergam, aber ohne Tagesangabe; neuerdings bei Böhmer, Acta imperii p. 53 (St. 2273), mit demselben Actum und einem Tagesdatum, welches sich dem anderweitig feststehenden Itinerar nicht fügt, nämlich XVI. Kal. Marcii = 14. Februar lautet. Indessen, da dieses Diplom, wie die neueste Ausgabe wieder zur Genüge zeigt, überhaupt

Das Osterfest feierte Heinrich III. am 7. April auf sächsischem Boden, wie schon beiläufig erwähnt[1]), in Goslar und zwar nicht, ohne daß er eben in der Osterzeit[2]) außer der bereits erwähnten Investitur des Bischofs Eberhard von Naumburg noch andere Reichsgeschäfte von nicht geringerer Wichtigkeit vorgenommen hätte.

So entäußerte er sich damals fortschreitend auf dem Wege, den er vor drei Jahren zuerst mit der Wiederherstellung des baierischen Herzogthums betreten hatte, auch des Herzogthums Schwaben, welches er nun schon im siebenten Jahre selbst verwaltete[3]), und übertrug es einem anderen Fürsten, nur freilich keinem einheimischen, sondern einem fremden, der seinem neuen Wirkungskreise von Geburt ebenso wenig angehörte[4]), wie Herzog Heinrich von Baiern, der jüngere Luxemburger, dem seinigen. Es war dies der lothringische Pfalzgraf Otto, wie Erzbischof Hermann von Cöln, ein Sohn der Ottonischen Mathilde und des Pfalzgrafen Ezo, dem er überdieß in der Pfalzgrafschaft nachgefolgt war[5]). Dem Könige empfahl sich Otto wohl nicht nur durch seine vornehme Herkunft, seine bisherige Stellung und andere äußere Vorzüge wie schöne Gestalt[6]), seltene Ritterlichkeit[7]) und dergleichen, sondern vor Allem auch dadurch, daß er in dem jüngst zwischen Heinrich III. und Gotfried von Lothringen entbrannten Kampfe mitsammt

---

in einer späten, mannichfach verderbten Form überliefert ist, so steht nichts im Wege, auch bezüglich des Tagesdatums einen Copiefehler anzunehmen und es mit Stumpf in Ende März zu emendiren. Ueber die Kanzlerzeile s. Excurs I.

[1]) S. oben S. 222.

[2]) Annal. Altah. 1045: die sancto, während es bei Herim. Aug. Chron. 1045 bezüglich des einen Ereignisses, der Einsetzung des neuen Schwabenherzogs Otto, etwas allgemeiner heißt: es sei geschehen pascali hebdomada.

[3]) Seit Herbst 1038. S. oben S. 43.

[4]) So auch Stälin I, 489: „Nicht ohne Absicht scheint Heinrich gerade einen solchen Herzog gewählt zu haben, ohne Familienverbindungen im Lande, die ihm leicht ein der königlichen Macht nachtheiliges Ansehen hätten verschaffen können".

[5]) Fundatio monasterii Brunwilar. c. 7, 24, 25, 27, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde XII, 160, 177, 178, 180. Urkundlich ist Otto als Sohn des Ezzo palatinus comes bezeugt in einem Diplom Konrads II. für Würzburg vom 9. August 1033. Mon. Boica XXIX[a], p. 38. Seine Erhebung zum Herzog berichten außer der Fundatio c. 27 noch Herim. Aug. Chron. 1045 und Annal. Altah. 1045.

[6]) Otto . . aspectu venustus, statura procerus, affatu iocundus. Fundatio c. 24.

[7]) Zum Beweis, daß ihm das Lob der virtus mit Recht gebühre, wird in der Fundatio c. 26 auf Grund mündlicher Ueberlieferung ausführlich und anschaulich erzählt, wie Otto in jungen Jahren, kurz bevor er zum Herzog erhoben wurde, mit eigener Hand einen gewaltigen Bären erlegte, der in saltu Sclavorum, qui ob densitatem nemoris umbrosam iuxta linguam eorum Lovia dicitur, höchst wahrscheinlich Thüringerwald, hauste und wie für das Land überhaupt, so insbesondere für Ottos eigene Besitzungen in Saalfeld eine große Plage geworden war. Die Bewunderung des Verfassers der Fundatio für Otto geht in diesem Falle soweit, daß er, was zugleich in culturhistorischer Beziehung von Interesse ist, Ottos That, has . . monomachiae palestras bezeichnet als theatrico dignas spectaculo.

seinem Bruder Hermann treu zum König gehalten, ihn wohl auch thatkräftig mit den Waffen in der Hand unterstützt hatte[1]. Mochte demgemäß die Erhebung Ottos zum Herzog von Schwaben[2] Fernerstehenden immerhin als eine Belohnung persönlichen Verdienstes erscheinen[3], so hatte sie doch unverkennbar zugleich eine große sachliche Bedeutung als Zeichen, daß der König nach einer neuen Bürgschaft suchte, um sein Ansehen wie bisher über Schwaben behaupten zu können. Denn nahe genug lag die Gefahr, daß bei fortdauerndem Widerstande Gotfrieds und wenn etwa die kaum wiederhergestellte Ruhe von Burgund aufs Neue gestört werden sollte, auch Schwaben in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Indessen, solche Erwägungen waren doch, wenn der König sie überhaupt anstellte, vorwiegend auf die Zukunft gerichtet und sollten sich erst durch den Erfolg als richtig erweisen; unmittelbar dagegen erwuchs dem König durch die Wiederherstellung des schwäbischen Herzogthums ein anderer, gleichfalls sehr erheblicher Vortheil, da Herzog Otto ihm zwei große Erbgüter, welche einst Heinrich II. seinem Vater Ezo zum Geschenk gemacht hatte, nämlich die S. Suitbertsinsel (Kaiserswerth) und Duisburg, gleichsam als Preis für das Herzogthum überließ[4]. In der Pfalzgrafschaft trat an Ottos Stelle sein Vetter Heinrich[5], von dessen Vergangenheit bisher nichts anderes bekannt geworden ist, als daß er ein Sohn war von Ezos Bruder Hezelin, den man um 1020 als Grafen im Zülpichgau kennt[6]. Auch das steht nicht fest, ob der König die Belehnung Heinrichs schon in Goslar vornahm oder etwa erst später in Aachen, wo er, wie wir bald sehen werden, Mitte Juli verweilte[7].

[1] Nach der Fundatio c. 25 erduldete König Heinrich III. cum regnare coepisset, exorta contra eum Godefridi ducis atque Baldewini comitis invidia ad excitandum plurimis perniciosissimum mortalibus tumultum, multa quidem passus est adversa, bestand dann aber auch und zwar eben mit Hülfe der beiden Brüder, des Erzbischofs Hermann und des Pfalzgrafen Otto, glücklich alle Gefahren. Hiergegen ist nur zu erinnern, daß der Autor sich irrt in Betreff des Markgrafen Balduin (V.) von Flandern und dessen Verbindung mit Gotfried gegen den König. Denn an dem ersten Aufstande Gotfrieds (1044—1045) war Balduin ganz unbetheiligt, er rebellirte seinerseits überhaupt zuerst 1047, so daß Otto, der gerade im Herbste dieses Jahres starb, in Wahrheit gar nicht in die Lage gekommen ist, Heinrich III. gegen Balduin Hülfe zu leisten.

[2] In der Reihe der schwäbischen Herzoge war er der zweite dieses Namens. Stälin I, 414, 489.

[3] Fundatio c. 27: Imperator . . maioris volens dignitatis gloria virum extollere, accepta ab eo insula sancti Swiperti atque Duysburg, munificentiae gratia Suevorum ei committit ducatum.

[4] Fundatio c. 27 (S. die vor. Anm.) in Verbindung mit Fund. c. 13, Archiv XII, 167, wonach Heinrich II. dem Pfalzgrafen Ezo insulam quae est in Rheno sancti Suitperti cum omnibus suis appenditiis, Duysburg etiam atque Salvaveld, non modica regni subsidia, sibi suisque liberis perpetua haereditate possidenda largitur. Diplome, welche sich auf diese Schenkungen bezögen, sind meines Wissens noch nicht zu Tage gekommen.

[5] Fundatio c. 27: Henrico patrui eius filio, ad palatii officium substituto.

[6] Köpke, SS. XI, 394.

[7] St. 2279 (B. 1530).

Wenn aber in Goslar, so waren Otto und Heinrich jedenfalls nicht die einzigen von den Fürsten Nieder-Lothringens, welche sich der König damals durch Verleihung eines größeren Reichslehens zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtete.

Denn, wie der Altaicher Annalist berichtet, nahm er damals auch einen Sohn Balduins, des fünften dieses Namens in der Reihe der Grafen von Flandern[1]), unter seine Vasallen auf und gab ihm eine an Flandern angrenzende Markgrafschaft, auf welche Gotfried Anspruch erhoben hatte[2]). Wie der neue Markgraf hieß, sagt der Annalist nicht[3]), und ebensowenig giebt er genaueren Aufschluß über die sonst noch nicht bekannte Markgrafschaft, der jener fortan vorstehen sollte. Indessen, beachtet man, daß sowohl Gotfrieds Vater Gozelo als auch sein gleichnamiger Sohn, Gotfried der Bucklige, in Nieder-Lothringen außer dem Herzogthum noch ein anderes Reichslehen besaßen, welches früher Grafschaft, später Markgrafschaft genannt, die flandrisch-lothringische Grenzstadt Antwerpen zum Mittelpunkt hatte[4]),

---

[1]) Zubenannt Insulanus, auch der Fromme, und Nachfolger seines Vaters, des am 30. Mai 1036 verstorbenen Grafen Balduin IV., lebte bis zum 28. April 1067. L. A. Cohn, Stammtafeln Nr. 225.

[2]) Sed et filium Baldwini militem per manus accepit illique marcham suae terrae conterminam, pro qua Gotefridus contenderat, dedit. Annal. Altah. 1045.

[3]) Höchst wahrscheinlich war es der gleichnamige Sohn Balduins V., nämlich Balduin VI. Montensis, auch der Gute zubenannt, von dem Tomellus, Histor. monasterii Hasnon. c. 8, Martène, Thesaur. anecdotor. III, 784 und danach die interpolirte Flandria generosa B. c. 12, SS. IX, 320 berichten, er sei primis . . tirocinii annis am Hofe Kaiser (sic) Heinrichs erzogen und bald dessen Liebling geworden, coaevis, quos aula tunc habebat, honore prorogatur. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 394. Als marchisus wird Balduinus junior titulirt in den sog. Annal. abb. S. Petri Blandin. auf Grund einer Urkunde vom 1. October 1040, ed. Van de Putte (1842) p. 123; s. auch Van Lokeren, Chartes et documents de S. Pierre au mont Blandin à Gand p. 87. Vergl. ferner eine Urkunde Balduins V. vom 13. November 1047, ebendort p. 92: S. Balduini marchisi et filii eius Balduini iunioris marchisi. Indessen, für vollwichtig kann dies Zeugniß nicht gelten: die Urkunde liegt nur in Abschrift vor und außerdem kommt in Betracht, daß in anderen Stücken verwandten Inhalts und verwandten Ursprungs, welche von dem Herausgeber als Originale bezeichnet werden, jene Titulatur nicht vorkommt. Van Lokeren p. 85 von 1040: S. Balduini marchysi. S. Balduini filii eius und ebendort p. 91 vom 1. April 1046: S. Balduini marchisi. S. Balduini filii eius.

[4]) Gozelo als Inhaber des Comitats qui Antwerf dicitur, wird bezeugt durch ein Diplom Heinrichs II. für Bischof Balderich von Lüttich vom 12. Septbr. 1008, Miraeus, Op. dipl. I, 53. Das niederlothringische Herzogthum war damals vacant und Gozelo gelangte erst 1023 dazu, behielt aber dann höchst wahrscheinlich nebenher Antwerpen; wenigstens gab es, wie aus einem um 1030 geschriebenen Briefe des Abtes Othelbold von S. Bavo in Gent, Miraeus, I, 350 erhellt, unter seinem Herzogthum noch einen selbständigen comitatus Antverpiensis. Für die Vorgänge des Jahres 1076, wo König Heinrich IV. nach dem Tode Gotfrieds des Buckligen dessen Schwestersohn Gotfried von Bouillon mit der marcha quae dicitur Antwerpha belehnte, während er das Herzogthum seinem eigenen Sohne Konrad übertrug, ist Hauptzeuge Lambert. Hersfeld. 1076, SS. V, 243. Eben er ist es denn auch, der kurz vorher Antwerpen characterisirt als gelegen in confinio Lotharingiae et Flandriae.

und ferner, daß Gotfried selbst, als er in den Jahren 1054 und 1055 zum letzten Male gegen Heinrich III. rebellirte, vor Allem Antwerpen in seine Gewalt zu bringen versuchte[1]), so ist es gewiß gerechtfertigt bei der neuen Erwerbung, welche das flandrische Haus Ostern 1045 auf deutschem Boden machte, an die Mark von Antwerpen zu denken. Sie wäre dann der Preis gewesen, den König Heinrich III. an Balduin V. von Flandern zahlen mußte, um ihn an der Parteinahme für Gotfried[2]) zu verhindern. Wirklich entsprach, soweit man sieht, Balduins Verhalten für dies Mal ganz solcher Voraussetzung; mindestens wurde Gotfrieds Lage, zumal da Bischof Wazo von Lüttich ihn schließlich hart bedrängte, mit jedem Tage schlechter[4]), und wenn auch noch einige Zeit verging, bis er sich zur Unterwerfung entschloß, so beunruhigte dieser Umstand doch den König offenbar sehr wenig, da wir ihn vorläufig nicht mehr mit Maßregeln, die gegen Gotfried gerichtet gewesen wären, beschäftigt finden.

Dagegen bot sich ihm durch den wahrscheinlich am 14. Januar d. J. erfolgten Tod Adelheids, der Aebtissin von Quedlinburg und Gandersheim[5]), wieder einmal Gelegenheit seine Autorität in diesen beiden großen Frauenklöstern zur Geltung zu bringen. Er that es in der Weise, daß er unter Aufhebung ihrer bisherigen Verbindung in Quedlinburg seine kaum achtjährige Tochter erster Ehe, die Beatrix, als Aebtissin einsetzte[6]), während Gandersheim, seinem ur-

---

[1]) Sigebert. Chron. 1055, SS. VI, 360.

[2]) Wozu unter anderem ihre ziemlich nahe Blutsverwandtschaft hätte Veranlassung geben können. Denn Balduins Urgroßmutter Mathilde von Sachsen war zugleich in Folge ihrer Wiedervermählung mit dem Grafen Gotfried von Verdun, zubenannt der Gefangene, die Großmutter Gotfrieds des Bärtigen. Genealog. comit. Flandr. Bertin., SS. X, 306, in Verbindung mit Gesta episcopor. Virdun. c. 9, SS. IV, 48 und dem theilweise hiervon abhängigen Hugo Flavin. Chron. l. II c. 3, SS. VIII, 370.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1045 (Mitte des Jahres): Gotefridus dux rebellioni suae desperans.

[4]) Anselm, Gesta c. 60, SS. VII, 225: Quis enim nisi ille . . . coniurationem adversus imperatorem . . dissipavit? Quis . . . Godefridum cum maxima militum factiosorum parte . . . exarmavit?

[5]) Annal. Altah. 1045: Adelheit abbatissa Quittilingeburgensis . . soluta est membris, ganz am Schluß des Jahresberichts und durch ein isdem temporibus unmittelbar verbunden mit Begebenheiten aus dem October. Indessen, urkundlich steht fest (s. die folgende Anm.), daß bereits am 26. April d. J. nicht mehr Adelheid, sondern Beatrix Aebtissin von Quedlinburg war, und es ist daher, abweichend von dem Altaicher Annalisten, aber entsprechend dem Kalendar. necrol. Quedlinb. mit XIX. Kal. Febr. Alheit abbatissa der Tod derselben mit Moorer, Neue Mittheil. des thür.-sächs. Vereins VIII, 3, S. 71 in den Anfang des Jahres zu setzen. Wenn Moorer sich selbst einwendet, die betreffende Notiz des Quedlinburger Necrologs sei vielleicht auf Adelheid II., Heinrichs III. Tochter, reg. von 1063 bis um 1090, zu beziehen, so wird dieser Einwand dadurch entkräftet, daß es auch in einem noch ungedruckten Necrolog von Essen, wo Adelheids I. Nichte Theophanu seit 1039 Aebtissin war, zum 14. Januar heißt: Aleidis abbatissa Quedlinburg. Moorer a. a. O.

[6]) Annal. Altah. 1046, beglaubigt und ergänzt durch ein Diplom vom 26. April 1045, Erath, Cod. diplom. Quedlinburg. p. 63 (B. 1526, St. 2274) für die dortige SS. Servatius und Dionysiuskirche, cui predicta filia nostra divina munificentia nostraque benevolentia preest.

sprünglichen Character als einer Liudolfinischen Familienstiftung entsprechend auf Sophie, eine von den vielen Töchtern des verstorbenen Pfalzgrafen Ezo[1]), überging, ungeachtet diese fürstliche Dame, welche in Gandersheim erzogen worden war, wegen ihres Benehmens in der zweiten Periode des Gandersheimischen Kirchenstreites (1026—1027) bei manchem Zeitgenossen in ziemlich üblem Rufe stand[2]). Die neue Aebtissin von Quedlinburg hatte übrigens, als sie wohl gleichfalls um Ostern in Goslar ihr Amt antrat, noch nicht einmal den Schleier genommen, geschweige denn, daß sie sogleich ordinirt worden wäre. Beides geschah erst am S. Johannistage (Juni 24) des folgenden Jahres in Merseburg, wo der König damals einen großen Hof hielt[3]). Bei seinem ersten diesjährigen Aufenthalt in Sachsen begnügte er sich damit, um seiner Tochter willen ihrem Kloster eine Landschenkung zu machen und diese durch ein Diplom zu bekräftigen, welches vom 26. April datirt ist[4]), indessen schon nicht mehr aus Goslar, sondern aus Botfeld.

Von hier begab der König sich rasch nach Regensburg, wo er spätestens am 11. Mai eintraf und ein würdig ausgerüstetes Geschwader vorfand, welches ihn auf der Donau nach Ungarn bringen sollte Er bestieg es, begleitet von seinem Vetter, dem Bischof Bruno von Würzburg, welchem übrigens ein eigenes Schiff zugewiesen wurde, und fuhr zunächst nach Passau, um hier am 16. Mai bei Bischof Berenger das Himmelfahrtsfest zu feiern. Dann ging es weiter die Donau abwärts, in schleuniger Fahrt[5]), die auf deutschem Gebiet wohl nur noch ein Mal unterbrochen wurde. Der König landete nämlich unterwegs in Persenbeug, dem Sitze der Gräfin Richlinde von Ebersberg, welche seit Kurzem durch den am 27. März d. J. erfolgten Tod ihres Gemahls Adalbero[6]) verwittwet, Heinrich dringend gebeten hatte sie zu besuchen[7]) und mit ihr den Nachlaß Adalberos zu ordnen.

[1]) Fundatio monast. Brunwilar. c. 7, c. 9, wonach Sophie zugleich Aebtissin von S. Marien in Mainz gewesen wäre. — Köpke in seinem Stammbaum der Ezoniden SS. XI, 334 weist ihr unter allen Kinder Ezos die letzte Stelle an, indessen mit Unrecht, da sich aus Wolfhere, Vita Godehardi prior c. 29, SS. XI, 188 ergiebt, daß Sophie älter war als ihre Schwester Ida, Aebtissin von S. Marien in Cöln.

[2]) Wolfhere l. l.

[3]) Annal. Altah. 1046.

[4]) S. die vor. S. Anm. 6. Gegenstand der Schenkung war tale predium, quale habere visi sumus in locis Sinslebo et Anegrimeslebo causa dilectissime filie nostre Beatricis.

[5]) Annal. Altah. 1045: Dehinc (Goslar) ante dies rogationum (Mai 12—18) veniens Radisponam, navigio decenter instructo perrexit Bathaviam, ibi ascensionem venerans dominicam; inde movens citato cursu pertendit, quo vocatus erat, Ungariam. Ueber Brunos Begleitung heißt es im Folgenden u. a.: dum . . . episcopus Wirzeburgensis Brun, cognatus eius, ipsum sua nave subsequeretur.

[6]) Chron. Ebersperg. SS. XX, 14 zu 1045 in Verbindung mit Kalend. necrol. Ebersperg., Oefele SS. rer. Boicar. II, 15. Annal. Altah. 1045: Adalperonis comitis, qui in superiore quadragesima obiit, und zwar, wie aus dem Chron. Ebersp. l. l. hervorgeht, in Persenbeug.

[7]) contra consilium Oudalrici, heißt es im Chron. Ebersp. l. l. Das bezieht sich auf die denkwürdigen Worte, welche der Chronist kurz zuvor dem alten Grafen Udalrich von Ebersberg seinen Söhnen Adalbero und Eberhard

zwar über die Grafschaft Persenbeug mit allem Zubehör hatte sie selbst bereits verfügt zu Gunsten des S. Sebastiansklosters in Ebersberg und sich demgemäß von Altmann, dem Abte desselben, nach Persenbeug begleiten lassen[1]). Dagegen konnte sie über andere Besitzungen ihres kinderlos verstorbenen Gemahls, darunter die Grafschaft Ebersberg selbst, welche sie ihrem Brudersohn, dem schwäbischen Grafen Welf oder Welfhard[2]), zuzuwenden trachtete, nicht eigenmächtig verfügen, sondern mußte damit warten bis der König nach Persenbeug kam: dieser ließ sich denn auch bereit finden, Richlindens Wünschen gemäß Welf als Erben und Nachfolger Adalberos anzuerkennen. Die Belehnung sollte, auffallend genug, mit dem Stabe des Abtes Altmann[3]) vollzogen werden, als das Schicksal wollte, daß in oder unter dem Speisegemach, in welchem sich der König, die Gräfin und deren übrige Gäste befanden[4]), eine Säule aus den Fugen ging, fast das ganze Gebäude in die Tiefen nach sich zog und so die Insassen unter Trümmern begrub. Wie der ältere Chronist von Ebersberg angiebt[5]), fielen sie in ein Badegemach, welches mit Bergwasser gespeist zu werden pflegte, und zwar lag der König ganz unten, ohne schwere Verletzung; nur am einen Arme, den er einem herabfallenden Balken entgegengestemmt hatte, erlitt er eine leichte Contusion[6]). Dagegen viel schlimmer waren

gegenüber in den Mund gelegt hatte: Regi numquam rebelletis vel domum ulla occasione vocetis, quia tunc opes vestri disperdentur.

[1]) sancto Sebastiano dedit comitiam in Persinpeuga cum omnibus attinentiis suis, pro qua suscipienda Altmannus abbas ivit cum Rihlinde. Chron. Ebersp. l. l. Ueber anderweitige Geschenke, welche Richlinde nach Adalberos Tode demselben Kloster machte, s. Cod. tradit. Ebersperg. Nr. 51—53, Oefele II, 26.

[2]) Welf III., seit 1047 Herzog von Kärnthen, Sohn Welfs II. und der Irmingard, Imiza von Gleiberg oder Luxemburg. Histor. Welfor. Weingart. c. 7, SS. XXI, 460 und Cod. tradit. Ebersperg. Nr. 57, Oefele II, 26. — Auch Adalbero selbst war dem ihm verschwägerten Hause der Welfen sehr günstig gesinnt, da er nach der Histor. Welfor. l. l. Welf II. mit Utting am Ammersee und Sielenbach (Selmbach) bei Aichach beschenkt hatte.

[3]) Rihlinde . . caesarem convocat domum in Persinpiuga, ut beneficia comitatumque Adalperonis committeret Welfhardo duci, filio fratris sui, quod ad explendum cum caesar ferulam abbatis Welfhardo porrigeret etc. Chron. Ebersperg. l. l. Dieses hat der spätere Chronist von Ebersberg, Oefele, II, 11, fälschlich so verstanden als ob es sich um die Weiterübertragung Persenbeugs von Abt Altmann auf Welf gehandelt habe und sagt demgemäß: Quod ad explendum consentiente caesare in eodem castro cum abbas ferulam quam in manu gestabat . . duci Welfhardo eandem comitiam . . conferendo porrexisset etc.

[4]) Chron. Ebersperg. SS. XX, 14: de loco cedente columna lignei caenaculi, in quo sederunt, ceciderunt in locum balnei, quod aqua super montem ducta congruo tempore complevit. Etwas anders wird die Situation geschildert in Annal. Altah. 1045: Etenim cum rex . . divertisset ad Persinbiugun, ubi vidua Adalperonis . . . sibi paraverat convivium, vocatis quos voluit, caesar sedit in colloquio in eminentiori quodam vestibulo. Diesem eminens quoddam vestibulum entspricht quoddam vetus solarium bei Herim. Aug. Chron. 1045.

[5]) Chron. Ebersperg. l. l. S. die vor. Anm.

[6]) Annal. Altah. 1045: Caesar ipse plurimis super eum cadentibus infimus cedidit . . tamen . . mortis periculum evasit, praeter quod subsequens lignum brachium, quod illi opposuerat, decorticavit.

Bischof Bruno, die Gräfin Richlinde und Abt Altmann daran: ihnen waren die Gliedmaßen völlig zerschmettert, und wenn es auch noch gelang sie, die schon Halbtodten, herauszuschaffen [1]) und auf Betten zu bringen, so erlagen sie doch bald einer nach dem anderen ihren Leiden. Bereits am 27. Mai, dem Tage nach Pfingsten, starb Bischof Bruno [2]), an dem sich damit eine Prophezeiung erfüllte, welche er kurz vorher aus Geistermunde vernommen haben wollte. Nach dem Altaicher Annalisten nämlich hatte Bruno vor seiner Ankunft auf Persenbeug, als er dem Schiffe des Königs folgend sich an einer besonders gefährlichen Stelle des Flusses, dem damals sog. Poienstein, befand [3]), auf der Fläche desselben eine Erscheinung des Teufels gehabt und gehört, wie der zu ihm sprach: „Bischof, wohin Du auch gehst, in meiner Gewalt bist Du und wirst Du sein. Wenn ich Dir auch jetzt nichts thue, in Zukunft werde ich Dich doch treffen." Nach diesen Worten, welche der Bischof mit Beschwörung erwiederte, verstummte die Erscheinung und verschwand gänzlich. Doch trog der Teufel, obschon er immer ein Lügner gewesen, dieses Mal nicht ganz [4]), meint der Annalist und leitet damit über zu jener Katastrophe von Persenbeug, die, wie gesagt, zunächst für Bischof Bruno den Tod zur Folge hatte. Nach ihm starben dann am 12. Juni [5]) die Gräfin Richlinde und am 16. auch Abt Altmann [6]). Die Leiche Richlindens, welche außer dem S. Sebastianskloster zu Ebersberg und Graf Welf noch ein Enkel von Adalberos Schwester Willbirg, der karantanische

---

[1]) Annal. Altah. 1045.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1045 mit VII. Kal. Junii = 26. Mai. Daß Bruno in Wahrheit aber erst am folgenden Tage, dem 27., starb, erhellt aus dem Chron. Wirciburg. 1045, SS. VI, 30, mit dem übereinstimmen Kalend. necrol. Bamberg. antiquius, Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, S. 557, Jaffé, Mon. Bamberg. p. 561; b. Mariae virg. in monte Fuldens B. F. IV, 453; S. Michaelis Luneburg ed. Wedekind p. 39; Weissenburg. B. F. IV, 311; metropol. Salzburg. ibid. p. 577. Ohne Angabe des Tages berichten über Brunos Tod Annal. necrol. Fuld. maior. 1045, B. F. III, 160; Annal. Corbeiens. 1045, SS. III, 6; Jaffé, Mon. Corbeiens. p. 39; Annal. Weissenburg. 1045, SS. III, 70; Annal. Altah. 1045; Lambert. Hersfeld. 1045.

[3]) Annal. Altah. 1045: Nam dum per aquae periculum, quod Poienstein dicitur, proficiscitur, was schon Aventin, Annal. Boior. l. V (ed. Basil p. 417) mit dem heute noch sog. Strudel bei Grein identificirt hat. S. auch die bezügliche Anmerkung in SS. XX, 801.

[4]) Alles nach der Uebersetzung Weilands S. 36. Der Text lautet: Brun . . . in praescripto saxo fantasiam, daemonis vidit imaginem eamque sibi loquentem audivit: „Episcope, quo proficisceris, meae potestatis es et eris, qui quamquam nunc tibi nihil ago, in futurum tamen obviabo." Ad haec verba constrictus pontificis exorcismo conticuit et evanuit omnino, sed quamvis semper mendax fuerit, hac tamen vice non ex toto fefellit.

[5]) Nicht 2. Juni, wie SS. XXI, 460 steht. S. Kalend. necrol. Ebersperg., Oefele II, 16; Frising. in Quellen und Erörter. VII, 460, jetzt auch B. F. IV, 587. Eine Variante bietet nur Kal. necrol. Seonens. Mon. Boica II, 160 und diese lautet: VI. Id. Jun. = Juni 8.

[6]) Chron. Ebersperg. l. l. und Annal. Altah. 1045 in Verbindung mit Kal. necrol. Ebersp. l. l.; Frising. l. l. und nach Jaffé's Mittheilung in Quellen u. Erörter. S. 481 auch S. Emmerammi saec. XI.

Graf Udalrich aus dem Hause der Eppensteiner[1]) beerbte, wurde in Ebersberg beigesetzt[2]), während Bischof Bruno die letzte Ruhestätte in seinem Sitze zu Würzburg fand[3]).

Als sein Nachfolger im Bisthum erscheint schon seit dem 30. Juni d. J.[4]) Adalbero, einer der Söhne des Grafen Arnold von Lambach, Markgrafen im oberen Kärnthen, und demnach Bruder des gleichfalls karantanischen Markgrafen Gotfried von Pütten. Durch seine Mutter, Reginlinde (Regila) von Weinsberg, in Franken nicht weniger heimisch als durch den Vater im östlichen Baiern, war Adalbero schon als Knabe, sobald sich in ihm überhaupt zuerst der Trieb zum geistlichen Leben regte, nach Würzburg gebracht und hier gegen eine reiche Mitgift von Grundbesitz zum Domherrn erzogen worden. Seine Studienzeit verlebte er großentheils außerhalb Würzburgs und schloß während dessen enge Freundschaft mit zwei anderen jungen Geistlichen, die gleich ihm selbst später in dem unter Heinrich IV. entbrennenden Kampfe zwischen Reich und Kirche zu den eifrigsten Parteigängern Gregors VII. gehörten. Es waren dies Gebehard, ein schwäbischer Adlige, der im Jahre 1060 Erzbischof von Salzburg wurde, nachdem er seit den letzten Zeiten Heinrichs III in der königlichen Capelle gedient hatte, und der Westfale Altmann, seit 1065 Bischof von Passau, der es unter Heinrich III. vom Domscholaster in Paderborn zum Propst in Aachen und gleichzeitig zum königlichen Capellan gebracht hatte[5]). Wahrscheinlich ist es daher, obschon nicht

---

[1]) Cod. tradit. Ebersperg. Nr. 54 u. 62. Ueber die alte Verschwägerung zwischen Ebersbergern und Eppensteinern s. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 150 ff.

[2]) Histor. Welfor. Weingart. c. 7.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1045.

[4]) Nach Annal. Wirciburg. 1090, SS. II, 246 und Annal. Saxo 1090, SS. VI, 726, beide auf Grund derselben Würzburger Quelle. Ohne Tagesdatum notiren Adalberos Succession Herim. Aug. Chron. 1045 und Lambert. Hersfeld. 1045.

[5]) Ueber Herkunft, Bildungsgang und erstes Emporkommen der drei Freunde belehren die ersten Capitel in den sie betreffenden Biographien, Vita Adalberonis c. 1—5, SS. XII, 129—131; Vita Altmanni c. 2, 7, SS. XII, 230, 231; Vita Gebehardi c. 1, c. 4, SS. XII, 35, 37. Die anonymen Verfasser derselben, Mönche, in den von ihren Helden gestifteten Klöstern zu Lambach, Göttweich und Admunt, gehören sämmtlich einer Zeit an, welche den hier in Frage kommenden Begebenheiten und Verhältnissen schon ferne stand; die Grundlage ihrer Erzählung ist nur mündliche, zum Theil schon legendenhaft gestaltete Ueberlieferung, welche sie dann noch mehr ausgeschmückt haben. Am weitesten geht darin Adalberos Biograph, der im ersten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts schrieb. Wattenbach, Einleitung zur Ausgabe, SS. XII, 127 und Geschichtsquellen S. 309. Seine Angaben sind zum Theil geradezu als Erdichtungen zu betrachten: so, wenn er als den Ort, wo Adalbero mit seinen Genossen höheren Studien obgelegen habe, Paris bezeichnet, Parisius, ubi tunc sicut et nunc omnium floruit peritia artium, während die beiden anderen, älteren Biographien sich einer Angabe über den Ort des Studiums enthalten. Stenzel I, 136 hat mit Rücksicht auf Vita Altmanni c. 2 vermuthet, daß es Paderborn gewesen sei. Ferner die Schilderung, welche Vita Adalberonis c. 5 von der „canonischen Wahl" desselben entworfen wird, ist unhistorisch, weil eine Einflußnahme des Königs völlig ignorirend. Und doch spricht schon die kurze Vacanz vom

ausdrücklich bezeugt, daß auch Adalbero, bevor er zum Bischof von Würzburg erhoben wurde, eine Zeit lang am Hofe lebte und dem Könige als Capellan diente.

Im Kloster zu Ebersberg machten die Mönche auf die Kunde von Altmanns Tode Gebrauch von dem Rechte der freien Wahl, welches der König ihnen urkundlich am 1. Januar 1040 zugesichert hatte [1]), erwählten den Gerwicus zum Abte und entsandten Boten an den König, um dessen Bestätigung einzuholen. Diese Boten aber, gewissenlose Leute, bezeichneten dem König als erwählt nicht den Gerwicus, sondern einen Blutsverwandten des Grafen Adalbero, mit Namen Euticus oder Etih, den angeblich noch Altmann empfohlen hatte, und der König, nichts ahnend von jenem Betruge, ertheilte denn auch seine Bestätigung [2]). Ueber die Art und den Grad der Verwandtschaft des neuen Abtes von Ebersberg mit Adalbero ist nichts Näheres bekannt; gehörte er aber überhaupt noch zum Mannesstamm der Ebersberger, so war er jedenfalls der letzte derselben.

Mittlerweile hatte König Heinrich, in gehobener Stimmung, daß er selbst einer augenscheinlichen Todesgefahr entgangen war, aber auch tief bekümmert um das Schicksal der in Persenbeug Zurückbleibenden, Ungarn, das Ziel seiner Reise, erreicht, war dort mit allen ihm gebührenden Ehren empfangen worden [3]), und am Pfingsttage, den 26. Mai, nach späterer Ueberlieferung, zu Stuhlweißenburg [4]) in einer großen von Deutschen wie von Ungarn gebildeten Versammlung erschienen, um sich von Peter als Lehnsherrn des Königreichs Ungarn anerkennen zu lassen. Zu dem Ende überreichte ihm Peter jenes Hauptbeutestück des vorjährigen Krieges, die vergoldete Königslanze, als Symbol der Oberherrlichkeit über Ungarn, welches Peter dann sogleich aus der Hand Heinrichs lehnweise zurück empfing, jedoch nur auf Lebenszeit, nicht erblich, während die ungarischen Großen dem Lehnsherrn ihres Königs einen Eid leisten mußten, durch den sie sich nicht nur Heinrich III., sondern auch seinen Nachfolgern zur Treue verpflichteten [5]). An diese öffentliche Handlung schloß sich ein Gast-

---

27. Mai bis 30. Juni dafür, daß Adalberos Erhebung unmittelbar vom Hofe aus, ohne weitläufige Zwischenverhandlungen mit den Würzburgern erfolgte.

[1]) St. 2151. S. oben S. 72.

[2]) Chron. Ebersperg. l. l.: Fratres electionem abbatis a caesare consecuti — Gerwicum eligunt, sed missi fraudulenter a nesciente caesare Euticum abbatem impetrant prelaudatum ab Altmanno. Hic prefuit anno et dimidio conversus de clerico consanguineus Adalperonis. S. auch den Catalog. abbat. Ebersperg. SS. XX, 15: Altmannus abbas 21. Etih abbas 1 et dimidium.

[3]) Rex inde profectus gratias Deo agit, quod de periculo mortis liberatus, pro his, quos morti proximos dereliquit, animo anxius. Veniens autem Ungariam, regio more susceptus decenter est et honorifice retentus. Annal. Altah. 1045.

[4]) Aventin, Annal. Boior. l. V. (ed. Basil.) 418; auf welche Gewähr hin, ist nicht mehr ersichtlich.

[5]) Herim. Aug. Chron. 1045: Petrus rex Heinricum regem in festivitate pentecostes ad se invitatum, magno apparatu suscepit et maximis muneribus donavit, eique regnum Pannoniarum, principibus Ungariorum

mahl an, bei dem es hoch herging, und als auch dieses zu Ende war, empfing König Heinrich von seinem neuen Vasallen noch ein großes Geschenk an Gold, aber nur, um es ganz zur Belohnung der Ritter zu verwenden, mit deren Hülfe er im vorigen Jahre den Sieg über Ovo erfochten hatte [1]). Behielt er doch nicht einmal die Königslanze für sich, sondern sandte sie nebst einer Krone als Siegeszeichen nach Rom, wo sie fortan in der S. Peterskirche am Grabe des Apostelfürsten aufbewahrt, aber auch mit der Zeit, wie es scheint, zuerst von Papst Gregor VII. gemißbraucht wurde, um für den h. Petrus auf das Reich von Ungarn oberlehnsherrliche Ansprüche zu begründen [2]), welche Hein-

---

fidelitatem illi et successoribus eius iuramento firmantibus, reddidit, quod tamen ab eo ipso, cum viveret, possidendum recepit. Wegen der hervorgehobenen Worte verweise ich auf Wipo, Vita Chuonradi c. 1, wo es zum Lobe Heinrichs III. als Ungarnsiegers heißt: Ungaria autem, quam idem rex Heinricus tertius nobili atque mirabili victoria domuit et post victoriam sapientissimo consilio sibi et successoribus suis stabilivit, praedicto tempore nec audire nos sustinuit. Demnach hatte Wipo unzweifelhaft den Vorgang von 1045 im Auge, nicht aber, wie Strehlke p. 37 anzunehmen scheint, den gesetzgeberischen Act von 1044. S. ferner zur Belehnungsgeschichte Peters Annal. Altah. 1045: In ipsa sancta solemnitate Petrus rex regnum Ungariae cum lancea deaurata tradidit caesari domino suo coram omni populo suo et nostro. Post peractum vero regio luxu convivium obtulit illi etiam auri pondus maximum, quod ille totum militibus distribuit quos in prioris anni victrici praelio secum habuerat. Der Hauptsatz dieses Berichtes findet sich nicht allein bei Aventin, sondern auch in der späteren Ungarnchronik wieder. Thwrocz l II. c. 38 ed. Schwandtner p. 103 und Chron. Budense p. 87; nur, daß es bei Thwrocz heißt: in ipsa sancta paschali solennitate sei die Belehnung erfolgt, während unter dem: in ipsa sancta solemnitate des Altaicher Annalisten Pfingsten zu verstehen ist. — Ohne der Belehnung zu gedenken, berichten über die Pfingstreise Heinrichs III. nach Ungarn Annal. Corbeiens. 1045.

[1]) Annal. Altah. 1045. S. die vor. Anm.

[2]) In einem Schreiben an König Salomon von Ungarn, 28. October 1074, Registr. II, 13 ed. Jaffé, Mon. Gregor. p. 128, veranlaßt durch den Umstand, daß Salomon sein Reich von König Heinrich IV. zu Lehen empfangen hatte, regnum a rege Teutonicorum in beneficium, sicut audivimus, suscepisti. Das sei eine Beeinträchtigung der Rechte des h. Petrus, da, wie der Papst schon im Eingang des Briefes, aber allerdings sehr mit Unrecht behauptet: regnum Ungariae sanctae Romanae ecclesiae proprium est, a rege Stephano olim beato Petro cum omni iure et potestate sua oblatum et devote traditum. Praeterea — fährt er fort — Henricus piae memoriae imperator, ad honorem sancti Petri regnum illud expugnans, victo rege et facta victoria ad corpus beati Petri lanceam coronamque transmisit; et pro gloria triumphi sui illuc regni direxit insignia, quo principatum dignitatis eius attinere cognovit Eben dieselbe Theorie von einem nobile dominium beati Petri apostolorum principis über Ungarn kehrt wieder in einem Schreiben Gregors an den Ungarnherzog Geusa (Geisa), 14. April 1075, Registr. II, 70, ed. Jaffé p. 193. — Was nun die von Heinrich III. bewirkte Uebersendung der ungarischen Königslanze nach Rom betrifft, so finden sich weitere Zeugnisse dafür bei Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III c. 6, SS. VIII, 18: aurata lancea, Ungrorum regi violenter extorta et Romae in apostolorum templo suspensa und bei Bonitho, lib. ad amicun V, ed. Jaffé Mon. Gregor. p. 625: capta est et Ungarici regis lancea, quae per eosdem nuncios Romae delata est et usque hodie ob signum victoriae ante confessionem beati Petri apostoli apparet. Dabei begegnet es Bonitho

rich III. selbst sicherlich nie anerkannt hat. Von einer gesetzgeberischen Einwirkung desselben auf die inneren Angelegenheiten Ungarns, wie solche im vorigen Jahre bei der Wiederherstellung Peters stattgefunden hatte, verlautet dies Mal nichts; auch würde dazu die Zeit wohl kaum ausgereicht haben, da der König schon am 3. Juni wieder auf deutschem Boden stand, nämlich in Perschling, nordöstlich von S. Pölten [1]).

Dagegen fuhr er unverzüglich fort mit Landschenkungen in der Neumark von Oesterreich. Noch in Perschling schenkte er dem Kloster Nieder-Altaich zehn Hufen, welche an der Zaja, einem Nebenflüßchen der March, gelegen wenigstens nach einer Seite hin durch die Besitzungen des Markgrafen Siegfried begrenzt wurden [2]). Ferner in dem Gebiet zwischen Leitha und Fischa überließ er einem Getreuen Namens Reginold die Hälfte des Ortes Reisenberg nebst so viel frei zu wählendem Lande, bis gleichfalls das Maß von zehn Königshufen erreicht wäre [3]). Zugleich oder vielleicht auch schon vorher beschenkte er [4]) Bi-

---

freilich, daß er fälschlich von Konrad II. berichtet, was er von Heinrich III. hätte erzählen sollen. Ueberhaupt vertritt er in Betreff des Ungarnkrieges selbst, namentlich des Sinnes, in dem er begonnen und geführt wurde, eine Ansicht, welche an historischer Unrichtigkeit der gregorianischen Auffassung in nichts nachgiebt, ihr vielmehr nahe verwandt ist. Denn demgemäß hätte Konrad (rect. Heinrich), bevor er zum Kriege geschritten, an den Papst Gesandte geschickt — supplicans, ut ei vexillum ex beati Petri parte mitteretur, quo munitus posset Ungaricum regnum suo subicere dominatui. Quod ut audivit papa, libenter concessit. Et mittens nobiles viros ex latere suo, episcopum scilicet Portuensem et Belinzonem, nobilissimum Romanum de Marmorato, eis haec tradidit precepta: ut, si regi non displiceret, ipsi in prima acie vexilla portarent; quod si regi displiceret, haec ei intimarent: Victoriam quidem tibi spopondimus; vide, hoc ne tibi ascribas sed apostolis. Quod et factum est; nam bello commisso fugerunt Ungari. — Später hat man die Lanze vom Grabe des h. Petrus entfernt und über der porta Guidonea angebracht, nach Ciampini, de sacris aedificiis c. 4. sect. 10, cit. SS. VIII, 18 N. 6. Streitig ist nun aber, wann Heinrich III. die Lanze nach Rom abschickte, ob schon 1044 unmittelbar nach ihrer Erbeutung, so Stenzel I, 86 und Giesebrecht, Kaiserzeit II. 391. 641; oder ob erst nach der Belehnung Peters 1045, wie Strehlke p. 44 und Büdinger, sowohl Oesterr. Gesch. I S. 434 als auch Ztschr. f. Oesterr. Gymnasien 1859 S. 83 annehmen. Meines Erachtens ist diese letztere Ansicht die richtige, da sie durch den Altaicher Annalisten gestützt wird. Denn in dessen Auge war die lancea regis deaurata, welche Heinrich III. 1044 von Ovo erbeutete, unzweifelhaft identisch mit der lancea deaurata, welche in dem Belehnungsacte von 1045 eine Rolle spielte.

[1]) S. die folg. Anm.

[2]) ob iuge et nobis acceptabile servicium Ratmundi abbatis. Mon. Boica XI, 152 (B. 1527, St. 2275); auszugsweise, nach dem in Wien befindlichen Original, auch bei Thausing, Forschungen z. d. Gesch. IV, 361.

[3]) dimedietatem Risinperch et insuper tantum inter flumina Litaha et Fiscaha, scilicet deorsum iuxta litus Fiscaha donec decem regales mansos habeat. Mon. Boica XXIX^a, p. 81 (B. 1528; St. 2276).

[4]) Ist als selbständiger Act nicht bekannt, sondern nur indirect durch das sogleich zu erwähnende Diplom für Markgraf Siegfried, dem zugewiesen wurden juxta alveum fluminis Danubii in locis conterminis praedio Gebehardi Eichstetensis episcopi quindecim areas in longum prope Danubium extensas. Daß der Bischof sein Gut einer Schenkung des Königs zu verdanken hatte, ist zwar nicht gesagt, aber an und für sich sehr wahrscheinlich, während ich es

schof Gebehard von Eichstädt mit einem Landgut, welches gleichfalls im nördlichen Theile der Neumark lag, und endlich war eben hier, namentlich in der Gegend der Flüsse March, Zaja und Sulza, ein Complex von zweihundert fünf und sechzig Hufen gelegen, um welche König Heinrich laut einem Diplom vom 15. Juli [1]) und wiederum auf die Verwendung seiner Gemahlin sowie des Baiernherzogs Heinrich seine frühere Schenkung an Markgraf Siegfried beinahe verdoppelte.

Während nun so augenscheinlich unter dem Einfluß der geradezu beispiellosen Macht, welche König Heinrich III. damals in und über Ungarn ausübte, die Besiedelung der Neumark den erfreulichsten Aufschwung nahm, hatte ganz zu derselben Zeit derjenige deutsche Kirchenfürst, zu dessen Sprengel die Neumark gehörte, Bischof Berenger von Passau mit einer schweren Krankheit zu kämpfen und am 14. Juli d. J. erlag er ihr nach einer fast zwei und dreißigjährigen Amtsführung, zuletzt noch geehrt durch den Besuch, den der König am diesjährigen Himmelfahrtsfeste in Passau abgestattet hatte. Im Bisthum trat an seine Stelle, allerdings, wie es scheint, erst während des nächsten Jahres einer von den Capellanen der Königin, Namens Egilbert [2]). Er wird uns später, am Ende der Regierung Heinrichs III.

---

nicht für genügend begründet halten kann, wenn Büdinger I, 452 annimmt, es liege hier ein Fall vor, wo der in der Karolingerzeit herrschende Grundsatz der Landoccupation zur Anwendung gekommen sei.

[1]) (Hormayr) Archiv f. Süddeutschl. II, 234, Boczek, Cod. diplom Moraviae I, 118 (B. 1530; St. 2278) und in ausführlichem Auszug, unmittelbar aus dem in Wien befindlichen Original, auch bei Thausing a. a. O. Demnach lagen von den 265 Hufen zunächst 15 areae längs der Donau neben der Eichstädtischen Besitzung, dann 30 Hufen retro has . . . contra Ungaricam plateam; 20 areae ab adjacente villa Stillefride ejusdemque contiguis terminis juxta Maraham . . . ferner 100 Hufen retro praedictas areas contra Ungaricam plateam respicientes et ubi finiantur termini proximae villae, quae adjacet Stillefidae, infra Maraham et Zaiam nec non Sulzaha und endlich nochmals 100 Hufen juxta nostrum nuncium inibi demonstrarentur.

[2]) Annal. Altah. 1045: Eodem anno Berengerus Battaviensis episcopus hac luce privatur eique Egilbertus regine capellanus successor ordinatur. Hieraus abgeleitet Auctar. Ekkehardi Altah. 1045 SS. XVII, 364. Das Datum des Todestages beruht auf dem Tegernseer Catalog der Bischöfe von Passau. Pez, SS. rer. Austr. I, 16 und dem Necrolog von S. Peter in Salzburg, Mon. Boica XIV, 387 und B. F. IV, 510. Die Unsicherheit bezüglich der Regierungsepoche Egilberts rührt daher, daß in der Chronik des Magnus von Reichersberg (gest. 1195), Grazer Recension bei Dümmler, Piligrim von Passau S. 103 seine Erhebung erst zum J. 1046 gemeldet wird. Da nun sämmtliche Cataloge der Bischöfe von Passau den 1013 eingetretenen Berenger drei und dreißig und die meisten den im Mai 1065 verstorbenen Egilbert neunzehn Jahre lang regieren lassen, so ist Dümmler a. a. O. S. 147 der Ansicht, daß die Altaicher Berengers Tod um ein Jahr zu früh verzeichnet hätten, daß er in Wahrheit erst am 14. Juli 1046 gestorben wäre, wie denn auch das Auctar. Cremifan. SS. IX, 553 das Todesjahr 1046 hat, vermuthlich mit Benutzung des Catalog. episc. Laureac. et Patav. bei Rauch, SS. rer. Austr. II, 342 und neuerdings bei J. Loserth, Geschichtsquellen von Kremsmünster (Wien 1872) S. 43. Indessen, die Zahlen der Cataloge beruhen schwerlich auf alter Ueberlieferung, son-

wiederbegegnen nicht allein als der kirchliche Obere, sondern auch als einer von den meist begünstigten Grundherrn in der Neumark von Oesterreich [1]).

König Heinrich war in den Tagen, als es mit Bischof Berenger zu Ende ging, in Niederlothringen, aber nicht, um jetzt auch noch an seinem Theile mit bewaffneter Macht gegen Gotfried einzuschreiten, sondern, da dieser, wie Sigebert angiebt, auf den Rath von einigen Geistlichen inzwischen selbst auf weiteren Widerstand verzichtet hatte [2]), um seine Unterwerfung entgegenzunehmen. Ungewiß ist nur, wo dieser Act vor sich ging, ob in Cöln, wo der König laut einem Diplom für den schwäbischen Grafen Eberhard von Nellenburg am 10. [3]) aber auch noch am 12. Juli verweilte [4]), oder in Aachen, wo wir ihn am 15. [5]) antreffen, oder etwa erst am 20. in Maastricht [6]). Jedenfalls war die nächste Folge ihrer Begegnung, daß der König Gotfried verhaften und nach dem Giebichenstein bei Halle, dem gewöhnlichen Gefängniß für fürstliche Staatsverbrecher, abführen ließ [7]).

So endete Gotfrieds Aufruhr nach fast einjähriger Dauer ganz ebenso wie früher die Unabhängigkeitsbestrebungen Herzog Bretislavs von Böhmen und die deutsch-feindlichen Unternehmungen Ovos von Ungarn, nämlich mit der Niederlage ihres Urhebers, während der König, dessen Macht man zu schmälern gedachte, aus allen jenen Kämpfen siegreich und neugekräftigt hervorging und während sein Ansehen sich auch in solchen Gebieten des Reiches steigerte, auf die er bisher verhältnißmäßig wenig und selbst dann nur mittelbar eingewirkt hatte.

Eins dieser Gebiete war jener große südlich der Alpen gelegene Complex von bischöflichen Kirchen und weltlichen Fürstenthümern, von hochprivilegirten Abteien und emporstrebenden Städten, welcher damals das Königreich Italien ausmachte; daneben dann Rom mit Papst Benedict IX., noch weiter im Süden aber das Kloster Montecasino und die langobardischen Fürstenthümer von Unter-Italien, welche bereits stark mit nor-

---

dern machen ganz den Eindruck als ob sie ein Product ungefährer Schätzung wären; auch schwanken die Cataloge in Betreff Egilberts zwischen neunzehn und zwanzig Regierungsjahren, und da endlich in der Chronik des Magnus nur von der Einsetzung Egilberts, nicht aber auch von dem Tode Berengers die Rede ist, so habe ich bezüglich dieses letzteren Ereignisses an der Altaicher Ueberlieferung festgehalten. — Unter den von Egilbert selbst ausgestellten Urkunden erscheint als die älteste eine vom 12. Novbr. 1046, Mon. Boica XI, 153 und ibidem XXVIIIb, p. 99.

[1]) St. 2504.

[2]) Sigebert, Chron. 1045: Godefridus hortatu quorundam Dei fidelium ad recuperandam imperatoris gratiam adductus, ab imperatore capitur et custodiae mancipatur. Abgekürzt wiedergegeben in den Annal. S. Jacobi Leod. 1048, Annal. Laubiens. und Leod. (Fossens.) 1045.

[3]) St. 2277. Graf Eberhard erwarb dadurch das Münzrecht in seiner Villa Schaffhausen. Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Schweiz, S. 12.

[4]) St. 2278 (B. 1529).

[5]) St. 2279 (B. 1530).

[6]) St. 2280 (B. 1531).

[7]) Herim. Aug. Chron. 1045; Lambert. Hersfeld 1045. Sigebert, Chron. l. l. ohne den Ort der Haft näher zu bezeichnen.

mannischen Elementen durchsetzt waren. Andererseits bildeten gleichsam eine Welt für sich die nördlichen, mit Friesland eng verbundenen Theile des großen Sachsenlandes, wo zwei so hervorragende Fürsten, wie der Erzbischof von Hamburg-Bremen und der damalige Inhaber des billungischen Herzogthums in hohem Grade selbständig und mit kaum verhaltener Rivalität neben einander herrschten, während bei den außerdeutschen Angehörigen des Erzstiftes, bei den Skandinaven sowohl als unter den Ostseewenden der alte Kampf zwischen Christenthum und Heidenthum noch fortdauerte und wohl nur durch ein neues Eingreifen der deutschen Königsmacht zu Gunsten des ersteren hätte entschieden werden können.

Was nun zunächst Italien betrifft, so bezeichnen die Fürstentage, welche Heinrich III., wie früher erwähnt [1]), während der ersten Hälfte des Jahres 1040 im Januar zu Augsburg und im April zu Ingelheim hielt, in seiner italiänischen Regierungsthätigkeit einen ersten Höhepunct, dem so bald nichts Aehnliches folgen sollte. Zwar, daß der König auch in der nächsten Folgezeit mit Italien in Verbindung blieb, daß er insbesondere auf einzelne Bisthümer und Abteien dieses Landes ganz in derselben Weise und mit derselben Autorität einwirkte wie auf die entsprechenden Institute diesseits der Alpen, das bezeugen zur Genüge Ereignisse wie die Erhebung des lombardischen Mönches Almerich, seines früheren Lehrers, zum Abte von Farfa [2]) und die Beförderung des deutschen Kanzlers Eberhard zum Patriarchen von Aquileja [3]), dafür sprechen aber auch mehrere Diplome des Königs aus derselben Zeit, an ihrer Spitze eine Immunitätsbestätigung für das S. Zachariaskloster in Venedig vom 2. Juli 1040 [4]), woran sich im Laufe des Jahres 1041 königliche Bestätigungsurkunden des gleichen oder verwandten Inhaltes anreihen für das Bisthum Asti [5]) und für das S. Peterskloster ad coelum aureum in Pavia [6]), Anfangs 1042 aber ein Schutzbrief für das S. Stephanskloster in Ivrea [7]), eine Stiftung des dortigen Bischofs Heinrich.

Indessen, zu einer bedeutenden, auch weitere Kreise berührenden Einwirkung des Königs auf die inneren Angelegenheiten von Italien kam es während der Jahre 1041 und 1042 nicht [8]). Das geschah erst

---

[1]) S. oben S. 78 und S. 84.
[2]) S. 131.
[3]) S. 170.
[4]) S. 41 und S. 91.
[5]) S. 101. Ueber die Fälschung vom 5. April 1041 für Bischof Ambrosius von Bergamo s. Excurs I.
[6]) S. oben S. 131 und Excurs I.
[7]) S. 133.
[8]) Höchstens könnte noch die Frage entstehen, ob nicht im J. 1041 Bischof Nitker von Freising als Königsbote in Italien thätig gewesen sei. Denn eine von Nitker in dieser Eigenschaft erlassene Gerichtsurkunde bei Meichelbeck, Histor. Frising. Ib p. 510 und daraus bei Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Bd. IV, Abth. 1, S. 82 wurde ausgefertigt von dem Pfalznotar Wundo anno ab incarnatione domini MXLI. die mensis quinta Julii, indictione IIII und ist dem Incarnationsjahr entsprechend von Ficker datirt: Pavia 1041 Juli 5. Nun aber steht jenes Zeitmerkmal mit anderen, kaum

wieder im Jahr 1043, nachdem mittlerweile, frühestens April 1042, in dem Gebiet des Erzbischofs Aribert von Mailand zwischen den einzelnen Classen oder Ständen der von ihm beherrschten Bevölkerung ein Zwiespalt ausgebrochen war, so heftig und dem Gemeinwesen ebenso nachtheilig, wie es seiner Zeit der große Vasallenaufstand von 1035 gewesen war.

Wenn es sich aber damals um einen Kampf des Erzbischofs und seiner vornehmsten Vasallen, der sog. Capitane, gegen die niederen Vasallen oder Valvassoren und deren Anhänger unter den Ministerialen [1]), also um einen rein aristokratischen Interessenkampf handelte, so trug die neue Parteiung einen wesentlich anderen Character. Denn dies Mal stand der gesammte Adel in seinen verschiedenen Abstufungen vereinigt auf der einen Seite, auf der anderen aber das Volk [2]) als Inbegriff der nichtadeligen Masse, welche vom Handelsbetrieb oder vom Handwerk lebte und überdieß meistentheils unfrei, jedenfalls von der Stadtherrschaft ganz ausgeschlossen war. Eben diese Unfreiheit wurde je länger, je mehr als eine drückende Last empfunden, als eine unbillige Härte, der man sich um so eher und um jeden Preis entschlagen müsse, da die Vorfahren frei gewesen wären und ihre Freiheit nur unter dem Drucke ungünstiger Zeitverhältnisse verloren hätten [3]). Gesellte sich nun, wie es wahrscheinlich ist, zu solchen, geschichtlich allerdings schlecht begründeten Ansichten noch eine lebhafte Erinnerung an die Dienste, welche das Volk im Ganzen, nicht bloß der Ritterstand, dem Erzbischof Aribert und seinem Gemeinwesen erst

---

minder wichtigen Merkmalen der Urkunde in Widerspruch: erstlich mit dem Titel, den der Bischof im Context sowohl als in der Unterschrift führt, missus domni imperatoris, resp. missus imperatoris, was Heinrich III. erst am 25. December 1046 wurde, und sodann mit der indictio IIII, da dieser unter Heinrich III. nur das Jahr 1051 entspricht, während zu 1041 die indictio VIIII gehört. In dem Incarnationsjahr, sowie es vorliegt, steckt also entschieden ein Fehler und ich glaube es um so eher in MLI (1051) emendiren zu sollen, als durch Hermann von Reichenau feststeht, daß Nitker während der ersten Monate von 1052 in Italien verweilte. Er vollzog damals im Auftrag des Kaisers die Einsetzung des Erzbischofs Heinrich in Ravenna und starb bei dieser Gelegenheit am 13. April. S. das Nähere zum J. 1052.

[1]) Das Nähere s. bei H. Pabst, De Ariberto p. 24 ff.

[2]) plebs nach Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. II c. 18; populus nach Landulf, Histor. Mediol. l. II c. 26. SS. VIII, 63.

[3]) Landulf l. l.: populus . . . durius habens dominium suorum civium (sc. der capitanei valvassores) quam ducum quondam suorum . . . . ab illorum dominio sese defendere ac liberare disposuit. Igitur Heriberto adhuc cathedram regenti Ambrosianam . . . bella gravissima in urbe, populo adversus maiores pro libertate acquirenda proeliante, quam diu parentes eius ob nimiam hominum raritatem amiserant, crudelissime adorta sunt. Die Vorstellung Landulfs, daß in Mailand ursprünglich Herzöge geherrscht hätten und daß von ihnen die Herrschaft allmählich auf die Capitane übertragen worden wäre, ist freilich in dieser Fassung nicht richtig. C. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien II, 144. Nichts destoweniger aber ist es höchst bezeichnend und wohl auch sachlich begründet, wenn Landulf wie schon in der angeführten Stelle, so auch später noch wiederholt die neueste Volksbewegung scharf als einen Freiheitskampf characterisirt: populus, paupertate fortis, pro

jüngst während des Krieges mit Kaiser Konrad II. geleistet hatte [1]), und zwar, ohne daß dadurch etwas an der Lage des gemeinen Mannes, der sog. Plebejer gebessert wäre, so ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn die damalige Eintracht und Friedfertigkeit im Innern von Mailand bald einer heftigen, auf Adelshaß beruhenden Feindschaft Platz machte. Zum Ausbruch kam diese Feindschaft, als eines Tages ein „Plebejer" mit einem „Ritter" über eine ganz private Sache in Streit gerieth und von seinem Gegner überwältigt todt auf dem Platze blieb. Da trat plötzlich und ohne daß die Ritter etwas von Rüstungen merkten, das Volk, d. i. die Gesammtheit der Plebejer gegen jene in Waffen [2]), und machte einen Angriff, dessen sich die Ritter, überrascht wie sie waren, so gut wie sie eben konnten — sagt der Geschichtschreiber Arnulf [3]) — also wohl nur mit Mühe erwehrten. Auf beiden Seiten glühte jetzt wilder Haß, man verband sich zu Eidgenossenschaften [4]) und rüstete zu weiterem Kampf, wobei das Volk einen freien Bürger der Stadt, mit Namen Lanzo, der selbst Ritter, wo nicht einer der Capitane war [5]), zum Führer gewann, während die übrigen Capitane für die Ritter Partei ergriffen [6]). Eine dumpfe Schwüle, wie vor einem Gewitter, herrschte in der Stadt, es waren Tage, in denen die Rede ging von merkwürdigen Träumen oder von anderen unheimlichen Dingen, und ein geringfügiger Vorgang, zufolge unserem Hauptgewährsmann [7]), ein plötzliches Geschrei genügte, um die Parteien wieder gegen

---

acquirenda libertate fortissimus, divitiis anxius, sed studiosior libertate. S. auch H. Pabst, De Ariberto p. 39.

[1]) Arnulf l. II c. 16: incolas armis instructos, a rustico usque ad militem, ab inope usque ad divitem, ut in tanta cohorte patriam tueretur ab hoste.

[2]) Arnulf. l. II. c. 18: Factum est autem, ut privato inter se iurgio plebeius quidam graviter caederetur a milite. Unde plebs dedignanter commota repente adversum milites in arma consurgit.

[3]) Ibidem: milites . . . iuxta posse resistunt.

[4]) Ibidem: Inde fomes pululat odiorum et partium fiunt iuramenta quam plurima.

[5]) Ibidem: Lanzo quidam ingenuus civitatis miles plebeiae turbae favebat instantius . . . Hoc indignata cetera nobilitas, partim tamen suorum amore fidelium, militibus se consociat. Unter nobilitas versteht aber Arnulf, wie Wattenbach SS. VIII, 1 beweist, regelmäßig die Capitane. Im Einklang mit Arnulf ist daher bezüglich Lanzos Landulf, Histor. Mediol. l. II c. 26: Erat enim ductor atque illorum protector Lanzo nobilis et capitaneus altus, cuius consilio animi atque corporis exercitationibus cuncta regebantur negotia. Daß Lanzo identisch sei mit Waldo qui et Lanzo notarius et iudex sacri palatii, der nach Wattenbach SS. VIII, 16, Anm. 40 zwischen 1029 und 1057 wiederholt in mailändischen Urkunden, speciell erzbischöflichen erscheint, ist eine zuerst von Giulini, Memorie di Milano III., 267 ausgesprochene Vermuthung, deren Richtigkeit ich dahingestellt sein lasse. Wenigstens hat das Raisonnement Giulinis nichts Ueberzeugendes.

[6]) Arnulf l. l. S. die vorige Anmerkung.

[7]) Arnulf l. l.: Eodemque tempore multa somnia multaque narrantur in urbe prodigia. Cumque civitas tali penderet in dubio, repentinus auditur in ea clamor modica occasione conceptus. Fit ingens concursus omnium, atrox pugna committitur per plateas et angulos; diu certatur utrimque tectis et culminibus. Demum militum paucitas multitudine

einander in Harnisch zu bringen. Heftig tobte nun der Kampf in Straßen und Gassen, ja sogar in den Häusern wogte er hin und her, und wo das Schwert nicht traf, da wirkte das Feuer. Ueberall aber geriethen die Ritter, der Zahl nach ohnehin der schwächere Theil, allmählich in die äußerste Bedrängniß, so daß sie es aufgaben sich noch länger in ihren Stadthäusern zu halten. Mit Weib und Kind zogen sie aus ins Landgebiet, wo sie unverweilt aus den benachbarten Orten, aus Martisana und Seprio Zuzug erhielten [1]. Auch Erzbischof Aribert, den wir uns laut seiner eigenen Urkunde für das Marienstift in Mailand noch während des Aprils 1042 dort anwesend und außerdem krank [2] zu denken haben, blieb nicht länger, sondern folgte, adelsfreundlicher [3] als früher, seinen Rittern in wenig Tagen nach. So bei aller Noth doch mächtig unterstützt, setzten sich die Vertriebenen ganz in der Nähe von Mailand fest in sechs Castellen, welche den sechs Hauptthoren der Stadt entsprachen [4] und eröffneten gegen sie einen förmlichen Belagerungskrieg, der das nun herrschende Volk zwar sehr belästigte und beunruhigte, es aber auch zu entschlossener Gegenwehr anreizte. Beinahe kein Tag verging ohne Blutvergießen, im Ganzen aber dauerte der Kampf fast drei Jahre lang, wie Arnulf angiebt [5], und ähnlich läßt auch Landulf, der nur wenig später als Arnulf schrieb, dieses Ringen der Parteien in und um Mailand drei Jahre hindurch währen, bis, wie er weiter erzählt, der Hunger in der Stadt zu wüthen begann [6]. Da habe sich Lanzo, von einem der Valvassoren Namens Alberius begleitet, aufgemacht zum Hofe König Heinrichs, habe hier Zusicherungen erhalten, welche den Willen des Königs, die Bürger gegen fernere Friedensstörung zu schützen, erkennen ließen [7], und sei dann zurückgekehrt, um

---

circumventa plebeia, undique flammis urgetur et ferro. Unde factum est, ut cum natis et uxoribus propria tecta irati desererent.

[1] Arnulf l. l. Landulf l. l. Auch während des Valvassorenaufstandes hatten sich die genannten Orte als Stützpuncte der Ritter bewährt.

[2] Giulini III, 525: Carta nell' archivio de' Beneficiati del Duomo.

[3] Arnulf l. l.: Quorum (sc. militum) ut consuleret rebus archiepiscopus, paucis interiectis diebus ab urbe discessit et ipse. Dieses ist glaubwürdiger, als wenn Landulf l. II c. 26 dem Aribert wo nicht geradezu Parteinahme für das Volk, so doch eine unparteiische Haltung zuschreibt: nec minis nec blanditiis adversus populum animari potuit . . . . nec militibus, qui urbem cottidie turbabant, auxiliabatur, nec civibus obsessis nocere studebat et sic nec uni parti nocebat nec alteri subvenire curabat.

[4] Arnulf l. II c. 19: sex praesidia. Landulf l. II c. 26: sex oppida. Die portae maiores hießen: Romana, Ticinensis, Vercellina, Comacina, Nova, Orientalis oder Renza. Nach Giulini III, 372 aufgezählt SS. VIII, 17, Anm. 92 und von Pabst, De Ariberto p. 40.

[5] Arnulf l. l.: Rara namque transit absque sanguine dies. Cumque triennio partes sic bacharentur etc.

[6] Landulf l. II c. 26, SS. VIII, 64.

[7] Die Worte, welche Lanzo dem König bei dieser Gelegenheit in den Mund legt, lauten folgendermaßen: „Quodsi Lanzo fide ac evangeliis iure mihi iurando firmaverit, quatenus infra civitatem Mediolanensium quatuor milia equites mei iuris sine malo ac pravo ingenio ad mei honorem recipiens immiserit, et illos usque ad mei adventum, in quantum potuerit,

durch geheime, aber kluge, wo nicht doppelzüngige [1]) Unterhandlungen mit einigen Adligen auch alle Uebrigen zur Rückkehr in die Stadt zu bewegen; in der That seien sie wieder eingezogen, durch die geöffneten Thore, aber nicht als Sieger, sondern gesenkten Blickes, nachdem sie sich zuvor mit dem Volke wegen der Mordthaten und anderer Frevel über eine gegenseitige Vergebung (Amnestie) vertragen hätten [2]). So Landulf über das Ende des Mailändischen Bürgerkrieges. Anders schildert es Arnulf, kurz zwar, dafür aber auch glaubwürdiger als jener. Nach ihm hatten die Parteien, wie gesagt, schon im dritten Jahre ihre Kräfte gemessen, ohne daß eine die andere überwältigt hätte; da erschienen vom Könige Abgesandte, geboten einen unverletzlichen Frieden, und ließen ihn, dem Rathe des gesammten Königreichs entsprechend, also wohl auf einer allgemeinen Versammlung italiänischer Großen, eidlich bekräftigen [3]).

Hiermit verträgt sich gut der Umstand, daß der deutsche Kanzler Adalger während des Jahres 1043 mehrere Monate lang in Italien als Königsbote verweilte, und in dieser Eigenschaft eine ungemein rege Thätigkeit entfaltete. So begegnet er uns, laut einem Placitum vom 19. April [4]), zuerst in dem S. Peterskloster ad coelum aureum bei Pavia, mit Erlaubniß des Abtes Balduin Gericht haltend in Sachen des gleichfalls Pavesischen Frauenklosters SS. Felix und Salvator. Als Beisitzer des Gerichts fungirten unter anderen die drei Bischöfe Rainald von Pavia, Riuprand von Novara, Litigerius von Como; am bemerkenswerthesten aber ist die Betheiligung des Erzbischofs Aribert von Mailand. Von Pavia begab Adalger sich wahrscheinlich nach Mailand selbst. Denn aus der Nachbarschaft von S. Ambrosius datirt eine Privaturkunde, durch

---

de omnibus imperii mei adiuvaverit inimicis, et fidelitatem ab omnibus civibus suis mihi facere iisdem assertionibus promiserit, universa, quicquid de his negotiis poposcit, sub mei imperii poena circa tempus statutum implere non desinam et omnes civium inimicos in eius et suorum voluntate committens, omni excusatione remota, fideliter tradam et vindictam quamcumque in eis exercere voluerint, a me non recusabitur, et quibus pacem exercebunt, per omnia pacificus ero et adversus quos bella commovebunt, gladius meus conteret eos."

[1]) Trotz den eben mit Heinrich III. gepflogenen Unterhandlungen stellte er dem Adel vor: quid augmenti vel quid detrimenti ipsi et uxores et filii ac ipsorum res a Teutonicis, gens sine conscilio sine misericordia, passuri essent.

[2]) Ibidem: cum uxoribus et filiis omnique substantia, reseratis tamen civitatis portis, vultibus illorum nimia verecundia in terra dimissis, homicidiis et opprobriis paulo antea invicem cum populo condonatis, urbem introierunt. Also eine Amnestie nach deutschem Muster, und nicht zu verwechseln mit dem echt französisch-burgundischen Gottesfrieden, der Treuga Dei, welche, wie Landulf l. II c. 30, l. l. p. 67 mit Recht hervorhebt, noch zu Erzbischof Ariberts Lebzeiten eingeführt wurde. S. oben S. 139.

[3]) Arnulf l. II c. 17: utraeque vicissitudine quadam quid contra se invicem possent, frequenter expertae, veniunt ab augusto legati treguam inviolabilem indicentes quam totius regni virtute et conscilio iureiurando confirmant.

[4]) Muratori, Antiquit. Ital. V p. 521. Das Original jetzt im Staatsarchiv zu Mailand.

welche unter dem 9. Mai 1043 dem Marienkloster in Mailand eine Landschenkung zu Theil wurde [1]) und zwar auf Grund feierlich bezeugter Zustimmung Adalgers, des Kanzlers und Königsboten [2]), der als solcher im Laufe des Sommers nachweislich noch drei Mal zu Gerichte saß. Dies war zuerst am 30. Juni in der bischöflichen Pfalz von Asti, wo ihn ein Proceß des Bischofs Peter von Asti gegen drei Brüder Anselmus, Agrardus und Ubertus beschäftigte [3]), sodann am 6. Juli in Marengo, laut einem Placitum zu Gunsten des Abtes Balduin von S. Peter ad coelum aureum bei Pavia [4]), und drittens in Como, wo Bischof Litigerius einige seiner Vasallen vor Adalger verklagte, weil sie sich der Erhebung gewisser bischöflicher Gefälle widersetzten. Da die Beklagten nicht erschienen waren, so kam es zum Contumacialverfahren, bei welchem nebst anderen auch Bischof Riuprand von Novara wieder als Beisitzer fungirte [5]).

Endlich verließ Adalger Italien nicht, ohne auch noch Cremona, den Sitz des schon so oft und so hart bedrängten Bischofs Hubald

---

[1]) Sie ging aus von Doda filia bone memorie Wifredi de civitate Mediolani et relictam quondam Arnaldi de loco Boexio und Mutter des Arnaldus, eines noch unmündigen Knaben, der gleichwohl ihr Mundwald war. Das Actum lautet: foris in curte, que est iusta ecclesia sancti Ambrosius, qui dicitur corpus. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Bd. IV, Abth. I, S. 83 nach dem Original, welches sich jetzt im Staatsarchiv zu Mailand befindet.

[2]) In der Unterfertigung heißt es u. a.: Signum . . . Arnaldi infantulo filio et mundoaldoni eidem Dode, qui per data licentia eidem domni Adalgerii misus et cangellarii consensit ut supra. S. Adalgerus cancellarius consensi et subscripsi. Ebendort S. 84, wo nur die Angabe zu berichtigen ist, daß auf S. Raivertus iudex sacri et summi palatii rogatus subscripsi einige tironische Noten folgen. Diese angeblich tironischen Noten sind nämlich nichts Anderes als der Name Raivertus in griechischen Buchstaben, ganz wie in dem eben besprochenen Placitum vom 19. April hinter dem S. Sigefredus iudex sacri palatii interfuit der Name noch ein Mal griechisch geschrieben steht.

[3]) Mon. Patr. Chart. I, 552. Ein merkwürdiges Seitenstück zu diesem Placitum des Kanzlers ist eine Urkunde König Heinrichs, worin er auf Bitten des Bischofs Peter einen Ritter desselben, Namens Cunibert, für das Bisthum Asti und die Grafschaft Bredole zum Königsboten ernennt. Unde volumus et licentiam ei donamus, ut ante se tamquam ante nostram aut nostri palatini comitis presentiam placita teneat et per legem et iustitiam et per pugnam diffiniat omnium hominum occasione remota. Mon. Patr. Chart. I, 553, daraus Ficker a. a. O. S 85 zu 1043 und ebenso St. 2512. Der vorliegende Text ist wohl nur Fragment, da nicht blos das Signum des Herrschers fehlt — ein solches ist in der Corroboration gar nicht vorgesehen — sondern auch alles Weitere: Kanzlerzeile und Datumszeile.

[4]) Ficker a. a. O. S. 84, 85 aus dem Original zu Mailand, Staatsarchiv. Die Klage des Abtes, angeblich schon wiederholt erhoben, richtete sich gegen einen gewissen Terbaldus, ferner Bernardus, Vater und Sohn, daß sie dem Kloster einige Güter widerrechtlich vorenthielten. Die Beklagten waren aber nicht erschienen und das Ende war daher, daß Adalger die streitigen Güter dem Abte durch Investitur und Königsbann sicherte.

[5]) Ueberliefert ist das bezügliche Placitum nur als Bestandtheil eines bestätigenden Diploms König Heinrichs III. vom 6. August 1043, welches in der Form wie es bei Tatti, Annali della città di Como II, 51 und Ughelli V, 287 (St. 2244) vorliegt, zu mancherlei Bedenken Anlaß giebt. S. oben S. 178 und Excurs I.

besucht zu haben. Er fand, daß es Hubald ungemein schwer fiel, die ihm zustehende Gerichtsgewalt seinen Unterthanen und Vasallen gegenüber zur Geltung zu bringen und richtete deshalb an die gesammte Bevölkerung des Bisthums ein noch vorhandenes Ausschreiben[1]), worin er gebot, sowohl das bischöfliche Gericht regelmäßig zu besuchen, als auch den Bischof gegen Widerstrebende thatkräftig zu unterstützen, beides unter Androhung einer Geldstrafe gegen Zuwiderhandelnde.

Unter diesen Umständen ist es nun aber fast undenkbar, daß Adalger sich nicht auch mit den Mailändischen Wirren befaßt haben, ja, daß die Friedensstiftung, deren Arnulf gedenkt, nicht vorzugsweise sein Werk sein sollte[2]). Seinem Namen begegnen wir freilich weder bei Arnulf noch bei Landulf, aber dieser Umstand darf uns ebensowenig irre machen, wie die chronologische Schwierigkeit, welche dadurch entsteht, daß beide Geschichtsschreiber dem Mailändischen Bügerkrieg eine dreijährige Dauer geben. Stehen sie doch beide dem Ereignisse zu ferne, als daß wir nicht bezüglich der genaueren Zeitbestimmung desselben von ihnen absehen, und uns auf das zwar nur indirecte, aber doch ältere Zeugniß der Urkunden stützen und demgemäß annehmen sollten, jener Kampf habe frühestens im April 1042 begonnen[3]) und sei spätestens in der zweiten Hälfte 1043 zu Ende gewesen[4]). Ueber seine Bedeutung urtheilt Arnulf, daß er in Stadt und Kirche eine Umwälzung herbeigeführt habe[5]), giebt aber nicht näher an, worin das Wesen der Neuerung bestand, und so können denn auch wir nicht weiter gehen als die Vermuthung aussprechen, daß, wenn in dem Mailänder Friedenswerke der deutschen Königsboten den Bestrebungen der „Plebejer" oder der „Bürger", wie man wohl schon sagen darf,

---

[1]) Muratori, Antiquit. VI, 53 ex Reg. archiv. episc. Cremon; nach einer Mittheilung von Th. Wüstenfeld im Cod. Sicard. Nr. 43 mit dem Eingang: Adalgerius cancellarius et missus gloriosissimi et piissimi regis Henrici omnibus militibus vavassoribus omnique populo in episcopatu Cremonensi seu in comitatu habitantibus nec non cunctis civibus tam maioribus quam minoribus ex parte senioris nostri, quasi ex ore suo, cuius vice in regno sumus, und der Unterschrift Adalgerius (im Cod. Sicard. Adalbertus) cancellarius ac missus regis firmavi. Zur Begründung der Strafandrohung wird angeführt: quia in nullo episcopatu tantas lamentationes invenimus, unde episcopus legem nequaquam facere potuisset. Wüstenfeld hält, wie mir durch mündliche Mittheilung bekannt ist, dieses Stück für unecht, für eine Fälschung aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts, indessen aus Gründen, die ich nicht für stichhaltig erachten kann.

[2]) Das ist auch die Annahme von Pabst, De Ariberto p. 42.

[3]) So schon Giulini, Memorie di Milano III, 368, dem Pabst, De Ariberto p. 40 gefolgt ist.

[4]) Adalger war in Deutschland, am Hofe Heinrichs III, jedenfalls zu Anfang 1044: er erhielt damals, laut Diplom vom 2. Februar, St. 2257, jene Landschenkung, deren wir schon in anderem Zusammenhang — s. oben S. 199 — gedacht haben, und zwar gewährte sie ihm der König ob ipsius devotissimae servitutis et fidelitatis meritum, wie er im Hinblick auf Adalgers Leistungen in Italien gewiß mit Recht sagen konnte.

[5]) Arnulf l. II c. 18: intestinum iurgium bellumque civile successit, adeo execrandum et lacrimabile, ut praeter innumeras bellorum clades immutatus sit status urbis et ecclesiae.

überhaupt Berücksichtigung zu Theil wurde[1]), dieses doch keineswegs in ausreichendem Maße geschehen sein wird, da in Mailand sonst schwerlich schon nach einem halben Menschenalter eine Volksbewegung von so gründlich revolutionairem Character, wie es die Pataria war, hätte entstehen können[2]).

Erzbischof Aribert sollte die Wiederherstellung des Friedens in Mailand nicht lange überleben. Schon damals schwer krank, traf er im December 1044 zu Monza letztwillige Verfügungen zu Gunsten von drei Großneffen, aber auch des Ambrosiusklosters in Mailand und ließ sich dann in die Hauptstadt bringen[3]) unter Todesahnungen, welche am 16. Januar 1045[4]) in Erfüllung gingen. Wie Landulf erzählt[5]), endete Aribert nicht, ohne daß er zuvor noch ein Mal seine vornehmsten Lehnsleute und die gesammte Geistlichkeit vor sich beschieden hätte, jene, um ihnen das Besitzthum des h. Ambrosius und dessen Vertheidigung ans Herz zu legen, diese, um sie zu beschenken, hauptsächlich aber um die Sterbesacramente zu genießen. Die letzten, von frommer Ergebung zeugenden Worte, welche Landulf dem einst so mächtigen Kirchenfürsten in den Mund legt, galten dem Ubertus, der ihm als Kanzler gedient hatte. Die Leiche wurde in der Kirche des von Aribert selbst gestifteten Dionysiusklosters bestattet[6]) und von

---

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 381 hält dies für ausgemacht: „Unfraglich — sagt er — wurde bei diesem Vergleich den Bürgern bereits ein bestimmter Antheil am Stadtregiment eingeräumt".

[2]) Aehnlich urtheilt Pabst p. 42 und zwar mit besonders scharfer Wendung gegen König Heinrich, der nach der Meinung von Pabst zu Gunsten des Volkes gesetzgeberisch hätte vorgehen sollen etwa wie Konrad II. durch die Lehnsconstitution von 1038 zu Gunsten der niederen Vasallen handelte.

[3]) Arnulf l. II c. 20 in Verbindung mit der bezüglichen Urkunde Ariberts, seinem sog. dritten Testament bei Puricelli, Ambros. Basil. Mon. p. 414 ff. und daraus bei Giulini, Memorie III, 36; ferner bei Frisi, Memorie storiche di Monza (Milano 1794) T. II p. 32 mit anno ab incarn . . . MXLV, aber mense Decembris, indictione tertia decima.

[4]) Landulf, Histor. Mediol. l. II c. 32, SS. VIII, 69 in Uebereinstimmung mit der unzweifelhaft alten Grabinschrift Romanis insculpta characteribus bei Puricelli p. 421; Giulini III, 391; SS. VIII, 17, ferner mit der bezüglichen Angabe in den sog. Notae S. Mariae Mediol. (Calendar. Sitonian.) SS XVIII, 385 und den Daten der meisten Bischofscataloge von Mailand. S. Giulini l. l. und den Catalog im Anhang von Landulf, Historia Cod. 3, SS. VIII, 104. Eine übrigens nicht relevante Ausnahme macht nur der Catalog. archiep. Mediol. bei Muratori, SS. IV, 143, wohl identisch mit SS. VIII, 104, Cod. 2: obiit VI. die mensis Januarii anstatt XVI. etc. Ariberts Sedenzzeit ist berechnet ebendort auf a. XXVI m. IX diebus XIX, was, den 29. März 1018 als Antrittsepoche genommen — s. H. Pabst, De Ariberto p. 43 — genau stimmt; dagegen um einen Monat und etliche Tage zu kurz heißt es in dem Catalog an der Spitze von Arnulf, lib. I, SS. VIII, 6: annos 26, menses 8, dies 10, und umgekehrt wird zu viel gesagt in SS. VIII, 104 Cod. 1: Heribertus sedit a. 27. Arnulf selbst begnügt sich Gesta l. II c. 20 mit der vagen Bestimmung, daß Aribert starb aliquantis . . diebus, nachdem er aus Monza nach Mailand zurückgekehrt war und auch Herim. Aug. Chron. ist nicht ganz genau, wenn er Ariberts Tod zu Ende 1044 anstatt am Anfang von 1045 verzeichnet.

[5]) Histor. Mediol. l. II c. 32.

[6]) Arnulf l. l. Landulf l. l. S. auch dessen Cap. 33 mit einem legenden-

Johannes, dem Abte desselben, hat wahrscheinlich König Heinrich die Todesnachricht empfangen, da in einem Diplom, welches er am 22. Februar 1045 zu Augsburg für jene Abtei ausstellte[1]), Ariberts bereits als eines Entschlafenen Erwähnung geschieht.

Wenn nun der König eben während dieser Zeit den Altaicher Annalen zufolge in Augsburg jenen langobardischen Fürsten- oder Reichstag hielt[2]), dessen schon einmal beiläufig gedacht wurde[3]), so liegt die Vermuthung nahe, daß zu den Berathungsgegenständen der Augsburger Versammlung die Frage nach der Wiederbesetzung des Mailändischen Erzstuhls gehörte. Wie dem aber auch gewesen sein mag, jedenfalls ließ die Entscheidung noch Monate lang auf sich warten, weil die Meinungen der Hauptbetheiligten zunächst weit auseinandergingen[4]). Während nämlich die Mailänder — wofern die Auffassung, welche Arnulf vertritt, auch die ihrige war — es am liebsten gesehen hätten, wenn der neue Erzbischof aus der „durch Weisheit und Adel ausgezeichneten" also aristokratischen Domgeistlichkeit hervorgegangen wäre, so wollte der König in Anbetracht der Parteikämpfe, welche jüngst in Mailand stattgefunden hatten, gerade die Domgeistlichkeit dies Mal umgehen und den Nachfolger Ariberts einem weniger vornehmen Kreise des Mailänder Clerus entnehmen. Endlich, spätestens zu Anfang des Sommers 1045[5]), siegte der Wille des Königs: Heinrich wählte einen Landpriester Namens Wido[6]), der späterer Ueberlieferung zufolge einer Valvassorenfamilie de Velate angehörte[7]), jedenfalls im Mailändischen, auch in der Stadt eine ausgebreitete Verwandtschaft hatte[8]). Den

---

haften Bericht darüber, wie es kam, daß die Mönche von S. Dionysius Ariberts Leiche nach zehn Monaten wieder ausgruben und unter welchen Mirakeln diese endlich circa Kalendas Octobris definitiv zur Ruhe kam. Lobenden Nachruf widmet dem Verstorbenen nicht nur Landulf, sein besonderer Verehrer, sondern auch Benzo, Ad Heinricum IV. imp. lib. IV c. 1: Heribertus terror dissidentium; c. 4: christianae signifer miliciae, SS. XI, 635, 638.

[1]) Böhmer, Acta imperii I, 52 (St. 2270), zur Bestätigung aller Rechte und Besitzungen des Klosters, insbesondere derjenigen, welche es seinem verstorbenen „Patron", dem Erzbischof Heribertus (sic) zu verdanken hatte. Gleichfalls aus Augsburg und wahrscheinlich auch vom 22. Februar datirt ein ist Diplom, welches sich Bischof Marcianus von Mantua zur Bestätigung des gesammten Besitzstandes seiner Kirche vom König erwirkte und zwar auf die Verwendung des Erzbischofs-Erzkanzlers Hermann von Cöln, sowie des Bischofs Bruno (von Würzburg). Muratori, Antiquit. Ital. VI, 415 (St. 2271) mit Adelberius canc., corrumpirt aus Adelbertus.

[2]) Annal. Altah. 1045.

[3]) S. oben S. 220.

[4]) Arnulf l. III c. 2: Defuncto autem Heriberto, varie tractatur a multis de restituendo pontifice.

[5]) S. die folgende S. Anm. 3.

[6]) Arnulf l. l.: Heinricus vero augustus iamdictum habens prae oculis Mediolanense discidium, neglecto nobili ac sapienti primi ordinis clero, idiotam et a rure venientem (i. e. sagt der Herausgeber Wattenbach SS. VIII, 17, Anm. 97: nec litteris sacris eruditum nec clero urbano adscriptum) elegit antistitem, cui nomen fuerat Wido.

[7]) Wattenbach a. a. O.

[8]) Dies ergiebt sich, wie schon Wattenbach bemerkt hat, aus Arnulf l. III c. 20, 21.

Mailändern war Wido allerdings nicht willkommen — Arnulf macht Wido abgesehen von seiner Herkunft Mangel an theologischer Bildung zum Vorwurf[1]) – aber auf Widerstand stieß seine Wahl doch nicht oder nur in geringem Maße, sei es nun, daß die Mailänder, wie Arnulf meint, den König zu sehr fürchteten oder daß sie unter sich uneinig, noch von Haß gegen einander erfüllt waren, oder aber daß sie sich, entsprechend einem Grundübel des damaligen Italiens, durch Geldgewinn umstimmen ließen[2]). Genug, Wido konnte ohne sonderliche Schwierigkeiten in der zweiten Hälfte des Jahres 1045[3]) sein Amt antreten und erlebte bald, allem Anscheine nach schon im ersten Jahre seines Pontificats, wie das Friedenswerk des Jahres 1043 und die darauf gegründete Aussöhnung der Parteien in Mailand eine neue Bürgschaft erhielt. Denn nachdem die Mailänder sich, wie Arnulf berichtet[4]), anläßlich ihres Verhaltens bei der Bischofswahl zunächst

[1]) S. Arnulf l. l. Arnulf begegnet sich in dieser Characteristik einerseits mit dem nur wenig jüngeren, aber Wido entschieden feindlich gesinnten Bonitho, ad amicum l. V ed. Jaffé, Mon. Gregor. p. 639: Guido . . . vir illiteratus et concubinatus et absque ulla verecundia symoniacus, andererseits mit Landulf, Histor. l. III c. 3: Qui (Guido) . . . in divinis autem perparum eruditus, so daß in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung herrscht, welche nur geeignet ist die Glaubwürdigkeit der betreffenden Angaben zu erhöhen. Uebrigens aber ist Landulf weit entfernt die Erhebung Widos zu mißbilligen; im Gegentheil, mit sichtlichem Behagen, wenn auch ohne Gewähr in älterer Ueberlieferung erzählt er, wie die Mailänder nach Ariberts Tode quatuor maioris ordinis viros sapientes optimae vitae bonaeque famae elegerunt und diese dann zum „Kaiser" schickten, in der Hoffnung, er würde einen davon zum Erzbischof ernennen; wie aber Wido, imperatoris fretus amminiculo, qui et ipse conscilium domni Heriberti criminose imperatori denudaverat, auf eigne Hand an den Hof ging, in der Wahlversammlung von Heinrich hervorgezogen und da die Mailändischen Gesandten mit ihrer Zustimmung zögerten, durch einen Machtspruch des Herrschers als Erzbischof nach Mailand geschickt wurde. Außerdem hebt Landulf als gute Eigenschaften Widos seine Weltklugheit und Beredsamkeit hervor und tadelt scharf alle die ordinarii der Mailänder Kirche, welche auch später noch auf ihn als einen Emporkömmling verächtlich herabsahen, ja sogar einmal den Gottesdienst störten, um Wido in Verlegenheit zu bringen.

[2]) Arnulf l. l.: Huic facto repugnant parum Mediolanenses, sive timore regio seu inter se odio, partim avaritia, quae, ut sapiens ait quidam agiografus, omne malum primo invexit Italiae.

[3]) Nach dem Catalog. archiep. Mediol. 2, SS. VIII, 104 betrug die Sedenzzeit Widos a. XXVI m. I. diebus IV, was, da Wido nach SS. VIII, 25 am 23. August 1071 starb, auf den 18./19. Juli 1045 als den Tag seiner Thronbesteigung führen würde. Damit stimmt nun in der That von älteren Quellen Herim. Aug. Chron. 1045 ungefähr überein, wo sich zwischen der auf die Unterwerfung Gotfrieds bezüglichen Notiz und der Nachricht vom Liutizerkrieg eingeschoben findet: Wido Mediolani archiepiscopus constituitur. Indessen, da eine anscheinend recht gut erhaltene, von Erzbischof Wido selbst unterzeichnete Privaturkunde vom 5. Septbr. 1053 bei Puricelli p. 430 u. a. datirt ist: anno octavo episcopatus domni Widonis, so sind wir genöthigt Widos Epoche noch etwas tiefer ins Jahr 1045 hineinzurücken.

[4]) l. l.: Factum est autem postea, ut in sese conversi unusquisque alter alterum conveniret, suum conferendo obprobrium, necnon civitatis incommodum. Demum post multa conscilia mediis sacrosanctis evangeliis coniungunt foedera pacis, facientes quidem amnestiam, id est abolitionem malorum. Die Analogie dieses Verfahrens mit deutschen Vorgängen, mit den Indulgenzen Heinrichs III. zu Constanz und Trier (1043), sowie auf

gegenseitig mit bitteren Vorwürfen überschüttet hatten, vereinigten sie sich doch endlich unter vielem Hin- und Herberathen zu einem Friedensbündniß, welches sie durch einen Schwur aufs Evangelium bekräftigten und, unzweifelhaft nach deutschem Vorbilde, durch eine wechselseitige Indulgenz oder Amnestie einleiteten.

Wenn wir nun nach unserer Darstellung der Mailändischen Verhältnisse in den letzten Zeiten des Erzbischofs Aribert und den ersten seines Nachfolgers Wido zunächst Ravenna, die südöstliche Schwestermetropole des h. Ambrosius ins Auge fassen, so geschieht dies hauptsächlich deshalb, weil das geistlich erregte, auf strengster Weltentsagung beruhende Leben, mit dem einst der h. Romuald die Klöster und Eremitencongregationen der Romagna erfüllt hatte, mit dem Tode seines Urhebers [1]) keineswegs erloschen war, sondern ununterbrochen fortgedauert hatte und gerade während der ersten Jahre König Heinrichs III. in einem kräftigen, auch für die übrige Welt bedeutsamen Aufschwung begriffen war. Aeußerlich zeigte sich dieser Aufschwung unter anderem in dem Umstande, daß eben damals die älteren, auf der Höhe des Apennins gelegenen Congregationen von Camaldoli und Fonte-Avellana auch jenseits des Gebirges auf tuscischem Gebiet ein großes Ansehen gewannen und daß von ihnen beeinflußt ein tuscischer Mönch, Johannes Gualbertus aus dem Kloster S. Miniato, es unternahm, zu Aquabella oder Valombrosa, östlich von Florenz, auf einem von Romuald schon vorbereiteten Boden [2]) eine neue geistesverwandte Genossenschaft von Eremiten zu gründen [3]). Was aber das innere Leben aller dieser Anstalten betrifft, so ist für den Höhenstand derselben in unserem Zeitraum eine zwiefache Erscheinung bezeichnend: einerseits nämlich ein energisches Streben, in der vorgeschriebenen Kasteiung des Körpers das Aeußerste

dem Schlachtfelde von Menfö (1044) liegt auf der Hand, während dagegen unmöglich ist, daß, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 381 angenommen hat, die tregua inviolabilis, durch welche die Gesandten des Königs unter Aribert den Mailänder Bürgerkrieg von 1042 nach unserer Ansicht etwa Mitte 1043 beendigten, eine Folge der deutschen Friedensedicte vom October und December 1043 war.

[1]) Für das Todesjahr Romualds fehlt es noch immer an einem directen Zeugniß, während als Todestag der 17. Juni gesichert ist. So weit man aber auf indirectem Wege kommen kann, hat am meisten Wahrscheinlichkeit für sich das Jahr 1027. S. die einschlagenden Erörterungen bei Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. saec. VI pars I, p. 248 und Mittarelli, Annal. Camaldul. II, 8, sowie die Datirung bei A. Vogel, Peter Damiani S. 7, während Baxmann, Politik der Päpste, Bd. II, S. 199 das Jahr 1025 angiebt.

[2]) Petrus Damiani, Vita Romualdi c. 46, Op. omn. ed Caietan. II, 467. Nach Camaldoli, einer Hauptstiftung Romualds, war Johannes Gualbertus gekommen, nachdem er S. Miniato verlassen hatte, spätestens im Jahre 1036, und war dort unter dem Priorate des Petrus Daguinus so lange geblieben, bis er sich berufen fühlte selbständig aufzutreten. Mittarelli, Annal. Camaldul. II, 53, 54 auf Grund der Vita S. Johann. Gualb. auctor. Attone c. 12, Mabillon Acta SS ord. S. Bened. saec. VI. pars II p. 278.

[3]) Noch unter Kaiser Konrad II. 1037—1038 und begünstigt von ihm, da es auf seinen Befehl geschah, daß Bischof Rudolf von Paderborn das Bethaus (oratorium) der Brüder consecrirte. Die Hauptstütze der neuen Stiftung war aber doch nicht der Kaiser, sondern Itta, die Aebtissin von S. Hilarius. Denn sie gab für die neue Stiftung den Grund und Boden her, laut Urkunde vom 3. (?) Juli 1039, Mabillon l. l. p. 299.

zu leisten, die Selbstpeinigung mit einer Art von Virtuosität zu betreiben[1]); andererseits, und das ist in unserem Zusammenhange das Wichtigste, man begegnet dort einem gründlichen Widerwillen gegen das uncanonische, insbesondere gegen das simonistische Treiben so vieler Weltgeistlichen und demgemäß einem immer lauter werdenden Verlangen, die hohen Kirchenämter möchten reformirt, es möchten die unwürdigen Bischöfe entfernt und bessere eingesetzt werden.

In und bei Ravenna selbst, wo seit dem Jahre 1029 Gebehard, ein entschiedener Freund ascetischer Frömmigkeit, dem Erzstift vorstand, haben wir allem Anscheine nach als den bedeutendsten Vertreter jener Richtung Lambert, den Abt des Klosters S. Apollinaris in Classe, zu betrachten[2]); ganz unzweifelhaft aber war ihr zugethan Guido, der bejahrte Abt des großen Marienklosters zu Pomposia, welches im Norden der Diöcese lag, und nachdem es am Ende des zehnten Jahrhunderts zu einem Anhängsel benachbarter Einsiedeleien herabgesunken war[3]), eben durch Guido zu einer neuen Blüthe emporgehoben wurde. Denn gestützt auf die besondere Gunst Kaiser Ottos III., der Guido nicht minder gewogen war als dem h. Romuald, hatte jener schon frühzeitig das Kloster nicht nur von den erwähnten Einsiedeleien, sondern auch vom Erzstift emancipirt und ihm die Eigenschaft einer königlichen, also hoch privilegirten Abtei erworben[4]), aber nicht etwa, um es dadurch enger mit der „Welt" zu verknüpfen, sondern im Gegentheil, um ebenso selbständig wie energisch eine innerliche Reformation ins Werk zu setzen, in der sich, den frühesten Lebensschicksalen Guidos entsprechend[5]), die beiden Hauptrichtungen aller damaligen Ascese, die

---

[1]) Als ein Beispiel für viele diene der am 1. October 1062 verstorbene Liebling des Petrus Damiani, Dominicus, zubenannt Loricatus, weil er noch in seinen alten Tagen beständig ferrea ad carnem lorica praecinctus einherging, und das, was Petrus Damiani in der Vita Dominici, Op. T. II, p. 487 ff. zu erzählen weiß über dessen vita artificiosa et lepida, nämlich in Bezug auf die Kunst der Kasteiung. Die Meisterschaft des Dominicus war der Art, daß Petrus in der Einleitung a. a. O. gesteht: cuius vita si scribatur, vereor ne fortassis a quibusdam fratribus incredibilis iudicetur. Sed absit a me mendacium scribere.

[2]) Hauptsächlich deshalb, weil Lambert identisch ist mit dem abbas Classensis, für den Petrus Damiani in einem Briefe an Erzbischof Gebehard von Ravenna, 1043, Epistolar. l. III ep. 3, Op. I, 89 besonders freundschaftliche Gesinnungen zu erkennen giebt. Außerdem aber kommt in Betracht, daß Lambert auch mit Erzbischof Gebehard selbst eng verbunden war, ihm u. a. bei Amtshandlungen vielfach assistirte. Urkundliche Zeugnisse dafür bei Mittarelli II, 25, 49.

[3]) In Guidos Jugendzeit, also etwa unter Kaiser Otto II., hatte ein Eremit Martinus, der hochangesehen auf einer Insel im Po-Delta, nördlich von Pomposia lebte, vom Papste den Auftrag erhalten, das damals sehr verarmte Marienkloster in seine Obhut zu nehmen und Martin hatte dies in der Weise gethan, daß er statt seiner selbst einen gewissen Wilhelm als Abt an die Spitze stellte. Aelteste Vita S. Guidonis c. 3, Mabillon, Acta SS. ord. s. Bened. saec. VI. pars I p. 449.

[4]) Das bezügliche Diplom Ottos III. vom 22. November 1001 bei Federico, Rer. Pomposian. histor. I, 439 (St. 1274).

[5]) Er begann seine geistliche Laufbahn unter dem eben, Anm. 3, erwähnten

eremitische und die coenobitische, innig durchdrangen. Der Erfolg des Unternehmens war durchschlagend: Zahl und Erweckung der Mönche wuchsen beständig[1]) und die Autorität ihres Abtes, auch bei Fernerstehenden, wurde um so größer, je mehr es ihm während seiner langen Amtsführung glückte das Ideal seines Strebens an sich selbst zu verwirklichen[2]). Konnte doch zufolge einer nicht unglaubwürdigen Tradition des markgräflichen Hauses Canossa selbst Bonifacius, der mächtige und in kirchlichen Dingen höchst willkürliche Markgrafherzog von Tuscien, nicht umhin auf Guido zu hören, als dieser ihn tadelte, daß er Simonie trieb. Harte Buße that da Bonifacius, indem er, wie Donizo erzählt, sich von dem Abte vor dem Altar der Marienkirche zu Pomposia geißeln ließ und feierlich gelobte, nie wieder eine Kirche verkaufen zu wollen[3]). Auch mit den königlichen und kaiserlichen Nachfolgern Ottos III. stand Guido auf gutem Fuß. Von Konrad II. erwirkte er sich unter dem 28. April 1037 eine Bestätigung der Immunität sowie der gesammten Klostergüter[4]) und unter Heinrich III. gehörte er geradezu zu den Männern des königlichen Vertrauens[5]), wogegen dann der König keinen Anstand nahm, durch ein Diplom vom 16. September 1045[6]) den Ottonischen Freiheitsbrief des Marienklosters auf das Bündigste zu bestätigen. Freundschaftlich verkehrte Guido ferner mit Erzbischof Gebehard von Ravenna, der schon wegen seiner eifrigen Fürsorge um den äußeren Wohlstand des Klosters in Pomposia ein gern gesehener Gast war[7]), während andererseits Guido noch häufiger in Ravenna angetroffen wird[8]) oder wohl auch einmal

---

Martinus mit einem dreijährigen Eremitencursus und trat dann in Pomposia ein, um die coenobitische Ordnung, coenobialis institutionis rudimenta kennen zu lernen, zum Unterschied von den continentioris et artioris eremiticae vitae observationes. Vita Guidonis c. 4.

[1]) Vita Guidonis c. 5: Crescente igitur religione monachorum et numero. Aus c. 4 erhellt, daß u. a. auch Guidos Vater Albertus und ein Bruder Namens Gerardus als Mönche in Pomposia lebten; von einem Venetianer ist die Rede Vita c. 8 und einen Teutonicus inclusus sah dort Petrus Damiani um 1040, Op. T. III p. 312: effossis oculis et abscissa dextera iuxta ecclesiam positus arduam ducebat vitam.

[2]) Mit großer Regelmäßigkeit und Strenge hielt Guido auch noch als Abt an seinem ursprünglichen Eremitenthum fest: um in einem Walde drei Miglien von Pomposia ungestört der Contemplation und harter Kasteiung leben zu können, zog er sich öfters zeitweilig ganz vom Kloster zurück und ließ es durch Vice-Aebte verwalten. Als solche werden namhaft gemacht Vitalis, Petrus, Theobald, Leo, Guido. Vita Guidonis c. 11.

[3]) Donizo, Vita Mathildis c. 16 v. 1110 ff., SS. XII, 373.

[4]) Das bezügliche Diplom bei Federico p. 528 (St. 2088).

[5]) Vita Guidonis c. 14 über eine Gesandtschaft, durch welche Heinrich III. Guido veranlaßte nuntiis illius occurrere, quoniam istius consilio omnia imperatoris mandata implenda erant.

[6]) Muratori, Antichità Estens. I, 93 (St. 2293).

[7]) Vita Guidonis c. 12. Eine Landschenkung Gebehards an das Kloster verzeichnet auf Grund der bezüglichen Urkunde vom 29. Mai 1031 Mittarelli II, 25. S. auch S. 251 Anm. 1.

[8]) Vita Guidonis c. 12 und in Verbindung damit die Urkundenauszüge bei Mittarelli II, 25. 49.

mit dem Erzbischof wie mit anderen Bischöfen der Romagna und der Aemilia in Ferrara zusammenkam (1040)[1]. Von besonderem Interesse aber ist es wahrzunehmen, wie Guido um dieselbe Zeit in Verbindung trat mit einem jüngeren Asceten, der nicht nur ein Landsmann, sondern auch ein begeisterter Verehrer und Nachahmer Romualds, sich durch bedeutende Gaben, eine tüchtige Schulung und einen wahren Feuereifer für die Besserung des kirchlichen Lebens dergestalt auszeichnete, daß er bald als Wortführer der ganzen Partei in ihrem Kampfe gegen die Simonie dastehen konnte.

Es war dies Petrus Damiani[2], aus einer Ravennatischen Familie, welche, als Petrus im Jahre 1007 geboren wurde[3], bereits sehr zahlreich, aber wenig begütert war. In Folge dessen schon bei seinem Eintritt in die Welt übel angesehen, namentlich von einem der älteren Brüder und der Mutter selbst, erhielt Petrus als Kind durchaus nicht die Pflege, deren er bedurft hätte; vollends aber gerieth er nach dem Tode der Eltern, die er beide früh verlor, in eine traurige Lage. Denn jetzt übernahm es eben jener mißgünstige Bruder Elternstelle bei ihm zu vertreten, behandelte ihn ganz stiefväterlich[4])

---

[1]) Am 20. April d. J. laut einer Urkunde des Erzbischofs für das Marienkloster zur Bestätigung einer ganzen Reihe von Besitzungen, welche allem Anscheine nach der Erzbischof selbst dem Kloster früher überlassen hatte. Zu den Subscribenten gehören außer Gebehard die Bischöfe Hugo von Parma, Ivo von Piacenza, Sigfrid von Reggio, Adalfred von Bologna, Ubertus von Sassena, Johannes von Ficocle, Roland von Ferrara. Mittarelli II, app. p. 77.

[2]) Unsere Hauptquelle über ihn ist, neben den Selbstzeugnissen, welche sich vereinzelt in seinen Werken finden, eine nicht lange nach seinem Tode (1072) entstandene Lebensbeschreibung, zu deren Herstellung Liprandus, der Nachfolger des Petrus in dem Priorat von Fonte-Avellana, den Anstoß gab. Ihr Verfasser ist Johannes von Lodi, ein jüngerer Mönch, der sich noch bei Lebzeiten des Petrus der Congregation angeschlossen hatte und ihm auch persönlich nahegetreten war, so daß er über Vieles als Augenzeuge oder nach Mittheilungen des Petrus berichten konnte. Ueberdies kannte und benutzte er dessen Schriften, zog ältere Mitschüler zu Rathe und ließ sich über die frühesten Erlebnisse seines Helden „vor und bis zur Bekehrung" durch einen Verwandten desselben unterrichten, einen angeblich ernsten und ehrenwerthen Mann. So entstand die älteste Vita b. Petri auct. Joh. Laudensi, von uns benutzt in der Ausgabe des Const. Caetanus Op. Tom. I, p. CXXX ff. ex duobus mss. Ravennate et Faventino; zugleich einer Fundgrube bezüglich der älteren, durch Baronius und die Bollandisten begründeten Litteratur über Petrus. Aus der neueren standen uns zu Gebote J. Helfenstein, Gregors VII. Bestrebungen nach den Streitschriften seiner Zeit, giebt S. 139 bis 144 eine Skizze über Petrus Damiani; A. Vogel, Petrus Damiani, Jena 1856 und A. Capecelatro, Storia di S. Pier Damiano e del suo tempo, Firenze 1862, Vol. I. II.

[3]) Fünf Jahre nach dem Tode Kaiser Ottos III., wie Petrus selbst angiebt in dem Tractat de principis offic. c. 5, Op. T. III, p. 439 (Opusc. LVII). Henschens Versuch, in dieser Stelle die Lesart Otto III. in Otto II. zu verändern und demgemäß als Geburtsjahr des Petrus 988 hinzustellen, wurde schon von Mittarelli, Annal. Camaldul. I, 282 überzeugend zurückgewiesen. Bei Helfenstein findet sich das Jahr 1002, aber ohne Begründung in den Quellen und Gfrörer, Papst Gregorius VII., Bd. VI S. 473 sagt wohl im Anschluß an Henschen: gegen Ende des 10. Jahrhunderts.

[4]) novercali eum aspectu tractantes, heißt es von dem Bruder und seiner Frau in der Vita c. 1.

und gebrauchte ihn sogar zum Schweinehüten. Ein Glück daher, daß Petrus bald in die Obhut eines anderen, besser denkenden Bruders, des Damianus, kam. Dieser gab ihm die Mittel zum Studium der Weltweisheit, dem Petrus, wie er selbst angiebt, in Faenza und Parma oblag [1]) und zwar mit außerordentlichem Erfolge, so daß er trotz seiner großen Jugend bald selbst Unterricht ertheilen konnte. So war er um 1030, wie man mit einiger Wahrscheinlichkeit berechnet hat [2]), als Lehrer thätig und verdiente dabei vieles Geld, hatte aber auch, ein heißblütiger Jüngling wie er war, mit schweren Versuchungen zu kämpfen [3]). Jedoch erlag er ihnen nicht, wenn wir seinem Biographen Glauben schenken dürfen, sondern begegnete ihnen wirksam mit Kasteiungen, welche einer förmlichen Weltentsagung schon sehr nahe kamen. In der That dauerte es denn auch nicht lange, so überwand Petrus die Bedenken, die ihn seither noch vom Mönchthum zurückgehalten hatten, und ließ sich frühestens 1034 in die wegen ihrer Strenge bekannte Congregation der Eremiten von Fonte-Avellana aufnehmen [4]). Hier entwickelte er sich rasch, ohne daß er noch eines besonderen Novizenthums bedurft hätte [5]), zu einem exemplarischen Mönch, erfahren wie wenige in kunstgerechter Handhabung der Regel [6]), aber auch erfahren in Momenten einer geistlichen Ekstase, welche seinem späteren Selbstzeugnisse zufolge meistentheils auf Visionen des Gekreuzigten hinauslief [7]), und zugleich reich an einem theologischen Wissen [8]), welches ihn zu wichtigen Lehraufträgen befähigte. So kam

---

[1]) Vita c. 2 in Verbindung mit Petrus, de Vita eremitica c. 13, Op. T. III p. 799 (Opusc. LI): Adolescentem me in Faventina urbe propter litterarum studia constitutum audire contigit, quod enarro, und de divina potentia c. 14, Op. T. III p. 634 (Opusc. XXXVI): Enimvero cum apud Parmense oppidum degerem ibique liberalium artium studiis insudarem. S. auch de fide Deo obstricta c. 7, Op. T. III, 698 (Opusc. XLII): memini plane, quia cum apud Parmense oppidum liberalium artium studiis docendus insisterem, dum adhuc videlicet in ipso adolescentiae flore et nova pubertas indueret faciem et aestus libidinis accenderet carnem etc. Hier ist also nicht, wie man nach Mittarelli, Annal. Camald. II, 40 meinen sollte, von der Lehrzeit, sondern noch von der Zeit des Studiums die Rede.

[2]) Mittarelli l. l.

[3]) Vita c. 2; gut illustrirt durch die eben citirte Reminiscenz des Petrus aus der Zeit des Studiums in Parma, Op. T. III, 698, 699.

[4]) Vita c. 4. Die Zeitbestimmung nach Mittarelli II, 28.

[5]) Vita c. 4 am Ende.

[6]) Vita c. 5: sic iam discrete agere didicit, quatenus et remissionis torporem vitare et praecipitationis cursum prudenti moderatione cohibere satageret.

[7]) De abdicatione episcopatus c. 5, Op. T. III, p. 429, 430 (Opusc. XIX): Memini enim saepe me ita divini amoris igne succensum, ut optarem protinus claustra carnis effringere et quasi de coeno solutus et carceralibus tenebris, ad aeternitatis lumen medullitus anhelare . . Saepe cernebam praesentissimo mentis intuitu Christum clavis affixum, in cruce pendentem avidusque suspiciebam stillantem supposito ore cruorem.

[8]) Vita c. 5: Qui . . dum cellulae stationem rigida censura servaret . . . tanta divinarum scripturarum scientia claruit, quanta saecularium antea non claruerat.

er, einem Wunsche des Abtes Guido entsprechend, um 1040 nach Pomposia, lehrte hier zwei Jahre lang, bis ihn sein eigener Abt nach Fonte-Avellana zurückrief, und schied nicht, ohne daß er selbst in der Erkenntniß des vollendeten Mönchthums wesentlich gefördert worden wäre[1]). Dann folgte eine etwa einjährige Lehrthätigkeit in dem S. Vincentiuskloster zu Petra-Pertusa[2]), als deren Frucht die im Jahre 1042 entstandene zur Erbauung bestimmte Lebensbeschreibung des h. Romuald[3]) zu betrachten ist, und hieran reihte sich, nachdem Petrus das Vincentiuskloster eben verlassen hatte, eine Einladung zu Erzbischof Gebehard nach Ravenna[4]). Mittlerweile aber war der bisherige Vorsteher (Prior) von Fonte-Avellana gestorben und Petrus an die Stelle desselben getreten[5]), daher lehnte er in einem uns noch vorliegenden Brief[6]) das Ansinnen des Erzbischofs ab, wie schwer es ihm auch fallen mochte, da er ausgesprochenermaßen Gebehard hoch verehrte, als einen der wenigen Kirchenfürsten, der es verstanden habe seine Kirche von dem „Drachen" der Simonie frei zu halten[7]). Dem päpstlichen Stuhle und dessen damaligem Inhaber, von dem bald weiter die Rede sein soll, kann Petrus gleiches Lob nicht ertheilen[8]) und vollends die beiden romagnolischen Bischöfe von Fanum und Pisarum (Pesaro)[9]) sind ihm ein Dorn im Auge, sind ruchlose Frevler, die nicht schnell genug von ihren Aemtern entfernt werden können. Daher ergeht nun seinerseits in einem zweiten Brief an Erzbischof Gebehard[10]) die dringende Aufforderung, jenen beiden ernstlich

---

[1]) Für den Aufenthalt des Petrus in Pomposia kommt in Betracht Vita c. 6 in Verbindung mit seinen Pomposianischen Erinnerungen in De perfectione monachorum c. 21, Op. III, 311, 312 (Opusc. XIII) und De perfecta monachi informatione c. 9, Op. III, 762 (Opusc. XLIX).

[2]) Im Gebiet von Urbino, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Kloster von Volturnus, an welches Gfrörer denkt a. a. O. S. 472 und 474. Ueber Petrus und seinen Aufenthalt daselbst s. Vita c. 6.

[3]) Wegen ihrer Datirung s. Waitz, Einleitung zur Ausgabe der Vita SS. IV, 847.

[4]) Praecepisti mihi, dilectissime pater et domine, et praecipiendo mandasti, ut ad te venirem sagt Petrus selbst in einem sogleich zu erwähnenden Brief an den Erzbischof.

[5]) Vita c. 7. Die Zeitbestimmung nach Mittarelli II, 84.

[6]) Epistol. l. III, ep. 2, Op. I, 87, 88: Domno G. secundae per Italiam sedis antistiti, Petrus ultimus eremitarum servus devotissimae servitutis obsequium.

[7]) Tibi enim, cui Deo auctore praesides, sedes Ravennatica, tibi omnis in Christo grates sancta reddidit ecclesia: nimirum qui eo tempore, quo simoniacus draco mirabilium negotiatorum brachia perplexis concupiscentiae spiris virus infundit, tu solus pene ex omnibus invictus Christi miles incolumis permanens, Petri iaculo nequissimae bestiae guttur infigis, et ecclesiam tuam mundam ab omni eius pestifera contagione custodis, et quod pastorum, immo latronum culpa magistri sedes amisit, nobilis alumni cathedra inviolata servavit.

[8]) S. die vorige Anm.

[9]) Die Namen derselben sind meines Wissens bis jetzt noch nicht ermittelt worden.

[10]) Epistol. l. III ep. 3, Op. I, 89: Domno G. reverendissimo archiepiscopo Petrus devotissimae servitutis obsequium.

den Proceß zu machen und den Papst in dieser Sache richtig zu berathen, sich überhaupt nicht lässig zu zeigen; sonst werde man ihm ohne Zweifel Vorwürfe machen [1]).

Ob, beziehungsweise wie weit Erzbischof Gebehard diesem Ansinnen seines eifrigen Freundes entsprochen hat, wissen wir nicht; wenn er aber noch etwas gegen die genannten Bischöfe unternahm, so wird dies eine seiner letzten Pontificatshandlungen gewesen sein. Denn am 17. Februar 1044 starb er [2]) und wurde gemäß der Verehrung, welche er sein Lebenlang für Abt Guido gehegt hatte, in der Marienkirche zu Pomposia bestattet [3]). Ueber die Wiederbesetzung des Erzstuhls entschied König Heinrich III., indem er wahrscheinlich noch Ende des Jahres 1044 einen Cölnischen Canonicus Namens Widger als Nachfolger Gebehards nach Ravenna schickte [4]), ohne Zweifel in dem guten Glauben, daß er eine glückliche Wahl getroffen habe, nichts desto weniger aber zum Aergerniß von Petrus und seinen Gesinnungsgenossen, wie wir später in anderem Zusammenhang zu berichten haben werden.

An dieser Stelle dagegen wendet sich der Blick unwillkürlich von Ravenna nach Rom, welches auch nach den Ideen der ravennatischen Asceten Mittelpunct und Hauptstadt der Christenheit sein sollte, während es einschließlich des Papstthums schon seit fast einem Menschenalter in Wahrheit nicht viel mehr war als das private Besitzthum eines mächtigen Adelsgeschlechtes, der Grafen von Tusculum [5]). Denn ihnen entstammten, nachdem Graf Gregor von Tusculum, emporgehoben durch die besondere Gunst Kaiser Ottos III., den Grund zu der neuen Größe des Hauses gelegt hatte [6]), einestheils die weltlichen Herrn der Stadt: Romanus, der unter Kaiser Heinrich II. regierte und sich selbst

---

[1]) Unum autem nolo te lateat, quia, si infames illi et criminosi in episcopatus arce perstiterint, non modicum, splendidissime, papae opinio laborabit, et tu, qui consiliarius eius es, et tanta omnigenae eruditionis sapientia polles, naevum proculdubio reprehensionis incurres.

[2]) Der Tag nach Mittarelli, Annal. Camald. II, 93 iuxta Rubeum und das Jahr auf Grund der ebendort mitgetheilten Grabinschrift aus Pomposia. Wenn ein älterer Forscher, Amadesius, nach Mittarelli a. a. O. annahm, Erzbischof Gebehard sei noch Ende December 1044 am Leben gewesen, so stützte er sich dabei auf eine im Archiv zu Ravenna befindliche Urkunde Gebehards; aber mit Unrecht. Denn, wie die Verfasser der Annal. Camald. überzeugend dargethan haben, ist diese Urkunde nicht auf den 20. December 1044 sondern auf den entsprechenden Tag des Jahres 1043 zu reduciren. In Herim. Aug. Chron. 1044 wird Gebehards Tod allerdings erst am Ende des Jahresberichts angemerkt, aber zugleich auf die Einsetzung des Nachfolgers Bezug genommen, so daß es sich hier um eine Zusammenfassung handelt, deren erstes Stück: Gebehards Tod, dem zweiten, der Einsetzung Widgers, um Monate voraus sein mochte.

[3]) Mittarelli l. l. S. auch Muratori, Annal. d'Ital. II, 135.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1044. Widgers Herkunft erhellt aus Anselm, Gesta episcop. Leod. c. 58, SS. VII, 228.

[5]) Eine kritische Geschichte derselben fehlt noch; aber eine wichtige Vorarbeit dazu bildet die tusculanische Genealogie Wattenbachs, Einleitung zur Ausgabe der großen Chronik von Montecasino, SS. VII, 563.

[6]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 174.

als „Herr aller Römer" bezeichnete[1]), ferner Alberich, wie Romanus ein Sohn Gregors und Zeitgenosse Kaiser Konrads II.; endlich Alberichs Söhne, Gregor und Petrus, welche in die Zeit Heinrichs III. hineinreichten und den Titel von Consuln, Herzögen und Senatoren der Römer führten, während ihr Vater sich Pfalzgraf vom Lateran und Consul der Römer genannt hatte[2]). Anderntheils aber entstammten den Tusculanern auch die drei letzten unter den römischen Päpsten: Benedict VIII. (1012—1024), denkwürdig durch seine kriegerischen Unternehmungen zur Befreiung Italiens von Griechen und Arabern, sowie durch seine unzweifelhaft sehr ernst gemeinten Versuche die Hierarchie der abendländischen Kirche, vorab die italiänische Weltgeistlichkeit, in ascetischer Richtung zu reformiren und eben deshalb in höherem Maße Oberhaupt der christlichen Kirche als man nach seiner ursprünglichen Stellung in den Parteikämpfen römischer Adelsgeschlechter hätte erwarten sollen[3]); sodann Benedicts Bruder, der schon erwähnte Romanus, als Papst Johann XIX. genannt und fast neun Jahre lang (1024—1033) im Besitz des Pontificats, aber ohne es in dem großen Sinne seines Vorgängers fortzuführen, sondern nur darauf bedacht, sich wohl oder übel in der Macht zu behaupten[4]); endlich Theofilactus, einer von den Söhnen des Grafen Alberich und folglich Neffe der beiden vorigen Päpste. Er war bei dem Tode seines Oheims Johanns XIX. im Jahre 1033[5]) noch sehr jung, einer ziemlich glaubwürdigen Nachricht zufolge war er gar erst ein zehn- oder zwölfjähriger Knabe[6]), aber da seine älteren Anverwandten kein Mittel scheuten, insbesondere kein Geld sparten[7]), um das Papstthum in Abhängigkeit von sich zu erhalten, so wurde Theofilactus

---

[1]) Giesebrecht II, 175, 244; nach der Genealogie lautete sein Titel, wie er urkundlich, durch Placitum von 1015 bezeugt ist: consul et dux et omnium Romanorum senator atque germanus . . . d. pontificis.

[2]) SS. VII, 563, wo sowohl Alberich als auch Gregor noch patricius Romanorum titulirt sind, aber ohne, daß ein urkundliches Zeugniß hierfür vorläge. Mir ist überhaupt nur bekannt ein Patriciat Gregors, als verbürgt durch Bonitho ad amicum lib. V, ed. Jaffé p. 625.

[3]) „Zwischen den hervorragenden Päpsten der Ottonischen Zeit, einem Gregor V. und Silvester II., und zwischen ihren größeren Nachfolgern in der Epoche der Heinriche, Leo IX., Gregor VII. und Urban II., bildet Benedict VIII. das verbindende Mittelglied." Giesebrecht, Kaiserzeit II, 174.

[4]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 244.

[5]) Im Januar, wie Jaffé, Reg. pontif. Romanor. p. 359 berechnet hat, indessen ohne zu erwähnen, daß Fatteschi, Memorie de' Duchi di Spoleto p. 134 auf Grund urkundlicher Daten, welche er dem gran registro di Farfa entnahm, November 1032 als Epoche Benedicts IX. bezeichnet hat. S. auch Wattenbachs Genealogie SS. VII, 563. Dieser Punct bedarf also erneueter Untersuchung.

[6]) Rodulfus Glaber, Histor. l. IV c. 5, l. V c. 5, allerdings mit der nicht eben Vertrauen erweckenden Schwankung, daß er Benedict an ersterer Stelle als puer ferme decennis, an der zweiten dagegen als puer circiter annorum XII bezeichnet.

[7]) Rodulfus Glaber l. l. und Desiderius, Dialogor. l. III. prol. in der Maxima Bibliotheca Patrum T. XVIII, 853.

gleichwohl zum Nachfolger Petri gewählt und ließ sich als solcher den Namen Benedict IX. beilegen. Ueberdieß aber, während er so durch die uncanonische Art seines Emporkommens von vorneherein zum Werkzeug tusculanischer Hauspolitik gestempelt war, kam Benedict bald in den Ruf, daß er einen höchst lasterhaften Lebenswandel führe[1]), ja in Rom selbst beschuldigte man ihn mit der Zeit geradezu verbrecherischer Handlungen[2]). Um so bemerkenswerther daher, daß außerhalb Roms, wie eine Synode vom 6. November 1036[3]) und die Weihe der S. Victorskirche in Marseille, October 1040[4]), beweisen, unverkennbar eine günstigere Meinung über Benedict bestand, namentlich aber, daß Kaiser Konrad II. kein Bedenken trug mit dem jugendlichen und übelbeleumundeten Papst in Verbindung zu treten, indem er mit ihm 1038 zu Spello im Spoletinischen das Osterfest feierte und ihn ebenda als höchste geistliche Autorität in dem Kampf mit Erzbischof Aribert von Mailand in Anspruch nahm[5]). Als dann Heinrich III. zur Regierung kam und schon während der Anfänge derselben mit Herzog Bretislav von Böhmen über dessen Invasion in Polen zerfiel, da fand der böhmische Kirchenfrevel, wie früher berichtet wurde[6]), bei dem Papste eine überaus milde Beurtheilung; um so entschiedener aber war, wie wir gleichfalls schon gesehen haben[7]), die Parteinahme Benedicts gegen Ovo von Ungarn und dessen Anhang: er excommunicirte alle Widersacher des verjagten Königs Petrus und erwies damit zugleich dem deutschen Reiche eine Gunst, der er auch noch anderweitig Ausdruck gab. So, wenn er auf Ersuchen des Erzbischofs Poppo von Trier den morgenländischen Asceten Simeon, der ursprünglich Mönch auf dem Sinai, zuletzt aber Anachoret in der Porta Nigra zu Trier dort am 1. Juni 1035 gestorben war, canonisirte[8]) und dem schon alternden Erzbischof die Last der Diöcesanregierung durch Sendung eines geeigneten Beistandes zu erleichtern suchte[9]), oder wenn er im Jahre 1044 den Abt Druhtmar von Corvei durch die Zusendung eines leider nicht mehr vorliegenden Schreibens auszeichnete[10]). Mit König Heinrich unterhielt der Papst um dieselbe Zeit einen gesandt-

---

[1]) Rodulfus Glaber, Histor. l. V c. 5. Desiderius l. l. und der Zeit nach in der Mitte zwischen beiden Petrus Damiani, De abdicatione episcopatus c. 3, Op. T. III p. 426 mit der Fabel, daß Papst Benedict IX. nach seinem Tode als Thierungethüm, halb Esel halb Bär, forteristirt hätte, quia miserabilis ille ab ipso funesti pontificatus sui primordio usque ad finem vitae in luxuriae coeno versatus est.

[2]) S. unten.

[3]) Mansi, Concilior. ampl. coll. XIX, 579 (Jaffé Reg. p. 360).

[4]) S. oben S. 141. Jaffé l. l.

[5]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 329.

[6]) S. oben S. 68.

[7]) S. oben S. 121.

[8]) Am. 25. December 1041, collecta Romani cleri splendida fraternitate, laut der Quelle bei Jaffé, Reg. 3127.

[9]) Schreiben Benedicts an Poppo aus dem Jahre 1042 (?). Jaffé, Reg. 3128.

[10]) Annal. Corbeiens. 1044, SS. III, 6; Jaffé, Mon. Corb. 38, 39.

schaftlichen Verkehr, wie jetzt erhellt aus einem originalen, aber stark verstümmelten Mundbrief Heinrichs III. vom 30. November (1044) [1]), worin zwei päpstliche Missi, der Bischof Andreas von Perugia und der Cleriker Sichelm, als Intervenienten namhaft gemacht werden. Andererseits fehlt es nicht an Spuren, daß auch König Heinrich Werth darauf legte mit dem Papste direct in Verbindung zu bleiben. Erzbischof Hermann von Cöln, der Erzkanzler Heinrichs für Italien, gedenkt urkundlich im Zusammenhang mit einem cölnischen Rechtsacte vom 8. September 1043 [2]) einer Reise nach Rom, die er schwerlich ohne Vorwissen und Willen des Königs unternommen haben wird, und wenn dann, dem Erzkanzler gleichsam folgend, gegen Ende des Jahres 1044 der Bischof-Kanzler Kadeloh von Naumburg in Italien angetroffen wird [3]), so spricht auch dieser Umstand für unsere Annahme. Um welche Angelegenheiten es sich nun aber bei diesen Missionen und Reisen gehandelt hat, ist nach wie vor dunkel, und nur auf ihre Zeitbestimmung gestützt können wir die Vermuthung aussprechen, daß die bezeichneten Vorgänge zusammenhingen mit einer Katastrophe, welche mittlerweile in Rom selbst über Papst Benedict hereingebrochen war.

In der eigentlichen Stadt nämlich, zum Unterschied von Trastevere, war man des wüsten, anscheinend sogar verbrecherischen Treibens, in dem sich Benedict mehr und mehr gefiel, — Räuberei, Ehebruch, Mord werden ihm schuld gegeben [4]), — endlich müde geworden, hatte ihn Ende 1043 oder in den ersten Tagen des Jahres 1044 [5]) verjagt und sich in den Stand gesetzt einem etwaigen Wiederherstellungsversuche mit den Waffen in der Hand zu begegnen. In der That fehlte es außerhalb Roms Benedict nicht an Anhängern. Hatten sich doch die Bewohner des rechten Tiberufers, die Transtiberini, überhaupt nicht an dem Aufstande der inneren Stadt betheiligt [6]); vollends aber die Edelleute der Campagna, unter ihnen die nächsten

---

[1]) Diese Urkunde galt wahrscheinlich einem S. Salvatorkloster bei Lucca, jedenfalls nicht dem Kloster Polirone, wie in der einzigen bisherigen Edition bei Böhmer, Acta imperii selecta I, 51 (St. 2252) angegeben ist. Zur Kritik das Nähere in Excurs I.

[2]) Lacomblet, Urkundenbuch I, 111.

[3]) S. oben S. 221, auf Grund von Annal. Altah. 1044.

[4]) Desiderius l. l. und Bonitho l. l., während es allgemeiner heißt bei Herim. Aug. Chron. 1045, SS. V, 125 auf Grund eines ungefähr gleichzeitigen Papstcatalogs: Romani Benedictum papam multis criminatum sede sua pellunt und in dem Papstcatalog vor dem Chron. Bernoldi, SS. V, 399: Benedictus . . . qui propter scelera pulsus.

[5]) Die Zeitbestimmung nach Jaffé, Reg. p. 361, gestützt auf die sogenannten Annal. Romani, SS. V, 468. An ihnen haben wir eine dem Ende des elften Jahrhunderts angehörige Ueberarbeitung des officiellen Papstcatalogs und zwar vom Standpunct des kaiserlichen Partei-Interesses, aber mit Benutzung werthvoller älterer, vermuthlich fast gleichzeitiger Aufzeichnungen stadtrömischen Ursprungs. W. Giesebrecht, Ueber die Quellen der früheren Papstgeschichte in der Allgemeinen Monatsschrift 1852, April, S. 272. S. auch Bethmann, Die ältesten Streitschriften über die Papstwahl, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XI, 843.

[6]) Annal. Romani l. l.

Anverwandten des Papstes aus dem Hause Tusculum [1]) und auch Fernerstehende, wie Graf Girardus, Sohn des Rainerius [2]), kamen Benedict eiligst zu Hülfe und lieferten mit den Transtiberinern vereinigt am 7. Januar 1044 [3]) den eigentlichen Römern ein Treffen, welches für die Päpstlichen glücklich ausfiel. Wenigstens traten die Römer, nachdem sie sich vergeblich angestrengt hatten Trastevere in ihre Gewalt zu bringen, den Rückzug an, jedoch ohne deshalb ihre Sache überhaupt verloren zu geben. Vielmehr nahmen sie bald nachher einen neuen Anlauf zum Widerstande gegen Benedict, indem sie etwa am 22. Februar statt seiner den Bischof Johannes von S. Sabina, einen reichen, viel Geld spendenden Prälaten, zum Papst wählten und ihn als solchen Silvester III. nannten. Von Benedict wurde er in Folge dessen excommunicirt, während die Römer noch eine Weile an ihm festhielten. Nach sieben Wochen freilich waren sie auch seiner überdrüssig, schickten ihn in sein Bisthum zurück [4]) und vertrugen sich wieder mit Benedict, der in Folge dessen unverzüglich nach Rom zurückkehrte, um dort noch während des Aprils, vermuthlich im Anschluß an das Osterfest (April 22), eine Synode zu halten. Zu dieser fand sich, wie wir actenmäßig feststellen können [5]), auffallend genug auch der vormalige Papst Silvester, Bischof Johannes von S. Sabina, ein, so daß man nicht umhin kann anzunehmen, Papst Benedict habe die

---

[1]) Desiderius l. l.: Benedicto undique suis cum propinquis infestante urbem, qui ex consulibus terrae ortus erat, et in eis maxima virtus.

[2]) Annales Romani l. l.: Girardo Rainerii filius. Girardus oder Gerardus spielt auch in dem einschlagenden Abschnitt bei Bonitho, ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 626 eine Rolle: hier führt er den Beinamen de Saxo und hat eine Tochter, welche der Autor als consobrina des Papstes bezeichnet.

[3]) Annal. Romani l. l.

[4]) Quellen zur Geschichte Silvesters III.: älteste Papstcataloge in Herim. Aug. Chron. 1044, vor dem Chron. Bernoldi l. l.; bei Watterich, Pontificum Romanor. Vitae I, 70: ferner Desiderius l. l. und Annal. Romani l. l. Dagegen was Bonitho l. l. über Silvesters Erhebung bringt, ist nicht zu gebrauchen und ohne Autorität ist auch Benno, Vita Hildebrandi, ed. Goldast, Apologiae Henrici IV, p. 13: Sabinensem episcopum, quem non ambitio sed vis ad papatum coegerat, während die Römer nach Desiderius l. l.: Johannem . . Sabinensem episcopum non tamen vacua manu canonica parvi pendentes decreta substituunt. Eine ganz kurze Notiz findet sich in dem Papstcatalog des sog. Chronicon Altinate, Cod. Dresd., Archivio storico Ital. Appendice V, 59: Benedictus. Huius temporibus quidam episcopus Sabinensis invasit sedem, sed eiectus est ab illa. — In der Zeitbestimmung, bezüglich der Epoche Silvesters und der Dauer seines Pontificats bis zum 10. April folge ich Jaffé, Reg. p. 360, 361. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 140, 411 und Baxmann, Politik der Päpste II, 198. Indem nun Benedict IX. und Silvester III. sich zu einander verhielten wie Papst und Gegenpapst, bestand in Rom ein Schisma und insofern hat die sehr alte, auch heute noch weitverbreitete Ansicht, daß dem Römerzuge Heinrichs III. in Rom selbst ein Schisma vorausgegangen, ja die eigentliche Veranlassung zu der Expedition gewesen sei, in den thatsächlichen Verhältnissen einen gewissen Anhaltspunct, aber irrthümlich ist diese Vorstellung überall da, wo sie sich auch noch auf Gregor VI. und dessen Zeit erstreckt, wo aus dem zweiköpfigen Schisma Benedicts und Silvesters ein dreiköpfiges gemacht wird. S. Excurs III.

[5]) S. die folgende S. Anm. 2.

Wiederherstellung seiner Autorität über Rom mit der Begnadigung seines Gegners inaugurirt. Sonst war die Synode, soweit sie nicht aus rein römischen Elementen, aus päpstlichen Hofbeamten, Cardinälen oder städtischen Aebten bestand, aus Bischöfen und Aebten des mittleren Italiens, Spoletos und der Romagna, gebildet und beschäftigte sich mit den Gewaltthätigkeiten, welche der Ende 1042 verstorbene Patriarch Poppo von Aquileja kurz vor seinem Tode gegen die venetianische Nachbarmetropole, die Kirche von Grado und deren Patriarchen Urso, begangen hatte[1]), über welche dann aber Urso, der Doge Dominicus Contarenus und nominell auch das ganze Volk von Venedig bei dem Papste Klage geführt hatten. Die Synode schenkte unter scharfer Verurtheilung Poppos den Bitten der Venetianer Gehör, ertheilte den Besitzungen und Rechten der Kirche von Grado, insbesondere dem mit derselben verbundenen Patriarchat, ihre Bestätigung und der Papst verkündete diesen Beschluß in einer Bulle[2]), welche uns zugleich in formellster Weise bezeugt, daß Benedict damals trotz der voraufgegangenen Empörung wie die Macht so den Willen besaß in der früheren Weise fortzuregieren.

Indessen hatte jenes Ereigniß doch einen nachhaltigeren Eindruck auf ihn gemacht, als er sich für den Augenblick den Anschein gab. Zwar nicht in dem Sinne, als ob er nun in sich gegangen wäre und auf die Besserung seines Lebenswandels Bedacht genommen hätte; im Gegentheil, er soll es nach seiner Wiederherstellung ebenso arg getrieben haben wie vorher[3]). Wohl aber ergriff ihn seit der Rückkehr nach Rom mehr und mehr die Besorgniß vor neuen Empörungsversuchen seiner Unterthanen, und um solchen zuvorzukommen[4]), that er einen Schritt, welcher einzig dasteht in der Geschichte des Papstthums: kraft eines Vertrages, den er mit einem ihm nahestehenden Geistlichen der Stadt, mit dem Erzpriester Johannes Gratianus von dem Stifte S. Johannes an der Porta Latina[5]) abschloß, ließ er sich von diesem eine

[1]) S. oben S. 170.

[2]) Ughelli V, 1113 und Mansi, Concil. coll. XIX, 606 (Jaffé, Reg. 3129). Johannes S. Sabinens. eccl. episc. erscheint darin zwei Mal, zuerst in der Reihe der Beisitzer, dann unter den Subscribenten. Giesebrecht nimmt in der Geschichte der Kaiserzeit II, 410 von diesem Actenstück keine Notiz.

[3]) Desiderius l. l.: Benedictus . . quod amiserat sacerdotium recepit, pristinos tamen mores minime mutavit . . . in eisdem pravis et perversis operibus ut ante perseverabat. Dazu stimmt der Papstcatalog vor Bernold. Chron. l. l.: Benedictus reversus, et viciis deditus, a papatu sponte recessit.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1044; Desiderius l. l., freilich weniger deutlich als der erstgenannte Autor; Annales Romani l. l.: Benedictus non sufferens Romanum populum.

[5]) Johannes archicanonicus et archipresbyter canonicae s. Johannis ante Portam Latinam nach der Bulle für Grado, Mansi XIX, 610, während es in der von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 643 citirten Urkunde vom 22. August 1043 kürzer heißt: Johannes archicanonicus s. Johannis intra portam Latinam. Als patrinus, Gevatter Benedicts, erscheint er in den Annal. Romani l. l. S. auch den Papstcatalog bei Watterich I, 70. Bei Romoald, Annal. 1046, SS. XIX, 404 führt er den Beinamen Ravennas: weshalb, ist mir nicht klar. Romoalds Vorlage, Bonithonis Decretum l. IV c. 107 bei A. Mai, Nova Patrum Bibliotheca Vol. III pars 3, p. 46 bietet keinen Anlaß dazu.

beträchtliche Summe Geldes zahlen und übertrug ihm dafür am 1. Mai 1045 das Papstthum[1]), unzweifelhaft im Einverständniß mit den Römern, da diese nicht zögerten Johannes unter dem Namen Gregor VI. als Papst anzuerkennen, während Benedict Rom verließ und sich auf seine Burgen zurückzog[2]). Der neue Papst — es war der dritte, den Rom im Laufe von zwei Jahren sah — wird uns von ziemlich gutunterrichteten, wenn auch nicht ganz unbefangenen Geschichtschreibern[3]) als eine achtungswerthe Persönlichkeit geschildert, als der frömmste unter den Weltgeistlichen des damaligen Roms, wie er denn in der That mit den wenigen Vertretern, welche das strengere Mönchthum unter dem fortdauernden Einfluß der Aebte von Cluny auch derzeit noch in Rom hatte, eng verbunden war[4]), so daß ein junger Mönch Namens Hildebrand, der im Marienkloster auf dem Aventin, der Hauptstätte jener Richtung[5]), herangebildet war, kein Bedenken trug als Capellan in die Dienste des neuen Papstes zu treten[6]). Besonders merkwürdig aber ist es, wie günstig der Eindruck war, den das Emporkommen Gregors VI. trotz der dabei vorgefallenen Simonie[7]) auf einen großen Theil der außerrömischen

---

[1]) Von den einschlagenden Quellenzeugnissen hat mehrere zusammengestellt Jaffé, Reg. p. 361. Vervollständigt und kritisirt finden sie sich in meinem Excurs III.

[2]) Desiderius l. l.

[3]) Rodulfus Glaber, Histor. l. V c. 5: vir religiosissimus ac sanctitate perspicuus Gregorius natione Romanus. Desiderius l. l.: Joanni archipresbytero, qui tunc in urbe religiosior caeteris clericis videbatur. S. auch Bonitho p. 626: ad quendam sacerdotem Johannem, qui tunc magni meriti putabatur.

[4]) In der sonst ganz albernen Darstellung, welche Cardinal Benno, Vita Hildebrandi ap. Goldast p. 12 von der Abdication Benedicts und dem Emporkommen Gregors giebt, verdient doch immerhin Beachtung, daß er den Erzpriester Johannes zusammen mit dem Erzbischof Laurentius von Amalfi als vertrauten Rathgeber Benedicts bezeichnet. Denn Laurentius, der aus Amalfi verjagt war und dauernd in Rom lebte (Giesebrecht, Kaiserzeit II, 412), war seinerseits wiederum genau befreundet mit Abt Odilo von Cluny. Vita Odilonis auct. Jotsaldo l. I c. 14, Mabillon, Acta SS. ord. s. Benedicti saec. VI, pars I p. 604, wo Laurentius gerühmt wird als vir per omnia sanctissimus, in scripturis utriusque linguae graecae videlicet et latinae facundissimus, utriusque nostri patris familiarissimus, quorum uterque animus conglutinabatur individui amore spiritus.

[5]) Hier in Aventino monte, qui prae ceteris illius urbis montibus aedes decoras habens et suae positionis culmen in altum tollens, aestivos fervores aurarum algore tolerabiles reddit et habilem in se habitationem facit, hatte Odilo sein regelmäßiges Absteigequartier, sein hospitium. Vita l. II c. 9, Mabillon p. 613.

[6]) Ueber die Anfänge Hildebrands, des späteren Papstes Gregor VII., insbesondere über seine Heimath, seinen Bildungsgang u. s. w. handelt am besten Giesebrecht, Kaiserzeit III, S. 11 ff., S. 1049 ff. Ihm folgt im Wesentlichen Baxmann, Politik der Päpste II, 200. Gregor VII. selbst nennt im Registr. VII, 14a ed. Jaffé, Mon. Gregoriana p. 401 als seine domini nicht nur Papst Leo IX., von dem er zum Cardinal-Subdiacon der römischen Kirche erhoben wurde, sondern auch Gregor VI., und bestätigt dadurch mindestens indirect die Angabe des Bonitho, ed. Jaffé p. 630: Hildebrandus . . . antea fuerat suus (sc. des Johannes-Gregorius) capellanus. Benno, Vita Hildebrandi l. l. nennt den Erzpriester Johannes magister Hildebrandi.

[7]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 412 nimmt an und wohl nicht mit Unrecht,

Klosterwelt machte und zwar zunächst in den uns wohlbekannten Kreisen des mittleren Italiens. Denn nicht nur daß Aebte, wie Almerich von Farfa, Heinrichs III. ehemaliger Lehrer, und Bonizo von S. Peter bei Perugia sich von Gregor alsbald Bestätigungsurkunden über die älteren Gerechtsame und Freiheiten ihrer Klöster erwirkten [1]), sondern auch Guido von Pomposia begrüßte den Regierungswechsel in Rom offenbar mit Freuden, da er seine Urkunden fortan nicht mehr nach Jahren Benedicts, sondern nach denen Gregors datiren ließ [2]). Vollends aber jubelte Petrus Damiani, der Prior der „armen" Eremiten von Fonte-Avellana [3]). Wir haben noch einen Brief, den Petrus, wie es scheint, sogleich auf die erste Kunde von Gregors Thronbesteigung zur Beglückwünschung an ihn richtete [4]), voll der überschwänglichsten Hoffnungen, aber freilich auch nicht ohne die eindringlichsten Mahnungen an den Papst, sich als Reformator zu bethätigen, das Unwesen der Simonie bis auf den Grund auszurotten, überhaupt die Kirche zu dem goldenen Zeitalter der Apostel zurückzuführen [5]): da seien die drei Bisthümer von Castellum, Fanum und Pisaurum [6]), sämmtlich mit unwürdigen Bischöfen besetzt; gegen sie, insbesondere gegen den Bischof von Pisaurum, der Ehebruch und Incest, Meineid und Raub auf dem Gewissen habe, möge er einschreiten, dann werde die Welt erkennen, was sie von ihm zu erwarten habe. Und diesem ersten Briefe folgte bald ein zweiter [7]), zwar weniger

---

daß „der fluchwürdige Handel, auf den er (der Regierungswechsel) gegründet war, anfangs ein Geheimniß blieb."

[1]) Jaffé, Reg. 3133, 3135. Nicht ohne Interesse ist auch, daß Gregor VI. den Canonikern von Florenz die Kirche S. Donnino zum Geschenk machte, mit der Verpflichtung dafür alljährlich einen Goldsolidus an den päpstlichen Stuhl zu entrichten. Bulle vom 18. Februar 1046 bei Jaffé, Reg. 3138.

[2]) Federico, Rer. Pomposian. Histor. I, 552 mit temporibus domini Gregorii pape sede primo die secundo mensis Novembris indictione quartadecima, also vom zweiten November 1045, aber nicht, wie der Herausgeber meint, 1044. Einige ravennatische Privaturkunden, in denen gleichfalls nach dem Pontificate Gregors VI. datirt wird, findet man bei Fantuzzi, Monumenti Ravennati I, 280, 283; VI, 28.

[3]) Petrus selbst betont diese Armuth stark in dem ersten Briefe an Erzbischof Gebehard von Ravenna, Oper. I, 87: ego pauperculum locum ad regendum suscipiens, qui prius per memetipsum solummodo pauper extiti, nunc per tot pauper effectus sum, quot regendos accepi.

[4]) Epistol. l. I ep. 1, Oper. I, 1: Domno Gregorio sanctissimo papae Petrus peccator monachus debitae servitutis obsequium.

[5]) Laetentur ergo coeli et exultet terra et antiquum sui iuris privilegium se recepisse sancta gratuletur ecclesia. Conteratur iam milleforme caput venenati serpentis; cesset commercium perversae negotiationis; nullam iam monetam falsarius Simon in ecclesia fabricet . . . Reparetur nunc aureum apostolorum saeculum et praesidente vestra prudentia, ecclesiastica refloreat disciplina.

[6]) Tres equidem sunt qui testimonium dabunt, Castellana sedes, Fanensis et Pisaurensis. Von diesen finde ich die beiden erstgenannten bei Ughelli II nicht einmal als sedes aufgeführt, geschweige denn, daß Bischöfe genannt wären.

[7]) Epistol. l. I ep. 2, Oper. I, 3 mit derselben Ueberschrift wie der erste. Es handelte sich dies Mal um die Frage, wer Bischof von Fossombrone werden

schwungvoll, aber um so reicher an Inhalt von practischer Bedeutung und jedenfalls für uns ein werthvolles Zeugniß von dem fortdauernden Streben Damianis, sich mit Gregor zu einer Reformation der ihm zunächst liegenden Bisthümer zu verbinden. Indessen, nicht nur in Italien erscholl das Lob des neuen Papstes, sondern auch diesseits der Alpen fand er bald Anhänger von Einfluß und Bedeutung, namentlich in Frankreich, wo er höchst wahrscheinlich Abt Odilo von Cluny [1]), ganz unzweifelhaft aber König Heinrich I. auf seiner Seite hatte [2]). Dunkel dagegen ist immer noch die Stellung, welche Gregor VI. in der Zeit seiner italiänischen und französischen Erfolge zum deutschen Reiche hatte, insbesondere, wann er mit König Heinrich III., der schon als zukünftiger Kaiser eine Hauptperson für ihn sein mußte, zuerst in Verbindung getreten ist und welcher Art ihr Verhältniß ursprünglich war [3]). Die zeitgenössische Geschichtschreibung läßt uns völlig im Stich und nicht besser steht es, wenn wir uns an einen späteren Autor, den Bischof Bonitho von Sutri, halten wollen. Denn wie sein ganzer Bericht über die Vorgänge dieser Zeit ein unentwirrbares Gemisch von Wahrem und Falschem ist, so verdient insbesondere seine Erzählung von dem römischen Archidiaconus Petrus und dessen Gregor VI. ungünstiger Gesandtschaftsreise zu König Heinrich durchaus nicht den Glauben, den sie bisher gefunden hat [4]). Der Beachtung werth sind allein einige Diplome, welche der König in der zweiten Hälfte des Jahres 1045 für italiänische Kirchen und Klöster

---

sollte: ein Erzpriester, dessen Namen Petrus nicht angiebt, war dazu in Aussicht genommen und in Ermangelung eines Besseren, erklärt da Petrus, videtur mihi hic . . . posse ad episcopatus apicem provehi, si vestrae sanctitatis id decernat auctoritas. Uebrigens aber — so schließt der Brief: Unum autem est, unde pietatis vestrae deposco clementiam, ut si hunc non consecraveritis, donec me servum vestrum videritis, nulli praedicti episcopatus cathedram tribuatis.

[1]) Sonst hätte Rodulfus Glaber in seinen zeitgenössischen und Odilo selbst gewidmeten Historien, Histor. l. V c. 5, SS. VII, 72 schließlich wohl nicht anstatt des wahren Sachverhalts die Fabel bringen können: Benedict sei abgesetzt worden consensu totius Romani populi atque ex praecepto imperatoris . . . et in loco eius subrogatus est . . . Gregorius natione Romanus. Cuius videlicet bona fama quicquid prior fedaverat, in melius reformavit. Auf die Bulle bei Jaffé, Reg. 3136 nehme ich, abweichend von Barmann II, 201 hier ebensowenig Bezug wie auf das Ausschreiben an die römischen Christen insgemein, Jaffé, Reg. 3137, citirt von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 413, da ich im Excurs III nachgewiesen zu haben glaube, daß jene ein Erlaß Papst Gregors V. ist und daß dieses unter die Acten Gregors VII. gehört.

[2]) Der König schickte dem Papst eine Gesandtschaft, welche zur Folge hatte, daß Gregor die Besitzungen des nordfranzösischen Klosters zu S. Quentin bestätigte, durch Bulle vom 26. Febr. 1046. Jaffé, Reg. 3139.

[3]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 413 sagt zwar: „gewiß ist, daß Gregor und Heinrich im Einverständnisse die Erhebung Halinards auf den erzbischöflichen Stuhl betrieben". Es ist das aber eine Ansicht, die ich nicht theilen kann. S. unten zu 1046.

[4]) Zur Kritik Bonithos als Berichterstatters über den Römerzug Heinrichs III. dienen im Excurs III besonders die auf Papst Gregors Erhebung und die Synode von Sutri bezüglichen Abschnitte.

ausstellte, am 12. Juli zu Cöln für das Bisthum Ascoli [1]), ferner am 22. Juli zu Maastricht, auf die Verwendung des Erzbischofs=Erzkanzlers Hermann von Cöln für das Frauenkloster S. Salvator und Julia in Brescia [2]), am 16. September aber zu Botfeld für S. Apollinaris in Classe und von demselben Tage für S. Maria in Pomposia [3]); namentlich die beiden letztgenannten Urkunden berechtigen uns zu der Annahme, daß wenigstens der erste Eindruck, den König Heinrich von dem neuen Papste empfing, ein verhältnißmäßig günstiger war.

Wie dem nun aber auch gewesen sein mag, so viel ist gewiß, zu einer persönlichen Einwirkung auf Italien und Rom haben die Wechselfälle, welche das Papstthum in den letzten Zeiten Benedicts IX. zu bestehen hatte, den König nicht unmittelbar, sondern erst im nächsten Jahr veranlaßt, und das Gleiche gilt von den Geschicken der unteritaliänischen Vasallenstaaten des Reiches während der ersten Jahre Heinrichs III.: auch in und unter ihnen gingen, ohne daß er einen noch erkennbaren Versuch gemacht hätte auf den Gang der Dinge bestimmend einzuwirken, große, für alle Folgezeit bedeutsame Veränderungen vor sich, von denen hier wenigstens die wichtigsten hervorgehoben werden müssen [4]).

Zunächst nämlich ist nochmals [5]) festzustellen, daß im Jahre 1039 die beiden vorwaltenden Machthaber von Unteritalien, der griechische Kaiser Michael IV., der Paphlagonier auf der einen und Waimar IV., Fürst von Salerno und Capua, Herr von Amalfi und Sorrent mit seinen Normannen auf der andern Seite vereinigt waren, um die Insel Sicilien den Saracenen wieder zu entreißen, sowie, daß die Expedition, welche sie zu diesem Zwecke unter dem Oberbefehl des griechischen Patricius Georgius Maniaces ins Werk gesetzt hatten, einen viel versprechenden Anfang nahm [6]), bald aber in Stillstand ge=

[1]) Unter Bischof Bernard II., für den sich die Königin, der Erzbischof=Erzkanzler Hermann und der italiänische Kanzler Hunfrid verwandten, um ihm die Bestätigung eines Diploms Konrads II. zu erwirken. Cappelletti, Le chiese d'Italia VII, 697 (B. 1529; St. 2278).

[2]) St. 2280 (B. 1531).

[3]) Das erstere ist ein Mundbrief nebst Güterbestätigung, bei Mittarelli, Annal. Camald. II, app. 114 (B. 1533; St. 2282). Grundlage dieses Textes ist ein Schriftstück, welches sich jetzt in der Bibl. Classens. zu Ravenna befindet, ein echtes Diplom, aber sowie es vorliegt, schwerlich aus der Kanzlei hervorgegangen. Näheres Excurs I. Das zweite Diplom, von dem schon oben S. 250 die Rede war, erging auf die Verwendung der Königin, Erzbischof Hermanns und des Kanzlers Hunfrid.

[4]) In kritischer Beziehung dient als Grundlage für das Folgende die treffliche Untersuchung von F. Hirsch, Amatus von Monte Cassino und seine Geschichte der Normannen. Forschungen zur d. Gesch. Bd. VIII, S. 203 ff. Die betreffenden Darstellungen von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 421 ff. und de Blasiis, La insurrezione Pugliese e la conquista Normanna I, 132 ff. sind dadurch mannichfach berichtigt worden. Von älteren Arbeiten kommen immer noch in Betracht Muratori, Annali d' Italia VI, 118 ff. und di Meo, Annali del regno di Napoli T. VII, 190 ff.

[5]) S. oben S. 47.

[6]) So wurde, wie es scheint, noch 1038 Messina erobert, 1039 erlitten die Araber eine schwere Niederlage bei Rametta, und nach und nach waren

rieth, um schließlich gewissermaßen im Sande zu verlaufen. Die Ursache davon war an erster Stelle ein Zwist des Oberbefehlshabers Maniaces mit dem Flottenführer Stephanos, woraus erfolgte, daß jener Ende 1039 oder zu Anfang 1040 nach Constantinopel abberufen und dort in Haft genommen wurde, während das Obercommando auf Stephanos und den Eunuchen Basilius Pediatites überging. Es waren dies aber unfähige Leute, welche, statt die begonnenen Eroberungen weiterzuführen, eine Niederlage nach der anderen erlitten, daher wurden auch sie bald abgesetzt und die Truppen dem Michael Doceanus übergeben, dem kaiserlichen Statthalter (Katapan) von Apulien, unter welchem in der That während der ersten Hälfte des Jahres 1040 bei Traina von den Christen einmal wieder ein Sieg erfochten wurde [1].

Indessen, selbst wenn dieser wiederholte Wechsel im Obercommando und die dadurch bedingten Schwankungen im Erfolge nicht eingetreten wären, so hätte die sicilische Expedition von 1038 noch aus einem anderen Grunde schwerlich so zu Ende geführt werden können, wie sie ursprünglich geplant war. Denn, wie sich schon vor dem Beginne derselben in Apulien, namentlich in Bari innere Feinde der griechischen Herrschaft geregt hatten, so dauerten diese Unruhen auch während des Krieges auf Sicilien fort [2], und es wurden besonders im Jahre 1040, als der Katapan Nicephorus Dulchianus, der die Aufständischen, die sog. Contarati [3], bisher nicht ohne Erfolg bekämpft hatte, plötzlich starb, zur Behauptung der kaiserlichen Autorität so erhebliche Anstrengungen erfordert, daß man in Constantinopel beschloß, die sicilische Expedition auf das kleinste Maß zu reduciren. Es blieb nur noch in Messina eine Besatzung; mit dem Hauptheile des Heeres zog Michael Doceanus ab, die Normannen mit den drei älteren Söhnen Tancreds von Hauteville, mit Wilhelm, Drogo und Hunfred an der Spitze kehrten nach Aversa zurück [4], der Katapan

---

dreizehn meistentheils feste Ortschaften in den Händen der Christen, darunter auch Syracus, wo man ebendamals Grab und Reliquien der h. Lucia auffand. de Blasiis I, 135 ff. Hirsch, Forschungen VIII, 258.

[1]) Hirsch, Forschungen VIII, 258, 259. Ueber den für die Griechen glücklichen Kampf bei Traina und dessen Zeitbestimmung s. de Blasiis I, 141.

[2]) Belege aus den älteren Barenser Geschichtsquellen geben Anonym. Barens. 1040, Muratori, SS. rer. Ital. V, 149; Annal. Barens. 1040. SS. V, 54, und der sog. Lupus Protospatar. 1039, 1040, ibidem p. 58. Zusammengestellt von de Blasiis I, 140 ff.

[3]) Ueber die verschiedenen Deutungen dieses Ausdrucks durch Muratori, di Meo, u. a. s. de Blasiis I, p. 283 (Nota 5). Er selbst entscheidet sich im Anschluß an das griechische Κονταράτος (H. Stephanus, Thesaur. linguae Graecae s. h. v.) für milizie armate di lancea alla leggiera. S. auch p. 140 mit dem Zusatz: scorridori ed ausiliarii degli eserciti ordinati e stanziali. Dagegen findet sich bei Du Cange (Henschel) conterati gedeutet durch conterranei, ex eadem contrada.

[4]) Hirsch, Forschungen VIII, 261, auf Grund von Amatus l. II c. 16—18, ed. Champollion-Figeac p. 42 ff., der in seinen auf die Normannen bezüglichen Angaben hier Recht bekommt gegenüber den abweichenden Berichten des Byzantiners Cedrenus, Chron. l. II ed. Bonn. p. 545 ff. und des Sicilianers Gaufredus Malaterra I, 8. Muratori, SS. rer. Ital. V, 551.

aber erschien zur Unterdrückung des Aufstandes in Apulien, und zwar begleitet von Arduin, jenem lombardischen Ritter oder Ministerial, der, wie schon erzählt wurde [1]), mit dem Patricius Maniaces über ein Beutestück ärgerliche, für ihn persönlich schimpfliche Händel gehabt und in Folge dessen den Entschluß gefaßt hatte sich zu gelegener Zeit an den Griechen überhaupt zu rächen. Zu dem Ende trug er kein Bedenken doppeltes Spiel zu treiben, warb auf der einen Seite um die Gunst und das Vertrauen des Michael Doceanus, und zwar mit solchem Erfolge, daß er den Oberbefehl in der apulischen Stadt Melfi erhielt [2]), andererseits aber schürte er im Geheimen die ohnehin schon große Unzufriedenheit mit der griechischen Herrschaft nach Kräften und betrieb bald auch offenen Abfall, indem er unter dem Vorwande einer Pilgerfahrt nach Rom sich statt dessen nach Aversa begab, um den Normannengrafen Rainulf zur Eroberung Apuliens aufzufordern. Wirklich ging Rainulf, dem Rathe seiner Vasallen entsprechend, auf Arduins Vorschläge ein: man schloß einen Vertrag, wonach die eine Hälfte aller Eroberungen an Arduin, die andere an die Normannen fallen sollte; dann wurde eine normannische Heerschaar gebildet, über deren Größe die Angaben sehr verschieden sind [3]), und zwölf Ritter wurden erlesen, denen wie die Führung überhaupt, so insbesondere die Vertheilung des zu erobernden Landes obliegen sollte. Endlich, Anfang März 1041 [4]) erfolgte der Einmarsch in Apulien und damit der Ausbruch eines Krieges, welcher in seinem Verlaufe wie in seinen Folgen gleich merkwürdig, in der Hauptsache schon während des ersten Jahres zum Nachtheil der Griechen ausfiel und ihrer Herrschaft über Unteritalien den Todesstoß versetzte, während er den Siegern als den Vollendern dessen, was die Ottonen und Heinrich II. erstrebt hatten, die staatliche Grundlage für eine neue Weltstellung verschafft hat.

Die ersten Waffenthaten, welche die Normannen im Frühjahr 1041 auf apulischem Boden vollführten, bestanden darin, daß sie die wichtige Stadt Melfi besetzten, und von hier aus rasch noch andere Städte, Venosa, Lavellum, Ascoli in ihre Gewalt brachten [5]). Gleichsam den zweiten Act bilden sodann die beiden Treffen, welche der griechische Katapan Michael Doceanus ihnen lieferte: den 17. März am Olivento,

---

1) S. oben S. 75, 76.

2) Hirsch, Forschungen VIII, 261, auf Grund von Anonym. Barens. 1041, Muratori l. c. p. 150: Et Arduino Laubardo intravit in Melfi, erat tepoteriti (τοποτηρίτης) de ipso cap. (i. e. catapano) et coadunavit ubicumque potuit Francos et rebellium exegit contra ipsum catap.

3) Auf dreihundert, genauer dreihundert und zwölf schätzt Amatus l. II c. 18 die Zahl der Normannen, mit denen Arduin nach Apulien zog. In den Berichten über die erste größere Schlacht am 17. März ist dagegen von mehr die Rede: bei Gaufred. Malaterra von fünfhundert, bei Guilelm. Apul. I, v. 262, SS. IX, 247 von siebenhundert Rittern und fünfhundert Fußknechten; endlich bei Lupus Protosp. 1041 (Barenser Nachricht) SS. V, 58 von etwa dreitausend. Diese letzte Angabe halte ich mit Hirsch für die zuverlässigste.

4) Nicht schon im Jahre 1040, wie di Meo VII, 206 und nach ihm Wattenbach, SS. VII, 675 angenommen hatten. S. dagegen Hirsch, Forschungen VIII, 263 Anm. 4.

5) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 422 ff. Hirsch, Forschungen VIII, 263.

einem Nebenfluß des Ofanto und den 4. Mai am Ofanto selbst, beide zum Nachtheile der kaiserlichen Sache, da die Normannen trotz der bedeutenden Uebermacht ihres Feindes beide Male als Sieger aus dem Kampfe hervorgingen [1]). Die Entscheidung aber brachte doch erst die Schlacht vom 3. September bei Monte-Peloso, wo zehntausend Griechen und angeblich nur siebenhundert Normannen einander gegenüber standen, jene unter dem Exaugustus Bojoannes, welcher aus Constantinopel geschickt worden war, um den inzwischen abberufenen Michael Doceanus zu ersetzen, die Normannen geführt von dem beneventanischen Prinzen Adenulf, den sie sich zeitweilig, wenn auch nur vorübergehend, zu ihrem Oberhaupt gesetzt hatten [2]). Der Kampf war hart und lange dauerte es, bis ihn die geradezu heroische Tapferkeit einzelner normannischer Ritter, wie Wilhelms des Eisenarms [3]), zu Gunsten der Ihrigen wandte. Dann freilich erlitten die Griechen eine totale Niederlage, die dritte im Laufe weniger Monate, aber die schwerste, die verhängnißvollste von allen, und zwar nicht bloß wegen der großen Verluste auf dem Schlachtfelde, — unter anderen war der Oberbefehlshaber von den Normannen gefangen genommen worden — sondern auch deshalb, weil sehr bald nachher, am 10. December 1041, Kaiser Michael IV. kinderlos starb [4]), und in Folge dessen die obersten Regierungsverhältnisse in Constantinopel eine Zeitlang so schwankend wurden, daß dabei an eine energische und planmäßige Kriegführung in Apulien nicht zu denken war. So erzielte zwar der schon öfter erwähnte Patricius Maniaces, von dem neuen Kaiser Michael V. Kalafates begnadigt und an Stelle des gefangenen Bojoannes mit dem Oberbefehl betraut, im Frühjahr 1042 einige nicht unwichtige Erfolge, namentlich gelang es ihm den Normannen die Stadt Matera wieder abzunehmen. Als dann aber um eben dieselbe Zeit, im April, Michael V. gestürzt und Constantin IX. Monomachos, früher Günstling, jetzt Gemahl der alternden Kaiserin Zoe auf den Thron gehoben wurde, 11. Juni 1042, da hatte der neue Kaiser nichts Eiligeres zu thun, als Maniaces abzuberufen — ein Act des Hasses und der Willkür, den Maniaces damit beantwortete, daß er sich selbst zum Kaiser ausrufen ließ [5]) und so Constantin nöthigte seine Kräfte zu theilen, während doch die größte Concentration derselben erforderlich gewesen wäre, wenn Apulien den Normannen wieder entrissen werden sollte.

Diese zögerten denn auch nicht sich auf dem eroberten Gebiet dauernd einzurichten und auf der Basis des Lehnswesens einen apu-

---

[1]) Hirsch, Forschungen VIII, 264, 265.

[2]) Anonym. Barens. 1042: Iterum fecit proelium cum Normanni et cum Atinolfo dux eorum de Venebento sub Monte Pelusio. Ueber die Verbindung Adenulfs mit den Normannen s. auch Guilelm. Apul. lib. I v. 326 ff. und Amatus II, 22, der nur darin irrt, daß er Adenulf bereits in dem Treffen vom 4. Mai als Anführer der Normannen auftreten läßt. Hirsch, Forschungen VIII, 261.

[3]) Und auch wohl Walters, des Sohnes des Amicus, den Guilelm. Apul. lib. I v. 393 ff. namhaft macht.

[4]) di Meo VII, 209 (Cedren. II, 547).

[5]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 425, 426.

lischen Normannenstaat zu gründen, als dessen oberster Lehnsherr wohl von vornherein Waimar, der Fürst von Salerno, ausersehen war. Dagegen war man bezüglich der Frage, wer das eigentliche Oberhaupt, der Souverain desselben sein sollte, ziemlich lange schwankend. Noch während des ersten schweren Kriegsjahres hatte es den Anschein, als ob Adenulf von Benevent, also der Sprößling eines altlangobardischen Fürstenhauses, an die Spitze treten würde[1]. Aber schon kurz nach der Schlacht bei Monte-Peloso trennten die Normannen sich von ihm, auf Waimars Betrieb, wie es heißt[2], und sahen sich nach einem andern Führer um. Als solcher bot sich ihnen Argyros dar, ein Sohn jenes Melos von Bari, der einst unter Kaiser Heinrich II. in so energischer Weise die Befreiung Apuliens von der griechischen Herrschaft betrieben und zu dem Ende überhaupt zuerst französische Normannen in eine engere Verbindung mit den griechenfeindlichen Mächten von Unteritalien gebracht hatte[3]. Sein Sohn Argyros dagegen war von Haus nichts weniger als ein Griechenfeind: in Constantinopel erzogen[4], hatte er unter Michael IV. den Staatsdienst ergriffen, war im Jahre 1040, als der apulische Aufstand gerade eine bedenkliche Höhe erreicht hatte, mit Heeresmacht erschienen und hatte in der That die Stadt Bari wieder für den Kaiser gewonnen[5]. Da ereignete sich nun, daß, während es mit Kaiser Michael zu Ende ging, die Normannen in Apulien zur Macht gediehen mit einem Glücke, welches seines Gleichen suchte, und der Versuchung, im Anschluß an dieses sein eigenes zu machen, konnte Argyros allerdings nicht widerstehen. Er fiel ab von den Griechen, brachte auch Bari zum Abfall und wurde im Februar 1042 erwähltes Oberhaupt der vereinigten Normannen und Barenser[6], aber characterloser Parteigänger wie er war, blieb er es nur bis in Constantinopel Kaiser Constantin zur Regierung kam. Alsbald von diesem durch glänzende Erbietungen gewonnen, trat er wieder auf die Seite der Griechen und leistete ihnen nicht unwichtige Dienste in der Bekämpfung des Gegenkaisers Maniaces[7], während die Normannen jetzt endlich zu der Ueberzeugung gelangten, daß sie, um ihren Staat überhaupt lebens-

---

[1]) S. die vorige S. Anm. 2.

[2]) Guilelm. Apul. I v. 419 ff.

[3]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 177 ff.

[4]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 424.

[5]) Nach den Barenser Geschichtsquellen, insbesondere Annal. Barens. 1040: venerunt omnes in civitate Bari cum Argiro, filio Meli. Tunc ipse Argiro sauciavit Musondo, qui erat primus inter eos, et ligatis manibus misit eum in carcere cum Johanne Stonense et omnes conterati dispersi sunt. de Blasiis I, 140, 142, hat dies ganz mißverstanden: er stempelt nämlich Argyros zum Haupt der Aufständischen, während derselbe unzweifelhaft auf der Seite des Kaisers stand. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 424, 425.

[6]) Ann. Barens. 1042: Postmodum peracto bello tertio iam dicto inierunt pactum cum ipsis Franchis Materienses et Barenses, dum non esset qui ex ipsorum manibus eos eriperet. Deinde mense Februarii Normanni et cives Barisani elegerunt Argiro, qui et Meli, principem et seniorem sibi. SS. V, 55. S. auch Amatus l. II c. 27 und Guilelm. Apul. lib. I, v. 423 ff.

[7]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 426. Hirsch, Forschungen VIII, 267, 269.

fähig zu machen, sich der bisherigen Rücksichten auf die Eingeborenen entschlagen und Jemand aus ihrer eigenen Mitte zum Oberhaupt nehmen müßten [1]). Demgemäß erhoben sie Wilhelm den Eisenarm zum Grafen von Apulien auf Grund eines Wahlactes, welcher im September 1042 stattfand [2]) und die nächste Folge hatte, daß nun auch die weitere Einrichtung des Staates, insbesondere die so wichtige Vertheilung des eroberten Gebietes nicht mehr lange auf sich warten ließ. Zunächst freilich ging Graf Wilhelm nach Salerno, um dem Fürsten Waimar zu huldigen und sich ihn durch Vermählung mit einer Nichte Waimars, einer Tochter des Herzogs Guido von Sorrent, noch in besonderer Weise zu verbinden. Dann aber [3]) erschien Waimar, welcher fortan seinen übrigen Titeln noch die Bezeichnung eines Herzogs von Apulien und Calabrien hinzufügte [4]), in Melfi und machte, nachdem hier die Gebietstheilung in seiner, sowie in der Gegenwart Rainulfs von Aversa vorgenommen war, seine Lehnsherrlichkeit in der Weise practisch, daß er jedem der großen Barone, wie wir nach Analogie der französischen Zustände wohl sagen dürfen, mit dem ihm zugewiesenen Gebiet investirte, an erster Stelle vermuthlich Rainulf von Aversa, welcher unbeschadet seiner bisherigen Lehnsherrlichkeit über die Eroberer von Apulien in den Verband derselben eintrat und im Vorwege mit Siponto, dem Monte-Gargano und den umliegenden Castellen bedacht wurde [5]). Alles übrige Land, sowohl das eroberte, wie das noch zu erobernde wurde dem Vertrage von Aversa entsprechend in zwei gleiche Theile zerlegt; davon erhielt Arduin die eine Hälfte, während die andere und muthmaßlich auch die bessere Hälfte [6]) weiter in zwölf Theile ging, gemäß den zwölf ursprünglichen Führern und so, daß jeder von ihnen Herr einer Stadt wurde. So erhielt, wenn wir dem ältesten normannischen Theilungsberichte bei Amatus von Montecasino folgen [7]), Graf Wilhelm Ascoli, sein Bruder Drogo Venosa, Arnolin Lavello, Hugo zubenannt Tutabovis Monopoli, Petrus Trani, Walter Civitate, Rudolf Canne, Tristan Monte-Peloso, Herveus Frigento, Asclittin Acerenga, Rudolf S. Arcangelo, Raimfredus (Roffred) Minerbino; Melfi aber wurde zur Hauptstadt erklärt und blieb allen gemeinsam.

Es würde nun unserer Aufgabe nicht entsprechen, wollten wir die weitere Geschichte der apulischen Normannen und ihres Lehnsstaates mit der gleichen Ausführlichkeit behandeln wie die Anfänge desselben;

---

[1]) Amatus l. II c. 28.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 426; Hirsch, Forschungen VIII, 270.

[3]) Zu Anfang des Jahres 1043, nach Hirsch a. a. O.

[4]) di Meo VII, 241 ff., wo die betreffenden Urkundenzeugnisse zusammengestellt und erörtert sind.

[5]) Nach Amatus c. 28—30.

[6]) Weil Arduin seit dem Theilungsacte aus der Geschichte verschwindet, hat man angenommen, daß der ihm zugewiesene Besitz weniger sicher gewesen sei als die normannischen Theilstücke. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 426; Hirsch, Forschungen VIII, 272.

[7]) Nachdem Hirsch, Forsch. VIII, 270 ff. in überzeugender Weise dargethan, daß die Einwendungen, welche de Blasiis I, 176 gegen Amatus machte, nicht stichhaltig sind.

es genügt zu wissen, wie er entstand und dann noch zu berichten, wie es kam, daß er schon in den ersten Jahren seines Bestandes auf die Geschicke der älteren Fürstenthümer von Unteritalien einen wesentlichen, fast entscheidenden Einfluß ausübte.

Den Anlaß hierzu gaben die besonderen Verhältnisse des obersten Lehnsherrn, des Fürsten Waimar von Salerno, und zwar in doppelter Hinsicht, einmal, weil sein alter Widersacher Pandulf, der abgesetzte Fürst von Capua, nicht mehr in Griechenland weilte, sondern im Jahre 1041 nach Unteritalien zurückgekehrt war [1]) und alles aufbot, um Waimar Capua wieder zu entreißen; sodann aber, weil Waimar, nachdem in Aversa zuerst Graf Rainulf hoch betagt und bald darauf auch dessen Neffe und Nachfolger, der schöne Asclittin, gestorben war [2]), mit den unmittelbaren Vasallen der Verstorbenen, mit den Normannen von Aversa in Zwiespalt gerieth über die Nachfolge in der Grafschaft.

Anstatt nämlich, wie die Aversaner wollten, einen anderen Neffen Rainulfs, den Rudolf zubenannt Trincanocte [3]) mit der Grafschaft zu belehnen, investirte Waimar, da er mit Rudolf verfeindet war, nicht diesen, sondern einen anderen Rudolf (Capellus), der mit den bisherigen Grafen in keiner Weise verwandt war, bewirkte damit aber nur, daß die Aversaner offen rebellirten, Rudolf Trincanocte auf eigene Hand zu ihrem Grafen erhoben und sich überdieß mit Pandulf zu gemeinsamer Bekämpfung Waimars verbanden [4]). Schon sollte Salerno von ihnen belagert werden, da erhielt Waimar noch rechtzeitig und wirksam Hülfe aus Apulien, wo unterdessen, zu Anfang des Jahres 1046, Wilhelm der Eisenarm gestorben und die Grafschaft auf seinen Bruder Drogo übergegangen war [5]). Dieser nun, mit Waimar als dessen Eidam [6]) ohnehin eng verbunden, legte sich zwischen ihm und den Aversanern ins Mittel und verhinderte in der That, daß es zum Aeußersten kam. Es trennte sich jetzt Rudolf Trincanocte von Pandulf, Waimar dagegen ließ den anderen Rudolf (Capellus), seinen Prätendenten auf die Grafschaft von Aversa, fallen und belehnte den erstgenannten Rudolf mit derselben [7]). Mochte dann Pandulf für sich allein oder mit Hülfe seiner beiden Schwiegersöhne, der Grafen von Aquino, den kleinen Krieg gegen Waimar fortsetzen [8]),

---

[1]) Hirsch, Forschungen VIII, 259 mit Angabe der betreffenden Quellen: Leo Ost. Chron. Mon. Cas. l. II c. 63, SS. VII, 670 und Annal. Benevent. 1041 SS. III, 178.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 427; Hirsch, Forschungen VIII, 272, 273.

[3]) Das Verwandtschaftsverhältniß der ersten Grafen von Aversa veranschaulicht eine Stammtafel bei Hirsch, Forsch. VIII, 281.

[4]) Amatus II, 35 als einzige Quelle.

[5]) Die betreffenden Quellen verzeichnet Hirsch, Forsch. VIII, 273.

[6]) Amatus II, 34.

[7]) Amatus l. l. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 427 und Hirsch, Forsch. VIII, 274.

[8]) Zur Zeit, wo Pandulf mit Rudolf Trincanocte verbündet war, hatte er zugleich einen Normannen Namens Wilhelm Barbotus gegen Waimar aufgereizt, aber ohne viel damit zu erreichen: denn auch gegen Wilhelm wandte sich Drogo und nöthigte ihn zu den Griechen zu fliehen. Amatus l. II c. 39.

durchschlagende Erfolge erzielte er fürs Erste nicht und wenn je, so wird damals, 1046, Waimars Fürstenthum so glänzend, seine Politik im Ganzen so wohlgeordnet und angesehen gewesen sein, wie uns Amatus, der normannenfreundliche Geschichtschreiber, in einem eigenen, diesem Gegenstande gewidmeten Capitel [1]) seines Werkes glauben machen will. Unter anderem gedenkt er dabei der Beziehungen Waimars zu König Heinrich III., wie jener zweimal im Jahr dem „Kaiser" kostbare Geschenke gesandt, deren aber auch wieder empfangen habe, und zum wenigsten was die von Waimar dargebrachten Geschenke betrifft, so wird in der That die Darstellung des Amatus von einer älteren zeitgenössischen Quelle als richtig bestätigt [2]).

Ein Punct dagegen und noch dazu ein sehr wichtiger kommt in dem Bilde, welches Amatus uns von Waimar entwirft, nicht zu seinem Rechte [3]). Das ist die Art und Weise, wie Waimar sich des ihm von Kaiser Konrad II. gewordenen Auftrages [4]), das Kloster Montecasino gegen jede Gefahr zu schützen, entledigte. Zwar, als während des wiederbeginnenden Kampfes zwischen Waimar und Pandulf Abt Richer gegen letzteren Partei ergriff und dabei das Mißgeschick hatte, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen, da konnte Waimar doch nicht umhin [5]) zur Befreiung seines Schützlings und Verbündeten die Hand zu bieten. Aber sobald es sich um thätige Hülfe handelte, namentlich um ein nachdrückliches Einschreiten gegen die Uebergriffe, welche sich die Normannen von Aversa schon seit den Zeiten Pandulfs gegen das Klostergut erlaubten, dann zeigte Waimar nach der Darstellung des in hohem Grade glaubwürdigen Chronisten Leo von Montecasino eine Vorsicht, welche hin und wieder von Verrätherei oder Hinterlist nicht mehr zu unterscheiden war. So ereignete sich schon bald nach dem Abzuge Kaiser Konrads II. der Fall, daß Waimar, von dem Abte um Kriegshülfe gegen die Normannen ersucht, zwar Zuzug leistete, zugleich aber mit den Grafen von Teano gegen Richer intriguirte und dadurch wenigstens bezüglich des einen Castells die Expedition lähmte [6]). Ferner, als in der ersten Zeit Heinrichs III. die Bedrängnisse des Klosters wieder einen ungewöhnlich hohen Grad erreichten, wies der Fürst den Abt an den König [7]), und wirklich bereiste Richer, dem

---

[1]) Amatus l. II c. 34.

[2]) Durch ein Gedicht des Erzbischofs Alfanus von Salerno an den Prinzen Wido, Anecdota Ughelliana p. 73:

Theutonici reges donati saepe fuere
Magnificeque sui ponderibus pretii.

[3]) Aehnlich urtheilt Hirsch, Forsch. VIII, 274 mit speciellem Bezug auf Amatus l. II c. 40—42.

[4]) Der Auftrag richtete sich nach Leo Ost. Chron. l. II c. 63, SS. VII, 472 gemeinschaftlich an Waimar, den Grafen Rainulf von Aversa und Adenulf, den Erzbischof von Capua, aber an erster Stelle doch an Waimar.

[5]) Guaimarius, quia non aliter potuit . . . abbatem monachis recollegit. Leo Ost. l. II c. 68.

[6]) Leo Ost. Chron. l. II c. 67.

[7]) Dem der Abt erklären sollte, daß Gefahr im Verzuge sei. Alioquin et monasterium in proximo destruendum et principatum sibi pariter amittendum ostendat. Leo Chron. l. II c. 69.

Rathe seines Beschützers folgend, zwei Mal das eigentliche Kaiserreich, um Hülfstruppen zu werben. Als er dann aber nach zweijähriger Abwesenheit, etwa 1044, mit einem stattlichen, in Deutschland gebildeten Heere nach Montecasino zurückkehrte, begann Waimar das alte Spiel von Neuem, bewog die Normannen dem Abte einen Treueid zu leisten und verabschiedete die deutschen Truppen [1]), obgleich die „getreuen" Normannen jetzt wieder nichts Eiligeres zu thun hatten, als ihres Eides uneingedenk sämmtliche Burgen des Klosters aufs Neue an sich zu reißen. Unter diesen Umständen gerieth Abt Richer in die größte Verzweiflung, so sehr, daß er schon damit umging dauernd nach Deutschland zurückzukehren. Indessen, soweit kam es doch nicht. Denn zu Richers Ermuthigung vollzogen die Bewohner von S. Germano, der Hauptstadt des Klosters, im Jahre 1045 einen Act der Selbstbefreiung, bei dem unter anderen Rudolf, Waimars Prätendent auf Aversa, gefangen genommen wurde und der noch weitere Kraftanstrengungen von Seiten der Klosterleute zur Folge hatte, so daß die Normannen sich schließlich in keiner einzigen Burg zu behaupten vermochten [2]). Kein Wunder daher, wenn sich in Montecasino der Glaube ausbildete, der h. Benedict selbst sei einmal wieder für sein Kloster eingetreten [3]). Gewiß ist jedenfalls, daß Fürst Waimar keinen Antheil hatte an dieser Wendung zum Besseren; er begnügte sich damit gewissermaßen nachträglich als Retter aufzutreten, indem er die Aversaner abhielt für das Mißgeschick ihrer Landsleute Rache zu nehmen und im Mai 1046 mit Graf Drogo von Apulien und anderen vornehmen Leuten Zeuge war, wie der gefangene Graf Rudolf, um seine Freiheit wieder zu erlangen, dem Kloster Urfehde schwor [4]). Bald nachher ergriff Waimar sogar die Gelegenheit sich der unmittelbaren Ausübung seines Schutzamtes zu entziehen, es einem Andern zu übertragen. Der Anstoß dazu kam von einer neuen Verlegenheit, welche für das Kloster ebenfalls noch im Jahre 1046 daraus entstand, daß die Mannen des inzwischen verstorbenen Rudolf [5]) und Pandulf sich gegen Montecasino vereinigten und jene, um sich für den Unfall von 1045 zu entschädigen, dieser, um gegen Waimar einen empfindlichen Stoß zu führen, auch wirklich zum Entsetzen der Klosterleute mit einem stattlichen Haufen in das Gebiet von S. Benedict eindrangen. Nun wollte jedoch das Geschick, daß Graf Adenulf von Aquino, einer von Pandulfs Schwiegersöhnen, sich gerade damals in

---

[1]) Leo Ost. Chron. l. II c. 70.

[2]) Amatus l. II c. 42, ergänzt und berichtigt durch Leo Ost. Chron. l. II c. 71, sowie durch Desiderius, Dialogor. lib. II. Max. Bibl. Patr. XVIII, 851. S. auch Annal. Casin. 1044, SS. XIX, 306.

[3]) Desiderius l. l. und zum Theil ihm folgend, zum andern Theil aber selbständig, Leo Ost. Chron. l. II c. 71, 72.

[4]) Leo Ost. l. II c. 72.

[5]) Leo Ost. l. II c. 75. Er hatte schließlich trotz der geschworenen Urfehde gleichfalls zu einem neuen Raubzug gegen Montecasino gerüstet und die Casinesen glaubten daher in der Plötzlichkeit seines Todes eine Strafe des Himmels zu erkennen.

Waimars Gefangenschaft befand [1]), zugleich aber auch mit seinem Schwiegervater Pandulf auf gespanntem Fuße lebte. Adenulf nahm daher keinen Anstand mit Waimar einen Vertrag abzuschließen, wonach er die Freiheit wieder erhielt unter der Bedingung, daß er die Vertheidigung von Montecasino übernehme. In der That stellte sich Graf Adenulf eines Morgens dort ein, leistete durch Geschenke, die er auf dem Altar des h. Benedict niederlegte, Bürgschaft für die Lauterkeit seiner Gesinnung und wurde von Abt Richer in aller Form als Defensor des Klosters anerkannt. Dann richtete er an Pandulf die Aufforderung, schleunigst das Klostergebiet zu verlassen, widrigenfalls er ihn daraus vertreiben würde. Pandulf nahm anfangs diese Drohung seines Eidams nicht als ernstgemeint und fuhr noch zwei Tage lang mit Feindseligkeiten fort; da aber Adenulf während dessen, unterstützt von Verwandten und anderen Freunden, eiligst einige Truppen auf die Beine gebracht hatte und mit diesen zum Angriff übergehen wollte, hielt Pandulf es doch für gerathen den Rückzug anzutreten, worauf Adenulf zu Waimar zurückkehrte und sich von ihm das Herzogthum über Gaeta übertragen ließ [2]).

So war denn gegen Ende des Jahres 1047 die Ordnung der Dinge, welche Kaiser Konrad II. vor acht Jahren nicht zum Wenigsten im Interesse von Montecasino auf Waimar IV. und dessen Macht gegründet hatte, im Wesentlichen wieder zur Geltung gekommen, aber nach welchen Schwankungen, wie künstlich und unverbürgt für die Zukunft, wofern sie nicht durch König Heinrich III. als den berufenen Nachfolger Konrads, auch im Kaiserthum, bald neu gestützt wurde.

Soviel aus der Geschichte Italiens während der königlichen Regierungsepoche Heinrichs III. Es ist damit der Weg gebahnt zu dem Berichte, den das folgende Jahrbuch über den Römerzug unseres Königs und über die Anfänge seines Kaiserthums enthalten wird.

Hier dagegen bewegen wir uns zunächst in entgegengesetzter Richtung und betrachten das eigenthümliche Leben, welches sich während der ersten Zeiten Heinrichs III. im äußersten Norden des Reiches, um das Erzstift Hamburg, namentlich in dessen Eigenschaft als Metropole der skandinavischen Völker und der nächstliegenden Ostseewenden, der Slaven zwischen Eider und Peene, concentrirte. Unser Hauptführer ist der in seiner Art classische Geschichtschreiber, dessen sich, wie das ältere Erzstift überhaupt, so insbesondere der damalige Erzbischof Becelin-Alebrand (reg. von 1035 Ende bis zum 15. April 1045) ein Menschenalter später zu erfreuen hatte: Magister Adam von Bremen, und zwar folgen wir ihm auch darin, daß wir die localen Verhältnisse der Hamburger Kirche, welche durch die alte Rivalität zwischen

---

[1]) In Folge eines verunglückten Versuches, Waimar die Herrschaft über Gaeta zu entreißen. Begründet war diese Herrschaft im Jahre 1041 durch eine gemeinschaftliche Unternehmung Waimars und des Grafen Rainulf von Aversa, der denn auch zum Lohn für seinen Beistand von Waimar zum Herzog über Gaeta eingesetzt wurde und es bis zu seinem Tode blieb. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 227.

[2]) Leo Ost. l. II c. 72.

den Erzbischöfen und den billungischen Sachsenherzogen oft so schwierig waren, zum Ausganspunct nehmen.

Da zeigt sich denn, daß der Friede, welcher noch zu Kaiser Heinrichs II. Zeiten zwischen Erzbischof Unwan und Herzog Bernhard II. allerdings nicht ohne erhebliche Opfer von seiten des ersteren um 1020 zu Stande gekommen war[1]), seine wohlthätigen Wirkungen auch auf die nächste Folgezeit, insbesondere noch auf die Epoche Becelins erstreckte. War dieser doch nach Adams Schilderung[2]) ein geistlicher Herr von seltenem Wohlwollen und bei einem stark entwickelten Bewußtsein von seiner kirchlichen Würde[3]), zugleich so milde geartet, daß selbst gewaltthätige Magnaten von dem Schlage des Grafen Udo von Stade, des späteren Markgrafen von der Nordmark[4]), ihm auf die Dauer nicht feindlich gegenüberstehen mochten. So lebte Becelin auch mit den Billungern, mit dem Herzog Bernhard und dessen Bruder, dem Grafen Thietmar, durchweg auf gutem Fuße[5]), und wenn auf der einen Seite die Thatsache, daß der Erzbischof die von seinem Vorgänger Hermann begonnene Befestigung der Stadt Bremen mit großem Eifer fortsetzte[6]), allerdings von einem gewissen Mißtrauen zu zeugen scheint[7]), so war doch andererseits der Wetteifer, den Erzbischof und Herzog bei einer baulichen Umgestaltung ihrer gemeinschaftlichen Residenz Hamburg an den Tag legten, zunächst wenigstens friedlicher Natur. Wie Herzog Bernhard schon einmal Hand in Hand mit Erzbischof Unwan an Stelle des ältesten Hamburg einen großen, Kirche und

---

[1]) Adam, Gesta Hammab. eccles. pontif. l II c. 46. Wegen der Zeitbestimmung s. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 167.

[2]) Adam l. II c. 67: pater patriae, decus cleri et salus populi, terror malepotentium, exemplarque benivolentium . . .; dicta et facta eius omnia dulci memoria posteris comprehensa.

[3]) Eine Probe davon gab er 1039—1040 gegenüber den Cölnischen Prätensionen auf die Metropolitangewalt über Bremen. S. oben S. 85.

[4]) Adam l. II c. 74: Solus invisus erat malefactoribus, sicut Utoni marchioni, cuius superbiam ipse confudit sua magnanimitate.

[5]) Adam l. l. Wichtig für die Erhaltung dieses Einvernehmens war der Umstand, daß Emma, die Wittwe des billungischen Grafen Liutger, der 1011 gestorben war, noch während der ersten Jahre Becelins, nämlich bis zum 3. December 1038, lebte. Diese reiche und vornehme Frau — sie entstammte dem Hause der Immedinger, war eine Schwester Bischof Meinwerks von Paderborn — hatte von jeher der bremischen Kirche große Wohlthaten erwiesen, unter Erzbischof Libentius II. 1029—1032 derselben fast ihr ganzes Vermögen zugewandt, während sie zugleich auf ihre billungischen Anverwandten in demselben Sinne wirkte, und so fand sie denn auch schließlich ihr Grab in der Kirche von Bremen. Adam l. II c. 44, 65, 76.

[6]) Adam l. II c. 66, 67.

[7]) Auch L. Weiland, Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich d. Löwen, S. 19 deutet darauf hin, daß schon unter Becelin das Verhältniß zwischen dem Erzstift und Herzogthum nicht ganz ohne Trübungen gewesen sein kann; aber zum Beleg dafür hätte er meines Erachtens vor Allem auf die Bremischen Bauten hinweisen sollen, anstatt, wie er gethan hat, nur auf die sogleich zu erwähnenden Bauten in Hamburg. S. ferner Adam l. II c. 69 mit einem scharfen Ausspruch über den diversus modus, wie sich der Herzog und der Erzbischof zur wendischen Heidenmission stellten: duce pro tributo, pontifice vero pro augenda christianitate laborantibus.

Wohnhäuser umfassenden Holzbau aufgeführt hatte [1]), so schloß er sich jetzt nicht weniger dem Erzbischof Becelin an, als dieser, wie Adam angiebt, um mehr gegen die Slaven gesichert zu sein, sich daran machte den Holzbau Unwans durch einen Steinbau zu ersetzen. Bald hatte die neue Marienkirche einen steinernen Bischofshof, dem auf der anderen Seite ein neues „Prätorium" des Herzogs von demselben Material entsprach [2]). Ferner aber brachten es Erzbischof Becelin und Herzog Bernhard zu gemeinsamem Handeln auf dem Gebiet ihrer auswärtigen Politik, nämlich in Bezug auf die Neugestaltung, welche die skandinavischen Staatsverhältnisse kürzlich erhalten hatten und zwar dadurch, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1042 die Herrschaft über Dänemark von dem am 8. Juni verstorbenen König Hartecnut [3]), dem letzten der Söhne Knuts des Großen, überging auf Magnus von Norwegen, einen Sohn jenes glaubenseifrigen und als Märtyrer verehrten Königs Olaf des Heiligen, der einst (1028) von Knut verdrängt worden war [4]). Hier in Norwegen hatte jedoch die dänische Großmacht nur so lange gedauert, als Knut selbst und dessen Sohn Svend lebten. Als dieser, wahrscheinlich 1036, starb [5]), kehrten die Norweger zur einheimischen Dynastie zurück, erwählten Magnus zu ihrem König [6]) und wurden von ihm ruhmvoll regiert, da er Dänemark nicht nur eroberte, sondern auch diese Eroberung gegen äußere wie innere Feinde glücklich zu behaupten verstand. Zu solchen Feinden gehörten aber nicht die beiden nördlichsten, dem neuen Könige unmittelbar benachbarten Fürsten des deutschen Reiches, Erzbischof Becelin und Herzog Bernhard von Sachsen. Im Gegentheil, sie hießen die Erhebung des Norwegers unverhohlen willkommen und traten auch persönlich mit ihm in enge Verbindung auf einer Zusammenkunft, welche unter Betheiligung des Bischofs Thietmar von Hildesheim, eines geborenen Dänen, und des Bischofs Rudolf von Schleswig, eben in der Stadt Schleswig stattfand [7]).

---

[1]) Adam l. II c. 68.

[2]) Adam l. l.: Ita prorsus civitate renovata, basilica eadem ex una parte habuit domum episcopi, ex alia praetorium ducis. Es ist das nach Lappenbergs Ansicht die Gegend, welche später Schauenburger Hof genannt wurde. Voluit, so schließt Adam das Capitel, etiam nobilis archiepiscopus Hammaburg metropolem muro circumdare ac munire turribus, nisi velocior eius transitus impedisset votum eius, und im Scholion 55, das, wie es scheint, von Adam selbst herrührt, wird der hierauf bezügliche Bauplan des Erzbischofs im Einzelnen beschrieben. Darnach sollte die zu errichtende Stadtmauer drei Thore und zwölf Thürme haben, der Wachtdienst auf den letzteren aber in der Weise geregelt werden, daß dem Bischof, dem Vogt, dem Propst, dem Decan und dem Schulmeister (magister scolarum) je ein Thurm überwiesen wurde, während die übrigen sechs — und das ist allerdings von besonderem Interesse — nicht etwa dem Herzog, sondern der Obhut der Bürger anvertraut werden sollten, alias sex cives adhibitis sortirentur custodiis.

[3]) Das Datum nach Lappenberg zu Adam l. II c. 76. S. auch Freeman, History of the Norman Conquest of England I, 523.

[4]) Adam l. II c. 59.

[5]) Adam l. II c 72, 74.

[6]) Adam l. II c. 74.

[7]) Adam l. II c. 75.

Hier wurde Wulfhildis, Schwester des Norwegerkönigs und legitime Tochter des h. Olaf mit Ordulf, dem älteren von Herzog Bernhards Söhnen verlobt und dann auch vermählt, wogegen Ordulf, um sich seinem Schwager gefällig zu erweisen, kein Bedenken trug unmittelbar nach der Hochzeit am 13. November 1042 [1]) einen dänischen Magnaten Namens Harold zu erschlagen, obgleich diesem nichts Anderes zur Last fiel als daß er durch seine Gemahlin Gunhild, eine Nichte Knuts des Großen, mit dem vormaligen Königshause verwandt war und deshalb von Magnus als Nebenbuhler gefürchtet wurde [2]).

Bei so weitgehender Hingebung an das Interesse des Norwegerkönigs kann es gewiß nicht verwundern, wenn man Ordulf und viele Sachsen mit ihm an der Seite von Magnus findet bei einem Kriege, in den dieser während des Jahres 1043 mit den Wenden verwickelt wurde, weil Dänen den mächtigen überdies christlichen Herzog der Obodriten, den Ratibor, erschlagen hatten [3]). Zur Rache machten sich nun acht Söhne des Verstorbenen, sämmtlich Fürsten der Slaven, wie Adam sagt [4]), mit einem großen Heere auf, rückten in das südliche Dänemark ein und verwüsteten es bis Ripen hin, so daß schleunige Hülfe nöthig wurde. Sie kam in der That und zwar von zwei Seiten: Magnus selbst eilte aus dem Norden herbei [5]), von Süden aber aus dem deutschen Reiche erschien der Billunger Ordulf oder Otto, wie ihn isländische Quellen benennen [6]), und vereinigte sich mit jenem zeitig genug, um den bereits abziehenden Wenden noch auf dänischem Gebiet

---

[1]) Die Zeitbestimmung nach Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters Heft V S. 55, dem u. a. auch L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 80 gefolgt ist. Da die Zusammenkunft in Schleswig und was unmittelbar damit zusammenhängt, nach Adams Darstellung der Wendenschlacht voraufging, diese aber mit guten Gründen auf den 28. September 1043 fixirt wird (s. unten), so irrte Lappenberg, wenn er SS. VII, 333, Anm. 4 vermuthete, die Schleswiger Zusammenkunft habe im Jahr 1043 stattgefunden.

[2]) Adam l. II c. 75 mit der genealogischen Notiz Lappenbergs.

[3]) Adam l. l. aber ohne hervorzuheben, daß den Irrungen mit Ratibor eine Heerfahrt des Königs Magnus gegen die Wenden auf der Jomsburg vorausgegangen war. L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 80 auf Grund der nordischen Saga-Literatur und des Scholion 75 zu Adam l. II c. 74: Magnus rex classe magna Danorum stipatus, opulentissimam civitatem Sclavorum Jumnem obsedit. Clades par fuit. Vergl. auch P. A. Munch, Det norske Folkshistorie II, S. 22. Daß Magnus schon hierbei, wie W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 401 angiebt, von den Sachsen unterstützt wurde, ist nirgends überliefert und wohl nur gefolgert aus ihrer Betheiligung an dem Kampfe bei Heidaby. S. unten.

[4]) Adam l. l.: Ratibor dux Sclavorum . . . Habuit filios octo principes Sclavorum.

[5]) Sei es nun zur See aus Norwegen, wie Adam l. l. angiebt, sei es aus Jütland, wo ihn die Sagas verweilen lassen. L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 83 hält Adams Darstellung für „minder glaublich“.

[6]) Snorre Sturlesons Heimskringla, die spätere S. Olafs-Saga und die Magnus-Saga. Damit stimmt sehr gut eine deutsche, völlig gleichzeitige und originale Königsurkunde, das Diplom, worin Heinrich IV. 1062 zu Cöln dem Ottoni duci, d. i. eben Otto oder Ordulf von Sachsen, Ratzeburg verleiht. St. 2607 mit unrichtiger Deutung auf Herzog Otto von Baiern.

entgegenzutreten [1]). Es geschah in den letzten Tagen des Septembers, vielleicht am 28.[2]), daß die beiden Heere, das dänisch-sächsische und das wendische, aufeinander stießen: bei Heidaby, d. i. Schleswig [3]) auf einem weiten Blachfelde, welches nordische Quellen Hlyrskogsheide nennen und mit einem Flüßchen Skotborgara in Verbindung bringen [4]), wurde

---

[1]) L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 83; P. A. Munch a. a. O. S. 25 und W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 401 betrachten gleichfalls den Zuzug der Sachsen als Thatsache, obwohl Adam von Bremen und die Skalden eines solchen nicht gedenken. Erwähnt wird er aber von Snorra Sturlusyni, Heimskringla ed. Schöning-Thorlacius III p. 32 und zwar auf Grund einer älteren, höchst wahrscheinlich schriftlichen Saga-Quelle, aus der später auch die Saga von S. Olaf, Fornmanna Sögur V p. 133 (c. 248) und die Magnus-Saga, ibid. VI p. 61 (c. 31) geschöpft haben.

[2]) Michials messo aptan, d. i. vigiliae sancto Michaeli sacrae. So Snorre a. a. O. S 33, S. Olafs-Saga S. 133, Magnus-Saga, S. 69; auch Knytlinga-Saga, Fornmanna Sögur XI, 207. Die älteste Angabe des Schlachttages findet sich in einer Strophe des Skalden Oddr, welche sowohl bei Snorre S. 43 als auch in der Magnus-Saga S. 70 Aufnahme fand, und lautet unbestimmter, nämlich: fyrir Michials messo i. e. ante festum Michaelis. L. Giesebrecht, Wendische Gesch. III, 312. Die Jahreszahl 1043 ist nirgends ausdrücklich überliefert; sie resultirt aber aus dem Umstande, daß nach der bei den Saga-Schriftstellern herrschenden Chronologie die Thronbesteigung des Magnus in Dänemark, 1042 Herbst, seinem Sieg über die Wenden gerade um ein Jahr voraufging.

[3]) Adam l. l.: Magnus rex . . . egredientes a Dania paganos in campestribus Heidibae excepit. Vrgl. Adam l. IV c. 1: Sliaswig, quae et Heidiba dicitur.

[4]) Alle drei Ortsbezeichnungen zugleich bei Snorre S. 32, in der S. Olafs-Saga S. 133, in der Magnus-Saga S. 61, 64, während in den bezüglichen Skaldenstrophen bald nur die eine oder die andere vorkommt, höchstens zwei auf ein Mal. So läßt einer der ältesten Zeugen, der Skalde Thiodolf, in der Magnus-Saga S. 64, die Schlacht stattfinden südlich von Heidaby, nahe bei der Skotborgara; Thiodolfs Zeitgenosse, der Skalde Oddr, dagegen kennt nur Hlyrskogsheide, Magnus-Saga VI, 90, ferner der dem zwölften Jahrhundert angehörende Skalde Einar Skuleson, den L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 83 mit Unrecht zum eigentlichen Autor dieser Version macht, in der Magnus-Saga S. 66 und in dem sog. Geisli, Str. 28. Fornmanna Sögur V p. 357. Vergl. hiermit die entsprechenden Angaben in lateinisch geschriebenen Geschichtswerken derselben oder späterer Zeit, Theodericus Monachus, de regibus vetustis Norvagicis, Langebek, SS. rer. Danicar. V, 333 und Incerti auctor. genealog. regum Daniae, ibidem I p. 22, Autoren, zwischen denen zeitlich in der Mitte steht Saxo Grammaticus Er bringt in seiner Historia Danica l. X ed. Müller-Velschow p. 543. 544 allerdings einen Bericht über die Wendenschlacht, aber ohne Zeit und Ort näher zu bezeichnen. Daß nun, wie schon erwähnt, die isländischen Saga-Schriftsteller des XIII. Jahrhunderts die drei Ortsbestimmungen: südlich von Heidaby, Hlyrskogsheide und Skotborgara combinirt und demgemäß für identisch genommen haben, ist gewiß nicht ohne Bedeutung und sehr zu beachten, hilft aber für sich allein doch nicht über eine topographische Schwierigkeit hinweg, die nämlich, daß der Name Skotborgara dem Grenzfluß zwischen Jütland und dem Herzogthum Schleswig heute noch anhaftet, Schottburgerau, während ein Fluß oder Flüßchen dieses Namens in der Gegend der Stadt Schleswig durchaus unbekannt ist. Daher zunächst bei dänischen Gelehrten der Versuch, die Anschauung der späteren Saga-Schriftsteller für irrthümlich zu erklären und das Schlachtfeld von der Schleigegend nördlich von Ripen an das rechte Ufer der Schottburgerau zu verlegen. S. insbesondere Scripta Histor. Island. Vol. VI (Hafniae 1835) p. 55, n. 3. mit anderweitiger Construction der einschlagenden Strophe des Skalden Thiodolfs und mit Berufung auf die Knyt-

gekämpft und das Ende war eine furchtbare Niederlage der Wenden. Ihrer fünfzehntausend sollen gefallen sein, darunter alle Söhne Ratibors, den Christen aber, setzt Adam hinzu, erwuchs Friede und Freude solange Magnus lebte [1]).

Für diesen selbst war der Sieg, den er mit deutscher Hülfe über die Wenden erfochten hatte [2]), insofern von großer Bedeutung als er jetzt mit seiner gesammten Macht einen anderen Widersacher bekämpfen konnte, welcher mittlerweile im Innern seines Reiches gegen ihn aufgetreten war. Es war dies Svend, zubenannt Estrithson, weil er ein Sohn von Knuts des Großen Schwester Estrith war aus ihrer Ehe mit dem dänischen Jarl Ulf, den Knut lange hoch begünstigt hatte, um ihn ungefähr im Jahre 1025 desto tiefer zu stürzen [3]). Svend wurde, wie es scheint, bis zu einem gewissen Grade in das Mißgeschick seines Vaters verwickelt, da der erste Schauplatz seines geschichtlich bekannten Wirkens nicht Dänemark, sondern Schweden war. Zwölf Jahre lang, so erzählt Adam an der Stelle, wo er überhaupt zuerst eingehender von seinem Freunde und Gönner Svend spricht [4]), versah dieser in Schweden unter König Anund Jacob (reg. seit 1024) Ritterdienste. Nach Knuts Tode freilich kam er auch in seiner Heimath wieder zu Gnaden und Ansehen: König Hartecnut vertraute ihm in dem Kriege, den er mit Magnus von Norwegen um Dänemark führte,

linga-Saga a. a. O. S. 207, wonach die Schlacht nördlich von Heidaby stattgefunden hätte, oder, wie Dahlmann, Gesch. von Dänemark I S. 122 sich ausdrückt, an der Schottburger Aue, genauer auf der Lyrskov-Heide im Norden der Aue. Die Argumentation der Scripta Histor. Island. l. l. hat dann aber L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 83, 84 als unhaltbar erwiesen und seinerseits nur noch behauptet, daß ein Widerspruch zwischen den Ortsangaben Thiodolfs und Adams auf der einen und des Einar Skuleson (den Skalden Oddr läßt er aus) auf der andern Seite bestünde. Indessen, auch dafür vermisse ich zureichende Gründe, wenigstens kann das Nicht-Vorhandensein einer Skotborgara bei Schleswig allein doch nicht maßgebend sein. Denn Einar Skulesons Hlyrskogsheide läßt sich mit den auf Heidaby lautenden Angaben der Anderen auch so recht wohl combiniren, weil zu der ersteren Bezeichnung noch heutzutage ein Analogon existirt in dem kleinen Dorfe Lürschau, welches zum vormaligen Amt Gottorf gehört und eine halbe Meile nordwestlich von der Stadt Schleswig liegt. S. u. a. F. Geerz, General-Karte von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, Berlin 1859, und P. A. Munch a. a. O. S. 23, Anm. 1, dessen ausführliche Erörterung gleichfalls zu Gunsten des heutigen Lürschau ausfällt.

[1]) Adam l. l.: facta est pax et leticia Christianis omni tempore Magni. In der nordischen Tradition galt der Sieg als ein Mirakel des h. Olaf, der seinem Sohne mächtig beigestanden habe.

[2]) Bei Snorre und in der Magnus-Saga besteht eine Hauptleistung des Herzogs Otto darin, daß er in einem Kriegsrathe, welcher dem Kampfe voraufgeht, dem Könige zuredet die Schlacht zu wagen, während die überwiegende Mehrheit der Rathgeber dagegen war. Im Treffen selbst hätte Otto nach der Magnus-Saga S. 64 einen Flügel innegehabt, der König dagegen im Centrum gestanden, und ebendort S. 76 wird schließlich noch geschildert, wie Magnus bei der Beutevertheilung seinen Schwager reich beschenkte. In wunderlicher Verdrehung des wahren Sachverhalts berichtet die oben erwähnte, im dreizehnten Jahrhundert geschriebene Genealog. reg. Daniae, Langebek I p. 22: Magnus Bonus, filius beati Olavi regis et martyris, qui apud Lyurskog super Sclavos et Saxones triumphavit.

[3]) Freeman I, 427.

[4]) Adam l. II c. 71.

eine Flotte an [1]), und obwohl diese Expedition mit einer Niederlage endete, so hielt König Edward, Hartecnuts Nachfolger in England, Svend doch für gefährlich genug, um sich seine Freundschaft dadurch zu sichern, daß er ihn als Erben von England anerkannte [2]). Seitdem lebte Svend wieder in Dänemark unter König Magnus und als dessen Jarl, bis sie sich, vermuthlich über die Succession in Dänemark, so heftig entzweiten, daß es unter ihnen zum Kriege kam [3]). Adam vernahm von vielen Schlachten, die Svend seinem Gegner geliefert habe, aber es waren keine Siege; vielmehr wurde Svend stets geschlagen und suchte schließlich eine Zuflucht bei seinem früheren Herrn, dem König Anund-Jacob von Schweden, ohne jedoch seine Feindschaft gegen Magnus aufzugeben [4]).

Dies war in ihren Hauptzügen die Lage der skandinavischen Staaten zur Zeit und unter dem Einfluß der neuen Wendung, welche die Kämpfe der vereinigten Deutschen und Dänen mit den slavischen Ostseevölkern im Jahre 1043 genommen hatten. Betrachten wir jetzt noch kurz die Rückwirkung desselben Ereignisses auf die Besiegten, namentlich, wie an Stelle des untergegangenen Fürstengeschlechtes unter den Obodriten alsbald ein neuer Herrscher emporkam, slavisch seiner Herkunft nach, aber weder den Dänen noch den Deutschen feindlich und überdieß mit Leib und Seele dem Christenthum zugethan. Es war dies Godschalk, der Sohn eines wendischen Theilfürsten Uto, welcher selbst wieder ein Sohn des alten Christenfeindes Mistiwoi noch in der Zeit Kaiser Konrads II. gelebt und sich zum Christenthum bekannt hatte, während seine Mitfürsten Gneus und Anatrog am Heidenthum festhielten. Adam von Bremen will jedoch auf Utos Christenthum nicht viel geben [5]): zwar, auf der einen Seite ging jener soweit, daß er seinen Sohn christlich erziehen ließ, zu Lüneburg in der Schule des herzoglichen S. Michaelisklosters, dem damals Godschalk, ein schwedischer Missionsbischof vorstand [6]); andererseits aber legt Adam

---

[1]) Adam l. II c. 74.

[2]) Adam l. II c. 74: Isque (Eduardus) suspectum habens Svein, quod sceptrum sibi Anglorum reposceret, cum tyranno pacem fecit, constituens eum proximum se mortuo regni Anglorum heredem, vel si filios susceperit. Tali pacto mitigatus Svein in Daniam remeavit. Treffend wird Svend, wie er damals war, characterisirt von Freeman II, 5 als a young adventurer. So hatte ihn kurz vor seiner Ueberfahrt nach England auch Erzbischof Becelin von Hamburg kennen gelernt, da Svend, durch Sturm an die Küste von Hadeln verschlagen, more pyratico auftrat und die Umgegend von Hadeln verwüstete. Vasallen (milites) des Erzbischofs machten dem freilich bald ein Ende, indem sie Svend gefangen nahmen und zu ihrem Herrn führten; Becelin jedoch behandelte seinen Gefangenen ehrenvoll, nahm ihn mit nach Bremen und gab ihm hier die Freiheit wieder — iuncta secum amicitia post aliquot dies regie donatum permisit abire. Adam l. II c. 73 mit dem Zusatz: Haec nobis de se rex ipse narravit, summa laude praedicans illum archiepiscopum.

[3]) L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 85 mit den bezüglichen Quellenangaben aus der nordischen Litteratur.

[4]) Adam l. II, 74: Multa praelia Svein cum Magno feruntur. Tociens Svein victus, ad regem Sueonum fugiens pervenit Anundum.

[5]) Adam l. II c. 64: Principes eorum (Winulorum) Gneus et Anatrog pagani erant; tercius vero, Uto, filius Mistiwoi, male christianus.

[6]) Adam l. l.: Gotescalcum, qui per idem tempus apud Luniburg,

dem Uto eine große, mit dem Christenthum nicht verträgliche Grausamkeit zur Last und schreibt ihr es zu, wenn eines Tages ein Sachse, der als Ueberläufer unter den Wenden existirte und vermuthlich von Uto mißhandelt worden war, diesen umbrachte[1]). Auf den jüngeren Godschalk, den Sohn des Ermordeten, machte die Kunde hiervon einen gewaltigen Eindruck: von Zorn und Wuth entflammt riß er sich, nach Adams Bericht[2]), los von der Gemeinschaft der Studien und des Glaubens, der er in Lüneburg seither angehört hatte, versah sich mit Waffen und setzte über die Elbe, um mit seinen heidnischen Landsleuten wieder vereinigt und von ihnen, wie es scheint, als Nachfolger seines Vaters anerkannt, einen Rache- und Räuberkrieg zu beginnen, von dem sämmtliche drei nordalbingische Landschaften, die Gaue der Holsaten, Sturmaren und Ditmarsen, schwer betroffen wurden. Zu Adams Zeiten ging die Sage, viele tausende von Sachsen habe Godschalk erschlagen, seinem Vater als Racheopfer[3]), und als gerade hundert Jahre später Helmold, Priester zu Bosau, im Anschluß an Adam seine Slavenchronik schrieb[4]), da war Godschalks „maßlose Grausamkeit" gegen die Nordalbingen so wenig vergessen, daß Helmold über sie, ohne Adams Notiz zu wiederholen, aus einer anderen, anscheinend volksthümlicheren Quelle berichten konnte. Demnach wäre schließlich fast das ganze Land in eine Wüstenei verwandelt gewesen; nur in den beiden Festen Itzehoe und Bökelnburg (Burg in Ditmarsen?) hätten sich noch waffentragende Sachsen gehalten[5]), und Godschalk selbst wäre einmal beim Anblick all des Unheils, welches er angerichtet, so sehr in Schrecken gerathen, daß er dem erwachenden Reuegefühl nachgab und durch die Vermittelung eines Holsaten[6]), der ihm in den Weg gekommen war, den Landsleuten desselben die Hand zur Versöhnung bot, indessen ohne eine entsprechende Erwiederung von der anderen Seite. Adam sagt nichts von solcher versöhnlichen Wendung in dem Gebahren Godschalks, er sieht in ihm nur den Räuberhauptmann und läßt ihn als solchen „endlich" von Herzog Bernhard gefangen genommen werden. Aber nicht lange dauerte die Haft, da

---

monasterium ducis, litteralibus erudiebatur studiis, Gotescalco Gothorum episcopo, eiusdem coenobii curam agente.

[1]) Adam l. l.: Uto . . . male christianus. Unde pro crudelitate sua a quodam Saxonum transfuga interfectus est.

[2]) Adam l. l.

[3]) Adam l. l.: is (Gotescalcus) . . . inimicis Dei se coniunxit Winulis. Quorum auxilio christianos impugnans, multa milia Saxonum prostrasse dicitur in patris vindictam.

[4]) Helmoldi Chronicum Slavorum l. I c. 19. De persecucione Godescalci SS. XXI p. 26 (am Rande die Jahreszahl 1024).

[5]) Ibidem: percussit in ultionem patris omnem terram Nordalbingorum, tantas strages fecit christiane plebis, ut crudelitas omnem modum excesserit. Nichilque remansit in Holzatorum et Sturmariorum provincia sive eorum qui Thetmarsi dicuntur, quod manus eius effugerit, preter notissima illa presidia Echeho et Bokeldeburg; illo se quidam armati contulerant cum mulieribus et parvulis et substantiis, que direptioni superfuerant.

[6]) Ego sum, sagt der von Godschalk Angeredete, homo pauper, Holzatia genitus. Ausführlich wiedergegeben sind Rede und Gegenrede bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 469.

der Herzog durch die Tapferkeit, welche Godschalk bewiesen hatte, ihm günstig gestimmt war, ein Bündniß mit ihm abschloß, und ihm dann die Freiheit wiedergab[1]). Damit begannen Godschalks Wanderjahre: er schloß sich Knut dem Großen an, begleitete ihn, vermuthlich als Gefolgsmann, nach England, wo er die beste Gelegenheit hatte und wohl auch den Trieb spürte sich wieder mit dem Christenthum zu befreunden, und entschloß sich zur Rückkehr erst, nachdem nicht nur König Knut, sondern auch dessen Söhne gestorben waren. Dann aber erschien Godschalk allerdings wieder im Wendenlande[2]), wo einst seine Ahnen als Fürsten geherrscht hatten, zog gegen alle ihm Widerstrebende das Schwert, und ruhte nicht eher als bis er, wahrscheinlich schon bald nach der Niederlage seiner Landsleute auf der Hlyrskogsheide, sich die Alleinherrschaft über ein großes, hauptsächlich von Obodriten bewohntes[3]) Gebiet erkämpft hatte. Zum Schrecken der Heiden geschah dies, wie Adam sagt und mit Recht. Denn als ein christlicher Fürst im strengsten Sinne des Worts gedachte Godschalk zu regieren, keinen Frieden zu halten mit den Heiden, aber sich um so enger mit der geistlichen Metropole seines Landes zu verbinden und von dorther die Priester zu gewinnen, deren er bedurfte, wenn das fast erstorbene Christenthum der Obodriten neu belebt werden sollte.

Von der Ausführung dieser Pläne sah freilich Erzbischof Becelin wohl nur die allerersten Anfänge. Eifrig beschäftigt die Schäden wieder gut zu machen, welche eine große Feuersbrunst in Bremen am 11. September 1043 angerichtet hatte[4]), konnte er zwar noch im Sommer des Jahres 1044 zu der neuen Domkirche den Grundstein legen[5]) und das folgende Osterfest, am 7. April 1045, dort begehen.

---

[1]) Adam l. II c. 64: Hunc tandem quasi principem latronum Bernardus dux capiens, in custodia tenuit, virumque arbitrans fortissimum, iniuncto secum foedere, dimisit eum. Qui venit ad Chnut regem, et cum eo profectus in Angliam permansit ibi multo tempore.

[2]) Adam l. II c. 75: Eodem vero tempore (sc. wo König Magnus die Wenden bei Heidaby besiegte) Godescalcus post mortem Chnut regis et filiorum eius rediens ab Anglia, contra Sclavaniam venit infestus, omnes impugnans, magnumque paganis terrorem incutiens. Dem gegenüber ist es nicht glaubwürdig, wenn Saxo Grammaticus, Histor. Danica l. X, rec. Müller, Vol. I, 1 p. 541 Godschalk (Guthscalcus Slavicus) vor seiner Rückkehr noch eine Dienstzeit bei Svend Estrithson durchmachen läßt. Adam, dessen Autorität Svend selbst war, würde das wohl kaum unerwähnt gelassen haben. Auch davon sagt Adam nichts, daß Godschalk, wie Saxo weiter erzählt, nach seiner Rückkehr nichts Eiligeres zu thun gehabt habe, als mit den Sachsen einen Rachekrieg wegen seines Vaters zu beginnen. Auf Saxo stützen sich noch L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 85 und W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 469.

[3]) Außer ihnen umfaßte Godschalks Herrschaft ursprünglich die Wagrier, Polabinger, Lingonen und Warnaber, während die beiden liutizischen Völkerschaften diesseits der Peene, die Chizziner und Circipaner erst später von ihm abhängig wurden. L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 85, 86.

[4]) Adam l. II c. 77, 78 und Scholion 58. Der Erzbischof war abwesend, auf einer Reise in Friesland, in Fresiam iter egit, kehrte aber auf die Kunde von dem Brande schleunig nach Bremen zurück.

[5]) Adam l. l. Als Muster des neuen Baues diente der Cölner Dom, den Becelin durch seinen Aufenthalt in Cöln (1040) aus eigener Anschauung kannte. S. auch Adam l. III c. 3.

Aber schon während der Feier fühlte er sich so krank, daß er sich unmittelbar nachher zu Schiffe die Weser hinauf in die Propstei von Bücken bringen ließ, und hier ist er am 15. April 1045 gestorben[1]). Die Leiche wurde zurückgeführt nach Bremen, wo man sie in dem neuen Dome beisetzte und das Andenken des Verstorbenen lange in Ehren hielt[2]). Noch als Magister Adam nach Bremen kam (1068), war Niemand, der nicht dem Character wie dem Wirken Becelins Lob gespendet hätte[3]). Adam selbst hat seine Verehrung für ihn um so kräftiger zum Ausdruck gebracht[4]), je gemischter die Eindrücke, je getheilter die Gefühle waren, unter denen er sich der

---

[1]) Beides nach Adam l. II c. 78, obgleich hier als Todesjahr erscheint: Anno Domini 1043 haec est indictio 11, wie denn auch als Consequenz hiervon l. III c. 1 dem im März 1072 verstorbenen Erzbischof Adalbert eine Regierungszeit von neun und zwanzig Jahren beigelegt wird. Nun aber hat Adam selbst, l. II c. 67 die Sedenzzeit Becelins auf zehn Jahre angegeben: sedit annos decem, und da Becelins Erhebung, wie sich u. a. auch aus der bezüglichen Notiz in Annal. Hildesheim. 1035 ergiebt, im Herbste dieses Jahres erfolgte, so muß schon deshalb 1043 als Todesjahr Becelins Bedenken erregen. Weiter aber fällt ins Gewicht, daß die Osterdaten bei Adam l. II c. 78 nicht zum Jahre 1043 passen — in diesem fiel Ostern auf den 3. April —, wohl aber zum Jahre 1042, wo Ostern am 10. April gefeiert wurde. Endlich wird dieses Jahr gestützt durch die bezügliche Notiz bei Lambert Hersfeld. Annal. 1045 und Adams abweichende Angabe ist zu betrachten als ein Berechnungsfehler, den Lappenberg SS. VII p. 335 gewiß mit Recht darauf zurückgeführt hat, daß Adam, wie aus Cod. 1 Vindobon. erhellt, das Todesjahr des Erzbischofs Libentius II. ursprünglich um zwei Jahre zu früh, auf 1030 anstatt 1032 fixirt hatte. In Betreff der Datirung von Becelins Ende sind noch zu vergleichen L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 86 und O. Preil, Adalbert, Erzbischof von Hamburg-Bremen (Jenaer Dissert. 1871) S. 4. S. auch W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 396, wo nur aus Versehen Libentius anstatt Becelin genannt wird. Dagegen sind bei Adams Incarnationsjahr geblieben F. X. Wegele, De Adelberti Bremensis Vita p. 8 und C. Grünhagen, Adalbert, Erzbischof von Hamburg S. 49. Auf Adams Fehler mag noch folgendes nicht ohne Einfluß gewesen sein: erstlich eine Palliumsbulle Benedicts IX. für Adalbert, bei Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch S. 71 und nach dem Herausgeber aus dem März 1044; sie war Adam unzweifelhaft bekannt, l. III c. 1, ist aber, wie schon Jaffé, Reg. pont. Romanor. p. 948 annahm und wie K. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg S. 65 erwiesen hat, eine Fälschung; zweitens Ungenauigkeiten, welche sich die Kanzlei Erzbischof Adalberts zu Schulden kommen ließ bei der Berechnung, resp. Bezeichnung seiner Ordination in Urkunden. Belege dafür sind die betreffenden Daten im Hamburgischen Urkundenbuch S. 79, 81, 82. Gesteigert wird die Unsicherheit noch dadurch, daß in dem sog. Chronicon breve Bremense, SS. VII, 372, welches theilweise auf Adam beruht, zwar das Todesjahr Adalberts richtig auf 1072, aber seine Sedenzzeit auf 28 Jahre angegeben wird. Da er den 16. oder 17. März 1072 starb, so müßte darnach seine Erhebung im J. 1044 stattgefunden haben, was keinenfalls richtig ist.

[2]) Adam l. II c. 78.

[3]) Später ist allerdings und zwar gerade im Anschluß an Adams Werk auch eine ungünstige Stimme über Becelin laut geworden, nämlich in Schol. 59 aus Cod. 4, über eine übrigens nicht weiter bekannte contentio indigna episcopis zwischen Becelin und Bischof Bruno von Verden. Die Hauptschuld maßen freilich die quidam invidorum, welche Gewährsmänner der Sache waren, der superbia cuiusdam Wolfridi advocati bei; aber schließlich heißt es doch: Qui subita et miserabili morte obiit, sicut archiepiscopus.

[4]) l. II c. 78.

Aufgabe entledigte die Geschichte des Erzstiftes unter dem Nachfolger Becelins zu schreiben [1]).

Als solcher erschien der Halberstädtische Dompropst Adalbert, ein hochadeliger adelsstolzer Herr, der es liebte sich selbst als einen Nachkommen Kaiser Ottos II. und der Kaiserin Theophano zu bezeichnen [2]), während wir nur erweisen können, daß er zu den drei Söhnen gehörte, welche der sächsisch-thüringische Graf Friedrich, Herr von Goseck an der Saale, mit seiner, wahrscheinlich dem Weimarischen Grafenhause entstammenden Gemahlin Agnes erzeugte [3]). Die beiden anderen Söhne waren Dedo, der uns schon bekannte [4]) Pfalzgraf von Sachsen und Friedrich, der gleichfalls noch unter Heinrich III. als Nachfolger seines Bruders zur Würde eines sächsischen Pfalzgrafen gelangte. Außerdem hatte Adalbert eine Schwester Namens Ouda [5]) und war, wie die Gosecker überhaupt, wahrscheinlich mit den eben damals stark emporstrebenden Wettinern verwandt, ohne daß Grund und Grad der Verwandtschaft noch bestimmt werden könnte [6]). Daß nun Adalbert sich dem Kirchendienste widmete, beruhte auf dem Einfluß der Mutter, welche in der Klosterschule zu Quedlinburg erzogen [7]), den Werth geistlicher Bildung zu schätzen wußte und demgemäß ihrem Sohne schon frühzeitig eine Domherrnstelle in Halberstadt verschaffte. Von hier aus begann Adalbert seine Laufbahn, indem er dem Dompropsten Hermann, welcher vom Ende 1032 bis zum 19. September 1035 Erzbischof von Hamburg war, dorthin begleitete und ihm als Subdiacon diente, während Suidger, der spätere Bischof von Bamberg und römische Papst Clemens II., zu den Capellanen Erzbischof Hermanns gehörte [8]). Vom Subdiacon brachte es Adalbert während des folgenden Decenniums zunächst zum Nachfolger Hermanns in der Dompropstei von Halberstadt [9]), im Jahre 1045 aber, nachdem er, wie mit Grund vermuthet worden ist, am Hofe Heinrichs III. einige Monate lang das Amt eines Kanzlers für Italien versehen hatte [10]), wurde er der zweite Nachfolger Hermanns in dem durch Becelins

---

[1]) S. u. a. die Klagen Adams l. III c. 1.

[2]) Adam l. III c. 31. Generell wird Adalberts Nobilität betont von Adam l. III c. 2 und von Lambert, Annal. Hersf. 1063.

[3]) Chron. Gozecense l. I c. 1 und c. 2, SS. X, 142. Hiernach war Agnes procerum de Wimare filia, während sie im Annalista Saxo 1043, SS. VI, 686 und in dem Geschlechtsbuche der Wettiner, dem sog. libellus ed. Eckstein, Chron. montis sereni auf Grund gemeinschaftlicher Quelle als Wettinerin, nämlich als eine Tochter des im J. 1075 verstorbenen niederlausitzischen Markgrafen Dedi bezeichnet wird. Daß aber diese Angabe unverträglich ist mit den auf Dedis Vermählung bezüglichen Nachrichten in den völlig gleichzeitigen Annal. Hildesheim. 1034, SS. III, 99 und daß deßhalb die Gosecker Quelle den Vorzug verdient, erwies überzeugend A. Cohn, Wettinische Studien, Neue Mittheil. des Thür.-Sächs. Vereins XI, 133.

[4]) S. oben S. 162.

[5]) Chron. Gozec. c. 2 und c. 21.

[6]) A. Cohn a. a. O. S. 134, Anm. 24.

[7]) Chron. Gozec. l. I c. 2.

[8]) Adam l. II c. 66.

[9]) Adam l. III c. 2: Halverstatensis praepositus.

[10]) Annahme von K. F. Stumpf, Reichskanzler Bd. II S. 174, auf Grund von St. 2270 und 2271, vom 22. Februar 1045, Augsburg.

Tod erledigten Erzbisthum Hamburg, dessen Angehörigen er schon aus der Zeit seines Subdiaconats, freilich nicht gerade vortheilhaft, bekannt war. Barsch in seinen Mienen und im ganzen Benehmen sei er schon damals gewesen, erzählt Adam [1]), und habe noch dazu Anstoß erregt durch prahlerische Reden, so daß es schwerlich den Wünschen des Hamburgischen Domcapitels entsprach, wenn König Heinrich ihm eben Adalbert zum Oberhaupt gab. Einen ungünstigen, um nicht zu sagen, schlechten Eindruck machte die Erhebung Adalberts jedenfalls auf Herzog Bernhard von Sachsen und dessen Anverwandte. Diesen erschien der neue Erzbischof, den zu Aachen, wahrscheinlich Mitte Juli 1045, nach der Investitur nicht weniger als zwölf Bischöfe in Gegenwart des Königs und anderer Fürsten ordinirt hatten [2]), als ein ihnen vom König gesetzter Späher oder Aufpasser, ja sogar als ein Landesverräther und unverhohlen sprachen sie aus, daß er, so viel an ihnen liege, seines Lebens nicht froh werden solle [3]). Adalbert brachte nun zwar seinerseits den Billungern keineswegs ein entsprechendes Mißtrauen entgegen, da er, kaum in Bremen feierlich inthronisirt, alsbald die von seinen Vorgängern begonnene Stadtmauer niederreißen ließ, um die Steine derselben zur Fortsetzung des Dombaues zu verwenden [4]), aber Becelins Friedfertigkeit war ihm allerdings nicht eigen; auch hatte er von der Würde und den Interessen des geistlichen Fürstenthums einen viel zu hohen Begriff, als daß er nicht eine gewisse Abhängigkeit von dem Herzogthum, in die das Erzstift mit der Zeit wieder gekommen war [5]), hätte übel vermerken und sich von Anfang an hätte bestreben sollen seiner Kirche wieder zu der vollständigen Immunität zu verhelfen, welche ihr unter seinem großen Vorgänger Adaldag von den Ottonen verliehen und urkundlich verbrieft worden war [6]). Kam nun noch hinzu das

[1]) Adam l. II c. 66: Adalbertus, postea archiepiscopus Bremensis, iam tunc minax vultu et habitu, verborumque altitudine suspectus audientibus.

[2]) Adam l. III c. 1 in Verbindung mit St. 2279 (B. 1530) vom 15. Juli 1045, Aachen. Die besondere Feierlichkeit der Ordination wurde für Adalbert später in der Zeit seiner Kämpfe und Widerwärtigkeiten Anlaß den Gegnern scherzweise zu sagen: se non posse ab aliquo maledici, quia tantis ecclesiae patriarchis ab initio et simul tam solempniter benedictus fuerit. Adam l. l.

[3]) Adam l. III c. 5: Aiuntque (vermuthlich vor Allem Adalbert selbst) Bernardum ducem, cum pro nobilitate ac sapientia suspectum habuerit pontificem, saepe dixisse, illum quasi exploratorem positum in has regiones, qui infirma terrae alienigenis et caesari esset proditurus, ideoque dum ipse aut aliquis filiorum eius advixerit, episcopum numquam bonum diem habiturum in episcopatu.

[4]) Adam l. III c. 3.

[5]) Sonst hätte Adam wohl nicht schon l. II c. 76 in dem auf Becelin bezüglichen Abschnitt das Klagwort verlauten lassen: Et haec quidem forinsecus dum varia sorte gesta sunt, in Bremis status rerum labefactari coepit, und zur Begründung so emphatisch hingewiesen auf den Tod der Gräfin Emma, welche unterstützt durch die libertas animi Erzbischof Becelins l. II c. 74 d. h. seine große Nachsicht und Freigebigkeit den Herzog Bernhard und dessen Bruder Thietmar in guter Stimmung gegen das Erzstift erhalten hatte. S. oben S. 273 Anm. 5.

[6]) Diplom König Ottos II. vom 27. Februar 967, Verona, bei Lappenberg, Hamb. Urkundenb. S. 49 (B. 415; St. 562) und König Ottos III. vom 16. März 988, Wildeshausen, bei Lappenberg, ebendort S. 56 aus dem in Hannover

Bedürfniß des Schutzes gegen Feindseligkeiten, wie sie ihm von den Billungern angedroht wurden, so war es gewiß nur dieser Lage der Dinge entsprechend, wenn Adalbert, kaum zum Pontificat gelangt, nicht allein durch Gesandtschaften um die Freundschaft der nordischen Könige warb [1]), sondern zunächst und vor Allem Gewicht darauf legte, daß er bei seinem eigenen König, bei Heinrich III. und an dessen Hof in Gunst blieb [2]). Wie gut ihm dieses gelang, wie er in der That bald nicht nur zu den diensteifrigsten, sondern auch zu den einflußreichsten und meistbegünstigten Kirchenfürsten des Reiches gehörte, das wird

---

befindlichen Or. (B. 652; St. 912), beide mit der schon damals üblichen Immunitätsclausel: ut nullus dux neque marchio vel comes aut alia quaedam iudiciaria potestas etc. Nach E. Winzer, De Billungorum intra Saxoniam ducatu (Dissert. Bonnens. 1868) p. 16—20 hatte Adalbert nicht nur später, sondern schon von Anfang an ein Mehreres erstrebt als die von Adalbag erworbenen Rechte und Winzer findet deshalb Adams Darstellung lib. III c. 5: Et quoniam magnus pontifex vidit ecclesiam et episcopatum suum, quem decessoris sui Adaldagi prudentia liberavit, iniqua ducum potentia iterum vexari, summo nisu conatus est, eandem ecclesiam pristinae libertati reddere, ita ut nec dux nec comes aut aliqua iudicialis persona quempiam districtum aut potestatem haberet in suo episcopatu parteiisch und ungenau. Aber die Gründe hierfür kann ich nicht stichhaltig finden, denn die Worte, welche dem Erzbischof bei Adam l. III c. 2 in den Mund gelegt werden: Adeo nemini parcam . . . . ut episcopatus meus aliquando liberetur a iugo vel par ceteris efficiatur besagen zunächst gar nicht das, was sie nach Winzer besagen sollen, vor Allem aber, sie gehören zeitlich gar nicht in diesen Zusammenhang, sondern stammen, weil an Adam selbst gerichtet, aus den letzten Jahren Adalberts, wo er mit den sächsischen Herzogen auf Tod und Leben kämpfte, und zwischen Vertheidigung und Angriff hin und her schwankte. Auch das andere Dictum dieser Art, welches dem Erzbischof von Adam l. III contin. SS. VII. 368 beigelegt wird: gloriatus se duos tantum habere dominos, hoc est papam et regem, quorum dominio iure subiaceant omnes seculi et ecclesiae potestates, illos nimirum sibi esse timori ac honori hat Winzer ohne Weiteres gleichsam als Adalberts Antrittsprogramm aufgefaßt. Aber unter dem rex kann ebensowohl Heinrich IV. als Heinrich III. verstanden werden; ja unseres Erachtens muß man sogar dabei an ersteren denken, weil das Papstthum sich gerade bei dem Regierungsantritte Adalberts in einer Stellung befand, die außerordentlich mißlich war und nicht geeignet erscheint, Adalbert zu einer so respectvollen Aeußerung wie der obigen zu veranlassen. Wegen der Bezugnahme Adams auf Adaldag urtheilt auch Weiland a. a. O. S. 20 über die ersten Irrungen Adalberts mit den Billungern, „daß es sich hier jedenfalls nur um gräfliche Gerechtsame gehandelt hat, welche die Herzoge sich widerrechtlich angeeignet hatten".

[1]) Adam l. III c. 11: Metropolitanus statim ut ingressus est episcopatum, ad reges aquilonis pro amicitia legatos misit. Hand in Hand damit gingen, um die Mission neu zu beleben, Hirtenbriefe an die Bischöfe des Nordens — epistolas quoque commonitorias sparsit per omnem Daniam sive Nortmanniam ac Suediam et usque ad fines terrae, exhortans episcopos et presbyteros in illis partibus degentes, ut ecclesias domini nostri Jesu Christi fideliter custodirent atque ad conversionem paganorum accederent intrepidi. Adam l. l.

[2]) Adam l. III c. 5 (im Anschluß an die feindseligen Aeußerungen des Herzogs über den Erzbischof): Quod verbum in pectus episcopi altius, quam quisquam ratus erat, descendit. Itaque ex eo tempore ira et metu anxius, moliri . . . quae duci et suis profutura non essent. Dissimulatoque animi dolore ad tempus . . . totus confugit ad auxilium palatii nec pepercit sibi ac suis, aut ipsi episcopatui, caesarem placando et aulicos, dum modo id efficeret, quod ecclesia esset libera.

später darzustellen sein. Hier gedenken wir zunächst einer kriegerischen Unternehmung, welche König Heinrich im Hochsommer dieses Jahres fast unmittelbar nach der Erhebung Adalberts ins Werk setzte und zwar, wie es scheint, eben mit Hilfe Adalberts selbst [1]).

Der Feind, um den es sich handelte, waren die Liutizen [2]), jene in sich getheilte und dem deutschen Reiche tributpflichtige, nichts desto weniger aber nach außen hin starke und namentlich seetüchtige Gruppe slavischer Völkerschaften, welche als Mittelglied zwischen Obodriten und Pommern von der Ostsee bis zur Havel hin ansässig, fest im Heidenthum beharrten, ja sogar, wenn anders wir eine unmöglich aus der Luft gegriffene Angabe des normannischen Kirchenhistorikers Ordericus Vitalis richtig deuten, gerade damals ihren Cultus auch auf altgermanische Gottheiten erstreckten [3]), und eben wegen ihres starren Heidenthums mit den angrenzenden Sachsen zeitweilig heftig verfeindet waren, so daß unter Kaiser Konrad II. ein förmlicher Religionskrieg entbrannte [4]). In diesem zogen, wie schon erwähnt wurde [5]), die Liutizen den Kürzeren, zahlten seitdem aufs Neue Tribut und verhielten sich auch während der ganzen ersten Zeit Heinrichs III. ruhig bis

---

[1]) S. die folgende Anm.

[2]) Adam, l. III c. 21: Cum multi sint Winulorum populi fortitudine celebres, soli quatuor sunt. qui ab illis Wilzi, a nobis dicuntur Leutici, inter quos de nobilitate potentiaque contenditur. Hii sunt scilicet Chizzini et Circipani, qui habitant citra Panim fluvium, Tholosantes et Retheri, qui ultra Panim degunt. Das Gebiet, welches sie bewohnten, rechnet Adam, wie aus dem Eingang des Capitels hervorgeht, zur Sclavania. Es ist daher wohlbegründet, wenn Lappenberg und andere nach ihm die von Adalbert gemeinschaftlich mit dem König unternommene expeditio in Sclavaniam, Adam l. III c. 6, auf den diesjährigen Feldzug Heinrichs III. gegen die Liutizen bezieht.

[3]) Histor. eccles. l. IV, SS. XX, 55 zum J. 1069 und in Veranlassung des Umstandes, daß der Dänenkönig Svend Estrithson damals zu einem Kriegszuge gegen England rüstete, bei dem ihm auch aus dem Lande der Liutizen, Leutitia, Hülfe kam. In ea — heißt es — populosissima natio consistebat, quae gentilitatis adhuc errore detenta verum Deum nesciebat, sed ignorantiae muscipulis illaqueata, Guodenem et Thurnur Freamque aliosque falsos deos, immo daemones colebat. Haec gens terra marique praeliari perita erat, quam Suenus cum rege suo saepe vicerat suaeque ditioni subegerat. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 97 stellt auf Grund dieser Angabe die nationale Einheit der damaligen Liutizen in Frage: denn er versteht unter der von Verehrern des Wodan, des Thor und der Freia gebildeten natio Germanen, welche ursprünglich unterworfen und unfrei in Folge eines für uns dunklen Umwandlungsprocesses frei geworden und in den Besitz politischer Rechte gekommen waren. Indessen, nicht nur fehlt es an jedem anderweitigen Zeugniß für die Existenz einer besonderen Nation von germanischen Liutizen oder liutizischen Germanen, sondern auch Giesebrecht selbst kann nicht umhin, gewichtige Symptome zu Gunsten andauernder Einheit des nationalen Lebens unter den Liutizen hervorzuheben, indem er sagt: „der Slavische Tempel in Rethra stand fortwährend im Ansehn, Slaven erscheinen später wie früher, als Führer und Fürsten im Volke“. Man sieht, Giesebrechts Hypothese stößt auf sachliche Schwierigkeiten, während unsere Annahme von einer Umgestaltung des liutizischen Nationalcultus durch die Reception germanischer Göttervorstellungen mit jenen anderen Erscheinungen wohl vereinbar ist.

[4]) Als solcher namentlich geschildert von Wipo, Vita Chuonr. c. 33.

[5]) S. oben S. 26 u. 37.

jetzt, um die Mitte des J. 1045, wo sie, wie Hermann von Reichenau berichtet [1]), wieder in Sachsen einfielen und dadurch den König, der uns zuletzt am 22. Juli in Maastricht begegnete [2]), Veranlassung gaben, nun auch seinerseits zu den Waffen zu greifen. Am 13. August, mitten im Harze zu Botfeld, wo er dem Erzbischof Poppo von Trier einen lange begehrten Immunitätsbrief ertheilte [3]), erschien Heinrich III. bald darauf mit einem anscheinend starken Ritterheere an der Grenze; die Liutizen aber, vermuthlich überrascht und auf einen Krieg in größerem Maßstabe nicht vorbereitet, geriethen hierüber so sehr in Schrecken, daß sie sich unterwarfen und den üblichen Tribut weiterzuzahlen verhießen [4]).

So ohne Mühe um einen Triumph reicher geworden, kehrte König Heinrich unverzüglich zu friedlicheren Geschäften ins Innere des Reiches zurück, zunächst wieder nach Botfeld, wo er mit seiner Gemahlin am 2.[5]) aber auch noch am 26. September angetroffen wird [6]), nachdem er in der Zwischenzeit, am 22. September Quedlinburg besucht und dabei höchst wahrscheinlich eine Zusammenkunft mit dem Mark-

---

[1]) S. Anm. 4.

[2]) S. oben S. 237.

[3]) Beyer I, 374 (B. 1532; St. 2281).

[4]) Herim. Aug. Chron. 1045 (in der zweiten Hälfte des Jahresberichts): Sclavi, qui Liutici dicuntur, Saxoniae terminos inquietantes, regi illo cum copiis militum venienti, se tradunt et solitum censum promittunt. Eine ziemlich vage Andeutung von eben diesem Ereigniß giebt Arnulf, Gesta archiep. Mediolan. l. III c. 6, SS. VIII, 18: Deinde diebus multis modo cum Ungris, modo cum Leuticiis pro tempore confligebat (sc. imperator Heinricus). De quibus omnibus nobiliter triumphavit, victos tributo coartans. Als Liutizensieger, überhaupt als Oberherrn der Slaven feiert Heinrich III. auch Wilelm. Malmesbur. Gesta reg. Angl. l. II c. 189, SS. X, 466, nur freilich auf Grund einer recht schlechten, mit Fabeln durchsetzten Quelle, da er seinen Bericht schließt: Hos (sc. Vindelicos et Leuticios ceterosque populos Suevis conterminos) Henricus tributarios effecerat, ut omnibus solempnitatibus etc. — In den Zusammenhang dieses Krieges gehören vielleicht die häufigen Ueberfälle, mit denen Wicpert, der Vater des jüngeren Wicpert, der das Kloster Pegau stiftete, vom Balsamergau her sein wendisches Stammland, insbesondere die Stadt Podulwc (Pasewalk?) heimgesucht haben soll, bis ein frühzeitiger Tod seiner Siegerlaufbahn ein Ende setzte. Annal. Pegav. SS. XVI, 235 mit der ungefähren Zeitangabe: Per idem tempus Heinricus imperator augustus, Cuonradi imperatoris filius ... rerum summa potiebatur, cuius industria ... securitate pacis res publica fruebatur. Jedenfalls endete der ältere Wicpert noch unter Heinrich III., da nach seinem Tode bei dem jüngeren Wicpert „Markgraf" Udo von Stade — gemeint ist wohl der 1057 verstorbene Markgraf Luder-Udo — Vaterstelle vertrat und zwar lange genug, um nicht nur die Erziehung seines Pfleglings bis zur Schwertleite zu vollenden, sondern ihn auch noch mit Tangermünde zu belehnen. Aehnlich datirt L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 96.

[5]) St. 2282 (B. 1533); 2283 (B. 1534).

[6]) Beschäftigt, dem Bischof Bruno von Minden und dessen Mutter Outa die ihnen auf ihrer Besitzung Eisleben (?) in loco Gisleva ... in pago Hessegowe in comitatu Teti palatini comitis zustehende Markt-, Münz- und Zollgerechtsame zu bestätigen. Stumpf, Acta imperii p. 60 (B. 1536; St. 2285).

grafen Eckehard von Meißen[1]) gehabt hatte. Dann wollte er im October, wahrscheinlich um die Mitte des Monats, in Tribur eine Reichsversammlung halten, aber es kam nicht dazu, weil er auf dem Wege dahin in Frankfurt erkrankte und zwar so schwer, daß Tage lang für sein Leben gefürchtet, auch alles Ernstes über die Frage der Nachfolge verhandelt wurde[2]). Daß die Königin Agnes gerade in dieser Zeit ihres ersten Kindes genas, konnte dabei nicht in Betracht kommen, weil der Sprößling kein Knabe, sondern ein Mädchen war[3]) — Mathilde wurde es getauft[4]) — und so vereinigten sich denn eine bedeutende Anzahl von Laienfürsten, Bischöfen und Herren, an ihrer Spitze die Herzöge Heinrich von Baiern und Otto von Schwaben dahin, im Falle, daß der König stürbe, den lothringischen Pfalzgrafen Heinrich zum Nachfolger zu wählen. Indessen, wie König Heinrich etliche Monate zuvor bei der lebensgefährlichen Katastrophe von Persenbeug beinahe mit dem bloßen Schrecken davongekommen war, so entging er auch dies Mal dem Aeußersten: er genas und nahm noch, bevor dieses Jahr zu Ende ging, seine Regierungsthätigkeit in vollem Umfange wieder auf. Ein erstes Zeichen davon ist, daß er am 25. November dem Kloster zu Seligenstadt eine Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte ertheilte durch ein Diplom, welches nicht mehr aus Frankfurt, sondern aus Speier datirt ist[5]).

Dann wieder nordwärts gewandt, ging der König über Fritzlar, wo er laut einer Urkunde vom 7. December auf die Fürbitte seiner Gemahlin dem Erzbischof Balduin von Salzburg eine Landschenkung machte[6]), nach Sachsen, feierte das Weihnachtsfest in Goslar[7]) und empfing dabei den Besuch seiner Schwiegermutter Agnes, ehedem Herzogin von Aquitanien, jetzt Gräfin von Anjou, welche damals

---

[1]) Intervenirt für einen seiner Vasallen, Namens Jarmir, dem der König damals drei Hufen schenkte, in villa Scutropei, si inibi fieri possit, sin autem, in proximis locis . . . in burchwardo Guodezi, necnon in comitatu prenominati marchionis sitos. Jaffé, Diplomata quadraginta p. 35 (B. 1531; St. 2284).

[2]) Herim. Aug. Chron. 1045: Per idem tempus (sc. autumnali tempore) regale colloquium, apud Triburiam condictum, gravis regis infirmitas praepedit. Quo etiam tempore Agnes regina filiam regi peperit. — Annal. Altah. 1045: Sub eodem tempore (als der Eremit Günther starb, nämlich 9. October) rex Franchonefurt venit ibique languescere cepit. Cumque de die in diem languor magis ingravesceret, quam aliquid decresceret, Henricus dux Boiariae et Otto dux Sueviae, episcoporum nonnulli aliique nobilium quam plurimi in unum conspiraverunt et quem illo mortuo regem exaltarent, elegerunt, scilicet Henricum filium Hezilini comitis, patruelem praedicti Ottonis.

[3]) Herim. Aug. Chr. l. l.

[4]) Starb schon in den ersten Tagen des J. 1060 als jüngst angetraute Gemahlin des Herzogs Rudolf von Schwaben. O. Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden, S. 7.

[5]) Weinckens, Novarch. Seligenst. 126 (St. 2286).

[6]) Gegenstand der Schenkung war das Gut Liutoldesdorf in der Grafschaft Gotfrieds, in dem Forste Sausal an der Lonsniz. (Kleinmajern) Juvavia, Anh. p. 232 (B. 1537; St. 2287).

[7]) Herim. Aug. Chron. 1046, Annal. Altah. 1046, Lambert. Hersfeld. 1046.

einige Große ihres Landes begleiteten[1]). Später gedachte sie zusammen mit ihrem Gemahl, dem Grafen Gaufred, nach Italien zu reisen, genauer gesagt, nach Apulien und dem großen Wallfahrtskloster auf dem Monte Gargano[2]), und da nun kein Jahr mehr verging, bis auch König Heinrich mit seiner Gemahlin und vielen Großen des deutschen Reiches zur Handhabung seiner höchsten Kirchengewalt und zur Herstellung des Kaiserthums in Italien erschien, so ist es wohl gerechtfertigt, wenn man jene angiovinischen Verwandten Heinrichs III. als Vorboten des bevorstehenden Römerzugs betrachtet, und zwar als solche, die in bemerkenswerthem Gegensatz zu dem späteren durch und durch französischen und antikaiserlichen Hause Anjou der deutschen Kaiserpolitik freundlich gesinnt waren.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Plane der Romfahrt stand höchst wahrscheinlich eine Gesandtschaft, welche der König schon in den ersten Monaten des nächsten Jahres über die Alpen an den bereits mehrfach erwähnten Abt Guido von Pomposia schickte, um ihn aufzufordern, daß er mit anderen Königsboten, welche bald nachfolgen sollten, an einem nicht näher bezeichneten Orte der Lombardei zusammentreffen möge. Wirklich machte sich Guido auf den Weg, erreichte Parma und dann auch noch Burgo S. Donnino; hier aber erkrankte er plötzlich und ist schon am folgenden Tage, den 31. März 1046, gestorben, wahrscheinlich ohne mit den Gesandten des Königs die verabredete Zusammenkunft gehabt zu haben. Guidos Leiche kam sogleich in den Ruf der Wunderthätigkeit und wurde in Folge dessen, zum großen Leidwesen der begleitenden Mönche, welche sie nach Pomposia überführen wollten, in Parma von den Bürgern festgehalten[3]), bis im Herbste 1046 König Heinrich III. selbst erschien und nunmehr zum Römerzug gerüstet, unter anderem auch dem Streite über Guido's Reliquien ein Ende machte.

Diesseits der Alpen dagegen ereignete sich noch im Jahre 1045

---

[1]) Lambert. Hersfeld. l. l.: ubi et socrus eius de Pictavis cum primoribus gentis suae aderat.

[2]) Ergiebt sich aus Herim. Aug. Chron. 1047 in Verbindung mit einer Urkunde des Grafen Gaufred und der Gräfin Agnes für das Kloster S. Maria de caritate, 1047 März, wo es zum Schluß heißt: Actum publice . . cum redissent comes et comitissa de Apulia. Mabillon, Annal. ordin. S. Benedicti T. IV p. 485 (Bouquet XI, 285, 649). Vergl. auch Chron. S. Maxentii 1046, Bouquet XI, 218: Interea mater comitum Agnes cum suo marito Gaufredo Andegavim reversa est, ubi, ut fertur, construere fecit coenobium in honore s. Trinitatis.

[3]) Vita s. Guidonis c. 14—17. Mabillon, Acta SS. ordin. S. Benedicti saeculi VI T. I p. 452. In Betreff der königlichen Gesandtschaften an Guido heißt es: Insuper illis diebus legatio imperatoris beatum virum cogebat nuntiis illius occurrere, qui ad Italiam veniebant, quoniam istius consilio omnia imperatoris mandata implenda erant. Invitus, ut fertur, iter illud ingressus est . . . venit Parmam, inde Burgum, ubi altera die adventus eius, quo venit illuc, coepit infirmari, die etiam tertia defunctus est. Das genaue Datum: 1046 pridie Kalendas Aprilis findet sich in cap. 17.

ein Todesfall, der in den zunächst betroffenen Kreisen kaum geringere Trauer verursachte und einen ähnlich tiefen Eindruck machte wie Guidos Ende unter den Seinigen.

Am 9. October nämlich starb Günther[1]), der Johannes den Täufer nachahmende Eremit im Böhmerwalde, seiner Herkunft nach ein Deutscher und durch seine Kirchengründung in Rinchnach sowie durch sein patriotisches Auftreten in den böhmischen Kriegen Heinrichs III. ein bewährter Grenzhüter deutschen Wesens, gleichwohl aber entsprechend seiner Neigung zur Missionsthätigkeit, die ihn zeitweilig weit aus seiner Einsiedelei herausführte, auch in dem nicht-deutschen Osten des Reiches bis Ungarn hin eine außerordentlich angesehene Persönlichkeit[2]). Namentlich in Böhmen wurde er schon bei seinen Lebzeiten hoch verehrt und als er nun starb, da wurde seine Leiche in böhmischer Erde bestattet, in dem Kloster, welches Herzog Boleslav II., Bretislavs Urgroßvater, unweit Prag zu Brewnow gestiftet hatte[3]), wie denn auch hier zuerst das Streben hervortrat Günthers Andenken mit Mirakeln zu schmücken, welche im dreizehnten Jahrhundert die Heiligsprechung zur Folge hatten[4]). In dem baierischen Kloster Nieder-Altaich, welchem Günther nicht allein zu Anfang 1040 die S. Johanniskirche in Rinchnach als Eigenthum überlassen[5]), sondern auch wohl selbst bis zu Ende als Mönch angehört

---

[1]) Herim. Aug. Chron. 1045: Autumnali tempore Guntharius heremita ad Christum migravit et in Braga, Boemiae urbe, (apud sanctos martyres Adalbertum et Wenezlaum in Braga Cod. 5) sepultus requiescit; bezüglich des Todestages ergänzt durch Cosmas, Chron. Boemor. l. II c. 13, zu 1045, SS. IX, 75 (Mon. Sazav. contin. Cosm. 1045, SS. IX, 453) und Vita Guntheri c. 13, SS. XI, 279. Bloß das Jahr erhellt aus Annal. Altah. 1045 und indirect aus Wolfhere, Vita Godehardi poster. c. 9, SS. XI, 202, während bei Lambert von Hersfeld, Annal. SS. V, 154, Günthers Tod, wie schon ältere Forscher, zuletzt S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II S. 36 bemerkt haben, ungenau am Ende von 1047 erscheint.

[2]) Belege für die einzelnen Züge dieser Characteristik giebt im Zusammenhang mit einer viel ausführlicheren Schilderung von Günthers Wesen und Wirken S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II S. 33–39. S. auch Büdinger I, 349—352.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1045 Cod. 5; Mon. Sazav. l. l. und Vita Guntheri l. l. Ueber Boleslav II. als Gründer von Brewnow s. Palacky I, 240; Büdinger I, 325. Wenn daher in einer angeblich von Herzog Bretislav ausgestellten Urkunde für Brewnow, 1045 October 18, bei Boczek, Cod. diplom. Moraviae, I, 120, in der u. a. auf das bevorstehende Begräbniß Günthers Bezug genommen wird, Bretislav sich selbst als Stifter des Klosters bezeichnet, so ist dieser Umstand schon allein genügend, um die Echtheit des ganzen Stückes in Frage zu stellen. Palacky I, 283 Anm. 92, Erben, Reg. diplom. Bohemiae et Moraviae, I, 624 und Hirsch a. a. O. S. 40 haben es denn auch für falsch erklärt, während Büdinger I S. 351 sich wieder, aber gewiß mit Unrecht, einer günstigeren Ansicht zuneigt.

[4]) Hirsch a. a. O. S. 40 u. 41. Namentlich glaube ich seinem Urtheil über „das elende Machwerk der Vita Guntheri" als „zusammengestoppelt, um Brewnow aus des Einsiedlers eigenem Mund als seine Grabstätte bezeichnen zu lassen" — beipflichten zu sollen; jedenfalls ist diese Ansicht aus dem besonderen Inhalt der originalen Abschnitte, welche die Vita enthält, leichter zu begründen, als die Zweifel, welche Pabst a. a. O. gegen Hirsch mehr andeutet als ausspricht.

[5]) S. oben S. 80.

hatte[1]), verzeichnete ein zeitgenössischer Annalist seinen Tod nicht ohne in einigen Versen der Weltverachtung des Verstorbenen ein Wort warmer Anerkennung zu spenden[2]). Abt Ratmund aber, der durch Günthers Tod auch thatsächlich Herr der Kirche von Rinchnach geworden war, bethätigte sich als solcher unter anderem dadurch, daß er, um der damit verbundenen Mönchscongregation den Fortgenuß eines ihr zuerst von dem Passauer Bischof Berenger bewilligten Zehnten[3]) zu sichern, von Berengers Nachfolger Egilbert eine Bestätigung desselben erwirkte, welche laut der bezüglichen Urkunde[4]) vom 12. November 1046 (?) datirt ist.

---

[1]) monachus nennt ihn Cosmas l. l.; monachus et heremita der Mon. Sazav. l. l.

[2]) Annal. Altah. 1045:

Guntherius, vita decedens hac, heremita
Percipit in coelis bravium cuiusque laboris,
Quem prius in mundo tulerat carni dominando.

Als einen Gegner der beiden Bischöfe, in deren Sprengel er lebte, des Bischofs von Prag (Severus) und des von Regensburg (Gebehard) III.?) characterisirt ihn eine Legende bei Othlon, Lib. Vision. SS. XI, 383, 384.

[3]) Urkunde vom 29. August 1019, Mon. Boica XXVIII b, p. 210.

[4]) Mon. B. XI, 155 und XXVIII b, p. 99 mit Pridie Idus Novembr. anno MXLVI incarnationis und indictione XIIII, aber Heinrico tercio regnante VII, welches vom 4. Juni 1045 bis 3. Juni 1046 lief und daher mit der Incarnationsangabe nicht stimmt. Wo der Fehler liegt, ob es ursprünglich hieß: MXLV und VII oder MXLVI und VIII, muß vor der Hand dahingestellt bleiben, mindestens so lange, bis ermittelt ist, welche Art von Indictionsberechnung damals in der bischöflichen Kanzlei von Passau üblich war, ob die Neujahrsepoche oder die Bedanische (24. Septbr.). Denn, war ersteres der Fall, so stimmen Indiction und Incarnation mit einander überein und müssen als maßgebende Daten betrachtet werden, während andernfalls Indiction und Regierungsjahr zusammengehören und den Ausschlag geben. — Uebrigens bedang sich Bischof Egilbert, um zu verhüten, daß das Zehntrecht der Brüder von Rinchnach mit der Zeit den Character einer bischöflichen Gnadenverleihung verliere, eine jährliche Präſtation von Honig aus.

1046. 1047 I.

Wie der König das Weihnachtsfest in Goslar gefeiert hatte, so blieb er in Sachsen auch noch während der beiden ersten Monate des neuen Jahres. Es war ein strenger Winter, den Zeitgenossen denkwürdig durch ungewöhnlich starken Schneefall, eisige Kälte, heftige Stürme und, was Hermann von Reichenau in seiner Chronik mit besonderem Nachdruck hervorhebt, durch eine große, weit verbreitete Sterblichkeit[1]). Auch unter den weltlichen Großen und den geistlichen Herren des Reiches forderte der Tod damals seine Opfer.

So starb am 24. Januar plötzlich der Markgraf Eckehard II. von Meißen, nachdem er noch, kinderlos wie er war, überhaupt der letzte männliche Sproß seines Hauses, den König zu seinem Allodialerben eingesetzt hatte[2]), wahrscheinlich ganz ohne Rücksicht auf die zahlreiche Nachkommenschaft seiner Schwester Mathildis aus ihrer Ehe mit dem Markgrafen Dietrich (von der sächsischen Ostmark), der im Jahre 1034 von Vasallen Eckehards erschlagen worden war[3]). Bei

---

[1]) Annal. Corbeiens. 1046, SS. III, 6; Jaffé, Mon. Corb. p. 39: Nix nimia. Frigus nimium. Tempestas maxima. Herim. Aug. Chron. 1046, SS. V, 125: Magna mortalitas multos passim extinxit.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1046: Eggehardus marchio ditissimus subito moriens, praediorum suorum regem reliquit heredem. S. ferner Annal. Altah. 1046, SS. XX, 802 und Lambert. Hersfeld. 1046, SS. V, 153, beide mit subitanea morte obiit (interiit). Der Todestag: VIII. Kal. Febr. ist verzeichnet in dem Necrologium eines Bambergischen Missale aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts, auszugsweise mitgetheilt und erläutert von S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I S. 556; jetzt auch bei Jaffé, Mon. Bamberg. p. 561. In einer Reihe von Memorien am Rande desselben Missales erscheint unter den Laien der Name Eckehards an achter Stelle, ebendort S. 558 und bei Jaffé p. 563.

[3]) Annal. Hildesheim. 1034, SS. III, 90. Vielleicht liegt in diesem Ereigniß der Schlüssel für die letztwilligen Bestimmungen Eckehards. Th. Knochenhauer, Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit S. 138 meint zwar, daß nach Eckehards Tod das Erbe des Hauses auf Mathilde und damit auf die Wettiner übergegangen sei, dem widersprechen aber doch die eben angeführten Worte Hermanns von Reichenau und die sogleich zu erwähnenden Urkunden ganz und gar.

dem Begräbniß, welches in Naumburg stattfand, war der König zugegen[1]) und trug außerdem dafür Sorge, daß eine stattliche Landschenkung, welche Eckehard der S. Cyriacusabtei in Gernrode unter seiner Schwägerin Hazecha vermuthlich angesichts des Todes bestimmt hatte, am 19. Februar zu Wallhausen im Sinne des Verstorbenen vollzogen wurde[2]). Aus der Gütermasse, die ihm selbst zugefallen war, überließ der König nach einigen Monaten einzelne in der meißnischen Mark gelegene Stücke durch Schenkung an seine Gemahlin, die Königin Agnes[3]); dagegen verstand er sich erst sieben Jahre später dazu dem Kloster Hersfeld aus der Erbschaft Eckehards einige thüringische Güter herauszugeben, welche ursprünglich Eigenthum des Klosters lange dem nun ausgestorbenen Hause als Lehen gehört hatten und von Eckehard als Allod behandelt worden waren[4]). Uebrigens wird dem König ungefähr gleichzeitig mit der Erbschaft Eckehards in dem thüringischen Hessen- und Schwabengau noch eine andere zugefallen sein, nämlich der beträchtliche Grundbesitz einer nicht weiter bekannten Frau Irmingart, den der König in den ersten Tagen des Juli zu einer großen Schenkung an das Domstift zu Meißen benutzte[5]). Ueber die Markgrafschaft, welche Eckehard verwaltet hatte, verfügte der König anderweitig erst im Laufe des Sommers; zunächst veranlaßte ihn der

---

[1]) Annal. Altah. 1046. Ueber Naumburg als neuere Familiengruft des Eckehardischen Hauses s. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I S. 204 und Knochenhauer a. a. O. S. 110, 138. Auch Uta, Eckehards Gemahlin, liegt in Naumburg begraben. v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 303.

[2]) St. 2288 (B. 1538). Gegenstand dieser Schenkung waren Güter auf dem südöstlichen Harz, wie Gundersleben, Westerhausen und Hasselfelde. Sie erfolgte zum Seelenheil des Königs, der Königin, des Markgrafen Eckehard omniumque, pro quorum memoria ipse haec offerenda constituit. v. Heinemann, Albrecht der Bär, Anhang, Urkunden Nr. 15 S. 438 und jetzt auch Cod. diplom. Anhaltin. I, 1 p. 94.

[3]) St. 2301 vom 8. Juli bezieht sich auf tale predium, quale Eckhardus marchio vita illius superstite liberaliter obtinuit in burchwardo Rochideh et Lisnich et in burchwardo Grobi et Bolechma et in burchwardo Choliditscha . . , in nostrum ius atque dominium ex eius liberali tradicione cum hereditario iure redactum, situm in Misnensi marchia et in pago Chutibi dicto. F. X. Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier (Aeltere Urkunden) S. 32. Und hierher gehört wohl auch St. 2300, gleichfalls vom 8. Juli, mit tale predium, quale hereditario iure videmus habere situm in loco Ihholani dicto in pago Weytaha, in comitatu Eckaardi marchionis. Dümgé, Reg. Badensia 103.

[4]) St. 2435 (B. 1639) vom 30. April 1053, wonach der Kaiser zur Auslösung seiner an Hersfeld versetzten Krone dem Kloster einige Landgüter zu Lizichesdorf im thüringischen Gau Spiliberch zurückgab, quae Ekehihardus marchio haereditario parentum iure ab eadem aecclesia in beneficium obtinuit et longa oblivione neglegentiaque praefati loci rectorum sibi in proprium vendicavit eidemque aecclesiae abnegavit. H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte, Bd. III, Urkundenbuch S. 57. S. auch Knochenhauer a. a. O. S. 112.

[5]) St. 2295, 2296, 2297, sämmtlich vom 2. Juli, und mit der gemeinsamen Formel: tale praedium, quale Irmingart in locis . . . obtinuit, in nostrum ius atque dominium hereditario iure redactum. Gersdorf, Cod. diplom. Saxon. regiae II. Bd. I p. 29—31.

Tod des Abtes Druhtmar von Corvey, der am 15. Februar nach fast zweiunddreißigjähriger Regierung gestorben war, nach Corvey zu gehen und dort am Sonntag den 23. Februar inmitten des Conventes die Wahl eines neuen Abtes selbst zu leiten. Sie fiel auf einen sonst nicht weiter bekannten Mönch Namens Rothard und wurde vom Könige acht Tage später, am Sonntag den 2. März, in Dortmund durch die Investitur desselben förmlich bestätigt. Die Einführung Rothards und die Weihe des neuen Abtes erfolgte dann in Corvey nach weiteren acht Tagen am Sonntag den 9. März und zwar durch den Bischof Rotho (Rudolf) von Paderborn, den der König dazu bevollmächtigt hatte [1]).

Dieser ging unterdessen oder doch bald darauf zu einem längeren Aufenthalt an den Niederrhein, wo die öffentlichen Verhältnisse, soweit sie dem Einfluß von weltlichen Fürsten unterlagen, eben damals wieder in Schwankung geriethen, weil der niederlothringische Herzog Gozelo der jüngere nach kurzer Herrschaft wohl noch im Laufe des Winters gestorben war [2]), Graf Dietrich (IV.) von Holland aber, und zwar vielleicht gerade in Folge dieses Todesfalles, sich einer Usurpation von Reichsland schuldig gemacht hatte [3]). Gegen diesen, der sich übrigens seit seinem Regierungsantritt im Jahr 1039 unseres Wissens ganz

---

[1]) Nach Annal. Corbeiens. 1046, welche einen gleichzeitigen, ausführlichen und fast actenmäßig genauen Bericht über den ganzen Hergang enthalten. Eine handschriftliche Notiz über den Todestag Druhtmars benutzte H. A. Erhard, Regesta Histor. Westf. I, 181. Eine kurze Erwähnung des Ereignisses findet sich auch bei Lambert. Hersfeld. 1046.

[2]) Aus Herim. Aug. Chron. 1046: Fridericus, frater Heinrici ducis Baioariae dux Lotharingorum pro Gotefridi fratre ignavo Gozzilone constituitur ergiebt sich zwar genau genommen nur dieses, daß Gozelo im Sommer 1046 nicht mehr Herzog von Niederlothringen war, sondern damals Friedrich von Luxemburg zum Nachfolger erhielt. Aber nichtsdestoweniger ist es unzweifelhaft, daß jene Vacanz im Herzogthum keinen anderen Grund hatte als Gozelos Tod. Das bezeugt eine Urkunde König Heinrichs III. für den Utrechter Bischof Bernold vom 22. Mai 1046, St. 2291 (B. 1540), wonach der König dem Bischof die Grafschaft Thrente übertrug, comitatum, qui post obitum Goselini ducis nostrae ditioni in Trente visus est subiacere. Heda, Histor. episc. Ultraiect. p. 124. Da Gozelo nun nach einer Urkunde des Bischofs Wazo von Lüttich für das Kloster S. Bartholomäus zu Lüttich mit actum Henrico imperatore, Gozelone duce, bei Martene, Ampliss. coll. I, 412 jedenfalls noch den Anfang des Jahres 1046 erlebte, so läßt sich zur genaueren Zeitbestimmung seines Todes nur sagen, daß derselbe vor dem 22. Mai oder, wenn die Usurpation des Grafen Dietrich damit im Zusammenhange stand, vor dem 30. März, Ostern dieses Jahres, erfolgte. S. auch Stenzel II, 118, 119; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 398, Jaerschterski, Godfried der Bärtige S. 20. Nach dem Altaicher Annalisten müßte man freilich annehmen, daß Gozelo das Herzogthum nicht durch den Tod, sondern in Folge von Absetzung verlor, Annal. Altah. 1046: Alter (sc. ducatus) vero nec illi (Gotfried) nec fratri habendus permittebatur, sed Gozziloni sublatus Friderico, Baioarie ducis fratri, est datus. Indessen auf diese Altaicher Nachricht wird nichts zu geben sein, weil Hermann von Reichenau, wenn überhaupt, sie doch nur indirect stützt und die Königsurkunde vom 22. Mai ihr geradezu zu widersprechen scheint.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1046. S. S. 294 Anm. 2.

ruhig verhalten hatte, wandte sich der König zunächst, indem er von Utrecht her, wo er am 30. März bei Bischof Bernold Ostern gefeiert hatte[1]), zu Schiff einen Angriff auf Vlaardingen machte. Das Unternehmen gelang vollständig: Graf Dietrich, wie sehr er auch grollen mochte, mußte seine Eroberung wieder herausgeben[2]), und diese, wenn anders sie mit der friesischen Grafschaft Thrente, welche der verstorbene Herzog Gozelo besessen hatte, identificirt werden darf[3]), ging durch königliche Schenkung vom 22. Mai in den Besitz der Kirche von Utrecht über, als ein neuer Beweis der besonderen Gunst, deren sich Bischof Bernold schon länger bei dem Könige und jetzt auch bei der Königin erfreute[4]), und zugleich als ein Vorläufer der nicht minder werthvollen Schenkung vom 23. August d. J., welche den Bischof zum Herrn der Stadt Deventer und zum Grafen im Hamalande machte[5]).

Auf dem Rückwege von der kurzen Expedition gegen Vlaardingen verweilte der König am 16. April in Nymwegen, wo er auf die Fürbitte der Königin die guten Dienste einer gewissen Euniha (Euniza) mit einem Landgut im fränkischen Hessengau belohnte[6]); dann um die Pfingstzeit (18. Mai) erschien er mit der Königin in der Pfalz zu Aachen und hielt hier eine große, namentlich von geistlichen Herrn besuchte Reichsfürstenversammlung[7]), deren Berathungen nach verschiedenen Richtungen hin wichtig und bedeutungsvoll wurden und zwar zunächst für das weitere Schicksal der lothringischen Herzogthümer.

---

[1]) Ueber die Osterfeier in Utrecht s. Herim. Aug. Chron. 1046 und Annal. Altah. 1046 Am Palmsonntage, den 23. März, wüthete in Hildesheim eine große Feuersbrunst, welche das Domstift einschließlich der Domkirche und beinahe die ganze Stadt, sowie den größten Theil der „villa" zerstörte. Wolfhere, Vita Godehardi poster. c. 33, SS. XI, 215 und Annal. Altah. 1046. Nicht minder verheerende Feuersbrünste gab es während des folgenden Sommers in Mainz und Regensburg, Annal. Altah. 1046, in letzterer Stadt am 25. Juni, Annal. S. Emmerammi saec. XI, SS. XVII, 571; s. auch Annal. Ratispon. 1046, ibid. p. 584, aber ohne Tagesdatum.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1046: Rex paschale festum apud Traiectum, Fresiae urbem egit et subsecutis diebus navali expeditione in Fladirtingam fretum traiciens, pagum quendam, quem Theodericus marchio sibi usurpaverat, ab eo eripuit, unde idem postea rebellionis causam sumpsit.

[3]) Wie es Giesebrecht a. a. O. und Jaerschkerski a. a. O. ohne Weiteres gethan haben.

[4]) St. 2291, auf Verwendung der Königin, s. vor. S. Anm. 2. Eine andere Urkunde, welche der König gleichfalls am 22. Mai für Bischof Bernold und seinen Dompropsten Focco ausfertigen ließ, St. 2292, ist jetzt vollständig gedruckt in der Kronijk van het historisch Genootschap te Utrecht 1857, III. Serie 3. Deel p. 340 und K. F. Stumpf, Acta imperii p. 427. Sie diente nur zur Bestätigung älterer Königsschenkungen in den Gauen Lake und Isla.

[5]) St. 2303 (B. 1543).

[6]) St. 2290 (B. 1539).

[7]) Urkundlich ist der Aufenthalt des Königs in Aachen bezeugt für den 22.—26. Mai, St. 2291—2294 (B. 1540, 1541); die Pfingstfeier am 18. durch Herim. Aug. Chron. 1046 und Annal. Altah. 1046, wo es heißt: Adventum Aquisgrani spiritus sancti cum magno principum concilio peregit, ibique Gottefrido duci gratiam suae reconciliationis dedit ac ducatum unum, cui patre vivente dominabatur.

Denn da Gotfried, seiner Haft auf dem Giebichenstein entlassen, sich dazu verstand in Aachen fußfällig um Gnade zu bitten und den eigenen Sohn als Geisel zu stellen, so trug der König nun auch seinerseits kein Bedenken ihm sein altes, oberlothringisches Herzogthum zurückzugeben[1]), während er allerdings über Niederlothringen völlig frei verfügte, als ob das Fürstenhaus, welches so lange dort regiert hatte, mit Herzog Gozelo d. j. ausgestorben sei. Er übertrug dieses Herzogthum nämlich einem jüngeren Bruder des Herzogs Heinrich von Baiern, dem Grafen Friedrich von Luxemburg, der schon über ein Jahrzehent Vogt der großen, unter Abt Poppo vereinigten Klöster Stablo und Malmedy gewesen war. Friedrich schien in der That ganz der geeignete Mann zu sein, um sich neben und nöthigenfalls gegen Gotfried zu behaupten[2]), zumal da sein väterlicher Oheim Theoderich bereits im einundvierzigsten Jahr das oberlothringische Bisthum Metz regierte. Dieser wurde gerade in jenen Tagen zu Aachen am 25. Mai vom König durch die Schenkung des Königshofes Saarbrücken für S. Stephan und S. Arnual in Metz ausgezeichnet[3]).

Auch gegen das S. Peterskloster zu Paderborn (Abdinghofen), die Lieblingsstiftung Bischof Meinwerks, erwies sich König Heinrich damals freigebig, indem er es am 26. Mai in der Person des Abtes Wolfgang mit einem weintragenden Gehöft zu Boppard am Rhein beschenkte[4]).

Eine andere Hauptsache, mit welcher sich die Reichsversammlung in Aachen beschäftigte, war rein geistlicher Natur und noch dazu italiänischen Ursprungs. Der cölnische Canonicus Widger

---

[1]) Herim. Aug. Chron. 1046: pentecosten Aquisgrani faciens, Gotefrido duci e custodia relaxato, sibique procedenti terratenus prostrato, ducatum suum misertus reddidit. S. auch Annal. Altah. 1046 in der vor. Anm. Bei Sigebert. Chron. 1045, wo sich die Notiz in Betreff der Geiselstellung des Sohnes findet, ist übrigens ebenso wie in dem entstellten und parteiischen Bericht bei Lambert. Hersfeld. 1045 nur von der Freilassung Gotfrieds, nicht aber auch von seiner Wiederherstellung im Herzogthum die Rede.

[2]) Die Einsetzung Friedrichs in Niederlothringen berichten Herim. Aug. Chron. 1046 und Annal. Altah. 1046, s. S. 293 Anm. 2. Ueber Friedrichs frühere Lebensverhältnisse und seine Stellung in der Geschlechtstafel seines gleichnamigen Vaters, des 1019 verstorbenen Grafen Friedrich von Luxemburg s. S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I S. 537 (Excurs XI). Als Vogt von Stablo und Malmedy erscheint Friedrich zuerst in einer Urkunde von 1035, bei Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, 355, und behielt dieses Amt nach Sigebert. Chron. bis an sein Lebensende im Jahre 1065. Triumphus S. Remacli c. 5 ff., SS. XI, 440. Im 11. Cap. des Triumphus findet sich eine vergleichende Characteristik Friedrichs und Gotfrieds, zu welcher die Parallele zwischen Cato und Cäsar bei Sallustius, Catilina c. 54 das Schema und zum großen Theil auch die Worte lieferte. Dabei erhält Friedrich-Cato das höhere Lob: gegenüber dem kriegerischen Ungestüm, dem Ehrgeiz und der Verschlagenheit Gotfrieds wird ihm große Pflichttreue und Friedensliebe nachgerühmt.

[3]) Beyer I, 377 (St. 2293).

[4]) Schaten, Annal. Paderborn. I, 528 (B. 1541; St. 2294). Ueber Abt Wolfgang, der in der Gemeinde Sutburgnon die Holzkirche Meinwerks in eine steinerne umgebaut hatte und diese am 16. October 1043 von Bischof Rotho weihen ließ, s. Vita Meinwerci c. 157, SS. XI, 139.

nämlich, den der König, wie oben erzählt[1], nach dem Tode des Erzbischof Gebehard von Ravenna zum Nachfolger desselben ernannt hatte, war beim Könige verklagt worden, weil er es bisher unterlassen hatte sich die bischöfliche Weihe zu verschaffen[2], weil er überhaupt sein Amt in einer Weise verwaltete, welche in Ravenna selbst, namentlich bei dem geistlich gesinnten und von Petrus Damiani beeinflußten Theil der Diöcesanen große Unzufriedenheit erregte[3]. Deshalb vom König vorgeladen, erschien Widger in Aachen und hatte hier in Gegenwart und auf die Anklage des Königs hin vor den versammelten Bischöfen ein Verhör zu bestehen, bei dem ihm besonders die Unterlassung der bischöflichen Weihe zur Last gelegt wurde. Da er nun behauptete ein altes Herkommen der Kirche von Ravenna für sich zu haben, so wurden die Bischöfe aufgefordert hierüber ihr Urtheil abzugeben und einige erkannten in der That gegen Widger, also zu Gunsten des Königs. Andere jedoch zögerten und Bischof Wazo von Lüttich ließ sich mit gewohntem Freimuth gar nicht auf die Sache ein, sondern bestritt sich selbst, sowie der ganzen wohl nur aus deutschen Bischöfen gebildeten Versammlung die Befugniß über einen italiänischen Bischof zu Gericht zu sitzen[4]. Der König erinnerte ihn zwar wiederholt an den Gehorsam, den er ihm, dem Reichsoberhaupte, schuldig sei, und verlangte kraft desselben von ihm ein Urtheil zur Sache. Aber Wazo blieb unerschütterlich, ja er gab seinem Widerspruch schließlich sogar noch eine neue und schärfere Wendung, indem er die große Competenzfrage zwischen geistlicher und weltlicher Macht überhaupt aufwarf und nach dem Berichte Anselms, des zeitgenössischen Geschichtschreibers der Bischöfe von Lüttich[5], wörtlich Folgendes erklärte: „Dem Papste sind wir zum Gehorsam, Euch zur Treue verpflichtet. Euch haben wir Rechenschaft zu geben über weltliche Dinge, jenem in Sachen des geistlichen Amtes, und wenn daher der Angeklagte sich gegen die Gesetze der Kirche vergangen hat, so steht das Urtheil darüber meiner Ansicht nach lediglich dem Papste zu. Hat er sich aber in den weltlichen Geschäften, welche ihm von Euch anvertraut worden sind, nachlässig oder treulos betragen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Ihr berechtigt seid ihn zur Verantwortung zu ziehen". Diese Worte, von einem der würdigsten und angesehensten Bischöfe des Reiches gesprochen, machten nun einen tiefen Eindruck: alle übrigen Bischöfe stimmten Wazo bei und soweit es auf sie ankam, würde Widger unverurtheilt, als Erzbischof von Ra-

[1] S. 254.

[2] Herim. Aug. Chron. 1046: Quibus etiam diebus Widgerum, qui Ravennae praesulatum iam biennio inepte et crudeliter nondum consecratus tenebat, ad se vocatum episcopatu privavit.

[3] S. folgende S. Anm. 3.

[4] Eine Wendung von besonderem rechtsgeschichtlichen Interesse. Ficker, Forschungen Bd. III, 1 S. 351 erörtert sie als einen Fall, in dem einmal ausnahmsweise „auf das Urtheil von Genossen außer in Lehnssachen Gewicht gelegt wurde"; sonst zeige sich in Italien eine auffallende Nichtbeachtung der Genossenschaft im Gerichtswesen.

[5] Anselm, Gesta episc. Leod. c. 58, SS. VII, 224.

venna, die Versammlung verlassen haben, wenn er nicht aus freien Stücken Stab und Ring in die Hände des Königs zurückgegeben und damit selbst entsagt hätte. So wenigstens heißt es bei Anselm, unserem ältesten, aber für Wazo sehr eingenommenen Berichterstatter[1]). Dagegen nach Hermann von Reichenau, der als zeitgenössischer und unbefangener Chronist gleichfalls in Betracht kommt, „beraubte" der König den Widger des Episcopats[2]), eine Version über den Schlußact des ganzen Vorganges, die ich unbeschadet der Glaubwürdigkeit Anselms in der Hauptsache, deshalb für die richtigere halte, weil auch Petrus Damiani in einem sogleich zu erwähnenden Briefe an den König es diesem als höchsten Ruhm anrechnet Widger „den Räuber" aus Ravenna „vertrieben" zu haben[3]). Ueberdieß weiß Petrus viel zu erzählen von Versuchen des abgesetzten Widger in Ravenna durch Briefe und Boten mit glänzenden Versprechungen aufs Neue Anhänger zu gewinnen, was auch nicht gerade zu Gunsten der Anselmischen Darstellung spricht. Da nun Petrus fürchtete, daß jene Bemühungen Widgers Erfolg haben könnten und daß einige Ravennaten sich mit der Bitte um die Wiederherstellung desselben an den König wenden würden, so setzte er sich selbst mit diesem in Verbindung, indem er ihn durch einen uns noch erhaltenen Brief[4]) dringend ersuchte, solchen „vergifteten Rathschlägen" kein Gehör zu schenken, sondern das so herrlich begonnene Werk würdig zu vollenden. Ob der König diesen Brief, den ersten unseres Wissens, den Petrus an Heinrich III. richtete, wirklich erhalten und was er in dem Falle darauf geantwortet hat, ist nicht mehr bekannt; jedenfalls entsprach er thatsächlich den Wünschen des Petrus insofern vollständig, als er nicht nur die Absetzung Widgers aufrecht erhielt, sondern noch vor Ende dieses Jahres jenem Gelegenheit gab sich auch mündlich mit ihm über die Frage der Wiederbesetzung des Erzstuhls von Ravenna zu verständigen.

Denn wo nicht in Aachen selbst, so doch sehr bald nachher begannen die Rüstungen zur Romfahrt des Königs[5]) und zwar, wie später im Einzelnen gezeigt werden wird, unter besonders starker Betheiligung der hohen Geistlichkeit. Auch die niederen Vasallen wurden

---

[1]) Anselm l. l.: Consentientibus huic sententiae caeteris episcopis, nullius iudicio eo die episcopatum perdidisset, nisi ipse ultro imperatori redderet baculum cum anulo.

[2]) S. vor. S. Anm. 2.

[3]) Domno Henrico invictissimo imperatori Petrus peccator monachus debitae servitutis obsequium. Immensas laudes regi regum Christo referimus, quia sanctitatem et virtutum dona, quae multis referentibus de regia maiestate cognovimus, iam non verbis sed vivis operibus approbamus. Nam in expulsione Wiquerii (al Vidqueri) vox omnium in laudem sui creatoris attollitur. Und am Schluß: Quapropter, rex invictissime, quod ad laudem Dei et salutem hominum coepistis, ad finem usque perducite, et latrone reiecto, pastorem unde ecclesia gaudeat, ordinate. Petrus Damiani, Epistol. l. VII ep. 2, Op. I, 119.

[4]) Petrus Damiani l. l.

[5]) Herim. Aug. Chron. 1046: Sequenti tempore in Italiam expeditionem parat.

in beträchtlicher Menge aufgeboten, ihr Sammelplatz sollte, wie gewöhnlich, Augsburg sein und als Zeitpunct des Aufbruchs wurde wahrscheinlich der 8. September, also Mariä Geburt, ins Auge gefaßt[1]).

Der König indessen, bevor er selbst nach Augsburg ging, begab sich wieder nach Sachsen, war am 10. Juni mit der Königin bei der von Erzbischof Adalbert von Bremen vollzogenen Einweihung des Klosters zu Ballenstädt zugegen[2]), wie er denn auch wohl nicht lange vorher in dem niederlothringischen Frauenkloster S. Gertrudis zu Nivelles der Einweihung der neuerbauten Abteikirche beigewohnt hatte[3]). Ende Juni traf er in dem deutsch-wendischen Grenzgebiet wiederholt zusammen mit den benachbarten, ihm dienstpflichtigen Slavenfürsten, mit den Herzögen Bretislav von Böhmen, Kasimir von Polen und Zemuzil von Pommern, welche zuerst am 24. Juni in Merseburg vor ihm erschienen, dabei pflichtgemäß ihren Tribut entrichteten und sich dann wieder am 29. Juni in Meißen[4]) einfanden, — eine persönliche Begegnung, die um so nothwendiger war, je feindseliger sich die genannten Fürsten seit einiger Zeit gegenüber standen. Einerseits nämlich beabsichtigte Kasimir von Polen vermuthlich schon damals die beiden früher polnischen Landschaften, welche Bretislav beim Friedensschluß von 1041 behalten hatte, wieder in seine Gewalt zu bringen[5]), andererseits aber

---

[1]) S. unten.

[2]) Eine Urkunde König Heinrichs III. für das jüngst geweihte Kloster Ballenstädt, in Betreff einer Landschenkung von 17 Hufen zu Osmarsleben und anderen Orten an dasselbe, St. 2513, ist so wie sie aus dem angeblichen Original zu Dessau gedruckt bei v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 439 und jetzt auch im Cod. diplom. Anhaltin. I, 1 p. 95 vorliegt, eine Fälschung. Gleichwohl aber liegt ihr, wie ich im Excurs I erweisen werde, ein echtes Diplom Heinrichs III. zu Grunde und für dieses nehme ich auch die Tagesangabe der sog. Datumszeile in Anspruch: IIII Idus Junii, während ihr Incarnationsjahr 1053 und die zu 1054 gehörige indictio VII für die Zeitbestimmung nicht zu gebrauchen sind. Für diese kann allein maßgebend sein der Titel Heinricus rex und die Erwähnung des im Juli 1045 erhobenen Erzbischofs Adalbert in Verbindung mit einem unzweifelhaft echten Diplom Heinrichs IV. vom 26. Juli 1073 (St. 2764), wonach Heinrich III. nondum imperator sed rex die Kirche von Ballenstedt mit Landgütern ausstattete. Dies alles führt auf den 10. Juni 1046 als Tag der Weihe.

[3]) Sigebert. Chron. 1046: Aecclesia sanctae Gerdrudis Nivigellensis, quae ante aliquot annos post neglegentiam et incuriam effusi sanguinis Domini concremata fuerat, in novam reaedificata, benedicitur praesente Heinrico imperatore.

[4]) Annal. Altah. 1046: rex . . Mersiburc natale sancti Joannis celebraturus perrexit. Illuc etiam Bratizlao dux Boemorum, Kazmir Bolaniorum, Zemuzil Bomeraniorum advenerunt atque regem donis decentibus honoraverunt . . . Inde discedens apostolorum Petri et Pauli festa Mihsina celebravit, ubi etiam conventionem secundo habens duces praefatos inter se pacificavit.

[5]) Wie 1050, als er den Annal. Altah. zufolge vi sibi usurparit provinciam datam ab imperatore Boiemorum duci, d. h. Schlesien, einschließlich Breslaus. Vergl. Annal. Altah. 1041 und Cosmas, Chron. Boemor. l. II

hatte Kasimir an den Pommern ebenso erbitterte wie gefährliche Feinde, sei es nun, daß die früheren Kämpfe um den Besitz eines Theiles von Polen noch fortdauerten oder sei es — und das ist mir das Wahrscheinlichere — daß diese eben damals neue Nahrung erhalten hatten durch einen Versuch der Pommern, dem Herzog Meczlav von Masovien Hülfe zu leisten, als dieser von Kasimir und dessen Schwager, dem russischen Großfürsten Jaroslav, angegriffen wurde, weil er sich beharrlich weigerte Kasimir als seinen Oberherrn anzuerkennen. Nach der sagenhaften und auch sonst vielfach unzuverlässigen Darstellung in der ältesten Polenchronik[1]) wußte nun aber Kasimir die Vereinigung der Pommern mit Meczlav zu verhindern, schlug zuerst diesen in einer Schlacht, welche wahrscheinlich am Weichselstrom stattfand und dem Meczlav trotz gewaltiger Uebermacht Herrschaft und Leben kostete, und besiegte dann die Pommern, welche ihm gleichfalls an Zahl weit überlegen gewesen sein sollen. Ihren Abschluß erhielten diese verschiedenen Feindseligkeiten ebenso wie die Irrungen zwischen Kasimir und Bretislav freilich erst auf jenem deutschen Hoftage in Meißen, wo es König Heinrich in der That gelang zwischen den drei Herzögen Frieden zu stiften[2]).

Ferner bestellte der König in Meißen den Sohn eines Grafen Dietrich, Namens Teti, zum Nachfolger Eckehards in der von diesem verwalteten Markgrafschaft, aber nur für die beiden westlichen Haupttheile derselben, für die früher selbständigen Marken von Merseburg und Naumburg, welche demnach unter Teti eine besondere Mark bilden sollten, während der König sich über Meißen die Entscheidung auch jetzt noch vorbehielt[3]). Teti's Herkunft und frühere Verhältnisse

---

c. 13 (1054) SS. IX, 75; woraus man zugleich erkennt, daß Bretislav schließlich nachgab und durch Rückabtretung jener Gebiete den Frieden wiederherstellte. Dieses geschah Pfingsten 1054 auf einem Hoftage des Kaisers zu Quedlinburg, und zwar nach den Annal. Altah. 1054 post longissimam disceptationem. S. auch oben S. 112 Anm. 5.

[1]) Chron. Polonor. l. I c. 20, 21, SS. IX, 438 mit der Note von Köpke, dessen Datirungsversuch auf Grund von Annal. Altah. 1046 übereinstimmt mit L. Giesebrecht, Wendische Geschichten II, 79 und auch mit W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 400. Nur darf man nicht mit W. Giesebrecht annehmen, daß der Grund der polnisch-pommerschen Streitigkeiten in Ansprüchen lag, welche Kasimir auf Pommern erhoben habe: wenigstens nach der Chron. Polonor. — und das ist die einzige Quelle, die uns hier zu Gebote steht, — befand sich Kasimir den Pommern gegenüber lediglich in der Defensive. Zemuzil ist übrigens der erste bekannte Pommernherzog und begegnet uns nur in den Annal. Altah.

[2]) Annal. Altah. 1046. S. S. 298 Anm. 4.

[3]) Annal. Altah. 1046: Illic (d. h. in Meißen) etiam Teti, Dietrici comitis filius, marchas Ekkahardi duas a rege promeruit, terciam, id est Mihsinensem, rex adhuc retinuit. Das ist in der That, wie die Herausgeber in der Anmerkung sagen, ein locus maxime memorabilis de tribus Ekkehardi marchiis, durch den unsere Erkenntniß von der Entwickelungsgeschichte der thüringischen Marken unter Heinrich III. wesentlich bereichert wird, da man bisher, lediglich gestützt auf Annalista Saxo 1046, SS. VI, 687, annehmen mußte, Graf Wilhelm von Weimar sei schon 1046 Eckehards Nach-

sind, abgesehen von dem Namen des Vaters, dunkel; nur das läßt sich mit einiger Sicherheit vermuthen, daß er identisch ist mit einem Grafen dieses Namens, der nach zwei Urkunden des Königs aus Meißen vom 2. Juli d. J. in dem thüringischen Hessen- und Schwabengau, in letzterem neben Esico von Ballenstädt die Grafschaft verwaltete[1]). Als Markgraf von Meißen erscheint später Graf Wilhelm von Weimar, der älteste Sohn des mittleren, vor 1034 verstorbenen Grafen dieses Namens, der seiner Zeit zu den vornehmsten Widersachern des Eckehardschen Hauses gehört hatte[2]). Neben Wilhelm von Weimar wird aber Teti's als Markgrafen nirgends gedacht, so daß die Amtsführung desselben wohl nur von kurzer Dauer war, wie es denn auch aus

---

folger in der Markgrafschaft geworden und zwar sogleich für den gesammten Umfang derselben. S. W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 399 und Knochenhauer S. 136. Zwar fehlt es an urkundlichen und anderweitigen Quellenzeugnissen, durch welche die Altaicher Angaben direct bestätigt werden, aber einen Grund gegen die Glaubwürdigkeit derselben kann dieser Umstand allein nicht abgeben. Denn einmal sind sie so alt, so eng verbunden mit anderen, durchaus unverdächtigen und richtigen Angaben und dabei in sich so eigenthümlich, daß sie schon dadurch gegen den Verdacht willkürlicher Erfindung geschützt sind; sodann werden sie, wie mir scheint, wenigstens indirect dadurch bestätigt, daß bei der topographischen Bezeichnung von meißnischem Grundbesitz, über den der König am 2. und 8. Juli sowie am 10. September 1046 urkundlich verfügte, nur von der Mark Meißen und dem betreffenden Gau (Burgwart), nicht, wie sonst, auch von dem zeitweiligen Inhaber derselben die Rede ist, eine Unterlassung, welche alles Auffallende verliert, wenn der König wirklich, wie es in den Annal. Altah. heißt: Mihsinensem rex adhuc retinuit. S. St. 2298 im Cod. reg. Saxoniae II, 1 p. 28, St. 2301 bei Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer S. 32, St. 2313 (B. 1550) bei Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg S. 212; vergl. mit den anderen Urkunden Heinrichs III. aus derselben Zeit und den meißnischen Urkunden Heinrichs IV. aus den Jahren 1062 ff. im Cod. reg. Saxoniae I. l.

[1]) St. 2296, Cod. reg. Saxoniae II, 1, p. 30 mit tale praedium, quale Irmingart in loco Liuterstat dicto obtinuit (Lüderstädt bei Nebra, im Kreise Querfurt) . . situm in pago Hessega dicto et in comitatu comitis Teti; St. 2295, Cod. reg. Saxoniae II, 1. p. 29 mit tale praedium, quale Irmingart in locis Vviderstadt etc. (Ober-Wiederstädt im Mansfelder Gebirgskreise) . . . obtinuit, . . . situm in pago Svabun dicto et in comitatu comitis Teti. Esicos Grafschaft im Schwabengau wird u. a. bezeugt durch St. 2297, Cod. reg. Saxoniae II, 1, p. 30, jetzt auch im Cod. diplom. Anhaltin. I, 1, p. 97; s. übrigens v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 8 und 298.

[2]) Vergl. Knochenhauer S. 135, 136, insbesondere dessen treffende Kritik der genealogischen Daten des Annalista Saxo 1046, SS. VI, 687, bei dem der alte 1003 verstorbene Graf Wilhelm von Weimar irrthümlich als Vater anstatt als Großvater des Markgrafen Wilhelm erscheint. Urkundlich bezeugt finde ich diesen nur durch St. 2600, wonach die Villa Rössuln bei Weißenfels, welche Heinrich IV. am 4. Februar 1062 dem Domstift zu Meißen schenkte, gelegen war: in comitatu Willehalmi marchionis et in burcwardo Trebeni (Treben an der Saale), Cod. reg. Saxoniae II, 1 p. 31. Es ist das zugleich meines Erachtens ein genügender Beweis, daß die von Heinrich III. 1046 vorgenommene Theilung der großen thüringischen Mark, wo nicht schon unter ihm selbst, so doch jedenfalls in den ersten Jahren seines Sohnes wieder aufhörte und der alleinigen Herrschaft Wilhelms Platz machte.

andern Gründen wahrscheinlich ist, daß Wilhelm schließlich die Markgrafschaft Eckehards in ihrem ganzen früheren Umfange besaß [1]).

Endlich, mit den eigentlichen Staatsgeschäften, welche der König in Meißen und während der nächsten Folgezeit vornahm, ging Hand in Hand eine Reihe von Schenkungen aus dem großen Grundbesitz, der ihm nach und nach in jener Gegend zugefallen war, so vor Allem an die Königin, die gleichzeitig ein Landgut in der Wetterau erhielt [2]), dann aber auch und zwar durchweg auf die Verwendung derselben an das Domstift zu Meißen [3]), und an das Bisthum Naumburg unter Bischof Eberhard, dem Nachfolger Kadelohs [4]). Einer dieser Acte vom 2. Juli erfolgte auf die Fürbitte und zum Vortheil des Bischofs Bruno von Meißen [5]), woraus sich ergiebt, daß auch in der Leitung dieses Bisthums, in welchem für den 20. Juli 1040 Aico als Bischof bezeugt ist [6]), inzwischen ein Personenwechsel vor sich gegangen war.

Am 8. Juli verweilte der König in Rochlitz (an der Mulde) [7]), am 2. August aber war er in Fritzlar, wo er dem hessischen Frauenkloster zu Hilwartshausen an der Weser unter der Aebtissin Swanehild seinen Grundbesitz in der benachbarten Villa Scheden zum Geschenk machte [8]) und erschien dann in der zweiten Hälfte des August in Speier, um vor dem Aufbruch nach Italien noch ein Mal die Grabstätten seiner Eltern zu besuchen.

Zunächst freilich gedachte er der S. Martinskirche in Utrecht, wo bekanntlich die inneren Theile von der Leiche seines Vaters beigesetzt waren: ihr überließ er am 23. August alle seine Gerechtsame in Deventer nebst der Grafschaft in Hamaland [9]) und ertheilte laut einer anderen Urkunde von demselbigen Tage älteren, namentlich die bischöfliche Jurisdiction betreffenden Verfügungen auf die Fürsprache seiner Gemahlin Agnes die von Bischof Bernold erbetene Bestätigung [10]).

---

[1]) S. die vorige Anmerkung.

[2]) St. 2299 (B. 1542), 2300, 2301, sämmtlich aus Rochlitz vom 8. Juli. Rochlitz selbst und die Burgwart Leisnig, innerhalb deren die neuen Landgüter der Königin Agnes zum Theil wenigstens gelegen waren, gingen durch Schenkung König Heinrichs IV. im März 1074 über auf Bischof Eberhard von Naumburg, St. 2775, der bereits zu den von Heinrich III. Beschenkten gehört hatte. S. Anm. 4.

[3]) St. 2295—97.

[4]) St. 2313 (B. 1550), aus Augsburg vom 10. September 1046.

[5]) St. 2298, betreffend das Castell Zawiza (Zschaitz bei Döbeln?) im Gau Dalmatia. Cod. reg. Saxoniae II, 1, p. 28.

[6]) St. 2192, Cod. reg. Saxoniae II, 1 p. 27.

[7]) S. Anm. 2.

[8]) Stumpf, Acta imperii p. 61 (St. 2302). Die Villa Scheden lag im Leinegau, in der Grafschaft Hermanns, also in derselben Gegend, wo das Kloster schon am 20. Januar 990 von König Otto III. die Villen Wiershausen und Meensen, Stumpf 1. 1 p. 28, und 1016 von Kaiser Heinrich II. 66 Hufen in der Villa Gimbte erhalten hatte. Stumpf p. 41.

[9]) St. 2303 (B. 1543) mit dem Actum Speier. Ueber S. Martin zu Utrecht als Gruftkirche Konrads II. s. oben S. 49.

[10]) Auch mit dem Actum Speier und mit dem fehlerhaften anno domini MXL anstatt MXLVI. Aus einem Utrechter Copialbuch jetzt bei Stumpf,

Dann aber stiftete er auch seinem Besuche in Speier selbst ein bleibendes Denkmal, indem er zum Seelenheil seiner Eltern und seiner ersten Gemahlin, der Königin Kunigunde, den Grundbesitz der Domherrn an der dortigen Marienkirche bedeutend vermehrte durch eine Reihe von Landschenkungen, zu denen er namentlich rheinfränkische Güter aus der Erbschaft seines Vaters und seiner Großmutter Adelheid verwendete. Das Eigenthum daran und die Verwaltung derselben sollte ausschließlich dem von dem Propst regierten Domstift zustehen, dem Bischof — es war damals noch Sigebodo, mit dem der König sich später überwarf — wurde ausdrücklich jede Befugniß in dieser Beziehung abgesprochen[1]).

Wichtiger freilich als diese Schenkungen an die Gruftkirchen Kaiser Konrads II. war es, daß in Speier viele Bischöfe des deutschen und des burgundischen Reiches sich bei dem Könige einfanden und daß er dann dem burgundischen Erzbisthum Lyon, dem sein bisheriges Oberhaupt, der Erzbischof Odulrich, jüngst am 10. Juni durch Mörderhand entrissen worden war[2]), einen neuen Erzbischof gab

---

Acta imperii p. 428. Als Vorlage diente ein ebendort p. 391 zum ersten Male publicirtes Diplom Konrads II. vom 26. Juli 1025. In beiden wird fast wörtlich übereinstimmend verfügt, erstlich daß die Hörigen und Freien des Bisthums in jurisdictioneller Beziehung ausschließlich unter dem Vogt desselben stehen, zweitens, daß die Wachspflichtigen des Hochstifts gleiche Rechte wie die von Cöln haben und endlich, daß die königlichen Rechte an dem Nachlaß fremder Priester auf das Hochstift übergehen sollen.

[1]) St. 2305—2312 (B. 1545—1549) aus Augsburg vom 7. und 9. September, von denen St. 2310 (B. 1548) über Landbesitz zu Jöhlingen im Kraichgau und Pfinzgau, Remling, Urkundenbuch I, 40 und St. 2312, das Gut Rothenfels im Ufgau betreffend, Dümgé, Reg. Baden. 105, sachlich ganz identisch sind mit älteren Acten, die erstere Urkunde mit St. 1855 (B. 1259), einer Schenkung König Konrads II. aus Ingelheim vom 11. September 1024, Remling I, 26, die letztere mit St. 2275 (B. 1493), Heinrichs III. aus Aachen vom 6. Juni 1041, Dümgé 103, ohne daß auf diese Identität in den Urkunden selbst Rücksicht genommen wäre. Nichtsdestoweniger aber ist der Grund der Neuverleihung in beiden Fällen leicht ersichtlich: sie erfolgte, um dem Bischof auch in Betreff jener älteren Besitzungen des Domstiftes jeden Einfluß auf die Verwaltung zu nehmen und diese lediglich den Domherrn selbst zu übertragen. Im Uebrigen handelte es sich bei dem Schenkungsacte Heinrichs III. um wirklich neue Gaben und zwar sind als Schenkungen aus väterlichem und großväterlichem Erbgut ausdrücklich bezeichnet: St. 2305 (B. 1544) über den Grundbesitz des Königs zu Nußdorf, Schaidt, Lauterbach und Salmbach im Speiergau, Remling I, 35; St. 2311 (B. 1549) über ein Landgut in der „villa“ zu Baden im Ufgau, Remling I, 38; St. 2306 (B. 1546) über die „villae“ Billungsbach (Spergelbach) und Lug im Speiergau, Remling I, 36; St. 2307 (B. 1547) über Lockweiler im Bietgau, Remling I, 37; während in St. 2308 über das Gehöft Nürtingen im Neckargau, Remling I, 33, und in St. 2309 über das Gehöft Mindelheim im Duriagau, Remling I, 34 die Herkunft dieser Güter nicht angegeben wird. Näheres über die Lage der einzelnen Besitzungen s. bei Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I, 276; Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 292, 293, 303, 304.

[2]) Er wurde vergiftet, nach dem Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 236, wo die Regierungsdauer Odulrichs auf 5 Jahre, per quinque annos berechnet ist. Der Todestag wäre nach den libris obituum ecclesiae Lugdunens., auf welche Gallia Christiana IV, 84 Bezug nimmt, IV. Idus Julii

in der Person des streng ascetischen Abtes Halinard von S. Benignus in Dijon, der, wie ich früher erzählt habe, schon ein Mal, 1041 Erzbischof von Lyon hätte werden können, wenn er es damals nicht vorgezogen hätte Mönch zu bleiben[1]). Jetzt dagegen, als Clerus und Volk von Lyon ihn zum Nachfolger Odulrichs zu erhalten wünschten, war Halinard bereit die Wahl anzunehmen, vorausgesetzt nur, daß der König, den er zu diesem Zweck mit einer Gesandtschaft der Suffraganbischöfe von Lyon und des dortigen Stadtclerus in Speier aufsuchte, ihm den sonst üblichen Eid der Treue erlassen würde. Denn wie der Herr selbst im Evangelium insgemein, so habe auch Benedict in seiner Regel den Mönchen insbesondere verboten zu schwören, — so etwa lautete die Antwort, welche Halinard dem Erzbischof Hugo von Besançon ertheilte, der ihn im Auftrage des Königs zur Eidesleistung auffordern sollte. Auch dann, als der König drohte, er werde ihm, wenn er nicht schwöre, das Erzbisthum nicht geben, erwiederte Halinard nur: „Besser, ich erhalte niemals ein Weltpriesterthum, als daß ich die Gebote Gottes übertrete". Daraufhin entstand nun im Rathe des Königs große Meinungsverschiedenheit über die Frage, was weiter geschehen solle? Während die rheinischen oder die eigentlich deutschen Bischöfe, insbesondere Sigebodo von Speier, sich auf das Herkommen beriefen und den König antrieben Halinard gegenüber bei der Forderung des Schwurs zu beharren, riethen ihm die oberlothringischen Bischöfe Theoderich von Metz, Bruno von Toul und Richard von Verdun, alle drei persönliche Freunde und wenigstens die beiden letztgenannten auch Gesinnungsgenossen Halinards, zur Nachgiebigkeit unter Hinweisung auf dessen sonst schon bewährte Treue und Ehrenhaftigkeit. Der König jedoch, offenbar peinlich berührt von der ganzen Sache und schwankend, folgte zunächst weder der einen noch der anderen Partei, sondern versuchte es mit einem Mittelwege, um Halinard zu bestimmen dem Herkommen des Reichs wenigstens zum Scheine Genüge zu leisten. Als Halinard dann aber, wie nicht anders zu erwarten war, auch dieses Ansinnen entschieden zurückwies, da handelte der König allerdings nach dem Rathe der drei oberlothringischen Bischöfe und investirte jenen mit dem Erzstift, ohne sich das Gelübde der Treue durch einen Schwur bekräftigen zu lassen[2]).

---

d. i. der 12. Juli gewesen. Dem widersprechen aber das Necrolog. S. Johannis Lugdunens. im Archiv für ä. d. Geschichtskunde VII. 213 und das Necrolog. S. Benigni, gleichfalls angemerkt in der Gallia Christiana l. l., die beide Odulrichs Tod zum IV. Id. Junii d. i. dem 10. Juni verzeichnen.

[1]) S. oben S. 145.

[2]) So verlief die Erhebung Halinards zum Erzbischof von Lyon nach einem Berichte, den der Verfasser des zeitgenössischen Chron. S. Benigni Divion. l. l. mittheilt zum Beweis für seine Behauptung, daß Halinard stets vermieden habe zu schwören: Iurare omnino cavebat, ne forte periuraret. Unde quid in palacio imperatoris egerit, silendum non est. Heinricus tercius imperator Burgundiae regnum gubernabat etc. Uebrigens hat sich der Chronist über Halinards Wahl schon einmal und zwar im unmittelbarem Anschluß an Odulrichs Tod folgendermaßen vernehmen lassen: Tum demum vox totius cleri cum consensu populi, ut ad hoc culmen suscipiendum colla submittat, hortatur

Ordinirt wurde Halinard durch Erzbischof Hugo von Besançon Ende August oder Anfang September, aber nicht mehr in Speier, sondern in Herbrestinc oder Erbrestinc, vermuthlich identisch mit dem heutigen Herbrechtingen im Rießgau, wo der König auf seiner Weiterreise nach Augsburg Halt machte, nachdem er am 28. August in Winterbach, zwischen Stuttgart und Schorndorf, gewesen war und dem Abte Hugo von Lorsch eine alte Besitzung seines Klosters bestätigt hatte[1]). Dem neuen Erzbischof von Lyon erzeigte sich der König in Herbrechtingen ungemein gnädig und huldvoll: denn nicht nur, daß er der Ordination desselben beiwohnte, sondern er sorgte auch dafür, daß die fungirenden Geistlichen insgesammt, die vornehmsten wie die geringsten, mit allen Gewändern, Büchern und andern Geräthschaften, deren sie bedurften,

---

utque pastoris curam in iis gereret, deprecatur. Ad imperatorem legationem mittunt; ut domnus Halinardus pontifex eis detur, exposcunt. Imperatoris praeceptum mittitur; ut domnus Halinardus inthronizetur, praecipitur. Sed eius animus robore firmatus divino, nequaquam ad hec flectitur, quousque apostolici papae conventus est litteris. Johannes cognomento Gratianus tunc residebat in sede apostolica. His ut comperit eum nolle adquiescere deprecantium votis, misit ad eum, precipiens auctoritate pontificali, ut oboediret precibus cleri et populi. Factus igitur apostolici compos et compar honoris, duxit apostolicam factis et nomine vitam. Das ist nun aber eine Darstellung, die unmöglich, wie man gewöhnlich und auch noch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 401, 413 annimmt, mit dem späteren, von mir ausschließlich benutzten Bericht ein größeres, in sich geschlossenes Ganzes bilden kann. Denn während es sich in jenem wesentlich um einen der früheren Acte der Wahlgeschichte handelt, der am deutschen Hofe abspielte und durch den Conflict zwischen dem König und Halinard in Betreff des Eides characterisirt wurde, so richten sich in diesem Halinards Bedenken nicht gegen einen einzelnen Punct, gegen die Ableistung des dem König schuldigen Treueides, sondern gegen die Uebernahme des Pontificats überhaupt, sie treten ferner erst beim Schlußacte des ganzen Verfahrens, bei der vom „Kaiser" angeordneten Inthronisation zu Tage und werden nicht durch eine Verständigung zwischen Halinard und Heinrich III., sondern durch den Einfluß des Papstes Johannes Gratian (Gregor VI.) aus dem Wege geräumt. Ohne Zweifel also haben wir es hier mit einer ganz eigenthümlichen und selbständigen Erzählung zu thun, welche von der andern erheblich abweicht, wo nicht im Widerspruch mit derselben steht. Daher, anstatt sie, wie der Chronist selbst gethan hat, zu combiniren, muß man sie vielmehr auseinanderhalten und nur derjenigen folgen, welche als die glaubwürdigere erscheint, das ist nach meiner Ansicht der zweiten, welche ich schon deshalb der ersten vorziehe, weil aus Rodulfus Glaber l. V SS. VII, 72 zur Genüge erhellt, wie sehr die Geschichte Gregors VI. bereits in den ersten Jahren nach seinem Sturze bei der französischen Klostergeistlichkeit durch Fabeln entstellt war. Außerdem aber fällt zu Gunsten des deutschen Berichtes, wie wir wohl sagen dürfen, noch ein Doppeltes ins Gewicht: erstlich, ausführlich anschaulich und originell wie er ist, geht er höchst wahrscheinlich auf einen Augenzeugen, etwa auf Erzbischof Hugo von Besançon oder gar auf Halinard selbst zurück; zweitens, er fügt sich mit seinen Orts- und Zeitangaben, namentlich in Betreff der Ordination Halinards außerordentlich leicht und ungezwungen ein in das anderweitig bekannte Itinerar Heinrichs III. für die Monate August und September 1046, während andererseits Papst Gregor VI. eben damals oder in der nächsten Folgezeit schwerlich noch im Stande war, auf eins der großen Reichsstifter einen so bedeutenden Einfluß auszuüben, wie der andere Bericht ihm zuschreibt.

[1]) St. 2304 (B. 1544).

ausgestattet wurden, zur Bewunderung des zeitgenössischen Chronisten vom S. Benignuskloster in Dijon [1]), dem es schwerlich klar geworden ist, daß diese von ihm so hoch gepriesene Dienstfertigkeit des Königs gegen den Clerus in Wahrheit doch nur eine der letzten und sichersten Stufen bildete zur Herstellung eines kirchenreformatorischen, aber auch kirchenbeherrschenden Kaiserthums.

Denn dieses Ziel fest im Auge, kam König Heinrich spätestens am 7. September nach Augsburg, feierte dort am folgenden Tage das Fest Mariä Geburt und sammelte ein stattliches Heer von Vasallen, mit dem er, begleitet von der Königin und vielen Bischöfen, etwa am 11. September aufbrach, um bald über die Brennerstraße ins Etschthal hinabzuziehen. Mit einer Heerschau bei Verona waren die militairischen Vorbereitungen zum Römerzuge beendigt [2]) und die Hauptbandlung, welche angesichts der eigenmächtigen Uebertragung des Pontificats von Benedict IX. auf Gregor VI. zunächst kirchenrechtlicher Natur war, konnte beginnen.

Da war es nun allerdings ein großer Uebelstand, daß der König gerade in diesem Augenblick oder vielleicht schon etwas vorher aus Ungarn Nachricht erhielt von einer Umwälzung, welche dort ganz neuerdings stattgefunden und nicht allein seine eigene Schöpfung, die Herrschaft König Peters und den damit verknüpften Einfluß des deutschen Reiches auf den ungarischen Staat, vernichtet, sondern sogar die kirchlichen Einrichtungen König Stephans, überhaupt das ganze christliche Wesen des Landes dem Untergang nahe gebracht hatte. Die Urheber dieses Abfalls waren einige unzufriedene Magnaten und Hofleute, welche dem König Peter persönlich nahe standen, nichtsdestoweniger aber mit den von Stephan vertriebenen Arpaden, mit den drei Brüdern Andreas, Bela und Leventa zum Sturze ihres Herrn in Verbindung traten und schließlich, der überwiegenden Mehrheit des Volkes sicher, dem Andreas durch Gesandte die Krone anboten. Andreas ging in der That hierauf ein und sammelte in Polen ein großes Söldnerheer, welches er, von seinem Bruder Leventa begleitet, nach Ungarn führte. Hier erhielt er von seinen adligen Anhängern so bedeutenden Zuzug, daß der Erfolg ihm von vorneherein gewiß war, zumal da er kein Bedenken getragen

---

[1]) Chron. S. Benigni l. l.: Ordinatus est autem . . . Halinardus per manus Domni Hugonis archiepiscopi Chrisopolitani in loco, qui vocatur Herbrestinc lingua Teutonica, quod in nostra Bonas-mansiones signat, anno ab incarnatione Domini 1046 S. auch Annal. S. Benigni Divion. 1046, SS. V, 41 mit der Vermuthung von Waitz über die Oertlichkeit. Nach Stälin I, 307 ist das heutige Herbrechtingen im Rießgau identisch mit Aribertingas, Hagrebertingas, Harbrittinga in deutschen Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts: es befand sich dort eine S. Veranszelle, welche Abt Fulrad 777 dem Kloster S. Denis bei Paris vermacht hatte. Stälin I, 371, 388.

[2]) Ueber den Aufenthalt des Königs in Augsburg s. St. 2305—2310, letztere Urkunde mit dem Datum des 10. Septembers. Die Feier des 8. Septembers wird ausdrücklich hervorgehoben in den Annal. Altah. 1046, wo es dann weiter heißt: Igitur convenientibus illuc militibus, iter aggreditur prosperoque cursu ad Italiam convertitur, perveniensque Veronam civitatem ibi exercitus sui speculatur congregationem.

hatte nebenher eine meistentheils noch heidnische Volksmasse zu entfesseln, der es nur darauf ankam, ihren Christenhaß zu befriedigen und den alten Götzendienst wiederherzustellen. Dem König Peter fehlte es zwar nicht an treuen und kampfbereiten Anhängern, weder unter den Einheimischen noch unter den zugewanderten Fremden deutscher oder italiänischer Herkunft, aber einem so gewaltigen Ansturm war die verhältnißmäßig wohl nur kleine Schaar doch nicht gewachsen. Nach einem Kampfe, der vielen von den Getreuen des Königs das Leben kostete, fiel dieser selbst mit seiner Gemahlin flüchtig umherirrend und von den Straßen, auf denen er wie im Jahr 1041 ins deutsche Reich hätte entkommen können, planmäßig abgeschnitten, einem fanatisirten Volkshaufen in die Hände und erlitt nun eine Reihe von Mißhandlungen, welche darin gipfelten, daß er geblendet und mit der Königin gefangen gesetzt wurde, während ein ungarischer Magnat, Namens Zaunic, der weder dem König die Treue brechen, noch dem christlichen Glauben abschwören wollte, seiner Standhaftigkeit wegen zu Tode gemartert wurde. Anderen gelang es zwar durch die Flucht wenigstens das Leben zu retten, sie verloren dann aber ihre gesammte Habe; noch andere endlich wurden geradezu ins Exil geschickt. Entsprechend ihrem ausgeprägt christenfeindlichen Charakter richtete sich diese Volksbewegung naturgemäß mit besonderer Wuth gegen die Geistlichkeit und die Klosterleute. Nicht einmal der ehrwürdige Bischof Gerhard von Csanad, der Vertraute König Stephans der Lehrer von dessen Sohn, dem Herzog Emerich, wurde verschont: auf dem sog. Blocksberge südlich vor Ofen erlitt er mit zwei anderen Bischöfen Namens Beztrid und Budi ein grausames Märtyrerthum, welches ihm später die Heiligsprechung eingetragen hat und in der katholischen Kirche am 24. September gefeiert wird. Schließlich waren von den zehn Bischöfen, welche es unter König Stephan in Ungarn gegeben hatte, nur noch drei am Leben und auch diese wären wohl schwerlich dem allgemeinen Verderben entgangen, wenn nicht Andreas der Christenverfolgung, nachdem sie ihm zur Macht verholfen, Einhalt gethan, wenn er nicht überhaupt und zwar vielleicht durch den Tod seines Bruders Leventa begünstigt, schon in den ersten Monaten seiner blutig begründeten Herrschaft mit Kraft und Entschiedenheit in die Bahnen Stephans zurückgelenkt hätte[1]).

[1]) Hauptquellen für diese Vorgänge in Ungarn sind Herim. Aug. Chron. 1046, 1047 und, ihn mannichfach ergänzend, Annal. Altah. 1046, während Lambert. Hersfeld. 1046 nur kurz von dem Sturze König Peters Notiz nimmt. Auch in der ältesten ungarischen Quelle, in den sog. Annal. Poson. 1047 (anstatt 1046), SS. XIX, 572, oder Annal. veteres Ungarici, Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquell. Bd. XLII S. 502 heißt es nur: interficiuntur episcopi, Gerardus et Modestus, et Petrus rex cum dolo obcecatur, et Andreas rex elevatus est. Um so ausführlicher sind aber die späteren Chronisten Keza, Gesta Ungaror. c. 3 ed. Endlicher p. 113 und Thwrocz, Chron. Hungaror. l. II c. 38 ff., Schwandtner I, 103 ff. (Chron. Budense ed. Podhradczky p. 91 ff.), denen allen der betreffende Abschnitt der Annal. Altah. 1046 zu Grunde liegt, aber in Verbindung mit einem Auszug aus der Vita S. Gerardi c. 19—21 ed. Endlicher p. 227 ff. und anderen auf Einzelheiten bezüglichen Angaben,

Kein Wunder aber, daß König Heinrich tief bekümmert wurde, als er die Kunde von jenen Vorgängen empfing: einen Augenblick scheint er sogar daran gedacht zu haben, den Römerzug aufzugeben und statt dessen gegen Ungarn zu ziehen. Die Gründe für die Fortsetzung des einmal begonnenen Unternehmens gewannen jedoch bald die Oberhand, die Abrechnung mit Ungarn wurde vertagt [1]) und der weitere Vormarsch nach Italien hinein so eingerichtet, daß der König spätestens am 24. October nach Pavia kam, wo er einestheils zur Berathung der römischen Angelegenheit eine erste große Synode, anderntheils als Oberhaupt des Königreichs Italien einen allgemeinen Gerichtstag halten wollte [2]).

Die Synode, wie sie sich auf Befehl des Königs am 25. October versammelte, so verhandelte sie auch in seiner Gegenwart. Unter ihren geistlichen Mitgliedern hatte der hohe Clerus des nördlichen und mittleren Italiens der Zahl nach das Uebergewicht, da es urkundlich feststeht [3]), daß sowohl der Patriarch Eberhard von

deren Ursprung dunkel, deren national-ungarische Parteitendenz aber deutlich erkennbar ist. Ueber den Zeitpunct der Christenverfolgung und insbesondere über das Ende Bischof Gerards finden sich in der Vita desselben mehrere Daten, von denen das erste c. 19: inde uno lustro evoluto altero inchoante sedicio exorta est, bezogen auf die in c. 17 erzählte Begegnung Gerards mit König Ovo um Ostern 1041, mit der Chronologie der deutschen Quellen ungefähr im Einklang steht. Wenn es dagegen im Folgenden heißt: undecimo (sc. anno) post mortem regis Stephani ad martyrium accessit, das wäre zwischen dem 15. August 1048 und dem 14. August 1049, und weiter c. 20, er sei gestorben in anno domini 1047, so widersprechen diese Angaben nicht nur den deutschen Quellen, sondern auch sich unter einander und können schon deshalb nicht in Betracht kommen. Ueber das Ende Bischof Gerards s. auch die sog. lectiones de S. Gerardo, lect. VI, ed. Endlicher p. 203. Ganz unbrauchbar ist die sog. Cronica Hungaror. c. 13, ed. Endlicher p. 79. Auch Aventins Darstellung, Annal. Boior. l. V, ed. Basil. p. 420, hat in den Puncten, wo sie von ihren Quellen, Hermann von Reichenau und den Altaicher Annalen, abweicht, keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Unter den neueren Darstellungen sind neben Büdinger, Oesterreich. Geschichte I, 435 ff. und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 433 sehr beachtenswerth die betreffenden Abschnitte in der Monographie von Meyndt, Beiträge zur Geschichte der älteren Beziehungen zwischen Deutschland und Ungarn, Leipzig 1870, S. 6 ff.: zum ersten Male mit Benutzung der authentischen Annal. Altah. ist hier von der ganzen Katastrophe des Jahres 1046 ein ebenso anschauliches wie in allen wesentlichen Zügen richtiges Bild entworfen.

[1]) Herim. Aug. Chron. 1046: Quo comperto (die Vorgänge in Ungarn) rex Heinricus, qui iam valido exercitu congregato in Italiam iter coeperat, nimis indoluit sed tamen coeptam expeditionem non deseruit.

[2]) Annal. Altah. 1046: Motis autem exinde (aus Verona) castris sic disposuit seriem itionis, ut ante festivitatem apostolorum Simonis et Jude (28. October) intraret fines Papiae civitatis, ubi separatim habuit sinodale concilium ac populare iuditium, sic nimirum ordinans ista, ut praedictam solennitatem ibidem celebraret in fascibus et corona.

[3]) Durch ein Schriftstück von unzweifelhaft amtlichem Charakter, welches einen auf gewisse Ranganspruche des Bischofs von Verona bezüglichen Synodalbeschluß überliefert, unter Aufzählung sämmtlicher dabei betheiligter Bischöfe, mit folgendem Eingang: Anno dominicae incarnationis MXLVI. indict. XI. octavo Kalendas Novembris regnante domino nostro invictissimo rege Henrico III. praecepto eiusdem gloriosi (sic; es fehlt wohl: regis) congregata est Papiae generalis synodus, cumque multae res in eadem synodo iuste atque

Aquileja und der Erzbischof Wido von Mailand beide zusammen mit zweiundzwanzig lombardischen Suffraganbischöfen anwesend waren, denen sich noch fünf Bischöfe aus der Aemilia und der Romagna anreihten. Am schwächsten war der burgundische Episcopat vertreten, nämlich nur durch die beiden Erzbischöfe Rambald von Arles und Hugo von Besançon; gewissermaßen die Mitte hielt das deutsche Reich mit den Erzbischöfen Balduin von Salzburg und Adalbert von Bremen und den Bischöfen Poppo von Brixen, Gebehard von Eichstädt, Gebehard von Regensburg, Suidger von Bamberg, Severus von Prag, Sibicho von Speier, Arnold von Worms — eine Reihe von deutschen Prälaten, mit denen übrigens die geistliche Begleitung König Heinrichs III. auf seinem Römerzuge nicht erschöpft war. Denn anderweitig wissen wir, daß auch der Erzbischof Hermann von Cöln, Erzkanzler für Italien mit den beiden Kanzlern Theodericus (II.) und Heinrich, ferner der Bischof Eberhard von Constanz, der Dompropst Udalrich von Freising, ein Neffe des Bischofs Nitker, die Aebte Nortpert von S. Gallen und Rohing von Fulda, aber wahrscheinlich auch die Bischöfe Thietmar von Chur und Eberhard von Naumburg[1]) sich zeitweilig oder dauernd in seinem Gefolge befanden. Später in Rom tauchte auch Erzbischof Halinard von Lyon wieder auf[2]), seine Abwesenheit von Pavia erklärt sich wohl daraus, daß er der Einführung wegen auf eine Zeitlang in seine Diöcese gegangen war.

Zu den vielen Angelegenheiten, mit denen sich die Synode von Pavia beschäftigte, gehörte unter anderem eine jener hierarchischen Rang- und Etiquettenfragen, an denen dieses Zeitalter bischöflicher Machtfülle so reich ist. Dieses Mal handelte es sich um den Anspruch des Bischofs von Verona auf den Ehrenprimat unter den Suffraganen des Patriarchen von Aquileja und in Folge dessen auf das Privileg, bei Synoden und Concilien zur Rechten des Metropoliten zu sitzen. In der That erwirkte sich Bischof Walther, unterstützt von den vornehmsten Clerikern seines Domstiftes die allseitige Anerkennung seiner Ansprüche und erhielt darüber vom König eine Urkunde, welche zwar nicht mehr

---

rationabiliter in eiusdem gloriosi regis praesentia archiepiscoporum illius et episcoporum pertractarentur, intra caeterarum causarum discussiones de episcopi Veronensis sessione, ubi deberet collocari, facta est inquisitio etc. Abgedruckt bei Ughelli V, 760 und hiernach bei Mansi XIX, 617 aus einem Veroneser Manuscript, welches wiederum auf einen Pergamentcodex der Decretalen Burchards zurückgeht. Das Original oder eine diesem nahestehende Copie ist unseres Wissens bis jetzt noch nicht wieder zu Tage gekommen. Der uns vorliegende Text enthält mehrere Namensformen von unzweifelhafter Fehlerhaftigkeit, indessen ist es leicht, sie zu berichtigen, so Adelbertus quoque archiepiscopus Remensis in A. q. a. Bremensis; Litverus Babimbergiensis in Suitgerus B.; Geboardus Agestenensis in G. Eistetensis. — Zu den Geschichtswerken, in denen der Synode von Pavia Erwähnung geschicht, gehören außer den schon genannten Annal. Altah. 1046 noch: Herim. Aug. Chron. 1046; Annal. Corbeiens. 1046 und Arnulf, Gesta archiep. Mediolan. l. III c. 3, SS. VIII, 17.

[1]) In Betreff des zuletzt genannten s. St. 2313 (B. 1550); wegen der übrigen werden sich die Quellenzeugnisse im Laufe der Darstellung ergeben.

[2]) Chron. S. Benigni SS. VII, 237.

vorhanden ist, uns jedoch sachlich durch den actenmäßig vorliegenden Synodalbeschluß ersetzt wird[1]).

Spätestens damals erließ der König noch ein anderes Actenstück, in welchem er sich deutlicher als bisher zu der Absicht einer umfassenden Kirchenreformation bekannte, in welchem er namentlich der weit verbreiteten Gewohnheit, Kirchenämter für Geld feil zu haben, sie nicht dem Würdigsten, sondern dem Meistbietenden zu verleihen, mit einer Entschiedenheit entgegentrat, wie wir sie um diese Zeit sonst nur bei den streng ascetischen Klosterleuten der Romagna, insbesondere bei Petrus Damiani oder aber im Kloster Cluny antreffen. Grund zu der Annahme eines solchen antisimonistischen Erlasses Heinrichs III. giebt uns eben ein Cluniacenser, der Geschichtschreiber Rodulfus Glaber, indem er am Schlusse seiner völlig zeitgenössischen Historien erzählt[2]), wie König Heinrich um dieselbe Zeit, wo in Rom Papst Gregor VI. herrschte, also zwischen dem 1. Mai 1045 und dem 22. December 1046, es sich angelegen sein ließ die Simonie auszurotten. Zu dem Behuf nämlich vereinigte er um sich aus dem ganzen Reich die Erzbischöfe und Bischöfe und hielt ihnen eine Rede, welche nach unserem Gewährsmann folgendermaßen gelautet haben soll: „Mit Betrübniß beginne ich zu Euch zu reden, zu Euch den berufenen Stellvertretern Christi in der Kirche, welche er sich zur Braut erwählt und mit seinem kostbaren Blute erlöst hat. Denn gleich wie er selbst aus reiner Herzensgüte es nicht verschmäht hat, den Schoß des Vaters zu verlassen und als Sohn der Jungfrau zu unserer Erlösung unter uns zu erscheinen, so hat er auch die Seinigen in alle Welt hinausgeschickt und ihnen dabei befohlen: »was Ihr unentgeltlich empfangen habt, das gebet auch unentgeltlich«[3]). Ihr aber, herabgekommen durch Geiz und Habgier, seid wegen Uebertretung dieses Gebotes nach dem Canon dem Fluch verfallen, während Ihr den Segen hättet bringen sollen. Auch mein Vater hat bis an sein Lebensende nur gar zu sehr derselben fluchwürdigen Habsucht gefröhnt[4]), so daß ich um sein Seelen-

[1]) S. S. 307 Anm. 3. In Betreff der Beschlußfassung heißt es: Residente namque d. Eberardo venerabili patriarcha in iam dicta Papiensi synodo cum glorioso episcoporum collegio d. Walterii Veronen. episcopi sedile ad iam dicti patriarchae dexteram decenter iussum est poni et per victoriosi regis Henrici praeceptum et sanctae synodi laudatione atque corroboratione statutum ut per synodos et concilia urbs Verona apud Aquilegiam secundam sibi sedem vindicans possideat et ab hinc perpetualiter secunda habeatur, apelletur pariter et vocitetur sedes.

[2]) Histor. l. V c. 5: De extirpatione simoniaca. SS. VII, 71, 72.

[3]) Evangel. Matth. X, 8.

[4]) Rodulfus l. l.: Nam et pater meus, de cuius animae periculo valde pertimesco, eandem damnabilem avariciam in vita nimis exercuit. Mit dieser Behauptung stimmt gut Wipo, Vita Chuonradi c. 8, SS. XI, 263, wonach Konrad II. aus Reue über einen Act besonders arger Simonie das Gelübde that, sich ihrer ganz enthalten zu wollen, aber dieses Gelübde doch nur so ziemlich erfüllte, pene bene permansit, während sein Sohn Heinrich III., qui postea rex et augustus effectus est, optime et sine omni scrupulo patrium votum expiavit, quia in omni vita sua pro omnibus dignitatibus ecclesiasticis unius oboli precium non dicitur adhuc accepisse. Wipo schrieb dies genau um dieselbe Zeit, wo Rodulfus mit seinem Werke fertig wurde, in der zweiten Hälfte des Jahres 1046.

heil ernstlich besorgt bin. Wer unter Euch sich nun bewußt ist, mit diesem Makel behaftet zu sein, der hat sich nach dem Gesetz der Kirche fortan aller geistlichen Amtshandlungen zu enthalten. Denn es liegt klar am Tage, daß durch jene Vergehung mannichfaltiges Elend, wie Hungersnoth, großes Sterben und Krieg über die Menschenkinder gekommen ist. Sind doch nachgerade alle Stufen des Kirchendienstes vom Papstthum an bis zum Thürhüter herab unter den Fluch eines Kaufpreises gerathen und man muß jetzt mit dem Herrn sagen, daß der geistliche Raub ein allgemeines Leiden geworden ist." — Nach diesen heftigen Worten hielt der König zunächst inne; die Bischöfe aber saßen da, ganz entsetzt und vorläufig ohne zu wissen, was sie antworten sollten. Denn, schuldig wie sie sich fühlten, glaubten sie nicht anders, als daß der König sie ihrer Aemter entheben würde, und zwar hätte er besonders Grund dazu gehabt bei den Italiänern, weil in Italien die Simonie noch stärker im Schwange war als in „Gallien". Schließlich aber appellirten die so Angeredeten an die Gnade des Königs und nicht vergeblich. Denn fortfahrend sagte er „Gehet hin und bemühet Euch gut anzuwenden, was Ihr unerlaubter Weise erworben habt; betet auch unablässig für das Seelenheil meines Vaters, der mit Euch in die gleiche Schuld verstrickt ist, auf daß Ihr ihm bei Gott Vergebung für seine Sünde erwirket". Sodann brachte er für das ganze Reich ein Edict in Vorschlag des Inhalts, daß in Zukunft kein geistlicher Grad, überhaupt kein kirchliches Amt für Geld feil sein und die Uebertretung dieses Verbotes mit Amtsentsetzung und Kirchenbann bestraft werden sollte[1]. Daß die Synode solchem Edicte zustimmte, sagt Rodulfus nicht ausdrücklich, aber es muß nach seiner Ansicht doch wohl so gewesen sein, da er den König schließen läßt mit dem feierlichen Gelübde: „So wie Gott der Herr mir die Krone dieses Reiches nur aus Gnade und Barmherzigkeit gegeben hat, so will ich in Allem, was seine Verehrung angeht, auf Gewinn verzichten. Und so sollt auch Ihr handeln — das ist, beliebt es Euch, mein Wille".

Die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung im Ganzen und nach ihren wesentlichen Zügen unterliegt keinem Zweifel. Dagegen sind allerdings die Anhaltspuncte zur Datirung so dürftig und unsicher, daß man sich nicht wundern kann, wenn bezüglich dieser Frage die Ansichten bisher weit auseinander gegangen sind. Einem der neuesten

---

[1]) Rodulfus l. l.: Tunc proposuit edictum omni imperio suo, ut nullus gradus clericorum vel ministerium aecclesiasticum precio aliquo adquireretur. At si quis dare aut accipere praesumeret, omni honore destitutus, anathemate multaretur. Vergl. mit diesem Anathema die entsprechende Strafandrohung in einem wahrscheinlich auch zu Pavia erlassenen Synodaldecret aus der Zeit König Heinrichs IV., Mon. Germ. Histor. Leg. II, 53 (nach Pertz zu 1080): De haeresi simoniaca, quae quoniam increvit inepta, sancta decrevit synodus, nullum episcopum aut ecclesiarum consecrationem aut clericatus vel ordinem aut diaconatum aut presbyteratum aut commendationes altarium aut traditiones ecclesiarum aut abbatias aut praeposituras vendere, quisquis conduxerit aut vendiderit, anathema sit.

und bedeutendsten Forscher zufolge kann das Ereigniß, welches Rodulfus beschreibt, nur in die Jahre 1044 und 1045 fallen[1]), während man unseres Erachtens am besten thut[2]), die Erzählung des Rodulfus mit der Synode von Pavia und den sie betreffenden Nachrichten zu verbinden.

Wie dem aber auch gewesen sein mag, jedenfalls ist anzunehmen, daß die Synode nicht auseinanderging ohne zuvor die wichtigste Vorfrage zur Erneuerung des Kaiserthums, die Frage nach dem Pontificate Gregors VI. und dessen Rechtmäßigkeit erörtert zu haben. Freilich, an einem positiven und directen Zeugniß fehlt es auch für diese Annahme, aber einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit hat sie trotzdem und zwar schon deshalb, weil in einer von unseren ältesten und besten Quellen über diese Dinge, in den Annalen von Corvey, die „große" Synode von Pavia mit den beiden nächstfolgenden, den drei simonistischen Päpsten so verhängnißvollen Synoden zu Sutri und Rom als ein untrennbares, sachlich verknüpftes Ganzes aufgefaßt wird[3]). Außerdem aber fällt noch ins Gewicht, daß bald nach den Tagen von Pavia, welche am 28. October, dem Geburtstage Heinrichs, mit einer glänzenden Feier von S. Simon und Judas endeten[4]), der König und Gregor VI. in Piacenza eine Zusammenkunft mit einander hatten[5]), was doch wohl schwerlich geschehen wäre, wenn nicht der letztere geglaubt hätte, daß man schon in Pavia oder noch früher über die Frage seiner Anerkennung zu Rathe ging.

Wie Hermann von Reichenau hervorhebt[6]), wurde Gregor vom

---

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 382.

[2]) Maßgebend war für mich der starke Accent, den Rodulfus auf Italien legt und die sich daraus ergebende Folgerung, daß nach seiner Anschauung die italiänischen Bischöfe einen bedeutenden Bestandtheil der Synode ausmachten, was von keiner früheren Versammlung der Art aus den Jahren 1045 und 1046 behauptet werden kann. Der betreffende Passus lautet: Pertimescebant enim carere ob hanc culpam propriis episcopatuum sedibus, et quoniam non solum in Gallicanis episcopis haec pessima pullulaverat nequicia, verum etiam multo amplius totam occupaverat Italiam. Omnia quippe ministeria ecclesiastica ita eo tempore habebantur venalia, quasi in foro secularia mercimonia. Ein Referat über die Datirungsversuche älterer Forscher, wie Stenzels, Höflers, Gfrörers, Wills, Hefele's, werde ich in Excurs III geben.

[3]) Annal. Corbeiens. 1046: Synodus magna et prima Papiae, presente domno H(einrico) tunc rege; secunda Sutriae . . . tercia Romae etc.

[4]) Annal. Altah. 1046 s. S. 307 Anm. 2.

[5]) Herim. Aug. Chron. 1046 und Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III c. 3, wodurch Bonitho ad amicum l. V ed. Jaffé p. 627 bestätigt wird bis auf die, an sich freilich nicht unwahrscheinliche, aber doch vielleicht tendenziöse Angabe, Gregor sei — rogatus a rege — auf Einladung des Königs nach Piacenza gekommen. Näheres im Excurs III. Eine sagenhaft ausgeschmückte Erinnerung an den Aufenthalt des Königs in Piacenza sowie an den späteren in Mantua findet sich bei Donizo, Vita Mathildis l. I c. 13, v. 988: Regis ospes erat urbs Placentia forte. Uebrigens aber ist das, was Donizo hier und c. 14 von dem Verhältniß zwischen Heinrich III. und Bonifacius von Tuscien erzählt, nur als Canusinisches Hausmärchen zu betrachten. S. unten S. 332.

[6]) Herim. Aug. Chron. 1046: rex Heinricus . . . Placentiam veniens Gratianum . . . ad se venientem, honorifice suscepit. Sicque cunctis prospere cedentibus etc.

Könige ehrenvoll empfangen, aber zur Entscheidung der Sache kam es in Piacenza trotzdem noch nicht. Diese fiel erst, als der König sich in der zweiten Hälfte des Decembers Rom näherte, und nach Sutri, einer Suffragankirche von Rom, wenige Meilen nordwestlich von der Stadt, eine zweite Synode berief, welche das in Pavia und Piacenza begonnene Werk fortsetzen sollte.

Während der Zwischenzeit war der König unter anderem in Parma gewesen und hatte den Streit, der vor sieben Monaten zwischen den Bürgern von Parma und den Mönchen von Pomposia über die Reliquien des verstorbenen Abtes Guido entbrannt war, dadurch geschlichtet, daß er sie für sich selbst in Anspruch nahm und zum Zweck der Ueberführung nach Deutschland vorläufig in das S. Zenokloster bei Verona bringen ließ[1]). Auf dem weiteren Zuge nach Rom entfaltete der König dann eine große Thätigkeit als oberster Richter von Italien, sei es nun, daß er, wie in Pavia, selbst zu Gericht saß[2]), sei es daß er Andere mit diesem Geschäfte besonders beauftragte, wie einen Grafen Wibert, der im November zu Pistoja mit Bischof Martin und anderen Richtern ein Contumacialverfahren zum Schutz des Bartholomäusklosters in Pistoja leitete[3]), während der König sich gleichfalls noch im

---

[1]) Vita S. Guidonis c. 15, 16; ed. Mabillon, Acta SS. ord. S. B. saec. VI[a] p. 453: Mansit autem corpus eius apud Parmam mensibus septem . . . Venit tandem imperator Heinricus, qui iam diu praestolabatur, et conquerentibus monachis aufertur corpus sanctum Parmensibus; deinde imperatoris iussu Veronam deferetur (sic; lies defertur), ubi in ecclesia beati Zenonis depositum, quod Parmae contulit, etiam Veronae conferre non distulit.

[2]) Annal. Altah. 1046, wo es im Anschluß an die Nachrichten über die Tage von Pavia (s. S. 307 Anm. 2) weiter heißt: Proficiscenti autem illi exinde ac per diversas mansiones iudicanti iustissime occurrere ceperunt Romani, de die in diem magis magisque conglobati, donec veniret urbem Sudrun dictam, habiturus sinodum alteram.

[3]) Placitum des Wibertus comes missus Domni Enrichi regis, mit anno Domini MXLVI mensis November indictione XV. bei Zaccaria, Anecdotor. medii aevi collectio p. 344 (Muratori, Antiquit. Ital. III, 731). Andere Acte missatischer Gerichtsbarkeit aus dieser Zeit sind bezeugt für Parma, wo der Königsbote Teutemarius am 29. October und 25. November Gerichtssitzungen hielt, beide in Sachen des Domstiftes von Parma und zwar das letzte Mal gegen Bischof Cadalus, Affò, Storia di Parma II, 319, 320; ferner für Arezzo, wo der Königsbote Hermann im December 1046 zu Gericht saß, Ficker, Forschungen Bd. IV, 1 S 85 nach Della Rena, Serie degli antichi duchi e marchesi di Toscana ed. Camici I c. 59. S. auch den Auszug bei Muratori, Antiquit. Ital. I, 301, mit dem Jahresdatum 1047, aber mit dem Titel missus Domni Henrici piissimi regis. Im Florentinischen hat damals Heinrich, der Kanzler für Italien, wahrscheinlich als außerordentlicher Königsbote fungirt; s. den Auszug einer noch ungedruckten Urkunde für M. Amiato vom 6. December 1046 bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 644 mit dem merkwürdigen Actum: in loco curtis de Marbuci in comitatu Florentino und in presentia domni Heinrici cancellarii gloriosissimi Heinrici regis, qui tunc Romam pergebat ad suscipiendam coronam Romani imperii. In Florenz selbst aber finden wir den königlichen Capellan Gotebold als missus domni Enrici regis thätig, laut einem von ihm unterschriebenen Placitum zu Gunsten des Klosters Nonantola vom 6. December 1046 bei Tiraboschi, Storia di Nonantola II, 184. Bezug genommen ist auf mehrere dieser Gerichtsurkunden von Ficker, Forschungen

nördlichen Toscana aufhielt und mehreren Klöstern dieser Gegend Gunstbeweise gab[1]). So beschenkte er am 25. November in Lucca, wo sich eine Kaiserpfalz befand, das dortige Kloster S. Fridian mit zwei Hufen Landes[2]), und als er am 1. December in S. Genesio, nördlich von S. Miniato war, bestätigte er dem Abte Dominicus von S. Marien und S. Benedict zu Pratalia einige ältere Besitzungen seines Klosters[3]). Dabei war das Verhältniß des Königs zu dem mächtigsten und ihm selbst überdies nahe verwandten Laienfürsten des mittleren Italiens, zum Herzog-Markgrafen Bonifacius von Tuscien, andauernd gut, so daß dieser sich dem Zuge nach Rom anschloß[4]). Ueberhaupt war von dem nationalen oder localen Widerstande, mit dem Konrad II. vor zwanzig Jahren auf seiner Romfahrt zu kämpfen gehabt hatte, dieses Mal nichts zu merken: rings, so weit man erkennt, herrschte tiefer Friede, und je näher dem römischen Gebiet, um so größer wurde der Zustrom der Einheimischen, gewiß ein sehr günstiges Vorzeichen für die Synode, welche am 20. December in Sutri zusammentrat[5]) um wieder in Gegenwart des Königs zu verhandeln.

Da es jetzt darauf ankam, die gesammte Lage des Papstthums vom kirchenrechtlichen Standpunct aus zu prüfen, so hatte man nicht nur Gregor VI., sondern auch Benedict IX. und Silvester III. vorgeladen und den ganzen Clerus der Stadt Rom herbeigerufen. Von den drei Päpsten erschienen in der That zwei: Gregor VI. und Silvester III., sie vermochten sich aber gegen die wider sie erhobenen Anklagen, welche jedenfalls bei Gregor auf Simonie lauteten, so wenig zu vertheidigen, daß sie schuldig befunden und gemäß den canonischen Vorschriften abgesetzt wurden[6]). Mit der Excommunication wurden sie allem Anscheine nach verschont; dunkel ist es jedoch, wie weit sich die Wirkung ihrer Absetzung erstreckte, ob sie nur den Verlust des päpstlichen Titels und aller päpstlichen Befugnisse zur Folge hatte, oder ob z. B. für Silvester auch den Verlust seines Bisthums in S. Sabina und die absolute Unfähigkeit, in Zukunft wieder ein geistliches Amt

---

Bd. II S. 130 Anm. 11 und S. 132, wo zugleich wahrscheinlich gemacht wird, daß der Königsbote Teutemarius identisch ist mit Bischof Thietmar von Chur.

[1]) Nach den Annal. Corbeiens. 1046 und den Annal. S. Emmerammi 1046 saec. XI, SS. XVII, 576 fand am 11. November ein Erdbeben statt, welches der erstgenannten Quelle zufolge nicht nur in dem Thale von Trident und in den italiänischen Küstengebieten große Verheerungen anrichtete, sondern auch durch einen Bergsturz bewirkte, daß der Tar fluvius zehn Tage lang ganz versiegte. Wenn hierunter nun, wie ich annehme, der unter dem Namen des Taro bekannte Nebenfluß des Po, zwischen Trebia und Parma, zu verstehen ist, so darf man wohl weiter vermuthen, daß der König den Apennin etwa bei Pontremoli überschritt und zwar unter dem frischen Schrecken des Erdbebens vom 4. November.

[2]) St. 2316 (B. 1551).

[3]) St. 2317 (B. 1552).

[4]) Die Anwesenheit des Bonifacius in Rom bezeugt Benzo, ad Heinricum IV. l. VII c. 2, SS. XI, 670.

[5]) Ueber den Quellenstoff, auf dem die folgende Darstellung dieser Synode beruht und die einschlagende Litteratur s. Excurs III.

[6]) Annal. Corbeiens. 1046: Synodus . . secunda Sutriae, in qua in presentia regis secundum instituta canonum depositi sunt papae duo, medius et ultimus.

zu verwalten. Jedenfalls wurde Gregors Strafe später aus Zweckmäßigkeitsgründen noch dadurch verschärft, daß er mit seinem Capellan Hildebrand als Staatsgefangener dem König nach Deutschland folgen mußte[1]) und wahrscheinlich in Cöln oder doch innerhalb der Cölnischen Diöcese[2]) bis an sein Lebensende in Haft gehalten wurde. Mit der Verurtheilung Gregors war nun wenigstens principiell auch schon die Sache Benedicts entschieden; da dieser aber der Vorladung keine Folge geleistet hatte, so blieb seine Verurtheilung einer dritten großen Synode vorbehalten, welche der König am 23. December in Rom selbst versammelte, nachdem er die Tage zuvor seinen Einzug gehalten hatte und zwar mit dem ganzen Heere, so daß es in der Stadt schließlich an Herbergen mangelte[3]).

Diese römische Synode war ihrer Zusammensetzung nach im Wesentlichen dieselbe, wie die von Sutri, nur daß in S. Peter die Laienwelt wohl nicht allein durch den König, sondern auch durch Fürsten wie Bonifacius von Tuscien[4]) und durch angesehene Römer vertreten war. Unter ihren Geschäften stand obenan das Verfahren gegen Benedict IX., wahrscheinlich in contumaciam: auch er wurde abgesetzt, aber, wie ausdrücklich berichtet wird[5]), nicht excommunicirt. Dann schritt man zur Neuwahl[6]), die, wenn

[1]) Unwillkürlich erinnert man sich dabei an das Schicksal des Papstes Benedict V. unter Kaiser Otto dem Großen. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 473. Die auf Gregors und Hildebrands Gefangenschaft bezüglichen Quellenzeugnisse finden sich in den Papstcatalogen des elften und zwölften Jahrhunderts bei Watterich I, 70; Gregor. VII. Registr. l. VII, 140 ed. Jaffé, Mon. Gregor. p. 401; Bonitho, ad amicum l. V ibid. p. 630; Benno, Vita Hildebrandi l. II ap. Goldast p. 13; Leo Ost. Chron. Mon. Casin. l. II c. 78, SS. VII, 683; Otto Frising. Chron. l. VI c. 32, SS. XX, 244. Alle drei Päpste lassen verurtheilt werden und ins Exil wandern Annal. Palid. SS. XVI, 69 und Romoald, Annal. 1046, SS. XIX, 404.

[2]) Bonitho l. l. Gregor. Registr. I, 78, 79.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1046 in Verbindung mit Annales Romani l. l.

[4]) S. Benzo l. l., SS. XI, 670.

[5]) Petrus Damiani Op. T. III, 220: depositus est, qui suscepit (sc. Gregorius), non excommunicatus est, qui deseruit (Benedictus). Petrus war damals anwesend in Rom, wahrscheinlich sogar Augenzeuge der Verhandlungen. Op. T. III p. 351.

[6]) Daß überhaupt ein Wahlact stattfand, ist bezeugt durch Annal. Corbeiens. 1046: Synodus . . tercia Rome feria 3 et 4 . . . in qua canonice et synodice depositus est papa Benedictus et unanimi cleri ac populi in locum eius substitutus est Suidgerus etc.; ferner durch Papst Clemens selbst in einer Bulle für Bamberg vom 24. September 1047, Mansi XIX, 622 (Jaffé. Reg. 3154); Adam l. III c. 7. Annal. Altah. 1046, SS. XX, 803. Von späteren gedenken desselben einerseits päpstlich gesinnte Schriftsteller, wie Desiderius, dialog. III p. 854 (Leo Ost. Chron. Mon. Cas. l. II c. 77) und Bonitho l. l., welche ein leicht begreifliches Interesse haben zu betonen, daß Clemens II. gewählt, nicht etwa von Heinrich III. eingesetzt wurde, andererseits aber auch ein kaiserlich gesinnter Autor: Benno, Vita Hildebrandi p. 13. S. endlich Annal. Romoaldi a. 1046 l. l. Uebrigens aber tritt vielfach, auch schon in der zeitgenössischen Tradition die Anschauung hervor, daß, wie die Absetzung der drei simonistischen Päpste, so auch die Einsetzung eines neuen allein Werk und Wille Heinrichs III. gewesen sei. Ein Ansatz dazu findet sich schon bei Herim. Aug. Chron. 1046: hier ist es Heinrich, der wählt; den Römern und den Uebrigen bleibt die Zustimmung. Allein auf den Willen des Königs

lediglich der Wunsch und Wille des Königs den Ausschlag gegeben hätte, auf Adalbert, den Erzbischof von Hamburg und Bremen, gefallen wäre[1]. Aber dieser weigerte sich so entschieden sein aufblühendes Erzstift mit dem verfallenen Pontificat von Rom zu vertauschen, daß der König von seiner Erhebung Abstand nahm und auf Adalberts Vorschlag dessen langjährigen Freund, den Bischof Suidger von Bamberg als den Mann seiner Wahl bezeichnete. Suidger erhielt denn auch am 24. December in einer zweiten Sitzung der Synode alle übrigen Stimmen und bestieg in Folge dessen, obwohl gleichfalls nur widerstrebend[2]) und ohne sein geliebtes Bisthum Bamberg aufzugeben den Stuhl Petri, seit Gregor V. der erste Deutsche, der zu diesem höchsten Amte der abendländischen Kirche berufen wurde und bei dem gänzlichen Mangel an römischen Clerikern, die tauglich gewesen wären[3]), wohl berufen werden mußte. Am 25. December, dem Weihnachtstage, empfing Suidger die päpstlichen Weihen[4]), wurde Clemens II. genannt und begann seine Regierung damit, daß er noch desselbigen Tages an König Heinrich III und dessen Gemahlin unter der lebhaftesten Zustimmung der Römer vermuthlich in der Peterskirche die Kaiserkrönung vollzog[6]). Nach der Messe, dem Schlußact des damaligen Krönungsritus[7]), bega-

---

nehmen Bezug Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237; der Papstcatalog in den Annal Romani, SS. V, 469; sowie der im Chron. Farf. Gregor. Catin. SS. XI, 373; sodann mehrere deutsche Quellen, wie Lambert. Hersfeld. Annal. 1047; Anonym. Haserens. c. 36; Mariani Scotti Chron. 1044; Ekkehardi Chron. univ. SS. VI, 196 als Zusatz zum Chron. Wirzeburg.; Annal. S. Pauli Virdun. 1039, SS. XVI, 500; unter den Italiänern Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III c. 3; Amatus l. III c. 1; Benzo l. III c. 2. Wunderlich verdreht ist der sog. Lupus Protospatar. 1046 SS. V, 59: consecratus est Clemens a praedicto imperatore. Auch nach der römischen Tradition bei Otto Frising l. l. war Suidgers Erhebung Heinrichs That. Ganz kurze Notizen bringen über dieses Ereigniß: der Papstcatalog bei Watterich I, 70, und im Dresdener Codex des sog. Chron. Altinate; Annal. Salisb. 1049, SS. I, 90 u. A.

[1]) Adam l. III c. 7: depositis . . scismaticis, Adalbertus pontifex in papam eligi debuit, nisi quod pro se collegam posuit Clementem.

[2]) Papst Clemens in der S. 314 Anm. 5 citirten Bulle für Bamberg a. a. O.: nostram indignissimam mediocritatem cunctis nisibus refragantem voluit eligi. S. auch Herim. Aug. Chron. 1046: Suidegerum . . . nimium reluctantem . . . elegit pontificem.

[3]) S. die Schilderung dieser Noth bei den päpstlich gesinnten Autoren, Desiderius l. l., Bonitho l. l.

[4]) Annal. Corbeiens. 1046; Herim. Aug. Chron. 1047; Benzo l. VII c. 2; Desider. l. III p. 854.

[5]) Nicht ohne Beziehung auf eine wohlwollende Milde, welche einen hervorstechenden Zug in seinem Character ausgemacht haben soll. Annal. Roman. l. l. Benzo l. l.

[6]) Annal. Corbeiens. 1046; Herim. Aug. Chron. 1047; Chronicon S. Benigni l. l.; Annal. Romani l. l.; Lambert. Hersfeld. 1047; Adam l. III c. 7; Ekkeh. Chron. univ. l. l.; Annal. Altah. 1047. Kurze Notizen über die Kaiserkrönung finden sich in den Annal. Salisb. a 1047; Sigebert Chron. 1046 (Annal. Laub. et Leod. 1046); Chron. S. Andreae in Castro Camerac. l. II c. 9, SS. VII, 532; Arnulf Gesta l. III c. 3; Benno, Vita Hildebrandi p. 13; Benzo l. VII c. 2; Bonitho l. l. p. 629; Romoaldi Annal. 1046.

[7]) Ordo Romanus ad benedicendum imperatorem quando coronam

ben sich der Papst und das Kaiserpaar[1]), geschmückt mit allen Abzeichen ihrer Würde und ehrerbietig begrüßt von einer freudig bewegten Volksmenge[2]), in den Lateranpalast. Ihren stärksten Ausdruck erhielt die Ergebenheit der Römer gegen den neuen Kaiser in einem Rechtsact von großer kirchenpolitischer Bedeutung: nach der Krönung nämlich und angeblich ganz aus freien Stücken veranlaßten sie Heinrich, sich zu ihrem Patricius zu erklären und übertrugen ihm zugleich das wichtige Vorrecht, in Zukunft bei der Papstwahl den Principat auszuüben, d. h. nach der Erklärung des sachkundigen Petrus Damiani[3]), der in diesem Falle als Augen- und Ohrenzeuge gilt, bei der Papstwahl nicht allein die erste, sondern auch die entscheidende Stimme zu führen. Dieser Principat des Kaisers bei der Papstwahl war sachlich nichts Neues. Denn schon Otto I. hatte im Jahre 963 von den Römern die eidliche Zusage erhalten, daß sie niemals einen Papst wählen oder ordiniren würden, es sei denn in Uebereinstimmung mit

---

accipit, bei G. Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiser-Krönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert. Göttingen, 1873, S. 64. Dieses Formular war, wie die vorausgehende Untersuchung darlegt, in der Zeit der fränkischen Kaiser und für sie gültig, während dagegen bezüglich einiger anderer Formeln von Waitz erwiesen ist, daß sie einer anderen, jedenfalls nicht der fränkischen Epoche angehören oder gar überhaupt practischer Bedeutung entbehren. So namentlich ein ordo coronationis, M. G. Leg. II, 178, in dem sich als charakteristische Merkmale u. a. vorfinden, daß der electus imperator dem Papste vor der Krönung einen Treueid leistet, ferner Bezugnahme auf eine Kaiserin und Bezeichnung des krönenden Papstes durch die Sigle C. Glaubte nun Pertz, hierauf gestützt, den ordo für die durch Papst Cölestin vollzogene Kaiserkrönung Heinrichs VI. und seiner Gemahlin Constanze, 15. April 1191, in Anspruch nehmen zu sollen, so wurde er dagegen von Anderen und zwar neuerdings wieder von Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, Bd. IV S. 56 auf Heinrich III., die Königin Agnes und Papst Clemens II. bezogen. Aber schon Giesebrecht, Kaiserzeit II, 644 wandte ein, daß das Krönungsverfahren, wie es in dem betreffenden ordo beschrieben wird, von dem anerkannt fränkischen mannichfach abweicht und Waitz a. a. O. hat dem unbedingt zugestimmt.

[1]) Der Königin Agnes geschieht ausdrücklich Erwähnung in Herim. Aug. Chron. 1047; Lambert. Hersfeld. Annal. 1047; Annal. Weissenb. 1047, SS. III, 70; und in den sog. Annal. Ottenb. 1047, SS. V, 6.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1047: Peractisque missarum solemniis, ipse domnus papa et imperator cum imperatrice, ita ut erat coronatus, ad Lateranense palatium cum ingenti gloria proficiscuntur cunctis civibus Romanis mirantibus honoremque singulis quibusque pro facultate obiter impendentibus.

[3]) Disceptatio synod. (geschrieben im J. 1062), Op. Tom. III p. 27: piae memoriae Henricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum. Weniger präcis, aber schon älteren Datums ist die Definition des Principats n dem liber qui appellatur gratissimus, Op. Tom. III, 68: Hoc sibi (Heinrico regi) divina dispensatio contulit, quod plerisque decessoribus eatenus non concessit, ut ad eius nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur ac praeter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem. Beide Stellen sind erörtert und zusammengestellt mit der übrigen Tradition im Excurs III (Ueber den Patriciat Heinrichs III.).

der Wahl des Kaisers und seines Sohnes, des Königs [1]); auch Otto III. hatte vor wie nach seiner Kaiserkrönung in entsprechender Weise über das Papstthum verfügt [2]). Neu war in unserem Falle nur die Form, in der jener ältere Zustand bei der Kaiserkrönung Heinrichs III. wieder auflebte, nämlich die enge Verbindung des Wahlprincipats mit dem Patriciat [3]) und durch diesen mit dem Kaiserthum selbst, während der Patriciat in älterer Zeit und zuletzt noch unter Otto III. lediglich eine Vorstufe zum Kaiserthum gewesen war. Der Grund der Neuerung würde klar sein, wenn es urkundlich feststünde, daß die bisherigen Machthaber, die Oberhäupter des tusculanischen Hauses, ihren Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles als Patriciat über Rom auffaßten und dem entsprechend unter anderen Titeln auch den Patriciernamen führten. Indessen haben wir für diese Annahme bis jetzt keine andere Gewähr, als das Freundbuch Bonithos [4]) und dessen Aussagen können, zumal wo sie allein stehen, gewiß nicht als vollwichtiges Zeugniß gelten. Jedenfalls werden die tusculanischen Anverwandten des abgesetzten Benedict IX. selbst nicht im mindesten darüber in Zweifel gewesen sein, daß der Sache nach der Patriciat Heinrichs III. recht eigentlich gegen sie gerichtet war und wenn der Kaiser am 1. Januar 1047 zu Colonna bei Frascati [5]), also mitten im Gebiet der Tusculaner verweilte, so war die Veranlassung dazu wohl keine andere, als daß jene der neuen Ordnung der Dinge offen widerstrebten [6]).

Im Uebrigen war die Thätigkeit des Kaisers während seines römischen Aufenthaltes, der mindestens noch bis zum 20. Januar 1047 dauerte, friedlichen, insbesondere kirchlichen Geschäften gewidmet.

Vor Allem ließ er sich angelegen sein, mehrere im Laufe des vorigen Jahres erledigte Bisthümer seines Reiches wieder zu besetzen. So hatte er schon vor der Krönung dem Erzstifte Ravenna an Stelle des abgesetzten Widger und gewiß zur Befriedigung des anwesenden

---

[1]) W. Dönniges, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto I. S. 93. — Giesebrecht, Kaiserzeit II, 419.

[2]) Wilmans, Jahrb. des deutschen Reiches unter Otto III. S. 89, 105. Pabst, bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II S. 426 hat das Gelübde, welches Heinrich II. im Jahr 1014 dem Papste unmittelbar vor der Kaiserkrönung ablegte, nämlich ein steter Schirmer und Schützer der römischen Kirche u. s. w. sein zu wollen, auf den Patriciat bezogen. Ich glaube mit Unrecht; wenigstens ist mir nicht bekannt, daß Heinrich II. den Titel eines Patricius der Römer geführt hätte.

[3]) Diese Verbindung oder Verschmelzung bestreitet meines Wissens einzig und allein Fr. Steinhoff, Das Königthum und Kaiserthum Heinrichs III. S. 44 Anm. 1, aber ohne Gründe anzuführen, die als stichhaltig gelten können.

[4]) l. V ed. Jaffé p. 625: urbis Romae capitanei et maxime Tusculani, per patriciatus inania nomina Romanam vastabant aecclesiam, ita ut quodam hereditario iure viderentur ibi possidere pontificatum. Enimvero, mortuo Johanne, Benedicti pape fratre . . . cum successisset ei Theophylatus, qui Alberici fuit filius, Gregorius frater eius nomen sibi vendicabat patriciatus.

[5]) Laut einem Diplom in Betreff des Klosters S. Trinitatis und S. Quiricus bei Finiano, Grafschaft Valva in den Abruzzen. St. 2319 (B. 1553).

[6]) Bestimmt angenommen von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 421.

Petrus Damiani ein neues Oberhaupt gegeben in der Person seines früheren italiänischen Kanzlers Hunfrid [1]), eines vornehmen Schwaben, der seither Domherr in Straßburg gewesen war [2]). Die Weihe empfing Hunfrid vom Papste selbst am Weihnachtstage, unmittelbar nach der Kaiserkrönung [3]), — eine Auszeichnung, die auch dem neuerdings erhobenen Bischof Wido von Piacenza, einem Verwandten und Günstling der Kaiserin Agnes [4]), und dem Abte Rohing von Fulda [5]) zu Theil wurde. Letzterer befand sich zwar schon drei Jahre lang im Amt [6]), hatte aber nichts desto weniger der Weihe noch immer entbehrt, weil kraft älterer Privilegien die Aebte des deutschen Bonifaciusklosters berechtigt waren, sich nur vom Papste selbst consecriren zu lassen. Eben dieses bestätigte dann Papst Clemens II. dem Rohing nebst anderen kirchenrechtlichen Vorzügen durch ein Privileg vom 31. December 1046, nachdem er ihm schon zwei Tage vorher, am 29. die alte Schenkung des römischen Andreasklosters, zubenannt Exajulo, in einem sonst generellen Schutzbrief erneuert hatte [7]). In der erstgenannten Bulle entzog der Papst freilich zugleich dem Abte eine Vergünstigung, welche Papst Johann XIX. im März 1031 dem damaligen Abte Richard und dessen Nachfolgern unbedenklich gewährt hatte [8]), die Erlaubniß nämlich, bei dem Meßopfer die Dalmatica und Sandalen, also bischöfliche Insignien, zu tragen. Das widerstreite dem canonischen Rechte, erklärte nun Clemens II. und dürfe weder dem Abte von Fulda noch irgend einem anderen Abte gestattet werden, zumal solches nicht einmal dem S. Paulskloster in Rom erlaubt worden sei, obwohl dieses dem römischen Stuhle näher stehe als irgend ein anderes Kloster der Welt.

Auch sonst waren in der hohen Geistlichkeit während der letzten Monate durch Todesfälle Lücken entstanden, welche der Kaiser nun in Rom durch neue Ernennungen ausfüllte. So waren inzwischen die Bischöfe Wilhelm von Straßburg, ein Großoheim des Kaisers, und Richard von Verdun gestorben, beide wahrscheinlich an einem und demselben Tage, am 7. November 1046, jener anscheinend hoch be-

---

[1]) Herim. Aug. Chron. 1047. Annal. Altah. 1047.

[2]) Zur Genealogie Hunfrieds sind wichtig die beiden Urkunden bei Grandidier, Histoire ecclésiastique de la province d'Alsace T. I, pièces justif. p. 246 und 269. Sie ergeben, daß Hunfrid zum Hause der Grafen von Mümpelgard-Wülflingen gehörte, und sind bereits angeführt und benützt bei Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 565 und 585. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 645.

[3]) Annal. Altah. 1047.

[4]) Annal. Altah. l. l. in Verbindung mit Wido's Selbstzeugniß über seine Erhebung in der Urkunde bei Campi, dell' Historia eccl. di Piacenza I, 508. Vergl. auch E. Dümmler, Anselm der Peripatetiker S. 10 Anm. 3. In der Präsenzliste der Synodalacte von Pavia (S. oben S. 307) wird Wido bereits aufgeführt als episcopus Placentinus

[5]) Annal. Altah. l. l. Lambert Hersfeld. Ann. 1047.

[6]) S. oben S. 174.

[7]) Beide Bullen bei Dronke, Cod. diplom. Fuld. p. 356—358 (Jaffé, Reg. 3141, 3142). Der älteren, vom 29., diente als Vorlage eine Bulle Benedicts VIII. vom 8. Februar 1024, Dronke p. 347 (Jaffé, Reg. 3091).

[8]) Durch Bulle bei Dronke p. 352 (Jaffé, Reg. 3113).

tagt nach siebenzehnjähriger Regierung, Richard dagegen noch verhältnißmäßig jung, und nach einem kurzen, als segensreich gepriesenen Pontificat von acht Jahren, nichts desto weniger aber beglückt in dem Gedanken seinen geistlichen Freund und Vater, den am 14. Juni 1046 verstorbenen Abt Richard von S. Vannes, nur um einige Monate überlebt zu haben. Zum Bischof von Straßburg ernannte nun der Kaiser den Propsten Hermann, auch genannt: Herrand oder Hezilo, von Speier und zum Bischof von Verdun einen seiner Capellane, den Propsten Theoderich von Basel [1]), mit dessen Einführung in Verdun er den gleichnamigen Bischof von Basel beauftragte [2]). Endlich zu Rom selbst war Bischof Eberhard von Constanz gestorben, in der Frühe des 25. Decembers, des Krönungstages, worauf man ihn in dem Porticus der Peterskirche bestattete [3]). Sein Nachfolger im Bisthum wurde Theodericus (Dietrich), ein Canonicus der Kirche von Constanz, der es im Dienste des Kaisers zum Kanzler für das deutsche Reich, zum Propsten von Aachen und zum Erzcapellan gebracht hatte [4]).

Mit einigen von diesen neu ernannten Bischöfen, aber auch noch mit vielen anderen hielt Papst Clemens II. in den ersten Tagen des

---

[1]) Für den Pontificatswechsel in Straßburg kommen als Quellen in Betracht Herim. Aug. Chron. 1047; Annal. Altah. 1046; Annal. Argentin. 1047, SS. XVII, 81 (B. F. II, 97). Nach Hermann von Reichenau a. a. O. war Bischof Wilhelm gestorben autumnale tempore. Die Straßburger Necrologien, B. F. III p. XV und IV, 310 bezeichnen VII. Jd. Nov. = 7. November als Todestag, das Weißenburger dagegen, B. F. IV, 313, hat Non. Nov. = 5. Novbr., es steht aber jenen in diesem Falle an Autorität nach. Aus welcher Quelle Ussermanns Angabe, VIII. Id. Nov. = 6. November, SS. V, 126 geflossen ist, blieb mir bis jetzt unbekannt Der neue Bischof führte urkundlich den Namen Hermann. S. das ihn betreffende Diplom des Kaisers vom 9. Juli 1048, Grandidier l. l. p. 250. Wegen des Uebergangs des Bisthums Verdun von Richard auf Theoderich s. Herim. Aug. Chron. 1047; Gesta episc. Virdun. c. 10, 11, SS. IV, 51 (abhängig davon Vita Richardi abb. c. 20, SS. XI, 290); Hugonis Chron. l. II c. 30, SS. VIII, 405, 406, wo abweichend von den Gesta, der ältesten Quelle, und daher gewiß ungenau VIII. Id. Nov. = 6. November als Richards Todestag bezeichnet wird; endlich Laurentii Gesta episcopor. Virdun. c. 1, SS. X, 491, 492 und Annal S. Vitoni Virdun. 1046, SS. X. 526. — Charakteristisch für das lothringische Particularbewußtsein im elften und zwölften Jahrhundert ist der Umstand, daß Bischof Theoderich in den anonymen Gesta episc. Virdun. l. l. das Prädicat vir Theutonicus führt, bei Laurentius l. l.: natura Teutonicus.

[2]) Hugo Chron. l. l.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1046. In Betreff des Todestages s. auch das S. Gallische Necrolog, herausgegeben von Dümmler und Wartmann, bes. Abdr. S. 62 und das Weißenburger, B. F. IV, 314, nach einer Wolfenbüttler Handschrift des zwölften Jahrhunderts. Wenn Mooyer bei dem Abdruck eben dieser Redaction im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken, Bd. XIII, Heft 3, S. 43. Eberhards Memorie zum 26. December gesetzt hat, so mag das durch die Stellung der Worte in der Handschrift halbwegs gerechtfertigt sein — s. B. F. l. l. — aber richtig ist es gewiß nicht.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1046, 1047. Annal. Altah. 1046. Ueber des Theodericus Stellung unter den deutschen Kanzlern Heinrichs III. s. Stumpf S. 173 und Excurs I.

neuen Jahres, um den 5. Januar, eine große, an Beschlüssen reiche Synode, auf der für den Kaiser, in Erwartung, daß er erscheinen würde, zur Rechten des Papstes ein Sessel bereit stand. Ob der Kaiser dann aber wirklich gekommen ist, bleibt dunkel; jedenfalls entsprach es durchaus dem Geiste, in welchem er die ganze christliche Kirche regiert und insbesondere zunächst reformirt wissen wollte, wenn die Synode im engsten Anschluß an die bekannten Ansichten des Kaisers die Simonie aufs Neue als Ketzerei stempelte und simonistische Geistliche mit dem Kirchenbann bedrohte [1]). Auch erging wahrscheinlich damals von Papst Clemens eine später wichtig gewordene Decretale über die rechtliche Gültigkeit der von Simonisten ertheilten Weihen, dahin lautend, daß ein jeder, der von einem simonistischen Geistlichen Weihen angenommen hätte, obwohl derselbe ihm als solcher bekannt gewesen wäre, sich einer vierzigtägigen Kirchenbuße unterwerfen sollte, dann aber sein Amt behalten dürfte [2]). Außerdem erledigte der Papst sogleich am ersten Sitzungstage zwischen den drei großen Metropoliten Italiens, dem Erzbischof von Ravenna, dem Erzbischof von Mailand und dem Patriarchen von Aquileja eine ähnliche Rang- und Etiquettenfrage, wie diejenige war, mit der sich die Synode von Pavia bezüglich des Bisthums Verona beschäftigt hatte. Denn jene drei Kirchenfürsten erhoben sämmtlich den Anspruch, auf Synoden wie der gegenwärtigen, den Sitz zur Rechten des Papstes einzunehmen, es sei denn, daß der Kaiser zugegen wäre, in welchem Falle diesem der streitige Ehrenplatz gebühre. Nach einem lebhaften Wortwechsel, veranlaßt durch den Versuch des Erzbischofs von Mailand, sich des kaiserlichen Sessels zu bemächtigen, da derselbe leer geblieben war, kam es zu einem geordneten Rechtsverfahren mit Urkundenbeweis, in welchem der Erzbischof von Ravenna den Sieg davon trug. Den Ausschlag gab, daß sich nicht nur die gesammte römische Geistlichkeit, einschließlich des päpstlichen Kanzlers, zu Gunsten Ravennas erklärte, sondern auch der deutsche Bischof Poppo von Brixen. Diesem folgte Papst Clemens und bekräftigte das Erkenntniß der Synode durch eine noch

---

[1]) Mansi XIX, 627 nach einer Aufzeichnung in der Bibliothek des Domcapitels zu Lucca. Ueber das Verhältniß des Kaisers zu dieser Synode steht nur soviel fest, daß jener am ersten Sitzungstage zuversichtlich erwartet wurde, daß er aber auch am späten Abend noch nicht erschienen war. S. die folgende Seite Anm. 1.

[2]) Petrus Damiani nämlich erzählt in seinem lib. gratissimus c. 35, Op. T. III p. 68: suggestum est (Papst Leo IX.) reverendae memoriae nuper eiusdem sedis episcopum decrevisse Clementem, ut quicumque a simoniaco consecratus esset, in ipso ordinationis suae tempore non ignorans simoniacum, cui se obtulerat promovendum, quadraginta nunc dierum poenitentiam ageret et sic in accepto ordinis officio ministraret. Der sog. liber gratissimus handelt de iis, qui gratis sunt a simoniacis consecrati. Dem Erzbischof Heinrich von Ravenna (seit 1052) gewidmet, ist das Werk noch bei Lebzeiten Leo's IX. geschrieben, also zwischen der Fastenzeit 1052 und dem 16. April 1054. Die Combination des in der vorigen Anmerkung erwähnten Synodaldecrets mit dem hier besprochenen Abschnitt aus Petrus vollzog schon Jaffé, Reg. p. 365. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 420 und Baxmann, Politik der Päpste Bd. II, S. 208.

vorhandene Bulle [1]), bei der sich unseres Wissens auch die beiden anderen Prätendenten von Mailand und Aquileja beruhigt haben.

Und wie in den großen Angelegenheiten, so trat das gute Einvernehmen, welches von Anfang an zwischen Kaiser und Papst bestand, auch in kleineren Dingen zu Tage. So geschah es wahrscheinlich damals in Rom, daß der Abt Nortpert von S. Gallen, unterstützt von dem Kaiser und der Kaiserin, den Papst bewog die S. Gallische Klausnerin Wiborada, eine Blutzeugin aus der Zeit des Ungarneinfalls von 926, heilig zu sprechen, nachdem diese Sache schon von zwei früheren Päpsten in Angriff genommen, aber nicht zu Ende geführt war. Papst Clemens dagegen ergriff sie mit Eifer: indem er dem Abte Nortpert sogar Vorwürfe über die Vernachlässigung derselben machte, ließ er in Gegenwart des Bischofs Theodericus von Constanz die Lebensbeschreibung der Klausnerin nebst dem Mirakelbuch verlesen und vollzog dann die Heiligsprechung mit der Bestimmung, daß der 2. Mai als Tag des Märtyrerthums auch der Festtag der neuen Heiligen sein sollte [2]).

Zu den deutschen Abteien, welche der Kaiser schon wiederholt besonders begünstigt hatte, gehörte ferner das niederlothringische Frauenkloster S. Gertrudis in Nivelles. Noch im Frühsommer des vorigen Jahres, im Mai oder Juni, war der Kaiser dort gewesen, um der Weihe der neuerbauten Klosterkirche beizuwohnen [3]), und jetzt in Rom oder während der übrigen Zeit, die er mit Papst Clemens gemeinschaftlich verlebte, bestimmte er diesen alle seine früheren Acte [4]) zum Schutz des kleinen, oft hart bedrängten Klosters, namentlich aber die Rückgabe des Ortes Nivelles durch eine Bulle zu bestätigen, die wir leider nur auszugsweise kennen [5]). Auch mehrere italiänische

---

[1]) Ughelli, Italia sacra II, 361 (Jaffé, Reg. 3147). Die auf den Kaiser bezüglichen Worte lauten: Contigit autem prima die synodi non interesse Mediolanensem archiepiscopum a primordio, sed iam die inclinato, cum patriarcha a dexteris nostris sederet, interposita tamen sella carissimi filii nostri imperatoris Henrici, qui iamiam advenire putabatur, quia eo loci erat, electus quoque Ravennatis ecclesiae etc. und am Schluß: Sedem etiam Ravennatensis archiepiscopi iubemus semper esse a dextris nostris nostrorumque successorum secundum antiquae constitutionis auctoritatem, nisi forte imperator affuerit; et tunc etiam ipsum sinistrum locum tenere etc.

[2]) Ekkehardi Casus S. Galli c. 3, SS. II 107; Casus S. Galli contin. II c. 6, SS. II, 156. Unter der Vita beate Wiborade eiusque miraculis, welche bei der Canonisation verlesen wurde, ist wahrscheinlich das dem S. Gallischen Mönche Hartmann zugeschriebene Werk zu verstehen. Waitz, SS. IV, 446. Näheres über das Ende der Wiborada am 2. Mai 926 bei Waitz, Jahrb. des deutschen Reichs unter König Heinrich I. Neue Bearb. S. 90.

[3]) Sigebert Chron. 1046.

[4]) S. oben S. 87 und S. 105.

[5]) Durch eine Bulle Leo's IX. vom 27. Juli 1049, Miraeus, Op. diplom. I, 661 (Jaffé, Reg. 3115, 3173). Am interessantesten ist die Clemens II. angehörige Wendung: Unde et nos movit debita eiusdem ecclesiae miseratio et imperialis dilectio monuit, ut quod firmavit praecepto, firmetur et hoc nostro privilegio. Hierdurch wird es sehr wahrscheinlich, daß die betreffende Bulle Clemens' II. im Januar 1047 zu Rom erging.

Klöster der streng ascetischen Richtung erhielten von dem Kaiser während seines römischen Aufenthaltes Gunstbeweise, erfuhren überhaupt in der einen oder der anderen Art unmittelbare Einwirkungen seiner Regierung. So empfing er eine Gesandtschaft der Mönche des kaiserlichen Klosters Casauria und bestätigte ihnen nochmals persönlich die letzte Abtswahl, welche spätestens im September des vorigen Jahres auf den Priestermönch Dominicus gefallen war und bereits vorläufig durch den italiänischen Kanzler Heinrich die Zustimmung des Königs erhalten hatte[1]). Daß der neue Abt neben anderen Tugenden auch medicinische Kenntnisse und Fertigkeiten besaß, verschaffte ihm vollends die Gunst des oft leidenden Kaisers[2]), und als dieser im folgenden März nach Teramo am Südostabhang der Abruzzen kam, dem Kloster eine urkundliche Bestätigung seines gesammten Besitzstandes[3]). Eine der jüngsten Erwerbungen desselben hatte der Kaiser schon am 1. Januar in Colonna speciell bestätigt, nämlich die S. Trinitatis- und Quiricuskirche, welche der alte Eremit Adalbert und dessen Bruder Guimarius zu Placentro bei Finiano, in der gebirgigen Grafschaft Valva, erbaut, ihrem Kloster Casauria schon bei Lebzeiten vermacht und schließlich noch um eine vom Kaiser erwirkte Schenkung bereichert hatten[4]). Auch die Eremiten von Camaldoli[5]) und die Aebte Bonizo von S. Peter bei Perugia[6]) und Vincentius von S. Januarius bei Campoleone, Grafschaft Arezzo[7]) erwirkten sich in Rom zur Bestätigung älterer Schenkungen und Schutzbriefe kaiserliche Urkunden mit den Daten des 3. und 19. Januar[8]). Wenn der Kaiser nun aber in der Urkunde für den Abt Bonizo abweichend von dem entsprechenden Vorgang unter Konrad II.[9]) ausdrücklich auf eins der wichtigsten Fiscalrechte, auf das Fodrum, verzichtete, so hielt er dagegen in einem anderen Falle, seinem ehemaligen Lehrer, dem Abte Almerich von

[1]) Chron. Casaur. 1046, Muratori, SS. rer. Ital. IIb p. 857. Vorher, p. 854 wird freilich gesagt, Heinrich habe die Wahl des Dominicus bestätigt, als er nach Capua gekommen sei. Indessen, erweckt schon die Jahreszahl 1046 Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe, so macht vollends das sogleich zu erwähnende Diplom vom 1. Januar 1047 höchst wahrscheinlich, daß die Bestätigung bereits vor Capua, etwa in Rom oder bei Colonna, erfolgte.

[2]) Chron. Casaur. p. 854.

[3]) Ibidem 1047 p. 858 (B. 1558; St. 2325).

[4]) Ibidem 1046 p. 857 (B. 1553; St. 2319). Näheres über Adalberts Eremitenthum s. ebendort 1036 p. 849. Eine Lebensbeschreibung Adalberts, auf welche der Chronist 1045 p. 853 Bezug nimmt, ist meines Wissens nicht mehr vorhanden.

[5]) Mittarelli, Annal. Camald. II, app. p. 121 (B. 1555; St. 2321).

[6]) Margarin, Bullar. Casin. II, 81 (B. 1554; St. 2320).

[7]) Puccinelli, Cronica della abbad. di Fiorenza p. 234 (St. 2322).

[8]) Inzwischen, nämlich am 7. Januar, bestätigte der Kaiser den Canonikern von Arezzo ihre sämmtlichen Besitzungen in einem Diplom, welches bei Stumpf noch nicht verzeichnet ist, jetzt aber aus dem in Arezzo befindlichen Original gedruckt vorliegt in den Forsch. z. d. Gesch. XIII, 617. Uebrigens ist die Urkunde sehr beschädigt: es fehlt u. a. ein großer Theil der Datumszeile mit dem Actum.

[9]) Margarin. l. l. p. 77 (B. 1316; St. 1939; Br. 83).

Farfa gegenüber um so strenger auf die Erfüllung dieser Pflicht, und entsetzte wegen mangelhafter Leistung den Abt seines Amtes, obwohl dieser in Wahrheit gar nicht der Schuldige war, sondern vielmehr das Opfer einer boshaften Intrigue, welche einige weltliche Herren aus der Nachbarschaft seines Klosters am kaiserlichen Hofe gegen ihn gespielt hatten. Almerich lebte fortan als Priester an der Martinskirche auf dem Berge Mutilla, das Kloster Farfa aber wurde vom Kaiser jenem Suppo übertragen, der schon einmal zum Abte gewählt, aber wegen eines Formfehlers von dem damaligen König verworfen worden war [1]).

Wie weit nun unter dieser Fülle von kirchlichen und klösterlichen Angelegenheiten Heinrich III. die weltlichen Attribute seines Kaiserthums noch in Rom selbst zur Geltung brachte, läßt sich heut zu Tage nicht mehr erkennen [2]); gewiß ist nur, daß sie wieder mehr in den Vordergrund traten, als er der traditionellen Kaiserpolitik entsprechend sich anschickte nach Unteritalien zu ziehen und die Verhältnisse der dortigen Fürstenthümer neu zu ordnen auf Grund der Sachlage, welche wir früher kennen gelernt haben [3]). Dabei rechnete der Kaiser offenbar nicht auf kriegerische Actionen von irgend welcher Bedeutung. Denn sonst hätte er wohl nicht von dem Heere, das er nach Rom geführt, schon dort einen großen Theil entlassen [4]). Auch die Kaiserin, welche ihrer zweiten Niederkunft harrte, behielt er nicht um sich, sondern sandte sie nordwärts in die Romagna [5]), während dagegen Papst Clemens die unteritalische Expedition Heinrichs III. von Anfang bis zu Ende mitmachte [6]).

Sie begann damit, daß der Kaiser wohl noch in der Nähe von Rom auf einige ihm feindliche Castelle oder Burgen stieß und sie eroberte [7]). Dann erschien er etwa in den letzten Tagen des Januars vor dem Kloster Montecasino und fand seitens der

---

[1]) Histor. Farfens. (Gregor. Catin.) c. 6, SS. XI, 559. Ueber Suppos Antecedentien s. oben S. 130.

[2]) Auf Grund einer beiläufigen Wendung in den Annal. Altah. 1047 ist anzunehmen, daß Heinrich III. bei oder bald nach seiner Kaiserkrönung wieder einen jener Indulgenzacte vollzog, deren er ja schon mehrere, den letzten 1044 in Ungarn, vorgenommen hatte. Herzog Gotfried von Lothringen nämlich schritt dem Altaicher Annalisten zufolge nur deshalb aufs Neue zur Empörung, quia iam omnibus modis desperatus erat gratiam imperatoris sibi ultra posse conciliari, idcirco quod hanc sibi denegatam viderat, ante limina sancti Petri relaxatis caeteris debitoribus.

[3]) S. oben S. 253 ff.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1047: Completisque Romae cum summa pace aliquot diebus, imperator magnam exercitus partem patriam redire permittens, ipse cum reliquo ad alteriora contendit.

[5]) Herim. Aug. Chron. 1047. S. unten.

[6]) Hauptzeugnisse dafür unten auf S. 327, 328.

[7]) Herim. Aug. Chron. 1047: Imperator vero Romae egressus, nonnulla castella sibi rebellantia cepit. Vielleicht ist diese Notiz mit dem oben S. 317 erwähnten Actum des Kaisers in Colonna zu combiniren und anzunehmen, daß es die Grafen von Tusculum waren, denen diese rebellischen Burgen gehörten.

Mönche einen ehrenvollen Empfang, für den er sich auf mancherlei Art erkenntlich zeigte. So beschenkte er den Altar des h. Benedict mit einem kostbaren Deckenschmuck, den Mönchen aber gab er, als er das Capitelhaus besuchte, etliche Pfunde Goldes, wobei er sich zugleich ihrer frommen Fürbitte empfahl [1]). Endlich zögerte er auch nicht auf die Bitte des Abtes Richer den gesammten, außerordentlich bedeutenden Grundbesitz des Klosters zu bestätigen und es selbst in seinen besonderen Schutz zu nehmen in einer Urkunde, welche vom 3. Februar 1047 aus Capua datirt [2]). Der Umstand, daß Montecasino, wie oben erzählt wurde [3]), Jahre lang unter den Eroberungsgelüsten der Normannen von Aversa gelitten hatte, gab diesem kaiserlichen Schutzbrief eine mehr als formelle Bedeutung.

Uebrigens aber zeigte sich der Kaiser in Capua, wo Fürst Waimar mit seinen normannischen Vasallen, den Grafen Rudolf von Aversa und Drogo von Apulien, vor ihm erschien [4]), dem Emporkommen der Normannen in demselben Maße günstig, wie er sich andererseits bemühte Waimars Macht und Ansehen zu vermindern.

Denn um zunächst Heinrichs Politik in dieser letzteren Beziehung zu erörtern, so ließ er sich damals von Waimar das Fürstenthum Capua zurückgeben und stellte darin den früheren, von Konrad II. abgesetzten Herrscher, Pandulf IV., wieder her [5]), nachdem dieser und mit ihm sein gleichnamiger Sohn Pandulf V. dem Kaiser eine große Summe Geldes gezahlt hatten [6]). Die Capuaner sollen über die Wiederkehr ihres alten Tyrannen in Schrecken gerathen sein [7]), vermochten sie aber nicht zu verhindern. Noch zwei Jahre lang war Pandulf IV. gemeinschaftlich mit seinem Sohne Pandulf V. und

[1]) Leo Ost. Mon. Casin. Chron. l. II c. 78, SS. VII, 683.

[2]) Gattola, ad Histor. abbat. Casin. Access. I p. 148 (B. 1556; St. 2323).

[3]) S. oben S. 270, 271.

[4]) Amatus l. III c. 2 ed. Champollion-Figeac p. 72, benutzt und ergänzt von Leo Ostiens. l. l. Kurze Notizen über den Aufenthalt des Kaisers in Capua finden sich bei Romoald. Annal. 1047, SS. XIX, 404 und im Chron. Casaur. 1046, Muratori SS. II b, 854, 858, an beiden Stellen wahrscheinlich entlehnt aus älteren Annalen von Montecasino. F. Hirsch, De Italiae inferioris Annalibus p. 58, 64.

[5]) Amatus l. III c. 3; Leo Ostiens. l. l.; Annal Casin. 1047, SS. XIX, 306 und die gleichfalls aus älteren Annalen von Montecasino geflossenen Annal. Cavens. 1047, SS. III, 189.

[6]) Leo Ostiens. l. l.: Ibi itaque Guaimario refutante (renuntiante cod. 1) Capuam, quam per novem iam annos tenuerat, Pandulfo illam saepe dicto cum filio multo ab eis auro suscepto restituit. Es ist wohl zu beachten, daß der Wiederherstellungsact in erster Linie Pandulf IV. und erst in zweiter dem Sohne galt. Zwar, in den Annal. Casin. und Cav. l. l. ist nur die Rede von Pandulfus princeps iunior. Aber die Urkunden geben Leo Recht. Hirsch, Forschungen z. d. Gesch. VIII, S. 277.

[7]) Nach Amatus l. l.

seinem Enkel Landulf als Fürst von Capua thätig [1]) und wenn der Geschichtschreiber Amatus berichtet [2]), daß Waimar bald nach dem Abzuge des Kaisers die Stadt noch ein Mal in seine Gewalt gebracht habe, so verdient das nur bedingter Weise Glauben [3]). Als geradezu unglaublich erscheint aber die gleichfalls von Amatus vertretene Ansicht [4]), daß Waimar aus eigenem Antriebe Capua abgetreten und erst hinterher Reue darüber empfunden habe, während er sich in Wahrheit doch wohl von Anfang an nur einem Machtspruch des Kaisers fügte [5]). Eben auf einen solchen wird es auch zurückzuführen sein, wenn Waimar sich fortan nicht mehr des Titels eines Herzogs von Apulien und Calabrien bediente [6]), wenn er überhaupt wieder zu der ziemlich untergeordneten Stellung gelangte, welche er vor seinem Emporkommen im Jahre 1038 eingenommen hatte. Was den Kaiser zu diesem Verfahren veranlaßte, insbesondere, welche politischen Zwecke er mit der Reducirung Waimars und der Wiederherstellung Pandulfs verfolgte, darüber geben die Quellen keinen Aufschluß und es gehen demgemäß die Ansichten der Forscher weit auseinander.

Während von minder kundiger Seite einmal bestimmt, aber völlig grundlos behauptet worden ist, Heinrich III. habe seinen Einfluß auf den Papst sicher stellen wollen, indem er Pandulf restituirte und sich eng mit den Normannen verband [7]), so geht eine andere viel beachtenswerthere Ansicht [8]) dahin, daß zweierlei möglich sei: entweder die Absicht des Kaisers sei gewesen, der übergroßen Macht Waimars ein Gegengewicht zu geben [9]), oder er wollte alle Kräfte Süditaliens gegen das Reich von Byzanz vereinen, mit dem man seit dem Tode Kaiser Konrads in Zerwürfnisse gerathen war, wobei dann als Ursache dieses Zerwürfnisses die Eroberung Apuliens durch die Normannen bezeichnet wird. Mit Recht aber ist hiergegen eingewandt worden [10]), einmal daß Waimars Macht, wie glänzend sie auch nach

---

[1]) Er starb am 19. Februar 1049. Hirsch, Forsch. VIII S. 282.

[2]) Amatus l. III c. 4.

[3]) Indem nämlich Amatus nicht weiß oder verschweigt, daß die Stadt im Friedensschluß zwischen Waimar und Pandulf wieder an letzteren kam. Hirsch a. a. O. S. 276.

[4]) Amatus l. III c. 3.

[5]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 428: der Kaiser „nöthigte" Waimar, Capua an Pandulf abzutreten. Auch Hirsch a. a. O. S. 277 hält es für sicher, daß Waimar zu jenen Abtretungen gezwungen worden ist und nur im Augenblicke sich dem Zwange gefügt hat.

[6]) Hirsch a. a. O. S. 277 und vor ihm schon de Blasiis I, 197, aber mit der wunderlichen Hypothese, daß Waimar mit diesem Acte dem griechischen Kaiserhofe eine Artigkeit habe erzeigen wollen. An Beweisen fehlt es gänzlich, wie der Autor selbst anerkennt. Giesebrecht nimmt keine Notiz von der Titeländerung Waimars.

[7]) Gfrörer, Allgem. Kirchengeschichte Bd. IV, S. 439 ff. und Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, Bd. VI, S. 533.

[8]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 429.

[9]) Aehnlich de Blasiis l. l.

[10]) Von Hirsch a. a. O. S. 278.

außen hin erscheinen mochte und wie sehr sie von Amatus gepriesen wird, in Wahrheit doch auf recht schwachen Füßen stand, jedenfalls viel zu unsicher war, um einem Kaiser wie Heinrich III. ernstlich gefährlich zu werden; und weiter, wenn der Kaiser wirklich damit umging die unteritalischen Fürsten und Gebiete in Voraussicht eines Krieges mit dem griechischen Reiche zu organisiren, so seien die von ihm getroffenen Maßregeln schwerlich zweckentsprechend gewesen. „Denn indem er Capua Waimar nahm und an Pandulf gab, entfremdete er sich einen früheren Anhänger und befestigte er die Macht eines Mannes, welcher von früher her der Bundesgenosse der Griechen[1]) war und sich stets als unzuverlässig erwiesen hatte". Daher wird von demselben Forscher, der diese Aeußerung gethan hat, zugleich der Gegenvorschlag gemacht[2]) anzunehmen, daß Heinrich nicht von großen politischen Gesichtspuncten ausgegangen sei, sondern nur ebenso wie schon sein Vater in jenen Gegenden für den Augenblick eine gewisse Ordnung herstellen und außerdem die Gelegenheit benutzen wollte, um seine Kasse zu füllen. Als Motiv zu seinem Verfahren gegen Waimar erscheint hier nicht die Furcht vor einer allzugroßen Uebermacht desselben, sondern im Gegentheil die Erkenntniß seiner Schwäche und der Unwillen über die geringen von ihm geleisteten Dienste; zur Begründung aber dient der Hinweis auf Montecasino, wie Waimar von Kaiser Konrad II. den Auftrag erhalten hatte, dem Kloster besonderen Schutz zu gewähren, wie er aber dieser Pflicht nur ungenügend nachgekommen sei in jener zaudernden Weise, die oben geschildert wurde[3]), wie er weder die Normannen von Uebergriffen abgehalten habe, noch im Stande gewesen sei Pandulf ganz aus seinem Fürstenthum zu vertreiben. Indessen, wenn man auch diese Ansicht in ihrer Grundlage, dem vorwiegenden und deutlich manifestirten[4]) Interesse Heinrichs III. an dem Schutze von Montecasino als richtig zugeben möchte, so bliebe doch wiederum der Einwand bestehen, daß die gewählten Mittel, vor allem die Wiederherstellung Pandulfs, uns als höchst bedenklich, ja zweckwidrig erscheinen müssen. Denn, wie wenig wohlwollend Waimar sich gegen Montecasino und Abt Richer benommen hatte, immerhin war er doch weit entfernt von der offenen und beharrlichen Feindseligkeit, von der Pandulf noch kurz vor Heinrichs Ankunft dem Kloster so deutliche Beweise gegeben hatte[5]). Kurzum, auch dieser Erklärungsversuch kann unseres Erachtens ebensowenig befriedigen wie die früher besprochenen Ansichten und ohne sie

---

[1]) Als solcher läßt sich aber Pandulf doch nur in sehr uneigentlichem Sinne bezeichnen. Allerdings begab er sich im Jahre 1038 nach Constantinopel, um dort Hülfe zu suchen, aber, wie Hirsch selbst a. a. O. S. 259 auf Grund von Leo Ostiens. l. II c. 63 hervorhebt, verfehlte er seinen Zweck.

[2]) Forschungen Bd. VIII S. 279.

[3]) S. 270.

[4]) S. oben S. 323.

[5]) Leo Ostiens. l. II c. 74, SS. VII, 680 (zum Jahr 1045): Pandulfus interea in nequitia adhuc pristina et in loci istius priori odio permanens.

noch um eine neue vermehren zu wollen, müssen wir gestehen, die Sache ist noch dunkel und klar ist nur, daß, welcher Art auch immer die Beweggründe der kaiserlichen Politik gewesen sein mögen, ein Hauptgesichtspunct derselben den Beziehungen Heinrichs III. zu den Normannen entsprang.

Mit Waimar waren, wie gesagt[1]), auch Graf Rudolf von Aversa und Drogo, der Graf von Apulien, nach Capua gekommen und zwar mit reichen Gaben, beides an Rossen und an Geld; dafür bestätigte der Kaiser sie in ihrem damaligen Besitzstande, indem er sie selbst belehnte[2]). So wurde ihr Lehnsverband mit Waimar hinfällig, sie wurden aus fürstlichen Vasallen Lehnsleute des Kaisers, Pairs der langobardischen Fürsten und wenn Waimar die obenerwähnte Titelveränderung vornahm, wenn er seit dem Februar 1047 aufhörte sich Herzog von Apulien und Calabrien zu nennen, so war dies nur die unmittelbare und nothwendige Folge des neuen Lehnsverhältnisses.

Amatus von Montecasino gedenkt dann im Gegensatze zu Waimar und den Normannen auch solcher Fürsten, welche aus Furcht vor gerechter Strafe den Hof des Kaisers mieden[3]) und mag dabei die beneventanischen Fürsten Pandulf III. und Landulf IV. im Auge gehabt haben. Wenigstens ist von einer Begegnung derselben mit Heinrich III., sei es nun in Capua, sei es an einem anderen Orte, nichts bekannt. Wohl aber steht fest, daß unter den Bürgern von Benevent eine feindliche Stimmung gegen den Kaiser herrschte, weil sie jüngst dessen Schwiegermutter, die Gräfin Agnes von Anjou, auf ihrer Pilgerreise nach dem Monte Gargano schlecht behandelt hatten und dafür Strafe fürchteten[4]).

Indessen, nicht nur in Benevent, sondern auch anderswo hatte

---

[1]) S. oben S. 324.

[2]) Amatus l. III c. 2, wiedergegeben von Leo l. l.: Drogoni Apuliae et Rainulfo Aversae comitibus ad se convenientibus et equos illi plurimos et pecuniam maximam offerentibus, universam, quam tunc tenebant terram imperiali investitura firmavit. Unter dem Rainulfus Aversae comes ist in diesem Zusammenhang Graf Rudolf II. Trincanocte zu verstehen. Hirsch a. a. O. S. 273, 281. Von unzureichender Kunde zeugt die entsprechende Wendung bei Herim. Aug. Chron. 1047: Imperator . . . duces Nordmannis, qui in illis partibus commorantur et aliis eo locorum urbibus constituit. Wußte Hermann etwa auch um die Wiederherstellung Pandulfs in Capua? Fast sollte man es meinen. Geradezu verkehrt ist es aber, wenn Benzo, ad Heinr. IV. l. I, c. 13, SS. XI, 604 in einem kurzen Bericht über Heinrichs III. unteritalische Expedition anstatt Drogos den kurz zuvor verstorbenen Wilhelm, Wilielmum Tancredi namhaft macht und weiter erzählt, der Kaiser habe sie und ihre Leute den Fürsten unterworfen, habe ihnen auch für den Fall der Unbotmäßigkeit mit Verjagung gedroht — subdidit (sc. Normannos) pedibus principum, praecepitque si aliter praesumpsissent, fierent exterminium.

[3]) Amatus l. III c. 2.

[4]) Herim. Aug. Chron. 1047: socru imperatoris de monte Gargano Beneventum reversa, orto tumultu Beneventani cives quibusdam eam iniuriis afficiunt. Unde saevam ab imperatore vindictam metuentes eique se subdere non praesumentes, rebellionem ineunt.

das Erscheinen des Kaisers Schrecken erregt: so in Capua selbst bei dem Priester Lando von der S. Vincentiuskirche, da dieser drei Jahre zuvor bei dem Tode des Abtes Hilarius von S. Vincentius am Volturnus jene Kirche durch ein Kaufgeschäft mit den Capuanern, also durch Simonie, an sich gebracht und damit zugleich die Abtswürde über das Kloster usurpirt hatte. Als nun der Kaiser nach Capua kam, entfloh Lando, die Mönche aber, offenbar zufrieden, daß sie seiner entledigt waren, erbaten sich vom Kaiser einen neuen Abt und Heinrich gab ihnen als solchen einen Mönch-Priester deutscher Herkunft, Namens Liutfrid, der dem Kloster vorgestanden hat bis an sein Lebensende, am 29. Juli 1053[1]), er und Abt Richer von Montecasino die beiden südlichen Vordermänner in der stattlichen Reihe deutscher Geistlichen, welche unter Kaiser Heinrich III., auch abgesehen vom Papstthum, in Italien hohe Kirchenämter inne gehabt haben.

Aber nicht nur der Kaiser, sondern auch Papst Clemens that das Seinige, um dem jüngst ergangenen Verbot der Simonie im unteren Italien Achtung zu verschaffen. So war das damals erledigte Erzbisthum von Salerno durch einmüthige Wahl der Geistlichkeit, des Fürsten Waimar und der übrigen stimmberechtigten Laien auf den Bischof Johannes von Pästum übergegangen, aber nicht eher ertheilte diesem der Papst hierzu die erbetene Zustimmung oder gar das erzbischöfliche Pallium nebst der Bestätigung sonstiger Gerechtsame, als bis er sich durch Erkundigungen an Ort und Stelle überzeugt hatte, daß die Wahl des Johannes in canonischer Weise erfolgt sei, nicht mittelst „simonistischer Ketzerei", wie der Papst sich ausdrückt in einem vom 18. Februar datirten Erlaß an den neuen Erzbischof[2]). Daß auch der Kaiser in Salerno war, ist wahrscheinlich[3]), obwohl es nicht ausdrücklich bezeugt wird. Noch im Februar erschienen Kaiser und Papst vor Benevent, sie fanden aber die Thore geschlossen, überhaupt die Stadt zum Widerstande gerüstet. Um diesen zu brechen, schritt der Kaiser zur Belagerung, während der Papst die Beneventaner in den Bann that. Eine Vorstadt wurde in der That niedergebrannt, übrigens aber erwies sich Benevent als so fest, daß der Kaiser bald nur die Wahl hatte, entweder einen lang aussehenden Belagerungskrieg zu führen oder für seine Person auf die Eroberung der widerspenstigen Stadt zu verzichten[4]). Er wählte das letztere, autorisirte die Normannen zur

---

[1]) Chron. S. Vincentii Vulturn., Muratori SS. I^b, 513, 514. Abt Hilarius, der letzte legitime Vorgänger Liutfrids, war am 29. September 1045 gestorben.

[2]) Ughelli, Ital. sacra VII, 378 (Jaffé, Reg. 3149).

[3]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 439, 645. Nach Leo Ost. l. l. hätte sich der Kaiser von Capua direct nach Benevent begeben.

[4]) Annal. Benevent. 1048, cod. 1, 2, SS. III, 179: Venit Heinricus rex, filius Conradi, super Beneventum cum papa Clemente. Leo Ostiens. l. l.: Beneventum contendens, cum noluissent eum cives recipere, a Romano pontifice qui cum illo tunc erat, civitatem eandem excommunicari fecit, cunctamque Beneventanam terram Normannis auctoritate sua confirmans, ultra montes reversus est. Herim. Aug. Chron. 1047, demzu-

Herrschaft über das ganze Gebiet von Benevent [1]) und brach dann seinerseits die Belagerung ab, um auf einem anderen Wege als er gekommen war, zunächst nach Norditalien zurückzukehren [2]).

Am ersten März befand er sich bereits auf der Ostseite der Abruzzen, am Flüßchen Senello bei Chieti, laut einer Urkunde, worin er das Kloster S. Johannes zu Venere [3]) auf Bitten des Abtes Johannes in seinen besonderen Schutz nahm und die gesammten Besitzungen der Abtei, sowie das Recht der freien Abtswahl bestätigte. Wie ausdrücklich in der Urkunde hervorgehoben wird [4]), war dieses Kloster stiftungsgemäß dem Kaiser unmittelbar untergeben und stand demnach rechtlich auf einer und derselben Stufe mit Farfa, Casauria, S. Maria in Pomposia, wenn es auch thatsächlich diesen großen Abteien an Bedeutung nicht gleichkam. Am 12. März hatte dann

---

folge der Kaiser von vorneherein auf jeden Angriff gegen Benevent verzichtet hätte — tantam tunc temporis civitatem expugnatum aggredi distulit interimque eo infecto negotio . . . redire disposuit. Daß dieses unrichtig, ergiebt sich aus Annal. Benev. 1047, cod. 3: Heinricus rex filius Chuonradi cum papa Clemente venit supra Beneventum, urbem excommunicavit, suburbium arsit. Kurze, auf diese Irrung bezügliche Notizen geben Annal. Altah. 1047; Lambert. Hersfeld. Annal. 1047 und ein Stück Fabel enthält der sog. Lupus Protospatar. 1046, SS. V, 59: imperator venit Beneventum. Beneventani vero ad eius iniuriam absciderunt strennas equi eius. Als unglaubwürdig schon bezeichnet von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 645.

[1]) S. die in der vorigen Anmerkung citirte Angabe Leo's von Montecasino. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 645 erklärt freilich, es sei unmöglich sie buchstäblich zu nehmen und sagt daher im Texte S. 429 abschwächend: „Stadt und Land, mit dem Banne des Papstes belegt, überließ er (der Kaiser) zur Züchtigung Drogo und seinen Normannen". Aber wenn dies wirklich die Meinung Leo's gewesen wäre, so würde er sich gewiß anders ausgedrückt haben als er gethan hat. Er dachte unverkennbar an die Uebertragung von Herrschaftsrechten an die Normannen und die späteren Vorgänge, auf der einen Seite die Entschiedenheit, mit der die Normannen Papst Leo IX. und dessen beneventanische Herrschaftsbestrebungen bekämpften, auf der anderen Seite das Zaudern Kaiser Heinrichs III. in dem einmal entbrannten Kampfe des Papstes mit den Normannen für ersteren Partei zu ergreifen, bestätigen meines Erachtens zur Genüge, daß Leo nicht zu viel gesagt, sondern das Richtige getroffen hat.

[2]) Bei Benzo l. l. wird dem Kaiser die Absicht beigelegt, Unteritalien nicht eher zu verlassen als bis er die Karlssäule gesehen habe, videre columpnam Karoli, ubi iaculando lanceam fixit in mari; er sei aber durch heftige Regengüsse daran verhindert worden. Diese sagenberühmte Karlssäule ist mir anderweitig noch nicht bekannt. Steht sie aber etwa in Zusammenhang mit der Fabel von der Heerfahrt Karls d. Gr. nach Constantinopel bei Benedictus, Chronicon c. 23, SS. III, 710, so wird sie wohl an der Ostküste Apuliens zu suchen und nicht zu identificiren sein mit der Autharis-Säule, welche nach Paulus Diaconus, De gestis Langob. l. III c. 31 im achten Jahrhundert bei Reggio an oder in der sicilianischen Meerenge existirt haben soll. S. auch O. Grund, Forsch. z. d. Gesch. X, 588.

[3]) Am Meere, im Gebiete von Chieti, nach St. 2324 (B. 1557).

[4]) Ughelli, Italia sacra VI, 698 (B. 1557; St. 2324). Das Kloster war von dem Grafen Transmund, einem Sohn des gleichnamigen Markgrafen, gegründet worden, eo ordine, ut sub imperiali potestate semper maneret.

der Kaiser in S. Flaviano bei Teramo die schon erwähnte[1]) Begegnung mit dem Abte Dominicus von Casauria; am 17. verweilte er zufolge einer Urkunde für die S. Salvatorscelle in vocabulo S. Mariae zu Tolentino in S. Massimo[2]), einem Orte, dessen Lage nicht mehr bekannt ist, und wohl nur kurz nachher hielt er östlich von Camerino und noch innerhalb der Grafschaft Fermo zu S. Marotto einen Gerichtstag, auf dem er seinen italiänischer Kanzler Heinrich zum Mitvorsitzenden hatte. Nach der vom Kaiser selbst unterzeichneten Gerichtsurkunde[3]), welche der Pfalznotar Folcho ausfertigte, handelte es sich dabei um einen Eigenthumsproceß, den der Bischof Bernard II. von Ascoli gegen eine begüterte Frau Namens Albasia bei dem Kaiser anhängig gemacht hatte. Da die Albasia den ihr auferlegten Zeugenbeweis nicht führen konnte, so entschied der Kaiser nach dem Urtheil des Richters Bonusfilius aus Pavia zu Gunsten des Bischofs und investirte ihn sogleich in aller Form Rechtens mit den streitigen Objecten, einem Gehöft und einem Castell. Ferner am 30. März versicherte der Kaiser den Propst und die Canoniker der bischöflichen Kirche zu Narni seines besonderen Schutzes und der Immunität für ihre Besitzungen[4]); am 31. März aber bestätigte er dem Apenninenkloster zum h. Grabe in Noceate (Borgo-San-Sepolcro) eine Mehrzahl von Gütererwerbungen in einem Diplom, welches das Actum Fano trägt[5]), so daß die der Ortsangabe entbehrende Urkunde vom Tage vorher[6]) wahrscheinlich dem entsprechend zu ergänzen ist.

Ganz fehlt es an Nachrichten, ob der Papst den Kaiser noch eine Strecke Weges durch die Abruzzenlandschaft begleitet hat, oder ob er, was wahrscheinlicher ist, schon von Benevent nach Rom zurückkehrte. Jedenfalls haben sie sich nicht getrennt, ohne mit einander über die Angelegenheiten des Erzbisthums Hamburg zu verhandeln und Adalbert in seinen Bestrebungen für das Missionswerk unter den wendischen und skandinavischen Völkern zu bestärken. Das bezeugt eine vom 24. April datirte Bulle Clemens' II.[7]), worin er dem Erzbischof die

---

[1]) S. oben S. 322.

[2]) St. 2326 nach einer Mittheilung von Pertz, hält das Actum: ad sanctum Maximum für corrumpirt und ist geneigt es mit Rücksicht auf die folgende Gerichtsurkunde in ad s. Marotum zu modificiren

[3]) Ughelli, Italia sacra I, 450 (St. 2327). Stenzel II, 221 bezweifelt die Echtheit dieses Placitums, aber ohne seinen Zweifel irgendwie zu begründen.

[4]) Ughelli, Italia sacra, I, 1013 (B. 1559; St. 2328).

[5]) Das Original im Staatsarchiv zu Mailand war früher nur durch kurze Auszüge bekannt, St. 2331, ist jetzt aber vollständig gedruckt bei Stumpf, Acta imperii, p. 427.

[6]) Nach einer mündlichen Mittheilung von Stumpf hat sie das Actum Ancona und dies bestätigt dann die Angabe bei Benzo l. l.: Regrediens autem per Camerinam et Spoletum venit Anconam.

[7]) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, 72 (Jaffé, Reg. 3151). Die Stellung, welche diese unzweifelhaft echte Bulle in der Reihe aller verwandten, theils echten, theils gefälschten Actenstücke einnimmt, ist kritisch bestimmt von K. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen, S. 62, 72, 80.

Metropolitangewalt über sämmtliche Bischöfe innerhalb des alten wendisch-nordischen Legationsgebietes erneuerte, ihn gegen die Ansprüche auf Unterordnung, mit denen noch Erzbischof Hermann von Cöln zu Becelins Zeiten hervorgetreten war, sicher stellte und endlich ihm das Pallium ertheilte nebst anderen Auszeichnungen, darunter auf die Fürbitte des Kaisers „unseres geliebtesten Sohnes" das Vorrecht, bei gewissen Festen auf einem Zelter reiten zu dürfen. Wenige Tage zuvor, am 19. April (Ostersonntag), hatte der Papst die Besitzungen des S. Michaelisklosters in Bamberg, welchem damals Abt Adhelm vorstand, durch eine Bulle in Schutz genommen und nicht nur allen weltlichen Fürsten, sondern auch jedem zukünftigen Bischof rechtswidrige Eingriffe in das Klostergut streng untersagt[1]).

Der Kaiser hatte mittlerweile seinen Weg durch die anconitanische Mark, in der Richtung auf Ravenna fortgesetzt und zwar, wie man annehmen darf, über Rimini, laut dem allerdings nicht ganz fest verbürgten Actum einer Constitution vom 2. oder 3. April über die Eidespflicht der Geistlichen[2]). Als Motiv zum Erlaß des Gesetzes bezeichnet der Kaiser selbst den Umstand, daß unter den Juristen des römischen Rechtsgebietes Zweifel entstanden seien, ob Cleriker die Pflicht hätten den sog. Calumnieneid in Person zu leisten, oder ob ihnen freistehe, sich zum Behuf der Erfüllung dieser Pflicht durch andere Personen vertreten zu lassen. Der Kaiser giebt daraufhin zunächst die authentische Interpretation einer Constitution des Kaisers Theodosius, welche zwar den Clerikern das Schwören schlechtweg verbot, sich aber ihrem Wortlaute nach nur auf die Geistlichkeit der Kirche von Constantinopel bezieht, während sie nach der Entscheidung Kaiser Heinrichs von dem christlichen Clerus insgemein gelten soll und zwar gemäß dem angeblich justinianeischen Grundsatze, daß den Canones der Väter das Ansehen von Gesetzen gebühre. Da nun in den Canones sich keine Bestimmung finde, welche den Clerikern die Eidesleistung gestatte, so soll demzufolge, gebietet der Kaiser, kein Bischof, kein Priester, überhaupt kein Weltgeistlicher, welcher Stufe er auch angehöre, ferner kein Abt, kein Mönch, keine Nonne in irgend einem Rechtsstreit, einerlei ob crimineller oder civiler Natur, genöthigt werden, einen Eid zu leisten, sondern soll das Recht haben, dieses Geschäft geeigneten Vertretern zu übertragen. Ueber die rechtsgeschichtliche Bedeutung[3]) dieser

---

[1]) Ussermann, Episcopat. Bamberg. Cod. probat. p. 31 (Jaffé, Reg. 3150).

[2]) Mon. Germ. Leg. II, 41 (St. 2329): Constitutio de iuramento calumniae. Das Tagesdatum und der Ort beruht auf einem Citat der Constitution in der Bestätigungsbulle des Papstes Honorius II., 1125—1130, Jaffé, Reg. 5316. In den Handschriften des elften und des beginnenden zwölften Jahrhunderts, in denen sie als selbständiges Stück überliefert wurde, entbehrt sie jeglicher Datirung, — ein Umstand, der jedoch für sich allein nicht berechtigt, von dem Anhaltspuncte, welchen die Bulle des Honorius darbietet, abzusehen und, wie Gfrörer, Allg. Kirchengesch. Bd. IV S. 608 gethan hat, die Constitution ins Jahr 1055 zu verlegen. S. dagegen auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 645.

[3]) Sie ist erörtert von v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im

Constitution zu urtheilen, ist hier nicht der Ort; ohne Zweifel aber ist sie sehr bezeichnend für die allgemeine Richtung des Zeitalters, die Berührungspuncte der Geistlichkeit mit dem weltlichen Gemeinwesen mehr und mehr zu beschränken, und als ein Zeugniß, daß Kaiser Heinrich III. diese Bestrebungen nachdrücklich unterstützte.

Nach dem Aufenthalte in Rimini erschien der Kaiser spätestens am 9. April in Ravenna, um sich hier wieder mit seiner Gemahlin zu vereinigen [1]). Sie war inzwischen und zwar, wie Hermann von Reichenau angiebt [2]), in dem Gebiet von Ravenna oder nach dem Altaicher Annalisten in Mantua [3]) ihres zweiten Kindes genesen, wiederum einer Tochter, die in der Taufe den Namen Judith oder Sophie erhielt [4]). Der Kaiser besuchte von Ravenna aus das nahe Kloster S. Apollinaris in Classe, wo Petrus Damiani noch einmal vor ihm erschien und sich so inständig für einen gewissen, in der Verbannung lebenden Gisler verwandte, daß der Kaiser ihm die Begnadigung desselben verhieß [5]). Auf der Weiterreise von Ravenna hatte der Kaiser in Mantua, einem Hauptsitze des Markgrafen Bonifacius, gerade um die Zeit des Osterfestes (19. April) eine schwere Krankheit durchzumachen [6]). Als er wieder genesen war, ging er nach

---

Mittelalter I S. 223—225 und Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte von Italien I, 57 und 58. Die entscheidenden Worte des Kaisers bezieht Savigny lediglich auf die Ableistung des Calumnieneides, während Ficker S. 58 gewiß mit Recht scharf hervorhebt: „es handelt sich nicht bloß um ein Verbot dieses (des Calumnieneides), sondern des Eides überhaupt für Geistliche". In der Romagna ist nach Ficker immer nur von einem Schwure der Geistlichen durch ihren Vogt die Rede gewesen, während dagegen nach dem langobardischen Rechte bis dahin Geistliche selbst schworen. Es liegt daher nahe — sagt Ficker — an einen Streit zwischen Romagnolen und Langobarden zu denken, zumal da in dem S. 45 (s. oben S. 329) erwähnten Placitum nicht bloß Rechtsgelehrte aus der Romagna, sondern auch Bonusfilius, einer der bekanntesten Rechtskundigen von Pavia, bei dem Kaiser waren.

[1]) Nach einer Urkunde für das Marienstift von Pomposia, Morbio, Storie dei municipi Italiani I, 67 (St. 2330), vom 9. April aus Ravenna, erlassen u. a. auf die Fürbitte der Kaiserin.

[2]) Herim. Aug. Chron. 1047: Interea imperatrix Agnes, quae Romae ab imperatore digressa fuerat, in Ravennati territorio filiam peperit.

[3]) Annal. Altah. 1047: imperatore iter in Apuliam convertente, imperatrix gravida vicinaque partui Mantuam perrexit, ibique filiam peperit.

[4]) Stenzel II, 122, Stammtafel der fränkischen Kaiser und A. Cohn, Stammtafeln, Nr. 19.

[5]) Wenigstens nach der Behauptung des Petrus in einem später zu besprechenden Briefe an den Kaiser, Epistol. l. VII, 1, Op. I p. 239, 240: Redeat ad memoriam domini regis, quia cum apud monasterium Classensis (sic) a vobis discessurus essem, dixistis mihi etc. Auch bei Benzo l. l. geschieht im Anschluß an den Aufenthalt des Kaisers zu Ancona des Gisler und seiner Verhaftung Erwähnung, aber ohne daß man über die Ursache des Vorganges oder die Persönlichkeit des Gefangenen ins Klare käme.

[6]) Herim. Aug. Chron. 1047. Annal. Altah. 1047. Lambert. Hersfeld. Annal. 1047. In der späteren markgräflichen Haus- und Hoftradition gab es von einem Aufenthalte des „Königs" und der „Königin" in Mantua eine ganz anekdotenhafte, kaum mehr historische Erinnerung, welche uns Donizo, Vita Ma-

Verona und nahm hier frühestens am 2. Mai die Gebeine des verstorbenen Abtes Guido in Empfang, um sie nach Deutschland, genauer gesagt, in das hochbegünstigte Speier als Kirchenschatz hinüberzuführen[1]). Dem Marienkloster zu Pomposia, dem hierdurch große Vortheile entzogen wurden, hatte der Kaiser noch in Ravenna am 9. April auf die Verwendung der Kaiserin, des Erzbischofs Erzkanzlers Hermann von Cöln, des Kanzlers Heinrich und anderer Getreuen alle älteren Gerechtsame und Freiheiten bestätigt[2]). Das S. Zenokloster aber in Verona, wo der Glaube an die Wunderheilkraft der Reliquien neue Nahrung gefunden hatte[3]), bedachte er am 8. Mai zu Volargne, nordwestlich von Verona, mit einer ähnlichen Urkunde[4]) auf die vereinigten Bitten seiner Gemahlin, des Bischofs Walther von Verona und des Abtes Alberich von S. Zeno. Auch die übrigen Kaiserurkunden aus dieser Zeit bezwecken durchweg die Wahrung oder Förderung kirchlicher oder weltlicher Specialinteressen innerhalb des nördlichen Italiens, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich eines Diploms aus Mantua vom 27. April, wonach der Kaiser einen seiner Getreuen aus Deutschland,

---

thildis c. 13, SS. XII, 371 überliefert hat. Demnach hatte sich auch Herzog Bonifacius dorthin begeben,

v. 993: Tunc comes Albertus vice, dives maxime servus
Predictique ducis, habitator et ipsius urbis,

bringt dem Könige ein Geschenk dar von hundert Rossen, ausgezeichnet durch den Glanz ihrer Farbe, alle gesattelt und gezäumt, dazu zweihundert Falken. Die Königin fragt erstaunt, wer der Mann sei, der solche Geschenke mache —

Cui dixit rex quasi mirans,
Qui vir habet servos, quales Bonefacius? ergo
In toto regno similem sibi non ego specto.

Als nun Albert, der Ministerial, sich vom König eine Gnade erbitten soll, sagt er:

Nil aliud quaero volo nec cupio neque spero
A te ni tantum meus ut dominus sit amatus.

Der König ladet ihn ein zum Mahle, welches gerade eingenommen werden soll, aber erst nach einigem Sträuben und erst nachdem Bonifacius selbst eingewilligt, leistet Albert Folge: denn als Ministerial des Herzogs hatte er noch niemals mit seinem Herrn an einem und demselben Tisch gespeist. Schließlich beschenkt ihn der König seinerseits mit kostbaren Pelzgewändern; Albert aber trägt diese nebst einem gefüllten Geldbeutel in das Gemach des Herzogs und bittet ihn fußfällig um Verzeihung dafür, daß er sich mit ihm an den Tisch des Königs gesetzt habe, Bonifacius gewährt die Bitte um Verzeihung, verweigert aber die Annahme des Geschenks. Die panegyrisch-didactische Tendenz dieses Geschichtchens liegt so klar zu Tage, daß über seinen historischen Unwerth kein Zweifel sein kann. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 645 und Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa, S. 17.

[1]) Herim. Aug. Chron. 1047, ergänzt durch die Vita S. Guidonis c. 16, Mabillon, Acta SS. ord. s. Bened. saec. VI. pars 1 p. 453.

[2]) S. S. 331 Anm. 2.

[3]) Vita Guidonis c. 15.

[4]) Biancolini, Notizie stor. delle chiese di Verona V a, p. 83 (B. 1567; St. 2339). Eine auf den Namen Kaiser Heinrichs III. lautende Besitzbestätigung für S. Zeno, vom 11. April 1046, Verona, Biancolini l. l. p. 51 (St. 2289) ist eine Fälschung, der die echte Urkunde Heinrichs IV. vom 10. April 1090 Verona (St. 2703), als Vorlage gedient hat.

Namens Megingod, auf die Verwendung der Kaiserin und der beiden Grafen Eberhard und Berthold mit einer Königshufe zu Waldkirch, westlich von Schaffhausen, beschenkt hatte[1]). Als Kanzler erscheint hierbei zum ersten Male Azelin an Stelle des früheren zum Bischof von Constanz beförderten Theodericus. Aus der italiänischen Kanzlei ergingen noch in Mantua mehrere Diplome, so am 27. April für den Bischof Roland von Ferrara, auf Bitten der Kaiserin[2]), ferner am 1. Mai für den Bischof Cadelous oder Cadalus von Parma, auf die Verwendung des Kanzlers Heinrich[3]), für die Canoniker der S. Salvatorskirche in Turin auf die Verwendung des Bischofs Riprand von Novara[4]) und für die Bewohner des Thales Scalve, nördlich vom Iseo-See. Den letztgenannten erneuerte der Kaiser das wichtige Privileg, den Ertrag ihrer Eisenbergwerke zollfrei, überhaupt unbelastet durchs ganze Reich zu vertreiben; nur daß sie auch ferner eine altherkömmliche Jahresabgabe von hundert Pfund Eisen an den Königshof Dervi zu entrichten hatten[5]). In Volargne erzeigte der Kaiser den Domcanonikern zu Verona eine besondere Gunst, indem er ihnen durch ein Diplom vom 8. Mai und auf die Bitte der Kaiserin nicht nur den selbständigen Besitz von zehn Gehöften bestätigte, sondern ihnen auch noch zehn andere Ortschaften dazu schenkte mit der Bestimmung, daß der Erzpriester und der Archidiacon dieses Vermögen im Einvernehmen mit den Brüdern und nur zum Nutzen derselben verwalten sollten[6]). Ebendort, in Volargne, erwirkte sich auch der Bischof Rother von Treviso auf die Verwendung der Kaiserin

---

[1]) Herrgott, Geneal. Habsburg. II, 118 (B. 1560; St. 2332). Mit Rücksicht auf die Lage des geschenkten Gutes ist zu vermuthen, daß der hier intervenirende Graf Eberhard identisch ist mit demjenigen Grafen dieses Namens, dem der König durch Urkunde vom 10. Juli 1045, St. 2277 das Münzrecht in der Villa Schaffhausen ertheilt hatte, also mit dem Grafen Eberhard III. von Nellenburg, der nach Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, 553 zwischen 1075 und 1079 starb. Unter diesen Umständen liegt es nahe, den Grafen Berhtold unserer Urkunde mit dem gleichnamigen Grafen von Zäringen, dem späteren Herzog von Kärnthen und Markgrafen von Verona, zu identificiren Fidler hat diese Urkunde nicht berücksichtigt.

[2]) Ughelli, Ital. sacra II, 533 (B. 1561; St. 2333).

[3]) Affò, Storia della città di Parma II, 321 (B. 1562; St. 2234), bestätigt dem Bisthum die Grafschaft Parma in dem Umfange und mit allen Rechten, wie Kaiser Konrad II. sie dem Bischof Hugo zuerst (1029) verliehen und später wiederholt bestätigt hatte, zuletzt durch das Diplom vom 16. Februar 1036, Affò II, 311, welches der Urkunde seines Sohnes als Vorlage gedient hat.

[4]) Mon. Patr. Chart. I, 562 (B. 1563; St. 2335), zur Bestätigung aller den Canonikern zustehenden Rechte und Besitzungen.

[5]) Lupus, Cod. diplom. civit. et eccl. Bergom. II, 622 (B. 1564; St. 2336). Ebendort p. 621 findet sich ein anderes Diplom des Kaisers, worin er die Rechte der bischöflichen Kirche von Bergamo an einem ihr schon durch Konrad II. restituirten Gehöft Lemin bestätigt; es fehlt aber das ganze Schlußprotokoll, und so läßt sich nicht mehr beurtheilen, ob das Stück in diesen Zusammenhang hineingehört oder aus späterer Zeit stammt. St. 2527.

[6]) Ughelli V, 576 (B. 1566; St. 2338).

eine Urkunde zur Bestätigung der sämmtlichen Besitzungen, Gerechtsame und Privilegien seiner Kirche[1]). Endlich, am 11. Mai vollzog der Kaiser noch einen Rechtsact zu Gunsten der Domherrn von Padua, indem er ihnen eine größere Selbständigkeit in der Verwaltung ihres Vermögens gewährte, ohne doch die Aufsicht des Bischofs ganz zu beseitigen. Der Bischof Arnold selbst, ferner der Kanzler Heinrich und Bernard, einer der kaiserlichen Capellane, der zugleich Archidiacon der Kirche von Padua war, hatten sich dafür verwandt. Das Actum der betreffenden Urkunde[2]) ist Trient — einige Tage später, also Mitte Mai, wird Kaiser Heinrich III. die Grenze überschritten, wird er nach achtmonatlicher Abwesenheit den deutschen Boden wieder betreten haben.

---

[1]) Ughelli V, 511 (B. 1565; St. 2337).
[2]) Muratori, Antiquit. Ital. I, 1002 (B. 1568; St. 2340) und Dondi dall' Orologio, Diss. II, 96 nach dem noch in Padua befindlichen Original.



Excurse.



I.

Beiträge zur Lehre von der Kanzlei Heinrichs III. und zur Kritik seiner Urkunden.

Unser Wissen von der Kanzlei Heinrichs III. und ihren Erlassen beruht nicht auf amtlicher Ueberlieferung. Umsonst forscht man in den Quellen nach Angaben über die Existenz eines Hof- oder Reichsarchivs, umsonst in den heutigen Archiven nach einem, wenn auch nur fragmentarisch erhaltenen Registrum imperii Heinrici III., aus dem sich die Geschäftsführung seiner Kanzlei nach Umfang, Art und Zeitfolge erkennen, der sicherste Maßstab für die Prüfung der ihm zugeschriebenen Acten, namentlich seiner Urkunden, entnehmen ließe.

So ist man denn von vorneherein auf diese selbst angewiesen und findet ihrer allerdings eine stattliche, jetzt schon nach Hunderten zählende Menge. Die einzelnen Stücke aber, aus denen der Vorrath besteht, kommen als Ganzes nur zur Erscheinung wenn man sie eigens zu dem Behuf sucht und sammelt. Wie sie ursprünglich schon bei ihrem ersten Hervorgehen aus der Kanzlei in die verschiedensten Richtungen, selbst über die Grenzen des großen Reiches hinaus wanderten [1], so wurden sie auch in späterer Zeit niemals vereinigt, sondern bilden bis auf den heutigen Tag eine weit zerstreute Masse, welche sich auf viele verschiedene Fundorte [2] vertheilt und überdieß während des späteren Mittelalters der Art verborgen war, daß sie für die Wissenschaft gleichsam neu entdeckt werden mußte.

Die Anfänge der Publication, soweit sie von Deutschen bewirkt worden ist, liegen im sechszehnten Jahrhundert. Sie sind ein Ausfluß des ersten frischen Strebens nach urkundlich begründeter Geschichtschreibung und treten uns in Werken entgegen, welche in der Hauptsache Territorial- oder Specialhistorie enthalten sollten, in Wahrheit aber doch nicht ohne eine weitgehende Berücksichtigung der allgemeinen Reichsgeschichte, insbesondere der älteren, geschrieben wurden. So die Geschichte der Bischöfe von Utrecht, welche der Arnheimische Propst Wilhelm Heda zu Anfang des Jahres 1521 vollendete [3]) und in dem auf Bischof Bernold [4]) bezüglichen Abschnitt mit sechs zumeist vollständig reproducirten Diplomen Heinrichs III. ausstattete [5]). Meistentheils nur Auszüge brachten dann Aegidius

---

[1]) Man denke nur an die Diplome Heinrichs III. für das S. Zachariaskloster in Venedig vom 2. Juli 1040, St. 2190, für das Kloster S. Remigius in Rheims vom 26. April 1044, St. 2260 (B. 1516), und für Cluny vom 4. December 1049, St. 2378 (B. 1599).

[2]) Darunter nur ausnahmsweise solche, die zugleich als ursprüngliche Bestimmungsorte der bezüglichen Urkunden in Betracht kommen, so in Deutschland Fulda, in Italien Arezzo.

[3]) Die Vorrede ist datirt vom 1. Mai dieses Jahres.

[4]) War im Amte von 1027 bis 1054.

[5]) In der editio princeps des Bernardus Furmerius, Historia veterum episcoporum Ultraiectinae sedis, Franequerae, 1612, 4, p. 288 ff.; ferner ed. Buchelius, 1643, fol. p. 120 ff.

Tschudi (1505—1572) in seinem Chronicon Helveticum[1]) und W. Hund a Sultzenmos, Metropolis Salisburgensis, Ingolstadi, 1582, fol.[2]), während Gewold in seiner Bearbeitung des Hund'schen Werkes[3]) sich nicht mehr mit Auszügen begnügte, sondern fünfzehn vollständige Diplome Heinrichs III. lieferte. Im siebenzehnten Jahrhundert waren es aber vorzugsweise italiänische Werke von so fundamentaler Bedeutung, wie F. Ughelli, Italia sacra[4]) und Corn. Margarinus, Bullarium Casinense[5]), durch welche der Vorrath der Heinriciana einen erheblichen Zuwachs erhielt, und da mittlerweile auch in Deutschland die Publication Fortschritte machte. — am bemerkenswerthesten sind wohl Schaten, Annales Paderbornenses[6]) und Meichelbeck, Historia Frisingensis[7]), — so konnte einige Jahrzehnte später Peter Georgisch, der eigentliche Begründer der deutschen Regestenlitteratur, in seinen Regesta chronologico diplomatica Tom. I[8]) für die Zeit Heinrichs III. ein Verzeichniß aufstellen, in welchem der Herrscher selbst durch 126 Nummern vertreten war[9]). Von Kritik ist freilich bei Georgisch keine Spur und um ein Diplomatarium Heinrichs III. zu schaffen, wenn auch nur als Bestandtheil eines größeren, die ganze deutsche Geschichte umfassenden Werkes, wie ein solches schon früher Polycarp Leyser in Helmstedt geplant hatte[10]), dazu bedurfte es noch anderer Vorarbeiten. Dazu bedurfte es unter anderem einer Weiterbildung der special-diplomatischen Forschungen, mit denen Abt G. Bessel im Chronicon Gottwicense Tom. Prodrom. Liber II c. 8[11]) auch bezüglich der Diplome Heinrichs III. einen ersten Anfang gemacht hatte. Vor allem aber war erforderlich, daß man in Zukunft von einer so nachlässigen Art des Edirens, wie es zuletzt Lünig in seinem Teutschen Reichsarchiv[12]) getrieben hatte, zurückkam, die handschriftliche Ueberlieferung sorgfältiger zu Rathe zog, wo möglich Originale zu Grunde legte[13]). Gingen doch gerade in dieser Beziehung französische Urkundenforscher, an ihrer Spitze Mabillon, der Schöpfer der allgemeinen Diplomatik, mit gutem Beispiele voran; es folgte Italien, wo namentlich Muratori die richtigen Grundsätze zur Geltung brachte und bald fehlte es auch in Deutschland nicht an neueren Urkundenpublicationen, welche sich von den meisten älteren Werken der Art zu ihrem Vortheil unterschieden. Nur beispielsweise nenne ich C. L. Scheid's Origines Guelficae, zu denen ja kein Geringerer als Leibnitz den Grund gelegt hatte[14]), ferner Erath, Codex diplo-

---

1) Gelangte zum Druck erst im achtzehnten Jahrhundert durch Joh. Rud. Iselin, Basel 1734, 2 Bände fol. In Bd. I S. 19 steht übrigens unter den Auszügen auch ein vollständiges Diplom Heinrichs III. vom 4. Juli 1050, lateinisch und zugleich „vertütscht“.

2) Einen vollständigen Heinrich III. fand ich nur S. 202: Diplom vom 9. November 1041. Nur wenig später als Hund's Werk, zwischen 1583 und 1607, erschien J. Pistorius, Rerum Germanicar. Scriptor. und brachte nach St. 2136 in Tom. III, 737 vollständig das älteste aller bekannten Diplome Heinrichs III. vom 22. Juni 1039.

3) Monachii 1620, 3 Tom. fol.

4) ed. pr. Romae 1644—1659, fol. Tom. I—VII, ed. secunda aucta cura Coleti, Venetiis 1717 ff., fol. Tom. I—X.

5) Hier kommt nur in Betracht Tom. II, Tuderti 1670 fol. p. 81 ff. Ein erster Theil war 1650 in Venedig erschienen.

6) Tom. I (Neuhusii 1693 fol.) p. 515 ff.

7) Tom. I P. 1 (Augustae Vindel. et Graecii, 1724 fol.) p. 266 ff.

8) Francofurti et Lipsiae 1740 fol.

9) Untermischt sind sie mit Auszügen aus den Urkunden der gleichzeitigen Könige von Frankreich und England, aus päpstlichen Bullen und reinen Privaturkunden, wie es überhaupt das Princip von Georgisch war. Ueber dieses s. auch J. Fr. Böhmer, Regesta chronol. diplom. a Conrado I. usque ad Heinricum VII., p. VI und Th. Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger S. 52.

10) De diplomatico Historiae Germanicae corpore concinnando. (Helmstadii 1627. 4.) mit dem heute noch gültigen Hauptsatze (p. 5): Caret historia Germanica corpore diplomatico eoque historico, und anhangsweise einem Verzeichniß älterer Kaiserurkunden, worunter sechs Heinrichs III.

11) 1732 fol. mit Facsimile von zwei Diplomen Heinrichs III. aus seiner Kaiserzeit, vom 21. April 1048 und 12. November 1051. Als älteste Leistung der Art ist wohl zu betrachten das Facsimile in Papebroch's berühmtem und epochemachendem Propylaeum, p. XII, tab. 7, Acta Sanctor. April, Tom. II (1675 fol.), nach einer Vorlage, welche nicht für original gelten kann.

12) Leipzig 1710, fol. 24 Bände. In dem sog. Spicilegium ecclesiasticum Bd. 1—7, in der Gesammtreihe Bd. 16—22, stecken allein von Heinrich III. 29 Urkunden, aber wie Sickel a. a O. S. 43 mit Recht hervorhebt, haben schon die Zeitgenossen bemerkt, „daß die großen Sammlungen von Lünig durch die Lüderlichkeit der Ausgabe fast werthlos sind“.

13) Sickel a. a. O.

14) Opus praeeunte G. W. Leibnitio . . . emissum. T. I—V. Hannov. 1750—1780 fol.

maticus Quedlinburgensis[1]) und Schöpflin, Alsatia diplomatica[2]). Aber doch nicht bloß um verbesserte Wiederabdrücke schon bekannter Urkunden handelte es sich in den genannten Werken und vielen anderen, die sich bis auf die Gegenwart hin jenen anreihen[3]), sondern auch eine Menge ganz neuen Materials haben sie zu Tage gefördert und obwohl zumeist nach landesgeschichtlichen Gesichtspunkten angelegt[4]), so haben dennoch gerade sie den Vorrath von älteren Kaiserurkunden beträchtlich vermehrt. In welchem Maße insbesondere die Acten Heinrichs III. seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch deutsche und außerdeutsche, namentlich italiänische Publicationen[5]) gewonnen haben, das möge wiederum aus Zahlen erhellen. Denn jene 126 Regesten bei Georgisch sind in den Regesta chronologico-diplomatica, welche Johann Friedrich Böhmer im Jahre 1831 zu den Urkunden der Römischen Könige und Kaiser von Conrad I. bis Heinrich VII. veröffentlichte[6]), genau auf das Doppelte, auf 250 gestiegen, diese aber überbot schon ein Menschenalter später Karl Friedrich Stumpf, Die Reichskanzler, Bd. II[7]) noch um ein Bedeutendes, indem sein auf Heinrich III. bezügliches Verzeichniß beinahe die Ziffer 400, genauer gesagt: 391 erreichte, und wenn einmal über kurz oder lang dieses Verzeichniß in neuer Bearbeitung erscheinen sollte, so wird sich sicherlich wieder eine nennenswerthe Bereicherung constatiren lassen, nicht zum wenigsten auf Grund von Beiträgen, welche Stumpf selbst in seinen Acta imperii adhuc inedita seitdem schon geliefert hat und noch zu liefern fortfährt[8]). In letzter Instanz steht freilich zu hoffen, daß alle diese Einzelbeiträge älteren und neuesten Datums einmal überflüssig werden durch die Vereinigung des gesammten Materials in der größten Quellenpublication, welche Deutsche jemals für ihre eigene Geschichte unternommen haben, in den Monumenta Germaniae historica ed. G. H. Pertz. Für die Gruppe der mittelalterlichen Geschichtswerke, die als Quellen für die Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. in Betracht kommen, leisten die Monumenta bereits das, was sie leisten sollen, eine Gesammtedition, welche als nahezu vollständig und als durchgängig kritisch bezeichnet werden darf. Auch die Ueberreste der gesetzgeberischen Thätigkeit Heinrichs III. sind von Pertz publicirt als Heinrici III. imp. constitutiones[9]). Dagegen die andere und weitaus größte Classe der Acta Heinrici III, der Inbegriff seiner Diplome, harrt noch der Edition und wird schwerlich sobald erscheinen als man im Interesse der Forschung wünschen möchte. Einzelne Beiträge zur Kritik von Urkunden finden sich in dem

---

1) Francof. 1764 fol.

2) 2 Tom. Mannhem. 1772—1775 fol.

3) Eine topographisch geordnete Aufzählung der wichtigeren Sammlungen giebt G. Waitz, F. C. Dahlmann's Quellenkunde der Deutschen Geschichte, Göttingen 1869, S. 24 ff.

4) Als Hauptrepräsentant der ganzen Gattung sei hier das baierische Urkundenwerk erwähnt, Monumenta Boica ed. Academia scientiar. elect. sive Boica, 41 Vol., zuerst Monachii 1763, 4, darunter Vol. XXIXa (1831) und XXXIa (1836) mit zusammenhängenden Reihen von Diplomen Heinrichs III. Registrirt waren sie meistentheils schon früher in C. H. de Lang, Regesta sive rerum Boicarum autographa e regni scriniis. Vol. I, Monaci 1822. An landesgeschichtlichen Regestenwerken kommen außerdem in Betracht: L. A. Schultes, Directorium diplomaticum oder chronologisch geordnete Auszüge aus sämmtlichen über die Geschichte Obersachsens vorhandenen Urkunden. Bd. I, Altenburg 1821. G. W. v. Raumer, Regesta historiae Brandenburgensis. Bd. I, Berlin 1836. C. G. Dümgé, Regesta Badensia, Carlsruhe 1836. H. A. Erhard, Regesta Historiae Westfaliae Bd. I, Münster 1847. Schweizerisches Urkundenregister, bearb. von B. Hidber. Bd. I, Bern 1863. A. Wauters, Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique. Tom. I, Bruxelles 1866.

5) Obenan L. A. Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi. 6 Tom. Mediolani 1738 ff. fol. Das im 6. Bande enthaltene Urkundenregister weist 20 Nummern Heinrichs III. auf.

6) Frankfurt am Main 1831, 4.

7) Mit dem Specialtitel: Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet als Beitrag zu den Regesten und zur Kritik derselben. Innsbruck 1865. 8.

8) Abth. I und II zusammen mit dem eben erwähnten Regestenbande; Abth. III für sich als Bd. III des Gesammtwerkes, Innsbruck 1873. Etwas älter aber nahe verwandt hiermit sind die aus Böhmer's Nachlaß herausgegebenen Acta imperii selecta, 2 Abtheil. Innsbruck 1870 mit einem Ineditum Heinrichs III., St. 2252. Ein anderes, jetzt auch bei Stumpf, Bd. III p. 418 vorliegendes publicirte vor ihm schon H. Bresslau, Diplomata centum (Berolini 1872) Nr. 32, p. 47, während die fünf Heinriciana bei Ph. Jaffé, Diplomata quadraginta, Berolini 1863, sämmtlich bereits edirt waren.

9) Legum Tom. II (Hannov. 1837) p. 41—44.

litterarischen Organ der Monumenta, in dem Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde[1]), andere und zahlreichere giebt Stumpf theils in den Acta imperii theils in seinem Verzeichniß der Kaiserurkunden und weitere mögen im Anschluß an Stumpf hier folgen.

Zunächst jedoch seien der Kanzlei unter Heinrich III. und den in ihr herrschenden Regeln einige Erörterungen gewidmet, welche soviel als möglich auf Autopsie[2]) oder zuverlässigen Beschreibungen[3]) anerkannter Originale beruhen. Eine vollständige, nach allen Seiten hin erschöpfende Kenntniß der handschriftlichen Ueberlieferung kann ich freilich noch nicht für mich in Anspruch nehmen und ich vindicire deßhalb denn auch den im Folgenden entwickelten Ansichten nur einen bedingten Werth, nämlich nur den, als Vorarbeit zu gelten für eine künftige Monographie der betreffenden Lehren.

Unter diesen wird immer die Hauptsache sein zu bestimmen, in welchem Verhältniß das Urkundenwesen Heinrichs III. zu dem seines Vaters und Vorgängers Konrads II. steht, in wie weit dieses für jenes maßgebend blieb, in wie weit es andererseits dem neuen Herrscher und den neuen Zeitverhältnissen entsprechend abgeändert und eigenthümlich fortgebildet wurde. Der Zusammenhang der beiden Kanzleien ist in der That ein außerordentlich enger, der Uebergang ein kaum merklicher. Die Vermittler aber und die Träger desselben sind eine Mehrzahl von Kanzlern, welche Heinrich III. theils gleichzeitig theils successive mit der Führung der Geschäfte betraute, und darum, ehe von gewissen für seine Diplome besonders charakteristischen Merkmalen die Rede sein kann, wird es geboten sein jene Beamten ins Auge zu fassen, ihre Reihen kritisch festzustellen, das Princip ihrer Geschäftsführung zu ermitteln.

Im Grunde konnte der Uebergang der Regierung von Konrad II. auf Heinrich III. schon deßhalb nicht von tiefgreifender Einwirkung auf das Urkundenwesen des neuen Herrschers sein, weil dieser nicht allein an der seit Otto I. bestehenden Gliederung der Kanzlei in eine deutsche und italiänische Abtheilung festhielt, sondern auch das bisherige Personal zunächst im Amte beließ, es nur nach und nach änderte. Ueberhaupt, was die äußere Einrichtung betrifft, so hat die deutsche Reichskanzlei unter Heinrich III. vor den früheren Entwicklungsstadien, namentlich vor dem letzten, nur das Eine voraus, daß sich in ihr an die beiden älteren Abtheilungen noch eine dritte für die burgundischen Angelegenheiten anschließt, während die Existenz einer solchen für die Zeit Konrads II., des Eroberers von Burgund, noch keineswegs erwiesen ist. Zwar in der von Stumpf aufgestellten Reihe der Kanzler Konrads II.[4]) erscheint die Dreigliederung bereits als durchgeführt. Aber Breßlau, der neueste Specialdiplomatiker Konrads, hat dies nicht acceptirt, sondern sich vielmehr dahin ausgesprochen[5]), daß, wie die Neuorganisation von Burgund überhaupt wohl nur langsam vor sich ging, so auch nicht gleich eine burgundische Kanzlei geschaffen worden sei, und dem muß man, glaube ich, beistimmen. Wenigstens ist der Umstand, daß die einzige echte Urkunde, welche von Konrad II. aus der Zeit nach der Eroberung Burgunds in Sachen dieses Landes vorliegt, ein Diplom für den Erzbischof Leodegar von Vienne[6]), in der italiänischen Kanzlei ausgefertigt wurde[7]), der Ansicht Stumpf's an sich schon nicht günstig und sie wird vollends bedenklich, wenn man das Schwanken

---

[1]) Bd. III S. 551; Bd. XII S. 112 ff. (H. Pabst, Die älteren Brauweiler Urkunden).

[2]) Selbst gesehen habe ich einestheils beinahe zwanzig wirkliche und angebliche Originale italiänischer Provenienz, anderentheils die in Berlin Hannover, Fulda, Goslar, Graz und München befindlichen Originale.

[3]) Mit solchen versahen mich Herr Archivar Dr. K. Janicke in Hannover, Herr Dr. K. Rieger in Wien und mein Freund, Dr. Victor Bayer, zur Zeit gleichfalls in Wien. Auch Herr Prof. Stumpf war wiederholt so gefällig, mir aus dem Handexemplar seiner Regesten Mittheilungen zu machen. Es sei mir daher gestattet, den genannten Herren für ihre Unterstützung an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

[4]) Reichskanzler II S. 151.

[5]) Kanzlei Kaiser Konrads II. S. 17.

[6]) 1038, 31. März, Spello, St. 2107 (Br. 250). Als burgundische Urkunde Konrads II. könnte wegen der geographischen Lage des Rechtsobjectes noch in Betracht kommen St. 2119, 1039, 16. März, Cöln, für den Bischof Wido von Turin Aber schon von Stumpf selbst angezweifelt, ist sie als unecht erwiesen von Breßlau, Reg. 283.

[7]) Ueber die Ausfertigung s. auch Breßlau S. 17.

beachtet, welches in den ersten Jahren Konrads bezüglich der von ihm erlassenen Urkunden für das burgundische Kloster Peterlingen herrschte. Zweimal hat Konrad die elsassischen Besitzungen dieses Klosters bestätigt, zuerst unmittelbar nach der Königskrönung in einem Diplom vom 9. September 1024[1]) und dann wieder in Rom kurz nach seiner Kaiserkrönung (1027, 26. März)[2]). Das hierauf bezügliche Diplom recognoscirte der italiänische Kanzler Hugo, während bei dem früheren Acte der deutsche Kanzler Udalrich thätig gewesen war. Also eine feste Regel bestand damals nicht, sondern von Fall zu Fall wurde verfügt, und daß es in der späteren Zeit Konrads nicht anders gehalten wurde, muß mindestens so lange für möglich gelten, als wir nicht auf Grund reicherer Ueberlieferung von dem Gegentheil überzeugt werden.

Was nun Heinrich III. und dessen burgundische Urkunden betrifft, so läßt freilich auch hier die bezügliche Ueberlieferung viel zu wünschen übrig[3]), immerhin aber reicht sie doch aus, um die Ansicht zu begründen, daß jener Herrscher seit seiner Thronbesteigung nicht nur den ihm schon früher beigelegten[4]) Titel eines Königs der Burgunder weiterführte[5]), sondern auch eine diesem Titel entsprechende Kanzleieinrichtung traf, Urkunden, die sich auf burgundische Rechtsverhältnisse bezogen, durch eigene burgundische Kanzler ausfertigen ließ. Man kennt deren bis jetzt zwei, zunächst einen Hermann, der das erste wirklich burgundische[6]) Diplom Heinrichs III. für die Canoniker von S. Johannes und S. Stephan in Besançon, 1041, 29. December[7]) und auch noch eins für das Stift S. Maria und S. Paul zu Besançon, 1045 (März)[8]), recognoscirte. Hier heißt er: Hermannus cancellarius, dort romanisch variirt: Ermannus canc. Welche von diesen Formen die ursprüngliche ist, läßt sich bei dem jetzigen Stande der Ueberlieferung nicht mehr entscheiden. Zuzuschreiben ist Hermann höchstwahrscheinlich auch noch ein Diplom Heinrichs für das Domstift in Besançon, 1043, 14. September[9]). Zwar hebt die Kanzlerzeile in der uns vorliegenden, nur durch Abschrift verbürgten Fassung an: Ego Hugo cancellarius. Aber da dieses sich schon durch das Ego als stark corrumpirt zu erkennen giebt, so wird man Stumpf's Vorschlag[10]) statt dessen: Heremannus zu lesen, wohl nur billigen können. Für die Existenz eines zweiten burgundischen Kanzlers, welcher dann wirklich den Namen Hugo führte, spricht ein Diplom Heinrichs für das S. Benignuskloster in Dijon, 1053 (November?) Worms[11]), zu dessen Beglaubigung unter anderem dient, daß in der Kanzlerzeile auch ein Erzkanzler Hugo namhaft gemacht wird. Denn auf diesen, einmal auch Erzcapellan titu-

---

1) St. 1852 (B. 1257; Br. 1).

2) St 1941 (B. 1314; Br. 85). Zur Kritik der Ueberlieferung s. Breßlau S. 16.

3) Es sind überhaupt nur sechs Stücke, die in Betracht kommen und bei zwei derselben entbehren wir jeglicher Angabe über die Herkunft des Textes; bei drei anderen beruht er auf neuerer Abschrift und nur bei einem einzigen für Cluny, 1049, 4. December, besteht die Möglichkeit, daß die betreffenden Herausgeber eine Abschrift unmittelbar vom Original vor sich hatten.

4) S. oben S. 44.

5) Signum . . Heinrici . . . Burgundionum primi regis heißt es in dem bereits angeführten Diplom für Cluny bei Würdtwein, Nova subs. diplom. VI p. 207 ex autographo tabularii abbatiae Cluniacensis und unabhängig hiervon, aber aus derselben Quelle bei Grandidier, Histoire d'Alsace, Pièces justif. p. CCLVI (B. 1599; St. 2378). Damit stimmen die Signumszeilen in zwei Diplomen für Besançon, für SS. Maria und Paul, 1045 (März) Böhmer, Acta imperii selecta I, 53 aus einer Abschrift sec. XV. in. zu Bisanz, während der Druck bei Dunod, Histoire de Besançon I, Preuv. p. 50 auf eine beglaubigte und mangelhafte Abschrift von 1420 zurückgeht (St. 2273), und ferner für das S. Stephanusstift, 1049, 11. Juli, bei Dunod I, Pr. p. 39, ohne Angabe der Herkunft (B. 1596; St. 2371).

6) Die Urkunden Heinrichs III. für das in kirchlicher Hinsicht burgundische Bisthum Basel sind zwar älteren Datums als die für Besançon, zählen aber gleichwohl hier nicht mit. St. 2175 (B. 1470) ist verstümmelt, entbehrt gerade der Kanzlerzeile und sowohl bei St 2174 (B. 1469) als auch bei St. 2211 (B. 1490) brachte es die geographische Lage des Rechtsobjectes mit sich, daß die betreffenden Diplome in der deutschen Kanzlei ausgefertigt wurden.

7) K. F. Stumpf, Acta imperii p. 56, aus Berthold, Chart. archiep. Bisunt. fol. 7 (sec. XVIII) auf der Stadtbibliothek zu Besançon (St. 2223).

8) St. 2273. S. oben Anm. 5.

9) Stumpf, Acta imperii p. 59, aus dem Chart. eccl. Bisunt. (sec. XVIII) auf der Stadtbibliothek zu Besançon (St. 2246) und hier als Fälschung, dagegen in den Acta imperii Corrigenda mit Recht als echt bezeichnet.

10) Corrigenda l. l.

11) Perard, Recueil de plusieurs pièces curieuses, servant à l'histoire de Bourgogne p. 189, ohne Angabe der Quelle, und daraus Bouquet XI, 558 (B. 1647; St. 2446).

lirten Collegen der deutschen und italiänischen Erzkanzler stößt man bereits früher, in St. 2246 mit Ego Hugo cancellarius, aber ad vicem domini Hugonis archiepiscopi et archicancellarii; ferner in St. 2273, 1045 (März) mit der Variante: Hugonis archicapellani; St. 2371, 1049, 11. Juli; St. 2378, 1049, 4. December und zwar wird er überall zugleich als Erzbischof bezeichnet, so daß seine Identität mit dem gleichnamigen und gleichzeitigen Erzbischof Hugo von Besançon (1031—1066) nicht im Mindesten zweifelhaft sein kann. Ungewiß dagegen ist noch, ob Erzbischof Hugo die mit der Recognition verbundene Verantwortung für Diplome seines Herrn das eine oder das andere Mal ohne die Vermittlung eines Kanzlers übernommen, ob er, so zu sagen, selbst als Kanzler fungirt hat. Dies ist nämlich anscheinend der Fall in den beiden zeitlich einander so nahe stehenden, sachlich aber unabhängigen Diplomen, St. 2371 mit Hugo Burgundionum archicancellarius et archiepiscopus recognovit und St. 2378 mit Huco archicancellarius et archiepiscopus recognovi. Aber um die obige Frage zu bejahen, dazu sind diese beiden Kanzlerzeilen doch nicht zuverlässig genug überliefert und ließe sich z. B. anderweitig erweisen, daß der für 1053 bezeugte Kanzler Hugo schon im Jahre 1049 fungirt hätte, so würde es gewiß gerechtfertigt sein, die eigenthümliche Fassung jener Recognitionszeilen auf ein Copialversehen, auf eine durch die Namensgleichheit des Kanzlers und Erzkanzlers erklärliche Verkürzung des ursprünglichen Textes zurückzuführen.

Während nun so unter Heinrich III. die nominelle Oberleitung der burgundischen Kanzlei dem Erzbischof Hugo von Besançon zustand, war das entsprechende Amt für Deutschland die längste Zeit hindurch in Händen des Erzbischofs Bardo von Mainz, der Ende Juni 1031 erhoben[1]), schon Konrads II. Erzcapellan und deutscher Erzkanzler gewesen war. In den Diplomen desselben führt Bardo zumeist den Titel: archicapellanus[2]), seltener schon ist die Bezeichnung: archiepiscopus[3]) und nur ganz vereinzelt erscheint: archicancellarius[4]). Auch der Kanzlei Heinrichs III. ist dieser letzte Ausdruck anfangs nicht geläufig: unter vier und dreißig unzweifelhaft echten Urkunden seines ersten Regierungsjahres sind bloß fünf, in denen Bardo archicancellarius[5]), resp. eine, in der er archiepiscopus et archicancellarius[6]) titulirt wird, alle übrigen haben archicapellanus[7]). Aber mit der Zeit und zwar zuerst in der Amtsperiode des Kanzlers Eberhard, seit November 1040, kehrt sich in dem Gebrauche der beiden Titel für Bardo das bisherige Verhältniß um: aus dem letzten Jahre vor der Kaiserkrönung Heinrichs III. sind fünf und zwanzig echte Diplome deutscher Provenienz überliefert worden, darunter drei und zwanzig mit archicancellarius und nur zwei mit archicapellanus[8]). Endlich, was die Titulirung Bardo's in der Kaiserperiode Heinrichs III. anbetrifft, so scheint archicapellanus höchstens in einem Falle[9]) sicher zu sein; allermeistens heißt es archicancellarius, resp. archicancellarius et archiepiscopus oder umgekehrt[10]).

---

[1]) Ring und Stab erhielt er bereits am 30. Mai, die Ordination aber allerdings erst am 29. Juni. Jaffé, Mon. Moguntina p. 544, not. 3. S. auch H. Pabst im Archiv der Gesellsch. f. ä. d. Gesch. Bd. XII S. 118.

[2]) Ich zähle 28 Fälle, darunter 18 Originale.

[3]) 11 Fälle, darunter 6 Originale.

[4]) In dem Original St. 2029 (B. 1379; Br. 173).

[5]) Darunter St. 2139 und 2170 (B. 14 5) nach Originalen.

[6]) St. 2159 (B. 1459).

[7]) Innerhalb desselben Bereichs schwankt die Namenschreibung ungeregelt in der Weise, daß fünfzehn Originale Bardonis, dagegen sieben Pardonis (Parthonis) haben, während später, soviel ich sehe, allein Bardo, resp. Bardonis als kanzleigemäß gelten kann. In St. 2349 (B. 1576) und dem dazu gehörigen Druck bei Stumpf, Acta imperii p. 63 nach dem Original zu Wien steht freilich: Pardonis, aber mit Unrecht. Das Original hat, wie aus einem mir vorliegenden Facsimile Bayer's deutlich hervorgeht: Bardonis.

[8]) St. 2291 (B. 1540); St. 2294 (B. 1541), beide nach Drucken, die allem Anscheine nach auf Copien beruhen.

[9]) St. 2405, dessen Urschrift sich nach einer Mittheilung von Stumpf zu Paris in der vormals kaiserlichen Bibliothek befindet und von Stumpf für das Original gehalten wird. St. 2401, welches nach Stumpf archicapellanus aufweist, ist eine Fälschung und überdieß lesen, was noch der Aufklärung bedarf, sämmtliche Drucke archicancellarius.

[10]) So in St. 2341 (B. 1569), Original zu Münster. S. auch Erhard, Cod. diplom. Westfal. I, 112.

Im Juni 1051, wahrscheinlich am 10. d. M.[1]), starb Bardo. Auffallend genug daher, wenn sein Name, wie es den Anschein hat, wirklich noch bis über die Mitte Juli, bis zum 18. d. M. hin in kaiserlichen Diplomen weiterfigurirt hätte[2]). Jedenfalls sind noch spätere Diplome der Art, datirt vom 20. August 1051, unter anderem eben deßhalb, weil sie vice Bardonis recognoscirt sein wollen, als Fälschungen[3]) zurückzuweisen. Denn ihnen voran gehen zwei unzweifelhaft echte Urkunden des Kaisers vom 31. Juli und 16. August 1051[4]), welche Liutbold oder Liutpold[5]) von Mainz, Bardo's Nachfolger im Erzstifte, zugleich als Erzkanzler aufzeigen und überdieß läßt sich anderweitig[6]) feststellen, daß der neue Erzbischof sein Amt in Mainz spätestens am 7. August jenes Jahres antrat. Liutbold hat dann nicht allein unter Heinrich III. fungirt bis an dessen Lebensende, sondern auch noch später während der ersten Jahre des Sohnes, König Heinrichs IV.[7]). In den bezüglichen Diplomen Heinrichs III. werden ihm mit Vorliebe Doppeltitel gegeben: archicancellarius et archiepiscopus oder umgekehrt[8]) und außerdem archicancellarius et archicapellanus[9]). Erscheint aber ein Einzeltitel, so ist es in allen mir bekannten Fällen archicancellarius[10]).

Italiänischer College Bardo's und die längste Zeit hindurch auch Liutbolds war ihr Amtsbruder von Cöln, der Erzbischof Hermann oder Herimann, wie er strenggenommen auch wohl heute noch genannt werden müßte, da die Form: Herimannus unter den mir bekannten Originalen Konrads II. und Heinrichs III. weitaus die meisten für sich hat, während für Hermannus, abgesehen von Copien und vielleicht einem Original nur noch St. 2100 (B. 1430, Br. 245)[11]) und St. 2221[12]), das sind zwei Fälschungen, angeführt werden können. Heremannus als kanzleigemäße Variante stützt sich auf St. 2167[13]) und 2477[14]). Die Titulirung schwankt zwischen dem einfachen archicancellarius und der Doppelbezeichnung archiepiscopus et archicancellarius oder umgekehrt[15]). Ganz vereinzelt ist in einem gutüberlieferten Diplom Konrads II., St. 2101 (B. 1431, Br. 246): archiepiscopus, und archicapellanus, welches unter den Diplomen Konrads II. nur die eben erwähnte[16]) Turiner Fälschung

---

[1]) Nach Marian. Scotti Chronicon 1073 (1051), SS. V, 558 in Verbindung mit den entsprechenden Daten der Necrologien von Mainz, Lorsch, Weißenburg und einigen entfernteren Kirchen. Ueber die abweichenden Angaben anderer Quellen später.

[2]) Endgültig wird sich darüber erst urtheilen lassen auf Grund einer neuen Untersuchung der Urkunden, welche von Heinrich III. unter obigem Datum für das Kloster Brauweiler erlassen sein sollen. H. Pabst hat bei Abfassung seiner sonst so verdienstlichen Abhandlung: Die Brauweiler Geschichtsquellen, Archiv, Bd. XII, 80 ff., doch nicht das gesammte einschlagende Material zur Hand gehabt; es fehlen ihm noch zwei, dem Marcellengymnasium in Cöln gehörige Stücke, von denen H. Cardauns, Forsch. z. d. Gesch. Bd. XII S. 453 Nachricht giebt, und ein Pariser Text, neuerdings gedruckt in Stumpf, Acta imperii p. 432.

[3]) St. 2412, 2413, beide für Brauweiler. S. Pabst a. a. O. S. 121, 123.

[4]) St. 2410 (B. 1621) für Hersfeld und St. 2411 (B. 1622) für das baierische Kloster Metten.

[5]) Beide Namensformen sind für kanzleigemäß zu halten, da sie ziemlich gleichmäßig durch Originale bezeugt sind. Als eine ganz singuläre Variante notire ich zu St. 2416, Original in Wien und auf Grund eines Facsimiles von Bayer: Liubbaldi, während Stumpf Liuppoldi giebt.

[6]) Auf Grund von Marian. Scotti Chron. 1074 (1052) und 1081 (1059), SS. V, 558, dessen Angabe, daß Liutbold am Dienstag den 7. December 1059 gestorben sei, durch Lambert Hersfeld. Annal. 1059, SS V, 161 bestätigt wird.

[7]) Stumpf, Reichskanzler Bd. II S. 209 mit der Endepoche 1059, Dec. 1.

[8]) So in St. 2416 (B. 1624) und St. 2501 (B. 1688), Originale in Wien. S. ferner St. 2431 (B. 1636); 2432 (B. 1637); 2439 (B. 1642), Originale sämmtlich in München.

[9]) St. 2454 (B. 1652); St. 2456 (B. 1654); St. 2458 (B. 1655) Originale sämmtlich in München.

[10]) So in St. 2443 (B. 1644), Original in Hannover, und St. 2465 (B. 1660), Original in Wien.

[11]) Angebliches Original im Staatsarchiv zu Turin, mir bekannt durch Mittheilungen von Dr. Rieger.

[12]) Angebliches Original im Staatsarchiv zu Mailand, wurde von mir selbst eingesehen.

[13]) Original im Capitelsarchiv zu Padua. Die Drucke: Dondi dall' Orologio, Dissertazioni II, 88 und daraus Böhmer, Acta imperii I, 49 haben beide das Richtige; bei Stumpf dagegen steht: Herimanni. Umgekehrt giebt St. 2430 Hermanni, wo der Druck bei Ughelli V, 759 Herimanni hat.

[14]) Jetzt gedruckt bei Stumpf, Acta imperii p. 434 nach einem Notariatsinstrument im Archivio diplomatico zu Florenz. Ich konnte in Siena das Original einsehen.

[15]) Als selbstgesehene Originale mit Doppeltitel verzeichne ich St. 2106 (B. 1434; Br. 249), 2167, 2220, 2440. Bei St. 2282 (B. 1533) ist mir die Originalität zweifelhaft.

[16]) S. Anm. 11.

St. 2100 aufweist, ist unter den mir bekannten Urkunden Heinrichs III. gar nicht vertreten[1]). An Stelle, vice Herimanni sind nun die allermeisten au italiänische Angelegenheiten bezüglichen Diplome Heinrichs III. recognoscirt, ausgenommen St. 2366 (B. 1592), Münzprivileg für das Bisthum Padua vom 16. April 1049, wo vermuthlich in Folge augenblicklicher Vacanz des Kanzler-Amtes Erzbischof Hermann selbst als Recognoscent zu betrachten ist, und St. 2502 vom 4. Juli 1052. Diese letztere Ausnahme erklärt sich einfach aus dem Umstande, daß Hermann am 11. Februar d. J. gestorben war und am 3. März Anno Propst von SS. Simon und Juda in Goslar zum Nachfolger im Erzbisthum erhalten hatte[2]). So wurde denn jenes Diplom, dessen Original noch vorliegt[3]), recognoscirt vice Annonis archicancellarii. Uebrigens sind sowohl Anno als auch Hermann dadurch ausgezeichnet, daß sie zeitweilig zugleich mit der kaiserlichen Erzkanzlerwürde für Italien eine entsprechende Stelle am päpstlichen Hofe in Rom einnahmen, Erzkanzler des apostolischen Stuhles, der h. römischen Kirche waren[4]). So Hermann unter Leo IX. und Victor II.: nach Jaffé liegen nicht weniger als 28 Bullen Leo's IX. vor[5]), in denen der betreffende Datar sein Geschäft vice (domini) Herimanni archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi vollzog und in zwei erscheint Hermann selbst als Datar mit dem Titel archicancellarius et bibliothecarius s. sed. ap.[6]). Von den Bullen Victors II. tragen in analoger Weise zwei den Namen Hermanns[7]) und drei denjenigen Anno's, vice Annonis archicancellarii S. R. E., Coloniensis archiepiscopi[8]), woran sich dann noch acht entsprechend formulirte Bullen Papst Alexanders II. anschließen.

Nun die Reihe der Kanzler, welche in den Diplomen Heinrichs III. namhaft gemacht werden als deren, den jeweiligen Erzcapellan und Erzkanzler vertretenden Recognoscenten, welche auch sonst noch etwa als Intervenienten[10]) und Königsboten[11]) in die Geschäfte eingreifen und, wie sie aus der Geistlichkeit hervorgehen[12]), so auch regelmäßig in diese zurückkehren, als Bischöfe des Reiches enden — wobei es doch nur je ein Mal, also ausnahmsweise vorkommt, daß ein Kanzler Bischof wird ohne das weltliche Amt am Hofe niederzulegen[13]) und umgekehrt, daß ein Bischof die Kanzlei übernimmt ohne deßhalb auf sein Bisthum zu verzichten[14]). Unter den deutschen Kanzlern Heinrichs III., um mit denen zu beginnen, erscheint an erster Stelle derselbe Theodericus, der schon unter Konrad II. spätestens seit Anfang December 1038 in dieser Eigenschaft thätig war; die beiden letzten deutschen Diplome Konrads II. tragen seine Recognition[15]). Von Heinrich III. im Amte belassen, begegnet er uns in ungefähr

---

1) St. 2474 (B. 1667) hat zwar archicap., aber Affò, Storia di Parma II, 326 nach dem Original liest: archicancellarii.

2) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 659.

3) In Wien, Staatsarchiv.

4) Hervorgehoben auch von Stumpf, Reichskanzler Bd. II S. 174, 209.

5) Zusammengestellt von Jaffé, Regesta Pontif. Romanor. p. 367.

6) Jaffé, Reg. 3289, 3290, neuerdings gedruckt bei v. Heinemann, Cod. diplom. Anhaltin. I, 1 p. 104, 105 nach Nienburger Copien.

7) Darunter Jaffé, Reg. 3298, bei v. Heinemann l. l. p. 107, gleichfalls aus Nienburger Quelle mit Hermann als Datar.

8) Jaffé p. 379.

9) Jaffé p. 389, 390.

10) So der deutsche Kanzler Adelger in St. 2237 (B. 1504) und mehrere italiänische Kanzler. Bischof Kadeloh von Naumburg in St. 2149 (B. 1452), 2150 (B. 1453), 2164 (B. 1462), 2192; Hunfrid in St. 2283 (B. 1534); Heinrich in St. 2330, 2334 (B. 1562).

11) So wiederum Adelger. S. oben S. 242 ff.; ferner der italiänische Kanzler Guntherius, von dessen Placita zum Jahre 1055 die Rede sein wird.

12) Das ist allerdings in mehreren Fällen nur eine Annahme, welche sich nicht mehr direct erweisen läßt. Aber sowohl die spätere Verwendung der betreffenden Persönlichkeiten im höheren Kirchendienst als auch die außerordentlich enge Verbindung zwischen Kanzlei und Kapelle, welche Breßlau S. 14 für die Zeit und den Hof Konrads II. dargethan hat und welche unter Heinrich III. fortdauert, gestatten nicht es auch nur für möglich zu halten, daß unter Heinrich III. ein Laie Kanzler wurde.

13) Adelger, zu gleicher Zeit deutscher Kanzler und Bischof von Worms. S. oben S. 200 und 220.

14) Kadeloh, letzter italiänischer Kanzler Konrads II., aber vorher schon mehrere Jahre lang Bischof von Naumburg.

15) Darunter St. 2122 (B. 1444; Br. 261), Original zu München. S. übrigens Breßlau S. 10.

vierzig Diplomen des neuen Herrschers als deren Recognoscent und zwar, wenn ich die mir bekannten Originale und die zuverlässigeren Drucke nach solchen zusammenhalte, so wird er in der betreffenden Zeile regelmäßig bezeichnet, wie in dem schon erwähnten Originaldiplom Konrads II., nämlich: Theodericus cancellarius. Bei Stumpf finden sich ganz vereinzelt die Nebenformen Theodoricus[1]) in St. 2158 (B. 1458) und Dietiricus in St. 2159 (B. 1459); jedoch bedarf es hier noch näherer Untersuchung[2]) der Originale, welche zur Zeit in oder bei Laibach sind. Aus der Kanzlei schied Theodericus Mitte des Jahres 1040: in St. 2189 (B. 1478) vom 22. Juni wird er noch als Recognoscent genannt, während dies in dem nächstfolgenden Stück, St. 2191 (B. 1479) vom 4. Juli schon nicht mehr der Fall ist. Nach Stumpf[3]), dem Breßlau gefolgt ist, wäre er damals Bischof von Basel geworden und da in der That, wie ich früher zeigte[4]), dieses Bisthum zwischen dem 25. April 1040 und dem 1. Mai 1041 von Udalrich auf einen Theodericus überging, so habe auch ich mich jener Annahme angeschlossen[5]). Der frühere Kanzler hätte dann so als Bischof von Basel noch bis 1055 gelebt. In der Kanzlei folgte ihm

2. Eberhardus,

Recognoscent des schon erwähnten Diploms vom 4. Juli 1040, St. 2191 (B. 1479) und dann noch von einigen dreißig anderen, deren Reihe beschlossen wird durch St. 2233 vom 8. November 1042. Er zeichnet oder läßt für sich zeichnen meistentheils Eberhardus Cancellarius, wonach die in Copien enthaltenen Unformen, wie Egerhardus in St. 2194 und Heberardus in St. 2205 (B. 1486) zu beurtheilen, beziehungsweise zu berichtigen sind. Indessen kanzleigemäß ist auch die Koseform Eppo, da sie bezeugt wird durch St. 2192[6]) und St. 2193[7]) und beide Stücke für Originale gelten. Eberhards Austritt aus der Kanzlei im Spätherbste 1042 fällt zusammen mit der Erhebung eines Augsburger Canonicus desselben Namens zum Patriarchen von Aquileja[8]), so daß es nahe liegt, beide Eberharde mit einander zu identificiren, wie dies auch Stumpf gethan hat[9]). Eberhard von Aquileja lebte bis Ende des Jahres 1047[10]).

3. Adelgerus (Adalger),

ohne Zweifel identisch mit dem Capellan Adalgerus, den König Heinrich laut Diploms vom 29. August 1042[11]) auf die Fürsprache des Erzbischofs Hunfrid von Magdeburg mit einer Hufe zu Walmich im rheinischen Einrichgau beschenkte. Als Nachfolger Eberhards ist Adalger zuerst sicher[12]) bezeugt durch St. 2235 (B. 1502) vom 5. Januar 1043, und blieb dann im Amte bis Mitte Juni 1044. Das letzte Diplom, welches wir ihm zuschreiben können, datirt vom 16. Juni jenes Jahres[13]), im Ganzen aber sind uns vier und zwanzig Diplome überliefert, welche unter seinem Namen ergingen, darunter elf von anerkannter Originalität und alle bis auf eins gezeichnet: Adelgerus cancellarius[14]). Die

---

1) So und nur so bei Breßlau, S. 10.

2) Namentlich bezüglich des erstgenannten Stücks, da nur Stumpf's Regest die abweichende Form darbietet, während es in dem neuesten und auch wohl besten Druck in Mon. Boica XXIXa, 59 wie sonst: Theodericus heißt.

3) Reichskanzler Bd. II S. 173.

4) S. oben S. 84 und S. 103.

5) S. 103.

6) In Dresden, nach Stumpf „unzweifelhaft echt".

7) In Naumburg.

8) S. oben S. 170.

9) Reichskanzler, a. a. O.

10) Annal. Altah. 1048, 1049.

11) St. 2232. Schon hervorgehoben S. 159.

12) St. 2234 (B. 1501) nennt zwar auch schon als Recognoscenten Adelger; aber diese Urkunde ist nicht vollgültig, weil sehr schlecht überliefert. Jedenfalls ist auf das Datum: id. Octob. = 13. October nichts zu geben. S. oben S. 161 Anm. 6.

13) St. 2263 (B. 1520).

14) S. namentlich St. 2236 (B. 1503), Or. in Fulda; St. 2247 (B. 1508), Or. in Graz; St. 2250 (B. 1510), St. 2253 (B. 1509), St. 2254 (B. 1512), Or. sämmtlich in München; St. 2255 (B. 1513) Or. in Kloster-Neuburg und darnach photographirtes Facsimile bei Sickel, Mon. graph. Fasc. V, 1.

einzige mir bekannte Ausnahme bildet St. 2258 (B. 1515)[1]) mit Adalgerus, entsprechend der Namensform in dem bereits erwähnten Schenkungsdiplom vom 29. August 1042[2]) und in einer italiänischen Privaturkunde vom 9. Mai 1043[3]), wo die Unterschriftszeile S. Adalgerus cancellarius consensi et subscripsi für autograph zu halten ist. Dem treten dann noch zwei Originalplacita Adelgers vom 19. April und 6. Juli 1043[4]) zur Seite mit den gleichfalls autographen Nebenformen Adallgerus und Adelgerius, so daß die kanzleimäßige Schreibung, repräsentirt durch die Kanzlerzeile so vieler Diplome, sich mit der persönlichen in diesem Falle wenigstens nicht deckt[5]). Von der missatischen Thätigkeit, welche Adelger von April bis Juli 1043 in Ober-Italien entwickelte, war eben auf Grund jener Gerichtsurkunden und anderer Actenstücke schon oben[6]) die Rede. Diplomatisch ist dabei nur der Umstand von Interesse, daß man während und trotz der längeren Abwesenheit des Kanzlers aus Deutschland in der deutschen Kanzlei unter seinem Namen weiterrecognoscirte. Belege dafür sind namentlich St. 2242 vom 27. Juni[7]) und St. 2243 vom 2. Juli 1043, beide mit A. c. recognovit, obgleich dieser sich am 6. Juli noch in Marengo, Markgrafschaft Montferrat[9]), aufhielt. Man sieht, die wirkliche Vornahme der dem Kanzler obliegenden Recognition wird durch das bloße Erscheinen seines Namens und der dazu gehörenden Formel keineswegs verbürgt, während andererseits aus chronologischen Ungenauigkeiten, welche in der Datumszeile gerade jener beiden Diplome und nur in ihnen vorkommen[10]), wohl der Schluß gezogen werden darf, daß sie vermieden worden wären, wenn Adelger sich schon damals wieder am Hofe befunden hätte. Denn im Allgemeinen sind die Diplome seiner Epoche correct, wenn auch bezüglich der Indiction eigenthümlich[11]) datirt. Gegen Ende seiner Amtsepoche, spätestens seit dem 26. April 1044, recognoscirt Adelger unter dem Doppeltitel cancellarius et episcopus oder episcopus et cancellarius, s. St. 2260 (B. 1516) vom 26. April, St. 2261 (B. 1518) vom 2. Mai, St. 2262 (B. 1519) vom 16. Juni, St. 2263 (B. 1520) vom 16. Juni, sämmtlich zwar nur abschriftlich überliefert, aber durch ihre Uebereinstimmung beweiskräftig. Den Grund dieser Erscheinung habe ich schon oben dargelegt[12]): es ist die wahrscheinlich Ende Januar erfolgte Erhebung Adelgers zum Bischof von Worms, ohne daß er von seinem Amte als deutscher Kanzler zurückgetreten wäre. Er war Bischof-Kanzler, sowie es um dieselbe Zeit sein italiänischer College, Bischof Kadeloh von Naumburg, auch war. Adelger, unter den Vertrauten Heinrichs III. einer der hervorragendsten, überlebte freilich jene höchste Gunstbezeugung nicht lange: nachdem er seinem Könige anläßlich des

---

1) Or. nach v. Heinemann in Bernburg.

2) S. vor. S. Anm. 11.

3) Or. im Staatsarchiv zu Mailand. Hieraus gedruckt bei Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. IV Abth. I S. 84. S. oben S. 243 Anm. 2.

4) Beide im Staatsarchiv zu Mailand, ersteres gedruckt bei Muratori, Antiquit. V, 521, letzteres bei Ficker a. a. O. S. 85. Hier findet sich im Contexte sogar durchgängig das corrupte Adelglerius (Atelglerius).

5) Daher möge auch mir die Inconsequenz gestattet sein, daß ich früher im erzählenden Theil unseren Kanzler regelmäßig Adalger genannt habe, während ich in diesem Zusammenhang die Kanzleiform vorziehe.

6) S. 243. Vergl. auch Ficker, Forschungen, Bd. II S. 132, wo gewiß zutreffend die Ansicht entwickelt ist, daß man in Adelger einen Königsboten für ganz Italien, einen Stellvertreter des Königs für das ganze Reich zu erkennen habe.

7) In Naumburg, nach Lepsius Original.

8) Original in Berlin.

9) Ficker a. a. O. S. 84.

10) In beiden steht das Incarnationsjahr 1044, obwohl Indiction, Regierungsjahr und Actum auf 1043 hinweisen. St. 2242 hat überdieß das verkehrte Ordinationsjahr XV., welches vom 14. April 1042 bis 13. April 1043 lief. Dagegen hat St. 2243 richtig ann. ordin. XVI. St. 2240 vom 21. April 1043, also gleichfalls in Adelgers Abwesenheit erlassen, ist nur abschriftlich überliefert; aber daß auch hier unter meistentheils genauen Daten das unrichtige Incarnationsjahr 1044 erscheint, ist jedenfalls bemerkenswerth.

11) Unter Eberhard, seinem Vorgänger, setzten sie im September um, so daß St. 2233 vom 8. November 1042 bereits indictio XI aufweist und ebenso verfuhr später im Jahre 1045, beim Uebergange von ind. XIII zu ind. XIIII der Kanzler Theodericus II., wie aus St. 2284 (B. 1535), St. 2285 (B. 1536) und St. 2287 (B. 1537) erhellt. Adelger dagegen legte die Neujahrsepoche zu Grunde. S. Näheres unten.

12) S. 200.

dritten Feldzuges gegen Ungarn noch einen wichtigen Dienst geleistet, ihn vielleicht selbst begleitet hatte, starb er am 20. Juli 1044[1]). Im Bisthum succedirte ihm Arnold, ein königlicher Capellan, dem Heinrich III. zu Anfang des Jahres 1043 eben auf Adelgers Fürbitte eine Landschenkung gemacht hatte[2]). Dagegen als seinen Nachfolger in der Kanzlei bezeichnete ich oben[3]) Theoderich (II.), den späteren Bischof von Constanz. Diese Angabe bedarf jedoch der Modificirung, weil nach wiederholter Mittheilung Stumpf's von St. 2164 (B. 1521) mit dem Datum: 1044, 25. Juli und Eberhardus cancellarius in Paris eine handschriftliche Fassung existirt, welche Stumpf für das Original hält. Demnach wäre unter den deutschen Kanzlern Heinrichs III. der

4. Eberhardus (II.),

als solcher bezeugt freilich nur durch jenes eine Stück. Bereits das folgende St. 2265 (B. 1522) vom 24. August ist nicht mehr von ihm recognoscirt; kaum ins Amt gelangt, muß er es baldigst wieder niedergelegt haben. Möglich, daß er, wie Stumpf meint, ein und dieselbe Person ist mit dem königlichen Capellan Eberhard oder Eppo, den König Heinrich nach dem Tode des Bischofs Kadeloh von Naumburg um Ostern, 7. April, 1045 zum Nachfolger desselben investirte[4]). Indessen einen Causalzusammenhang zwischen Kadelohs Tod und dem Ausscheiden Eberhards aus der deutschen Kanzlei glaube ich nicht statuiren zu sollen, da ich früher schon[5]) für jenes Ereigniß gerade die Jahreswende von 1044/45 als den wahrscheinlichsten Zeitpunct bezeichnet habe, während Eberhards Kanzlerperiode für uns mit dem 25. Juli zugleich beginnt und abschließt. Es folgte ihm

5. Theodericus (II.),

in unserer Reihe der zweite dieses Namens und nicht zu identificiren mit seinem älteren Namensvetter und Amtsgenossen Theodericus I., wie es früher einmal im Chronicon Gottwicense[6]) geschehen ist. Denn das führt nothwendig noch zu dem Weiteren, daß man die dazwischen auftretenden Kanzler wie Eberhard I. und Adelger als cancellarii interiecti oder intermedii betrachtet, deren jeder nur tanquam cancellarius subscribirt hätte[7]), oder aber, da diese an sich schon höchst unwahrscheinliche Theorie sich durch die Quellen in keiner Weise begründen läßt, so bleibt nichts anderes übrig, als sie aufzugeben und mit Stumpf zwei Theoderiche, einen früheren und einen späteren, zu unterscheiden. Von dem späteren, mit dem wir uns hier beschäftigen, berichten nun glaubwürdige Geschichtsschreiber, daß er Canonicus von Constanz, Erzcapellan und Propst von Aachen gewesen sei[8]). Schwierigkeit macht dabei nur die ihm von Hermann von Reichenau zugeschriebene Würde eines Erzcapellans, als welcher uns unter Heinrich III. bisher nur einer zur Zeit, nämlich Erzbischof Bardo von Mainz, bekannt geworden ist. Ueberdieß ist Theodericus als Erzcapellan Heinrichs III. urkundlich nicht bezeugt, und wenn auch Erzbischof Bardo, wie oben erwähnt[9]), in den Diplomen Heinrichs III. verhältnißmäßig selten, Jahre lang gar nicht Erzcapellan titulirt wird, so unterliegt es doch andererseits keinem Zweifel, daß dessenungeachtet die Würde selbst als ein Inbegriff bestimmter, uns freilich nicht mehr definirbarer Rechte und Pflichten nach wie vor Bardo und eben nur ihm zustand, daß sie damals überhaupt schon dauernd mit dem Erzstift Mainz verbunden war[10]), jedenfalls durch eine bloße Kanzleiobservanz nicht davon getrennt werden konnte, wie denn ja auch schon bei Bardo's Nach-

---

1) S. oben S. 205 und 220.
2) S. oben S. 220.
3) Ebendort.
4) S. oben S. 222.
5) S. 221.
6) p. 272.
7) Ausdrücke des Chron. Gottw. p. 273. Ein Seitenstück zu der Identificirung der beiden Theoderiche ist der umgekehrte Fehler, den das Chron. Gottw. l. l. bezüglich des Kanzlers Eberhard (I.) macht, indem es ihm für das Jahr 1040 einen Vorgänger Eppo giebt.
8) Herim. Aug. Chron. 1047 in Verbindung mit Annal. Altah. 1046.
9) S. oben S. 11.
10) S. Breßlau S. 7.

folger Liutbold und noch bei Lebzeiten Heinrichs III. die Kanzlei jenen Titel wieder aufleben ließ[1]). Hermanns Angabe kann daher nur in dem Falle als richtig bestehen, wenn sie nicht mehr besagen will und soll, als daß Theodericus unter den dienstthuenden Capellanen des Königs und Kaisers der oberste, der vornehmste gewesen sei. In dem Sinne genommen entbehrt sie keineswegs der Analogien: so gab es unter Konrad II. nach Annal. Hildesheim. 1029, SS. III, 97 neben Aribo von Mainz als Erzcapellan schlechthin noch einen besonderen Erzcapellan der Kaiserin und von Heinrich III. selbst heißt es in der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Gebehard von Salzburg (1060—1088)[2]), er habe Gebeharb zu seinem obersten Hofcapellan erhoben — eum ad se ascitum regiae aulae summum praefecit capellanum. Dies geschah nur wenige Jahre vor dem Tode Heinrichs III., also in den ersten Zeiten des Erzbischof-Erzcapellans Liutbold von Mainz. Endlich, wenn Theodericus dem Könige als Erzcapellan diente und zu gleicher Zeit in Aachen, genauer gesagt, in S. Marien zu Aachen, der eigentlichen königlichen Capelle, Propst war[3]), so ist auch das nicht ohne Analogie. Man sehe nur König Heinrichs IV. Gunstbezeugung für S. Marien in Aachen vom 21. April 1076 und das darauf bezügliche Diplom[4]), wonach der derzeitige Propst Konrad zugleich königlicher Capellan war[5]). In der Eigenschaft eines Kanzlers für Deutschland begegnet uns Theodericus II. zuerst in St. 2265 (B. 1522) vom 24. August 1044 und dann noch einige dreißig Mal; seine Recognition aber lautet nur in dem ersten Stück[6]) Dietericus cancellarius, in allen übrigen dagegen wie bei seinem älteren Namensvetter und Vorgänger Theodericus, beziehungsweise ein oder zwei Mal fehlerhaft Thodericus cancellarius[7]). Das letzte der von ihm recognoscirten Diplome ist St. 2313 (B. 1550) vom 10. September 1046, stammt also aus den Tagen, wo König Heinrich seine Romfahrt begann. Ob Theodericus ihn begleitete, muß dahingestellt bleiben; gewiß ist, daß Heinrich III. um die Zeit der Kaiserkrönung seinen bisherigen Kanzler für Deutschland zum Bischof von Constanz erhob an Stelle des kurz zuvor verstorbenen Bischofs Eberhard[8]). Theodericus lebte noch bis zum 22. Juni 1051, wo er nach langer Krankheit starb[9]); aus der Kanzlei aber war er bei Uebernahme des Bisthums ausgeschieden. Hier folgte ihm

6. Hartwicus

und recognoscirte als Hartwicus cancellarius St. 2341 (B. 1569) vom 2. September[10]) und St. 2342 (B. 1570) vom 7. September 1047[11]). Sein Amt hat er jedoch nicht erst damals, sondern schon einige Monate vorher, spätestens Ende April angetreten, wofern er nämlich identisch ist mit dem Hazelinus cancellarius in dem Karlsruher Original zu St. 2332 (B. 1560) vom 27. April. Eine dritte, nur freilich nicht urkundlich bezeugte Namensform für ihn wäre

---

[1]) S. oben S. 345.

[2]) Vita S. Gebehardi c. 1, SS. XI, 35.

[3]) Aquisgranae praepositum, sagt Herim. Aug. Chron. l. l. An das Stift von S. Adalbert wird er dabei schwerlich gedacht haben. Wenigstens in Aachen selbst verstand man, wie sich aus der Heinrich IV. zugeschriebenen Fälschung vom 10. Februar 1098, Lacomblet I, 164 (St. 2939) ergiebt, unter Aquensis ecclesia die Marienkirche, welche von Heinrich III. in einem Schenkungsdiplom vom 8. August 1042, Lacomblet I, 110 (St. 2230) charakterisirt wird als in nostro Aquisgranensi palatio constructa.

[4]) Lacomblet I, 146 (St. 2790).

[5]) Nicht ohne Interesse ist in dieser Beziehung doch auch das oben erwähnte Spurium Heinrichs IV. mit „ob servicium . . . . cappellarii nostri Godesscalci Aquensis aecclesiae prepositi“.

[6]) Or. in Marburg. S. auch H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte Bd. III, Urkundenbuch S. 54.

[7]) St. 2281 (B. 1532), Or. in Berlin und daraus am genauesten bei Jaffé, Diplom. quadrag. p. 33. Bei Beyer I, 376 und wahrscheinlich aus ihm abgeleitet, steht auch bei Stumpf fehlerhaft: Theodericus. S. ferner St. 2288 (B. 1538), Or. in Bernburg und bei Stumpf, wie auch im Abdruck bei v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 439 mit der normalen Form, während der neueste Abdruck im Cod. diplom. Anhaltin. I, 1 p. 94 das fehlerhafte Thodericus hat.

[8]) S. oben S. 319. Hauptquelle ist Herim. Aug. Chron. 1047.

[9]) Herim. Aug. Chron. 1047.

[10]) Or. in Münster. S. auch Erhard, Cod. dipl. histor. Westf. I, 112.

[11]) Or. im Stadtarchiv zu Goslar.

dann Hezekin [1]). Uebrigens war er nur sehr kurz Kanzler: um Weihnachten succedirte er dem am 9. October d. J. verstorbenen Papst Clemens II. im Bisthum Bamberg [2]), welches Hartwicus dann zu bis seinem Tode am 8. November 1053 inne hatte [3]), und die Kanzlei ging über auf

7. Winitherius,

um in dessen Händen bis zum Ende Heinrichs III. (5. October 1056), ja noch darüber hinaus während der Anfänge Heinrichs IV. bis Mitte 1058 zu verbleiben [4]). So war Winitherius ungewöhnlich lange im Amte, länger sogar als Udalricus, der mehrjährige, von Heinrich II. übernommene Kanzler Konrads II.[5]). Die Reihe der Diplome Heinrichs III., welche die Recognition des Winitherius aufweisen, beginnt mit St. 2344 (B. 1571) vom 25. Januar 1048 und wenn wir nur die unzweifelhaft echten und zugleich vollständigen Stücke zählen, so beläuft sich ihre Gesammtzahl auf einige achtzig, darunter gegen sechzig von anerkannter Originalität. In diesen ist die regelmäßige Schreibung: Winitherius cancellarius; an Varianten wüßte ich nur zu notiren: Winitharius in St. 2354 (B. 1581)[6]), ferner Winidherius in St. 2443 (B. 1644)[7]) und St. 2435 (B. 1639)[8]), dem wahrscheinlich noch St. 2436 (B. 1640)[9]) anzureihen ist. Der Wintherius cancellarius, resp. Winthere cancellarius regius germanicus in St. 2377 vom 21. (October?) 1049 [10]) für Fulda fällt nicht ins Gewicht, da es sich nur um ein Stück aus dem Chartular Eberhards handelt und noch dazu um ein solches, welches, so wie es vorliegt, nicht in der kaiserlichen Kanzlei entstanden sein kann, sondern wahrscheinlich in Fulda selbst verfertigt wurde [11]). Das Chron. Gottw. [12]) läßt Winitherius als Bischof von Bamberg enden, indessen mit Unrecht. Denn um die Zeit, wo er dieses Bisthum innegehabt haben soll, saß dort Guntherius, der zwar auch Kanzler Heinrichs III. gewesen ist, aber nicht für Deutschland, sondern für Italien [13]). Gelangte Winitherius überhaupt zum Bisthum, so kann das wohl nur in Merseburg geschehen sein: hier folgte auf Offo oder Woffo, der höchst wahrscheinlich am 15. April 1062 starb [14]), in der That ein Bischof Winitherius, nach der Chron. episcopor. Merseburg. [15]) bis dahin Canonicus in Würzburg, ein vornehmer reicher aber auch sehr weltlich gesinnter Herr, weshalb ihn der Chronist scharf tadelt. Er regierte übrigens sehr kurz, nur wenige Wochen: als sein Todestag gilt der 24. März 1063 [16]). Daß er früher Kanzler gewesen sei, wird in der Bisthumsgeschichte nicht gesagt; gleichwohl halte ich mit Stumpf [17]) seine Identität

---

[1]) Lambert. Hersfeld. Annal. 1048. In den Annal. necrol. Fuld. maior. 1053, B. F. III, 161 heißt er Hezechint episcopus. Aufgeführt ist dieser Name auch von Franz Stark, Die Kosenamen der Germanen S. 95, aber ohne Angabe seiner vollen Form. Auf Hartwicus hat Stark keine Rücksicht genommen.

[2]) Annal. Altah. 1048 und Lambert. Hersf. Annal. l. l.

[3]) Herim. Aug. Chron. 1053; Annal. necrol. Fuld. maior. l. l. in Verbindung mit den Bamberger Necrologien bei Jaffé, Mon. Bamberg. p. 559, 578.

[4]) Stumpf, Reichskanzler Bd. II S. 173, 209.

[5]) Stumpf S. 109, 151. Demnach war Udalricus fortlaufend thätig vom 5. Februar 1024 bis zum 21. August 1032.

[6]) Or. in München und um so bemerkenswerther, als in dem ganz gleich datirten St. 2355 (B. 1582) die gewöhnliche Form erscheint.

[7]) Or. in Hannover.

[8]) Or. in Marburg. S. auch Wenck a. a. O. S. 57.

[9]) J. A. Schultes, Histor. Schriften S. 345, ohne Angabe der Herkunft.

[10]) Dronke, Cod. Fuld. diplom. p. 361.

[11]) Die Begründung dieser Annahme später bei einer Specialerörterung des Schriftstückes.

[12]) p. 273, worauf gestützt Ussermann, Episcopat. Bamberg. p. 30 die entsprechende Behauptung aufstellte.

[13]) S. unten. Anlaß zu dem Irrthum des Chron. Gottw. könnte der Umstand gegeben haben, daß das originale Winitherius in der Kanzlerzeile einmal durch Copieversehen verderbt wurde in Guntherius, wie dies sicherlich der Fall war in St. 2399 (B. 1613) vom 4. März 1051.

[14]) R. Wilmans, Regesta episcoporum Merseburgens. im Archiv der Ges. f. ä. d. Geschichtskunde XI, 163.

[15]) SS. X, 183

[16]) Wilmans a. a. O.

[17]) Reichskanzler Bd. II S. 209.

mit dem letzten deutschen Kanzler Heinrichs III. und dem ersten Heinrichs IV. für sicher, da alle einschlägigen Daten gut zusammenstimmen[1]).

Winitherius beschließt die Reihe der Männer, welche unter Heinrich III. die deutsche Abtheilung seiner Kanzlei successive leiteten.

Fassen wir nun die Vorsteher der italiänischen Abtheilung ins Auge, so begegnet uns hier zunächst ein weiterer Beweis von dem engen Zusammenhang der Kanzlei Heinrichs III. mit der seines Vaters: wie Theodericus I. als deutscher Kanzler beiden gemeinsam war, so ist auch der letzte italiänische Kanzler Konrads II., Bischof Kadeloh von Naumburg, zugleich der erste unter den entsprechenden Würdenträgern Heinrichs III. und hat ihm als solcher mindestens noch fünf Jahre lang gedient. Er erwarb sich dabei unzweifelhaft die Zufriedenheit des Königs. Denn nicht nur, daß Kadeloh wiederholt als Petent oder Intervenient im Context der Diplome genannt wird[2]), sondern auch dahin kam es, daß er deren mehrere für die eigene Kirche erwirkte, für sie vom Könige sehr bedeutende Landschenkungen erhielt[3]). Die letzte erfolgte, wie es in der bezüglichen Urkunde heißt[4]): amore et dilectione et cottidiano servitio Kadelohi ejusdem sedis episcopi Romanique palatii cancellarii. Die hier erscheinende Titulatur Kadelohs ist durchaus singulär[5]), den uns erhaltenen elf echten Diplomen Heinrichs III., welche Kadelohs Recognition aufweisen, fremd. Diese letzteren sind regelmäßig gezeichnet Kadelohus cancellarius[6]), also ebenso, wie die entsprechenden Urkunden Konrads II., wenigstens der Mehrzahl nach[7]), während bei der Unterschreibung der Gerichtsurkunden, welche im Jahre 1038 aus der missatischen Thätigkeit des Kanzlers in Italien hervorgingen, auch diese im Titel zum Ausdruck kam[8]). Wann Kadeloh zum letzten Mal als Heinrichs III. Kanzler erscheint, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit angeben, weil bei der entscheidenden Urkunde, St. 2252 nur feststeht, daß sie am 30. November erging, über das Jahr dagegen, ob 1043, wie Stumpf angenommen hat, oder ob erst 1044 gestritten werden kann[9]). Jedenfalls würde der 30. November 1044 die äußerste Grenze von Kadelohs Kanzlerthätigkeit bezeichnen. Denn darüber hinaus können wir ihn nur noch längstens

---

[1]) Besonders gewichtig ist der Umstand, daß, wie Bischof Winitherius der Merseburger Chronik zufolge vor seiner Erhebung Canonicus von Würzburg war, so auch der Kanzler Winitherius sich für das Jahr 1057 als Zugehörigen der Kirche von Würzburg, als einen von ihren primores erweisen läßt durch eine ganz unverdächtige Urkunde des Bischofs Adalbero vom 3. März jenes Jahres Mon. Boica XXXVII p. 25 ff. Hier eröffnet Winitherius cancellarius die Reihe der Großen, nach deren Rath der Bischof das betreffende Rechtsgeschäft vornahm und ebenso erscheint er auch an der Spitze der Zeugenreihe. Hingewiesen hat hierauf zuerst A. Cohn, Neue Mittheil. des Thüring. Sächs. Vereins XI, 135.

[2]) St. 2149 (B. 1452); St. 2150 (B. 1453); St. 2163 (B. 1461); St. 2192.

[3]) S. oben S. 72, 92, 177, 178.

[4]) St. 2249, von mir oben S. 178 Anm. 1 als Original genommen.

[5]) Als Analogon kann ich nur anführen den Titel eines archicancellarius sacri palatii, den der Erzbischof Erzkanzler von Cöln in seinem Placitum von 1037 führt. Muratori, Antiquit. II, 963. S. auch Breßlau S. 8 mit dem ungenauen Datum 1038.

[6]) So St. 2220, Or. im Staatsarchiv zu Mailand; St. 2225, Or. im Staatsarchiv zu Turin, mir als solches bekannt durch Mittheilungen von Hrn. Dr. Rieger; St. 2252, Or. im Staatsarchiv zu Lucca. Eine unwesentliche Variante giebt St. 2167, Or. im Capitelsarchiv zu Padua: [Ka]delhohus cancellarius, nicht Kadelhous, wie die Drucke haben. In Abschriften und in den Abschriften gleich zu achtenden Drucken erscheint der Name mannigfach verderbt, so in St. 2152 (B. 1455) Chadelous; St. 2163 (B. 1461) Kadeolus; St. 2190: Radelohus. Bloß Geschichtswerken eigenthümlich sind Diminutivformen des Namens, wie Khazo, Annal. Altah. 1045; Caso, Annal. necrol. Fuld. maior 1045; Kasso, Lambert. de institutione Hersfeld. eccl. SS. V 140 und ebenso der hiervon abhängige Paul Lange, ebendort; Cazzo, Notae Monaster. SS. XVI, 439.

[7]) Eine sichere Ausnahme ist St. 2114 (B. 1439; Br. 256), Or. im Staatsarchiv zu Florenz, mit Kadelohus episcopus et cancellarius. Dazu kommen dann mit gleicher Wendung die nur sehr mangelhaft überlieferten St. 2097 (B. 1440; Br. 242) und St. 2115 (Br. 257).

[8]) Muratori, Antiquit. I, 307, I, 471 und II, 983. Von dem mittleren Placitum ist das Original noch vorhanden im Staatsarchive zu Lucca und meines Erachtens vom Kanzler eigenhändig unterzeichnet: S. Kadelohus canccellarius (sic) et missus sacri palatii SS.

[9]) S. unten.

bis zu Anfang des Jahres 1045 verfolgen: er war damals in Italien und starb [1]. In der Kanzlei folgte ihm

2. Adelbertus,

recognoscirte als Adelbertus cancellarius die beiden Augsburger Diplome Heinrichs III. vom 22. Februar 1045 [2]), wird aber bald darauf zurückgetreten sein. Schon St. 2278 (B. 1529) vom 12. Juli 1045 trägt nicht mehr Adelberts Recognition und da nun hinzukommt, daß dieser neue Wechsel in der Kanzlei ziemlich genau zusammentrifft mit dem Uebergang des Erzbisthums Hamburg-Bremen von Becelin auf Adalbert, den Dompropsten in Halberstadt [3]), so ist es in der That wohlbegründet, wenn Stumpf [4]) die Identität des bisherigen Kanzlers und des neuen Erzbischofs als wahrscheinlich bezeichnet.

3. Hunfrid (Hunfredus),

ein alemannischer Grafensohn und Canonicus zu Straßburg, von dessen Familienverhältnissen schon früher die Rede war [5]). Als Kanzler führt er sich ein durch das eben erwähnte Diplom vom 12. Juli 1045 und hatte dann die Geschäfte gerade in der Zeit zu führen, wo der König sich zur Romfahrt rüstete, auch sonst mit Italien in besonders regem Verkehr stand [6]). Gleichwohl sind der Spuren, welche sich von Hunfrids Kanzlerthätigkeit erhalten haben, sehr wenige: außer St. 2278 (B. 1529) liegen bis jetzt nur vor St. 2280 (B. 1531) vom 22. Juli 1045; St. 2282 (B. 1533), St. 2283 (B. 1534) [7]), beide vom 16. September desselben Jahres und diese sämmtlich nur in annähernd zuverlässigen Texten [8]). Für original kann ich keinen derselben halten, also auch nicht angeben, welche von den verschiedenen Fassungen der betreffenden Kanzlerzeilen den Vorzug verdient, ob Hunfridus oder Hunfredus [9]) oder endlich Humfredus [10]) cancellarius. Während des Römerzuges selbst war Hunfrid schon nicht mehr im Amte, sondern vertauschte eben damals seine bisherige Stellung mit einer höheren, indem er, noch ehe sein deutscher College Theodericus II. Bischof von Constanz wurde, von Heinrich III. das Erzbisthum Ravenna erhielt: seine Consecration war eine der ersten Handlungen des neuen Papstes Clemens II. und sein Pontificat in Ravenna dauerte bis zum 24. August 1051 [11]), wo Hunfrid starb.

4. Heinrich,

wird als italiänischer Kanzler zuerst bezeugt durch St. 2316 (B. 1551) vom 25. November 1046 [12]) und zuletzt durch St. 2340 (B. 1568) vom 11. Mai

---

1) S. oben S. 221.

2) St. 2270, Or. in Mailand und was speciell die Recognitionszeile betrifft, unzweifelhaft ein Elaborat der königlichen Kanzlei, während der größere Theil des Schriftstückes, namentlich der Context, nicht dort entstand. S. unten. Ferner St. 2271, nur aus einer Copie bekannt, so daß es nicht auffallen kann, wenn in dem Druck bei Muratori, Antiquit. VI, 415 die verderbte Form Adelberius cancellarius erscheint.

3) S. oben S. 282.

4) Reichskanzler II, S. 174.

5) S. oben S. 318 und ferner Stälin, Wirtemberg Gesch. I, 565, 585; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 645; Ficker, Forschungen Bd. II S. 264, Anm. 7, 8.

6) S. oben S. 288, 295.

7) Hier gehörte Hunfrid überdieß zu den Intervenienten.

8) Nach einer Mittheilung von Stumpf citirt (Bascapé) Storia di Novara p. 336 ein Diplom Heinrichs III. für die Abtei S. Salvator (Felix) in Pavia, giebt aber vom Schlußprotokoll nur die Jahreszahl 1045; die Frage nach dem Kanzler ist daher noch offen. — In der Fälschung St. 2289 vom 11. April 1046, Verona, für das dortige Kloster S. Zeno erklärt sich die ganz abnorme Kanzlerzeile: Ego Ugerius Hiponensis episcopus et cancellarius zur Genüge aus der schon von Stumpf hervorgehobenen Abhängigkeit, in der dieses Schriftstück von dem entsprechenden echten Diplom Heinrichs IV., St. 2903, vom 11. April 1090, Verona, steht. Hier nämlich lautet die Kanzlerzeile: Ego Ogerius dei gratia Hyporiensis episcopus et cancellarius.

9) So und nicht Humfredus, wie bei Mittarelli, T. II app. p. 114 und darnach bei Stumpf steht, hat die handschriftliche Quelle von St. 2282; sie befindet sich gegenwärtig in der Bibliotheca Classensis zu Ravenna und Mittarelli erklärte sie für das Original, autographon, während ich sie nur für gleichzeitige Nachbildung desselben halte. S. unten.

10) Hierbei gedenke ich des Umfredus cancellarius in der Fälschung St. 2208 (B. 1487) vom 5. April 1041. Das sog. Original, Werk eines Schreibers, der sich auf die Kanzleischrift unter Heinrich III. nur schlecht verstand, ist noch in Bergamo auf der Stadtbibliothek, wo Dr. Bayer es kürzlich einsah und prüfte.

11) Mittarelli, Annal. Camald. II, 125.

12) Gestützt auf Chron. Casaur. a. 1046, Muratori, SS. rer. Ital. IIb, 855, wo in un-

1047. Seine Amtsepoche ist demnach von der gleichen Dauer wie der Römerzug Heinrichs III., der während desselben, soweit bis jetzt bekannt, in italiänischen Angelegenheiten einige zwanzig Diplome erließ. Außerdem ergingen damals in seinem Namen ein Gesetz, St. 2329[1]), welches vielleicht schon im Original, jedenfalls in der uns vorliegenden Fassung eines Schlußprotocolls, folglich auch der Kanzlerrecognition entbehrt, und eine Gerichtsurkunde (Placitum), St. 2327[2]), welche unter anderem des Kanzlers Unterschrift trägt. In dem Gerichte selbst, auf das sich die Urkunde bezieht, war Heinrich Vorsitzender neben dem Kaiser gewesen[3]), daher zu Anfang der Urkunde die Wendung: residebat d. Henricus imperator cum Henrico sacri palatii cancellario, während er selbst sich in der Unterschrift nur einfach: Ego Henricus cancellarius titulirt, und dem entspricht dann durchweg die Titulirung in der Recognitionszeile der Diplome, von denen mir als Originale bekannt sind: St. 2317 (B. 1552)[4]); St. 2321 (B. 1555)[5]); St. 2331[6]); St. 2340 (B. 1568)[7]). Aber auch in den übrigen Fällen, wo ich nur nach Copien oder Drucken urtheilen kann[8]), heißt es stets: Heinricus cancellarius. Daß die letzte von ihm recognoscirte Urkunde das Datum des 11. Mai 1047[9]) und das Actum Trient trägt, giebt uns einen deutlichen Fingerzeig in Bezug auf Heinrichs weiteres Schicksal in der Zeit, da er nicht mehr Kanzler war. Denn so dürfen auch wir ihn nach Stumpfs Vorgang[10]) identificiren mit einem gleichnamigen kaiserlichen Capellan, von dem Hermann von Reichenau berichtet[11]), er sei um Himmelfahrt des Jahres 1047 (28. Mai) Bischof von Augsburg geworden an Stelle des eben damals gestorbenen Bischofs Eberhard. In dieser Stellung hat Heinrich seinen Kaiser um einige Jahre überlebt, ist erst am 6. September 1063 gestorben[12]).

5. Goteboldus.

Ein königlicher Capellan dieses Namens war zu Anfang des Römerzuges als Königsbote in Italien thätig, wie ein Placitum beweist, welches sich auf eine am 6. December 1046 in Florenz gehaltene Gerichtsversammlung bezieht[13]), und zeitgenössischen Geschichtschreibern entnehmen wir, daß der Kanzler Goteboldus

---

zweifelhaft verderbter Namensform ein Elelinus cancellarius erscheint, habe ich oben S. 322 als ausgemacht hingestellt, daß Kanzler Heinrich bereits an der noch zu 1046 gehörigen Einsetzung des Abtes Dominicus von Casauria persönlich Antheil hatte.

[1]) Die sog. Constitutio de juramento calumniae, Mon. Germ. Leg. Tom. II p. 41. S. oben S. 331.

[2]) Ughelli, Italia sacra I, 450 ohne Angabe der Quelle.

[3]) Ficker, Forschungen Bd. I, S. 324 legt auf diesen Umstand besonderes Gewicht als Beweismoment für seine auf S. 323 ausgesprochene Ansicht, daß seit Heinrich II. der Kanzler für Italien kraft seines Amtes dazu berufen war, den König im Hofgerichte zu vertreten, oder, wie Ficker in Bd. III, S. 415 mit Rücksicht auf die von Breßlau S. 20 erhobenen Einwendungen seine frühere Ansicht modificirend sich ausdrückt, „daß der jedesmalige Kanzler für Italien zugleich . . Vorsitzender im Hofgerichte war, nicht als Kanzler, sondern als Missus des Königs für diesen Zweck", wobei es sich nur fragen konne, „ob das Hervortreten des Kanzlers im Hofgericht uns eine Regel darstellt, oder ob es sich da immer nur um einen Einzelauftrag handelt, den der König ebensogut dem anderen hätte ertheilen können, der nur zufällig in den bekannten Fällen immer dem Kanzler ertheilt wurde". Ficker entscheidet sich dann, und meiner Meinung nach mit Recht, für das Erstere, für die Regel.

[4]) Florenz, Staatsarchiv.

[5]) Ebendort. Hinzu kommt als neue, von Stumpf noch nicht registrirte Publication ein Diplom Heinrichs III. für die Canoniker zu Arezzo vom 8. Januar 1047, Forsch. z. d. Gesch., Bd. XIII, S. 617; Or. in Arezzo, Cathedralarchiv.

[6]) Mailand, Staatsarchiv.

[7]) Padua, Archiv des Domcapitels.

[8]) Unter diesen ist von besonderem Interesse St. 2334 (B. 1562) vom 1. Mai 1047 für das Bisthum Parma, weil Kanzler Heinrich uns hier zugleich als Intervenient begegnet. Affò, Storia di Parma II, 321. Dasselbe ist der Fall in dem eben erwähnten Original für die Canoniker von Padua.

[9]) S. die vor. S. unten.

[10]) Reichskanzler II S. 174.

[11]) Chronicon 1047. S. auch Annal. Augustani 1047, SS. III, 126, die sich hier nicht einfach auf Hermann von Reichenau zurückführen lassen; Annal. Altah. 1047 und Lambert. Hersfeld. Annal. 1047.

[12]) Annal. Augustani 1063.

[13]) Tiraboschi, Storia di Nonantola II, 184 „autographon" mit der Unterschrift: „Ego Goteboldus missus et capellanus domni regis subscripsi". Citirt von Ficker, Forschungen Bd. II, S. 130, Anm. 12. S. auch oben S. 312, Anm. 3.

Domherr in Eichstädt und Propst in Speier war[1]). Eine erste Spur seiner Kanzlerthätigkeit begegnet in St. 2348 (B. 1575) vom 19. April 1048; übrigens war er wenig beschäftigt. Denn an Diplomen, welche von ihm gezeichnet sind, haben sich nur vier erhalten und unter diesen wohl keines im Original, so daß es kaum möglich sein wird über die kanzleimäßige Fassung der Recognition ins Klare zu kommen. Zwar der Gotebuldus canc. in einem noch nicht bei Stumpf registrirten Diplom Heinrichs III. für das Kloster S. Sabini bei Piacenza vom August oder September 1048[2]) und ebenso der Gotbalt canc. in St. 2360 vom 21. December 1048[3]) beruhen sicherlich auf Verderbniß. Dagegen wird man bezüglich des schon erwähnten St. 2348 mit Goteboldus canc.[4]) und St. 2350 (B. 1577) vom 2. Mai 1048: Godeboldus canc.[5]) zweifelhaft sein können, welche dieser beiden Copialformen der originalen am nächsten steht[6]). Aus der Kanzlei schied Gotebold Ende 1048, um dem kurz vorher verstorbenen Patriarchen Eberhard von Aquileja im Patriarchat zu succediren: vom Kaiser Weihnachten jenes Jahres in Freising investirt[7]) blieb er Patriarch bis an sein Lebensende im Jahre 1063[8]). In der Leitung der Kanzlei folgte ihm

6. Opizo,

aber wohl nicht unmittelbar, sondern vielmehr in der Weise, daß zwischen dem Rücktritt Gotebolds und dem Antritt Opizos ein Zeitraum von mehreren Monaten lag, während dessen der Erzbischof-Erzkanzler Hermann die betreffenden Urkunden einmal ausnahmsweise selbst recognoscirt haben wird. Es gründet sich diese Annahme auf das schon oben[9]) beiläufig erwähnte St. 2366 (B. 1592) vom 16. April 1049, ein Münzprivileg für die bischöfliche Kirche von Padua, mit Herimannus Coloniensis archiepiscopus atque archicancellarius recognovi. Das Original davon befindet sich noch in dem Archiv des Domcapitels zu Padua[10]), wo ich selbst es einzusehen Gelegenheit hatte. Den Anforderungen, welche um diese Zeit an ein italiänisches Originaldiplom Heinrichs III. gestellt werden müssen, entspricht es freilich nicht ganz, sondern zeigt auch abgesehen von der Kanzlerzeile einige Incorrectheiten[11]); diese aber sind sämmtlich der Art, daß sie alles Auffallende verlieren, wenn die Recognition wirklich, dem Wortlaute der bezüglichen Zeile entsprechend, in diesem Falle Sache des Erzkanzlers, also einer geschäftsungewohnten Persönlichkeit, gewesen war. Wie lange dieses Interim gedauert hat, läßt sich nicht mehr genau bestimmen; nur so viel ist gewiß, daß es noch vor Ablauf des Jahres 1049 sein Ende erreicht hat, spätestens während des Octobers in eben den Tagen, wo Kaiser Heinrich zu Mainz unter Zustimmung des Papstes Leo IX. und nach dem Rathe vieler Getreuen zwischen Bischof Adalbero von Würzburg und Abt Egbert von

---

1) Gundechar, Lib. pontif. Eichstet. SS. VII, 249 und Herimann. Aug. Chron. 1049 in Verbindung mit Annal. Altah. 1049.

2) Zuerst gedruckt bei Stumpf, Acta imperii p. 431 nach einer angeblich dem XIII. Jahrhundert angehörenden Copie zu Piacenza.

3) Mon. Patr. Chart. I, 569. Hier wird die Quelle des Textes als Original bezeichnet und als Kanzlername Sotbalt angegeben. Aber nach einer Mittheilung Dr. Riegers, der kürzlich Gelegenheit hatte, das betreffende Schriftstück einzusehen, lautet der Name so wie oben im Texte von mir angegeben wurde und was die äußere Beschaffenheit der Vorlage betrifft, so ist sie zwar eine alte, aber sehr mittelmäßige Copie.

4) Mon. Patr. Chart. I, 567 dall' originale, während Dr. Rieger wiederum urtheilt, die betreffende Vorlage sei nur eine alte Copie.

5) Margarin, Bullar. Casin. II, 82 ex archiv. monast. S. Juliae Brixin. ohne genauere Bezeichnung.

6) In dem Lib. pontif. Eichstet. l. l., Gundechars Autographon, heißt es zuerst Gotebolt und später Goteboldus.

7) Annal. Altah. 1049. Weniger genau Herim. Aug. Chron. 1049.

8) Annal. Augustan. 1063. Aus dem Lib. pontif. Eichstet. l. l. folgt nur, daß G. zwischen 1057 und 1075 starb.

9) S. 346.

10) Ex Tabul. Canon. stammt der Abdruck bei Dondi dall' Orologio, Diss. III, doc. p. 6.

11) Das Monogramm ist in der Hauptsache regelrecht gebildet, entbehrt aber des für die Vollendung des H erforderlichen und als Vollziehungsstrich zu betrachtenden Querbalkens. Es fehlt ferne das sonst übliche Nebenzeichen des Kaisersignums, das sog. Signum speciale, und auch ein Subscriptionszeichen hinter der Recognition wird vermißt, worauf freilich speciell in diesem Falle nicht soviel ankommt wie auf die beiden anderen Defecte.

Fulda Streitigkeiten schlichtete. Denn die urkundliche Aufzeichnung[1]), welche in Bezug hierauf später zu Fulda verfertigt wurde, nennt unter den Zeugen des Actes nicht nur den schon erwähnten[2]) Winthere cancellarius regius germanicus, sondern unmittelbar nach ihm noch Opozo cancellarius italicus, das ist eben unser Opizo, dem man als Recognoscenten von Diplomen des Kaisers zuerst in St. 2391 für Farfa vom 16. September 1050 begegnet und dem dann noch sieben andere Diplome zuzuschreiben sind, als letztes St. 2440 für S. Salvator zu Sesto bei Lucca vom 14. Juli 1053, worin die Kaiserin als Intervenientin, Opizo aber zugleich als Petent auftritt[3]). Das Original dieser Urkunde ist noch vorhanden[4]) und damit ein genügender Grund gegeben, um unter den uns überlieferten Fassungen der Recognitionszeile das weitaus vorwiegende Opizo cancellarius[5]) für die authentische Form, dagegen Abweichungen wie Obizo canc. in St. 2391[6]), Opozo cancellarius italicus in St. 2377[7]) oder gar Oberto canc. in St. 2437[8]) für spätere Verbildungen zu erklären. Ihr Ende erreichte Opizos Kanzlerthätigkeit zwischen dem 14. Juli 1053 und dem 12. Februar 1054; unter welchen Umständen, ist nicht mehr bekannt. Nach Stumpf[9]) wurde er Bischof von Lodi, wo noch am 8. April 1051 Ambrosius, einer von den Theilnehmern der Synode zu Pavia (Ende October 1046)[10]), gesessen hatte[11]) und wo man in der That, wenn auch nicht mehr unter Heinrich III., so doch im ersten Jahrzehent der Regierung seines Sohnes einen neuen Bischof Namens Opizo urkundlich bezeugt findet[12]). Es ist dies[13]) derselbe Bischof Opizo, den Papst Gregor VII. in einem Schreiben vom 3. März 1075 wegen seines Eifers gegen Simonie und Priesterehe warm belobte[14]) und bald darauf unter dem 8. December 1075 im Gegensatz zu Anderen den besonderen Anhängern der römischen Kirche zuzählte[15]).

7. Hecilo (Hezilo),

der Nachfolger Opizos im Kanzleramte für Italien, wurde dazu spätestens Anfangs Februar 1054 berufen und hatte es gerade in der Zeit inne, wo der Kaiser in Zürich eine speciell italiänische Reichsversammlung hielt, in Sachen einer italiänischen Kirche mit lombardischen Großen, namentlich Bischöfen, zu Gerichte saß und mehrere Gesetze erließ, welche ausschließlich in Italien Geltung haben sollten[16]). Indessen trotz alledem ist Hecilo in seiner Eigenschaft

---

[1]) Bei Dronke, Cod. Fuld. diplom. p. 361.
[2]) S. oben S. 351.
[3]) Mitintervenient war Opizo ferner in St. 2428 für das Bisthum Arezzo vom 17. Juni 1052; St. 2429 (B. 1634) für das Bisthum Acqui vom 2. Juli 1052; St. 2430 (B. 1635) für das S. Georgskloster in Verona vom 13. Juli 1052. In allen drei Fällen intervenirte außerdem die Kaiserin.
[4]) Im Staatsarchiv zu Mailand.
[5]) So namentlich auch in St. 2428, angebliches Original im Cathedralarchiv zu Arezzo.
[6]) Fontanini, De antiqua Hortae colon. Etrusc. ed. tertia (Romae 1723) p. 390 ex Regesto Farfensi.
[7]) S. Anm. 1.
[8]) Gradonicus, Pontif. Brixianor. series (Brixiae 1755) p. 174. Daraus bei Böhmer, Acta imperii I, p. 57 verbessert in Opizo.
[9]) Reichskanzler II, S. 174.
[10]) Ughelli, Italia sacra V, 760.
[11]) Laut einer Privaturkunde vom angegebenen Datum bei F. A. Zaccaria, Laudens. episcopor. series p. 142. Unter den Zeugen und Subscribenten des Actes erscheint ein Obizo, aber ohne eine nähere Bezeichnung, welche gestattete, ihn mit dem damaligen Kanzler, beziehungsweise dem späteren Bischof zu identificiren.
[12]) Zaccaria l. l. p. 148, Privaturkunde vom 23. April 1065.
[13]) Schon nach Ughelli IV, 662. S. auch Zaccaria l. l. p. 147.
[14]) Registr. II, 55, ed. Jaffé, Mon. Gregor. p. 173.
[15]) Ibidem p. 217. Bei Ughelli findet sich noch die von Zaccaria wiederholte Bemerkung: Memoratur (sc. Opizo) in gestis Nicolai II. Papae a. 1061. Welche Bewandniß es hiermit hat, konnte ich noch nicht ermitteln. In der Liste zustimmender Bischöfe, welche dem Wahldecret vom April 1059 angehängt ist, erscheint zwar ein Opizo, aber mit dem Zusatz Bobiensis. Mon. Germ. Leg. II, p. 180.
[16]) Mon. Germ. Leg. II, 42, darunter die constitutio de coniugiis (St. 2452), erlassen, cum Turegi universali conventu nostrorum fidelium Italicorum sederemus, und die constitutio Langobardica de benefitiis (St. 2453), ebenso: dum Turegi universali conventu Langobardorum sederemus. Schlußprotokoll fehlt ganz. Ziemlich genau dagegen ist protokollirt das

als Kanzler für uns eine sehr vorübergehende Erscheinung: nur drei Diplome liegen vor als von ihm recognoscirt und unter diesen ist noch dazu eins, St. 2450 für das Frauenkloster gen. Senatoris in Pavia vom 19. Februar 1054[1]), dessen Echtheit neuerdings von competenter Seite bestritten worden ist[2]). Ein anderes, St. 2448 (B. 1649) für das Bisthum Adria vom 12. Februar 1054[3]) ist äußerst mangelhaft überliefert worden und der Name des Kanzlers, wie die Kanzlerzeile überhaupt, ist darin fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt[4]). Um so erwünschter daher, daß wir wenigstens von dem dritten, St. 2449 (B. 1651) für das Frauenkloster S. Maria=Theodata in Pavia vom 17. Februar 1054 noch das Original besitzen[5]) und auf Grund desselben die Form Hecilo cancellarius als den authentischen Eingang der Recognition verbürgen können. In einem zeitgenössischen Geschichtswerke wird Hecilo einmal Romanus cancellarius titulirt[6]), was natürlich dem Kanzleibrauche fremd ist. Eben derselben Quelle und verwandten Werken der späteren Zeit entnehmen wir, daß Hecilo auch sonst, abgesehen von seinem Kanzleramte, mit dem Kaiserhofe eng zusammenhing[7]): er war Capellan Heinrichs III und zugleich Propst von Goslar; als aber am 8. März 1054 Bischof Azelin von Hildesheim starb, trat Hecilo an dessen Stelle bis 1079: dann starb auch er[8]).

8. Guntherius (Guntharius),

Canonicus von Bamberg[9]), dem in einer Charakteristik bei Lambert von Hersfeld[10]) unter anderen Vorzügen vornehme Geburt und großer Reichthum zugeschrieben wird. Als Kanzler wird er zuerst bezeugt durch St. 2461 für das Bisthum Vercelli vom 17. September 1054, im Ganzen aber durch siebenzehn Diplome des Kaisers[11]), von denen St. 2502 (B. 1689) für das Erzstift Salzburg vom 4. Juli 1056 das letzte aller italiänischen Kanzleierlasse Heinrichs III. ist und unter denen St. 2486 (B. 1676) vom 20. November 1055 Guntherius selbst betrifft, ihm eine kaiserliche Landschenkung sichert[12]). Außerdem kommen in Betracht eine Gerichtsurkunde des Kaisers vom 15. Juni 1055, St. 2475 (B. 1668), welche noch im Original vorhanden[13]) des Guntherius Unterschrift trägt, und nicht weniger als fünf Placita des Kanzlers selbst[14]), Ueberreste einer regen missatischen Thätigkeit, welche er kurz vor und während der zweiten italiänischen Expedition Heinrichs III. zwischen Februar 1055 und Mitte November dieses Jahres an verschiedenen Orten des nördlichen und mittleren Italiens entwickelt hat. In dem letzten, noch im Original vorliegenden Stück[15]) dieser Reihe lautet

---

im Texte angedeutete Placitum für die Canoniker von Cremona, St. 2451, früher auszugsweise bei Lupus, Cod. civitat. et eccl. Bergom. II, 641, 642, jetzt vollständig bei Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 88.

1) Muratori, Antiquit. V, 995 mit Hercilo canc., der zugleich im Contexte als Intervenient bezeichnet wird.

2) Von Jaffé, wie Stumpf, St. 2450, mittheilt.

3) Muratori, Antiquit. VI, 331.

4) Neviso vice domni Orchilli archicancellarii.

5) Jetzt zu Mailand auf der Bibl. Ambros.

6) Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 33, SS. XI, 216.

7) Ibidem in Verbindung mit dem Chronicon Hildesheim. c. 17, SS. VII, 853 und Annalista Saxo 1054, SS. VI. 688 als Ableitung aus dem ältesten Chron. Hildesheim. resp. dem auf Hecilo bezüglichen Abschnitt desselben.

8) S. dieselben Quellen und dazu dann noch Annal. Hildesheim. 1054, 1079, SS. III. 104, 105; Annal. Altah. 1054; Lambert. Hersfeld. 1054. Für die Identität des Kanzlers und Bischofs Hecilo erklärte sich auch schon Stumpf, Reichskanzler II, S. 174.

9) Annal. Altah. 1057.

10) Annal. 1065, SS. V, 171.

11) Wenigstens anzuführen ist außerdem noch St. 2392, eine Fälschung für S. Zeno bei Verona mit Gunterius canc., aber vom 11. November 1050, also mit einem Datum, welches Opizo als Recognoscenten erfordert hätte.

12) Das Gut Averhilteburchstal in der Mark Oesterreich. Mon. Boica XXIXa, p. 121.

13) Zu Reggio im Archivio delle opere pie. Nach Mittheilung von Dr. Bayer.

14) Aufgezählt bei Ficker, Forsch. Bd. I, S. 323. Zwei davon jetzt auch gedruckt bei Ficker, Bd. IV, S. 87 ff.

15) In Sachen des Marienstiftes zu Padua, vom 13. November 1055, Volargne. Das Original davon ist jetzt im Communalarchiv zu Padua. Gedruckt bei Muratori, Antiquit. II, 968 und Dondi, Diss. III, doc. p. 22.

die betreffende Unterschrift: Ego Guntherius cancellarius confirmavi[1]) und ähnlich in dem kaiserlichen Placitum vom 15. Juni: Ego Guntherius cancellarius subscripsi[2]), während in den Diplomen, soweit sie mir im Original bekannt geworden sind[3]), das Ego wegfällt und die Recognition regelmäßig beginnt: Guntherius cancellarius. Bezeichnend für das Vertrauen, welches er bei Heinrich III. genoß, ist abgesehen von seiner richterlichen Thätigkeit in Italien und von der gleichfalls schon erwähnten persönlichen Gunstbezeugung vom 20. November 1055 noch der Umstand, daß Guntherius in den von ihm recognoscirten Diplomen ziemlich häufig als Intervenient oder Petent namhaft gemacht wird[4]). Die größte Auszeichnung aber wurde ihm von Heinrich IV. zu Theil, da dieser ihn Ostern (30. März) 1057 zum Bischof von Bamberg erhob als Nachfolger des am 14. Februar d. J. verstorbenen Adalbero. In dem darauf bezüglichen Bericht der Altaicher Annalen[5]) wird Guntherius ausdrücklich bezeichnet als tunc temporis cancellarius Italicus. Zu vergleichen ist damit Lambert. Hersfeld. 1056, wo dem Guntherus tunc temporis cancellarius eine die mortalitas principum regni dieses Jahres betreffende Vision beigelegt wird. Sehr wahrscheinlich also, wenn auch nicht durch Urkunden direct bezeugt, ist es, daß Guntherius das Amt eines Kanzlers für Italien über den 4. Juli 1056, das Datum des letzten von ihm recognoscirten Diploms Heinrichs III., hinausführte, noch bei dem Ende des Kaisers, 5. October 1056, und während der ersten Zeit Heinrichs IV. im Amte war. Zu der Annahme stimmt gut, daß Guntherius als Bischof von Bamberg urkundlich nicht vor dem 16. August 1057 vorkommt[6]) und daß St. 2554 (B. 1714), das erste italiänische Diplom Heinrichs IV., welches ein neuer Kanzler, Wibertus, recognoscirt hat, vom 12. Juni 1058 datirt ist. Ueber Guntherius in seiner Eigenschaft als Bischof von Bamberg ist hier nicht zu handeln; es sei nur noch erwähnt, daß er am 25. Juni 1065 starb auf der Heimkehr von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem[7]).

Ueberblicken wir nun noch einmal die sieben deutschen und acht italiänischen Kanzler Heinrichs III. insgesammt, so ergiebt sich, daß ihrer sechs, nämlich Adelgerus, Eberhardus II., Theodericus II. von der deutschen, Heinrich, Gotebolдus, Hecilo von der italiänischen Abtheilung zugleich der Capelle des Königs und Kaisers angehörten, Theodericus II. als Erzcapellan, die übrigen als einfache Capellane. Was die anderen neun Kanzler betrifft, so ist bei mehreren derselben ihre Zugehörigkeit zu einem der deutschen Domstifter, Würzburg (Winithere), Straßburg (Hunfrid), Bamberg (Guntherius) bezeugt. Für die Capelle können wir sie nicht in Anspruch nehmen, können folgeweise auch nicht die übrigens schon länger bestehende Verbindung zwischen Capelle und Kanzlei für so eng halten, daß wir annähmen, unter Heinrich III. hätten sich die Kanzler ganz ausschließlich aus der Reihe der Capellane recrutirt. Aber vorzugsweise war das allerdings der Fall und darum werde ich, dem von Breßlau gegebenen Beispiele[8]) folgend, hier auch noch diejenigen Capellane Heinrichs III. in alphabetischer Folge namhaft machen, welche mir abgesehen von den sechs Kanzler-Capellanen bisher bekannt geworden sind:

---

[1]) Hierauf folgt noch ein Zeichen, welches dem SS. = subscripsi sehr ähnlich ist. Dieselbe Wendung: confirmavi gebrauchte Guntherius mehrfach, so in dem Placitum bei Ficker, Forsch. IV, S. 89 vom 6. Mai: bei Muratori, Antiquit. I, 473 und IV, 571 vom 14. Juni; bei Ficker a. a. O. S. 90 vom 4. October, während er seine erste Urkunde der Art vom Februar (intrante mense Februarii) 1055 bei Affò, Storia di Parma II, 326, Copia antica, zeichnete: Ego Gunterius cangelarius confirmando subscripsi.

[2]) Muratori, Antichità Estens. I, 167; Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi II, 41.

[3]) St. 2469 (B. 1663), Mailand, Staatsarchiv; St. 2477, Siena, Staatsarchiv; St. 2484 (B. 1675), Verona, Communalarchiv; St. 2502 (B. 1689), Wien, K. K. Hof- und Staatsarchiv.

[4]) So in St. 2461 mit der Kaiserin; in St. 2473 (B. 1666) mit Papst Victor II., der Kaiserin und Bischof Gebehard von Regensburg; in St. 2474 (B. 1667).

[5]) SS. XX, 809.

[6]) In St. 2543 (B. 1708), welches ihn selbst und sein Bisthum betrifft. S. auch St. 2545 (B. 1709) vom 17. August 1057, Bambergisches Marktprivileg pro devoto ac fideli servicio dilecti nostri Guntharii quinti sanctae Babenbergensis aecclesiae episcopi. Mon. Boica XXIXa, 140. Beide Diplome nach dem Original und mit der Namensform Guntharius.

[7]) Annal. Altah. 1065.

[8]) Kanzlei Konrads II., S. 14.

1) Altmann, Canonicus und Scholaster in Paderborn, Propst in Aachen[1]), 1065—1091 Bischof von Passau.

2) Anno, Propst von Goslar, 1056—1075 Erzbischof von Cöln und Erzkanzler für Italien, wird zwar in den mir bekannten Quellen nirgends ausdrücklich als Capellan Heinrichs III. bezeichnet, gleichwohl aber wird er als solcher gelten dürfen, da Lambert. Hersfeld. 1075, SS. V, 237 seinen gesammten Lebenslauf skizzirend von ihm sagt: imperatori Heinrico innotuit. A quo in palatium assumptus, brevi apud eum prae omnibus clericis, qui in foribus palatii excubabant, primum gratiam et familiaritatis gradum obtinuit, und weiterhin: Exactis in palatio haut multis annis . . . . adeptus est Coloniensem archiepiscopatum[2]).

3) Arnold, 1044—1065 Bischof von Worms, Adelgers Nachfolger[3]).

4) Azelin, 1044—1054 Bischof von Hildesheim[4]).

5) Bernardus, Archidiacon der Domkirche zu Padua, als Capellan Heinrichs III. bezeugt durch St. 2340 (B. 1568) vom 11. Mai 1047.

6) Egilbertus, Capellan der Königin Agnes, gehört also streng genommen nicht hierher, 1045—1065 Bischof von Passau[5]).

7) Gebehardus, Studiengenosse und Freund Altmanns[6]), wurde nach seiner Vita c. 1, SS. XI, 35 um 1055 von Heinrich III. zum summus capellanus erhoben; 1060—1088 Erzbischof von Salzburg.

8) Theodericus, Propst von Basel, 1047—1089 Bischof von Verdun[7]).

9) Udalricus, Pathe des Kaisers, später Prior von Zell im Schwarzwald, gest. 1093. Vita S. Udalrici prior c. 3, SS. XII, 251.

Ueber das Princip, nach welchem zur Zeit Heinrichs III. die Geschäfte unter die drei Abtheilungen der Kanzlei vertheilt wurden, habe ich zunächst nur zu wiederholen, was neuerdings Breßlau mit Bezug auf die Kanzlei Konrads II. aussprach[8]) und was im Gegensatz zur späteren Entwicklung[9]) für die Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser überhaupt als Regel zu betrachten ist, daß nämlich für die Frage, ob ein Diplom in dieser oder jener Abtheilung der Kanzlei ausgefertigt werden sollte, der Aufenthaltsort des Herrschers gleichgültig war. Belege dafür sind einerseits die zahlreichen auf italiänische Kirchen und Klöster bezüglichen Diplome Heinrichs III., welche ein deutsches, auch wohl einmal ein burgundisches Actum aufweisen, andererseits Stücke wie St. 2268 (B. 1523) aus Solothurn, St. 2332 (B. 1560) aus Mantua, St. 2472 aus Borgo-San-Donino bei Piacenza, sämmtlich recognoscirt vom deutschen Kanzler. Ferner waren nach Breßlau auch gleichgültig Nationalität und Wohnort des Empfängers, es war überhaupt nur maßgebend die Lage des Objectes, über welches durch die anzufertigende Urkunde verfügt werden sollte. Und in der That, auf den Fall von Landschenkungen eingeschränkt, ist dieser Satz auch für die Kanzlei Heinrichs III. als richtig anzuerkennen. Denn, angenommen, das beschenkte Subject war eine italiänische Kirche, das Object der Schenkung aber lag in Deutschland, oder umgekehrt, es handelte sich darum eine deutsche Kirche in Italien mit Grundbesitz auszustatten, so entschied allerdings die geographische Lage, so war die Ausfertigung des bezüglichen Diploms im ersteren Falle Sache der deutschen Kanzlei — s. St. 2156 (B. 456) für Aquileja über fünfzig in der Mark

---

1) S. oben S. 232.

2) Auch Aegidius Müller, Anno II. der Heilige, S. 12, nimmt für ihn die Eigenschaft eines Capellanus regius in Anspruch, aber irrthümlicher Weise nur als Folge davon, daß Heinrich III. ihn zur Würde eines Propstes zu Goslar erhob. Auf die von mir angezogene Stelle Lamberts geht Müller nicht ein und ebensowenig hat Lindner, Anno II. sie in der Vorgeschichte seines Helden verwerthet.

3) S. oben S. 220.

4) S. oben S. 221.

5) S. oben S. 236.

6) S. oben S. 232.

7) S. oben S. 319.

8) S. 16.

9) Zur staufischen Epoche, wo nicht der Inhalt der Urkunde, sondern der Ort der Ausstellung darüber entschied, welcher von den drei Erzkanzlern, ob Mainz oder Cöln oder Vienne in der Recognitionszeile figuriren sollte. Ficker, Reinald von Dassel S. 121.

Krain gelegene Hufen; — im zweiten Falle dagegen, wie in St. 2502 (B. 1689) für das Erzstift Salzburg, welches damit in Friaul ein Landgut erwarb, erging das Diplom aus der italiänischen Kanzlei. Wie nun aber, wenn das Object der Urkunde der Art war, daß dabei seiner Natur nach von einer Bestimmung der „Lage" nicht die Rede sein konnte? wenn Heinrich III. z. B. ganz allgemein ältere Rechte und Freiheiten einer Kirche bestätigte, oder wenn er ein Kloster in seinen besonderen Schutz nahm, es sub tuitionis (defensionis) mundiburdio recipirte ohne die Besitzungen im Einzelnen aufzuzählen, oder wenn er die Befugnisse eines Bischofes über seine Canoniker reducirte, diese von jenem emancipirte? Da lag doch wohl nichts näher als die staatliche Zugehörigkeit des betreffenden Interessenten zu beachten, als ihm, wenn er in staatlichem Sinne ein Italiäner war, aus der italiänischen, wenn ein Deutscher, aus der deutschen Abtheilung der Kanzlei sein Diplom zugehen zu lassen, und thatsächlich ist es denn auch in der Kanzlei Heinrichs III. so gehalten worden, thatsächlich bewährt sich bei allen normal gebildeten Erlassen derselben, daß für ihre Geschäftstheilung im Princip der politische Gesichtspunct maßgebend war [1]) und daß dieser nur bei Landschenkungen vor dem geographischen zurücktrat.

Wende ich mich nun den Diplomen Heinrichs III. selbst zu, so geschieht das, wie ich ausdrücklich wiederholen muß, nicht in der Absicht, um nach dem von Sickel aufgestellten und von Breßlau auf die Urkunden Konrads II. angewandten System eine entsprechende Darstellung ihrer äußeren und inneren Merkmale zu geben, sondern nur um einige Einzelheiten zu erörtern, welche mir für den in der Kanzlei Heinrichs III. herschenden Brauch besonders bezeichnend zu sein scheinen.

Dahin gehört erstlich ein neuer Bestandtheil des Protokolls, nämlich in der Datirungszeile die Zählung nach den Jahren der Ordination des Königs, dem annus ordinationis, worunter die seit seiner Krönung am 14. April 1028 verflossene Zeit zu verstehen ist, während der annus regni resp. regnantis sich auf die Epoche der Thronbesteigung, 4. Juni 1039, und der annus imperii, resp. imperantis sich auf die Epoche des Kaiserthums, 25. December 1046, bezieht. In den Diplomen Konrads II., in dessen Erhebungsgeschichte Regierungsantritt und Krönung nur einen einzigen, höchstens durch wenige Tage getrennten Act bilden, wird bei Zählung der Regentenjahre bloß auf regnum und imperium Rücksicht genommen [2]): die Ordination als Zeitmerkmal ist ihnen fremd. Wohl aber kommt vereinzelt vor, daß den Regentenjahren des Kaisers eine auf das Königthum seines Sohnes bezügliche Angabe hinzugefügt wird, daß man unter Zugrundelegung des 14. April 1028 als Epochentages die anni Heinrici regis noch besonders bezeichnet. Am besten beglaubigt und am leichtesten erklärlich ist diese Erscheinung in den beiden schon früher besprochenen Diplomen, in denen Konrad II. die Verdienste des Bischofs Egilbert von Freising um die Erziehung seines Sohnes belohnte, St. 2043 (B. 1391; Br. 187), Or. in München [3]) und St. 2044 (B. 1392; Br. 188), erhalten durch Freisinger Copialbücher [4]): beide sind datirt anno domni Heinrici regis tercii, resp. tercii regis VI, wie sie denn auch beide dessen in der Corroborationszeile feierlichst angekündigtes Handmal (Signum) tragen. Dazu kommen noch vier Fälle aus dem Bereich der italiänischen Kanzlei Konrads II., von denen zwei: St. 1970 (B. 1338; Br. 114) und St. 1982 (B. 1343; Br. 124) dem Krönungsjahre 1028 angehören, während die beiden anderen, St. 1998 (B. 1356; Br. 137) und St. 2001 (B. 139) später sind. Die Jahresberechnung ist, wie Breßlau schon hervorhob [5]), überall richtig, aber eine bestimmte Regel für die Anwendung oder Unterlassung dieser Bezeichnung ergiebt sich nicht; selbst in der deutschen Kanzlei scheint in der Beziehung Willkür und Zufall geherrscht

---

[1]) Auch St. 2244 zur Bestätigung eines italiänischen Placitums des deutschen Kanzlers Adelger und von ihm selbst recognoscirt fügt sich dieser Regel; nur daß hier nicht die politische Stellung des Hauptinteress enten, des im Proceß siegreichen Bischofs von Como, sondern die des urkundenden Richters, eben des Kanzlers und Missus Adelger, maßgebend war. Näheres über diese merkwürdige Urkunde s. unten.

[2]) Breßlau S. 64.

[3]) Mon. Boica XXIXa p. 37.

[4]) Mon. Boica XXXIa p. 313.

[5]) S. 66.

zu haben[1]), wie ehedem in der Kanzlei Otto's I. zu der Zeit, wo ihm sein Sohn Otto II. als gekrönter König und Mitkaiser zur Seite stand[2]). Zum System wurde es überhaupt erst während der Regierung Heinrichs III. selbst, seine Königskrönung oder Ordination als Merkmal in die Datirung aufzunehmen und zwar geschah dies anfänglich wohl nicht ohne Schwankungen. So beruht St. 2139 in dem besten Drucke auf einem Texte, dessen Quelle vom Herausgeber[3]) als Original bezeichnet wird und dessen Datumszeile der Ordinationsjahre entbehrt, während diese sowohl in den unmittelbar vorhergehenden als auch in dem unmittelbar folgenden Stücke der Regestenreihe, in St. 2138 (B. 1446), Or. zu München, und St. 2140 (B. 1447), Or. zu Münster, angegeben sind. Bei der Neuheit des ganzen Gebrauchs wird aber die erwähnte Nichtbefolgung desselben in St. 2139 ebensowenig auffallen können, wie wenn in den beiden ersten aller Diplome Heinrichs III., in St. 2137 vom 22. Juni 1039, Or. zu Hannover, und in St. 2136 (B. 1445)[4]) von demselben Tage die Ordinationsjahre fehlerhaft, a. o. XI anstatt XII angegeben sind. Aus der späteren Zeit Heinrichs III. sind mir nur drei Fälle bekannt, wo die Ordinationsjahre fehlen und wo dieser Mangel für ursprünglich, dem Originale selbst anhaftend zu halten ist. Dahin gehört vor allem St. 2477, ital. Kanzlei, vom 9. Juni 1055, Or. in Siena[5]): bezüglich der Regentenjahre ist die Datumszeile überhaupt mangelhaft, denn es fehlen auch die Jahre der Königsherrschaft. Außerdem aber werden noch St. 2282 (B. 1533)[6]) und St.. 2283 (B. 1534)[7]), beide aus der italiänischen Kanzlei und von demselben Tage, vom 16. September 1045, hier anzuführen sein, da sie sachlich unabhängig von einander in dem Mangel der Ordinationsjahre übereinstimmen. Wo man sonst noch auf solchen stößt, handelt es sich entweder um Copien, in denen die Datumszeile ohnehin schlecht überliefert ist[8]), oder um Fälschungen[9]), also um Abweichungen, welche, anstatt die Regel umzustoßen, sie nur bestätigen können, wenn anders es überhaupt noch einer solchen indirecten Bestätigung bedarf, wo ungefähr 160

---

1) So hätte man doch erwarten sollen, daß in St. 2056 (B. 1398; Br. 197) vom 21. April 1034 ein auf Heinrich III. und seine Regierungsjahre bezügliches Datum vorkäme, da er, wie das Protokoll ergiebt, geradezu Mitaussteller war; aber das in München befindliche Original rechtfertigt diese Erwartung nicht. S. auch Mon. Boica XXIXa, 43.

2) Das früheste mir bekannte Beispiel, daß in Diplomen Otto's I. zugleich nach Jahren Otto's II. gezählt wird, ist St. 300 (B. 254) Februar (?) 962, aus der deutschen Abtheilung der Kanzlei. Dann tritt eine große Pause ein bis im Jahr 969 mit St. 471 (B. 360) vom 26. Juli, auch aus der deutschen Kanzlei, Or. in Berlin, ein neues Beispiel vorkommt, dem sich in der nächsten Folgezeit eine ganze Reihe anderer, namentlich der Complex Magdeburger Diplome anschließt.

3) Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. II, 22 aus dem Or. in Idstein, nachdem er I, 366 die Urkunde verstümmelt „aus neuerer Abschrift" mitgetheilt hatte.

4) Bisher nur bekannt aus älteren und noch dazu schlechten Drucken, so bei Pistorius, Rer. Germanicar. SS. III, 737. Aber das betreffende Ordinationsdatum wird trotzdem durch die Uebereinstimmung mit St. 2137 als ursprünglich verbürgt.

5) Bei Stumpf, Acta imperii p 436 nach einem Notariatsinstrument im Archivio diplomatico zu Florenz.

6) Mittarelli, Annal. Camald. II, app. p. 114 „ex autographo". Zur Kritik dieser Bezeichnung s. unten.

7) Muratori, Antichità Estens. I, 93 nach dem originale nell' archivio Estens. Auch St. 2252, ital. Kanzlei, vom 30. November 1044, Or. in Lucca und das von Stumpf noch nicht verzeichnete Original ital. Kanzlei aus Arezzo vom 7. Januar 1047, Forsch. z. d. Gesch. XIII S. 617 entbehren der Ordinationsjahre, aber vermuthlich nur zufällig, in Folge davon, daß die betreffenden Datumszeilen großentheils abgerissen sind.

8) So in St. 2163 (B. 1461) vom 17. Januar 1040, St. 2176 vom 3. Mai 1040, St. 2360 vom 21. December 1048 aus der ital. Kanzlei; ferner St. 2396 (B. 1610) vom 21. Januar 1051, St. 2422 vom 29. März 1052 und St. 2500 vom 2. Juli 1056, alle drei aus der deutschen Kanzlei.

9) St. 2227 für die Stadt Zwickau, 1042 Ende Juni.
St. 2241 für Gandersheim vom 22. Mai 1043.
St. 2289 für S. Zeno bei Verona vom 11. April 1046.
St. 2343 für den sächsischen Pfalzgrafen Friedrich vom 30. December 1047.
St. 2377 für Fulda vom 21. (October?) 1049.
St. 2384 für Herzog Friedrich und dessen Bruder Marchward vom 29. März 1050.
St. 2389 (B. 1605) für Pfeffers vom 12. Juli 1050.
St. 2459 für S. Martin in Lüttich vom 20. Juli 1054.
St. 2460 für S. Johann zu Florennes, 1054 (Juli).
St. 2482 (B. 1656) für Erzbischof Anno von Cöln vom 1. November 1055.
St. 2489 für das Kloster Ebersheim vom 4. Januar 1056.

Originale[1]) und eine mindestens ebenso große Anzahl von Copien mit Ordinationsjahren die Regel bilden. Was nun weiter die Berechnung derselben in jedem einzelnen Falle anlangt, so habe ich auf eine kleine, gleich zu Anfang auftretende Irregularität: a. o. XI anstatt XII schon hingewiesen. Sie weicht sehr bald der richtigen Datirung und diese hält an in der gesammten Kanzlei bis ins Jahr der Ordination XIIII, welches vom 14. April 1041 bis zum 13. April 1042 lief. Auch hier haben die drei ersten Originale, St. 2209 (B. 1488) in Fulda, vom 21. April 1041, St. 2210 in Berlin, vom 23. April, St. 2212 (B. 1489) in Graz, vom 2. Mai und zwei ihnen nahestehende Copien vom 1. und 14. Mai, St. 2211 (B. 1490) und St. 2213 (B. 1491), das richtige a. o. XIIII. Uebrigens aber ist, wie weitere Originale St. 2216 (B. 1494) in Düsseldorf vom 13. Juni, St. 2217 (B. 1495) in Naumburg, vom 30. Juni, St. 2218 (B. 1496) in Dessau, vom 22. Juli, St. 2219 in Marburg, vom 11. August und die nur abschriftlich erhaltenen St. 2214 (B. 1492) vom 3. Juni, St. 2215 (B. 1493) vom 6. Juni, St. 2222 (B. 1497) vom 9. November oder December, St. 2223, aus der burgundischen Kanzlei vom 29. December 1041 bezeugen, in der deutschen und wohl auch in der burgundischen Abtheilung der Kanzlei auf mehrere Monate hin das fehlerhafte a. o. XIII die Regel, während aus der italiänischen Kanzlei St. 2220 vom 22. October, Or. in Mailand, das richtige a. o. XIIII aufweist. Zu Anfang des Jahres 1042 kehrt sich das Verhältniß um: St. 2224 (B. 1498) vom 3. Januar, Or. in München, hat das correcte a. o. XIIII, dagegen St. 2225, ital. Kanzlei, vom 19. Januar, Or. in Turin, hat das fehlerhafte a. o. XIII. Mit dem 14. April 1042 sollte nun a. o. XIIII übergehen in a. o. XV, aber St. 2226 vom 15. April, Or. in Dresden, folgt noch der älteren Datirung, hat a. o. XIIII und die Anwendung des correcten a. o. XV beginnt für uns zuerst mit St. 2228 (B. 1500) vom 24. Juli 1042, Copie, woran sich noch sechs dem entsprechende Originale anreihen, als erstes St. 2231 zu Merseburg, vom 15. August 1042, als letztes St. 2242 zu Naumburg, vom 27. Juni 1043, so daß wiederum ein regelwidriges Uebergreifen der älteren Datirung in die neuere, von a. o. XV in a. o. XVI, vorliegt, wie denn auch dieses a. o. XVI thatsächlich weit über den 13. April 1044, seine wahre Geltungsepoche, hinausreicht; sogar noch in Originaldiplomen aus dem Jahre 1045, welche zumeist mit a. o. XVIII datirt sein sollten, kommt es vor: in St. 2272 (B. 1525) zu Wien, vom 7. März, St. 2274 (B. 1526) in Berlin, vom 26. April, St. 2275 (B. 1527) und St. 2276 (B. 1528), die sich beide zu München befinden und von einem Tage, dem 3. Juni, datirt sind, endlich in St. 2279 (B. 1530) zu Wien vom 15. Juli[2]). Und nicht viel besser verhält es sich mit der Anwendung des Datums a. o. XVII: aus der Zeit, wo es regelmäßig stehen sollte, d. i. vom 14. April 1044 bis zum 13. April 1045 ist es nur zwei Mal durch Original bezeugt, durch St 2265 (B. 1522) in Marburg, vom 24. August 1044 und St. 2267 in Münster, vom 25. September[3]). Dagegen steht es fehlerhaft in nicht weniger als sechs Originalen, welche mit a. o. XVIII datirt sein sollten, darunter in einem aus der italiänischen Abtheilung, St. 2278 (B. 1529) vom 12. Juli 1045[4]), während die übrigen: St. 2277 vom 10. Juli[5]), St. 2281 (B. 1532) in Berlin, vom 13. August,

---

[1]) Nicht mitgezählt habe ich dabei etwa zwölf Stücke, welche zwar nach Ordinationsjahren datirt sind, deren Originalität aber zweifelhaft oder erwiesenermaßen nur eine scheinbare ist.

[2]) Man vergleiche damit Copien, wie St. 2271 von (22 Februar?) 1045, St. 2273, 1045 Ende März. Vielleicht ist auch noch St. 2287 (B. 1537) vom 7. December 1045, Or. in Wien, für diese Reihe in Anspruch zu nehmen., wofern man nämlich die in Folge von Durchlöcherung sehr lückenhafte Datirungszeile des Originals auf Grund von Kleinmayer, Nachrichten von der Juvavia S. 232 durch a. o. XVI ergänzen darf. Zu beachten ist allerdings, daß der gedruckte Text „ex archiv. archiepisc." unzweifelhaft nicht auf dem Original beruht.

[3]) An Copien kommen hinzu aus dem Jahre 1044: St. 2260 (B. 1516) vom 26. April, St. 2261 (B. 1518) vom 2. Mai, St. 2262 (B. 1519) vom 16. Juni, St. 2263 (B. 1520) ebenfalls vom 16. Juni.

[4]) Auf dem Original beruht, wie ich einer Mittheilung von Prof. Stumpf entnehme, der Abdruck dieses Diploms bei Miniccis p. 66.

[5]) Fickler, Quellen und Forschungen zur Gesch. Schwabens und der Schweiz S. 12, aus dem Or., aber ohne anzugeben, wo sich dieses jetzt befindet.

St. 2284 (B. 1535) in Berlin, vom 22. September, St. 2285 (B. 1536) in Dresden, vom 26. September[1]), St. 2288 (B. 1538) in Bernburg, vom 19. Februar 1046[2]), der deutschen Abtheilung angehören. Endlich das Datum a. o. XVIII selbst erscheint, soweit ich auf Grund von Originalen urtheilen kann, niemals mehr an der richtigen Stelle, sondern wird stets fehlerhaft angewandt, entweder anstatt a. o. XIX, wie zuerst in St. 2295, Or. zu Meißen, vom 2. Juli 1046[3]) und zuletzt in St. 2331, ital. Kanzlei, Or. zu Mailand, vom 31. März 1047; oder anstatt a. o. XX, wie zuerst in St. 2332 (B. 1560), Or. zu Karlsruhe, vom 27. April 1047, zuletzt in St. 2342 (B. 1570), Or. zu Goslar, vom 7. September 1047[4]). Und von dieser Fehlerhaftigkeit in der Bezeichnung der Ordinationsjahre hat man sich dann in der Kanzlei Heinrichs III. überhaupt nicht mehr losgemacht: einige vereinzelte und vorübergehende Unterbrechungen abgerechnet, kehrt sie in analoger Weise bis zuletzt so constant wieder, daß sie als ein wesentliches Merkmal des damals herrschenden Kanzleigebrauches zu betrachten ist. Am stärksten ist der Fehler, wie früher schon, so auch jetzt wieder in allen Fällen, wo der 14. April nicht einmal soweit als Epochentag respectirt wurde, daß man die bisherige Ziffer wenigstens um Eins erhöht hätte. Diese Unterlassung bezeugt ein Originaldiplom der italiänischen Kanzlei jetzt in Padua, St. 2366 (B. 1592) vom 16. April 1049, mit a. o. XX, während doch zwei Tage früher correcter Weise a. o. XXI in a. o. XXII hätte übergehen sollen. Man sehe ferner fünf Originaldiplome aus der zweiten Hälfte des Jahres 1050, St. 2387 (B. 1606) in Chur, vom 12. Juli, St. 2388 ebenfalls in Chur und vom 12. Juli, St. 2390 (B. 1607) in München, vom 16. Juli[5]), St. 2393 (B. 1608) und St. 2394 (B. 1609), beide in Goslar und beide vom 24. November, sämmtlich aber mit a. o. XXI anstatt a. o. XXIII, wie es seit dem 14. April d. J. hätte lauten müssen. Allermeistens freilich bleibt das betreffende Original nur um eine Einheit hinter der richtigen Ziffer zurück, aber auch der umgekehrte Fehler, daß man um eine Einheit zu hoch griff, kommt ein paar Mal vor, ist sicher bezeugt durch St. 2443 (B. 1644), Or. in Hannover, vom 15. October 1053 mit a. o. XXVII anstatt XXVI; St. 2454 (B. 1652), Or. in München, vom 11. April 1054 mit a. o. XXVII anstatt a. o. XXVI[6]); St. 2456 (B. 1654), Or. in München, vom 14. April 1054 mit a. o. XXVIII anstatt a o. XXVII[7]). Als Fälle correcter und durch Original gesicherter Datirung nach Ordinationsjahren habe ich aus dem letzten Decennium der Regierung Heinrichs III. nur folgende zwölf zu verzeichnen[8]): St. 2411 (B. 1622) in München, vom 16. August 1051; St. 2414 (B. 1623) und St. 2415, beide in München und beide vom 25. October 1051; St. 2416 (B. 1624) in Wien vom 12. November 1051; St. 2417 (B. 1625) in Hannover, 1051 November oder December; St. 2419 (B. 1627) in Hannover, vom 2. März 1052[9]), sämmtlich mit a. o. XXIIII; St. 2464 (B. 1659) in Zwettl, vom 3. März 1055; St. 2465 (B. 1660) in Wien, vom 6. März 1055; St. 2467 (B.

---

1) Stumpf, Acta imperii p. 61 (Nr. 56).

2) Cod. dipl. Anhaltin. I, p. 95 (Nr. 119). S. auch St. 2236 vom 25. November, Copie.

3) Hierzu Copien, wie St. 2291 (B. 1540) und St. 2292, beide vom 22. Mai, St. 2293 vom 25. Mai, St. 2294 (B. 1541) vom 26. Mai.

4) Dazwischen stehen u. a. ein Diplom italiänischer Kanzlei, St. 2340 (B. 1568) vom 11. Mai 1047, Or. in Padua und sieben weitere Diplome derselben Kanzlei, die mir nur aus Drucken bekannt sind, auch sie haben sämmtlich das incorrecte a. o. XVIII.

5) Das darauffolgende Stück, St. 2391, ital. Kanzlei, vom 16. Septbr. 1050 hat a. o. XVIII, was bei der schlechten Ueberlieferung der Urkunde nicht auffallen wird.

6) Ebenso in der zeitlich so nahestehenden Fälschung St. 2455 (B. 1653) vom 12. April 1054: Or. derselben in München.

7) Copien, welche zu dieser Art von Unregelmäßigkeit Analogien darböten, sind mir bisher noch nicht bekannt geworden.

8) Es kommen allerdings noch hinzu die Originale, welche den folgenden Fälschungen muthmaßlich mit zu Grunde liegen: 1) St. 2403 in Naumburg, vom 31. März 1051 mit a. o. XXIII; 2) St. 2407 in Berlin, vom 17. Juli 1051, wozu neuerdings Stumpf, Acta imperii p. 433 (Nr. 305) noch ein anderes angebliches Original, das von Paris, veröffentlicht hat, beide mit a. o. XXIIII; 3) St. 2412 in Cöln, vom 20. August 1051 und St. 2413 in Cöln von demselben Tage, beide mit a. o. XXIIII.

9) S. auch St. 2418 (B. 1626) vom 17. Jan. 1052, zwar nur Copie, aber mit dem correcten a. o. XXIIII; ferner St. 2446 (B. 1647), 1053 (Anfang November?) Copie, mit dem correcten a. o. XXVI.

1661) in München, vom 13. März 1055[1]); St. 2469 (B. 1663) in Mailand, vom 7. April 1055[2]), alle mit a. o. XXVII; St. 2487 (B. 1677) in München, vom 10. December 1055; St. 2491 (B. 1681) in Paris[3]), vom 26. Januar 1056, beide mit a. o. XXVIII, welches vom 14. April 1055 bis zum 13. April 1056 lief, aber als Zeitmerkmal sonst nur fehlerhaft vorkommt, in den letzten sieben Originaldiplomen Heinrichs III. regelmäßig anstatt des correcten a. o. XXIX steht.

Man sieht, ein gewisses Bestreben, die geschichtlich allein richtige und anfänglich genau beobachtete Epoche der Ordination, den 14. April 1028, schließlich noch einmal zur Geltung zu bringen, ist vorhanden; aber daß diese Versuche nicht gelungen sind, daß die so fest gewurzelte Gewöhnung incorrecter Datirung dennoch die Oberhand behalten hat, ist freilich nicht minder deutlich. Dunkel dagegen ist mir noch, wie man sich diese auffallende Erscheinung, diese systematische Irregularität bei der Datirung nach Ordinationsjahren erklären soll. Eine veränderte Ansicht von dem epochemachenden Ereigniß selbst oder vielmehr von dem Zeitpunct, an welchem es stattfand, kann nicht der Grund gewesen sein, da die Abweichung von der ursprünglichen Regel sich doch nur langsam, nur ganz allmählich vollzieht und überdieß, nachdem sie selbst gewissermaßen zur Regel geworden ist, nicht gleichmäßig, sondern nur mit graduellen Schwankungen bald stärker bald schwächer durchgeführt wird. Auch die Gliederung der Kanzlei in drei selbständige Abtheilungen kann nicht maßgebend gewesen sein, wie aus den Regesten der Jahre 1046 und 1047 erhellt, wo auf zehn Originaldiplome deutscher Kanzlei mit dem incorrecten a. o. XVIII drei ebenso datirte Originale der italiänischen Abtheilung folgen. Ferner St 2371 (B. 1596) für das Erzbisthum Besançon vom 11. Juli 1049 bürgt genügend dafür, daß das incorrecte a. o. XXI damals nicht blos in der deutschen, sondern auch in der burgundischen Abtheilung die Regel war. Und was endlich den Versuch betrifft, die Umgestaltung der Datirungsregel bei den Ordinationsjahren auf den Wechsel der Kanzler als der Recognoscenten zurückzuführen, so hat das höchstens im Bereich der italiänischen Abtheilung einige Aussicht auf Erfolg. Es macht z. B. den Eindruck, als ob der Austritt des Bischof-Kanzlers Kadelohus Ende 1044 nicht günstig auf die Datirung eingewirkt habe. Denn während aus seiner Zeit nur ein durch Original verbürgter Fall vorliegt, wo die Ordinationsjahre incorrect angegeben werden, nämlich St. 2225, Or. zu Turin, vom 19. Januar 1042 mit a. o. XIII anstatt a. o. XIIII, so sind dagegen die von seinen nächsten Nachfolgern, von Adelbertus, Hunfrid und Heinrich recognoscirten Diplome bezüglich der a. o. ebenso incorrect datirt wie die gleichzeitigen Diplome deutscher Provenienz, und, wie viel davon auch auf die Rechnung mangelhafter Ueberlieferung zu setzen sein mag, so bleiben doch immer noch genug Anhaltspuncte, um zu erkennen, daß die früher nur vereinzelten Abweichungen von der ursprünglichen Regel in der italiänischen Kanzlei seit den ersten Monaten des J. 1045 d. i. der Amtsperiode Adelberts constant geworden sind. Ferner ist es vielleicht nicht zufällig, wenn das erste der mir bekannten Originaldiplome, welche die Recognition des Kanzlers Guntherius tragen, St. 2469 (B. 1663) in Mailand vom 7. April 1055 einmal wieder mit einem regelrechten Ordinationsdatum versehen ist, während das einzige mir vorliegende Originaldiplom aus der Zeit von Gunthers unmittelbarem Vorgänger Hecilo, St. 2449 (B. 1651) in Mailand vom 17. Februar 1054 noch mit der ursprünglichen Regel in Widerspruch steht. Indessen möchte ich doch auf dieses Verhältniß von St. 2449 zu St. 2469 kein entscheidendes Gewicht legen, keine zu sicheren Schlüsse daraus ziehen. Einerseits nämlich geht dem erwähnten Original des Guntherius mindestens ein von ihm recognoscirtes Diplom in abschriftlicher Ueberlieferung voraus,

---

[1]) S. auch das unmittelbar vorhergehende Stück, St. 2466 vom 12. März 1055, Copie, und das nächstfolgende, St. 2468 (B. 1662), angebliches Original in Wien, vom 22. März, beide correct mit a. o. XXVII.

[2]) Vielleicht gehört hierher auch noch St. 2473 (B. 1666), ital. Kanzlei vom 27. Mai 1055, nach Prof. Stumpfs Mittheilung bei Miniccis p. 67 ex or.; mir nur bekannt aus Ughelli I, 449, wo sich unter einer Mehrzahl von unzweifelhaft verkehrten Daten ein richtiges a. o. XXVIII findet.

[3]) Hieraus bei Tardif, Monuments historiques p. 168.

welches fehlerhaft a. o. XXVI anstatt XXVII aufweist, St. 2461 vom 17. September 1054 und andererseits folgt ihm mit correcter Datirung doch nur St. 2473 (B. 1666) vom 27. Mai 1055 mit a. o. XXVIII: alle übrigen haben in den vorliegenden Texten das incorrecte a. o. XXVII. Zudem aber erweist sich unsere Hypothese von der Bedingtheit der Datirung nach a. o. durch die einzelnen Kanzler als völlig unhaltbar, wenn man sie auf die deutsche Abtheilung und deren Diplome anwenden will. Denn die erste, durch eine Mehrzahl von Diplomen verbürgte Abweichung von der ursprünglichen Regel findet statt mitten in der Amtsperiode von Eberhard I., zwischen 1040 Juli 4 und 1042 November 8: sie wird gebildet durch die schon einmal erwähnte Gruppe von St. 2216 bis 2219, welche sich eben durch die regelwidrigen a. o. eigenthümlich von allen voraufgehenden und nachfolgenden Diplomen Eberhardischer Recognition unterscheiden. Die zweite größere Abweichung erfolgte unter dem Kanzler Theodericus II., also zwischen dem 24. August 1044 und dem 10. September 1046, aber auch nicht gleich zu Anfang, — dagegen sprechen die Originale St. 2265 (B. 1522) in Marburg, vom 24. August, und St. 2267 in Münster, vom 25. September 1044, beide mit dem regelrechten a. o. XVII, — sondern für uns beginnt sie frühestens mit St. 2268 (B. 1523), Copie, vom 23. Januar 1045, der als erstes Original St. 2272 (B. 1525) in Wien, vom 7. März 1045 folgt und dauert nun constant fort ohne von den Veränderungen, welche 1045 und 1047 in der Leitung der Kanzlei stattfanden, irgendwie erschüttert zu werden. Kommt es endlich, wie ich oben zeigte, unter Winitherius, Heinrichs III. letztem deutschen Kanzler, der seit Ende 1047 oder Anfang 1048 im Amte war, noch zwei Mal zu einer Art von Wiederherstellung der ursprünglichen Regel, am entschiedensten im J. 1055, so wird man den Kanzler selbst nicht wohl für den Urheber halten können, da es sonst doch schwerlich geschehen wäre, daß das letzte Jahr hindurch die a. o. in Originalen wiederum ausnahmslos irregulär angegeben wurden.

Unter diesen Umständen wäre es nun sehr werthvoll, wenn man den Kanzlern als den nominellen Recognoscenten der Diplome eine Reihe von Urkundenschreibern an die Seite stellen könnte. Vielleicht, daß sich uns diese bezüglich des gesammten Datirungssystems, insbesondere aber hinsichtlich der Ordinationsjahre als die eigentlichen Träger und Fortbildner des Kanzleigebrauches zu erkennen gäben. Zur Zeit aber sind wir von solcher Erkenntniß noch weit entfernt; sie läßt sich überhaupt nur erreichen auf Grund umfassendster Schriftvergleichung, auf Grund einer systematischen Gruppirung aller oder doch der meisten Originale nach „Händen", ein Unternehmen, mit dem noch kaum ein erster Anfang gemacht wurde und das durchzuführen in der That mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist. Was ich selbst in der Beziehung augenblicklich zu bieten hätte, würde nicht viel mehr sein als so vereinzelte Bemerkungen, wie sie Stumpf zu St. 2490 (B. 1680) gegeben hat. Ich ziehe es daher vor auf die Frage nach den Urkundenschreibern, die in der Kanzlei Heinrichs III. beschäftigt wurden, später in anderem Zusammenhange zurückzukommen, hier dagegen noch die übrigen Jahresbestimmungen, welche in den Diplomen Heinrichs III., beziehungsweise in deren Datumszeile regelmäßig erscheinen, also die anni regni und imperii, ferner die Jahre der Incarnation und die Indictionen ins Auge zu fassen, die ihnen zu Grunde liegende Regel zu ermitteln und die Art ihrer Anwendung festzustellen.

Was zunächst die Jahre der Königsherrschaft, die anni regni (regnantis) betrifft, so dient bei ihnen als Epoche der 4. Juni 1039, der Tag des wirklichen Regierungsantrittes. Am deutlichsten ergiebt sich das aus St. 2368 (B. 1593) vom 4. Juni 1049, Or. in Hannover, mit a. regni XI[1]),

---

[1]) Und ebenso in einer anderen Redaction desselben Diploms, welche Stumpf als zweites Original bezeichnet hat. In der That ist auch diese zweite Redaction, wie mich der Augenschein überzeugt hat, in der Kanzlei geschrieben, aber für ein wirkliches volles Original kann sie trotzdem nicht gelten, vielmehr erscheint sie mir als ein Originalentwurf, der fast bis zur Vollendung gedieh, dann aber cassirt wurde, weil Context und Datumszeile mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Tages, als des zehnjährigen Todestages Konrads II. eine andere, vollere und feierlichere Form erhalten sollten als sie ursprünglich hatten. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht abgesehen von den sachlichen Differenzen der beiden Redactionen, auf die ich im zweiten Bande an geeigneter Stelle

während noch St. 2367 vom 1. Juni 1049[1]), Or. gleichfalls in Hannover, a. r. X aufweist. Aber auch andere Originale führen zu diesem Resultat und nur klein ist die Zahl derer, welche sich als Abweichungen von der Regel darstellen. Denn von 41 mir bekannten Fällen mit irregulären a. regni entfallen 9 auf Fälschungen und 20 auf Copien, kommen also überhaupt nicht oder nur secundär in Betracht und es bleiben demnach nicht mehr als zwölf Fälle, in denen die betreffende Angabe, wie das Diplom selbst, für Original zu halten ist. Bei der Mehrzahl ist die auf a. r. bezügliche Ziffer um eine Einheit zu niedrig gegriffen, aber auch an Beispielen vom Gegentheil fehlt es nicht: in St. 2458 (B. 1655), Or. zu München, St. 2491 (B. 1681), Or. zu Paris und St. 2498 (B. 1685), Or. zu Trier, sind die a. r. jedesmal um Eins zu hoch gegriffen. Nach den verschiedenen Kanzleien gruppirt, gehören von jenen zwölf Ausnahmen zehn in die deutsche und zwei in die italiänische Abtheilung, nämlich St. 2449 (B. 1651) vom 17. Februar 1054, Or. in Mailand, mit a. r. XIII anstatt XV und St. 2474 (B. 1667) vom 6. Juni 1055[2]) mit a. r. XVI anstatt XVII, differiren also nicht einmal gleich stark, so daß die bezüglich Konrads II. und seiner Diplome noch zulässige Frage, ob es etwa für die Jahre seiner italiänischen Regierung eine besondere Epoche gegeben habe[3]), für die Zeit und Kanzlei Heinrichs III. von vorneherein als gegenstandslos erscheint. Eher könnte man versucht sein die Frage aufzuwerfen, ob nicht die Erhebung Heinrichs III. zum Könige der Burgunder, welche im September 1038 zu Solothurn stattfand, also seinem Regierungsantritt im Gesammtreiche um mindestens acht Monate voraufging und in der urkundlichen Titulatur mitunter zum Ausdruck kam[4]), in der burgundischen Kanzlei eine besondere Art der Datirung veranlaßt habe. Dies war aber sicherlich nicht der Fall, vielmehr fügen sich die sechs uns erhaltenen burgundischen Diplome Heinrichs III., wie schlecht sie auch sonst überliefert sind, bezüglich der a. r. durchaus in die Regel, nach der in den beiden anderen Abtheilungen datirt wurde. Was endlich die Zeitfolge der zwölf Diplome betrifft, in der die irregulären a. r. vorkommen, so vertheilen sie sich auf acht Jahre und schon deßhalb wird man kein Bedenken tragen, jede einzelne Abweichung für etwas Zufälliges zu halten, für eine momentane Abirrung, welche nichts gegen die Regel beweist, sondern nur von der Nachlässigkeit des betreffenden Urkundenschreibers und damit zugleich von der Mangelhaftigkeit der Recognition Zeugniß ablegt. Jedenfalls, von einer constanten Verletzung der ursprünglichen Regel und einer dadurch bedingten Erschütterung des ganzen Systems, nach Analogie der Erscheinungen, welche uns bei der Datirung nach Ordinationsjahren entgegentraten, kann hier nicht die Rede sein und dasselbe gilt von der dritten Art der Regentenjahre, welche in den Diplomen Heinrichs III. Brauch ist, von der Datirung nach J a h r e n d e s K a i s e r t h u m s, den anni imperii. Ihre Epoche konnte keine andere sein als der 25. December 1046 und ist es auch wirklich in der überwiegenden Mehrzahl der Originale. Nur drei: St. 2443 (B. 1644), deutsche Kanzlei, vom 18. October 1053, Or. in Hannover mit a. i. VIII anstatt VII, St. 2449 (B. 1651), ital. Kanzlei, vom 17. Februar 1054, Or. in Mailand, mit a. i. VIIII anstatt VIII; St. 2464 (B. 1659), deutsche Kanzlei, vom 3. März 1055, Or. in Zwettl[5]), machen eine Ausnahme, aber ohne für sich

---

eingehen werde, namentlich der Umstand, daß in dem von mir sog. Originalentwurf das Monogramm der Vollziehung durch einen Querbalken entbehrt; ferner, daß das sog. signum speciale hinter der Zeile des signum imperatoris nur angefangen, nicht fertig gemacht ist und endlich, daß sich hier von Besiegelung keine Spur findet, während dem Hauptstücke noch die Ueberreste eines unzweifelhaft echten Wachssiegels anhaften.

1) Data Kl. Junii steht vollkommen deutlich im Original, auf das auch der Druck bei Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I S. 874 zurückgeht. Es ist mir daher unverständlich, weshalb Lappenberg bezüglich des Tagesdatums eine Lücke statuirt, nur: „Mai . . . .“ druckt. Stumpf in dem bezeichneten Regest wiederholt diese Version und läßt außerdem die Kanzlerzeile fort, was auch irre führen kann

2) Bei Affò, Storia di Parma II, 326 angeblich nach dem Original.

3) Breßlau S. 65.

4) S. oben S. 44, Anm. 4.

5) Früher in Wien und daraus bei Hormayr, Gesch. von Wien, Nr. 2.

eine neue, besondere Regel zu bilden, sondern lediglich als vereinzelte Schreib- oder Berechnungsfehler, welche der Recognoscent ungerügt hatte passiren lassen. Die Tagesepoche der anni imperii, der 25. December, ist nun in den Diplomen Heinrichs III. zugleich Tagesepoche der Incarnationsjahre. Seine Kanzlei begann dem unter Konrad II. herrschenden Gebrauche[1]) entsprechend das neue Jahr mit Weihnachten und zwar ausschließlich mit diesem häufigsten aller damaligen Jahresanfänge. Die Annahme, daß einer der übrigen auch nur vorübergehend Geltung gehabt hätte, wäre schwerlich berechtigt. Höchstens könnte man versucht sein die regelwidrige Incarnationszahl 1041, welche sich in mehreren Diplomen des J. 1043 findet, zuerst in St. 2240 (B. 1506), vom 20. April, Copie, dann aber auch in zwei Originalen, St. 2242 zu Naumburg vom 27. Juni, und St. 2243 zu Berlin vom 2. Juli, auf die Epoche des 25. März (und den sog. calculus Pisanus?) zu reduciren. Das wäre aber freilich ohne alle Analogien in der früheren wie in der späteren Kanzlei Heinrichs III. und außerdem würde doch auch der Umstand gegen diese Annahme sprechen, daß jene drei Diplome nicht der italiänischen, sondern sämmtlich der deutschen Abtheilung der Kanzlei angehören. Gerathener scheint es mir daher auch die vorliegende Abnormität bezüglich der Incarnationsjahre unter die Kategorie der Kanzleiversehen zu bringen, und da nun, wie ich früher gezeigt habe[2]), der betreffende Kanzler, Adelgerus, um die Zeit, wo jene Diplome ergingen, vom Hofe entfernt in Italien verweilte, sein recognovi oder recognovit demgemäß nur eine nominelle Bedeutung hatte, so wird weder der Fehler an sich noch die beharrliche Wiederholung desselben[3]) auffallen können. Jedenfalls gegenüber allen anderen Originalen mit regelwidrigen Incarnationsjahren ist die Annahme eines bloßen Kanzleiversehens durchaus hinreichend zur Erklärung der betreffenden Abnormität, so bei St. 2441 (B. 1643), deutsche Kanzlei, vom 5. August 1053, Or. in Berlin mit a. inc. 1054, während alle anderen Originale, die diesem Jahre angehören, bezüglich der a. inc. regelrecht datirt sind; ferner St. 2449 (B. 1651), ital. Kanzlei, vom 17. Februar 1054, Or. in Mailand mit a. inc. 1055, wozu dann bei den meisten anderen Jahresbestimmungen noch entsprechende Incorrectheiten hinzukommen, überhaupt ein wahres Unicum durch die Fehlerhaftigkeit seiner Datumszeile; endlich St. 2490 (B. 1680), deutsche Kanzlei, vom 19. Januar 1046, Or. in München mit a. inc. 1055, wo der Fehler allem Anschein nach von gedankenloser Nachbildung einer vorjährigen Datumszeile herrührt. Alle späteren Originale des Jahres 1056 haben das richtige Incarnationsjahr.

Endlich die Datirung nach Indictionen: sie ist in den Diplomen Heinrichs III. eine ebenso regelmäßige Erscheinung wie die Bezeichnung der Incarnationsjahre und fehlt unter den mir bekannten Originalen nur in einem einzigen Stücke, in St. 2232, zu Berlin, deutsche Kanzlei, vom 29. August 1042. Dieses Diplom rührt her von einem Schreiber, der auch sonst zu Absonderlichkeiten neigte[4]). Alle übrigen Originale dagegen und die meisten Copien sind mit der Indiction versehen, entsprechend dem älteren, auch unter Konrad II. herrschenden[5]) Gebrauche. Dem folgen die Diplome des Sohnes noch weiter darin, daß sie sich nicht ausschließlich auf eine der drei Indictionsepochen, welche damals überhaupt üblich waren, auf die des 1. Septembers (griechische Indiction) oder des 24. Septembers (Beda'sche Indiction) oder des 25. Decembers (Neujahrsepoche) reduciren lassen. Vielmehr stellen die Diplome Heinrichs III. in dieser Beziehung ein complicirtes System verschiedenartiger Berechnungsweisen dar, welches man nur dann richtig erkennen wird, wenn man von vorneherein zwischen den beiden Haupt-

---

[1]) Breßlau S. 62 und 63.

[2]) S. oben S. 242 ff.

[3]) Eine sehr merkwürdige, mir noch räthselhafte Erscheinung ist das ganz verfehlte Incarnationsjahr 1048 in St. 2249, vom 20. November 1043, Or. zu Naumburg, auch noch aus der Zeit Adelgers.

[4]) Er gab dem Actum eine ungewöhnliche Stellung, indem er die Datumszeile überhaupt folgendermaßen faßte: Data IIII Kl. Sept. Actum Radasponae feliciter. Anno dom. incarn. . . . . regni vero IIII. feliciter amen.

[5]) Breßlau S. 63.

abtheilungen der Kanzlei, zwischen der deutschen und italiänischen, innerhalb beider aber wieder die Zeiten der einzelnen Kanzler unterscheidet.

So begann die deutsche Abtheilung unter Theodericus I. im J. 1039 mit der Neujahrsepoche: ind. VII ging, wie sechs zwischen den ersten September und den 25. December fallende Originale bezeugen[1]), erst am letztgenannten Tage über in ind. VIII. Aber schon im nächsten Jahre, wo Eberhard I. an der Spitze der Kanzlei stand, änderte sich dies: durch zwei Originale St. 2200 (B. 1481) in München vom 13. November und ein erst jüngst publicirtes Merseburger Original vom 5. December 1040[2]), die beide ind. VIIII aufweisen[3]), wird die Neujahrsepoche für diesmal ausgeschlossen und eine der Septemberepochen als Regel erfordert, wobei jedoch dahingestellt bleiben muß, ob es sich hier um den 1. oder den 24. des Monats, um die griechische oder die Beda'sche Indiction handelt. Und dasselbe gilt von den beiden nächsten Malen, wo die Indiction unter Eberhard I. umsetzte: die Neujahrsepoche ist und bleibt unter ihm ausgeschlossen[4]), sie kommt überhaupt erst wieder in Gebrauch unter seinem Nachfolger Adelger, als ind. XI in XII übergehen sollte. Denn sechs Originale sind uns erhalten vom 1. October bis zum 1. December 1043; fünf davon haben ind. XI[5]), ein einziges, in dessen Datumszeile überhaupt große Unordnung herrscht[6]), giebt ind. X, keines aber ind. XII, wie man nach der unter Eberhard I. gültigen Septemberepoche hätte erwarten sollen. Ferner, die von Theodericus II., Adelgers zweitem Nachfolger, recognoscirten Diplome bieten, soweit sie für die Ermittelung der Indictionsregel überhaupt in Betracht kommen, ein derartig schwankendes Bild dar, daß man nicht wohl umhin kann anzunehmen, das Princip der Berechnung habe in jedem Jahre gewechselt. Den Anfang macht die Neujahrsepoche, da aus dem Original St. 2267[7]) vom 25. September 1044 mit ind. XII hervorgeht, daß man nicht nur die griechische, sondern auch die Beda'sche Epoche hatte verstreichen lassen ohne die Indiction umzusetzen. Dagegen ist im folgenden Jahre, 1045 September 1 — December 25, die Neujahrsepoche ausgeschlossen. Denn ind. XIIII, welche der vorjährigen Regel zufolge erst mit dem 25. December 1045 hätte eintreten sollen, erscheint durch Original[8]) verbürgt, schon am 7. December dieses Jahres; ja noch mehr, auch zwei Originale, aus dem September, St. 2284 (B. 1535) in Berlin, vom 22. und St. 2285 (B. 1536) in Dresden[9]) vom 26. d. M. weisen sie auf und demgemäß müßte ich mich unbedingt für das Extrem der Neujahrsepoche, für die griechische Indiction, aussprechen, wenn nicht bei St. 2284 der eigenthümliche Fall vorläge, daß gerade die Indictionsziffer allem Anscheine nach etwas späteren Ursprungs[10]) ist als die übrige Datumszeile, also auf Accommodation an St. 2285 beruhen kann. Endlich, das dritte Mal, wo unter Theodericus II. die Indiction um-

---

[1]) St. 2140 (B. 1447), St. 2141 (B. 1448), beide vom 3. September; St. 2144 (B. 1451) vom 13. September; St. 2145 vom 19. September; St. 2147 vom 10. October; St. 2148 ohne Tagesdatum, aber aus der Zeit zwischen dem 4. November und 25. December 1039.

[2]) Für Merseburg, bei Bresslau, Centum diplomata p. 47 (Nr. 32) und Stumpf, Acta imperii p. 418 (Nr. 296).

[3]) Es folgt ihnen St. 2201 (B. 1482) vom 22. December 1040, Or. in Münster, aber nicht mit ind. VIIII, wie Stumpf hat, sondern mit ind. VIII, welche der Neujahrsepoche entspricht. Vielleicht steckt in dieser Ziffer ein Schreibfehler, wenn aber auch nicht, so muß es trotzdem bei dem im Texte Bemerkten sein Bewenden haben, da für die Ermittelung der Regel immer die Mehrheit der betreffenden Originale, also hier zwei gegen eins, den Ausschlag geben wird. Nebenbei bemerkt, ist in St. 2202 (B. 1483) ind. VIII wohl nur verdruckt anstatt VIIII, wie schon Erhard, Cod. dipl. I, 108 hat.

[4]) St. 2222 (B. 1497) vom 9. November oder December 1041 mit ind. X., allerdings nur Copie; und St. 2233 vom 8. November 1042 mit ind. XI, Or. in München.

[5]) St. 2247 (B. 1508) vom 1. October; St. 2250 (B. 1510) vom 28. November; St. 2253 (B. 1509) vom 30. November; St. 2254 (B. 1512) vom 30. November, sämmtlich im Or. zu München; St. 2255 (B. 1513) vom 1. December, Or. in Kloster-Neuburg.

[6]) St. 2249 zu Naumburg, vom 20. November. Wegen sonstiger Incorrectheit s. die vor. S. Anm. 3.

[7]) Zu Münster.

[8]) St. 2287 (B. 1537) in Wien.

[9]) Stumpf, Acta imperii p. 61 (Nr. 56).

[10]) Sie war ursprünglich ausgelassen und wurde nachgetragen von einer Hand, die allerdings durchaus kanzleimäßig, aber meiner Meinung nach nicht identisch ist mit derjenigen, von der alles übrige herrührt.

setzte, zwischen dem 1. September und 25. December 1046, da ist sicher nur dieses, daß man den ersten September nicht als Epoche behandelte[1]. Uebrigens aber müssen wir es hier und ebenso für das nächstfolgende Jahr, wo Hartwicus Kanzler war[2], dahingestellt sein lassen, was positiv die Regel war, ob der 24. September oder die Neujahrsepoche. Des Hartwicus Nachfolger war Winitherius, wie schon erwähnt[3], unter den deutschen Kanzlern Heinrichs III. derjenige, welcher am längsten, vom Anfang 1048 bis zu Ende der Regierung, das Amt bekleidet hat. Während dieser Zeit sollte die Indiction neun Mal umsetzen und wirklich geschah dies, soweit noch ersichtlich, in besserer Ordnung als unter Theodericus II., nämlich durchgängig auf Grund der Neujahrsepoche. Wenigstens für vier von den neun Fällen ist die Geltung derselben durch Originale fest verbürgt[4]; in zwei anderen ist neben gut verbürgten Abweichungen von der Regel doch auch diese selbst durch Originale als fortdauernd bezeugt[5] und damit hinreichend die Vermuthung begründet, daß es in den drei übrigen Fällen, wo wir aus Mangel an jeglicher Ueberlieferung das Verfahren der Kanzlei nicht mehr controliren können, nicht anders gehalten, daß auch hier die Indiction nach der Neujahrsepoche berechnet wurde[6]. Im Ganzen genommen überwog also in der deutschen Abtheilung der Kanzlei die Neujahrsepoche als Datirungsprincip: wie zu Anfang, so kommt sie auch am Ende der Reihe noch einmal entschieden zur Geltung und ist auch für zwei Jahre aus der Mitte bezeugt, während die eine der beiden Septemberepochen mit Sicherheit doch nur für die Zeit des Kanzlers Eberhard I. und eins der Jahre von Theodericus II. in Anspruch genommen werden kann.

In Bezug auf die Diplome der italiänischen Abtheilung und deren Indictionen glaube ich zunächst für die Zeit des Kanzlers Kadelohus bis 1044 hinein das sichere aber allerdings nur negative Resultat gewonnen zu haben, daß die Neujahrsepoche auszuschließen ist. Dafür spricht namentlich St. 2220 vom 22. October 1041, Or. zu Mailand, mit ind. X[7], welche im Falle der Neujahrsepoche erst vom 25. December 1041 an zulässig gewesen wäre. Man

---

[1]) Fünf Originale und fünf Copien liegen vor aus der ersten Hälfte des Septembers, zwischen dem 7. und 9. und sie alle haben noch ind. XIIII.

[2]) St. 2341 (B. 1569) vom 2. September, Or. in Münster, übrigens jetzt so beschädigt, daß von der Datumszeile u. a. die Indiction unlesbar geworden ist; bei Erhard I, 112 findet sich ind. XV. St. 2342 (B. 1570) vom 7. September, Or. in Goslar, mit ind. XV.

[3]) S. oben S. 351.

[4]) Für 1048 durch St. 2354 (B. 1581) und St. 2355 (B. 1582), beide vom 2. October, Or. in München, mit ind. I, womit noch die Copien St. 2357 (B. 1584) vom 19. November, St. 2358 (B. 1585) vom 1. December und St. 2359 (B. 1586) vom 3. December übereinstimmen; zweitens für 1050 durch die Goslarer Originale St. 2393 (B. 1608) und St. 2594 (B. 1609), beide vom 24. November mit ind. III; drittens für 1055 durch drei Münchener Originale St. 2486 (B. 1676) vom 20. November, St. 2487 (B. 1677) vom 10. December, St. 2488 (B. 1678) vom 14. December mit ind. VIII; viertens für 1056 durch St. 2507 (B. 1693) vom 21. September, Or. in München, St. 2508 (B. 1694) vom 23. September, Or. in Fulda, St. 2509 (B. 1695) vom 28. September, Or. in Trier, sämmtlich mit ind. VIIII, die sich auch in der Copie St. 2506 (B. 1692) vom 15. September findet.

[5]) So stehen sich gegenüber im Jahr 1051 auf der einen Seite die beiden Münchener Originale St. 2414 (B. 1623) und St. 2415, beide vom 25. October mit ind. IIII, der Neujahrsepoche entsprechend, auf der anderen Seite St. 2416 (B. 1624) vom 12. November, Or. in Wien und St. 2417 (B. 1625), unzweifelhaft auch aus dem November dieses Jahres, in Hannover, beide mit ind. V, als ob eine der Septemberepochen maßgebend gewesen wäre. Und diese Erscheinung wiederholt sich noch stärker im J. 1053: hier ist als regelrecht, d. h. der Neujahrsepoche entsprechend nur zu bezeichnen St. 2443 (B. 1644) vom 15. October, Or. in Hannover mit ind. VII, während in zwei anderen hannoverischen Originalen, St. 2444 (B. 1645) und St. 2445 (B. 1646), — beide vom 1. November — ind. VII steht, also wieder eine der Septemberepochen, zum Vorschein kommt. Mit diesen Differenzen der drei hannoverischen Originale correspondirt eine bemerkenswerthe Differenz in den Händen: St. 2444 und St. 2445 sind das Werk eines und desselben Schreibers, der aber nicht St. 2443 geschrieben hatte: dies repräsentirt eine Hand für sich.

[6]) Bemerkenswerth ist noch aus der Zeit Winitheres, daß unter den fünfzehn Diplomen des J. 1056, welche vor dem 1. September ergingen, nicht weniger als sechs, darunter die drei Originale St. 2490 (B. 1680) zu München, vom 19. Januar, St. 2492 zu Hannover, vom 6. Februar und St. 2493 (B. 1682) zu Innsbruck, vom 20. Februar, constant die fehlerhafte ind. VIII anstatt ind. VIIII haben. Ein analoges Versehen beging innerhalb der italiänischen Kanzlei der Schreiber von St. 2469 (B. 1663) vom 7. April 1054, Or. zu Mailand, indem er ind. VII anstatt VIII setzte. S. auch St. 2470 (B. 1606) vom 27. Mai, Copie, auch mit dem fehlerhaften ind. VII, welches im Hinblick auf St. 2469 für ursprünglich zu halten ist.

[7]) Dazu die Fälschung St. 2221 von demselben Tage und mit derselben Indiction.

sehe ferner St. 2251 (B. 1511)[1]) vom 29. November 1043 mit ind. XII, allerdings nur Copie und hinsichtlich des Incarnationsjahres unzweifelhaft verderbt; aber da die a. ordin. und die a. regni in Ordnung sind, da ferner die ind. XII dem durch das oben erwähnte Original verbürgten Datirungsprincip der Neujahrsepoche entsprechen würde, so stehe ich nicht an auch sie für ursprünglich und demgemäß für eine weitere Bestätigung der Regel zu halten. Weiter entsteht nun gegenüber den von Kadelohus recognoscirten Diplomen die Frage, welche der beiden Septemberepochen für sie maßgebend war: aber eine bestimmte Antwort läßt sich darauf nicht mehr geben. Daß sie nach der griechischen, an den 1. September gebundenen Epoche datirt wurden, möchte man vermuthen im Hinblick auf Hunfrid, den Nachfolger des Kadelohus, und zwei von jenem recognoscirte Diplome, St. 2282 (B. 1533)[2]) und St. 2283 (B. 1534), welche sachlich von einander unabhängig beide an einem und demselben Tage, am 16. September 1045, ergangen sind und auch darin übereinstimmen, daß sie nicht, wie die anderen Urkunden Hunfrids vom 12. Juli, St. 2278 (B. 1529) und vom 22. Juli, St. 2280 (B. 1531) ind. XIII, sondern schon ind. XIIII aufweisen, mit anderen Worten auf Grund der griechischen Indiction datirt sind. Am 1. September 1046 hätte demnach die ind. XIIII in ind. XV umsetzen sollen. Indessen war Hunfrid damals kaum noch im Amte; jedenfalls hatte er es vor dem 25. November 1046 an Heinrich als seinen Nachfolger abgegeben und unter diesem wurde nun, wie man auf Grund des Originals St. 2317 (B. 1552[3]) vom 1. December 1046 mit ind. XIIII annehmen muß, nicht mehr die griechische Indiction angewandt, sondern nach der Neujahrsepoche datirt — eine Aenderung, die dann wahrscheinlich über Heinrichs Amtszeit hinaus Bestand hatte. Am sichersten ist es von dem letzten in der ganzen Reihe, von Guntherius, daß unter ihm die Neujahrsepoche galt[4]), während allerdings für die dazwischenliegende Zeit, wo Goteboldus und Opizo die Kanzlei leiteten[5]), jene Annahme nicht viel mehr als Vermuthung ist.

Unter den wenigen burgundischen Diplomen Heinrichs III. kommen für die Lösung der Indictionenfrage überhaupt nur zwei in Betracht: von diesen ist das spätere, St. 2446 (B. 1647) noch dazu so schlecht überliefert[6]), daß sich mit ihm nicht einmal ein negatives Resultat gewinnen läßt. Etwas besser daran sind wir mit St. 2378 (B. 1599) vom 4. December 1049: hier ist ind. IIII für ursprünglich zu halten und damit die Neujahrsepoche ausgeschlossen, in bemerkenswerthem Gegensatze zur deutschen Kanzlei, welche damals von Winitherius geleitet wurde und sich unter ihm, wie wir sahen, mit seltener Stätigkeit eben nach der Neujahrsepoche richtete.

Uebrigens war die Bereicherung der Datumszeile um die Ordinationsjahre nicht die einzige Neuerung, welche man in der Kanzlei Heinrichs III. mit dem Protokoll der Diplome vornahm; es kamen mit der Zeit noch zwei andere hinzu und zwar handelt es sich beide Male um Erscheinungen, die lediglich unter die Kategorie der äußeren Merkmale fallen, die außerdem aber noch das Gemeinsame haben, daß sie beide zuerst während der Amtsführung des deutschen Kanzlers Eberhardus I., zwischen dem 4. Juli 1040 und dem 8. November 1042, begegnen und daher unbedenklich auf den Kanzler persönlich zurückzuführen sein werden.

---

1) Zaccaria, della badia di Leno p. 102.

2) Ueber äußere Beschaffenheit s. unten.

3) Zu Florenz.

4) Aus dem Jahr 1055 liegen für die Zeit vom 14. October bis 13. November sechs Copien vor, sämmtlich mit ind. VIII.

5) Von Goteboldus kommt nur in Betracht St. 2360, Copie mit sehr verderbter Datumszeile, vom 21. December 1048 mit ind. I, was für die Neujahrsepoche sprechen würde, und von Opizo nur die Copie St. 2391 vom 16. September 1050, mit ind. III, wodurch die griechische Indiction ausgeschlossen wäre.

6) Es fehlt das Tagesdatum ganz — vermuthlich war es der 3. November — und in dem Druck bei Peraud, Recueil des pieces . . de l'histoire de Bourg. p. 189 steht ind. VI, während Besly, Hist. des comtes de Poictou p. 342 ind. VII giebt. — Entschieden fehlerhaft ist ind. X in St. 2246 vom 14. September 1043 für Besançon, was freilich bei der sonstigen überaus mangelhaften Beschaffenheit der Copie nicht auffallen kann.

Das wichtigere dieser beiden Merkmale besteht darin, daß die Zeile des königlichen, später kaiserlichen Signums mit einem besonderen Schlußzeichen versehen wird, mit dem signum speciale, wie es neuerdings in den Mon. Boica zum Unterschiede von dem Monogramme und dem zur Kanzlerzeile gehörigen Recognitionszeichen ganz passend genannt worden ist. In allen mir bekannten Fällen läßt sich das signum speciale zergliedern in zwei verschiedenartige Bestandtheile, in einen principalen Theil, eine buchstabenähnliche Figur, und einen accessorischen, nämlich drei Kreuze, welche hinter jener Figur in verticaler Richtung stehen, drei verschnörkelten Puncten hinter dem letzten Worte der Signumszeile entsprechen[1]) und wie diese nach meiner Ansicht nichts anderes sind und sein wollen als Zeichen starker Interpunction. Die Hauptsache ist jedenfalls die Figur in der Mitte zwischen den Puncten und den drei Kreuzen: daß sie kein symbolisches Zeichen nach Art des Chrismon ist, sondern eine wirkliche, aus Buchstaben gebildete Sigle, der Ansicht war schon Abt Bessel im Chron. Gottwicense[2]) und darüber besteht heutzutage kein Zweifel mehr. Es fragt sich nur, wie soll man diese Sigle auflösen. Im Chron. Gottw. ist als unmaßgebliche Vermuthung vorgeschlagen: C. R., das wären die beiden ersten Buchstaben des Wortes crucis als Vorläufers der drei Kreuze und diese werden dabei in Zusammenhang gebracht mit der Kreuzform, welche den Monogrammen der meisten Karolingischen Herrscher und auch noch denen Konrads I. zu Grunde liegt[3]). Aber abgesehen von der Unmöglichkeit, zwei so heterogene Dinge, wie den Grundriß von Monogrammen und ein Schlußzeichen der Zeile des Monogramms, beide überdieß aus ganz verschiedenen Epochen, mit einander zu combiniren, so spricht gegen jenen Auflösungsversuch eine Erwägung, die aus der Beschaffenheit der Figur selbst entspringt, daß nämlich der vordere Theil der ganzen Figur — und um den handelt es sich hier zunächst — doch nur in dem Falle für C gelten könnte, wenn er bis unten an den Fuß des mittleren Schaftes heruntergeführt wäre. Statt dessen reicht der Bogen nur bis zur Mitte dieses Schaftes und wird daher um vieles passender mit einem zweiten, gleichfalls halbrunden Theil auf der anderen Seite desselben zu einem besonderen Ganzen verbunden, so daß ein unciales M vorliegt, neben und in dem das bereits von Bessel gelesene R sehr gut bestehen kann. So las Höfer, Zeitschrift für Archivkunde II, 523: M. R. und deutete diese Sigle durch manu regis, womit sich Breßlau neuerdings[4]) einverstanden erklärt hat, während Stumpf, wie es scheint, differirt, da er bei seinen neuesten Abdrücken aus Originalen das Vorhandensein des sign. speciale durch S. m. p. = Signum manus propriae oder manu propria andeutet[5]). Ich meinestheils gestehe, daß rein, graphisch betrachtet, mir beide Deutungen gleichermaßen zuläßig erscheinen. Indessen das graphische Moment allein kann nicht den Ausschlag geben. Es kommt noch etwas Anderes hinzu, die Wahrnehmung nämlich, daß das sign. speciale nicht zu denjenigen Theilen des Protokolls gehört, welche, wie der Titel, die Formel der Signumszeile, vor allem das Monogramm selbst durch den Uebergang von der Königsherrschaft zum Kaiserthum (25. December 1046) wesentlich umgestaltet werden, sondern daß es immer mit sich selbst identisch nach dem 25. December 1046 genau eben so gebildet wird wie vorher[6]). Das aber wäre doch schwerlich geschehen, wenn die

[1]) Eine gute Anschauung von der Art des ganzen sign. speciale geben die Nachbildungen im Chron. Gottw. p. 262 auf der Heinrich III. betreffenden Tafel; ferner bei Höfer, Zeitschr. für Archivkunde II, S. 523 und das photographische Facsimile von St. 2255 (B. 1513) bei Sickel, Mon. graphica Facs. V, 1.

[2]) p. 264.

[3]) Ibidem p. 96. S. übrigens auch Sickel, Acta Karolinor. I, 318.

[4]) Diplomata Centum p. 176, 177.

[5]) S. Acta imperii p. 434 (Nr. 305) und p. 436 (Nr. 307). Früher bediente sich Stumpf für dieselbe Sache anderer Abkürzungen, in Acta imperii p. 62 (Nr. 57): S. R.; in p. 63 (Nr. 58): L. R. und ebenso in p. 65 (Nr 61), p. 66 (Nr. 62). Man darf aus diesen Schwankungen wohl auf eine Aenderung der ursprünglichen Ansicht schließen.

[6]) Bresslau, Diplomata centum p. 177 not. 1 giebt an, daß er eine Abart der ursprünglichen Form kenne, welche: M. Imp. (manu imperatoris) gedeutet werden könne; er selbst aber schränkt ihr Vorkommen ausdrücklich auf die Diplome der späteren Könige Heinrich IV. und Heinrich V. ein. Mir ist bisher trotz mannigfacher Forschungen überhaupt noch kein derartig modificirtes sign. speciale aufgestoßen.

Kanzlei wirklich, wie Höfer und Breßlau annehmen, ursprünglich die Worte manu regis im Sinne gehabt, diese hätte ausdrücken wollen. Ich gebe daher Stumpfs manu propria den Vorzug: es macht, wie gesagt, graphisch keine Schwierigkeit und erhält in späterer Zeit sogar eine Art von äußerer Beglaubigung durch ein dem älteren sign. speciale analoges Zeichen in zwei Originaldiplomen Kaiser Heinrichs V., einem Fuldaer, St. 3079 (B. 2014) vom 9. November 1111 und einem Berliner, St. 3082 (B. 2017) vom 25. April 1112: in beiden ist zu dem M — P — R der ursprünglichen Figur noch ein A hinzugekommen.

Wie aber auch immer das sign. speciale zu deuten sein mag, in jedem Falle war es etwas völlig Neues, war sogar unter Heinrich III. selbst der Kanzlei ursprünglich fremd[1]) und kam überhaupt erst in Gebrauch während der letzten Zeit des deutschen Kanzlers Eberhardus I.: am frühesten meines Wissens in St. 2224 (B. 1498) vom 3. Januar 1042, Or. in München, dann nach mehrmonatlicher Pause, in die unter anderem ein Dresdener Original vom 15. April, St. 2226, und ein Merseburger vom 15. August, St. 2231, beide ohne das sign. speciale hineingehören, noch zwei Mal, in St. 2232 vom 29. August, Or. in Berlin, und St. 2233 vom 8. November, Or. in München, womit die Reihe der von Eberhard recognoscirten Diplome abschließt. Was die Folgezeit anbelangt, so findet man von den Diplomen deutscher Kanzlei bei Stumpf als Originale verzeichnet 101 und von diesen haben, wie ich theils durch den Augenschein überzeugt, theils auf Grund zuverlässiger Mittheilungen Anderer behaupten kann, mindestens 80 das sign. speciale, also eine stattliche Mehrzahl, so daß die Existenz einer entsprechenden Regel nicht zweifelhaft sein kann. Unter den Diplomen der italiänischen Kanzlei sind mir fünfzehn Originale bekannt; davon sind von vorneherein sechs auszuscheiden, welche sog. Mundbriefe sind[2]) und als solche[3]) der ganzen Signumszeile, folglich auch des sign. speciale entbehren. Von den übrigen neun stammen zwei aus den Jahren 1040 und 1041[4]), also aus einer Zeit, wo in der deutschen Kanzlei das sign. speciale überhaupt noch nicht üblich war: kein Wunder daher, daß es sich auch in jenen beiden Diplomen nicht findet. Dagegen liegen nun aus dem Jahre 1047 vier unzweifelhafte, vom Kanzler Heinrich recognoscirte Originale vor[5]), die sämmtlich das sign. speciale haben. Desgleichen sind damit versehen aus dem Jahre 1053: St. 2440 zu Mailand, recognoscirt von Opizo, und aus dem J. 1056: St. 2502 (B. 1689) zu Wien, recognoscirt von Guntherius, also im Ganzen sechs Originale, zu denen aus demselben Zeitraum noch manche mir nur aus Abschriften oder Drucken bekannte Stücke[6]) mit dem sign. speciale hinzukommen. Vereinzelt steht da ein Paduaner Original, St. 2366 (B. 1592) vom 16. April 1049: obgleich kein Mundbrief, fehlt ihm doch das sign. speciale. Aber dieser Mangel verliert alles Auffallende, wenn man weiter bemerkt, daß dem Monogramm der Querbalken des H, also der Vollziehungsstrich abgeht und daß — was noch mehr ins Gewicht fällt, auch schon einmal von mir hervorgehoben wurde[7]), — die Kanzlerzeile ganz ungewöhnlich gebildet ist, nur auf den Erzkanzler lautet.

Eine merkwürdige Analogie zu diesem irregulären und unfertigen Originaldiplom aus der italiänischen Kanzlei bietet dar das nächstfolgende Stück deutscher

---

1) In Bezug auf 27 Originale, welche dem epochemachenden St. 2224 (B. 1498) vom 3. Januar 1042 vorangehen, darunter neun von Eberhardus I. selbst recognoscirte, kann ich mit Bestimmtheit behaupten, daß sie kein sign. speciale haben.

2) St. 2225, Or. zu Turin; St. 2252, Or. zu Lucca; St. 2317 (B. 1552), Or. zu Florenz; St. 2449 (B. 1651), Or. zu Mailand; St. 2469 (B. 1663), Or. zu Mailand; St. 2477, Or. zu Siena.

3) Bresslau, Diplomata centum p. 170.

4) St. 2167 vom 18. Januar 1040, Or. zu Padua; St. 2220 vom 22. October 1041, Or. zu Mailand.

5) St. 2321 (B. 1555), Or. zu Florenz; St. 2331, Or. zu Mailand; St. 2340 (B. 1568), Or. zu Padua; und als viertes das in den Forsch. z. d. Gesch. XIII, 617 edirte Diplom für die Canoniker von Arezzo, 1047 Januar 7, Or. zu Arezzo.

6) So St. 2338 (B. 1566), moderne Copie, zu Verona, Dombibliothek; St. 2339 (B. 1567), Cop. saec. XI s. XII inc. zu Venedig, in den Frari; St. 2480 (B. 1672) bei Muratori, Antiquit. II, 75, 76, St. 2483 (B. 1674), Cop. saec. XIII zu Mantua, Staatsarchiv, im lib. privileg. Commun. Mant.

7) S. oben S. 355.

Kanzlei, das Original zu St. 2367 vom 1. Juni 1049, welches sich in Hannover befindet und fast die gleichen Mängel aufweist, nämlich des sign. speciale und im Monogramm des Querbalkens oder Vollziehungsstriches entbehrt. Es liegt nahe diese beiden Erscheinungen zu combiniren und auf sie die Annahme zu gründen, daß überhaupt zwischen der Vollziehung des Monogramms, dem wirklichen manu propria corroborare oder firmare, wie es die betreffende Formel des Contextes ankündigt, und dem signum speciale graphisch ein enger Zusammenhang besteht, daß nicht nur dem Querbalken des H, sondern auch dem sign. speciale der Werth eines königlichen beziehungsweise kaiserlichen Autographon zukommt. Ja sogar eine directe und positive Bestätigung scheint diese Annahme zu erhalten durch das Wiener Original St. 2363 (B. 1589) vom 13. Februar 1049. Denn hier ist, wie ich einer ausführlichen Beschreibung Bayers entnehme, der Vollziehungsstrich im Monogramm als solcher noch an hellerer Tinte leicht erkennbar und sodann ist das sign. speciale mit eben derselben helleren Tinte gemacht wie der Vollziehungsstrich[1]). Indessen, angesichts der zahlreichen Fälle, wo ich eine solche Individualisirung des sign. speciale nicht constatiren kann, wo es mir vielmehr als eine rein schablonenhafte, durch Tinte und Ductus den sicherlich nicht autographen Theilen des Monogramms gleichstehende Figur erschienen ist, möchte ich auf jene Autographon-Hypothese nur bedingten Werth legen: zutreffend in einigen wenigen Fällen, versagte sie mir bis jetzt in den meisten übrigen und ist daher noch weit davon entfernt die Autorität einer allgemeinen Regel zu besitzen. Das sign. speciale selbst ist freilich auch so von einer großen practischen und diplomatischen Bedeutung: einmal in Gang gebracht, charakterisirt es die Urkunden[2]) des dritten Heinrich so augenfällig, unterscheidet es sie so bestimmt von denen seiner beiden gleichnamigen Vorgänger, des ersten und zweiten Heinrich, daß ich mich des Gedankens nicht erwehren kann: eben diese Unterscheidung sei der Zweck gewesen, den man bei der Erfindung und ersten Anwendung des sign. speciale unter Kanzler Eberhardus I. im Auge hatte.

Es ist mir das um so wahrscheinlicher, je weniger sich verkennen läßt, daß auch durch die zweite rein äußerliche Neuerung, deren hier noch zu gedenken sein wird, die ohnehin schon vorhandenen Unterscheidungsmerkmale zwischen den Urkunden des zweiten und dritten Heinrich noch um ein besonders augenfälliges vermehrt wurden oder doch bei consequenterer Handhabung leicht hätten vermehrt werden können.

Ist es nämlich einerseits als ausgemacht zu betrachten, daß der karolingische Gebrauch, die Kanzlerzeile mit einem sog. sign. subscriptionis oder recognitionis zu schließen[3]), nicht bloß der Kanzlei Konrads II., sondern auch schon der seines Vorgängers Heinrichs II. gänzlich fremd geworden war[4]), so ist andererseits nicht minder gewiß, daß man unter Heinrich III. und zwar wiederum zuerst unter Kanzler Eberhardus I. auf die ältere Gewohnheit zurückkam[5]).

1) Umgekehrt ist, gleichfalls nach einer Beschreibung Bayers, sowohl in St. 2276 (B. 1528), Or. zu München, als auch in St. 2420 (B. 1638), Or. zu Münster, die Tinte des Vollziehungsstriches und des sign. speciale erheblich dunkler als die, mit der das übrige Monogramm gemacht wurde.

2) Absichtlich gebrauche ich diesen allgemeineren Ausdruck anstatt des specielleren von Diplomen. Denn auch ein Placitum Heinrichs III., St. 2475 (B. 1668) vom 15. Juni 1055, welches wir noch in der Originalausfertigung besitzen, ist mit dem sign. speciale versehen. Das Or. ist jetzt in Reggio, Archiv. delle opere pie, wo es Bayer einsah und facsimilirte.

3) Sickel, Acta Karolinor. I, 320.

4) Bresslau, Diplomata centum p. 176.

5) Weshalb gerade unter Eberhard, dafür dürfte vielleicht der Umstand maßgebend gewesen sein, daß zahlreiche Diplome König Heinrichs II. ebenfalls einen Kanzler Eberhard als Recognoscenten aufweisen. Man sehe die Kanzlerreihe bei Stumpf, Bd. II S. 109, wonach Eberhard der deutschen Kanzlei Heinrichs II. zwischen dem 28. Mai 1006 und dem 1. Juli 1008, also gerade während der Stiftung Bambergs, vorstand, die italiänische aber schon seit Ende August 1006 geleitet hatte und bis Mitte 1012 behielt. Ferner stelle ich hier in Parallele der Namensgleichheit wegen Guntherius, den deutschen Kanzler Heinrichs II., vom 6. Juli 1008 bis zum 13. December 1023, mit Guntherius, dem letzten italiänischen Kanzler Heinrichs III.; ferner Heinrich, den dritten italiänischen Kanzler Heinrichs II., 1013 (Februar) bis 1016 (April) mit Heinrich, dem vierten italiänischen Kanzler Heinrichs III.; endlich Theodericus, den fünften italiänischen Kanzler Heinrichs II., vom 6. December 1021 bis zum 19. April 1024, mit Theodericus I. und II., dem ersten und dem vierten unter den deutschen Kanzlern Heinrichs III.

wiederum anfing hinter dem recognovi beziehungsweise recognovit, dem Schlußworte der Kanzlerzeile, ein Zeichen anzubringen, auf welches sich gleichfalls die Bezeichnung sign. recognitionis wohl anwenden läßt. Den ersten Fall der Art, den ich kenne, bildet St. 2207 vom 15. Februar 1041, Or. in Berlin, ausgezeichnet durch eine gut erhaltene Bleibulle, aber wohl noch mehr durch ein Recognitionszeichen: eine viereckige, dem Quadrate nahekommende, wunderlich gekrönte Figur, längs deren Diagonalen in Majuskeln Name und Titel des Kanzlers angebracht sind, also: EBERHARDUS CANCELLARIUS[1]. Was nun die weiteren von Eberhard recognoscirten Diplome betrifft, so hat das nächste, St. 2209 (B. 1488), Or. in Fulda, überhaupt kein Recognitionszeichen und das Gleiche gilt, wie ich bestimmt behaupten kann, von St. 2219, Or. in Marburg, sowie von St. 2224, Or. in München, wahrscheinlich[2] aber auch von St. 2217, Or. in Naumburg; St. 2218, Or. in Dessau; St. 2226, Or. in Dresden; St. 2231, Or. in Merseburg. Diesen sieben Originalen ohne Recognitionszeichen stehen vier andere mit einem solchen gegenüber, jedoch ohne daß das oben beschriebene in St. 2207 für die betreffenden Figuren als Muster gedient hätte. Vielmehr haben diese[3] alle etwas Apartes und so verbietet sich die Annahme autographer Herstellung von selbst. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß sie mit analogen Figuren, die im Ottonischen Zeitalter vorkommen[4], einige Aehnlichkeit haben[5]. Unter den Nachfolgern Eberhards in der deutschen Kanzlei, aber auch bei der italiänischen Abtheilung hat seine Neuerung Anklang gefunden: ohne in dem Maße eine allgemeine Regel zu werden, wie das sign. speciale, ist das Recognitionszeichen später doch vielfach angewandt worden. Ein annähernd richtiges Bild davon möchte die folgende Zusammenstellung geben, bei der ich nach der Folge der Kanzler jedesmal unter I. diejenigen Originaldiplome bezeichne, von denen ich weiß, daß sie das Recognitionszeichen haben; ferner unter II. diejenigen, von denen ich ebenso bestimmt weiß, daß sie es nicht haben; endlich unter III. solche, über die ich nicht genau genug unterrichtet bin, um zu sagen, ob sie mit jenem Zeichen versehen sind oder nicht.

A. Deutsche Kanzler. 1. Adelgerus. I. St. 2237 (B. 1504)[6]; St. 2247 (B. 1508)[7]; St. 2253 (B. 1509); St. 2254 (B. 1512); St. 2255 (B. 1513)[8]; St. 2257 (B. 1514)[9]; St. 2258 (B. 1515). II. St. 2242; St. 2243; St. 2251 (B. 1510). III. St. 2235 (B. 1502)[10]; St. 2236 (B. 1503); St. 2256.

Was die Form von Adelgers Recognitionszeichen betrifft, so verweise ich auf die photographische Nachbildung der bezüglichen Figur in St. 2255 (B. 1513) bei Sickel, Mon. graph. med. aevi Fasc. V, 1[11]. Diese ist wesentlich verschieden von den unter Eberhardus I. gebrauchten Zeichen und zugleich typisch für Adelger und die von ihm recognoscirten Urkunden überhaupt, kehrt z. B. fast ebenso wieder in St. 2247 (B. 1508), und, was gewiß sehr bemerkenswerth ist, fehlt auch nicht in den meiner Ansicht nach eigenhändigen Unterschriften von zwei der italiänischen Acta Adelgerii, in seinem Placitum vom 19. April 1043, Pavia, bei Muratori, Antiquit. Ital. V, 521[12]) und in der Zustimmungserklärung zu einer Privaturkunde vom 9. Mai 1043, bei Ficker, Forschungen Bd. IV, S. 83[13]), während allerdings in Adelgers Placitum vom 6. Juli

---

1) Eine gute Abbildung davon bei Höfer, Zeitschrift f. Archivkunde I, 182 auf der Tafel d.
2) Mehr kann ich nicht behaupten, da ich die betreffenden Originale nur aus Drucken kenne.
3) Es sind: St. 2210, Or. in Berlin; St. 2212 (B. 1489), Or. in Graz; St. 2232, Or. in Berlin; St. 2233, Or. in München.
4) Man sehe z. B. die auf Otto I. bezüglichen Tafeln im Chron. Gottw. p. 160 und 164.
5) Vergl. Bresslau, Diplomata centum p. 176 mit speciellem Bezug auf St. 2233.
6) Or. in Luzern, nach Mittheilung von Dr. Rieger.
7) Or. in Graz, nicht in Wien, wie Stumpf angiebt.
8) Or. in Kloster-Neuburg.
9) Or. in Luzern, nach Mittheilung von Dr. Rieger.
10) Or. war früher in Cassel und sollte jetzt in Marburg sein, ist aber dort nicht aufzufinden.
11) S. Anm. 8.
12) Or. in Mailand, Staatsarchiv. Die Unterschrift lautet: Adallgerus cancellarus (sic) interfui et subscripsi feliciter amen.
13) Or. ebendort.

1043, Marengo, bei Ficker a. a. O. S. 84[1]), wie die Unterschriftszeile selbst[2]), so auch das Schlußzeichen derselben nicht nach der sonstigen Schablone, sondern ganz eigenthümlich gebildet ist: als Bestandtheile desselben treten deutlich die drei Buchstaben: s—s—i zu Tage, d. h. subscripsi.

2. Theodericus (II). I. St. 2265 (B. 1522)[3]); St. 2267; St. 2272 (B. 1525); St. 2274 (B. 1526); St. 2277[4]); St. 2279 (B. 1530); St. 2281 (B. 1532); St. 2284 (B. 1535); St. 2287 (B. 1537); St. 2288 (B. 1538); St. 2297; St. 2302. II. St. 2275 (B. 1527); St. 2276 (B. 1528); St. 2285 (B. 1536); St. 2308. III. St. 2295; St. 2296; St. 2298; St. 2300; St. 2306; St. 2311 (B. 1549); St. 2313 (B. 1550).

In den mir durch Augenschein bekannten Stücken von der Classe I. und in den drei Wiener Originalen St. 2272, 2279, 2287 erscheint als Grundform des Recognitionszeichens eine thurmähnliche, oben mit einem Kreuze versehene Figur[5]); nur für den Anfang, speciell mit Bezug auf St. 2265[6]) und St. 2267 kann ich feststellen, daß Theodericus zunächst Adelgers Zeichen weitergebrauchte.

3. Hartwicus. I. St. 2342 (B. 1570), Or. in Goslar, mit einem Recognitionszeichen, welches sich ebenfalls als thurmähnliche Figur bezeichnen läßt, aber von der unter Theodericus II. üblichen leicht unterschieden werden kann. Denn während diese in eine dreieckige Spitze ausläuft, auf der das Kreuz steht, so ist das Zeichen des Hartwicus oben abgerundet und darüber schwebt ein Kreuz. III. St. 2332 (B. 1560); St. 2341 (B. 1569), Or. in Münster, ist nach Bayers Beschreibung stark lädirt, namentlich unten in der Gegend der Subscriptionen und der Datumszeile so durchlöchert, daß man nicht mehr erkennen kann, ob das signum speciale und ein Recognitionszeichen ursprünglich vorhanden waren oder nicht.

4. Winitherius. I. St. 2354 (B. 1581); St 2355 (B. 1582); St. 2363 (B. 1589); St. 2364 (B. 1590); St. 2365 (B. 1591); St. 2367; St. 2368 (B. 1593); St. 2369 (B. 1594); St. 2370 (B. 1595)[7]); St. 2372 (B. 1597)[8]); St. 2400; St. 2423 (B. 1629)[9]); St. 2439 (B. 1642); St. 2441 (B. 1643); St. 2442[10]); St. 2444 (B. 1645); St. 2445 (B. 1646); St. 2454 (B. 1652); St. 2456 (B. 1654). — II. St. 2344 (B. 1571); St. 2345 (B. 1572); St. 2347 (B. 1574); St. 2349 (B. 1576); St. 2383 (B. 1602); St. 2390 (B. 1607); St. 2393 (B. 1608); St. 2394 (B. 1609); St. 2397 (B. 1611); St. 2411 (B. 1622); St. 2414 (B. 1623); St. 2415; St. 2416 (B. 1624); St. 2417 (B. 1625); St. 2419 (B. 1627); St. 2420 (B. 1638); St. 2431 (B. 1636); St. 2432 (B. 1637); St. 2435 (B. 1639); St. 2438 (B. 1641); St. 2443 (B. 1644); St. 2458 (B. 1655); St. 2463 (B. 1658); St. 2465 (B. 1660); St. 2467 (B. 1661); St. 2468 (B. 1662); St. 2472; St. 2486 (B. 1676); St. 2487 (B. 1677); St. 2488 (B. 1678); St. 2490 (B. 1680); St. 2492; St. 2494 (B. 1683)[11]); St. 2495[12]); St. 2501 (B. 1688); St. 2504 (B. 1691); St. 2507 (B. 1693); St. 2508 (B. 1694). — III. St. 2345 (B. 1572); St. 2387

---

1) Or. in Mailand.
2) Sie lautet: Ego Adelgerius cancellarius sacri palacii und ist gleichfalls autograph.
3) Or. in Marburg.
4) Or. in Schaffhausen, nach Mittheilung von Dr. Rieger.
5) quasi turris figura — sagt auch Bresslau, Diplomata centum p. 176 mit Bezug auf St. 2254, was aber wohl nur ein Druckfehler ist für 2274.
6) Or. in Marburg, nach Angabe und Beschreibung Bayers.
7) Or. in Colmar, nach Dr. Rieger.
8) Or. in Zürich, nach demselben.
9) Or. in Metz, nach demselben.
10) Or. in Coblenz mit einem Duplicat, welches nach Bayer gleichfalls mit dem Recognitionszeichen versehen ist.
11) Or. in Metz, nach Dr. Rieger.
12) Or. in Metz, nach Stumpf, Acta imperii p. 435 und nach Mittheilung von Dr. Rieger.

(B. 1606)[1]; St. 2388[2]); St. 2403[3]); St. 2433[4]); St. 2464 (B. 1659); St. 2509 (B. 1695).

Hier also stehen sich gegenüber 19 Originale mit und 38 Originale ohne Recognitionszeichen, ein numerisches Verhältniß, bei welchem die Anwendung des Zeichens fast als Ausnahme, die Nicht-Anwendung als Regel erscheint. Jedenfalls ist Winitherius nicht ohne Schwanken und Zaudern dem Beispiele seiner Vorgänger gefolgt: von den 17 Originalen, welche aus seinem ersten Jahre, 1048, vorliegen, sind meines Wissens nur zwei, eben die beiden letzten, mit einem Recognitionszeichen versehen und seit St. 2456 (B. 1654) vom 14. April 1054 bis zu Ende bilden die zeichenlosen Originale eine zusammenhängende Reihe, die nur zwei Mal, bei St. 2464 (B. 1659) vom 3. März 1055 und St. 2509 vom 28. September 1056 durch Stücke, welche ich aus Mangel genauer Kunde in die Classe III. verweisen mußte, gestört wird. Wo nun aber die Recognitionszeile des Winitherius in ein besonderes Schlußzeichen ausläuft, da geschieht es ausnahmslos in einer Weise, welche stark an Eberhardus I. und dessen Hauptzeichen erinnert. Denn auch Winitherius begnügte sich nicht mit einer inhaltslosen, mehr oder minder verschnörkelten Figur, sondern läßt eine solche, die bei ihm regelmäßig die Form eines Diptychon hat[5]), nur zeichnen, um dann noch seinen Namen und Titel einzutragen, beziehungsweise hineinschreiben zu lassen und zwar mit griechischen Buchstaben: Idea Winitherii Cancellarii[6]). Varianten entstehen bei dem sehr gleichmäßigen Grundtypus nur insofern als die äußere Figur, das Schema, bald mit zwei Kreuzen gekrönt ist, bald nicht[7]), oder dadurch, daß die Inschrift bald quer durch beide Tafeln hindurchgeht[8]) bald zunächst in der einen hinuntergeführt und dann auf der zweiten oben weitergeführt wird[9]), endlich durch eine verschiedene Schreibung des Titels cancellarius, indem die Formen: kankellarii[10]), kancellarii[11]), cancellarii[12]) gleichmäßig als original verbürgt sind.

B. Italiänische Kanzler. 1. Kadelohus. I. St. 2220 vom 22. October 1040, Or. in Mailand, Staatsarchiv, mit einem Recognitionszeichen, dessen Hauptstück, in lateinischen Majuskeln geschrieben, ein Namen- und Titelmonogramm des Kanzlers enthält und aufgelöst lautet: KADELOHUS KANKELLARIUS[13]). — II. St. 2167, Or. in Padua; St. 2225, Or. in Turin[14]). — III. St. 2252, Or. in Lucca[15]).

2. Adelbertus. I. St. 2270 in Mailand, Staatsarchiv, mit einem Recognitionszeichen, welches sich hier nur als inhaltslose Figur definiren läßt.

3. Hunfrid. I. vacat. — II. St. 2282 (B. 1533) zu Ravenna, Bibl. Classens. Originalität sehr zweifelhaft, wird von mir bestritten. S. unten.

4. Heinrich. I. St. 2317 (B. 1552), Or. in Florenz; St. 2321 (B. 1555), Or. ebendort; St. 2331, Or. in Mailand, Staatsarchiv; St. 2340 (B. 1568),

1) S. die folgende Anm.

2) Beide bei Mohr, Cod. dipl. ad histor. Raet. p. 130, 132 aus dem Or. in Cur und ohne Andeutung eines Recognitionszeichens, während das sign. speciale beide Male ausdrücklich als vorhanden bezeichnet wird.

3) In Naumburg. Nach Stumpf überhaupt nur angebliches Original.

4) Ebendort. Nach Stumpf von zweifelhafter Originalität.

5) Bresslau, Diplomata centum p. 176 sagt: similia duarum legum tabularum.

6) Eine gute Nachbildung aus St. 2441 (B. 1643) bei Höfer, Zeitschr. II, 531. Or. in Berlin.

7) Für ersteres ist ein Beispiel die Figur bei Höfer a. a. O., für letzteres St. 2363 (B. 1589), Or. in Wien, und St. 2365 (B. 1591), Or. in Goslar.

8) Wie in St. 2363 und 2365.

9) So in St. 2441 bei Höfer a. a. O.

10) St. 2367, Or. in Hannover: ferner in den schon citirten St. 2363 und 2365.

11) St. 2354 (B. 1581), Or. in München.

12) St. 2441 bei Höfer und St. 2444 (B. 1645), Or. in Hannover.

13) Fast ebenso, nur in Einzelheiten absurd entstellt, in der dazu gehörigen Fälschung St. 2221.

14) Nach Dr. Rieger.

15) Das Ende der Recognitionszeile fehlt in Folge von Verstümmelung: Entscheidung ist also nicht mehr möglich.

Or. zu Padua[1]), endlich das von Heinrich recognoscirte Originaldiplom in Arezzo vom 7. Januar 1047, Forschungen z. d. Gesch. Bd. XIII S 619, alle mit einem Recognitionszeichen, welches seinem Grundtypus nach mit dem oben beschriebenen des gleichzeitigen deutschen Kanzlers Hartwicus nahe verwandt ist: gemeinsam ist ihnen beiden das Schema eines Diptychon, ferner ein leicht geschwungener Querstrich, der die Hauptfigur ungefähr in der Mitte schneidet, endlich nach obenhin Bogenabschluß und Kreuzspitze.

5. Goteboldus. I. vacat. — II. St. 2348 (B. 1575) zu Turin, aber[2]) von sehr zweifelhafter Originalität.

6 Opizo. I. vacat. — II. St. 2440, Or. in Mailand, Staatsarchiv. S. auch St. 2428 zu Arezzo, in der vorliegenden Fassung zwar Fälschung, aber auf Grund eines Originals, dem allem Anscheine nach gleichfalls das Recognitionszeichen fehlte. Nichts destoweniger darf man annehmen, daß Opizo hin und wieder ein solches anwandte: dafür spricht namentlich St. 2391, Druck ex Regesto Farfensi und mit Nachbildung mehrerer Sollemnitäten, darunter auch eines Subscriptionszeichens.

7. Hecilo. I. vacat. — II. St. 2449 (B. 1651), Or. zu Mailand in der Ambrosiana.

8. Guntherius. I. vacat. — II. St. 2469 (B. 1663), Or. in Mailand, Staatsarchiv; St. 2477, Or. in Siena, Staatsarchiv: St. 2502 (B. 1689), Or. in Wien. Ist demnach, soweit es sich um Diplome handelt, die Classe I. bei Guntherius unvertreten, so lassen sich doch aus dem Gebiet der Gerichtsurkunden Beispiele dafür erbringen, daß ihm ebensowohl wie den meisten seiner Vorgänger der Gebrauch eines Recognitions- oder Subscriptionszeichens geläufig war. Das erhellt vor allem aus dem schon erwähnten Placitum Heinrichs III. vom 15. Juni 1055, St. 2475 (B. 1668), Or. in Reggio mit: Ego Gunterius cancellarius subscripsi und entsprechendem Schlußzeichen; das erhellt ferner aus der in Padua befindlichen Originalurkunde[3]) zu einem Placitum, welches der Kanzler selbst am 13. November 1055 in Volargne bei Verona gehalten hatte: er unterfertigte die bezügliche Urkunde mit: Ego Guntherius cancellarius confirmavi — dann starke Interpunction und Subscriptionszeichen.

Hiermit schließe ich vorläufig meine Beiträge zur Lehre von der Kanzlei Heinrichs III., indem ich mir vorbehalte, auf einige andere Merkmale seiner Diplome, wie das Monogramm, die Besiegelung, die Besonderheiten der Mundbriefe im Anhang zum zweiten Bande einzugehen: an dieser Stelle lasse ich zunächst Erörterungen[4]) zur Kritik einzelner, in diesem Bande berührter Urkunden folgen.

1.

St. 2143 (B. 1450), König Heinrich, ersucht von (Adelheid) der Aebtissin zu Quedlinburg und Erwählten in Gandersheim, ein Privilegium des ostfränkischen Königs Ludwig und die Besitzungen des Klosters von Gandersheim zu bestätigen, sie selbst aber zur Huldigung zuzulassen, bestätigt demgemäß und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Urkunden seiner Vorgänger, des Königs Ludwig und der Ottonen, zahlreiche Gerechtsame des Klosters: freies Wahlrecht, Immu-

---

1) Hieraus bei Muratori, Antiquit. Ital. I, 1002, wo aber das Recognitionszeichen aufgelöst ist in subscripsi. Die Copien St. 2338 (B. 1566) und St. 2339 (B. 1567) haben das Recognitionszeichen der betreffenden Originale treu bewahrt.

2) Nach Dr. Rieger.

3) Gedr. bei Muratori, Antiquit. Ital. II, 968 und Dondi dall' Orologio, Diss. III, doc. p. 22.

4) Ueber die Anordnung und Reihenfolge derselben bemerke ich, daß sie nach den Kanzleiabtheilungen gegliedert sind, unter welche die einzelnen Stücke wirklich, oder, sofern es Fälschungen sind, scheinbar fallen. Also Nr. 1—10 sind deutscher, Nr. 11—16 italiänischer, Nr. 17 burgundischer Provenienz. Im Schlußstück Nr. 18 ist die merkwürdige, S. 23 erwähnte Dienstrechtsurkunde Konrads II. für die Ministerialen von Weißenburg behandelt.

nität, Markt, Münze u. a., auch eine von Heinrich II. verliehene Graffschaft; schenkt dann selbst hinzu den Pagus Empnegawi und seine Erbburg Brüggen an der Leine mit mehreren benannten Pertinenzstücken und verfügt, daß das von der Aebtissin Sophie, Adelheids Schwester, erbaute Kloster Kinewag in Zukunft den Bischöfen von Speier, zunächst dem Sibicho gehören soll, sowie daß die Aebtissin den Bischof von Hildesheim, wie bisher, für Kloster und Stadt als geistlichen Oberhirten (Pastor) anerkennt und sich ihm gegenüber zur Zahlung eines Jahreszehnten verpflichtet.

Goslar, 3. September 1039.

I. Chr. Harenberg, Histor. eccl. Gandersheim. p. 672.

Dieser Druck ist zur Zeit unsere einzige Quelle; auf welcher Grundlage er beruht, hat Harenberg a. a. O. nicht gesagt. Nur gelegentlich und indirect erfährt man aus einer Aeußerung Falke's, Braunschw. Anzeigen 1752, Sp. 1308, daß Harenberg eine handschriftliche Vorlage hatte und diese mit Rücksicht auf den Charakter der Schriftzüge ins XIII. Jahrhundert setzte. Falke, der bereits durch topographische Untersuchungen der in dem Diplom vorkommenden Orts- und Gaunamen Verdacht geschöpft hatte, wurde durch Harenbergs Mittheilung völlig überzeugt, daß das vorliegende Schriftstück eine Fälschung sei und Lüntzel, Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim Th. I, S. 319 hat sich dem Urtheil Falkes angeschlossen [1]. Böhmer dagegen registrirt die Urkunde ohne allen Einwand und auch Stumpf hat sie passiren lassen: ich halte es daher für nöthig die Gründe anzugeben, welche mich bestimmen der älteren Ansicht trotzdem beizutreten.

Das Protokoll zwar ist correct und würde zu keinem Bedenken Anlaß geben, wofern es nicht hinter der Apprecation: feliciter amen mit folgendem Anhängsel versehen wäre: Herimannus archiepiscopus Coloniae † Thietmarus episcopus Hildenesemen † Bodo decanus † Thietmarus comes † Udo comes † Thiedricus comes † Christianus comes † Pluresque alii clerici et laici. Es sind das die „Zeugen“, von denen Stumpf unter der verkehrten Nummer St. 2142 für das Kloster Kemnaden, meint, daß sie wohl später hinzugefügt seien. Als einen originalen, auf einer echten Urkunde beruhenden Bestandtheil kann auch ich diese sog. Zeugenreihe nicht gelten lassen, während ich freilich die weitere Frage, ob sie schon ursprünglich unserem Schriftstück anhaftete oder, wie Stumpf meint, erst später hinzugefügt wurde, vorläufig offen lasse. Jedenfalls kann die Quelle des ganzen Abschnitts nicht zweifelhaft sein: er stammt nämlich aus Annal. Hildesheim. 1039, SS. III, 103 [2]) und zwar in der Weise, daß die dort befindliche Zeugenreihe, welche anhebt: Testes, Herimannus archiepiscopus Colonie cum suis quatuor clericis etc. [3]) wesentlich verkürzt wurde, dagegen aus der voraufgehenden Geschichtserzählung zwei Hauptpersonen, der Thietmarus episcopus und der Christianus comes in die Reihe herübergenommen wurden.

Was den Contert betrifft, so nehme ich in formeller Beziehung an Zweierlei Anstoß. Erstlich, es besteht eine außerordentlich starke Discrepanz zwischen der Petitio und der Dispositio. Während nämlich jene darauf gerichtet ist, ut nostra auctoritate regia privilegium Ludowici regis quondam Franciae orientalis innovare, bona ecclesiae Gandereshemensis confirmare, ac de plenaria potestate nostra ipsam electam ad promissionem obedientiae et accipiendam virgam eiusdem ecclesiae regiminis admittere dignaremur, so findet allerdings das sachliche Verlangen der neuen Aebtissin in der Dispositio eine sehr breite Ausführung, dagegen bleibt die persönliche Seite ihres Gesuches, die Zulassung zur Huldigung und ihre Investitur gänzlich unberücksichtigt, was um so auffallender ist, je persönlicher die Dispositio am Ende, bei der Erwähnung des Bischofs von Hildesheim, wiederum wird. Zweitens spricht auch das nicht für eine kanzleigemäße Formulirung, daß die Immunität dem Kloster zwei Mal zugesichert wird, zuerst in kürzerer, an sich schon anstößiger Fassung

---

[1]) S. schon vorher Lüntzel, die ältere Diöcese Hildesheim S. 143, Anm. 100.
[2]) Oder aus der Urkunde, welcher der Annalist seinen Bericht entnahm.
[3]) S. oben S. 56, Anm. 6.

und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestimmung über die Wahlfreiheit: Et ut nullus episcopus aut iudex publicus vel quaelibet persona iudiciaria magna vel parva, nisi solus illius loci advocatus, quem nemo constituendi tenet potestatem praeter abbatissam, causas audiat aut aliquid ab hominibus ecclesiae exigat, idque ad leges ab abbatissa praescripsit; sodann aber nochmals als Bestandtheil der Confirmation, welche Heinrich III. den Urkunden seiner Vorgänger, Ludovvici et Ottonum antecessorum nostrorum in regno praecepta ertheilt und nun allerdings in einer Fassung, welche sowohl der sonst üblichen Formel als auch den thatsächlich vorhandenen Diplomen der genannten Herrscher durchgängig entspricht, nämlich: ut sanctimoniales feminae imperialem in cunctis rebus decimis atque possessionibus, quas iuste tenent vel in posterum adquirent, habere pergant per cuncta saeculorum curricula firmam et inconcussam immunitatem et nullus comes vel alius quilibet exactor ad iudiciariam potestatem vel freda exigenda seu mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut ullas redhibitiones vel illicitas occasiones requirendas aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos vel litos iniuste distringendos ullo unquam tempore monasterium Ganderes-hemense audeat ingredi nisi ex consensu et petitione abbatissae. Vergl. hiermit die entsprechenden Abschnitte in der Immunitätsverleihung König Ludwigs III. vom 26. Januar 877 [1]) und Otto's I. vom 4. Mai 946 [2]): es fehlen in beiden nur die oben durch den Druck hervorgehobenen, übrigens durchaus formelgemäßen Wendungen von den Bürgen und den rechtswidrigen Auflagen. Auch für den auf die Wahlfreiheit bezüglichen Passus des Heinricianums: iubemus, ut sorores potestatem, si necessitas venerit, habeant abbatissam eligendi de sororibus suis vel expetendi aliunde, quam genus, pietas, virtus ac sacrae scripturae notitia reddunt commendabilem — bieten die älteren Urkunden genügende Analogien, so vor allem wiederum Ludwig III. vom 26. Januar 877, stimmt fast wörtlich zu dem obigen Citat; ferner Otto I. vom 4. Mai 946 und vom 21. April 956 [3]); Otto II. vom 3. November 975 [4]), sämmtlich in kürzeren Wendungen. Läßt sich nun schon aus diesen Gründen nicht bezweifeln, daß bei der Entstehung unseres Schriftstückes Diplome der früheren Herrscher die Elemente bildeten, daß insbesondere das privilegium Ludovvici regis quondam Franciae orientalis, d. i. Ludwig III. vom 26. Januar 877 jenem wirklich zu Grunde liegt, so erscheint dagegen die erste, mit ut nullus episcopus anhebende Immunitätsverleihung als völlig haltlos: eben sie ist es vor Allem, welche das Heinricianum, sowie es vorliegt, zur Fälschung macht. Weiteres folgt aus demjenigen Theile des Rechtsinhaltes, der von den Besitzungen und Erwerbungen des Klosters handelt. Zwar für einzelne Bestimmungen fehlt es auch hier nicht an Stützpuncten in älteren, anerkannt echten und zum Theil sogar originalen Diplomen, wie sich ergiebt, wenn man zusammenhält einestheils aus unserem Stück den Abschnitt: Porro corroboramus eidem monasterio mercatum, monetam, teloneum, bannumque regium per opidum Ganderesheim, castra Sehusaburg et Greni ac comitatum ab Henrico rege secundo imperatore primo acceptum per pagos Gandesemgawi, Grenagawi, Fretenagawi, Flenithagawi, Auganagawi, Uenzagawi, Eriggawi, Spilberigawi et Ommergawi und andererseits Otto II. vom 11. Juni 974 [5]), betreffend das Prädium Sehusa und die civitas Sehusaburg, Otto II. vom 12. März 980 [6]), betr. den Burgbann in Gandersheim, Seburg und Grene; Otto III. vom 4. August 990 [7]), betr. Markt, Münze, Zoll, Königsbann zu Gandersheim; Heinrich II. vom Juli (23.?) 1021 [8]), betr. den Comitat in den

---

[1]) Leibnitz, Scriptor. Brunsvic. T. II p. 372 (Böhmer, Regesta Karolorum 880).
[2]) Harenberg, p. 602 (B. 135; St. 132).
[3]) Harenberg, 603 (B. 212; St. 241).
[4]) (Heydenreich) Historie derer Pfaltz-Grafen zu Sachsen, S. 43 (B. 499; St. 667).
[5]) Harenberg p. 622 (B. 473; St. 628).
[6]) Harenberg p. 421 (B. 559; St. 762).
[7]) Harenberg p. 624 (B. 669; St. 938).
[8]) Harenberg p. 658, 659 (B. 1212; St. 1763).

Gauen Gandeshemigawi u. s. w. Völlig neue Bestimmungen treten auf mit der Wendung: quibus ex munificentia nostra regali ad mensam et victum abbatissae et sororum adiicimus und zwar schenkt Heinrich III. zunächst einen pagus Empnegawi, der, soviel ich sehe, nur an dieser Stelle vorkommt[1], übrigens unbezeugt ist. Zweitens schenkt er die Burg Brüggen an der Leine, quoddam castrum hereditatis nostrae Brugghem dictum ad Leinae fluminis latus occidentale situm mit allem Zubehör, welches unter anderem sechs Mansen in Embesen, sechzig Mansen in Wedensen[2], dreißig in Banteln, die Höfe Reden und Dedeßen, die Villen Eberholzen und Escherde und vierzig Mansen in Empne umfaßte. Unmittelbar verbunden mit dieser Tradition ist der Befehl, das Kloster Kinewag an Speier zu cediren, iubentes et sancientes, ut monasterium Kinewag ab abbatissa Sophia sorore Adelheidae[3]) constructum cedat in futurum episcopo Spirensi Sibichoni et eius successoribus. In diesem ganzen, auf Brüggen und Kinewag bezüglichen Abschnitt zeigt nun unser Schriftstück eine nahe und seinem Ansehen höchst nachtheilige Verwandtschaft mit einem anerkannten Spurium Heinrichs III., mit St. 2241 vom 22. Mai 1043, Frankfurt[4], dessen Original sich jetzt in Wolfenbüttel befindet und von Stumpf auf Grund der Schriftzüge als ein Machwerk des zwölften Jahrhunderts charakterisirt wird. In der That liegt ja auf der Hand, daß eine angeblich von Heinrich III. herstammende Urkunde, in welcher wichtige Theile des Protokolls[5], wie das Monogramm und die Kanzlerzeile[6]) auf einem Königsdiplom Heinrichs II. beruhen, welches mit einer für das Jahr 1043 ganz unmöglichen Zeugenreihe abschließt[7]), nicht in der Kanzlei Heinrichs III. entstanden sein kann. Aber auch aus dem Geschichts- und Rechtsinhalt des Schriftstückes ergiebt sich auf das Deutlichste die Unmöglichkeit eines solchen Ursprungs. Da erscheint als Petent Huozomannus von Speier, identisch mit Rüdiger-Huozmann, der von 1073 bis 1090, also erst unter Heinrich IV., Bischof von Speier war[8]. Da ist ferner die Rede von einem Tauschacte, einem concambium, einer concambitio zwischen König Heinrich III. und der Aebtissin Sophie von Gandersheim, obgleich diese schon Ende Januar 1039, also mehrere Monate vor dem Regierungsantritt Heinrichs, gestorben war[9]). Und als Gandersheimisches Tauschobject wird hingestellt quoddam monasterium sanctimonialium, alias Kinewag dictum, was unzweifelhaft nichts anderes ist als eine corrumpirte Bezeichnung für Eskiniwag, Eskenewag[10]), Eschwege. Ursprünglich eine Schenkung Kaiser Otto's II. an seine Gemahlin Theophano, laut Diploms vom 29. April 974[11]), war das praedium E. durch Schenkung Otto's III. vom 6. Juli 994[12]) übergegangen auf seine Schwester Sophie, die Aebtissin von Gandersheim: diese hat dann, wie wenigstens sehr wahrscheinlich ist[13], auf dem ge-

---

1) Weder Harenberg noch Küntzel, die ältere Diöcese Hildesheim, wo die Gauverbände dieser ganzen Gegend gründlich untersucht und genau beschrieben sind, haben weiter Notiz von ihm genommen oder etwas zur Erläuterung beigebracht.

2) Beides Orte, die heutzutage nicht mehr nachweisbar sind.

3) Derselbe Name ist unzweifelhaft oben in der Narratio zwischen qualiter und venerabilis zu ergänzen. Wem diese Auslassung zur Last fällt, ob Harenberg, dem Editor, oder seiner handschriftlichen Vorlage, läßt sich nicht mehr feststellen.

4) Wiederholt gedruckt; u. a. bei Harenberg, p. 673.

5) Abgebildet bei Harenberg p. 674.

6) Sie lautet: Egilbertus cancellarius vice Willigisi archicappellani recognofeci (sic). Egilbert, der spätere Bischof von Freising — s. oben S. 21 ff. — war deutscher und italiänischer Kanzler Heinrichs II. von 1002, Juni 10 — 1005, Mai.

7) An der Spitze Erzbischof Siegfrid von Mainz, 1060—1084; dann Bischof Huozmann von Speier, 1073—1090; Bischof Egilbert von Minden, 1055—1080; und zuletzt Adelheid, magni Ottonis filia Gandisheimensi abbatissa, so daß mit dem Jahresdatum in Einklang steht nur Bischof Thietmar von Hildesheim, 1039—1044.

8) Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speier, Bd. I S. 300.

9) S. oben S. 55.

10) In dem zu Marburg befindlichen Originaldiplom Heinrichs III. vom 27. Juli 1040, St. 2195 lautet das Actum: Eskenewage.

11) Harenberg p. 621 (B. 468; St. 624).

12) Harenberg p. 625 (B. 732; St. 1018).

13) In dem bald zu erwähnenden Diplom Heinrichs IV. von 1074 — s. unten — erscheint die Abtei zu Eschwege als bestehendes Institut. Ein directes Zeugniß für die Stiftung durch Sophie ist mir, abgesehen von den Objecten unserer Untersuchung, nicht bekannt. Mehr giebt auch nicht

schenkten Boden eine Abtei, das spätere S. Cyriacuskloster, errichtet, und hätte endlich, wenn man dem Verfasser des Spuriums vom 22. Mai 1043 irgend welchen Glauben schenken dürfte, das von ihr gestiftete Kloster an König Heinrich III. tradirt zur Weitervergabung an Speier: Kinewag ad nos usque per auctoritatem traditionis beatae memoriae Sophiae eiusdem monasterii constructricis et procuratricis Ganderishimensi ecclesiae subiectum aequa lance concambii concambitum praefatae sanctae Spirensi ecclesiae suae adiungere et per hanc nostram auctoritatem ei contradere. Nun vergleiche man hiermit die oben angeführte Stelle aus dem Diplom vom 3. September 1039: auch hier handelt es sich um die Cedirung Kinewags, d. i. Eschwege's an Speier, nur mit dem Unterschiede, daß Sophie, die Erbauerin des Klosters, nicht als Urheberin der Cession hingestellt und daß als erster Empfänger derselben nicht Bischof Huozmann, sondern Bischof Sibicho genannt wird. Aber damit wird die Sache um nichts besser. Denn die Wahrheit ist, daß Sibicho am 3. September 1039 noch gar nicht Bischof von Speier war, sondern es erst wurde, nachdem der damalige Bischof Reginbald am 13. October 1039 gestorben war[1]) und ferner, daß nicht Heinrich III., sondern erst Heinrich IV. die Herrschaft Speiers über Eschwege begründet hat, laut einem zwar nur mangelhaft überlieferten, aber sicherlich echten Diplom dieses Königs vom J. 1074 oder 1075[2]), wonach er der von Bischof Huozmann regierten S. Marienkirche in Speier predium quoddam scilicet Eschinewage — in comitatu Heinrici comitis situm zum Geschenk machte und ausdrücklich verfügte, daß die Einkünfte davon zum Lebensunterhalte der Canoniker verwandt, daß aber die Aebtissin des dortigen Frauenklosters vom Bischof eingesetzt werden sollte — Abbatissa vero in Eschinewage monialibus constituenda a manu episcopi Spirensis, quicunque sit, constituatur. Dem Allen gegenüber ist nicht nur in dem unzweifelhaften Spurium von 1043, sondern auch in dem angeblichen Diplom vom 3. September 1039 der auf das Kloster Kinewag bezügliche Abschnitt völlig werthlos, ist zusammen mit der ersten Immunitätsverleihung ein sicheres Merkmal der Fälschung.

Weiter ist nun aber beiden Schriftstücken gemeinschaftlich die Tradition des castrum quoddam nostrae hereditatis Bruggiheim dictum und zwar, wie es im Spurium von 1043 heißt, in septemtrionali parte Leinae fluminis situm, während es in dem Diplom vom 3. September, der geographischen Lage entsprechend, richtig heißt: ad Leinae fluminis latus occidentale situm. Diese Differenz ist nicht unwichtig; sie könnte sogar in Verbindung mit dem Umstande, daß ebendort, in dem Septemberdiplom, die einzelnen Pertinenzstücke anscheinend sehr genau specificirt, in dem Spurium dagegen nur flüchtig angedeutet sind, einen Grund abgeben, von dem auf Brüggen bezüglichen Passus des ersteren günstiger zu denken als von dem entsprechenden Abschnitt des letzteren. Indessen besteht doch auch dort, im Diplom, die engste Verbindung zwischen Brüggen und dem ganz unhaltbaren Kinewag-Abschnitt; ferner, was die Angaben über die einzelnen Pertinenzstücke betrifft, so stimmen sie nicht mit dem entsprechenden Passus in einer älteren, anerkannt echten Quelle[3]), und im Uebrigen beschränkt sich unsere Kunde von der älteren Geschichte Brüggens auf sehr wenige Daten,

---

H. B. Wenck, hessische Landesgesch. Bd. II S. 464, 468. J. Ch. Hochbuth, Erinnerungen an die Vorzeit der Stadt Eschwege, Leipzig 1826, S. 3 und 21 fabelt, daß Karl der Gr. Stifter von Cyriacus gewesen sei.

[1]) S. oben S. 70.

[2]) Remling, Urkundenbuch I, 56 (B. 1865; St. 2783). Ungefähr 1235 verkauften die Canoniker von Speier ihr Besitzthum zu Eschwege an den Erzbischof Siegfried III. von Mainz. Die darauf bezügliche Urkunde ist noch erhalten bei Gudenus, Cod. diplom. I, 536, aber nach einer verstümmelten Fassung. So gedenken die Speierer des Ursprungs ihres Rechtes in einer Weise, die geradezu unverständlich ist, indem sie unserem Texte zufolge sagen: considerantes, quod de predio nostro apud Eschenwege, a felicis recordationis .... imperatrice ecclesie nostre collato etc.

[3]) Diplom Otto's III. vom 18. April 997 über die Schenkung des locus Bruggihem an Essen. Lüntzel, die ältere Diöcese Hildesheim S. 346 (B. 790; St. 1109). Hier werden als Pertinenzstücke aufgezählt die drei Villen Hemmendorf, Ledi und Banteln und von denen treffen wir nur den letztgenannten Ort in unserem Diplom vom 3. September 1039 wieder. S. die vor. S. oben.

nämlich daß es im zehnten Jahrhundert wiederholt Aufenthaltsort Otto's I [1]), also wohl Königshof war, durch Diplom Kaiser Otto's III. vom 18. April 997 an das Frauenkloster zu Essen kam [2]) und daß König Heinrich II. durch Diplom vom 23. Februar 1003 diese Schenkung bestätigte [3]), daß es aber zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu Gandersheim gehörte und als Gandersheimische Besitzung durch Papst Innocenz III. in einer Bulle vom 22. Juni 1206 [4]) ausdrücklich bestätigt wurde. Also nur die Möglichkeit liegt vor, daß Brüggen gerade unter und durch Heinrich III. von Essen auf Gandersheim überging. Eine feststehende Thatsache ist dieses mit nichten und unser Septemberdiplom ist unter anderem auch deßhalb kein vollwichtiges Zeugniß dafür, weil es Brüggens Zugehörigkeit zu Essen gänzlich ignorirt, nur die Königsrechte daran hervorhebt. Endlich die Schlußbestimmung des Diploms, wonach, sicut hactenus, episcopus Hildenesemensis in monasterio et opido Ganderesheim provisionem ecclesiasticam tenuit, eum abbatissa denuo delegit suum pastorem et in mercedem annuam ei census decimales, ut ante fieri consuevit, compromisit. Es ist unmöglich zu verkennen: in dieser ausdrücklichen Bezugnahme auf das Verhältniß geistlicher Unterordnung, in dem die Aebtissin von Gandersheim seit dem Friedensschluß zwischen Erzbischof Aribo von Mainz und Bischof Godehard von Hildesheim [5]) thatsächlich wie rechtlich zu Hildesheim stand [6]), reflectirt ein Stück wirklicher Zeitgeschichte. Aber wie unhistorisch ist doch andererseits die Darstellung, wonach die Aebtissin Adelheid sich bei ihrem Amtsantritte dazu verpflichtet hätte dem Bischof von Hildesheim seine hier sog. provisio ecclesiastica mit einem Jahreszehnten zu vergüten, während durch die Annalen von Hildesheim feststeht, daß der Zins, zu dessen Zahlung sich die neue Aebtissin allerdings gleich im Anfange dem Bischof Thietmar gegenüber verpflichtete [7]), einen weltlichen Charakter hatte, nämlich die Recognition sein sollte für ein Hildesheimisches Beneficium von Zehnten (decimae) super Gandeshem circumiacentesque villulas, mit denen Bischof Thietmar selbst die Aebtissin Adelheid investirte, nachdem die während des Interregnums entstandenen Zwistigkeiten beigelegt waren. Das ist der wahre Charakter der Uebereinkunft von 1039, wie er noch von dem späteren Chronisten der Bischöfe von Hildesheim richtig erfaßt und wiedergegeben ist [8]), während der Verfasser unseres Diploms ihn verkannt hat, obgleich auch ihm, wie mir die oben erwähnte Zeugenreihe zu beweisen scheint [9]), die Annalen von Hildesheim zu Gebote standen.

So komme ich denn zu dem Schlusse, daß das angebliche Diplom Heinrichs III. für Gandersheim vom 3. September 1039 in Wahrheit eine Hildesheimische Fälschung ziemlich späten Ursprungs ist, etwa aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, als in Folge des Processes, den die Aebtissin Mathilde von Gandersheim gegen Bischof Harbert von Hildesheim bei Papst Innocenz III. anstrengte [10]), die Frage nach etwaigen Rechtstiteln für die Hildesheimischen Ansprüche auf Gandersheim noch einmal brennend wurde. Als Hauptmaterial diente dem Fälscher meines Erachtens ein echtes Diplom Heinrichs III. für

---

1) 937, St. 62; 954, St. 233; 961, St. 289 (B. 246); 965, St. 361 (B. 309).

2) S. die vor. S. Anm. 3.

3) Lacomblet I, S. 84 (B. 928; St. 1346).

4) Leuckfeld, Antiquit. Gandersheim. p. 70, besser als bei Harenberg p. 738. Vergl. A. Potthast, Reg. pontif. Romanor. Nr. 2823.

5) 1030 Juni. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II S. 299.

6) Von Godehard heißt es Vita prior c. 36, SS. XI, p. 194: omnem pontificalis officii ordinem ibidem (sc. in Gandersheim) postmodum sine cuiusquam contradictione probabiliter exercuit.

7) S. oben S. 56.

8) Chron. Hildesheim. c. 15, SS. VII, 853, allerdings mit einer auf den Einführungsact bezüglichen Erweiterung, zu der die Annalen keinen Anhalt bieten. Demnach war es Bischof Thietmar von Hildesheim, welcher Adelheid, die neue Aebtissin, iussu regis — introduxit ante altare et obedientiam et subiectionem sibi promittenti in aeternam curam commendavit.

9) Wegen der Hildesheimischen Elemente, die im Contexte vorhanden sind, halte ich, abweichend von Stumpf, dafür, daß die sog. Zeugenreihe ein ursprünglicher Bestandtheil unseres Schriftstückes, nicht etwa erst ein späterer Zusatz ist. S. oben S. 378.

10) Vergl. Hermann Hüffer in seiner Uebersetzung der Vitae Bernwardi et Godehardi, Einleitung S. XXI. Geschichtschr. der deutschen Vorzeit XI. Jahrh. 2. und 3. Bd.

Gandersheim vom bezeichneten Datum, eine Generalbestätigung der wichtigeren Diplome von Ludwig III. bis Heinrich II., mit der vielleicht als Neuverleihung die Schenkung des Königshofes Brüggen verbunden war; weiter aber stützte sich der Fälscher auf die Annalen von Hildesheim und auf eine dritte, uns jetzt nicht mehr bekannte Quelle, aus der er, unabhängig von dem sonst nahe verwandten Spurium des J. 1043, die Abschnitte über Kinewag und Speier entnehmen konnte, während ich die erste so durchaus verfehlte Immunitätsbestimmung zu Anfang der Dispositio lediglich auf ihn selbst zurückführe.

2.

St. 2155, König Heinrich tradirt in Gegenwart des von ihm ernannten Herzogs Heinrich (von Baiern), des Erzbischofs Thietmar von Salzburg, sowie der Bischöfe Nicenus (Nithard) von Lüttich und Peruger von Passau an S. Pancratius in der Parochie Ranshofen den gesammten Zehnten des Prädiums Ranshofen und wahrt sich das Recht diesen Act aufrechtzuerhalten für den Fall, daß der Herzog oder einer von dessen Nachfolgern ihn vernichten würde. Regensburg, 9. Januar 1040.

Mon. Boica III, 311 ohne specielle Angabe über die Herkunft des Textes[1]). Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. II, S. 81 aus einem Cod. pergam. sec. XIV in der baierischen Hofbibliothek zu München, eine verstümmelte Copie, welcher der Schluß der Corroboratio und das ganze Schlußprotokoll (Eschatokollon) fehlen; diese Stücke daher ergänzt aus Mon. Boica l. l. S. auch Hund-Gewold, Metropol. Salisb. (ed. Ratispon. 1719) III, 146 (= Orig. Guelf. II, 476), ohne Angabe der Quelle und in derselben Weise verstümmelt wie die Vorlage des eben genannten neuesten Druckes.

St. 2168, König Heinrich trifft in Gegenwart der obengenannten Personen und von dreizehn nichtgenannten Bischöfen Bestimmungen über die Zehntrechte von S. Pancratius in der Parochie Ranshofen, indem er von ihr mehrere Zehnten innerhalb genannter Grenzen ablöst, dafür aber ihr Landgüter im Salzburgischen, ferner das Prädium Ranshofen selbst und alle daran haftenden Zehnten tradirt; zugleich bestimmt er die Abgrenzung der S. Pancratius-Parochie und wahrt sich für den Fall, daß der Herzog oder einer seiner Nachfolger oder einer der Bischöfe versuchen sollten diese Bestimmungen anzufechten, das Recht sie mit königlicher Machtvollkommenheit aufrecht zu halten. Regensburg, 18. Januar 1040.

Mon. Boica III, 312 ohne specielle Angabe über die Herkunft des Textes. Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. II, S. 82 aus einem Cod. pergam. sec. XIV der Hofbibliothek zu München. u. s. w. (ganz wie oben). S. auch Hund-Gewold, Metropol. Salisb. III, 142. Bei Stumpf findet sich auch noch ein Hinweis auf das Copialbuch, den liber tradit. im Stifte zu Matsee mit dem irrigen Jahresdatum 1013.

Das historische Interesse, welches sich an diese beiden Urkunden knüpft, beruht vorzugsweise auf dem Theile der Narratio, wo die Rede ist von der Verleihung des baierischen Herzogthums an einen gewissen Heinrich, der nicht genauer bezeichnet wird, aber in Anbetracht der bezüglichen Zeitmerkmale unzweifelhaft mit Herzog Heinrich dem Jüngeren von Luxemburg zusammenfällt, und auf dem schon oben berührten Widerspruch[2]) dieser Angabe mit den Altaicher

---

[1]) Generell heißt es in der Einleitung p. 234 über das Diplomatarium miscellum: partim celeberrimo registro Conradi I. prepositi usi sumus, partim autographis ipsis, quorum ingentem ex omni aevo numerum scrinia Ranhofana concludunt. Eine von Propst Konrad selbst herrührende Beschreibung seines Registers steht im Urkundenbuch des Landes ob der Enns III, 489 aus einem Pergament-Coder saec. XIV. in der k. baier. Staatsbibliothek. Auf Grund von Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (2. Aufl.) S. 467, Anm. 5 mußte ich annehmen, daß dieses Registrum noch in München vorhanden sei; indessen waren Nachsuchungen, die auf meine Veranlassung darnach vorgenommen wurden, bisher leider vergeblich. S. übrigens eine ähnliche Klage im Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. I. Vorwort p. XV.

[2]) S. oben S. 73, 81, 147.

Annalen, Annal. Altah. 1042, wonach die Erhebung des Luxemburgischen Heinrich zum Herzog von Baiern erst im Februar 1042 zu Basel stattgefunden hat. Eine Combinirung beider Daten ist nicht möglich; um so wichtiger ist es daher zu ermitteln, welche der beiden Quellen Recht hat, welcher von ihnen man Glauben schenken soll, eine Frage, die den beiden Urkunden gegenüber identisch ist mit der Frage nach ihrer Echtheit überhaupt.

Bedenken sind meines Wissens zuerst erhoben von Gfrörer, Allgemeine Kirchengesch. Bd. IV, 1, S. 414 und zwar bezüglich St. 2155[1]): er zuerst hat die Unechtheit dieses Diploms behauptet, ist aber allerdings die Beweise dafür schuldig geblieben. Es folgte das Urkundenbuch des Landes ob der Enns a. a. O., wo beiden Urkunden hinzugefügt ist ein „dürfte wohl kaum echt sein", während Hirsch, Jahrb. Heinrich II., Bd. I, S. 67, Anm. 1 mit unwesentlicher Reserve[2]) entschieden für die Echtheit eintrat, die Altaicher Annalen des Irrthums zieh. Stumpf notirte zu St. 2168, dem Texte des Urkundenbuches ob der Enns gemäß, den anstößigen Titel: imperator ac semper augustus und kennzeichnet unter anderem wohl eben daraufhin[3]) dieses Stück als Fälschung: dagegen bei St. 2155 begnügt er sich die Frage aufzuwerfen, ob echt?

Die Untersuchung wird lediglich nach inneren Merkmalen geführt werden können und da fällt denn bei Erwägung des innersten aller Merkmale, des Rechtsinhaltes, nichts so sehr auf als das Mißtrauen, welches der König gegen eben den Mann an den Tag legt, dem er sein Herzogthum Baiern anvertraut hat. Gegen Heinrich, cui ducatum ipsius regni dedimus (St. 2155), cui ducatum ipsius regni detulimus[4]) (St. 2168), richtet er sich in St. 2155 mit der Wendung: Si autem predictus dux aut aliquis successorum suorum hanc traditionem irritam fecerit, nostri nostrorumque successorum regum sive imperatorum iuris sit defendere et regia potestate retorquere[5]). Vergl. damit in St. 2168 etwas modificirt: Si autem predictum decimationum concambium sive traditionem aut terminorum parochialium diffinitionem prefatus dux aut aliquis successorum suorum seu episcoporum quilibet irritum ducere temptaverit, nisi resipuerit, nostri nostrorumque successorum regum sive imperatorum iuris sit defendere et regia potestate retorquere. Hier will ich nun zunächst nicht urgiren die ungewöhnliche, von dem sonst bekannten Kanzleigebrauche durchaus abweichende Art und Form der Strafandrohung (Commination), sondern vor allem darauf will ich hinweisen, daß während des zwölften Jahrhunderts und darüber hinaus zwar wiederholt von Acten Heinrichs III. für Ranshofen, welche den in unsern Urkunden erwähnten entsprechen, urkundlich die Rede ist, daß aber in den bezüglichen Erwähnungen niemals ein Herzog Heinrich vorkommt. So giebt es ein nicht genau datirtes, aber gleichwohl originales Diplom König Konrads III. für Ranshofen von 1142 (Ende April)[6]), in welchem Heinrich III., der proavus Konrads, als ein Hauptwohlthäter, ja sogar irrthümlich genug als Stifter von S. Pancratius hingestellt wird: ecclesiam in Ranshoven in honore S. Pancratii martiris consecratam, a proavo nostro Heinrico imperatore augusto pie memorie fundatam[7]) et decimationibus ac ceteris bonis regalibus ab

---

[1]) Böhmer hat weder die eine noch die andere registrirt, was um so auffallender ist, da doch Stenzel in seinen Zeittafeln Bd. II S. 209 von beiden Notiz nimmt, ohne die Echtheit in Zweifel zu ziehen. Uebrigens ist Stenzel, indem er St. 2168 aus Mon. Boica III, 312 registrirte, begegnet, daß er das Actum änderte, aus dem anstößigen Ratisbone des Druckes ein harmloses, mit dem übrigen Itinerar verträgliches Augustae machte.

[2]) Die Daten, meint er, durch welche eine Collision mit des Königs seit dem 8. Januar vielfach bezeugten Aufenthalt in Augsburg entstehn, mögen später eingetragen sein. Für St. 2155, welches Hirsch hauptsächlich dabei im Auge hatte, wird diese Annahme jetzt gegenstandslos durch das Original St. 2154, wonach König Heinrich am 9. Januar noch in Regensburg verweilte.

[3]) Dieser Einwand wird aber hinfällig durch den Text von Mon. Boica III, 312, wo der Titel correct lautet: Heinricus divina favente clementia rex.

[4]) So nach Mon. Boica III, 313, während das Urkundenb. des Landes ob der Enns Bd. II S. 83 statt dessen ebenfalls dedimus liest.

[5]) Das Urkundenbuch a. a. O. S. 82 hat nur defendere: das Weitere fehlt.

[6]) Mon. Boica III, 315 = Urkundenb. des Landes ob der Enns II, 198. Or. nach St. 3442 (B. 2215) in München.

[7]) Gestiftet ist S. Pancratius in Wahrheit von Kaiser Arnolf. Dümmler, Gesch. des Ostfränkischen Reichs Bd. II, S. 475.

ipso dotatam[1]). Um wie viel näher aber kommt unseren Urkunden eine zweifellos echte Bulle des Papstes Cölestin III. für S. Pancratius vom 29. April 1195[2]): Terminum quoque eiusdem ecclesie sancti Pancratii, quemadmodum recolende memorie Heinricus secundus imperator Romani imperii cum episcopis suis scilicet Deitmaro archiepiscopo Salzburgensis ecclesie et Beringero Pataviensis ecclesie et Niceno Laodicensis ecclesie episcopo cum aliis tredecim episcopis duxit provide statuendum, et Cunradus secundus Romanorum rex scripto suo autentico[3]) eidem ecclesie confirmavit, incipientem videlicet de Ethenowe usque Gruozensewen etc. Abgesehen von einer geringfügigen Abweichung folgt eine der in St. 2168 enthaltenen Grenzbeschreibung genau entsprechende bis deinde in flumine Mateha, worauf es in der Bulle weiter heißt: sicut in antiquis vestris privilegiis continetur. Und auf einen von den oben genannten Kirchenfürsten unterstützten Rechtsact nehmen auch noch die Ranshofener einmal selbst Bezug, als Propst und Convent in einem Schreiben vom 8. September 1266 dem Papste Clemens IV. den Nothstand klagen, in welchem ihr Kloster durch den Krieg zwischen dem Könige von Böhmen (Otackar) und dem Herzog von Baiern (Heinrich I.) gerathen sei[4]). Nur irrte man sich zu Ranshofen freilich in dem Objecte des Rechtsactes, da jene Klagschrift auf Heinrich III., beziehungsweise auf König Konrad III. und Papst Cölestin, den Besitz einer Reihe von Kirchlein (ecclesiolae) zurückführt, welche S. Pancratius höchst wahrscheinlich durch eine Schenkung Herzog Heinrichs des Stolzen, des Welfen, erworben hatte. Die ganze Stelle lautet: Ea propter cum Hainricus secundus imperator Romani imperii cum episcopis suis, scilicet Dietmaro archiepiscopo Salzpurgensis ecclesie et Perngero Pataviensis ecclesie episcopo ac Niceno Leodiensis ecclesie episcopo cum aliis XIII episcopis quasdam ecclesiolas quasi in muro nostri cenobii sitas, videlicet ecclesiolam sancti Michahelis, Neunchirchen[5]), Haentenperg quoque et Gerolsperg cum pertinenciis earum in prebende nostre augmentum nobis duxerit provide statuendas. Quas etiam recolende memorie Celestinus papa tercius unacum Chunrado secundo Romanorum rege nobis scripto suo autentico confirmavit. Aber allerdings nach 1266, gegen Ende des Jahrhunderts, ist die Geschichtsansicht der Ranshofener noch unrichtiger geworden, hat eine Wendung genommen, bei der zwei ganz heterogene Dinge, nämlich der Grenzbestimmungsact Heinrichs III., und ein rein kirchlicher Act aus der Zeit Herzog Heinrichs des Stolzen vom 8. November 1135 in Eins verschmolzen wurden. Zeugniß hierfür ist eine geschichtliche Aufzeichnung Ranshofener Ursprungs, welche, so wie sie jetzt vorliegt[6]), frühestens 1283 entstanden ist und die Grundlage bildet für sachlich verwandte Notizen aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Die entscheidenden Worte lauten: Anno ab incarnacione domini millesimo C°XXXV. Consecratum est a principio hoc monasterium et altare sancti Pancracii patroni huius loci per venerabilem episcopum Pataviensem Regenbertum (1138—1148)[7]). VI. Idus Novembris presente Haeinrico secundo imperatore Romani imperii cum episcopis suis Ditmaro archyepiscopo Saltzpurgensis ecclesie et Perngero Pataviensi episcopo

---

1) Vergl. damit in St. 2168 den auf die Tradition der Salzburgischen predia, des predium Ranshofen selbst omnesque decimas predii eiusdem bezüglichen Passus.

2) Mon. Boica III, 325; Urkundenb. des Landes ob der Enns II, 448 aus einem Salzburgischen Transsumpt von 1262. (Jaffé, Reg. 10529.)

3) Dies bezieht sich entweder auf ein verlorengegangenes Diplom Konrads III. oder auf das vorhin erwähnte, in dem als eine Art von Grenzbestimmung vorkommt: omnesque possessiones cum decimis, quas infra semitam ferinam sive ferarum, que vulgo dicitur Wiltsteich vel extra eadem ecclesia possidet.

4) Urkundenb. d. L. ob der Enns III, 348 aus dem Or. zu München.

5) Vergl. die Urkunde Herzog Heinrichs von Baiern vom 30. Juli 1125, Urkundenb d. L. ob der Enns II, 161 in Verbindung mit der auf S. Michaelis, Neunkirchen u. s. w. bezüglichen Bulle Papst Eugens III. vom 10. April 1147, welche Herzog Heinrich der Löwe für Ranshofen erwirkt hatte. Ebendort S. 225. (Jaffé, Reg. 6296.)

6) Ebendort S. 176, nach einem ms. sec. XIV und XVI der Hofbibliothek zu München.

7) Gemeint ist wohl Reginmar, der 1121—1138 Bischof von Passau war. Auctar. Ekkeh. Altah. 1121 (nach Annal. S. Rudberti Salisb.), 1137, SS. XVI, 365.

et Niceno Laodicensi episcopo cum aliis XIII episcopis et cum Haeinrico duce Bawarie et Saxonie, qui tunc circumquaque terminos huius ecclesie provide statuerunt[1]). Da also hätte man Heinrich III. und einen gleichnamigen Baiernherzog mit einander in enger Verbindung, aber wie spät tritt diese Combination auf, wie unhistorisch ist sie und wie compromittirend zugleich für unsere beiden Diplome, die einzigen Stücke des uns bekannten Vorraths von Ranshofener Urkunden, in denen etwas Analoges vorkommt, während die ganze bisher citirte Serie aus dem zwölften Jahrhundert frei davon geblieben ist. Indessen nicht nur die Persönlichkeit des Baiernherzogs, welche in jenen beiden Diplomen auftritt, ist als unhistorisch zu bezeichnen, auch der Ausdruck ungewöhnlichen Mißtrauens, mit dem König Heinrich seinem Herzog begegnet, kann nicht für zeitgemäß gelten. Zwar, empfindliche Beeinträchtigungen wohlerworbener Rechte hat das Pancratiusstift sicherlich schon im zwölften Jahrhundert erlitten[2]), und an Besorgnissen vor solchen, speciell von herzoglicher Seite, hat es damals ebensowenig gefehlt; aber soweit dieselben urkundlich zum Ausdruck kommen, richtet man sich dabei zunächst an die Adresse der herzoglichen Vögte, an den Herzog selbst erst in zweiter Linie. So in der Bulle des Papstes Eugenius III. vom 10. April 1147: Ad hec quoniam locus vester sic est institutus, ut advocatus bonorum prefati ducis in partibus illis eiusdem quoque loci sit advocatus, prohibemus, ut nec ipsi nec alicui subministro eius liceat eundem locum iniustis gravaminibus infestare; quod si fecerit et secundo ac tertio commonitus non emendaverit, consilio et auxilio ipsius ducis ipsa advocatia ab inutili auferatur et alius idoneus loco eius substituatur[3]). S. ferner die Bulle Hadrians IV. vom 29. Januar 1158 und wörtlich übereinstimmend damit die Bulle Cölestins vom 29. April 1195 mit noch schärferen und weitergehenden Bestimmungen[4]), welche größtentheils aus einer gleichfalls noch vorhandenen Urkunde Heinrichs des Löwen vom 23 November 1157[5]) herübergenommen sind und in Verbindung mit dieser Urkunde selbst[6]) den sicheren Rückschluß gestatten, daß schon gleich zu Anfang, nicht lange nach der Reformation des Stiftes durch Heinrich den Stolzen[7]), gerade bezüglich der Handhabung der Vogtei Irrungen vorgekommen sind. Aber directe Beschwerden von seiten des Stiftes begegnen uns doch erst in der schon erwähnten Klagschrift von 1266[8]): ein wahrer Nothschrei, wenn man das Pathos, in dem sie geschrieben ist, für echt nehmen darf, wendet sie sich zunächst gegen die traurigen Folgen, welche der lange Krieg zwischen dem Böhmenkönig und dem Baiernherzog seither für das Stift und seine Besitzungen gehabt hat; später kommt die baierische Vogtei zur Sprache: Item petimus, ut dominus noster et advocatus dux Bawarie nos locumque nostrum possessiones nostras una cum hominibus nostris habeat in provida defensione tantum propter Deum, ut tenetur, nec suis nec alienis, in quantum valuerit, consentiat in predictis facere potestatem vel exactiones. Und endlich wird noch besonders geklagt über einen herzoglichen Vicedominus: Item petimus iudicium et iustitiam contra Weololinum vicedominum ducis Bawarie, qui in nos et servos ecclesie nostre et in septis claustri commisit captivationem et turpissimam exactionem. Nicht umsonst wurden diese Klagen in Rom laut: denn Papst Clemens IV. beauftragte durch Bulle vom 18. März 1267[9]) den Erzbischof von Salzburg das Kloster Ranshofen gegen solche zu schützen,

---

[1]) Die gesperrten Worte sind unzweifelhaft zu reduciren auf die oben erwähnte Bulle Papst Cölestins III.

[2]) S. die schon citirte Urkunde Herzog Heinrichs des Stolzen vom 30. Juli 1125, wonach dem S. Pancratiusstifte tradirt wurden mancipia in proprietate vel in beneficio a me vel a preposito sive a camerario hactenus retenta.

[3]) Mon. Boica III, 317; Urkundenb. d. L. ob der Enns II, 226.

[4]) Mon. Boica III, 320, 327; Urkundenb. d. L. ob der Enns II, 284, 450.

[5]) Mon. Boica III, 321; Urkundenb. S. 286.

[6]) Auf sie wird in den Bullen ausdrücklich Bezug genommen durch die Wendung: vice iam dicti ducis, sicut ipse instituit et scripto suo firmavit.

[7]) Und Erzbischof Konrad I. von Salzburg. Fr. X. Pritz, Gesch. des Landes ob der Enns, Bd. I, S. 330.

[8]) Urkundenb. III, 348.

[9]) Urkundenb. III, 352.

qui nomen domini in vacuum recipere non formidant und deren Uebergriffe super possessionibus et aliis bonis . . . molestias abzuwehren. Wen der Papst dabei speciell im Auge hatte, kann schon hiernach nicht zweifelhaft sein, es ergiebt sich aber vollends aus dem Weiteren, wo auf die indulta privilegiorum sedis apostolice [1]) Bezug genommen wird. Wie die Sache weiter verlief, erhellt aus den vorliegenden Urkunden nicht mehr: vorher wie nachher erscheint Herzog Heinrich von Baiern, der erste Wittelsbacher dieses Namens, als guter Freund und Wohlthäter des Stiftes [2]). Jedenfalls aber genügt das Angeführte, um die Annahme zu begründen, daß man in Ranshofen während der schweren Jahre 1266, 1267 ein dringendes Interesse an antiherzoglichen Urkunden hatte, und da nun unsere beiden Stücke auch in der Beziehung einzigartig dastehen [3]), so trage ich kein Bedenken, sie für eben diese Jahre [4]) in Anspruch zu nehmen, sie für Fälschungen zu erklären, welche zu Ranshofen selbst im Zusammenhang mit den Wirren jener Tage entstanden sind.

Für eine so späte Entstehung spricht, abgesehen vom Inhalt, weiter der Umstand, daß die Strafandrohung in einer Weise formulirt ist, welche der Zeit und der Kanzlei Heinrichs III. durchaus fremd war, welche überhaupt für kanzleiwidrig zu achten ist. Denn von der Kanzlei Heinrichs III. gilt eben dasselbe, was Breßlau jüngst bezüglich derjenigen Konrads II. ausgeführt hat [5]): es gab damals eine Strafandrohung doppelter Art, einmal die Drohung mit ewiger Verdammniß und geistlichen Strafen (poena spiritualis) [6]), sodann die Drohung mit weltlichen Nachtheilen, insbesondere Geldstrafen (temporalis seu materialis poena, pecuniaria poena nach späteren Formelbüchern) [7]). Aber Formeln, welche wie die unsrigen [8]), sich weder unter die eine noch unter die andere Kategorie subsumiren lassen, die als Strafandrohung beginnen und in eine nichtssagende, selbstverständliche Verwahrung königlicher Machtvollkommenheit auslaufen, sind in echten Urkunden Heinrichs III. unerhört, stimmen auch nicht zu dem öfters erwähnten Diplom Konrads III. [9]), welchem allem Anscheine nach ein echtes Diplom Heinrichs III. für Ranshofen vorlag.

Eben ein solches echtes Diplom Heinrichs III. muß auch dem Verfasser der beiden Fälschungen vorgelegen haben. Das ergiebt sich einmal aus dem tadellosen, durch Original [10]) gestützten Protokoll von St. 2155; das ergiebt sich ferner aus dem Contexte von St. 2168, beziehungsweise dessen auf die Grenzbestimmung bezüglichen Abschnitt, den die Bulle Papst Cölestins III. vom 29. April 1195 [11]) bestens stützt. Was insbesondere noch die namhaft gemachten Kirchenfürsten, den Erzbischof Thietmar von Salzburg, sowie die Bischöfe Nithard von Lüttich und

---

[1]) Dazu gehörte im Jahre 1267 auch der Erlaß Papst Urbans IV. vom 28. April 1263, worin er Ranshofen seines Schutzes versicherte und die Besitzungen bestätigte: specialiter autem decimas, terras, possessiones etc. confirmamus. Urkundenb. III, 303.

[2]) S. namentlich Heinrichs Urkunden für Ranshofen vom 4. März 1257 und vom 13. April 1280 (?). Urkundenb. III, 238, 518.

[3]) Auch dem Diplom Konrads III. vom J. 1142 fehlt es an jeder besonderen Spitze gegen den Herzog; nur generell und einer landläufigen Formel entsprechend heißt es: Decernimus ergo, ut nullus successorum nostrorum vel regum vel imperatorum dux aut marchio seu alia quelibet persona . . . huius confirmationis nostre statutum infringere presumat. Mon. Boica III, 315.

[4]) Als terminus ad quem für die Entstehung der Fälschung würde ich das J. 1278 bezeichnen, wenn ich mit Sicherheit behaupten könnte, daß unsere Stücke sich bereits in dem damals angelegten Registrum des Propst Konrad befanden. S. oben S. 383, Anm. 1.

[5]) Kanzlei, S. 43.

[6]) Beispiel davon unter den Diplomen Heinrichs III. ist St. 2209 (B. 1488), Immunitätsbestätigung, auf Grund von St. 2023 (B. 1375; Br. 167), Konrad II. vom 14. September 1031, wo die betreffende Drohformel zuerst vorkommt. S. auch Urkundliche Beilagen I.

[7]) St. 2145 vom 19. September 1039, mit 100 Pfund Goldes, für Paderborn, also deutsche Kanzlei, während es sonst meistens Diplome italiänischer Provenienz sind, welche analoge Bestimmungen enthalten.

[8]) S. oben S. 384.

[9]) Hier ist eine Geldstrafe von 50 Pfund Goldes vorgesehen: Si quis autem, quod absit, hanc nostram confirmationem sive corroborationem infringere temptaverit, L libras auri purissimi componat, quarum partem dimidiam camere nostre, reliquam vero predicte ecclesie persolvat.

[10]) St. 2154.

[11]) S. oben S. 385.

Berenger von Passau mit dreizehn ungenannten Collegen betrifft, so wird deren Vorkommen noch speciell als echt gesichert durch das originale St. 2161 vom 17. Januar 1040, Augsburg: fidelissimorum nostrorum interventione Bobbonis patriarchae Aquileiensis, Dieotmari archiepiscopi Iuvavensis, Berengeri Bataviensis, Brunonis Wirziburgensis, Nithardi Leodicensis, Heriberti Eihstadensis[1]), während man sich, was doch auch gewiß ins Gewicht fällt, nicht blos hier in diesem Nieder-Altaicher Diplom, sondern auch in allen anderen baierischen Diplomen des Königs aus der Zeit vergeblich nach der Intervenienz eines Herzogs umsieht[2]). Weiter halte ich dafür, daß das echte Diplom Heinrichs III. außer der Grenzbestimmung auch noch eine Regelung der Zehntrechte von Ranshofen und die Tradirung des Prädiums Ranshofen an S. Pancratius zum Gegenstand hatte; nur wird man freilich die Formulirung mit der so anstößigen Schlußwendung in St. 2168: Hec solutio decimarum facta est et traditio earundem decimationum in conspectu Heinrici, cui ducatum ipsius regni detulimus et archiepiscopi Saltzburgensis ecclesie Ditmari et Nicenii Laodicensis ecclesie episcopi et Perngeri Pataviensis episcopi[3]) auf Rechnung des Fälschers zu setzen haben. Endlich, was diesen bestimmt haben mag aus dem einen echten Diplom Heinrichs III. zwei falsche zu schmieden, die Tradition des Zehnten von Ranshofen in einem Diplom für sich zu behandeln, diese Frage muß ich noch als eine offene bezeichnen, und ebensowenig vermag ich genau die Quelle anzugeben, welcher der Fälscher seinen Heinricus dux entnahm. Nur soviel ist gewiß, daß die betreffende Quelle nicht wesentlich verschieden gewesen sein kann von den oben erwähnten Kirchweihnotizen aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

3.

St. 2161. König Heinrich überläßt auf Bitten des Eremiten Günther und auf die Fürsprache des Patriarchen Poppo von Aquileja, des Erzbischofs Thietmar von Salzburg, der Bischöfe Berenger von Passau, Bruno von Wirzburg, Nithard von Lüttich, Heribert von Eichstädt die S. Johanniskirche zu Rinchnach im Nordwald, eine Stiftung Günthers, dem Kloster Nieder-Altaich zu Händen des Abtes Ratmund und giebt von den dazu gehörigen Besitzungen eine Grenzbeschreibung.

Augsburg, 17. Januar 1040.

Original zu München im Reichsarchiv; hieraus Mon. Boica XXIXa, p. 62. Ein Seitenstück hierzu bildet St. 2162 (B. 1460), gleichfalls aus Augsburg vom 17. Januar 1040 und denselben Rechtsact betreffend, aber in sachlicher Hinsicht wesentlich verschieden. Denn während in St. 2161 die Grenzbeschreibung wörtlich entlehnt ist aus einem Diplom Konrads II. für die S. Johanniskirche selbst vom 1. Januar 1029, Or. in München, Mon. Boica XI, 144 in Verbindung mit Mon. Boica XXIXa, p. 23 (B. 1346; St. 1986; Br. 129), so ist das bei dem entsprechenden Abschnitt in St. 2162 nicht der Fall. Vielmehr erscheint hier eine andere Grenzbeschreibung, welche verglichen mit jenen beiden ein erheblich größeres Gebiet darstellt. Sie findet sich außerdem nur noch bei einem scheinbaren Vorläufer der Urkunde Konrads II., nämlich in einem auf Heinrich II. lautenden Schriftstück vom 7. Juni 1009, gedr. unter anderem Mon. Boica XI, 138 (St. 1520), aber nachgerade wohl all-

---

[1]) Mon. Boica XXIXa, p. 63. Auf St. 2148 von Ende 1039, Mon. Boica l. l. p. 54 mit: Diemari Salzburgensis ecclesiae archiepiscopi et aliorum . . . episcoporum . . . intercessioni ist nicht viel zu geben, weil darin nur eine ältere Formel wiederholt wird.

[2]) Dagegen liegen aus der Epoche, wo Heinrich der Jüngere von Luxemburg wirklich Herzog von Baiern war, zwischen 1042 und 1047, mindestens zwei baierische Diplome Heinrichs III. vor, in denen jener als Intervenient auftritt, nämlich St. 2272 vom 7. März 1045 und St. 2279 vom 15. Juli 1045. Endlich notire ich hier noch St. 2203 (B. 1484) vom 26. Januar 1041, Beyer I, 368 aus dem Trierer Original, wo eben derselbe Heinrich die Hauptperson ist, aber nicht dux titulirt wird, wie doch wohl geschehen wäre, wenn der König ihm wirklich schon zu Anfang 1040 Baiern übertragen hätte, sondern zwei Mal nur comes heißt.

[3]) Mon. Boica III, 313.

gemein als Fälschung anerkannt. Stumpf betont besonders die Unzeitgemäßheit der Schrift, welche er dem zwölften Jahrhundert vindicirt, also ein äußeres Merkmal, während man bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 37, Anm. 1 so ziemlich Alles beisammen findet, was sich bei einer Kritik lediglich nach inneren Merkmalen gegen die Echtheit des angeblichen Diploms Heinrichs II. sagen läßt. Dagegen hat Hirsch an St. 2162 trotz der Identität der Grenzbeschreibung mit der jener Fälschung nicht im Mindesten Anstoß genommen; die von den Herausgebern der Mon. Boica XXIXa wenigstens aufgeworfene, aber allerdings bejahte Frage[1]), ob wohl alles in Ordnung sei, ist für ihn gar nicht vorhanden; er betrachtet es als feststehend, „daß Heinrich III. am 17. Januar 1040 zwei Urkunden für Rinchnach ausgestellt hat, die eine längst bekannte[2]) und eine andere, die, sonst mit jener von gleichem Inhalt, nur die Grenzbeschreibung von 1029 wiederholt"[3]). Für ihn, Hirsch, ist „damit klar geworden, welch ein dringendes Interesse die Betheiligten hatten, sich nicht bei der letzteren genügen zu lassen, noch von demselben Tage von Heinrichs III. Gnade auch die Bestätigung der weiteren, mit der fortgeschrittenen Rodung inzwischen sichtlich vorgeschobenen Grenzen zu erlangen". Ist es nun aber an sich schon höchst unwahrscheinlich, daß aus der Kanzlei Heinrichs III. an einem und demselben Tage über dasselbe Rechtsgeschäft zwei Diplome mit einer so wesentlichen sachlichen Differenz, wie der vorliegenden, erlassen wurden, so erweist sich die Ansicht von Hirsch vollends als unhaltbar, wenn man zwischen St. 2161 und St. 2162 eine Vergleichung nach äußeren Merkmalen vornimmt. Denn da stellt sich heraus, daß, wie bereits Stumpf ausgesprochen hat, und wie ich, durch den Augenschein überzeugt, bestätigen kann, daß das erstgenannte Stück, St. 2161, alle Merkmale der Originalität aufweist, namentlich eine durchaus zeit- und kanzleigemäße Contextschrift[4]), daß dagegen in St. 2162 die Originalität nur angestrebt[5]), nur scheinbar ist. Unverkennbar ein Werk desselben Schreibers, von dem das Spurium Heinrichs II., St. 1520, herrührt, schließt jenes Schriftstück sich einerseits zwar, was die Form der Schrift anlangt, einem wirklichen Original, nämlich St. 2161, ziemlich eng an, andererseits aber decken sich die beiden Schriftbilder doch nicht vollständig, und vor Allem hat St. 2162 etwas Besonderes dadurch, daß der Ductus der Schrift außerordentlich unsicher ist. Es kann daher ebensowenig, wie St. 1520 aus der Kanzlei Heinrichs II. hervorging, seinerseits in der Kanzlei Heinrichs III. entstanden sein, sondern ist in Wahrheit nichts Anderes als eine mißglückte Nachbildung von St. 2161 und, wie mit Rücksicht auf die erweiterte Grenzbeschreibung behauptet werden muß, eine planmäßige, im Altaicher Interesse geschmiedete Fälschung derselben. Wann und unter welchen Verhältnissen dieses Spurium verfertigt sein mag, ist mir zur Zeit noch dunkel. Es würde vor Allem darauf ankommen zu ermitteln, wann die S. Johanniskirche in Rinchnach den Besitzstatus, der in der Fälschung beschrieben wird, thatsächlich zuerst erreicht hatte: indessen ist das eine Frage, zu deren Beantwortung der bis jetzt publicirte Vorrath von Nieder-Altaicher Urkunden nicht ausreicht.

4.

St. 2165. Kaiser Heinrich, ersucht von Geroldus, Abt des Klosters Werden (an der Ruhr), dieses nach dem Vorgange früherer Herrscher in seinen

[1]) Praeter descriptionem limitum vix differt hoc instrumentum ab alio eiusdem anni et diei inedito. Notandum vero hocce instumento confirmatos esse limites, quales fuerant tempore dati instrumenti, dilatatos nimirum nova runcatione inde ab anno 1029. 1. Jan. sive a prima confirmatione facta, quin alterutrum instrumentorum possit fraudis aut falsitatis insimulari, cum neutri quidquam suae persectionis (l perfectionis) desit v. g. monogramma ac sigillum.

[2]) Eben St. 2162.

[3]) Das ist St. 2161.

[4]) Außerdem verdient das Chrismon besondere Beachtung: langgestreckt, so daß der untere Schweif bis zur vierten Zeile des Contextes herabreicht, ist es überdies von ungewöhnlicher Zierlichkeit und Eleganz.

[5]) Unter anderem durch die Verwendung eines echten Königssiegels Heinrichs III., wie es genau ebenso in St. 2161 vorkommt und bruchstückweise auch noch in St. 2138, 2166, 2169, Or. sämmtlich in München, erhalten ist. Vergl. die bezügliche Bemerkung von Stumpf zu St. 2162.

Schutz zu nehmen, alle bisherigen Vergünstigungen zu bestätigen und dem Abte die Bestellung der Klostervögte zu überlassen, willfahrt diesem Gesuch, bestimmt, daß über das Klosterbesitzthum unter Ausschluß jeder anderen Gerichtsgewalt nur Vögte, welche der Abt gewählt habe, gesetzt werden sollen, und bedroht Vögte, die untauglich befunden und abgesetzt werden, aber trotzdem nicht weichen wollen, mit dem Verluste seiner Gnade.

Augsburg, 18. Januar 1040.

Fälschung; Original in Berlin, Staatsarchiv. Lacomblet, Urkundenbuch zur Gesch. des Niederrheins, Bd. I, S. 106. Ph. Jaffé, Diplomata quadraginta Nr. 25 (p. 31)[1]. Einen Haupteinwand gegen die Echtheit hat bereits Stumpf hervorgehoben: es ist die Abnormität, daß im Protokoll der Titel nicht, wie in dem zugleich normalen und originalen St. 2164[2]) für Werden von demselben Tage und mit demselben Actum: Heinricus divina favente clementia rex lautet, sondern H. d. f. cl. imperator augustus, und ferner, daß es im Eschatokollon nicht heißt: Signum domni Heinrici tercii regis invictissimi, sondern: S. d. H. t. imperatoris invictissimi. Auch Lacomblet bemerkte diesen Uebelstand, glaubte ihn aber beseitigen zu können, indem er einestheils die Vermuthung aussprach, das Kaiserprädicat sei vielleicht eine Ungenauigkeit des Schreibers, — womit jedoch nichts erklärt wird, — anderentheils annahm, daß die Abtei außer einer allgemeinen Bestätigung ihrer Privilegien[3]) auch diese besondere erlangte, „daß aber die vielleicht nicht vollzogene oder schadhaft gewordene Urkunde darüber neu ausgefertigt worden, als Heinrich schon Kaiser war.“ Indessen, auch so in diesem kaum denkbaren Falle bliebe doch die Incorrectheit der Titulatur eine absolute, sie paßt weder für den Zeitpunkt, wo das Diplom erlassen sein will, noch für die Kaiserepoche[4]), sie ist überhaupt kanzleiwidrig.

Und als unkanzleimäßig muß ich auch, um auf das wichtigste der äußeren Merkmale überzugehen, die Schrift bezeichnen, allerdings nicht so sehr wegen der Form einzelner Buchstaben und Buchstabenverbindungen — diese könnten zur Noth für zeitgemäß gelten — als vielmehr deßhalb, weil die Schrift im Allgemeinen, die verlängert geschriebenen Abschnitte nicht ausgenommen, ungewöhnlich groß und grob ausgefallen ist, keine Spur zeigt von der Sauberkeit, Ebenmäßigkeit und Eleganz, welche, nach den mir bekannten Originalen zu urtheilen, der Kanzlei Heinrichs III. von Anfang an eigen war. Wundern kann man sich freilich kaum über die Unschönheit des gesammten Schriftbildes, da das dazu benutzte Pergament außerordentlich rauh ist: nicht einmal die beschriebene Seite ist vorher geglättet worden; aber eben dieser Umstand erhöht nur den Verdacht, anstatt ihn zu vermindern. Endlich fehlt es auch nicht an einzelnen Absonderlichkeiten: so hat das Chrismon zwar die gewöhnliche Grundform, aber als Füllung derselben dient nicht, wie sonst, eine einzige Art von kleinen Figuren, sondern es sind ihrer zwei, welche in fünf Reihen gegliedert abwechselnd das Innere des C ausfüllen. Ferner ist im Contexte einmal bei dem Namen des Abtes Geroldus zur Auszeichnung besondere Schrift angewandt, aber nicht, wie sonst unter Heinrich III. die Capitalmajuskel, sondern die verlängerte Schrift der ersten Zeile und der Unterfertigung. Da nun so äußere und innere Merkmale an Kanzleiwidrigkeit gleichsam mit einander concurriren, andererseits aber, wie in dem vorigen Falle, die Absicht des Schreibers ein Original zu liefern, nicht im Mindesten zweifelhaft sein kann, — dafür spricht namentlich die Anwendung der verlängerten Schrift, das correcte Monogramm, die Be-

---

1) Mit einem Hinweis auf Kremer, Beiträge II, 199 als ed. princ. des Schriftstückes. Das ist ein Irrthum, da Kremer a. a. O. nicht dieses Falsum, sondern ein echtes Diplom Heinrichs III. für Werden vom 18. Juni 1040, Or. in Düsseldorf, publicirt hat. St. 2164 (B. 1462).

2) S. die vorige Anm.

3) Eben St. 2164, worin als ältere Gerechtsame des Klosters aufgezählt, beziehungsweise bestätigt werden: Immunität und Besitz eines eigenen Vogteigerichtes, das Recht vom klösterlichen Grundbesitz Zehnten zu erheben, freie Schiffahrt auf der Ruhr zwischen dem Rhein und Werden, freie Abtswahl, Befreiung des Abtes vom Lager- und Kriegsdienst, Abgaben- und Zollfreiheit der Klosterleute.

4) Normal ist für diese: H. divina favente clementia Romanorum imperator augustus und: Signum domni H. tercii regis invictissimi secundi Romanorum imperatoris augusti.

siegelung [1]) — so bleibt für uns nichts anderes übrig, als den Verfasser des Schriftstückes der Fälschung zu zeihen und sein Elaborat mit Stumpf [2]) aus der Reihe der echten Diplome Heinrichs III. zu streichen.

Als Material diente dem Fälscher vor allem das schon erwähnte Originaldiplom für Werden vom 18. Januar 1040: ihm entnahm er das gesammte Protokoll, soweit er es nicht durch die Einmischung des Kaisertitels corrumpirte, ihm auch wohl noch einzelne Sätze des Contextes: videlicet primi Heinrici, trium Ottonum nec non secundi Heinrici imperatoris invictissimi simulque piissimi patris nostri Chuonradi imperatoris augusti und idem monasterium sub nostra tuicione suscipientes, omnes concessiones ab antecessoribus nostris sibi collatas, nostrae praecepto auctoritatis firmaremus, scilicet ut etc [3]). Der ganze übrige Context läßt sich Wort für Wort reduciren auf das einzige uns von Heinrich II. überlieferte Diplom für Werden vom 4. August 1002, Lacomblet I, 93 (B. 898; St. 1315), Or. nach Stumpf in Düsseldorf, dem selbst hinwiederum ein entsprechendes Diplom Otto's III. vom 9. October 994, Lacomblet I, 76 (St. 1022), als Vorlage diente. Unter den späteren Kaiserurkunden für Werden bietet nur noch Anhaltspuncte zur Vergleichung ein Diplom Heinrichs IV. vom 10. Mai 1098, Lacomblet I, 165 (St. 2940), Or. in Berlin. Auf Grund der früheren Privilegien wird hier in neuer Formulirung die advocatio abbatiae und deren Verleihung noch einmal als Recht des Abtes anerkannt. In der Narratio kehrt die alte, auf die Vorgänger bezügliche Formel wieder, aber erweitert um Heinrich III.: Heinrici etiam imperatoris patris nostri pio patrocinio ac defensione. Gemeint ist damit wohl ohne Zweifel das echte Diplom König Heinrichs III. vom 18. Januar 1040, St. 2164, in welchem aber allerdings die Vogtei nur nebensächlich berührt wird. Um so näher mochte die Versuchung liegen, das neue Diplom Kaiser Heinrichs IV. durch ein entsprechendes seines Vaters, des Kaisers Heinrich III. zu ergänzen. Schriftcharakter und Titulatur stehen mit dieser Ansicht von dem Ursprung des Spuriums nicht nur nicht in Widerspruch, sondern machen in hohem Grade wahrscheinlich, daß sie die richtige ist.

5.

St. 2180 (B. 1472). König Heinrich beschenkt die S. Martinskirche in Utrecht, Sitz des Bischofs Bernold und Grabstätte seines Vaters, des Kaisers Konrad, mit einem in der Villa Gröningen, Grafschaft Thrente, gelegenen Landgut und verfügt dabei, daß, wie das Landgut überhaupt zum Unterhalt der Canoniker zu dienen habe, so insbesondere aus dessen Jahreseinkünften dreißig Fuder Wein für dieselben angeschafft werden sollten.

Utrecht, 21. Mai 1040.

Angebliches Original im Haag, Reichsarchiv. Driessen, Monumenta Groningana (IV) p. 857 aus dem Haager Manuscript und mit vollständigem Facsimile desselben; dann auf Grund eben dieses Facsimile nochmals edirt in A. Ypeij en H. O. Feith, Oudheden van het Gooregt en Groningen ontleend uit den Giftbrief van Hendrik III. (Groningen 1836) p. 20. S. ferner Driessen, Mon. Gron. (II) p. 212, sog. Vidimusbrief des Utrechter Capitels von 1594 [4]) zu einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom 11. April 1359, in welche das betreffende Diplom Heinrichs III. zum Behuf der Bestätigung vollständig transsumirt ist, und Heda, Historia episcopor. Ultraiectens. (ed. Buchelius) p. 121 ohne Angabe über Herkunft und Beschaffenheit des be-

---

1) Mit einem jetzt verlorenen Wachssiegel.

2) Auch wohl mit Jaffé, da er a. a. O. die Abnormität der Titulatur durch ein: sic notirt hat.

3) Lacomblet I, 107.

4) Aus demselben Jahre stammt noch ein zweiter Vidimusbrief des Capitels von Utrecht, der sich zunächst und unmittelbar auf ein nur wenig älteres Actenstück derselben Art, auf ein Vidimus von 1531 bezieht und in diesem steckt dann wiederum unser Diplom Heinrichs III. wörtlich transsumirt. Driessen (IV), p. 893, wo vom Diplom nur der Anfang, Invocation und Titel aufgenommen ist.

nutzten Manuscriptes. Auf Heda's Text beruhen sämmtliche ältere Ausgaben, darunter Mieris, Charterboek der Graven van Holland I, 63 und van Idsinga, Staatsregt der vereenigde Nederlanden (Leeuwarden 1758) I, p. 32, wo noch mehrere Drucke aufgeführt sind.

H. O. Feith, Register van het Archief van Groningen, Chronolog. Gedeelte (Groningen 1853) I, 1 giebt ein kurzes Regest der Urkunde, dazu Nachweis von mehreren im Stadtarchiv zu Gröningen befindlichen Abschriften und erwähnt auch einer anscheinend alten handschriftlichen Rechtsdeduction auf Grundlage dieser Urkunde: Ontwikkeling van het regt des bischops van Utrecht op de stad Groningen naar anleiding van deze gift.

Von allen früheren Forschern unbeanstandet, ist dieses Diplom allein von Stumpf als Fälschung bezeichnet worden. Zur Begründung sagt Stumpf: „Das Facsimile zeigt unverkennbar die Schriftzüge des XII. Jahrhunderts.“ Dieser Ansicht von dem Alter der Schrift stimme ich vollständig bei, aber einen zureichenden Grund, um deshalb das Diplom selbst als unecht zu verwerfen, vermag ich nicht darin zu erkennen. Denn zunächst bezweifle ich, ob das Original des Facsimile zugleich das Original des Diploms selbst vorstellt oder auch nur vorstellen soll. Dieses letztere war, wie man aus dem sog. Vidimusbrief des Utrechter Capitels von 1531 erfährt[1]), besiegelt und zwar eigenthümlicher Weise mit einer Goldbulle, welche mittelst Fäden von bläulicher Seide am Pergament befestigt war[2]). Auf der vorderen Seite der Bulle befand sich das Bildniß des Königs[3]) mit der Umschrift: Christe protege Henricum regem; die Rückseite zeigte ein Bildniß von Rom, die aurea Roma mit der Umschrift: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi. Dagegen die im Haag befindliche Urschrift des Facsimile[4]) nicht die mindeste Spur von Besiegelung: sie ist wiederholt daraufhin untersucht worden, aber immer nur mit dem gleichen negativen Resultat[5]), so daß schon aus dem Grunde die Möglichkeit statuirt werden muß, daß man es hier mit einem Schriftstücke zu thun hat, welches bisher irrthümlicherweise für das Original selbst gehalten wurde[6]), während es in Wahrheit nur eine alte, in mancher Beziehung recht gute[7]), aber doch auch wieder fehlerhafte[8]) Nachbildung des noch 1531 vorhandenen Originals sein dürfte. Bestärkt werde ich in dieser Ansicht durch das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Texte, vor Allem der Text des Facsimile und der Druck bei Heda zu einander stehen. Es finden sich da Differenzen im Wortlaut, welche zu der Annahme eines gemeinschaftlichen, jetzt verlorenen Urtextes hinführen, Abweichungen, bei denen das Ursprüngliche bald auf der Seite des Facsimile, bald aber auch auf der Seite der anderen Texte zu suchen ist. So liest das Facsimile in der zweiten Zeile: ipse noster est provector, während das Transsumpt von 1359[9]) und Heda ipse noster est protector haben; das erstere ist ohne Zweifel an sich besser und wird überdieß gestützt durch eine genau entsprechende und anscheinend gut überlieferte[10]) Formel aus der Kanzlei Konrads II. Ferner wird in Zeile 7 des Facsimile die Ortsbezeichnung des geschenkten Landgutes: Cruoninga nuncu-

---

1) Driessen, Mon. Gron. (IV), p. 893.

2) aurea bulla ymaginis eiusdem regis in filis sericis blavei coloris inferius impendente. Ibidem.

3) Eine etwas genauere Beschreibung s. unten.

4) Die holländischen Forscher betonen gerne, dieses Schriftstück sei het oudste Charter of het archief. Ypeij en Feith, Oudheden etc. p. 345.

5) Driessen, Mon. Gron. (IV), p. 890; Ypeij en Feith, Oudheden etc. p. 35 und p. 345; Nijhoff, Bijdragen vor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde I, p. 13 (Anhang).

6) So wird auch schon von Ypeij en Feith, Oudheden etc. p. 345 beiläufig gefragt, ob nicht dem Vidimus von 1531, welches die Siegelbeschreibung enthält, ein von dem Original des Facsimile verschiedenes Schriftstück, en ander exemplaar van den brief zu Grunde liege, aber zu einer Erörterung und Prüfung dieser Frage kommt es dann doch nicht.

7) Chrismon, die Zeilen der verlängerten Schrift, gewisse Verbindungen wie et, st, kommen ihren kanzleimäßigen Typen sehr nahe; der Name des Kaisers Konrad ist ebenfalls kanzleigemäß durch Majuskeln ausgezeichnet; das Monogramm ist correct.

8) Man beachte besonders die Verschnörkelung des g in glorificabimur, gloriam, Cruoninga etc.

9) Driessen, Mon. Gron. (II) p. 212.

10) Stumpf, Acta imperii p. 390.

pata den Vorzug verdienen vor dem modernisirten Groeninga, resp. Groninga in dem Transsumpt von 1359 und bei Heda. Andererseits aber halte ich es für unmöglich, daß, wenn in Zeile 4 des Facsimile steht: (nihil) habemus, quod ab ips (sic anstatt ipso) non acciperemus eben diese letztere Verbalform das Ursprüngliche war. Vielmehr wird entweder mit dem Transsumpte von 1359 und mit Heda: accepimus oder mit einem nahe verwandten Diplom Konrads II. [1]): acceperimus zu lesen sein. Das acciperemus erscheint mir als ungrammatisch, unlogisch und ungenügend verbürgt. Ferner notire ich aus dem Facsimile als anstößig in Zeile 8: comitatus strictione und dicht dabei: appendentiis, wofür Heda beide Male das sonst übliche districtione und appenditiis bietet, letzteres auch im Transsumpt von 1359.

So läßt sich durch Vergleichung und Verbindung der verschiedenen Fassungen ein reinerer Text gewinnen, während jede für sich nur einen abgeleiteten und verderbten darstellt, und was die Echtheit betrifft, so wird man diese bloß auf Grund äußerer Merkmale hin wohl nicht mehr anfechten können. Höchstens könnte noch die Art der Besiegelung durch eine in der Corroboratio ausdrücklich angekündigte Goldbulle [2]) Bedenken erregen, da hierfür, soweit ich sehe, nur ein einziges Analogon vorliegt, St. 2323 (B. 1556) vom 3. Februar 1047 für Montecasino, nach Leo, Chron. Mon. Cas. l. II, c. 78 praeceptum aurea bulla signatum [3]). Sonst ist die Regel das Wachssiegel, und nur selten, ganz ausnahmsweise finden sich Bleibullen [4]) verwandt. Indessen bei den Diplomen und in der Kanzlei Konrads II. ist erwiesenermaßen das Verhältniß der verschieden Arten von Besiegelung kein anderes: in den allermeisten Fällen Wachs=

---

[1]) Eben bei Stumpf l. l.

[2]) manuque propria, ut subtus videtur, corrobantes, aurea nostre imaginis bulla iussimus insigniri. Verwandte Formeln aus Diplomen Konrads II. sind zusammengestellt von Breßlau, Kanzlei S. 52.

[3]) SS. VII, 683. Gedr. bei Gattola, Accessiones I, 148, nach einer Vorlage, welche hier als authenticum, nicht als autographon bezeichnet wird.

[4]) Die wenigen Fälle, die mir bis jetzt bekannt geworden sind, notire ich hier.

a) St. 2202 (B. 1483) vom 29. December 1040 für S. Marien in Münster, Or. ebendort, mit einer geflochtenen gelben Seidenschnur, welche sich nach Bayers Beschreibung am Rande rechts von den Subscriptionen befindet und durch vier Löcher durchgezogen ist, ein sicheres Zeichen, daß das Diplom bullirt war. S. auch Erhard, Cod. diplom. histor. Westfal. I, 108.

b) St. 2207 vom 15. Februar 1041 für Irmingard. Or. in Berlin mit gelbseidener Schnur, an welcher ehedem die Bulle hing. Jetzt ist diese verloren. S. auch Jaffé, Diplomata quadrag. p. 33.

c) St. 2444 (B. 1645) vom 3. November 1053 für das Bisthum Hildesheim. Or. in Hannover mit wohlerhaltener Bleibulle, am unteren umgeschlagenen Rande befestigt mittels eines Lederstreifen, der durch die Bulle selbst hindurchgeht. Auf der Vorderseite Brustbild des Kaisers im Profil, Gesicht nach links, Vollbart, Krone auf dem Haupte, römisches Gewand, daneben eine Hand sichtbar, die den Reichsapfel hält und über diesem schwebend ein Kreuz. Die Umschrift in Capitalmajuskeln lautet: † XPE PROTEGE HEINRICUM IMPRM. Auf der Rückseite Thurmbild von Rom, der AUREA ROMA, wie darüber steht; Umschrift: ROMA CAPUT MUNDI REGIT ORBIS FRENA ROTUNDI.

d) St. 2445 (B. 1646) vom 3. November 1053 für das Bisthum Hildesheim. Or. in Hannover, hat nur noch einen Lederriemen nach Art des vorigen; die Bulle selbst fehlt jetzt.

e) St. 2486 (B. 1676) vom 20. November 1055 für den Kanzler Guntherius. Or. in München, mit wohlerhaltener Bleibulle, angeheftet durch Lederriemen und, was die Stempelung betrifft, identisch mit der oben beschriebenen Bulle in St. 2444. S. auch Mon. Boica XXIXa, p. 123.

f) St. 2494 (B. 1683) vom 27. Februar 1056 für die Canoniker des Domstiftes zu Metz. Or. in Metz, Bezirksarchiv, wurde neuerdings untersucht von Dr. K. Rieger. Nach dessen Beschreibung ist die Bulle mittels eines Pergamentstreifen befestigt. Die Vorderseite zeigt Brustbild des Kaisers mit Krone, Gesicht bärtig, Mantel auf der linken Schulter geknöpft, in der rechten Hand Reichsapfel mit Kreuz. Umschrift: † XPE PROTEGE [M]E (sic) HEINRICUM IMPRM. Auf der Rückseite Ansicht einer Stadt mit AUREA ROMA; Umschrift: ROMA CAPUT MUNDI REGIT ORBIS [. . . .] A ROTUNDI.

g) St. 2495 vom 7. März 1056 für dieselben. Or. gleichfalls in Metz, war bullirt, aber die Bulle ist jetzt nicht mehr vorhanden. S. auch Stumpf, Acta imperii p. 436.

Was die Goldbulle unseres Utrechter Diploms betrifft, so sei die obige S. 392 gegebene Beschreibung noch ergänzt durch einen Hinweis auf Buchelius ad Heda, Histor. episcopor. Ultraiect. p. 126 not. l. Demnach hat B. eine von dem Utrechter Archivar Nicolaus Schonhovianus gefertigte Nachbildung derselben gekannt und beschreibt sie folgendermaßen: ab una parte continebatur caput Imper. barbatum et coronatum ad scapulas usque, extensa dextra manu cui insidebat avicula quaedam: ab altero (sic) vero erat urbis Rome simulachrum Schließlich gedenkt er einer Sage, welche den Verlust der Bulle den Holländern zur Last legt: Dicitur autem ipsa bulla ab Hollandis, postquam urbs et provincia Traject. se in protectionem Car. Imp. dedisset, cum aliis monimentis nonnullis ablata.

siegel, drei oder vier Mal Bleibulle und ein Mal Goldbulle[1]). Also durch naheliegende Analogie wäre auch dieses äußere Merkmal gedeckt, und es erübrigt demnach nur noch die Prüfung nach inneren Kriterien.

Da ergiebt sich zunächst daß das Protokoll durchaus correct ist, und weiter in Betreff des Contextes, daß der auffallendste Bestandtheil desselben, eine unverhältnißmäßig ausführliche und rhetorisch gehaltene Arenga auf einer Formel beruht, welche schon unter Heinrich II. und Konrad II. bei Utrechter Diplomen zur Anwendung gekommen war. So in einem Diplom Heinrichs II. vom 5. Januar 1024[2]), worin er der S. Martinskirche zu Utrecht die Grafschaft Thrente überließ, und in einem bald darauf ergangenen, vorhin schon angezogenen Diplom Konrads II. vom 26. Juli 1025[3]), worin er die Schenkung seines Vorgängers, ohne ihrer ausdrücklich zu gedenken, erneuert. Eigenthümlich ist bei der Anwendung derselben Arenga in dem Diplom Heinrichs III. nur die Uebergangsformel: Quapropter ne nos videamur abuti bonis nobis divinitus concessis. In der Narratio ist wohl am merkwürdigsten die Wendung: Chuonradi imperatoris remedio, cuius ventris interiora in eadem sepelivimus ecclesia. Indessen, auch hierfür fehlt es nicht an naheliegenden Analogien, da zwei an demselben Tage ergangene Diplome Heinrichs III. für Utrecht bei Heda p. 120 und 121[4]) dieselbe Sache, nur freilich etwas anders gewandt enthalten: in cuius ecclesia quasi pro pignore paterna sepelivimus viscera. Vergl. hiermit Wipo, Vita Chuonradi imper. c. 39: Viscera imperatoris apud Traiectum condita sunt et rex locum sepulturae donis et praediis ampliavit[5]). Daß nun zu diesen Gaben und Gütern auch das Prädium der Villa Gröningen gehört hat, wie wir nach unserem Diplom annehmen müssen, wird zwar anderweitig nicht bezeugt, aber ebensowenig giebt es Zeugnisse dagegen. Ferner, um die außerordentliche Vergünstigung, welche der König nicht etwa dem Bischof, sondern den Domherren zu Theil werden läßt, wenigstens im Allgemeinen als zeitgemäß zu erweisen, genügt es zu erinnern an die großen Landschenkungen, die Heinrich III. Anfang September 1046, kurz bevor er die Romfahrt antrat, der S. Marienkirche zu Speier als der eigentlichen Gruftkirche seines Vaters machte[6]): in diesem Falle ging er sogar noch weiter, begnügte sich nicht damit den Canonikern den Nutzgebrauch zu sichern, sondern stellte sie als die alleinigen Disponenten hin, indem er bischöflichen Ein- oder Uebergriffen von vorneherein mit scharfer Wendung wehrte. Endlich noch ein Wort über die Fürsorge des Königs speciell für den Weinbedarf der Domherrn: diese Fürsorge hat ihr Seitenstück in zwei anerkannt echten Diplomen des Königs, einem für die Kirche zu Augsburg vom 2. März 1040, Mon. Boica XXIXa, p. 69[7]), worin er ihr einen längst erworbenen Landbesitz im heutigen Rheingau bestätigt, ut iam nominata aecclesia deinceps vinum habeat ad celebranda missarum sollemnia, und einem anderen Diplom für das S. Petersklofter zu Abdinghofen bei Paderborn vom 26. Mai 1046, Schaten, Annal. Paderborn. II, 365[8]): ihm schenkte der König ein Gehöft mit Weinbergen in Boppard, unum curtile cum omni integritate et vinetis tres carradas ferentibus . . . in villa Pobarto.

Ein derartiges Weinschenkungsdiplom ist nun auch unsere Utrechter Urkunde. Daß ihr unmittelbares Rechtsobject, das in der Villa Gröningen gelegene Prädium, keinen Wein producirte, sondern nur die Einkünfte lieferte, aus denen der Weinbedarf bestritten werden konnte, macht ihre Eigenthümlichkeit aus, aber um ihre Echtheit zu bestreiten, fehlt meines Erachtens genügender Anlaß.

---

1) Breßlau, Kanzlei S. 87. Das hier von der Goldbulle Gesagte ergänze ich durch Hinweis auf Leo, Chron. Mon. Cas. l. II, c. 65, SS. VII, 673, wo das betreffende Diplom characterisirt wird als praeceptum aureo sigillo bullatum.

2) Heda p. 112 (B. 1253; St. 1819).

3) Stumpf, Acta imperii p. 390 nach dem Originalfragmente, zum größeren Theile aber nach einem Vidimus von 1419 Apr. 24 im Staatsarchiv zu Haag durch L. van den Bergh.

4) St. 2178, 2179 (B. 1473. 1474).

5) SS. XI, 274.

6) S. oben S. 302.

7) St. 2173 (B. 1468).

8) St. 2294 (B. 1541).

6.

St. 2197 (B. 1480). König Heinrich schenkt auf die Verwendung seiner Gemahlin Gunthildis und auf Bitte seines Getreuen Anshelmus einem gewissen Hecilo (Hecil) Landbesitz zu Pullenreut im Nordgau, Grafschaft Otto's, Mark Nabburg.

Regensburg, 29. Juli 1040.

Fälschung. Original derselben in München, ehedem in Bamberg; hieraus Mon. Boica XXIXa, p. 71. S. ferner[1]) Ried, Cod. chronolog. diplomat. episcop. Ratisbon. I, 152, angeblich ex or., in Wahrheit aber und trotz einer Notiz über die Besiegelung nicht unmittelbar nach dem Münchener Manuscript, sondern nach einer Vorlage, die unverkennbar durch das Mittel einer verderbten Abschrift auf den Münchener Text zurückgeht, und J. A. v Schultes, Historische Schriften, 1. Abth., S. 28 ohne Angabe über die Herkunft des Textes, aber gleichfalls nach einer corrupten Vorlage, welche ohne mit der Ried'schen identisch zu sein, ihr sehr nahe steht. Endlich bei Lang, Regesta I, p. 80 Auszug mit dem abweichenden Tagesdatum: III Cal. Aug. anstatt IIII, wie das Münchener Manuscript und sämmtliche Drucke haben. Stenzel, Bd. II, S. 211 legt auf diese Differenz Gewicht, indessen mit Unrecht, da sie nur auf der Willkür oder einem Versehen Langs beruht; dieser selbst verweist auf Ried und Schultes.

Von keinem der älteren Forscher angefochten und noch von den Herausgebern der Mon. Boica unter die Authentica aufgenommen, ist dieses urkundliche Schriftstück als Fälschung zuerst von Stumpf erkannt worden. Er bezeichnet es als angebliches Original, an dem zwar das Siegel echt, aber das Monogramm gefälscht sei. Und so ist es in der That, wie ich aus eigener Anschauung bestätigen kann. Während das wohlerhaltene Wachssiegel nichts enthält, was Zweifel an seiner Echtheit erregen könnte[2]), so differirt das Monogramm wesentlich von den anerkannt echten der Königszeit[3]). Ferner, die ganze Schrift ist nicht nur kanzleiwidrig, sondern überhaupt unzeitgemäß, gehört nach meiner Ansicht ans Ende des elften oder in den Anfang des zwölften Jahrhunderts[4]); ein Theil des Schriftbildes, die Kanzlerzeile[5]), steht überdieß auf Rasur. Es kann daher nur noch die Frage sein, ob das Münchener Manuscript, nach inneren Merkmalen beurtheilt, wenigstens echt, die nur mangelhaft nachgebildete Copie eines verlorenen Originals ist, oder ob man ihm die Echtheit überhaupt abzusprechen hat. Meines Erachtens ist das letztere der Fall, ist auf Fälschung zu erkennen. Schon Stumpf hat mehrere verdächtige Mängel und Incorrectheiten des Protokolls hervorgehoben: bei anno . . incarnationis 1040 und regni II[6]) die indictio VIIII, während mindestens bis zum 1. September 1040 ind. VIII lief; den Mangel des ann. ordin., genauer gesagt der Ziffer (XIII) nach der allerdings vorhandenen Formel: anno . . . ordinacionis eius[7]); endlich die Unverträglichkeit des Actums Regensburg mit dem Tagesdatum: 29. Juli, da die unmittelbar vorhergehenden, zum Theil im Original überlieferten Stücke St. 2194 und 2195 vom 27. Juli und St. 2196 vom 28. Juli das Actum Eschwege aufweisen, während Regensburg erst für den 11. August durch St. 2198

---

[1]) Die ed. princ. bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv XVIIb, p. 109 ist mir bisher nur aus dem Citat bei Stumpf bekannt.

[2]) Stimmt genau mit den Siegeln an St. 2200 (B. 1481); St. 2224 (B. 1498) u, s. f.

[3]) Es gab, wie ich später auszuführen gedenke, zwei verschiedenartige Königsmonogramme Heinrichs, ein älteres, aufzulösen: Heinricus tertius Dei gratia rex. Abbildungen davon bei Erhard, Cod. dipl. histor. Westfal. I, tab. 3 Nr. 27 (St. 2140) und 28 (St. 2201); sodann ein späteres, aufzulösen: Heinricus tertius Dei gratia Romanorum rex. Beispiel dieses Typus ist das photographische Facsimile von St. 2255, bei Sickel, Mon. graph. Fasc. V, Nr. 2. Bei der vorliegenden Fälschung besteht der Hauptmangel darin, daß von den beiden Diagonalstrichen, die das X bilden, der eine unvollständig, nur halb so groß wie der andere ist.

[4]) Dr. W. Arndt in Berlin, der nach mir eine Prüfung vornahm, hält für wahrscheinlich, daß der Schreiber ein Diplom Heinrichs V. nachgeahmt habe.

[5]) Fehlt in den Drucken bei Ried und Schultes; hier sind überhaupt keine Subscriptionen vorhanden.

[6]) Bei Ried: regn. XII, während Schultes das bessere II hat.

[7]) In dem Münchener Manuscript folgt hierauf unmittelbar ohne alle Lücke: regni vero II. Bei Schultes ist eine Lücke angedeutet, aber wohl ohne handschriftliche Gewähr und bei Ried fehlt a. o. ganz.

bezeugt ist[1]). Als weiteren Defect füge ich noch hinzu, daß auch die Zeile des königlichen Signums incorrect formulirt ist: es fehlt hinter Heinrici tertii regis ein ehrendes Beiwort, wie das sonst übliche invictissimi. Bezüglich des Mißverhältnisses zwischen Datum und Actum[2]) ist Stumpf, wie es scheint, geneigt, spätere Verderbniß eines älteren und besseren Textes anzunehmen. Denn er wirft die Frage auf: „vielleicht war ursprünglich 4. idus Aug. (10. August) zu lesen?" Indessen, in der Beschaffenheit des Manuscriptes liegt nichts, was zu Gunsten dieser Annahme spräche, und selbst wenn man im Stande wäre durch eine derartige Aenderung des Protokolls zu bewirken, daß das angebliche Diplom sich ungezwungen einfügte in das anderweitig feststehende Itinerar des Herrschers, so wäre damit doch angesichts des Contextes nichts gewonnen. Denn hier stößt man zunächst auf die Intervenienz der am 18. Juli 1038 verstorbenen Königin Gunhild[3]) — ob interventum nostrae thoris (sic)[4]) dilectissimae Gunthildis, also auf eine sachliche Unmöglichkeit, deren vernichtende Wirkung durch die sichtlich mißrathene Fassung[5]) des betreffenden Satzes nur noch gesteigert wird. Ueber den anderen Intervenienten, den dilectus ac fidelis vir[6]) Anshelmus vermag ich aus anderen Quellen ebensowenig etwas beizubringen wie über die Person des Hauptinteressenten, des beschenkten Hecilo, während die Ortsbestimmung: in loco qui dicitur Pillungesriut in pago Norgowe in comitatu Ottonis comitis et in marca quae vocatur Nabburg, allerdings nicht ohne Analogie in der zeitgenössischen Ueberlieferung ist. Denn um mit der Mark Nabburg als einem Bestandtheil des Nordgaues zu beginnen, so steht deren Existenz fest durch ein Diplom König Heinrichs IV. vom 13. Februar 1061 für einen Ministerialen Namens Otnand, Mon. Boica XXIXa, p. 148[7]). Object der Schenkung war ein an der Straße von Eger gelegenes Waldgebiet in der oberen Nabgegend, näher bestimmt durch in comitatu Heinrici comitis in pago Nordgowe et in marchia Napurg und dem Otnand geschenkt mit der Vergünstigung, daß ihm auch gehören sollte omne debitum, quod incolae illius marchiae ad Napurg de toto praedio eiusdem Otnandi in praefata marchia hactenus soliti erant persolvere. Heinrich, der damalige Inhaber der Mark, ist als Graf des Nordgaues auch sonst ziemlich häufig bezeugt, so einerseits durch ein späteres Diplom Heinrichs IV. vom 19. Juli 1062 für die Canoniker von Bamberg in Betreff der Rückverlegung des Marktes von Nürnberg nach Fürth, Mon. Boica XXIXa, p 160[8]), andererseits durch ein früheres Diplom desselben Königs vom 17. August 1057 für den Bischof Guntherius von Bamberg, Mon. Boica XXIXa, p. 140[9]) und durch mehrere Diplome seines Vaters Heinrich III.[10]). Das früheste derselben ist datirt vom 14. April 1043, Mon. Boica XXXIa, p. 320[11]), so daß, wenn in einem Diplom Heinrichs III. vom 29. Juli 1040 nicht Heinrich, sondern ein Otto als Graf des Nordgaus und Inhaber der Mark erscheint, dieses an sich nichts Auffallendes hat, um so weniger, da ein nordgauischer Graf Namens Otto für diese Zeit noch besonders

---

[1]) Wie gut hierzu stimmt, daß der König nach Annal. Saxo 1040 am 15. August in Cham verweilte, darüber s. oben S. 93.

[2]) Auf die wichtige, aber heikle Frage nach dem Verhältniß von Datum und Actum überhaupt kann ich hier nicht eingehen.

[3]) S. oben S. 40, wo ich im Text sowohl als in der Anm. 8 anstatt: „Juni" zu lesen bitte „Juli", und S. 41.

[4]) Ried und Schultes lesen; sororis, was um nichts besser ist.

[5]) Bei thoris hat vorgeschwebt: thori consors, oder thori ac regni consors nach Analogie von St. 2369 (B. 1594), Mon. Boica XXIXa, 97. Die Namensform Gunthildis ist absolut falsch; kanzleigemäß wäre gewesen Chuonigundis, wie in St. 2306 (B. 1546) bei Remling, Urkundenb. I, 36 oder Chunihildis, wie in dem erst kürzlich publicirten Originaldiplom Heinrichs III. für Merseburg vom 5. December 1040 bei Stumpf, Acta imperii p. 418. S. auch Bresslau, Diplom. centum p. 47.

[6]) Anstatt fidelis viri lesen Ried und Schultes fidelis nostri.

[7]) St. 2591 (B. 1737). Or. in München.

[8]) St. 2609 (B. 1750). Or. in München.

[9]) St. 2545 (B. 1709). Or. in München.

[10]) Mon. Boica XXIXa, p. 12, 114; Mon. Boica XII, p. 95. St. 2439 (B. 1642); St. 2454 (B. 1652); St. 2456 (B. 1654). Or. sämmtlich in München.

[11]) St. 2339.

bezeugt wird durch ein Diplom Konrads II. vom 24. April 1034 für Bischof Eberhard von Bamberg, die bambergischen Marktrechte in Amberg betreffend, Mon. Boica XXIXa, p. 43 [1]). Endlich die Ortschaft Pillungesriut wird zwar von allen bisherigen Forschern mit dem heutigen Pullenreut identificirt [2]), könnte aber doch auch identisch sein mit einem anderen Billingesriut, welches in dem sogleich zu besprechenden St. 2239 vorkommt und etwas weiter südlich zwischen der Waldnab und der Luhe, einem Zuflüßchen derselben, lag [3]). Es gewinnt so für sich selbst an einem echten Diplome eine Stütze, welche nur freilich dem auf Hecilo bezüglichen Schriftstücke ebensowenig zu Gute kommt wie die urkundliche Beglaubigung des topographischen Abschnittes überhaupt. Höchstens wird dieser gelten können als ein sicheres Merkmal, daß der Fälscher doch nicht ganz willkürlich verfuhr, sondern sich an ein echtes Diplom Heinrichs III. anlehnte, wofür ja überdieß die dem Contexte zu Grunde liegende Formel [4]) und einzelne correcte Theile des Protokolls deutlich genug sprechen.

7.

St. 2239. König Heinrich macht auf die Verwendung seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, ihrem Vasallen Beringer eine Landschenkung von vier Mansen in der Gegend der Nab, Nordgau, Grafschaft Heinrichs.

Velenheim, 14. April 1043.

Mon. Boica XXXIa, p. 320 ex fragmento copiarum chartaceo S. Michael. Bambergae saec. XV incip. vel XIV desinente, ubi in fine manu descriptoris notatur: concordat cum originali.

Diese Behauptung mag vom Standpuncte des Schreibers aus zutreffend sein; sicherlich war dann aber die von ihm als Original bezeichnete Vorlage in Wahrheit nicht das Original, sondern nur eine verstümmelte Abschrift, wie schon daraus erhellt, daß die Subscriptionen, Zeile des königlichen Signums und die Kanzlerzeile ganz fehlen. Für die Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung spricht ferner im Context die eigenthümliche Beschaffenheit des topographischen Abschnittes, aus dem nicht mehr deutlich hervorgeht, was Ortsangabe, was Flußbezeichnung sein soll [5]). Merkmale von Fälschung sind dies aber nicht und ebensowenig möchte ich ein solches darin finden, daß im Text die Kaiserin-Mutter Gisela als Fürsprecherin genannt wird [6]): ob interventum ac petitionem dilecte genitricis nostre Gisile imperatricis auguste, während das Diplom selbst gemäß der Datirungszeile erst zwei Monate nach ihrem am 15. Februar 1043 erfolgten Tode [7]) erging. Denn erstlich ist die hier vorliegende Differenz zwischen Narratio und Datum an sich nicht erheblich, ist jedenfalls nicht entfernt so groß, wie die eben besprochene in St. 2197; ferner ist es sehr wohl denkbar, daß im Urtexte eine auf das Ableben der Kaiserin bezügliche Wendung, wie beatae memoriae, beatissimae recordacionis oder ähnliches vorhanden war, aber durch Nachlässigkeit eines Abschreibers wegfiel. Endlich ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß hier, wie in einem anderen Falle schlechtester

---

[1]) St. 2057 (B. 1399; Br. 198). Or. in München.

[2]) Baierisches Pfarrdorf, Oberpfalz, Landgericht Kemnath. Nach E. Huhn, Topogr. statist. histor. Lexicon von Deutschland (1849). Bd. V, S. 335.

[3]) S. unten.

[4]) Der gemuthmaßten, echten Vorlage würde aber keinenfalls die unsinnige Wendung der Promulgatio: omnes nostrique Christi fideles zur Last fallen. So im Münchener Manuscript (Mon. Boica XXIXa, p. 71) und bei Schultes, während es bei Ried correct aber unverbürgt heißt: omnes Christi nostrique fideles.

[5]) Es heißt nämlich: quatuor mansos Tragesindorf, Mogenriut, Mazelinesriut, a termino Tragesindorf usque ad fontem qui oritur Lubuschange et a maiore Lua usque ad minorem (Luhe, linkes Nebenflüßchen der Waldnab) et Bilingesriut a fontibus qui ibidem oriuntur et Swinaha et Rodewilsol et rivulo inde descendente et Naba et Eschenbach. Ist unter diesem E. ein Fluß zu verstehen, so bietet sich dar Eschenbach, rechtes Nebenflüßchen vom Creußen, der seinerseits wiederum ein Nebenfluß der Heidenab ist. Eine dem Bilingesriut vielleicht entsprechende Ortschaft Pullenrieth findet sich heutzutage im Landgericht Oberviechtach, Decanat Nabburg. Nach Huhn, Lexicon, Bd. V, S. 335.

[6]) Daraufhin wirft Stumpf die Frage auf: ob echt?

[7]) S. oben S. 173

Ueberlieferung[1]), das Schlußprotokoll des Originals verloren ging und aus fremder Quelle ersetzt wurde, hier durch ein Diplom vom 15. April 1043. Das Actum lautet in unserer Abschrift: in Velenheim oder, wie die Herausgeber gewissenhaft bemerken: Locus peracti negotii non satis distincte expressus, legi primo intuitu posset: Veleiheim. Also Bürgschaft für die Authenticität der überlieferten Fassung haben wir nicht, und wenn Stumpf sich einfach an den Wortlaut hält, Velenheim auf das heutige Walheim, einen kleinen Ort an der Inde südlich von Aachen[2]), deutet, so war es an sich mindestens ebenso berechtigt, wenn Giesebrecht[3]) hier Verderbniß des Textes annahm und zu emendiren versuchte. Mit Rücksicht auf St. 2186, ausgestellt in villa, quae dicitur Bethlehem, glaubt er, es sei auch hier Bethlehem zu lesen. König Heinrich würde so auf seiner Reise von Lüttich nach dem deutsch-französischen Grenzort Ivois durch das Brabantische gekommen sein[4]). Indessen scheint mir doch eine andere Emendation, an die Giesebrecht ebenfalls schon gedacht, die er aber ausdrücklich verworfen hat, nämlich: actum Ingelenheim besser zu sein. Denn entweder, Bethlehem einmal als richtig vorausgesetzt, so ist nicht anzunehmen, daß in dem muthmaßlichen Original vor dem einfachen Ortsnamen, ohne den Beisatz von villa, palacium u. ä. die Präposition in gestanden haben sollte, vielmehr müßte diese als Abschreiberzusatz gestrichen werden, oder aber in ist für ursprünglich zu halten, so wird es derselben Regel entsprechend mit dem folgenden: Velenheim unmittelbar zu einem Ortsnamen verbunden werden müssen. Das gäbe allerdings zunächst die Unform Invelenheim, aus dieser läßt sich aber ungezwungen als ursprünglich Ingelenheim[5]) herstellen. Giesebrecht nimmt Anstoß an Ingelheim, „da der König auf dem Wege von Lüttich nach Ivois war". Aber zwischen dem 3. und 21. April[6]) war wenigstens Zeit genug vorhanden zu diesem Umwege.

8.

St. 2259. Kaiser Heinrich beschenkt auf die Fürsprache seiner Gemahlin Agnes einen Ministerialen Namens Riziman mit fünf Königshufen zu Saradesdorf (Sarersdorf?) an der Leitha.

Niwenburg (Naumburg oder Nienburg an der Saale?), 8. April 1044.

Fälschung; Original verloren. Ableitungen daraus sind die Quellen der Texte bei B. Pez, Thesaur. anecdotor. nov. VI (Cod. diplom. histor. epistolar.), p. 234, angeblich ex autographo und bei M. Fischer, Merkw. Schicksale des Stiftes und der Stadt Kloster-Neuburg II, 117 ohne Angabe der Herkunft, aber mit einer kritischen Bemerkung zu dem Texte von Pez, aus der hervorgeht, daß Fischer den letzteren nicht einfach wiederholte, sondern daneben noch selbständig eine handschriftliche Vorlage benutzte und diese für das Original hielt, was sie übrigens, die Genauigkeit der Reproduction vorausgesetzt, nicht gewesen sein kann. Der Druck bei Fejér, Cod. diplom. Hungar. I, 335 wiederholt lediglich den Text von Pez.

Ein Versuch dieses Schriftstück, so wie es vorliegt, als echt in Schutz zu nehmen, ist von vorneherein ausgeschlossen, da die Kaisertitulatur, welche durchgeht[7]), ferner die Kanzlerzeile: Winitherius cancellarius vice Bardonis

---

1) S. den folgenden Abschnitt.

2) Hubn, Lexicon, Bd. VI, S. 513.

3) Kaiserzeit, Bd. II, S. 634.

4) S. oben S. 90.

5) Eben dieses Actum ohne die Präposition z. B. in St. 2253, 2254 (B. 1512), Or. in München.

6) S. oben S. 175, 176.

7) Im Protokoll: Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus und dazu das Signum domni Heinrici tercii regis invictissimi secundi Romanorum imperatoris augusti, sowie bei Pez ein correctes Kaisermonogramm. Ferner im Context: ob interventum et petitionem nostrae amantissimae contectilis (sic in beiden Texten) Agnetis imperatricis augustae und als Eingang der Corroboratio: Et ut haec nostrae auctoritatis imperialis etc.

archicancellarii recognovi auf der einen Seite und die der Königsepoche angehörigen Merkmale der Datumszeile[1]) auf der anderen Seite mit einander absolut unverträglich sind[2]) Es kann sich nur noch darum handeln, die Fälschung in ihre Elemente aufzulösen, diese zu würdigen.

Genauer untersucht zerfällt nämlich das Diplom in zwei Abschnitte, die wesentlich von einander verschieden sind, und zwar besteht der erste, größere Theil aus Eingangsprotokoll, dem ganzen Context und den Subscriptionen. Alles dieses ist entnommen einem Diplom aus der Kaiserepoche Heinrichs III., welches der Kanzlerzeile zufolge zwischen dem 25 Januar 1048, der Antrittsepoche Winitheres, und dem 10. Juni 1051, dem Ende Bardo's, ergangen sein muß und sowohl was die Formel[3]) anlangt als auch bezüglich des Rechtsinhaltes[4]) durch völlig sichere Analogien unter den übrigen Diplomen Heinrichs III. gestützt wird. Auffällig ist nur, daß bei Angabe des geschenkten Objectes: quinque mansos regales iuxta flumen Litaha Sarachesdorf[5]) sitos die sonst übliche Comitatsbezeichnung fehlt. In einem verwandten Falle, St. 2276 (B. 1528) vom 3. Juni 1045 für einen Getreuen Namens Reginold[6]) fehlte eine solche anfänglich auch, wurde aber später nachgetragen. Jedenfalls ist nicht undenkbar, daß in dem Riziman-Diplom ursprünglich etwas Analoges stand, später aber in Folge eines Copialversehens wegblieb.

Den anderen, kleineren Bestandtheil der Composition bildet die Datumszeile, sie ist ihrem Kerne nach und zwar einschließlich des Actums[7]) zu betrachten als Entlehnung aus einem entsprechend datirten, übrigens verlorenen Königsdiplom Heinrichs III., während ein einzelnes Stück, nämlich die Titulatur: imperatoris II., welches zu den anderen Merkmalen schlechterdings nicht paßt, von dem Fälscher entweder geradezu erfunden, oder, da das nicht wahrscheinlich, seiner Hauptquelle, dem Kaiserdiplom entlehnt wurde.

Im Ganzen genommen hätten wir also hier eine Fälschung zusammengesetzt aus einem echten Kaiserdiplom, dem die Datirungszeile fehlte, und einem echten Königsdiplom, von dem nichts weiter übrig geblieben war als die Datirungszeile[8]).

9.

St. 2266. König Heinrich gestattet seinem Verwandten, dem Grafen Ludwig, an der Grenze des Loiba-Waldes (Thüringerwald) auf dem ihm von Konrad II. geschenkten Grund und Boden das Castell Schauenburg zu erbauen, bestätigt ihm den Ankauf von Ländereien, insbesondere der Walddörfer Alten-

---

[1]) Data VI. Idus Aprilis, anno dominice incarnationis millesimo XLIIII, indictione XII; anno autem domni Henrici tercii regis imperatoris II, ordinationis eius XV, regnantis quidem V. in nomine domini. Jahre des Kaiserthums fehlen in beiden Texten.

[2]) Vergl die kritische Notiz bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 635: „Die Zeitangaben sind ganz verwirrt." Das ist aber doch wohl zu viel gesagt. Unter sich harmoniren sie recht gut: anstößig ist allein anno . . . . ordinationis XV anstatt XVI, was vielleicht ursprünglich dastand und erst später durch Copialversehen abgeändert wurde. Mit größerem Rechte bemerkt daher Stumpf: „Die Daten sind richtig".

[3]) Die Arenga: Ut omnes nobis fideliter ist nahe verwandt, anfänglich sogar fast identisch mit dem entsprechenden Abschnitt in einem Diplom Heinrichs III. vom 8. Februar 1048, Landschenkungen an seinen Vasallen (miles) Swigger und dessen Gattin Coniza. Mon. Boica XXIXa, p. 87 (B. 1572; St. 2345).

[4]) Diplome Heinrichs III., worin er weltliche Getreue mit Land in der neu erworbenen Leithagegend, in der sog. Neumark von Oesterreich, ausstattete, kommen wiederholt vor. S. oben S. 224 und 235.

[5]) So Fischer. Pez liest: in Rachestorff, was jener auf Grund seiner Vorlage für ein Copialversehen erklärte, wie man sich denn auch auf den Karten vergeblich umsieht nach einem Orte, der heutzutage noch so oder ähnlich hieße.

[6]) Mon. Boica XXIXa, p. 81.

[7]) Ueber dieses s. oben S. 200, Anm. 5.

[8]) Der Analogie wegen sei hier bemerkt, daß sich, wie mein Freund Bayer mir mitgetheilt hat, auf dem Marburger Archiv von einem Originaldiplom Heinrichs III. ein Fragment befindet, welches aus nichts Anderem besteht, als aus der Signumszeile: Signum domni Heinrici tercii (Königsmonogramm mit Vollziehungsstrich) regis invictissimi und Signum speciale. Dazu dann die Dorsualbemerkungen in spätmittelalterlicher Schrift: Rodenbach und Henrici regis praedii Rodenbach.

berga und Reinhardsbrunn und billigt die Vereinigung der genannten Besitzungen zu einem einzigen Prädium, dessen Grenzen im Einzelnen beschrieben werden.

Bamberg, 28. August 1044.

Fälschung des zwölften oder dreizehnten Jahrhunderts; das Original derselben in Gotha, herzogl. Staatsarchiv. Oefters herausgegeben, so „ex autographo" von W. E. Tentzel, Supplementum Historiae Gothanae II, p. 392. Andere Drucke sind verzeichnet in (Schultes) Directorium diplomaticum I, 159 und bei Stumpf, während Böhmer von dem Stück keine Notiz genommen hat. Bei Schultes S. 160, Anm. wird zugleich hingewiesen auf „einige diplomatische Bedenklichkeiten", welche sich aus der Datirungszeile ergeben, aber nur, um deren Fehlerhaftigkeit auf den „Concipienten" zurückzuführen, so daß die Echtheit der Urkunde außer Frage bleibt. Und für echt hat sie auch Stenzel genommen, Gesch. Deutschlands, Bd. II, S. 218, nur daß er sie abweichend von Schultes, der das Incarnationsjahr 1044 beibehalten hatte, unter 1045 einreiht. Stumpf dagegen hat sich für Fälschung ausgesprochen und zur Begründung vor Allem hingewiesen auf einige innere Merkmale von anstößiger Beschaffenheit, auf den kanzleiwidrigen Titel: Heinricus divina favente clementia Romanorum rex augustus und die sich widersprechenden Jahresbezeichnungen der Datirungszeile[1]. Ferner Giesebrecht, Kaiserzeit II, 635 hält die Urkunde für unecht, „wenigstens kann sie nicht in diesem Jahre (1045) ausgestellt sein"; und K. Menzel, zu Knochenhauer, Gesch. Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses S. 40, Anm. 1 urtheilt: „die Urkunde ist gefälscht", während Knochenhauer selbst sie ebenso wie das ihr so nahe verwandte, auf Konrad II. lautende Schriftstück St. 2121 vom 27. April 1039[2] für echt gehalten hatte[3].

Ich meinestheils schließe mich dem Urtheile von Stumpf, Giesebrecht, Menzel an und zwar um so entschiedener, je mehr ich mich durch Einsicht des angeblichen Originals in Gotha[4] davon überzeugt habe, daß die inneren Gründe, welche zur Verwerfung nöthigen[5], durch äußere Merkmale aufs Beste gestützt werden. So lassen schon Chrismon und Recognitionszeichen durch ihre abnorme Beschaffenheit erkennen, daß der Ursprung des Schriftstückes unbedingt nicht in der Kanzlei Heinrichs III. gesucht werden darf. Namentlich das Recognitionszeichen ist gravirend, ist nichts Anderes als sinnloses Gekritzel. Vor Allem aber verräth sich der Fälscher durch die Schrift: sie ist in jeder Hinsicht unzeitgemäß und kanzleiwidrig, differirt von den anerkannten Originalen Heinrichs III. und deren Schriftcharakter in demselben Maße, wie sie sich dem schon erwähnten Spurium Konrads II.[6] annähert, so daß gemeinschaftlicher Ursprung in hohem Grade wahrscheinlich ist. Dafür spricht noch in Betreff einiger innerer Merkmale eine Uebereinstimmung beider Schriftstücke, die kaum zufällig sein kann: die Invocation ist identisch[7], die Corroboratio zum größten Theile wörtlich dieselbe, auch die Grenzbeschreibungen[8] stimmen aufs Wort genau. Endlich ist noch zu

---

[1] Anno incarnationis MXLIIII, aber indictio XIII, welche vom 25. December 1044 bis zum 24. December 1045 lief; weiter anno ordinationis XVIIII, das wäre vom 14. April 1047 bis zum 13. d. M. 1048, paßt also weder zum Incarnationsjahr noch zur Indiction; endlich anno regni VIII, vom 4. Juni 1046 bis zum 3. d. M. 1047, ist gleichfalls mit keinem der voraufgehenden Daten in Einklang zu bringen.

[2] Mit dem Actum Goslar. Demnach bestätigte Konrad auf die Fürsprache seiner Gemahlin Gisela seinem Verwandten, dem Grafen Ludwig, den Ankauf thüringischen Landes, namentlich der Villa Altenberga und schenkte ihm selbst einen bestimmten, genau beschriebenen Theil des Loiba-Waldes. Tentzel l. l. p. 383, auf Grund des autographon zu Gotha.

[3] So auch S. 52, Anm. 1, wo sie zur Kritik der späteren, sagenhaften Herleitung des Namens Reinhardsbrunn benutzt wird.

[4] Bei A. Beck, Gesch. der Regenten des Gothaischen Landes, Bd. I, S. 57 passirt es gleichfalls unbeanstandet.

[5] Dahin rechne ich außer den von Stumpf hervorgehobenen Punkten noch ferner die Invocation: in nomine summae et individuae trinitatis anstatt i. n. sanctae etc. und in der Disposition die Wendung: Decernimus etiam, ut nullus omnino hominum seu quaelibet persona potens aut impotens, princeps aut dux etc.

[6] Als solches zuletzt verurtheilt von Menzel zu Knochenhauer S. 23, Anm. 1. S. 35, Anm. 1. S. auch O. Posse, Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher S. 56.

[7] Lautet gleichfalls: in nomine summae et individuae trinitatis.

[8] Eine topographische Erläuterung derselben giebt unter anderen (Schultes) Directorium p. 150 ss.

beachten die Art und Weise, wie in der Reinhardsbrunner Geschichtschreibung von ihnen Notiz genommen wird. Der angebliche Konrad II. ist vollständig übergegangen in die Annalen, oder, wie sie neuerdings richtiger bezeichnet worden sind, Historien[1]), welche ein Anonymus des vierzehnten Jahrhunderts im Kloster Reinhardsbrunn zusammenschrieb: um der in den sog. Privilegien enthaltenen Grenzbeschreibung willen, hielt er für angemessen das privilegium Conradi imperatoris seinem Werke zu inseriren[2]), nachdem er über die ersten Ansiedelungen Ludwigs mit dem Barte unter anderem folgendes vorausgeschickt hatte: Ludewicus cum barba . . . veniens in Thuringiam in confinio sylve, que Loybe dicitur, . . . ab incolis terrae illius Bussone[3]) scilicet de Glychen et Gunthero de Kefernberg comitibus aliisque nobilibus viris et liberis predia nonnulla pretio comparavit, villam Aldinberg aliaque prope adjacencia, culta et inculta, ex quibus novalia annovans et arbusta in campi planitiem coequans viculos statuit, quorum unum Frederichsrode, alium Reynhersborn . . . aliosque aliis nominibus appellavit. Edificato igitur prediolo in colliculo quodam apud Aldinberg ditari et multiplicari cepit in eodem loco, ita ut omnibus suis vicinis comitibus et nobilibus carus esset et honorabilis. Ex quo accidit, ut permissione regis et principum, quibus id juris erat concedere, tum innumerabilibus adjutoriis juxta Loybam montem Soweburg[4]) occuparet, munitionem erigeret et inexpugnabile sibi castrum constitueret, ad quod negotium imperator quam plurimam partem ejusdem sylve per largicionem regiam auctoritate sua sibi contulit. In qua nostre scilicet Reynesbornensis possessionis termini cum immobilibus privilegiis luminati sunt[5]).

Es ist wohl unverkennbar: auch bei diesem Abschnitte der Erzählung hatte der Historiograph von Reinhardsbrunn eine urkundliche Quelle, sagen wir geradezu: eine Königsurkunde vor Augen. Das kann aber nur unser angeblicher Heinrich III. gewesen sein, in dem die Narratio folgendermaßen lautet: Notum esse volumus . . . qualiter nos dilecto propinquo nostro Luodowico videlicet comiti concessimus edificare castellum Scowonburg in confinio Loibae silvae, cuius partem complurimam, quam eidem comiti ad id negotium pius genitor noster regia auctoritate donavit, et nos similiter ei donavimus. Sed et ipse a Gunthero quodam et Bisone aliisque liberis viris praedia nonnulla inibi et villulas silvaticas, quarum una quidem Aldinberc, alia Reginherisbrunno dicitur, precio comparavit necnon saltum innovans ad campestria viculos per se statuit atque ex his omnibus seu nostra donatione vel sua comparatione circumquaque attractis praedium unum colligitur, quod ab iacentibus (sic) disiunctum his terminis et lachis concluditur — während in dem angeblichen Konrad II. an der entsprechenden Stelle nur die Rede ist von dem Ankauf Altenbergas nebst Umgegend und der kaiser-

---

1) Posse, a. a. O. S. 9.

2) Annales Reinhardsbrunnenses, herausg. von Wegele p. 4 und Historia Erphesford. Anonymi scriptoris de Landgraviis Thuringiae c. 11 ed. Pistorius-Struve, Rer. German. SS. I, 2, p. 1304. Ueber das Verhältniß dieser sog. Historia Pistoriana zu den übrigen Ableitungen der verlorenen A. R. s. Posse, a. a. O. S. 26 ff.

3) Bisone lesen, dem Urkundentexte entsprechend, der noch ungedruckte Cod. lat. Monac. 593, nach Hesse, Zeitschr. des Vereins für thüring. Gesch. und Alterthumskunde, Bd. IV, S. 436 und das sog. Chron. Thuring. Viennense ed. O. Lorenz, Geschichtsquellen der Prov. Sachsen I, 200.

4) juxta Loybam in Schauenberg montem, nach Cod. lat. Monac. 593; in Schauenberg monte steht im Chron. Thuring.

5) Entsprechende, zumeist nur kürzere Abschnitte finden sich außer in den beiden eben erwähnten Ableitungen der A. R. noch in den Annal. breves de landgraviis Thuringiis, ed. Eccard, Histor. genealog. princ. Saxoniae super. p. 346; in der sog. Historia Pistoriana de Landgraviis c. 11, p. 1306 und in der sog. Historia Eccardiana de Landgraviis ed. Eccard l. l. p. 353, welche an dieser Stelle wie auch sonst die A. R. theilweise unabhängig von der Pistoriana wiedergiebt: Tandem ex permissione archiepiscopi et comitum Thuringiae et ex speciali indulto imperatoris sub anno MXXXIX Schowinburgk prope Fridericherode erexit et quotidianam mansionem ibi habuit, während die Pistoriana nur sagt: Tandem permissione principum castrum Schowenburg etc. Ueber das Verhältniß zwischen der Pistoriana und der Eccardiana s. Posse a. a. O. S. 28.

lichen Waldschenkung: Reinhardsbrunns und der Schauenburg geschieht darin mit keiner Silbe Erwähnung[1]).

Unter diesen Umständen wird gewiß die Annahme gerechtfertigt sein, daß dem Geschichtschreiber von Reinhardsbrunn doch nicht bloß der angebliche Konrad II., sondern auch unser Heinrich III. vorlag und daß die Erwähnung desselben als eines Privilegiums Konrads II. nur der Nachlässigkeit des Autors zuzuschreiben ist, nicht aber einen zweiten, anderweitig nirgends bezeugten Konrad II. zur Voraussetzung hat. So wäre demnach die Entstehungszeit der Historien von Reinhardsbrunn zugleich der späteste Termin, bis zu welchem die vorliegenden Fälschungen entstanden[2]). Zu genauerer Bestimmung des betreffenden Zeitpunktes bedarf es jedoch einer zusammenhängenden Untersuchung aller älteren Urkunden des Klosters Reinhardsbrunn, wie sie von K. Menzel[3]) in Aussicht gestellt worden ist. Für jetzt beschränke ich mich deshalb auf die Bemerkung, daß der Fälscher doch nicht ganz ohne Kenntniß von echten Diplomen Konrads II. und Heinrichs III. gearbeitet hat. In dem angeblichen Konrad II. z. B. ist die Recognition Udalricus cancellarius vice Bardonis archicancellarii zwar absolut unverträglich mit der factischen Datirung vom 27. April 1039 — denn damals war Theodericus deutscher Kanzler Konrads II. — aber müßte für zeitgemäß gelten, wenn das Datum zwischen dem 14. September 1031 und dem 21. August 1032 läge[4]). Ferner, in dem angeblichen Diplom Heinrichs III. sind als echte Bestandtheile zu bezeichnen die Zeile des Königssignums: Signum domni Heinrici tercii regis invictissimi mit dem Monogramm[5]); die Kanzlerzeile: Theodericus cancellarius vice Bardonis archicancellarii recognovi, passend entweder auf die Zeit vom 4. Juni 1039 bis zum 22. Juni 1040 (Epoche von Theodericus I.) oder vom 24. August 1044 bis zum 10. September 1046 (Epoche von Theodericus II.)[6]); endlich in der Datirungszeile die Bezeichnung der Ordinationsjahre. Dagegen verräth sich wieder die Fälschung beide Male in dem Siegel[7]).

10.

St. 2513. König Heinrich bezeugt, daß er der Einweihung des Klosters zu Ballenstedt beigewohnt und ihm auf Ersuchen seiner Gemahlin Agnes, sowie des Erzbischofs Adalbert von Bremen, der die Weihe vollzog, eine Kirche zu Osmarsleben geschenkt hat, zu der siebzehn Hufen gehören, davon acht in dem Orte selbst, eine in Badeborn, zwei in Westholz, eine in Rothallasburch, eine in Emmelsdorf.

Ausstellungsort fehlt, ebenso die übrige Datirungszeile; statt deren erscheint die folgende historische Notiz: Anno dominice incarnationis millesimo LIIII, indictione VII, IIII. Idus Junii dedicatio ista solemniter facta est.

Fälschung; Original derselben im Gesammtarchive zu Dessau; darnach zuletzt publicirt durch v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 439 und dann wieder im Cod. diplom. Anhaltin. I, p. 95[8]). An letzterer Stelle giebt Heinemann eine Beschreibung des Schriftstückes nach äußeren[9]) und inneren Merkmalen, welche

---

1) Tentzel l. l. p. 383: Notum esse volumus . . . qualiter nos ob ipterventum dilectissime contectalis nostrae Gislae cuidam Hludowico comiti et consanguineo nostro praedium, quod ab incolis Thuringiae regionis comparavit, villam scilicet Altinberc et novalia prope hinc inde iacentia, sed et partem vastae solitudinis Loibae nostrae dominationi subiacentem, quam ei nostra donatione contulimus, libere et quiete perfruenda regia auctoritate stabilita fecimus, quae his lachis et terminis concluduntur.

2) Otto Posse, Thüringische Sagen in H. v. Sybel, Histor. Zeitschr. 1874, Heft 1, S. 39 bemerkt bezüglich des angeblichen Konrad II.: „Die Fälschung ist nach gütiger Mittheilung von Prof. Menzel in der Zeit von 1130 bis 1227 entstanden. Im Jahre 1227 war sie vorhanden, was aus einer Georgenthaler Urkunde hervorgeht. Darin wird bei einem Streite nach Vorweis der alten Urkunde für Reinhardsbrunn gegen Georgenthal entschieden."

3) Bei Knochenhauer S. 23, Anm. 1.

4) Stumpf, Reichskanzler, Bd. II, S. 151.

5) Letzteres abgebildet bei Tentzel l. l. p. 394.

6) Stumpf a. a. O. S. 173.

7) Abgebildet bei Tentzel l. l. p. 388, 408.

8) Hier sind die älteren Drucke notirt.

9) „Die Schrift mehr eine Bücher- als Urkundenschrift, aber zweifelsohne aus dem elften Jahrhundert."

die Thatsache der Fälschung außer Zweifel stellt; auch hebt er richtig hervor, daß es im engsten Zusammenhang steht mit einem Diplome Heinrichs IV. vom 26. Juli 1073, Cod. diplom. Anhaltin. I, p. 117, St. 2764 (B. 1854), irrt aber, wenn er zur Erklärung dieses Zusammenhanges ausspricht, daß unser Stück St. 2513 dem Schreiber der unzweifelhaft echten Urkunde Heinrichs IV. vorgelegen haben müsse, da diese Urkunde augenscheinlich auf jene Bezug nehme[1]).

Denn zunächst ergiebt sich aus dem Diplom Heinrichs IV., dessen Echtheit soweit sie sich nach inneren Merkmalen beurtheilen läßt, in der That unanfechtbar ist, genau genommen doch nichts mehr, als daß Heinrich III. zur Zeit seines Königthums, bevor er Kaiser wurde, nondum imperator sed rex der Kirche zu Ballenstedt eine Landschenkung machte, und daß Heinrich IV. diese Schenkung bestätigte, beziehungsweise erneuerte, genau in dem Umfang, wie sie vom Vater herrührte: Mansos . . . eidem praetatae aecclesiae Ballenstetin, sicut pater, ita et nos in proprium dedimus atque tradidimus. Daß Heinrich III. außerdem noch zur Bekräftigung seines Willens ein Diplom ausstellte, ist zwar an und für sich in hohem Grade wahrscheinlich, indessen ausdrücklich Bezug genommen wird auf eine Vorlage Heinrichs III. in dem Bestätigungsdiplom Heinrichs IV. nicht. Vergleicht man nun aber gar den angeblichen Heinrich III. mit dem echten Heinrich IV. in Bezug auf die Einzelheiten der Schenkung, so stellt sich da eine sachliche Differenz heraus, welche es geradezu unmöglich macht, die bezüglichen Angaben in St. 2764 auf St. 2513 direct zurückzuführen. Nämlich jenem zufolge bestand die Schenkung aus einundzwanzig Hufen (mansi), welche folgendermaßen vertheilt waren: Asmarslevo (VIII)[2]), Welpeslevo (III)[3]), Pedabrunno (I), Westholze (II), Rothallasburc (I), Emmelestorp (V); in pago Suabengowe in comitatu Adalberti. Dagegen erscheint in St. 2513 als Hauptstück der Schenkung die Kirche zu Osmarsleben und an Pertinenzen werden ihr beigelegt nur siebzehn Hufen: in eodem oppido (sc. Asmarslevo) VIII, in Pedabrunno I, in Westholze II, in Rothallasburch I, in Emmalestorpe V. Es fehlen hier die drei (vier?) Hufen in Welbsleben, während andererseits in St. 2764 die Kirche zu Osmarsleben ganz unerwähnt bleibt. Unter diesen Umständen führt auch die umgekehrte Hypothese, die Annahme, daß die Fälschung St. 2513 auf dem echten Diplom St. 2764 beruhe[4]), nicht weiter, sie vermehrt nur die Schwierigkeiten durch die innere Unwahrscheinlichkeit, daß ein Fälscher — und als solcher ist der Urheber von St. 2513 nun einmal zu betrachten — seine echte Vorlage weder genau copirt noch zum Vortheile der betreffenden Kirche inhaltlich umgestaltet, sondern sie in einem wesentlichen Stücke, in der Zahl der geschenkten Mansen, zum Nachtheil derselben reducirt hätte. Es bleibt daher meines Erachtens nichts anderes übrig, als zwischen St. 2513 und St. 2764 Mittelglieder zu statuiren und zwar in der Weise, daß Heinrich III. anstatt des einen falschen St. 2513 zwei echte, aber für uns verlorene Ballenstedter Diplome zugeschrieben werden, eines inhaltlich mit St. 2764 so genau correspondirend, wie es nach der oben hervorgehobenen Wendung: sicut pater ita et nos erwartet werden muß, also auf einundzwanzig Hufen lautend[5]) und ein zweites ohne die drei (vier?) Hufen von Welbsleben als erste, vielleicht etwas eilfertige Verleihung, die sich wahrscheinlich selbst als solche be-

[1]) „Schon deshalb — folgert Heinemann — scheint sie nicht ganz zu verwerfen zu sein."

[2]) Diese und die folgenden Ziffern sind bei Heinemann in einer Weise gedruckt, daß man annehmen muß, sie befinden sich im Original oberhalb des Namens, zu dem sie gehören.

[3]) So in beiden Drucken, aber allem Anscheine nach fehlerhaft, da die Generalsumme: Mansos siquidem XXI erfordert, daß hier die Ziffer IIII steht.

[4]) Damit würde gut stimmen, daß nach Heinemanns Angabe das Siegel an St. 2513 nicht dasjenige Heinrichs III., sondern seines Sohnes Heinrichs IV. ist und zwar genau in der Form, wie es sich an St. 2764 befindet. Indessen, diese Siegelidentität ist, wie ja auch schon Heinemann selbst hervorhebt, für die Frage nach der Echtheit, oder, wie ich sie etwas anders formulire, nach dem Ursprung von St. 2513 nicht relevant, da es gerade bei Diplomen Heinrichs III. wiederholt vorkommt, daß sie gegenwärtig anstatt mit seinem Siegel mit dem eines der Nachfolger versehen sind. Beispiele in Cod. Anhaltin. I, p. 98 (Nr. 123); p. 102 (Nr. 127).

[5]) Vergl. hiermit die Angabe Heinemanns, daß auf St. 2513 die Dorsualbemerkung: Emunitas Heinrici III. super XX et I (nicht XVII, wie man erwarten sollte) in Ballenstede traditis zu lesen ist von einer Hand des elften Jahrhunderts, derselben, von welcher die Rückschrift auf Nr. 146, d. i. St. 2764, herrührt. Die letztere hat Heinemann leider nicht mitgetheilt.

zeichnete[1]) und später cassirt, uns aber indirect durch die Fälschung St. 2532 erhalten wurde. Denn wie entschieden man dieses Schriftstück als Ganzes der Kanzlei Heinrichs III. absprechen muß, so ist doch gerade die Art und Weise, wie es sich hinsichtlich des Rechtsinhaltes mit dem später datirten St. 2767 zusammenschließt, wie sie beide in ihrer Verbindung einen Fortschritt a minori ad maius, ein naturgemäßes Wachsthum darstellen, in hohem Grade vertrauenerweckend, das kaum trügende Merkmal einer echten Grundlage, für die ich auch den der Güteraufzählung voraufgehenden Abschnitt der Narratio: Cum divine pietatis admonitio festive dedicationi Ballenstitensis monasterii nos iudicaret dignos et idoneos interesse, familiari contectalis nostre Agnetis peticione et venerabilis Adalberti Bremensis archipresulis, per quem honorificum illud et solemne ministerium gerebatur, oportuna et optabili interpellatione dotavimus idem monasterium legitima quadam, prout tunc potuimus, traditione und das correcte Eingangsprotokoll[2]) in Anspruch nehme, während allerdings das ganze Schlußprotokoll für sich genommen werden muß, da es eine Mischung von Möglichem und Unmöglichem aufweist, die allein schon hinreichen würde um die Fälschung darzuthun. Denn einerseits bilden Königssignum und Kanzlerzeile[3]), welche unter sich wiederum zusammengehören, einen relativ zuverlässigen Bestandtheil, sind herzuleiten aus einem echten Diplom Heinrichs III., welches des Kanzlernamens Eberhard wegen spätestens im Juli 1044, der Epoche Eberhards II.[4]), also ein volles Jahr vor der Erhebung Adalberts von Bremen[5]) erlassen sein kann oder wenn dieses nicht, schon zwischen Anfang Juli 1040 und Mitte November 1042 in der Epoche Eberhards I.[6]) erging; andererseits wird man durch die sog. Datumszeile weit über die Königsepoche Heinrichs III. hinaus in das Incarnationsjahr 1053, oder, wenn man sich an indictio VII hält, ins Jahr 1054 geführt. Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat bei dieser Zusammenstellung in sich widersprechender Daten nur die Tagesangabe: IIII. Idus Junii, d. i. 10. Juni. Zum wenigsten ist es kaum denkbar, daß der Fälscher, der doch höchst wahrscheinlich selbst der Kirche von Ballenstedt angehörte, oder die Quelle, welcher er folgte, in dieser Beziehung hätte irren sollen, während allerdings das Jahr der Weihe auch in Ballenstedt selbst schon eher in Vergessenheit gerathen konnte. Ich habe denn auch kein Bedenken getragen, jenes Tagesdatum mit den Jahresbestimmungen, wie sie sich aus dem Eingangsprotokoll und dem Context unseres Schriftstückes ergeben, zu combiniren[7]) und bin so bezüglich des Jahres, in welchem die Weihe der Kirche von Ballenstedt stattfand, sowie der muthmaßlichen Entstehungszeit des supponirten echten, aber verlorenen Diploms Heinrichs III. zu demselben Resultat gekommen, wie Heinemann, d. h. auf den 10. Juni 1046[8]).

11.

St. 2208 (B. 1487). König Heinrich verleiht auf Bitten des Bischofs Wido von Turin der Kirche von Bergamo, beziehungsweise ihrem Bischof Ambrosius Königsrechte (regalia) und bestätigt ihr den Comitat der Stadt Bergamo, dessen Grenzen angegeben werden.

Mainz, 5. April 1041.

Fälschung. Das Original derselben befindet sich gegenwärtig, wie ich Mittheilungen V. Bayers entnehme, in Bergamo auf der Stadtbibliothek und zwar zusammen mit drei Copien, welche je dem zwölften, dreizehnten[9]) und siebzehnten

[1]) Vergl. Cod. Anhaltin. I, p. 95: dotavimus idem monasterium legitima quadam, prout tunc potuimus, traditione.

[2]) In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex.

[3]) Signum domni Heinrici tercii (L. M.) regis invictissimi. Eberardus cancellarius vice, Bardonis archicapellani recognovit.

[4]) S. oben S. 349.

[5]) S. 283.

[6]) S. 347 und Stumpf, Reichskanzler II, S. 173.

[7]) S. 298.

[8]) Stumpf, St. 2513 reducirt auf 1045 Juli — 1046 Juli. Ballenstedt.

[9]) Vermuthlich identisch mit den beiden authentica exempla consequentis saeculi im Cathedralarchiv von Bergamo, deren Lupus II, 611 Erwähnung thut.

Jahrhundert angehören. Gedr. angeblich nach dem Or. bei Lupus, Cod. diplom. civitatis et ecclesiae Bergomatis II, 609, 610. S. auch Ughelli, Italia sacra IV (ed. Romae) p. 634[1]).

Die Unmöglichkeit, dieses Schriftstück für echt zu halten, ergiebt sich einestheils aus der Beschaffenheit der Schrift, welche in dem mir vorliegenden Facsimile Bayers zwar die Formen der unter Heinrich III. üblichen Diplomenschrift zeigt, aber im Ductus viel zu steif und hart ist, um für kanzleigemäß gelten zu können; anderentheils aus einer Reihe von inneren Merkmalen, aus der Formulirung des Contextes, deren Kanzlei- und Geschichtswidrigkeit schon bei der Arenga[2]) in die Augen springt, vor allem aber aus den Abnormitäten des Protokolls[3]). Denn als recognoscirender Kanzler wird genannt Umfredus, d. i. Hunfrid, der in Wahrheit während der Mitte des Jahres 1045 thätig war[4]), hier aber mit anno Domini 1041 in Verbindung gebracht wird. Ferner, in der Datirungszeile herrscht Uebereinstimmung nur zwischen Non. Aprilis anni Domini mille XLI und ann. regnantis II, übrigens aber stehen die einzelnen Daten mit einander in unlöslichem Widerspruch, da indictio XI des Schriftstückes auf 1043, a. ordinationis vero XXIII gar auf 1052 hinweisen.

Kein Zweifel also, daß der Ursprung dieses Schriftstückes nicht in der Kanzlei Heinrichs III., sondern außerhalb derselben zu suchen ist und zwar höchst wahrscheinlich in Bergamo selbst. Alte archivalische Notizen, welche sich auf diesen angeblichen Heinrich III. beziehen, gehören nach Lupus[5]) dem zwölften Jahrhundert an. Was die genauere Zeit und die Art der Entstehung betrifft, so giebt dafür Fingerzeige der Umstand, daß die wichtigsten Sätze in dem Contexte unseres Schriftstückes fast wörtlich wiederkehren in einem sachlich verwandten und, so viel ich sehe, echten Diplom Friedrichs I., in dessen Generalbestätigung für die Kirche von Bergamo vom 17. Juni 1156[6]). Man vergleiche nur

Friedrich I.	Heinrich III.
Preterea omnia regalia et magnitudines de comitatu Pergamensi in omnibus ad eum pertinentibus tam infra civitate quamque et foris donec impleatur terminus suus. Finis vero huius comitatus est ita prima in valle que dicitur Valtellina; secunda usque ad ripam fluminis quod vocatur Adda, tercia vero usque ad Oleum fluvium; quarta quoque usque ad curtem quam dicunt homines Casale Butanum cum omnibus apenditiis etc.	petivit . . uti . . . nostra regalia et magnitudines dignaremur concedere et confirmare comitatum eiusdem civitatis in omnibus ad se pertinentibus tam infra civitatem quamque et foris donec compleatur terminus suus. Finis vero huius comitatus sicuti ad aures nostras declaratum est, est ita. Prima in valle que dicitur Valtellina; secunda autem usque in ripa fluminis, quod vocatur Adda; tertia scilicet ad Ollium flumen[7]) illius loci discurrentis; quarta quoque usque ad cortem, quam dicunt homines Casale Butano cum omnibus appenditiis etc.

1) Der Druck bei Celestinus da Bergamo, Storia di Bergamo II, 420, citirt von Stumpf, war mir nicht zugänglich.

2) S. unten.

3) Zu ihnen möchte ich den auffallenden Titel: Dei gratia rex anstatt des gewöhnlichen divina favente clementia rex nicht rechnen. Zwar ist mir für jene Variante eine sichere Analogie aus der Kanzlei Heinrichs III., speciell aus der italiänischen Abtheilung derselben, nicht bekannt; indessen spricht für die Zulässigkeit derselben im Allgemeinen, daß in der Kanzlei Konrads II. die entsprechende Formel durch mehrere Originale und viele Copien beglaubigt ist. Breßlau S. 56. Vergl. speciell St. 1910 (B. 1301, Br. 54) für das Bisthum Bergamo, Lupus II, 523, 524 und St. 1911 (Br. 60) für S. Vincenz in Bergamo, ibid. II, 527, 528.

4) S. oben S. 353.

5) II, 611.

6) Lupus II, 1143 ff. nach einer Notariatscopie. St. 3743 (B. 2359).

7) So nach Ughelli l. l., während Lupus II, 609 fehlerhaft liest: ad oculum fluminis.

Ein drittes hiervon unabhängiges Schriftstück desselben Inhalts als gemeinsame Quelle beider anzunehmen, dafür liegt nicht der mindeste Grund vor, und ebensowenig halte ich Friedrich I. für reducirbar auf Heinrich III. Denn unmittelbar auf den oben mitgetheilten Satz aus Friedrich I. folgt eine Aufzählung von entsprechenden Acten früherer Herrscher: unter den letzteren erscheinen aber nur Karl d. Gr., Berengar (I.), König Heinrich (II.) und Kaiser Konrad: Heinrich III. fehlt, und das schwerlich zufällig, da auch in dem uns überlieferten Vorrath von Bergamasker Diplomen die Reihe der Generalbestätigungen mit Konrad II.[1]) zu Ende geht. Es bleibt also nur übrig, für unsere Objecte das umgekehrte Verhältniß zu statuiren, Heinrich III. auf Friedrich I. zu reduciren. Außerdem aber muß dem Fälscher auch noch Material aus der Kanzlei Heinrichs III. vorgelegen haben. Sonst wüßte ich mir nicht zu erklären, wie er auf den Kanzler Umfredus hätte kommen sollen, ferner nicht die Erscheinung, daß die schlecht formulirte Zeile des Königssignums[2]) mit einem correcten Monogramm und dem sog. Signum speciale, wie es seit 1041 in Diplomen der deutschen Abtheilung üblich wurde, versehen ist. Am schwierigsten ist es, noch in der Datumszeile Echtes und Unechtes unterscheiden zu wollen, so wenig harmoniren, wie ich oben schon zeigte, die Daten unter sich, so wenig auch die anscheinend besseren, wie Incarnationsjahr und Regierungsjahre mit der Kanzlerzeile. Oben im Texte, S. 102, Anm. 6, habe ich den besseren, auf echter Ueberlieferung beruhenden Elementen auch das Actum Magontias (sic) zugerechnet, aber, wie ich gestehe etwas zu sicher. Denn neben der Möglichkeit, daß dieses Actum nicht rein erfunden ist, sondern einem echten Diplom Heinrichs III. vom 5. April 1041 entnommen wurde, steht gleichberechtigt die andere, ungünstigere Eventualität, daß das Actum nichts anderes ist als eine abgekürzte Wiederholung der völlig unhaltbaren Arenga[3]). Woher diese letztere stammt, ist mir noch dunkel, doch will ich nicht verhehlen, daß sie auf mich den Eindruck macht, als sei sie geschrieben nicht ohne Kunde des Kreuzzugsreichstages, den Kaiser Friedrich I. Ende März und Anfang April 1188 in Mainz hielt[4]).

12.

St. 2220. König Heinrich ertheilt auf die Verwendung seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, und auf Ansuchen Balduins, des Abtes von S. Peter ad coelum aureum in Pavia dem gesammten, im Einzelnen beschriebenen Besitzstand des Klosters seine Bestätigung, erneuert den Mönchen das freie Wahlrecht sowie andere Gerechtsame und bedroht jeden, der sich einer Rechtsverletzung gegen das Kloster schuldig mache, mit einer Geldbuße von 1000 Pfund Goldes.

Regensburg, 22. October 1041.

Original zu Mailand im Staatsarchiv. Gedr. bei Stumpf, Acta imperii p. 419 (Nr. 297), Auszug bei Robolini, Notizie alla storia della sua patria II, 108.

St. 2221, dieselbe Urkunde, aber in anderer Fassung: ohne Intervenienz Gisela's, anstatt des Abtes Balduin Abt Anselmus und mit vielfach abweichendem, bedeutend größerem Güterverzeichniß.

Regensburg, 22. October 1041.

Fälschung; Original derselben zu Mailand im Staatsarchiv. Gedr. bei Stumpf, Acta imperii p. 421 (Nr. 298).

---

[1]) Lupus II, 545.

[2]) Signum domni Heinrici et invictissimi regis (anstatt: H. tertii regis invictissimi).

[3]) Servus servorum Dei divino nutu et gratia spiritus sancti repletus infra suum palatium sanctae Magatiensis ecclesie dixit: quid retribuam Domino pro omnibus que retribuit mihi. Signum salutis Christi accipiam et nomen Domini in adiutorium invocabo. Quia oportet Domino unumquemque sollicite et studiose servire et insuper curam gerere et sollicitudinem habere de his que lectio sanctarum scripturarum nos commonet dicens: Dum tempus habemus operemur bonum maxime in sanctis et venerabilibus locis, ut in die ultionis cum reprobis non dampnemur. Quapropter omnibus notum esse volumus etc.

[4]) Th. Toeche, Kaiser Heinrich VI., S. 95, Anm. 1. S. auch St. 4488.

Auf der Hand liegt, daß nur eins dieser beiden Schriftstücke echt, d. h. wirklich aus der Kanzlei Heinrichs III. hervorgegangen sein kann, daß daher eine Wahl getroffen werden muß. Stumpf, der sich auf eine Mittheilung von Pertz beziehen konnte, hat sich für St. 2220 entschieden, und ich schließe mich diesem Urtheil durchaus an, um so mehr, da ich in der Lage bin den Werth unserer Objecte auf Grund von Autopsie zu bestimmen.

Was zunächst das Hauptmerkmal, die Schrift, angeht, so ist sie mir in beiden nicht nur im allgemeinen als zeitgemäß, sondern auch als kanzleimäßig erschienen; ja sogar die Hand eines bestimmten, unter dem Kanzler Kadelohus mehrfach beschäftigten Schreibers glaube ich mit Sicherheit zu erkennen, desselben, von dem aus der italiänischen Kanzlei Konrads II. St. 2095 (B. 1427, Br. 239), Or. in Verona, Communalarchiv; St. 2102 (B. 1432, Br. 247), Or. in Florenz, Staatsarchiv; St. 2106 (B. 1434, Br. 249), Or. in Parma, Staatsarchiv, herrühren, während ich aus der Zeit und Kanzlei Heinrichs III. St. 2252, Or. in Lucca, Staatsarchiv, für ihn in Anspruch nehme. Besonders charakteristisch ist für diesen Schreiber, wie er in den durch verlängerte Schrift ausgezeichneten Zeilen das a macht, ferner wie er einen Buchstaben, der sonst zwischen den Mittellinien des allgemeinen Schema's bleibt, das i mit Vorliebe nach oben hin und andere Buchstaben: h, r, s nach unten hin durch einen schrägen Strich verlängert, nach Analogie der e caudata. Mit diesen Eigenthümlichkeiten ist nun St. 2220 verhältnißmäßig stark behaftet, dagegen zeigen sie sich in St. 2221 weniger; vor allem aber unterscheidet sich dieses von jenem zu seinem Nachtheil dadurch, daß der Ductus der Schrift bei aller Uebereinstimmung in der Form der einzelnen Buchstaben außerordentlich unsicher ist, während St. 2220 zugleich fein und fest geschrieben wurde. Und weiter hat es vor St. 2221 auch in Einzelheiten viel voraus, zeigt in jeder Beziehung größere Correctheit. So besitzt es ein Chrismon, welches in seinen Grundzügen der allgemein gebräuchlichen Form entspricht, aber eigenthümlich ornamentirt ist. In St. 2221 fehlt das Chrismon überhaupt; die erste Zeile beginnt fehlerhaft: in nmine und schließt ebenso fehlerhaft: larginur credimus statt largimur cr., wobei das letztere Wort nicht einmal durch verlängerte Schrift ausgezeichnet ist, sondern die Contextschrift aufweist. Weitere, besonders significante Versehen des Schreibers von St. 2221 sind in der Zeile des Königssignums und der Datumszeile: Henrici statt Heinrici, wie St. 2220 hat, Hermanni archiepiscopi statt Herimanni a. Die Monogramme decken sich in Bezug auf Bestandtheile und Anordnung, aber, was die Ausführung anbetrifft, so steht es hier, wie bei der Schrift überhaupt: die Figur in St. 2220 ist ungleich kräftiger und exacter als die in St. 2221. Endlich ist beiden gemeinsam nach dem Kanzlerzeichen ein Recognitionszeichen, wie es mir sonst in Originaldiplomen, welche von Kadelohus recognoscirt wurden, nicht vorgekommen ist. Es besteht aus dem Namen und Titel des Kanzlers: Kadelohus cancellarius; aber während in der betreffenden Figur von St. 2220 eben nur dieses vorliegt, ist in St. 2221 nicht bloß die Anordnung und Zeichnung eine etwas andere, sondern es finden sich darin auch noch ein paar werthlose Zeichen, zwei o und ein L, die als überflüssig erscheinen[1]).

So giebt es also eine Reihe von äußeren Kriterien, welche deutlich erkennen lassen, daß wir in St. 2220 das Original, in St. 2221 eine ungeschickte und eben deshalb schwerlich alte Nachbildung davon vor uns haben. Indessen ist diese Abhängigkeit fast nur äußerlicher, graphischer Natur. Hinsichtlich der Formeln und des Rechtsinhaltes erlaubte sich der Fälscher bedeutende Abweichungen von seiner Vorlage, indem er nach einer besonderen Schablone arbeitete, welche auch in anderen Fälschungen seines Klosters, einestheils in dem angeblichen Otto I. vom 9. April 962[2]), anderentheils in dem angeblichen Heinrich V. vom

---

[1]) Besiegelt waren ursprünglich beide, aber an keinem ist das Siegel erhalten, wird nur noch angedeutet durch Wachsflecken und Loch, beziehungsweise Einschnitt im Pergament.

[2]) Or. dieser Fälschung in Mailand, Staatsarchiv. Gedr. Muratori, Antiquit. Ital. VI, 65 St. 306 (B. 258) mit dem Monogramm König Heinrichs III. und einem Recognitionszeichen, welches frappante Aehnlichkeit hat mit dem sog. Monogramm des Kadelohus in St. 2221.

28. August 1110[1]) wiederkehrt, aber in freier Weise, ohne daß man eine dieser drei Fälschungen als die Quelle der beiden anderen erweisen könnte. Andererseits läßt sich der gesammte Context des echten Heinrich III., von St. 2220, auf eine Formel reduciren, welche der Hauptsache nach schon in mehreren älteren und als echt anerkannten Diplomen des Klosters zur Anwendung kam: eingeführt zuerst durch ein Diplom Otto's II. vom 11. April 978[2]) begegnet sie ferner, nur unwesentlich modificirt, in den Bestätigungsurkunden Otto's III. vom 5. April 989[3]) und Konrads II. vom 2. April 1027[4]), während der gefälschte Konrad II. vom 2. April 850 (sic)[5]) und der echte Heinrich II. vom 4. Juni 1004[6]) eigenthümlich stilisirt sind. Eine Privaturkunde des S. Petersklosters, welche uns noch im Original[7]) vorliegt und sich auf ein von Abt Anselmus vollzogenes Rechtsgeschäft bezieht, trägt das Datum des 13. Novembers 1041 und bietet so, scheinbar wenigstens, eine Stütze für St. 2221, da es auf Anselmus lautet, nicht auf Balduin, wie St. 2220. Jedoch ist dieser Einwand leicht zu beseitigen. Denn gemeint ist von dem Schreiber der Urkunde der 13. November 1040, da er sagt: Die Jovis, qui est tercius decimus dies mensis novembris, was eben im Jahr 1040 der Fall war, nicht aber 1041, anno dominice incarnacionis millesimo quadrageximo primo, wie in der Urkunde steht. Möglicherweise irrte der Schreiber sich nicht einmal im Jahr, wenn er nämlich bei seiner Jahresbestimmung den calculus Pisanus zu Grunde legte und in Folge dessen das Jahr 1041 schon mit dem 25. März 1040 beginnen ließ. Jedenfalls aber entwerthete er selbst seine Datirung nicht wenig durch den Zusatz: indictione quinta, welche zu keinem der obigen Jahre paßt, weder zu 1041 noch 1040.

13.

St. 2244. König Heinrich ertheilt einem Urtheil, welches sein Kanzler und Missus Adelger in einem Rechtsstreit des Bischofs Litigerius von Como mit mehreren seiner Vasallen zu Gunsten des ersteren gefällt hatte, seine Bestätigung und zwar unter theilweiser Inserirung der bezüglichen Gerichtsurkunde. Richipertesdor, 6. August 1043[8]).

Diese Urkunde ist mir nur aus Drucken bekannt: bei Ughelli, Italia sacra (ed. Romae) T. V, p. 278; Tatti, Annali della città di Como II, 851 mit der Angabe: extat in Tabul. Episc. und Ughelli (ed. Coleti), T. V, p. 287 mit Berücksichtigung des Textes bei Tatti. Sie leidet an einer Reihe von Unregelmäßigkeiten und darunter ist mindestens eine, welche sich unschwer auf ein Copialversehen zurückführen läßt, nämlich der Mangel von Name und Titel des Herrschers hinter der Verbalinvocation: in nomine sanctae et individuae trinitatis. Andere dagegen sind für ursprünglich zu halten, so vor allem die Art der Contextbildung, bei der es so mechanisch zuging, daß der größte und am meisten charakteristische Theil der zu bestätigenden Gerichtsurkunde wörtlich erhalten blieb, als Inserat des Diploms erscheint, ein Verfahren, für welches ja die spätere deutsche Reichskanzlei zahlreiche Analogien darbietet, während mir aus den beiden ersten Jahrhunderten ihres Bestandes, speciell aus der Zeit Heinrichs III., keine einzige bekannt ist. Ferner gehört zu den ursprünglichen Abnormitäten dieses Falles, daß bei einem durchaus italiänischen Rechtsinhalt dennoch als Recognoscent der deutsche Kanzler genannt wird. Unter diesen Umständen würde es

1) Stumpf, Acta imperii p. 457 (Nr. 326), nach drei sog. Originalen zu Mailand, Staatsarchiv.
2) Or. in Mailand, Staatsarchiv. Gedr. Böhmer, Acta imperii I, 14. St. 724.
3) Or. in Mailand, Staatsarchiv. Gedr. Muratori, Antiquit. Ital. VI, 349. St. 923 (B. 662).
4) Or. in Mailand, Staatsarchiv. Gedr. Stumpf, Acta imperii I, p. 398 (Nr. 285).
5) Stumpf, Acta imperii p. 402 (Nr. 286) nach einer Copie aus der Universitätsbibliothek von Pavia. St. 1927 (Br. 74).
6) Or. in Mailand, Staatsarchiv. Gedr. Robolini II, 293. St. 1382.
7) Gedr. bei Sickel, Mon. graph. fasc. I, tab. 15 ex archivo Mediolanensi.
8) S. oben S. 179, Anm. 3 und S. 243, Anm. 5.

gewiß gerechtfertigt sein, die Echtheit unseres Schriftstückes in Zweifel zu ziehen, wofern nicht gerade die völlige Singularität desselben zu seinen Gunsten ins Gewicht fiele, und, was die Abweichung von der früher ermittelten Recognitionsregel[1]) betrifft, so möchte diese schon deshalb für eine zulässige Ausnahme gelten, weil der Kanzler Adelger in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Gerichts und als Urtheilsprecher an der formellen Bestätigung des Urtheils durch den König fast ebenso sehr interessirt war wie der Bischof Litigerius, der im Rechtsstreite obgesiegt hatte. Heißt es doch in der Urkunde ausdrücklich, der König bestätige ob amorem fidelis nostri ac dilecti cancellarii Adelgerii et ob iuge servitium nobis quidem gratum et acceptabile Litigerii. Und dazu kommt dann als weiteres Moment für die Echtheit die Beschaffenheit des Placitums selbst, dessen Authenticität ebensowenig bestritten werden kann[2]), wie es möglich sein dürfte in dem Schlußprotokoll des Bestätigungsdiploms wesentliche Mängel zu entdecken. Schwierigkeit macht ja allerdings, wie ich schon hervorgehoben[3]), das Actum Richpertesdor und dessen Reducirung auf eine heute noch vorhandene Ortschaft. Dem gegenüber ist jedoch nochmals hinzuweisen auf die Mangelhaftigkeit der bisherigen Ueberlieferung und die Verbesserungsbedürftigkeit des vorliegenden Textes überhaupt: ein endgültiges Urtheil wird sich, wie über den jetzt so fehlerhaften Eingang und dessen ursprüngliche Beschaffenheit, so auch über das Actum erst fällen lassen, wenn es gelingen sollte neues handschriftliches Material, etwa gar das Original dieses merkwürdigen Actenstückes, zu erbringen.

14.

St. 2252. König Heinrich nimmt auf die Fürsprache von zwei päpstlichen Missi, des Bischofs Andreas von Perugia[4]) und des Clerikers Sichelm, das Kloster (S. Salvatore di Sesto bei Lucca) und Obertus, den Abt desselben, in seinen besonderen Schutz.

Ohne Actum. 30. November (1044).

Original zu Lucca, im Staatsarchiv, ist gegenwärtig in wenig befriedigendem Zustande. Ursache davon sind einmal mehrere Rasuren, welche im Context, Zeile 3 und 5 unter anderem mit dem Namen des privilegirten Klosters vorgenommen wurden, sodann eine bedeutende Verstümmelung des Pergaments unten rechts, wo die ganze Ecke einschließlich des größeren Theiles der Datumszeile[5]) und des locus sigilli[6]) abgerissen wurde. Gedr. zum ersten Mal bei Böhmer, Acta imperii selecta p. 51 (Nr. 54), ist es hier[8]) bezogen auf das Kloster Polirone[7]), aber mit Unrecht. Denn die ebendort angeführte Dorsualbemerkung modernen Ursprungs lautet nicht auf il monastero di Polirone, sondern, wie mich der Augenschein überzeugte, auf il monastero di S. Pontiano, d. i. ein Kloster in Lucca, mit welchem[9]) ein anderes, im fünfzehnten Jahrhundert unterdrücktes Kloster, die Abtei S. Salvatore di Sesto bei Lucca verbunden war[10]).

1) S. oben S. 359.

2) Ohne weitere Bemerkung hat es z. B. Ficker, Forschungen, Bd. II, S. 132 verwerthet. — Ueber Gerichtsurkunden aus der Zeit Heinrichs III., beziehungsweise über die Placita des Herrschers selbst gedenke ich im Anhange zum zweiten Bande zu handeln und bei der Gelegenheit auch die Fälschung St. 2199 zu besprechen.

3) S. 179, Anm. 3.

4) Nach Ughelli, Italia sacra I (ed. Romae), p. 73* der 23. in der Reihe der Bischöfe von Perugia und im Amte von 1032—1048.

5) Erhalten ist nur: Datum II. Kal. Decembris. Anno dominice incarnationis MXLII. (i . . . t = indictio).

6) Noch erkennbar an einem Wachsflecken.

7) Und bedingterweise auch bei Stumpf.

8) Am rechten Ufer des unteren Po.

9) Wie ich einer mündlichen Mittheilung des Herrn Archivdirectors Bongi in Lucca entnehme.

10) Beide sind sie aufgeführt in dem amtlichen Inventar und Einnahmeregister der Diöcese Lucca von 1260, dem sog. libellus extimi Lucanae Dyocesis, Memorie e Documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca T. IV, Raccolta di doc. p. 37—48, und zwar das monasterium S. Pontiani unter der Rubrik Porta S. Donati, das monasterium S. Salvator. de Sexto unter der Rubrik suburbani. Daß letzteres Kloster schon um 800 existirte, ergiebt sich aus einer in jenem Jahre ergangenen Privaturkunde, l. l. p. 23. Wir werden ihm in der Kaiserzeit Heinrichs III. wieder begegnen anläßlich des Diploms vom 14. Juli 1053 bei Böhmer, Acta imperii p. 57 (Nr. 60). St. 2440.

Und eben auf ein solches, ein S. Salvatorkloster, weist das Wenige hin, was sich bei der ersten Rasur von der ursprünglichen Schrift erhalten hat: es schimmern durch die Buchstaben: s, l, atoris; rescribirt aber ist auf ihnen von einer späteren Hand: pontiani[1]) Bei der zweiten Rasur zwischen bonis und aecclesiae ist die ursprügliche Schrift beinahe unleserlich geworden; nur soviel ist klar, daß dort ein mehrsilbiges Wort gestanden hat, welches meines Erachtens anfing a s; jetzt ist es überdeckt von einem Gekritzel, dem, wie es mir scheint, das Wort luce (= Lucae?) zu Grunde liegt, und bei der dritten Rasur endlich zwischen sancti und sitam ist von dem Heiligennamen und der Ortsbezeichnung, welche ursprünglich dort standen, nichts mehr zu erkennen; statt dessen findet sich wieder nur sinnloses Gekritzel, in dem nicht einmal, wie doch bei der zweiten Rasur, einzelne Buchstaben unterschieden werden können. Der Dinte nach zu urtheilen, ist der Ursprung aller dieser rescribirten Stellen identisch, sind sie zusammen das Product einer neueren, kaum noch mittelalterlichen Schreiberhand, welche im Interesse von S. Pontian zu fälschen versuchte, indessen so ungeschickt zu Werke ging, daß man kaum von einer wirklichen Fälschung reden kann, so intact ist übrigens das Diplom geblieben. Seinem Rechtsinhalte nach fällt es unter die Kategorie der Mundbriefe[2]) und ist denn auch dem entsprechend[3]) einfacher formulirt, als sonst bei Diplomen der Fall zu sein pflegt: wie der Corroboratio zufolge die Bekräftigung ohne Handmal, lediglich durch Siegel erfolgen soll[4]), so fehlt in der That das Signum und die Signumszeile des Herrschers. Aber während bei den anderen mir bekannten Originalmundbriefen Heinrichs III.[5]) die Vereinfachung der Sollemnitäten sich auf die Formulirung beschränkt, so ist sie in unserem Falle — und darin besteht dessen Eigenthümlichkeit — noch weiter, auch auf die äußere Ausstattung ausgedehnt. Denn hier sind die erste Zeile und die Kanzlerzeile nicht, wie sonst, ganz, sondern nur zum kleinsten Theile, bei: in, Heinricus[6]), Kadelohus in verlängerter Schrift ausgeführt; für das Uebrige bediente sich der Schreiber[7]) der gewöhnlichen Contextschrift und setzte an die Spitze als symbolische Invocation ein Labarum von besonders feiner Zeichnung. Auf der Rückseite stehen außer der bereits erwähnten modernen Bemerkung mit der Jahreszahl 1044 noch mehrere andere Notizen mittelalterlichen Ursprungs: die besterhaltene derselben lautet: privilegium Erigi (sic) imperatoris tercii factum in anno MXLIIII, während von einer anderen, gleichfalls auf die Jahreszahl bezüglichen nur noch zu lesen ist: XLIII. Diese letztere Zahl scheint Stumpf Recht zu geben, wenn er das Diplom nicht in 1044 einreiht, sondern für das Jahr 1043 in Anspruch nimmt, es unmittelbar auf St. 2250 (B. 1511), italiänische Kanzlei, vom 30. November mit anno incarn. 1044, ind. XII, aber ann. ordin. XVI, reg. V folgen läßt. Indessen möchte ich weder jener sehr mangelhaft überlieferten Ziffer noch diesem, gleichfalls nicht durch Original verbürgten Vorgang mit St. 2250 entscheidendes Gewicht beilegen und das um so weniger, da sachliche Hindernisse, das Diplom gemäß der anderen mittelalterlichen Dorsualbemerkung, welche durchaus deutlich ist, dem Jahre 1044 zuzuweisen, nicht bestehen.

15.

St. 2270. König Heinrich ertheilt dem von Erzbischof Heribertus sel. Angedenkens gestifteten und von dem Abte Johannes geleiteten Kloster SS.

---

1) Und nicht: Johannis, wie es in der Anmerkung bei Böhmer heißt.

2) abbatiam sancti . . . sub nostri mundiburdii defensione suscepimus. Si quis vero huius nostri mundiburdii violator extiterit.

3) Die Entwickelung der Regel skizzirt Bresslau, Diplomata centum p. 70.

4) Quod ut verius credatur, sigillo nostro iussimus insigniri.

5) St. 2317 (B. 1552) in Florenz, Staatsarchiv;
St. 2449 (B. 1651) in Mailand, Ambrosiana;
St. 2469 (B. 1663) in Mailand, Staatsarchiv;
St. 2477 in Siena, Staatsarchiv.

6) Der Titel rex ist eigenthümlich geschrieben, weder in verlängerter Schrift noch in Contextschrift, sondern mit Buchstaben von uncialem Charakter.

7) Seine Individualität versuchte ich oben bei Erörterung von St. 2220 festzustellen.

Dionysius und Aurelius bei Mailand[1]), sowie den gesammten Besitzungen desselben seine Bestätigung, ermächtigt für den Fall, daß diese Urkunde durch Brand, Raub oder ähnlichen Zufall zu Grunde gehen solle, den Klostervogt zusammen mit zwölf Eideshelfern den jüngsten Besitzstand eidlich festzustellen und untersagt den weltlichen Großen jede Belästigung des Klosters, dessen Zehntgerechtsame und Jurisdiction noch ausdrücklich gesichert werden.

Augsburg, 22. Februar 1045.

Original zu Mailand im Staatsarchiv. Darnach bei Böhmer, Acta imperii p. 52 (Nr. 55), wodurch die ed. pr. bei Puricelli, De ss. martyr. Airaldo et Herlembaldo p. 489 antiquirt wird. Die Existenz des Originals constatirte neuerdings Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, Bd. IV, S. 480, und auch ich stehe nicht an das Schriftstück, welches die Quelle des Böhmerschen Textes bildet, und welches inzwischen von mir nachgeprüft wurde, für das Original zu erklären, obwohl es, sowie es vorliegt, nur zum kleineren Theile aus der Kanzlei Heinrichs III. hervorgegangen ist. Als wirklich kanzleigemäß ist mir nämlich nur der Schluß, das Eschatokollon, erschienen: die Zeile des Königssignums, die Kanzlerzeile und die Datirung. Diese Stücke sind unverkennbar von der Hand desselben schon unter Konrad II. beschäftigten Schreibers, den ich oben[2]) charakterisirte, und dem ich von anderen italiänischen Diplomen Heinrichs III. bereits zwei, St. 2220 und St. 2252, zugewiesen habe. Die Jahreszahl lautet gegenwärtig MLV; dieser Defect fällt aber nicht dem Schreiber zur Last, sondern ist nur Folge einer sehr alten, aber sinn- und zwecklosen Rasur[3]). In dem Monogramm ist ein Vollziehungsstrich nicht mehr erkennbar und das letzte Wort der Signumszeile lautete ursprünglich: invictissimo, wurde jedoch von dem Schreiber selbst emendirt in invictissimi. Zwischen dem locus sigilli, eines Wachssiegels, welches jetzt nicht mehr vorhanden ist, und der Signumszeile, unmittelbar hinter der letzteren, findet sich ganz wie in den damaligen deutschen Diplomen Heinrichs III. das sog. sign. speciale und hinter dem recognovit der Kanzlerzeile ein Recognitionszeichen, welches in den Grundzügen dem entsprechenden Zeichen in St. 2220 ähnlich ist, übrigens aber eines eigentlichen Inhaltes entbehrt, nicht den Namen des Kanzlers monogrammatisch zum Ausdruck bringt. Dem Allen gegenüber bildet nun der andere, größere Theil des Diploms: das Protokoll und der Context graphisch ein besonderes Ganzes für sich: in dem Ductus von auffallender Härte, lassen diese Stücke, was die Form der einzelnen Buchstaben anlangt, einen Schreiber erkennen, dem die Kanzleischrift, überhaupt der Kanzleigebrauch zwar nicht ganz fremd war — denn er unterläßt nicht die erste Zeile durch ein Labarum und verlängerte Schrift auszuzeichnen — aber doch auch nicht geläufig war. Sonst wäre wohl die Verschnörkelung einzelner Buchstaben, wie l, e, s etwas weniger unschön ausgefallen, es wären ferner wohl nicht alle die orthographischen Schnitzer gemacht, welche für diesen ganzen Theil des Diploms ebenso charakteristisch sind, wie sie gegen die Sorgfalt, welche anerkanntermaßen die Kanzlei Heinrichs III. auszeichnet, scharf contrastiren. Man beachte nur in der ersten Zeile die Namensschreibung Henricus, während in der Signumszeile und der Datumszeile dem vorherrschenden Gebrauche entsprechend Heinricus steht; dann divia anstatt divina ordinante clementia und als Schluß der ersten Zeile das fehlerhafte inscruimur, welches der Schreiber nicht anders zu verbessern wußte, als daß er die zweite Zeile mit dem zwar correcten, aber überflüssigen instruimur begann. Später steht: a civitate Mediolansi anstatt Mediolanensi und dem ähnlich noch Mehreres. In stilistischer Beziehung ist besonders schwach der Anfang der Narratio, wo dem Schreiber keine Formel vorlag: Noverit . . . solertia domnum Johannem p a t r o n o n o v i t e r m i g r a n t e d e s t i t u t u m sacrosanctae Mediolanensis eclesiae venerabilem[4]) abbatem nostre celsitudinis

---

[1]) Die Stiftung fällt ins J. 1023. H. Pabst, de Ariberto II, p. 44.
[2]) S. S. 407.
[4]) Erwähnt schon bei Mone und Böhmer.
[3]) Die beiden letzten Silben dieses Wortes waren ursprünglich nicht vorhanden, sondern sind später von anderer Hand und mit anderer Dinte nachgetragen; eben diese Hand corrigirte in der zweiten Hälfte des Contextes das fehlerhafte staimus des ersten Schreibers in statuimus.

adiisse clementiam. Nichtsdestoweniger ist nun aber die Echtheit unseres Diploms auch in diesem graphisch und stilistisch abnormen Theil unanfechtbar. Die historische Voraussetzung, daß Erzbischof Heribertus am 22. Februar 1045 nicht mehr am Leben war, steht mit den Angaben anderer glaubwürdiger Quellen, denen zufolge Aribert am 16. Januar 1045 endete[1]), im Einklang. Ferner in Betreff der Formulirung steht dieses S. Dionysiusdiplom Heinrichs III. durchaus nicht vereinzelt da, sondern bildet mit zwei entsprechenden, anerkannt echten Urkunden anderer Herrscher, mit Konrad II. vom 23. März 1026[2]) und einem Friedrich I. vom 17. November 1158[3]) eine in sich geschlossene Entwicklungsreihe, in der Konrad II. als Ausgangspunct und Vorlage für Heinrich III.[4]), dieser aber hinwiederum als Vorlage für Friedrich I. dasteht.

Unter diesen Umständen wird die Ungleichartigkeit, welche in der Composition unseres Diploms vorliegt und besonders in der Schrift zum Ausdruck kommt, wohl nicht anders erklärt werden können, als daß man annimmt, in der Kanzlei sei nur dies zur Bekräftigung unbedingt Erforderliche, das Eschatokollon aufgesetzt, alles Uebrige dagegen stamme aus Mailand, sei in dem S. Dionysiuskloster geschrieben worden und zwar auf Grund des erwähnten Konrads II. vom 23. März 1026. So vollendet wurde die ganze Urkunde in der Zeit Konrads III. 1138—1151 vervielfältigt durch eine Notariatscopie, welche die autographen Unterschriften der betreffenden Notare trägt[5]): sie ist gleichfalls noch zu Mailand im Staatsarchiv vorhanden und nicht ohne Interesse für die Geschichte des Originals. Dieses lag nämlich bereits jenen Notaren nicht mehr in seiner ursprünglichen Reinheit vor, sondern hatte schon die Entstellungen erfahren, auf die ich oben hinwies: also die Verderbniß des Incarnationsjahres, welches in der Copie ohne Andeutung einer Lücke einfach MLV lautet, und weiter den Zusatz des Nebenmonogramms, welches in der Copie unter tertii steht. Uebrigens ist in der Copie gerade das Eschatokollon ungemein sorgfältig und unter Beachtung aller Eigenthümlichkeiten der originalen Schrift nachgebildet, während man auf die Contextschrift und deren Nachbildung viel weniger Mühe verwandt hat: hier erscheint die reinliche Bücherschrift des XII. Jahrhunderts.

16.

St. 2282 (B. 1533). Mundbrief König Heinrichs für das Kloster S. Apollinaris in Classe bei Ravenna: nimmt es auf Ersuchen des Abtes Lambert in seinen besonderen Schutz, läßt sich von ihm, den die Königin Agnes und der Erzbischof-Erzkanzler Hermann durch ihre Fürsprache unterstützen, die Vogtei (advocatura) des Klosters übertragen und bestätigt die Besitzungen desselben, welche zum Theil namhaft gemacht werden.

Botfeld, 16. September 1045.

Gleichzeitige Copie auf Pergament, sog. charta transversa, in Ravenna auf der Bibl. Classens.

Gedr. Mittarelli, Annal. Camald. II, 114, ex autographo, in Wahrheit aber, wie ich durch Vergleichung dieses Textes mit der in Ravenna befindlichen Urschrift[6]) feststellen konnte, nach der letzteren, in der ich nur eine gleichzeitige Copie, nicht aber das Original zu erkennen vermag. Zwar, die Schrift im Ganzen entbehrt nicht durchaus der Kanzleimäßigkeit: die erste Zeile und die

---

[1]) S. oben S. 245, Anm. 4.

[2]) Or. zu Mailand im Staatsarchiv. Gedr. bei Böhmer, Acta imperii, p. 42 (Nr. 44), aber nicht nach dem Original, sondern nach dem Drucke bei Puricelli p. 487. St. 1913 (Br. 53).

[3]) Or. zu Mailand im Staatsarchiv. Gedr. Muratori, Antiquit. Ital. IV, 39, 40 ex adversariis cl. v. Puricellii. St. 3819 (B. 2406).

[4]) Eigenthümlich ist diesem nur außer der schon bezeichneten historischen Wendung in der Narratio das Güterverzeichniß: es ist theils ausführlicher, theils etwas anders geordnet als der entsprechende Abschnitt in Konrad II.

[5]) Ist wohl identisch mit der „alten beglaubigten Abschrift", auf welche Mone a. a. O. hinweist.

[6]) Sie ist am Rande rechts stark beschädigt, namentlich in der Mitte, woraus sich die zahlreichen Lücken im Texte Mittarelli's erklären.

Kanzlerzeile sind ausgezeichnet durch verlängerte Schrift; die Contextschrift steht unzweifelhaft der Kanzleischrift näher als der gleichzeitigen Bücherschrift; der Umstand, daß innerhalb des Contextes und in der Datirungszeile Eigennamen, wie Agnetis, Heinrici nicht in Majuskeln, sondern in Minuskeln erscheinen, hätte in einem Mundbriefe selbst unter Heinrich III. nichts Auffallendes[1]); endlich der Mangel einer symbolischen Invocation, der hier vorliegt, wäre an und für sich ebenfalls nur von geringem Belang, zumal da Raum dafür offen blieb. Indessen ist hiermit die Charakteristik unseres Schriftstückes noch nicht erschöpft. Denn den angeführten Eigenschaften der Schrift, welche einen der Originalität günstigen Eindruck machen, stehen andere gegenüber, die diesen Eindruck stören: so auf der einen Seite die auffallend große und durchgängig unschöne Art der Schnörkel, mit denen eine Menge von Buchstaben versehen wurde, auf der anderen Seite die unverhältnißmäßige Sorgfalt, mit der einzelne Buchstaben, namentlich die Anfangsbuchstaben neuer Sätze mehr gemalt als geschrieben wurden. In beiden Beziehungen hat unser Heinrich III. große Aehnlichkeit mit der sachlich verwandten Urkunde des Vaters, Kaiser Konrads II., vom 17. April 1037[2]). Das Original derselben[3]) befindet sich ebenfalls in Bibl. Classens. zu Ravenna und zeigt genau dieselben Erscheinungen wie das unter Nr. 15 besprochene Stück aus Mailand, St. 2270: das Eschatokollon einschließlich des Monogramms, in dem der Vollziehungsstrich erkennbar ist, durchaus kanzleigemäß, fest und sicher geschrieben von der Hand desselben schon mehrfach erwähnten Schreibers, dem wir unter Heinrich III. wieder begegneten, dagegen Protokoll (im strengsten Sinn) und Context ganz apart, bald sich eng, fast ängstlich anlehnend an den Kanzleigebrauch, bald wieder kühn davon abweichend, das letztere namentlich durch dieselbe Art der Ausmalung einzelner Buchstaben, wie ich sie bei unserem Hauptobjecte, bei St. 2282, constatiren konnte. Ich trage daher kein Bedenken diejenige Hypothese aufzustellen, welche mir bei dieser Lage der Sache unabweislich scheint, nämlich anzunehmen, daß beide Schriftstücke den gleichen Ursprung haben, daß St. 2087 (Konrad II.) zum größten Theil, St. 2282 (Heinrich III.) aber ganz in Ravenna, beziehungsweise in ihrem Bestimmungsort, zu S. Apollinaris in Classe[4]), geschrieben wurden, wobei jenes durch die Verbindung mit dem originalen Eschatokollon selbst zum Original wurde, während dieses nur für die gleichzeitige Nachbildung eines Originals gelten kann[5]).

17.

St. 2246. Diplom König Heinrichs III. für die Domcanoniker von Besançon: befreit darin auf Bitten des Erzbischofs Hugo sie und die ihnen gehörigen Villen zu Cully und Riez (? am Genfer See) von Leistungen, welche die königlichen Burgmannen von Lutry (bei Lausanne) unter rechtswidriger Belastung der dortigen Colonen gefordert hatten.

(Pöchlarn?) 14. September 1043.

Aus den Chart. eccl. Bisunt. (sec. XVIII) auf der Stadtbibliothek zu Besançon, zuerst bei Stumpf, Acta imperii p. 59 (Nr. 54), mit dem Actum:

---

1) Analogen dazu ist der unter Nr. 14 besprochene Mundbrief (für S. Salvatore bei Lucca), St. 2252.

2) St. 2087 (B. 1422; Br. 231), ist kein Mundbrief, sondern ein vollständiges Diplom, dem die entsprechende Urkunde Heinrichs II. vom 25. April 1009, St. 1513 (B. 1049) als Vorlage diente.

3) Darnach bei Mittarelli II, 64 ff.

4) Man beachte als ein weiteres gemeinsames Merkmal in beiden die Namensschreibung sancti Apolenaris, während in den sachlich verwandten Originalurkunden früherer Herrscher, in Otto III. vom 26. April 1001, St. 1258 (B. 879) und in dem schon erwähnten Heinrich II. sancti Apollinaris steht. Die erste Form ist echt ravennatisch, wird als solche durch Monumente und zahlreiche Urkunden bezeugt.

5) Es finden sich Spuren von Besiegelung: unten rechts, der Kanzlerzeile sehr nahe ein kleines, rundes Loch und Flecken von gelblichem Wachs. Auf der Rückseite steht von sehr alter, wohl noch dem elften Jahrhundert angehöriger Hand in Capitalschrift: Maniburdii Heinri . tcii. impr. (fil.) qnd. Chonradi.

Baume-les-Dames und der Bezeichnung „gefälschte Urkunde“[1]), während Stumpf ebendort S. 466 unter den Corrigenda anders urtheilt, bemerkt, daß er dieses Stück jetzt für echt hält[2]) und als Ort der Ausstellung Pöchlarn — Actum (Pechlare) vermuthet. Ferner interpretirt er dort die Villa Roaldo nicht mehr durch Rue[3]), sondern Riez[4]), emendirt das sinnlose: ob verum Bisunticensis archiepiscopi in venerabilis B. a. und schlägt vor, im Anfang der Kanzlerzeile statt des überlieferten: Ego Hugo cancellarius zu lesen Heremannus cancellarius, nach Analogie der Kanzlerzeilen in den beiden anderen Diplomen, welche Heinrich III. während seiner Königszeit für Besançon erließ, St. 2223 und 2275. Ich trete dem bei[5]) mit der weiteren Conjectur, daß im Context das störende et supradictum castrum Lustriacum cum suis appendiciis in nostrum dominium deveniret, ursprünglich gelautet hat: ut supradictum castrum etc.

Für die Sache selbst, die hier berichtet wird, die durch Erzbischof Hugo's Beistand bewirkte Unterwerfung Lutry's unter die Herrschaft Heinrichs III., weiß ich freilich aus anderen Quellen keinen Beleg zu erbringen[6]), aber für glaubwürdig halte ich die bezügliche Angabe trotzdem, weil urkundlich feststeht, daß Lutry zu denjenigen burgundischen Königshöfen gehört hat, welche Herzog Rudolf von Schwaben in seiner Eigenschaft als Herzog oder Rector von Burgund[7]) besaß, bis er durch seine Rebellion gegen Heinrich IV. nicht nur jener Höfe, sondern seiner gesammten, zwischen Jura und Alpen gelegenen Besitzungen zu Gunsten des Bisthums Lausanne verlustig ging[8]). Und was die Besitzausbreitung des Erzstiftes Besançon bis an den Genfer See betrifft, so ist auch deren Ursprung mir bis jetzt dunkel geblieben, aber, daß sie wirklich im elften Jahrhundert stattgefunden hat, scheint mir ein Rechtsstreit zu beweisen, den um die Mitte des zwölften die erzbischöfliche Kirche zu Besançon und die bischöfliche von Lausanne um Rechtsverhältnisse der homines de Cusliaco mit einander führten. Man sehe die Urkunde des Bischofs Ortlieb von Basel, aus Moutiers-Grandval vom 10. Juli 1154[9]), worin er kraft päpstlicher Delegation bestimmt, quod villicus de Lustriaco in terra canonicorum sancti Johannis et sancti Stephani[10]) in Cusliaco et in appenditiis eius nullam habet villicationem. . . . . . . Item Lausannensis episcopus concessit Bisuntinis canonicis libertatem hominum suorum in utroque sexu ad terram canonicorum transeuntium etc. Unter den Zeugen befinden sich Landuinus, Decan von Besançon, und Petrus, Prior von S. Paul in Besançon; die Grundlage des Erkenntnisses aber bildet ein Weisthum bejahrter und rechtskundiger Männer, recognitum est antiquos et legitimos viros curasse etc. Erscheinen nun so die geschichtlichen Voraussetzungen, auf denen unser Schriftstück beruht, als einigermaßen gesichert, so gilt dasselbe in Bezug auf den speciellen Rechtsinhalt und dessen diplomatische Formulirung, da die Hauptsätze wiederkehren in zwei

---

1) Dem folgt Schweizerisches Urkundenregister Bd. I, S. 338 (Nr. 1327).

2) Vergl. auch G. Hüffer, Burgund unter Friedrich I. (Götting. Dissertation 1873) S. 13, Anm. 5.

3) Canton Freiburg, am rechten Ufer des Flüßchens Broie. Régeste Genevois p. 524.

4) Ich finde nur Rivaz, am Nordostufer des Genfer Sees, unterhalb von Chexbres.

5) S. oben S. 183.

6) In der Zeit vor Heinrich III. gehörte Lutry (Lustriacum) dem S. Mauritiuskloster zu Agaunum, kraft einer Schenkung, welche der burgundische König Rodulfus III. zwischen 1014 und 1018 wahrscheinlich am 16. April 1015 vollzog. Die bezügliche Urkunde steht unter anderem in Gallia Christiana XII, Instr. col. 428.

7) O. Grund, die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig S. 8, und G. Hüffer a. a. O. S. 16 und 111.

8) Diplom Heinrichs IV., 1079, St. 2815 (B. 1886); gedr. Gallia Christiana XV, Instr. col. 136, und im Schweizer. Urkundenregister für „unächt“ erklärt, aber ohne Angabe von Gründen. S. ferner das Bestätigungsdiplom Konrads III., 1145 (April), St. 3491 (B. 2246), gedr. Gallia Christiana XV, Instr. col. 144.

9) Trouillat, Monuments I, 324 (Nr. 211) nach älteren Drucken.

10) Das ist der Titel der beiden Hauptstifter zu Besançon, wie unter anderem erhellt aus dem Diplom Heinrichs III. vom 29. December 1041, bei Stumpf, Acta imperii p. 56 (Nr. 51).

als echt anerkannten Diplomen Friedrichs I. von 1153 (Februar)[1]) und vom 4. November 1157[2]). Diese beiden Fridericiana wollen nun aber nichts anderes sein als die Bestätigung von entsprechenden Acten früherer Herrscher, emunitates predecessorum nostrorum regum seu imperatorum, wie deren bis jetzt nur eine, eben unser Heinrich III. zu Tage gekommen ist. Somit wird die Echtheit desselben nicht anzufechten sein und zwar um so weniger, je schwieriger es bei der außerordentlich mangelhaften Ueberlieferung ist, eine detaillirte Kritik selbst nur nach inneren Merkmalen durchzuführen. Die Arenga: Divina nos praecepta et sanctorum patrum edocent instituta omnium ecclesiarum dei utilitati providere earumque integritatem augmentando regaliter stabilire erscheint mir als zeitgemäß, hat für einzelne Wendungen ein Analogon in der Arenga des unter Nr. 15 besprochenen Diploms Heinrichs III. für S. Dionysius von Mailand, und was das Protokoll betrifft, so lassen sich die zahlreichen Defecte desselben unschwer auf Copialversehen zurückführen, selbst in der so sehr verderbten Datirungszeile[3]), in der das Actum unbedingt emendirt werden muß, und, wenn wir mit Stumpf die beiden ersten Daten: XVIII kalendas Octobris, anno dominicae incarnationis MXLIII als correct überliefert annehmen[4]), mit Rücksicht auf St. 2244 (B. 1507) ursprünglich wohl nur Pechlare gelautet haben kann. Oder sollte sich nicht doch Passau, Bazowa, Pataviae, mehr empfehlen? Spätestens am 1. October war der König wieder in Regensburg[5]).

Weitere Erörterungen zur Kritik einzelner Diplome Heinrichs III. wird der zweite, auf die Kaiserzeit bezügliche Band bringen. Hier sei es gestattet noch einmal auf die Vorgeschichte Heinrichs zurückzugreifen und

18. kurz zu begründen, weshalb ich von dem anscheinend so wichtigen Diplom Konrads II. für die Ministerialen von Weissenburg (im baierischen Nordgau), St. 1991 (B. 1351, Br. 134)[6]) im allgemeinen nur beiläufig[7]), speciell aber von der darin berichteten Tradirung des baierischen Herzogthums an einen Herzog oder Grafen Ernst[8]) gar nicht Notiz genommen habe. Ich halte nämlich dafür, daß, nachdem bereits Breßlau, Kanzlei Konrads II. S. 129 sehr erhebliche Bedenken gegen die Echtheit geltend gemacht hatte, ohne jedoch bis zur Verwerfung vorzugehen[9]), Usinger in den Götting. Gel. Anzeigen 1870, S. 128 ff. die Unechtheit dieses angeblichen Konrad II. mit Gründen dargethan hat, welche fast alle durchschlagend sind und fortan jeden Zweifel beseitigen sollten. Mit am gewichtigsten scheint mir zu sein, was Usinger anführt, um nachzuweisen, daß die Detailbestimmungen des sog Weissenburger Dienstmannenrechtes in dem vorliegenden Zusammenhang ungeschichtlich sind[10]), wohl für das zwölfte Jahrhundert, aber nicht für die ersten Decennien des elften und die damals

---

1) St. 3662. Zuerst gedr. Stumpf, Acta imperii p. 154 (Nr. 124) aus „Berthold Chart. eccl. Bisunt. (sec. XVIII) fol. 38" auf der Stadtbibliothek zu Besançon.

2) St. 3784. Zuerst gedr. ibid. p. 168 (Nr. 131), nach dem Transsumpt in einer Bestätigungsurkunde Karls V. vom 17. Febr. 1521, Originalconcept in Wien, Staatsarchiv.

3) Mit anno domini Henrici III. regis ordinationis eius XIV (anstatt XVI) imperii vero III (anstatt IIII).

4) S. oben S. 183, Anm. 4.

5) St. 2247 (B. 1508).

6) Aus dem Cod Udalrici, Jaffé, Mon. Bamberg. p. 35. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 686.

7) S. 23, Anm. 1.

8) tradicionem Ernesti ducis suscepimus scilicet Wizenburch cum appendiciis suis.... Hec est tradicio comitis Ernesti, pro qua recompensato sibi honore ducatum Baioaricum tradidimus.

9) B. giebt als Resultat, „daß die vorliegende Urkunde mindestens überarbeitet sein muß und daß die Uebertragung von Baiern an Herzog Ernst nicht ursprünglich darin gestanden haben kann".

10) Der Ausdruck „clientes" für Ministerialen ist am wenigsten bedenklich, nicht einmal, wie Usinger sagt, sehr selten in dieser Zeit. S. z. B. St. 2228 (B. 1500), Diplom Heinrichs III. vom 24. Juli 1042.

herrschenden Zustände passen[1]. Als besonders beachtenswerth erscheint mir in Usingers Argumentation ferner der Hinweis auf die Sage von Herzog Ernst, bei deren Gestaltung, wie nach den Untersuchungen von Uhland[2] und Dümmler[3] kaum noch zweifelhaft sein kann, außer Herzog Liudolf von Schwaben, dem Sohne Otto's d. Gr., sowohl des letzteren Bruder, Herzog Heinrich I. von Baiern als auch Kaiser Konrads II. rebellischer Stiefsohn, der angeblich in dem ostfränkischen Roßtall[4] begrabene Herzog Ernst II. von Schwaben als geschichtliche Vorbilder gedient haben. Eben auf baierischem, beziehungsweise ostfränkisch-baierischem Boden bewegt sich aber auch unser Weissenburger Diplom mit seinem Herzog-Grafen Ernst und dessen hochstrebenden Ministerialen, und da nun gerade die eigenthümliche Beschaffenheit der dienstrechtlichen Bestimmungen für die Entstehung im zwölften Jahrhundert spricht, da ferner die Ernstsage damals schon ausgebildet war[5], so glaubt Usinger sich zu dem Schlusse berechtigt, daß nicht die Nachricht der Urkunde mit Anlaß zu der Ausbildung der Sage gegeben gegeben habe, sondern daß umgekehrt die Sage entscheidend für die Fassung der Urkunde gewesen sei. Indessen soweit, bis zur Reducirung der Fälschung auf die Sage, vermag ich Usinger nicht zu folgen. Denn immer bleibt doch das Weissenburger Diplom, worin der Herzog-Graf Ernst mit Kaiser Konrad, der Kaiserin Gisela u. s. w. zusammen auftritt, der wirklichen Geschichte um ein bedeutendes näher als die Sage, in der, wie wir sie kennen, anstatt Konrad II. und dessen Familie die viel älteren mit Liudolf so eng verbundenen Gestalten Ottos d. Gr., Adelheids, Heinrichs auftreten. Dieser Unterschied ist denn doch wesentlich und kann weder für rein zufällig gelten noch auch dadurch genügend erklärt werden, daß man annimmt, der Verfasser des Diploms habe, die Kenntniß der dichterisch fixirten Ernstsage bei ihm einmal vorausgesetzt, diese zunächst historisch rectificirt, sie so zu sagen in die Geschichte zurückübersetzt und dann erst diplomatisch eingekleidet; vielmehr wird mit Rücksicht auf die relativ größere Geschichtlichkeit des Diploms dieses von der Sage wieder zu trennen, wird nicht für eine Ableitung aus derselben, sondern für einen selbständigen Ansatz zur Bildung derselben zu halten sein. Der sagenhafte Charakter bleibt den bezüglichen Sätzen des Diploms ohnehin gewahrt: so verworren und unklar sind sie an sich[6], so isolirt stehen sie da in der gesammten übrigen Tradition, so vergeblich ist es sie mit den thatsächlichen Verhältnissen des Jahres 1029 in Einklang zu bringen. Daß zu dem Material, welches der Fälscher verarbeitete, unter anderem ein echtes Diplom Kaiser Konrads II. gehörte[7], läßt diesen Widerspruch nur um so greller hervortreten. Denn da ergiebt sich die abnorme Erscheinung, daß König Heinrich zu einem Zeitpunct, wo er nach allem, was

1) Ficker, der in seiner Untersuchung „über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana“ (Wien 1873) S. 26 Gelegenheit nimmt das Weissenburger Diplom zu erörtern, hat allem Anscheine nach Usingers Einwendungen nicht gekannt; sonst würde er wohl nicht den Ausspruch gethan haben: „Bestimmtere Haltpuncte aber dafür, daß gerade die Bestimmungen über die Rechte der Dienstmannen gefälscht seien, scheinen durchaus zu fehlen; gegen die Zulässigkeit der Datirung an und für sich ist kein Einwand zu erheben.“ S. dagegen Waitz in den Forschungen z. d. Gesch., Bd. XIV, S. 32, Anm. 1.

2) Ueber die Sage vom Herzog Ernst. Inauguralrede, geh. am 22. November 1832, in Uhlands Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage, Bd. V, S. 323 ff.

3) Zeitschrift für Deutsches Alterthum, Bd. XIV, S. 265 ff. im Anschluß an einen Aufsatz von Haupt, ebendort Bd. VII, S. 192 ff., der in seiner Skepsis bezüglich des geschichtlichen Kernes der Sage zu weit gegangen war. Wenig selbständig und noch dazu unkritisch ist der bezügliche Abschnitt bei K. Bartsch, Herzog Ernst (Wien 1869), Einleitung S. LXXXV ff.

4) In Wahrheit zu S. Marien in Constanz. Wipo, Vita Chuonradi imper. c. 28, während die Zeugnisse für Roßtall einer viel späteren Zeit entstammen. Zusammengestellt sind sie zuletzt bei Haupt, a. a. O. S. 302.

5) S. Dümmler a. a. O. S. 270.

6) Man beachte nur das Schwanken in der Titulirung des Ernestus, erst dux, dann comes; ferner das unverständliche recompensato sibi honore.

7) Vergl. Usinger a. a. O. S. 127. Es läßt sich sauber herausschälen und leicht in die betreffende Regestenreihe einfügen. Vom Context der Fälschung gehört ihm der Anfang bis zur Aufzählung der Intervenienten einschließlich und die Corroboratio; nur daß diese an verkehrter Stelle steht, die Narratio, soweit sie die Ministerialen und deren Gerechtsame zum Gegenstande hat, in zwei ungleiche Abschnitte theilt.

wir wissen, in seiner Stellung als Herzog von Baiern so fest wie nur je war[1]), bei einem Rechtsgeschäfte intervenirt[2]), welches die Uebergabe eben desselben Herzogthums an einen Anderen zum Gegenstande hat. Das ist, um die Worte zu wiederholen, welche Breßlau a. a. O. von der Sache überhaupt gebraucht, „reichsrechtlich fast eine Unmöglichkeit“[3]), und, setze ich hinzu, historisch nicht minder.

---

1) S. oben S. 19 ff.

2) Zusammen mit seiner Mutter, der Kaiserin Gisela, und dem Grafen Eckehard. Dieser — es ist der spätere Markgraf von Meißen — wird als Mitintervenient ferner genannt in einem Diplom Konrads II. vom 24. October 1031, St. 2025 (Br. 169)

3) Ueber diese hilft Giesebrechts Versuch, Kaisergesch. Bd. II, S. 623 zwischen Verleihung und Einführung unterscheiden zu wollen, nicht hinweg; diese Unterscheidung könnte höchstens als Hypothese dienen, um das totale Schweigen der zeitgenössischen Geschichtschreiber, die doch sonst ziemlich gut über Herzog Ernst unterrichtet sind, begreiflich zu machen.

II.

Zur Kritik zeitgenössischer Geschichtschreiber.

Zu den Acten Heinrichs III. tritt hinzu eine bedeutende historiographische Ueberlieferung, welche aus sehr verschiedenartigen und verschiedenwerthigen Bestandtheilen zusammengesetzt ist und im Ganzen genommen die Erforschung unseres Gegenstandes wesentlich fördert, wenn es auch gerade um die historiographischen Quellen zur Geschichte des Reichs unter Heinrich III. in mancher Beziehung nicht so günstig steht, wie man nach der ursprünglichen Richtung der zeitgenössischen Geschichtschreibung erwarten sollte.

Denn in hohem Grade bedauerlich bleibt doch vor Allem, daß Wipo, der treffliche Geschichtschreiber Kaiser Konrads II., nicht zugleich für die Zeit und Geschichte Heinrichs III. unser Gewährsmann geworden ist, daß wir ihm außer der Vita oder den Gesta (Acta) Chuonradi imperatoris[1]) nicht auch noch Gesta Heinrici regis zu verdanken haben. Zwar, die Absicht ein solches Werk zu schreiben, hat Wipo mehrfach auf das Bestimmteste ausgesprochen[2]). Auch ist anzunehmen, daß er bereits allerlei Stoff zu einem Buch über die Thaten König Heinrichs gesammelt hatte[3]), als er mit seinem Werk über Konrad II. hervortrat. Indessen, sei es nun, daß er, etwa durch den Tod verhindert[4]), zur Verarbeitung des gesammelten Stoffes überhaupt nicht mehr gekommen ist, sei es, daß ein widriges Geschick eingriff und bereits begonnene Gesta Heinrici von Wipo der Nachwelt vorenthielt, genug, thatsächlich vorhanden ist eben nur seine Vita Chuonradi imperatoris mit ihren zahlreichen und werthvollen, aber zusammenhangslosen Einzelnachrichten zu

---

[1]) Dieses scheint mir der authentische, von Wipo selbst bevorzugte Titel zu sein. S. die Epistola ad regem Heinricum: Vitam illustrem et inclyta gesta Chuonradi imperatoris . . . . scribere oportunum existimavi . . . . gesta enim illius . . . . utriusque acta referre; vor Allem aber Prologus: de publicis gestis paratus sum dicere . . . duorum acta regum complectar . . . Patris vero gesta . . . . ad gesta imperatoris; c. 5 (De primis gestis Chuonradi regis): Ad gesta incliti regis Chuonradi. c. 6: Ad gesta illius clarissima. c. 39: Haec de imperatoris Chuonradi gestis breviter scripsimus.

[2]) Epistola ad regem Heinricum: Mi hi . . . animus est, . . utriusque acta referre . . . Et quoniam sunt quaedam quae vivente patre . . . egisti, eadem inter acta patris ponenda censueram; quae vero post obitum illius gloriose feceras, per se ordinanda decrevi. Prologus: duorum acta regum complectar . . . . Acta autem clarissima filii, quoniam adhuc . . regnat, quam diu vixero congregare non desinam.

[3]) Prologus; s. die vor. Anm. c. 1: rex Heinricus . . . quae . . . peregit (in Bezug auf Burgund), alias commemorabo. c. 36: quod (die Wiederherstellung Ariberts in Mailand) plenius in gestis regis, si Deus voluerit exequar.

[4]) Wie Wipo selbst, im Hinblick auf seine mehrfach hervorgehobene Kränklichkeit, gefürchtet zu haben scheint, da er im Prolog, anschließend an die in Anm. 2 citirten Worte, den Wunsch ausspricht: Quodsi hoc acciderit, ut sicut ante regem hanc vitam mihi contigit introire, sic mihi accidat exire, et eo modo opus meum imperfectum deseram, obsecro post me scribentem, ne pudeat illum meis fundamentis parietes suos superponere.

Heinrichs III. Jugendgeschichte[1], zu welcher ja Wipo überdies durch sein in der Einleitung bereits besprochenes Moralgedicht, die Proverbia centum[2], einen interessanten Beitrag lieferte, während er bei seiner letzten poetischen Leistung, dem gleichfalls schon analysirten Tetralogus[3], die selbständige Regierung seines Herrn und Königs vor Augen hatte, wenigstens andeutungsweise berührte, aber freilich nur um Kritik zu üben und Rathschläge zu ertheilen, nicht um darzustellen.

Uebrigens sind Wipo's Gesta Heinrici nicht einmal der einzige Verlust, den wir zu beklagen haben. Auch einem jüngeren Zeitgenossen und gründlichen Kenner Wipo's, dem Chronisten Hermann von Reichenau, wird von glaubwürdiger Seite ein auf die Geschichte Konrads II. und Heinrichs III. bezügliches Werk zugeschrieben; bis jetzt aber ist davon nicht mehr zu Tage gekommen, als der Titel Gesta Chuonradi et Heinrici imperatorum und die Angabe, daß es dem Letzteren, Heinrich III., gewidmet war[4]. Was den Text selbst betrifft, so sind zwar mehrere neuere Forscher der Ansicht, daß er nicht ganz verloren gegangen, sondern wenigstens bruchstückweise, als Bestandtheil von zwei compilatorischen Geschichtswerken des zwölften Jahrhunderts, des Annalista Saxo (1037—1043), SS. VI, 680—686 und der Annal. Magdeburgenses (1037—1043), SS. XVI, 170—172, uns erhalten sei und ich selbst habe diese zuerst von Pertz[5] aufgestellte, dann von Waitz[6], Pabst[7], Wattenbach[8] acceptirte Ansicht lange getheilt, habe sie auch in den Forschungen zur Deutschen Geschichte VI, 477 ff. „Ueber Wipo's Vita Chuonradi imperatoris und Gesta Heinrici regis" mit specieller Berücksichtigung der gleichfalls von Pertz herrührenden Wipo-Hypothese[9]) zu begründen versucht; indessen, wie ich nach reiflicherer Ueberlegung einräumen muß, mit Argumenten, welche gegenwärtig mir selbst nicht mehr als beweiskräftig erscheinen. Vielmehr stelle ich mich jetzt zusammen mit Perlbach[10] auf die Seite von Giesebrecht, der schon in der ersten Auflage der Kaisergeschichte Bd. II, S. 525 (= S. 555, 2. Aufl., S. 563, 3. Aufl.) Widerspruch erhoben und die als Gesta Herimanni bezeichneten Abschnitte des Annalista Saxo und der Annal. Magdeburg. für ein verlorenes Annalenwerk sächsischen Ursprungs in Anspruch genommen hat.

In der That ist von einiger Bedeutung schon ein äußerer Umstand, auf den zuerst Giesebrecht mit Nachdruck hingewiesen, daß nämlich die angeblichen Ueberreste der Gesta Herimanni den genannten sächsischen Compilationen nicht direkt zugekommen sein können, sondern nur durch die Vermittelung einer an-

---

[1] Zuerst Vita c. 10, 11; dann wieder c. 21 und so fort. Ueber das Planmäßige dieser Angaben s. Epistola ad regem Heinricum, vor. S. Anm. 2.

[2] S. oben S. 11.

[3] S. oben S. 123.

[4] Hauptzeuge ist Hermanns Lieblingsschüler und Fortsetzer, der Chronist Berthold, Bertholdi Annal. SS. V, 268: Libellum hunc chronicorum . . . . collegit; gesta quoque Chounradi et Heinrici imperatorum pulcherrime descripsit. Ihm reihen sich an der sog. Anonym. Mellicens. De scriptoribus ecclesiasticis c. 91, bei J. A. Fabricius, Bibliotheca eccles. p. 155: Hermannus Contractus . . . . Chronicam quoque et gesta Chunradi et Heinrici composuit; in quibus omnibus virtus illius satis enituit, und Otto Frising. Chron. l. VI, c. 33, SS. XX, 245: Caeterum tam eius (d. i. Heinrich III.) quam patris sui actus et virtutes Herimannus Contractus in libello quodam, quem ipsi destinavit, luculenter satis disseruit. Die von Wilmans, Archiv X, 165 ausgesprochene Vermuthung, daß Otto an den wenigen Stellen, wo er mit Hermann von Reichenau zusammentrifft, nicht die Chronik Hermanns, sondern desselben Gesta Conradi II. et Heinrici III. vor Augen gehabt habe, ist, wie mir scheint, gegenstandslos, da sie in Anbetracht der großen Uebereinstimmung zwischen dem Ottonischen Texte und der Chronik Hermanns auf die Hypothese hinausläuft, daß Hermann einen Theil der verloren gegangenen Gesta in seine Chronik übertragen habe. Also über diese käme man doch nicht hinaus. Ueber Otto's Angabe, daß Hermann den großen Ungarnsieg Heinrichs III. (von 1044) in einem — jetzt gleichfalls verlorenen — rhythmus gefeiert und daß dieser angehoben habe: Vox haec melos pangat, s. meine Bemerkung in den Forsch. Bd. VI, S. 492, Anm. 1 und oben S. 214, Anm. 1.

[5] SS. V, 268, not. 8.

[6] SS. VI, 544, not. 34 und am Rande des Textes durch die Bezeichnung: (Herim. Gesta?).

[7] De Ariberto II. Mediolanensi, p. 10—16.

[8] Deutschlands Geschichtsquellen S. 281 (2. Aufl.) im Anschluß an Pabst und ziemlich entschieden, während Wattenbach sich in der ersten Aufl. S. 226 skeptischer ausgedrückt hatte.

[9] Ueber Wipo's Leben und Schriften. Abhandl. der Berl. Akad. Phil. histor. Kl. 1851, S. 233. Wattenbach S. 296 (2. Aufl.).

[10] Forsch. X, 440, 441.

deren älteren Aufzeichnung, welche von jenen Beiden gemeinschaftlich benutzt wurde. Diese verlorene Mittelquelle[1]), wenn ich so sagen darf, war höchst wahrscheinlich Hildesheimischen Ursprungs, jedenfalls bestand sie im Wesentlichen aus Hildesheimischer Ueberlieferung, reproducirte vor Allem die älteren, bis 1040 reichenden Annalen und zwar in so enger Verknüpfung mit den angeblichen Fragmenten der Gesta Herimanni, daß auch Pabst nicht umhin konnte, mit Giesebrecht eine ausführlichere Fassung der Annalen von Hildesheim — uberiores, quam qui ad nos pervenerunt, Annal. Hildesheim.[2]) zu statuiren. Aber während nun Giesebrecht hierbei stehen bleibt, das den Fragmenten zu Grunde liegende Werk nur als „eine Umarbeitung und Fortsetzung der Hildesheimer Annalen" bezeichnet, geht Pabst weiter und versucht den Nachweis, daß Alles, was die fictiven Annal. Hildesheim. uberiores mehr haben als die wirklichen Annal. Hildesheim., wie sie uns aus dem Original entnommen, SS. III, p. 101 ff. vorliegen, das Eigenthum Hermanns von Reichenau, eine Entlehnung aus dessen vermißten Gesta Chuonradi et Heinrici sei und frühestens um 1050 seinen Weg in die sog. Annal. Hildesheim. auctiores[3]) gefunden habe. Aber, wie ich schon andeutete, so weit kann ich der sonst so scharfsinnigen Erörterung von Pabst nicht mehr folgen. Zwar bringt er einen Inbegriff von Parallelstellen, aus dem sich in Betreff der sog. Fragmente auf der einen, Wipo's, der Annalen von S. Gallen und der Chronik Hermanns von Reichenau auf der anderen Seite ergeben soll, daß diese vier Werke nahe mit einander verwandt sind, gleichsam eine Familie bilden[4]), um dann hieraus den Schluß zu ziehen, daß das Werk, dem die Fragmente in letzter Instanz entlehnt wurden, nichts anderes gewesen sei als Hermanns verlorene Schrift zur Geschichte Konrads II. und Heinrichs III. Aber auch, wenn man, wie ich selbst früher gethan habe, das Zwingende dieser Schlußfolgerung ohne Weiteres zugeben möchte, so zeigt doch das Fundament derselben, die von Pabst entworfene Genealogie der genannten vier Werke, bei schärferer Untersuchung so bedeutende Schwächen, daß es als unzureichend bezeichnet werden muß.

1. Erstens nämlich sind die Aehnlichkeiten, welche Pabst theils in Sachen, theils in Worten und Wendungen zu erkennen glaubt, und hervorhebt, an sich unerheblich. Man nehme nur die Zusammenstellung der auf den Böhmenkrieg von 1040 bezüglichen Berichte, von denen Fragmenta 1040[5]) den weitaus umfangreichsten, eingehendsten und genauesten enthalten, während in den Annal. Sangall. maior. 1040[6]) überhaupt fast nur eine einzelne Episode von dem südlichen Kriegsschauplatz, der Untergang des Grafen Werner und seiner Schaar, zur Darstellung kommt und Hermann[7]) zwar wieder etwas ausführlicher wird, über die von Heinrich III. selbst geleiteten Operationen in ihrem ganzen Umfange, aber auch nur über diese berichtet, dagegen des Nordheeres mit keiner Silbe Erwähnung thut. Wie künstlich ist es nun da, aus sämmtlichen drei Berichten einen Complex von Sach- und Wortanklängen hervorzuheben, unter denen kein einziges Stück allen drei Darstellungen gemeinsam ist. Denn es entsprechen sich immer nur je zwei und zwei, z. B. Annal. Sangall. maior. 1040: comes Werinherus = Fragmenta 1040: Werinherus comes; ferner Fragmenta 1040: quidam ex latere regis emissi . . . . obstructionem quandam in saltu expugnaturi . . . . procubuerunt 11. Kal. Septembris. Posteriori die quidam eandem obstructionem ex alia parte aggressi . . . . .

---

[1]) Die Existenz einer solchen vermuthete schon Waitz, SS. VI, 543, not. 14, freilich aus besonderen Gründen und in Bezug auf Abschnitte des Annalista Saxo, die hier kein Interesse für uns haben.

[2]) De Ariberto p. 12.

[3]) Ibidem p. 16.

[4]) In welcher Weise, darüber s. ibid. p. 15: nemini spero dubium fore, quin Herim. tres alios fontes (das sind die sog. Fragmente, Wipo und die Annalen von S. Gallen), Fragmentorum scriptor certe Wiponem, fortasse etiam Annal. San Gall. mai. ante oculos habuerit.

[5]) SS. VI, 684; SS. XVI, 171, 172.

[6]) SS. I, 84.

[7]) SS. V, 123.

perempti sunt = Herim. Aug. Chron. 1040: Rex ad praestructionem seu municionem silvae citra et ultra expugnandam partem . . . exercitus per devia saltus . . . misit. Sed cum 11. Kal. Sept. istac, crastino vero die illac milites silvosa, difficilia et obstructa loca ingressi . . . . caesi capti fugatique sunt. Oder, um auch solche Parallelstellen zu berücksichtigen, bei denen Wipo mit in Betracht kommt, so ergiebt sich aus der auf 1037 bezüglichen Zusammenstellung als wirkliches Gemeingut aller vier Werke nur die Angabe, daß Erzbischof Aribert vom Kaiser gefangen gesetzt und dem Patriarchen von Aquileja in Gewahrsam gegeben wurde, diesem aber entsprang. Annal. Sangall. maior. 1037: (imperator) . . . episcopum . . captum . . . Aquilegensi patriarchae custodiendum tradidit. Cui ille astute fuga elapsus = Wipo c. 35[1]: Imperator . . . comprehenso illo . . . commendavit eum in custodiam Poponi patriarchae Aquilegiensi . . . . archiepiscopus: fugit = Fragmenta 1037: imperator . . . . apprehensum Aquilegiensi patriarche Poponi servandum commisit. A quo liberius debito habitus . . . . fuga lapsus evasit = Herim. Aug. Chron. 1037: (Imperator). . . archiepiscopum . . . adprehendi iussit eumque Popponi Aquilegiensi patriarchae custodiendum commendavit. Qui fuga elapsus. Da nun Hermann von Reichenau gerade an dieser Stelle unzweifelhaft und anerkanntermaßen nichts anderes giebt als eine Compilation aus den Annalen von S. Gallen und Wipo, da ferner, wie ich in den Forschungen VII, 561 ff. erwiesen zu haben glaube, die beiden letztgenannten Quellen, wie überhaupt, so speciell bei dem Jahresbericht 1037 auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, so haben wir in sachlicher Beziehung die vier Darstellungen nur für zwei, höchstens für drei zu nehmen; was aber den Wortlaut angeht, so kommt hier keine andere Uebereinstimmung zum Ausdruck, als eine solche, welche naturgemäß und unwillkürlich immer da stattfinden wird, wo gleich gut unterrichtete und gleichmäßig gebildete Zeitgenossen ungefähr zu derselben Zeit dasselbe Ereigniß beschreiben. Um die Annahme eines genetischen Zusammenhanges zwischen den sog. Fragmenten und den drei oberdeutschen Geschichtswerken zu begründen, dazu sind weder jene[2]) noch die übrigen Parallelstellen bei Pabst ausreichend: sie werden vollends bedeutungslos, wenn man

2. genauer untersucht, wie sich die Hildesheimer Annalen in der Fassung des Annalista Saxo und der Annal. Magdeburg. — die Annal. Hildesheim. maiores, wie ich der Kürze halber sagen will[3]) — zu den Annal. Hildesheim. 1037 ff., SS. III, 101 ff. den von mir sogenannten minores verhalten, ob ihr Zusammenhang, wie bisher meistentheils angenommen wurde, rein äußerlich ist, darauf beruht, daß die minores vor Allem als Substrat der maiores dienten, aber beiläufig und vereinzelt auch auf den Wortlaut derselben einwirkten, oder ob nicht vielmehr zwischen ihnen ein innerer, auf nächster Verwandtschaft beruhender Zusammenhang besteht, wie ein solcher auch sonst bei Hildesheimischen Geschichtswerken der Zeit vorkommt, so bei den zwei Lebensbeschreibungen des Bischofs Godehard, die ja beide das Werk eines und desselben Verfassers, des Wolfhere sind.

Die Vermuthung, daß einzelne Wendungen der maiores aus den minores entlehnt wurden, finde ich zuerst bei Pabst[4]); er stützte sie auf folgende drei Stellen in dem die zweite italiänische Heerfahrt Konrads II. betreffenden Jahres=

---

[1]) SS. XI, 272.

[2]) Sonst müßten, abgesehen von den Annal. Hildesheim. 1037, über die besonders zu handeln sein wird, auch noch Annal. Altah. 1037 in die Verwandtschaft der Annal. Sangall. etc. hineingezogen werden, weil es dort heißt, SS. XX, 792: Mediolanensis archiepiscopus . . comprehensus a imperatore . . . eheu se custodientibus est fuga lapsus . . . Sed et Poppo patriarcha Aquilegiensis, qui custodire suscepit archiepiscopum ecclesiae Mediolanensis, illo fugiente . . . et ipse aufugit. Und doch ist, wie schon die letzten Worte anzeigen, dieser Bericht im Ganzen höchst eigenthümlich, läßt sich als Ganzes auf keine andere Quelle reduciren und das muß doch schließlich den Ausschlag geben, nicht aber einzelne, wenn auch noch so prägnante Wortanklänge.

[3]) In dem darstellenden Theil habe ich absichtlich jede präcisere Bezeichnung vermieden und mich in der Regel darauf beschränkt, von „zeitgenössischen Annalen", einem „zeitgenössischen Annalisten" zu sprechen, z. B. S. 67, Anm. 5; S. 113, Anm. 3.

[4]) De Ariberto p. 13, 14, 15. Meine minores erscheinen hier als nostri Annal. Hildesheim.

bericht von 1037, wo die maiores und minores in der That fast bis auf's Wort zusammenkommen. 1) Bezüglich der schon erwähnten Verhaftung und Flucht Erzbischof Ariberts heißt es in den maiores: imperator . . . . eum . . apprehensum Aquilegiensi patriarche Popponi servandum commisit. A quo liberius debito habitus post aliquot dies fuga lapsus evasit, quodam suo monacho machinante etc. Dem entspricht in den minores: Mediolanensis archiepiscopus imperatori contrarius comprehenditur, et Bopponi Aquilegensi patriarchae servandus committitur; a quo fuga lapsus, palam rebellare cepit. 2) Bei der ersten Erwähnung von Ariberts Mitverschworenen, des Odo von Champagne, bedienen sich die maiores der Wendung: cum sepedicto Ottone Burgundie tiranno pacificantur. Dem entspricht in den minores: cum . . . Oudone tyranno sepe memorato[1]) contra imperatorem consenserant. 3) Ueber Odo's Einfall in Lothringen berichten die maiores folgendermaßen: Uto Burgundie tirannus . . . . urbem imperatoris que Bera dicitur, sitam in Lotharingia iuxta marcam Gozelonis ducis filiique eius Godefridi, circumquaque debachatus predando obsedit. Dem entspricht in den minores: Prenominatus ergo Oudo . . . . Luthuringiam iuxta marcam Gazelonis ducis eiusque filii Godefridi tirannice invasit et civitatem, quae Bera dicitur, iniusta praesumptione occupavit[2]).

Man sieht, hier handelt es sich nicht mehr um eine zufällige und unbedeutende Uebereinstimmung, sondern um einen wesentlichen Zusammenhang und dieser würde durch die Annahme, daß die bezüglichen Wendungen der maiores den minores entlehnt seien, allenfalls erklärt werden können, wenn nicht in der letzten Parallelstelle der eigenthümliche Fall vorläge, daß beide Annalen ein und dasselbe Ereigniß — den Kampf um Bar — fast mit denselben Worten und doch in einer wichtigen Hinsicht sachlich verschieden, ja widersprechend darstellen. Denn nach den minores war Odo bereits Herr der Stadt — occupavit —, als er von den Herzögen unweit derselben zum Entscheidungskampf genöthigt wurde; nach den maiores dagegen gelangte Odo gar nicht in den Besitz von Bar, belagerte es nur — obsedit — und wurde während der Belagerung von seinem Geschick ereilt. Ferner liegt auch der Fall vor, daß maiores und minores dieselbe Sache, aber in eigenthümlicher Weise und doch phraseologisch verwandt darstellen. Beleg dafür sind die Wendungen, in denen beide zu wiederholten Malen, aber in verschiedenem Zusammenhang die Dauer des Kampfes zwischen Erzbischof und Kaiser zu bestimmen suchen.

maiores 1037.	minores 1037.
Sicque Mediolanum rediit (Aribert) . . . totum illum annum temeraria transgressione legum contemptor resedit . . . Inperator autem rebellantem episcopum e vestigio insecutus, urbem per totum subsequentem annum cum tocius periculo exercitus obsedit.	palam rebellare cepit (Aribert). Quem imperator e vestigio cum exercitu insequutus, urbem per totum subsequentem annum cum tocius periculo exercitus obsedit.
	ibid. 1038.
	Qui (Aribert) nihilominus in sua obstinatione perduravit, et imperator pro posse in omnibus per praesentem et etiam subsequentem annum incommodavit.

1) Nämlich A. II. 1033. 1034.

2) Um consequent zu sein, ist meines Erachtens diesen drei Parallelstellen als vierte noch anzureihen, was in beiden zum Jahre 1038 über die Excommunicirung Ariberts durch den Papst berichtet wird, nämlich in den maiores: Prescriptus autem Mediolanus episcopus . . quia nec minis terreri nec venialibus promissis . . . . ad penitendi satisfactionem potuit adduci, domnus apostolicus illum generali pontificum decreto anathematis condempnatione percussit und in den minores: Predictus quoque Mediolanensium metropolitanus ab apostolico pontifice post iustas crebras amemoniciones communi episcoporum decreto in paschis anatbematizatus et a ectu fidelium est segregatus.

Endlich beachte man noch die in den minores zuletzt gebrauchte, nicht gerade gewöhnliche Phrase pro posse, diese findet sich zwei Mal in den maiores und zwar beide Male an Stellen, welche sie vor den minores voraus haben, so zuerst 1037, wie der Kaiser von der Verschwörung Ariberts mit anderen lombardischen Bischöfen und Odo von Champagne Kunde erhält und cum fidelibus Christi condignas pro posse divine pietati gratias rettulit; ferner 1038, wie nach Ariberts Excommunicirung statt seiner Ambrosius zum Pontificat gelangte, illo (Aribert) infra muros residente, isto (Ambrosius) de foris pro posse res suas contrahente.

Unter diesen Umständen kann von einer vereinzelten Benutzung der minores in den maiores oder umgekehrt gewiß nicht die Rede sein; vielmehr sind wir zu der Annahme genöthigt, daß maiores und minores zunächst hinsichtlich der Jahresberichte 1037 und 1038, erste Hälfte, auf das Engste zusammenhängen, zu betrachten sind als zwei verschiedene Redactionen eines und desselben Werkes, nämlich von Hildesheimischen Annalen, welche bestimmt waren zur Fortsetzung einer älteren, wie es scheint bis 1034 Mitte reichenden Reihe[1]) und ihrerseits zwischen 1038 Mitte und 1039 Mitte entstanden[2]), wobei indessen vorläufig dahingestellt bleiben mag, wie es um das genauere Zeitverhältniß steht, ob die Priorität den maiores oder minores gebührt. Zunächst gilt es nachzuweisen, daß unsere Hypothese auch über 1038 hinaus Berechtigung hat. Denn in dem Jahresbericht des Annalista Saxo 1039 sind von den mit Herim. Gesta bezeichneten Abschnitten für die Annal. Hildesheim. maiores mit Sicherheit zwei in Anspruch zu nehmen: 1) Kaiser Konrads Weihnachtsfeier in Goslar und was sich dabei ereignete. Der hierauf bezügliche Bericht des Annalista Saxo = maiores lautet: Inperator natalem Domini cum reverentissima principum congratulatione Goslarie decenter celebravit. In die sancto dum ad missam in decore regio processurus expectaretur, horrendum dictu, insolita et terribilis nubium collisio[3]) ab hora tertia in sextam ab astantibus cum timore pariter et admiratione consideratur[4]). Ibi legatos cunctarum adiacentium regionum cum debitis vectigalium professionibus in augmentum sue magnificentie suscepit, quosque ut inperialem munificentiam decebat, tam sui quam optabant gratia, quam et rerum habundantia donatos dimisit. Ibi etiam inter cetera institutionis sue decreta Brunonem Mindensem episcopum Alberade abbatisse de Malenbach abbatiam in Wongerestorp invitum assignare precepit; quam tamen idem episcopus post pascha vel spontaneam vel invitam ab eadem dignitate desistere fecit. Dem entspricht in den minores: Inperator natalem Domini etc. ohne das Gewitterphänomen, aber sonst fast bis aufs Wort identisch. 2) Vacanz und Wiederbesetzung der Abtei Gandersheim, soweit nicht die unmittelbare Quelle des Annalista Saxo in der bezüglichen Darstellung außer den Annal. Hildesheim. maiores noch der späteren Lebensbeschreibung Godehards folgte: Domna Sophia, venerabilis memorie Gandersheimensis abbatissa, [triduo ante purificationem sancte Marie obiit, sicque prophetiam sancti Godehardi Deus liquido declaravit[5])]. Huic soror eius Adelheit Quidilingeburgensis abbatissa, imperatore quamdiu vivebat renitente sed filio eius Heinrico concedente[6]), in Domino successit, et abbatiam Esnethi Theophanu, neptis earum, optinuit, während es in den minores wiederum kürzer und der Zeitfolge zuwider erst gegen Ende des Jahres-

[1]) 1034 bei Post quem Bruno (d. i. der auf die Erhebung Bruno's von Verden bezüglichen Notiz, SS. III, 99) beginnt im Original diejenige Hand, welche bis Mitte 1038, d. i. bis zum Ende Godehards, fortgeschrieben hat.

[2]) S. unten.

[3]) Dieser nicht ganz gewöhnliche Ausdruck für Gewitter war bereits im Jahresbericht von 1037 gebraucht worden: magna tonitrus fulgurisque exorta collisio. Annal. Hildesheim. (minor.) 1037.

[4]) Vergl. hier Annal. Magdeburg. 1039.

[5]) Vita Godehardi posterior c. 32, SS. XI, 215.

[6]) Wenn ich oben S. 55, 56, Anm. 6 noch dahingestellt sein ließ, ob der Ursprung dieses Satzes eine Hildesheimische oder Gandersheimische Quelle sei, so ist dieser Zweifel bei mir jetzt zu Gunsten der ersteren Annahme beseitigt.

berichtes heißt: Pie in Christo venerabilis memoriae domna Sophia 6. Kal. Februarii obiit. Sed huic in Gandesheim soror eius Adalheiht Quidelingensis domna successit. Im Uebrigen scheint mir der Annalista Saxo 1039 keinen Stoff mehr zur Wiederherstellung der Annal. Hildesheim. maior. zu bieten. Denn ob das mit Herim. Gesta bezeichnete Verzeichniß verstorbener Bischöfe, welches er zwischen zwei den minores entlehnte Stücke einschiebt und welches lautet: Obierunt eodem anno episcopi Eilbertus Frisiensis, Reinboldus Spirensis, Lambertus Wirdunensis cum multis aliis nobilibus in letzter Instanz auf die maiores zurückgeht, ist mir wenig wahrscheinlich, weil die Hildesheimer Annalisten älteren Datums trotz wiederholter Anlässe niemals auf die fernliegenden Bisthümer Freising, Speier und Verdun und deren Vacanzen Rücksicht genommen haben. Nur, daß jene Zusammenstellung [1]) einen zeitgenössischen Charakter trägt, wird man bestimmt behaupten und so die früher S. 70 Anm. 2, S. 71 Anm. 3 von mir gewählte Bezeichnung unter allen Umständen zulassen können.

Dagegen sind es nun unzweifelhaft wiederum Annal. Hildesheim. maiores, welche uns von dem Annalista Saxo und an ihrem bescheidenen Theile auch von den Annal. Magdeburg. in den mit Herim. Gesta bezeichneten Abschnitten der Jahre 1040, 1041 und 1042 [2]), 1043 repräsentirt werden, wie ich jetzt endgültig glaube feststellen zu können auf Grund eines Merkmals, welches, wenn früher gewürdigt, mich und andere allein schon hätte abhalten sollen, die sog. Fragmente für Hermann von Reichenau, beziehungsweise für Wipo und Hermann in Anspruch zu nehmen. Sehr charakteristisch ist nämlich für die weitere Darstellung der angeblichen Gesta Herimanni, wie systematisch darin bei vorwiegend reichsgeschichtlichem Inhalt die kirchlichen Festzeiten berücksichtigt werden, wie planmäßig einestheils das Festitinerar des Königs beachtet, anderentheils überhaupt nach Festen datirt wird und zwar nicht blos nach den höchsten Festen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, sondern auch nach minder bedeutenden, wie Christi Himmelfahrt, den Marienfesten, den Tagen von S. Michael, S. Andreas und anderen. Allein in 1040 zeigt sich folgender Ausschnitt aus dem Festkalender: tempus quadragesime . . . . pascha . . . post pascha . . . ascensionem Domini . . . . pentecosten . . . assumptione sancte Marie . . . . in predicta sancte virginis festivitate . . . nativitatem sancte Marie . . . festum sancti Michahelis . . . in festo sancti Andree. Ferner in 1041 und 1042 = 1041: natale Domini . . . in natali innocentum die dominica . . . assumptione sancte Marie . . . in nativitate sancte Marie . . . in festivitate sancti Michahelis. 1043 = 1042: natale Domini . . . . resurrectionem Domini. Analogien hierzu sucht man nun bei Wipo, der ja, weil mit 1039 endend ohnehin kaum in Betracht kommen kann, und in den Annalen von S. Gallen vergebens. In der Vita Chuonradi wird zwar wiederholt das Festitinerar in Bezug auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten angegeben [3]); von dem übrigen Festkalender finde ich aber nur in c. 3 als Krönungstag den 8. September, mit in die nativitatis sanctae Mariae vertreten, eben diese Bezeichnung bieten auch die Annal. Sangall. maior. 1024 gerade am Schlusse des vorletzten Schriftabschnittes; in der Reihe von 1025—1044 aber erscheinen nur zwei Weihnachtsdaten 1026, 1037, drei Osterdaten 1025 1027, 1028, einmal Pfingsten

---

[1]) Am meisten Aehnlichkeit zeigt sie trotz ihrer chronologischen Unordnung mit den Annal. necrologici Fuldens. 1039, Leibnitz, Scriptor. Brunsvic., III, 768 (Böhmer, Fontes, III, 160), wo außer den drei Bischöfen in der That noch multi alii nobiles als gestorben verzeichnet werden, und eine Entlehnung aus dieser Quelle hätte schon deshalb nichts Auffallendes, weil der Annalista Saxo anderswo zur Geschichte des IX. Jahrhunderts erwiesenermaßen aus Fuldischen Quellen geschöpft hat. Waitz, SS. VI, 544.

[2]) Diese beiden Jahre bilden in Wahrheit ein Ganzes, nämlich den auf 1041 bezüglichen Jahresbericht, der schon in der beiden Compilationen gemeinschaftlichen Mittelquelle zerrissen und fehlerhaft mit auf 1042 vertheilt war. Dies hat dann die weitere Verschiebung zur Folge gehabt, daß beide, Annalista Saxo und Annal. Magdeburg., Dinge, welche in den Anfang von 1042 gehören, erst zu Anfang 1043 berichten.

[3]) c. 7, 12, 15, 16 u. s. w.

1037; von anderen Festen nur 1030 in octava sancti Laurentii, 1037 in festivitate sancti Petri ad vincula, das ist Alles. Und was Hermann von Reichenau betrifft, so ist eine ziemlich weitgehende Festdatirung seiner Chronik zwar nicht durchaus fremd, aber als ein wesentliches Merkmal der Darstellung findet sie sich doch erst in den späteren, unzweifelhaft zeitgenössischen Abschnitten, von 1047 ab, und ist dann besonderer Art, vor allem bestimmt durch das bewegliche Osterfest[1]), während in dem oben mitgetheilten Cyclus des Annalista Saxo die unbeweglichen Feste mindestens ebenso stark vertreten sind, wie die beweglichen. Vorher berücksichtigt Hermann bei der Datirung die Kirchenfeste entweder nur spärlich, wie 1045 und 1046, oder wie in den uns zunächst interessirenden Abschnitten von 1040—1044, gar nicht. Dagegen gehört die Festdatirung und zwar der Art des Annalista Saxo gemäß, unter starker Berücksichtigung der unbeweglichen Feste zu den ausgeprägtesten Eigenthümlichkeiten der Hildesheimer Annalen, der minores in ihren letzten und werthvollsten Abschnitten, etwa von 1033 an, wo vorkommt[2]): 3. Kal. Julii, feria 6, natali sancti Petri apostoli. S. ferner 1035: sabbato ante nativitatem Christi, in vigilia sancti Thome apostoli (20. December); 1036: purificationem sanctae Mariae . . . pascha . . . asscensionem Domini . . . pentecosten vero nativitatemque sancti Johannis . . . in natali apostolorum . . . . sabato ante natalem Domini; 1037: natalem Christi . . in natali sancti Stephani protomartyris . . . post natalem Domini . . . 1038 3. Non. Maii feria 6, post ascensionem Domini . . . 1039: natalem Domini . . . purificationem sanctae Mariae . . . tempus quadragesimae et sanctum pascha et ascensionem Domini . . . pentecosten . . . . 1040: incarnationem . . . . purificationem sancte Marie. Hält man nun dieses unzweifelhaft Hildesheimische System zusammen mit dem des Annalista Saxo, resp. der angeblichen Gesta Herimanni 1040—1043, so fügen sie sich ebenso vortrefflich an und in einander, wie die angeblichen Gesta sich inhaltlich eng an die Annal. Hildesheim. minor. anschließen. Zu Anfang des Jahresberichtes von 1040 wird im Annalista Saxo der Uebergang von dem anerkannt Hildesheimischen Stück: Novus rex incarnationem Domini Ratispone decenter peregit et purificationem sancte Marie Auguste degens placitum habuit cum Cisalpinis principibus de rei publice stabilitate[3]) zu den sog. Gesta vermittelt durch die Wendung: cunctisque pro velle dispositis, Franciam repetens, tempus quadragesime iuxta Rhenum in locis oportunis consedit. Dies wird man aber doch nur, wenn die zwingendsten Gründe vorliegen, für eine Compilation aus heterogenen Bestandtheilen ausgeben wollen: unwillkürlich macht es den Eindruck einer unmittelbaren Fortsetzung. Nicht erwünscht ist freilich, daß die uns vorliegenden Necrologien von Hildesheim[4]) keine Anhaltspunkte bieten, um in dem weiteren Jahresbericht von 1040 die charakteristische, aber etwas dunkle Wendung: Tres tantum ibi illustres de nostratibus, Geroldus, Radulfus et Bucco 2. Kal. Sept. procubuerunt zu erläutern. Indessen für einen stichhaltigen Einwand kann ich diesen Umstand ebenso wenig halten wie den anderen, daß in dem herausgehobenen System von Festdaten des Annalista Saxo 1040 ff. ein paar besonders bezeichnende sind, wie die auf S. Michael und S. Andreas bezüglichen, welche in den Annal. Hildesheim. minores nicht vorkommen. Denn um das S. Michaelisdatum als echt Hildes-

---

[1]) z. B. 1049 (SS. V, p. 128): natalem Domini . . . . purificationem sanctae Mariae . . . circa quadragesimale tempus . . . . in quadragesima . . . . in proximo pascha . . . in ebdomada post albas . . . in ebdomada pentecostes . . . . Augiae festum sancti Clementis et dominicam ante adventum Domini . . egit (Papst Leo IX.) . . . natalem Domini.

[2]) Die auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten bezüglichen Daten der Jahre 1032—1035 lasse ich hier unberücksichtigt.

[3]) Annal. Hildesheim. (minores) 1040: Novus rex noster incarnationem Domini Radisbone decenter egit, et purificationem sancte Marie Auguste degens, placitum habuit cum Cisalpinis primoribus de rei publice stabilitate.

[4]) Aufgezählt bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, S. 530.

heimisch zu kennzeichnen, bedarf es nur des Hinweises auf Bernwards vorzugsweise dem Erzengel Michael geweihte Klosterstiftung zu Hildesheim, sowie auch die Thatsache, daß unsere Annal. Hildesheim. minor. nicht blos für die Geschicke dieses Klosters ein besonderes Interesse bekunden, — vergl. Annal. Hildesheim. 1015, 1022, 1033, 1034 — sondern zu einem guten Theil höchst wahrscheinlich eben dort entstanden sind: vergl. Annal. Hildesheim. 1015. Was die Datirung nach S. Michael anlangt, so wird das Nichtvorkommen derselben in den minores aufgewogen durch den Gebrauch, den Wolfhere in seiner den Annalen so nahe verwandten Vita Godehardi prior c. 35, SS. XI, 193 [1]) davon macht. Für die Datirung nach S. Andreas, dem Heiligen der Kirche, durch welche bei der Bestattung Bischof Godehards im Mai 1038 die Leiche desselben hindurchgetragen wurde, nachdem sie bereits im Michaeliskloster gewesen und bevor sie in den Dom kam [2]), dafür tritt ein Thangmar in der Vita Bernwardi c. 20, SS. IV, 767: biduo ante sancti Andreae festum, worauf die entsprechende Wendung bei Wolfhere, Vita Godehardi prior c. 21, SS. XI, 182 beruht.

Nach dem Allen halte ich für ausgemacht, daß auch die mit Herim. Gesta bezeichneten Abschnitte des Annal. Saxo, resp. der Annal. Magdeburg. 1040 bis 1043 [3]) in Wahrheit nichts anderes sind als Annales Hildesheim. maiores, und werfe jetzt nur noch die Frage auf nach dem zeitlichen Verhältniß der beiden Redactionen, ob den maiores die Priorität zukommt vor den minores oder umgekehrt diesen vor jenen. An und für sich liegt es gewiß am nächsten, die maiores für später entstanden zu halten, da sie um zwei volle Jahre weiter gehen als die minores, bis auf Ostern 1042 reichen, während jene schon mit dem 2. Februar 1040 abbrechen. Ist diese Annahme richtig, so wären die maiores wirklich das, wofür sie Giesebrecht a. a. O. (S. 563, 3. Aufl.) angesehen haben will, „eine Umarbeitung und Fortsetzung" der minores und ihr sachliches Plus in den Jahren 1037—1040 wäre das Resultat nachträglich erweiterter Erkenntniß eines und desselben zeitgenössischen Annalisten, der den gleichen Stoff in den minores früher schon einmal, aber mehr skizzenhaft behandelte. Indessen, dieser Hypothese stehen doch einige erhebliche Bedenken entgegen. Erstens nämlich unterscheiden sich die maiores von den minores doch nicht blos durch ein Plus, sondern auch — soweit man nach dem Texte, den der Annalista Saxo bietet, urtheilen kann — durch ein gewisses Minus von Nachrichten. So machen zwar beide unter 1037 die drei Bischöfe von Piacenza, Cremona und Vercelli als Mitverschwörer des Mailänders namhaft, aber während sich die maiores und darin einmal dem Hauptvertreter der oberdeutschen Gruppe, Wipo [4]), ganz conform mit deren Aufzählung begnügen, fügen die minores noch hinzu: a l i i e t i a m e p i s c o p i [5]) quidam maiestatis rei, quia cum

---

[1]) post festum sancti Michahelis.

[2]) Vita Godehardi posterior c. 31, SS. XI, 215.

[3]) Im Annalista Saxo 1040 ist nur die Notiz, welche sich auf den Tod des Bischofs Bruno von Merseburg und die Nachfolge Hunolds bezieht: Eodem anno domnus Bruno Mersburgensis ecclesie antistes obiit; in cuius locum Hunoldus successit und die Lücke zwischen dem 29. September: König H. in Corvey, und dem 30. November: König H. in Altstedt ausfüllt, unzweifelhaft aus dem Zusammenhang der sog. Herim. Gesta, richtiger Annal. Hildesheim. maior. auszuscheiden. Denn denselben Vorgang berichteten die Annal. Hildesheim. minor. bereits unter 1036, SS. III, 100, noch dazu mit Angabe des Todestages: Id. Aug. (13. August). Dieses letztere Datum ist nun zwar, wie es scheint, nicht ganz genau: nach Merseburger Quellen, SS. X, 178, 179 starb Bruno den 7. oder 8. August. Andererseits aber wird die Jahresbestimmung der Annal. Hildesheim. als richtig bestätigt direkt durch die Annal. necrol. Fuld. 1036, Leibnitz, SS. III, 767, wo freilich das Tagesdatum zum dritten oder vierten Male variirt, VI. Kal. Sept. = 27. August lautet; indirekt durch St. 2154, Diplom Heinrichs III für Gezo vom 9. Januar 1040, worin Bischof Hunold von Merseburg als Mitintervenient auftritt. S. oben S. 72, 73. Deshalb halte ich dafür, daß die fragliche Notiz des Annal. Saxo einen besonderen Ursprung hat, nicht mit den sie umgebenden Stücken auf die Annal. Hildesheim. maior., sondern vielmehr mit dem sachlich verwandten Abschnitte des Annalista 1050 auf eine andere, vielleicht Merseburger Quelle zurückzuführen ist.

[4]) Vita Chuonradi c. 35 = Herim. Aug. Chron. 1037. In den Annalen von S. Gallen kommen die drei Bischöfe überhaupt nicht vor.

[5]) In den Altaicher Annalen wird die Zahl der Mitverschworenen gar auf zwölf angegeben, cum duodecim coepiscopis, Annal. Altah. 1037.

praedicto archiepiscopo consenserant. Zweitens scheint mir gegen die Priorität der minores zu sprechen die Art und Weise, wie sie abweichend von den maiores[1]) das Vorgehen Odo's von Champagne bei seinem Ueberfall in Lothringen darstellen: ihr civitatem . . . Bera . . occupavit, wo die maiores nur haben: obsedit. Offenbar läßt sich leichter denken, daß aus einem ursprünglichen obsedit auf Grund neuer Kunde[2]) oder auch nur bei etwas nachlässiger Behandlung mit der Zeit ein occupavit wurde, zumal da occupatus unmittelbar darauf folgt, als das Umgekehrte, daß occupavit später zu obsedit umgestaltet wurde. Ferner verweise ich nochmals auf das absonderliche, zum mindesten ungeschickte a quo fuga lapsus palam rebellare cepit in Annal. Hildesheim. minor. 1037: dieses wird erst verständlich, wenn man es zurückführt auf maiores 1037: a quo liberius debito habitus, post aliquot dies fuga lapsus evasit. Diese beiden Wendungen, das obsedit[3]) und das a quo liberius debito habitus etc., sind meines Erachtens sichere Merkmale für die Ursprünglichkeit der maiores, wenigstens ihres Jahresberichtes 1037, womit recht gut stimmt, daß der entsprechende Bericht der minores zusammen mit der ersten Hälfte von 1038 nachweislich nicht unmittelbar mit den Ereignissen, sondern erst im Laufe des Jahres 1039 entstanden ist[4]). In den Jahresberichten 1038 zweite Hälfte, 1039 und dem gemeinschaftlichen Theil von 1040 fehlt es leider an inneren Kriterien, welche einen Schluß auf die Ursprünglichkeit der einen Darstellung vor der anderen gestatten: ich muß mich daher bescheiden mit einem non liquet. Uebrigens ist die ganze Prioritätsfrage für unseren speciellen Zweck von geringem praktischen Belang: denn, was die Hauptsache ist, steht ohnehin fest, nämlich daß die minores und maiores auch über 1037 und 1038 erste Hälfte hinaus einen und denselben Hildesheimischen Ursprung haben und daß sie uns beide über die Anfänge der Regierung Heinrichs III. die maiores bis zu seinem Friedensschluß mit Bretislav von Böhmen, October 1042, in einer Weise unterrichten, welche das schnelle Versiegen dieser völlig zeitgenössischen, aber kaum erschlossenen Quelle sehr bedauerlich erscheinen läßt.

Um so erfreulicher daher, daß wir allen diesen Verlusten und Entbehrungen gegenüber doch auch die Wiedergewinnung einer lange verlorenen und sehr werthvollen Quelle zu verzeichnen haben, das Wiedererscheinen von zeitgenössischen und vorwiegend königsgeschichtlichen Annalen, welche in dem baierischen, mit Hildesheim so eng verbundenen Kloster Nieder-Altaich geschrieben worden sind, sich auf die ganze Zeit und Regierung Heinrichs III. erstrecken und eine Fülle von eigenthümlichen, zumeist auch guten Nachrichten darbieten. Es sind dies die Annales Altahenses, zunächst in der trefflich gelungenen Reconstruction Wilhelm Giesebrechts „Eine Quellenschrift zur Geschichte des elften Jahrhunderts aus Fragementen und Excerpten hergestellt. Berlin 1841", jetzt aber auch in annähernd ursprünglicher Gestalt Mon. Germ. SS. XX, 772, Separatausgabe in 8, Hannover, besorgt von Giesebrecht und E. v. Oefele nach einer Copie,

---

1) S. oben.

2) Dafür spricht, daß die beste Lothringische Quelle über denselben Vorgang, Sigebert. Chron. 1036, 1037, SS. VI, 357, auf Grund älterer Lütticher Ueberlieferung Odo's Unternehmung folgendermaßen schildert: Odo contra imperatorem bellans, Lotharingiam incursat, castella oppugnat, urbem Leucorum, quae Tullus dicitur, obsidet, et in nullo temperat furori suo. 1037: Odo Barum castrum obsidet et capit. Gothelo dux aegre ferens insolentiam Francorum cum Lotharingis occurrit Odoni et conserto prelio apud Barum Odo perimitur etc. — Wie gewissenhaft man es in Hildesheim zur besten Zeit seiner Schule und Litteratur mit der Geschichtschreibung nahm, auch nach der sachlichen Seite hin, das bezeugt Wolfhere's Vita Godehardi posterior an mehr als einer Stelle.

3) Gleichgültig für die ganze Frage scheint mir zu sein, daß die eigenthümliche rhetorische Schlußwendung der minores 1037: Oudo . . . . inter primos inglorius occubuit iustasque divinae ultioni post effracta, iuramenta penas exsolvit in den maiores kein Seitenstück hat.

4) Denn, abgesehen davon, daß, wie schon erwähnt, im Original bei der Mitte von 1038 eine neue Hand eintritt, welche den Rest bis 1040 geschrieben hat, so dient direct zur Zeitbestimmung aus minores 1038 erste Hälfte, die Schlußwendung (Mediolanensium metropolitanus) . . . imperatori . . per praesentem et etiam subsequentem annum incommodavit. Der Annalist hatte also einen Zustand vor Augen, wie er noch Anfang Juni 1039 bei dem Tode Kaiser Konrads existirte, aber freilich auch nicht viel länger. S. oben S. 73, 74.

welche Aventin im J. 1517 von einem damals in Nieder-Altaich selbst vorhandenen Exemplar der Annalen genommen und einem größeren Complex von Altaicher Collectaneen einverleibt hatte. Eine Beschreibung und die Geschichte dieses Sammelbandes giebt die Einleitung, welche Giesebrecht seiner Edition des Aventinischen, zum Theil von Schreiberhand herrührenden Textes vorausgeschickt und zugleich benutzt hat, um seine Ansichten über die Entstehung und Zusammensetzung des Werkes ausführlich darzulegen, nachdem er sich über die geschichtliche Stellung desselben und den Geist, in dem es geschrieben ist, schon früher ausgesprochen hatte, in einer academischen Festrede „Ueber einige ältere Darstellungen der deutschen Kaiserzeit, München 1867". In Bezug auf die rein kritischen Fragen wird Giesebrechts Gesammtanschauung wohl am schärfsten charakterisirt durch den Ausspruch[1]), daß die Annalen von Nieder-Altaich, sowie sie uns jetzt 708 beginnend und bis 1073 fortgehend vorliegen, in zwei wesentlich verschiedene Theile zerfallen, in eine pars prima, die fast ganz aus anderen Quellen compilirt bis 1032 einschließlich reicht und von dem Hildesheimer Wolfhere, dem Biographen Godehards, verfaßt wurde, und in eine pars altera 1033 bis 1073 auctore monacho Altahensi, welcher zwischen 1073 und 1076 geschrieben habe, in einem Zuge und meistentheils selbständig, wenigstens ohne hervortretendes Anlehnen an ältere Darstellungen (Chronik Hermanns von Reichenau), ein Mönch von ausgeprägt kaiserlicher Gesinnung, ein warmer Verehrer des 1065 verstorbenen Bischofs Guntherus von Bamberg, sowie des 1068 verstorbenen Abtes Wenceslaus von Nieder-Altaich und ein ebenso entschiedener Widersacher des Baiernherzogs Otto von Nordheim. Indessen weder diese Art der Zweitheilung, beziehungsweise die eng damit verknüpfte Hypothese, daß Wolfhere der Verfasser des ersten Theiles sei, noch die Ansicht von einem einheitlichen Ursprung des zweiten Theiles hat Anklang gefunden[2]). E. Ehrenfeuchter in seiner Inaugural-Dissertation: Die Annalen von Nieder-Altaich. Eine Quellenuntersuchung. Göttingen 1870, läßt zwar die letztere bestehen, bekämpft aber um so entschiedener[3]) die auf Wolfhere bezügliche Hypothese; H. Kitt dagegen, Die Entstehung der Altaicher Annalen, bei M. Büdinger, Untersuchungen zur Mittlern Geschichte. 2. Bd. I. Abth. S. 53 ff. acceptirt umgekehrt eben diese Hypothese Giesebrechts, im Uebrigen aber gelangt er zu wesentlich anderen Resultaten, indem er nicht nur bestreitet, daß der sog. zweite Theil von 1033—1073 in Einem Zuge geschrieben sei, sondern auch die Einheit des Autors leugnet, die Darstellung auf eine Mehrzahl von Verfassern reducirt und, allerdings willkürlich genug, sogar diese seine (drei) fictiven Annalisten von Altaich mit bestimmten Persönlichkeiten der Zeit combinirt: Ellinger, Abt von Tegernsee, 1041—1056 als solcher abgesetzt und in Haft zu Nieder-Altaich; Wenceslaus, Abt von N.-A., und Walker, Nachfolger des Wenceslaus in der Abtei. Zuletzt ist Th. Lindner, Forschungen zur d. Gesch. XI, 529 ff.[4]): Ueber die Annalen von Nieder-Altaich, mit einer Untersuchung hervorgetreten, worin er gleichsam die Mitte haltend zwischen den bisherigen Extremen einerseits im Anschluß an Ehrenfeuchter Giesebrechts Wolfhere-Hypothese gleichfalls verwirft, übrigens aber an der Zweitheilung festhält und den Jahresbericht von 1060 als die Scheide bezeichnet zwischen einem älteren Theile, den ein Altaicher Mönch aus der Zeit Heinrichs III. gleichzeitig mit den Ereignissen verfaßte, und einem jüngeren Theile, dem in sich zusammenhängenden, einheitlichen Werke eines anderen Altaicher Mönches, welcher unter Heinrich IV. zwischen 1073 und 1076 schrieb. Meines Erachtens kommt Lindner der Wahrheit am nächsten: in wesentlichen Stücken schließe ich mich seiner Ansicht einfach an und werde diese meine Zustimmung mit besonderer

---

[1]) SS. XX, 776 ff.

[2]) Lediglich zustimmend verhält sich nur Perlbach, Forsch. z. d. Gesch. X, 438 bei Besprechung der Altaicher Annalen als Quelle zur Geschichte der Böhmenkriege Heinrichs III.

[3]) Und zwar unter Zustimmung Weilands, in der Uebersetzung der größeren Jahrbücher von Altaich. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. XI. Jahrhundert, 9. Bd. Einleitung, IX ff.

[4]) Mit einem Nachtrag, der sich in scharfer aber treffender Polemik gegen Kitt und dessen „Entdeckungen" wendet. Hierauf replicirte Kitt, Forsch., XII, 619 ff.: Zur Controverse über die Composition der Altaicher Annalen.

Rücksicht auf die mich speciell interessirende Annalenreihe im Folgenden begründen. Zuvor aber berühre ich kurz eine nebensächliche Streitfrage, in der ich mit Lindner nicht übereinstimmen kann.

Das Object derselben sind die sog. Annales Altahenses breves oder minores, SS. XX, 774, 775, eine kurze Annalenreihe von 741—1039, welche in dem Aventinischen Sammelbande die Blätter 68 und 69 ausfüllen und inhaltlich den größeren Altaicher Annalen sehr nahe verwandt sind, so nahe, daß in der That nur Eins von beiden möglich ist: entweder die minores existirten vor den maiores und dienten bei Herstellung derselben als Quelle, oder aber die maiores sind älter als die minores, und diese nichts Anderes als ein dürftiger Auszug aus jenen, beziehungsweise aus deren erster, aber zumeist unselbständiger Hälfte bis 1041. Giesebrecht erklärte sich anfangs, Kaiserzeit Bd. III, S. 1001, Anm. 2 bedingt für die erste dieser Alternativen, änderte aber in der Ausgabe des Werkes seine Ansicht zu Gunsten der zweiten, während Lindner wieder für die Originalität und Priorität der minores eingetreten ist und den Nachweis geführt zu haben glaubt, daß „wir es hier (d. h. bei den minores) mit Originalaufzeichnungen zu thun haben, welche dem größeren Werke zu Grunde gelegt und fast wörtlich einverleibt sind"[1]). Aber, wenn es sich wirklich so verhält, wie Lindner behauptet, wie soll man sich da die Erscheinung erklären, daß in den maiores a. 972, wo die Vermählung Otto's II. mit der Griechin Theophano in ähnlicher Weise wie in den minores, nur um manche interessante Einzelheit reicher erzählt wird, gerade ein besonders significantes Stück der minores, nemlich der Name Theophania keine Aufnahme fand? Oder was in aller Welt soll den Verfasser der maiores 1036 bewogen haben, über den Tod des Bischofs Gebehard II. von Regensburg und die Nachfolge Gebehards III. zu berichten, ohne des letzteren Namen zu nennen[2]), wenn er wirklich vor sich hatte die minores 1035: Gebehardus episcopus Ratisbonensis obiit, succedit G e b e h a r d u s frater imperatoris. Uebrigens sind beide Namen den maiores so geläufig, daß der Verfasser sicherlich nicht nöthig hatte, sich ihretwegen bei den minores Raths zu erholen: Theophano in der Mißbildung Theophana maiores 989 und 992 nach Hersfeldischer oder Hildesheimischer Quelle; Gebehardus (III.) in den maiores 1053, 1055 u. s. w. Wenn also Lindner den Umstand, daß diese beiden Namen in den maiores 972 und 1036 nicht vorkommen, während sie in den minores erscheinen, zu Gunsten der letzteren und ihrer Originalität deutet, so bin ich nicht minder berechtigt, das Vorkommen eben derselben Namen an anderen Stellen der maiores zu Gunsten dieser zu verwerthen und die minores 972 und 1035 eben wegen ihres Theophania und Gebehardus für abgeleitet zu erklären. Mit anderen Worten: das Plus oder Minus dieser beiden Namen ist für die Entscheidung der Frage, um die es sich hier handelt, unwesentlich, ist gleichgültig. Gewichtiger scheinen zwei zwischen den maiores und minores bestehende sachliche Differenzen zu sein, welche schon Giesebrecht hervorgehoben und welche dann Lindner gleichfalls in seinem Sinne gedeutet hat. Die erste findet sich bei 842, da die maiores, welche lediglich die Hersfelder Annalen reproduciren, lauten: Rabanus abbas pulsus de caenobio et Lutharius de regno, während in den minores nur die erste Hälfte auf den Hersfeldern beruht: Rabanus expellitur de monasterio, die zweite Hälfte aber: sequenti anno depositio regis weder in den Hersfelder Annalen, noch in den maiores, wie sie uns vorliegen, ein correspondirendes Seitenstück hat. Lindner nennt dies eine selbständige Fassung, welche, wie er gegen Giesebrecht gewandt, hinzufügt, kaum von der Flüchtigkeit des Excerptors herrühren kann[3]). Indessen, ein Excerpt sind die scheinbar originalen Worte der minores trotz alledem, das geht hervor aus der Wendung sequenti anno, welche an sich schon wenig geeignet ist, die Vermuthung der Originalität zu stützen und vollends zusammengehalten mit späteren Fällen der Art, auf die ich alsbald eingehen werde, zu der Annahme nöthigt, daß der Verfasser der minores nach einer

---

1) Forsch. XI, 533.
2) Gebehardus Radesponensis episcopus obiit, cui succedit frater imperatoris.
3) Forsch. XI, 532.

Vorlage gearbeitet hat, in welcher zu 843 etwas stand, was dem mir völlig dunklen depositio regis der minores entsprach. In den maiores ist das Jahr 843 ganz unvertreten, aber vielleicht nur zufällig, da bis 896 einschließlich die maiores selbst nur in Form eines Excerptes, zum Theil nur als Randbemerkungen zu einer Altaicher Abschrift der Annalen von Fulda[1]) vorliegen. Was die zweite sachliche Differenz betrifft, so tritt sie bei dem Jahresbericht 1027 hervor. In diesem berichten die maiores dreierlei: 1) die Erhebung König Konrads II. zum Kaiser, fast wörtlich nach den Annal. Hildesheim. 1027, SS. III, 97; 2) die Einsetzung seines Sohnes, des Königs Heinrich III. zum Herzog von Baiern, auch leicht reducirbar auf die Annal. Hildesheim. l. l. 3) wie Ratmund Abt von Altaich wurde. In den minores ist von diesen drei Bestandtheilen zunächst der erste vorhanden, aber in einer Fassung, welche sich der Hildesheimischen Quelle nicht so genau anschließt wie der entsprechende Satz der maiores[2]), und darum diesen entschieden nachzusetzen, beziehungsweise von ihnen abzuleiten ist. Weiter findet sich in den minores auch Nr. 2 der maiores, aber erweitert um einen Relativsatz: rex Henricus . . . qui praecedenti anno rex factus. Dieser Relativsatz wiederholt nur, was die maiores schon an der Spitze von 1026 brachten[3]), und da ferner von der verbindenden Wendung praecedenti anno dasselbe gilt, was ich vorhin von der entgegengesetzten: sequenti anno bemerkte, nämlich daß sie ein Merkmal ist von der Contraction ursprünglich getrennter Daten, so ist auch bei diesem Puncte die Priorität entschieden auf Seiten der maiores[4]). Endlich Nr. 3 der minores ist nicht die Altaicher Abtsnotiz, — diese fehlt hier ganz — sondern eine Apposition zu dem rex factus, welche lautet: educatus Frisio episcopo et Andex. Hier ist nun schon die Fassung der Art, daß Niemand den Excerptor und die flüchtige Hand eines solchen verkennen kann. Einigermaßen verständlich wird dieser Satz überhaupt erst, wenn man als späteres Seitenstück dazu heranzieht Brunner, Annal. Boicae gentis ed. Leibnitz P. II, col. 209 mit dem aus Chron. Altahense geschöpften und unter 1029 eingereihten Citat: Ei (i. e. Brunoni) in regis tutela Engelbertus Frisingensis successit; regia in Andecensi arce collocata gratificantibus haud dubie voluntaria cessione eius loci dynastis regi adolescenti coeli solique opportunitate capto[5]). Lindner zieht nun aus dem Zusammentreffen der minores und

[1]) SS. XX, 773.

[2]) Annal. Hildesheim. l. l. Cuonradus rex in pascha Romae imperator factus est. Annal. Altah. maior. 1027: Chonradus rex imperator factus est. minor. 1027: Chunradus rex fit imperator.

[3]) maiores 1026: Chonradi regis filius Henricus rex factus est. In den minores ist das Jahr 1026 unmittelbar gar nicht vertreten.

[4]) Als Quelle derselben betrachte ich Wolfhere, Vita Godehardi prior c. 30, SS. XI, 189. S. oben S. 15, Anm. 4. Man vergl. nur ibidem: Proximum autem pascha anno . . . 1026 rex Chuonradus Aquisgrani, feriavit, ibique filium suum Heinricum . . . regalis coronae benedictionem suscipere fecit. Annal. Altah. maior. 1026: Chonradi regis filius Henricus rex factus est. Da die Vita, wie H. Hüffer, Leben der Bischöfe Bernward und Godehard, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XI. Jahrhundert 2. und 3. Band, Einleitung S. XVI ff., überzeugend dargethan, zwischen 1035 und dem 5. Mai 1038, dem Tode Godehards, geschrieben wurde, der betreffende Passus der Annal. Altah. maior. aber, wie unten gezeigt werden soll, zwischen 1041 und 1045 verfaßt wurde, so ist das Zeitverhältniß jenem Ableitungsversuche günstig. Lindner, Forsch., XI, S. 546, Anm. 2, bespricht ebenfalls das Verhältniß Wolfhere's zu den Altaicher Annalen und zwar speciell in Bezug darauf, daß sie „gleich irrig die Erhebung Heinrichs III. zum Könige unter 1026" berichten, kommt aber zu dem Resultat, daß nur Wolfhere der Entlehnende sein könne, da er 1054 schrieb. Dieser Schluß ist entschieden verkehrt, er wird überhaupt nur deshalb möglich, weil Lindner zwischen der Vita prior und posterior nicht gehörig unterscheidet, nicht beachtet, daß Wolfhere sein früheres Versehen Vita posterior c. 23, SS. 209 berichtigt hat. Die Vita posterior ist also an dieser Stelle ganz bei Seite zu lassen.

[5]) Vergl. Adlzreiter, Annal. gentis Boicae (ed. Leibnitz) P. I, col. 409: Brunoni ad regis institutionem successit Engilbertus ep. Fris. Arx Andecensis ob coeli solique amoenitatem delecta, in qua regius iuvenis sub tam praeclaro morum ingeniique magistro adolesceret. Lindner sieht in dieser Stelle eine selbständige, von Brunner unabhängige Ableitung der Altaicher Annalen, aber ohne genügende Sicherheit. Denn in einem anderen naheliegenden Fall, da Adlzreiter P. I, col. 414 zur Geschichte der italiänischen Heerfahrt Konrads II. von 1037 wieder das Chron. Altah. am Rande citirt, geht der bezügliche Abschnitt des Textes nicht direct auf unsere Altaicher Annalen zurück, sondern auf das entsprechende Citat bei Brunner P. II, col. 213. Ich nehme daher für die Andechs-Episode dasselbe Verhältniß an. Ueber das Verhältniß von Brunner und Adlzreiter im Allgemeinen s. W. Giesebrecht, Annales Altahenses, p. 3.

Brunners den Schluß, daß etwas Aehnliches in den größeren Annalen gestanden haben müsse und weiter — was er freilich nur andeutet, nicht geradezu ausspricht — daß die gemuthmaßte Fassung der maiores auf dem entsprechenden Stück der minores beruhe. Aber da Lindner zugleich nicht umhin kann, den chronologischen Fehler hervorzuheben, den die minores dadurch begehen, daß sie die Succession des Freisingers bei König Heinrich unter 1027 einreihen, während sie in Wahrheit zu 1029 gehört und während die uns vorliegenden maiores von jenem Fehler frei sind, so stützt er damit wider Willen selbst die Ansicht von der Priorität der letzteren und stempelt den auf Andechs bezüglichen Satz zum ausschließlichen Besitzthum der minores, dessen Werth nur nach inneren Merkmalen bestimmt werden kann

Meines Erachtens hat Giesebrecht ganz Recht, wenn er in Zweifel zieht[1]), ob die Nachricht von Burg Andechs und ihrer Benutzung als Residenz Heinrichs III. überhaupt je zu dem uns erhaltenen Bestande echt altaichischer Ueberlieferung, also unseren Annal. Altah. maior. gehört hat. Denn trotz der formell correcten Verknüpfung, in der sie bei Brunner erscheint, ist sie doch an sich so auffallend, ist namentlich so poetisch gefärbt, daß ich kein Bedenken trage, sie für ein Product freier Erfindung, jedenfalls späterer Tradition zu erklären, ganz ähnlich, wie die maiores am Schluß von 1033 mit einem Zusatz versehen sind, der sich auf die erst 1077 erfolgte Canonisation Heinrichs oder Emerichs von Ungarn bezieht und einer späteren Zeit, muthmaßlich erst der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, angehört[2]). Wenn also Brunner nicht, wie ich oben S. 23, Anm. 9 vielleicht zu sicher behauptet habe, bei seiner Andechs-Episode unseren minores folgte, so kann das von ihm benutzte Chronicon Altahense nur ein interpolirtes Exemplar unserer maiores gewesen sein. Für die Entscheidung der vorliegenden Controverse ist das educatus etc. der minores a. 1027 ebensowenig relevant wie die depositio regis der minores a. 842.

Außer diesen zwei Sätzen hat aber Lindner zu seinen Gunsten ferner angeführt die Karolingische Genealogie, welche, beruhend auf der domus Carolingicae Genealogia, SS. II, 309 in den minores an der Spitze erscheint, während sie in den maiores an einer späteren und, wie Lindner sich ausdrückt, ganz unpassenden Stelle, nach dem Jahre 747, eingefügt ist: „Warum sollte Aventin grade diese zuerst der Excerpirung für werth gehalten haben?"[3]) Nun, darauf ließe sich wohl antworten: weil die Genealogie als der erste nicht rein annalistische und zugleich umfangreichere Bestandtheil der Reihe dem Excerptor — mag es nun Aventin oder ein anderer gewesen sein — zuerst in die Augen fiel und besonders passend erscheinen mochte, einen kurzen Annalencomplex einzuleiten, bei dessen Bildung nächst den älteren einheimischen Baiernherzogen Odilo und Tassilo die Beherrscher Baierns aus karolingischem Stamme vorwiegend berücksichtigt worden sind[4]). Indessen, für ausschlaggebend kann ich die äußere Stellung dieses geneologischen Abschnittes überhaupt nicht halten: viel wichtiger scheint mir die innere Beschaffenheit desselben zu sein, insbesondere der Umstand, daß zwar beide, maiores und minores, an einer und derselben Stelle, bei der Tharsicia, welche sie übereinstimmend mit virgo vestalis bezeichnen, sich gleich weit von der Quelle entfernen, die statt dessen virgo Christi (Dei) in virginitate sua perseverans hat, daß aber übrigens die Fassung der maiores der Quelle wesentlich näher steht, als die der minores. Man vergleiche nur den auf Feriolus bezüglichen Abschnitt:

Genealogia (Text 1.): secundus Feriolus . . . Feriolus quidem episcopus effectus est in Ucecia civitate; martyrio coronatur, ibique requiescit in pace.

Annal. Altah. maiores: Feriolum, Feriolus episcopus in Ucetia civitate martyr ibi sepultus.

---

1) SS. XX, 774 not. 7.
2) S. auch Lindner, Forsch., XI, 533.
3) a. a. O.
4) S. A. 742, 743, 815, 822, 844.

Annal. Altah. minores: Feriolum episcopum Ucetiae martyr.

Soll man nun wirklich annehmen, der Verfasser der maiores habe zuerst die für sich kaum verständlichen minores copirt und dann noch die Quelle derselben, die Genealogia selbst, zu Rathe gezogen? Ist es nicht vielmehr geradezu nothwendig, das umgekehrte Verhältniß zu statuiren, die maiores unmittelbar an die Genealogia anzuschließen, die minores aber mit ihrem virgo vestalis auf die maiores zurückzuführen?

Für auffallend und durchschlagend erklärt Lindner noch a. 1038: da wird in den minores berichtet über die Adoptirung des Petrus durch König Stephan von Ungarn, während die maiores über dasselbe Ereigniß erst zum Jahre 1041 und dann in zusammenhängender Erzählung berichten. „Das kann — sind Lindners Worte — nicht von einem flüchtigen Excerptor herrühren". Warum muß es ein flüchtiger Excerptor gewesen sein, wenn nur der Excerptor zugegeben wird? Denn daß die minores hier, wie überhaupt, nur Excerpt sind, das ist allerdings meine Ansicht und das möge, wenn es dafür nach allem Gesagten noch weiterer Beweise bedarf, hervorgehen aus einer Parallele zwischen maiores und minores, bei der ich namentlich alle die Stellen berücksichtige, welche sich, abgesehen von a. 842 und 1027, durch die Wendung sequenti anno oder ähnlich ohnehin schon als Contractionen aus anderen, älteren Aufzeichnungen zu erkennen geben.

maiores:	minores:
750. Parochiae Boiariae distinguuntur consentiente Utilone iussu Zachariae, Vivilo episcopus Bathavinus etc.	750. Parochiae divisae consentiente Utilone duce, Vivilo Ba. etc.
867. Ventus magnus sternit aedificia.	867. Ventus: sequenti anno cometa, fames, pestilentia.
868. Cometa, fames, mortalitas subsecuta.	
872. Aestatis fervor nimius, siccitas fruges deperdit, domus cum hominibus pecoribus fulmine concremarunt.	872. Aestas ferventissima; sequenti anno fames in Germania; locustae[1].
873. Fames magna in Germania, locustae.	
907. Adalperht comes decollatus est a Ludowico rege, qui fuit filius Arnolfi. Occisio Bawariorum in gentili gladio.	907. Adalpreht occisus.
908. Adalperht comes occisus est.	
990. Erchanpertus fit abbas. Regularis vita in Altahensi monasterio restauratur.	990. Regularis vita Altae restauratur per Erchanbertum abbatem.
1030. Chonradus imperator in Ungariam cum exercitu properans natali sancti Albani in dominica die in monasterio Altahensi pernoctavit. Rediit autem de Ungaria sine militia et in nullo proficiens, ideo quod exercitus fame periclitabatur, et Vienni ab Ungris capiebatur.	1030. Imperator in Ungariam properat, natali sancti Albani dominica die Altae pernoctat. Rediit sine effectu, fame compulsus Wien ab Ungaris capta, Miseco dux Poloniae, Bezbrien frater eius, Ulricus dux Boemiae Liutizi regionem imperator coepit, victo Misicone duce Polonie[2].

---

1) Sind Heuschrecken, nicht „Elstern", wie Lindner, Forsch. XI, 532 übersetzt.

2) Lindner, Forsch., XI, 533, bemerkt hierzu: „Die Angaben zum J. 1030 ferner, wie sie in den min. stehen, haben grade in ihrer abgebrochenen und confusen Form einen durchaus selbständigen Charakter, der sich auch nicht durch die Annahme erklären läßt, Aventin habe hier die Jahre 1030 und 1031 der maj. in eins zusammengefaßt". Darauf weiß ich nichts anderes zu erwiedern, als daß bei einer Wendung wie Liutizi regionem imperator caepit, victo Misicone duce Polonie schon nicht mehr von abgebrochener und confuser Form die Rede sein kann: sie ist barer Unsinn.

maiores:	minores:
1031. Imperator cum parva Saxonum manu Sclaviam autumnali tempore invasit et Misiconem, diu sibi ante rebellem, Lusizi regionem . . . sibi restituere et cum iuramento pacem firmare coegit. Eodem vero anno eundem Misaconem Bezbrien, frater eius, de Pollonia eiecit et in Beheim ad Udalricum ducem fugere fecit.	
1035. Imperator Chonradus placitum suum in Papinperc habuit, ubi Adalpero dux Karintanorum deponitur, Chonrado in ducatum succedente illi . . . Jnaudita mortalitas animalium et defectio apium omnem Baioariam multum afflixit.	1035. Adalpero dux Carynthiae deponitur, succedit Chunradus. Mortalitas animalium, apium in Boiaria. Sequenti anno hiems valida. Gebehardus episcopus Ratisbonensis obiit, succedit Gebehardus frater imperatoris. Inde (sic) rex Henricus ducit Chunigundam, nuptiae Niomagi.
1036. Hiems acerba et nimis longa, in qua etiam multitudo arborum arefacta est, et in quibusdam locis exinanicio frugum. . . . . Gebehardus Radesponensis episcopus obiit, cui succedit frater imperatoris . . . Deinde rex Heinricus filius imperatoris, maritavit Chunigundam, Chnut Angli Saxonici regis filiam, et in Niumago nuptias fecit.	

So komme ich nun zu einem Resultat, welches dem von Lindner gewonnenen entgegengesetzt ist, zu der Ansicht, daß wir es in den minores nicht mit Originalaufzeichnungen, auch nicht mit einer Quelle der maiores zu thun haben, sondern mit einem recht schlechten, völlig werthlosen Auszuge aus den maiores, mit dem Elaborat eines gelehrten Historikers, der ein Interesse daran hatte, sich aus dem reichen Vorrath der maiores einige Notizen zur älteren Geschichte Baierns, des Landes wie der Herzöge zusammenzustellen. Zweifelhaft bleibt mir nur noch, ob man mit Giesebrecht Aventin für den Verfasser halten soll. Der Inhalt und auch wohl das wiederholte Vorkommen der gelehrt archaistischen Namensform Boii, neben Boiariam stützen diese Annahme, aber gegen sie spricht ein wichtiger äußerer Umstand, nämlich daß Aventins Codex, durch den allein wie die maiores so auch die minores auf uns gekommen sind, durchaus und streng den Charakter einer Quellensammlung trägt. Ich glaube daher nicht, daß Aventin die minores aufgenommen, sie unter lauter Quellenschriften eingereiht haben würde, wenn er sie nicht fertig vorgefunden und selbst für eine Quelle gehalten hätte. Wie dem aber auch gewesen sein mag, ein Grund, die minores noch einer näheren Prüfung zu unterziehen, wie Lindner in Consequenz seines Ergebnisses gethan hat, liegt für mich nicht mehr vor; ich kann mich daher wieder zu den maiores wenden, um vor Allem nochmals festzustellen, daß Lindners oben charakterisirte Anschauung von der Entstehung des Werkes im Wesentlichen auch die meinige ist.

Für besonders glücklich halte ich seinen Versuch, in Ermangelung aller äußeren Kriterien auf die innere Beschaffenheit des Werkes zurückzugehen und

den ersten genetisch bedeutsamen Einschnitt da zu machen, wo die Darstellung nicht nur ihres compilatorischen Charakters entkleidet und selbständig wird, sondern sich zugleich in anderer Beziehung: durch Reichthum, durch Genauigkeit, durch Lebhaftigkeit vor den vorhergehenden und nächstfolgenden Abschnitten der Art auszeichnet, daß sie unwillkürlich und unmittelbar den Eindruck gleichzeitiger Aufzeichnung macht. Einigermaßen ist dies Alles schon der Fall im Jahresbericht 1041. Hier stehen, dem wirklichen Gange der Dinge entsprechend, die Umwälzung in Ungarn und der letzte böhmische Feldzug Heinrichs III. durchaus im Vordergrund der Darstellung, sie werden mit einer Ausführlichkeit behandelt wie kein anderes Ereigniß weder desselben Jahres noch des ganzen voraufgehenden Zeitraums. Auch die innere Spannung des Autors, sein Bedürfniß zu den Ereignissen, über welche er berichtet, gleichsam persönlich Stellung zu nehmen, kam noch nirgends so stark und eigenthümlich zum Ausdruck wie hier. Und was die Genauigkeit der Darstellung betrifft, so würde diese nichts zu wünschen übrig lassen, wenn nicht in dem auf Ungarn bezüglichen Abschnitte ein ziemlich grober chronologischer Verstoß vorkäme, der noch dazu auf einen Widerspruch des Annalisten mit sich selbst und seiner früheren Darstellung hinausläuft[1]). In dieser wird nämlich übereinstimmend mit anderen Quellen[2]) und darum richtig der Tod König Stephans von Ungarn unter 1038 berichtet und als Todestag der 15. August bezeichnet. Dagegen müßte zufolge dem Jahresbericht von 1041 zwischen dem Tode Stephans und der ungarischen Umwälzung, welche, wie oben S. 120 erwiesen wurde, höchst wahrscheinlich in den drei ersten Monaten von 1041 stattfand, mindestens vier Jahr verflossen sein[3]), also entweder der Tod Stephans unter 1037, wenn nicht schon unter 1036 oder die ungarische Umwälzung erst unter 1042, beziehungsweise 1043 gehören, was beides gleichermaßen verkehrt wäre. Unter diesen Umständen ist auf die Jahresbestimmungen des betreffenden Abschnittes von 1041 nichts zu geben und wenn auch die Glaubwürdigkeit der Erzählung im Ganzen dadurch nicht erschüttert wird, so ist es doch unmöglich sie für gleichzeitig zu halten. Zu Bedenken der Art geben nun aber die nächstfolgenden Jahresberichte 1042—1046 einschließlich nicht mehr Anlaß: höchstens, daß sie einzelne Ereignisse eigenthümlich, abweichend von anderen Quellen datiren, woraus aber an und für sich noch nichts gegen die Richtigkeit der Altaicher Datirung folgt. So, wenn ihr zufolge die ungarische Gesandtschaft, welche nach dem Kriege von 1042 mit Heinrich III. Frieden machen sollte, erst zu Pfingsten 1043 in Paderborn am deutschen Königshofe erschien, während Lambert von Hersfeld, Annal. 1043[4]) einen ganz ähnlichen Vorgang schon mit der Weihnachtsfeier von 1042 zu Goslar in Verbindung bringt; oder wenn Lambert und die Annal. necrol. Fuldens. bei Leibnitz, SS. III, 768 (B. F. III, 160) der Tod des Bischofs Kadelohus von Naumburg unter 1045 einreihen, während die Altaicher Annalen dasselbe Ereigniß noch am Schluß von 1044 bringen. Mit solchen Differenzen ist die Hypothese völlig gleichzeitiger Entstehung der betreffenden Jahresberichte sehr wohl vereinbar, ja sie wird geradezu gefordert, wenn man die übrigen inneren Merkmale zu Rathe zieht, insbesondere das Verhältniß des annalistischen Königsitinerars zu dem urkundlich feststehenden derselben Zeit prüft und darauf achtet, wie das früher schon hervorgetretene Streben nach streng chronologischer Ordnung des Stoffes weiter zur Geltung kommt. Denn durchweg und von den verschiedensten Seiten her gelangt man zu demselben günstigen Resultat, daß so nur ein Annalist schreiben konnte, der den berichteten Ereig-

---

1) Aehnlich Ehrenfeuchter S. 14, Anm. 1.

2) Annales veteres Ungarici 1038 ed. Wattenbach, Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen Bd. XLII, S. 10 (Annal. Poson. 1038. SS. XIX, 571).

3) Ein Jahr lang, unius anni tempore, behandelte König Peter die Wittwe seines Vorgängers gut, dann aber, also nach einjähriger Regierung: quo peracto tempore destituit illam omni bono und drei volle Jahre dauerte die Mißhandlung, welche die Königin über sich ergehen lassen mußte: cum hoc toto triennio passa fuisset . . . . ipsa principes regni convocavit etc.

4) SS. V, 153.

nissen sehr nahe stand, den Begebenheiten Schritt für Schritt folgte und dabei nur aus guten, ihm als Altaicher besonders leicht zugänglichen Quellen schöpfte. Daß zu diesen die Chronik Hermanns von Reichenau nicht gehörte, werde ich gegen andere Forscher, namentlich gegen Ehrenfeuchter, später zu erweisen suchen. Hier möchte ich einen Punct berühren, der für die Kritik des anerkannt originalen und zugleich zeitgenössischen Theiles der Annalen von Bedeutung ist, ich meine den Umstand, daß die Daten, welche der Jahresbericht 1046 zur Geschichte der Synode von Sutri bringt, außerordentlich mangelhaft sind, von einer Unkenntniß des wahren Sachverhaltes[1]) zeugen, die sich auch äußerlich bemerkbar macht in der stets verdächtigen Phrase: Quid multa?, in dem Wegbleiben aller Namen und in einer Häufung des Pronomens ille[2]), unter welcher die Deutlichkeit des Berichtes entschieden leidet. Es ist mir daher unmöglich anzunehmen, daß dieser Abschnitt mit dem ganzen übrigen, so sehr exacten und vortrefflichen Jahresbericht einen und denselben Ursprung hat. Vielmehr halte ich den angefochtenen Satz für eine spätere Einschiebung und werde in dieser Ansicht nicht wenig dadurch bestärkt, daß wir überhaupt genöthigt sind die Reihe der wirklich gleichzeitigen Jahresberichte mit 1046 abzuschließen. Zwar, der auf die weitere Romfahrt Heinrichs III. bezügliche Abschnitt des Jahresberichtes von 1047 zeugt noch von recht guter Kunde, aber schon mit der zweiten Hälfte, in welcher hauptsächlich der neue Aufruhr Gotfrieds erzählt wird, sinkt die Darstellung merklich von der hohen Stufe, die sie mit 1041 zuerst erreicht hatte: bezüglich Gotfrieds, über den früher, namentlich 1044 und 1045 so eigenthümliche und werthvolle Daten vorkommen, wird sie auffallend unvollständig und in der Motivirung seiner rebellio recidiva ebenso ungenügend wie andere Quellen, z. B. Lambert von Hersfeld[3]); in der Sterbeliste aber, die den Schluß des Berichtes bildet, ist von chronologischer Ordnung keine Spur mehr, während diese in den entsprechenden Schlußabschnitten von 1044 und 1045 allerdings innegehalten ist. Vollends ändert sich der Charakter der Darstellung bei 1048: an Stelle der bisherigen Ausführlichkeit und statt der epischen Breite, welche früher hin und wieder begegnet, findet sich eine äußerst knappe, fast notizenhafte Fassung, bei der von wirklicher Erzählung kaum noch die Rede sein kann. Außerdem weicht hier die chronologische Form, wie 1041 bei der Geschichte Peters von Ungarn, wie 1046 bei der Papstgeschichte, einer pragmatisch zusammenfassenden Behandlung und zwar geschieht dies an einer Stelle, wo es sich wieder um Papstgeschichte handelt, bei den rasch auf einander folgenden Acten der Erhebung von Damasus II. und Leo IX. Der bezügliche Bericht lautet: Eo (sc. Pholide) venerunt Romanorum nuncii, episcopum Brixinae sibi papam petunt, qui mox eligitur, ut petivere, iuxta consensum totius senatus principum. Cum ipsis legatis episcopi quidam Romam dimittuntur, qui papam deducunt. Hic post modicum obiit, pro eo Brun electus und trennt zwei unmittelbar zusammengehörige Notizen, nämlich den Anfang des ganzen Jahresberichts: Natale Christi imperator feriavit Pholide von: Hartwico ibi (sc. in Pöhlde) cancellario dat episcopatum Babinbergensem. Es ist das eine Art der

---

1) Näheres in Excurs III.

2) Causa vero huius conventus fuerunt tres pape, qui omnes pariter superstites fuerunt i l l o tempore. Nam primus i l l o r u m, relinquens sedem i l l a m propter illicitum, quod contraxerit connubium potius sua recesserat sponte, quam ulla coactus adversitate. Unde in unum coniurati Romani supponunt alterum i l l i adhuc in carne viventi. Primus vero tercio i l l u d regimen pretio vendidit, quia ira permotus sibi subpositum hoc possidere noluit. Quid multa?

3) Läßt dieser Gotfried aufs Neue zu den Waffen greifen dum videret nec intercessionem principum nec dedicionem, quam sponte subierat, sibi aliquid profuisse, et rei indignitate et inopiae familiaris taedio permotus, so will der Altaicher Annalist uns glauben machen, Gotfried habe rebellirt, quia iam omnimodis desperatus erat gratiam imperatoris sibi ultra posse conciliari, idcirco quod hanc sibi denegatam viderat, ante limina sancti Petri relaxatis caeteris debitoribus. Dies ist an sich schon unklar, zumal da der schließlich erwähnte Indulgenzact Heinrichs anderweitig nicht bezeugt ist und wird vollends bedenklich, wenn man unter 1046 liest: Rex . . . Adventum Aquisgrani spiritus sancti cum magno principum concilio peregit ibique Gottefrido duci gratiam suae reconciliationis dedit ac ducatum unum, cui patre vivente dominabatur. Wie reimt sich das mit der angeblichen Desperation Gotfrieds in 1047?

Verknüpfung, welche mir allerdings, was auch Lindner sagen mag[1]), hart und unpassend erscheint. Trotzdem aber möchte ich hier doch nicht mit Giesebrecht[2]) und Kitt[3]) an einen späteren Zusatz denken, an eine Interpolation nach Art der von mir bei 1046 vermutheten, und zwar deshalb nicht, weil die Verbindung heterogener Bestandtheile in früheren Jahresberichten, z. B. in 1046 kaum weniger hart und ungelenk ist. Dagegen wird man schwerlich fehlgreifen, wenn man vorzugsweise auf Grund des pragmatisch gehaltenen Abschnittes in 1048 diesem Jahresbericht die völlig gleichzeitige Entstehung abspricht und ihn mit 1047 in enge Verbindung bringt, um mit ihnen beiden überhaupt eine neue Serie von Altaicher Annalen beginnen zu lassen, welche zwar unzweifelhaft von demselben Verfasser[4]) herrührt, der den früheren vorwiegend compilatorischen Theil und die dann folgende Reihe 1041—1046 schrieb, welche aber in der uns überlieferten Fassung nicht unmittelbar mit den Ereignissen, sondern erst später und dann in einem Zuge niedergeschrieben wurde. Merkmale für die Richtigkeit dieser Annahme sind mir namentlich mehrere sachliche Ungenauigkeiten, die der Autor sich noch in den Jahresberichten 1054 und 1056 zu Schulden kommen läßt[5]): so, wenn er in jenem Jahresberichte als den Ort, wo der Kaiser Ostern (April 3) feierte, Merseburg bezeichnet, während Hermann von Reichenau in seiner Chronik richtig, weil durch ein urkundliches Zeugniß gestützt[6]), Mainz angiebt, oder wenn der Altaicher unter 1056 erzählt, daß in Worms, wo der Kaiser den Urkunden zufolge im Anfang des Juli verweilte[7]), von Italien her der Papst zu ihm stieß, obgleich uns eine Urkunde des Papstes diesen noch während des Juli in Italien anwesend zeigt[8]) und andere deutsche Geschichtswerke, der sog. Anonymus Haserensis[9]) und Lambert von Hersfeld[10]), nur von einer Begegnung des Kaisers und des Papstes wissen, die im September zu Goslar stattfand. Beachtung verdient auch, daß der Annalist in der mit 1047 beginnenden Reihe bei Registrirung von Todesfällen nicht mehr so genau verfährt, wie früher. Den Bischof Sibicho von Speier läßt die Mehrzahl der Quellen im J. 1054 sterben; der Altaicher Annalist dagegen verzeichnet sowohl Sibicho's Tod als auch die Erhebung seines Nachfolgers Arnold schon unter 1053. Auch der Uebergang des Erzbisthums Cöln von Hermann II. auf Anno berichtet der Altaicher zu früh, schon unter 1055 anstatt zu Anfang 1056, was correcter gewesen wäre. An sich sind diese Ungenauigkeiten freilich unbedeutend, aber in Verbindung mit den vorhin erwähnten gröberen Irrthümern verstärken sie doch den Eindruck, daß wir es von 1047 an mit einer neuen Annalenreihe späteren und einheitlichen Ursprungs zu thun haben. Als den Zeitpunct ihrer Entstehung betrachte ich das Jahr 1060, da, wie Lindner überzeugend erwies, mit dem hierauf bezüglichen Jahresberichte, genauer gesagt, mit dem papstgeschichtlichen Abschnitt desselben[11]), die Darstellung in wichtigen

---

1) Forsch. XI, 550.
2) SS. XX, p. 804 not. 58.
3) Bei Büdinger II, 1, S. 58.
4) Kitt hat S. 78 ff. die Reihe von 1041—1056 zusammengenommen als „Regierungsjahre Heinrichs III." und den Versuch gemacht, die Autorschaft derselben dem Abte Ellinger von Tegernsee, der 1041—1056 in Nieder-Altaich internirt lebte, zuzuweisen. Indessen für überzeugend kann Kitts Argumentation nicht gelten, wie sich, von der inneren Unwahrscheinlichkeit der Hypothese einmal ganz abgesehen, zur Genüge ergiebt aus Lindners Gegenbemerkungen, Forsch. XI, 559. Auch tritt K. selbst, Forsch. XII, 621 wenigstens in einer Hinsicht den Rückzug an. Nur urgirt er noch den Umstand, daß unsere Annalen unter 1042 den Uebergang der Abtei zu Tegernsee von Erchanpert auf Herrand berichten — s. oben S. 129 — während sonst aus keinem auswärtigen Kloster Vacanzen notirt würden. Aber in Wahrheit steht es doch so, daß auf Tegernsee überhaupt nur deshalb die Rede kommt, weil kurz zuvor S. Emmerams, also gerade eines anderen auswärtigen Klosters und seiner damaligen Vacanz Erwähnung geschah und der neue Abt von S. Emmeram bis dahin unter anderem Abt von Tegernsee gewesen war. Ueberdieß hatte Tegernsee so gut wie Nieder-Altaich und Hersfeld seine Beziehungen zu Godehard. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd II, S. 225. Es darf daher schon deshalb nicht im Mindesten auffallen, wenn ein Altaicher Geschichtschreiber der Zeit ein einziges Mal beiläufig von Tegernsee Notiz nimmt.
5) Vergl. Lindner, a. a. O. S. 543.
6) St. 2454 (B. 1652).
7) St. 2500—2503 (B. 1688—1690).
8) Jaffé, Reg. 3300.
9) c. 36, SS. VII, 295.
10) a. 1056, SS. V, 157.
11) Hoc igitur anno obiit papa Nicolaus etc.

Beziehungen eine wesentliche, tiefgreifende Wandelung erfährt. Worin diese Wandelung besteht und welche Bedeutung ihr für die Frage nach der Entstehung des Werkes überhaupt zukommt, möge man bei Lindner nachlesen[1]); ich habe dem nichts hinzuzufügen. Ueberdieß gehören alle die späteren Jahresberichte und die kritischen Fragen, um die es sich im Einzelnen dabei handelt, lediglich in die Zeit und zur Geschichte Heinrichs IV., während ich mich hier auf die Altaicher Annalen in ihrer Eigenschaft als Quelle zur Geschichte Heinrichs III. zu beschränken habe.

In dieser letzteren Hinsicht liegt mir nun noch ob zu prüfen, wie sich die Gesammtheit der auf Heinrich III. bezüglichen Jahresberichte zu anderen zeitgenössischen Geschichtswerken verhält und zwar zunächst zu den Annalen von Hildesheim, unseren sog. minores, welche zu dem rein compilirten Theile des Werkes so erhebliche Beiträge lieferten[2]).

Vorab begründe ich mit Rücksicht auf die oben im Texte S. 25 Anm. 4 gemachte Bemerkung, weshalb ich Annal. Altah. 1033, wo von Heinrich III. und seiner Friedensreise nach Ungarn die Rede ist, nicht für original, sondern für eine Ableitung aus Annal. Hildesheim. 1031 halte[3]). Schon der Wortlaut der bezüglichen Abschnitte ist dieser Annahme günstig. Vergl. A. H. 1031: Eodem anno imperatoris filius Heinricus rex et ipse dux Baioariae et Stephanus rex Ungaricus cum iuramento invicem firmaverunt pacem. Dem entspricht in Annal. Altah. 1033: Eodem anno Heinricus rex et dux Bawariorum veniens in Ungariam et pace firmata cum rege Ungarorum reversus est in propria. Geradezu nothwendig wird aber jene Hypothese, wenn man beachtet, wie gleichmäßig Annal. Hildesh. 1031 und Annal. Altah. 1033 fortfahren, indem sie beide im Anschluß an den eben mitgetheilten Abschnitt eine Notiz bringen, welche auf den bald nach Heinrichs Reise, noch im J. 1031 erfolgten Tod von König Stephans Sohn Heinrich Bezug hat. A. H. 1031: Et Heinricus, Stephani regis filius, dux Ruizorum, in venatione ab apro discissus, periit flebiliter mortuus. A. A. 1033: Filius autem Stephani regis Ungarorum post non multum temporis obiit, qui dictus fuerat Heinricus [et est canonizatus]. Damit schließt der Altaicher Jahresbericht, während der Hildesheimische noch weiter geht und über den polnischen Feldzug Konrads II. sowie über die inneren polnischen Vorgänge von 1031 ziemlich ausführliche Mittheilungen macht, welche auszugsweise bereits den Annal. Altah. 1031 einverleibt wurden. Was daher einfacher und natürlicher als die Annahme, daß die Annal. Hildesh. 1031 bei der Herstellung der Altaicher Annalen zweimal gedient haben, zuerst an richtiger Stelle und dann noch ein zweites Mal an verkehrter, nämlich bei 1033 und zwar, wie ich zur Erklärung dieses Versehens zugleich anführen will, von Jemand, welcher außer der mit 1032 graphisch wenigstens abschließenden Serie der Annal. Hildesh.[4]) mindestens auch noch deren Fortsetzung 1033, 1034 erste Hälfte kannte. Denn der Satz, mit dem der Altaicher im Jahresbericht von 1033 seine Hildesheimische Entlehnung einleitet: Imperator nativitatem Domini Patherbrunno feriavit, steht nicht bloß an der Spitze von A. H. 1031: Cuonradus imperator natalem Domini Patherbrunnen et pascha Nuvimago feriavit, sondern kehrt sehr ähnlich wieder im Anfang von Annal. Hildesh. 1033: Imperator natale Domini Patherbrunne, pascha Neumago egit. Außerdem schließt der Hildesheimische Jahresbericht 1033 ganz ähnlich wie Annal. Altah. 1031, soweit sie original sind, beginnen. Denn hier heißt es: Monasterium Altahense post 302 edificationis suae annum 4. Non. Martis cum caeteris edificiis consumitur, dort: Incendium Altahensis monasterii 6. Kal. Martii. Es bedurfte also für den Altaicher nur einer flüchtigen Lesung oder eines geringen Gedächtnißfehlers, um Dinge, welche er aus den Annal. Hildesh. 1031 aushob, unter 1033 einzureihen.

---

1) Forsch. XI, 544.
2) Giesebrecht, SS. XX, 776.
3) S. auch Ehrenfeuchter S. 16, 17.
4) SS. III, p. 98, not. c.

Im Uebrigen hat die Hildesheimische Serie 1033, 1034 erste Hälfte[1]) auf das Altaicher Werk höchstens noch an einer Stelle Einfluß gehabt, Annal. Altah. 1034: Misaco obiit. Die dann folgende Reihe 1034 2. Hälfte bis 1038 (Ende Godehards) ist zunächst, bei Annal. Altah. 1035, ganz unbeachtet geblieben. Herangezogen wird sie erst bei dem Jahresbericht 1036, von dem ich mit Giesebrecht[2]) und Ehrenfeuchter[3]) annehme, daß derselbe ursprünglich bedeutend kürzer war und erst nachträglich, eben durch Benutzung der Hildesheimischen Annalen, speciell durch Excerpirung ihres Verzeichnisses verstorbener Bischöfe und durch ungeschickte Interpolirung dieses Auszuges seine gegenwärtige Gestalt erhalten hat. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht außer dem Wortlaut der betreffenden, einander entsprechenden Abschnitte das sonstige Verhalten der beiden Darstellungen: indem die Annal. Altah. 1036 sowohl zu Anfang als auch im Schlußabschnitt nicht bloß eigenthümlich sind, sondern sogar an zwei Puncten von den Annal. Hildesh. sachlich differiren[4]), so kommt in das Ganze des Altaicher Jahresberichtes eine Disharmonie hinein, welche meines Erachtens nur genügend erklärt wird, wenn man das nachträgliche Eindringen eines fremden d. i. Hildesheimischen Elementes annimmt. Bei 1037 dagegen wäre eine solche Annahme gänzlich unberechtigt und was 1038 betrifft, so könnte doch nur der auf Godehard bezügliche Passus der Annal. Altah. als Hildesheimisch in Frage kommen, wie denn auch Ehrenfeuchter, der in dieser Beziehung am weitesten geht, ihn als Ableitung aus Annal. Hildesh. 1038 hinstellt. Aber schwerlich mit Recht, jedenfalls ohne zwingenden Grund. Denn will man auch auf die eigenthümliche halbpoetische Form des Altaicher Berichtes[5]) kein Gewicht legen, so ist es doch kaum denkbar, daß ein Altaicher Annalist, noch dazu ein Zeitgenosse Godehards, um dessen Tod anzumerken, sich fremder Hülfe bedient haben sollte und käme sie auch aus dem nahe verwandten Hildesheim. Für beweiskräftig kann ich ferner die Stellen nicht mehr gelten lassen, welche Ehrenfeuchter anführt, um bei 1039 die Benutzung der Annal. Hildesh. in den Annal. Altah. darzuthun und welche auch ich jenem folgend im Texte[6]) zum Theil als Hildesheimische Entlehnungen behandelt habe. Indessen, wie ich bei nochmaliger Prüfung einräumen muß, sind diese Parallelstellen alle der Art, daß sie nur ins Gewicht fallen könnten, wenn der doch nur vermuthete Zusammenhang bei dem betreffenden Jahresbericht ohnehin feststünde.

Endlich hat Ehrenfeuchter noch den Versuch gemacht, den Anfang des Altaicher Jahresberichts 1040 auf den entsprechenden Abschnitt der Annal. Hildesh. 1040 zu reduciren, aber auch dieser Versuch ist meines Erachtens verfehlt, weil der Wortlaut nicht dazu nöthigt und inhaltlich bei aller Aehnlichkeit doch zugleich des Eigenthümlichen genug ist[7]), um die Selbständigkeit beider Darstellungen als das Nächste und Natürlichste erscheinen zu lassen.

---

[1]) SS. III, 99, not. c.: Hinc alia manus.

[2]) SS. XX, p. 792 not. 37.

[3]) S. 17.

[4]) Die A. H. lassen den Kaiser das Osterfest in Ingelheim feiern und im Anschluß hieran zu Tribur eine Generalsynode halten, während der Altaicher beide, von ihm durch die Sterbeliste getrennte Acte nach Seligenstadt verlegt.

[5]) Praesulis emeriti tunc et flatus Godehardi
Carnem dimisit et coelica regna petivit.
Cui substituitur Tiemo regius capellanus in episcopium Hildenesheimense.

[6]) S. 57, Anm. 4; S. 58, Anm. 4.

[7]) Kennzeichnet in Annal. Hildesh. 1040 die Eingangswendung: Novus rex noster den Verfasser als unmittelbaren Zeitgenossen, so heißt es in Annal. Altah. 1040 ihrem etwas späteren Ursprung gemäß einfach: Rex Henricus. Begehen jene den bei ihrer Gleichzeitigkeit höchst auffallenden Fehler, daß sie den König das Fest der Reinigung Mariä, 2. Februar in Augsburg feiern lassen, während er in Wahrheit damals schon ziemlich weit über Augsburg hinaus war, — s. oben S. 78 Anm. 2 — so ist dieses Versehen in den Annal. Altah. glücklich vermieden durch die Wendung: Rex . . . natale Domini Radisponae feriavit, et inde profectus Augustam venit. Endlich gebrauchen die Annal. Hildesh. für die italiänischen Großen, welche in Augsburg mit dem König zusammentrafen, den ungewöhnlichen, leicht mißverständlichen und von mir wirklich mißverstandenen (s. Nachträge und Berichtigungen) Ausdruck Cisalpini primores, so berichten die Annal. Altah. dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gemäß: Illico devenerunt legati Italorum expetentes regis iudicia.

Und genau zu demselben Resultat gelange ich, wenn ich noch einen Streitpunct berühre, zu dem die Altaicher Annalenreihe vor 1060, speciell der auf Heinrichs III. Jahre bezügliche Abschnitt, bisher Veranlassung gegeben hat, zu der Frage nach dem Verhältniß zwischen dem Altaicher Werk und der Chronik Hermanns von Reichenau. Als Giesebrecht mit seiner Restitution des Werkes „aus Fragmenten und Excerpten" hervortrat, urtheilte er in der Einleitung S. 20: „Die Chronik Hermanns des Contracten ist bis zu ihrem Ende (1054) von dem Verfasser der Altaicher Annalen benutzt worden in ähnlicher Weise, wie die Hildesheimischen Annalen, so daß der Ausdruck meist als verkürzt erscheint. Durch Citate bei den Annalen selbst ist dies nachgewiesen worden." Es folgen später allerdings zahlreiche Hinweisungen auf Hermanns Chronik und darnach zu urtheilen, hat Giesebrecht wenigstens damals die behauptete Benutzung für eine recht weitgehende gehalten, während er später[1]) in der Einleitung zur Ausgabe sich etwas anders ausspricht, das immer noch festgehaltene Abhängigkeitsverhältniß der Altaicher Annalen von Hermanns Chronik auf ein Minimum reduciren möchte[2]). Die umgekehrte Richtung verfolgt sodann Ehrenfeuchter: er glaubt in beiden Werken sehr nahe Verwandte zu erkennen und entwickelt sogar ein System von Doppelbeziehungen, wonach der Altaicher einen Theil seiner Angaben „unmittelbar aus der Erzählung Hermanns" entnahm[3]), bei einem anderen Theile aber, wo er über die Böhmen- und Ungarnkriege Heinrichs III. berichtete, mit Hermann aus einer und derselben Quelle schöpfte[4]), einer gleichzeitigen Aufzeichnung, die, wie Ehrenfeuchter weiter vermuthet, wahrscheinlich eine poetische Form hatte[5]). Acceptirt wurden Ehrenfeuchters Ansichten, insbesondere diese letztere Theorie seither von Weiland[6]), dagegen stimmte ihnen nur bedingt zu Kitt[7]) und gänzlich ablehnend verhält sich Lindner, der ohne zu bestreiten, daß der Altaicher und Hermann in vielen Stücken einander sehr ähnlich sind, dennoch nicht zugeben will, daß diese Aehnlichkeit genüge, um „eine gegenseitige Abhängigkeit zu statuiren"[8]), und

---

1) Nachdem ihm schon sogleich nach dem Erscheinen seiner Schrift Waitz in den Gött. Gel. Anzeigen 1842 S. 393 bezüglich der Reducirung der Altaicher Annalen auf Hermann entschieden widersprochen hatte.

2) SS. XX, p. 779: Annales maiores, quos ante eum (d. h. dem Altaicher Annalisten) alii composuerant, parum eum inspexisse indico. Quamquam cum Herimanno Augiensi easdem fere res tradit et interdum vel similibus verbis utitur, ut non dubitem, quin eius librum inter scribendum evolverit, tamen rarissime vestigia eius persequebatur.

3) Die Annalen von Niederaltaich S. 22, 60. Vorneweg bemerke ich hier bezüglich der beiden ersten Fälle, wo E. die Abhängigkeit der A. A. von H. A. zu erkennen glaubt, nämlich a. 822 (H. A. 821) und a. 870, daß nichts hindert, die hier vorliegende Aehnlichkeit auf gemeinschaftliche Benutzung einer und derselben Quelle, der von Hermann anerkanntermaßen stark excerpirten, aber auch in Niederaltaich wohlbekannten Annalen von Fulda zurückzuführen. Man vergleiche:

1. Annal. Fuldens. 821, SS. I, 357: Hludowicus imperator Noviomagi divisionem regni fecit inter filios suos, deinde in villa Theotonis omnes, qui suo tempore in exilium missi fuerant, revocavit, et singulis in statum pristinum restitutis, possessiones quoque iudicio legis in fiscum redactas magna liberalitate restituit.

H. A. 821, SS. V, 102: Ludowicus imperator regnum inter filios dividit, exilia relaxavit, debita cunctis dimisit, possessiones in fiscum redactas restituit.

A. A. 822, SS. XX, 784: Ludovicus imperator regnum dividit inter filios.

2. Annal. Fuldens. 870, St. I, 382: Rex autem Hludowicus . . . a Karolo ad colloquium invitatus . . . profectus est . . . cum Karolo colloquium habuit et diviso inter se Hlotharii regno, Aquisgrani reversus est.

H. A. 870, SS. V, 106: Ludowicus rex . . . ad colloquium obviam fratri Karolo venturus . . . ad condictum venit et cum fratre regnum Lotharii aequaliter divisit.

A. A. 870, SS. XX, p. 874: Dividitur regnum inter Ludovicum et Carolum.

4) Ebendort, S. 60, 63.

5) Ebendort, S. 65.

6) Uebersetzung der größeren Jahrbücher von Altaich. Einleitung S. XII, XV.

7) Bei Büdinger, Untersuchungen zur Mittlern Gesch. Bd. II, Abth. 1, S. 80. „Mehrfach zeigt sich in Einzelnotizen Hermann von Reichenau benutzt, den unsere Annalen an Ausführung der Kriegszüge von 1041—1044 weit übertreffen, mit dem sie in der Anschauung so wenig zusammengehen." S. 83 spricht Kitt von „Nachträgen aus den Werken (sic!) Hermanns von Reichenau. S. auch Forsch. z. d. Gesch. XII, 622. In der Altaicher Schilderung der Kriegszüge Heinrichs III. glaubt auch Kitt Berichte in Liedergestalt zu erkennen „die von den Schreibern (sic) der Annalen je ihrem Zwecke und ihrer Geistesart entsprechend geformt . . . wurden", S. 102, aber zu der Ansicht, daß Hermann von Reichenau aus derselben Quelle, wie der Altaicher geschöpft habe, bekennt sich Kitt denn doch nicht.

8) Forsch. z. d. Gesch. XII, 538.

was die sogenannte von Kitt sowohl als Ehrenfeuchter behauptete Liederform betrifft, dieses Phantasiegebilde in gewöhnliche Reimprosa auflöst. „Die reimende Schreibweise — sagt er Forsch. XII, 559 — findet sich allenthalben in unseren Annalen, die meisten Erzählungen lassen sich in die sog. Liederform bringen." „Der immer wiederkehrende Reim ist lediglich auf eine Liebhaberei und Spielerei der Verfasser zurückzuführen." Was Lindner zur Begründung dieser letzteren Sätze anführt, ist so schlagend, daß ich meinestheils nicht nöthig habe bei der Frage der Liederform zu verweilen: sie kann für abgethan gelten. Wohl aber wende ich mich noch einmal gegen die Parallele, in welche Ehrenfeuchter die Altaicher Annalen und Hermann mit einander gesetzt hat. Denn wie wenig das daraus resultirende Maß von sachlichen und phraseologischen Aehnlichkeiten am Ende zu bedeuten hat, das läßt sich abgesehen von den directen Einwendungen, welche schon Lindner dagegen erhoben hat [1]), auch noch indirect, aber trotzdem kaum minder wirksam zeigen und zwar durch eine Reihe von anderen Stellen, an denen die A. A. und H. A. weit entfernt zusammenzustimmen, vielmehr sich geradezu widersprechen oder doch wesentlich von einander abweichen.

1. 1041. Umwälzung in Ungarn.

Die A. A. unterscheiden in der Katastrophe folgende Momente: a. Als König Peter auf seiner Weigerung, die auch vom Annalisten [2]) als gerecht anerkannten Forderungen des ungarischen Adels zu erfüllen, beharrt, Verbindung des Adels zum Sturze von Peters Hauptrathgeber, eines gewissen Budo. b. Budo's und seiner Kinder gewaltsames Ende. c. Besorgniß des Königs für sich selbst, seine Flucht nach Baiern und Aufnahme am Hofe König Heinrichs. d. In Ungarn ein neuer König erhoben, der Ovo, aber erst, ut eum (sc. Petrum) aufugisse cognoverunt.

Bei H. A. dagegen richtet sich die Feindseligkeit der Ungarn von vornebrein und unmittelbar gegen Peter, ja es hat sogar den Anschein, als ob Hermann sich den Hergang folgendermaßen gedacht hat: a. Abfall der Ungarn, welche damit eine Treulosigkeit begehen, also im Unrecht sind, Ungarii perfidi. b. Erhebung Ovo's. c. Anschlag auf das Leben Peters, Petrum regem suum occidere moliuntur. d. Flucht desselben u. s. w.

2. 1042. Erste Heerfahrt Heinrichs III. gegen Ovo von Ungarn.

a. Zeitpunct. Als solchen bestimmen die A. A. im Anschluß an die Pfingstfeier zu Wirzburg (Mai 30): Expeditio vero facta est in mense sequenti, das wäre im Laufe des Juni, während H. A. angiebt: Heinricus quoque rex autumno Pannonias petens. Giesebrecht, der Herausgeber, ist geneigt die Fassung der A. A., weil mit dem anderweitig, namentlich urkundlich feststehenden Itinerar des Königs [3]) schlecht vereinbar, für verderbt zu halten und bemerkt deshalb: Haesito, an emendandum sit: mense Septembri [4]). Aber die Ursprünglichkeit des sequenti wird, wie mir scheint, völlig außer Zweifel gesetzt durch den Umstand, daß durch das Nachfolgende: coadunato exercitu ingenti ein Reim entsteht, wie ihn der Autor überhaupt zu machen liebt [5]).

b. Verlauf. Nach H. A. beginnt König Heinrich die Invasion mit der Zerstörung von Hainburg und Preßburg; dann septentrionalem Danubii

---

1) Forsch. XI, 538: „Es sind meist Angaben über den Tod und die Beförderung von Bischöfen, über Ereignisse in der Kaiserlichen Familie, Aufenthaltsorte des Kaisers, Nachrichten, für welche von Natur bei den Annalisten eine conventionelle Form existirt, endlich einzelne politische ohne jedes individuelle Gepräge."

2) Mit am schärfsten tritt die Denkweise desselben hervor in der auf Peter bezüglichen Wendung: Set cum sepius esset amonitus, mala mens et malus animus in pertinacia perduravit finetenus.

3) S. oben S. 157 ff.

4) SS. XX, p. 797.

5) Vergl. unmittelbar darnach:
quibus divina misericordia prosperum cursum proficiscentibus
et magnum honorem contulit pervenientibus.

partem, quia flumina australem et paludes munierant, usque ad Grana flumen vastavit seu in dedicionem accepit. Die A. A. berichten: er habe neun Städte in seine Gewalt gebracht, Novem ibi civitates rex deditione cepit; zwei davon aber seien vor Ankunft der Deutschen von den Einwohnern niedergebrannt — duae tamen earundem urbium . . . ante adventum nostratium urbanorum ignibus sunt absumptae — und da nun die nähere Bezeichnung dieser beiden Städte lautet: Baioaricae marchae proximae, so ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß auch der Altaicher Annalist Hainburg und Preßburg im Auge gehabt hat. Wie wäre es dann aber möglich ihn und Hermann zu combiniren?

3. 1043. Zweite Heerfahrt Heinrichs III. gegen Ovo von Ungarn; Friedensschluß.

Dieser beruhte den A. A. zufolge auf einem Vertrage mit einer Reihe von eigenthümlichen und detaillirt berichteten Stipulationen, zu deren Erfüllung dem besiegten Ovo bis zum S. Andreasfeste, 30. November, Zeit gelassen wurde; vor der Hand erhielt der König von ihm nur einen auf den Vertrag bezüglichen Eid und sieben Geißeln. Nach H. A. dagegen wurde der zwischen Heinrich und Ovo geschlossene Vertrag (pactum) von Ovo nicht nur beschworen[1]) und durch Geißeln verbürgt, sondern in wesentlichen Stücken, unter anderem in Bezug auf die Gebietsabtretung sogleich ausgeführt: Heinricus rex . . . . satisfactionem, obsides, munera regnique usque ad Litaha flumen partem accipiens, discessit.

4. 1044. Dritte Heerfahrt Heinrichs III. gegen Ovo von Ungarn, Schlacht an der Raab.

Bezüglich dieser meldet H. A. unter anderem: Heinricus . . . . in prima congressione innumerabilem Ungariorum exercitum fugavit atque prostravit, während die A. A. contradictorisch hiervon abweichen, indem sie die Ungarn beim ersten Zusammenstoß tapfer Stand halten und nur allmählich weichen lassen: Nam illo primo congressu fortiter resistebant, quia . . . . Postquam vero se viderunt inaestimabiliter cadere, terga vertere . . . coeperunt.

5. 1044 (H. A.) und 1046 (A. A.) berichten beide über das sog. Schisma in Rom, aber sehr verschiedenartig. Genaueres unten in Excurs III.

6. 1046. Wiederherstellung Gotfrieds im Herzogthum von Oberlothringen und Uebergang des Herzogthums in Niederlothringen von Gozelo d. J. auf Friedrich (von Luxemburg). Diese Acte, insbesondere der letztere, haben nach den A. A. zur Voraussetzung, daß Gozelo d. J. noch lebte, da es heißt: Alter (ducatus) . . . . Gozziloni sublatus Friderico est datus. Hermann von Reichenau dagegen stellt dieselbe Sache in einer Weise dar, welche zu der Annahme berechtigt, daß er Gozelo für bereits verstorben hielt und Friedrichs Erhebung eben als eine Folge dieses Todesfalles betrachtete: Fridericus pro Gotefridi fratre ignavo Gozzilone constituitur.

7. 1047. Niederkunft der Kaiserin und deren Entbindung von einer Tochter. Dies geschah nach A. A. in Mantua, dagegen nach H. A. in Ravennati territorio. S. oben S. 332.

8. 1047. Ankunft des Kaisers in Augsburg: Augustam Vindelicam in letaniis ante ascensionem Domini veniens, d. i. 24. Mai (Sonntag Rogate); dagegen erfolgte sie nach A. A. in nativitate sancti Joannis baptistae, das wäre der 24. Juni. Mit Recht bezeichnet der Herausgeber diese letztere Angabe für irrthümlich und bemerkt zur Erklärung, daß der 24. Mai der Tag der h. Johanna war — erat dies Johannae, unde error profectus esse videtur.

---

[1]) Herim. Aug. Chron. 1044: Ovo rex cum iusiurandum pactumque infregisset, Heinricus etc.

9. 1049. Herzog Gotfrieds Schicksal, nachdem er sich dem Kaiser unterworfen hatte, wird von Hermann als Begnadigung aufgefaßt und bezeichnet während nach A. A. die Ungnade des Kaisers fortdauert.

H. A.: Gotefridus tam vim imperatoris quam papae excommunicationem pertimescens, ad deditionem Aquisgrani venit, et opitulante papa gratiam imperatoris promeruit.

A. A.: Caesar . . . expeditionem in occidentales hostes, Gotefridum et Baldwinum direxit. Cum quo etiam papa ad Aquas graneas ad palatium pergit. Vitam et sanitatem praedictis ducibus impetravit eo tamen pacto, ut caesareo subderentur dominio. Qua spe adtractus, dux Gotefridus illo devenit et per manus se ille tradidit. Qui Trevirorum episcopo datur custodiendus, nullam misericordiam ab imperatore promeritus, quia pridem in electos eius caeteris crudelius fuerat grassatus.

10. 1050. Irrungen zwischen dem Kaiser und Herzog Kasimir von Polen. Diese hatten nach der Darstellung Hermanns einen entschieden kriegerischen Charakter, werden uns dagegen in den A. A. vielmehr unter dem Gesichtspuncte eines gegen Kasimir gerichteten Processes beschrieben.

H. A.: Imperator contra Gazmerum ducem Bolanorum, rebellionem molientem, expeditionem parat, gravique infirmitate detentus, pacem eum pactumque petentem suscipiens discessit.

A. A.: Tum accusatur Kazemer dux Bolaniorum, quod vi sibi usurparit provinciam, datam ab imperatore Boiemorum duci. In villa regia Gosolarae ad imperatorem venit et obiectum iureiurando excusavit, in quibus culpabilis fuit, hoc iuxta placitum imperatoris correxit, accepta gratia domum rediit.

11. 1051. Weihnachtsfeier des Kaisers, nach H. A. in Saxonia apud Goslare, nach A. A. Pholide.

12. 1052. Ermordung des Bonifacius, Markgrafen von Tuscien: als Mörder bezeichnet H. A. zwei Vasallen desselben — insidiis a duobus exceptus militibus . . . . mortuus, während die A. A. in Uebereinstimmung mit einer italiänischen Quelle[1]) nur von einem reden: Bonifacius marchio de Italia insidiis cuiusdam militis sui occiditur.

13. 1054. Osterfeier des Kaisers: nach H. A. Magontiae, nach A. A.: Mersiburch.

Wie jede einzelne Differenz zu entscheiden ist und auf welcher Seite ich die Wahrheit zu finden glaube, das ergiebt sich zum Theil aus der bereits vorliegenden Darstellung; zum anderen Theil wird es aus der Fortsetzung hervorgehen. In ihrer Gesammtheit aber kommen alle jene Differenzen hier schon in Betracht, als das bedeutendste Gegengewicht gegen Ehrenfeuchters Aehnlichkeitsparallele: diese paralysiren sie meines Erachtens so sehr, daß damit allein schon der Verwandtschaftshypothese jeder sichere Grund entzogen wird und rechtfertigen es gewiß ausreichend, wenn ich die Altaicher Annalen auch da, wo sie sich mit Hermanns Chronik sehr nahe berühren, als eine selbständige, von Hermann unabhängige Quelle behandelt habe. Uebrigens finden sich die einzigen beachtungswerthen Anklänge in den Jahresberichten 1041 und 1044[2]), also in einem Gebiete, wo nach der Ansicht Lindners und nach meiner eigenen die Altaicher Darstellung völlig gleichzeitig ist, während Hermanns Chronik auf dieses Prädicat frühestens von 1047 ab[3]) Anspruch machen kann. Soll also durchaus ein Abhängigkeitsverhältniß statuirt werden, so wäre der muthmaßlichen Entstehungszeit beider Werke gemäß Ehrenfeuchters Hypothese umzukehren

[1]) Den Epitomatoren des Donizo Vita Mathildis c. 16. SS. XII, p. 374, not. 89.
[2]) Ehrenfeuchter S. 64 und S. 65.
[3]) S. oben S. 425 und unten S. 446.

und zu fragen, ob etwa Hermann die Altaicher Annalen in einer bis 1046 reichenden Fassung benutzt habe. Aber auch daran ist nicht zu denken: die obige Tabelle von Differenzen läßt ebenso wenig wie Ehrenfeuchters Hypothese das Umgekehrte zu, daß wir die Altaicher Annalen unter die Quellen Hermanns rechnen.

Eine andere immer noch offene Frage ist sodann, wie sich Hermanns Chronik und die in dem Sangallischen Codex Nr. 915 (p. 187—238)[1]) befindlichen Annalen, die sog. Annal. Sangallenses maiores 709—1044 (1056) in den auf Heinrich III. bezüglichen Abschnitten zu einander verhalten. Pertz hat in der Einleitung zur Ausgabe Hermanns unter den Quellen desselben die Sangallischen Annalen in ihrer ganzen Ausdehnung bis 1044 verzeichnet[2]); auch versah er demgemäß den Text Hermanns mit Randbemerkungen wie: cfr. A. Sg. zu 1040, 1043, 1044 oder einfach A. Sg. zu 1041. Und ihm folgte H. Pabst, indem er de Ariberto p. 12—16 nicht bloß Herim. Aug. Chron. 1037 unter anderem auf Annal. Sangall. 1037 zurückführte, sondern auch H. A. 1040 als eine wenigstens partielle Ableitung aus A. S. 1040 hinstellte[3]). Dagegen bekennt sich Giesebrecht in der Uebersicht der Quellen und Hülfsmittel zur deutschen Kaiserzeit Bd. II, S. 562 (3. Auflage) zu der Ansicht, daß Hermann nur bis 1040 geschriebene Quellen gehabt habe; von da ab werde seine Darstellung selbständig; „selbst die Annalen von St. Gallen scheint er nicht bis zum Jahre 1044 gekannt zu haben". Noch entschiedener tritt Wattenbach für Hermanns Selbständigkeit ein, indem er ohne des von Pertz angenommenen Verhältnisses auch nur andeutungsweise zu gedenken, Hermann das Lob spendet, daß er sich „vom Jahre 1039 an zu einer Quelle ersten Ranges über die Zeitgeschichte bis zum Jahre 1054, seinem Todesjahre"[4]) erhebe.

Um nun diese Streitfrage[5]) zum Austrag zu bringen, wird es vor allem zweckdienlich sein, von einem wichtigen äußeren Merkmal auszugehen und noch einmal den handschriftlichen Charakter der im Original erhaltenen Annal. Sangall. maiores festzustellen. Ich thue dies auf Grund von Mittheilungen, welche ich der Gefälligkeit des Herrn Dr. Hermann Wartmann in S. Gallen zu verdanken habe[6]); ich kann sie nicht besser verwerthen als durch wörtliche Wiedergabe. „Vom J. 1025 an bis zum Schlusse des zusammenhängenden „Textes (1044) ist auch nach meiner Ansicht[7]) eine und dieselbe Hand an„zunehmen, wenn auch die Schrift nach und nach etwas größer und abgerun„deter wird. Die Eintragung zum Jahre 1056 unterscheidet sich zwar weder „in Tinte noch Schriftcharakter dermaßen von dem vorausgehenden Texte (in „Tinte eigentlich gar nicht), daß gerade nothwendig eine andere Hand an„genommen werden müßte, soweit aber nach den wenigen Worten der Ein„tragung zu urtheilen ist, darf man ohne großes Bedenken eine andere Hand „für 1056 annehmen." Wartmann erweist diese Berechtigung unter Bezugnahme auf ein Facsimile, aus welchem hervorgeht, daß in der Notiz 1056 der Buchstabe s mit einer Ausnahme spitz ausläuft, während in dem zusammenhängenden Texte alle stumpf enden, und wendet sich dann speciell zu dem Jahresbericht 1043, in dem die Worte: „et publicus" von einer eigenthümlichen Hand über-

---

1) Am besten beschrieben von E. Dümmler und H. Wartmann, St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen S. 1 ff.

2) SS. V, 69.

3) Was ich irrthümlicher Weise acceptirt habe Forsch. z. d. Gesch. VI, 491.

4) Deutschlands Geschichtsquellen S. 275 (2. Aufl.). Wiederholt von Perlbach, Forsch. z. d. Gesch. X, 438, in dessen Quellenübersicht demgemäß die S. Gallischen Annalen und Hermann von Reichenau „als ursprüngliche Darstellungen" neben einander stehen.

5) Auf die von mir zuerst aufgeworfene Frage nach dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen den Sangallischen Annalen und Wipo's Vita Chuonradi imperatoris hier einzugehen, halte ich nicht für nothwendig, da sie unmittelbar und im Wesentlichen doch nur für die Geschichte Konrads II. Bedeutung hat. Ueberdieß bekenne ich mich auch jetzt noch zu den Ansichten, welche ich in den Forsch. z. d. Gesch. VII, 559 entwickelte.

6) In einem Briefe vom 8. Juni 1873.

7) Wie schon nach der des Herausgebers J. v. Arx, der SS. I, 83 zu 1025 bemerkt: Ab hoc anno usque ad finem annales hi una manu et stylo ac eodem atramento scripti sunt.

geschrieben sind. Der Herausgeber hatte darin[1]) die Hand Ekkehards IV. zu erkennen geglaubt.

Wartmann dagegen bemerkt: „Ob die Eintragung „et publicus“ von „Ekkehards Hand sei, ist nach meiner Ansicht nicht unbedingt festzustellen. „Es ist schon richtig, daß die wenigen Schriftzüge besonders mit Ekkehards „Glossen eine große Verwandtschaft zeigen. Aber daß so leicht hingeworfene „Worte aus ungefähr der gleichen Zeit nicht auch von anderer Hand sehr ähn„lich ausfallen können, wird niemand in Abrede stellen wollen. Die paar „Buchstaben genügen nicht zu einer wirklichen Vergleichung.“ Am wichtigsten ist mir, daß Wartmann für zulässig erklärt, den zusammenhängenden Text und die Notiz von 1056, welche sich auf den Tod Heinrichs III. und die Nachfolge Heinrichs IV. bezieht, graphisch zu sondern, jenen einem älteren, diese einem späteren Schreiber zuzuweisen. Denn zu dieser äußeren Sonderung stimmt sehr gut als inneres Merkmal der Scheidung, daß der Verfasser des zusammenhängenden Textes, weit entfernt von der ruhigen Berichterstattung, welche die Notiz zu 1056 kennzeichnet[2]), in den Jahresberichten 1040—1044 ein ungemein lebhaftes Interesse an den erzählten Begebenheiten bekundet, seine Sympathie und Antipathie mit einer Energie zum Ausdruck bringt[3]), welche allgemein als Kennzeichen gleichzeitiger Entstehung gilt und daraus folgt weiter, daß, wenn überhaupt von einer Verwandtschaft zwischen den Annal. Sangall. maior. und Hermanns Chronik die Rede sein soll, nur der Fall in Erwägung kommen kann, ob Hermann von der Sangallischen Darstellung Einfluß erfuhr, nicht aber der umgekehrte, ob er auf die Annal. Sangall. einwirkte. Da ist denn allerdings der Umstand, daß Hermann sich früher und zuletzt noch bei Darstellung der Geschichte Konrads II. unter anderem auch auf die Annal. Sangall. gestützt hat[4]), von vorneherein der Abhängigkeitshypothese in dem ersterwähnten Sinne günstig. Geht man jedoch auf das Einzelne ein, so gestaltet sich das Verhältniß wesentlich anders und es ist leicht zu zeigen, daß ein zwingender Grund die Chronik von 1040 bis 1044 auf die entsprechende Reihe der Annal. Sangall. zu reduciren, nicht vorliegt, während mancherlei dafür spricht, Hermann auch dieser Quelle gegenüber volle Selbständigkeit zu vindiciren, wie er sie bereits in der zweiten Hälfte des Jahresberichtes 1039 an den Tag gelegt hat[5]). Man nehme nur die auf 1040 bezüglichen Jahresberichte und vergleiche sie einmal in der an sich statthaften Voraussetzung, daß Hermann den entsprechenden Abschnitt der Annal. Sangall. wirklich kannte und benutzte: wie hätten wir uns in diesem Falle sein Verfahren zu denken? Doch nicht anders als so, daß er zunächst seine Vorlage aller ihrer Eigenthümlichkeiten entkleidete[6])

---

[1]) Genauer gesagt nur in „publicus“.

[2]) Heinricus imperator obiit et filius eius Heinricus successit in regnum.

[3]) 1040: rex . . . . plerosque de suis non infimos, heu proh dolor! perdidit. 1043: Rex . . . . adulterinum et suppositicium regulum (d. i. Ovo) pecuniam iniuste possessam sibi offerre compulit . . . . Rem tamen, ob quam venerat, credo Dei nutu praepeditus, nondum perficiebat. 1044: Denique princeps noster . . . fit victor Christi favente clementia etc.

[4]) Chron. a. 1028, 1033; zuletzt a. 1039: Counradus imperator . . . decessit . . . . . et filius eius rex Heinricus gubernacula regni suscepit, Vergl. Annal. Sangall. 1039: Chuonradus imperator diem obiit, et filius eius Heinricus regni gubernacula suscepit. In der Ausgabe der Chronik ist am Rande bloß Wipo notirt.

[5]) Ich denke dabei besonders an den schon oben S. 69, Anm. 2 hervorgehobenen Abschnitt: Heinricus rex mota in Boemiam expeditione, cum dux gentis Brezizlaus filium suum obsidem ei misisset, seque ipsum venturum et imperata facturum, licet ficte, promisisset, statim rediit. Die Nachricht von der Geißelstellung wird indirect bestätigt durch Annal. Altah. 1041, deren Wendung: Annum rex in Mimigartovurti initiavit, ubi Boemico duci filium suum, quem vadem habuit, remitti mandavit wird überhaupt nur verständlich, wenn wirklich das vorgegangen war, was Herim. Aug. Chron. 1039 berichtet. Giesebrechts abfälliges Urtheil über die Angaben, welche Hermann zur Geschichte der Böhmenkriege Heinrichs III macht, — Gesch. der Kaiserzeit II, 633 — ist weder hier noch sonst begründet. S. auch Perlbach, Forsch. z. d. Gesch. X, 438, Anm. 6.

[6]) Es sind das die Angaben über den Besuch des Königs im Kloster S. Gallen — s. oben S. 82 — und über die persönliche Betheiligung des Grafen Werner an dem verhängnißvollen Angriff auf die Stellung der Böhmen. Von beiden findet sich in der Chronik nichts.

und dann den kahlen Rest mit mehreren, den Annal. Sangall. fremden Daten zu einer Schilderung verband, welche, unbefangen betrachtet, durchaus den Eindruck der Neuheit und Eigenthümlichkeit macht. Indessen, ein so complicirtes Verfahren auch nur für möglich halten, das heißt unserm Chronisten eine Neigung zu Künsteleien imputiren, welche seiner sonst so schlichten und einfachen Art völlig fremd sind, und anstatt an jener Voraussetzung festzuhalten, ist es schon auf Grund von 1040 angezeigt, sie aufzugeben und die Abweichungen oder Eigenthümlichkeiten, welche Hermanns Darstellung, verglichen mit der Sangallischen bietet, nicht für später entstanden, sondern für ursprünglich anzusehen, zumal da das Verhältniß, wie wir es soeben bei 1040 wahrgenommen haben, auch bei den übrigen Jahresberichten bis 1044 hin fortdauert. Denn, um dies im Einzelnen zu zeigen, so besteht der Jahresbericht 1041 in der Chronik aus drei Stücken: von denen ist Nr. 1, die Auswechselung der Gefangenen betreffend, ihr eigenthümlich, wenigstens ohne Seitenstück in den Annal. Sangall.[1]. Nr. 2 betrifft den letzten Böhmenkrieg Heinrichs III. und lautet: Secutaque aestate collecto grandi exercitu, provinciam ipsam per devia ingressus, praedis et incendiis cuncta devastat, donec dux malis subactus pacem postularet, sui dedicionem et cum tota gente subiectionem, Ratisponamque se ad regem venturum et imperata facturum, fidelibus regis ad se vocatis[2]) promitteret. Quod etiam rege discedente mox factis implevit. Dem entspricht in Annal. Sangall. 1041: Rex praedictus altum servans sub corde dolorem veteri exercitui novum addidit, itemque Boemiam cautius quam antea intravit, urbes expugnavit, oppida incendio consumpsit; ad ultimum eundem ducem filium suum sibi dare obsidem coegit, ipsumque post se venire Radesponam fecit. Nr. 3 handelt von der ungarischen Umwälzung, der Erhebung Ovo's, dem Sturze Peters und lautet: Ipso anno Ungarii perfidi Ovonem quendam regem sibi constituentes, Petrum regem suum occidere moliuntur. Qui vix fuga lapsus, primo ad marchionem nostrum Adalbertum, sororis suae maritum, profugus venit, indeque ad regem Heinricum veniens, pedibusque eius provolutus, veniam et gratiam imploravit et impetravit. Dem entspricht in Annal. Sangall. 1041: Eodem anno Petrus rex Ungariorum, a quodam comite suo turpiter proprio regno expulsus, ad ipsum regem Heinricum deprecans auxilium confugit. Cuius infortunium rex piissimus quamvis prius ab eo laesus miserans, sortem humanae fragilitatis flevit, ipsi autem paternum solatium rebus et verbis exhibuit. — Der Jahresbericht 1042 setzt sich in der Chronik wiederum aus drei Hauptstücken zusammen: 1) König Heinrich in Burgund. Ein hierauf bezüglicher Abschnitt fehlt in den Annal. Sangall. ganz. 2) Krieg zwischen Ovo von Ungarn und König Heinrich, dargestellt zwar nicht so ausführlich wie in den Altaicher Annalen, aber doch immerhin mit vielem Detail, während in den Annal. Sangall. der ganze Jahresbericht nichts anderes ist als die kurze, ziemlich nichtssagende und nicht einmal genaue Notiz: Rex Heinricus assumta secum copia militum Hungariam irruit, eamque ex maxima parte[3]) devastavit. 3) Uebergang des Patriarchats Aquileja von Poppo auf Eberhard. Auch hiervon nichts in den Annal. Sangall. — Bei 1043 sind in Parallele zu stellen die auf den Tod der Kaiserin Gisela bezüglichen Notizen: sie finden sich in der Chronik zu Anfang, H. A. 1043: Gisela imperatrix apud Goslare, quamvis a sortilegis nonnumquam vera sibi praedicentibus decepta filio regi se supervicturam crederet, desinteriae morbo 16. Kal. Mart. decessit, et Nemeti iuxta maritum imperatorem sepulta est. Dem

---

[1]) Während die Annal. Altah. 1041 ein solches enthalten. S. oben.

[2]) Der gesperrte Druck dient hier und im Nachfolgenden zur Hervorhebung solcher Angaben, welche jedem der beiden Werke eigenthümlich sind.

[3]) Das ist übertrieben. S. oben S. 160.

entspricht in den Annal. Sangall. 1043 am Ende: Gisela imperatrix obiit. 2. Witterungsnotizen, welche in der Chronik an zweiter Stelle stehen: Aestas pluviosa frugum et vindemiarum penuriam effecit, während der Sangallische Jahresbericht damit anhebt: Notabilis annus nimia ymbrium superfluitate et fructuum terrae paucitate. 3. Ein größerer Abschnitt aus der Reichs- und Königsgeschichte, in dem als Hauptmomente Heinrichs Ungarnfeldzug, Synode und Indulgenz von Constanz, Vermählung mit Agnes von Poitou[1]) hervortreten und aus dem ich das Mittelstück heraushebe, weil es mit am besten zeigt, wie selbständig beide Darstellungen trotz aller Aehnlichkeit sind. Herim. Aug. Chron.: Inde in Alamanniam veniens, in sinodo Constantiensi cunctis, qui contra se deliquerant, primum ipse debitum omne dimisit. Deinde precibus et adortationibus omnes praesentes Suevigenas, postea in aliis regni sui provinciis idem actum iri satagens, dimissis debitis et inimicitiis, sibi invicem reconciliavit, pacemque multis seculis inauditam efficiens, per edictum confirmavit. Annal. Sangall.: Inde quidem remeans, Ulme generale colloquium habuit ac Constantiam tempore synodi venit, ubi cum episcopis quamplurimis ceterisque regni optimatibus intrans conventum, resedit sedulus et publicus cognitor omnium illic gerendorum. In quarto autem die, qui vulgo indulgentiae dicitur, ipse gradum cum pontifice facundus orator ascendit, et luculento sermone populum ad pacem cohortari coepit; ad ultimum vero sententiam suam ita conclusit, ut cunctis sibi obnoxiis ipse dimitteret, omnesque qui illic aderant, tum pro potestate idipsum facere cogeret. Hoc igitur salubriter inibi inceptum dilatari praecepit per omne regnum suum. Endlich bei 1044 begegnen sich Chronik und Annalen in einem Witterungsbericht und in einer ziemlich eingehenden Beschreibung von König Heinrichs drittem Ungarnkrieg; aber wie selbständig sie doch in Einzelheiten sind, das möge erhellen aus den Wendungen, welche sich auf das Verfahren des Königs nach errungenem Siege beziehen. Herim. Aug. Chron.: Heinricus . . . victoriam adeptus est 3. Non. Jul. Et Ovone rege vix fuga elapso, omnes Ungarii ad dedicionem Heinrico regi catervatim concurrunt, subiectionem serviciumque promittunt. Ipse vero, ut erat per omnia piissimus, Petrum regem dudum expulsum regno suo restituit, Ungarios petentes lege Baioarica donavit, ipseque cum triumpho in regnum suum rediit. Annal. Sangall.: Nec mora, fit victor Christi favente clementia, nichilque cunctatus urbem ascendit, ubi uxorem regis et filios cum ingenti pecunia comprehendit. Petrum vero solio regni restituit, et re bene gesta in Saxoniam rediit.

In Summa: Chronik und Annalen, beide von 1040 an genommen, sind selbständig und ergänzen sich eben deshalb vortrefflich; dasjenige Exemplar Sangallischer Annalen aber, dessen Hermann sich noch bei der Herstellung der Jahre Konrads II. bediente, muß demgemäß mit 1039, d. h. eben da aufgehört haben, wo der Annalist von 1044 sein eigenstes, nicht auf fremder Grundlage beruhendes Werk begann. Indem ich also in dieser Beziehung Giesebrecht beitrete, kann ich ihm doch nicht darin beistimmen, wenn er meint, Hermann habe von 1040 ab überhaupt geschriebene Quellen nicht mehr benutzt[2]). Denn wie schon in früheren Abschnitten so hat jener auch nach 1040 wiederholt Gebrauch gemacht von einem Papstcatalog[3]), in dem, wie es scheint, auch noch die Erhebung Leo's IX., Chron. 1049, verzeichnet war. Ganz unabhängig von geschriebenen Quellen ist nur der Schluß des Werkes, die Jahresberichte 1050 bis 1054, und ihnen gilt denn auch vorzugsweise das erwähnte Lob Wattenbachs,

---

1) Woran sich bei H. A. noch anschließt eine Notiz über den Markgrafen Liutpold und dessen frühzeitigen Tod.
2) Kaiserzeit, Bd. II, S. 562.
3) S. unten Excurs III.

während es auf die früheren Abschnitte doch nicht ohne Einschränkung Anwendung findet. Namentlich an dem Altaicher Annalisten hat Hermann einen Rivalen, der sein Ansehen wenigstens hinsichtlich der Jahresberichte 1040 bis 1046 mehr als ein Mal beeinträchtigt. Mit 1047 freilich ändert sich dies Verhältniß: da hebt sich Hermanns Darstellung in demselben Maße, wie die Altaicher für eine Weile zurückgeht, und es beginnt nun in der Chronik jene reichhaltige, chronologisch genaue und, soweit nicht persönliche Verhältnisse des Autors in Betracht kommen[1]), durchweg objective Berichterstattung, welche bei der Fortsetzung dieser Jahrbücher eine der wichtigsten Grundlagen bilden wird.

[1]) Wie 1052, wo er den Tod seiner Mutter berichtet und, um ihr Andenken zu ehren, pro epitaphio eine Reihe von Distichen einschiebt.

IIa.

Die sog. Landfrieden (Indulgenzen) Heinrichs III. und die lex Baioarica bei Herim. Aug. Chron. 1044.

Auf S. 187, Anm. 3 habe ich mich, abweichend von mehreren älteren und neueren Forschern, dagegen erklärt, daß auf die außerordentlichen Maßregeln, welche König Heinrich wiederholt, namentlich in den Jahren 1043 und 1044, zur Sicherung des gemeinen Friedens im deutschen Reiche ergriff, die Bezeichnung „Landfrieden" angewandt würde. Diese Ansicht werde ich jetzt begründen, nachdem ich zuvor die bisherige Entwickelung der Frage kurz dargelegt, insbesondere diejenigen Forscher und Ansichten namhaft gemacht habe, gegen welche mein Widerspruch hauptsächlich gerichtet ist.

An der Spitze steht Joh. Ph. Datt, De pace imperii publica: in Cap. II. De origine publicae pacis in Germania et constitutionibus eius antiquissimis seculo XI et XII subsumirt er den Vorgang von Constanz unter die constitutiones pacis publicae und auf Landfrieden im technischen Sinne deutet es auch, wenn S. Fr. Hahn, Vollständige Einleitung zu der Teutschen Staats- Reichs- und Kayserhistorie Th. III, Cap. 1, Inhaltübersicht, S. 3 den Ausdruck „Landfrieden zu Costnitz und Trier" gebraucht. Der Text, S. 27 und 28, stimmt damit freilich nicht ganz genau, indem Hahn hier bezüglich derselben Vorgänge sagt, daß Heinrich durch sie „zu dem rechten Landfrieden" nicht wenig beigetragen habe. Hier also dachte Hahn an den Friedenszustand, nicht aber an eine besondere Einrichtung, durch welche dieser Zustand herbeigeführt oder befestigt werden sollte. Ferner sehe man L'art de vérifier les dates (ed. 3ième, Paris, 1783), T. I, p. 176: Henri III, Roi de Germanie . . . établit (1043, Concil von Constanz) dans toute l'Allemagne une paix publique et universelle, qu'il eut soin de maintenir. Der dort citirte Pfeffel ist Ch. F. Pfeffel, Nouvel abrégé chronologique de l'histoire et du droit public de l'Allemagne (ed. 2ième, Mannheim 1758) p. 180: Les défis particuliers se multipliant de plus en plus Henri III. publie en Allemagne une paix publique universelle. Les évêques de France l'avaient déjà prévenu, en introduisant la fameuse Treuga Dei. Eine eigenthümliche Wendung gab den Ansichten über das Constanzer Friedenswerk Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, Bd. I, S. 92, 93 mit polemischer Wendung gegen Mascov[1]) und Schlosser[2]), welche angenommen

---

[1]) Commentarii de rebus imperii a Conrado I. etc. lib. V (ed. Lips. 1741) p. 194.

[2]) Weltgesch. II, 2 S. 571—73. dem sich van Hengel, Hendrik de Derde, S. 52 angeschlossen hat.

hatten, daß der Gottesfriede, die treuga Dei, schon von Konrad II. in Deutschland eingeführt sei. Dem tritt Stenzel mit guten Gründen entgegen und entwickelt dann positiv seine eigene Ansicht dahin, daß Heinrich III. der Begründer der Treuga in Deutschland gewesen sei: was dieser auf der Versammlung zu Constanz that, schildert Stenzel in einer Weise, die unzweifelhaft macht, daß er darin eine Uebertragung des Gottesfriedens auf Deutschland erkannte. Direct ausgesprochen hat diese Ansicht K. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 2, S. 504 (5. Ausg. 1845), nachdem kurz zuvor auch Pertz, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde VII, 796, 797 die treuga Dei und Heinrichs III. „Frieden" vom Jahre 1043 October zu Constanz so combinirt hatte, daß darnach die erstere einen wesentlichen Bestandtheil des letzteren ausgemacht haben müßte. Gegen diese Combination sowie gegen die Identificirung des Constanzer Friedensedictes und der treuga Dei überhaupt wandte sich Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens S. 58 ff. und die Eigenartigkeit beider Acte ist hier in der That überzeugend erwiesen; vermißt wird nur eine präcise Definirung des königlichen Friedenswerkes[1]). Indessen, so viel läßt Kluckhohn doch erkennen[2]), daß er zu der älteren Ansicht zurückkehrt, wie denn auch schon vor ihm mehrere Forscher den Begriff des Landfriedens im technischen Sinne wieder zur Anwendung gebracht hatten: so vor allem Stälin, Wirtembergische Gesch. I, 486 und Strehlke, De Heinrici III. imperatoris bellis Ungaricis p. 30, aber auch Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. Bd. IV, 1. S. 372. Hier wird zwar noch, vielleicht unter dem Einfluß von Stenzels Anschauung, das Friedensstreben des Königs, wie es in Constanz hervortrat, so gedeutet, als ob er damit „das burgundische Gewächs (d. i. den Gottesfrieden) auf deutschen Boden verpflanzte", jedoch zugleich betont, daß der König die Natur desselben veränderte. „Was drüben ein Werk der Kirche war, wurde hier unter den Schirm der Krone gestellt und der aquitanische Gottesfrieden verwandelte sich diesseits in einen vom König gebotenen allgemeinen Landfrieden." Und noch bestimmter sagt Gfrörer, Pabst Gregorius VII., Bd. VI, S. 344: „Hier (in Constanz) kam unter kirchlichen Feierlichkeiten die Beschwörung eines allgemeinen Landfriedens zu Stande." Gegenwärtig ist demnach die ältere Ansicht wieder als die herrschende[3]) zu betrachten, zumal da noch Giesebrecht für sie eingetreten ist, Heinrich III. in Constanz, Trier u. s. w. Landfrieden oder Friedenseinigungen von provinciellem Charakter aufrichten läßt[4]). Ihm widersprach bisher nur Steinhoff, Königthum und Kaiserthum Heinrichs III., S. 35, S. 62, S. 74 ff. (Excurs), indem er auf den Wortlaut der Quellen gestützt betont, daß der Act von 1043 einen rein kirchlichen Charakter an sich getragen habe. Aber auch ich habe mich nicht davon überzeugen können, daß es gerechtfertigt ist, wenn man auf die geschichtlichen Vorgänge, um die es sich bei der ganzen Frage handelt, den Begriff „Landfrieden" anwendet.

Denn unbestritten zuerst gebraucht für königliche und fürstliche Rechtsacte aus der Zeit Heinrichs IV.[5]), namentlich für das kaiserliche, uns urkundlich erhaltene Friedensgebot von 1103[6]), bezeichnet jener Ausdruck hier Strafgesetze,

---

1) Eine solche fehlt auch bei K. Hagen, Zur politischen Geschichte Deutschlands, S. 25 und W. van Hengel, S. 51, S. 110, obgleich dieser übrigens die Vorgänge zu Constanz, Trier u. s w. auf der einen und die treuga Dei auf der andern Seite richtig auseinanderhält.

2) Namentlich durch den wiederholten Hinweis auf Stälin.

3) Unbedingte Zustimmung hat Kluckhohn gefunden bei Hefele, Conciliengesch. Bd. IV, S. 671. Vergl. auch Gelpke, Kirchengesch. der Schweiz, Bd. II, S. 371, R. Barmann, Politik der Päpste, II, S. 197 und A. Mücke, Kaiser Konrad II. und Heinrich III. (Halle 1873.) S. 68. Nur Souchay, Gesch. der deutschen Monarchie, II, S. 51 hat die Gottesfriedentheorie nicht aufgegeben und spricht trotz Kluckhohn noch davon, daß Heinrich III. in Constanz „wenigstens den Gottesfrieden als Milderung des unglücklichen Zustandes nach dem Beispiel der Aquitanier einzuführen vermochte". Sugenheim, Gesch. des deutschen Volkes, II, giebt S. 161 eine zusammenhängende Geschichte Heinrichs III, übergeht aber dessen Friedensbestrebungen mit Stillschweigen.

4) Kaiserzeit, Bd. II, S. 380, 639 (3. Aufl.)

5) Eine gute Motivirung dieses Sprachgebrauchs giebt Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens, S. 84 ff.

6) Mon. Germ. Leg. II, 60 (St. 2958).

durch welche eine größere oder geringere Anzahl von Personen eidlich[1], beziehungsweise an Eides statt[2]) verpflichtet werden, in Zukunft, mindestens für einen bestimmten Zeitraum wie ein, zwei oder mehr Jahre, unter sich und mit Anderen, speciell mit gewissen besonders schutzbedürftigen Instituten und Bevölkerungsclassen[3]) Frieden zu halten, widrigenfalls gewisse, gleichfalls normirte Strafen[4]) zur Anwendung kommen sollen. Dagegen beziehen sich nun die sog. Landfrieden Heinrichs III. sammt und sonders auf friedensstörende Handlungen, auf Delicte, wie man quellengemäß sagen darf[5]), welche bereits begangen waren, und zwar zunächst auf Delicte gegen die Person des Königs, dann aber auch auf solche von Mann zu Mann[6]), auf Privatdelicte, und die so verwirkten Strafen oder Bußen. Daß diese, die vom strengen Rechte gefordert werden, nicht eintreten, sondern einem gegenseitigen Vergeben und Vergessen, einer allgemeinen Indulgenz[7]) oder Amnestie[8]) Platz machen, darin besteht bei den sog. Landfrieden Heinrichs III. das Wesen der Sache, die rechtliche Natur des Actes und eben darin auch dasjenige Merkmal, durch welches sie sich von den vorhin charakterisirten Friedensgeboten der Folgezeit am weitesten entfernen, am deutlichsten unterscheiden. Dem gegenüber lohnt es sich kaum der Mühe hinzuweisen auf einige andere Merkmale, die den beiden zeitlich und sachlich so weit getrennten Acten allerdings gemeinsam sind: das ist die provincielle Beschränkung bei dem ersten Vorgehen Heinrichs III.[9]) und bei der Errichtung der ältesten deutschen Landfrieden unter Heinrich IV.[10]); ferner die Beurkundung, welche, wie mehreren Landfriedensacten unter Heinrich IV.[11]), so auch dem Constanzer „Frieden“ Heinrichs III. zu Theil wurde[12]). Aber diese Momente sind, wie mir scheint, secundär, verglichen mit dem erwähnten Fundamentalunterschiede, der in der

---

1) In dem königlichen Landfrieden (von 1097?) bei Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert S. 14 (Nr. 5), einem Stück, welches früher, u. a. von Pertz für Heinrich V. in Anspruch genommen wurde, gehört auch der Herrscher selbst mit zu den Schwörenden.

2) Bei dem Acte von 1103 verpflichten sich der Kaiser, die Erzbischöfe und Bischöfe nur durch Handschlag, manu (manibus), die Fürsten dagegen, obenan König Heinrich, der Sohn des Kaisers, leisten einen Eid.

3) Omnibus monachis sive conversis et clericis catholico episcopo subiectis, aeclesiis et earum atriis et doti earum, mercatoribus et omnibus eodem iuramento obligatis heißt es bezüglich des 1093 zu Ulm errichteten schwäbischen Landfriedens bei Bernold. Chron. SS. V, 457. Und entsprechende, von formelhafter Ausbildung zeugende Wendungen stehen an der Spitze des königlichen Landfriedens (von 1097?), des kaiserlichen Landfriedens von 1103 und den sich anschließenden Edicten schwäbischer Fürsten, Leg. II, 61; endlich in dem Elsasser Landfrieden bei Waitz, Urkunden S. 15 (Nr. 6).

4) So trifft nach dem königl. Landfrieden (von 1097?) den Friedensstörer Blendung, eventuell Verlust des einen Fußes oder der einen Hand, und Aehnliches bestimmt der kaiserliche Landfriede von 1103.

5) S. die in der folgenden Anm. citirten Wendungen aus dem Briefe Berno's von Reichenau an Heinrich III., Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen Bd. XX, S. 201; aus der Chronik Hermanns von Reichenau und aus den Annalen Lamberts von Hersfeld.

6) Berno: mira et ineffabili clementia non solum his, qui in vobis aliquid deliquerunt tam praesentibus, quam absentibus indulgentiam solito more praestitistis, verum etiam omnes in unanimitatem pacis et concordiae identidem revocastis. — Herim. Aug. Chron. 1043: cunctis, qui contra se deliquerant, primum ipse debitum omne dimisit. Deinde . . . . omnes praesentes Suevigenas . . . . dimissis debitis et inimicitiis, sibi invicem reconciliavit. — Annal. Sangall. maior. 1043: sententiam suam ita conclusit, ut cunctis sibi obnoxiis ipse dimitteret, omnesque qui illic aderant, . . . idipsum facere cogeret. — Lambert. Hersf. Annal. 1044: omnes, qui in regiam maiestatem deliquerant, crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent. — Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten der Annal. Altah. 1044, daß sie bei der ersten Erwähnung der dem Ungarnsiege folgenden Indulgenz einen Unterschied zwischen dem Könige und den übrigen Heergenossen zunächst nicht machen, omnes omnibus dimiserunt, sondern später darauf zurückkommen, erst in dem Herzog Gotfried betreffenden Abschnitt den König selbst Bezug nehmen lassen auf die indulgentia, quam omnibus debitoribus fecerat in finibus Ungaricis. Vergl. Annal. Altah. 1047: ante limina sancti Petri relaxatis caeteris debitoribus.

7) Berno l. l. Annal. Altah. l. l.

8) Amnestiam, id est abolitionem malorum, sagt im Hinblick auf einen analogen Vorgang in Mailand — s. oben S. 247 — Arnulf, Gesta l. III, c. 2, SS. VIII, 17. Vergl. Landulf, Historia l. II, c. 26, SS. VIII, 65.

9) Herim. Aug. Chron. 1043, Annal. Sangall. maior. 1043, Lambert. Annal. 1044.

10) Bernold. Chron. 1093, 1094.

11) S. Anm. 1 und 2.

12) Herim. Aug. Chron. 1043.

Sache selbst liegt, und meines Erachtens können sie auch deshalb nicht von Bedeutung sein, weil noch andere Unterschiede hinzukommen: einmal in Bezug auf die Art der Verpflichtung, welche bei den Acten unter Heinrich IV. regelmäßig eine eidliche war, durch Schwur übernommen und verbürgt wurde[1]), während von einem solchen unter Heinrich III. nirgends die Rede ist, und sodann in Bezug auf die Dauer. Denn wenigstens ursprünglich wurde die Gültigkeit der Landfrieden unter Heinrich IV. auf einen bestimmten Zeitraum, z. B. auf zwei- oder vierjährige Geltung eingeschränkt[2]), während bei Heinrich III. und seinem Verfahren eine solche Einschränkung schon der Natur der Sache nach nicht angebracht gewesen wäre, wie sie denn auch in den Quellen nirgends hervortritt. So in den wichtigsten Beziehungen durchaus eigenartig, erinnern mich die sog. Landfrieden Heinrichs III. sachlich am meisten an jenen Gnadenact, welchen Heinrich II. im J. 1012[3]) anläßlich der Weihe der Bamberger Cathedrale vollzog[4]), und, wie für diesen, wenn wir uns genau an das betreffende Quellenzeugniß halten[5]), allein der Ausdruck Indulgenz angebracht ist, so halte ich ferner dafür, daß dieser auch bei den bezüglichen Acten Heinrichs III. allein am Platze ist, ihnen in jeder Hinsicht und nicht am wenigsten mit Rücksicht auf mehrere besonders werthvolle Quellen[6]) besser entspricht als die bisher übliche Bezeichnung Landfrieden.

---

[1]) S. die vor. S. Anm. 2 und 3; dazu Bernold. Chron. l. l.

[2]) Zweijährige Geltung sollte haben der fürstliche 1093 für Schwaben errichtete, 1094 auf Baiern u. s. w. ausgedehnte Landfriede und der königliche Landfriede (von 1097?); dagegen in dem entsprechenden Acte von 1103 waren vier Jahre festgesetzt.

[3]) Absichtlich lasse ich die berühmte pax mutua bei Thietmar, Chron. l. VI, c. 39, SS. III, 823 bei Seite, da ich auch die neueste und sehr scharfsinnige Interpretation derselben durch Pabst bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. II, S. 454 (Excurs III) nicht ohne Bedenken und Vorbehalte acceptiren könnte.

[4]) Hirsch, a. a. O. S. 324.

[5]) Annal. Quedlinburg. 1012, SS. III, 80: Aderat et incredibilis frequentia cleri ac populi, inter quos multis reis i n d u l g e n t i a a rege donata est, aliis v e n i a repromissa.

[6]) Es sind dies der Brief Bernolds von Reichenau mit den S. 450, Anm. 6 hervorgehobenen Wendungen und Annal. Altah. 1044, ebendort citirt. Bemerkenswerth ist auch, wie entschieden in dem Sangallischen Bericht über die Synode von Constanz, SS. I, 85 betont wird, daß der König seine Friedenspredigt an einem Tage hielt, qui vulgo i n d u l g e n t i a e dicitur. Endlich ein indirecter Zeuge für die Richtigkeit meiner Auffassung ist Wipo und dessen Tetralogus, der außer an den schon S. 186, Anm. 3 ausgehobenen Stellen das Thema der venia und gratia in ihrem Gegensatz zur lex, d. h. dem strengen Recht, noch vielfach variirt, am eigenthümlichsten wohl in dem Carmen Gratiae v. 275—298: mit deutlichen Anklängen an die h. Schrift, die Bergpredigt und den Dekalog wird hier entwickelt, wie Gott selbst im Sündenvergeben vorangegangen sei und ein Beispiel gegeben habe, welches der König nur nachzuahmen brauche. Der Wortlaut ist:

> Occiditur, ait Lex, qui semel est homicida,
> Et qui moechetur, cum moecha mox lapidetur.
> Dens pro dente cadat; lumen pro lumine vadat;
> Pesque pedem reddat; manui manus altera cedat;
> Vulnera vulneribus responsum reddere certent.
> Qui detestatur genitores, hic moriatur,
> Qui furtum faciet, sine poena non remanebit.
> Quinque boves unum redimant, cum fraude remotum.
> Qui furatur ovem, reddat cum quatuor unam,
> Si maledicet homo, moriatur pro maledicto.
> Sic Lex verborum contorquens tela suorum,
> Terrebat plures et desperare coegit:
> Clamabat populus sub tanto pondere pressus,
> Vociferabat homo fessus religamine duro;
> Hoc non posse pati, fore tempus iam miserendi.
> Audivit Dominus clamantes, et miserorum
> Respondit gemitus solita pietate Creator.
> Venit in hunc mundum carnis velatus in umbra,
> Humani generis formator et ipse redemptor.
> Non repulit legem, sed iustum dans moderamen,
> Ne moreretur homo, v e n i a m c u m l e g e l o c a v i t;
> Et cum Lex mortem promittat, gratia vitam,
> Erigat haec humiles, ut dissipet illa rebelles;
> C o n v e r s i s v e n i a m i u d e x n o n a b n e g e t u l l u s.

v. 314: Propitietur homo confratri crimine lapso.

Mit den sog. Landfrieden Heinrichs III. hat neuerdings Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. II. S. 391, 641 combinirt die lex Baioarica, mit welcher zufolge Herim. Aug. Chron. 1044 die Ungarn auf ihre Bitten von König Heinrich bewidmet wurden. S. oben S. 211. In der Voraussetzung, daß lex damals vorzugsweise den Inbegriff der Landfriedensbestimmungen zu bezeichnen scheine, glaubt Giesebrecht sich darnach die „auffälligen Worte des Hermannus Contractus" erklären zu können; außerdem findet er, wie ich schon im darstellenden Theil bemerkte, eine Analogie für seine Ansicht darin, daß die schwäbische Landfriedensordnung von 1093 nach Bernold. Chron. 1094 nicht nur auf Franken und Baiern, sondern auch auf Ungarn übertragen wurde. Bernolds Angaben als unglaubwürdig zu bezweifeln, dazu liegt nicht der mindeste Grund vor[1]). Wohl aber ist die Voraussetzung, auf welcher Giesebrechts ganze Combination beruht, daß das geschriebene Recht der früheren Zeit so gut wie vergessen war (S. 595), in hohem Grade anfechtbar. Sie ist es vor allem auf Grund eines Originaldiploms Heinrichs III. für die Canoniker von Freising vom 10. December 1055, Mon. Boica XXIXa, p. 123 (B. 1677; St. 2487), worin es heißt: secundum legem Bavariorum sei in nostro colloquio das gesammte Vermögen eines gewissen Markgrafen Otto dem Fiscus zugesprochen worden und zwar deshalb, weil er zuvor Deo et sanctae ecclesiae pro incesto ad satisfactionem inobediens iuxta quod apostolus instituit, traditus est Satanae ad interitum carnis. Versteht man nun, wie zulässig erscheint, unter dem incestum, dessen sich der Markgraf schuldig gemacht hatte, eine kirchlich verbotene Verwandtenehe, so liegt dem Rechtsact ein Thatbestand zu Grunde, auf den sich anwenden läßt lex Baiuwarior. Textus I, c. VII. De nuptiis prohibendis inlicitis[2]) mit §. 1 Nuptias prohibemus incestas, itaque uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam etc. und mit §. 2 Si quis contra hoc fecerit a loci iudicibus separentur et omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat[3]). Es ist demnach wohl unzweifelhaft: auch unter Heinrich III. war die Bezeichnung lex Baioarica im Sinne der alten lex scripta[4]) durchaus noch am Platze, war keineswegs gegenstandslos[5]), und um sich jene von Giesebrecht als auffällig bezeichneten Worte Hermanns zu erklären, hat man nicht nöthig, ihnen einen Sinn beizulegen, der sich weder, wie ich vorhin erwiesen zu haben glaube, aus den thatsächlichen Verhältnissen der Zeit noch aus dem Sprachgebrauch anderer gleichzeitiger Schriftsteller rechtfertigen läßt. Nimmt man z. B. Hermanns unmittelbaren Vorläufer Wipo, so ist schlechterdings unglaublich, daß er nicht bloß an Recht und Gesetz im Allgemeinen, sondern recht speciell an geschriebene Landfriedensbestimmungen gedacht haben soll, wenn er gleich zum Eingang seiner Proverbia ad Heinricum die bekannten Sätze aufstellt (v. 1—3):

---

[1]) Büdinger, Ein Buch Ungarischer Geschichte 1058—1100 hat freilich, soviel ich sehe, keine Notiz von ihnen genommen.

[2]) Leg. III, 297.

[3]) Ebenso Textus II, c. XVII, §. 1, ibid. p. 346; Text. III, c. VI, §. 1—3, ibid. p. 604, womit zu verbinden ist Capitula Synodi Aschaimens. c. 13, ibid. p. 458: De incestis coniugiis maxime convenit, ut per omnia vestro consequamini decreto, quo in presente villa publica noncupante Ascheim constituere recordamini. Unde et Paulus: Neque adulteri regnum Dei possidebunt.

[4]) Auf diese scheinen mir außer der lex Bavariorum in St. 2487 noch einige andere urkundliche Wendungen zu deuten, welche sämmtlich der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts angehören: Diplom Heinrichs II. für Bamberg vom 13. November 1021, Mon. Boica XXVIIIa, p. 504 (B. 1218, St. 1773): praedia ad curtem Uraha pertinentia atque servientia **bawaricis legibus** subdita; Instrument über einen Freisingischen Rechtsstreit von 1027, in welchem iuxta **legem Baioaricam** die Ansprüche der Kirche von Freising auf die Abtei Moosburg untersucht wurden, Meichelbeck, Histor. Frising. I, p. 222; Urkunde über ein Tauschgeschäft zwischen der Kirche von Freising und dem Grafen Adalbero von Ebersberg (1033): Adalberone . . . **regula iustitiae Noricae** comitatum provinciae gubernante. Meichelbeck I, 230.

[5]) Wie wäre es auch sonst zu erklären, daß die alte lex nicht nur im IX. und X., sondern auch noch im XI. und XII. Jahrhundert immer wieder abgeschrieben wurde, da man, um mit Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen I, S. 267 zu reden, in jener Zeit, welcher jedes wissenschaftliche Interesse an historischen Documenten fremd war, ein Gesetzbuch nur für praktische Zwecke abschrieb. Die einzelnen Handschriften verzeichnet Merkel, Leg. T. III, p. 184 sq.

Decet regem discere legem.
Audiat rex quod praecipit lex.
Legem servare hoc est regnare.

Und dasselbe gilt von Wipo's Tetralogus, speciell von dem Carmen Legis mit der an König Heinrich gerichteten Aufforderung, das Rechtsstudium in Deutschland zu fördern und per terram Teutonicorum ein Gesetz zu geben des Inhalts (v. 191—194):

Quilibet ut dives sibi natos instruat omnes
Litterulis, legemque suam persuadeat illis,
Ut cum principibus placitandi venerit usus,
Quisque suis libris exemplum proferat illis[1]).

Also auch hier nicht bloß Recht und Gesetz schlechthin, sondern recht eigentlich lex scripta, aber nicht das Mindeste, was berechtigt, dem Autor einen der Landfriedenstheorie günstigen Nebengedanken unterzuschieben. Vielleicht jedoch läßt sich ein solcher entdecken bei Wipo, Vita Chuonradi c. 6, wo er erzählt, daß Konrad bei seinem Königsritte (Ende 1024) durch Sachsen die lex crudelissima Saxonum secundum voluntatem eorum bestätigt habe. Es ist dies eine Stelle, auf die Giesebrecht großes Gewicht legt: mit besonderem Nachdruck hebt er sie zwei Mal hervor, S. 595 und 619, hier mit der Bemerkung[2]): „Unter der crudelissima lex Saxonum bei Wipo verstehe ich das gesammte Gewohnheitsrecht der Sachsen und ins Besondere die Bestimmungen des (welches?) Landfriedens, die mir öfters schlechthin mit dem Ausdruck lex bezeichnet zu sein scheinen; diese waren bei der harten Natur des Volkes wohl besonders streng." Indessen, auch diese Auslegung wird sich kaum halten lassen.

Denn erstlich: mit Rücksicht auf zwei Diplome Heinrichs III. für die Kirche von Naumburg vom 27. Juni und 20. November 1043 bei Lepsius, S. 210 und 207, das erstere auch im Cod. Anhaltin. I, p. 90 (Nr. 115)[3]), ist nicht zuzugeben, daß das alte in der karolingischen lex Saxonum codificirte Volksrecht der Sachsen in Vergessenheit gerathen war;
zweitens: gerade die karolingische lex Saxonum, sowohl an und für sich als namentlich in Verbindung mit der sog. capitulatio de partibus Saxonie, ist so beschaffen, daß das Prädicat crudelissima lex wie für sie gemacht erscheint[4]);
drittens: nach meiner oben entwickelten Ansicht existirte unter Heinrich III. eine sächsische Landfriedensordnung ebenso wenig, wie eine baierische, und wie ich die lex Saxonum bei Wipo demgemäß für Volksrecht im alten Sinne halte — ob geschrieben oder ungeschrieben, läßt sich nicht mehr entscheiden — so verstehe

---

1) Vergl. v. 150 ff. das Lob Heinrichs III. als Rechtskundigen mit der bezeichnenden unzweifelhaft auf lex scripta zu deutenden Wendung:

quis rex est doctior illo?
Quis caesar melius, si quid rubrica vetavit,
Scire valet, primis quam discere coeperat annis?

2) Welcher Stobbe a. a. O. zustimmt.

3) St. 2242: comes Hesicho (der Ballenstedter) . . . quandam curtem sue hereditatis . . . secundum suum ius et patrium morem nobis donavit et concessit. St. 2249: predium . . . ab Esicone comite secundum Saxonicum morem legali traditione nobis concessum. Unbedingt beweiskräftig sind freilich die bezüglichen, schon von Steinhoff S. 75 hervorgehobenen Wendungen der Naumburger Diplome nicht. Aber daß die alte lex scripta des Sachsenstammes länger als z. B. Giesebrecht und auch Stobbe a. a. O. annehmen, gekannt und angewandt wurde, erhellt aus Widukind, lib. I, c. 14: De legum vero varietate non est in hoc libello disserere, cum apud plures inveniatur lex Saxonica diligenter descripta, in Verbindung mit einem Diplom Ottos III. für die Abtei Elten vom 18. December 999, betreffend eine Gütertradition secundum Saxonicam legem. Lacomblet I, 77 (B. 793, St. 1100).

4) Vergl. die Erörterung über die Todesstrafen des sächsischen Rechtes bei v. Richthofen, Zur Lex Saxonum p. 218 ff., und vorher schon Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. III, S. 115, wo nicht bloß die merkwürdige Stelle in der Transl. S. Alexandri des Rudolf von Fulda, SS. II, 675, sondern auch schon Wipo l. l. mit der alten lex Saxonum zusammengestellt ist.

ich unter der lex Baioarica bei Hermann von Reichenau[1]) eben auch nichts anderes, als die alte, in lebendiger Uebung gebliebene lex des baierischen Volksstammes — Boiorum ius, wie sich Aventin, Annal. Boior. l. V, p. 416 ausgedrückt hat, formell eigenthümlich, aber sachlich auf Hermann fußend.

Uebrigens stehe ich mit dieser Deutung Hermanns nicht allein: eine Mehrzahl von älteren und neueren Forschern[2]) haben ihn nicht anders verstanden. So schon Hahn, Einleitung, Th. III, S. 28: „Ferner kam das Bäyrische Recht zu ziemlichen Ansehen, indem es Henricus, auf der Ungarn selbsteigenes Begehren, im dasigen Reich einführte." S. ferner A. Buchner, Gesch. von Baiern, Bd. III, S. 202: „Die Ungarn baten um Frieden, nahmen den König Peter, das baierische Gesetzbuch und jede Bedingung an, die der Sieger ihnen vorschrieb." Auch Büdinger ist hier zu nennen, weil die Zustimmung, welche er in der Zeitschr. für Oesterreich. Gymnasien 1859, S. 83 der Auffassung Giesebrechts ertheilt, eine spätere Entwickelungsphase seiner Ansichten bezeichnet: ursprünglich, in der Oesterreich. Gesch. Bd. I, S. 433 war auch ihm die lex Baioarica bei Hermann identisch mit dem älteren Volksrecht. „Das baierische Gesetz, bei dessen Beobachtung das deutsche Nachbarland erblüht war, von welchem einzelne Bestimmungen schon König Stephan in seine Gesetze aufgenommen hatte, das aber weit vollständiger war als diese, setzte er (Heinrich III.) auf der Ungarn eigene Bitten, an die Stelle der stephanischen Dekrete." Und wie hier, so kehrt die ältere Ansicht auch nach Büdinger noch wieder bei Steinhoff, S. 21, S. 75 und bei Meyndt, Beiträge S. 5, S. 86, dort mit Beziehung auf Büdinger, hier unter Hinweis auf Giesebrecht, Ueber einige ältere Darstellungen der deutschen Kaiserzeit, S. 14, wo doch nur ganz allgemein von der Verpflanzung deutscher „Einrichtungen" die Rede ist.

Eine aparte Stellung nehmen folgende Forscher ein: Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. Bd. IV, 1, S. 367, mit der kühnen und leicht durch die Thatsachen zu widerlegenden Behauptung: „Das Recht, von dem Hermann spricht, bezieht sich offenbar auf das staatliche Leben. Unseres Bedünkens besagt der von dem schwäbischen Chronisten gebrauchte Ausdruck: daß Ungarn sofort in demselben Verhältnisse zur deutschen Krone stehen solle, wie Baiern, mit anderen Worten, daß der König Ungarn auf dem Fuße eines deutschen Herzogthums zu behandeln gedenke[3])." Sodann Strehlke, De Heinrici imper. bellis Ungar. p. 38 und Joh. Merkel zur Ausgabe der Lex Baiuwarior. Leg. III, p. 281, not. 87: nach ihnen wäre unter der lex Baioarica bei Hermann zu verstehen das angeblich alte, noch von Heinrich II. und Konrad II. anerkannte Recht der Baiern, sich ihren Herzog selbst zu wählen. Aber, wie schon Giesebrecht, S. 641, mit Recht gegen beide Forscher bemerkt hat: weder kann man den Ausdruck lex Baioarica an sich so auffassen, noch stehen jene Interpretationsversuche mit den thatsächlichen Verhältnissen im Einklang, vor allem ist es im höchsten Grade zweifelhaft, ob Heinrich III. ein solches Baiernrecht überhaupt anerkannt hat. Auch Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 66, 67 bezweifelt es entschieden.

Was die ungarischen Geschichtsforscher betrifft, so hat, so viel ich sehe, nur Katona, Historia critica I, 671, 672 davon Notiz genommen, daß zwischen Hermanns lex Baioarica und des viel späteren Thwrocz Hungarica scita[4])

---

[1]) Die Annal. Altah. 1044 mit ihren scita Teutonica sind für die hier erörterte Streitfrage irrelevant: sie geben nur eine allgemeinere und darum mehrdeutige Bezeichnung, wo Hermann sich präcise ausdrückt.

[2]) Mascov. Commentarii l. V, (ed. Lips. 1747) p. 202, not. 2 begnügt sich damit die betreffenden Worte Hermanns durch gesperrten Druck als merkwürdig hervorzuheben. Mit Stillschweigen werden sie übergangen von Stenzel, Souchay, Leo, van Hengel (Hendrik de derde), Feßler (Gesch. der Ungarn), Graf Mailath (Gesch. der Magyaren) u. A. Luden, Gesch. des teutschen Volkes, Bd. VIII, S. 631 geht wohl auf die Sache ein, wirft aber nur Fragen auf ohne zu entscheiden.

[3]) Aehnlich in Papst Gregorius VII., Bd. VI, S. 331.

[4]) Figurirt als Quelle und Autorität auch noch bei dem ganz kritiklosen Anonymus in Hormayr's Taschenbuch für die vaterländ. Gesch. 1830, S. 345, 371.

(s. oben S. 211, Anm. 2) ein greller Widerspruch vorliegt: er constatirt diesen, aber nur, um sich für Thwrocz zu entscheiden. Quis enim — sagt er — credat Hungaros tam cito leges patrias abiecisse, petiisseque, ut lege Baioarica non Hungarica iudicarentur? Das Gegenstück hierzu ist v. Engel, Gesch. des Ungrischen Reichs I, S. 145, Anm.; er giebt der Aussage der deutschen Annalisten den Vorzug vor Kezas (sic, anstatt Thwrocz's) Behauptung, geht aber seinerseits zu weit, wenn er im Texte behauptet: „Der Kaiser (sic) verordnete, Peter solle hinfüro in Ungarn ganz nach deutschen Rechten und Gesetzen regieren, welches eine natürliche Folge des neuen Vasallenverhältnisses war.“ In Wahrheit ging aber doch die Verleihung der lex Baioarica der Begründung des Vasallenverhältnisses voraus.

III.

Zum Römerzuge Heinrichs III.

1. Bestand der Ueberlieferung.

In der ganzen Geschichte des Reichs unter Heinrich III. giebt es wohl keinen Abschnitt, bei dem das Bedürfniß nach actenmäßiger Ueberlieferung so stark hervortritt als bei der Geschichte seines Römerzuges, diesen Ausdruck im weitesten Sinne genommen und mitbezogen auf alle die besonderen römischen Vorgänge und Verhältnisse, welche der Unternehmung des Königs unmittelbar vorhergingen, Verlauf und Charakter derselben bedingt haben. Gerechtfertigt ist das Verlangen nach Acten gerade hier aus zwei Gründen, einmal wegen der Größe und der epochemachenden Bedeutung des Ereignisses an und für sich, sodann aber noch wegen des Umstandes, daß ein sehr bedeutender Theil der darauf bezüglichen Nachrichten uns nur aus trüben Quellen zukommt, von Geschichtschreibern herrührt, welche nicht bloß den erzählten Ereignissen zeitlich bereits ziemlich ferne stehen, sondern überdies in dem großen Kampfe, der kaum zwei Decennien nach dem Tode Heinrichs III. über das Rechtsverhältniß von Kaiser und Papst, von Reich und Kirche zum Ausbruch kam, Partei ergriffen haben und so von vorneherein Zweifel erwecken, ob sie überhaupt noch befähigt waren, die einschlägigen Thatsachen unbefangen aufzufassen, sie wahrheitsgetreu wiederzugeben. Bei genauerer Prüfung erweist sich denn auch dieses Mißtrauen als thatsächlich durchaus begründet, es bewährt sich bei kaiserlich gesinnten Autoren sowohl als bei denen der hierarchischen Partei, und ein Unterschied, der mit der Parteistellung als solcher zusammenhängt, findet nur statt in Bezug auf die allgemeine Richtung der Wahrheitsentstellung überhaupt, indem die Vertreter der päpstlichen Sache unwillkürlich das Interesse haben und das Bestreben zeigen, die gerade im Römerzuge zu Tage tretende kirchliche Machtentfaltung Heinrichs III. in der Vorstellung herabzudrücken, sie nicht so groß erscheinen zu lassen als sie in Wahrheit war, während umgekehrt die kaiserlichen Parteischriftsteller darauf ausgehen zu übertreiben, insbesondere die Kirchengewalt Heinrichs III. ins Maßlose zu steigern. In jedem Falle und unbeschadet der subjectiven Wahrhaftigkeit, welche ja auch bei der ausgeprägtesten Parteitendenz vorhanden sein kann, ist eine so beschaffene Geschichtslitteratur ein Besitzthum von sehr zweifelhaftem Werthe, und um die einzelnen Streitfragen, welche sich aus ihr ergeben, mit einiger Sicherheit entscheiden zu können, ist es nothwendig das gesammte, auf den Römerzug Heinrichs III. bezügliche Quellenmaterial scharf zu sichten und zunächst einmal alle die Autoren oder anonymen Schriften, welche unter die Kategorie von Parteizeugen fallen, auszusondern, um dann gleichfalls generell zu überschlagen, was uns nach Abzug

derselben und als allein sicherer Maßstab ihrer Beurtheilung noch übrig bleibt an unparteiischer, gleichzeitiger, wo möglich actenmäßiger Ueberlieferung.

Beginnen wir mit den Darstellungen von hierarchischer Parteitendenz, so verdient an erster Stelle genannt zu werden

1. Bonitho oder Bonizo, Bischof von Sutri. Als solcher zuerst bezeugt für das J. 1078 und 1082 wegen seiner Parteinahme für Gregor VII. durch Heinrich IV. von seinem Sitze entfernt[1]), schrieb er zwischen dem Tode Gregors, gest. 25. Mai 1085 und der Erwählung Victors III., 24. Mai 1086[2]), unter dem noch frischen Eindruck jenes Ereignisses eine Geschichte der Kirche von Anfang an bis auf den Tod Gregors zu einem ganz bestimmten Parteizwecke, nämlich um die ihm vorgelegte Frage, ob ein Christ für die wahre Lehre das Schwert ziehen dürfe, — si licuit vel licet christiano, pro dogmate armis decertare[3]) — auf das Entschiedenste zu bejahen, und um seinen Gesinnungsgenossen klar zu machen, daß es geradezu ihre Pflicht sei die inneren Feinde der Kirche, d. i. Heinrich IV. und dessen Anhang, mit allen Mitteln, folglich auch mit Waffengewalt, zu bekämpfen. Cum persecutio, so schließt die Einleitung[4]), ab his qui foris sunt nobis infertur, tolerando devincendam, cum vero ab his qui intus sunt, evangelica falce prius succidendam et postea omnibus viribus et armis debellandam. Quod melius ostendemus exemplis. Und derselbe Gedanke kehrt wieder am Schluß des Ganzen in der emphatischen Apostrophe[5]): Igitur pugnent gloriosissimi Dei milites pro veritate, certent pro iusticia, pugnent vero animo (?) adversus heresim, extollentem se adversus omne, quod dicitur vel quod colitur deus, sowie in der dringenden Ermahnung die Gräfin Matilda (Mathilde von Tuscien) nachzuahmen, filiam beati Petri, que virili animo, omnibus mundanis rebus posthabitis, mori parata est potius, quam legem Dei infringere, et contra heresim, que nunc sevit in ecclesia, prout vires suppetunt, omnibus modis impugnare. Betitelt hat B. selbst diese Schrift liber ad amicum[6]), das Freundbuch, und hatte bei Abfassung derselben als Hauptleser höchst wahrscheinlich die von ihm so hoch verehrte Markgräfin Mathilde von Tuscien vor Augen[7]); den historischen Stoff aber, den er darin verarbeitete, hat er auf neun größere Abschnitte oder besondere Bücher vertheilt und die uns hier interessirenden Begebenheiten dargestellt im fünften Buch, welches mit der Thronbesteigung Konrads II. (1024) anhebt und bis zur Erwählung Papst Stephans X. (2. August 1057) fortgeht. Mit der Angabe, daß der neue Papst den Hildebrand zum Archidiaconus der römischen Kirche befördert habe, schließt es. Dieser Schlußsatz ist jedoch thatsächlich unrichtig. Denn erst unter und durch Nicolaus II., im Sommer oder Herbst 1059, erhielt Hildebrand jene Würde[8]). Und ebenso ist es fehlerhaft, wenn B. zu Anfang des Buches Konrad II. mit den Böhmen um eine Sache Krieg führen

---

[1]) Vergl. Jaffé, Mon. Gregor. p. 577 sq. (Einleitung zur Ausgabe des Liber ad amicum) und Hugo Saur, Studien über Bonizo, Forsch. z. d. Gesch. VIII, 422: hier ist ohne genügende Anhaltspuncte die Vermuthung ausgesprochen, daß B.'s Erhebung zum Bischof von Sutri im Laufe des J. 1075 stattfand.

[2]) Saur, S. 425, Anm. 1 urgirt die multa milia miracula, welche sich nach Ad amicum lib. IX, ed. Jaffé p. 680 am Grabe Gregors VII. usque hodie ereigneten; er schließt daraus auf „längere Zeitläufte" nach Gregors Tode. Indessen significanter scheint mir das absolute Schweigen B.'s über Victor III. zu sein, zumal da jene Wendung doch erst ganz am Schlusse der Schrift vorkommt. Saur selbst rückt denn auch die Abfassung derselben nur bis Mitte 1086 vor, womit doch nur wenig gewonnen wird. Wegen der Frage der Zeitbestimmung s. auch A. Krueger, Bonizonis liber ad amicum (dissert. Bonn. 1865) p. 8 sq.

[3]) ed. Jaffé, p. 603.

[4]) ibid. p. 604.

[5]) ibid. p. 688, 689.

[6]) Selbstcitat B.'s in seiner späteren Schrift, Decretum c. 109, ed. Mai, Nov. patr. bibl. T. VII, P. III, p. 46.

[7]) Im späteren Mittelalter muß es Exemplare gegeben haben, welche mit einer Widmung an Mathilde versehen waren. Die bezüglichen Daten bei Jaffé p. 584, 585. Aber Jaffé geht sicherlich zu weit, wenn er ebendort den amicus des B. für eine bloße Fiction erklärt, ihn für identisch nimmt mit der Gräfin Mathilde. S. die Einwendungen Saurs, Forsch. VIII, 426.

[8]) Giesebrecht, Kaiserzeit III, 48, 1054, 1055.

läßt, welche ihn in Wahrheit mit den Polen entzweite[1]), oder wenn B. gleich darauf von einem Baiernherzog Cano d. i Cuno oder Konrad und dessen Irrungen mit dem gleichnamigen Kaiser berichtet, während das Ereigniß, welches er dabei im Sinne hat, sich erst viel später, erst in den letzten Jahren Heinrichs III. zutrug[2]). Endlich in der Mitte des fünften Buches, wo zusammenhängend, verhältnißmäßig ausführlich und ungemein lebendig erzählt wird, wie Konrads Sohn Heinrich, vir sapientissimus et totus christianissimus[3]) die Angelegenheiten Italiens ordnete, namentlich, wie er Rom von der „Tyrannis der Patritier" befreite. Hier hat B. unter anderem dadurch Anstoß erregt, daß er, der Bischof von Sutri, an der Synode von Sutri im December 1046 zwei Kirchenfürsten theilnehmen läßt, die beide schon verstorben waren[4]): Poppo, Patriarch von Aquileja, gest. 1042[5]) und Bruno, Bischof von Augsburg, gest. 1029[6]). So grobe Fehler konnte doch nur Jemand begehen, dem weder Acten, beziehungsweise ältere Darstellungen, noch Erinnerungen aus dem eigenen Leben[7]) zu Gebote standen, und darüber sollte denn auch überhaupt kein Zweifel mehr sein: B.'s Erzählung von dem Römerzuge Heinrichs III., insbesondere von der Synode zu Sutri, entbehrt stofflich jeder soliden Grundlage, sie ist zurückzuführen auf eine Ueberlieferung, welche sich schon durch die vorhin erwähnten Irrthümer deutlich genug als später entstanden und nur mündlich vermittelt erweist. Eine derartige Ueberlieferung hatte B. wirklich vor sich. Das folgt aus dem Umstande, daß er an Stellen, wo er mit älteren Quellen in Widerspruch geräth, wie z. B. eben bei der Synode von Sutri[8]), nicht ganz allein steht, sondern mit andern, von ihm unabhängigen Geschichtschreibern seiner Zeit sachlich zusammentrifft[9]). Aber freilich nicht minder gewiß ist etwas Anderes, daß er mit dem ihm überlieferten Stoff willkürlich umgeht, und wo er sich einmal genöthigt sieht, bei der Darstellung früherer, ihm nicht gleichzeitiger Begebenheiten Kritik zu üben, dies mit einem Unverstand thut, welcher selbst unter mittelalterlichen Historikern unerhört sein dürfte. Ein Beispiel für das Eine, für B.'s Willkür ist im fünften Buch wiederum die Schilderung der Synode von Sutri: den entscheidenden Vorgang, Papst Gregors Beseitigung, dramatisirt er förmlich und zwar in Wendungen, welche lediglich als freie Erfindung B.'s zu betrachten sind, da sie zum Theil bis aufs Wort genau in einem späteren Werke desselben Autors wiederkehren, in seinem Decretum, c. 90[10]), wo er eine sachlich verwandte Begebenheit, die Abdankung des Papstes

---

1) **Qui (Cuonradus) et post mortem imperatoris Heinrici Boemios, signa regalia ferentes, bello prostravit et signa reduxit.** Ueber das polnische Königthum und dessen deutschfeindliche Richtung während der ersten Jahre Konrads II. s. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 233. Oder sollte B., indem er Konrad II. mit Heinrich III. verwechselte, an die Böhmenkriege des letzteren gedacht, diese auf den Vater übertragen haben? In dem auf Heinrich III. bezüglichen Abschnitt gedenkt B., abgesehen von den italiänischen Angelegenheiten, nur eines Krieges mit Ungarn; von Böhmen schweigt er hier.

2) Krueger, l. l. p. 15. Jaffé, p. 624 n. 4. — Auf eine weitere Verwechselung Konrads II., und Heinrichs III. bei der die ungarische Königslanze eine Rolle spielt, wurde schon oben S. 234, Anm. 2 hingewiesen und bemerkt, daß Bonitho's Darstellung bei aller Absonderlichkeit doch nahe verwandt sei mit der streng hierarchischen und darum grundfalschen Ansicht, welche Papst Gregor VII. im Registr. II, 13, ed. Jaffé, p. 127 vertritt.

3) ed. Jaffé, p. 625.

4) ed. Jaffé, p. 627 mit kritischer Anmerkung. S. ferner Giesebrecht, Kaiserzeit II, 644, Krueger l. l. p. 25, 26 und Saur, Forsch. VIII, 419, 446.

5) S. oben S. 169.

6) S. oben S. 20.

7) Nach Saur, Forsch. VIII, 419 beginnt die Gleichzeitigkeit B.'s mit den beschriebenen Ereignissen etwa Frühling 1059.

8) Beziehungsweise bei Angabe des Resultats, welches sie für Papst Gregor VI. hatte. Denn der älteren Ueberlieferung zufolge wurde er abgesetzt, dagegen nach B. beseitigte er sich durch Selbstabsetzung, also Abdankung. Das Nähere s. unten.

9) So mit Desiderius von Montecasino. S. unten.

10) ed. Mai, p. 37, 38. Zuerst herausgehoben und mit dem entsprechenden Abschnitt des Freundbuchs in Parallele gebracht von Jaffé, p. 599. Die Verwandtschaft ist in der That unverkennbar, beweist aber doch nicht was Jaffé darin finden will, nämlich daß B. sich als vollendeten Meister im Lügen — perfectum mentiendi artificem — gezeigt habe. Denn wenn dieser Vorwurf überhaupt gerechtfertigt wäre, so hätte er doch vernünftigerweise gegen die betreffende Stelle des Decretum, als später entstanden, gerichtet werden müssen; aber die Freiheit, welche B. sich hier nimmt, sich selbst auszuschreiben, ist bei einem mittelalterlichen Historiker überall nicht

Marcellinus (304), darzustellen hatte. Sodann B.'s Unkritik: diese ergiebt sich im fünften Buch aus dem, wie es scheint, sehr ernst gemeinten und schon im dritten Buch vorbereiteten Versuch, eine der am meisten notorischen Thatsachen aller älteren Geschichte, das Kaiserthum Karls des Großen zu bestreiten und die Ansicht zu vertreten, daß unter den Frankenkönigen nicht Karl d Gr., sondern erst Ludwig der Fromme das Kaiserthum erworben habe. Denn zu Karls Zeiten, so argumentirt B., beherrschten Constantin und Irene das römische Reich; von Karl steht nur zu lesen: König der Franken und Longobarden und Patricius der Römer: „niemals haben wir gelesen, daß er überdieß noch mit der kaiserlichen Gewalt ausgestattet gewesen wäre". Nunquam enim eum imperiali legimus auctum fuisse potestate. Set post eius obitum Ludowicus eius filius primus omnium regum a Romano sanguine extraneorum, imperialem meruit benedictionem[1]). Vergl. lib. III, ed. Jaffé, p. 614: Quo (sc. Karolo rege) mortuo, Ludoicus ei successit, eius filius .... qui primus omnium Francorum regum imperiali sublimatus est dignitate; und Decretum c. 105, ed. Mai, p. 44: Karolus . . . dici meruit rex Francorum et Longobardorum et patricius Romanorum. Et de tertio Leone, qui sermocinarius appellatus est. . . Et de Valentino, qui Lodoicum filium Karoli imperatorem consecravit. Dieser wunderlichen Verirrung gegenüber, von der z. B. das Oberhaupt der hierarchischen Partei, Gregor VII. frei ist[2]), kann es sich natürlich nur um die Frage nach einem zureichenden Erklärungsgrunde handeln, um die Alternative, ob benutzte Wahrheitsentstellung, also Lüge, oder ob zwar bodenlose, immerhin aber gutgläubige Unwissenheit? Döllinger, Das Kaiserthum Karls d. Gr., Münchener Histor. Jahrbuch (1865) S. 387 und Jaffé, Einleitung zur Ausgabe, Mon. Gregoriana p. 601[3]) haben sich in der Voraussetzung, daß dem Bonitho das ganze ältere Papstbuch, der liber pontificalis einschließlich der Vita Leonis III. vorlag, für das Erstere entschieden, während Saur, Studien über Bonizo, Forsch. z. d. Gesch. VIII, 448 ff. für die letztere, mildere Ansicht eingetreten ist. Auch ich bekenne mich zu dieser, weil ich mit Saur den Beweis dafür vermisse, daß B. wirklich in der Lage gewesen ist die Vita Leonis III. zu benutzen und sich aus ihr über das Kaiserthum Karls d. Gr. ebenso genau und gründlich zu unterrichten, wie er dieses bezüglich des Patriciates namentlich mit Hülfe der Vita Hadriani[4]) bewerkstelligte. B.'s Gutgläubigkeit wird mir vollends gesichert erscheinen, wenn sich einmal als gewiß herausstellen sollte, was Saur a. a. O. nur als wahrscheinlich behauptet, daß schon B.'s älterer Mitstreiter und Gesinnungsgenosse, Bischof Anselm von Lucca, gest. 1086, in seiner großen Canonensammlung, von der wir bis jetzt nur einen Theil der Capitelüberschriften kennen[5]), das Kaiserthum Karls d. Gr. ignorirt, wo nicht gar geleugnet hat.

Endlich Bonitho's antikaiserliche Parteistellung. Diese kommt in der ersten Hälfte des fünften Buches drei Mal besonders deutlich zum Ausdruck:

1. in Bezug auf Papst Gregor VI., den B. als einen weltklugen, namentlich in der Bestechungskunst gewandten Politiker[6]) einführt, dann aber in seinen Beziehungen zu Heinrich III. hinstellt als das Gegentheil eines solchen,

---

gravirend, ist mindestens kein Merkmal bewußter Unwahrhaftigkeit. Vergl. Saur, Forsch. VIII, 446. Uebrigens an die Analogie zwischen P. Gregor VI. und P. Marcellinus, über dessen Ende die untergeschobenen Acten der Synode von Sinuessa bei Mansi I, 1249 sq. scheinbar urkundlich unterrichten, erinnerte vor Jaffé schon J. Schirmer, De Hildebrando subdiacono (diss. Berolin. 1860) p. 26 not. 14.

[1]) ed Jaffé, p. 630.

[2]) Registr. VIII, 21 ed. Jaffé p. 458: Zacharias . . . Pipinum Caroli Magni imperatoris patrem . . . substituit; VIII, 23 p. 469: Karolus imperator — sicut legitur in thomo eius, qui in archivio ecclesiae beati Petri habetur — Idem vero magnus imperator etc.

[3]) Mit Beistimmung citirt von Janus, Der Papst und das Concil, S. 113.

[4]) Auf ihr beruht der erste größere Abschnitt des dritten Buches, ed. Jaffé, p. 613, 614.

[5]) Durch Mai, Spicilegium Romanum VI, 316 sq.

[6]) ed. Jaffé, p. 626: idem sacerdos (Johannes=Gregor VI.) . . . nefando ambitu, seductus [a diabolo, comparavit a Theophylacto pontificatum] per turpissimam venalitatem, omnemque Romanum populum pecuniis ingentibus datis sibi iurare coegit.

als idiota et mirae simplicitatis vir[1]) und schließlich mit dem ehrenden Prädicat venerabilem Johannem[2]) in die Verbannung ziehen läßt.

2. in dem Urtheil, welches er über die Wahl Suidgers von Bamberg zum Nachfolger Gregors fällt: unter Berufung auf ältere Vorschriften, wonach Niemand zum Papste erhoben werden soll, er sei denn in der römischen Kirche selbst zum Priester oder Diacon geweiht worden[3]), erklärt B. jenen Act für ungesetzlich[4]) und läßt ihn nur gelten als Ausfluß eines augenblicklichen Nothstandes, nach dessen Beseitigung die canonische Regel sofort wieder in Kraft zu treten habe, gemäß dem vom Papste Innocenz (I.) aufgestellten Satze: quod necessitas pro remedio reperit, cessante necessitate, debet utique cessare pariter quod urguebat; quia alius est ordo legitimus, alia usurpatio, quam ad presens fieri tempus impellit[5]).

3. am schärfsten kehrt B. seinen Parteistandpunct hervor in einer directen Polemik gegen Heinrich III.: ihm, dem Befreier Roms von der Tyrannis der Patricier[6]), kann B. seinen streng hierarchischen Grundsätzen entsprechend es nicht verzeihen, daß er den Patriciat selbst übernahm, um auf Grund dieser Würde den römischen Pontifex einsetzen zu können. Zum wenigsten einen anderen Erklärungsgrund vermag B. für das „verbrecherische" Vorgehen Heinrichs nicht zu entdecken[7]); aber eben dieser gewiß richtig erkannte Causalzusammenhang des Patriciats mit der Befugniß des Kaisers in Zukunft von sich aus den Papst zu „ordiniren", das ist es, was B. so sehr gegen Heinrich selbst und alle übrigen, Bischöfe wie Rechtsgelehrte, die ihm bei der Erneuerung des Patriciats behülflich gewesen waren, aufbringt. Denn daß es niemals einem Kaiser zugestanden habe sich in die Wahl eines römischen Papstes einzumischen — Non licuit alicui imperatori, summa tenenti, in electione se alicuius Romani pontificis inserere[8]) — das steht für B. eben so fest, ist in seinen Augen ebenso ausgemacht, wie das Andere, daß der Patriciat der Kaiserwürde nachsteht, und — was B. schon im dritten Buche gleichfalls polemisch ausführte[9]) — im Grunde nur ein leerer Titel, nomen inane, ist, wenn aber ein Amt (dignitas), nur ein solches bezeichnet, welches unter allen Umständen von einer höheren Instanz, von den Kaisern selbst[10]) oder von dem römischen Volke[11]) abhängig war. Aus solchen doch nur halbwahren Prämissen ergiebt sich dann als Folgerung von selbst die Frage: „wenn der Kaiser den Papst nicht einsetzen darf, wie sollte es der Patricius dürfen?" „wo war die Weisheit so vieler Bischöfe, wo die Wissenschaft so vieler Rechtsgelehrten, ut, quod non licuit dominis, crederent licere servis"? Und in diesen Zusammenhang gehört denn auch die Frage nach dem Patriciat, beziehungsweise nach dem Kaiserthum Karls d. Gr., einerseits der Einwand sed dicent: Legimus et magnum Karolum patritiatus nomine designatum, andererseits aus Bonitho's Munde die schon erwähnte Antwort, in welcher er das Kaiserthum Karls d. Gr. überhaupt negirt, dessen Patriciat aber definirt als die ihm übertragene Befugniß patrem Romane urbis vel protectorem vocitari[12]). Bezüglich des Kaiserthums im Allgemeinen hat B. sich in seinem canonischen Hauptwerke, im Decretum c. 127—129, ed. Mai p. 58, 59 vernehmen lassen; er gebraucht aber

---

1) ibid. p. 627.

2) ibid. p. 630.

3) So nach einem Erlaß Stephans III. auf dem Lateranconcil von 769, Jaffé, Reg. p. 200 und Mon. Gregor. p. 629 not. 3. Aber zu Bonitho's Zeit war diese Bestimmung in dem Sinne einer Exclusive von außerrömischen Clerikern antiquirt durch das Wahldecret P. Nicolaus II. Zoepffel S. 39 ff.

4) canonibus interdicentibus, ed. Jaffé p. 629.

5) ibidem und dazu not. 4.

6) ibidem: civitatem a patritiorum liberavit tyrannide.

7) Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit: per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem. Ibid. p. 630.

8) ibid. p. 630.

9) p. 617.

10) Ebendort charakterisirt B. den Patriciat als eine substitutio der Kaiser.

11) Der Patriciat Karls d. Gr. beruhte nach dem Decretum c. 105, ed. Mai, p. 44 auf dem Willen des römischen Volkes.

12) Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 630.

ziemlich unklare, phantastische Ausdrücke, aus denen nur zweierlei mit voller Deutlichkeit hervorgeht: erstlich, als die allein legitimen Träger des römischen Kaiserthums erschienen ihm damals[1]) die Griechen, das Reich von Constantinopel, Neu-Rom, während er hinsichtlich des Abendlandes die Fortexistenz des Kaiserthums überhaupt leugnet[2]), und zweitens, bezüglich der Einsetzung (ordinatio) des Kaisers vertritt B. eine Doctrin, welche von der streng hierarchischen doch wesentlich abweicht. Denn während Gregor VII. die Apostelfürsten Petrus und Paulus, beziehungsweise die römischen Päpste als Nachfolger derselben für befugt erachtet über Kaiserreiche — imperia — zu disponiren wie über alle anderen irdischen Besitzthümer, sie zu verleihen und wieder zu entziehen[3]), so substituirt B. dem Papste die sieben höchsten Beamten der römischen Kirche, septem iudices palatini, qui ordinarii nominantur, Primicerius, Secundicerius, Arcarius u. s. w. Ihnen, die in der weiteren Schilderung B.'s wiederholt von der römischen Geistlichkeit deutlich unterschieden werden, also für Laien zu nehmen sind[4]), steht es zu den Kaiser zu setzen, ordinant imperatorem, ferner zusammen mit der römischen Geistlichkeit den Papst zu wählen, cum Romanis clericis eligunt papam, und zwei von ihnen, Primicerius und Secundicerius, sind gewissermaßen Mitregenten des Kaisers: wichtigere Geschäfte kann dieser nur im Einvernehmen mit ihnen erledigen, hi dextra laevaque vallantes imperatorem, quodammodo cum illo videntur regnare, sine quibus aliquid magni non potest constituere imperator. Diese Theorie von den sieben römischen Pfalzrichtern ist, historisch betrachtet, nur eine Utopie, aber trotzdem ist sie von bedeutendem Interesse, ist mit vielen anderen Merkmalen ein Zeichen, daß B. zu der Zeit, da er das Decretum schrieb, der Sache des Reiches nicht mehr so unbedingt feindlich gegenüberstand[5]) wie früher im Freundbuch. Hat er doch, entsetzt über die Anarchie, welche er unmittelbar vor Augen hatte, gerade in dem vorhin charakterisirten Lehrabschnitt de regibus et iudicibus, c. 127, 128 auf das Eindringlichste und unter Berufung auf bekannte Bibelstellen vor Empörungen gewarnt und ermahnt aller Obrigkeit gehorsam zu sein, einerlei ob der betreffende König gut oder schlecht ist, quisquis a gratia Dei non vult fieri alienus, regibus non moliatur insidias, gaudeat sub bonis, aequanimiter toleret malos et cuiusvis sit religionis vel ordinis non dedignetur tributa praestare et praecipue Romanae reipublicae principibus, sub cuius imperio et Christus natus est. Diese und ähnliche Wendungen des Decrets stehen allerdings in starkem Contrast zu dem kriegerischen Geiste, in welchem das Freundbuch geschrieben wurde, wenn es auch wohl zu viel gesagt ist, daß B. damit den Grundgedanken des Freundbuchs „widerrufen" hätte[6]). Uebrigens bekennt sich B. in dem Decretum offen zu seinem früheren Werke. In Buch IV, de excellentia Romanae ecclesiae giebt er einen Abriß der gesammten bisherigen Papstgeschichte[7]), bei dem ihm

---

1) In Betreff der Entstehungszeit des Decretum ist nur so viel sicher, daß B. es nach dem 8. Juni 1089 verfaßte. Jaffé, Mon. Gregor. p. 580. Der terminus ad quem bleibt unbestimmt, so lange nicht feststeht, wann B. starb. Daß die Angabe Bernolds Chron. SS. V. 449, wonach Bonitho schon 1089 gestorben wäre, nicht zuverlässig ist, haben die neueren Forscher, Jaffé l. l. p. 582 und Saur, Forsch. VIII, 429, überzeugend dargethan.

2) c. 128: In occiduis vero partibus insolentia regum et superbia et avaritia subditorum Romanum periit imperium. Rom selbst, Alt-Rom (Roma senior) gehört nicht zum wahren Kaiserreich, sondern steht unter Fremdherrschaft, barbaris . . servit et suis non utitur legibus. c. 127.

3) Registr. VII, 14a, ed. Jaffé, p. 404.

4) Es ist nicht genau, wenn Döllinger a. a. O. S. 388 B.'s sieben iudices palatini definirt als „die sieben vornehmsten Römischen Geistlichen".

5) „Man sieht, sagt Döllinger a. a. O., daß Bonizo kein reiner Gregorianer war." Aehnlich Saur, Forsch. VIII, 405.

6) Saur, Forsch. VIII, 457.

7) c. 110: Huc usque incipiens a beato Petro apostolorum principe usque ad nostra tempora Romanorum pontificum acta compendiose digessimus. Als besondere Schrift existirt dieser Abriß in einem vaticanischen Codex, den Mai zu Grunde legte, als er in seinem Spicilegium Romanum VI, 273 sq. Historiae pontificiae fragmentum ex Bonizone Sutrino edirte. Außerdem zog er die inedita Albini scholaris collectanea heran und zuletzt, p. 280, 281, das Decretum oder, wie es von Albinus genannt wird, den liber de vita christiana selbst. Dieser und ein ähnlich zusammengeflickter Text bei Watterich I, 618 sind antiquirt durch die Ausgabe des Decretum bei Mai, Nova Bibl. Patrum VII, P. III, p. 29 (1854), was Arndt in der

wiederholt das Freundbuch als Quelle gedient hat, und zwar nicht nur stillschweigend[1]), sondern auch ausdrücklich als solche bezeichnet, nämlich in dem Schlußabschnitt, wo es galt die zeitgeschichtlich noch bedeutsamen Pontificate von Benedict IX. an aufzuzählen und zu charakterisiren: Ceterum si quis de Theophylacto Tusculano, qualiter Johanni sacerdoti vendiderit papatum[2]), et quomodo uno eodemque tempore Theophylactus et Gregorius et Silvester Romanum non regebant sed vastabant pontificatum[3]), et qualiter Henricus rex Conradi filius Romanam ecclesiam a talibus pestibus liberavit[4]), gnarus esse voluerit, legat librum, quem dictavi, qui inscribitur Ad amicum, et ibi inveniet haec ordinabiliter esse digesta. Inveniet autem et ibi, qualiter papa Clemens electus, qualiterve Henricus rex imperator ab eodem ordinatus sit. Mit Benutzung hiervon entstand der bezügliche Abschnitt in der Weltchronik, welche Romoald (II.), 1153—1181 Erzbischof von Salerno, in den letzten Jahren seines Lebens geschrieben hat, Romoaldi Annal. 1046, SS. XIX, 404[5]). R. reproducirt jedoch seine Quelle nicht rein, sondern vermischt sie mit einem anderen, fremdartigen Element, mit einem Papstcatalog, wie es scheint von kaiserlicher Färbung. Denn der Gewährsmann, dem R. a. 1046 neben Bonitho folgt, findet es im Gegensatz zu diesem dem Kirchenrechte entsprechend, daß der von Clerus und Volk erwählte Papst die kaiserliche Bestätigung empfängt, z. B. Clemens II. a clero et populo canonice . . . electus est, ipso imperatore — quemadmodum in canonibus statutum est — assensum prebente; ferner Damasus V. electus et consecratus est, cuius electioni predictus imperator assensum prebuit. Diese und ähnliche Wendungen später[6]) würden von gregorianischen Parteischriftstellern, wie Bonitho selbst, Anselm, Deusdedit unzweifelhaft als Irrlehre zurückgewiesen sein, uns aber berechtigen sie zu der Annahme, daß ihnen eine gewisse, wenn auch nicht eben deutliche Kunde von dem Papstwahldecret Nicolaus II. und dessen Vorbehalt zu Gunsten eines königlichen Bestätigungsrechtes[7]) zu Grunde liegt. — Das Freundbuch selbst, nicht etwa nur der dürftige Auszug im Decretum, wurde benutzt in der anonymen Sammlung von Papstleben[8]), welche ungefähr gleichzeitig mit Romoalds Chronik, 1177 oder 1178 entstand und bald darauf in den liber censuum des Cencius Camerarius aufgenommen, höchst wahrscheinlich Boso, Cardinal unter P. Alexander III. (1159—1181) und Biograph Hadrians IV., zum Verfasser hat[9]). Indessen ist die Benutzung des Freundbuchs hier nicht erschöpfend, sie

Ausgabe des Romoald, SS. XIX, 393 sq. (1866) übersehen hat, da er nur auf das Spicilegium und Watterich recurrirt. Ueberdieß verdunkelt A. das richtige Sachverhältniß, indem er das Stück Papstgeschichte, welches Mai, Spicileg. VI, 273 sq. aus dem miscello Vaticano codice herausgegeben hat, als Quelle des Bonitho bezeichnet, paparum historiam, qua Bonizo episcopus Sutriensis usus est, während in Wahrheit der Anfang ebenso wie das Ende Werk des B. ist.

1) Ich erinnere an c. 90 über Papst Marcellinus; in phraseologischer Hinsicht Nachbildung von Ad amicum l. V. über die Synode von Sutri. Vergl. ferner Decret. c. 108 mit Ad amicum l. IV, ed. Jaffé, p. 622, 623 und l. V, p. 625.

2) Ad amicum l. V, p. 626.

3) Ibidem.

4) p. 629 eine ähnliche Phrase, allerdings nicht von den Päpsten, sondern von den Patriciern gebraucht.

5) uno eodemque tempore supradicti (a. 1034 nach einem älteren Papstcatalog) Theophilus, et Silvester . . . et Gregorius Romanum non regebant sed vastabant pontificatum. In der Ausgabe hätte hier wie bei a. 998 und a. 1025 am Rande Bonizo notirt und das ihm Entlehnte klein gedruckt werden sollen.

6) a. 1049 bei Leo IX: a populo Romano expetitus, a clero electus, ab imperatore quoque commendatus et ab episcopis, quibus auctoritas est attributa, consecratus est.

7) Waitz, Forsch. IV, 114, 115 und Zoepffel S. 91 ff. mit besonderer Rücksicht auf Deusdedit, contra invasores l. I, c. 11, ed. Mai, Nova Bibl. Patr. T. VII, P. III, p. 82.

8) Ehemals citirt unter dem Namen des Cardinals von Aragonien (Nicolaus Cardinalis Aragoniae 1351—1362). Dieser aber ist in Wahrheit nicht der Verfasser, sondern nur Epitomator, und nicht einmal direct, sondern nur auf Grund des sogleich zu nennenden liber censuum camere apostolice. Archiv V, 97.

9) Giesebrecht, Allgem. Monatsschrift (1852) S. 270 ff. Watterich, I, p. LXXIII sq.

zeigt sich nur in dem auf P. Johann XII. (955—963) bezüglichen Abschnitt[1]) und in den Biographien der Päpste von Leo IX. bis Gregor VII.[2]), während gerade die erste Hälfte des fünften Buches bei Seite gelassen ist. Dagegen diente diese zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts als Quelle dem Ricobaldus von Ferrara in der Kaisergeschichte, Historia imperatorum, welche in seinem größeren Werke, dem Pomarium Ravennatis ecclesiae s. Historia universalis das erste Stück bildet; der betreffende Passus ist gedruckt unter anderem bei Muratori, Rer. Ital. SS. IX., p. 121 und herausgehoben von Jaffé p. 585.

2. Desiderius, seit dem 19. April 1058 Abt von Montecasino[3]), schrieb unter dem Pontificat Gregors VII.[4]), genauer gesagt: zwischen 1073 und c. 1080[5]) nach dem Vorbilde Gregors d. Gr. Dialoge über die Mirakel des h. Benedict in vier Büchern[6]), von denen das dritte, beziehungsweise die Einleitung dazu, für uns in Betracht kommt. Obgleich sonst vorwiegend erbaulich gehalten[7]), wird die Darstellung hier historisch und zwar in der Richtung, daß der Umschwung, den das innere Leben der römischen Kirche seit einem Menschenalter, insbesondere seit dem Pontificate Leo's IX erfahren hat, in ein helles Licht treten soll. Zu dem Behuf wird nicht bloß Leo IX. überschwänglich gepriesen[8]) und durch Legenden verherrlicht, sondern auch der frühere Zustand, die Mißregierung Benedicts IX. und das Emporkommen Gregors VI., das reformatorische Auftreten Heinrichs III. und die beiden kurzen Pontificate von Clemens II. und Damasus II., dies Alles wird eingehend geschildert. Dabei steht Desiderius, wenn auch nicht überall, so doch in einem Hauptstück, in seinem Bericht über die Synode von Sutri, dem Bonitho sehr nahe, hat aber weder ihm als Quelle gedient noch, was schon das Zeitverhältniß der beiden Autoren ausschließt, hat er aus ihm geschöpft. An geschriebenen Quellen dienten ihm für seine Einleitung zum dritten Buch wohl nur eine Ableitung des römischen Papstbuches: ihr mag er die scheinbar exacte, in Wahrheit aber verkehrte Angabe, daß Gregors Pontificat[9]) zwei Jahre und acht Monate gedauert, entnommen haben. Im Uebrigen läßt er sich nicht mehr auf andere Quellen reduciren[10]), womit freilich nicht gesagt werden soll, daß er lediglich auf Grund eigener Erinnerungen oder Erlebnisse erzählt. Er war zur Zeit von Heinrichs Römerzug wohl gerade zwanzig Jahre alt, lebte damals aber noch in Benevent unter väterlicher Gewalt und konnte erst 1048 oder 1049 durchsetzen, daß ihm gestattet wurde ins Kloster zu treten[11]). Mit Papst Leo IX. wurde er noch persönlich bekannt während jener schweren Zeit, welche Leo nach der Niederlage bei Civitate (18. Juni 1053) bis März 1054 nur halbfrei in Benevent verlebte. Desiderius selbst erzählt, daß er dem Papste häufig bei der Messe assistirt habe und nicht nur dieses, sondern auch seines Vertrauens gewürdigt sei[12]). Wie merkwürdig daher, daß Desiderius

---

1) Vergl. Ad amicum l. IV, p. 620, 621. Giesebrecht S. 271; Watterich p. LXXV, LXXVI.

2) Watterich I, p. 100, p. 184 etc. stellt beide Texte in Parallele, den des Bonitho nach der Ausgabe Oefele's, SS. rer. Boicar. II, 780 sq. und den Boso's nach dem Cod. Vatican. (cast. S. Angeli) 2526, beschrieben von Pertz, Archiv V, 92 und Watterich I, p. LXXV.

3) Nach F. Hirsch, Desiderius von Monte Cassino, Forsch. VII, 19. Eine vortreffliche Monographie!

4) Gregorii pontificis, qui . . . nunc in Romana urbe culmen apostolicum tenens . . . . didici relatione, sagt Desiderius einmal selbst.

5) Epoche der Normannengeschichte des Amatus von Montecasino, in der das Werk des Desiderius zuerst erwähnt wird. S. unten.

6) Victoris tertii Dialogi ed. pr. Maxima Bibl. Patrum (Lugduni) T. XVIII, p. 836 sq. Hiernach Mabillon, Acta SS. ord. s. Bened. IV, 2 p. 425 sq. auf dem hinwiederum beruht Migne, Patrologiae Cursus T. 149, p. 963 sq.

7) p. 839 ed. Lugdun,: pauca tamen de pluribus ad aedificationem audientium mandare curabo memoriae.

8) a quo omnia ecclesiastica studia renovata ac restaurata novaque lux mundo visa est exoriri. Ibid. p. 854.

9) S. die nächste Abtheilung dieses Excurses.

10) Daß ihm, wie er a. a. O. sagt, über Leo IX. ein sermo prae manibus war, mag für die Würdigung des legendarischen Abschnittes von Bedeutung sein, zur Kritik der historischen Einleitung gewährt diese Notiz keinen Anhaltspunct.

11) Hirsch, Forsch. VII, 6 ff. Als Geburtsjahr ist hier auf Grund des Epitaphs bei Watterich I., 571 a. 1027 festgestellt.

12) Dialog. l. III, p. 854. Dazu Hirsch, Forsch. VII, 10 ff.

die meisten Legenden, welche er von Leo IX. vorbringt, nicht auf eigene Verantwortung hin, sondern unter fremder Autorität erzählte und zwar recurrirt er dabei mit Vorliebe auf keinen Geringeren als Papst Gregor VII., unter Leo IX. Cardinalsubdiacon Hildebrand[1]). Von diesem wird denn auch muthmaßlich die historische Einleitung ihrem wesentlichen Inhalte nach herrühren. Gregor konnte als unmittelbarer Zeitgenosse berichten, ja, als Capellan und Leidensgefährte des abgesetzten Gregor VI., dem er in die Verbannung nach Deutschland folgen mußte[2]), war er sogar persönlich in alle die Begebenheiten verflochten, über welche Desiderius nächst Bonitho unter allen kirchlich gesinnten Geschichtschreibern am ausführlichsten berichtet. War Gregor wirklich, wie ich annehme, der Gewährsmann des Desiderius, so kann es nicht auffallen, wenn sich gerade bei ihm neben Angaben, welche mit der älteren und besseren Ueberlieferung in Widerspruch stehen und überdies eine tendenziöse Parteinahme für Gregor VI. bekunden, andere gut beglaubigte und sehr unterrichtende finden, kurz, wenn das Ganze ein Gemisch von Wahrheit und Dichtung ist, wie es uns auch sonst in directen Aeußerungen jenes Papstes entgegentritt: so, wenn er Registr. II, 13, ed. Jaffé, p. 128 in einem Schreiben vom 28. October 1074 an den Ungarnkönig Salomon die unbeweisbare und an und für sich schon unglaubliche Behauptung aufstellt, das Reich von Ungarn sei Eigenthum der römischen Kirche, sei dieser von König Stephan dargebracht, oblatum et devote traditum, und wenn er dann gleich darauf erzählt, Kaiser Heinrich III. sel. Angedenkens habe dem h. Petrus zu Ehren Ungarn mit Krieg überzogen und nachdem er den Sieg errungen, habe er Lanze und Krone nach Rom geschickt — illuc regni direxit insignia, quo principatum dignitatis eius attinere cognovit. Was hiervon zu halten, wie weit in diesen Behauptungen Wahres und Falsches gemengt ist, habe ich oben S. 234 und 235 auseinandergesetzt; hier sollte nur noch einmal an sie erinnert werden, um Gregors VII. Geschichtsbetrachtung überhaupt zu charakterisiren, ihn zu einem Zeugen zu stempeln, dessen Aussagen, mögen sie uns direct oder indirect begegnen, nur mit großer Vorsicht aufzunehmen sind. Er selbst hat die ihn so nahe berührenden Vorgänge von 1046 und 1047 später nur ein Mal leicht gestreift in jener denkwürdigen, an Selbstbekenntnissen so reichen Excommunication Heinrichs IV. vom 7. März 1080, Registr. VII, 14a, ed. Jaffé, p. 401, wo er betheuert, daß er Gregor VI. nur widerwillig nach Deutschland gefolgt sei, invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii. — Was nun weiter die bezügliche Darstellung des Desiderius anbetrifft, so wurde sie für die fernere Geschichtschreibung von Montecasino durchaus maßgebend. Amatus, Mönch dieses Klosters, der noch unter Desiderius, zwischen 1078 und 1080[3]), eine Geschichte der Normannen in acht Büchern[4]) schrieb und das Werk seinem Abte gewidmet hat, nimmt l. III, c. 49[5]) ausdrücklich Bezug auf die „Dialoge“ und wenn er l. III, c. 1 erzählt: coment lo impéreor vint à Rome et cassa trois papes, qu'il trova et fist lo quart pape à Rome[6]), so ist abgesehen von dem irrthümlichen Kaiser „Konrad“ anstatt Heinrich[7]) — eine Verwechselung, welche unzweifelhaft dem französischen Bearbeiter zur Last fällt[8]), — in jenem kurzen Abschnitt fast nichts enthalten, was sich nicht leicht und ungezwungen auf des Desiderius Dialogor. l. III, prooem. zurückführen ließe. Besonders nahe kommt Amatus seinem Vorgänger in den Worten (H. III) voulant saillir à la dignité de lo impère, et vint à Rome pour prendre la corone, trova là injustement troiz papes, lesquel il cassa, et fist lo quart juste-

1) Giesebrecht, Kaiserzeit III, 16.
2) S. oben S. 314.
3) Hirsch, Forsch. VIII, 207, 208, 225.
4) Nur erhalten in französischer Bearbeitung, welche während des vierzehnten Jahrhunderts in Italien entstand; handschriftlich in Paris und darnach edirt von Champollion-Figeac, L'ystoire de li Normant etc. Paris 1835.
5) ed. Champollion p. 106.
6) Nach der Capitelübersicht ibid. p. 70.
7) ibid. p. 72: Corrat, fil de lo impéreor auguste de bone récordation et mémoire anstatt: Henri, fil de lo impéreor Corrat, auguste etc.
8) Die ganze Art desselben ist gut charakterisirt von Hirsch, Forsch. VIII, 214 ff.

ment estre pape. Vergl. Bibl. Patr. (Lugd.) XVIII, 853: Henricus rex .... ad suscipiendam de manu Romani pontificis imperialem coronam .... Romanam adiit urbem. Sed antequam urbem ingrederetur, versammelte er zu Sutri eine Synode ... iam enim dudum regio animo insederat, ut tres illos, qui iniuste apostolicam sedem invaserant, cum consilio et authoritate totius concilii iuste depelleret, et unus qui secundum statuta sanctorum patrum ... praeesset, ordinaretur. Man sieht, was Amatus giebt, ist nichts als ein kurzer Auszug aus Desiderius. Nur die Jahreszahl: en l'an de l'incarnation ... mille XLVII konnte er ihm nicht entnehmen. Jedoch auch diese ist schwerlich das Eigenthum des Amatus: sie wurde ihm dargeboten von älteren, aber verlorenen Annalen von Montecasino, als deren beste Ableitungen uns vorliegen[1]) die Annal. Casinens. Cod. 2, 3, SS. XIX, 305 sq. und Annal. Cavens. SS. III, 185 sq. sämmtlich mit der Notiz: 1047. Heinricus imperator venit Capuam et reddidit eam Pandulfo principi iuniori. Vergl. hiermit Amatus l. III c. 3 über die Restitution Capua's an Pandulf. — Wie Amatus, so hat auch noch der Casinese Leo, seit Anfang des zwölften Jahrhunderts Cardinalbischof von Ostia und unter allen Geschichtschreibern des Klosters der hervorragendste, seine Darstellung des Römerzuges, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 77 und 78, SS. VII, 682, 683 wesentlich auf Desiderius begründet und zwar schon in der ersten Bearbeitung, welche wohl noch gegen Ende des elften Jahrhunderts entstand und uns nach Wattenbachs gründlicher Untersuchung des gesammten handschriftlichen Materials noch im Original[2]) erhalten ist. Charakteristisch ist für die Version, welche sie l. III, c. 77 zum Unterschied von den drei übrigen späteren Redactionen bietet, vor allem zweierlei: erstlich, daß sie gegen den Urheber der römischen Wirren, gegen P. Benedict IX. in engem Anschluß an das Schreckbild des Desiderius[3]) eine gewisse persönliche Erbitterung zeigt[4]), welche später nicht mehr hervortritt, und sodann, daß sie sich, ebenfalls ihrer Quelle genau folgend, in Bezug auf die Wahl von P. Clemens II. einfach referirend verhält, während später in Redaction 3 und 4 das Parteiurtheil erscheint: electione necessaria potius quam canonica[5]) Babembergensis episcopus papa levatur. Mit dieser Wendung stellt Leo sich auf denselben Standpunct, den, wie oben S. 460 erwähnt wurde, Bonitho einnimmt; aber wie wenig sie Leo's ursprünglicher Auffassung gemäß ist, das ergiebt sich aus dem Schlußsatz des Capitels, wo er auch in den späteren Redactionen und so mit sich selbst in Widerspruch dem gesammten Vorgehen des Kaisers das Lob der Canonicität ertheilt: Ob huiusmodi igitur res tam utiliter tamque canonice gestas Romani etc. Weiter entfernt sich Leo von seiner Quelle noch dadurch, daß er gewisse Wendungen derselben ausschmückt, einzelne Züge stärker hervorhebt, ja sogar anscheinend Neues aus dem Gegebenen herausspinnt[6]). Bei Desiderius heißt es über die Selbstabsetzung Gregors in Sutri nur: ex pontificali sella exiliens ac semetipsum pontificalia indumenta exuens, postulata venia summi sacerdotii dignitatem deposuit; bei Leo dagegen: Gregorius symoniacus sponte sua sede desiliens pontificalibus se infulis exuit ac terrae prostratus invasi emtique honoris indulgentiam sibi concedi humiliter petiit. Bei Desiderius wird die Wahlgeschichte von Clemens II. eingeleitet mit: Post haec rex urbem ingressus congregato in ecclesia b. Petri

---

[1]) Bezüglich dieser Quellen folge ich den Ansichten, welche Hirsch in seiner Dissertation De Italiae inferioris annalibus p. 49 sq. und Forsch. VIII, 103 ff. entwickelt hat. Ich halte sie für besser begründet als die Theorie von Pertz, SS. XIX, 503 sq., wonach die Annalen von La Cava die Grundlage der Annalistik von Montecasino bilden, diese selbst aber mit Ausnahme der kurzen Annal. Casinat. SS. III, 172 erst dem zwölften Jahrhundert angehört.

[2]) Jetzt zu München, Hof- und Staatsbibliothek, SS. VII, 555 sq. mit Schriftprobe.

[3]) Benedictus quidem nomine, non tamen opere, ... cuius quidem post adeptum sacerdotium vita quam turpis, quam foeda quamque execranda extiterit, horresco referre etc. Dialog. l. 1.

[4]) papa Benedictus homo, pro dolor, nequitiarum omnium reus. Statt dessen später bloß: papa Benedictus.

[5]) SS. VII, 682 not. 1. und Anm. 12.

[6]) Aehnlich urtheilt J. Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 19, 20.

apostoli Romano clero et populo, una cum episcopis, qui predictam convenerant synodum, communi consilio Clementem . . . elegerunt. Leo hingegen giebt folgende breite und im Grunde doch nichtssagende Exposition: Quo facto (nämlich Gregors Beseitigung) imperator valde letificatus; cum omnibus eiusdem concilii episcopis Romam venit, et in ecclesia beati Petri apostoli congregato clero populoque Romano postquam quid Sutri egisset, exposuit, tractare demum de ordinatione ipsius Romanae ecclesiae coepit. Facta itaque discussione quisnam in eadem ecclesia dignus tanto sacerdotio haberetur etc. Endlich fehlt es bei Leo nicht ganz an rein sachlichen Abänderungen seiner Hauptquelle: so wenn er schon im Original der ersten Redaction wahrscheinlich auf Grund eines Papstcatalogs die Sedenzzeit Benedicts IX. vor seinem ersten Sturze (1044) auf zwölf Jahre feststellt[1], während Desiderius nur aliquanta per tempora hat und Leo selbst sich demgemäß ursprünglich mit per aliquos annos begnügte; so ferner, wenn er da, wo er Heinrichs Aufbruch nach Rom erzählt, gleichfalls schon das Original der ersten Redaction mit dem Zusatz versieht: anno Domini 1047[2]). Vermuthlich bediente er sich dabei derselben Quelle wie Amatus, der älteren Annalen von Montecasino, und verwerthete sie um nichts correcter. Den Amatus selbst hat Leo erst in Cap. 78 zu Rathe gezogen und auch dann nur, um auf Grund von Amat. l. III, c. 2 seine ursprüngliche von jenem unabhängige Schilderung der Vorgänge von Capua mit den Namen der beiden Normannenfürsten Drogo und Rainulf auszustatten. In Cap. 78 stützt Leo sich allem Anscheine nach überdieß auf ein Schriftstück aus dem Archiv von Montecasino, auf das Original jenes goldbullirten Diploms, welches Heinrich III. am 3. Februar 1047 für die Abtei erließ, St. 2323 (B. 1556). Uebrigens ist Leo selbständig, so in den Angaben über den Aufenthalt des Kaisers in Montecasino und seinen Zug nach Benevent, vor allem aber in dem schon berührten Schlußsatz von Cap. 77, wo er die Uebertragung des Patriciats auf Heinrich III. meldet in einem für den Kaiser wohlwollenden Sinne, jedenfalls ohne hierarchische Parteifärbung. Watterich I, p. 78, not. 2 behauptet zwar, Leo sei, wie überhaupt in Cap. 77, so besonders hier von Bonitho abhängig. Aber wie Leo's ob huiusmodi igitur res tam utiliter tamque canonice gestas, Romani tunc temporis eidem Heinrico patriciatus honorem contribuunt eumque praeter imperialem coronam aureo circulo uti decernunt, auf Bonitho's rumoribus populi illectus . . . tirannidem patritiatus arripuit[3]) reducirbar sein soll, das ist mir unbegreiflich.

3. Unter den deutschen Geschichtschreibern des ausgehenden elften Jahrhunderts ist der einzige hierarchische Parteizeuge Bernold von Constanz. Wahrscheinlich Sohn eines verheiratheten Priesters, seit 1084 selbst Priester in der Diöcese Constanz und 1086 aus kirchlichem Parteieifer sogar im Felde, Zeuge des Treffens bei Bleichfeld[4]), war er daneben schon über ein Jahrzehent in hierarchischer Richtung als Schriftsteller thätig, war vor allem Geschichtschreiber seiner Partei und seiner Zeit, indem er eine Weltchronik[5]) verfaßte, welche bis 1100, sein Todesjahr, hinabreicht, indessen, wie das noch vorliegende Original[6]) ausweist, bereits 1073 begonnen[7]) und allmählich fortgesetzt wurde. Zu dem Grundstock derselben gehört die Chronik Hermanns von Reichenau im Auszug, aber von Anfang bis zu Ende (1054), und aus ihr entnahm Bernold denn auch zunächst die Daten, welche sein eigenes Werk zur Geschichte des

---

1) SS. VII, 682 not. q. und Anm. 8. — Dieselbe Zahl findet sich in dem Papstcatalog des Cod. Vatican. 3762, bekannt unter dem Namen des Petrus Guillermus, Watterich I, 70, not. 7, in dem Papstcatalog vor der Chronik Bernolds, SS. V, 399 — s. unten — und in den Annal. Romani SS. V, 468, während sonst ann. XIIII steht.

2) l. l. not *.

3) ed. Jaffé, p. 629, 630.

4) Wattenbach, Geschichtsquellen II, 42.

5) Bernoldi Chronicon, SS. V, 385 sq.

6) Jetzt in München, Hof- und Staatsbibliothek.

7) Wattenbach, S. 43.

Römerzuges enthält, a. 1044 über die Verjagung und Wiederherstellung Benedicts, a. 1046 über das Ende Gregors und die Erhebung Suidgers von Bamberg, a. 1047 über das Kaiserthum Heinrichs III. und dessen Anfänge[1], alles genau nach Hermann, auch im Wortlaut. Dieses ursprüngliche Verhältniß zwischen Original und Copie, Quelle und Ableitung, sollte jedoch nicht Bestand haben. Wie Bernold sich überhaupt nicht damit begnügte den zeitgenössischen Theil seiner Chronik fortzusetzen, sondern ebenso stätig eine Revision des früheren betrieb[2], so gab er mit der Zeit auch den bezeichneten Abschnitten eine neue Gestalt und zwar eine solche, durch welche abweichend von Hermann die Ansichten der italiänischen Parteihistoriker, des Desiderius (Leo) und Bonitho zum Ausdruck kamen. Ihnen schließt Bernold sich namentlich darin an, daß er a. 1046 seine ursprüngliche und unzweifelhaft auf Hermann beruhende Angabe, wonach Gregor VI. oder Gratianus, wie ihn Hermann regelmäßig nennt, durch Absetzung endete, mittelst Rasur getilgt und abgeändert hat[3] in: Gratianus, nomine sextus Gregorius . . non invitus pastorale officium deposuit[4]. Also wiederum Selbstabsetzung, hier sogar freiwillige Abdankung. Sodann aber überbietet Bernold noch in Parteinahme für Gregor VI. die genannten Autoren, indem er a. 1044 den Uebergang des Pontificats von Benedict IX. auf Gregor durch einen Zusatz zu dem älteren Text berichtet ohne der dabei vorgefallenen und von Hermann bestimmt angedeuteten[5] Simonie auch nur mit einer Silbe Erwähnung zu thun[6]: (Benedictus) sponte a papatu discessit, et Gratianum, nomine Gregorium VI., papam 151um, pro se ordinari permisit, anno 1046. Demnach wäre es bei der Erhebung Gregors durchaus legal zugegangen, während doch selbst die Italiäner, Bonitho sowohl als Desiderius und Leo die Legalität jenes Actes ohne Weiteres preisgeben, Gregor ungeschminkt als Simonisten hinstellen: per turpissimam venalitatem, omnemque Romanum populum pecuniis ingentibus datis, sagt Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 626; vergl. p. 628 die Selbstanklage Gregors auf der Synode von Sutri: propter turpissimam venalitatem symoniacae hereseos . . . a Romano episcopatu iudico me submovendum. Desider. Dialog. l. l.: non parva ab eo (Gregor VI.) accepta pecunia. Leo Ostiens. (nach Desiderius) l. l.: pecunia ab eo . . . accepta permaxima. Endlich begegnet sich Bernold speciell mit Bonitho und Leo in einer animosen Auffassung der Wahl von Clemens II.: nicht einmal als Nothbehelf läßt er sie gelten, sondern verwirft sie schlechtweg als uncanonisch, indem er a. 1046 zu dem ursprünglichen Texte: Suidegerus . . . . omnium consensu eligitur eine Randbemerkung macht des Inhalts, daß unter dem Pontificate jenes Papstes in Italien zahlreiche und heftige Erdbeben stattgefunden hätten[7] und zwar ver-

---

1) SS. V, 425.

2) Wattenbach a. a. O.

3) Ueber die handschriftliche Genesis dieser Version s. Pertz, SS. V, 425 not. m. und Jaffé, Mon. Gregor. p. 597.

4) Herim. Chron. 1046: Rex Heinricus . . . Gratianum papam convictum pastorali baculo privavit.

5) Ibidem a. 1044: Benedictus se ipsum postea privavit et alium pro se ob avariciam contra canones ordinavit.

6) Vergl. Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 20.

7) Clemens regierte vom 25. December 1046 bis zum 9. October 1047, aber Erdbeben findet man in anderen Quellen für die Dauer seines Pontificates nicht verzeichnet. Nur, daß kurz vorher und bald nachher solche stattfanden, erfahren wir aus Annal. Corbeiens. 1046; Herim. Aug. Chron. 1048; Annal. Altah. 1048. S. auch Schirmer l. l. Es ist daher gerechtfertigt zu bezweifeln, ob der Angabe Bernolds überhaupt etwas Thatsächliches zu Grunde liegt. Wahrscheinlich ist sie geschichtlich ebenso werthlos, wie die entsprechenden Erdbebendaten in einem merkwürdigen, aus den Kämpfen des Investiturstreites erwachsenen Vaticinium italiänischen Ursprungs, welches Usinger, Forsch. X, 621 ff. unter der Bezeichnung „Eine Sibylle des Mittelalters" publicirt und hier, wie auch später, Forsch. XI, 147 für die Zeit Heinrichs V., nach 1111, in Anspruch genommen hat, meiner Meinung nach mit Recht, während Waitz, Forsch. X, 626 und Wattenbach, Geschichtsquellen II, 160 eine ältere Entstehung annehmen, es an die Eroberung Roms durch Heinrich IV., 1083—1084 anknüpfen lassen. Wie dem auch sein mag, in jedem Falle ist der Verfasser seiner Denkweise nach strenger Hierarch mit nationalitaliänischer Färbung, behandelt aber Heinrich III. mit Achtung und nimmt von dessen Romfahrt wenigstens beiläufig Notiz, Forsch. X, 622: rex in A nomen obtinebit regnum longis temporibus et tunc vadit Romam cum magna iusticia

muthlich als Strafe des Himmels für das an P. Gregorius begangene Unrecht — et hoc fortasse ideo, quia idem apostolicus (Clemens II.) non canonice subrogatus est antecessori suo (Gregor VI.) non canonice deposito. Also Gregor doch abgesetzt, während es nur eine Zeile vorher hieß, er habe non invitus das Amt niedergelegt! Wie es scheint, hat Bernold selbst diesen crassen Widerspruch[1]) erkannt, da er jenem non canonice deposito gleichsam erläuternd und abschwächend hinzufügt: videlicet, quem nulla culpa deposuit, set simplex humilitas ab officio cessare persuasit. Unter dem Einfluß der Chronik sind schließlich die auf Benedict IX. u. s. w. bezüglichen Abschnitte entstanden in dem bis Paschalis II. reichenden Papstcatalog, den Bernold seiner Chronik vorangestellt hat, SS. V, 399: 149. Benedictus 9us, qui et Theophilactus, annos 12; qui propter scelera pulsus[2]), iterumque reversus, et viciis deditus[3]), a papatu sponte recessit anno Domini 1046. — 150. Silvester 3us, qui eiecto Benedicto ordinatus, statimque depulsus est anno Domini 1044. — 151. Gregorius, qui et Gratianus, quem Benedictus se ipsum deponens pro se ordinari fecit anno Domini 1046. — 152. Clemens 2dus, qui et Suidegerus Babinbergensis episcopus, Gratiano locum dante ordinatus, sedit menses 9, anno Domini 1047. Uebrigens mit der Ansicht, daß Heinrich III. durch sein Verfahren gegen Gregor das Kirchenrecht verletzt habe, steht Bernold in Deutschland nicht ganz allein. Schon ein unmittelbarer Zeitgenosse des Kaisers, noch dazu ein Reichsfürst, nämlich Bischof Wazo von Lüttich, bestritt nach Anselm, Gesta episc. Leod. c. 65, SS. VII, 228 anläßlich der Vacanz, welche noch 1047 October durch den Tod von Clemens II. entstand, die Rechtsgültigkeit von Gregors Absetzung und folgeweise auch von Suidgers Erhebung. Indessen möchte ich doch bloß auf diese sachliche Uebereinstimmung hin nicht den Versuch machen Bernolds Aeußerung auf Anselm, resp. in letzter Instanz auf Wazo zu reduciren, vielmehr scheint dieses Zusammentreffen zufällig zu sein und das zumal, da die eigenthümliche Art und Weise, wie Bernold sein Urtheil mit Vorgängen in Italien verknüpft, es nahe legt, die Quelle seines Zusatzes, ja die Quelle seiner Tendenzänderungen überhaupt ebendort in Italien oder gar in Rom selbst zu suchen, wohin auch noch andere Zusätze kirchengeschichtlichen Inhalts weisen, die Bernold später, a. 1049 und a. 1050, beide Male mit Bezug auf römische, beziehungsweise italiänische Synoden P. Leo's IX. angebracht hat.

Wenden wir uns nun zu den Darstellungen in Werken von kaiserlicher Parteitendenz, so sind als solche vor allem zu bezeichnen

1. die sog. Annales Romani[4]), d. i. der geschichtliche Bestandtheil eines anonymen römischen, jedenfalls italiänischen Sammelwerkes aus der Zeit Heinrichs IV., welches uns durch den Cod. Vatican. 1984 im Original[5]) erhalten ist und hergestellt wurde, um das Recht des Kaisers bei der Papstwahl

---

et non mortificabit animam eius Deus in manus inimicorum eius etc. Gegenstand des Schreckens und des Abscheus sind für die „Sibylle" die Regierungen von Heinrichs unmittelbarem Vorgänger, dem rex Salicus per C. nomen d. i. Konrad II. und dem zweiten Nachfolger, dem streitigen rex Salicus de Bajowaria: unter beiden tragen sich Dinge zu, welche Gottes Zorn, die ira Dei, erregen, unter Konrad II. besonders gesetzwidrige Verwandtenehen und Simonie, unter dem anderen Mißhandlung Roms, und in diesem Zusammenhang treten denn auch die Androhungen von Erdbeben auf p. 622: et fiet terre motus per multa loca et diverse insule et civitates ac regna dimergentur etc., p. 623: et terre motus per civitates et regiones, et terre multe captivabuntur etc.

[1]) Hervorgehoben schon von Schirmer l. l. p. 20 und Jaffé, Mon. Gregor. p. 597.

[2]) Dem entspricht in der Chronik 1044 die nachträglich hineingebrachte Wendung: Romani Benedictum papam pro sceleribus suis expellunt, wofür allem Anscheine nach Herim. Chron. 1044: Romani B. p. multis criminatum sede sua pellunt die Quelle war.

[3]) Diese Wendung ist dem Papstcatalog eigenthümlich: in der Chronik hat Bernold nichts Entsprechendes und auch Herim. Chron. 1044: alium pro se ob avariciam contra canones ordinavit kann dem nicht an die Seite gestellt werden.

[4]) ed. pr. bei A. Mai, Spicileg. Roman. VI, p. 282 sq. nach einer ungenauen Copie des Laur. Zacagni; sodann nach der Handschrift selbst SS. V, 468 sq. und Watterich I, p. 71—74, 94 etc.

[5]) Am besten beschrieben von Bethmann, Archiv XI, 841 ff. S. auch Pertz, Archiv V, 80 ff. und Watterich I, p. XLIII, XLIV.

nachzuweisen [1]). Diese Absicht ergiebt sich deutlich aus den Hauptstücken des urkundlichen Theils der Sammlung, der jenem geschichtlichen in der Handschrift vorangeht. Denn da ist nicht bloß das Decret des P. Nicolaus II. von 1059 über die Papstwahl [2]), und zwar der minder authentische Text I, der nach Waitz, Forsch. IV, 117 ff. auf einer im Interesse Heinrichs IV. und seines Gegenpapstes Clemens III. vorgenommenen Fälschung beruht, sondern auch das angebliche Privileg P. Leo's VIII. für Otto I. [3]), welchem darin unter anderem das Recht den römischen Stuhl zu besetzen sowie die Bischöfe zu investiren zugesichert wird [4]), und ein Referat [5]) über ein ähnliches Privileg P. Hadrians I. für Karl d. Gr. [6]), beides Fälschungen aus der Zeit des Investiturstreites [7]), haben Aufnahme gefunden. Also über die Tendenz des Ganzen kann ein Zweifel nicht bestehen: es fragt sich nur, ob, beziehungsweise wie sie auch im historischen Theil zum Ausdruck kommt.

Dieser ist seinem wesentlichen Inhalte nach eine Geschichte der Papstwahlen seit dem zwölften Jahre Benedicts IX. (1044) und den damals ausbrechenden Wirren bis zur Beseitigung des Schismas zwischen Alexander II. und Cadalus von Parma durch den Sieg des ersteren (1064), erzählt mit starker Localfärbung, welche vor allem auf genauer Kenntniß der Parteiverhältnisse des römischen Adels beruht, aber kein einheitliches Ganzes, sondern zusammengesetzt aus vier successive entstandenen Einzelaufzeichnungen, die als solche auch noch in der vaticanischen Handschrift zu erkennen sind. Die erste, welche uns vorzugsweise interessirt, hebt an mit dem Sturze Benedicts IX. im J. 1044 und schließt mit der Inthronisation Leo's IX., 12. Februar 1049; die zweite umfaßt die Pontificate Leo's IX., Victors II. und Stephans X., gest. 29. März 1058; die dritte schildert die Wahlgeschichte von Nicolaus II., insbesondere dessen Kampf mit dem Gegenpapst Benedict X., aber nicht als ein Ereigniß der jüngsten Vergangenheit, sondern aus einiger Entfernung, nämlich nach der Thronbesteigung Gregors VII und, wie es scheint, eben unter dessen Pontificat zwischen 1073 und 1085; die vierte Aufzeichnung knüpft an den Tod von Nicolaus II. an, gest. 27. Juli 1061 und schildert den darauf folgenden Kampf zwischen Alexander II. und Cadalus, soweit er in und um Rom ausgefochten wurde, eingehend und anschaulich, aber ebenfalls nicht ganz gleichzeitig, da der Verfasser des Cadalus, der nach Jaffé, Reg. p. 402 noch 1069 am Leben war, als eines bereits Verstorbenen gedenkt. Die localgeschichtliche Richtung tritt am stärksten im dritten Abschnitt hervor und eben hier herrscht, eng mit ihr verbunden, ein Parteigeist, durch den sich der Verfasser unzweideutig als Gegner Gregors VII. zu erkennen giebt. Schon daß er den Ildibrandus archidiaconus und die fideles imperatoris einander gegenüberstellt, den P. Nicolaus als Geschöpf Hildebrands

---

1) Bethmann, Archiv XI, 843.

2) fol. 193a.

3) fol. 192a.

4) Daher Privilegium de investituris: ist in zwei unter sich sehr verschiedenen Fassungen vorhanden, über deren Verhältniß zu einander Streit ist, die ausführlichere bei Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen S. 147 ff., eine kürzere Mon. Germ. Leg. IIb p. 167 und dieser kürzeren Fassung entspricht der Text unseres Codex. Ueber jene Controverse s. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 834 (4. Aufl.).

5) Oder „Aufsatz", wie Bethmann sagt; hebt an: Tempore ex quo Longobardi und steht auf fol. 191a.

6) Ein solches existirt als besonderes Schriftstück überhaupt nicht, sondern ist nur indirect zu erkennen aus einer scheinbar actenmäßigen Aufzeichnung, Leges IIb p. 159, die nicht vor dem Ende des XI. Jahrhunderts auftaucht, zuerst in der sog. dreitheiligen Canonensammlung, welche unter Urban II. entstand. Aus ihr entnahmen das Stück andere Historiker und Canonisten, so Siegeberts Contin. Aquicinct und Ivo von Chartres. Auch der „Aufsatz" unseres Cod. Vatican. 1984 ist nahe mit ihm verwandt, stellt sich dar als eine Ableitung und Erweiterung desselben, wobei der Schluß der auf Leo VIII. lautenden Urkunde benutzt und auf Hadrian I. übertragen wurde. Bethmann, Archiv, XI, 845.

7) Ebenso urtheilen über den angeblichen Leo VIII. Bethmann a. a. O.; Waitz bei v. Sybel, Histor. Zeitschrift I, 225 und Gött. Gel. Anzeigen 1859, S. 647 ff.; Giesebrecht, Kaiserzeit a. a. O. und Wattenbach, Geschichtsquellen II, 160. Bezüglich der Relation über P. Hadrian I. verweise ich auf S. Abels Kritik, Jahrb. des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. I, 135, wo ihre Ungeschichtlichkeit überzeugend nachgewiesen ist.

charakterisirt[1]), zeugt nicht von Sympathie: vollends aber bekundet sich die Gegnerschaft am Ende der Erzählung, indem sie das harte Geschick des gestürzten Benedict X. hauptsächlich dem Hildebrand zur Last legt und ihn noch als Papst über diese Härte bittere Reue empfinden läßt. In dem ersten und zweiten Abschnitt fehlt eine derartige Polemik; so weit der Verfasser seiner Subjectivität überhaupt Ausdruck giebt, bewegt sie sich in panegyrischen Wendungen gegen Heinrich III. und die von ihm gesetzten Päpste. Namentlich Clemens II. und Leo IX. erhalten lobpreisende Prädicate, die Normannen dagegen, welche Leo mit Krieg überzog, werden abfällig als Agareni bezeichnet[2]). Charakteristisch ist ferner für die beiden ersten Abschnitte Genauigkeit in der Zeitbestimmung: das Jahr, in dem die Wirren begannen, wird nicht bloß in fast urkundlicher Umständlichkeit nach der Incarnation, der Indiction und dem Pontificate Benedicts bezeichnet, sondern auch noch durch die Angabe, daß am S. Cäcilientage (22. November)[3]) eine dreistündige Sonnenfinsterniß stattfand. Ein Gefecht, in welchem sich Römer und Transtiberiner gegenüberstanden, wird auf den 7. Januar, der Uebergang des Pontificats von Benedict auf Gregorius wird auf den 1. Mai (1045) fixirt. Ueberhaupt wird der Sedenzzeit der einzelnen Päpste besondere Aufmerksamkeit geschenkt, die betreffenden Daten sind aber nicht selbständig, sondern aus den entsprechenden Abschnitten des successive fortgesetzten römischen Papstbuches abgeleitet[4]) und zwar allem Anscheine nach unmittelbar, nicht etwa nur indirect durch das Medium einer der anderen Ableitungen, unter denen die von Hermann von Reichenau Chron. 1044 sq. benutzte eine der ältesten ist.

Neuerdings hat man die Annal. Romani geradezu für das Pontificale selbst in Anspruch genommen. Giesebrecht[5]), dem Wattenbach folgt[6]), versucht sie als eine besondere „im Sinne der Kaiserpartei" geschriebene Fortsetzung zu charakterisiren, verkennt aber dabei meines Erachtens, daß der wesentliche Inhalt unserer Quelle dieser Auffassung nicht günstig ist. Denn wie in den Abschnitten 3 und 4, so steht auch in dem ersten nicht sowohl die Lebensgeschichte der einzelnen Päpste, die gesta pontificum, als vielmehr die Geschichte ihrer Erhebung im Vordergrund der Darstellung. Für den Verfasser hält Bethmann, Archiv XI, 843 einen Anhänger Heinrichs III. und läßt ihn noch bei Lebzeiten des Kaisers schreiben, schränkt aber dann sogleich selbst den Werth dieser Annahme ein, indem er hervorhebt, daß der Verfasser bei Heinrichs Krönung ganz dieselben Ausdrücke gebrauche, welche in dem oben erwähnten Aufsatz Tempore ex quo Longobardi über Hadrian und Karl d. Gr. gebraucht werden. Dieses Schriftstück ist noch ungedruckt; indessen, wenn man sich auch nur an seine Quelle, den entsprechenden Bericht Adrianus papa, Leges II^b, 160 hält[7]), so ist die Verwandtschaft leicht nachzuweisen. Vergl.

Leges l. l.:	Annal. Romani:
Adrianus . . . papa cum universa synodo tradiderunt Karolo ius et potestatem eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem, dignitatem quoque patriciatus ei concesserunt. Insuper archiepiscopos, episcopos, per singulas provincias ab	ordinationem pontificum ei (Heinrich III.) concesserunt (die Römer) et eorum episcoporum regaliam (sic) abentium: ut a nemine consecretur nisi prius a rege investiatur; almus pontifex (Clemens II.) una cum Romanis et religiosis patribus, sicut

1) SS. V, 471: Ildibrandus cum suo electo pontifice, zweimal.
2) Ebenso im dritten Abschnitt, l. l.
3) Vergl. L'art de vérifier les dates (ed. 1783 fol.), P. I, p. 71.
4) Auch nach Giesebrecht, Allgem. Monatsschrift S. 373 lassen die Annal. Romani „überall catalogisch geordnete Papstleben als ihre Grundlage durchscheinen".
5) Ebendort, S. 273.
6) Geschichtsquellen II, 154.
7) „Der Bericht, sagt Bethmann, Archiv XI, 845, ist so ganz und gar und so wörtlich darin (in dem Aufsatz) enthalten, daß Kunst ihn deßwegen für einen Auszug aus unserm Aufsatze hielt." B. weist dann nach, daß im Gegentheil der Bericht Quelle des Aufsatzes war.

Leges l. l.:	Annal. Romani:
eo investituram accipere diffiniverunt, et ut nisi a rege laudetur et investiatur, episcopus a nemine consecretur. Et quicunque contra hoc decretum esset, anathematis eum vinculo innodaverunt etc.	sanctus Adrianus papa et alii pontifices confirmaverunt per privilegij detestationem, sic per privilegii detestationem in postestate regis Heinrici, qui in presentia habetur, et futurorum regum patriciatum et cetera ut supradictum est, sancivit confirmavit et posuit.

Eigenthümlich ist den A. R. vor allem, daß sie, wie dem P. Clemens II., so auch Hadrian I. eine die Investitur u. s. w. betreffende Urkunde zuschreiben, während der Bericht Adrianus papa ausdrücklich wenigstens einer solchen nicht gedenkt. Einen Anhaltspunct für die Behauptung der A. R. bot jedoch nach Bethmanns Beschreibung eben der mit ihnen in demselben Sammelwerke enthaltene Aufsatz Tempore quo Longobardi durch seinen urkundlichen Schluß[1]. Ferner fällt in den A. R. auf, daß neben der Hadrianischen Urkunde auch noch auf entsprechende Urkunden anderer Päpste Bezug genommen wird. Darunter kann nur Leo's VIII. Privilegium de investituris verstanden werden. Denn auch in diesem finden wir nach Leges II^b, p. 167 folgende Sätze: decernimus tam de Romano inperio quam de apostolica sede ac dignitate patriciatus quam de investitura episcopatus. Idcirco ad exemplum beati Adriani sedis apostolice episcopi ... qui ... et domno Karolo ... patriciatus dignitatem ac ordinationem apostolicae sedis et episcopatuum concessit; nos quoque Leo servus servorum Dei episcopus, simul cum cuncto clero et universo populo Romano .... concessimus atque largimur domno Ottoni primo . . . tam sibi facultatem successorem eligendi quam summe sedis apostolice pontificem ordinandi, ac per hoc archiepiscopos seu episcopos, ut ipsi tamen ab eo investituram suscipiant . . . . Ita demum asserimus . . . . ut ipse sit rex et patricius. Quod si a clero et populo quis eligatur episcopus, nisi a supradicto rege laudetur et investiatur, a nemine consecretur.

Ich will nun keineswegs bestreiten, daß dem entsprechenden Abschnitt der A. R. ein urkundliches, auf P. Clemens II. und Heinrich III. lautendes Schriftstück zu Grunde liegt; aber ebenso gewiß ist dann, daß dieses Privilegium Clementis II. de investituris, wie es wohl kurzweg bezeichnet werden darf, nicht unter die echten Acten dieses Papstes[2] gehört, daß es von Jaffé unter die literae spuriae hätte versetzt werden sollen. Es nöthigen dazu mehrere Gründe: vor allem die nahe Verwandtschaft mit den als Fälschungen erkannten Privilegien Hadrians I. für Karl d. Gr. und Leo's VIII. für Otto I.; ferner das absolute Schweigen aller übrigen Quellen und zwar nicht bloß der päpstlich gesinnten Autoren, sondern auch solcher Darstellungen, welche von Gesinnungsgenossen der A. R. herrühren; drittens die innere Unwahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, daß ein römischer Papst, der in bewußtem Gegensatz zu seinen simonistischen Vorgängern die kirchliche Legalität des eigenen Pontificats wiederholt betont[3], der sich im engsten Einvernehmen mit dem von ihm gekrönten Kaiser planmäßig bestrebt hat das canonische Recht insbesondere durch Bekämpfung der Simonie wieder zur Geltung zu bringen, daß dieser dem weltlichen Princip der Laieninvestitur urkundlich seine Sanction ertheilt haben sollte. Ueberdieß, wozu für Heinrich den dritten eine päpstliche Urkunde, die bezüglich des Papstes den Satz enthielt: ut a nemine consecretur, nisi prius a rege investiatur[4]? Denn nicht um die Investitur eines von Clerus und

---

1) S. oben.
2) Jaffé, Reg. 3140.
3) Jaffé, Reg. 3147, 3154.
4) Eben dieser Satz, nur wenig modificirt: ita tamen ut a nemine consecretur, nisi prius a rege investiatur ac laudetur ist von ungefähr gleichzeitiger Hand interpolirt worden in den Text, den der urkundliche Theil unseres Sammelwerkes im Cod. Vatican. 1984 vom Wahldecret des P. Nicolaus II. bietet. S. oben S. 469 und dazu Leg. IIb, p. 178 not. *; ferner Waitz, Forsch. IV, 118.

Volk freigewählten Papstes handelte es sich bei der Prärogative, welche Heinrich unmittelbar nach der Krönung erwarb; was er wollte und erhielt, war die ordinatio pontificis, ganz und unbeschränkt[1]), wie die A. R. selbst es treffend in der Einleitung des urkundlichen Abschnittes ausdrücken: ordinationem pontificum ei concesserunt.

Aus diesen Gründen erkläre ich mit Giesebrecht, Kaiserzeit II, 419, 572 das angebliche Privileg von Clemens II. für apokryph, und was das Auftauchen desselben in den A. R. betrifft, so ist mir dieses ein sicherer Beweis dafür, daß Bethmanns Ansicht von dem Ursprung des ersten Abschnittes der Einschränkung und Berichtigung bedarf. In der Hauptmasse zwar ein Product älterer und durch einen Zeitgenossen fixirter Ueberlieferung, erscheinen mir die Annal. Romani I in der uns vorliegenden Gestalt ihrer urkundlichen Bestandtheile wegen als eine kaiserlich gefärbte Parteischrift[2]), deren Ursprung man ebenso wie den der angeblichen Privilegien Hadrians I. und Leo's VIII. in der Epoche des Investiturstreites, wahrscheinlich in den letzten Jahren Heinrichs IV.[3]), zu suchen hat.

Mit dieser Tendenzcompilation des Cod. Vatican. 1984 ist nun zunächst ein geschichtliches Werk derselben Zeit und derselben Gegend zu verbinden,

2. die Chronik, in der Gregor von Catina, Mönch des Klosters Farfa zwischen 1105 und 1119 es unternahm den schon zwei Mal beschriebenen Ursprung der Rechte, Freiheiten und Besitzungen seines Klosters noch ein drittes Mal darzustellen[4]). Wie der Gegenstand es mit sich brachte[5]), war dabei die Streitfrage nach den kaiserlichen Rechten in Bezug auf die Papstwahl kaum zu umgehen, und Gregor erörtert sie denn auch wiederholt in kaiserlichem Sinne, zuletzt[6]) durch eine historische Deduction, welche auf das Decret des Papstes Nicolaus II. über die Papstwahl[7]) hinausläuft und von der Papstgeschichte unter Heinrich III. einen kurzen Abriß giebt. Die Daten beruhen auf einem älteren, nicht ganz fehlerfreien Papstcatalog und finden sich anderswo besser, so daß wir sachlich durch sie nichts gewinnen. Ueberdieß sind sie dem Gregorius nicht einmal direct aus dem Papstbuch zugekommen. Denn, wie wir neuerdings durch Scheffer-Boichorst, Forsch. XI, 495 erfahren haben, ist der ganze polemische Theil der Chronik, c. 20—29[8]), entlehnt aus einer Schrift von Gregors Vorgesetzten, des Abtes Beraldus (1099—1120), Fratris Beraldi, monachi et abbatis monasterii Farfensis Liber, uns erhalten durch Cod. lat. Monacens. 149, aber noch ungedruckt. In dem Text, wie ihn Gregor darbietet, ist der Anschluß an das Papstbuch ungemein eng; wie in dem von Watterich I, 70 constituirten Texte desselben[9]), so fehlt auch hier der Name

---

1) S. unten die letzte Abtheilung dieses Excurses.

2) Gegen die volle und reine Ursprünglichkeit des uns vorliegenden Textes spricht außerdem die corrupte Fassung des Eingangsdatums: Anno ab incarnatione Domini 1046. indicione 13. presidente in urbe Roma Benedicto VIIII. papa, anno eius 12 . . . . mens. Hier ist zunächst, vermuthlich durch Copialversehen, die Monatsbezeichnung weggefallen. Ferner in den erhaltenen Daten herrscht nicht, wie Pertz SS. V, 468 not. 3 unbegreiflicherweise behauptet hat, Uebereinstimmung, sondern arge Verwirrung. Es harmoniren nur das Jahr des Pontificats und die Indiction 13), wenn man die letztere vom 1. September 1044 datirt und mit dem Datum der Sonnenfinsterniß, 22. November 1044, in Verbindung bringt. Dagegen ist das Jahr der Incarnation 1046 absolut unbrauchbar.

3) Denn was der Cod. Vatican. 1984 auf fol. 191b und anderen Blättern an weiteren geschichtlichen Aufzeichnungen, zunächst über die Vorgänge von 1111 bringt, gehört nicht zu dem hier besprochenen Complex der Annal. Romani, sondern bildet nach Bethmann, Archiv XI, 841 eine Gruppe von Eintragungen für sich. Es ist das Werk einer anderen, der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts angehörenden Hand, der vierten, welche B. innerhalb des Codex überhaupt unterscheidet, während der Schreiber der älteren Annal. Romani und des mit ihnen verbundenen Urkundencomplexes als dritte Hand zählt.

4) Auszugsweise nach dem in Farfa befindlichen Original publicirt von Bethmann SS. XI, 558 sq. Die einzige vollständige Ausgabe bei Muratori, Rer. Ital. Scriptor. IIb p. 299 sq. beruht auf einer Abschrift.

5) Ueber das Interesse Farfa's an Beschränkung der päpstlichen Macht s. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 154.

6) c. 25, SS. XI, 573.

7) Text I, Waitz, Forsch. IV, 118.

8) SS. XI, 569—576.

9) Gregorius, qui . . . per imperatorem legaliter perdidit illum (sc. pontificatum).

des Kaisers und nur die Absicht ihn nachzutragen wird durch eine im Original befindliche Lücke angedeutet. In einem früheren Abschnitt der Chronik, c. 6, SS. XI, 560 erzählt Gregor aus dem Römerzug die klostergeschichtliche, Abt Almerich betreffende Episode, welche ich oben S. 322 dargestellt habe; aber die großen Verhältnisse berührt er dort nicht. Vielleicht geschah dies in einer Streitschrift, welche während des Investiturstreites Namens des Klosters Farfa unter dem Titel: Orthodoxa defensio imperialis erging und wahrscheinlich von Gregor verfaßt wurde[1]). Sie ist noch ungedruckt und damit jene Vermuthung der Bestätigung bedürftig.

3. Benzo, Bischof von Alba (Piemont) vielleicht schon unter Heinrich III., jedenfalls schon vor 1059[2]), liefert in der 1086 oder 1087 verfaßten Schrift Ad Heinricum IV.[3]) gleichfalls eine historische, den Römerzug umfassende Deduction um gegenüber der Behauptung Gregors VII., daß der Papst über das Kaiserthum nach Belieben verfügen könne[4]), den entgegenstehenden Satz durchzuführen, daß es den Königen und Kaisern zustehe den Papst und die Bischöfe einzusetzen. Zum Beweis dafür beruft Benzo sich in der Widmungsepistel an den Kaiser auf das früher schon einmal beiläufig erwähnte Papstbuch[5]), den liber pontificalis: hier lese man, quod ordinatio papae atque episcoporum fit atque esse debet per manus regum et imperatorum, und die dann folgende Darstellung, c. 2[6]), in welcher diese Anschauung entwickelt wird, bezeichnet er ebendort als einen Auszug aus dem Papstbuch: Preterea, mi domine, quia in legendis hystoriis non est tibi ocium, saltim de pontificali libro excerptum digneris legere hoc breviloquium. Diese Bezeichnung kann ich jedoch nicht für zutreffend halten, weder hinsichtlich des Anfanges, wo Benzo die Entwickelung des sog. bilateralen Verhältnisses zwischen Kaiser und Päpsten von Constantin bis auf Gregor I. skizzirt und nur einmal, bei der Wahlgeschichte des P. Pelagius II., auf den uns bekannten liber pontificalis, ed. Vignol. I, 231 zurückgeht, noch hinsichtlich des Heinrich III. und seiner römischen Politik gewidmeten Abschnittes. Auch hier läßt sich nur das Allerwenigste auf die entsprechenden Abschnitte des fortgesetzten Pontificalbuches reduciren. Höchstens Daten, wie die folgenden von Damasus II.: Brixanorum presul . . tantum tres et viginti vixit in urbe dies[7]), oder von Leo IX., de quo superfluum videtur aliquid narrare, quia in aecclesia sancti Petri habet suum altare[8]), werden als Entlehnungen zu betrachten sein und uns die Annahme gestatten, daß Benzo eine von den Ableitungen des fortgesetzten Pontificalbuches, einen Papstcatalog, der etwa bis Victor II. einschließlich reichte[9]), wirklich vor sich gehabt hat. Auch zeigt er Kenntniß in der auf Karl d. Gr. bezüglichen Specialliteratur: wenn er die Uebertragung des Patriciats auf Heinrich III. nicht erzählt ohne mit der Wendung: sicuti de Karolo factum legimus an Karl und dessen Patriciat zu erinnern, so wird er dabei schwerlich an die Vita Hadriani des älteren Papstbuches mit ihrem wiederholten Carolus Magnus Francorum rex et patricius Romanorum[10]) gedacht haben;

---

1) Bethmann, SS. XI, 558. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 154 und Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1032.

2) Lindner, Forsch. VI, 499.

3) Libri VII. SS. XI, 597 sq. Die Zeit der Abfassung hat am genauesten bestimmt Lindner, Forsch. VI, 501.

4) Dixerat enim ille Sarabaita (d. i. Gregor VII.), quod in sua esset potestate, quem vellet ad imperium promovere et quem nollet, removere. SS. XI, 670 Vergl. Registr. II, 55a (Dictatus papae) und VII, 14a (Acta concilii Romani) ed. Jaffé p. 175, 404.

5) Praef. SS. XI, 598.

6) SS. XI, 670, 671.

7) Vergl. Watterich I, 71: Damasus . . . sed. d. XXIII.

8) Cod. Vatican. 3762 (Petr. Guillerm.) bei Watterich I, 94 über Leo IX.: Sepultus vero est in basilica beati Petri apostoli.

9) Daß er weiter gegangen sei, möchte ich deswegen nicht annehmen, weil Benzo von Victor II. sogleich auf Nicolaus II. und Benedict X. übergeht, Stephan X., der doch über sieben Monate regierte, ausläßt. Diesen Mangel notirte auch schon Hegert, Quae fides sit adhibenda narrationi Benzonis etc. (Diss. Bonnens. 1866) p. 42.

10) Eben nur dieser Titel erscheint in der Vita, ed. Vignol. II, 189 sq.; eines Verleihungsactes geschieht nicht Erwähnung.

viel eher möchte ihm durch den Sinn gegangen sein jener kleine, scheinbar historische, in Wahrheit aber sehr unhistorische Tractat Adrianus papa, Leg. II^b p. 159, dessen ich schon bei den Annal. Romani zu gedenken hatte[1]). Uebrigens ist die Darstellung Benzo's selbständig und eigenthümlich, letzteres so sehr, daß er in Bezug auf einen wichtigen Moment der Krönungstage[2]) nicht allein von Autoren der Gegenpartei, von Bonitho und Leo, sondern auch von den Annal. Romani abweicht, also einer Quelle, die ihm an Parteilichkeit für das Kaiserthum nichts nachgiebt. Spricht nun dieser Umstand schon gegen Benzo's Glaubwürdigkeit, zunächst hinsichtlich der hier nur angedeuteten Controverse, so kommt noch Allerlei hinzu, um uns überhaupt gegen ihn mißtrauisch zu machen. Den ziemlich eingehenden Bericht über die römische Wahlsynode vom 23. und 24. December hat er in ähnlicher Weise, wie Bonitho seine Schilderung der Synode von Sutri, durch eingeflochtene Reden dramatisch belebt: zuerst spricht Heinrich III. einige Worte, in denen er vor dem freien Wahlrecht der Römer eine Achtung zur Schau trägt[3]), welche ihm sonst nicht eigen ist, und die Römer beeilen sich dann den König zu belehren, daß ein absolutes Wahlrecht ihnen gar nicht zustehe: sei er, der König, anwesend, so ruhe ihr Wahlrecht ganz, sei er aber abwesend, so trete sein Patricius für ihn ein[4]); und nun folgt noch eine kurze Theorie über den Patriciat[5]), welche zu dem thatsächlichen Vorgang, wie ihn Benzo selbst später darstellt, nicht recht passen will, während sie mit den voraufgehenden Angaben des Autors über den älteren Patriciat vortrefflich harmonirt[6]), so daß wir unzweifelhaft nur scheinbar die Römer, in Wahrheit aber Benzo selbst reden hören. Weiter schadet dieser seinem Ansehen als Quelle zur Geschichte des Römerzuges dadurch nicht wenig, daß er von einem bedeutungsvollen Ereigniß der späteren, also ihm näher liegenden Zeit Heinrichs III., von der Wahl P. Victors II., eine Darstellung giebt, welche erwiesenermaßen falsch[7]) und unverkennbar tendenziös gefärbt, überhaupt nur darauf berechnet ist, das Andenken des verhaßten Gregor-Hildebrand, des Prandellus, Folleprandellus und wie diese ironischen Koseformen sonst noch lauten, mit einem Makel zu behaften. Eben dieser Tendenz dient denn auch der Schluß des Ganzen: es ist eine kurzgefaßte, sprunghafte, von zahlreichen Exclamationen unterbrochene Schilderung, wie Hildebrand es nach langem Bemühen und Intriguiren dahin brachte, selbst Papst zu werden und gipfelt in dem Verdammungsurtheil: Manifestum est igitur probabili conclusione, quoniam Prandellus Sarabaita nec papa fuit, nec papae fuerunt sathanei, quos transformavit in angelos lucis. Quicumque vero super hac re aliter senserit, alienus a fide catholica salvus esse non poterit. Etwas ruhiger zeigt sich Benzo an ein paar anderen Stellen, wo er beiläufig einzelne Momente des Römerzuges berührt, so lib. IV c. 1, SS. XI, 635 bei der Angabe, daß Bischof Riprand von Novara[8]) an der Absetzung P. Gregors VI. betheiligt war; ferner l. I, c. 13, SS. XI, 604 bei einem Rückblick auf die Beziehungen der fremden Herrscher seit Karl d. Gr.

---

1) S. oben S. 470.

2) Er läßt die Uebertragung des Patriciates der Kaiserkrönung voraufgehen, während die anderen Quellen die umgekehrte Folge haben. Näheres unten in der letzten Abtheilung dieses Excurses.

3) Seniores Romani, licet hactenus sive salsum sive insulsum eligistis, et quemcumque et quomodocumque voluistis: ecce solito more sit in vestra electione, accipite quem vultis de tota presenti congregatione.

4) Ubi adest presentia regiae maiestatis, non est electionis consensus in arbitrio nostrae voluntatis. Et si forte aliquociens absens estis, tamen per officium patricii, qui est vester vicarius, semper apostolicae promocioni interestis.

5) Neque enim patricius est papae patricius, verum ad procuranda rei publicae negotia est imperatoris patricius.

6) Vergl. aus dem Anfang des Cap.: Constantinus . . . reliquit Romae suum patricium ad custodiendam rem publicam et de manu papae accipiens aprocrissarium voluit, ut esset Constantinopoli ob disciplinam ecclesiasticam. Diese Daten und jener theoretische Satz verhalten sich zu einander wie Princip und historische Begründung und haben zur Voraussetzung, daß Kaiser und Patricius zwei verschiedene Personen sind; im Folgenden aber handelt es sich auch bei Benzo um die Confusio von Patriciat und Kaiserthum in der Person Heinrichs.

7) Giesebrecht II, 655.

8) Wie ich oben S. 313 anzuführen vergaß.

zu Unter-Italien, de amministrationibus scilicet Apuliae seu Calabriae. Schließlich wird auch Heinrichs III. unteritaliänische Expedition beschrieben und über sie, sowie über seinen Rückweg bis Ancona allerlei mitgetheilt, was nicht ohne sachliches Interesse ist, aber doch nur zum Theil für wahr gelten kann[1]). Großes Interesse hat stets die eingehende und lebendige Schilderung erregt, welche Benzo l. I c. 9, SS. XI, 602, 603 von den Ceremonien der Kaiserkrönung giebt: motivirt durch die Behauptung, daß es bei der Krönung Heinrichs IV. nicht so feierlich hergegangen sei, wie es hätte hergehen sollen[2]), ist sie ganz allgemein, so zu sagen formelhaft gehalten[3]), nimmt nirgends Bezug auf einen bestimmten Kaiser, sondern will nur gelten als Zeugniß für das Herkommen überhaupt[4]), im Gegensatz zu dem minder feierlichen Verfahren bei der Krönung von Königen einzelner Länder, der reguli oder regelluli provinciarum[5]). Trotz alledem aber haben mehrere Forscher Benzo's Schilderung auf die Kaiserkrönung Heinrichs III. bezogen[6]) und Höfler, die deutschen Päpste I, 235 ff. hat sogar den Versuch gemacht, einzelne Angaben Benzo's mit größeren Partien aus verschiedenen Krönungsformeln, namentlich aus derjenigen, welche er vorzugsweise, aber ebenfalls unrichtig für Heinrich III.[7]) in Anspruch nimmt, der Art zu verbinden, daß er aus Benzo auswählte, was ihm den Verhältnissen von 1047 (sic) angemessen schien, vieles jedoch wegließ, was jener erzählt, „theils weil er nur analog zu gebrauchen ist, theils weil seine Glaubwürdigkeit zu verdächtig ist". Das ist arge Willkühr, für welche überdieß bezeichnend ist, daß Höfler gerade die Stelle, wo Benzo einmal concret zu werden und wirklich an die Feierlichkeiten bei der Krönung Heinrichs III. gedacht zu haben scheint, unbeachtet läßt. Es ist das die Angabe, daß der Kaiser nach dem Krönungsmahl eine Umkleidung vornimmt, wiederum die Gewänder und Insignien das Patricius anlegt und sich so zum Abendgottesdienst begiebt: r e v e s t i t se imperator viridissima clamide cum nivea mitra, cui superponit patricialem circulum et sic itur ad vesperum; cfr. l. VII c. 2: Indutus igitur rex viridissima clamide, desponsatur patriciali anulo, coronatur eiusdem prelature aureo circulo. Jenes revestit scheint mir sehr bemerkenswerth zu sein: es setzt ein vestit voraus, wie es zwar nicht dem Wortlaute nach, aber sachlich in der angezogenen Parallelstelle geboten wird, während der Eingang von l. I c. 9 nichts der Art enthält. Umkleidungen nimmt der gekrönte Kaiser freilich auch nach der von Höfler vorzugsweise benutzten Formel, der sog. Coronatio Romana vor, sie fallen hier aber noch sämmtlich in die Krönungsfeierlichkeit hinein. Die letzte vollzieht der Pfalzgraf vom Lateran, indem er die Fußbekleidung des Kaisers ändert: discalciet eum sandaliis et caligis et calciet

---

1) Eine Kritik der Angaben, welche die Normannen betreffen, s. oben S. 327, Anm. 2.

2) SS. XI, 602: minime est reticendum: quod in consecratione cesaris augusti passa est imperialis corona non modicum detrimentum. Multa enim detruncavit ignorantia ex his, quae pertinent ad sollempnitatem tam insignis diei, sine quibus non oportuit imponi diadema augustissimo capiti domini mei.

3) Ueberall das beschreibende Präsens. Einmal wird als besonderer Fall ins Auge gefaßt, daß die Kaiserkrönung im Sommer stattfindet, si fuerit aestivum tempus, vadunt parumper dormitum.

4) Processio vero Romani imperatoris celebratur talibus modis heißt es zu Anfang des Capitels.

5) c. 7, 8

6) Am bestimmtesten Stenzel, II, 88. Aehnlich aber auch Floto, Kaiser Heinrich der Vierte I, 156: nach ihm hätte Benzo „sicher damals allen jenen Pomp mit angesehen und darnach sein Programm für die Kaiserkrönung verfaßt". Die geringe Glaubwürdigkeit, welche Benzo's Aussagen l. VII, c. 2 besitzen, spricht nicht für die Annahme Floto's; aber auch abgesehen davon liegt in der Schilderung der Ceremonien l. I, c. 9 selbst ein Hinderniß. Denn hiernach dauern die Krönungsfeierlichkeiten eine volle Woche und schließen damit, daß während der drei letzten Tage der Kaiser eine Synode hält — reliquis vero tribus eiusdem hebdomade diebus celebrat synodum et simul cum domno apostolico etc. Die Synode aber, welche nach der Krönung Heinrichs III. stattfand, hielt nicht der Kaiser, sondern der Papst und zwar theilweise ohne den Kaiser; auch tagte sie nicht am 29. 30. 31. December, den drei letzten Tagen der Krönungswoche, sondern erst circa nonas Januarii, 5. Januar 1047. Jaffé, Reg. 3147.

7) S. unten. Es handelt sich um die Coronatio Romana, welche Pertz auf Heinrich VI. bezogen hat, Leg. II, 187, während unter den früheren Herausgebern Cenni, Mon. dom. pontif. II, 261 sie auf Heinrich III. gedeutet hatte.

eum ocreas imperiales et calcaria sancti Mauritii[1]), und der Kaiser mag dann ungefähr einen Anblick dargeboten haben, wie nach Benzo's Schilderung l. I c. 2 der König vor der Krönung, wenn er unter Vorantragung einer Reliquie des h. Kreuzes und der Lanze des h. Mauritius einherschritt indutus bysino podere, auro et gemmis inserto, mirabili opere, terribilis calcaribus aureis accinctus ense etc. Voranzieht eine geistliche Schaar, Bischöfe, Aebte, Cleriker aller Stufen; dem Herrscher zur Seite, ihn stützend, gehen der römische Papst und der Erzbischof von Mailand; es folgen die vornehmen Laien, Herzoge, Markgrafen, Grafen u. s. f.; den Beschluß machen quinque viri, diversa clamide et patricialibus circulis redimiti. Wie anders dieß Alles nach jener Coronatio Romana. Hier beginnt die Procession ohne den Papst; dieser erwartet den Herrscher sitzend an einer der Thüren von S. Peter und überläßt auch später bei dem Einzug in die Kirche die Führung des Herrschers seinem Archidiaconus, während er selbst erst die Kirche betritt, wenn der Cardinalbischof von Albano über den electus das erste Gebet gesprochen hat[2]). Also, wo man hinblickt, treten zwischen Benzo's „Progamm für die Kaiserkrönung" und der Formel wesentliche Unterschiede hervor; eine Combinirung ist unmöglich und Höflers Versuch, für den sich Analoga finden bei Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter IV, 56[3]) und A. v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II, 341, hat die Erkenntniß der Ceremonien, unter denen Heinrich III. zum Kaiser gekrönt wurde[4]), um nichts gefördert, ist ebenso werthlos, wie es verkehrt sein würde, wenn man zwar Benzo preisgeben, aber das andere Element jener Combination, die Krönungsformel Leg. II, 187 festhalten[5]) und noch weiter auf Heinrich III. beziehen wollte, nachdem Waitz in der schon S. 315 citirten Abhandlung über die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung S. 52 ff. überzeugend nachgewiesen hat, daß sie in keiner Weise der Zeit der fränkischen Herrscher entspricht. Ueber die Ceremonien dieser Epoche haben wir uns Raths zu erholen in einem Formular, welches in zahlreichen Ableitungen vorhanden, handschriftlich die Bezeichnung des Ordo Romanus trägt und nach kritischer Sichtung alles erreichbaren Materials von Waitz S. 62—64 neu herausgegeben ist. Zur Vergleichung mit Benzo giebt es nur Anlaß an einer Stelle, aber auch da zeigt sich wesentliche Verschiedenheit. Denn jenem zufolge concentrirt sich die ganze Handlung um eine Messe, innerhalb deren, secundum sita (l. scita) canonum ante evangelium der Kaiser geweiht und gesegnet wird; nach dem Formular dagegen bildet die missa pro imperatore den Schluß des Ganzen, wird nicht bloß nach der Salbung, sondern auch erst nach der Krönung celebrirt und damit stimmt das einzige geschichtschreiberische Zeugniß, welches wir haben, Hermann von Reichenau's Angabe, daß Papst, Kaiser und Kaiserin peractis . . . missarum sollemniis zum Lateran gezogen seien, gut überein[6]). Ueber die Werthlosigkeit von Benzo's Schilderung, zum mindesten über ihre durchgängige Incongruenz mit dem wirklichen Hergang bei der Krönung Heinrichs III. kann demnach ein Zweifel nicht mehr bestehen.

Mit Benzo's sog. Panegyricus auf Heinrich IV. wetteifert an Feindseligkeit gegen Gregor VII. die vierte Schrift, die hier in Betracht kommt,

1) Leg. II, 192.

2) Leg. II, 188.

3) Auch G. vereinigt ohne genügende Kritik eine Reihe von ordines und Benzo's Schilderung zu einem Bilde, um im Anschluß an die Krönung Heinrichs III. „die Feierlichkeit der Kaiserkrönung überhaupt darzustellen".

4) Eine zusammenfassende Beschreibung aller mittelalterlichen Kaiserkrönungen stellt in Aussicht Schreiber, De ceremoniis conditionibusque, quibus in imperatoribus coronandis pontifex maximus populusque Romanus inde a Carolo Magno ad Fridericum III. usi sunt. Diss. Hallens. 1871. Die vorliegende Pars I geht in ihrem darstellenden Abschnitt nicht über das karolingische Zeitalter hinaus.

5) Auf ihr beruht z. B. die bezügliche Beschreibung bei Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 1, 429 und Papst Gregorius VII., Bd. VI, S. 523 ff. Benzo hat G. bei Seite gelassen.

6) Eine ähnliche Uebereinstimmung zwischen dem Formular und historiographischer Tradition findet sich bei der Krönung Heinrichs V. Waitz, S. 50, wo der von Schreiber nicht beachtete, aber in hohem Grade glaubwürdige Krönungsbericht des Willelm. Malmesbur. SS. X, 479 herangezogen ist. Auch hier beginnt die Messe erst nach der Krönung.

4. das Werk des römischen Cardinalpriesters **Benno** oder **Beno**[1]) über das Leben und die Thaten Hildebrands in zwei Büchern[2]). Geschrieben unter P. Urban II.[3]), also zwischen 1088 und 1098, und, wie mir scheint, bestimmt den Uebertritt des Verfassers und der mit ihm verbundenen Cardinäle von Gregor VII. zu dem kaiserlichen Gegenpapst Clemens III. zu rechtfertigen[4]), erhebt sich diese sog. Biographie Gregors in ihrem ersten Buche nicht über eine Schmähschrift, ein Pamphlet ganz gewöhnlicher Art: Anekdote reiht sich an Anekdote, die eine immer alberner und gehässiger als die andere, von biographischer Darstellung keine Spur. Einen etwas anderen Charakter trägt das zweite Buch: hier geht B. mehr historisch zu Werke und skizzirt zusammenhängend den Lebenslauf Hildebrands von dem Zeitpunkt, da er sein Kloster verließ, um sich dem Erzpriester Johannes von S. Johannes de Porta Latina, nachmals P. Gregor VI., eng anzuschließen bis zu seiner eigenen Thronbesteigung nach dem Tode Alexanders II. Die Epoche des Römerzuges wird ziemlich ausführlich dargestellt, aber nicht ohne daß die schmähsüchtige Absicht wiederholt deutlich hervortrete, so in der Phrase über Hildebrand als Zögling Gregors VI.: Hiltebrandus in schola tam profundae perversitatis usu et arte edoctus, erat tantorum fidus minister maleficiorum et pessimis magistris peior discipulus[5]); so auch in der sehr bezeichnenden Klage über Heinrich III., daß er, nimia pietate deceptus, die von ihm exilirten Gregor VI. und Hildebrand zu milde behandelt habe', novos idololatras nimis laxe habuit, quorum memoriam aeterno carcere a contagione hominum removere debuit[6]). Was das Sachliche der Erzählung betrifft, so fehlt es ihr zwar nicht ganz an Berührungspunkten mit anderen Quellen, aber in einer Hauptsache, in Bezug auf die unmittelbare Veranlassung des Römerzuges, steht sie ganz für sich mit folgender Version: In diebus illis defuncto Conrado, legis et religionis cultore fidelissimo, . . . Theophylactus, qui et Benedictus nonus, habito consilio cum familiari suo Laurentio et aliis suis complicibus, molitus est filium imperatoris Conradi, Henricum imperatorem successione imperii exturbare et in ecclesia schismata diversa seminare. Hoc enim est, quod amplius exigitur a mundi principio a tenebrarum principe. Misit igitur coronam Romani imperii Petro, regi Ungarico. Sed ad Petrum expugnandum direxit imperator Henricus ducem Lotharingiae Gotfridum, virum fidelem et bello strenuum et inter regni principes clarissimum. Qui primo conflictu Petrum bello captum et omnes vicinas nationes, ne in eum aliquid praesumerent, deterruit, et ut digna factis tanti schismatis auctori Theophylacto redderet, Romam venire disposuit[7]). Einer ernsthaften Kritik bedarf dieses Märchen nicht: es steht einzigartig da und ich füge ihm nur noch hinzu, daß Benno den Impuls, den Heinrich III. durch das Gebahren des bösen Theophylactus empfing, weiterhin noch verstärkt werden läßt durch ein anderes Moment, durch die Bitten frommer Cardinäle, welche das inzwischen erfolgte Auftreten des Papstes Silvester III. um das Wohl der Kirche besorgt gemacht habe. Diese hülfeflehenden Cardinäle Benno's sind ein Seitenstück zu dem römischen Archidiacon Petrus, den Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 626, 627 im Auftrage eines Theiles der römischen Geistlich-

---

1) Diese Form nach der Streitschrift der schismatischen Cardinäle gegen Urban II. bei Sudendorf, Registrum II, p. 111 (Nr. 38). Sein Cardinalat knüpfte sich an den Titel von S. Martin. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1028.

2) De vita et gestis Hiltebrandi ed. Goldast, Apologiae pro imp. Henrico IV. p. 1 sq.

3) Turbanus, wie er p. 9 zwei Mal spöttisch genannt wird. Ganz gewöhnlich ist diese Form in den mit Benno's Buch handschriftlich verbundenen Streitschriften bei Sudendorf, Registr. II. Vergl. Giesebrecht a. a. O.

4) non absurdum existimavi, heißt es in der Einleitung, maiorum nostrorum nomina atque dignitates memoriae commendare, qui Hiltebrandum reliquerunt, cuius intolerabiles et gravissimos errores publice detestati, nunquam ad eum reversi sunt. Es folgt ein Verzeichniß der Abgefallenen, darunter fünf Cardinäle ordinati ante tempora Hiltebrandi.

5) ed. Goldast p. 12.

6) ed. Goldast p. 13.

7) ed. Goldast p. 12.

keit und frommer Laien über die Alpen ziehen und Heinrich III. mit der Bitte, nach Rom zu kommen, bestürmen läßt[1]). Auch sonst besteht auf dem Gebiete der Vorgeschichte des Römerzuges zwischen den beiden Antipoden, Bonitho und Benno, mehr Uebereinstimmung als man hätte erwarten sollen[2]); nur wird freilich damit für die Erkenntniß des wirklichen Herganges nichts gewonnen, weil jene Uebereinstimmung ihr Correlat hat in einer entsprechenden Differenz beider von älteren, allein glaubwürdigen Quellen.

Ein Analogon zu der heftigen antigregorianischen Parteileidenschaft, mit welcher Cardinal Benno den Römerzug Heinrichs III. darstellt, sucht man in der sinnesverwandten Geschichtsliteratur deutscher Nation vergebens. Wir können überhaupt aus dem Bereich derselben nur ein einziges Werk als selbständige Quelle anführen, nämlich

5. die Chronik des Sigebert von Gembloux mit den ziemlich farblosen Daten, welche sie unter 1045 und 1046 zur Papst- und Kaisergeschichte bringt[3]), und zwar im Anschluß an ein Papstverzeichniß, dessen Benutzung a. 1046 aus der Bezeichnung von P. Clemens II. als Romanae ecclesiae 146us erhellt. Ob in dieser Vorlage die erzählenden Bestandtheile schon mit enthalten waren, läßt sich nicht mehr entscheiden. Indessen, aus welcher Quelle auch immer Sigebert hier geschöpft haben mag, ob aus schriftlicher oder mündlicher, in jedem Falle ist er, wie alsbald gezeigt werden soll[4]), schlecht unterrichtet gewesen und paralysirt so selbst den Vortheil, den die anscheinende Unbefangenheit seiner Darstellung sonst gewähren würde. Aus ihm sind abgeleitet die entsprechenden Notizen in mehreren niederlothringischen Annalenwerken des zwölften Jahrhunderts, in den Annal. S. Jacobi Leod. 1046, SS XVI, 638, Annal. Leod. rect. Fossens. 1046, SS. IV, 19, Annal. Laubiens. 1045, 1046, SS. IV, 19[5]). Von anderen Ableitungen hebe ich hier nur noch hervor die wörtliche Entlehnung der Sigebert'schen Darstellung in einer anonymen Streitschrift über die Investitur, welche im J. 1109 entstand und irrthümlich dem Waltram von Naumburg zugeschrieben wird, während sie wahrscheinlich von einem Cleriker der Erzdiöcese Cöln herrührt[6]).

Was haben wir nun diesen Ueberlieferungen einer verhältnißmäßig späten und von erbitterten Parteikämpfen zerrissenen Zeit an älterer, gleichzeitiger, unbefangener Tradition gegenüberzustellen?

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu constatiren, daß der thatsächlich vorhandene Vorrath an Acten unserem Bedürfniß nach dieser wichtigsten, weil lautersten Quellenart in keiner Weise entspricht. Ueber die rechtlich und politisch bedeutungsvollen Synoden, die von Sutri und die erste römische, auf

---

1) S. oben S. 262.

2) Näheres in der nächsten Abtheilung dieses Excurses.

3) SS. VI, 358. Ueber den anonymen Tractat Dicta cuiusdam de discordia papae et regis priorum reprehensa exemplis, welcher dem Sigebert zugeschrieben wird, bei Floto, I, 437 und dessen Angaben in Betreff einer Papstwahlordnung Heinrichs III. wird in anderem Zusammenhang zu handeln sein. Auf den Römerzug ist unmittelbar zu beziehen nur die beiläufige Notiz: Henricus . . qui ex patriarchio Lateranensi quosdam pontifices expulit.

4) In der nächsten Abtheilung dieses Excurses.

5) Ueber das Verhältniß, in dem diese Annalen zu einander und zu Sigebert stehen, s. Waitz, Nachrichten von der Ges. der W. zu Göttingen 1870, Nr. 14. Vergl. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 103. Ich dissentire nur insofern als ich nicht zugeben kann, daß „die Annales S. Jacobi Leodienses in ihrem älteren Theil bis 1087 von Sigebert benutzt" worden sind. Vielmehr halte ich auch diesen älteren Theil der S. Jacobs-Annalen für eine Compilation von Stücken älterer, verlorener lütticher Annalen mit Entlehnungen aus Sigebert und anderen nicht mehr nachweisbaren Quellen. In unserem Fall geht das: Heinricus rex fit imperator et tres papae ab eo deponuntur der Annal. S. Jacobi 1046 unverkennbar zurück auf Sigebert, a. 1046: Romae uno contra duos et duobus contra unum de papatu altercantibus, rex Heinricus contra eos Romam vadit et eis canonica et imperiali censura depositis . . . in imperatorem benedicitur.

6) Am besten edirt von Kunstmann, Tübing. Theolog. Quartalschrift. 1837, S. 185 u. 194. Vergl. S. Hirsch, De Vita et scriptis Sigeberti p. 408, 410 und Bethmann, SS. VI, 277.

der P. Clemens II. erhoben wurde, sind Acten gar nicht vorhanden und die wenigen Ueberreste actenmäßiger Berichterstattung, welche zu der Synode von Pavia und der zweiten römischen vorliegen, Mansi, XIX, 615, 627 sind sehr unbedeutend, tragen wenigstens für die Entscheidung der bezüglichen Streitfragen nichts aus. Eben dieses gilt von allen Urkunden Heinrichs III. aus der Zeit seines Römerzuges: nützlich zur Feststellung des Itinerars und des Ganges der Dinge nach der Außenseite, geben sie keinen Einblick in das innere Getriebe, während zwei Bullen von Papst Clemens II. Jaffé, Reg. 3147, 3154 doch wenigstens beiläufig auf die Geschichte und die Vorgeschichte seiner Erhebung eingehen und hierüber einige Mittheilungen machen, welche schon wegen ihrer Einzigartigkeit werthvoll sind.

Ferner als Augenzeuge läßt sich zwar nicht mit voller Sicherheit, aber doch mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit Petrus Damiani, Prior der Eremiten von Fonte-Avellana, später Cardinal der römischen Kirche bezeichnen. Denn daß dieser Weihnachten 1046 in Rom war, ergiebt sich aus seinem Selbstzeugniß, Opusc. XIII, c. 6 (ed. 1743) T. III p. 351: vir quidam, nomine Pambo . . . . . Romae constitutus, in uno mecum versabatur hospitio, cum Henricus piae memoriae rex, coronam suscepit imperii. Petrus wird schwerlich damals in Rom für sich gelebt haben und den großen Ereignissen des Tages fern geblieben sein. Das wird Niemand glauben, der das lebhafte, äußerst regsame Naturell dieses „Einsiedlers" aus dessen eigenen Schriften kennen gelernt hat. Ueberdieß hat ein Brief, den Petrus bald nach der Romfahrt an den Kaiser richtete, Epistol. l. VI ep. 1 zur Voraussetzung eine persönliche Bekanntschaft, die nicht wohl erst bei ihrer Begegnung in Ravenna[1]) entstanden sein kann, sondern allem Anscheine nach älteren Datums ist, muthmaßlich eben bis Rom zurückreicht. Bestärkt werde ich in dieser Annahme durch die Eingangswendung in dem einzigen uns erhaltenen Briefe des Petrus an P. Clemens II., Epistol. l. I, ep. 3: Noverit beatitudo vestra . . . . quia dominus . . . . imperator non semel, sed saepe mihi praecepit, et si dicere audeo, rogare dignatus est, ut ad vos venirem etc. Wenn also Petrus später in den zahlreichen Schriften theologischen oder kirchenpolitischen Inhalts, zu denen ihm seine wachsende Betheiligung an den großen und allgemeinen Angelegenheiten der Kirche Anlaß gab, wiederholt auf Momente aus dem Römerzuge des von ihm so hochverehrten Kaisers zurückkommt[2]), so dürfen wir die bezüglichen Aeußerungen füglich als Aussagen eines Augenzeugen, jedenfalls als Erinnerungen aus seinem eigenen Leben auffassen und ihnen anderen, zumal späteren Berichten gegenüber einen besonders hohen Werth beilegen.

Eine dritte Kategorie bilden die gleichzeitigen Geschichtschreiber und zwar kommt zunächst in Betracht, was Rom selbst an historiographischen Leistungen aufzuweisen hat. Es sind das vor allem einige Zusätze, welche das ältere Papstbuch in Betreff der drei abgesetzten Päpste und P. Clemens II. erhielt[3]), wie es scheint, noch unter P. Leo IX.[4]). Die Succession der einzelnen

---

1) S. oben S. 332.

2) Auf die Beseitigung der simonistischen Päpste in Opsusc. XIX c. 11 (De abdicatione episcopor. geschr. um 1060); auf den Patriciat und die Prärogative Heinrichs III. bei der Papstwahl in Opusc. VI c. 36 (Liber, qui appellatur Gratissimus, geschr. um 1053) und in Opusc. IV (Discept. synodalis geschr. 1062).

3) Die ursprüngliche Fassung ist verloren, aber reconstruirbar aus mehreren, zum Theil sehr alten Ableitungen, über welche am besten orientirt Giesebrecht, Allgem. Monatsschrift, 1852 S. 260 ff. Ihm folgt im Wesentlichen Watterich, Pontif. Romanor. Vitae I, prol. p. XIV sq.; nur in einem Punkte von untergeordneter Bedeutung differirt Watterich von Giesebrecht. S. die folgende Anm. Ibid. I, p. 70 findet sich der Text, wie ihn Watterich reconstruirt. Einen Anhaltspunkt für Sonderung des Ursprünglichen und Abgeleiteten gewährt u. a. die durch Otto Frising. Chron. l. VI, c. 32, SS. XX, 244 erhaltene römische Ueberlieferung, daß Hildebrand zum Papst erhoben sich Gregor VII. nannte dem Gratian zu Ehren, quia de catalogo pontificum remotus fuerat. Wirklich finden sich mehrere Texte des fortgesetzten Papstbuches, in denen weder Johannes von Sabina d. i. Silvester III. noch Gratianus-Gregor VI., beziehungsw. deren Pontificate als vollwichtig behandelt werden. Muratori, Rer. Ital. SS. IXb, p. 342, not. q und r; Watterich I, 70: hier ist der einzige Text, in dem Silvester und Gregor ganz wie andere Päpste rangiren, Cod. C. = Cav. Vatican. 3764, Ende des XI. Jahrh. Mit Recht hat W. die bezüglichen Wendungen eingeklammert.

4) Watterich I., prol. XV, constatirt bezüglich seines Cod. e = Eccardi, Corp. histor. med. aevi II, 1629 sq., daß von Leo IX. eine neue, von der früheren erheblich verschiedene Art

Pontificate tritt darin mit wünschenswerther und vertrauenerweckender Klarheit zu Tage. Auch fehlt es nicht ganz an Wendungen, welche den oder die Verfasser als kaiserlichgesinnte Zeitgenossen kennzeichnen[1]); übrigens aber bietet dieses fortgesetzte Papstbuch doch nur das Aeußerlichste: Namen, Herkunft, Regierungsdauer der betreffenden Päpste, keine wirkliche Geschichte. Geschrieben wurde eine solche allerdings und wir haben sie noch in den Annal. Romani I, nur freilich nicht in reiner Gestalt, sondern getrübt durch die Entstellungen, welche sich die ursprüngliche Aufzeichnung während des Investiturstreites im kaiserlichen Interesse gefallen lassen mußte[2]).

Was die zeitgenössische Geschichtschreibung diesseits der Alpen betrifft, so begegnen da unter den ältesten Zeugen zwei französische Geschichtschreiber: Rodulfus Glaber, Mönch von Cluny, der den bezüglichen Abschnitt seiner Historien, SS. VII, 72 noch bei Lebzeiten des Abtes Odilo, also vor dem 1. Januar 1049[3]), schrieb und außerdem durch seine ganze Stellung als Angehöriger eines Klosters, welches fortwährend mit Rom im Verkehr stand, von vorneherein eine günstige Meinung für sich hat; sodann der anonyme Verfasser der Chronik des S. Benignuskloster zu Dijon, Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237, gleichfalls ein unmittelbarer Zeitgenosse, da er wohl nur wenig später als 1052 schrieb[4]), und zwar wie es scheint, unter anderem nach Mittheilungen des Erzbischofs Halinard von Lyon[5]), welcher bei den entscheidenden Momenten der Romfahrt zugegen gewesen war[6]). In der That sind denn auch die wenigen Daten dieses Chronisten in hohem Grade beachtenswerth, obschon sie an Deutlichkeit einiges zu wünschen übrig lassen, während Rodulfus Glaber den berechtigten guten Erwartungen in keiner Weise entspricht: er giebt von dem Uebergang des Pontificats von Benedict IX. auf Gregor VI. eine Darstellung, welche trotz ihres hohen Alters und ihrer Ursprünglichkeit ins Bereich der Fabeln verwiesen werden muß[7]).

Unter den deutschen Geschichtswerken aus der Zeit Heinrichs III. ziehen besonders die betreffenden Abschnitte der Annalen von Corvey, Annal. Corbeiens. 1046, SS. III, 6; Jaffé, Mon. Corb. p. 39 als völlig gleichzeitig[8]) die Aufmerksamkeit auf sich. Sonst ziemlich einsilbig, sind sie zum Jahre 1046 ungemein ausführlich, enthalten einestheils einen Inbegriff von genauen fast tagebuchartigen Daten zur Specialgeschichte von Corvey in der ersten Hälfte des Jahres, anderentheils einen Bericht über die italiänischen Begebenheiten aus den letzten Monaten von 1046[9]). Auch dieser Bericht zeichnet sich durch sachliche wie

der Darstellung beginnt, und folgert daraus meines Erachtens mit Recht, daß dieser Text höher zu stellen ist als man nach der Bemerkung von Giesebrecht a. a. O. Anm. 5 annehmen sollte. Von besonderem Interesse, weil anscheinend ebenso alt wie die Quelle des Cod. Eccard. ist ein Catalog der römischen Päpste von Petrus bis Damasus II., gest. 1048, in der Dresdener Handschrift der merkwürdigen venetianischen Compilation, welche unter dem Namen des Chronicon Altinate bekannt ist, publicirt iuxta Cod. Dresdens. im Archivio storico Italiano, Appendice V p. 37 sq. Nomina pontif. Romanor. p. 56 sq. Bei Benedict IX. hört die bloße Aufzählung, welche bis dahin nur zwei Mal, bei Pelagius II. und Constantin I., unterbrochen war, wiederum auf und läuft aus in einen mehr erzählenden Schlußabschnitt, auf den ich noch wiederholt zurückkommen werde. Vergl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 644. Für das hohe Alter spricht u. a. die Geringschätzung mit der von Silvester II. und Gregor VI. geredet wird: quidam episcopus Sabinensis invasit sedem . . . Benedictus papa, vice sua, ordinavit in apostolica sede Johannem quendam presbiterum, qui postea Gregorius dictus est.

1) Silvester . . iniuste tenuit cathedram pontificalem . . . Gregorius tenuit pontificatum ann. I . . . . et per imperatorem legaliter perdidit illum. Watterich I, 70.

2) S. oben S. 472.

3) R. Lehmann, Forsch. z. Gesch. des Abtes Hugo I. von Cluny S. 77.

4) Waitz SS. VII, 235 in der Einleitung zum edirten Stücke der Chronik.

5) S. oben S. 304.

6) S. oben S. 308.

7) S. die nächste Abtheilung dieses Excurses.

8) Die äußere Beschaffenheit der Handschrift, in der sie uns erhalten sind, unterstützt diese Annahme: es ist eine originale Ostertafel mit successiven Eintragungen, beschrieben SS. III, 1 und von Jaffé, Mon. Corbeiens. p. 28, 29.

9) Jaffé unterscheidet beim J. 1046 drei verschiedene Eintragungen, indem er von den localgeschichtlichen Daten noch einen Complex von Witterungsdaten aussondert, den als ersten Jahresbericht 1046 an die Spitze stellt und zwei weitere Jahresberichte 1046 folgen läßt. Bei Pertz da=

chronologische Exactheit aus. Wir erfahren da zunächst von einem großen Erdbeben, welches am 11. November im Thal von Trident stattfand, schreiten dann fort in das Thal des Tar fluvius, Taro (s. oben S. 313, Anm. 1)[1], also aufwärts zum Apennin, wobei der Annalist als eine Folge des Erdbebens eine mehrtägige Störung des Wasserlaufes anmerkt[2]), und werfen schließlich noch einen Blick auf die Verheerungen, welche jenes Erdbeben an der Seeküste, in maritimis angerichtet hatte. Neben diesen landschaftlichen Reiseeindrücken werden aber auch die großen Geschäfte gebührend berücksichtigt: die drei Synoden zu Pavia, Sutri und Rom, welche der Erhebung von P. Clemens II. und der Kaiserkrönung voraufgingen, werden in der richtigen Folge aufgezählt. Bei der Synode von Sutri wird zuerst der Verhandlungen selbst gedacht, bei der römischen außerdem das Datum bis auf die Wochentage angegeben und zwar folgendermaßen: ursprünglich lautete es feria 4 et 5, also Mittwoch und Donnerstag in der Christwoche, was schon deshalb fehlerhaft war, weil der Annalist selbst feria . . . 5 erläuterte durch quae fuit nativitatis dominicae vigilia und diese im J. 1046 auf Mittwoch fiel. Man erkannte aber diesen Fehler und so entstand durch Correctur[3]), wohl des Annalisten selbst, feria 3 et 4 d. i. Dienstag und Mittwoch, der 23. und 24. December, womit andere gute Krönungsberichte, wie Herim. Aug. Chron. 1047, Annal. Altah. 1047, Annal. Romani, welche ebenfalls die Krönung am Christtage stattfinden lassen, durchaus im Einklang stehen. Unter diesen Umständen, deren Gewicht verstärkt wird durch die äußere Beschaffenheit der Ueberlieferung, darf gewiß behauptet werden: der Annalist von Corvey schrieb nicht nach bloßem Hörensagen, sondern auf Grund besonders guter Information, sei es nun, daß er selbst die Heerfahrt seines Königs mitgemacht hatte, sei es daß ihm schriftliche Mittheilungen zukamen — in jedem Falle, bei Controversen verdient sein Zeugniß vorzüglich Glauben. — Von bedeutendem Gewicht sind ferner die bezüglichen Aussagen Hermanns von Reichenau, aus Gründen, die sich aus dem früher Bemerkten[4]) von selbst ergeben. Indessen an Unmittelbarkeit steht Hermann dem Annalisten von Corvey unzweifelhaft nach, da ein Theil seiner Erzählung aus einer schriftlichen Quelle geschöpft ist, aus einem Papstcatalog, der muthmaßlich noch die Thronbesteigung Leo's IX. enthielt[5]). Ziemlich stark überarbeitet, bald verkürzt, bald erweitert um Nachrichten, welche Hermann anderweitig, etwa über Constanz oder S. Gallen zugekommen sein mögen[6]), ging der betreffende Abschnitt in die Chronik über. Vergl.

Catalog. pontif. ed. Watterich I, 70:

Benedictus . . . . eiectus est de pontificatu, et constitutus est sede apostolica Johannes Sabinensis episcopus, cui imposuerunt nomen Silvester. Qui . . . . iniuste tenuit cathedram pontificalem diebus XLVIIII et eiectus inde, recuperavit . . . Benedictus. . . Et ille ipse eum dedit Johanni archica-

Herim. Chron.:

1044. Romani Benedictum papam multis criminatum sede sua pellunt et Silvestrum quendam in locum eius statuerunt; quem tamen postea Benedictus quibusdam sibi faventibus excommunicatum expulit, sedique suae redditus, se ipsum postea privavit, et alium pro se ob avariciam contra canones ordinavit.

gegen bilden sämmtliche drei Elemente ein Ganzes und zwar in der Reihenfolge: a) Witterungsbericht; b) Synodal- und Krönungsbericht; c) Erdbeben in Italien. Welche der beiden Anordnungen der Handschrift am meisten entspricht, habe ich leider noch nicht feststellen können.

[1]) Wo statt des 11. Novembers in Folge eines Druckfehlers einmal unrichtig der 4. November als Tag des Erdbebens genannt wird.

[2]) Tar insuper fluvius, montibus cadentibus interclusus, plus 10 dies nec guttam ad alveum dimisit.

[3]) Notirt sowohl von Jaffé als von Pertz, aber ohne daß eine Aenderung in den Schriftzügen constatirt wird.

[4]) S. oben S. 446 und S. 447.

[5]) Chron. 1049: Brun, Leucorum episcopus . . . in quadragesima papa 153us ordinatus, Leonis noni nomen accepit.

[6]) Beide Orte waren durch vornehme Angehörige in Rom vertreten. S. oben S. 319, 321.

Catalog. pontif. ed. Watterich I, 70:	Herim. Aug. Chron.:
nonico S. Johannis ad portam Latinam suo patrino . . . cui imposuerunt nomen Gregorius, qui vocatur Gratianus . . . tenuit pontificatum ann. I . . et per imperatorem legaliter perdidit illum.	
	1046. rex Heinricus . . . Gratianum, quem expulsis prioribus Romani papam statuerant . . . . convictum pastorali baculo privavit.
Clemens, qui vocatur Suigerius, natione Saxo, sed. mens. VIIII. d. XVI.	1047. In ipso natalis Domini die Suidegerus nacione Saxo, apostolicae sedi papa 151mus ex more consecratus et nomine auctus Clemens secundus vocatus est[1]).

Man sieht: es ist Hermann begegnet, daß er die Erhebung des Gratianus-Gregorius zwei Mal und zwar in widersprechender Weise zur Sprache bringt. Denn zuerst ist ihm Gregors Pontificat lediglich das Werk Benedicts; später dagegen, a. 1046, führt er es ebenso ausschließlich nur auf die Römer zurück. Oder sollte er bei dem alius, den er 1044 auf Benedict folgen läßt, gar nicht einmal an Gratianus gedacht, sondern nach Art einer späteren Ueberlieferung[2]) eine vierte Persönlichkeit im Sinne gehabt haben? Wie dem auch gewesen sein mag, jedenfalls ist es angesichts dieser Unklarheit und partiellen Unselbständigkeit Hermanns geboten bei Differenzen zwischen ihm und dem Annalisten von Corvey diesem den Vorzug zu geben. — Und ganz dasselbe gilt in Bezug auf die entsprechenden Daten der Altaicher Annalen, der Annal. Altah. 1046, 1047[3]). In ihnen ist, wie ich schon oben hervorhob[4]), die streng annalistische Darstellung durchbrochen von einem pragmatisch gehaltenen Rückblick auf die jüngste Papstgeschichte, diese Episode aber schon formell so beschaffen, daß man zu der Annahme berechtigt ist: der Annalist, mag er nun jenes Stück erst später eingeschoben haben oder nicht, entbehrte einmal ausnahmsweise guter Kunde, schrieb nur nach Hörensagen. — Zu den gleichzeitigen Zeugen gehört endlich noch Anselmus, Geschichtschreiber der Bischöfe von Lüttich, da er in seinen zwischen 1052 und 1056 entstandenen Gesta episcop. Leod. c. 65, SS. VII, 228 über jene schon erwähnte[5]) principielle Opposition des Bischofs Wazo gegen die

1) Man hat Grund anzunehmen, daß der von Hermann benutzte Papstcatalog und die entsprechende Vorlage des Cod. Eccard, cod. e bei Watterich I. p. XV, entweder identisch oder doch sehr nahe verwandt, Ableitungen aus einer und derselben Quelle waren. Vergl. Herim. Chron. 1046: apud Sutriam synodo item acta causaque erroneorum pontificum diligentius ventilata, Gratianum papam convictum pastorali baculo privavit mit Cod. e, Eccard, Corpus histor. II, 1640: Gratianus a Romanis constitutus, quem Rex Heinricus convictum causa erroneorum pastorali baculo privavit. Vergl. ferner die Notizen über den Tod von P. Clemens II., den Pontificat des Damasus und die Erhebung Leos in Herim. Chron. 1047: Clemens. . . papa in Romanis partibus nono mense promotionis suae diem obiens, ad episcopatum suum Babinberg reportatus tumulatur. 1048: Poppo Brixensis episcopus . . Damasus . . paucis diebus exactis defunctus et ad Sanctum Laurentium extra urbem sepultus est. 1049: Brun Leucorum episcopus . . papa ordinatus Leonis noni nomen accepit mit Eccard l. l.: Clemens nono mense promotionis suae diem obiit, ad episcopatum suum Babinberch reportatus tumulatur. Popo, qui et Damasus Brixiensis episcopus, paucis diebus exactis defunctus, ad S. Laurentium sepultus est. Bruno, qui et Leucorum episcopus, papa ordinatus VIIII Leonis nomen accepit. In den Partien vor Gratian sind Hermann und Cod. Eccard. unabhängig von einander. Wie unwahrscheinlich daher, daß man ihre zeitweilige Verwandtschaft in den angegebenen Abschnitten anders erklären sollte als durch die Annahme gemeinschaftlicher Herleitung aus älterer, verlorener Quelle. Nach Giesebrecht, Allgem. Monatsschrift (1852) S. 260 ist der Eccard'sche Catalog um 1165 zu Augsburg verfaßt.

2) Otto Frising l. l.

3) SS. X, 803.

4) S. oben S. 435.

5) S. oben S. 468.

römische Politik Heinrichs III. Bericht erstattet. Die Art und Weise, wie dies geschieht, ist durchaus vertrauenerweckend und darum können auch die thatsächlichen Behauptungen, durch die Wazos Argumentation gestützt wird, auf unbedingte Glaubwürdigkeit Anspruch machen.

Endlich noch aus der früheren Zeit Heinrichs IV. einige Geschichtschreiber, welche über den Römerzug seines Vaters berichtet haben entweder noch bevor der große Parteikampf für und wider Gregor VII. zum Ausbruch kam, oder während desselben, dann aber ohne die Leidenschaftlichkeit der meisten Autoren, welche den Ausgangspunkt und das Hauptobject dieser kritischen Rundschau bilden. Als solchen späteren, aber noch relativ unbefangenen Zeugen nenne ich vor allem Adam von Bremen mit seinem kurzen Bericht in den Gesta Hammab. eccl. pontif. l. III c 7, SS. VII, 337: ihm standen die Aussagen Erzbischof Adalberts, also noch eines Augenzeugen[1]) und überdieß vertrauten Rathgebers des Kaisers, zu Gebote, und wenn auch die Auffassung, welche Adam vertritt, einmal Bedenken erregt[2]), so wird die Darstellung in thatsächlicher Beziehung schon ihres muthmaßlichen Gewährsmannes wegen besondere Beachtung verdienen. Ferner Lambert von Hersfeld, Annal. 1047 SS. V, 154, steht Adam zeitlich, sachlich und selbst im Ausdruck außerordentlich nahe[3]), so daß man versucht sein könnte ihn auf jenen zurückzuführen, wenn ein derartiges Abhängigkeitsverhältniß auch sonst bei Lambert hervorträte. Da das aber nicht der Fall ist, so betrachte ich ihn als selbständige Quelle neben Adam. Ihnen sind noch anzureihen: der als Anonymus Haserensis bekannte Geschichtschreiber der Bischöfe von Eichstädt, seinem Selbstzeugnisse zufolge Verfasser eines libellus Agnetis imperatricis, welcher verloren zu sein scheint; auf ihm beruht, was der Anonymus c. 36, SS. VII, 264, geschrieben um 1075, mangelhaft genug über den Römerzug Heinrichs III. berichtet; die Annalen des elsassischen Klosters Weissenburg, geschrieben um 1075, Annal. Weissenburg. 1047, SS. III, 70, kurz und lückenhaft; Marianus Scottus, Chron. 1044 (1066), SS. V, 557, wo im Anschluß an einen Papstcatalog knapp und mit fehlerhafter Datirung, aber ohne Spur von Parteileidenschaft besonders der Uebergang des Pontificats von Benedict IX. auf Clemens II. berichtet wird; Arnulf, der Geschichtschreiber der Erzbischöfe von Mailand, Gesta archiep. Mediol. l. II c. 3, SS. VII, 17, kurz, auch keineswegs fehlerfrei, aber trotzdem inhaltsreich und unbefangen, wie dieser Autor denn auch in bemerkenswerthem Gegensatz zu anderen italiänischen Geschichtschreibern der Zeit in den späteren, mehr zeitgeschichtlichen Abschnitten der Erzählung bei aller Bestimmtheit des Urtheils nirgends maßlos wird, überhaupt mit großer Gewissenhaftigkeit zu Werke geht[4]).

---

1) S. 308.

2) Durch die Bezeichnung scismatici für alle drei Päpste. S. die nächste Abtheilung dieses Excurses

3) Adam: Heinricus rex . . . . Romam tractus est. . . Ubi depositis, qui pro apostolica sede certaverant, Benedicto, Gratiano et Silvestro scismaticis, Adalbertus pontifex etc. Lambert: Rex nativitatem Domini Romae celebravit, ubi tribus depositis, qui sedem apostolicam contra ecclesiasticas regulas invaserant, Suitgerum etc.

4) Wattenbach, in der Einleitung zur Ausgabe SS. VIII, p. 3 und Geschichtsquellen II, 168.

2. Schisma zwischen P. Benedict IX. und P. Silvester III. P. Gregor kein Schismatiker[1]).

Die Ansicht, welche ich hierin angedeutet und oben S. 257 ff. ausgeführt habe, darf wohl für neu gelten; wenigstens ist sie nicht die gegenwärtig herrschende. Denn Höfler, Die deutschen Päpste I, 226, Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 402, auch Papst Gregorius VII., Bd. VI, 500 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 414, wie sehr sie auch sonst auf Darstellung und Auffassung von einander abweichen, darin stimmen sie überein, daß sie nach der käuflichen Uebertragung des Pontificats von Benedict IX. auf Gregor VI. (1. Mai 1045) einen neuen Parteikampf ausbrechen und in diesem sowohl Silvester III. als auch Benedict IX. wieder mit Ansprüchen auf das Papstthum hervortreten lassen und folgeweise für die Zeit unmittelbar vor dem Eingreifen Heinrichs III. ein Schisma von drei Päpsten behaupten. Giesebrecht a. a. O. sagt wörtlich: „Man hatte drei Päpste statt eines, und alle waren in gleicher Weise der Simonie schuldig. Das schmählichste Schisma war ausgebrochen, und in Rom selbst tobte der Bürgerkrieg. Dürfen wir späteren Nachrichten Glauben schenken, so gab es eine Zeit, wo die drei Päpste neben einander in Rom hausten, der eine in Sanct Peter, der andere im Lateran, der dritte bei der Kirche Maria maggiore. Die Verwirrung und das Aergerniß konnten nicht höher steigen."

Andere neuere Darstellungen beruhen auf derselben Anschauung: nur sind die betreffenden Autoren in der Formulirung weniger präcis als Gfrörer und Giesebrecht, so Stenzel I, 105 ff.[2]); van Hengel, Keizer Hendrik de Derde, S. 50; Floto, Kaiser Heinrich der Vierte I, 152; Will, die Anfänge der Restauration der Kirche I, 3; Hefele, Conciliengeschichte IV, 674; Steinhoff, Königthum und Kaiserthum Heinrichs III., S. 42; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom IV, 46 und 52; Baxmann, Politik der Päpste II, 201. Vorangegangen war ihnen in früherer Zeit unter Anderen Baronius: in seinen Annal. ecclesiastici a. 1044[3]) findet man die Idee eines schisma in Romana ecclesia ausgebildet und zwar in der extremsten, von Giesebrecht und Anderen doch nur angedeuteten Form, während Pagius, der Kritiker und Commentator des Baronius, maßvoller auftritt und schon eine Darstellung giebt, welche sich von den meisten neueren nicht wesentlich unterscheidet.

Nun ist in der That nicht zu leugnen: diese allgemeine, von mir aber bestrittene Ansicht ist nicht ohne Boden in der Ueberlieferung. Vorschub leisten ihr vielleicht schon die unklare Ausdrucksweise Hermanns von Reichenau[4]) und der oben S. 435 citirte, sonderbar gefaßte Bericht der Annal. Altah. 1046, welcher anhebt: Causa vero huius conventus (d. i. der Synode von Sutri) fuerunt tres pape, qui omnes pariter superstites fuerunt illo tempore[5]). Bestimmter drückt sich Adam von Bremen aus, indem er Gesta Hammaburg. eccles. pontif. l. III c. 7 die drei Päpste, qui pro apostolica sede certaverant, sämmtlich als scismatici bezeichnet. Man sehe ferner Sigebert, Chron. 1045: Benedictus, simoniace papatu Romano invaso, cum esset rudis

---

1) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 643 citirt eine besondere Schrift über diesen Gegenstand: Th. Mittler, De Schismate in ecclesia Romana sub pontificatu Benedicti IX. orto (Turici 1835). Ich habe mich bis jetzt vergeblich bemüht, sie zu Gesichte zu bekommen.

2) Das Inhaltsverzeichniß hat p. XIV die charakteristische Notiz: „Drei Päpste zugleich".

3) ed. Mansi (Lucae 1744), T. XVI p. 646 ff.

4) S. oben S. 482.

5) Indessen zeigt das Folgende, daß das superstites fuerunt doch wohl nur die einfache Existenz ausdrücken soll, nicht von einer Mit- oder Nebenregierung gemeint ist. Eine solche würde schon eher hergeleitet werden können aus der Bemerkung des Desiderius, Dialogor. l. III prooem., daß Heinrich III. die Synode von Sutri versammelte, ut de ecclesiasticis negotiis, maximeque de Romana tunc ecclesia, quae tres simul habere pontifices videbatur . . . tractaretur. Aber nothwendig ist diese Deutung keineswegs, sie wird sogar auszuschließen sein, weil Desiderius da, wo er die Folge der drei Päpste selbst darstellt, die Existenz eines Schisma nicht einmal leise andeutet. S. unten.

litterarum, alterum (d. i. Gregor VI.?) ad vices aecclesiastici officii exequendas secum papam consecrari fecit. Quod cum multis non placeret, tertius (Silvester III.?) superducitur, qui solus vices duorum impleret. 1046. Romae uno contra duos et duobus contra unum de papatu altercantibus, rex Heinricus contra eos Romam vadit. Am meisten fällt jedoch ins Gewicht die Darstellung Bonitho's Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 626, als deren Hauptmomente ich folgende heraushebe:

1. P. Benedict will sich vermählen mit einer Verwandten (consobrina), einer Tochter des Girardus de Saxo; dieser aber macht zur Bedingung, daß B. das Papstthum niederlege: nullo modo se daturum, nisi renunciaret pontificatui.'

2. Benedict, von einem Priester Johannes berathen, abdicirt wirklich, pontificatui renunciavit, Johannes wird statt seiner Papst und heißt als solcher Gregorius.

3. Graf Gerardus erkennt Gregor nicht an, so wenig wie er dem Benedict seine Tochter giebt, vielmehr verbindet er sich mit anderen Adeligen und diese wählen den Bischof von Sabina zum Papst, Silvester.

4. Auf die Kunde hiervon regen sich die Tusculaner, der Patricius Gregorius und Petrus und stellen ihren Bruder Benedict als Papst wieder her — Theophylactum, spe coniugis deceptum, ad pontificalia iterum sublevant fastigia.

Also der Sache nach ein dreifaches Schisma, oder, wie Bonitho sich unter Bezugnahme auf diesen Abschnitt des Freundbuches im Decretum c. 109, ed. Mai p. 46 selbst präcise genug ausgedrückt hat: uno eodemque tempore Theophylactus et Gregorius et Silvester Romanum non regebant, sed vastabant pontificatum.

In eben dieser Folge läßt die drei Päpste auch Benno, Vita Hiltebrandi l. II, ed. Goldast p. 12 auftreten und dann wenigstens zwei, den Gregor und Silvester neben einander herrschen, et factum est, ut Romana ecclesia in partes diversas scindi videretur. Benno unterscheidet sich von Bonitho zunächst durch die Art und Weise, wie er den Uebergang des Pontificats von Benedict auf Gregor motivirt: der Heirathsgeschichte gedenkt er, der skandalsüchtigste aller kaiserlichen Parteischriftsteller, mit keiner Silbe, was sicherlich ein gewichtiges Argument gegen ihre Glaubwürdigkeit überhaupt ist[1]), sondern stellt jenen Act dar als Ausfluß der Furcht, welche Theophylactus, wegen seiner Intriguen schuldbewußt, vor König Heinrich gehabt habe[2]). Sodann sagt Benno nichts von der Verbindung zwischen Gerardus de Saxo und Silvester, sondern läßt dunkel, wie des letzteren Erhebung zu Stande kam, eisdem diebus superpositus est in papatum praedicto archypresbytero Sabinensis episcopus, qui mutato nomine dictus est Sylvester III. Endlich steht Benno auch darin noch für sich, daß er die letzten Wirren, welche dem Einschreiten König Heinrichs unmittelbar vorhergingen, auf ein zwiefaches Schisma zwischen Gregorius und Silvester beschränkt, von einer Wiederherstellung des Benedict oder Theophylactus nichts zu wissen scheint. Für diese ist überhaupt Bonitho unser einziger Zeuge und noch dazu ein unglaubwürdiger, wie alsbald gezeigt werden soll, aber ein gutgläubiger, der nur mangelhaft unterrichtet war, nicht will-

---

1) In der gesammten übrigen Tradition hat diese Behauptung ein Seitenstück nur an einer noch stärkeren der Annal. Altah. 1046, daß der erste von den drei Päpsten, welche die causa der Synode von Sutri bildeten, sich freiwillig des Papstthums begeben habe, propter illicitum, quod contraxerit matrimonium. Also eine bereits geschlossene Ehe, während bei Bonitho doch nur von einem Vermählungsversuche die Rede ist. Diese Differenz in den Aussagen der beiden einzigen Zeugen, verbunden mit dem Schweigen der übrigen, auch solcher Berichterstatter, die, wie Benno, ein Interesse daran hatten Benedict möglichst schlecht zu machen, bestimmt mich die Erzählung von der Ehe Benedicts, auch in der schwächeren Form des Bonitho für unhistorisch, für eine Anekdote oder Sage zu halten, wie sich deren noch mehr seinem Andenken anhefteten. Petrus Damiani, Opusc. XIX c. 3. Veranlassung dazu mag Benedict genug gegeben haben: denn als einen sinnlichen und ausschweifenden Menschen schildert ihn eine Mehrzahl von Quellen, Petrus Damiani an der Spitze und Desiderius von Montecasino nicht minder als Cardinal Benno, Vita Hiltebrandi l. I ed. Goldast, p. 16.

2) S. oben S. 477.

kürlich erfand. Für bona fides des Bonitho spricht, daß man bei anderen Autoren, welche in derselben oder nur wenig späterer Zeit unabhängig von ihm die römischen Verhältnisse von 1044 bis 1046 berühren, die Anschauung einer päpstlichen Drei- oder gar Mehrherrschaft ausgebildet findet. Zweifelhaft ist mir freilich, ob wir berechtigt sind den Bischof Wido von Ferrara heranzuziehen, weil er in dem zweiten Buch seiner merkwürdigen halb gregorianischen halb antigregorianischen Schrift von 1090 (?) De scismate Hildibrandi [1]), SS. XII, 167, um das Decret des P. Nicolaus II. über die Papstwahl (1059) zu motiviren, Folgendes erzählt: Id autem ea necessitate decretum est, quod omnes Romani comites sicut semper fuit avaricia Romanorum, decedente Romanae sedis episcopo, singuli prout ferebat animus singulorum, singulos apostolicos eligebant, ut interdum quatuor et quinque episcopos Romana sedes haberet. Hinc contentiones innumerae, caedes et bella, turbationes et iurgia exoriri. Fretus quisque multitudine militum et suffragio propinquorum, quicquid Romanae ecclesiae poterat, rapiebat. Distrahebatur praedium Romanae sedis in partes innumeras, et is novissime omnium probatissimus et melior apostolicus habebatur, qui maiorem Romanis pecuniam contulisset. Hic ab omnibus laudabatur, excipiebatur moenibus [2]), aliis extravagantibus, factaque erat sedes Petri in diversorium Simonis, et quod ante fuerat gratiae, iam peccuniae videbatur. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 643 und Baxmann, Politik der Päpste II, 201 beziehen diese Schilderung auf die Lage der Dinge von 1044 ff. Indessen ist doch zu beachten, daß es auch im J. 1047 bei dem Tode von P. Clemens II. [3]) und im J. 1058 bei dem Tode von P. Stephan X. [4]) tumultuarische Parteiwahlen gab und daß gerade der Erhebung von P. Nicolaus II. ein Zustand vorausging, auf den die Schilderung Wido's [5]), von der ihr anhaftenden Uebertreibung befreit, mit ebenso viel Recht als auf die letzten Zeiten Benedicts IX. bezogen werden kann. Wie dem auch sein mag, in jedem Falle gehört in diesen Zusammenhang eine Ueberlieferung des zwölften Jahrhunderts, welche Otto von Freising in Rom vernommen und Chron. l. VI, c. 32, SS. XX, 244 verzeichnet hat. Ihr zufolge ging dem Pontificat des Gratianus ein dreiköpfiges Schisma voraus, in der Art, daß drei Päpste, von denen einer Benedict hieß, in Rom zu gleicher Zeit residirten, und zwar der eine in S. Peter, der andere zu S. Maria Maggiore, der dritte, Benedict, im Lateran, jeder im Besitze von einem Theil der Einkünfte und der eine so lasterhaft wie der andere. Gegen dieses Unwesen habe sich ein frommer Priester, Namens Gratianus erhoben, habe jene drei mit Geld zum Rücktritt bewegen, wobei dem Benedict, quia maioris videbatur auctoritatis esse, die Einkünfte von England vorbehalten seien, den Römern aber sei Gratianus als Befreier erschienen, sei zum Papste gewählt und Gregorius VII. (sic) genannt worden. So Otto von Freising auf Grund römischer Tradition, mit welcher eine nur wenig ältere Erzählung unteritaliänischen Ursprungs nahe verwandt ist, nämlich der entsprechende Abschnitt in der Bearbeitung, beziehungsweise Fortsetzung älterer Barenser Annalen, welche als Chronik des Lupus Protospatarius bezeichnet wird [6]), SS. V, 59, a. 1046: Et hoc anno venit Conus (sic) rex Alemannorum Romam, eo quod erant ibi tres papae, Silvester in ecclesia sancti

---

1) Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1027. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 160.

2) Emendirt von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 643, aus dem unverkennbar fehlerhaften manibus der Handschrift.

3) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 437 ff.

4) Giesebrecht, Kaiserzeit III, 21 ff.

5) In ähnlicher Weise vage und unklar, aber mit bestimmter Beziehung auf die Vorgeschichte des Römerzuges Heinrichs III. schildert der Anonymus Haserensis c. 36, SS. VII, 364 die in Rom herrschende Simonie: Cum antiqua Romanorum avaritia inter alia etiam apostolicam sedem venalem faceret, et modo hunc, modo illum, nunc alium super alium constituerent: gloriosus imperator indignitatem rei non ferens, cum magno exercitu Romam venit, et habita generali synodo, duos simoniacos uno die abiecit, et tertium catholicum apostolicae sedi imposuit. Die duo simoniaci anstatt der unzweifelhaft vorhandenen drei zeigen zur Genüge, wie mangelhaft der Autor unterrichtet war.

6) F. Hirsch, De Italiae inferioris Annalibus p. 2; p. 32, 38 sq. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 161.

Petri, in Laterano Gregorius et Benedictus in Tusculano, quibus eiectis etc. Aber auch in der rein deutschen Ueberlieferung des zwölften Jahrhunderts hat sich die Vorstellung eines dreifachen Schisma erhalten: sie begegnet in den beiden nahe verwandten chronikalischen Compilationen des Annalista Saxo a. 1046, SS. VI, 687 und der Annal. Palidenses, SS. XVI, 68, 69, welche dieselbe Quelle benutzt haben [1]), wie der Annalista, aber unabhängig von ihm und ausgiebiger. Hier lautet die Erzählung: Tempore huius Heinrici tunica Domini inconsutilis, id est sancta ecclesia, scissa est et in tres partes divisa, singulas earum singulari papa sorciente. Quod ubi innotuit Wiperto heremite in confinio Bohemie, confessori Heinrici, scripsit ei eleganter in hec verba:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis.
Imperator Heinrice, Omnipotentis vice
Dissolve connubium triforme, dubium.

Rex itaque ubi singula verba diligenti animo intuitus est, sicut erat homo discretus controversiam hanc decenter componebat. Nam pergens ad Italiam, uno papa sibi occurrente in Longobardia, altero in Bardengebirge, tercio in Tuscia, quemvis eorum statim ut advenit debita humilitate veneratus est, pariterque in Urbe sinodaliter degradatos in exilium relegavit, communique, ut decuit, consilium locum sanctificationis decenti provisore gubernatum dimisit [2]). Der Annalista dagegen begnügt sich dem schon wiederholt citirten Berichte Adams von Bremen anzufügen: super quibus (d. i. Benedictus, Gratianus, Silvester) regi quidam heremita scripserat:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis.
Rex Heinrice omni potentis vice.
Solve conubium triforme dubium.

Alle diese Erzählungen des zwölften Jahrhunderts sind ohne Weiteres bei Seite zu lassen, so deutlich ist, daß sie auf sagenhafter Verbildung älterer Ueberlieferungen beruhen [3]). Aber anders steht es um die Version, welche uns von Bonitho, und theilweise auch von Benno und Sigebert dargeboten wird: ihrer Natur nach geschichtlich, hat sie auf fast alle Darstellungen von Baronius an den stärksten Einfluß geübt und um sie zu würdigen, ist es erforderlich, die übrige, ihr gleichzeitige und vorausgehende Ueberlieferung ins Auge zu fassen, vor Allem die römische, wie sie in der zeitgenössischen Fortsetzung des Papstbuches, in den Annal. Romani und bei Desiderius, Dialogor. l. III, prooem, vorliegt. Schon auf Grund dieser zum Theil ja principiell verschiedenen Berichte läßt sich feststellen, daß ein Hauptstück in Bonitho's Angaben, das Auftreten des Johannes-Gregorius vor Silvester, auf einem Irrthum beruht, und

---

[1]) Sächsischen Ursprungs und königsgeschichtlichen Inhalts. Waitz, Ueber eine Sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen (Abhandl. der Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen) S. 35, 36.

[2]) Aus den Annal. Palid. schöpfte die Sachsenchronik, Ausg. von G. Schoene S. 39, und durch deren Vermittelung gelangte ein Auszug in die Königsberger Weltchronik, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 689. Unabhängig hiervon und weniger sagenhaft erzählt die oberdeutsche Kaiserchronik des zwölften Jahrhunderts, Ausg. von Maßmann, S. 485 v. 16470 sq.

Rômaere striten dô;
die heten drî bâbese irhaben.
daz nemohte die kristenheit niht virtragen.
daz michil unbilide
daz klageten sie dem kunige.
ze Babenberc was ein biscof,
der emzigete dicke in des kuniges hof.
geheizen was er Swidegêr,
ein wol gelêrter meister.
der geriet dem kunige Heinrîche,
er gebute vrideliche
einen sent hin ze Rôme
unde rihte dâ scône
nâch sentlîchen êren.
des râtes volgeten dô alle die hêrren.

[3]) Daß Jaffé den Lupus Protospatarius trotz dem Conus rex und anderer Bedenklichkeiten in seine Regesten aufgenommen und p. 362, 363 unter die betreffenden Acten eingereiht hat, ist ein Versehen, welches bei einer etwaigen Neubearbeitung des Werkes getilgt werden sollte.

daß damit Bonitho's Schlußsatz von dem Wiederauftreten Benedicts zur Zeit des Gregorius gleichfalls unhaltbar wird.

Nach dem Liber pontif. contin. bei Watterich, I, 70 wird zunächst die gesammte Sedenzzeit Benedicts angegeben auf: ann. XIIII. m. IIII. d. XX; dann heißt es weiter: et eiectus est de pontificatu et constitutus est sede apostolica Johannes Sabinensis episcopus, cui imposuerunt nomen Silvester. Qui iniuste tenuit cathedram pontificalem diebus XLVIIII et eiectus inde, recuperavit praedictus Benedictus. Die Dauer dieses wiederhergestellten Pontificats wird übereinstimmend auf einen Monat und ein und zwanzig Tage angegeben. Daß dieses unrichtig, um elf Monate zu kurz ist, soll später gezeigt werden; es ist nur eine Nebenfrage. Die Hauptsache ist, daß im Papstbuche Silvesters nicht weiter gedacht und der Uebergang des Pontificats von Benedict auf Gregor folgendermaßen dargestellt wird: Et ille ipse eum (sc. episcopatum) dedit Johanni archicanonico S. Johannis ad portam Latinam suo patrino, in die Cal. Maias, cui imposuerunt nomen Gregorius, qui etiam tenuit pontificatum ann. I. et men. VIII minus d. XI et per imperatorem etc. Eben diese letztere Zeitbestimmung kehrt wieder in den Annal. Romani l. l., während Desiderius von Gregor sagt: cum duobus annis et octo mensibus sacerdotium administrasset, Henricus rex etc. Uebrigens harmoniren Annal. Romani und Desiderius vortrefflich, sowohl unter sich als mit dem fortgesetzten Papstbuche, von dem sie doch nur in gewissen Einzelheiten abhängig sind. Die Folge der drei Pontificate: Silvester als Gegenpapst Benedicts; Benedicts zweite Alleinherrschaft und freiwilliger Rücktritt; Gregors VI. Emporkommen ist überall dieselbe[1]), von einem Schisma zwischen Gregor und Silvester oder gar zwischen allen drei zusammen ist keine Rede, weder hier noch in der einzigen außerrömischen Quelle, deren Zeugniß in dieser Frage von Gewicht ist, in dem Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 327. Als den einzigen Papst, der zur Zeit von Heinrichs Römerzug regierte, bezeichnet der Chronist den Johannes (Gregor), Johannem qui tunc cathedrae praesidebat[2]), während er die beiden anderen Päpste, Benedict und Silvester, nur einfach namhaft macht, ohne Epitheta, welche auf Mit- oder Gegenherrschaft gedeutet werden könnten[3]). Von einer solchen redet auch nicht Rodulfus Glaber[4]), der nächste Mitzeuge des Chronisten. Trotzdem nützt es nichts ihn heranzuziehen. Denn sein Unwerth erhellt genügend daraus, daß er von Silvesters Pontificat gar nichts gewußt zu haben scheint, den Sturz Benedicts unter anderem auf einen Befehl des Kaisers zurückführt und Gregor in feindlichem Gegensatz zu Benedict emporkommen läßt[5]).

Meine Ansicht von der absoluten Unglaubwürdigkeit Bonitho's gründet sich, wie man sieht, auf die sachliche Differenz, welche bezüglich der Folge der einzelnen Pontificate zwischen ihm, beziehungsweise Benno und wohl auch Sigebert auf der einen, und den unter sich harmonirenden Aussagen des Papstbuches, der

---

[1]) Sie kehrt auch wieder in dem Papstcatalog des Chronicon Altinate, Archivio storico, Appendice V, 59: Benedictus. Huius temporibus quidam episcopus Sabinensis invasit sedem, sed eiectus est ab illa. Post hec Benedictus papa vice sua ordinavit in apostolica sede Johannem quendam presbiterum, qui postea Gregorius dictus est.

[2]) Dieselbe Wendung auch schon einmal vorher, p. 236: Johannes cognomento Gratianus tunc residebat in sede apostolica.

[3]) Johannem . . . et Benedictum atque Silvestrum, qui in concilio tunc abito, examinata eorum culpa, inventi sunt non solum simoniaci, sed etiam pervasores ecclesiae Christi. Vergl. hiermit die verwandten Phrasen in zwei Bullen von P. Clemens II., Jaffé Reg. 3147: propulsis ab apostolica sede his, qui in ovile sacratissimum apostolorum principi Petro a Christo Domino commendatum non ingressi fuere per ostium, sed aliunde surrepsere, utpote fures et latrones, prospicientes suis commodis potius quam gregis, Mansi XIX, 625, und Jaffé Reg. 3154: explosis tribus illis quibus idem nomen papatus rapina dederat. Mansi XIX, 622. Der Idee eines Schisma steht näher Benzo l. VII, c. 2: Heinricus volens Romam venire . . . audivit tres diabolos usurpasse cathedram apostolicae sessionis. Dagegen verhält sich völlig indifferent die Streitschrift Dicta cuiusdam bei Floto I, 437: Henricus Caesar Augustus, qui ex patriarchio Lateranensi quosdam pontifices expulit.

[4]) SS. VII, 72.

[5]) S. oben S. 262 Anm. 1.

Annal. Romani, des Desiderius von Montecasino und des Chron. S. Benigni[1]) auf der anderen Seite besteht. Diese Differenz ist wesentlich und bildet für die Combinirung ein unübersteigliches Hinderniß, wie wohl am besten erhellt aus dem Versuche, den ein so hervorragender Forscher, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 413 gemacht hat, um trotz alledem Bonitho mit den abweichenden Quellen zu verschmelzen. Als Mittel dient der Satz Bonitho's, ed. Jaffé p. 626: His ita gestis (d. h. nach der Erhebung Gregors VI.) Gerardus de Saxo cum aliis capitaneis quendam Sabinorum episcopum sibi eligunt pontificem, quem verso nomine vocaverunt Silvestrum. Quod audientes Gregorius patricius et Petrus germani Theophylatum, spe coniugis deceptum, ad pontificalia iterum sublevant fastigia. Daraus macht Giesebrecht a. a. O.: „Girard hatte auch nach der Niederlegung des Pontificats Benedict seine Tochter verweigert und zerfiel deshalb mit den Tusculanern. Er ergriff die Partei des Bischofs der Sabina, der nun mit seinen Ansprüchen abermals vortrat. Benedict, um den gehofften Ehebund betrogen, bereute den Verkauf der Tiara, und auch er trat jetzt aufs Neue als Pontifex auf." Bonitho sagt aber scharf und bestimmt: Girardus und Genossen hätten den Silvester gewählt. Das ist etwas Anderes als Giesebrechts abschwächende und darum irreführende Wendung: Er ergriff die Partei.

Bonitho's Irrthum hat übrigens nichts Auffälliges. Schon die Thatsache, daß auf den Synoden zu Sutri und Rom alle drei simonistischen Päpste zugleich angeklagt und ungefähr gleichzeitig verurtheilt wurden, war an sich geeignet, sie bei fernerstehenden sämmtlich als Schismatiker, ihre Pontificate insgesammt als ein dreitheiliges Schisma erscheinen zu lassen. Was aber speciell Bonitho's Angabe von dem Wiederauftreten Benedicts nach seinem Handel mit Gregor betrifft, so möchte diese ihre Erklärung oder Entschuldigung darin finden, daß Benedict wirklich noch ein Mal mit Ansprüchen hervortrat und kurze Zeit das Regiment führte, nämlich nach dem Tode von P. Clemens II. in den letzten Monaten des J. 1047 und während der ersten Hälfte des J. 1048, bis Bischof Poppo von Brixen kam und als P. Damasus II. der Usurpation Benedicts ein Ende machte[2]). Bonitho gedenkt dieses Zwischenfalles nicht, sondern läßt Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 631 Damasus II. ungestört auf Clemens folgen. Liegt es da nicht nahe zu vermuthen, daß er die ihm fernen Vorgänge verwechselte, zwar über die letzte Herrschaft Benedicts unterrichtet war, sie aber unrichtig verknüpfte?

Jetzt noch einige Worte über den schon einmal berührten Nebenpunkt, über die Frage nach der Antrittsepoche P. Gregors VI., ob als solche der 1. Mai 1044 oder derselbe Tag des J. 1045 zu gelten hat. Denn daß nach Bernold. Chron. SS. V, 625 sowie nach seinem Papstcatalog, ibid. p. 399 Gratian erst im J. 1046 an Benedicts Stelle getreten ist, kann füglich bei Seite bleiben: die betreffende Jahreszahl gehört zu den späteren Eintragungen Bernolds, deren Unwerth schon im vorigen Abschnitt dargethan wurde. Dagegen hat das andere Extrem, der 1. Mai 1044, eine bedeutende Autorität für sich, den Desiderius von Montecasino. Denn dessen cum duobus annis et octo mensibus sacerdotium administrasset (sc. Gregorius) führt, von den letzten Tagen vor Weihnachten 1046 an gerechnet und den December für voll genommen, auf den 1. Mai 1044 und damit stimmt nicht nur Leo von Ostia überein, der den Desiderius ausschreibt, sondern ungefähr auch eine Classe von Papstcatalogen, welche nach Watterich I, p. 70, not. 18 das Datum ann. II. m. VI. haben. Indessen ist dies doch eben nur eine Variante, der entgegensteht, daß alle besseren Texte, auch der von den Annal. Romani benutzte, nachdem sie den Handel zwischen Benedict und Gregor auf den 1. Mai fixirt haben, Gregors Sedenz bestimmen auf

---

[1]) Ihnen wird man auch den Altaicher Bericht anreihen dürfen. Denn nachdem hier erzählt ist, daß der vermählte Papst freiwillig zurückgetreten sei, heißt es weiter Unde in unum coniurati Romani supponunt alterum (Silvester), illi adhuc in carne viventi. Primus vero tercio illud regimen pretio vendidit (Benedict dem Gregor), quia ira permotus sibi subpositum hoc possidere noluit.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 437 ff.

ann. I, men. VIII minus d. XI, das wäre vom 1. Mai 1045 bis zum 20. December 1046. Ist nun diese Zeitbestimmung an sich schon genauer als irgend eine der vorher erwähnten, so gereicht ihr zu besonderer Empfehlung noch der Umstand, daß sie allein im Einklang steht mit den wenigen urkundlichen Daten, welche wir über den Pontificat Gregors VI. besitzen. Aus der kleinen Reihe seiner eigenen Regesten hebe ich hervor Jaffé 3138 für die Domcanoniker zu Florenz[1]) mit Datum XII. Kal. Martii . . . anno pontif. D. Gregorii papae VI. primo, ind. XIV. d. i. 18. Februar 1046 und Jaffé 3139 für das französische Kloster S. Quentin[2]) mit Datum IV. Id. Martii . . . . anno primo domni Gregorii universalis papae Ind. XIV. d. i. 26. Febr. 1046. Hinzutreten noch einige Daten aus Privaturkunden, so aus einer pomposianischen vom 2. November 1045, deren schon oben S. 261 Note 2 gedacht wurde, ferner aus mehreren ravennatischen bei Fantuzzi I, 280, 281; VI, 28; aus einer bolognesischen, einem Erlaß des Bischofs Adelfred bei Ughelli II, 15: Actum Bononiae an. dominicae incarnationis 1045, Gregorii . . . anno primo, regnante Henrico . . . anno sexto mensis Augusti in domo episcopatus Bononiensis, indictione 13 d. i. August 1045[3]). Verwerthet ist die letztere Urkunde, soviel ich sehe, zuerst von Mansi in einer kritischen Note zu Baronius-Pagi, Annal. eccl. T. XVI, p. 661, welche sich für das Jahr 1044 entschieden hatten. Unter den Neueren hat dieses Stenzel I, 105 beibehalten, während die Mehrzahl, wie ich, dem 1. Mai 1045 den Vorzug giebt, so Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 386 und Papst Gregorius VII., Bd. VI, S. 481; Jaffé, Reg. p. 361; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 411 und Baxmann, Politik der Päpste II, 199.

Einen Einwand gegen den 1. Mai 1045 könnte man nur noch dem voraufgehenden Satze des Papstbuches entnehmen, wo in allen Texten gleichmäßig als Sedenzzeit Benedicts nach seiner Wiederherstellung im April 1044 nur ein Monat und 21 Tage angegeben sind, während man in Anbetracht der nachfolgenden Sedenzziffer Gregors und der nur siebenwöchentlichen Dauer von Silvesters Herrschaft die Angabe: ein Jahr und 21 Tage hätte erwarten sollen. Ich nehme daher an, daß das überlieferte mens. I, d. XXI verderbt und in ann. I, d. XXI zu emendiren ist.

Wie hoch die Summe war, welche sich Benedict von seinem Nachfolger Gregorius zahlen ließ, ist nicht mehr sicher zu ermitteln. Als niedrigste Summe wird genannt mille lib. den. Papiensium in der verhältnißmäßig ausführlichen Vita Leonis IX. des Cod. Vatican 3762 (saec. XII) bei Watterich I, 93 und am weitesten geht der Papstcatalog des Cod. Vatican. 1340 (saec. XII exeunt.) mit duo milia librarum. Die Mitte hält Benno, Vita Hiltebrandi l. II, ed. Goldast p. 12: acceptis ab eo libris mille quingentis. Vergl Giesebrecht, Kaiserzeit II, 643 und Baxmann, Politik der Päpste II, 199, Anm. 1.

---

3. Angebliche Acten P. Gregors VI. Ueber Jaffé, Reg. 3128.

In den Regesten dieses Papstes bei Jaffé p. 363 haben zwei Schriftstücke Aufnahme gefunden, welche meines Erachtens anders einzureihen sind.

1) Ughelli III, 65.
2) Mansi XIX, 620.
3) Entsprechend der Incarnation und Indiction, mit denen sich das sechste Regierungsjahr Heinrichs nicht verträgt, da es bereits mit dem 3. Juni 1045 ablief. Die betreffende Ziffer ist daher für verderbt zu halten und in VII zu emendiren.

Das erste ist Reg. 3136, die datenlose Bulle eines Papstes Gregor für Abt Odilo von Cluny (994—1049), erhalten in einem Chartular des vormals burgundischen Klosters Romainmotier und hieraus abgedruckt von F. de Gingins-La-Sarra, Mémoires et documens publ. par la société d'histoire de la Suisse Romande T. III, p. 425. Für die Darstellung ist sie neuerdings benutzt worden von Baxmann, Politik der Päpste II, 201: in Verbindung mit dem sogleich zu besprechenden Reg. 3137 soll sie darthun, daß die Hoffnungen, welche „die Clugnysche Reformpartei" bei dem Regierungsantritt Gregors VI. hegte, doch nicht ganz aussichtslos gewesen seien.

Nun aber heißt es in dem Contexte der Bulle: De Paterniaco vero et eas res, quae ad eundem locum per imperiale preceptum duorum Otthonum eiusque, qui ad praesens imperialem dignitatem obtinet, conlate sunt. Welchen Sinn hätte dieser Satz, insbesondere die hervorgehobene Bezeichnung eines regierenden Kaisers in dem Munde Gregors VI., der spätestens am 21. December 1046 vom Pontificat entfernt, das Kaiserthum Heinrichs III. nur noch als Privatmann und Staatsgefangener erlebte? Hingegen harmonirt Alles auf's Beste, wenn unter dem regierenden Kaiser, wie es eigentlich schon der Wortlaut, streng genommen, erheischt, Otto III. verstanden, als Aussteller der Urkunde aber P. Gregor V. gedacht wird. Dieser selbst hatte Otto, seinen Vetter, am 21. Mai 996 zum Kaiser gekrönt; von ihm rührt zweifellos her Jaffé, Reg. 2980[1]), worin auf Fürsprache Kaiser Otto's und auf Bitten des Abtes Odilo diesem von P. Gregor eine Generalbestätigung über alle Besitzungen und Privilegien Cluny's ertheilt wird und auf ihn ist denn auch der vorliegende Erlaß specielleren Inhalts zurückzuführen. Zu Gunsten dieser Ansicht spricht weiter, daß eine Urkunde Heinrichs III. lediglich für und über Peterlingen bisher nicht bekannt geworden ist, sondern nur ein Diplom dieses Kaisers für Cluny vom 4. December 1049, worin er der Abtei unter anderen Besitzungen auch die Klöster Peterlingen und Romainmotier bestätigt, St. 2378 (B. 1599). Von Otto III. dagegen sind uns speciell für Peterlingen und dessen elsassische Besitzungen zwei Urkunden überliefert, welche sich ähnlichen Erlassen seines Vaters, des Kaisers Otto II. vom 25. Juli 973, St. 599 (B. 447) und seines Großvaters, des Kaisers Otto I. vom 12. Mai 965, St. 361 anreihen: die eine vom 25. October 986, St. 898 (B. 643) und die andere, kurz nach der Kaiserkrönung, vom 6. Februar 998, St. 1139 (B. 809).

Da nun in der Bulle Gregors für Cluny das zuletzt für Peterlingen ergangene Diplom ausdrücklich als praeceptum imperiale bezeichnet wird, so muß bei dem Erlaß derselben auch schon das zweite der betreffenden Diplome Otto's III. vorgelegen haben und wir gewinnen demnach für die Datirung derselben die Grenzen des 6. Februar 998 und Februar 999, wo Gregor starb — ein Zeitraum, in den sich auch jene zweite generellere Bulle Gregors V. für Cluny ungezwungen einreihen läßt. Auch beachte man noch dieses: schon während des ersten Menschenalters nach dem Tode Otto's III. sind die Ottonischen Acte für Peterlingen drei Mal bestätigt worden, zuerst durch Heinrich II. in einer Urkunde vom 21. October 1003, St. 1367 (B. 942) und durch Konrad II. in zwei Urkunden, einer vom 9. September 1025, St. 1852 (B. 1257; Br. 1), und einer anderen aus dem April 1027, St. 1941 (B. 1314; Br. 85). Schwerlich wären diese drei Diplome in unserem Schriftstück, wenn es wirklich von P. Gregor VI. herrührte, unberücksichtigt geblieben. Endlich, wenn darin einerseits die Erben des 994 verstorbenen Burgunderkönigs Konrad bei etwaigen Angriffen auf Peterlingen besonders stark bedroht werden[2]), wenn andererseits dem Andenken des gleichfalls 994 verstorbenen Abtes Majolus von Cluny besonders warmes Lob gespendet wird[3]), so sind das Wendungen, welche sich in

---

[1]) Bullar. Cluniac. p. 10 nach verstümmelter Fassung, daher nicht mehr genau datirbar.

[2]) Decernimus, ita ut nullus ex heredibus Chonradi aut aliqua intromissa persona, rex aut princeps aliquis eas invadere presumat; quodsi presumpserit, eterne maledictionis jaculo feriatur.

[3]) Cenobium Cluniacense, quod fundatum est a venerabilibus patribus, Bernone, . . . atque reverentissimae memoriae beatissimo Majolo, cuius vita praedicatione et Dei servicio laudabilis extitit, et mors nichilominus preciosa miraculis commendatur.

einer Bulle P. Gregors VI. fast zwei Menschenalter nach dem Tode der betreffenden Personen etwas sonderbar ausnehmen, während sie in einer Bulle Gregors V. zwischen Februar 998 und Februar 999 als sehr zeitgemäß erscheinen. F. de Charrière hat in Nr. LXXIII des Appendix zum Chartular eine Untersuchung über den Ursprung und die älteste Geschichte von Romainmotier mitgetheilt und S. 821 beiläufig unsere Bulle berücksichtigt. Als das muthmaßliche Datum derselben bezeichnet er das J. 1002. Auch er also vindicirt sie augenscheinlich nicht dem sechsten, sondern dem fünften Gregor, irrt sich aber insofern, als im J. 1002 nicht mehr Gregor V., sondern Silvester II. regierte.

Reg. 3137, Sendschreiben eines Papstes Gregor an die römischen Christen insgemein, ist zuerst herausgegeben von d'Achéry, Spicilegium III, 398 (ed. Paris. 1723), hiernach bei Mansi XIX, 611 und wie von diesen Editoren, so auch von neueren Forschern, von Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 396 und Papst Gregorius VII., Bd. VI, 488 ff.; Jaffé, Reg. l. l.; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 413, 643; Baxmann, Politik der Päpste II, 201 ohne Weiteres für die Acten Gregors VI. in Anspruch genommen worden. Ob mit Recht, möge aus dem Folgenden erhellen.

Der Eingang (Inscriptio und Salutatio) lautet: Gregorius episcopus servus servorum Dei omnibus, qui christiana fide censentur et P. apostolorum principis sedem ecclesiarum omnium matrem recognoscunt, salutem et absolutionem omnium peccatorum per benedictionem et merita b. b. Petri et Pauli principum apostolorum. In dem Contexte wird zunächst bekannt gemacht, daß die römische Kirche, sonst der Glanzpunct der heiligen Religion im Weltall und die Quelle der Wohlthätigkeit für Hülfsbedürftige aller Erdtheile innerlich wie äußerlich in Verfall gerathen sei — et in religione friguit et terrenas opes maiori ex parte amisit. Auch weltliche Fürsten, etliche Kaiser und Könige an der Spitze, hätten diese Verluste verschuldet, sie hätten Kirchengüter an sich gerissen und das Anathema, dem sie dadurch verfielen, sei wirkungslos geblieben. Daher die gegenwärtige Verarmung des h. Petrus und ein Ruin, der sich zur Zeit sogar auf die Kirchengebäude von S. Peter und S. Paul erstrecke, daher aber auch das Bestreben des Papstes, utcunque meritis pauperes nec rebus divites, diesem Nothstande abzuhelfen. Hoc autem, heißt es weiter, religiosi clerici videntes et laici quam plurimi, quos Guillelmus gloriosus Aquitaniae dux ad nostrum auxilium incitare coepit, unoquoque anno de suis rebus oblationes largiri disposuerunt ad hoc specialiter, ut ea quae in ejus (sc. S. Petri) propria ecclesia sunt necessaria, restaurentur et aedificentur. Zum Dank dafür habe er, der Papst, ihnen für sich und seine Nachfolger versprochen cum omnibus Romanis ecclesiis alljährlich drei Mal Messe für sie zu lesen und sieben Mal während der Messe ihrer besonders zu gedenken, ut omnipotens dominus . . . a cunctis eos peccatis absolvat et ad vitam aeternam perducat. Damit schließt das Actenstück in der überlieferten Fassung: ein rein dispositiver Theil, eine Aufforderung an die Gläubigen insgesammt das Beispiel jener besonderen Freunde des h. Stuhles nachzuahmen, ist nicht vorhanden, ebenso fehlt ein Schlußprotokoll mit Daten über die Zeit der Ausfertigung und die Kanzlei. Indessen, gegen die Authenticität des Schriftstückes als eines Erlasses der päpstlichen Kanzlei überhaupt läßt sich trotzdem nichts einwenden. Fraglich ist mir nur, ob die inneren Merkmale desselben ausreichen, um es gerade auf Gregor VI. zurückzuführen. Denn die Klagen über den Verfall des römischen Kirchenwesens, über die Irreligiosität in Rom selbst und die Verschleuderung des Kirchengutes können unmöglich als significant für jenen Papst gelten: im Munde Gregors V. oder Gregors VII. sind sie nicht minder wahr. Man erinnere sich nur, daß der Pontificat des ersteren zum größten Theil ausgefüllt war von dem Kampfe gegen die „Tyrannis" des jüngeren Crescentius, ecclesiae Romanae invasorem et depraedatorem, wie ihn die bezügliche

Excommunicationsacte von 997, Jaffé, Reg. p. 324[1]) nennt. Und was Gregor VII. betrifft, so genügt es hinzuweisen auf die Schilderung, welche Bonitho Ad amicum l. VII, ed. Jaffé p. 660 sq., hier besser unterrichtet und glaubwürdiger als sonst[2]) von den kirchlichen Zuständen Roms bei dem Regierungsantritte des neuen Papstes entwirft: der gesammte Weltclerus ohne Disciplin, namentlich ohne Achtung vor dem Kirchengut, welches vielfach die Söhne beweibter Priester oder deren Anverwandte an sich gerissen hatten; in der S. Peterskirche als antiqua et pessima consuetudo eine Wächterschaar von etwa sechzig Laien, zumeist verheirathet, welche anstatt des Dienstes zu warten, unter der Maske von Geistlichen mit den einzelnen Altären förmlich Schacher trieben und fromme Beter oder Pilger ausplünderten, überhaupt in den geweihten Räumen ein wüstes Leben führten; dazu dann die Unsitte der Cardinäle, avariciae questu an dem Hauptaltare von S. Peter schon vor Tagesanbruch Messen zu lesen, und der Uebermuth eines weltlichen Machthabers, wie Cencius, des Stephanus Sohn. War dieser doch Herr der Tiberbrücke, welche nach S. Peter führte, mittelst eines großen Thurmes, von dem er die Passanten der Brücke zu einer Abgabe anhielt; auch ließ er kein Mittel, selbst nicht Urkundenfälschung und Meineid unversucht, um sich auf Kosten des heiligen Stuhles zu bereichern. In der That, wenn je, so paßten auf Rom in den ersten Jahren Gregors VII. die schon einmal hervorgehobenen Worte unseres Schriftstückes: et religione friguit et terrenas opes maiori ex parte amisit.

Nun giebt es freilich hierzu und zu dem Folgenden, wo der Gregorius episcopus diese Sätze noch weiter ausmalt, auch die Anstrengungen schildert, welche er zur Abhülfe gemacht habe, um die vorgefundenen Uebelstände zu beseitigen, ein merkwürdiges Analogon in der auf Gregor VI. bezüglichen Ueberlieferung des zwölften Jahrhunderts, bei dem englischen Geschichtschreiber Willelmus Malmesbur. Gesta Regum Angl. l. II c. 201, 202, SS. X, 469—471.

Erat papa Gregorius sextus, antedictus Gratianus, magnae religionis et severitatis, hebt cap. 201 an und es folgt eine weitläuftige Schilderung seines Wesens und Wirkens, in der allerdings sowohl von Verschleuderung als von Recuperation der Kirchengüter ausführlich die Rede ist. Is (sc. Gregorius) ita Romani apostolatus statum per incuriam antecessorum diminutam invenit, ut praeter pauca oppida Urbi vicina et oblationes fidelium pene nihil haberet, quod se sustentaret. Civitates et possessiones in longinquo positae, quae ad ius ecclesiae pertinebant, a praedonibus ablatae; tramites publici et strata viarum per totam Italiam a latronibus stipabantur, ut nullus peregrinus nisi cum maiori manu impune transiret. . . . . Tantorum malorum turbo Gregorii papatum offendit. Ille primo leniter et ut pontificem decet magis amore quam terrore cum subiectis agere, delinquentes plus verbis quam verberibus premere. . . . Invasores ecclesiastici patrimonii mandatis et epistolis invitavit, ut aut indebita redderent aut se iure illa tenere in senatu Romano probarent. Si neutrum facerent, ecclesiae membra se non esse cognoscerent, qui capiti ecclesiae beato Petro et eius vicario resultarent. Talia frequenter concionatus, aut parum aut nihil proficiens severioribus remediis inveterato morbo temptavit occurrere. Cauterio itaque excommunicationis omnes ab ecclesiae corpore removit, vel qui talia facerent, vel qui agentibus convivio vel etiam colloquio participarent. . . . . Itaque ferro abscisionis utendum iudicans, arma undecumque et equos conquisivit . . ac primum basilicam beati Petri praeoccupans, raptores oblationum vel extinxit vel effugavit. . . . Ita pax, per multorum segnitiem exulans, per unum hominem in patriam rediit. Von dem Allen findet sich freilich in der gesammten älteren Geschichtschreibung keine Spur und schon dieser Umstand hätte die Forscher, welche, wie

---

1) Schreiben des Papstes Gregor an Erzbischof Willegis von Mainz, SS. III, 694 und Jaffé, Mon. Moguntin. p. 352. Vergl. hiermit SS. III, 691 die Acta Concilii Causeiensis: Crescentium, diaboli membrum. . . . . Romana ecclesia, quae mater et caput omnium ecclesiarum est, per tirannidem oppressa.

2) Saur, Forsch. VIII, 422 und 452 ff.

Gfrörer[1]) und Gregorovius[2]), die ausgehobenen Sätze zur Darstellung Gregors VI. und seines Pontificats benutzt haben, stutzig machen sollen. Es kommt aber noch hinzu die eigenthümliche Beschaffenheit der ganzen Erzählung des Wilhelm von Malmesbury. Angebracht an einer durchaus unpassenden Stelle, nämlich nach den Capiteln, welche auf Heinrich III. und P. Leo IX. Bezug haben, entwickelt sie sich breit und phrasenhaft, ohne wahrhaft individuelle Züge, aber mit sehr ausgeprägter Tendenz zur Legende. Denn in deren Bereich gehört es schon, wenn P. Gregor, der in Wirklichkeit auf deutschem Boden als Staatsgefangener Heinrichs III. endete[3]), hier bis ans Ende regierender Papst in Rom bleibt; völlig legendarisch ist aber, daß Gregor vor seinem Tode noch einmal, von den römischen Bürgern wegen seines strengen Regiments zur Rede gestellt, sich lang und breit vertheidigt und sich dabei über einen nicht weiter genannten Kaiser bitter äußert, ihn der Pflichtvergessenheit zeiht[4]), um dann zu verscheiden, und nachdem er bestattet worden, sogleich durch ein Mirakel zu glänzen[5]). Enthalten diese Angaben überhaupt historische Elemente, so sind es Reminiscenzen an P. Gregor VII.[6]); für die Geschichte Gregors VI. sind sie ganz ohne Werth und folgeweise auch für die Frage nach der Autorschaft von Jaffé, Reg. 3137.

Zu Gunsten Gregors VI. scheint ferner zu sprechen alles, was sich in unserem Schriftstück auf die Baufälligkeit der römischen Hauptkirchen und auf eine Beihülfe bezieht, welche zahlreiche Cleriker und Laien auf Betrieb des Guillelmus gloriosus Aquitaniae dux gewährt haben. Denn mit diesem Selbstzeugnisse des Gregorius episcopus in Betreff seiner Bauthätigkeit wird in der Regel die verwandte Aussage einer anderen Quelle verbunden, Bonitho Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 626, wo P. Gregor VI. auf der Synode von Sutri seinen Richtern erzählt, daß er früher, schon als Priester, ein großes Vermögen erworben und dieses bewahrt habe, ut sarta tecta aecclesiae restauraret, vel aliquid novi magnique faceret in urbe Roma. In der Verwerthung dieser Notiz geht wohl am weitesten Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 395 ff. und Papst Gregorius VII., Bd. VI, S. 486 ff. Ueberzeugt, daß Bonithos Aussage unbedingt glaubwürdig sei und sich mit der bezüglichen Wendung des Sendschreibens völlig decke, construirt er mit ihrer Hülfe für die Zeit Gregors VI. eine „Baukasse zu Rom" und entwickelt über dieses lediglich von ihm erfundene Institut eine weitläufige Theorie, in der sich Phantasien auf Phantasien thürmen. Mit zu dem Kühnsten gehört, daß Gfrörer unter dem aquitanischen Herzog Wilhelm des Sendschreibens nicht etwa Wilhelm VII. oder Wilhelm VIII., Brüder der Kaiserin Agnes und beide Zeitgenossen Gregors VI., sondern deren Vater, Wilhelm V. gest. Ende Januar 1030, versteht.

Ich meinestheils vermag Gfrörer weder in der Auffassung Bonitho's noch in der Deutung des Guillelmus gloriosus Aquitaniae dux zu folgen.

---

1) Allgem. Kirchengesch. IV, 401 und Papst Gregorius VII., Bd. VI, S. 483, 498. Er charakterisirt das betreffende Capitel Wilhelms als eine Erzählung, „die, obwohl mit einigen Fabeln vermischt, köstliche Züge enthält, welche unverkennbar die Aussagen eines Augenzeugen verrathen".

2) Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter IV, 51.

3) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 430.

4) SS. X, 471: Ego ut vos mihi testes esse potestis, non neglexi meas partes; quod speravi proficere, armavi linguam; illum, cuius interest rem agere gladio, certiorem feci nuntio; occupatum se rescripsit bello Windelicorum, rogans, ut meis laboribus suis expensis non gravarer deturbare latronum conciliabula. Si renuissem, quam excusationem Deo afferrem cum imperator suas in me partes refudisset. Vergl. c. 189, wo Heinrich III. als Kriegsheld gepriesen wird, quippe qui etiam Vindelicos et Leuticios subegerit.

5) Die römischen Bürger in ihrer Feindseligkeit gegen Gregor auch nicht durch den Tod besänftigt, verweigern ihm das Begräbniß innerhalb der Peterskirche, die Leiche wird vor derselben beigesetzt. Sed mox divinitus turbo emissus, omnia repagulorum obstacula dirumpens, valvas etiam ipsas, vehementi patefactas impetu, ad parietem impulit. Populus astans acclamat in gaudium; pontificis corpus cum patribus celebri veneratione locatum etc.

6) Das zeigt sich namentlich in der Apologie des sterbenden Papstes, in einem Satze, der wohl nicht ohne einige Kenntniß der oben geschilderten polemischen Literatur geschrieben sein kann: Laudatus est olim praedicandae memoriae praedecessor noster Adrianus primus, quod investituras ecclesiarum Karolo Magno concesserit, ita ut nullus electus consecraretur ab episcopo, nisi prius a rege insigniretur et anulo et baculo; contra laudatur in nostri seculi pontificibus, quod has donationes tulerunt principibus.

Denn angenommen, Bonitho verdiene in seinem Bericht über die Synode von Sutri und speciell hinsichtlich der Reden Gregors VI. wirklich den Glauben, welchen Gfrörer ihm schenkt, so ändert dies nichts an der Thatsache, daß zwischen Bonitho und dem Sendschreiben insofern eine wesentliche Differenz besteht, als dieses ganz unzweifelhaft nur auf Pontificatshandlungen Bezug nimmt, während Gregor VI. bei Bonitho ebenso unzweideutig nur von Bestrebungen redet, welche seinem Papstthum vorausgingen. Eine Combinirung ist gewiß möglich, aber für geboten kann sie nicht gelten, um so weniger, je gewisser es ist, daß Bonitho's ganzer Bericht über die Synode von Sutri auf sehr schwachen Füßen steht, fast jeder soliden Grundlage entbehrt[1].

Endlich der Guillelmus dux, den Gfrörer auf Herzog Wilhelm V. von Aquitanien deutet. Wie Ademar von Chabannais, Zeitgenosse und Geschichtschreiber dieses hervorragenden Fürsten, Histor. l. III, c. 41, SS. IV, 134 glaubwürdig über ihn berichtet, hat Wilhelm V. von Jugend auf viel Devotion gegen Rom bewiesen: fast alljährlich war er dort zu finden, eilte er ad limina apostolorum, und wenn er erschien, bereiteten ihm Papst und Volk einen Empfang als ob er der Kaiser wäre. An sich also wäre es immerhin denkbar, daß Wilhelm während seiner langen Regierung von 993—1030 sein Interesse für Rom einmal durch Gründung einer sog. Baukasse bethätigt hätte. Dann ergiebt sich freilich als weitere Consequenz, daß der Gregorius episcopus des Sendschreibens nicht Gregor VI., sondern Gregor V. war, und daß wir es unter die Acten dieses Papstes aufzunehmen, zwischen 996 und 999, beziehungsweise 998 Februar vor dem Fall des Crescentius, einzureihen haben. Aber wie harmonirt diese Hypothese mit dem Armuthszeugniß, welches sich der Gregorius des Sendschreibens selbst ausstellt: nos utcunque meritis pauperes, nec rebus quidem divites, während in einem uns überlieferten und anscheinend recht alten Epitaphium Gregors V. bei Watterich I, 88 gerade dessen Reichthum betont wird? Und vollends die Phrase des Sendschreibens, welche etliche Kaiser, nonnulli etiam imperatores, reges etc. des Raubes am Kirchengut beschuldigt, wie wäre die in Einklang zu bringen mit der Eintracht, welche meines Wissens ununterbrochen zwischen P. Gregor VI. und seinem kaiserlichen Vetter Otto III. bestanden hat? Lassen wir also P. Gregor V. und Herzog Wilhelm V. bei Seite, um es statt dessen mit Gregor VI. und Wilhelm VII., der von 1047 bis 1058 über Aquitanien regierte[2], zu versuchen, so stoßen wir auch hier auf erhebliche innere Schwierigkeiten. Daten, aus denen abgesehen von unserem Sendschreiben auf besondere Beziehungen dieses Wilhelm von Aquitanien zu Rom unter Gregor VI. geschlossen werden könnte, fehlen ganz und jene antikaiserliche Phrase, als Ausspruch Gregors VI. gedacht, will mir auch nicht seiner sonst bekannten Denk- und Handlungsweise entsprechend erscheinen. Hingegen wird gewiß Niemand daran Anstoß nehmen, wenn der Gregorius episcopus des Sendschreibens, wie ich meine, P. Gregor VII. ist. Denn dessen Beziehungen zu den bedeutendsten Laienfürsten seiner Zeit, namentlich zu König Heinrich IV. und zu dem Normannenherzog Robert Guiscard[3], waren von vorneherein der Art gespannt und unsicher, daß Aeußerungen, wie die vorliegende, selbst in den ersten, relativ friedlichen Zeiten Gregors nicht befremden dürfen. Als Guilelmus dux aber bietet sich nunmehr dar der jüngere Bruder Wilhelms VII., Gaufred[4], als Herzog von Aquitanien und Graf von Poitou, Wilhelm VIII., dessen genaues Einverständniß mit Gregor VII. durch das Registrum des letzteren an mehr als einer Stelle bezeugt wird. Ihn fand der Papst nicht nur willig und unterwürfig, als er ihm befehlen mußte,

[1]) S. oben S. 458.
[2]) Chronicon S. Maxentii a. 1044, 1058 bei Bouquet, XI, 217, 219.
[3]) Anfang Februar 1074 überzog Robert das Beneventanische mit Krieg. „Ein Angriff auf Benevent — sagt Giesebrecht, Kaiserzeit III, 251 — war aber damals kaum etwas Anderes als ein unmittelbares Eindringen Roberts in die Besitzungen des heiligen Petrus.“ Mitte März 1074 verhängte der Papst die Excommunication über Robert cum omnibus fautoribus suis, quousque resipisceret. Registr. I, 86, ed. Jaffé p. 108.
[4]) Chron. S. Maxentii l. l.

sich von seiner Gemahlin wegen Blutsverwandtschaft zu scheiden, sondern auch empfänglich für die Idee eines allgemeinen Kriegszuges gegen den Orient, mit der Gregor sich im J. 1074 und auch noch zu Anfang 1075 ernstlich beschäftigte[1]). Der Papst selbst bezeugt durch Schreiben vom 10. September 1074, Registr. II, 3, ed. Jaffé p. 112, daß Wilhelm den besten Willen hatte sich auch in dieser Richtung dem h. Petrus dienstbar zu erweisen[2]), und obschon für den Augenblick entschlossen, sich ruhig zu verhalten, sicherte Gregor sich dennoch die ihm dargebotene Hülfe für die Zukunft, indem er sagte: nobis autem, si necesse fuerit, in vestris promissis, sicut in dilecto fratre et filio, certa semper existit fiducia. Ist es nun nicht, als ob man die practischen Consequenzen dieser Verhandlungen vor sich hat, wenn es in dem Sendschreiben heißt: religiosi clerici videntes et laici quam plurimi, quos Guillelmus gloriosus Aquitaniae dux ad nostrum auxilium incitare coepit? Genau genommen wird hier nicht einmal gesagt, daß die Gründung der sog. Baukasse vom Herzog ausging; sein Werk oder Verdienst ist nur die Geistlichen und Laien, welche einen Jahresbeitrag zu den päpstlichen Bauten übernahmen, in Bewegung gesetzt, sie dem Papste zu Hülfe geschickt zu haben. Ihn selbst finden wir erst nach dem October des J. 1076 in Rom[3]).

Welches aber auch immer der specielle Vorgang gewesen sein mag, den der bezeichnete Satz des Sendschreibens zur Voraussetzung hat, so scheint mir schon die weitgehende Uebereinstimmung zwischen der historischen Einleitung des Sendschreibens und den thatsächlichen Zuständen der römischen Kirche bei dem Regierungsantritt Gregors VII. Grund genug zu sein, um das betreffende Actenstück P. Gregor VI. abzusprechen und es auf seinen gleichnamigen Nachfolger zu übertragen: die eigenthümliche Fassung der Salutatio hindert nicht[4]) und Jaffé, Reg. 3137 wäre demnach nicht 1045—1046, sondern 1074—1075 zu datiren.

Anhangsweise erörtere ich hier noch kurz ein Actenstück Papst Benedicts IX., welches Dank einer scharfsinnigen Vermuthung Papebrochs, Acta SS. Juni I, 97 für die Vorgeschichte P. Gregors VI. Interesse gewonnen hat und von mir schon oben S. 256, Anm. 8 beiläufig berührt wurde. Es ist Jaffé, Reg. 3128, Brief des P. Benedict an Erzbischof Poppo von Trier[5]) als Antwort auf ein Schreiben des letzteren[6]), worin dieser, bedrängt von weltlichen Sorgen, namentlich bekümmert durch andauernde, räuberische Verheerungen seines Gebietes, den Papst gebeten hatte, ihm einen Beistand oder Coadjutor zu schicken, virum de honoratioribus vestris ac prudentioribus, qui michi in necessitatibus meis consilio simul et auxilio suffragetur. Zugleich ersucht Poppo um die Heilig-

---

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit III, 249 ff.

[2]) Quod autem ad servitium sancti Petri promptam vos habere voluntatem mandastis, gratanter accepimus; sed determinate vobis aliquid de expeditione scribere ad praesens, non satis discretum fore pervidimus. Quoniam rumor est, in transmarinis partibus Christianos miserante Deo paganorum longe propulasse ferocitatem; et nos, de reliquo quid acturi simus, adhuc divinae providentiae consilium expectamus.

[3]) Histor. mon. novi Pictav. Bouquet, XI, 120.

[4]) S. S. 492. Analogien bieten dar zwei Stücke des Registrum aus dem J. 1076, Reg. IV, 1, ed. Jaffé p. 238: omnibus in Christo fratribus, episcopis videlicet abbatibus atque sacerdotibus, ducibus etiam principibus atque militibus omnibusque christianam fidem et beati Petri honorem re vera diligentibus, in Romano imperio habitantibus, salutem et apostolicam benedictionem. Reg. IV, 3, ed. Jaffé p. 245: omnibus dilectis in Christo fratribus et coepiscopis, ducibus, comitibus, universis quoque fidem christianam defendentibus, in regno videlicet Teutonico habitantibus, salutem et omnium peccatorum absolutionem per apostolicam benedictionem.

[5]) Benedictus episcopus servus servorum Dei Popponi tam suis meritis quam divino karismate Treverorum archiepiscopo salutem karissimam cum apostolica benedictione. Mit der Ueberschrift Epistola domni papae wörtlich aufgenommen in Gesta Treveror. Contin. I, c. 4, SS. VIII, 178, aber auch für sich vorhanden in einem Codex von S. Symeon zu Trier und hiernach Acta SS. l. l. Daten fehlen in beiden Texten.

[6]) Gesta Treveror. l. l. p. 177.

sprechung des verstorbenen Eremiten Symeon, gest. 1. Juni 1035. Die Antwort des Papstes verzögerte sich — At nos licet tardius quam cupivimus, ad sonum tamen paginae vestrae, ut debemus, pro affectu respondemus, sagt Benedict selbst in Reg. 3128 — aber lautete zustimmend und zwar in beider Hinsicht: nicht bloß die Canonisation Symeons wurde dem Erzbischof bewilligt und durch eine besondere Bulle der Welt verkündet[1]), sondern auch der Coadjutor: coadiutorem praesulem a nobis poposcistis, en dirigimus und hieran schließt sich zur Charakterisirung und Empfehlung desselben Folgendes: Quem quidem et honestas morum, sicut nomine indicat, et sagax animi pulchritudo decorat; quem huic negocio aptissimum censuimus, quia Dei fidelem servum et prudentem cognovimus, cui et astucia serpentis est et columbae simplicitas . . . . quem a corpore nostro velut dextrum separavimus brachium, inprecantes ei salutem et gaudium. Dirigimus ergo illum, ut solacietur vobis in necessitatibus vestris, tam scilicet in opere consecrationis, quam et in unctione confirmationis et siquid in necessitatibus aliis Deo favente valebit pro libitu sanctae vestrae fraternitatis. Daß der Name dieses päpstlichen Abgesandten nicht genannt wird, erregte schon das Bedauern der älteren Forscher und Papebroch a. a. O. suchte diesem Mangel abzuhelfen, indem er das nach seiner Ansicht sinnlose en vor dirigimus für verderbt erklärte, für eine Entstellung der Sigle G[2]), und diese unter Zuhülfenahme der Wendung: et honestas morum, sicut nomine indicat durch Gratianus auflöste. Papebrochs Scharfsinn in Ehren! Aber ich glaube nicht, daß man seine Vermuthung annehmen kann. Hauptsächlich spricht meines Erachtens gegen sie, daß Benedict seinem Abgesandten den Titel praesul giebt. Soweit mir der Sprachgebrauch der Zeit bezüglich dieses Wortes bekannt ist, hat man darunter einen Bischof zu verstehen[3]); ein einfacher Priester oder selbst ein Erzpriester, was Gregor noch im Augenblick der Erhebung war, würde schwerlich so bezeichnet worden sein. Außerdem hat Gratianus als Nebenname des Erzpriesters Johannes nur eine bedingte Authenticität: urkundlich führt er ihn überhaupt nicht, und daß der liber pontificalis in seiner ursprünglichen Form ihn darbot, ist nur wahrscheinlich[4]), keineswegs sicher. Endlich ist auch dies noch einzuwenden, daß eine Hindeutung auf honestas morum und, wie Benedict hinzufügt, sagax animi pulchritudo auch in anderen Namen höherer italiänischer Cleriker z. B. in Bonifacius und Honestus gefunden werden kann.

---

4. Zur Datirung von Rodulfus Glaber, Histor. l. V c. 5[5]).

An dem historischen Charakter und an der inneren Glaubwürdigkeit der antisimonistischen Synodalrede, welche der cluniacensische Geschichtschreiber a. a. O

1) Acta SS. l. l. gleichfalls ohne Daten, aber als Erlaß des J. 1042 leicht erkennbar, wenn man das in dem Context enthaltene Weihnachtsdatum mit den sachlich verwandten historischen Notizen des Cod. S. Symeonis Trevir. Acta SS. Juni I, p. 98 combinirt. Jaffé, Reg. 3127 zum 25. December 1041. Das Schreiben Benedicts an Poppo ist der Bulle gleichzeitig, während der vorangegangene Brief Poppos an den Papst noch aus der Zeit Konrads II. stammt.

2) In der Ausgabe, SS. VIII, 178 not. p ist die viel ansprechendere Vermuthung aufgestellt: Fortasse N. pro ipsius nomine scriptum erat.

3) Vergl. Du Cange s. v. praesul.

4) Auf Grund von Herim. Chron. 1046 und Catalog. Eccard; ferner Cod. Vatican. 3764 (Cavens.). Watterich, I. 70. Den übrigen Texten ist der Gratianus fremd.

5) Vergl. oben S. 309—311.

Heinrich III. in den Mund legt, ist meines Wissens ein begründeter Zweifel bisher noch nicht laut geworden[1]); ein solcher würde auch angesichts der unzweifelhaften Uebereinstimmung zwischen dem Geiste der Rede und den anderweitig bekannten Gesinnungen des Herrschers[2]), sowie der stellenweise sehr individuellen Färbung seiner Worte weder berechtigt noch auf die Dauer haltbar gewesen sein.

Um so größer aber ist die Meinungsverschiedenheit der Forscher bezüglich des Zeitpunctes, wann Heinrich III. gegen den simonistischen Clerus so vorging, wie es Rodulfus schildert. Dieser selbst läßt uns im Unklaren und eröffnet folgeweise ziemlich freien Spielraum, um jene Frage lediglich nach inneren Merkmalen zu beantworten. Die letzten genauen Zeitbestimmungen finden sich bei ihm in Cap. 1 bis 3 seines fünften Buches und sind sämmtlich falsch[3]). Cap. 4, soweit es De dissensione Lugdunensis praesulatus handelt, schrieb Rodulfus nach 1042 Januar oder Februar d. h. nach der Einsetzung des Erzbischofs Odulrich von Lyon[4]) und vor dessen Ermordung, d. i. vor dem 10. Juni 1046[5]). Denn der bezügliche Abschnitt schließt: Ilico nempe restituta est totius provintiae requies et pax diu optata cum gaudio. Damit stimmt gut, daß der Autor Heinrich III. im 1. Cap. bezeichnet hatte als rex Saxonum iam iure, Romanorum vero imperator in spe. Der zweite Theil des vierten Capitels steht nicht mehr in Beziehung zu der Lyoner Angelegenheit, welche jener Ueberschrift gemäß den wesentlichen Inhalt desselben bilden soll. Es folgt vielmehr zunächst ein legendarisch gefärbter und auch sonst recht ungenauer Bericht über den großen Ungarnsieg Heinrichs III. von 1044 und den Schluß bildet eine Anekdote, für welche am besten als Ueberschrift passen würde: Unrecht Gut gedeihet nicht[6]). Den streng rechtlichen und doch zugleich menschenfreundlichen Sinn des Herrschers verherrlicht sie nicht übel, fördert aber unsere Erkenntniß in keiner Weise. Mit dem Berichte über die Ungarnschlacht ist sie durch ein: contigit ergo tunc temporis verknüpft und leitet ihrerseits über zu Cap. 5, wo nun, lediglich durch ein igitur motivirt, in der oben S. 309 ff. dargelegten

---

1) Nur Damberger in seinem höchst unkritischen Kritikheft zu Band VI seiner Synchronist. Gesch. der Kirche und der Welt im Mittelalter wendet sich S. 67 gegen Rodulfus, nennt ihn wegen der „Strafrede, welche er den Kaiser halten läßt", kindisch abgeschmackt, acceptirt aber trotzdem die Sache selbst.

2) Oben S. 309, Anm. 4 wies ich schon hin auf die bezügliche Aussage Wipo's Vita Chuonradi c. 8. Es kommen hinzu die Lobsprüche, welche Petrus Damiani in dem Liber qui appellatur Gratissimus Opusc. VI, c. 36. geschrieben um 1053, und Cardinal Humbertus in seiner Streitschrift Adversus Simoniacos l. III c. 7, Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotor. T. V, p. 780, geschrieben um 1058, dem Kaiser wegen seines Vorgehens gegen die Simonie ertheilen. Petrus ist am schwungvollsten, er zieht eine Parallele zwischen Heinrich III. und Kaiser Constantin, dem Bekämpfer der Arianer: Videtur itaque imperator iste Constantino caesari adversus catholicae hostes ecclesiae non supparem obtinuisse victoriam. Ille nimirum Arrianae sectae dogma orthodoxae fidei armis attrivit; iste simoniacae haereseos pestes avaritiam calcendo delevit. Ille fidei propugnator obstitit, ne Arrius unitatem scinderet; hic concupiscentiae triumphator occurrit, ne Simon in ecclesia pestilentiae cathedram possideret.

3) SS. VII, 70, not. 53.

4) S. oben S. 135.

5) S. oben S. 302.

6) Der ungenannte Abt eines gleichfalls ungenannten, aber ansehnlichen Klosters bemühte sich um die Gunst des Kaisers und schenkte ihm ein sehr gutes Pferd, welches Jemand einem Ritter gestohlen und dem Abte verkauft hatte. Der Kaiser, ahnungslos, war erfreut über die Gabe, gebrauchte das Pferd zum Ausreiten und begegnete so eines Tages jenem bestohlenen Ritter. Dieser erkannte sein Eigenthum, redete den Kaiser darauf an, indem er sagte: Tu . . o rex, qui censuram debes tenere totius iustitiae, equum mihi fraudulenter abstractum cerneris possidere und erhielt die Antwort: Si tuus . . est equus, ut ais, accipe illum cum sessore, et duc tecum quo melius optas, et habeas utrumque quousque persolutionem furti accipias. Der Ritter, hoch erstaunt, wußte nicht, was er hiervon halten sollte, aber der Kaiser bestand auf seinem Verlangen, sammt dem Pferde von ihm in Haft genommen zu werden, und verfügte nur noch, daß man den Abt, den Anstifter seines Mißgeschickes, herbeihole. Dieses geschah, der Abt kam und der König befahl ihm sein Amt niederzulegen: Depone . . baculum regiminis pastoralis, quem credis largitione mortalis hominis debere gestari. Da stürzte ihm der Abt zu Füßen, der König aber richtete ihn wieder auf, gab ihm den Stab mit dem Kreuze zurück und sprach: Vade . . . et suscipe illum de manu omnipotentis regis, nec sis ultra pro eo debitor alicuius mortalis; sed libere utere eo, ut decet culmen tanti nominis. Der Abt ließ sich das nicht zwei Mal sagen, sondern regierte vergnügt weiter.

Weise De extirpatione simoniaca gehandelt wird. Der Autor begnügt sich aber in diesem Capitel nicht mit dem, was er in dieser Beziehung von Heinrich III. zu erzählen hat, er gedenkt auch noch des Verderbens, welches die Simonie während der letzten fünf und zwanzig Jahre über Rom und das Papstthum gebracht habe, um mit einem Ausdruck der Befriedigung über das Emporkommen Papst Gregors VI., vir religiosissimus ac sanctitate perspicuus. Cuius videlicet bona fama quicquid prior fedaverat, in melius reformavit, sein Werk überhaupt zu schließen. Wie grundfalsch die Ansicht ist, welche Rodulfus von dem römischen Thronwechsel hat, bewies ich schon in der zweiten Abtheilung dieses Excurses, und unter jenen Irrthümern leidet denn auch das Gewicht der Uebergangswendung: Ipso quoque in tempore, deren Rodulfus sich bedient, um von Heinrich III. und dessen Rede auf den papstgeschichtlichen Schlußabschnitt zu kommen. Einen zwingenden Grund, die antisimonistische Synode mit der Epoche Gregors VI., dem 1. Mai 1045, unmittelbar zu verbinden oder gar sie noch früher anzusetzen, kann jenes ipso quoque in tempore jedenfalls nicht abgeben. Nicht einmal dies läßt sich noch genau bestimmen, wann Cap. 4, zweite Hälfte und Cap. 5 geschrieben worden sind, ob noch vor dem 25. December 1046, der Kaiserkrönung Heinrichs III., oder erst nachher. Daß Rodulfus ihn, nachdem er sich in Cap. 1 des bezeichnenden Ausdruckes imperator in spe bedient hatte, jetzt wiederholt imperator nennt, möchte für einen Zeitpunct nach der Kaiserkrönung sprechen; aber dem steht entgegen, daß in dem letzten Theile von Cap. 4., in der Anekdote, der Sprachgebrauch schwankt, imperator und rex neben einander vorkommen. Ich vermuthe daher, daß, wie das Hauptstück der Erzählung, die antisimonistische Synode, so auch die bezügliche Aufzeichnung des Rodulfus noch in die Zeit des beginnenden Römerzuges gehört.

Was die bisherigen Datirungsversuche betrifft, so zeigt sich eine extrem späte Datirung bei Baronius-Pagi. Annal. ecclesiastici a. 1047, ed. Mansi, XVII, p. 6: sie verstehen den Bericht des Rodulfus von einer Synode, welche Heinrich III. hielt, nachdem er zum Kaiser gekrönt und nach Deutschland zurückgekehrt war, d. h. im J. 1047, und Mansi, Concilior. Coll XIX, 627–630 wiederholt dieses mit dem absolut irrthümlichen Zusatz, daß der Kaiser P. Clemens mit sich nach Deutschland geführt habe und daß daher zu vermuthen sei, die Synode habe in Gegenwart des Papstes stattgefunden. So weit geht nun freilich Stenzel I, 117 und 118 nicht, aber auch er setzt, wie Baronius, Pagi und Mansi[1]) den von Rodulfus berichteten Versuch Heinrichs „der Simonie kräftig zu steuern" in den Juni 1047, ohne zu bemerken, daß dieses Datum nach den römischen Vorgängen, namentlich nach der antisimonistischen Synode des Papstes Clemens II., an sich sehr unwahrscheinlich ist und außerdem von Rodulfus selbst in keiner Weise gestützt wird. Höfler, Deutsche Päpste I, 230 Anm. 1 wendet sich mit Recht gegen jene älteren Forscher, obgleich er deren Irrthum insofern theilt, als auch er bei Rodulfus die Vorstellung findet, daß der antisimonistische „Reichstag" Heinrichs III. erst nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien gehalten worden sei. Höfler glaubt nun unseren Autor dadurch corrigiren zu können, daß er annimmt, „den Stoff zu seiner Rede König Heinrichs" habe ihm das Constanzer „Concil" von 1043, auf welchem der Kaiser selbst als Redner aufgetreten sei, geliefert. Weitergehend verfällt Höfler dann in ein anderes Extrem, indem er und zwar ohne alles und jedes Fundament in den Quellen den Versuch macht „Concil" und „Reichstag" ins J. 1040 zu versetzen, „in welchem Heinrich in Augsburg, Ulm und Reichenau war, also wohl auch in Constanz[2])"! Weit weniger willkürlich behandelt Gfrörer die Frage: indem er Allgem. Kirchengesch. IV, 407 Anm. 1 gegen Stenzel gewandt bemerkt, daß „Rodulf

---

[1]) S. Fr. Hahn, Vollständige Einleitung u. s. w. S. 32 nimmt in seiner Gesammtcharakteristik Heinrichs III. allerdings Notiz von den Berichten des Rodulfus, giebt aber keine Zeitbestimmung. Unter den Neueren verfahren ebenso Floto I, 160 und Baxmann II, 197.

[2]) Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche I, S. 13, Anm. 33 polemisirt eingehend gegen Höfler und macht manche treffende Bemerkung; aber im Positiven ist auch er auf falscher Fährte, wenn er zu der älteren Datirung, zum J. 1047, urückkehrt.

ganz deutlich die Versammlung in die Zeiten Pabsts Gregors VI., also vor den December 1046 versetzt" und zugleich heranzieht, was Hermann von Reichenau, Chron. a. 1046 und Anselmus, Gesta episcopor. Leodiens. c. 58, SS. VII, 224 über die große Aachener Versammlung zu Pfingsten 1046 berichten, kommt er zu dem Resultat, daß die von Anselm und Hermann erwähnte Synode ein und dieselbe sei mit derjenigen, auf welche Rodulf jene harte Anrede des Königs verlegt (S. 409). Ganz ähnlich äußert sich Gfrörer, Pabst Gregorius VII., Bd. VI, S. 506 ff. und zwar beide Male nicht ohne zugleich seinem fast persönlichen Haß gegen Heinrich III. in heftigen Ausfällen und phantastischen Combinationen über dessen „grobe Heuchelei" Luft zu machen. Lassen wir dieses bei Seite, so wird gegen das rein Thatsächliche bei Gfrörer einzuwenden sein, daß er den Nachdruck, welcher in der Darstellung des Rodulfus auf den italiänischen Clerus und das simonistische Papstthum gelegt wird, nicht genügend gewürdigt hat. Und eben denselben Einwand erhebe ich noch gegen mehrere andere Forscher der neueren Zeit, nämlich gegen van Hengel, Keyzer Hendrik de Derde S. 42, 104—108, dessen theilweise sehr richtigen Bemerkungen auf das J. 1044 of daaromtrent hinauslaufen; Hefele, Conciliengeschichte IV, 672 wo der Bericht des Rodulfus auf die Constanzer Synode von 1043 bezogen ist, endlich Giesebrecht, Kaiserzeit II, 382, 639: er schränkt die Zeit, in der die fragliche Versammlung stattgefunden haben kann, auf 1044 und 1045 ein und begründet dies unter anderem durch die meines Erachtens nicht unbedingt gültige Behauptung, daß das Werk des Rodulfus mit den Nachrichten vom J. 1045 abschließe. Von dem Hauptstück des Schlußcapitels steht ja eben die Jahresbestimmung zur Debatte und 1046 von vorneherein auszuschließen, scheint mir eine petitio principii zu sein. Zu einem absonderlichen Ergebniß kommt Steinhoff, Königthum und Kaiserthum Heinrich III. S. 44 und 45: den Rodulfus läßt er anerkannten Thatsachen entgegen am Ende des elften Jahrhunderts schreiben und erneuert Stenzels Datirung mit der Modification, daß er die Rede nach Rom verlegt, in die erste Zeit nach der Kaiserkrönung[1]), denn in der Rede spreche Heinrich III. von der corona imperialis. Das ist aber nicht genau, es heißt vielmehr SS. VII, 72: Sicut enim Dominus mihi coronam imperii sola miseratione sua gratis dedit. Der Ausdruck corona imperii ist indifferent, paßt ebenso gut für die Königsepoche wie für die kaiserliche. Außerdem aber, wie hätte es Heinrich III. auch nur in den Sinn kommen können in den ersten Zeiten von P. Clemens II. zu Rom einen Satz auszusprechen, wie den folgenden: Omnes quippe gradus aecclesiastici a maximo pontifice usque ad hostarium opprimuntur per suae damnationis precium, ac iuxta vocem domini iam in cunctis grassatur spiritale latrocinium?

5. Die Synode von Sutri.

Unter den Controversen, zu denen die gegenwärtige Ueberlieferung von dieser wichtigen Synode Stoff bietet, verdienen zwei eine besondere Erörterung: erstens die Frage nach dem Umfange der synodalen Berathungen und Beschlüsse, und zweitens die Frage nach dem Verfahren gegen P. Gregor VI.

[1]) Auch Damberger, Synchronistische Gesch. Bd. VI, 333 schließt sich wieder an Stenzel an, muthmaßt aber Augsburg als den Ort der Versammlung.

In Bezug auf den Umfang der Synodalberathungen gehen am weitesten zwei ältere deutsche Berichterstatter, Hermann von Reichenau, Chron. a. 1046, SS. V, 126 und der Altaicher Annalist, a. 1046, SS XX p. 803, indem sie beide, Hermann wahrscheinlich ohne Anhalt in dem von ihm benutzten Papstcatalog, nicht nur die Untersuchung und Verurtheilung der drei simonistischen Päpste, sondern auch die Wiederbesetzung des Papstthums, die Erhebung Suidgers von Bamberg, nach Sutri verlegen.

Aber darin stehen sie ganz allein, finden nirgends diejenige Bestätigung, deren sie bedürfen, um jeder für sich oder zusammen Glauben zu erwecken.

Vor Allem, es widerspricht ihnen die wichtigste deutsche Quelle, Annal. Corbeiens. a. 1046, da hier der Gang der Dinge folgendermaßen dargestellt wird: in Sutri Absetzung von zwei Päpsten, des mittleren und des letzten, also Silvesters und Gregors; dann in Rom am 23. und 24. December neue Synode und erst auf dieser Absetzung Benedicts und Wahl Suidgers. Eine ähnliche Vertheilung der Geschäfte auf zwei Synoden, die von Sutri und eine römische tritt uns auch in den bedeutenderen italiänischen Quellen entgegen: auch sie widersprechen der Reichenau-Altaicher Darstellung namentlich darin, daß sie ohne Unterschied ihrer Parteirichtung Suidgers Wahl nicht in Sutri, sondern erst in Rom auf einer besonderen Synode stattfinden lassen. So Annal. Romani, SS. V, 469 und Benzo l. VII c. 2, SS. XI, 670, Desiderius, Dialogor. l. III, prooem. ed. Lugdun. p. 853, 854 und Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé p. 628, 629. Dieser bringt die Sonderung der Geschäfte am prägnantesten zum Ausdruck in den Worten: Celebrata regulariter sinodo (in Sutri), in magna estuatione venerunt Romam rex pariter et episcopi, tum quia non habebant pontificem, qui regem imperiali donaret potestate, tum quia in eligendo cleri quidem habebant electionem, populi autem subsequentis minime habebant[1].

Dieser Consensus zwischen den Annal. Corbeiens. einerseits und den Annal. Romani, Benzo, Desiderius, Bonitho andererseits ist nun aber nicht bloß gegen Hermann von Reichenau und den Altaicher Annalisten zu verwerthen, er richtet sich auch gegen alle diejenigen Quellen deutschen wie italiänischen Ursprungs, welche in den umgekehrten Fehler verfallen, der Synode von Sutri mit keinem Worte gedenken, sondern das ganze Ereigniß der Erledigung und Wiederbesetzung des Pontificats nach Rom verlegen. Es sind ihrer nicht wenige, aber keine ist darunter, welche an Bedeutung jener Gruppe von größeren Autoren gleich käme. Adam von Bremen, Gesta Hammaburg. eccl. pontif. l. III c. 7; Lambert von Hersfeld, Annal. a. 1047; Anonym. Haserens. c. 36; Annal. Weissemburg. a. 1047; Marian. Chron. a. 1066 (1044); Sigebert, Chron. a. 1046; Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III c. 3; Papstcatalog im Dresdener Codex des Chron. Altinate; Benno, Vita Hiltebrandi l. II, ed. Goldast p. 12, 13; Amatus von Montecasino, Aimé, L'ystoire de li Normant l. III c. 1. Dieser ist wohl nur durch zuweitgehende Verkürzung des Desiderius zu der irrthümlichen Anschauung gekommen, daß Alles, die Absetzung der drei Päpste und die Erhebung des neuen, in Rom vor sich ging. Auch Romoald, Annal. a. 1046 gehört in diese Kategorie, obgleich ihm wenigstens durch die eine seiner Vorlagen, Bonitho's Decretum

---

1) Bonitho motivirt seine Ansicht von der Gebundenheit der römischen Laien durch die Angaben: Sacramento enim populum perstrinxerat prefatus Johannes (Gregor VI.): nunquam, se vivente, eos alium laudaturos pontificem, wie er schon vorher, S. 626 erzählt hatte: Nam idem sacerdos . . . omnemque Romanum populum pecuniis ingentibus datis sibi iurare coegit sicque ad pontificalem ascendit dignitatem und dem entspricht denn auch die weitere Behauptung, S. 629, daß die Laudatio der Wahl Suidgers durch römische Laien nur von solchen ausgegangen sei, qui non Johanni iuraverant. An und für sich finde ich es nicht unglaublich, daß Gregor VI. bei seinem usurpatorischen Emporkommen so vorging, wie Bonitho sagt. Aber für glaubwürdig halte ich die Schwurgeschichte trotzdem nicht. Denn alle übrigen Quellen schweigen davon; ferner widerspricht Bonitho sich selbst, da nach S. 626 das römische Volk in seiner Totalität schwört, während nach S. 629 immerhin einige waren, qui non iuraverant. Endlich kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß bei Bonitho, wie überhaupt, so speciell hier die Tendenz waltet, der Erhebung Suidgers einen Makel anzuheften, ihre Legalität in gehässiger Weise anzufechten.

c. 109, kein Anlaß zur Abirrung geboten wurde. Dagegen steht der Chronist von S. Benignus zu Dijon, SS. VII, 237 der besseren Ueberlieferung wieder etwas näher; denn nach Rom verlegt er ausdrücklich nur die Kaiserkrönung Heinrichs, den Ort aber, wo das den drei Päpsten so verhängnißvolle und von den Erzbischöfen Halinard und Hugo besuchte Concil stattfand, läßt er im Dunkeln.

Eine Zwischen- oder Nebenfrage ist die, ob die Synode von Sutri nicht nur über die Päpste Silvester und Gregor, sondern auch über Benedict IX. schlüssig wurde, oder ob dessen Schicksal sich erst auf der römischen Versammlung entschied[1]). Hermann von Reichenau und die Altaicher Annalen, Annales Romani und Benzo, Desiderius und Bonitho, sie alle sind darin einig, daß die Angelegenheit der drei simonistischen Päpste schon in Sutri erledigt wurde: auch Benedict, obgleich er, wie Benzo ausdrücklich und gewiß richtig hervorhebt, nicht anwesend war, erhielt sein Urtheil, wurde mit einbegriffen in das Anathema, welches den Annal. Romani zufolge über sie alle drei in Sutri verhängt wurde.

Dem widerspricht nun aber eine Autorität ersten Ranges, der Annalist von Corvey, indem er, wie schon erwähnt, die Synodalgeschäfte der Art vertheilt, daß die Beseitigung von Silvester und Gregor auf Sutri fallen, die Absetzung Benedicts dagegen erst in Rom, auf der Synode vom 23. und 24. December, stattfindet[1]). Und eben dieser Corveyer Darstellung bin ich trotz der stattlichen Mehrzahl von abweichenden Berichten oben im Texte S. 313, 314 gefolgt. Es bestimmten mich dazu abgesehen von dem großen Vertrauen, welches diese Quelle überhaupt einflößt, noch besonders zwei Momente, erstlich die Wahrnehmung, daß im Lager der abweichenden Berichte über das Vorgehen der Synode gegen Benedict Zwiespalt herrscht: während sie Bonitho zufolge ihn so zu sagen auf sich beruhen ließ, von einem speciellen Verfahren Abstand nahm[2]), beschäftigte sie sich nach den Annal. Romani, Benzo und wohl auch nach Desiderius[3]) allerdings mit ihm: anathematis facula fulminatus (est), sagt Benzo; sodann die Unmöglichkeit diese Behauptung Benzo's mit der sicherlich gewichtigeren Aussage des Petrus Damiani, Opusc. XIX c. 11, daß bei der synodalen Untersuchung Benedict mit der Excommunication verschont blieb, in Einklang zu bringen, während zwischen Petrus und dem Annalisten von Corvey eine solche Schwierigkeit nicht besteht, die Combinirung sich leicht und ungezwungen vollzieht.

Ueber das Verhältniß und den Werth der sich widerstreitenden Quellen urtheilen ebenso oder ähnlich, wie ich, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 416, 644 und Schirmer, De Hildebrando subdiacono, p. 13, der nur freilich das Versehen macht, daß er Hermann von Reichenau und die Corveyer Annalen nahe zusammenstellt, als ob sie harmonirende, jedenfalls combinirbare Quellen wären, was sie doch in Wahrheit und speciell bezüglich Benedicts IX. nicht sind. Auch Baxmann, Politik der Päpste II, 205, 206 legt auf die Annalen von Corvey gebührenden Werth. Bei den meisten Forschern ist dieses aber nicht der Fall, so nicht bei Stenzel I, 113, 114: obgleich er die fasti Corbeiens. a. 1046 als „merkwürdig" notirt, folgt er doch vorzugsweise dem Bonitho. Und dasselbe gilt von Giseler', Lehrbuch der Kirchengesch. II, 1, S. 194; Höfler, Gesch. der deutschen Päpste, I, 231 und vielen Anderen, darunter zuletzt O. Lorenz,

1) Auch der Papstcatalog im Dresdener Chron. Altinate fixirt die Absetzung Benedicts auf eine römische Synode, und wenn es in den Annal. Weissemburg. a. 1047 heißt: Heinricus rex conventum magnum Romae habuit, ibique deiectus papa, so mag man das mit Giesebrecht, Kaiserzeit II, 644 ebenfalls von der Absetzung Benedicts verstehen, obgleich dessen Name nicht genannt wird. Aber beeinträchtigt wird das Gewicht dieser Aussagen dadurch, daß beide Quellen die Synode von Sutri mit Stillschweigen übergehen. Die Möglichkeit einer Verwechselung ist also nicht ausgeschlossen.

2) Ad amicum l. V, p. 627: De Theophylacto vero supersedendum fore iudicaverunt, maxime cum ipse Romanus pontifex se iudicaverit deponendum. Diese Wendung ist zu sehr nach dem Sinne und der principiellen Tendenz Bonitho's, als daß sie nicht recht eigentlich ihm angehören, d. h. der Glaubwürdigkeit entbehren sollte.

3) S. die folgende S. Anm. 1.

Papstwahl und Kaiserthum S. 70. Nach Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom IV, 54 hätte in Rom eine sofort versammelte Synode nochmals alle drei Päpste für abgesetzt erklärt. Als Beweis dafür dienen die Annal. Corbeiens., sie enthalten aber etwas ganz Anderes.

Weiter entsteht die Frage, wie die Synode von Sutri mit P. Gregor VI. verfuhr, oder, was hiermit identisch ist, ob die drei hierarchisch gesinnten Parteigeschichtschreiber des gregorianischen Zeitalters, Desiderius, Bonitho und Bernold von Constanz Glauben verdienen, wenn sie nicht, wie die überwiegende Mehrzahl der einschlägigen Quellen, P. Gregor als abgesetzt bezeichnen, sondern erzählen, er sei durch eigenen Entschluß vom Pontificat zurückgetreten, habe abgedankt.

Am stärksten und deutlichsten ist diese Vorstellung ausgeprägt bei Bernold, Chron. a. 1046, SS. V, 425 in seinem Gregorius . . . non invitus pastorale officium deposuit. Ihm zunächst steht Desiderius: ohne die Synodalberathungen im Einzelnen zu beschreiben, verfährt er psychologisch, betont vor allem den niederschlagenden Eindruck, den der Gang der Verhandlungen auf Gregor machte[1]) und läßt unter diesem Eindruck in ihm den Entschluß entstehen, einer Verurtheilung durch freiwilligen Verzicht zuvorzukommen: agnoscens se non posse iuste honorem tanti sacerdotii administrare, ex pontificali sella exiliens ac semet ipsum pontificalia indumenta exuens postulata venia, summi sacerdotii dignitatem deposuit. So effectvoll, wie hier und bei Leo von Ostia, der ja die Schilderung des Desiderius noch um einen Fußfall bereichert[2]), geht es allerdings bei Bonitho nicht zu, sondern dialectisch, in Rede und Gegenrede, entwickelt sich die Katastrophe, aber ihrem Wesen nach ist sie nicht anders geartet als bei Bernold und Desiderius[3]): weil die Bischöfe, viri religiosi, wie sie sind, sich ausdrücklich weigern ein Urtheil zu fällen, – tu in sinu tuo collige causam tuam, tu proprio ore te iudica heißt es wörtlich — andererseits aber dem Papst deutlich zu verstehen geben, daß er sich der turpissima venalitas symoniacae hereseos schuldig gemacht habe, fällt Gregor über sich selbst das Urtheil und die Thätigkeit der Synodalen besteht schließlich nur darin, daß sie die Selbstverurtheilung Gregors bestätigen: Quod tibi placet, et nos firmamus. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1029 bemerkt, auch nach Bonizo spreche die Synode die Absetzung Gregors förmlich aus, nur auf dessen eigenen Antrag. Aber diese Interpretation scheint mir unrichtig zu sein: denn den Hauptaccent legt Bonitho, wie aus den bezeichneten Stellen deutlich hervorgeht, auf die Urtheilsenthaltung der Bischöfe, sie allein ermöglicht die Selbstverdammung des Papstes.

---

1) Dem Desiderius zufolge war nämlich Gregor nach Sutri gegangen im Vertrauen, daß die Verhandlungen einen für ihn günstigen Verlauf nehmen würden, allectus spe. quod aliis duobus depositis, sibi soli pontificatus confirmaretur, gratanter perrexit, sed postquam eo ventum est et res agitari ac. discuti a synodo coepta est etc. Ein Analogon hierzu bietet außer Bonitho, auf den sich die Anm. 3 bezieht, nur noch die römische Sage bei Otto Frising. Chron. l. VI c. 32, SS. XX, 244: Gratianus regi apud Sutrium occurrens, ad leniendum ipsius animum diadema preciosum obtulisse dicitur. Quem rex primo, ut decuit, honorifice suscepit, postmodum autem collecto episcoporum conventu, a pontificatu pro nota simoniae cedere persuasit. Bei Ricobaldus Ferrariens., Muratori, Rer. Ital. Scriptor. IX, 121, wo Bonitho's Ad amicum und Otto's Chronik gleichmäßig benutzt sind, ist aus dem diadema preciosum Otto's eine aurea corona geworden.

2) S. oben S. 465.

3) Mit diesem begegnet sich Bonitho noch speciell in der Insinuation, daß Gregor bis zu einem gewissen Grade berechtigt gewesen sei von der Synode Gutes für sich zu erwarten. Denn rogatus a rege und nichil mali conscius apud se sei Gregor vorher in Piacenza mit dem Könige zusammengetroffen, sei ab eodem ut decuit papam honorifico empfangen worden; dann seien sie zusammen nach Sutri gezogen und hier habe der König ihn, qui tunc videbatur, pontificem, bestimmt sinodum congregari. Quod concessit et decreto firmavit; erat enim idiota et mirae simplicitatis vir. Igitur collecta sinodo, sedit, qui vicem Romani pontificis habebat et ex precepto eius sederunt patriarchae et metropolitani et episcopi per sedes suas. Also Gregor VI. Heinrichs Begleiter von Piacenza bis Sutri, ferner formell der Veranstalter der Synode und ihr erster Vorsitzender! Das sind Behauptungen, welche jedenfalls durch andere Quellen bestätigt werden müssen, wenn man sie für wahr halten soll. Sogar bei Desiderius ist es P. Gregor, der von dem Könige und den Bischöfen nach Sutri geladen wird, nicht umgekehrt: Praedictus . . pontifex evocatus a rege caeterisque pontificibus Sutrium, ubi synodus congregata erat etc. Uebrigens entbehren wir nichts, wenn wir auf die mehr als bedenkliche Schilderung Bonitho's verzichten. Denn das sachlich wichtige derselben, die Notiz über die Zusammenkunft in Piacenza, ist uns anderweitig und in besseren Quellen erhalten. S. oben S. 311, Anm. 5.

Kein Zweifel nun, daß beides, sowohl die Idee Bonitho's von der Urtheilsenthaltung der Bischöfe als auch die schärfere Abdankungstheorie Bernolds und des Desiderius für eine streng hierarchische Denkweise, wie sie in Gregors VII. berühmtem Dictatus papae mit seinem: Quod a nemine ipse (sc. Romanus pontifex) iudicari debeat[1]), formulirt vorlag, etwas ungemein Gewinnendes haben mußte, ihr genau entsprach. Andererseits aber ist nicht minder gewiß: der gesammten übrigen Tradition sind solche Vorstellungen fremd; nirgends findet sich auch nur andeutungsweise eine Spur davon, daß Gregor VI. anders und zwar formell günstiger oder gelinder behandelt worden wäre als seine Mitangeklagten Benedict und Silvester, mit denen die Synode von Sutri auch nach Bonitho's Schilderung nur kurzen Proceß machte[2]). Fast überall wird von Gregors Katastrophe in Ausdrücken gesprochen, welche ihn als einen mit Silvester, beziehungsweise mit diesem und Benedict eng verbundenen Schicksalsgenossen erscheinen lassen[3]) als mitschuldig des Verbrechens der Ketzerei (Simonie) und darum, wie jene, gerichtlich verurtheilt und von Rechtswegen der rechtswidrig erworbenen Würde entsetzt. So heißt es in den Annal. Romani, SS. V, 469: In sancta igitur Sutrina ecclesia mirabile sinodum inesse decrevit. Et Johannem Savinensem episcopum . . . . et Johannem archipresbyterum, cui posuerunt nomen Gregorius, et Benedictum . . . canonice et iuste iudicando, sacris et religiosis episcopis hec per canones ostendendo perpetue anathematem obligavit und bei Benzo, l. VII c. 2, SS. XI, 670: Dominus noster cesar, secundus Heinricus, volens Romam venire . . . audivit tres diabolos usurpasse cathedram apostolicae sessionis. Quibus precipiendo mandavit, ut sibi occurrerent Sutrio, sed non venerunt nisi duo. Facta est autem ibi synodus, ubi sedente rege cum pontificibus, uterque eorum iusto iudicio est condempnatus, tercius vero, qui aufugit, anathematis facula fulminatus[4]). Oder, wenn etwa diese Zeugen wegen ihrer reichs- und kaiserfreundlichen Parteistellung nicht als vollgültig anerkannt werden sollten, so wollen wir auf Quellen zurückgreifen, denen Parteilichkeit im angedeuteten Sinne nicht zur Last fällt: das Resultat wird freilich kein anderes sein. Marian. Chron. a. 1066 (1044), SS. V, 557: Benedictus. Hic cum papatiam suam vendisset, Heinricus imperator perrexit Romam, et pro eo Clementem constituit papam, cum ex ore sancti Petri in Simone mago emtor pariter et venditor spiritualis gratiae sunt anatemati. Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III c. 3: Facto autem Romae generali conventu praesulum, visum est regi et episcopis omnibus, papam ipsum iniuste tenere cathedram. Quo statim abiecto, unum ex Teutonibus . . substituit. Anonym. Haserens. c. 36: Gloriosus imperator . . . . Romam venit et habita generali synodo, duos simoniacos uno die abiecit, et tertium catholicum apostolicae sedi imposuit. Lambert, Annal. a. 1047: Rex nativitatem Domini Romae celebravit, ubi tribus depositis, qui sedem apostolicam contra ecclesiasticas regulas invaserant etc. Adam, Gesta l. III, c. 7: Heinricus rex . . . . Romam tractus est. . . . Ubi depositis, qui pro apostolica sede certaverant, Benedicto, Gratiano et Silvestro scismaticis etc. Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237: perrexit . . princeps Romam . . . et fecit deponi Johannem, qui tum cathedrae presidebat, et Benedictum

1) Registr. II, 55a ed. Jaffé, p. 175.

2) ed. Jaffé p. 627: Et questione orta ab omnibus iudicatum est, episcopatu et presbiteratu nudatum in monasterio diebus vitae suae tradi.

3) Eine Ausnahme macht nur Cardinal Benno, Vita Hiltebrandi l. II, ed. Goldast p. 13 insofern, als hier König Heinrich lediglich mit Gewalt vorgeht und zwar am schärfsten gegen Gregor, — in custodiam reclusit, quem postea in exilium misit, während es von Benedict IX. nur heißt: in fugam coegit und von Silvester, quem non ambitio, sed vis ad papatum coegerat, ad sedem propriam redire compulit.

4) Hierher gehört trotz der Nichterwähnung der Synode von Sutri Sigebert, Chron. a. 1046: rex Heinricus contra eos (die drei Päpste) Romam vadit; et eis canonica et imperiali censura depositis etc.

atque Silvestrum qui in concilio tunc abito, examinata eorum culpa, inventi sunt non solum simoniaci sed etiam pervasores aecclesiae Christi. Damit hätten wir die unmittelbar zeitgenössischen Quellen erreicht, aber nach einer Bestätigung jener hierarchischen Geschichtsbetrachtung suchen wir auch hier vergebens: zu ihr stehen weder Petrus Damiani mit einer beiläufigen Aeußerung über den Sturz Gregors, Opusc. l. XIX, c. 11[1]), noch Anselmus, der Geschichtschreiber der Bischöfe von Lüttich, bei dem Bischof Wazo, Gesta c. 65, SS. VII, 229 sich zwar stark ereifert für die Unabsetzbarkeit des Papstes überhaupt[2]), aber doch nur deshalb, weil Heinrich III. diese nicht anerkannte, weil er (Wazo) Gregor VI. bezeichnen mußte als depositus a quibus non oportuit. Es widerstreben ferner der Altaicher Annalist[3]), Hermann von Reichenau, beziehungsweise der von ihm benutzte Papstcatalog[4]), ja das fortgesetzte Papstbuch überhaupt[5]). Endlich unsere letzten Instanzen, der Annalist von Corvey und Papst Clemens II., da wo er in seinen Bullen einmal beiläufig das Ende seiner Vorgänger berührt, auch sie verhalten sich entschieden ablehnend gegen die Abdankungstheorie: Ausdrücke wie das secundum instituta canonum depositi sunt papae duo der Annal. Corbeiens. oder das explosis tribus illis, quibus idem nomen papatus rapina dederat von Papst Clemens II. in seiner Bulle für Bamberg[6]) sind von einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt und zugleich recht geeignet ist, um die tiefgehende Differenz zwischen der großen Mehrzahl und einer kleinen Minderzahl von Quellen noch einmal in helles Licht zu setzen.

Trotzalledem aber hat in der Litteratur lange eine den hierarchischen Autoren günstige Ansicht geherrscht. Von Baronius an hat namentlich Bonitho fast unbedingt Glauben gefunden[7]) und wenn Giesebrecht, um nur den vornehmsten Repräsentanten der neueren Forschung zu nennen, den Desiderius voranstellt, gegen ihn ein besonderes Vertrauen zeigt, so ist er darum nicht gewillt, Bonitho preiszugeben; findet er doch, Kaiserzeit II, 644, daß „dessen Nachrichten sich im Ganzen mit den Angaben des Desiderius vereinigen lassen". Das ist gewiß nicht in Abrede zu stellen, aber ebenso wenig darf man übersehen, daß die relative Uebereinstimmung der beiden Autoren unter sich eine sehr bedenkliche Kehrseite hat, nämlich jene gemeinsame sachliche Differenz mit beinahe der gesammten übrigen Tradition und dieses eben eingehend von mir geschilderte Mißverhältniß hat Giesebrecht meines Erachtens nicht genügend gewürdigt, weder in dem darstellenden Theile Bd. II, S. 415, 416, wo sogar Stücke aus den Reden bei Bonitho wörtlich aufgenommen sind, noch in den kritischen Erörterungen. Aufgedeckt ist es zuerst von Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 13 sq. in einem besonderen Abschnitte De concilio Sutrino eiusque

---

1) Super quibus (Benedict und Gregor) praesente Henrico imperatore, cum disceptare postmodum synodale concilium, quia venalitas intervenerat, depositus est, qui suscepit; non excommunicatus est, qui deseruit.

2) nec divinas nec humanas leges certum est concedere hoc, astipulantibus ubique sanctorum patrum tam dictis quam scriptis, summum pontificem a nemine nisi a solo Deo diiudicari debere.

3) a. 1046: Quid multa? Omnes (sc. tres pape, qui . . superstitus fuerunt illo tempore) in hac sinodo iudicati deponuntur.

4) Chron. a. 1046: rex . . . Gratianum papam convictum pastorali baculo privavit. Vergl. Catalog. Eccard. l. l.

5) Gregorius . . . pontificatum . . per imperatorem legaliter perdidit. Watterich I, 70. Vergl. Catalog. pontif. et imp. Rom. Tiburtinus, SS. XXII, 356: Et hic (sc. Johannes archipresbiter) ab Henrico imperatore depositus, ultra montes deportatus est. Ganz sagenhaft, aber bezeichnend heißt es im Catalog. pontif. et Rom. imp. Casin. SS. XXII, 361: Gregorius VI. . . sic cum rege Henrico habuit bellum. In dem entsprechenden Abschnitt des Chron. Altinate, Cod. Dresd. bezieht sich das depositus est nicht auf Gregor VI., sondern auf Benedict IX.

6) Mansi XIX, 622.

7) Eine Ausnahme macht unter den älteren Forschern, so viel ich sehe, nur S. Fr. Hahn, Einleitung S. 15: wenigstens constatirt er den Zwiespalt der Quellen bezüglich der Frage, ob Gregorius VI. sich der päpstlichen Würde von freien Stücken begeben habe oder ob er förmlich abgesetzt sei. Er schließt: „So viel ist ohnstreitig, daß Henricus dem degradirten Papst nicht viel getrauet, und ihn mit sich nach Deutschland geschleppt, zu keinem anderen Ende, als daß seine Creatur, Papst Clemens II., desto sicherer seyn möchte."

scriptoribus. Es folgte A. Krüger mit seiner Bonizo-Dissertation (Bonn 1865), freilich ohne in diesem Puncte die Sache sonderlich zu fördern und hierauf Jaffé, Mon. Gregoriana p. 594 sq. mit einem Angriffe, der sich gegen die ganze Gruppe hierarchischer Parteizeugen, gegen Bernold, Desiderius, Bonitho zusammen richtet und so scharf, so wuchtig ist, wie keiner der früheren. Er hat denn auch seine Wirkung nicht verfehlt und, wenn ich nicht irre, so bereitet sich gegenwärtig ein Umschwung vor, der gewiß zur Folge haben wird, daß jene Autoren bezüglich ihrer Aussagen über die Synode von Sutri bald allgemein in Mißcredit kommen. Giesebrecht, der Jaffé's Einleitung Kaiserzeit III, 1028, 1029 besprochen hat, bekennt sich zwar auch hier wieder zu der Ansicht, Bonitho's Darstellung sei in der Hauptsache, daß Gregor VI. sich selbst des Pontificats für unwürdig erklärt habe, richtig, da sie durch das Zeugniß des Desiderius [1]) gestützt werde und — was ich eben für irrthümlich halte — mit den anderen Quellenangaben nicht in unlösbarem Widerspruch stehe. Dann ist Saur, Forsch. VIII, 445 gegen Jaffé's „Anklagen" als Bonitho's Anwalt aufgetreten, nicht eben glücklich, wie ich meine, da er nur Nebensächliches trifft und über die Hauptsache, daß aus der Zeit vor Gregor VII. kein einziges Zeugniß zu Gunsten der hierarchischen Darstellungen erbracht werden kann, leicht hinweggeht. Anders dagegen Baxmann, Politik der Päpste II, 205, 206: ihn hat Jaffé's Kritik wenigstens insoweit überzeugt, daß er „die tendentiöse Darstellung Bonitho's" nur noch mit Vorbehalten verwerthet, welche von starkem Mißtrauen zeugen. Ich habe mich gänzlich von ihr emancipirt, habe weder ihr noch den entsprechenden Angaben des Desiderius und des Bernold auf die Darstellung irgend welchen Einfluß gestattet und so vielleicht zum ersten Male zwei verschiedenartige Ueberlieferungen auseinandergehalten, von deren absoluter Unverträglichkeit mich schon Jaffé überzeugte, vollends aber die Nachprüfung des reichen Materials [2]), welches er gesammelt und zuerst methodisch gesichtet hat.

6. Der Patriciat Heinrichs III.

Bestritten ist bezüglich des Patriciats zweierlei: erstens, der Zeitpunct, wann er ins Leben trat, ob vor oder nach der Kaiserkrönung und zweitens, der Rechtsinhalt desselben, ob Heinrich III. mit dem Patriciat nur die Befugniß erwarb einen von den Römern gewählten Papst zu bestätigen, beziehungsweise zu verwerfen oder ob sein Recht an der Papstwahl weiterging, das Wahlrecht der Römer beseitigte.

Für die Zeitfrage kommen an Quellen überhaupt nur solche in Betracht, welche unter die Kategorie der Parteidarstellungen gehören, nämlich Annal. Romani SS. V, 469 und Benzo, Ad Heinricum IV., l. VII c. 2, SS. XI, 670, 671 auf der einen, Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé p. 629, 630 und Leo, Chron. mon. Casin. l. II c. 77, SS. VII, 683 auf der anderen Seite. Unter diesen ist die Beantwortung jener Frage keine Parteisache. Denn mit Bonitho und Leo verbinden sich die Annal. Romani in ihrem nicht-urkundlichen Theile und bezeugen, wie jene, daß Heinrich bereits Kaiser war, als er, wie sie sich ausdrücken, cernens Romanorum omnium voluntatem, cir-

1) Warum nicht auch Bernolds?

2) Nur hätten freilich die Annal. Hildesheim. a. 1046, die Laubiens. et Leodiens. a. 1046 und die Annal. Augustani a. 1046 nicht aufgenommen werden sollen. Sie sind sämmtlich werthlos, weil unselbständig, die Hildesheim. indirect, die Augustani direct von Hermann von Reichenau abhängig, die Annal. Laub. et Leod. Ableitungen aus Sigebert.

culum, quod ab antiquitus Romani coronabant patricios, cum omnium voluntatem, sicut imperatori decreverant, in capite posuit suo. Dagegen kommt in dem urkundlichen Theile der Annal. Romani, da wo P. Clemens unter anderem dem neuen Herrscher den Patriciat bestätigt, beziehungsweise in der unechten Bulle des Papstes, welche als Vorlage diente, eine abweichende Anschauung zum Ausdruck. Hier wird wiederholt und ausschließlich der Königstitel gebraucht: ut a nemine consecretur, nisi prius a r e g e investiatur . . . . . in potestate r e g i s Heinrici, qui in praesentia habetur, et futurum r e g e m patriciatum . . . confirmavit. Es ist darum nicht anzunehmen, daß der Autor der Urkunde sich den neuen Patricius als Kaiser gedacht hat. Ganz unzweideutig vertritt Benzo die Ansicht der umgekehrten Folge, erst Patriciat, dann Kaiserthum, indem er sagt: decretum est, ut rex Heinricus . . fieret patricius, sicuti de Karolo factum legimus. Indutus igitur rex viridissima clamide, desponsatur patriciali anulo, coronatur eiusdem prelature aureo circulo. Flexis deinde poplitibus rogatur ab universis ordinibus, quo . . eligat pontifices. Deinde Bavembergensem episcopum accepit rex potenti dextra, quem fecit sedere in apostolica horchestra. . . . Die autem natalis Domini papa consecratur, per cuius manum rex Heinricus . . . ad imperium sublimatur. Die Bedenken, zu welchen diese Darstellung Benzo's überhaupt Anlaß giebt, habe ich im allgemeinen Theile entwickelt; verstärkt werden sie nach meiner Ansicht vor Allem durch den Umstand, daß Benzo nicht nur seinen hierarchischen Antipoden, den Bonitho, sondern auch den gemäßigteren Leo und die nicht-urkundliche Hälfte der Annal. Romani gegen sich hat. Verdächtig ist mir ferner bei Benzo sowohl als in dem urkundlichen Theile der Annal. Romani der Hinweis auf das Vorbild Karls d. Gr. und P. Hadrians. An sich ist diese Reminiscenz zwar wohl berechtigt; aber daß sie in dem vorliegenden Fall nicht günstig gewirkt, einen umgestaltenden Einfluß ausgeübt und die betreffenden Autoren vorzugsweise bestimmt hat, den Vorgang von 1046 als genaues Analogon des karolingischen Präcedens zu betrachten, das ist mir um vieles wahrscheinlicher als die andere Möglichkeit, daß im J. 1046 wirklich die ältere Stufenfolge beobachtet, daß aber die Erinnerung daran allmählich in der Weise des Bonitho, Leo's und der Annal. Romani verwischt und entstellt wurde. Für die Ursprünglichkeit der letzteren Version möchte ich endlich noch geltend machen den Ton starker und anscheinend ungeheuchelter Entrüstung, in dem Bonitho a. a. O. erzählt, wie Heinrich III., postquam imperiali est rex auctus dignitate . . . . rumoribus populi illectus . . . tirannidem patritiatus arripuit; quasi aliqua esset in laicali ordine dignitas constituta, quae privilegii possideret plus imperatoria maiestate. Was hätte wohl Bonitho zu dieser und der nachfolgenden, an sich so absurden Polemik gegen das Kaiserthum Karls d. Gr. bestimmen sollen, wenn er nicht wenigstens davon fest überzeugt gewesen wäre, daß es mit dem Patriciat Heinrichs III. eine wesentlich andere Bewandniß hatte als mit der gleichnamigen Würde Karls des Großen?

Ich habe mich daher mit der Mehrzahl der neueren Forscher, mit Hegel, Giesebrecht, Zoepffel an Bonitho, Leo und den nicht-urkundlichen Theil der Annal. Romani gehalten, Benzo's Bericht ganz ausgeschlossen. Eingetreten ist für ihn neuerdings nur O. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum, S. 71, Anm. 1; es folgen jenem aber außerdem noch Stenzel I, 114, 115; Höfler I, 233; Dönniges, Deutsches Staatsrecht I, 465; Floto I, 156. Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 425 ff. richtet sich in der Hauptsache nach Benzo, in Einzelheiten nach Bonitho, ihre Differenz bezüglich der Folge der Begebenheiten läßt er nirgends hervortreten, weder hier noch in Pabst Gregorius VII., Bd. VI, S. 517 ff. An ersterer Stelle behauptet er sogar, daß Leo Ostiens. und Annal. Romani mit Benzo's Bericht übereinstimmten. Hinsichtlich Leo's ist das aber unbedingt falsch, da er an die Erhebung von P. Clemens II. anschließend fortfährt: ob huiusmodi igitur res tam utiliter tamque canonice gestas, Romani tunc temporis eidem Heinrico patriciatus honorem contribuunt, eumque praeter imperialem coronam aureo circulo uti decernunt. Ein arges Versehen beging Baxmann, indem er Politik der Päpste II, 207 Kaiser-

krönung und Patriciat identificirte und confundirte: „Heinrich III. und seine Gattin Agnes empfingen die kaiserlichen Diademe oder vielmehr Heinrich setzte sich selber die höchste Krone der Welt auf das Haupt, diesen Reif aus Gold, der ihm die Würde eines Patricius der Römer zunächst verlieh und dann, wie er es ansah, das Recht der ganzen christlichen Welt des Abendlandes das oberste geistliche Haupt zu bestellen."

Bei der Frage nach den Befugnissen, welche Heinrich III. mit dem Patriciat in Bezug auf die Papstwahl erwarb, sind wir doch nicht bloß auf spätere Quellen angewiesen, sondern können auch zeitgenössische Zeugen zu Rathe ziehen, ja solche sind es vorzugsweise, welche zu der Controverse, ob nur Bestätigungsrecht oder weitergehende Einwirkung, Anlaß geben.

Denn die Vorstellung eines bloßen Bestätigungsrechtes findet sich schon bei dem Chronisten von S. Benignus in Dijon, SS. VII, 237: Defuncto . . . . papa Clemente, Romani petierunt eum (sc. Halinard von Lyon) ab imperatore. Hoc namque a Romanis imperator data pecunia non parva exegerat, ut sine eius permissu papa non eligeretur. Unter den Späteren nähert sich dem am meisten Sigebert, Chron. a. 1046, SS. VI, 358: iurantibus Romanis, se sine eius consensu numquam papam electuros. Ob die Streitschrift Dicta cuiusdam bei Floto I, 437 mit ihrem Henricus caesar augustus, qui ex patriarchio Lateranensi quosdam pontifices expulit . . . stabilivit, ut nullus in apostolica sede absque electione sua et filii sui eligeretur, hierher zu ziehen ist, bleibt wegen der hervorgehobenen, für die Zeit der Kaiserkrönung unpassenden Wendung zweifelhaft; wenn aber, so spricht sie für Befugnisse, die bedeutend weiter gehen als die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines von den Römern vorgängig gewählten Papstes. Und eben dieses Plus, ja sogar absolute Gewalt ergiebt sich als Rechtsinhalt des Patriciats aus den Aussagen desjenigen Zeugen, welcher an erster Stelle gehört und für unsere Ansicht maßgebend werden, des Petrus Damiani. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der eigenthümlichen Bedeutung gerade dieses Gewährsmannes sei es gestattet, die einschlägigen Sätze noch ein Mal[1]) wörtlich anzuführen. Liber, qui appellatur Gratissimus. Opusc. VI c. 36: Hoc sibi (Heinrich III.) non ingrata divina dispensatio contulit, quod plerisque decessoribus suis eatenus non concessit, ut videlicet ad eius nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur, ac praeter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem. Diese Wendungen sind mehrdeutig und die Möglichkeit, daß praeter eius auctoritatem gleichbedeutend sei mit dem sine eius consensu des Chronisten von Dijon, ist wenigstens nicht von vorneherein auszuschließen. Aber gemeint ist sicherlich eine viel weiter gehende Befugniß, da Petrus in der Disceptatio synodalis, Opusc. VI auf den Patriciat Heinrichs III. zurückkommt — Henricus imperator factus est patricius Romanorum — und hinzufügt, gleichsam sich selbst erläuternd: a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum. Auf Grund einer Aeußerung, welche Otto von Freising, Gesta Friderici l. I c. 1, SS. XX, 353 Heinrich IV. in den Mund legt: qui (d. i. Heinrich IV. tanquam rex et patricius primus in electione suae urbis episcopi esse deberet, könnte man versucht sein principatus durch: erste Stimme bei der Papstwahl, zu übertragen, in dem Sinne, daß außer dem ersten Wähler auch noch andere Personen an der Wahl betheiligt waren. Indessen ist, wie schon Zoepffel, Papstwahlen S. 79, 80 hervorhob, Otto nicht beweiskräftig. Petrus Damiani selbst setzt im weiteren Verlaufe seiner Disceptatio synodalis das königliche Privilegium bei der Papstwahl, den principatus in electione gleich sacerdotem eligere, er hat also unzweifelhaft an eine ausschließliche, von keinem Anderen mitgeübte Befugniß gedacht. Und darin begegnen sich mit Petrus die drei bedeutendsten Parteidarstellungen der späteren Zeit, die Annal. Romani, welche zwar in ihrem Excerpt aus der falschen Urkunde von Papst Clemens II. dem Könige nur die Investitur des Papstes zu-

---

[1]) S. oben S. 316, Anm. 3.

weisen[1]), dagegen vorher in ihrem echten und rein erzählenden Abschnitt sagen: et ordinationem pontificum ei concesserunt; ferner Benzo l. VII c. 2 mit seiner Theorie von der Devolution des Wahlrechtes an den König[2]), und mit dem Berichte über die Wahl von P. Clemens II., wonach vor Erhebung desselben die Römer an ihren neuen Patricius die Bitte richteten, quo . . tales secundum Deum eligat pontifices, quorum doctrina revocetur ad salutem languidus orbis; endlich Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 630 über das Motiv, aus welchem Heinrich sich das Patriciats bemächtigte: Quid namque est . . . nisi quod credidit, per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem und in Verbindung hiermit die spätere Erzählung ed. Jaffé, p. 636, daß Heinrich III. bei der Erhebung P. Victors II. im J. 1055 sich des Patriciats entäußert und das alte Wahlrecht der Römer wiederhergestellt habe: tyrannidem patriciatus deposuit cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit. Ob diese Erzählung wahr ist, bildet eine Frage für sich und diese wird im folgenden Bande erörtert werden. Hier genügt sie uns als Zeugniß dafür, daß bei Bonitho Patriciat des Kaisers und Recht der Römer den Papst zu wählen, in contradictorischem Gegensatz zu einander stehen.

Unter den wichtigeren Quellen herrscht also bezüglich der rechtlichen Natur des Patriciats eine seltene Uebereinstimmung, vor der alle Zweifel zurücktreten müssen. In der gelehrten Litteratur hat gleichwohl ziemlich lange Unklarheit bestanden sowohl in der Werthschätzung und Benutzung der Quellen, als hinsichtlich der Begriffsbestimmung. Stenzel I, 115 combinirt Benzo und den Chronisten von S. Benignus ohne gewahr zu werden, daß sie principiell differiren. Nach Luden Gesch. des teutschen Volkes, Buch 17, Cap. 11 Note 16 sollte mittelst des Patriciats „dem Könige das Recht, den Papst zu bestätigen, vorbehalten werden" und Will, Anfänge der Restauration der Kirche I, S. 8, Anm. 17 nennt das „sorgfältige Benutzung der Quellen", „geschickte Argumentation". Will selbst begnügt sich a. a. O. mit der nichtssagenden Wendung, es sei Heinrich III. so, d. h. durch den Patriciat „für alle Folge ein entscheidender Einfluß auf die Besetzung des römischen Stuhles gesichert". Van Hengel, S. 16 hält sich an Sigebert[3]), während Höfler, I, 233 und Dönniges I, 465 lediglich Benzo reproduciren. Bei Gfrörer, Allgem. Kirchengesch. IV, 426 ff. sind die einschlägigen Quellen fast vollständig zusammengestellt, aber nicht gut verarbeitet: der Chronik von S. Benignus z. B. geschieht Gewalt, da Gfrörer ihr zuschreibt, sie spreche mit klaren Worten aus, daß dem Könige von den Römern das Recht Päpste einzusetzen eingeräumt worden sei, während es doch nur heißt: ut sine eius permissu papa non eligeretur. Die Erörterung gipfelt auf S. 427 in dem Satze: das römische Volk besaß kraft der Anordnungen, welche Gregorius getroffen, die Befugniß Päpste zu wählen. Heinrich III. erkannte dieses Recht an, aber allerdings nur als Waare, „er kaufte es dem römischen Pöbel um gutes Geld ab". In Pabst Gregorius VII., Bd. VI, S. 578 spricht Gfrörer von der „Abtretung des Wahlrechts". Hefele, Conciliengeschichte IV, 676 geht wieder auf das Bestätigungsrecht zurück. Viel treffender sind die bezüglichen Sätze bei Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien I, 317, Floto I, 156 und namentlich bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 419: „die Thatsache ist durch unumstößliche Zeugnisse festgestellt, daß dem Kaiser mit dem Patriciat von dem Klerus und dem Volke Roms damals ausdrücklich das Recht der freien Verfügung über den Stuhl Petri zugestanden wurde." Später, in dem Münchener histor. Jahrbuch von 1866 S. 163 hat Giesebrecht dies näher dahin präcisirt, daß das Recht, welches Heinrich III. in Betreff der Papstwahl besaß, bestanden habe in der „Denomination" des römischen Bischofs, welcher die Wahl, wenn sie überhaupt stattfand, nachfolgte. Der Ausdruck

---

1) ut a nemine consecretur (pontifex), nisi prius a rege investiatur.

2) S. oben S. 474

3) Ebenso, wie es scheint, K. Hagen, Zur politischen Geschichte Deutschlands S. 28: „Die Römer müssen ihm versprechen, niemals einen Papst ohne des Kaisers Einwilligung zu wählen."

„Denomination“ war wohl nicht ganz glücklich gewählt; wenigstens hat Zoepffel, der unter Denomination einen bestimmten Act des späteren ausgebildeten Wahlverfahrens, den ersten Theil der sog. Tractatio, versteht und als Namhaftmachung der Wahlcandidaten erläutert[1]), ihn S. 75 bemängelt und versucht Giesebrechts Satz „als in sich widerspruchsvoll“ zu erweisen. Aber klar ist ja, daß Giesebrecht, mag er nun bei der Wahl jenes Ausdrucks an das spätere Verfahren gedacht haben oder nicht, genau dieselbe Sache hat bezeichnen wollen, welche Zoepffel „definitive Wahlentscheidung“ nennt und welche ich im Auge hatte, als ich oben S. 316 auf Grund von Petrus Damiani den Patriciat definirte als das Recht bei der Papstwahl nicht allein die erste, sondern auch die entscheidende Stimme zu führen. Mit Recht hat daher Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum S. 73 die Polemik Zoepffels gegen Giesebrecht als einen reinen Wortstreit bezeichnet. Ihm selbst ist die Denomination „das vollständige Vorherrschen der äußeren Momente der Papstwahl über die inneren“. Von anderen Forschern sind noch nennenswerth Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, da er in der Sache den besseren Quellen folgend zugleich Bd. IV, S. 64, Anm 2 den Beweis erbringt, daß Heinrich III. hin und wieder wirklich Patricius titulirt worden ist[2]) und Steinhoff, Königthum und Kaiserthum Heinrichs III. Auf S. 44 sucht er, wie ich schon oben S. 317 Anm. 2 hervorhob, abweichend von der herrschenden Ansicht darzuthun, daß Patriciat und das Recht der Papstwahl etwas verschiedenes gewesen sei und nicht „so identisch“, wie aus Bonitho hervorgehen möchte. Uebrigens bestimmt er den Rechtsinhalt der Papstwahlbefugniß richtig dahin, daß hinfort der Kaiser und Patricier den Papst ernennen sollte, bevor er in Rom geweiht wurde.

Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 367 hat die Angaben über die Uebertragung des Patriciats auf Heinrich III. in Verbindung gebracht mit der Frage des Pactums, welches die fränkisch-deutschen Beherrscher Italiens seit der Karolinger Zeit der römischen Kirche zur Sicherung gewisser weltlicher Besitzungen „herkömmlich“ ausstellten[3]). Ficker hält für möglich, daß, wie im J. 1020 Heinrich II., so auch 1046 Heinrich III. der Kirche ein derartiges Pactum gewährt habe und meint, jene Angaben in Betreff des Patriciats könnten es nahe legen 1046 eine wesentliche Aenderung des Pactums anzunehmen. Mir scheint diese Annahme gegenstandslos zu sein. Denn von Erneuerungen des Pactums, welche später wären als das Heinricianum von 1020[4]), wissen wir absolut Nichts, weder urkundlich noch aus historiographischen Quellen, weder direct noch indirect. Ueberdieß, daß Heinrich III. päpstlichen Ansprüchen, welche sich aus einem der uns bekannten Pacta herleiten ließen, keineswegs günstig war, soll im folgenden Bande gezeigt werden.

---

[1]) Papstwahlen S. 32.

[2]) Von besonderem Interesse ist eine römische Urkunde aus dem J. 1049. Reg. Sublac. fol 81. Vergl. Vita Annonis c. 6, SS. XI, 469.

[3]) Ficker S. 366.

[4]) St. 1746.

IV.

Heinrich III. in Sage und Legende.

In der Ueberlieferung zur Geschichte dieses Herrschers ist das sagenhafte Element von untergeordneter Bedeutung. Es fehlt zwar nicht ganz, aber abgesehen von einigen mehr oder minder harmlosen Anekdoten und Legenden, welche zum Theil schon erwähnt sind[1], zum Theil im folgenden Bande berücksichtigt werden sollen, tragen die betreffenden Erzählungen einen vorwiegend privaten Charakter, entnehmen ihren Stoff nicht sowohl der Regierungsthätigkeit Heinrichs, sondern entwickeln sich mit Vorliebe an der Geschichte seiner Kindheit und seines ehelichen Lebens, deren wahre Beschaffenheit ich oben S. 1 ff., S. 33 ff. darzustellen versucht habe.

Ihr sagenhaftes Gegenbild hat die geschichtliche Wirklichkeit vor Allem in einer Legende von dem h. Servatius und einer wunderbaren Hülfe, welche Heinrich III. in seiner Jugend von diesem Heiligen erfuhr. Dem Stoffe nach wahrscheinlich heimisch zu Maastricht, dem Hauptsitze des Servatius-Cultus in Deutschland, ist die Legende aufgenommen und verarbeitet worden in dem früher, S. 47, charakterisirten Bericht eines gewissen Jocundus über die Translation des h. Servatius, sie wird von ihm in der Weise erzählt, daß er den imperator Ainricus selbst reden läßt, Transl. S. Servatii c. 52, SS. XII, 112: Audite, inquit, patres, audite huius dilecti domini miram et inauditam benignitatem, pietatem et misericordiam. Nam cum essem iunior, nec quisquam ingenio minor, in quoddam cenobium monachorum iussit me pater meus eici. Hoc cum audissem, grave accepi; ad mortem usque doluit anima mea, eram in hoc tedio tempore multo. Nec mirum. Omnis enim qui accessit nequaqaum consolationem, sed attulit confusionem, scilicet imperatoris filium eici de regno servumque alienum regnare pro eo. Huius desolationis nuntii erant precipue secreti paterni consiliarii fidelissimi. Sed quid ego? quonam ego? In sensu utique alieno et animo, nimirum amarissimo. Unde plurimas noctes duxi insomnes, multis diebus nec refeci corpus, vigiliis ergo et macie affectus videbar deficere ineptus. Cum autem egrotarem, de lecto surgere nec valerem, quadam nocte apparuit mihi in visione iste magnus, magnae Dei genitricis cognatus, venerabilis Servatius: „Confortare, inquit, fili mi, confor-

[1]) Rodulfus Glaber über den Abt und den Kaiser, S. 498 Anm. 6; Donizo über Heinrichs Besuche in Piacenza und Mantua, S. 311, 332; Otto von Freising nach römischer Ueberlieferung, wie K. Heinrich und P. Gratianus in Piacenza zusammentrafen, S. 503 Anm. 1.

tare, noli timere, noli desolari. Non est hominis nec patris tui, quem voluerit in solio erigere imperii; est autem illius, in cuius manu sunt omnia iura regnorum, qui profecto iam dudum elegit te, et in throno paterno nec longius hinc te residere concessit." Dixerat et verbis nimiae mansuetudinis consolatus est me lacrimantem habundantissime. Post hec, quia sollicite quis esset, ego querere volui, et nomen et locum habitationis suae ostendit. Tantae ergo pietatis, tantae benignitatis aliquem sanctorum esse, nec in scriptis nec in parabolis agnovi. Ideoque illum nulli postpono, postponere nec volo, quia quod est honoris, quod est glorie meae, Omnipotentis post gratiam, Cunctipotentis post dexteram, illi solo toto corde et intimo, eius et ad gloriam superstes dum fuero, laudem laudisque et benedictionis honorem semper inpendam.

Verbreitung hat diese Legende meines Wissens nicht gefunden. Desto häufiger aber begegnet man in mittelalterlichen Geschichtswerken einer Sage von Heinrichs Geburt und Jugend, welche durch den fabelreichen Gotfried von Viterbo in die Litteratur eingeführt ist. In seinem Pantheon, Particula XXIII c. 34 und 35 behandelt Gotfried die Geschichte Konrads II. und verbindet mit einem Auszuge aus Otto von Freising, Chron. l. VI, c. 28—31 unter Anderem am Schluß von c. 34, SS. XXII, p. 243 folgende Erzählung: Conradus imperator secundus nulli violatori pacis parcebat. Unde comes Lupoldus violator pacis timens occidi ab imperatore, fugit in silvam remotissimam, ibique cum uxore sua solus in tugurio latitabat. Contigit imperatorem ex venatione sua fortuito casu illuc divertisse, et ea nocte peperit comitissa masculum. Qua vagiente, vox de celo ait: O imperator, infans iste erit tibi gener et heres. Hac voce tertia vice audita, surgit imperator diluculo, et inventis duobus suis famulis, dixit: Ite et occidite illum infantem (et cor ipsius representate michi). Qui euntes, accipiunt infantem, set miserti ipsius, non occidunt, set super arborem ponunt atque relinquunt. Regi autem representant cor leporis pro corde infantis. Rex autem eos remuneravit. Transiens postea inde dux quidam, invenit et deportat infantem et adoptat eum in filium. Imperator longe post in domo ducis videt puerum et habet suspectum, ne sit ille quem precepit occidi, et assumit eum quasi pro cliente, et precipit, ut ad reginam litteras suas portet, in quibus precipiebat regine, ut visis litteris faciat eum occidi. Puer autem rem ignorans pergit, et in domo sacerdotis hospitatur, qui ei dormienti litteras subripuit et aperuit; et visa ibi morte pueri, alias litteras scripsit in hunc modum: Cum videris hunc puerum, o regina, statim da ei filiam nostram in uxorem, sicut diligis vitam tuam. Et istas litteras reposuit in marsupium pueri. Puer nescius abiit; et ita filia regis statim tradita est ei.

Und eben diesen Stoff reproducirt Gotfried in Cap. 35, versificirt und nicht ohne einige bemerkenswerthe Abweichungen. So wird der Findling, den der Herzog der prosaischen Darstellung zufolge adoptirte, hier förmlich untergeschoben[1]; in der Prosa namenlos, wird er in der versificirten Erzählung puer Henricus genannt[2]; heißt es von dem Uriasbrief, den der Kaiser dem

---

[1]) SS. XXII, p. 245: . . . . . dux cito tollit eum.

Suscipit infantem, nimium gavisa ducissa.
Noctis in obscuro dum duce luderet ipsa,
Se queritur sterilem magna ducissa fore.
Dux ait: Hunc puerum poteris tibi fingere natum;
Finge precor partum, de te fateare creatum.
Quippe manu Domini suspicor esse datum.
Hinc, ait, exito, thalamo properanter abito
Omnibus insinua me peperisse cito
— — — — — — —
Fama volat, genuisse ducem, peperisse ducissam.

Vergl. hierzu die Bemerkung von Ulmann, Gotfried von Viterbo S. 73.

[2]) In Bezug auf den Vater verhält es sich umgekehrt: in der Prosa wird er mit Namen comes Lupoldus genannt; in den Versen wird von ihm nur gesagt: unus comitum.

gefürchteten Jüngling an die Kaiserin mitgiebt, dort nur litteras suas, so wird daraus hier ein eigenhändiges Schreiben:

Ipse manu propria properat conscribere cartam [1]).

Der Hauptact, die Vermählung des puer Henricus mit der Königstochter wird in der Prosa nur angedeutet, in den Versen ist er ausführlich geschildert; die Handlung wird ausdrücklich nach Aachen verlegt und schließlich erhält das Ganze noch dadurch einen besonderen Localton, daß dem Vater des zum Königseidam emporgestiegenen Findlings der Schwarzwald als Wohnsitz zugeschrieben, die Geburt Heinrichs aber in die Gegend von Kloster Hirschau verlegt wird.

Gotfried also erzählt dieselbe Sache in zwei verschiedenartigen Fassungen, von denen er die prosaische höchst wahrscheinlich aus einer schriftlichen Quelle schöpfte [2]). Stofflich gehen beide Erzählungen auf den Orient zurück. Darüber kann wohl kein Zweifel mehr sein, seitdem A. Weber in einem lehrreichen Vortrage über eine Episode im Jaimini-Bhârata [3]) den Beweis führte, daß es zu der abendländischen Sage von Kaiser Heinrich und, wie er hinzusetzt, zu dem „Gang nach dem Eisenhammer" eine merkwürdige Analogie giebt in der indischen Dichtung vom Königssohn Candrahasa. Das Bindeglied ist das Moment eines Uriasbriefes, der ohne Wissen des Ueberbringers, aber zum Heile desselben in sein Gegentheil verändert wird: auch Candrahasa, anstatt getödtet zu werden, gewinnt in Folge solcher Aenderung die Tochter des Absenders, des mächtigsten Mannes in der Kuntala-Stadt. Diese Uebereinstimmung zwischen der abendländischen Sage und der indischen Dichtung ist zu frappant, als daß sie zufällig sein könnte [4]); es ist deshalb hier, wie so oft, Wanderung, beziehungsweise Entlehnung anzunehmen und dabei nach Webers feinen und überzeugenden Ausführungen die Priorität nicht der abendländischen, sondern der indischen Fassung zuzuerkennen. Die Vermittelung ist freilich dunkel, insbesondere ist noch unaufgeklärt, wie es kam, daß das orientalische Märchen sich gerade der Gestalt Heinrichs III. anheftete. Der deutschen Königs- und Kaisersage, wie sie in der deutsch geschriebenen Kaiserchronik und, unabhängig hiervon, in der verlorenen sächsischen Kaiserchronik (Annal. Palidens. und Annal. Saxo) zum Ausdruck kam, ist es fremd; andererseits kann es nicht später als zwischen 1186 und 1191, den Epochen für die allmähliche Entstehung des Pantheons [5]), in Umlauf gesetzt sein, und so liegt die von Köpke zuerst ausgesprochene, von Weber acceptirte Vermuthung [6]) allerdings sehr nahe, daß der zweite Kreuzzug im J. 1147 ff. von Einfluß gewesen ist, wenigstens auf die Uebertragung einer der Candrahasa-Dichtung entsprechenden orientalischen Erzählung in den Occident [7]). Gotfried hatte Verbindungen mit dem Orient: er traf wiederholt am Kaiserhofe, aber auch in Rom mit Saracenen und Persern zusammen und hat sich Schriften von ihnen

---

[1]) SS. XXII, p. 245.

[2]) Ulmann, Gotfried von Viterbo S. 72.

[3]) Monatsberichte der Akad. der W. in Berlin, 1869, S. 14 ff.

[4]) Zu den hervorstechenderen Zügen der Heinrichssage gehört die Geburt des Kindes in tugurio oder in einer Mühle, wie es vielfach wiedergegeben wird. Ein Analogon dazu fehlt in der indischen Dichtung nicht ganz. Weber a. a. O. S. 15, 28. Indessen ist hierauf kein zu großes Gewicht zu legen, da beide Erzählungen sich in diesem Puncte begegnen mit der baierischen Karlssage, wonach Karl d. Gr. in einer Mühle bei München geboren sein soll. Maßmann, Kaiserchronik III, 1094 ff. wo Karlssage und Heinrichssage zusammengestellt sind; Hahn, Sur le lieu de naissance de Charlemagne, p. 37.

[5]) Waitz, SS. XXII, p. 6. Vergl. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 209.

[6]) a. a. O. S. 31, 32.

[7]) Für die Existenz einer solchen spricht der Umstand, daß in mehreren mittelhochdeutschen Texten der moralisirenden Novellensammlung Gesta Romanorum dieselbe Geschichte, welche im lateinischen Texte nach Gotfried von dem König Conradus erzählt wird, c. 20, ed. Keller p. 42, vorkommt in Bezug auf einen König Hanibal oder Hanibubal, c. 40, ed. Keller p. 59. Vergl. H. Oesterley, Gesta Romanorum p. 207, Inhaltsangabe des Cod. Turic. c. 113 mit c. 21: Von dem Kaiser Hainwal und von des vorstners kind das nach im ze kaiser ward. Hainwal was gewaltiger kaiser. „Eine Spur, sagt Weber a. a. O. S. 32, die denn doch direct nach dem Orient zu leiten scheint."

mittheilen lassen[1]). Kein Wunder daher, wenn wir bei ihm Erzählungen finden, wie die vorliegende, welche trotz eines abendländischen, speciell deutschen Gewandes noch immer als Erzeugniß des Orients deutlich erkennbar ist.

Durch Gotfrieds Pantheon gewann sie eine ungemein weite Verbreitung: sie ist viel und lange geglaubt[2]), aber doch auch schon im Mittelalter bezweifelt worden[3]); schließlich hat es Trithemius, Annal. Hirsaug. a. 1039, ed. S. Galli p. 175 ff. unternommen sie mit nicht weniger denn sechszehn Argumenten als conficta et inconveniens ac dissona veritati zu erweisen.

Speciell mit der Jugendgeschichte Heinrichs ist endlich noch eine rein deutsche Legende verknüpft, auf die ich schon oben S. 6, Anm. 2 hinwies. Ueberliefert von Eckehard, Chron. a. 1025, SS. VI, 191 dient sie zwar unmittelbar der Verherrlichung Heinrichs II. in seiner Eigenschaft als Stifter und Patron des Bisthums Bamberg, verwendet aber eben hierzu wohlbekannte Verhältnisse und Gestalten des deutschen Königshofes aus der ersten Zeit Konrads II. Wir erfahren da, wie Konrad bald nach seiner Thronbesteigung mit dem Plane umging das von seinem Vorgänger gegründete Bisthum Bamberg wieder zu zerstören und zwar auf den Rath Bischof Bruno's von Augsburg, der neidisch auf die Thaten seines verstorbenen Bruders der Königin Gisela versprochen hatte, alle seine Erbgüter ihrem Sohne Heinrich zu überlassen. Schon war Ort und Zeit bestimmt für eine Versammlung von Fürsten, auf welcher diese Angelegenheit erledigt werden sollte, als Bruno in der Nacht vorher zunächst von Eberhard, dem ersten Bischofe Bambergs, besucht und dringend gebeten wurde von seinem Vorhaben abzustehen. Und dieselbe Mahnung erging dann an ihn auch noch von seiten seines verstorbenen Bruders mittelst eines Traumgesichtes, welches Eckehard ausführlich beschreibt. Wirklich gerieth Bruno über dieses Alles so sehr in Schrecken, daß er am andern Morgen weder aus freien Stücken in die Versammlung ging, noch sich durch wiederholte Aufforderungen der Königin — pro filio sollicita — dazu bewegen ließ. Vielmehr wiederrief er sein Versprechen und bekannte daß er gefehlt habe gegen Gott, gegen die Heiligen und gegen seinen Bruder. Die göttliche Vorsehung aber, so schließt die Erzählung, sic . . . per merita famuli sui (Heinrichs II.), ne spe, quam in se posuit, fraudaretur, omnia illius pravae conspirationis machinamenta repressit, idque quod ab eo bene coeptum est confirmando, semper exinde ad meliora provexit. Man sieht, eine Legende ziemlich gewöhnlichen Schlages, welche wahrscheinlich aus derselben trüben Quelle, wie manches Stück in dem auf Heinrich II. selbst bezüglichen Abschnitt bei Eckehard, Chron. a. 1001, SS. VI, 192, nämlich aus Bambergischer Kirchen- oder Klostertradition hervorgegangen ist und an und für sich keinen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit erheben kann. Gleichwohl aber scheint sie doch nicht ohne sachliche Bedeutung zu sein angesichts der Thatsache, daß unter den 44 oder 45 Urkunden Konrads II., welche uns aus dem ersten Jahre seiner Regierung vorliegen, allein sieben, die erste vom 17. October 1024 (B. 1262; St. 1858; Br. 6), die letzte vom 12. Januar 1025 (B. 1270; St. 1867; Br. 15) für Bischof Eberhard von Bamberg und meistentheils zur Bestätigung einzelner Schenkungen Heinrichs II. ergangen sind, was doch wohl nicht geschehen wäre, wenn Eberhard sich der betreffenden Besitzungen völlig sicher gefühlt hätte. Eine Generalbestätigung des gesammten Besitzstandes gewährten Konrad II. und Heinrich III. gemeinschaftlich erst durch ihr Diplom vom 21. April 1034, Mon Boica XXIX[a], 41 (B. 1398; St. 2056; Br. 197). Vergl. W. Arndt, Die Wahl Conrad II. S. 23: auch er versucht von dieser

[1]) Waitz p. 8 und Gotfried selbst in der Vorrede zur Memoria seculorum, SS. XXII, p. 105.

[2]) Verzeichnisse von chronikalischen Werken, welche Heinrichs Geburt und Jugend genau nach Gotfried oder mit allerlei Variationen seiner Erzählung darstellen, finden sich bei Stenzel II, 31; Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, 488 in Anschluß an Stenzel; Maßmann, Kaiserchronik III, 1094 ff. Vergl. Weber a. a. O. S. 28, Anm. 2.

[3]) So von dem sog. Monach. Hamersleb. bei Leibnitz, SS. rer. Brunsvic. I, 709.

Erzählung wenigstens einen „historischen Kern" zu retten, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 618 sie einfach in das Gebiet der Fabel verweist. Pabst bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 141, Anm. 2 bezieht sich auf Arndt.

Einen ganzen Complex von Heinrichssagen giebt einer der bedeutendsten englischen Chronisten des zwölften Jahrhunderts, Wilhelm von Malmesbury in seinem Werke über die Thaten der englischen Könige, Gesta regum Anglor. l. II, c. 188 sq., SS. X, 466 sq.[1]) Das erste und interessanteste ist eine stark legendarische Erzählung von der Vermählung Heinrichs mit Gunhild, der Schwester des Königs Harteknut, und ihrem ehelichen Leben. Oben S. 36 Anm. 3 habe ich den Anfang dieser Erzählung auszugsweise mitgetheilt; hier lasse ich sie vollständig folgen.

Hardecnutus Gunhildam sororem suam, Cnutonis ex Emma filiam, spectatissimae speciei puellam, a multis procis tempore patris suspiratam, nec impetratam, Henrico imperatori Alemannorum nuptum misit. Celebris illa pompa nuptialis fuit, et nostro adhuc seculo etiam in triviis cantitata, dum tanti nominis virgo ad navem duceretur, stipantibus omnibus Angliae proceribus et in expensas conferentibus quicquid absconderat vel marsupium publicum vel aerarium regium. Ita ad sponsum perveniens, multo tempore foedus coniugale fovit; postremo adulterii accusata, puerulum quendam, sturni sui alumnum, quem secum ex Anglia duxerat, delatori, giganteae molis homini ad monomachiam apposuit, ceteris clientibus inerti timore refugientibus. Itaque conserto duello, per miraculum Dei insimulator succiso poplite enervatur. Gunnildis insperato triumpho tripudians, viro repudium dedit, nec ultra minis aut delinimentis adduci potuit, ut thalamo illius consentiret, sed velum sanctimonialium suscipiens, in Dei servitio placido consenuit otio.

Muß man nun mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Worte annehmen, daß der Vermählungsbericht auf volksthümlicher Grundlage beruht, etwa einer Ballade nachgebildet ist, so findet diese Hypothese doch eben nur auf den ersten Haupttheil des Ganzen Anwendung. Die Ehegeschichte steht auf einem anderen Boden, sie ist in ihrem Wesen eine Legende nach Art derjenigen, welche um dieselbe Zeit, wo Wilhelm von Malmesbury seine Gesta regum Anglor. schrieb[2]), in Deutschland über Kunigunde, die Gemahlin Heinrichs II., bereits im Umlauf war. Zwar am festesten ausgebildet findet man di Legende von der deutschen Kunigunde wie sie des Ehebruchs bezichtigt, sich nur durch ein Gottesurtheil, durch das Beschreiten von zwölf glühend gemachten Pflugscharen in der Achtung ihres Gatten wiederherstellen kann, erst in einer ganz miraculosen Lebensbeschreibung Heinrichs II. aus dem XIII. Jahrhundert, Vita Adalberti, Cod. bibl. senat. Lips. Nr. 134, SS. IV, 789 = Vita S. Heinrici Additamentum l. III, c. 3, SS. IV, 819. Aber daß diese Legende nicht erst damals entstanden, sondern bedeutend älter ist, bezeugen die entsprechenden Abschnitte bei Adalbert, Vita Heinrici c. 21, SS. IV, 805 und Annal. Palid. a. 1001, SS. XVI, 65, welche ihrerseits hier, wie so oft, höchst wahrscheinlich auf eine verlorene sächsische Kaiserchronik[3]) zurückgehen. In Einzelheiten divergiren freilich die deutsche und die englische Legende, so in der Art des Gottesgerichtes: hier das Ordal der monomachia, dort das iudicium bis sex vomerum . . . . candentium, ferner hier nach Erhärtung der Unschuld Trennung beider Gatten, dort neue und innigere Verbindung. Aber die Hauptsache: Anklage auf Ehebruch und gottesgerichtlicher Austrag derselben ist beiden Legenden gemeinsam und ich stehe daher nicht an mit Ulmann, Gotfried von Viterbo S. 45, Anm. 9 anzunehmen,

---

[1]) Vergl. die entsprechenden Abschnitte in der vollständigen Ausgabe des Werkes von Hardy (London 1840). Vol. I, 321 sq.

[2]) a. 1119—1124. Waitz, SS. X, 450.

[3]) Waitz in der schon wiederholt citirten Abhandlung S. 35.

daß Wilhelm, beziehungsweise dessen Gewährsmann die deutsche Legende kannte und benutzte, sie aber dabei vertauschte, von Heinrich II. auf Heinrich III., von Kunigunde auf Gunhild übertrug — ein Vorgang, der auch deshalb nichts Auffallendes hätte, weil Gunhild, wie ich oben S. 35, 36 zeigte, bei der Vermählung ihren angelsächsisch-dänischen Heimathsnamen mit dem deutschen Kunigunde vertauschte. Der Schlußsatz der englischen Legende von dem klösterlichen Leben paßt vollends nur auf die ältere Kunigunde, welche ja nach dem Tode ihres Gemahls noch neun Jahre lang in Kloster Kaufungen ein rein geistliches Leben führte. Aus Wilhelm von Malmesbury entlehnten diese Erzählung Johannes Brompton, Chron. ed. Twysden, Histor. Anglicanae Scriptor. p. 933 und Roger de Wendover, Chron. s. Flores Histor. ed. Coxe, I p. 479, 480, beide ohne bedeutend zu variiren. Eigenthümlich ist dem ersteren nur, daß er sowohl den Ankläger als den Vertheidiger Gunhilds mit Namen nennt: Roddyngar und Municon; für Rogers Relation aber ist bezeichnend, daß hier der Vertheidiger Mimecan heißt und daß statt Wilhelms kurzer Phrase in triviis cantitata weitläuftiger gesagt wird: quod usque in diem hodiernum in conviviis, tabernis et aliis hominum conventiculis histriones et mimae fidicines et instrumentis et canticis hanc nobilitatem digne efferre non sufficiunt nuptialem. Von einer Verbreitung dieser Erzählung auf den Continent ist mir nur eine einzige nicht einmal ganz sichere Spur bekannt, in dem apokryphen Epitaph der Königin Gunhild zu S. Donatian in Brügge die Wendung: Gunildae . . . . imperatoris Henrici nigri coniugi, post acceptam gravissimam a marito iniuriam, hoc in castello religiose viventi . . . . monumentum[1]). Die altfranzösischen Reimchroniken zur Geschichte der Normannen sind frei von dieser Verunstaltung, also Robert Wace, Roman de Rou, ed Pluquet I, 331 über die Kinder Knuts des Gr.

v. 4538 sq. Hardeknut et puiz Gunil,
Une demoiselle gentil.
Gunil fut donée a mari
El Rei d'Alemeine Henri
Ne pout aler à plus halt home
Ke al Emperéor de Rome
— — — — — —

v. 6552 sq. Gunnil fu à Rome menée
E à Rome fu mariée,
Fame fu à l'emperéor
Ne pout aveir plus halt seignor.

Ferner des Trouvère Benedict Chronique des ducs de Normandie, publ. par F. Michel (Collection des documents inédits) II, p. 438.

v. 2808 sq. Après cestui[2]) fu Gunild née,
Franche pucele e honorée
E sage e corteise e gentis
Ceste out à femme Henris
Qui de Rome est emperéor
Ne pout aveir plus haut seignor.

In die Kategorie der vertauschten Sagen gehören bei Wilhelm von Malmesbury höchst wahrscheinlich noch einige andere Erzählungen, in denen Heinrich III., wenn nicht der Held, so doch eine Hauptperson ist.

[1]) Miraeus, Opera diplom. II, 501. Vergl. oben S. 42, Anm. 1.
[2]) Harteknut.

Cap. 190[1]), überschrieben De sorore imperatoris et clerico illam diligente handelt von einer dem geistlichen Stande angehörigen Schwester des Kaisers und einem Liebesverhältniß, welches sie, die der Bruder stets und besonders gern um sich hatte, ohne sein Vorwissen mit einem Hofgeistlichen unterhielt. Sed cum quadam nocte cupitis fruerentur amplexibus et diutius se voluptas protenderet, illuxit mane, et ecce omnem terram nix operuerat; tum clericus, qui se deprehendendum per vestigia in nive timeret, persuadet amicae suae, ut dorso eius impositus angustias illas evaderet. Illa non refutans impudentiam, dummodo vitaret verecundiam, levat tergo amasium et extra curiam effert. Der Kaiser, der mittlerweile ans Fenster getreten war, gewahrt diesen Aufzug und ist entrüstet, schwankt nur noch, wie er die Schuldigen bestrafen soll. Da fügt es sich, daß ein Bisthum vacant wird. Er verleiht es dem Cleriker, haec verba auribus insusurrans: Accipe, inquit, episcopatum et vide ne ulterius inequites mulierem. Der Schwester aber übergiebt er eine Abtei mit der entsprechenden Warnung: Esto abbatissa nec ultra patiaris clericum equitem. Confusi illi, qui tam gravi dicto se sentirent lapidatos, desiverunt a flagitio, quod divinitus inspiratum putabant domino.

Es ist klar, in ihrem Hauptmotiv berührt sich diese Erzählung sehr nahe mit der bekannten Geschichte, welche zuerst in dem geschichtlichen Theile des Lorscher Traditionenbuches, dem Chron. Laursham. SS. XXI, 357, 358 von Einhard, dem „Erzcapellan und Notar" Karls d. Gr. und von Karls Tochter Imma erzählt wird, um zu erklären, wie es kam, daß die Besitzung Michelstadt von Kaiser Ludwig d. Fr. an Einhard, von diesem weiter dem Kloster Lorsch geschenkt wurde. Ich hebe nur die Stelle heraus, wo die Verwandtschaft am augenfälligsten wird: vir egregius . . . . nocturno tempore latenter ad puellae tendebat habitaculum. Ibidem ergo pulsans clanculo et intrare permissus, tamquam allocuturus iuvenculam de regali mandato, statim versa vice solus cum sola, secretis usus alloquiis et datis amplexibus, cupito satisfecit amori. Interea, cum iam appropinquante luce diei per silentia noctis, unde venerat, regredi vellet, de inproviso nivem haut modicam decidisse cognovit, et ne per vestigia pedum virilium agnitus proderetur, foras exire timuit, ambosque pro conscientia facti anxietas simul et formido intus remanere compulit. Cumque nimia sollicitudine fluctuantes, quid facto opus esset deliberarent, tandem elegantissima iuvencula, quam audacem faciebat amor, consilium dedit, ut ipsa quidem super se insidentem inclinata exciperet, eumque usque ad locum illius hospitio contiguum antelucanum deportaret, ibique eo deposito rursum per eadem vestigia cautius observata rediret. Eam noctem imperator divino, ut creditur, nutu insomnem duxit, diluculoque consurgens eminusque de aula prospiciens intuitus est filiam suam sub prefato onere nutanti gressu vix incedere, et ad condictum locum deposita quam gestabat sarcina, celeri repedare recursu. Quibus multo intuitu perspectis, imperator partim admiratione, partim dolore permotus, non tamen absque divina dispositione id fieri reputans, sese continuit et visa interim silentio subpressit.

Der Chronist von Lorsch beruft sich auf eine ältere mündliche Ueberlieferung — prout a maioribus nostris memoriae traditum est — aber da er, wenn auch noch im zwölften Jahrhundert, so doch jedenfalls erst nach dem J. 1167[2]) und demnach später als Wilhelm von Malmesbury schrieb, so wäre es an sich nicht unmöglich, diesen für die Quelle der Lorscher Erzählung zu halten. Indessen, Verschiedenes spricht doch gegen diese Annahme, unter den inneren Merkmalen namentlich die Abweichungen in Bezug auf die Personen: die verliebte Prinzessin in dem einen Falle die Schwester, in dem anderen die Tochter eines Kaisers; ferner die Verschiedenartigkeit des Ausganges: in dem einen Falle

---

1) SS. X, 468 = ed. Hardy, Vol. I, 323.
2) Wattenbach, Geschichtsquellen II, 283.

dauernde Trennung der Liebenden, in dem anderen eine fröhliche Hochzeit[1]). Auch ist doch nicht zu unterschätzen, daß die Lorscher Erzählung der beglaubigten Geschichte ziemlich nahe steht, in dem illegitimen Liebesverhältniß zwischen Angilbert und Karls Tochter Bertha[2]) eine Art von historischer Grundlage hat, während Wilhelms entsprechende, aber auf Heinrich III. bezogene Erzählung einer solchen Grundlage entbehrt, ganz in der Luft schwebt. Unter diesen Umständen glaube ich der Verwandtschaft sowohl als der Eigenart beider Geschichten nur durch die Annahme gerecht werden zu können, daß sie aus einer gemeinschaftlichen, uns verborgenen Quelle herkommen, auf eine ältere höfische Novelle zurückgehen, welche indifferent oder elastisch genug war, um einerseits karolingisch gefärbt, andererseits mit Heinrich III. combinirt zu werden[3]).

Cap. 192 versetzt uns nach Mainz, wo Kaiser Heinrich in Mitten einer zahlreichen Geistlichkeit Pfingsten feiert. Kurz vor der Messe werden in der Kirche die Sitze geordnet und dabei kommt es zwischen den Kämmerlingen des Erzbischofs und denen des Abtes von Fulda[4]) zu einem Zank über die Frage, wer zur Seite des Kaisers sitzen soll. Die Erzbischöflichen berufen sich auf den Vorrang ihres Herrn, die Fuldischen auf ein altes Herkommnen[5]). Aus dem Wortstreit entwickeln sich Thätlichkeiten, schließlich fließt Blut in Strömen. Sed statim episcopis convolantibus pace inter reliquias dissidentium statuta, templum purgatum, missa festivis clamoribus acta. Cum vero, mira subiciam, sequentia cantitata et versu: Hunc diem gloriosum fecisti, chori conticuissent, vox ab aere lapsa late insonuit: Hunc diem bellicosum ego feci. Rigentibus ceteris, imperator diligentius intendens muneri laetitiamque intelligens inimici: Tu, inquit, omnis malitiae inventor simul et incentor, diem bellicosum et arrogantibus luctuosum fecisti, sed nos per Dei gratiam, qui illum gloriosum fecit, pauperibus gratiosum reddemus. Et mox reincepta sequentia, solempni ploratu sancti Spiritus gratiam invitabat; intelligeres illum adventasse, illis cantantibus, istis lacrimantibus, omnibus pectora tundentibus. Finita missa, egenis per praecones conclamatis. omnes dapes quae sibi et curialibus parabantur in usus eorum exhausit, ipse obsonia apponens, ipse iuxta disciplinam ministrorum de longe consistens, ipse superflua ciborum abstergens.

Lassen wir das eigentliche Mirakel auf sich beruhen, so ist der mehr historische Theil des Capitels nicht ohne Interesse. Schon Waitz hat SS. X, 467 not. 58 bemerkt: Eadem res esse videtur quam Lambertus a. 1063 Goslariae accidisse narrat; nur daß freilich bei Lambert[6]) von zwei Vorfällen der Art die Rede ist. Beide spielen sie in Goslar, der eine schon Weinachten 1062, der zweite, und das ist der Hauptact, erst Pfingsten 1063. Die Fuldischen sind

---

[1]) SS. XXII, p. 359.

[2]) Wattenbach, Geschichtsquellen I, 134.

[3]) Teulet, Oeuvres complètes d'Eginhard T. II, p. XXII sq. unterzieht die Lorscher Erzählung einer eingehenden Kritik, um ihre Unglaubwürdigkeit darzuthun und benutzt dazu schließlich auch Wilhelms Cap. 190. In ihm erkennt er richtig das früheste Auftreten der „Idee", welche beiden Erzählungen zu Grunde liegt; aber zu einer bestimmten Ansicht über ihr genetisches Verhältniß bringt er es nicht. Nur obenhin werden sie gestreift von G. Paris, Histoire poétique de Charlemagne p. 405: hier wird überdieß ungenau Henri V. anstatt Henri III. gesagt. Waitz in der Ausgabe Wilhelms SS. X. 466, bezieht sich auf Ideler, Einhards Leben Karls d. Gr. S. 26; mir ist jedoch diese Schrift nicht zur Hand. Ulmann, Gotfried von Viterbo subsumirt Wilhelms Erzählung unter die Kategorie feststehender Sagen, welche „im Mund verschiedener Erzähler blos ihre Helden wechseln und aus diesem Grund dann auch in andere Zeiten verlegt werden". So einfach liegt aber unser Fall doch nicht, wie ich oben gezeigt zu haben glaube.

[4]) Fuldense cenobium, heißt es wörtlich: SS. X, p. 467 — est in Saxonia, sancti Galli corpore insigne et praediis ditatum permagnificis. Eius loci abbas sexaginta milia bellatorum imperatori praebet in hostem, habetque ex antiquo privilegium, ut in praecellentibus festivitatibus ad dextram eius consideat.

[5]) illis praerogativam antistitis, istis priscum morem referentibus. Vergl. die vor. Anm.

[6]) Annal. a. 1063, SS. V, 163.

beide Male die eine der streitenden Parteien, aber es stehen ihnen nicht die Mainzischen gegenüber, sondern Bischof Hecelo von Hildesheim und das Streitobject ist nicht der Sessel neben dem Könige, sondern der Platz zunächst dem Erzbischof von Mainz. Bei dem Kampfe zu Pfingsten in Goslar geht es auch heiß her und an Versuchen Frieden zu stiften fehlt es ebenfalls nicht, sie gehen aber nicht von den Bischöfen aus — Bischof Hecelo feuert sogar zum Kampfe an — sondern vom Könige; auch erweisen sie sich als vergeblich: die Ruhe wird erst wiederhergestellt, als die Hildesheimischen obgesiegt und die Fuldischen mit aller Gewalt aus der Kirche vertrieben haben. Kurz, auf der einen Seite zahlreiche und wesentliche Verschiedenheiten, welche es unmöglich machen, Wilhelm auf Lambert zurückzuführen, andererseits aber so viele Merkmale der Identität, daß diese trotz aller Differenzen behauptet werden muß. Was uns Wilhelm von Malmesbury im Cap. 192 bietet, ist in der That ein Stück deutscher Hofgeschichte aus der Zeit Heinrichs IV., genauer gesagt, von dem J. 1063, aber sagen- und legendenhaft umgestempelt zu einem Ereigniß unter Heinrich III. Auf den Sohn, Heinrich IV., weist noch ganz besonders hin der Schlußabschnitt unserer Erzählung, die Speisung der Armen nach beendeter Messe. Unwillkürlich gedenkt man der Vita Heinrici IV. imperatoris c. 1 [1]) mit ihren berühmten Lobsprüchen auf Heinrichs Huld gegen arme Leute.

Cap. 193 [2]) besteht aus einer Legende von antisimonistischer Tendenz und lautet:

Tempore Conradi patris a quodam clerico fistulam tulerat (Heinrich III.) argenteam, qua pueri ludo aquam iaculantur, pactus episcopatum cum foret imperator. Adultus repetenti pollicitum impigre dederat; nec multo post aspera valetudine correptus, decubuit. Morbo crescente, triduo exsensis et mutus iacuit, cum in solo pectore vitalis halitus palpitaret; nec aliud vitae indicium erat quam quod, manu ad nares apposita, quantuluscumque sentiebatur anhelitus. Episcopi praesentes, triduano indicto ieiunio, lacrimis et votis pro vita regis superos pulsabant. Quibus, ut credi fas est, remediis convalescens, accitum episcopum, quem iniuste fecerat, sententia concilii deposuit; professus, se toto triduo demones infestos vidisse flammam in se per fistulam iaculantes, flammam adeo pertinacem, ut noster ignis in comparatione illius iocus putetur et nihil calere; iuvenem inter haec semiustulatum adventasse, ferentem immensae magnitudinis calicem aureum aqua plenum; cuius visione et laticis aspergine delinitum extinctis ardoribus, in sanitatem evasisse; ephebum illum beatum fuisse Laurentium, cuius ecclesiae tectum longa carie dissolutum compaginarit, et praeter alia xenia calice aureo honorificarit.

Will man überhaupt den Versuch machen in dieser Legende einen sog. historischen Kern zu entdecken, so wird sicherlich der starke Accent, mit dem die absolute Verwerflichkeit der Simonie betont wird, maßgebend sein müssen. Dieses Merkmal leitet dann eher auf Konrad II. oder auf Heinrich IV., und eben nicht auf Heinrich III., der als grundsätzlicher und entschiedener Bekämpfer der Simonie überall in dem besten Rufe stand. Die Erwähnung des h. Laurentius gestattet sogar an Heinrich II. zu denken: eine Reminiscenz an ihn, der sich durch die Wiederherstellung des dem h. Laurentius geweihten Bisthums Merseburg Ruhm erworben hatte [3]), mag mit eingewirkt haben. In gewissem Sinne

---

1) SS. XII, 270, 271.

2) SS. X, 468 = ed. Hardy, Vol. I, p. 326. 327. Aus Wilhelm übernahm diesen Abschnitt Roger de Wendover, Chron. ed. Coxe I p. 480 sq. mit der Ueberschrift: De episcopatu cuidam clerico per simoniacam collato. Die Darstellung ist hier etwas schwülstiger und breiter, sonst in der Sache nichts Neues. Ferner beruht auf Wilhelm Albericus, Chron. a. 1043, ed. Leibnitz, Accession. histor. p. 74.

3) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 37, 38.

ein Gegenstück zu dieser Legende ist eine historisch übrigens völlig indifferente Anekdote, welche Wilhelm Cap. 191 De clerico nolente legere evangelium pro imperatore auf den Namen Heinrichs III. erzählt. Item habebat clericum in curia, qui et litterarum peritiam et vocis elegantiam vitio corporis deformabat, quod meretriculam villae dementer ardebat; cum qua nocte quadam solempni volutatus, mane ad missam imperatoris aperta fronte astabat. Dissimulata scientia, mandat ei caesar, ut se paret ad evangelium, quod eius melodia delectaretur; erat enim diaconus. Ille pro peccati conscientia multis praestigiis subterfugere; imperator contra nunciis urgere, ut probaret constantiam; ad extremum prorsus abnuenti: Quia, inquit, non vis mihi parere in tam facili obsequio, ego te extorrem totius terrae meae esse praecipio. Clericus amplexus sententiam abscessit continuo. Missi pedissequi qui eum persequerentur, ut, si perseverandum putaret, iam urbem egressum revocarent. Ita incunctanter compilatis omnibus suis et in sarcinulas positis, iam profectum magnaque violentia retractum, Henrici praesentiae sistunt, qui laetum subridens: Probe, ait, fecisti, et gratulor probitati tuae, quod pluri penderis Dei timorem quam patriam, respectum coelestis irae quam meas minas; quapropter habeto episcopatum, qui primus in imperio meo vacaverit, tantum indecenti amori renuncies.

Zum Schluß, in Cap. 194, spricht der Autor aus, daß ihm in Bezug auf Heinrich III. noch eine Menge von Geschichten, magna miracula, zu Gebote stünden, beispielsweise de cerva, quae illum inimicos fugitantem ultra invadabilem fluvium dorso evexerit; er lasse sie aber bei Seite aus Rücksicht auf den Leser, quia aestimationem lectoris supergredi nolo. Ueber die Quelle dieses Mirakelvorraths sagt er nichts; ziehen wir aber den wesentlichen Inhalt der mitgetheilten Stücke zu Rathe, so sind wir gewiß berechtigt zu vermuthen, daß Wilhelm außer der einheimischen mündlichen Ueberlieferung, auf die er selbst in Cap. 188 hinwies[1]) noch eine schriftliche Quelle benutzte, welche direct oder indirect mit dem deutschen Reiche, der Heimath der Hauptperson aller Erzählungen, zusammenhing.

Wunderliche Vorstellungen verknüpfen sich, wie ich schon oben S. 38 hervorhob, bei Adam von Bremen und den dänischen Geschichtschreibern des zwölften Jahrhunderts mit der Thatsache, daß Heinrich III. durch seine Verbindung mit Gunhild der Eidam Knuts d. Gr. wurde. Da wird Knut, obgleich er bei der Vermählung Heinrichs in Wahrheit schon einige Monate todt war, hingestellt als Beschützer seines Schwiegersohnes, der es lediglich ihm und seinem thatkräftigen Einschreiten zu verdanken hatte, wenn er sich auf dem schwankenden Kaiserthron in Rom behauptete. Unter den Dänen giebt die älteste und originellste Fassung dieser Sage Svend Aggeson, Histor. Reg. Dan. c. 5, ed. Langebek I, 54: Huius (sc. Kanuti) filia extitit Gunhild, illustris foemina, quam Henricus imperator Conradi imperatoris filius sibi matrimonio copulavit. Quem cum Romani tumultuaria seditione a regio pepulissent solio, socerum adiens, eius auxilium imploravit. Unde nactus occasionem illustris ille praeclarusque Kanutus, assumpto exercitu suo, primo Galliam depopulando invasit, deinde ulterius progrediendo Longobardiam cum Italia devastavit ac postmodum multimoda virtute compulit Romanos civitatem sibi resignare tandemque imperatorem et generum throno suo restituit. Quo peracto cum ingenti tripudio ad Franciam usque commeavit Turonisque profectus beati Martini reliquias Rothomagum . . . asportavit. Wegen dieser Pointe, welche auf die Verherrlichung von Rouen abzielt, vermuthe ich, daß Svend Aggesons Bericht keine einheimisch dänische, sondern eine

1) S. oben S. 515.

normannische Sage ist, welche nach Dänemark verpflanzt wurde. Dafür spricht auch, daß Rom als Heinrichs Residenz gedacht wird. Man vergleiche aus dem Roman de Rou die schon mitgetheilten Verse.

v. 6552: Gunnil fu à Rome menée
Et à Rome fu mariée.

Rein nordisches Product ist dagegen eine eigenthümliche Erzählung, welche die isländische Aufzeichnung der norwegischen König-Magnus-Saga, Magnusar Goda Saga[1]) oder die Historia Magni Boni c. 30[2]) ff. enthält. Eng verschmolzen mit dem Berichte der Skalden über den Sieg, welchen König Magnus auf der Hlyrskogsheide über die Wenden davontrug[3]) und doch leicht trennbar von ihm, dient sie für sich und unmittelbar der Verherrlichung eines Herzogs Otto von Sachsen, der in Braunschweig Hof hielt und dem Könige in jener Schlacht wirksam beistand. Die Sage schildert, wie Otto, d. i. Ordulf[4]), Sohn des sächsischen Herzogs Bernhard II. und Vater des letzten der Billunger, des Magnus, nach Norwegen fuhr und Ulvilda (Ulfhildr), des Magnus Schwester, freite. Heinrich III. steht dazu insofern in Beziehung, als in diese Werbungs- und Vermählungsgeschichte ein Kaiser von Sachsen, Saxlands Keisara, verwickelt ist, der zwar nicht mit Namen genannt wird, aber nach Maßgabe der Zeitmomente, welche in der übrigen Erzählung hervortreten, kein anderer sein kann als eben Kaiser Heinrich. Herzog Otto ist mit ihm verwandt, ist sein Erzieher, Freund und Rathgeber; er ist es, der die Blicke des Kaisers auf die nordische Königstochter hinlenkt, und reist mit dem Auftrage sie für ihn, den Kaiser, zu freien nach Norwegen an den Hof des Königs Magnus. Dieser ist abwesend; darum wendet sich Otto an die Mutter, Alvilda, und lernt durch deren Vermittelung ein Mädchen kennen, welches ihm für die Schwester des Königs ausgegeben wird, es in Wahrheit aber nicht ist. Otto merkt den Betrug nicht sogleich, er findet nur, daß das Mädchen für den Kaiser nicht passe, für diesen nicht schön und klug genug sei. Er kehrt heim und erstattet dem Kaiser Bericht, wird aber von diesem sogleich noch einmal nach Norwegen geschickt, um jenes Mädchen für sich selbst zu freien. Jetzt trifft Otto mit König Magnus zusammen, entdeckt alsbald, daß er das erste Mal hintergangen wurde und lernt nun in der wahren Ulvilda eine Jungfrau kennen, die ihn mit außerordentlichem Wohlgefallen erfüllt. Aber, ehrlich wie er ist, schwankt er, ob er für sich oder für den Kaiser um sie werben soll; indessen Magnus zeigt sich ihm günstig und so kommt es zur Vermählung Otto's mit Ulvild, aber in Folge dessen nachträglich auch noch zu einer gewissen Entfremdung zwischen jenem und dem Kaiser. Denn als dieser nach langem Warten die Ulvild endlich einmal zu Gesichte bekommt, wird auch er von der Schönheit der Frau ergriffen, zugleich aber fühlt er sich hintergangen und beruhigt sich erst, nachdem Otto ihm den Sachverhalt offen und wahrheitsgetreu dargelegt hat. Der Kaiser erkennt den Willen Gottes und geht nach einer Version[5]) so weit zu erklären, daß er der Welt entsagen, sein Kaiserthum auf Otto übertragen wolle — Dicitur Otto posthaec imperator Saxoniae factus esse eique ac regiae filiae gnatus fuisse filius, nomine Magnus etc. Einfacher ist der Schluß in einem anderen und, wie es scheint, besseren Text: der Kaiser versichert Otto seiner besonderen Gnade, Otto behält Braunschweig und seine ganze Herrschaft bis an sein Lebensende und es folgt ihm sein Sohn Magnus, a quo familia ducum Brunsvikensium in Saxonia ortum ducit.

Demnach ist diese Novelle wohl erst zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, in den letzten Zeiten welfischer Großmacht und während der Ent-

---

1) Fornmanna Sögur, VI, 56 ff.
2) Scripta Histor. Island. VI, 51 ff.
3) S. oben S. 276.
4) S. oben S. 275, Anm. 6.
5) F. in Fornmanna Sögur VI p. 73; Scripta Histor. Island. VI, 67.

stehung eines territorialen Herzogthums Braunschweig endgültig fixirt worden. In die deutsche Geschichtslitteratur ist sie meines Wissens nicht hineingedrungen. Auch Snorre Sturleson nimmt in Heimskringla keine Notiz von ihr: wohl gedenkt auch er des Beistandes, den Herzog Otto und die Sachsen dem Könige Magnus gegen die Wenden leisteten, — s. oben S. 276 — aber der Kaiser der Zeit ist ihm Heinrich der „Milde", Heinrekr, him milldi, und ihn, den Keisara i Saxlandi, kennt er bloß als Gemahl Gunhilds: diese war nur drei Jahre (Winter) lang in Sachsen, da erkrankte sie und starb fünf Jahre (Winter) nach dem Tode ihres Vaters, Knuts des Alten. Die Jahre stimmen nicht ganz genau, aber gute alte Ueberlieferung und richtige Einsicht ist in Snorre's Gunhild-Episode[1]) nicht zu verkennen.

[1]) Magnus-Saga, Af Magnusi Goda c. 18, Heimskringla ed. Schöning III, p. 23, 24.

Urkundliche Beilagen.



I.

K. Heinrich restituirt dem Kloster der h. Gertrudis in Nivelles, beziehungsweise der Aebtissin Richeza auf Ansuchen mehrerer Großen, des Erzbischofs Hermann von Cöln, des Bischofs Nithard von Lüttich, der Herzöge Gozelo und Gotfried die Ortschaft Nivelles mit allem Zubehör, setzt die Bedingungen fest, unter denen in Zukunft die Gerichtsbarkeit des Vogtes und des Grafen bezüglich derselben gehandhabt werden soll und sichert diese Verfügung durch eine Excommunicationsandrohung, welche die sämmtlichen anwesenden Kirchenfürsten: die Erzbischöfe Hermann von Cöln und Becelin von Bremen, die Bischöfe Nithard von Lüttich, Beno (Bernold) von Utrecht, Hermann von Münster, Richard von Verdun, Gerard von Cambray, Dietrich von Metz, Bischof Rudolf ausgesprochen haben.

Stablo, 5. Juni 1040[1]).

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Quoniam nulla nostra presumptione sed sola Domini miseratione suscepimus regni gubernacula, quo per nos optata tranquillitate sancta frueretur ecclesia, nostrum [est][2]) omnimodo in hoc laborare, solius autem Domini erit perficere. Nivellensis[3]) ergo abbatia vel ecclesia quantis fluctuationibus sit quassata[4]), quantis calamitatibus attrita, est dolendum fidelibus et ipsius Domini innotuit miserationibus; nec enim aliquando obliviscitur pauperum suorum, quia solus laborem et dolorem considerat eorum. Tanta utique premebatur[5]) oppressione, ut ad ipsum claustrum usque comitis extenderetur beneficium, nec erat sacratissime virgini Gertrudi ibidem quiescenti aliquis debite reverentie locus, quamvis ipsum locum propriis excoluerit manibus. Hoc antecessoribus nostris multum displicuit, quamvis providentia divina nobis corrigendum reliquerit. Interventu ergo primatum nostrorum, scilicet Heri-

---

1) Vergl. oben S. 87.
2) fehlt im Manuscript.
3) Nuvalensis Ms.
4) cassata Ms.
5) premebantur Ms.

manni Coloniensis archiepiscopi, Nitardi Leodiensis episcopi, ducum autem Gothelonis et Godefridi ceterorumque pene innumerabilium correximus, quantum potuimus, quantumque ipse concessit, per quem omnis ordo regnorum decurrit. Reddimus itaque virgini quod est suum, reddimus, non ex nostro damus, sed pro anima genitoris [nostri][1]) Chuonradi ipsum burgum vel villam Nivellam cum omnibus utensilibus, cum mercato[2]) ac theloneo, cum moneta et maceria[3]), cum cambiis[4]) et molendinis, pratis et terris, cultis et incultis, pascuis et silvis, cum familia ibidem manente et cum hereditate omnium in ea residentium ubicumque eam habuerint, redemimus a beneficio et ecclesie vel abbatisse Richethe et congregationi ibidem servienti ejusque successoribus jure perpetuo remittimus. Non sit ibi advocatus quisquam vel comes, nisi quem abbatissa elegerit, nec requirat ipse advocatus vel comes aliquod iudicium vel placitum, nisi invitetur ab abbatissa vel preposito; sit ab omnibus oppressionibus vel ab omni potestate comitis vel advocati ulterius libera, nisi invitentur iusticie causa. Hoc ergo decretum, quod a Domino constat esse dispositum et regni principum consilio ita est diffinitum, firmamus per excommunicationem omnium archiepiscoporum et episcoporum presentium, scilicet Hermanni Coloniensis archiepiscopi, Betthelini Bremensis archiepiscopi, Nitardi Leodiensis episcopi, Benonis Traiectensis episcopi, Herimanni Mimgardefordensis episcopi, Richardi Virdunensis episcopi, Gerhardi Cameracensis episcopi, Thyederici Mettensis episcopi, Rodulphi episcopi ceterorumque omnium, qui ad presens erant, orthodoxorum, ut quicumque conantur hec in aliquo violare, deglutiat eos terra cum Dathan et Abiron nec videant Deum Deorum in Syon. Insuper et regali potentia confirmamus ac nostri sigilli impressione consignamus, quo ille filius perditionis, qui hoc quesierit aliquo modo dampnare, et anathematis feriatur gladio et legali dampnetur eternaliter judicio.

Signum Domni Henrici tercii regis invictissimi.
Thiedericus[5]) cancellarius vice Bardonis[6]) archicapellani recognovi.

Datum Nonas Junii, indictione VIII, anno dominice incarnationis millesimo quadragesimo, anno autem domni Henrici regis tercii ordinationis tercio decimo, regni secundo. Actum Stabulai[7]), feliciter amen.

Aus der am 11. Februar 1352 angefertigten notariellen Copie einer Bulle Papst Clemens' VI. vom 21. Mai 1350, in welche vorstehende Urkunde inserirt ist. Original des Notariatsinstrumentes in Wien, Staatsarchiv. Reichshofrathsacten, Gratialia. Privileg. Lat. exped. fasc. N. Abschrift von Dr. Victor Bayer. Vergl. Notizenblatt zum Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen 1851 S. 153.

II.

K. Heinrich bestätigt dem Kloster der h. Gertrudis zu Nivelles die Ortschaft Nivelles mit allem Zubehör, macht die Gerichtsbarkeit des Vogtes und des Grafen von dem Willen der Aebtissin abhängig und beruft sich bei dieser

---

1) fehlt im Ms.
2) merchato Ms.
3) maeria Ms.
4) campis?
5) Thierericus Ms.
6) Burdonis Ms.
7) Stabulaij Ms.

Verfügung auf das Ersuchen der Erzbischöfe Hermann von Cöln und Poppo von Trier, des Bischofs Nithard von Lüttich und achtzehn anderer nicht genannter Bischöfe, ferner der Herzöge Gozelo und Gotfried, sowie auf die Einwilligung des Lantbert als des Inhabers von Klosterbeneficium.

Aachen, 3. Juni 1041 [1]).

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Cum ad Romani regni gubernacula regenda nulla meritorum qualitas sed sola et immensa Domini nos predestinasset pietas, maxime elaborandum duximus ecclesiam sanguine suo desponsatam luporum dentibus eripere, ne si quando ingravaretur rabies, quaererent [2]) eam avidis morsibus jugulare. Cui dum nequimus, ut expedit, subvenire, impossibilitatem nostram ei committamus, cui nihil est impossibile; insistamus tamen et nos, ne cum venerit, pigros juste condemnet servos. Est ergo ecclesia quedam in pago Bracbatensi sita, vulgo Nivella dicta; in hac requiescit virgo Gertrudis pietate quidem ineffabilis, que utique nescit misericordiam denegare cuivis. Sed dum sit gens ferox et dure cervicis, jungitur enim indomitis Francigenis, non quaerit [3]) vicem reddere tante pietati sed potius furit rabie intolerabili. Hoc multum doluerunt praedecessores nostri, quamvis locus non esset corrigendi. Dominus autem numquam immemor solite bonitatis, quod tunc temporis predestinavit, nostro in tempore manifestavit. Nam omnes, qui hereditatem virginis pro hereditario beneficio tenebant, extinxit et aperte manifestata est vindicta que diu latuit. Ut ergo novimus dominicam visitationem, decrevimus per primatum nostrorum consilium et exortationem, quo vel burgus in quo veneratur virginis praesentia, quemque propriis manibus ad inhabitandum sibi extirpavit, dum adhuc vitali frueretur aura, ipse sibi redderetur vel potius dum sit suus, desolidaretur. Sic denique decrevimus quod [4]) burgus vel villa Nivialensis cum omnibus utensilibus suis cum mancipiis ibidem residentibus utriusque sexus cum terris quas colunt qui in burgo resident, cum mercato teloneo, cum moneta et maceria [5]) cambis [6]) et molendinis, pratis et silvis cum omnibus cultis et incultis soli deserviat virgini. Nullam potestatem ibi ultra exerceat comes vel advocatus nisi ab abbatissa fuerit invitatus; ad tria generalia placita veniat non alter quam ipse advocatus vel nuntius talis quem elegerit abbatissa in suis militibus. Et hoc decretum interventu archiepiscopi Coloniensis scilicet Hermanni et quam plurimis suis suffraganeis, interventu quoque Nithardi Leodicensis episcopi, Popponis quoque Treverensis archiepiscopi necnon et XVIII episcoporum, ducum vero Gothelonis et Godefridi petitione et ipso Lantberto annuente, cui dabatur beneficium reliquum, propria manu corroboravimus et sigilli nostri impressione firmavimus et ob duritiam gentis omnium, qui aderant episcoporum [et] [7]) abbatum orthodoxorum omnium tali anathemate conclusum [8]), ut quicunque consilio vel actu vel ullo ingenio voluerit violare, pereat cum Dathan et Abiron nec videat Deum Deorum in Sion.

Signum domini Henrici tertii regis invictissimi.

Ev[e]rhardus [9]) cancellarius vice Bardonis archicancellarii recognovit.

---

1) Vergl. oben S. 104, 105.
2) quererent Ms.
3) querit Ms.
4) quo Ms.
5) materia Ms.
6) campis?
7) fehlt im Ms.
8) est?
9) Evrhardus Ms.

Data III Nonas Junii, indictione VIIII, anno dominice incarnationis millesimo XLI, anno domni Heinrici tertii ordinationis XIII, regni vero II. Actum Aquisgrani, feliciter amen.

Vidimirte Copie auf Papier, gehört zum Entwurf der Bestätigungsurkunde Kaiser Karls V. vom 27. November 1549 und befindet sich in Wien, Staatsarchiv. Reichshofrathsacten. Gratialia. Privileg. Lat. exped. fasc. N. Abschrift von Dr. Victor Bayer. Vergl. Notizenblatt zum Archiv u. s. w. 1851 S. 152.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 4 Anm. 2. Der Irrthum mehrerer deutscher Quellen, daß Heinrich schon vor dem Römerzuge Konrads zum König ordinirt, d. h. erwählt und gekrönt worden sei, kehrt wieder bei Andreas Dandulus, Chron. l. IX c. 3, Muratori SS. XIII, 239: Conradus Henricum filium adhuc puerum post se regnaturum ordinavit et Italiam ingressus gloriose recipitur et a Johanne papa coronatur. Vielleicht geht diese Notiz auf Sigebert, Chron. a. 1027, SS. VI, 356 zurück. Bei einigen anderen Angaben, welche die Chronik des Dandulus zur Geschichte Konrads II. und Heinrichs III. enthält, habe ich den Ursprung vergeblich zu ermitteln versucht.

S. 9 Anm. 1. Nach De Rubeis ist dieses Placitum neuerdings wieder abgedruckt bei Ficker, Forsch. IV, 1, S. 72–74, Nr. 49. Vergl. auch das bezügliche Regest bei Valentinelli, Regesten zur Deutschen Geschichte aus den Handschriften der Marcus-Bibliothek in Venedig (München 1865) p. 50, Nr. 98 mit ungenauer Datirung. In der von V. benutzten Handschrift, einer modernen Copie auf Papier, ehedem dem Statthalterei-Archiv in Udine gehörig, steht: anno . . . Conradi in Italia primo in (sic) XIIII. Kal. Junii (anstatt XIII bei De Rubeis), ind. X. Im Hinblick auf St. 1917, Br. 90 aus Ravenna nehme ich mit Stumpf und Breßlau an, daß in dem überlieferten Tagesdatum des Placitums ein Fehler steckt, daß es ursprünglich VIII, resp. VIIII Kal. lautete, während Ficker a. a. O. den Fehler in dem Ravennater Diplom suchen möchte. Dieses wurde aber, wie unter Anderem eine Pergamentcopie saec. XI zu Venedig in den Frari beweist, innerhalb der Kal. Junii, also zwischen dem 16. Mai und dem 1. Juni ausgestellt. Die Schwierigkeit in Betreff des Itinerars wird also nur gehoben, wenn man das Placitum nach Maßgabe des Diploms, nicht dieses nach jenem emendirt.

S. 11 Anm. 4. Die Reihe der bisher bekannten Schriften, welche Heinrich III. gewidmet sind, ergänzte neuerdings E. Dümmler, Anselm der Peripatetiker. Halle 1872. 8. Dieser Anselm war italiänischer Grammatiker, schrieb über die Regeln der Rhetorik eine sog. Rhetorimachia in drei Büchern und leitete sie unter Anderem ein mit einer epistola . . . ad imperatorem Heinricum, bei Dümmler S. 16—18, aber auch schon früher einmal für sich veröffentlicht von J. Klein, Ueber eine Handschrift des Nicolaus von Cues. Berlin 1868. S. Dümmler S. 2.

S. 20 Anm. 2. Um die eigenthümlichen, auf bekannte Quellen nicht mehr reducirbaren Angaben, welche Aventin a. a. O. und auch sonst mehrfach zur Geschichte Heinrichs III. macht, richtig zu würdigen, ist eine zusammenhängende Kritik des ganzen fünften Buches seiner Annal. Boior. erforderlich. Eine solche gedenke ich im Anhang des zweiten Bandes zu geben.

S. 27 Anm. 1. Nach Dandulus war Burgund ein Vermächtniß König Rudolfs an Heinrich III., Chron. l. l. Rodulfus interea Burgundiae rex moriens Henrico imperatoris filio nepoti suo regnum reliquit.

S. 37 Anm. 1. In diesen Zusammenhang paßt sehr gut hinein eine höfische Dichtung der Zeit, die Gratulatio reginae e morbo recreatae bei Jaffé, Cambridger Lieder S. 17, Nr. VIII. Das Hauptstück, v. 1—11 lautet:

Gaudet polus, ridet tellus, iocundantur omnia;
angelorum sacra canunt in excelsis agmina,
quorum psallit imitatrix in terris ecclesia;
mundus plaudit et resultat letus de te, regina.
Ac haut minus gratulatur pulchra vernarum turma,
que sub tuis alis fulta, digna tali domina:
incolomis gubernatrix quod tu, morbo soluta
et virtute flore compta, restauraris in aula.
Ne mireris; deus iussit solvi morbi vincula
nexus mortis et ligare, ne fuisset dampnosa
tue vite optate, que nobis opus servata.

S. 53 Anm. 3. Auf die Namensform Lambertus in dem Abdruck der Fuldischen Todtenannalen bei Böhmer, Fontes III, 160 ist nichts zu geben. Denn in dem Text bei Leibnitz, SS. Brunsvic. III, 768 findet sich das correcte Rambertus. Dies veranlaßt mich, die beiden Texte überhaupt noch ein Mal zu vergleichen und Varianten, welche für die Darstellung von Bedeutung sind, zu notiren.

S. 57 Anm. 4. Zu Annal. necrol. Fuld. l. l. Das Tagesdatum bei Böhmer fehlt dem Text bei Leibnitz, der statt dessen die bei Böhmer fehlende Wendung felicis memoriae giebt. — Zu Annal. Altah. 1039. Die Bezeichnung dieser Notiz als abgeleitet aus den hildesheimischen Annalen ist nach dem, was ich S. 438 bemerkt habe, nicht mehr zutreffend. Die bezügliche Angabe ist selbständig und der entsprechenden aus den Annal. Hildesh. a. 1039 zu coordiniren. Dasselbe gilt von den betreffenden Citaten S. 58, Anm. 4.

S. 65 Anm. 7. Weitere Daten zur Sonnenfinsterniß vom 22. August: Annal. Altah. 1039; Annal. Blandin. 1039, SS. V, 26, wo die Dauer der Finsterniß auf a tertia hora usque ad sextam bestimmt wird, und Rodulfus Glaber, Histor. l. IV c. 9 (zum Todesjahr Konrads II.), SS. VII, 69: facta est eclypsis solis undecimo die Kalendarum Septembrium, feria quarta, hora sexta atque, ut semper fit, luna vicesima octava. In den Annal. necrol. Fuld. a. 1039 bei Leibnitz, p. 768 ist eine Sonnenfinsterniß zum 23. August notirt und näher bestimmt auf VII hora. Gemeint ist ohne Zweifel derselbe Vorgang, wie in den anderen Quellen, und darum anzunehmen, daß X. Kal. Sept. verschrieben wurde aus XI. Kal. Sept. Bei Böhmer fehlt diese Notiz.

S. 70 Anm. 3 ist hinter Herim. Aug. Chron. 1039 einzufügen Annal. Altah. 1039.

S. 77. In das erste Jahr der Regierung Heinrichs III. gehört noch ein bemerkenswerther Vorgang in dem elsassischen Kloster Ebersheimmünster. Abt Rupertus, seit 1001 im Amte, starb damals und die Mönche wählten einen Nachfolger. Aber der König vernichtete diesen Act und setzte eigenmächtig, angeblich sogar mit Gewalt einen Mönch von Murbach Namens Willo zum Abte ein. Einen sagenhaft ausgeschmückten Bericht hierüber enthält, wie es scheint, nach älterer Quelle die späte Historia Novientens. Monasterii bei Böhmer, Fontes III, 13, der den älteren Text bei Martene verbessert hat. Die neue, von Weiland besorgte Ausgabe in den Mon. Germ. SS. XXIII, p. 427 sq. kenne ich bis jetzt nur aus dem Citat bei Wattenbach, Geschichtsquellen II, 280. Ich gebe daher die Erzählung nach Böhmer. Rupertus abbas ab hac vita migravit, prefuitque monasterio ab ultimo anno tertii Oddonis imperatoris usque ad primum annum Henrici filii Conradi imperatoris. Cumque fratres alium elegissent, Henricus imperator quemdam monachum aurificem de monasterio quod Onvartum dicitur, Willonem nomine, violenter intronizavit ac abbatem constituit. Idem enim Willo imperatori cifos cupreos et scutellas stagneas miri operis deauravit, quos militibus in donariis dedit. Quod cum militibus innotuisset, ipsum interficere moliebantur, et idcirco imperator illum a se removit ac pro hoc tali commercio abbatem constituit. Quem cum fratres contra velle suum coacti suscepissent, quosdam ex ipsis, nobiles et litteratos viros, monasterio pepulit, et filios pistorum ac cocorum et piscatorum intronizavit ac tonsurari fecit, quos etiam nos ipsi postea de claustro proiectos portarios et pistores ac molendinarios monasterii vidimus.

S. 78 Anm. 2. Die Angabe, daß K. Heinrich in Ausburg neben dem italiänischen Gerichtstag noch eine allgemeine Versammlung deutscher Fürsten hielt, ist richtig; aber die Annal. Hildesheim. 1039 mit ihrem: placitum habuit cum Cisalpinis primoribus de reipublicae stabilitate bezeugen es nicht. Denn Cisalpinus bedeutet in der Sprache des Annalisten: italiänisch, nicht: deutsch. Vergl. a. 1036, wo Hermann, der italiänische Kanzler Konrads II. bezeichnet wird als Cisalpinus cancellarius. Ferner a. 1037: Imperator . . . in Salerno opido generalem conventum de re puplica cum Cisalpinis nostrisque primoribus habuit.

S. 97 Anm. 2. Wer war der Hildolfus episcopus, der in den Annal. necrol. Fuld. a. 1040 die Sterbereihe eröffnet, und wer der Ruohharius episcopus, der eben dort die Reihe von 1041 beschließt? Auch der Magnus episcopus an der Spitze von 1047 ist mir noch dunkel.

S. 128 Anm. 6 und 7; S. 129 Anm. 2. Von Ellingers zweiter Absetzung nimmt auch ein Regensburger Zeitgenosse Notiz, Othlon in seinem Liber visionum c. 9, SS. XI, 381, 382. Er widmet ihr eine Traumgeschichte, welche, wie schon die Ueberschrift: Negligentia abbatis Ellingeri a defuncto clerico reprehensa et castigata erkennen läßt, einer ungünstigen Ansicht von seinem Wirken Ausdruck giebt.

S. 155 Anm. 3. Dieser Irrthum späterer angiovinischer und normannischer Geschichtschreiber beruht, wie es scheint, darauf, daß man den ersten Gemahl der Agnes, Wilhelm V. und dessen gleichnamigen Sohn erster Ehe, Wilhelm VI. mit einander verwechselte, oder vielmehr in eine Person zusammenzog. Vergl. Freeman, History of the Norman conquest Vol. II, p. 595.

S. 182; S. 234. Mit Rücksicht auf die mehrfachen Geldzahlungen, zu denen sich ungarische Herrscher, Ovo im J. 1043, Peter im J. 1045 Heinrich III. gegenüber verstanden, sei hier noch erinnert an den Silberfund von Farve und an den verhältnißmäßig großen ungarischen Bestandtheil desselben, nämlich 242 Münzen König Stephans, beschrieben von J. Friedländer im 15. Bericht der Schl. Holst. Lauenb. Gesellschaft für vaterländ. Alterthümer S. 46. Unter den Münzen nicht-ungarischen Gepräges, welche diese merkwürdige Sammlung enthält, sind das deutsche und das deutsch-slavische Element stark vertreten, dieses durch Münzen der böhmischen Herzöge Boleslav III., Jaromir und Bretislav, dieses durch Münzen der Kaiser Otto III., Heinrich II. und Konrad II. Auch für Heinrich III. wird ein Stück in Anspruch genommen, eine Straßburger Münze S. 39. Sie entstammt aber, wenn anders die Deutung überhaupt richtig ist, der Königsepoche 1039–1046. Münzen aus Heinrichs Kaiserzeit fehlen ganz, wie denn auch Heinrich IV. unvertreten ist. Sehr begreiflich daher, daß Friedländer und mit ihm K. Müllenhoff, der die historische Einleitung zu jener Münzbeschreibung verfaßte, annahmen, der Fund sei zwischen 1040 und 1050 niedergelegt und stehe in Verbindung mit den drei ungarischen Kriegszügen Heinrichs III., sei etwa durch einen sächsischen Theilnehmer dieser Züge ins Land gekommen. Indessen ist doch noch eine andere Erklärung möglich, durch die Annahme nämlich, daß wenigstens die böhmischen und ungarischen Stücke der Sammlung einen Theil der böhmischen Kriegszahlung von 1041 repräsentiren. Den Annal. Altah. 1041 zufolge übernahm Bretislav bei dem ersten Friedensschluß die Verpflichtung octo millia semisses regis pondere zu zahlen: zwar wurde ihm später die Hälfte erlassen, aber die übrigen 4000 semisses sind doch wahrscheinlich in der That gezahlt worden. Wenn sich ungarische Münzen darunter befanden, so wäre das bei dem nachbarlichen Verkehr der Länder und bei der Bundesgenossenschaft ihrer Herrscher nicht zum Verwundern. Ebenso wenig erregt Bedenken der Fundort im östlichen Holstein, auf wagrischem, also slavischem, aber mit den sächsischen Landestheilen eng verbundenen Boden. Ist es doch direct bezeugt, daß sowohl im J. 1040 als 1041 ein beträchtlicher Theil des deutschen Heeres aus Sachsen bestand, und wie bereitwillig König Heinrich war, die ihm in diesen Kriegen geleisteten Dienste durch Gaben an Einzelne anzuerkennen, lehrt der Vorgang mit Luitpold von Oesterreich, Annal. Altah. 1041, zur Genüge. Vergl. Annal. Altah. 1045 über Geldspenden des Königs an diejenigen Ritter, welche ihm im Jahre vorher zu dem Siege an der Raab verholfen hatten.

S. 184 Anm. 2. Das Original von St. 2247 befindet sich jetzt nicht mehr in Wien, sondern in Graz auf dem Landesarchiv. Dort sah ich es und kann die von Pertz gegebene Beschreibung als richtig bestätigen.

S. 219. Einen interessanten Beitrag zur Geschichte dieses Winterkrieges zwischen Heinrich III. und Gotfried liefert noch eine gute niederlothringische Quelle, das Chron. S. Huberti Andagin. c. 5, SS. VIII, 571. Auch hier ist die Rede von der Hungersnoth, longa et maxima famis necessitate. Ueber den Krieg aber, — inter imperatorem Henricum et ducem Godefridum maiorem diuturna et inexorabili seditione — erfährt man, daß die Burg Mirwart an der Lomme, nahe bei dem Hubertuskloster, auf Heinrichs Befehl von zahlreichen cisrheinischen, d. h. lothringischen Großen belagert und hart bedrängt wurde, castri Mirvoldi ecclesiae acriter imminentis ex edicto imperiali omnium fere principum cis Renum consistentium gravissima obsidione. Trotzdem sei es jedoch, fährt die Chronik fort, dem Abte Adelardus gelungen sein Kloster durch alle Noth glücklich hindurch zu retten, es nicht nur vor gänzlicher Zerstörung zu bewahren, sondern es auch noch zu bereichern.

S. 221 Anm. 5. Wie die Annal. Altah. l. l. so enthalten auch die Annal. S. Emmerammi saec. XI, SS. XVII, 571 und die Annal. necrol.

Fuld. 1044 bei Leibnitz p. 768 (nicht bei Böhmer) eine Notiz über die Sonnenfinsterniß vom 22. November 1044 und zwar beide zugleich Angaben über die Dauer des Phänomens. Nach dem Annalisten von S. Emmeramm währte es ab hora diei secunda usque ad horam quasi octavam 10. Kal. Decembris splendorque eius non est visus a 10. Kal. Decembris usque ad 8. Idus Decembris; nach dem Fuldischen Berichte: a prima hora usque ad nonam. In Betracht kommt endlich noch Rodulfus Glaber Histor. l. V c. 3, De tertia eclipsi solis, Bouquet X, 61: In mense . . . . Novembris decimo Kalendarum Decembrium hora tertia eiusdem diei facta est nostro tempore tertia eclipsis solis. Das Jahr ist zwar nicht genau bezeichnet; aber die Identität zwischen dieser Angabe und den deutschen unterliegt keinem Zweifel.

S. 244. Ficker, Forsch. II, 132 hat Adalgers missatische Thätigkeit verfassungsgeschichtlich gewürdigt: er subsumirt den Kanzler unter die Kategorie der wandernden Königsboten, von denen es höchst wahrscheinlich ist, daß sie „Stellvertreter des Königs für das ganze Reich" waren. Eben dahin zählt Ficker auch den Bischof Ulrich oder Udalrich von Trident; nach dem Placitum in Memorie di Lucca Vc. p. 661 saß dieser im J. 1045 als Königsbote in Lucca zu Gericht.

S. 245, 246. Außer Pabst hat in neuerer Zeit auch noch ein italiänischer Gelehrter speciell über Aribert gearbeitet: Pietro Rotondi, Ariberto d'Intimiano, Arcivescovo di Milano, Archivio Storico Italiano, Nuova Serie T. XVII P. 1 p. 54 sq. Diese Darstellung ist aber weder erschöpfend noch kritisch.

S. 259. Baronius, Annal. eccles. a. 1044, ed. Pagi-Mansi T. XVI p. 657 spricht von einer freiwilligen Abdankung Benedicts, welche nicht mit der käuflichen Uebertragung des Pontificats an den Erzpriester Johannes in Verbindung steht. Zeugniß dafür ist ihm die angeblich gleichzeitige Lebensbeschreibung des h. Bartholomäus, eines Schülers und des dritten Nachfolgers des h. Nilus im Kloster S. Agatha zu Grotta-Ferrata bei Rom, Vita S. Bartholomaei c. 11, später wieder gedruckt bei Martene et Durand. Veter. Scriptor. Collectio VI. col. 961. Hier wird erzählt, wie der derzeitige Papst, ein lasterhafter Jüngling, von Reue ergriffen über sein sündiges Treiben, mit Bartholomäus zu Rathe ging, von diesem ermahnt wurde fernerhin keine geistlichen Handlungen vorzunehmen — non licet tibi, inquit, rem sacram agere — und auch wirklich abgedankt habe. Mit Namen wird der Papst nicht genannt. Aber daß nur Benedict IX. gemeint sein kann, das läßt sich wohl nicht bezweifeln. Ebenso gewiß ist freilich, daß diese Erzählung mit der gesammten übrigen Tradition schlecht zu vereinigen und auch an sich, wegen der legendarischen Art der ganzen Vita, unglaubwürdig ist.

S. 286 Anm. 4. Die Beweisstelle aus Willelm. Malmesbur. SS. X, 466, deren Anfang hier mitgetheilt ist, lautet vollständig: ut omnibus solempnitatibus, quibus coronabatur, reges eorum quatuor lebetem, quo carnes condiebantur, in humeris suis per anulos quatuor vectibus ad coquinam vectitarent.

S. 289 Anm. 1. Auch die Annal. S. Emmerammi saec. XI. SS. XVII, 571 nehmen Notiz von dem Tode des Eremiten Günther, enthalten aber die bezügliche Angabe ungenau noch als Bestandtheil des Jahresberichts von 1044. Das folgende Jahr ist bei ihnen unvertreten.

S. 293. Ungefähr gleichzeitig mit der Vacanz und der Wiederbesetzung von Corvey vollzog sich ein Wechsel in der Leitung des S. Quirinusklosters zu Tegernsee. Der Abt Herrand, den der König im J. 1042 eingesetzt hatte — s. oben S 129 — bewährte sich nicht: nach vierjähriger Amtsführung, also im J. 1046, wurden, wie das Chron. Tegerns. c. 6, Pez, Thes. III c. p. 511 berichtet, Klagen über ihn laut, pro excessibus suis impetitur, der König setzte ihn ab und schickte einen Hersfeldischen Mönch, Namens Eckbert als Abt nach Tegernsee. Ein Wahlact fand nicht statt — despecto omni iure liberae electionis, sagt das Chron l. l. Vielleicht deshalb, aber auch aus anderen Gründen standen die Tegernseeer ihrem neuen Abt bald noch feindlicher gegenüber als seinem Vorgänger und priesen sich glücklich, als er im J 1048 zum Abt von Fulda erhoben wurde. Chron. l. l. Von beiden, von Herrand sowohl als von Eckbert sind uns je ein Brief an Heinrich III. erhalten bei Pez, Thesaur. T. VIa p. 230, 231 (Herrand); p. 235 (Eckbert). Auf letzteren werde ich im folgenden Bande zurückkommen. Herrands Brief zerfällt in zwei Theile, eine ungemein panegyrische captatio benevolentiae und in die petitio, der König möge doch, wie ehedem die Seele seines verstorbenen Vaters, so auch die seiner entschlafenen Mutter dem Gebet der Brüder von S. Quirinus anempfehlen, mit anderen Worten, für die verstorbene Kaiserin Gisela in Tegernsee eine Memorie stiften und dem Kloster entsprechende Schenkungen machen. Der Brief wird also wohl im Laufe des J. 1043 geschrieben sein.

S. 296 Anm. 4. Um Fickers Ansicht über die rechtliche Bedeutung von Wazo's Einwänden vollständig und genau wiederzugeben, muß ich noch hinzufügen, daß sie ihm nach S. 352 „eine Ausflucht“ zu sein scheint, „deren Berechtigung nicht einmal anerkannt wird“. Dennoch dürfte „dieser Vorgang im deutschen Hofgericht schwerlich als Zeugniß für die bezüglichen italiänischen Rechtsbräuche dienen“.

S. 307. Von der Behauptung des Sigonius, Histor. de regno Italiae l. VIII ed. Basileae (1575) p. 331. daß Heinrich, bevor er nach Pavia kam, von Erzbischof Wido in S. Ambrosius zu Mailand mit der eisernen Krone gekrönt worden sei, habe ich absichtlich keine Notiz genommen: sie ist, soviel ich sehe, völlig aus der Luft gegriffen.

S. 315 Anm. 6. Das Citat: Annal. Altah. 1047 gehört nicht an das Ende, sondern an die dritte Stelle der Reihe.

S. 316. Als Ausfluß freien Volkswillens charakterisiren den Patriciat Heinrichs III. doch nicht nur so kaiserlich gesinnte Zeugen, wie Annal. Romani und Benzo, sondern auch der Hauptautor der hierarchischen Richtung, Bonitho, indem er Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 629 sagt: Heinrich habe den Patriciat an sich gebracht rumoribus populi illectus. Aber ohne Bedenken ist diese Ansicht von einem popularen Impulse nicht, weil das zeitgenössische und unbefangene Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237 behauptet: der Kaiser habe sein Recht an der Papstwahl von den Römern erkauft, data pecunia non parva exegerat, ut etc. Vergl. oben S. 508.

S. 348. Vergl. P. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Curie S. 206. Hier sind die italiänischen Acten Adelgers und die betreffenden, nominell von A. recognoscirten Diplome Heinrichs III. tabellarisch zusammengestellt.

S. 359. In die Reihe der Capellane ist zwischen Gebeharbus und Theodericus einzuschieben: Lietbert, Propst von Cambray, 1051—1076 Bischof ebendort; als Capellan Heinrichs III. bezeugt durch Gesta episcopor Cameracens. contin. c. 3, SS. VII, 491.

S. 362 Anm. 4, S. 364 Anm. 2. Der correcte Titel des hier angeführten Werkes lautet, wie ich fernerer gütiger Mittheilung des Herrn Professor Stumpf entnehme: Gaet. de Minicis, Numismatica Ascolana. Fermo. 1853. 4.

S. 373. Zu der sog. Autographon-Hypothese in Betreff des sign. speciale. Zu Gunsten derselben spricht noch das in Mailand befindliche Original von Stumpf, Acta imperii p. 429, Nr 302. Auch hier ist im Vollziehungsstrich (Querbalken) des Monogramms und im Recognitionszeichen die Tinte identisch, unterscheidet durch ihre Blässe jene Zeichen deutlich von der ganzen übrigen Schrift. Diese Beobachtung, welche ich selbst im vorigen Jahre machte, wird mir durch eine gütige Mittheilung von Herrn Dr. Breßlau als richtig bestätigt.

S. 374. Zu den von Eberhard recognoscirten Originaldiplomen, welche von mir als mit einem Recognitionszeichen versehen bezeichnet sind, kommen noch hinzu St. 2203 (B. 1484), Or. in Trier, und St. 2232, Or. in Berlin. Demnach ist St. 2207, Or. in Berlin, nicht mehr der erste Fall, sondern hat zum Vorläufer St. 2203 vom 26. Januar 1041. Ferner kann ich jetzt in Bezug auf St. 2217, Or. in Naumburg, feststellen, daß es ein Recognitionszeichen hat und zwar in der Form von St. 2207. Nach Dr. Breßlau.

S. 374. Zu dem Verzeichniß: Adelgerus, Classe III. Nach Dr. Breßlau hat St. 2256, Or. in Karlsruhe, ein Recognitionszeichen und ist deshalb an das Ende von Classe I zu setzen.

S. 375. Zu dem Verzeichniß: Theodericus (II.) III. Classe. Nach Dr. Breßlau haben St. 2306 (B. 1546); St. 2311 (B. 1549), Originale, beide in Karlsruhe, und St. 2313 (B. 1550), Or. in Naumburg, ein Recognitionszeichen in der Art, wie St. 2272 u. s. w. und gehören deshalb in die Classe I.

S. 390 Anm. 1. Lies: sondern das echte Diplom Heinrichs III. für Werden vom 18. Jan. 1040.

S. 478. Die papstgeschichtlichen Daten Sigeberts kehren unter Anderem wieder in der noch unedirten Papst- und Kaiserchronik des Gilbertus und sind aus dieser übergegangen in die Chronik des Martin von Troppau, Chron. pontif. SS. XXIII, 1123. Außerdem treten in dem Abschnitt, welchen Martin den drei von Heinrich abgesetzten Päpsten widmet, noch andere Elemente zu Tage, so Bruchstücke eines Papstcatalogs, der mit dem Catalog des Cencius Camerarius, edirt von Weiland, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde XII, 60—77 sehr nahe verwandt ist; sodann eine Entlehnung aus einer der späteren Ableitungen des officiellen Papstbuches bei Watterich I, 70. Denn nach: Benedictus IX. . . . . sedit annis 14 fährt Martin fort: Iste fuit eiectus de papatu et factus est papa Sabinensis episcopus, qui infra vocatus est Silvester. Et iste quoque eiectus est, et Benedictus recuperavit papatum. Et iste iterum eiectus est et datus est papatus Johanni archipresbitero sancti Johannis ante portam Latinam, qui Gregorius VI.

infra dictus est. Vergl. Weiland a. a. O. S. 30. Fraglich ist nur noch, ob Martin bei der Aufnahme dieses Stückes direct entlehnte oder ob es ihm durch das Medium des dem Cencius ähnlichen Papstcatalogs zukam. Weiland S. 24 hält die erstere Annahme für wahrscheinlicher.

S. 516. Ein Erklärungsmoment für die Fälschung von Brügge scheint sich darzubieten in einem merkwürdigen Schriftstück bei Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I, Anfang S. 14 Nr. V. „Inschrift einer bleiernen Platte aus dem Sarge der Prinzessin Gunhildis, Schwester Harolds von England, gestorben in Brügge im Jahre 1087".

S. 520. Die Vermuthung, daß Wilhelm von Malmesbury seine Erzählungen von Heinrich III. aus einem besonderen, etwa deutschen Sagen- und Legendenbuche schöpfte, wird durch die Art und Weise, wie mehrere seiner Geschichten bei späteren englischen Autoren wiederkehren, nicht wenig gestützt. So findet sich, worauf ich durch Herrn Professor R. Pauli aufmerksam gemacht bin, Willelm. c. 191 von dem verliebten und standhaften Diaconus bei Radulfus de Diceto, Abbreviationes Chron. ed. Twysden p. 470, nur etwas kürzer, sonst sachlich übereinstimmend. Außerdem aber begegnen wir dieser Historie in eigenthümlicher Umbildung bei Matthaeus Paris, Histor. Anglor. ed. Madden, Vol. I p. 236. Hier ist sie unter a. 1126 eingereiht und der Romanorum imperator ist demgemäß nicht unser Heinrich III., sondern Heinrich V.; der betreffende Diaconus wird sogar mit Namen genannt: er heißt Arnulphus und das Bisthum, mit dem der Kaiser ihn belohnt, ist Ravenna — praesulatum Ravennae contulit. Zeigt sich darin nicht eine dunkle Reminiscenz an Heinrich II. und dessen Halbbruder Arnold oder Arnulf, der im J. 1014 zum Erzbischof von Ravenna erhoben wurde? Pabst bei Hirsch, Heinrich II. Bd. II, S. 417, 418. Wir sahen ja schon gelegentlich der Ehebruchsgeschichte von Kunigunde-Gunhild, daß in der Sage die Gestalten der verschiedenen Heinriche sich verwirren, beziehungsweise unter sich verschmolzen werden.

Ferner entsprechen einander Willelm. c. 190 und Radulfus de Diceto l. l. in Bezug auf die Historie von der Schwester des Kaisers und ihrer Liebschaft mit dem clericus curialis. Auch die Erzählung von dem Zank der Mainzischen und Fuldischen um den Ehrensitz in der Kirche ist ihnen gemeinsam, Willelm. c. 192 und Radulfus l. l. Aber zwischen beiden Historien bringt Radulfus noch folgende ihm eigenthümliche Heinrichssage:

Idem imperator venaturus silvam adiit, missam auditurus, sacerdos ultra modum deformis erat. Imperator secum tacitus cogitabat, quare Deus tam deformem hominem sacerdotem sacramenta sua conficere sineret. Mox cum ad versum . . ventum esset: Scitote quoniam ipse est Deus, sacerdos socordiam pueri ministrantis increpitans respexit et concitatiori voce quasi cogitanti imperatori responderit, dixit: ipse fecit nos et non ipsi nos. Quo dicto repercussus imperator, propheticum virum aestimans, invitum et renitentem sublimavit in episcopum.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Druckfehler.

S. 6 Z. 11 v. o. lies: sondern zugleich.
S. 9 Z. 21 v. o. lies: Aquilej. statt Aquiej.
S. 15 Z. 7 v. o. lies: auf statt auch.
S. 17 Z. 26 v. o. lies: April 21 statt April 24.
S 17 Z. 28 v. o. lies: B. 1398; St. 2056; Br. 197 statt B. 1399; St. 2057; Br. 198.
S. 23 Z. 20 v. u. lies: Br. 134 statt 135.
S. 41 Z. 25 v. o. lies: 18. Juli statt 18. Juni.
S. 41 Z. 3 v. u. lies: 23. Juli statt 23. Juni.
S. 46 sind die Anmerkungen umzustellen.
S. 49 Z. 3 v. u. lies: deportatum statt deporatam.
S. 56 Z. 8 v. u. lies: virum statt virem.
S. 57 Z. 14 v. u. lies: 1061 statt 1011.
S. 79 Z. 3 v. u. lies: St. 2162 statt 1262.
S. 95 Z. 26 v. o. lies: B. F. III, 160 statt B. F. III, 110.
S. 121 Z. 1 v. o. lies: in Ungarn statt und Ungarn.
S. 128 Z. 7 v. u. lies: 509 statt 519.
S. 140 Z. 20 v. u. lies: adventu statt aventu.
S. 141 Z. 23 v. u. lies: Leo IX. statt Leo XI.
S. 156 Z. 5 v. o. lies: Wilhelm VI. statt Wilhelm II.
S. 183 Z. 8 v. u. lies: l. VI. statt l. II.
S. 200 Z. 20 v. u. lies: 8. April statt 6. April.
S. 206 Z. 14 v. u. lies: tritt statt treten.
S. 214 Z. 11 v. u. lies: Heinrichs III. statt Heinrichs II.
S. 232 Z. 17 v. u. lies: SS. XI statt SS. XII.
S. 243 Z. 2 v. u. lies: 178 statt 179.
S. 246 Z. 19 v. u. lies: ist ein statt ein ist.
S. 250 Z. 6 v. u. lies: 2283 statt 2293.
S. 269 Z. 22 v. u. lies: zwischen ihn und die Aversaner.
S. 281 Z. 22 v. o. lies: 1045 statt 1042 und 7. April statt 10. April.
S. 313 Z. 10 v. u. lies: 11. November statt 4. November.
S. 323 Z. 7 v. u. lies: ulteriora statt alteriora.
S. 367 Z. 27 v. u. lies: 1056 statt 1046.
S. 373 Z. 10 v. u. lies: Stumpf.
S. 392 Z. 25 v. o. lies: Dagegen trägt.
S. 396 Z. 15 u. 16 v u. lies: S. 42 statt S. 41 und S. 41 statt S. 40.
S. 412 Z. 16 v. o. lies: das statt dies.
S. 422 Z. 9 v. u. lies: A. H. statt A. II.
S. 422 Z. 1 v. u. lies: a cetu statt a ectu.
S. 427 Z. 29 v. o. lies: 1041 statt 1042
S. 462 Z. 23 v. o. lies: Damasus II. statt Damasus V.
S. 470 Z. 2 v. u. lies: Knust statt Kunst.





Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1881.

Jahrbücher

des

Deutschen Reichs

unter

Heinrich III.

von

Ernst Steindorff.

II.

Zweiter Band.

Auf Veranlassung

Seiner Majestät des Königs von Bayern

herausgegeben

durch die historische Commission

bei der

Königl. Akademie der Wissenschaften.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1881.

Inhalt.

Excurse.



1047.

(Fortsetzung und Schluß.)

Während der Abwesenheit des Kaisers in Italien hatte seine Regierung im deutschen Reiche ungehindert ihren Fortgang genommen.

Mehrere Bischofssitze: Straßburg, Verdun, Constanz waren, wie wir schon berichteten [1]), mittlerweile erledigt und durch den Kaiser von Rom aus unverzüglich wiederbesetzt worden. Noch bevor er zurückgekehrt war, hatten die neuen Bischöfe ihr Amt angetreten.

Empörungen, wie sie Heinrich III. in den letzten Jahren seiner königlichen Regierung zu bewältigen gehabt hatte, kamen im Winter von 1046 auf 1047, während des Ueberganges in die kaiserliche Epoche, nicht vor. Auch von Fehden mehr privaten Ursprungs verlautet nichts. Im Gegentheil: von einem kundigen Zeitgenossen wird die Lage der ländlichen Bevölkerung als eine besonders befriedigende bezeichnet und diese Erscheinung gewiß richtig mit dem Umstande in Zusammenhang gebracht, daß die Ritterschaft, dieses unruhigste Element der deutschen Nation von damals, zum größten Theile in der Fremde weilte [2]). Und dennoch, richtet man den Blick von der Oberfläche der Dinge mehr in die Tiefe, so ist nicht zu verkennen, daß der Friede keineswegs in dem Maße gesichert war, wie man es nach jenen günstigen Merkmalen hätte erwarten sollen.

Schon die neuerdings, im Spätsommer 1046, erfolgte Umwälzung der ungarischen Monarchie: der Sturz des deutschfreundlichen Königs Peter, die Verwüstung des kaum begründeten Kirchenwesens durch eine heidnische, fanatisirte Volksmasse und die Erhebung eines echt nationalen Herrschers in der Person des Arpaden Andreas [3]) — dies alles waren Ereignisse, die auf neuen Krieg hindeuteten; im Grunde waren sie nichts anderes als der thatsächliche Wiederbeginn der alten,

---

[1]) Bd. I, S. 318, 319.

[2]) Anselm. Gesta episc. Leod. c. 61: Rex noster Heinricus nondum imperator in Italiam profectus fuerat . . . Rarus apud nos miles et securus agricola, nullius interim metuentes incursionis, grata terebant ocia, cum ecce etc. SS. VII, 225.

[3]) Vergl. Bd. I, S. 305, 306.

erst kürzlich beigelegten Feindseligkeiten. Eine Friedensstörung von dieser Seite her war aber um so gefährlicher, je wesentlicher die Unterwerfung Ungarns unter die deutsche Lehnshoheit dazu beigetragen hatte das Ansehen des Königs und Kaisers im Innern des deutschen Reiches zu behaupten. Im Jahre 1045 war dem lehnsherrlichen Auftreten König Heinrichs in Ungarn die Unterwerfung des aufständischen Herzogs Gotfried von Oberlothringen auf dem Fuße gefolgt [1]). Jetzt, da mit dem Throne des Königs Peter die deutsche Oberherrschaft zusammenbrach, ließ auch eine neue Beunruhigung Lothringens nicht lange auf sich warten, nur daß dies Mal der erste Anstoß dazu nicht aus dem Lande selbst hervorging, sondern von außen herkam, von Frankreich, von dem Hofe des capetingischen Königs Heinrich I.

Die Wehrlosigkeit, in welche der Römerzug Heinrichs III. Lothringen versetzt hatte, namentlich die fast vollständige Entblößung des Landes von Rittern war hier wohl bemerkt und mit Genugthuung begrüßt worden als eine günstige Gelegenheit alte Ansprüche zu erneuern und das viel umstrittene Land für Frankreich zu erobern. Stimmen der Art erhoben sich bald, am lautesten und entschiedensten in der Umgebung des Königs, unter seinen zahlreichen, kampflustigen Vasallen [2]). Es wurde ihm geradezu ein bestimmter Plan vorgelegt, wonach er sich zunächst mit großer Heeresmacht gegen Aachen wenden und sich der dortigen Pfalz bemächtigen sollte: wäre diese in seinem Besitze, so würde ihm das Uebrige ohne Schwierigkeit zufallen [3]). König Heinrich, mit der Masse seines Volkes der Meinung, daß Lothringen von Rechtswegen ihm, dem Könige von Frankreich, nicht aber dem Kaiser gebühre [4]), und während des Jahres 1044 im Bunde mit dem aufständischen Herzog Gotfried von Oberlothringen [5]), ging in der That auf den Kriegsplan ein und ließ sich in der Verfolgung desselben zunächst nicht beirren, auch nicht dadurch, daß die Kunde seines Vorhabens in Lothringen selbst einen schlimmen Eindruck machte. Bischof Wazo von Lüttich wenigstens gerieth über das Treiben der Franzosen in eine große Aufregung: es bewegte ihn ebenso sehr Sorge um das Wohl des Landes wie Unwillen über den beabsichtigten Rechtsbruch. Am liebsten hätte dieser patriotische und muthige Kirchenfürst Gewalt mit Gewalt vertrieben, aber da es ihm an Mannschaft fehlte [6]),

---

[1]) Bd. I, S. 233, 237.

[2]) Facinus, ad quod multa satellitum milia rapinis inhiantium impellebant fluctuantem regis animum. Anselm. c. 61.

[3]) Regem et principes nostros abesse, raros hic milites nil contra moliri posse, postremo nichil obstare, quin possessa principali sede, in partem regni sui caetera deinceps cedat Lotharingia. Ibid.

[4]) Ibidem: Aquisgrani palatium, ut aiunt, olim iuri suo appendicium. Und weiter unten: velle sibi (Heinrich I.) vindicare regnum et palatium ab antecessoribus hereditario iure sibi debitum. Vgl. die entsprechende Aeußerung des Königs bei Lambert. Annal. a. 1056, SS. V, 157.

[5]) Bd. I, S. 216.

[6]) Pavet audito patriae periculo sancti patris sollicitudo, cui quia per vim resistendi copia non fuit, potentiae hominis tali temporis oportunitate abuti volentis, ingenio et ratione obviandum esse opus intellexit. Ibid.

so versuchte er den König gütlich umzustimmen mittels eines Schreibens, worin er die dringende Bitte, den Frieden zu halten, unter anderem durch einen Hinweis auf die früheren Freundschaftsbeziehungen beider Reiche [1]) unterstützte. Auch machte er geltend, daß sie, wenn ferner in Frieden verbunden, eine Macht bildeten, der keine Nation der Welt gewachsen wäre. Die Antwort des Königs war schroff abweisend. Er erging sich in Schmähungen gegen den Kaiser, betonte von Neuem die Rechtsansprüche, welche er auf Lothringen zu haben glaubte, und bezeichnete schließlich den Tag, an welchem der Angriff erfolgen würde. Indessen, wie drohend auch immer der König auftrat, Wazo fuhr trotzdem fort im Sinne des Friedens auf ihn einzuwirken. Nach dem Wortlaute zu urtheilen, den uns der Geschichtschreiber Anselmus von Wazos zweiter Friedensepistel überliefert hat, schlug dieser jetzt einen etwas anderen Ton an als das erste Mal: nicht Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit stehen da im Vordergrund, sondern das rechtlich und moralisch Gehässige seiner Handlungsweise wird dem Könige mit starken Ausdrücken [2]) vorgehalten. Mit einem deutlichen Appell an die Königsehre [3]) verlangt Wazo von Heinrich, er möge wenigstens die Rückkehr des Kaisers abwarten und ihm dann um so geziemender entgegentreten; in feierlicher Apostrophe macht er ihn schließlich verantwortlich für alles Elend, welches er über Tausende von armen und unschuldigen Leuten herbeiführen würde, wenn er bei seinem Vorhaben beharren, wenn er wirklich mit seiner gewaltigen Ritterschaft das wehrlose Land überfallen wollte. Dem Gewichte dieser, mit echt geistlicher Beredsamkeit vorgetragenen Gründe vermochte König Heinrich nicht zu widerstehen. Er gab nach, entschied sich für Aufrechterhaltung des Friedens und berief die Bischöfe des Reiches zu einer Versammlung, in der er die Aenderung seines Entschlusses kund that. Zunächst ließ er Wazos Schreiben vorlesen, dann sprach er selbst einige Worte zum Lobe des Lüttichers, zum Tadel der Anwesenden: nicht von ihnen, seinen pflichtmäßig getreuen Kronvasallen, sondern von jenem, dem Ausländer, habe er heilsamen Rath empfangen [4]).

So endete, noch ehe unser Kaiser das deutsche Gebiet wieder betreten hatte, aber auch nicht lange vorher [5]), dieser neue Versuch

---

[1]) Mittuntur ad regem . . . supplices ab eo litterae, veteres utrorumque regnorum et eorundem rectorum commendantes amicicias. Ibid. Den letzten deutsch-französischen Freundschaftsvertrag hatte Heinrich I. selbst geschlossen mit Kaiser Konrad II. im J. 1032. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 274.

[2]) Novit vestrae maiestatis excellentia, quam turpi pena secularis lex condemnet furti admissa, quae si in potentes cadere contigerit, licet apud homines aliud nomine videantur honestari, tamen in interni arbitrii conspectu eadem, immo in magnis eo magis extant dampnabilia, quo minori, ut ea admitterent, necessitate fuerant adducti. Ibid.

[3]) Pensate igitur, queso, quam sit Deo execrabile et indignum vestrae regiae liberalitati, longissime absentis comparis sedem et regnum velle furari et ab istius modi queso intentione animum revocate, quae manifeste repugnat vestrae dignitati. Ibid.

[4]) Extraneus extraneo sibi prae cunctis ex debito fidelibus sanum dedisset consilium. Anselm. l. l.

[5]) Imperatori mox ex Italia reverso bot Heinrich I. die Hand zum

französische Ansprüche auf Lothringen durchzusetzen. Er verlief so zu sagen im Sande, kam kaum über das Stadium eines Entwurfes hinaus, und daß dem so war, das wird in der einzigen Quelle, die uns darüber zu Gebote steht, von dem schon genannten Anselmus einzig und allein erklärt aus der Haltung Bischof Wazos und aus dem tiefen Eindruck, den dessen Bitten und Mahnungen schließlich auf den König von Frankreich machten [1]). Indessen bei allem Vertrauen zu der Darstellung Anselms wird man sich doch zu fragen haben, ob nicht seine Ansicht von dem plötzlichen, für das deutsche Reich so vortheilhaften Umschlag der französischen Politik eine einseitige und deshalb mangelhafte war, ob nicht auch noch andere Ursachen zu Grunde lagen? Und beachtet man nun, daß eine Fehde des französischen Königs mit seinem stolzen und mächtigen Vasallen Gaufred Martell, Grafen von Anjou, worüber ein nordfranzösischer, ein normannischer Geschichtschreiber des ausgehenden elften Jahrhunderts berichtet [2]), höchst wahrscheinlich im Jahre 1047 stattfand [3]), so liegt es nahe, dieses Ereigniß mit dem Gange der deutsch-französischen Beziehungen in Zusammenhang zu bringen [4]), in dem feindlichen Auftreten Gaufreds [5]), des Stiefvaters der deutschen Kaiserin Agnes, den eigentlichen Hemmschuh der französischen Politik zu erkennen.

Frieden. Ebendort im Schlußsatz des Kapitels. Ich nehme daher an, daß die Versammlung französischer Bischöfe, auf der sich Heinrich I. für den Frieden erklärte, ungefähr um Ostern 1047 (19. April) stattfand, und weiter, daß die kriegerische Bewegung, welche ihr vorausging, in die drei ersten Monate des Jahres fiel.

[1]) Ita certe facinus .... dissuadere potuerunt longe positi unius hominis litterae. Anselm. l. l.

[2]) Guillelm. Pictav. Gesta Guillelmi regis Anglor. Bouquet, XI, 77, 79 Einige Daten zur Zeitbestimmung des Werkes ebendort S. 75, Anm.

[3]) Bei Guillelm. Pictav. l. l. bilden folgende drei Begebenheiten je eine Gruppe für sich: 1. Krieg des Herzogs Wilhelm von der Normandie mit abgefallenen Vasallen und deren Bundesgenossen aus dem französischen Burgund; das Ende war die Schlacht bei Val-es-Dunes (Normandie, Thal der Orne), ein vollständiger Sieg Wilhelms und zwar erfochten mit Hülfe seines Lehnsherrn, des Königs Heinrich. 2. Die im Texte erwähnte Fehde zwischen König Heinrich und Gaufred Martell von Anjou: hier vergalt der Normannenherzog die Hülfe von Val-es-Dunes — vicissitudinem regi fide studiosissima reddidit — er bildete mit seinen Rittern den eigentlichen Kern des königlichen Heeres und verhalf nun seinerseits dem König zum Siege. 3. Krieg zwischen Gaufred Martell und Wilhelm von der Normandie um den Besitz von Maine. Wie sich aus anderen Quellen ergiebt, trug sich das erste Ereigniß im J. 1047 zu, das dritte aber im J. 1048 und der nächsten Folgezeit, so daß man das zweite in die Mitte zu setzen hat. Auch hindert nichts die Anfänge desselben, d. h. die feindlichen Akte Gaufreds, durch welche der König überhaupt erst zum Kampfe herausgefordert wurde, ins Frühjahr von 1047 zu verlegen. Zwar zur Zeit der Kaiserkrönung Heinrichs III. hatte sich auch Gaufred in Italien befunden, aber schon während der nächsten Fastenzeit, März und halb April 1047, war er nach Anjou zurückgekehrt. Bouquet XI, 285 n. d. mit dem zuerst von Mabillon publicirten Urkundenzeugniß über die Rückkehr des Grafen.

[4]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 433.

[5]) Guilelm. Pictav. ed. Bouquet, XI, 77: Rex etenim Henricus contumeliosis Gaufredi Martelli verbis irritatus, exercitum contra eum duxit. p. 73: vexavit idem (Gaufr.) Franciam universam, regi rebellans. Vgl.

Kaum war nun aber die Gefahr abgewandt, welche die kaiserliche Herrschaft über Lothringen von Frankreich her bedroht hatte, so erhob sich eine neue, größere im Lande selbst. Der alte und allgemeine Gegensatz von weltlichem und geistlichem Fürstenthum trat wiederum in voller Schärfe hervor: Lothringen wurde der Heerd einer Verschwörung von Laienfürsten, welche sich ebenso sehr gegen die geistlichen Mitfürsten, namentlich gegen die Bischöfe wie gegen den Kaiser richtete und das Haupt des Unternehmens war Gotfried, der von Heinrich III. erst vor Jahresfrist begnadigte und neu eingesetzte Herzog von Oberlothringen.

Die Wiederherstellung Gotfrieds war ein Gnadenakt im strengsten Sinne des Wortes gewesen. Jedes Rechtsanspruches durch ein Urtheil des Fürstengerichtes beraubt[1]), herrschte Gotfried in Oberlothringen seit dem Mai des Jahres 1046 nicht kraft eigenen, ererbten Rechtes, sondern lediglich von Königs oder Kaisers Gnaden; er herrschte ferner belastet mit einem Mißtrauen, dessen thatsächlicher Ausdruck die Geiselhaft seines Sohnes war[2]). Dieser war nun zwar mittlerweile und noch in der Haft gestorben, aber das Mißtrauen des Kaisers wurde dadurch um nichts geringer: es dauerte fort der Art, daß er bei einem Indulgenzakte, den er wohl anläßlich seiner Kaiserkrönung in der Peterskirche zu Rom vornahm, allen seinen Widersachern oder Schuldnern Verzeihung gewährte, nur Gotfried wurde sie vorenthalten![3]) Diese ging in der That seit dem Tode seines Sohnes[4]) damit um, die Machtbefugnisse, welche ihm, wie er glaubte, widerrechtlich vorenthalten wurden, also besonders die Grafschaft in Verdun und das Herzogthum in Niederlothringen, noch ein Mal zu beanspruchen und da jener Vorgang in Rom ihm jede Aussicht nahm, daß er gütlich, durch Unterhandlungen, zum Ziele kommen würde, so beschloß er wieder Gewalt zu gebrauchen, gegen den Kaiser einen neuen, seinen zweiten Aufstand ins Werk zu setzen.

Zunächst suchte und fand er Bundesgenossen, vor Allen Balduin V., Grafen von Flandern. Dieser hatte sich bei Gotfrieds erster Rebellion neutral verhalten und so Gelegenheit gefunden, seinem Hause durch

---

Sudendorf, Berengarius Turonensis p. 79; Freeman, History of the Norman conquest of England II, 279.

[1]) Bd. I, S. 217.

[2]) Ebendort S. 295.

[3]) Annal. Altah. a. 1047: Hic (Gotefridus) . . . iam omnimodis desperatus erat gratiam imperatoris sibi ultra posse conciliari, idcirco quod hanc sibi denegatam viderat, ante limina sancti Petri relaxatis caeteris debitoribus. SS. XX, 804. Das Demüthigende in der Stellung, welche Gotfried seit seiner Freilassung, Mai 1046, einnahm, ist treffend hervorgehoben in dem bezüglichen, sonst allerdings ganz ungenügenden Berichte Lamberts von Hersfeld, Annal. a. 1046: Gotefridus custodia absolutus, dum videret nec intercessionem principum, nec dedicionem quam sponte subierat, sibi aliquid profuisse et rei indignitate et inopiae familiaris taedio permotus, bellum rursus de integro sumpsit.

[4]) Der Causalzusammenhang zwischen dem Tode des Herzogssohnes und dem zweiten Aufstande des Vaters ist angedeutet bei Sigebert, Chron. a. 1045: Quo (filio) defuncto in obsidatu, ad rebellandum grassatur, SS. VI, 358.

die Gunst des Königs einen bedeutenden Machtzuwachs, die Belehnung seines Sohnes mit einer Markgrafschaft an der deutsch-flandrischen Grenze zu verschaffen [1]), während er jetzt vermuthlich eben dieser Erwerbung wegen auf Gotfrieds Seite trat. Denn mochte nun der Gegenstand der Belehnung, wie wir annehmen, die Markgrafschaft von Antwerpen sein oder nicht, jedenfalls handelte es sich dabei um ein Besitzthum, welches Gotfried vom Reiche für sich beanspruchte hatte [2]) und welches er wahrscheinlich nun auch von dem neuen Besitzer, beziehungsweise dessen Vater zurückverlangt haben würde, wenn letzterer nicht vorgezogen hätte, seine Parteistellung zu verändern, von dem Reichsoberhaupte zu dem rebellischen Fürsten überzugehen. Oder sollten Gotfried und Balduin sich etwa in der Weise vertragen haben, daß jener alles zurückerwarb, was der Flandrer ihm durch die königliche Belehnung von 1045 entzogen hatte, während Balduin sich für diesen Verzicht durch eigenmächtige Occupation von anderem Reichsgut, also auf Kosten des Kaisers schadlos hielt? Auf diese Vermuthung führt eine der jüngeren Hausgeschichten (Genealogien) von Flandern [3]). Sie berichtet von einer Gebietsusurpation Balduins, welche die Ursache war seiner langen Kämpfe mit dem Kaiser und deshalb nicht wohl anders als in dem laufenden Jahre 1047 stattgefunden haben kann; sie erzählt, wie Balduin die Schelde überschritt, zunächst bei Oudenaarden eine Burg erbaute, dann bei Eham eine andere zerstörte und Brabant bis zum Dender besetzte. Sehr bereit zum Abfall war ferner der vornehmste Herr der friesischen Lande, Markgraf Dietrich, Graf von Holland. Er hatte die im Jahre 1046 erlittene Niederlage und den damit verknüpften Gebietsverlust keineswegs verschmerzt [4]); vor allem, er war nicht gewillt zu dulden, daß die benachbarten Kirchenfürsten, der Bischof von Utrecht an der Spitze, auf seine Kosten, jedenfalls ihm zum Schaden, zu größerer Macht emporkamen — eine Richtung [5]), die ja auch Gotfried selbst sehr entschieden verfolgte, indem er darauf ausging, dem Bischof von Verdun die Grafschaft in der Stadt zu entreißen [6]). Unter den niederlothringischen Herren wurde durch Balduins Einfluß Markgraf Hermann, Graf von Mons, von dem Kaiser abtrünnig gemacht. Wie es scheint, ohne an Gotfrieds Machtbestrebungen unmittelbar betheiligt zu sein, war er zunächst und vor allem Bundesgenosse, Parteigänger des Flandrers: ein beschworener Vertrag band

---

[1]) Vgl. Bd. I, S. 227, 228.

[2]) Annal. Altah. a. 1045: filium Baldwini militem . . accepit (König Heinrich III.) ibique marcham suae terrae conterminam, pro qua Gotefridus contenderat, dedit.

[3]) Flandria Generosa c. 10, SS. IX, 320.

[4]) Als Motiv des Abfalles ausdrücklich bezeichnet von Herim. Aug. Chron. a. 1046. Vgl. Bd. I, S. 294, Anm. 2.

[5]) Sie erhellt aus dem Vorgehen Dietrichs um die Mitte dieses Jahres. S. unten.

[6]) Laurent. Gesta episc. Virdun. c. 2: Eadem ducis infensio Theodericum mox episcopum infestabat, quia et ipse nominati comitatus principatum ei non recognoverat. SS. X, 492.

sie an einander[1]). Aber die Seele des Unternehmens, Anstifter und Führer zugleich, war nach wie vor Gotfried[2]): mit der ihm eigenen Verschlagenheit[3]) wußte er es so einzurichten, daß die Rüstungen zum Kriege überall in Gang kamen und ebenso energisch wie umfassend betrieben wurden[4]), daß aber der Kaiser nicht eher Kunde davon erhielt, als bis er wieder mitten in Deutschland stand und anderweitig, namentlich durch die ungarischen Ereignisse, vollauf beschäftigt war.

Auf demselben Wege, auf welchem Heinrich III. nach Italien gezogen war, durch das Etschthal und über den Brenner kehrte er um die Mitte des Mai nach Deutschland zurück[5]) und begab sich zunächst nach Augsburg, wo er zu Anfang der Himmelfahrtswoche, am 25., spätestens am 26. Mai eintraf[6]). An eben diesem Tage starb Bischof Eberhard[7]), nachdem er auf dem Stuhl von Augsburg achtzehn Jahre gesessen hatte[8]). Am 27. wurden die Exequien gefeiert[9]) und schon am 28., dem Himmelfahrtsfeste selbst, setzte der Kaiser einen neuen Bischof ein. Eberhards Nachfolger wurde einer der Hofgeistlichen, Namens Heinrich, kaiserlicher Capellan[10]) und höchst wahrscheinlich außerdem noch Kanzler für Italien gerade während der Dauer des Römerzuges[11]).

---

[1]) Anselm. Gesta episc. Leod. c. 59: Quodam tempore (1047, wie der Herausgeber richtig angemerkt hat) Herimannus Montis, qui dicitur Castrorum locus, comes et marchio pactum cum Balduino Flandrensi iure iurando firmaverat etc. SS. VII, 224.

[2]) Am prägnantesten wird seine leitende Stellung bezeichnet in den Annal. Altah. a. 1047: Quapropter Diotricum, Paldwinum omnesque, quos socios nequitiae suae adsciscere poterat, assumpsit. S. auch Sigebert. Chron. a. 1046: Instinctu Godefridi comes Flandrensium . . . . . rebellat.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1047: cum Gotefridus quoque dux rebellionem suam **callidius** legationibus dissimularet.

[4]) Neuere Forscher: Giesebrecht, Kaiserzeit II, 432, 433, Jaerschkerski, Godfried der Bärtige S. 21 nehmen an, daß der französische Anschlag des Frühjahrs und Godfrieds Vorbereitungen zu einem neuen Aufruhr in Zusammenhang standen. Aber weder in der Ueberlieferung noch in dem weiteren Verlaufe der Dinge finden sich Stützpunkte für diese Annahme. Im Gegentheil, die Nutzlosigkeit des französisch-lothringischen Bündnisses von 1044 und die Gotfried so feindliche Richtung des Bündnisses, welches der Kaiser und der König von Frankreich im Herbste 1048 abschlossen, sprechen vielmehr dafür, daß Franzosen und Lothringer im Jahre 1047 selbständig, jeder Theil für sich, operirten.

[5]) Vgl. Bd. I, S. 335.

[6]) Herim. Chron. a. 1047: Augustam Vindelicam in letaniis ante ascensionem Domini veniens.

[7]) Der Tag nach Necrolog. SS. Udalrici et Afrae, Placid. Braun, Notit. literar. VI, 51 mit einem Zusatz, wonach Bischof E. diesem Kloster eine Brücke über den Lech zum Geschenk gemacht hatte. Das Jahr nach Herim. Chron. l. l. Annal. Augustani a. 1047, SS. III, 126, welche in dem auf Eberhard bezüglichen Abschnitt meistentheils selbständig, von Hermann unabhängig sind; Annal. Altah. a. 1047, mit dem unrichtigen Tagesdatum des 24. Juni, in nativitate sancti Joannis baptistae, Augustam intrante, Ebbo . . . moritur. Lambert Hersfeld. a. 1047; Annal. Elwangens. a. 1047, SS. X, 18.

[8]) Seit Ende April, Anfang Mai 1027. Vgl. Bd. I, S. 21.

[9]) Annal. Augustani l. l.

[10]) Annal. August. in Verbindung mit Herim. Chron. a. 1047. Annal. Altah. und Lambert. Hersfeld. a. 1047.

[11]) Vgl. Bd. I, S. 353, 354. Wenn der neue Bischof Heinrich II. in dem

Von Augsburg zog der Kaiser nach Speier, um hier am 7. Juni das Pfingstfest zu feiern und die Fürsten des Reiches um sich zu versammeln, mit ihnen Rath zu halten [1]). Ein dritter Zweck dieses Aufenthaltes in Speier war die Beisetzung der Gebeine des Abtes Guido von Pomposia: aus Italien übergeführt [2]) und schon von Vielen, namentlich von dem Kaiser selbst als wunderthätige Reliquie verehrt, fanden sie nun endgültig ihre Ruhestätte auf deutschem Boden in der Basilika S. Johannes des Evangelisten vor der Stadt Speier, einer Kirche, welche von Kaiser Konrad II. gestiftet und begonnen, damals noch im Bau begriffen war und erst in den späteren Jahren Heinrichs III. vollendet worden ist [3]). Zuletzt wandelte sich der Name des zugehörigen Stiftes von S. Johannes in S. Guido, der Hauptreliquie zu Ehren [4]).

Was den nach Speier berufenen Fürstentag anbetrifft, so steht allerdings fest, daß er zu Stande kam [5]), aber über die Zusammensetzung desselben und über die Verhandlungsgegenstände kann man sich doch nur eine Vermuthung bilden auf Grund einiger Regierungshandlungen, welche der Kaiser ungefähr gleichzeitig oder doch nur wenig später vornahm.

Verzeichnen wir zunächst zwei Akte seines geistlichen Regiments: sie beziehen sich beide auf bischöfliche Kirchen im oberen Lothringen.

Am 30. April oder am 2. Mai [6]) starb Bischof Theoderich II.

Verzeichniß bei Potthast, Bibliotheca Histor. Supplem. p. 271 mit dem Zusatz: „Propst von Goslar" aufgeführt wird, so weiß ich nicht, worauf sich das stützt. Aus der mir bekannten Ueberlieferung läßt sich diese Bezeichnung nicht erweisen.

[1]) Herim. Chron. a. 1047.

[2]) Vgl. Bd. I, S. 333.

[3]) Herim. Chron. 1047 in Verbindung mit den bezüglichen Daten des Codex minor der Kirche von Speier, Annal. Spirens. SS. XVII, 82 und bei Johann. de Mutterstadt, Chron. praesul. Spirens. Böhmer, Fontes IV, 334. In der älteren Vita S. Guidonis ist die Translation nach Speier nur obenhin berührt, c. 15, ed. Acta Sanctor. Bolland. Mart. Tom. III, 915, vgl. Mabillon, Acta Sanctor. VI, 1. p. 453. Die hier p. 448 ex Chronico Saxonico a. 1047 citirte Notiz über die Translation ist entnommen aus dem Annalista Saxo a. 1047, SS. VI, 687, der seinerseits in letzter Instanz auf Hermann von Reichenau beruht.

[4]) Johann. de Mutterstadt, Chron. l. l. und ein Excerpt aus den Breviariis Spirens. in Acta Sanctor. Bolland. l. l. p. 912. Auffallend ist hier die Datirung der Translation auf den 4. Mai, IV. Nonas Maii, während doch erst der 7. Juni als richtig gelten kann. Auf einer p. 913 reproducirten Inschrift der Kirche S. Guido ist nur das Jahr 1047 angegeben.

[5]) Herim. Chron. a. 1047: Spirae . . colloquium cum regni principibus habuit.

[6]) Das erstere Datum — II. Kal. Maii — nach der Metzer Ueberlieferung in den Gesta episc. Mettens. c. 48, SS. X, 543 und einer vermuthlich alten Grabinschrift (Bleitafel in Kreuzform), Histoire de Metz II, 136 und Gallia Chrristiana XIII, 731, sowie nach dem Necrolog. Weissenburg. B. F. IV 311; das andere — VI. Non. Maii — nach dem ebenfalls beachtungswerthen, Cod. Ranshof. SS. IV, 791, der auf Haus- und Familientradition beruht. In Betreff des Todesjahres sind maßgebend: Herim. Chron. a. 1047 mit der bezeichnenden Wendung: Theodericum nuper defunctum und Annal. S. Vincentii Mettens. a. 1047, SS. III, 157, wenn auch hier lediglich die Succession Adalberos verzeichnet ist. Dem gegenüber erscheint es als Ungenauigkeit, wenn

von Metz, seiner Dienstzeit nach der älteste unter den damaligen deutschen Kirchenfürsten, da er bereits im Jahre 1005 erhoben war[1]), und außerdem merkwürdig durch seine Familienbeziehungen. Als Sohn des ersten historisch bedeutsamen Luxemburgers, des Grafen Siegfried und Bruder der Kaiserin Kunigunde[2]) gehörte er zu jenen machtbegierigen und unruhigen Schwägern Kaiser Heinrichs II., welche diesem durch ihre rücksichtslose Interessenpolitik mehr als ein Mal große Verlegenheiten bereiteten, und wenn Theoderich auch mit der Zeit einlenkte, wenn er noch unter Heinrich II. ein loyaler Reichsfürst wurde, so wurde er doch nie in dem Maße ein geistlich gearteter Bischof, wie es z. B. sein Nachbar, Bruno von Toul war[3]). Auch unter Heinrich III. bestand Theoderichs Bedeutung vornehmlich darin, daß er an seinem Theile und nunmehr zusammen mit seinen beiden Neffen, mit Heinrich, Herzog von Baiern, und Friedrich, Herzog von Niederlothringen, die fürstliche Stellung des luxemburgischen Hauses erfolgreich aufrecht hielt. Eben dieses dynastische Interesse wurde nun auch bei der Neubesetzung des Bisthums gewahrt. Denn Adalbero, den der Kaiser um die Zeit des Speierer Fürstentages zum Bischof von Metz erhob[4]), war wiederum ein Luxemburger, ein Bruder jener beiden Herzoge und folglich ein Neffe seines Vorgängers[5]), dem er übrigens in Bezug auf Charakter und Wesen nicht nahe stand. Adalbero, in der Reihe der Bischöfe von Metz der dritte dieses Namens, war ein Geistlicher nach dem Sinne des strengeren Mönchthums, welches damals in der lothringischen Klosterwelt vorherrschte und doch auch schon auf mehreren Bischofssitzen, wie in Toul, in Verdun, in Lüttich bedeutende Vertreter seiner Grundsätze gehabt hatte. Seine Vor-

---

Sigebert den ganzen Vorgang, den Tod Theoderichs und die Succession Adalberos ins Jahr 1046 verlegt, SS. VI, 358. So sind Histoire de Metz II, 136 und S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 335 ff. zu dem unrichtigen Todesjahr 1046 gekommen, und vollends irren die Gesta episc. Mettens. l. l., wenn sie Theoderich eine Sedenzzeit von nur 30 Jahren zuschreiben, während die Gesta Abbat. Trudon. contin. SS. X, 383 in den entgegengesetzten Fehler verfallen, ihn 49 Jahre regieren lassen. Derselben Quelle zufolge endete Theoderich in dem Kloster S. Trond, nachdem er dieses noch auf dem Sterbebette mit einer nutzbringenden Stiftung bedacht hatte. Ueber eine verlorene Vita Theoderici s. Wattenbach, Bd. II, S. 99, 104.

[1]) Hirsch, Bd. I, S. 360.

[2]) Nach der Geschlechtstafel bei Hirsch, S. 537.

[3]) Dagegen war Th. ausgezeichnet durch profane Bildung. Das lobende Prädikat eines grammaticus notirt Wattenbach a. a. O. Auch hat er den Ruhm zu der jetzigen Kathedrale von Metz den Grund gelegt zu haben. Hirsch, S. 535.

[4]) Herim. Chron. a. 1047: Adalberonem . . . episcopum . . . constituit.

[5]) Hirsch, S. 537, 538, Anm. 7 mit einem bezeichnenden urkundlichen Selbstzeugniß Adalberos: successor Theoderici et cognatione et ordine. Vgl. Gesta abbat. Trudon. contin. SS. X, 384: Adelbero eius (sc. Theoderici) consanguineus, nepos Adelberonis tercii huius nominis ex fratre Theoderico duce Lotharingie seu Mosellorum. Gemeint sind Bischof Adalbero II. von Metz (984—1005) und Theoderich I., Herzog von Oberlothringen, die Söhne Friedrichs von Bar, des Stifters der Dynastie, aber dunkel ist die meines Wissens allein hier hervorgehobene Verwandtschaft derselben mit den Luxemburgern.

bildung hatte Adalbero in Toul erhalten [1]), in der von Bischof Berthold (995—1019) reformirten Stiftsschule: erst als Zögling, dann als Lehrer hatte er ihr angehört; Bruno, der nachmalige Bischof von Toul, mit Adalbert überdieß verwandt, empfing von ihm Unterricht. Indessen, was Adalbero schon als Jüngling zu allgemeinerem Ansehen verhalf, war nicht sowohl seine Gelehrsamkeit als seine Sittenstrenge. Mit dem Cölibat nahm er es ernst und gewissenhaft; auch sonst muthete er sich durch Fasten und Nachtwachen gesundheitsgefährliche Kasteiungen zu, wie sie gewöhnlich nur bei eifrigen Mönchen vorkamen. In dem neuen Berufskreise, der Diöcese Metz, muß Adalbero bereits vor seiner Erhebung bekannt und beliebt gewesen sein. Es wird berichtet, daß Klerus und Laien ihre Stimmen für ihn erhoben, ihn wohl geradezu gewählt haben [2]), und wenn der Kaiser sich nicht anders entschied, so bestimmte ihn dazu, wie man annehmen darf, doch nicht allein der politisch-dynastische Gesichtspunkt, sondern wohl eben so sehr Uebereinstimmung mit der geistlichen Art und Richtung des neuen Bischofs [3]). Die Einsetzung desselben erfolgte um die Mitte des Juni, ganz gleichzeitig mit dem Abgang des bisherigen Metropoliten von Metz, des Erzbischofs Poppo von Trier [4]).

Wie der verstorbene Theoderich von Metz so war auch Poppo einer der wenigen deutschen Prälaten, welche unter einer bedeutend jüngeren Generation noch das Zeitalter Heinrichs II. repräsentirten [5]). Auch begegnete er sich mit jenem in der Neigung zur Baukunst. Es genügte ihm nicht, unter Konrad II. den Dom seiner Hauptstadt Trier, die Kathedrale von S. Peter, gründlich restaurirt und so vor einem drohenden Einsturz bewahrt zu haben [6]). Unter Heinrich III. unternahm er einen völligen Neubau, der das alte Gebäude an Umfang um das Dreifache übertreffen sollte, und er erlebte auch noch, daß die Außenwände sich über die sehr tief gelegten Fundamente erhoben, „bis zur Höhe eines Speeres". Dann aber befiel ihn in Folge eines Sonnenstiches, den er sich bei der Beaufsichtigung des Baues zugezogen hatte, eine schwere Krankheit [7]) und dieser erlag er am 16. Juni dieses Jahres [8]), im zweiunddreißigsten seines langen, an geistlichen Ehren,

---

[1]) Dies und das folgende nach Wibert, Vita Leonis IX, l. I, c. 2 u. 3. ed. Watterich I, 130. Vgl. Wattenbach I, 277.

[2]) Wibert, c. 3: ad antistitium Mediomatricae urbis voto cleri et plebis magis quam suo assumptus.

[3]) Er wird charakterisirt von Sigebert, Chron. a. 1046: magnae prudentiae et sanctitatis und in den Gesta episc. Mettens. l. l. als: sanctitate ac venerabilis religione . . . pacis amator et coenobiorum reparator.

[4]) Die Gleichzeitigkeit beider Vorgänge ist hervorgehoben bei Herim. Chron. a. 1047.

[5]) Ordinirt wurde P. am 1. Januar 1016. Hirsch, Jahrb. Bd. III, S. 27.

[6]) Gesta Treveror. c. 31, SS. VIII, 173 und Contin. I, c. 7, ibid. p. 180, 181.

[7]) Gesta Treveror. Contin. I, l. l.

[8]) Herim. Chron. a. 1047; Annal. S. Eucharii Trevir. 1047, SS. V, 10; Annal. Altah. 1047; Annal. necrolog. Fuld. 1047, B. F. III, 160. Hinsichtlich des Todestages: XVI. Kal. Julii treten ergänzend hinzu: Necrolog. S. Maximini bei Hontheim, Prodrom. p. 979; Necrolog. Epternac. in den

aber auch an weltlichen Händeln reichen Pontificats, von den beiden Kaisern des fränkischen Hauses, namentlich von Heinrich III. nicht in dem Maße begünstigt, wie man es bei den doch ziemlich nahen verwandtschaftlichen Beziehungen [1]) hätte erwarten sollen, aber in dem nächsten Bereiche seines Wirkens, in Trier selbst hochgeschätzt [2]) und lange unvergessen als einer der vorzüglicheren Regenten des Erzstiftes. Eingedenk seines persönlichen Verhältnisses zu S. Simeon, dem erst jüngst und auf Poppos Betrieb kanonisirten Eremiten auf der Porta Nigra [3]) bestattete man ihn ebendort, in der Kirche des Stiftes, welches er selbst Simeon zu Ehren in, beziehungsweise an dem kolossalen Römerbau errichtet hatte [4]). Nachfolger Poppos im Erzbisthum wurde der Dompropst Eberhard von Worms [5]), seiner Herkunft nach ein vornehmer Schwabe, dessen Vater Heinrich [6]) hieß, und schon in seiner bisherigen Stellung ein Mann von Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten. Wenn die jüngere Bisthumsgeschichte von Trier [7]) nicht übertreibt, so genoß Eberhard allgemeines Vertrauen und wurde wie von dem Kaiser, so auch von den Fürsten oft zu Rathe gezogen. Seine Erhebung zum Erzbischof erfolgte durch kaiserliche Subrogation [8]), indessen doch nicht, ohne daß die wahlberechtigten, geistlichen und weltlichen Diöcesanen von Trier ausdrücklich ihre Zustimmung erklärt hätten [9]). Der Tag, an welchem Eberhard ordinirt wurde, läßt sich

---

Publications de l'Institut de Luxembourg XXVII (V) p. 160; Gesta Treveror. Contin. I, l. l. und die epigraphischen Daten bei Brower, Annal Trevir. p. 645, wiederholt Gallia Christ. XIII, 410. Außerhalb Triers wurde der Tod Poppos notirt in Weißenburg, Necrol. Weissenb. B. F. IV, 312 und in dem Nekrolog von Bernolds Chronik, SS. V, 392, hier aber ungenau zum 15. Juni, XVII. Kal. Julii, während der Weißenburger Nekrolog mit der Ueberlieferung von Trier übereinstimmt.

[1]) Poppo war als Bruder des im Jahre 1015 verstorbenen Herzogs Ernst I. von Schwaben Schwager der Kaiserin Gisela.

[2]) Bei einer Gütertradition an das Stift S. Simeon aus dem J. 1053 gedachte der Stifter, ein erzbischöflicher Vasall Anselmus auch Poppos und dessen Seelenheil pro remedio . . . domini mei omnium carissimi, scilicet bonae memoriae archiepiscopi Popponis. Beyer, Urkundenbuch I, 397.

[3]) Vgl. Bd. I, S. 497.

[4]) Gesta Treveror. l. l. und Contin. I, l. l. — Von den drei hohen Geistlichen Namens Poppo, welche in einem gleichzeitigen Bamberger Missale als verstorben notirt und der göttlichen Gnade empfohlen werden, ist wahrscheinlich der erste identisch mit dem unsrigen. Hirsch, Bd. I, 557.

[5]) Herim. Chron. a. 1047 und Gesta Treveror. Contin. I. c. 8. Ganz allgemein nehmen von Eberhards Succession Notiz: Gesta Treveror. c. 32; Annal. S. Eucharii Trevir. a. 1047; Annal. Altah. a. 1047.

[6]) So nach der aus Brower, Annal. p. 524 angeführten nekrologischen Notiz, SS. VIII, 181. Vgl. ebendort Gesta Treveror. Contin. I, c. 8: Everhardus . . . natus patre Hizelino comite Alamanniae. Weiteres ist über diesen noch nicht ermittelt. Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 546.

[7]) Gesta Treveror. Cont. I, l. l.

[8]) Herim. Chron. a. 1047.

[9]) Gesta Treveror. l. l.: successit . . . cum cleri plebisque consensu E. und weiter unten: Unde contigit, ut Treveri orbata suo antistite, eis ad quos electio pertinebat, peticioni regis coniventibus, iam dictae metropoli subrogaretur episcopus.

nicht mehr genau feststellen: gewiß ist nur, daß dieser Akt frühestens Ende Juni, spätestens Anfang September[1]) stattfand. Der Kaiser selbst bemühte sich dem neuen Erzbischof von vorneherein alle die kirchlichen Ehren und Auszeichnungen zu sichern, auf die er als Oberhaupt der Kirche von Trier Anspruch hatte. Papst Clemens II. empfing eine darauf bezügliche Bitte des Kaisers und entsprach ihr, indem er durch Privileg vom 1. October d. J.[2]) Eberhard das Pallium verlieh. Zugleich bestätigte er ihm alle Gerechtsame, welche frühere Päpste der Kirche von Trier verliehen hatten.

Die Anfänge Adalberos III. von Metz und Eberhards von Trier verliefen friedlich, auch in sofern als sie unter den aufrührerischen Plänen, welche Herzog Gotfried und dessen Verbündete noch in der Stille verfolgten, unseres Wissens nicht zu leiden hatten. Es begreift sich daher, wenn der Kaiser während seines Aufenthaltes am Mittelrhein, anstatt noch weiter in die lothringischen Verhältnisse einzugreifen, sein Augenmerk vorzugsweise auf die Lage der Dinge im Osten des Reiches richtete, wenn er mit den deutschen Großen namentlich über seine ungarische Politik zu Rathe ging.

König Andreas hatte mittlerweile eine außerordentlich friedfertige Gesinnung an den Tag gelegt. Schon wiederholt[3]) waren am deutschen Hofe Gesandte von ihm erschienen, vor allem um sein Bedauern über das Vorgefallene auszudrücken. Nur, weil er nicht anders gekonnt habe — ließ Andreas erklären — weil er von den Ungarn gezwungen worden sei, habe er die Regierung übernommen; an der Mißhandlung des Königs Peter sei er unschuldig; er selbst habe sich gegen die Verschwörer gewendet und einen Theil derselben hinrichten lassen, die übrigen sollten dem Kaiser ausgeliefert werden. Und dem entsprachen denn auch die Gegenleistungen, welche die ungarischen Gesandten für den Fall in Aussicht stellten, daß der Kaiser ihren Herrn als König anerkennen würde. Andreas erbot sich zu persönlicher Unterwerfung, zur Zahlung eines jährlichen Tributs und zu anderer

---

[1]) Am 3. September hatte das Pontificatsjahr bereits umgesetzt, nach einer Urkunde Eberhards vom 3. September 1061, Beyer, Urkundenbuch I, 411. Bei Beyer II, 651 wird bestimmt behauptet, Eberhards Ordination habe am 28. Juni stattgefunden, aber eine Quellenangabe fehlt hier sowohl als auch in der übrigen mir bekannten Ueberlieferung.

[2]) Beyer, Urkundenbuch I, 381 mit der bezeichnenden Wendung: supplicatio dulcissimi filii nostri domni imperatoris augusti Henrici atque devotio nobis suggessit. Vgl. Jaffé Reg. Nr. 3156.

[3]) Den Beginn dieses gesandtschaftlichen Verkehrs setze ich in die erste Hälfte des Jahres 1047, spätestens Anfang Juni (Pfingsten Tag zu Speier) und nicht erst, wie Meyndt, Beiträge S. 28, einige Zeit nachher. Denn Hermann von Reichenau sagt angesichts des Wendepunktes, der im Hochsommer eintrat und dem Zweck der Gesandtschaften thatsächlich entsprach, mit einem gewissen Nachdruck: Andreas . . . iam crebro legatos supplices miserat. Außerdem ist es willkürlich, wenn Meyndt zwischen den Aufenthalt des Kaisers in Speier und die Gesandtschaften eine Bewegung des ersteren in südöstlicher Richtung einschiebt. Aus den Quellen ergiebt sich das nicht und ebenso wenig aus dem allgemeinen Zusammenhang der Dinge.

Dienstbarkeit [1]), vermuthlich Heeresfolge, so daß, wenn man hierauf eingegangen wäre, die feudale Abhängigkeit Ungarns vom Kaiserreiche allem Anscheine nach keine Veränderung erfahren hätte, im Wesentlichen dieselbe geblieben wäre, wie unter König Peter. Auch liegt kein Grund vor zu der Annahme, daß die Ungarn es mit ihren so weitgehenden Anerbietungen nicht ernst und aufrichtig meinten, daß es nur Vorspiegelungen sein sollten, darauf berechnet, den Kaiser hinzuhalten [2]). Kaum zur Herrschaft gelangt, hatte sich König Andreas in der That, sowie es seine Gesandten dem Kaiser versicherten, von der ursprünglichen, christen- und kirchenfeindlichen Umsturzpartei losgesagt; ja noch mehr, er war ihr direct entgegengetreten und zwar schon dadurch, daß er sich von den Bischöfen, welche der Verfolgung entgangen waren, in der Königsstadt Stuhlweißenburg zum christlichen König von Ungarn hatte krönen lassen [3]), am entschiedensten aber durch den im Anschluß hieran ertheilten Befehl, bei Todesstrafe von dem Heidenthum abzulassen, den christlichen Glauben zu bekennen, die Gesetze König Stephans zu beobachten [4]). Das hieß unzweideutig eine Politik einschlagen, welche mit der des deutschen Kaiserreichs das wichtigste Merkmal, die christlich-kirchliche Richtung gemeinsam hatte. Nichts desto weniger gelangten die ungarischen Gesandten nur schwer und langsam zum Ziele und auch dann nicht einmal ganz. Zunächst überwog am deutschen Hofe und im Rathe des Kaisers das Verlangen nach Vergeltung. Um K. Peter zu rächen, wurde der Krieg beschlossen:

---

[2]) Herim. Chron. a. 1047: regnum se ab Ungariis coactum suscepisse confirmans, de Petri sese iniuriis excusans, quique adversus eum coniuraverant, partim a se trucidatos, partim imperatori tradendos denuntians, suamque imperatori subiectionem, annuum censum et devotam servitutem, si regnum se habere permitteret, mandans. In der ungarischen Geschichtschreibung hat sich und das ist wohl kaum zufällig, keine Erinnerung erhalten an diese eigenthümliche, dem ungarischen Nationalstolze so widrige Phase in der Politik des Königs Andreas. Die nationalen Geschichtschreiber lassen ihn gleich zu Anfang seiner Regierung nach außen hin kriegerisch auftreten und gerade auf Kosten des Kaiserreiches bedeutende Erfolge davontragen. Polen, Böhmen und Baiern erleiden durch ihn solche Niederlagen, daß es ihm gelingt, sie drei Jahre lang tributpflichtig zu machen, dann erst erhebt sich der Kaiser gegen ihn. Keza, Gesta Hungaror. c. 3, ed. Endlicher, p. 114: Cum igitur Andreas diadema regni suscepisset cum Noricis, Boemis et Polonis guerram d i c i t u r tenuisse, quos superans debellando, tribus annis fecisse dicitur censuales. Propter quod Henricus imperator descendens etc. Vgl. Thwrocz l. II, c. 42 ed. Schwandtner I, p. 108: Tribus enim annis Polonos, Bohemos et Australes Hungaris suis armis fecit censuales und Chron. Budense ed. Podhradczky p. 102. Zu beachten ist, wie die Bestimmtheit der Aussagen mit der Zeit wächst: das dicitur Kezas ist bei den Späteren weggefallen. Ist nun dieses schon ein deutliches Merkmal, wie werthlos jene ungarische Tradition ist, so wird sie noch mehr entwerthet durch den Umstand, daß sie nirgends Bestätigung erhält, weder durch die polnische, noch durch die böhmische, noch durch die deutsche Ueberlieferung.

[2]) So Meyndt, Beiträge S. 29.

[3]) Annal. Altah. a. 1047 in Verbindung mit Vita S. Gerardi c. 21, ed. Endlicher p. 230.

[4]) Vita Gerardi l. l. — Ueber die Bedeutung dieser Akte sind alle neueren Forscher einig. Vgl. Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 437; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 434; Meyndt, Beiträge S. 21 ff.

es wurde vom Kaiser zur Heerfahrt gerüstet[1]), nachdem er unzweifelhaft in engem Zusammenhang mit der ganzen ungarischen Angelegenheit und mit dem Fürstentage von Speier, dem wichtigen Grenzlande Kärnthen einen neuen Herzog gegeben hatte.

Vacant seit Ende Juli 1039[2]), überdies bedeutend eingeschränkt durch die Absonderung der Marken Istrien, Krain, Kärnthen (Steier)[3]) wurde das Herzogthum dieses Landes einem Großen von schwäbischer Herkunft zu Theil, dem Grafen Welf III.[4]), auf den die großen durch Schwaben und Baiern zerstreuten Besitzungen des welfischen Hauses schon im Jahre 1030, bei dem Tode seines gleichnamigen Vaters, des Grafen Welf II.[5]) übergegangen waren. In dem Sohne erwarb die altwelfische Dynastie zum ersten und zum letzten Male Antheil an dem höchsten der weltlichen Reichsämter, an dem Herzogthum, während sie bis dahin auf die gräfliche Stellung beschränkt gewesen war. Andererseits waren die verwandtschaftlichen Beziehungen Welfs der Art, daß sie ihm in seiner neuen Stellung und dem Amte selbst nur zum Vortheil gereichen konnten. Durch seine Mutter, die Gräfin Irmingard (Imiza), ein Neffe seines nächsten Nachbarn, des Herzogs Heinrich von Baiern, aber auch des Herzogs Friedrich von Niederlothringen und des Bischofs Adalbero III. von Metz[6]), repräsentirte der neue Herzog in Kärnthen zugleich das besondere Interesse des mächtigen, in Deutschland damals ja geradezu vorherrschenden Hauses der Luxemburger. Ferner war er durch seine einzige Schwester Kunigunde (Chuniza) verschwägert mit einem der vornehmsten und reichsten Magnaten des nördlichen Italiens, mit dem Markgrafen Azzo II. von Este[7]), und da nun Welf mit dem Herzogthum in Kärnthen die Markgrafschaft Verona erwarb, diese aber sich im Süden und Südosten unmittelbar mit dem Gebiete von Este berührte[8]), so ergab sich auch hier eine Vereinigung von verwandtschaftlichen und nachbarlichen Interessen, wie sie damals nicht eben häufig war. Im Zusammenhang mit der augenblicklichen Sachlage betrachtet erscheint die Einsetzung Welfs in Kärnthen als ein Vorbote des Krieges, zu dem sich der Kaiser gegen Ungarn rüstete. Ende Juni verweilte Heinrich noch am Mittelrhein, in oder bei Mainz, wo sich unter anderen Großen Herzog Otto von Schwaben und Abt Meginher von Hersfeld bei ihm befanden, der letztere, um sich unter Zustimmung des Erzbischofs Bardo

---

[1]) Herim. Chron. a. 1047: cum expeditionem in Pannonias ad Petrum ulciscendum disponeret, nämlich der Kaiser.

[2]) Bd. I. S. 58.

[3]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 363, 364. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VII (III), 71 ff.

[4]) Herim. Chron. a. 1047 und Historia Welfor. Weingart. c. 10. SS. XXI, 461.

[5]) Stälin I, 556.

[6]) Herim. Chron. a. 1047 u. Historia Welfor. Weingart. c. 8. Vgl. die Stammtafel bei Hirsch, Jahrb. I, 537.

[7]) Historia Welfor. c. 10. Vgl. Cohn, Stammtafeln 27; H. Breßlau, Jahrb. Konrads II. Bd. I. S. 421.

[8]) K. v. Spruner's histor. Atlas. Italien Nr. II (3. Aufl. Nr. 22).

von Mainz von dem Kaiser das Recht auf die Erhebung einer jährlichen Weinabgabe in Ober-Ingelheim zu erwirken [1]).

Damals endlich oder doch spätestens im Laufe des Juli erhielt der Kaiser Kunde von der unheilvollen Wendung der Dinge im äußersten Westen des Reiches, von den Rüstungen, welche Gotfried, Balduin und Andere betrieben, von der Eröffnung der Feindseligkeiten durch den friesischen Markgrafen Dietrich [2]). Um den Kaiser herauszufordern, war dieser verheerend in die benachbarten Bisthümer, also wohl namentlich in das Gebiet von Utrecht eingefallen, während Gotfried sich noch zurückhielt. Er schlug absichtlich noch nicht los, sondern schickte wiederholt Gesandte an den Hof, welche über den Zweck seiner Rüstungen beruhigen, sie vielleicht ganz in Abrede stellen sollten, und er täuschte den Kaiser in der That [3]), so daß dieser zu der Meinung kam, er habe es nur mit dem Friesen zu thun. Heinrich entschloß sich zum Kriege gegen Dietrich und zwar um so rascher und leichter, je friedfertiger nach wie vor die Ungarn auftraten. In Folge dessen wurde die schon beschlossene und vorbereitete Heerfahrt gegen König Andreas aufgegeben [4]), und anstatt an der Südostgrenze des Reiches, sammelte sich zu Anfang des Septembers ein kaiserliches Heer am Niederrhein. Der Kaiser hatte sich inzwischen durch den Augenschein überzeugen müssen, daß wie in Lothringen und Friesland, so auch in Sachsen unruhige und seinem Ansehen gefährliche Elemente vorhanden waren. Dazu führte wiederum der allgemeine Gegensatz zwischen geistlichem und weltlichem Fürstenthum: die Unverträglichkeit ihrer Interessen machte sich auch hier geltend und kam am schärfsten zum Ausdruck in der feindlichen Stellung, welche Herzog Bernhard von Sachsen, ja das herzogliche Haus überhaupt zu dem Stifte von Hamburg-Bremen einnahm, seitdem Adalbert Erzbischof war [5]). Dessen enge Verbindung mit dem Kaiser, insbesondere Adalberts Betheiligung am Römerzuge, diente nur dazu ihn und die Billunger einander noch mehr zu entfremden. Der Erzbischof erfüllte den Kaiser mit Mißtrauen und als sie aus Italien heimkehrten [6]), bewog er ihn, nach Bremen

---

[1]) Zur Ablösung eines Zehnten, den die homines in superiori villa Anglica bisher gezahlt hatten. Urkunde des Erzbischofs Bardo von Mainz, Wenck, Hessische Landesgesch. Bd. III. Urkundenb. S. 55, mit Actum publice infra Moguntiam anno dom. inc. MXLVII. . . . II. Kal. Julii . . Testes. Otto dux, Sigifridus comes etc. Die Anwesenheit des Kaisers ergiebt sich aus der Narratio, wie Abt Meginher mit ihm und dem Erzbischof verhandelte, um das lange erstrebte Ziel endlich zu erreichen.

[2]) Herim. Chron. a. 1047, durch die Wendung: Per idem tempus angeknüpft an den Uebergang des Erzbisthums Trier von Poppo auf Eberhard. S. oben S. 11.

[3]) Cum Gotefridus quoque dux rebellionem suam callidius legationibus dissimularet. Ibid.

[4]) Quibus ex causis dilata expeditione illa. Ibid.

[5]) Vgl. Bd. I. S. 283.

[6]) Post haec (der Kaiserkrönung) imperatorem ab Italiam revertentem archiepiscopus noster fertur Bremam vocasse — so beginnt der bezügliche Bericht bei Adam, Gesta III c. 8 und hiernach ist die Zeitbestimmung zu treffen, hat man die Reise des Kaisers nach Bremen in den Hochsommer, etwa

zu kommen, um die Treue „der Herzoge" auf die Probe zu stellen. Damit seine Anwesenheit so hoch im Norden des Landes nicht auffiele, wurde bald dieses bald jenes vorgeschützt: ein Besuch des Königsgutes Lesum oder eine Zusammenkunft mit dem König der Dänen [1]). In Bremen selbst, wo der Kaiser mit gebührender Ehrerbietung empfangen wurde, war er, wie es scheint, nur im Interesse der Kirche thätig: das besondere Besitzthum der Domherren bereicherte er durch Schenkung des Hofes Balge [2]) und die gesammte weltliche Macht des Erzstiftes als solchen dadurch, daß er die Grafschaft in den friesischen Gauen Fivilgo und Hunesgo, welche früher Herzog Gotfried besessen hatte, auf Adalbert übertrug [3]). Dann ging er nach Lesum, wo fast ein Jahrzehnt früher unter Erzbischof Becelin auch seine Mutter, die Kaiserin Gisela, einmal geweilt hatte [4]). Indessen, wie friedlich der Kaiser auftrat, so hatte doch seine Einmischung auf herzoglicher Seite außerordentlich erbittert. Eben in Lesum kam man einem gefährlichen Anschlage auf die Spur: wäre er geglückt und nicht rechtzeitig durch Erzbischof Adalbert vereitelt worden, so hätte er ohne Frage den Kaiser den Billungern überliefert. Für den Anstifter aber wurde allgemein und namentlich von Heinrich selbst Graf Thietmar, Herzog Bernhards Bruder, gehalten, es wurde auch ein Proceß gegen ihn eingeleitet [5]), welcher im folgenden Jahr zum Austrag kommen sollte.

August des Jahres 1047 zu setzen. Grünhagen, Adalbert S. 61 und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 441 verlegen sie ins Jahr 1048, aber offenbar nur, weil in diesem und zwar zu Michaelis in Pöhlde der aus jener Reise sich entwickelnde Proceß des Grafen Thietmar verhandelt und beendigt wurde. Das richtige Jahr hat auch Weiland, Das sächsische Herzogthum S. 21 u. 22.

[1]) Quasi Lismonam visere deberet vel regem Danorum invitare ad colloquium, sed revera ut fidem exploraret ducum. Adam l. l.

[2]) Balge, heutzutage Pfarrdorf in der Grafschaft Hoya, Amt Nienburg. Vgl. Hamburg. Urkundenbuch S. 73.

[3]) Imperator — ecclesiae — comitatum Fresiae concessit, quem ante Gotafridus habuit. Adam l. l. und als Erläuterung dazu l. III, c. 45: ab initio quidem illum maximum Fresiae comitatum a caesare indeptus est de Fivelgoe, quem prius habuit dux Gotafridus et nunc Ekibertus . . . . Archiepiscopus autem optinuit eundem comitatum per decem annos usque ad diem expulsionis suae. Adalberts Sturz erfolgte im Januar 1066, zehn Jahre zurückgerechnet, ergiebt als Epoche der factischen Besitznahme Anfang des Jahres 1056, so daß es nicht auffallen kann, wenn die Beurkundung durch Diplom erst am 25. April 1057 erfolgte. Hamb. Urkundenbuch S. 78 (B. 1705, St. 2540). Sie hatte zum Gegenstand quendam nostri iuris comitatum, scilicet in pagis Hunesga et Fivilga. Durch den Akt Heinrichs III. vom Jahre 1047 hatte Adalbert nur „die Anwartschaft" erworben. Weiland a. a. O. S. 22.

[4]) Adam, Gesta l. II, 76. Lismona, Lesum ist jetzt ein Pfarrdorf am rechten Ufer der Lesum oder der vereinigten Flüsse Hamme und Wümme. Wedekind, Noten V, 83.

[5]) Caesar inde Lismonam veniens, mox, ut aiunt, per insidias a Thiedmaro comite circumventus, archiepiscopi nostri studio defensus est. Quare idem comes a caesare vocatus in ius. Adam l. l. Nach Lambert. Annal. 1048, wurde Thietmar angeklagt de inito contra imperatorem consilio und in den Annal. Altah. a. 1048 wird er charakterisirt als maiestatis reus ac proscriptus. — Ueber die Vorgeschichte und die Besitzungen Thietmars s. Wedekind Noten V, 87 ff.

Zunächst beschäftigte den Kaiser die friesische Unternehmung. Ueber Soest, wo das Domstift von Paderborn am 2. September eine Landschenkung empfing [1]), ging er auf das linke Rheinufer nach Xanten, um sich hier mit dem Heere einzuschiffen und es selbst gegen den Feind zu führen.

Seine Anwesenheit in Xanten ist für den 7. September urkundlich bezeugt [2]). Auch Erzbischof Hermann von Cöln und Bischof Bruno von Toul waren zugegen [3]), von Laienfürsten wahrscheinlich Herzog Heinrich von Baiern [4]). Am 8. September war zur Feier des Tages (Mariä Geburt) großer Gottesdienst und der Erzbischof von Cöln hielt während des Hochamtes eine Ansprache, wie sie zu der ernsten, gefahrvollen Zeitlage paßte: besonders ermahnte er im Interesse der Wiederherstellung des Reichsfriedens mit ihm dafür zu beten, daß dem Kaiser ein Sohn geboren werden möge [5]). Aber noch hatte der Erzbischof seine Rede nicht beendet, so erhielt er eine Nachricht, die ihn tief erschütterte, die bei den Versammelten überhaupt große Trauer und Bestürzung hervorrief. Es wurde gemeldet, daß Hermanns Bruder, Herzog Otto von Schwaben, am Tage vorher, den 7. September [6]) zu Tomberg, einer pfalzgräflichen Burg in der Eifel, verschieden wäre. Wie es scheint, war der Herzog entschlossen gewesen, an dem friesischen Feldzuge Theil zu nehmen, er war unterwegs zum Heere, als ihn das Geschick ereilte. Was seine Stellung in Schwaben betrifft, so war er noch nicht drei Jahre lang Herzog, aber die Art, wie er gewaltet hatte, trug ihm nur Lob und Anerkennung ein [7]). Die Leiche wurde nach Brauweiler gebracht und in der dortigen Klosterkirche, der Stiftung und Grabstätte des Vaters, des Pfalzgrafen Ezzo, bestattet, indessen nicht von Erzbischof Hermann — auch nicht auf einen Tag wollte der Kaiser diesen Kirchenfürsten von seiner Seite lassen [8]) — sondern durch Bischof Bruno von Toul und im Beisein

---

[1]) Ob remedium animae . . . fidelis nostri Adalhardi. Erhard. I, 112. (B. 1569, St. 2341).

[2]) Diplom für SS. Simon und Judas in Goslar: Actum Troiae, quod et Sanctum dicitur. H. Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim, S. 362 (B. 1570, St. 2342).

[3]) Fundatio mon. Brunwilarens. c. 27 ed. Pabst. Archiv XII, 180 (c. 18. ed. Köpke, SS. XI, 404, 405).

[4]) S. die folgende S. Anm. 2.

[5]) Fundatio c. 27: archipraesul Herimannus exhortationem instanti periculo congruam ad plebem faciens universosque admonens quatenus a superna clementia pro concinnanda regni pace imperatori filium dari secum implorarent.

[6]) Ibid: 7. Idus Septembris, womit übereinstimmen Annal. Brunwilar. 1047, SS. XVI, 725 (vgl. SS. II, 216) und das Epitaphium in dem umgestalteten Text der Fundatio, Archiv XII, 181. Bei Herim. Chron. a. 1047 ist der Tod Ottos an der richtigen Stelle verzeichnet, während ihn die Annal. necrol. Fuld. a. 1047, B. III, 160 und die Annal. Altah. a. 1047 zu spät notiren.

[7]) Herim. Chron. a. 1047. Fundatio c. 27. Vgl. Stälin I, 489.

[8]) Herimannus . . . frequenti omnium et ipsius imperatoris petitione — propter quod nec ad momentum quidem eius solatio carere poterant — retentus. Fundatio l. l.

der ältesten Schwester Richeza, der verwittweten Königin von Polen, welche aus Trauer um den Verstorbenen am Tage des Begräbnisses der Welt feierlich entsagte, ihre gesammten Kostbarkeiten auf dem Hochaltar niederlegte und aus Brunos Hand den Schleier empfing [1]).

Mittlerweile hatte der Kaiser den friesischen Feldzug eröffnet. Das Heer, bei dem sich unter Anderen der Herzog Heinrich von Baiern befand [2]), war eingeschifft und, wie im Frühjahr 1046 [3]), den Rhein hinabgefahren bis Vlaardingen. Hier, wo die Maas durch Arme des Rheins verstärkt nur noch wenige Meilen vom offenen Meere entfernt ist, wurde gelandet: der Ort, angeblich eine stark befestigte Stadt [4]), wurde genommen und der Vormarsch in das Innere des Landes angetreten. Auch Rinesburg (Rhynsburg nordwestlich von Leyden) ergab sich, indessen viel weiter nördlich wird man nicht gekommen sein. Weite Strecken Landes waren überschwemmt und bildeten in diesem Zustande eben so viele Bollwerke für die Angegriffenen, wie Hindernisse für die Angreifer [5]), die sich denn auch bald so wenig sicher fühlten, daß sie den Rückzug antraten. Wahrscheinlich gab der Kaiser sogar seine ersten Erfolge, die beiden gleich anfangs eroberten Ortschaften wieder preis; jedenfalls trug die Rückfahrt seines Heeres auf dem Rhein einen fluchtartigen Charakter. Von den Friesen in leicht beweglichen Fahrzeugen scharf verfolgt, mußte sich das kaiserliche Geschwader freie Fahrt meist erst erkämpfen; auch waren die Verluste, die es dabei erlitt, bedeutend. Von der jeweiligen Nachhut kamen viele ums Leben [6]). Und was das Gesammtergebniß dieses friesischen Feldzuges betrifft, so waren sich darüber schon die Zeitgenossen klar: der Kaiser hatte den Kürzeren gezogen, er hatte eine empfindliche Niederlage erlitten [7]) und diese mußte um so schwerer ins Gewicht fallen, je weniger sie in ihrer Art allein stand, je mehr verwandte Ereignisse sich in der nächsten Folgezeit anreihten.

[1]) Fundatio c. 28. — Eine Schenkung, welche Richeza am 7. September 1054 dem S. Nicolauskloster in Brauweiler machte, nimmt Bezug auf einen noch mit Otto selbst geschlossenen Vertrag. Lacomblet, Urkundenbuch I, 121.

[2]) Nach Annal. S. Maxim. Ms. bei Hirsch, Bd. I, S. 537.

[3]) Bd. I, S. 294.

[4]) Lambert. Hersfeld. Annal. 1047: duas urbes munitissimas cepit (sc. der Kaiser), Rinesburg et Fleerdingen.

[5]) Herim. Chron. 1047: aquosis impedientibus locis.

[6]) Imperator . . revertens adversariis marino cursu levibus scaphis latrocinantium more sequentibus et extremos quosque incursando caedentibus, non modicam in exercitu cladem pertulit. Ibid.

[7]) Vgl. die vorige Anmerkung und ein noch bezeichnenderes Urtheil in den Annal. Altah. 1047: Ubi tamen, eheu, nihil tale gessit, quale regno aut laudi aut honori fieri possit. Uebrigens ist der Altaicher Bericht mangelhaft. Er unterscheidet nicht zwischen der besonderen Empörung Dietrichs und dem Angriff Gotfrieds auf Nymwegen. Im Grunde weiß er nur von letzterem und läßt deshalb die Flottenexpedition des Kaisers als einen Act der Vergeltung für Nymwegen erscheinen. Auch bei Lambert richtet sich der exercitus navalis irrthümlich mit gegen Gotfried, noch dazu an erster Stelle und um nichts besser ist es, wenn in der Fundatio c. 27 Flandern, Flandrenses, als Ziel der kaiserlichen Expedition bezeichnet wird. Für uns kann nur Hermann von Reichenau maßgebend sein.

Der Mißerfolg des Kaisers in Friesland wurde das Signal für Gotfried und Balduin offen als Feinde desselben hervorzutreten, den Krieg mit ihm zu beginnen. Ihre erste, vielleicht von dem Grafen Dietrich unterstützte Waffenthat richtete sich gegen Nymwegen und einige andere feste Plätze, welche bei Fortsetzung des Kampfes in diesen niederrheinischen Gegenden dem Kaiser als Stützpunkte hätten dienen können. Die große, an Gebäuden reiche Kaiserpfalz, wo Heinrichs III. Vermählung mit Gunhild von England stattgefunden hatte [1]), wo dann später Konrad II. während seines letzten Lebensjahres Monate lang Hof gehalten hatte [2]), wurde in Brand gesteckt und bis auf den Grund eingeäschert, während die übrigen, uns nicht weiter bekannten Burgen glimpflicher davon kamen. Sie blieben bestehen und behielten auch ihre bisherigen Besatzungen, soweit diese sich bereit finden ließen vom Kaiser abzufallen. Wer ihm treu blieb, wurde entweder getödtet oder verjagt, in jedem Falle ersetzt durch Leute, die Gotfried unbedingt ergeben waren [3]). Dieser wandte sich dann, wiederum von Balduin begleitet [4]), gegen denjenigen Machthaber, den er nächst dem Kaiser am meisten haßte, gegen Bischof Theoderich von Verdun. Mit List, wie es heißt, setzte er sich in den Besitz [5]) dieser Stadt und bereitete

---

[1]) Bd. I, S. 36.

[2]) Annal. Hildesheim. 1039, SS. III, 102.

[3]) Ueber die Katastrophe von Nymwegen geht Hermann von Reichenau hinweg; höchstens berührt er sie indirect durch die Wendung: Gotefridus inter alia, quae contra regem gessit, Viridunensem etc. Unter diesen Umständen ist der Altaicher Bericht, Annal. Altah. 1047 trotz der auf der vorigen S. Anm. 7 hervorgehobenen Mängel zu Grunde zu legen. Auf ihm beruht die Vermuthung hinsichtlich der Betheiligung des Grafen Dietrich. Die auf Balduin bezügliche Angabe wird bestätigt durch Flandria Generosa c. 10, SS. IX, 320, übrigens eine trübe Quelle, da sie die Zerstörung Nymwegens lediglich Balduin zuschreibt, Gotfrieds mit keinem Worte gedenkt und ferner dem Zerstörungswerk eine Expedition des Kaisers tief nach Flandern hinein voraufgehen läßt, ein Feldzug, der, wenn er überhaupt so wie er hier beschrieben wird, stattgefunden hat, einer späteren Zeit angehört. Vgl. die Bemerkung Giesebrechts, Kaiserzeit II, 260 gegen Jaerschkerski S. 22. 23. Außer den Altaicher und Flandrischen Berichten kommen in Betracht: Lambert. Hersfeld. a. 1046 (sic!); Sigebert, Chron. a. 1047 (Quelle für Annal. S. Jacobi Leod. 1047, SS. XVI, 638 und Annal. Leod. rect. Fossens. 1047, SS. IV, 18); Laurentius, Gesta episc. Virdun. c. 2, SS. X, 492, wo ebenso wie bei Lambert die bezügliche Angabe nicht im richtigen chronologischen Zusammenhange steht.

[4]) Dies und das folgende auf Grund der Verduner Ueberlieferung, wie sie bei Laurentius, Gesta episcopor. Virdun. c. 2 vorliegt. Einzelne sagenhafte Bestandtheile derselben sind schon von Laurentius selbst als solche gekennzeichnet und der chronologische Irrthum, den er begeht mit dem Datum secundo anno episcopatus eius (sc. Theodorici) anstatt primo, fällt nicht ihm zur Last, er findet sich schon in der ältesten zu S. Vannes entstandenen Aufzeichnung, Gesta episcopor. Virdun. c. 11, SS. IV, 51, welche überdieß nur die äußeren Umrisse des Ereignisses giebt, und kehrt analog wieder in den Annalen von S. Vannes, Annal. S. Vitoni Virdun. 1048 (sic), SS. X, 526, während Lambert. Hersfeld. a. 1046 in umgekehrter Richtung fehlt, um ein Jahr zurückbleibt. Am genauesten datirt Hugo Flav. Chron. l. II, SS. VIII, 406, und im Allgemeinen correct Herim. Chron. a. 1047. S. ferner Sigebert, Chron. a. 1047 und Annal. S. Vincentii Mettens. 1047, SS. III, 157.

[5]) Herim. Chron. l. l.

ihr alsdann — es war am 25. October[1]) — das Schicksal Nymwegens. Auch hier wurden die Häuser erst ausgeplündert, dann angesteckt mit Ausnahme der geistlichen Gebäude, der Kirchen und Klöster, welche Gotfried zu schonen geboten hatte, indessen umsonst, wenigstens in Betreff der Domkirche von S. Marien. Sie wurde von der Feuersbrunst ergriffen und brannte ungeachtet aller Rettungsversuche, welche Gotfried und seine Ritter anstellten, vollständig nieder. Auch der Kirchenschatz, das Archiv, die Wohnungen der Canoniker gingen fast ganz zu Grunde und wie die Bürgerschaft, so war auch die Geistlichkeit großentheils obdachlos geworden. Einer späteren Lokalsage zufolge[2]) sollen damals nicht weniger als vierundzwanzig Domherren wegen Mangels an Lebensunterhalt ausgewandert sein und zwar nach Ungarn, woher sie nimmer wiederkehrten. Gewiß ist: das Elend in Verdun war außerordentlich groß und erweckte weithin Theilnahme. Aus Lüttich schickte Bischof Wazo auf die Kunde davon Namens seiner Kirche sogleich fünfzig Pfund Silber-Denare, von denen die eine Hälfte den Canonikern zu Gute kam, die andere zum Wiederaufbau des Domes verwandt werden sollte[3]). Auch aus Toul kam Hülfe: Friedrich, der Graf der Stadt, überließ der Kirche von Verdun zu demselben Zweck den Nießbrauch seines in den Argonnen gelegenen Waldes[4]). Selbst Gotfried, der Urheber des Unglücks, blickte doch mit Schrecken auf seine That und fühlte sich verpflichtet den Schaden wieder gut zu machen. Bischof Theoderich war der Besiegte: es folgte daraus, daß er sich nicht länger weigern konnte, Gotfrieds Anspruch auf die Grafschaft in Verdun anzuerkennen. Gotfried nahm den Comitat kraft Erbrechtes in Besitz[5]), aber andere Besitzungen, welche er der Kirche abgenommen hatte, Centenen, Ländereien lieferte er wieder aus und zwar vermehrt um zwei Landgüter, Peuvillers und Arey, die er aus seinem Allodialvermögen hergab. Auch sonst machte er dem Hochstifte bedeutende Geschenke als seine Beisteuer zum Neubau[6]), mit dem Bischof Theoderich vorging, sobald die Ruhe einigermaßen wiederhergestellt war[7]). Den größten Eindruck aber hat es doch gemacht, daß Gotfried zur Sühne des von ihm begangenen Kirchenfrevels öffentlich Kirchenbuße that. Von zwei Seiten wird diese Thatsache bezeugt, durch Lambert von Hersfeld und Laurentius, den bedeutendsten Geschichtschreiber Verduns im zwölften Jahrhundert[8]) und beide Male

[1]) Hugo, Chron. l. l.

[2]) Laurentius, Gesta l. l: Fama est, viginti quatuor canonicos etc.

[3]) Anselm. Gesta c. 54, SS. VII, 221. Vgl. Laurentius, Gesta c. 3, SS. X, 493.

[4]) Laurentius l. l.

[5]) Laurentius, Gesta c. 2: Ipsum urbis comitatum quasi legittimam a patribus hereditatem sibi vendicavit.

[6]) Proinde dux iram Dei metuens, pacem cum episcopo fecit, centenas potestatum ecclesiae et praedia quae invaserat, reddidit, publicae poenitentiae se addixit . . . . villas quoque sui iuris Pusvillare et Areium cum portu et piscatura, et plurima deinde donaria in opus reaedificandae ecclesiae contulit, satis tamen minora malis illatis. Ibid.

[7]) Laurentius, Gesta c. 3.

[8]) Vgl. Wattenbach, II, 321.

mit Einzelheiten, die nicht ohne Interesse sind. Besonders eingehend beschreibt Laurentius den Bußgang Gotfrieds: nur dürftig bekleidet, barfuß, die Knie gebeugt, die Arme gekreuzt, so sei er von dem höchsten Punkte der Stadt ausgegangen, habe sich auf dem Boden kriechend bis zum Hochaltar des Domes hingeschleppt und sei dort gegeißelt worden [1]. Auch bei Lambert geht es nicht ab ohne öffentliche Geißelung, von der Laurentius doch nur mit einem Ausdruck des Zweifels redet [2]. Lambert fügt hinzu: von der Strafe der Tonsur, des Haarabschneidens habe Gotfried sich losgekauft durch eine große Summe Geldes; ferner habe er zur Wiederherstellung der Kirche viel beigesteuert und sogar wie ein gemeiner Arbeiter beim Aufmauern selbst Hand angelegt [3]. Hält man sich nun an den Umstand, daß beide Erzählungen den Neubau des Domes als begonnen voraussetzen, so leuchtet ein, daß Gotfrieds Kirchenbuße der zu büßenden That nicht unmittelbar gefolgt sein kann [4]. Sie paßt nur in eine spätere Zeit, wo Gotfried anfing sich zu der hohen Geistlichkeit überhaupt anders, freundlicher als früher zu stellen, wo er grundsätzlich brach mit jener kirchenfeindlichen Gesinnung [5], die ihn bei dem Attentat auf Verdun beseelte und der er auch in dem nächstfolgenden Abschnitte des Kampfes starken Ausdruck gab.

Denn von Verdun trug er den Krieg, wenn anders das räuberische und mordbrennerische Treiben der aufständischen Großen diesen Namen verdient, in das Bisthum Lüttich, welches durch seine geographische Lage das natürliche Binde- und Mittelglied zwischen den nördlichen und südlichen Stellungen der Rebellen, also für die Behauptung derselben von größtem Werthe war. Brachten sie auch Lüttich in ihre Gewalt, so waren sie und nicht mehr der Kaiser Herr in dem ganzen Gebiete der Maas, von den Quellen des Stromes bis zur Mündung und darüber hinaus bis zu den friesischen Gestaden der Nordsee. Um so bedeutsamer, daß Lüttich nicht zusammenbrach unter der Wucht des anstürmenden Aufruhrs, sondern daß dieser sich an Lüttich brechen sollte [6]: die nahende Gefahr fand Bischof Wazo doch nicht so unvorbereitet wie seinen Amtsbruder von Verdun [7]. Eins zwar vermochte

---

[1] Laurentius, Gesta c. 2.

[2] Multis verberibus, ut dicitur, se submisit. Ibid.

[3] Lambert, Annal. a. 1046.

[4] Auch Lambert drückt sich vorsichtig aus, sagt: post modicum facti „nach einiger Zeit," nicht, wie Jaerschkerski S. 23 übersetzt, „bald".

[5] Giesebrecht, Kaiserzeit II, 445 bezeichnet als Wendepunkt die durch Papst Leo IX. herbeigeführte Unterwerfung Gotfrieds im Jahre 1049 und datirt demgemäß dessen Kirchenbuße um 1050, eine Annahme, welche der Wahrheit jedenfalls näher steht als die oben erwähnte Datirung Jaerschkerskis.

[6] Das ist die Summe der einschlägigen Erzählungen des Anselmus, Gesta c. 54—57; 59; 60. Daß sie unsere einzige Quelle sind, kann ihren Werth nicht beeinträchtigen, erhöht ihn vielmehr; denn selbst nach Abzug zahlreicher, bloß panegyrischer und schönrednerischer Wendungen sind sie an concretem, aus dem wirklichen Leben geschöpften und zugleich charakteristischen Inhalt so reich wie wenig andere Geschichtsdarstellungen der Zeit.

[7] Anselm faßt in c. 54 Gotfrieds Angriffe auf Verdun und Lüttich als einheitliche, in sich zusammenhängende Begebenheit, bellum quod Gotefridus

Wazo nicht zu verhindern, daß nämlich sogleich bei dem ersten Einbruch der Aufständischen ein Theil seiner Vasallen, sogar die Mehrzahl, wie es scheint, von ihm abfiel und sich jenen anschloß, um auf diese Weise Lehen aus dem Kirchengut zu erbeuten. Aber ein anderer Theil bewahrte dem Bischof die Treue und vor allem, es gelang ihm seine Hauptstadt Lüttich schleunig auf Kriegsfuß zu bringen. Die Thore wurden geschlossen; auf der Burg wurde Tag und Nacht sorgfältig Wache gehalten; in der Stadt wurde jedes Haus, mochte es einem Geistlichen oder einem Laien gehören, mit Waffen versehen; auch die Bürger mußten von Zeit zu Zeit unter Waffen treten. Am wenigsten schonte der alte Wazo sich selbst; umsonst, daß ferne Freunde ihn brieflich ermahnten Lüttich zu verlassen, sich auf die Burg Huy [1]) zurückzuziehen. Mit der ihm eigenen Entschiedenheit wies er solche Rathschläge ab. Er residirte in Lüttich weiter und verließ die Stadt nur an der Spitze bewaffneter Haufen, um auch sein Landgebiet nach Kräften zu schützen. Es hatte bereits schwer gelitten. Denn der Feind war im Besitz zahlreicher, zum Theil sehr fester Burgen und führte unter dem Schutz derselben einen Raubkrieg, der dem Landvolk außerordentlich verderblich wurde, vielen Grundbesitzern Eigenthum und Freiheit kostete. Kein Wunder daher, daß Bischof Wazo, dieser ausgesprochene Bauernfreund [2]), seinen bedrängten Unterthanen zu Hülfe eilte, daß er zu ihrer Rettung die größten Anstrengungen machte. Und in der That mit Erfolg: obgleich Herzog Gotfried seinen Anhängern Zuzug leistete, so behielten die Lüttícher, Dank ihrer einheitlichen und umsichtigen Heeresleitung, ihren kunstvoll gearbeiteten und geschickt gehandhabten Belagerungsmaschinen, ihrem wohlgeordneten Verpflegungswesen [3]) dennoch die Oberhand. Nach heftigem, aber anscheinend kurzem Kampf, an dem Wazo zumeist in Person Theil genommen hatte, war die Kraft des Feindes erschöpft, die Räuberburgen wurden gebrochen, ihre Insassen unschädlich gemacht. Uebrigens hielt sich Wazo bei seiner Kriegführung streng innerhalb des eigenen, des Lüttich'schen Gebietes. Nicht einmal dazu ließ er sich bewegen in die

maxime in Virdunensem et nostram exercuit aecclesiam. Andererseits aber unterscheidet er beide Unternehmungen doch in der Weise, daß bei ihm die Katastrophe von Verdun dem Angriff auf Lüttich vorausgeht: als Wazo die vorhin erwähnte Geldsumme nach Verdun schickte, war dieses bereits zerstört und auch er fürchtete angegriffen zu werden, in similis periculi metu positus — aber er war es doch noch nicht. Darnach ist Giesebrecht, Kaiserzeit II, 435 zu berichtigen: hier ist Gotfrieds Angriff auf Wazo zwischen Nymwegen und Verdun eingeschoben.

[1]) Anselm. c. 55: in Hoium . . . . castellum situ loci munitissimum, am rechten Ufer der Maas, einige Meilen oberhalb Lüttichs.

[2]) Vgl. Bd. I, S. 198.

[3]) Auch das war Wazos Werk. Anselm. c. 55: neque hoc silendum puto, quod inter obsidendum saepe millenis, saepe pluribus, raro paucioribus, antiquo Romanorum more cottidianos sumptus praebebat armatis, gregario militi interim concedens usum mactandarum passim peccudum, absque eis quae agrario operi essent necessariae, ipsumque dampnum ipse singulis possessorum ex integro supplebat, nullum iniusticiae locum esse patiens etiam in tanta rerum difficultate.

benachbarte Grafschaft Mons einzurücken, obgleich die Gemahlin des aufständischen Grafen Hermann, die abweichend von ihrem Gemahl zur Gegenpartei hielt, ihn dringend aufforderte [1]). Schon hatte sie einen Plan zur Gefangennahme und Auslieferung des Grafen bis auf Tag und Ort genau festgestellt: als sie dann aber den Bischof um seine Mitwirkung anging, wurde ihr Ansinnen von Wazo mit Entrüstung zurückgewiesen. Ueberhaupt, bei aller Energie, welche Wazo entwickelte, um den Aufstand von seinen Grenzen fern zu halten, so beschränkte er sich doch keineswegs auf Gewaltmaßregeln; auch durch friedliche Mittel stellte er die Ruhe wieder her. Eines Tages z. B. erschien er ganz ohne Gefolge, in den Händen ein Crucifix haltend, mitten im feindlichen Lager, um persönlich zu verhandeln, ein Beweis von Muth, der großen Eindruck machte, namentlich auf die Einheimischen unter den Rebellen. Die abtrünnigen Vasallen kehrten sammt und sonders reumüthig zu ihrem Herrn zurück und anstatt größere Lehen von ihm zu beanspruchen, waren sie zufrieden, als er ihnen gestattete das Ihrige, was sie eben hatten, zu behalten [2]). Sogar auf Unterhandlungen mit Gotfried ließ Wazo sich ein. Es kam zwischen ihnen zu einem Vertrage, der nach lüttich'scher Auffassung zum gemeinen Besten geschlossen und mit der dem Kaiser schuldigen Treue wohl vereinbar war, während er am Hofe eine ganz andere, durchaus ungünstige Beurtheilung fand [3]). Auch der Kaiser selbst, der, wie bald berichtet werden wird, über eine andere wichtige Angelegenheit [4]) mit dem Bischof ohnehin uneins geworden war, nahm großen Anstoß an dem Vertrage. Wazo fiel geradezu in Ungnade und mußte, da dieses bekannt wurde, erleben, daß die Aufständischen ihn nun für sich zu gewinnen suchten [5]). Er wurde brieflich [6]) aufgefordert ihnen seine festen Plätze zu öffnen und dreitausend Bewaffnete aufzunehmen: mit deren Hülfe würde es ihm leicht werden sich an dem Kaiser zu rächen. Aber, wie zu erwarten war, würdigte Wazo dieses Ansinnen kaum einer ernsthaften Antwort; seinen Vertrauten gegenüber that er Aeußerungen, welche ihn entschlossen zeigten sich durch Nichts, auch nicht durch den Kaiser selbst [7]) von der Treue gegen ihn abbringen zu lassen.

Sonst ist über den Kaiser in diesem Zusammenhange nicht viel zu berichten, zumal da er vorläufig unterließ selbst nach Loth=

---

[1]) Anselm. c. 59.

[2]) Anselm. c. 56.

[3]) Nur gegen diese wendet sich Anselm. c. 57. Das Factum, den Vertrag selbst, bestreitet er nicht.

[4]) Die Papstwahl. S. unten S. 29.

[5]) Anselm. c. 60.

[6]) Cum fama esset, offensum illi esse imperatorem, perlatae sunt litterae ad domnum Wazonem episcopum, unde aut a quo transmissae parum est nobis cognitum, quibus inerant verba ad sollicitandum persuasibilia, ut . . . Ibid.

[7]) Cuius etiamsi eo usque animi motus processissent — lauten die bezeichnenden Worte bei Anselm. l. l. — ut dextrum eius iussu oculum amisissem, quicquid sinistro providere possem, ad eius tamen honorem et fidelitatem reflectere non desisterem.

ringen zu gehen und sein so stark erschüttertes Ansehen persönlich herzustellen. Vorläufig beschränkte er sich darauf Gotfried des oberlothringischen Herzogthums zu entsetzen und mit diesem wichtigen Reichsamt einen anderen zuverlässigeren Großen zu betrauen. Er übertrug es einem gewissen Adalbert [1], der in einer lothringischen Geschichtsquelle des zwölften Jahrhunderts als Edler von Longwy bezeichnet wird [2], während er neueren Forschern zufolge in dem rheinfränkischen Elsenzgau die Grafschaft hatte [3]) und zu den elsaß-lothringischen Seitenverwandten der kaiserlichen Familie gehörte. Ueber die Stelle aber, die er innerhalb dieser Verwandtschaft einnahm, herrscht Zweifel: bald wird er für einen Mutterbruder Konrads II. gehalten [4]) und dann identificirt mit dem lothringischen Grafen Adalbert, dessen Wipo in seiner Erzählung von der Wahl jenes Kaisers gedenkt [5]; bald gilt er für einen Sohn eben dieses Adalberts oder von dessen Bruder, dem Grafen Gerhard, also für einen Vetter Konrads II. [6]. Sicheres ist über ihn nicht mehr zu ermitteln.

Ferner galt es damals nicht nur in Schwaben, sondern auch in Baiern das Herzogthum neu zu besetzen. Herzog Heinrich VII, der öfters genannte Luxemburger, starb am 14. October [7]) auf einer Brautfahrt, von der er vermählt nach Baiern heimzukehren gedachte. Bestattet wurde er in Trier [8]). An die Wiederbesetzung der beiden vacanten Herzogthümer ging der Kaiser nur zögernd heran: zur Einsetzung eines neuen Schwabenherzogs kam es erst im folgenden Jahre und bis Heinrich von Baiern einen Nachfolger erhielt, verstrich eine noch längere Zeit. Desto rascher verfuhr der Kaiser, als es galt einige hohe Kirchenämter neu zu besetzen, welche ebenfalls noch in diesem Jahre durch den Tod der derzeitigen Inhaber erledigt wurden: nämlich das römische Papstthum, das Bisthum Bamberg und die Abtei Fulda.

[1]) Herim. Chron. 1047: Cuius (sc. Gotefridi) ducatum imperator Adalberto cuidam tradidit.

[2]) Laurentius, Gesta c. 2: nobilissimum Albertum de Longvi castro, quem super se ille (sc. imperator) ducem statuerat.

[3]) Cohn, Stammtafeln Nr. 28; Giesebrecht Kaiserzeit II, 436.

[4]) Cohn a. a. O.

[5]) Gesta Chuonradi c. 2.

[6]) Giesebrecht a. a. O.

[7]) Herim. Chron. a. 1047, und Auctar. Ekkehardi Altah. 1047, SS. XVII, 374 ergänzt durch das Tagesdatum: 2. Idus Octobris in Cod. Ranshof. SS. IV, 791 (Notae Caufung. bei B. F. IV, 457); Necrol. S. Maximini, Hontheim, Prodrom. p. 989; Necrol. Epternac. in Monuments de Namur VII, 212. Eine Variante: October 5 würde sich ergeben, wenn festzustellen wäre, ob der Hezil dux, den das Necrol. canonicor. Bamberg. B. F. IV, 506 mit oder nach Kaiser Heinrich III. zu 3. Non. Octobr. verzeichnet, mit dem unsrigen identisch ist. Unzweifelhaft ist die Identität bei dem Heinrichus dux der Annal. necrol. Fuld. 1047, Würdtwein, Subsidia XII, 328 u. B. F. III, 160.

[8]) Herim. Chron. a. 1047. Annal. Altah. 1047. Annal. S. Maxim. Ms. bei Hirsch, Jahrb. Bd. I, S. 537, Anm. 2. Der Heinricus dux sextus in der Series ducum Bawariae B. F. III, 481 und SS. XXIV, 74 ist dieser zweite aus dem Hause Luxemburg, dem wahrscheinlich auch die bezüglichen Eintragungen in dem Verzeichniß der Wohlthäter des baierischen Klosters Obermünster in Regensburg B. F. III, 487 und im Ordo Farfens. SS. XI, 547 galten.

Papst Clemens II. hatte inzwischen die Kirche regiert, ungehindert durch die von dem Kaiser gestürzte Partei des römischen Adels, aber auch ohne den reformatorischen Beschlüssen der römischen Synode vom Januar dieses Jahres [1]) durch entsprechende Maßregeln im Einzelnen überall Nachdruck zu geben. Petrus Damiani wenigstens, dieser allzeit schlagfertige und rastlos thätige Vorkämpfer für eine strengere Disciplin zunächst unter den Weltgeistlichen und Klosterleuten der Romagna, war unzufrieden mit dem päpstlichen Regiment, es war ihm zu milde, zu nachsichtig, es entsprach überhaupt nicht den Hoffnungen, welche es anfänglich bei ihm erweckt hatte. Namentlich verstimmte ihn, daß Clemens die Bischöfe von Osimo und Fano und andere gleich übelberüchtigte Prälaten noch immer im Amte beließ, während doch selbst die letzten illegitimen Päpste gegen einen Räuber, wie den Bischof von Fano mit dem Kirchenbann eingeschritten waren. Aber jetzt? seitdem sie bei dem neuen Papste gewesen waren, zeigten jene Verhaßten die größte Anmaßung und Ueberhebung. So klagte Petrus dem Papste selbst in einem Schreiben [2]), welches auch nach anderer Richtung hin, besonders über ihre gemeinsamen Beziehungen zum Kaiser Aufschluß giebt.

Demnach war dem Kaiser viel daran gelegen, daß der Papst und der Eremitenprior von Fonte-Avellana persönlich mit einander in Verbindung traten. Petrus sollte sich zu Clemens begeben, sollte ihn über die kirchlichen Zustände seiner Gegend genau unterrichten und mit ihm in Betreff der zu ergreifenden Maßregeln berathen. In diesem Sinne hatte sich der Kaiser zuletzt in Ravenna ausgesprochen und als Petrus unter Hinweis auf die Beschwerlichkeiten der Reise sich weigerte sie anzutreten, seine Bitte in einen Befehl verwandelt, der keinen Widerspruch duldete [3]). So waren sie von einander ge-

---

[1]) Vgl. Bd. I, S. 320.

[2]) Te enim omnipotens Deus, vice sui in populo quodammodo cibum posuit . . . . . . Sed cum videamus Fanensem latronem ab his etiam, qui non erant sed dicebantur apostolici, maledictum et excommunicatum, Auximanum quoque tot et tantis inauditis criminibus involutum aliosque simili sententia condemnandos a vobis cum tanta arrogantia et exultatione reverti, cogitur in luctum spei nostrae gaudium commutari. Nos enim sperabamus, quod tu esses redempturus Israel. Epistol. l. I, ed. Caiet. Op. I, 2, mit der Ueberschrift: Domno Clementi summae sedis antistiti Petrus peccator monachus humillimae devotionis obsequium. Als Datum ergiebt sich aus dem übrigen Inhalt Ende April, Anfang Mai. Vgl. Fr. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, S. 92. Die Namen der incriminirten Bischöfe sind nicht mehr bekannt. S. ebendort S. 53.

[3]) Noverit beatitudo vestra, excellentissime domine, quia dominus invictissimus imperator non semel sed saepe mihi praecepit et, si dicere audeo, rogare dignatus est, ut ad vos venirem et quae in ecclesiis nostrarum partium agerentur, quaeque mihi necessaria a vobis fieri viderentur, vestris auribus intimarem. Cumque ego et difficultatem itineris perhorrescerem et ad vos venire penitus recusarem, ille a sua intentione non destitit, sed, ut iter arriperem, absoluta definitione praecepit. Ibid. Die Ortsbestimmung: Ravenna nach Epistol. l. VII, 1; Op. I, 118, weil hiernach die Verabschiedung des Petrus von dem Kaiser zu S. Apollinaris in Classe stattfand. Vgl. Bd. I, S. 332 und Neukirch, S. 51, 52.

gangen: der Kaiser hatte sich nordwärts gewandt, der deutschen Grenze zu, und war, vermuthlich bevor er sie überschritt, von Petrus brieflich ersucht worden einem Schützling desselben, der im Exil lebte, die in Ravenna versprochene Begnadigung endlich zu gewähren [1]). Petrus dagegen kehrte von Ravenna in seine Bergeinsamkeit nach Fonte-Avellana zurück. In drei Tagen machte er diese Reise, dann erreichte ihn ein weiterer Auftrag des Kaisers, ein Schreiben, welches er dem Papste einhändigen sollte. Er übersandte es mit einem Begleitschreiben, worin er dem Papste anheim gab über ihn zu verfügen, selbst zu bestimmen, ob er zu ihm kommen sollte oder nicht [2]). Was Papst Clemens hierauf antwortete, wissen wir leider nicht; aber da er während des Hochsommers fern von Rom, nahe an der Grenze zwischen der Romagna und der Mark Ancona verweilte [3]), so liegt die Vermuthung nahe, daß diese Reise mit der Anfrage aus Fonte-Avellana in Zusammenhang stand, daß der Papst, anstatt Petrus zu sich nach Rom zu bescheiden, es vorzog sich zu ihm zu begeben [4]) und die so viel besprochenen Verhältnisse der Kirchen nördlich und östlich vom Appenin selbst in Augenschein zu nehmen.

In Rom hatte Clemens oft an einem Krankenlager gestanden, welches ihm wegen der bedeutenden Persönlichkeit des Leidenden — es war Odilo, der greise Abt von Cluny — besondere Theilnahme einflößte [5]). Jetzt erkrankte er selbst und zwar so schwer, daß er die Hoffnung auf Genesung bald aufgab. Im Kloster des heil. Thomas am Fluß Aposella (Grafschaft Pesaro) lag er danieder. Hier vollzog er am 24. September eine Stiftung zum Besten seines Zufluchtsortes [6]) und eine Besitzbestätigung für sein Bisthum Bamberg [7]), der

---

[1]) Epistol. l. VII, 1, geschrieben zwischen der Begegnung in Ravenna und einem Zeitpunkt, wo Petrus dem Kaiser sich noch so nahe wußte, daß er sich für eine bestimmte Eventualität erbieten konnte zu ihm zu eilen, per vestras litteras absolutionem mihi illius . . . . promittite et me ad vos quantocyus festinare iubete, also etwa nach Mantua, wo der Kaiser durch schwere Krankheit festgehalten noch am 1. Mai verweilte. Bd. I, S. 334. Die Datirung des Briefes bei Neukirch, S. 92, „gegen Mitte Mai" scheint mir etwas spät zu sein. Jedenfalls sehe ich nicht ein, weshalb Neukirch auf Grund jener Stelle des Briefes meine Angabe, daß der Kaiser „Mitte Mai" nach Deutschland zurückgekehrt sei, beanstandet.

[2]) Epistol. l. I, 3: Postquam autem itinere dierum trium ad eremum regressus sum, ecce istae eius litterae sacris vestris manibus offerendae nobis allatae sunt, quae nos usque ad aspectum vestrum non praesumimus temerare, quas si placet vos prius inspicite et cum his simul per vestras quoque litteras, utrum ad vos venire debeam necne, mihi iubere dignemini.

[3]) S. unten.

[4]) Aehnlich Neukirch, S. 53.

[5]) Vita Odilonis auct. Iotsaldo l. I, c. 14. Mabillon, Acta SS. ord. s. Bened. Tom. VIII, pag. 604.

[6]) Jaffé, Reg. 3153. Hier bezeugt der Papst selbst: Valido corporis languore in vestro monasterio correptus, unde vix credo me evasurum, nisi Dei misericordia et intercessio sanctissimi Thomae apostoli mihi succurrat.

[7]) Jaffé, Reg. 3154.

am 1. October außer dem schon erwähnten Privileg für den neuen Erzbischof von Trier[1]) eine Schutz- und Bestätigungsurkunde für das von ihm gestiftete Kloster S. Stephan und S. Veit in Theres (am Main) folgte[2]). Hier, im Thomaskloster, ist Clemens denn auch gestorben am 9. October[3]), nach einem Pontificat von nicht ganz

---

[1]) S. oben S. 12, Anm. 2.

[2]) Jaffé, Reg. 3155. Die Epoche der Stiftung liegt in dem Zeitraum von 1042 bis 1046 und der Bau begann erst, nachdem der Kaiser, damals König, seine Zustimmung erklärt hatte. Cuius voluntate, cuius consensu locum ipsum aedificare coepimus et explevimus, cum sanctae Bambergensi ecclesiae praeessemus, heißt es in der betreffenden Bulle bei Ussermann, Episcopat. Bamberg. Probat. p. 33. In der Datumzeile steht: Data Romae, Calend. Oct. per manus Petri diaconi etc. Daraus hat Jaffé, wenn auch nicht ohne Bedenken gefolgert, daß der Papst am 1. October in Rom gewesen sei, aber mit Unrecht. Nur die Anwesenheit des ausfertigenden und expedirenden Notars wird bezeugt, wie sich daraus ergiebt, daß unmittelbar vorher gesagt wird: Scripta mense Septembri indictione prima. Was für einen Sinn hätte diese Wendung gehabt, wenn nicht das dare und das scribere hier wirklich um mehrere Tage differirt hätten, mit anderen Worten, wenn nicht dieses im S. Thomaskloster unter den Augen des Papstes stattgefunden hätte, während jenes in Rom vor sich ging.

[3]) Die Ortsbestimmung nach der entsprechenden Angabe in einer Bulle Papst Nicolaus II. vom 19. April 1059, Jaffé, Reg. 3355 für das S. Thomaskloster und zur Bestätigung der von Papst Clemens gemachten Landschenkung, Jaffé, Reg. 3153: papa Clemens, qui ibi hobiit. Unbestimmter ist die Ortsangabe in einer Bulle Leos IX. vom 6. November 1052 für das Bisthum Bamberg, Jaffé, Reg. 3256, nämlich: e Romanis finitimis defunctum und damit stimmt fast aufs Wort Herim. Aug. Chron. a. 1047, Clemens . . . in Romanis partibus obiens . . . so daß es mir grundlos zu sein scheint, wenn Jaffé, Reg. p. 366 diese Wendung in Gegensatz bringt zu der Angabe in Reg. 3355. Sie sind wohl vereinbar. In Jaffé, Reg. 3256 haben wir ferner eines der ältesten und sichersten Zeugnisse hinsichtlich des Todestages, nämlich: die . . . sancti Dionysii pro reverentia . . . Clementis papae, cuius anniversarius dies ab eisdem fratribus agitur. Ussermann, Episcopat. Bamberg. Probat. 37 und ibid. p. 38, Bulle Leos IX. vom 2. Januar 1053 für Bischof Hartwig von Bamberg, Jaffé, Reg. 3257 mit einer fast wörtlich identischen Wendung, wie sie sich auch noch wieder findet in der Notae sepulcral. Babenberg. SS. XVII, 640. Im Einklang hiermit wird uns der 9. October = 7. Id. Octobr. als Todestag noch durch folgende nekrologische Quellen bezeugt: Bamberg, Mon. S. Michaelis, B. F. IV, 503 (Jaffé, Mon. Bamberg, p. 576); Necrol. canonicor. Bamberg. B. F. IV, 506; außerhalb Bambergs Necrol. b. Mariae Fuldens., B. F. IV, 454; Annal. necrol. Fuld. 1047, Würdtwein, Subsidia XII., 328 mit VII id. Octobr., während dieses Datum in dem Abdruck bei B. F. III. 160 fehlt; Marian. Chron. a. 1069 = 1047, SS. V, 557; Necrol. Bernoldi SS. V, 392. cfr. Chron. a. 1047, SS. V, 426; S. Emmerammi, Mon. Boica XIV, 396; Salisburg, ibid. (jetzt auch B. F. IV, 582). Demnach ist fehlerhaft Necrol. Weissenburg. B. F. IV, 313 mit 6. Id. Octobr. = 10. October. In der Memorienreihe des Bamberger Missale bei Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 557 erscheint Papst Clemens an vierter Stelle. Eine von Ussermann, Episcop. Bamberg. p. 25 mitgetheilte Grabinschrift mit: obiit Romae 10. Oct. a. 1047 ist schon von älteren Forschern, wie Papebroch als Fälschung erkannt. — Aus der annalistischen Litteratur kommen hier in Betracht: Annal. Corbeiens. 1047; Annal. Weissemburg. 1048, SS. III. 70, und die sog. Annal. Ottenbur. 1048, SS. V, 6, wo ebenso wie in den A. W. die fehlerhafte Jahresbezeichnung dadurch entstanden ist, daß der Tod von Clemens und die Succession des Damasus in Eins zusammengezogen wurden.

zehn Monaten[1]), während er als Bischof von Bamberg fast sieben Jahre gewaltet hatte[2]), stets milde und wohlwollend dem Namen, den er als Papst führte, entsprechend[3]), auf dem Stuhle Petri zugleich ein deutscher Kirchenfürst, der auch als Papst Bischof von Bamberg blieb und diesem seinem älteren Bisthum enthusiastisch zugethan war[4]). Ueber sein Ende kamen mit der Zeit wunderliche Gerüchte in Umlauf, indessen doch nur in dem ferngelegenen Unter-Italien. In Montecasino bildete und erhielt sich die Meinung: Papst Clemens sei jenseits der Berge, in Deutschland gestorben[5]), während in einer chronikalischen Compilation apulischer Herkunft[6]) die Erzählung Aufnahme fand, daß Clemens von seinem Vorgänger Benedict mittelst eines Gifttrankes umgebracht wurde. Wie solche Fabeln entstehen konnten, ist leicht einzusehen. Zu der ersteren war dadurch Anlaß gegeben, daß die Leiche des Papstes nicht in Italien blieb, sondern nach Bamberg übergeführt wurde[7]); in dem Chor des Domes von S. Peter ist Clemens II. bestattet worden.

Was den abgesetzten Benedict IX. betrifft, so trat er nach dem Tode von Clemens in der That noch ein Mal hervor. Von Tusculum aus, dem Stammsitze und Zufluchtsorte der Dynastie, verschaffte er sich in Rom durch Geldspenden Einfluß. Durch dasselbe Mittel brachte er auch den mächtigsten Laienfürsten des mittleren und nördlichen Italien, den Markgrafen Bonifacius, Herzog von Tuscien, auf seine Seite, er wurde von ihm wahrscheinlich in Person nach Rom geleitet und fand hier so bedeutenden Anhang, daß er von Neuem als Papst zu herrschen begann. Am 8. November war die Umwälzung vollzogen[8]) und damit in dem Pontificate Benedicts IX. eine dritte Epoche begründet. Freilich sollte es auch die letzte sein, da sie gegen den Willen des Kaisers ins Leben getreten, die ganze Macht desselben wider sich herausforderte. Rom selbst bot die Hand zum Kampfe.

---

[1]) Genau: neun Monate und sechszehn Tage. So die ältesten Papstkataloge, Watterich I, 71, speciell auch derjenige, aus dem die Annales Romani, SS. V, 469 schöpften. Eine Reduction auf neun Monate findet sich schon bei Herim. Aug. Chron. a. 1047, später bei Desiderius, Dialogor. l. III ed. Maxima Bibl. Patrum XVIII, 854.

[2]) Vgl. Bd. I, S. 97, 99.

[3]) Benzo l. VII, c. 2, SS. XI, 671: Vocatus est . . . ipse papa Clemens et merito fuit, quippe bonus et benignus, placens Deo et hominibus.

[4]) Ausdrücke wie sponsa legitima, sponsa charissima, amica mea, soror mea häufen sich in Jaffé, Reg. 3154.

[5]) Amatus l. III, c. 14 ed. Champollion-Figeac p. 78 und hiernach Leo, Chron. Mon. Cas. l. II, c. 79, SS. VII, 683.

[6]) Lupus Protospatar. a. 1047, SS. V, 59, übergegangen in Romoald, Annal. 1047, SS. XIX. 404.

[7]) Hauptzeugniß: Bulle Leos IX. bei Ussermann, p. 37 (Jaffé, Reg. 3256), in Verbindung mit Notae sepulcral. Bamberg, l. l. Herim. Aug. Chron. a. 1047; Annal. Altah. 1047; Lambert. Hersfeld. 1047.

[8]) Festivitas sanctorum quatuor coronatorum. Papstkatalog bei Watterich I, 71. Außerdem kommen noch in Betracht: Annal. Romani, SS. V, 469 und Leo, Chron. Mon. Casin. l. l. (wahrscheinlich auf Grund eines Papstkatalogs.)

Bevor Benedicts Umtriebe begannen, unmittelbar nach dem Tode des rechtmäßigen Papstes, war hier die kaiserliche Autorität entschieden im Uebergewicht gewesen. Pflichtgemäß, dem bei der Erneuerung des Patriciates geleisteten Eide entsprechend [1]), hatten die Römer an den Kaiser sogleich eine Gesandtschaft abgeordnet, welche ihn ersuchen sollte der römischen Kirche ein neues und würdiges Oberhaupt zu geben. Ein Schreiben gleichen Inhalts, abgefaßt, wie es scheint, in ungewöhnlich ehrerbietigen Ausdrücken, wurde den Gesandten mitgegeben [2]) und durch ihre Ankunft am deutschen Hofe, die spätestens gegen Weihnachten erfolgte [3]), kamen hier die Berathungen in Betreff eines neuen Papstes, wenn nicht zuerst in Fluß, so doch rasch und leicht zum Abschluß. Auf die erste Kunde von der Vacanz hatte sich der Kaiser mit der hohen Geistlichkeit des Reiches in Verbindung gesetzt; unter Andern hatte er [4]) Bischof Wazo von Lüttich aufgefordert ihm über die Frage der Papstwahl ein Gutachten zu erstatten und dieser, ein Anhänger des, wie er meinte, rechtswidrig abgesetzten Gregors VI., war zu dem Resultat gekommen, daß der Kaiser nichts Besseres thun könnte als jenen wieder einsetzen. Indessen, ehe der Abgesandte, welcher diesen verfänglichen Rath an den Hof bringen sollte, sein Ziel erreicht hatte, war die Entscheidung gefallen [5]) und zwar zu Gunsten des Bischofs Poppo von Brixen, der den Römerzug mitgemacht, auch an der römischen Synode vom Januar d. J. in einflußreicher Weise theilgenommen hatte [6]). Der Kaiser ernannte (subrogirte) ihn um Weihnachten in Pöhlde [7]) auf Bitten der römischen Gesandten, welche sich, wie uns versichert wird [8]), einer ehrenvollen Aufnahme zu erfreuen hatten und von Heinrich III. namentlich durch Geschenke ausgezeichnet wurden, und unter Zustimmung der zahlreich versammelten Großen des Reiches. Begleitet von den Gesandten und mehreren eigens beauftragten Bischöfen sollte Poppo die Reise nach Rom antreten.

Auch über das Bisthum Bamberg wurde von dem Kaiser damals anderweitig verfügt; er übertrug es seinem deutschen Kanzler Hartwig [9])

---

[1]) Vgl. Bd. I, S. 316 und 508.

[2]) Annal. Romani l. l. Bonitho, Ad amicum l. V. ed Jaffé, p. 631.

[3]) S. unten Anm. 7.

[4]) Nach Anselm. Gesta c. 65, SS. VII, 228.

[5]) Infolge dessen wollte der Abgesandte (responsalis), überzeugt, daß Wazos Antwort ungnädige Aufnahme finden würde, sie für sich behalten, aber der Kaiser gab Zusicherungen, welche ihn beruhigten und so erfolgte die Mittheilung nachträglich. Anselm. l. l.

[6]) Vgl. Bd. I, S. 320.

[7]) Quellen zur Wahlgeschichte Poppos, der nach Anselm. l. l. auch Bruno hieß, sind außer Anselm Herim. Aug. Chron. a. 1048; Annal. Altah. 1048; Lambert. Hersfeld. 1048; Annal. Romani l. l. Bonitho l. l. Daß Chronicon S. Benigni Divion. SS. VII, 237, nicht, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 437, annimmt, in diesen Zusammenhang hineingehört, sondern in die Vorgeschichte der Wahl Leos IX., soll unten zum Jahre 1048 gezeigt werden. Ferner über Vorgänge in der Geschichte von Kloster Farfa, welche mit der diesjährigen Papstwahl gleichzeitig waren, s. unter 1050.

[8]) Annal. Romani l. l.

[9]) Annal. Altah. 1048. Lambert. Hersfeld. 1048. Vgl. Bd. I, S. 350.

und brach dann auf, um sich durch das östliche Franken schleunigst in das obere Deutschland, zunächst nach Schwaben, zu begeben.

Unterwegs, als er, wie es scheint, am 30. December einen Aufenthalt in Fulda machte [1]), beschäftigten ihn Klosterangelegenheiten. Am 29. November war Abt Rohing von Fulda gestorben [2]); sein Nachfolger wurde in den letzten Tagen des Jahres ein baierischer Klostergeistlicher hessischer Herkunft: Eckbert, Abt von Tegernsee, vorher Mönch in Hersfeld [3]). Herrand, sein Vorgänger in Tegernsee seit Mai 1042 [4]), hatte sich kaum vier Jahre lang in der Abtei behauptet, dann hatte ihn das Schicksal Ellingers ereilt: er war verklagt und vom Könige abgesetzt worden. An seine Stelle trat eben jener Eckbert, auf Grund königlicher Ernennung, nicht durch freie Wahl der Mönche und keineswegs zu ihrer Zufriedenheit: ihre Chronik hat nur Worte des Tadels für den neuen Abt [5]), schildert ihn als gewaltthätig, hochfahrend, maßlos ehrgeizig, während er in einem Schreiben, welches er bald nach dem Tode des Herzogs Heinrich von Baiern, etwa im November d. J. an den Kaiser richtete [6]), um ihn zur Unterstützung des damals unter einer Hungersnoth leidenden Klosters zu bewegen [7]), einen günstigeren Eindruck macht, viel Eifer um die äußere Wohlfahrt seiner Mönche zeigt. Jedenfalls war man in Tegernsee froh, als Eckbert nach Fulda abging. Zum Ersatz schickte der Kaiser wiederum einen Hersfelder, Namens Siegfried.

---

[1]) In der sonst so plumpen Fälschung St. 2343 ist die Datumzeile doch der Art beschaffen, daß die Benutzung eines echten, auf: Dat. III. Kal. Jan. und Actum Fuldae lautenden Protokolls mindestens sehr wahrscheinlich ist.

[2]) Lambert. Hersfeld. a. 1047 und in den Annal. necrol. Fuld. 1047, Würdtwein, Subsidia XII, 328 und B. F. III, 160 an letzter Stelle; direct ergiebt sich der Todestag: III. Kal. Dec. aus Necrol. b. Mariae Fuld. B. F. VI, 455 und Necrol. eccl. metropol. Mogunt. B. F. III, 143, jetzt auch Jaffé, Mon. Mogunt. p. 728.

[3]) Annal. Altah. 1048; Lambert. Hersfeld. 1048; Chron. Tegerns. c. 6. ed. Pez, Thesaurus III^c p. 511.

[4]) Vgl. Bd. I, S. 129.

[5]) Chron. Tegerns. l. l.

[6]) Pez, Thesaur. anecdotor. T. VI^a p. 235 ex cod. Tegerns. Zur Zeitbestimmung dienen außer der Addresse: piissimo imperatori augusto H. folgende Wendungen, zunächst eine Anspielung auf den friesischen Feldzug: vobis, domine mi rex, positis nuper sub expeditione nocte vel die vim deo fecimus fidelissima oratione. Sed felici reditu audito etc. und weiterhin: Nulla erit excusatio contradicentis ducis, qui iam deo iubente mutavit vanitatem terrenae lucis etc.

[7]) Ein Hagelschlag hatte die Felder verwüstet, daher die Klage: iam in praesentiarum, domine piissime, laboramus famis periculo, quae putetis nos passuros esse toto instantis anni curriculo.

1048.

Das erste Ereigniß, welches in diesem Jahre unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, ist wiederum ein Todesfall innerhalb der höheren Klostergeistlichkeit; es ist das Ende Poppos, des Abtes von Stablo und Malmedy, des Reformators von vielen anderen deutschen und französischen Klöstern, in denen Abweichungen von der Regel, Auflösung der Disciplin, Verschleuderung der Güter, überhaupt Verfall in geistlichen und weltlichen Dingen das Eingreifen einer geistlich untadelhaften, dabei weltklugen und thatkräftigen Persönlichkeit, wie es eben Poppo in hohem Grade war, nothwendig gemacht hatten.

Mit dem jüngst verstorbenen Abte Richard von S. Vannes, der seinerseits den Antrieb zur Reformation verfallener Klöster unmittelbar von Cluny empfangen hatte [1]), in engster persönlicher Verbindung, war Poppo zuerst emporgekommen unter König Heinrich II., in den letzten Jahren dieses Herrschers [2]), aber der Höhepunkt seiner Thätigkeit und seines Einflußes lag in der Zeit Konrads II., damals, als ihm sogar mehrere der ältesten und stolzesten Stätten klösterlichen Lebens in Deutschland, Echternach und S. Gallen, Weißenburg und Hersfeld zugewiesen und von ihm mit neuen, reformatorisch gesinnten Aebten besetzt wurden [3]). Und dem entsprach nun die Stellung Poppos unter König Heinrich III. durchaus. Dieser, einer strengen Disciplinirung, aber auch einem machtvollen Bestande des Mönchthums grundsätzlich zugethan [4]), unterstützte, wie wir schon wissen, die Bemühungen Poppos um das Gedeihen des Hauptklosters Stablo [5]) nachdrücklich und hatte dafür in einer der wichtigsten Angelegenheiten seiner ersten Jahre, in

---

[1]) Hirsch (Breßlau), Heinrich II., Bd. III, S. 236.

[2]) Ebendort S. 242, 247 ff.

[3]) Vita Popponis c. 19, SS. XI, 305. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 295.

[4]) Bd. I, S. 86 ff.

[5]) In dem oben S. 30 erwähnten Schreiben des Abtes Eckbert von Tegernsee werden die Verdienste des Kaisers um das Mönchthum überhaupt mit bezeichnenden Ausdrücken anerkannt. Da heißt er monachorum gubernator pius et justus; pius ac justus defensor monachorum.

Sachen seiner Vermählung mit Agnes von Poitou an jenem einen nicht bloß gewissenhaften, sondern allem Anschein nach auch wohlwollenden Rathgeber, der, wenn er auch die canonistischen Bedenken seines Amtsgenossen, des Abtes Siegfried von Gorze, theilte [1]), sich doch mit der vollendeten Thatsache rasch befreundete.

Zu der Ausstattung der neuen Königin gehörte ja unter anderem das alte und trotz aller Güterentziehungen immer noch wohlhabende Kloster S. Maximin; Abt desselben aber war damals, Ende Juli 1044, nach längerer Unterbrechung wiederum Poppo, der diese Würde zwanzig Jahre früher, spätestens Anfang 1024, zuerst erworben hatte [2]), und in die bezügliche Urkunde König Heinrichs III. wurde auf Grund einer Ottonischen Vorlage die charakteristische Bestimmung aufgenommen, daß der Abt bei Hofe der Königin ganz zu Diensten stehen sollte [3]). Einen anderen Zuwachs erhielt die geistliche Autorität Poppos während der letzten Zeit seines Lebens in Flandern, vor allem in S. Vaast, wo er seine reformatorische Thätigkeit vor vielen Jahren zuerst begonnen hatte [4]). Hier war während des Jahres 1047 durch den Tod des Rektors oder Unterabtes Johannes eine Vacanz eingetreten; Balduin von Flandern, der Landesherr, wandte sich deshalb an Poppo und einigte sich nach längerer Unterhandlung mit ihm dahin, daß Poppo die Wiederbesetzung in Person vornehmen, zu dem Behuf selbst nach Arras kommen sollte [5]). Es konnte dies nicht geschehen ohne kaiserlichen Urlaub, und der Gewährung eines solchen waren die Umstände nicht günstig: die Entzweiung zwischen dem Kaiser und Balduin war schon ausgebrochen; es verstrich daher geraume Zeit, bis jener sich entschloß dem Abte von Stablo die Reise in das Feindesland zu gestatten [6]). Unterwegs, in Namur, hatte Poppo eine Zusammenkunft mit seinem alten Freunde, dem Bischof Wazo von Lüttich, und obgleich nach dem Berichte, den wir darüber haben, die Unterredung der beiden Prälaten vorzüglich auf religiöse Gegenstände Bezug hatte, so kann es doch kaum zweifelhaft sein: die Frage der Nachfolge in S. Vaast beschäftigte sie mindestens ebensosehr. Als Poppo in Arras erschien und das Geschäft, zu dem er berufen war, vornahm, da fiel seine Wahl auf keinen anderen als Wazos Bruder, den Emmelinus,

---

[1]) Bd. I, S. 188.

[2]) Hirsch, Bd. III, S. 277. Bald nachher trat er zurück und ließ statt seiner einen Verwandten Namens Johannes als Abt fungiren. Diesem folgte Bernhard und erst nach dessen Tode übernahm Poppo von Neuem die Abtei, auf Grund kaiserlichen Befehls, Vita Popponis c. 23, SS. XI, 309: coenobium sancti Maximini imperiali maiestate repetere iubetur. Demnach waren Johannes und Bernhard wirkliche Aebte, keine bloßen Stellvertreter Poppos gewesen.

[3]) Bd. I, S. 194.

[4]) Hirsch, Bd. III, S. 242.

[5]) Vita Popponis c. 26, SS. XI, 310.

[6]) Licentia tamen imperialis, quam in hoc idem marchisus adhuc restare videbat, non statim id fieri sinebat, praesertim cum multa tunc temporis esset dissensio, Orientaliumque atque suorum valida inter se contentio. Vita l. l.

der damals sein Begleiter und vertrauter Gehilfe, um den bildlichen Ausdruck der Quelle zu wiederholen [1]), seine rechte Hand war.

Mittlerweile hatte Poppo in Balduins Auftrage auch noch die eben damals vacant gewordene Abtei zu Marchiennes übernommen [2]); als er Arras verließ, begab er sich zunächst dorthin und nahm eine Visitation vor, bei der sich herausstellte, daß der Umfang der mit der neuen Würde verbundenen Geschäfte über Erwarten groß war. Daher bestellte Poppo, siebenzigjährig, wie er schon war [3]), zu seinem Vertreter in der Leitung der Abtei, zum Rector des Klosters einen gewissen Balduin, der später Abt von S. Vaast geworden ist. Er selbst wollte nach Stablo aufbrechen, aber eine schwere und schmerzhafte Krankheit, welche ihn plötzlich befiel, verhinderte ihn daran. Er mußte in Marchiennes bleiben, um sein Ende zu erwarten, welches denn auch, nachdem er einem seiner Begleiter, dem Abte Everhelm von Hautmont, gebeichtet und sowohl über seine Bestattung in Stablo als auch über die Nachfolge in S. Maximin letztwillig verfügt hatte, am 25. Januar gleich nach Mitternacht eintrat [4]). Eben jener Everhelm, nachmals Biograph Poppos, sorgte dafür, daß die Leiche nach Stablo übergeführt wurde. Der Zug, bei dem sich außer Everhelm ein Mönch von Stablo Namens Onulfus und Odulfus, Capellan eines Grafen Lambert befanden [5]), ging über Lüttich und Bischof Wazo, von dem Tode seines Freundes und Gönners tief erschüttert, bereitete den irdischen Ueberresten desselben einen feierlichen Empfang. Auch ließ er es sich nicht nehmen sich dem Zuge anzuschließen und ihn zu begleiten bis Stablo, wo die Beisetzung in der Krypta der Klosterkirche erfolgte und das Andenken Poppos alsbald mit dem Nimbus der Wunderthätigkeit umgeben wurde. Es war ein sinniges, die historische Stellung des Verstorbenen gut bezeichnendes Merkmal von Pietät, daß man ihm unter anderem ein Schreiben seines Lehrers und Meisters, des Abtes Richard von S. Vannes, mit ins Grab gab [6]).

In S. Maximin wurde Poppos Nachfolger einer seiner Zöglinge, Namens Theoderich, gemäß einem Wunsche, den jener von seinem Sterbebette aus an den Kaiser hatte gelangen lassen und den

---

[1]) Ibidem: Emmelinum virum prudentem praefecit, qui ... Wazonis carne germanus sanctique viri cooperator et, ut vulgo dicitur, dextera fuit manus.

[2]) Vita c. 27.

[3]) Vita c. 28.

[4]) Vita l. l. Das Tagesdatum: 8. Kalendas Februarii wird gestützt durch die nur handschriftlich bekannten Nekrologien von S. Maximin und Stablo, SS. XI, 313, not. 13; ferner durch das gedruckte Nekrolog von S. Maximin bei Hontheim, Prodrom. p. 968.

[5]) Vita c. 35.

[6]) Vita c. 10: Quasdam vero litteras exhortatorias, a venerando abbate Richardo olim de caritate sibi conscriptas, una cum calice pectori eius superposuere; quorum etiam litterarum exemplar in eodem monasterio posteris reliquere.

dieser respectirte[1]). Wegen der Nachfolge in Stablo befragt, hatte Poppo ausweichend geantwortet, er hatte es vermieden eine bestimmte Persönlichkeit zu bezeichnen[2]); nichtsdestoweniger wurde seine ausgesprochene Vorliebe für den neuen Abt von S. Maximin auch in diesem Falle maßgebend. Theoderich trat auch in den vereinigten Abteien Stablo und Malmedy an Poppos Stelle[3]), die Ausbildung, welche er von ihm erhalten hatte, verbürgte eine Amtsführung im Sinne und nach den reformatorischen Grundsätzen des Vorgängers. Uebrigens war für S. Maximin der Uebergang der Abtei von Poppo auf Theoderich wiederum mit einer bedeutenden Einbuße am Klostervermögen verbunden. Im Momente der Investitur mußte sich Theoderich, so sehr er auch widerstrebte, auf Andringen des Kaisers und in dessen Gegenwart dazu verstehen den großen Hof Brechen im Einrichgau einem kaiserlichen Vasallen Namens Anselm zu Lehen zu geben[4]). Dieser Günstling des Kaisers ist ohne Zweifel identisch mit einem gleichnamigen Vasallen der erzbischöflichen Kirche von Trier, der im Jahre 1053 dem Stifte S. Simeon eine Landschenkung machte, zur Buße für seine vielen Sünden, wie er am Eingange der bezüg-

---

[1]) Theodericum interea, quem ipse olim . . . . in omni doctrina nutriebat, adire suis quantocius iubebat, ut imperialem praesentiam pro ipso suis ex verbis festinarent compellare atque in regendo sancti Maximini coenobio pastoralitatis curam subire. Vita c. 28. Theoderich war der Sohn eines gleichnamigen vornehmen Lothringers, dem Poppo, bevor er Mönch wurde, Ritterdienste geleistet hatte. Vita c. 4 mit einem Excurs über Theoderich, von dem es u. a. heißt: penes se in omni scientia et doctrina nutrivit (Poppo), donec in virum perfectum . . . . efficeret, postremo vero successorem sibi in regimine fieri Treveris ad sanctum Maximinum expeteret.

[2]) Vita c. 28: Cui cum adstantes dicerent: Quid super Stabulaus decernitis agendum? Nichil, inquit, aliud michi vobis super hoc dicendum, quam quod soli Deo illud a me est committendum. Hoc, ut dixi, soli certe Deo committo, nec alium quam ipse praeviderit rectorem admitto.

[3]) Annal. Stabulens. a. 1048 (Monuments de Namur etc. VII, p. 203): Obiit Poppo abbas. Eodem anno Theodericus abbas ordinatur. Den Tod Poppos verzeichnete auch Sigebert, Chron. a. 1048, SS. VI, 359.

[4]) In ipso momento, cum mihi data esset abbatia a domno meo imperatore tercio Heinrico, multis precibus ab eodem convictus et ipsius auctoritate ad primam eius peticionem nimium constrictus illud maximum bonum de Brechine cuidam fideli suo Anselmo nomine non sine multis lacrymis in presentia ipsius imperatoris mea manu usque in finem dumtaxat vite sue prestiterim. Datenlose Urkunde Theoderichs, Beyer, Urkundenbuch I, 439 mit der unrichtigen Jahresbestimmung 1082—1084, während sie im Urkundenbuch II, 655, Reg. 389 um vieles genauer auf 1051—1056 reducirt ist; noch präciser wäre gewesen 1053—1056. Auf das Jahr 1048, als Epoche des Belehnungsaktes, führt auch die auf die Restitution von Brechen bezügliche Bulle Papst Leos IX. vom 16. Januar 1051, Beyer I, 387 durch die Wendung: Curtem Prichina in pago Einriche sitam, quam sicut eisdem fratribus prefatus . . . . Heinricus videlicet imperator augustus ante aliquot annos abstulit. Da der Gau Einrich ungefähr dem vormaligen Herzogthum Nassau entspricht, so ist die curtis Prichina identisch mit Ober- und Niederbrechen an der Ems.

lichen, von uns schon citirten Urkunde sagt [1]). Ebendort gedenkt er auch seiner Gemahlin Abba und ihrer beiden Söhne: einer derselben, Guntram, wird uns anderweitig bekannt [2]). Die Belehnung Anselms mit Brechen war in einem Stücke nicht vollständig, denn etwa zwölf Ministerialen, sog. Scaremannen, und zwanzig Hufen waren nicht inbegriffen, sondern verblieben dem Kloster [3]). Auch erhielt sich hier eine tiefe Verstimmung über den Verlust und über den Zwang, unter dem der neue Abt gehandelt hatte. Sobald es die Umstände gestatteten, wurde Restitution verlangt und, wie später zu berichten sein wird, nicht ganz ohne Erfolg.

Abgesehen von dieser Neuordnung in den Klöstern S. Maximin, Stablo und Malmedy ist eine weitere Einwirkung des Kaisers auf Lothringen zunächst nicht zu bemerken; obgleich die von Gotfried herbeigeführte Rebellion noch ungebrochen fortdauerte, sieht man ihn doch fast ausschließlich im oberen Deutschland beschäftigt mit den besonderen Verhältnissen von Schwaben, Baiern und Franken; nebenher erstreckte sich seine Thätigkeit auch auf Italien und Burgund.

Nach Schwaben begab Kaiser Heinrich sich über Würzburg [4]). Ende Januar war er in Ulm und zwar, wie es scheint, zusammen mit Bischof Poppo von Brixen, dem künftigen Papst, der durch kaiserliches Diplom vom 25. Januar eine werthvolle Jagdgerechtsame im Pusterthal erwarb [5]). Jedenfalls waren in Ulm die schwäbischen Großen um den Kaiser versammelt, sie bildeten einen Landtag und erhielten einen neuen Herzog, Otto III., zubenannt von Schweinfurt [6]). Denn von hier, dem Hauptsitze der fränkischen Babenberger, stammte er ab: Heinrich von Schweinfurt, unter Kaiser Heinrich II. Graf im Nordgau und Markgraf gegen Böhmen [7]) und Gerberga, welche von einigen Forschern für eine Tochter des schwäbischen Herzogs Hermann II. gehalten wird [8]), waren seine Eltern [9]); in jenen Reichsämtern war

---

[1]) S. oben S. 11, Anm. 2. Gegenstand der Schenkung bildete predium .... in marcha cuiusdam villae, quae vocatur Liba, d. i. Leiwen an der Mosel, Trittenheim gegenüber. Auf dem noch vorhandenen Original der Urkunde befindet sich nach Hoefer, Zeitschrift für Archivkunde II, 531 von gleichzeitiger Hand die Dorsualbemerkung: Anselmus de Cunz.

[2]) Urkunde des Abtes Theoderich, Beyer I, 440: Guntrannus filius eius (sc. Anselmi) et Gerlach et Otto et omnis illa parentela . . imperatorem adierunt.

[3]) Ebendort S. 439: Servientes itaque excepimus . . . quos scaremannos vocamus, qui cum viginti mansis terre a nobis retenti sunt et nullatenus ipso beneficio adiuncti. Hii enim nobis in curte S. Maximini . . . cum ceteris nostre familie militibus servire debent etc. Es folgen die Namen.

[4]) Herim. Chron. a. 1048.

[5]) ob petitionem et devotum servitium nostri fidelis ac dilecti Brixinensis ecclesiae episcopi Bobponis. Mon. Boica XXIX^a p. 85 (B. 1571; St. 2344).

[6]) Herim. Chron. l. l.

[7]) S. Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 18. Vgl. Bd. III, 391.

[8]) Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 471.

[9]) Annalista Saxo 1035, SS. VI, 679.

Otto seinem Vater schon seit einem Menschenalter nachgefolgt[1]; in dem ersten Feldzuge Heinrichs III. gegen Herzog Bretislav von Böhmen (1040) hatte er zu den vornehmsten Heerführern gehört[2]) und den Schwaben stand er durch verwandtschaftliche Beziehungen näher als die meisten anderen Reichsfursten. Als Eidam des Markgrafen Meginfrid von Susa (Turin), dessen Tochter Irmingard er geheirathet hatte[3]), war Otto zugleich der Schwager jener Markgräfin Adelheid, welche in erster Ehe mit Herzog Hermann IV. von Schwaben (gest. 1038) vermählt gewesen war[4]).

Kurz nach der Einsetzung Herzog Ottos verließ der Kaiser Schwaben und ging nach Baiern, um hier mit seiner Gemahlin Agnes vereinigt[5]) während der ganzen Fastenzeit und auch noch die Osterwoche über zu verweilen. Urkunden bezeugen, daß er sich meistens in der Landeshauptstadt, in Regensburg, aufhielt, so ein Diplom vom 8. Februar für einen Vasallen Namens Swigger und dessen Gattin Koniza, welche Königsgut in der Wetterau zu Eigenthum erhielten[6]), so ähnliche Schenkungsurkunden für das baierische Kloster Nieder-Altaich und das Erzstift Salzburg, welches an der Traun im Bereich des Grafen Otackar (von Steier) einen sehr umfangreichen Forst erwarb[7]), während S. Mauritius von Nieder-Altaich sich mit drei Königshufen an dem österreichischen Flüßchen Schwarzach begnügen mußte[8]). Letzteres Diplom datirt vom 8., das Salzburger vom 9. April, beide also vom Ende der Osterwoche. Das Osterfest selbst, am 3. April, hatte der Kaiser gleichfalls in Regensburg gefeiert[9]), umgeben von vielen Großen des Reichs, unter denen sich die Herzöge Otto von Schwaben und Bretislaw von Böhmen[10]) befanden[11]); sehr wahrscheinlich, daß außerdem Erzbischof Balduin von Salzburg[12]), die Bischöfe

[1]) Hirsch, Heinrich II., Bd. III, S. 109. Vgl. Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, S. 396.

[2]) Ebendort S. 94 u. 95.

[3]) Annal. Saxo 1036: Emilias vel Immula seu Irmingardis.

[4]) Herim. Chron. a. 1036 in Verbindung mit Annal. Saxo 1036, 1037 wo nur freilich die verschiedenen Ehen Adelheids, namentlich die erste mit Hermann von Schwaben und die letzte mit Otto von Savoyen oder de Italia, wie der Annalist sagt, nicht genügend deutlich auseinandergehalten sind. Vgl. Giesebrecht Kaiserzeit II, 439 und H. Breßlau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 376 ff.

[5]) Sie intervenirte in St. 2346, 2347.

[6]) in villis Erelbach et Askebach . . . in comitatu Ezzen comitis. Ausgenommen wurden von der Schenkung nur zwei Ministerialen (servientes) Liben und Berewig und deren Besitzungen. Mon. Boica XXIX[a] p. 87 (B. 1572; SS. 2345)

[7]) in comitatu Otacchari situm. Mon. Boica l. l. p. 99 (B. 1574; St. 2347).

[8]) tres regales mansos . . in orientali pago iuxta fluvium Swarzaha . . a termino . . proprietatis, quam ibi possidet Udalricus, filius Tiemonis comitis. Mon. Boica XI, 156 (B. 1573; St. 2346).

[9]) Herim. Chron. a. 1048; Annal. Altah. 1048.

[10]) Vermählt mit Jutta von Schweinfurt, ein Schwager Ottos. Vgl. Bd. I, S. 112.

[11]) Herim. Chron. l. l.

[12]) St. 2347 etenim ob devotum servitium Baltwini archiepiscopi.

Gebehard von Regensburg und Gebehard von Eichstädt und Ratmund, Abt von Nieder-Altaich [1]), zugegen waren.

Unterdessen hatte Bischof Poppo von Brixen die Reise nach Rom angetreten und die Gesandtschaft, welche bei seiner Erhebung mitgewirkt hatte, war, ihm vorauseilend, bereits dorthin zurückgekehrt [2]). Aber er selbst kam zunächst nicht über Tuscien hinaus. Die Parteinahme des Markgrafen Bonifacius für Papst Benedict IX. stellte sich ihm in den Weg als ein Hinderniß, welches er für sich allein nicht zu bewältigen vermochte. Bonifacius verweigerte ihm das Geleit und zwar angeblich [3]) mit den Worten: „Nach Rom kann ich nicht mit dir ziehen, weil die Römer den Papst zurückgeführt haben. Dieser hat die frühere Gewalt wiedergewonnen und Alle mit sich ausgesöhnt. Deshalb kann ich nicht kommen. Ueberdies bin ich schon ein alter Mann.“ Unter diesen Umständen hielt Poppo es für gerathen umzukehren und dem Kaiser Bericht zu erstatten [4]). Heinrich durchschaute das Verhalten des Bonifacius, nahm jene Ausreden für das, was sie wirklich waren, für Unbotmäßigkeit und begegnete ihnen mit der Drohung [5]), daß, wenn Bonifacius nicht schleunig einlenkte, er, der Kaiser selbst kommen werde, um den Römern einen neuen Papst zu geben. Dessen bedurfte es nun aber doch nicht. Bonifacius gab nach, schickte einen Abgesandten nach Rom, welcher Benedict entfernte und er selbst geleitete dann, dem Geheiß des Kaisers entsprechend, Bischof Poppo dorthin [6]). Mitte Juli kam es zur feierlichen Erhebung und Einsetzung des neuen Papstes, des ersten, dem nach der Ordnung von 1046 auf Grund des kaiserlichen Patriciats die höchste Gewalt übertragen wurde. Am 16. Juli, am Tage des heiligen Alexius, war Benedict zum dritten Male aus Rom verjagt worden, am 17. erhielt Poppo, von den Römern, wie es heißt, mit großer Ehrerbietung empfangen [7]), in S. Peter die Weihe [8]) und bestieg den päpstlichen Thron unter dem Namen Damasus II., aber freilich nur zu einer äußerst kurzen Regierung von nicht einmal einmonatlicher Dauer.

---

[1]) Als Petenten genannt in St. 2346.

[2]) Annal. Romani, SS. V, 469.

[3]) Ibidem.

[4]) Zu bestimmt sagt Giesebrecht, Kaiserzeit II, 439, daß dies in Regensburg geschah. Ein directes Zeugniß fehlt für diese Ortsangabe.

[5]) Ausgesprochen in Briefen, per epistolas, von denen der anonyme Verfasser der Annal. Romani l. l. noch den Wortlaut gekannt haben will. Er citirt folgenden Satz: Tu autem, qui papam canonice depositum in pontificium reduxisti, et per premii cupiditatem nostrum imperium contempsisti scito prenoscens, quia si non emendaveris, cito adventum meum propinquum emendari faciam te invito et populo Romano dignum Deo donabo pastorem.

[6]) Bonitho, Ad amicum lib. V, ed. Jaffé, p. 631: mandans inclito duci Bonifacio, ut eum Romam duceret et ex parte sua intronizaret. Quod et factum est. Vgl. Annal. Romani l. l. Bonifatius . . . cum Damasso papa Romam venit.

[7]) Herim. Chron. a. 1048; Annal. Romani l. l.

[8]) Die Tagesdaten nach dem Papsttatalog bei Watterich I, 71 und Annal. Romani l. l. Hermann von Reichenau hat nur die Epoche: Sequente Julio.

Kaiser Heinrich hatte mittlerweile seine Hofhaltung im oberen Deutschland fortgesetzt. Bald nach Ostern erschien er wieder in Schwaben: am 19. und 21. April[1]) war er in Ulm[2]), einige Tage darauf im Kloster Reichenau, wo wir ihm schon einmal, im Februar 1040, begegnet sind[3]). Dieses Mal wollte er seinem langjährigen Freunde und Vertrauten, dem ehrwürdigen Abte Berno, eine besondere Gunst erweisen. Berno hatte dem Schutzpatron des Klosters, dem Evangelisten Marcus zu Ehren eine neue Basilika erbaut und diese wurde in Gegenwart des Kaisers von dem Constanzer Bischof Dietrich am Sonntag, den 24. April, geweiht[4]). Auch am 25. April, dem S. Marcustage, verweilte Heinrich in Reichenau[5]), dann aber brach er auf nach Zürich und residirte hier während der ersten Hälfte des Mai anscheinend ununterbrochen, da seine Anwesenheit, wie für den 2. so auch für den 12. Mai, das Himmelfahrtsfest, bezeugt ist[6]). Berno von Reichenau sollte er nicht wiedersehen: schon am 7. Juni[7]) starb jener hochbetagt nach einer langen, fast vierzigjährigen und ungemein erfolgreichen Amtsführung. Reichenau, bei der Einsetzung Bernos im Jahre 1008 so heruntergekommen, daß die meisten Mönche auswärts lebten und von dem neuen Abte erst wieder gesammelt werden mußten[8]), war bei seinem Tode eines der bestverwalteten Klöster im Reich, vor allem: es war eine Stätte regen Studiums und einer litterarischen Productivität, wie sie dort seit der Karolingerzeit nicht mehr vorgekommen war. Berno selbst hatte hervorragenden, geradezu schöpferischen Antheil daran, das bezeugen die Schriften, welche sich von ihm erhalten haben[9]), und dem entspricht auch das Lob, welches ihm sein Zögling und Zeitgenosse, der Chronist Hermann spendet[10]). In der neuen Kirche des heiligen Marcus, seiner letzten Schöpfung, wurde Berno bestattet. In der Abtei folgte ihm Udalrich, bisher Decan des Klosters, von den Mönchen gewählt und vom Kaiser eingesetzt[11]).

War nun in Ulm und Zürich, wie wahrscheinlich ist, über schwäbische Landesangelegenheiten verhandelt worden, so treten diese in der Ueberlieferung doch zurück vor Akten des Kaisers, die sich in anderer Richtung bewegen. In Ulm beschenkte er den Markgrafen Adalbert von Oesterreich mit dreißig Königshufen, welche hart an der Grenze zwischen Oesterreich, Böhmen und Mähren am Zusammenfluß

---

1) Am 20. April gab es in Regensburg eine Feuersbrunst, bei der ein Theil der Stadt niederbrannte. Notae Weltenburg. a. 1048, SS. XVII, 572.

2) St. 2348, 2349.

3) Bd. I, S. 82.

4) Herim. Chron. a. 1048.

5) Herim. Chron. l. l.

6) St. 2350; Herim. Chron. l. l.

7) Herim. Chron. l. l.

8) Herim. Chron. a. 1008.

9) Wattenbach, Geschichtsquellen II, 36.

10) Chron. a. 1048: Bern, vir doctrina et moribus insignis.

11) Herim. Chron. l. l.

der beiden Thaya lagen [1]) und in dem bezüglichen Diplom auch der Gemahlin Adalberts, Frowila [2]), mit überwiesen wurden. Ferner bestätigte der Kaiser ebendort dem Abte Otto von S. Peter in Breme (Piemont) die gesammten Besitzungen und Gerechtsame seines Klosters und zwar unter Erweiterung derselben zu einer vollständigen Freiheit von untergeordneten geistlichen und weltlichen Gewalten, zu wahrer Reichsunmittelbarkeit [3]). In Zürich erging für ein anderes Kloster des nördlichen Italiens, für das Frauenstift S. Salvator und S. Julia in Brescia ein ähnliches Diplom [4]). Bezeichnend ist darin eine Bestimmung, welche besonderen Schutz der Abtei gegen Uebergriffe von weltgeistlicher Seite bezweckt [5]).

Das Pfingstfest (22. Mai) feierte der Kaiser in Solothurn [6]), also außerhalb des eigentlich deutschen Reiches, auf burgundischem Gebiet. Ein Reichstag mit den Großen des Landes schloß sich an [7]); indessen, worauf die Berathungen Bezug hatten, bleibt dunkel. Nach Deutschland zurückgekehrt, hielt sich Kaiser Heinrich zunächst kurz in Basel auf, wobei er dem dortigen Domstift durch Landschenkung [8]) und Güterbestätigung [9]) Gunst erwies. Ueber Straßburg, wo er am 1. Juni verweilte [10]), zog er langsam den Rhein hinab, war laut einem Diplom für den Straßburger Bischof Hermann vom 9. Juni unter anderem in Speier [11]) und wandte sich dann durch Ostfranken nach Sachsen [12]).

---

[1]) Im Original, wonach der Abdruck bei Stumpf, Acta imperii p. 62, Nr. 58 (B. 1576; St. 2349) steht Zaiowa, d. i. Zaya; aber, wie sich aus dem Voraufgehenden: in circuitu duorum fluminum und dem Nachfolgenden: ubi confluunt ergiebt, irrthümlich, in Folge eines Kanzleiversehens. Beabsichtigt war von dem Schreiber das richtige Taiowa. Weiteres bei v. Meiller, Regesten S. 197. Büdinger I, 480, Thausing in den Forsch. IV, 362, Stumpf a. a. O. haben sich ihm angeschlossen.

[2]) So, nicht Froiza wie in das Original von späterer Hand hineinkorrigirt wurde, ist die richtige Namensform. Meiller, Reg. S. 196. Vgl. Bd. I, S. 118, Anm. 2.

[3]) Muratori, Antiquitat. V, 1054 (B. 1575; St. 2348). Dieser Abdruck ist besser als der jüngere in Mon. Patr. Chart. I, 567,

[4]) Margarin, Bullar. Casin. II, 82 (B. 1577; St. 2350).

[5]) ut nullius alterius ecclesiae ditioni praefatum monasterium submittatur etc. fehlt in den bisher bekannten Vorakten.

[6]) Herim. Chron. a. 1048.

[7]) Ibidem.

[8]) Nach dem Actum einer nur mangelhaft, bloß mit dem Jahresdatum a. MXLVIII überlieferten Urkunde bei Trouillat, Monuments II, 734. Sie betrifft eine Schenkung von Landgütern, welche im Breisgau lagen, ist unzweifelhaft echt und kann nur in diesen Zusammenhang hineingehören.

[9]) Wirtemberg. Urkundenbuch I, 270 (B. 1578; St. 2351). Als Intervenient wird Bischof Dietrich von Basel genannt.

[10]) S. die vor. Anm. Bei Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins IV, 212 lautet das Tagesdatum: Kal. Julii. Auch dieses stimmt mit dem anderweit bekannten Itinerar. Indessen, der Text des Wirtemberg. Urkundenbuchs hat eine größere Autorität, überdies wurde durch die Mone'sche Variante die Uebereinstimmung in den Jahresangaben gestört: anno regnantis VIIII verträgt sich nicht mit Kal. Julii, welches anno regn. X erheischen würde.

[11]) Schöpflin, Alsatia diplom. I, 162 (B. 1579; St. 2352).

[12]) per Franciam orientalem in Saxoniam remeavit. Herim. Chron. a. 1048.

Eine Urkunde vom 20. Juli, worin er der Kirche von Minden auf Ansuchen des Bischofs Bruno Schutz und Freiheiten bestätigte [1]), bezeugt die Anwesenheit des Kaisers eben in Minden. Sonst entzieht er sich auf längere Zeit unseren Blicken und man wird ihn erst wieder gewahr im Herbste, dessen erste Tage er auch in Sachsen verlebte, vor allem damit beschäftig den ihm feindlichen Billunger Thietmar wegen des Anschlages von Lesum zur Rechenschaft zu ziehen [2]). In Pöhlde, wo der Kaiser am 29. September das Michaelisfest feierte [3]), wurde Gericht gehalten. Ein Vasall des Grafen, Arnold mit Namen, trat als Ankläger auf, während Thietmar seine Unschuld behauptete und um sie zu erweisen, sich auf einen gerichtlichen Zweikampf mit Arnold einließ. Am 30. September fand der Zweikampf statt [4]) und endete zu Ungunsten Thietmars [5]), er wurde so schwer verwundet, daß er nach einigen Tagen, am 3. October, starb [6]). Damit galt im Allgemeinen seine Schuld als erwiesen; nur seine Verwandten, die übrigen Billunger, beruhigten sich bei dem Gottesurtheil keineswegs und so kam es noch zu weiteren Irrungen [7]). Nicht lange nach dem Tage von Pöhlde brachte ein Sohn des Erschlagenen, der vermuthlich ebenfalls Thietmar (Thiemo) hieß [8]), Arnold in seine Gewalt und nahm an ihm Rache: zwischen zwei Hunden an den Beinen aufgehängt, wurde der Unglückliche so lange hin und her gezerrt, bis er todt war [9]). Für diese Grausamkeit büßte dann [10]) der Billunger dem Kaiser, der ihn verhaften ließ. Seine Strafe bestand in lebenslänglicher Verbannung und höchst wahrscheinlich auch in Güterkonfiskation [11]). Auch Thietmars Bruder, Herzog Bernhard und dessen Söhne, waren außerordentlich erbittert. Sie legten den Tod ihres Verwandten dem Erzbischof Adalbert zur Last und wenig fehlte, so wäre es schon damals zu offenem Kampfe, zu Krieg und Fehde

---

[1]) Pistorius, Rer. Germanicar. Scriptor. III, 824 (B. 1580; St. 2353). Als Vorlage diente ein Diplom Konrads II. vom 20. April 1031. Pistorius III, 740.

[2]) S. oben S. 16.

[3]) Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1048.

[4]) Lambert. l. l.

[5]) Adam. Gesta l. III, c. 8, Lambert l. l. Annal. Altah. a. 1048.

[6]) Necrol. S. Michaelis Luneburg. ed. Wedekind p. 74. Vgl. Wedekind, Noten II, S. 87. Daß Thietmar nicht unmittelbar im Zweikampf selbst endete, wie man nach Adam und Lambert meinen könnte, ergiebt sich auch aus Annal. Altah. l. l. comes Diotmarus Saxo . . . ab Arnoldo pridem milite suo singulari certamine victus, eisdem vulneribus occubuit.

[7]) Adam. Gesta l. l.

[8]) S. unten Anm. 11.

[9]) Diese Unthat entsprach übrigens einem alten Rechtsgebrauch. Grimm, Rechtsalterthümer (2. Ausg.) I, 685.

[10]) Der Zeitpunkt ist nicht mehr zu ermitteln. Der späteste Termin wäre Herbst 1053. S. die folgende Anm.

[11]) Nach der scharfsinnigen Vermuthung Wedekinds, Noten II, 87. Er identificirt den seiner Güter beraubten exlex Tiemo in den Diplomen Heinrichs III. vom 3. November 1053 (B. 1645. 1646; St. 2444, 2445) mit dem Sohne Thietmars bei Adam a. a. O.: et ipse et ab imperatore comprehensus et perpetuo est exilio dampnatus.

gekommen. Wenn es nicht geschah, wenn die nächsten Jahre verhältnißmäßig ruhig und friedlich verliefen, so lag der Grund davon in einem veränderten Verhalten des Erzbischofs. Anstatt seine Widersacher noch weiter zu reizen, beeiferte er sich ihnen gefällig zu sein, ihren Interessen zu dienen. Wie Adam sich ausdrückt: er gewann Zeit durch Wohlthaten [1]), was wohl nichts anderes heißen kann, als daß er den Billungern zahlreiche Kirchengüter zu Lehen gab [2]). Jedenfalls verstanden sie sich dazu mit Adalbert in aller Form Frieden zu schließen. Die Bedingungen dieses Abkommens sind unbekannt [3]); um so gewisser ist, daß es im Grunde doch nur auf schwachen Füßen stand [4]).

Am wenigsten ließen sich Reibungen da vermeiden, wo die Herrschaften sich räumlich am nächsten berührten, wo sie sich vielfach kreuzten und vermischten, in dem nordelbischen Gebiete des Reiches. Zwar in Hamburg selbst, der immer noch gemeinsamen Residenz des Erzbischofs und des Herzogs, kam es nach dem Friedensschluß zu einer räumlichen Absonderung. Herzog Bernhard, der sich erst zu Erzbischof Becelins Zeiten an der Seite des Domes ein steinernes Haus erbaut hatte [5]), unternahm jetzt einen weiteren Neubau außerhalb des ältesten Hamburg. Zwischen Elbe und Alster gründete er eine neue Burg und machte sie zum Mittelpunkte eines besonderen, speciell herzoglichen Stadttheils, in dem auch die übrigen Höfe und Häuser nur ihm gehörten, während der Erzbischof die alte Stadt für sich behielt und hier alleiniger Herrscher wurde [6]). Diese offenbar für beide Theile vortheilhafte Auseinandersetzung ging nun aber doch nicht vor sich ohne einen feindlichen Zusammenstoß in der Nähe von Hamburg. Den Anlaß dazu gab, daß der Erzbischof die Landesvertheidigung, insbesondere die Abwehr von Einfällen heidnischer Wenden nicht mehr lediglich dem Herzog und seinem nordalbingischen Heerbann überlassen wollte. Adalbert hatte den Ehrgeiz auch an seinem Theile dazu beizutragen. Um Hamburg, wie Nordalbingien überhaupt, gegen die

---

[1]) Gesta l. III, c. 9: Metropolitanus autem e contra bonis studiis certans et beneficiis redimens tempus, quoniam dies mali erant, pacem cum ducibus fecit.

[2]) Vgl. Weiland a. a. O. S. 22.

[3]) Nur als Vermuthung sei ausgesprochen, daß Herzog Bernhard sich eben damals zu Gunsten des Erzstiftes einer Besitzung in Utbremun entäußerte. Erzbischof Adalbert bestimmte die Einkünfte derselben zur Feier seines Todestages, nämlich in Utbremun terram et mancipia, quae dux Bernardus nostris temporibus pro lesione ecclesie nostre hic optulit. Hamburger Urkundenbuch S. 99.

[4]) S. Anm. 1 und Adam l. III c. 8: Cumque pax ficta interdum ambas conciliasse partes videretur, nichilominus tamen illi qui ducem secuntur, antiqui memores odii, quod patres eorum exercuerunt in ecclesiam, nostros impugnare non cessarunt, affligentes omnibus modis.

[5]) Adam l. II c. 68. Vgl. Bd. I, S. 274.

[6]) Adam l. III, c. 26: Nam et dux eo tempore, relicto veteri castello Hammaburg, novum quoddam praesidium sibi suisque fundavit infra Albiam flumen et rivum, qui Alstra vocatur. Ita nimirum cordibus vel mansionibus ab invicem divisis, dux novum, archiepiscopus vetus coluit oppidum.

Slaven dauernd sicher zu stellen [1]), bemächtigte er sich der einzigen Höhe, die es in dieser sonst flachen Gegend gab [2]), des Sollonbergs (Süllberg) an der Elbe; er ließ den stark bewaldeten Gipfel desselben freilegen und erbaute eine Burg, mit der von Anfang an ein geistliches Stift verbunden war [3]), eine Congregation von Clerikern, zu deren Ausstattung unter anderem Reliquien gehörten, welche der Erzbischof in Italien erworben, von dem Römerzuge heimgebracht hatte [4]). Diese geistliche Besatzung des Süllbergs ergab sich jedoch bald einem ungeistlichen Lebenswandel: während sie dem Räuberunwesen steuern sollte, verübte sie selbst Räubereien und machte sich dadurch bei den Umwohnern dermaßen verhaßt, daß diese Gewalt gebrauchten und die Burg zerstörten [5]). Auf erzbischöflicher Seite wurde dieses Vorgehen sehr übel vermerkt; die nächste Folge war die Exkommunicirung des nordalbingischen Volkes. Desto günstiger aber wurde die Zerstörung des Hauses vom Süllberg am Hofe des Herzogs aufgenommen; ihm zu Gefallen wäre sie erfolgt, hat man später dem Geschichtschreiber Adam gesagt [6]).

Wie dem aber auch gewesen sein mag, äußerlich blieb der Friede zwischen dem Herzog und dem Erzbischof erhalten. In einem kaiserlichen Diplom vom 1. Juni 1049, wodurch die Kirche von Bremen auf herzoglichem Grund und Boden einen Forst erwarb, erscheint Herzog Bernhard sogar als Förderer der erzbischöflichen Interessen und Adalbert, hochstrebend, an Ideen und Entwürfen reich wie er war, vermochte nun die ihm eigene Thatkraft auf den übrigen Gebieten seines großen Wirkungskreises nur um so nachdrücklicher und erfolgreicher zur Geltung zu bringen. In anderem Zusammenhang werden wir darauf zurückkommen [7]). Hier sei in Bezug auf Adalbert

---

[1]) Adam l. III, c. 25: Tocius itaque parrochiae suae diligentissimam adhibens provisionem, metropolem Hammaburg in principio leticiae posuit archiepiscopus, fecundissimam gentium matrem illam appellans omnique devotionis officio venerandam, protestatus, ei tanto maiorem offerri debere consolationem, quanto majori plaga et propioribus insidiis et tam longiturna paganorum infestatione cribraretur. Ergo accepta pace temporum, dum saepe meditatus est Hammaburgensem munire simulque ornare toparchiam, quoddam utile opus inchoavit contra incursus barbaricos, in quo et populus et ecclesia Nordalbingorum perhenne haberent praesidium.

[2]) Solus mons in ea regione prominet iuxta Albiam, longo in occasum dorso protentus, quem incolae Sollonberg vocant. Adam l. l.

[3]) Adam l. l. Vgl. l. III, c. 9.

[4]) Scholion 75.

[5]) Adam l. III, c. 25.

[6]) Ideoque locus ille postea tumultu comprovintialium destructus est, populus vero Nordalbingorum excommunicatus. Compertum est nobis in gratiam ducis factum hoc, qui more solito felicibus ecclesiae actibus invidebat. Uebrigens ging die Propstei nicht für immer zu Grunde: zu der Zeit, als Herzog Bernhard II. starb (22. Juni 1059), existirte sie wieder, laut einer Urkunde Erzbischof Adalberts vom 15. April 1059 mit einer Verfügung zu Gunsten jener Propstei: ad preposituram sancti Jacobi sanctique Secundi (sic!) cunctorumque Thebeorum martirum in Sollemberch. Hamburger Urkundenbuch S. 81.

[7]) S. unten zum J. 1052.

und dessen politische Bestrebungen nur noch des Thronwechsels gedacht, der während des Jahres 1047 in Dänemark stattgefunden hatte [1]), des Uebergangs der Regierung von König Magnus auf Svend Estrithson. Man hat nämlich Grund zu vermuthen [2]), daß es vorzüglich Adalberts Werk war, wenn dieses Ereigniß dem Kaiserthum fast unmittelbar zu Gute kam, wenn nach dem für die Billunger so verhängnißvollen Tage von Pöhlde kein Jahr verging, bis Kaiser Heinrich in seinem Kampfe gegen die abtrünnigen Laienfürsten des westlichen Deutschlands den neuen König der Dänen als Bundesgenossen gewann, von ihm bewaffneten Beistand erhielt.

Der Kaiser selbst suchte inzwischen auswärtige Unterstützung in anderer Richtung. Um die Mitte des Octobers [3]) traf er mit seinem westlichen Nachbarn, mit König Heinrich von Frankreich, an eben dem Grenzorte zusammen, wo sie fünf Jahre zuvor schon ein Mal eine Begegnung gehabt hatten [4]), in Ivois am Chiers. Herbeigeführt war dieses neue Zwiegespräch durch denselben lothringischen Kirchenfürsten, der schon unter Kaiser Konrad II. für die Herstellung guter Beziehungen zwischen dem deutschen Kaiserhofe und dem Königshause von Frankreich in hervorragender Weise thätig gewesen war [5]), durch Bischof Bruno von Toul. Mit dem Kaiser verwandt [6]) und in Frankreich noch von seiner ersten Gesandtschaft her wohl bekannt und hoch geachtet [7]), überdies durch die geographische Lage seines Bisthums an der Erhaltung und Befestigung des Friedens unmittelbar interessirt wie wenig andere Fürsten des Reichs, hatte Bruno noch ein Mal gesandtschaftliche Dienste geleistet: hin und her reisend hatte er so lange unterhandelt, bis die beiden Herrscher sich zu einer neuen Begegnung entschlossen [8]).

Seit jener ersten Zusammenkunft im Jahre 1043 hatte sich nun aber mancherlei zugetragen, was kaum erwarten ließ, daß auch die zweite günstig verlaufen würde.

Heinrich III. war durch seine Vermählung mit Agnes von Poitou, durch sein reformatorisches Eingreifen in die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche und namentlich durch seine freundlichen Beziehungen zum Kloster Cluny und zu der cluniacensischen Geistlichkeit innerhalb Frankreichs eine bedeutende Macht geworden; er hatte eine Stellung

---

[1]) Dahlmann, Geschichte von Dännemark I, 126.

[2]) S. unten zum J. 1049.

[3]) In der Hauptquelle, Herim. Aug. Chron. a. 1048 findet sich als Zeitbestimmung: Autumnali tempore, aber diese wird gleich darauf näher präcisirt durch Erwähnung eines gleichzeitigen Erdbebens: Quibus diebus terrae motus magnus factus est nocte 3. Idus Octobris. Vgl. Annal. Altah. a. 1048: Terrae motus 4. Id. Octobris und Notae Weltenburg. a. 1048, SS. XVII, 572: Terrae motus factus est magnus 3. Idus Octobris.

[4]) Bd. I, S. 176.

[5]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 456.

[6]) Brunos Vater, Graf Hugo von Egisheim, und Kaiser Konrad II. waren Vettern. Giesebrecht II, 453.

[7]) Wibert, Vita Leonis IX, c. 14. Watterich I, 145.

[8]) Anselm, Remens. Itinerar. Leonis IX; Watterich I, 114.

gewonnen, welche an und für sich, ohne daß es eines planmäßig feindlichen Vorgehens bedurft hätte, für den ohnehin wenig mächtigen König von Frankreich eine neue und große Gefahr bildete. Andererseits war der Capetinge bei aller Schwäche seines Königthums doch nicht völlig bedeutungslos. Immerhin war er stark genug, um Widerstand zu leisten, um neben dem Kaiserreiche seine Unabhängigkeit zu behaupten; ja noch mehr: er hatte sogar Gelegenheit gefunden, dem kaiserlichen Einfluß auf Frankreich eine entsprechend feindliche Einwirkung auf das deutsche Reich entgegen zu setzen. Man darf fragen, ob Herzog Gotfried mit seinen Ansprüchen auf ganz Lothringen überhaupt hervorgetreten wäre, jedenfalls ob er sie gleich von vorneherein so energisch und gewaltsam geltend gemacht haben würde, wenn er nicht den König von Frankreich auf seiner Seite gehabt und auf dessen Unterstützung hätte rechnen dürfen [1]). Es folgten dann, während Heinrich III. in Italien war und das Kaiserthum erneuerte, jene Entwürfe des französischen Hofes, welche auf nichts Geringeres abzielten als auf die Eroberung Lothringens. Bischof Wazo von Lüttich durchkreuzte und vereitelte sie, wie wir wissen [2]); aber schon wegen ihres volksthümlichen Ursprungs waren sie keineswegs ungefährlich. Indessen, wie bedeutsam alle diese Irrungen für die Entwickelung der deutsch-französischen Verhältnisse im Allgemeinen sein mochten, auf die diesjährige Zusammenkunft des Kaisers und des Königs hatten sie keinen Einfluß: in Ivois [3]) verständigten sich die beiden Herrscher vollkommen und zwar, wenn wir uns nicht irren, auf Grund der Thatsache, daß der König von Frankreich an der Bewältigung des zweiten von Herzog Gotfried unternommenen Aufstandes ein fast ebenso großes Interesse hatte wie der Kaiser. Gotfrieds vornehmster und mächtigster Bundesgenosse, Graf Balduin von Flandern, war nicht bloß deutscher Reichsfürst, er war auch und dies sogar an erster Stelle Vasall des Königs von Frankreich, dem er überdies durch Verschwägerung nahe stand. Balduins Gemahlin Adela war die Schwester König Heinrichs [4]). Soweit man sieht, hatte Balduin sich gegen den französischen Lehnsherrn bisher durchaus seiner Vasallenpflicht entsprechend verhalten, eine Unbotmäßigkeit wird ihm nach dieser Seite hin nicht zur Last gelegt. Aber es lag ja auf der Hand und war an sich klar: gelangte Gotfried mit Balduins Unterstützung zum Ziele, glückte es ihm sich vom deutschen Reiche loszureißen, oder auch nur den Kaiser soweit zu demüthigen, daß er ihm die herzogliche Gewalt über ganz Lothringen zugestand, so waren damit zugleich die Rechte der französischen Krone

---

1) Bd. I, S. 216.

2) S. oben S. 3.

3) Die ungenaue Ortsangabe bei Hermann von Reichenau, Chron. a. 1048: Heinricus imperator et Heinricus Galliarum rex in Metensi territorio convenientes wird ergänzt und präcisirt durch Chron. S. Huberti Andagin. c. 5, SS. VIII, 571: Habito quoque colloquio apud Evodium inter imperatorem Henricum itemque Henricum regem Francorum.

4) Genealog. Bertin. SS. IX, 306 und Flandria Generosa (B.), SS. IX, 318.

über Flandern gefährdet, so war ernstlich zu besorgen, daß das Princip fürstlicher Willkür und Selbstbestimmung, vor welchem einer der mächtigsten Kaiser hatte zurückweichen müssen, gegen den schwächeren König von Frankreich nur um so nachdrücklicher und rücksichtsloser zur Anwendung kommen würde. Erwägungen dieser Art müssen vorausgesetzt werden[1]), um den Umschwung zu erklären, den die zweite Zusammenkunft von Ivois in der Politik des Königs von Frankreich bezeichnet. In den Quellen werden nur die Aeußerlichkeiten des Vorganges überliefert: der Vertrag, in dem sich Kaiser und König gegenseitig Friede und Freundschaft gelobten und der Schwur, womit sie ihren Bund bekräftigten[2]). Zeuge dessen war auf französischer Seite Herimar, Abt des S. Remigiusklosters in Reims, auf deutscher war es der Unterhändler des Kaisers, Bischof Bruno von Toul. Auch diese beiden Zeugen, welche jetzt zuerst persönlich mit einander bekannt wurden, schlossen Freundschaft. Herimar brachte zur Sprache, daß Bruno auf seiner letzten Gesandtschaftsreise durch Reims gekommen sei ohne am Grabe des heiligen Remigius zu beten und Bruno versprach das Versäumte bald nachzuholen; schon für die nächste Fastenzeit stellte er seinen Besuch in Aussicht[3]). Zum Gefolge des Kaisers, der in Pöhlde unter Anderen Bischof Hartwig von Bamberg an seiner Seite gehabt, jedenfalls ihm und den Canonikern des Domstifts damals urkundlich Beweise von Gunst gegeben hatte[4]), gehörte wahrscheinlich auch noch Adelard, Abt des Klosters von S. Hubertus, welches in den Ardennen lag, nur wenige Meilen von Ivois entfernt. Die kaiserliche Verleihung eines mit dem Kloster verbundenen Marktes wird ausdrücklich auf die Zusammenkunft der Herrscher zurückgeführt[5]). Zeitlich nahe standen ihr ferner zwei Ereignisse, von denen das eine den Kaiser zunächst persönlich anging — es war die Geburt seines vierten Kindes, wiederum einer Tochter[6]), welche den Namen Adelheid

---

[1]) Auch das Interesse des Königs an der Reducirung der normannischen Macht im Norden seines Reiches und die hierdurch gebotene Nothwendigkeit eines guten Einvernehmens mit Gaufred von Anjou, Stiefvater der Kaiserin, worauf Giesebrecht, Kaiserzeit II, 440 hinweist, mögen zu der Annäherung an den Kaiser beigetragen haben.

[2]) Herim. Chron. a. 1048: pacem pactumque inter se iuramento confirmant. Annal. Laubiens. a. 1048, SS. IV, 20: Heinricus imperator cum Heinrico rege amicitiam firmat.

[3]) Anselm. Remens. l. l.

[4]) Dem Domstifte überließ der Kaiser auf Bitten der Kaiserin einen Landbesitz in Ingelheim, den ein damals verstorbener Ministerial des Stiftes, Magnus mit Namen, von Kaiser Konrad II. erworben hatte. Mon. Boica XXIX a, p. 92 (B. 1581; St. 2354). Dem Bischof Hartwig bestätigte er eine Schenkung Kaiser Heinrichs II., das Gut (prediolum) Rottenmann im oberen Kärnthen, der späteren Steiermark. Mon. Boica XXIX a, p. 94 (B. 1582, SS. 2355). Beide Diplome sind datirt vom 2. October.

[5]) Chron. S. Huberti Andagin. l. l. ohne Zweifel auf Grund eines Diploms, welches allem Anschein nach jetzt nicht mehr vorhanden ist, sondern unter die acta deperdita H. III. gehört. Die betreffende Stelle lautet: imperatoris banno et auctoritate firmatum ecclesiae mercatum procuravit (sc. Adelardus)

[6]) Herim. Aug. Chron. a. 1048.

erhielt[1]) — während das andere aus politischen Gründen für ihn bedeutsam war, da es mit dem fortdauernden Kampf um Lothringen zusammenhing.

Adalbert, der Herzog von Oberlothringen, war nämlich inzwischen gegen Gotfried zum Angriff übergegangen. Er hatte die Besitzungen des rebellischen Fürsten verheert und nach vollbrachter That, während die Mehrzahl seiner Waffengefährten wieder nach Hause ging, sich mit dem Reste an der Sambre bei Thuin gelagert. Hier überfiel ihn Gotfried und übte blutig Vergeltung; Widerstand war vergeblich. Adalbert selbst wurde erschlagen[2]) und der Sieger fuhr nun seinerseits fort das Land zu verwüsten; bis zum Rhein soll er vorgedrungen sein und nur die Ortschaften, welche durch Befestigungen geschützt waren oder sich mit Geld seinen Schutz erkauften, geschont, alle übrigen aber niedergebrannt haben[3]).

Das Herzogthum Oberlothringen blieb indessen nicht lange unbesetzt. Noch vor Ende dieses Jahres ging es über auf Gerhard, welcher in den Quellen durch Zunamen, wie Graf von Chatenois[4]), der vom Elsaß[5]) charakterisirt wird, nach allgemein gebilligter Annahme älterer und neuerer Genealogen ein naher Verwandter, Bruder oder Neffe seines Vorgängers[6]). Jedenfalls, was bei Adalbert nur Vermuthung war, das ist bei Gerhard so gut wie gewiß: er gehörte zu dem ältesten

---

[1]) Die Identität der jüngsten Tochter Heinrichs III. mit der mehrfach als Schwester Heinrichs IV. bezeugten Aebtissin Adelheid II. von Quedlinburg und Gandersheim läßt sich zwar nur indirect aus inneren Gründen beweisen, aber sie genügen, um den Mangel directer Zeugnisse in diesem Falle zu ersetzen. Vgl. L. Weiland, Chronologie der älteren Aebtissinnen von Quedlinburg und Gandersheim, Zeitschrift des Harzvereins, 8. Jahrg. S. 478 u. 485. Zu den auf Adelheid II. bezüglichen genealogischen Quellen gehören ein Aktenstück des Gandersheimer Convents aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts bei Harenberg, Hist. diplom. Gandersh. p. 135 u. 697 und ein alter Katalog der Aebtissinnen, excerpirt ebendort S. 690, ferner eine Relation über die im Jahre 1071 erfolgte Weihe des Doms von Halberstadt, Annalista Saxo a. 1071, SS. VI, 698 und Gesta episcopor. Halberstad. SS. XXIII, 96.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1048; Annal. Mosomag. a. 1048, SS. III, 161, wodurch der Ort des Treffens festgestellt wird, und Lütticher Annalen bei Sigebert, a. 1048, SS. VI, 359, Annal. S. Jacobi Leod. a. 1048, SS. XVI, 638 und Annal. Leod. a. 1048, SS. IV, 20. Auch Lambert von Hersfeld berichtet über diese Ereignisse, aber in verkehrtem Zusammenhang, Annal. a. 1044.

[3]) Lambert l. l. Gotefridus . . . Adalbertum ducem quem rex patri eius subrogaverat, praelio victum occidit, caedes hominum et depopulationes agrorum quam maximas fecit, loca omnia usque ad Renum praeter ea, quae vel murorum praesidio hostilem impetum subterfugiebant vel se data pecunia redemerant, in cinerem redegit. Vgl. Laurentius Leod. Gesta episcopor. Virdunens. c. 2, SS. X, 492: Cumque . . . nobilissimum Albertum de Longui castro, quem super se (sc. Godefridum) ille ducem statuerat, bello exemerit, omnem Lothariam caedibus incendiis rapinisque vexaverit, tamen etc.

[4]) Laurentius Leod. l. l.

[5]) Sigebert, Chron. a. 1048: Ducatum . . Gerardus de Alsatia . . optinet.

[6]) Hieronym. Vignier, La véritable origine des très-illustres maisons d'Alsace (Paris 1649) p. 3 et 4; Calmet, Histoire de Lorraine (Nouv. édition) T. II, p. 215; A. Cohn, Stammtafeln Nr. 28.

und schon deshalb vornehmsten Dynastengeschlechte des Landes, er war nahe verwandt mit jenen beiden lothringischen Grafen, den Brüdern Gerhard und Adalbert, welche sich bei der Wahl Kaiser Konrads II. einen Namen machten und ihre Ahnenreihe durch eine von Wipo überlieferte Sage bis in die Urzeit des fränkischen Reiches zurückzuführen suchten [1]). Auf Grund dieser Abstammung durfte sich der jüngere Gerhard einer erlauchten Vetterschaft rühmen, so mit den Luxemburgern [2]), ferner mit dem gräflichen Hause von Egisheim im Elsaß und mit Bischof Bruno von Toul [3]), in dessen Diöcese seine Hauptburg Chatenois lag, aber auch mit dem Kaiser, dessen Großmutter Adelheid ebenfalls zur lothringischen Dynastie gehörte, eine Schwester der obengenannten Grafen Gerhard und Adalbert war [4]). Ueberdies durch seine Gemahlin Hedwig (Hadwidis) von Namur, eine Nichte des letzten Karolingers [5]), war Herzog Gerhard mit einem der größeren Grafenhäuser von Niederlothringen verschwägert, während er durch Familientradition und wohl auch aus eigener Neigung zu verschiedenen Kirchen und Klöstern Beziehungen hatte, die ihm Sympathien weit über die Grenzen seines Gebietes hinaus verbürgten. Sein Großvater Adalbert hatte in der Diöcese Metz das Kloster des heiligen Petrus oder zum heiligen Kreuz in Bousonville gestiftet [6]) und, nachdem es von Bischof Theoderich II. am 31. Januar 1033 geweiht war [7]), die Leitung desselben den bewährtesten Händen, nämlich Poppo von Stablo [8]), anvertraut. Graf Gerhard, der gleichnamige Vater des Herzogs, stand mit Halinard, dem Erzbischof von Lyon, in gutem Einvernehmen, zu einer Zeit, als dieser nur noch Abt von S. Benignus in Dijon war: Ende Juni 1033 hatte jener sich durch eine Landschenkung um das Kloster verdient gemacht [9]). Endlich Gerhard selbst

---

[1]) Wipo, Gesta c. 2, SS. XI, 258. Vgl. unten S. 48, Anm. 1, wonach, wenn anders diese Combination richtig, Adalbert der Großvater, Gerhard der Großoheim des neuen Herzogs waren.

[2]) Eva von Luxemburg, Tochter des Grafen Siegfried und Schwester der Kaiserin Kunigunde, war vermählt mit Gerhard, Grafen im Elsaß, comes Alsatiae bei Thietmar, Chron. l. c. 13, SS. III, 796, der wahrscheinlich identisch ist mit dem gleichnamigen Großoheim Gerhards d. J.

[3]) Nach Vignier p. 3 waren die Urgroßväter Graf Eberhard vom Elsaß und Hugo, der zweite Graf von Egisheim, Brüder.

[4]) Wipo l. l.

[5]) A. Cohn, Stammtafeln Nr. 28.

[6]) Calmet II, 115, 116, gestützt auf die sog. Charta fundationis Bosonis Villae bei Vignier p. 97, 99, 102, in Wahrheit keine Urkunde, sondern eine Notitia, welche allerdings aus dem Kloster selbst stammt, aber erst nach dem Tode Herzog Gerhards, gest. 1070, wie es scheint in den ersten Jahren seines Sohnes Theoderich verfaßt wurde. Daher die Incorrectheit mancher Daten.

[7]) Vignier p. 97.

[8]) Vita Popponis c. 19, SS. XI, 305.

[9]) Urkunde Gerhards mit dem Actum Remiremont, Calmet II, Preuves p. CCLXIII. Die Schenkung erfolgte u. a.: proque patris mei Adalberti et avunculi mei Gerardi animarum salute. Im Chron. S. Benigni Divion. ed. d'Achery, Spicilegium I, p. 471 wird auch der Herzog Gerhard, Girardus dux, als Donator des Klosters gerühmt, aber auffallender Weise wird sein Vater hier Albertus genannt mit dem Zusatze: comes Metensis.

begünstigte in späteren Jahren das Kloster Echternach in einer Weise, welche nur genügend verständlich wird, wenn eine ältere traditionelle Verbindung vorausgegangen war [1]). In den allgemeinen Angelegenheiten hatte sich Gerhard unseres Wissens bisher noch nicht hervorgethan, in der weiteren Entwickelung dagegen gelangte er zu einer bedeutenden Stellung, vor allem, er wurde der Stammvater der Dynastie, welche Oberlothringen, beziehungsweise Lothringen schlechtweg, fast sieben Jahrhunderte lang, bis zur Abtretung des Landes an Frankreich im Jahre 1735, unter dem herzoglichen Titel beherrscht hat [2]).

Als der neue Herzog sein Amt antrat, befand sich der Kaiser in Straßburg und nicht unmöglich wäre es, daß die Einsetzung eben hier stattfand [3]). Gewiß ist: die Ereignisse, welche diesen Akt veranlaßten, der Sieg Gotfrieds bei Thuin und die Katastrophe Herzog Adalberts zeigten von Neuem, wie sehr die eben hergestellte Verbindung des Kaisers mit dem Könige von Frankreich durch die Lage der Dinge geboten war, wie nothwendig es war das Bündniß von Ivois aufrecht zu halten und weiter zu bilden.

Bischof Wazo, der Urheber des Widerstandes, vor dem König Heinrich bei seinem vorjährigen Anschlag auf Lothringen zurückgewichen war, sollte nun aber die Wiederannäherung der beiden Herrscher nicht mehr erleben. Nachdem er am Mittwoch den 29. Juni das Fest der beiden Apostelfürsten in gewohnter Frische gefeiert hatte, waren schon am Freitag darauf die Anzeichen eines schweren und schmerzhaften Leidens hervorgetreten und acht Tage später, am 8. Juli, erfolgte der Tod [4]). Wazos Pontificat hatte nur sechs Jahre gedauert, aber dessen ungeachtet war sein Ende ein Ereigniß von Bedeutung, welches auch

---

[1]) Urkunde des Herzogs Gerhard vom 11. April 1067; Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 423. Das Kloster erwirbt das herzogliche Allod zu Heinge und übernimmt als Entgelt die Memorien des Herzogs, seiner Gemahlin Hadwidis und seines Sohnes Theoderich, aber auch die Anniversarien seiner Eltern Gerhard und Gisla. In der sogenannten Charta Fundationis von Bousonville bei Vignier p. 102 wird die Reihe der Wohlthäter des Klosters eröffnet von dem Stifter, dem Grafen Adalbert und seiner Gemahlin Judith, es folgen Graf Gerard und Gisla, dann als Söhne derselben außer Gerard dem Herzog ein Adalbertus, der sich ohne Schwierigkeit mit dem gleichnamigen Vorgänger Herzog Gerhards, mit dem erschlagenen Adalbert, identificiren läßt. In dem Abschnitt, welcher dem Verzeichniß der Wohlthäter voraufgeht, nennt die Charta auch noch einen Graf Theoderich als Sohn Gerhards und der Gisla und einen dritten Bruder Herzog Gerhards, mit Namen Odelrich, lernt man kennen aus einer Urkunde des Bischofs Adalbero III. von Metz für das Kloster S. Trond vom Jahre 1065, Rodulfi abbat. Trudon. epistolae, SS. X, 325.

[2]) A. Cohn, Stammtafeln Nr. 29 und 30.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1048 berichtet zunächst: Post quem (Adalbertum) Gerhardus dux ab imperatore constituitur und fährt dann fort: **Ipsis imperator diebus Argentoratum . . . . proficiscitur.**

[4]) Ausführlich berichtet hierüber Anselm. Gesta c. 69, 70, 71, SS. VII, 231—234, während andere Quellen sich nur kurz fassen, so die Lütticher Annalen in Annal. S. Jacobi Leod. a. 1048, SS. XVI, 638, und in den Annal. Laubiens. et Leodiens. a. 1048, SS. IV, 20; Sigebert. Chron. a. 1048, SS. VI, 359; Herim. Aug. Chron. a. 1048, SS. V, 128. Der auf Wazos

außerhalb Lothringens bemerkt und gewürdigt wurde[1]). In Lüttich wurde es als ein großes Unglück empfunden. Das bezeugt der schwungvolle Nachruf, den der gleichzeitige Geschichtschreiber Anselm dem Entschlafenen, seinem Haupthelden, widmet: geschrieben in einsichtsvoller Werthschätzung des Mannes ist dieser Schlußabschnitt[2]) des Werkes doch mehr als eine bloß stilistisch prunkende Leistung. Dem entspricht auch die Grabinschrift, welche uns von einem Autor des dreizehnten Jahrhunderts überliefert wird: kurz, aber nur um so stolzer lautet ihr Lob, indem sie Wazo als einzigartig preist[3]). Uns ist er denkwürdig nicht sowohl wegen der Gelehrsamkeit, die ihm nachgerühmt wird, oder wegen der religiösen Hingebung, womit er die Pflichten seines geistlichen Amtes erfüllte, — diese Eigenschaften waren im Allgemeinen zeitgemäß und speciell in Lüttich traditionell — als vielmehr wegen seiner praktisch politischen, namentlich seiner administrativen Leistungen. Die Art, wie Wazo mit den reichen Mitteln seines Bisthums wirthschaftete, vor allem wie er die niederen und ärmeren Klassen zu schützen und die allgemeine Wohlfahrt zu heben suchte[4]), war rationell, human und unter seinen fürstlichen Standesgenossen keineswegs allgemein. Beispielsweise zeichnete sich die innere Verwaltung des Erzbischofs Adalbert von Bremen weder durch Zweckmäßigkeit noch durch Wohlwollen aus[5]). Originell war Wazo auch in der Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten. Er war ein Reichsfürst von aufrichtiger Loyalität, aber zugleich war er ein Mann von selbständigem und freimüthigem Urtheil, der insbesondere über das Rangverhältniß von priesterlicher und königlicher Gewalt seine eigenen, wohl kirchlich begründeten, aber von der herrschenden Praxis abweichenden Ansichten hatte[6]), und hiermit verband er einen starken Eigenwillen, der es ihm erschwerte sich unterzuordnen. Daher konnte es kaum anders sein: ungeachtet seines Gemeinsinnes gerieth Wazo doch wiederholt mit dem Kaiser in Conflikt, und wenn er auch stets muthig für seine Sache eintrat, so zog er fast regelmäßig den Kürzeren. Einige Fälle der Art haben wir bereits kennen gelernt[7]), hier sei indessen noch eines Vorfalles gedacht, welcher von Anselm berichtet wird[8]) und im Grunde nicht anders verlief als die übrigen, aber doch wegen seiner Nachwirkung gerade in diesem Zusammenhang von Interesse ist.

Ende bezügliche Abschnitt in den Gesta abbat. Gemblac. c. 44, SS. VIII, 541 ist aus Anselm entlehnt. Der Todestag steht fest durch Anselm und die mit ihm übereinstimmenden Notizen des Todtengedenkbuches von Lüttich bei Chapeaville I, 310.

[1]) Herim. Aug. Chron. l. l. Auch in Bamberg wurde Wazos Tod notirt. S. die Liste verstorbener Bischöfe in dem Missale saec. XI, Hirsch, Heinrich II., B. I, S. 558.

[2]) Anselm, Gesta c. 73.

[3]) Ante ruet mundus quam surgat Wazo secundus. Nach Aegid. Aureaevall. bei Chapeaville I, p. 310.

[4]) Vgl. Bd. I, S. 197, 198.

[5]) Adam, Gesta l. III, c. 56, 57.

[6]) Bd. I, S. 296.

[7]) Ebendort und oben S. 29.

[8]) Gesta c. 66, SS. VII, 229.

Es war in einem der beiden Kriege, welche Kaiser Heinrich gegen Graf Dietrich von Holland, den aufständischen Friesenfürsten führte, wahrscheinlich in dem ersten vom Frühjahr 1046 [1]), da erhielt Bischof Wazo den Befehl schnell Zuzug zu leisten: in drei Tagen sollten die Bischöflichen zum Hauptheere stoßen und an dem Feldzuge, der ja zu Schiff vor sich ging, theilnehmen. Indessen, die für die Größe der Entfernung sehr kurz bemessene Frist und die Besorgniß, daß die Ritter, des Seekrieges unkundig wie sie waren, Gefahr liefen vom Feinde in Hinterhalte gelockt zu werden, bestimmten Wazo zunächst nur auf die Schonung seiner Leute Bedacht zu nehmen. Er leistete dem kaiserlichen Befehl keine Folge, erschien aber, als nach beendigtem Feldzuge eine Reichsversammlung gehalten wurde, auf dieser und hatte sich nun über verschiedene Beschwerden, die gegen ihn vorgebracht wurden, insbesondere über Mißachtung des letzten Aufgebotes zu verantworten. Sein Verhalten wurde allgemein gemißbilligt, nicht bloß der Kaiser war in hohem Grade aufgebracht, auch die Großen des Reichs, auch die Bischöfe nahmen sämmtlich gegen Wazo Partei und riethen ihm zur Unterwerfung, während von der anderen Seite das kaiserliche Gefolge, die Höflinge lärmend auf ihn eindrangen. Der Tumult wurde so arg, daß Wazo, als er sich vertheidigen wollte, nicht einmal mit Ruhe angehört wurde. Unter diesen Umständen that er sich Gewalt an: obgleich überzeugt, daß sein Verfahren entschuldbar wäre, erklärte er sich dennoch, indem er Kaiser Heinrich zu Füßen fiel, für schuldig und fügte sich in die Zahlung einer Geldbuße von dreihundert Pfund Silber. Bei der Erinnerung an diesen peinlichen Vorgang mochte ihm nur Eins Genugthuung gewähren: in einem Augenblicke verhältnißmäßiger Ruhe soll er Gelegenheit gefunden haben seinem priesterlichen Selbstbewußtsein dem Kaiser gegenüber scharfen Ausdruck zu geben [2]). Es hatte Wazo nämlich verletzt, daß er, der bejahrte und kränkliche Mann, bei der Verhandlung stehen mußte, während alle übrigen, seine Richter, saßen. Er verlangte deshalb auch für sich einen Sessel und zwar unter Hinweis auf die Weihe, die ihm als Geistlichen zu Theil geworden. Der Kaiser wandte ein, auch er wäre mit dem heiligen Oele gesalbt worden und deshalb zur Alleinherrschaft berechtigt [3]). Darauf aber that Wazo den Ausspruch: „Zwischen der priesterlichen Weihe und derjenigen, die Ihr empfangen habt, besteht ein großer Unterschied. Die unsrige ist lebenspendend, die eurige hat den Tod

---

[1]) Für die Zeitbestimmung ist meines Erachtens entscheidend, daß für die von Wazo besuchte Reichsversammlung (colloquium), auf welche Anselm Bezug nimmt, gleich nach der zweiten friesischen Heerfarth Kaiser Heinrichs im Herbste 1047 kein Raum ist, während sie sich in die Begebenheiten des Frühjahrs 1046 leicht und ungezwungen einreihen läßt. Will man sie nicht nach Nymwegen verlegen, wo der König am 16. April verweilte, so bietet sich als weitere Möglichkeit Aachen dar: hier tagte zur Pfingstzeit eine große Reichsversammlung und zwar unter Betheiligung Wazos. Bd. I, S. 294 ff.

[2]) Sacerdotali auctoritate ipso die et in eodem conventu curialium dictus est hoc modo contra imperatorem usus fuisse. Anselm. Gesta c. 66.

[3]) Ego vero, inquit, similiter sacro oleo data mihi prae caeteris imperandi potestate sum perunctus. Ibidem.

im Gefolge und je größer der Vorzug ist, den das Leben vor dem Tode hat, um so höher ist unsere Weihe erhaben über der eurigen" [1]).

Abgesehen von diesem Zwischenfall hatte jene Reichsversammlung in dem Gedächtniß Wazos, wie gesagt, nur peinliche Eindrücke zurückgelassen. Es gereute ihn sein Leben lang sich gegen die eigene Ueberzeugung für schuldig erklärt zu haben; auch in der letzten Beichte, die er auf dem Sterbebette seinem vertrauten Freunde Olbert, dem Abte von Gembloux und von S. Jacob in Lüttich ablegte, kam er darauf zurück, betheuerte nochmals seine Schuldlosigkeit und beklagte lebhaft die Nachgiebigkeit, zu der er sich durch den Fußfall vor dem Kaiser verstanden hatte, als seiner selbst unwürdig, als eine dem bischöflichen Namen angethane Schmach [2]). Zwei Tage nachdem Wazo dieses bezeichnende Geständniß abgelegt hatte, am 8. Juli, starb er, und am 14. desselben Monats endete auch sein Beichtiger Olbert [3]), unter dessen langer, sechs und dreißigjähriger Waltung das Kloster Gembloux einen ähnlichen Aufschwung genommen hatte [4]) wie Stablo und Malmedy unter Poppo, Reichenau unter Bern, Cluny unter Odilo. Unter sich geistesverwandt, Poppo und Olbert überdieß durch gemeinschaftliche Beziehungen zu Richard von S. Vannes besonders verbunden, standen sich alle diese hervorragenden Aebte auch hinsichtlich ihres Endes nahe: rasch nach einander verschieden sie alle im Laufe eines und desselben Jahres [5]) und überließen ihre Aemter einer jüngeren Generation, die von ihnen selbst planmäßig zu weiterem reformatorischem Wirken herangebildet war. So war der Nachfolger Olberts in Gembloux — er hieß Mysach, zubenannt Mathelinus [6]) — nicht nur ein Verwandter seines Vorgängers, sondern auch dessen Zögling. Zusammen mit seinem Bruder Folkuin hatte Mysach den ersten Unterricht von Olbert empfangen, dann war er nach Verdun geschickt worden, um die Schule Richards von S. Vannes durchzumachen und nachdem unter dessen Anleitung seine Tüchtigkeit genügend erprobt war, hatte ihn Olbert nach Gembloux zurückberufen. Bald war Mysach für die Geschäfte unentbehrlich; bei dem Tode Olberts verwaltete er schon seit Jahren die Propstei des Klosters und genoß ein solches Vertrauen, daß er einmüthig zum Abte gewählt wurde. Dieses geschah am 26. Juli, am 7. August wurde Mysach consecrirt [7]). Sein Bruder Folkuin hatte unterdessen im Anschluß an Poppo eine ähnliche Laufbahn durchgemacht: zunächst in Stablo als Knabenlehrer thätig, siedelte er einige Jahre darauf nach Metz über und wurde auf Poppos Verwendung zum Abt

---

[1]) Alia, inquiens, est et longe a sacerdotali differens vestra haec, quam asseritis, unctio, quia per eam vos ad mortificandum, nos auctore Deo ad vivificandum ornati sumus; unde quantum vita morte praestantior, tantum nostra vestra unctione sine dubio est excellentior. Ibidem.

[2]) Anselm. Gesta c. 70

[3]) Anselm. Gesta c. 71 (Gesta abbat. Gemblac. c. 44).

[4]) Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 195.

[5]) Sigebert, Chron. a. 1048.

[6]) Gesta abbat. Gemblac. c. 47. Dazu Sigebert, Chron. Auctar. Gemblac. a. 1048. SS. VI, 391.

[7]) Gesta abbat. Gemblac. l. l.

von S. Vincenz erhoben [1]). Die Abtei von S. Jacob in Lüttich ging nach Olberts Tod auf Albert über [2]) und in dem Bisthum von Lüttich folgte auf Wazo sehr bald, angeblich noch ehe Mysach in Gembloux gewählt wurde [3]), also vor dem 26. Juli Dietwin, von dessen Vorgeschichte bisher nichts weiter bekannt geworden ist, als daß er aus Baiern stammte und mit dem Kaiser verwandt war [4]).

Dieses Emporkommen von jüngeren und frischen Kräften war um so bedeutungsvoller, je genauer es zusammentraf mit einer Personenveränderung in dem höchsten aller kirchlichen Aemter, mit dem Uebergang des Papstthums auf eine Persönlichkeit, welche allen weiteren Bestrebungen zur Reform des Klosterwesens einen Rückhalt bot, so stark und mächtig, wie ihn die älteren Reformatoren in Rom entweder gar nicht oder nur vorübergehend gefunden hatten.

Papst Damasus II., im Amte, wie oben berichtet wurde, seit dem 17. Juli war schon wenige Wochen später nicht mehr unter den Lebenden: am 9. August starb er in Präneste [5]) — ob eines natürlichen Todes oder gewaltsam, in Folge von Gift, welches ihm Benedict IX., der abgesetzte Tusculaner, beigebracht haben soll — das wird sich nicht mehr feststellen lassen. In dem einzigen Quellenzeugniß, welches die zweite Version direct beglaubigt [6]), wird sie nicht ein Mal ohne

---

[1]) Ibidem.

[2]) Annal. S. Jacobi Leod. a. 1048, SS. XVI, 638.

[3]) Gesta abbat. Gemblac. c. 47: Deodvino in cathedra aecclesiae Leodicensis subrogato, Mysach . . . cognomento Mathelinum abbatem substitui Gemmelacensi coenobio concors totius congregationis expetivit electio. Der Erhebung Dietwins gedenken auch die anderen auf S. 48, Anm. 4 aufgezählten Quellen, ferner Gesta abbat. Trudon. Contin. SS. X, 384 und Rupert, Chron. S. Laurentii Leod. c. 40, SS. VIII, 275.

[4]) Aegid. Aureaevall. Gesta, c. 1, Chapeaville II, p. 3. Dietwins Herkunft aus Baiern, jedenfalls aus dem oberen Deutschland ergiebt sich schon aus Anselm. Gesta c. 9, SS. VII, 195.

[5]) So nach der Ueberlieferung von Montecasino in dem Necrol. Casin. Muratori, Rer. Italicar. Scriptor. VII, 944 und bei Amatus l. III, c. 14, ed. Champollion-Figeac p. 78 (Leo, Chronica Mon. Casin. l. II, c. 79, SS. VII, 683). Desiderius, Dialogor. l. III, prooem. ed. Bibl. Maxima XVIII, p. 854 und die römische Ueberlieferung stimmen hiermit insofern überein als auch sie die Dauer des Pontificats mit Ausschluß des Tages der Weihe oder des Todestages auf 23 Tage berechnen. Papstkatalog bei Watterich I, 71; Annales Romani SS, V, 469; Beno, Vita Hiltebrandi ed. Goldast p. 13; Benzo, lib. VII, c. 2, SS. XI, 671. Gregor. Catin. (Histor. Farfens. c. 25), SS. XI, 573. Abweichungen von dieser Berechnung beruhen auf Irrthum, so die 20 Tage, bis deni dies bei Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 631 (Romoald, Salern. Annal. a. 1046, SS. XIX, 404); andererseits die 30 Tage bei Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 113 und Bernold, Chronicon a. 1048, SS. V, 426, während in dem einleitenden Papstkataloge desselben Werkes die Sedenzzeit richtiger auf nec unum mensem angegeben wird, SS. V, 399. Unbestimmt, aber correct heißt es bei Herim. Aug. Chron. a. 1048: Damasus . . . paucis diebus exactis defunctus.

[6]) Beno l. l. Damasus . . . . veneno, ut dicitur, propinato suffocatus. Theophylactus enim magister Hiltebrandi post fugam reversus Romam cum familiari suo Laurentio, multis maleficiis sacram sedem vexabat et per litteras discipuli sui Hiltebrandi ea, quae in palatio imperatoris gerebantur, resciebat. Auf eine gewisse Gewaltsamkeit scheint auch Bonitho

Einschränkung mitgetheilt. Die Leiche wurde nach Rom gebracht und in der Basilika von S. Lorenzo beigesetzt[1]).

Dann begannen Verhandlungen über die Wahl eines Nachfolgers und zwar in derselben Weise, wie bei der vorjährigen Vacanz nach dem Tode von Papst Clemens II., durch Abordnung einer römischen Gesandtschaft, welche dem Kaiser den Todesfall melden und ihn um die Einsetzung eines neuen Papstes ersuchen sollte. Eigenthümlich war dies Mal nur, daß die römischen Gesandten bis zu einem gewissen Grade selbständig auftraten, da sie von sich aus das Augenmerk des Kaisers auf eine bestimmte Persönlichkeit richteten. Ohne Zweifel auf Grund eines in Rom empfangenen Auftrages erbaten sie sich zum Papst den Erzbischof Halinard von Lyon, jenen eifrig ascetischen und streng hierarchischen Prälaten, der zu seiner hohen Stellung auf so ungewöhnliche, dem kaiserlichen Ansehen so wenig förderliche Art gelangt war[2]).

Halinard war in Rom wohl bekannt und sehr beliebt. Er war schon oft dort gewesen um die heiligen Stätten zu besuchen, um an den Gräbern der Apostel und Märtyrer zu beten. Bei der Gelegenheit hatte er auch unter den Römern selbst zahlreiche Freunde und Verehrer gewonnen: besonders gefiel an ihm, daß er nicht bloß der allgemeinen lateinischen Sprache mächtig war, sondern sich auch in dem Volksidiom auszudrücken verstand[3]). Auf ihn also, nicht auf ein Mitglied des großen städtischen Clerus ging bei der bevorstehenden Papstwahl zunächst die Absicht der Römer und da der Kaiser sich ihren Vorschlag aneignete, auch seinerseits eine entsprechende Aufforderung nach Lyon gelangen ließ[4]), so war es nun Halinards Sache sich zu entscheiden, anzunehmen oder abzulehnen. Er that das letztere, indem er, wie es in der bezüglichen Quelle heißt, sich nicht eher wieder an den Hof begab, als bis, weil er zögerte, ein Anderer gewählt worden war[5]).

Unter diesen Umständen verdient es gewiß Beachtung, wenn Bonitho berichtet, daß die erste Begegnung der römischen Gesandten mit dem Kaiser in Sachsen stattfand[6]). Denn Ende September und Anfang October hielt jener, wie wir sahen[7]), in Pöhlde Hof; es folgte dann seine Reise an die deutsch-französische Grenze (Mitte October),

---

hinzudeuten. Is, postquam sedem Petri invasit, antequam bis deni dies volverentur, corpore et anima mortuus est. Cuius tam celerem mortem audientes, ultramontani episcopi de cetero timuerunt illo venire.

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1048.

[2]) Bd. I, S. 303.

[3]) Chronicon S. Benigni, SS. VII. 237: diligebant enim eum valde Romani propter facundiam oris sui et affabilitatem sermonis; ita enim proferebat vernaculum sonum loquelae uniuscuiusque gentis, quo usque latina penetrat lingua, hacsi eadem patria esset progenitus.

[4]) S. die folgende Anm.

[5]) Ille cognita voluntate principis ac populi dissimulavit ire ad curiam, donec tardante eo alter eligeretur. Ibidem.

[6]) Ad amicum lib. V, ed. Jaffé p. 631.

[7]) Oben S. 40.

sowie sein Aufenthalt in Straßburg. Während dessen wird mit Halinard verhandelt worden sein [1]), bis sein absichtliches Zögern neue Entschlüsse nothwendig machte und damit die Entscheidung wieder an den Kaiser zurückfiel.

Um sie herbeizuführen berief Kaiser Heinrich die Großen des Reiches, Bischöfe und zahlreiche weltliche Fürsten nach Worms. Er selbst begab sich dorthin über Speier, wo er am 19. November angetroffen wird [2]), und verweilte bis Ende des Monats: zwei kaiserliche Akte zu Gunsten der nächstgelegenen Bisthümer vom ersten und dritten December, der eine für Bischof Sigibodo von Speier, welcher sich damals die Abtei Schwarzach in der Ortenau durch Diplom bestätigen ließ [3]), der andere für Bischof Arnold von Worms, dem ein Wildbann bei Wimpfen und Bischofsheim (Tauberbischofsheim) bestätigt wurde [4]),

---

[1]) Es bedarf der Rechtfertigung, weshalb ich abweichend von anderen Forschern, z. B. v. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 437, Baxmann, II, 212, Zoepffel, Papstwahlen S. 82, den einschlägigen Abschnitt des Chron. S. Benigni, unserer einzigen Quelle über die Candidatur Halinards, hier und nicht schon früher bei dem Uebergang des Pontificats von Clemens II. auf Damasus II. eingereiht habe. Daß in Betreff der Zeitbestimmung ein Zweifel überhaupt möglich ist, wird durch den Chronisten selbst veranlaßt. Er erzählt die Halinard-Episode als ob sie sich unmittelbar zwischen Clemens und Leo IX. zugetragen hätte, ohne von Damasus II. Notiz zu nehmen, läßt er Leo unmittelbar auf Clemens folgen. In Folge dieses Irrthums, welcher übrigens auch sonst vorkommt, z. B. im Anonym. Haserens. c. 37, SS. VII, 264, müssen Merkmale entscheiden, die sich aus anderen Quellen ergeben und als solche waren für mich folgende maßgebend. Erstens die bedeutend größere Dauer der Vacanz im Jahre 1048, nämlich fast vier Monate, während sie im Jahre 1047 höchstens zwei und einen halben Monat ausmachte. Zweitens: nach Bonitho, der, wie eben gezeigt wurde, einmal besser als gewöhnlich unterrichtet ist, aber von dem Zwischenfall von Halinard offenbar nichts weiß, wurde Bruno von Toul erst in Vorschlag gebracht, nachdem mit anderen Bischöfen vergeblich verhandelt worden war. Romani . . . orant sibi dari pontificem. Set quia hoc non poterat ad presens leviter fieri, episcopis quippe nolentibus Romam tendere, deliberavit Reni Franciam visere. Im Jahre 1047 dagegen, nach dem Tode von Clemens II. ist zufolge der besten Quelle, Anselm, Gesta episcopor. Leod. c. 65, SS. VII, 228 eigentlich gar nicht unterhandelt worden: der Kaiser entschied sich — patriciali tirannide, wie Bonitho bezeichnend sagt — für Bischof Poppo von Brixen, dieser leistete dem kaiserlichen Befehl Folge und beides geschah so rasch, daß der Kaiser nicht einmal wartete, bis das Gutachten, welches er sich von Bischof Wazo erbeten hatte, eingelaufen war. S. oben S. 29. — Auszugsweise ist der Bericht des Chronicon S. Benigni übergegangen in Albrichs Compilation, Chronica Albrici, SS. XXIII, 788 und, wie hier eingereiht, in das Jahr 1048.

[2]) St. 2357 (B. 1584).

[3]) St. 2358 (B. 1585) ist der Form nach eine erstmalige Schenkung, aber der Sache nach die Bestätigung einer solchen. Denn S. Marien in Speier besaß Schwarzach schon durch Diplom Kaiser Konrads II. vom 21. Februar 1031, St. 2030 (B. 1380; Br. 174), Remling, Urkundenbuch S. 29. Indessen während hier mit der Schenkung als Entgelt die Bedingung verknüpft ist, daß die Bischöfe von Speier das kaiserliche Kloster zu Limburg (an der Hardt) beschützen und vertheidigen sollten, so erneuerte nun Heinrich III. dieselbe Schenkung bedingungslos. Intervenienten waren die Kaiserin und Bischof Sigibodo. Remling, Urkundenbuch S. 42.

[4]) Schannat. Histor. episc. Wormat. Cod. probat. p. 55 (St. 2359, B. 1586) mit dem Actum Winterbach, zwischen Stuttgart und Schorndorf, während in dem vorigen Diplom das Actum Worms lautet.

bezeichnen das Ende der Reichsversammlung von Worms. Anwesend waren außer dem Kaiser höchst wahrscheinlich die beiden oben genannten Bischöfe; ferner fanden sich ein die römischen Gesandten, von denen wenigstens einer, Hugo, Bischof von Cisa (Assisi?) namhaft gemacht wird [1]) und unter vielen anderen nicht genannten deutschen Bischöfen erschien auch derjenige Kirchenfürst, der alsbald die Stimmen aller maßgebenden Faktoren, des Kaisers sowohl als der römischen Gesandten und der übrigen Großen des Reichs auf sich vereinigen sollte: Bischof Bruno von Toul. Ihn selbst soll seine Erwählung außerordentlich überrascht haben [2]), während es im Grunde doch nur sachgemäß und wohl begreiflich war, wenn gerade er zu dem schwierigen Amte der obersten Kirchenregierung ausersehen wurde.

Ein Sohn des Grafen Hugo (II.) von Egisheim, der ein Vetter Kaiser Konrads war [3]), gehörte Bruno, wie sein Oheim und Lehrer, Bischof Adalbero III. von Metz [4]) zu den Verwandten des kaiserlichen Hauses: innerhalb des deutschen Episcopats waren sie zur Zeit die einzigen Blutsverwandten Heinrichs III. und daß diese Familienbeziehungen bei der Wahl Brunos in der That von Gewicht waren, bezeugt ihre ausdrückliche Hervorhebung in mehreren Berichten [5]). Indessen war es doch nicht die fürstliche Herkunft allein, was Bruno eine so allgemeine Gunst verschaffte: er verdankte sie zum anderen Theile einer Reihe von Charaktereigenschaften, welche in dem Grade und Maße, wie er sie besaß, nicht Jedermanns Sache waren, welche ihm unter allen Umständen, auch wenn er nicht Papst geworden wäre, ein bedeutendes Ansehen, einen dauernden Nachruhm gesichert hätten. Ausgestattet mit mannigfaltigen Fähigkeiten [6]), bewundert wegen seiner Schönheit [7]) und erzogen in der Idee, daß er zu einer großen geistlichen Wirksamkeit bestimmt wäre [8]), außerdem reich und durch seine

---

[1]) Wibert, Vita Leonis IX, l. II, c. 2, ed. Watterich I, p. 150: Hugonis scilicet de Cisa urbe Italorum, legati Romanorum. Eben derselbe figurirt unter den Subscribenten einer Urkunde Brunos von Ende December 1048, Calmet, Histoire T. II, Preuv. p. CCLXXV: Signum Hugonis de Cysa urbe Italorum. Was die Deutung des Stadtnamens betrifft, so wird es wohl bei Watterichs Annahme, daß Assisi gemeint sei, vorläufig bewenden müssen. Bischof Hugo von Assisi ist als Zeitgenosse Kaiser Heinrichs III. schon erwiesen von Ughelli, T. I, p. 479.

[2]) Et repente, illo (Brunone) nihil tale suspicante, ad onus apostolici honoris suscipiendum eligitur a cunctis. Wibert, l. l.

[3]) Wibert, l. I, c. 1, ed. Watterich, p. 128. Vgl. Wibert, l. I, c. 9, wo Bruno als nepos Kaiser Konrads bezeichnet wird.

[4]) Als Neffe des Grafen Gerhard d. ä. von Elsaß, der Adalberos Tante Eva geheirathet hatte. Hirsch, Heinrich II. Bd. I, S. 535 und 537.

[5]) Anselm. Remens. ed. Watterich I, 113; Amatus l. III, c. 14, ed. Champollion-Figeac p. 78 und hiernach Leo, Chron. Casin. l. II, c. 79, SS. VII, 683. Vgl. die Charakteristik Leos bei Desiderius, Dialogor. l. III, ed. Bibliotheca Maxima XVIII, p. 854: regali genere ortus.

[6]) Ueber seine musikalischen Leistungen (Composition von Responsorien) Wibert, l. I, c. 13, ed. Watterich I, p. 144, der in Anm. 1 auch noch andere hierauf bezügliche Zeugnisse angeführt hat, Sigebert, De scriptor. eccl. Anonym. Mellicens. Anonym. Zwettlens.

[7]) Amatus l. l.

[8]) Wibert, l. I, c. 2.

Familienbeziehungen begünstigt, hätte Bruno schon als Jüngling mit weitgehenden Ansprüchen hervortreten, vor allem er hätte darauf rechnen können, daß ihm, dem Neffen und erklärten Günstling Kaiser Konrads II., der mit dem jugendlichen aber klugen Capellan sehr gerne zu Rathe ging[1], bald eins der einträglichsten und wichtigsten Bisthümer zu Theil wurde. Aber frei von gewöhnlichem Ehrgeiz, überhaupt eine wahrhaft vornehme Natur, enthielt er sich aller Bestrebungen, welche bloß auf äußeres Weiterkommen abzielten, er versah seine Hofamt mit einer Dienstwilligkeit, daß er den Beinamen „der gute Bruno" davontrug[2]) und als er den Uebergang in den höheren Kirchendienst nicht länger vermeiden konnte, da begnügte er sich zur Ueberraschung des Hofes mit dem kleinen, armen und oft hart bedrängten Bisthum Toul, zu dem er sich schon aus Pietät, aus Dankbarkeit für die dort empfangene Ausbildung hingezogen fühlte[3]). Brunos gerühmte Gutmüthigkeit entsprang aber keineswegs aus Willensschwäche oder Mangel an Einsicht: sowohl Thatkraft als Klugheit entwickelte er an der Spitze des Bisthums, welches er nun schon über zwei Jahrzehnte verwaltete[4]). Anfangs hatte er mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen: sowohl von seinem Metropoliten, Erzbischof Poppo von Trier als auch von manchen weltlichen Herren, die seine Ueberlegenheit fürchteten, wurden ihm Hindernisse in den Weg gelegt[5]). Aber gestützt auf die fortdauernde Gunst des kaiserlichen Hofes war er ihrer mit der Zeit Herr geworden und hatte eine Ordnung der Dinge geschaffen, bei der innerhalb seiner Diöcese das geistliche Leben, namentlich das Klosterwesen, gedieh, während er selbst zugleich in den allgemeinen Angelegenheiten thätig wurde und sich als Staatsmann um die auswärtigen Beziehungen des Reiches, insbesondere um Frieden und Freundschaft mit dem benachbarten Frankreich jene Verdienste erwarb, deren wir schon gedacht haben[6]). Auch die eigenthümliche Stellung, welche Bischof Bruno grundsätzlich zu den kirchlichen und kirchenpolitischen Fragen seiner Zeit einnahm, konnte bereits durch eine bedeutsame Thatsache charakterisirt werden. Er sympathisirte, wie wir sahen[7]), mit Halinard von Dijon, als dieser von Heinrich III. mit dem Erzbisthum investirt zu werden begehrte, ohne zuvor den sonst üblichen Treueid geleistet zu haben, und war mit Erfolg bemüht diesen Anspruch durchzusetzen. Es kann demnach nicht zweifelhaft sein: Bruno war Hierarch in dem Sinne des jüngst verstorbenen Wazo von Lüttich, er theilte dessen Ansicht, daß bei einem Conflict zwischen geist-

[1]) Wibert, l. I. c. 6.
[2]) Wibert, l. l.
[3]) Außerdem gehörte er bereits zu der Stiftsgeistlichkeit, er war Diacon unter seinem Vorgänger Hermann und in Vertretung desselben Führer des bischöflichen Contingents auf dem Römerzuge Kaiser Konrads II. Wibert, l. I, c. 7.
[4]) Brunos Inthronisation erfolgte am 20. Mai 1026, seine Ordination am 9. September 1027. Wibert, l. I, c. 11, 12.
[5]) Wibert, l. I, c. 12, c. 14.
[6]) S. oben S. 43 u. S. 45.
[7]) Bd. I, S. 303.

lichem und weltlichem Rechte jenes vorgehe und zog hieraus schon als Bischof praktische Consequenzen, die in letzter Instanz das geltende Reichsrecht vernichten, Kirche und Clerus zu einem Staat im Staate ausbilden mußten. Insofern gehört auch Bruno zu den Vorläufern Gregors VII. und des hierarchischen Systems, welches dieser verwirklichen wollte, und seine Erhebung zum Papst, nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, entsprach dem kaiserlichen Interesse ebenso wenig wie Heinrichs III. Nachgiebigkeit gegen Halinard. Andererseits aber waren Bruno und der Kaiser persönlich so eng verbunden und waren übrigens in Betreff der Kirchenpolitik so genau mit einander einverstanden, daß die Gefahr, welche in jener principiellen Meinungsverschiedenheit lag, durch diese einigenden Momente wenn nicht ganz beseitigt, so doch bedeutend vermindert wurde. Auch Bruno verwarf die Käuflichkeit der kirchlichen Aemter grundsätzlich, von jeher billigte er nur die canonisch zulässigen Arten der Erwerbung und am wenigsten wollte er selbst im Verdacht der Simonie stehen. Der Berufung zum Bischof von Toul leistete er namentlich deshalb so willig Folge, weil dieser Akt lediglich aus dem Antriebe der Diöcesanen hervorging, ganz auf freier Wahl beruhte, und weil die Armuth des Bisthums die Vermuthung gewinnsüchtiger Absicht ausschloß [1]). Ferner begegnete sich Bruno mit dem Kaiser in dem Streben nach einer neuen, der ursprünglichen Regel mehr entsprechenden Gestaltung des Klosterwesens. Auch er, in einer geistlich erregten Epoche aufgewachsen wie er war, hielt die von Cluny ausgegangene reformatorische Richtung für die allein berechtigte, und sie innerhalb seines Sprengels zur Herrschaft zu bringen war ihm eine der vornehmsten Aufgaben seines ganzen Pontificats. Noch inmitten der Einsetzungsförmlichkeiten that er einen entscheidenden Schritt: da die Aebte der Klöster Moyenmoutier in den Vogesen und von S. Mansuetus in Toul ihr Amt nicht so verwalteten, wie es Bruno für gut hielt, so setzte er sie ab und übertrug beide Abteien auf Widerich, den Propst von S. Evre in Toul, wo zu der Zeit der berühmteste aller Cluniacenser als Abt waltete, nämlich Wilhelm Abt von S. Benignus in Dijon [2]). Ganz in dessem Sinne wirkte Widerich: er kannte nichts höheres und er scheint seinen Lehrer und Meister sogar in Aeußerlichkeiten nachgeahmt zu haben [3]). Jedenfalls vergalt ihm Wilhelm diese Hingebung durch ein entsprechendes Vertrauen: es geschah auf sein Verlangen, daß Bruno wahrscheinlich noch im Jahre 1027 Widerich auch zum Abt von S. Evre machte [4]). Damit war der Schwerpunkt des Reformwerkes in die Hauptstadt verlegt [5]), Bischof Bruno trat gewissermaßen an Wilhelms

---

[1]) Wibert, l. I, c. 9.
[2]) Wibert, l. I, c. 11, c. 13.
[3]) Chronicon S. Benigni: Qui (Widricus) egregii magistri docilis discipulus ita eum studuit imitari in omnibus, ut in suis omnibus vel verbis vel actibus repraesentari quodammodo videretur pater Wilhelmus. SS. IV, 485 not. 8.
[4]) Wibert, l. I, c. 13.
[5]) Vgl. Breßlau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 192.

Stelle, er verband sich mit Widerich zu einem persönlichen Zusammenwirken, welches nach verschiedenen Richtungen hin fruchtbar wurde. Namentlich Wilhelms eigenste Schöpfung, die Reformation von S. Evre wurde sicher gestellt: zu der geistlichen Regenerirung kam nun eine würdige äußere Ausstattung, vor allem die so dringend nothwendige Erneuerung der Gebäude hinzu und zwar, da die eigenen Mittel des Klosters nicht ausreichten, mit Hülfe von Beiträgen vornehmer Freunde und Gönner, welche ohne Zweifel an erster Stelle durch Bruno für die Sache gewonnen waren. Es giebt noch ein urkundliches Verzeichniß der Beisteuernden und ihrer Gaben [1]): an der Spitze stehen Kaiser Konrad II. und die Kaiserin Gisela; weiterhin wird auch deren Schwester die Herzogin Mathilde von Oberlothringen genannt und den Schluß macht eine Gruppe von lothringischen Klostergeistlichen, darunter — was doch auch für Brunos kirchliche Stellung bezeichnend ist — die entschiedensten Anhänger und Förderer der cluniacensischen Reform: Richard von S. Vannes, Siegfried von Gorze, Poppo von Stablo. Bruno selbst leistete eine Beihülfe anderer Art: er verzichtete zu Gunsten des Klosters auf Einnahmen, welche er bisher aus der Wiederbesetzung vacanter Vicarien desselben gehabt hatte. Die bezügliche Urkunde vom 14. Juni 1034 [2]) ist im Namen des Bischofs ausgestellt, aber geschrieben wurde sie von einem Mönche des Klosters auf Befehl des Abtes Widerich. Der Bund dieser beiden Männer hat dann auch noch in einem litterarischen Denkmal Ausdruck gefunden. Erfüllt von Verehrung für seinen Vorgänger Bischof Gerhard [3]), unter dem S. Evre zuerst geblüht hatte, bewog Bruno seinen Freund das Leben desselben zu beschreiben und Widerich entledigte sich dieses Auftrages in einem Buche über den „heiligen" Bischof Gerhard [4]), welches als Geschichtsquelle allerdings wenig zu bedeuten hat [5]). Aber um so merkwürdiger ist es wegen seines intellectuellen Urhebers. Schon die Wahl des Stoffes, dieses Zurückgreifen auf die Epoche, in der alle kirchlichen Bestrebungen der unmittelbaren Gegenwart wurzelten, in der vorzüglich auf Betrieb der Aebte von Cluny auch das Ansehen des Papstthums und Roms als Hauptstadt der allgemeinen Kirche von neuem begründet wurde, ist doch sehr bezeichnend; die geistliche, oder sagen wir lieber, katholische Denkweise Brunos wird dadurch ebenso sehr charakterisirt wie durch die Pilgerfahrten, welche er, auch darin seinem Vorbilde dem Bischof Gerhard getreu [6]) von Zeit

---

[1]) Calmet, Histoire T. II, Preuves, p. CCLIX ss.

[2]) Calmet, l. l. p. CCLXVII.

[3]) Reg. 963—994.

[4]) Vita S. Gerardi episcopi SS. IV, 490 ss. In der versificirten Einleitung betont der Autor bereits die Heiligkeit seines Helden — pontificem sanctum Christo tribuente Gerardum, obgleich die Canonisation damals (zwischen 1027 und 1049) noch nicht erfolgt war.

[5]) Wattenbach, Geschichtsquellen II, S. 101.

[6]) G. pilgerte nach Rom in den Jahren 983 und 984. Vita S. Gerardi, c. 6—8; SS. IV, 495 ss.

zu Zeit nach Rom unternahm[1]). Eine dieser Reisen — wahrscheinlich war es die letzte vor dem Wahlakte von Worms — wird in der ältesten und besten Lebensbeschreibung des demnächstigen Papstes verhältnißmäßig ausführlich beschrieben[2]) und obgleich das Element der Legende darin überwiegt, so läßt sich doch so viel als thatsächlich erkennen, daß Bruno auch im Süden der Alpen, speciell in Rom kein Fremdling war[3]). Wenn die Candidatur Halinards von Lyon aus dessen persönlicher Bekanntschaft mit einflußreichen Römern hervorging, so war ohne Zweifel auch der Eifer, womit die römischen Gesandten in Worms auf die Erhebung Brunos hinwirkten, nicht ohne persönliches Interesse.

Dieser wies die Aufforderungen, welche wiederholt und immer dringender an ihn gelangten, den Befehl des Kaisers und die Bitten der Gesandten[4]) nicht von der Hand, aber er leistete ihnen nicht ohne Weiteres Folge. Er erwirkte sich eine Bedenkzeit von drei Tagen und dann erst, als er sich überzeugt hatte, daß alle Betheiligten auf ihrem Willen beharrten, erklärte er sich fügen, die ihm zugedachte Würde annehmen zu wollen, wenn er vernähme, daß der gesammte Clerus und das Volk von Rom unzweideutig und einmüthig zustimmten[5]).

---

[1]) Summa inerat ei devotio primum pastorem, clavigerum coeli annuo revisere recursu. Wibert, l. II, c. 1.

[2]) Ibidem. An sich unwahrscheinlich und mit anderweit bekannten Thatsachen unverträglich ist, was Ordericus Vitalis über eine Reise Brunos nach Rom erzählt, Historia ecclesiastica lib. I. SS. XX, 52 in Anschluß an einen kurzen Bericht über die Schlacht bei Val-es-dunes 1047, indessen der Vollständigkeit wegen sei es hier wörtlich mitgetheilt. His temporibus Bruno Tullensis episcopus legatione Lotharingorum fungens Romam abiit, et in via dum quadam nocte oraret, angelos cantantes audivit. Dicit Dominus: ego cogito cogitationes pacis et non afflictionis et caetera. Bruno autem ad papam Damasum perveniens honorifice ab eo susceptus est et in senatu Romano cardinalis episcopus ordinatus est. Erat enim pulcher et generosus, sapiens et facundus et multis ornatus virtutibus. Eodem anno Damasus papa defunctus est et Bruno in Leonem papam electus est.

[3]) Er pflegte unterwegs zu predigen und machte dadurch großen Eindruck auf die zuhörenden Laien, populos adstantes. Wibert l. l. Vermuthlich war er wie Halinard der altitalienischen Volkssprache mächtig.

[4]) Wibert, l. II, c. 2 unterscheidet imperiale praeceptum et commune omnium desiderium, während Bonitho einseitig, wie fast immer, nur der Gesandten gedenkt: multum precibus et rogatu Romanorum vix persuasum est Brunoni etc. Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 631. Das Gegenstück hierzu ist Anselm. Remens. ed. Watterich I, 113, wo lediglich der Wille des Kaisers hervorgehoben wird.

[5]) Wibert l. II, c. 2: coactus suscepit iniunctum officium, praesentibus legatis Romanorum, ea conditione, si audiret totius cleri ac Romani populi communem esse sine dubio consensum. Emphatischer und doch auch sachlich weitergehend sind die Worte, welche ihm von einem seiner späteren Biographen, Bruno von Segni, in den Mund gelegt werden, Vita s. Leonis IX, ed. Watterich I, 96: Ego, inquit, Romam vado ibique si clerus et populus sua sponte me sibi in pontificem elegerit, faciam quod rogatis; aliter electionem nullam suscipio. In dem Wahlbericht des beneventanischen Biographen bei Borgia, Memorie istoriche di Benevento II, 299 ss. fehlt ein analoger Ausspruch, aber das ist ohne Bedeutung; als ein Gemisch von Phrase und Legende wäre jener Abschnitt überhaupt entbehrlich. Zur Charak-

Diese Erklärung einer bedingten Annahme erhielt der Kaiser von Bruno wahrscheinlich vor versammeltem Reichstag, jedenfalls waren die römischen Gesandten zugegen, als jener die entscheidenden Worte sprach [1]. Sie sind außerordentlich merkwürdig, sie lassen deutlich erkennen, daß der Erwählte des Kaisers über die rechtlichen Grundlagen seiner Gewalt anders dachte als der Kaiser selbst, und mit der Ordnung der Papstwahl von 1046, deren Kernpunkt bekanntlich in dem Ausschluß der lokalen Faktoren, in dem alleinigen Wahlrecht des Kaisers bestand, waren sie nur insofern verträglich als sie dem Kaiser den Römern gegenüber keine Verbindlichkeit auferlegten. Formell wurde an dem geltenden Rechte — an der Subrogation allein durch den Kaiser — auch dann nichts geändert, wenn dieser den Vorbehalt, den Bruno für sich persönlich machte, ausdrücklich anerkannt und zugestanden hätte.

Indessen, in den Quellen verlautet nichts von Schwankungen oder Bedenken auf Seiten des Kaisers [2]. Mit Brunos Erklärung waren die Berathungen beendet, die beiden Hauptpersonen trennten sich in bestem Einvernehmen und der Kaiser begab sich durch Schwaben, genauer gesagt: über Winterbach [3] und Ulm [4] nach Baiern, während Bruno zunächst in seine Diöcese zurückkehrte und die Reise nach Rom erst antrat, nachdem er das Weihnachtsfest noch ein Mal als Bischof von Toul gefeiert hatte [5].

Auch in seiner Eigenschaft als Bischof von Brixen erhielt der verstorbene Papst Damasus nun bald, spätestens während des nächstfolgenden Jahres einen Nachfolger. Es war Altwin, bisher wie es scheint, Propst in Salzburg [6]. Den Bestand der bischöflichen Besitzungen hatte der Kaiser in der Zeit der Vacanz erheblich geschmälert, da er dem Kloster Disentis, welches Kaiser Heinrich II. den Bischöfen von Brixen unterworfen hatte [7], auf dringendes Ersuchen des Abtes

---

teristik diene nur die Angabe, p. 309, daß Bruno, nachdem ihm bis zum folgenden Tage Frist gewährt war, in der Nacht darauf zu entweichen versuchte, aber vom Kaiser verhindert und zurückgebracht wurde.

[1] Wibert l. l. S. die vorige Anm.

[2] Aber auch die freiwillige Entsagung Heinrichs III. auf das ihm zustehende Ernennungsrecht, welche Zoepffel, Papstwahlen S. 83 construirt, finde ich nicht begründet. In Betracht kommt allein die Schlußwendung bei Bruno von Segni: At illi gavisi confirmant sententiam et laudant conditionem. Watterich I, 96 und diese entbehrt der nothwendigen Bestimmtheit. Wer sind die illi? die viri religiosi, d. h. die Bischöfe oder der Kaiser oder die römischen Gesandten oder die gesammte Versammlung?

[3] St. 2359 (B. 1586).

[4] Herim. Chron. a. 1048.

[5] S. unten.

[6] Annal. Salisburg. a. 1044: Altwinus factus est prepositus a. 1049, quo mortuo (sc. Popone Prixiniensi) Brun Tullensis episcopus papa factus est. Altwinus episcopus ordinatus est. SS. I, 90. Ein von Sinnacher, Beyträge zur Geschichte der Kirche Säben und Brixen II, 403 citirter Bischofskatalog aus dem 15. Jahrhundert behauptet, daß Altwin vorher Bischof zu Verona war, aber verdient ebensowenig Glauben wie in Betreff des Zusatzes, daß A. „dem älteren Kaiser Heinrich 1000 Mark für das Bisthum gegeben."

[7] Hirsch, Heinrich II., Bd. III, S. 161.

Udalrich durch Diplom vom 19. November die frühere Freiheit zurückgab. Dem nun verstorbenen Poppo hatte K. Heinrich III. die Abtei zu Anfang des Jahres 1040 durch Diplom bestätigt [1]): er gerieth also durch die neue Verfügung mit sich selbst in Widerspruch und es geschah gewiß nicht ohne Absicht, wenn dieser unbequeme Vorgang in der Restitutionsurkunde für Disentis [2]) keine Erwähnung fand.

Das Weihnachtsfest beging der Kaiser in Freising [3]) bei Bischof Nitker, der ungeachtet seiner bedenklichen Familienbeziehungen [4]) und seines unlauteren Charakters [5]) nach wie vor hoch in Gunst stand. Beweis davon ist, daß der Kaiser damals eine seiner österreichischen Besitzungen, Ardacker am rechten Ufer der Donau zwischen Enns und Ips der bischöflichen Hauptkirche von S. Marien und S. Corbinian zuwendete, wenn auch nicht zum persönlichen Vortheil des Bischofs, sondern zum Unterhalte eines Stiftes von Säcularclerikern, welches in Ardacker schon bestand und der h. Margaretha geweiht war. Ein hierauf bezügliches Diplom erging sehr bald: es nennt die Kaiserin Agnes als Intervenienten und wurde ausgestellt am 7. Januar 1049 in Ebersberg [6]), wohin sich der Kaiser inzwischen begeben hatte. Den Anfang des neuen Jahres erlebte er also entweder noch in Freising oder unterwegs, etwa in Moosburg, laut einem urkundlichen Zeugniß vom 2. Januar [7]).

Mit dem Aufenthalt in Freising wird von dem Altaicher Annalisten ein Regierungsakt in Zusammenhang gebracht, mit dessen Erwähnung dieser Jahresbericht abschließen soll. Es ist die Erhebung Gotebolds, des kaiserlichen Kanzlers für Italien und Propst's von Speier zum Patriarchen von Aquileja [8]) an Stelle Eberhards, der kurz zuvor gestorben war [9]), ohne sich während seiner sechsjährigen Amtsführung in der Geschichte des Reiches einen Namen gemacht zu haben. Sein Nachfolger, dessen Laufbahn auf baierischem Boden, in Eichstädt, wo er Canonicus war [10]), begann, hatte noch am 21. December ein Diplom des Kaisers für das Kloster S. Stephan zu Ivrea unter-

---

[1]) Heinrich III., Bd. I, S. 80.

[2]) v. Mohr, Cod. diplomat. ad Histor. Raeticam I, 128, SS. 2357. (B. 1584).

[3]) Herim. Chron. a. 1049; Annal Altah. a. 1049; Lambert. Hersfeld. a. 1049. Mit der Notiz über die Weihnachtsfeier verbindet Lambert den Uebergang des Papstthums auf Bruno von Toul. Ibi (nämlich in Freising) iterum legati Romanorum Bopponis papae morte nunciata rectorem Romanae ecclesiae postulabant. Quibus imperator Brunonem Tholosae episcopum dedit. Die Fehlerhaftigkeit dieser Combinirung ergiebt sich aus den übrigen Quellen.

[4]) S. oben Bd. I, S. 206 und 208.

[5]) Herim. Chron. a. 1052.

[6]) Verbesserter Text im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. VI, S. 293. Vgl. St. 2362 (B. 1588).

[7]) St. 2361 (B. 1587).

[8]) Annal. Altah. a. 1049. Vgl. Bd. I, 354.

[9]) Annal. Altah. a. 1048.

[10]) Gundechar, Lib. pontif. Eichstet. SS. VII, 249.

fertigt [1]: es ist aber das letzte in der Gruppe Gotebolds und als Epoche seines Patriarchats ist deshalb mit dem Altaicher Annalisten Weihnachten des Jahres 1048 zu betrachten. Wenn Hermann von Reichenau sie etwas später ansetzt [2], so ist das nur eine von mehreren chronologischen Ungenauigkeiten, die in seinem Bericht zum Jahre 1049 vorkommen.

---

[1] In der Mon. Patr. Chart. I, 569 mitgetheilten und fälschlich als Original bezeichneten Fassung stark verunechtet.

[2] Herim. Chron. a. 1049, im Anschluß an den Abzug des Kaisers aus Baiern.

1049.

Der diesmalige Aufenthalt des Kaisers in Baiern galt vorzugsweise den Landesangelegenheiten und unter diesen war die Einsetzung eines neuen Herzogs an Stelle des kürzlich verstorbenen Heinrichs des Jüngeren von Luxemburg besonders wichtig. Sie erfolgte in Regensburg, wo Kaiser Heinrich während der ersten Hälfte des Februars verweilte [1]). Am 2. des Monats übertrug er das baierische Herzogthum einem Angehörigen desselben lothringischen Dynastengeschlechtes, aus welchem auch der jüngst verstorbene Herzog Otto II. von Schwaben hervorgegangen war [2]), Konrad oder Kuno [3]), einem Enkel des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo, einem Neffen des Erzbischofs Hermann von Cöln [4]). Ueber das frühere Leben Konrads ist bisher wenig bekannt geworden; fest steht nur, daß er nach dem Tode seines Vaters Ludolf diesem in der Vogtei über das Kloster Brauweiler, die Ezzonische Familienstiftung, gefolgt war [5]). Beziehungen zu Baiern, welche uns seine Erhebung zum Herzog gerade dieses ihm fremden Landes verständlich machen könnten, fehlen; ein durch Kaiser Otto II. vermittelter verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen Konrad und den baierischen Herzogen aus sächsischem Hause ist doch zu weitläufig, als daß er im Jahre 1049 noch Bedeutung gehabt haben sollte.

Nebenher vollzog der Kaiser Akte für einzelne kirchliche Institute des Landes. Des Vorganges in Ebersberg zu Gunsten von Freising wurde bereits gedacht [6]); es folgten andere, als Anerkennung für Erz=

---

[1]) St. 2363 (B. 1589), womit zu verbinden Herim. Aug. Chron. a. 1049; Annal. Altah. a. 1049; Annal. S. Rudberti Salisburg. a. 1049, SS. IX, 773 und Auctar. Garstense a. 1048, SS. IX, 567, beide nach einer älteren Salzburger Quelle. Auch die bezügliche Notiz bei Arnpekh, Chronica l. IV, c. 39 ed. Pez IIIb, 187, beruht wahrscheinlich auf annalistischer Grundlage.

[2]) S. oben S. 17.

[3]) Chuno dux der Series ducum Bawariae, B. F. III, 481. Chunradus, qui et Chuno dux fit Bawariae. Annal. S. Rudberti l. l.

[4]) Fundatio monasterii Brunwilar. c. 8, Archiv XII, 161 (SS. XI, 398).

[5]) Fundatio c. 24, Archiv XII, 177 (SS. XI, 403).

[6]) S. oben S. 61.

bischof Balduin von Salzburg die Beschenkung seiner Kirche mit einigen Königshufen, welche die erzbischöflichen Besitzungen in der Ostmark, zu Asbach im Ennswald, abrundeten[1], und zu Gunsten Thietmars, des neuen Abtes von Niederaltaich, die Ausstattung des Klosters mit Markt- und Zollgerechtsamen in der benachbarten Ortschaft Hengersberg[2]. Der Wechsel in der Abtei war während der zweiten Hälfte des Januars eingetreten: am 19. d. M. war Ratmund gestorben[3], nachdem er das Kloster fast zweiundzwanzig Jahre lang geleitet[4] und es in der von seinem Oheim Godehard geschaffenen Blüthe erhalten hatte[5]. Eine reichsgeschichtlich bedeutsame Thätigkeit, wie Poppo von Stablo hat Ratmund nicht entwickelt, nichtsdestoweniger stand er bei den Herrschern seiner Zeit, bei Kaiser Konrad II., dann auch bei Kaiser Heinrich III. hoch in Gnaden, wovon verschiedene schon verzeichnete Akte Zeugniß ablegen[6], und auch mit den Bischöfen von Passau als Ordinarien seines Klosters, scheint er stets in Frieden gelebt zu haben. Laut einer Urkunde vom 12. November 1046[7] hatten Bischof Egilbert und Ratmund mit einander ausgemacht, daß eine Zehntbewilligung, welche Bischof Berenger von Passau dem Altaicher S. Johannesstifte im Nordwald gewährt hatte, für die Zeit ihres Lebens fortdauern sollte. Der neue Abt entstammte dem Kloster selbst: Thietmar, unter Ratmund Decan, hatte sich als solcher viele Anhänger erworben[8], welche dann seine Wahl leicht zu Stande brachten.

Uebrigens jenen Gnadenakt für Nieder-Altaich beurkundete der Kaiser auf ostfränkischem Boden, als er am 19. Februar in Bamberg war[9], um nach Sachsen weiterzuziehen, wie er denn überhaupt in seiner Fürsorge für die Interessen baierischer Kirchen fortfuhr, obgleich er während dieses Jahres nicht mehr nach Baiern zurückkehrte. Dem Bischof Egilbert von Passau verlieh er durch Diplom vom 16. Juni einen Wildbann innerhalb der Ostmark[10] und dem Erzbischof Balduin

---

[1] Nachrichten von Juvavia, Anhang, S. 234 (B. 1589, St. 2363).

[2] Mon. Boica XI, 154, (B. 1590, St. 2364) und Mon. Boica XXIXa p. 96, wo nach dem Original einige Verbesserungen des älteren fehlerhaften Abdrucks mitgetheilt sind. Als Intervenient wird die Kaiserin genannt.

[3] Auctar. Ekkehardi Altah. a. 1049, SS. XVII, 364 und ebendort in Anm. 45 der Todestag auf Grund der handschriftlichen Nekrologien von Nieder-Altaich und S. Emmeram. In den Annal. necrolog. Fuld. maior. 1049 wird Ratmunds Tod verzeichnet hinter einem mir nicht weiter bekannten Abt Clemens, der am 10. April gestorben war.

[4] Seit Ende Juni 1027. Wolfhere, Vita Godehardi prior c. 31, SS. XI, 189.

[5] Bezeichnend sind das Lob Ratmunds bei Wolfhere, Vita Godehardi prior c. 15, SS. XI, 179 und sein Einfluß auf die Entstehung der älteren Biographie, in der er wiederholt mit unverkennbarer Achtung erwähnt wird. Wattenbach, Geschichtsquellen II, S. 22.

[6] Bd. I, S. 79; S. 235 und oben S. 36.

[7] Mon. Boica XI, 153.

[8] Annal. Altah. a. 1049 und Auctar. Ekkehardi Altah. a. 1049.

[9] St. 2364 (B. 1590).

[10] Mon. Boica XXIXa p. 96 (B. 1594, St. 2369), mit der Kaiserin als Intervenienten und Bischof E. als Petenten. Die Grenzbestimmung lautet: in comitatu Adalberti marchionis et intra geminas fluminum Sabinichi et

von Salzburg bestätigte er durch Diplom vom 15. December einen Forst, den das Erzstift von Kaiser Konrad II. zum Geschenk erhalten hatte[1].

Andererseits hatte der Kaiser noch in Baiern angefangen sich mit sächsischen Verhältnissen zu beschäftigen: eine Landschenkung an S. Stephan in Halberstadt, womit er Verdienste des Bischofs Burchard (I.) belohnen wollte, wurde am 2. Januar in Moosburg vollzogen[2]. Seine Ankunft in Sachsen erfolgte noch vor der Mitte des März und es vergingen dann drei Monate bis er das Land wieder verließ. In verschiedenen Pfalzen und bischöflichen Städten wurde Hof gehalten: Ostern (26. März) feierte der Kaiser in Merseburg[3], aber vorher, am 15. März, und nachher, am 16. April, verweilte er in Goslar[4] und am 1. Juni findet man ihn in Minden[5], während er den 4. des Monats in Hildesheim verlebte[6]. Es war dies ein Gedenktag für den Kaiser, die Epoche seiner zehnjährigen Alleinherrschaft, und entsprechend der Pietät, die er auch sonst schon, z. B. bei der Bestattung seines Vaters, bei Beginn des Römerzuges gezeigt hatte, ließ er ihn nicht ungefeiert vorübergehen. Mit einem Gottesdienste zum Seelengedächtniß Kaiser Konrads II., der ja am 4. Juni 1039 gestorben war, verband er in Gewährung einer Bitte des Bischofs Azelin die Schenkung eines kaiserlichen Gutes zu Poppenburg an die Domkirche von Hildesheim. Diese Besitzung hatte früher dem Herzog Bernhard II. gehört, von ihm hatte sie der Kaiser erworben und übertrug sie nun auf das Marienstift mit der Verpflichtung, aus den Einkünften den 4. Juni als Sterbetag seines Vaters durch eine Seelenmesse und durch Almosenspenden alljährlich zu feiern. Dieser Zweck des Aktes kam sogar in der Protokollformel der bezüglichen Urkunde[7] zum Ausdruck.

Tuminichi ripas, nach v. Meiller, Regesten S. 198 wahrscheinlich der Bach Tümling, welcher sich nahe oberhalb Marbach in die Donau ergießt, und die Sarming.

[1]) Nachrichten von Juvavia, Anhang S. 235 (B. 1601; St. 2380) und dazu die wörtlich benutzte Vorakte, Diplom Konrads II. vom 5. Juli 1027, Nachrichten S. 218 (B. 1327, St. 1957: Br. 101).

[2]) Gegenstand war die villa Uppelingon . . in pago Northuringon in comitatu Lutheri comitis. J. P. v. Ludewig, Reliquiae Manuscr. T. VII, 468 (B. 1587, St. 2361).

[3]) Annal. Altah. a. 1049.

[4]) St. 2365 (B. 1591); St. 2366 (B. 1592).

[5]) St. 2367. Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch S. 874 behauptet, daß in der Handschrift zwischen data und Kal. Junii eine Lücke sei, aber nach Einsicht des in Hannover befindlichen Originals muß ich dies bestreiten.

[6]) St. 2368 (B. 1593).

[7]) Das Original derselben befindet sich im Königl. Staatsarchiv zu Hannover, aber nicht, wie Stumpf sich in St. 2368 ausdrückt, „doppelt". Von den beiden einschlägigen Fassungen ist nur eine Original, weil mit allen in der Zeit erforderlichen Merkmalen einer Urschrift ausgestattet, es ist die ausführlichere und feierlichere, gedruckt bei Lauenstein, Descr. dioc. Hildesh. p. 106 und in der Datumszeile charakterisirt durch die Wendung: Actum vero eodem anniversario die piae memoriae patris nostri Cuonradi imperatoris. Die kürzere, minder solenne Fassung ist zwar auch officiellen Ursprungs, eben dieselbe Hand, von der das Original herrührt, hat auch jene geschrieben, indessen abgesehen

Auch Erzbischof Adalbert von Hamburg erhielt um diese Zeit einen neuen Beweis kaiserlicher Gunst. Unter Zustimmung des ihm sonst so feindlich gesinnten Herzogs Bernhard, ferner des Grafen Udo von Stade und anderer Interessenten beschenkte der Kaiser die Domkirche von Bremen mit einem großen Forst längs der Hunte; das Jagdrecht darin sprach er ausschließlich dem Erzbischof zu in einem Diplom [1]), welches am 1. Juni in Minden erging.

Unter diesen friedlichen Akten behielt der Kaiser die lothringischen Wirren fest im Auge. Vereinigt mit den geistlichen und weltlichen Großen Sachsens, namentlich Hand in Hand mit Erzbischof Adalbert rüstete er eifrig gegen die aufständischen Fürsten zu einem Feldzuge [2]), bei dem er sich selbst an die Spitze stellen wollte. Seine Anhänger in Lothringen hatten ihm unterdessen, während der Wintermonate, wirksam vorgearbeitet: sie hatten den Grafen Dietrich von Holland vernichtet, Gotfried dem Sieger von Thuin, eine empfindliche Niederlage bereitet.

Das Unternehmen gegen Dietrich ging aus von einigen dem Kaiser ergebenen Vasallen und Herren des Küstengebietes. Drei Bischöfe: Bernold von Utrecht, Dietwin von Lüttich, Adalbero von Metz schlossen sich an und jener, in einen Hinterhalt gelockt, erlag nach hartem Kampfe dem Angriff der Kaiserlichen am 14. Januar. Die Leiche Dietrichs wurde in dem Kloster zu Egmond bestattet: eben hier verfaßte im folgenden Jahrhundert ein Annalist einen kurzen Bericht über das Ende des Grafen, worin Dortrecht als Ort der Katastrophe bezeichnet wird [3]); zufolge der völlig zeitgenössischen Chronik Hermanns von Reichenau [4]) ereignete sie sich weiter zum Meere hin, in der Nähe von Vlaardingen. Graf Dietrich starb unvermählt; Erbe und Nachfolger in der Grafschaft war sein Bruder Florentius, Graf des östlichen Frieslands, wie er von einem spätmittelalterlichen Chronisten [5]) zubenannt wird. Aber zunächst setzte sich die siegreiche

hiervon fehlen ihr nun gerade die Merkmale, auf denen die Originalität beruht: vom Monogramm sind nur die äußeren Umrisse vorhanden, der sog. Querbalken oder der Vollziehungsstrich fehlt, ferner ist das Sign. speciale nur angefangen, nicht fertig geworden; von Besiegelung keine Spur. Ich erkläre mir diese Erscheinung durch die Annahme, daß die kürzere Fassung, A, älter ist als die ausführlichere B. Jene war fertig bis auf die Vollziehung, da erfolgte, wie es scheint, mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Tages der Befehl zu einem neuen, feierlicheren Dictat: so entstand B und da der Ausstellungsort zugleich Residenz des Interessenten war, so kann es gewiß nicht Wunder nehmen, wenn auch A, obwohl praktisch ohne Werth, in Hildesheim blieb, mit B dem bischöflichen Archiv einverleibt wurde.

[1]) Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I, 874. St. 2367.

[2]) Anschließend an die Osterfeier zu Merseburg heißt es in den Annal. Altah. a. 1049 weiter: Item expeditionem in occidentales hostes, Gotefridum et Baldwinum direxit.

[3]) Annales Egmundani a. 1049, SS. XVI, 447.

[4]) Chron. a. 1049, Hauptquelle für diese Vorgänge. Daneben Annal. Altah. a. 1049. Der Dietherich dux, welcher in den Annal. necrolog. Fuldenses bei Leibniz, Scriptor. T. III, 762 die Reihe des Jahres 1049 eröffnet, ist ohne Zweifel identisch mit Dietrich von Holland.

[5]) Chronicon Tielense ed. van Leuwen p. 73.

kaiserliche Partei im Lande fest und behauptete es auch gegen Gotfried, als dieser den Versuch machte es ihr wieder zu entreißen. Unmittelbar freilich hatte er Erfolg, indessen nur vorübergehend. In einem Treffen, welches ihm die Kaiserlichen lieferten, gewannen sie von Neuem die Oberhand [1]; wenig fehlte, so wäre Gotfried in Gefangenschaft gerathen [2], nur mit Mühe entkam er.

Unter diesen Umständen war es schon durch die Lage der Dinge geboten, bei dem Angriff, welchen der Kaiser für den Sommer gegen die Häupter der Rebellion, gegen Gotfried und Balduin vorbereitete, nicht bloß mit einem Landheere vorzugehen, sondern den Feind auch von der Seeseite zu bedrängen. Zwar wurde hierzu eine seetüchtige Flotte erfordert und an der fehlte es dem Kaiser, aber er ersetzte diesen Mangel mit Hülfe seines damals bedeutenden Einflusses bei den benachbarten Seemächten, in England [3]) und in Dänemark.

Die deutschfreundliche Politik König Knuts des Großen, welche in der Vermählung seiner Tochter Gunhild mit Kaiser Heinrich III. gipfelte, hatte in England großen Eindruck gemacht und bedeutend nachgewirkt. Unabhängig von den Beziehungen der Herrscher war das Streben mit dem deutschen Kaiserreiche in Verbindung zu treten eine Richtung in der englischen Nation überhaupt geworden und hatte namentlich auf kirchlichem Gebiet praktische Folgen gehabt, zu charakteristischen Erscheinungen geführt. Der königliche Kanzler Leofric, der im Jahre 1046 zum Bischof von Exeter erhoben wurde, war seiner Herkunft nach ein Einheimischer, aber seine Ausbildung hatte er im deutschen Reiche, in Lothringen erhalten [4]). Noch bei Knuts Lebzeiten war der Bischofssitz von Wells einem Altsachsen, Duduc, zu Theil geworden, während eben damals das große Kloster in Ramsay von einem anderen Deutschen, Namens Wythmann geleitet wurde [5]). Als im Jahre 1045 das Bisthum Wilton oder Ramsbury vacant wurde,

---

[1]) Einige Monate später erwarb sich einer der Sieger, Bischof Bernold von Utrecht von dem Kaiser das Recht in dem Ort Aldenfele einen Wochen- und Jahrmarkt zu halten. Das bezügliche Diplom, gedruckt bei Mathaeus, De rebus Ultrajectinis 101 (St. 2373) ist datirt vom 11. Juli, Aachen, und erscheint als ein Gunstbeweis, der wahrscheinlich mit dem Antheil des Bischofs an den erfolgreichen Kämpfen gegen Gotfried zusammenhängt.

[2]) Herim. Aug. Chron. l. l.

[3]) Es möge hier nachgetragen werden, daß nach der Vita Aedwardi regis ed. Luard, Lives of Edward the Confessor p. 395 (Rer. Britannicar. medii aevi scriptores), die Thronbesteigung König Edwards (1042 Juni — 1043 April), für K. Heinrich III. Veranlassung war Gesandte nach England zu schicken und den neuen König seiner Freundschaft zu versichern. Primus ipse Romanorum imperator Heinricus, qui et ejusdem Eadwardi regis sororem Gonhildam nomine conjugem duxerat, exhilaratus quod eum in paterna sede inthronizatum didicerat, ad conjungendas in invicem dextras legatos dirigit, munera imperiali liberalitate exhibenda mittit et quae tantos decebat terrarum dominos, pacem et amicitiam sibi suisque praestat et petit.

[4]) Stubbs, Foundation of Waltham Abbey p. IX. Vgl. Freeman, History of the Norman Conquest II, 83.

[5]) Freeman II, 79.

übertrug es König Edward seinem Capellan Hermann[1]): dieser stammte aus Lothringen, dem Lande der heftigsten Widersacher, aber auch der ergebensten Anhänger des Kaisers. Der vornehmste Gönner und Beschützer des deutschen Elements in England war Graf Harold, Schwager König Edwards und später selbst König. Als er auf seiner Besitzung Waltham ein Stift von Weltgeistlichen eingerichtet hatte, berief er zur Leitung der Stiftsschule einen deutschen Cleriker Adelhard: Lütticher von Geburt, hatte dieser seine Studien in Utrecht gemacht; seine Bekanntschaft mit Harold soll kein Geringerer als Kaiser Heinrich vermittelt haben[2]). Bei Edward, dem König von England, standen bekanntlich Normannen (Nordfranzosen), insbesondere mönchisch geschulte Geistliche der Normandie am höchsten in der Gunst: Bischof von London war seit 1044 oder 1045 Robert, früher Prior in S. Ouen bei Rouen und Abt von Jumièges[3]). Aber nichtsdestoweniger waren doch auch die Deutschen bei dem Könige beliebt, deutsche Cleriker hatte er an seinem Hofe, in seiner Capelle[4]) und, wie wir schon sahen, gab er auch zu, daß sie bei der Besetzung von Bisthümern berücksichtigt wurden. Mit dem Kaiser war König Edward als Halbbruder der verstorbenen Gunhild gewissermaßen verschwägert[5]), und außerdem begegneten sich ihre Interessen in einer wichtigen politischen Angelegenheit, in dem Bedürfnisse, die aufstrebende Macht der flandrischen Grafen niederzuhalten. War Balduin ein Feind des Kaisers, weil er sich Gotfried von Lothringen angeschlossen hatte, so war er in England kaum weniger verhaßt als Beschützer von zahlreichen Mißvergnügten, welche aus dem Königreich verbannt, zunächst in Flandern Zuflucht suchten und fanden[6]), oder gar von nordischen Seeräubern, welche nach Ausplünderung englischer Küstengebiete einen flandrischen Hafen anfuhren, um ihre Beute in Sicherheit zu bringen[7]). Kein Wunder daher, wenn die Gesandtschaft, durch welche der Kaiser den König von England um seinen Beistand speciell gegen Balduin von Flandern ersuchen ließ, günstige Aufnahme fand[8]). Dem Kaiser war es, wie die Gesandten erklärten, haupt=

---

[1]) Freeman II, 81. Vgl. Stubbs p. IX.

[2]) Tractatus de inventione, ed. Stubbs (Foundation of Waltham Abbey) p. 15 und Vita Haroldi ed. Michel p. 161. Vgl. Stubbs, p. IX, X.

[3]) Freeman II, 70.

[4]) Stubbs p. IX.

[5]) S. Vita Aedwardi regis ed. Luard p. 395, vorige S. Anm. 3.

[6]) Fälle der Art verzeichnet Freeman II, 88, 90. S. auch im Allgemeinen Freeman p. 99.

[7]) Freeman II, 95.

[8]) Florentius Wigorn. Chron. a. 1049 ed. Thorpe, Vol. I. p. 201: Henricus imperator innumerabilem congregavit exercitum contra Flandrensium comitem Baldwinum, maxime eo, quod apud Neomagum suum palatium combussisset atque fregisset pulcherrimum. In qua expeditione fuit Leo papa et de multis terris nobiles et magnifici viri quamplurimi. Suanus etiam rex Danorum, ut imperator illi mandarat, cum sua classe ibi affuit et ea vice fidelitatem imperatori juravit. Misit quoque ad regem Anglorum Eadwardum et rogavit illum, ne Baldwinum permitteret effugere, si vellet ad mare fugere. Idcirco cum magna classe rex ad Sandicum

sächlich darum zu thun, daß Balduin, auf dem Festlande besiegt, nicht etwa zu Schiffe entkäme. Deshalb sammelte König Edward eine große Flotte und bezog mit ihr den Hafen von Sandwich, der wie kaum ein anderer Punkt des südöstlichen Englands geeignet war die Küste von Flandern scharf zu beobachten.

Auch in Dänemark waren die Verhältnisse den Kriegsplänen des Kaisers günstig [1]). König Svend Estrithson wurde schon durch seine Kirchenpolitik, durch den Eifer, womit er den Missionsbestrebungen seines Metropoliten Adalbert von Hamburg entgegenkam [2]), zum Anschluß an das deutsche Kaiserreich bewogen. Außerdem bedurfte er desselben als Stütze in den Kämpfen, welche das Emporkommen eines gefährlichen Nebenbuhlers in Norwegen, des kriegerischen Königs Harald (Hardradr) für ihn zur Folge hatte [3]). Daher war er denn auch willig, als der Kaiser bei dem bevorstehenden Feldzuge in Lothringen seine Mitwirkung zur See in Anspruch nahm, Heeresfolge von ihm, wie es scheint, geradezu verlangte [4]). Während des Sommers erschien ein dänisches Geschwader an der friesisch-flandrischen Küste, König Svend selbst führte es dem Kaiser zu und verpflichtete sich, indem er ihm einen Treueid leistete, auch zu weiterer Dienstbarkeit über den vorliegenden Fall hinaus.

Zu dem Beistande, den die Könige von England und Dänemark dem Kaiser leisteten, kam als dritter und wirksamster Faktor das Eingreifen des neuen Papstes hinzu. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Anfänge und einige allgemein bedeutsame Momente in der Entwickelung seines Pontificats.

Wir verließen Bruno um Weihnachten vorigen Jahres in seiner Hauptstadt Toul [5]). Auch andere Prälaten fanden sich damals in Toul ein: Bischof Hugo von Assisi und Erzbischof Hugo von Besançon, beide Brunos Begleiter wohl schon von Worms her, ferner die beiden Nachbarbischöfe Adalbero von Metz und Theoderich von

---

portum adiit et ibi tam diu mansit, quoad imperator de Baldwino omnia, quae voluit habuisset. Hiervon ist nur die auf König Svend bezügliche Notiz original, das Uebrige ist, wie schon Giesebrecht, Kaiserzeit II, 660 bemerkt hat, mit der angelsächsischen Chronik nahe verwandt und geht entweder auf diese selbst oder auf eine noch ältere gemeinsame Quelle zurück. Vgl. The Anglo-Saxon Chronicle ed. P. Thorpe (Rer. Britannicar. medii aevi scriptores) Vol. I, p. 308, insbesondere Cott. Tiber. B. IV: On þisan geare (1050 al. 1049) se casere gegaderode unarimedlice fyrde ongean Baldwine of Brycge, þurh þ he braec þa palentan aet Neomágon and eac fela oþra unþanca þe he him dyde. Seo fyrd waes unarimedlic þe he gegaderad haefde. Þaer was se papa on and se patriarcha and fela oðra maerra manna of gehwilcum leodscypum. He sende eac to Eadwarde cynge and baed hine scypfultumes þ he ne geþafode þ he ne aetburste on waetere and he fôr þa to Sandwic and laeg þaer mid myclum scyphere forð, þ se casere haefde of Baldawine eall þ he wolde.

[1]) Vgl. Dehio, Gesch. des Erzbisthums Hamburg-Bremen. Bd. I, S. 216.
[2]) Adam l. III, c. 11. Vgl. Dehio I, 191.
[3]) Adam l. III, c. 11 und 12.
[4]) Florentius Wigorn. l. l. S. die vorige S. Anm. 8.
[5]) S. oben S. 60.

Verdun und der Metropolit des oberen Lothringens, Erzbischof Eberhard von Trier[1]). Dieser blieb überhaupt fürs Erste bei dem demnächstigen Papste, höchst wahrscheinlich begleitete er ihn in der Eigenschaft eines kaiserlichen Bevollmächtigten. Auch sonst war das Gefolge bedeutend: unter anderen gehörte dazu ein durch Geschäftskunde hervorragendes Mitglied des Domstifts von Toul, der Primicerius Udo[2]), dessen Begleitung für Bruno schon deshalb erwünscht sein mußte, weil er das Bisthum Toul vorläufig behielt. Gleich nach Weihnachten, am 27. December, wurde die Reise nach Rom angetreten[3]), in ungefähr sechs Wochen das Ziel erreicht. Unterwegs, in Besançon hatte Bruno mit dem Prior Hugo von Cluny eine Zusammenkunft[4]), welche um so bemerkenswerther ist, je bedeutender die Stellung Hugos schon in der nächsten Folgezeit wurde: als am 1. Januar d. J. Abt Odilo hochbetagt starb[5]), wurde eben der bisherige Prior sein Nachfolger. Ein weiterer Aufenthalt entstand für die Reisenden, nachdem sie die Alpen am großen S. Bernhard zwischen S. Maurice und Aosta überschritten hatten, in der lombardischen Ebene am Flüßchen Taro. Es war übergetreten und sieben Tage vergingen bis die Ueberschwemmung wich, die Straße, die über den Fluß führte, wieder passirbar wurde[6]). Mit politischen Hindernissen, wie sie dem verstorbenen Papst Damasus bei seinem Zuge nach Rom in den Weg getreten waren, hatte Bruno unseres Wissens nicht zu kämpfen. War er doch in seinem äußeren Auftreten so unscheinbar wie möglich. Gewöhnlich trug er nur Pilgerkleidung[7]) und vollends bei der Ankunft in Rom mied er weltlichen

---

[1]) Wibert, Vita Leonis l. II, c. 2 ed. Watterich I, p. 150.

[2]) Gesta episcopor. Tullens. c. 41, SS. VIII, 645. Ebendort c. 39, 40 werden die Antecedentien Udos erzählt. Er war der Sohn eines vornehmen Ripuariers, eines Grafen Richwin; die Mutter, Mathilde, stammte aus Schwaben. Ungefähr zehnjährig, war Udo nach Toul gekommen und Bruno zur geistlichen Ausbildung übergeben, im Jahre 1049 mochte er also dreißigjährig sein.

[3]) Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 114.

[4]) Das einzige Zeugniß hierfür bietet Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 631, 632 und dieser Bericht steht wegen einiger durchaus unglaubwürdiger Angaben über eine Betheiligung Hildebrands an der Zusammenkunft schon lange in geringem Ansehen. Indessen, daß er, soweit es sich um Hugo von Cluny handelt, auf guter Ueberlieferung beruht, seinem Kerne nach glaubwürdig ist, scheint mir durch die neueren Forschungen sicher ermittelt zu sein. Von Bedeutung sind namentlich die einschlägigen Erörterungen bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 662 und Richard Lehmann, Forschungen zur Geschichte des Abtes Hugo I. von Cluny S. 76 ff., während Schirmer, de Hildebrando subdiacono p. 37 in seiner Skepsis zu weit geht. Uebersieht er doch ganz ein Moment zu Gunsten Bonithos, die Thatsache nämlich, daß Hugo sich um die Wende des Jahres 1048 auf 1049 ohnehin auf Reisen befand, er war in Deutschland gewesen und kehrte wahrscheinlich erst um die Mitte des Februars nach Cluny zurück. R. Lehmann, a. a. O.

[5]) R. Lehmann, Hugo I, S. 77.

[6]) Wibert, Vita Leonis l. II, c. 2.

[7]) Inde (d. h. von Toul her) humilitate magistra contra omnium apostolicorum morem sumto peregrino habitu Romanum arripuit iter, indefesse sacris orationibus ad divinae vacans contemplationi, non tam pro

Prunk recht im Gegensatz zu der römischen Bevölkerung, welche ihn feierlich mit allen bei solcher Gelegenheit üblichen Ehrenbezeugungen einholte [1]). Zunächst wollte Bruno auch in den Augen der Römer nichts anderes sein als Bewerber um das Papstthum. Entsprechend dem in Worms gemachten Vorbehalte setzte er in einer großen Versammlung, die mit einer Messe eröffnet wurde, den Römern die Sachlage und seine Auffassung auseinander. Unter Berufung auf das canonische Recht, wonach bei der Papstwahl in letzter Instanz Clerus und Volk zu entscheiden hätten, forderte er sie auf nun auch ihrerseits zur Wahl zu schreiten; er erklärte, daß er gerne wieder in seine Heimath zurückkehren würde, wenn er nicht die Stimmen Aller auf sich vereinigte [2]). Aber eben dieses geschah: mit größter Einmüthigkeit erklärten sich die Römer für Bruno und er widerstrebte denn auch nicht länger. Nachdem er sich der allgemeinen Fürbitte empfohlen hatte, wurde er consekrirt, am Sonntag, den 12. Februar, inthronisirt [3]) und als Papst fortan Leo IX. genannt, eine officielle Be-

---

rerum commissarum sibi quam pro cura animarum nimiae intentus sollicitudini. Wibert l. l.

[1]) Romam apropiat, cui tota urbs cum hymnidico concentu obviam ire parat, sed ipse pedes longinquo itinere nudis plantis incedit et magis ad mentis devotionem, quam ad laudum delectationem animum inflectit. Wibert l. l.

[2]) Imperialem de se electionem in tam laborioso officio brevi sermunculo promulgat; eorum voluntatem, qualiscumque erga se sit, pandere expostulat. Dicit, electionem cleri et populi canonicali auctoritate aliorum dispositionem praeire; affirmat se gratanti animo in patriam rediturum, nisi fiat electio eius communi omnium laude, ostendit se coactum ad tam grande onus suscipiendum venisse. Wibert l. l.

[3]) Cumque videret unanimem omnium exclamationem ad correctionem vitae coeptam repetit exhortationem, supplex cunctorum expetit orationem atque absolutionem. Itaque divina favente gratia cunctis applaudentibus consecratur ac dominica quadragesimalis initii, pridie idus Februarii apostolicae cathedrae inthronizatur. Wibert l. l. Vgl. Bruno Sign. Vita Leonis ed. Watterich I, p. 97: secundum Romanam consuetudinem cum magnis laudibus a clero et populo in pontificem electus est. Deinde vero in beati Petri apostoli cathedram elevatus . . . mutato nomine Leo vocatus est. Fehlerhafte Datirungen finden sich bei Anselm. Remens. ed. Watterich I, 114: in hypapante domini (Februar 2.) in cathedra Petri inthronizatur et Leo papa Romano more nuncupatur und in Anonymus, Vita Leonis ed. Borgia, Memorie Istoriche II, p. 313: electio sive ordinatio . . . . non alio die, quam convenientes in epiphania domini (Januar 6.) celebrata est. Vgl. Jaffé, Reg. p. 367. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 457 versucht zwischen Wibert und Anselm in der Weise zu vermitteln, daß er das Datum des letzteren auf die „Einholung" bezieht, die Inthronisation dagegen erst am 12. stattfinden läßt. Aber, da auch Anselm ganz bestimmt von der Inthronisation redet, so ist dieser Versuch als mißglückt zu betrachten. Der bezügliche Bericht Bonithos, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 632 ist völlig unbrauchbar im Ganzen wie im Einzelnen, weil er auf einer tendenziösen Entstellung des wahren Sachverhaltes beruht, auf der falschen Voraussetzung, daß Bruno speciell bei seinem ersten Auftreten in Rom nur das Werkzeug Hildebrands war und dessen Ideen von der Verwerflichkeit des kaiserlichen Patriciates gemäß eine förmliche Neuwahl vornehmen ließ, ohne des kaiserlichen Mandates mit einer Silbe zu erwähnen. Weiteres unten S. 74.

nennung, durch welche Bruno sich dem ersten Papste, der in der Ottonischen Epoche unter kaiserlicher Autorität gewählt worden war[1]), Leo VIII., anreihte. Bei der Uebernahme der Geschäfte und in der ersten Einrichtung des eigenen Pontificats schloß sich der neue Papst den bestehenden Verhältnissen an; namentlich in der Kanzlei hielt er die vorhandene Tradition aufrecht. Derselbe Diacon Petrus, welcher zuerst unter Papst Gregor VI. und dann unter Clemens II. Kanzler, beziehungsweise Kanzler und Bibliothekar des heiligen Stuhles gewesen war, blieb in diesem wichtigen Amte auch unter Leo IX.[2]). Eine weitere Anknüpfung an die Zeit Gregors VI. bestand in der Rückkehr und Wiederanstellung Hildebrands, der diesem Papste als Capellan gedient und auch dessen Exil in Deutschland getheilt hatte[3]). Erst als Gregor starb[4]), löste sich dieses Verhältniß. Hildebrand benutzte die Muße, welche ihm die fortdauernde Verbannung gewährte, nicht ungern, um sich auf deutschem Boden weiterzubilden. Besonders förderlich war ihm, wie er selbst bezeugt[5]), ein Aufenthalt in Cöln, eine Zeit des Lernens unter Erzbischof Hermann. Auch in Cluny soll er bald nach dem Tode Gregors eine Zeitlang als Mönch gelebt und den Studien eifrig obgelegen haben; jedoch ist gerade diese Phase in der Geschichte des merkwürdigen Mannes nur mangelhaft verbürgt[6]). Etwas besser steht es um die Annahme, daß die ersten näheren

---

1) Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Große S. 353.

2) Jaffé, Reg. p. 367. Vgl. p. 364.

3) Bd. I, S. 314.

4) Es geschah, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 430 angiebt und S. 559 nachgewiesen hat, höchst wahrscheinlich im Jahre 1048, oder, genauer gesagt, nach der Erhebung von P. Damasus II., aber vor der Wahl Leos IX. Das einzige directe Zeugniß findet sich bei Bonitho. Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 630: Non longo post tempore (nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien) cum ad ripas Reni prefatus venisset Johannes, morbo correptus interiit.

5) Gregorii VII. Registr. I, 79 (Annoni Coloniensi archiepiscopo), ed. Jaffé, p. 99: ob recordationem disciplinae, qua tempore antecessoris vestri in ecclesia Coloniensi enutriti sumus. Vgl. hiermit die Wendung: ad ripas Reni bei Bonitho a. a. O. Demnach wird der Ort, wo Gregor VI. als Verbannter lebte und starb, wahrscheinlich auch Cöln gewesen sein. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 659. Aber wenn Giesebrecht, Kaiserzeit III, 15 von Hildebrand sagt: „Die Verbannung führte den jungen Mönch nach Worms, Speier, Köln und Aachen, zu den alten und neuen Sitzen der Kaiser“ — so sind die meisten Bestandtheile dieses Itinerars doch nur hypothetisch richtig. Auch Aachen ist sehr unsicher, es beruht zwar auf einem Referate Hildebrands aus der Zeit seines Archidiaconats 1059—1066 bei Petrus Damiani Op. 47, c. 3, ed. Caietani Opp. T. III, p. 374, aber die Beziehung auf die Epoche der Verbannung ist durchaus nicht nothwendig. Auch später war noch mehrfach eine Gelegenheit, wo H. die hier mitgetheilten Beobachtungen in Aachen machen konnte.

6) Eigentlich nur durch Bonitho l. l.: Quo (Johanne) mortuo et in pace sepulto venerabilis Hildeprandus Cluniacum tendens ibi monachus effectus est et inter religiosos viros adprime phylosophatus est. Denn die von Otto Frising. Chron. l. VI, c. 33, SS. XX, 245 mitgetheilte Angabe, daß Hildebrand zur Zeit der Erhebung Leos IX. Prior in Cluny war, ist offenbar nur willkürliche Ausschmückung einer älteren Tradition oder pure Erfindung und erschien als solche schon dem Autor selbst, da er so vorsichtig ist, sie mit einem ut dicitur zu versehen. Was aber Bonitho als Zeugen betrifft, so unterliegt dessen Glaubwürdigkeit wie immer starken Bedenken. Es ist schon wegen der

Beziehungen Hildebrands zum kaiserlichen Hofe in die Zeit seines Cölner Aufenthaltes fallen. Wie sein Biograph Paul von Bernried berichtet, verweilte er vor der Rückkehr nach Rom einige Zeit am Hofe Heinrichs III. und erregte dessen Bewunderung durch hoch erbauliche Predigten [1]). Die erste Bekanntschaft Hildebrands mit Papst Leo IX. wird in der glaubwürdigsten Quelle auf den Reichstag zu Worms zurückgeführt, auch die Verabredung, derzufolge der Mönch den Papst nach Rom begleitete, ist gleich damals getroffen worden [2]), so daß der

---

nahen, man darf wohl sagen, familiären Beziehungen, worin Hildebrand von Jugend auf zu dem Kloster von S. Marien auf dem Aventin in Rom stand, mindestens sehr unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich, daß er das Mönchsgelübde erst in den Jahren 1048—1049 und noch dazu in einem anderen Kloster ablegte. Ferner ist es schwierig, einen längeren Aufenthalt in Cluny, wie ihn die Erzählung Bonithos theils voraussetzt theils andeutet, chronologisch zu verificiren, ihn mit der eben erwähnten Thatsache, daß Hildebrand höchst wahrscheinlich noch einen Theil des Jahres 1048 in Köln zubrachte, zu vereinigen, und so bleibt nur die Möglichkeit eines kürzeren Besuches übrig, so kurz, daß Hildebrand-Gregor VII. es später unseres Wissens nicht ein einziges Mal der Mühe werth hielt, desselben zu erwähnen. „In seinen Briefen an den Abt Hugo von Cluny — bemerkt Baxmann II, S. 216 richtig — deutet keine Spur auf diesen Aufenthalt.“ S. auch Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 31ff: er streicht den Aufenthalt in Cluny überhaupt, während Giesebrecht, Kaiserzeit III, 17 ihn als ausgemachte Thatsache hinstellt und ihm große Bedeutung beilegt.

[1]) Paul. Bernried. Vita Gregorii VII, c. 10, ed. Watterich I, p. 478: Inde post aliquot annos Romam rediturus occulta dei praeparatione moram fecit aliquantum temporis in aula Heinrici III., ut quia sublimandus erat in culmine sacerdotii, profectus eius manifestus fieret omnibus ex alta specula regni. Hinc ipse imperator aiebat, numquam se audisse hominem cum tanta fiducia verbum dei praedicantem. Probatissimi quoque episcoporum reipublicae consulentium admirabantur in verbis gratiae, quae procedebant de ore eius. c. 11. Post haec Romam reversus etc. Vgl. das Selbstzeugniß Gregors VII., Registr. II, 44 (an die Königin Judith von Ungarn), ed. Jaffé, p. 157: clarissimus imperator Heinricus pater tuus et Agnes mater tua . . . imperatrix augusta, ex quo me cognoverunt, pro sua magnitudine honorifice et prae ceteris sanctae Romanae ecclesiae filiis caritative habuerunt. Auch in der deutschen Königssage des zwölften Jahrhunderts hat sich eine Erinnerung an die ersten persönlichen Beziehungen Hildebrands zu Kaiser Heinrich III. erhalten. Annal. Palidenses (a. 1047), SS. XVI, 69, aber, wie sich denken läßt, weicht dieses Sagenbild von der historischen Wirklichkeit bedeutend ab. Näheres im Exkurs III.

[2]) Bruno Sign. Vita Leonis IX, ed. Watterich I, 96, 97: Illis autem diebus erat ibi monachus quidam Romanus, Ildebrandus nomine, nobilis indolis adolescens, clari ingenii sanctaeque religionis. Jverat autem illuc tum discendi causa tum etiam, ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret. Hunc igitur beatus episcopus vocavit ad se, cuius propositum, voluntatem et religionem mox ut cognovit, rogavit eum, ut simul cum eo Romam rediret. Cui illi: non facio, inquit. Respondit episcopus: Quare non? At ille: Quia non secundum canonicam institutionem, sed per secularem et regiam potestatem Romanam ecclesiam arripere vadis. Ille autem, ut erat natura simplex atque mitissimus, patienter ei satisfecit, reddita de omnibus sicut ille voluerat ratione. Et tunc episcopus Romam veniens praedictum monachum secum adduxit. Vgl. die Selbstzeugnisse Gregors VII. in der Excommunicatio regis Heinrici (1080 März 7.), Registr. VII, 14a, ed. Jaffé, p. 401: invitus ultra montes cum domino papa Gregorio abii, sed magis invitus cum domino meo papa Leone ad vestram specialem ecclesiam redii, in qua utcunque vo-

---

bis deservivi und Registr. I, 79 (an Anno von Cöln) ed. Jaffé, p. 99: specialem sibi (ecclesiae Coloniensi) inter ceteras occidentales ecclesias dilectionem impendimus et sicut adhuc Romanae ecclesiae filii testantur, tempore beati Leonis papae Treverensi episcopo pro honore ecclesiae vestrae, quod isdem beatus Leo aegre tulit, viribus totis restitimus. Die Bevorzugung des Stuhles von Trier, worauf sich diese Aeußerung bezieht, begann schon im April 1049, Jaffé, Reg. 3161; folglich fällt die Rückkehr nach Rom, deren Gregor VII., Registr. VII, 14a gedenkt, mit dem Einzuge Leos IX. zusammen. Ferner das Widerstreben Hildebrands! Das Verständniß desselben erschließt sich uns durch die Erzählung Brunos, wie denn andererseits diese durch Vergleichung mit der betreffenden Aeußerung Gregors an Glaubwürdigkeit gewinnt. Die Ausdrucksweise Brunos entbehrt zwar der wünschenswerthen Deutlichkeit, sie hat Mißverständnisse veranlaßt, wie z. B. die Meinung von Will, die Anfänge der Restauration der Kirche I, 27, daß die localen Bestimmungen „ibi" und „illuc" nicht auf Worms gehen, sondern auf das Benedictinerkloster, von dem im Schlußsatze die Rede ist, nach Wills Annahme wahrscheinlich Cluny. Aber jene Bestimmungen sind schlechterdings nur auf den Ort der Reichsversammlung, d. h. Worms zu beziehen und der Schlußsatz bedeutet, daß Hildebrand sich dort in zwiefacher Absicht aufhielt, theils im Interesse seiner Studien theils um als Mönch weiterzukommen, um in irgend ein Kloster einzutreten. Diese Interpretation ist grammatisch allein möglich und auf sie stützt sich unsere Annahme, daß Hildebrand unmittelbar aus der Umgebung des Kaisers in die Dienste Leos IX. überging, während nach Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 631 ihre Vereinigung erst eine Folge der Zusammenkunft des Papstes mit dem Abte von Cluny in Besançon war. Veniente itaque eo (Brunone) Vesuntium venerabilis abbas Cluniacensis obviam ei processit ducens secum in comitatu venerabilem, de quo supra retulimus, Hildebrandum. Qui cum causas itineris a quodam narrante audisset, cepit rogare patrem, ne illo tenderet, dicens eum non apostolicum set apostaticum, qui iussu imperatoris Romanum conaretur arripere pontificatum. Quod ut audivit venerabilis pater, tacuit quidem, set Vesuntium venit acceptaque occasione quantocius hec venerabili episcopo intimavit, adiciens simul et morum probitatem et integerrime eius vitae conversationem. Quid plura? Rogavit pontifex, ut eius potiretur colloquio. Quod et factum est; congregatisque tribus in nomine domini secundum evangelicum verbum ibi fuit deus in medio eorum. Nam eius consilio acquiescens papalia deposuit insignia, que gestabat; sumensque scarsellam usque ad apostolorum limina properavit. Indessen von allem, was hier Hildebrand zugeschrieben wird, ist nicht ein Wort zu glauben. Denn erstens wissen wir aus Wibert, Vita l. II, c. 2, daß Leo IX. auf seiner Reise nach Rom von Anfang an und aus eigenem Antriebe als Pilger gekleidet war. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 662. Zweitens: Bonithos Ansicht von den besonderen Beziehungen Hildebrands zu dem Abte von Cluny beruht auf der, wie wir oben S. 72 sahen, höchst zweifelhaften, wahrscheinlich falschen Voraussetzung, daß H. damals als Mönch in Cluny lebte. Drittens: hinsichtlich des Ortes und der Zeit des Vorganges weicht Bonitho von Bruno der Art ab, daß nur einer von beiden Recht haben kann, und da nun der letztere Gregor VII. persönlich nahe stand, da er einen großen Theil seiner Kunde von Leo IX. überhaupt auf ihn unmittelbar zurückführt (Watterich I, p. 37), so ist die Wahl nicht schwer. Von Bonithos Erzählung bleibt nur bestehen, was mit Bruno vereinbar ist, d. i. die Begegnung Leos IX. mit Hugo von Cluny in Besançon. Uebrigens aber und vornehmlich für die Frage nach dem Ursprunge der persönlichen Beziehungen Hildebrands zu Papst Leo IX. ist nicht er, sondern Bruno von Segni maßgebender Zeuge. Eine Verschmelzung beider, wie sie uns in der Darstellung von Will, Bd. I, S. 29 entgegentritt, ist unter allen Umständen werthlos, weil unverträglich mit methodischer Kritik. Aber auch dem Verfahren Giesebrechts, Kaiserzeit II, 457, 662 vermag ich nicht überall zuzustimmen. In diametralem Gegensatz zu der hier befolgten Methode zieht er nur Bonitho in Betracht; dagegen ignorirt er Bruno von

Kaiser darum gewußt und sie gebilligt haben muß[1]). Nach Rom zurückgekehrt, wurde Hildebrand bald in die päpstliche Curie aufgenommen: Papst Leo weihte ihn zum Subdiacon der römischen Kirche[2]), vielleicht gab er ihm auch Antheil an der Verwaltung ihrer Einkünfte[3]), — ein Wirkungskreis, welcher dem Charakter und den Talenten des jugendlichen, aber bereits weltklugen Mönches besonders entsprochen und ihm vielfach Gelegenheit gegeben haben würde, sich im allgemeinen Interesse nützlich zu machen. Denn der päpstliche Haushalt befand sich bei Leos Regierungsantritt in traurigster Verfassung: von einem Ueberschusse aus der Zeit des Interregnums keine Spur; die eigenen Mittel des Papstes waren durch die Kosten der Reise und durch Almosenspenden völlig erschöpft, auch im Gefolge war Niemand, der noch Geld gehabt hätte, und darüber herrschte solche Verzweiflung, daß sogar der Gedanke auftauchte, Rom zu verlassen

---

Segni vollständig. Endlich Baxmann II, 216, 217 stellt die verschiedenen Zeugenaussagen einfach nebeneinander, aber die Unterschiede deutet er nur leicht an, die eigentliche Werthbestimmung umgeht er. Mit Bonitho steht und fällt nun aber auch der entsprechende Abschnitt bei Otto Frising. Chron. l. VI, c, 33: mit jenem in der gregorianischen Tendenz und speciell in der Pointe, dem durch Hildebrand bewirkten Kleiderwechsel identisch unterscheidet er sich von ihm fast nur in Bezug auf die äußere Scenerie. Nicht Besançon, sondern Cluny selbst ist der Schauplatz: Cumque assumpta purpura pontificali per Gallias iter ageret (Leo), contigit eum Cluniacum venire, ubi forte tunc praefatus Hiltiprandus prioratus, ut dicitur, obedientiam administrabat. Is Leonem adiens aemulatione dei plenus constanter eum de incepto redarguit etc. Dieser Unterschied ist kritisch bedeutsam als Merkmal der Unabhängigkeit Ottos von Bonitho, aber der Werth der Ueberlieferung, die beiden zu Grunde liegt, wird dadurch nicht gesteigert. Im Gegentheil: mit der Verlegung des Vorganges von Besançon nach Cluny geräth man nur noch tiefer in das Gebiet der Tendenzfabel.

[1]) Vgl. Beno, De Vita Hiltebrandi l. II, ed. Goldast p. 13: In cuius (Leonis) comitatu nimia imperatoris indulgentia permissus est reverti Hiltebrandus, hac permissione sacerdotium pariter et regnum sub specie religionis eversurus et iuramenta imperatori praestita non diu servaturus. Ueber die Frage der iuramenta imperatori praestita s. Exkurs III.

[2]) Desiderius, Dialogor. l. III ed. Maxima Bibliotheca Patrum T. XVIII, p. 854: Gregorii itaque pontificis, qui ab eo (Leone) educatus ac subdiaconus ordinatus. Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 632: Postquam papalem adeptus est dignitatem, venerabilem Hildebrandum, donatorem tam salubris consilii, quem ab abbate multis precibus vix impetraverat, ad subdiaconatus provexit honorem. Quem et economum sanctae Romanae ecclesiae constituit.

[3]) Der Angabe des Bonitho über die Ernennung Hildebrands zum oeconomus der römischen Kirche widerspricht, wie schon Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 45 und Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1051 bemerkt haben, das Dekret der Synode von Brixen (1080), M. G. Leg. II, 51, wo die promotio in oeconomum dem Papst Nikolaus II. zugeschrieben wird. Aber ganz ohne thatsächlichen Anhalt scheint jene Ueberlieferung doch nicht entstanden zu sein. Für unsere Annahme spricht Beno, De Vita Hiltebrandi l. l.: Brunoni igitur multa loquendo in itinere se supposuit. Et, ut Romam venit, ab eo obtinuit, ut fieret unus de custodibus altaris beati Petri. Et in brevi loculos implevit et cui pecuniam illam committeret, filium cuiusdam Judaei noviter quidem baptizatum sed mores numulariorum adhuc retinentem familiarem sibi fecit.

und den Papst unter dem Drucke der Noth zur Heimkehr zu bewegen. Erst die Ankunft einer Gesandtschaft aus Benevent, welche dem Papst im Auftrage des dortigen Adels Geschenke zu überbringen hatte, machte diesen Verlegenheiten ein Ende [1]). Und wie der päpstliche Haushalt, so bedurfte die Curie überhaupt dringend einer Neugestaltung, vor allem unter den Cardinälen war die Disciplin außerordentlich mangelhaft. Wie sehr sie erschüttert war, davon erhielt der Papst schon in den ersten Wochen seines Pontificats einige Proben.

Zwei Cardinalbischöfe, — Johannes von Porto und Crescentius von Silva-Candida, lagen mit einander in Streit über die Tiberinsel Lycaonia und eine dort befindliche Kirche, welche dem jüngsten Märtyrer, dem h. Adalbert von Gnesen zu Ehren erbaut war, und Leo IX. ließ sich angelegen sein diesen Streit baldmöglichst zu schlichten, die Rechtsfrage gerichtlich zu entscheiden. Die erste Verhandlung fand statt auf einer Synode, welche der Papst während der dritten Woche nach Ostern (April 9.—15.) [2]) in der S. Salvatorkirche hielt. Beide Parteien waren erschienen, Johannes von Porto producirte zur Stütze seiner Ansprüche eine Urkunde von Papst Benedict VIII. und da Crescentius sie nicht ohne Weiteres zu entkräften vermochte, so erbat er sich zur Gegenerklärung einen Aufschub, der ihm auch gewährt wurde. Aber diese Wendung war nur ein Vorwand, um sich dem Rechtsverfahren überhaupt zu entziehen. Während der Bischof von Porto auch zu dem neuen Termin im Gericht erschien, hielt Crescentius sich fern und durch einen Boten des Gerichts persönlich vorgefordert, gab er eine ausweichende Antwort. Ebenso wenig leistete er einer Vorladung auf den nächsten Tag Folge: nur ein Schreiben lief von ihm ein, worin er wegen seines Ausbleibens um Entschuldigung bat. Unter diesen Umständen entschloß sich das Gericht zum Contumacialverfahren, Crescentius wurde mit seinen Ansprüchen abgewiesen, die S. Adalbertkirche dem Bischof von Porto als Eigenthum zuerkannt. Uebrigens hatte sich Johannes auch noch in einer anderen Sache vor dem Papste zu verantworten gehabt. Ursprünglich Bischof in der südtuscischen Stadt Toscanella war er kürzlich von seinem bisherigen Sitze zu der Kirche von Porto übergegangen, wahrscheinlich nicht ohne eine gewisse Eigenmächtigkeit, wie sie während des fast sechsmonatlichen Interregnums wohl vorkommen konnte. Jedenfalls hielt der Papst für nöthig den Vorgang auf derselben Synode, bei welcher der Rechtsstreit über Lycaonia zuerst anhängig gemacht wurde, zu untersuchen

---

[1]) Wibert l. II, c. 3, ed. Watterich I, p. 152, 153.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1049: Idem papa in ebdomada post albas synodum cum Italiae episcopis maxime contra simoniacam heresim Romae celebravit. Diese Synode ist identisch mit dem primum Romanum concilium, quod multis episcopis considentibus habuit bei Wibert l. II, c. 4, ed. Watterich I, p. 154; und dem römischen concilium, zu welchem nach Chronicon S. Benigni Divion. SS. VII, 237, die Gesammtheit der gallischen Bischöfe und insbesondere Erzbischof Halinard von Lyon berufen wurden ad pertractandum inibi de statu et correctione sanctae ecclesiae. Vgl. Jaffé Reg. p. 318.

und erst als diese sich günstig geäußert, die Handlungsweise des Johannes als gesetz- und zweckmäßig anerkannt hatte, bestätigte Leo ihn in dem Bisthum Porto und als Cardinalbischof der römischen Kirche, mit deren Verhältnissen Johannes genau bekannt war, der er auch, wie die bezügliche Urkunde des Papstes[1]) rühmend hervorhebt, durch Rathschläge und Vertretung ihrer Interessen bei den Kaisern bereits wichtige Dienste geleistet hatte.

Kein Zweifel: Leo IX. umgab sich von Anfang an planmäßig mit Rathgebern von anerkannter Geschäftskunde, erfahren speciell in den geschäftlichen Traditionen der Curie. Er war überhaupt für Berathung empfänglich, in der Regel lag ihm nichts ferner als eigenmächtiges Vorgehen und absolutistisches Regiment. Die Ideen geistlicher Reform, welche das Zeitalter überhaupt bewegten und was praktische Geltung betrifft, die wirksamste Förderung bisher am deutschen Kaiserhofe gefunden hatten, erfüllten auch ihn: der entschiedenste Gegner aller kirchlichen Mißbräuche, insbesondere der Simonie war er entschlossen sie aufs Aeußerste zu bekämpfen, und diese Energie steigerte sich noch durch die Vorstellungen, welche er von der päpstlichen Machtvollkommenheit hatte. Die Idee des Primats erfaßte Leo IX. ungemein lebendig und entwickelte daraus praktische Consequenzen nach Art der anspruchsvollsten unter seinen Vorgängern, eines Nikolaus II., Gregor V., Benedict VIII. Dem Primate nach den Erschütterungen, die das Ansehen des heiligen Stuhles während des letzten Menschenalters erlitten hatte, von Neuem Geltung zu verschaffen erschien ihm als eine seiner ersten Regentenpflichten, als eine Aufgabe, welche mit der anderen, die Kirche, insbesondere die so stark verweltlichte Geistlichkeit zu reformiren eng zusammenhing, im Grunde identisch war. Indessen die praktische Durchführung seiner Reformideen und Primatialbestrebungen unternahm Leo IX. nicht ohne die Mittel, welche ihm die Verfassung der Kirche zur Stütze und Steigerung seiner Autorität an die Hand gab, rechtzeitig und ausgiebig zu benutzen. Nach der Bestätigung des Bischofs Johannes von Porto und der Aufnahme Hildebrands in den römischen Clerus fuhr er fort, das Collegium der Cardinäle in der Weise umzugestalten, daß er die simonistischen Elemente nach und nach daraus entfernte und durch neue, unbescholtene Mitglieder ersetzte[2]). Unter der römischen Geistlichkeit waren freilich Männer seiner Gesinnung und seines Vertrauens schwer oder gar nicht zu finden, desto reicher war die Auswahl in anderen Provinzen

[1]) 1049, April 22. Mansi XIX, col. 680 (Jaffé, Reg. 3165).

[2]) Bonithos Bericht über die Umgestaltung des Collegiums der Cardinäle, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 633, 634 — eingeleitet durch die Wendung: Interea Romae episcopi et cardinales et abbates per symoniacam heresim ordinati deponebantur. Et ibi ex diversis provinciis alii ordinabantur — entspricht im Großen und Ganzen den wirklichen Vorgängen. In Einzelheiten irrt er freilich, so z. B. wenn er behauptet, daß auch Petrus Damiani schon unter Leo IX. Cardinal wurde, während dies in Wahrheit erst bedeutend später unter Papst Stephan IX. geschah. F. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani, S. 60 u. 64. Bonithos Hauptirrthum besteht aber darin, daß er die sämmtlichen Berufungen dem ersten Jahre Leos IX. zuweist.

der allgemeinen Kirche, namentlich in Leos engerer Heimath und in den benachbarten französischen Diöcesen. Es dauerte denn auch nicht lange, so folgte eine Berufung von Nicht-Römern, speciell von Lothringern und von Franzosen, der anderen. Zu den ersten von Leo creirten Cardinälen gehörte, wie es scheint, Azelin aus Compiegne, Cardinalbischof von Sutri und als solcher Nachfolger eines Simonisten, den der Papst schon im April d. J. auf seiner ersten römischen Synode abgesetzt hatte [1]). In Silva Candida (S. Rufina) wurde Crescentius ersetzt durch einen Lothringer Namens Humbert: vorher Mönch im Kloster Moyen-Moutier, gehörte er sogar zu Leos Diöcesanen [2]), ebenso wie Hugo, zubenannt der Weiße (Candidus), welcher Mönch in Remiremont war, ehe ihn jener zum Cardinal erhob [3]). Unter die Cardinaldiaconen wurde spätestens zu Anfang d. J. 1051 der Lothringer Friedrich aufgenommen, ein Bruder des Herzogs Gotfried und vor seiner Erhebung Archidiacon von S. Lambert in Lüttich [4]). Indem nun Papst Leo das Institut der Cardinäle auf diese Weise regenerirte, gab er ihm zugleich politisch eine neue Stellung. Denn je stärker die nicht-römischen Elemente wurden, um so mehr erhob es sich über die bisher so mächtigen Einflüsse der römischen Adelsparteien, um so zweckmäßiger wurde es auch als Stütze für die Primatialbestrebungen, welche Leo IX. verfolgte.

Vor allem aber beruhte der Aufschwung, den das Papstthum unter ihm nehmen sollte, auf den zahlreichen von Leo selbst gehaltenen Synoden; in ihnen entwickelte sich seine eigenartige, zugleich reformirende und restaurirende Kirchenpolitik mit besonderer Kraft und zu einer welthistorischen Erscheinung. In den fünfundzwanzig Jahren, welche seit dem Tode Benedicts VIII., des letzten hervorragenden

---

[1]) Wibert l. II c. 4, ed. Watterich I, p. 154: in primo Romano concilio . . . . simoniacam etiam haeresim damnavit, quae cum nonnullas mundi partes invaserat et in eodem concilio quosdam deposuit episcopos, quos praedicta haeresis naevo suae nequitiae maculaverat. In quo concilio quid contigerit, non congruit reticere . . . . Nam episcopus de Sutrio reus eiusdem culpae accusatus voluit iniusto se excusare falsis prolatis testibus, sed peracturus iusiurandum repente est divinitus perculsus et inter manus exportatus non longo post tempore humanis rebus est exemtus. Azelinus, ex Compendio quidam Azelinus Sutrinus episcopus bei Bonitho l. l. ist als solcher zuerst bezeugt zu 1050, October 3. nach Jaffé, Reg. 3232, wo der Sutriensis episcopus Kilinus von Jaffé gewiß richtig mit jenem identificirt wird.

[2]) Lanfranci liber adv. Berengarium, c. 2; ed. Maxima Bibliotheca Patrum T. XVIII p. 764: Hunc (Humbertum) non de Burgundia sed de Lotharingia sanctus Leo Romam traduxit, ad praedicandum Siculis verbum dei archiepiscopum ordinavit; postea vero sancta Romana ecclesia praesulem sibi cardinalem constituit, wonach Bonitho l. l.: ex Lugdunensi Gallia Ubertus Silve Candide episcopus in Betreff der Herkunft zu berichtigen ist. S. überhaupt Jaffé zu Bonitho, Ad amicum l. V, p. 634, not. 1.

[3]) Bonitho l. l.

[4]) Bonitho l. l. in Verbindung mit Laurentius Gesta episcopor. Virdun. c. 4, SS. X, 493 und den urkundlichen Daten, aus denen hervorgeht, daß Friedrich seit 1051 März 12 päpstlicher Bibliothekar und Kanzler war. Jaffé, Reg. 3234, 3237 etc. Ibid. p. 367.

Papstes, verflossen waren, hatte es sich sieben Mal ereignet, daß Synoden unter dem Vorsitz eines Papstes tagten. Unter Leo IX., der nur wenig über vier Jahre regierte, trat dieser Fall nicht weniger als elf Mal ein. Mit Vorliebe, ja sogar mit einer gewissen Regelmäßigkeit wählte er Rom zum Versammlungsort, aber auch in andere italienische Städte, ferner nach Deutschland und nach Frankreich begab er sich zu demselben Zweck [1]); überhaupt zog er durch seine Synoden den Episcopat der gesammten abendländischen Kirche in einem vielleicht noch nie dagewesenen Umfange zur Regierung der allgemeinen Kirche heran. Auf den römischen Synoden wurde, wie es kaum anders sein konnte, die Mehrheit stets von den Cardinälen, dem Clerus der Stadt und den Bischöfen des übrigen Italien gebildet, aber in der Regel waren auch die Provinzen nördlich der Alpen durch einige Prälaten oder hervorragende Klostergeistliche vertreten. Diese hauptstädtischen Kirchenversammlungen waren keine ökumenischen Concilien im streng canonischen Sinne, aber sie waren doch mehr als bloße Provinzial- und Nationalsynoden; für ihre Beschlüsse wurde Allgemeingültigkeit in Anspruch genommen. Und was die Entstehung dieser Beschlüsse betrifft, so kamen wohl die meisten in der Weise zu Stande, daß der Wille und die Meinung des Papstes den Ausschlag gaben. Indessen bloße Werkzeuge der päpstlichen Autorität waren Leos Synoden mit nichten; an reellem Einfluß auf die päpstliche Politik hat es dem übrigen Episcopat, mochte er zu Synoden versammelt sein oder ohne solche zu Rathe gezogen werden, keineswegs gefehlt. Den Kampf gegen die Simonie, als dem ärgsten Auswuchs der eingerissenen Verweltlichung, eröffnete Leo IX. unter anderem mit dem Synodalbeschluß, daß alle von den Simonisten ertheilten Weihen ungültig sein sollten. Als der Papst dann aber erkannte, daß er mit einer so extremen Maßregel nicht durchdringen würde, weil die Mehrzahl der römischen Priester sich geradezu empörte und zahlreiche Bischöfe bedenklich wurden, so lenkte er ein. Er nahm die Verhandlungen mit den Bischöfen wieder auf und begnügte sich mit den Strafbestimmungen, welche sein Vorgänger Papst Clemens II. für einen analogen Fall bereits getroffen hatte: verhältnißmäßig milde, wurden sie nun auch von Leo IX. zum Gesetz erhoben [2]).

---

[1]) Vgl. die kurze, aber treffende Charakteristik bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 458.

[2]) Petrus Damiani, Op. VI (Liber Gratissimus) c. 35, ed. Caietan. III, 68: Nam cum omnes simoniacorum ordinationes synodalis vigoris auctoritate cassasset, protinus a Romanorum multitudine sacerdotum magnae seditionis tumultus exortus est, ita, ut non solum ab ipsis, sed a plerisque diceretur episcopis, omnes pene basilicas sacerdotalibus officiis destitutas et praecipue missarum solemnia ad subversionem christianae religionis et desperationem omnium circumquaque fidelium funditus omittenda. Quid plura? post longa sane disceptationum hinc inde volumina tandem suggestum est, reverendae memoriae nuper eiusdem sedis episcopum decrevisse Clementem. Es folgt ein Referat des Inhalts, welches schon oben, Bd. I, S. 320 mitgetheilt wurde. Dann heißt es weiter: Quam nimirum sententiam protinus venerabilis Leo ratam percensuit et sub huiusmodi poenitentia omnes in acceptis officiis de cetero perseverare mandavit. In

Andere gesetzgeberische und administrative Akte[1]), die der Papst auf seiner ersten römischen Synode vornahm, betrafen die Zehntpflicht der Laien, Taxen, welche Bischöfe von niederen Geistlichen zu erheben pflegten, wenn sie ihnen Pfründen verliehen, und das Capitel der Ehen unter Blutsverwandten[2]). Bei der Einschärfung der Zehntpflicht tadelte der Papst vornehmlich die in Apulien herrschenden Zustände, wo jene völlig in Vergessenheit gerathen wäre. Ferner: die Zehnten, welche zu Pfründen dienten und demgemäß zwischen den Bischöfen und den Pfarrern zu theilen waren, sollten aufhören Waare zu sein[3]); der Bischof durfte seinen Antheil, wenn er ihn nicht für sich behalten wollte, nur verschenken, nicht verkaufen und die Uebertragung der eigentlichen Pfründe an den Pfarrer sollte gratis, kostenlos, erfolgen. Verwandtenehen traf von Neuem das Verdict des Incestes und in mehreren Fällen, wo Personen vornehmen Standes sich dieses Vergehens schuldig gemacht hatten, verfügte der Papst die Trennung. Die Bereitwilligkeit des Papstes, von anderen Bischöfen, von seinen „Brüdern", als deren Erstgeborenen er sich selbst einmal bezeichnet hat[4]), Rath anzunehmen, wie groß sie im Allgemeinen war, hatte nun aber doch ihre bestimmten Grenzen, der schon früher hervorgehobenen Selbständigkeit und Festigkeit seines Charakters that sie keinen Abbruch. Insbesondere folgte er nur eigenen und seiner Individualität entsprechenden Ueberlegungen, keinen fremden Einflüssen, wenn er sich demgemäß auch dem deutschen Kaiserreich gegenüber verhielt, wenn er den einzelnen Kirchen und Klöstern desselben eine besondere Fürsorge widmete, wenn er seine allgemeine Autorität, seinen Primat unter anderem auf besonders nahe Beziehungen zur deutschen Geistlichkeit und ihrem weltlichen Oberhaupte, Kaiser Heinrich III., zu gründen suchte.

Die erste Handlung des neuen Papstes, welche auf ein geistliches Institut des deutschen Reiches Bezug hatte, bestand darin, daß er am Ostertage (26. März) Udalrich von Reichenau, den Nachfolger des

---

dem entsprechenden Citat bei Hergenröther, Die Reordinationen der alten Kirche, Oesterreich. Vierteljahrsschrift für kathol. Theologie I, S. 414 ist die charakteristische Eingangswendung: synodalis vigoris auctoritate einfach weggelassen, ihr Vorhandensein nicht einmal angedeutet.

[1]) Vgl. Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV, S. 720 (2. Aufl.).

[2]) Wibert, l. II, c. 4 ed. Watterich I, p. 155 mit der Schlußwendung: Alia quoque perplura canonum capitula studuit renovare, quae ne fastidium gignant hic supersedimus recitare.

[3]) Also auch hier Zusammenhang mit dem Kampfe gegen die Simonie. Vgl. den einschlägigen Bericht Bonithos, Ad amicum l. V. ed. Jaffé, p. 633: Non licere alicui episcopo archidiaconatus et preposituras vel abbacias seu beneficia aecclesiarum vel prebendas vel ecclesiarum vel altarium commendationes vendere et ut sacerdotes et levitae et subdiaconi cum uxoribus coeant. Daß die Erneuerung der Cölibatsgesetze gerade auf diesem Concil erfolgte, ist aber doch zweifelhaft. Petrus Damiani, der ihrer auch gedenkt, Opp. ed. Caietani III, 204, äußert sich in der Hinsicht unbestimmt.

[4]) Privileg für Erzbischof Eberhard von Trier, 1049, April 13; Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch Bd. I, S. 384 (Jaffé, Reg. 3161): ut dulcissimi fratres ad primogenitum fratrem veniatis.

verstorbenen Bern, in Rom selbst zum Abte weihte und den älteren päpstlichen Privilegien des Klosters ein neues von sich hinzufügte, welches jene bestätigte [1]). Eine Privilegienbestätigung ertheilte er auch seinem Begleiter, dem Erzbischof Eberhard von Trier unmittelbar nach dem Schluß der schon mehrfach erwähnten Synode, an welcher außer Eberhard und mindestens neunzehn römisch-italienischen Bischöfen der in Rom so beliebte Halinard von Lyon theilgenommen hatte [2]). Aber die bedeutsamste Anerkennung fanden die Dienste, welche Eberhard dem Papste geleistet hatte, auf der Synode selbst. Schon am 12. März, dem Sonntag Judica, hatte Leo anknüpfend an Auszeichnungen, welche der Kirche von Trier wegen ihres angeblich apostolischen Ursprungs bereits im Ottonischen Zeitalter zu Theil geworden waren, den Erzbischof Eberhard zum Primas von Gallia Belgica erhoben und ihm bei der Investitur mit dem Primat das Recht gegeben, als solcher die römische Mitra zu tragen [3]). Darauf kam er dann in der Synode zurück, und als auch diese den Primat von Trier anerkannt hatte, bestätigte er ihn feierlich, allerdings nicht ohne in der betreffenden Urkunde einschränkend zu verfügen, daß der Erzbischof in jedem Jahre

---

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1049: Qui (Leo) in proximo pascha Oudalricum Augiensis coenobii provisorem Romam venientem abbatis benedictione consecravit et monasterii eiusdem privilegia, antiquitus a sede apostolica tradita sui auctoritate confirmavit et innovavit, indictione 2, 7. Kal. Aprilis. Gallus Oheim, Chronik von Reichenau, herausgegeben von K. A. Barack (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 84), S. 109 reproducirt im Anschluß an diesen Abschnitt Hermanns „Ain erlütrung von babst Leo zwüschend aim bischoff und abt in der Ow der wihi halb", das ist eine Doppelurkunde, welche denselben Gegenstand, die Zurückweisung der Ansprüche des Bischofs Dietrich von Constanz auf die Consecration des Abtes von Reichenau, in zwei verschiedenen Fassungen darstellt und als Compositum absolut kanzleiwidrig, eine Fälschung ist. Aber auch der erste Theil für sich genommen, die Einleitungsurkunde, wird zumeist auf Erdichtung beruhen; besonders verdächtig ist mir der Umstand, daß als Beisitzer des Papstes in dem bezüglichen Rechtsstreite nächst dem Erzbischof von Trier Adalbrone byschoff zu Mentz (sic, für Metz) und N. kaiserlicher Kantzler aufgezählt werden, während keine andere Quelle ihre Anwesenheit in Rom bezeugt und über das zweite Element, die Haupturkunde, ist darum so schwer endgültig zu urtheilen, weil das Eschatokollon fehlt. Dieses sollte auch die Unterschriften der beisitzenden Bischöfe bringen. So bleibt nur werthvoll die Bezugnahme auf den Bischof Dietrich von Constanz und dessen energischen aber vergeblichen Versuch, die Weihe des neuen Abtes durch den Papst zu hintertreiben, sie als sein Recht in Anspruch zu nehmen. Er hätte damit nur die klosterfeindliche Politik seines Vorgängers Warmann (Herim. Aug. Chron. a. 1032) fortgesetzt und deshalb erscheinen mir die faktischen Voraussetzungen der Fälschung als wohl begründet, als Ueberreste alter und echter Tradition.

[2]) Jaffé, Reg. 3161 und 3165 sind von ihm mit unterschrieben. S. auch Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, p. 237. Die Namen und Sitze der übrigen Bischöfe ergeben sich auch aus den Unterschriften der eben genannten Urkunden.

[3]) Quod ubi in ecclesia S. Petri in dominica passionis cuncto clero cunctoque populo nos ipsi sursum in ambone consistente presentia vestra revelavimus et eadem privilegia legi fecimus . . . . ab omnibus acclamatum est iure primatum ipsum vobis vestrisque successoribus deberi, qui in cathedra sedetis eorum discipulorum S. Petri. Beyer, a. a. O.

ein Mal eine Gesandtschaft an ihn abordnete und alle drei Jahre, wofern nicht unübersteigliche Hindernisse vorlägen, selbst nach Rom kommen sollte [1]. Eine große praktische Bedeutung wurde dem neugeschaffenen Primate überhaupt und auch in der Urkunde nicht beigelegt [2]; es war nur eine Rangerhöhung, mit welcher der jeweilige Erzbischof von Trier für den Fall von Nationalsynoden das Recht auf den Vorsitz vor den anderen deutschen Erzbischöfen erwarb. Ansprüche auf Subordination konnten ihnen gegenüber aus dem Privileg Leos vom 13. April d. J. nicht hergeleitet werden. Von Interesse wäre es nun zu wissen, wie lange sich Erzbischof Eberhard damals in Rom an der Seite des Papstes aufgehalten hat. Gewiß ist nur, daß in jedem Falle, auch wenn er etwa nicht über den 22. April, das letzte Datum, wo er urkundlich erwähnt wird [3], geblieben wäre, der Papst ihm bald nach Deutschland folgte.

Während der Pfingstwoche, vom 14. bis 20. Mai, befand sich Leo in Pavia und versammelte hier eine Synode um sich, über die man leider Näheres nicht erfährt [4]. Aber auch in der alten Hauptstadt des Königreichs Italien hielt es den Papst damals nicht lange; er passirte die Alpen am S. Bernhard [5] und eilte zum Kaiser zu kommen. Nachdem er unterwegs am 10. und 13. Juni zwei so großen Klöstern wie Cluny und Fulda neue Privilegien ertheilt hatte [6], erreichte er ihn in Sachsen [7]. Damit stimmt gut, daß für den 16. Juni ein Aufenthalt des Kaisers in Münden, an der Grenze von Sachsen und Hessen, urkundlich bezeugt ist [8]. Vereinigt begaben sie sich dann beide, wie es scheint durch Hessen, an den Niederrhein, wo der Kampf mit dem aufständischen Laienfürsten Lothringens ausgefochten werden sollte.

Ihr nächstes Ziel war Cöln. Hier, am Sitze des ihnen beiden befreundeten Erzbischofs Hermann und gemeinschaftlich mit ihm feierten

---

[1]) Beyer a. a. O.

[2]) Bezeichnend ist, daß Halinard von Lyon mit einer Rechtsverwahrung unterzeichnete: salva priscarum constitutionum firmitate et Lugdunensis ecclesie auctoritate hoc decretum laudavi. Beyer a. a. O.

[3]) Jaffé, Reg. 3165.

[4]) Kurze Erwähnungen enthalten die Mailändischen Quellen der späteren Zeit: Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III c. 4, SS. VIII, 18 und Landulf, Historia l. III c. 4, SS. VIII, 75. Die einzige gleichzeitige Quelle ist Herim. Aug. Chron. a. 1049: in ebdomada pentecostes aliam synodum Papiae congregavit. Indeque per montem Jovis cum pluribus Romanorum in Cisalpinas partes devenit.

[5]) Herim. Aug. Chron. l. l.

[6]) Mansi XIX, col. 683 (Jaffé, Reg. 3171) an Abt Hugo von Cluny und Dronke, Codex Diplom. Fuld. p. 356 (Jaffé, Reg. 3172) an Abt Egbert von Fulda. Eine Kritik der handschriftlichen Ueberlieferung, die zu der letzteren Urkunde gehört, giebt J. Harttung, diplomatisch-historische Forschungen S. 459 ff.

[7]) Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 114.

[8]) Mon. Boica XXIX a p. 96 (B. 1594. St. 2369), worin er dem Bischof Egilbert von Passau auf Fürsprache der Kaiserin für eine in der Ostmark belegene Besitzung seines Stiftes Jagd- und Forstbann ertheilte. Nähere Bestimmung der Lage bei v. Meiller, Regesten S. 198, Nr. 41.

Kaiser und Papst am 29. Juni das Fest von Peter und Paul [1]), hier verweilten sie auch noch während der ersten Tage des Juli [2]), dann aber, zwischen dem 5. und 11. Juli, zogen sie weiter nach Aachen [3]), da die Feindseligkeiten mittlerweile begonnen hatten und zwar von Seiten des Papstes damit, daß er die beiden Häupter der Aufständischen, Gotfried und Balduin, excommunicirte.

Es war dies ein Akt von großer Bedeutung, entscheidend für den Verlauf der ganzen Angelegenheit. Die nächste Folge war, daß die bisher so eng verbundenen Gegner des Kaisers sich von einander trennten. Während Balduin auch jetzt noch nach verhängter Excommunication zum äußersten Widerstande entschlossen war und nur der Gewalt weichen wollte, lenkte Gotfried ein. Kirchlichen Einflüssen zugänglich wie er war, hatte er nicht den Muth sich mit beiden Häuptern der Christenheit, mit Kaiser und Papst zugleich in einen Kampf einzulassen; er begab sich nach Aachen und machte seinen Frieden [4]) unter verhältnißmäßig glimpflichen Bedingungen, welche ihm, außer dem Papste Ermenfrid, Archidiacon von Verdun auswirkte [5]).

---

[1]) Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 115; Annal. Brunwilar. a. 1049, SS. XVI, 725. Vgl. Wibert l. II, c. 4, ed. Watterich I, p. 155: antiquam reperit patriam suscipiturque a totius gentis nobilissimo atque reverendissimo archiepiscopo Herimanno apud Coloniam.

[2]) Ein Diplom, worin der Kaiser auf Bitten des Abtes Wolferad von Murbach dem Kloster die Immunität bestätigte und eine rechtswidrig entzogene Besitzung zu Ostheim im oberen Elsaß restituirte, ist datirt aus Cöln und vom 5. Juli. Außer der Kaiserin wird auch Papst Leo IX. als Intervenient genannt. Schöpflin, Alsatia Diplom. I, 162 (B. 1595; St. 2370): imperatrice simulque apostolico domino papa Leone, qui tunc temporis, ubi istud factum est, nobiscum fuerat Coloniae, adiuvantibus.

[3]) Hier ergingen am 11. Juli folgende Diplome: für den Erzbischof Hugo von Besançon, Bestätigung der Besitzungen und der Verfassung des von Hugo erneuerten Stiftes von S. Stephan, Dunod, Histoire de Besançon T. I (Preuves) p. XXXIX (B. 1596; St. 2371); für das Kloster Rheinau unter Abt Richard, Schutzverleihung und Besitz- resp. Urkundenbestätigung, Gerbert, Cod. diplom. histor. Silvae nigrae (B. 1579; St. 2372); für Bischof Bernold von Utrecht, Concession zur Einrichtung eines Wochen- und Jahrmarktes zu Aldensele, Matthaeus, De rebus Ultrajectinis p. 120 (St. 2373) und am 12. Juli folgte noch ein Diplom für Erzbischof Bardo von Mainz, Verleihung des Rechtes an einem beliebigen Orte des Rheingaues Märkte zu halten, F. J. Bodmann, Rheingauische Alterthümer, Abth. I, S. 200 (B. 1598; St. 2374).

[4]) Herim. Aug. Chron. a. 1049: Secuta aestate cum imperator expeditionem contra Gotefridum et Balduvinum a domno papa excommunicatos pararet, Gotefridus tam vim imperatoris quam papae excommunicationem pertimescens, ad deditionem Aquisgrani venit et opitulante papa gratiam imperatoris promeruit. Balduvinus vero utrumque contemnens, vastata ab exercitu magna ex parte provincia sua, tandem obsides dedit et pactum cum imperatore fecit. Vgl. Sigebert. Chron. a. 1049, SS. VI, 359: Leo papa in Galliam veniens, ut motus imperii a Balduino et Godefrido concitatos sedaret, Godefridum quidem imperatori reconciliavit, Balduino pertinacius agente, contra eum imperator exercitum duxit. Sed tandem Balduinus flexus condicto die Aquis imperatori satisfecit. In den späteren Ableitungen der verlorenen Annalen von Lüttich erscheint derselbe Bericht, aber erheblich verkürzt. Annal. S. Jacobi Leod. a. 1049, SS. XVI, 638; Annal. Laub. a. 1049; Annal. Leod. a. 1049, SS. IV, 20.

[5]) Laurentius. Gesta episcopor. Virdunens. c. 2, SS. X, 493.

Dafür, daß er sich dem Kaiser unterwarf und von Neuem huldigte, schenkte ihm dieser das Leben, aber gegen eine Freiheitsstrafe vermochte ihn auch der Papst nicht zu schützen. Die Feindseligkeit, womit Gotfried gegen die treugebliebenen Mannen des Kaisers vorgegangen war, hatte diesen außerordentlich erbittert: er rächte sich jetzt, indem er Gotfried der Freiheit beraubte und dem Erzbischof Eberhard von Trier als Gefangenen übergab [1]). Dann wandte er sich gegen Balduin und griff ihn mit solcher Uebermacht an, daß der Troß, den jener auch dem päpstlichen Bannspruche gegenüber gezeigt hatte, allmählich gebrochen wurde. Nachdem das kaiserliche Heer einen großen Theil von Flandern verwüstet hatte, bat der Graf um Frieden und erhielt ihn auf Grund eines Vertrages, zu dessen Abschluß er selbst nach Aachen kam [2]). Geißeln, die er wahrscheinlich schon vorher gestellt hatte, sollten dafür bürgen, daß er dem Kaiser fortan ein treuer Vasall sein würde. Papst Leo, der inzwischen in Lüttich gewesen war und von dort einen Bruder Gotfrieds, den Archidiacon Friedrich, mit sich genommen hatte [3]), fügte jener Demüthigung des flandrischen Grafen eine andre hinzu und zwar im Zusammenhange mit seinem größeren kirchlichen Unternehmen, welches auch ihn über die deutsche Reichsgrenze hinaus nach Frankreich führte, aber nun nicht mehr wie früher so oft als deutschen Reichsfürsten und kaiserlichen Gesandten, sondern als das anerkannte und in geistlichen Dingen dem Kaiser gleich berechtigte Oberhaupt der allgemeinen abendländischen Kirche, deren wichtigste Provinz nächst dem römischen Reiche deutscher Nation Frankreich war.

Hier lag Kloster Cluny, das Haupt der größten und einflußreichsten von allen geistlichen Congregationen, welche es bisher im Abendlande gegeben hatte, der Ausgangs- und Mittelpunkt aller Reformbestrebungen, von denen die Gesammtkirche damals bewegt wurde. Franzö-

---

[1]) Annal. Altah. a. 1049: papa ad Aquasgraneas ad palatium pergit. Vitam et sanitatem praedictis ducibus impetravit eo tamen pacto, ut caesareo subderentur dominio. Qua spe adtractus dux Gotefridus illo devenit et per manus se ille tradidit. Qui Trevirorum episcopo datur custodiendus, nullam misericordiam ab imperatore promeritus, quia pridem in electos eius caeteris crudelius fuerat grassatus.

[2]) S. die S. 83 Anm. 4 citirten Quellen; ferner Annal. Altah. l. l.: Sic imperatorem fultum divino iuvamine posteaquam contra se venire Baldwinus conspexit nec ipsum suosve incursibus suae fraudis patere, exemplo ducis iam dicti et ipse eius se subdidit dominatui und Lambert. Hersfeld. a. 1050, letzterer freilich fehlerhaft in der Zeitfolge: die Begnadigung Gotfrieds verlegt er auf die Synode von Mainz (1049 October) und nun erst, expleta sinodo imperator expeditionem movit super Balduwinum; papa vero reditum eius Aquisgrani expectavit.

[3]) Laurentius, Gesta episcopor. Virdun. c. 4, SS. X, 493. Die Einreihung dieses Aufenthaltes in das anderweit bekannte Itinerar macht einige Schwierigkeit, aber die Gründe, die dafür sprechen, ihn, abweichend von unserem Autor, vor das Concil von Reims zu setzen, sind meines Erachtens überwiegend. Ich rechne dazu auch die Thatsache, daß die aus dieser Zeit stammenden Urkunden des Papstes Klöstern der Diöcese Lüttich gelten: ein Privileg vom 27. Juli dem Frauenkloster zu Nivelles, Miraei Opera diplom. I, 661 (Jaffé, Reg. 3173) und ein anderes vom 3. September den vereinigten Klöstern Stablo und Malmedy, Martene et Durand, Amplissima Collectio II, 67 (Jaffé, Reg. 3174).

sisch-burgundische Cleriker waren es gewesen, welche die auch für das deutsche Reich später so bedeutsame Einrichtung des Gottesfriedens zuerst ins Leben gerufen hatten; durch französische Synoden wurde sie aufrecht erhalten und weiter gebildet zu einer Zeit, wo sie in Deutschland noch keinen Eingang gefunden hatte[1]). Und neben diesen praktischen Leistungen entwickelte sich eben damals in Frankreich ein theologisch-philosophisches Studium von bedeutender Anziehungskraft auch auf Nicht-Franzosen und reich an Elementen, welche ihm eine noch größere Zukunft verbürgten[2]). Dies alles aber geschah ohne die Einheit der Kirche zu lockern, weil die leitenden Männer, wie Abt Odilo von Cluny und Bischof Fulbert von Chartres bei aller Selbstständigkeit den Zusammenhang mit Rom und mit dem Papstthum planmäßig festhielten.

Andererseits stand Frankreich in Beziehung auf kirchliche Reformbedürfnisse, wie sie seit der Neugestaltung des Papstthums in Rom verstanden und geltend gemacht wurden, keinem anderen Lande nach. Namentlich die Simonie hatte auch hier gewaltig um sich gegriffen und in zahlreichen Fällen auf die Besetzung von Bisthümern Einfluß gehabt; sogar der aus altkarolingischer Zeit her bekannte Uebelstand, daß geistliche Aemter von Laien verwaltet wurden, scheint fortgedauert zu haben. Beschwerden über Geistliche wegen willkürlicher Amtsführung, ausschweifenden Lebenswandels, ungeistlichen Eifers im Heerdienst kamen hinzu; andere Klagen betrafen die Laienwelt, die häufige und hartnäckige Mißachtung der kirchlichen Ehegesetze, die Hinneigung zu ketzerischen Lehren, die Gewaltthätigkeit, welche weltliche Machthaber gegen Kirchen und Klöster, gegen Cleriker und minder mächtige Laien verübten; die Duldung widernatürlicher Laster wie der Sodomie[3]). Endlich war auch die päpstliche Autorität selbst, wenn nicht unmittelbar bedroht, so doch einer bedeutenden Steigerung fähig und einer Neubegründung bedürftig. Jedenfalls wurde es in Rom und in den päpstlich gesinnten Kreisen Frankreichs übel vermerkt, daß einer der ersten Prälaten des nördlichen Spaniens, der Erzbischof von S. Jacob in Gallicien, den Titel „Apostolicus" angenommen hatte[5]). Der in Rom beanspruchten Alleingültigkeit des päpstlichen Primats war damit ein nicht zu unterschätzendes Hinderniß in den Weg gelegt.

Papst Leo IX. kannte diese Sachlage genau und entschloß sich um so leichter persönlich einzugreifen, je dringender eine Aufforderung lautete, welche ihm aus der ersten Metropole des französischen Reiches, aus Reims zukam. Herimar, der Abt des Klosters von S. Remigius war es, der den Papst einlud, nach Reims zu kommen und die neue Basilika des Klosters einzuweihen. Leo, durch frühere Verabredungen

---

[1]) Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens S. 48 ff.

[2]) Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II, S. 7. H. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter Bd. I, S. 89 ff.

[3]) Nach den Propositionen, womit auf der Synode von Reims die Verhandlungen überhaupt eröffnet wurden. Acta concilii, Mansi XIX, col. 737.

[4]) Ibid. col. 741.

und Versprechungen schon gebunden[1]), nahm die Einladung, welche er Ende Juni in Cöln empfing[2]), an; er bestimmte als Termin der Feier den 1. und 2. October und erklärte außerdem, daß er während der drei folgenden Tage mit den Bischöfen von „Gallien" eine Synode halten würde. Ein hierauf bezüglicher Befehl des Papstes ging den Bischöfen wie den Aebten schriftlich zu aus Toul, Leos alter Hauptstadt, die er als Papst jetzt zuerst wieder sah. Ueber Mainz, wo er am 3. September urkundete[3]), war er am 14. des Monats dort angekommen und verweilte einige Tage[4]), während Abt Herimar sich von Cöln direkt nach Reims zurückbegab, um auch in seinem Namen zahlreiche Einladungsschreiben ergehen zu lassen[5]). Nun aber galt es noch ein Hinderniß zu überwinden, welches in der Zwischenzeit aufgetaucht war und sowohl die Zusammensetzung als die Autorität der beabsichtigten Kirchenversammlung zu beeinträchtigen drohte. Es entsprang aus dem Verhalten Heinrichs I., des Königs von Frankreich. Zwar zu einem politischen Einvernehmen und Bündniß mit dem Kaiser hatte er die Hand geboten, aber er wollte sich nicht dazu verstehen auf kirchlichem Gebiete ein entsprechendes Verhältniß mit dem Papste einzugehen. Um Pfingsten, da der König auf dem Wege nach Laon begriffen war[6]), hatte Abt Herimar auch ihn persönlich eingeladen und zu einer Zusage bestimmt, die nur leicht verklausulirt war[7]). Indessen, als der Papst mit dem Plan eines gallischen Nationalconcils hervortrat, wurde der König stutzig, er wurde besorgt für seine eigene ohnehin schon geringe Autorität. Es bedurfte nur des Zuredens seitens einiger Großen des Reiches, welche, unserem Hauptberichterstatter zufolge[8]) an der Vereitlung des päpstlichen Planes ein Interesse

---

[1]) Die erste Zusage hatte er bei der Zusammenkunft des Kaisers und des Königs in Ivois ertheilt, 1048 October (s. oben S. 45); eine zweite, bald nach der Wahl zum Papste, noch von Toul aus. Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 114.

[2]) So auch nach Wibert l. II, c. 4, ed. Watterich I, p. 155.

[3]) Jaffé, Reg. 3174.

[4]) Anselm. Remens. p. 115: papa Colonia digressus, Tullum in exaltatione dominicae crucis venit indeque circumiacentium regionum episcopis et abbatibus litteris suae auctoritatis mandari praecepit, ut in praefixa die sibi occurrerent ad synodum celebrandum in basilica praefati Francorum apostoli, ut per quem orthodoxae fidei initiati sunt rudimentis in eius praesentia consequerentur reparationem tepefactae in se divinae religionis. Eine mit vielen Unterschriften versehene und anscheinend in Toul datirte Urkunde des Papstes für den Abt Milo von Montier-en-Der, Mabillon, Annal. ord. s. Bened. SS. IV, p. 737 (Jaffé, Reg. 3175) ist eine Fälschung. Das Eingangsprotokoll lautet: In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti. Ego Dei clementia Leo humillimus papa.

[5]) Anselm. Remens. l. l.

[6]) Anselm. Remens. p. 114.

[7]) Anselm. Remens. p. 115: rex ad praesens mente benigna annuit, seque, nisi alicuius impedimenti intercesserit casus, tantae festivitati adfuturum asserit.

[8]) Speciell von den widerstrebenden Geistlichen sagt Anselm. l. l.: nonnullos episcopos et abbates . . . qui in ovile dominicum aliunde, non per ostium irruperant et in ecclesiis suis catholicorum patrum sanctionibus contraria

hatten, um den König zu bewegen, daß er die bereits gegebene Zusage zurückzog. Der Bischof von Senlis (Frollandus) mußte als königlicher Gesandter den Papst ersuchen, sein Vorhaben aufzuschieben, zu einer anderen gelegeneren Zeit nach Frankreich zu kommen; für den Augenblick — so ließ König Heinrich Leo erklären — nähme ihn sowohl als die Bischöfe und Aebte ein Kampf gegen Aufrührer im Innern des Reiches viel zu sehr in Anspruch, als daß sie sich zu dem angegebenen Zeitpunkte an einer Synode betheiligen könnten[1]. Also eine höfliche aber bestimmte Ablehnung, deren Gewicht noch dadurch gesteigert wurde, daß der König nicht nur in Worten kriegerisch auftrat. Er gebot in der That eine Reichsheerfahrt, ohne seine geistlichen Vasallen davon auszunehmen; von zahlreichen Bischöfen und Aebten begleitet zog er wirklich ins Feld[2] und es war nur eine persönliche Vergünstigung, wenn er den Abt Herimar, der ebenfalls ausgerückt war, schon am zweiten Tage wieder entließ[3]. Eine sachlich bedeutsame Sinnesänderung zu Gunsten der päpstlichen Politik darf nicht darin gefunden werden. Andererseits wurde Papst Leo durch die feindselige Haltung des Königs und der königlich gesinnten Partei des französischen Clerus keineswegs entmuthigt. Dem Gesandten, der ihm die Absage König Heinrichs überbrachte, ertheilte er eine Antwort, worin er seinen Entschluß, unter allen Umständen nach Reims zu gehen und die dorthin berufene Synode zu halten, unumwunden ausdrückte[4]. Dann, als in Folge dessen der König jene Reichsheerfahrt unternahm, verließ Leo Toul und erreichte Reims am 29. September (S. Michaelis)[5] mit großem Gefolge, in welchem sowohl die römische Curie als auch die hohe Geistlichkeit der ehemals gallischen Provinzen des deutschen Kaiserreichs vertreten war. Von Rom her begleiteten ihn der Cardinalbischof Johannes von Porto, der Cardinaldiacon und Kanzler Petrus, sowie der gleichnamige Präfekt der Stadt Rom[6]. Auf der Reise schlossen sich ihm an: die drei Erzbischöfe Eberhard von

---

quaedam pullulare permiserant, quae condictae synodi examinatione resecanda manifestari metuebant. Unter den Argumenten, welche den Opponenten zugeschrieben werden, steht obenan: regni sui (regis Heinrici) decus annihilari, si in eo Romani pontificis auctoritatem dominari permitteret, vel si eidem, ut decreverat, occurrens praesentiae suae favorem ad cogendum concilium exhiberet.

[1]) Anselm. Remens. p. 116: Se suosque pontifices cum abbatibus cogi ad comprimendam pervicaciam sibi resistentium ideoque non posse occurrere illi in praefixo termino ad peragendum concilium.

[2]) Anselm. l. l.

[3]) Anselm. Remens. p. 117: Vix enim unius diei et dimidii itinere confecto indulta est illi redeundi licentia. Qui reversus celerrime Romanum antistitem adhuc Tulli remorantem expetit. Darnach bestimmt sich als Zeitpunkt der Heerfahrt Ende August, Anfang September.

[4]) Anselm. Remens. p. 116: Promissionem beato factam Remigio nequire se irritam facere, sed ad basilicam eius dedicandam procul dubio venturum, ubi si qui divinae religionis amatores convenerint, cum eis synodi rationem se fatetur habiturum.

[5]) Anselm. Remens. p. 117.

[6]) Anselm. l. l.

Trier, Hugo von Besançon, Halinard von Lyon; die Bischöfe Adalbero von Metz und Theoderich von Verdun; Abt Siegfried von Gorze[1]). Das Zustandekommen der Synode war demnach unter allen Umständen schon durch die Zusammensetzung des päpstlichen Gefolges gesichert; sie konnte sich versammeln, auch wenn das feindliche Auftreten des Königs von Frankreich der Art gewirkt hätte, daß der gesammte französische Clerus fern geblieben wäre. Das war nun aber doch nicht der Fall: Abt Herimar stand mit seiner Ergebenheit gegen Leo IX. und seiner Achtung vor der päpstlichen Autorität nicht allein, vielmehr fand sein Beispiel eine verhältnißmäßig starke Nachfolge. Von seinen besonderen Standesgenossen, den französischen Aebten, erschienen etwa zehn, darunter Fulko von Corbie, dem Mutterkloster des deutschen Corvey an der Weser; Milo von Montier-en-Der, dessen Abtei zwischen dem Papst als Bischof von Toul und Erzbischof Wido von Reims streitig war[2]), und Abt Hugo von Cluny, Odilos Nachfolger, der sich durch sein Erscheinen in Reims in die allgemeine Geschichte einführt, nachdem er einige Monate früher, Anfang Juni, mit dem Papste zuerst amtlich in Beziehung getreten war und auch schon Gelegenheit gehabt hatte, sich die Gunst Kaiser Heinrichs III. zu erwerben. Es geschah auf einer Reise, welche Hugo noch als Prior gegen Ende des vorigen Jahres im Interesse des burgundischen, aber seit langem Cluny unterworfenen Klosters Peterlingen an den deutschen Hof machte und zwar mit solchem Erfolge, daß er nicht bloß seinen besonderen Zweck erreichte, sondern auch noch im Auftrage des Kaisers große Geschenke für die Kirche von Cluny mitnahm[3]). Zu den französischen Aebten kommen in ungefähr gleicher Anzahl zwölf Bischöfe hinzu und von denen war fast die Hälfte: nämlich Josfried von Coutances, Ivo von Seez, Herbert von Lisieux, Hugo von Bayeux, Hugo von Avranches Unterthanen des Herzogs Wilhelm von der Normandie, Suffragane des Erzbischofs von Rouen. Aber auch die übrigen: Pudicus von Nantes, Eusebius von Angers, Hugo von Nevers, Hugo von Langres, Berold von Soissons, Frolland von Senlis, Drogo von Terouanne gehörten dem Norden Frankreichs an[4]). Alle die zahlreichen Diöcesen südlich und westlich von der Loire und der Süden des Landes waren unvertreten. Außerordentlich schwach war die Betheiligung der höchsten Würdenträger, der Erzbischöfe. Von den sieben im Lande selbst domicilirten Erzbischöfen des damaligen Frankreichs war nur einer dem Rufe des Papstes gefolgt: Wido von Reims. Die übrigen fehlten und folgten so dem Beispiele ihres Königs, der gänzlich unbetheiligt

---

[1]) Anselm. l. l. in Verbindung mit den Daten, welche die Synodalakten, Mansi XIX, col. 737 zu der Präsenzliste liefern.

[2]) Synodalakten, Mansi XIX, col. 739.

[3]) Hildebert, Vita Hugonis ed. Bibliotheca Cluniacens., p. 416: ad Teutonicos directus Paterniacensi coenobio gratiam regis, a qua exciderat, reformavit (Hugo). Cognito ibi transitu b. Odilonis in amaritudine spiritus ad monasterium revertitur, larga secum deferens munera, quae praefatus rex per eum ad decorem domus domini Cluniacum delegavit. Vgl. R. Lehmann, Hugo I. von Cluny, S. 76.

[4]) Synodalakten, Mansi l. l.

war, es sei denn, daß etwa Bischof Frolland von Senlis, welcher im Namen des Königs den Papst um Aufschub der Versammlung ersucht hatte, als Vertreter Heinrichs I. zu betrachten wäre. Gewiß ist dagegen, daß König Edward von England seinen bundesfreundlichen Beziehungen zum Kaiserreich entsprechend in Reims repräsentirt war: ein englischer Bischof, Duduc von Wells, den wir schon einmal seiner deutschen Herkunft wegen erwähnten, ferner die Aebte Wulfric von S. Augustin in Canterbury und Aelfwin (Altwin) von Ramsay waren dazu abgesandt[1]). Die Zusammenkunft des Papstes und so vieler Prälaten erfolgte unter dem Andrang einer großen Volksmasse. Die Zahl der Andächtigen, welche aus ganz Frankreich herbeizogen um ihr geistliches Oberhaupt zu sehen, wird auf Tausende geschätzt und während der Feierlichkeiten, welche der Synode vorausgingen[2]), bei der Erhebung der Reliquien des heiligen Remigius am 1. October und bei der Einweihung der neuen Klosterkirche am folgenden Tage machte dieses populäre Element sich vielfach geltend, zumeist in tumultuarischer Weise. Es kostete einige Mühe die Ordnung aufrecht zu halten; erst als der Papst der Menge den apostolischen Segen ertheilt und sie damit entlassen hatte, war die Ruhe soweit wiederhergestellt, daß die Synode beginnen konnte. Drei Sitzungen wurden gehalten, je eine am 3., 4. und 5. October, alle in der neugeweihten Remigiuskirche, wo die Sitzplätze der Art geordnet waren, daß ein Rangstreit der Erzbischöfe von Reims und von Trier um die erste Stelle zunächst dem Papste gegenstandslos wurde[3]). Zu den Ergebnissen dieser dreitägigen Verhandlungen gehörten vor allem zwölf Canones, welche in Form von Verboten verschiedene Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung neu regelten, auf Simonie und andere Arten der Verweltlichung des geistlichen Amtes, auf das kirchliche Abgabenwesen, auf allgemeinen Rechtsschutz, auf das eheliche Leben der Laien Bezug hatten[4]). Ihr unmittelbarer Zweck war die Beseitigung der in der „gallicanischen" Kirche bemerkten Mißbräuche, aber zugleich formulirte Papst Leo in diesen Canones Forderungen, welche er überhaupt, auch in den übrigen Gebieten der römisch-katholischen Kirche verwirklicht, mindestens zu

---

[1]) The Anglo-Saxon Chronicle, Bodl. Laud. 636 (Chron. Petriburg. 1046) ed. Thorpe, 1, 305. Hiervon ist unabhängig ein anderer Concilbericht, der Florentius Wigorn. Chron. (a. 1049) ed. Thorpe, I, 204 und Anglo-Saxon. Chronicle, Cott. Tiber. B. IV ed. Thorpe, I, 310 gemeinsam ist. Charakteristisch ist für die letztere Ableitung der fehlerhafte Zusatz, daß Papst und Kaiser, papa Leo and se casere in Reims anwesend waren. Das ist willkürliche Entstellung, keine echte Ueberlieferung, wie Freeman, The History of the Norman Conquest II, 112 zu meinen scheint, da er jenen Zusatz in die Darstellung aufgenommen hat.

[2]) Ausführlich und authentisch beschrieben von Anselm. Remens. ed. Watterich I, p. 118—123 (Mansi, XIX, col. 732—736).

[3]) Synodalakten, Mansi, col. 736, 737: statim vetus querela inter Remensis ac Treverensis archiepiscopi clericos est renovata etc. Das Resultat war, daß der Papst beide Prälaten unmittelbar vor Augen hatte, rechts den Erzbischof von Reims, links den von Trier. Vgl. Hefele, Conciliengeschichte, Bd. IV, S. 727 (2. Aufl.).

[4]) Synodalakten, Mansi, col. 741: Canones.

Kirchengesetzen erhoben wissen wollte. Denn speciell gallicanische Merkmale fehlen den Canones von Reims.

Unter den übrigen Akten des Concils war das französische Element allerdings bedeutend im Uebergewicht; nur eine Minderzahl derselben hat nicht bloß für die französische, sondern auch für die deutsche Geschichte Interesse und Bedeutung.

Dahin gehört ein Vorgang, der sich im Anfang der ersten Sitzung ereignete [1]). Der römische Cardinaldiacon Petrus hatte im Auftrage des Papstes eine Eröffnungsrede gehalten und diese schloß mit der zunächst an die Bischöfe gerichteten Aufforderung zur Selbstanklage: wer von ihnen sein Amt durch Simonie erworben, oder im Amte Weihen für Geld ertheilt hatte, sollte bei Strafe der Excommunication sich selbst schuldig bekennen. Da erhob sich zuerst der Erzbischof von Trier, um zu erklären, daß ihm weder das eine noch das andere zur Last fiele; es folgten ihm sogleich die beiden anderen Erzbischöfe des Kaiserreichs: Halinard von Lyon und Hugo von Besançon, auch sie betheuerten ihre Unschuld und Niemand wagte ihre Behauptungen zu bestreiten. Ebensowenig wurden bei Fortsetzung dieses eigenthümlichen Verfahrens die Bischöfe von Metz und Verdun oder der Abt Hugo von Cluny schuldig befunden. Hugos Antwort charakterisirte sich durch eine gewisse Offenherzigkeit, er gab zu, daß er in Versuchung gerathen wäre, daß aber Gewissen und Vernunft ihn zurückgehalten hätten. Diese Worte machten großen Eindruck [2]), wie Hugos Persönlichkeit und Auftreten überhaupt: ungeachtet seiner Jugend wurde ihm die Ehre zu Theil, im Auftrage und Namen des Papstes zur Versammlung zu reden und die Energie, womit damals nicht nur die Simonie im Allgemeinen bekämpft, sondern auch gegen die einzelnen Simonisten vorgegangen wurde, war zum großen Theil sein Werk [3]). Von Einfluß war auch Erzbischof Hugo von Besançon, er gehörte zu den besonderen Vertrauten des Erzbischofs Wido von Reims, welcher den Vorwurf der Simonie nicht ohne Weiteres zurückzuweisen vermochte und folgeweise in ein weitläufiges Verfahren verwickelt wurde [4]). Gemeinschaftlich mit Halinard von Lyon hatte Hugo in der zweiten Sitzung den hart verklagten Bischof Hugo von Langres zu vertheidigen [5]), während Halinard allein für die Geistlichkeit von Tours

---

[1]) Synodalakten, Mansi, col. 737.

[2]) Mansi, col. 738: Deinde domnus Hugo Cluniacensis subsecutus, hanc purgationis suae rationem subintulit, dicens: Pro adipiscendo abbatiae honore, deo teste, nihil dedi vel promisi; quod quidem caro voluit, sed mens et ratio repugnavit. Vgl. K. Lehmann, Hugo I, S. 84.

[3]) Lehmann a. a. O.

[4]) Hefele a. a. O. S. 728.

[5]) Mansi, col. 739: Post haec memoratus diaconus (Petrus) in episcopum Lingonensem invehitur, eumque episcopalem dignitatem per simoniacam haeresim obtinuisse, sacros ordines vendidisse, bellica arma contra fas ferendo homicidia perpetrasse, alieni matrimonii iura violasse, in clericos suos tyrannidem exercuisse, sodomitico etiam flagitio pollutum esse criminatur. Weiteres über den Verlauf speciell dieses Processes bei Hefele a. a. O. S. 729. Auf dem betreffenden Abschnitt der Akten beruht der Concil=

eintrat als ihr Beschwerdeführer wider den Bischof von Dol in der Bretagne [1]). Ein Mal — es geschah ebenfalls in der zweiten Sitzung — wurde der Papst selbst Partei, indem er den Erzbischof von Reims wegen widerrechtlichen Besitzes der Abtei Montier-en-Der verklagte. Leo nahm das Kloster für sein Bisthum Toul in Anspruch und berief sich zum Beweise auf Privilegien, welche sogleich verlesen wurden. Aber Erzbischof Wido behauptete sein Recht durch ältere Privilegien beweisen zu können und da Nachforschungen im Archiv der Cathedrale ergaben, daß dem in der That so war, so wurde in der dritten Sitzung die Rechtmäßigkeit seines Besitzes anerkannt, der päpstliche Anspruch abgewiesen [2]). Dagegen wurde die Beschwerde Leos IX. über die Titelusurpation des Erzbischofs von S. Jacob in dem spanischen Gallicien so erledigt wie er es wollte. Bereits in der ersten Sitzung war der römische Primat generell, ohne Bezugnahme auf einen besonderen Fall, in feierlicher Weise als allgemein und alleingültig anerkannt worden [3]); in der dritten Sitzung erfolgte dann die Excommunication des Erzbischofs von S. Jacob [4]). In dieser Sitzung konstituirte sich die Synode auch als Ehegericht über mehrere weltliche Große des französischen Reichs, wie Theobald, Grafen von Champagne, Balduin von Flandern, Herzog Wilhelm von der Normandie [5]). Dem erstgenannten wurde rechtswidrige Scheidung von seiner Gemahlin zur Last gelegt und ihm in Folge dessen ein Termin bestimmt, um sich vor dem Papste zu verantworten. Den beiden anderen, Wilhelm und Balduin, gereichte zum Vorwurf, daß sie entschlossen waren sich zu verschwägern: jener hatte um Balduins Tochter Mathilde geworben und dieser war bereit sie ihm zur Gemahlin zu geben, aber nun trat der Papst auf dem Concil hindernd dazwischen. Wahrscheinlich in der Meinung, daß Herzog Wilhelm und Mathilde von Flandern mit einander in einem Grade verwandt wären, der nach canonischem Recht die Ehe nicht gestattete [6]), verbot er sie und verzögerte dadurch in der That das Zustandekommen einer dynastischen Verbindung [7]), die unter den obwaltenden Umständen, bei der Niederlage, welche Balduin eben damals in seinem Kampfe mit dem Kaiser erlitt, ohne Zweifel von großem Vortheil für ihn gewesen wäre. Uebrigens gehörte zu der

---

bericht bei Wibert, l. II, c. 4, ed. Watterich I, p. 155. Das Auftreten des Erzbischofs Hugo und das „Mirakel" des Verfahrens sind das Einzige, was ihn an der ganzen Synode interessirt zu haben scheint.

[1]) Mansi, col. 739.

[2]) Mansi, l. l.

[3]) Mansi, col. 738: edictum est sub anathemate authoritatis apostolicae, ut si quis assidentium, quempiam universalis ecclesiae primatum praeter Romanae sedis antistitem esse assereret, ibidem publica satisfactione patefaceret. Cumque ad haec universi reticerent, lectis sententiis super hac re olim promulgatis ab orthodoxis patribus declaratum est, quod solus Romanae sedis pontifex universalis ecclesiae primas esset et apostolicus.

[4]) Mansi, col. 741.

[5]) Mansi, col. 742.

[6]) Hefele a. a. O. S. 732.

[7]) Die Vermählung erfolgte erst im Jahre 1053. Freeman II, 293.

Gruppe französischer Kronvasallen, welche sich um die Zeit des Concils von Reims mit der päpstlichen Autorität in Conflict befanden, auch Gaufred (Martell) von Anjou, der Stiefvater der Kaiserin Agnes, der stets kampfbereite Widersacher sowohl des Grafen von Champagne, als des Herzogs von der Normandie. Die Ursache des Zerwürfnisses lag in dem Vorgehen des Grafen gegen den Bischof Gervasius von Lemans, einen auch in geistlichen Kreisen mißliebigen Prälaten, mit dem Gaufred seit einer Reihe von Jahren verfeindet war. Schon hatte er bei mehreren kirchlichen Instanzen über den Bischof Beschwerde geführt, auch nach Rom hatte er sich wiederholt in dieser Angelegenheit gewandt, unter Papst Benedict IX. und Papst Clemens II., aber weder bei dem einen noch bei dem anderen hatte er etwas ausgerichtet. Gaufred schritt deshalb zur Selbsthülfe, er brachte den Bischof in seine Gewalt und setzte ihn gefangen: als das Concil in Reims zusammentrat, befand sich Gervasius in festem Gewahrsam, wahrscheinlich in Tours. Mittlerweile waren nun aber auch die Freunde und Anhänger des Gefangenen nicht unthätig gewesen: es war ihnen sogar gelungen Papst Leo IX. ganz für ihren Schützling zu gewinnen. Jener schickte alsbald Legaten zu dem Grafen, um ihn zur Freilassung und Wiederherstellung des Bischofs zu bestimmen, und da dieses Mittel versagte, so ging der Papst zum gerichtlichen Verfahren über. Freilich zunächst ohne mehr Erfolg. Eine Vorladung, derzufolge sich Gaufred auf einer der beiden Synoden einfinden sollte, welche der Papst während des nächsten Jahres in Rom und Vercelli zu halten gedachte, hatte jener mit unbedingter Weigerung beantwortet[1]) und so stellte ihm denn der Papst in Reims einen neuen, aber kürzeren Termin; er gab ihm auf, den Gefangenen bis zu der Synode, welche demnächst in Mainz zusammentreten würde, in Freiheit zu setzen, widrigenfalls er excommunicirt werden würde[2]).

Diese Terminbestimmung ist bezeichnend als ein Merkmal der Planmäßigkeit, womit Leo IX. zu Werke ging. Es kann darnach nicht zweifelhaft sein: die neue Synode war mit dem Kaiser verabredet und im deutschen Reiche schon ausgeschrieben bevor sich der Papst nach Frankreich begab. Andererseits bezeichnete in den Entwürfen des Papstes auch die Mainzer Synode noch nicht den Abschluß der reformatorischen Thätigkeit, welche er in Rom mit der diesjährigen Ostersynode begonnen hatte. Eine neue römische Ostersynode war ebenfalls schon in Reims vorgesehen, zu diesem Termin wurden damals der Erzbischof Wido von Reims, der fortdauernd im Verdacht der Simonie stand, und der Bischof von Dol in der Bretagne wegen Losreißung vom Erzbisthum Tours nach Rom vorgeladen[3]).

---

[1]) Weitere Einzelheiten und die bezüglichen Quellenzeugnisse bei Sudendorf, Berengarius Turonensis p. 118 ff.

[2]) Mansi, col. 742: vocavit et Gozfridum Andegavensem usque ad synodum futuram Mogontiae, ibi excommunicandum, nisi relaxaret, quem captum tenebat, domnum Gervasium, qui tunc erat praesul sedis Cenomanicae.

[3]) Mansi, col. 739.

Das germanische Concil, welches nach Mainz berufen war, folgte dem gallischen fast auf dem Fuße nach, es bildete auch zeitlich dessen Fortsetzung.

Von der französischen Nation verabschiedete der Papst sich mittels eines Erlasses [1]), worin er der Gesammtheit, den Laien sowohl als den Geistlichen die Vorgänge in Reims summarisch kund that und, indem er S. Remigius recht eigentlich als Nationalheiligen der Franken charakterisirte, den Cultus desselben, insbesondere die Feier des ihm geweihten 1. Octobers für eine nationale Pflicht erklärte. Dann kehrte er in das deutsche Reich zurück und zwar begab er sich zunächst nach Verdun, einer Einladung des Bischofs Theoderich folgend und um die Verheerungen, welche die Aufständischen vor zwei Jahren in der Stadt angerichtet hatten, noch ein Mal in Augenschein zu nehmen.

Der Wiederaufbau der niedergebrannten Kirchen und Klöster hatte allerdings inzwischen begonnen und namentlich die neue Kirche von S. Maria Magdalena, einer Stiftung des Archidiacon Ermenfrid, war schon so weit gediehen, daß man daran denken konnte sie zu weihen. Auf Bitten Ermenfrids und im Einverständniß mit Bischof Theoderich vollzog der Papst diesen Akt; außer zahlreichen Bischöfen, die nicht namhaft gemacht werden, assistirten ihm dabei die drei Erzbischöfe Eberhard von Trier, Hugo von Besançon und Halinard von Lyon [2]). Aber im Ganzen genommen machte das damalige Verdun einen traurigen Eindruck auf den Papst und schon aus Mitleid entsprach er willig den mannigfachen Bitten der so hart betroffenen Einwohner. Dem Domstifte bestätigte er den vorhandenen Bestand von Pfründen in einem Privileg vom 26. October, welches an den Primicerius Rotmir und den Decan Warmund gerichtet und ausdrücklich bestimmt war, die älteren, beim Brande vernichteten Urkunden zu ersetzen [3]).

Aehnliche päpstliche Erlasse ergingen um dieselbe Zeit an Bischof Theoderich für das Frauenkloster des heiligen Maurus in einer Vorstadt von Verdun [4]), für das Kloster von S. Vannes und für die erst kürzlich geweihte Kirche von S. Maria Magdalena [5]). Nächst Verdun verweilte Papst Leo in Metz, um auf Ersuchen des Abtes Guarinus von S. Arnulf eine neue Basilika zu consecriren [6]) und in Trier bei Erzbischof Eberhard [7]), der wie kein anderer deutscher Kirchenfürst an den Anfängen des neuen päpstlichen Pontificats persönlich Antheil

---

[1]) Mansi XIX, col. 744 (Jaffé, Reg. 3185).

[2]) Laurentius, Gesta episcopor. Virdun. c. 4, SS. X, 493.

[3]) Mabillon, De re diplomatica, Supplem. p. 99 (Jaffé, Reg. 3191).

[4]) Gallia Christiana T. XIII, Instr. 559 (Jaffé, Reg. 3189).

[5]) Calmet, Histoire de Lorraine. T. I, Preuv. p. 423 (Jaffé, Reg. 3192) und jetzt auch bei J. v. Pflugk-Harttung, Acta pontif. Romanor. inedita p. 14, aber nach Ansicht dieses letzten Herausgebers eine Fälschung. Die Thatsache der Beurkundung überliefert Laurentius Gesta l. l. und zwar für beide oben genannten Klöster. Das Privileg für S. Vannes scheint verloren zu sein. Vgl. Mabillon, Annal. ord. s. Benedicti, T. IV, p. 505 (Jaffé, Reg. 3189).

[6]) Wibert l. II, c. 5, ed. Watterich I, p. 156.

[7]) Gesta Treveror. c. 32, SS. VIII, p. 174.

genommen hatte. Aber weder in Metz noch in Trier kann sich der Papst lange aufgehalten haben; um die Mitte des Octobers war er in Mainz und vereinigte sich hier mit dem Kaiser und etwa vierzig deutschen Bischöfen zu der großartigsten Kirchenversammlung, die seit den denkwürdigen Ostertagen des Jahres 1020, wo Kaiser Heinrich II. und Papst Benedict VIII. in Bamberg zusammentrafen [1]), auf deutschem Boden stattfand.

Von den Prälaten, welche an der Synode zu Reims theilgenommen hatten, erschienen in Mainz außer dem Papste die römischen Cardinäle Johann von Porto und der Kanzler Petrus; die Erzbischöfe Hugo von Besançon und Eberhard von Trier; die Bischöfe Adalbero von Metz und Theoderich von Verdun [2]). Neue Elemente waren zwei Römer, d. h. wohl römische Bischöfe, deren Namen man nicht erfährt [3]), ein Bischof des Patriarchats von Aquileja, Dietwin von Concordia; ferner die übrigen deutschen Erzbischöfe Bardo von Mainz, Hermann von Cöln, Adalbert von Hamburg, Hunfried von Magdeburg, Balduin von Salzburg und fast sämmtliche Suffragane derselben. Sogar die dänische Provinz von Hamburg und das große Gebiet der deutsch-wendischen Mission waren vertreten, jene durch Bischof Walo von Ripen (Viborg) [4]), diese durch die Bischöfe Stephan (Abhelin?) von Aldenburg [5]) und Tankward von Brandenburg und zwei Bischöfe der Liutizen [6]). Auch Aebte hatten sich in großer Zahl eingefunden, namhaft zu machen sind freilich nur zwei: Eckbert von Fulda

---

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 171 ff.

[2]) Die Einzelheiten der Präsenzliste ergeben sich zumeist aus den Unterschriften eines päpstlichen Privilegs für Erzbischof Hugo von Besançon, 1049 October 19, Mainz, überliefert in zwei verschiedenen Ableitungen aus dem, wie es scheint, verlorenen Original, die eine bei Theiner: Ueber Ivos vermeintliches Decret S. 89 ff., sowie in dessen Disquisitiones criticae p. 203 ff. (Jaffé, Reg. 3147), die zweite in Galiia Christiana T. XV (Instrum.) p. 9 ff. Von den historiographischen Quellen zur Geschichte des Concils nenne ich hier folgende: Herim. Aug. Chron. a. 1049; Wibert l. II, c. 5, ed. Watterich I, p. 156; Annal. Altah. a. 1049; Lambert. Hersfeld. a. 1050; Adam, Gesta l. III, c. 29, SS. VII, 346.

[3]) Bei Theiner, Ivos Decret S. 92 beginnt die Reihe der Bischöfe: Johannes Portuensis episcop. Hic duo Romani, Bardo etc; in Gallia Christ. XV. (Instr.) p. 11: Johannes Portuensis episcopus; ibi duo Romani; Bardo etc.

[4]) Theiner a. a. O.: Walo Iburgens. Danorum eps. (Gallia Christiana l. l.) Vgl. Adam l. III, c. 24: Wal, Danorum episcopus. Die weitere Titulirung nach Viborg stimmt zwar nicht mit Adam l. IV. c. 2: Wal Ripensi episcopo und l. II. c. 70, aber andererseits ist sie doch nicht durchaus inkorrekt; da Viborg unmittelbar nach Wals Tode Bischofssitz, Hauptstadt einer besonderen Diöcese wurde, muß es schon bei seinen Lebzeiten eine bedeutende Kirche gewesen sein.

[5]) Theiner S. 93: Stephanus Antiquae urbis eps. zwischen Bamberg und Hildesheim. Ebenso Gallia Christ. l. l. Dehio, Bd. I, Krit. Ausf. S. 69 identificirt ihn mit dem aus Adam l. II c. 70 und l. III, c. 20 bekannten Abhelin, allerdings nur hypothetisch, mittels der auch mir einleuchtenden Annahme, daß Stephan Abhelins Apostelname war.

[6]) Duo episcopi Leuticicorum zwischen Freising und Verdun. So Theiner a. a. O., während in Gallia Christ. l. l. an derselben Stelle gelesen wird: Udo episc. Leuticicorum. Wäre der Primicerius Udo von Toul schon damals Bischof gewesen, so würde sich als ursprüngliche Lesart empfehlen: Udo Leuchorum episcopus. Aber jener wurde Leos Nachfolger im Bisthume erst zu An-

und Meginher von Hersfeld [1]); ein maßgebendes Element waren sie nicht. Der besondere Charakter und die reichsgeschichtliche Bedeutung der Versammlung beruhte auf einem anderen Moment, auf der Anwesenheit des Kaisers, der jetzt nach Bewältigung der lothringischen Rebellen wieder eine überaus mächtige Stellung einnahm und in bezeichnendem Gegensatz zu seinem westlichen Nachbar, dem König Heinrich von Frankreich, auf persönliche Verbindung und Verhandlung mit dem Papste, auf gemeinsames Handeln auch in kirchlichen Dingen hohen Werth legte. Er kam mit großem Gefolge: zwei Kanzler Winithere und Opizo, jener für Deutschland, dieser für Italien waren zugegen; weltliche Große, darunter Laienfürsten wie Herzog Bernhard II. von Sachsen, Graf Udo von Stade und mehrere hessische Grafen hatten sich angeschlossen [2]). Auch Gesandte fremder Herrscher, während der Ottonischen Epoche bei ähnlichen Anlässen bekanntlich eine fast regelmäßige Erscheinung, fehlten in Mainz nicht. Die Anwesenheit einer griechischen Gesandtschaft, welche Kaiser Constantin IX. zu vertreten hatte, ergiebt sich aus einer verhältnißmäßig glaubwürdigen Erzählung des Legendenschreibers Jocundus [3]).

Die Synodalverhandlungen begannen spätestens am 19. October und soweit sie allgemeiner Natur waren, die Grundsätze der Kirchenregierung betrafen, schlossen sie sich eng an die Beschlüsse von Reims an: das Verbot der Simonie erging von Neuem [4]). Ferner erklärte sich die Mainzer Synode, der uns schon bekannten Denkweise des Kaisers [5]) und des Papstes [6]) entsprechend, gegen die Priesterehe und formulirte einen hierauf bezüglichen schriftlichen Beschluß, mit dessen Ausführung namentlich Erzbischof Adalbert von Hamburg, ein entschiedener Anhänger des Cölibats, wie er war, Ernst gemacht

---

fang des Jahres 1051 und deshalb verdient Theiners Text den Vorzug. Eine genauere Bestimmung dieser beiden namenlosen Missionsbischöfe ist freilich nicht möglich, es wäre denn, daß man den einen mit Bischof Godschalk von Havelberg, für Mitte Juli 1049 bezeugt durch eine ältere Magdeburger Quelle in Annalista Saxo a. 1049 und in den Annal. Magdeburg. a. 1049 identificiren dürfte. Unter dem anderen will Dehio a. a. O. Bischof Bruno von Meißen verstehen, aber mit Unrecht, denn Theiners Text bietet zwischen Magdeburg und Merseburg Bruno Smannens. eps, offenbar verderbt aus B. Misnensis eps. — Aber wohin gehört der beiden Texten gemeinsame Herimannus de castello felicitatis (Glücksburg?) episcopus zwischen Constanz und Cöln?

[1]) S. die Zeugenreihe in St. 2377 (Dronke, Cod. Diplom. Fuld. p. 362).

[2]) Dronke l. l.

[3]) Translatio s. Servatii praef. SS. XII, 90.

[4]) Damnata enim symoniaca haeresi eaque radicitus extirpata, cum de divinis officiis et sacris ordinibus diversa emergerentur negotia erklärt der Papst selbst. Theiner, S. 90. Vgl. Adam, Gesta l. III c. 29.

[5]) Bd. I, S. 171.

[6]) Seine Abneigung gegen beweibte Priester kommt in einem Privileg für die Canoniker von Lucca, 1051 März 12, Mansi XIX, col. 691 (Jaffé, Reg. 3234) authentisch zum Ausdruck: Et si dominus deus . . . ecclesiam vestram ab uxoratis presbyteris et omnino a dominica oblatione repellendis liberaverit, pro incestis casti, pro immundis mundi restituantur.

hat [1]). Seiner Ansicht nach war bei Geistlichen die Ehe nur bedingungsweise zulässig, als ein Mittel, um Ausschweifungen und Unzucht zu verhüten und insofern nahm er sogar eine gewisse Heiligkeit auch für die Priesterehe in Anspruch. Aber sein Ideal war absolute Enthaltung, die Ehelosigkeit; dazu ermahnte er häufig und gab seinen Worten Nachdruck durch den exemplarischen Wandel, den er selbst führte. Auf der Synode kam ein Fall zur Sprache, mit dem der Beschluß in Betreff des Cölibats vielleicht zusammenhing. Bischof Sibicho von Speier stand im Verdacht ehebrecherischen Umgangs und wurde deshalb zur Rechenschaft gezogen, aber die Untersuchung verlief für ihn günstig: er behauptete unschuldig zu sein und man glaubte ihm, als er, um seine Behauptung zu beweisen, das Abendmahl nahm [2]).

Andere Beschwerden, welche bei der Synode eingingen und den Kaiser ebensosehr wie den Papst und die Geistlichkeit beschäftigten, wurden von dem Würzburger Bischof Adalbero und dem Abt Eckbert von Fulda gegen einander erhoben. Jener beanspruchte die geistliche Jurisdiction über ganz Fulda, über den Abt und die Mönche sowohl als über den Ort. Bisher war er jedoch mit seinen Ansprüchen nicht durchgedrungen, weil Eckbert unter Berufung auf päpstliche und kaiserliche Privilegien, denen zufolge er nur von dem römischen Papst zu Gericht gezogen werden konnte, Widerstand leistete und so versuchte Adalbero nun mit Hülfe von Kaiser und Papst zum Ziel zu kommen: er trug ihnen auf der Synode sein Anliegen vor. Andererseits hatte Eckbert sich über die bischöflich würzburgischen Archidiaconen zu beklagen. Er behauptete, daß sie den Bewohnern von Fulda feindselig begegneten, sie schon oft erbitterten. Gegen die Forderungen des Bischofs in Betreff der Jurisdiction verwahrte er sich, indem er die Privilegien des Klosters vorlegte und aus diesen ergab sich unzweideutig die Berechtigung seines Widerstandes. Adalbero selbst räumte das ein und stimmte zu, als der Kaiser im Einvernehmen mit dem Papste, unter dessen Autorität und nach dem Rath der Synode eine Entscheidung traf, welche für den Abt günstiger war als für den Bischof. Diesem wurde untersagt über das Kloster Fulda, insbesondere über den Abt und die Mönche irgend welche Gerichtsgewalt auszuüben. Nur für den Ort Fulda wurden die bischöflichen Ansprüche bis zu einem gewissen Grade als berechtigt anerkannt. Zwar verblieb dem Abt das Recht, die Pfarre an der Marktkirche zu besetzen, aber die Pfarrgerichtsbarkeit hatte fortan der Bischof zu verleihen; auch

[1]) Adam Gesta l. l.: multa ibidem sancita sunt ad utilitatem ecclesiae, prae quibus symoniaca heresis et nefanda sacerdotum coniugia olographa synodi manu perpetuo dampnata sunt. Quod veniens domum noster archiepiscopus non tacuisse probatur. De mulieribus statuit eandem sentenciam, quam decessor eius memorabilis Alebrandus et antea Libentius inchoarunt, scilicet ut fierent extra synagogam et civitatem, ne male suada pellicum vicinia castos violaret obtutus. Und dazu Schol. 77.

[2]) Wibert l. II, c. 5, Adam Gesta l. l.; Lambert. Hersfeld. a. 1050.

sollte der Pfarrer von Fulda ihm zu bestimmten Terminen Rechenschaft ablegen [1]).

Eine andere Angelegenheit, mit der die Synode sich eingehend beschäftigte, stand zu dem allgemeinen Verbot der Simonie in Beziehung. Ein burgundischer Cleriker Bertaldus mit Namen trat auf, um Erzbischof Hugo von Besançon der Usurpation zu bezichtigen und die erzbischöfliche Würde für sich in Anspruch zu nehmen. Sein Anwalt wurde Erzbischof Hermann von Cöln und durch ihn ließ dann Bertald der Synode eine Begründung seiner Ansprüche vortragen, die sehr weit, bis auf die früheren Jahre König Rudolfs III. von Burgund zurückging. Nach dem Tode Erzbischof Hectors, der wahrscheinlich um das Jahr 1010 starb [2]), vom Könige mit dem Erzbisthum investirt, behauptete Bertald auch von den Suffraganbischöfen, da sie ihn auf Befehl des Königs consecrirt hätten, anerkannt worden zu sein und erzbischöfliche Functionen ausgeübt, Weihen ertheilt zu haben; allerdings hätte Graf Wilhelm (Otto Wilhelm) seiner Erhebung widersprochen und von Walther, dem Vorgänger Hugos, wäre er verjagt worden, aber selbst noch darnach hätte sich der römische Stuhl für ihn erklärt, er hätte vom Papste das Pallium, die Verleihungsurkunde und die Bestätigung seiner Würde empfangen. Also, darauf lief der Vortrag hinaus, wäre Hugo Usurpator, er dagegen rechtmäßiger Erzbischof und die Synode möge ihm zu seinem Rechte verhelfen. Dem gegenüber bestritt nun Erzbischof Hugo durch Adalbert von Hamburg, der ihm als Anwalt zur Seite stand, zunächst und vor Allem, daß Bertald überhaupt je im Besitz der erzbischöflichen Würde gewesen wäre oder in Besançon selbst erzbischöfliche Handlungen vorgenommen hätte; Clerus und Laien wären einmüthig gegen ihn gewesen, sie beschuldigten ihn der Simonie, überzeugt, daß er, um Erzbischof zu werden, dem König eine große Summe Geldes gegeben, und verwarfen ihn auch schon deshalb, weil seine Einsetzung dem Rechte ihrer Kirche auf freie Wahl ihres Bischofes zuwiderliefe. Er (Hugo) dagegen wäre nach dem Tode seines Vorgängers, eben jenes

---

[1]) Als Quelle dient St. 2377 mit dem zuerst von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 663 aus 12. Kal. Decembr. in 12. Kal. Novembr. emendirten Datum, nämlich eine Königsurkunde des Cod. Eberhardi II, 79 b, Dronke, Cod. Diplom. Fuld. p. 361, welche nur hier vorkommt und in mehreren wichtigen Merkmalen, Corroboratio, Zeugenreihe, Eschatokollon von dem herrschenden Kanzleigebrauche der Art abweicht, daß sie als Diplom ein Machwerk Eberhards sein muß, nicht etwa nur aus Ueberarbeitung oder Verunechtung eines bezüglichen echten Diploms entstanden sein kann. Andererseits enthält die Urkunde überhaupt und gerade die beanstandeten Theile, die Zeugenreihe und die Datumszeile des Echten genug, um die Möglichkeit purer Erfindung, willkürlicher Erdichtung von vorneherein auszuschließen und so bleibt zur Erklärung und Würdigung dieses Falles nur übrig nach Analogie der von Foltz, Forschungen XVIII, 501 ff. besprochenen Fälle anzunehmen, daß dem Copisten, beziehungsweise Eberhard eine entsprechende Fuldaische Aufzeichnung vorlag und erst von ihm in die Form einer Kaiserurkunde gebracht wurde. Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 230 und J. Harttung, Diplomat. histor. Forschungen S. 269.

[2]) Gallia Christ. XV, col. 29.

Walther, ordnungsmäßig gewählt worden[1]) und nachdem er vom Cantor zum Erzbischof emporgestiegen, wäre er achtzehn Jahre im Amt gewesen ohne daß es ihm irgend Jemand streitig gemacht hätte; auch Bertald hätte sich durchaus ruhig verhalten, er wäre ihm nirgends und insbesondere nicht auf einer der vielen Synoden, denen er beigewohnt hätte, feindlich entgegengetreten. Nachdem die beiden Sachwalter geredet hatten, sollte Bertald selbst reden, insbesondere sollte er sich gegen den Vorwurf der Simonie vertheidigen, aber er vermochte es nicht und damit war seine Sache verloren. Durch Synodalbeschluß, den der Papst bestätigte und der Kaiser nicht bloß billigte[2]), sondern auch mitunterzeichnete[3]), wurde jener mit seiner Klage abgewiesen und verpflichtet Frieden zu halten, während Hugo als rechtmäßiger Erzbischof noch ein Mal förmlich und feierlich anerkannt und von dem Papste durch Verleihung, beziehungsweise Bestätigung erzbischöflicher Insignien, wie Kreuz und Pallium, ausgezeichnet wurde[4]). Der Kaiser hatte seiner Gunst für Hugo, schon ehe er nach Mainz kam, am 11. Juli in Aachen urkundlich Ausdruck gegeben[5]): auf Bitten des Erzbischofs bestätigte er die Besitzungen der Stiftskirche von S. Stephan in Besançon, namentlich diejenigen, welche ihr Hugo, der Wiederhersteller des lange zerrütteten Stiftes, selbst zugewandt hatte. Nur an einer Verfügung nahm der Kaiser Anstoß. Er war nicht damit einverstanden, daß Hugo das dem Stifte gehörende Canonicat von S. Anatolius zu Salins in ein Kloster verwandelt und mit Mönchen aus Dijon besetzt hatte. Dadurch war das burgundische Kloster von einer französischen Abtei abhängig geworden und um diese Abhängigkeit zu beseitigen, stellte der Kaiser das ursprüngliche Rechtsverhältniß wieder her, er machte das Stift von S. Stephan aufs Neue zum Eigenthümer von S. Anatolius[6]). Zur Ergänzung dieses kaiserlichen Diploms diente ein päpstliches Privileg[7]), welches für S. Stephan bald nach der dem Erzbischof so günstigen Entscheidung der Mainzer Synode am 16. November erging und dieses hinwiederum erhielt in rascher Folge Seitenstücke an mehreren anderen Erlassen des Papstes: es sind das die Privilegien Leos IX. für die Canoniker von S. Maria und S. Paulus in Besançon ebenfalls vom 16. November[8]), für Hugo

---

[1]) 1031 November 7—14. Gallia Christ. XV, col. 30.

[2]) Theiner, Ueber Ivo's Decret S. 91: Quam sententiam justam et canonice prolatam nostra et apostolica auctoritas roboravit, laudante dulcissimo filio nostro pronominato augusto cunctoque, qui aderat, clero et populo.

[3]) Ebendort S. 92: Henricus dei gratia secundus Romanorum imperator augustus.

[4]) Ebendort S. 92.

[5]) S. oben S. 83, Anm. 3.

[6]) Postea factus episcopus (Hugo) rogatu matris suae, quae apud dictam ecclesiam morabatur, ordinem immutavit et monachis Divionensibus concessit, quod nos audientes praedium nostrae ecclesiae ad ecclesiam alterius regni et episcopatus translatum esse, merito quidem tulimus indigne. Dunod, Histoire de Besançon l. l.

[7]) Jaffé, Reg. 3196.

Gallia Christ. XV (Instr.) col. 12.

selbst, der seine Gewalt als Stadtherr so zu befestigen gedachte, vom 19. November[1]), endlich für die Canoniker von S. Johannes (dem Dom) und S. Stephan gemeinsam vom 26. desselben Monats[2]). Ihrer Idee nach ist diese umfassende Privilegienverleihung ohne Zweifel auf den Vorgang in Mainz zurückzuführen, sie erscheint als eine Wirkung des Erfolges, den Erzbischof Hugo auf der Synode über den so plötzlich auftauchenden und so leicht zu besiegenden Nebenbuhler davon getragen hatte.

Ebendort kamen nun auch noch einige Angelegenheiten zur Verhandlung, bei denen das persönliche Interesse des Kaisers mehr oder minder stark im Spiel war, nämlich die Privilegirung des von ihm selbst gegründeten Stiftes S. Simon und Judas in Goslar und die allgemein kirchliche Verehrung seines Lieblingsheiligen, des Servatius von Maastricht.

Die Anfänge jener Stiftung[3]) lassen sich bis in das Jahr 1047 zurück verfolgen, sie liegen zwischen der Romfahrt des Kaisers und seinem zweiten friesischen Feldzuge. Als Heinrich III. in Xanten war, um das Heer gegen den Grafen Dietrich zu sammeln, am 7. September 1047, vollzog er die erste Urkunde, welche von der Existenz des Stiftes und einem Acte des Stifters zur Ausstattung desselben Kunde gibt[4]). Erbaut in unmittelbarer Nähe der Pfalz von Goslar und besetzt mit einer Congregation von Canonikern wurde es damals von dem Kaiser beschenkt mit einem Gut zu Jerstedt, in dem ostsächsischen Gau Densiga. Andere Schenkungen, durch welche der erste Grundbesitz des Stiftes in verschiedenen Gegenden, namentlich im nordwestlichen Thüringen, in Goslar selbst, und am Rhein Zuwachs erhielt, folgten bald[5]). Auch die Verfassung der neuen Congregation erscheint gleichzeitig, zuerst Mitte März 1049, als fest ausgebildet[6]). An der Spitze stand ein Propst, der unter anderem die Stiftsgüter zu verwalten und die Einkünfte unter die Canoniker zu vertheilen hatte. Erster Probst von S. Simon und Judas war ein Priester Namens Rumold[7]); der Kaiser hatte ihn eingesetzt, wie jener denn überhaupt alle Herrschaftsrechte, welche ihm als Stifter zukamen, zunächst un=

---

[1]) Ibid. col. 13.

[2]) Jaffé, Reg. 3200.

[3]) H. Lüntzel, Gesch. der Diöcese und der Stadt Hildesheim, Bd. I, S. 351 ff.

[4]) H. Lüntzel, die ältere Diöcese Hildesheim, S. 361 (B. 1570; St. 2342).

[5]) Die Schenkung des Dorfes Giersleben im Schwabengau beurkundete der Kaiser durch Diplom 1049 März 15, Goslar; Cod. Diplom. Anhaltin. I, 98 (B. 1591; St. 2365). Eine Uebersicht über den ältesten Besitzstand des Stiftes gewährt ein sogleich zu erwähnendes Privileg Leos IX, 1049 October 29, Mainz; Cod. Diplom. Anhaltin. I, 99 (Jaffé, Reg. 3193).

[6]) S. die in der vorigen Anm. citirten Urkunden.

[7]) Mit ihm beginnt auch das einzige und nur in späteren Ableitungen erhaltene mittelalterliche Verzeichniß der Pröpste von S. Simon und Judas; Heineccius, Antiquitates p. 56 nach dem Monachus Hamersleb. und Leibniz, SS. II, 507 nach Heineccius.

geschmälert ausübte. Aber schon bald, eben auf der Mainzer Synode, bot er selbst die Hand zu einer Einschränkung. Um seiner Stiftung innerhalb der Gesammtkirche eine ähnliche ausgezeichnete Stellung zu erwerben, wie sie z. B. das Kloster Fulda damals einnahm, schlug der Kaiser den in solchen Fällen üblichen Weg ein: er übertrug sie dem heiligen Petrus in Rom, beziehungsweise dem Papste als Repräsentanten desselben zum Eigenthum; nominell wurde der Papst Eigenthümer des Stiftes, der Kaiser behielt sich und seinen Nachfolgern nur die Vogtei, die höchste Schutz- und Schirmherrschaft vor und als Ausfluß derselben das Recht den Propst zu ernennen, während er auf jede, wie immer geartete Verfügung über das Stiftsvermögen ausdrücklich verzichtete. In dieser Hinsicht machte er das Stift durchaus selbständig; dagegen wurde es von der Gewalt des zuständigen geistlichen Ordinarius, des Bischofs von Hildesheim, nicht eximirt, aber sie sollte sich in den Schranken halten, welche das canonische Recht vorschrieb. Das päpstliche Eigenthumsrecht begründete ein unmittelbares Verhältniß der Congregation zu Rom: auch für den Fall, daß ihre Gerechtsame von dem Kaiser angetastet wurden, sollte dem Propst und den Canonikern der Beschwerdeweg nach Rom offen stehen. Der Kaiser sowohl als der Papst beurkundeten diesen Vorgang [1]), der die Verfassung des Stiftes neu gestaltete, indessen, wie es scheint, hat sich nur die päpstliche Urkunde erhalten [2]). Ausgestellt ist sie am 29. October, also am Tage nach dem Feste der beiden Stiftsheiligen Simon und Judas, welches zugleich der Geburtstag des Kaisers war.

Mit dieser Angelegenheit standen nun die Berathungen in Betreff des heiligen Servatius wahrscheinlich in Zusammenhang. Der Bau der Stiftskirche zu Goslar war noch nicht vollendet, die Einweihung der Altäre sollte erst erfolgen, ebenso die Ausstattung der einzelnen Altäre mit Reliquien. Kein Wunder daher, wenn der Kaiser sich bei Zeiten nach solchen umsah, wenn er zu diesem Zweck vor allem die Grabstätte des von ihm so hochverehrten S. Servatius zu Maastricht auszubeuten gedachte. In der legendenreichen Historie des Jocundus ist von diesem Vorhaben Heinrichs III. ausdrücklich die Rede als von einem viel und lange erwogenen Plane, dort wird auch über die Synode von Mainz, so weit sie sich mit S. Servatius beschäftigte, ein Bericht erstattet, der zu den glaubwürdigeren Abschnitten des Buches gehört [3]).

---

[1]) Privileg Leos IX. 1049 October 29 (s. die vorige S., Anm. 5): Filius noster carissimus secundus Henricus imperator augustus quandam ecclesiam a se funditus constructam . . . . . sancto Petro eiusque apostolicae sedi per scripturam propria manu signatam penitus concessit per manus nostras scilicet indigni vicarii eiusdem apostolorum principis, cum essemus cum eo Moguntiae ibique synodum haberemus.

[2]) Eine Kritik dieses Privilegs versucht J. v. Pflugk-Harttung, Acta pontif. Romanor. p. 25, um nachzuweisen, daß es keinen selbständigen Werth besitzt, sondern nur Originalnachbildung eines Privilegs von Papst Victor II., 1057 Januar 9 (Jaffé, Reg. 3307) ist; indessen die Beweisführung ist noch nicht abgeschlossen, darum lassen wir sie vorläufig auf sich beruhen.

[3]) SS. XII, p. 90.

Demzufolge behandelte die Synode zunächst die Frage nach der Abstammung des Servatius und nahm Notiz von einer genealogischen Aufzeichnung, wonach jener mit der heiligen Maria und mit Johannes dem Täufer verwandt war. Als Verfasser der Schrift galt ein Geistlicher aus Jerusalem, Namens Alagrecus, und sowohl dem Kaiser als dem Papste war sie bekannt, aber Keiner von Beiden hatte sich bisher entschließen können ihr Glauben zu schenken. Da wurden die oben erwähnten [1]) Gesandten des griechischen Kaisers zu Rathe gezogen und diese ertheilten eine Auskunft, welche befriedigte, jeden Zweifel an der Richtigkeit des Stammbaumes, wie ihn Alagrecus hergestellt hatte, beseitigte. Die Legende vom heiligen Servatius wurde, wie es in einer späteren Quelle heißt, damals canonisirt [2]). Auch tauchte der Gedanke auf, den 13. Mai als Gedächtnißtag des Heiligen zu einem allgemeinen Kirchenfeste zu erheben, indessen, ein Beschluß hierüber kam in Mainz nicht zu Stande, die Entscheidung wurde verschoben bis zur Rückkehr des Papstes nach Rom; sie ist überhaupt nicht erfolgt.

Ein anderes Merkmal besonderen Einverständnisses zwischen Kaiser und Papst ist ein Privileg Leos IX. für das Kloster Lorsch vom 23. October [3]): auf Ersuchen Heinrichs III. und auf Grund einer entsprechenden Urkunde Papst Gregors V. erneuerte er darin der von Abt Hugo geleiteten Abtei das Vorrecht besonderen päpstlichen Schutzes.

Auch der persönliche Verkehr beider Herrscher ging schwerlich zu Ende mit der Synode von Mainz; wahrscheinlich wurde er noch einige Wochen lang fortgesetzt. Im November verweilte Papst Leo im Elsaß und beschäftigte sich besonders mit den Angelegenheiten von solchen Kirchen und Klöstern, die ihm durch Familientradition nahe standen, wie Heiligenkreuz zu Woffenheim, eine Stiftung seiner Eltern, welche nach deren Tode auf ihn übergegangen war und jetzt durch Privileg vom 18. November Eigenthum des römischen Stuhles wurde [4]), während die Vogtei einem Neffen des Papstes, dem Grafen Heinrich von Egisheim und dessen Nachkommen zustehen sollte; ferner Altorf bei Straßburg mit der Familiengruft und einer Capelle, welche Papst Leo damals selbst weihte [5]). Ferner besuchte und privilegirte er das Frauenkloster zu Andlau [6]) und das Stift von S. Deodatus (S. Diey) in den Vogesen [7]), südlich von Moyenmoutier. Zu derselben Zeit war

---

[1]) S. 95.

[2]) Chronica Albrici a. 1049, SS. XXIII, 788.

[3]) Chron. Laureshamense SS. XXI, 411 (Jaffé, Reg. 3188).

[4]) Schöpflin, Alsatia Diplom. I, p. 163 (Jaffé, Reg. 3197). In den Annal. Colmar. maior. a. 1298, SS. XVII, 224 wird Bezug genommen auf eine casula serica rufa, carmine exametro texta, in qua beatus Leo cimiterium Sancte Crucis et ecclesiam consecravit.

[5]) Schöpflin, p. 164 (Jaffé, Reg. 3201).

[6]) Grandidier, Histoire d'Alsace I, (Preuv.), p. 259 (Jaffé, Reg. 3194).

[7]) Calmet, Histoire de Lorraine, T. I (Preuv.), p. 422 (Jaffé, Reg. 3195).

nun aber auch der Kaiser im Elsaß: ein Diplom vom 4. December, worin er dem Kloster Cluny die im Kaiserreich gelegenen Besitzungen desselben bestätigte[1]), trägt das Actum Straßburg und berechtigt weiter zu der Annahme, daß Heinrich III. dem Papste bis zum Oberrhein das Geleit gab.

Seit ihrer ersten Zusammenkunft waren etwa fünf Monate verflossen; wiederholte, nur ein Mal länger unterbrochene Begegnungen waren gefolgt und immer von Neuem bewährte sich das Vertrauen, in welchem der Kaiser das Eingreifen des Papstes in Angelegenheiten des Reichs nicht nur gestattet, sondern höchst wahrscheinlich selbst von sich aus herbeigeführt hatte. Das nächste, unmittelbar praktische Ziel ihrer engen persönlichen Verbindung war die Bewältigung des Aufstandes in Lothringen gewesen und daß sie dieses Ziel mit vereinten Kräften erreicht hatten, war in der That ein bedeutendes Ereigniß. Eine Hauptquelle innerer Unruhen war damit verstopft; auswärtige Unternehmungen, welche vor dem Kampf mit den westdeutschen Rebellen zurückgestellt waren, konnten wieder in Angriff genommen werden. Auch die Synode von Mainz gehört unzweifelhaft zu den wichtigsten Begebenheiten nicht nur dieses Jahres sondern der Regierung Heinrichs III. überhaupt. Die kirchenreformatorischen Thaten, welche er drei Jahre zuvor jenseits der Alpen vollbracht hatte, waren universeller Natur gewesen: bedingt durch seine Weltstellung als römischer Kaiser und um das römische Papstthum concentrirt hatten sie das besondere deutsche Reich nur mittelbar berührt. In Mainz dagegen wurden die großen kirchlichen Zeitfragen als deutsche Reichsangelegenheiten behandelt, und was Leo IX. in Reims auf französischem Boden und für Frankreich vergeblich erstrebt hatte, das gelang ihm hier vollständig: er gewann zur weiteren Durchführung des begonnenen Reformwerkes die Autorität einer Kirchenversammlung, welche nicht allein durch den Umstand, daß sie in einer deutschen Bischofsstadt tagte, sondern noch mehr und vorzüglich durch die Anwesenheit des Reichsoberhauptes und der meisten deutschen Bischöfe zum Nationalconcil gestempelt wurde.

Indessen, wie früher bei der denkwürdigen Zusammenkunft Heinrichs II. mit Papst Benedict VIII. in Bamberg, so besteht auch jetzt bei den analogen Beziehungen zwischen Heinrich III. und Leo IX. das wahrhaft Epochemachende nicht in dieser oder jener Einzelheit, sondern den Ausschlag gibt die Gesammtheit der bezüglichen Begebenheiten: erst daraus erhellt die große und hoch bedeutsame Thatsache, daß der Kaiser damals mit keinem anderen Herrscher seiner Zeit so eng verbunden war, mit keinem so mannigfaltige und wichtige Interessen gemeinsam hatte, wie mit dem Papste und dem entsprechend kann es gewiß nicht befremden, wenn diese persönlich wie sachlich so weit gehende Verbindung zwischen dem ersten welt-

---

[1]) Grandidier, Histoire d'Alsace I, (Preuv.), p. 256 (B. 1599; St. 2378). Vgl. R. Lehmann, Hugo I., S. 93.

lichen und dem ersten geistlichen Herrscher der Zeit mehr als eine bloß momentane Annäherung war, wenn sie der Ausgangspunkt einer dauernden Richtung, ein Hauptfactor in der gesammten weiteren Politik wurde und zwar unter allen Umständen, ohne Rücksicht darauf, ob Kaiser und Papst von Neuem zusammenkamen oder ob sie getrennt waren, ob jeder seinen eigenen Weg verfolgte.

Letzteres war der Fall gegen Ende des laufenden Jahres. Da begab sich Papst Leo aus dem Elsaß allein in das südöstliche Schwaben, um in der letzten Woche des Novembers, vom 23. bis 26., dem Kloster Reichenau einen mehrtägigen Besuch abzustatten[1]), dann zog er durch Baiern und über den Brenner wieder nach Italien[2]) und feierte Weihnachten in Verona, während der Kaiser, der sich mit seinem italienischen Reiche seit längerer Zeit überhaupt nur wenig beschäftigt hatte, ihm auch noch weiter fern blieb und fortfuhr sich auf indirecte Einwirkung, namentlich auf die Ausübung kirchlicher Hoheitsrechte zu beschränken. Seine Gegenwart nahm zunächst der Norden des Reichs wieder in Anspruch, da er sich vom Oberrhein durch Ostfranken nach Sachsen begab. Unterwegs berührte er wahrscheinlich Würzburg[3]), jedenfalls verweilte er laut Diplom vom 15. December in Geltersheim[4]) und zum Weihnachtsfest war er in Pöhlde[5]). Hier vollzog er endlich ein Mal wieder einen Act, der auf Italien Bezug hatte: er ernannte einen gewissen Benno zum Bischof von Como, an Stelle des kürzlich verstorbenen Litiger[6]). Auch ein deutsches Bisthum wechselte in der zweiten Hälfte dieses Jahres sein Oberhaupt: im August starb Bischof Bruno von Verden[7]) nach fünfzehnjähriger Amtsführung, aber ohne für die

---

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1049. Die Erweiterung dieser Notizen in Gallus Oheims Chronik von Reichenau, S. 111 trägt einen legendarischen Charakter.

[2]) Herim. Chron. l. l.

[3]) Dies das Actum in der Fälschung, 1049 December 14. Mon. Boica XXX[a], p. 98 (B. 1600; St. 2379). Zur Kritik s. Excurs I.

[4]) Für Erzbischof Balduin von Salzburg, zur Bestätigung einer Forstschenkung, welche sein Vorgänger Thietmar von Kaiser Konrad II. durch Diplom vom 5. Juli 1027 empfangen hatte. Juvavia, Anhang. p. 235 (B. 1601; St. 2380). Die Vorurkunde (St. 1957; Br. 101) ebendort p. 218; die Bestätigung Heinrichs III. ist aber der Art formulirt, daß sie den Eindruck einer ersten Schenkung macht. — St. 2381, eine Fuldaische Privaturkunde, Dronke, Cod. Diplom. Fuldens. p. 358, mit dem Actum: Kloster Breitungen ist aus dem kaiserlichen Itinerar zu streichen, nachdem Foltz, Forsch. XVIII, 508 den Nachweis geführt hat, daß die angebliche Bestätigung, Besiegelung, Bezeugung durch den Kaiser keinen Werth hat, sondern auf Rechnung Eberhards kommt. Vgl. Ficker, Beiträge I, S. 282.

[5]) Herim. Aug. Chron. a. 1050: Imperator vero idem festum in Saxonia mansit. Bestimmter Annal. Altah. a. 1050: Natale imperator Pholide feriavit, ibi episcopatum Cumanum dedit (Lücke).

[6]) Das Nähere über diese Succession bei Tatti, Annali di Como II, 183. Was Ughelli V, 238 darüber sagt, beruht auf Tatti.

[7]) Das Jahr steht fest durch Annalista Saxo a. 1049, SS. VI, 688. In Betreff des Datums schwanken die nekrologischen Daten: in Verden selbst verzeichnete man den 21. August, in Lüneburg dagegen den 19. und in Hildesheim den 20. Wedekind, Noten S. 111.

Reichsgeschichte Bedeutung erlangt zu haben. Das einzige Mal, wo wir Gelegenheit hatten seiner zu gedenken[1], war er lediglich im Interesse seines Bisthums thätig. Sonst beschränkte er sich auf seine Diöcese; es geschah auf seinen Befehl, daß am 12. März 1048 Bischof Godschalk von Skara die Krypta des S. Michaelisklosters zu Lüneburg weihte[2]. Brunos Nachfolger hieß Sigibert[3] (Sizzo), dieser Name steht fest; die Herkunft dagegen und die früheren Lebensverhältnisse des neuen Bischofs sind noch dunkel.

---

[1]) Bd. I, S. 48.

[2]) Tituli Luneburgens. 2. SS. XXIII, 398. S. auch Wedekind a. a. O.

[3]) Annalista Saxo a. 1049. Tituli Luneburgens. 1. SS. XXIII, 397. Wedekind a. a. O.

1050.

Die Tage, welche der Kaiser zu Ende des vorigen, an Unruhen und Kämpfen so reichen Jahres in der Pfalz von Pöhlde zubrachte, waren immerhin eine Zeit der Rast, aber er setzte sie nicht lange fort. Schon vor Mitte Januar brach er wieder auf, um Quedlinburg, die Abtei seiner Tochter Beatrix [1]), zu besuchen (Januar 13) [2]). Dann erschien er in Goslar, wo seine Anwesenheit für den 18. Februar bezeugt ist [3]); an beiden Orten nahm er je eine Landschenkung vor, die einmal nicht einem geistlichen Institute, sondern verdienten Laien zu Gute kamen, die eine dem Kämmerer und Ministerialen Obbert [4]), die andere einem seiner Ministerialen Namens Azelin [5]). Die Vermittelung wird in beiden Fällen der Kaiserin zugeschrieben. Von Goslar begab sich der Kaiser nach Niederlothringen. Am 1. April war er in Kaiserswerth [6]) und beschenkte das dortige Stift des heiligen Suitbert mit Grundbesitz in der mittelrheinischen Gegend, insbesondere mit einem Weingut zu Camp im Gau Einrich, dessen letzter Besitzer ein kaiserlicher Ministerial, Fridabrech mit Namen, gewesen war [7]).

---

1) Bd. I, S. 228, 229.

2) St. 2382.

3) St. 2383 (B. 1602).

4) Quatuor mansos ad Rorbeche (sic) pertinentes in comitatu palatini comitis Dytonis (Tetonis) et in pagis Hassiga ac Frisenefeld. Stumpf, Acta imperii p. 63 (Nr. 59, St. 2382) mit der Vermuthung, daß die Ortsbestimmung des überhaupt schlecht überlieferten Diploms verderbt ist, daß Rorbeche ursprünglich lautete Rosbeche, Roßbach südwestlich von Merseburg.

5) Er erwarb als Eigenthum tres regales mansos in beneficio suo, in loco etiam, qui dicitur Wizenregen (Weißenregen, Niederbayern) sumendum (sic) et adversus eundem locum in altera ripa praeterlabentis fluminis unum molendinum in pago Campriche et in comitatu Sizonis comitis. Mon. Boica XI, 157 (St. 2383). Vgl. Mon. Boica XXIX a p. 101.

6) Auch schon während der letzten Tage des März. Ein noch ungedrucktes Diplom über einen Gütertausch mit der Abtei Echternach, welches sich unter Kindlingers Papieren befindet und mir durch gütige Mittheilung von K. F. Stumpf bekannt ist, datirt aus Kaiserswerth vom 30. März.

7) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I, S. 114 (B. 1603; St. 2385).

Bald darauf überschritt der Kaiser den Rhein; Ostern (April 15) feierte er in Maastricht [1]), in der Stadt von S. Servatius, um von den Reliquien des Heiligen wenigstens einen Theil für das neue Stift in Goslar zu erwerben.

Hatte er doch, wenn anders Jocundus, unser einziger Gewährsmann [2]), nicht übertreibt, zu diesem Zweck schon ein Mal über das andere Boten dorthin gesandt, aber trotzdem, daß es im Geheimen geschah, immer wieder umsonst. Jetzt erschien er selbst am Grabe des Heiligen und er soll, wie Jocundus sich mit einem Anfluge von Zweifel ausdrückt [3]), seinen Willen durchgesetzt, soll erhalten haben, was er verlangte. In der einschlägigen Ueberlieferung Goslarischen Ursprungs gilt dies begreiflicher Weise für ausgemacht: demzufolge hätte die Kirche von S. Simon und Judas ihm den Kopf des heiligen Servatius zu verdanken [4]) und indirect wird diese Angabe doch auch von Jocundus bestätigt. Denn im Fortgange seiner Erzählung trägt er eine Legende vor [5]), worin eine aus Gold geformte und in Goslar verfertigte Nachbildung jener Reliquie die Hauptrolle spielt. Man darf daher wohl annehmen, daß die geistlichen Herren von S. Servatius in Maastricht diese Fabel ersannen, um sich über die Einbuße, welche sie im Interesse von Goslar erlitten hatten, zu trösten [6]).

Wenn so die Vorgänge in Maastricht dazu dienten eine specifisch geistliche Sache, die der Kaiser in letzter Zeit mit Vorliebe betrieben hatte, auf eigenthümliche Art zu fördern, so hatte seine damalige Anwesenheit in den linksrheinischen Reichslanden doch auch bedeutende politische Folgen. Denn der Friede, den Kaiser Heinrich und Graf

---

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1050: Imperator paschale tempus apud Traiectum moratur. An Utrecht ist nicht zu denken, weil der für Hermanns Sprachgebrauch charakteristische Zusatz: Fresiae urbem (a. 1039, a. 1046) hier fehlt. Annal. Altah. a. 1050: Diem resurrectionis Traiecti celebrat.

[2]) Translatio S. Servatii c. 44, SS. XII, 107 mit einer Wendung, welche den Kaiser selbst als letzten Urheber der Ueberlieferung erscheinen läßt. Quod etiam nostris episcopis, nostris principibus sepius referre consueverat, illum (Servatium) in basilica, quam in honore apostolorum Symonis et Judae construxit Goslariae, aliis sanctis voluit preponere.

[3]) At cum non proficeret, nec proficere se videret, abiit ipse Traiectum eius ad sepulchrum. Accepto tandem, ut aiunt, quod volebat, Goslariam remeabat. Ibidem.

[4]) Chronik des Stiftes von S. Simon und Judas in Goslar, herausgegeben von L. Weiland, Deutsche Chroniken (Mon. Germaniae) II, S. 593 und Chron. S. Simonis et Judae ibid. p. 605, beziehungsweise die ihnen gemeinsame Quelle, welche gegen Ende des 13. Jahrhunderts, zwischen 1286 und 1288, in Goslar verfaßt wurde. In einem ungefähr gleichzeitigen Reliquienverzeichniß, S. 602 und S. 608 werden unter anderem eine Rippe und zwei Zähne von S. Servatius genannt, aber kein Wort, daß diese Stücke ein Geschenk Heinrichs III. wären, wie ihrer denn auch in den Chroniken keine Erwähnung geschieht.

[5]) Translatio S. Servatii l. l.

[6]) Demselben Zwecke diente wahrscheinlich eine Landschenkung, welche der Kaiser ihnen mit Besitzungen im Ahrgau machte und um die Mitte des folgenden Jahres beurkundete, durch Diplom von 1051 Juni 14, Minden, Messager des sciences historiques de Belgique 1848, p. 379 (St. 2405). Als Gegenleistung übernahmen die Canoniker die Pflicht den Sterbetag Kaiser Konrads II. (Juni 4) alljährlich durch einen Gottesdienst und eine festliche Zusammenkunft zu feiern.

Balduin von Flandern erst vor wenig Monaten mit einander geschlossen hatten [1]), wurde schon in diesem Jahre wieder gestört. Mit Heeresmacht drang der Kaiser über Cambray in Flandern ein, um unter Verwüstung des Landes in nordöstlicher Richtung bis in die Gegend von Valenciennes vorzurücken: da war der Widerstand des Feindes gebrochen. Bei Bruay (zwischen Valenciennes und Condé) erreichten ihn dringende Friedensgesuche des Grafen. Es erschienen von ihm Gesandte, die hin und her verhandelten. Endlich kam Balduin selbst und zeigte sich so unterwürfig, daß der Kaiser die Feindseligkeiten einstellte. Er ließ sich von dem Grafen einen Treueid schwören und trat den Rückzug an [2]).

Ein Diplom, welches vom 16. Mai datirt, aber abgesehen von der Datumszeile noch nicht weiter bekannt ist [3]), stellt fest, daß der Kaiser während dieses Frühjahrs auch im Innern, so recht in der Mitte des niederlothringischen Landes wieder Krieg führte. Er belagerte damals Schloß Limburg, die Hauptfeste der späteren gleichnamigen Grafschaft, welche sich wie ein Keil zwischen das reichsfreie Aachen und das Territorium der Bischöfe von Lüttich einschob. Die Ursache der Feindseligkeiten gegen Limburg ist dunkel. Höchstens wird man sagen können: es handelte sich nicht um eine Erneuerung oder Fortsetzung der vorjährigen Kämpfe mit Herzog Gotfried. Denn entweder weilte dieser noch in Trier als Gefangener des Erzbischofs [4]) oder — und das ist mir wahrscheinlicher — er befand sich damals in Friesland und trat zu Bischof Bernold von Utrecht, einem loyalen, dem Kaiser treu ergebenen Kirchenfürsten in nahe, auch politisch bedeutsame Beziehungen, wie eine merkwürdige Utrechter Urkunde vom 21. Juli dieses Jahres bezeugt [5]). Auch darüber sind wir nicht unterrichtet, wie die Belagerung von Limburg verlief. Gewiß ist aber: der Kaiser selbst hat sich an diesen neuen innerlothringischen Kämpfen nur kurz betheiligt. Sobald der Sommer begann, stand er im südlichen Schwaben, nahe bei der burgundischen Grenze. Ein Diplom vom

---

[1]) S. oben S. 84.

[2]) Annal. Elnonens. maior. a. 1050, SS. V, 13: Henricus imperator per Cameracum in terram comitis intrans usque Bruaco depopulat. Inibi comes per intercurrentes nuntios accedens dato fidelitatis sacramento, rursus imperator recessit. Vgl. Annal. Laubiens. a. 1050, SS. IV, p. 20: Heinricus imperator per Cameracum super Balduinum vadit. Die Verwandtschaft erkläre ich mir durch die Annahme, daß auch die Annal. Elnonens. maior. in diesem Abschnitte, wie anscheinend schon 1037, 1039, auf den verlorenen Annalen von Lüttich beruhen.

[3]) Nach einer Notiz von W. Arndt, Neues Archiv II, 278: Heinrich III, 1050, 17. Kal. Jun. Actum in obsidione castri vocabulo Lemburg. Archiv zu Mons, Chartular Nr. 17.

[4]) S. oben S. 84.

[5]) Heda, Historia episcopor. Ultrajectens. p. 118 ff., vermuthlich aus einem Chartular des Stifts. Es ist eine Traditionsurkunde zum Vortheile der Domkirche, mit Actum loco publico Utrecht (sic) 12. Kal. Augusti sub praesentia memorati episcopi et Godefridi ducis filii Gozelini ducis . . . anno ab incarnatione domini 1050, indictione 3, luna 19, regnante glorioso imperatore Henrico, duce Godefrido.

6. Juli bezeugt seine Anwesenheit in Zürich, sowie sein fortdauerndes Interesse für das S. Michaelisstift zu Bermünster [1]). Dem fünf Jahre früher ertheilten Schutzbriefe [2]) fügte er jetzt auf Bitten der Kaiserin eine Landschenkung hinzu, eine Besitzung (Melsichoven) im Aargau [3]). Außerdem gab der Kaiser damals dem Bisthum Chur einen Beweis besonderer Gunst. Zu Händen des Bischofs Thietmar, dem er vor zehn Jahren die Gesammtheit der Besitzungen und Gerechtsame von S. Marien in Chur bestätigt hatte [4]), beschenkte er diese Kirche jetzt mit zwei bedeutenden Forsten, welche im oberen Rheinthal lagen: der eine zu beiden Seiten des Rheins zwischen Versamer-Thal, Landquart und Tamina, in der Nachbarschaft von Kloster Pfeffers; der andere, weiter unterhalb, war auf das linke Ufer beschränkt und erstreckte sich bis in die Gegend von Grabs. Sie gehörten zu zwei verschiedenen Grafschaften und die beiden Inhaber derselben, die Grafen Eberhard und Otto sowohl als auch andere hervorragende Eingesessene, wie Abt Birhtilo von Pfeffers waren zuvor vom Kaiser zu Rathe gezogen, ehe er sich seines Rechtes an jenen Forsten entäußerte. Er that es mit ihrer Zustimmung und die Beurkundung erfolgte bald darnach. Die bezüglichen Diplome [5]) sind datirt vom 12. Juli aus Nattheim, einem nordschwäbischen Orte [6]). Von dort gedachte der Kaiser eine seiner ostfränkischen Besitzungen zu erreichen, den Königshof zu Nürnberg, welches hiermit zuerst in die Geschichte eintritt.

Diese Wendung hing zusammen mit beunruhigenden Vorgängen im Osten des Reiches, namentlich mit Ereignissen innerhalb des deutsch-ungarischen Grenzgebietes, welche den Friedenszustand, wie er zwischen Kaiser Heinrich und König Andreas thatsächlich nun bereits zwei Jahre existirte, stark erschütterten, seine Wiederherstellung auf lange Zeit unmöglich machten. Schon ein Mal war es bei Lebzeiten König Heinrichs vorgekommen, daß von Baiern aus ein Versuch gemacht wurde, in die Verhältnisse des Reiches zu Ungarn selbständig, jedenfalls ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Reichsoberhaupte einzugreifen. Das geschah nach dem Kriege von 1030 durch die Friedensverhandlungen, auf die sich König Heinrich in seiner Eigenschaft als Herzog

[1]) Neugart, Cod. diplom. Alemanniae II, 29, nur ein Auszug, aber besser als der vollständige Wortlaut bei Herrgott, Genealog. diplom. II, 121 (B. 1604; St. 2386). Vgl. Schweizer. Urkundenregister Bd. I, S. 352 (Nr. 1359).

[2]) S. oben Bd. I, S. 219.

[3]) In der Grafschaft Arnolds, eines Neffen des Grafen Udalrich von Lenzburg, der Bermünster reformirt hatte. Jener Arnold verband mit der Grafschaft im Aargau wahrscheinlich die Vogtei über Bermünster. S. eine Urkunde des Grafen Udalrich, 1036 Februar 9, Neugart, p. 25.

[4]) Bd. I, S. 82.

[5]) v. Mohr, Cod. diplom. ad Historiam Raeticam I, p. 129, Nr. 92 (St. 2388) und p. 131, Nr. 93 (B. 1606, St. 2387). Vgl. Schweizer. Urkundenregister Bd. I, S. 352 (Nr. 1359) und S. 353 (Nr. 1360). Ueber eine hiermit zusammenhängende Fälschung aus dem Kloster Pfeffers s. Exkurs I.

[6]) Actum Natten (Natte), nach Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, 618 identisch mit Nattheim, O. A. Heidenheim, zwischen Ulm und Nördlingen.

von Baiern und berathen von dem Freisinger Bischof Egilbert, aber ohne Vorwissen seines Vaters, des Kaisers Konrad II., mit König Stephan einließ [1]). Jetzt widerfuhr ihm selbst eine ähnliche Eigenmächtigkeit, nur allerdings mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die neue Regung baierischer Selbständigkeit nicht aus Friedensliebe hervorging, sondern einen kriegerischen Charakter trug.

An der Spitze der Bewegung stand Bischof Gebehard III. von Regensburg, als Halbbruder Konrads II. [2]) ein ziemlich naher Seitenverwandter des jetzigen Kaisers. Eben diese verwandtschaftlichen Beziehungen werden bedeutend in Betracht gekommen sein, als Konrad II. sich entschloß seinem Bruder eine der wichtigsten Prälaturen Baierns, ja des oberen Deutschlands überhaupt zu übertragen, als er ihn im Jahre 1036 zum Bischof von Regensburg machte [3]). Denn Verdienste im Sinne der Geistlichen, für welche die strenge Weltentsagung des reformirten Mönchthums das Ideal war, hatte Gebehard gewiß nicht aufzuweisen. Sein Naturell widerstrebte im Grunde aller kirchlichen Disciplin. In früher Jugend zum Geistlichen bestimmt und als solcher in einem Würzburger Kloster erzogen, hatte er sich diesem Schicksale durch die Flucht zu entziehen gesucht. Er wollte Ritter werden und hatte es schon bis zum Knappen gebracht, da schritt die Synode, welche unter Kaiser Konrads Vorsitz Ende September 1027 in Frankfurt tagte, gegen ihn ein, sie zwang ihn die Waffen abzulegen und in den geistlichen Stand zurückzukehren [4]). Einen stark weltlichen Zug zeigt denn auch sein Verhalten als Bischof; von dem geistlichen Eifer, der mehrere seiner letzten Vorgänger, insbesondere Bischof Wolfgang beseelt hatte, findet sich bei Gebehard III. keine Spur. Dagegen mit seinem Neffen, dem König auch durch häufigen persönlichen Verkehr eng verbunden und im Reichsdienste vor andern thätig [5]), war er dauernd nur zu befriedigen durch den Einfluß, den er so gewann, und diese Autorität bei Hofe zu behaupten, womöglich zu steigern, war ein Streben, welches er unablässig und leidenschaftlich verfolgte. Erinnern wir uns nur des Antheils, den ihm der Anonymus von Herrieden an der Neubesetzung des Bisthums Eichstädt im Jahre 1042, an der Erhebung des damals noch sehr jugendlichen Bischofs Gebehard zuschreibt [6]), wie energisch, aber auch wie eifersüchtig und mißtrauisch gegen den König selbst ging der Regensburger in

---

[1]) Bd. I, S. 23, 24. Vgl. H. Breßlau, Jahrbücher Konrads II, Bd. I, S. 312.

[2]) Ueber ihre gemeinsame Mutter Adelheid und deren zweiter Ehe, s. H. Breßlau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 339 ff. (Exkurs I.)

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1036. SS. V, 122. Vgl. Arnoldus, De S. Emmerammo l. II, c. 24, SS. IV, 565: tertius Gebhardus frater imperatoris, valde preminens et nobilitate generis et fastigio pontificalis honoris.

[4]) Vita Godehardi prior c. 31, SS. XI, 190. Vgl. H. Breßlau a. a. O. S. 230.

[5]) Belege hierfür in Bd. I, S. 71 und 72; S. 110 ff.; S. 178; S. 205; S. 308.

[6]) Bd. I, S. 171.

diesem Falle zu Werke, wie drohend klang es, wenn er seinen Eifer im Reichsdienste von der Erfüllung seiner Wünsche, von der Wahl seines Candidaten abhängig machte[1]). Dennoch behandelte der König seinen Oheim stets mit großer Schonung; einer Entzweiung mit ihm ging er offenbar geflissentlich aus dem Wege und nachdem er ihm vor Jahren in der Eichstädter Sache schließlich zu Willen gewesen war, erfolgte jüngst ein Gnadenact, der noch deutlicher bewies, wie sehr dem Kaiser darum zu thun war mit seinem Oheim in Frieden und Freundschaft zu leben. Um dieselbe Zeit, wo er in Regensburg den Lothringer Konrad als Herzog von Baiern einsetzte oder nur wenig später überließ Heinrich III. dem Bischof Gebehard das Kloster Kempten zu Beneficium[2]), also dieselbe Reichsabtei, welche ungefähr zwei Jahrzehnte früher in den Händen Kaiser Konrads II. ein Mittel gewesen war, den unruhigen Ehrgeiz seines Stiefsohnes, des Herzogs Ernst von Schwaben, zu beschwichtigen[3]). Jetzt diente das schwäbische Kloster einem ähnlichen Zwecke, indessen zunächst mit besserem Erfolge. Das kriegerische Ungestüm des neuen Herrn richtete sich nicht, wie das Machtstreben seines Vorgängers, des Herzogs Ernst, gegen das Reichsoberhaupt, sondern es suchte und fand ausreichenden Spielraum in einem auswärtigen Unternehmen, in Feindseligkeiten gegen Ungarn und dessen König Andreas.

Dieser hatte, wie schon berichtet wurde[4]), im Jahre 1047 wiederholt Anstrengungen gemacht, um sich mit dem Kaiser über die Umwälzung, welche dem König Peter, dem Vasallen Kaiser Heinrichs III. Thron und Leben kostete und einer anscheinend unterdrückten und noch dazu heidnischen Nationalpartei momentan wieder zur Macht verhalf, gütlich auseinander zu setzen. Sogar zu vasallitischer Abhängigkeit hatte er sich bereit erklärt und dem entsprechend in der nächsten Folgezeit, als der Kaiser mit Gotfried und dessen Bundesgenossen im Kampfe lag, unseres Wissens eine durchaus ruhige und friedliche Haltung beobachtet[5]). Nichts destoweniger überzog ihn Gebehard von Regensburg mit Krieg. Es war noch während des Winters von 1049 auf 1050, da geriethen die südöstlichen Marken des Reiches über zwei Ereignisse in Unruhe und Aufregung. In Kärnthen wurde Markgraf Gotfried erschlagen: von Bösewichtern umzingelt ging er nach der Ansicht des

---

[1]) Anonym. Haserens. c. 34. SS. VII, 264: Habeo, inquit (Gebehardus Ratisponensis episcopus) hic mecum iuniorem quendam cognatum meum, cui si praefatum episcopatum dederitis, devotissimum me semper in omnibus habebitis.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1050: Ipsa hieme . . . . Gebehardus, qui Campidonensem abbatiam nuper beneficii loco ab imperatore acceperat.

[3]) Vgl. H. Breßlau, Jahrb. Konrads II, Bd. I, S. 199.

[4]) S. oben S. 12 u. 13.

[5]) Vgl. Meyndt, Beiträge S. 31, 32. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 477 sagt: „König Andreas zeigte sich in der Erfüllung der gegebenen Versprechungen überaus säumig.“ Die Quellen enthalten nichts, was zu diesem Vorwurf berechtigte; soll er aber erhoben werden, so muß auch die Gegenfrage gestattet sein, ob der Kaiser sich beeilte, Andreas als König von Ungarn anzuerkennen?

Altaicher Annalisten elend, aber schuldlos zu Grunde [1]). Und an einer anderen Stelle, vermuthlich weiter nördlich, von der österreichischen Neumark aus begann, Bischof Gebehard einen Grenzkrieg mit Ungarn: sowie er das feindliche Gebiet betrat, wichen die Eingeborenen vor ihm zurück und er plünderte es eine Strecke weit aus. Aber kaum war er wieder abgezogen, so rückte ein starkes ungarisches Heer nach und vergalt Gleiches mit Gleichem: sengend und brennend durchzogen sie das deutsche Land und schleppten viele Einwohner mit sich in die Gefangenschaft [2]). Wahrscheinlich zerstörten die Ungarn damals auch die Hainburg, d. h. die neue Ortschaft dieses Namens, welche nach Bildung der Neumark von Oesterreich an Stelle des älteren, im Jahre 1042 von Kaiser Heinrich selbst zerstörten Hainburg getreten war [3]). Kein Wunder daher, wenn der Kaiser die baierischen Großen an seinen Hof nach Nürnberg berief, um über jene Vorgänge in der Ostmark mit ihnen zu Rathe zu gehen. Die Versammlung fand Mitte Juli statt und man beschloß zunächst die Grenze besser zu befestigen: Hainburg sollte wiederhergestellt werden. Mit der Ausführung des Beschlusses, bei dem es zugleich auf ein bewaffnetes Einschreiten, auf militärischen Schutz des Unternehmens abgesehen war, betraute der Kaiser eine Anzahl von baierischen Großen: aus der Classe der Laienfürsten den Herzog Konrad und den Markgrafen Adalbert; von der Geistlichkeit mehrere Bischöfe, darunter Gebehard von Regensburg, den Anstifter des Kampfes. Nicht lange darnach, spätestens um die Mitte des Septembers, fanden sich diese Fürsten und Herren in der Neumark von Oesterreich zusammen und der Neubau von Hainburg begann. Aber auch die Ungarn waren wieder in Bewegung; ein gewaltiges Heer rückte an die Grenze und ein bedeutender Theil desselben wurde vorgeschoben um die Deutschen zu stören, sie aus der Hainburg zu vertreiben. Die Ungarn waren numerisch stark im Vortheil, nichts destoweniger siegten die Baiern. Wie den ersten Angriff, den sie in der Nacht des 22. Septembers zu bestehen hatten [4]), so wiesen sie auch alle anderen zurück und als sie nach dem letzten vergeblichen Ansturm der Ungarn ihrerseits zum Angriff übergingen, bemächtigte sich des Feindes ein panischer Schrecken, der Art, daß selbst ein so nüchterner Berichterstatter wie Hermann von Reichenau nicht umhin kann, eine

[1]) Annal. Altah. a. 1050: Tum marchio Gotefridus ab iniquis circumventus innocens misere occiditur. Büdinger, der (Oesterreich. Gesch. I, S. 463) Gotfrieds Tod um 1055 ansetzt, kannte diese Angabe noch nicht.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1050.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1042. Die Annahme eines Neubaues ergibt sich aus Herim. Aug. Chron. a. 1050: Heimenburg reaedificant in Verbindung mit der bezeichnenden Arenga in St. 2414 (1051 October 25 für die Kirche zu Hainburg): Si loca sub catholicae fidei religione ad dei servicium a quibusdam iuste ac pie viventibus quondam constructa et a quorumdam pravorum christianitati repugnantium populatione devastata ex regiis sumptibus recuperamus etc.

[4]) Annal. Altah. a. 1050: ipsa nocte Thebeorum irruerunt in castra nostratium.

unmittelbare göttliche Einwirkung anzunehmen[1]). In der That war der Ausgang des Kampfes staunenswerth; nicht nur die ungarische Vorhut, sondern auch das Hauptheer, auf welches jene sich zurückzog, räumte vor den nachrückenden und verfolgenden Deutschen das Feld, löste sich auf in wilder Flucht. In gehobener Stimmung bezogen die Sieger wieder das Lager bei der Stadt, aus dem sie hatten verjagt werden sollen und bald kehrten sie auch in die Heimath zurück, nachdem sie Hainburg mit einer Besatzung versehen hatten. Es war nur eine kleine Schaar, aber die Maßregel dessen ungeachtet sehr zweckmäßig. Denn wahrscheinlich sicher gemacht durch den Abzug der Fürsten erschienen die Ungarn bald wieder in großen Haufen vor Hainburg und stellten ihre Angriffe erst ein, als die deutsche Besatzung, welche Wunder von Tapferkeit verrichtet haben soll, sich als unbesiegbar erwies, auf keine Weise weder durch Sturmlaufen noch durch Brandlegung zu bewältigen war[2]).

Während so Angehörige des baierischen Stammes eine wichtige Grenzfeste gegen Ungarn mit Hingebung und Erfolg vertheidigten, nahm der Kaiser selbst das Reichsinteresse in anderer Richtung wahr: er behauptete die von ihm selbst erneuerte Oberherrschaft über Polen.

Es ist früher erzählt worden, wie Herzog Kasimir, durch die Nationalität seiner Mutter mit Deutschland ohnehin besonders eng verbunden, überhaupt nur im Anschluß an die deutsche Reichspolitik bei seinen Landsleuten zu fürstlicher Macht emporkam und wie er als Vasall des deutschen Königs in Polen herrschte[3]). Aber auch davon war schon die Rede, daß ungeachtet der Lobsprüche, die ein gleichzeitiger deutscher Geschichtschreiber dem Polen ertheilte[4]), dessen Vasallentreue dennoch thatsächlich nicht über jeden Zweifel erhaben war, daß er schon einmal Kaiser Heinrich mißtrauisch gemacht hatte, bei ihm in den Verdacht der Unbotmäßigkeit gekommen war[5]). Die Ergebenheit, welche Herzog Kasimir im Jahre 1046 durch sein Erscheinen am

---

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1050: Gebehardus Ratisponensis episcopus cum Counrado duce Baioariae et Adalberto marchione aliisque quibusdam episcopis et principibus Baioariae Heimenburg reaedificant et magnam Ungariorum copiam se invadentem prosternunt et usque ad innumerabilis exercitus eorum praesentiam refugientem persequuntur, cunctisque Ungariorum agminibus divinitus inmisso terrore terga vertentibus ad castra Deo gratias reddentes revertuntur. Vgl. Annal. Altah. a. 1050, mit einigen neuen Einzelheiten über die Wucht der ungarischen Angriffe: Et cum in aliquo tabernaculo colligerentur plus quam ducentae sagittae, nulli tamen hominum est vulnus inflixum. Hunc impetum ubi eadem septimana ter quaterque sustinuerunt, tandem in unum conglobati obviam iverunt.

[2]) Annal. Altah. l. l. mit legendarischer Schlußwendung: Caeleste etiam signum ibi non defuit, scilicet proeliantibus illis turtur mirae pulchritudinis muros circumvolitavit. Ignem vero ad incendendum qualibet parte orientis et occidentis meridiei vel aquilonis admovebant, hunc ventus occurrens deflectebat. Ex quo posteaquam hostes cognoverunt reatum suum, discesserunt confusi.

[3]) Bd. I, S. 113.

[4]) Wipo, Gesta Chuonradi c. 29, SS. XI, 270.

[5]) Ende des Jahres 1042 Bd. I, S. 163.

Hofe zu Merseburg bekundete [1]), mag diesen Verdacht zurückgedrängt haben; jetzt im Jahre 1050 erwachte das alte Mißtrauen von Neuem und erhielt namentlich dadurch Nahrung, daß Kasimir bei dem Kaiser verklagt wurde, dem Herzog Bretislav von Böhmen, dem treuesten unter den slavischen Vasallenfürsten Heinrichs III. eine Rechtskränkung zugefügt, ihm eine Landschaft entrissen zu haben, welche der Kaiser dem Böhmen bei dem Friedensschlusse im Jahre 1041 eingeräumt hatte [2]). In der That: ein Ereigniß des Jahres 1054 [3]) macht die Existenz eines mehrjährigen polnisch-böhmischen Gebietsstreites zweifellos. Ebenso ist gewiß: der Hauptgegenstand der Entzweiung lag in dem heutigen Schlesien, es waren Breslau und einige andere Städte, welche auch nach der Wiederherstellung Polens (1041) im Besitze der Böhmen geblieben waren [4]). Sehr wahrscheinlich daher, daß der Streit um sie schon 1050 ausgebrochen war. Nur das muß freilich dahin gestellt bleiben, ob Kasimir wirklich zu den Waffen gegriffen und das beanspruchte Gebiet in der That schon zurück erobert hatte. Jedenfalls war die Klage über Vergewaltigung Böhmens nicht das Einzige, was gegen ihn vorlag; auch wegen anderer unmittelbarer Beschwerden drohte ihm die Ungnade des Kaisers. Er galt überhaupt für einen Rebellen und es fehlte wenig, so wäre jener mit einem Heere in Polen eingedrungen. Gerüstet wurde schon, aber weil der Kaiser inzwischen einmal wieder schwer erkrankte, so blieb es bei den Rüstungen [5]). Andererseits that auch Kasimir das Seinige, um den Krieg zu vermeiden. Bereit, sich dem Richterspruche des Kaisers zu fügen, ging er selbst in das deutsche Reich und zwar nach Goslar, der Königspfalz, wo der Kaiser in den letzten Monaten dieses Jahres wiederholt, zuerst um die Mitte des Septembers [6]), dann Ende November [7]) und im December [8]), also vielleicht ununterbrochen Hof hielt und vermuthlich auch während seiner Krankheit verweilte. Sobald er wiederhergestellt war, brachte er die polnische Sache zum Austrag. Kasimirs Verhalten wurde untersucht und es wurde ihm gestattet sich von der Anklage, daß er widerrechtlich böhmisches Gebiet besetzt hätte, durch einen Eid zu reinigen. In Bezug auf andere Beschwerdepunkte wurde er schuldig befunden und leistete die Genugthuung, welche der Kaiser ihm aufer-

---

[1]) Bd. I, S. 298, 299.

[2]) Annal. Altah. a. 1050: Tum accusatur Kazemer dux Bolaniorum, quod vi sibi usurparit provinciam, datam ab imperatore Boiemorum duci. In villa regia Gosolarae ad imperatorem venit et obiectum iureiurando excusavit; in quibus culpabilis fuit, hoc iuxta placitum imperatoris correxit, accepta gratia domum rediit. Vgl. Bd. I, S. 112.

[3]) Pacificirung von böhmisch-polnischen Irrungen durch den Kaiser. Annal. Altah. a. 1054. Näheres unten zum Jahre 1054.

[4]) Cosmas l. II, c. 13, SS. IX, 75.

[5]) Herim. Aug. Chron. a. 1050: Imperator contra Gazmerum ducem Bolanorum rebellionem molientem expeditionem parat gravique infirmitate detentus pacem eum pactumque petentem suscipiens discessit.

[6]) St. 2391 (September 16).

[7]) St. 2393, 2394 (beide von November 24).

[8]) Weihnachten. Herim. Aug. Chron. a. 1051.

legte. Der Gnade seines Oberherrn sicher[1]), vielleicht auch mittels eines förmlichen Friedensvertrages neu mit ihm befreundet[2]), kehrte Kasimir nach Polen zurück.

Ungefähr gleichzeitig mit diesen Schwankungen in dem Verhältnisse des Kaiserreiches zu Polen trat in dem Episcopate des deutsch-wendischen Markgebietes eine Veränderung ein, die hier Erwähnung verdient. Am 5. Februar starb Bischof Hunold von Merseburg[3]), nachdem er am 15. Juli vorigen Jahres an einer kirchlichen Feier in Magdeburg theilgenommen[4]) und im October auch noch der Synode von Mainz beigewohnt hatte[5]). In der Ueberlieferung seiner Kirche[6]) hat er sich vornehmlich durch bedeutende Erwerbungen von Grundbesitz, durch Bauten und durch eine gewisse Opulenz im Genusse seiner Temporalien einen Namen gemacht. Sein Nachfolger hieß Alberich[7]); woher er stammte und wie er zur bischöflichen Würde gelangte, entzieht sich unserer Kunde.

Zu den in diesem Jahre Verstorbenen zählt nach dem annalistischen Nekrologium von Fulda auch ein Abt Gerold[8]). Wir identificiren ihn mit dem gleichnamigen Abte von Werden an der Ruhr. Zwar geschieht des letzteren seit der Bestätigungsurkunde, welche König Heinrich III. ihm am 18. Januar 1040 ertheilte[9]), nirgends Erwähnung, aber andererseits erfährt man von seinem Nachfolger Gero zuerst in einer Urkunde von 1052[10]) und damit gewinnt die An-

[1]) Annal. Altah. l. l.

[2]) Die charakteristische Wendung: pacem eum pactumque petentem bei Herim. Aug. Chron. l. l. scheint dafür zu sprechen.

[3]) Diese Datirung beruht, was den Tag betrifft, auf den nekrologischen Daten der Merseburger Geschichtsquellen: Kalendar. Merseburg. in Neue Mittheilungen II, 336 und Chron. episcopor. Merseburg. c. 6, SS. X, 179. In Betreff des Jahres sind maßgebend: Annal. necrol. Fuld. maior. a. 1050, Leibniz SS. III, 766 (B. F. III, 160; vgl. Necrol. Prumiense a. 1050; Würdtwein, Subsidia diplom. XII, 328) und Annalista Saxo a. 1050, SS. VI, 688. Abweichend hiervon führt das Chron. Magdeburg. ed. Meibom, Rer. Germanicar. II, 287 auf ein späteres Jahr, frühestens 1052, indem es a. a. O. von Hunold berichtet, daß er es war, der den Erzbischof Engelhard von Magdeburg, den Nachfolger des am 28. Februar 1052 verstorbenen Erzbischofs Hunfrid, ordinirte. Und dem entsprechend hat Wilmans, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XI. 159, 160 das Todesjahr bestimmt. Aber dem kann ich mich nicht anschließen. Angesichts der Uebereinstimmung der beiden anderen, unter sich unabhängigen Quellen ist auf die Magdeburger Chronik in diesem Falle kein Gewicht zu legen; ihre Abweichung beruht nicht auf besserer Kunde, sondern auf einem Irrthum in Betreff der Persönlichkeit des ordinirenden Bischofs.

[4]) Einweihung der Krypta der Domkirche durch Erzbischof Hunfrid. Annal. Saxo a. 1049.

[5]) S. oben S. 94.

[6]) Chron. episcopor. Merseburg. l. l.

[7]) Annalista Saxo a. 1050; Chron. episcopor. Merseburg. c 7: De cuius vita nec videtur proferre senum memoria nec scriptis aliquid reperitur.

([8] Annal. necrol. Fuld. a. 1050, Leibniz, SS. l. l. (B. F. III, 160). Vgl. Würdtwein, Subsidia diplom. l. l.

[9]) Bd. I, S. 81, 82.

[10]) Lacomblet, Urkundenbuch I, S. 120 (Nr. 188).

nahme, daß der Wechsel der Abtei im Jahre 1050 stattfand, noch an Sicherheit.

Auch das Kloster Corvey erhielt in diesem Jahre einen neuen Abt, aber nicht in Folge von Todesfall, sondern weil Routhard, der bisherige Abt, abgesetzt wurde [1]). Weshalb dies geschah, darüber verlautet in den Annalen des Klosters nichts; nur der Nachfolger wird genannt, Arnold, dem wir bald auch noch in anderen und zum Theil hohen kirchlichen Würden wieder begegnen werden [2]). Uebrigens war Routhards Laufbahn mit der Absetzung von 1050 keineswegs beendet. Neun Jahre später, nachdem er mittlerweile in verschiedenen Klöstern eine nur private Existenz geführt hatte, tauchte er wieder auf als Abt von Hersfeld und der Geschichtschreiber Lambert bemerkt bei dieser Gelegenheit [3]), daß die Vergehen, deren wegen Routhard sein Amt in Corvey verloren hatte, ihm wahrscheinlich mit Unrecht zur Last gelegt wurden.

Der Kaiser wird den Veränderungen in Merseburg, Werden und Corvey schwerlich fern geblieben sein, indessen nachweisbar sind seine Einwirkungen in keinem Falle; insbesondere die drei Urkunden, welche seinen Aufenthalt in Goslar bezeugen, betreffen andere Angelegenheiten: die erste, datirt vom 16. September, erging im Interesse des italienischen Klosters Farfa; die beiden anderen galten wiederum dem kaiserlichen Stifte in Goslar, der Propstei von S. Simon und Judas.

Im Kloster Farfa war, um dies hier nachzuholen, die Herrschaft des Abtes Suppo, den der Kaiser selbst Ende des Jahres 1046 eingesetzt hatte [4]), nur von kurzer Dauer gewesen. Schon vor Ende des ersten Amtsjahres, spätestens Anfang October 1047, war Suppo gestorben [5]); am 13. desselben Monats [6]) hatten die Mönche einen aus ihrer Mitte zum Nachfolger gewählt, den noch verhältnißmäßig jungen, aber hoch geachteten Erzpriester Berard [7]), der bisher die Klostergüter verwaltet hatte und dieser war dann über die Alpen gezogen, um sich die kaiserliche Bestätigung zu erwirken. Am 26. December 1047, also genau in denselben Tagen, wo Heinrich III. zu Pöhlde das römische Papstthum dem Bischof Poppo von Brixen übertrug [8]), investirte er

---

[1]) Annal. Corbeienses a. 1050, ed. Jaffé, Mon. Corbeiens. p. 40 (SS. III, 6).

[2]) S. unten zu 1054.

[3]) Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1059: Meginhero abbati 6. Idus Novembris substitutus est Ruothardus Corbeiensis disciplinae monachus, qui in monasterio Corbeiensi abbas quondam fuerat ordinatus, sed quorundam criminum postea, falso, ut creditur, insimulatus, abbatia amissa, nonnullos per diversa monasteria privatus iam exegerat annos. Vgl. Annal. Corbeiens. a. 1059.

[4]) Bd. I, S. 323.

[5]) Gregor. Catin. Histor. Farfens. c. 6 und 7, SS. XI, 560; Annal. Farf. a 1047, ibid. p. 589.

[6]) Gregor. Catin. l. l.

[7]) Catalog. abbat. Farf. SS. XI, 585; Annal. Farf. a. 1048, ibid. p. 589; Gregor. Catin. c. 7 p. 560: Berardus noster ab annis primevis hic receptor et nutritor diligentissimus.

[8]) S. oben S. 29.

Berard mit der Abtei von Farfa[1]), wie es nicht nur Berard persönlich, sondern auch die gesammte Brüderschaft brieflich begehrt hatte in einem Schreiben, welches von dem Propste Johannes und ungefähr achtzig anderen Genossen des Klosters unterzeichnet war[2]) und den Kaiser an ein bei der Investitur Suppos gegebenes Versprechen erinnerte[3]). Dem Abte Berard bestätigte nun der Kaiser zu Goslar durch Diplom vom 16. September die gesammten Besitzungen des Klosters[4]), — unter den diesjährigen urkundlichen Acten des Kaisers der einzige, der mit seiner Herrschaft über Italien im Zusammenhang steht. Denn ein anderes scheinbar hierher gehöriges Schriftstück, welches für ein Diplom Kaiser Heinrichs III. in Sachen des Klosters S. Zeno bei Verona gelten will und vom 11. November dieses Jahres datirt ist[5]), trägt zahlreiche Merkmale von Fälschung an sich. Um hier nur das Wichtigste herauszuheben: es nennt Verona als Ort der Ausstellung und als Kanzler nicht den damals fungirenden Opizo, sondern Gunther, der erst im Herbste 1054 zu recognosciren beginnt[6]).

Die kaiserliche Stiftung in Goslar hatte mittlerweile wieder einen bedeutenden Fortschritt gemacht. Am 2. Juli vollzog Erzbischof Hermann von Cöln die Weihe des Domes von S. Simon und Judas[7]) und der Kaiser vermehrte durch zwei Diplome vom 24. November den Grundbesitz der Propstei um einige Güter, welche in einer Gegend lagen, wo sie ohnehin schon begütert war, in dem Schwabengau und in der Grafschaft Udos und ihm selbst erst durch Erbschaft zugefallen waren[8]). Auch an Reliquienschenkungen wird es der Kaiser damals oder in der nächsten Folgezeit nicht haben fehlen lassen. In der Ueberlieferung des Stiftes werden ihm zahlreiche Gaben der Art zugeschrieben[9]); darunter sind manche, die auch durch andere Quellen

---

[1]) Gregor. Catin. l. l.: altero die post dominice incarnationis sollemnitatem, scilicet in beati Stephani festivitate, quod est 7. Kal. Jan. anno . . . 1048.

[2]) SS. XI, p. 561, not. 3.

[3]) Vestrae igitur sponsionis reminiscimini, quam nostris fratribus promisistis, cum domno Supponi pastoralem virgam dedistis. Ibidem.

[4]) Fontanini, De antiq. Hortae col. Etrusc. p. 390 (St. 2391).

[5]) Muratori, Antiquit. Ital. V, 291 (St. 2392).

[6]) Weiteres im Exkurs I.

[7]) Nicht aber Papst Leo IX., wie in den stiftischen Geschichtsquellen berichtet wird, Deutsche Chroniken (Mon. Germ.) Bd. II, S. 592, 603, 605 und auch nicht erst im Jahre 1051, nach Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1051: Consecrata est ecclesia in Goslare ab Herimanno Coloniensi archiepiscopo. Das Richtige hat auch in der Hinsicht Annalista Saxo a. 1050, SS. VI, 688: Dedicatio eodem anno facta est Goslariensis monasterii per Herimannum Coloniensem archiepiscopum in honore apostolorum Simonis et Jude. Vgl. Annal. Stederburg. a. 1050, SS. XVI, 202: Dedicatio Goslariensis monasterii, und zur Kritik der Goslarischen Ueberlieferung Weiland, Deutsche Chroniken II, S. 529, Anm. 4

[8]) Cod. diplomat. Anhaltin. I, p. 101 über Burgward Sollnitz (B. 1608; St. 2393), und ibid. p. 102 über seine Erbgüter in Egeln, Hedersleben und Oschersleben (B. 1609; St. 2394).

[9]) Deutsche Chroniken (Mon. Germ.) Bd. II, S. 593, 601, 605.

bezeugt werden, so das Haupt des heiligen Servatius, wovon schon die Rede war [1]; ferner der Leichnam des heiligen Valerius von Trier, wo er zusammen mit den angeblichen Ueberresten von S. Eucharius zu den kostbarsten Schätzen des alten und gleichnamigen, damals aber auch nach S. Matthias benannten Klosters gehörte. Kaiser Heinrich entführte denn auch diese und andere Reliquien nicht aus Trier, ohne sich zuvor der Einwilligung des Erzbischofs Eberhard zu versichern und die so verkürzte Klosterkirche zu entschädigen. Nachdem jene Reliquien von dem Erzbischof Eberhard selbst dargebracht und in Goslar neu beigesetzt waren, beschenkte der Kaiser das Kloster des heiligen Eucharius (S. Matthias) zu Trier mit einem im Lahngau, in der Grafschaft Gotebolds gelegenen Erbgut und urkundete darüber in einem Diplom aus Goslar, 1053 August 5 [2]. Diese Reliquien aus S. Matthias sowie das Haupt von S. Servatius zählt die Goslarische Ueberlieferung zu den ältesten Spenden des Kaisers, außerdem galt als solche vornehmlich ein Schrein mit Reliquien, die den Aposteln S. Simon und Judas zugeschrieben wurden. Der Kaiser hatte ihn aus Hersfeld geholt [3] und im Zusammenhang hiermit erscheint das Weingut zu Oberingelheim, welches er durch Schenkung vom 31. Juli 1051 dem Abte Meginher für sein Kloster überließ [4], recht eigentlich als eine Entschädigung.

Vor Schluß des Jahres erfüllten sich nun aber noch Wünsche anderer Art, von allgemeiner Bedeutung: die Fortsetzung der Reichsgewalt in der herrschenden Dynastie wurde sicher gestellt auch für den Fall, daß in Folge der Kränklichkeit des Kaisers sein Leben einmal plötzlich zu Ende gehen sollte. Am 11. November gebar die Kaiserin, nachdem sie bisher nur Töchter geboren hatte, „endlich", wie Hermann von Reichenau mit charakteristischem Nachdruck sagt [5], einen Sohn und

---

[1] S. oben S. 100.

[2] Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch Bd. I, S. 395 (St. 2442) mit dem Incarnationsjahr 1053 und als zugehörig ein Originalduplicat, worin unter den Pertinentien von Vilmar Zehnten (decimae) aufgezählt werden, die in St. 2442 fehlen: decimis tam de maiori Vilmar, quam de minori etc. und das Incarnationsjahr 1054 lautet. St. 2441 (B. 1643) ist demnach eine zweite Ausfertigung von St. 2442, aber nicht von demselben Tage wie dieses — was ja auch an und für sich unwahrscheinlich ist — sondern erst aus dem folgenden Jahre. Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre S. 305. In späterer Zeit ist speciell St. 2441 wiederholt bestätigt worden, auch durch Transsumirung. S. Forsch. d. Gesch. XVI, S. 126.

[3] Dusse sulve Keiser in enem scrine dat he halde von Hersvelde, gaff der kerken 2 sculderen der hilgen apostelen Simonis unde Jude gepulverisert, dat hovet Sancti Servatii. Deutsche Chroniken (Mon. Germ.) Bd. II, S. 593. Vgl. S. 605.

[4] Wenck, Hessische Landesgeschichte Bd. III, Urkundenb. S. 56 (B. 1621; St. 2410).

[5] Chron. a. 1050: Quo etiam tempore Agnes imperatrix tandem imperatori filium peperit. Vgl. Annal. Altah. a. 1050: Autumno imperatrix Deo gratias filium peperit. Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1051: Natus est imperatori filius Heinricus quartus rex 3. Idus Novembris. Eine bezügliche, aber ungenaue Notiz fand Aufnahme in den älteren Annalen von Anjou, Chro-

gab damit dem Reiche den lange ersehnten Thronerben, dessen Anspruch auf die Krone nach dem Dafürhalten des Kaisers nicht rasch genug anerkannt werden konnte, durch Huldigungsacte der Großen baldmöglichst verbürgt werden mußte.

Die Benennung des Kindes soll in der ersten Zeit geschwankt haben. Zufolge einer Augsburger Quelle, die sonst fast ganz auf Hermann von Reichenau beruht [1]), wurde er anfangs, wie der väterliche Großvater, Konrad genannt, erst später nach seinem Vater Heinrich. Wie dem gewesen sein mag, in jedem Falle wartete der Kaiser mit der Einführung seines Sohnes in die politische Welt nicht bis zur Taufe. Schon bei der Weihnachtsfeier in Goslar oder Pöhlde benutzte er die Anwesenheit vieler Fürsten, um sie dem Thronerben zu verpflichten: dem noch ungetauften Kinde mußten sie Treue und Gehorsam schwören [2]). Die Taufe wurde verschoben bis Ostern des nächsten Jahres (März 31), sie sollte in Cöln stattfinden und Abt Hugo von Cluny sollte Pathe sein.

Rasch hatte sich Hugo die volle Gunst und das besondere Vertrauen des Kaisers erworben. Sie standen damals mit einander in Briefwechsel. Der Abt beglückwünschte den Kaiser wie zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, so zur Geburt des Sohnes. Der Kaiser antwortete darauf zunächst mit dem Befehl, daß Hugo zu ihm käme [3]) und da dieser unter Hinweis auf die große Entfernung erklärte nicht kommen zu können, so berief er ihn auf Ostern nach Cöln zur Tauffeierlichkeit. Das bezügliche Schreiben ist noch vorhanden [4]) und läßt vor allem deutlich erkennen, wie sehr die neue Wendung der Dinge, insbesondere der Besitz eines Sohnes den Kaiser befriedigte; indessen auch das Bewußtsein der großen Schwierigkeiten, womit er noch zu kämpfen hatte, kommt klar zum Ausdruck. Nur wenn ein so frommer und in die Anschauung Gottes vertiefter Mann wie Abt Hugo ihn durch beständige Fürbitte unterstützt, glaubt er das hohe Ziel, welches ihm vorschwebt, die Herstellung von Ruhe und Frieden zur Wohlfahrt der Kirchen und des gesammten Volkes erreichen zu können. Daher

---

nicon Andegavense a. 1050, Bouquet XI, 29: Henrico imperatori filius natus est et a domno papa Leone IX. baptizatus. Vgl. Chron. S. Maxentii a. 1050, Bouquet XI, 218.

[1]) Annal. Augustani a. 1050, SS. III, p. 126: Imperatori filius, Heinricus postea dictus, nascitur, prius Kounradus nominatus.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1051, SS. V, 129: Imperator natalem Domini in Saxonia apud Goslare egit et multos ex principibus filio suo iureiurando fidem subiectionemque promittere fecit. Die Möglichkeit, daß Hermann sich in Betreff des Ortes der Weihnachtsfeier irrte, muß anerkannt werden mit Rücksicht auf Annal. Altah. a. 1051: Natale Christi caesar augustus Pholide celebrat und Lambert. Annal. Hersfeld. a. 1052 (rect. 1051): Imperator nativitatem domini Polethe celebravit. Ubi filio suo Heinrico adhuc catecumino principes regni sub iuramento fidem promittere fecit.

[3]) Wie R. Lehmann, Hugo I, S. 96 ff. darlegt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Kaiser zuerst Hugos Besuch in Goslar wünschte.

[4]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 708, Documente 12 (nach d'Achery, Spicilegium T. III, p. 443, nova ed.).

in starken Wendungen, die nichts Formelhaftes haben, das dringende Verlangen, daß Hugo und seine Genossen ihm die Wohlthat ihrer Fürbitten auch noch ferner gewähren. Freilich wird das Gebet um so reiner und folgeweise um so wirksamer sein, je mehr es in der Stille, fern von dem Getreibe und den Geschäften der Welt dem Höchsten dargebracht wird [1]), aber — und das ist ein innerer Widerspruch, der durch die ganze Zeit, ja durch die mittelalterliche Welt überhaupt hindurchgeht — diese Ueberzeugung hält den Kaiser nicht ab, mit den Mönchen noch andere Beziehungen als nur Gebetsgemeinschaft zu unterhalten. Er befiehlt Hugo geradezu an den Hof zu kommen [2]), er erkennt ihm damit auch auf weltlichem Gebiete eine Bedeutung zu, wie er sie sonst nur einigen von den ersten Kirchenfürsten des Reiches, einem Hermann von Cöln, einem Adalbert von Hamburg, einem Hugo von Besançon und in letzter Instanz dem römischen Papste einräumte.

Vergegenwärtigen wir uns jetzt noch die diesjährige pontificale Thätigkeit Papst Leos IX. und zwar zunächst diejenigen seiner Regentenhandlungen, welche für die Reichsgeschichte indirect, nur insofern Bedeutung haben, als sie mit dem universellen geistlichen Primate des Papstes zusammenhängen und die Entwickelung wie die Weltstellung des Papstthums unter Leo IX. überhaupt charakterisiren. Darnach soll berichtet werden, was das Kaiserreich unmittelbar und als solches anging, insbesondere, wie Leo IX. von Anfang an sich bemühte auf Unter-Italien einzuwirken, wie er versuchte, die dortigen Grenz- und Vasallenstaaten des Kaisers mit den Centralgewalten des Reiches nicht nur kirchlich, sondern auch politisch enger zu verbinden.

Unter den päpstlichen Primatialacten kommt vor allem in Betracht die römische Synode vom 29. April dieses Jahres [3]). Sie bestand nicht nur aus Geistlichen, sondern auch Laien waren in Menge anwesend und was die Nationalität der Theilnehmer betrifft, so war das romanische Element bedeutend im Uebergewicht. Von fünf und fünfzig Erzbischöfen und Bischöfen, deren Anwesenheit actenmäßig

---

[1]) Giesebrecht a. a. O.: Quis enim sapiens tuam orationem tuorumque non exoptet? Quis insolubili caritatis vinculo retinere non ambiat (d'Achery liest ambiget), quorum oratio tanto purior, quanto ab actibus seculi remotior, tanto dignior, quanto divinis conspectibus extat propinquior.

[2]) Giesebrecht a. a. O.: Quod autem pro longinquitate itineris negasti potuisse venire, sicut jussimus, eo ignoscimus tenore, ut in pascha ad nos Coloniam venias, si est fieri possibile, quatinus (si audemus dicere) eundem puerum, de quo ita laetatus es, de sacro fonte susciperes et spiritualis pater tuae benedictionis munere signares sicque simul expiati fermento delictorum paschali solemnitate mereamur perfrui coelestis gloriae. Vgl. Hildebert, Vita Hugonis ed. Biblioth. Cluniacens. p. 417: et imperator Teutonicorum, secundus scilicet Heinricus, eius faciem videre et familiaritatem adipisci desiderans, ut venire dignaretur ad se supplici voce postulavit. Lehmann, S. 96.

[3]) Vgl. Hefele, Conciliengeschichte, Bd. IV, S. 740 ff. (2. Aufl.).

feststeht[1]), waren über vierzig Italiener[2]), fünf Franzosen und drei Burgunder, nämlich die Erzbischöfe Leodegar von Vienne, Halinard von Lyon, Hugo von Besançon, während der deutsche Episcopat abgesehen von dem Papste, der damals noch zugleich Bischof von Toul war und seinen Dompropsten Udo in Rom zur Seite hatte, nur durch ein einziges Mitglied, den Bischof Adalbero von Metz, vertreten war. Und dem entsprechend waren auch unter den Aebten die Deutschen in der Minderzahl: mit Sicherheit sind nur die Aebte Richer von Montecasino und Walerannus von Verdun als solche zu bezeichnen; die übrigen dreißig waren, wie es scheint, sämmtlich Romanen. Nichts destoweniger fand eine Verfügung des Papstes, welche es darauf abgesehen hatte den Ruhm der Kirche von Toul, seines besonderen deutschen Bisthums, zu erhöhen, den Beifall der ganzen Versammlung. Als er am 2. Mai während der Sitzung in der Kirche des Erlösers vorschlug den Bischof Gerhard von Toul, seinen in der That verdienten und ohnehin schon als Wunderthäter und Heiligen verehrten Vorgänger aus der Ottonischen Zeit[3]) zu canonisiren, erklärte die Synode sich einstimmig damit einverstanden und betheiligte sich auch an der Beurkundung des Actes, an dem Privileg[4]), welches unter anderem den 23. April zum Festtage des Heiligen bestimmte und eine Erhebung (Translation) seiner Gebeine durch den Papst persönlich in Aussicht stellte.

Zunächst bethätigte er seine Vorliebe für Toul weiter in einer Urkunde vom 12. Mai, worin er dem Stifte von S. Stephan das Recht ertheilte, beziehungsweise bestätigte, sich Beamte wie den Primicerius, den Decan, den Cantor frei zu wählen[5]). Andere Verhandlungen der römischen Synode und andere gleichzeitige Erlasse des Papstes standen in Beziehung zu früheren Vorgängen, namentlich zu der Synode von Reims und den dort getroffenen Verfügungen. Das war der Fall bei den Gunstbeweisen, welche Wandelger-Bruno, der neue Abt des Klosters von Montier-en-Der[6]) sich damals in Rom

[1]) Durch die Zeugenreihe am Schluß von Jaffé, Reg. 3209. S. unten.

[2]) Darunter fehlen aber gerade die beiden Erzbischöfe Wido von Mailand und Hunfrid von Ravenna, welche in der bezüglichen Erzählung bei Landulf, Historia Mediol. l. III, c. 4. SS. VIII, 75 die Hauptrolle spielen und ist dieser Bericht, der auf ein Mirakel zu Ehren von S. Ambrosius hinausläuft, an sich schon unglaubwürdig, so wird sein Unwerth durch jenen Umstand nur noch deutlicher. Die eingehende Berücksichtigung bei Hefele, a. a. O., S. 745 ist unverdient.

[3]) S. oben S. 58.

[4]) Vollständig inserirt in Miracula S. Gerardi auct. Widrico c. 7, SS. IV. 507; besonders abgedruckt Mabillon, Annal. ord. S. Benedicti T. IV, 739 ex manusc. codice S. Mansueti. Jaffé, Reg. 3209.

[5]) Jaffé, Reg. 3211.

[6]) Der Papst selbst ordinirte ihn in der Capelle des Lateran und benannte ihn bei der Gelegenheit nach sich Bruno. Jaffé, Reg. 3208 mit der Clausel: abbati sancti Bercharii, quem eodem die ad abbatem in capella sua Lateranensi benedixerat et ei nomen suum, quod fuit Bruno, imposuerat. Mabillon, Acta T. IV, p. 517. Vgl. Vita S. Bercharii l. II auct. monacho Dervensi, Mabillon Acta Sanctor. ord. s. Bened. T. II. p. 815 und Gesta episcopor. Tullens. c. 37, Cod. 3, SS. VIII, p. 644.

erwirkte[1]), hauptsächlich aber bei einer päpstlichen Straffentenz, die sich gegen die Bischöfe der Bretagne richtete. Beschuldigt der Auflehnung gegen die Metropolitangewalt des Bischofs von Tours waren jene Bischöfe in Reims vorgeladen nach Rom, aber sie hatten nicht Folge geleistet; auch standen sie unter der Anklage der Simonie, aber dessen ungeachtet fuhren sie fort zu ordiniren, überhaupt ihr Amt zu verwalten. Wegen solcher andauernden Widersetzlichkeit excommunicirte der Papst jetzt in Rom die Bischöfe der Bretagne, während er den weltlichen Herren des Landes, dem Herzoge an der Spitze, diese Strafe nur für den Fall in Aussicht stellte, daß sie für die Excommunicirten Partei ergriffen. Zunächst zweifelte Papst Leo nicht an ihrem Gehorsam, er forderte sie auf, die Bischöfe zur Unterwerfung zu ermahnen und den Gebannten selbst setzte er in dem Erlaß an die Fürsten[2]) einen neuen Termin. Er citirte sie zum 1. September nach Vercelli: dort würde er ein Concil halten und auch ihnen Gehör geben[3]).

Ueberhaupt kamen auf dieser römischen Synode vorwiegend Disciplinarsachen zur Verhandlung. Mit der Vertheidigung der Metropolitanrechte von Tours über die Bretagne ging Hand in Hand der erste amtliche Angriff auf eine theologische Lehrmeinung, welche ihren Hauptsitz ebenfalls in Tours hatte, da ihr Urheber und Träger, der Archidiacon Berengar von Angers, damals die Schule von S. Martin leitete.

Es ist hier nicht der Ort auf alle Einzelheiten des neuen Abendmahlstreites[4]) einzugehen. So denkwürdig und bedeutsam er in jeder Beziehung ist, so liegt er doch sowohl was den Gegenstand der Controverse betrifft als auch in Bezug auf die Mehrzahl der streitenden Persönlichkeiten von unserer Aufgabe weit ab. Aber in sofern als Papst Leo IX. selbst zu den letzteren gehört, müssen wir von dem Ereignisse allerdings Notiz nehmen, zumal da das Verhalten des Papstes nicht nur charakteristisch, sondern auch von bedeutendem Einfluß war.

---

[1]) Mehrere Mandate zur Recuperation von Grundbesitz, der rechtswidrig in andere Hände übergegangen war, so an den Grafen Wilhelm von Nevers, 1050, Mai 1, Mabillon l. l. (Jaffé, Reg. 3208) jetzt auch bei v. Pflugk-Harttung, Acta pontif. Romanor. I, Nr. 18; an einen Getreuen Namens Gotfried, Acta I, Nr. 19; an Bischof Hugo von Nevers, Acta I, Nr. 20, die beiden letzten Urkunden undatirt. Endlich gehört in diesen Zusammenhang auch noch ein Privileg vom 3. Mai (1050) mit Schutzzusicherung und Güterbestätigung Acta I, Nr. 22, in einer Abschrift des zwölften Jahrhunderts, die das fehlende Original nur mit bedeutenden Entstellungen wiedergibt. Vgl. in Betreff dieser Beurkundung überhaupt Gesta episcopor. Tullens. l. l.

[2]) Jaffé, Reg. 3212. Morice, Mémoire à l'histoire de Bretagne T. I, col. 395.

[3]) Mansi l. l.: Vercellensi concilio Kalendis Septembris futuro praesentes sint nosque ibi, si Deus permiserit, erimus causas eorum audituri.

[4]) Die einschlägige zeitgenössische Streitlitteratur verzeichnet H. Sudendorf, Berengarius Turonensis p. 7 ff.; über den Zusammenhang der neuen Lehre mit der gesammten Geistesbildung der Zeit s. H. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter, Bd. I, S. 91 ff. und was die einzelnen Stadien ihrer amtlichen Bekämpfung betrifft, Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV (2. Aufl.), S. 741 ff.

Ist es doch vornehmlich ihm zuzuschreiben, wenn die von Berengar angefochtene, aber mit dem herrschenden hierarchischen System eng verwachsene Doctrin von der Transsubstantiation das Uebergewicht, welches sie von Anfang an besaß, zunächst behauptete und bald noch steigerte, so daß sie allgemein anerkannte Kirchenlehre wurde, während Berengars Ansichten unter die Ketzereien verwiesen und Jahrhunderte lang als solche mißachtet wurden.

Rasch und entschieden ergriff Leo IX. gegen Berengar Partei. Schon im Jahre 1049, also noch während der ersten Anfänge seines Pontificats galt er bei Bischof Eusebius von Angers, Berengars nächstem Vorgesetzten, als dessen Widersacher; brieflich beklagte sich Eusebius[1]) über die Unbill, welche seinem Schützlinge durch die Leidenschaftlichkeit des Papstes widerführe. Jetzt, auf der zweiten römischen Synode, gab Leo IX. seiner Parteistellung auch öffentlich und amtlich Ausdruck. Auf Grund eines Schreibens, worin Berengar den Lombarden Lanfranc, Prior des Klosters Bec in der Normandie, einen eben so hervorragenden Dialektiker wie eifrigen Hierarchen und Asceten, wegen seiner Hinneigung zu Paschasius Radbert, den Begründer der Verwandlungslehre im Karolingischen Zeitalter, zur Rede stellte, verurtheilte ihn der Papst ungehört; er excommunicirte ihn vor der Synode[2]), während das Glaubensbekenntniß und die Lehrauseinandersetzung, welche Lanfranc der Versammlung auf Befehl des Papstes vortrug, allgemeine Billigung fanden[3]). Auch persönlich erwies der Papst diesem neuen Vertreter der traditionellen Rechtgläubigkeit große Gunst. Er nahm Lanfranc in sein Gefolge auf[4]) und berücksichtigte Berengars Anspruch auf rechtliches Gehör[5]) nur da=

[1]) An Erzbischof Arnulf von Tours 1049 Juni, Sudendorf, Berengarius p. 204: Caeterum ecclesiae nostrae clericum Beringerium totius erroris totius immunissimum culpae per inmoderantiam domini papae noveris iniustissime et sede apostolica indignissime diffamatum. Plura tibi de illo scribenda fuerant, si iam abeuntium festinatio permisisset, quod tamen domino donante maiore otio nos facturos esse disposuimus. Eben dort S. 92 ff. ist die Frage der Zeitbestimmung eingehend und richtig erörtert.

[2]) Lanfranc, liber de corpore et sanguine domini, Maxima Biblioth. Veterum Patrum T. XVIII, p. 765: Qui (Leo) cum synodo praesideret ac resideret secum non parva multitudo episcoporum abbatum diversique ordinis a diversis regionibus religiosarum personarum, iussum est in omnium audientia recitari, quas mihi de corpore et sanguine domini literas transmisisti . . . . Igitur cum a quodam Remensi clerico Romam perlatas recitator legeret, intellecto quod Ioannem Scotum extolleres, Paschasium damnares, communi de eucharistia fidei adversa sentires, promulgata est in te damnationis sententia privans te communione sanctae ecclesiae, quam tu privare sancta eius communione satagebas. Von dem Briefe selbst ein Text bei Mansi XIX, col. 768.

[3]) Lanfranc l. l.

[4]) Lanfranc l. l.: ego vero praecepto ac precibus praefati pontificis usque ad ipsam synodum secum remansi.

[5]) Berengar. Turon. De sacra coena adv. Lanfrancum ed. Vischer p. 36, 37: Quod promulgatam dicis in me dampnationis sententiam, sacrilegae sancto illi tuo Leoni notam praecipitationis affigis. Iniustum enim esse praescribunt tam humana iura quam divina inauditum aliquem condempnari.

durch, daß er wie die bretonischen Bischöfe, so auch ihn nach Vercelli vorlud.

Inzwischen und zwar bald nach der Entlassung der römischen Synode begab der Papst sich wieder nach Unter-Italien, wo er schon im vorigen Jahre und in der diesjährigen Fastenzeit gewesen war [1]) und wo sich seinem regen Thätigkeitstriebe, seiner Neigung zu weit umfassender, auch weltlicher Regententhätigkeit ein um so größerer und freierer Spielraum eröffnete, je weniger doch auch das Eingreifen des Kaisers und des Papstes Clemens II. zu Anfang des Jahres 1047 [2]) innerhalb der unteritalischen Staatenwelt eine feste Ordnung herbeigeführt, allgemein befriedigende Zustände geschaffen hatte.

Solche waren nicht einmal da vorhanden, wo man sie nach Maßgabe eines besonderen und schon fast traditionellen Einflusses der kaiserlichen Politik vor allem hätte erwarten sollen, in der Grafschaft Aversa, unter den Normannen, welche zur Zeit des Römerzuges Rudolf (Trincanocte) als Graf beherrschte und damals im Einverständnisse mit seinem bisherigen Lehnsherrn, dem Fürsten Waimar von Salerno, dem Kaiser unmittelbar dienstbar gemacht hatte [3]). Dieser Graf Rudolf überlebte den denkwürdigen Huldigungsact von Capua (1047 Anfang Februar) nur kurze Zeit, denn schon für den 21. März sind Wilhelm (Bellabocca) aus dem Geschlechte Tancreds und Hermann, der wahrscheinlich ein Sohn Rudolfs, jedenfalls noch unmündig war, als gemeinsame Inhaber der Grafschaft urkundlich bezeugt [4]). Aber Wilhelms Betheiligung an der Herrschaft war nur vorübergehend. Die Normannen empörten sich, verjagten ihn und beriefen einen von den apulischen Herren zur Nachfolge, Richard Asclittins Sohn und Bruder des jüngeren Asclittin [5]), der zwischen Rainulf und Rudolf Graf in Aversa gewesen war [6]). Der neue Mitregent des jungen Grafen Hermann hatte schon eine bewegte, an Abenteuern reiche Vergangenheit hinter sich. Zu der Zeit, wo die Normannen von Aversa ihn zum Grafen wählten, befand er sich in der Gefangenschaft des Grafen Drogo von Apulien; es bedurfte erst der Fürsprache des Fürsten Waimar, um ihm überhaupt die Freiheit wieder zu verschaffen und auch bei der Einsetzung Richards in Aversa, die wahrscheinlich noch im Jahre 1049 erfolgte [7]), war der Einfluß Salernos bedeutend, der Art, daß der neue Graf dem Fürsten Huldigung leistete. Von einer Verpflichtung gegen den Kaiser ist in der betreffenden

---

[1]) S. unten S. 127 ff.

[2]) Bd. I, S. 323 ff.

[3]) Vgl. Bd. I, S. 324.

[4]) Datumszeile, im Wortlaute bei Di Meo, Annali di Napoli VII, 283. Vgl. F. Hirsch, Forsch. z. d. Gesch. Bd. VIII, S. 281.

[5]) Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 66 (Cod. 1), SS. VII, 676.

[6]) Leo l. l. Vgl. Hirsch, Forsch. VIII, S. 272.

[7]) Von den bisher bekannten Urkunden, die unter anderem nach der Regierung Richards datirt sind, stammt die erste aus dem Jahre 1050, Di Meo, Annali VII, p. 312: cum esset in comitatu Herimanno puerulo et primo anno d. Riccardo comiti, eius avunculo. Vgl. Hirsch, Forsch. VIII, S. 281.

Quelle [1]) nicht die Rede und so erscheint das Emporkommen Richards in Aversa als eine Unregelmäßigkeit, es ist uns ein sicheres Merkmal, daß unter den Normannen überhaupt ein Umschwung zum Nachtheile des Kaisers vor sich ging, während die Neigung zu autonomer Staatenbildung in demselben Maße neu erstarkte.

Zu den Erfolgen der kaiserlichen Politik im Frühjahr 1047 gehörte, wie man sich erinnern wird, ferner die Wiederherstellung des alten Fürstengeschlechtes in Capua [2]) und diese Maßregel Heinrichs III. hatte allerdings Bestand gehabt. Zunächst fühlten sich Pandulf IV. und sein Sohn Pandulf V. im Besitze der wiedergewonnenen Herrschaft so sicher, daß sie im Februar 1047 den jungen Landulf, Sohn Pandulfs V., zum Mitregenten annahmen [3]) und als Pandulf IV. am 19. Februar 1049 starb [4]), succedirten ihm im Fürstenthume Sohn und Enkel, während das Erzbisthum von Capua nicht lange nachher einem anderen Sohne Pandulfs IV. Namens Hildebrand zu Theil wurde [5]). Aber dennoch scheint diese neue und letzte Herrschaft Pandulfs IV. über Capua eine kurze Unterbrechung erlitten zu haben und zwar bald nach dem Abzuge des Kaisers durch einen von Normannen unterstützten Angriff des früheren Besitzers, des Fürsten Waimar von Salerno [6]). Es wäre ja auch kaum begreiflich, wenn dieser ehedem so mächtige und unter den Normannen immer noch angesehene Herrscher nicht wenigstens einen Versuch gemacht haben sollte, sich seiner bedeutendsten Erwerbung wieder zu bemächtigen. Deshalb werden in dem bezüglichen Berichte des Geschichtschreibers Amatus nur die Behauptung, daß Waimar und Pandulf Frieden mit einander schlossen, ohne bestimmte Bedingungen abzumachen und das Verschweigen des unzweifelhaft erfolgten Rückzuges der Salernitaner Bedenken erregen [7]); im Uebrigen ist diese Erzählung eben so glaubwürdig wie die weitere Angabe des Amatus, daß die zwischen Waimar und Pandulf fortdauernde Feindseligkeit auch einen von den noch unversorgten jüngeren Brüdern des Grafen Drogo von Apulien, nämlich Robert (Guiscard) auf den Kampfplatz rief [8]). Eingewandert schon vor dem Römerzuge

[1]) Amatus l. III, c. 12, ed. Champollion-Figeac. p. 77.

[2]) Bd. I. S. 324.

[3]) Urkundliche Zeugnisse hierfür bei Di Meo VII, p. 285.

[4]) Dieses Datum ist festgestellt von Hirsch, Forsch. VIII, S. 282 gegen die ältere Ansicht, wonach Pandulfs Tod erst im Jahre 1050 erfolgte. Entscheidend sind die urkundlichen Daten bei Di Meo VII, p. 295, während die von Hirsch citirte Stelle aus der ersten Redaction von Leos Chronik (l. II, c. 79, cod. 1) nicht beweiskräftig ist. Näheres darüber in Exkurs III.

[5]) S. unten S. 128.

[6]) Amatus l. III, c. 4 ed. Champollion p. 73: Et puiz que se fu parti l'empéreor, si se repenti Gaymère de ce qu'il avoit rendu Capue à l'empéreor et cercha de la recovrer, et assembla trois eschilles de Normans et mist siége à la cité de Capue et comforta li fort chevalier et la pristrent. Pandulfe se humilia et requist concorde et paiz et vindrent convenances et avieingne que non fussent clèrez les covenances; toutes voies se partirent o paiz et concorde.

[7]) Vgl. Hirsch, Forsch. VIII, S. 276 und Bd. I, S. 325.

[8]) Amatus l. III, c. 6.

Heinrichs III., aber unstät und unruhig, weil sein Bruder Drogo ihm nicht zu Willen war, ihn entweder gar nicht oder nicht ausgiebig unterstützte, ergriff er jetzt für Pandulf Partei und diente ihm gegen Waimar so lange für Sold, bis sie sich entzweiten, weil Robert auf höheren Lohn Anspruch zu haben glaubte. Er verlangte eine fürstliche Burg zu Lehen und eine Tochter des Fürsten zur Gemahlin, während Pandulf ihm beides verweigerte. Da hatte ihre Freundschaft ein Ende und Robert kehrte nach Apulien zurück, aber nur um bald darauf nach Calabrien überzusiedeln und hier unter der Oberhoheit Drogos, des mächtigeren Gebieters der apulischen Normannen, mit den einheimischen Machthabern den Kampf um die Herrschaft zu beginnen, die Eroberung auf Calabrien auszudehnen.

Roberts nächstes Ziel war die Stadt Cosenza; sein erstes Unterkommen fand er in einer Burg, die ihm von Drogo überlassen wurde und später unter dem Namen Scribla bekannt war [1]). Auch das Castell S. Marco, welches er darnach bezog, weil die Gegend von Scribla sich als ungesund erwies, gehörte Drogo zu Eigen; erst durch Belehnung ging es auf Robert über [2]). Dieser war damals überhaupt noch so macht- und mittellos, daß er und seine Knechte wahrscheinlich hätten verhungern müssen, wenn sie sich nicht auf das Räuberhandwerk geworfen und so die feindlich gesinnte Bevölkerung gezwungen hätten, zu ihrem Lebensunterhalte beizusteuern. Dank einigen größeren Unternehmungen, bei denen sich vor Allen Robert selbst durch Kühnheit, aber fast noch mehr durch Arglist hervorthat [3]), wurde denn auch das Stadium der äußersten Noth, welches zugleich die Stufe eines rohen Brigantenthums war, bald überwunden und vollends, nachdem Robert durch seine Vermählung mit einer adligen Dame aus Apulien [4]) Familienbeziehungen geknüpft hatte, die seinen mehr politischen Absichten bedeutend Vorschub leisteten [5]), wurde auch seine Hofhaltung wieder etwas vornehmer, ritterlicher. Immerhin aber begann die Eroberung Calabriens durch Robert Guiscard und seine Normannen mit einem recht brutalen und die einheimische Bevölkerung schwer belastenden Kampf ums Dasein, während die verwandten Ereignisse, welche ihr vorausgingen, die Invasion von Apulien [6]) und die Ausbreitung der Normannen über das Fürstenthum Benevent [7]) doch einen anderen, man darf wohl sagen, höheren Charakter tragen, jene als

---

[1]) Gaufredus Malaterra, Historia Sicula l. I, c. 12 ed. Muratori, SS. V, p. 553.

[2]) Gaufredus Malaterra l. I, c. 16; Amatus l. III, c. 7.

[3]) Gaufredus Malaterra l. l. Besonders charakteristisch sind die Erzählungen von der Gefangennehmung und der Auslösung des reichen Petrus de Turra von Bisignano bei Amatus l. III, c. 10 und Gaufredus Malaterra l. I, c. 17. Vgl. Giesebrecht Kaiserzeit Bd. III, S. 35.

[4]) Alberada, Tante des Girard de Bono Alipergo. Amatus l. III, c. 11.

[5]) Girard wurde Roberts Ritter, siedelte nach Calabrien über und betheiligte sich energisch an der Eroberung. Amatus l. l.

[6]) Bd. I, S. 265 ff.

[7]) Bd. I, S. 328.

unmittelbare Fortsetzung eines alten Kampfes um die Befreiung Italiens von der griechischen Herrschaft, diese wegen ihres Zusammenhanges mit der deutschen Kaiserpolitik. Dabei fehlte es nun aber weder hier noch dort, weder im Beneventanischen noch in Apulien an Analogien zu den Gewaltthätigkeiten, worauf Robert Guiscard seine calabrische Herrschaft begründete. Amatus von Montecasino, gewiß ein unverdächtiger Zeuge, erzählt in dem Abschnitte über die ersten Thaten und Schicksale Richards von Aversa mit naiver Bewunderung [1], wie der Besitzergreifung von Genzano, einer Burg oder Stadt bei Venosa, eine Reihe von Raubzügen und Plünderungen auf dem Fuße folgten. „Er (Richard) wartete nicht bis zum nächsten Tage; in derselben „Nacht suchte er eine andere Burg und die Beute, welche die Ritter „machten, war unermeßlich." So ging es weiter Tag für Tag und mit der Beute wuchs die Zahl der Ritter, welche durch Richards Freigebigkeit angelockt seine Dienste suchten. Und in einer gleichzeitigen deutschen Geschichtsquelle, in der Chronik Hermanns von Reichenau heißt es über die unteritalischen Normannen ganz allgemein [2]: je mehr derselben in das fruchtbare Land einwanderten, um so härter behandelten sie die einheimische Bevölkerung, sie hausten wie in Feindesland; sie übten Gewalt ohne Recht; den rechtmäßigen Erben entrissen sie Besitzungen aller Art, Burgen, Landgüter, städtische Orte, Häuser, sogar die Weiber, je nachdem es ihnen beliebte; die Kirchen beraubten sie ihres Vermögens; sie betrieben überhaupt den Umsturz alles Rechtes, des göttlichen sowohl als des menschlichen und weder dem Papste noch dem Kaiser leisteten sie Gehorsam, es wäre denn mit Worten. Was Wunder daher, wenn die Normannen in Unter-Italien einen nationalen Haß gegen sich hervorriefen, wenn sie, die früher als Befreier des Landes von dem Joche der griechischen und saracenischen Herrschaft [3]) in hohem Ansehen gestanden und rasch Anhang gewonnen hatten, jetzt

---

[1]) L. II, c. 44 ed. Champollion p. 68.

[2]) Herim. Chron. a. 1053: Postea vero pluribus eorum ad uberem terram accurrentibus viribus adaucti ipsos indigetes bello premere, iniustum dominatum invadere, heredibus legitimis castella praedia villas domos uxores etiam quibus libuit vi auferre, res aecclesiarum diripere, postremo divina et humana omnia, prout viribus plus poterant, iura confundere, nec iam apostolico pontifici nec ipsi imperatori nisi tantum verbotenus cedere. Vgl. hiermit die verwandten generellen Klagen über den Druck der normannischen Herrschaft in einem Schreiben des Papstes Leo IX. an den griechischen Kaiser Constantin (Monomachos), 1054 (Januar) Mansi XIX, col. 668 (Jaffé, Reg. 3288); Wibert, Vita Leonis l. II, c. 7 ed. Watterich I, p. 158; Bruno Signiensis Vita Leonis ed. Maxima Biblioth. Veter. Patr. T. XX, p. 732; Vita Beneventana ed. Borgia, Memorie T. II, p. 315 ff. Und selbst normannenfreundliche Geschichtschreiber haben nicht umhin gekonnt, von der Existenz solcher Landesbeschwerden Notiz zu nehmen und ihnen eine gewisse Berechtigung zuzuerkennen, Amatus l. III, c. 16; Guillerm. Apul. Gesta Roberti l. II, v. 66—70, SS. IX, 255.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: Primo gratanter accepta (gens Nordmannorum) crebro indigenis contra Grecorum et Saracenorum incursiones audacter praeliando auxiliabatur. Wibert l. l.: Normannos . . . . quos dudum adiutores contra exteras gentes susceperant principes regni, sed tunc saevissimos tyrannos ac patriae vastatores non sponte sustinebant.

für eine große einheimische Partei nichts anderes waren als Fremdherrscher der unerträglichsten Art. Klagen über sie drangen denn auch weit in die Welt; nirgends aber fanden diese nationalen Beschwerden günstigere Aufnahme als in Rom, am päpstlichen Hofe, wo man ja auch in der That schon wegen der eigenen Patrimonien[1]) ein sehr natürliches und praktisches Interesse daran hatte, der rohen Gewalt Schranken zu setzen, Recht und Gesetz wieder zu Ehren zu bringen und wenn die Thronbesteigung Leos IX. speciell den Adel von Benevent dermaßen freudig bewegte, daß er Gesandte schickte und reiche Geschenke darbrachte, die, wie wir wissen, den neuen Papst aus einer großen Verlegenheit befreiten[2]), so entsprach diesem Entgegenkommen die Gesinnung des Papstes durchaus. Es wurde für ihn nur ein Motiv mehr, den Zuständen in Unter-Italien eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei persönlicher Einwirkung auf dieselben seine Autorität allseitig zur Geltung zu bringen, nicht nur innerhalb der Geistlichkeit und der Klosterwelt, sondern auch auf staatlichem Gebiete unter den Parteien, welche vornehmlich in den alten Fürstenthümern um die Herrschaft rangen, den Normannen auf der einen, den mißvergnügten Patrioten auf der anderen Seite[3]).

Das erste Mal freilich, wo Leo IX. den Süden von Italien bereiste, im März 1049, bewegte er sich unseres Wissens nur in geistlichen Kreisen und in religiösen Uebungen, wie sie ihm wohl nicht allein persönliche Neigung, sondern auch ein gewisses Herkommen zur Pflicht machte. Er betete auf dem Monte Gargano[4]), vermuthlich in dem S. Michaeliskloster, der berühmten Andachtstätte. Am Palmsonntage (März 19) besuchte er Montecasino und erwiederte den festlichen Empfang, den die Mönche ihm bereitet hatten, mit feierlichen Versicherungen seiner Verehrung und seines Wohlwollens. Tags darauf (März 20) verweilte er in der Umgegend des Klosters, um in Limata dem h. Mauritius eine Kirche zu weihen, welche Abt Richer erbaut hatte. Eine zweite Handlung der Art führte ihn in das Gebiet von Atina[5]) und als er nach Rom zurückgekehrt war, bethätigte er seine Fürsorge für S. Benedicts Stiftung weiter durch den Erlaß von zwei Urkunden an Abt Richer, der ihm nachgereist war[6]). In der einen bestätigte er ihm das herkömmliche Ehrenrecht, zu hohen Festen bei der Messe Sandalen und ähnliche Insignien anlegen zu dürfen[7]).

---

[1]) Dieses Moment wird besonders stark hervorgehoben in der Vita Beneventana l. l.

[2]) Wibert l. II, c. 3. S. oben S. 76.

[3]) Iter sumsit — heißt es bei Wibert l. II, c. 6 über die Reise im Frühjahr 1050 — peragraturus fines Apuliae, ut christianam repararet religionem, quae ibidem videbatur paene deperisse maximeque inter accolas regionis et Normannos concordiam componere satagens.

[4]) Leo Chron. l. II, c. 79 (letzte Redaction) SS. VII, 683.

[5]) Leo l. l. Eine Kritik der übrigen Daten, welche Leos Chronik ursprünglich und auch noch in der revidirten Fassung 1ᵇ zu dem diesjährigen Itinerar des Papstes enthielt, s. Exkurs III.

[6]) Leo l. l.

[7]) Bisher nur bekannt nach dem von Leo aufgenommenen Excerpt; aber

Die andere betrifft die Unterwerfung eines alten, damals aber verfallenen römischen Klosters, der Abtei S. Jerusalem oder S. Crucis unter Montecasino [1]). Hier sollten Richer und seine Nachfolger, wenn sie sich in Rom aufhielten, künftig wohnen [2]); auch sollten sie das Recht haben den Abt zu wählen, der Papst behielt sich nur die Consecration vor.

Wie anders kam nun aber Papst Leo IX. mit der politischen Welt von Unter-Italien und mit den Führern der sich bekämpfenden Parteien in Berührung, als er im Frühling dieses Jahres (1050) zum zweiten Mal dorthin ging. Noch während des März erschien er in Capua [3]) und nahm an der Wiederbesetzung des damals vacanten Erzbisthums [4]) persönlich Antheil. Die Capuaner hatten Hildebrand gewählt, jenen schon erwähnten jüngeren Bruder des regierenden Fürsten Pandulf V.; der Papst prüfte die Wahl, billigte sie und consecrirte Hildebrand vielleicht noch in Capua selbst, vielleicht aber auch erst in Salerno, wohin er inzwischen weiter gezogen war. Hier, in der Hauptstadt des Fürsten Waimar, hielt er eine Synode, über die Amatus von Montecasino berichtet [5]). Darnach zeigen die Verhandlungen derselben viel Aehnlichkeit mit den Decreten des römischen Concils von 1049 [6]). Auch sie bestanden in Verboten der Simonie und der Ehe unter Verwandten; auch sie betrafen die Pflicht der Laien, der Kirche Abgaben zu leisten, die Erstlinge darzubringen, Zehnten zu zahlen. Neu war, wie es scheint, nur der Umstand, daß der Papst aufforderte, besonders für Meineid Buße zu thun. Ueber den Fürsten Waimar konnte er sich nicht beklagen: derselbe überreichte ihm kostbare Geschenke und verpflichtete sich ihm in aller Form zur Obedienz [7]). Dagegen die Fürsten von Benevent waren zu solcher Unterwürfigkeit nicht zu bewegen, auch nicht als Papst Leo selbst nach Benevent kam oder doch in der Nähe der Stadt verweilte [8]) und die

---

wahrscheinlich identisch mit einem fragmentarisch erhaltenen Privileg bei Tosti, Storia di Monte Cassino I, p. 255, worin Leo IX. die Gesammtheit der Besitzungen, das Recht des Messelesens, die herkömmliche Ordnung der Abtswahl bestätigt. Vgl. Jaffé, Reg. 3166.

[1]) Gattula, Histor. Casinens. p. 252 (Jaffé, Reg. 3167).

[2]) Leo l. l.: monasterium sanctae Jerusalem . . . . eidem abbati gratia hospitandi tradidit. In der betreffenden Urkunde selbst wird dieser Zweck nicht angegeben, wohl aber gedenkt seiner Papst Alexander II. in der Bestätigungsurkunde nach dem Excerpte SS. VII, p. 729, not. 51. Vgl. Chron. Mon. Casin. l. III., c. 36 auct. Petro.

[3]) Leo Chron. l. II, c. 79, cod. 1 und 1 b. S. Exkurs III.

[4]) Als letzter Inhaber wird Erzbischof Adenulf urkundlich bezeugt im Jahre 1047. Di Meo VII, 284.

[5]) l. III, c. 15. Vgl. Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV, S. 740.

[6]) S. oben S. 79 u. 80.

[7]) Amatus l. III, c. 15: Guaymarie li donna moult précìouz domps et lui promist de soumetre soi à estre fidel à li commandement.

[8]) Wibert l. II, c. 6: venit Beneventum, ubi aliquandiu commoratus cuidam clinicae, divina praeeunte gratia, vitale praebuit auxilium. Annal. Beneventani a. 1050 (Cod. 3), SS. III, 179: mense Aprili in quadragesima

Folge war, daß er, ebenso wie Kaiser Heinrich III. und sein Vorgänger Clemens II., die Beneventaner für Rebellen ansah, sie von Neuem excommunicirte [1]).

Die vierte Station auf dieser merkwürdigen Rundreise war Melfi, die Hauptstadt des normannischen Apulien. Da machte sich nun Leo IX. den Machthabern gegenüber zum Anwalte der Eingeborenen, welche über die Härte der Eroberer Klage führten. Mit der ihm eigenen pastoralen Beredtsamkeit führte er jenen zu Gemüthe, daß sie die Pflicht hätten wie die Geistlichen und das Kirchengut, so auch die armen Leute, das gemeine Volk zu schonen [2]) und wahrscheinlich gelang es ihm wenigstens für den Augenblick Eindruck zu machen. Uebrigens war er auch mit dem Zustande der höheren Geistlichkeit, die unter normannischer Herrschaft lebte, keineswegs zufrieden [3]); indessen, mit gerichtlicher Untersuchung und canonischer Bestrafung wartete er bis zu einer Synode, die er ungefähr zu Ostern (April 15) in Siponto, in der Ebene südlich vom Monte Gargano um sich versammelte. Da überführte er unter Anderen zwei Erzbischöfe der Simonie und setzte sie ab [4]). Ueber den Monte Gargano eilte er zurück nach Rom [5]), aber er blieb hier wohl nur gerade so lange als seine Anwesenheit durch die schon erwähnte und geschilderte Synode, welche vierzehn Tage nach Ostern zusammentrat [6]), erfordert wurde. Aus den südlichen Provinzen umgaben ihn damals die Erzbischöfe Hildebrand von Capua und Petrus von Compsa, die Bischöfe Leo von Gaeta, Isembard von Teanum, Atto von Marsica [7]). Indessen, noch bezeichnender ist für die neue Wendung, welche Leo IX. den Verhältnissen von Unter-Italien gegeben hatte, daß Humbert, später Cardinalbischof von Silva-Candida, damals den Titel eines Erzbischofs von Sicilien

---

(April 1—8) Leo nonus papa transiens per Beneventum perrexit in montem Garganum. Cui prefatus princeps obedire noluit. Vgl. Annal. Benevent. a. 1049 (Cod. 1. 2.): Mense Aprili descendit Leo papa in Apuliam ad oratorium sancti Angeli.

[1]) S. die folgende S.

[2]) Amatus l. III, c. 16.

[3]) Amatus l. l.

[4]) Wibert l. II, c. 7. Anonym. Barensis Chron. a. 1050, Muratori SS. V, 151: Venit Leo papa in Siponto, fecit sinodo. Hiermit ist ohne Zweifel identisch die apulische Synode Leos IX., deren die Vita Beneventana ed. Borgia, Memorie II, p. 316 gedenkt, ohne den Ort zu bezeichnen. Auch was er unmittelbar vorher erzählt von den persönlichen Verhandlungen des Papstes mit den normannischen Machthabern und über die anscheinende Gefügigkeit der letzteren verdient Glauben, während die weitere Erzählung aus der Vorgeschichte der päpstlich-normannischen Kriege von 1052 und 1053 sehr ungenügend ist.

[5]) Annal. Beneventani l. l. Vgl. die vorige Anm.

[6]) S. oben S. 119 ff.

[7]) Nach der Zeugenreihe in Jaffé, Reg. 3209. S. oben S. 120, Anm. 4. Zur Kritik einzelner unzweifelhaft incorrecter Bestandtheile des vorliegenden Textes wie Benedictus Salernitanus episcopus sind die Bemerkungen von Di Meo VII. 305 beachtungswerth; aber das generelle Verwerfungsurtheil, welches er über die Urkunde ausspricht, ist durchaus nicht gerechtfertigt. Damit steht er denn auch allein.

führte[1]) und daß man zu Anfang des Sommers den Papst selbst schon wieder in südlicher Richtung thätig findet. Nun verfolgte er soweit man sehen kann, nur politische Zwecke. Zeuge dessen ist Hermann von Reichenau. Er weiß von einigen Fürsten und Städten — leider macht er sie nicht namhaft — welche der Papst zur Unterwerfung brachte und nicht nur für sich, sondern auch für den Kaiser eidlich in Pflicht nahm. Eben damals erging auch sein Bannspruch wider die beneventanischen Rebellen[2]) und das war in der diesjährigen Thätigkeit des Papstes, soweit sie auf Unter-Italien Bezug hatte, der Schlußact. Denn die kirchenfreundlichen Fürsten auswärtiger Völker, von denen Hermanns Chronik in diesem Zusammenhange berichtet, daß sie an den Papst in seiner Eigenschaft als „Apostolicus" Gesandte schickten und ihm Gehorsam versprachen[3]), suche ich nicht in Unter-Italien; eher möchte meines Erachtens an König Andreas von Ungarn und König Svend von Dänemark[4]) zu denken sein, zumal an den ersteren, weil es doch wohl nur mit seinem Wissen und Willen geschehen konnte, daß Erzbischof Georg von Kolocsa, der erste Prälat des Reiches, auf einer Reise, die er während dieses Jahres ins Ausland machte, zu Anfang des Herbstes (October 3) in der Umgebung des Papstes erscheint[5]).

Aber wie dem nun auch gewesen sein mag, der Werth, den diese Ergebenheit auswärtiger Fürsten und Völker gegen den heiligen Stuhl praktisch für ihn hatte, wurde von Leo IX. keineswegs überschätzt; zu Emancipations- und Souveränetätsbestrebungen veranlaßten sie ihn nicht. Auch nach den Erfolgen, die er jüngst in Unter-Italien erzielt hatte, suchte und fand er die Hauptstützen, die Grundlagen seiner Macht im Innern des römisch-deutschen Kaiserreiches, namentlich in den vertrauensvollen und freundschaftlichen Beziehungen, in denen er auch als Papst zu Kaiser Heinrich III. stand und diese in der bisherigen Weise, durch eine neue persönliche Begegnung weiterzupflegen erschien ihm als eine Sache von eminenter Wichtigkeit, so sehr, daß er sich nicht einmal Zeit gönnte einen Streit, der unterdessen zwischen ihm und Erzbischof Hunfried von Ravenna ausgebrochen war, in Rom zum Austrag zu bringen; er wartete damit bis er Toscana durchzogen[6]), Vercelli erreicht und die dorthin berufene Synode Anfang September eröffnet hatte[7]).

[1]) Ibidem. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 463, 464.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1050: Domnus papa post pascha synodum item Romae collegit et subsecuto tempore ultra Romam progrediens nonnullos eo locorum principes et civitates tam sibi quam imperatori iureiurando subiecit Beneventanosque adhuc rebellantes excommunicavit.

[3]) Ibidem: Nonnulli etiam exterarum principes gentium missis ad eum utpote apostolicum virum, legatis, subiectionem ipsi promittunt.

[4]) Daß dieser dem Papste gelegentlich Geschenke übersandte, bezeugt die Erzählung von dem Papagei bei Wibert l. II, c. 4.

[5]) S. unten S. 134. Vgl. Meyndt, Beiträge S. 35 ff.

[6]) Jaffé, Reg. 3215: 1050 Juli 15 Fiesole und Reg. 3216 von demselben Tage, woraus hervorgeht, daß der Papst sich am 13. Juli in Florenz befunden hatte Lami, Ecclesiae Florentinae Monum. T. I, p. 97, 98.

[7]) Vgl. Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV, S 719 ff.

Nun ging er allerdings offen und entschieden gegen Hunfried vor. Die Ursache ihrer Entzweiung ist nicht mehr deutlich erkennbar; vermuthlich handelte es sich zunächst um sachliche Meinungsverschiedenheiten, um streitige Vermögens- oder Hoheitsrechte [1]), aber ein persönliches Moment muß bald hinzugekommen sein und den Verhandlungen eine gehässige Wendung gegeben haben. Denn in Vercelli beschuldigte der Papst den Erzbischof beharrlichen Ungehorsams und bestrafte ihn schwer, nach Hermann von Reichenau mit Suspension vom Amte [2]); nach Wibert excommunicirte er ihn [3]). Jedenfalls ist anzunehmen, daß die Wirkung der päpstlichen Sentenz gegen Hunfrid weiter reichen, daß sie auch auf einige Hofleute des Kaisers, welche aus Abneigung gegen den Papst dem Erzbischof günstig gesinnt waren, Eindruck machen sollte. Das Haupt dieser Partei war, wie Wibert angiebt [4]), Bischof Nitker von Freising; spätere Vorgänge berechtigen auch Bischof Gebehard von Eichstädt als Widersacher Leos IX. zu betrachten [5]). Von einer Opposition auf der Synode zu Vercelli findet sich eine nicht ganz sichere, jedoch immerhin bemerkenswerthe Spur in der bekannten Streitschrift Berengars wider Lanfranc. Demnach wäre dem Papste von einigen der Vorwurf gemacht, daß er Reordinationen vorgenommen, d. h. Bischöfen und Priestern, die ohne selbst Simonisten zu sein, von solchen ordinirt waren, von Neuem die Weihe ertheilt hätte, und er — was uns kaum glaublich ist, aber von Berengar bestimmt behauptet wird [6]) — habe sich dieser Ungesetzlichkeit schuldig

---

[1]) Urkundliche Acte, welche eine weltliche Herrschaft des Papstes über den vormaligen Exarchat rechtlich und factisch zur Voraussetzung haben, sind vorhanden, so namentlich bei (Borgia) Istoria del dominio temporale della sede apostol. nelle due Sicilie. Append. I, p. 7, Güterverzeichniß aus dem Ende des XI. Jahrhunderts nach Deusdedit und Cod. Vatican. Nr. 3833 (Jaffé, Reg. 3278), wonach der Graf von Ancona die Grafschaft Rimini von Leo IX. leihweise erwarb. S. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 663 zu S. 464, über die wachsende Macht des Papstes, „der schon mit den fast vergessenen Ansprüchen Roms auf den Exarchat auf's Neue hervortrat" und die hierdurch hervorgerufenen Besorgnisse des Erzbischofs Hunfried.

[2]) Chron. a. 1050: Ipso autumno domnus papa synodum Vercellis collegit et Hunfridum archiepiscopum pro quadam inter Ravennatem et Romanam aecclesiam contentione ab officio suspendit.

[3]) Wibert l. II, c. 7: Archiepiscopus autem Ravennatium ob incorrigibilem praesumptionem est a sancto papa anathematizatus.

[4]) Ibidem: Erat autem huic viro dei non modica concertatio contra pervasores rerum sanctae Romanae sedis maximeque contra Ravennatem episcopum spiritu repletum contumaciae et rebellionis, cui nonnulli favebant palatini, gloriae invidentes domni apostolici. Quorum caput in fomento discordiae erat Nizo episcopus Frisingiae.

[5]) S. unten zum Jahre 1052.

[6]) De sacra coena ed. Vischer p. 40: Nichilominus papa idem cum fuisset a quibusdam admonitus, quod faceret contra ecclesiasticas rationes, reordinare episcopos et presbiteros in Vercellensi illo concilio a regia illa sua sede consurgens omnes, qui circumsidebant, in medio positus postulavit dominum pro eo, quod reordinasset, ut sibi indulgeretur orare. Der Haupteinwand gegen diese Erzählung bildet die in jeder Hinsicht zuverlässige Angabe des Petrus Damiani, daß die Frage der Reordinationen noch auf dem dritten römischen Concil Leos IX. (1051 April) auch für den Papst selbst eine

bekannt. In Wahrheit wird es sich wohl nur um eine synodale Debatte über das dem Papste allerdings sehr genehme Princip des Reordinirens gehandelt haben, um eine canonistisch-dogmatische Auseinandersetzung, wie sie bereits mehrfach und zuletzt auch noch wieder auf dem österlichen Concil in Rom stattgefunden hatte [1]). In ähnlicher Weise mögen sich die Häupter der Kirche auch in Vercelli hin und her gestritten und ihre Parteistellung in der Weise genommen haben, daß der Papst mit seinen nächsten Vertrauten wie Erzbischof Humbert [2]) das Reordiniren vertheidigte, während andere sich auf den von Petrus Damiani vertretenen Standpunkt stellten und es verwarfen. In jedem Falle herrschte sonst große Einigkeit zu Vercelli auf der stark besuchten Kirchenversammlung [3]). Zu Berengars Verdruß erregte es keinen Anstoß, daß der Papst mit Bischof Gregor von Vercelli fortwährend freundschaftlich verkehrte, obgleich ihn ein Verwandter, ein Edelmann aus Pavia, schon vorher des schweren Verbrechens des Frauenraubes angeklagt hatte. Nichts destoweniger nahm der Papst bei dem Verklagten Wohnung und war tagelang Gast desselben und alle Bemühungen des beleidigten Edelmannes seine Sache bei dem Concil anhängig zu machen waren umsonst, sie kam nicht einmal zur Verhandlung [4]).

Vor allem aber hatte der Papst die Synode auf seiner Seite, als er sich gegen Berengar selbst wandte und obgleich dieser durch einen Gewaltact des Königs von Frankreich seiner Freiheit beraubt [5]) der Vorladung nicht hatte Folge leisten können, in der Bekämpfung seiner Abendmahlslehre fortfuhr [6]). Von der ganzen Versammlung äußerten sich nur zwei niedere Cleriker, der eine ein Franzose und Berengars

---

offene war. Op. VI, (Liber gratissimus) praef. ed. Caietani T. III, p. 42. Vgl. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche I, S. 83; Hergenröther, Oesterreich. Vierteljahrsschrift für katholische Theologie I, S. 415.

[1]) Petrus Damiani l. l.: De iis itaque, qui gratis sunt a simoniacis consecrati, quanta iam per triennium in tribus Romanis conciliis fuerit disceptatio quamque perplexa atque confusa dubietas et in iis partibus quotidie ventiletur.

[2]) Ihn macht Berengar a. a. O. S. 41 vor allen dafür verantwortlich, daß der Papst sehr bald, nachdem er in Vercelli Buße gethan hatte, rückfällig wurde.

[3]) In audientia omnium, qui de diversis huius mundi partibus illuc convenerant — so wird sie charakterisirt von Lanfranc, Maxima Bibl. Veter. Patr. XVIII, p. 765. Indessen thatsächlich waren, wie es scheint, Burgunder und Franzosen im Uebergewicht und insofern polemisirte Berengar nicht ohne Grund gegen Lanfranc mit der allerdings extremen Gegenbehauptung S. 44: cum de eiusdem regionis et linguae ad Vercellicum tumultum illum convenerint. Die Anwesenheit eines englischen Prälaten, des Bischofs Ulf von Dorchester, ergiebt sich aus der angelsächsischen Chronik, Bodl. Laud 636 a. 1047; Cott. Domit. A VIII, a. 1049 ed. Thorpe, Vol. I, p. 309. Er behauptete sich im Besitze seines Bisthums nur mittels Simonie. Vgl. Freeman, The History of the Norman Conquest Vol. II, p. 117.

[4]) Berengar, De sacra coena p. 39, 40.

[5]) Ibid. p. 42, 47.

[6]) Lanfranc l. l.

Mitcanonicus zu S. Martin in Tours[1]), der andere ein Lombarde in einem für Berengar günstigen Sinne und dafür büßten sie sofort, indem sie auf Befehl des Papstes verhaftet wurden[2]). Alle übrigen nahmen mit ihm gegen Berengar Partei. Nachdem die Schrift des Johannes Scotus über die Eucharistie, beziehungsweise ein besonders wichtiger Abschnitt daraus, verlesen und als ketzerisch verworfen war, erlitt Berengars Lehre das gleiche Schicksal, während das dann folgende feierliche Bekenntniß des allgemeinen Glaubens der Kirche nur dazu diente, die Rechtgläubigkeit Lanfrancs, der wieder anwesend war, in das hellste Licht zu stellen[3]).

Ueberhaupt macht das Verhältniß des Papstes zu einer Anzahl von hohen Prälaten, mit denen er in Bezug auf alle wichtigeren Fragen der Kirchenregierung eines Sinnes war, in dieser ganzen Zeit, wo er doch vornehmlich im Interesse der von ihm begonnenen allgemeinen Reform ein wahres Wanderleben führte, den Eindruck besonderer Innigkeit; ihr Verkehr scheint ungewöhnlich rege gewesen zu sein. Erzbischof Halinard von Lyon, dem wir zuletzt in Rom auf der diesjährigen Ostersynode begegnet sind[4]), wich seitdem nicht von seiner Seite; er begleitete Leo IX. auch auf der weiteren Reise durch das nördliche Burgund und das östliche Frankreich bis zu dem heimischen Toul[5]). Und mit Erzbischof Hugo von Besançon, ferner mit Hugo, dem Abte von Cluny, verhielt es sich wohl ebenso, während andere Kirchenfürsten des bereisten Gebietes sich allerdings nur einzelne Male und vorübergehend im Gefolge des Papstes zeigten. Nach Ueberschreitung der Hochalpen machte er zu S. Mauritius im Rhonethal, dem alten Agaunum, drei Tage lang Halt (September 22—24) und beschäftigte sich unter anderem mit Beschwerden, welche die Canoniker des Stiftes ihm vortrugen. Aus der Umgegend waren die Bischöfe Aymo von Sitten, zugleich Abt oder Propst von Agaunum, und Friedrich von Genf herbeigekommen[6]). Der letztere folgte dem Papste auch ins

---

[1]) Zugleich ein Schüler des verstorbenen Bischofs Wazo von Lüttich. Hunc clerus ille beati Martini, cum me gregis sui rex ille Franciae, totius regiae dignitatis oblitus, carcerandum dedisset cuidam adolescentulo suo, qua ex causa, etsi turpius dicere, turpe tamen erat scribere, ad exigendam a me quantam ego nunquam pecuniam noveram, consilio communi ad Leonem illum misit Vercellis, si forte infortunio meo compatiens christiano rigore aliquid pro me adoriretur. Berengar p. 47.

[2]) Wie Berengar wissen will, erklärte Leo IX. später, daß er es gethan habe, um sie zu schützen — ne turba forte in illos illicitum adoriretur aliquid. Ibid. p. 47. Bei Lanfranc a. a. O. erscheint die Verhaftung als Strafe.

[3]) Lanfranc l. l.

[4]) S. oben S. 120.

[5]) Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, p. 237: Galliam properanti comes individuus extitit.

[6]) Die bezügliche Urkunde, Privileg des Papstes für S. Mauritius, Gallia Christiana XII, Instr. p. 428 (Jaffé Reg. 3229) ist eine Fälschung, aber die Narratio beruht ihrem wesentlichen Inhalte nach auf alter und echter Ueberlieferung: sämmtliche Einzelheiten stehen mit dem anderweit bekannten Itinerar des Papstes in Einklang.

heutige Waatland zum Kloster Romainmotier, einer Besitzung von Cluny, welche in letzter Zeit unter den Gewaltthätigkeiten des benachbarten Feudaladels, namentlich Adalberts, des Burgherrn von Granson, schwer gelitten hatte, nun aber von Abt Hugo selbst dem besonderen Schutze des Papstes empfohlen wurde. Am 26. und 27. September verweilte der Papst im Kloster und verfügte die gewünschten Schutzmaßregeln[1], wozu wie bei Agaunum gehörte, daß zu Gunsten der päpstlichen Clienten auch noch die Autorität des Kaisers in Anspruch genommen wurde[2]. Nun ging es weiter nach Besançon, der Hauptstadt des Erzbischofs Hugo und hier assistirten dem Papste bei den Ceremonien, die er am 3. October zur Weihe des Stiftes von S. Stephan vornahm[3], nicht nur Halinard von Lyon und Friedrich von Genf, sondern auch der schon erwähnte ungarische Erzbischof Georg von Kolocsa, ferner ein italienischer Prälat, Bischof (Azelin) von Sutri und zwei Franzosen: Wido von Chalons und Walter von Macon. So stand der Papst, noch ehe er Frankreich wieder betrat, mit dem französischen Episcopate direct in Verbindung und ein Aufenthalt, den er bald darauf in Langres nahm, fügte entsprechende neue Beziehungen hinzu. Der Pontificat jenes Hugo, der es auf dem Concil zu Reims zu einer so traurigen Berühmtheit brachte[4], hatte inzwischen ein Ende genommen; der Nachfolger hieß Arduin und wurde jetzt in Gegenwart des Papstes von Erzbischof Halinard consecrirt[5]. Frotmund von Troyes empfing zugleich die bischöfliche Weihe[6]; auch war er einer von den beiden französischen Bischöfen, die den Papst nach Toul begleiteten; der andere war Heribert von Auxerre. Außerdem begegnen wieder Halinard von Lyon, Hugo von

[1]) Auf Grund urkundlichen Materials berichtet darüber das Chartular des Klosters, Cartulaire de Romainmotier, Mémoires de la Suisse Romande T. III, p. 418 u. 437.

[2]) Die Beurkundung für Agaunum erfolgte auf Verlangen des Kaisers, den die im Texte genannten Prälaten von den Absichten des Papstes in Kenntniß gesetzt hatten, und im Interesse von Romainmotier erließ der Papst selbst ein Rescript, addressirt: H. dilectissimo filio imperatori Romanorum et regi Burgundionum, episcopis et principibus regionis illius und inserirt in das Chartular, Mémoires T. III, p. 419.

[3]) Von ihm selbst bezeugt durch Privileg 1051 Januar 11, Dunod, Histoire de Besançon T. I, Preuv. p. 36 (Jaffé, Reg. 3232). Aus dieser Urkunde entstand erst der Titulus basilicae S. Stephani bei Chifflet, Vesontio II, 205, auf den Jaffé Reg. p. 373 Bezug nimmt, aber freilich diente auch anderes Material, so namentlich in dem Abschnitte über die päpstliche Verfügung, daß der Gottesfriede (treuga dei) sich auch auf die Vigilie und den Tag der Weihe (October 2 und 3) erstrecken sollte, sowie auf alle qui ad eandem dedicationem vel ad nundinas ibidem institutas convenirent et omnis substantia eorum, ubique quousque domum reversi sunt. Als Förderer des Gottesfriedens speciell in den westlichen Reichslanden erscheint Papst Leo IX. auch in dem Elsaßer Landfrieden aus der späteren Zeit Heinrichs IV., neuerdings abgedruckt und auf die Entstehungszeit hin untersucht von G. Waitz, Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, S. 15, 16.

[4]) S. oben S. 90.

[5]) Chron. S. Benigni Divion l. l. Vgl. Chronicon Besuense, Bouquet XI, 203.

[6]) Chron. S. Petri Vivi Senonensis, Bouquet XI, 197.

Besançon, Georg von Kolocsa, Abt Hugo von Cluny, während einer der treuesten Diener und Gefährten des Papstes, der Kanzler Petrus, fehlte: er war in Langres gestorben [1]). Und als ein deutliches Symptom des katholischen Geistes, der damals jenseits des Canals herrschte, bemerkt man mit Interesse nun auch noch einen englischen Bischof, mit latinisirtem Namen Lupus heimisch Ulf genannt [2]). Der Papst erreichte Toul etwa am 20. October und, umgeben von jenen Prälaten und vielleicht noch von manchen anderen, z. B. Bischof Adalbero von Metz [4]) nahm er gleich in den ersten Tagen mehrere bedeutsame und Aufsehen erregende Pontificalhandlungen vor, wie die Translation der Reliquien von S. Gerhard (October 21) und die Weihe der betreffenden Stiftskirche (October 22) [3]). Dann aber machte er, wie es scheint, in seiner sonst so rastlosen Thätigkeit eine Pause; aus der nächsten Folgezeit sind nur einige Urkunden vorhanden, die vorwiegend durch locale und familiäre Beziehungen Bedeutung haben [5]). Im Uebrigen gönnte der Papst sich jetzt eine Zeit der Ruhe; auch den Rest des Jahres verlebte er wahrscheinlich in Toul und der Gedanke, sich des Bisthums zu entledigen, es auf den Primicerius Udo, der ihm seit Kurzem, seit dem Tode des Diacon Petrus, auch als Kanzler des römischen Stuhles diente [6]), zu übertragen, entstand gewiß schon damals, aber zur Ausführung kam dieser Plan erst im folgenden Jahre.

---

[1]) Ibidem.

[2]) Miracula Gerardi auct. Widrico c. 9, SS. IV, 509: Quin etiam Georgius Colocinensis archiepiscopus de Ungaria advenerat, quem civium legatio et apostolicae benedictionis cupido a longinquis ibi partibus advexerat. Frotmundus quoque Trecassinus episcopus cum Herberto Autisiodorensi praesule necnon Lupo Anglorum pontifice huic tam divino studio se adiungunt socios devotissime. In Betreff des Engländers s. oben S. 132, Anm. 3.

[3]) In dem Privileg des Papstes für S. Vincenz zu Metz, 1050 November 2, Toul bei Calmet, Histoire de Lorraine I, Preuv. p. 437 (Jaffé, Reg. 3226) wird A. als Petent genannt; desgleichen Abt Hugo von Cluny in einem Privileg für sein Kloster 1050 October 26, Bullar. Cluniac. p. 12 (Jaffé, Reg. 3225).

[4]) Miracula s. Gerardi l. l.

[5]) Jaffé, Reg. 3224 für S. Stephan in Toul, 1050 October 22, Toul; Reg. 3223 für S. Mansuetus in Toul, 1050 October 22, Toul; Reg. 3227 für das Frauenkloster zu Bleurville, unweit der Saone, 1050 December 6; Reg. 3228 für S. Odilien in den Vogesen, wo Leos Eltern bestattet waren, 1050 December 17. Wahrscheinlich wird auch Jaffé, Reg. 3280 für das Frauenkloster von S. Marien zu Hesse (zwischen Saarburg und Dasburg) hierher gehören. Es war ebenfalls Grabstätte von mehreren Verwandten des Papstes; den Hauptaltar weihte er selbst und zur jährlichen Feier der Weihe bestimmte er den 25. November. Den überlieferten Texten fehlt das Eschatokollon, so auch Calmet, Histoire de Lorraine (ed. 2) T. II, Preuv. col. 287.

[6]) Jaffé, Reg. p. 367.

1051.

Das wichtigste Ereigniß, welches sich im Anfange dieses Jahres zutrug, war die neue Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papste.

Als Ort der Begegnung soll schon einige Monate vorher Cöln bestimmt worden sein[1]) und es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß sie in Wirklichkeit anderswo erfolgte. Kam nun aber der Papst aus dem oberen Lothringen von Toul her, so erreichte der Kaiser die niederrheinische Metropole auf einem Umwege durch das nördliche Thüringen, über Mühlhausen: eine Urkunde vom 4. Januar für das Frauenkloster zu Nordhausen[2]) zeigt ihn dort anwesend. Um die Mitte des Monats bemühten sich Kaiser und Papst gemeinsam und gegenseitig um die Interessen des Klosters S. Maximin in Trier; daß sie dort auch Hof hielten, ergiebt sich aus einem bezüglichen Diplom des Kaisers vom 21. Januar[3]). Jene Abtei erreichte damals nicht allein die Restitution eines Gehöftes, welches Abt Theoderich vor einigen Jahren auf Befehl des Kaisers einem gewissen Anselmus zu Beneficium hatte überlassen müssen, sondern auch mit der Beurkundung dieses Actes die Bestätigung aller übrigen Besitzungen und in Anbetracht des Umstandes, daß der Kaiser die Einschränkungen, welche der ehedem so große Grundbesitz von S. Maximin während des letzten Menschenalters zu Gunsten des Reiches und des Hofes erlitten hatte, auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich billigte, war die päpstliche

---

[1]) Privilegienfälschung für Agaunum, Gallia Christ. T. XII, Instr. p. 428 (Jaffé, Reg. 3229, s. oben S. 133, Anm. 6) mit der Wendung: imperatori **Heinrico nobis apud Coloniam obviaturo.**

[2]) E. G. Förstemann bei v. Ledebur, Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates Bd. X, S. 366 (St. 2395): bestätigt die Besitzung Vogelsburg, eine Schenkung Kaiser Ottos II., 974 Juni 17 (St. 629). Das bezügliche Ottonische Diplom, gedruckt nur bei Harenberg, Historia Gandersheim. p. 1347 diente dem neuen als Vorlage. Vgl. E. G. Förstemann, Urkundliche Geschichte der Stadt Nordhausen S. 18.

[3]) St. 2396 (B 1610). S. die folgende Anm.

Schutz- und Bestätigungsurkunde (Januar 16)[1]) von besonderem Werthe.

In diesen Zusammenhang gehören vermuthlich auch die Versuche des Kaisers und des Papstes das Kloster von S. Willibrord in Echternach[2]) gegen Gewaltthätigkeiten benachbarter Laienfürsten zu schützen. Die Klagen der viel bedrängten Mönche, die in Friesland schwer unter den Grafen von Holland zu leiden hatten[3]), richteten sich hier gegen Herzog Konrad von Baiern und dessen Bruder, den rheinischen Pfalzgrafen Heinrich[4]): sie hatten dem Kloster eine Besitzung an der Mosel, die Kirche zu Cröv (Kreis Wittlich) entrissen und gaben sie nicht heraus, obgleich der Kaiser Restitution anbefahl, Widerstand mit Strafe bedrohte und der Papst durch Ermahnungen zu wirken suchte. Aber weder der eine noch der andere hatte Erfolg.

Auf die Tage von Cöln und Trier folgte bald eine dritte Zusammen-

---

[1]) Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, S. 386 ff. (Jaffé, Reg. 3233) mit der Notiz, daß die Abschrift im Berliner Manuscript eine Menge von Orten mehr aufführt als das Original. Der Papst handelte ob petitionem dilectissimi filii nostri Heinrici videlicet imperatoris augusti und erkärt in Betreff des Hofes Brechen: Curtem etiam quandam vocabulo Prichina in pago Einriche sitam. quam sicut eisdem fratribus prefatus dilectissimus filius noster Heinricus videlicet imperator augustus ante aliquot annos abstulit, ita modo nostrae apostolicae auctoritatis patrocinio commonitus reddidit et ne quis eam ulterius a prebenda fratrum cuiquam prestando subtraheret, suo precepto firmavit nosque ut idem faceremus devotissime postulavit. Vgl. die entsprechende Kaiserurkunde bei Beyer I, 388 (B. 1610; St. 2396): ob interventum spiritualis patris nostri, domni videlicet Leonis s. Romanae aecclesiae summi pontificis et universalis pape reddidimus coenobitis s. Maximini curtem quandam vocabulo Prichina in pago Einriche sitam quam nos cuidam Anshelmoni Theodericum abbatem iniuste pro beneficio prestare iussimus. Die Corroboration besteht aus der üblichen Formel und folgendem für die Sachlage überhaupt bezeichnendem Zusatz: verum etiam ut apostolice defensionis auxilium, si quis eis hec infringere voluerit, habere valeant predicti patris nostri, domini videlicet Leonis sanctissimi pape privilegium inde conscriptum (quod?) eidem venerabili loco optinere meruimus augusti (sic!). Das genetische Verhältniß der beiden Urkunden hat man sich folgendermaßen zu denken: zuerst entstand das Diplom, aber mit Ausschluß von Protocolltheilen, die zur Expedirung erforderlich waren; dann entstand das Privileg und zwar in einem Zuge, jedenfalls ohne eine Unterbrechung, welche die Ausfertigung verzögert hätte; erst darnach wurde das Diplom der Art ergänzt, daß es den Interessenten übergeben werden konnte. Diese Hypothese ist nothwendig, um zu verstehen, wie es kommt, daß die vom 16. Januar datirte päpstliche Urkunde das Diplom als schon existirend voraussetzt, während dieses, so wie es uns jetzt vorliegt, um fünf Tage jünger ist. Am 15. Januar hatte Leo IX. dem Abte Siegfried von Gorze die Besitzungen seines Klosters durch ein Privileg bestätigt, welches erst neuerdings durch v. Pflugk-Harttung, Acta I, p. 18 bekannt geworden ist.

[2]) Unter Abt Humbert, der schon lange, seit 1028, im Amte war, aber bald darnach, am 9. August 1051, starb. Es folgte auf ihn Reginbert; am 1. December übernahm er die Abtei und machte sich unter Anderem dadurch verdient, daß er die Einkünfte des Klosters genau verzeichnen ließ. Catalog. abbat. Epternac. I, SS. XXIII, p. 32.

[3]) Thiofrid, Vita s. Willibrordi c. 33, SS. XXIII, p. 25.

[4]) Ibidem. Konrad ist ungenau titulirt: dux Karendinorum, aber über die Identität mit Konrad von Baiern ist kein Zweifel.

kunft in Augsburg. Am 2. Februar (Reinigung Mariä) erschienen dort mit dem Kaiser und dem Papste auch viele Bischöfe und andere Große des Reiches [1]) und so kam es zu der ersten größeren Reichsversammlung, welche seit der denkwürdigen Synode von Mainz (1049 October) stattgefunden hatte. Zu den anwesenden Fürsten gehörten wahrscheinlich Erzbischof Balduin von Salzburg, die Bischöfe Nitker von Freising und Gebehard von Eichstädt, Herzog Konrad von Baiern [2]). Gewiß ist, daß Erzbischof Hunfried von Ravenna zugegen war und daß seine schließlich so heftige Entzweiung mit dem Papste beigelegt wurde. Von dem Kaiser nach Augsburg vorgeladen, leistete Hunfried, wie Wibert berichtet [3]), in umfassender Weise Genugthuung. Alles, was er der römischen Kirche rechtswidrig entzogen hatte, erstattete er zurück und auch persönlich mußte er sich vor dem Papste demüthigen: fußfällig bat er um Absolution. Die übrigen Bischöfe unterstützten dies Gnadengesuch und der Papst bewilligte es mit den Worten: „Der Allmächtige gewähre ihm Vergebung aller Sünden nach dem Maße der Demuth.“ Da erhob sich Hunfried, aber mit spöttischer Miene und als der Papst dies bemerkte, soll er zu den Umstehenden leise gesagt haben: „Wehe, mit dem Elenden ist es vorbei, er ist todt“ — seinem überwundenen, aber in der Niederlage noch stolzen Widersacher ein baldiges Ende voraussagend. In der That überlebte Hunfried den Versöhnungsact von Augsburg [4]) nur um wenige Monate [5]). Am 23. oder 24. August dieses Jahres ist er gestorben [6]) und zwar, wie schon bald das Gerücht ging, in Folge von Vergiftung [7]).

Mittlerweile hatten sich die beiden Herrscher, mit denen Hunfried in Augsburg seinen Frieden machte, schon dort wieder getrennt. In Frieden und Freundschaft nahmen sie von einander Abschied [8]) und

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1051.

[2]) Der Erzbischof von Salzburg ließ sich damals vom Kaiser durch Diplom vom 8. Februar die gesammten Besitzungen seiner Kirche bestätigen. Nachrichten von Juvavia S. 236 (B. 1611, St. 2397) ohne Actum. Aber das jetzt zu Wien befindliche Original enthält: Actum Augusti. Die anderen Fürsten und mit ihnen die Kaiserin sind Intervenienten in einem Diplom vom 10. Februar, Mon. Boica III, 103 (B. 1612; St. 2398 mit Hinweis auf Verbesserungen des älteren Textes in Mon. Boica XXXI a, p. 386); es betrifft die Schenkung von zwei Königshufen an einen kaiserlichen Ministerialen Rafold und wurde, wenn anders eine handschriftliche Notiz des XV. Jahrhunderts auf älterer Ueberlieferung beruht, auch in Augsburg ausgestellt.

[3]) Vita l. II, c. 7 ed. Watterich I, p. 159.

[4]) Herim. Aug. Chron. l. l.: Ravennateque archiepiscopo apud papam inibi (Augustae) reconciliato.

[5]) Wibert l. l.: Nec mora, ille languore corripitur et vix in patriam revectus, vita et honore, quo tumebat, celeriter privatur.

[6]) Das erstere Datum nach dem Necrolog. Zwifaltense, G. Hess, Mon. Guelf. p. 246; das zweite nach Mittarelli, Annal. Camaldul. II, p. 125.

[7]) Ravennas quoque archiepiscopus Hunfridus veneno, ut aiunt, subito periit. Herim. Aug. Chron. a. 1051 zwischen Begebenheiten des Juni und der Herbstmonate. In dem Verzeichniß der Todesfälle Annal. Altah. a. 1051 steht Hunfried incorrect vor dem früher, am 22. Juni, verstorbenen Theoderich von Constanz.

[8]) Caritative a se invicem discedentes. Herim. Aug. Chron. l. l. Vgl. Wibert, l. II, c. 8.

der Papst begab sich wohl direct nach Rom, um hier in gewohnter Weise, nun schon zum dritten Male während seines kurzen Pontificats, nach Ostern eine Synode zu halten [1]). Das Amt eines Bischofs von Toul hatte er mittlerweile niedergelegt, aber, wie wir schon andeuteten [2]), nicht ohne zu erklären, daß er seinen Kanzler, den Primicerius Udo, zum Nachfolger haben wollte. Und so geschah es: von Clerus und Laien gewählt und durch eine Gesandtschaft dem Kaiser präsentirt, fand Udo diesen willig ihn zu der höheren Stellung, welche der Papst ihm angewiesen hatte, zu befördern [3]). Der neue Bischof von Toul war, wie sein Vorgänger, von vornehmer Herkunft: sein Vater Richwin war Graf in Ripuarien (Niederlothringen), die Mutter Mathildis mit Namen stammte aus Schwaben und beide waren sehr reich, beiden wird auch nachgerühmt, daß sie königlichen Geblütes waren [4]). Ihren Sohn Udo bestimmten sie schon frühzeitig zum Geistlichen. Seit seinem zehnten Jahre war er mit der Kirche von Toul eng verbunden, zuerst als Schüler, dann als Canonicus von S. Stephan und als besonderer Günstling des Bischofs Bruno, der Udos hervorragende Tüchtigkeit zu Verwaltungsgeschäften bald erkannte und ebenso hoch schätzte wie seine erprobte und fast mönchische Sittenstrenge [5]). In den beiden Jahren, wo Bruno als Leo IX. und wegen der päpstlichen Würde meistens fern von Toul war, hatten ihre Beziehungen an Vertraulichkeit gewonnen und obgleich jener, wie wir wissen, seinem heimischen Bisthume auch damals zahlreiche Beweise von Fürsorge gab, so genügte er sich in dieser Hinsicht mit nichten. Sein Rücktritt zu Gunsten Udos hatte recht eigentlich den Zweck, die Wohlfahrt von Toul zu heben. Kaum war jener Bischof (März Anfang) [6]), so bestimmte er den Papst in einem Privileg, welches am 25. März in Rom ausgestellt wurde, einige Stiftsgüter zu bestätigen. Ordinirt wurde er am 18. August in Trier [7]) und bei den weltlichen Herren seiner Diöcese setzte er sich bald der Art in Respect, daß ihm mit ihrer Hülfe ein Unternehmen gelang, an welchem sich sein Vorgänger oft aber stets vergeblich versucht hatte, die Zerstörung der Burg Vaucouleur [8]).

Der Kaiser war unterdessen von Augsburg wieder an den Rhein gezogen und verweilte namentlich in Speier längere Zeit, über die erste Hälfte des März [9]). Ostern feierte er (März 31) in Cöln und

---

[1]) Ibidem.

[2]) S. oben S. 135.

[3]) Wibert l. II, c. 8; Gesta episcopor. Tullens. c. 41, SS. VIII, 645.

[4]) Ibid. c. 39.

[5]) Ibid. c. 40.

[6]) Nach Wibert a. a. O. hätte der Papst die entscheidenden Schritte erst von Rom aus gethan; auch die Absendung eines Gesandten an den Kaiser wäre nicht früher erfolgt; das ist aber schwerlich richtig, weil der Austritt Udos aus der päpstlichen Kanzlei schon vor dem 12. März erfolgt sein muß. S. die nächste S.

[7]) Gesta episcopor. Tullens. c. 42.

[8]) Ibid. c. 43.

[9]) Imperator Nemeti partem quadragesimae . . . . demoratur, berichtet Hermann von Reichenau a. a. O. Und damit stehen im Einklange die Aus-

verband damit die Taufe seines Sohnes. Abt Hugo von Cluny versah, einem Lieblingswunsche des Kaisers entsprechend[1]), die Pathenstelle. Er war es, der das Kind aus der Taufe hob und es nach dem Vater Heinrich benannte[2]), während Erzbischof Hermann von Cöln das Sacrament spendete[3]) — in der Laufbahn dieses vornehmen und einflußreichen Kirchenfürsten ein Moment von besonderem Glanze und für den hohen Grad, den Hermanns Ansehen allmählich erreicht hatte, ebenso charakteristisch wie eine andere Auszeichnung, welche ihm ungefähr um dieselbe Zeit von Leo IX. zu Theil wurde. Dieser ernannte Hermann, der bereits kaiserlicher Erzkanzler für Italien war, nun auch zum Erzkanzler des römischen Stuhles. Die entsprechende Neuformulirung der päpstlichen Urkunden beginnt mit demselben Schriftstück, welches nach dem Rücktritte Udos die Amtsführung des neuen päpstlichen Kanzlers, des Cardinaldiacon Friedrich, zuerst bezeugt, mit einem Privileg für die Canoniker von Lucca (März 12)[4]). Als Pfründe erhielt der neue Erzkanzler die Kirche von S. Johannes vor dem latinischen Thore in Rom[5])

Im folgenden Frühjahr erschien dort ein Nuntius des Erzbischofs und bemühte sich mit Erfolg um einige Beurkundungen, an denen sein Herr ein besonderes Interesse hatte. Ein Privileg Leos IX., worin er ihm die gesammten Besitzungen seiner Kirche und einen Inbegriff von herkömmlichen kirchlichen Ehrenrechten und Rangabzeichen bestätigte, außerdem aber den politisch bedeutsamen Anspruch des Erzbischofs, den König innerhalb seiner Provinz (also in Aachen) zu weihen als rechtlich begründet anerkannte[6]), ist wahrscheinlich damals,

---

stellungsdaten der gleichzeitigen Diplome: St. 2399 (B. 1613) März 4 für das Bisthum Worms; St. 2400, März 15 für das Kloster S. Peter und Paul zu Selz im Elsaß; St. 2402 (B. 1615), März 19 für das Bisthum Brandenburg. Ueber den Inhalt dieser Urkunden in anderem Zusammenhange.

[1]) S. oben S. 118.

[2]) Hildebert, Vita Hugonis, Bibl. Cluniac. p. 417. Zur Kritik s. R. Lehmann, Hugo I., S. 97 ff.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1051; Lambert Hersfeld. a. 1052 (rect. 1051), während in den Annal. Altah. a. 1051 dieser Umstand nicht erwähnt wird. Ohne von der Taufe Notiz zu nehmen, berichten die Annal. Brunvilar. a. 1051, SS. XVI, 675 (SS. I, p. 100): Henricus imperator Coloniae pascha cum Herimanno archiepiscopo celebravit.

[4]) Mansi XIX, col. 691 (Jaffé, Reg. 3234): vice domini Herimanni s. apostolicae sedis archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi. Vgl. die Kanzlerreihe bei Jaffé, Reg. p. 367.

[5]) Wibert l. II, c. 4, ed. Watterich I, p. 155: Dedit ei quoque officium cancellarii (sic!) sanctae Romanae sedis eiusque successoribus, tribuens illi ecclesiam sancti Johannis ante portam Latinam.

[6]) Man erfährt davon durch Wibert l. II, l. l., der die Urkunde im Wortlaute kannte, vor Allem aber durch ein bestätigendes Privileg Papst Eugens III. für Erzbischof Arnold II., 1152 Januar 8, gegen dessen Echtheit Bedenken meines Wissens nicht vorhanden sind, Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch I, N. 255 (Jaffé, Reg. 6599). Der Abschnitt, der sich auf die Ordination des Königs bezieht und zufolge der Schlußwendung: haec omnia . . . sicut in privilegiis predecessorum nostrorum continentur als Entlehnung aus dem ausdrücklich citirten Privileg Leos IX. aufzufassen ist, lautet: Pro amplioris etiam ac specialioris gratiae prerogativa ordinationem regis infra tuam provinciam

am 7. Mai 1052, ergangen. Unbedingt sicher ist diese Zeitbestimmung freilich nicht, weil der einzige bis jetzt bekannte Wortlaut der betreffenden Urkunde[1]) Merkmale hochgradiger Fälschung an sich trägt. Ein anderes päpstliches Privileg für Cöln vom 7. Mai 1052 existirt aber noch ganz in der ursprünglichen Gestalt[2]); es betrifft Erzbischof Hermanns Familienstiftung, die Abtei Brauweiler bei Cöln und bildete den Abschluß in einer Reihe von verwandten Acten, die für uns vornehmlich wegen ihres Zusammenhanges mit der Machtstellung des Erzbischofs von Bedeutung sind.

Die Erben des Pfalzgrafen Ezo, der mit seiner Gemahlin Mathilde das Kloster gestiftet hatte, überkamen mit diesem Allod die Pflicht es in Bezug auf weltliche Besitzungen so zu halten, wie es von ihren Eltern ausgestattet worden war, aber sie fügten sich ihr, wie es scheint, nur mit großem Widerstreben und erst längere Zeit nach Antritt der Erbschaft. Die eine Hälfte des Landgutes Brauweiler ist urkundlich bezeugt als Eigenthum des Herzogs Otto von Schwaben[3]). Zwar verzichtete er auf den Nießbrauch, indessen nicht im Interesse der Abtei, sondern zu Gunsten seiner Schwester, der Königin Richeza, und Erzbischof Hermann billigte diesen Act; erst später wurde er von dem Herzoge in der Art rückgängig gemacht, daß er sich nun zu Gunsten der Abtei seines Eigenthums entäußerte. Auch verlautet von einem processualischen Verfahren[4]), welches mehrere Ezoniden, Erzbischof

---

tibi duximus concedendam et si Romanus pontifex vel apostolicae sedis legatus in eadem provincia concilium celebraverit, tu post eos primum inter alios locum obtineas.

[1]) Lacomblet I, S. 119 nach Miraeus, Opera diplom. II, 1131 als einziger Quelle. Schon er beanstandet den Satz: Confirmamus . . . monetas urbis teloneum et omne ius civile sub potestate archipraesulis und nicht minder bedenklich ist die voraufgehende Wendung: Confirmamus quoque tibi per hanc praeceptionis nostrae paginam sanctae et apostolicae sedis cancellaturam et ecclesiam s. Joannis evangelistae ante portam Latinam, ut Petrus te cancellarium habeat, Joannes hospitium praebeat. Vgl. die entsprechende Incorrectheit bei Wibert a. a. O. Die Uebereinstimmung ist so groß, daß sich die Annahme einer Abhängigkeit der Urkunde von der Biographie nicht abweisen läßt. Zur Kritik s. auch Hegels Bemerkungen in „Die Chroniken der niederrheinischen Städte." Cöln. 1. Bd. Einleitung S. XVIII und v. Pflugk-Harttung, Acta I. p. 19, 20.

[2]) Acta academ. Theodoro-Palatinae III, 152 (Jaffé, Reg. 3249) und v. Pflugk-Harttung, Acta I, p. 19 nach dem Original, Paris, Bibliothêque nationale.

[3]) Urkunde der Königin Richeza, 1054 September 7, Lacomblet I, S. 121: Postquam frater meus beatae memoriae Otto dux medietatem Brunwilrensis praedii, quae annuente fratre nostro Herimanno archiepiscopo iam in usus nostros transierat . . . . deo sanctoque Nikolao reconsignavit. Eine diplomatische Kritik bei H. Pabst, Die Brauweiler Geschichtsquellen, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XII, S. 125.

[4]) In den durch Fälschung entstandenen Nachbildungen eines verlorenen echten Diploms Heinrichs III. für Brauweiler, 1051 Juli 18. S. unten und Weiteres in Excurs I. Jedoch ist schon hier hinzuweisen auf H. Pabst, a. a. O. S. 135 und dessen Hypothese, daß die Erzählung „von dem anfänglichen Widerstande der „Kinder Ezos gegen die Stiftung und der späteren Sühne" wohl auch der verlorenen echten Urkunde entstammt.

Hermann und die Königin Richeza nach der einen Version [1]), die Genannten und ihre Schwester, die Aebtissin Theophano von Essen nach der anderen [2]), vor dem Kaiser anstellten recht eigentlich zu dem Zwecke, um ihr Erbrecht auch an dem Landgute Brauweiler gerichtlich festzustellen und die Sentenz der Fürsten, welche das Gericht bildeten, soll ihnen günstig gewesen sein. Eine authentische Kunde fehlt freilich über diesen denkwürdigen Vorgang. Desto sicherer sind unsere Nachrichten über eine neue Wendung, welche Erzbischof Hermann unter dem Pontificate Leos IX. in Bezug auf die rechtliche Stellung des Klosters überhaupt herbeiführte. Mit allem Zubehör wurde die Abtei von S. Nicolaus Eigenthum der Kirche von Cöln, des Erzstiftes von S. Peter. Die Tradition erfolgte in Gegenwart des Kaisers, also vermuthlich zu Ostern dieses Jahres bei Gelegenheit der Tauffeierlichkeit, und er beurkundete sie in einem Diplome, welches seinem ursprünglichen Wortlaute nach wahrscheinlich sehr früh zu Grunde gegangen ist. Den überlieferten Fassungen, die, soweit sie mir bekannt sind [3]) sammt und sonders auf eine Fälschung aus dem sechsten oder siebenten Decennium des elften Jahrhunderts zurückgehen [4]) ist nur soviel zu entnehmen, daß das verlorene Original wahrscheinlich das Datum des 18. Juli 1051 trug [5]). Im Anschluß hieran entstand auf Ansuchen des Erzbischofs Hermann die päpstliche Bestätigung, das schon erwähnte Privileg vom 7. Mai 1052, worin auf die kaiserliche Beurkundung mit großem Nachdruck Bezug genommen wird [6]). Hatten Kaiser und Papst vorher dem Cölner jeder für sich ihre Gunst erwiesen, so erscheint die Sanction, welche der Einverleibung Brauweilers in Cöln zu Theil wurde, als ein gemeinsamer Act der Herrscher und Erzbischof Hermann nahm in Folge aller dieser Vorgänge eine so hervorragende Stellung ein, daß in Bezug auf Rang, Ehre und Einfluß nur wenige deutsche Kirchenfürsten mit ihm rivalisiren konnten: unter den Erzbischöfen vermochten es nur Eberhard von Trier und Adalbert von Hamburg, während der alte Bardo von Mainz ungeachtet seiner Würde als kaiserlicher Erzcapellan und als Erzkanzler für Deutschland weit zurückblieb.

---

[1]) K. F. Stumpf, Acta imperii p. 432 (Nr. 305). S. auch Acta Theodor. Palatin. III, p. 147 ff. (B. 1619; St. 2408).

[2]) Lacomblet I, S. 114 ff. (B. 1618; St. 2407).

[3]) Das ist nicht der Fall mit den beiden Fassungen, welche sich zur Zeit im Besitze der Bibliothek des Marcellengymnasiums zu Cöln befinden und von H. Cardauns, Forschungen zur deutschen Geschichte XII, S. 453 kurz beschrieben werden.

[4]) H. Pabst a. a. O. S. 137 limitirt die Epoche der Urfälschung auf 1063 und 1078.

[5]) Ebendort S. 135.

[6]) v. Pflugk-Harttung, Acta I, p. 19: Quia nuntius tuus Romam veniens, sollicitavit nos precum suarum nimietate, ut per apostolicae defensionis paginam confirmaremus aecclesiae tuae abbatiam sitam in loco, qui dicitur Brunivilare, sicut preceptum karissimi filii nostri imperatoris Heinrici videtur continere. Die Bestätigung erfolgt secundum diffinitionem, qua diffinitum est ante presentiam filii nostri serenissimi imperatoris.

Uebrigens machte Bardo unseres Wissens nicht einmal Anstrengungen um es seinen jüngeren Amtsgenossen an Macht und Ansehen gleich oder gar zuvor zu thun. Ein großer Verehrer des heil. Martin, dessen Name und Cultus sich mit dem Dome zu Mainz schon seit Jahrhunderten eng verknüpften [1]), war er wie sein Vorbild, eine echt geistliche Natur, erbaulich in Predigten, musterhaft durch mönchische Disciplin und eifrig in Unternehmungen, die den Dienst von S. Martin und die Wohlfahrt der ihm gewidmeten Stiftungen bezweckten. Noch gegen Ende seines Lebens ließ Bardo den Westchor des neuen, von ihm selbst ausgebauten und geweihten Domes ausmalen [2]). Dagegen nahm Bardo sich der weltlichen Geschäfte seines geistlichen Fürstenthums je länger um so weniger an; die Kunst der Verwaltung, worauf sich zahlreiche Bischöfe der Zeit, ein Wazo von Lüttich, ein Gebehard von Eichstädt so vortrefflich verstanden, war nicht seine Sache, und hatte er schon in früheren Jahren, wo er rüstig war und zuweilen sogar an Reichsheerfahrten theilnahm [3]), von unbotmäßigen Vasallen, Ministerialen und Beamten manches zu leiden gehabt [4]), so steigerte sich das Uebel noch mit der Zeit. Im Mainzer Erzstifte muß es unter Bardo schließlich arg hergegangen sein: selbst eine von den beiden sonst hoch panegyrischen Biographien des Erzbischofs nimmt von seiner Mißregierung Notiz und legt den Tadel derselben keinem Geringeren als Papst Leo IX. in den Mund [5]). Zur Erklärung mag dienen, daß Bardo nicht nur hochbetagt, sondern auch kränklich war [6]); schon längere Zeit vor seinem Ende soll er sich mit Sterbegedanken beschäftigt haben: dem S. Ferrutiuskloster zu Bleidenstadt machte er eine Landschenkung auf den Fall seines Todes [7]). Aber dessen ungeachtet war er in der Erfüllung der Pflichten, welche der Reichs- und Hofdienst ihm auferlegte, bis zuletzt gewissenhaft. Um

---

[1]) Ein bezügliches Zeugniß aus der karolingischen Epoche enthält das Schreiben aus Mainz an Kaiser Ludwig den Frommen, Jaffé, Mon. Moguntina p. 322. Für Bardos Verehrung von S. Martin ist unter anderem Vita Bardonis maior c. 24, SS. XI, 339 (Jaffé, Mon. Mogunt. p. 557) charakteristisch. Den Wortlaut s. auf der folgenden S., Anm. 1.

[2]) Vulculd, Vita Bardonis c. 10, SS. XI, 321 (Jaffé, Mon. Mog. p. 529): In nova vero, quam ipse consecravit, ciborium auro et argento decoravit et supra altare sancti Martini fabricari praecepit. Postremo circa ultimum vitae suae finem honesta pictura insignire fecit eidem altari occidentalem arcum inminentem.

[3]) Bd. I, S. 93, 96.

[4]) Vulculd, Vita B. c. 5 u. 6. Vgl. Vita maior. c. 17, SS. XI, 336 (Jaffé, Mon. Mog. p. 549).

[5]) Misericordia eius paene omnibus superflua videbatur, ita ut etiam aliqui dicerent, quia eius negligentia in episcopio multa fierent inconvenientia. Quod etiam in exemplum sumens sanctus papa Leo: „Quis“, inquit, „huius sancti viri patientiam unquam ascriberet misericordiae et non potius socordiae.“ Vita maior. c. 21.

[6]) Als er starb, war er über siebenzigjährig, Vita maior. c. 28. Zu einer Begebenheit aus dem Jahre 1049 heißt es ebendort c. 21: Ergo et ex aetatis accessione et infirmitatis senium consequentis successione corporis molestia gravi praeventus est.

[7]) Registrum bonor. 28, C. Will, Monumenta Blidenstatensia p. 14.

den Kaiser zu begrüßen begab er sich zur Pfingstzeit nach Paderborn [1]); am ersten Festtage las er selbst die Messe, predigte und hielt eine Ansprache, worin er sich verabschiedete und, indem er sich der Fürbitte der Gläubigen empfahl, seinen Tod als nahe bevorstehend verkündete [2]). In der That lebte Bardo nur noch kurze Zeit. Kaum hatte er mit Urlaub des Kaisers Paderborn verlassen um nach Mainz zurückzukehren, so zeigten sich schon Merkmale einer schweren Krankheit: eine hochgradige Erschlaffung und Theilnahmlosigkeit traten ein und als man im Hessischen einen Ort Namens Dorneloh erreicht hatte, verlangte der Erzbischof selbst nach den Sterbesacramenten. In aller Eile wurden der fuldische Mönch Bardo, einer seiner Verwandten [4]) und Abbelin, Bischof von Fritzlar, der auch damals in Fulda verweilte [5]), herbeigerufen; ihnen beichtete er, in ihren Armen ist er am 11. oder schon am 10. Juni verschieden [6]). Mit Ausnahme der inneren Theile

---

[1]) Ipse quoque conscius secretorum divinorum multis orationibus et aliquanto attentioribus sancto Martino se commendavit, aggressoque itinere ad Poderbrunnon properavit, ibique regem inventum humillime salutavit. Vita maior. c. 24 und in Uebereinstimmung hiermit, aber unabhängig davon Lambert. Hersfeld. Annal a. 1051: Imperator pentecosten celebravit Podelbrunnum. Ubi Bardo archiepiscopus ad missam habito sermone obitum suum instare praedicens orationi fidelium se commendavit, qui eodem mense decessit eique Liutpoldus successit. Die genaue Kunde, welche Lambert von Bardos Ende besitzt, begreift sich, da B. ja vor seiner Erhebung zum Erzbischof Abt von Hersfeld gewesen war. Lambert. Annal. a. 1031.

[2]) Lambert l. l. und ausführlicher Vita maior. c. 24. Hier findet sich auch der Hinweis auf ein drittes Buch, welches Bardos Predigten, insbesondere die letzten, enthielt oder enthalten sollte. Ein zweites Buch war, wie schon Papebroch vermuthet hat, für Wundergeschichten (miracula) bestimmt, aber weder dieses noch die Predigtsammlung hat sich erhalten. Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II, S. 91.

[3]) Vita maior. c. 25: locum, qui Nemus opinarum, vulgo Dorneloh dicitur. Ueber die Lage vermochte ich Genaueres nicht zu ermitteln.

[4]) Später Abt von S. Alban in Mainz. SS. XI, 340, Anm. 36.

[5]) Vita maior l. l. ed. Jaffé, p. 559, der in Anm. 1 die Persönlichkeit des Abbelin festgestellt hat.

[6]) Bardos Tod ist in sehr vielen Necrologien verzeichnet, aber es herrscht keine Uebereinstimmung und die genaue Feststellung des Tages wird noch besonders dadurch erschwert, daß die Differenz sich auch auf die Ueberlieferungen solcher Kirchen und Klöster erstreckt, mit denen Bardo persönlich verbunden war, denen er als Mönch oder Prälat angehört hat. Während im Necrolog des Mainzer Domes, Jaffé, Mon. Mog. p. 725 die Eintragung unter 4. Id. Iun. = Juni 10 steht und dem entsprechend Marianus Chron. a. 1051, SS. V, 558 berichtet, geben eine jüngere Mainzer Aufzeichnung nach F. Schneider, der heil. Bardo, S. 58 (Note 83), das Kalendar. necrol. b. Mariae Fuld. B. F. IV, 453 und Kal. necrol. Werdinense B. F. III, 389 unabhängig von einander 3. Id. Iun. Auch in der Vita maior, welche höchst wahrscheinlich aus Fulda stammt, wird ursprünglich dieses Datum gestanden haben, obgleich die jetzt vorhandenen und aus einer und derselben Abschrift herstammenden Handschriften sämmtlich das fehlerhafte 3. Idus Julii (anstatt Junii) haben; die Fehlerhaftigkeit steigert sich noch durch den Zusatz: sexta fuit feria, also Freitag, während der 13. Juli im Jahre 1051 auf einen Sonnabend fiel und der 11. Juni ein Dienstag, feria tertia war. Sollte dieser letztere Irrthum nicht etwa durch eine schlecht geschriebene oder verkehrt gelesene Ordinalzahl entstanden sein? Andere Zeugnisse für den 11. Juni sind Kalendar. necrol. Blidenstad. B. F. III, p. 152 (C. Will,

des Körpers, die das Gefolge in der Kirche von Dorneloh beisetzte, wurde die Leiche nach Mainz gebracht, während der letzten Woche des Juni [1]) in der Kirche von S. Martin feierlich bestattet und schon bald darnach als wunderthätig verehrt [2]).

Das Erzbisthum und die damit verbundenen hohen Reichsämter eines Erzcapellans und Erzkanzlers übertrug der Kaiser im Laufe des Juli dem Dompropst Liutpold von Bamberg [3]), dessen amtliche Thätigkeit der Mainzer Chronist Marianus am 7. oder 8. August beginnen läßt [4]), während sie in Wahrheit schon etwas früher angefangen haben muß [5]). Denn die erste Urkunde des Herrschers, welche in der Recognitionszeile den Namen des neuen Erzkanzlers trägt, ein Diplom, worin der Kaiser dem Kloster Hersfeld auf Bitten des Abtes Meginher einen Weinberg in Ober-Ingelheim zum Geschenk machte [6]), ist vom 31. Juli datirt.

Liutpolds Herkunft und Vorgeschichte sind leider noch unbekannt; was hypothesenliebende Genealogen des vorigen Jahrhunderts vorbringen, um ihn auf den baierischen Nordgau, auf das Geschlecht der Grafen von Bogen zurückzuführen und ihn für einen Bruder des Bischofs Hartwig von Bamberg auszugeben, das entbehrt quellen-

---

Mon. Blid. p. 40); S. Michaelis Hildesh. Vaterl. Archiv 1842, S. 459; S. Michaelis Luneburg, Wedekind Noten, Heft 9, S. 43; Seonense, Mon. Boica II, 160; Herim. Aug. Chron. a. 1051. Dagegen unterstützen den 10. Juni Kalendar. necrol. Lauresham. B. F. III, 147; Weissenburg, B. F. IV, 311; Herisiense (Neuenheerse, Westfalen) Wilmans, Kaiserurkunden I, 504; Salisburg (eccl. metropol.), Mon. Boica XIV, 373 (B. F. IV, 577); S. Maximini Trevir. Hontheim, Prodrom. II, 979. Aus den größeren Annal. necrol. Fuldens. ergiebt sich nur das Todesjahr, nicht der Tag, B. F. III, 160. Vgl. Necrol. Prum. Würdtwein, Subsidia XII, 328. Ungenaue, meistens auch geradezu unrichtige Angaben kommen in folgenden Quellen vor: in den Sterberegistern des Stiftes von S. Johannes zu Mainz, nach Böhmer-Will, Regesta archiepiscopor. Maguntin. p. 176 und im Necrolog von Möllenbeck, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens V, 357: V. Id. Jun. = Juni 9; ferner Lambert. Annal. a. 1051; Catalog der Erzbischöfe von Mainz, Jaffé, Mon. Mog. p. 4; Missalnecrolog von Freising, B. F. IV, 587 mit April 28; necrol. Frising. B. F. IV, 587 mit September 11. Die Entstehung so bedeutender Fehler ist noch nicht erklärt.

[1]) Vita maior. c. 28.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1051: Bardo . . ab hac luce subtractus multis post obitum claret miraculis. Und fast um dieselbe Zeit schrieb Wolfhere, Godehards Biograph, in dessen Vita posterior c. 24, SS. XI, 209 über Bardo: ad culmen summae perfectionis feliciter processit. Cuius pietatis vita et actus hic plenius ideo non inscribuntur, quia, deo gratias, Mogontiae pro sanctitatis suae meritis inter apostolicos sacerdotes magnifice celebratur. Vgl. Vulculd, Vita Bardonis c. 9; Vita maior c. 28 und aus späterer Zeit Sigebert. Chron. a. 1050, SS. VI, 359: Bardo Moguntiae episcopus obiit, cuius sanctitas per multam miraculorum gratiam patuit.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1051; Annal. Altah. a. 1051.

[4]) Mariani Chron. a. 1052 und 1059, SS. V, 558. S. oben Bd. I, S. 345, Anm. 6. Liutpolds Succession verzeichnen außerdem Annal. Ottenbur. a. 1051, SS. V, 6.

[5]) Bd. I S. 345.

[6]) Wenck, Hess. Landesgesch. Urkundenb. Bd. III, S. 56 (B. 1621; St. 2410).

mäßiger Begründung durchaus und ebenso wenig ist verbürgt, daß Liutpold vor seiner Erhebung Mönch in Fulda war[1]).

Während dieses Jahres traten nun aber auch noch in mehreren anderen deutschen Bisthümern durch Todesfall Veränderungen ein. Es starben am 28. Februar Hunfried, Erzbischof von Magdeburg[2]), am 14. März Bischof Gerard von Cambray[3]), am 22. Juni Bischof Theoderich von Constanz[4]) und im November Bischof Rudolf (Rotho) von Paderborn[5]).

Der Kaiser übertrug das Magdeburger Erzbisthum einem seiner Capellane, Namens Engelhard, der wie sein Vorgänger Hunfried früher

---

[1]) Böhmer-Will, Regesta p. LIV und theilweise ablehnend auch schon Ussermann, Episcopat. Bamberg. p. 25, 26.

[2]) Aeltere Magdeburger Bisthumschronik in dem Chronicon Magdeburg. ed. Meibom, SS. rer. Germanicar. T. II, p. 287 und im Annalista Saxo a. 1051, SS. VI, 688. Den Todestag allein bezeugen auch die Anniversarien der Erzbischöfe, Neue Mittheil. X, S. 266 und das Necrolog von Moellenbeck, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens V, 345, während das Necrol. S. Mauritii zu Halle, Würdtwein, Subsidia diplom. X, 408 Hunfrieds Tod zum 31. März verzeichnet. Vgl. Reg. archiepiscopat. Magdeburg I, p. 287. Bezüglich des Todesjahres stimmen fast alle übrigen Quellen mit der Magdeburger Tradition überein: Annal. necrol. Fuld. maior. a. 1051, Leibniz SS. III, p. 768 (B. F. III, 160; vgl. Necrol. Prumiense, Würdtwein, Subsidia diplom. XII, 328); Annal. Altah. a. 1051; Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1051. Eine Differenz, und noch dazu eine bedeutende, findet sich merkwürdiger Weise nur bei dem Magdeburg so nahe stehenden Adam von Bremen: Gesta Hammab. eccl. pontif. l. II, c. 78, SS. VII, 334 setzt er Hunfrieds Tod und das Ende des Erzbischofs Becelin von Hamburg, der am 15. April 1045 starb (Bd. I, S. 281) als ungefähr gleichzeitig: per idem vero tempus . . . . Hunfrid archiepiscopus obiit. Indessen ist es leicht Adam des Irrthums zu überführen theils durch die schon genannten Quellen, theils durch den Umstand, daß Hunfrieds Anwesenheit auf dem Concil von Mainz, October 1049, actenmäßig feststeht. S. oben S. 94.

[3]) 2. Id. Mart. als Todestag verzeichnet in Chron. S. Andreae Castri Camerac. l. II, c. 12, SS. VII, 533 wird bestätigt durch mehrere Necrologien flandrischer Herkunft, welche Bethmann, der Herausgeber der Gesta episcopor. Camerac. SS. VII, 490 not. 70 zusammengestellt hat. Auch das Todesjahr 1051 hat B. sicher ermittelt, so daß Schwankungen, wie sie früher vorkamen, zwischen 1048 und 1050 jetzt nicht mehr möglich sind.

[4]) Herim. Aug. Chron. a. 1051. Vgl. Annal. Altah. a. 1051; Lambert. Hersfeld. a. 1051. Der von Hermann verzeichnete Todestag: 10. Kal. Julii ergiebt sich auch aus dem S. Galler Todtenbuch, Ausgabe von Dümmler und Wartmann, S. 45 und Kalend. necrol. Weissenburg. B. F. IV, 312.

[5]) Annal. necrol. Fuld. maior. a. 1051. Auch eine späte, angeblich um 1400 verfaßte Grabinschrift bei Schaten, Annal. Paderborn. (ed. altera) II, 372 nennt als Todesjahr 1051, während Lambert von Hersfeld das Ereigniß zu spät, erst unter 1052 meldet. Die necrologischen Angaben bezüglich des Todestages schwanken zwischen dem 5., 6. und 7. November. Für Non. Nov. sind anzuführen ein jüngeres Necrolog von Paderborn, nach Erhard, Reg. Histor. Westfal. I, p. 182 (Nr. 1053) und Kal. necrol. b. Mariae virg. in monte Fuld. B. F. IV, 455; für 8. Id. Nov. Necrolog von S. Maximin bei Hontheim, Prodrom. II, p. 991 und die bei Schaten l. l. angeführten Quellen; vgl. Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens X, 165 und Wilmans Kaiserurkunden I, 505; endlich für 7. Id. Nov. das älteste Necrolog von Paderborn, Zeitschrift für Geschichte Westphalens X, 165, Erhard a. a. O. und Necrol. S. Michaelis Hildesheim. Vaterl. Archiv 1845, S. 68, 69.

Weltgeistlicher in Würzburg gewesen war[1]). Zunächst freilich war, wie Adam von Bremen berichtet[2]), ein Anderer ins Auge gefaßt worden: Winthere, identisch, wie es scheint, mit Winithere, dem damaligen deutschen Kanzler des Kaisers[3]), sollte Erzbischof werden, aber er wies die ihm zugedachte Ehre zurück, und so wurde denn statt seiner Engelhard erhoben. Zufolge der nur wenig jüngeren Bisthumschronik[4]) ordinirte ihn Bischof Hunold von Merseburg; aber das muß ein Irrthum sein, weil Hunold schon über ein Jahr todt war[5]), als Magdeburg wieder vacant wurde. War es ein Merseburger Bischof, von dem Engelhard die Weihe empfing, so kann es nur Alberich gewesen sein. P. Leo billigte die Wahl, welche der Kaiser getroffen hatte, durch Uebersendung des Palliums[6]) und der erzbischöfliche Geschichtschreiber preist sie als eine besonders glückliche[7]), wohl nicht nur pflichtmäßig, sondern mit einem Tone von eigener Ueberzeugung.

Die Kunde von dem Hinscheiden des hochbetagten und zuletzt auch dauernd kränklichen Gerard von Cambray erhielt der Kaiser kurz vor Ostern in Cöln; dort empfing er auch eine Gesandtschaft der Diöcesanen, an der neben anderen Archidiaconen auch Lietbert, Propst und Archidiacon des Domstiftes, theilnahm[8]). Gebürtig aus einer vornehmen Familie des Landes Brabant und ganz und gar, seit seiner Knabenzeit, Zögling des Bischofs Gerard[9]), war Lietbert, nachdem er

---

[1]) Chron. Magdeburg. ed. Meibom. l. l. mit einer Lücke, die sich ergänzen läßt aus Annalista Saxo a. 1051 und aus der Magdeburger Schöppenchronik (Chroniken der deutschen Städte, Magdeburg I), S. 96: „Engelhardus de wart genomen to Würzeborch ut dem Collegio." Er erscheint auch und zwar an zweiter Stelle in dem Verzeichnisse der Pröpste von S. Simon und Judas in Goslar, welches noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts handschriftlich existirte, aber jetzt nur noch vorliegt in den Ableitungen des Hieronymus Emser, Vita S. Bennonis, Acta Sanctor. 16. Juni T. III, 160 und des Mönches von Hamersleben, Heineccius, Antiquit. Goslar. p. 56: Engelhard, II. praepositus, Magdeburgensis archiepiscopus. Aber es ist schwer, wenn nicht unmöglich, einen Zeitraum zu finden, wo Engelhard Propst in Goslar gewesen sein könnte. Erster Propst von Goslar war auch nach jenem Verzeichnisse Rumold (s. oben S. 99), später Bischof von Constanz und es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß Rumold nicht mehr Propst war, als er Bischof wurde. Letzteres geschah aber, wie sogleich gezeigt werden soll, frühestens im Juli 1051, also wahrscheinlich doch einige Monate nach der Erhebung Engelhards. Uebrigens werden Irrthümer in Betreff der ältesten Pröpste von Goslar nicht Wunder nehmen in einer Quelle, welche überhaupt so trübe ist, daß sie beispielsweise Suidger von Bamberg als neunten Propst von Goslar aufzählt, Suiderus Bambergensis episcopus postea papa Clemens II.

[2]) Successit Engilhard, reiecto illo, qui sprevit episcopatum, Winthero. Adam l. l. Engelhards Succession findet außerdem Erwähnung in Annal. Altah. a. 1051; Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1051; Annalista Saxo a. 1051 auf Grund einer älteren Magdeburger Quelle.

[3]) Bd. I, S. 351.

[4]) Im Chron. Magdeburg. ed. Meibom. p. 287.

[5]) S. oben S. 114, Anm. 3.

[6]) Chron. Magdeburg l. l.

[7]) Ibidem. Zur Kritik vgl. E. Günther, Die Chronik der Madeburger Erzbischöfe (Gött. Dissert. 1871), S. 45.

[8]) Rodulf, Vita Lietberti c. 10, SS. VII, 490 not. 70.

[9]) Gesta Lietberti c. 1, SS. VII, 489.

seine Ausbildung vollendet hatte, jenem zuerst in der Leitung der Domschule nützlich [1]). Als Scholaster von S. Marien in Cambray begann Lietbert seine Laufbahn, während der Bischof ihn später an seinen Hof zog und als einen seiner nächsten Vertrauten zu den höheren Aemtern des Domstiftes beförderte. Wahrscheinlich war Lietbert schon Dompropst und Archidiacon, als während des J. 1041 die langwierigen Kämpfe und Wirren im Innern der Hauptstadt durch die oben berichtete Ermordung des Castellans Walter und die Usurpation des Johannes von Arras [2]) in ein neues Stadium traten. Letzterer, obgleich darauf angewiesen und bemüht, sich dem Bischof und dessen Hofleute zu Freunden zu machen [3]), überzeugte sich bald, daß er von Lietbert keine Unterstützung zu erwarten hatte. Deshalb begegnete er ihm von Anfang an feindselig; er führte mit dem verhaßten Archidiacon gleichsam im Geheimen Krieg, so daß dieser den regelmäßigen Verkehr mit dem Bischof einstellte und sich auf die neue Burg zurückzog: wenn er von dort aus einmal seinen kranken Herrn besuchte, so zeigte er sich öffentlich nur unter militärischer Bedeckung, umgeben von eigenen Bewaffneten [4]). Dagegen am Kaiserhofe stand Lietbert ebenso hoch in Gunst wie bei dem Bischof persönlich: war er doch in früheren Jahren eine Zeit lang Capellan K. Heinrichs III. gewesen [5]). Dessen gedachte der Kaiser, als er nach Gerards Tode Lietbert wiedersah und über die Wahl eines neuen Bischofs schlüssig werden sollte. Er berief die ganze Gesandtschaft vor sich, um ihr zu eröffnen, daß er Willens wäre das Bisthum auf Lietbert zu übertragen. Mit Ausnahme eines Einzigen, des Archidiacon Guono (Chuno?), dem Schuld gegeben wird, daß er Lietbert beneidete, stimmten alle anderen dem Kaiser zu, jener gab seinen Widerspruch auf [6]) und am Ostertage (März 31) empfing jener zu Cöln unter den üblichen Feierlichkeiten und in Gegenwart vieler Großen des Reichs die Investitur mit dem Bisthume [7]), die sich, wie es scheint, ausdrücklich auch auf die Stadt Cambray und deren Zubehör erstreckte [8]). Dafür verpflichtete

---

[1]) Ibidem.

[2]) Bd. I, S. 144, 145.

[3]) Auch Bestechungsversuche machte er und theilweise nicht ohne Erfolg. Gesta Lietberti c. 2.

[4]) Ibidem.

[5]) Gesta Lietberti c. 3. Vgl. Bd. I, S. 535.

[6]) Gesta Lietberti c. 4.

[7]) Ergänzungen des Wahlberichts der Gesta in der Biographie, Vita Lietberti c. 10 (SS. VII, p. 490 not. 1): Electus est in die sancto paschae domnus noster Lietbertus ab imperatore cunctisque palatinis principibus . . . Actum est Agrippinae in palatio imperiali, confirmatum in ecclesia s. Petri principis apostolorum. Diesem Abschnitte liegt, wie mir scheint, eine Urkunde zu Grunde.

[8]) Ein bezüglicher Passus stand in der verlorenen Historia Cameracensis, welche sowohl Rudolf, der Biograph Lietberts, als auch Jakob von Guise in seiner Hennegauischen Chronik, aber unabhängig von einander benutzten. Vgl. die Zusammenstellung SS. VII, 491, Vita Lietberti c. 13: donavit civitatem Cameracum cum suis appenditiis omnibus domno Lietberto imperator Romanorum Henricus secundus, und Jacobus de Guisia, Annal. Hannoniae

sich der neue Bischof dem Kaiser eidlich zur Treue und leistete auch sonst, was er zu leisten schuldig war[1]). Dann brach er auf, um von seinem Bisthume Besitz zu ergreifen und sich von seinem Metropoliten in Frankreich, dem Erzbischof Guido von Reims, die Weihen zu verschaffen[2]).

Zum Bischof von Constanz erhob der Kaiser Rumold, den ersten Propst von S. Simon und Judas in Goslar[3]), worauf die Leitung dieses Stiftes wahrscheinlich sogleich auf Hecilo, den späteren Bischof von Hildesheim, überging[4]). Und in Paderborn folgte auf den verstorbenen Rudolf, der nicht lange vor seinem Ende zu Pfingsten dieses Jahres den Kaiser und seinen Hof bei sich gesehen[5]) und auch sonst in gutem Einvernehmen mit ihm gestanden hatte[6]), Imad (Immad), ein naher Verwandter, Schwestersohn vom Bischof Meinwerk[7]), ruhm-

---

ed. Paris, T. IX, p. 466: Anno Domini 1049. Henricus imperator dedit domininm temporale totius civitatis Cameracensis Lietberto noviter electo in episcopum Cameracensem.

[1]) Pontifex facta fidelitate imperatori et omnibus competentibus adimpletis satagebat ad civitatem suam reverti. Gesta Lietberti c. 4.

[2]) Da Lietbert auch noch der priesterlichen Weihe entbehrte, so wurde ihm zunächst diese zu Theil und zwar auf Anordnung des Erzbischofs durch Bischof Roger von Chalons; die Ordination zum Bischof vollzog Tags darauf jener selbst. Nach der verlorenen Historia Cameracensis bei Rudolf, Vita Lietberti, c. 16, 17 und Jacobus de Guisia l. l. SS. VII, 491.

[3]) Die Identität des Goslarischen Rumold mit dem neuen Bischof von Constanz ist nicht in Zweifel zu ziehen, obwohl sie direct nur durch das schon mehrfach erwähnte spätmittelalterliche Verzeichniß der Pröpste von Goslar bezeugt wird. Vgl. sonst über Rumolds Succession Herim. Aug. Chron. a. 1051; Annal. Altah. a. 1051; Lambert. Annal. a. 1051.

[4]) Das Goslarische Verzeichniß nennt als zweiten Propst Engelhard (von Magdeburg; s. oben S. 147, Anm. 1), als dritten Günther (Guntherus), dem in Wahrheit die vierte Stelle der Reihe gebührt und übergeht Hecilo mit Stillschweigen. Aber das Zeugniß des Chron. Hildesheim. c. 17, SS. VII, 853: Ethylo Goslariensis praepositus, in Verbindung mit dem, was Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 33, SS. XI, 216 über Hecilo sagt, genügt ihm in der Reihe der Pröpste von Goslar die zweite Stelle zu sichern.

[5]) S. oben S. 144.

[6]) Ein Diplom Heinrichs IV., 1059 April 7, Erhard, Cod. diplom. I, p. 116 (Nr. 149; B. 1726, St. 2573) giebt Nachricht von einem Tauschvertrage zwischen dem Kaiser und dem Bischof. Dieser überließ jenem einen bischöflichen Forst (Reginherishusun) und empfing dafür ein königliches Gehöft (Puningun) mit drei kleineren Höfen, sog. Vorwerken und 7 Hufen in pagis Westfalun et Treine. Heinrich IV. restituirte den Forst und beließ trotzdem dem Stifte die ehemals königlichen Güter.

[7]) Als sororius Meinwerks wird Imad bezeichnet in der Vita Meinwerci c. 160, SS. XI, 140 und es liegt nahe hiermit nach Mooyers Vorgang Adam, Gesta Hammab. eccl. pontif. l. II, c. 76, wonach die Gräfin Emma, die um 1039 verstorbene Wittwe des Billungers Liutger, eine Schwester des Bischofs war, zu combiniren, Emma als Imads Mutter anzusehen. In einem Complexe von Urkunden Imads, die so wie sie jetzt vorliegen unecht sind, aber ihrem sachlichen Kerne nach auf echter Ueberlieferung beruhen, wird Meinwerk stets avunculus genannt. So u. a. in der für uns ältesten Urkunde 1052 Februar 3, Erhard, Cod. diplom. I, 113 (Nr. 143; Reg. 1056). Vgl. R. Wilmans, die Urkundenfälschungen des Klosters Abdinghof S. 15 ff., wo auch die übrigen verwandten Schriftstücke aufgezählt und untersucht sind.

würdigen Andenkens. Nicht wie Rudolf von ferne her zugewandert [1]), war Imad vielmehr in seinem Bisthume von Jugend auf zu Hause, er war in Paderborn selbst aufgewachsen unter der Zucht und Leitung seines Oheims Meinwerk, der ihn besonders streng hielt [2]), als Zögling der dortigen, neu gehobenen und frisch erblühenden Klosterschule. Den wissenschaftlichen Geist, der damals in Paderborn herrschte, machte Imad sich ganz zu eigen und wenn Bischof Rudolf die Anerkennung gebührt, daß er die Schöpfungen und Bildungsanstalten seines Vorgängers in gutem Zustande erhielt [3]), so wurde doch eine Steigerung des bisher Geleisteten erst jetzt möglich, als der Kaiser das Bisthum dem hochgebildeten Neffen Meinwerks übertrug [4]).

Wiederholt hat der Kaiser in diesem Jahre zu den Waffen gegriffen. Er hat Krieg geführt theils um die Vortheile, welche ihm seine baierischen Aufgebote im vorigen Jahre mit vieler Mühe an der ungarischen Grenze erkämpft hatten, weiter zu verfolgen, um König Andreas von Ungarn zur Unterwerfung zu zwingen, theils um einer neuen Beunruhigung Nieder-Lothringens vorzubeugen.

Dieses Mal kam die Gefahr von einem der kleineren Herren des Landes: Graf Lantbert von Löwen, jüngerer Sohn und dritter Nachfolger jenes älteren Lantbert, der vor sechs und dreißig Jahren nach längerem Kampfe mit dem damaligen Herzog auf dem Schlachtfelde den Tod gefunden hatte, plante Aufruhr und er würde, wie es scheint, auch wirklich rebellirt haben, wenn der Kaiser nicht rechtzeitig gegen ihn eingeschritten wäre. Es geschah noch im Frühjahre, wahrscheinlich zwischen Ostern und Pfingsten, da zwang Heinrich III. den Grafen, Frieden zu halten, sich ihm von Neuem zu unterwerfen [6]).

Dann wandte der Kaiser sich gegen Ungarn. Zwar hatte König Andreas mittlerweile wieder Gesandte geschickt und noch ein Mal einen Vertrag angeboten, aber wieder umsonst [7]). Der Kaiser erklärte die

---

[1]) Lambert, De institutione Hersfeld. SS. V, 140. Vgl. Scheffer-Boichorst, Annal. Patherbrunnenses, p. 69.

[2]) Nicht einmal mit seinem Vater durfte Imad frei verkehren. Vita Meinwerci l. l.

[3]) Scheffer-Boichorst a. a. O.

[4]) Herim. Aug. Chron. a. 1052; Annal. Altah. a. 1052. Vgl. Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1053.

[5]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 148 ff. Vgl. Hirsch, Heinrich II, Bd. III, S. 26 und Bd I, S. 329, Note 2, wo die Descendenz des älteren Lantbert erörtert und dem jüngeren die richtige Stellung darin angewiesen ist. Hauptzeugniß ist der Zusatz des Anselmus von Gembloux zu Sigebert. Chron. a. 1038, SS. VI, 358.

[6]) Als ungefähr gleichzeitig mit der diesjährigen Ostersynode Papst Leos IX. berichtet Herim. Aug. Chron. a. 1051: Per idem tempus imperator Lanthpertum comitem rebellare molientem ad deditionem compulit. In der Identificirung dieses Grafen L. mit Lantbert von Löwen folge ich der herrschenden Ansicht ohne die Richtigkeit derselben direct erweisen zu können. S. auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 479.

[7]) Herim. Aug. Chron. a. 1051: Sequenti autumno magno cum exercitu imperator pactum Andreae regis, ut per legatos offerebatur, accipere contemnens Pannonias petiit. Die spätere nationale Sage der Ungarn weiß nichts von solcher Friedfertigkeit des Andreas in seinen Beziehungen zum Kaiser-

Vorschläge, welche die Gesandten überbrachten, für unannehmbar, er wies sie zurück [1]) und rüstete zum Kriege in umfassender Weise. Hatten die vorjährigen Heerfahrten gegen Ungarn einen ausgeprägt baierischen Charakter getragen, so sollte nun das Gesammtreich thätig werden. Wie aus den nächstgelegenen Herzogthümern Baiern, Kärnthen, Böhmen und Polen [2]), so wurde nun auch aus der Mitte und dem Westen des Reiches streitbare Mannschaft aufgeboten und als der Kaiser im Hochsommer, Mitte August, den Feldzug eröffnete [3]), da verfügte er über eine bedeutende Macht. Er stand an der Spitze eines Heeres, in dem sich nicht nur Sachsen, Franken und Schwaben, sondern auch Italiener (Lombarden) und Burgunder [4]) mit den Haufen des halbslavischen Ostens zusammenfanden. In den Quellen, denen diese Angaben entnommen sind, fehlt der Name der Lothringer und schwerlich ist das bloß zufällig, auch sonst hat man Grund anzunehmen, daß aus ihrem Lande Niemand oder nur eine geringfügige, der Beachtung unwerthe Schaar dem Kaiser zuzog.

Mit der Unterwerfung Lantberts von Löwen war nämlich für die Beruhigung von Niederlothringen im Grunde doch nur wenig gewonnen, weil in der Politik des westlichen Nachbarn, des weit mächtigeren Balduin von Flandern eben damals eine Wendung eintrat, welche ihrer Natur nach von Neuem Kampf und Krieg zwischen ihm und dem Kaiser zur Folge haben mußte. Nicht als ob der Graf in der Sache des Bisthums Cambray der kaiserlichen Entschließung widerstrebt, der Einsetzung des Bischofs Lietbert Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Im Gegentheil, auf das Wirksamste unterstützte er Lietbert gegen Johannes von Arras, den Usurpator der Burg und der Châtellainie von Cambray. Einen Versuch des Johannes, die Belehnung mit der Burg von dem Bischofe dadurch zu erzwingen, daß er sich auch der Stadt und des Stiftes bemächtigte und so Lietbert die Thore sperrte [5]), vereitelte Graf Balduin, dem jener als Vasall untergeben war [6]), durch bloßen Machtspruch. Während Johannes Stadt und Burg räumte, hielt der Bischof unter gräflichem Schutze seinen Einzug in Cambray und schlichtete den Streit um die Châtellainie zu Gunsten desjenigen, der ihm, wegen Verwandtschaft mit Walter, dem ermordeten Castellan, als rechtmäßiger Erbe erschien. Dies war Walters Neffe Hugo; ihn setzte Lietbert in der Burg ein; da er aber noch im Knabenalter stand, so übernahm ein älterer Ver-

---

reich. Hier ist sein Auftreten von Anfang an kriegerisch; mit Baiern, Böhmen und Polen führt er Krieg und es gelingt ihm, alle seine Feinde zinspflichtig zu machen, drei Jahre lang. Dann erst erhebt der Kaiser sich wider ihn. So die Sage bei Keza c. 6 ed. Endlicher, p. 114. Vgl. Chron. Budense p. 102 und Thurocz l. II, c. 42 ed. Schwandtner I, p. 108.

[1]) Herim. Chron. l. l. S. die vorige Anm.

[2]) Herim. Chron. l. l.

[3]) S. unten.

[4]) Annal. Altah. a. 1051.

[5]) Gesta Lietberti c. 5 u. 6.

[6]) Gesta c. 7. Vgl. c. 9, wonach Johannes Graf Balduins ligius miles war.

wandter, Ansellus Herr von Ribodimonte, die Vormundschaft und die Stellvertretung im Amte [1]). Gingen nun Kaiser und Graf in Bezug auf das Bisthum mit einander Hand in Hand, so entzweiten sie sich um so gründlicher auf dem Gebiete der dynastischen Interessen und über die Territorialpolitik, welche der Graf von Flandern neuerdings verfolgte. Den Anlaß gab der Tod jenes Hermann von Mons, der durch seine Gemahlin Richeldis Graf im Hennegau war und sich bei dem Aufruhr von 1047 mit Balduin verbündet hatte, während die Gräfin sich zur Partei des Kaisers hielt [2]). Ihrer Ehe entsproßen zwei Kinder, ein Sohn Namens Roger, von dem später die Sage ging, er wäre schwächlich gewesen und eine Tochter, beide noch jung und unmündig, als der Vater zwischen 1048 und 1050 starb. Richeldis herrschte jetzt allein über Mons und im Hennegau und wohl nicht nur kraft eigenen Rechtes, sondern auch als Vormünderin ihrer Kinder [3]), aber sehr bald vermählte sie sich wieder und zwar mit Balduins gleichnamigen Sohne, mit dem jüngeren Balduin, der später zubenannt wurde der von Mons, auch der Gute. Seit dem Frühjahr 1045 war er Vasall des Kaisers und trug, wie oben nachzuweisen versucht wurde [4]), die Markgrafschaft Antwerpen zu Lehen. Die Verbindung mit Richeldis schloß er zu Anfang dieses Jahres und vielleicht nicht ohne, daß sie von kirchlicher Seite wegen zu naher Verwandtschaft der Ehegatten als uncanonisch angefochten wurde [5]). Aber der

---

[1]) Gesta Lietberti c. 8. Vgl. c. 14: Ansellus constitutus custos eius et tutor, und Sigeberti Auctar. Aquicinense a. 1079, SS. VI, 393 über Ansellus de Ribodimonte als Eigenthümer der Insel Anchin bei Douay, wo damals (1079) das Kloster S. Salvator gestiftet wurde. Die Identität dieses Ansellus mit dem Vormunde Hugos wird sich nicht stricte beweisen lassen, sie ist aber sehr wahrscheinlich und wird auch von Bethmann, dem Editor der Gesta, als Thatsache angenommen.

[2]) Anselm. Gesta episcopor. Leod. c. 59, SS. VII, 224. S. oben S. 6 und S. 23. In den Annal. Elnon. maior. a. 1051 wird die Gräfin nicht Richildis sondern Judita genannt. S. die folgende S., Anm. 1.

[3]) Ueber diese Familien- und Successionsverhältnisse unterrichtet am besten Gislebert, Chron. Hanoniense, SS. XXI, 490, 491. Vgl. Voigtel-Cohn, Stammtafeln, Tafel 224. Der Name des Sohnes muß freilich anderweitig ermittelt werden, durch Combinirung Gisleberts mit der Localtradition von Chalons, die einen Bischof Roger kennt, der aus dem Hennegau stammte, ein Sohn Hermanns und der Richeldis war. Nach einer Grabinschrift aus dem Jahre 1553, Gallia Christiana IX, 874 gilt dies von Bischof Roger II., aber schon dessen Sedenzzeit 1043—1062 (1065?) spricht dagegen, es kann nur Roger III. 1066—1093 gemeint sein und darnach ist auch Arndts Anmerkung SS. XXI, p. 491, not. 5 zu berichtigen.

[4]) Bd. I, S. 227.

[5]) Die Einzelheiten des Vorganges sind freilich unsicher. Denn einzige Quelle ist eine Erzählung der Flandria Generosa c. 12, SS. IX, 320 und diese, obschon sie schwerlich pure erdichtet ist, leidet doch an innerer Unwahrscheinlichkeit, zeugt überdies von Unkunde der Verhältnisse. Einen Bischof Ingelbertus, der hier den Ehestreit führt, hat es in Cambray und Arras nie gegeben. Ist aber Ingelbert nur eine Verdrehung von Lietbert, so leuchtet ein, daß ein Verfahren, wie es ihm hier zugeschrieben wird, Excommunicirung Balduins und der Richeldis mit seinen sonst bekannten freundschaftlichen Beziehungen zum flandrischen Fürstenhause nicht in Einklang zu bringen ist. Und da in den Quellen von Cambray eines

ältere Graf Balduin billigte die Ehe, das steht fest, und unterstützte seinen Sohn, als dieser es unternahm, sich nun auch den Hennegau selbst zu unterwerfen. Noch im Laufe des Sommers rückten die Grafen von Flandern mit Heeresmacht ein und besetzten das feste Mons[1]), die Haupt- und Stammburg der letzten Grafen, während für die Rechte des jungen Roger im Lande anscheinend Niemand eintrat. Nicht einmal die Mutter nahm sich seiner an; willig ging Richeldis auf die Herrschaftspläne ihres zweiten Gemahles ein und als sie diesem später zwei Söhne gebar, Arnulf und Balduin, da wurde Roger zu Gunsten dieses flandrischen Nachwuchses überhaupt beseitigt[2]). Er mußte Geistlicher werden und wie zur Entschädigung für das väterliche Erbe das französische Bisthum Chalons annehmen[3]). Dem Kaiser kam die Eigenmächtigkeit, womit die flandrischen Grafen im Hennegau vorgegangen waren, außerordentlich ungelegen. Er konnte und wollte diese neue Rebellion[4]) — denn das war die gräfliche Politik in seinen Augen — nicht ungeahndet hingehen lassen. Aber andererseits wollte er ebenso wenig die Rüstungen zum Kriege mit Ungarn unterbrechen, diesen selbst unterlassen. Von Nürnberg, wo er am 31. Juli eine Landschenkung

---

solchen Ehehandels nicht einmal andeutungsweise Erwähnung geschieht, so habe ich von der Erzählung der Flandria Generosa nur mit starken Vorbehalten Gebrauch gemacht. Der Schlußabschnitt rechtfertigt das Mißtrauen, er lautet: sed a domno papa Leone nono, eiusdem Richeldis avunculo, hanc meruerunt indulgentiam, ut in coniugio quidem sed absque carnali commixtione manerent.

[1]) Annal. Elnon. maior. a. 1051 (nach einer Notiz über den ungarischen Feldzug des Kaisers): Balduinus interim iunior, Adele filius, consensu patris accepta Judita uxore, castellum Mons obtinuit post pasca. Nam eo anno in Kalendis Aprilis pasca domini fuit. Das ist nicht genau: Ostern fiel auf den 31. März, also pridie Kal. April. Auch das „interim" ist incorrect. Aus den Annal. Altah. a. 1051 (s. unten) ergiebt sich, daß die flandrischen Usurpationen dem ungarischen Feldzuge vorausgingen. Einen kurzen Bericht über jene enthielten auch die verlorenen Lütticher Annalen, Annal. Laubiens. a. 1051, Leod. (Fossens) a. 1051, SS. IV, 20; Sigebert Chron. a. 1051, SS. VI, 359; Annal. S. Jacobi Leod. a. 1051, SS. XVI, 638.

[2]) Gislebert. Chron. SS. XXI, 491.

[3]) S. oben S. 152, Anm. 3. Als Quelle dient außer Gislebert a. a. O. Flandria Generosa c. 12, SS. IX, 300.

[4]) Nicht nur bei deutschen und specifisch kaiserlich gesinnten Autoren, wie Annal. Altah. a. 1051 und in den Lütticher Annalen kommt diese Anschauung zum Ausdruck, auch ein nur wenig jüngerer Geschichtschreiber in Flandern theilt sie, Tomellus Historia Hasnon. monasterii c. 8, Martene et Durand, Thesaur. anecdotor. III, 784: fortioribus annis, aetate cum tempore adolescente, Nerviorum comitatum, licet imperiali maiestate non inoffensa subintrans (sc. Balduinus VI). Ueber den Ausdruck Nerviorum comitatus im Sinne von Hennegau s. Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 510, Anm. 1. Nach Johann von Ypern, Chronicon S. Bertini c. 37, Martene et Durand III, p. 576 war es nicht allein die Invasion des Hennegau, was den Kaiser gegen Balduin V. aufbrachte, sondern ebensosehr war es die Vermählung Balduins VI.: erfolgte sie doch imperatore inconsulto. Eine ältere Quelle ist hierfür nicht nachzuweisen, dessen ungeachtet handelt es sich wahrscheinlich um mehr als eine bloße Combination des Chronisten.

an das Kloster Hersfeld beurkundete [1]), begab er sich an die Donau, um den Feldzug zu Schiff zu eröffnen. Unter diesen Umständen suchte er nach einem Auskunftsmittel zur gleichzeitigen Bekämpfung der Flandrer und fand es darin, daß er Gotfried aus der Haft entließ und seine Dienste wieder in Anspruch nahm. Heinrich gab den Befehl, ihm die Besitzungen, welche er früher vom Erzbischof von Cöln zu Lehen getragen hatte, zurück zu geben. Dafür sollte Gotfried das angegriffene Gebiet vertheidigen, insbesondere dem jüngeren Balduin die Spitze bieten.

Diese Verfügungen traf der Kaiser in Passau, wo er am 15. August das Fest der Himmelfahrt Mariä feierte [2]) und am 16. dem baierischen Kloster Metten ein Marktprivileg ertheilte [3]). Dann eilte er weiter, der Grenze zu, und der Krieg begann. In zwei Haufen getheilt, rückten die Deutschen gegen Ungarn vor. Die kleinere Abtheilung unter Bischof Gebehard von Regensburg, Herzog Welf von Kärnthen und Herzog Bretislav von Böhmen erhielt vom Kaiser den Auftrag, das Land im Norden der Donau zu verwüsten. Diese Fürsten überschritten den Strom und zogen am linken Ufer weiter [4]).

---

[1]) Wenck, Hessische Landesgesch. Bd. III, Urkundenbuch S. 56 (B. 1621; St. 2410). Die Schenkung, welche auf Bitten des Abtes Meginher erfolgte, hatte einen Weinberg in Ober-Ingelheim zum Gegenstande. Ueber den muthmaßlichen Zusammenhang dieses Diploms mit einer älteren Mainzer Urkunde 1047 Juni 30 handelt Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 74.

[2]) Annal. Altah. a. 1051: Imperator vero ita disposuit iter suum, ut navigio descendens per Danubium adsumptionem deiparae virginis celebraret Bathavorum urbe. Illic Godefrido duci praememorato beneficium suum quod habuit ab episcopo Coloniensi reddi iussit et eum contra Balduinum iuniorem nuper rebellantem provinciae esse defensorem rogavit.

[3]) Als Markttage bestimmte der Kaiser drei Tage zu Pfingsten und den S. Michaelistag. Mon. Boica XI, 440 (B. 1622; St. 2411).

[4]) Herim. Aug. Chron. a. 1051. Hier findet man überhaupt die werthvollsten Nachrichten über diesen Feldzug. Die Berichte anderer Quellen lassen viel zu wünschen übrig; auch der Altaicher Annalist zeigt sich mangelhaft unterrichtet. Er ist fast nur für den ersten Abschnitt der kaiserlichen Expedition von Interesse und die nationale Ueberlieferung der Ungarn beruht in sämmtlichen bis jetzt bekannten Fassungen auf falscher Grundanschauung. Bei Keza, Gesta Hungaror. c. 3 ist die Gesammtheit der bezüglichen Begebenheiten: der Feldzug des Kaisers von 1051, die Belagerung von Preßburg (bei Keza Alba, d. i. Stuhlweißenburg) im Jahre 1052 und der Friedensschluß, der unter Heinrich IV. im Jahre 1058 unter der Bedingung zu Stande kam, daß Judith-Sophie, die Tochter Heinrichs III., sich mit Salomon, einem Sohne des Königs Andreas, vermählte — dies Alles ist in ein einziges Ereigniß zusammengezogen, sodaß z. B. der Ehepact allen älteren Ueberlieferungen zuwider noch von dem Kaiser selbst geschlossen wird, um sich nach vergeblicher Belagerung von Alba freien Abzug und sicheren Rückzug zu erkaufen. Die entsprechende Darstellung in dem Fragmentum chronici Ungaror. rithmici ed. Engel, Mon. Ungarica p. 45, welches wahrscheinlich den deutschen Dichter und Geschichtschreiber Heinrich von Mügeln zum Verfasser hat — vgl. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I, S. 285 — und demgemäß auch die einschlägige Erzählung des ungarischen Chronisten von 1358 in dem Chron. Budense p. 108 ff. und Thurocz, l. II, c. 43 kommen der geschichtlichen Wahrheit wieder um einen Schritt näher: die Action des Kaisers beschränkt sich nicht, wie bei Keza, auf einen einzigen Feldzug, sondern geht in zwei Expeditionen vor sich, die um ein Jahr auseinander liegen.

Das Hauptheer führte K. Heinrich selbst; von den Schiffen, die zurückblieben, mit so vielen Lebensmitteln versehen als Pferde vorhanden waren um sie zu transportiren [1]), sollte es südlich von der Donau und zwar immer in der Nähe des Stroms vorrücken. Aber diese Richtung konnte nicht innegehalten werden. Massenhafte Regengüsse, wie sie in diesem Sommer mehrfach, z. B. in Niederlothringen vorgekommen waren [2]), hatten auch hier stattgefunden [3]); das Uferland und die Flußthäler des Grenzgebietes waren weit und breit überschwemmt und in Folge dessen sah der Kaiser sich genöthigt, einen bedeutenden Umweg zu machen [4]). Er marschirte durch Kärnthen und rückte in Ungarn ein, ungefähr an derselben Stelle, wo er es früher schon zwei Mal, in den Feldzügen von 1043 und 1044, angegriffen hatte [5]). Der Feind beobachtete die Taktik, eine Feldschlacht zu vermeiden, er wich überall zurück, nur kleinere Banden belästigten das deutsche Heer ohne es aufzuhalten [6]). Weite Strecken des südwestlichen Ungarn fielen in die Gewalt des Kaisers. Aber je weiter er vordrang, um so schwieriger wurde die Kriegführung. Das passirte Gebiet, wegen zahlreicher und großer Sümpfe von Natur unwirthlich, verwandelte sich in diesem Kampfe vollends zur Einöde. Das bebaute Land wurde

---

Aber die Reihenfolge ist verkehrt: die Belagerung von Preßburg, welche in Wahrheit erst den zweiten Act bildet, macht den Anfang und die Invasion, von der wir hier zum Jahre 1051 berichten, wird erst in zweiter Stelle erzählt als Fortsetzung des Belagerungskrieges. Auch ist der Anachronismus in Betreff des Vermählungsprojectes beibehalten, die sagenhafte Entstellung des wirklichen Sachverhaltes ist überhaupt nur um einen Grad geringer als bei Keza. Kurze Notizen über den ungarischen Feldzug von 1051 sind enthalten in den Annal. Elnonenses maior. a. 1051, SS. V, 13 und Annal. Poson. a. 1051, SS. XIX, 572 (Wattenbach, Bemerkungen zu einigen Oesterreich. Geschichtsquellen, S. 10).

[1]) devecto e navibus, quantum in equis poterat, sumptu. Herim. Aug. Chron. a. 1051.

[2]) Annales Laubienses a. 1051, SS. IV, 20: Annus totus pluvialis.

[3]) Annal. Altah. a. 1051: Totum namque aestivum tempus pluviis abundans inmanes fecit prorumpere aquas. Qua de re plures tam hominum quam equorum summersi sunt.

[4]) Herim. Chron. l. l.: imperator . . . . longo propter fluviorum illuvionem circuitu per Carentani fines transiens. Annal. Altah. a. 1051: Ipse vero cum ad Ungariam usque pervenisset et iter illo ingrediendi interclusum fuisset, habito consilio longam circuitionem peregit et absque navibus et plaustris solo equestri itinere regionem intravit. Kein Zweifel, daß die Marschroute durch Kärnthen dem Kaiser von ungünstigen Verhältnissen aufgedrungen wurde, daß sie nicht auf freier Wahl beruhte, nicht ursprünglich im Plane lag, wie es Büdinger, Oesterreich. Gesch. I, S. 439 darstellt. Schon Meyndt, Beiträge S. 41, 42 widerlegte ihn. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 480.

[5]) Ich schließe es aus dem Umstande, daß wie in den beiden früheren Feldzügen (s. Bd. I, S. 179, 207) so auch in dem diesjährigen das Gebiet der Repcze zum Kriegsschauplatze gehörte. S. unten. Nach der ungarischen Nationalsage bei dem Chronisten von 1358 (Chron. Budense p. 108, Thurocz l. II, c. 43) überschritt der Kaiser die Grenze im Quellgebiete der Flüsse Szala (Zala) und Kerka (Zelica), also einige Meilen weiter südlich als ich auf Grund der wichtigsten deutschen Quelle annehme.

[6]) Hac et illac Ungarico exercitu latrocinantium more fugitante. Herim. Aug. Chron. l. l. Sed cum hostis palam luce occurrere non auderet. Annal. Altah. a. 1051.

von Niemand geschont; die Ungarn fingen an die Ernte planmäßig zu vernichten, damit sie nicht dem Feinde zu Nutze käme[1]), und die Deutschen thaten dasselbe aus Feindschaft gegen die Ungarn, sie schonten nur die Kirchen[2]), übrigens wütheten sie mit Feuer und Schwert, sie lebten nur von ihren eigenen Vorräthen[3]). Aber während diese zur Neige gingen, war der Kaiser von dem nächsten Ziele, welches kein anderes sein konnte, als das feindliche Heer zum Stehen zu bringen und zu schlagen, noch weit entfernt. In Wahrheit lag die Sache so, daß er Gefahr lief, das eigene Heer zu verlieren, wenn der schon ausbrechende Mangel an Lebensmitteln noch zunahm, in Hungersnoth ausartete. Schon litt der Kaiser selbst Mangel und wie dürftig sonst die Verpflegung beschaffen war, das veranschaulicht der Biograph des Bischofs Benno von Osnabrück, wenn er auf Grund von Volkssagen oder Volksliedern erzählt[4]), daß Bischof Azelin von Hildesheim und dessen Gefolge in diesem Feldzuge Hungers gestorben wären, hätte nicht Benno, damals Scholaster von Hildesheim, mit unglaublicher Geschicklichkeit und vieler Mühe allen Hindernissen zum Trotz das Noth-

[1]) In der Vita Bennonis Osnabrug. c. 6, SS. XII, 63 (s. unten Anmerk. 4) wird erzählt: Cum enim hostes tanta tamque forti multitudine metuentes congredi rebus desperatis terga dedissent, tanto studio et arte vincendi demoliti sunt totius alimenta terrae foveis occultando videlicet aut ignibus iniciendo et fluviis committendo vel in fuga secum ablata portando, ut inaestimabili et miserrimo famis periculo totus omnino laboraret exercitus. Genau dasselbe Verfahren wird dem König Andreas in der nationalen Sage zugeschrieben, z. B. Fragm. Chron. rithmitici, Engel p. 45:

Tunc rex Andreas semine
Fructus villas et omnia combussit
Expensa, ut a nemine
Haberi possint cunctaque concussit.

Und in dem Chron. Wirzeburg. a. 1051, SS. VI, 31 (Ekkehard. Chron. a. 1051, SS. VI, 196) wird mit noch stärkeren Ausdrücken Aehnliches erzählt; aber wenn Meyndt Beiträge S. 44 darin originale Tradition zu erkennen glaubt, so vermag ich ihm nicht beizustimmen, die Quelle ist auch hier Hermann von Reichenau, beziehungsweise dessen charakteristische Wendung: latrocinantium more. Der sog. Anonymus oder K. Belas Notar, Gesta Hungaror. c. 15 ed. Endlicher, p. 18 bringt über das Territorium Ketelpatak (Ketelpotaca) an dem Zusammenfluß der Donau und Wag eine merkwürdige Notiz, welche mit der ungarischen Nationalsage in Zusammenhang steht: von König Andreas erworben, soll es seiner Gemahlin, einer Tochter des Herzogs der Ruthenen, als Zufluchtsort gedient haben, timebat adventum imperatoris Theotonicorum, ut ne ulturus sanguinem Petri regis Hungariam intraret, ut in sequentibus dicetur. Aber diese Absicht hat der Autor nicht ausgeführt. Die Erzählung bricht ab mit König Stephan und dessen Versuche, Ungarn zu christianisiren. Vgl. H. Marczali, Ueber die Gesta Hungarorum des Anonymus Belae regis notarius, Forsch. z. deutschen Geschichte Bd. XVII, S. 638.

[2]) Annal. Altah. a. 1051.

[3]) Herim. Chron. a. 1051: omnia circumquaque, quo ad sumptus militi suppetebant, vasta reddidit (imperator).

[4]) Norbert selbst bezeichnet als seine Quellen populares adhuc notae fabulae et cantilenae vulgares. Vita Bennonis c. 6, SS. XII, 63, wo der Herausgeber die Jahreszahl 1052 angemerkt hat. Das ist unrichtig; s. Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 481 und 664 und L. Thyen, Benno II., S. 40.

wendigste stets herbeigeschafft. Unter diesen Umständen entschloß der Kaiser sich zum Rückzuge ohne den Feind zur Schlacht gezwungen, ohne ihn auch nur in der Nähe gesehen zu haben [1]). Nun änderten auch die Ungarn ihre Kampfweise und machten große Anstrengungen, das deutsche Heer im Marsche aufzuhalten, ihm die Rückzugslinien abzuschneiden. In der That gelang es ihnen, einen Vorsprung zu gewinnen und eine Anzahl von Furten zu besetzen, ehe die Deutschen sie überschritten hatten. Fast um jedes Flußufer mußte gekämpft, bei jedem Treffen nach zwei Seiten zugleich gefochten werden, mit der Vorhut gegen feindliche Haufen, die jener den Weg versperrten, mit der Nachhut gegen andrängende Verfolger. Indessen, wie sehr sich die Gefahren und Schwierigkeiten dieses Rückzuges von Tag zu Tag steigerten, das kaiserliche Heer überwand sie durch Mannszucht und Tapferkeit [2]). Schon waren mehrere Flußübergänge dem Feinde im Sturm entrissen, da galt es einen ungewöhnlich festen Brückenkopf zu nehmen, den die Ungarn an der Repcze errichtet hatten und für uneinnehmbar hielten. Aber eine deutsche Heeresabtheilung, in der sehr verschiedenartige Elemente, sächsische, burgundische, polnische Berittene vereinigt waren, erzwang sich den Uebergang, eroberte nach schwerem Kampfe die feindliche Stellung und machte die Besatzung zum großen Theil nieder. Der Rest ergriff die Flucht, während die Masse des kaiserlichen Heeres ungehindert weiter zog. Nur ein Theil der Nachhut fiel den Ungarn in die Hände, weil die Sieger das eroberte Werk zu früh zerstört hatten: als es niedergebrannt wurde, befand sich noch deutsche Mannschaft auf dem linken Ufer des Flusses und die war nun verloren [3]). Bald nach diesen harten Kämpfen stand der Kaiser wieder auf deutschem Gebiete, während das Nordheer schon früher zurückgekehrt war. Es hatte seinen Zweck erreicht, hafte in dem nordwestlichen Ungarn eine arge Verwüstung angerichtet ohne auf Widerstand zu stoßen [4]). Aber wie wenig fiel am Ende der Erfolg dieser

---

[1]) Eine Angabe über den Endpunkt der kaiserlichen Expedition hat sich nur in der ungarischen Nationalsage erhalten. Keza nennt ihn Bodoct; im Chron. rithmicum heißt er Bedonch montana, bei dem Chronisten von 1358, beziehungsweise bei Thurocz Bodohath (Bodohot) und im Chron. Budense Bodouch, was der Herausgeber mit dem modernen Badatson im Comitat von Zala identificirt.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1051: Sed cum laboranti iam penuria et fame exercitui Ungarii iam reditum pararent intercludere obpositisque per ripas fluminum praemunitas vadosasque paludes copiis suis, omnes se vel ad deditionem cogere vel inedia minitarentur extinguere, milites interriti hostes per fluvios obsistentes incunctanter transvadantes fugant.

[3]) Herim. Chron. l. l.

[4]) Ibidem: illisque, quos ultra Danubium transmiserat, rebus prospere gestis iam dudum reversis. Büdinger a. a. O. construirt einen Kriegsplan, demzufolge der Kaiser bis Stuhlweißenburg vordringen und sich dort mit der Nordarmee vereinigen wollte, also ein combinirter Angriff, wie er bei der Unterwerfung Böhmens im Jahre 1041 so erfolgreich ausgeführt worden war. Aber diese Annahme verträgt sich nicht mit dem Berichte Hermanns, aus dem deutlich hervorgeht, daß das Nordheer den Feind nur beschäftigen und beunruhigen sollte,

Nebenexpedition ins Gewicht, da die Hauptunternehmung einen durchaus ungünstigen Verlauf genommen hatte.

Das Gesammtresultat dieses Feldzuges unterschied sich kaum von einer Niederlage[1]: trotz außerordentlicher Anstrengungen und großer Opfer war der Kaiser seiner Absicht, Ungarn wieder zu unterwerfen, um keinen Schritt näher gekommen und wenn er sie nicht überhaupt aufgeben wollte, so mußte er den Krieg noch einmal von vorne anfangen. Davor ist er denn auch, wie wir sehen werden, nicht zurückgeschreckt, während K. Andreas, vorsichtig wie er war, gleich nach beendigtem Feldzuge Frieden zu schließen suchte. Mit dem Markgrafen Adalbert von Oesterreich, seinem unmittelbaren Nachbarn, trat er in Unterhandlung und bewog ihn in der That zu einem Abkommen[2]. Aber dieses war und blieb nur ein Separatvertrag des Fürsten mit dem Könige; der Kaiser blieb ihm fern, obgleich seine Beziehungen zu Adalbert fortwährend die besten waren.

Ehe er in das Innere des Reiches zurückkehrte, verweilte er in der Neumark von Oesterreich, namentlich in der viel umkämpften Grenzfeste Hainburg und sorgte in Urkunden, die vom 25. October

---

damit der Kaiser im Süden der Donau leichteres Spiel hätte. Nur unter dieser Voraussetzung hat das rebus prospere gestis überhaupt einen Sinn. Ferner die ungarische Nationalsage mit der Erzählung von einem Bischof Gebhard, der die Donau entlang bis Raab zog und von dort bei dem Kaiser anfragte, wo er ihn erwarten sollte, sie enthält allerdings einige Momente, welche der von Büdinger aufgestellten Hypothese günstig sind, aber für beweiskräftig kann dieser Sagenbericht nicht gelten, in der Hauptsache ist er unhistorisch, er trägt den Stempel der Erdichtung und der Fabel deutlich an der Stirn. Die Summe der einschlägigen Erzählungen im Chron. rithmicum, im Chron. Budense und bei Thurocz besteht nämlich darin, daß Bischof Gebhard sich von dem Kaiser brieflich Verhaltungsmaßregeln erbittet, daß der Brief aber von einem Anhänger des ungarischen Königs aufgefangen und von Andreas betrügerischer Weise beantwortet wird: er schreibt, als wäre er der Kaiser und giebt dem Bischof den Befehl zum Rückzuge, worauf Gebhard Ungarn in der That schleunig verläßt. Der Chronist von 1358 theilt das Trugwerk sogar dem Wortlaute nach mit, während der Reimchronist (Heinrich von Mügeln) sich mit einem Auszuge begnügt und über den fluchtartigen Rückzug des Bischofs schweigt. Bemerkenswerth ist außerdem, daß bei Keza ein Seitenstück zu der späteren Fabel von Bischof Gebhard noch nicht vorkommt. Sie scheint demnach erst in der Zeit zwischen Kezas Gesta und der Reimchronik, etwa zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts entstanden zu sein. In dem Chron. Budense p. 107 lautet der fingirte Brief des Kaiser: Noveris, optime Guebarth episcope, quod magna et ardua negocia nostri imperii nos ab Hungaria in Teutoniam redire compellunt. Nam inimici nostri imperium nostrum hostiliter occuparunt. Ergo age, festina et destructis navibus, quam citius poteris, nobis Ratisponae occurras. Nec enim tibi tutum est in Hungaria commorari. Vgl. Thurocz, l. II, c. 43, den Büdinger S. 438 citirt, aber ohne auf die Sache kritisch einzugehen.

[1] So urtheilte schon der Altaicher Annalist, Annal. Altah. a. 1051: Ad Ungros expeditio facta incommoda ac satis laboriosa.

[2] Herim. Aug. Chron. a. 1051: Andreas rex a nostro marchione Adalberto pacem postulatum mittit eamque vicissim tribuit. Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 481 versteht darunter, daß Andreas und Adalbert einen Waffenstillstand schlossen. Diese Wendung scheint mir zu präcis zu sein, sie besagt mehr, als der Chronist in vielleicht absichtlicher Unbestimmtheit ausdrückt.

und aus Hainburg selbst datirt sind, für eine reichere Ausstattung des dortigen Stiftes von S. Marien. Es erwarb je die zehnte Hufe und den Fruchtzehnten innerhalb der Neumark; ferner von den Einkünften aus der Stadt Hainburg den dritten Theil [1]) und mit dem Landgute Sighartskirchen [2]) Grundbesitz in demjenigen Theile des großen Gaues Osterriche, in dem Adalbert die Grafschaft hatte. Der Kaiser begab sich hierauf nach Regensburg und gewährte in einer Urkunde vom 12. November [3]) dem Markgrafen selbst eine ähnliche Gunst als Anerkennung für hingebende Dienste, er beschenkte ihn und seine Gemahlin Frowila mit dreißig Hufen um Grafenberg und erweiterte damit die markgräflichen Besitzungen im Norden des Mannhardswaldes bedeutend [4]). Auch einem geistlichen Fürsten, der den Feldzug mitgemacht hatte, dem Bischof Azelin von Hildesheim, wurde in Regensburg eine Auszeichnung zu Theil, die nicht eben häufig war und sich auch wie eine Belohnung ausnimmt. Der Kaiser überließ dem Hochstifte zu Hildesheim eine Grafschaft über mehrere ostsächsische Gaue und Kirchspiele zu dauernder Herrschaft als Eigenthum, wie die Formel der betreffenden Urkunde lautet [5]), während die bisherigen Herren, Graf Brun von Braunschweig und dessen mit dem Kaiserhause so nahe verwandte Nachkommenschaft [6]) nur wenig mehr als Nutznießer

---

[1]) Mon. Boica XXIX a, p. 103 ff. (St. 2415). In dem Original ist zunächst der generellen Ortsbezeichnung in pago Osterriche in comitatu . . . . Raum frei gelassen für den Namen des betreffenden Grafen oder Markgrafen; eine derartige Eintragung ist aber später nicht erfolgt und deshalb für Vermuthungen Spielraum. Büdinger I, S, 478 Anm. 2 will die Lücke mit Adalberts Namen ausfüllen; indessen ist nicht ersichtlich, wie die Kanzlei dazu gekommen sein sollte, gerade bei diesem ihr so wohl bekannten Fürsten die Eintragung zu unterlassen, zumal da das zweite völlig gleichzeitige Diplom für Hainburg Adalberts Namen in analogem Zusammenhange wirklich aufweist, Mon. Boica XXIX a, p. 106. Thausing, Forsch. z. d. Gesch. IV, 364, 368 hat denn auch Büdingers Vermuthung mit Recht aufgegeben und statt dessen zur Erklärung der Lücke angenommen, daß Markgraf Siegfrid, der als Inhaber der Neumark für das Jahr 1045 urkundlich bezeugt ist (s. Bd. I, S. 235), kurz zuvor, vielleicht in den Kämpfen um Hainburg endete, mit anderen Worten, daß ein Markgraf in der Neumark damals nicht existirte. Dem hat auch Meyndt, Beiträge S. 51 zugestimmt.

[2]) Mon. Boica XXIX a, p. 105 ff. (B. 1623; St. 2414). Ueber die Lage dieser Besitzung an der Ostgrenze von Adalberts Mark vgl. Thausing, Forsch. V. S. 363.

[3]) Hormayr, Geschichte von Wien, Abtheil. I, Urkunde Nr. 1 (B. 1624; St. 2416).

[4]) v. Meiller, Regesten S. 199; Büdinger I, S. 479; Thausing Forsch. IV, S. 369.

[5]) Comitatum, quem Brun eiusque filius, scilicet noster frater Liutolfus nec non et eius filius Echbreht comites ex imperiali auctoritate in beneficium habuerunt, in pagis Nortduringen, Darlingen. Valen . . . . . . situm ex nostra imperiali auctoritate cum omni utilitate, quae ullo modo provenire potest, in proprium dedimus atque tradidimus (sc. Acelino Hiltesheimensis ecclesiae praesuli). Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 364 (B. 1625; St. 2417). Wie in St. 2416, so wird auch hier der Fürsprache der Kaiserin gedacht, während für St. 2414 und 2415 eine Interwenienzformel nicht beliebt wurde.

[6]) S. die vorige Anmerk. Ueber Liudolf als Bruder Heinrichs III. vgl. Bd. I, S. 43.

gewesen waren: ihnen hatte die jetzt bischöfliche Grafschaft nur zu Benificium gehört.

Uebrigens waren K. Andreas von Ungarn und Markgraf Adalbert von Oesterreich nicht die einzigen Machthaber, welche sich um die Wiederherstellung des Friedens bemühten. Auch Papst Leo IX. bot zu demselben Zwecke seinen Einfluß auf und gewann wenigstens für sich selbst friedliche und freundschaftliche Beziehungen zu Ungarn. Von der Anwesenheit eines hohen ungarischen Prälaten in der Umgebung des Papstes, von der Gesandtschaftsreise des Erzbischofs Georg von Kolocsa war schon die Rede [1]). Andererseits verlautet von einer Gesandtschaft, welche Abt Hugo von Cluny im Auftrage des Papstes zur Wiederherstellung des Friedens nach Ungarn übernahm. Hugos Biograph Hildebert [2]) rühmt wie die Aufnahme, die jener bei dem Könige fand, so die Klugheit und Gewandtheit, womit der päpstliche Gesandte sich seiner Aufträge entledigte [3]), und in diesen Zusammenhang gehört denn auch wahrscheinlich, was Wibert von Toul, der Biograph Leos, über dessen Einwirkungen auf Ungarn berichtet [4]), nämlich daß der Papst durch wiederholte Gesandtschaften den Versuch machte, die ungarischen Magnaten zur Unterwürfigkeit, insbesondere zur Zahlung von Tribut zu bewegen und daß jene sich bedingungsweise, gegen Gewährung von Amnestie (Indulgenz), dazu bereit erklärten.

---

[1]) S. oben S. 134.

[2]) Vita Hugonis ed. Bibl. Cluniac. p. 418.

[3]) Als Hugo vom Könige reich beschenkt den Rückweg antrat, hatte er noch auf ungarischem Gebiete das Mißgeschick von einem räuberischen Großen des Landes, a quodam tyranno regionis illius, gefangen genommen und ausgeplündert zu werden und nur dem besonderen Schutzpatrone von Cluny, dem Beistande des heiligen Majolus, glaubte er seine Rettung zu verdanken. Die Zeit von Hugos Gesandtschaftsreise, welche zu dieser legendarisch ausgeschmückten Erzählung Stoff und Anlaß gegeben hat, bestimmt Giesebrecht, Kaiserzeit II, 480 richtig auf nach Ostern 1051. Vgl. R Lehmann, Hugo I, S. 98, 99; Meyndt, Beiträge, S. 37. Aber wenn diese Forscher das Ereigniß noch genauer datiren, es zwischen Ostern und den Herbstfeldzug des Kaisers einreihen, so vermag ich einen zwingenden Grund nicht zu erkennen; weder Hildeberts Erzählung noch der Bericht Wiberts, den wir damit zu combiniren haben, nöthigen zu dieser Präcisirung; mit ihnen verträgt sich auch ein späterer Termin, die Zeit zwischen dem diesjährigen Feldzuge und dem Wiederausbruch des Krieges im folgenden Jahre.

[4]) Vita Leonis l. II, c. 8 ed. Watterich I, p. 160: Non modicus quoque ei inerat fervor in augenda republica. Idcirco Hungariae principes a Romano nuper imperio dissidentes multiplicibus legatis adierat, ne detrectarent solita subiectione imperatori prisca persolvere tributa, quod et consenserunt, si praeteritorum commissorum eis concederetur indulgentia. In Folge dessen — fährt Wibert fort — begab der Papst sich zum dritten Male nach Deutschland und da dieses, wie wir sehen werden, im Hochsommer 1052 geschah, so mögen die Anfänge der von Wibert geschilderten Verhandlungen immerhin weit, noch vor den diesjährigen Feldzug des Kaisers zurückreichen. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 480. Aber das entscheidende Moment, die Nachgiebigkeit der Ungarn gegen den Papst, wird wahrscheinlich erst später, nach Beendigung des Feldzuges eingetreten sein, vielleicht war sie eine Frucht von Hugos Gesandtschaftsreise. R. Lehmann, S. 99.

Ueberhaupt machte die päpstliche Politik zu der Zeit, wo der Kaiser vornehmlich von den neuen Kämpfen mit Ungarn in Anspruch genommen wurde, große Fortschritte in weltlicher Richtung. Während päpstliche Gesandte an der Ostgrenze des Kaiserreiches für den Frieden thätig waren, verfolgte Papst Leo selbst im Süden, in Unter-Italien die früher geschilderten Machtbestrebungen energisch weiter, um an ihnen auch dann noch festzuhalten, als er bei weiterem Vorgehen auf Hindernisse stieß, die er nur mit Waffengewalt, nur durch Kampf und Krieg glaubte überwältigen zu können.

Seit seiner Rückkehr nach Rom widmete sich der Papst zunächst in herkömmlicher Weise der allgemeinen Kirchenregierung. Nach Ostern[1]) hielt er in Rom wieder eine Synode, im Laufe von drei Jahren das dritte Concil der Art, und vollzog darauf unter anderem einen Act der Kirchenzucht, der von Rechtswegen vielleicht schon früher hätte erfolgen sollen. Er excommunicirte den Bischof Gregor von Vercelli wegen Unzucht mit einer Wittwe, welche mit einem Oheime des Bischofs verlobt war, und wegen Meineides. Der Angeklagte war nicht zugegen, er war, wie Hermann von Reichenau erzählt[2]), von dem ihm drohenden Processe nicht einmal unterrichtet, aber dieser Umstand dämpfte den Eifer des Papstes so wenig wie der andere, daß er im vorigen Jahre während der Synode von Vercelli mit Gregor vertraulich verkehrt und dessen Gastfreundschaft genossen hatte[3]). Uebrigens beharrte Papst Leo nicht lange auf seiner Sentenz; als Gregor bald darauf nach Rom kam und Genugthuung zu leisten versprach, löste ihn jener vom Banne[4]) und so kirchlich wiederhergestellt hat Bischof Gregor sich auch in der Gunst des Kaisers behauptet[5]).

Nach oder neben dieser Disciplinarsache beschäftigte der Papst das römische Concil vornehmlich mit der schon öfters erörterten Streitfrage über die Gültigkeit der von Simonisten ertheilten Weihen und wiederum stellte sich heraus, daß es unmöglich war, eine Einigung zu erzielen. Ein Beschluß, der allen Zweifeln und aller Unsicherheit ein Ende gemacht hätte, wurde auch dieses Mal nicht gefaßt, der Papst selbst zeigte sich unentschieden und rathlos, er beschränkte sich darauf, die Bischöfe zu einem gemeinsamen Gebet um Erleuchtung aufzufordern[6]). Zu den Anwesenden gehörte wahrscheinlich Petrus Damiani, der Prior

---

[1]) Die österliche Messe celebrirte er in S. Lorenzo (apud sanctum Laurentium), wie Wibert berichtet, Vita l. II, c. 8, Watterich I, p. 159, um ein Mirakel, Heilung einer Besessenen, anzubringen.

[2]) Post pascha item domnus Leo papa synodum Romae collegit, ubi inter alia Gregorium Vercellensem episcopum propter adulterium cum vidua quadam avunculi sui sponsa admissum et periuria perpetrata, absentem et nescientem excommunicavit. Herim. Aug. Chron. a. 1051.

[3]) S. oben S. 132.

[4]) Herim. Aug. Chron. l. l.

[5]) S. unten zum Jahre 1054.

[6]) Petrus Damiani, Op. VI (Liber Gratissimus) praef. ed. Caietani III, p. 42, geschrieben im Jahre 1052. Vgl. Hergenröther, Die Reordinationen, Oesterreich. Vierteljahrsschrift I, S. 415; F. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani S. 56, 57.

der Eremiten von Fonte-Avellana, und war er zugegen, so wird er, wie immer, großen Eifer für kirchliche Reformen entwickelt haben. Damals richtete sein Unwille sich vorzugsweise gegen rückfällige Mönche, d. h. gegen solche, die sich selbst ihres Gelübdes entbanden, indem sie ihr Kloster verließen und wieder als Laien lebten. Fälle der Art müssen zu jener Zeit in Mittel-Italien, speciell in der Romagna häufig vorgekommen sein, jedenfalls fühlte Petrus sich gedrungen in Rom Beschwerde zu führen, er trug dem Papste seine Anliegen und Wünsche vor, ob privatim oder vor versammeltem Concil, ist nicht mehr ersichtlich. Leo beauftragte dann in einem Erlaß, der leider nicht mehr vorhanden zu sein scheint, den Bischof Gisler von Osimo, einen Freund des Petrus, gegen rückfällige Mönche einzuschreiten, Widerspenstige mit dem Kirchenbanne zu strafen und Petrus ergänzte den päpstlichen Erlaß bald in seiner Weise durch eine Schrift [2]), worin er jenem Bischofe seine Ansicht von der unbedingten, nur mit dem Tode erlöschenden Gültigkeit des Mönchsgelübdes polemisch [3]) auseinandersetzte.

Nach Schluß des Concils beschäftigte der Papst sich wieder eingehend mit den Verhältnissen von Unter-Italien; vornehmlich bewegte ihn jetzt die Frage nach der Herrschaft über Benevent, wo die Sachlage sich unterdessen zu seinem Vortheile wesentlich verändert hatte. Die Macht des Fürsten Pandulf, der sich beharrlich weigerte, dem Papste Obedienz zu leisten [4]), war durch die Beneventaner selbst gebrochen: gegen Ende des vorigen Jahres hatten sie sich empört und Pandulf nebst seinem Sohne Landulf und den fürstlichen Beamten verjagt [5]); zu Anfang des gegenwärtigen Jahres (1051) begannen sie mit dem Papste direct zu unterhandeln. Er empfing eine Gesandtschaft, die ihn einlud, nach Benevent zu kommen und schickte dann seinerseits zwei Legaten dorthin, um sich zuvor huldigen zu lassen, den Cardinalbischof Humbert und Dominicus, den Patriarchen von Grado [6]).

---

[1]) Neukirch, S. 56.

[2]) Op. XVI ed. Caietani T. III, p. 180 ff. Das Widmungsschreiben enthält die zur Zeitbestimmung erforderlichen Daten. Neukirch, S. 94.

[3]) Gegen einen Bischof Maurus, eine fingirte Persönlichkeit. Ursprünglich hatte Petrus sich den Bischof Guido von Umana als Gegner gedacht, aber ein Gespräch mit ihm auf dem Concil hatte ihn von der Meinung, daß Guido den Abfall von Mönchen begünstigte, zurückgebracht.

[4]) S. oben S. 128 u. 129.

[5]) Annal. Beneventani a. 1051, SS. III, p. 179: Cui (Leoni IX) prefatus princeps obedire noluit; ideo Beneventani expulerunt eum ab urbe cum sculdays suis. Eine entsprechende Nachricht findet sich auch in den beneventanischen Zusätzen zum Chron. S. Benedicti, SS. III, 203, aber nicht im richtigen Zusammenhang, erst zum August 1051, wo doch der Papst die Stadt bereits selbst in Besitz genommen hatte. Die Stelle lautet: (Paldolfus) regnavit cum eo (Landolfo filio) usque dum venit domnus papa Leo in Beneventum, ann. 13. mense Augusti, indict. 4, anno domini 1051 et exsiliati sunt.

[6]) In der Präsenzliste des vorjährigen Osterconcils, Jaffé, Reg. 3209 (1050 Mai 2) steht sein Name obenan. Mansi XIX, col. 771. In der bezüglichen beneventanischen Quelle wird Dominicus als Patriarch von Aquileja titulirt — s. die folgende Anm. — eine charakteristische Verwechselung mit seinem kirchlichen Rivalen auf dem Festlande.

Die Beneventaner leisteten in der That den verlangten Eid der Treue; auch stellten sie Geißeln, zwanzig vornehme und angesehene Männer der Stadt; erst nachdem die beiden Legaten mit diesen Geißeln während des Aprils in Rom eingetroffen waren [1]), machte der Papst sich selbst auf den Weg, um von den neuen Gebieten Besitz zu ergreifen. In seinem Gefolge befand sich unter anderen Erzbischof Halinard von Lyon [2]). Dienstbeflissen wie immer, war er auch in diesem Jahre nach Rom gekommen [3]), und der Papst nahm seine Begleitung nach Unter-Italien um so lieber in Anspruch, als Halinards Kenntniß der verschiedenen Volkssprachen ihn zum Unterhändler mit den Normannen besonders geeignet machte [4]). Die Reise ging über Montecasino und Capua nach Benevent. Am 5. Juli zog Papst Leo IX. ein [5]) und übernahm die fürstliche Gewalt vor allem in der Absicht, um seine neuen Unterthanen von dem Drucke der normannischen Invasion zu befreien [6]), aber ohne die Macht und die Mittel, die dazu gehörten, um ein solches Ziel selbständig zu erreichen. Deshalb bemühte er sich sofort um fremde Hülfe und setzte sich nicht nur mit dem immer noch mächtigen Fürsten Waimar von Salerno, sondern auch mit dem Grafen Drogo, dem Oberhaupte der apulischen Normannen, persönlich in Verbindung. Beide erschienen in Benevent, an beide wandte sich der Papst mit der Bitte um Vertheidigung der Stadt und auch von Drogo erhielt er die Zusage, daß er ihm zu Willen sein, Benevent mit den Waffen in der Hand beschützen werde [7]). Aber die Gesinnung des Fürsten war in diesem Falle nicht maßgebend für das Verhalten seiner Landsleute in und um Benevent, welches der Papst am 8. August

---

[1]) Annal. Beneventani a. 1051: Beneventani miserunt legationem domno Leoni papae ut veniret. Qui prius misit legatos suos, Dominicum scilicet patriarcam Aquileiensem et Humbertum episcopum cardinalem et accepto sacramento a populo ad fidelitatem domni papae, mense Aprili reversi sunt Romam cum 20 nobiles et boni homines in obsidatum.

[2]) Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237.

[3]) Mit ihm Hugo, der abgesetzte Bischof von Langres. Da er Reue zeigte, ertheilte der Papst ihm Absolution und stellte ihn in seinem Bisthume wieder her. Chron. S. Benigni l. l. Also dieselbe milde Praxis wie in dem Falle Gregors von Vercelli.

[4]) Ibidem.

[5]) Annal. Beneventani a. 1051 in Verbindung mit Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 81, SS. VII, 684 und Chron. S. Benigni l. l., welches freilich in Betreff der Reihenfolge der besuchten Ortschaften geringere Autorität hat als die anderen Quellen. Eine zusammenfassende, aber mangelhaft motivirte Darstellung der ganzen Umwälzung bei Amatus l. III, c. 17, ed. Champollion, p. 80. Zur Kritik dieses und der nächstfolgenden Capitel vgl. F. Hirsch, Forsch. VIII, S. 283.

[6]) Im Chron. S. Benigni l. l. kommt nur dieses ideale Moment der unteritalischen Politik des Papstes zum Ausdruck, wenn es heißt: Ideo namque predictus papa perrexit illas in partes, ut habitatores terrae illius, si posset, aliquo modo relevaret ab oppressione, qua nimium erant gravati a Normannis. Die sehr reale Grundlage des Unternehmens, die Erwerbung eines weltlichen Fürstenthums in Benevent, kennt der Chronist nicht oder er will sie nicht kennen.

[7]) Amatus l. l.

wieder verließ[1]). Während er sich Waimar anschloß und in dessen Hauptstadt Salerno verweilte, vernahm er fort und fort Beschwerden über neue Ausschreitungen der Normannen[2]) und zugleich ereilte ihn aus Apulien eine andere Schreckenskunde, die Nachricht von Drogos plötzlichem Tode. Am 9. August, in der Nacht vor dem Laurentiustage, war er ermordet worden. In dem einzigen ausführlicheren Berichte, den es darüber giebt[3]) und noch dazu erst aus späterer Zeit, erscheint dieser Frevel als ein Act nationaler Rache, verübt von Verschworenen langobardischer Herkunft, welche auch das Gefolge des Grafen zum größten Theile niedermachten, überhaupt auf eine allgemeine Umwälzung ausgingen. Der Papst war wohl schon bei Lebzeiten Drogos entschlossen, in der Behauptung von Benevent allenfalls ohne Rücksicht auf ihn vorzugehen[4]); jetzt aber gab er die Hoffnung auf normannischen Beistand und damit auf eine friedliche Befestigung seiner Herrschaft über Benevent völlig auf. Andererseits war der an Drogo verübte Meuchelmord nur zu sehr geeignet, die Normannen und insbesondere die Herren von Apulien schwer zu reizen, sie schon um ihrer Selbsterhaltung willen zu noch größerer Strenge und weiterer Härte anzutreiben. Dessenungeachtet erfolgte der Bruch zwischen ihnen und dem Papste nicht sofort. Während jene im Einverständnisse mit Waimar, Drogos Bruder Humfred, dem Eroberer von Troja in Apulien[5]), zum Grafen erhoben[6]), celebrirte der Papst am 15. August (Himmelfahrt Mariä) in Salerno eine Messe für den Erschlagenen[7]).

---

[1]) Annal. Beneventani a. 1051. Die andere oben citirte Quelle aus Benevent läßt ihn erst im August dort eintreffen.

[2]) Amatus l. III, c. 18.

[3]) Gaufredus Malaterra, Historia Sicula l. X, c. 13 ed. Muratori, SS. V, 553. Aus mehreren Einzelheiten ergeben sich Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit. Der Ort der Ermordung heißt hier Montoglio, apud castrum Montis Olei, quod corrupte ab incolis Montolium dicitur, während die älteren Quellen übereinstimmend Monte Ilaro (Montilaro bei Bovino) nennen: Amatus l. III, c. 21, wo freilich der unglückliche Versuch gemacht ist, beide Benennungen durch eine etymologische Erklärung zu verschmelzen (Hirsch, Forsch. VIII, 284) und die verlorenen Annalen von Bari, beziehungsweise deren Ableitungen, Anonym. Barens. Chron. a. 1051, Muratori, SS. V, 151; Lupus Protospatar. a. 1051, SS. V, 59; Guillerm. Apul. Gesta Roberti l. II, v. 79, SS. IX, 255. Auch in Betreff des Mörders herrscht keine Uebereinstimmung: Wilhelm von Jumièges, Historia l. VII, c. 30 ed. Duchesne, Scriptor. Normann. Historiae p. 284 nennt ihn Wazo Neapolitanus, comes compater eius, bei Lupus compater Concilius, bei Gaufredus Malaterra quidam Risus nomine, eius comitis compater et sacramentis foederatus. Kurze Erwähnungen des Ereignisses in den Annal. Beneventani a. 1051, Breve chron. Nortmann. a. 1051, Muratori, SS. V, 278 und bei Romoald. Annal. a. 1050 SS. XIX, 405 aus einer verlorenen älteren Quelle.

[4]) Nach Amatus l. III, c. 18 betrachtete er die neuen Bedrängnisse der Beneventaner als Bruch des Versprechens, welches Drogo ihm gegeben hatte.

[5]) Die Eroberung war im Jahre 1048 erfolgt. Breve Chron. Nortmann. a. 1048.

[6]) Abweichend von allen anderen Quellen giebt Guilerm. Apul. l. II, v. 79 ff. an, daß die Normannen noch bei Ausbruch des Krieges von 1053 ohne Oberhaupt gewesen wären. Ueber die Unglaubwürdigkeit s. Hirsch, Forsch. VIII, S. 285.

[7]) Amatus l. III, c. 20.

Auch bei einem längeren Aufenthalte, den der Papst darnach in Benevent nahm [1]), ist es allem Anscheine nach nicht zu offenen Feindseligkeiten gekommen. Der Papst bewegte sich frei und sicher mitten unter den normannischen Machthabern, welche ihm Benevent streitig machten und ungehindert kehrte er gegen Ende des Jahres nach Mittel-Italien zurück. Ueber das Kloster Subiaco [2]) begab er sich nach Narni und hier wurde Weihnachten gefeiert [3]). Aber der Entschluß, mit den Normannen Krieg zu beginnen, sie wenn möglich sammt und sonders aus Italien zu vertreiben, stand bei dem Papste schon damals fest, und wenn er in seiner Erbitterung, welche namentlich der Cardinaldiacon Friedrich, Gotfrieds Bruder und päpstlicher Kanzler, geflissentlich nährte [4]), noch an sich hielt, so hatte diese scheinbare Mäßigung wahrscheinlich keinen anderen Grund, als den Umstand, daß ihm eine Heeresmacht, wie er sie zur Durchführung seiner kriegerischen Pläne nöthig hatte, zur Zeit noch fehlte. Um sie zu schaffen, wandte er sich mit Hülfegesuchen nach verschiedenen Seiten, unter anderem auch an den König von Frankreich, zu dem er in Folge der Härte, womit Kaiser Heinrich I. neuerdings gegen Berengar von Tours aufgetreten war, neues Vertrauen gewonnen haben mochte; vor allem aber war es natürlich, daß der Papst sich um den Beistand des Kaisers [5]) besonders bemühte.

Kaiser Heinrich III. befand sich damals in Sachsen; er rastete von den Anstrengungen des ungarischen Feldzuges bis tief hinein in das folgende Jahr. Während des Weihnachtsfestes, welches er in Goslar feierte [6]), hatte er geistliche und weltliche Fürsten um sich, darunter Erzbischof Liutpold von Mainz und Bischof Imad von Paderborn, den jener in Goslar consecrirte [7]), ferner Gotfried [8]), ehedem Herzog von Oberlothringen, damals betraut mit der Landesvertheidigung und sein Erscheinen spricht dafür, daß der Kaiser die anwesenden Großen unter anderem über sein Zerwürfniß mit den Grafen von Flandern zu Rathe zog. Auch als geistliches Gericht wurde der Hof des Kaisers thätig in einem Processe gegen Leute, welche, wahrscheinlich in Lothringen zu Hause [9]), zur Secte der Manichäer gehörten und da sie sich

---

[1]) Ibid. Der diesjährige Besuch des S. Michaelisklosters am Monte Gargano, wovon im Chron. S. Benigni l. l. (s. oben S. 293, Anm. 2) die Rede ist, kann nur im Anschluß hieran stattgefunden haben.

[2]) Jaffé, Reg. 3240 mit dem dazu gehörigen, aber vorangestellten Excerpte aus Chron. Sublacense. Muratori, Antiquit. Ital. IV, 1041.

[3]) Wibert, Vita l. II, c. 8.

[4]) Amatus l. III, c. 24.

[5]) Amatus l. III, c. 23. Der Text der altfranzösischen Uebersetzung erscheint in der uns vorliegenden Ausgabe als besonders verderbt; er lautet: Et Leo pape puiz qu'il fu parti de Bonivent, désiroit la confusion et la dispersion de li Normant et demanda l'aide de lo empéreor Fédéric (sic!) et del roy de France et del duc de Marcelle (?) et de toutes pars requéroit aide.

[6]) Herim. Aug. Chron. a. 1052; Annal. Altah. a. 1052.

[7]) Lambert. Hersfeld. a. 1053 (rect. a. 1052).

[8]) S. unten.

[9]) Die Vermuthung gründet sich auf die Betheiligung Gotfrieds bei dem Vorgange und auf die Beachtung, welche Anselm von Lüttich ihm in seinem Geschichtswerke schenkt.

beharrlich weigerten, zu widerrufen, der Strafe der Excommunication schon verfallen waren [1]). Aber der Geistlichkeit genügte dies nicht: um zu verhüten, daß die Ketzereien, als deren Hauptmerkmale Verwerfung der Fleischspeisen und Verbot alles Blutvergießens genannt werden, weiter um sich griffen, beschloß man, die kirchlich Verurtheilten dem weltlichen Richter zu überliefern. Sie wurden vor das Gericht des Kaisers gestellt und zum Tode durch den Strang verurtheilt [2]). Die Hinrichtung leitete Gotfried [3]), dem auch die Verhaftung der Sectirer zugeschrieben wird. Kein Wunder daher, wenn die Sache Aufsehen machte und aufmerksamen Beobachtern als Zeichen der Zeit erschien. Noch war kein Jahrzehnt vergangen, seitdem ein französischer Bischof, Roger II. von Chalons, an Bischof Wazo von Lüttich die Frage richtete, ob er gegen manichäische Sectirer, die in seiner Diöcese aufgetreten waren, auch mit weltlicher Gewalt einschreiten sollte, und eine verneinende Antwort empfing [4]). Unter Hinweis auf einschlägige Aussprüche der Bibel, wie namentlich das Gleichniß vom Unkraute unter dem Waizen, und mit dem Hange der damaligen Franzosen zum Blutvergießen genau bekannt [5]), gab Wazo den Rath, die Ketzer nicht vor das weltliche Gericht zu ziehen, sondern nur geistliche Zuchtmittel anzuwenden. In Erinnerung an diese Thatsachen konnte dann Anselm, der zeitgenössische Geschichtschreiber der Bischöfe von Lüttich, mit großer Sicherheit den Ausspruch thun [6]), daß Wazo, wenn er den Proceß von Goslar erlebt hätte, der Hinrichtung der Ketzer nicht zugestimmt haben würde.

---

[1]) Anselm, Gesta episcopor. Leod. c. 64, SS. VII, 228.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1052: Imperator natalem Domini Goslare egit ibique quosdam hereticos, inter alia pravi erroris dogmata Manichea secta omnis esum animalis execrantes, consensu cunctorum, ne heretica scabies latius serpens plures inficeret, in patibulo suspendi iussit. Vgl. Anselm. l. l. und über andere Einzelheiten, die namentlich für den französischen Zweig der Secte charakteristisch sind, Anselm. c. 62.

[3]) Ibi (Goslariae) quoque per Gotefridum ducem heretici deprehensi sunt et suspensi. Lambert. Hersfeld. a. 1053.

[4]) Anselm. c. 62, 63.

[5]) Haec tantopere vir dei exemplo beati Martini studebat inculcare ut praecipitum Francigenarum rabiem cedes anhelare solitam a crudelitate quodammodo refrenaret. Anselm. c. 63.

[6]) Anselm. c. 64: Vere fatebor enim nec silebo Wazonem nostrum, si haec tempora contigisset, huic sententiae assensum nequaquam praebiturum . . . . . Haec dicimus, non quia errorem hereticorum tutare velimus, sed quia hoc in divinis legibus nusquam sanccitum non approbare monstremus.

1052.

Dem Winteraufenthalte des Kaisers in Sachsen entsprechend stehen die ersten Regierungshandlungen, welche er während des neuen Jahres vornahm, in Beziehung zu den Kirchen und Klöstern dieses Landes. Nur solchen gelten die Urkunden, aus denen man erfährt, daß er sich an 17. Januar im Ostharze, zu Hasselfelde, aufhielt, daß er am 2. März mitten in Westfalen zu Dortmund war und in der zweiten Hälfte des Monats nach Goslar zurückkehrte. Das erste Stift, dem der Kaiser seine Gunst und Fürsorge damals urkundlich bezeugte, war S. Stephan zu Halberstadt unter Bischof Burchard I. Ihm übertrug er auf seine Bitten das Eigenthum an zwei ostsächsischen, beziehungsweise nordthüringischen Grafschaften, von denen die eine Graf Bernhard, Großvater Lothars von Supplinburg verwaltete, während Lothar (Udo) aus dem Hause der Grafen von Stade die andere im Besitz hatte [1]), — also eine ähnliche kirchenfreundliche Maßregel, wie sie der Kaiser kurz vorher in derselben Gegend zum Vortheil von Hildesheim durchgeführt hatte [2]).

Auf Halberstadt folgte Hildesheim. Bischof Azelins Verdienste wurden aufs Neue anerkannt durch Schenkung eines Landguts, welches der Kaiser von Kloster Fulda eingetauscht hatte: es lag im sächsischen

---

[1]) Lutheri comitis comitatum in pago Northuringen et in pago Derlingen nach dem einzigen und überdies fehlerhaften Abdruck der bezüglichen Urkunde bei v. Ludewig, Reliquiae manuscr. VII, 421 mit dem unmöglichen Tagesdatum 16. Id. Febr., welches schon Böhmer, B. 1626, richtig in 16. Kal. Febr. verbesserte. Das andere Diplom betrifft comitatum talem qualem Bernhardus comes in pagis Hartegowe ac Derlingon partimque in Northuringon nec non Belchesheim obtinuit, gedr. bei v. Ledebur, Allgemeines Archiv VI, 148. Stumpf, St. 2418, confundirt diese Urkunde mit der vorigen, so daß nach ihm überhaupt nur eine, B. 1626 ergangen wäre. Vgl. jedoch Gesta episcopor. Halberstad. SS. XXIII, 96, wo Excerpte von beiden Urkunden und zwar deutlich unterschieden vorkommen, und Weilands Anm. 73. Die einschlägigen Verhältnisse sind genügend erörtert von Fr. Schlemm, Bildung der Halberstädtischen Landeshoheit, v. Ledebur, Allgemeines Archiv VI, S. 102 ff., S. 124 ff.

[2]) S. oben S. 159.

Gau Flotwida in der Grafschaft Brunos[1]). Darnach gab er dem Kloster S. Peter und S. Paul zu Abdinghofen bei Paderborn Sicherheit in Betreff von Landschenkungen, welche Bischof Meinwerk demselben gemacht, dessen Erben Liutbold und Adalbert aber bisher bestritten hatten, während sie sich jetzt auf Betrieb des Kaisers einverstanden erklärten, auf ihre Ansprüche verzichteten[2]). In Goslar bedachte er außerdem seine eigene Schöpfung, das Stift von S. Simon und Judas: eine ältere Schenkung, welche er schon im J. 1049 oder noch früher gemacht hatte[3]), das Gut Vallendar am Mittelrhein, beurkundete er erst jetzt durch Diplom vom 27. März[4]), und in einem anderen vom 29. März bestätigte er dem Stifte eine neuere Schenkung, sein westfälisches Erbgût Mengede[5]).

Das Osterfest (April 19) beging der Kaiser in Speier[6]), aber mit Bischof Sibicho, den das Mainzer Gottesurtheil nur amtlich, nicht persönlich wieder zu Ehren gebracht hatte[7]), war ein gutes Einvernehmen auf die Dauer wohl kaum möglich. So viel ist gewiß: bei dem diesjährigen Besuche des Kaisers kam es zum Bruche. In übler Stimmung verließ jener die Stadt, und nicht nur der Bischof, sondern Speier überhaupt mußte trotz der Bedeutung, welche der Dom von S. Marien als Familiengruft für ihn hatte, seine Ungnade empfinden[8]). Die früher so reich beschenkte Stiftskirche hat aus der Folgezeit, so lange Sibicho lebte, keine kaiserliche Schenkung aufzuweisen.

Die nächsten derartigen Acte des Kaisers, insbesondere eine Immunitätsbestätigung für das Bisthum Metz[9]) und eine Schenkungsurkunde für das Bisthum Freising[10]) bezeugen, daß er den Rhein hin-

---

[1]) Origines Guelficae IV, 421 (B. 1627; St. 2419); nach Lüntzel, Gesch. der Diöcese und der Stadt Hildesheim I, 244 identisch mit Weinhausen an der Aller.

[2]) Schaten, Annal. Paderborn. I, p. 375 (B. 1638; St. 2420). Die streitigen Güter waren Goltpeche, Totenhusen, Waltmanninhusen u. s. w. in der Grafschaft des Herzogs Bernhard, Ratincheim und Testerbant in der Grafschaft Gerhards. Vgl. Erhard, Reg. Hist. Westfal. I, p. 182, Nr. 1058.

[3]) S. oben S. 99.

[4]) Heineccius, Antiquit. Goslar. p. 58 (B. 1628; St. 2421).

[5]) Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1841, S. 149 (St. 2422).

[6]) Herim. Aug. Chron. a. 1052.

[7]) Bezeichnend ist ein Gerücht, von dem Wibert, Vita Leonis IX, l. II, c. 5, Watterich I, p. 156 Notiz nimmt, nämlich, daß dem Bischofe in Folge jener Abendmahlsfeier das Knie zeitlebens gelähmt gewesen wäre.

[8]) Imperator paschale festum Nemeti egit indeque, ut aiunt, locum illum patris matrisque suae sepultura praeditum magis magisque parvipendens subiratus episcopoque loci illius infensus discessit. Herim. Aug. Chron a. 1052.

[9]) Mai 12, Straßburg, Gallia Christiana XIII, 396 und H. Sauerland, die Immunität von Metz (B. 1629; St. 2423). Eine verfassungsgeschichtliche Würdigung dieser und der verwandten Urkunde Heinrichs IV., 1070 August 6, s. ebendort S. 77 ff.

[10]) Mai 18, Basel, Mon. Boica XXXI a, p. 327 (B. 1630; St. 2424). Näheres unten.

auf zog, um über Basel nach Solothurn, der nördlichen Hauptstadt seines burgundischen Reiches, zu gelangen.

Unterwegs verweilte er in Straßburg [1]) und wahrscheinlich geschah es damals (Mai 12) [2]), daß ein Streit, den die nächsten Verwandten des verstorbenen Erzbischofs Hunfried von Ravenna [3]) und die Canoniker des Domstiftes über ein Vermächtniß Hunfrieds [4]) mit eineinander führten, in Gegenwart des Kaisers gütlich geschlichtet, durch einen Vergleich beigelegt wurde [5]), bei welchem außer dem Kaiser zwei Bischöfe: Rumold von Constanz und Gebehard (von Eichstädt oder von Regensburg?) [6]), zugegen waren. Auch Bischof Hecilo von Straßburg stand damals bei dem Kaiser in Gunst, das erfuhr zu seinem Vortheile das Kloster von Jung S. Peter in Straßburg, da es durch Urkunde vom 16. Juni eine kaiserliche Landschenkung empfing [7]): den Genuß davon sollte das Kloster haben, das Verfügungsrecht wurde dem Bischofe vorbehalten. In ähnlicher Weise verpflichtete der Kaiser sich bald darauf den Bischof Theoderich von Basel: er stattete einen Unfreien des Stiftes mit Landbesitz im Elsaß aus und urkundete darüber am 1. Juni [8]).

Zu Solothurn fand während der Anwesenheit des Kaisers (Ende Mai, Anfang Juni) eine Reichsversammlung speciell für Burgund statt und nahm einen unbefriedigenden, ja stürmischen Verlauf. Aber wenn auch manche burgundische Große mißvergnügt von dannen zogen und vielleicht sogar damit umgingen sich zu empören, so beharrte doch

---

[1]) S. die vorige S. Anm. 9.

[2]) Vgl. St. 2516.

[3]) Seine Schwester Adelheid, vermählt mit dem Grafen Rudolf von Achalm, und deren Söhne. Vgl. Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, S. 564.

[4]) Gestiftet, da er noch Canoniker in Straßburg war, im Jahre 1044 zwischen April 14 und Juni 4. Urkunde bei Grandidier, Histoire d'Alsace T. I, Pièces Justif. p. CCXLVI ff. Den Gegenstand bildete Embrach im Thurgau und ein Rechtsstreit mit den Verwandten war schon damals im Gange. Hunfried hatte sich den Besitz von Embrach erst rechtskräftig erstreiten müssen.

[5]) Urkunde bei Grandidier l. l. p. CCLIX, undatirt, aber auf 1052 oder 1052 zu reduciren. Nach Hunfrieds Tod hatten die Gräfin von Achalm und deren Söhne sich Embrachs bemächtigt und sie gaben es jetzt nur heraus, weil sie von dem Domstifte entschädigt wurden; leider erfährt man nicht, worin die Gegenleistung bestand. Wenn Berthold, Liber de constructione mon. Zwivald. c. 7, SS. X, 101 berichtet: Horum mater cum fratre suo Hunfrido Ravennatensi episcopo prepositurам Embirrach et villam Sabsbach Argentinensi aecclesiae contulit, so schreibt er offenbar unter dem Eindruck des schließlich erfolgten Ausgleichs, aber ohne Kenntniß der urkundlich bezeugten Vorgänge.

[6]) Sub presencia Heinrici imperatoris sunt testes episcopi Rumolt, Gebehart. Bei letzterem denkt der Herausgeber nur an G. von Regensburg, während auch der Eichstädter in Betracht kommt.

[7]) Schöpflin, Alsatia diplom. I, 168 (B. 1632; St. 2426). Die Schenkung bestand in tale praedium, quale Henno in villis Rodesheim (Rosheim) et Ilumudesheim (Imsheim?) habuit.

[8]) Trouillat, Monum. de Bâle I, 180 (B. 1631; St. 2425). Der Beschenkte hieß Richard, das geschenkte Gut lag zu Ensisheim im Elsaß. Vgl. St. 2424.

nur ein Theil in der Unbotmäßigkeit, andere gaben sie bald auf und wurden von dem Kaiser wieder zu Gnaden angenommen [1]). Während des Pfingstfestes (Juni 7) und auch noch um die Mitte des Monats hielt der Kaiser in Zürich Hof [2]) und wenn wir uns an die Urkunden halten, die damals und in der nächsten Folgezeit aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgingen, so beschäftigte er sich wieder eingehender mit italienischen Angelegenheiten, wie er es schon ein Mal, zu Anfang des Jahres gethan hatte. Im März nämlich gab er dem Erzbisthum Ravenna ein neues Oberhaupt: er ernannte einen Cleriker Namens Heinrich zum Erzbischof und Bischof Nitker von Freising, der im Sommer des vorigen Jahres in der Lombardei (Pavia) als Königsbote thätig gewesen war [3]), erhielt den Auftrag, ihn in Ravenna einzuführen [4]). Dies geschah bereits in der ersten Hälfte des April, während bis zu Heinrichs Consecration fast noch ein Jahr verging.

Unterdessen war sogleich bei Beginn des neuen Pontificats der kaiserliche Commissarius aus dem Leben geschieden. Am 6. oder 13. April starb Bischof Nitker in Ravenna [5]) so plötzlich, daß sein Tod allgemein Aufsehen machte. Mancherlei Gerede entstand und wurde von den zahlreichen Widersachern des Verstorbenen [6]) weiter verbreitet. Wibert von Toul, der, wie wir wissen, den Widerstand, welchen P. Leo IX. bei Hunfried von Ravenna fand, auf Einflüsterungen Nitkers zurückführte [7]); läßt den letzteren noch zu Hunfrieds Zeiten als Königsboten nach Ravenna kommen [8]) und schreibt ihm außer anderen Schmähungen Leos

---

[1]) Cum imperator circa laetaniarum tempus Solodori colloquium haberet, quidam ex Burgundionibus offensi inde discedunt, sed non multo post aliqui ex illis ad gratiam eius redeunt. Herim. Aug. Chron. a. 1052.

[2]) Herim. Aug. Chron. l. l. Vgl. St. 2426 (B. 1632): Juni 16, Zürich; St. 2427 (B. 1633) und St. 2428, Juni 17, Zürich.

[3]) Nach einer Gerichtsurkunde bei Ficker, Forschungen Bd. IV, Abth. I, S. 82, von mir Bd. I, S. 238, Anm. 8 untersucht und auf das Jahr 1051 reducirt.

[4]) Herim. Aug. Chron. a. 1052. Vgl. Annal. Altah. a. 1051 über Heinrichs Succession. Seine Herkunft ist dunkel; nur über seine Nationalität, daß er ein Deutscher war, ist ein Zweifel kaum möglich. Hieronymus Rubeus hat ihn als kaiserlichen Vicekanzler in Italien bezeichnet, aber mit Unrecht. Einen italienischen Kanzler Namens Heinrich gab es nur von Ende 1046 bis Mai 1047 und dieser wurde dann Bischof von Augsburg. S. Bd. I, S. 354 und oben S. 7.

[5]) Das erstere Datum nach dem Kalendar. necrol. miss. Frising. B. F. IV, p. 586, das andere nach Meichelbeck, Histor. Frising. I, 248, der sich auf Cataloge der Bischöfe von Freising beruft.

[6]) Zu ihnen gehört auch Hermann von Reichenau mit folgender Charakteristik: Nizo Frisingensis episcopus, prius ex superbissimo vitae habitu ad humilitatis et religionis speciem conversus ac denuo ad pristinae conversationis insolentiam reversus, cum eum iussu imperatoris Ravennam per duxisset, subita inibi morte periit. Chron. a. 1052. Der Nithardus episcopus in den Annal. necrol. Fuldens. maior. a. 1052, B. F. III, 160 ist wohl identisch mit Nitker von Freising.

[7]) S. oben S. 131.

[8]) Vita Leonis l. II, c. 7 ed. Watterich I, 159: Nizo episcopus Frisingiae . . . . pro responsis imperialibus in Italiam directus Ravennam devenit et in favorem Ravennatis detrectatoria verba contra hunc beatum (Papst Leo IX.) proferre coepit.

den kecken Ausspruch zu: man möge ihm mit dem Schwerte an die Kehle gehen, wenn er es nicht dahin bringe, daß der Papst abgesetzt werde. Aber kaum hatte er dieses gesagt — fährt Wibert fort — so empfand er einen unerträglichen Schmerz in der Kehle und drei Tage später war er todt [1]). Eine andere Version lautet, daß Nitker von dem Kaiser nach Ravenna verbannt wurde, weil er grollend über das schmachvolle Ende seiner Brüder Bernulf und Machtun sich Ungebührlichkeiten hatte zu Schulden kommen lassen [2]). Auch dies ist nur ein Gerücht, worauf nichts zu geben ist, wahrscheinlich entstand es in Freising selbst. Endlich war auch der zeitgenössische Chronist von Benedictbeuern in der Lage sich über das Ende des Bischofs von den Begleitern desselben Auskunft zu verschaffen und erfuhr dabei unter Anderem, daß die Bürger von Ravenna den Leichnam desselben mißhandelt, ihn ins Wasser geworfen hätten [3]). Die üble Nachrede gerade an dieser Stelle ist leicht begreiflich. Hatte doch Nitker mit den Mönchen von Benedictbeuern bis zuletzt in Streit und Hader gelebt. Gestützt auf eine Verleihung, zu der er den Kaiser ohne Vorwissen des Abtes Gotehelm bestimmt hatte [4]), beanspruchte er die unmittelbare Herrschaft über das Kloster und nur um sicher zum Ziele zu kommen, begnügte er sich zunächst mit dem Verlangen, daß der Abt ihm gestatte in dem Orte Benedictbeuern Gebäude aufzuführen [5]). Aber Gotehelm willigte nicht ein, er lehnte es überhaupt ab, dem Bischofe irgendwie unterthänig und dienstbar zu sein und als er die Kunde von Nitkers Tod erhielt, begab er sich zum Kaiser um die Unterwerfung der Abtei unter die bischöfliche Herrschaft rückgängig zu machen. In der That verstand jener sich zur Ausstellung eines Freiheitsbriefes [6]), der die Ansprüche Freisings vernichtete, während er gleichzeitig, wenn nicht schon vorher, andere Rechtstitel dieser Kirche durch Urkunde von

---

[1]) „Hoc guttur gladio abscindatur, nisi eum deponi fecero ab honore „apostolatus.“ Quo dicto, eodem momento ipsum intolerabilis dolor guttur invasit et impoenitens die tertio vitam obiit. Wibert l. l.

[2]) Aventin, Annal. Boior. ed. Cisner (Basil. 1580), p. 424: Imperator . . . Nitgerum episcopum Fruxinensem ob necem fratrum ignominiosam (s. oben Bd. I, S. 206, 208) nimis protervum Ravennam relegat, ubi subito interiit. Zur Kritik s. Excurs II.

[3]) Chron. Benedictobur. SS. IX, 221: in Ravennam descendit (Nitkerus) iussione imperatoris ipso anno, quo haec contigit, et in ea subitanea morte defunctus est et in flumen proiecerunt corpus eius Ravennenses cives, sicut at nos venit ex relatione suorum. Vgl. die Notiz aus gleichzeitigen Dorsualien am Codex der Chronik: Nickerus episcopus, qui subitanea morte extinctus est in Ravenna civitate, destructor libertatis coenobii sancti Benedicti.

[4]) Chronicon l. l. (zum 20. Jahre Gotehelms, d. i. 1052): impetravit ab imperatore . . . . Heinrico sibi committi domnum Gotehelmum et abbatiam Buronensem in servitium nesciente illo.

[5]) Ibidem.

[6]) Ibidem: domnus Gotahelmus cognito eius obitu descendit ad imperatorem . . . Heinricum rogans pro libertate abbatiae sancti Benedicti, qui susceptus est gratissime et dimissus est ab imperatore cum privilegio libertatis. Mit dieser, wie es scheint, verlorenen Urkunde ist St. 2514 (B. 1679) nicht zu identificiren. S. Excurs I.

Neuem in Schutz nahm: er gewährte ihr eine Besitzbestätigung, die sich in diesem Zusammenhange fast wie eine Entschädigung ausnimmt [1]). Nitkers Nachfolger im Bisthum wurde Ellinhard [2]): am 15. November d. J. empfing er die Weihe [3]); was seine Herkunft betrifft, so entstammte er vermuthlich einem vornehmen Geschlechte des südlichen Baierns [4]).

Sehr bald nach der Neubesetzung des Erzbisthums Ravenna trat auch in dem benachbarten Fürstenthume des markgräflichen Hauses von Canossa eine wichtige Veränderung ein.

Markgraf Bonifacius von Tuscien, mächtig und angesehen, aber auch gefürchtet und angefeindet, wie wenige andere Fürsten des Landes [5]) endete nach langer und an Erfolgen reicher Herrschaft hochbetagt [6]) durch Mörderhand. Zwei Reisige, vermuthlich Vasallen des Fürsten, die sich in einen Hinterhalt gelegt hatten, verwundeten ihn

---

[1]) Der Gegenstand ist freilich mit Sicherheit nicht mehr zu bestimmen, weil die überlieferte Fassung der betreffenden Urkunde, Mon. Boica XXXI a, p. 327, ex libr. cop. Frising. (B. 1630; St. 2424) sich als hochgradige Fälschung darstellt. S. Excurs I.

[2]) Annal. Altah. a. 1052. Chron. Benedictobur. c. 21, SS. IX, 234: Is Heinrici imperatoris familiaris erat heißt es hier von Ellinhard. Unter dem H. imperator ist hier aber nicht Kaiser Heinrich III., sondern Kaiser Heinrich IV. zu verstehen und damit entfällt denn auch die Vermuthung, welche Meichelbeck, Hist. Frising. I, 249 hierauf gestützt, zur Vorgeschichte des neuen Bischofs ausspricht, daß er nämlich vorher am Hofe Heinrichs III. eine angesehene Stellung gehabt habe.

[3]) Nach einer gleichzeitigen kalendarischen Notiz, welche wie so vieles Andere dem Kalendar. necrol. missal. Frising B. F. IV, 586 und dem Kal. necrol. Frising. ibid. p. 587 gemeinsam ist.

[4]) Meichelbeck a. a. O. rechnet ihn mit Bestimmtheit unter die Vorfahren der späteren Grafen von Tyrol; er stützt sich dabei theils auf die urkundlich bezeugten Besitzungen Ellinhards, theils auf die Abbildung von zwei Adlern, welche einen von Ellinhard dem S. Andreaskloster zu Freising, seiner eigenen Stiftung, geschenkten Codex zieren.

[5]) Bonifacius, ditissimus Italiae marchio, immo tyrannus. Herim. Aug. Chron. a. 1052. Für die Schwankungen, in denen sich das Urtheil der Zeitgenossen über Bonifacius bewegte, ist bezeichnend ein Schreiben, welches Petrus Damiani an ihn richtete, in den Jahren, wo Bonifacius auf der Höhe seiner Macht stand, vielleicht nur kurz vor seinem Tode, Ep. l. VII, 15, ed. Caietani I, p. 128. Zur Datirung s. Neukirch S. 61, 95: c. 1048 bis 1052 April. Zweck des Schreibens ist, eine Anzahl von Klöstern in der Nachbarschaft des tuscischen Gebietes, insbesondere das Kloster von S. Vincenz bei Petrapertusa, welches damals viele Besitzungen durch Raub verloren hatte, dem Schutze des Bonifacius zu empfehlen. Die Verpflichtung dazu wird abgeleitet aus der Erwägung, daß auch der Träger einer Macht, wie sie Bonifacius, unzweifelhaft ein Liebling der Vorsehung, gewonnen hätte, vergänglich, der Vernichtung und dem Tode anheim gefallen wäre: Quid enim prodest quemlibet hodie auro gemmis et purpura contegi; frequenter militum cuneis constipari, si cras contingit, eum nudum et reum omnique solatio destitutum ad inferna supplicia pertrahi? Quid iuvat, si hodie quis temporali praeditus potestate terram faciat sub suis pedibus tremere et cras mendicus et pauper de hoc mundo compellatur exire.

[6]) Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III, c. 5, SS. VIII, 18: marchio Bonifacius . . . senex ac plenus dierum maturam mortem exiguo praeoccupavit.

mit Pfeilschüssen[1]; die Pfeile waren, wie nicht unglaubwürdig berichtet wird, vergiftet und am 6. Mai trat der Tod ein[2]. In Mantua, einer seiner Hauptstädte, wurde Bonifacius bestattet[3]. Es überlebten ihn drei Kinder, ein Sohn Friedrich (Bonifacius) und zwei Töchter, Beatrix und Mathilde[4], alle noch unmündig. Deshalb erschien thatsächlich ihre Mutter Beatrix, die verwittwete Markgräfin und des Kaisers Cousine, als die Erbin des überaus reichen Nachlasses: mit dem Genusse ihrer lothringischen Erbgüter verband sie jetzt die Herrschaft über die großen Allodien und Kirchenlehen des Hauses Canossa. Auch auf die Nachfolge in den Reichsämtern ihres verstorbenen Gemahls, vornehmlich in dem Herzogthume und der Markgrafschaft von Tuscien[5], machte Beatrix Anspruch[6], ob nur für sich selbst oder für sich und ihren unmündigen Sohn, das muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist wahrscheinlich, daß eine Gesandtschaft, an der die tuscischen Bischöfe Wido von Volterra und Arnald von Arezzo persönlich oder durch Vertreter betheiligt waren, sich zum Kaiser begab um mit ihm

---

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1052. Annal. Altah. a. 1052. Arnulf l. l. In der späteren einheimischen Ueberlieferung, wie sie bei den Epitomatoren des Donizo zum Vorschein kommt, ist der mörderische Ueberfall das Werk eines Einzigen, des Scarpeta de Canevariis (Epitom. Regiensis) oder de Parma (Epitom. Veron.) der sich für eine von Bonifacius erlittene Beleidigung an ihm rächen wollte, und als Ort der That wird die Gegend von Cremona bezeichnet, in quodam nemore ultra Olium in partibus sancti Martini de Arzino episcopatus Cremonae. SS. XII, 374. Beiläufige und in chronologischer Beziehung zumeist ungenaue Erwähnungen des Mordes finden sich im Chron. S. Huberti Andagin. c. 9, SS. VIII, 573; Lambert. Hersfeld. a. 1053; Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 636; Chron. Albrici mon. Trium Fontium a. 1052, SS. XXIII, 790.

[2]) Annal. Pisani a. 1054 (sic!) SS. XIX, 238 und Donizo, Vita Mathildis c. 16, v. 1124 ff., SS. XII, 373, dem vermuthlich ein necrologisches Datum zu Grunde liegt. Abgesehen hiervon giebt sein Bericht über das Ende des Bonifacius ein verkehrtes Bild. Hier stirbt B. eines natürlichen Todes und zwar in dem Momente, wo er sich ein Schiff bauen läßt, um zum heiligen Grabe zu pilgern. S. Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Mathilde von Canossa, S. 10 ff. hat den Zusammenhang dieser und verwandter Entstellungen des wahren Sachverhaltes mit der dynastisch-panegyrischen Tendenz des Donizo nachgewiesen.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1052. Donizo c. 8, SS. XII, 364 mit der Ueberschrift: Urbana altercatio inter Canossam et Mantuam de corpore ducis et marchionis Bonifacii.

[4]) Donizo c. 10, SS. XII, 368. Des Bonifacius Sohn, der hier Friedrich heißt, wird von Berthold. Annal. a. 1055, SS. V, 269 Bonifacius genannt. Bonitho a. a. O. gedenkt auch der drei Kinder, macht aber nur die eine, überlebende Tochter, die Mathilde, namhaft.

[5]) Ueber die Reichsämter und Besitzungen des Hauses Canossa bis zur Erwerbung Tusciens, sowie über den letzteren Vorgang s. die vortrefflichen Erörterungen von H. Breßlau, Jahrbücher Konrads II., Bd. I, S. 436 ff. und S. 451.

[6]) Die Nothwendigkeit dieser Hypothese — denn mehr ist es nicht — ergiebt sich aus späteren Ereignissen und staatsrechtlichen Verhältnissen, zunächst und vor allem aber aus den Kämpfen, die entbrannten, als Gotfried von Lothringen in seiner Eigenschaft als Gemahl der Beatrix nicht nur ihre Besitzungen schlechthin, sondern recht eigentlich die Markgrafschaft für sich beanspruchte. Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1053.

über diese Angelegenheit zu verhandeln und in Zürich empfangen wurde, daß er aber wenig Neigung zeigte auf das Verlangen seiner Verwandten einzugehen, es anfangs vielleicht sogar zurückwies[1]). Jene Bischöfe dagegen erreichten für sich, was sie wollten. Wido von Volterra erhielt zur Abwehr von Bedrückungen, welche die umwohnenden, von dem Herzog-Markgrafen abhängigen Grafen ihm und seinen Hintersassen zugefügt hatten, eine Erweiterung seiner weltlichen Jurisdiction in der Richtung, daß sie in Sachen der Hintersassen mit der gräflichen fortan concurrirte und das Recht, in Processen auf Zweikampf zu erkennen ausdrücklich in sich begriff[2]). Dem Bischof von Arezzo bewilligte der Kaiser eine Bestätigung alter und ausgedehnter Immunitätrechte, welche von dem bisherigen Brauche abweichend nicht nur die gräfliche, sondern auch die markgräfliche Gewalt von dem bischöflichen Bezirke ausschloß. Außerdem übertrug er dem Bischofe über die freien, dem Bisthume noch nicht dienstbaren Eingesessenen der Diöcese gräfliche Rechte, da er ihm die Hälfte der Einkünfte aus der Grafschaft und aus der Stadt Arezzo zuwies[3]). In Folge dessen wurde die Grafschaft selbst gemeinsamer Besitz des Bischofs und des Grafen, den die Markgrafen von Tuscien in Arezzo einzusetzen hatten. Der markgräfliche Comitat wurde so allerdings nur beschränkt, nicht beseitigt, geschweige denn daß das Bisthum damals von der markgräflichen Gewalt eximirt worden wäre[4]). Immerhin aber sind die neuen Erwerbungen des Bischofs schon mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo sie stattfanden, sehr bedeutsam, sie bekunden unzweideutig die Absicht des Kaisers die Amtsgewalt des Bonifacius, insbesondere das tuscische Reichsfürstenthum desselben einzuschränken, bevor es endgültig und formell auf die Erben der Allodien überging. Wenn diese Reduction zunächst und unmittelbar dem geistlichen Fürstenthume zu Gute kam, wenn die Krone daraus nur indirect Nutzen zog, so entspricht das einerseits der traditionellen, auch von Heinrich III. selbst schon fortgesetzten Kaiserpolitik[5]), andererseits der Begünstigung, welche er kurz

---

[1]) Die Heimlichkeit, womit später die Wiedervermählung der Beatrix betrieben wurde, ist meines Erachtens sicheres Merkmal tiefer Feindseligkeit und diese wird nur verständlich, wenn ihr in der Successionsfrage eine Wendung, wie die oben beschriebene, vorausging

[2]) 1052 Juni 17, Zürich, Muratori, Antiquit. Ital. III, 641 (B. 1633; St. 2427). Als Intervenienten werden genannt die Kaiserin und der italienische Kanzler Opizo. Rechtsgeschichtlich erläutert von Ficker, Forschungen I, S. 254; II, S. 54.

[3]) 1052, Juni 17, Zürich, Guazzesi, Dell' antico dominio del vescov. di Arezzo, Opere II, 59 (St. 2428): De ceteris autem hominibus arimannis et ceteris hominibus S. Donato nullo iure pertinentibus damus B. Donato integram medietatem de placito et de omni districtu per totum comitatum et integram medietatem de curatura et omni publica exactione ipsius Aretinae civitatis. Vgl. Ficker a. a. O., Anm. 9. Kritisches über dieses und die beiden nächstfolgenden Diplome des Kaisers St. 2428—2430 im Excurs I.

[4]) Ficker a. a. O.

[5]) S. oben Bd. I, S. 334 die Bestätigung des Bischofs von Parma im Besitze der Grafschaft, und was die frühere Zeit angeht, H. Pabst bei S. Hirsch,

nach Erlaß der Urkunden für die beiden tuscischen Bischöfe einer bischöflichen Kirche in der Lombardei gewährte. Laut Diplom vom 2. Juli [1]) bestätigte er dem Bischof Wido von Acqui die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen in ihrem früheren Umfange [2]), außerdem aber bewilligte er ihm volle Freiheit in der Wahl der Vögte und die alleinige Verfügung über alle öffentlichen Einkünfte aus den weltlichen Besitzungen [3]): weder Markgrafen noch Grafen oder Vicegrafen sollten Antheil daran haben. Eine Urkunde des Kaisers vom 13. Juli, Schutzbrief für das Kloster des h. Georg [4]), welches Bischof Cadalus von Parma im Frühjahr 1046 bei Verona gestiftet und mit zahlreichen, in den Grafschaften von Verona und Vicenza gelegenen Erbgütern ausgestattet hatte [5]), beschließt die Reihe der diesjährigen Erlasse der Reichskanzlei für Italien.

Papst Leo IX. hatte mittlerweile auf eigene Hand und ohne den Beistand, um den er sich außerhalb Italiens namentlich bei dem Kaiser bemüht hatte [6]), abzuwarten oder desselben auch nur sicher zu sein, mit den Normannen Krieg angefangen: ihre Herrschaft über Benevent sollte gebrochen, auch das übrige Unter-Italien sollte von ihnen befreit werden. Aus mehreren Städten und Grafschaften des Grenzgebietes, aus Gaeta und dem Marserlande, aus der Mark (von Spoleto) und der Nachbarschaft von Monte Casino erhielt der Papst Zuzug [7]) und er selbst begab sich in die Mitte seiner Getreuen nach S. Germano [8]) (Mai 30), während gleichzeitig die Normannen sich sammelten um den drohenden Angriff zurückzuschlagen. Dieser Nothwendigkeit wurden sie nun aber bald überhoben und zwar durch die Abneigung, womit Waimar von Salerno dem päpstlichen Unternehmen begegnete. Denn nicht nur, daß er es für sich selbst ablehnte an

---

Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 361; H. Breßlau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 436.

[1]) Regensburg, Moriondi, Mon. Aquensia. I, 32 (B. 1634; St. 2429). Intervenienten die Kaiserin und Kanzler Opizo.

[2]) Dazu gehörte auch das Recht auf gerichtlichen Zweikampf, wie es schon Heinrich II. durch Diplom vom Januar 1014, Moriondi I, 22 (St. 1591) anerkannt hatte. Vgl. Ficker, Forsch. III, S. 424.

[3]) Insuper etiam nostra imperiali sanctione eiusdem ecclesiae concedimus episcopis et perenni iure hac preceptali promulgatione corroboramus, ut quoscumque advocatores velint eligendi facultatem habeant et omnis publicae exactionis potestatem in praedictis locis exhibeant omni marchionum, comitum, vicecomitum seu quarumlibet personarum potestate recisa. Moriondi I, 33.

[4]) Regensburg, Ughelli V, 59 (B. 1635; St. 2430). Intervenienten wie in St. 2429.

[5]) Ughelli V, 578. Es ist das heutige S. Georgio in Braida.

[6]) S. oben S. 165.

[7]) Amatus l. III, c. 24: assemblèrent de Gaiète, de Valbine et de la Marche; i sont ajoint homes de Marsi et de autre contés. Zur Deutung von Valbine vgl. Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 26, SS. VII, 644: apud Atinam in loco Vallis bonae. Das führt auf die Grafschaft Aquino, in der Montecasino und Atina lagen.

[8]) Jaffé, Reg. 3252.

einem Kriege zur Vernichtung der Normannen theilzunehmen, er versuchte auch in demselben Sinne auf das päpstliche Heer einzuwirken und seine Gesandten machten mit dringenden Vorstellungen in der That solchen Eindruck, daß alle Kampflust verschwand, daß an eine Fortsetzung des kaum begonnenen Feldzuges nicht zu denken war: die päpstlichen Mannschaften kehrten eigenmächtig in ihre Heimath zurück[1]). Allein, jedenfalls ohne Heer zog Leo IX. über Neapel[2]) nach Benevent[3]) und die Macht der Normannen, anstatt von ihm vernichtet zu werden behauptete sich in ihrem früheren Umfange; ja noch mehr, in demselben Momente, wo der ihnen feindliche Papst eine so empfindliche Niederlage erlitt, hob sich ihr Einfluß auf die alten Fürstenthümer von Unter-Italien noch bedeutend. Der Grund davon lag in einer Umwälzung, welche während des Juni in dem größten derselben, in Salerno, eintrat.

Waimars Einmischung zu Gunsten der Normannen sollte eine seiner letzten Regierungshandlungen sein. Noch standen jene unter Waffen, da bildete sich zwischen einer mißvergnügten Partei in Salerno, wozu unter anderen Waimars nächste Verwandte, vier Brüder seiner Gemahlin[4]), gehörten, und den eingeborenen Machthabern von Amalfi, welche die Oberherrschaft der Salernitaner nur widerwillig ertrugen, ein geheimes Einverständniß zum Sturze des Fürsten. Die Amalfitaner weigerten sich die bisher gezahlten Abgaben weiter zu zahlen, sie erklärten Krieg und rüsteten zum Angriff. Angesichts dieser Gefahren wandte Waimar sich an die Normannen, er forderte sie auf ihm Hülfe zu leisten, aber umsonst. Von den Verschworenen durch die Verheißung größerer Vortheile angelockt, verhielten sie sich außerordentlich zweideutig, und so gab es Niemand, der jene gehindert hätte sich des verhaßten Herrschers durch Mord zu entledigen. Am 2. oder 3. Juni[5]) als die Amalfitaner gelandet waren, um am Strande entlang gegen Salerno heranzuziehen, und Waimar sich ihnen mit einer Reiterschaar entgegenwarf, wurde er von den Seinigen meuchlings überfallen, niedergestoßen und auch noch als Leiche, aus

---

[1]) Amatus l. III, c. 25. Zur Kritik vgl. F. Hirsch, Forsch. VIII, 285.

[2]) Amatus l. l.

[3]) Jaffé, Reg. 3254 vom 1. Juli, Besitz- und Privilegienbestätigung für das Bisthum Asculum (Nord-Apulien) unter Bischof Bernard.

[4]) Gemma, Tochter des Grafen Landulf von Teano, den Waimar in einer Urkunde von Mai 1032, Di Meo, Annali di Napoli VIII, 153 selbst als socer bezeichnet. Von den vier Brüdern der Fürstin macht Amatus nur zwei namhaft: Pandulf, den ältesten, l. III, c. 31 Laindulf genannt und Andulf, den jüngsten. Bei Leo, Chron. l. III, c. 17, SS. VII, 710 kommen zwei andere Söhne des Grafen Landulf von Teano vor: Johannes und Landulf.

[5]) Die erstere Angabe nach den Annal. Beneventani a. 1052, SS. III, 179, die zweite nach Amatus l. III, c. 25 (rect. 28) unserer Hauptquelle, der auch Leo von Monte-Casino bei der Ueberarbeitung seines ursprünglich nur kurzen Berichtes einige charakteristische Einzelheiten entnahm. Chron. Mon. Cas. l. II, c. 82, SS. VII, 685. Sonst kommen noch in Betracht einige knappe Notizen und beiläufige Erwähnungen in einem Necrolog von S. Benedict zu Capua, nach Hirsch, Forsch. VIII, 286 bei Peregrinus, Histor. princ. Langobard. V, p. 71; Alfanus, Anecdota Ughelliana p. 73; Annalen von Montecasino, Muratori

einigen dreißig Wunden blutend, scheußlich mißhandelt[1]). Die Häupter der Verschworenen ergriffen von der Herrschaft unverzüglich Besitz; Pandulf, der älteste von den Schwägern des Ermordeten, trat an die Spitze der siegreichen Partei, er wurde von ihr als Fürst anerkannt und brachte mit der Stadt und Burg auch Waimars Sohn Gisulf[2]) in seine Gewalt, während Herzog Wido von Sorrent, Waimars Bruder, auf den die Verschworenen es bei dem Ueberfall am Strande auch abgesehen hatten, ihnen entkommen war[3]). Und dieser Umstand wurde für den weiteren Verlauf der Katastrophe ungemein wichtig. Denn Wido ließ die neuen Machthaber nicht zur Ruhe kommen, er war es, der ihnen die Beute wieder entriß und seinem Neffen Gisulf wie zur Freiheit so zur Herrschaft verhalf. Aber er siegte doch nur deshalb so rasch und so gründlich, weil er die Normannen, kriegsbereit, wie sie waren, für sich gewann. Vor ihrer vereinigten Macht wich die feindliche Partei, Pandulf mit seinem Anhange, schon am 9. Juni aus der Stadt Salerno in die Burg zurück[4]). Dann lieferten sie Gisulf aus und mit dessen Befreiung begann die Wiederherstellung des alten Fürstenhauses unter dem Schutze und Einfluß der Normannen. Zwar gelang es ihnen nicht die dynastischen Verhältnisse ganz nach ihrem Willen zu ordnen. Während sie gegen Gisulf wohl wegen seiner großen Jugend eingenommen, Wido von Sorrent zum Fürsten erheben wollten, setzte dieser es dennoch durch, daß sein Neffe den Thron bestieg, daß auch die Normannen ihm Lehnshuldigung leisteten[5]). Aber wenn sie sich hierin fügten, so verfuhren sie in einer anderen wichtigen Sache um so eigenmächtiger. Als die Mörder Waimars und ihre Parteigenossen sich außer Stande sahen die Burg noch länger zu behaupten, kapitulirten sie: gegen Uebergabe der Burg wurde ihnen freier Abzug zugesichert und der Vertrag, worin dies geschah, wurde sowohl von Wido als auch von

---

SS. V, 57 (zum Jahre 1051) und Annal. Casin. a. 1052. SS. XIX, 306; Chronik von Amalfi, beziehungsweise deren Ableitungen Chron. Amalf. a. 1052, Muratori, Antiquit. I, 211 und Romoald, Annal. a. 1052, SS. XIX, 404; Annalen von Bari, Anonym. Barens. a. 1052, Muratori SS. V, 152, vgl. Guillerm. Apul. Gesta Roberti l. II, v. 75 ff., SS. IX, 255; Gaufredus Malaterra l. III, c. 3, Muratori SS. V, 576.

[1]) Nach Amatus, dem Leo darin folgt.

[2]) Nomineller Mitregent seines Vaters seit dem Frühjahr 1042, Di Meo, Annali VII, 220, 232.

[3]) Amatus l. II, c. 25 (28); 26 (29).

[4]) Nach Amatus l. III, c. 28 (31) erfolgte die Ankunft der Normannen vor Salerno am 8. Juni, die Besetzung der Stadt Tags darauf. In Leos Chronik entspricht dem nicht ganz exact: post quintum diem Nortmannis auxiliantibus a Guidone . . . recepta civitas et Gisulfo filio eius reddita.

[5]) Amatus l. III, c. 28 (32) und in der Hauptsache übereinstimmend Leo l. l. Im Widerspruch hiermit wird im Catalog. princ. Salern. SS. III, 211 Wido als erster Nachfolger Waimars genannt, per menses 2 et ipse erat thius Gesulfi principis. Aber selbst bei Annahme eines so kurzen Zeitraumes ist diese Nachricht, wie Hirsch, Forsch. VIII, 286 auseinandergesetzt hat, wenig wahrscheinlich. Amatus weiß nur von vormundschaftlicher Regierung Widos für Gisulf und diese hat allem Anscheine nach länger als zwei Monate gedauert; der Grund jener Abweichung kann also nicht wohl in einer Verwechselung liegen.

Gisulf beschworen. Die Normannen aber ließen ihn nicht gelten; sie überfielen die Abziehenden und richteten unter ihnen ein großes Blutbad an; vier Verwandte Gisulfs und sechs und dreißig ihrer Anhänger gingen zu Grunde[1]). So begann die Regierung Gisulfs unter der Vormundschaft Widos[2]) und frei von gefährlichen einheimischen Widersachern, aber eingeschränkt und gehemmt durch normannische Willkür. Unter ihr hatte auch Wido unmittelbar zu leiden. Denn bald nach Gisulfs Thronbesteigung verlor er das Fürstenthum, welches er bisher unter Waimars Oberhoheit in Sorrent besessen hatte[3]), weil eine Schwester des im J. 1039 gestürzten und gefangen gesetzten Herzogs inzwischen die Gemahlin des Grafen Humfred von Apulien geworden war und dieser nun in Salerno nicht nur die Freilassung seines Schwagers betrieb, sondern auch dessen Wiederherstellung im Herzogthum verlangte[4]). Während so der Normanne Humfred der eigentliche Herrscher und Gebieter von Salerno wurde, versuchte Graf Richard von Aversa seine Macht in entgegengesetzter Richtung, nach Norden, auszubreiten. Er lenkte den Eroberungstrieb seiner Vasallen gegen das Capuanische Fürstenthum, vornehmlich gegen Capua selbst, die Hauptstadt Pandulfs V. und obgleich noch sechs Jahre vergingen, bis er sie zum ersten Male eroberte (1058)[5]) so leistete doch der Angriff, den er eben jetzt, wahrscheinlich noch in der zweiten Hälfte dieses Jahres, unternahm, jenem späteren Erfolge wesentlich Vorschub. Vertheilt auf drei Burgen, welche Richard recht eigentlich zum Zwecke der Belagerung erbauen ließ, umzingelten die Normannen von Aversa damals die Stadt, und thaten ihr namentlich durch Sperrung der Zufuhr viel Schaden; sie zogen erst wieder ab, als Fürst Pandulf ihrem Grafen ein Lösegeld von siebentausend Goldstücken gezahlt hatte[6]).

So war die Sachlage in dem äußersten Süden des Kaiserreiches um die Mitte dieses Jahres. Ihr Hauptmerkmal ist das stetige Fortschreiten eben desjenigen nationalen und politischen Elementes, welchem Leo IX. namentlich in seiner Eigenschaft als Nachfolger der Fürsten

---

[1]) Amatus l. III, c. 30, 31 (33, 34) und ihm folgend Leo l. l.: trucidatis auctoribus tanti facinoris quattuor scilicet cognatis eiusdem Guaimarii et triginta sex aliis.

[2]) Amatus l. II, c. 40 (44).

[3]) Amatus l. II, c. 7. Vgl. Hirsch, Forsch. VII, 257.

[4]) Amatus l. III, c. 31 (34).

[5]) Hirsch, Forsch. VIII, 295. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. III, S. 38.

[6]) Amatus l. IV, c. 4 und ihm fast wörtlich folgend Leo l. III, c. 15, der im weiteren Verlaufe seiner Erzählung und unabhängig von Amatus zu der endgültigen Unterwerfung Capuas im Mai 1062 die chronologisch wichtige Bemerkung macht: cum iam per decem circiter annorum curricula Normannis viriliter ac strenue repugnassent (sc. Capuani). Darnach bestimmt sich die Zeit des ersten, hier erzählten Angriffs auf 1052—1053. De Blasiis, La insurrezione Pugliese II, 11 läßt ihn erst 1054 stattfinden, das ist willkürlich. Vgl. Hirsch, Forsch. VII, S. 15, Anm. 1. Im Texte entscheidet sich Hirsch für 1053, aber Forsch. VIII, 295 geht er auf 1052 zurück und so datirt auch Giesebrecht, Kaiserzeit III, S. 36, 37.

von Benevent den Krieg erklärt hatte, welches er um jeden Preis aus Italien wieder zu entfernen trachtete, es ist die zunehmende Befestigung der normannischen Lehnsstaaten, ein neuer Aufschwung der normannischen Eroberungspolitik und unter diesen Umständen erscheint nichts natürlicher, als daß der Papst sich wieder mit dem Kaiser persönlich ins Einvernehmen zu setzen suchte, daß er schon wegen seiner Pläne gegen die Normannen eine neue Reise nach Deutschland antrat[1]). Aber auch noch etwas anderes trieb hierzu an, ein Motiv, welches mit dem Fortgange des Kampfes zwischen dem Kaiser und König Andreas von Ungarn zusammenhing.

Der österreichisch-ungarische Sonderfriede[2]) hatte nur vorübergehende Bedeutung. Wenn beim Abschlusse des Vertrages die Absicht bestanden hatte, ihn mit der Zeit in einen Reichsfrieden umzuwandeln, so mußte sie bald scheitern, weil König Andreas, durch den für ihn so vortheilhaften Ausgang des vorjährigen Feldzuges sicher gemacht, die Zugeständnisse, zu denen er sich früher bereit erklärt hatte, stetig herabminderte[3]). Der Kaiser dagegen wollte sich mit einer stark beschränkten, vielleicht nur nominellen Oberherrlichkeit auch jetzt noch nicht begnügen. Eingedenk der Macht, welche er in Ungarn vor der Umwälzung von 1046 besessen hatte, bestand er wiederum auf weitgehender Unterwürfigkeit und eher wagte er noch einmal das Kriegsglück, als daß er aus freien Stücken nachgegeben hätte. Es beruht schwerlich auf Erfindung, wenn ein zeitgenössischer und oft gut unterrichteter Geschichtschreiber, Wibert von Toul, erzählt, der Papst habe sich der Ungarn angenommen und versucht, den Kaiser zur Milde zu bewegen, aber durch eine feindliche Partei bei Hofe gehindert, habe er mit seinen Vorstellungen und Bitten keine günstige Aufnahme gefunden[4]), er habe tauben Ohren gepredigt. Zweifel erweckt nur die

---

[1]) Mehrere Quellen kennen überhaupt nur dieses Motiv, während andere die Beziehungen zu Ungarn in den Vordergrund stellen. Zur ersteren Categorie gehören Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237; Annal. Romani, SS. V, 470; Leo Chron. Mon. Casin. l. II, c. 81, SS. VII, 684; zur anderen Herim. Aug. Chron. a. 1052 und Wibert, Vita Leonis l. II, c. 8 ed. Watterich I, p. 160.

[2]) S. oben S. 158.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1052: Andreaque rege Ungariorum minus minusque pro pacto pacis postulando allegante et promittente, Brezisburg castrum obsedit.

[4]) Wibert l. II, c. 8: Hungariae principes a Romano nuper imperio dissidentes multiplicibus legatis adierat, ne detrectarent solita subiectione imperatori prisca persolvere tributa, quod et consenserunt, si praeteritorum commissorum eis concederetur indulgentia. Quapropter sancta commonente pietate coactus est, tertio antiquam patriam repetere et pro reorum miseratione, qui contra imperium moverant bellum, persuasoriis precibus imperiales aures expetere. Sed quia factione quorundam curialium, qui felicibus sancti viri invidebant actibus, sunt augusti aures obturatae precibus domni apostolici, ideo Romana respublica subiectionem regni Hungariae perdidit et adhuc dolet, finitima patriae praedis et incendiis devastari. Nach Stenzel I, 160 (Will, Anfänge der Restauration der Kirche I, S. 96) gehörte zu den widerstrebenden Hofleuten vornehmlich Bischof Gebehard von Eichstädt — „ein sehr staatskluger Mann und kaiserlicher

Zeitbestimmung, die Combinirung dieser Versuche mit der persönlichen Vermittelung des Papstes, welche im Laufe des diesjährigen Krieges eintrat. Wiberts Schilderung der Sachlage führt in Wahrheit zurück auf ein früheres Stadium [1]), da Kaiser und Papst noch nicht wieder vereinigt, wohl aber die deutschen Rüstungen zu dem neuen Feldzuge gegen Ungarn im Gange waren. Der Kaiser leitete die Vorbereitungen, wie es scheint, selbst und zwar von Regensburg aus. Den Urkunden nach war er dort wie am 1. so auch noch am 13. und 14. Juli anwesend [2]) und eines dieser Diplome hat locale Beziehungen, nämlich die Besitzbestätigung für das Frauenkloster von S. Marien in Regensburg, genannt Obermünster und geleitet von der Aebtissin Willa [3]). Es folgt eine Urkunde ähnlichen Inhalts für Bischof Egilbert von Passau vom 20. Juli, aber nicht mehr aus Regensburg, sondern aus Passau [4]), da der Kaiser inzwischen den Vormarsch begonnen hatte. Am 24. Juli rastete er in Persenbeug [5]), bald darauf überschritt er die Grenze, um zunächst Preßburg zu belagern. Vor zehn Jahren hatte er diese Grenzfeste schon einmal zerstört [6]), aber die Ungarn hatten sie wieder hergestellt, und wenn dem Kaiser viel daran gelegen war sich auch des neuen Preßburg zu bemächtigen, so hatte König Andreas kein geringeres Interesse, sich in dem Besitze zu behaupten. Kein Wunder daher, wenn von beiden Seiten große Anstrengungen gemacht wurden, von den Ungarn in der Vertheidigung, von den Deutschen im Angriff. Der Kaiser verfuhr bei der Belagerung im Ganzen planmäßig. Kriegsmaschinen verschiedener Art kamen zur Verwendung [7]) und wenn man der nationalen Ueberlieferung der Ungarn Glauben schenken darf, so

---

Katy". Damit bezieht sich Stenzel, wie diese Epitheta beweisen, auf Leo, Chron. Mon. Casin. l. l.; hier ist aber von dem Widerstande die Rede, den Gebehard der normannischen Unternehmung des Papstes leistete; von einer Intrigue desselben in Betreff der Verhandlungen mit Ungarn ist sonst nichts bekannt.

[1]) Dieselbe Hypothese entwickelt Meyndt, Beiträge S. 54, Anm. 150. Sie ist nothwendig, weil die Quellen hinsichtlich der persönlichen Vermittelung des Papstes nicht mit einander übereinstimmen. Wibert legt, wie eben (s. die vorige Anm.) gezeigt wurde, das Scheitern derselben dem Kaiser und den deutschen Hofleuten zur Last; Hermann von Reichenau und der Altaicher Annalist führen es auf König Andreas zurück. Dieser Widerspruch ist grell und bleibt ungelöst, wenn man, wie Büdinger I, S. 440, Will I, 96, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 483 den Versuch macht, beide Darstellungen auf einen und denselben Moment, auf die Zeit der Belagerung von Preßburg, zu beziehen, sie unter gegenseitiger Abschwächung zu combiniren, während durch die Annahme, daß Wibert ein Versehen beging, frühere gesandtschaftliche Einwirkungen des Papstes mit den späteren persönlichen verwechselte, der Gegensatz gehoben, der Verlauf der Dinge überhaupt verständlicher wird.

[2]) St. 2429—2431 (B. 1634—1636).

[3]) Mon. Boica XXIX^a p. 107 (B. 1636; St. 2431).

[4]) Mon. Boica XXIX^a p. 109 (St. 2432).

[5]) Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg I, 216 (St. 2433). Ueber den Inhalt dieser Urkunde später. In St. 2431—2433 wird der Intervenienz der Kaiserin gedacht.

[6]) Herim. Aug. Chron. a. 1042. S. Bd. I, S. 160.

[7]) Herim. Chron. l. l. Vgl. Fragm. Chron. Hungaror. rithmici ed. Engel. p. 45 und Chron. Budense p. 108.

erfolgte der Hauptangriff von der Wasserseite her, zu Schiff auf der Donau. Daran knüpft sich die Erzählung der entscheidenden Heldenthat eines Ungarn, Namens Zothmud, wie dieser, des Schwimmens kundig, sich Nachts in den Strom stürzte, alle Schiffe des Kaisers anbohrte und sie rasch zum Sinken brachte[1]). Thatsache ist, daß die Vertheidigung ebenso geschickt wie tapfer war[2]), daß die Belagerer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Das Unternehmen fing an, sich in die Länge zu ziehen; im Ganzen dauerte diese Belagerung Preßburgs[3]) zwei Monate (August und September)[4]) und erst die Einmischung des Papstes gab der Sache eine neue Wendung.

König Andreas hatte den Papst schon vor Ausbruch der Feindseligkeiten herbeigerufen[5]). Als Leo IX. die Botschaft empfing, weilte er wahrscheinlich noch in Unter-Italien, in der Nähe der normannischen Eroberer, deren Bekämpfung ihm so schwere Sorge machte. Aber unverzüglich leistete er Folge. Um die Einwirkung auf Italien nicht aus der Hand zu geben, beauftragte er den Erzbischof Halinard von Lyon, der ihm unbedingt ergeben und mit dem Gange der Politik vertraut war, während seiner Abwesenheit in Rom zu residiren[6]). Er selbst eilte der deutsch-ungarischen Grenze zu. Ueber die Richtung der Reise[7]) ist nur bekannt, daß sie über Padua ging[8]) und das nächste

---

[1]) Thurocz l. II, c. 43 ed. Schwandtner I, p. 109: Venerat enim praedictus rex navigio ad obsidendum castrum Poson. Tunc Hungari, qui in castro erant, natatoriae scientissimum invenerunt hominem, nomine Zothmud, quem noctis in silentio ad naves imperatoris miserunt, qui sub aqua veniens omnes naves perforavit, quae subito aqua plenae factae sunt. Vgl. Aventin. Annal. Boior. l. V ed. Cisner, p. 424: Auxilium obsessis praecipuum erant, qui procul hostium conspectu aquam subibant occultoque lapsu ad naves usque penetrabant easque terebrabant. Hae ita perforatae aquas recipiebant atque submergebantur.

[2]) Thurocz l. l. überliefert sogar die Namen von einzelnen besonders heldenmüthigen Vertheidigern.

[3]) Eine kurze Notiz darüber in den altungarischen Annalen, die ohne genügende Sicherheit auf Preßburg zurückgeführt werden, Annal. Poson. a. 1052, SS. XIX, 572 (Wattenbach, Bemerkungen zu einigen Oesterreichischen Geschichtsquellen S. 11).

[4]) Fragm. Chron. Hungar. rithmici p. 45:

> Et cum ibi fere duobus mensibus
> Stetit, nec minis, praeda nec cum ensibus etc.

Chron. Budense p. 108: Extruxit autem multas machinas bellicas ad expugnandum et per octo ebdomadas obsidendo nichil proficiens effeminatus enervatusque viribus rediit ad propria. Die Zeitbestimmung der ungarischen Quellen paßt zum urkundlichen Itinerar.

[5]) Herim. Aug. Chron. a. 1052: Interim domnus Leo papa ab Andrea accitus cum pro pace componenda intervenisset, imperatorem ab obsidione avocavit.

[6]) Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 237.

[7]) Vgl. Annal. Beneventani a. 1052, SS. III, 179: iterum venit idem papa Beneventum et transiit Alpes.

[8]) Jaffé, Reg. p. 375 nach Brunatius, Chartar. coenobii S. Justinae explicatio (Patavii 1763) p. 109. Petrus Damiani war über die Reise des Papstes so zeitig unterrichtet, daß er in der Vorrede zu dem Liber gratissimus, Op. VI, ed. Caietani III, 42 dem Erzbischof Heinrich von Ravenna schreiben

Ziel war das Heerlager des Kaisers. Ihn suchte der Papst zuerst auf [1]). Dann begannen, während die Belagerung von Preßburg fortging, die Unterhandlungen und führten zu einem eigenthümlichen, für die deutsche Reichspolitik nachtheiligen Ergebniß. Auf Andringen des Papstes hob der Kaiser die Belagerung auf [2]), während König Andreas zwar in Betreff einer entsprechenden Gegenleistung dem Papste Zusicherungen machte, sich dann aber thatsächlich jeder Verpflichtung entzog. Sobald er des Abzuges der Kaiserlichen sicher war, machte er aus seiner wahren Meinung kein Hehl: er widerrief alle Zusagen, indem er sie ableugnete und gab auch dann nicht nach, als der Papst ihn wegen Mißachtung des heiligen Stuhles zu excommuniciren drohte [3]). Der König brauchte nicht zu fürchten, daß der Kaiser dieser Drohung mit Waffengewalt Nachdruck geben würde. Die Schwierigkeiten der militärischen Lage waren groß genug, um den Unwillen über die Demüthigung, welche die Hinterlist des Feindes dem Kaiser sowohl als dem Papste bereitete, in Schranken zu halten. In dem deutschen Heere herrschte schon wieder Mangel an Lebensmitteln und damit war die Schlagfertigkeit sofort gelähmt: der Aufhebung der Belagerung und dem Rückzuge über die Donau folgte die Auflösung des Heeres auf dem Fuße [4]).

Kaiser und Papst blieben dagegen auch nach beendigtem Feldzuge vereinigt und wie sie zusammen in das Innere des Reichs zurückkehrten, so entfalteten sie zunächst auf kirchlichem Gebiete eine gemeinsame Thätigkeit, die für den Geist ihrer Politik in jeder Beziehung charakteristisch, in mehreren Fällen auch für die Geschichte der einzel-

---

konnte: ac siquidem transiturus in proximo ferebatur. „Diese Worte", bemerkt Neukirch S. 95 mit Recht, „können nur auf die Reise Leos von Benevent nach Padua im Juli 1052 bezogen werden, auf der er leicht Avellana berühren konnte."

[1]) In der späteren Ueberlieferung bildete sich, vermittelt durch das Chron. Wirciburg. a. 1052, SS. VI, 31 die irrige Ansicht, daß der Papst den Kaiser von Anfang an begleitete. Otto Frising. Chron. l. VI, c. 33, SS. XX, p. 245.

[2]) Herim. Aug. Chron. l. l. S. die vorige S., Anm. 5.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1052: eumque (imperatorem) sibi per omnia consentaneum inveniens, sed econtra Andream consiliis suis minus parentem experiens offensus eique excommunicationem utpote delusa sede apostolica minitans cum imperatore discessit et aliquantulum cum eo temporis mansit. Vgl. Annal. Altah. a. 1052: Rursus ad Ungros expeditio, sed nichil honoris vel utilitatis adquisitum regno. Cum enim urbem Preslawaspurch in finibus utriusque regni sitam diutina premerent obsidione, papae adiuratione constricti inde discessere. Quod factum est callida machinatione regis Ungrorum, qui promiserat, quaecumque papa iussisset, se facturum, si per eius obtentum imperator cesserat ab oppugnatione suorum. Cum vero Danubium transfretasset exercitus, cuncta quae spoponderat, est mentitus.

[4]) Annal. Altah. a. 1052: Sed cum etiam exercitui stipendia defecissent, in sua redierunt singuli cum exercitu reversuri anno subsequenti. Weiterhin charakterisirt der Annalist die diesjährige Ernte als eine Mißernte, non modica penuria frugum, vinum modicum et acerrimum. Die mangelhafte Verpflegung des deutschen Heeres hatte vermuthlich ihren Grund in der heurigen Mißernte.

nen Stifter und Klöster, auf die sie Bezug hatte, bedeutsam und folgenreich wurde.

Unter den damals begünstigten Instituten stehen die beiden Hauptstätten des geistlichen Lebens in Regensburg, die bischöfliche Cathedrale und das Kloster S. Emmeram obenan. Auf sie erstreckte sich die besondere Fürsorge des Papstes zuerst, als er zu Anfang des Octobers mit dem Kaiser nach Regensburg kam. Mit ihnen verweilte dort eine Reihe von hervorragenden Kirchenfürsten. Neben dem Oheime des Kaisers, Bischof Gebehard, der selbstverständlich nicht fehlte, werden genannt die beiden Prälaten, welche im vorigen Jahre bei der Besitzergreifung von Benevent als päpstliche Legaten fungirt hatten: Humbert Cardinalbischof von Silva Candida (S. Rufina) und der Patriarch Dominicus von Grado; ferner aus Italien Bischof Otgar von Perugia neben deutschen Prälaten wie Erzbischof Balduin von Salzburg und den Bischöfen Gebehard von Eichstädt und Severus von Prag [1]). In Gegenwart des Kaisers und der genannten Bischöfe nahm der Papst einige Pontificalhandlungen vor, welche den eigentlichen Schöpfer des damaligen Regensburg, den im J. 994 verstorbenen Bischof Wolfgang ehren, dem schon bestehenden Cultus desselben einen neuen Aufschwung geben sollten.

In späteren Quellen tritt vereinzelt die Nachricht auf, daß Wolfgang von Papst Leo IX. heilig gesprochen wurde, aber gewiß ist dies nicht [2]). Der älteren Ueberlieferung zufolge fand die betreffende Feierlichkeit am **7.** October statt und bestand in der Erhebung der zu S. Emmeram bestatteten Gebeine [3]) des Heiligen und deren Ueberführung in eine neue Krypte, welche bei dieser Gelegenheit die Weihe empfing [4]). Zu den bedeutendsten Thaten S. Wolfgangs gehörte,

---

[1]) Die Zeugenreihe, welche dieser Präsenzliste zu Grunde liegt, existirte, wie es scheint, ursprünglich in actenmäßiger Form als Bestandtheil eines gleichzeitigen Berichtes über die Translation von S. Wolfgang. Gegenwärtig kennt man sie nur in abgeleiteter Gestalt aus den Notae S. Emmerammi a. 1052 (saec. XII), SS. XVII, 572; Cod. S. Emmerammi saec. XV, bei Coelestinus, Ratisbon. mon. p. 528, ibid.; Auctar. Ekkehardi Altahense a. 1052, SS. XVII, 364; Aventin, Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 425. Diese späteren Versionen sind von einander unabhängig und geben sich durch mancherlei Abweichungen als partielle Entstellungen der ursprünglichen Fassung zu erkennen. Der Patriarch Dominicus z. B. wird in den Notae S. E. correct Gradensis ecclesie titulirt, in dem Auctar. Altah. und bei Aventin heißt er schon minder genau de Venetiis, beziehungsweise Venetus, bei Cölestin Ierosolimitanus. Bei Aventin wird zwischen Balduin von Salzburg und Dominicus Gotebold, Patriarch von Aquileja, der Rival des letzteren, genannt; aber da Aventin in dieser Beziehung allein steht, so ist es mir zweifelhaft, ob Gotebold der ursprünglichen Fassung angehörte.

[2]) Sanctus Wolfgangus episcopus a Leone papa canonizatur. Annal. S. Rudberti Salisburg. SS. IX, 773, während in der nächstverwandten Compilation von Garsten, Annal. Mellic. Auctar. Garstense a. 1052, SS. IX, 567 die entsprechende Notiz lautet: Sanctus Wolfkangus a sancto Leone papa translatus est et in novam criptam repositus.

[3]) Nach Arnoldus, De S. Emmerammo l. II, c. 23, SS. IV, 564: parte australi basilicae sancti Emmerammi.

[4]) Annal. S. Emmerammi a. 1052, SS. I, 94; Annal. Ratisponens. a. 1052, SS. XVII, 584; Annal. Altah. a. 1052; Ekkehard. Chron. a. 1052,

daß er S. Emmeram aus dem Verbande des Domstiftes gelöst, es aus einem abhängigen Cathedralkloster in eine selbständige Abtei unter eigenen Aebten und mit eigenem Vermögen umgewandelt hatte [1]). Dem entsprach es, wenn Papst Leo IX. auch dem Reliquiendienste, welcher dem Kloster eigenthümlich war, seine Aufmerksamkeit zuwandte und unter seiner Autorität Vorschub leistete.

Schon lange, seit dem Ende des neunten Jahrhunderts, besaß S. Emmeram ein Evangelienbuch, welches auf Karls des Kahlen Geheiß geschrieben, ursprünglich dem westfränkischen Kloster S. Denis gehört hatte. Durch Schenkung Kaiser Arnolfs war es Eigenthum des baierischen Klosters geworden und zählte schon wegen seiner kunstvollen und prächtigen Ausstattung zu den größten Kostbarkeiten der Abtei. Indessen für eine jüngere, in hohem Grade wundergläubige, aber wenig gewissenhafte Generation von Mönchen war dieses Evangeliar von S. Denis nicht nur Gegenstand der Verehrung und Bewunderung, sondern es reizte auch ihre Ruhm- und Gewinnsucht mächtig, so daß man auf den Gedanken kam, sich auch den besonderen Schutzpatron des französischen Klosters anzueignen, S. Emmeram den Ruhm zu verschaffen, daß es außer dem Evangeliar die Reliquien jenes Heiligen selbst besäße. Selbstverständlich war dieser Anspruch nur durchzuführen und in der Welt, besonders den Mönchen von S. Denis gegenüber nur zur Geltung zu bringen mit Hülfe von Erfindungen, die der geschichtlichen Wahrheit zuwiderliefen. Aber diese häßliche Nothwendigkeit schreckte die Mönche von S. Emmeram so wenig ab, wie andere ihrer Standesgenossen bei ähnlichen Gelüsten. Unter Abt Berengar oder bald nach dessen Absetzung im J. 1048, in den ersten Jahren seines Nachfolgers Reginward wurde zu den erforderlichen Fälschungen der Grund gelegt [2]). Auch der Reliquienstreit zwischen S. Emmeram und S. Denis, unvermeidlich wie er unter solchen Umständen war, nahm allem Anscheine nach schon damals seinen Anfang. Gewiß ist, daß er im Gange war, als Papst Leo IX. im Herbste 1052 nach Regens-

---

SS. VI. 196; das Tagesdatum nach Necrol. S. Emmerammi mscr. saec. XII, cit. SS. XVII, 572. not. 29. Ueber eine fabulose Erzählung Cölestins, daß Papst und Bischöfe damals im Anschluß an die Translation mehrere Abläße verkündeten, s. SS. XVII, 572. not. e. Der Altaicher Annalist nennt als Gegenstand der Translation außer den Reliquien S. Wolfgangs auch die des weit älteren, vielleicht nicht einmal historischen Bischofs Erhard, der zu den Schutzpatronen des Klosters Niedermünster zu Regensburg gehörte und dort ein Grabmal besaß. Othloh, Vita s. Wolfkangi c. 17, SS. IV, 533. Aber nicht nur Ekkehard, sondern auch die gesammte Regensburger Localtradition übergeht die Reliquien S. Erhards mit Stillschweigen, darum ist anzunehmen, daß die abweichende Angabe der Altaicher Annalen auf einem Irrthume beruht.

[1]) S. Hirsch, Heinrich II, Bd. I, S. 116 ff.

[2]) In Bezug auf die Vorgeschichte dieser merkwürdigen Fälschungen schließe ich mich den Ansichten, welche die neueren Forscher über diesen Gegenstand entwickelt haben, durchaus an, vor allem Köpke in der Einleitung zur Translatio S. Dionysii Areopagitae SS. XI. 344 ff.; Dümmler, Geschichte des Ostfränk. Reiches, Bd. II, S. 476, 477; Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 415, 416. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II, S. 292.

burg kam [1]). Sofort zog er den Streit vor sein Forum, er hörte auch die Gegenpartei. Denn S. Denis war in Regensburg durch Abgesandte vertreten [2]), welche einem französischen Berichte zufolge im Auftrage König Heinrichs I. erschienen, um mit dem Kaiser über wichtige Angelegenheiten zu verhandeln. [3]). So war für den Papst die Möglichkeit vorhanden den Trug zu enthüllen, den legitimen Interessen gerecht zu werden. Aber thatsächlich kam es anders: Papst Leo IX. entschied zu Gunsten von S. Emmeram, er erklärte die Reliquien, welche ihm dort vorgewiesen wurden, für die echten Gebeine des h. Dionysius, er sanctionirte damit gewissermaßen im Voraus alle weiteren Versuche der siegreichen Partei dem zu erwartenden und nicht ausbleibenden Widerspruche von S. Denis [4]) mit neuen Trugwerken entgegen zu treten [5]). Hatte der Papst sich bei der Translation von S.

---

[1]) Der älteste Zeuge unter den Geschichtschreibern, Ekkehard, Chron. a. 1052, SS. VI, 196 berichtet: Qui papa veniens Ratisponam, reliquias beati Dionisii martyris, de quibus diu dubitatum est, an ibi haberentur, presentibus Parisiorum legatis, perspexit ibique teneri probavit.

[2]) Ekkehard Chron. l. l.

[3]) Ein Mönch des S. Remigiusklosters zu Reims, Namens Adalbert, befand sich darunter. Haymo, Liber de detectione Macharii Areopagitae Dionysii sociorumque eius (geschrieben Ende des zwölften Jahrhunderts) c. 3—5; c. 9, SS. XI, 372, 375. Nach der Annahme Köpkes, SS. XI, 349 hat Haymo bei seiner mehr wort- als inhaltreichen Erzählung aus einer älteren schriftlichen, vielleicht sogar urkundlichen Quelle geschöpft und hinsichtlich derjenigen Abschnitte, in denen er Vorgänge zu S. Denis darstellt, wird diese Hypothese kaum bestritten werden können. Aber anders steht es um den auf Regensburg bezüglichen Theil. Verglichen mit dem knappen, aber älteren und auch local näher stehenden Ekkehard, zeigt Haymo sich mangelhaft unterrichtet. Vor allem fällt auf, daß bei Haymo der Kaiser die Hauptrolle spielt. Die Gesandten des französischen Königs treffen in Regensburg gerade in dem Augenblicke ein, wo sich die große Procession zur Erhebung der Reliquien in Bewegung setzt und richten ihre Beschwerde nicht an den Papst, sondern an den Kaiser. Dieser aber, der zu dem Reliquienfunde ohnehin kein rechtes Vertrauen hat und dem Könige von Frankreich einen Beweis von Freundschaft geben will, verfügt, daß die Handlung sistirt und dem Könige Zeit gegeben wird, um die in S. Denis befindlichen Reliquien zu untersuchen. Der Papst hat nur zuzustimmen, wie einer der übrigen Großen des Reiches cum caterua ducum et optimatum. Diese Angaben sind nicht nur von der Darstellung Ekkehards principiell verschieden, sie sind auch an sich unglaublich, weil mit den thatsächlichen Verhältnissen der Zeit, auf die sie sich beziehen, in Widerspruch.

[4]) Am 9. Juni 1053 fand die angeblich vom Kaiser zugestandene Untersuchung zu S. Denis statt, in Gegenwart vieler Zeugen, darunter sieben Erzbischöfe und Bischöfe und natürlich fiel sie zu Gunsten der französischen Ansprüche aus. Haymo c. 6—9.

[5]) Eins der einschlägigen Trugwerke trägt den Namen Leos IX. an der Stirn, eine angebliche Bulle dieses Papstes, worin er dem Könige und der Geistlichkeit des Frankenreiches von dem Rechte S. Emmerams in dem Reliquienstreite mit S. Denis Kenntniß giebt, datum et actum Ratisponae per manus Friderici diaconi bibliothecarii et cancellarii sanctae Romanae ecclesiae catholicae et apostolicae, anno 1052, anno pontificatus domini Leonis noni papae 4, indictione 5, nonis Octobris. Mansi XIX, 674. Jaffé, Reg. Literae spuriae Nr. CCCLXXXVIII. In echten Geschichtswerken begegnet man diesem Schriftstück nicht vor Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, zuerst in der Chronik Heinrichs von Herford, ed. Potthast. p. 68 und dem entsprechend hat es über-

Wolfgang auf dem sicheren Boden echter Localüberlieferung bewegt, so gerieth er durch den Schiedsspruch zu Gunsten von S. Emmeram auf ein ungemein gefährliches Gebiet: er verwickelte sich in ein Gewebe von Lügen, er wurde, wie man zu seiner Ehre annehmen muß, ohne es selbst zu wissen, mitschuldig eines frommen Betruges, der die betheiligten Kreise noch lange beschäftigen, sie bis tief in die neuere Zeit hinein in Aufregung halten sollte [1]).

Von Regensburg begab sich Papst Leo IX. nach Bamberg. Sowohl der Kaiser, der ihn begleitete, als auch Bischof Hartwig hatten ihn dazu aufgefordert. Streitigkeiten Hartwigs mit seinem westlichen Nachbarn, mit Bischof Adalbero von Würzburg, dessen Cleriker jener beschuldigte rechtswidrig in Bamberg eingedrungen zu sein, machten das Einschreiten der höchsten Gewalten nothwendig. Am 18. October, als die beiden Herrscher, umgeben von vielen Prälaten und weltlichen Großen im Dome das Fest des Evangelisten Lucas feierten, und während des Gottesdienstes wurde die Sache der Bischöfe zum Austrag gebracht [2]). Das Verfahren begann damit, daß nach Verlesung der früheren, päpstlichen Privilegien für Bamberg [3]) auch die fundamental

---

haupt keinen Anspruch unter die Geschichtsquellen gerechnet zu werden; es erweist sich in allen Theilen als Fälschung und zwar als eine verhältnißmäßig junge, die kaum noch im zwölften Jahrhundert entstanden sein kann. Weiteres zur Kritik bei Köpke, Einleitung zur Translatio, SS. XI, 345. Unter den vorgeblich alten Erzählungen von der Translation des heiligen Dionysius nach S. Emmeram ist die zuletzt von Köpke edirte Translatio eines Regensburger Anonymus, der sein Werk dem Abte Reginward (1048—1064) widmete, die ausführlichste und lebendigste, aber nach der von Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. I, S. 416 entwickelten Ansicht ist sie nicht die älteste. Sowohl das Fragment einer kürzeren und einfacheren, vielleicht von Othloh herrührenden Relation, SS. XI, 346 als auch eine andere Darstellung desselben Gegenstandes, welche Veit Arenpeckh seinem Chron. Baioarior. l. III, c. 12 ed. Pez. Thesaur. anecdotor. III, 3, col. 128 einverleibte, läßt Hirsch dem „Reliquienromane" zeitlich vorausgehen und stützte er seine Argumentation vorzugsweise auf innere Merkmale, so kam ihr doch auch der Umstand zu Statten, daß die beiden Handschriften, auf denen die editio princeps des I. B. Kraus, De translatione etc. beruht, angeblich erst aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammen. Seitdem hat nun aber Wattenbach, wie er Forsch. z. deutschen Gesch. XIII, S. 393 ff. berichtet, in München unter den Manuscripten des S. Dionysiusklosters zu Scheftlarn, Scheftlar. 142, eine bedeutend ältere Copie der Regensburger Translatio S. Dionysii Areopagitae entdeckt; der Codex gehört nach seiner Ansicht in das zwölfte Jahrhundert, könnte aber vielleicht noch ins elfte gesetzt werden. Damit nimmt die Frage der Zeitbestimmung eine neue Wendung, es eröffnet sich die Möglichkeit, die interessante Fälschung der Zeit, in der sie selbst entstanden sein will, der Epoche des Abtes Reginward bedeutend näher zu rücken.

[1]) Einzelheiten bei Köpke, Einleitung, SS. XI, 349, 350.

[2]) Die einzige, aber genügende Quelle für diesen Vorgang ist eine Bulle Leos IX., 1052 November 6, Tribur. (Heyberger) Landeshoheit über Fürth, Probat. Nr. 53 und Ussermann, Episcop. Bamberg. Cod. Prob. 36 (Jaffé, Reg. 3256). Die Abdrücke bei Mansi XIX, col. 687 und 693, beruhen auf der bezüglichen Copie des Cod. Udalrici Nr. 100 (ed. Eccard.). Vgl. Jaffé, Mon. Bamberg p. 11.

[3]) So berichtet in Uebereinstimmung mit dem betreffenden päpstlichen Privileg auch Ekkehard, Chron. a. 1052, SS. VI, 196, nur noch mit dem Zusatze, daß es der Kanzler Friedrich war, der die Verlesung vornahm.

wichtige Zustimmungs- und Bestätigungsacte des Würzburger Bischofs Heinrich vom 7. Mai 1008 [1]) verlesen wurde. Im Anschluß hieran brachte Hartwig seine Klage gegen Adalbero vor, um die Genugthuung, welche er verlangte, ohne Weiteres zu erreichen. Adalbero zog sich zurück zu einer Berathung mit den Geistlichen und Laien des Stiftes, die sein Gefolge bildeten. Dann trat er wieder vor, entschuldigte sich wegen der begangenen Unbill und leistete Verzicht auf alle Ansprüche, die sich gegen das Bisthum Bamberg als solches richteten, insbesondere die Banngewalt, die Jurisdiction des Bischofs antasteten; nur bezüglich solcher Besitzstreitigkeiten, welche sie, er und der Bamberger, auf dem Wege der regelmäßigen Gerichtsbarkeit unter sich selbst zum Austrag bringen konnten, behielt er sich alle Rechte vor [2]). So war Bischof Hartwig in der Hauptsache siegreich und Papst Leo IX. unterließ nicht die Bedeutung dieses Erfolges durch mehrere charakteristische Gnadenacte zu steigern; den Titel dazu gab unter anderem die besondere Schutzgewalt, das Mundium, welches dem römischen Stuhle seit Papst Benedict VIII. über die Stiftung Heinrichs II. zustand [3]). In demselben Privileg vom 6. November, worin Papst Leo die von Würzburg geleistete Genugthuung beurkundete [4]), verband er mit einer generellen Bestätigung des damaligen Besitzstandes von Bamberg und der Immunität einige kirchliche Vorrechte, welche auf das Rangverhältniß innerhalb der Hierarchie von Einfluß waren und in Verbindung mit anderen Momenten dazu geführt haben, daß das jüngste deutsche Hochstift dem Range nach allmählich das erste unter seines Gleichen wurde. Der Erzbischof von Mainz sollte nach der Verfügung Leos IX. Metropolit von Bamberg bleiben, aber, wie es in der Urkunde heißt, nur für canonische Sachen [5]); im Uebrigen soll das Bisthum frei, d. h. von dem römischen Stuhle unmittelbar abhängig sein und die Geistlichkeit des Domes, in dem die irdischen Ueberreste des Papstes Clemens II. ruhmwürdigen Andenkens die letzte Ruhestätte gefunden haben, wird eben dieses Umstandes wegen ausgezeichnet. Eine vom Bischof zu bestimmende Anzahl von Priestern und Diaconen soll berechtigt sein, an gewissen Tagen, zu denen unter

---

[1]) (Heyberger) Landeshoheit, Probat. Nr. 12. Vgl. Hirsch, Heinrich II., Bd. II, S. 76—78.

[2]) Landeshoheit Nr. 53: ille (Adalbero) inito cum suis omnibus, qui aderant clericis et laicis consilio regrediens ad ambonem de illata iniuria se cum satisfactione excusavit et de omnibus, quae ad bannum et episcopalem iustitiam et potestatem Babenbergensis episcopi pertinerent, ex nunc et deinceps renuntiavit, exceptis his causis, quas de bonis utriusque episcopi inter se episcopi possent legaliter definire. Ein Fall der Art (Streit um Zehnten) liegt vor in den Verhandlungen der Bamberger Diöcesansynode von 1058 unter Bischof Gunther, Mansi XIX, 883. Vgl. Hirsch, Heinrich II., Bd. II, S. 77, Anm. 1.

[3]) Hirsch, Heinrich II., Bd. II, S. 90 ff.; Bd. III, S. 165.

[4]) S. die vorige S., Anm. 2.

[5]) Sit tamen idem episcopus suo metropolitano episcopo Magontino in canonicis causis tantummodo subiectus et obediens, Landeshoheit Nr. 53. Eine negative Begriffsbestimmung der canonicae causae bei Hirsch, Bd. II, S. 93.

anderen die Sterbetage des Papstes Clemens II. (S. Dionysius, October 9)[1]) und des Kaisers Heinrich II. gehören, das bischöfliche Abzeichen der Mitra zu tragen; diejenigen Geistlichen, welche zum Wachtdienste am Grabe von Papst Clemens II. verpflichtet sind, haben vorzugsweise Anspruch auf diese Ehre. Zuletzt wurde dem Bischof selbst eine entsprechende Vergünstigung zu Theil. In einer besonderen Urkunde, datirt vom 2. Januar 1053[2]), verlieh der Papst ihm das Recht, alljährlich drei Mal, zu Ostern, Peter und Paul und S. Dionysius[3]) das Pallium zu tragen, aber um zu verhüten, daß diese Vergünstigung nicht als Mittel benutzt würde, um das Bisthum völlig von seinem Erzbisthume zu emancipiren, machte Papst Leo einen Vorbehalt zu Gunsten der Kirche von Mainz[4]), er wahrte ihre Autorität als Metropole von Bamberg mit allem Nachdruck. Erzbischof Liutpold wäre freilich auch nicht der Mann dazu gewesen, um eine so weitgehende Schmälerung seiner Rechte ruhig hinzunehmen. Ueber seine Stellung an der Spitze des deutschen Episcopates und als erster unter den deutschen Erzbischöfen wachte er auch dem Papste gegenüber mit einer Energie, an der, wie es scheint, Eifersucht und Mißtrauen bedeutenden Antheil hatten. Zu dieser Annahme führt eine anekdotenhafte Erzählung in Ekkehards Weltchronik[5]). Obgleich nicht in allen Einzelheiten glaubwürdig, ist sie doch für die spätere Ansicht von dem Verhältniß, welches zwischen Papst Leo IX. und Erzbischof Liutpold bestand, so bezeichnend, daß wir sie nicht übergehen dürfen und gegen den Verdacht rein erfunden zu sein, schützt sie wohl ihre Ueberlieferung in einem Geschichtswerke, dessen Verfasser vornehmlich aus Bambergischen Quellen geschöpft hat.

Das Ereigniß soll stattgefunden haben bei der diesjährigen Weihnachtsfeier in Worms, am zweiten Tage nach dem Feste (December 26), da Erzbischof Liutpold die Messe celebrirte[6]). Die Procession war schon vorüber, auch das Gebet war gesprochen, und nachdem der Erzbischof sich auf einem Sessel niedergelassen hatte, begann einer von seinen Diaconen Namens Humbert die Lection. Einem weitverbreiteten

---

[1]) S. oben S. 27.

[2]) Ussermann, Episc. Bamberg. Cod. Prob. p. 36, Nr. 38 (Jaffé, Reg. 3257).

[3]) Ibidem: in sollempnitate sancti Dyonisii eo quod tunc anniversarius dies celebratur domni papae Clementis supra memorati hancque diem sanctam apostolica auctoritate statuimus celebrem esse per totum episcopatum.

[4]) Ibidem: Quo tibi ter in anno uti permittimus, salva auctoritate domnae metropolitanae Moguntinae ecclesiae. Vgl. Adalbert, Vita Heinrici II, c. 17, SS. IV, 801. Ueber einen merkwürdigen Versuch des Bischofs Gunther von Bamberg, das Vorrecht des Palliums auf ein generelles Privileg des Papstes Benedict VIII. zurückzuführen s. Breßlau bei Hirsch, Heinrich II., Bd. III, S. 165, Anm. 1.

[5]) Chron. a. 1053, SS. VI, 196.

[6]) Am 25. hatte, wie es der Gebrauch erheischte, der Papst selbst celebrirt, missarum celebratione in sancta die peracta, ut oportuit ab apostolico, insequenti die Luitpoldum Mogontinae sedis archiepiscopum, utpote in sua diocesi precipuum huic subrogavit officio. Ekkehard l. l.

Brauche gemäß trug er sie zur Feier des Tages singend vor. Aber einige von den römischen Begleitern des Papstes, die den Gebrauch nicht kannten, nahmen Anstoß daran, sie fanden darin eine Zurücksetzung des römischen Ritus[1]) und machten dem Papste deswegen Vorwürfe, welche ihn veranlaßten, dem Diacon das Singen zu verbieten. Dieser gehorchte nun aber nicht; auch ein zweites Verbot beachtete er nicht, er führte die Lection singend zu Ende. Die Folge war, daß der Papst den Ungehorsamen auf der Stelle zur Rechenschaft zog und mit Degradation bestrafte. Das Verlangen des Erzbischofs nach Auslieferung seines Clerikers schlug er ab, und Liutpold, stark in der alten Zucht, wie er war, gab seinem Verdrusse hierüber nicht sofort Ausdruck; zunächst verhielt er sich eine Weile schweigsam und ruhig, bis das Evangelium verlesen, die Liturgie gesungen, überhaupt der Augenblick gekommen war, wo das Meßopfer vollzogen werden sollte. Nun machte er seine Autorität geltend: zum Zeichen, daß er auf seiner Forderung bestünde, blieb er sitzen, während er sich hätte erheben sollen und erst als der Papst nachgegeben, den degradirten Diacon wiederhergestellt und zurückgesandt hatte, stand er auf, um die Messe zu Ende zu bringen[2]). Lassen wir aber diese Anekdote bei Seite, so ist es nichtsdestoweniger Thatsache, daß Papst Leo IX. sich um ein gutes Einvernehmen mit dem mächtigen Prälaten, der zugleich kaiserlicher Erzcapellan und deutscher Erzkanzler war, eifrig bemühte. Bei Verleihung des Palliums, worauf sich eine Urkunde vom 18. October bezieht[3]), erstreckte der Papst die Berechtigung, es anzulegen, auf zwei neue Festtage, die Weihnachtsoctave und Allerheiligen und den herkömmlichen Insignien des Zelters und des Kreuzes fügte er den Schmuck einer besonderen Art von Mitra, der Couphia, hinzu[4]). Bezeichnend ist ferner für die Gunst, deren Erzbischof Liutpold sich bei Papst Leo erfreute, dessen längeres Verweilen in und um Mainz. In der Stadt selbst versammelte sich noch während des Octobers, etwa am 20. eine große Synode und tagte unter dem gemeinsamen Vorsitz von Kaiser und Papst[5]): über kirchliche Dinge ergingen viele

---

[1]) Humbertus . . . . sicut multi ob illius festi venerationem solent, lectionem decantavit. Quod quidam ex Romanis papae assistentibus vituperantes et contra papam quia Romano more non ageretur obiurgantes persuaserunt ei, ut ad eundem diaconum mitteret et decantationem interdiceret. Ibid.

[2]) Qua in re — argumentirt Ekkehard — pontificis auctoritas et apostolici consideranda est humilitas, dum et ille officii sui dignitatem defendere contendebat et iste licet maioris dignitatis metropolitano tamen in sua diocesi cedendum perpendebat.

[3]) Guden, Cod. diplom. I, p. 17 ff. (Jaffé. Reg. 3255; Böhmer-Will, Regesten: Liutpold Nr. 4).

[4]) Ibidem: Insuper et cuphiam tibi permittimus et super nattum (sic) equitare concedimus et crucem ante te ferendi licentiam damus. Vgl. Ducange ed. Henschel, s. v. cuphia: tegmen capitis, quod caput totum ambiebat.

[5]) Annal. Weissenburg. a. 1052, SS. III, 70: Magna synodus congregata est in Mogontia cui Leo papa et Heinricus imperator praesidebant. Vgl. Ekkehard. Chron. a. 1052: Inde (Babenberg) simul tendentes

Verordnungen, das ist leider das Einzige, was man über diese an sich so bemerkenswerthe Begebenheit erfährt. Darauf besuchte der Papst das Kloster Lorsch und die Kaiserpfalz zu Tribur: dort consecrirte er am 28. October auf Ersuchen des Abtes Arnold eine Kirche, die den Namen Varia führte[1]; hier wurde am 6. November das größere Privileg für Bamberg ausgefertigt[2].

Bei solcher Stellung des Papstes zum deutschen Episcopate im Allgemeinen und zu einzelnen hervorragenden Kirchenfürsten wie Gebehard von Regensburg, Hartwig von Bamberg, Liutpold von Mainz im Besonderen erscheint es als naturgemäß, wenn er sich auch mit den Verhältnissen derjenigen deutschen Metropole eingehend beschäftigte, die sowohl durch die Universalität ihrer kirchlichen Bestimmung als auch durch die bedeutende Persönlichkeit ihres damaligen Oberhauptes über die meisten Bisthümer des Reiches weit und mächtig emporragte, mit dem Erzstifte Hamburg-Bremen unter Erzbischof Adalbert.

Von den Anfängen Adalberts war schon die Rede; ferner die Beziehungen, in denen er damals zu den Gewalten des Reiches stand, sein enger Anschluß an Kaiser und Papst, der wirksame Antheil, den er auch persönlich an ihren kirchlichen und kriegerischen Unternehmungen, an ihren Synoden und Feldzügen nahm, seine Rivalität mit Herzog Bernhard II. von Sachsen und mit dem fürstlichen Hause der Billunger überhaupt, welche in Adalbert mit Recht einen gefährlichen Widersacher ihrer dynastischen Bestrebungen erblickten, aber auch die friedliche Wendung, welche vornehmlich durch das Vorgehen des Kaisers in den Widerstreit der erzbischöflichen und herzoglichen Interessen hinein kam, dies Alles wurde schon berührt und dargestellt. Jetzt gilt es die nur mittelbar mit dem Reiche verknüpfte Wirksamkeit des Erzbischofs ins Auge zu fassen, ihn in seinen außerdeutschen, seinen universellen Beziehungen zu schildern als den Metropoliten eines großen Theiles der Ostseewenden, der drei skandinavischen Reiche und des übrigen Nordens, der nach einem älteren päpstlichen Privileg[3] ebenfalls zur Provinz von Hamburg gehörte.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Lage der Dinge unter

---

in partes Rheno contiguas proximum natale domini Wormaciae celebrabant.

[1] Chronicon Lauresham. a. 1052, SS. XXI, 412: Hic (Arnoldus) ecclesiam, quae dicitur Varia, per Leonem papam . . . . qui per id temporis Magontiae synodo habita multa ibidem de ecclesiasticis santionibus disposuit, in honore sancti dei genitricis Mariae omniumque apostolorum atque omnium sanctorum consecrari impetravit, 8. Kalend. Novembris anno dominicae incarnationis 1053 (rectius 1052).

[2] Jaffé, Reg. 3256. S. oben S. 187.

[3] Agapet II. 948 Januar 2, bei Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I, 43 (Jaffé, Reg. 2792) definirt den Bestand des Erzbisthums auf: episcopi Danorum, Norvenorum, Suonum necnon omnium septentrionalium parcium, während die nächstfolgenden Privilegien von Johann XV., 989 November 8, Lappenberg I, 58 (Jaffé, Reg. 2936) und Clemens II., 1047 April 24, Lappenberg I, 72 (Jaffé, Reg. 3151) sich kürzer fassen, aus dem Bereiche der nordischen Legation nur Schweden und Dänen namhaft machen. Vgl. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen, S. 61, 62.

den wendischen Diöcesanen Adalberts, in der Monarchie, welche Godschalk, der christen- und kirchenfreundliche Sohn des Obodritenfürsten Pribignew-Udo vor nun bald zehn Jahren in den letzten Zeiten des Erzbischofs Becelin auf den Trümmern der älteren obodritischen Theilherrschaften errichtet hatte [1]). Dieses nationale Fürstenthum, welches sich zwischen das deutsche Nordalbingien mit seiner wendischen Sachsenmark und das slavische Herzogthum von Pommern einschob und in territorialer Beziehung ungefähr dem Slavien der staufischen Epoche entspricht, kam gewaltsam zu Stande, es ging hervor aus harten Kämpfen, die Godschalk mit feindlichen Parteien, mit einzelnen Machthabern oder ganzen Völkerschaften innerhalb des Wendenlandes selbst zu bestehen hatte und durchweg glücklich bestand. Auch die allmähliche Ausbreitung seiner Herrschaft von der obodritischen Gruppe [2]) auf mehrere benachbarte liutizische Völkerschaften war wenigstens theilweise das Ergebniß von Kampf und Krieg. Die Circipaner, unter diesen streitbaren Völkern das streitbarste, unterwarfen sich dem Obodritenfürsten erst nach einem langwierigen, blutigen Kriege, den ihre Todfeinde, die stammverwandten Kissiner, Redarier, Tholosanten mit ihnen führten und schließlich nur dadurch siegreich beendeten, daß sie wie Herzog Bernhard von Sachsen und den dänischen König Svend, so auch Godschalk zu Hülfe riefen, mit diesen fremden Fürsten verbündet wider die eigenen Landsleute zu Felde zogen [3]). Bei solcher Zerfahrenheit der liutizischen Völkerschaften unter sich kann es gewiß nicht Wunder nehmen, wenn ein beträchtlicher Theil derselben, außer den Kissinern auch die Circipaner unter Godschalks Herrschaft geriethen [4]). Indessen, je kriegerischer dieser gegen seine wendischen Landsleute auftrat, um so friedlicher verhielt er sich zu den christlichen Nachbarmächten germanischer Herkunft, zu König Svend von Dänemark, dessen Eidam er wurde, und zu den beiden deutschen Fürsten, in denen sich alle Ansprüche des Kaiserreiches auf Beherrschung der nordelbischen Slaven gleichsam verkörperten, dem Herzoge von Sachsen, der als solcher zugleich Herr der Mark war, und dem Erzbischofe von Hamburg. War doch Godschalk christlicher Fürst in einem Sinne und Grade, wie noch

---

[1]) Bd. I, S. 280.

[2]) Nach Wigger, Mecklenburg. Annalen S. 106 ff. bestand sie aus den Wagriern, den Obodriten im engeren Sinne, die wieder in Polaben und Rereger zerfallen, und Warnabern.

[3]) Adam l. III, c. 21. Eine genaue Zeitbestimmung des Circipanerkrieges ist nicht mehr möglich, indessen so viel ist doch gewiß, daß er vor dem Jahre 1059, in welchem Herzog Bernhard II. starb, stattgefunden hat und wahrscheinlich ist es, daß er mit den letzten Liutizenkriegen unter Heinrich III. zusammenhängt, den deutsch-wendischen Grenzkriegen von 1055—1056 sehr bald gefolgt ist. Vgl. Wigger, S. 82; Dehio, Gesch. des Erzb. Hamburg-Bremen I, 186.

[4]) In der Aufzählung seiner Unterthanen bei Adam l. III, c. 19 werden zwischen Polaben und Warnabern Linonen genannt. Sie wohnten zwischen Elbe und Elde im Norden des Sprengels von Havelberg und werden von Dehio a. a. O. als liutizischer Stamm bezeichnet, obgleich doch aus Wigger S. 109 ff. hervorgeht, daß sie weder zu den Obodriten noch zu den Wilzen oder Liutizen gehören, sondern eine Gruppe für sich bilden.

keiner seiner Vorgänger, die sich zum Christenthume bekannt hatten. Seit seiner Rückkehr aus dem kirchen- und klosterreichen England hatte er mit dem Heidenthume für immer gebrochen; ein räuberischer Angriffskrieg in der Art des Rachezuges, den er nach der Ermordung seines Vaters gegen das sächsische Nordalbingien unternahm [1]), war von ihm nicht mehr zu befürchten; seine Unterthanen sollten mit ihren deutschen Grenznachbarn und Oberherren nur friedlichen Verkehr unterhalten, dazu nöthigte Godschalk sie mit einer Entschiedenheit, an der seine christliche Gesinnung, wie es scheint, wesentlich Antheil hatte. Godschalks Kampf um die Alleinherrschaft war von Anfang an zum großen Theile zugleich ein Kampf gegen das Heidenthum seines Volkes; jeder Fortschritt, den er als Landesherr machte, leistete der christlichen Propaganda, welche in den letzten Zeiten des obodritischen Theilfürstenthums tief danieder gelegen hatte, mächtig Vorschub, sie nahm unter ihm einen großartigen Aufschwung, zumal da er selbst gewissermaßen als Missionar thätig wurde, wenn er im Gottesdienste, seiner fürstlichen Würde ungeachtet, das Wort ergriff und die der Volksmenge unverständlichen Predigten der Bischöfe oder Priester auf Wendisch verdollmetschte [2]). So unterstützte er die Geistlichen, welche mit oder nach ihm ins Land kamen, auf das Wirksamste und bald mehrten die Bekehrungen sich dermaßen, daß die vorhandene Organisation des Bisthums Oldenburg als des einzigen, welches damals in Godschalks Reich existirte, nicht mehr genügte. Neue kirchliche Einrichtungen wurden nothwendig und der Ruf nach Priestern erging weithin, nach verschiedenen Richtungen, vornehmlich aber nach dem nordalbingischen Erzstifte, dessen Metropolitanrechte Godschalk in vollem Umfange anerkannte, dessen Hauptkirche in Hamburg er oft zu Andachtszwecken besuchte, überhaupt, um Adams bezeichnenden Ausdruck zu gebrauchen, wie eine Mutter ehrte [3]). Erzbischof Adalbert hieß diese neuen und durch das nationalslavische Element, welches Godschalks persönliches Eingreifen hinzubrachte, eigenartigen Versuche, das Heidenthum zu unterdrücken, mit Lebhaftigkeit willkommen, er unterstützte sie energisch und auf mannichfache Weise theils durch Absendung von Geistlichen, welche er im Stifts- und Pfarrdienste entbehren konnte [4]), theils durch persönlichen Verkehr mit Godschalk, dessen häufige Besuche in Hamburg ihm, der die Gewohnheit hatte, mehrere hohe Kirchenfeste wie Ostern,

---

[1]) Bd. I, S. 279.

[2]) Adam l. III, c. 19. Das „dicitur", welches er in dieser Erzählung gebraucht, ist schwerlich als Zweifel an ihrer Richtigkeit aufzufassen.

[3]) Adam l. III, c. 18: Godescalcus igitur, vir religiosus ac timens deum archiepiscopo etiam familiaris, Hammaburg ut matrem colebat.

[4]) Adam l. III, c. 20: Gratulabatur archiepiscopus de novella plantatione ecclesiarum misitque de suis episcopis et presbyteris viros ad principem sapientes, qui rudes in christianitate populos confortarent. Unter den sui episcopi sind nicht Suffraganbischöfe zu verstehen, sondern das Gefolge von ordinirten, aber factisch oder rechtlich sprengellosen Bischöfen, welches der Erzbischof um sich zu haben liebte. Appendix zu Adam l. III, c. 70, SS. VII, 366: .ta saepissime vidimus cum quatuor aut quinque stipatum episcopis, prout ipsum audivimus dicentem, absque multitudine esse non posse.

Pfingsten, die Marientage regelmäßig dort zu feiern[1]), sehr gelegen kamen, auch durch Einladungen besonders veranlaßt wurden. Bei solchen Zusammenkünften wurde der jeweilige Stand des gemeinsamen Bekehrungswerkes stets gründlich erwogen. Die großen Hindernisse, mit denen es zu kämpfen hatte, wurden keineswegs verkannt: der Erzbischof gedachte oft und mit Nachdruck der Widerwärtigkeiten, denen Godschalk im Dienste Christi ausgesetzt sein würde[2]) und diese ernste Wendung übertrieb nicht, sie zeugt von richtiger Erkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse. Nach einer Schätzung Adams belief sich die Zahl der Wenden, welche der Fürst im Ganzen während seiner drei und zwanzigjährigen Herrschaft bekehrte, auf ungefähr ein Dritttheil der Masse, die bei dem letzten größeren Aufstande der Obodriten unter Mistiwoi, Godschalks Großvater, vom Christenthum abgefallen war[3]). Wenn nun aber, als Godschalk im J. 1066 wirklich durch einen Volksaufstand zu Grunde ging, die überwiegende Mehrzahl seiner Unterthanen noch heidnisch war, wie fest und tief muß das Heidenthum unter ihnen gewurzelt haben, als Godschalks Herrschaft begann, eine planmäßige Massenbekehrung von ihm zuerst versucht wurde? Und nicht nur das religiöse Moment, die große Anhänglichkeit der Wenden, vornehmlich der liutizischen Völkerschaften an den ererbten Götterglauben, erschwerte ihm seine Aufgabe; an nachhaltigen Erfolgen hinderte ihn auch der Umstand, daß die christliche und zugleich deutschfreundliche Politik, welche er verfolgte, seine Unterthanen mit bedeutenden Abgaben belastete. Denn die neuen geistlichen Institute mußten, um nur überhaupt bestehen zu können, mit Land und Zehnten ausgestattet werden[4]); dazu kamen die Tribute, welche Godschalk für sich

Cum vero eos a se dimiserat, solito molestior esse propter solitudinem videbatur. Einer von diesen Hofbischöfen, wie man sie wohl nennen darf, war Johannes der Schotte; ihn liebte Adalbert ganz besonders, dennoch entließ er ihn zur wendischen Mission, nach Adam l. III, c. 20 setzte er ihn als Bischof über die Stadt Mecklenburg und hier endete Johannes nach Adam l III, c. 50 bei der Katastrophe von 1066 als Märtyrer.

[1]) Adam l. III, c. 26.

[2]) Adam l. III, c. 20.

[3]) Adam l. III, c. 18: Etenim si vita ei longior concederetur, omnes paganos ad christianitatem cogere disposuit, cum fere terciam partem converteret eorum, qui prius sub avo eius (Mistiwoi) relapsi sunt ad paganitatem. Das führt auf die Erhebung des liutizisch-obodritischen Heidenthums von 1018, auf die Adam l. II, c. 41 und 42 zu beziehen ist. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 618.

[4]) Diese Nothwendigkeit ergiebt sich so deutlich aus der Natur der einschlägigen Verhältnisse, daß der Mangel einer directen Ueberlieferung nicht von Gewicht ist. Nur der Anschaulichkeit wegen nehme ich Bezug auf die Analogien, welche in Helmolds Erzählungen aus der älteren Geschichte des Bisthums Aldenburg vorkommen. So ist in Chron. Slavor. l. I, c. 14, SS. XXI, 21 die Rede von einer specifisch obodritischen Kirchenlast, dem pontificale tributum, quod pro decima imputatur, de quolibet scilicet aratro, quod duobus bobus aut uno constat equo, mensura grani et 40 restes lini et 12 nummi probate monete; preterea unus nummus, qui debetur colligenti. Vgl. Chron. Slavor. l. I, c. 18 (zur Zeit Heinrichs II.) über die schon in der Ottonischen Epoche erfolgte Ausstattung des Bisthums mit Edelhöfen in Wagrien, worauf auch schon l. I, c. 14 Bezug genommen wird.

selbst erhob[1]), und andere, die er als abhängiger Wendenfürst dem sächsischen Herzoge zu zahlen hatte. Die ausgiebige Befriedigung, welche die herzoglichen Ansprüche unter ihm fanden, erregte nun aber das Mißvergnügen der erzbischöflichen Curie zu Hamburg in hohem Grade: die Klage über die Habgier der Sachsen als des Haupthindernisses, woran das Fortschreiten des Bekehrungswerkes immer von Neuem scheiterte, bilden einen Grundton in Adams Darstellung[2]), aber noch mehr erbitterte der Sachsenzins im Volke der Wenden selbst. Er vor allem legte den Grund zu der Katastrophe, die im J. 1066 so jäh über den Fürsten und sein christliches Gemeinwesen hereinbrechen sollte[3]).

Zunächst freilich und besonders zu dem Zeitpunkte, der hier vergegenwärtigt werden soll, war Godschalks Macht im Aufsteigen begriffen. Mit Erzbischof Adalbert eng verbunden, setzte er seine Missionspolitik ungehindert fort und erzielte allmählich jene Erfolge, auf die wir schon hindeuteten. Dazu gehörte außer einer großen Regsamkeit im Bau von Kirchen[4]) auch die Einbürgerung oder Wiedereinführung des Mönchthums. Neben Congregationen von Canonikern entstanden Klöster für Mönche und Nonnen: in Städten wie Lübeck, Aldenburg, Lenzen, Ratzeburg gab es je eine Stiftung der Art; Mecklenburg, die Hauptstadt des Obodritenlandes im engeren Sinne, soll es auf drei Klöster gebracht haben[5]). So legte Fürst Godschalk den Grund zu einem völligen Neubau des wendischen Staats- und Kirchenwesens; den Plan aber, wonach die neuen Gemeinden und Klosterverbände in die Hierarchie des Erzstiftes eingefügt werden sollten, entwarf Adalbert und zwar im Zusammenhange mit anderen hierarchischen Bestrebungen, die sich gleichzeitig in der skandinavischen Welt, speciell innerhalb der dänischen Kirchenprovinz geltend machten.

Es ist erstaunlich, welche Ausdehnung die nordischen Beziehungen Adalberts in kurzer Zeit seit seiner Rückkehr aus Italien und seit dem

---

[1]) Adam l. III, c. 18: Godescalcus . . . Slavos ita perdomuit, ut eum quasi regem timerent tributa afferentes et pacem cum subiectione petentes.

[2]) Adam l. III, c. 21, wo sich der Tadel nicht ausschließlich, aber vorwiegend gegen die Sachsen richtet; c. 22 das abfällige Urtheil des dänischen Königs Svend über die avaricia Saxonum. „Quibus, inquit, mens pronior est ad pensionem vectigalium, quam ad conversionem gentilium." Den Eindruck der Voreingenommenheit und Parteilichkeit, den diese und verwandte Urtheile machen, wird noch verstärkt durch Adam l. III, c. 41, wo es dem Herzog Bernhard II. als avaricia ausgelegt und verübelt wird, wenn er die tributpflichtigen Friesen bekriegte, quod debitum non inferrent tributum.

[3]) Adam l. III, c. 22 und dazu Helmolds Erzählung, Chron. Slavor. l. I, c. 25 von den aufständischen Wenden, welche die Söhne Godschalks, insbesondere den älteren Namens Butue von der Nachfolge im Fürstenthume ausschlossen, um von den Sachsen ganz frei zu sein. Quid enim proderit nobis occiso Godescalco libertatem attemptasse, si iste heres principatus exstiterit? Iam enim plus iste nos affliget, quam pater appositusque populo Saxonum novis provinciam involvet doloribus.

[4]) Adam l. III, c. 19.

[5]) Adam l. l.

Privileg des Papstes Clemens II. vom 24. April 1047 gewonnen hatten[1]). Während in dieser Urkunde von den skandinavischen Völkern nur Schweden und Dänen namhaft gemacht wurden, Norwegen dagegen unerwähnt blieb[2]), so war bei dem nächsten Acte der Art, welcher ungefähr sechs Jahre später stattfand, die nun erfolgende Miterwähnung der Norweger bei weitem nicht ausreichend, um den Umfang der Erzdiöcese, wie er damals thatsächlich bestand, rechtlich genau zu definiren. Nach Maßgabe der Bulle Papst Leos IX. vom 6. Januar 1053[3]) waren inzwischen folgende Gebiete hinzugekommen. Vor allem die beiden bedeutendsten Ansiedelungen, welche in der Nähe der Polarregion von dem norwegischen Volke ausgegangen sind: Island, jener merkwürdige, im zehnten Jahrhundert gegründete Freistaat, der zu seiner endgültigen Christianisirung im Jahre 1000 zwar den entscheidenden Impuls aus dem Mutterlande Norwegen empfing, aber doch auch deutschen Einfluß an sich erfuhr, durch die Missionsthätigkeit eines deutschen Priesters[4]) wesentlich gefördert wurde, und sodann Grönland, d. i. die Südküste (Eystribygd) des heutigen Grönlands, eine Entdeckung und Besitzung von Isländern, insbesondere Eriks des Rothen (983), und seines Sohnes Leif, der im Auftrage des großen norwegischen Heidenbekehrers, des Königs Olaf Tryggvason, den Isländern auf Grönland zuerst das Christenthum verkündete, nachdem er zuvor das Festland von Nordamerika entdeckt hatte (um das Jahr 1000), Winland, „das gute Weinland", im Süden des heutigen Massachusets[5]). Was nun die entsprechende Machterweiterung der deutschen Erzdiöcese Hamburg betrifft, so ist die Verbindung Adalberts mit den Isländern von besonderem Interesse, weil sich auf Grund von Adams Geschichtswerk noch nachweisen läßt, wie sie angebahnt wurde, unter welchen Verhältnissen sie überhaupt zu Stande kam.

Zu den Missionsbischöfen des glaubenseifrigen Königs Olaf des Dicken oder des Heiligen von Norwegen gehörte unter anderen ein französischer Normanne Namens Rudolf, ein Verwandter des englischen Königs Edward. König Olaf verwendete ihn theils in Norwegen selbst, theils auf den „jenseitigen Inseln"[6]), vielleicht auch auf Island,

---

[1]) S. oben Bd. I, S. 330.

[2]) Lappenberg I, S. 73: videlicet episcopos in omnibus gentibus Sueonum seu Danorum nec non eciam in illis partibus, quae sunt a meridionali Albia usque ad fluvium Pene et ad fluvium Egidorae. Vgl. Koppmann, Die ältesten Urkunden S. 62.

[3]) Lappenberg I, 74 (Jaffé, Reg. 3258). Dem in der vorigen Anmerkung mitgetheilten Abschnitt entspricht hier: videlicet episcopos in omnibus gentibus Sueonum seu Danorum, Norwechorum, Islant, Scridevinnum, Gronlant et universarum septentrionalium nationum nec non eciam in illis partibus, quae sunt a flumine Pene usque ad fluvium Egidre.

[4]) Dankbrand, Hofcapellan des Königs Olaf Tryggvason von Norwegen und als dessen Glaubensbote im Jahre 997 nach Island geschickt. K. Maurer, Bekehrung des Norwegischen Stammes I, S. 382 ff. und desselben Island S. 76.

[5]) Maurer, Bekehrung I, S. 449.

[6]) Adam l. II, c. 55 (zum Pontificate Unwans 1013—1029): Sigafrid, Grimkil, Rudolf et Bernard. Hi etiam iussu regis ad Suediam et Gothiam et omnes insulas, quae trans Nortmanniam sunt, accesserunt evangeli-

aber nach dem Untergange des Königs (1030 Juli 29) verließ Rudolf Norwegen, um sich dem Erzbischof Libentius II. von Hamburg anzuschließen. Ihm erstattete er Bericht über seine bisherige Missionsthätigkeit, von ihm ließ er sich neue Weisungen ertheilen [1]), und wenn er bald darnach auf Island thätig wurde, so geschah auch dies höchst wahrscheinlich im Auftrage des Libentius. Auf Island blieb Rudolf ungewöhnlich lange, fast zwei Jahrzehnte, und obgleich nichts davon verlautet, daß er während dieses Zeitraums, in welchem die erzbischöfliche Würde von Hamburg drei Mal den Träger wechselte, die dem Libentius geleistete Obedienz auf dessen Nachfolger, insbesondere auf Adalbert übertrug, so waren doch seine Beziehungen zu jenem allein ausreichend, um nachzuwirken und um einen Präcedenzfall zu schaffen, der an den Isländern unmöglich spurlos vorübergehen konnte. Christlich nach Recht und Gesetz seit dem Anfange des Jahrhunderts hatten sie das Heidenthum thatsächlich und innerlich noch keineswegs überwunden, geschweige denn, daß sie im Besitze einer nationalen, aber der allgemeinen Norm entsprechenden Kirchenverfassung gewesen wären. Das kirchliche Leben des Freistaates war zunächst durchaus abhängig von den wechselnden und unregelmäßigen Einwirkungen fremder Missionare, vornehmlich von den Missionsbischöfen fremder Nationalität, welche bald im Auftrage auswärtiger Herrscher bald ohne solchen die Insel betraten und für ihre besonderen Bestrebungen um so freieren Spielraum hatte, je passiver sich die Masse des Volkes verhielt, je länger sich das Interesse an der Christianisirung auf einige wenige Familien beschränkte [2]). Aber gegen Mitte des Jahrhunderts, spätestens um die Zeit, wo Bischof Rudolf auf Island wirkte und von Norwegen der jüngere Bernhard, zubenannt der Sachse, ebenfalls als Missionsbischof herüberkam [3]), änderte sich die den fremden Elementen so günstige Stimmung bedeutend. Es zeigte sich eine erste Spur von volksthümlicher Bewegung auf kirchlichem Gebiete, das Bedürfniß nach Vermehrung der geistlichen Kräfte wurde unter den Isländern selbst in weiteren Kreisen lebendig und da mittlerweile in Norwegen, dem Mutterlande der Insel, nach dem Tode des Königs Magnus und mit

---

zantes barbaris verbum dei et regnum Jesu Christi. Vgl. Adam l. II, c. 62.

[1]) Adam l. II, c. 62: Aderant vero tunc cum archiepiscopo (Libentio) praedicatores inclyti Othingar iunior ex Danis, Sigafrid a Suedia, Rodulf a Normannia episcopi narrantes ei, quanta fecerit dominus in salute gentium, quae cotidie convertebantur. Quos pontifex, ut par fuit, honorifice dimissos ad praedicationem denuo misit. Uebrigens findet sich Rudolfs Antheil an den Missionsbestrebungen gründlich erörtert bei Maurer, Bekehrung I, S. 586 ff, insbesondere 597, 508.

[2]) Ueber Islands kirchliche Zustände während der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts s. das Nähere bei Maurer, Island S. 82 ff. und über die Reihenfolge wie die Persönlichkeit der einzelnen Missionsbischöfe Maurer, Bekehrung II, S. 580 ff.

[3]) Bjarnvadr hinn Saxlendski nach einer isländischen Quelle bei Maurer, Bekehrung I, S. 595. Bernhards Aufenthalt in Island dauerte so lange wie König Harald Hardradi über Norwegen herrschte, also von 1047 bis 1066.

der Thronbesteigung Haralds eine Politik zur Herrschaft kam, welche nicht nur Dänemark und England, sondern die nordische Welt überhaupt mit Eroberung und Unterwerfung bedrohte [1]), was Wunder, wenn die Isländer den Weg betraten, den Bischof Rudolf ihnen gewissermaßen vorgezeichnet hatte, wenn sie sich mit ihren kirchlichen Anliegen nicht nach Norwegen oder England, sondern an Erzbischof Adalbert wandten? Eine isländische Gesandtschaft, welche ihn um Absendung von Predigern ersuchte, stellte das Verhältniß her und Adalbert gab ihm Bestand dadurch, daß er die Bitte erfüllte [2]). Die Metropolitangewalt von Hamburg-Bremen erreichte so in transatlantischer und polarischer Richtung beinahe das Ende der damals bekannten Welt. Andererseits erweiterte sich die nordische Legation des Erzbischofs zu derselben Zeit auf dem Continent: in der päpstlichen Urkunde vom 6. Januar 1053 werden zwischen Island und Grönland Skridefinnen genannt [3]). Das sind die Nachkommen der finnischen Urbevölkerung von Skandinavien, welche schon in spätrömischer Zeit und zu Anfang des Mittelalters unter jenem Namen bekannt waren [4]). Während unserer Epoche bewohnten die Skridefinnen nach Adams Angaben das schwedisch-norwegische Grenzgebiet im Norden der Halbinsel; sie behaupteten sich auch noch längs der Westküste des bottnischen Meerbusens in Helsingeland, und waren nach wie vor berühmt wegen ihrer großen Gewandtheit im Eislauf [5]). Das Christenthum war ihnen nicht ganz fremd. König Olaf der Heilige von Norwegen hatte auch die Skridefinnen in den Bereich seiner Mission hereingezogen [6]), aber eine stätige und einigermaßen erfolgreiche Bekehrung des Volkes begann doch erst, seitdem es einen Bischof unter sich hatte, den Erzbischof Adalbert nach Helsingeland sandte, den Stenphi oder Simon, wie er von jenem genannt wurde [7]).

Ungefähr in die Mitte zwischen Grönland und Island auf der einen und den Skridefinnen auf der anderen Seite führt der dritte

---

[1]) Nach Adam l. III, c. 16 und dem Scholion 141 (zu l. IV, c. 31) hätte Harald Island wirklich unterworfen, aber das ist Uebertreibung; in Wahrheit kam er nicht über Drohungen und Anschläge hinaus. Maurer, Bekehrung I, S. 119.

[2]) Adam l. III, c. 23: Ita affabilis (Adalbertus), ita largus, ita hospitalis, ita cupidus divinae pariter et humanae gloriae, ut parvula Brema, ex illius virtute instar Romae divulgata, ab omnibus terrarum partibus devote peteretur, maxime ab omnibus aquilonis populis. Inter quos extremi venerant Islani, Gronlani et Orchadum legati petentes, ut praedicatores illuc dirigeret, quod et fecit. Fast wörtlich wiederholt im Anhange zu l. III, c. 70. Die Bezeichnung der Isländer u. s. w. als extremi verstehe ich räumlich und erkenne in der erwähnten Gesandtschaft den Ausgangspunkt für die Beziehungen, welche in der päpstlichen Urkunde vom 6. Januar 1053 als bestehend vorausgesetzt werden.

[3]) S. oben S. 195, Anm. 3.

[4]) Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 684. Vgl. O. Peschel, Gesch. der Erdkunde, S. 80.

[5]) Adam l. IV, c. 24; Schol. 132, c. 31.

[6]) Adam l. IV, c. 31; Schol. 141.

[7]) Adam l. IV, c. 24.

Machtzuwachs, dessen wir hier zu gedenken haben, die Unterordnung der Orkney-Inseln unter Hamburg-Bremen, nachdem sie vornehmlich von Norwegen aus für das Christenthum zuerst gewonnen [1]) und anfänglich von englischen und schottischen Bischöfen regiert worden waren [2]). Aus diesem kirchlichen Verbande löste sie Jarl Thorfinn, der sich allmählich von einem Theilfürsten zum Alleinherrscher emporgeschwungen hatte. Verfeindet mit Jarl Sigurd von Northumberland [3]) sonderte er sich überhaupt mehr und mehr von Britannien ab, in politischer Hinsicht beugte er sich wieder unter die traditionelle Obergewalt der norwegischen Könige, aber in Bezug auf die Kirchenverfassung ging er seinen eigenen Weg, schlug er eine neue Richtung ein. Eine Reise, die der Jarl um das Jahr 1050 nach Rom machte [4]) und eine Begegnung mit dem Papste, der dem fürstlichen Wallfahrer Ablaß ertheilte, hatte zur Folge, daß er nach seiner Rückkehr in Bergisherad auf der Insel Rousay ein Bisthum errichtete und zwar wahrscheinlich nach vorgängigen Verhandlungen mit Erzbischof Adalbert [5]), da der Jarl auf seiner Romfahrt im deutschen Reiche Halt machte, um den in Sachsen weilenden Kaiser zu besuchen und mancherlei Gnadenbeweise von ihm zu empfangen [6]). Thatsache ist, daß Turolf, der erste Bischof der Orkneys, auf Befehl des Papstes von Erzbischof Adalbert ordinirt wurde [7]).

Kehren wir nun von den insularen Erweiterungen des Erzbisthums zu seinem älteren Bestande auf dem Continente zurück, so war die Sachlage in den drei nordischen Reichen beim Uebergange des Pontificates auf Adalbert für den Missionseifer und die hierarchischen Machtbestrebungen desselben im Allgemeinen günstig. Sowohl der norwegische König Magnus Olafsson, der seit 1042 auch über Dänemark herrschte, als auch König Anund Jacob von Schweden, beide bekannten sich mit Entschiedenheit zum Christenthum und waren als Regenten in christlichem Sinne thätig. Charakterisirt es König Magnus unter anderem, daß er kaum im Besitze des Thrones von Norwegen Maßregeln ergriff, um den Cultus, der mit dem Andenken

---

[1]) Maurer, Bekehrung des Norweg. Stammes I, 336 ff.; II, 616.

[2]) Adam l. IV, c. 34.

[3]) Maurer II, 613; 617.

[4]) Der bezügliche Bericht der Orkneyinga Saga (Orkn. S. p. 84 ff.) in deutscher Uebersetzung bei Maurer II, 617, Anm. 177; ferner in Anm. 178 die Zeitbestimmung im Wesentlichen nach Munch, Det norske Folks Historie II, 216, 218.

[5]) Nach der von Maurer acceptirten Vermuthung Munchs II, S. 218.

[6]) Orkneyinga Saga a. a. O. Von dem Besuche Thorfinns am deutschen Hofe heißt es nach Maurer: „Als er (der Jarl) aber nach Sachsen kam, da fand er den Kaiser Heinrich und der nahm den Jarl ausgezeichnet wohl auf und gab ihm viele große Geschenke. Er verschaffte ihm viele Pferde, da ritt der Jarl auf die Südfahrt, er fuhr da nach Rom und traf den Papst und da erhielt er für alle seine Sünden Ablaß."

[7]) Adam l. III, c. 70, Anhang, und insbesondere l. IV, c. 34, wo nur der Name des Bischofssitzes, die civitas Blascona als unrichtig zu beanstanden ist. Wie Adam zu diesem Irrthume kam, ist noch nicht genügend aufgeklärt. Auch Munch II, 217, Anm. 1 läßt die Sache unentschieden. Vgl. Maurer II, 622.

seines eifrig christlichen Vaters, des Königs Olaf Haraldsson, schon damals getrieben wurde [1]), noch zu heben, so wird dem Schwedenkönige aus kundigem Munde das Lob ertheilt, daß das Christenthum in seinem Reiche unter ihm große Fortschritte machte [2]), und dem entsprach auch, so viel man weiß, das Verhalten beider Herrscher in ihren Beziehungen zu der gemeinsamen deutschen Metropole. In Norwegen freilich gab es, dem besonderen Entwickelungsgange der dortigen Christianisirung gemäß, auch unter König Magnus nur autonome, zumeist aus England berufene und dort auch ordinirte Bischöfe [3]); dagegen lagen die Verhältnisse in Dänemark und Schweden anders [4]). Dort stand der Episcopat ganz unter dem Einflusse des deutschen Erzbisthums; an den dänischen Kirchen wirkten nur Bischöfe, welche die Weihe ordnungsmäßig empfangen hatten und das Suffraganverhältniß auch praktisch anerkannten: in Schleswig zuerst noch Rudolf, Erzbischof Becelins häufiger Begleiter [5]), dann Ratolf, der bis dahin zum erzbischöflichen Stiftsclerus gehört hatte [6]); in Ripen ein ehemaliger erzbischöflicher Capellan Namens Wal (Walo), der noch von Becelin ordinirt war [7]) und uns unter Adalbert auf der Mainzer Synode von 1049 begegnet ist [8]); endlich auf Seeland (Roeskild), welches damals mit Schonen, dem dänischen Theile von Südschweden, einen bischöflichen Bezirk bildete [9]), Awoko als Nachfolger des Angelsachsen Gerbrand, den König Knut berufen, der Erzbischof von Canterbury ordinirt, und Unwan von Hamburg zur Unterwerfung gebracht hatte [10]). In Schweden existirte damals überhaupt nur eine einzige bischöfliche Kirche, zu Skara in Westgötaland. König Olaf, Anunds Vater, hatte sie gestiftet und Hamburg untergeordnet [11]), ein Verhältniß, welches König Anund Jacob aufrecht hielt. Als Thurgot, den Erzbischof Unwan auf Bitten des Königs Olaf zum Bischof von Skara geweiht hatte, um 1030 starb, folgte ihm ein deutscher Klostergeistlicher aus der unmittelbaren Nachbarschaft des Metropoliten, Godschalk von Rammesloh, Lehrer des Wendenfürsten Godschalk [12]), und obgleich dieser zweite unter den Bischöfen von Skara durch Lässigkeit im Missionsdienste Anstoß gab [13]), so

---

[1]) Maurer, Bekehrung I, 645.

[2]) Adam l. II, c. 71 berichtet nach einer mündlichen Mittheilung des dänischen Königs Svend: Jacobo regnante christianitatem late in Sueonia diffusam esse.

[3]) Dem widerspricht nicht, daß ein Einzelner, wie Bischof Rudolf in den ersten Zeiten von König Magnus nach Hamburg ging und in den erzbischöflichen Dienst eintrat. Denn Rudolf kehrte ja nicht nach Norwegen zurück, sondern begab sich nach Island. S. oben S. 195 u. 196.

[4]) Vgl. Dehio Bd. I, S. 169.

[5]) Vgl. Bd. I, S. 88, 99, 274.

[6]) Adam l. IV, c. 3.

[7]) Adam l. II, c. 70.

[8]) S. oben S. 94.

[9]) Adam l. IV, c. 8. Vgl. Maurer, Bekehrung I, 490.

[10]) Adam l. II, c. 53. Vgl. l. II, c. 62 über die Ordinirung des Awoko durch Libentius und l. IV, c. 8, wonach jener an Trunksucht zu Grunde ging.

[11]) Adam l. II, c. 56.

[12]) Adam l. II, c. 62, c. 64.

[13]) Adam l. IV, c. 23.

war er während Adalberts erster Zeit allem Anscheine nach noch im Amte.

Unter diesen Umständen waren Versuche, die Metropolitanrechte von Hamburg auch in Norwegen wieder zur Geltung zu bringen, insbesondere Versuche, die autonomen Bischöfe in Suffragane umzuwandeln, an sich und von vornherein keineswegs aussichtslos, vornehmlich so lange, als König Magnus, der Freund und Gönner des jüngst verstorbenen Erzbischofs Becelin [1]), am Leben war. Aber andererseits fehlte es doch auch nicht an bedeutenden Hindernissen. Schon die dänisch-norwegischen Thronstreitigkeiten, welche ungefähr gleichzeitig mit der Zusammenkunft des Königs und des Erzbischofs in Schleswig (1042 Herbst) von Neuem ausbrachen, die alljährlich wiederkehrenden Kämpfe des Königs Magnus mit seinem dänischen Nebenbuhler, dem Jarl Svend Ulfsson [2]), machten eine durchgreifende Einwirkung auf Norwegen unmöglich: es hatte zunächst sein Bewenden bei den Ermahnungen, welche Adalbert in der Antrittsencyklika auch an die norwegischen Bischöfe richtete [3]), von einem Erfolge verlautet nichts. Aber noch weit ungünstiger wurde die Stellung des Erzbischofs in dieser Beziehung, als König Magnus am 25. October 1047 starb [4]) und dessen Oheim und Mitregent, Harald Sigurdsson oder Hardradi, der Hartwaltende, Alleinherrscher in Norwegen wurde, während die Dänen Svend Ulfsson zum Könige erhoben. Deswegen überzog sie der Norweger sogleich mit Krieg: besonders schwer hatte Jütland zu leiden, der Feind schonte weder Kirchen noch Bischofssitze; in Aarhuus wurde die Kirche niedergebrannt, Schleswig geplündert [5]); erst an der Grenze des deutschen Reiches stockten die Verheerungen, womit König Harald seine Eroberungskriege in südlicher Richtung eröffnete. In jüngeren Jahren hatte er nach Art vieler vornehmer Normannen seiner Zeit ein unstätes, aber ruhm- und beutereiches Wanderleben geführt [6]) und dieses setzte er nun auf dem Throne gleichsam fort: dem Angriffe auf Dänemark folgten später ähnliche, mehr oder minder ungestüme Heerfahrten gegen die Ostseewenden und andere Völker und Reiche [7]). Demgemäß war Harald im eigenen Lande zunächst und vor allem oberster Kriegsherr. Um die Dienstpflichtigen durch ein starkes Interesse an sich zu fesseln und willig zu machen, wurde er freigebig und nahm zu diesem Zwecke sogar Kirchengut in Anspruch: aus den Opferspenden und Stiftungen zum Grabe seines königlichen Halbbruders, des heiligen Olaf, belohnte er seine Krieger [8]). Indessen wie um zu beweisen, daß

---

[1]) S. Bd. I, S. 274.
[2]) Adam l. II, c. 74, 75; l. III, c. 11.
[3]) Adam l. III, c. 11. Vgl. Bd. I, S. 284.
[4]) Munch, Det norske Folks Historie II, 158.
[5]) Adam l. III, c. 12.
[6]) Einzelheiten bei Munch, Bd. II, 2, S. 51 ff.
[7]) Adam l. III, c. 16 gedenkt hier besonders der wendischen Unternehmungen des Königs und charakterisirt Harald nach antiken Vorbildern als fulmen septentrionis, fatale malum omnibus Danorum insulis.
[8]) Adam l. l.

hierin keine Feindseligkeit gegen die Kirche als solche oder gar gegen das Christenthum liegen sollte, ließ er zunächst in Nidaros (Throndheim) eine Olafskirche, welche unter König Magnus begonnen, aber nicht fertig geworden war, ausbauen; eine zweite errichtete er über der provisorischen Grabstätte des Heiligen und weihte sie der Gottesmutter [1]. Die Bischöfe, die er vorfand, ließ er im Amte, er sorgte auch dafür, daß neue thätig wurden [2]. Ueberhaupt blieb Harald Sigurdsson den Sympathien, die er schon in der Jugend für das Christenthum hegte und namentlich in den Jahren, wo er den griechischen Kaisern im Kampfe gegen die Saracenen diente, historisch bedeutsam zum Ausdruck brachte, auch später als König im Ganzen treu. Dessen ungeachtet ist es wohl begreiflich, wenn zwischen ihm und Erzbischof Adalbert fast nur Unfriede herrschte, und wenn Adam, der erzbischöfliche Geschichtschreiber, zu dessen Gewährsmännern über nordische Dinge ja nicht nur Adalbert, sondern auch König Svend von Dänemark gehörte, über Harald nur feindselig und gehässig urtheilt [3]. Denn gegen die Ansprüche des Erzbischofs als Metropolit von Norwegen verhielt der König sich allerdings durchaus und entschieden ablehnend: die Geistlichen, welche er zu Bischöfen erhob, ließ er in England oder in Frankreich ordiniren, und als Adalbert ihm deswegen Vorstellungen machte in einem Schreiben, welches von einer Gesandtschaft überbracht wurde und außerdem einen Tadel wegen der Säcularisation von Kirchengut enthielt, da entließ der König die Gesandten mit höchst ungnädigem, ja zornigem Bescheide. Er wisse nichts von einem Erzbischofe oder von einem anderen Herrn in Norwegen außer ihm selbst — soll er ausgerufen haben [4]) und wirklich blieb er die Zeit seines Lebens auch kirchliches Oberhaupt des Reiches in dem Grade, daß Adalbert während seines ganzen fast dreißigjährigen Pontificats überhaupt nur zwei Mal in der Lage gewesen ist, einen norwegischen Bischof zu ordiniren, während es allerdings häufiger vorkam, daß anderweitig ordinirte, autonome Bischöfe des Landes sich ihm wenigstens nachträglich unterwarfen [5].

So erlitt Adalberts Kirchenpolitik in Norwegen mit der Thronbesteigung des Königs Harald eine schwere Niederlage: bald folgte in Schweden ein ähnliches Mißgeschick, als um 1050 Anund Jacob, „der christlichste König", starb und die Krone auf dessen Halbbruder Emund,

---

[1]) Maurer, Bekehrung I, S. 648.

[2]) Schol. 69 zu Adam l. III, c. 16.

[3]) Dahin gehört auch, wenn Adam a. a. O. ihn beschuldigt Zauberei getrieben zu haben: „serviebat etiam maleficis artibus."

[4]) Adam l. l.: commotus ad iram tyrannus legatos pontificis spretos abire praecepit clamitans, se nescire, quis sit archiepiscopus aut potens in Norvegia nisi solus Haroldus.

[5]) Adam l. III, c. 70, Anhang: In Norvegiam duos tantum ipse consecravit, Tholf et Sewardum. Ceterum aliunde ordinatos, cum sibi satisfacerent, et secum misericorditer tenuit et abeuntes dimisit hilariter, sicut Meinardum, Osmundum, Bernardum et Asgotum aliosque multos. Zur Kritik dieser Reihe vgl. Maurer, Bekehrung I, S. 588 ff.; II, 560 ff.

zubenannt der Alte oder der Schlimme, überging[1]). Auch dieser war kein Heide: er war getauft, er bekannte sich öffentlich zum Christenthum und war gewillt, die Verkündigung desselben in seinem zum großen Theile noch heidnischen Lande zu fördern, aber einer Metropolitangewalt des Erzbischofs von Hamburg widerstrebte er ebenfalls, in dieser Beziehung gab er König Harald von Norwegen nichts nach. Der dort herrschenden nationalkirchlichen Richtung schloß er sich überhaupt eng an, da er mit einem Geistlichen in Verbindung trat, in dem die englische und norwegische Opposition gegen das Recht des deutschen Erzbisthums noch ein Mal einen hervorragenden und eigenartigen Repräsentanten fand. Es ist der von Adam so übel beleumundete[2]), von einer englischen Geschichtsquelle[3]) gepriesene Osmund, ein Neffe des norwegischen Bischofs Siegfrid, den der heilige Olaf als einen seiner Missionsgehülfen berufen hatte, und gleich dem Oheim seiner Nationalität nach Angelsachse, nichts desto weniger aber in Bremen unterrichtet[4]), wie das bei dem guten Einvernehmen, welches die beiden letzten Könige von Norwegen, Olaf und Magnus, mit den Erzbischöfen von Hamburg unterhielten, kaum auffallen kann. Später freilich, als Osmund weit genug ausgebildet war, um in den Missionsdienst einzutreten, emancipirte er sich von dem Erzstifte. Um ordinirt zu werden, wandte er sich nach Rom, aber vergeblich. Abweichend von anderen Fällen[5]) scheint die Curie das Recht von Hamburg-Bremen damals respectirt zu haben. Osmund setzte seine Wanderschaft fort, bis einer der Erzbischöfe des Ostens — Adam sagt: Erzbischof von Polen[6]) — sich bereit finden ließ ihm die Ordination zu ertheilen. Nun zog Osmund nach Schweden und bald stand er bei dem Könige in hohem Ansehen. Mit dem trügerischen Vorgeben, daß der Papst ihn zum Erzbischof von Schweden consecrirt hätte, soll er sich bei ihnen eingeführt haben. Auch beschuldigt Adam ihn, sich erzbischöfliche Insignien angemaßt und dem Volke Irrlehren vorgetragen zu haben. Für uns sind diese Angaben nicht mehr controlirbar. Gewiß ist nur, daß Erzbischof Adalbert dem Treiben Osmunds nach Kräften zu steuern suchte. Er ordinirte Adalward, Decan des Domstiftes in Bremen, zum Bischofe der Schweden und schickte ihn mit

---

[1]) Adam l. III, c. 14. Ueber Emunds Beinamen vgl. Dehio, Bd. I, S. 188 und Anm. S. 33.

[2]) Adam l. III, c. 14.

[3]) Historia Eliensis l. II, c. 42 nach Gale, Scriptores XV, 514 bei Maurer, Bekehrung I, 503.

[4]) Adam l. l.

[5]) Adam l. IV, c. 34.

[6]) Adam l. III, c. 14: Verum is (Osmund) postea beneficiorum oblitus pro ordinatione Romam accessit indeque repulsus per multa loca circuivit erroneus et sic demum ordinari meruit a quodam Polaniae archiepiscopo, d. h. vom Erzbischof von Gnesen, wie Dehio I, 189 vermuthet. Und eine andere Deutung läßt die auffallende Bezeichnung quidam archiepiscopus in der That nicht zu. Denn an Krakau ist nicht zu denken, weil die spätere Ueberlieferung, wonach dieses Bisthum gerade um die Mitte des elften Jahrhunderts, unter Bischof Aaron, zeitweilig Erzbisthum war, unglaubwürdig ist. Vgl. Roepell, Gesch. Polens, Bd. I, S. 637, 641.

anderen Canonikern als Gesandtschaft an König Emund, um jenen zu verdrängen, indessen ohne Erfolg. Auf einer Reichsversammlung, welche der König wohl recht eigentlich aus Anlaß des Kirchenstreites berief, bezichtigte Osmund die erzbischöflichen Gesandten, daß sie des päpstlichen Siegels entbehrten [1]), mit anderen Worten, daß sie keine Legitimation von Rom besäßen, und diese Behauptung machte großen Eindruck. König und Volk entschieden sich für Osmund, Adalward dagegen und Genossen wurden angeblich unter Schmähungen abgewiesen; unverzüglich mußten sie das Land wieder verlassen. Nur ein Verwandter, Neffe oder Stiefsohn des Königs, Namens Stenkil, der später selbst König wurde, soll sich ihrer angenommen, sie beschenkt und über das Gebirge geleitet haben [2]). Auch noch auf schwedischem Gebiete fanden sie gastliche Aufnahme und große Ehrerbietung gegen den Erzbischof bei Gunhild, der Wittwe des Königs Anund Jacob, der damals schon geschiedenen Gemahlin des dänischen Königs Svend, welche auf ihren Besitzungen in frommen Werken thätig war, Fremde und Arme mit Lebensunterhalt versorgte. Also fehlte es den Machtbestrebungen Adalberts in Schweden selbst unter König Emund nicht ganz an Sympathien, aber allerdings waren sie nicht mächtig genug, um zu verhindern, daß König und Volk von Schweden sich unter Osmunds Führung von ihrem rechtmäßigen Metropoliten losrissen, ihm den Gehorsam verweigerten.

Unter diesen Umständen, bei so weitgehenden Unabhängigkeitsbestrebungen der neuen Könige von Schweden und Norwegen war es für Erzbischof Adalbert außerordentlich wichtig, zu dem dänischen König Svend in gute Beziehungen zu kommen; daß er seine Autorität in Dänemark behauptete, wenn möglich noch steigerte, das war für ihn fast eine Lebensfrage. Andererseits hatte König Svend ein mindestens ebenso großes Interesse an der Freundschaft des mächtigen Erzbischofs, der damals nur in Schweden und Norwegen gering geachtet wurde, während er in der übrigen Welt hohes Ansehen genoß, in Staat und Kirche bedeutenden Einfluß übte. Mit ihm befreundet gewann der König engen Anschluß an die beiden größten Weltmächte der Zeit, an das deutsche Kaiserthum und das römische Papstthum, und vor allem, er gewann die Sicherheit, daß der dänische Episcopat ihn in dem andauernden Kampfe mit Harald von Norwegen unbedingt und willig unterstützte; dagegen mit Adalbert verfeindet, mußte er befürchten, daß die hierarchischen Gewalten in Dänemark übermächtig werden und seiner ohnehin nur schwachen und viel bedrängten Königsherrschaft neue Gefahren bereiten würden.

---

[1]) Adam l. III, c. 14: populum regemque impulit dolis, ut legati repellerentur, quasi non habentes sygillum apostolici.

[2]) Adam l. l. Legatos igitur tali modo a Sueonibus repulsos fertur quidam nepos, an privignus regis, ignoro, prosecutus esse cum lacrimis suppliciter se commendans orationibus eorum. Man sieht, Adam selbst macht kein Hehl daraus, daß seine Kunde in Betreff mancher Einzelheiten unsicher war; indessen das Hauptereigniß, der Abfall Schwedens vom Erzbisthum Hamburg, wird kaum anders verlaufen sein als wie er es schildert.

Kein Wunder daher, wenn beiderseits großes Entgegenkommen gezeigt wurde, wenn zu der Betheiligung des Königs an dem flandrischen Feldzuge des Kaisers von 1049[1]) bald noch andere Merkmale eines besonderen Einverständnisses zwischen jenem und dem Erzbischof hinzukamen. Es entwickelte sich wie die Freundschaft Adalberts mit dem Wendenfürsten Godschalk im persönlichen Verkehre: auch sie kamen oft zusammen, gewöhnlich an der Eider, auf der deutsch-dänischen Grenze[2]) und nach Adams Zeugniß erkannte der König die geistliche Autorität des Erzbischofs im Allgemeinen willig an, die Belehrungen und Vorschriften, welche Adalbert ihm aus der heiligen Schrift in Bezug auf Heidenbekehrung oder christlichen Lebenswandel ertheilte, machten meistens nachhaltigen Eindruck. Nur in einigen Stücken hielt es schwer, den König gefügig zu machen. Den Lastern, welche unter den nordischen Germanen damals überhaupt stark im Schwange waren, dem Hange zu geschlechtlichen Ausschweifungen und zum Trunke fröhnte er schrankenlos und wie oft der Erzbischof zur Mäßigung ermahnte, stets hatte er vergeblich gesprochen[3]). Ebenso wenig gehorchte Svend in seinem ehelichen Leben den Satzungen der Kirche, aber wenn der Erzbischof sonst eine gewisse Nachsicht an den Tag legte, auf den König gütlich einzuwirken suchte[4]), so ging er in der Ehesache mit voller Strenge vor. Alle politischen Rücksichten setzte er bei Seite und ruhte nicht eher, als bis der Kampf, den er zum Schutze des kirchlichen Eherechtes mit dem Könige zu führen hatte, zu seinen Gunsten entschieden war. Es handelte sich um die Vermählung Svends mit Gunhild, der Wittwe des jüngstverstorbenen Königs Anund Jacob von Schweden[5]). Der Clerus des Reiches, an seiner Spitze der Erzbischof

---

[1]) S. oben S. 69.

[2]) Adam l. III, c. 20.

[3]) Adam l. l. und Schol. 73 zu l. III, c. 53, benutzt von Saxo Grammat. Histor. Dan. l. XI ed. Müller-Velschow p. 557, aber erweitert um charakteristische Einzelheiten, welche beweisen, daß in der dänischen, beziehungsweise nordischen Ueberlieferung entsprechende Erinnerungen an König Svends Concubinen unabhängig von Adam vorhanden waren. Andere Spuren finden sich bei Aelnoth, Historia S. Canuti regis, ed. Langebek, SS. III, 335; Sven Aageson, Histor. reg. Danicor. ed. Langebek, SS. I, 56; Knytlinga Saga c. 23 ed. Formanna Sögur Vol. XI, p. 212. Vgl. Maurer, Bekehrung II, 653 und Dehio, Bd. I, Anm. S. 34.

[4]) Adam l. III, c. 20.

[5]) Adam l. III, c. 11: Cumque rex iuvenis Suein tria pro libitu regna sua tenuerit, mox succedentibus prosperis oblitus est celestis regis et consanguineam a Suedia duxit uxorem. Sie hieß Gunhild nach l. III, c. 14 und Schol. 67. Letzteres ist besonderer Beachtung werth, da es zwischen Gunhild, der Wittwe König Anunds, als erster und Gude als zweiter, von einer Concubine getödteten Gemahlin Svends genau unterscheidet. Ueberdieß findet sich dieses Scholion nicht nur in Cod. 3, sondern auch in 2 und 4, also in denselben Handschriften, die zu der Gunhild des Cod. 1 die Variante Gude bieten, ein Umstand, der die Werthlosigkeit der letzteren beweist, und damit werden auch die verwandte Namensform bei Saxo Grammaticus l. l.: Gutham, Suetico rege genitam und die von Langebek SS. III, 355 ff. herstammenden genealogischen Theorien hinfällig. Dehio in seinen Kritischen Ausführungen XXI, Bd. I, S. 72 hat dies überzeugend dargethan, wie er denn auch aus Adams alleiniger

von Hamburg, verwarf diese Verbindung wegen naher Verwandtschaft der beiden Ehegatten[1]; eine erzbischöfliche Gesandtschaft verlangte Scheidung, widrigenfalls der König excommunicirt werden würde. Da drohte Svend mit Waffengewalt, mit Verheerung des Erzstiftes Hamburg, aber Adalbert blieb fest[2]. Er ließ es darauf ankommen, ob der König seine Drohungen wahr machen würde und Svend selbst scheute doch schließlich vor dem Aeußersten zurück. Er gab lieber nach, als daß er sich mit der Hierarchie dauernd verfeindet hätte. Ein päpstliches Schreiben führte zur Entscheidung[3]: ihm gehorchend löste Svend seine Ehe und Gunhild kehrte, wie schon erwähnt[4], in ihre schwedische Heimath zurück. Darnach wurde der Friede zwischen dem Erzbischof und dem Könige bald wiederhergestellt. Vorbereitet durch eine günstige Stimmung, welche reiche Geschenke Adalberts am dänischen Hofe hervorgerufen hatten, erfolgte eine Zusammenkunft zu Schleswig wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres 1052; sie dauerte über acht Tage und besiegelte das Friedenswerk mit einem großen Aufwande von Geschenken und Gastereien[5]. Viele kirchliche Angelegenheiten wurden besprochen und geordnet; die Heidenbekehrung und der Christenfriede werden als Gegenstände der Berathung ausdrücklich genannt[6], aber auch die Kirchenverfassung des dänischen Reiches,

---

Autorität die richtigen Consequenzen in Betreff des Zeitpunktes des Ehestreites gezogen hat. Wenn der terminus a quo im Jahre 1051 liegt, weil Gunhild damals Wittwe wurde, so bildet die aus verschiedenen Gründen nothwendige Datirung des Schlußactes, des Friedens von Schleswig auf Ende 1052 oder Anfang 1053 den terminus ad quem. Ueber abweichende Ansichten anderer Forscher s. Dehio a. a. O.

[1]) Zur Erklärung ist mit Dehio auf den Umstand hinzuweisen, daß Svends Vater Ulf aus Schweden stammte. Ulf, ein Sohn des Thorgil Sprakalegg gehörte nach Munch II, 101, Anm. 1 und Stammtafel 15 zu den Enkeln des Björn, der über die Jomsburg herrschte und seinerseits ein Enkel des schwedischen Königs Björn des Alten (erste Hälfte des zehnten Jahrhunderts) war.

[2]) Adam l. III, c. 11. Dem entspricht Saxo Grammaticus l. XI ed. Müller p. 557 ff., aber nicht ohne den Thatbestand, wie ihn Adam auf Grund authentischer Information darstellt, in tendenziöser Weise zu entstellen. Bei Saxo sind es die dänischen Bischöfe Egino (Lund) und Wilhelm (Roeskild), welche den Streit mit dem Könige beginnen; der Erzbischof kommt erst als zweite Instanz in Betracht, er ist überhaupt Nebenperson und benimmt sich noch dazu feige: wenn der König die Drohung ausstößt zum Heidenthum zurückkehren zu wollen, so geht sie an Adalbert so wenig spurlos vorüber, daß er nur aus diesem Anlaß, um gegen einen Angriff von der Seeseite her geschützt zu sein, das Erzbisthum von Hamburg nach Bremen verlegt!

[3]) Adam l. l.: Ad quas minas imperterritus noster archiepiscopus arguens et obsecrans perstitit immobilis, donec tandem flexus Danorum tyrannus per litteras papae libellum repudii dedit consobrinae. Angeblich hat auch Erzbischof Adalbert in dieser Angelegenheit an den König ein Schreiben gerichtet: H. Wolters, Archiepiscopor. Bremens. Chron. ed. Meibom, SS. rer. German. II, 39 enthält ein bezügliches Brieffragment, aber es ist werthlos, die Erdichtung ist evident. Vgl. Maurer, Bekehrung II, 653 (Anm. 297) und Dehio I, Anm. S. 34.

[4]) S. oben S. 203.

[5]) Adam l. III, c. 17.

[6]) Adam l. l.: De multis rebus ecclesiasticis ibi disponitur, de pace christianorum, de conversione paganorum ibi consulitur. In der Folge

insbesondere die Diöcesaneintheilung und die hierarchische Gliederung des dänischen Clerus werden ohne Zweifel zur Sprache gekommen sein.

Unter dem Eindruck des mächtigen Aufschwunges, den Adalbert in die ganze nordische Heidenmission hineinbrachte [1]), aber wohl auch aus politischen Gründen und schon im Zusammenhange mit der Absicht, die dänischen Bisthümer beträchtlich zu vermehren [2]), war König Svend auf die Idee gekommen, ein dänisches Erzbisthum zu errichten und zwar nicht aus eigener Machtvollkommenheit, kraft einer Souveränetät, wie sie die damaligen Könige von Schweden und Norwegen für sich in Anspruch nahmen, sondern unter der Autorität der zuständigen kirchlichen Gewalten, des römischen Papstes und des Erzbischofs von Hamburg. Der Zeitpunkt, wann König Svend zu verhandeln begann, ist nicht mehr genau zu bestimmen, spätestens geschah es zur Zeit der Schleswiger Zusammenkunft von 1052, und soviel ist gewiß, daß das Verhalten des Erzbischofs in dieser Angelegenheit von dem des Papstes anfangs bedeutend abwich. Während Leo IX. sich mit der Errichtung eines dänischen Erzbisthums einverstanden erklärte [3]), vorausgesetzt, daß die Bedingungen, welche das Kirchenrecht für solchen Fall aufstellte, erfüllt würden, war Adalbert nicht so leicht zu gewinnen; ihm war das Verlangen des Königs im Grunde unerwünscht,

---

brachte der Erzbischof auf Grund dieser Zusammenkunft zwischen dem Könige und dem Kaiser ein Bündniß zu Stande; als Zeitpunkt desselben ergiebt sich durch Combinirung Adams mit Herim. Aug. Chron. a. 1053 das Frühjahr 1053 und darnach ist der Vorgang in Schleswig entsprechend früher zu datiren. Vgl. Dehio Bd. I, Kritische Ausführungen XXI.

[1]) Adam l. III, c. 32: rex Danorum christianitate iam in fines terrae dilatata desideravit in regno suo fieri archiepiscopatum.

[2]) Nämlich um zwei schonische und drei jütische. In Schonen, welches mit Seeland eine Diöcese bildete, errichtete König Svend nach dem Tode Awotos von Roeskild die Bisthümer Lund und Dalbye, Adam l. IV, c. 8 und in Jütland machte er aus dem einen Stifte von Ripen nach Wals Tod deren vier: Ripen, Aarhus, Viborg, Vendel (Hjörring), Adam l. III, c. 24; l. IV, c. 2. Die Epoche dieser Neuerungen ist nicht mehr sicher zu bestimmen, aber da kein Grund vorliegt zu bezweifeln, daß, wie Saxo Grammaticus l. XI, l. l. angiebt, Wilhelm, Awotos Nachfolger in Roeskild, diesen Sitz schon zur Zeit des Ehestreites inne hatte, so muß mindestens die Errichtung der beiden schonischen Bisthümer ungefähr um das Jahr 1050 stattgefunden haben und auch der Tod des Bischofs Wal von Ripen kann nicht viel später erfolgt sein, weil der Zusammenhang, worin Adam l. III, c. 24 davon spricht, auf die frühere Periode Adalberts, auf die Zeit Kaiser Heinrichs III. hinführt. Vgl. Dehio I, Anm. S. 34 und wegen abweichender Ansicht Lappenberg, Archiv Bd. VI, S. 411, 415, der beide Veränderungen erst um 1060 eintreten läßt.

[3]) Adam l. III, c. 32: Quod (s. oben Anm. 1) tamen ut perficeretur, ex auctoritate sedis apostolicae, convenientibus canonum decretis, prope sancitum est, sola expectabatur sentencia nostri pontificis. Quam rem ille, si patriarchatus honor sibi et ecclesiae suae Romanis privilegiis concederetur, fore ut consentiret, promisit quamlibet invitus. Lappenberg, Archiv VI, 803 versteht unter decreta canonum das kirchliche Gebot, „daß ein neues Bisthum innerhalb der Grenze einer alten Diöcese nicht ohne Zustimmung des bisherigen Bischofes errichtet werden dürfe." Die älteste Fassung dieses Gebotes findet sich im 20. Capitel der Acten des afrikanischen Concils von 397.

weil zunächst nicht abzusehen war, wie es verwirklicht werden sollte, ohne daß die Metropolitangewalt von Hamburg Einbuße erlitt. Andererseits war einfache Ablehnung ebenso wenig rathsam und so gerieth Adalbert in eine Zwangslage: um sich daraus zu befreien, stellte er die Gegenforderung einer bedeutenden Rangerhöhung, er begehrte durch päpstliches Privileg zum Patriarchen erhoben zu werden [1]) und zwar nicht etwa nur im Sinne der beiden abendländischen Titularpatriarchen von Aquileja und Grado, die ihrem Wesen nach nichts anderes waren, als Erzbischöfe, sondern zum Patriarchen nach Analogie der griechischen Würdenträger dieses Namens, denen nicht allein Bischöfe, sondern auch Erzbischöfe untergeordnet waren. Eine Nachahmung dieser Institution mochte sich dem deutschen Prälaten in dem vorliegenden Falle um so mehr empfehlen, als er überhaupt griechischem Einflusse in hohem Grade zugänglich war. Mit Kaiser Constantin IX. stand er in Briefwechsel, er rühmte sich ihm gegenüber, für das Griechenthum, wie es sich in Tracht und Sitten ausprägte, eine große Vorliebe zu haben und erklärte dies damit, daß er die Kaiserin Theophano unter seine Ahnen zählte [2]); ob mit Recht, bleibe dahingestellt. Sicherer und wichtiger sind jedenfalls die praktischen Beweise jener Vorliebe: ein griechisches Element in Adalberts Kirchenleitung, in den liturgischen Neuerungen, die er vornahm [3]), wie in seinen künstlerischen Bestrebungen; auch seiner persönlichen Verbindung mit einem Mönche Namens Aristo, der aus Jerusalem zuwanderte und seiner Herkunft nach vermuthlich ein Grieche war [4]), ist hier zu ge-

---

[1]) Adam l. III, c. 32. S. die vorige Anm. Die Schlußwendung: quamlibet invitus paßt allerdings nicht zu der Einleitung des Capitels: Metropolitanus igitur his rerum successibus elatus et quod papam vel caesarem suae voluntati pronos videret, multo studio laboravit in Hammaburg patriarchatum constituere; nichtsdestoweniger ist auch sie werthvoll. Während die Einleitung nur zutrifft, wenn sie auf Adalberts spätere Patriarchatsbestrebungen unter König Heinrich IV. bezogen wird, so ist jene Wendung der genaue Ausdruck für sein ursprüngliches Verhalten: sie bezeichnet am bestimmtesten den Unterschied zwischen dem ersten Stadium seiner Politik und dem späteren, dessen Adam l. III, c. 58 nur kurz gedenkt und unter Hinweis auf c. 32, wo er mehrere zu c. 58 gehörige Einzelheiten schon vorweg genommen hatte. Waitz in seiner Recension von Grünhagens Adalbert, Gött. Gel.-Anz. 1855, S. 860 hat diese Ungleichmäßigkeit in der Composition von c. 32 meines Wissens zuerst erkannt und Dehio, Bd. I, S. 204, 208, Anm. S. 36 hat dann die von Waitz bezweifelte Scheidung der verschiedenen Stadien durchgeführt, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 471 diese kritischen Versuche nicht berücksichtigt: er benutzt c. 32 vollständig, um Adalberts Politik bei Lebzeiten Heinrichs III. zu schildern und fast ebenso verfährt K. Dannenberg, Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen und der Patriarchat des Nordens (Einladungsschrift des Gymnasiums zu Mitau 1877) S. 32, nur daß er stärker als Giesebrecht das quamlibet invitus betont.

[2]) Adam l. III, c. 31. Zur Kritik Gfrörers, der Pabst Gregor VII., Bd. VI, S. 545 diese Angaben Adams benutzte, um den Kaiser Heinrich III. papstfeindlicher Bestrebungen zu beschuldigen, s. Dehio, Bd. I, Anm. S. 36 und K. Dannenberg, S. 30, Anm. 2.

[3]) Adam l. III, c. 26.

[4]) Adam l. III, c. 20. Vgl. l. III, c. 70, Anhang.

denken. Also an genauerer Kunde der specifisch=griechischen Kirchen=verfassung wird es Adalbert kaum gefehlt haben. Aber nichts desto weniger ist die griechische Herkunft seiner Patriarchatsidee keineswegs sicher. Fand er doch die canonischen Bestimmungen, deren er bedurfte, um seinen Gegenvorschlag rechtlich zu begründen, in einer hervorragenden Rechtsquelle seiner eigenen, der abendländischen Kirche: er brauchte zu dem Zwecke nur die Decretalen Pseudoisidors zu studiren. In dem Systeme, welches dieser entwickelte, bildeten Patriarchate, beziehungsweise Primate und apostolische Vicariate einen wesentlichen Bestandtheil [1]. Hier war insbesondere der Fall vorgesehen, daß die Errichtung eines Primates nöthig wurde bei einem neu bekehrten Volke, wenn die Zahl seiner Bischöfe sehr groß wäre [2], und wenn im Processe gegen einen Bischof übermäßige Entfernung, Ungunst der Zeitverhältnisse oder Beschwerlichkeit des Weges die Verhandlung in Rom unmöglich machte, dann sollte der Primas desselben mit päpstlicher Autorität die Instanz bilden, wie dieser denn auch bei der Klage eines Bischofs gegen den eigenen Metropoliten mit dem Papste als Richter concurriren sollte [3].

Paßten nun diese Bestimmungen auch nicht in jeder Beziehung auf die Lage der deutsch=nordischen Metropole, da die weite Entfernung von Rom eine rege Verbindung der Erzbischöfe und ihrer Diöcesanen mit dem Papstthum niemals hinderte, so war sie doch einer analogen Anwendung in hohem Grade fähig und daß die pseudoisidorischen Sätze über Primate oder Patriarchen für Adalberts Project wirklich maßgebend waren, dafür spricht deutlich die Einrichtung, welche er als Patriarch seiner Kirchenprovinz mit Ausschluß der dänischen und der übrigen nordischen Suffragane zu geben gedachte. Er wollte nämlich die Zahl der ihm unmittelbar untergebenen Suffragane bedeutend erhöhen, es sollten ihrer fortan zwölf sein [4]) und zu dem Behuf sollte unter anderen die Diöcese Aldenburg, das deutschwendische Missionsgebiet bis zur Peene, unter drei Bischöfe getheilt werden; die Städte

[1]) Dehio, Bd. I, S. 206 ff. mit Beziehung auf J. Weizsäcker, Hinkmar und Pseudo=Isidor, Zeitschr. für histor. Theol. Jahrg. 1858 (Bd. 28) und Herzog, Real=Encyklop. für protest. Theol., Art. „Pseudoisidor" von Wasserschleben. S. auch Dümmler. Gesch. des Ostfränk. Reiches, Bd. I, S. 230 ff.

[2]) Decreta Annitici (Aniceti), Ep. I, § 3 ed. Hinschius p. 121: Nulli archiepiscopi primates vocentur nisi illi, qui primas tenent civitates, quarum episcopos (apostoli) et successores eius regulariter patriarchas vel primates esse constituerunt, nisi aliqua gens deinceps ad fidem convertatur, cui necesse sit propter multitudinem episcoporum primatem constitui.

[3]) Ibidem c. 4: Si autem propter nimiam longinquitatem aut temporis incommoditatem vel itineris asperitatem grave ad hanc sedem eius causam deferre non posse fuerit, tunc ad eius primatem causa deferatur et penes ipsum huius sanctae sedis auctoritate iudicetur. Similiter si aliquis episcoporum proprium metropolitanum suspectum habuerit, apud primatem dioceseos aut apud hanc apostolicam sedem audiatur.

[4]) Adam l. III, c. 32: Disposuit vero patriarchatui subicere 12 episcopatus, quos ex sua divideret parrochia, praeter eos suffraganeos, quos in Dania ceterisque gentibus nostra tenet ecclesia, ita ut primus esset in Palmis iuxta Egdorem fluvium, secundus in Heliganstade etc.

Aldenburg, Ratzeburg, Mecklenburg wurden zu Bischofssitzen ausersehen und später der erste nach dem Tode Abhelins dem Mönche Ezzo, der zweite Aristo, dem Jerusalemfahrer, der dritte dem Schotten Johannes zugewiesen [1]).

Aus dem sächsischen Nordalbingien wurden zwei Diöcesen ausgesondert und die eine um Pahlen an der Eider, die andere um Heiligenstedten an der Stör gruppirt. Für die noch fehlenden sieben suchte der Erzbischof Gebiet und Residenzen südlich der Elbe und wahrscheinlich richtete er schon bei dem ersten Entwurfe sein Augenmerk auf Bremen, Lesum, Stade, Ramelsloh [2]), während die Ausdehnung auf Verden, Wildeshausen und das bremische Friesland einer späteren Epoche angehört [3]). Indessen auch in der Beschränkung auf neun oder zehn Bischofssitze entspricht der Organisationsentwurf fast bis auf die Ziffer der Vorschrift des pseudoisidorischen Kirchenrechtes, wonach nur diejenige erzbischöfliche Provinz geeignet war, Primatialrechte zu haben, welche aus zwölf, beziehungsweise zehn oder elf Suffraganbischöfen bestand und e i n e m Könige unterworfen war [4]). Läßt sich nun aber die Verwandtschaft zwischen den pseudoisidorischen Patriarchen und dem Patriarchat, wie Adalbert es für Hamburg projectirte, im Allgemeinen anderweitig, aus gemeinsamem Zusammenhange mit der entsprechenden altkirchlichen und später specifisch orientalischen Institution erklären, für die merkwürdige Uebereinstimmung in Betreff der Zahl der Suffragane genügt diese Hypothese nicht, sie wird nur verständlich durch Annahme einer directen und bewußten Anlehnung Adalberts an diejenigen Bestimmungen Pseudoisidors [5]), welche auf sein Erzbisthum in dem vorliegenden Falle anwendbar waren.

In die Verhandlungen, welche stattfanden, nachdem Adalbert mit seinem Gegenvorschlage hervorgetreten war, gewinnt man leider keinen Einblick; nur so viel verlautet, daß sie von beiden Seiten, also auch

---

[1]) Adam l. III, c. 20. Vgl. Adam l. III, c. 32: tercius in Razzispurg, quartus in Aldenburg, quintus in Michilinburg. Frühere Forscher bestritten oder bezweifelten die thatsächliche Durchführung des Theilungsplanes in Betreff der alten Diöcese Aldenburg, so L. Giesebrecht, Wendische Gesch. Bd. II, S. 88; Waitz, Gött. Gel. Anzeigen 1855, S. 853, aber mit Unrecht. Dehio, Bd. I, Krit. Ausführ. XIX, S. 68 hat die Unhaltbarkeit dieser Meinung nachgewiesen. Als Zeit der Gründung bezeichnete er meines Erachtens richtig ungefähr die zweite Hälfte der fünfziger Jahre.

[2]) Adam l. l.

[3]) Das ergiebt die Vergleichung von Adam l. l. mit Adam l. III, c. 58 evident. Vgl. Waitz, Gött. Gel. Anzeigen 1855, S. 860 und Dehio, Bd. I, S. 204, Anm. S. 36.

[4]) Decreta Pelagii II, ed. Hinschius p. 724: scitote certam provintiam esse, quae habet decem vel undecim civitates et unum regem et totidem minores potestates sub se et unum episcopum aliosque suffragatores decem vel undecim episcopos iudices. Das abweichende Erforderniß von zwölf Provincialbischöfen ergiebt sich aus den Bestimmungen über die Provincialgerichte, die unter Umständen auch über Bischöfe competent sind, bei Anaclet. Ep. I, § 15 ed. Hinschius p. 73 und Ep. Zeppherini § 5 ed. Hinschius p. 132. Vgl. Weizsäcker a. a. O. S. 391 ff.

[5]) Das Verdienst dieses Erklärungsversuches gebührt Dehio, Bd. I, S. 207 ff.

von Adalbert in die Länge gezogen wurden[1]) und das kann nicht befremden, weil der Patriarchat ja ursprünglich nur ein Nothbehelf sein sollte zur Verhütung der Verluste, womit der Plan eines nationalen Erzbisthums in Dänemark den nordischen Bestand der deutschen Metropole unfehlbar bedrohte. Ebenso wenig wird der Papst zur Entscheidung gedrängt haben. Er, der die Errichtung eines dänischen Erzbisthums nur bedingungsweise genehmigte[2]), hat unseres Wissens keinen Schritt weiter gethan, um das Zustandekommen desselben zu fördern. Dagegen war ihm außerordentlich viel daran gelegen, die großartige Missionsthätigkeit, welche von der Hamburger Kirche unter Adalberts Leitung fort und fort ausging und die Grenzen der damals bekannten Welt schon erreicht hatte, mit seiner obersten Autorität zu stützen und zu heben. Aus diesem Grunde nahm er in dem bereits mehrfach erwähnten Privileg vom 6. Januar 1053[3]) von sich aus Neuerungen vor, welche Adalberts hierarchische Machtvollkommenheit wesentlich erhöhten und sie an die Würde eines Patriarchen oder Primaten im Sinne Pseudoisidors nahe heranführten, während das bisherige Abhängigkeitsverhältniß sämmtlicher Suffragane, die dänischen nicht ausgenommen, ungeändert blieb.

Wie vor dreihundert Jahren Bonifacius von Mainz päpstlicher Legat und Vicar in Germanien gewesen war und als solcher neue Diöcesen eingerichtet, Bischöfe ordinirt, Synoden gehalten hatte, so ertheilte Papst Leo IX. jetzt dem Erzbischofe von Hamburg die entsprechende Befugniß[4]) in Bezug auf die nordischen und wendischen Völker, welche die Urkunde ebenfalls in neuer, von der älteren Formel bedeutsam abweichender Aufzählung der Elbmetropole zurechnete[5]). Er ernannte Adalbert zum päpstlichen Legaten und Vicar und verlangte damit, daß die unterworfenen Fürsten und Völker und Bischöfe ihm denselben Gehorsam leisten sollten, wie dem Papste selbst[6]); auch bestätigte er die älteren Ehrenvorrechte seines Vicars nicht ohne sie um einige zu vermehren, welche nach dem Wortlaute der Urkunde eine Anerkennung für Adalberts Missionseifer sein sollten, während sie

---

[1]) Adam l. III, c. 33: Interea condicionibus utrimque protractis sanctissimus papa Leo migravit.

[2]) Adam l. III. c. 32. S. oben S. 206, Anm. 3.

[3]) Hamburg. Urkundenbuch S. 74 (Jaffé, Reg. 3258).

[4]) Hamburg. Urkundenbuch Bd. I, S. 75: Et quia legatione apostolicae sedis et vice nostra in gentibus supradictis decrevimus te fungi, quemadmodum et beatissimus Bonifacius, Moguntinus archiepiscopus, a reverentissimis predecessoribus nostris, Gregorio secundo et Gregorio tertio atque Zacharia, quondam legatus Germanicus est constitutus sanctae Romanae et apostolicae sedis privilegio, decernimus te tuosque successores non tantum antiquis sed etiam secundum meritorum incrementa novis ampliare honoribus, si tamen exemplo supradicti martiris Bonifacii sacramento et debita subiectione semper praesto sint obedire nobis nostrisque successoribus in apostolica sede.

[5]) S. oben S. 195, Anm. 2 u. 3.

[6]) In diesem Sinne interpretirte Papst Alexander II. Adalberts Legatenwürde gegen König Harald von Norwegen, der sie bestritt. Hamb. Urkundenbuch S. 84.

thatsächlich zugleich für die neue hierarchische Stellung desselben ungemein bezeichnend sind: so die Vermehrung der Kirchenfeste, an denen der Erzbischof das Pallium tragen durfte, um drei und insbesondere das Vorrecht, sein Haupt mit der römischen Mitra [1]) zu schmücken. Als einen Ausfluß des päpstlichen Vicariats empfing Adalbert von Leo IX. das Recht innerhalb seiner großen und vom Papste neu definirten Kirchenprovinz Bischöfe zu ordiniren, unbedingt und uneingeschränkt [2]). Für die Ansprüche nordischer Herrscher wie Haralds von Norwegen auf einen geistlichen Supremat, kraft dessen sie ihre Bischöfe weihen lassen konnten, wo es ihnen beliebte, in England, in Frankreich oder in Rom selbst, war neben dieser klaren, stark hervortretenden und gewiß sehr wohl überlegten Bestimmung des Privilegs kirchenrechtlich kein Raum mehr und wenn nicht der Vicariat selbst, so sollte doch sowohl das Ordinationsrecht als auch der Zuwachs an Ehrenvorrechten von Adalbert ohne Weiteres auf dessen Nachfolger, auf alle späteren Erzbischöfe von Hamburg übergehen, vorausgesetzt, daß ihre Obedienz untadelhaft sein würde, daß sie nach dem Beispiele des Bonifacius dem römischen Stuhle beständig treu und gehorsam wären [3]). Zur Unterstützung Adalberts im Missionswerke berief Leo IX. in herkömmlicher Weise mehrere benachbarte Suffraganbischöfe der Erzdiöcesen von Mainz und Cöln, nämlich die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim, Paderborn, Minden, Verden, aber unter Wahrung aller Rechte. Sollte beispielsweise eine von Hildesheim geleistete Hülfe dem dortigen Bischof keinen Anspruch auf Diöcesanbefugnisse innerhalb der Kirchenprovinz von Hamburg gewähren, so sollte andererseits der Metropolitangewalt von Mainz oder von Cöln durch die besondere Verbindung der betreffenden Bischöfe mit Hamburg in keiner Weise Abbruch geschehen [4]).

In diesem conservativen Sinne hat Papst Leo IX. das merkwürdige und inhaltreiche Privileg vom 6. Januar 1053 erlassen und dem entsprechend hat Adalbert es aufgefaßt. Sehr wahrscheinlich, daß die Verhandlungen über den Patriarchat auch darnach noch eine Zeit lang fortgesetzt wurden [5]). Aber von Absonderungsgelüsten oder Un-

---

[1]) Mitra, quod est insigne Romanorum. Hamb. Urkundenb. S. 75.

[2]) Igitur iuxta suprascriptum tenorem concedimus et per te tuis successoribus in perpetuum licentiam ordinandi episcopos infra diocesim seu provintiam vestram vel certe per provintias gentium supradictarum, quascumque ad ovile Christi tam per vos quam per nuntios vestros adducere . . . valueritis. Ebendort.

[3]) S. die vor. S. Anm. 1.

[4]) salva in omnibus debita subiectione archiepiscoporum suorum — diese Wendung ist dem Privileg Leos IX. eigenthümlich. In der entsprechenden Formel der früheren Urkunden ist nur von der Hülfeleistung die Rede.

[5]) Adam l. III, c. 33. S. die vor. S., Anm. 1. Dannenberg S. 28 findet es wahrscheinlich, daß sie überhaupt erst nach Erlaß der Bulle vom 6. Januar 1053 begannen, weil es ihm unmöglich erscheint, daß der Papst die Urkunde, so wie sie uns vorliegt, erlassen haben würde, wenn er schon damals den Wunsch des Königs Svend gekannt hätte und geneigt gewesen wäre ihn zu erfüllen. War doch, wie D. sagt, „das Verlangen, welches König und Papst an den Erzbischof Adalbert stellten, kaum geringer als das Ansinnen an einen

abhängigkeitsbestrebungen, wie sie Adalbert neuerdings auf Grund jenes Projectes zugeschrieben sind[1]), ist keine Spur zu entdecken. Nicht eine abenteuerliche, den gesammten Zeitverhältnissen und seiner bisherigen Kirchenpolitik durchaus fremde Ideen, sondern das neue päpstliche Privileg, welches Leos Nachfolger, Papst Victor II. am 29. October 1055 vollinhaltlich bestätigte[2]), machte Adalbert zur Richtschnur seines weiteren Wirkens, thatsächlich und auch formell, da er seinen erzbischöflichen Titel um entsprechende Zusätze erweiterte. Fortan nannte er sich unter anderem „des heiligen römischen und apostolischen Stuhles Legat und aller nordischen (beziehungsweise nordischen und östlichen) Nationen Erzbischof“[3]). Als solcher gelangte nun Adalbert schon während der ersten Jahre seiner neuen Amtsepoche zu einer weiteren und in mehr als einer Hinsicht bedeutsamen Einwirkung auf Island. Wenn er früher Geistliche auf die Insel geschickt hatte, recht eigentlich und ausschließlich zum Zwecke der Heidenbekehrung, so kam er jetzt in die Lage, mit der Mission zugleich die Hierarchie zu fördern. Denn die Isländer verlangten allmählich nach einem einheimischen und seßhaften Bischof, und sie erwählten dazu den Priester Isleif, einen Sohn des Gizur Hviti, der in den Religionskämpfen seines Volkes zu Anfang des Jahrhunderts lebhaft und entscheidend für das Christenthum Partei ergriffen hatte. Aber seiner geistlichen Bildung nach gehörte Isleif Deutschland an: er war erzogen zu Herford in Westfalen, hatte die dortige Klosterschule besucht. Die Wahl zum Bischof nahm er an und verließ dann sogleich die Insel,

---

Menschen, sich selbst das Todesurtheil zu sprechen.“ Das ist Uebertreibung; richtig ist nur, daß König Svend die erste Idee eines eigenen Erzbisthums vermuthlich faßte, als er noch mit dem Erzbischof verfeindet war, und schon aus diesem Grunde hätte D. sich wie in der Auffassung, so auch in der Datirung Dehio I, 205 anschließen sollen. Was den Papst betrifft, so schließt der von ihm gemachte Vorbehalt jede feindliche Absicht aus und andererseits zeigt sich Adalbert so entfernt von Mißtrauen, daß er die Erhebung zum Patriarchen von vorneherein nur einer Concession des Papstes verdanken will, sie von päpstlichen Privilegien abhängig macht. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum die Verhandlungen über den Patriarchat dem Erlaß des Privilegs vom 6. Januar gefolgt sein müssen, warum sie nicht schon vorher begonnen haben und parallel geführt sein sollen.

[1]) Aus der einschlägigen Litteratur (verzeichnet von Dannenberg, S. 8) ist namentlich Grünhagens Auffassung hervorzuheben. Darnach klang schon der Titel „Patriarch des Nordens“ wie eine Gleichstellung mit dem Papste. Adalbert S. 104, 227. Ihm folgte Wattenbach, Geschichtsquellen S. 253 und auch noch in der vierten Auflage Bd. II, S. 64. Aber schon Waitz a. a. O. S. 857 erhob Widerspruch; auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 470, 471 ist frei von Uebertreibung und noch entschiedener wenden sich Dehio Bd. I, S. 209 ff. und Dannenberg S. 31 gegen Grünhagen.

[2]) Hamb. Urkundenb. S. 77 (Jaffé, Reg. 3295).

[3]) Sanctae Romanae et apostolicae sedis legatus necnon universarum septentrionalium nationum archiepiscopus. Adalberts Titel in einer Urkunde vom 15. April 1059, Hamb. Urkundenb. S. 79, die nach Lappenbergs Urtheil noch im Original vorhanden ist. Die Variante wird nur durch Copien bezeugt, Hamb. Urkundenb. S. 81 (1059 September 11) S. 95 (1065), aber es sind Abschriften verschiedener Herkunft und deshalb sind sie wohl beweiskräftig. Vgl. Dehio I, S. 211.

um sich die canonische Ermächtigung der höheren kirchlichen Gewalten selbst zu verschaffen. Ueber Deutschland, wo er Zutritt zum Kaiser erhielt, reiste er zum Papste, damals noch Leo IX., von ihm wollte er bestätigt und geweiht werden. Indessen entsprechend der Urkunde vom 6. Januar 1053 wurde der Erwählte der Isländer in Rom an Erzbischof Adalbert gewiesen und im Jahre 1055 erfolgte seine Ordination zu Bremen, nachdem er längere Zeit in der Umgebung seines Metropoliten gelebt und sich in der Kunst, Catechumenen zu unterrichten, hatte ausbilden lassen. Während des nächsten Winters verweilte Isleif in Norwegen; erst 1056 fuhr er nach Island hinüber, um sein neues Amt anzutreten, ein besonderes isländisches Bisthum überhaupt zuerst ins Leben zu rufen [1]). Auch überbrachte er seinen Landsleuten von Erzbischof Adalbert ein Schreiben, welches zugleich an die Grönländer gerichtet war und unter anderem das Versprechen enthielt, daß er, der Erzbischof, bald selbst zu ihnen kommen würde [2]).

So mächtig hob sich unter dem Eindruck der neuen und festeren Verbindung mit Island das Vertrauen Adalberts auf einen durchgreifenden Erfolg seiner Missions- und Metropolitanbestrebungen überhaupt und obgleich die beabsichtigte Visitationsreise durch den gesammten Norden ebenso wenig zur Ausführung kam [3]), wie der Plan, das Erzbisthum Hamburg in ein Patriarchat zu verwandeln, so waren seine Hoffnungen damals doch nicht ohne Grund. Gefördert durch mehrere politische Vorgänge, namentlich durch einen Thronwechsel, der um das Jahr 1056 in Schweden stattfand und an die Stelle des feindlich gesinnten Königs Emund den westgotländischen Fürsten Stenkil, den Beschützer der hamburgischen Gesandtschaft unter Bischof Adalward, zur Herrschaft brachte [4]), hob sich die Metropolitangewalt von Hamburg nach verschiedenen Richtungen hin noch einmal bedeutend; gerade in dem Momente, wo dieser Darstellung die Grenze gesetzt ist, bei dem Tode Kaiser Heinrichs III. nahm Adalberts Macht den letzten Aufschwung zu dem Höhepunkte, den sie in den ersten Jahren König Heinrichs IV. erreichen sollte. Auch in Norwegen kam er schließlich zum Ziele, aber erst beinahe ein Jahrzehnt nach dem Tode des Kaisers [5]). Bis dahin folgte der norwegische Episcopat, wie es scheint, ohne Ausnahme der nationalen und antihierarchischen Politik seines

---

[1]) Die Ueberlieferung zur Geschichte Isleifs setzt sich zusammen aus Adam l. IV, c. 35 und den nordischen Sagenberichten, welche K. Maurer, Bekehrung Bd. II, S. 587 zusammengestellt und S. 588, Anm. 85 besonders in Bezug auf die Chronologie kritisch untersucht hat. Vgl. Maurer, Island S. 89 und Dehio I, S. 194, Anm. S. 34.

[2]) Adam l. l.: Transmisit archiepiscopus suos apices populo Islanorum et Gronlandorum, venerabiliter salutans eorum ecclesias et pollicens eis propediem se venturum usque ad illos, ut gaudio simul pleno fruantur. In seiner schließlichen Gestalt erweiterte dieser Plan sich zu einer Missions- und Visitationsreise durch den gesammten Norden. Adam l. III, c. 70.

[3]) Die Gründe bei Adam l. III, c. 70, Anhang.

[4]) Adam l. III, c. 15. Vgl. Munch, Bd. II, S. 174, 192.

[5]) Dehio, Bd. I, S. 242, Anm. S. 42.

Königs Harald, der deutschen Metropole wurde die Obedienz nach wie vor verweigert und in derselben Zeit, wo zwischen Papst Leo IX. und den Normannen von Unter-Italien der Kampf entbrannte, ein förmlicher Krieg zum Ausbruch kam, waren die Beziehungen des Erzbischofs von Hamburg zum Mutterlande des großen und weitverzweigten Volksstammes kaum weniger feindlich [1]).

In einer Hinsicht bestand jedoch ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Conflicten. Während, die Unterwerfung, welche Erzbischof Adalbert von Norwegen verlangte, ein wesentlich kirchlicher Act war und die nationale Staatsgewalt eben nur auf kirchlichem Gebiete beschränken sollte, so trug der päpstlich-normannische Streit einen hoch politischen Charakter. Nachgerade handelte es sich, wie schon auseinandergesetzt wurde, um mehr als um die Herrschaft über Benevent: da der Papst doch nicht nur den besonderen Vortheil der römischen Kirche wahrnehmen, sondern zugleich die Interessen und Beschwerden auch der übrigen alten Landestheile gegen die neuen Herren und Gebieter verfechten wollte, so entstand bei ihm der Plan, die Normannen wie aus Benevent, so aus Italien überhaupt zu vertreiben und in dieser Richtung bewegten sich denn auch die Verhandlungen, welche Kaiser und Papst über die wichtige Angelegenheit mit einander führten.

Die Entscheidung fiel in den letzten Tagen des Jahres zu Worms, wo Kaiser und Papst mit zahlreichen Großen, mit vielen Bischöfen und Laienfürsten vereinigt das Weihnachtsfest feierten [2]). Damals ereignete sich der schon erwähnte liturgische Streit zwischen dem Papste und Erzbischof Liutpold von Mainz [3]); er verlief, wie man sich erinnern wird, zum Nachtheile des ersteren und das war bezeichnend für die Lage überhaupt. Für seine normannenfeindliche Politik fand Papst Leo am deutschen Kaiserhofe schließlich doch nicht diejenige Unterstützung, welche er verlangte und auf welche er eine Zeit lang allerdings hoffen durfte. Denn zunächst war der Kaiser ihm in der That weit entgegengekommen. Um der päpstlichen Herrschaft über Benevent einen reichsrechtlichen Titel zu geben, ging Heinrich III. mit Leo IX. einen Tausch ein. Er überließ ihm Benevent und fast alles Reichsgut, welches er außerdem in Unter-Italien besaß. Dafür verzichtete der Papst auf die Rechte, die ihm, beziehungsweise der römischen Kirche an mehreren deutschen Stiftern und Klöstern zustanden [4]). Das Bis-

---

[1]) Vgl. Maurer, Bekehrung Bd. II, S. 656.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1053; Annal. Altah. a. 1053; Lambert. Annal. a. 1051; Ekkehard Chron. a. 1053.

[3]) S. oben S. 188 u. 189.

[4]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: Ubi (Wormatiae) cum papa sicut dudum coeperat Fuldensem abbatiam aliaque nonnulla loca et coenobia quae sancto Petro antiquitus donata feruntur, ab imperatore reposcens exegisset, demum imperator pleraque in Ultraromanis partibus ad suum ius pertinentia pro Cisalpinis illi quasi per concambium tradidit. Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 46, SS. VII, 658: Postmodum vero Leo nonus papa vicariationis gratia Beneventum ab Heinrico Chuonradi filio recipiens, praedictum episcopium Babembergense sub eius dicione remisit, equo tantum, quem praediximus, sibi retento. Und Petrus Diaconus ad

thum Bamberg und die Abtei Fulda kamen vornehmlich in Frage. Ueber jenes hatte Papst Benedict VIII. von Kaiser Heinrich II. mittels Privilegs vom Jahre 1020 eine oberste Schutzgewalt erworben [1]) und bei Uebernahme derselben als Gegenleistung stipulirt, daß der Bischof von Bamberg alljährlich einen weißen und gesattelten Zelter nach Rom lieferte [2]). Dieses besondere Schutzverhältniß Bambergs zu Rom wurde jetzt in dem Vertrage Heinrichs III. mit Leo IX. gelöst. Der Papst selbst verwies es wieder an den Kaiser als seinen alleinigen Herrn und Gebieter, aber die Abgabe des Zelters blieb bestehen. Was Kloster Fulda in seiner Eigenschaft als päpstliche Besitzung betrifft, so erscheint es als solche gleichfalls zuerst unter Kaiser Heinrich II. und in der schon erwähnten Urkunde dieses Herrschers für Benedict VIII. [3]). Während dem römischen Stuhle in Fulda bis dahin nur solche Vorrechte zugestanden hatten, welche sich aus dem Umstande ergaben, daß das Kloster der päpstlichen Jurisdiction von altersher unmittelbar unterlag, so bestand seit 1020 ein Eigenthumsrecht der Päpste an der Abtei, kraft dessen sie ihr nicht nur bedeutende Vergünstigungen zu-

---

l. II, c. 81, SS. VII, 685: Tunc temporis facta est commutato inter eundem apostolicum et imperatorem de Benevento et episcopio Bambergense, sicut iam supra retulimus. Zum Verständniß dieser Vorgänge dient eine noch ziemlich nahe liegende Analogie, der Austausch, den Kaiser Heinrich II. und Papst Benedict VIII. im Jahre 1020 mit einander vornahmen, als jener dem Bischofe von Bamberg drei bis dahin päpstliche Besitzungen am Inn übertrug, pro quibus sepedicte ecclesiae S. Petri transscribimus, concedimus et confirmamus omnem illam terram, quae inter Narniam, Teramnem vel Spoletum ex regni nostri parte habuimus. Mon. Germ. Leg. II a, p. 175 und Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 365. Eine klare und deutliche Einsicht in die staatsrechtliche Natur des Actes von 1052 wird mit dieser Analogie freilich nicht gewonnen. Unklar bleibt namentlich, wie Ficker mit Recht hervorhebt, wie weit sich die Herrschaft, welche der Papst damals über Benevent erwarb, erstrecken sollte, ob Stadt und Herzogthum auf ihn übergingen oder nur die Stadt. Ficker hält letzteres für wahrscheinlich; auch bezweifelt er, ob überhaupt eine dauernde Ueberlassung an die römische Kirche beabsichtigt war. Der von Leo l. II, c. 46 gebrauchte Ausdruck: vicariationis gratia scheint dagegen zu sprechen, während die Auffassung des Petrus Diaconus a. a. O., wonach die kaiserlich-päpstliche Transaction eine commutatio war, allerdings auf Unwiderruflichkeit schließen läßt. Indessen nicht einmal Hermann von Reichenau, der älteste und unbefangenste Zeuge, war über den Charakter des Geschäftes völlig im Klaren, er nennt es ja quasi per concambium tradere und deshalb sind Fickers Zweifel auch in dieser Hinsicht als begründet anzuerkennen.

[1]) Hirsch, Heinrich II., Bd. II, S. 90 ff.

[2]) Auf die Controverse, ob der Jahreszins einzig und allein in dem Zelter bestand, oder ob auch noch, wie Leo l. II, c. 46 berichtet, eine Summe von hundert Mark Silbers dazu gehörte, ist hier nicht einzugehen. Es genügt der Hinweis auf Ficker, Forsch. II, 366, Anm. 5 und Breßlau zu Hirsch, Heinrich I., Bd. III, S. 165, Anm. 1, wo Breßlau im Anschluß an Ficker Leos Angabe als irrthümlich verwirft.

[3]) Mon. Germ. Leges II a, p. 175: Super hoc confirmamus vobis Fuldense monasterium et abbatis eius consecrationem atque omnia monasteria, cortes et villas, quas in ultramontanis partibus sanctus Petrus habere dinoscitur. Vgl. Ficker, Forsch. II, 365.

wendeten, sondern auch zahlreiche Dienste und Lasten auferlegten [1]. Und eben dieses Eigenthumsrecht erkannte auch Kaiser Heinrich III. an, obgleich nur widerstrebend [2], aber Papst Leo IX. entäußerte sich desselben wie so mancher Domäne des heiligen Petrus in Deutschland, um dafür in Unter-Italien jenen Complex von Reichsgütern einzutauschen, unter denen die Herrschaft über Benevent das bedeutendste war. Mit allem Nachdrucke wiederholte nun der Papst die Klage, daß die Normannen ihm die neuen Erwerbungen oder das unteritalische Kirchengut überhaupt streitig machten, er verlangte Reichshülfe, um sie zu vertreiben [3], um sich in Besitz zu setzen, und allem Anscheine nach wäre er auch zum Ziele gekommen, wenn er der deutschen Bischöfe insgesammt sicher gewesen wäre, wenn nicht ein angesehener deutscher Kirchenfürst seinen Einfluß in entgegengesetzter Richtung geltend gemacht und nach einigen Schwankungen im Rathe des Kaisers die Oberhand behalten hätte. Schon hatte der Kaiser angeordnet, daß für den Papst ein Heer gesammelt würde; ja noch mehr: zufolge einer Quelle, die über die einschlägigen Verhältnisse besonders gut unterrichtet ist, nach Leo von Montecasino war das kaiserliche Hülfsheer schon unterwegs nach Italien, da erhob Bischof Gebehard von Eichstädt Einsprache. Sehr klug, sehr welterfahren — so charakterisirt ihn Leo bei dieser Gelegenheit [4] — wagte er den Kaiser wegen seines Vorgehens gewissermaßen zur Rede zu stellen, er tadelte den Papst scharf und machte damit solchen Eindruck, daß jener sein Heer zurückrief. Dem Papste verblieb aber dessenungeachtet eine ziemlich bedeutende Streitmacht deutscher Nationalität, als er zu Anfang des folgenden Jahres, Mitte Februar, über Augsburg nach Italien zurückkehrte [5]. Sowohl seine Bemühungen bei verwandten und

---

[1] Hirsch-Breßlau, Heinrich II., Bd. III, S. 163 ff.

[2] Herim. Aug. Chron. l. l. S. 214, Anm. 4.

[3] Herim. Aug. Chron. a. 1053: Cumque idem papa de Nordmannorum violentiis et iniuriis, qui res sancti Petri se invito vi tenebant, multa conquestus esset, ad hos etiam inde propulsandos imperator ei auxilia delegavit. Dem entsprechend Annal. Romani SS. V, 470: Leo perrexit in Cisalpinis partibus ad imperatorem Heinricum secundum et rogare cepit eum, ut pro amore beati Petri descenderet in Apuliam et liberaret abitatores eius de servitute Agarenorum. Ille vero per semet ipsum non venit, sed direxit principes suos cum magno exercitu Teutonicorum, insimul cum consanguinei dicti pontifici.

[4] L. II, c. 81, SS. VII, 684: Gebeardus tunc episcopus Aistettensis gente Noricus, vir prudentissimus et rerum saecularium peritissimus regis consiliarius erat. Sed cum imperatoris imperio magnus valde apostolico traditus fuisset exercitus iamque itineris partem non modicam confecissent, idem episcopus ad imperatorem accedens vehementerque super hoc illum redarguens, ut totus exercitus eius reverteretur, dolosus effecit.

[5] Herim. Aug. Chron. a. 1053. Hier heißt es unter anderem: Secuti sunt autem eum plurimi Theutonicorum, partim iussu dominorum, partim spe quaestus adducti, multi etiam scelerati et protervi diversasque ob noxas patria pulsi. Quos ille omnes tum consuetae misericordiae nimia compassione tum etiam, quia opera eorum ad imminens videbatur bellum indigere, clementer et gratanter suscipiebat.

befreundeten Großen als auch Werbungen zum Solddienste hatten Erfolg gehabt, am meisten naturgemäß in Schwaben[1]), der Heimath des Papstes und wenn unteritalienische Geschichtschreiber den deutschen Bestandtheil des Heeres, mit dem Leo IX. im Sommer 1053 den Entscheidungskampf unternahm, nur nach Hunderten beziffern[2]), so widerspricht dem unter anderem der bestunterrichtete deutsche Gewährsmann, Hermann von Reichenau mit der Angabe, daß sehr viele Deutsche den Papst über die Alpen begleiteten[3]). Jene Italiener werden vermuthlich nur die reisigen Herren, die schwerbewaffneten Vasallen deutscher Fürsten gezählt, das gemeine Volk unbeachtet gelassen haben. Hermann von Reichenau ist auch aufrichtig genug, einzuräumen[4]), daß Zusammensetzung und Beschaffenheit des deutschen Haufens mangelhaft waren. Es fehlte weder an Abenteuerern, die nur auf Gewinn und Beute ausgingen, noch an geradezu unsauberen Elementen, an Verbrechern, welche ohnehin die Heimath meiden mußten und das päpstliche Aufgebot nur benutzten, um auf ehrenvolle Art in die Verbannung zu gehen. Papst Leo IX., zu Strafmilderungen leicht geneigt, wie er war, nahm auch solche Leute in Dienst und Pflicht, auf eine Auswahl ließ er sich um so weniger ein, je fester er überzeugt war, daß er unter allen Umständen eines großen Heeres gegen die Normannen bedürfen würde.

Bleiben wir nun aber zunächst auf deutschem Boden und fragen wir nach den Beweggründen, aus denen Bischof Gebehard von Eichstädt der päpstlichen Kriegspolitik Widerstand leistete, so sucht man in den Quellen vergebens nach Auskunft. Auch Leo von Montecasino berichtet nur die Thatsache der Opposition: während er seinen Unmuth über die Erfolge, die der Bischof bei dem Kaiser davontrug, keineswegs verhehlt, schweigt er über Gebehards Motive. Indessen auch so ist seine Haltung wohl zu verstehen. Man braucht ihm nicht einmal eine besondere Vorliebe für die Normannen zuzuschreiben, eine solche besaß er schwerlich; um ihn als Widerpart Leos IX. in der Kriegsfrage zu würdigen, genügt im Grunde schon ein Hinweis auf den Unterschied der Charaktere, auf die Thatsache, daß jener als Politiker um vieles

---

[1]) Guillerm. Apul. l. II, v. 151 ff., SS. IX, 256 weiß von siebenhundert Schwaben im päpstlichen Heere. Vgl. Leo l. II, c. 81: de propinquis tantum et amicis apostolici quingentis circiter illum in partes has comitantibus.

[2]) Nach Amatus l. III, c. 34 ed. Champollion p. 91 waren es gar nur dreihundert. Vgl. Hirsch, Forsch. VIII, S. 286.

[3]) S. vor. S. Anm. 5; ferner Annal. Romani l. l. und den einschlägigen Bericht bei Lambert. Hersfeld. a. 1051 (sic), wonach der Papst, als er Deutschland verließ um die Normannen zu bekriegen, Herzog Gotfried und dessen Bruder Friedrich im Gefolge hatte und außerdem alios quam plures tam clericos quam laicos in re militari probatissimos. Uebrigens verdient die Gotfried betreffende Angabe, wie sich später herausstellen wird, keinen Glauben; auch steht Lambert mit ihr allein.

[4]) Herim. Aug. Chron. l. l. Und dazu noch eine weitere Aeußerung über die nefarios homines quam multos ad se ob impunitatem scelerum vel questum avarum confluentes.

vorsichtiger und maßvoller als der Papst war. Außerdem aber kommt noch ein anderes, recht eigentlich reichspolitisches Moment hinzu: eine weitgehende und rege Betheiligung Gebehards an den allgemeinen Angelegenheiten seiner baierischen Heimath. Dieses besondere Interesse an baierischen Verhältnissen war die unmittelbare Voraussetzung für die hervorragende Stellung, welche ihm sehr bald, schon während des nächsten Jahres, an der Spitze des Herzogthums zugewiesen wurde; unseres Erachtens war es auch das Hauptmotiv, weshalb der Bischof sich so eifrig bemühte, den Kaiser von einer activen Theilnahme an der päpstlichen Expedition zurückzubringen, die deutsche Heeresmacht für nationale Zwecke und Bedürfnisse zusammenzuhalten.

Während nämlich der Kriegszustand zwischen dem Kaiser und Ungarn fortdauerte und für das künftige Jahr ein neuer Feldzug mit Sicherheit erwartet werden konnte, entstanden in Baiern Unruhen, weil die Art und Weise, wie Herzog Konrad sein Amt verwaltete, allgemein zu Beschwerden Anlaß gab. Weder der Kaiser noch die Bevölkerung war mit ihm zufrieden [1]) und mit dem bedeutendsten Kirchenfürsten des Landes, mit Bischof Gebehard von Regensburg, dem Oheim des Kaisers, dem Gönner des Eichstädter Bischofs, lebte Konrad seit Kurzem in offener Feindschaft [2]). Hatte der gemeine Mann sich über mangelhafte Rechtspflege zu beklagen [3]), so führte der

---

[1]) Was den Kaiser betrifft, so ist Zeuge Herim. Aug. Chron. a. 1053: Counradum Baioariae ducem, cui iam prius infensus erat (imperator), incusatum. Darnach ist anzunehmen, daß diese Feindschaft ungefähr bis in die Zeit, wo der Krieg mit Ungarn wieder begonnen hatte (1050—1051), zurückging; vermuthlich stand sie in Causalzusammenhang mit jenem Ereigniß. Diese Annahme hat jedenfalls mehr Wahrscheinlichkeit für sich als die romanhaft gefärbte und in dynastischem Interesse befangene Erzählung der Fundatio mon. Brunvilar. c. 8. Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XII, 161 (SS. XI, 399): Cunonis interitus haec causa extitit, quod contempta imperatoris Henrici filia, quam uxorem accipere debuerat, et ob hoc sui ducatus honore depulsus, sed propere Ungariis amicitia coniunctus est. Von Heinrichs III. Töchtern wäre damals nur Beatrix, das einzige Kind erster Ehe, geboren im Jahre 1038, heirathsfähig gewesen, aber seit 1045 Aebtissin von Quedlinburg, kam sie thatsächlich überhaupt nicht in Betracht und Mathilde, die älteste Tochter zweiter Ehe, geboren im Herbste 1046 (Bd. I, S. 287), war um 1052 noch viel zu jung, um vermählt zu werden. Darum vermag ich in der Erzählung von Brauweiler nur eine ungeschickte Erfindung zu erkennen, während sie Giesebrecht, Kaiserzeit II, 484 für die Darstellung verwerthet hat und sie demnach etwas höher zu taxiren scheint.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1052: Discordia inter Gebehardum praesulem et Counradum Baioariae ducem mota et agitata. Annal. Altah. a. 1053: Chuono dux Baioaricus et praesul Radasponensis Gebehardus ea tempestate (Weihnachten 1052) gravissimas inter se inimicicias contraxere.

[3]) Ueber die Gründe, weshalb Konrad abgesetzt wurde, heißt es Annal. Altah. l. l.: Prolata enim sunt iniusta iudicia, quae pridem in populo fecerat, et quoniam urbem quandam episcopi, Paracstein dictam, incendio concremaverat. Quod quidem iudicatur pergrave, si quis in regno tale quid audet committere. Also entschiedene Parteinahme gegen Herzog Konrad und Aventin geht darin anscheinend noch weiter in Annal. Boior. l. V ed. Cisner p. 424, wo er von der Habgier, der Ungerechtigkeit, den Gewaltthätigkeiten Konrads ein grelles Bild entwirft, während er dem Bischof die Rolle eines

Bischof über eine vom Herzoge erlittene Gewaltthat Beschwerde: Parkstein, eine bischöfliche Burg in der heutigen Oberpfalz [1]), hatte jener überfallen und niedergebrannt. Es ist anzunehmen, daß der Bischof nun auch seinerseits zu den Waffen griff, obgleich es sich aus den Quellen nicht unmittelbar ergiebt [3]); jedenfalls durfte der Kaiser nicht zögern einzuschreiten und er that es, indem er beide Parteien auf Ostern, den 11. April, vor Gericht lud [4]). Mittlerweile erhielt die kaiserliche Familie einen weiteren Zuwachs: die Kaiserin gebar ihren zweiten Sohn und dieser wurde wohl nach seinem kaiserlichen Großvater Konrad genannt [5]).

Ferner vermehrte sich die Zahl der geistlichen Fürstenthümer, welche im Laufe dieses Jahres durch den Tod ihrer Inhaber erledigt wurden, noch um zwei, um das Erzbisthum Lyon und das Bisthum Osnabrück.

Halinard von Lyon hatte sich, wie oben erwähnt wurde [6]), aus Unter-Italien nach Rom begeben, um während der Abwesenheit des Papstes dort zu residiren. Außer einigen Mönchen des S. Benignusklosters zu Dijon, wo Halinard auch als Erzbischof noch Abt geblieben war, begleitete ihn Bischof Hugo von Langres, den der Papst vor nun bald zwei Jahren abgesetzt und durch Bischof Arduin ersetzt [7]), inzwischen aber wieder zu Gnaden angenommen hatte, so daß Hugo demnächst mit päpstlicher Ermächtigung in seinem Bisthume wiederhergestellt werden sollte. Ehe er Rom verließ, war er in der Wohnung, welche der Papst Halinard angewiesen hatte, in S. Gregorius ad Clivum Scauri noch einmal der Gast seines Erzbischofs und dabei geschah es, daß eine Speise, von der viele in der Gesellschaft genossen,

---

bescheidenen und wohlwollenden Mahners zuschreibt. Geht man aber dieser wortreichen und rhetorisch gehaltenen Erzählung auf den Grund, so erkennt man leicht, daß Aventin nur den einschlägigen Abschnitt des Altaicher Annalisten vor sich hatte: er malt aus und behandelt ihn auch in chronologischer Beziehung willkürlich. Er verlegt den Ausbruch der Feindseligkeiten in die Zeit der Belagerung von Preßburg und geräth so auch mit Hermann von Reichenau in Widerspruch, der von dem baierischen Parteikampf erst am Schlusse seines Jahresberichtes Notiz nimmt.

[1]) Bayer. Landgericht Neustadt. Nach E. Huhn, Lexicon von Deutschland V, S. 24 existiren dort noch gegenwärtig ein Dorf und eine Mark des Namens Parkstein.

[2]) Annal. Altah. l. l.

[3]) In bemerkenswerthem Gegensatz zu der Parteinahme des Altaicher Annalisten gegen Herzog Konrad steht die feindliche Stimmung, welche gleichzeitig in Regensburg selbst gegen Bischof Gebehard herrschte. Sie kommt in Othlohs sog. Visionen zum Ausdruck, namentlich in Visio XI. (SS. XI, 383), nachdem er in visio X. Gebehard des Raubes von Klostergut beschuldigt hatte.

[4]) Annal. Altah. a. 1053.

[5]) Herim. Aug. Chron. a. 1052 (zwischen dem Ungarnkriege und den baierischen Unruhen): Ipsis diebus imperatrix item filium, quem Counradum postea vocaverunt, imperatori peperit. Annal. Altah. a. 1052 (nach der Reliquienerhebung in Regensburg): Quo tempore imperatrix filium secundum genuit Chunradum nomine. Wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 490 sagt, daß Konrad im September geboren wurde, so ist das wohl zu bestimmt.

[6]) S. oben S. 181.

[7]) S. oben S. 134.

wie sehr bald und bestimmt behauptet wurde [1]), in Folge von zugesetztem Gifte großes Unheil anrichtete. Alle erkrankten schwer und einige starben schon in den nächsten Tagen, während andere langsam hinsiechten. Zu den ersteren gehörten zwei Mönche des S. Benignusklosters und Halinard. Nach fast sechsjähriger Amtsführung starb er am 29. Juli [2]) und die Leiche blieb in Rom, aber nicht in S. Gregorius, wie Halinard selbst befohlen hatte, sondern in S. Paul wurde sie beigesetzt, auf Anordnung einiger vornehmer Römer, die den Verstorbenen gekannt und ihn noch in seinen letzten Tagen besucht hatten [3]). Die Personalunion zwischen dem Erzstuhle von Lyon und der Abtei von S. Benignus hörte mit dem Tode Halinards auf. In Dijon folgte auf ihn Johannes, ehedem Mönch daselbst, zuletzt aber Abt des Klosters Fécamp in der Normandie, während das Erzbisthum auf Humbert überging [4]).

In Osnabrück entstand die Vacanz dadurch, daß Bischof Alberich am 3. December starb [5]). Seit 1036 im Amte [6]), hatte er fast ausschließlich seinem Bisthume gelebt; seine Thätigkeit in Reichsangelegenheiten war gering und auch die eigenen Interessen führten ihn wohl nur selten an den Hof, indessen war es doch noch im vorigen Jahre geschehen, um über einen Grafen Bernhard, der mit dem gleichnamigen und gleichzeitigen Herzog von Sachsen vielleicht identisch ist, Beschwerde zu führen. Dieser hatte die Immunität des Stiftes verletzt, er hatte bischöfliche Unterthanen freien Standes, sogenannte Malmannen [7]), zwangsweise vor sein Gericht gezogen, obgleich alle weltlichen Reichsbeamten und speciell die Grafen die Gerichtsbarkeit durch kaiserliche Immunitätsurkunden, wie frühere Bischöfe solche mehrfach erworben, schon lange verloren hatten. Kaiser Heinrich III. gab denn auch, als die streitenden Parteien vor ihm erschienen, dem Grafen Unrecht und erneuerte dem Bischofe die Immunität mittels Urkunde vom 25. Mai

---

[1]) Chron. S. Benigni Divion. SS. VII, 238, unsere einzige Quelle, aber glaubwürdig, weil zeitgenössisch.

[2]) Necrol. S. Benigni Divion. nach dem Citat in Gallia Christ. T. III, col. 87 und Obituarium Lugdun. ecclesiae ed. M. C. Guigue (Lyon 1867), p. 82. Vgl. Chron. S. Benigni l. l., wo das betreffende Necrolog benutzt worden ist.

[3]) Chron. S. Benigni l. l.

[4]) Annal. S. Benigni Divion. a. 1052, SS. V, 42, während in der Chronica Albrici mon. Trium fontium a. 1051, SS. XXIII, p. 789 nach älterer aber noch nicht ermittelter Ueberlieferung Philipp I. als Nachfolger genannt wird, darnach Gallia Christ. III, col. 87. Dieser ist aber, wie die Verfasser der Gall. Chr. selbst zugeben, anderweitig nicht bekannt und so acceptirte denn auch schon Mabillon. Annal. T. IV, p. 532 das Zeugniß der Annalen von Dijon um so mehr, als Erzbischof Humbert für das Jahr 1055 urkundlich bezeugt ist. Chevalier, Collection de Chartulaires Dauphinois T. I (Append. p. 264). Vgl. Mabillon l. l. p. 552.

[5]) Calendar. Osnabrug. Mittheil. des histor. Vereins zu Osnabrück, 4. Jahrg., S. 207. Vgl. Erhard, Reg. Histor. Westfal. 1, p. 182 (Nr. 1059), wonach in Erdmanns Chronik (Meibom. SS. rer. Germ. II, 206) abweichend der 19. April als Sterbetag genannt wird.

[6]) Annal. Hildesheim. a. 1036, SS. III, 101.

[7]) Ueber die Bedeutung s. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. V, S. 286.

1051[1]), wonach die Gerichtsbarkeit über sämmtliche Unterthanen des Bischofs, über die freien sowohl als die unfreien einzig und allein von dem bischöflichen Vogte ausgeübt werden sollte, unter Ausschluß nicht nur der Grafen und Vicegrafen, sondern auch des Herzogs[2]). Alberichs Nachfolger im Bisthum hieß Benno (auch Berengar)[3]). Man erfährt von ihm zuerst aus einer Urkunde König Heinrichs IV. vom 26. Mai 1057[4]), welche ebenfalls die bischöfliche Immunität bestätigte und erneuerte, aber nicht im Anschluß an die entsprechende Urkunde Heinrichs III., sondern nach Maßgabe der älteren Diplome, insbesondere der Immunität Konrads II. von 1028[5]). Ueber die Vorgeschichte des neuen Bischofs von Osnabrück ist nichts bekannt.

---

[1]) Justus Möser, Osnabrückische Gesch. 2. Theil (Ausg. von 1870), Urkunden S. 21 (B. 1616; St. 2804).

[2]) Quapropter . . . interdicimus, ne dux neque comes aut vicecomes vel aliqua persona judiciaria suos liberos vel servos constringere praesumat praeter eius advocatum.

[3]) Norbert, Vita Bennonis (II) c. 13, SS. XII, 66.

[4]) Möser a. a. O., S. 22.

[5] Ebendort S. 15.

1053.

Für die Zeit der Wintermonate sind die Quellen leider so dürftig, daß man nicht einmal sagen kann, wo der Kaiser damals Hof hielt. Erst um Ostern begegnet er uns wieder: am 11. April feierte er das Fest in Merseburg und im Anschluß daran hielt er eine Reichsversammlung, um Herzog Konrad den Proceß zu machen. Auch Bischof Gebehard von Regensburg war vorgeladen und die Fürsten, welche zu Gericht saßen, — es waren ihrer wahrscheinlich nur wenige — fanden Konrad in der That schuldig: vornehmlich wegen der Vergehen, welche der Bischof ihm zur Last legte, wurde er als Herzog abgesetzt[1]. Zu den Zeugen dieses ernsten und folgenreichen Vorganges gehörte vermuthlich ein auswärtiger Herrscher, König Svend von Dänemark, mit dem Erzbischof Adalbert von Hamburg im vorigen Jahre wegen Mißachtung der kirchlichen Ehegesetze, wie bekannt, so heftig in Streit gerathen war. Nachdem sie in Schleswig Frieden geschlossen und sich in Betreff des dänischen Kirchenwesens von Neuem zu gemeinsamen Handeln verbunden hatten, gelang es dem Erzbischof auch den Kaiser in das Einverständniß hineinzuziehen. Auf Adalberts Antrieb geschah es, daß König Svend einer Aufforderung des Kaisers entsprechend zu Ostern nach Merseburg kam und dort so lange verweilte, bis sie die alte Freundschaft erneuert und den neuen Bund beschworen hatten[2].

---

[1] Herim. Aug. Chron. a. 1053: Imperatore in Saxonia apud Merseburg commanente cum rege Danorum pascha egit ipsisque diebus Counradum Baioariae ducem, cui iam prius offensus erat, incusatum quorundam principum iudicio ducatu privavit. Annal. Altah. a. 1053: cum imperator Mersiburch pascha celebraret, illuc evocavit utrumque (Herzog und Bischof) ad conloquium generale pariterque complures regni totius principum, quorum iudicio dux praememoratus ducatu est depositus.

[2] Herim. Aug. Chron. a. 1053 (s. die vorige Anm.) combinirt mit Adam. l. III, c. 17: Ita pontifex cum gaudio domum reversus persuasit caesari, ut evocatus rex Danorum in Saxoniam uterque alteri perpetuam juraret amicitiam. Lappenberg (SS. VII, 342, not. 31) glaubt hierbei an die Begegnung denken zu sollen, welche einer englischen Quelle zufolge zwischen Kaiser

So gestaltete sich der Tag von Merseburg zu einem Momente bedeutender Erfolge sowohl für den Kaiser, dem schon wegen neuer Verfeindung mit dem flandrischen Grafen die dänische Bundesgenossenschaft erwünscht sein mußte, als auch für Erzbischof Adalbert. Er, der kühnste, aber auch der am meisten gehaßte Vorkämpfer, den die römisch-deutsche Hierarchie damals im Norden hatte, und vor Kurzem noch der Gefahr ausgesetzt, von König Svend nicht nur in seinen Rechten verkürzt, sondern auch mit Krieg überzogen zu werden, konnte jetzt über die nächste Zukunft seiner großen Unternehmungen beruhigt sein. Vor allem, er brauchte nicht mehr zu besorgen, daß das Streben König Svends nach einem eigenen national-dänischen Erzbisthum eine ihm feindliche und den Metropolitanrechten seiner Kirche nachtheilige Richtung einschlagen würde.

Uebrigens bildet der Abschluß des deutsch-dänischen Bündnisses nur eine Episode in der Geschichte des Merseburger Tages. Der wahre Grund seiner großen reichsgeschichtlichen Bedeutung liegt in dem Processe Konrads von Baiern und in der Wendung der Dinge, welche unmittelbar daraus hervorging: sie war so beunruhigend wie nur möglich. Anstatt sich dem Absetzungsurtheil zu fügen, begab sich Konrad nach Baiern, um Widerstand zu leisten und mit dem Kaiser um das baierische Herzogthum einen Kampf zu beginnen, wie ihn früher Gotfried der Bärtige um Lothringen geführt hatte. Der dazu erforderliche Anhang war bald gefunden und scharte sich fest um das Parteihaupt: jeder Genosse, den Konrad warb, mußte ihm einen Treueid schwören[1]). Außerdem kam ihm noch etwas anderes zu Statten. Die öffentliche Meinung, soweit davon schon die Rede sein kann, stand nicht unbedingt auf der Seite des Kaisers. Es ist sehr bezeichnend, wenn Hermann von Reichenau, ein völlig gleichzeitiger Chronist von streng monarchischer Gesinnung, aber von noch größerer Wahrheitsliebe anläßlich der Merseburger Vorgänge die Wahrnehmung macht, daß in dem allgemeinen Urtheile über die Regierung des Kaisers ein ungünstiger Umschwung eingetreten war[2]): Fürsten und

---

und König anläßlich des flandrischen Feldzuges von 1049 stattfand. S. oben S. 69. Aber diese Deutung ist unmöglich. Denn der Ehestreit, der nach Adam a. a. O. der fraglichen Zusammenkunft vorausging, kam, wie oben S. 205 gezeigt wurde, frühestens Ende 1051 zum Ausbruch und ebensowenig verträgt sich Lappenbergs Hypothese mit Adams Ortsbezeichnung: in Saxoniam. Während der Ort für die Zusammenkunft von 1049 an der flandrisch-lothringischen Grenze gesucht werden muß, verweist Adam deutlich auf das sächsische Binnenland und einen Ort, wie ihn Hermann von Reichenau schon lange vor Adam mit erwünschter Genauigkeit bezeichnet hatte. Vgl. Dehio, Bd. I, Krit. Ausf. S. 73.

[1]) Annal. Altah. a. 1053: Sed cum inde (Mersiburch) discessisset domum, intestina molitus est commovere bella. Quapropter brevi plures iniquitatis suae socios adquisivit eosque sibi firmos et fideles esse iuramento constrinxit.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: Quo tempore regni tam primores quam inferiores contra imperatorem magis magisque mussitantes, iam dudum eum ab inchoatae iusticiae, pacis, pietatis, divini timoris, multimodaeque virtutis tenore, in quo de die in diem debuerat proficere, paulatim ad quaestum et incuriam quandam deficere, multumque se ipso deteriorem fore causabantur.

Unterthanen wären mit ihm unzufrieden und murrten mit jedem Tage lauter; man werfe ihm vor, daß er die Hoffnungen, die ursprünglich und lange auf ihn gesetzt wurden, getäuscht habe, aus einem gerechten, friedliebenden, leutseligen und gottesfürchtigen Regenten sei er ein habsüchtiger und nachlässiger Gebieter, überhaupt sich selbst unähnlich geworden. Unter diesen Umständen ist der Zweifel gewiß berechtigt, ob der Kaiser momentan überhaupt Macht genug besaß, um einen Widersacher wie Konrad erfolgreich zu bekämpfen und die Unruhen in Baiern zu unterdrücken, bevor sich ein größerer Aufruhr daraus entwickelte. Dem Kaiser selbst war es allem Anscheine nach mehr um sicheres als um schnelles Vorgehen zu thun, da er, wie die Ausstellungsorte der nächstfolgenden Urkunden bezeugen, während des Frühjahrs und Sommers Sachsen nicht verließ.

Spätestens Mitte Mai erschien er in Goslar, nachdem er aus Merseburg bald nach Ostern aufgebrochen war und unterwegs zu Wiehe, einem nordwestlich von Naumburg im Unstrutthale gelegenen Orte, am 30. April eine interessante Urkunde für das Kloster Hersfeld ausgestellt hatte [1]). Um eine Krone, die dort vermuthlich als Pfand für ihn aufbewahrt wurde, einzulösen [2]), verzichtete er zu Gunsten des Klosters auf einen Theil der thüringischen Allodien, die er aus dem Nachlasse des verstorbenen Markgrafen Eckehard erworben hatte. Es waren dies Grundstücke zu Lizichesdorf [3]), welche ursprünglich Eigenthum von Hersfeld als Beneficium auf Eckehards Vorfahren übergegangen waren, aber vor so langer Zeit, daß der Markgraf diesen Erwerbstitel nicht mehr anerkennen wollte, sondern das Eigenthum für sich in Anspruch genommen hatte.

In Goslar urkundete der Kaiser nun aber nicht nur am 17. und 18. Mai, sondern auch am 3. und 6. Juni [4]); darum ist anzunehmen, daß er dort am 30. Mai das Pfingstfest feierte. Einige Zeit vorher war er durch Richterspruch Eigenthümer eines bedeutenden, durch mehrere Grafschaften zerstreuten Gütercomplexes geworden, nachdem der bisherige Eigenthümer, ein vornehmer Sachse Namens Tiemo, sein Recht daran durch ein schweres Verbrechen verwirkt hatte und inzwischen gestorben war. Aus dem Nachlasse desselben dotirte der

---

[1]) Wenck, Hessische Landesgeschichte Bd. III, Urkundenbuch S. 57 (B. 1639 mit richtigen Daten aber falscher Inhaltsangabe; St. 2435).

[2]) pro redimenda corona ab Herveldensi aecclesia nostrae potestati recepta.

[3]) quaedam bona in Lizichesdorf in comitatu Macelini comitis sita et pago Spiliberch dicto, quae Ekchihardus marchio haereditario parentum iure ab eadem aecclesia in beneficium obtinuit et longa oblivione negligentiaque praefati loci rectorum sibi in proprium vendicavit eidemque aecclesiae abnegavit. Der Gauname lebt unzweifelhaft fort in den Namen von zwei Dörfern, die beide innerhalb des vormals Eckehard'schen Haus- und Stammgebietes liegen, Spielberg im Kreise Naumburg, unweit der Saale und einem zweiten Spielberg im Kreise Querfurt, nach Eugen Huhn, Lexicon von Deutschland, Bd. V, S. 1143 und darnach läßt sich ja auch die Lage des mir sonst nicht bekannten Lizichesdorf wenigstens ungefähr bestimmen.

[4]) St. 2436—2439.

Kaiser nun zunächst mittels Diplom vom 3. Juni [1]) seine Lieblingskirche, das Stift von S. Simon und Judas zu Goslar: ihm schenkte er das Landgut Heregeltingerot (Harlingerode nördlich von Wöltingerode?) [2]) in der Grafschaft Adelhards, während andere Bestandtheile der neuen Erwerbung, Besitzungen Tiemos im Lerigau, Grafschaft Adelhards [3]), und im Gau Ostfala, Grafschaft des Christophorus [4]), durch Schenkungsurkunden vom 3. November dieses Jahres an S. Marien, den Dom zu Hildesheim übergingen. Mit der Fürsorge des Kaisers für S. Simon und Judas hing es auch zusammen, wenn er durch Urkunden vom 5. August dem Kloster des heil. Eucharius in Trier sein Erbgut Vilmar im unteren Lahngau sammt den Zehnten in Vilmar selbst und in benachbarten Ortschaften zum Geschenk machte [5]). Diese Schenkung war nämlich eine Entschädigung für den Leichnam des heil. Valerius und andere Reliquien, welche Erzbischof Eberhard von Trier ihm auf sein Verlangen aus dem Schatze jenes Klosters zur Ausstattung von S. Simon und Judas überlassen und selbst an ihren neuen Bestimmungsort gebracht hatte, wo der Kaiser sie mit großer Ehrerbietung in Empfang nahm und dem schon vorhandenen Reliquien-

---

[1]) Heineccius, Antiquit. Goslar. p. 59 (B. 1641, St. 2438): quoddam praedium Heregeltingerot cum vicis et villis, mansis etc. quae a quodam viro Thiemone dicto legitimae quidem conditionis (sic) ac juris ex parte in nostrum imperiale dominium ex eo defuncto legali judicio juste devenerunt, situm in comitatu Adelhardi comitis.

[2]) H. A. Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim, S. 171.

[3]) Lauenstein, Descr. Dioecesis Hildesheim. p. 111, Nr. X (B. 1646; St. 2445) und bedeutend verbessert auf Grund des Originals bei Grupen, Observ. rer. et antiquit. Germanicar. et Romanar. p. 25: tale praedium, quale exlex Tiemo in villis Durnidi, Ostwerri, Witungen, Dornzuni dictis in pago Lera in comitatu Adelhardi comitis situm. Den genannten Orten entsprechen jetzt noch Dörfer in den Aemtern Wöltingerode und Liebenburg. Lüntzel, S. 169. Ueber den Versuch, Tiemo mit dem aus Adam Gesta l. III, c. 8 bekannten Sohn des Billungers Thietmar zu identificiren, s. oben S. 40, Anm. 11.

[4]) Lauenstein, p. 110, Nr. IX (B. 1645, St. 2444): totum illud praedium, quicquid noster Tiemo (nicht Trenio, wie L. druckt) in comitatu Christophori comitis habuit, judicio scabinorum nostrae potestati addictum in villis Germaredessun, Ibiside, Dungerbichi, Suitbaldigehusun in pago Ostvala situm. Vgl. Lüntzel, S. 102, wo die Ortsnamen in der originalen Form mitgetheilt und bis auf den letzten mit jetzt noch vorhandenen Ortschaften des Amtes Peine identificirt sind.

[5]) Die hierauf bezügliche Urkunde existirt noch in zwei Ausfertigungen, die beide für original gelten und sich nur dadurch unterscheiden, daß in der einen unter den Pertinenzien des Hauptobjectes: de nostrae hereditatis parte villam quandam, quae vocatur Vilimar in pago Logenahi et in comitatu Goteboldi comitis sitam Zehnten an benannten Orten aufgezählt werden: decimis tam de majori Vilmar quam de minori et de Arenvurt, Zultebach, Selebach, Humenove superiori et inferiori, Hunnenberch, Degerembach, Glabpach, Virdiwert, Treiswert, Velde, Wilare, Brichene superiori, während sie in der anderen fehlen. Diese einfachere Ausfertigung, Or. im Provinzialarchiv zu Coblenz, publicirte Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, S. 395 (St. 2442), die ausführlichere, Or. im Staatsarchiv zu Berlin, ist schon länger bekannt und am besten edirt von Hoefer, Zeitschr. für Archivkunde Bd. II, S. 531 (B. 1643, St. 2441).

bestande des Stiftes feierlich einverleibte [1]). Es geschah dies vielleicht gleichzeitig mit der schon erwähnten Landschenkung vom 3. Juni oder etwas später, nachdem der Kaiser Mitte Juli in Minden gewesen, dann aber wieder nach Goslar zurückgekehrt war.

Weshalb der Kaiser nach Minden ging, wissen wir nicht; aber so viel ist klar, daß er sich dort nicht etwa nur mit den besonderen Verhältnissen des Bisthums beschäftigte, sondern auch in anderer Richtung thätig war. Wie er am 18. Mai in Goslar dem Kloster von Mons S. Peter bei Brescia auf Bitten des dortigen Bischofs Udalrich Güter, welche dieser der Abtei geschenkt hatte, bestätigte [2]), so willfahrte er in Minden durch Urkunde vom 14. Juli einer ähnlichen Bitte des Abtes Benedict von S. Salvator, genannt Sextus bei Lucca [3]) und bestätigte ihm sowohl die gesammten Besitzungen des Klosters als auch wichtige Gerechtsame in Betreff der Abtswahl und der Vogtei, wobei die letzteren zugleich erweitert wurden [4]).

Vor allem waren natürlich die Vorgänge in Baiern Gegenstand reiflicher Erwägung, wie es scheint, unter dem persönlichen Beirath des Bischofs Gebehard von Eichstädt, dem der Kaiser damals so gewogen war, daß er ihm für sein Bisthum in rascher Folge zwei werthvolle Vergabungen machte: am 17. Mai einen sehr bedeutenden, in den schwäbischen Grenzgauen Sualafeld und Rießgau gelegenen Forst und Forstbann [5]), zu dessen Uebertragung auf Eichstädt zahlreiche Große aus Baiern und Schwaben wie Bischof Heinrich von Augsburg, der

---

[1]) Beyer a. a. O.: qualiter nos venerabilis Eberhardi Treverensis archiepiscopi caritativam benignitatem poposcimus, ut nostrae voluntati aliqua sanctarum reliquiarum consolatione satisfaceret et tali thesauro monasterium nostrum ditaret, quod Goslare in honore sanctae Mariae perpetuae virginis et sanctorum apostolorum Simonis et Judae a fundamento incepimus et deo adjuvante perfecimus. Quam videlicet petitionem ille venerabilis iam dictus presul fideliter adtendens corpus sancti confessoris Valerii archiepiscopi cum aliis quamplurimis sanctorum reliquiis nobis benigne et honorifice apportavit. Quod ut iustum erat suscipientes summa devotione in predicto monasterio . . . prout potuimus cara pignora venerabiliter recondidimus.

[2]) J. F. Böhmer, Acta imperii selecta p. 56 (St. 2437). Für das Kloster findet sich u. A. die Bezeichnung: monasterio, quod vulgari lingua dicitur Mons sancti Petri.

[3]) Ibidem p. 57 (St. 2440) für Benedictus venerabilis abbas monasterii sancti Salvatoris quod dicitur Sextus in comitatu Luccensi situm.

[4]) Das Neue bestand in der Zuweisung von zwölf Freien als Defensoren des Klostervermögens: His (duobus advocatis) autem adjungimus duodecim liberos homines, cum quibus rem prelibati coenobii acquirant et defendant.

[5]) J. A. von Schultes, Historische Schriften, Abth. II, S. 345 (B. 1640; St. 2436). Vgl. M. Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt (Programm des bischöflichen Lyceums. Eichstätt 1871) S. 13 mit topographischen Erläuterungen. Darnach lag der Forst ganz auf schwäbischem Gebiete, in comitatu Friderici comitis in pago Recia et in comitatu Cunonis comitis in pago Swalaveldorum, aber an einer Stelle berührte er die schwäbisch-fränkische Grenze: iterum ad flumen Werinza (Wörnitz) in vadum Rintgazza, hinc ad fontem, ubi duae provinciae dividuntur, Swevia quidem et Franconia, inde ad villam Rochingen etc. S. auch Stälin, Wirtemb. Gesch. Bd. I, S. 222.

schwäbische Pfalzgraf Friedrich und mehrere Grafen zuvor ihre Zustimmung ertheilt hatten [1]), und am 6. Juni den Markt nebst Zoll und darauf bezüglicher Gerichtsbarkeit in zwei Ortschaften des Nordgaus, zu Beilngries und Waldkirchen [2]). Im Herbste begab der Kaiser sich in das rheinische Franken, unter anderem nach Worms, wo er am 3. November die schon erörterten Landschenkungen an Hildesheim ausfertigte [3]) und auch in burgundischen Angelegenheiten urkundete: auf Ersuchen der Kaiserin [4]), des Erzbischofs Hugo von Besançon und des Grafen Rainald, der das Haus von Franche-Comté fortsetzte [5]), bestätigte er damals dem französischen Kloster des heil. Benignus zu Dijon sämmtliche Besitzungen desselben, welche innerhalb des Kaiserreiches lagen [6]).

Die Hauptsache aber war, daß der Kaiser sich mit den genannten und vielen anderen Fürsten vereinigte, um in Tribur eine Reichsversammlung zu halten und auf dieser einestheils die Thronfolge endgültig zu ordnen, anderntheils in Bezug auf Baiern neue Entscheidungen herbeizuführen [7]).

Sein ältester Sohn, der dreijährige Heinrich, dem sich viele deutsche Fürsten schon bald nach seiner Geburt und noch ehe er getauft war, zu Treue und Gehorsam verpflichtet hatten, wurde in Tribur zum König gewählt und zugleich als Nachfolger des Vaters in aller Form anerkannt, da die sämmtlichen Großen, die ihn gewählt hatten, das Versprechen gaben, ihm nach dem Tode des Kaisers und

---

[1]) Schultes S. 346: conlaudantibus provinciarum illarum optimatibus Heinrico Augustensi episcopo et Guntiperto ejus advocato, Friderico palatino comite (von Schwaben. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. 7, S. 169, Anm. 2) et Friderico comite, Odalrico comite, iterumque Odalrico comite, Dietprehto, Odelscalcho, Odalberto, Diethohe, Gundekaro etc.

[2]) Mon. Boica XXIXa, p. 112 (B. 1642, St. 2439): ob devotam servitutem nostri fidelis et dilecti Gebehardi Eichstatensis aecclesiae venerabilis episcopi mercatum in locis duobus, uno in loco qui dicitur Pilingriez altero Waltchiricha dicto in pago Nortkowe et in comitatu Heinrici sita (sic) cum theloneo et imperiali districtu et omnia juste legaliterque ad haec respicientia.

[3]) St. 2444, 2445. S. oben S. 225.

[4]) Von den übrigen Diplomen dieses Jahres gedenken ihrer als Intervenientin St. 2435, April 30, Wiehe: St. 2439, Juni 6, Goslar; St. 2440, Juli 14, Minden zusammen mit Opizo, Kanzler für Italien; St. 2441, 2442, August 5, Goslar; St. 2444, 2445, November 3, Worms. Darnach ist anzunehmen, daß sie beständig bei dem Kaiser war.

[5]) Er ist der Sohn und Nachfolger Otto Wilhelms, von dem bei Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 385 die Rede ist.

[6]) Bouquet XI, 558 (B. 1647; St. 2446).

[7]) Baiern hatte in diesem Jahre nicht nur unter den politischen Wirren, sondern auch unter einer Mißernte schwer zu leiden und eine solche gab es wie im vorigen Jahre so jetzt auch wieder in Schwaben. Annal. Altah. a. 1053: Vini, frugum maxima penuria in tota pene grassatur Baioaria. Quapropter colono fugiente plurimi vici deserti remansere. Herim. Aug. Chron. a. 1053: Et hoc et superiore anno frugum penuria facta est non modica.

wenn er gerecht regieren würde, gehorsam zu sein[1]). Damit war die Thronfolgefrage insofern erledigt, als es jetzt nur noch einiger kirchlicher Formalitäten, der Krönung und der Weihe, bedurfte, um das Recht des gewählten Königs auf die Nachfolge im Reiche vollkommen zu machen, es in jeder Beziehung sicher zu stellen.

Dagegen war die Wendung, welche die baierische Angelegenheit auf der Reichsversammlung zu Tribur und während der nächsten Folgezeit nahm, nicht der Art, daß ein friedlicher Abschluß sobald erwartet werden konnte. Konrads Aufruhr war jetzt notorisch und der Kampf, der in Folge dessen ausbrach, beschränkte sich schon nicht mehr auf Baiern, auch Kärnthen wurde in Mitleidenschaft gezogen, weil Konrad sich mit einer Schaar von Reisigen dorthin wandte, um die ungarische Grenze zu erreichen und dann in Ungarn selbst neuen Anhang zu gewinnen[2]). Kein Wunder daher, wenn die Reichsgewalten ihn als Hochverräther behandelten. Er war nach Tribur vorgeladen worden, aber da er ausblieb, so wurde er contumacirt: er ging des Rechtes auf seine Besitzungen in Kärnthen verlustig, das Eigenthum daran erwarb der Kaiser[3]), zugleich wurden große Anstrengungen gemacht,

---

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: Imperator Heinricus magno apud Triburiam conventu habito filium aequivocum regem a cunctis eligi eique post obitum suum, si rector iustus futurus esset, subjectionem promitti fecit. Nach Giesebrecht, Kaiserzeit II, 485 wären die herausgehobenen Worte ein Zusatz Hermanns von Reichenau, der in Zweifel lasse, ob er damit eine Reservation nach eigenem Sinne oder eine von den Fürsten gestellte Bedingung ausdrücken wolle. Meines Erachtens ist nur die letztere Auffassung zulässig, weil Hermann von Reichenau im Allgemeinen nur objectiv berichtet, wenn er aber einmal Zusätze macht oder Wendungen gebraucht, in denen sich seine Denkweise und sein persönliches Interesse ausprägen, derartige subjective Elemente als solche deutlich zu machen pflegt. Man nehme z. B. in demselben Jahresberichte die Erzählung von der Niederlage des päpstlichen Heeres, wie leicht und bestimmt ist darin zu sondern zwischen den Daten, die den Thatbestand bilden, und dem Raisonnement des Autors. Für die Objectivität desselben in dem vorliegenden Falle spricht außerdem der Umstand, daß die betreffenden Worte als Vorbehalt der Fürsten aufgefaßt, den von Hermann kurz vorher referirten Beschwerden über die Regierung des Kaisers genau entsprechen, die allgemeine, aber formlose Mißstimmung politisch und staatsrechtlich zum Ausdruck bringen. Der Sinn des Vorbehaltes ist: die Fürsten, belehrt durch die übelen Erfahrungen, welche sie mit dem regierenden Kaiser gemacht hatten, wahrten sich für den Fall, daß sein Sohn und Nachfolger in ähnlicher Weise Grund zur Unzufriedenheit geben sollte, ein Recht zum Widerstande, eventuell zum Abfall und damit bedingten oder beschränkten sie die Ausübung des Rechtes, welches Heinrich IV. in Tribur erwarb. Uebrigens aber war das Recht selbst ein unbedingtes; es war principiell schon durch die Geburt erworben — also im Princip Erbrecht und der Wahlact von Tribur hatte nur den Zweck, ihm größere Festigkeit zu geben, die Aussichten auf Verwirklichung zu vermehren. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 6, S. 132 erörtert nur die Rechtsfrage im Allgemeinen; über den Vorbehalt der Fürsten und dessen rechtliche Natur äußert er sich nicht.

[2]) Annal. Altah. a. 1053: Hic ad velle dispositis ipse (Chuono) cum manu valida per Carinthanos ad Ungros confugit et plures conjurationis ejusdem conscios domi reliquit, quos sibi postmodum bella moventi auxilio fore speravit. Hi ergo deprensi facile ab hac stultitia sunt repressi.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: Ad quem conventum cum Counradus

um zwischen dem Kaiser und König Andreas von Ungarn Frieden zu stiften und damit den Aufständischen die Hülfsquellen zu entziehen, welche Konrad ihnen in Feindes Land erschloß. Namentlich Bischof Gebehard von Regensburg, der Hauptwidersacher des gestürzten Herzogs, war in dieser Richtung thätig. Als eine ungarische Gesandtschaft in Tribur erschien und über einen Frieden verhandeln wollte, da war es vorzugsweise sein Verdienst, wenn ihre Vorschläge günstige Aufnahme fanden. Im Auftrage ihres Königs erklärten sie seine Bereitwilligkeit eine sehr große Summe Geldes zu zahlen, Gebiet abzutreten und dem Kaiser Heeresfolge zu leisten, überall hin, nur die italienischen Heerfahrten sollten ausgenommen sein. Der Kaiser war damit einverstanden und nachdem die Gesandten einen Eid darauf geleistet hatten, daß König Andreas alles halten und erfüllen würde, was sie für ihn zugesagt hatten, gelobte auch er seinerseits jene Bedingungen annehmen, daraufhin Frieden schließen zu wollen [1]). So entließ er die Gesandten diesmal mit einem Bescheide, der, wie es schien, alle bisherigen Friedenshindernisse aus dem Wege räumte. Aber zu einem wirklichen Frieden, einem vertragsmäßigen Abschlusse der in Tribur begonnenen Verhandlungen sollte es trotzalledem nicht kommen, weil König Andreas mittlerweile mit Konrad in Verbindung getreten war und ihm nicht nur Schutz und Zuflucht gewährt, sondern auch Einfluß auf seine Politik gestattet hatte. Konrad brachte es denn auch dahin, daß der König, anstatt die Abmachungen seiner Gesandten zu sanctioniren, sie verwarf und den Krieg unverzüglich erneuerte, in dem er für ihn, seinen Schützling, zu den Waffen griff. Von ihm unterstützt, machte Konrad noch in diesem Jahre einen Angriff auf Kärnthen, wo die Parteien sich ohnehin schroff gegenüberstanden und seine Anhänger nur auf ein Signal warteten, um über die kaiserliche Partei herzufallen. Jetzt, da er mit den Ungarn einrückte, entbrannte auch sofort der innere Krieg und die kaiserlich gesinnten Herren erlitten bald eine empfindliche Niederlage. Mehrere von ihnen wurden verjagt, das Land wurde weit und breit verwüstet und ein Theil davon vom Feinde fest in Besitz genommen [2]).

---

dudum Baioariae dux venire nolens cum expeditis militibus regi rebellare moliens, Ungariis se adjungere temptasset et Carentani fines invasisset, quibusdam inibi, quae prius habuerat, possessionibus suis ab imperatore privatus est ea quasi legaliter acquirente. Also bezweifelt der Chronist, daß die Erwerbung in jeder Beziehung legal war, wie er ja auch Bedenken hatte in Betreff der Legalität des Absetzungsactes. S. oben S. 222, Anm. 1.

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: Ibi (apud Triburiam) etiam legati Andreae regis Ungariorum pro pace pactoque missi, cum suffragante Ratisponense episcopo inmensam pecuniam suaeque provinciae partem et ad expeditiones imperatoris omnes praeter Italicam suos ituros promitterent eaque omnia regem suum impleturum sacramento promitterent imperator ea se accepturum fide data spondens eos remisit.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: Per idem tempus (Tod des Bischofs Hartwig von Bamberg, gest. November 6) Counradus dudum dux ab Andrea rege Ungariorum gratanter susceptus ei, ne allegatum cum imperatore foedus perficeret, dissuasit et auxilio ejus quandam Carentani partem

Konrad kehrte nicht eher nach Ungarn zurück, als bis er das Bollwerk der Karantanenmark, die Feste Hengstburg, erobert und sich durch eine ihm ergebene Besatzung gesichert hatte [1]). Das war ein bedeutender Erfolg, und um so höher anzuschlagen, als seine Sache in Baiern bei weitem nicht so günstig stand. Obgleich die Zahl seiner dortigen Anhänger keineswegs gering war, so entsprachen doch nur wenige den Hoffnungen, die Konrad bei seinem Abzuge nach Ungarn auf sie gesetzt hatte: eben dadurch einer einheitlichen Führung beraubt, leisteten die meisten ihren kaiserlichen Gegnern nur geringen Widerstand, sie wurden leicht überwältigt und wenn Konrad den Plan gehabt hatte, daß die aufständischen Baiern mit ihren Parteigenossen in Kärnthen und mit den Ungarn in Verbindung treten, im Zusammenhang mit ihnen operiren sollten [2]), so geschah in dieser Richtung wahrscheinlich gar nichts. Als der Kaiser etwa Anfang December vom Rheine her nach Baiern kam, beharrten zwar die Grafen von Scheiern noch im Aufstande [3]), übrigens aber war die gesetzliche Ordnung so weit wiederhergestellt, daß der Kaiser unbelästigt im Lande umherziehen und Einrichtungen treffen konnte, wie sie für die Behauptung seines Ansehens dienlich waren. Am Weihnachtsfeste, welches er in der Pfalz von Oetting am Inn feierte [4]), wenn nicht schon früher, machte er seinen Sohn Heinrich zum Herzog von Baiern [5]). Es war der dritte Herzog, den Heinrich III. dort einsetzte, und auch in diesem Falle verlautet nichts darüber, daß er das herkömmliche Wahlrecht der baierischen Großen respectirt, die Einsetzung des neuen Herzogs in Form eines Wahlactes vorgenommen hätte [6]). Wurde der Adel des Landes in dieser Angelegenheit überhaupt gehört, so kann es nur nachträglich geschehen sein auf dem Reichs- oder Landtage, den der Kaiser um die Zeit der Jahreswende in Regensburg hielt [7]) und den unter anderen Fürsten gewiß auch Adalbero, der neue Bischof von Bamberg, besuchte. Er war der Nachfolger des am 6. November d. J. verstorbenen Bischofs Hartwig [8]): seine Ernennung

---

quorundam etiam primatum, qui eam possidebant, machinatione aliis expulsis primoribus invasum cepit. Vgl. Annal. Altah. a. 1053 in der folgenden Anm.

[1]) Annal. Altah. a. 1053: Ipse (Chuono) vero adjunctis sibi Ungris Charionas invadit et plurima loca vastans urbem quandam Hengistiburg dictam occupavit ibique praesidio imposito in Ungariam se recepit.

[2]) S. oben S. 228, Anm. 2.

[3]) S. unten S. 232.

[4]) Herim. Aug. Chron. a. 1054; Annal. Altah. a. 1054.

[5]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: Imperator vero in Baioariam veniens ducatum ejusdem provinciae filio suo aequivoco tradidit. Annal. Altah. a. 1054: Apud Otingun imperator natale Christi, curtem regiam celebrat ibique majori filio suo ducatum Baioaricum contradidit.

[6]) Vgl. S. Hirsch, Heinrich II, Bd. I, S. 66, 67.

[7]) Herim. Aug. Chron. a. 1054: Deinde habito Ratisponae colloquio. Annal. Altah. a. 1054: Inde Radisponam ad generale colloquium recessit.

[8]) Oder Hazilin, wie er bei Herim. Aug. Chron. a. 1053 heißt: Hazilinus etiam Babinbergensis episcopus i n f a m i s moriens locum dedit. Wie sich das Schmähwort erklärt, weiß ich nicht zu sagen. Annal. Altah. a.

erhielt er in Oetting, wo er um Weihnachten mit dem Kaiser zusammentraf [1]). Als Sohn des verstorbenen Herzogs Adalbero von Kärnthen gehörte er zu den nächsten Blutsverwandten Heinrichs III. [2]); die Feindschaft, welche ihre Väter schließlich so weit auseinander brachte, war von ihnen offenbar lange vergessen, wenn sie überhaupt nachgewirkt hatte [3]); außerdem standen sie sich nahe durch gemeinsame Beziehungen zu den Grafen von Ebersberg und zu den geistlichen Stiftungen in Baiern, welche nach dem Aussterben des Geschlechtes das Allodialvermögen desselben geerbt hatten [4]). Und wenn es für die Erhebung des jüngeren Adalbero zum Bischof von Bamberg noch besonderer politischer Motive bedurfte, so waren solche zur Genüge gegeben in den abnormen Verhältnissen seiner karantanischen Heimath, wo ja, wie wir sahen, die Autorität des Kaisers einen sehr schweren Stand hatte und anarchischen und hochverrätherischen Bestrebungen, wie sie Konrad von Baiern im Bunde mit den Ungarn verfolgte, für den Augenblick erlegen war. Unter diesen Umständen war eine neue und festere Verbindung des Kaisers mit dem edlen Hause der Eppensteiner allerdings dringend geboten, um so mehr als Adalbero nicht der einzige männliche Repräsentant desselben war: ihm zur Seite stand sein Bruder Markward [5]), ein stolzer und thatkräftiger Herr, der an allen ererbten Ansprüchen auf fürstliche Stellung energisch festhielt und wenn er für die Aufständischen Partei ergriff, dem Kaiser sehr zu schaden vermochte. Indessen die neue und glänzende Wendung in dem Leben des einen Eppensteiners wirkte auch auf die Haltung des anderen, ja auf die Lage der Dinge in Kärnthen überhaupt günstig

---

1053: Hartwicus episcopus Babinbergensis obiit. Vgl. Annal. necrol. Fuld. maior. a. 1053, B. F. III, 161: Hezechint episcopus. Der Todestag, 8. Idus Novembr. nach den Bambergischen Necrologien: Necrol. capituli s. Petri ed. Jaffé, Mon. Bamb. p. 559; Necrol. S. Michaelis poster. ibid. p. 578. Nach dem Kalendar. necrol. Paderborn., Zeitschrift für Gesch. Westfalens X, 164 kommt neben dem 6. auch der 7. November in Betracht. In der Memorienreihe des Bamberg. Missale, zu welchem das Kal. necrol. S. Michaelis antiquius gehört, Jaffé, p. 562, steht Hartwig zwischen Eberhard und Adalbero.

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1054: Otinga . . . ibique Babinbergensis aecclesiae praesulatum consobrino suo Adalberoni donavit.

[2]) Er war dessen consobrinus, weil ihre Mütter Gisela und Beatrix Schwestern, beide Töchter des Herzogs Hermann II. von Schwaben waren. Das Nähere bei R. Wahnschaffe, Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im elften Jahrhundert (Leipz. Inaug.-Dissertation 1878) S. 12 und die genealogischen Uebersichtstafeln.

[3]) Wahnschaffe S. 49.

[4]) Ueber die Verwandtschaft der Eppensteiner mit den Ebersbergern s. Hirsch, Bd. I, S. 188 ff. und Wahnschaffe, Uebersichtstafel II. Als Wohlthäter des Ebersbergischen Klosters Geisenfeld, wo Herzog Adalbero begraben lag, sind die Eppensteiner Adalbero und Markward urkundlich bezeugt im Cod. trad. Geisenfeld. 9. Mon. Boica XIV, p. 184 und über Kaiser Heinrichs Stellung als Eigenthümer und Herr des Klosters S. Sebastian zu Ebersberg s. Bd. I, S. 72, S. 230 ff.

[5]) Cod. trad. Geisenfeld l. l.: nobilissimi ducis Adalberonis filii Marchwart et Adalbero interjectu temporis Babenbergensis ecclesie factus episcopus.

zurück. Die Gefahr weiteren Abfalls verminderte sich Ende des Jahres sichtlich, die Kaiserlichen sammelten sich wieder, rückten vor die Hengstburg und bedrängten die Konradinische Besatzung durch Massenangriffe der Art, daß sie es aufgab, den Platz zu behaupten. Um die Zeit der Regensburger Versammlung fiel Hengstburg wieder in die Hände der Kaiserlichen [1]) und später kam es in den Besitz der Eppensteiner [2]). Die bisherigen Vertheidiger waren heimlich nach Ungarn entwichen, nachdem sie die ihnen anvertraute Stadt zuvor ausgeplündert hatten [3]).

Was den jungen König als Herzog von Baiern betrifft, so befand er sich in einer Stellung sehr ähnlich derjenigen, welche sein Vater vor fünfundzwanzig Jahren in derselben Eigenschaft eingenommen hatte. Auch fehlte es nicht an einem geistlichen Pfleger oder Vormünder des eben erst dreijährigen Kindes: mit demselben Amte, welches zuerst Bischof Bruno von Augsburg, dann Bischof Egilbert von Freising bei Heinrich III. versahen, wurde bei Heinrich IV. Bischof Gebehard von Eichstädt betraut und er verwaltete es zu seinem Ruhme, vornehmlich weil es ihm gelang, die Widerspenstigkeit der Grafen von Scheiern zu brechen. Sie verletzten den Landfrieden in einer Weise, daß ein feindlich gesinnter Geschichtschreiber der nächsten Folgezeit sie gemeiner Räubereien beschuldigen durfte [4]), und so trat denn der neue Regent von Baiern mit allem Nachdruck wider sie auf. Er verheerte ihre Besitzungen mit Feuer und Schwert, er verfuhr in diesem Falle eben so schonungslos wie der Kaiser, als er sich von Baiern nach Schwaben begab und ihm hier die Folgen eines tiefgewurzelten Räuberunwesens handgreiflich entgegentraten. Er gab Befehl einige Orte, welche als Diebsnester besonders gefährlich waren, niederzubrennen, dann zog er weiter bis Zürich, um hier in der ersten Hälfte des Februars (1054) und zu Beginn der Fastenzeit [5]) mit zahlreichen Großen seines italienischen Reiches zusammenzutreffen und sich mit ihnen unzweifelhaft auch über allgemeine politische Angelegenheiten zu berathen. Anlaß dazu war reichlich vorhanden, vornehmlich bei der Lage der Dinge in Unter-Italien, wo Papst Leo IX. mittlerweile seine Kriegs- und Recuperationspolitik zum Aeußersten getrieben hatte und zum zweiten

---

[1]) Annal. Altah. a. 1054: Quibus diebus (Regensburger Reichstag) hi, qui in urbe Hengistiburc praesidio relicti erant a Chuonone, fatigati crebra provincialium incursione ipsi sua sponte urbem diripiunt et clam inde in Ungariam aufugiunt.

[2]) Wahnschaffe S. 50, Anm. 150.

[3]) Annal. Altah. l. l.

[4]) Anonymus Haserens. c. 35, SS. VII. 264: Unde factum est, ut exulante ad Ungariam Chunone duce, ipse ducatum Baioaricum ad tempus susciperet regendum. Quibus diebus inter alia gloriose gesta Schirenses latrociniis, ut hodieque sunt, deditissimos in tantum devastavit combussit ac contrivit, ut hujus afflictionis tam perpes memoria quam querimonia penes eosdem sit. Eo tempore cum secundus a rege esset rexque eum solo regni solio praecederet etc.

[5]) Herim. Aug. Chron. a. 1054: per Alamanniam transiens et furibus infestus nonnulla eorum conventicula exuri jubens, Turegi quadragesimam inchoavit.

Male wider die Normannen ins Feld gezogen war, aber nicht um zu siegen, sondern um kläglich zu scheitern und die Niederlage, die er seinen Feinden zugedacht hatte, selbst zu erleiden.

Das Mißgeschick des Papstes begann im Grunde schon während seiner letzten Reise durch das nördliche und mittlere Italien. Da wurden, wie wir oben berichteten [1]), die kaiserlichen Hülfstruppen in Folge der Einsprache, welche Bischof Gebehard von Eichstädt bei dem Kaiser erhoben hatte, aus seinem Heere abberufen, er mußte ohne sie weiterziehen. Ein neuer Unfall begegnete ihm in Mantua, wo er am Sonntag den 21. Februar eine Synode hielt, um die strengere Disciplin, welche er überall zur Geltung zu bringen suchte, speciell unter den Bischöfen der Lombardei durchzuführen. Aber eben dieser Zweck wurde dem Unternehmen verderblich, weil die laxere Praxis, wie sie herkömmlich und noch vorherrschend war, unter den anwesenden Bischöfen zahlreiche und so leidenschaftliche Anhänger hatte, daß sie vor Gewaltthätigkeiten nicht zurückschreckten: sie selbst stifteten ihre Dienerschaft zu einem Angriffe auf das päpstliche Gefolge an [2]). Vor dem Portal der Basilica, in der die Synode tagte, begannen die Bischöflichen den Streit: es entstand ein arger Tumult, bei dem in der Kirche nicht weiter verhandelt werden konnte. Der Papst mußte die Sitzung aufheben und hinaustreten, um persönlich Ruhe zu gebieten. Die erregte Menge war jedoch kaum noch zu beruhigen. Auch in Gegenwart des Papstes tobte der Kampf zunächst weiter und es war seinen hartbedrängten Leuten nur wenig damit gedient, wenn sie sich in seine unmittelbare Nähe flüchteten, etwa gar, wie einige thaten, unter seinem Gewande Schutz suchten [3]). Die Gegner, welche auch den Rückzug in die Kirche abgeschnitten hatten, überschütteten sie alle mit Pfeilschüssen und Stein-

---

[1]) S. oben S. 216.

[2]) Wibert, Vita Leonis l. II, c. 8; ed. Watterich I, 160: concilium apud Mantuam habendum constituit, quod factio quorundam pontificum, severitatem ejus justi judicii timentium perturbavit. Nam familiae eorum fautrices scelerum subitum contra domni apostolici familiam moverunt tumultum secure adstantem ante basilicam, in qua publicum habebatur concilium ita, ut vir sanctus cogeretur, a medio consessu surgere et ante portam ad sedandum strepitum procedere. Auf dasselbe Ereigniß bezieht sich Herim. Aug. Chron. a. 1053: domnus papa . . . . Mantuaque quinquagesima acta et nonnullis suorum orto inibi tumultu occisis, infra dies quadragesimae Romam pervenit. Vgl. Jaffé, Reg. p. 376; Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV, S. 724.

[3]) Wibert l. l.: Cuius praesentiam non reveriti deo odibiles eo magis magisque in nequitia pertinaces nitebantur, ad eum exarmatos confugientes ante oculos ipsius confodere et a valvis ecclesiae, ne ibi tutarentur, repellere ita, ut impetus sagittarum et saxorum circum ejusdem sancti aures et ora volitaret atque quosdam ejus veste defendi cupientes vulneraret. Hierauf bezieht sich die kurz vorher von Wibert erzählte Traumgeschichte: Dum autem pro regni pace sollicite laborans ibidem (bei dem Kaiser) aliquamdiu moraretur, divina praedestinatio ei in somnis revelare voluit, quid sibi futurum portenderetur. Nam videbatur sibi, quod stans in edito familiares suos ad se de periculo confugientes reciperet eisque sub pluviali veste, quae cappa vocitatur, inclusis sanguine eorum sibi vestes infici conficeret.

würfen, so daß manche auf der Stelle todt zusammenbrachen[1]). Andere wurden verwundet und lange schwebte der Papst in gleicher Gefahr[2]), bis endlich Ruhe eintrat, der wilde Aufruhr sich legte. Aber an eine Fortsetzung des so gewaltsam unterbrochenen Concils war nicht zu denken[3]), die Reformpläne des Papstes in Betreff des lombardischen Episcopats waren zur Zeit vereitelt und nicht einmal das Strafgericht, womit er die Anstifter des Aufruhrs bedrohte, kam zur Ausführung. Als die Schuldigen ermittelt waren und am nächsten Tage vor dem Papste erschienen, ließ er Gnade für Recht ergehen, nur um nicht rachsüchtig zu erscheinen.

Ein besserer Empfang wartete seiner und seines Gefolges, zu dem unter Anderen Humbert, der Cardinalbischof von S. Rufina, und der Kanzler Friedrich gehörten, in der Romagna: in Ravenna (März 13) und in Rimini, wo Leo IX. am 14. verweilte, um Heinrich, den Erwählten von Ravenna, zum Erzbischof und den Archidiacon Petrus, Dompropst von Anicium (später Puy) in Südfrankreich zum Bischof zu consecriren[4]). Den letzteren Act vollzog der Papst, obgleich König Heinrich von Frankreich über das Bisthum anders verfügt, es für Geld, wie von gegnerischer Seite behauptet wurde, und auf Betrieb des Grafen von Toulouse Bertrannus, Archidiacon von Mende, verliehen hatte[5]). Aber Clerus und Laien der Kirche von Anicium weigerten sich Bertrannus als ihren Bischof anzuerkennen; wie sie Petrus unmittelbar nach eingetretener Vacanz gewählt hatten, so hielten sie dem Könige zum Trotz an ihm fest und nahmen durch Vermittlung mehrerer burgundischer Prälaten, der Erzbischöfe Leodegar von Vienne und Hugo von Besançon und der Bischöfe Aymo von Sitten und Artald von Grenoble die Hülfe des Papstes in Anspruch, der denn auch zu Gunsten der Petenten und ihres Candidaten entschied. In Ravenna erschienen sie selbst vor ihm, er bestätigte die Wahl und da Petrus noch Diacon war, so empfing er

---

[1]) Vgl. Herim. Aug. Chron. l. l. auf der vor. S. 30, Anm. 2.

[2]) Will, die Anfänge der Restauration der Kirche Bd. I, S. 104 läßt den Papst selbst in der Verwirrung einige von den Seinen verwunden. Daß dies ein Mißverständniß Wiberts ist, bemerkte schon Hefele a. a. O. Vgl. Baxmann, Politik der Päpste Bd. II, S. 234.

[3]) Wibert l. l.: Qui tumultus admodum difficulter sedatus coeptum rigorem concilii imperfectum coepit (coegit?) relinqui. Sed in crastinum cuncti hujus seditionis incentores severa examinatione damnandi a piissimo patre sunt misericordi indulgentia absoluti, ne videretur causa ultionis asperitatem in eos exercere judicii.

[4]) Dieses und das folgende nach der Forma electionis Petri episcopi Aniciensis bei Mabillon. Annal. ord. S. Bened. IV, p. 742 (App. LXX), worin der Hauptinteressent den Vorgang von seinem Standpunkte aus aber in urkundlicher Form darstellt. Als Aussteller nennt sich: Nos autem sanctae Aniciensis atque Vallavensis ecclesiae coetus communi consilio atque communi voto clerus, populus atque militia. Vgl. Jaffé, Reg. p. 376, der die vorliegende Tagesbezeichnung feria VI mit Recht für verderbt erklärt aus feria VII.

[5]) Ibidem: rex ..... interveniente pecunia et Tolosano comite, quem instigabat uxor sua, dedit Aniciensem episcopatum non ut debuit sed ut potuit cuidam Bertranno Mimatensis ecclesiae archidiacono.

zunächst auf Befehl des Papstes von Cardinal Humbert die Priesterweihe. Dann folgte, wie gesagt, Tags darauf in Rimini die bischöfliche Consecration und hierbei assistirten dem Papste außer jenen burgundischen Prälaten [1]) noch viele andere Kirchenfürsten: der Episcopat der Romagna und der Mark Ancona fast vollzählig [2]), die Bischöfe Otgar von Perugia und Johannes von Friaul und zwei deutsche Bischöfe Adalbero von Metz und Thietmar von Chur [3]).

Rom erreichte der Papst vor Ostern (April 11) [4]) und die Zeit unmittelbar nach dem Feste benutzte er in gewohnter Weise zu einer Synode [5]), zur vierten in der Reihe der Ostersynoden, die er überhaupt gehalten hat. Die diesjährige beschäftigte sich mit dem alten Rang- und Competenzstreite zwischen den Kirchen von Aquileja und Grado, den die Patriarchen Gotebold und Dominicus ungeachtet der Entscheidung Benedicts IX. von 1045 [6]) erneuert hatten und wiederum ergriffen Papst und Synode für Grado oder Neu-Aquileja Partei gegen „Friaul" (Alt-Aquileja), wiederum wurde die kirchliche Selbständigkeit von Istrien und Venetien unter dem Patriarchate von Grado urkundlich festgestellt, ohne daß die Ansprüche, welche Alt-Aquileja doch nicht nur für sich allein, sondern zugleich im deutschen Reichsinteresse geltend machte, irgendwie Berücksichtigung gefunden hätten. Der „Bischof von Friaul" sollte sich mit dem lombardischen Grenzgebiete begnügen — so verfügte der Papst in dem Schreiben, worin er die Bischöfe von Venetien und Istrien mit dem bezüglichen Synodalschlusse bekannt machte [7]) und Gotebold von Aquileja, aller-

[1]) Unter ihnen war Leodegar von Vienne als ehemaliger Zögling und Canonicus der Kirche von Anicium besonders thätig — cum consilio Viennensis ecclesiae archiepiscopi Leodegarii ecclesiae nostrae canonici atque nutriti erfolgte die Gesandtschaft der anderen an den Papst. Und am Schluß der Urkunde heißt es: Acta sunt haec tempore supradicto apud Ariminum civitatem domno Leodegario Viennensis ecclesiae primate post domnum papam mediatore et ordinatore ad missas vice capellani ad altare obsecundatore.

[2]) Einer genaueren Bestimmung bedürfen noch Odolricus Corneliensis episcopus, vielleicht entstellt aus Cornietensis?

[3]) Nebst einem einzigen Laien, Stephanus ejusdem sacri palatii judex Romanus im Anschluß an Fridericus sacri palatii Lateranensis cancellarius.

[4]) domnus papa . . . infra dies quadragesimae Romam pervenit. Herim. Aug. Chron. a. 1053.

[5]) Domnus papa, habita Romae post pascha synodo. Ibid.

[6]) Bd. I, S. 258, 259.

[7]) Leo episcopus servus servorum Dei omnibus episcopis Venetiae et Istriae salutem et apostolicam benedictionem. Noverit vestra carissima nobis in Christo fraternitas hac inpraesenti indictione sexta carissimum confratrem nostrum Dominicum Gradensem, immo Novae Aquilejae patriarcham ad synodum nostram Romae habitam venisse et querimoniam de sua et Forojuliensi ecclesia, quam credimus vos non ignorare, lacrymabiliter coram fecisse. Cujus tandem relectis privilegiis a sancta Romana et apostolica sede sibi concessis judicio totius sanctae synodi hoc definitum fuit: ut Nova Aquileja totius Venetiae et Istriae caput et metropolis

dings ohne ihn mit Namen zu nennen, beschuldigte die päpstliche Autorität wiederholt mißachtet zu haben.

Mittlerweile hatten die Vorbereitungen zum Kriege ihren Fortgang genommen, es war nun auch Aussicht vorhanden, daß der Papst und der griechische Kaiser sich gegen die Normannen vereinigten und zwar durch die Vermittelung eines einflußreichen Staatsmannes apulischer Herkunft, jenes Argyrus aus Bari, der sich, wie früher schon erzählt wurde[1]), bei Beginn des griechisch-normannischen Krieges um Apulien ungemein schwankend und zweideutig benahm, da er von den Griechen zu den Normannen überging und eine Zeit lang erwählter Fürst der Eroberer war, bald aber durch größere Ehren und Vortheile gelockt, zur griechischen Partei zurücktrat und in den eben zwischen Constantin IX. Monomachus und Maniaces, dem kaiserlichen Befehlshaber von Apulien, ausgebrochenen Thronstreit zu Gunsten des ersteren eingriff. Maniaces unterlag: schließlich auf Otranto beschränkt, räumte er Italien, um auf der Balkanhalbinsel in Bulgarien sein Glück zu versuchen; dort kam er um und schon zu Ende des Jahres 1043 gab es in Apulien keinen griechischen Usurpator mehr[2]). Dagegen gewannen die Eroberungen der Normannen immer mehr an Bestand, wie an Ausdehnung; besonders günstig war für sie das Jahr 1048: während ein Theil von ihnen in Calabrien eindrang und die Griechen dann in der Basilicata bei Tricarico schlug, eroberte Graf Humfred Troja, die viel umkämpfte Feste im Norden des Landes[3]) und in bemerkenswerthem Gegensatze zu dem nationalen Hasse, den die normannische Herrschaft im Bereiche der langobardischen Fürstenthümer hervorrief, bildete sich ungefähr gleichzeitig innerhalb des kaiserlichen Apuliens wiederum eine griechenfeindliche Partei, die aus vornehmen Barensern, dem Adralistus und den beiden Brüdern Romoaldus und Petrus bestand und es ebenso wie früher Melus, der Vater des Argyrus, mit

---

perpetuo haberetur, ac . . . Forojuliensis vero antistes tantummodo finibus Longobardorum esset contentus . . . Et hoc quidem extra patientiam canonum ei pro magno concessimus, qui quater jam vocatus a nobis nec venit nec excusavit, cum Gradensis, id est Novae Aquilejae patriarcha quinquies nostrae synodo etiam non vocatus interfuerit. Mansi, T. XIX, col. 657 (Jaffé, Reg. 3263).

[1]) Bd. I, S. 267.

[2]) Anonym. Barens. a. 1043, Muratori, SS. V, 151: Postea descendit Theodoro Cano Catap. in Bari et ibit cum Argiro: ille per mare et Argiro cum exercitu per terra Normanni et Longobardi super Idrontus ad capiendum Maniaki et non invenerunt, cum eo quod transmeavit Bulgariae. Et fecit proelium cum ipse Sevastoforo et cecidit ibi; tollentes caput ejus optulerunt imperatori Monomacho. Vgl. die entsprechende, aber sehr mangelhafte Ableitung aus derselben Quelle, den verlorenen Annalen von Bari, bei Lupus Protospat. a. 1043, SS. V, 58.

[3]) Breve Chron. Nortmannicum a. 1048, Muratori V, 278: Northmanni iverunt contra Graecos in Calabriam et victi sunt Graeci circa Tricaricum. Humphredus capit Trojam et facit castrum in Bachareza. De Blasiis, La insurrezione Pugliese I, 204 läßt beim Citat das Graeci des ersten Satzes weg und verdreht in Folge dessen den Sinn ins Gegentheil, in einen Sieg der Griechen.

den Normannen hielt[1]). Indessen Argyrus selbst gehörte nicht dazu: mit der Würde eines Patricius bekleidet, beharrte er in der griechenfreundlichen Richtung, die er mit seiner Unterwerfung unter Kaiser Constantin IX. überhaupt eingeschlagen hatte. Während des Jahres 1045 besetzte er Tarent und besiegte die Normannen in der dortigen Gegend, aber als er dann nach Trani zog und mit dem Grafen Wilhelm Eisenarm zusammenstieß, wandte sich das Glück: er erlitt eine Niederlage[2]) und wohl in Folge davon ging er nach Constantinopel[3]), um bei der Besatzung der Reichshauptstadt verwandt zu werden. Bald darauf (1047 September) gerieth der Kaiser in große Gefahr, weil ein Usurpator, Leo Tornikios, ihn von Macedonien her schwer bedrängte und mit mächtigem Anhange schon vor Constantinopel stand, aber Argyrus wurde der Retter Constantins. An der Spitze einer Heerschaar, bei der sich auch Franken, d. h. Normannen oder Waräger befanden, machte er nächtlicher Weile einen Ausfall und that den Rebellen großen Schaden[4]), so daß sie wieder abzogen und nach einiger Zeit den Kampf überhaupt einstellten. In der Folge wurde nun

[1]) Anonym. Barens. a. 1051 und Lupus Protospatar. a. 1051, s. unten. Vgl. Anonym. Bar. a. 1046: Et fecit Bari cum Umfreida comite. a. 1047: Adralisto proeliavit cum Alfanariti et compraehendit illos et diruerunt domos Johannis Yranati.

[2]) Breve Chron. Nortm. a. 1045: Argyrus Bariensis imperialis Catapanus et dux Graecorum vadit in Tarentum contra Northmannos et vincit eos et deinde vadit in Tranum et vincitur ab eis, duce Guillelmo Ferrebrachio, qui intitulatus est primus comes Apuliae. Im Jahre 1044 hatte Argyrus eine Expedition zur See gemacht. Anonym. Barens. a. 1044. Ganz verfehlt ist es, wenn De Blasiis I, 187 die Kämpfe des Argyrus, von denen das Breve Chron. Nortm. 1045 berichtet, identificirt mit der von den Barenser Annalen berichteten Niederlage des Katapans Eustasius bei Tarent, 1046 Mai 8.

[3]) Anonym. Barens. a. 1045: Et Argiro ibit cum Chagea Constantinopolim cum suis et ipse catapanus remansit Bari. Lupus Protospatar. a. 1046: perrexit Argiro patricius Constantinopolim et Palatinus cathepanus, qui et Eustasius, revocavit omnes exiliatos in Barum perrexitque Tarentum. Eine hiervon unabhängige Ableitung aus derselben Barenser Quelle ist Guillerm. Apul. Gesta Roberti Wiscardi l. II, v. 17 ff., SS. IX, 254:

Constantinus, eo qui tempore jura regebat
Imperii, mandat, properet quantocius ad se
Argirous. Iussis favet imperialibus ille.
Aequoris Adriaci transvectus fluctibus, urbem
Appetit imperii. Placidus, qui praesidet urbi
Suscipit aggressum magnis et honoribus illum
Promovet.

[4]) Anonym. Barens. a. 1048: Rebellavit Tornibey (sic) cum Makedonis et Batazzi consocruneo suo perrexit Constantinopolim, ut faceret se imperatorem. Argiro magistro exivit sub nocte cum aliquanti Franci et Graeci et fecit ei damnum maximum. Abweichend Cedrenus, Historiar. Compend. ed. Bonnens. II, p. 563: Argyrus ertheilt dem Kaiser während der Belagerung verständigen Rath, aber ein anderer, Konstantin Leichudes, wird gehört und dieser bringt den Kaiser wie die Stadt in große Gefahr, so daß Leo leicht hätte siegen können, wenn nicht seine eigenen Leute von ihm abgefallen wären.

Argyrus dazu ausersehen, eine ähnliche staatsrettende That auf seinem heimischen Boden zu vollbringen: zum Magister Vestis und „Herzog" erhoben [1]) und ausgestattet mit den umfassendsten Vollmachten wie mit reichen Mitteln [2]) sollte er Apulien dem Kaiser neu unterwerfen, die nationalen Freiheitsbestrebungen unterdrücken, den Normannen ihre Eroberungen wieder entreißen. Und wirklich, als er im Frühjahr 1051 das schwierige Werk unternahm, hatte er bald einen bedeutenden Erfolg: ein Versuch der normannischen Partei von Bari, ihm den Eintritt in die Stadt zu verweigern, gelang nur vorübergehend, die Masse der Bevölkerung wandte sich ihm zu und verhalf ihm zu einem raschen Siege über die Gegenpartei. Im April zog Argyrus in Bari ein und übte blutige Vergeltung mit Feuer und Schwert: mehrere seiner Widersacher verloren das Leben, während Adralistus entfloh und bei den Normannen, speciell bei dem Grafen Humfred, Schutz suchte. Den Seinigen und den meisten seiner Parteigenossen gelang es nicht zu entkommen: Argyrus machte sie zu Gefangenen und schickte sie nach Constantinopel [3]), dann wandte er sich gegen die Normannen, wahrscheinlich noch im Hoch-

[1]) Als urkundliche Titulaturen sind mir folgende bekannt. Urk. des Argyrus für Ambrosius, Propst des Klosters S. Nikolaus von Monopolis, 1054 Mai, Trinchera, Syllabus Graecarum Membranarum p. 53 ex originali membrana: *Σιγίλλιον γενόμενον παρ᾽ ἐμοῦ Ἀργυροῦ μαγίστρου βέστου καὶ δουκὸς ἰταλίας καλαβρίας σικελίας παφλαγονίας, τοῦ μέλητος* und die Unterschrift: *Ἀργυρὸς προνοίᾳ θεοῦ μάγιστρος βέστης καὶ δοὺξ ἰταλίας καλαβρίας σικελίας καὶ παφλαγονίας ὁ μέλης.* Urk. des Argyrus von 1052, Mai, Del Giudice, Cod. dipl. di Carlo I, d'Angiò, Append. I, p. XVI als Inserat in eine abschriftlich überlieferte Urkunde des Grafen Heinrich von Monte S. Michele Arcangelo für das Kloster S. Giovanni in Lamis 1095: sigillum Argiro factum magister vestis catapanus Italie Sicilie Calabrie, de Paphlagonia et Tumelina (?). Urk. des Argyrus von 1054 oder 1057, Chron. Farfense ad. a. 1050, Muratori SS. II b, p. 620: Argiro dei providentia magister vestis et dux Italiae Calabriae Siciliae Paflagoniae quod est melius, d. i. Sohn des Melos, eine Entstellung von *ὁ μέλης* oder *τοῦ μέλητος.* Papst Leo IX. titulirt Argyrus in Jaffé, Reg. 3288 (Mansi XIX, 668): gloriosus dux et magister. Vgl. Michaelis Cerularii Epistola I ad Petrum patriarcham Antiochenum (1054) bei C. Will, Acta et Scripta de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae p. 175: *τοῦ μαγίστρου καὶ δουκὸς Ιταλίας τοῦ Ἀργυροῦ.* Ibidem p. 228: *τὸν λαμπρότατον μάγιστρον καὶ δοῦκα τῆς Ιταλίας τὸν Ἀργυρόν.* Es zeugt daher von guter Information, wenn der beneventanische Biograph Leos IX., Vita Leonis ed. Borgia, Memorie istoriche II, p. 318 von Argyrus sagt: quem Constantinopolitanus imperator principem constituerat Apulie.

[2]) Anonym. Barens. a. 1051: Venit Argiro Magistri in Idronto mense Martii cum thesauro et dona et honores a Monomacho impeıatore.

[3]) Ibidem: Et in mense Aprilis intravit in Bari et occissus est Mel Malapezza et Liboni et zalavit ipse Judeam et domum Adralisto et ille fugiit foras civitatem ad Umfreda comitem et comprachensa est Rodia uxor sua et filius et Romoaldo et Petro fratre ejus et aliis misitque illos chelandiis et direxit Constantinopolim ad Monomacho. Vgl. Lupus Protospatar. a. 1051: descendit Argiro magister vesti et dux Italiae, filius Melis in mense Martii et abiit Barum et non receperunt illum Adralistus et Romoaldus cum Petro ejus germano. Sed non post multum tempus Barenses receperunt illum sine voluntate Adralisti et aliorum, sed Adralistus fugiit. Romoaldus vero et Petrus fratres ab Argiro sunt comprehensi ac catenis vincti Constantinopolim deportati sunt.

sommer 1051 [1]), also in einem Momente, wo sie ohnehin schon von Feindseligkeiten aller Art umgeben waren, wo ihr bisheriges Oberhaupt, Graf Drogo, einer Verschwörung von ungewöhnlicher Natur zum Opfer fiel, in Salerno die einheimische aber normannenfreundliche Dynastie durch Mord und Verschwörung ebenfalls erschüttert wurde und der Bruch mit dem Papste, Krieg mit dem geistlichen Haupte der abendländischen Kirche unmittelbar bevorstand [2]). Aber nichts destoweniger waren sie den Angriffen, womit Argyrus sie bedrohte, durchaus gewachsen: in allen größeren Treffen, die während des Jahres 1052 stattfanden, zogen die Griechen den Kürzeren. Argyrus selbst wurde bei Tarent geschlagen, der Protospatar Sico bei Cotrone in Calabrien [3]), und wiederum Argyrus bei Siponto, wohin er zu Schiff gezogen war. Hier traten ihm Graf Humfred und Graf Petrus (Petrones) von Trani entgegen, es gab ein großes Blutvergießen, worin viele von den mißvergnügten Langobarden, die sich Argyrus angeschlossen hatten, umkamen; er selbst, schwer verwundet, rettete nur knapp das Leben und flüchtete in die Stadt Vesti (Vieste nördlich vom Monte Gargano) [4]).

Unter diesen Umständen war es nur naturgemäß, wenn für das Jahr 1053 die Absicht bestand, daß der Papst und die Griechen ihre

---

[1]) Anonym. Barens. a. 1051: Et Argiro compraehensit Barbocca als Schlußnotiz unter ind. IV oder bis 1051 August 31. Guillerm. Apul. l. II, v. 38—65, SS. IX, 254 setzt weitläufig auseinander, daß die Schätze und Kostbarkeiten, womit der Kaiser Argyrus ausstattete (s. oben S. 238, Anm. 2) zunächst den Zweck hatten auf die Normannen zu wirken und daß A. dem entsprechend verfuhr, den normannischen Grafen, die er zu sich berief, große Reichthümer in Aussicht stellte, wenn sie ihre apulischen Besitzungen aufgeben, nach Griechenland hinüberziehen und für den Kaiser gegen die Saracenen kämpfen wollten, jedoch umsonst:

> Callida Graecorum promissio calliditatem
> Non latuit gentis Latium superare volentis,
> Et dimissuros loca se non Appula dicunt,
> Dum conquerantur, nisi forte potentior illis
> Turba superveniens depellat et opprimat illos.

Darnach nehmen mehrere neuere Forscher, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 501, De Blasiis I, 219, keinen Anstand von Verhandlungen des Argyrus mit den Normannen wie von einer ausgemachten Thatsache zu reden, aber das würden sie nur sein, wenn sich noch feststellen ließe, daß die Barenser Annalenquelle, der Wilhelm die erste Hälfte seiner Erzählung entnahm, ihm auch den Stoff für die zweite bot. Mir ist dies zweifelhaft, ich halte die letztere für Zuthat oder Erfindung des ja sehr normannenfreundlichen Autors und nehme an, daß die Gelder, welche Argyrus mitbrachte, vor Allem bestimmt waren in Bari vertheilt zu werden, dort für die kaiserliche Sache zu werben.

[2]) S. oben S. 178.

[3]) Breve Chron. Nortmann. a. 1052: Fit proelium cum Argyro Catapano Graecorum et a Nortmannis iterum fugatur exercitus ejus circa Tarentum. Et item factum est proelium circa Crotonem in Calabria et victus est Sico Protospata.

[4]) Anonym. Barens. a. 1052: Et Argiro ibit in Siponto per mare. Deinde Umfreda et Petrone cum exercitu Normannorum et fecerunt bellum et ceciderunt de Longobardi ibidem. Ipse Argiro semivivus exiliit plagatus et ibit in civitate Vesti.

bisher getrennten Unternehmungen vereinigen und als Verbündete die Normannen angreifen sollten. Als Urheber dieses Planes gilt Argyrus[1]) und das wohl mit Recht, obgleich ein völlig sicheres Quellenzeugniß nicht vorhanden ist[2]). Aber, was die Ausführung betrifft, so ergriff der Papst die Initiative: nur im Anschluß an die Griechen wollte er mit den Normannen kämpfen, das war der erste und vornehmste Gesichtspunkt seiner weiteren Politik, darnach richtete sich auch die Leitung der Kriegsmacht, die sich während des Frühjahrs 1053 um ihn sammelte.

Mit der deutschen Heeresabtheilung, die dem Papste treu geblieben, ihm auch in sein römisches Gebiet gefolgt war, vereinigten sich damals viele italienische Fürsten und Herren, wie Adenolf, der Herzog von Gaeta, die Grafen Lando von Aquino und Landulf von Teano, die beiden gräflichen Brüder Trasmund und Otto von Teate, Oderisius, Sohn des Borellus (Marsica), Roffridus von Guardia[3]) und noch manche andere, deren Namen nicht überliefert sind, Vornehme und Leute geringeren Standes[4]); darunter allerdings Gesindel und gemeines Volk, wie es dazumal namentlich in der Mark (von Fermo oder Camerino) gehaust haben soll[5]). Oder berücksichtigt man die landschaftliche Gliederung, die in einer Quelle vorkommt, so gehörten zu der italienischen Abtheilung des päpstlichen Heeres Römer,

---

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 502.

[2]) Guillerm. Apul. l. II, v. 70—74:

> Veris commiscens fallacia nuntia mittit
> Argirous papae precibusque frequentibus illum
> Obsecrat, Italiam quod libertate carentem
> Liberet ac populum discedere cogat iniquum,
> Cujus pressa jugo pessumdatur Appula tellus.

[3]) Die Betheiligung dieser Großen am Kriege folgere ich aus einer päpstlichen Gerichtsurkunde vom 10. Juni 1054. S. unten und die Aufzählung bei Guillerm. Apul. Gesta Roberti l. II, v. 164—170, SS. IX, 257:

> Italiae populo, qui se sociaverat illis,
> Germani comites praesunt Trasmundus et Atto,
> Et Burrellina generosa propagine proles.
> Hi simul ad bellum properant campique marini
> Accola Malfredus Molinensisque Rodulfi
> Rofredus socer — hujus castrum Gardia nomen —
> Et plures alii, quorum non nomina novi.

[4]) Annales Romani SS. V, 470: pontifex cum dicto exercitu (Teutonicorum) tunc perrexit in Apulea, insimul cum Latini comites Ascari et ceterorum. Wer sind die comites Ascari? Leo, Chron. Mon. Cas. l. II, c. 84, SS. VII, 685: adiunctis sibi fere cunctis partium istarum militibus Apuliam cum Normannis dimicaturus perrexit.

[5]) Guillerm. Apul. l. II, v. 108—111, SS. IX, 255:

> Spem dabat his Italae fex indignissima gentis,
> Gens Marchana, probis digne reprobata Latinis.
> Cum plures Itali magna virtute redundent,
> His erat innatus pavor et fuga luxuriesque.

Samniten, Capuaner; Anconitaner, Spoletaner, Sabiner und die von Fermo [1]).

Der Papst erschien nach beendigter Ostersynode in Montecasino bei Abt Richer und bethätigte auch sein Interesse an der weltlichen Wohlfahrt der Abtei von Neuem, durch ein Privileg vom 29. Mai, worin er einem von den Schiffen, welche für die Mönche nach Ostia fuhren, beziehungsweise dem Capitän und der Mannschaft für immer Zollfreiheit zusicherte [2]). Nun erst begab der Papst sich zum Heere, begleitet von mehreren hohen Geistlichen, die theilweise sein ständiges Gefolge bildeten, anderntheils sich ihm wohl nur vorübergehend, zum Zwecke des Feldzuges anschlossen: nämlich Cardinal Humbert, Kanzler Friedrich, Erzbischof Petrus von Amalfi, Udalricus, erwählter Erzbischof von Benevent, seiner Nationalität nach ein Deutscher (Baier) [3]) und Bischof Amalguinus von Ceneta. Die Vereinigung des Papstes mit seiner gesammten Kriegsmacht erfolgte vor dem 10. Juni. Denn an diesem Tage hielt er mit den genannten Geistlichen und weltlichen Großen zu Sale unweit des Flusses Biferno eine Gerichtssitzung, worin Liutfrid, Abt des Klosters von S. Vincenz am Volturno, als Kläger auftrat [4]), und wenn spätere Geschichtswerke ältere Ueberlieferungen, denen sie folgen, nicht etwa willkürlich entstellt haben, so erreichte der Papst den Biferno in weitem Umwege mitten durch Feindesland, nämlich über Benevent, wo sich damals, vermittelt durch Cardinal Humbert und Kanzler Friedrich, die ersten persönlichen Beziehungen Leos zu dem später als Abt von Montecasino so bedeutenden Mönche Desiderius (Papst Victor III.) anknüpften [5]), und über Guardia Lombardorum

---

[1]) Ibid. v. 171—176:

> Huc quoque Romani, Samnites et Capuani
> Auxilium mittunt nec opes Ancona negavit.
> Huc Spoletini simul accessere Sabini
> Huc quoque Firmani, non evalet enumerari
> Carminibus nostris quam multus venerit hostis
> Francigenae gentis nomen delere laborans.

Vgl. v. 149—151:

> Gens innumerabilis illi
> Appula, Balbensis, Campanica, Marsa, Thelensis
> Venerat auxilio.

[2]) Ekkehard. Chron. a. 1053, SS. VI. 197: in urbe Beneventana consedit, ubi tunc Oudalricus, genere Noricus, episcopatum tenuit, identisch mit dem Huodalrico tunc noviter Beneventi electo archiepiscopo der folgenden Urkunde.

[3]) Hierauf bezieht sich die in das Chron. Vulturn. inserirte Gerichtsurkunde vom 10. Juni 1053, Muratori SS. I, P. 2, p. 513: anno domni Leonis noni summi pontificis et venerabilis papae V (nicht II, wie der Druck hat), indictione VI, mense Junio, die X. Cum idem pontifex beatissimus Apuliae fines pergens vel intra Beneventanum principatum in loco Sale juxta Bifermum fluvium consisteret.

[4]) Leo Chron. l. III, c. 7, SS. VII, 701: Non post multos dies domnus Leo papa sanctissimus a partibus Ultraromanis regressus Beneventum intravit et quoniam Desiderius iam dudum Humberti Silvae Candidae episcopo cognitus et valde carus extiterat, tam per illum quam et per Fri-

südlich von Frigento. Hier prägte sich der damalige Aufenthalt des Papstes den Gemüthern so tief ein, daß in der Folge ein Kloster auf den Namen Leo gestiftet wurde[1]). Von jener Stellung im Thale des Biferno zog der Papst in östlicher Richtung ab, weil er mit Argyrus, der sich wieder in Siponto befand[2]), zusammentreffen und sich mit ihm über alle weiteren Schritte persönlich ins Einvernehmen setzen wollte[3]), wenn der Feind diese Absicht nicht rechtzeitig vereitelte.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen gingen die Interessen der normannischen Fürsten und Herren oft weit auseinander, einen festen staatlichen Zusammenhang gab es unter ihnen noch nicht, schon mehrfach war es vorgekommen, daß Normannen gegen Normannen unter Waffen standen. Aber der Kampf, zu dem der Papst jetzt herausforderte, fand sie einig: mit dem Grafen Humfred, dem Oberhaupte des apulischen Zweiges, verband sich nicht nur sein Bruder Robert (Guiscard), der zur Eroberung von Calabrien ebendamals den ersten Grund gelegt hatte, sondern auch Graf Richard von Aversa, nachmals Fürst von Capua[4]) und während der erste Geistliche des Gebietes, um welches der Krieg geführt wurde, der Erzbischof von Benevent

---

dericum tunc cancellarium eidem papae notus et valde familiaris efficitur . . . . . Per idem tempus praefatus pontifex descendit in Apuliam cum Normannis dimicaturus. F. Hirsch, Forsch. VII, 13 bezweifelt die Richtigkeit dieser Zeit- und Ortsbestimmungen und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 502 hat sie gar nicht berücksichtigt, während er allerdings von dem Guardia Lombardorum des Petrus Diaconus (s. unten) Notiz nimmt, es aber willkürlich mit Guardia am Biferno, dem heutigen Guardialfiera identificirt. Bedarf Leos Angabe überhaupt einer Bestätigung, so findet sich eine solche in der gemeinsamen aber verlorenen Quelle der Chronik von Amalfi und Romoalds, Chronicon Amalphitan. c. 26. Raccolta di varie croniche . . del regno di Napoli V, 153: Leo autem papa multis precibus ab Henrico imperatore filio Conradi imperatoris motus per quorumdam Samnitum suggestionem anno dominicae incarnationis 1053, mense Julii (sic), indict. 6. venit Beneventum, ut Normannos de Apulia expelleret, qui movens inde gressum similiter cum Alemannis, quos imperator secum portaverat, apud urbem Civitatem et in finibus Salerni et Apuliae cum Normannis acriter pugnavit und Romoald. Annal. a. 1053, SS. XIX, 404, im Wesentlichen übereinstimmend, nur die Monatsangabe fehlt.

[1]) Anonym. Benevent. ed. Borgia, Memorie II, 318. S. unten S. 244, Anm. 4.

[2]) Petrus, Chron. Mon. Casin. l. IV, c. 108, SS. VII, 820: castrum, cui Guardia Lombardorum nomen est . . ubi quondam Leo papa sanctissimus cum Normannis praeliaturus sanguinem minuerat et per aliquod dies ibi requieverat, und dazu: foris in monasterio sancti papae Leonis.

[3]) Leo IX. an Kaiser Constantin bei Will. Acta et Scripta p. 87 (Mansi XIX, col. 668): gloriosi ducis et magistri Argyroi fidelissimi tui colloquium et consilium expetendum censui . . . . . repentino impetu comitatum nostrum aggrediuntur. In merkwürdiger Uebereinstimmung hiermit berichten die Annal. Beneventani a. 1053, Cod. 3, SS. III, 179: papa . . . mense Junio descendit in Apuliam cupiens loqui cum Argiro duce imperatoris Constantini Monomachi, sed Normanni inruentes insperate super milites eius etc.

[4]) Amatus l. III, c. 37 (Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 84) und Guillerm. Apul. l. II, v. 122—130.

sich dem Papste anschloß, mit ihm ins Feld zog, ergriffen mehrere von den Grafen des Fürstenthums: Giraldus (von Benevent?), Hugo (von Telese?), Rudolf von Molise, Graf von Bojano, die Gegenpartei, wie es auch kaum anders sein konnte, da sie allem Anscheine nach selbst Normannen waren. Von Petrus (Petrones) und seinem Bruder Walter, den beiden Söhnen des Amicus, die ebenfalls unter den Combattanten genannt werden, steht die normannische Herkunft fest[1]). Alle diese Herren und ihre Aufgebote bildeten ein bedeutendes Heer: nach Hermann von Reichenau war es dem päpstlichen an Zahl weit überlegen[2]) und wenn Wilhelm von Apulien, der Panegyriker Robert Guiscards, die normannische Streitmacht geringfügig nennt, so gilt das streng genommen nur vom Fußvolk; die Reiterei schätzt er selbst auf immerhin dreitausend Mann[3]).

In solcher Stärke näherte sich das normannische Heer um die Mitte des Juni dem päpstlichen, welches damals in einer weiten Ebene südlich vom Fortore bei der apulisch-normannischen Stadt Civitate lagerte[4]), während der Papst mit den Bischöfen, die ihn begleiteten und einem Bannerträger Namens Robert in die Stadt selbst einzog[5]). Die Verhandlungen waren noch nicht abgebrochen. Denn

---

[1]) Guillerm. Apul. l. II, v. 131—136:

> Inter eos aderant Petrus et Galterus Amici
> Insignis soboles, simul Aureolanus, Ubertus
> Muscaque, Rainaldus, comes Hugo comesque Giraldus;
> Hic Beneventanis praelatus, at hi Thelesinis.
> Hos Bovianensis comitis comitata Radulfi
> Est virtus et consilio pollentis et armis.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1053.

[3]) Guillerm. Apul. l. II, v. 137, 138:

> Vix proceres istos equites ter mille sequuntur,
> Et pauci pedites.

[4]) Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 84: Inito autem certamine in planitie maxima, quae iuxta Civitatem est. Guillerm. Apul. l. II, v 177—179:

> Hi cum Teutonicis ad ripam fluminis omnes
> Nomine Fertorii tentoria fixa locarant.
> Proxima nomen habens erat urbs a civibus ipsis.

Die Diminutivform: oppidum Civitatulam cognominatum bei Wibert l. II, c. 11 ist, wie es scheint, willkürlich. Der benachbarte Theil des Flusses führte nach dem Anonymus Beneventan. bei Borgia, Memorie II, p. 318 den bezeichnenden Namen Stagnum, non longe ab oppido, cui nomen est Civitas und daraus erklärt sich die sonst auffallende Ortsangabe der Annal. Beneventani a. 1053: in loco qui dicitur Astagnum. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 667.

[5]) Amatus l. III, c. 36, 37. Anderen normannischen Quellen zufolge betrat der Papst die Stadt erst nach beendigtem Kampfe, Guillerm. Apul. l. II, v. 258; Gaufredus Malaterra, Historia Sicula l. I, c. 14, Muratori SS. V, 553; aber da auch zwei Biographen des Papstes, Wibert l. II, c. 11 und Anonymus Beneventan. ed. Borgia II, p. 320 aussagen, daß er sich während der Schlacht in der Stadt aufhielt, so wird Amatus Recht haben. Vgl. F. Hirsch, Forsch. VIII, 287.

der Papst hielt an der Hoffnung fest, daß Drohungen oder Mahnungen, ausgesprochen von ihm kraft seiner geistlichen Autorität, auf die Normannen Eindruck machen würden [1]), und diese waren fortgesetzt der Meinung, daß es dem Papste nicht sowohl um factischen Besitz als um ein ideelles Recht zu thun wäre. Darum machten sie ihm durch eine Gesandtschaft nach Civitate den Vorschlag Frieden zu schließen unter der Bedingung, daß das Eigenthum an den Kirchengütern, welche sie erobert oder usurpirt hatten, ihm, beziehungsweise dem heiligen Petrus verblieb, daß aber sie, die Normannen, Lehnsbesitzer werden sollten. Sie erklärten sich bereit die Belehnung nachzusuchen, jährlichen Zins oder Tribut zu zahlen und auch sonst Vasallendienste zu leisten, ihn überhaupt als ihren Oberherrn anzuerkennen [2]). Wenn die Gesandten dabei, wie Amatus erzählte [3]), die Lanze vorwiesen, womit der Kaiser die Normannengrafen belehnt hatte, so ist der Sinn dieses Actes nicht klar: man kann darin einen Anspruch finden, einen Grund, weshalb der Papst gewissermaßen rechtlich gehalten sein sollte auf das vorgeschlagene Lehnsverhältniß einzugehen; oder es war eine Wendung scheinbar im Interesse des Papstes, ein Merkmal, daß die Normannen der Unterordnung unter den Kaiser überdrüssig, sich von ihm emancipiren und in die Vasallität des Papstes übertreten wollten. Mangelhaft, aber nichts desto weniger sehr merkwürdig ist der bezügliche Bericht in der beneventanischen Biographie Leos IX. Im Einklange mit der Sachlage, wie der Papst selbst sie schildert, wird hier [4]) auf sein Verhältniß zu den Griechen Bezug genommen, seine

---

[1]) Leo IX. an Kaiser Constantin, Acta et Scripta p. 87: Interea nobis eorum pertinaciam salutari admonitione frangere tentantibus et illis ex adverso omnem subjectionem ficte pollicentibus.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: Cumque illi (Nordmanni) pacem petentes subiectionem servitiumque ipsi promitterent et quaeque prius iniuste sibi usurpantes invaserant, eius beneficio gratiaque retinere velle se dicerent, idque papa abnegans vi et iniuria raptas res sancti Petri reposceret eosque perperam pervaso cedere loco iuberet, illi quia numero longe praestabant, quasi rem impossibilem sibi propositam refutantes se potius bello obviam ituros armisque adquisitam patriam armis defensuros vel morte occubituros denuntiant. Amatus l. III, c. 36: Et li Normant puiz qu'il vindrent mandèrent message à lo pape et cerchoient paiz et concorde et prometoient chascun an de donner incense et tribut à la sainte éclize et celles terres qu'il ont veincues par armes voloient re(che)voir les par la main de lo vicaire de l'églize. Guillerm. Apul. l. II, v. 85–92:

> Normanni licet insignes fulgentibus armis,
> Agminibus tantis visis obstare timentes,
> Legatos mittunt, qui pacis foedera poscant,
> Quique rogent papam placido famulamen eorum
> Suscipiat; sese papae parere paratos
> Omnes testantur; non hunc offendere velle
> Ac quaesitorum cognoscere munus ab ipso:
> Si placet, hunc dominum poscunt sibi seque fideles.

[3]) Amatus l. l.: Et mostrèrent lo confanon coment il furent revestut de la terre par la main de lo impéreor et coment lor estoit confermée.

[4]) Anonym. Beneventan. ed. Borgia, Memorie II, p. 318: Audiens interea sanctus Leo Gallorum multitudinem non longe differre a suis, in-

Verbindung mit Argyrus als das eigentliche und wesentliche Hinderniß der angestrebten Verständigung bezeichnet: die Normannen erbieten sich zur Vasallität, aber nur unter der Bedingung, daß der Papst ihren apulischen Feinden keine Hülfe leiste; andernfalls sei Blutvergießen unvermeidlich.

Und so kam es. Die Verhandlungen zerschlugen sich, weil der Papst den Rathschlägen des Kanzlers Friedrich, eines schroffen Hierarchen [1]), und seiner kampfbegierigen Deutschen folgend [2]) von einem Lehnsverhältniß nichts hören wollte, sondern darauf bestand, daß die Normannen das eroberte Kirchengut wieder herausgäben, die streitigen Besitzungen räumten. Dieses Ansinnen rief bei den Normannen große Entrüstung hervor und erfuhr eine Zurückweisung, die um so entschiedener war, je mehr man sich numerisch dem Gegner gewachsen wußte [3]). Von Bedeutung war außerdem der Umstand, daß die Verpflegung des normannischen Heeres außerordentlich mangelhaft war. Die Krieger lebten von dem Getreide, wie sie es auf den Feldern fanden, sie aßen es roh, frisch aus den Aehren gerieben [4]), oder einer anderen Ueberlieferung zu Folge genossen sie es unreif, aber doch wenigstens im Feuer geröstet; an Brot soll es ganz gefehlt haben [5]). Und gehörte nun diese Noth wahrscheinlich schon zu den

---

certus quid esset, nuntios direxit sciscitari, quidnam sibi vellet, quod facere volebant. Illi autem respondentes dixerunt: se paratos esse in famulatum pape quocunque illos ducere vellet. Verumtamen unum fatebantur illis esse molestum et sine sanguinis effusione nullo modo fore futurum, videlicet si eorum inimicis, qui adhuc in finibus Apulie degebant, auxilium preberet. Erat enim tunc temporis Argirus quidam Siponti, quem Constantinopolitanus imperator principem constituerat Apulie. Cuius venerabilis Leo auxilium tam in armis quam in militibus habere cupiebat.

[1]) Amatus l. l.

[2]) Guillerm. Apul. l. II, v. 93—107. Der Schluß lautet:

> Papa licet tumidis varia ratione renitens
> Non animos gentis potuit sedare superbae.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1053. S. die vorige S., Anm. 2. Amatus l. III, c. 36: Li légat de li Normant s'en retornèrent et reportèrent lor message, loquel moult lor desplait. Bei dem Anonymus Beneventan. l. l. ist es der Papst, der die Verhandlungen abbricht, indem er die ihm zu Theil gewordene Auskunft als Kriegserklärung auffaßt und die Seinigen zum Kampfe ermuthigt. Von Interesse ist an dieser von älteren und besseren Quellen abweichenden Darstellung nur die beiläufige Bemerkung, daß im päpstlichen Heere Mangel an Waffen herrschte.

[4]) Amatus l. III, c. 37: La nécessité de la fame moleste li Normant et par lo exemple de li apostole prenaient li espic de lo grain et frotoient o la main et ensi menjoient lo grain et afflit pour la fame requèrent que ceste brigue se départe ou combatent.

[5]) Guillerm. Apul. l. II, v. 115—121:

> Tempus erat iam triticeis confine metendis
> Frugibus, at virides nondum legere maniplos
> Agricolae, quos Francigenae, quia pane carebant
> Igni torrebant et vescebantur adustis.

Motiven, aus denen die letzte Friedensgesandtschaft an den Papst hervorging, so war sie jedenfalls ein Hauptgrund, weshalb die Normannen nach Abweisung des letzten päpstlichen Bescheides überhaupt nicht weiter verhandelten, sondern den Beschluß faßten dem Papste eine Schlacht zu liefern.

Zuerst besetzten sie einen Hügel, von dem man die Ebene weit überblickte, der aber bisher noch unbenutzt geblieben, gleichsam neutrales Gebiet zwischen den beiden feindlichen Lagern gewesen war [1]. Dann theilten sie ihre gesammte Macht in drei Haufen oder „Geschwader" und stellten diese vermuthlich unter Anlehnung an jenen Hügel in der Weise auf, daß Graf Richard von Aversa, der Führer des ersten Haufens, auf dem rechten Flügel stand, während Graf Humfred die Mitte inne hatte und Robert Guiscard mit seinen Calabriern den linken Flügel bildete. Er sollte als Reserve dienen, nur im Nothfall eingreifen; die beiden anderen Fürsten hatten den ersten Vorstoß zu führen; Richard gegen die „Langobarden", d. h. die Italiener des päpstlichen Heeres, Humfred gegen die Deutschen [2]. Die feindliche

Talem degebant ob castra rebellia vitam,
Undique Teutonicis famulantia nec sibi quidquam
Dantia corporeae vitae quod postulat usus.

v. 139—141:

Cuncti magis, ut moriantur honeste
Bellando cupiunt quam corpora tanta virorum
Opprimat esuries inhonestae funere mortis.

[1]) Guillerm. Apul. l. II, v. 180—185:

Postquam Normanni pacisque fugaeque negatam
Spem sibi cognoscunt, nil quo fugiatur habentes,
Collem conscendunt, ut castra hostilia spectent.
Spectatis castris armantur et agmine dextro
Aversanorum comitem statuere Ricardum,
Qui Longobardos adeat.

Anonymus Benevent. ed. Borgia, Memorie II, p. 318: Galli vero ex alia parte haud longe ab ejus castris sua quoque posuerunt castra, non ut tamen ad invicem videri possent. Nam quasi collis humilis interjacebat medius. p. 320: Interea Galli . . . belli perdocti magisterio prefatum iam ascenderant collem, quatinus desuper venientes levius ascendentem irruendo prosternerent hostem.

[2]) Diese und die folgenden Details hauptsächlich nach Guillerm. Apul. l. II, v. 183—256, einem ausführlichen, anschaulichen und von Sachverständniß zeugenden Schlachtbericht, der nicht nur deshalb auf Glaubwürdigkeit Anspruch macht, weil der Autor sich schon in Betreff der Vorgeschichte des Kampfes als besonders gut unterrichtet erweist, — vgl. F. Hirsch, Forsch. Bd. VIII, S. 223 — sondern auch wegen seiner Uebereinstimmung mit den knapperen aber älteren Angaben in Herim. Aug. Chron. a. 1053, Amatus l. III, c. 37 (Leo, Chron. l. II, c. 84) und Annales Romani, SS. V, 470. Von den päpstlichen Biographen kommt nur der Anonym. Benevent. ed. Borgia, Memorie II, 320 ff. in Betracht und Papst Leo IX. selbst als Berichterstatter in dem schon mehrfach citirten Schreiben an Kaiser Constantin Monomachos, welches von Wibert l. II, c. 10 wörtlich aufgenommen wurde. Indessen diese Selbstaussage des einen der Hauptbetheiligten hat nur geringen sachlichen Werth, weil der Papst die Anschauung vertritt, daß er von den Normannen plötzlich und unerwartet überfallen worden, daß die Schlacht bei Civitate aus einer Ueberrumpelung hervorgegangen

Schlachtordnung entsprach der normannischen insofern, als Italiener und Deutsche gesondert kämpfen sollten, jene unter Rudolf, der zum Fürsten von Benevent erwählt war[1]), diese unter Werner, einem Schwaben, neben dem Wilhelm von Apulien einen Albertus als zweiten Führer namhaft macht[2]), analog seiner weiteren Angabe, daß die Deutschen für sich allein es mit zwei von den normannischen Haufen, mit Humfred und Robert zugleich aufnehmen wollten[3]). So kamen die Italiener auf den linken Flügel, Richard von Aversa gegenüber, eine bunt zusammengesetzte und ungeordnete Masse, unfähig zum Angriff wie zum Widerstande. Der Papst blieb in der Stadt, aber während der Vorbereitungen zur Schlacht erschien er mit den Bischöfen auf der Mauer, spendete den Seinigen Absolution und Segen und feuerte sie an tapfer zu streiten[4]).

---

wäre, repentino impetu comitatum nostrum aggrediuntur. Das ist ebenso wenig wahr wie die Wendung, wonach man sich das päpstliche Heer als eine kleine, eilig zusammengeraffte Schaar denken sollte: Suffultus ergo comitatu, qualem temporis brevitas et imminens necessitas permisit. Will, Acta et Scripta p. 87. Diese Entstellungen werden nur noch überboten von der Kühnheit, womit der Papstcatalog des Petrus Guillermus (Vaticanus 3762), Watterich I, 94, den Sieg in dem Normannenkriege dem Papste zuschreibt und Cardinal Beno in seiner Schmähschrift über Hildebrand, Vita Hiltebrandi l. II, ed. Goldast p. 14 die Niederlage des Papstes auf Verräthereien des Theophylactus (ehedem Papst Benedict IX.) und Hildebrands zurückführt.

[1]) Leo l. l.: Rodulfus in Beneventanum principem iam electus. Breve Chron. Nortmann. a. 1053, Muratori, SS. V, 278: Northmanni bellum gerunt cum Leone papa et principe Beneventano et Catapano imperiali in principatu Beneventano et fugatur Rodulphus princeps et Leo papa capitur ab Humphredo et Northmannis. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 667 identificirt ihn irrthümlich mit dem Grafen Rodulfus von Bojano und Molise, der bei Guillerm. Apul. l. II, v. 135 und v. 168 vorkommt: dieser letztere kämpfte auf normannischer Seite.

[2]) Guillerm. Apul. l. II, v. 151—153:

> Guarnerius Teutonicorum
> Albertusque duces non adduxere Suevos
> Plus septingentos.

[3]) Ibid. v. 192—195:

> Teutonici dextrum contra duo cornua cornu
> Armarant. Itali simul omnes conglomerati
> Parte alia stabant; etenim certamine belli
> Non aptare suas acies recto ordine norant.

[4]) Amatus l. III, c. 37: Et li pape avec li évesque sallirent sur lo mur de La Cité et regarda à la multitude de ses cavaliers pour les absolvère de lo péchiez et pardonna la penance que pour lor péchié devoient faire. Et lor fait la croiz et lo commanda de boche qu'il alent combatre. Die Rede, welche der Anonym. Beneventan. l. l. dem Papste in den Mund legt, ist unverkennbar Wort für Wort Erfindung des Autors, aber zum Schluß heißt es: His et hujuscemodi omnibus viriliter animatis cunctos ante celestibus donis munivit ac sic remissis omnibus peccatis in prelium ire permisit.

Am Freitag, den 18. Juni, entbrannte der Kampf[1]). Richard von Aversa griff die Italiener an[2]) und gleichzeitig rückten die Deutschen gegen das feindliche Centrum vor. Mit aller Macht drangen sie auf Humfred ein und bald kam es zu einem Handgemenge, wobei beide Theile, auch die Normannen, deren Hauptwaffe sonst die Lanze war, zum Schwerte griffen[3]). Mit der Reiterei war zunächst nichts

---

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: 14. Kalend. Julii valida pugna confligentes. Annal. Beneventani a. 1053, Cod. 3: Kal. Julii 14. Lupus Protospatar. a. 1053, SS. V, 59: in feria 6. de mense Junii Normanni fecerunt bellum cum Alamannis, quos papa Leo conduxerat et vicerunt. Necrol. Weissenburg. ed. Böhmer Fontes IV, 322: 14. Kal. Julii Burghartus occisus apud Nortmannos cum aliis multis. Darnach ist in dem Papstcatalog, Cod. S. Angeli ed. Watterich I, 93 die bezügliche aber lückenhafte Notiz: hoc tempore fuit bellum Nortmannorum et Leonis papae . . Kalendas Julii, feria VI zu ergänzen. Folgende annalistische Quellen verzeichnen das Ereigniß ohne Tagesangabe: Anonym. Barens. a. 1052, Muratori SS. V, 152; Breve Chron. Nortmann. a. 1053, ibid. p. 278: et fit magna strages in mense Junio, eine Zeitbestimmung, die auch in der verlornen Normannengeschichte, woraus das Chron. Amalfitan. c. 26 schöpfte, gestanden zu haben scheint, während die amalfitanische Ableitung allerdings das verkehrte mense Julii indict. 6 bietet. Annal. Beneventani a. 1053, Cod. 1, 2; Annal. Cavenses a. 1053 (1054), SS. III, 189; Annal. Weissenburg. a. 1053, SS. III, 70; Annal. Altah. a. 1053; Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1053. Annal. Andegav. a. 1053, beziehungsweise deren Ableitungen (Annal. S. Albini Andegav. a. 1053, SS. III, 168; Chron. Andegav. a. 1053, Bouquet XI, 29; Chron. S. Maxentii a. 1053, Bouquet XI, 219). Endlich aus der Categorie nichtannalistischer Autoren sind noch zu nennen: Anonym. Haserens. c. 37, SS. VII, 265; Arnulfi Gesta archiep. Mediol. l. III, c. 4, SS. VIII, 18; Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 635; Chronicon Casauriense, Muratori SS. II, P. 2, p. 859 zu 1049; Bruno Sign. Vita Leonis IX, ed. Watterich I, p. 98; Otto Frising. Chron. l. VI, c. 33, SS. XX, 245; Gaufredus Malaterra, Historia Sicula l. I, c. 14, Muratori SS. V, 553.

[2]) Guillerm. Apul. l. II, v. 196—201:

> Hos contra coepit prior arma movere Ricardus
> Et petit audacter. Non sustinuere petentem
> Viribus aversis Itali, tremor arripit omnes,
> Inque fugam versi per plana, per ardua, cursim
> Diffugiunt; multos cogit succumbere stratos
> Impetus ipse fugae, jaculis caeduntur et ense.

Und weiterhin v. 208, 209:

> Occidit illuc
> Plurima gens Latii bello, pars maxima fugit.

Es ist also Uebertreibung, wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 503 bemerkt: „Italienisches Blut ist in dem Kampfe nicht geflossen."

[3]) Ibid. v. 210—215:

> Unfredi contra non segnis ad arma Suevi
> Bella parant aciem, telis hostilibus ipse
> Rursus et appetitur; tandem concurrit uterque
> Ad gladios populus, mirabilis ictus utrimque
> Fit gladiis; illic humanum a vertice corpus
> Vidisses et equos hominis cum corpore caesos.

Ueber die Verschiedenheit der Bewaffnung und des Waffengebrauches s. Amatus l. III, c. 37: Et li Thodeschi se metent l'escu en bras et crollent l'espée

auszurichten. Humfred und seine Leute geriethen überhaupt arg ins Gedränge, wahrscheinlich wären sie verloren gewesen, wenn nicht Robert Guiscard ihnen zu Hülfe gekommen wäre. Mit seinen frischen Truppen auf die Deutschen einstürmend leistete er Wunder der Tapferkeit, es war ein schwerer, wuchtiger Angriff und wirkte wie ein unerwarteter Ueberfall [1]). Hatten die Deutschen den Sieg schon beinahe in Händen gehabt, so wurde er ihnen jetzt mit Erfolg streitig gemacht [2]). Graf Richard hatte unterdessen mit den Italienern leichtes Spiel gehabt: kaum angegriffen, waren sie schon geschlagen, in wilder Flucht stob das feige Volk auseinander, jeder suchte sich zu retten, wo und wie er konnte und viele kamen im Getümmel durch die eigenen Leute um; wer aber den Normannen in die Hände fiel, wurde ohne Gnade getödtet [3]). So konnte sich Richard nun auch an dem Hauptkampfe betheiligen: seine Rückkehr zu den übrigen Normannen vollendete die Niederlage der Deutschen [4]). Diese hatten sich gewehrt wie

---

et li Normant et hardi coment lyon prenent la haste. Guillerm. Apul. l. II, v. 157—161 über die Deutschen;

> Nec validos ictus dat lancea; praeminet ensis.
> Sunt etenim longi specialiter et peracuti
> Illorum gladii; percussum a vertice corpus
> Scindere saepe solent, et firmo stant pede, postquam
> Deponuntur equis.

und Anonym. Beneventan. ed. Borgia II, p. 320.

[1]) Guillerm. Apul. l. II, v. 216 ff.:

> Postquam Robertus fratri tam conspicit hostes
> Acriter instantes et ei nullatenus ullo
> Cedere velle modo, comitis comitante Girardi
> Praeditus auxilio, Calabrisque sequentibus illum
> Quos conducendi fuerat sibi tradita cura,
> Irruit audacter medios animosus in hostes etc.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: prima acie a Theutonicis pene victi sunt (Nordmanni). Sed succenturiatis copiis ex insidiis nostros circumvenientes Italis citius terga vertentibus, Theutonicisque maxima ex parte, sed non inulto occumbentibus . . . . . quamvis nimis cruentam hostes adepti sunt victoriam.

[3]) Guillerm. Apul. l. II, v. 196 ff. (s. die vorige S., Anm. 2) in Verbindung mit Herim. Aug. Chron. l. l., Amatus l. III, c. 37 (Leo l. II, c. 84) und Anonym. Beneventan. l. l. In den Annales Romani l. l. wird das Weichen der Italiener als Verrath aufgefaßt: Mox commissa pugna nimium dura et fortis. Sed Latini comites clam dimiserunt dictum pontificem reversique sunt ad propria. Vielleicht liegt darin der Keim zu der Fabel, welche Cardinal Beno producirt, Vita Hiltebrandi l. l.: Theophylactus . . . singula per secretos nuntios intimabat Normannis et in manus eorum Hiltebrando dictante ipsum papam tradidit. De quorum manibus vix papa, interfectis per proditionem Teutonicis, desolatus evasit.

[4]) Guillerm. Apul. l. II, v. 244:

> Patrata rediens ingenti caede Ricardus
> Ausoniae gentis, cuius pars altera fugit,
> Altera pars gladiis et cuspide caesa remansit,
> Dum sic Teutonicos sociis obstare videret,

die Löwen, Blut floß in Strömen; auch die Normannen erlitten schwere Verluste[1]) und die letzte Entscheidung zu ihren Gunsten führte erst Richard herbei[2]), aber dann gehörte der Sieg ihnen in der That vollständig. Von den Deutschen überlebten nur sehr wenige den Tag[3]), weitaus die meisten fanden den Tod auf dem Schlachtfelde und der Papst war nun von Vertheidigern dermaßen entblößt, daß er nicht einmal in der Stadt oder Burg von Civitate die Ordnung aufrecht zu erhalten vermochte. Die Einwohner fingen an zu plündern, sie vergriffen sich an den Habseligkeiten des Papstes und seines Gefolges und verschonten auch nicht den Kirchenschatz, den er mit sich führte[4]).

Unter diesen Umständen mußten die Normannen, die von außen her drängten, zur Belagerung schritten und sich einer Befestigung nach der anderen bemächtigten[5]), ihm als Retter erscheinen. Andererseits waren die Eroberer viel zu klug, um nicht einzusehen, daß es ihnen selbst nur schaden würde, wenn sie das Kirchenoberhaupt schutzlos derartigen Mißhandlungen preisgäben, vielleicht selbst daran theilnähmen

---

Proh dolor! exclamat, quam credebamus adesse,
Finito bello, nondum victoria finem
Obtinet! etc.

Vgl. Amatus l. l.: Et lo conte Richart despart li Todeschi et passe parmi eaux et de l'autre part fiert lo conte Umfroy et de l'autre entre Robert Viscart et li Todeschi se reguardent derrière pour veoir lor compaignie, mès nul Longobart venoit après eauz, quar tuit s'en estoient foui.

1) Herim. Aug. Chron. l. l. Annales Romani SS. V, 470: Set plures ex parte Agarenorum interfecti sunt.

2) Guillerm. Apul. l. l.

3) Nach Guillerm. Apul. l. II, v. 255, 256, Amatus l. l. und Anonym. Benevent. l. l. gingen die Deutschen insgesammt zu Grunde, darnach wäre nicht ein einziger entkommen, während es in den Annal. Romani SS. V, 470 mit einer gewissen Einschränkung heißt: Exercitum vero Teutonicorum omnes pene ex illa pugna extincti sunt; bei Gaufred. Malaterra, Historia Sicula l. I, c. 14 fast ebenso, und dem treten die deutschen Quellen sämmtlich bei, vor allem Herim. Aug. Chron. l. l. mit: Teutonicis maxima ex parte occumbentibus, dann Annal. Weissenburg. a. 1053; Annal. Altah. a. 1053; Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1053. Die Angabe der Annal. Benevent. Cod. 3, wonach sich der Verlust der Italiener und der Deutschen zusammen auf ungefähr 300 milites bezifferte, ist offenbar zu niedrig.

4) Amatus l. l.: La masserie de lo pape et de tout li soi et li trésor de la chapelle soi lui fu levé de ceus de la Cité. Vgl. Guillerm. Apul. l. II, v. 259, 260:

Sed cives papam non excepere decenter,
Normannis veriti grave ne victoribus esset.

Anonym. Beneventan. ed. Borgia II, p. 322: cives . . . qui antea mortem metuentes Leonem hostibus tradere cogitabant. Gaufred Malaterra l. l.: Illi vero (incolae) semper perfidissimi, nulla pactione ad utilitatem apostolici, nisi ut se ipsos tuerentur, adquisita eum per portas ejiciunt.

5) Herim. Aug. Chron. a. 1053: Ipseque domnus papa in quodam ab eis castello obsessus, cum expugnata iam iamque munitione, necessitate coactus etc. Mit einigen Uebertreibungen finden sich verwandte Angaben in späteren Quellen, wie Anonym. Beneventan. ed. Borgia II, p. 321 und bei Gaufredus Malaterra l. l.

und da der Papst sich bereit erklärte sie vom Kirchenbanne zu lösen, so gewährten ihm jene alle Sicherheit, deren er für den Augenblick und inmitten solchen Tumultes bedurfte. Mit einer Anwandlung von Ritterlichkeit und Religiosität, wie sie dem normannischen Volksstamme ja überhaupt eigen waren, beugten die Sieger von Civitate die Knie, als Papst Leo in ihrer Mitte erschien, um ihnen die Absolution zu ertheilen und sie zu segnen. Es war ein feierlicher Moment und der Papst erhöhte den ergreifenden Eindruck noch dadurch, daß er in Klagen ausbrach über die Zurückweisung seiner Friedensvorschläge, und unter Thränen ein Gebet für die Gefallenen sprach [1]). Mit Graf Humfred pactirte er besonders: jener übernahm, wenn das Wort erlaubt ist, die Garde und wohl auch den Unterhalt des Papstes [2]), aber er gestattete nicht, daß der Papst ohne Weiteres nach Rom zurückkehrte. Zunächst mußte Leo sich und sein Gefolge nach Benevent geleiten lassen, am 23. Juni traf er dort ein [3]) und nur für den Fall, daß er sich von hier aus nach Rom begeben wollte, versprach Humfred ihn bis Capua weiter zu geleiten [4]). Die Absicht war offenbar auf den Papst einen Zwang auszuüben, ihm die volle Freiheit der Bewegung erst dann wieder zu geben, wenn er sich zu einem Abkommen verstand, wie es die Normannen nach dem schweren Kampfe und den

---

[1]) Herim. Aug. Chron. l. l.: cum . . . necessitate coactus communionem eis prius interdictam reddidisset, acceptus ab eis Beneventum cum honore tamen reductus est. Guillerm. Apul. l. II, v. 261—266:

> Hunc genibus flexis Normannica gens veneratur
> Deposcens veniam. Curvatos papa benigne
> Suscipit; oscula dant pedibus communiter omnes.
> Vocibus ille piis hos admonet ac benedicit,
> Conquestusque nimis quia pacis spreta fuere
> Nuncia, defunctis lacrimans pro fratribus orat.

Aehnlich Gaufredus Malaterra l. l. Die päpstlichen Biographien sind in den Abschnitten, wo sie die kirchliche Aussöhnung Leos mit den Normannen berichten, mehr Legende als Geschichtserzählung, Wibert, Vita l. II, c. 11; Anonym. Beneventan. ed. Borgia II, v. 322, aber da sie übereinstimmend berichten, daß der Papst auf Bestattung der Todten drang und sie auch durchsetzte, so wird dieses wohl ein historischer Zug sein.

[2]) Leo, Chron. l. II, 84: Dehinc Humfridus ad papam venit et in sua illum fide suscipiens cum omnibus suis Beneventum perduxit, promittens, ut quandocumque Romam ire disponeret, ipse illum Capuam usque perduceret. Vgl. Amatus l. III, c. 38: Et li Normant vinceor lui donèrent spérance et proièrent, que sécurement venist lo pape, liquel mènerent o tout sa gent jusque à Bonivent et lui aministroient continuelment pain et vin et toute choze nécessaire.

[3]) Leo l. l.: Intravit autem idem papa Beneventum in vigilia sancti Johannis Baptistae. Annales Beneventani a. 1053, Cod. 3: Deinde revertitur Beneventum 9. Kal. Julii. Auf dasselbe Datum führt der Anonym. Beneventan. ed. Borgia II, p. 323, wenn er angiebt, daß von der Schlacht bei Civitate bis zum Zuge nach Benevent fünf Tage verstrichen. Eine breite, aber im Grunde nichtssagende Schilderung des Einzuges bei Bruno Sign. Vita Leonis, Watterich I, 98.

[4]) Leo, Chron. l. l. (s. Anm. 2).

Opfern, womit sie ihren Sieg erkauft hatten, beanspruchen konnten [1]). Dem Anscheine nach frei und ohne gegen die übrige Welt abgesperrt zu sein, war der Papst in Wahrheit kriegsgefangen. Die Waffenruhe, unter deren Schutze er nun Monate lang ausschließlich in Benevent residirte [2]), war von seiner Seite unfreiwillig [3]); nicht am Willen, nur

[1]) Von Gaufredus Malaterra, Historia Sicula l. I, c. 14, aber auch nur von ihm wird ein solches Abkommen als Thatsache gemeldet. Es heißt: Vir apostolicus . . . de offensis indulgentiam et benedictionem contulit et omnem terram, quam pervaserant et quam ulterius versus Calabriam et Siciliam lucrari possent, de S. Petro, haereditali feudo sibi et haeredibus suis possidendam concessit circa annos 1052. Das Gegenstück dazu ist die Fabel des Papstcatalogs P. bei Watterich I, 94 (s. oben S. 246, Anm. 2): Qua denique victoria facta et tota terra suo dominio reddita, ad urbem rediens Christi confessor etc.

[2]) In diese Zeit fällt unter Anderem die Ordination des Udalricus zum Erzbischof von Benevent. Annal. Beneventani a. 1053, Cod. 3. Leo. Chron. l. III, c. 7, SS. VII, 701.

[3]) In mehreren Quellen tritt uns eine abweichende Auffassung entgegen, eine entschiedene Meinung, den Aufenthalt des Papstes in Benevent als freiwillig, seine damaligen Beziehungen zu den Normannen als friedlich und freundlich darzustellen. Wibert l. II, c. 11: Ferocissima vero gens Normannorum, his exterrita gestis, crudelitate deposita populos, quibus cohabitabat, extunc compatriotas amicabilius tractavit ac venerabili papae, quoad vixit, in omni subiectione fideliter deservivit. c. 12: Eximius autem pastor Beneventum veniens ipsis Normannis etiam iniussis per totum iter obsequialiter illum comitantibus non modico illis anni spatio est commoratus. Anonym. Beneventan. ed. Borgia II, 323: Beneventum perrexit, ubi multo aliter honorifice quam credidit octo mensibus commoratus est. Annales Romani, SS. V, 470: Post hec omnes principes Agarenorum in luctu conversi sunt; cum magno gemitu et tristitia venerunt ad iam dudum nominato venerabili pontifice et ad eius vestigia corruerunt veniam et misericordiam implorantes et cum eo venerunt usque in partes Campanie et sic dimiserunt eum. Aber diesen optimistischen Schilderungen widerspricht nicht nur das thatsächliche Verhalten des Papstes selbst, sondern auch die Mehrzahl der Quellen überhaupt, obenan Herim. Aug. Chron. a. 1053: papa . . . acceptus ab eis Beneventum cum honore tamen reductus est, ibique tempore aliquanto detentus nec redire permissus. Annal. Altah. a. 1053: Ipse etiam in Beneventana urbe invitus, ut fertur, aliquamdiu est retentus. Sigebert, Chron. a. 1050, SS. VI, 359: Leo papa dum Nortmannos a Romanorum terminis deturbare satagit, multam calamitatem incurrit, quia cum multis etiam ipse capitur, sed tamen relaxari noluit nisi etiam suis relaxatis. Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé, p. 635: Normanni . . . captumque papam set ut decuit honorifice tractatum per mediam stragem interfectorum usque Beneventum perduxerunt. Anonym. Barens. a. 1052, Muratori SS. V, 152: Normanni . . . compraehenserunt illum et portaverunt Benevento, tamen cum honoribus. Vita et obitus s. Leonis papae IX. bei Ughelli VIII, 86 (Mirakel): Longe itaque divulgata fama miraculorum beatissimi Leonis Beneventi coepta est aedificari ad eius honorem ecclesia, ut quem Beneventani cives virum a Normannis carcere detentum adspexerant, iam mortuum . . . . venerarentur. Amatus l. III, c. 39: Et o la favor de li Normant torna à Rome kennzeichnet den Aufenthalt in Benevent ebenfalls als Gefangenschaft und auch Lambert von Hersfeld würde diesen Zeugen beizuzählen sein, wenn er nicht in unklarer Reminiscenz die Belagerung des Papstes in Civitate und seine Residenz in Benevent confundirte, aus beiden ein Ereigniß machte: Ipse quoque obsessus est in Benevento et vix tandem post multas tribulationes obsidione liberatus cunctos dies,

an der Macht fehlte es ihm, um den Krieg fortzusetzen und wenn die weltlichen Herrscher der Christenheit, zu denen er in nahen und guten Beziehungen stand, wenn insbesondere die beiden Kaiser, Heinrich III. als Oberhaupt des römischen Reiches deutscher Nation und Constantin IX. der Nachkomme und Nachfolger jenes ersten Constantin, den die römische Kirche als den Stifter ihrer weltlichen Macht betrachtete, gemeinsame Sache mit ihm machten, so war er nach wie vor entschlossen, die Normannen aufs Aeußerste zu bekämpfen. Gewissensbedenken, wie sie sich unter dem Eindrucke des „Gottesgerichtes" von Civitate [1]) bei manchen, der Kirche sehr ergebenen Zeitgenossen regten und nach und nach auch in der Litteratur Ausdruck fanden [2]),

---

quibus supervixit tantae calamitati, in luctu et moerore egit. Aehnliche Zeugenverhöre, nur weniger umfassend bei Di Meo, Annali critico-diplomatici del regno di Napoli VII, 339 ff.; C. Will, die Anfänge der Restauration der Kirche I, S. 113 ff.; F. Hirsch, Forsch. VIII, 288 und alle mit demselben Resultat wie das unserige, daß nämlich die Ansicht von der Gefangenschaft des Papstes besser begründet ist als die entgegenstehende. Giesebrecht geht in dem kritischen Theile seiner Geschichte der Kaiserzeit auf die vorliegende Streitfrage leider nicht ein: aus der Darstellung Bd. II, S. 504 muß man den Eindruck gewinnen, daß er von der Thatsache der Gefangenschaft noch nicht überzeugt ist.

[1]) Leo Chron. l. l.: Normanni Dei iudicio extitere victores. l. III, c. 7: sed Dei iudicio ab his (Normannis) superatus. Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III, c. 4: Cumque nichil proficeret (Leo), armis aggreditur ipsam compescere feritatem, licet illi adversus belli fuerit exitus. Iudicia enim Dei abyssus multa.

[2]) Herim. Aug. Chron. a. 1053: occulto Dei iudicio — sive quia tantum sacerdotem spiritalis potius quam pro caducis rebus carnalis pugna decebat sive quod nefarios homines quam multos ad se ob impunitatem scelerum vel questum avarum confluentes contra itidem scelestos impugnandos secum ducebat sive divina iusticia alias, quas ipsa novit, ob causas nostros plectente — quamvis nimis cruentam hostes adepti sunt victoriam. Petrus Damiani, Epistol. l. IV, p. 9 (an Bischof Olderich von Fermo, geschrieben 1062 März) Op. I, 57: Ad haec si quis objiciat bellicis usibus Leonem se frequenter implicuisse pontificem, verumtamen sanctum esse. Dico quod sentio, quoniam nec Petrus ob hoc apostolicum obtinet principatum, quia negavit, nec David idcirco prophetiae meretur oraculum, quia torum alieni viri invasit. Eine scharfe Verurtheilung der päpstlichen Kriegspolitik überhaupt, indessen gemildert durch das Nachfolgende: cum mala vel bona non pro meritis considerentur habentium, sed ex propriis debeant qualitatibus judicari. Vgl. Neukirch, das Leben des Petrus Damiani S. 59. Einen sehr unumwundenen Tadel muß die gemeinsame Quelle des Chron. Amalfitan. c. 26 und Romoald. Annal. a. 1053 enthalten haben, wie folgende Zusammenstellung beweist:

Chron. Amalfitan.	Romoald. Annal.
Leo autem papa minime (propter) quod venerat perficerê valens reversus est praedictus pontifex Romam, unde cum manu armatorum in bellum processerat; quamque sanctus fuisset. Hoc autem egit quod non ejus id erat officium, neque hoc illi permissum fuerat a Domino, qui pati venerat, suosque	Leo autem papa minime propter quod venerat perficere valens reversus est. Iste primus Romanorum pontificum a beato Petro ad se usque cum manu armatorum in bellum processit, qui quamvis sanctus fuerit et pio hoc animo egerit, tamen quia id eius non erat officii neque hoc illi permissum fuerat a Domino, qui

waren dem Papste fremd. Vornehmlich rechnete Leo IX. auf griechische Hülfe. Hatte er doch an Argyrus, dem kaiserlichen Statthalter in Apulien und Calabrien einen Freund und Bundesgenossen, der auch nach der Niederlage fest zu ihm stand, während am kaiserlichen Hofe zu Constantinopel die Meinungen in Betreff des Papstes und der von ihm begehrten Unterstützung allerdings zunächst noch sehr getheilt sein mochten, um so mehr, je schroffer sich eine Partei der hohen griechischen Geistlichkeit und Papst Leo IX. damals auf kirchlichem Gebiete gegenüberstanden [1]).

Seit der großen Kirchenentzweiung des neunten Jahrhunderts, welche aus der Einmischung des Papstes Nicolaus I. in den Kampf der Patriarchen Ignatius und Photius hervorging [2]), war eine so heftige Polemik über Abweichungen in Ritus und Lehre, wie sie Photius namentlich in seiner epochemachenden Encyklika von 867 geführt hatte, nicht wieder vorgekommen [3]). Erst jetzt, wo Papst Leo IX. einestheils durch den Abendmahlstreit mit Berengar von Tours, anderentheils durch seine Kriege mit den Normannen der Art beschäftigt und in Anspruch genommen war, daß er den Orient der christlichen Kirche sich selbst überlassen zu müssen schien [4]), begann der Streit von Neuem und zwar mit einem Angriffe des bulgarischen Metropoliten, des Erzbischofs Leo von Achrida, auf einige rituelle Gewohnheiten der abendländischen Kirche, die den Griechen nicht nur fremd, sondern nach Leos Behauptung auch ungemein widerwärtig waren, wie namentlich

---

ut ab aliis magis paterentur, quam ut alios persequerentur praemonuerat. Exercitus sui multitudo copiosa caesa est ipso perspiciente. Non enim dominus discipulis suis et successoribus suis praeceperat, ut seculares veluti principes sequuti materiales gradus (sic! gladios?) populum corruerent, sed verbo et dicto monerent pie et conversationis exemplo instruerent.

pati venerat, suosque ut ab aliis magis paterentur quam ut alios persequerentur premonuerat, ideo exercitus sui multitudo cesa est ipso perspiciente. Non enim Dominus discipulis suis neque idem apostoli suis successoribus preceperunt, ut curis secularibus velud principes seculi materiali gladio Dei populum tuerentur sed verbo doctrine monerent et pie conversationis exemplo instruerent.

[1]) Aus der neueren kirchengeschichtlichen Litteratur sind die einschlägigen Abschnitte bei Hefele, Conciliengeschichte IV, S. 725 ff. und Baxmann, Politik der Päpste II, 235 ff. als besonders lehrreich hervorzuheben. Werthvolle Beiträge zur Kritik der Quellen und Thatsachen geben C. Will, Acta et Scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita extant, und Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 658 und 670.

[2]) Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches I, 497 ff.

[3]) Die griechischen Invectiven aus dem zehnten Jahrhundert, deren Hefele IV, 726 gedenkt, blieben, wie es scheint, unerwiedert.

[4]) Bezeichnend ist in dieser Beziehung die Thatsache, daß der Patriarch Petrus von Antiochien, der dem Papste im Laufe des Jahres 1051 durch Vermittlung des Argyrus über seine Erhebung brieflich Mittheilung gemacht hatte, über zwei Jahre, also bis Ende 1053 oder Anfang 1054 warten mußte, bis er von Leo Antwort erhielt. Petrus an den Patriarchen Dominicus von Grado bei Will, Acta et Scripta p. 227. 228, und an den Patriarchen Michael Cerularius, ibid. p. 204.

der Gebrauch zum Abendmahle ungesäuertes Brod zu nehmen, während die Griechen sich stets nur eines gesäuerten Teiges bedienten [1]), ferner die Beobachtung der jüdischen Sabbathe während der Fastenzeit und dergleichen mehr. Die Streitschrift, worin Erzbischof Leo dawider eiferte und bei dem gesammten Clerus der „Franken", insbesondere bei dem „hochwürdigsten Papste" Beschwerde führte, gelangte zunächst an den Bischof Johannes von Trani [2]), dessen Diöcese, wie Apulien überhaupt, in der Zeit des Bilderstreites durch kaiserlichen Machtspruch dem römischen Stuhle entzogen und dem Patriarchen von Constantinopel unterworfen war [3]). In Trani kam sie zur Kenntniß des Cardinals Humbert, der für den Papst sogleich eine lateinische Uebersetzung anfertigte [4]), und Leo IX. nahm die Herausforderung an, aber mit Recht überzeugt, daß der Erzbischof von Achrida nicht auf eigene Hand vorgegangen war, sondern auf Antrieb oder mit Vorwissen des Michael Cerularius, des Patriarchen von Constantinopel, gehandelt habe, richtete er seine Replik zugleich, ja vornehmlich an letzteren, wie Michael denn auch von Cardinal Humbert stets als Mitverfasser jenes Sendschreibens an Johannes von Trani bezeichnet wird [5]). Die päpstliche Antwort bestand aus ein und vierzig Capiteln [6]), aber trotz ihrer

---

[1]) Daher bei Wibert l. II, c. 9 die Bezeichnung der griechischen Richtung als haeresis Fermentaceorum, quae calumniatur sanctam Romanam sedem, immo omnem Latinam et Occidentalem ecclesiam de azymis vivificum Deo offerre sacrificium.

[2]) In der von Cardinal Humbert verfaßten lateinischen Uebersetzung, Will, p. 61 ff. lauten Addresse und Eingang: Michael universalis patriarcha Novae Romae et Leo archiepiscopus Achridae metropolis Bulgarorum dilecto fratri Joanni Tranensi episcopo. Dei magna dilectio et jucunda compassionis viscera flexere nos scribere ad tuam sanctitatem et per te ad universos principes sacerdotum et sacerdotes Francorum et monachos et populos et ad ipsum reverentissimum papam et memorari de azymis et sabbatis etc. In dem neuerdings aufgefundenen griechischen Texte ist der Hauptaddressat nur formelhaft bezeichnet: *πρὸς τινα ἐπίσκοπον Ρωμῆς*. Will, p. 56.

[3]) Hefele IV, 727.

[4]) Wibert l. II, c. 9.

[5]) So in dem Protocoll der schon erwähnten Uebersetzung, Will, p. 61 und in der Brevis et succincta commemoratio, Will p. 151. In dem Protocoll des griechischen Textes wird allerdings nur Erzbischof Leo als Verfasser oder Absender genannt, der Name des Patriarchen fehlt und vor allem daraus glaubt Will S. 52 und S. 151 auf die alleinige Autorschaft Leos schließen zu müssen. Aber bei dem formelhaften Charakter des griechischen Textes ist dieser Umstand nicht in dem Maße beweisend wie Will annimmt und selbst zugegeben, daß der Patriarch an der Streitschrift formell unbetheiligt war, so war er materiell vollkommen einverstanden; auch hat er meines Wissens nirgends darüber Beschwerde geführt, daß die römische Kirche von Anfang an ihn als den eigentlichen und vornehmsten Urheber des Streites betrachtete. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 668.

[6]) Mansi XIX, col. 635; Will, p. 65 ff. (Jaffé, Reg. 3286): Leo, episcopus servus servorum Dei Michaeli Constantinopolitano et Leoni Achridano episcopis, ohne Datum, aber auf Grund von cap. 5: Ecce iam mille ac ferme viginti a passione salvatoris nostri annos incipit per vos discere Romana ecclesia, ins Jahr 1053 zu setzen. Vgl. Will, p. 65, not. 1. Die Echtheit und Ursprünglichkeit dieser merkwürdigen Streitschrift sind über jeden Zweifel erhaben; weniger sicher ist das Urtheil über ihre practische Bedeutung,

Ausführlichkeit beschäftigte sie sich mit den von griechischer Seite erhobenen Vorwürfen nur beiläufig[1], in der Hauptsache war sie ein geharnischter Protest wider die Anmaßungen der „Bischöfe" von Constantinopel und eine feierliche Declaration aller Rechte, welche der römische Papst als Nachfolger Petri in weltlichen wie in geistlichen Dingen, unter anderem kraft der Schenkung Constantins, für sich in Anspruch nahm[2], sie war ein Sündenregister der Patriarchen von Constantinopel im Allgemeinen und des Michael Cerularius im Besonderen. Vor allem beschuldigte ihn Papst Leo der Unduldsamkeit und der Härte gegen die im griechischen Reiche befindlichen Anhänger des römischen Abendmahlsritus: die Kirchen und Klöster der „Lateiner" habe Michael geschlossen, beziehungsweise den Mönchen und Aebten entzogen, um sie so zur Unterwerfung zu zwingen, während die zahlreichen geistlichen Institute griechischer Observanz, welche innerhalb wie außerhalb Roms existirten, nicht nur geduldet, sondern planmäßig geschützt würden, und da nun jener Vorwurf der Intoleranz, nur verallgemeinert, im Fortgange des Streites mehrfach wiederkehrt, da Michael selbst einmal beiläufig erwähnt, daß er Argyrus wegen seiner Parteinahme für den römischen Abendmahlsritus wiederholt excommunicirte[4]), so kann es schon deshalb nicht zweifelhaft sein: um die Zeit, wo die päpst-

---

da sie in dem Systeme der einschlägigen Litteratur isolirt steht, namentlich von griechischer Seite nirgends speciell auf sie Bezug genommen wird. Man begreift das, wenn die Absendung sich verzögerte und schließlich in Folge einer veränderten Sachlage ganz unterblieb. Der wesentliche Inhalt blieb unverloren, wie die späteren unzweifelhaft expedirten Schreiben des Papstes bezeugen und ich trage deshalb kein Bedenken, mich der zuerst von Hefele IV, 734 entwickelten Hypothese von der Nicht-Absendung anzuschließen. Aehnlich Baxmann II, 239.

[1]) c. 40 (Will p. 84): Sed quia jam nunc videmur digressi modum epistolae, alio exordio congruum censuimus respondere vestrae calumniae, quam confratribus et coepiscopis nostris Apulis scriptam ad sugillationem nostri azymi et praedicationem vestri fermenti non dubitastis dirigere. Inter haec dirigimus vestris cavillationibus refragantia venerabilium patrum nostrorum aliqua super his scripta, deinde ut Deus inspirabit, nostra rescripta.

[2]) c. 12—14 (Will, p. 71 ff.) mit einem sehr weitläufigen und zum Theil wörtlichen Auszuge aus der Donatio Constantini. Nach Döllinger, die Papst-Fabeln des Mittelalters S. 77 ist Leo IX. unter allen Päpsten der einzige, der das Schriftstück seinen Haupttheilen nach vor die Augen der Welt gebracht hat.

[3]) c. 29 (Will, p. 80): Ut enim fertur, omnes Latinorum basilicas penes vos clausistis, monachis monasteria et abbatibus tulistis, donec vestris viverent institutis. Ecce in hac parte Romana ecclesia quanto discretior, moderatior et clementior vobis est. Siquidem cum intra et extra Romam plurima Graecorum reperiantur monasteria sive ecclesiae, nullum eorum adhuc perturbatur vel prohibetur a paterna traditione sive sua consuetudine, quin potius suadetur et admonetur eam observare.

[4]) Patriarch Michael an den Patriarchen Petrus von Antiochien, Will, p. 177 (lat. Uebersetzung): praesertim de azymis, propter quae non semel tantum, sed et bis jam et ter quaterque per nos pulsus erat atque ejectus a divina communione ac sumptione eucharistiae. Demnach war Argyrus römischer Katholik, wie er denn auch laut Urkunde vom Jahre 1057 zur Fraternität des Marienklosters zu Farfa gehörte. Chron. Farfense, Muratori SS. II, P. 2, col. 620 und darnach bei De Blasiis I, 266 (Docum. VI).

liche Gegenschrift entstand, d. h. wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte des Jahres 1053 war der Patriarch von Constantinopel ein sehr entschiedener Widersacher sowohl des Papstes als auch des Argyrus, und wenn die Bündnißverhandlungen, welche diese beiden mit einander führten, immer noch der kaiserlichen Sanction entbehrten, so konnte der Grund davon nur in dem ausgebrochenen Kirchenstreite, in der feindlichen Haltung des Michael Cerularius liegen.

Indessen bald nach der Schlacht von Civitate trat in Constantinopel ein Umschwung ein [1]). Nicht nur der Kaiser, sondern auch der Patriarch bekehrte sich zu der Ansicht, daß der Papst bei dem fortdauernden Kriege mit den Normannen ein werthvoller Bundesgenosse sein würde [2]) und in Folge dessen richtete jeder von ihnen an Leo ein Schreiben, worin übereinstimmend der Wunsch nach Beilegung des Kirchenstreites ausgesprochen wurde [3]). Zum Verdrusse des Patriarchen war es Argyrus, der beide Briefe dem Papste übermittelte [4]) und da es für diesen unter allen Umständen vortheilhaft war mit dem griechischen Hofe direct in Beziehung zu treten, so begnügte er sich nicht damit, brieflich zu antworten, sondern zugleich that er den ersten Schritt zu gesandtschaftlichem Verkehr. Cardinalbischof Humbert, Erzbischof Petrus von Amalfi und Kanzler Friedrich erhielten den Auftrag, die päpstlichen Antwortschreiben nach Constantinopel zu bringen [5]) und den Versuch zu machen, durch mündliche Auseinandersetzungen mit dem Kaiser und dem Patriarchen die allseitig erstrebte Wiedervereinigung der Kirchen herbeizuführen. Im Januar 1054 ging die Gesandtschaft zunächst nach Montecasino, um sich und ihr Vorhaben der Fürbitte der dortigen Mönche zu empfehlen [6]). Dann zog

---

[1]) Vielleicht unter Mitwirkung des Bischofs Johannes von Trani, den Argyrus im Laufe des Jahres 1053 mit einer Mission nach Constantinopel betraute. Anonym. Barens. a. 1053, Muratori SS. V, 152.

[2]) Michael an Petrus von Antiochien (Will, p. 174, lat. Uebersetzung): non pauca per nostras litteras . . . . ei (papae) significavimus, partim ut eum omnino lucraremur partim vero etiam nixi, ut benevolum ac familiarem eum ad auxilium nobis adversus Francos praestandum haberemus.

[3]) Leider beide verloren; unsere Kenntniß von ihnen beruht nur auf Erwähnungen, wie sie in dem eben citirten Schriftstück und in den Antwortschreiben des Papstes vorkommen.

[4]) Michael an Petrus von Antiochien (Will, p. 175, 176). Jener geht in seinem Hasse gegen Argyrus so weit, daß er ihn eigenmächtiger Eröffnung der übersandten Briefe und der Unterschlagung einer mitgeschickten Geldsumme beschuldigt.

[5]) Als Quellen zur Geschichte dieser Gesandtschaft kommen außer den einschlägigen päpstlichen Schreiben und späteren officiellen Streitschriften noch folgende Acten und Geschichtswerke in Betracht: Patriarch Michael an Petrus von Antiochien (ep. I, Will p. 172, ep. II, p. 184) mit interessanter, aber gehässiger Charakteristik der einzelnen Gesandten; die officielle Brevis et succincta commemoratio (Will, p. 150 ff.) und die von allen drei Gesandten erlassene Excommunicatio (Will, p. 153); Aufzeichnung des Panthaleon von Amalfi bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, 670; Wibert l. II, c. 9; Leo Chron. l. II, c. 85, SS. VII, 686; Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 635; Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1053.

[6]) Leo Chron. l. l.

sie weiter nach Constantinopel, die Wichtigkeit ihrer Mission schon durch ihre Zusammensetzung bekundend. Es waren die nächsten Vertrauten und die einflußreichsten Rathgeber des Papstes, mit denen die Griechen verhandeln sollten: wenn sie zum Kaiser kamen, so war es nicht viel anders als wenn der Papst in Person erschien. Auch nach ihrer Stellung zu den kirchlichen Streitfragen repräsentirten sie ihn vollständig: wie in Leo IX. selbst, so verkörperte sich auch in ihnen die specifisch römische Rechtgläubigkeit mit einer schroffen Energie, welche sich durch praktisch-politische Erwägungen nur wenig einschränken ließ, Rücksichten der Staatsklugheit, wie sie die Griechen bei allem Fanatismus zu beobachten pflegten, leicht außer Acht setzte. Und diesem vorwiegend kriegerischen und kampfbereiten Naturell der Gesandten entsprach der Charakter der Schriftstücke, deren Ueberbringer sie waren, in hohem Grade.

Die Antwort des Papstes an den Patriarchen[1]), mit der eine dialogisch formulirte Streitschrift des Cardinals Humbert eng zusammenhängt[2]), ist trotz ihres irenisch lautenden Einganges durchweg polemisch gehalten. Mit den schon bekannten Klagen über die Verfolgung des römischen Abendmahlsritus verbindet sie andere vom römischen Standpuncte ebenso schwer wiegende Vorwürfe, wie die, daß Michael Cerularius Neophyt wäre, d. h. unmittelbar vom Laien und ohne die niederen Weihen empfangen zu haben Bischof geworden wäre, daß er anstatt die Vorrechte der alten Kirchen von Alexandrien und Antiochien zu achten, vielmehr darauf ausginge die Patriarchen derselben sich zu unterwerfen; daß er sich selbst den Titel eines allgemeinen (öcumenischen) Patriarchen beilegte, eine Ehrenbezeichnung, zu der die römischen Päpste allerdings berechtigt wären, die aber nicht einmal von ihnen geführt würde[3]). Das politische Motiv der Verhandlung, die Herstellung des kirchlichen Friedens als Mittel, um die beiden Kaiserreiche zu vereinigen, wird erst ganz am Schlusse des Briefes berührt[4]) und kurz abgethan.

---

[1]) Mansi XIX, col. 663; Will, p. 89 ff. (Jaffé, Reg. 3285): Leo episcopus servus servorum Dei Michaeli Constantinopolitano archiepiscopo .... Data mense Januario, indictione 7. Michael an Petrus von Antiochien, Will, p. 176. 177 giebt sich den Anschein, als ob er die Echtheit dieses Schreibens, die Autorschaft des Papstes bezweifele; er behauptet, daß Argyrus es verfaßte.

[2]) Humberti cardinalis Dialogus, Will, p. 93 ff.; über die Entstehungszeit und das Verhältniß zu dem päpstlichen Schreiben s. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 668. Mit Humberts Dialog geht parallel eine andere ebenfalls officielle Streitschrift zur Widerlegung des griechischen Mönches Nicetas Pectoratus aus dem Kloster Studium zu Constantinopel, der mittlerweile mit einer Invective gegen den römischen Abendmahlsritus, die Sabbathfeier und den Cölibat hervorgetreten war, Nicetae Pectorati libellus contra Latinos, Will, p. 126 ff. Hiergegen richtet sich die römische Responsio sive contradictio, Will p. 137 ff.; ihr Verfasser war aber nicht, wie Will angiebt, Cardinal Humbert, sondern Kanzler Friedrich. Vgl. Giesebrecht a. a. O.

[3]) Will p. 90: Qualis vero et quam detestabilis atque lamentabilis est illa sacrilega usurpatio, qua te universalem patriarcham jactas ubique et scripto et verbo, cum omnis Dei amicus hujusmodi hactenus horruerit honorari vocabulo.

[4]) Will, p. 92: Super haec, sicut coepisti, collabora, ut duo maxima regna connectantur pace optata.

Auch dem Kaiser gegenüber [1]) erging der Papst sich in heftigen und mit den eben erwähnten Vorwürfen beinahe identischen Beschwerden über den Patriarchen, aber naturgemäß traten doch an dieser Stelle die politischen Interessen und Erwägungen bedeutend in den Vordergrund. Hatte der Kaiser sich in seinem Briefe über die Normannen feindlich geäußert und einen Umschwung zum Nachtheile derselben schon für die nächste Zeit in Aussicht gestellt [2]), so ging der Papst jetzt näher auf dieses Thema ein. Er berichtete über den Ursprung und den bisherigen Verlauf seines Conflictes mit den Normannen, aber nicht um den Kaiser zu informiren — dazu wäre diese sehr lückenhafte und in Hauptsachen unwahre Schilderung [3]) durchaus ungeeignet gewesen — sondern um ihm begreiflich zu machen, daß es für ihn nicht nur eine heilige Pflicht, sondern auch ein Gebot der Klugheit wäre Hülfe zu leisten: wären doch die Normannen ihres Sieges noch immer nicht froh geworden [4]). Um den Eifer des Kaisers anzuspornen, erinnerte ihn Leo IX. wiederholt an das Vorbild seines Ahnherrn und Vorgängers Constantin I. und auf die Constantinische Schenkung wird wenigstens andeutungsweise Bezug genommen [5]). Aber auch das Oberhaupt des deutschen Kaiserreiches, Heinrich III., wird dem Griechen als Muster vorgehalten. Der Papst rühmt jenen wegen des Eifers, womit er sich nach dem Vorgange des ersten Constantins bemühte, innerhalb seines Gebietes das weltliche Besitzthum der römischen Kirche zu schützen und wiederherzustellen [6]), vor allem aber gedenkt er „seines geliebtesten und erlauchtesten Sohnes“ Heinrich als Bundesgenossen wider die Normannen: er habe von ihm das Versprechen, daß er ihm allernächstens mit einem Reichsheere zu Hülfe kommen werde; er erwarte seine Ankunft von einem Tage zum anderen; ihm, Constantin, sei es von Gott eingegeben, sich an dem Befreiungswerke der Kirche Christi zu betheiligen, damit, wenn beide Kaiser, zwei Armen vergleichbar, den Feind gemeinsam überwältigten, das niedergebeugte christliche

---

[1]) Mansi XIX, col. 667; Will, p. 85 ff. (Jaffé, Reg. 3288): Leo episcopus servus servorum Dei glorioso et religioso imperatori Novae Romae Constantino Monomacho dilecto filio salutem. Ohne Datum, aber mit dem Schreiben an den Patriarchen gleichzeitig.

[2]) Will, p. 87: Sicut enim tua pietas scribere curavit ad nostram consolationem, pro ista sua praesumptione majorem in proximo exspectant (Nortmanni) sibi superventuram indignationem post illam, quam experti sunt, suae catervae diminutionem.

[3]) S. oben S. 246, Anm. 2.

[4]) Will, p. 87: sed adhuc de victoria sua potius tristantur quam laetentur.

[5]) Will, p. 86, 88.

[6]) Ibidem: Tu ergo magnus successor magni Constantini sanguine nomine et imperio factus, ut fias etiam imitator devotionis ejus erga apostolicam sedem, exhortamur et quae ille mirabilis vir post Christum eidem sedi contulit et confirmavit et defendit, tu juxta tui nominis etymologiam constanter adjuva recuperare, retinere et defendere . . . . Hoc sane gloriosissimus filius noster Henricus perficere molitur in suis partibus.

Gemeinwesen zu neuer Blüthe erstehe[1]). So schrieb Papst Leo IX. im Januar des Jahres 1054, und diese Aeußerung bildet mit der Polemik wider den Patriarchen den Schwerpunkt des Schreibens; indessen, wie apodictisch sie auftritt und wie zuversichtlich sie lautet und lauten mußte, wenn sie in Constantinopel Eindruck machen sollte, so wenig läßt sie sich mit den uns bekannten Verhältnissen am deutschen Kaiserhofe, insbesondere mit dem steigenden Einflusse Gebehards von Eichstädt in Einklang bringen. Zwar wer möchte bezweifeln, daß die Kunde von der Schlacht bei Civitate und von der Gefangennahme des Papstes auf den Kaiser und im ganzen Reiche tiefen Eindruck machte, daß sie aufregend wirkte und die Sympathien für das Oberhaupt der Kirche in weiten Kreisen neu belebte. Aber ein persönliches Eingreifen des Kaisers in die Verhältnisse von Unter-Italien, eine Reichsheerfahrt gegen die Normannen, wie sie der Papst zu Anfang des Jahres 1054 dem griechischen Kaiser als unmittelbar bevorstehend verkündete, das alles geht über selbstverständliche Regungen von Theilnahme und Besorgniß weit hinaus. Um für authentisch gelten zu können, bedürfen die Behauptungen des Papstes, soweit sie Kaiser Heinrich und das deutsche Reich betreffen, der Bestätigung durch andere Quellen und eben daran fehlt es. Wir haben nur die Thatsache, daß der Reichstag, den der Kaiser im Februar des Jahres 1054 zu Zürich hielt, sich recht eigentlich und einläßlich mit Angelegenheiten des italienischen Reiches beschäftigte. Das war gewiß nicht zufällig und unverkennbar zeigt sich darin Zusammenhang mit den Kriegsereignissen und der Politik im Süden der Halbinsel. Aber ebenso wenig läßt sich in Abrede stellen, daß der Kaiser, wenn er wirklich solchen Eifer und solche Eile hatte, wie der Papst sie ihm zuschreibt, nichts Unzweckmäßigeres thun konnte, als sieben Monate nach der Schlacht bei Civitate mit den Großen von Italien, unter denen sich, wie bekannt, entschiedene Widersacher des Papstes befanden, zu Rathe zu gehen.

---

[1]) Will, p. 87: Ad quam (requiem) acquirendam et obtinendam habemus maximum ex divina pietate solatium et praesidium, charissimum atque clarissimum filium nostrum imperatorem Henricum, cujus de die in diem exspectamus promissum et proximum adventum, utpote cum procinctu et expeditione imperiali properantis ad nostrum subsidium. Ad quod etiam superna gratia tuam serenitatem animavit, ut hinc inde vobis duobus, velut totidem brachiis, inimicam gentem ab ecclesiae Christi propellentibus et procul effugantibus, afflictae nunc christianitatis relevetur decus et rei publicae reformetur status.

1054.

Der Reichstag, zu dem der Kaiser die Großen seines italienischen oder longobardischen Reiches nach Zürich berief, wurde besonders stark besucht. Zufolge einer Formel, die einer einschlägigen Gesetzesurkunde angehört, setzte die Versammlung sich aus Erzbischöfen und Bischöfen, aus Markgrafen, Grafen, Richtern zusammen [1]) und aus anderen Urkunden ergiebt sich, daß insbesondere folgende Prälaten anwesend waren: Erzbischof Wido von Mailand, die Bischöfe Ambrosius von Bergamo [2]), Gregor von Vercelli, Petrus von Tortona, Girelmus von Asti, Hubald von Cremona, sämmtlich Suffragane von Mailand; ferner die Bischöfe Benno von Como, Cadalus von Parma, Benedict von Adria und Hecilo, der kaiserliche Kanzler für Italien. Unter den Laien, die einzeln namhaft gemacht werden, stehen drei Große, Otto, Wilhelm, Adalbert obenan, vermuthlich waren es Markgrafen [3]); nach ihnen neun kaiserliche Pfalzrichter und einige angesehene Mailänder. Als der Kaiser in der Pfalz Recht sprach und unter Anderem einen Proceß zwischen dem Bischof von Cremona und der Aebtissin von S. Maria, genannt Theodota in Pavia, auf Grund gerichtlichen Zweikampfes zu Gunsten des ersteren entschied, da waren die meisten der Genannten in seinem Gerichte als Beisitzer, und bei der Beurkundung die Mehrzahl der Pfalzrichter als Zeugen thätig [4]). Andere waren

---

[1]) M. G. Leg. II, p. 42. S. die folgende S., Anm. 5.

[2]) Kaiserliches Placitum 1054, Februar, Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. IV, S. 88.

[3]) Ibidem: Oddo et Wilielmus et Albertus ... mones = marchiones?

[4]) S. Anm. 2. Das Object des Processes waren Grundstücke in der Nähe von Cremona. Bischof Hubald war schon im Besitz, aber von der beklagten Partei wurde ihm, beziehungsweise seiner Kirche das Eigenthum bestritten und das Verfahren hatte den Zweck, jene zu bewegen ihren Widerspruch aufzugeben. Zur Vertheidigung von Besitzungen, welche dem Bisthum Cremona unter Konrad II. durch Eingriffe des inzwischen verstorbenen Erzbischofs Aribert von Mailand abhanden gekommen, dann recuperirt, aber wieder verloren waren, erwirkte sich Bischof Hubald durch Vermittelung des Erzbischofs Hermann von

Interessenten oder Intervenienten in den Diplomen, welche der Kaiser in Zürich ausstellte: am 12. Februar für das Bisthum Adria [1]), am 17. für S. Maria, genannt Theodota in Pavia [2]), am 19. für ein anderes dort befindliches Marienkloster, genannt Senatoris [3]).

Mit der Gesammtheit der Großen hielt der Kaiser Berathungen, welche das gemeine Recht des Landes betrafen und um gegen einige besonders schwer empfundene Störungen desselben Abhülfe zu schaffen, neue Gesetze zur Folge hatten. Eine dieser Constitutionen [4]) Heinrichs III. bezog sich auf die damals so viel verhandelte Frage der Eheverbote [5]). Indem der Kaiser alle diesbezüglichen Bestimmungen des Kirchenrechtes und der älteren kaiserlichen Gesetzgebung bestätigte, vermehrte er die Kategorie der verbotenen Ehen noch um den Fall, daß Jemand die Wittwe oder die Braut eines Verwandten heirathen würde [6]). Auch dieses sollte unstatthaft sein und Zuwiderhandelnde, einschließlich der Kinder, welche einer solchen Verbindung entstammten, sollten mit dem Verluste ihres gesammten Vermögens bestraft werden, so zwar, daß die eine Hälfte dem Fiscus, die andere den erbberechtigten Verwandten des Uebelthäters zufiel.

Cöln von Heinrich III. eine Bestätigung oder Neuverleihung und zwar, wie es scheint, noch bei Lebzeiten Ariberts, aber die Beurkundung erfolgte erst später, als Heinrich III. Kaiser war und in abweichender Form, mit der ungewöhnlichen Invocation: In nomine domini Dei eterni bei Muratori VI, 217, dem allerdings nur eine durch das bischöfliche Registrum überlieferte und stark verstümmelte, des Eschatokollons entbehrende Notariatsabschrift vorlag.

[1]) Die Besitzungen der Kirche werden generell und specificirt auf Bitten des in Zürich anwesenden Bischofs von dem Kaiser in Schutz genommen: Muratori, Antiquit. VI, 331, nach einer mangelhaften Notariatscopie. (B. 1649; St. 2448.)

[2]) Mundbrief, erwirkt von der in Zürich anwesenden Aebtissin Adelheid. Muratori, Antiquit. III, 75 nach dem Original. (B. 1651; St. 2449.)

[3]) Auf Fürsprache des Kanzlers Hecilo wird es von Neuem für eine reichsunmittelbare Abtei erklärt und in dem Besitze wichtiger Gerechtsame, wie der Immunität bestätigt. Muratori, Antiquit. V, 995 nach mangelhafter Abschrift, insbesondere mit dem fehlerhaften Datum: XI. Kal. Maji, anstatt des correcten und von Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins IV, 481 constatirten XI. Kal. Mart. Wenn Stumpf, St. 2450, angiebt „Nach Jaffé sicher unecht, wie Pertz mittheilt", so weiß ich nicht, womit dieses Verwerfungsurtheil zu begründen ist.

[4]) Als Bestandtheile der Capitulariensammlung, welche mit dem Edictus Langobardorum in dem ältesten langobardischen Rechtsbuche, dem Liber Papiensis, verbunden ist, sind sie neuerdings untersucht und edirt von Boretius, M. G. Leg. IV, Praef. XLIX, p. 584, 585.

[5]) M. G. Leg. II, 42 (St. 2452): Quapropter cum Turegi universali conventu nostrorum fidelium Italicorum sederemus, orta quaestione de illicitis coniugiis, consilio nostrorum principum, archiepiscoporum, episcoporum, marchionum, comitum ac iudicio iudicum seu consensu omnium iudicantium huiusmodi sententiam diffinivimus.

[6]) Ibidem: nostro imperiali iure addidimus, ut quicumque seu in legitima aetate sive infra legitimam aetatem uxorem duxerit vel desponsaverit, si morte praeventus fuerit, nulli propinquorum suorum liceat viduam vel desponsatam illius uxorem ducere.

Den Anlaß zu einem zweiten Gesetze entnahm der Kaiser dem Umstande, daß über die Zunahme der Mordthaten, namentlich der Verbrechen des Gift- und Meuchelmordes, bei ihm Klage geführt wurde [1]). Darum ordnete er die Bestrafung dieser Verbrechen in der Weise, daß er sie mit Tod und Vermögenseinziehung bedrohte: so sollten die Missethäter selbst, aber auch die Mitwisser bestraft werden [2]) und wer Schuldigen der Art Zuflucht oder Lebensunterhalt gewähren würde, den sollte ebenfalls schwere Strafe treffen, auch er sollte sein Vermögen und außerdem die Gnade des Kaisers verwirkt haben [3]). In den bezüglichen Processen sollte Vertheidigung des Angeklagten mittels Zweikampfes zulässig sein, jedoch nur bei Angeklagten freien Standes, Unfreien wurde diese Begünstigung nicht zu Theil.

Wahrscheinlich entstand in Zürich noch ein drittes Gesetz, welches in mehreren Handschriften, in denen die beiden anderen vorkommen, mit diesen verbunden ist [4]), eine Constitution Heinrichs III., worin der Ungehorsam gegen eine kaiserliche Vorladung für Capitalverbrechen erklärt, d. h. als Hochverrath aufgefaßt und behandelt wurde [5]). Außer diesen Constitutionen über Gegenstände des gemeinen Rechtes ist von Heinrich III. als Kaiser auch ein lehnrechtliches Gesetz erlassen worden [6]).

---

[1]) M. G. Leg. II, 42 (St. 2453): quoniam plerosque pro dolor! venefitio ac diverso furtivae mortis genere perire audivimus, super hoc dum Turegi universali conventu Langobardorum sederemus, huiusmodi legem cum episcoporum marchionum comitum aliorumque multorum nostrorum fidelium consensu et auctoritate probari sanccimus.

[2]) Mit der näheren Bestimmung: ut pretium decem librarum auri pro legitimo widrigild propinquis perempti primum inde detur. Reliqui rursus medietas eisdem propinquis deveniat, altera autem pars ad fiscum accedat. Ibid.

[3]) Ibidem: Ad hoc autem volumus, nostraque imperiali auctoritate sanccimus, ut quicumque hominibus praedicti reatus noxiis refugium aut subsidium aliquod praebuerit, omnis eius possessio in publicum perveniat, ipse vero nostram omniumque nostrorum indignationem incurrat. Ficker, Forsch. I, 91 definirt die indignatio in diesem Zusammenhange als „die sich in Friedlosigkeit äußernde Ungnade des Königs.“ Wenn Ficker aber ebendort Anm. 11 ipse auf den flüchtigen Verbrecher bezieht, nicht auf den Helfer, so kann ich dem nicht beistimmen. Der scharfe und offenbar beabsichtigte Gegensatz zwischen eius possessio und ipse wird meines Erachtens nur verständlich bei Identität der Person; auch ist dem Dictator dieser Urkunde doch wohl so viel Sinn für Correctheit des Ausdrucks zuzutrauen, daß er — Fickers Interpretation als richtig vorausgesetzt, — ipsi . . . incurrant gesagt hätte, dem vorhergehenden hominibus praedicti reatus noxiis genau entsprechend.

[4]) Praef. ad M. G. Leg. II, 42. In dem Liber Papiensis Heinrici II. M. G. Leges IV, 585 bildet es den Schluß, findet sich aber nur in wenigen Handschriften. Vgl. ibid. p. 639, wo noch zwei Texte mitgetheilt sind, die von den früher edirten in formeller Hinsicht etwas abweichen. Der eine trägt die bezeichnende Ueberschrift: De spreta maiestate.

[5]) M. G. Leg. II, 42 (Liber Papiensis Heinrici II, l. l. St. 2542): Decet imperialem solertiam contemptorem suae praesentiae capitali dampnare sententia. Die Interpretation nach Ficker, Forsch. I, 173, 194.

[6]) M. G. Leg. II, 43 (St. 2525): Imperator augustus Heinricus secundus. De militum beneficiis, quoniam dubias variasque causas in regno nostro esse cognovimus, ideoque ad rei publicae statum quaedam statuimus.

Es normirt die Strafen und das Strafverfahren, welche eintreten sollten, wenn ein Vasall beschuldigt, beziehungsweise überführt wurde, sich gegen seinen Herrn vergangen zu haben. Zu den im Einzelnen specificirten Klagfällen gehörten unter anderen Tödtung, Verwundung, Treubruch, aber mit besonderer Ausführlichkeit wird der Fall verletzter Dienstpflicht behandelt [1]). Die Strafen bestehen durchschnittlich im Verluste des Lehens und die Aburtheilung der auf Grund dieses Gesetzes Angeklagten wird, wie in der Lehnsconstitution Konrads II. von 1037, ausschließlich den Standesgenossen, den Pairs derselben zugewiesen [2]). Merkmale zu genauer Zeitbestimmung fehlen; man kann nur sagen: es ist nicht unmöglich, daß auch das Lehnsgesetz Heinrichs III. im Februar 1054 in Zürich erging [3]).

Wenn nun aber der Kaiser, wie anzunehmen ist, sich damals und in der nächsten Folgezeit auch mit den äußeren Verhältnissen des Reiches, insbesondere mit der Lage der Dinge in Unter-Italien eingehend beschäftigte und aller persönlichen Zurückhaltung ungeachtet den Verhandlungen des Papstes mit den Griechen auf die Dauer doch nicht fremd blieb, so ist ein wesentlicher Antheil an dieser Wendung unzweifelhaft dem vielgewandten und vielgeschäftigen Argyrus zuzuschreiben. In einer Urkunde vom 29. Mai dieses Jahres gedenkt der Kaiser selbst einer Gesandtschaft, die von jenem zu ihm gekommen war [4]). Bei dieser Gelegenheit bezeichnete er Argyrus als einen seiner Getreuen, ein Ausdruck, der zu dem Schlusse berechtigt, daß der Apulier sich Heinrich III. in vasallitischer Weise unterworfen hatte, und da die Gesandten dem Kaiser in Betreff der Grabstätte, welche dem Vater ihres Herrn, dem im Jahre 1020 verstorbenen Herzog Melus (Ismahel) von Apulien zu Bamberg eingeräumt war [5]), die Bitte vortrugen, daß sonst Niemand darin beigesetzt werden möchte, traf jener auf die Fürsprache der Kaiserin und des jugendlichen Heinrich IV. eine entsprechende Verfügung. Aber selbstverständlich hatten die Gesandten mit dem Kaiser auch noch über andere Dinge zu verhandeln und der Mangel jeglicher Kunde von den wichtigeren Vorgängen, von dem

---

In der stets hiermit verbundenen Constitutio Heinrici de vasallo, qui unum ex dominis refutavit, M. G. Leg. II, 44 (St. 2526) lautet die Inscriptio nur Imperator Heinricus und schon deshalb ist die Beziehung auf Heinrich III. unsicher.

[1]) M. G. Leg. II, 43: Si quis autem fuit, qui domino non servierit, parium laudatione beneficium amittat etc.

[2]) S. die vor. Anm. Ferner: Si quis ergo dominum suum interfecerit vel vulneraverit . . . . . . parium laudatione beneficium amittat. Vgl. Ficker, Forsch. III, S. 324.

[3]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 488 erklärt es für wahrscheinlich.

[4]) Jaffé, Mon. Bamberg. p. 37, ex cod. Udalrici (St. 2457): qualiter ex nostris fidelibus quidam Argiro dictus per nuncios suos nostram clementiam suppliciter peciit, ut in sepulchro patris sui felicis memoriae Ismahel nominati Babenberc sito neminem ab hac re inantea sepeliri nostra imperiali auctoritate firmiter interdiceremus. Und weiterhin: in tumulo, in quo praedicti Ismahel ducis Apuliae, qui et Melo vocabatur, ossa clauduntur.

[5]) Vgl. Hirsch (Breßlau), Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, S. 160.

eigentlichen und vertraulichen Zweck dieser Gesandtschaft aus Apulien [1]) macht sich uns nur deshalb weniger fühlbar, weil man sich sagen muß, daß der mittlerweile erfolgte Tod Papst Leos IX. die Sachlage wesentlich veränderte, daß er namentlich alle Erwägungen für oder wider die Betheiligung des Kaisers an einem päpstlich-griechischen Bündnisse zunächst gegenstandslos machte.

Die Thätigkeit des Papstes theilte sich in Benevent zwischen den Regierungsgeschäften, welche wir kennen, und gelehrten Studien [2]), Messelesen und harter Ascese, mönchischen Kasteiungen, die ihm, dem ohnehin Erschöpften und Aufgeregten, neue Anstrengungen zumutheten. Obgleich exemplarisch strenge im Nachtwachen und Fasten, im Beten und Psalmensingen gönnte er sich doch für die wenigen Stunden, wo er schlief, nicht einmal die Wohlthat eines bequemen Lagers: ein Teppich, auf dem Fußboden ausgebreitet, bildete sein Bett, darauf ruhte er, nur mit einem härenen Gewande bekleidet, unter dem Kopfe einen Stein [3]). Kein Wunder daher, wenn er erkrankte und als das Leiden einen gefährlichen Charakter annahm [4]), nach Rom zurück-

---

[1]) In dem Archivio Grande zu Neapel existirt, wie ich durch gütige Mittheilung von Ed. Winkelmann erfahren habe, die Copie eines Diploms, welches Kaiser Heinrich III. Ende Mai oder am 1. Juni 1054 auf Verwendung der Kaiserin und seines Sohnes Heinrich für das Kloster auf der Insel Tremiti ausstellte. Recognoscent: Gunterius vice Hermanni. Darnach ist es mir wahrscheinlich, daß Mönche dieses Klosters zu der Gesandtschaft gehörten.

[2]) Wibert I, 12 (Watterich I, p. 166): Illud etiam in eo erat mirandum, quod ultraquinquagenarius tanto fervebat studio, ut divinarum lectionum scripturarum graeco addisceret colloquio.

[3]) Wibert l. l.: Eximius autem pastor Beneventum veniens . . . non modico illic anni spatio est commoratus, semetipsum sanctis exercens virtutibus patientia vigiliis jejuniis et orationibus. Si quidem omnem lecti mollitiem refugiebat, sed sumpto ad carnem cilicio et tapeti terrae instrato recubans, capiti lapide apposito, nocturnis horis paullulum somni insumebat reliquumque noctis spatium cum integri decantatione psalterii et innumera genuum inflexione excurrebat; idem quoque psalterium per singulos repetens dies cum oblatione divini sacrificii cursum multiplicium orationum indefesse transigebat. Herim. Aug. Chron a. 1054: Domnus papa cum aput Beneventum divino intentus servicio diu demoratus tandem instante paschali tempore Romam aegrotans reversus esset etc. Beim Messelesen assistirte ihm oft der Beneventaner Desiderius, dessen wir schon oben gedachten, Desiderius, Dialogor. l. III, ed. Maxima Biblioth. Veter. Patr. T. XVIII, p. 854: saepe etiam eo in ecclesia missas celebrante cum illo ad divinum altare sacris indutus vestibus steti eique evangelium legi.

[4]) Herim. Aug. Chron. l. l. Wibert l. II, c. 14: divinitatis providentia . . . . eum ad eo flagellavit afflictione salutifera, ut perdito omnis cibi desiderio, irrepentis morbi dolor eum continuare cogeret, quae olim sponte exercebat jejunia, solius lymphae poculo marcido corpori praebente sustentacula. Annal. Romani SS. V, 470: Pontifex vero nimis ancxiatus ex magno gemitu dolore atque tristitia cecidit in infirmitatem, ad ultimum feretrum eius in equis positum cum illius militibus qui evaserant, cum magno luctu et mestitia reversus est Rome. Auch Desiderius erkrankte in Folge übermäßiger Kasteiungen und ging zu derselben Zeit, wo der Papst nach Rom zurückkehrte, nach Salerno, um dort Heilung zu suchen. Leo Chron. Mon. Casin. l. III, c. 7, SS. VII, 701.

zukehren verlangte. Die Fürsten der Normannen legten ihm kein Hinderniß in den Weg: nachdem er am 12. Februar, dem fünften Jahrestage seiner Thronbesteigung, die Messe gelesen hatte [1]), verließ Leo IX. Benevent mit ihrer Einwilligung am 12. März [2]); Graf Humfred gab ihm ihrem Vertrage gemäß das Geleite bis Capua. Hier rastete der Papst zwölf Tage, nahm den Abt Richer von Montecasino, den er zu sich berufen hatte, in sein Gefolge auf [3]) und gestattete ihm auch einigen Einfluß auf Regierungsgeschäfte. Zeuge dessen sind zwei päpstliche Urkunden, welche zwischen dem 12. Februar und dem 19. April dieses Jahres ausgestellt wurden, und zwar beide für das Kloster zu Nienburg an der Saale, beziehungsweise für Albuvin den Abt desselben [4]) und beide unter Berufung auf Richer als Fürsprecher [5]). Am 24. oder 25. März zog Leo IX. nach Rom und bewohnte in der ersten Zeit nach seiner Rückkehr den Lateran [6]). Als aber die Krankheit zunahm und Leo selbst sein Ende herannahen fühlte, ließ er sich zum Vatican tragen und verbrachte die letzten Tage seines Lebens theils in der Peterskirche selbst, theils in der benachbarten bischöflichen Residenz [7]). Am Sonntag, den 17. April, versammelte er noch ein Mal die römische Geistlichkeit, die Bischöfe und die übrigen Cleriker um sich und hielt eine Ansprache, worin er sie auf seinen Tod vorbereitete, aber auch auf seinen apulischen Feldzug zurückkam:

---

[1]) Wibert l. l.

[2]) Amatus l. III, c. 39. Leo Chron. l. II, c. 84. Vgl. Wibert l. l. und Annal. Romani l. l., wonach dem Papste doch ein kleines Gefolge von deutschen Rittern geblieben war.

[3]) Leo l. l.

[4]) Cod. diplom. Anhaltinus I, p. 104 und p. 105 (Jaffé 3289, 3290), nach mangelhaften Copien. Die Datumszeile ist in beiden Fällen verstümmelt, daher die Tagesbestimmung nur approximativ, während das Jahr feststeht.

[5]) In Cod. dipl. Anh. I, p. 104 (Nr. 130) zur Erneuerung von älteren päpstlichen Privilegien, deren Originale in einer Feuersbrunst vernichtet waren, wird noch ein zweiter Vermittler genannt: Abt Eckbert von Fulda.

[6]) Wibert l. II, c. 14.

[7]) Die genauere Kenntniß von den letzten Tagen und dem Ende Papst Leos IX. beruht vornehmlich auf zwei Quellen, auf einer zeitgenössischen, Wibert l. II, c. 14 und einer jenen Ereignissen speciell gewidmeten Schrift, Historia mortis et miraculorum, welche Wibert an Ursprünglichkeit nachsteht, ihn aber in mancher Beziehung gut ergänzt. Der Verfasser, angeblich ein römischer Subdiacon Namens Libuinus lebte ohne Zweifel in Rom und stützte sich auf Berichte von Augenzeugen. Er schrieb zum Zweck der Erbauung, aber er giebt bedeutend mehr als nur Mirakel; die erste, historische Hälfte des Werkchens liest sich fast wie ein Tagebuch. Die uns vorliegenden Texte geben uns kein Bild von der ursprünglichen Beschaffenheit der Schrift, wir besitzen sie nur in drei verschiedenen Ableitungen, einer kürzeren beneventanischen, einem Auszuge, der noch im elften Jahrhundert angefertigt und von Bruno von Segni benutzt wurde, Ughelli VIII, 83 ex codice antiquissimo bibliothecae Beneventanae litteris Langobardicis exarato (Mabillon, Acta Sanctor. saec. VI, P. 2, p. 81 ff.); einer ausführlicheren beneventanischen, Anonym. Beneventan. ed. Borgia, Memorie II, p. 324—343 und einer venetianischen, Acta Sanctor. April. II, p. 665 ff. ex mss. Strozziano Hubertino et Beneventano coll. wiederholt und nach dem zweiten beneventanischen Texte ergänzt von Watterich I, p. 170 ff. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 575.

die dort für ihn Gefallenen pries er als Märtyrer[1]). Am 18. empfing er öffentlich, in Gegenwart vieler Geistlichen und Laien die Sterbesacramente[2]), darnach betete er in seiner deutschen Muttersprache um Erlösung von seinen Leiden[3]) und alsbald meinte die Umgebung, daß er bereits verschieden wäre. Das gemeine Volk hatte ihn schon früher aufgegeben: die Uebersiedelung des Papstes in den Vatican war für die Römer gewöhnlichen Schlages das Zeichen gewesen, um in den Lateran einzudringen und zu plündern[2]). Aber der Tod trat erst am 19. April ein[5]). In der Basilica von S. Peter, neben dem Altare

---

[1]) Acta Sanctor. April. II, p. 666 (Watterich I, p. 172): Verum gavisus sum in nostris fratribus, qui pugnantes in Apulia pro Deo sunt trucidati. Vidi enim illos in martyrum numero . . . . excelsaque voce me vocabant dicentes: veni mane nobiscum, quia per te hanc gloriam possidemus. Vgl. Borgia, Memorie II, p. 325; Ughelli VIII, 84; Maxima Biblioth. Patr. XX, 1732.

[2]) Wibert l. II, c. 14: lectica denuo subvectus . . . oratorium beati Petri est ingressus . . . . Deinde latus in vicinam episcopii domum, visitatus est frequentia fidelium . . . Quorum pia consideratio perpendens non diutius eum retinendum carnis ergastulo decrevit, ut quoniam plures episcoporum, abbatum ceterorumque fidelium confluxerant turbae eis praesentibus inungeretur sacri olei liquore. Der jüngere Bericht, Acta Sanctor. l. l. p. 667 (Watterich I, 176), verlegt die letzte Oelung auf den Todestag selbst, fast in den Moment des Sterbens, aber da er vorher dem aus Wibert mitgetheilten Abschnitte entsprechend von Leo erzählt: jussit sibi ferri aureum scyphum plenum pane et vino. Quo adducto comedit de eo quantum potuit accipere ore ac praecepit dari praesentibus episcopis, qui similiter ex eo comedentes dederunt cunctis adstantibus, so ist klar, daß ein Irrthum vorliegt: aus einem Ereigniß sind fälschlich zwei gemacht.

[3]) Wibert l. l.: munitusque dominici corporis et sanguinis communione Teutonica lingua, ut testati sunt, qui adfuerunt, tali cum Deo locutus est oratione — folgt der Wortlaut. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 508.

[4]) Acta Sanctor. p. 666 (Watterich I, 172): Romani vero videntes tumulum ejus ad ecclesiam (b. Petri) deportari, irruerunt unanimiter pergentes ad palatium Lateranense ut illud exspoliarent, sicut mos illorum erat. Vgl. Ughelli VIII, 84; Borgia II, 327.

[5]) Acta Sanctor. p. 688: obiit . . . Leo papa 13. Kal. Majas, feria 4, während es in den Prologen Acta Sanctor. p. 665, Ughelli VIII, 83 und bei Bruno Sign. Maxima Bibl. Patr. XX, 1733 nur heißt: Kal. Majas. Vgl. Borgia II, p. 331: Kalendarum Magii tertio decimo sanctissimam animam reddidit Christo. Die Wochentagsangabe ist also wahrscheinlich späterer Zusatz und in dem Falle ist die Incorrectheit: feria 4 anstatt feria 3 leicht begreiflich. Unter den mir bekannten Nekrologien, welche von Leos Tod Notiz nehmen, und den von solchen abhängigen Quellen geben die meisten in Uebereinstimmung mit dem jüngeren Berichte 13. Kal. Majas: Necrolog. Eichstet. SS. VII, 248; Bernoldi SS. V, 392; Weissenburg. B. F. IV., 311; B. Mariae Virg. in monte Fuld. B. F. IV, 452; Lambert. Hersfeld. a. 1054; Salisburg. B. F. IV, 579; Annal. Mellic. a. 1055, SS. IX, 498; Ekkehard Chron. a. 1054, SS. VI, 197. — Amatus l. III c. 39. — Annales Andegavenses, beziehungsweise deren Ableitungen in Chronica Rainaldi a. 1054, Chroniques des Églises D'Anjou p. 11; Chron. S. Sergii Andegav. a. 1054, ibid. p. 136; Chron. Vindonic. a. 1054, ibid. p. 167; Chron. S. Maxentii Pictavens. a. 1054, ibid. p. 398. — An Abweichungen sind mir folgende bekannt geworden: 16. Kal. Maji (April 16) bei Herim. Aug. Chron. a. 1054; Mariani Scotti Chron. a. 1054, SS. V, 558. — 14. Kal. Maji (April 18): Necrolog. Laureshaim.

P. Gregors des Großen, wurde Leo IX. bestattet[1]) und noch ehe ein Nachfolger für ihn gefunden war, begann der Cultus seiner Grabstätte: in der phantastischen Weise des Zeitalters, aber mit instinctiv richtigem Verständniß für die eminenten Verdienste des Verstorbenen um Kirche, Hierarchie und Klosterwesen versetzten ihn schon die unmittelbaren Zeitgenossen unter die Heiligen und Wunderthäter[2]).

Mit dem Tode Leos IX. verlor die Gesandtschaft, welche er nach Constantinopel geschickt hatte, an unmittelbarem Interesse; für die praktische Politik trat sie um so mehr in den Hintergrund, als sie erst

B. F. III, 146. — 12. Kal. Maji. (April 20): Necrol. Frising. B. F. IV, 586. — 8. Kal. Junii (Mai 25): Necrol. S. Emmerammi, Mon. Boica XIV, 384. Sind die beiden letztgenannten Varianten als unbedingt irrthümlich zu verwerfen, so möchte den beiden ersten insofern eine gewisse Berechtigung zustehen, als der Todeskampf, wie wir sahen, lange dauerte, sich auf wenigstens zwei Tage erstreckte. So konnte die Meinung in Betreff des wahren Todestages wohl schwanken und daß zu Rom selbst in dieser Hinsicht von Altersher Unsicherheit bestand, ergiebt sich aus den Differenzen, welche die Berechnung der Sedenzzeit in den Papstcatalogen aufweist. Schon in den ältesten Aufzeichnungen bei Watterich I, p. 93 theilen sich die Angaben zwischen ann. 5. m. 2. d. 6 und ann. 5 m. 2. d. 7 oder zwischen April 18 und April 19, und während z. B. Wibert l. II, c. 14, Annal. Romani und die meisten Handschriften der Chronica, quae dicitur Hugonis de sancto Victore, SS. XXIV, 96 die erstere Berechnung wiederholen, folgt unter anderem der Catalogus pontif. Romanor. et imperator. saec. XI, SS. XXIV, 84 und das Chronicon S. Andreae Camerac. l. II, c. 9, SS. VII, 532 der zweiten. In den Annal. Altah. a. 1054 ist der Tod Leos zwischen Ostern (April 3) und Pfingsten (Mai 22) eingereiht; correct ist auch Romoald, Annal. a. 1053: Leo papa sequenti anno postquam cum Normannis preliatus est diem obiit mense Aprilis.

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1054: in basilica sancti Petri iuxta sepulchrum sancti papae Gregorii sepultus miraculis claruisse memoratur. Wibert l. II, c. 14: sicut ipse disposuerat, sepultus est iuxta beati Gregorii altare ante fores ecclesiae. Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé p. 636: Cujus corpus in eadem ecclesia (apostolorum principis) cum honore magno humatum est. Petrus Guillerm. Catalog. pontif. Watterich I, 94: Sepultus vero est in basilica beati Petri apostoli.

[2]) Herim. Aug. Chron. l. l. (s. vorige Anm.) und l. II, c. 14 (Watterich I, 170): Sed quoniam adhuc restant plurima ad dicendum, quae ad eius tumbam fiunt divina pietate miracula, Romanis relinquimus exaranda. Eine römische Aufzeichnung der Mirakel von Papst Leo ließ denn auch nicht lange auf sich warten: in enger Verbindung mit dem römischen Berichte über Leos Ende entstanden bildet sie den zweiten Hauptheil der Schrift, beziehungweise ihrer oben S. 266, Anm. 7 genannten Ableitungen und wahrscheinlich enthielt sie außer römischen Localgeschichten als ihren Grundstock bereits mehrere beneventanischen Ursprungs. Später erscheinen beneventanische Mirakel als selbständige Reihe neben den römischen bei dem Anonym. Beneventanus, Borgia II, 344 ff. und Desiderius, Dialogor. l. III, lieferte mehrere Einzelbeiträge, welche er folgendermaßen einleitete: Post obitum beatissimi pontificis Leonis multa et magna ad ejus tumulum aliisque in locis per eum . . . claruere miracula. Maxima Biblioth. Patr. T. XIX, 854. Amatus l. III c. 39: (li pape) fu mort et fist moult miracle, und Leo, Chron. l. II c. 84. — Annal. Altah. a. 1054: Leo obiit, vir sanctus. Infirmi sanati ad eius sepulcrum. Anonym. Haserens. c. 38, SS. VII, 265: Leone ergo papa non simpliciter defuncto sed vere in numero sanctorum computato etc. Bonitho, Ad amicum l. l.: Ad cuius tumulum egri veniunt et sanantur et infirmi variis languoribus detenti usque hodie liberantur.

am 24. Juni, also über zwei Monate nach jenem Vorgange den Ort ihrer Bestimmung erreichte [1]). Dessenungeachtet wurden ihre Erlebnisse und namentlich die widrigen Schicksale, womit Cardinal Humbert und seine Gefährten von Anfang bis zu Ende zu kämpfen hatten, ein bedeutungsvolles Ereigniß.

Während Kaiser Constantin sich gegen die Vertreter der römischen Orthodoxie wenigstens anfangs als Gönner und Beschützer zeigte und ihnen auch beim Abschiede wieder Zeichen von Wohlwollen gab [2]), so begegnete der Hauptwortführer der griechischen Orthodoxen, der Patriarch Michael, ihnen wahrscheinlich von vornherein feindlich. Jedenfalls machte er Schwierigkeiten über Schwierigkeiten [3]) und die Gesandten entzweiten sich mit ihm dermaßen, daß vor allem der ausgesprochene Zweck ihrer Reise, die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens, völlig vereitelt, die mehr oder minder persönliche Polemik einzelner Cleriker und Theologen zu einem Schisma der großen Kirchen gesteigert wurde. Aber auch aus der politischen Verbindung, welche die Gesandten Leos IX. herbeiführen sollten, aus der Vereinigung der beiden Kaiserreiche zu einem neuen Kriege gegen die Normannen konnte unter diesen Umständen natürlich fürs Erste nichts werden. Kaum eingeleitet mußten die bezüglichen Verhandlungen schon deshalb sofort ins Stocken gerathen, weil in Folge der überwiegenden Autorität, welche der Patriarch Michael nicht nur innerhalb des griechischen Clerus, sondern auch am Hofe von Constantinopel behauptete, Argyrus bei dem Kaiser in Ungnade fiel. Wie dem Patriarchen schon längst [4]), so erschien er nun auch Constantin IX. als Anstifter alles Unheils, als intellectueller Urheber der Gesandtschaft überhaupt und insbesondere der Excommunication, welche die päpstlichen Legaten am 16. Juli über Michael und dessen Anhang öffentlich verkündeten [5]), aber da Argyrus selbst nicht ohne Weiteres zur Rechenschaft gezogen werden konnte, so mußten die Dollmetscher und einige andere Personen, die den römischen Gesandten als Freunde oder Bevollmächtigte des Argyrus zur Seite standen, ja sogar mehrere seiner Verwandten, welche Hof-

---

[1]) Brevis et succincta commemoratio ed. Will p. 150.

[2]) Leo Chron. l. II c. 85.

[3]) Commemoratio ed. Will p. 151: Tandem Michaele praesentiam eorum et colloquium devitante atque in stultitia sua perseverante. Natürlich fehlte es auch nicht an Meinungsverschiedenheiten über Rangordnung und Etiquette, wie dergleichen unter der abendländischen Hierarchie damals oft vorkam. Michael Cerularius an Petrus von Antiochien, Ep. I, ed. Will p. 177 (versio lat.): Postea vero ad nostram venientes mediocritatem, quid dixerit quis, quanta insolentia, jactantia, temeritate usi fuerint? nulla penitus nos salutatione impertiti nec sustinentes vel minimum capita sua inclinare nobisque solitam venerationem offerre neque etiam omnino admittentes post metropolitanos nobiscum in secreto congregatos sedere juxta iam olim obtinentem consuetudinem, verum id suam esse contumeliam arbitrati.

[4]) Michael Cerularius an Petrus von Antiochien, Ep. I, ed. Will p. 175.

[5]) Commemoratio ed. Will p. 151.

ämter bekleideten, für ihn büßen[1]). Wenn die Gesandten in dem von ihnen erstatteten amtlichen Berichte nicht übertreiben[2]), so hatte vorher auch ihre persönliche Sicherheit einen Moment auf dem Spiele gestanden, als sie, die schon am 18. Juli abgereist waren, auf Befehl des Kaisers am 20. wieder umkehrten, um einen letzten Versuch der Verständigung mit Michael persönlich zu machen. Indessen die Nachgiebigkeit des Patriarchen, welche diese überraschende Wendung herbeiführte, war nur scheinbar gewesen; in Wahrheit hatte er es darauf abgesehen, die verhaßten Lateiner mittels eines Volkstumultes in seine Gewalt zu bekommen und sie entgingen der drohenden Gefahr nur dadurch, daß der Kaiser auf die Kunde hiervon und ohne das Zustandekommen der öffentlichen Verhandlungen in der Sophienkirche abzuwarten, den Gesandten jetzt selbst schleunige Abreise zur Pflicht machte[3]). Er entließ sie reich beschenkt, übergab ihnen auch viele Weihegeschenke für S. Peter in Rom und bewilligte dem Kloster Montecasino auf ihre Bitten eine jährliche Beisteuer von zwei Pfund Goldes[4]). Darnach erreichten die päpstlichen Legaten ohne weitere Gefährdung die Grenze des griechischen Reiches, aber kaum hatten sie dieselbe überschritten, so wartete ihrer in Italien ein neues Mißgeschick. Graf Trasmund von Teate, obgleich

[1]) Kaiser Constantin IX. an den Patriarchen Michael, datirt (nach der Uebersetzung): mense Julio, indictionis VII. und nebst der Excommunicationsurkunde inserirt in die Acten der Synode, welche im Juli 1054 unter Michaels Vorsitz in Constantinopel stattfand, Will p. 166. Der Anfang lautet: Sanctissime domine, de eo quod accidit, mea regia majestas perquirens reperit mali radicem ortum habuisse ab interpretibus et sociis Argyri, et de alienigenis quidem tanquam peregrinis et ab aliis suppositis nihil facere possumus, mali vero auctores verberatos ad tuam sanctitatem transmisimus, ut per eos instruerentur et alii ne similia in posterum effutiant.

[2]) Commemoratio p. 152: Unde imperator coactus interpretes Latinorum Paulum videlicet ac filium eius Smaragdum caesos et detonsos Michaeli tradidit.

[3]) Commemoratio l. l.: Quos praefatus Michael haeresiarcha comperiens rediisse, quasi ad concilium conabatur adducere in ecclesiam sanctae Sophiae sequenti die, ut ostensa charta illorum, quam omnino corruperat transferendo, obruerentur ibidem a populo. Quod prudens imperator praecavens noluit haberi aliquod concilium, nisi et ipse adesset praesens. Cumque hoc ei omnimodis Michael contradiceret, jussit augustus ipsos nuntios confestim arripere iter. So der actenmäßige Bericht, gegen dessen Glaubwürdigkeit nichts einzuwenden sein wird. Im Abendlande freilich, für welches er bestimmt war, kam er zunächst so wenig zur Geltung, daß Fabeln entstehen und verbreitet werden konnten, wie die einschlägige, auf lothringischer Quelle beruhende Erzählung bei Lambert. Hersfeld. a. 1053: Eo tempore Fridericus, frater Gotefridi, Romanae ecclesiae archidiaconus, Constantinopolim apostolicae functus legatione abierat. Ubi indicta sinodo cum imperatorem Constantinopolitanum et patriarcham evocasset et illi primatus sui maiestatem vendicantes dicto obtemperare dedignarentur, egressus urbem sandalia sua more apostolorum publice super eos excussit. Quo facto tantum terrorem omnibus Constantinopolitanis incussit, ut imperator et patriarcha cum clero et populo sequenti die sacco et cinere obvoluti ad eum procederent et apostolicam auctoritatem in eo proni in terram adorarent.

[4]) Leo, Chron. Mon. Casin. l. II c. 85. Vgl. Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé p. 635 und Lambert. Hersfeld. a. 1054.

nach seiner Parteistellung im letzten Kriege ein Anhänger des Papstthums [1]), trug dennoch kein Bedenken, sich an den Reisenden räuberisch zu vergreifen. Als sie sein Gebiet betraten, machte er sie zu Gefangenen: sie erhielten die Freiheit erst wieder, nachdem sie ihm ihre gesammte Habe, also auch die kaiserlichen Geschenke und Gaben, überlassen hatten [2]).

So kam es, daß die beiden Prälaten, welche im Rathe des verstorbenen Papstes zuletzt die erste Stimme geführt hatten, Cardinal Humbert sowohl als der Kanzler Friedrich von Rom fern gehalten wurden zu einer Zeit, wo die wichtige Frage: wer der Nachfolger Leos IX. werden sollte, alle maßgebenden Kreise lebhaft beschäftigte.

In Rom hatte die tusculanische Faction die Ansprüche, welche sie auf das Papstthum zu haben glaubte, keineswegs aufgegeben. Die Parteiführer, der abgesetzte Benedict IX. (Theophylactus) und seine Brüder Gregor und Petrus scheinen sich in den letzten Zeiten Leos IX. wieder geregt und Unruhen angestiftet zu haben, die den Papst noch auf dem Sterbebette mit Besorgniß erfüllten [3]), aber so mächtig waren sie doch nicht, daß sie bei eingetretener Vacanz des Pontificats die Lage beherrscht und Aussicht gehabt hätten, das Papstthum für einen Mann ihrer Partei zu usurpiren. Die Masse der Römer verhielt sich der Wahlordnung von 1046 gemäß: sie wandten sich durch Gesandte an den Kaiser mit der Bitte, einen neuen Papst zu ernennen und zu demselben Zwecke begab sich auch Cardinal Hildebrand, damals Subdiacon der römischen Kirche, an den kaiserlichen Hof [4]), sei es direct aus Frankreich, wo er bei dem Tode Leos IX. als päpstlicher Legat verweilte und unter anderem in dem fortdauernden Streite um Beren=

---

[1]) S. oben S. 240.

[2]) Leo, Chron. Mon. Casin. l. l.

[3]) Dem römischen Berichte zufolge sprach er am Tage vor seinem Tode öffentlich ein Gebet, worin folgende Wendung vorkam, Acta Sanctor. April II, p. 667: ad te converte Theophylactum et Gregorium et Petrum, qui in toto pene mundo simoniacam haeresim solidaverunt, et ita fac eos cognoscere viam veritatis, ut derelinquant errorem suum et ad te, mitissime domine, revertantur. Vgl. Beno Vita Hiltebrandi l. II ed. Goldast p. 24: Leone ... defuncto Theophylactus de parentum potentia presumens Romanam ecclesiam, quam prius totus vexaverat, iterum vexare non destitit.

[4]) Annales Romani SS. V, 470: Tunc pleps Romanorum in unum congregati legatos miserunt ad imperatorem rogantes ut servi dominum, ut pium pastorem sancte Romane ecclesie tribuerent (sic!). Anonym. Haserens. c. 38, SS. VII, 265: Leone ergo papa .... computato, primates Romanorum Mogontiam veniunt, papam sibi ab imperatore deposcunt. Lambert. Hersfeld. a. 1054: Imperator interpellatus a Romanis, ut antistitem sedi apostolicae provideret, Gevehardum Eihstadensem episcopum misit. Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 86: Defuncto .... papa Leone, Hildebrandus tunc Romane ecclesiae subdiaconus, ad imperatorem a Romanis transmissus est, ut quoniam in Romana ecclesia persona ad tantum officium idonea reperiri non poterat, de partibus illis, quem ipse tamen vice cleri populique Romani in Romanum pontificem elegisset, adduceret.

gars Abendmahlslehre thätig war[1]), sei es auf einem Umwege über Rom und im Anschluß an jene vornehmen Römer, welche während des Sommers als Gesandte zur Papstwahl über die Alpen zogen[2]).

Zu derselben Zeit, oder schon etwas früher, erschien ein deutscher Reichsfürst, der Lothringer Gotfried, in Italien, um sich für die Machteinbußen, die er in seinen Kämpfen mit dem Kaiser daheim erlitten hatte, durch eine vortheilhafte Vermählung Ersatz und für weitere Kämpfe, wie sie kaum ausbleiben konnten, neue Mittel zu verschaffen[3]).

[1]) Berengarius, De sacra coena ed. Vischer p. 50: Tempore non Victoris sed papae Leonis ab ecclesia Romana Hildebrannus, vices in negotiis ecclesiasticis suppleturus apostolicas Turoni adfuit. p. 53: In quibus (negotiis) cum nonnullas consumeret moras, meque cum illo iamiam accessurum Romam ad satisfaciendum de mensa dominica, de eminentia rationis, de immunitate auctoritatis expectarem, secundum quod convenerat cum illo mihi, nunciatum illi est papam Leonem rebus decessisse humanis, quo audito a proposito eundi Romam itinere supersedi. Niedergeschrieben um den Zeitpunct des Concils von Tours gegen Lanfranc, der es in die Zeit Victors II. verlegt hatte, richtig zu stellen, sind die betreffenden Angaben Berengars, wie Sudendorf, Berengarius Turonensis p. 41 ff. kritisch festgestellt und alle späteren Forscher, Hefele, Conciliengeschichte IV, 738; Giesebrecht, Kaiserzeit II, 669; Baxmann II, 251 anerkannt haben, völlig glaubwürdig und dienen ihrerseits zur Kritik von Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé p. 636: beatissimus papa (Leo) Romam rediit. Cumque ad ecclesiam apostolorum principis pervenisset, languore correptus, ante confessionem eiusdem apostoli delatus et coram omni clero et Romano populo tradens Deo amabili Hildebrando eiusdem ecclesiae curam celo spiritum reddidit. Nachdem bereits Schirmer, De Hildebrando subdiacono ecclesiae Romanae p. 45 diese Erzählung auf Berengars Autorität hin zurückgewiesen, thut Giesebrecht ihr zu viel Ehre an, wenn er sie dennoch insoweit gelten läßt, daß er Kaiserzeit II, 509 sagt: „Sterbend soll Leo die Sorge für die Kirche vornehmlich Hildebrand an das Herz gelegt haben und die Anhänger der strengen Richtung scheinen ihn selbst wohl als Leos Nachfolger gewünscht zu haben." — Ein weiteres Argument gegen Bonithos Erzählung ist der Umstand, daß schon vor ihm eine deutsche Geschichtsquelle Leo IX. entschiedene Abneigung gegen Hildebrand zuschreibt, Anonym. Haserens. c. 37, SS. VII, 265: Aliud quoque vidit (Leo) sompnium de Hilteprando, tunc temporis Romanae ecclesiae archisubdiacono, scilicet cappam suam ardere et flammas ex se usquequaque spargere. Quod prophetice solvens ait: Si unquam, quod absit, ad sedem apostolicam ascenderis, totum mundum perturbabis. Quae prophetia quam vera fuerit, plus aequo iam, proh dolor! et bono in nostris calamitatibus apparuit.

[2]) Die einschlägigen Berichte werden untersucht in Excurs V.

[3]) Auf das Ende Leos IX. folgt bei Herim. Aug. Chron. a. 1054: Gotefridus dux iterum contra imperatorem tyrannidem invasit, Italiamque latenter adiens, Beatricem Bonifacii quondam marchionis viduam uxorem accepit. Der Altaicher Annalist erzählt hiervon erst am Jahresschluß, nach dem flandrischen Kriege und den neuen Kämpfen mit Ungarn, Annal. Altah. a. 1054: Quo tempore etiam Gotefridus novus hostis extitit. Ingressus enim Italiam viduam Bonifacii marchionis Beatricem uxorem ducit, quam tamen post brevi reliquit, expulsus inde communi conspiratione plaebis ac se Balduini rursus inmiscuit armis. Indessen diese Anordnung beweist nichts gegen die Annahme, daß die Vermählung Gotfrieds bedeutend früher stattfand. Denn der Annalist greift zugleich vor: indem er schon hier die Vertreibung Gotfrieds und dessen Verbindung mit Balduin berichtet, anticipirt er Vorgänge des Jahres 1055. Andererseits geht Lambert von Hersfeld zu weit zurück, wenn er die Wiederverheirathung der Beatrix unter 1053 und in unmittelbarem Anschluß

Aus diesem Grunde verband er sich in zweiter Ehe mit Beatrix, der Wittwe des Markgrafen Bonifacius, welche, wie früher berichtet wurde [1]), die große Erbschaft ihres ersten Gemahls fast ungeschmälert angetreten hatte und in Nord- und Mittel-Italien eine der seinigen entsprechende fürstliche Stellung nun schon zwei Jahre lang behauptete. Beatrix und Gotfried waren zugleich Landsleute und Verwandte. Sie standen sich zwar nicht so nahe wie die Markgräfin und der Kaiser als Geschwisterkinder, aber immerhin war ihre Verwandtschaft doch nahe genug [2]), um unter Umständen als Ehehinderniß zu gelten und bei der Rigorosität, womit geistliche und weltliche Gewalten gerade in unserer Epoche Ehen unter Verwandten zu verhindern suchten — man denke nur an das jüngst ergangene Reichsgesetz des Kaisers über unerlaubte Ehen [3]) — müßte es auffallen, daß die Vermählung Gotfrieds mit Beatrix überhaupt zu Stande kam, wenn sie nicht wegen der politischen Interessen, denen sie dienen sollte, auch sonst in unregelmäßiger Weise vor sich gegangen wäre. Gotfrieds Reise von Lothringen nach Italien erfolgte heimlich [4]) und Beatrix nahm seine Werbung an ohne Vorwissen des Kaisers [5]): dieser erfuhr erst davon, als sie die Ehe bereits geschlossen hatten.

Er selbst hatte sich inzwischen aus dem äußersten Süden des deutschen Reiches wieder nordwärts begeben. Von Zürich war er an

---

an den Tod ihres ersten Gemahls erzählt, aber die politischen Motive der neuen Verbindung erkennt er deutlich, Lambert. Annal. a. 1053: Marchio Italorum Bonifacius obiit. Cuius viduam Beatricem dux Gotefridus accipiens marcham et ceteras eius possessiones coniugii praetextu sibi vendicavit. Quo comperto imperator Heinricus gravi scrupulo perurgeri coepit reputans, ne forte per eum animi Italorum semper avidi novarum rerum, ut a regno Teutonicorum deficerent, sollicitarentur. Auch Sigebert führt irre in Betreff der Zeitfolge, dadurch, daß er die offene Entzweiung zwischen Gotfried und dem Kaiser, welche erst in Folge seiner Vermählung mit Beatrix eintrat, schon unter 1053 berichtet, Sigebert, Chron. a. 1053: Gotefridus iterum rebellat, quia ducta uxore Bonefacii marchionis iussu imperatoris a Langobardia excluditur. Beiläufige Erwähnungen finden sich bei Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé, p. 636 und Laurentius, Gesta episcopor. Virdun. c. 2, SS. X, 492, mit einer fabulosen Vorgeschichte, wonach Gotfried zuvor Vasall des Markgrafen Bonifacius gewesen war, nobile obsequium Bonefacio marchioni praestitit eoque mortuo Beatricem eius uxorem duxit. Aber auch das tendenziöse Schweigen, welches Donizo, der Biograph und Panegyriker des Hauses Canossa, über die Wiedervermählung der Beatrix beobachtet, ist sehr bemerkenswerth. Pannenborg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa, S. 10, erklärt es gewiß richtig aus dem Umstande, daß die zweite Ehe der Beatrix kirchenrechtlich anfechtbar war und später einmal durch päpstliche Verfügung getrennt gewesen ist.

[1]) S. oben S. 173.

[2]) Ihre Urgroßväter waren Brüder, Söhne des Pfalzgrafen Widericus (erste Hälfte des zehnten Jahrhunderts). Jaerschkerski, Godfried der Bärtige, Beilage 3 (Stammbaum der Ardennergrafen), und Pannenborg, S. 24, 25.

[3]) S. oben S. 262.

[4]) Herim. Aug. Chron. l. l

[5]) Lambert. Hersfeld. a. 1054: imperator . . . . Beatricem tamen quasi per deditionem acceptam secum abduxit, hoc illi culpae obiciens, quod contractis se inconsulto nuptiis, hosti publico Italiam prodidisset.

den Rhein und über mehrere rheinische Uferstädte weitergezogen [1]) bis Mainz, wo er am 3. April Ostern feierte [2]), überhaupt während der ersten Hälfte des Monats Hof hielt. Er beurkundete damals mehrere Landschenkungen, welche dadurch charakteristisch sind, daß die Beschenkten sämmtlich dem Laienstande angehörten und daß die geschenkten Besitzungen alle im baierischen Nordgau, in der Grafschaft Heinrichs lagen: Eichneberg, wo Gozbert eine Königshufe erhielt [3]), Rothenbach, welches auf Fürsprache des Bischofs Adalbero von Bamberg einem Ministerialen Namens Berthold zu Theil wurde [4]), und Wolframsdorf, Lideren, Ratmarsreut, drei Ortschaften, aus denen ein Complex von sechs Königshufen für einen Getreuen Namens Hartwig gebildet wurde [5]). Hatte der Kaiser, als er die hierauf bezügliche Urkunde am 14. April ausstellte, Mainz schon verlassen [6]), so sind dagegen die beiden anderen Schenkungen vom 11. und 12. April noch aus Mainz datirt, sie fallen zusammen mit einem bedeutsamen Acte der auswärtigen Politik, den Kaiser Heinrich III. eben dort vollzog, mit der Aufnahme eines französischen Großen in den kaiserlichen Lehnsverband.

Thietbald, Sohn des Odo — so berichtet Hermann von Reichenau in seiner Chronik über diesen merkwürdigen Vorgang — kam aus Frankreich zum Kaiser nach Mainz, wurde Vasall desselben und versprach ihm seine Unterstützung [7]). Es wäre übertriebene Skepsis, wenn man bezweifeln wollte, daß dieser neue kaiserliche Vasall mit dem jüngeren Sohne Odos von Champagne und Nachfolger desselben in Blois und Champagne identisch ist [8]). An einen anderen ist in der That nicht zu denken, obschon eine deutschfreundliche Richtung gerade bei diesem Vasallen der Krone Frankreich allerdings überraschen muß.

---

[1]) Herim. Aug. Chron. a. 1054: Turegi quadragesimam inchoavit et per ripales Rheni urbes paulatim descendens Mogontiae paschale festum celebravit.

[2]) Herim. Aug. l. l. in Uebereinstimmung mit dem Actum von St. 2454, 2455. Demnach beruht die abweichende Angabe der Annal. Altah. a. 1054: Paschalia Mersiburch imperator feriavit auf einem Irrthum.

[3]) Mon. Boica XXIXa p. 114 (B. 1652; St. 2454).

[4]) Mon. Boica XXIXa p. 115 (B. 1653; St. 2455), eine Fälschung des zwölften Jahrhunderts, der ein echtes Diplom Heinrichs III. zu Grunde liegt und zwar nicht blos im Protocoll, sondern auch im Texte. Weiteres in Excurs I.

[5]) Mon. Boica XII p. 95 (B. 1654; St. 2456). Vgl. Mon. Boica XXIXa p. 117.

[6]) Ibidem: Actum Ebilezdorf.

[7]) Herim. Aug. Chron. 1054: Mogontiae paschale festum celebravit. Ubi Theodpaldus, filius Odonis ad eum de Galliis veniens et miles eius effectus auxilium suum illi pollicitus est. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 513 verkennt den richtigen Sinn, wenn er pollicitus est so wiedergiebt, als ob der Kaiser Subject wäre: „Heinrich . . . versprach ihm (Theobald) Beistand gegen seine Gegner."

[8]) Dies bezweifelt D'Arbois de Jubainville, Histoire des ducs et des comtes de Champagne I, p. 422, während die von ihm citirten älteren Forscher, Pithou und Chifflet, kein Bedenken trugen, die Identität anzunehmen.

Indessen, ein anderer Mitkämpfer des älteren Odo in dem verhängnißvollen Treffen bei Bar (1037), Walerann aus dem Hause der Grafen von Breteuil, hatte sich schon lange vor Thietbald dem deutschen Reiche zugewandt: er war zuerst Mönch, später (1047) Abt in dem großen Kloster von S. Vannes in Verdun geworden und die Gunst seiner früheren Fürsten war ihm trotzdem geblieben. Kein anderer als Graf Thietbald übertrug ihm, dem Abte von S. Vannes, auch noch das Kloster zu Moustier-Ramey im Südosten von Troyes [1]). Die Motive, aus denen sein eigener Anschluß an das deutsche Kaiserreich hervorging, sind uns dunkel; nur so viel ist klar: dem Hülfeversprechen, welches Thietbald dem Kaiser in Mainz gab, lag nicht Feindseligkeit gegen den eigenen Lehnsherrn, Heinrich I. von Frankreich, zu Grunde. Mit dem Kaiser wohl noch in Folge ihres Vertrages von 1048 befreundet und verbündet, mit Papst Leo IX. so weit ausgesöhnt, daß seine Verwendung für ein flandrisches Kloster in Rom günstige Aufnahme fand [2]), stand der König damals auch mit den Großen seines Feudalstaates durchweg in gutem Einvernehmen. Eine Ausnahme machte nur Herzog Wilhelm von der Normandie, mit ihm führte König Heinrich im Jahre 1054 Krieg und wie ihm Graf Gaufred (Martell) von Anjou, der Stiefvater der deutschen Kaiserin, gegen die französischen Normannen Zuzug leistete, so hatte er auch die Mannen des Grafen von Blois und Champagne in seinem Heere [3]). Demnach wird die enge Vereinigung des Kaisers mit Thietbald auf ein gemeinsames Interesse an Bekämpfung der alten, eigentlich niemals ruhenden Opposition lothringischer und flandrischer Fürsten zurückzuführen sein und man wird schon jetzt darauf hinweisen dürfen, daß diese Annahme nicht nur mit der Lage der Dinge im Allgemeinen, sondern namentlich auch mit der italienischen Familienpolitik Gotfrieds und den weiteren Ereignissen dieses Jahres wohl verträglich ist, von ihnen geradezu gefordert wird.

Zunächst freilich schlugen Hof und Politik des Kaisers eine Richtung ein, die ihn von Lothringen und Flandern weit wegführten. Er nahm die von ihm erstrebte Ordnung der westlichen Reichslande

---

[1]) Laurentius, Gesta episcopor. Virdun. c. 1, SS. X, 471: Eodem anno (a. 1048, rect. 1047) Walerannus post abbatem sanctae memoriae Richardum institutus est abbas in hoc coenobio sancti Vitoni, iam pridem monachus eiusdem ex comite Francorum Bretuliensi. Nam in bello, quod apud Barrum dux Gozelo et Godefridus filius eius contra Odonem comitem, totis Franciae viribus Lothariam invadentem, nobiliter confecit, ubi et ipse Odo occubuit, idem Walerannus sub praedicto Odone militavit, succisoque calcaneo graviter vulneratus, dum vitae diffideret, ab abbate Richardo susceptus, iam tunc decimum annum agebat in palaestra monastici ordinis. Hic per quindecim annos huic coenobio praefuit, cum quo etiam abbatiam Aremarensem ex dono Tiebaldi comitis, filii memorati Odonis, regendam suscepit; ubi et nunc tumulatus requiescit.

[2]) Privileg Leos IX. für S. Pierre zu Blandigny, 1053 April 13. Van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de Saint-Pierre p. 93; fehlt bei Jaffé.

[3]) D'Arbois de Jubainville I, p. 386.

nicht eher in Angriff, als bis er in Sachsen gewesen war und an der Ostgrenze unter denjenigen slavischen Nachbarstaaten, um deren Beherrschung es ihm von Anfang an besonders zu thun gewesen war, nationale Streitigkeiten geschlichtet, friedliche Zustände hergestellt hatte. Zwischen Polen und Böhmen war, wie wir wissen, Schlesien auch nach dem Regensburger Frieden von 1042 streitig geblieben und der Kaiser hatte bisher unbedingt für Böhmen Partei ergriffen; einmal (1050) war er den polnischen Ansprüchen sogar mit Waffengewalt entgegengetreten [1]. Aber jetzt, wo er wegen der gefährlichen Wirren im Südosten des Reiches und um die mit dem rebellischen Konrad von Baiern verbündeten Ungarn abzuwehren, an einem kräftigen Gedeihen und allseitig anerkannten Bestande des böhmischen Herzogthums fast ebenso sehr interessirt war, wie die Böhmen selbst [2], änderte er seine Politik, er selbst erkannte den polnischen Ansprüchen eine gewisse Berechtigung zu und als die Herzoge Bretislav von Böhmen und Kasimir von Polen seiner Aufforderung um Pfingsten (Mai 22) in Quedlinburg vor ihm zu erscheinen, Folge leisteten, wußte er auch jenen ihm so sehr ergebenen Fürsten für einen Vergleich zu gewinnen. In Folge davon gab Bretislav Breslau und einige andere Städte den Polen zurück unter der Bedingung, daß sie ihm und seinen Nachfolgern alljährlich einen Zins von fünfhundert Mark Silber und dreißig Mark Gold zahlen würden [3].

Mittlerweile und während die beiden slavischen Fürsten, Dank der persönlichen Einwirkung des Kaisers, in Frieden und Freundschaft heimkehrten, nahm die schon mehrfach berührte neue Entzweiung Heinrichs III. mit dem flandrischen Fürstenhause ihren Fortgang und steigerte sich nun rasch der Art, daß die stets nur geringen Aussichten auf eine friedliche Beilegung ganz verschwanden.

In der ersten Zeit nach der gewaltsamen Vereinigung des Hennegaus mit Flandern hatten die Waffen, wie es scheint, geruht [4], aber während des Jahres 1053 wurde Niederlothringen wieder Kriegsschauplatz. Um ihre Herrschaft über den Hennegau zu sichern oder durch einige Nachbargebiete zu vergrößern überfielen die Balduine geistliches Land, welches in früheren Kämpfen stets ein Bollwerk der kaiserlichen Macht gewesen war, sie verheerten Besitzungen der Kirche von Lüttich. Da nun Bischof Dietwin in demselben Jahre, von be-

---

[1]) S. oben S. 113.

[2]) Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 489.

[3]) Annal. Altah. maior. a. 1054: Pentecoste Quitilingunburch imperator celebravit, quo ad se ducem Boiemicum ac Bolanicum evocat eosque post longissimam disceptationem inter se pacatos domum remittit, combinirt mit Cosmas, Chron. Boemor. l. II, c. 13, SS. IX, 75 (aus annalistischer Quelle): Anno dom. incarn. 1054 urbs Wratizlav et aliae civitates a duce Bracizlao redditae sunt Polonis ea conditione, ut quam sibi tam suis successoribus quingentas marcas argenti et 30 auri annuatim solverent.

[4]) In den zeitgenössischen Annalen von Lüttich, deren Verfasser den Beziehungen zu Flandern besondere Aufmerksamkeit widmet, ist zum Jahre 1052 nichts Bezügliches eingetragen worden.

freundeten Stiftsgeistlichen wie Anselmus, dem trefflichen Geschichtschreiber des Bisthums begleitet, eine Reise nach Rom machte[1]), so war der Zeitpunkt zu diesem Angriffe geschickt gewählt und der Erfolg dem entsprechend. Der jüngere Balduin zog an die Sambre und brannte Thuin nieder; dann vereinigten sich Vater und Sohn, rückten an die Maas und bereiteten der bischöflichen Stadt Huy dasselbe Schicksal[2]).

Auch im Hennegau selbst verübte der jüngere Balduin gegen einen Theil der Geistlichkeit Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen, die ihn bei den unmittelbar Betroffenen ungemein verhaßt machten. Das altkönigliche, aber ohnehin schon verarmte und reducirte Kloster S. Ghislain, dem der Kaiser bald nach seiner Thronbesteigung schon ein Mal aufzuhelfen versuchte[3]), hatte unter der flandrischen Herrschaft schwer zu leiden. Von Anfang an behandelte es Graf Balduin wie sein Eigenthum: Besitzungen, Unterthanen, Einkünfte des Klosters glaubte er zum Vortheile seiner Schatzkammer wie seiner Kriegsmacht rücksichtslos ausbeuten zu können, während der Abt Widric kein Mittel unversucht ließ, um den gestrengen Herrn gütlich zu einem milderen Verfahren zu bewegen. Indessen alles umsonst, jedes neue Entgegenkommen hatte neue Erpressungen zur Folge, und immer mehr gerieth der Abt in Gefahr, in dem ungleichen Kampfe zu unterliegen, wenn ihm der Kaiser nicht rechtzeitig zu Hülfe kam. Deshalb richtete er ein Schreiben an Heinrich III., worin er seine Beschwerden gegen Balduin vortrug, einzelne Fälle von besonders lästigen Bedrückungen auseinandersetzte und nachdrücklich um Abhülfe bat, die Strafgewalt des Kaisers wider den Missethäter anrief. Dieser Brief des Abtes Widric ist im Frühsommer des Jahres 1054 geschrieben worden[4]), also zu

---

[1]) Vita Theoderici abbatis Andaginens. c. 15, SS. XII, 44, 45 und zur Zeitbestimmung Annal. Laubienses a. 1053, SS. IV, 20. Vgl. SS. VII, 150.

[2]) Lütticher Annalen, abgeleitet in Sigebert, Chron. a. 1053, SS. VI, 359; Annal. S. Jacobi Leod. a. 1053, SS. XVI, 638; Annal. Laubiens. a. 1053, SS. IV, 20; Annal. Leodiens. rect. Fossenses a. 1053, SS. IV, 20.

[3]) Bd. I, S. 66, 87.

[4]) Domino glorioso, Romanorum imperatori, caesari augusto Henrico abbas Cellensis coenobii cum grege sibi commisso triumphare feliciter et regnare cum Christo — lautet die Adresse nach dem Texte bei Baudry, Annales de l'abbaye de Saint-Ghislain, Monuments de Namur etc. T. VIII, p. 323. Für die Datirung kommen namentlich folgende Abschnitte in Betracht: Balduinus comes, in cuius comitatu exitiabili nostra pridem ecclesia in honore principis apostolorum et sancti patris nostri Ghisleni munificentia regali fundata est, et regalis eleemosyna nuncupata, modo vero vix subsistit, nos per tres et amplius annos ita vastavit, attrivit et diripuit, ut penitus spem subsistendi non habeamus, nisi tu, gloriose imperator, cuius patres, avi, atavi nos fundarunt et regali jure nos liberos fore constituerunt, manum tuae defensionis exeras et fructum tuae protectionis obtendas. Ferner: In hoc adhuc praesenti anno ipsius rapacem furorem quoquo modo sedare gestientes decem marcas auri de nostra paupertate pro nobis nostrisque dedimus quasi pacis et tranquillitatis obsides, quibus receptis mox cuidam villae nostrae, quae Villare dicitur, insiluit

spät, um unter die Umstände, welche den neuen Krieg zwischen dem Kaiser und dem flandrischen Grafen veranlaßten, gerechnet zu werden, aber immerhin früh genug, um auf die Stimmung am kaiserlichen Hofe einzuwirken und den schon vorhandenen Eifer im Rüsten zu steigern.

Ein unmittelbar kriegerischer Antrieb kam dem Kaiser aus dem Mittelpunkte der feindlichen Stellung, aus Cambray. Graf Balduin der ältere hatte, wie wir uns erinnern [1], es verstanden die Freundschaft des neuen Bischofs Lietbert zu gewinnen und zwar dadurch, daß er, anstatt die Ansprüche seines Lehnsmannes Johannes auf die Burg von Cambray zu unterstützen, ihn vielmehr zum Abzuge aus der Stadt und zu einem friedlichen Verhalten gegen den Bischof gezwungen hatte. Aber nur für den Augenblick war Johannes der Uebermacht gewichen; sich dauernd zu unterwerfen war er nicht gesonnen. Er brach mit dem Grafen, indem er eigenmächtig den Dienst desselben verließ, sich zum Kaiser begab und dessen Vasall wurde. Dies geschah unmittelbar vor Ausbruch des Krieges; an den Vorbereitungen nahm Johannes lebhaften Antheil: er versprach dem deutschen Heere als Wegweiser dienen zu wollen, wenn der Kaiser ihm von Bischof Lietbert die Belehnung mit der Châtellainie verschaffte und da Heinrich III. darauf rechnete, daß er seinen Willen bei dem Bischof durchsetzen würde, so schloß er mit dem Ueberläufer einen Vertrag über ihre gegenseitigen Leistungen [2]. Den Vormarsch gegen Flandern richtete der Kaiser so

---

necnon ecclesiae ipsius villae quaedam diripiens abscessit. Post hanc sancti Joannis Baptistae celebritatem, quae nuper celebrata est, in altera villa, quae Erchana dicitur, centum solidorum praedam et eo amplius meliorem servis et ancillis ecclesiae nostrae diripuit et insuper uni monachorum nostrorum equum, quo in nostris necessariis vehebatur, abstulit. Nunc iam, summe caesar, gloriose rex et domine, etc. Bei der Neigung des Autors, concrete Vorgänge zu berühren, halte ich es für undenkbar, daß er nach dem diesjährigen Sommerfeldzug des Kaisers, etwa erst im Jahre 1055 geschrieben haben sollte, ohne auf jenes Ereigniß irgendwie Bezug zu nehmen. Andererseits stützt meine Datirung sich darauf, daß das Frühjahr 1051 die Epoche der flandrischen Herrschaft im Hennegau bildet, S. oben S. 153. Es liegt nicht der mindeste Grund vor, in Betreff der Datirung zwischen 1054 und 1055 zu schwanken, wie Baudry l. l.

[1]) S. oben S. 151.

[2]) Gesta episcopor. Cameracens. Contin. c. 9, SS. VII, 493: Johannes igitur castellatura, quam iniuste usurpaverat, privatus nec quicquam mali adversus episcopum proinde presumens facere — prohibitus enim erat a comite — ipsum comitem Balduinum, cuius ligius miles erat, dereliquit et ad imperatorem Romanorum Henricum se contulit, quem sciebat tunc temporis inimicum esse Flandrensi comiti. Huius quidem miles effectus, sciens quia imperator secundam profectionem in Flandriam adversus Balduinum pararet, promisit ei, quod exercitum suum illuc deduceret, si a Lietberto, cui noviter episcopatum dederat, castellaturam Cameracensis civitatis dari sibi fecisset. c. 10: His auditis imperator, quia in terram comitis depopulaturus venire desiderat, laetus efficitur estimans se facile impetraturum ab episcopo, quod a Johanne postulabatur. Denique nec multum temporis interfuit, cum imperator parato exercitu et Johanne ductore constituto ex pacto et petitione eius, ut in Flandrensem patriam deveniret, iter aggreditur.

ein, daß er den Rhein bei Kaiserswerth erreichte und wohl auch überschritt. Am 10. Juli stellte er dort eine Urkunde aus [1]), wonach er einem Getreuen Namens Emehard an einem größeren, im Tauber- und Jaxtgau gelegenen Königsgut freies Eigenthum übertrug, während jener die betreffenden Besitzungen bisher nur zu Lehen gehabt hatte [2]). Dann erschien der Kaiser in Aachen, um seinen Sohn Heinrich zum König weihen und krönen zu lassen. Am 17. Juli fand die feierliche Handlung, die Ordination Heinrichs IV., statt [3]), aber nicht Liutpold von Mainz, der vornehmste Erzbischof des Reiches, sondern Hermann von Cöln als Oberhaupt der Erzdiöcese, worin die Krönungsstadt lag, vollzog sie. So wollte es der Kaiser, der die Ansprüche, welche Liutpold auf die Vornahme der Ceremonien erhoben hatte, wegen der fürstlichen Herkunft des Cölners und wegen der Lage von Aachen nicht gelten ließ. Er bevorzugte Hermann unbedingt und dieser wußte sich schließlich sogar die Einwilligung seines Rivalen zu verschaffen [4]). War er doch auch im Besitze eines urkundlichen Rechts-

---

[1]) Mon. Boica XXIXa p. 118 und Wirtemberg. Urkundenbuch I, S. 272 (B. 1655; St. 2458) mit dem Actum Weride, welches allerdings doppelsinnig ist, sowohl Donauwerth als auch Kaiserswerth bedeuten kann, in diesem Falle und Zusammenhange aber auf den rheinischen Ort bezogen werden muß. Das ist im Wirtemberg. Urkundenbuch verkannt worden, wie denn auch die Inhaltsangabe hier und bei Stumpf verfehlt ist, den kaiserlichen Act als Belehnung bezeichnet, obgleich er in Eigenthumsübertragung bestand. S. die folgende Anmerkung.

[2]) Wirtemb. Urkundenb. a. a. O.: tale praedium, quale nos in locis Marcholfesheim, Asbach et iterum Asbach, Riethbach, Huchilheim, Zazendorf, Adalringin, Igilistruoth habuimus, quod ex parte nostra in beneficium antea habuit .... in proprium dedimus atque tradidimus. Dazu in den Anmerkungen topographische Erläuterungen. Emehards Vorgänger im Lehen war Herimann, aber er hatte sich als solcher nicht behauptet, weil er ein Verbrechen beging, welches ihm die Strafe der Acht zuzog, und das Gut in Folge dessen an den Kaiser zurückfiel, daher der Zusatz: praedium ... quod in nostram imperialem potestatem ex Herimanno, qui fuit exlex, quod vulgariter dicitur elôsh, devenit.

[3]) Nach dem Selbstzeugniß dieses Herrschers in einem Diplom für Prüm, 1101 August 3, Martene, Collectio amplissima I, 587 (B. 1965; St. 2954): die ordinationis nostrae in regnum, id est 16. Kal. Augusti. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 665. Das Stift von S. Marien zu Aachen feierte am 17. Juli das Fest seiner Weihe, daher Annal. Aquenses a. 1054, SS. XXIV, 36 (SS. XVI, 684): Heinricus puer, filius Heinrici imperatoris, unctus est Aquisgrani in regem in dedicatione ecclesie, und Annales Brunwilarenses a. 1054, SS. XVI, 725, woraus Annal. Colon. maximi a. 1054, SS. XVII, 743 abgeleitet: Henricus unctus est in regem Aquisgrani in dedicatione aecclesiae. Aus verwandter Quelle schöpfte Sigebert, Chron. a. 1054, SS. VI, 360.

[4]) Lambert. Hersfeld. Annal. 1054: Imperatoris filius Heinricus consecratus est in regem Aquisgrani ab Herimanno Coloniensi archiepiscopo, vix et aegre super hoc impetrato consensu Liupoldi archiepiscopi, ad quem propter primatum Mogontinae sedis consecratio regis et cetera negociorum regni dispositio potissimum pertinebat. Sed imperator potius Herimanno archiepiscopo hoc privilegium vendicabat propter claritatem generis eius et quia intra diocesim ipsius consecratio haec celebranda contigisset.

titels, jenes päpstlichen Privilegs vom 7. Mai 1052 [1]), worin Leo IX. unter Anderem bestimmte, daß der Erzbischof von Cöln das Recht haben sollte, innerhalb seiner Diöcese den König zu krönen [2]).

Vermuthlich war Aachen auch der Sammelplatz für das Heer, mit welchem der Kaiser bald darauf in Flandern einrückte. Nachdem er, wie es scheint, am 20. Juli in Maastricht gewesen war [3]), erreichte er die Schelde und damit die deutsch-flandrische Grenze in der Nähe von Valenciennes. Auf Brücken, die bei Maing [4]), zwei Meilen oberhalb jener Stadt, geschlagen werden sollten, gedachte er den Fluß zu überschreiten, aber bevor er dazu kam, stieß er auf den Feind. Graf Balduin lagerte mit seinem Heere am anderen Ufer der Schelde, dem Kaiser gerade gegenüber und wenn eine größere Action auch für ihn unmöglich war, so war er doch im Stande, die von deutscher Seite geplante Ueberbrückung zu verhindern. Der Kaiser versuchte es deshalb zunächst mit einer Umgehung: während er selbst mit der Hauptmacht bei Maing stehen blieb, detachirte er eine Abtheilung des Heeres nach Cambray [5]), um den Feind im Rücken, von Süden oder von Westen her, anzugreifen und der Ueberfall wäre auch ausgeführt worden, wenn die Bewegung geheim geblieben wäre. Aber Balduin erfuhr davon und gab in Folge dessen seine Stellung an der Schelde sogleich auf. Er zog sich in das Innere seines Landes zurück [6]), an der Grenze blieb nicht einmal ein Wachtposten. So hatte der Kaiser es nun leicht vorzudringen und sich des östlichen Flanderns zu bemäch-

---

[1]) S. oben S. 140.

[2]) Lacomblet I, p. 119 (Jaffé 3248): Regiam consecrationem infra limites suae dioecesis faciendam potestatis apostolicae munimine ei corroboramus. Das ad exemplar predecessoris nostri felicis memorie Leonis noni papae ausgestellte Privileg Papst Eugens III., 1152 Januar 8, Lacomblet I, S. 255 (Jaffé 6599) sagt unter Anderem: Pro amplioris etiam ac specialioris gratiae prerogativa ordinationem regis infra tuam provinciam tibi duximus concedendam. Demnach gehört die entsprechende Bestimmung in dem Privileg Leos IX. zu den echten Bestandtheilen desselben. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. 6, S. 161 ff., erörtert den vorliegenden Conflict im Zusammenhang mit analogen Vorgängen des zehnten und elften Jahrhunderts.

[3]) Nach dem Actum einer Fälschung von S. Martin zu Lüttich, St. 2459. Eine Kritik in Excurs I.

[4]) Gesta episcopor. Cameracens. Cont. c. 10, SS. VII, 493: imperator . . . . pervenit ad Maen, vicum quendam super Scaldum fluvium, non longius quam duobus milibus a Valentianis, ubi pontes volebat facere et sic in terram Balduini, quae presens transito flumine occurrebat intrare.

[5]) Ibidem: pars quaedam ab imperatoris exercitu clanculum segregata per Cameracum civitatem transiit.

[6]) Wahrscheinlich nach Lille, seiner festen Hauptstadt, Chron. S. Andreae l. II, c. 20, SS. VII, 534, wenn nicht gar bis über die Lys, in die Gegend von Ypern. Nach älterer Ueberlieferung berichtet Johannes Iperius, Chron. S. Bertini c. 37, Martene, Thesaurus III col. 566: Imperator indignans contra Balduinum venit usque ad fluvium Scaldim et Balduinus ex altera fluvii parte consedit. Imperator transire non valens partem exercitus sui per Cameracum et Selusam mittit, ut Balduinum a tergo comprehendat. Sed Balduinus sibi praecavens Lisam fluvium transiens se tutavit.

tigen, zumal da Johannes von Arras, der Prätendent auf die Châtellainie von Cambray, ihm wirksamen Beistand leistete. Vermuthlich der Führer jener detachirten Abtheilung, die über Cambray zog, leitete er den Kampf um die wichtige Grenzfestung L'Ecluse: erst nachdem er nächtlicher Weile und mittels einer Kriegslist eingedrungen war, hielt der Kaiser seinen Einzug; die Besatzung wurde zum großen Theile niedergemacht [1]). Was Balduin je durch Verwüstung deutschen Landes an dem Reiche gefrevelt hatte, das wurde ihm jetzt auf eigenem Grund und Boden vergolten: ausgeplünderte und eingeäscherte Ortschaften bezeichneten den Weg, den die Kaiserlichen zurücklegten; der Kaiser vertheilte, wie es in der Hauptquelle heißt [2]), Balduins Land unter sein Heer, um es zu verwüsten. Wahrscheinlich hatte dieser Feldzug überhaupt keinen anderen Zweck als den, Vergeltung zu üben und Schrecken zu verbreiten. Eroberungen lagen an sich nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, aber was sollten sie dem Kaiser nützen? Er hätte sie ja doch nicht für sich behalten können, hätte sie auf andere übertragen müssen, und ein wie zweifelhafter Charakter war eben der Mann, der für seinen vornehmsten Anhänger in diesen Gegenden gelten wollte, jener Johannes, früher Vasall des Grafen von Flandern, jetzt Wegweiser des deutschen Heeres. Im Lager bei Boulenrieu, wo sich auch Bischof Lietbert befand, kam der Streit um die Châtellainie zum Austrag [3]). Umgeben von seinen Mannen erschien Johannes vor dem Kaiser und erinnerte ihn an sein Versprechen ihm die Belehnung mit der Burg von Cambray verschaffen zu wollen; von der Erfüllung dieser Zusage machte jener es abhängig, ob er und

---

[1]) Gesta episcopor. Cameracens. Contin. c. 13, ergänzt durch Chron. S. Andreae l. II, c. 18: Quem locum tam clausula angustae viae quam rivis aquarum seu profonditate fossarum munitissimum cum paucis armatis Johannes noctu adiit. — Wenn bei dem Geschichtschreiber von Cambray die Wendung clausula illa in wenig Zeilen vier Mal vorkommt, so ist sie gewiß als technische Bezeichnung zu nehmen. Die Ortsbeschreibung der jüngeren Chronik paßt auch auf das heutige L'Ecluse vortrefflich. Carte topographique de la France, levée et publiée par le corps de l'état major. Paris (1837) T. I, tab. 8 (Douay). Vgl. Lambert. Audomar. Chron. a. 1053, SS. V, 65: Imperator Henricus vetus venit ad fossatum.

[2]) Gesta episcopor. Cameracens. Cont. c. 11: imperator . . . terram Balduini hosti suae devastandam distribuit sicque depopulando eam praeda et igni usque ad Debullientem rivum cum exercitu suo pervenit. Nach Le Glay, SS. VII, 493 Le Boulenrieu, prope Evin, arrond. de Béthune. In die sehr detaillirte Karte des französischen Generalstabes (s. die vor. Anm.) ist dieser Ort, so viel ich sehe, nicht eingetragen.

[3]) Ibid. c. 11, 12. Ist die Lage des Debulliens rivus von Le Glay richtig bestimmt, so mußte der Kaiser eine bedeutende Rückzugsbewegung machen, wenn er wirklich, wie der Chronist von Cambray erzählt, L'Ecluse erst nach den Verhandlungen zu Leboulenrieu und in Folge derselben besetzte. Auch hätte er dann, um von L'Ecluse nach Lille, beziehungsweise nach Phalempin zu gelangen, Leboulenrieu wohl noch ein zweites Mal passiren müssen. Das ist aber beides an sich so unwahrscheinlich, daß ich kein Bedenken getragen habe, in Betreff des Itinerars vom Chronisten abzuweichen und seine Ordnung der Begebenheiten umzukehren, wie es überdies die Quelle des Johannes von Ypern — s. die vor. S., Anm. 6 — direct zu fordern scheint. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 491, übergeht den Aufenthalt und die Verhandlungen zu Leboulenrieu mit Stillschweigen.

die Seinigen ihre Führerdienste fortsetzen würden oder nicht. Und der Kaiser hielt Wort, er ging so weit, daß er, nachdem alle seine Versuche, Lietbert auf gütlichem Wege zur Belehnung des Johannes zu bestimmen, gescheitert waren, Gewalt gebrauchte: er befahl den Bischof zu verhaften und in ein Gefängniß zu bringen, welches von Cambray weit entfernt war. Dies wirkte; solchem Schicksale wollte Lietbert sich nicht aussetzen und in seiner Neigung zur Nachgiebigkeit von befreundeten Bischöfen bestärkt, sagte er dem Kaiser die Belehnung des Johannes zu, wahrscheinlich vollzog er sie auch sogleich [1]). Dafür erhielt er seine Freiheit wieder und in den Kämpfen um die Châtellainie von Cambray trat vorläufig eine Ruhepause ein, während der Krieg zwischen Heinrich III. und Balduin noch fortging.

Bei Phalempin zwischen Lille und Douay bezogen die Kaiserlichen wieder ein Lager [2]) und Balduin, der sich in Lille geborgen hatte und über eine bedeutende, auch vom Adel des Landes gestellte Truppenmacht verfügte [3]), wollte sie daraus vertreiben, indessen der Angriff mißglückte. Graf Lambert von Lens [4]), einer von den ersten Vasallen Balduins, wurde erschlagen und das übrige Heer zerstreute sich in wilder Flucht; die Thore von Lille blieben ihm verschlossen [5]). Aber auch das deutsche Reichsheer muß in diesem Treffen bedeutende Verluste erlitten haben [6]). Denn der Kaiser getraute sich doch nicht nun

---

[1]) Gesta episcopor. Cameracens. Contin. c. 12: annuit imperatori de Johanne, quod petebat sicque in suam potestatem rediit, liberatus ab omni custodia. Vgl. c. 14: Recedente imperatore in regni sui patriam, recessit quoque domnus Lietbertus episcopus Cameracum in civitatem suam. Qui Hugonem puerum . . . . . enutrit, ducens in irritum donum illud castellaturae, quod per violentiam imperatoris donare coactus est Johanni.

[2]) Ibidem c. 13 und Chron. S. Andreae l. II, c. 18: Melentosii terram ingrediuntur ac circumiacentia cuncta depopulando igni tradentes, in villa, quae est Falempin, castra metantes resederunt. Wie erklärt sich die Landschaftsbezeichnung Melentosus, Melentosii terra? Der jüngere Chronist erzählt dann in Cap. 18, wie ein Cleriker Radulf sich als feindlicher Kundschafter in das kaiserliche Zelt einschlich, der Châtellain Johannes ihn entlarvte und der Kaiser den zum Tode Verurtheilten nicht nur begnadigte, sondern multa super comite rogitans reich beschenkt entließ — eine Anecdote, die der Chronist von Radulf selbst gehört haben will, ipse longo post tempore iam senio curvus nobis narrare solebat.

[3]) Chron. S. Andreae l. II c. 20: Apud Islense castellum comite Balduino commorante et regionem suam coram se in igne et praeda devorari cominus aspiciente maxima pars exercitus eius et multi nobiles ad perturbanda castra imperatoris egressi sunt.

[4]) Gesta episcopor. Cameracens. Contin. c. 13: ad Islense castellum pervenit, ubi Lantbertus comes Lensensis cum multis ei occurrens, interfectus occubuit.

[5]) Chron. S. Andreae l. II, c. 20.

[6]) Aus einer Erinnerung daran entstand wohl der übrigens sehr lückenhafte und wenig ausgiebige Kriegsbericht des Altaicher Annalisten, Annal. Altah. a. 1054: Ipse (imperator) vero expeditionem suam contra Balduinum direxit. Improvisus ergo ingreditur provinciam maximam frugum pecorumque inveniens abundantiam. Sed cum hostes non auderent palam occurrere, ipse plurima loca devastans ferro et igne disposuit repatriare. Cum vero

seinerseits Lille anzugreifen, er bog in östlicher Richtung ab und verfolgte einen Theil der flandrischen Flüchtlinge bis Tournay, wo sie sich in der Burg gerettet glaubten. Aber der Kaiser, der sich bei S. Brixius aufstellte, belagerte die Burg[1]), zwang sie durch Aushungerung zur Uebergabe und nahm die Besatzung kriegsgefangen: unter seine Vasallen vertheilt wurde sie auf den Burgen derselben in Gewahrsam gebracht. Hiermit beendigte der Kaiser den Feldzug und kehrte in das Innere von Deutschland zurück, reich an Waffenruhm, reich wohl auch an mancherlei Kriegsbeute, aber ohne daß er seinen fürstlichen Widersacher selbst im Felde überwältigt oder gar ihn zur Unterwerfung gezwungen hätte. Nicht einmal die Beschränkung Balduins auf sein flandrisches Erbfürstenthum war von Dauer: kein Jahr verging, so setzte er den Krieg gegen den Kaiser wieder auf deutschem Gebiete fort, und wenn Heinrich III. sich mittlerweile auch noch mit anderen Großen des Reiches entzweite, so konnte es nicht fehlen, daß Balduin von Flandern die neue Opposition willkommen hieß, daß er sie nach Kräften zu fördern suchte.

Um so dringender war es für den Kaiser geboten, endlich des Aufruhrs Herr zu werden, den Konrad von Baiern mit Hülfe der Ungarn im Südosten des Reiches angestiftet hatte, und zugleich die Gefahren zu beseitigen, womit Gotfrieds Entweichen nach Italien und der Eintritt dieses fast allzeit rebellischen Lothringers in die erste Dynastie des italienischen Reiches ihn gerade da bedrohten, wo sein Ansehen unter allen Umständen aufrecht erhalten werden mußte, wenn nicht die Weltmacht des deutschen Kaiserthums überhaupt Einbuße erleiden, wenn es nicht hinter seinen Vorbildern, der römischen und der karolingischen Universalmonarchie noch mehr zurückbleiben sollte als dies ohnehin schon

---

inimici cognovissent, remissius militem agere, unam exercitus partem subito incursantes non minimam stragem dedere solitoque sibi fuga consuluere. Quos imperator secutus, tendentes repperit, tantaque clade multavit, ut dux ipse cum admodum paucis vix evaserit.

[1]) Chron. S. Andreae l. l.: ceteri ... fugam suam versus Tornacum dirigunt et ab insequentibus oppressi in quodam municipio includuntur. Quo perveniens imperator posita apud sanctum Brixium mansione sua etc. nach den Gesta c. 13: divertit ad Tornacum civitatem, ubi in quodam municipio inclusit non parvam militum electorum fugientem multitudinem, quos obsidione et ad ultimum fame oppressos conpulit ad deditionem. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 491 versteht unter dem municipium eine kleine Feste unterwegs und fährt fort: „Auch Tournay wurde dann belagert und eingenommen." Meiner Meinung nach handelt es sich nur um eine einzige Belagerung, nämlich die der Burg von Tournay, wie es in den Annal. Blandinienses a. 1054, SS. V, 26 (abgeleitet in Annal. Formoselenses a. 1054, SS. V, 36, welche Giesebrecht, Kaiserzeit II, 666, als selbständige Quelle aufzählt), genau heißt: Henricus imperator castrum Tornacum obsedit. Andere Annalisten verwischen den Unterschied von Burg und Stadt, castrum und civitas; nach ihnen belagerte der Kaiser Tournay überhaupt. Annal. Elnonenses major. a. 1054, SS. V, 13: Imperator Henricus super comitem Balduinum inruit, Tornacum igni tradidit, milites inde secum duxit. Lüttticher Annalen in Annal. S. Jacobi Leod. a. 1054, SS. XVI, 638, Annal. Laubienses a. 1054 und Leodienses (rect. Fossenses) a. 1054, SS. IV, 20.

der Fall war. Die Verwaltung von Baiern lag damals noch in sicheren Händen. Wenn das Herzogthum bald nach der Krönung Heinrichs IV. von diesem auf seinen jüngeren Bruder, den erst zweijährigen Konrad, also von einem Kinde auf das andere überging[1]), so war diese Veränderung an sich unbedeutend, wichtig aber war sie als ein Zeichen, daß die leitenden Männer, die den jugendlichen Herzögen als Vormünder oder Landesverweser zur Seite standen, nach wie vor das Vertrauen des Kaisers besaßen. Uebrigens lag der Schwerpunkt der Begebenheiten wieder in den Marken. Die Wendung, welche der deutsch-ungarische Grenzkrieg in diesem Jahre nahm, war nicht geeignet, die antikaiserliche Partei innerhalb Baierns zu ermuthigen, ihren Umtrieben zu Gunsten Konrads Vorschub zu leisten. Zwar aus Kärnthen vernahm man nur Ungünstiges: die Ungarn hatten das schon so oft bedrängte Land von Neuem überfallen, hatten geplündert und ihre Beute glücklich über die Grenze gebracht. In der Ostmark dagegen, welche sie darnach unter Konrads Führung angriffen, kamen sie nicht so leichten Kaufes davon. Nur der erste Ansturm gelang der Art, daß sie zahlreiche Ortschaften ausrauben, viele der Einwohner als Gefangene wegschleppen konnten. Inzwischen aber hatte die Mannschaft der Mark zu den Waffen gegriffen und sich schleunig zu einem Heerhaufen vereinigt, um den Feind an weiterem Vordringen zu verhindern. Der Zusammenstoß — wo er erfolgte, ist leider nicht mehr bekannt[2]) — war blutig: auf beiden Seiten, auch auf der deutschen, gab es viele Todte und Verwundete, und die Beute, welche die Ungarn vorher gemacht hatten, konnte ihnen nicht wieder abgenommen werden, sie war schon in Sicherheit gebracht. Aber der Sieg gehörte trotzdem nicht ihnen, sondern den tapferen Oesterreichern. Zu einer neuen Feldschlacht hatten die Ungarn so wenig Neigung, daß sie die Ostmark fürs Erste überhaupt in Ruhe ließen.

In den italienischen Angelegenheiten wäre mit Waffengewalt allein nicht viel auszurichten gewesen; nur eine Politik, ebenso gewandt und verschlagen wie die von Gotfried befolgte, aber ihr über-

---

[1]) Lambert. Hersfeld. a. 1056 und 1061 bezeugt Konrad als dux Baioariae und giebt einen Anhaltspunkt, um das Ende seines Herzogthums im Jahre 1056 zu fixiren. Die hier angenommene Anfangsepoche beruht auf der gewiß zutreffenden Vermuthung von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 490. Auch Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 67 stimmt zu. — Wenn der Chronist von Cateau-Cambresis, Chron. S. Andreae l. II. c. 21, SS. VII, 535 erzählt, daß der Kaiser bei der Rückkehr aus Flandern die Kunde von der Geburt seines Sohnes Heinrich erhielt, so ist diese Angabe zu unrichtig, als daß man nur daraufhin dem Kaiser einen dritten Sohn zuschreiben könnte. Die Existenz eines solchen erscheint auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 666, als sehr fraglich.

[2]) Nur eine einzige Quelle steht zu Gebote, Annal. Altah. a. 1054: Ungri iterum Charionas invadunt factaque praeda in patriam laeti recedunt; Chuonone cum suis ducente orientalem saepius Baioariae oram invasere, plurima loca diripuere, hominum inmensam multitudinem captivam abduxere. Tandem provincialibus ad arma convolantibus aliquot ex his et illis caesi, plures sunt vulnerati. Ungri tamen praedam, quam praemiserant, retinuerunt, sed post haec ipsam provinciam incursare cessaverunt.

legen durch enge Beziehungen zu allen staatlichen Factoren der Halbinsel, die mit dem Kaiser an einer Reducirung des tuscischen Fürstenthums interessirt waren, konnte zum Ziele führen. Selbst ein persönliches Eingreifen des Kaisers hatte nicht eher Aussicht auf Erfolg, als bis über die Succession in dem Papstthum entschieden und für Leo IX. ein Nachfolger gefunden war, der nicht nur den geistlichen Anforderungen seiner hohen Stellung, sondern auch ihren außerordentlich schwierigen politischen Aufgaben gewachsen war.

Diese Frage beschäftigte denn auch den Kaiser in den letzten Monaten des Jahres ganz vorzugsweise. In Mainz, wo er am 17. September für Bischof Gregor von Vercelli eine Urkunde ausstellte [1]), hielt er mit Bischöfen und anderen Großen einen Reichstag zum Zwecke der Papstwahl: die römischen Gesandten waren zugegen, ihr Einfluß machte sich sogar in entscheidender Weise geltend. Da die Berathungen sich in die Länge zogen, waren es die Römer, welche die Wahl auf Bischof Gebehard von Eichstädt lenkten, ihn als allein genehmen Candidaten in Vorschlag brachten. Daß Gebehard ein Gegner Leos IX. gewesen war und ihm namentlich den letzten Krieg gegen die Normannen erschwert hatte [2]), das war ihnen wohl kaum unbekannt; indessen mächtiger als die Bedenken, welche sich daraus und aus einer gewissen Abneigung Gebehards gegen das Mönchthum ergeben mochten, war das Vertrauen, welches ihnen die in der That ungewöhnliche Leistungsfähigkeit des Eichstädters als Staatsmann einflößte. Auch der Kaiser befreundete sich mit ihrem Vorschlage, obwohl es ihm schwer genug geworden sein mag, und die Bischöfe, denen die Formalität des Wählens oblag, vereinigten ihre Stimmen ebenfalls auf Gebehard, während dieser selbst der ihm zugedachten Ehre entschieden widerstrebte und sich alle Mühe gab, seine Erwählung wieder zu hintertreiben. In seiner Diöcese wurde später von ihm erzählt: er habe nach Rom heimlich Boten gesandt, welche Schlechtes von ihm erzählen, ihn auf jede Weise den Römern verhaßt machen sollten, und als dieses fehlschlug, habe er von Rechtsgelehrten alle seinem Standpunkte günstigen Bestimmungen des Kirchenrechtes zusammenstellen lassen, aber auch dieses Gutachten sei ohne Wirkung geblieben. Wie dem gewesen sein mag, so viel ist Thatsache, daß die Papstwahl auf der Reichsversammlung zu Mainz nur begonnen, nicht beendigt wurde [3]). Als der Kaiser zum Weihnachtsfeste nach Goslar

---

[1]) Mon. Patr. Chart. I, 581 (St. 2461). Weiteres hierüber und über St. 2462 in Excurs I.

[2]) S. oben S. 217.

[3]) Für die Zerlegung der Wahlgeschichte in zwei zeitlich und räumlich weit auseinander liegende Abschnitte, in einen Mainzer (1054 September) und einen Regensburger (1055 März), ist allerdings nur eine Quelle anzuführen, Anonym. Haserens. c. 38, aber daß dieser gut unterrichtet war, bezeugen einerseits Berthold. Annal. a. 1054 = Chron. Herim. Contin. bei Ussermann, Germaniae Sacrae Prodrom. I, p. 252 (SS. V, 269): Conventus ab imperatore Mogontiae factus, in quo Gebehardus Eistetensium episcopus ab episcopis electus Romamque missus . . . . Victoris secundi nomen accepit, andererseits Annal. Altah. a.

ging [1]) und zu Anfang des neuen Jahres, Mitte Januar, zu Quedlinburg verweilte [2]), da war die Wahlangelegenheit noch in der Schwebe, die Vacanz des römischen Stuhles sollte dieses Mal beinahe ein Jahr dauern.

Die Wiederbesetzung einiger Bisthümer, die im Laufe dieses Jahres durch Todesfall erledigt wurden, der Sitze von Hildesheim, Speier, Utrecht, ging rascher und einfacher von Statten.

Am 8. März starb Azelin von Hildesheim [3]), bei dem Kaiser und

---

1055: Post haec imperator Ratisbonam venit ibique generale colloquium habuit. Ibi ergo Gebehardum episcopum Eichstattensem apostolicae sedi praefecit, quem et mox ante se in Italiam transmisit. Durch die Verbindung dieser annalistischen Quellen mit dem Anonym. Haserens. werden sie unter einander in das richtige Verhältniß gesetzt, ihre Einseitigkeit wird gehoben, und ihr kritischer Werth gesteigert, namentlich in Beziehung auf die späteren Quellen, denen die Zweitheilung der Wahlgeschichte ebenfalls fremd ist, wie Annal. Romani SS. V, 470; Benzo l. VII, c. 2, SS. XI, 571; Bonitho Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 636; Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 86, SS. VII, 686, dessen Erzählung im Wesentlichen auf dasselbe hinausläuft, wie die des Bonitho, daß nämlich Gebehards Erhebung zum Papst lediglich Hildebrands Werk war und gegen den Willen des Kaisers durchgesetzt wurde — invito licet imperatore, wie Leo sagt, contra voluntatem eiusdem imperatoris nach der Meinung des Bonitho. Ueber den Werth aller dieser späteren Wahlberichte und über die damit zusammenhängenden historischen Fragen s. Excurs V. Hier folge noch der Wortlaut unseres auf den ersten Wahlabschnitt bezüglichen Hauptberichtes, Anonym. Haserens. l. l.: Leone ergo papa non simpliciter defuncto sed vere in numero sanctorum computato primates Romanorum Mogontiam veniunt, papam sibi ab imperatore deposcunt et post longam deliberationem nullum nisi nostrum episcopum Gebehardum accipere voluerunt. Qui totis viribus renisus quanto plus oblatam dignitatem recusavit, tanto Romanorum desiderium ad optinendum eum provocavit. Denique postquam legatos suos clam, ut putatur, Romam misit, qui eum ex industria flagitiis plurimis infamarent et abhominabilem Romanis quoquo modo facerent, sed frustra; postquam etiam per doctiores quosque, in quibus et noster magister, sibi faventia quaeque canonum collegit capitula, sed et hoc frustra; non est prudentia, non est consilium contra Dominum. Tandem Ratisponae etc.

[1]) Berthold. Annal. a. 1055; Annal. Altah. a. 1055.

[2]) Er beurkundete dort zum zweiten Male eine Landschenkung an S. Simon und Judas zu Goslar, bestehend aus seinem Erbgut Giersleben, Codex Anhaltin. I, p. 106 (B. 1658, St. 2463), welches im Schwabengau, in der Grafschaft Ucos lag und dem Stifte zuerst durch Diplom vom 15. März 1049 geschenkt worden war. Cod. Anhaltin. I, p. 98 (B. 1591 · St. 2365). S. oben S. 99, Anm. 5. Aus der kaiserlichen Epoche Heinrichs III. giebt es eine dem Abte Eckbert von Fulda ertheilte Bestätigung der Immunität seines Klosters, welche nur in dem Codex Eberhardi überliefert ist und wie im Texte bedeutend verunechtet, so im Protocoll stark verstümmelt wurde. Aber so viel ist doch vorhanden, um zu erkennen, daß das Original höchst wahrscheinlich in diesem Zusammenhang hineingehört, gemäß seiner Datirung: Data 18. Kal. Jan. indictione 7 (1054? December 15), zwischen St. 2461, St. 2462 und St. 2463 einzureihen ist. K. Foltz, Eberhard von Fulda und die Kaiserurkunden des Stifts, Forsch. z. D. Gesch. XVIII, S. 501, 514 (Abdruck der Urkunde).

[3]) Das Jahr nach Annal. Hildesheim. a. 1054 und Chronicon Hildesheim. c. 16, Cod. 2, SS. VII, 853; Annal. Altah. a. 1054; Lambert. Hersfeld. a. 1054. Auf den Catalog. episcopor. Hildesheim. saec. XVI, bei Leibniz II, 153 mit 1053 als Todesjahr ist nichts zu geben; diese Angabe corrigirt sich selbst durch

unter den anderen Fürsten wohl angesehen[1]), mißliebig dagegen bei einem Theile der Stiftsgeistlichkeit; in der Verwaltung des Kirchengutes wurden ihm Willkür und Gewaltthätigkeit zur Last gelegt[2]). Es folgte ihm einer der ersten Geistlichen des Hofes Namens Hecilo: früher Capellan des Kaisers war er damals Kanzler für Italien und Propst von S. Simon und Judas in Goslar[3]). Hier trat Anno, ein jüngerer Cleriker schwäbischer Herkunft, an seine Stelle[4]), während ihn in dem Kanzleramte der bambergische Canonicus Gunther ersetzte[5]).

In Speier starb Bischof Sigibodo (Sibicho) am 11. oder 12. April[6]) und zwar, wie es scheint, ohne daß er die Gnade des Kaisers wiedergewonnen hätte. Verlor er sie zunächst in Folge der schweren Anklagen, gegen die er sich auf der Reichssynode von 1049

---

voraufgehende Berechnung der Sedenzzeit auf zehn Jahre, von 1044 ab gerechnet. Als Todestag wird 8. Id. Mart. festgestellt durch Necrolog. S. Michaelis Hildesheim. Leibniz, SS. II, 104 mit der verderbten aber immerhin noch verständlichen Namensform: Chelinus episcopus; wiederholt und erläutert von Mooyer, Vaterl. Archiv des Histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1842, S. 415. S. auch Lüntzel, Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim I, S. 247. Die bezüglichen Daten in den Necrologien außerhalb Hildesheims weichen ab und variiren unter sich: Kalendar. Merseburg. Förstemann, Neue Mittheil. II, S. 238 mit März 7, Nonas Mart. Ezelinus Hilden. episcopus ob. Weltenburg. B. F. IV, 569 mit März 9, VII. Id. Mart. Adalpertus (sic) episcopus Hildineshelmensis. In dem Verzeichniß verstorbener Bischöfe des Missale Bamberg. bei Hirsch, Heinrich II, Bd. I, S. 558, und Jaffé, Mon. Bamberg. p. 562 nimmt Azelin eine der letzten Stellen ein zwischen Wazo von Lüttich und Udalrich (von Chur oder Basel).

[1]) Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 33, SS. XI, 215: Qui tamen apud imperatorem et primates ad summum mundanae felicitatis apicem honorifice profecit. S. oben S. 159.

[2]) Wolfhere ibid. Vere enim, ut timemus, multipliciter deliquit, quia et ipse rapuit et posteris occasionem et exemplum rapiendi reliquit.

[3]) Bd. I, S. 357.

[4]) S. unten (zu 1056).

[5]) Bd. I, S. 357.

[6]) In Speierischen Geschichtsquellen der späteren Zeit wird Sigibodos Sedenz auf elf Jahre und etliche Monate angegeben und dem entsprechend als Todesjahr 1051 genannt; so bei Mutterstadt, Chron. praesul. Spirens. B. F. IV, 333; Catalogus episcopor. Spirens. B. F. IV, 352. Vgl. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer, I, S. 280, welcher der späteren Ueberlieferung in dieser Beziehung folgt. Aber es widersprechen ihr sämmtliche ältere Quellen, obenan die Annal. Weissenburg. a. 1054, SS. III, 70, die ja in der Diöcese von Speier entstanden. Ferner Lambert. Hersfeld. a. 1054 und die gemeinsame Quelle der Annal. necrolog. Fuldens. a. 1054, B. F. III, 161 und der Annal. necrol. Fuld. a. 1054, Würdtwein, Subsidia Diplom. XII, 329. In Betreff des Todestages stehen sich das Necrolog von Weißenburg, Mooyer, im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken, Bd. XIII, S. 14, auch B. F. IV, 311 mit 2. Id. April. und die Necrologien des Domstiftes von Speier, B. F. 316, 320 mit 3. Id. April. einander gleichwerthig gegenüber. Dagegen ist eine völlig abweichende Datirung zum 14. oder 16. Februar, wie sie in späteren, auch necrologischen Quellen vorkommt, Remling, I, S. 281 und B. F. IV, 352, ganz zu verwerfen.

zu vertheidigen hatte[1]), so wird der letzte Grund, weshalb der Kaiser dem früher begünstigten Bischof seine Gunst zuletzt ganz entzog, noch in anderer Richtung zu suchen sein. Man muß annehmen, daß in dem Bisthume Speier unter Sigibodo das Klosterwesen nicht diejenige Förderung fand, welche Heinrich III. bei seiner entschiedenen Hinneigung zum strengeren Mönchthum verlangen mochte. Denn sonst würde der neue Bischof wohl nicht aus der Mitte der Reichsäbte, sondern wie gewöhnlich aus dem Hofclerus hervorgegangen sein. Es war Arnold, Abt von Lorsch und früher dort auch Klosterschüler, Mönch[2]) und Propst. Den ersten Schritt zur höchsten Würde that er im Jahre 1043, da er Abt in Weißenburg wurde[3]). Dann betraute der Kaiser ihn mit der Abtei von Limburg an der Hardt[4]) und im Jahre 1050 stellte er ihn auch an die Spitze von Corvey als Nachfolger des abgesetzten Ruthard[5]). Im Jahre 1052 erweiterte sich Arnolds Wirkungskreis um die Abtei seines Heimathklosters Lorsch, welches durch den Tod von Abt Hugo vacant geworden war[6]), und wie um den specifisch mönchischen Geist, der nach Sigibodos Tod in Speier einzog, von vornherein zu kennzeichnen: Arnold ergriff allerdings Besitz von dem Bisthume, aber daneben blieb er Abt von Corvey und Lorsch.

Die Vacanz von Utrecht erfolgte erst im Sommer. Bischof Bernold (Bernulf), aus der Zeit des zweiten Krieges um das niederlothringische Herzogthum uns noch bekannt als thätiger und achtunggebietender Widersacher der aufständischen Laienfürsten[7]), starb am 19. Juli[8]) und wurde in S. Peter, dem Dome von Utrecht, bestattet; im Bisthum folgte ihm Wilhelm, nach dem ältesten und oft noch gut unterrichteten Specialforscher[9]) ein Bruder des Grafen von Geldern.

---

[1]) S. oben S. 96.
[2]) Chron. Laureshami. SS. XXI, 412.
[3]) Ibidem und Annal. Weissenburg. a. 1043.
[4]) Chron. Lauresham. l. l.
[5]) Annal. Corbeienses a. 1050, SS. III, 6 und Jaffé, Mon. Corb. p. 40. Vgl. Chron. Lauresham. l. l.
[6]) Chron. Lauresham. l. l.
[7]) S. oben S. 66.
[8]) Annal. Egmundani a. 1054, SS. XVI, 447. Der Todestag nach Beka, Catalog. episcopor. Trajectens. (ed. Ultraject. 1643) p. 40.
[9]) Heda, Histor. episcopor. Ultrajectens. (ed. Ultraject. 1643) p. 118.

1055.

Weitere Veränderungen im Stande der Fürsten sind das Erste, was wir von der Geschichte des Reiches in diesem Jahre zu berichten haben: so der Tod des Bischofs Bruno von Minden, der am 10. Februar starb [1]), und der Uebergang des Bisthums auf Egilbert, Canonicus und Lehrer am Stifte zu Bamberg [2]), ferner der am 10. Januar erfolgte Tod des Herzogs Bretislav von Böhmen [3]). Letzteres Ereigniß ist das bedeutsamere. Es beraubte den Kaiser eines der wenigen Laienfürsten, auf deren Ergebenheit er unbedingt rechnen konnte; unter den großen Vasallen slavischer Herkunft hatte keiner die Abhängigkeit vom Reiche so willig ertragen, keiner die geforderten Dienste mit solcher

---

[1]) Lerbeke, Chron. ep. Mind. ed. Leibn. SS. II, 171 zum Jahre 1055: 4. Idus Februarii, hoc est ipso die Scolasticae virginis . . . quievit. Vgl. die dort mitgetheilte Grabinschrift, das Necrol. Mollenbecc. ed. Schannat, Vindemiae I, p. 138 und Necrol. Visbecc. ed. B. F. IV, 496 mit demselben Tagesdatum.

[2]) Lerbeke, Chron. p. 172 in Verbindung mit Vita Annonis archiep. Colon. l. I, c. 1; l. II, c. 9, SS. XI, 467, 487, wo auf einen Brief Anno's an seinen Lehrer Egilbert Bezug genommen wird, geschrieben eo tempore, quo Mindonensi praeficiendus aecclesiae annulum et insignia reliqua rege transmittente susceperat. Zu den ersten Acten des neuen Bischofs gehört ein Vertrag desselben mit Herzog Bernhard II. von Sachsen, wonach dieser gegen Ueberlassung einiger bischöflicher Güter und Zehnten sich verpflichtete dem Bischof und dem Stift Schutz und Beistand zu gewähren, sie namentlich in Rechtsstreitigkeiten zu unterstützen. Eine eigentliche Vertragsurkunde existirt nicht, sondern nur eine authentische Notiz in urkundlicher Form und aus späterer Zeit. Hier sind als Zeugen und Vermittler genannt: die Herzogin Eilika, Herzog Otto (Ordulf), Bernhards Sohn und Anno honorabilis clericus postea Coloniensis factus episcopus. Wedekind, Noten Bd. III, S. 123 zu 1055. Wegen der Zeitbestimmung s. auch Erhard, Reg. Histor. Westfal. 1, 173 (Reg. 1067).

[3]) Cosmas l. II, c. 13, SS. IX, 76 zum Jahre 1055: petit ethera flatus eius 4. Idus Januarii, entsprechend dem Necrol. Bohemicum (Opatowitz) saec. XII. Dobner, Mon. Hist. Bohem. III, 9. In den Annal. Altah. a. 1055 wird das Ereigniß durch die Wendung: Ipsis diebus mit der Weihnachtsfeier von 1054 verknüpft, während es in den Annal. Pragenses SS. III, 120 ungenau zu 1054 verzeichnet ist.

Hingebung geleistet, wie Bretislav seit seiner Wiederunterwerfung im Jahre 1042 und diesen Beistand mußte Heinrich III. zu einem Zeitpunkte entbehren, wo er desselben vor allem wegen seiner fortdauernden Verfeindung mit Ungarn so dringend wie nur je bedurfte. Uebrigens aber bewahrte sich der Herzog neben dem engen Anschluß an das deutsche Reich eine bedeutende Selbständigkeit in nationalen Dingen, namentlich ließ er es sich nicht nehmen, auf die Nachfolge im Herzogthum selbst Einfluß zu üben und zwar gemäß der in Böhmen schon lange vorhandenen Tendenz zur Untheilbarkeit des Herzogthums und zur Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt [1].

Deshalb bestimmte er von den fünf Söhnen, welche er mit seiner deutschen Gemahlin Judith erzeugt hatte, nur den ältesten Spitihnev zum Herzog; die drei folgenden, Wratislav, Konrad und Otto, wurden mit Mähren abgefunden, so daß Wratislav allein die Hälfte, die beiden anderen aber nur je ein Viertheil des Landes bekamen, und Jaromir, der jüngste, wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Er wuchs in einer Klosterschule auf [2], wahrscheinlich um später Geistlicher zu werden und ein hohes Kirchenamt zu bekleiden. Dem Adel des Landes verkündete Bretislav diese Thronfolgeordnung als seinen letzten Willen. Denn nach der Erzählung des Cosmas zum Jahre 1055 ereilte den Fürsten das Geschick, als er im Begriffe war, seinen dritten Feldzug gegen Ungarn zu unternehmen [3]: todtkrank blieb er in Chrudim, umgeben von einigen Magnaten und um so eifriger bemüht, sie für seine Thronfolgeordnung zu gewinnen [4], je klarer es ihm wurde, daß sein Ende nahte. Bald darauf starb er und Spitihnev, nach der Schilderung des

---

[1] Cosmas l. III, c. 13 zum Jahre 1100, SS. IX, 108: Justicia enim erat Boemorum, ut semper inter principes eorum maior natu solio potiretur in principatu. Vgl. Büdinger, Oesterreichische Gesch. I, 365.

[2] Cosmas l. II, c. 15: Moraviae regnum, quod olim pater eius inter filios suos dividens partem dimidiam Wratizlao, partem alteram Chonrado et Ottoni dederat; Jaromir autem adhuc deditus studiis inter scolares versabatur alas. Darnach wird die frühere Aufzählung der Bretislavsöhne bei Cosmas l. II, c. 1, der zufolge Otto der fünfte und letzte, Jaromir dagegen der vierte in der Reihe war, zu berichtigen sein.

[3] l. II, c. 13: Dux Bracizlaus . . . . cum adiuvante Deo totam sibi subiugasset Poloniam nec non bis victor iam tercia vice proposuerat invadere Pannoniam dumque praecedens suum exspectat exercitum, Hrudim in urbe acri pulsatur aegritudine; quam ut sensit magis magisque ingravescere et sui corporis vires evanescere, convocat eos qui forte aderant terrae primates.

[4] Der Wortlaut der Rede, welche Cosmas ihm bei dieser Gelegenheit zuschreibt, ist freilich nicht authentisch und verdient, weil offenbar von dem Autor erfunden, ebenso wenig Berücksichtigung, wie die Ergänzungen oder Berichtigungen, welche das Thatsächliche bei Cosmas durch die einschlägigen Publicationen von Boczek, Codex diplom. Moraviae I, p. 124 ff. (Nr. 138, 140 u. s. w.) erfährt. Denn sowohl die betreffenden Urkunden der sog. Monse'schen Fragmente als auch der mehrfach excerpirte Hildegardus Gradicensis, angeblich Chronist des Klosters Hradisch im zwölften Jahrhundert, gehören unter die Kategorie der Fälschungen: es sind nach Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen Bd. II, S. 401 Trugwerke Boczeks. Aehnlich Büdinger, Oesterreich. Gesch. Bd. I, S. 365, während Palacky, Gesch. von Böhmen I, S. 290 die Echtheit noch nicht in Zweifel zog.

Cosmas, ein Mann von besonderer Schönheit, mit tiefschwarzem Haupthaar, langem Bart und blasser, nur leicht gerötheter Gesichtsfarbe [1]), wurde von den Böhmen in der That zum Herzog gewählt mit Ausschluß der jüngeren Söhne des Bretislav. Dann ging Spitihnev nach Deutschland, um seiner neuen Würde die kaiserliche Sanction zu verschaffen, um von dem Kaiser belehnt und eingesetzt zu werden [2]). Dies geschah ungefähr zwei Monate nach dem Tode von Bretislav. Auf einer allgemeinen Reichsversammlung, welche Kaiser Heinrich Anfang März in Regensburg hielt, verlieh er das böhmische Herzogthum an Spitihnev [3]).

Zugleich ergriff er Maßregeln zu weiterer Stärkung der vor zwei Jahren so schwer erschütterten, unterdessen aber wiederhergestellten Reichsgewalt in Baiern und Kärnthen.

Auf die Einsetzung Konrads, des jüngeren der beiden Söhne des Kaisers, in das baierische Herzogthum [4]) folgte wahrscheinlich jetzt in Regensburg die Bestrafung von einigen Großen des Landes, deren Vergehen als Majestätsverbrechen bezeichnet werden und uns demgemäß als Parteinahme für den abgesetzten Konrad, als Mitschuld an dessen Rebellion erscheinen. So erklärt es sich, daß der baierische Pfalzgraf Aribo, dessen Vater und Großvater ebenfalls Pfalzgrafen gewesen waren, unter Heinrich III. des Reichsamtes verlustig ging [5]). Sein Nachfolger wurde Kuno, Ahnherr der Grafen von Vohburg und glaubwürdig bezeugt als Besitzer von Gütern, welche dem Pfalzgrafen Hartwig II., dem Vater des abgesetzten Aribo, erb- und eigenthümlich gehört hatten: also wahrscheinlich ist der letztere auch mit Confiscation von Allodien bestraft worden. Thatsache ist, daß Aribos Brüder Boto und Gerold, ein baierischer Grundherr, dessen Herkunft und Standesverhältnisse noch unbekannt sind, die ihnen zur Last gelegten Majestätsverbrechen mit der Strafe der Acht und der Gütereinziehung büßen mußten. Ihr Rechtsnachfolger wurde, wie üblich und wie das Hofgericht, in welchem die Verurtheilung erfolgte, ausdrücklich verkündete, der Kaiser, jedoch nur vorübergehend: denn entsprechend der Praxis, welche er früher in den meisten Fällen der Art beobachtete, verwandelte Heinrich III. seine neuen Erwerbungen auch dieses Mal bald in Kirchengut, er beschenkte damit einige baierische Stifter, bei denen ihm sowohl ihre rechtliche Stellung als die Persönlichkeit ihrer Inhaber und Vorsteher Bürgschaft gegen Mißbrauch gewährten, wie das

---

[1]) L. II, c. 14.

[2]) Eine dem Cosmas unbekannte oder von ihm ignorirte Thatsache.

[3]) Annal. Altah. a. 1055: Post haec (Tod des Bretislav) imperator Ratisbonam venit ibique generale colloquium habuit. Ibi ergo Gebehardum episcopum Eichstattensem apostolicae sedi praefecit, quem et mox ante se in Italiam transmisit. Spitigneum etiam, maiorem filium Boemici ducis in locum substituit patris.

[4]) S. oben S. 284.

[5]) Den Nachweis hierfür wie für das unmittelbar Folgende liefert S. Hirsch, Heinrich II., Bd. I, S. 34.

S. Sebastianskloster zu Ebersberg[1]), das Bisthum Eichstädt[2]) und das Erzstift Salzburg, welches auf Betrieb seines Erzbischofs Balduin mit zwei verschiedenen Schenkungen überhaupt am reichsten bedacht wurde. Von den bezüglichen Urkunden des Kaisers ist die eine salzburgische vom 6. März[3]), wodurch die karantanischen Besitzungen der Kirche an der Mur um das Gut Straßgang vermehrt wurden[4]), noch aus Regensburg datirt, während alle übrigen erst etwas später ergingen.

In Regensburg entschied sich denn auch die wichtigste Angelegenheit der damaligen Reichspolitik, die Frage, wer auf dem päpstlichen Stuhle der Nachfolger Leos IX. werden sollte. Neben den neuen Bischöfen, welche der Kaiser während des letzten Jahres eingesetzt hatte, erschien endlich ein neuer Papst, nämlich Bischof Gebehard von Eichstädt, da er den Widerspruch, den er in Mainz gegen seine Er-

---

[1]) Mon. Boica XXIX[a] p. 120 (B. 1661; St. 2467): tale praedium, quale Geroldus habuit, cum in palatino placito reus majestatis criminabatur et communi judicio ab omnibus proscriptus dampnabatur, quod nostrae imperiali potestati legitime adjudicatum est, in loco, quod dicitur Landhartesdorf, in comitatu Friderici comitis situm. In dem Cod. tradit. Ebersberg. Nr. 97, Oefele Rer. Boicar. Scriptor. II, 29 findet sich im Anschluß an diese Landschenkung des Kaisers eine andere von ihm verzeichnet, über die eine Urkunde meines Wissens noch nicht zum Vorschein gekommen ist: sechs Königshufen in loco, qui dicitur Langaztal. Moderne Ortschaften, auf die sich die hier genannten reduciren ließen, vermochte ich nicht zu ermitteln.

[2]) Mon. Boica XXXI[a] p. 329 (St. 2466): tale predium, quale Poto habuit, cum in palatino placito reus majestatis criminabatur et communi judicio ab omnibus proscriptus dampnabatur, quod nostre potestati legitime adjudicatum est in locis Skeltdorf et Gerolvingen talesque vineas, quales Aribo palatinus comes in beneficium habuit in montibus Ratispone sitas et unum mansum in pago Nortgewe dicto in comitatu Heinrici comitis. Die hier genannten Ortschaften sind im heutigen Mittelfranken zu suchen: Scheltdorf, Landger. Kipfenberg; Gerolfingen, Landger. Wassertrüdingen und wenn weiterhin auf Weinbau zwischen Rebdorf und Inchingen Bezug genommen wird, so gelangt man in die unmittelbare Nähe von Eichstädt. Der letzte Herausgeber des allerdings stark verderbten Textes, Mon. B. l. l., nahm deshalb an, daß die vineae . . in montibus Ratisponae sitae hiermit identisch sind, daß demnach R. in Eichstat zu ändern wäre. Aber nothwendig ist diese Annahme und somit auch die Aenderung keineswegs. Vgl. Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt. Nr. 120.

[3]) (Kleinmayern) Juvavia, Anhang p. 239 (B. 1660; St. 2465): quoddam predium et ecclesiam, que dicitur Strazkang ad sanctum Martinum dimidiam cum omnibus suis justiciis et pertinenciis et quidquid Botonis dijudicati atque proscripti erat inter fluvium Mora et inter predictum locum Strazkang, quod nostre imperiali potestati in palatino placito adjudicatum est. In der hier beschriebenen Gegend verzeichnet E. Huhn, Lexicon von Deutschland VI, 137 ein Dorf Straßgang, Bezirk Eckenberg, Kreis Graz, Steiermark.

[4]) Das Object der anderen Schenkung war nach Juvavia p. 240 (B. 1662; St. 2468) quoddam predium Botonis rei majestatis et in palatino placito dampnati atque proscripti, quod nostre potestati lege adjudicatum est in loco Isingrimesheim dicto juxta Marchluppam fluvium situm in pago Mathgowe. Ein Ort dieses Namens ist meines Wissens jetzt nicht mehr vorhanden.

wählung erhoben hatte [1]), in Regensburg aufgab und sich vor versammelten Fürsten bereit erklärte, dem Befehle des Kaisers Folge leisten zu wollen. Die Einigung des Kaisers und des Bischofs erfolgte auf Grund eines Vertrages, eines Pactums, worin jener sich verpflichtete, der römischen Kirche wieder zu ihrem Eigenthume zu verhelfen, insbesondere alles, was er selbst von römischem Kirchengut in Besitz hatte, wieder herauszugeben. Nur unter dieser Bedingung übergab Bischof Gebehard — um die bezeichnenden und viel gedeuteten Worte der Quelle einigermaßen genau zu wiederholen [2]), dem heiligen Petrus sich selbst voll und ganz, mit Leib und Seele zu eigen. Aber im Besitze dieser Zusage und zugleich in seiner Eigenschaft als Bischof von Eichstädt von dem Kaiser noch einmal durch eine Landschenkung ausgezeichnet [3]), ging er entschlossen und eifrig ans Werk. Unverzüglich machte er sich auf den Weg nach Rom und am Gründonnerstage den

---

[1]) S. oben S. 285.

[2]) Anonymus Haserens. c. 38, SS. VII, 265: tandem Ratisponae collectis universis regni primatibus omni tergiversatione deposita cunctam controversiam brevi quidem sed notabili consummavit sententia. En, inquit ad caesarem, sancto Petro totum me, hoc est corpore et anima contrado et licet sanctitatis sede me indignissimum sciam, vestris tamen iussionibus obtempero, ea scilicet pactione, ut et vos sancto Petro reddatis, quae sui juris sunt. Die Interpretation, deren diese Clausel wegen der Allgemeinheit ihrer Fassung bedarf, ergiebt sich zunächst direct aus dem Autor selbst, wenn er gegen Ende des Capitels von Papst Victor II. berichtet: Interim non immemor pacti sui tum consentiente tum etiam invito imperatore multos sancto Petro episcopatus multa etiam castella injuste ablata juste recepit, Romanamque ecclesiam multis honoribus ampliavit, ditavit, sublimavit et si diutius vivere licuisset, fortasse tale aliquod verbum incepisset, quod ambae aliquorum aures tinnirent. Aber auch eine ältere Ueberlieferung ist zu berücksichtigen, obgleich sie über Sinn und Inhalt des zwischen Heinrich III. und Victor II. geschlossenen Pactums nur indirect Zeugniß ablegt, es ist die von Petrus Damiani in der Disceptatio synodalis Opp. III, p. 27 geäußerte Ansicht, daß Kaiser Heinrich III. das Recht, welches ihm als Patricius der Römer bei der Papstwahl zustand, — in electione semper ordinandi pontificis principatum — auf seinen Sohn K. Heinrich IV. vererbte: Huc accedit, quod praestantius est, quia Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno jam jure successerat, praebuit. Demnach ist die Definition, welche der Anonymus von dem Pactum giebt, stricte zu nehmen, oder anders gewandt: wenn der Anonymus als concrete Bestandtheile des Pactums nur die beiden Kategorien der episcopatus und der castella injuste ablata ausdrücklich namhaft macht, so ist das nicht zufällig oder willkürlich, sondern ein Umstand von Bedeutung, ein sicheres Zeichen, daß der Autor von einem Mehr nichts wußte, vor allem, daß das ihm bekannte Pactum über eine Neuordnung der Papstwahl, insbesondere über eine Beschränkung oder gar eine Beseitigung des bezüglichen Kaiserrechtes in der That nichts enthielt. An und für sich schon wahrscheinlich wird diese Annahme zur Gewißheit erhoben durch die Aussage des Petrus Damiani über die Vererbung des Patriciats, beziehungsweise des damit verbundenen Principats bei der Papstwahl und auf der Combinirung dieses Zeugnisses mit dem Anonym. Haserens. beruht denn auch die Kritik, welche an der bekannten Erzählung des Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé, p. 636, wie Hildebrand den Kaiser vor der Wahl Victors II. zu einem Verzicht auf den Patriciat bewog, in Excurs V geübt wird.

[3]) S. die vor. S.

13. April wurde er dort consecrirt[1]) und als Papst Victor II. genannt[2]).

Die Zusammensetzung der Curie änderte sich damals unseres Wissens nur insofern, als der Cardinaldiacon Hildebrand, seinem hervorragenden Antheil an der Neuwahl entsprechend, auch zu den Geschäften der Kanzlei hinzugezogen wurde. Das Datirungswesen der päpstlichen Urkunden, welches in den beiden letzten Jahren Leos IX. fast ausschließlich von dem Kanzler Friedrich besorgt worden war[3]), ging vorläufig auf Hildebrand über[4]), während im Uebrigen Friedrichs amtliche Stellung keine Aenderung erfuhr: er blieb päpstlicher Kanzler[5]) und somit gehörte er auch in Staatsangelegenheiten zu den Rathgebern des neuen Papstes, jedoch ohne in dem Grade maßgebend und leitend zu sein, wie er es zuletzt unter Leo IX. gewesen war.

In der Politik richtete Papst Victor II. sich zunächst und vor allem genau nach den Absichten des Kaisers. Da dieser ihm zu folgen gedachte[6]), so beobachtete er bis dahin eine zuwartende Haltung, namentlich in Betreff der Verhältnisse von Unter-Italien. Ueberdies fand er hier eine Sachlage vor, welche sich von dem Stande der Dinge beim Tode Leos IX. in wichtigen Beziehungen unterschied.

Wenn damals der Einfluß des Argyrus in Constantinopel so mächtig war, daß er es wagen konnte, jene zwischen Papst Leo IX. und Constantin IX. geführten Verhandlungen über Kircheneinheit

---

[2]) Berthold. Annal. a. 1054 ed. Ussermann, Prodrom. I, p. 252 (SS. V, 269): Gebehardus . . . Romamque missus ibique honorifice susceptus in sequenti quadragesima in coena domini 154. papa ordinatus Victoris secundi nomen accepit.

[2]) Victor II. — so nannte ihn die päpstliche Kanzlei regelmäßig in der Datirungszeile seiner größeren Urkunden, beispielsweise der Privilegien für S. Simon und Judas zu Goslar, 1057 Januar 9 (v. Pflugk-Harttung, Acta Pontificum Romanor. inedita I, Nr. 28, p. 25 nach dem Or. Jaffé Reg. 3307) und für Fulda, 1057 Februar 9 (Dronke, Cod. Fuld., Nr. 755, p. 365 nach dem Or. Jaffé, Reg. 3308). Andere Zeugnisse für die Namensänderung sind enthalten in den Papstcatalogen z. B. Watterich I, 177 und Bernold, Chron. SS. V. 399; ferner Berthold. Annal. a. 1054 (s. die vorige Anm.); Anonym. Haserens. c. 38, SS. VII, 265; Bonitho Ad amicum l. V. ed. Jaffé, p. 636; Leo Chron. Mon. Casin. l. II, c. 86, SS. VII, 686; Sigebert. Chron. a. 1055, SS. VI, 360 (im Anschluß an Marian. Chron. a. 1055, SS. V, 558).

[3]) Jaffé, Reg. p. 367.

[4]) Ibid. p. 379. Dieser Umstand entzieht der schmähsüchtigen Behauptung des Benzo, Ad Heinricum l. VII, c. 2, SS. XI, 671, daß Papst Victor II. dem Hildebrand nur widerwillig Zutritt zu seinem Rathe gestattete und ihm niemals seine volle Gnade zuwandte, jeden Glauben; sie verdient nicht einmal so viel Beachtung, wie Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1051 mit Rücksicht auf Leo Chron. Mon. Casin. l. II, c. 86, wo von einer „inneren Differenz" zwischen Hildebrand und dem Papste die Rede ist, für sie in Anspruch nimmt. Sehr verständig urtheilt J. Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 54 über Stellung und Einfluß desselben unter Victor II.

[5]) Jaffé l. l. Vgl. Reg. 3295, Privileg Victors II. für Erzbischof Adalbert von Hamburg, 1055 October 29.

[6]) Annal. Altah. a. 1055 (s. oben S. 285, Anm. 3). Vgl. Lambert. Hersf. Annal. a. 1054.

und Kriegsbündniß, welche wir kennen[1]), von Apulien aus ins Werk zu setzen, so gewann es einige Monate später, in dem Momente, wo der Conflict der päpstlichen Gesandtschaft mit dem Patriarchen Michael den Höhepunkt erreichte, den Anschein, als ob Argyrus bei dem Kaiser nicht nur jeden Einfluß verlieren, sondern überhaupt in Ungnade fallen sollte. Hatte doch der Kaiser, um die päpstlichen Gesandten gegen den Patriarchen zu schützen, ihm und seinem wüthenden Anhang die römerfreundliche Partei des Argyrus preisgegeben; zum förmlichen Sturze des letzteren fehlte nur noch, daß er aus Apulien abberufen wurde, seiner Aemter und Würden verlustig ging. Soweit kam es nun freilich nicht. Als Constantin IX. zu Anfang dieses Jahres, am 11. Januar oder 11. Februar, starb und Theodora, die jüngere Schwester und ehemalige Mitregentin der schon 1050 verstorbenen Kaiserin Zoe, die Regierung übernahm[2]), war Argyrus allerdings noch im Amte, aber seine Verwaltung von Apulien erlitt trotzdem eine bedeutsame Unterbrechung, da er sich, vermuthlich eben in Folge des Thronwechsels, mit dem Erzbischof Nicolaus von Bari nach Constantinopel begab[3]).

Während dessen vereinigten sich die apulisch-calabrischen Normannen zu einem wuchtigen Angriff auf die schon so viel umkämpfte Südspitze der Halbinsel, die heutige Terra d'Otranto; geführt von drei Brüdern aus dem Hause von Altavilla erfochten sie einmal wieder Sieg auf Sieg. Graf Humfred schlug die Griechen bei Oria, Graf Gaufred entriß ihnen unter anderem Lecce und Graf Robert (Guiscard) begann die Eroberung der Küstenstädte bei Gallipoli. Darnach verloren die Griechen außer einer Feldschlacht in der Gegend von Tarent auch noch die Städte Otranto und Castro[4]) und während so die Normannen sich eine neue und für die weitere Ausbreitung ihrer Herrschaft unge-

---

[1]) S. oben S. 254 ff. und S. 269 ff.

[2]) E. de Muralt, Chronographie Byzantine p. 641; p. 642.

[3]) Anonym. Barens. a. 1055, Muratori SS. V, 152: Obiit Constantinop. imperator. Et surrexit Theodora. Et mat. (sic) Argiro cum Nicolaus archiepiscopus perrexit Constantinopolim. Dem entspricht als selbständige, aber auch willkürlich geänderte Ableitung aus den ursprünglichen Annalen von Bari Guilerm. Apul. Gesta Roberti Wiscardi l. II, c. 275 ff. über Argyrus nach dem Siege der Normannen über Papst Leo IX.:

Bari dimissa transfretat urbe.
Ad dominum rediit, populi responsa ferocis
Ordine cuncta refert et belli gesta recentis
Contra Teutonicos. Iam Constantinus amare
Desinit Argiroum nec, ut ante solebat haberi,
Est iam consilii comes intimus imperalis.
Exilium passus, longo post tempore vitam
Degit in aerumnis et corporis anxietate
Vexatus misere vitam finisse refertur.

[4]) Chron. breve Nortmannicum a. 1055, Muratori SS. V, 278: Humphredus fecit proelium cum Graecis circa Oriam et vicit eos. Gaufredus comes comprehendit Neritonum et Litium. Robertus comes ivit super Callipolim et fugatus est iterum exercitus Graecorum in terra Tarentina et captum est Hydrontum et Castrum Minervae.

mein vortheilhafte Stellung erkämpften, blieb den Griechen, um sie wieder zu vertreiben, kein anderes Mittel übrig, als militärische Kraftanstrengungen so ungewöhnlicher Art, daß sie Heeren und Heerführern, die das Siegen völlig verlernt hatten, kaum noch zugemuthet werden konnten.

Uebrigens trotz alter und neuer Siege, trotz der Vernichtung des päpstlichen Heeres auf dem Schlachtfelde von Civitate und der Verdrängung der Griechen aus so vielen südapulischen Städten hatte die Macht der Normannen dennoch eine Stelle, wo sie verwundbar, jedenfalls nicht so fest war, wie man hätte denken sollen. In Benevent, also gerade da, wo ihre Eroberungspolitik zur Zeit Leos IX. die bedeutendsten Fortschritte gemacht hatte, existirte oder bildete sich bald nach dem Tode des Papstes eine einheimische Kriegspartei, muthig und stark genug, um den von Leo so unglücklich geführten Kampf zur Abwehr der normannischen Herrschaft allein wieder aufzunehmen, ihn erfolgreich fortzusetzen. Die Entscheidung erfolgte schon im Jahre 1054: Graf Humfred belagerte damals die Stadt, indessen vergeblich; obgleich sein Heer groß war, mißlangen diese normannischen Angriffe, wie den Kaiserlichen die Belagerung im Jahre 1047 mißlungen war. Humfred erlitt bedeutende Verluste, deshalb hob er die Belagerung auf [1]) und zog sich nach Apulien zurück, um den Krieg gegen das griechische Kaiserreich mit größtem Nachdruck fortzusetzen und jene Erfolge davon zu tragen, deren wir schon gedachten.

Die Beneventaner nahmen nach Abzug der Normannen eine Neuordnung ihres Gemeinwesens vor: hatten sie den Befreiungskampf allein geführt, so verfuhren sie nun überhaupt selbständig und mit entschiedener Tendenz zu staatlicher Unabhängigkeit. Das alte Fürstenhaus wurde wiederhergestellt. Derselbe Pandulf, den die Beneventaner wegen Ungehorsams gegen den Papst vor fünf Jahren verjagt hatten [2]), kehrte im Januar 1055 zurück [3]), gleichsam ein lebendiger Protest sowohl gegen die Freundschaft der Normannen als auch gegen die Zeit, wo Papst Leo IX. als Fürst über Benevent geherrscht hatte.

Kein Wunder daher, wenn bald nach der Thronbesteigung des neuen Papstes in Unter-Italien die Meinung verbreitet war, daß er nächstens dorthin kommen und wie Leo IX. seine Autorität auch auf politischem Gebiet durch Einmischung in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Fürstenthümer zur Geltung bringen würde [4]). Anderer-

---

[1]) Annal. Beneventani a. 1054, SS. III, 180: Homfrydus comes Normannus cum magno exercitu Beneventum obsedit; ubi non modicum damnum de suis recepit et sine aliquo effectu in Apuliam reversus est.

[2]) S. oben S. 162.

[3]) Annal. Beneventani a. 1055: Paldolfus princeps regreditur Beneventum mense Januario.

[4]) Dieser Meinung waren in dem Sophienkloster zu Benevent der Mönch Desiderius, nachmals Abt von Montecasino und dessen Freund, der Salernitaner Alfanus, aus einer dem gestürzten Fürsten Waimar feindlichen Familie. Leo, Chron. Mon. Casin. l. III, c. 7, SS. VII, 701: ecce fama percrebuit papam Victorem ab ultramontanis partibus Romam venisse, eumque ad partes

seits ist es vom Standpunkte gerade dieses, in eminentem Sinne deutschen und kaiserlichen Papstes sehr verständlich, wenn jenes Gerücht sich nicht bewahrheitete, wenn Victor II. anstatt von Rom aus sogleich den Süden der Halbinsel zu bereisen, sich vielmehr nordwärts wandte, um mit dem Kaiser zusammenzutreffen und nur Hand in Hand mit ihm in die Politik einzugreifen.

Die Ankunft des Kaisers in Italien war mannichfach vorbereitet; der Papst war nur einer von mehreren Vorboten und nicht einmal der erste. Gunther, der kaiserliche Kanzler für Italien, hatte sich schon vor ihm dahin begeben, um als Königsbote thätig zu sein. So verweilte er im Februar (erste Hälfte) unter anderem in Parma und hielt dort zusammen mit einem anderen Königsboten Namens Odelrich Gericht. An der uns urkundlich bezeugten Sitzung nahmen außer mehreren Pfalzrichtern, Pfalznotaren, bischöflichen Beamten und bischöflichen Vasallen noch folgende geistliche und weltliche Herren theil: die Bischöfe Cadalus von Parma und Adalbert von Reggio, Ardoin Graf zu Parma und Rainald Graf von Piacenza, sämmtlich Beisitzer oder Urtheiler in einem Rechtsstreite, den das Domstift von Parma, vertreten durch Propst und Stiftsvogt, wegen Besitzstörung angestrengt hatte [1]) und insofern gewann, daß ihm die Investitur zugesprochen und von den Königsboten mittels Königsbanns gesichert wurde.

Ferner hat der Kaiser, wie Lambert von Hersfeld einer lothringischen Ueberlieferung nacherzählt, die Großen Italiens auch brieflich von seiner bevorstehenden Heerfahrt in Kenntniß gesetzt, in Schreiben, welche angeblich insgeheim abgesandt wurden und außerdem die Bitte enthielten, Herzog Gotfried zu überwachen, damit er nichts Feindliches wider das Reich unternähme [2]). Gegen die Richtigkeit dieser Angaben erheben sich Zweifel. Vor allem: der Kaiser wird nicht gebeten haben, Gotfried zu überwachen, sondern er wird befohlen haben, ihn zu vertreiben, wie ein solcher Befehl ihm denn auch wirklich in einer anderen Quelle zugeschrieben wird [3]). Aber immerhin ist die Erzählung von den Briefen um einen Grad glaubwürdiger als eine weitere Entlehnung Lamberts aus derselben Quelle, wonach der Kaiser den letzten Impuls zu seiner zweiten italienischen Expedition aus Rom empfing. Unmittel-

---

istas in proximo venturum fore. Territus Alfanus huiusmodi nuntio, quod fratres suos super Guaimarii principis occisione insimulandos arbitraretur, adire ac praeoccupare statuit apostolicum.

[1]) Gerichtsurkunde bei Affò, Storia di Parma II, Nr. 24, p. 325. Vgl. Ficker, Forsch. I, S. 324.

[2]) Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1054: Imperator . . . Gevehardum Eihstadensem episcopum misit datisque clanculo litteris ad omnes, qui in Italia opibus aut virtute militari plurimum poterant, deprecabatur eos, ut ducem Gotefridum, ne quid forte mali contra rem publicam machinaretur observarent, promittebatque se ipsum vita comite proximo anno affuturum et quid facto opus esset visurum.

[3]) Sigebert. Chron. a. 1053, SS. VI, 359: Godefridus iterum rebellat, quia, ducta uxore Bonefacii marchionis, iussu imperatoris a Langobardia excluditur.

bar nach dem Weihnachtsfeste — so berichtet Lambert[1]) — zog der Kaiser nach Italien, gerufen von einer Gesandtschaft der Römer, welche ihm melden ließen, daß Gotfrieds Macht und Ansehen in staatsgefährlicher Weise zunähmen und daß für ihn, den Kaiser, Gefahr im Verzuge wäre; wenn er einem Umsturze nicht schleunig vorbeugte, so würde Gotfried sogar nach der Krone greifen. Liegt dieser Erzählung überhaupt etwas Thatsächliches zu Grunde, so beschränkt sich dieses meines Erachtens auf eine Erinnerung an jene römische Gesandtschaft, welche vom Hochsommer 1054 bis zum März 1055 mit dem Kaiser und den deutschen Fürsten über die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles zu verhandeln hatte. Nicht unmöglich wäre es, daß dabei auch Gotfrieds Auftreten in Italien und die Gefahren, welche dem Ansehen des Kaisers daraus erwuchsen, zur Sprache kamen. Aber für eine zweite recht eigentlich gegen Gotfried gerichtete Gesandtschaft der Römer ist in der beglaubigten Geschichte kein Raum. Halten wir uns an die zeitgenössische Ueberlieferung und insbesondere an das urkundliche Itinerar, so erfolgte der Aufbruch des Kaisers erst ziemlich lange nach Weihnachten, zu Anfang der Fastenzeit, nachdem er den Regensburger Reichstag entlassen und das große Gefolge von Fürsten und Vasallen, die ihn begleiten sollten, gesammelt hatte; dazu gehörten Erzbischof Adalbert von Hamburg, Bischof Eberhard von Naumburg, Bischof Gebehard von Regensburg und Herzog Welf von Kärnthen[2]). Der Kaiser selbst begab sich über Ebersberg (März 13)[3]) und Utting am Ammersee[4]) auf die große Heerstraße, die von Augsburg über den Brenner ins Etschthal führte. Am 22. März passirte er Brixen[5]) und am 7. April war er noch in Verona und stellte für die Abtei von S. Peter zu Vicenza einen Schutzbrief aus[6]), worin,

---

[1]) Annal. a. 1055: Heinricus imperator nativitatem Domini Goslariae celebravit statimque exactis feriis solemnibus in Italiam perrexit vocatus eo legatione Romanorum, qui nunciaverant nimium in Italia contra rempublicam crescere opes et potentiam Gotefridi ducis et nisi turbatis rebus mature consuleretur, ipsum quoque regnum propediem ab eo, dissimulato pudore, occupandum fore.

[2]) Die betreffenden Quellenzeugnisse weiter unten im Laufe der Erzählung.

[3]) St. 2467 (B. 1661).

[4]) In dem mehrfach verderbten Protocoll von St. 246 (Mon. Boica XXXI a p. 329, s. oben S. 292, Anm. 2) lautet das Actum Utingen und wird, wenn man das Tagesdatum: IIII Idus Marcii (März 12) für ursprünglich hält, kaum anders gedeutet werden können, als wie von Stumpf geschehen, nämlich Oetting am Inn, bei Herim. Aug. Chron. a. 1054: villa Otinga; Annal. Altah. a. 1054: Otingun . . curtem regiam. Nimmt man aber an, wie es bei der Mangelhaftigkeit der bezüglichen Abschrift meines Erachtens durchaus zulässig ist, daß das Tagesdatum ursprünglich III oder II Idus Marcii lautete, so ergiebt sich die Beziehung auf Utting am Ammersee von selbst; es entfällt auch die lautliche Schwierigkeit, welche bei der Identificirung von Utingen und Oetting vorliegt. Denn das urkundliche Utingen deckt sich genau mit der Namensform, welche jene welfische Besitzung in mehreren Geschichtswerken führt, mit Utingun, Annal. Altah. a. 1055 und Utingen, Historia Welfor. Weingart. c. 7, SS. XXII, 460.

[5]) St. 2468 (B. 1662).

[6]) Margarin, Bullar. Casinense T. II, p. 87 (B. 1663; St. 2469).

wie in den nun folgenden Diplomen überhaupt, auf die Fürbitte der Kaiserin Bezug genommen wird, so daß ihre Anwesenheit im kaiserlichen Heerlager kaum bezweifelt werden kann. Dann rastete der Kaiser schon wieder in Mantua, — unter den verschiedenen größeren Städten, über welche die mit ihm verfeindete Dynastie von Canossa herrschte, die zunächst gelegene und zugleich eine der wichtigeren, bevorzugt als Residenz und Grabstätte des Markgrafen Bonifacius [1]). Der Kaiser, der vor sieben Jahren schon einmal zu Ostern in Mantua gewesen war [2]), feierte das Fest (April 16) auch dieses Mal dort [3]), wovon unter anderem eine Urkunde vom 18. April, ausgestellt für das S. Benignuskloster zu Fructuaria [4]), Zeugniß giebt, und wahrscheinlich gehört nach Mantua ein Vorgang, dessen die Altaicher Annalen in diesem Zusammenhange gedenken, die Ernennung des Eckehard zum Bischof von Brescia als Nachfolger Ulrichs, der im Jahre 1054 gestorben war [5]). Darnach begab der Kaiser sich mehr

---

[1]) S. oben S. 273.

[2]) S. Bd. I, S. 332.

[3]) Berthold. Annal. a. 1055; Annal. Altah. a. 1055.

[4]) Guichenon, Biblioth. Sebusiana ed. Hoffmann, Nova Scriptor. Collect. I, p. 299 (B. 1664, St. 2470). Auf Grund von Verleihungen früherer Herrscher bestätigte der Kaiser dem Abte Suppo die Besitzungen und Rechte des Klosters theils generell, theils unter Specificirung einzelner Besitzungen.

[5]) Annal. Altah. a. 1054: Ulricus episcopus Brexionae obiit. a. 1055: Resurrectionem ergo Domini apud Mantuam sabbatizavit (imperator). Ekkihardum in sedem Brexionae urbis constituit. Dieser Bischof E. fehlt in dem Cataloge der Bischöfe von Brescia, den Gradonicus, Pontif. Brixianor. series (Brixia sacra) p. XXXIII ff. zuerst kritisch edirt hat und dessen erster, bis 1173 reichender Abschnitt noch im zwölften Jahrhundert entstanden ist. Hier folgt auf Ulrich (Udulricus) sogleich Adelmann, diesem Ulrich (Udulricus) II. Vgl. den bezüglichen Auszug bei Odorici, Storie Bresciane, Vol. IV, p. 106, 107 und alle Forscher, die sich bisher mit der Succession der Bischöfe von Brescia beschäftigten, haben sich nach dem Cataloge gerichtet, sie haben auch die Epochen der einzelnen Bischöfe durchgängig in der Weise bestimmt, daß das Bisthum im Jahre 1048 von Ulrich (I.) auf Adelmann überging; streitig war eigentlich nur, wie lange A. regierte, wann Ulrich (II.) ihm folgte. So setzte Ughelli Italia sacra IV, 540 Adelmanns Tod nach 1061, während Gradonicus l. l., gestützt auf das Diplom Heinrichs III. für S. Petrus in Monte bei Brescia, 1053 Mai 18, worin Odalricus Brixiensis . . . episcopus als Petent genannt wird (Gradonicus l. l. p. 174 ff., Böhmer Acta imperii p. 56, St. 2437), Adelmanns Ende und Ulrichs Succession auf 1053 fixirt. Vgl. Cappelletti, Le Chiese d'Italia XI, 593; Gams, Series episcopor. p. 779, Sudendorf, Berengar. Turon. p. 9, p. 23, 24, der wie andere ältere Forscher die Frage nach dem Tode Adelmanns unentschieden läßt. Von einem Bischof Eckehard zwischen Ulrich und Adelmann ist nirgends die Rede. Trotzdem ist die Existenz desselben zweifellos; um sie zu bezeugen genügt die Angabe der Altaicher Annalen um so mehr, als sie nicht nur zeitgenössisch ist, sondern höchst wahrscheinlich aus der unmittelbaren Nähe von Brescia herstammt, aus dem Kloster Leno, wo ja zwei Altaicher Mönche nach einander Aebte waren. Ueberdieß fällt die erwähnte Kaiserurkunde bedeutend ins Gewicht zu Gunsten der Altaicher Notiz vom Tode Bischof Ulrichs im Jahre 1054, weil die Beziehung derselben auf Bischof Ulrich II., den Nachfolger Adelmanns, nur auf der völlig haltlosen Annahme beruht, daß A. schon im Jahre 1048 Bischof war. Wäre nicht das angebliche Privileg Leos IX. für S. Grata zu Bergamo (Mansi XIX. col. 727; Jaffé, Reg. Spur. CCCLXXXV) eine gar zu grobe Fälschung, so könnte sie

in die Mitte der markgräflichen Besitzungen, um sie unverkennbar planmäßig von einem Ende zum anderen, sowohl in nordsüdlicher als auch in westöstlicher Richtung zu bereisen und so monatelang stetig in Bewegung, vor Allem in Bezug auf sie eine Herrscherthätigkeit zu entwickeln, die ebenso mannichfaltig wie energisch, ebenso umfassend wie tief eingreifend war.

Zunächst beschäftigte er sich vorwiegend mit der Rechtspflege. Nach den Störungen, welche der öffentliche Rechtszustand gerade während der letzten Jahre theils durch fürstliche Willkür, theils durch fürstenfeindliche Unruhestifter erlitten hatte, konnte die Autorität der Reichsjustiz nur gewinnen, wenn die Instanz des Kaiserthums alle missatischen und fürstlichen Gewalten einmal wieder überragte. Einen Rechtsstreit, den Bischof Wido von Luna mit einem vornehmen Laien, Gandulf, einem Sohne des verstorbenen Heinrich de Luca, um das Miteigenthum an einer Burg führte, brachte der Kaiser in Person zur Entscheidung: sie erfolgte, und zwar zu Gunsten der Kirche von Luna, am 5. Mai in Roncalia [1]), jener kleinen, in weiter Ebene gelegenen Ortschaft am rechten Ufer des Po, welche späteren Kaisern fast regelmäßig zu wichtigen Acten der Reichsregierung dienen und namentlich in der staufischen Epoche so berühmt werden sollte. Kaiser Heinrich III. war der erste deutsche Herrscher, der in Roncalia Reichs- und Hofgericht hielt [2]). In der Sache des Bischofs von Luna war

---

direct als Gegenbeweis dienen. Adelmann war demnach Ulrichs zweiter Nachfolger; als Bischof von Brescia ist er zuerst sicher bezeugt für Ende 1057 durch Gundechar, Lib. pontif. Eichstet. SS. VII, 249, so daß Eckehards Pontificat höchstens zwei Jahre gedauert haben kann. Ein Schüler des Bischofs Fulbert von Chartres (zusammen mit dem etwas jüngeren Berengar von Tours) war Adelmann vorher Jahre lang Domscholaster in Lüttich gewesen, dann hatte er, vermuthlich in derselben Eigenschaft, eine Zeitlang in Speier gelebt; von dort hatte er auch in den Abendmahlsstreit eingegriffen als Widersacher Berengars, aber in einem ihm persönlich wohlwollenden Sinne. Keine Spur, daß er damals schon Bischof von Brescia war, wie Sudendorf a. a. O. meint. Die Dauer seiner Regierung steht jetzt fest durch Annal. Altah. a. 1061. Damit stimmen überein Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé p. 643, wonach Bischof A. zu den lombardischen Bischöfen gehörte, die sich an der Mailändischen Reformsynode 1059 April betheiligten, und Gundechar, Lib. pontif. l. l.

[1]) Muratori Antiquit. III, 646 (B. 1665; St. 2471): Dum in dei nomine loco Runcalia in judicio residebat domnus imperator ad justitiam faciendam ac deliberandam residentibus cum eo Wido archiepiscopo Mediolanense etc. Als Kläger wird genannt domnus Wido Lunensis, also nicht Wido von Lucca, wie Böhmer sagt und Stumpf nachschreibt. Das Schlußprotocoll lautet: Quidem et ego Wilielmus notarius sacri palacii ex jussione suprascripti imperatoris et judicum hanc noticiam scripsi, anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi millesimo quinquagesimo quinto, imperii vero domni II Henrici imperatoris augusti nono, quinto die mensis Madii, indictione octava.

[2]) Eine Erinnerung hieran überliefert Arnulf, Gesta archiepiscopor. Mediolan. l. III, c. 6, SS. VIII, 18: Illo autem tempore placitatur imperator in pratis Roncaliae. Discussis vero querelis pluribus legaliter multa examinat. Ubi marchionem Adelbertum, de quo nimia fuerat proclamatio, cum aliis flagitiosis captum ferreis iubet vinciri nexibus, equidem digne satis. Ueber diesen Einzelfall s. unten S. 307.

er Vorsitzender. Als Beisitzer fungirten geistliche Fürsten des italienischen Reiches, wie Erzbischof Wido von Mailand, Bischof Ambrosius von Bergamo, Bischof Dionysius von Piacenza, sodann aus dem Laienstande eine Reihe von Pfalzrichtern, unter denen sich fünf Placentiner befanden, währen die übrigen verschiedenen anderen Landschaften und Verbänden angehörten. Sie wurden von dem Kaiser nicht nur in Roncalia, sondern auch später an anderen Orten, wo er zu Gericht saß oder in seiner Anwesenheit Gericht halten ließ, zum Beisitz zugezogen, sie bildeten, wenn der Ausdruck gestattet ist, sein hofgerichtliches Gefolge, sind Vorläufer ständiger Hofrichter[1]). Die persönliche Betheiligung des Kaisers ging in dem vorliegenden Falle weit, er selbst vollzog die Formalität des Bannes[2]), mittels deren die siegreiche Partei noch besonders geschützt werden sollte. In einer anderen Sache, welche am folgenden Tage (Mai 6) ebenfalls im Hofgerichte zu Roncalia verhandelt wurde und schon vorher sowohl den Kaiser als auch seinen Kanzler und Königsboten Gunther beschäftigt hatte, bei einer Klage des Domcapitels von Verona gegen Adalbert, Sohn des Wido de Bagnolo, wegen Vorenthaltung von Grundbesitz[3]), hielt der Kaiser sich zurück; er überließ den Vorsitz dem Kanzler und dieser führte in einer Verhandlung, bei der sich die Kategorie der beisitzenden Kirchenfürsten um den Bischof Udalrich von Trient vermehrte[4]), den Proceß insoweit zu Ende, daß er wegen fortgesetzter Weigerung des Beklagten zu erscheinen den Klägern Recht gab, ihnen unter Vorbehalt der Gegenklage die Investitur ertheilte und sie durch Königsbann sicherte. Ein anderer Königsbote, Bischof Eberhard von Naumburg, war damals schon auf dem Wege nach Tuscien: am 13. Mai hielt er Gericht vor den Mauern der Stadt Lucca und Bischof Johannes von Lucca nahm seine Hülfe in Anspruch, um gerichtlich festzustellen, daß das Eigenthum der Kirche an einer in der bezüglichen Urkunde[5]) bezeichneten Besitzung unbestritten war. Eine zweite

---

[1]) Ficker, Forsch. III, 150.

[2]) Muratori l. l.: Et insuper suprascriptus domnus imperator per fustem, quam sua tenebat manu, misit bannum super predictam ecclesiam et advocatum ejus in libris centum auri optimi

[3]) Ficker, Forsch. IV, 89 (Nr. 65): Dum in dei nomine in loco Runcalia in iudicio residebat domnus Gunterius cancellarius imperatoris iustitias faciendas ac deliberandas residentibus cum eo Wido archiepiscopus, Odelricus episcopus Tregentino etc. Beklagter war Adelbertus filius Widoni de Baniolo. Die Urkunde (notitia) schrieb derselbe Pfalznotar Wilhelm, der das kaiserliche Placitum vom 5. Mai geschrieben hatte, anno ab incarnatione . . . 1055, imperii vero domni Henrici imperatoris . . . 9, 6. die mensis madii, indictione 8.

[4]) S. die vorige Anm. Bald darnach, zu Ende dieses oder am Anfang des folgenden Jahres, starb Bischof Udalrich — am 25. Februar, wie die Herausgeber der Annal. Altah. SS. XX, 808 auf Grund einer mir noch unbekannten Quelle bemerken — und das Bisthum ging auf Hatto über. Annal. Altah. a. 1055 am Schluß des Jahresberichtes, während in den Annal. necrol. Fuld. a. 1055. B. F. III, 161 die Reihe offenbar irrthümlich mit Udalrich eröffnet wird.

[5]) Memorie e documenti all'istoria di Lucca T. IV, P. 2, p. 133 (Nr. 94): Dum in dei nomine qualiter in palatio domni imperatoris est

zweite Spur von Eberhards missatischem Wirken würde in die Diöcese Florenz zum Kloster des heiligen Michael in Passignano führen, wenn die betreffende Urkunde nicht so mangelhaft überliefert wäre[1]), daß eine Datirung unmöglich zu sein scheint. Mit drei mittelitalienischen Bischöfen, Gerhard von Florenz, Johannes von Siena, Wido von Chiusi als Beisitzern verfügte er gerichtlich die Einsetzung von zwei Klostervögten. Und wendet man sich noch weiter östlich zur Romagna, so erscheinen hier schon in der nächsten Folgezeit zwei Königsboten weltlichen Standes, Graf Bertold und Sittibaldus. Am 13. Juni führten sie vermuthlich zu Ravenna gemeinsam den Vorsitz in einem Proceß, den das Frauenkloster S. Andreas in Ravenna anstrengte und zwar mit Erfolg, um sich gegen eine Besitzstörung Investitur und Bann zu erstreiten[2]). Kein Zweifel: alle diese räumlich getrennten, aber zeitlich nahen Leistungen der kaiserlichen Rechtspflege im oberen und mittleren Italien stehen unter sich in Zusammenhang. Auch die zuletzt besprochenen Vorgänge im nördlichen Tuscien und in der Romagna sind Merkmale des Aufschwunges, den die Ankunft des Kaisers in dem Rechts- und Gerichtswesen des italienischen Reichsstaates sogleich hervorbrachte. Zwar bringen sie den Willen und die Macht des Reichsoberhauptes nur mittelbar zur Geltung, aber indem sie für eine unmittelbare Einwirkung desselben Raum schaffen, ihr gleichsam den Boden bereiten, sind sie in ihrer Art fast ebenso bedeutsam wie der in eminentem Sinne kaiserliche Gerichtstag von Roncalia.

Der Kaiser verweilte dort übrigens wohl nur gerade so lange als wie die Gerichtsverhandlungen seine Anwesenheit erforderten. Laut einer Schenkungsurkunde für S. Simon und Judas in Goslar vom 15. Mai, des ersten und einzigen Diploms, welches während der

---

prope muros de civitatem Luca in judicium resedisset domnus Eberhardus missus domni imperatoris ad causas audiendum . . . . residentibus cum eo Baldo comis de Parma etc. Weiterhin wird Eberhard regelmäßig titulirt episcopus et missus domni imperatoris. Der kaiserliche Notar Rodulfus schrieb die Urkunde anni domni nostri Jhesu Christi . . . 1055, tertio idus Magi, indictione 8. Vgl. Ficker, Forsch. II, S. 130, Anm.

[1]) Ughelli, Italia sacra III, 537 nach einer vetus membrana des Klosters zu Passignano, stark lädirt und schwer leserlich. Die Unsicherheit wird noch dadurch vermehrt, daß Eberhard Kanzler titulirt wird: Eberardus dei gratia episcopus qui Eppo vocatus sum, d. Enrici imperatoris cancellarius. Das würde allenfalls auf den im Jahre 1047 verstorbenen Patriarchen Eberhard (Eppo) von Aquileja passen, da er vorher deutscher Kanzler Heinrichs III. war, Bd. I, S. 347, aber nicht auf B. Eberhard von Naumburg.

[2]) Fantuzzi, Mon. Ravennat. I, 284 (Nr 107). Das Gericht fand statt ante monasterium S. Mercurialis. Ein Kloster dieses Namens gab es allerdings auch in Forli, aber da die klägerische Partei nach Ravenna gehört, so wird an S. Mercurialis in Forli wohl kaum zu denken sein. Vgl. Ficker, Forsch. II, 127, 130. — Ein dritter weltlicher Königsbote, der in diesem Jahre die Romagna durchwanderte, war Hugo, der Vorsitzende einer Gerichtsversammlung, an welcher unter anderen Erzbischof Heinrich von Ravenna, die Bischöfe Roland von Ferrara und Benedict von Adria als Beisitzer theilnahmen. Der Erzbischof von Ravenna war zugleich Beklagter, gewann aber den Proceß. Regest der bezüglichen Urkunde bei H. Rubeus, Histor. Ravennat. ed. Venetiis 1590, p. 290. Ficker, Forsch. II, 6, 127.

zweiten italienischen Heerfahrt des Kaisers aus seiner deutschen Kanzlei hervorgegangen ist[1]), befand er sich damals in Borgo-San-Donino[2]). Bald darauf wird er auf der alten Via Aemilia fortziehend in der Nähe von Canossa gewesen sein[3]) und spätestens am 27. Mai erreichte er Florenz[4]), die südliche Hauptstadt der feindlichen Partei, jetzt aber, so lange der Kaiser dort verweilte — und das war auch noch in der Pfingstwoche (Juni 4—10) der Fall[5]) — der eigentliche Schauplatz der Niederlage, welche Kaiser Heinrich III. ihr bereitete.

Die ausführlichste Schilderung des Conflictes, wie er verlief, seitdem der Kaiser in Italien eingerückt war, findet sich bei Lambert von Hersfeld, aber wie in den früheren Erzählungen verwandten Inhalts, so sind auch hier die meisten und scheinbar wichtigsten Einzelheiten für uns werthlos, sind nichts als tendenziöse Fabeleien, für welche die von Lambert benutzte lothringische Parteiüberlieferung verantwortlich gemacht werden muß, so Gotfrieds Herablassung zu einer Gesandtschaft, welche den Kaiser seiner unbedingten Ergebenheit versichern, seine Vermählung mit Beatrix als ein völlig harmloses Unternehmen darstellen mußte[6]), und als Folge davon eine Versöhnlichkeit und Nachgiebigkeit des Kaisers, die sich von Schwäche kaum noch unterscheidet, wie er Beatrix als die allein schuldige in Haft nahm, Gotfried dagegen nach dem Rathe der Fürsten von aller Schuld freisprach, nicht weil er von der Schuldlosigkeit desselben überzeugt war, sondern weil er fürchtete, daß Gotfried, wenn er nicht begnadigt würde, zu den Normannen übergehen und in dem Kriege um Italien ihr Feldherr werden würde[7]). Die Wahrheit erfährt man aus anderen Quellen, namentlich von Berthold, dem

---

[1]) Codex Anhaltin. I, p. 107 (St. 2472). Die Schenkung bestand in einem Landgut zu Oschersleben, welches dem Kaiser zuvor von einem gewissen Heribert geschenkt war; es lag in loco Atigersliep dicto in pago Nortturingen in comitatu Ottonis.

[2]) Actum in Burgo sancti Domnini.

[3]) Bei H. Rubeus, Histor. Ravennat. l. l. findet sich der Ueberrest eines sonst nicht weiter bekannten Diploms Heinrichs III. für Bisthum und Stadt Modena, welches unter 1055 eingereiht ist und in diesen Zusammenhang gehören möchte. Das Excerpt lautet: Henricus imperator anno eodem 1055 usum aquae dedit amnium Siclae et Scultennae episcopo et civitati Mutinensi facultatemque largitus est alvei excavati ad merces in Padum Venetias et Ravennam deferendas.

[4]) St. 2473 (B. 1666).

[5]) Berthold. Annal. a. 1055 in Verbindung mit St. 2474 (B. 1667).

[6]) Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1055: Sed ubi Italiam ingressus est (imperator), dux Gotefridus, missis in occursum nihil se minus quam rebellionem cogitare, paratum potius pro statu rei publicae et imperatoris salute extrema etiam omnia experiri; gratum se habere, quod patriis finibus extorris patriis possessionibus ejectus opibus saltem uxoris suae in peregrinatione sustentaretur; quam nec dolo nec rapto sed ipsius placito et celebratis solemniter nuptiis in matrimonium sibi junxisset.

[7]) Ibidem: Imperator itaque accepto a primoribus consilio Gotefridum crimine absolvit non tam probans satisfactionem eius quam metuens ne malis recentibus exasperatus Nortmannis infestantibus Italiam ducem belli se praeberet et fierent novissima eius peiora prioribus. Beatricem tamen quasi per dedicionem acceptam secum abduxit hoc illi culpae obiciens, quod contractis se inconsulto nuptiis hosti publico Italiam prodidisset.

Fortsetzer Hermanns von Reichenau, aus den Annalen von Altaich und der Chronik des Sigebert von Gembloux. Hiernach hatte Gotfried die Ankunft des Kaisers gar nicht abgewartet, vielmehr räumte er das Feld schon vorher und zwar vor Widersachern, welche sich in Italien selbst und wahrscheinlich bald nach seiner Vermählung mit Beatrix gegen ihn erhoben, vor einer gemeinsamen Verschwörung des niederen Volkes, der Plebs [1]), nach dem bezeichnenden Ausdruck der Altaicher Annalen, die während dieser Zeit, wo ein ehemaliger Mönch des Klosters die Abteien von Montecasino und vom Kloster Leno bei Brescia in seiner Hand vereinigte [2]), über italienische, besonders über norditalienische Verhältnisse vorzüglich gut unterrichtet sind. Für uns ist diese populare Macht identisch mit jenen Handel und Handwerk treibenden und vielfach abhängigen, schwer belasteten, aber nach Freiheit und Selbständigkeit ringenden Stadtbevölkerungen, mit deren Existenz und Wehrhaftigkeit uns die Geschichte der Mailändischen Parteikämpfe in den letzten Jahren Erzbischof Ariberts zuerst und anschaulich bekannt machte [3]). Bei der fürstenfeindlichen Strömung, mit der Gotfried zu kämpfen hatte, ist wahrscheinlich, wie sich aus einigen bald zu besprechenden Kaiserurkunden [4]) ergiebt, speciell an das „Volk" von Ferrara und an die „Bürger" von Mantua zu denken. Jedenfalls zog Gotfried in diesem Kampfe den Kürzeren, denn er verließ Italien und kehrte in seine lothringische Heimath zurück, wo wir ihm bald als Bundesgenossen des rebellischen Balduin von Flandern wieder begegnen werden [5]). Die Markgräfin Beatrix, ihre Kinder und ihr Anhang schwebten nun in großer Gefahr und der Kaiser zögerte nicht, aus diesem Umstande Vortheil zu ziehen. Beatrix machte er in der That, wie auch Lambert von Hersfeld richtig angiebt, zur Gefangenen [6]): begleitet von ihrer Tochter Mathilde, aber der Freiheit beraubt, sollte sie ihm nach Deutschland folgen. Ein Act der Unterwerfung, den die Markgräfin vermuthlich in Florenz vornahm, genügte ihm ebenso wenig, wie ein Versprechen der Treue, welches sie leistete; er verlangte stärkere Bürgschaften. Wahrscheinlich wollte er auch Friedrich, (Bonifacius) den einzigen und noch sehr jugendlichen Sohn des älteren

---

[1]) Annal. Altah. a. 1055: Ingressus enim (Gotefridus) Italiam viduam Bonifacii marchionis Beatricem uxorem ducit quam tamen post brevi reliquit, expulsus inde communi conspiratione plaebis ac se Baldwini rursus inmiscuit armis. Vgl. Sigebert. Chron. a. 1053 (S. oben S. 279, Anm. 3).

[2]) Richer. S. unten S. 311.

[3]) S. Bd. I, S. 240 ff.

[4]) S. unten S. 314 ff.

[5]) Annal. Altah. a. 1055 l. l.

[6]) Annal. Altah. a. 1056: ipsamque Beatricem in custodiis servari praecepit. Vgl. Chronicon Wirziburg. SS. VI. 31: Heinricus imperator Italiam cum exercitu petens omnia cum pace disposuit revertensque neptam suam Beatricem secum duxit indigne eam tractans propter quandam eius insolentiam, qua vivere consueverat mortuo viro eius Bonifacio duce. Bonitho, Ad amicum l. V ed. Jaffé, p. 637: Cumque eo (Florentiae) ventum fuisset, Beatricem cum unica filia Bonefacii nomine Mathildam — nam paulo ante eius filius et maior filia maleficio nescio cuius obierant — dolo captas secum duxit ultra montes, Bonefacii ambiens hereditatem.

Bonifacius in seine Gewalt bringen. Wird doch glaubwürdig berichtet, daß Friedrich sich nach der Gefangennahme seiner Mutter von dem Kaiser fernhielt, weil er ein ähnliches Schicksal zu erleiden fürchtete[1]). Bald darnach starb er[2]) und zwar, wenn die bezügliche Andeutung einer späteren und ungemein trüben Quelle nicht lediglich eine tendenziöse Erfindung ist, endete er wie sein Vater durch Mord[3]). Jedenfalls war sein Tod ein Ereigniß von Bedeutung. Denn die fürstliche Partei, durch den Abzug Gotfrieds und die Verhaftung der Beatrix ohnehin schon reducirt, war nunmehr ganz sich selbst überlassen und wenn einige Vasallen des älteren Bonifacius, trotzdem daß sie herren- und führerlos waren, den Versuch machten gegen den Kaiser zu rebelliren, so büßten sie ihre Verwegenheit rasch und schwer. Es war für ihn ein Leichtes, den Aufstand zu unterdrücken[4]).

Die Wiederherstellung seiner Autorität über das fürstliche Haus von Canossa und in den großen Herrschaften, welche es im Süden wie im Norden des Apennin, am Arno wie am Po besaß, war nun aber doch nicht der einzige Zweck des neuen italienischen Zuges. Der Kaiser erstrebte ähnliche Erfolge auch auf dem Gebiete der allgemeinen Reichs- und Kirchenpolitik: mit Entschiedenheit schlug er diese Richtung ein, sobald er mit Papst Victor II. zusammentraf.

Da kam es um die Pfingstzeit in Florenz zu einem größeren Concil oder, um den bezeichnenden Ausdruck einiger deutscher Quellen beizubehalten, zu einer Generalsynode[5]), und diese vereinigte in sich einen bedeutenden Bruchtheil der abendländischen Hierarchie, nämlich einhundert und zwanzig Bischöfe[6]); von der höheren Klostergeistlichkeit erschien Abt Richer von Montecasino[7]) und wahrscheinlich war

---

[1]) Berthold. Annal. a. 1055: Beatrix imperatori ad deditionem veniens causa mariti sui quamquam data fide tenetur filiusque eius puer Bonifacius hac causa venire veretur.

[2]) Ibidem: Sed non multis interpositis diebus, cum imperator ibidem (Florentiae?) moraretur, idem puer moritur.

[3]) Bonitho l. l. Zur Kritik dient u. a. eine Urkunde der Beatrix von 1053 December 7, wonach schon damals nur der Sohn und eine Tochter am Leben waren. Margarin, Bullar. Casinense II, p. 86. Gfrörers Verdächtigung des Kaisers als intellectuellen Urhebers des von Bonitho behaupteten Verbrechens hat bereits Giesebrecht, Kaiserzeit II, 671 zurückgewiesen.

[4]) Annal. Altah. a. 1055: Quosdam de militibus Bonifacii rebellantes filio etiam eius defuncto facile oppressit.

[5]) Berthold. Annal. a. 1055: Imperator . . . . diem sanctum paschae Mantuae egit, diem autem pentecostes Florentiae, ibique coram eo a domino papa generali synodo habita multa correcta sunt. Annal. Altah. a. 1055: Generalem sinodum papa sibi occurrente habuit, ubi complures episcopatu deponi fecit.

[6]) In einer Klagschrift, welche der im September 1056 versammelten Synode zu Toulouse über den Erzbischof Guifred von Narbonne zuging, Mansi T. XIX, 850 ss. wird unter anderem darauf Bezug genommen, daß dieser Prälat wegen Simonie von Papst Victor excommunicirt wurde, a papa Victore cum CXX episcopis anathematizatum; die einzige Synode aber, auf der dies geschehen konnte, war die florentinische. Vgl. C. Will, die Anfänge der Restauration der Kirche II, S. 29.

[7]) S. unten S. 311.

auch Abt Hugo von Cluny [1]) anwesend. Von dem Papste geleitet verhandelte die Synode in Gegenwart und unter der Autorität des Kaisers. Ihre Beschlüsse standen mit der reformatorischen Kirchenpolitik Papst Leos IX. in engem Zusammenhang. Die von ihm begonnene Disciplinirung der Geistlichkeit, namentlich des höheren Weltclerus, des Episcopates, nach den Normen des positiven aber lange mißachteten Kirchenrechtes und nach den Ideen einer streng ascetischen, im letzten Grunde weltfeindlichen Frömmigkeit wurde in Florenz fortgesetzt und zwar einestheils durch eine Verfügung allgemeiner Natur: der Papst verbot den Bischöfen bei Strafe der Excommunication alle Verwendungen von Kirchengut, wodurch dieses seiner ursprünglichen Zweckbestimmung, zum Unterhalt von Armen und anderen Hülfsbedürftigen zu dienen, entfremdet wurde [2]), anderntheils durch gerichtliches Verfahren gegen einzelne Bischöfe, denen strafbare Handlungen wie Simonie und Verletzung des Cölibats zur Last gelegt wurden. Mehrere, die schuldig befunden wurden, bestrafte der Kaiser mit Absetzung [3]), während dagegen die Synode oder die zur Synode versammelten Bischöfe den Kaiser veranlaßten, in einer Strafsache des weltlichen Gerichtes Milde walten zu lassen. Auf die Fürsprache der

---

[1]) Jaffé Reg. 3291, Privileg Victors II. zur Bestätigung der Besitzungen und Rechte Clunys, ist vom 11. Juni datirt.

[2]) Nolo te lateat, — schrieb Petrus Damiani im Sommer 1060 an einen Bischof B. Epistol. l. IV, ep. 12, Opera ed. Caietani I, p. 60, — venerabilis frater, quia de praediis ecclesiae tuae, quae distrahere diceris, non parvus rumor increvit. Nam et cor nostrum non levi moeroris aculeo nuper eadem fama transfixit. Numquid oblitus es, quod ante fere quinquennium Victor apostolicae sedis episcopus in plenario concilio Florentiae celebrato, cui simul et imperator Henricus interfuit, hoc sub excommunicationis censura prohibuit? An ignoras, quia ad hoc ecclesiis praedia conferuntur, ut ex his pauperes sustententur, indigentes alantur? ut ex his viduis atque pupillis subsidium procuretur? In Betreff der Datirung s. F. Neukirch, das Leben des Petrus Damiani S. 100.

[3]) Annal. Altah. a. 1055 (s. die vorige S., Anm. 5). Vgl. Berthold. Annal. a. 1055 und Bonitho l. l.: sedatis omnibus Longobardici regni negociis invitatus (imperator) a papa Florentiae synodum mediavit; in qua synodo consilio venerabilis Hildebrandi symoniaca heresis et turpissima fornicatio sacerdotum divino mucrone percussa est. Nam in eadem synodo multi episcoporum per symoniacam heresim depositi sunt et quam plures per fornicationis crimen; inter quos et episcopus eiusdem civitatis depositus est. Nach dem was wir sonst über die Synode von Florenz wissen, beurtheilt, zeigt dieser Bericht ganz dieselbe Mischung von Wahrem und Falschem, welche dem fünften Buche des Werkes überhaupt eigenthümlich ist. Während die generellen Angaben keinem Bedenken unterliegen, ist das Schlußdatum, die Absetzung des damaligen Bischofs von Florenz, der kein Geringerer war als Gerard, seit 1059 Papst Nicolaus II., völlig unglaubwürdig. Vgl. die bezügliche Anmerkung Jaffés a. a. O. Und dieser Umstand wirkt zurück auf den Anfang, wo B. die Energie, welche die Synode in der Bekämpfung der Simonie und der Priesterehe entwickelte, auf den Rath Hildebrands zurückführt. Auch diese neue Verherrlichung des späteren Gregors VII. ist nicht annehmbar, sie ist es um so weniger, da ja schon ihr unmittelbares Präcedens, der Antheil Hildebrands an der Erhebung Victors II. in der Darstellung des Bonitho unbedingt verworfen werden mußte. S. Excurs V.

Bischöfe begnadigte er einen Laien Namens Adalbert, der schon zum Tode verurtheilt war [1]).

Von den Urkunden, welche der Kaiser in Florenz und während der nächsten Folgezeit ausstellte, gehört eine zur Kategorie der Placita. Datirt vom 15. Juni bezeugt sie, daß er in dem Kloster bei Borgo-San-Genesio eine Gerichtssitzung hielt, an der unter anderen die Erzbischöfe Wido von Mailand und Adalbert von Hamburg, ferner die Bischöfe Dionysius von Piacenza und Cadalus von Parma als Beisitzer theilnahmen. Die Sentenz betraf das Kloster von S. Prosper zu Reggio: das Eigenthum desselben an einem großen, genau beschriebenen Gehöft wurde gegen Jedermann und insbesondere gegen etwaige Ansprüche des Markgrafen Azo (Albert Azzo II. von Este) in aller Form gerichtlich sichergestellt [2]). Die übrigen Urkunden des Kaisers aus der Zeit, wo er im nördlichen Tuscien Hof hielt, sind meistens Diplome besonderer Art, Mund- oder Schutzbriefe für Weltgeistliche, wie die sämmtlichen Canoniker von Parma, deren Interessen der Kanzler Gunther bei dieser Gelegenheit vertreten hatte [3]), und für zwei kleinere Abteien: S. Salvator zu Isola südlich von Siena [4]) und S. Salvius von Paratinula bei Florenz [5]). Politisch bedeutsam

---

[1]) Berthold. Annal. 1055: Imperator Adalbertum capitali sententiae adiudicatum, per interventum episcoporum dimisit. Es liegt nahe diesen A. mit jenem marchio Adelbertus, dessen Arnulf, Gesta archiep. Mediol. l. III, c. 6, SS. VIII, 18 (s. oben S. 300, Anm. 2) erwähnt, zu identificiren und den Beginn des Processes, den der kaiserliche Gnadenact von Florenz beendigte, auf Roncalia zurückzuführen. Indessen enthalte ich mich dieser Combinirung, weil ich noch nicht zu erklären vermag, wie es kommt, daß der Adalbert, den Berthold titellos einführt, bei Arnulf als marchio titulirt wird. Der Name führt allerdings auf einen Angehörigen des markgräflichen Hauses der Otbertiner, aber da an Markgraf Albert Azzo II. schon wegen eines gleich zu erwähnenden kaiserlichen Placitums vom 15. Juni 1055 (St. 2475) nicht zu denken ist, so fehlt für die Einreihung des dem Strafgerichte verfallenen Markgrafen A. in die Stammtafel der Otbertiner jeder sichere Anhaltspunkt. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 514; H. Breßlau, Jahrb. Konrads II, Bd. I, S. 421.

[2]) Muratori, Delle antichità Estensi I, p. 167 (B. 1668; St. 2475): Dum in dei nomine in conventum prope Burgo sancti Genesii in judicio residebat domnus secundus Heinricus serenissimus imperator ad justitias faciendas ac deliberandas adessent cum eo Wido archiepiscopus Mediolanensis etc. Scheinangeklagter war Azo marchio, qui hic ad presens est. Die bezügliche Urkunde (notitia) schrieb der Pfalznotar Aldo anno ab incarnatione . . . 1055, imperii vero domni secundi Heinrici deo propitio nono, 15. die mensis Junii, ind. 8. und die Reihe der Subscribenten eröffnet der Kaiser selbst mit Ego Heinricus dei gratia Romanorum imperator augustus confirmavi et subscripsi, dann folgt der Kanzler Guntherus. Vgl. Ficker, Forsch. III, S. 150.

[3]) Affò, Storia di Parma II, p. 326 (B. 1667; St. 2474 Florenz, Juni 6): notum fieri volumus, quod justo interventu domni Gunterii nostri dilecti cancellarii sub tuitionis nostrae mondiburdio recipimus omnes Parmenses canonicos.

[4]) Stumpf, Acta imperii Nr. 306, p. 434 (St. 2477), Florenz, Juni 9. Der damalige Abt hieß Johannes.

[5]) Lami, Deliciae eruditor. T. III, p. 144 (B. 1669; St. 2476), Omiclo, westlich von Florenz, Juni 15. Der damalige Abt hieß Berizo.

ist nur ein Diplom vom 17. Mai für das Bisthum Ascoli unter Bernhard II., weil es nicht nur die gesammten älteren Besitzungen der Kirche theils generell, theils specificirt bestätigt, sondern zugleich festsetzt, daß alle Rechte, die ihm, dem Kaiser, an der Grafschaft Ascoli zustanden, auf die Kirche übergehen, daß der Bischof Graf sein sollte [1]). Das war im Princip eben dieselbe Richtung auf Verstaatlichung der Kirche oder Vergeistlichung des Staates, welche der Kaiser in seinem Verhalten zu der höheren Geistlichkeit überhaupt inne hielt, in der sich auch seine Beziehungen zum Papste entwickelten.

Victor II. trat nun, wo er als geistliches Oberhaupt eine feste Stellung gewonnen hatte, mit großem Nachdruck für die weltliche Macht des römischen Stuhles ein. Vertraut namentlich mit solchen Ansprüchen, die auf älteren Besitzverhältnissen beruhten, und nicht nur Bisthümer, sondern auch Burgen zum Gegenstande hatten, machte er in Bezug auf abhandengekommene Patrimonien des heiligen Petrus bedeutende Forderungen geltend und der Kaiser unterstützte viele derselben [2]), ja, er förderte die Machtbestrebungen des Papstes auch da, wo ihnen keine Rechtstitel zur Seite standen. Offenbar im eigenen Interesse, um der in jeder Beziehung so wichtigen Gebirgslandschaften des mittleren Italiens unbedingt Herr zu bleiben, übertrug der Kaiser dem Papste die unter sich eng verbundenen Aemter eines Herzogs von Spoleto und Markgrafen von Fermo, so zwar, daß der Papst in seinem neuen Amtsbereich zugleich als ständiger missatischer Vertreter des Kaisers erscheint [3]). Aus dem allen erwuchs der römischen Kirche als solcher kein Recht [4]); die Einsetzung Victors II. in jene Reichsämter beruhte so sehr auf persönlichem Vertrauen, daß sie ohne dieses wohl überhaupt nicht erfolgt wäre und wenn die päpstliche Verwaltung des Herzogthums und der Markgrafschaft gerade nur so lange dauerte als Papst Victor II. regierte, so war das kein Zufall, sondern beabsichtigt und vorbedacht. Aber immerhin bleibt der Vorgang auch in dieser Einschränkung bedeutsam; nur ungern verzichtet man auf die Möglichkeit, ihn zeitlich und örtlich genau zu bestimmen: über die Zeit der Florentiner Synode und die Rückkehr des Kaisers nach Deutschland (Mitte November) als äußerste Grenzen kommt man nicht hinaus.

Uebrigens kam es in der Frage des Kirchengutes zuweilen vor, daß der Kaiser auf die Forderungen des Papstes nicht einging, ihnen wohl gar Widerspruch entgegenstellte. Mehrere Recuperationen hat Victor II. lediglich aus eigener Machtvollkommenheit durchgesetzt [5]). Aber im Großen und Ganzen hatten derartige Meinungsverschieden-

---

[1]) Ughelli I, 447 (B. 1666; St. 2473) Florenz, Mai 27: donavimus ei quicquid nobis pertinet de comitatu Asculano in foedere et in placito. Intervenienten waren die Kaiserin, Bischof Gebehard von Regensburg, Kanzler Gunther.

[2]) Anonym. Haserens. c. 38 (s. oben S. 293, Anm. 2).

[3]) Ficker, Forsch. II, S. 322, mit urkundlichen Belegen, darunter Jaffé Reg. 3300: päpstliches Placitum 1056 Juli, bei Ughelli I, 352.

[4]) Ficker, a. a. O. S. auch S. 325.

[5]) Anonym. Haserens. l. l.

heiten wenig zu bedeuten: das Freundschaftsverhältniß, in welchem Kaiser und Papst politisch und persönlich zu einander standen, hatte trotzdem festen Bestand und namentlich in der Behandlung von Angelegenheiten, die mit der äußeren Macht des Reiches zusammenhingen, war und blieb ihr Einvernehmen vollständig. Vor allem, kein Gedanke, daß Papst Victor II., wie er früher die Einmischung seines Vorgängers in Unter-Italien bekämpfte[1]), so jetzt der unteritalienischen Politik des Kaisers Schwierigkeiten bereitet hätte, obgleich sie im Grunde mit der von Leo IX. befolgten identisch war und nach Lage der Dinge identisch sein mußte.

In den romanischen Ländern, wo die allgemeine Staatsentwickelung seit der Auflösung des Karolingischen Weltreiches schon frühzeitig einen nationalen Charakter annahm, wie in Spanien und Frankreich, hatten sich für das römische Kaiserthum der deutschen Könige nur ausnahmsweise Sympathien geregt; durchschnittlich stieß es dort entweder auf Gleichgültigkeit oder auf Feindschaft. Aber der neueste Aufschwung der Kaisermacht, der in der Verheerung von Flandern, in der Einsetzung Papst Victors II. und in dem zweiten italienischen Zuge Heinrichs III. zur Erscheinung kam, war in der That zu gewaltig, als daß er nicht die noch unabhängigen Staaten des Westens lebhaft hätte beunruhigen sollen. Es entstand denn auch wirklich eine große Gegenbewegung, von der wir freilich, soweit sie sich auf Spanien erstreckte, nur dürftige, weil späte und indirecte Kunde haben und in Folge dessen eine deutliche Anschauung nicht mehr gewinnen können[2]). Aber in Frankreich tritt sie uns bestimmter entgegen. Da vollzog sich in der Politik des Capetingers Heinrich I. ein Umschwung in antikaiserlicher Richtung, wie er anläßlich der Romfahrt Heinrichs III. vor sieben Jahren genau so schon einmal da gewesen, aber durch das Freundschaftsbündniß von 1048 wieder zurückgedrängt worden war[3]). Auch jetzt wagte sich die Feindseligkeit gegen den Kaiser nicht sogleich und offen hervor, aber daß sie vorhanden war und unter Umständen gefährlich werden konnte, wenn sie nicht rechtzeitig und entschieden zurückgewiesen wurde, davon sollte ein denkwürdiges Ereigniß des folgenden Jahres unwiderleglich Zeugniß geben[4]). Besonders erregt waren naturgemäß die französischen Normannen, die ritterlichen Herren der Normandie. Mochten sie die Gefahren, womit die Invasion des Kaisers in das benachbarte und ihnen dynastisch befreundete Flandern auch sie und die Selbständigkeit ihres Landes bedroht hatte, immerhin gering anschlagen, für die schwierige Lage, in die ihre italienischen Landsleute, die Eroberer von Apulien und Calabrien, geriethen, wenn sie zu gleicher Zeit mit beiden Kaiserreichen, mit dem deutschen wie mit dem griechischen Krieg führen mußten, hatten die französischen Normannen allerdings ein offenes Auge. Die außerordentliche Gefährdung der

---

[1]) S. oben S. 217.
[2]) S. Excurs VI.
[3]) S. oben S. 2 ff. und S. 44.
[4]) S. unten S. 340.

Ausgewanderten wurde ihnen rasch bekannt, sie weckte ihren landsmannschaftlichen Gemeinsinn und so zog denn, nachdem von den noch zurückgebliebenen Söhnen des Herrn von Altavilla einige sich schon bald nach dem Tode Leos IX. zu ihrem Bruder Humfred nach Apulien begeben hatten [1]), eine Schaar von anderen Normannen recht eigentlich in der Absicht aus, um jenen gegen den Kaiser beizustehen. Mehr als fünfzig Ritter nahmen Theil an diesem Zuge und vorsichtshalber benützte man den Seeweg. Nichtsdestoweniger scheiterte das Unternehmen, weil die Pisaner, seetüchtig wie sie schon damals waren, die fahrenden Ritter zu Gefangenen machten und dem Kaiser überlieferten [2]). Der Aufenthalt desselben im westlichen Tuscien: am 15. Juni zu Borgo-San-Genesio [3]) und in Omiclo [4]) und darnach in Lucca [5]) steht mit dieser Begebenheit vielleicht in Zusammenhang. Oder Kaiser Heinrich erschien dort um Frieden zu stiften, da die Städte Pisa und Lucca einmal wieder auf Kriegsfuß mit einander standen, aus alter Rivalität von Neuem zu den Waffen gegriffen hatten. Gerade zu diesem Jahre verzeichnen die Annalen von Pisa einen Kampf mit den Lucchesen bei Vaccule und schreiben den Ihrigen den Sieg zu [6]). Welche Aussichten eröffneten sich für die Ausbreitung und eine Neubefestigung der Reichsgewalt über Unter-Italien, wenn die Mannschaften dieser kriegerischen Städte, anstatt sich in kleinen Localfehden aufzureiben, zu einem großen Nationalunternehmen vereinigt, wenn sie von dem Kaiser selbst gegen die Normannen ins Feld geführt wurden.

Und schon wurden Maßregeln getroffen, die keinen anderen Zweck haben konnten als den, eine Reichsheerfahrt nach Unter-Italien politisch oder, wenn es nicht zu modern lautet, diplomatisch vorzubereiten. Wie zu Anfang des vorigen Jahres eine päpstliche Gesandtschaft nach Constantinopel gezogen war, um die in den kirchlichen Verhältnissen begründeten Hindernisse gemeinsamer Politik, insbesondere einer gemeinsamen Kriegführung gegen die Normannen zu beseitigen, so begab sich jetzt, während der Kaiser in Mittel-Italien verweilte, Bischof Otto

---

[1]) Amatus erzählt hierüber l. IV, c. 40 ed. Champollion-Figeac p. 94 im Anschluß an den Tod Leos IX., aber vor der Erhebung Victors II. (c. 43) und nennt vier Brüder: Mauger, Gotfried, Wilhelm und Roger. Die Ausstattung derselben mit Land und Leuten erfolgte zum Theil auf Kosten des Fürstenthums Salerno. Amatus l. II, c. 42 und Gaufredus Malaterra l. I, c. 15, Muratori SS. V, 553.

[2]) Berthold, Annal. a. 1055: Eodem tempore quinquaginta aut eo amplius armati milites a Normannia latenter per mare transeuntes Nortmannis contra imperatorem auxilium praebere cupientes a Pisentibus civibus capti atque ad imperatorem delati. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 520.

[3]) St. 2475.

[4]) St. 2476.

[5]) Vom Abt Richer erzählt Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 86, SS. VII, 687: per eos dies a Lucca, ubi ad eundem imperatorem profectus fuerat, revertebatur.

[6]) Annal. Pisani a. 1055, SS. XIX, 238: fuit bellum inter Pisanos et Lucenses ad Vaccule; Pisani vero gratia dei vicerunt illos.

von Novara im Auftrage desselben auf den Weg zu der Hauptstadt des griechischen Reiches. Von dem Thronwechsel, der hier mittlerweile stattgefunden hatte, war am deutschen Hofe damals noch nichts bekannt; die Mission des Bischofs von Novara galt nicht der Kaiserin Theodora, sondern Kaiser Constantin IX., der doch schon seit einigen Monaten im Grabe ruhte[1]). Spätestens in Constantinopel erfuhr der Gesandte die wahre Sachlage, aber ohne daß aus seinem Irrthume eine Verlegenheit für ihn entstanden wäre. Denn die Kaiserin empfing ihn gnädig, und so verlief die Gesandtschaft zur Zufriedenheit aller Betheiligten, zumal da der Bischof bei seiner Heimkehr im folgenden Jahre von griechischen Gesandten begleitet war, welche den Auftrag hatten, mit Kaiser Heinrich ein Friedens- und Freundschaftsbündniß abzuschließen[2]).

Eine zweite Gesandtschaft des Kaisers begab sich nach Unter-Italien und zwar zunächst nach Montecasino, zusammen mit dem Abte Richer, der, wie in Florenz, so auch in Lucca bei dem Kaiser gewesen war und unter Anderem eine wohl schon lange erstrebte Entlastung von Amtsgeschäften durchgesetzt hatte. Er resignirte nämlich damals als Abt des Klosters zu Leno bei Brescia und bestimmte den Kaiser noch in Florenz diese Abtei wiederum einem Mönche von Nieder-Altaich zu übertragen, dem Wenceslaus[3]), der später in sein deutsches Heimathkloster zurückkehren sollte, um dort Abt zu werden[4]). Jene kaiserlichen Gesandten, die zugleich mit Richer in Montecasino eintrafen, hatten Aufträge an die Fürsten (ad principes), aber an welche von den damals vorhandenen, das muß bei der Unbestimmtheit, womit unser Gewährsmann Leo von Montecasino sich ausdrückt[5]), dahin gestellt bleiben; vermuthlich ist an Pandulf und Landulf, die Fürsten von Benevent, zu denken. Jedenfalls ist so viel deutlich, daß der Kaiser mit den Normannen sich nicht mehr auf Verhandlungen einließ, während er mit den ihnen verfeindeten älteren und einheimischen Mächten des Landes, mit den langobardischen Fürsten sowohl als mit dem griechischen Kaiserreiche in nähere Verbindung zu kommen suchte.

---

[1]) S. oben S. 295.

[2]) Berthold. Annal. a. 1055: Imperator Othonem Novariensem episcopum Constantinopolim misit, ubi pro Michaele nuper defuncto quamdam feminam totius regni monarchiam tenentem invenit, quae illum sequenti anno suis etiam legatis adjunctis amicitiam pactumque confirmandum imperatori remisit. Vgl. Annal. Augustani a. 1056, SS. III, 127: Rege Graecorum mortuo mulier quaedam successit in regnum, cuius legati fedus ab imperatore Heinrico poscunt.

[3]) Annal. Altah. a. 1055: Quo tempore Richerius abbas Cassinensis, qui et Leonensem abbatiam regebat, unam id est Leonensem sponte remisit, quam mox ex petitione ipsius Richerii apud Florentiam tradidit imperator Wenzlav monacho Altahensi, viro admodum modesto et sapienti.

[4]) Annal. Altah. a. 1063.

[5]) Leo, Chron. Casin. l. II, c. 86: Abbas vero post dies aliquot cum nuntiis imperatoris; qui ad principes mittebantur, advenit.

Andererseits verzichtete er — und das ist ebenso merkwürdig wie es für die Lage der Dinge im Allgemeinen bezeichnend ist — von vornherein auf die Dienste, welche der heftigste und leidenschaftlichste aller Normannenfeinde, der römische Cardinaldiacon und päpstliche Kanzler Friedrich ihm unter diesen Umständen und zumal wegen seiner im griechischen Reiche gesammelten Erfahrungen hätte leisten können. In den Augen des Kaisers war Friedrich nur der Bruder Gotfrieds, das will sagen: ein Gegenstand tiefen Mißtrauens, ein Feind, der um jeden Preis und nöthigenfalls mit Gewalt unschädlich gemacht werden mußte. Deshalb hatte Heinrich III., sobald er vernommen, daß Friedrich aus Constantinopel zurückgekehrt war, sich brieflich an den Papst gewandt, er hatte ihn beauftragt den Cardinal festzunehmen und sofort zu ihm zu schicken [1]). Das war nun freilich nicht geschehen, weil Friedrich, durch Gönner und Freunde rechtzeitig gewarnt, sich eine Weile verborgen hielt; als der Papst zum Kaiser nach Tuscien zog, fehlte jener im Gefolge. Aber auf die Dauer war diese Zurückhaltung nicht wohl durchführbar, sie war es um so weniger, als Friedrich, wie schon erwähnt wurde [2]), auch unter Papst Victor II. Kanzler der römischen Kirche blieb, ungeachtet des festgewurzelten und ausgesprochenen Mißtrauens, welches der Kaiser gegen ihn hegte. Deshalb galt es einen Ausweg zu finden, und Friedrich selbst löste diese Aufgabe in einer Weise, die seinem Ansehen unter den Politikern der Hierarchie nur förderlich sein konnte, aber auch den Kaiser einigermaßen zufrieden stellen mußte.

Als Abt Richer auf der Rückreise von Tuscien nach Montecasino Rom berührte, suchte Friedrich ihn auf und hatte mit ihm im Geheimen eine Unterredung, deren Ergebniß war, daß Richer ihm den Eintritt in das Kloster von Montecasino gestattete [3]). Die Formalität der Aufnahme wurde an Ort und Stelle und recht mit Absicht in Gegenwart der oben erwähnten kaiserlichen Gesandten vorgenommen; sie sollten dem Kaiser berichten, wie Friedrich Mönch wurde, wie er öffentlich und auch vor ihren Augen die prächtigen Gewänder, die er als Weltgeistlicher und speciell als Cardinal zu tragen pflegte, mit der schlichten Mönchskutte vertauschte [4]). Und wie um dem Ver-

---

[1]) Leo l. l.: Comperiens itaque imperator Fridericum a Constantinopoli reversum magnam valde pecuniam detulisse, cepit eum vehementer suspectum habere. Nam eo tempore frater eius duci Gotfrido inimicissimus erat. Quapropter scripserat apostolico, ut illum caperet sibique festinanter studeret transmittere. Quo per necessarios cognito Fridericus abbatem nostrum qui per eos dies a Lucca, ubi ad eundem imperatorem profectus fuerat, revertebatur, latenter apud Romam alloquitur et ut se Casinum perducere ibique se monachum facere studeat, instantissime deprecatur.

[2]) S. S. 294.

[3]) Leo, l. l. s. Anm. 1.

[4]) Leo l. l.: Mox igitur Fridericus in eorundem nuntiorum praesentia pretiosa valde quibus tunc utebatur indumenta proiciens religionis habitum induit et ut hoc de se per eosdem missos imperatori nuntiaretur efficiens, fratribus se de cetero sociavit.

dachte, daß dieser Standeswechsel nur leerer Schein sein möchte, vorzubeugen[1]), begab der Novize sich mit Erlaubniß seines Abtes sehr bald auf die Wanderung zu Klöstern, welche als Stätten besonders harter Ascese bekannt waren. Zunächst ließ Friedrich sich in das einsame, allem Weltgetriebe schon durch seine Lage entzogene Kloster auf der Insel Tremiti schicken, aber da er sich mit dem dortigen Abte entzweite, kehrte er auf das Festland zurück, um nach dem Kloster von S. Johannis, zubenannt Veneris und im Gebiete von Lanciano, in der Nachbarschaft des räuberischen Grafen Trasmund von Teate belegen, überzusiedeln[2]) — in dieser seiner Vereinsamung und Unruhe so recht ein lebendiges Zeugniß der Gewalt, womit die neue Entzweiung zwischen dem Kaiser und Gotfried um sich griff und immer weitere Kreise in Mitleidenschaft zog. Dieser Conflict beherrschte die Lage überhaupt. Wie er verhinderte, daß der Kaiser und Cardinal Friedrich sich auf Grund ihrer gemeinsamen Abneigung gegen die Normannen mit einander verständigten, so war er Ursache, warum die mit solcher Umsicht vorbereitete und anscheinend nahe bevorstehende Heerfahrt des Kaisers nach Unter-Italien nicht zu Stande kam. Denn vor Allem mußten die Erfolge, welche Heinrich III. über Gotfried und Beatrix davon getragen hatte, ausgebeutet und gesichert, einer Wiederherstellung der nun allerdings gestürzten, aber keineswegs vernichteten Fürstenmacht mußte nach Kräften vorgebeugt werden. Deshalb durchzog der Kaiser, nachdem er im nördlichen Tuscien allem Anschein nach mehrere Wochen lang verweilt hatte, sehr langsam die markgräflichen Besitzungen zu beiden Seiten des unteren Po, so daß sein Weg ihn, um nur die wichtigeren Aufenthaltsorte herauszuheben, von Lucca über Ferrara nach Mantua, dann nach Guastalla hinüber und wahrscheinlich noch ein Mal nach Mantua führte. Und aus demselben Grunde, in Voraussicht neuer Kämpfe mit der Macht des Hauses Canossa-Lothringen, beschäftigte Kaiser Heinrich sich auf diesem Zuge mehr, als es sonst seine Art war, mit städtischen Angelegenheiten.

Während er sich im Hofgerichte jetzt regelmäßig von seinem Kanzler Gunther vertreten ließ[3]), war er nach dem Zeugniß der damals ausgestellten Diplome für außergerichtliche Beschwerden und für

---

[1]) Das gelang ihm freilich nicht, da Lambert von Hersfeld, Annal. a. 1054, einem nicht gerade unrichtigen, aber oberflächlichen Berichte von Friedrichs Mönchsgelübde die bezeichnenden Worte hinzufügt: Quod factum male plerique interpretabantur. Sed nemo qui sanum sapiebat aliter hoc eum quam ardore fidei et taedio secularium negociorum fecisse credebat, praesertim cum eodem tempore et longi itineris labore exhaustus et gravi corporis molestia pulsatus diu se posse vivere desperaret.

[2]) Leo l. l.

[3]) Ficker, Forsch. I, S. 323 und III, S. 150 mit Beziehung auf unsere Placita, welche mit dem Itinerar der gleichzeitigen Diplome combinirt den Beweis liefern, daß der Kaiser zugegen oder doch in der Nähe war, wenn der Kanzler Gericht hielt. Es sind folgende: 1) Würdtwein, Nova subsidia diplom. XII., p. 11, 1055 October 4, bei Padua (in comitatu Pataviensi in quodam prato qui dicitur Cerexeto prope monasterium S. Justinae) für das Kloster S. Felix bei Vicenza. 2) Dondi, Dissertazioni III. Docum. p. 20: 1055

Bitten um Rechtsschutz um so zugänglicher. Es erhoben solche eines-theils geistliche Würdenträger, wie die Aebtissin des S. Marienklosters zu Mogliano südlich von Treviso [1]), die Canoniker von Cremona [2]), der Bischof von Mantua [3]), anderentheils Städte, welche schon lange unter markgräflicher Herrschaft gestanden hatten, aber mit der Lage, in der sie sich befanden, unzufrieden waren und namentlich gegen willkürliche Belastung mit Abgaben geschützt zu werden verlangten: Ferrara und Mantua. Als Beschwerdeführer erschien dort das gesammte „Volk", hier waren es in mehr aristokratischer Wendung die „Bürger", beziehungsweise die Genossenschaft der Arimannen, welche über ein altes und bedeutendes Gemeindevermögen verfügte und eine urkundliche Verbriefung desselben schon von Kaiser Heinrich II. empfangen hatte [4]). Um Rechtsschutz für dieses Vermögen war es ihnen recht eigentlich und vorzugsweise zu thun, wenn sie jetzt Heinrich III. veranlaßten, „alle superstitiosen Erhebungen und lästigen Bedrückungen", unter denen sie gelitten hatten, gründlich auszurotten. Auf das Handelsinteresse der Mantuaner geht die bezügliche Urkunde vom 3. November [5]) erst an zweiter Stelle ein, und mit Ausnahme des

---

October 18, Mantua (in civitate Mantua in lobia solarata, que fuit marchionis Bonifacii) für das Domstift von S. Marien zu Padua. 3) Dondi l. l. p. 22: 1055 November 13, Volargne bei Verona (in vico Volarnes in comitatu Veronensi) wiederum für die Canoniker von S. Marien zu Padua.

[1]) Ughelli V, 513 (B. 1671; St. 2479): 1055 October 14, Rodolo, ad curtem Rodoli. Der Kaiser bestätigte darin alle Schenkungen des verstorbenen Bischofs Rozo von Treviso sowie die gesammten Besitzungen des Klosters. Die Lage des Ausstellungsortes ist noch näher zu bestimmen. Stumpf sucht ihn zwischen Padua und Mantua.

[2]) Muratori, Antiquit. II, 75 (B. 1672; St. 2480): 1055, October 15, Mantua. Eine Bestätigung von Stiftsgütern, welche Bischöfe von Cremona den Canonikern von S. Marien entrissen hatten.

[3]) Muratori, Antiquit. VI, 417 (B. 1673; St. 2481): 1055 October 20, Mantua. Besitzbestätigung und Erneuerung der Immunität, erstere, insoweit als sie einzelne Kirchen und Kirchengemeinden (plebes) zum Gegenstande hat, genau nach der entsprechenden Aufzählung in dem Diplom K. Heinrichs III. für Bischof Marcianus 1045 [Februar 22]. Muratori, Antiquit. VI, 416 (St. 2271 s. Bd. I, S. 246).

[4]) Muratori, Antiquit. IV, 13 (B. 1103; St. 1593): 1014 Januar, Ravenna, betrifft cunctos arimannos in civitate Mantue sive in castro, qui dicitur Portus . . . seu in comitatu Mantuano habitantes cum omni eorum hereditate, paterno vel materno jure proprietate, communaliis sive omnibus rebus, que ab eorum parentibus possessa fuerunt. Vgl. Hegel, Gesch. der Städteverf. Bd. II, S. 100, 177 und S. Hirsch (H. Pabst), Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 432.

[5]) Muratori, Antiquit. IV, 15 (B. 1674; St. 2483): 1055 November 3, Guastalla, qualiter Mantuani cives nostram adierunt clementiam suas miserias et diuturnas oppressiones conquerentes. Nos vero magnis eorum necessitatibus compatientes . . . . nostra imperiali auctoritate omnes superstitiosas exactiones et importunas violentias funditus deinceps illis abolendas et radicitus extirpandas modis omnibus decernimus et confirmamus. Den Mantuani cives entsprechen weiterhin cives, videlicet eremannos in Mantua civitate habitantes und der besondere Schutz, der ihnen bewilligt wird, erstreckt sich unter anderem auf ihre eremannia et communibus rebus ad predictam civitatem pertinentibus ex utraque parte fluminis Mincii sitis.

Abschnittes, worin jenen die althergebrachte Befreiung von Zoll- und Ufergeld in Ravenna, Ferrara und anderen Städten erneuert wird, auch nur generell, unter Bezugnahme auf die „gute und gerechte Gewohnheit", deren jede Stadt des Kaiserreichs theilhaftig war [1]). Anders die Urkunde für Ferrara vom 25. August [2]). Sie trägt einen überwiegend merkantilen Charakter, sie bezweckte im Wesentlichen Förderung des Handels, Hebung der Schiffahrt, und ordnet nach diesem Gesichtspunkte nicht nur die Zollverpflichtungen der Ferraresen gegen andere Städte wie Cremona, Ravenna, Venedig [3]), sondern auch die Jurisdictionsverhältnisse innerhalb der Stadt. Sie normirt namentlich die den Einwohnern obliegenden Gerichtsabgaben, die Gerichtsfälle in der Art, daß nur die Ansprüche auf Dienste und Leistungen, welche dem Kaiser als Oberhaupt des Königreichs Italien zustanden, aufrecht erhalten wurden und diese allerdings ebenso umfassend wie nachdrücklich, während von Seiten des Kaisers besondere Verpflichtungen der Ferraresen gegen die markgräfliche Herrschaft entweder gar nicht oder nur in sehr geringem Umfange anerkannt wurden [4]). Eine anscheinend besonders drückende Gerichtsabgabe, die sogenannten Tertien, kam für bestimmte Classen der Bevölkerung ganz und bedingungsweise allgemein in Wegfall. Die Classe der Villani sollte ausschließlich unter die Jurisdiction ihrer Herren treten, das öffentliche Gericht in Betreff ihrer nur noch indirect, durch Vermittlung der Herren zuständig sein; Schiffe und Rosse der Einwohner waren nur dienstpflichtig, wenn der Kaiser oder ein kaiserlicher Missus im Reiche erschien [5]), sonst waren sie frei und darnach richteten sich auch noch andere Erleichterungen,

---

Vgl. Breßlau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 437. B. constatirt auf Grund der bekannten Erzählung Donizos, Vita Mathildis c. 13, SS. XII, 371 (Bd. I., S. 333), daß unter Markgraf Bonifacius ein unfreier Eigenmann als Vicecomes von Mantua begegnet und knüpft hieran die Vermuthung, dieser für die Regierungsweise des Bonifacius bezeichnende Umstand möge auf die Beschwerde der freien Bürger der Stadt nicht ohne Einfluß geblieben sein.

[1]) Ibidem: Precipimus quoque, ut liceat omnibus predictis civibus secure ire et redire ad mercata omnia sive per terram sive per aquam, quantocumque voluerint, ita videlicet, ut non dent ripaticum nec teloneum in Ravenna, in Argenta, in Ferraria, in summo lacu et eam consuetudinem bonam et iustam habeant, quam quelibet nostri imperii civitas obtinet.

[2]) Muratori, Antiquit. V, 753 (B. 1670; St. 2478): 1055 August 25, ad Pontem, nach Stumpf identisch mit Ponte Lagoscuro am Po, nördlich von Ferrara. Die Verleihung gilt universo populo Ferrariensi nobis supplicanti pro fideli ac devoto eorum servitio.

[3]) Ripaticum non dent nisi Papie duodecim denarios eiusdem monete; Cremone autem si forte quisquam negotiatorum moratus fuerit et alibi aliquod negotium de sale fecerit, duo oralia persolvat. De piscibus pro unaquaque vegete duos denarios Mediolanenses tribuat; Ravenne duos monete Venetie; Venetie vero duodecim eiusdem monete. Et preter hec prenominata loca omnem mercatum Italicum absque qualibet exactione secure frequentant.

[4]) Vgl. Breßlau, Jahrb. Konrads II, Bd. I, S. 438.

[5]) Naves suas et caballos ad publicum officium persolvere non cogantur, nisi cum nos in regnum Italicum veniremus vel noster missus.

welche in dem Systeme von herkömmlichen Pflichten und Lasten eintreten sollten, überhaupt alle Vergünstigungen, welche die Stadt Ferrara durch die Urkunde vom 25. August erwarb. Gültig in gewöhnlichen Zeiten wurden sie hinfällig oder der Erneuerung bedürftig in dem schon erwähnten Falle, wenn der Kaiser oder ein kaiserlicher Missus nach Italien kam [1]).

So machte Kaiser Heinrich III. planmäßig und entschieden den Versuch, wenn nicht alle Städte des mittleren und nördlichen Italiens, auf denen die markgräfliche Herrschaft des Bonifacius schwer lastete, so doch einige der größeren von der fürstlichen Gewalt zu befreien [2]), zunächst die abhängigen und gedrückten Bürgerschaften von Ferrara und Mantua in unmittelbare Städte des Kaisers, in günstig gestellte [3]) Reichsstädte umzuwandeln.

Aber während er hieran arbeitete, war der Sommer verstrichen: auch ein Theil des Herbstes verging noch mit der Neuordnung der öffentlichen Verhältnisse im Norden des markgräflichen Gebietes einschließlich der Besitzungen, welche dem großen Kloster S. Zeno bei Verona von Markgraf Bonifacius geraubt worden waren, jetzt aber durch Abt Alberich von dem Kaiser zurückverlangt wurden. Als dieser nun hier wie überall endlich Wandel geschafft, seine Autorität neu begründet, den Beschädigten wieder zu ihrem Rechte verholfen hatte [4]), da hätte er vollends nicht daran denken können noch in diesem Jahre nach Unter-Italien zu ziehen, da waren in Deutschland Zustände eingetreten, welche den Kaiser nöthigten schleunig zurückzukehren und den Kampf gegen unbotmäßige fürstliche Gewalten, den er in Italien kaum

---

[1]) Secundum etiam, quod lex iubet, in placito inducie illis concedantur nisi cum nos aut noster missus in regnum Italicum venerimus. Generale placitum in anno bis custodiant et hoc solvendo modo tribus diebus et unaquaque die tres porcos centumque panes, unam libram piperis et alteram zinamomi tresque sextarios mellis hisque tribus diebus tantum modo unam vegetem vini; quarta vero die unum verrem ac quinquaginta panes placitanti tribuant. Fotrum autem nobis aut nostro misso ad Italiam venienti plenissime persolvent. Hec enim omnia que prescripta necnon concessa sunt, illa exceptione stabilimus et confirmamus ad cetera tempora, nisi cum nos aut noster missus in regno Italico steterimus.

[2]) Ficker, Forsch. III, S. 410 stellt als sehr wahrscheinlich hin, daß der Kaiser, der sich ja damals länger in Tuscien aufhielt, auch den tuscischen Städten schon ähnliche Freiheitsbriefe wie Ferrara und Mantua gewährte.

[3]) Bezeichnend ist noch, daß Strafgelder, die bei Verletzung der betreffenden Privilegien eingehen, zwischen der kaiserlichen Kammer und den interessirten Bürgerschaften getheilt werden sollen, den predictis civibus in der Urkunde für Mantua, predicto Ferrariensi populo in dem anderen Falle.

[4]) Muratori, Antichità Estensi I. p. 6 (B. 1675; St. 2484): 1055 November 11, Verona, qualiter Albericus abbas monasterii s. Zenonis martiris nostram clementiam suppliciter exorando adiit . . . ut bona iam dicti monasterii, quas Bonefacius marchio [et] sui servi injuste ac violenter invaserant, per precepti nostri confirmationem eidem coenobio recuperando corroboraremus. Zugleich übertrug der Kaiser dem Kloster die Jurisdiction über zwölf ehemals kaiserliche Arimannen, quos Welpho gloriosus dux per investituram contulit sancto Zenoni.

zu Ende geführt hatte, im Norden der Alpen, auf deutschem Boden von Neuem aufzunehmen und fortzusetzen.

Der Krieg in der Scheldegegend, da wo die Eroberungspolitik der flandrischen Grafen mit den Widerstandsbestrebungen reichstreuer Lothringer stets am härtesten zusammenstieß, hatte seit der Rückkehr Gotfrieds aus Italien selbstverständlich einen neuen Aufschwung genommen. Mit ihm verbündet zogen die beiden Grafen gegen Antwerpen, um Friedrich, den kaiserlichen Herzog von Niederlothringen, der dort eingedrungen war, zu vertreiben. Schon schritten sie zur Belagerung, wobei der ältere Balduin die Stadt von der Schelde her angriff auf Schiffen, die er selbst befehligte, während der jüngere mit einem Reiter- und Ritterheere zu Lande operirte. Allerdings vergeblich; in einem Treffen mit Lothringern, welche heranrückten, um die Belagerten zu entsetzen, erlitten die Flanderer eine empfindliche Niederlage, der jüngere Balduin selbst wurde schwer verwundet und dem Tode nahe nach Gent gebracht, die Belagerung von Antwerpen wurde aufgehoben [1]). Indessen der Kriegszustand blieb, und daß der Kaiser in diese lothringischen Wirren einmal wieder persönlich eingriff, war auch nach dem Siege der Seinigen bei Antwerpen dringend nothwendig.

Aber geradezu unaufschiebbar war die Rückkehr ins obere Deutschland. Namentlich in Baiern standen die Dinge so, daß Gefahr im Verzuge war; einem ihm persönlich drohenden Verderben entging der Kaiser nur, weil der Tod mächtig eingriff und während der Abwesenheit des Herrschers doch nicht nur die Reihen seiner Getreuen lichtete. Der jugendliche Herzog Konrad, der zweite Sohn des Kaisers und Markgraf Adalbert von Oesterreich sind damals gestorben, jener am 10. April [2]), dieser am 26. Mai [3]). Aber auch von manchem gefährlichen Widersacher wurde Heinrich befreit, es wurden Fürsten dahin gerafft, die

---

[1]) Sigebert. Chron. a. 1055, SS. VI, 360: Balduinus Flandrensis cum Godefrido avunculum suum Fridericum ducem intra Andoverpum obsidet, sed concurrentibus Lotharingis ab oppugnatione desistit; und zur Ergänzung Tomellus, Historia Hasnon. monasterii c. 11, Martene et Durand, Thesaurus III, 786.

[2]) Annal. necrol. Fuld. maior. a. 1055, B. F. III, 161: Cuonradus infans, filius imperatoris Heinrici, combinirt mit Kalendar. necrol. Weissenburg. B .F. IV, 311: 4. Id. April. Cuonradus Heinrici filius, und mit Kalend. necrol. Spirens. rec. B. F. IV, 320: 4. Id. April. Cunradus Agnetis imperatricis filius führt auf obiges Datum und dem dient zur Bestätigung Annal. Augustani a. 1055, SS. III, 126: Imperatore Italiam lustrante filius eius moritur. Lambert von Hersfeld berichtet den Tod des Kaisersohnes erst zum folgenden Jahre, Annal. a. 1056, aber wohl nur des Zusammenhanges wegen, um die Uebertragung des Herzogthums an die Kaiserin unmittelbar anzuknüpfen.

[3]) Chronicon Wirziburg. SS. VI, 31 (zum J. 1055), zugleich Quelle der Annal. Mellicenses a. 1056, SS. IX, 498 und der übrigen österreichischen Annalen und Chroniken, welche von Meiller, Regesten S. 7, bezüglich dieses Ereignisses citirt. Sie alle verzeichnen es unrichtig unter 1056. Ueber den Todestag unterrichten nach v. Meiller das Necrol. Mellic. Pez, SS. I, 306 und Claustro-Neoburg. Pez, SS. I, 493; ferner Necrol. Salisburg. B. F. IV, 577.

aus Feindschaft gegen den Kaiser weder vor Hochverrath noch vor Mordanschlägen zurückgeschreckt waren.

Erinnern wir uns, daß unter anderen deutschen Großen Bischof Gebehard von Regensburg, des Kaisers Oheim, und Herzog Welf von Kärnthen den Zug nach Italien mitmachten und daß jener wahrscheinlich auch noch an der Synode von Florenz theilnahm [1]). Damit verliert man seine Spur in Italien und das ist nicht zufällig. Denn Gebehard sowohl als auch Herzog Welf erwirkten sich vom Kaiser die Erlaubniß schon vor ihm nach Deutschland zurückkehren zu dürfen und spätestens zu Anfang des Herbstes werden sie wieder diesseits der Alpen gewesen sein. Bald darauf verlautete, daß Vasallen von ihnen sich gegen den Kaiser verschworen hätten, angeblich ohne Vorwissen der Herren [2]). Aber in Wahrheit waren Gebehard und Welf selbst die Verschwörer; die Ergebenheit, womit sie dem Kaiser bis zu ihrer Beurlaubung Heeresfolge geleistet hatten, war nur Schein gewesen, darunter barg sich die bitterste Feindschaft [3]), ein tiefer Haß, dessen Entstehung noch dunkel ist, und speciell bei Gebehard um so räthselhafter erscheint, je rascher und entschiedener der Kaiser sich in dem

---

[1]) S. oben S. 308, Anm. 1.

[2]) Berthold. Annal. a. 1055: Gebehardus Ratisponensis episcopus et Welfus dux licentiam repatriandi ab Italia impetraverant militesque eorum illis, ut aiunt, ignorantibus contra imperatorem coniuraverunt.

[3]) Soweit Herzog Welf betheiligt war, erhielten sich Erinnerungen daran in der welfischen Hausgeschichte des Weingartener Mönches, Historia Welfor. Weingart. c. 10, 11, SS. XXIII, 461 woraus der entsprechende Abschnitt im Chron. Ursperg. SS. XXII, 340 abgeleitet ist. Aber lediglich aus der Sage geschöpft und dynastisch-tendenziös wie sie sind weichen die betreffenden Erzählungen von der ursprünglichen Ueberlieferung der Art ab, daß sie für die Darstellung keinen Werth haben. Es sind ihrer zwei. Erstens (c. 10), wie Welf, der Herzog von Kärnthen und Markgraf von Verona zur Heerschau nach Roncalia kam und als er auf den Kaiser drei Tage lang vergeblich gewartet hatte, wieder umkehrte: Dicitur de eo, quod cum in procinctu esset et imperatorem Heinricum tercium per triduum ultra statutum tempus in loco qui dicitur Rungalle, ubi totus exercitus convenire solet, quo et se venturum juramento constrinxerat, prestolaretur et nec nuntium quidem, qui causam more illius exponeret, haberet, erecto signo convocatis suis reversionis iter arripuit. Cui tandem imperator occurrens, nec muneribus nec promissionibus vel saltim minis ab incepta repatriatione removere potuit. „Es fehlte nur noch" — bemerkt Weiland, Forsch. VII, S. 124, mit Recht — „daß Heinrich III. dem Herzoge zu Füßen gefallen wäre, wie Friedrich I. nach einem anderen welfischen Hausmärchen seinem Nachkommen Heinrich dem Löwen." Zweitens (c. 11) wie Welf mit dem Kaiser über eine Besteuerung der Bürger von Verona in Streit gerieth, qualiter imperator Veronae restitit. Quodam etiam tempore cum imperator Veronensibus civibus exactionem inferens, mille marchas ab eis extorsisset, ipse ex inproviso superveniens tanta eum suosque severitate et contumelia afflixit, ut vix imperator pecunia ex integro reddita securitatem exeundi obtineret. Nachträglich sei hier hingewiesen auf eine Urkunde, die uns Herzog Welf in seiner Eigenschaft als Markgraf von Verona charakteristisch bezeugt: Placitum Welfs über eine Gerichtssitzung, welche er am 26. Mai 1050 zu Vicenza in der Residenz des Bischofs Astulf hielt und zwar in Sachen des Klosters S. Julia zu Brescia. Auszugsweise bei Odorici, Storie Bresciane Vol. V, p. 63. Vgl. Ficker, Forsch. Bd. III, S. 58 und oben S. 316, Anm. 1.

Conflicte seines Oheims mit dem abgesetzten Herzog Konrad auf die Seite des ersteren gestellt hatte [1]). Nichtsdestoweniger ist Thatsache, daß der Bischof die früher von ihm so heftig bekämpfte Opposition baierischer und karentanischer Großen selbst mitmachte und indem er sich mit anderen Mißvergnügten, wie insbesondere mit Herzog Welf heimlich ins Einvernehmen setzte, sogar seinem früheren Todfeinde Konrad die Hand zur Versöhnung bot. Der Kaiser sollte vom Throne gestürzt und ermordet werden, die Krone auf Konrad übergehen — das war der Plan dieser fürstlichen Verschwörer, sie rechneten dabei auf die Unterstützung der Ungarn [2]), und wer weiß, was geschehen wäre, wenn sich der Ausführung nicht noch im letzten Augenblicke unüberwindliche Hindernisse entgegengestellt hätten.

Zuerst der Tod des Herzogs Welf, von dem die erwähnte Restitutions- und Bestätigungskunde für S. Zeno vom 11. November als noch lebend und mit dem Kaiser befreundet Notiz nimmt [3]). Aber schon damals war Welf todtkrank, und sobald er sein Ende herannahen fühlte, wurde er der Art von Reue ergriffen, daß er, um die Verzeihung des Kaisers zu erhalten, über jene Umsturzpläne ein umfassendes Geständniß ablegte. Er bekannte sich selbst schuldig, machte seine Mitverschworenen namhaft, und die letztwillige Verfügung über sein sehr bedeutendes Allodialvermögen nahm er in der Weise vor, daß er, kinderlos wie er war, außer dem von ihm gestifteten und zur welfischen Familiengruft erhobenen Kloster des heiligen Martin oder Weingarten bei Altdorf [4]) den Kaiser bedachte. Er vermachte ihm Utting

---

[1]) S. oben S. 222 ff.

[2]) Annal. Altah. a. 1055: Dum ergo in Italia commoratur (imperator) quidam de regni principibus, qui etiam familiariores illi videbantur, hoc est Gebehardus patruus eius Ratisbonensis episcopus, Welf Charintanorum dux aliique complures clandestina cum his consilia concinnant, qui pridem publici hostes extiterant. Igitur deo dignum augustum vita simul et regno privare, Chuononem, qui ad Ungaros confugerat, in locum eius subrogare conantur, et quoniam in hac coniuratione erant, ut praedixi, imperatoris amicissimi, potuit miserabile facinus perpetrari, scilicet nisi hoc deus, ut casses comminuisset aranearum, quoniam non est consilium neque fortitudo contra deum. Vgl. Annal. Weissenburg. a. 1055, SS. III, 70: Coniuratio Welphi ducis Karendinorum contra imperatorem.

[3]) St. 2484 (B. 1675) s. oben S. 316, Anm. 4.

[4]) Es war die Fortsetzung eines älteren in Altdorf selbst gelegenen Klosters, welches im Jahre 1053 niedergebrannt war. Herim. Aug. Chron. a. 1053. Auch dem Verfasser der Historia Welfor. Weingartens. war das älteste Kloster zu A. bekannt; aber für ihn war der Neubau Welfs III. das „alte" Kloster, weil zu seiner Zeit, unter K. Friedrich I., ein Neubau von Weingarten jüngst zu Stande gekommen war. Historia Welfor. c. 12, SS. XXII, 461: Idem etiam Guelfo monasterium in monte antiquum in honore sancti Martini fundavit nomen Winigartin inposuit. In quod de villa translatis monachis et ossibus patris sui Gwelf et patrui Heinrici et avi Roudulfi ecclesiam priorem parrochialem esse statuit und dazu Anm. 60 der neuen Ausgabe. Vgl. Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, S. 590, II, S. 257.

am Ammersee[1]), jene vormals Ebersbergische Besitzung[2]), wo Heinrich III. im Frühling und während des Aufbruchs nach Italien verweilt hatte[3]). Am 13. November starb Herzog Welf, wahrscheinlich in seiner Burg Bodman am Bodensee[4]), in S. Martin zu Altdorf wurde er bestattet, und nun entstand sofort Streit um die Masse seiner Erbschaft, um den Grundbesitz, den er letztwillig und unter Ernennung von zwei Executoren dem Kloster Weingarten vermacht hatte. Die feierliche Schenkung mußte unterbleiben, weil zunächst die alte Gräfin Imiza, die Mutter des verstorbenen Welf, Einsprache erhob[5]). Später erschien, aus Italien herbeigerufen, ihr Enkel Welf IV., Sohn des Markgrafen Azzo von Este[6]), aber auch er war nicht zu bewegen die

---

[1]) Annal. Altah. a. 1055: Welf infirmitate correptus et in extremis iam poenitentia ductus peccasse se publice fatebatur et, ut indulgentiam apud augustum mereret, supplex precabatur. Qui etiam curtem suam Utingun dictam delegari fecit, socios coniurationis aperuit et mox ultimum diem clausit.

[2]) Historia Welfor. Weingart. c. 7, SS. XXII, 460.

[3]) S. oben S. 298.

[4]) Historia Welfor. Weingart. c. 12, SS. XXII, 461: Hic denique Guelf sub iuvenili etate, cum esset in castro Botamo, morbo correptus est; vidensque sibi imminere mortem, omne patrimonium suum cum ministerialibus, quia heredem ex se non habuit, ad cenobium Altorfense sancto Martino in perpetuam possessionem donavit. Ipse vero diem claudens extremum illo deportatus est et cum maximo planctu suorum ac totius vicinitatis sepultus. Aus der älteren Ueberlieferung kommen noch in Betracht Berthold. Annal. a. 1055: Quo tempore Welfus dux suis et omni populo admodum flebili morte praeventus apud Altorfense coenobium sepultus est. Chron. Wirziburg. (a. 1055), SS. VI, 31: Welf dux Carinthiorum obiit und zwar vor Konrad von Baiern, während der Altaicher Annalist beide Ereignisse in umgekehrter Folge berichtet, ebenso Annal. necrol. Fuldenses maior. a. 1055, B. F. III, 161: Cuono dux, Welf dux. Vgl. Annal. necrol. Prumienses a. 1055, Würdtwein, Subsidia XII, 329. Starb Konrad, wie wir annehmen, am 15. December, so ist letztere Anordnung ungenau. Denn, daß Welf schon am 13. November starb, ergiebt sich aus dem Necrol. Weingart. Hess, Mon. Guelf. p. 154; St. Galler, Todtenbuch, herausg. von E. Dümmler und H. Wartmann, S. 58; Necrol. Augiense, B. F. IV, 144; Necrol. Constantiense B. F. IV, 139. Darnach beurtheilt erscheint 6. Id. Nov. (November 8) Welf dux in einer ehemals Weingartener, jetzt Stuttgarter Handschrift des 12. Jahrh., welche im Archiv f. ä. d. Geschichtskunde Bd. IV, S. 309 beschrieben wird, als fehlerhafte Ueberlieferung und auch die geringfügige Variante des Necrolog. Ebersperg. (Sitzungsbericht der Wiener Akad. Philos. histor. Classe Bd. 53, S. 238): 11. Id. Nov. = November 12 beruht wohl nur auf Ungenauigkeit. In dem zeitgenössischen Verzeichnisse der Wohlthäter und Defensoren von Benedictbeuern, Chron. Benedictobur. SS. IX, 221 reiht sich Welf dux den letzten Grafen von Ebersberg fast unmittelbar an.

[5]) Cod. tradit. Weingart. Archiv f. ä. d. Geschichtsk. VI, 490: dux Carinthiorum Welf universum predium suum fidelitati duorum fratrum militum suorum Reginhardi scilicet de Ursinun et Tieterici delegavit, juramento eos obligans, ut post mortem ipsius conmissum sibi predium Altorfensi ecclesie sollempni donatione firmarent. Sed mater (Imiza) filio superstes, ad quam tota hereditas jure gentium pertinuit, hujusmodi traditionem quippe se adhuc vivente neque in hac consentiente irritam fore conficit.

[6]) Historia Welfor. Weing. c. 10: Hic (Welf II.) genuit filiam Chunizam nomine, quam Azzo, ditissimus marchio Italiae, cum curte Elisina

Ansprüche des Klosters anzuerkennen[1]). Das alte und große Allodialvermögen des Mannsstammes der Welfen ging auf ihren italienischen Verwandten, den Stifter einer neuen deutschen Welfen-Dynastie, im Wesentlichen ungeschmälert über[2]).

Und kaum war Herzog Welf ins Grab gesunken, so gingen die baierischen Verschworenen auch des Oberhauptes, welches sie sich erkoren hatten, durch den Tod verlustig. Konrad starb, vermuthlich am 15. December, in der Verbannung bei den Ungarn[3]); dort fand er auch zunächst sein Grab, bis einige Jahre später Erzbischof Anno von Cöln dafür sorgte, daß die Gebeine in die Heimath zurückgebracht und zu Cöln in der Kirche von S. Maria (ad gradus) beigesetzt wurden. In Brauweiler, dem Kloster der pfalzgräflichen Familie, zu der Konrad gehörte, erzählte man sich bald arge Dinge von seinem Ende: darnach wäre er das Opfer eines Verbrechens geworden, wäre an einem Gifte gestorben, welches sein Koch ihm auf Anstiften des Kaisers und gegen ein Geldversprechen beibrachte. Dem Mörder aber — so schließt diese gehässige Klostergeschichte — entging der erwartete Lohn: nicht nur, daß der Kaiser ihm das versprochene Geld nicht zahlte, er verbot jenem auch sich je wieder blicken zu lassen, und meinte damit noch gnädig zu verfahren[4]). In gleichzeitigen annalistischen Quellen finden sich derartige Vorgänge nicht einmal ange-

dotatam in uxorem duxit et ex ea Guelfum totius terrae nostrae futurum heredem et dominum progenuit. Vgl. Breßlau, Konrad II., Bd. I, S. 421.

[1]) Historia Welfor. Weingart. c. 12: Mox expleta sepultura, quibus iniunctum fuerat donationem perficere, volentes prohibiti sunt. Mater enim ipsius, sciens se heredem habere ex filia, missis in Italiam legatis iussit eum adduci. Et veniens penitus donationem interdixit et se certum et verum esse heredem proclamavit. Es war also nicht die Tochter, wie Breßlau a. a. O. sagt, sondern die Mutter des Verstorbenen, welche Welf IV. herbeirief.

[2]) Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 523.

[3]) Annal. Altah. a. 1055: Primum igitur Chuono, quem principem elegerant, miserabili excruciatus peste, fraudem et nequitiam terminavit morte. Chron. Wirziburgense (a. 1055) SS. VI, 31: Counradus dux antea Noricus ab imperatore expulsus in Pannonia exul male moritur. Annal. necrol. Fuldens. (Prumiens.) a. 1055, s. die vorige S., Anm. 4. Die Vermuthung in Betreff des Todestages gründet sich auf Necrol. Weissenburg. B. F. IV, 314: 18. Kal. Jan. Cuono dux. Vgl. Mooyer im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken Bd. XIII, Heft 3, S. 13.

[4]) Fundatio mon. Brunwilar. c. 8, Archiv f. ä. deutsche Geschichtsk. Bd. XII, S. 161 (SS. XI, 399): veneno, quod cocus suus per immissionem imperatoris pro pactione pecuniae prandio eius immiscuerat, extinctus est. Cui imperator non solum pecuniam non dedit, sed et pro magno munere, ne se deinceps videre praesumeret, concessit. Dux autem Cuno ibidem est tumulatus, sed per Coloniensem archiepiscopum Annonem post aliquot annos Coloniam translatus atque in ecclesia sanctae Mariae ad Gradus est humatus. Also dieselbe Kirche, in welcher Anno gemäß einer gleich zu Anfang seines Pontificates getroffenen Bestimmung selbst begraben werden wollte. Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1075, SS. V, 241.

deutet: hier heißt es nur, daß Konrad an schwerer Krankheit, an einer Pest elend zu Grunde ging, und darnach ist die auch an sich so unwahrscheinliche Erzählung in der Gründungsgeschichte von Brauweiler zu beurtheilen, d. h. ins Gebiet der Fabel zu verweisen.

Unter allen Umständen gerieth Bischof Gebehard von Regensburg schon mit dem Tode Welfs in eine peinliche Lage: innerhalb Baierns war er thatsächlich der Haupträdelsführer und als solcher wurde er von seinem kaiserlichen Neffen behandelt, sobald dieser die deutsche Grenze wieder überschritten hatte, von Verona, wo er das durch den Tod Walthers erledigte Bisthum dem Diotpold übertrug[1], über Volargne (November 13)[2] und Brixen (November 20)[3] gezogen war. Ende November und Anfang December stand der Kaiser mitten in Baiern und gab den Canonikern von Freising, seinen geistlichen Brüdern, einen Gunstbeweis, in dem er ihnen laut Urkunde aus Neuburg vom 10. December eine ältere, aber inzwischen als rechtswidrig ermittelte Erwerbung von Pretarien auf dem Gnadenwege bestätigte und in Eigenthum verwandelte[4]. Wahrscheinlich in dem=

---

[1]) Annal. Altah. a. 1055: Et quoniam pridem obierat Waltheri Veronensis episcopus, imperator ibidem constitutus Diotpoldum substituit in locum eius. Vgl. Annal. necrol. Fuldens. maior. a. 1055. B. F. III. 161: Weltheri episcopus am Schluß der Reihe. Walther war von deutscher Nationalität, er stammte aus Schwaben und blieb auch als Bischof von Verona mit Deutschland in Verbindung: namentlich Abt Gothelm von Benedictbeuern gehörte zu seinen Freunden. Das bezeugt Gotschalk von Benedictbeuern, der zeitgenössische Verfasser der Translatio S. Anastasiae c. 7, SS. IX, 226, deren Schlußact am 5. Juli 1053 stattgefunden hatte. Ibid. p. 229.

[2]) Tatti, Annal. eccl. di Como T. II, p. 853 (St. 2485) mit obigem Datum und Actum. Auf Bitten des Bischofs Benno bestätigte der Kaiser benannte Besitzungen und Gerechtsame des Hochstifts, darunter die Grafschaft Bellinzona, die Märkte Como und Lugano.

[3]) St. 2486 (B. 1676) für den Kanzler Gunther. S. unten.

[4]) Mon. Boica XXIX a p. 123 (B. 1677; St. 2487): hoc ergo complacuit nobis in re fratrum nostrorum spiritualium, qui Frisinge sub (regula) canonica constituti deo serviunt et de collectis fidelium se agunt. Cum ipsis enim aliquando Otto marchio precarium fecit et dedit, quod visus est habere in loco, qui dicitur Leian inter montana (Legian in Südtirol) in comitatu Popponis et in loco, qui dicitur Ufchirchin (Aufkirchen bei Erding) in comitatu Friderici et in loco, qui dicitur Ebarhusen (Eberhausen, Landger. Bruck an der Amper) in comitatu Burchardi. Antea autem ille Otto infelix deo et sanctae ecclesiae pro incesto ad satisfactionem inobediens iuxta quod apostolus instituit traditus est satanae in interitum carnis. Et ob hoc secundum legem Bavariorum in nostro colloquio diffinitum est omnia ad fiscum pertinere, quae idem Otto potuit habere. Qua ratione Geroldus advocatus supra memoratorum fratrum nostrorum convictus nobis et advocato nostro Hartwico eiusdem traditionis Ottonis investituram tradidit, quia in eius defensionem nullam invenire potuit rationem. Diesen Mangel ergänzt der Kaiser durch die Verfügung, quia illis nostris fratribus ... quicquit Otto dare destinavit .... in proprium damus. Bezüglich des Otto marchio hat S. Riezler, Forsch. XVIII, S. 533 die Unmöglichkeit erwiesen, daß die Verurtheilung Ottos mit den politischen Ereignissen von 1053 bis 1055 zusammenhing. Es war damals eine beträchtliche Zeit seit Ottos Tod verstrichen und wenn die Urkunde von 1055 mit der Bezeichnung „Markgraf"

selben Gerichte, wo er diese Angelegenheit zum Austrag brachte, führte er den Proceß gegen die baierischen Großen, welche unter der Anklage von Majestätsverbrechen standen, vor allem gegen Bischof Gebehard und einen vornehmen Laien Namens Richwin. Der Letztere, begütert im Norden der Ostmark, wo Ernst, der Sohn und Nachfolger Adalberts, uns damals zuerst in seiner markgräflichen Würde begegnet[1]), wurde zum Tode verurtheilt, und da er in Folge dessen auch mit Confiscation seines Vermögens bestraft wurde, so hatte der Kaiser wieder Gelegenheit das Kirchengut zu vermehren: er bedachte dieses Mal das Bisthum Passau[2]).

Bischof Gebehard versuchte anfangs zu leugnen, aber umsonst. Die Beweise seiner Schuld waren zu zahlreich und zu handgreiflich, als daß er nicht hätte verurtheilt werden sollen. Seine Strafe bestand in Gefängniß, und um sie zu verbüßen, wurde er zunächst einem weltlichen Großen in Schwaben, dem Grafen Kuno von Achalm, übergeben. Dieser führte ihn auf seine Burg Wülflingen im Thurgau, darnach diente die Burg Stoffeln im Hegau als Gewahrsam für Gebehard[3]).

Recht hat, wenn darin nicht ein Irrthum der Erinnerung liegt, so dürfte Otto nach Riezler wohl eher unter die Kärtner als etwa unter die nordgauischen Markgrafen zu rechnen sein. Die von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 671 angeregten Fragen sind durch Riezlers Auseinandersetzung endgültig beantwortet.

[1]) Das Landgut, womit der Kaiser durch Urkunde vom 20. November d. J. seinen Kanzler Gunther beschenkte, war nach Mon. Boica XXIX[a] p. 123 (B. 1677; St. 2487) ein praedium in comitatu Ernestonis Osterich dicto, montem scilicet, qui vocatur Averhilteburchstal. Eine genauere Ortsbestimmung fehlt noch, eine solche giebt auch nicht v. Meiller, Regesten S. 199, Anm. 50 zu S. 7; er begnügt sich die Frage aufzuwerfen, ob vielleicht Auersthal bei Bockfließ zu verstehen sei?

[2]) Laut Urkunde von 1055 December 14, Ulm, Mon. Boica XXIX[a] p. 125 (B. 1678; St. 2488): tale praedium, quale Richvinus habuit, cum in palatino placito reus maiestatis inventus communi omnium iudicio capitali sententia est dampnatus, in villis Gowazesbrunnen et Chrubaten dictis (Kötlasbrunn, südlich von Wilfersdorf und Böhmisch Krutt, nördlich davon) ita ut in mensuris, demonstrationibus et terminis obtinuit atque quinque mansos silvaticos, quos idem Richwinus ad praefatam villam Gowazesbrunnen pertinentes in beneficium habuit. Also der Hauptmasse nach Rodeland, welches erst von Richwin oder für ihn vermessen und abgegrenzt war, womit stimmt, daß der nach Stumpf ebenfalls originale Text, Mon. Boica XXXI[a] p. 334 die mansos silvaticos durch den Zusatz erläutert: quia nulla alia nisi lignorum utilitas ibi invenitur. Die Ortsbestimmungen nach v. Meiller, Regesten S. 202, Anm. 62 zu S. 8. Vgl. Büdinger I, S. 449.

[3]) Berthold. Annal. a. 1056: Gebehardus Ratisbonensis episcopus ab imperatore de coniuratione contra se facta victus primum in castro Ulfilingino, dein Stofola per aliquod tempus sub custodia tenetur. Annal. Augustani a. 1055, SS. III, 127: Imperatore ab Italia reverso, Gebehardus Ratisponensis episcopus reus maiestatis arguitur et in custodiam deputatur. Annal. Altah. a. 1055: Et quoniam imperator de Italia iam fuerat reversus, ad commeatum evocatus episcopus. Cum ergo primum infitiaretur postremo manifestis signis est victus, custodiae mancipatur. Chron. Wirziburg. (a. 1056), SS. VI, 31: Gebehardus Ratisponensis

Der Kaiser war unterdessen selbst nach Schwaben gekommen: über Ulm, wo er am 14. December die letzte Güterschenkung an Passau beurkundete[1]), ging er nach Zürich, um in der dortigen Pfalz das Weihnachtsfest zu feiern und zugleich einen wichtigen Familienact vorzunehmen. Er verlobte König Heinrich IV., seinen nunmehr einzigen Sohn und erwählten Nachfolger mit Bertha, einer Tochter des Markgrafen Otto, Grafen von Savoyen, und der Markgräfin Adelheid von Turin, die mit Otto in dritter Ehe vermählt war[2]). Das kindliche Alter der beiden Verlobten gestattete erst nach Jahren an ihre Vermählung zu denken[3]). Gleichwohl nimmt schon die erste formelle Anknüpfung dieser Ehe ein bedeutendes Interesse in Anspruch. Wenn der Kaiser seinem Sohne schon jetzt, da er noch ein Kind war, die künftige Gemahlin bestimmte, so handelte er dem dynastischen Herkommen gemäß, so verfuhr er mit Heinrich IV., wie sein Vater mit ihm verfahren war. Aber neu und eigenthümlich war doch die Art der Wahl: nicht eine auswärtige Prinzessin, sondern die Tochter eines einheimischen Fürstenhauses sollte Königin werden, und da nun dieses Fürstenhaus unter allen größeren Dynastien des italienischen Reiches die einzige war, welche durch verwandtschaftliche und besondere politische Beziehungen zu dem Kaiserhause mit den Markgrafen und Markgräfinnen von Canossa rivalisiren konnte, so ist auch nach dieser Seite die Bedeutung des Ereignisses klar. Die Verlobung des jungen Königs mit Bertha von Turin stand mit der neuesten italienischen

---

episcopus, magni imperatoris Heinrici patruus, hostis occulte pessimus deprehensus victus atque custodiae mancipatus, sed misericorditer tractatus exilio remittitur. Berthold. Zwifalt. Chron. c. 5, SS. X, 100: Prefatus Couno Gebehardum quondam Ratisponensem episcopum, cuius mentio in quibusdam chronicis agitur, regno rebellantem, captum ab Heinrico tertio imperatore sibi commissum apud Wulvelingin aliquandiu in custodia habuit, quem et postea regi reconciliatum honorifice ad proprium remisit. Ueber Kuno von Wülflingen und dessen Stellung in der Genealogie der Grafen von Achalm s. Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, S. 564.

[1]) St. 2488 (B. 1678) s. die vor. S., Anm. 2.

[2]) Berthold. Annal. a. 1056: Imperator de Italia per Baioariam rediens natalem domini apud castrum Turegum celebravit ibique Ottonis marchionis filiam aequivoco suo filio desponsavit. Zürich scheint auch in den Altaicher Annalen als Ort der Weihnachtsfeier bezeichnet zu sein; in dem überlieferten Texte Annal. Altah. a. 1056 heißt es ad Duras aquas, was doch wohl auf Duraha (Turegum?) zurückgeht. In Betreff der genealogischen Verhältnisse, insbesondere wegen der drei Ehen Adelheids ist auf Breßlau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 377 zu verweisen. Hier ist auch auseinandergesetzt, daß Otto von Savoyen, da er den Titel marchio urkundlich führt, von K. Heinrich III. mit der Mark Turin belehnt sein muß.

[3]) Ekkehard. Chron. a. 1067, SS. VI, 199: Heinricus rex Berhtam, Ottonis cuiusdam Italici et Adelheidae filiam accepit uxorem, nuptias celebrans Triburiae. Es ist daher eine Ungenauigkeit, wenn Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé ohne zwischen Verlobung und Vermählung zu unterscheiden in seinem Berichte über die italienische Heerfahrt Heinrichs III. erzählt: rex Longobardiam veniens inprimis Ottonis filiam et Adelheide adhuc infantulam suo accepit filio in coniugem.

Politik des Kaisers in engem Zusammenhang: sie erscheint uns als die erste Nachwirkung des jüngst beendigten Zuges nach Italien, sie besiegelt den Bruch des Kaisers mit dem Hause Canossa und zeigt ihn entschlossen bei fortdauerndem Conflicte an derselben markgräflichen Dynastie von Turin, welche einst seinem Vater in ähnlicher schwieriger Lage große Dienste geleistet hatte [1]), auch für sich eine Stütze zu gewinnen.

Der Papst war seit dem Aufbruch des Kaisers nach Deutschland an der Regierungsthätigkeit desselben unmittelbar nicht mehr betheiligt. Die letzten Zeichen und Spuren ihres gemeinsamen Wirkens sind zwei Urkunden für das norditalienische Kloster S. Maria zu Mogliano, die kaiserliche vom 14. October aus Rodolo [2]), die päpstliche, welche jene bestätigt und demnach erst später erlassen sein kann, vermuthlich vom 4. November. Daran schließt sich das früher erwähnte und gewürdigte Privileg des Papstes für Erzbischof Adalbert von Hamburg [4]): datirt vom 27. October kennzeichnet es sich deutlich als Actenstück zu den Verhandlungen, welche Papst und Erzbischof über die Verhältnisse der nordischen Metropole persönlich mit einander geführt hatten, als sie in Tuscien um den Kaiser waren [5]). Sie folgten ihm wohl auch nach Nord-Italien und verabschiedeten sie sich etwa in Mantua [6]), so sollte diese Trennung doch nur vorübergehend sein: eine Reise des Papstes nach Deutschland wurde für das nächste Jahr wahrscheinlich schon damals in Aussicht genommen [7]).

Zunächst bereiste Victor II. die Marken; unter anderem verweilte er auch in Ancona [8]), augenscheinlich um in seiner Eigenschaft als Markgraf von Fermo und Herzog von Spoleto Besitz zu ergreifen.

Während dessen kam ihm Abt Richer von Montecasino entgegen. Er wünschte mit dem Papste eine Besprechung zu haben in Betreff des Grafen Trasmund von Teate, weil dieser durch eine schwere Krankheit niedergebeugt, nicht nur seinen Räubereien, sondern der Welt überhaupt entsagen und Mönch werden wollte, eine Sinnesänderung, deren Aufrichtigkeit Trasmund durch reiche Schenkungen an S. Benedict zu beweisen suchte [9]). Nicht ganz sicher ist es nun, ob Abt Richer zum Ziele kam und mit dem Papste wirklich zusammentraf. Wenn

---

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 326, 327.

[2]) St. 2479. S. oben S. 314.

[3]) Ughelli V, p. 514 (Jaffé, Reg. 3294) nach dem Chartular des Klosters, also nur abschriftlich erhalten, während Ughelli die kaiserlichen Voracte ex autographo edirt haben will. Die Annahme eines Copialfehlers in 4. Nonas Octobris ist um so mehr gerechtfertigt, als auch die Indiction incorrect ist: VIII. anstatt VIIII.

[4]) S. oben S. 212.

[5]) S. oben S. 305 u. 309.

[6]) Dafür spricht Jaffé, Reg. 3294 für S. Marien zu Mogliano mit dem emendirten Tagesdatum.

[7]) Leo, Chron. Mon. Casin. l. III, c. 7, SS. VII, 702.

[8]) Leo l. II. c. 88, SS. VII, 688. Vgl. Jaffé, Reg. p. 380.

[9]) Leo l. l.

es geschah, so war die Begegnung jedenfalls nur kurz[1]. Denn Richer, schon krank als er die Reise antrat, litt unter heftigen Fiebern und beschleunigte, da er selbst das Gefährliche seines Zustandes deutlich erkannte, die Rückreise möglichst. Aber auch so gelangte er nur bis Aternum (Pescara), hier erlag er seinen Leiden am 11. December; in dem Kloster S. Liberatore (am Laneto, unweit Lanciano?), seinem Vorgänger Theobald zur Seite, wurde Richer bestattet[2].

In Montecasino folgte der Anzeige von seinem Tode die Neuwahl auf dem Fuße. Sie fiel auf den Klosterpropsten Petrus, einen hochbetagten, aber auch hochgeachteten Mönch, der mit trefflichen Charaktereigenschaften eine bedeutende Erfahrung und ein so würdevolles Aeußeres verband, daß er damit auch auf einen so vornehmen Besucher, wie Kaiser Heinrich III., bei dessen Anwesenheit im Frühjahr 1047 großen Eindruck machte[3]. In dem Wahlconvente hatte Petrus von Anfang an die überwiegende Mehrheit; nur eine kleine Minderzahl dissentirte und wollte Johannes von Marsica, Propst in Capua, gewählt wissen, während dieser selbst gegen die ihm zugedachte Ehre entschieden protestirte. Leistete er doch sogar vor dem Altare einen Eid darauf, daß er eine auf ihn fallende Wahl niemals annehmen würde[4]. Dagegen erhob Basilius, der abgesetzte Abt von Montecasino[5], der damals einem Kloster bei Salerno vorstand, jetzt noch einmal alles Ernstes Ansprüche auf sein früheres Amt und rechnete dabei auf die Unterstützung von Seiten der Fürsten von Capua. Einen derselben versuchte er persönlich und mittels Simonie, durch das Ver-

---

[1]) Und ebenso gewiß ist, daß Graf Trasmund genas, aber vermuthlich eben deshalb nicht unter die Mönche ging. In einer Gerichtssitzung, welche Papst Victor II. 1056 (Juli) in der Gegend von Teramo hielt, fungirte Graf T. ebenso wie andere Dynasten der Marken, wie Graf Berard von Ancona, Graf Petrus von Fossombrone als weltlicher Beisitzer. Ughelli I, p. 353. S. unten S. 350.

[2]) Leo l. l.: Qui (Richerius) cum iam dudum febribus non modicis estuaret ac metu mortis reditum in dies acceleraret, Aternum veniens, tertio Idus Decembris nimia vi febris extinctus est. Fratres vero qui cum illo erant, nichil morati tollentes illum eadem hora cum media nox esset iter arripiunt et ad monasterium sancti Liberatoris summo mane pervenientes eiusque honorabiliter exequias facientes in sepulcro, quo abbas Theobaldus praedecessor suus humatus fuerat (l. II, c. 61) recondunt anno domini 1055. Vgl. die auf gemeinsamer Quelle, auf verlorenen Annalen von Montecasino beruhenden Annal. Casinenses a. 1055, SS. XIX, 306, Annal. Cavenses a. 1055, SS. III, 189 und Chronicon Vulturn. (a. 1055), Muratori, SS. I^b p. 514. In Betreff des Todestages bietet eine Variante das Necrol. Altahense mit Id. Decembr. = December 13, nach Jaffé zu Auctar. Ekkeh. Altah. SS. XVII, 364.

[3]) Leo l. II, c. 90: Hic (Petrus) a pueritia monachus et ecclesiasticis usibus non mediocriter eruditus adeo religiosis et honestis moribus crevit et tam angelici vultus et reverendi habitus extitit, ut imperator Heinricus eo tempore, quo ad hoc monasterium venit, transeunti illi ante se satis humiliter assurrexerit, testatusque sit numquam se in toto regno monachum honestiorem eo vidisse. Vgl. Bd. I, S. 324.

[4]) Leo l. II, c. 89.

[5]) Leo l. II, c. 63. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 334, 335.

sprechen einer großen Geldsumme zu gewinnen, indessen vergeblich. Der Fürst hatte sich schon mit der Einsetzung des Petrus einverstanden erklärt, darum wies er Basilius zurück und machte seinen Einfluß dann auch noch in der Weise geltend, daß jener sich dazu verstand in Montecasino selbst auf seine Ansprüche förmlich Verzicht zu leisten.[1]) So galt es, nachdem der Convent Petrus gewählt und der Fürst von Capua ihn als Abt bereits anerkannt hatte, nur noch den Papst zu bewegen, daß er die getroffene Wahl gut hieß und den neuen Abt selbst ordinirte. Aber daran war für's Erste nicht zu denken. Papst Victor II., der inzwischen nach Rom gekommen war, zeigte sich außerordentlich schwierig. Nach seiner Meinung hätten die Casinesen eine Wahl überhaupt nicht vornehmen sollen ohne ihn, den Papst, vorher um Rath gefragt und die Willensmeinung des Kaisers eingeholt zu haben. In diesem Sinne richtete er mehrere Schreiben an das Kloster; anfangs freundlich gehalten, gingen sie später, als der Papst sich überzeugen mußte, daß mit Bitten und Zureden nichts auszurichten war, in herbem Tadel über, aber trotzdem — oder vielleicht eben deshalb beharrten die Casinesen auf ihrem Willen. Weit entfernt dem Papste nachzugeben, machten sie nur um so größere Anstrengungen, um das von ihnen beanspruchte Recht auf freie Wahl des Abtes überhaupt und speciell ihr Recht zur Wahl des Petrus allgemein durchzusetzen. Mit einer aus zwei Mönchen bestehenden Gesandtschaft an den Papst gingen zugleich andere als Gesandte an den Kaiser[3]) und da nun selbstverständlich eine geraume Zeit verstreichen mußte, bis die letzteren mit einem Bescheide nach Montecasino zurückkehren konnten, so war dort die Lage der Dinge zu Anfang des neuen Jahres und überhaupt bis auf Weiteres so, wie sie sich unmittelbar nach dem Tode Richers

---

[1]) Leo l. II, c. 90.

[2]) Jaffé, Reg. 3297: Privileg für Bischof Bernard von Ascoli, 1056 Januar 2, Rom.

[3]) Leo l. II, c. 91: Audiens praeterea apostolicus et insperatum obitum Richerii et Petri praeproperam electionem valde graviter tulit moxque litteras huc blanditiis primum, demum vero redargutionibus plenas direxit nequaquam nos absque illius consilio ac voluntate imperatoris electionem ipsam debuisse facere asserentes. Quam ob rem duo fratres ad eum, qui omnem illi rei huius veritatem seu necessitatem exponerent, ex parte abbatis et fratrum directi sunt. Ad imperatorem etiam de eadem re protinus sunt legati transmissi. Vgl. Leo l. III, c. 7 (s. die folgende S., Anm. 3). Abweichend von diesem ebenso ausführlichen wie an sich wahrscheinlichen Berichte Leos über die Wahl und die Anfänge des Petrus erzählt Amatus l. III, c. 46, ed. Champollion-Figeac p. 98, daß Petrus, ein frommer, aber in weltlichen Dingen unerfahrener Mönch abdankte, weil der Papst ihn wegen Vernachlässigung der weltlichen Geschäfte tadelte. Aber trotzdem, daß Amatus der ältere Zeuge ist, verdient Leo unbedingt den Vorzug: besonders unrichtig ist die Behauptung der Unfähigkeit des Petrus als Grund der Entzweiung zwischen ihm und dem Papste. Vgl. F. Hirsch, Forsch. z. D. Gesch. VIII, S. 290 mit Rücksicht auf das Selbstzeugniß Papst Victors II., in dem Privileg für Montecasino, 1057 Ende Juni, bei Gattola, Histor. Casin. p. 145 (Jaffé, Reg. 3312): electionem ad regimen coenobii . . . . a Petro monacho aliquorum conspiratione electo in te translatam.

gestaltet hatte. Petrus war und blieb Abt, auch auf die Gefahr hin, daß er mit dem Papste, beziehungsweise mit Papst und Kaiser noch weitere Kämpfe zu bestehen haben würde.

Uebrigens war schon vor Ausbruch dieser Wirren der Lothringer Friedrich nach Montecasino zurückgekehrt. Die Erlaubniß dazu hatte er sich noch von Richer erwirkt bei dessen letzter Anwesenheit im Kloster S. Liberatore [1]). Und mit jener Gesandtschaft, die in der Wahlangelegenheit zum Papste gegangen war, erschienen im Kloster zwei vornehme Männer unteritalienischer Herkunft, um sich in die Congregation aufnehmen zu lassen: Desiderius von Benevent, der schon Mönch war und wie Friedrich Papst Leo IX persönlich nahe gestanden hatte, und sein Freund Alfanus von Salerno, ein jüngerer Weltgeistlicher von ungewöhnlicher Bildung. Namentlich besaß er viele medicinische Kenntnisse und erhielt Gelegenheit am päpstlichen Hofe damit zu glänzen, weil er und Desiderius zum Gefolge des Erzbischofs Udalrich von Benevent gehörten, als dieser zum Papste nach Tuscien zog [2]). Victor II. faßte eine große Zuneigung zu beiden Freunden und suchte sie dauernd an sich zu fesseln, während ihnen das Leben an seinem Hofe um so weniger behagte, je länger sie dort verweilten. Man trennte sich denn auch, sobald sich herausstellte, daß der Papst nicht nach Unter-Italien kommen würde, sondern eine Reise nach Deutschland vor hatte. Unter diesen Umständen gestattete er dem Desiderius und Alfanus die Uebersiedelung nach Montecasino, und war hier die extrem monastische Richtung, der sie mit vielen ihrer Landsleute huldigten, schon vorher und insbesondere durch Friedrich bedeutend vertreten gewesen, so mußte sie jetzt vollends mächtig und unbedingt vorherrschend werden, zumal da Friedrich mit seinen neuen Gesinnungsgenossen eng zusammenhielt [4]).

Auch innerhalb der deutschen Hierarchie, in der klösterlichen wie in der weltgeistlichen ereigneten sich noch mehrere Todesfälle von Be-

[1]) Leo l. II, c. 88.

[2]) Leo l. III, c. 7. Vgl. F. Hirsch, Desiderius von Monte Cassino. Forsch. VII, S. 14.

[3]) Leo l. l.: In brevi itaque maximam apud illum (papam Victorem) familiaritatem adepti et satis honorifice habiti sunt. Sed cum iam ibi per tempus aliquantum remorati pro certo Desiderius comperisset papam minime ad partes istas venturum, insuper etiam ultra montes proxime profecturum, simulque valde inutilem proposito suo considerans in eiusdem pontificis curia conversationem, coepit omnimodis instare Alfano, ut iam iamque peteret ab eo licentiam revertendi. Petrus ante non multos dies huic monasterio electus fuerat a fratribus in abbatem, qui pro ipsa sua ordinatione insinuanda duos huius loci ad papam tunc fratres transmiserat. Igitur Desiderius optata iam dudum oportunitate reperta accedit pariter cum Alfano ad Romanum pontificem simulque pedibus illius se prosternentes orant recedendi licentiam. Adduntque petentes, ut gratia religiosius vivendi per monachos, qui ad eum a Casinensi monasterio venerant, illuc eos transmittere suisque litteris illos abbati dignaretur ac fratribus commendare. Annuit apostolicus etc.

[4]) Leo l. l.

deutung, aber die Ausfüllung der Lücken, welche dadurch entstanden, ging wenn nicht rascher so doch einfacher von statten als die Succession in Montecasino.

Auf den Abt Dietmar von Nieder-Altaich, der am 3. September starb, folgte — von den Mönchen einmüthig gewählt — einer aus ihrer Mitte, Namens Adalhard [1]) und als am 26. October Bischof Azelin von Merseburg verschied [2]), ging das Bisthum über auf seinen baierischen Landsmann Woffo, Canonicus zu Eichstädt, unter Bischof Heribert (1022—1042) Kämmerer, in welcher Stellung er nicht nur auf die Bauten Einfluß hatte, sondern auch das Klosterwesen zu heben suchte [3]). Seine Einsetzung in Merseburg erfolgte vor dem 15. April 1056; die Ordination vollzog ordnungsgemäß Erzbischof Engelhard von Magdeburg [4]). Kurz vor Bischof Azelin, am 2. October 1055, war Bischof Arnold von Speier gestorben [5]), so daß er nur wenig

---

[1]) Annal. Altah. a. 1055 und der Todestag nach den necrologischen Daten zu Auctar. Ekkeh. Altah. a. 1055, SS. XVII, 364: Necrol. Altah. und Necrol. S. Emmerammi Ratispon. saec. XII, mscr. S. auch Kalendar. necrol. Frising. B. F. IV, 587 (Quellen und Erörterungen VII, S. 464, 481). Der Diotmar abbas in Annal. necrolog. Fuld. maior. a. 1055, B. F. III, 161 ist meines Erachtens identisch mit Abt Dietmar von Nieder-Altaich.

[2]) Annal. Altah. a. 1055: Azilinus de Mersiburch, pro quo Wofpho substituitur, und Chronica episcopor. Merseburg. c. 8, SS. X, 182 mit dem Todestage: 7. Kalendas Novembris, gemäß dem Calendar. Merseburg. bei Förstemann, Neue Mittheil. Bd. II, S. 255, während die versificirte Grabschrift in den späteren Texten der Chronik offenbar ungenau 6. Kal. Novembr. = October 27 bietet. Vgl. Wilmans, Regesta episcopor. Merseburg. Archiv f. ä. d. Geschichtsk. XI, S. 162.

[3]) Gundechar, Liber pontif. Eichstet. SS. VII, 249; Anonym. Haserens. c. 30, SS. VII, 262; Chronica episcopor. Merseburg. c. 9.

[4]) Wilmans, Archiv XI, S. 160, mit Beziehung auf Chronicon Magdeburg. ed. Meibom, Rer. Germanicar. T. II, p. 287. Wilmans kannte die einschlägige Notiz der Altaicher Annalen (s. oben Anm. 1) noch nicht, sonst würde er Woffos Epoche in Merseburg wohl anders bestimmt haben, nicht zwischen den 26. October 1057 und den 15. April 1058, sondern um zwei Jahre früher.

[5]) Berthold. Annal. a. 1055; Annal. Corbeiens. a. 1055; Chron. Wirziburg. (a. 1055), SS. VI, 31; Annal. Altah. a. 1055; Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1056; Annal. necrol. Fuldens. a. 1055, B. F. III, 161; Catalog. episcopor. Spirens. (zu a. 1055), B. F. IV, 352. Die Sedenzzeit in Speier ist hier schon unrichtig genug auf vier Jahre angegeben, während bei Joh. de Mudterstadt, Chron. praesul. Spirens. civit. B. F. IV, 338 der Fehler sich bis zu 30 Jahren steigert. Der Todestag nach Necrol. Spirens. recentius, B. F. IV, 324; Necrol. Weissenburg. B. F. IV, 313; Necrol. Lauresham. B. F. III, 150; Catalog. abbat. Corbeiens. Jaffé, Mon. Corbeiensia p. 70. Wenn einige Forscher, Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speier I, S. 283; Mooyer, Verzeichniß der deutschen Bischöfe, S. 103; Böhmer-Huber, B. F. IV, 319, den 16. März (1056) als Arnolds Todestag bezeichnen, so beruht das, wie sich aus der Ueberlieferung von Corvey ergiebt, auf einer Verwechselung: der Arnoldus Spirensis episcopus, der im Necrol. Spirens. recentius B. F. IV, 319 zu 17. Kal. April. eingetragen wurde, ist nicht B. Arnold I., sondern Arnold II. 1124—1126. Zu den Annal. Altah. maior. a. 1055 SS. XX, 808 und Chron. Lauresham. SS. XXI, 412 wird October 25 angegeben, aber nach welcher Quelle?

über ein Jahr regierte und zwar, wie wir oben erwähnten, regierte er in Speier zugleich als Abt über die alten und großen Klöster Weißenburg, Lorsch, Corvey. Diese seltene, damals einzigartige Verbindung eines größeren Bisthums mit mehreren, ebenfalls bedeutenden Abteien hörte nun aber mit Arnolds Tod auf; daß sie überhaupt und ihrem Wesen nach nur eine Personalunion war, ergiebt sich aus den Bestimmungen, welche der Kaiser zu Anfang des neuen Jahres über die Nachfolge traf.

1056.

Im Januar setzte der Kaiser zunächst seinen Zug durch das obere Schwaben fort. Am 4. war er wahrscheinlich in Konstanz[1]), dann begab er sich in das Elsaß und widmete seine Fürsorge unter anderem dem Kloster von S. Dionysius zu Leberau, westlich von Schlettstadt. Eine Urkunde, worin er die gesammten Besitzungen desselben bestätigte, wurde am 26. Januar in Straßburg ausgestellt[2]). Ein anderes, nur wenig älteres Diplom betrifft die Beschenkung eines gewissen Hemmo mit kaiserlichen Besitzungen, welche in der Mark Cham lagen[3]), und bezeugt die Anwesenheit des Kaisers in Straßburg schon für den 19. Januar.

Seitdem folgte er überhaupt für längere Zeit der Richtung des Rheinstromes, wie es kaum anders sein konnte bei der Beschaffenheit der wichtigeren Regierungsgeschäfte, die er unterwegs zu erledigen hatte.

Dahin gehört vor allem die Einsetzung eines neuen Bischofs in

---

[1]) Die betreffende Quelle, Diplom des Kaisers für das Kloster Ebersheim im Elsaß zur Bestätigung von fünf Capellen und deren Zehnten, Schöpflin, Alsatia dipl. I, 151 (St. 2489), ist eine Fälschung, aber das Tagesdatum und das Actum entsprechen dem kritisch sicheren Itinerar des Kaisers der Art, daß sie den Eindruck von echten Bestandtheilen machen..

[2]) Tardif, Monuments Historiques p. 168 (B. 1681; St. 2491) nach dem in Paris befindlichen Original. Vgl. Neues Archiv f. ä. d. Geschichtsk. Bd. II, S. 290.

[3]) Mon. Boica XXIX a p. 127 (B. 1680; St. 2490): duas villas videlicet Toverihc et Slammaringen (Schlammering bei Cham) in marcha Champiae sitas. Es fällt auf, daß keines Grafen Erwähnung geschieht, während zu dem pagus Campriche in Mon. Boica XI, 157 (B. 1602; St. 2383), 1050 Februar 18, Graf Sizo als Inhaber der Grafschaft genannt wird. Hierauf sowie auf den Umstand, daß es in einer Urkunde K. Heinrichs IV. für Ebersberg, 1058 September 20, bei Büdinger, Ein Buch Ungar. Gesch. S. 161 (St. 2559) heißt: in marcha Kamba versus Boemiam, quae pertinet ad ducatum Bawaricum gründet Riezler, Forsch. XVIII, S. 538 mit Recht die Vermuthung, daß die Grafengewalt in der Mark Cham damals, d. h. seit dem Verschwinden des Grafen Sizo, unmittelbar vom baierischen Herzoge geübt wurde.

Speier. Konrad hieß der Nachfolger, der dem verstorbenen Arnold hier gegeben wurde [1]), ein Cleriker, über dessen Herkunft und bisherige Laufbahn noch nichts bekannt geworden ist [2]). Nur so viel ist gewiß: das Vertrauen und die Gunst des Kaisers muß er in hohem Grade besessen haben. Denn bei der nächsten Landschenkung, welche Heinrich III. nach längerer Unterbrechung dem Dom von S. Marien in Speier machte [3]) — es war laut Urkunde vom 6. Mai dieses Jahres der Hof Bruchsal im Kraichgau nebst dem Walde Lußhard, beides früher Eigenthum eines kaiserlichen Verwandten Namens Konrad — bezeichnete er abweichend von den meisten früheren Acten der Art nicht die Canoniker des Doms sondern den Bischof selbst als Herrn oder Disponenten. Soweit ging nun aber die Zuneigung des Kaisers zu dem neuen Bischof doch nicht, daß er ihm auch die Klöster, welche sein Vorgänger Arnold verwaltete, überlassen hätte. In allen drei trat je ein neuer Abt an die Spitze: in Corvey Saracho [5]), in Weißenburg Samuel [6]), in Lorsch Udalrich [7]).

Der Letztere wurde höchst wahrscheinlich in Gegenwart des Kaisers gewählt, da eine Urkunde vom 6. Februar, worin er eine Landschenkung an den sächsischen Pfalzgrafen Dedo vollzog [8]), aus Lorsch datirt ist.

---

[1]) Berthold. Annal. a. 1056: Conradus ab imperatore Nemeti pro Arnolto episcopo substituitur. Vgl. Chron. Wirziburg. (a. 1055) SS. VI, 31; Annal. Altah. a. 1055; Lambert. Hersfeld. a. 1056.

[2]) Auch nicht durch die Localhistorie von Speier. Vgl. Chronica praesul. Spirens. B. F. IV, 335 und Catalog. episcopor. Spirens. B. F. IV. 352.

[3]) Die letzte (Abtei Schwarzach in der Ortenau) beurkundete der Kaiser am 1. December 1048. S. oben S. 54.

[4]) Remling, Urkundenbuch I, S. 44 (B. 1684; St. 2497): quandam nostrae proprietatis curtem Bruoselle dictam cum foresto ad eandem curtem pertinente Luzhart nominato, in pago Cragowe et in comitatu Wolframmi sitam, quam nobis consanguineus noster domnus Cuono in proprium tradidit. Wer ist dieser Kuno (Konrad)? Etwa der verstorbene Herzog Konrad II. von Kärnthen, der Vetter Kaiser Konrads II.? oder, was mir mit Rücksicht auf das dann erforderliche, aber thatsächlich fehlende piae memoriae wahrscheinlicher dünkt: Kuno, später (1057—1061) Herzog von Kärnthen, als solcher Konrad III.? Der letztere, ein Bruder des lothringischen Pfalzgrafen Heinrich und ein Seitenverwandter des Ezonischen Hauses erscheint in den Annal. Altah. a. 1057 und bei Lambert. Hersfeld. a. 1057 als cognatus K. Heinrichs IV., aber schon in den Annal. Altah. a. 1056 kommt er vor als nepos Kaiser Heinrichs III. und als begnadigter Rebell, so daß er zu den Mitschuldigen Bischof Gebehards von Regensburg gehört haben muß. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 521. Die Identität des späteren Herzogs von Kärnthen mit Konrad vom Kraichgau vorausgesetzt, so würde die dem letzteren zugeschriebene Gütertradition sich leicht erklären: sie erscheint demnach als eine mildere Form der Confiscation, während Art und Grad seiner Verwandtschaft mit dem Kaiserhause freilich auch so dunkel bleibt, immer noch der Aufklärung bedarf.

[5]) Annal. Corbeienses a. 1056, ed. Jaffé, Mon. Corb. p. 40 (SS. III, p. 6). Catalog. abbatum ibid. p. 70.

[6]) Nomina abbatum bei Zeuss, Traditiones Wizenburg. p. XVII, XVIII.

[7]) Chron. Lauresham. SS. XXI, p. 413.

[8]) K. F. Stumpf, Acta imperii p. 66 (St. 2492): Tetoni palatino comiti quoddam nostri juris predium in pago Norturingen situm, scilicet in villa Dominisleib (Domersleben südwestlich von Magdeburg) et in comitatu Liutherii comitis in proprium concedimus.

Unter den dortigen Mönchen war die Besorgniß entstanden, daß der Kaiser sich der Wahl eines Einheimischen widersetzen, ihnen einen Fremden aufnöthigen würde. Deshalb gingen sie den Papst brieflich um Unterstützung an, sie ersuchten ihn die Privilegien seiner Vorgänger in Betreff der freien Abtswahl zu bestätigen und zugleich ihren Wünschen gemäß auf den Kaiser einzuwirken [1]). Indessen thatsächlich erwies sich jene Besorgniß als unbegründet. Udalrich, der neue Abt, stammte allem Anscheine nach aus dem Kloster selbst; sonst hätte er wohl schwerlich sämmtliche Wähler für sich gehabt [2]).

Von Lorsch zog der Kaiser nach Mainz. Am 21. Februar stellte er hier für das Bisthum Brixen eine Schenkungsurkunde aus, wodurch er den Grundbesitz dieser Kirche in der späteren Steiermark bedeutend erweiterte [3]) und als er dann am 27. Februar in Coblenz Hof hielt, griff er in die kirchlichen Verhältnisse von Oberlothringen ein. Von zwei nahe verwandten Urkunden zur Bestätigung der Rechte und Freiheiten, welche die großen Stifter von Metz für sich in Anspruch nahmen, erließ er die eine schon damals, während die Ausstellung der anderen erst etwas später, am 7. März erfolgte.

Unterdessen war die Metropole von Niederlothringen und des westlichen Sachsens, das Erzbisthum Cöln, vacant geworden. Am 11. Februar verschied Erzbischof Hermann [4]) im zwanzigsten Jahres seines

---

[1]) Mone, Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit 1838, S. 211, nach einer Karlsruher Copie des Cod. Vatican. 930 und mit der Adresse domno apostolico V . . . . fratres afflicti cum militibus et propter imminentes lacrymas denigrati. Die von Mone versuchte Beziehung der Sigle V. auf Erzbischof Bardo von Mainz und anderer Merkmale auf die Vacanz der Abtei, welche im Jahre 1037 durch den Tod des in Lorsch selbst so verhaßten Abtes Humbert eintrat, ist unmöglich, während bei unserer Deutung alles in Ordnung ist. Der praktisch bedeutsame Schlußpassus lautet: Proficiat nostrae omnium petitioni, vos summum interpellasse pastorem, qui vestro concilio et sapientia in misericordiam nobis commoveatis imperatorem, ut aliquem e fratribus nostris, sapientia et aetate praeditum, quem palatini consiliatores non facile possint rejicere, super nos concedat principari et ne extraneum, quem tam facie quam moribus ignoramus, nobis faciat dominari.

[2]) Chron. Lauresham. l. l: Oudalricus una omnium voce pari voto eligitur; ipso videlicet anno quo Heinricus tercius, imperator Saxoniae decedens Spirae appositus est ad patres suos.

[3]) Sinnacher, Beyträge zur Gesch. von Säben und Brixen. Bd. II, S. 568 (B. 1682; St. 2493): cujusdam Ebbonis praedium, videlicet Odelisnitz caeteraque bona sua, quae in marcha et comitatu Otacharii marchionis sita sunt, quo ipso majestatis reo et capitalis paenae sententiam subire damnato omnia bona sua nostrae potestati nostroque publico juri adjudicata sunt. Also ein analoger Vorgang zu der Beschenkung von Passau mit den Besitzungen des Oesterreichers Richwin — s. oben S. 323 — und daher die Annahme berechtigt, daß auch ein Causalzusammenhang besteht, daß der Steierer Ebbo ein Mitschuldiger Gebehards von Regensburg und Richwins war. Vergl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 521. Wichtig ist diese Urkunde auch als erstes Zeugniß für den Uebergang der oberen karantanischen Mark auf Ottokar den Jüngeren von Steier. S. Büdinger, Oesterreich. Gesch. Bd. I, S. 464.

[4]) Das richtige Jahr ergiebt sich gegen mehrere Quellen, welche Hermanns Tod, beziehungsweise Annos Succession zu 1055 verzeichnen wie Annal. Altah. a. 1055, Vita Annonis l. I, c. 5, SS. XI, 469; Sigebert. Chron. a. 1055,

Pontificats, der letzte von dem Mannsstamme des Pfalzgrafen Ezo und bis zuletzt ein diensteifriger Reichsfürst. Obgleich schon todtkrank nahm er eine kaiserliche Botschaft, deren Ueberbringer der Stiftspropst Anno von Goslar war, noch selbst entgegen. In der betreffenden Quelle heißt es weiter, daß er, nachdem Anno ihn verlassen, sich ein baldiges Ende, jenem die Nachfolge in Cöln voraussagte [1]. Und so kam es in der That. Als nach Bestattung Hermanns, an der auch Anno theilnahm [2], Gesandte des Cölnischen Hochstiftes in Coblenz erschienen, um dem Kaiser die Insignien der erledigten Würde überbringen und ihn zur Einsetzung eines neuen Erzbischofs aufzufordern, da gab es viele Bewerber, aber dem Kaiser war nur Einer genehm, eben Anno. Ohne den Widerspruch zu berücksichtigen, an dem es schon in seiner nächsten Umgebung nicht gefehlt haben wird, investirte er ihn mit dem Erzbisthum [3] und dabei mußte man sich auch in Cöln beruhigen, obgleich die Wahl, welche der Kaiser getroffen, dort anfangs allgemein einen schlechten Eindruck machte, widerwillig aufgenommen wurde.

Besonders übel vermerkten die Cölner, daß Anno in Bezug auf Vornehmheit und Reichthum manchen früheren Erzbischöfen, namentlich dem unvergeßlichen und unvergessenen Erzbischof Brun bedeutend nachstand [4]. Von fürstlicher Herkunft, wie sie Brun und auch Hermann,

---

SS. VI, 360: Annal. Wirziburg. (S. Albani) a. 1055, SS. II, 244, vor allem aus der Thatsache, daß nur der von uns bezeichnete Zeitpunkt mit der Subscriptionsformel in den bezüglichen Kaiserurkunden in Einklang steht: während Hermann durch Diplom von 1055 November 13, St. 2485, zum letzten Mal als Erzkanzler bezeugt wird, begegnet uns Anno in dieser Würde nicht vor dem 4. Juli 1056, St. 2502 (B. 1689). S. ferner Mariani Scotti Chron. a. 1056, SS. V, 558: Herimannus episcopus Coloniae obiit in quadragesima. Anno episcopus successit. Annal. Brunwilar. a. 1056, SS. XVI, 725; Fundatio mon. Brunwilar. c. 30 ed. Pabst, Archiv f. ä. d. Geschichtsk. Bd. XII, S. 183 (c. 21 ed. Köpke, SS. XI, 406); Berthold. Annal. a. 1056; Lambert. Hersfeld. a. 1056; Annal. necrol. Fuldens. maior. a. 1056. Der Todestag steht fest durch Kal. necrol. eccl. Coloniens. cathedral. Archiv f. die Gesch. des Niederrheins Bd. II, S. 10 (B. F. III, 342) und Kal. necrol. Frising. B. F. IV, 586. In dem Kal. necrol. Gladbacense B. F. III, 358 steht die depositio domini Herimanni Colon. archiepiscopi ungenau zum 4. Id. Febr. (Februar 10).

[1]) Vita Annonis l. I, c. 3.

[2]) Ibid. Vgl. Catalog. archiepiscopor. Colon. SS. XXIV, 340: Herimannus . . . sepultus est ad sanctum Petrum.

[3]) Vita Annonis l. I, c. 4: Imperator tunc temporis apud Confluentiam morabatur et ecce, aderant optimates et capita populi Coloniensis baculum episcopalem regi restituentes inque locum defuncti idoneum successorem supplici prece unanimiter postulantes, ... non in alium quam in Annonem solum sententiam regis et voluntatem deducit, laudantibus aliis, aliis non sine felle reclamantibus. Suscepit itaque regiis ex manibus virgam pastoralem patris et magistri figuram praetendentem, suscepit et anulum in dotem fidei conservandae ad Deum et ad sponsam suam sanctam aecclesiam. Nach der Translatio S. Annonis c. 7, SS. XI, 517 (verfaßt wahrscheinlich zwischen 1185 und 1187) fand man bei der Eröffnung von Annos Grab einen Bischofsring mit einem Edelsteine, der die Inschrift trug: Henricus imperator Annoni archiepiscopo.

[4]) Vita Annonis l. l.

seinem unmittelbaren Vorgänger, nachgerühmt werden konnte, war bei ihm in der That nicht die Rede [1]). Anno stammte aus Schwaben und zwar aus einer Familie freien Standes, dem Geschlecht derer von Steußlingen [2]), Verwandten der Pfullinger, die wenigstens eine Berühmtheit, den Bischof Wolfgang von Regensburg, unter ihren Vorfahren hatten [3]), während die Steußlinger erst durch Anno bekannt und angesehen werden sollten. Walther, sein Vater, war Ritter und reicher an Nachkommenschaft [5]) als an Vermögen. Auch Anno wurde zum Ritter erzogen; in den Dienst der Kirche kam er nur dadurch, daß ein Oheim, welcher Canonicus in Bamberg war, auf den Knaben Einfluß gewann und ihn angeblich ohne Wissen und Willen der Eltern zu sich nahm, um ihn in Bamberg studiren zu lassen. Also an Familienverbindungen, wie sie so manchem anderen Cleriker der Zeit zur Erlangung hoher Reichs- und Kirchenämter förderlich gewesen waren, fehlte es Anno allerdings, aber die geistliche Vorbildung, die er zu Bamberg in der Schule Egilberts bekam [6]), muß vortrefflich und sein Geschick sich auszuzeichnen bedeutend gewesen sein, da es ihm gelang durch die Freunde und Gönner, die er sich unter den Bischöfen erwarb, die Aufmerksamkeit des Kaisers auf sich zu lenken. Anno

---

[1]) Vgl. Th. Lindner, Anno II., der Heilige S. 10 ff. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 524.

[2]) Die bezüglichen Quellenzeugnisse bei Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 566 und Lindner S. 99 (Beilage I). Maßgebend sind Lambert. Hersfeld. a. 1075, SS. V, 237; Vita Annonis l. I, c. 1, SS. XI, 467; Chron. Magdeburg. ed. Meibom, Rer. German. T. II, 313. Von den älteren Forschungen zur Genealogie Annos ist noch jetzt werthvoll Mooyer, Anno II., der Heilige, Erzbischof von Cöln, Erhard und Gehrken, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Alterthumskunde Bd. VII, S. 39 ff.

[3]) Stälin a. a. O.

[4]) Von Annos Eltern heißt es in der Vita Annonis l. 1: Horum in filios et filias fusa foecunditas posteritatis suae satis inclitam producit familiam, aliis eorum in aecclesiasticas aliis in saeculares sublimiter transeuntibus disciplinas. Dem Namen nach sind von Annos Brüdern bis jetzt fünf bekannt, darunter Werner (Wecilo), seit 1063 Erzbischof von Magdeburg. SS. XI, p. 461, not. 46, 47.

[5]) Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1075: Is in Babenbergensi ecclesia in ludo tam divinarum quam secularium litterarum enutritus postquam adolevit, nulla commendatione maiorum — erat quippe loco mediocri natus — sed sola sapientiae ac virtutis suae praerogativa imperatori Heinrico innotuit.

[6]) Vita Annonis l. I, c. 1: Anno puer . . . inter frutecta salicum delituit, donec a pretereunte furtim sublatus avunculo in scola Babinbergensium, qui tunc temporis disciplinae, religionis ac studii fervore cunctis in Germania praepollebant, succiduis temporibus magnum aecclesiae documentum futurus ad litteras positus est in Verbindung mit l. II c. 9, SS. XI, 487 über Bischof Egilbert von Minden als Annos magister, und Lambert. Hersfeld. a. 1075 l. l. S. auch oben S. 289. Auf die Angabe der Vita Meinwerci c. 160, SS. XI, 140, daß Anno zu den Zöglingen der Schule von Paderborn gehörte, Mitschüler der Bischöfe Imad von Paderborn und Friedrich von Münster war, ist wie Lindner S. 11 mit Recht bemerkt, kein Gewicht zu legen.

nahm diesen so für sich ein, daß sein Eintritt in die Hofgeistlichkeit [1]) und bald auch seine Erhebung zum Propst von S. Simon und Judas zu Goslar [2]) die Folge davon war. Nichts destoweniger war die weitere Beförderung Annos zum Erzbischof von Cöln ein Ereigniß, welches andere Vorgänge der Art weit überragte und wohl geeignet war Aufsehen zu machen. [3]) Aber andererseits erkennt man leicht, wie es zu Stande kam. Entspricht Annos Wahl doch unter anderem auch der bekannten weitgehenden und von uns schon oft wahrgenommenen Vorliebe des Kaisers für seine Stiftung zu Goslar. Der jeweilige Propst von S. Simon und Judas besaß bei ihm, man darf wohl sagen, eine natürliche Anwartschaft auf die bischöfliche Würde und dieser Umstand mußte in dem vorliegenden Falle um so mehr von Gewicht sein, je weniger es in Annos Art und Natur lag sich höheren Anforderungen zu entziehen, vor schwierigen Aufgaben zurückzuschrecken, wofern er sich nur Zuwachs an Macht und Ansehen davon versprechen konnte. Ehrgeizig und herrschsüchtig wie nur je ein Hierarch im deutschen Reiche, dabei sehr berechnend, aber trotzallebem oft heftig, hart und von einer rücksichtslosen Schroffheit, welche seine zeitgenössischen Bewunderer stets und ganz besonders, wenn sie sich gegen Höherstehende richtete, für Geradheit, heiligen Eifer und Charakterfestigkeit nahmen [4]), so geartet griff Anno mit Begierde nach der Macht- und Rangerhöhung, welche die Gunst des Kaisers ihm jetzt darbot. Bei ihm bedurfte es dem Anscheine nach keiner langen Ueberlegung, bis er sich zur Uebernahme des Erzbisthums entschloß. Seine Ordination fand schon am 3. März in Cöln statt [5]), mit der üblichen Feierlichkeit und unter starker Betheiligung des Episkopates wie der weltlichen Großen. Wahrscheinlich war auch der Kaiser zugegen, um etwaige Widerstandsgelüste mißvergnügter Cölner im Keime zu ersticken [6]). Jedenfalls verweilte er in

---

[1]) Lambert. Hersfeld. a. 1075 fährt fort: A quo (imperatore Heinrico) in palatium assumptus, brevi apud eum prae omnibus clericis, qui in foribus palatii excubabant, primum gratiae et familiaritatis gradum obtinuit. Vgl. Vita Annonis l. I, c. 2, eine wörtliche Ableitung vorstehenden Abschnittes aus Lambert.

[2]) Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1056.

[3]) Lambert. Hersf. a. 1075: Exactis in palatio haut multis annis magna imperatoris, magna omnium, qui eum noverant expectatione adeptus est Coloniensum archiepiscopatum.

[4]) Lambert. Hersfeld. a. 1075: Hoc praecipue diligentibus in eo omnibus bonis, quod justi ac recti admodum tenax erat atque in omnibus causis pro suo tum statu non adulando ut ceteri sed cum magna libertate obloquendo iusticiae patrocinabatur. Aehnlich, aber mit sehr charakteristischer und leicht begreiflicher Einschränkung heißt es von Anno in der Fundatio mon. Brunwilar. c. 30: quamvis sanctae religionis approbatus cultor fuisset, interdum tamen proprii plus arbitratus quam iusticiae cultus tenax eidem loco (S. Nikolaus zu Brauweiler) nihil pietatis impendebat aut affectus.

[5]) Vita Annonis l. I, c. 5.

[6]) Vita Annonis l. l.: Igitur auctoritate simul et metu regiae maiestatis pressi, qui quasi contra montem seu impetum fluminis niti frustra proposuerant, tandem necessitatem in voluntatem vertentes, consecrationem electi pontificis in commune consenserunt.

der Nähe. Die schon erwähnte Urkunde vom 7. März für das Stift von S. Stephan und S. Paul zu Metz erließ er in Kaiserswerth [1]) und hier wurde er auch Zeuge eines Schenkungsactes, mittels dessen die Königin Richeza von Polen, die Schwester des verstorbenen Hermann von Cöln, sich und ihrem Familienkloster zu Brauweiler die Gunst des neuen Erzbischofs zu sichern suchte. Hatte sie durch Urkunde vom 7. September 1054 das Klostergut um die Besitzung Oedingen und zahlreiche in verschiedenen Ortschaften ansessige Hörige vermehrt [2]), so beschenkte sie den h. Nikolaus jetzt mit ihrem Gute Klotten an der Mosel; nur wollte sie, so lange sie lebte, den Nießbrauch behalten. Dem Erzbischof aber überließ sie unter demselben Vorbehalt ihre thüringischen Besitzungen, die Güter zu Saalfeld und Koburg, und jener bekräftigte den betreffenden Vertrag mit einer Bannverkündigung, welche nicht nur seine eigenen neuen Erwerbungen, sondern auch die Rechte von Brauweiler an Klotten zum Gegenstande hatte. Auf Veranlassung des Kaisers vollzog der Erzbischof diesen Act im Beisein des Abtes Tegeno von Brauweiler unter freiem Himmel und der rheinische Pfalzgraf Heinrich fungirte als Sachwalter der Königin Richeza [3]).

---

[1]) St. 2495. S. oben S. 333.

[2]) Lacomblet, Urkundenb. für die Gesch. des Niederrheins I, S. 121, nach dem Original in Düsseldorf. An der Spitze der testes subscripti: Heinricus comes palatinus. Zur Kritik vgl. H. Pabst, die Brauweiler Geschichtsquellen. Archiv f. ä. d. Geschichtsk. XII, S. 125.

[3]) Fundatio mon. Brunwilar. c. 30: Richeza regina habito prudentum apud se concilio ratum duxit esse pontificem beneficiis placare. Veniensque ad eum in insulam sancti Suitperti commorantem cum imperatore sancto Petro Salaveld et Coburg, sancto Nycolao vero Cloteno per manum mundeburdis sui Henrici comitis palatini de placito sibi ad vitam usufructuario sub solemni dedit traditione. Ubi mox archiantistes eodem animi voto eademque sententia, qua sancto Petro et sibi Salaveld et Coburg, Cloteno sancto Nicolao et abbati Tegenoni, qui praesens erat, — ut ipse imperator sub divo hoc agi iustum fore dicebat — banno suo terribili sub anathemate damnatis invasoribus earundem rerum perpetuo possidenda confirmabat. Super quo etiam piae actionis negotio ipsius reginae privilegii carta descripta est, quae in redargutionem impiorum, quibus iustitia poena est, adhuc usque eam legere volentibus apud sacri cultores loci servata est. Es existirt nun in der That eine angeblich von der Königin Richeza erlassene Urkunde, welche die Schenkung Clottens an Brauweiler betrifft und aus Kaiserswerth 1056 datirt ist. Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, S. 398 ff. (St. 2496). In der Corroboratio heißt es u. A.: Hanc cartam ab Everardo scolastico s. Petri Colonie precepto domini Annonis archiepiscopi scriptam et presentia domini imperatoris Henrici et eiusdem archiepiscopi et multorum regni principum in insulam s. Swiperti detuli, quam et laudatam ab omnibus meo rogatu imperator sua autoritate confirmavit et sigillo suo insigniri precepit. Datirung: Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo quinquagesimo sexto, indictione octava apud insulam Swiperti. Henrico huius nominis secundo imperatore ibidem commorante, anno regni eius XVIII. imperii autem decimo. Cuius rei testes sunt hii: Anno archiepiscopus etc. Untersucht man aber dieses ohnehin durch die Zeugenreihe verdächtige Schriftstück auf Grund des entsprechenden Abschnittes der Fundatio c. 30, so ergiebt sich, daß es ebenso wie eine angebliche Urkunde Erzbischof Annos über die Tradition von Saalfeld, 1057 Mai 26, Lacomblet I, S. 123 zu den Fälschungen von Brauweiler gehört. Vgl. H. Pabst im Archiv f. ä. d. Geschichtsk. XII, S. 127, 128.

Uebrigens war es nun selbstverständlich, daß mit dem Erzbisthum Cöln die Würde eines Erzkanzlers von Italien auf Anno überging; später succedirte er seinem Vorgänger auch in dem Ehrenamte eines päpstlichen Erzkanzlers [1]). Dagegen hörte er auf Propst in Goslar zu sein. Diese Prälatur übertrug der Kaiser seinem italienischen Kanzler Gunther, der sich, wie wir früher sahen [2]), während des letzten Zuges des Kaisers nach Italien um die Reichsangelegenheiten so hervorragende Verdienste erworben und als erste Belohnung dafür schon ein Landgut in der Mark Oesterreich empfangen hatte [3]). Dem entsprechend scheint auch die Erhebung Gunthers zum Propst von S. Simon und Judas [4]) mit seinen Leistungen in Italien zusammenzuhängen; jedenfalls bezeichnet sie deutlich, wie hoch Gunther damals in der Gunst des Kaisers stand und wie sicher er in Betreff seiner weiteren Laufbahn darauf rechnen konnte, daß er nicht hinter Anno, seinem Studiengenossen und Freunde von Bamberg her [5]), zurückbleiben würde.

Bald nach der Einsetzung Annos in Cöln verließ der Kaiser den Niederrhein, um sich nach Sachsen zu begeben. Er verweilte unter anderem in Paderborn und Goslar, dort feierte er Ostern (April 7) [6]), hier war er am 6. und 16. Mai anwesend und stellte außer der schon erwähnten Urkunde für das Bisthum Speier [7]), eine andere für das Kloster zu Echternach aus. Auf Bitten des Abtes Reginbert bestätigte Heinrich III. der Abtei alle von Altersher genossenen Rechte und Freiheiten mit der Modificirung, daß er die in den entsprechenden Diplomen früherer Herrscher [8]) enthaltene Bestimmung über die freie Wahl des Abtes nicht berücksichtigte, sondern statt dessen verfügte, daß die Ernennung von Klostervögten künftig nur mit Zustimmung und nach dem Rathe des Abtes erfolgen sollte [9]).

Unmittelbar vor dem Wiedererscheinen des Kaisers in Goslar [10]), am 5. Mai ereilte den sächsischen Pfalzgrafen Dedo dasselbe Schicksal,

---

[1]) Jaffé, Reg. p. 379.

[2]) S. oben S. 313 u. 314.

[3]) S. oben S. 323, Anm. 1.

[4]) Urkundlich bezeugt durch Privileg P. Victors II. für das Stift von 1057 Januar 9, Cod. Anhaltin. I, p. 108 und neuerdings nach dem Original Harttung, Acta Pontif. Romanor. I, 1. p. 24 (Jaffé, Reg. 3307). In dem spätmittelalterlichen Verzeichniß der Pröpste von Goslar bei Hieronym. Emser, Vita Bennonis Misn. Acta SS. Bolland. Juni III, 160 und Mon. Hamersleb. bei Heineccius, Antiquit. p. 56 ist die richtige Ordnung gestört, da erscheint Gunther als Annos Vorgänger, nicht als dessen Nachfolger.

[5]) Lindner, Anno II, S. 10.

[6]) Annal. Altah. a. 1056. Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1056. Vgl. die betreffende Lücke in Berthold. Annal. a. 1056.

[7]) S. oben S. 332.

[8]) Heinrich II, 1005 Mai 31., Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, S. 335 (St. 1405).

[9]) Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, S. 400 (B. 1685; St. 2498): Ad haec etiam volumus in tota supradicta abbatia posthac nullos effici advocatos nisi consensu et consilio eiusdem abbatis Reginberti eiusque successorum.

[10]) Eine von den vielen Wundergeschichten, aus denen Jocundus, Translatio s. Servatii besteht, c. 47, c. 48, SS. XI, 108 ss., von den vierzig Ver-

welches während der letzten Jahre mehrere weltliche Große betroffen hatte. Wie z. B. Bonifacius von Tuscien, so wurde auch Dedo ermordet, und zwar war es ein Geistlicher, der dieses Verbrechen verübte, ein Priester aus Bremen, welchen Erzbischof Adalbert, um ihn wegen eines Vergehens zu strafen, verbannt und zu seinem Bruder, dem Pfalzgrafen, in Haft geschickt hatte. Eines Tages nun, als der Pfalzgraf im Begriffe war ein Pferd zu besteigen, fand der Gefangene Gelegenheit sich ihm zu nähern und stieß ihm hinterrücks ein Schwert in die Hüfte, so hatte er sich gerächt. Die Wunde war tödtlich, aber die letzten Worte des Sterbenden bestanden in der Bitte, den Mörder, den das Gefolge sofort ergriffen hatte, zu schonen, sowie in einem entsprechenden Auftrage an seinen Bruder. Und wirklich wurde jener nicht bestraft. Dessenungeachtet machte die Unthat auf Erzbischof Adalbert einen tiefen Eindruck: besonders schmerzte und kränkte ihn der Umstand, daß der Verbrecher zu seinem, dem bremischen Clerus gehörte und wenn er sich später mit der Stiftsgeistlichkeit heftig verfeindete, so lag nach der Ansicht des Geschichtschreibers Adam von Bremen der letzte Grund davon in der Ermordung des Pfalzgrafen [1]). Ueberhaupt rief der Tod dieses Fürsten, der sich um Reich und Kirche mannichfache Verdienste erworben hatte [2]) und vom Kaiser erst kürzlich durch die Schenkung eines in Nordthüringen gelegenen Landgutes ausgezeichnet worden war [3]), in weiten Kreisen Bestürzung und Trauer hervor und es war nur dem entsprechend, wenn der Kaiser die Leiche nach Goslar bringen, sie dort bestatten ließ. Da Dedo kinderlos, wenigstens ohne

---

brechern, welche in Goslar eingekerkert, durch die Einmischung des Heiligen ihre Freiheit und die Gnade des Kaisers wieder erlangten, knüpft an diesen Aufenthalt an. Merkmale dessen sind erstlich die Datirung des Ereignisses nach dem Feste des Heiligen, d. i. Mai 13 (Aderat tunc sollempnitate beati Servatii) und in c. 48 die Bezeichnung des Tages nach dem Feste als dies letaniarum: mit Sonntag, dem 12. Mai, begannen in diesem Jahre die dies rogationum; zweitens in c. 47 die Angabe, daß mit König Heinrich IV. auch dessen Verlobte zugegen gewesen sei: Hinc et sponsa eius adducitur. Andererseits für den Mangel einer festen historischen Grundlage ist sehr bezeichnend, daß die Weihe König Heinrichs IV. auf Papst Leo IX. zurückgeführt wird, während sie in Wahrheit erst einige Monate nach dem Tode desselben stattfand: Heinricus, gloria generis, decus imperii, consecratus per virum apostolicum magnum Leonem, tocius regni et voto in regem.

[1]) Adam, Gesta l. III, c. 55 (nach einer Mittheilung von Adalbert selbst): Germanus archiepiscopi frater, scilicet palatinus comes nomine Dedus a quodam suae diocesis presbytero interfectus est eodem anno, quo et caesar defunctus est, vir bonus et iustus, qui nemini unquam vel ipse nocuit vel fratrem nocere permisit. Apparuit hoc in fine memorabilis viri, qui circumstantes iam moriens obtestatus est pro salute sui occisoris; hoc mandavit et fratri. Qui defuncti complens vota presbyterum quidem abire permisit illaesum, ex eo autem tempore odio habuit omnem familiam ecclesiae. Vgl. Lambert. Hersfeld. a. 1056 und Chron. Gozecense l. I, c. 9, SS. X, 144 im Anschluß an Lambert, aber nicht ohne ihn aus der Tradition des pfalzgräflichen Klosters um Zusätze zu bereichern, wodurch unter anderem Tag und Ort des Ereignisses festgestellt wird.

[2]) S. Bd. I, S. 162.

[3]) S. oben S. 332.

erbfähige Söhne zu hinterlassen gestorben war, so folgte ihm in der Pfalzgrafschaft Friedrich [1]), sein Bruder und nächster Erbe.

Die Versuche auf Lothringen beruhigend und ordnend einzuwirken, womit der Kaiser am Rheine begonnen hatte, setzte er, wie die Urkunde für Echternach vom 16. Mai bezeugt, in Sachsen speciell während des Aufenthaltes in Goslar fort. Aber in größerem Maßstabe verfolgte und erreichte er dieses Ziel erst nachdem er Sachsen wieder verlassen und sich in die Mitte jenes halbfeindlichen Reichslandes begeben hatte.

Bald nach Pfingsten (Mai 27) [2]) hatte der Kaiser eine Zusammenkunft mit König Heinrich von Frankreich. An derselben Stelle, wo sie sich schon zwei Mal, in den Jahren 1043 und 1048 getroffen hatten, in dem Grenzort Ivois am Chiers verhandelten sie auch jetzt wiederum und der Zweck war nach deutscher Auffassung eine Erneuerung ihres Friedens- und Freundschaftsvertrages von 1048, aber das thatsächliche Ergebniß war das Gegentheil davon, eine Entzweiung der beiden Herrscher [3]) so persönlich und zugleich so offenkundig, wie sie unter ihnen bis dahin noch nicht vorgekommen war. Zufolge der älteren und schon deshalb glaubwürdigeren Ueberlieferung, welche in den Annalen von Nieder-Altaich enthalten ist, entstand der Streit darüber, daß der König von Frankreich einen Vertrag, den er früher mit dem Kaiser geschlossen, also wahrscheinlich eben ihr Bündniß von 1048, nicht länger als gültig anerkennen wollte, während der Kaiser die Fortdauer behauptete und erklärte, daß er für seine Ansprüche nöthigenfalls Krieg führen würde [4]). Abweichend hiervon berichtet

---

[1]) Annalista Saxo a. 1056, SS. VI, 960, im Anschluß an Lambert l. l.

[2]) Annal. Altah. a. 1056 aber ohne daß die bezügliche Ortsangabe eingetragen wäre oder sich erhalten hätte. Wenn der Erzählung der Vita Annonis l. I, c. 6, SS. XI, 469 von dem Rex Heinricus, Romanorum patricius, der die königlichen Insignien nicht anlegen wollte, nisi clam confessionis ac poenitentiae, verberum insuper satisfactione licentiam a quolibet sacerdotum suppliciter mereretur, und von Erzbischof Anno als kaiserlichen Pönitentiar, der bei einem hohen Feste den Kaiser durissimis verberum plagis afflictum non aliter ea die coronatum incedere consensit, quam prius manibus suis 33 argenti libras in pauperes expendisset etwas Thatsächliches zu Grunde liegt, so gehört der betreffende Vorgang entweder hierher oder zum diesjährigen Osterfeste (Paderborn, April 7). Ueber die deutsche Sitte, daß der König an den hohen Festen, namentlich Ostern und Pfingsten, öffentlich mit der Krone erschien, s. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. VI, S. 228.

[3]) Eine Erinnerung daran erhielt sich auch in einem späteren und nur ausnahmsweise originalen Geschichtswerke, Vita Lietberti episc. Camerac. auct. Rodulpho, c. 42, Bouquet. XI, 481 (SS. VII, 536 not. 23): In regnis Lothariensium necnon Francorum, simultatibus exortis quampluribus imperator Henricus et rex Francorum Evosii ad colloquium, ut eas sedarent, convenerunt, sed imperfecta pace discesserunt. Nec multo post imperator Henricus . . . . . diem clausit extremum.

[4]) Annal. Altah. a. 1056: imperator . . . . regi Charalingorum ad colloquendum in finibus utriusque regni occurrit. Ibi rex cepit negare quoddam pactum, quod inter ipsum et imperatorem pridem fuerat factum. Sed cum imperator paratus esset acie potius dimicare quam veritatem semel susceptam omittere, ad ultimum etiam proposuit examen monomachiae per se ipsum et illum pugnandae. Quibus rebus ut rex se iam victum intellexit, cum suis omnibus noctu clam auffugit.

Lambert von Hersfeld: der König habe sich in Schmähungen und Vorwürfen ergangen und unter anderem behauptet, daß der Kaiser ihn oft belogen habe, daß er immer von Neuem zögere ihm einen großen Theil des fränkischen Reiches, den seine, des Kaisers, Vorfahren widerrechtlich in Besitz genommen hätten, herauszugeben [1]. Mit anderen Worten: nach Lambert drehte es sich bei dem Streite vornehmlich um die alte Frage nach dem Rechte auf Lothringen, ob es deutsch bleiben oder, wie König Heinrich beanspruchte, französisch werden sollte. Indessen wie dem auch gewesen sein mag, in Betreff der Wendung, welche die Verhandlungen schließlich nahmen, stimmen beide Berichterstatter überein. Es kam so weit, daß der Kaiser den König zum Zweikampf herausforderte, wie ja auch in dem großen deutsch-französischen Kriege von 978, als Kaiser Otto II. und K. Lothar, der vorletzte Karolinger, um Lothringen kämpften, der Vorschlag gemacht worden war den Streit durch einen Zweikampf der Herrscher zu entscheiden [2]. Aber wenn diese Art der Lösung damals als französisches Project auftrat und von deutscher Seite verworfen wurde, so ereignete sich jetzt das Umgekehrte. Das Verhalten des Königs von Frankreich war der Grund, weshalb der vom Kaiser vorgeschlagene Zweikampf nicht zu Stande kam. Denn jener brach die Verhandlungen kurz ab und kehrte schleunig in sein Reich zurück: nächtlicher Weile zog er mit den Seinigen heimlich von dannen.

Der Kaiser nahm jetzt in Lothringen eine ungemein gebietende Stellung ein. Er hielt damals einen Fürstentag, auf dem er unter anderem die stark in Verwirrung gerathenen Vogteiverhältnisse und das Hofrecht des Klosters S. Maximin bei Trier neu ordnete und dazu erschienen nicht nur stets getreue Große wie die beiden Herzoge Gerhard und Friedrich, die Erzbischöfe Eberhard von Trier und Liutpold von Mainz, die Bischöfe Adalbero von Metz und Theoderich von Verdun, und mehrere Aebte, unter denen Udalrich von Lorsch und Samuel von Weißenburg als Neulinge in Betracht kommen, sondern auch Gotfried stellte sich ein. Seine Verbindung mit Balduin von Flandern hatte die vorjährige, bekanntlich mißglückte Unternehmung gegen Antwerpen nicht lange überdauert; bald darnach unterwarf er sich dem Kaiser [3] und fehlte dem zufolge auch nicht unter den Fürsten, welche sich wahrscheinlich in Trier Ende Juni um jenen versammelten. Am 30. Juni beurkundete Heinrich III. hier die schon erwähnte Feststellung

---

[1]) Lambert. Hersfeld. a. 1056: Imperator . . . . perrexit ad villam Civois, in confinio sitam regni Francorum ac Teutonicorum, colloquium ibi habiturus cum rege Francorum. A quo contumeliose atque hostiliter obiurgatus, quod multa saepe sibi mentitus fuisset et quod partem maximam regni Francorum dolo a patribus eius occupatam rederre tamdiu distulisset, cum imperator paratum se diceret, singulariter cum eo conserta manu obiecta refellere, ille proxima nocte fuga lapsus in suos se fines recepit.

[2]) Gesta episcopor. Cameracens. l. I, c. 98, SS. VII, 441.

[3]) Chron. Wirziburg. (a. 1055) SS. VI, 31 im Anschluß an die Begnadigung Gebehards von Regensburg: Gotefridus dux ad deditionem venit.

des Vogt- und Hofrechtes von S. Maximin [1]). Sie war materiell das Werk von Rechtskundigen, berufen aus dem Stande der nächsten Interessenten. Zwölf Ministerialen aus der Classe der Scaremannen und vier und zwanzig andere, die zu den Aelteren gehörten, erhielten von dem Kaiser den Auftrag über das Recht, wonach die Dienstmannen von S. Maximin überhaupt seit etwa zwei Menschenaltern, genauer gesagt: seit der Zeit der beiden Heinriche von Luxemburg, Herzogen von Baiern und Vögten von S. Maximin [2]) gelebt hatten, und über die einschlägigen Gerichtsverhältnisse eidlich Aussage zu thun [3]). Erst nachdem dies geschehen war, entstand die Urkunde, welche das geltende Recht unter der Autorität des Kaisers neu normirt und in kanzleimäßiger Fassung darstellt, aber derartig ins Einzelne geht, daß die Würdigung ihres Inhaltes anderen Disciplinen, namentlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte überlassen bleiben muß [4]). Für uns ist nur noch die Wahrnehmung von Interesse, daß die eifrigen Bemühungen des Abtes Theoderich von S. Maximin um den Erlaß des Hofrechtes nicht nur in der betreffenden Urkunde anerkannt wurden [5]), sondern ihn überhaupt in der Gunst des Kaisers befestigten und bald darnach einen reellen Vortheil für ihn zur Folge hatten. Denn während die reichsrechtliche Stellung der Abtei, namentlich die zuerst von Heinrich II. vorgenommene Umwandlung der Hauptmasse des Abtsgutes in weltliches Lehngut zunächst unverändert fortdauerte [6]), erschloß sich dem

[1]) Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, S. 401 (B. 1687; St. 2499).

[2]) Vgl. S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I, S. 535, 537.

[3]) Beyer a. a. O.: duodecim de servientibus, qui scaremanni dicuntur et viginti quatuor ex antiquioribus de familia per sacramentum iurare et confirmare decrevimus, quibus legibus vel iuri sub tempore Heinrici ducis senioris et Heinrici ducis iunioris servientes aut familia loci illius subiaceret, qualiter placita et iudicia fierent, ad quem prebendarii, qui ante portam vel circa urbem sunt, aut in cellula, que Tavena vel Apula dicitur, respectum habere deberent, ut ipsi et posteri eorum eodem iure eademque lege exinde perfruerentur.

[4]) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. VII, S. 355.

[5]) Beyer a. a. O.: crebram et importunam querimoniam Theoderici reverendi abbatis de cenobio s. Maximini benigne suscepimus, de multis scilicet oppressionibus, quas familia s. Maximini patitur ab advocatis et comitibus eam defendere magis quam dissipare vel affligere debentibus, que non solum antiquis legibus destituta sed ita potius in servitutem advocatorum est omnimodis redacta, ut non quasi regalis sive regie dotis eadem abbatia, sed ut propria magis eorundem advocatorum esse videatur ancilla.

[6]) Beyer I, S. 403: Addimus etiam nos et nostra imperiali auctoritate firmissime interdicimus, ut nullus advocatorum . . . . . paraveredos tollere presumat, quia sex millia septingentos quinquaginta et amplius mansos de bonis s. Maximini, unde abbas in militiam ire et nostre contectali aut nobis in secundo semper anno servire debuit, adhoc idem advocati ex nostra parte habent in beneficium, ut cetera, que fratribus remanserant, absque omni advocatorum molestia quiete possideant. Schlußabschnitt der Narratio und mit dem Tenor des Ganzen, namentlich aber mit der eben mitgetheilten Einleitung der Art in Uebereinstimmung, daß ich das Bedenken, welches Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. a. a. O. gegen die Echtheit speciell des Schlußabschnittes äußert, nicht zu theilen vermag.

Abte und zwar recht eigentlich ihm und seinen Nachfolgern zum Unterschiede von den Mönchen, in ihrer Eigenschaft als selbständige Pfründner, eine neue und besondere Einnahmequelle fiscalischer Natur, da der Kaiser ihm durch eine Urkunde vom 15. September dieses Jahres die Erlaubniß ertheilte zu Billich (Wasserbillich) auf Klostergrund einen Markt zu errichten, Münzen zu prägen, Zoll zu erheben und rechtswidrige Eingriffe in diese Verleihung mit denselben Bannbußen bedrohte, welche in Mainz, Cöln, Trier Geltung hatten[1]).

Von den Urkunden des Kaisers, welche der Zeit nach dem zweiten Diplom für S. Maximin am nächsten stehen, sind zwei auch durch ihre Bestimmung für lothringische Kirchen und Klöster mit ihm verwandt: sie betreffen Landschenkungen, von denen die eine am 11. Juli dem Kloster Burtscheid zu Theil wurde[2]), während der Kaiser mit der anderen am 28. September das Stift von S. Simeon in Trier bedachte[3]) und zwar mit der Maßgabe, daß das geschenkte Land einzig und allein den Canonikern zu Gute kommen, dagegen dem jeweiligen Erzbischofe von Trier keinerlei Gewalt darüber zustehen sollte.

Zu den fürstlichen Zeugen des Actes, woraus am 30. Juni das neue Hofrecht für S. Maximin hervorgegangen war, gehörten außer den schon genannten Aebten noch einige andere: Ruopert von Prüm, Ruopert von Murbach und Eckbert (Ebbo) von Fulda. Diesem bestätigte der Kaiser einige Monate später die Immunität durch ein Diplom vom 23. September, welches nur in einer Einzelbestimmung von den unmittelbaren Vorlagen, von den entsprechenden Immunitäturkunden Kaiser Konrads II. und König Heinrichs III.[4]) abwich. Vor der auch hier vorhandenen Bestätigung des Rechtes den Abt vorbehältlich der Zustimmung des Königs oder Kaisers frei zu wählen ließ der Kaiser in die neue Urkunde eine Verfügung einschalten, wonach er das Aufgebot der Vasallen des Klosters und ihres Gefolges in jedem Falle sich allein vorbehielt; die Grafen des Reichs sollten keinerlei Gewalt darüber haben.

Bei diesem, für das Heerwesen und die Kriegsverfassung des Klosters Fulda so wichtigen Vorgange[6]) erinnern wir uns, daß der Kaiser vor einiger Zeit den Versuch gemacht hatte auch dem Unterrichts- und

---

[1]) Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, S. 405 (B. 1692; St. 2506). Ueber die damaligen Marktrechte im Allgemeinen s. Waitz, D. Verfassungsgesch. VII, S. 378 ff.

[2]) Lacomblet I, 123 (B. 1686; St. 2505): tale praedium, quale nos habuimus in villa Apinis (Epen bei Witten) in comitatu Friderici ducis in pago Maselant.

[3]) Beyer I, S. 406 (B. 1695; St. 2509): tres mansos cum dominicali terra ad illum pertinentes in villa Mertelach (Mertloch) dicta iacentes et in pago Meinevelt sitos in comitatu Bertolfi comitis.

[4]) Bd. I, S. 58 und S. 102.

[5]) Dronke, Codex Fuldensis p. 362 (B. 1694; St. 2508): De militibus suis iubemus, ut nullus comitum in omni regno nostro illos pro aliqua expeditione hostili inquietare praesumat suorumque sequaces et ipse potestative et honorifice suos et suorum habeat potestatem usque ad nostrum iussum.

[6]) Vgl. M. Baltzer, Zur Geschichte des Deutschen Kriegswesens. S. 31.

Studienwesen der alten und immer noch bedeutenden Abtei einen neuen Aufschwung zu geben, aber in dieser Beziehung nicht zum Ziele gekommen war. Etwa gegen Ende des Jahres 1054 galt es für die Schule von Fulda einen neuen Leiter zu finden und der Kaiser wandte sich deshalb brieflich an den Bischof Dietwin von Lüttich, wo die Studien ja, wie unter anderem das Geschichtswerk des Domherrn Anselmus und die eben in diesem Jahre (1056) entstandene Widmung desselben an Erzbischof Anno von Köln [1]) genügend bezeugen, immer noch in hoher Blüthe standen und zwar der Art, daß in Lüttich gebildete oder von dort empfohlene Lehrer und Geistliche im ganzen Reiche und selbst im Auslande besonderes Ansehn genossen, als mustergültig gesucht und umworben wurden [2]). Demgemäß beauftragte der Kaiser den Bischof Dietwin ihm für Fulda einen von den Mönchen zu schicken, welche der verstorbene Richard von S. Vannes ausgebildet hatte und jener glaubte schon in einem Mönche des Klosters Lobbes Dietrich mit Namen den passenden Mann gefunden zu haben [3]). Gebürtig aus der Gegend von Thuin an der Sambre hatte Dietrich wirklich zu der Zeit, wo Richard in Lobbes Abt war (1020—1032) hier nicht nur die Klosterschule durchgemacht, sondern auch das Mönchsgelübde abgelegt, und später als er, der zugleich Weltgeistlicher in Cambray war, hervorragendes Lehrtalent entwickelte, da wurden seine Dienste stets von Aebten in Anspruch genommen, welche zu seinem Herrn und Meister Richard in nahen Beziehungen standen, geistesverwandte Mitarbeiter und Nachfolger desselben waren, wie Abt Hugo von Lobbes, Poppo von Stablo, Walerannus von S. Vannes, Rudolf von Mousson [4]). Dann gleich vielen Zeitgenossen von dem Verlangen ergriffen das heilige Grab in Jerusalem zu besuchen unternahm Dietrich mit Bewilligung seines Abtes Hugo eine Pilgerfahrt dorthin, aber noch ehe er die Hälfte des Weges zurückgelegt hatte, gab er sie wieder auf, weil er in Rom während des Jahres 1053 die Bekanntschaft des Bischofs Dietwin machte und sich von ihm zur Heimkehr bestimmen ließ [5]). Eine weitere Folge dieser Bekanntschaft war die durch Dietwin vermittelte Berufung Dietrichs zum Scholaster von Fulda und die Einführung sollte erfolgen, sobald Bischof Dietwin zum Kaiser reiste: bis dahin verweilte jener in Lüttich [6]). Aber nun traten Ereignisse

---

[1]) SS. VII. 161. Vgl. p. 150.

[2]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II, S. 112.

[3]) Vita Theoderici abbatis Andaginensis c. 16, SS. XII, 45: Interjectis vero paucis diebus Henricus imperator legatos cum litteris eidem episcopo (Theodwino) misit, in quibus mandabat e numero illorum, quos beatae memoriae abbas Richardus instituerat, unum sibi mitti monachorum prudentem, religiosum ac litteris eruditum, quem in Fuldensi monasterio institueret scholasticum. Ille Theodericum, sicut a Roma usque Leodium se teste didicerat, adhoc sciens idoneum, exorato abbate a Lobiensi monasterio eum revocavit, et Leodii usque dum ipse ad imperatorem pararet profectionem, eum esse praecepit.

[4]) Vita Theoderici c. 3; c. 8; c. 10; c. 13, 14.

[5]) Vita Theoderici c. 15.

[6]) S. Anm. 3.

ein, welche seine Absicht nach Fulda zu gehen nicht nur verzögerten, sondern überhaupt vereitelten: der Tod des Abtes Adelard von S. Hubert in den Ardennen, der Zusammentritt einer Wahlversammlung, zu der sich unter anderen auch Bischof Dietwin in Begleitung Dietrichs einfand, und der Beschluß derselben die Abtei auf Dietrich zu übertragen als denjenigen, der vorzugsweise geeignet wäre die unter dem schwachen Regimente Adelards verfallene Disciplin wieder herzustellen. Zwar machten einige den Einwand, daß Dietrich vom Kaiser den Auftrag, ja den Befehl hätte in Fulda zu lehren und gaben deshalb den Rath ihn ziehen zu lassen [1]), aber sie wurden überstimmt, und ebenso wenig vermochte Dietrich den Widerspruch, den er selbst gegen seine Wahl erhob, lange aufrecht zu halten. Als der Bischof ihm die Annahme geradezu gebot und die Aelteren unter den Anwesenden immer von Neuem in ihn drangen, fügte er sich. Anstatt nach Fulda zu gehen blieb er in S. Hubert und empfing am 2. Februar 1055 die Weihe als Abt [2]). Wer in Fulda das Amt erhielt, welches ihm zugedacht, eigentlich so gut wie übertragen war, wissen wir nicht; aber jedenfalls hat es wohl Interesse festzustellen, daß den Beziehungen, in denen Abt Eckbert während des Jahres 1056 zum Kaiser stand, namentlich seinem Erscheinen am Hofe in Trier die Verhandlungen mit Dietrich von Lobbes und der plötzliche Abbruch derselben nicht allzulange vorausgegangen waren.

Uebrigens waren die Berathungen des Kaisers und der Großen, die ihn in Trier umgaben, über lothringische Angelegenheiten kaum beendigt, so begab jener sich wieder an den Rhein und verweilte während der ersten Woche des Juli in Worms, um vor allem in Bezug auf Baiern und die endgültige Beilegung der letzten schweren Parteikämpfe einige wichtige Beschlüsse zu fassen.

Schon vorher hatte er den vornehmsten der gefangenen Rebellen, seinen Oheim Gebehard wieder in Freiheit gesetzt; jetzt begnadigte er ihn vollständig. Gebehard kehrte als Bischof nach Regensburg zurück [3]);

---

[1]) Ibidem p. 46: pauci, quibus privata utilitas bono honestoque potior . . . . non hoc rectum sibi videri, sed potius quia ad hoc a monasterio suo adductus esset, pro religione instituenda in monasterio Fuldensi ex praecepto et rogatu imperatoris censebant eum debere mitti. Darauf erwiederte Stephanus, Publici montis abbas: quod monasterium sancti Huberti quod est sub cura atque providentia Leodiensis episcopi, pro refrenanda regularis disciplinae censura religione eget Theoderici, Fuldensis autem ecclesia quid nobis attinet?

[2]) Ibidem: Deinde mox post sollemnia processionis; erat enim illa dies purificationis sanctae Mariae, ordinatus et consecratus deducentibus se, qui affuerant, septem abbatibus et multa clericorum et populi turba processit, abbas appellatur.

[3]) Mehrere Quellenzeugnisse: Chron. Wirziburg. (a. 1056), SS. VI, 31 und Berthold. Zwifalt. Chron. c. 5, SS. X, 100 (s. oben S. 323, Anm. 3). Dazu Annal. Altah. a. 1056: Imperator vero Wangionem rediit, quo etiam papa Italia nuper digressus occurrit, ubi de statu regni plurima disponit. Gebehardo episcopo ante iam custodia relaxato gratiam suam reddit, Chuononem nepotem suum poenitentem pro rebellione suscepit, et sic singulos domum redire permisit. Daß die den Papst betreffende Angabe unrichtig ist, wird sich unten ergeben.

erlitt er überhaupt eine Einbuße an Macht, so bestand sie vermuthlich nur darin, daß er einige Besitzungen, welche er dem Kloster S. Emmeram entrissen hatte, wieder herausgab. Dagegen hielt er an seinen Ansprüchen auf eine besondere Herrschaft über die Abtei mit Entschiedenheit fest; es fruchtete nichts, weder daß die Mönche, um reichsunmittelbar zu werden, Urkunden vorlegten, welche ihr Recht darauf beweisen sollten, noch daß der Kaiser sie auf Grund derselben in die Classe der Königsklöster aufnahm. Denn der formelle Abschluß der Angelegenheit zog sich, wie behauptet wird [1]), durch die eigene Schuld der Mönche in die Länge, darüber starb der Kaiser und das Kloster S. Emmeram war nun der Willkür des herrschsüchtigen und gewaltthätigen Bischofs vón Neuem schutzlos preisgegeben.

Auf dem Tage von Worms unterwarf sich dem Kaiser auch noch einer von den weltlichen Großen, die sich wie Bischof Gebehard des Aufruhrs schuldig gemacht hatten: Konrad oder Kuno, Bruder des lothringischen Pfalzgrafen Heinrich; er wurde ebenfalls wieder zu Gnaden angenommen [2]). Von den treugebliebenen Kirchenfürsten Baierns befanden Erzbischof Balduin von Salzburg und Bischof Egilbert von Passau sich allem Anscheine nach damals am Hofe. Denn ungefähr gleichzeitig mit den Urkunden, welche der Kaiser auf Bitten und im Interesse des Bischofs Arnold von Worms am 2. [3]) und 7. Juli [4]) ausstellte, erließ er andere für jene baierischen Bischöfe und erweiterte damit zunächst am 3. und 4. Juli den Grundbesitz der Salzburger Kirche in zweifacher Richtung, einestheils innerhalb der Karantanischen Mark durch Schenkung einiger Königshufen, die zu Gumbrachtsteden in Steiermark lagen, anderntheils in dem deutsch-italienischen Markgebiete, im Friaul: hier überließ er Balduin eine Besitzung, welche er selbst erst erworben hatte. Dann sorgte er für Passau in ähnlicher Weise durch Diplom vom 10. Juli. Diese Landschenkung, Baumgarten (Herrenbaumgarten) und ein bedeutender Theil der Umgegend, lag im Nordosten der Markgrafschaft Oesterreich, hart an der Grenze von Böhmen und Ungarn, aber in unmittelbarer Nähe der Erwerbungen, die Bischof Egilbert zu Ende vorigen Jahres in derselben Gegend aus den confiscirten Gütern Richwins gemacht hatte.

---

[1]) Othloni lib. vision. 10, SS. XI. 382: inter tot beneficia novum quoddam scelus addidimus, credentes scilicet absque labore aliquo sublimia posse mereri, sperantesque magis in humano quam in divino auxilio repente spes nostra cecidit. Nam priusquam illa iam commemorata consummarentur beneficia a praedicto caesare, defunctus est tantaque episcopi persecutio exinde super nos esse coepit, qualis nunquam antea fuit.

[2]) Annal. Altah. l. l. S. die vorige S., Anm. 3.

[3]) Stumpf, Acta imperii p. 66 (Nr. 63: St. 2500): fideli nostro Wigberto curtem unam ad fiscum nostrum in Wissebad (Wiesbaden) pertinentem in villa seu marca que dicitur Erbinheim, in pago Cunigissundera sitam . . . in proprium dedimus atque donamus.

[4]) Schannat, Historia episcop. Wormat. Cod. Probat. p. 56 (B. 1690; St. 2503): Bestätigung der Immunität der Kirche von Worms und ihrer weiteren Exemtion von der gräflichen Gewalt, nach Maßgabe eines entsprechenden Diploms K. Heinrichs II., 1014 Juli 29, Schannat l. l. p. 40 (B. 1127; St. 1631).

Die Besitzung war nach Böhmen zu nicht genau abgegrenzt; jegliche Nutzung, welche den Böhmen abgewonnen werden konnte, gehörte nach dem Wortlaute der Urkunde zu Baumgarten [1]). Es ist als ob der Kaiser den neuen Eigenthümer auffordern wollte sich auf Kosten seiner slavischen Nachbarn auszubreiten und wie die Lage der Dinge in Böhmen damals war, kann die Feindseligkeit, welche in der Urkunde für Passau zum Ausdruck kommt, in der That nicht auffallen.

In höchst tumultuarischer Weise hatte Herzog Spitihnev die Herrschaft begonnen. Zu seinen ersten Regierungshandlungen gehörten Gewaltthätigkeiten, die er gegen seine nächsten Anverwandten verübte, um unbedingt und in jeder Beziehung Alleinherrscher zu werden.

Nicht einmal die eigene Mutter, die Herzogin-Wittwe Judith duldete er im Lande, sie mußte Böhmen verlassen und nach Ungarn auswandern [2]). Ferner beseitigte Spitihnev sogleich die Theilherrschaften seiner jüngeren Brüder in Mähren: er rückte mit Heeresmacht ein und nur Wratislav rettete sich dadurch, daß er wie Judith nach Ungarn floh. Konrad und Otto dagegen mußten sich Spitihnev unterwerfen und nachdem sie ihre Fürstenthümer verloren hatten, an seinem Hofe Dienste nehmen: der eine soll Jägermeister, der andere Küchenmeister geworden sein [3]). Besonders schwer lastete die Herrschaft Spitihnevs auf der deutschen Bevölkerung von Böhmen: ja, wenn man dem Geschichtschreiber Cosmas unbedingt Glauben schenken dürfte, so gab der Herzog schon am Tage seiner Thronbesteigung den Befehl, daß sämmtliche Deutsche, ohne Unterschied ob reich, ob arm, ob reisend oder ansessig, das Land binnen drei Tagen verlassen sollten und wie die Herzogin Judith, so wäre auch die Aebtissin von S. Georg in Prag, die ebenfalls eine Deutsche war, diesem Befehl gemäß behandelt, d. h. schleunig landesverwiesen worden [4]). Bei dem letzteren Falle

---

[1]) Mon. Boica XXIX a p. 129: locum cuiusdam vici Poumgartun nominatum cum omni utilitate, quae contra Boemos quoquo modo haberi et conquiri poterit omnemque terram intra subscriptos terminos inclusam, id est vallem ipsam Poumgartuntal dictam sursum usque ad definitas notas Ungaricorum terminorum, deorsum usque ad praedium Henrici comitis, exinde in directum usque ad stratam Laventenburch (Lundenburg) ducentem ipsamque usque ad praedium Richvini. Genauere Ortsbestimmung bei v. Meiller, Regesten S. 202. Vgl. Büdinger, Oesterreich. Gesch. Bd. I, S. 449.

[2]) Cosmas, Chron. Boemor. l. II. c. 14, SS. IX, 76. Vgl. den annalistischen Abschnitt bei Cosmas l. II, c. 17 ad a. 1058: 4. Nonas Augusti Judita coniunx Bracizlavi, ductrix Boemorum, obiit, quam quia filius suus Spitigneus eiecerat de regno suo, cum non posset aliter ulcisci iniuriam suam in filio, ad contumeliam eius et omnium Boemorum nupserat Petro regi Ungarorum.

[3]) Cosmas l. II, c. 15, c. 16.

[4]) Cosmas l. II, c. 14: Prima die, qua intronizatus est, hic magnum et mirabile ac omnibus seclis memorabile fecit hoc sibi memoriale; nam quotquot inventi sunt de gente Teutonica sive dives sive pauper sive peregrinus, omnes simul in tribus diebus iussit eliminari de terra Boemia, quin etiam et genitricem non tulit remanere suam . . . . Ottonis natam, nomine Juditham. Similiter et abbatissam sancti Georgii, Brunonis filiam, eliminat, quia haec olim antea eum verbis offenderat acerbis.

war freilich, wie sich aus Cosmas selbst ergiebt[1]), Privatrache mit im Spiel: nicht sowohl die deutsche Herkunft wurde der Aebtissin verhängnißvoll als vielmehr der Umstand, daß sie mit Spitihnev schon vor seiner Thronbesteigung Streit gehabt und beleidigende Worte mit ihm gewechselt hatte. Auch sonst erheben sich Zweifel, ob Spitihnev eine so allgemeine Austreibung der Deutschen wirklich vorgenommen hat[2]), wie Cosmas sie ihm zuschreibt. Jedenfalls ist die Zeitbestimmung zu verwerfen: das Ereigniß, welches jener Erzählung zu Grunde liegt, kann erst einige Zeit nach der Reichsversammlung zu Regensburg (1055 Anfang März), wo Spitihnev von dem Kaiser mit dem Herzogthume belehnt wurde, stattgefunden haben[3]). Dem Berichte des Cosmas steht ferner die Thatsache entgegen, daß der neue Herzog in dem Kloster zu Sazawa einen Abt von böhmischer Nationalität, den Vitus, Neffen des Prokop, anfeindete, weil er sich des Slavischen als Kirchensprache bediente und ihn schließlich, da Vitus ins Ausland flüchtete, durch einen Abt deutscher Herkunft ersetzte[4]). Immerhin aber war Herzog Spitihnev von Böhmen für die rein deutschen Grenzländer des Kaiserreiches, wie Baiern, Ostfranken, Thüringen ein gefährlicher, weil unruhiger Nachbar und zumal in der baierischen Ostmark hatte man Grund vor ihm auf der Hut zu sein, da er sich mit seinem Bruder Wratislav bald wieder aussöhnte und durch ihn, der mittlerweile Eidam des Königs Andreas geworden war, freundschaftliche Beziehungen zu Ungarn gewann[5]), während die deutsch-ungarischen Friedensverhandlungen seit dem durch Konrad von Baiern herbeigeführten Abbruch völlig stockten. Die Waffenruhe, welche in den beiden letzten Jahren bestand, war und blieb nur eine thatsächliche[6]) und wenn der Kaiser um die Mitte von 1056 den baierischen Verhältnissen wieder besondere Aufmerksamkeit zuwandte, wenn er namentlich das durch den Tod seines Sohnes Konrad so rasch wieder erledigte Herzogthum im Laufe dieses Jahres seiner Gemahlin, der Kaiserin Agnes übertrug[7]), so lag der Grund davon ohne Zweifel auch in den Besorgnissen, welche ihm die Unsicherheit der äußeren Lage einflößte.

Eine versöhnliche, aber zugleich feste, achtunggebietende und unbedingt zuverlässige Leitung des baierischen Herzogthums war für ihn überhaupt unentbehrlich: nach den oben berichteten Vorgängen in

---

[1]) Cosmas l. l.

[2]) Palacky, Gesch. von Böhmen, Bd. I, S. 293.

[3]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 669.

[4]) Monachi Sazav. contin. Cosmae, SS. IX, 152: in loco illo abbatem genere Teutonicum constituit, hominem turbida indignatione plenum.

[5]) Cosmas l. II, c. 16.

[6]) S. oben S. 284.

[7]) Lambert. Hersfeld. a. 1056: Counradus, filius imperatoris, dux Baioariae, obiit. Ducatum eius imperator imperatrici dedit, privato iure, quoad vellet possidendum. Zur Bestätigung dient, wenn auch nur indirect, Annal. Altah. a. 1057: Quoniam vero imperatrix, mater eius (regis Henrici), fatebatur se gravidam fore, ideo ducatum Baioaricum permisit eam retinere, ut si filius ex ipsa nasceretur, ipse eodem principatu potiretur.

Worms war sie es mehr als je, weil der Kaiser selbst zunächst in anderer Richtung thätig sein und an der Nordostgrenze des Reiches, gegen die Liutizen eine bedeutende Heeresmacht aufstellen mußte.

In der sächsischen Nordmark lagen die Dinge wieder genau so wie vor zehn Jahren: an der Spitze der Mark stand noch Wilhelm, ein Fürst von ungewöhnlichem Ansehen, aber in dem Erzbisthum Magdeburg herrschte in Bezug auf Heidenmission unter Engelhard dieselbe Passivität, wie unter seinem Vorgänger Hunfrid [1]), und zwar nicht nur in der Metropole, sondern auch in den Suffraganbisthümern, die den zu bekehrenden wendischen Völkerschaften, insbesondere den heidnischen Liutizen näher lagen als jene, in Havelberg und in Brandenburg. Daß diese bischöflichen Kirchen überhaupt noch existirten, erfährt man allerdings gelegentlich [2]). Aber in ihre inneren Verhältnisse und in die kümmerliche Art, wie sie ihr Dasein fristeten, sind nur spärliche Einblicke gestattet; vollends findet sich keine Spur von Erfolgen oder von Stiftungen, wie sie der Missionseifer des Erzbischofs Adalbert von Hamburg unter den benachbarten Obodriten und im engsten Bunde mit dem Landesfürsten Godschalk zu Wege brachte. Da war es denn nur naturgemäß, wenn die ebenso kriegerischen wie starr heidnischen Liutizen auf ihre Unabhängigkeitsbestrebungen und ihren alten Nationalhaß gegen die sächsischen Herren an der Grenze zurückkamen, sobald der Schrecken, den der Feldzug K. Heinrichs III. von 1045 unter ihnen verbreitete [3]), sich wieder verloren hatte. Ihre damalige Unterwürfigkeit konnte um so weniger von Dauer sein, je seltener der König sich, nachdem er Kaiser geworden, in ihrer Nähe zeigte und als er während des vorigen Jahres wiederum Monate lang in Italien verweilte, da kam der Grenzkrieg in der That von Neuem zum Ausbruch. Aber die kaiserlichen Vasallen, die den Kampf mit den Liutizen und wohl auch noch mit anderen feindlichen Wenden aufnahmen, hatten Unglück. In einem Treffen, von dem nicht überliefert ist, wo es stattfand, erlitten sie schwere Verluste: viele wurden erschlagen, viele andere geriethen in Gefangenschaft [4]) und als der Kaiser aus Italien zurückkehrte, wartete seiner die Aufgabe die Folgen dieser Niederlage abzuwenden, die Liutizen wieder zu unterwerfen.

Dies war Anlaß und Zweck der Expedition, welche viele sächsische Fürsten und Herren mit ihren Mannen im Hochsommer dieses Jahres unter dem Oberbefehle des Markgrafen Wilhelm unternahmen [5]),

---

[1]) Vgl. Giesebrecht, Wendische Geschichten, Bd. II, S. 94 ff.

[2]) Als Erzbischof Hunfrid von Magdeburg am 15. Juli die Krypta des dortigen Domes weihte, assistirte ihm Bischof Godschalk (von Havelberg). Annalista Saxo a. 1049, SS. VI, 688.

[3]) Bd. I, S. 285, 286.

[4]) Sigebert. Chron. a. 1056, SS. VI, 360: Imperatore in Italia constituto milites eius Sclavis et Lutitianis bello congressi multi capiuntur aut perimuntur.

[5]) Nach Lambert. Hersfeld. a. 1056 vernahm der Kaiser zu Bodfeld Willihelmum marchionem et Dietericum comitem cum infinita multitudine Saxonici exercitus, quos contra Luticios miserat, male gestis rebus, occubuisse. Das Nähere s. unten S. 352.

während der Kaiser vom Rhein her durch Hessen [1]) nach Sachsen zog und in Goslar erschien, theils um dem Kriegsschauplatze an der Elbe nahe zu sein, theils um einen Besuch des Papstes zu erwarten. Am 8. September feierte er dort das Fest Mariä Geburt [2]).

Dringende Aufforderungen, wiederholte Einladungen von Seiten des Kaisers waren der diesjährigen Reise Victors II. vorausgegangen [3]). Wahrscheinlich jedoch wäre er auch ohnedies gekommen, weil er der Unterstützung des Kaisers sowohl gegen die Normannen [4]) als auch zu neuen Recuperationen von römischem Kirchengut dringend bedurfte. In einem späteren Geschichtswerke taucht die Nachricht auf [5]), daß Ruhestörungen in Rom selbst den Papst veranlaßt hätten zum Kaiser zu reisen, aber da Bestätigung fehlt, so erscheint sie nicht als glaubwürdig. Der Papst legte den weiten Weg ziemlich rasch zurück. Im Juli anwesend zu Teramo (Aprutium), also ziemlich nahe der apulischen Grenze, und in seiner Eigenschaft als Herzog von Spoleto und Markgraf von Fermo Richter in einem Processe des Bischofs Petrus von Aprutium gegen einen Grafen Teuto und dessen Söhne [6]) erreichte er Goslar um die Mitte des Septembers und zwar, wie es

[1]) Auf der Reise von Worms nach Goslar verweilte er am 10. und 11. Juli zu Berstadt an der Wetterau. St. 2504 (B. 1691); St. 2505 (B. 1686).

[2]) Lambert. Hersfeld. a. 1056.

[3]) Anonym. Haserens. c. 39, SS. VII, 265: Post haec ab eodem imperatore plurimis et accuratissimis legationibus evocatus (papa) Gosilariam venit. Vgl. Berthold. Annal. a. 1056: domino apostolico ad se tempore autumnali invitato.

[4]) Nach Amatus l. III, c. 44, c. 45, ed. Champollion-Figeac p. 97 schloß der Papst, bevor er zum Kaiser reiste mit den Normannen Frieden, während die Augsburger Annalen ein derartiges Ereigniß erst zum Jahre 1057 verzeichnen, Annal. Augustani SS. III, 127 und daß die letztere Quelle trotz ihrem deutschen Ursprunge mehr Glauben verdient, beweisen Annal. Romani, SS. V, 470: Qui (Victor) perrexit ad imperatorem supradictum pro ea causa, qua et predecessor suus, ut eicerent Agarenos, quia clamor populi illius regionis non valebat sufferre set minime impetravit, quia imperator(em) invenit in maxima infirmitate iacentem. Vgl. F. Hirsch, Forsch. VIII, S. 289.

[5]) Vita Lietberti episc. Camerac. c. 42, Bouquet XI, 481 (SS. VII, 536 not. 23): Imperator Henricus praesente papa Victore, qui pro causis papatus per Romanos male tractatus, apud ipsum conquesturus venerat, diem clausit extremum.

[6]) In der betreffenden, nur abschriftlich erhaltenen und mannichfach verderbten Gerichtsurkunde, Ughelli I, 352, 353 (Jaffé Reg. 3300) lautet die Einleitung zur Narratio jetzt: In dei nomine. Notitiam judicatam, quia ab omnibus est cognitum et a pluribus videtur esse manifestum, qualiter actum est in comitatum Aprutiensi ante ipsum castrum de la Vitice quia ibi erat Victorius, sedis apostolicae praesul urbis Romae gratia dei Italiae egregius p. p. regimine successus marcam Firmanam et ducatum Spoletinum dum in placito resideret et cum eo Stephanus iudex Romanae sedes et Angelus iudex Anconitanus et Adamma iudex Teatinensis et Transnundus comes Teatinus etc. Das Verfahren endete damit, daß der Papst den Bischof Petrus von Teramo mit dem streitigen Objecte investirte und durch Bannverkündigung sicherte, auch Namens des Kaisers: fecit mittere bandum de parte regis Enrici et de sua parte.

scheint, nach einem Aufenthalte in der linksrheinischen Gegend [1]). Der Kaiser hatte einen glänzenden Empfang vorbereitet; viele Fürsten des Reiches waren um ihn versammelt [2]) und schon setzte sich der Hof in Bewegung um den Papst gleich bei seiner Ankunft feierlich zu begrüßen, als plötzlich ein heftiges Unwetter ausbrach und aller Feierlichkeit im Freien ein Ende bereitete. In Folge dessen fand die erste Begegnung des Kaisers und des Papstes, der unter anderem von Cardinal Humbert begleitet war [3]), im Münster von Goslar d. h. in der Kirche von S. Simon und Judas statt [4]). Bald darauf zogen sie zusammen zur Pfalz von Bodfeld, wo der Kaiser im Herbste zu jagen gedachte [5]) und das erste urkundlich hervortretende Ergebniß ihrer gemeinsamen Regententhätigkeit bildet eine kaiserliche Landschenkung vom 21. September, zu deren Gewährung unter anderen Intervenienten die Fürsprache des Papstes beigetragen hatte [6]). Für sich selbst erhielt der Papst vom Kaiser damals die Zusage, daß ein Landgebiet, dessen

---

[1]) So erklärt sich wohl der Umstand, daß in den Altaicher Annalen die Begegnung von Kaiser und Papst irrthümlich nach Worms verlegt wird, Annal. Altah. a. 1056. Vgl. Sigebert. Chron. a. 1056: Victor papa in Gallias veniens gloriose ab imperatore suscipitur.

[2]) Lambert. Hersfeld. a. 1056: Imperator nativitatem sanctae Mariae Goslariae celebravit ibique Victorem papam, qui et Gebehart, magnifico apparatu suscepit hospicio collectis scilicet ad ornandum tantae diei solemnitatem cunctis pene regni opibus et principibus. Im Anschluß hieran erzählt Vita Annonis c. 7, SS. XI, 469, daß auch Erzbischof Anno von Cöln damals in Goslar erschien und mit dem Kaiser eine Unterredung hatte, worin er unter anderem äußerte, daß einer von ihnen bald sterben würde. Rex protinus metum, quem conceperat, pallore vultus insinuans, in quem ista dicerentur, vehemens perquisitor fuit. Vos, ait, haec tam tristis expectatio manet. Quod utique rex ipse velociter finiens verum fuisse declaravit. Also ein Orakel zur Verherrlichung des Helden.

[3]) Othlon. lib. vision. c. 15, SS. XI, 384.

[4]) Anonym. Haserens. c. 39: Goslariam venit (papa) et inaudita quidem susceptionis gloria honoratus esset, nisi deus quam nulla hec sibi forent, ardenter ostenderet. In ipso susceptionis articulo, dum regius apparatus cum exquisitissimis ornatibus obviam venienti procederet, tantus tamque subitaneus imber ingruit, ut totus ille tantae ambitionis ornatus usquequaque dissipatus sit. Verumtamen ubi fugiendo potius, quam procedendo in monasterium ventum est, magnifice susceptus est, ut papam quidem decuit, non tamen ut imperator voluit.

[5]) Lambert. l. l.: Inde profectus Botfelden, cum ibi aliquamdiu venationi deditus moraretur, comperit etc. Anonym. Haserens. c. 40: Paucis itaque interpositis diebus, autumnali venatione, gratissimo utique sibi occupatus studio in nemore Hart nuncupato, ultimam valitudinem incidit (imperator).

[6]) Mon. Boica XXIX a p. 131 (B. 1633; SS. 2507): ob interventum papae Victoris secundi necnon per intercessionem carissimae contectalis nostrae, scilicet Agnetis imperatricis augustae nostrique filii dilectissimi Heinrici quarti regis quinque mansos in villa et circa illam villam Bettesigelon dicta iacentes in pago Ratinzgowe sitos et in comitatu Graft comitis servienti nostro Otnando, quos prius in beneficium obtinuit, in proprium tradidimus. K. Heinrich IV. bestätigte und erweiterte diese Schenkung demselben Ministerialen Otnand durch Diplom von 1061 Juni 18, Mon. Boica XXIX a p. 152 (B. 1740; St. 2594).

Lage sich leider nicht mehr genau bestimmen läßt, als ehemaliges Patrimonium anerkannt und zurückgegeben werden sollte [1]).

Kaum aber waren die beiden Herrscher in dieser Weise gemeinsam thätig geworden, so traten Ereignisse ein, welche Berathungen über die wichtigsten Angelegenheiten der allgemeinen Reichspolitik, ja über die Zukunft des Reiches selbst unmittelbar und nothwendig zur Folge hatten.

Am 10. September war das sächsische Heer, welches gegen die Liutizen ausgezogen war, unweit der Havelmündung, da wo im zwölften Jahrhundert die Burg Prizlawa lag, auf den Feind gestoßen und hatte eine Schlacht gewagt, aber nur zum eigenen Verderben [2]). Den Liutizen gelang es die Deutschen in dem Winkel zwischen Elbe und Havel der Art ins Gedränge zu bringen, daß sie weder vorrücken noch zurückweichen konnten, und in dem Gemetzel, welches nun begann, ging das kaiserliche Heer fast ganz zu Grunde. Auch von den Fürsten und Edlen wurden viele erschlagen, darunter Markgraf Wilhelm, Graf Dietrich von Katlenburg, Graf Bernhard von Domersleben [3]). Manche,

---

[1]) Amatus l. III, c. 44 ed. Champollion-Figeac p. 97: Cestui pape ala à la cort de l'empéreor pour demander li passage de la terre et de li Arpe, laquel terre apartient à la raison de l'église de Saint-Pierre de Rome; il fu honorablement receu de lo impéreor et lui promist lo impéreor de faire sa pétition, chés li impérior fu malade etc. F. Hirsch, Forsch. z. D. Gesch. Bd. VIII, S. 289 hält die Stelle in der Uebersetzung für so verderbt, daß er den Gegenstand dieser Forderung nicht zu errathen vermöge, während Giesebrecht, Kaiserzeit II, 673 Arpe ohne weiteres mit Arpi (nördl. Apulien) identificirt. Aber wenn man beachtet, daß eine dem deutschen Bodfeld entsprechende Ortsangabe des lateinischen Originals sich unter den Händen des Uebersetzers wandelt in Ponte-Feltro, so erscheint das Bedenken von Hirsch gegen die Authenticität des vorliegenden Textes in dem anderen Falle gewiß gerechtfertigt. Vgl. auch hierzu die allgemeingültige Kritik der Uebersetzung und der Ausgabe des Amatus von H. Breßlau, Jahrb. Heinrichs II., Bd. III, S. 339.

[2]) Die Grundlage unserer Kunde hiervon bildet der einschlägige Bericht der Würzburger Chronik im Annalista Saxo a. 1056, SS. VI, 690: dieser ist an Einzelheiten, welche den Eindruck ursprünglicher Ueberlieferung machen, reicher als der entsprechende Abschnitt des Chron. Wirziburg. (a. 1056), SS. VI, 31: Magna cedes a barbaris, qui Liutici dicuntur in christianos facta est, quorum quidam gladio, quidam fugientes in aqua perierunt; inter quos Willehalm marchio occiditur — und zwar, wie Annalista Saxo l. l. fortfährt: non procul a castro, quod Prizlava dicitur, quod situm est in littore Albis fluvii, in ostio, ubi inde recipit Habolam fluvium. Ibi ergo in medio duorum fluminum religiosus princeps dolose a paganis circumventus cum multis occubuit. Corpus eius a barbaris mille vulneribus confossum ac dilaniatum a suis amplius, ut dicitur, non est inventum. Kurz erwähnt wird das Ereigniß bei Berthold. Annal. a. 1056; Annal. Altah. a. 1056; Lambert. Hersfeld. a. 1056; Annal. Augustani a. 1056; Annal. S. Pauli Virdun. a. 1056, SS. XVI, 500.

[3]) Necrolog. S. Michaelis Luneb. Wedekind, Noten Bd. III, S. 67: 4. Id. Septemb. (September 10) Willehadus marchio et Thiedricus comes et Bernardus et multi alii interfecti a Sclavis. Und ähnlich, vermuthlich sogar im Anschluß an diese Notiz eine verlorene Chronik des S. Michaelisklosters in Lüneburg, beziehungsweise deren Ableitung in der Sächs. Weltchronik, Rec. C. herausg. Mon. Germ. Hist. Deutsche Chroniken Bd. II, S. 199: De marcgreve Willehelm . . . ward geslagen van den Weneden unde mit eme

die dem Schwerte entgangen waren, kamen in den Wellen um; die Flucht war überhaupt so wild, die Auflösung so allgemein, daß nicht einmal der Leichnam des Markgrafen gerettet sein soll [1]. Später wußte man nur, daß er aus zahllosen Wunden blutend von den wüthenden Heiden arg verstümmelt wurde.

Die Nachricht von dieser Niederlage erreichte den Kaiser in Bodfeld [2]: sie erschütterte ihn um so mehr als er auch über die Zustände im Innern des Reiches Manches erfuhr, was zu schweren Besorgnissen Anlaß gab. In vielen Gegenden herrschte wieder Hungersnoth; Armuth und Elend griffen überall um sich und dem entsprechend wuchs auch der Hang zum Verbrechen [3]: jene Verwilderung in Bezug auf Sitte und Recht, welcher der Kaiser in der ersten Hälfte seiner Regierung mehrfach mit dem Erlaß von Indulgenzen, und mit dem Gebote von beschworenen Amnestien entgegengetreten war [4], regte sich jetzt von Neuem. Auch jetzt beseelte ihn guter Wille Abhülfe zu schaffen, aber der Körper versagte den Dienst. Ende September erkrankte der Kaiser so schwer, daß nach wenigen Tagen alle Aussicht auf Rettung geschwunden war [5]; er hatte nur noch Zeit einige letztwillige Verfügungen zu treffen. Ob dazu wirklich die Freilassung und die Wiederherstellung seiner gefangenen tuscischen Verwandten, der Markgräfin Beatrix und ihrer Tochter Mathilde gehörte, oder ob sie vielleicht schon früher, etwa im Zusammenhang mit den kaiserlichen Gnadenacten von Worms [6] aus der Haft entlassen und Gotfried zurückgegeben waren [7], das muß

---

twe greven Dideric van Katelenburch unde Bernard van Domenesleve. Auf dieselbe oder eine nahe verwandte Quelle weist in Annalista Saxo l. l. die weitere Angabe: Cum quo (sc. Willehelmo marchione) interfectus est comes Theodericus de Katalanburh, filius Udonis qui etc. Wegen der genealogischen Bezeichnungen vgl. L. Schrader, Die älteren Dynastenstämme S. 65 und Wedekind, Noten Bd. II, S. 394.

[1] Annalista Saxo l. l.

[2] Lambert. Hersfeld. a. 1056.

[3] Chron. Wirziburg. (a. 1056), SS. VI, 31: Hisdem temporibus multi diversarum provinciarum principes perierunt. Fames multas provincias afflixit. Egestas et penuria undique praevaluit. Multa mala tunc temporis facta sunt. Heinricus imperator his doloribus cordetenus conpunctus, infirmari coepit.

[4] Bd. I, S. 185, 186.

[5] Nach Lambert. Hersfeld. a. 1056 dauerte das Krankenlager ungefähr eine Woche, septem aut eo amplius diebus, und die Rathlosigkeit der Aerzte wird betont von dem Anonym. Haserens. c. 40: medicis desperantibus, ingravescente infirmitate.

[6] S. oben S. 346.

[7] Bonitho, Ad amicum l. V, ed. Jaffé, p. 637: vi febrium exagitatus, mox ut Reni Franciam intravit, evocavit ad se magnificum ducem Gotefridum redditaque sibi uxore cum Bonefacii filia omnibusque ad eam pertinentibus possessionibus multum suplicans, ut filio suo iam regi designato portaret fidelitatem, post paucos dies mortuus est. Die Chronica Albrici mon. Trium Fontium a. 1057. SS. XXIII, p. 791, erzählt die Auslieferung der Beatrix auf Grund einer älteren, aber noch nicht ermittelten Quelle im Zusammenhange mit dem Hoftage von Cöln, 1056 December.

wegen der Ungenauigkeit des bezüglichen Autors, des Bonitho von Sutri, dahingestellt bleiben. Bonithos Bericht ermöglicht auch die letztere Annahme [1]). Geradezu unglaubwürdig ist es, wenn in späteren Quellen überliefert wird, daß der Kaiser vor seinem Ende einen der geistlichen Fürsten zum Verweser des Reichs und zum Vormund oder Pfleger des jungen Königs ernannte. Derartige Angaben verdienen auch deshalb keine Beachtung, weil in Betreff der Persönlichkeit die Meinungen getheilt sind. Während nach Benzo die Wahl des Kaisers auf Erzbischof Adalbert von Hamburg fiel [3]), behaupten andere, daß Anno von Cöln, später College und Nebenbuhler Adalberts im Reichsregimente unter Heinrich IV., dazu ausersehen wurde [4]). Nicht einmal die Anwesenheit des einen oder des anderen in Bodfeld ist zu erweisen [5]). Der Patriarch Gotebald von Aquileja und Bischof Gebehard von Regensburg sind außer dem Papste die einzigen geistlichen Fürsten, deren Anwesenheit am Sterbelager des Kaisers ausdrücklich bezeugt ist [6]). Mit dem Papste und mit allen ihn umgebenden Großen [7])

---

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 528.

[2]) Vgl. Th. Lindner, Anno II., der Heilige S. 100.

[3]) Ad Heinricum IV., l. III, c. 20, SS. XI, 630: Igitur dum detineor in curia, secundum statuta precepti dominici, relatu quorumdam didici, quod dominus meus imperator verus. secundus Heinricus transiens de hoc mundo ad Christum deputavit filio suo Bremensem metropolitam tutorem et magistrum. Also der Grund, auf dem diese scheinbar so lebhafte Reminiscenz beruht, ist nicht einmal eigene, unmittelbare Kunde Benzos, sondern das Gerede von Hofleuten, die im Kampfe um die Reichsregentschaft auf Adalberts Seite standen, für ihn gegen Anno Partei ergriffen hatten. Dem letzteren legt Benzo l. III, c. 28. SS. XI, 633 die Worte in den Mund: sanctus imperator, secundus Heinricus me erigens de stercore super altitudines ceterorum procerum praeesse voluit meque se alterum in imperio constituens nil plus facere potuit. Aber sie beziehen sich lediglich auf die Erhebung Annos zum Erzbischof von Köln; nur ein so willkürlicher Interpret wie Gfrörer konnte darin einen Beweis finden, daß Kaiser Heinrich III. Anno auch zum Reichsverweser ernannte. Pabst Gregorius VII, Bd. I, S. 6 ff. S. dagegen Lindner a. a. O.

[4]) Gesta Treveror. Contin. I, c. 9, SS. VIII, p. 182: Anno Coloniensis episcopus, quem provisorem regni et tutorem filii sui Heinrici Heinricus imperator moriens reliquerat. Viel weniger bestimmt lauten die angeblichen Beweisstellen in der Vita Annonis l. I, c. 7, SS. XI, 470: Huius (Heinrici imperatoris) filium, nominis et regni heredem ad honorem imperii et aecclesiae profectum suscepit nutriendum, multorum per hoc invidiam contra se accendens, und bei Hugo, Chronicon l. II, SS. VIII, p. 408: Et remansit Agnes imperatrix cum filio parvulo, qui et regnum optinuit sub tutore regni Annone Coloniensi archiepiscopo. Von diesen Quellen gilt im Besonderen, was Lindner a. a. O. generell bemerkt, daß sie Annos Stellung, wie sie vom Jahre 1062 an war, im Auge haben.

[5]) Die letzte Unterredung zwischen dem Kaiser und Anno fand nach der Vita Annonis l. l. in Goslar statt.

[6]) Lambert. Hersfeld. a. 1056. Vgl. in Betreff des Patriarchen Amatus l. III, c. 45, ed. Champollion-Figeac p. 98.

[7]) Praesentes erant quasi ad officium tanti funeris ex industria evocati Romanus pontifex, Aquileiensis patriarcha, patruus imperatoris Ratisponensis episcopus, item innumerabilis tam laici quam ecclesiastici ordinis dignitates. Lambert. Hersfeld. l. l. Vgl. die Citate aus dem Chron. Wirziburg. und den Annal. Altah. a. 1056 in den folgenden Anmerkungen.

ordnete er die Nachfolge seines Sohnes Heinrich noch einmal in formeller Weise: ihn, den schon gewählten und gekrönten König ließ er nochmals wählen [1]), empfahl ihn wegen seiner Unmündigkeit dem Schutze und der Unterstützung Aller, insbesondere aber sicherte er ihm den besonderen Schutz des Papstes [2]).

Anspruch auf die Regentschaft besaß naturgemäß die Kaiserin [3]) und die Fürsten haben sie später ohne Zwang und Widerstreben als Vormünderin des jungen Königs, als Reichsverweserin anerkannt [4]); aber ob dieser Einrichtung eine letztwillige Verfügung des sterbenden Kaisers zu Grunde lag, ist den Quellen nicht mehr zu entnehmen. Thatsache ist nur, daß er die Herausgabe von Landgütern, auf welche das baierische Kloster Ebersberg ein Anrecht besaß, und durch Abt Williram Anspruch erhoben hatte, auf seinem Sterbebette recht eigentlich der Kaiserin zur Pflicht machte [5]). So wollte er es mit seinem Nachlasse überhaupt gehalten wissen: was er widerrechtlich erworben, sollte ausgeschieden und dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückerstattet werden. Einige Acte der Art nahm Heinrich vielleicht noch selbst vor; dabei richtete er an alle, denen er Unrecht gethan zu haben glaubte, die Bitte ihm zu vergeben, andererseits verzieh er allen, die sich gegen

---

[1]) Chron. Wirziburg. (a. 1056): Heinricus imperator . . . . . ab omnibus, quibus potuit veniam petens, quibusdam praedia, quae abstulit restituens, cunctis, qui contra eum culpas damnabiles fecerunt relaxans, filium suum Heinricum Romani pontificis ceterorumque pontificum et principum electione regem constituit. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. VI, S. 132 charakterisirt die hier erwähnte Leistung des Papstes als „Vermittelung", aber das sagt nicht genug: Victor II. war Mitwähler, schon in seiner Eigenschaft als Bischof von Eichstädt.

[2]) Hauptzeuge ist P. Gregor VII., Registrum l. I, 19 an Herzog Rudolf von Schwaben, ed. Jaffé, Mon. Gregoriana p. 33: Henricus imperator . . . ipse moriens Romanae ecclesiae per venerandae memoriae papam Victorem praedictum filium suum commendavit. Gregor VII. redet, wie schon von Giesebrecht, Kaiserzeit II, 673 hervorgehoben wurde, wahrscheinlich als Augenzeuge, da vorher geht: regem Henricum, cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus. Außerdem kommen in Betracht Annal. Romani SS. V, p. 470: imperator . . . ad ultimum commendavit ei Heinricum filium suum adhuc puerulum ac in eius manibus defunctus est. Leo, Chron. mon. Casin. l. II, c. 91, SS. VII, 690: apostolicus ultra montes profectus ibique iam imperatorem languentem reperiens usque ad eius obitum cum illo est remoratus filioque parvulo quinque circiter annorum, quem in manu eius pater reliquerat, regni totius optimates iurare faciens etc. Dieselbe Zusammenstellung bei Waitz a. a. O.

[3]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 529; Waitz, Verfassungsgesch. VI, 218.

[4]) Berthold. Annal. a. 1056. Lambert. Hersfeld. a. 1056.

[5]) Nach dem Liber concambior. Ebersperg. c. 10 (Oefele II, 45) über die ehemals Ebersbergischen Besitzungen Beringen und Weißenfeld, welche die Gräfin Richlindis, Wittwe des Grafen Adalbero dem Grafen Udalrich, unter Heinrich IV. Markgrafen in Kärnthen und Krain, dieser aber, antequam nupsisset, dem Kaiser tradirt hatte, quae cum venerabilis Williramus abbas secundum ius ab eo reposceret, ipse in hora sui obitus imperatrici Agneti commisit ea reddere. Ueber Udalrich von Krain als Erben der Ebersberger s. Bd. I, S. 232 und Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. I., S. 177.

ihn vergangen hatten [1]). Dann wurde er mit den Sterbesakramenten versehen, wobei der Papst umgeben von zahlreichen Bischöfen und Priestern seine Beichte entgegennahm [2]); auch traf er noch Anordnungen in Betreff der Bestattung [3]) und am 5. October trat der Tod ein [4]).

Seine letzte Ruhestätte fand Kaiser Heinrich III. aber nicht zu Bodfeld, sondern seiner eigenen Verfügung gemäß theils in dem nahen und von ihm stets bevorzugten Goslar, theils in der Familiengruft zu Speier. So bestimmten auch die Kaiserin und der Papst, welcher die Leiche des Kaisers geleitete [5]). Während die inneren Bestandtheile derselben im Stifte von S. Simon und Judas zurückblieben [6]), wurde

---

[1]) Chron Wirziburg. l. l.

[2]) Annal. Altah. a. 1056: Cui cum vitae adventaret exitus, papa cum multis aliis universi ordinis praesentibus publice confessionem peccatorum facit, filium suum Henricum haeredem regni relinquens omnibus commendavit et sic sacro corporis et sanguinis domini viatico confirmatus exuit. Anonym. Haserens. c. 40: cum . . . in extremis suis ipsum apostolicum sibi utique benignissimum totque venerabiles episcopos aliosque sacerdotes praesentes habuerit, quibus et confessionem fecit et a quibus indulgentiam accepit quosque devotissimos pro se intercessores habuit. Vgl. Amatus l. III, c. 45.

[3]) Annal. Altah. a. 1056. S. die folgende S., Anm. 1.

[4]) So nach Othloni lib. vision. c. 11, SS. XI, 383; Anonym. Haserens. c. 40; Chron. Wirziburg. a. 1056; Mariani Scotti Chron. a. 1056; Annal. Augustani a. 1056; Annal. Einsidl. a. 1056, SS. III, 146, wo freilich die Zahl 3 vor Non. auf Ergänzung beruht. Bernold. Chron. a. 1057, SS. V, 427, während es im Chron. Magdeburg. ed. H. Meibom. Rer. German. T. II, p. 288 heißt: Henricus tertius obiit Non. Octob. (October 7) und ein paar andere Quellen den Zeitpunkt früher bestimmen: Annal. S. Germani Paris. a. 1056, SS. III, 168: circa Kal. Octobris; Ann. Benevent. Cod. 3, a. 1056, SS. III, 180: mense Julio. Die Richtigkeit der ersten Angabe, 3. Non. Octobr. wird verbürgt durch die Uebereinstimmung fast aller nekrologischen Zeugnisse: Kalendar. necrol. canonicor. Spirens. rec. B. F. IV, 324 (nach älterer Aufzeichnung); eccl. metropol. Maguntin. B. F. III, 143; Lauresham. B. F. III, 150; Weissenburg. B. F. IV, 313; Necrol. ante Bernold. Chron. SS. V, 392; Necrol. Flaviu. SS. VIII, 286; Frising; B. F. IV, 586; Ebersberg. Wiener Sitzungsber. Philos. histor. Cl. Bd. 53, S. 233; infer. mon. Ratispon. B. F. III, 485; super. mon. Ratispon. B. F. III, 487; S. Emmerammi, Mon. Boica XIV, 396; Salisburg. ibid.; Weltenburg. B. F. IV, 571; Eichstet. SS. VII, 248; Bamberg. eccl. cathedral. B. F. IV, 506; Fuld. B. Mariae virg. in monte Fuld. B. F. IV, 451; Hildesheim. Leibniz, SS. rer. Brunsv. I, 766; Mollenbec. Schannat Vindemiae I, p. 138; Casinense, Muratori SS. VII, col. 945. Eine Abweichung bietet Kalendar. necrol. Gladbac. B. F. III, 361 mit 2. Non. Octobr. = 6. October.

[5]) Anonym. Haserens. c. 40.

[6]) Nach Annal. Palid. a. 1055, SS. XVI, 69: iamque in extremis constitutus (Heinricus) secum deliberavit, quia corde semper fuerit Goslarie, ut viscera sua inibi reconderentur petiit, reliquum autem corpus locaretur Spire cuius extitit fundator, und der Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar, Mon. Germ. Deutsche Chroniken II, 605 (Lat.): imperator in argumentum veri amoris filiam suam Mechthildim virginem et postea bona fide et morte preoccupatus cor suum cum precordiis apud filiam suam hic in choro, reliquam vero partem sui corporis in Spira disposuit tumulari.

sie übrigens nach Speier übergeführt, um am 28. October als dem Feste von S. Simon und Judas, welches ja zugleich der Geburtstag des Kaisers war, im Dome von S. Marien beigesetzt zu werden [1]. Es geschah mit großer Feierlichkeit und auch an Klagen über den zu frühen Tod des pflichteifrigen, thätigen und hoch angesehenen Herrschers wird es nicht gefehlt haben, obgleich die Stimmung, welche bei der Masse des Volkes und in der gebildeten Welt außerhalb des Hofes vorhanden war, in den Quellen nur allmählich und ungenügend zum Vorschein kommt [2]. Indessen, wie zur Entschädigung hierfür gewinnt man einen Einblick in die Seele der trauernden Kaiserin, der nunmehrigen Regentin des Reiches. Sehr bald nach dem Tode des Kaisers

---

Mathilde, seit 1059 Herzogin von Schwaben, starb 1060 und daß Heinrich III. nicht, wie Annal. Palid. angeben, Stifter von Speier war, weiß Jedermann. Aber eine gemeinsame ältere Quelle ist trotzdem unverkennbar: vielleicht beruht auch hier der Zusammenhang auf der verlorenen Sächsischen Kaiserchronik. Vgl. Weiland, Einleitung zur Ausgabe S. 587, 588.

[1]) Annal. Altah. a. 1056: Cuius corpus Nemidonum translatum condigno honore festo Symonis et Judae, quemadmodum vivens praeceperat, est tumulatum. Vgl. Berthold. Annal. a. 1056; Anonym. Haserens. c. 40; Lambert. Hersfeld a. 1056.

[2]) Eine Mondfinsterniß, welche am 4. April 1056 stattfand, wurde ebenso wie ein Comet, den man Mitte August in Frankreich beobachtete, als Prodigium aufgefaßt. Annal. S. Germani Parisiens. a. 1056, SS. III. 168 und Petrus Damiani Agneti imperatrici Op. 56, c. 8, ed. Caietani T. III. p. 434 mit deutlicher Anspielung auf jene Mondfinsterniß: er setzte sie auch zu dem im J. 1057 Juli 28. erfolgten Tode des Papstes Victor II. in Beziehung. In dem schwungvollen aber historisch wenig ausgiebigen „Epitaphium" bei Willelm. Gesta reg. Anglor. l. II, c. 194, SS. X, 468 wird der Tod des Kaisers mit dem des Papstes Leo IX. als gleich schmerzlich in Parallele gestellt. Zahlreiche Stiftungen zum Seelenheile des Kaisers werden Erzbischof Anno von Cöln zugeschrieben, Vita Annonis c. 7. Aber von größerem Interesse ist ein zeitgenössisches Zeugniß von der Trauer, welche das Ereigniß unmittelbar im Volke hervorrief, Othloni lib. vision. c. 14, SS. XI, 384. Ein vornehmer Römer, Bekannter des Cardinals Humbert von Silva-Candida, der den Vorfall an Otloh weiter erzählte, reiste dem Papste nach und befand sich, um Mittagsrast zu halten, in einem Dorfe, nicht weit von Bodfeld, als die Todesnachricht eintraf. Cumque vigilans audisset, omnes de eodem obitu flebiliter sermocinantes, nec tamen quia linguam non noverat sentire posset, interrogavit unum de suis comitibus linguae Teutonicae gnarum, quid tam luctuosa sermocinatio significaret. At ille respondit dicens: Noviter domine, cum tu somno deditus esses, nuntiatum est hic, quia caesar, ad quem tu volebas pergere, defunctus sit. Pro hoc ergo tristantur cuncti, super hoc sunt tanta locuti. Und das war derselbe Kaiser, der, wie der Römer durch ein Traumgesicht zuvor in Erfahrung gebracht hatte, sterben mußte zur Strafe für die Härte und den Hochmuth, womit er armen Leuten zu begegnen pflegte, wenn sie bei ihm Recht suchten. Der Bericht über die Trauer des Volkes bricht diesem Vorwurfe die Spitze ab und auch sonst nimmt Otloh selbst ihm die Schärfe, wenn er am Schlusse dem Cardinal die Worte in den Mund legt: nimis invocandus est deus, ut misereatur nobis dando principes tales, qui et se et sibi subditos tam pauperes quam divites regere valeant. Nam in isto parvulo rege nostro (Heinrich IV.) per multa tempora pro dolor! nil regiminis habere possumus oder wenn er an einer anderen Stelle c. 11, SS. XI, 382 schildert, wie schwere Strafen im Jenseits derjenigen warteten, welche sich den Friedensbestrebungen des Kaisers widersetzten. Quamvis enim idem caesar in multis sit reprehensibilis maximeque in avaritia, tamen quia pacis commoda ampliare studet, deum adiutorem in

schrieb sie dem Abt Hugo von Cluny einen Brief [1]), der sich fast nur auf jenes Ereigniß bezieht. Das persönliche Empfinden kommt stark und charakteristisch zum Ausdruck, aber zu dem Schmerze über den erlittenen Verlust und zu dem Gedanken an das Seelenheil des verstorbenen Gemahls gesellt sich sofort lebhafte Besorgniß um den ungestörten Fortgang der Regierung: für ihren Sohn, den jungen König Heinrich IV., nimmt Agnes nicht nur die Gebete der Mönche, sondern auch den Rath und den Beistand des Abtes in Anspruch, wenn in den ihm benachbarten Gebieten des Reiches etwa Unruhen ausbrechen sollten [2]).

Diese Unsicherheit der neuen Reichsregierung ist für die Lage der Dinge beim Tode Kaiser Heinrich III. außerordentlich charakteristisch [3]), sie fällt auch schwer ins Gewicht, wenn wir jetzt, nachdem wir die Geschichte seiner Herrscherthätigkeit Jahr für Jahr dargestellt haben, gleichsam die Summe derselben ziehen, sie in ihrer Bedeutung für die Reichsgeschichte überhaupt zu würdigen versuchen [4]).

Das ältere deutsche Kaiserreich hat sich bei einem Thronwechsel nur selten in so wohl geordnetem Zustande und in einem so glücklichen Entwickelungsstadium befunden wie bei dem Tode Kaiser Konrads II., bei der Thronbesteigung Heinrichs III.

Die Opposition, womit zahlreiche Laienfürsten bald vereinigt bald für sich allein, die einen in offener Rebellion, andere mehr im Geheimen dem ersten Könige und Kaiser aus dem fränkischen Hause das Regieren anfangs so sehr erschwerten, hatte allmählich ganz nachgelassen: sie wich einer ganz allgemeinen Unterwürfigkeit, deren Werth für die Einheit und die Ruhe des Reiches dadurch nicht abgeschwächt wird, daß sie zum Theil durch Gewaltacte, wie die Absetzung des Herzogs

hoc habet; sed scito, quia non diu victurus erit, nisi se ab eadem avaritia abstinuerit. Die unheilverkündenden Visionen, womit Lambert. Hersfeld. a. 1056 den Jahresbericht eröffnet, sind genereller gehalten, aber der niederschlagende Eindruck, den speciell der Tod des Kaisers machte, reflectirt doch auch in ihnen. Charakteristisch ist unter anderem, daß sie dem kaiserlichen Kanzler Gunther zugeschrieben werden.

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit II, 709, Documente 13, nach dem Drucke bei d'Achery, Spicilegium T. III, p. 443 (nova ed.) G. datirt vermuthlich richtig: October 1056.

[2]) Quapropter et quia velox fama malorum, ut credo, meum vobis dolorem nuntiavit, precor, ut dominum meum, quem diutius in carne servare noluistis, saltem orando cum vestro conventu defunctum deo commendetis, filiumque vestrum diu sibi heredem fore ac deo dignum obtineatis et turbas, si quae contra eum in vestris vicinis partibus regni sui orientur, etiam consilio sedare studeatis.

[3]) Vgl. die bezeichnenden Worte des Cardinals Humbert. S. 357, Anm. 2.

[4]) Vgl. L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. I (Sämmtl. Werke Bd. I) S. 16 ff. K. Hagen, Der Wendepunkt der Deutschen Reichsverfassung unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. Zur politischen Geschichte Deutschlands S. 1 ff. v. Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 537 ff. v. Sybel, Die Deutsche Nation und das Kaiserreich S. 54 ff. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. VIII (Deutsche Reichsverfassung Bd. IV), S. 422 ff.

Adalbero von Kärnthen, überhaupt durch eine bedeutende Reducirung der herzoglichen Gewalt erzielt wurde. Die Beziehungen des Kaisers zum hohen Clerus waren von Anfang an die besten; später kamen in seinem Verhältniß zu einzelnen Prälaten wie Aribo von Mainz, Egilbert von Freising, Aribert von Mailand Störungen vor, aber die Entzweiung mit dem mächtigen und verschlagenen Mailänder ausgenommen, waren sie vorübergehend; jedenfalls ändern sie nichts an der Thatsache, daß die Bischöfe insgesammt, zumal aber die deutschen unter Konrad II. durch und durch kaiserlich waren, daß sie sich auch in allgemein kirchliche Angelegenheiten dem Kaiser willig unterordneten und ihm fest geschlossen zur Seite standen, während sie den römischen Päpsten der Zeit durchgängig nur insoweit Obedienz leisteten als nothwendig war, um die Kirchengemeinschaft äußerlich aufrecht zu halten. In diesem Sinne kam es damals allerdings zu einer Verweltlichung nicht nur des Reiches sondern auch der Kirche [1]). Aber wenn nun in dem besonderen Bereiche dieses politisch mächtigen und meistens auch reichen Säcularclerus nach wie vor ein reges geistliches Leben herrschte, wenn der kaiserliche Hof eifrig daran theilnahm und die unter K. Heinrich II. begonnene Reformirung der deutschen Klöster nach dem Muster von Cluny nicht nur nicht aufhörte, sondern immer mehr Boden gewann, und zwar recht eigentlich auf Betrieb des Kaisers, wenn endlich die in den Klöstern und anderen kirchlichen Instituten wurzelnden Culturbestrebungen entsprechende Fortschritte machten, so sind alle diese Erscheinungen nur geeignet uns von jener Verweltlichung des Reiches und der Kirche einen günstigen Begriff zu geben. Sie sind sichere Merkmale von gesunder Entwickelung, von einem allgemeinen Gedeihen [2]) auf dem Boden der Verfassung, wie sie in der Ottonischen Epoche begründet, unter Heinrich II. neu befestigt war und als solche sind sie für uns ebenso bedeutsam wie die denkwürdigen gesetzgeberischen Acte und die administrativen Verfügungen des Kaisers, wodurch er die mittleren Stände der Nation und selbst Classen des niederen Volkes, welche von dem natürlichen Uebergewichte einer mächtigen geistlichen und weltlichen Aristokratie bedrückt, der Krone und dem gemeinen Wesen allmählich ganz entfremdet zu werden drohten, wieder in ein unmittelbares Verhältniß zur Reichsgewalt brachte. In der auswärtigen Politik Konrads II. sind bekanntlich kleine Gebietsabtretungen an fremde Herrscher wiederholt vorgekommen: das Leithagebiet fiel unter ihm an Ungarn; die Mark von Schleswig war der Preis für die Freundschaft des großen Dänenkönigs, der auch England und Norwegen beherrschte. Aber der Ersatz für diese Einbußen war der bedeutendste, der sich denken ließ: sie erscheinen in der That geringfügig verglichen mit dem Machtzuwachs, den die Erwerbung der burgundischen Krone und die siegreiche Behauptung derselben im Kampfe

---

1) Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. II, S. 311, 312.

2) Dies nur zur Andeutung, daß ich mir die abfälligen Urtheile, welche Giesebrecht über die kirchlichen Verhältnisse im Reiche unter Konrad II. ausgesprochen hat, nicht anzueignen vermag.

mit einem französischen Prätendenten dem deutschen Kaiserreiche auf die Dauer verschafften. Nun mochten die Könige von Frankreich aus dem Hause Hugo Capets immerhin fortfahren sich für die rechten Erben der Karolinger auszugeben, in Wahrheit war die alte Rivalität zwischen westfränkischer und ostfränkischer, zwischen französischer und deutscher Reichspolitik auf lange hin zu Gunsten der letzteren, zum Vortheile der deutschen Nation und ihrer Herrscher entschieden. Indem unsere Kaiser nicht nur Lothringen, Italien und Rom besaßen, sondern auch Burgund eroberten, vereinigten sie die ganze Monarchie Kaiser Lothars I. wieder unter ihrem Scepter [1]) und so schien die Zeit nicht mehr fern zu sein, wo ihnen auch das Letzte und Höchste gelingen sollte, nämlich die Unterwerfung aller Länder und Völker, welche einst unter Karl Martell und seiner großen Dynastie dem alten ungetheilten Frankenreiche angehört hatten. Es muß dahingestellt bleiben, ob der Kaiser selbst sich der Verwandtschaft zwischen der gewaltigen Weltstellung, die er inmitten des christlichen Abendlandes, auch unter den romanischen Nationen desselben einnahm, und der Universalmonarchie der älteren Karolinger klar bewußt war. Gewiß ist: von der Mitwelt wurde sie bemerkt. Geschichtskundigen Zeitgenossen erschien er als der würdigste, als der allein ebenbürtige Nachfolger Karls des Großen. In dem Geschichtswerke, welches der Burgunder Wipo in gründlicher Kenntniß der deutschen Hof- und Staatsverhältnisse über die Thaten Konrads II. verfaßte und dem Könige Heinrich III. um die Zeit seiner Kaiserkrönung widmete, nimmt diese Idee einen bedeutenden Raum ein, sie kommt prägnant zum Ausdruck und verbindet die Kaiserbiographie geschickt mit dem sogenannten Tetralogus desselben Wipo, jenem hoch politischen Lehrgedichte, welches er schon einige Jahre früher für Heinrich III. geschrieben hatte, um ihm, dem, wie er meint, blutsverwandten Nachkommen Karls des Großen [2]), namentlich in Bezug auf die innere Regierung des Reiches Gedanken und Wünsche vorzutragen, die den Karolingischen Reminiscenzen und Analogien in der damaligen Lage des Reiches genau entsprechen.

Die Hauptsache aber ist doch, daß der Sohn Kaiser Konrads nicht nur nach dem Urtheile seines Geschichtschreibers, sondern auch in Wirklichkeit ganz der Mann war, um die Regierung in dem großen Stile, wie sie der Vater fast funfzehn Jahre hindurch geführt hatte, fortzusetzen.

Nur ungerne vermißt man in der geschichtlichen Litteratur der Zeit ein Charakterbild Heinrichs III. in der Art, wie es Einhard von Karl dem Großen, Widukind von Otto I., Wipo von Konrad II. entworfen haben. Der Inbegriff von Regententugenden, welche Wipo im Tetralogus seinem Helden, der ja überdieß sein Zögling war, mit

---

[1]) Vgl. H. Pabst, Frankreich und Konrad der Zweite, Forsch. zur Deutsch. Gesch. V, S. 339; s. auch ebendort S. 368.

[2]) Tetralogus v. 158—160. Vgl. Gesta Chuonradi c. 4, SS. Rer. German. ed. altera p. 19, p. 60 = SS. XI, p. 250; p. 261.

der ganzen Ueberschwänglichkeit des geistlichen und höfischen Panegyrikers zuschreibt, kann für diesen Mangel nicht entschädigen, nachdem festgestellt worden ist, daß ihnen ein weit verbreitetes, mehr oder minder allgemeingültiges Schema zu Grunde liegt[1]. Aber wenn irgendwo, so gilt hier, daß die Thaten reden. Ein Regierungsanfang, zu dem Waffenthaten gehören, wie die böhmischen und ungarischen Feldzüge Heinrichs III. und friedliche Staatsactionen wie die Unterwerfung der Mailändischen Rebellen, die Indulgenzen von Constanz und verwandte Friedensedicte, die Rückerwerbung der Neumark von Oesterreich und die Umwandlung Ungarns in ein deutsches Reichslehen, ein solcher Anfang spricht für sich selbst und stellt die ungewöhnliche Begabung des Königs für seinen Herrscherberuf im Allgemeinen und auch für die schwierigeren Aufgaben, die seiner warteten, von vornherein in helles Licht: die eminente Befähigung des neuen Königs zum Frieden und zum Kriege, ist für uns erkennbar auch abgesehen von den rühmenden Prädicaten, welche Wipo ihm in dieser Beziehung beigelegt hat[2]. Indessen so jung, ritterlich und kriegserfahren, wie Heinrich III. war, die friedlichen Tendenzen hatten doch von Anfang an bei ihm entschieden die Oberhand. Entsprechend der geistlichen Erziehung und der litterarischen Bildung, die er genossen hatte, und gemäß der tief in seinem Naturell begründeten Sympathien mit der Weltentsagung des strengeren Mönchthums ging sein eigentlicher Ehrgeiz dahin ein Fürst des Friedens zu sein, ein friedebringender Staatenlenker[3], wie es Karl der Große geworden war, nachdem er die Weltherrschaft errungen, das abendländische Kaiserthum erneuert hatte, und wie ein solcher bei der damaligen Macht des kirchlich-mönchischen Geistes durchaus an der Zeit zu sein schien, ja von der abnormen Lage, in der sich das römische Papstthum damals befand, unbedingt erfordert wurde.

Diesem hohen Ziele ist nun Heinrich III., wie wir wissen, sehr nahe gekommen, vor allem auf dem denkwürdigen Römerzuge, von dem er die Kaiserkrone heimbrachte, aber auch später, so oft er Gelegenheit hatte auf die Succession im Papstthume bestimmend einzuwirken, so oft er kraft seines Patriciates einen neuen Papst ernannte, wie er anderswo Bischöfe subrogirte oder neue Aebte einsetzte. Der Patriciat ist ohne Zweifel die eigenthümlichste und bedeutsamste Erscheinung, welche in der allgemeinen Reichspolitik Heinrichs III. und zumal auf dem kirchenpolitischen Gebiete derselben überhaupt vorkommt. In dem Patriciate gipfelt wie die Macht des Kaisers in geistlichen Dingen, so auch der ideelle Zusammenhang derselben mit der kirchlichen Politik der älteren Karolinger, mit jener absoluten Theokratie, welche für die

---

[1]) Bd. I, S. 123.

[2]) Heinrico tertio regi, ad pacem et bellum idoneo, so lautet die Adresse in der Widmungsepistel, Gesta Chuonradi p. 3.

[3]) Darum konnte Wipo a. a. O. zwischen Konrad II. und Heinrich III. folgendermaßen distinguiren: ut alterum rem publicam, utpote Romanum imperium, salubriter incidisse, alterum eamdem rationabiliter sanavisse veraciter dicam.

Einwirkung der weltlichen Gewalt auf die Kirche rechtliche Schranken nicht anerkannte und namentlich die Besetzung der hohen kirchlichen Aemter principiell für sich in Anspruch nahm.

Eine feste Grenzbestimmung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt war auch für Heinrich III. nicht vorhanden: er brachte seinen geistlichen Supremat so weit zur Geltung wie die Umstände es erlaubten, er machte, wie sein maßgebender Antheil an der Bekämpfung der Simonie beweist, der Kirche seinen Willen auch in solchen Fragen zum Gesetz, die nach seiner eigenen Auffassung ihr Lebensprincip berührten.

Um so wichtiger nun, daß die weltlichen Verhältnisse des Reiches dem Kaiser nicht die Ruhe gewährten, deren er bedurfte, um seine kirchlichen Ideen und Bestrebungen rein zu verwirklichen, daß es ihm versagt blieb eine christliche Universalmonarchie zu schaffen, worin die Geistlichkeit des gesammten Abendlandes von dem Papste, dieser aber von ihm, dem Kaiser, abhängig war. Während die Wiederherstellung der päpstlichen Autorität vornehmlich seit der Thronbesteigung Leos IX. mit jedem Jahre und vielfach ohne Zuthun des Kaisers neue Fortschritte machte und während dem entsprechend auch das Selbstbewußtsein der Hierarchie überhaupt sich in einer Weise neu entwickelte und in einem Grade steigerte, wie es seit dem neunten Jahrhundert, seit den Zeiten Pseudoisidors und Papst Nicolaus I. noch nicht wieder vorgekommen war, mußte Heinrich III. seinen Friedensneigungen sehr zuwider fast ununterbrochen und fast überall Krieg führen. Und zwar galt es nun nicht mehr neue Eroberungen zu machen: der Kaiser kämpfte fortan nur der Selbsterhaltung wegen, vor allem, um sich im Innern des Reiches gegen Laienfürsten zu behaupten, die ohne Weiteres zu rebelliren pflegten, wenn sie in Verfolgung ihrer dynastischen Interessen bei dem Reichsoberhaupte auf Widerstand stießen, aber auch um an den Grenzen des Reiches fremde und feindliche Völker zu bezwingen wie die Ungarn, welche der deutschen Oberherrschaft kaum unterworfen ihre nationale Unabhängigkeit sofort wieder errungen hatten und stark genug waren sie selbst gegen eine bedeutende Uebermacht mit Erfolg zu vertheidigen.

Unter diesen Umständen trägt die Geschichte des Reiches unter Heinrich III. während der späteren Jahre seiner Regierung in wichtigen Beziehungen einen anderen Charakter als zu Anfang und noch zur Zeit des Römerzuges. War bis dahin fast überall ein rüstiges Fortschreiten bemerkbar, ein festes Weitergehen in den Bahnen, welche die großen Erfolge Konrads II. und die hoch entwickelte Interessengemeinschaft zwischen Reich und Kirche vorzeichneten, so beginnt nun mit den schweren auswärtigen und inneren Conflicten des Jahres 1047 ein verhängnißvoller Umschwung, es erfolgt ein Rückgang der Kaisermacht und der Reichseinheit, der hin und wieder schon mit den wirren Zeiten und Zuständen unter Heinrich IV. Aehnlichkeit hat und vom Standpunkte des Kaisers aus betrachtet, als eine Katastrophe erscheint, zumal da sich nicht verkennen läßt, daß jener das Mißgeschick, welches über ihn hereinbrach, zum Theil selbst herbeigeführt hat.

Im Laufe der Zeit, namentlich aber in Folge der Ereignisse, die den Kaiser nöthigten beständig kriegsbereit zu sein, steigerten sich seine Anforderungen an die Nation, an ihre militärischen Kräfte und ihr Vermögen bedeutend. Das Reichsgut, worüber jener verfügte, war freilich noch sehr groß [1]), aber die Einkünfte daraus waren doch nicht unerschöpflich und thatsächlich waren sie zu Zeiten um so unzulänglicher, je weniger die zahlreichen Erwerbungen an Land und Leute, die gerade K. Heinrich III. durch Erbschaft, Confiscationen und unter anderen Rechtstiteln machte, der Krone unmittelbar und dauernd zu Gute kamen. Mit ihnen befriedigte der Kaiser recht eigentlich die Ansprüche, welche geistliche Stifter und einzelne weltliche Herren in Folge von militärischen und financiellen Leistungen für Hof- und Reichszwecke [2]) auf reelle Gegenleistungen hatten. Jedenfalls, der Grundstock des Reichsgutes hat sich unter ihm, wenn überhaupt, nur wenig vermehrt. Kein Wunder daher, wenn er nebenbei sich andere Hülfsquellen zu erschließen suchte, wenn er unter Umständen Credit in Anspruch nahm, sich auf Verpfändungen einließ und selbst bei Verleihung von hohen Reichsämtern, noch mehr aber bei Ertheilung von Beneficien im Sinne des Lehnswesens das Interesse seiner Schatzkammer wahrnahm, sie sich, man muß wohl sagen, bezahlen ließ. Natürlich ist ihm denn auch wegen seiner Tendenz zu fiscalischer Verwaltung der Vorwurf der Gewinnsucht nicht erspart worden [3]); indessen möchten wir darauf weniger geben als auf eine andere Beschuldigung, die bei derselben Gelegenheit laut wird, auf den Vorwurf einer gewissen Lässigkeit in der Erfüllung von Regentenpflichten wie Rechtspflege und Friedensschutz [4]). Denn diesem Tadel entspricht nur zu gut die Thatsache, daß Kaiser Heinrich III. schließlich am Ende seiner Regierung in den Ruf gekommen war, für Leute niederen Standes und deren Anliegen schwer zugänglich zu sein, „Armen" rechtliches Gehör zu verweigern [5]), während er früher, in den ersten Jahren

---

[1]) Adam, Gesta l. III, c. 27. Vgl. Waitz, a. a. O. S. 412.

[2]) Adam l. III, c. 6: Expeditiones vero, quas in Ungriam, Sclavaniam, Italiam vel in Flandriam cum caesare pontifex egit, multae sunt. Quae cum singulae magnis episcopii sumptibus multisque familiarum oppressionibus exigerentur, duarum nos tantum facere mentionem cogimur.

[3]) Herim. Aug. Chron. a. 1053. S. die folgende Anm.

[4]) Ibidem: eum ab inchoatae iusticiae, pacis, pietatis, divini amoris, multimodaeque virtutis tenore, in quo de die in diem debuerat proficere, paulatim ad quaestum et incuriam quandam deficere multumque se ipso deteriorem fore causabantur.

[5]) Othloni Liber vision. c. 14, SS. XI, 384: De caesare Heinrico III. quo modo eius in audiendis pauperum causis et precibus negligentia a deo punita fuerit. Der Gewährsmann des Autors, Cardinal Humbert, geht von dem Satze aus: videtur mihi nulla maior regum vel aliorum principum culpa, quam quod pauperum querelam student contempnere und dazu gehört nun folgende Traumerzählung eines römischen Großen, welche diesen Satz

seiner Regierung wegen seines Eifers und seiner Strenge in der Rechtspflege nicht genug gerühmt werden konnte. „Die Linie (Richtschnur) der Gerechtigkeit“ hieß er nach Wipo bei allen Einsichtigen der Zeit [1]). Andere erblickten in ihm wegen derselben Tugend das Ebenbild seines Vaters [2]) und da dieser ja im besten Sinne des Wortes volksthümlich regiert, der Nation als solcher ohne Unterschied der Stämme und Stände näher gestanden hatte als irgend ein anderer Herrscher seit Karl dem Großen, so macht jene spätere Unpopularität Heinrichs III. nur einen um so ungünstigeren Eindruck, je allgemeiner sie war: sie erscheint uns als das sichere Merkmal beginnender Entfremdung zwischen Herrscher und Beherrschten, zwischen König und Volk und war für ersteren nicht nur unrühmlich, sondern auch nachtheilig, es ist die stärkste und zugleich die verderblichste Abweichung von den großen Ueberlieferungen Konrads II. Uebrigens macht man auch sonst die Beobachtung, daß Heinrich III., was die Entwickelung seines Charakters betrifft, in späteren Jahren ein anderer war als früher, daß er um, die bezeichnende Wendung Hermanns von Reichenau zu wiederholen, sich selbst unähnlich wurde [3]). Zu den Maximen, die er sich noch bei Lebzeiten seines Vaters und zwar in bewußtem Gegensatze zu ihm aneignete, gehörte nach Wipos Zeugniß, daß Geistlichen (Bischöfen), so-

---

in Bezug auf Heinrich III. exemplificirt: In quo videlicet sopore . . . eundem caesarem in solio regali residentem nec non multa procerum turba circumdatum vidit. Ubi quum plurima de lucris saecularibus disputarentur, subito quidam pauper subito advenit clamans ad caesarem et petens, ut dignaretur necessitatis suae causas audire et regere. At ille indignanter respondit dicens: „Expecta stolide, donec tempus mihi concedatur audiendi te.“ Ad haec pauper: „Quomodo“, inquit „o caesar hic diutius expectare valeo, qui hic per dies multas iam commoratus omnia, quae habui, pro victu meo expendi?“ Cui iterum responsa dantur: „Vade improbe in odium dei et expecta, usque dum possim te audire. Nam tanta mihi cura modo alia audiendi et regendi, ut tu frustra me invoces.“ Haec ergo audiens pauper tristis abscessit. Moxque accessit et alius pauper, qui eodem modo, quo prior ad caesarem clamavit sed similiter in vanum laboravit. Post pusillum quoque venit pauper tertius eadem domino mox talia questus. Adhuc illo queritante et dominum invocante vox de coelo sonuit dicens: „Auferte istum rectorem et facite eum inter poenarum moras discere, quomodo pauperes valeant iudicia sua expectare: quae dedit, accipiat, quae sit dilatio, discat.“ His dictis raptus est a conventu illo.

[1]) Heinricum Lineam Justitiae. Wipo, Gesta Chuonradi prolog. p. 7. Vgl. c. 1, p. 10.

[2]) Ein Evangelienbuch Heinrichs III. aus Echternach, welches jetzt der Stadtbibliothek in Bremen gehört, enthält zwei Bilder von ihm und zwei bezügliche Inschriften, deren eine lautet:

Hic rex Heinricus nulli probitate secundus
Regnum iusticia regit et pietate paterna.

H. A. Müller, Mittheilungen der K. K. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale 1862, S. 2. Vgl. A. Woltmann, Gesch. der Malerei Bd. I, S. 261.

[3]) S. die vorige S., Anm. 4.

lange sie nicht durch gerichtliches Urtheil abgesetzt wären, große Ehrerbietung gebühre[1]), aber welch' übele Erfahrungen machte nicht später der würdige Bischof Wazo von Lüttich am eigenen Hofe Heinrichs III., wie wenig schützte ihn die bischöfliche Würde vor persönlicher Unbill und empfindlicher Kränkung[2]).

Im Gegensatze zu Konrad II., von dem Wipo zugeben muß, daß er sich bei Verleihung von Bisthümern zuweilen der Simonie schuldig machte[3]), rühmt er dem Sohne nach, sich von dieser „Ketzerei" „bis dahin" rein gehalten zu haben[4]) und mit Sicherheit wird dieses Lob auch von uns nicht bestritten werden können[5]). Aber daß die Berathungen und Motive, aus denen die Ernennungen neuer Bischöfe unter Heinrich III. hervorgingen, nicht immer mustergültig waren, dafür enthält unsere Darstellung mehr als einen Beleg: ich erinnere hier nur an die Wahlgeschichte des Bischofs Gebehard von Eichstädt, in der ein sehr weltlicher Beweggrund, die Rücksichtnahme des Königs auf verwandtschaftliche Beziehungen, eine große Rolle spielte[6]) oder an den Fall von Lyon (1046)[7]), wo die Entscheidung des Königs zu Gunsten Halinards auf einer verkehrten, weil staatliches Recht preisgebenden Nachgiebigkeit gegen hierarchische Prätensionen beruhte.

Verglichen freilich mit der Erniedrigung, welche deutsche Fürsten im Bunde mit dem römischen Papste und einem Volksaufstande in Sachsen zwei Jahrzehnte nach dem Tode des Kaisers dem Sohne desselben bereiteten, erscheinen auch die schlimmsten Zeiten unter Heinrich III. in einem günstigen Lichte. Vor allem der herkömmliche, schon von den Ottonen herbeigeführte enge Anschluß der höheren Welt- und Klostergeistlichkeit an die Krone bewährte sich als eine feste Stütze der Einheit und der Ordnung im Reiche von Neuem und namentlich in den Tagen schwerer Gefahr auf das Glänzendste. Mit besonderer Entschiedenheit vertrat Erzbischof Adalbert von Hamburg das Princip von der völligen Solidarität der bischöflichen und der königlichen

---

[1]) Wipo, Gesta Chuonradi c. 35: Magna reverentia sacerdotibus debetur.

[2]) Anselm. Gesta episcopor. Leod. c. 66, SS. VII, 229. S. oben S. 50.

[3]) Gesta Chuonradi c. 8. Vgl. die bestätigende Aeußerung K. Heinrichs in seiner berühmten Rede wider die Simonie, Rodulf. Glaber. Histor. l. V, c. 5 SS. VII, 71 ff.; s. Bd. I, S. 310.

[4]) Gesta Chuonradi c. 8: Heinricus, qui postea rex et augustus effectus est, optime et sine omni scrupulo patrium votum expiavit, quia in omni vita sua pro omnibus dignitatibus ecclesiasticis unius oboli precium non dicitur adhuc accepisse.

[5]) Die Angabe eines Catalogs der Brixener Bischöfe, daß Altwin dem Kaiser für seine Erhebung zum Bischof von B. hundert Mark zahlte, ist ebenso unglaubwürdig wie die andere auf Altwin bezügliche Notiz derselben Quelle, daß er vorher Bischof von Verona war. Vgl. Sinnacher, Beyträge zur Geschichte der Kirche Säben und Brixen, Bd. II, S. 408 ff.

[6]) Bd. I, S. 171.

[7]) Bd. I, S. 303.

Interessen[1]), aber er war nur einer von vielen, die ebenso dachten und handelten wie er. Ein Vorgang, wie die Betheiligung des Bischofs Gebehard von Regensburg an der Verschwörung oberdeutscher Fürsten von 1055[2]) steht ganz vereinzelt da. Auch der grundsätzliche Widerspruch, den Bischof Wazo von Lüttich gelegentlich gegen die Allgewalt des Kaisers in geistlichen Dingen erhob[3]) und die Eidesverweigerung des Erzbischofs Halinard haben unseres Wissens keine Nachfolge gefunden. Die hochgespannten hierarchischen Anschauungen und Bestrebungen, welche sich unter Heinrich IV. mit solcher Kühnheit hervorwagen und vornehmlich auf den inneren Bestand des Reiches verderblich einwirken, den deutschen Episcopat in zwei feindliche Lager, in eine königliche und eine päpstliche Partei spalten sollten, waren bei Lebzeiten Heinrichs III. erst im Entstehen begriffen. Hildebrand, der nachmalige Gregor VII. gehörte zwar schon damals zu den bedeutenderen und einflußreicheren Prälaten der Curie, aber von einem göttlichen Rechte der römischen Päpste auf eine Weltherrschaft neben oder gar über dem Kaiser wußte er noch nichts, oder wenn er derartige Ideen hegte, so war er doch zu klug, um nicht ihretwegen mit einem Kaiser wie Heinrich III. Streit zu beginnen. Der sächsische Stamm aber, später der wichtigste Verbündete Gregors VII. in seinen Kämpfen mit K. Heinrich IV. ertrug die Herrschaft des zweiten Kaisers aus dem fränkischen Hause ebenso willig wie die des ersten. Den hochverrätherischen Umtrieben, welche Erzbischof Adalbert seinen Nachbarn, dem Herzog Bernhard II. und dessen nächsten Verwandten zur Last legte[4]), standen der übrige Adel des Landes und die Masse des Volkes fern und während sich im oberen Deutschland, in Schwaben und Baiern eine feindliche Partei bildete, die den Kaiser nicht nur der Krone, sondern auch des Lebens berauben wollte[5]), herrschte in Sachsen tiefe Ruhe. Turbulente Elemente waren allerdings auch hier vorhanden und zwar wie bei den anderen deutschen Stämmen vorzugsweise unter den weltlichen Großen; aber sie regten sich erst[6]), nachdem der Kaiser auf sächsischem Boden und umgeben auch von seinen sächsischen Getreuen das Zeitliche gesegnet hatte.

Bestimmen wir nun endgültig die Bedeutung des von uns dargestellten Abschnittes der deutschen Reichsgeschichte, so bildet er das

---

[1]) Adam Gesta l. III, c. 5 und 6.

[2]) S. oben S. 318 ff.

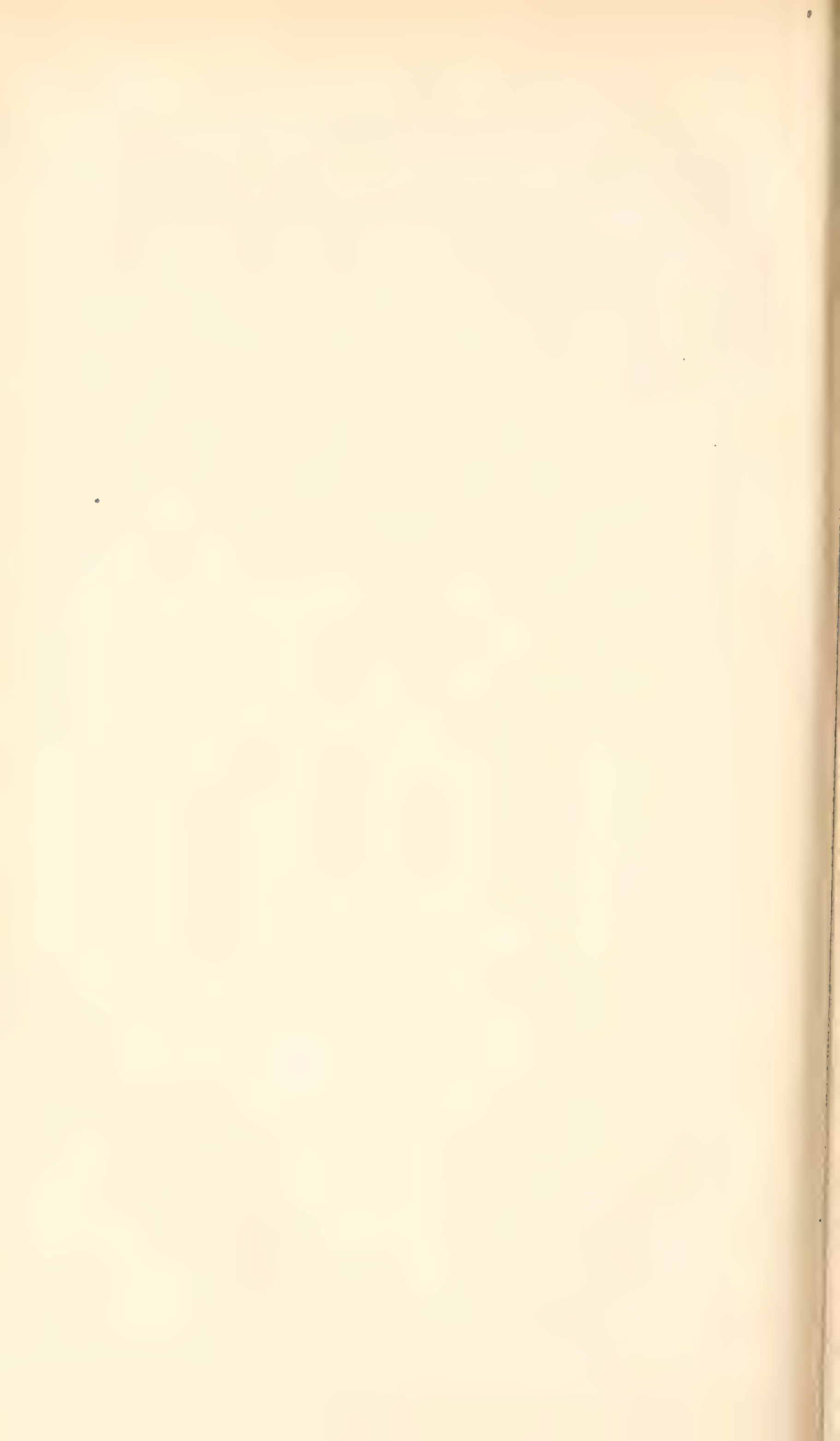
[3]) Bd. I, 296.

[4]) Adam l. III, c. 8, S. oben S. 40.

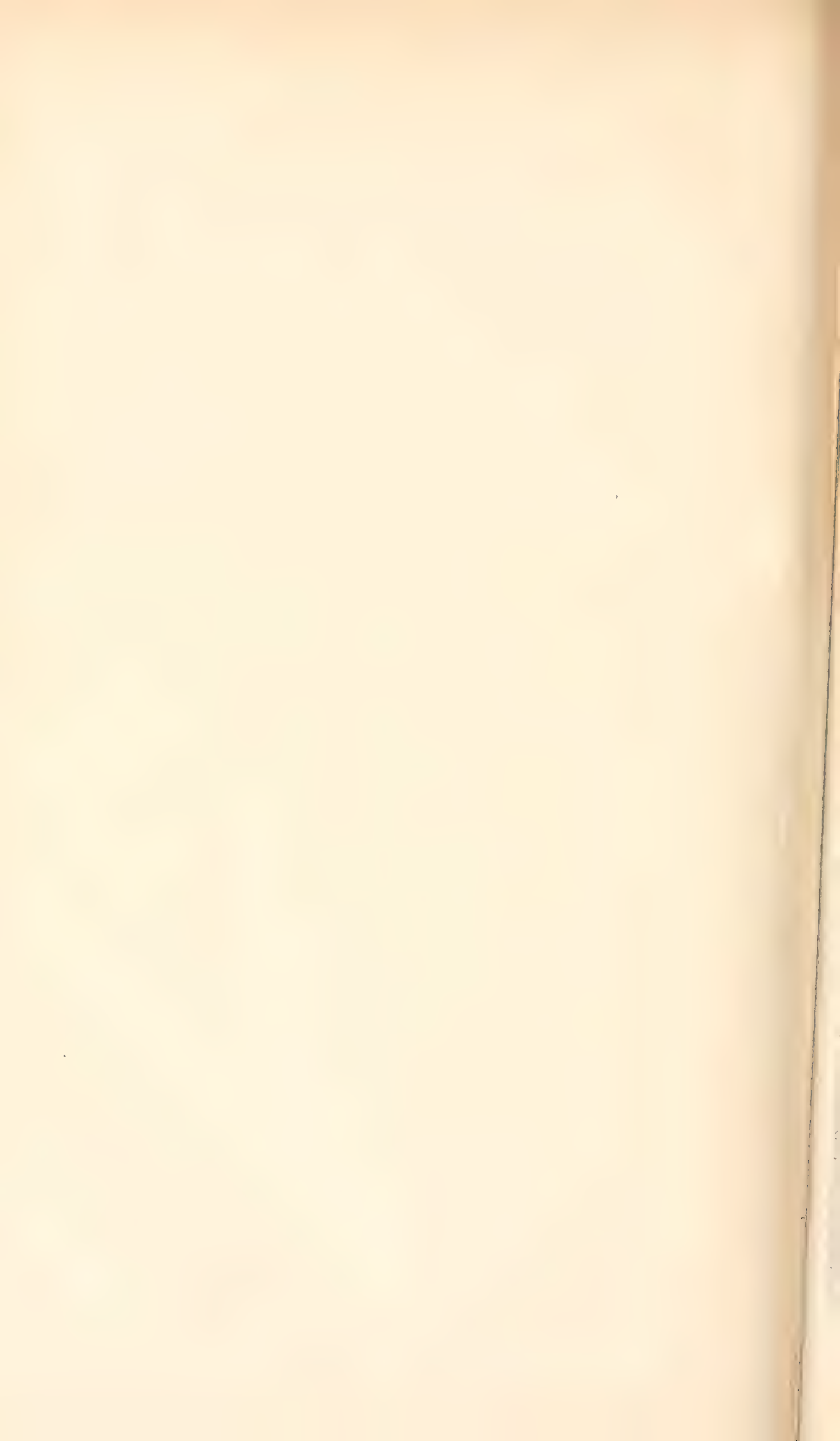
[5]) S. oben S. 319.

[6]) Lambert. Hersfeld. Annal. a. 1057: Principes Saxoniae crebris conventiculis agitabant de iniuriis, quibus sub imperatore affecti fuerant, arbitrabanturque pulchre sibi de his satisfactum fore, si filio eius, dum adhuc aetas oportuna iniuriae esset, regnum eriperent; nec procul ab fide aberat, filium in mores vitamque patris pedibus, ut aiunt, iturum esse. Worin das angeblich von Heinrich III. begangene oder zugelassene Unrecht bestand, das wird wohl Lambert selbst nicht gewußt haben.

verbindende Mittelglied zwischen zwei großen, aber wesentlich verschiedenen Entwickelungsstadien. Zwischen der überwiegend weltlichen Monarchie Konrads II., welche Nation und Reich auf eine neue Stufe der Macht und des Gedeihens emporhob, und dem vornehmlich durch hierarchische Einflüsse herbeigeführten Zerfall des Reiches, der Dynastie und der Nation unter Heinrich IV. steht die Geschichte des Reiches unter dem zweiten Salier in der Mitte, aber nicht nur äußerlich, der Zeit nach, sondern auch nach ihrem wesentlichen Inhalte und ihren charakteristischen Erscheinungen, unter denen die Thaten und Schicksale des Herrschers, des Kaisers Heinrich III., vor allen anderen bedeutend und denkwürdig sind.



Excurse.



I.

Beiträge zur Lehre von der Kanzlei Heinrichs III. und zur Kritik seiner Urkunden[1]).

Der Gebrauch, welcher in der Kanzlei Heinrichs III. bezüglich der Beglaubigung und Bekräftigung, des firmare seiner Diplome herrschte, hat wenig Eigenthümliches. In so weit als es sich um die Elemente oder Formalitäten dieses Actes handelte, unterscheidet er sich in Nichts von dem herkömmlichen und zuletzt unter Konrad II. üblichen Verfahren[2]). Auch unter Heinrich III. gab es zwei Arten der Beglaubigung, eine einfachere, welche nur in der Besiegelung bestand, und eine vollere, feierlichere, zu der außer der Besiegelung ein monogrammatisch gebildetes Handmal gehörte: dieses enthielt Namen und Titel des Herrschers und war von ihm eigenhändig zu vollziehen. Als Regel aber galt, daß in der Corroborationsformel des Textes nicht nur die Beglaubigung im Allgemeinen, sondern auch die besondere Art derselben angekündigt wurde und ferner, daß die einfachere Art nur ausnahmsweise, bei Mundbriefen und in wenigen anderen Fällen zur Anwendung kam, während sonst stets die feierlichere (Siegel und Monogramm) erforderlich war.

Für die Ankündigung dieser Formalitäten in der Corroborationsformel gab es zu keinem Zeitpunkte unserer Epoche eine allgemeingültige oder auch nur überwiegend gebräuchliche Fassung. In einer Reihe von Fällen entspricht die Corroboration genau der Vorurkunde, welche dem Dictate überhaupt als Formel diente, sie wiederholt den betreffenden Abschnitt der letzteren Wort für Wort. Beispiele sind: St. 2508, Privilegienbestätigung für Fulda, 1056 September 23, Or. Dronke, Cod. Fuld. p. 363 (Nr. 753) = St. 2209, 1041 April 21, Or. Dronke, p. 355 (Nr. 745) = St. 2023 (Br. 167), Konrad II., 1031 September 14, Or. Dronke, p. 353 (Nr. 742). Ferner ein Complex von Privilegienbestätigungen für das Bisthum Minden, die freilich nur abschriftlich überliefert sind: St. 2353, 1048 Juli 20, R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. II, S. 261 (Nr. 201) = St. 2136, 1039 Juni 22, ebendort, S. 239 (Nr. 188) = St. 2016 (Br. 159), Konrad II., 1031 April 20, ebendort, S. 219 (Nr. 177). — Privilegienbestätigung für Corvey, St. 2141, 1039 September 3, Or., Wilmans, II, S. 243 (Nr. 190) = St. 1870 (Br. 18), Konrad II., 1025 Januar 22, Or. ebendort, S. 204 (Nr. 166). In anderen Fällen wird die Corroboration der Vorurkunde nur mit Modificationen wiederholt und einzelne dieser Abänderungen sind doch nicht nur stilistisch oder phraseologisch bedeutsam. Beispiel: St. 2138, Privilegienbestätigung für Bamberg, 1039 Juli 10, Or. Mon. Boica XXIX^a p. 52, 53 (Nr. 345) entstand aus St. 2056 (Br. 197), Konrad II., 1034 April 21, Or. Mon. Boica XXIX^a p. 42, 43 (Nr. 339),

[1]) Fortsetzung und Schluß von Bd. I, S. 339 ff.
[2]) Hierüber handelt H. Breßlau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II., S. 48 ff.

veränderte aber gemäß dem Unterschiede in der Art der Besiegelung die Worte: bullae nostrae impressione von St. 2056 in: sigilli nostri impressione. Stilistischer Art sind die Abweichungen in St. 2137, Privilegienbestätigung für das Bisthum Verden, 1039 Juni 22, Or. K. F. Stumpf, Acta imperii p. 53 (Nr. 47) von St. 1869 (Br. 17), Konrad II., 1025 (Januar 18), Or. ibid. p. 44 (Nr. 38), und in St. 2201, Privilegienbestätigung für Herford, 1040 December 22, Or. Wilmans, II, S. 247 (Nr. 193) von St. 1863, (Br. 11), Konrad II., 1025 Januar 10, Or. ebendort, S. 200 (Nr. 164). — Eine dritte Kategorie bilden die sehr zahlreichen und namentlich bei Beurkundung von Landschenkungen üblichen Fassungen, welche unter sich so nahe verwandt sind, daß sie in der Hauptsache als Ausfluß eines und desselben Typus erscheinen, nur aus einer und derselben Formel abgeleitet sein können, während sie in Einzelheiten fast immer von einander abweichen, also unabhängig von einander sind. Eine derartige Gruppe bilden unter anderem folgende Diplome über Schenkungen von Land und Leuten: St. 2147 an einen weltlichen Getreuen, 1039 October 10, Or. Lepsius, Gesch. der Bischöfe von Naumburg, S. 200 (Nr. 12); St. 2153 an das Hochstift Naumburg, 1040 Januar 4, Or. ebendort S. 201 (Nr. 13; St. 2154 an einen weltlichen Getreuen, 1040 Januar 9, Or. Höfer, Zeitschr. I, 169 (Nr. 14); St. 2169 an das Bisthum Bamberg, 1040 Januar 19, Or. Mon. Boica XXIX^a p. 68 (Nr. 353); St. 2254 an die Königin Agnes, 1043 November 30, Or. Mon. Boica XXIX^a p. 79 (Nr. 360) und so fort. Mehrfach bin ich auch auf Spuren von neugebildeten Corroborationsformeln gestoßen, wie in St. 2151, Immunität für das Kloster Ebersberg; 1040 Januar 1, Or. Mon. Boica XXIX^a p. 57 (Nr. 347)[1]) und in St. 2173, Besitzbestätigung für Augsburg 1040 März 2, Or. Mon. Boica XXIX^a p. 70 (Nr. 354)[2]). So ergiebt sich denn eine große Mannigfaltigkeit von Fassungen, deren jede einzelne kanzleigemäß ist, aber keine allgemeine Regel, die es uns ermöglichte, in zweifelhaften Einzelfällen ohne Weiteres Ursprüngliches und Abgeändertes, das Kanzleigemäße und das Kanzleiwidrige zu unterscheiden.

Mehr Regelmäßigkeit zeigt sich in der Bildung desjenigen Protokolltheiles, welcher der Corroboration nicht nur räumlich, sondern auch sachlich am nächsten steht, in der Zeile, worin der Schreiber des Protokolls das Monogramm des Herrschers bis auf den Abschnitt, der diesem selbst zufiel, und die erklärende Formel anzubringen hatte (königliche oder kaiserliche Unterschrift). Hierfür war in einer Originalausfertigung verlängerte Schrift unbedingt erforderlich und meines Wissens giebt es unter den noch vorhandenen Originaldiplomen Heinrichs III. keinen einzigen Fall, wo diese Regel außer Acht gelassen wäre, oder aber das betreffende Schriftstück ist eben keine Originalausfertigung. Der Wortlaut der Signumszeile und die Stellung des Monogramms innerhalb der Zeile waren allerdings nicht in demselben Maße streng geordnet wie die Schriftart der Zeile. Aber eine entschiedene Tendenz zu fester Regelung ist auch bei diesen Merkmalen unverkennbar vorhanden. Vor allem: mit der Kaiserkrönung änderte sich die Formulirung sofort und unbedingt; die bisherigen, nur auf den König lautenden Fassungen wurden sämmtlich kassirt und überall, in der italienischen Abtheilung sowohl als auch in der deutschen durch neue ersetzt. Ferner: unter den Originalausfertigungen deutscher Provenienz überwiegt während der königlichen Epoche ein einzelner Formeltypus der Art, daß ich im Stande bin ihn mit Sicherheit für ein und sechzig Nummern des Stumpf'schen Verzeichnisses und für jede Amtsperiode nachzuweisen. Er lautet: Signum domni Heinrici tertii (M) regis invictissimi, wie gleich zu Anfang in St. 2140, 1039 September 3

---

[1]) Et hoc regali praecepti nostri libertate donatum et perpetuo confirmatum nostrae manus subscriptione roboravimus et in aeternae memoriae testimonium sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

[2]) Et ut haec nostrae renovationis et confirmationis auctoritas cunctis fidelibus firmior et stabilior dehinc habeatur, precepti nostri paginam inde conscriptam sigillique nostri impressione subsignatam manu propria ut infra videtur corroboravimus. Der Einleitungssatz ist fast identisch mit dem betreffenden Abschnitt in St. 2170, Privilegienbestätigung für Chur, 1040 Januar 23, Or. v. Mohr, Cod. diplom. I, p. 126 (Nr. 88), aber die weitere Formel ist um so eigenartiger.

u. s. w.[1]). Daneben kenne ich nur fünf Varianten, die für original gelten dürfen und eine derselben unterscheidet sich von dem vorherrschenden Typus nur durch die etwas veränderte Stellung des Monogramms; in St. 2137 steht es hinter: regis, in St. 2195 hinter: invictissimi. Die übrigen sind: Signum domni Heinrici regis in (M) victissimi in St. 2138; Signum domni Heinrici (M) regis invictissimi in St. 2172; Signum donni (sic) Heinrici tercii gloriosissimi (M) atque invictissimi regis in St. 2192[2]) und Signum domni Henrici tercii (M) deo volente regis invictissimi in St. 2217. Während der kaiserlichen Epoche kommt es innerhalb der deutschen Kanzlei erst unter Winitherius, genauer gesagt: mit St. 2349 (1048 April 21) zu einem allgemeineren, einem vorherrschenden Typus. Die dortige Fassung: Signum domni Heinrici tercii invictissimi regis (M) secundi Romanorum imperatoris augusti ist in der Folgezeit zum Mindesten noch einige vierzig Mal wiederholt worden. Nur zwei Mal wird später die Reihe unterbrochen durch Modificationen, die lediglich auf Umstellung des Monogramms beruhen[3]) und die Zahl der Varianten, die vorher und nebenher gehen, beschränken sich meines Wissens auf acht. Die erste derselben, in St. 2332 (1047 April 27): Signum domni Heinrici secundi (M) Romanorum invictissimi imperatoris augusti ist identisch mit der Fassung, welche ebendamals in der italienischen Abtheilung unter dem Kanzler Heinrich vorwiegend üblich war: s. St. 2321, Or. in Florenz; Diplom Heinrichs III. für die Canoniker von Arezzo, 1047 Januar 7, Forsch. z. D. Gesch. XIII, 619 aus dem Or. in Arezzo und St. 2331, Or. in Mailand, während ein Originaldiplom aus der Amtsepoche des Opizo, St. 2440 (1053 Juli 14), Or. zu Mailand, in Bezug auf die Fassung der Signumszeile dem unter seinem deutschen Collegen Winitherius herrschenden Typus[4]) genau entspricht.

Was nun das Hauptstück der Signumszeile angeht, das Monogramm des Namens und des Titels als Träger der eigenhändigen Corroboration der Urkunde durch den Herrscher, so ist die Herstellung dieses wichtigen Merkmals unter Heinrich III. dreimal geregelt worden. Zuerst geschah es bei seiner Thronbesteigung. Hatte bei Lebzeiten Konrads II., in einem Falle, wo König Heinrich nicht allein als Petent und Intervenient thätig war, sondern auch zur Corroboration mit herangezogen wurde: Landschenkung an Bischof Egilbert von Freising, 1033 Juli 19, Or. in München, Mon. Boica XXIXa p. 37 (St. 2043; Br. 187), das Monogramm in einem Zeichen bestanden, welches nur die Buchstaben: HEINRICUS REX enthielt[5]), so wurde es damals, am 4. Juni 1039, durch ein anderes, das zweite Königsmonogramm ersetzt. Dieses ist voller und complicirter als das erste, da es aufzulösen ist in HEINRICUS DEI GRATIA REX, beziehungsweise H. TERTIUS D. G. R. und demgemäß ist es auch anders geordnet.

---

[1]) Dieselbe Fassung auch in einer Originalausfertigung der italienischen Königskanzlei, St. 2270; 1045 Februar 22, Or. in Mailand, während ein früheres Diplom derselben Provenienz, St. 2167, 1040, Januar 18, Or. in Padua die Variante: Signum domini Hein(M)rici regis invictissimi darbietet.

[2]) Dazu gehört in St. 2193: Signum domni Heinrici tercii glo(M)riosissimi atque invictissimi regis.

[3]) St. 2498: 2501. Umstellung von invictissimi regis nur ein Mal in St. 2355.

[4]) Die übrigen, durch Originale bezeugten Varianten desselben sind:

a) Signum domni Heinrici invictissimi Romanorum imperatoris (M) augusti in St. 2341 (1047 September 2) und in St. 2342 (1047 September 7), nur daß hier das (M) hinter Romanorum steht.

b) Signum domni Henrici tercii invictissimi (M) Romanorum imperatoris augusti in St. 2344 (1048 Januar 25).

c) Signum domni Heinrici tercii regis invictissimi, secundi (M) autem Romanorum imperatoris augusti in St. 2345 (1048 Februar 8); St. 2347 (1048 April 9), ohne autem.

d) Signum domni Heinrici regis tertii (M) secundi Romanorum imperatoris invictissimi in St. 2420 (1052 März 23).

e) Signum domni Heinrici tercii regis secundi (M) Romanorum imperatoris augusti in St. 2465 (1055 März 6); St. 2487 (1055 December 10) und St. 2488 (1055 December 14), aber in den beiden letzten Fällen mit der Modification, daß das (M) hinter regis steht.

f) Signum domni Heinrici tercii regis (M) Romanorum imperatoris augusti in St. 2467 (1055 März 13).

g) Signum domni Heinrici tercii regis (M) Romanorum imperatoris secundi in St. 2472 (1055 Mai 15).

[5]) Abbildung bei Meichelbeck, Historia Frising. I, 228.

Die Buchstaben: H, E, I, N, C, A, T, U, X sind unter sich am engsten verknüpft: zum Quadrat oder Oblong formirt bilden sie den Grundstock des Monogramms. Die übrigen Buchstaben sind auf den ersten und zweiten Schaft dieser Figur vertheilt: auf jenem steht oben D, unten G, auf diesem oben ganz an der Spitze R, unten S. Abbildungen bei Erhard, Cod. diplom. I, Tafel 3, Nr. 27 zu St. 2140 (1039 September 3), und Nr. 28 zu St. 2201 (1040 December 22). Fragt man nach dem Antheil, der dem Herrscher an diesen und den mit ihnen identischen Monogrammen anderer Originaldiplome zuzuschreiben ist, so ergiebt sich in allen den Fällen, wo der Ductus der Schrift und die Beschaffenheit der Tinte überhaupt eine Unterscheidung gestatten, als Vollziehungsstrich stets der Querstrich, der durch die Mitte der Figur hindurchgeht und das Mittelstück des Buchstaben H bildet. Nur Monogramme, welche diesem Typus entsprechen, waren seit der Thronbesteigung Heinrichs III. zunächst kanzleigemäß[1] und zwar erstreckte sich die Geltung innerhalb der italienischen Kanzlei wahrscheinlich bis zu Ende der königlichen Epoche, bis 1046 December 24[2]. In der deutschen Kanzlei dagegen trat bald, spätestens zu Anfang des Jahres 1043, oder anders ausgedrückt: beim Uebergang des Kanzleramtes von Eberhard I. auf Abelger und also augenscheinlich in Zusammenhang mit diesem Ereignisse eine bedeutsame Aenderung ein. Heinrich III. bekam für seine Diplome deutscher Provenienz das dritte Königsmonogramm. Dieses unterscheidet sich von dem zweiten in der Grundfigur nur wenig, nämlich nur dadurch, daß in dem neuen Monogramm das T oben am mittleren Schafte als selbständiger Buchstabe deutlich hervortritt, während es in dem älteren einen nicht immer leicht erkennbaren Theil des dritten und letzten Schaftes ausmachte. Desto abweichender ist die Vertheilung der übrigen Buchstaben, zu denen als neues Element ein O hinzutritt. Nur D und G bleiben wie in dem zweiten Monogramm am ersten Schaft; R rückt an den Fuß des mittleren und der dritte trägt oben: O, unten S. Abbildung bei Sickel, Mon. Graphica Fasc. V, Tab. II, zu St. 2255 (1043 December 1)[3]. Die Auflösung ist: H. (TERTIUS) D. G. ROMANORUM R. und was den Vollziehungsstrich betrifft, so tritt in den meisten der mir bekannten Fällen als solcher ebenfalls der sog. Querbalken des H. mehr oder minder deutlich hervor. Nur in zwei Fällen spricht manches dafür, den Mittelstrich, die sog. Zunge des E als Vollziehungsstrich anzunehmen, nämlich in St. 2298 (1046 Juli 2), Or. zu Dresden, und in St. 2306 (1046 September 7), Or. zu Karlsruhe. Uebrigens vollzog sich der Uebergang von dem zweiten Königsmonogramm zum dritten nicht ohne eine Schwankung. In St. 2243, unzweifelhaft Original (zu Berlin), und datirt vom 2. Juli 1043 ist das Monogramm noch dem älteren Typus gemäß gebildet, obgleich der neue schon während des Januars dieses Jahres in Gebrauch gekommen war[4]. Mit der Kaiserkrönung änderte sich das Monogramm Heinrichs III. zum vierten Male und zwar nun wieder gleichmäßig sowohl für die italienische als auch für die deutsche Kanzlei, aber nur in geringem Umfange. Denn um der neuen Würde gerecht zu werden, um aus dem dritten Königsmonogramm die Fassung: HEINRICUS DEI GRATIA ROMANORUM IMPERATOR AUGUSTUS herzustellen, genügte eine kleine Veränderung desselben: das T wurde von der Spitze des mittleren Schaftes wieder entfernt und durch P ersetzt. So entstand das Kaisermonogramm, wie es im Chronicon Gottwicense p. 263 Tab. I, nach St. 2349 (1048 April 21), Or. in Wien abgebildet ist. Als Vollziehungsstrich ist der Querbalken des H wiederum vorherrschend, dafür giebt es eine Reihe von directen Zeugnissen, aber auch einige indirecte, welche die besondere Bedeutung jenes Buchstabenabschnittes noch stärker hervortreten lassen. St. 2367 (1049 Juni 1) in Hannover, geschrieben von der-

---

[1] Als kanzleigemäße Ausnahme von dieser Regel ist mir nur ein Fall bekannt: das Monogramm in St. 2224 (1042 Januar 3), Or. zu München, ist insofern abweichend gebildet, als unten am Fuße des mittleren Schaftes ein A hervortritt.

[2] Dafür spricht St. 2270 (1045 Februar 22), Or. in Mailand. Aus früheren Jahren sind mir originale Monogramme bekannt von St. 2167 (1040 Januar 15), Or. in Padua, und St. 2220 (1041 October 22), Or. in Mailand.

[3] Or. in Kloster-Neuburg.

[4] Der erste Fall, der mir bekannt, ist St. 2235 (1043 Januar 5), Or. in Marburg und das zweite der Diplome, in denen Kanzler Adelger als Recognoscent genannt wird.

selben Hand, von der St. 2368 A und B (1049 Juni 4)[1]) herrühren, aber unbesiegelt: jede Spur von Besiegelung fehlt und, was hier die Hauptsache ist, im Monogramm fehlt sowohl der Querbalken des H als auch die Zunge des E, d. h. der Vollziehungsstrich. Dieselben Mängel, nur noch vermehrt um ein angefangenes, aber nicht vollendetes Signum speciale kehren wieder in St. 2368 A (1049 Juni 4), Original zu Hannover[2]) und so gehören denn beide Stücke, wie St. 1547 (Heinrich II., 1013 März 2), Or. ebenfalls in Hannover, zu der Classe der unvollzogenen, ungiltigen Exemplare der Kanzlei, deren Existenz für die Zeit der Könige und Kaiser des sächsischen Hauses K. Foltz, Neues Archiv Bd. III, S. 23, 24 nachgewiesen hat. Einen analogen Fall aus der gleichzeitigen italienischen Kanzlei bildet St. 2366 (1049 April 16), Or. in Padua. Significant schon durch die singuläre, aber unzweifelhaft genuine Kanzlerzeile: Herimannus Coloniensis archiepiscopus atque archicancellarius recognovi, wird es äußerlich noch mehr charakterisirt durch ein Kaisermonogramm, welches derselben Theile, wie die Monogramme in St. 2367 und St. 2368 A entbehrt, übrigens aber correct und kanzleigemäß ist. Andererseits mehren sich nun aber wenigstens in dem mir bekannten Vorrath die Fälle, wo die Unterscheidung eines Vollziehungsstriches nicht mehr möglich oder doch nur unsicher ist. Beispiele: St. 2332 (1047 April 27), Or. in Karlsruhe; St. 2349 (1048 April 21), Or. in Wien; St. 2368 B (1049 Juni 4), Or. in Hannover; St. 2442 (1053 August 5), Or. in Coblenz u. s. w. Ferner, eine kanzleigemäße Ausnahme von dieser Regel besteht darin, daß zuweilen der kleine Querstrich, der den Fuß des P bildet, als Vollziehungsstrich concurrirt, so vielleicht schon in St. 2368 B. Mit Sicherheit ist der Fuß des P in St. 2443 (1053 October 15, deutsche Kanzlei), Or. in Hannover, und in St. 2440 (1053 Juli 14, italienische Kanzlei), Or. in Mailand als Autograph des Herrschers anzusehen[3]), während in den übrigen mir bekannten Originalausfertigungen der italienischen Kanzlei aus der Kaiserepoche wiederum der Querbalken des H Vollziehungsstrich war oder doch sein sollte, also in St. 2321 (1047 Januar 3), Or. in Florenz; St. 2322 (1047 Januar 7), Or. in Arezzo; St. 2331 (1047 März 31), Or. in Mailand; St. 2340 (1047 Mai 11), Or. in Padua; St. 2502 (1056 Juli 4), Or. in Wien. Ueberhaupt war ja bei der Herstellung des Monogramms, wie strenge sie auch bezüglich der Grundform oder des Typus geregelt war, dem individuellen Belieben vornehmlich der einzelnen Schreiber und Zeichner ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. Feste, geometrisch abgezirkelte Schablonen, nach denen sich mehr oder minder mechanisch arbeiten ließ, gab es nicht; jedes der mir aus Originalen bekannten Monogramme ist ganz oder doch zum größten Theile aus freier Hand gezeichnet und daraus ergiebt sich eine große Mannichfaltigkeit: neben sehr fein und accurat gezeichneten Figuren sieht man grobe und ungleichmäßige Exemplare, neben auffallend großen und breiten auch kleinere und compactere. Es wird also bei einer weiteren Untersuchung vor allem darauf ankommen festzustellen, ob diese Mannichfaltigkeit in den Monogrammen von Urkunden, die übrigens den Eindruck von Originalen machen, eine absolute ist oder ob ihr doch wieder eine Art von Regel zu Grunde liegt: namentlich ob es möglich ist mit den einzelnen Händen oder Schreibern, welche in der Schrift der Urkunden, insbesondere in den Subscriptionen hervortreten, eine Specialität unter den Monogrammen zu verbinden. Es leuchtet ein, wie sehr ein solcher Nachweis den Werth der Monogramme für die Kritik überhaupt steigern müßte. Als Ausdruck und Träger eines allgemeinen Typus, der zu einer gegebenen Zeit ausschließlich oder überwiegend kanzleigemäß ist, ein wichtiges Merkmal der Echtheit schlechthin, würde das Monogramm dann im Einzelfalle zugleich außerordentlich geeignet sein, auch als Merkmal des höchsten Grades der Echtheit, als Kriterium der Originalität zu dienen.

---

[1]) S. oben S. 65, Anm. 7.

[2]) S. oben S. 66.

[3]) Auf diese Annahme führt unter Umständen auch der Mangel des dem P zukommenden Abschlußzeichens. Es fehlt in den Monogrammen folgender Originalausfertigungen der deutschen Kanzlei: St. 2342 (1047 September 7), Or. in Goslar; St. 2368 B (1049 Juni 4), Or. in Hannover; St. 2438 (1053 Juni 3), Or. in Goslar.

Dem entsprechend verdienen nun auch die Siegel, die sich noch an wirklichen oder angeblichen Originaldiplomen Heinrichs III. erhalten haben, die gründlichste Untersuchung; sie bedürfen einer methodischen Bearbeitung nach allen den Gesichtspunkten, welche neuerdings K. Foltz in seiner Abhandlung über die Siegel der deutschen Könige und Kaiser aus dem sächsischen Hause, Neues Archiv, Bd. III, S. 9 ff. aufgestellt und durchgeführt hat, und obgleich die nachfolgenden Bemerkungen den wichtigen Gegenstand keineswegs erschöpfen, sondern nur einzelne Seiten desselben beleuchten, so glaube ich sie doch nicht zurückhalten zu sollen, weil sie schon wegen einer umfassenden Autopsie von Urkunden, die noch besiegelt sind, der zu erstrebenden Monographie erheblich näher kommen als die einschlägigen Erörterungen in älteren Werken, wie Heineccius, De Sigillis p. 97 ff.; Harenberg, Historia eccl. Gandersheim. p. 1138 ff.; Chron. Gottwicense p. 265. 266; Roemer-Büchner, die Siegel der deutschen Kaiser, S. 23 (Nr. 26—28);. C. Heffner, Die deutschen Kaiser- und Königs-Siegel, S. 7 (Nr. 30—33).

Was die Besiegelung der Diplome Heinrichs III. im Allgemeinen betrifft, so ist sie im Wesentlichen identisch mit den bezüglichen Gebräuchen der königlichen und kaiserlichen Kanzlei unter Heinrich II. und Konrad II.[1]). Wachssiegel und Metallsiegel, diese beiden Modalitäten der älteren Epoche sind nach wie vor ordnungsmäßig; indessen auch unter Heinrich III. ist die erstere Art durchaus vorherrschend dermaßen, daß von einhundert und zwei ganz oder großentheils erhaltenen echten Siegeln dieses Kaisers, die mir durch Autopsie der Originale oder aus zuverlässigen Beschreibungen bekannt geworden sind, nur vier unter die Kategorie der Metallsiegel gehören. Alle übrigen sind aus Wachs und diese fügen sich der überlieferten Ordnung auch in anderen Beziehungen, in der Stellung rechts von den Subscriptionen und in der Befestigung am Pergament mittels mehrerer Einschnitte in dasselbe, durch welche man die Wachsmasse in der Art durchdrückte, daß der größere Theil auf der Schriftseite des Pergaments haften blieb, um das Siegel in sich aufzunehmen, während der kleinere Theil der Masse auf der Rückseite zum Vorschein kam und flach gedrückt wurde. Letzteres geschah aus freier Hand, weshalb denn auch die Peripherie dieser Rückenfläche durchschnittlich sehr unregelmäßig ist. In vielen Fällen wurde sie schließlich scharf geglättet, in anderen finden sich Unebenheiten, welche als „Eindrücke eines Stieles oder der Finger"[2]) anzusehen sind, so in St. 2306 (1046 September 7); St. 2308 (1046 September 7); St. 2311 (1046 September 9), Or. sämmtlich in Karlsruhe. Nicht selten sind Originaldiplome, die ursprünglich mit einem Wachssiegel beglaubigt waren, das Siegel aber später verloren haben; namentlich in Italien ist man mit den Wachssiegeln wenig schonend umgegangen. Dessenungeachtet sind nun aber auch solche Urkunden für die Siegellehre zu verwerthen, wenn von der Besiegelung wenigstens so viel übrig geblieben ist, daß die Vorbereitungsprocedur, die Zerschneidung des Pergaments, zum Vorschein kommt und auf ihre Kanzleigemäßheit geprüft werden kann. Das ist z. B. der Fall in St. 2140 (1039 September 3), Or. St. 2141 (1039 September 3), Or. beide in Münster; St. 2195 (1040 Juli 27), Or. in Marburg; St. 2220 (1041 October 22), Or. in Mailand; St. 2252 (1043 November 30), Or. in Lucca u. a. m. Bei der Stempelung der Vorderseite wurde stets darauf Bedacht genommen, daß zum Schutze des Siegelbildes ein Rand von ziemlich bedeutender Dicke und Höhe frei blieb. Die lichte Höhe beträgt in den Fällen, wo ich gemessen habe, meistens 5 mm; ein Mal, in St. 2192 (1040 Juli 20), Or. in Dresden, fand ich 7 mm. Die Höhe vom Pergament ab gerechnet stieg gewöhnlich bis auf 20 mm; in St. 2235 (1043 Januar 5), Or. in Marburg, beträgt sie allerdings nur 15 mm. Unterbrechungen der Wachsmasse, welche am oberen Ende des Randes vorkommen und augenscheinlich von dem Eindrucke eines Knopfes oder knopfähnlichen Griffes herrühren, sind stets werthvoll, um die besondere Natur des Siegelinstrumentes festzustellen.

Ich notire solche Randeindrücke als vorhanden in St. 2192 (1040 Juli

[1]) Vgl. H. Breßlau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II., S. 83 ff.

[2]) K. Foltz, a. a. O. S. 17.

20), Or. Dresden; St. 2226 (1042 April 15), Or. Dresden; St. 2235 (1043 Januar 5), Or. Marburg; St. 2255 (1043 December 1), Or. Kloster Neuburg[1]); St. 2272 (1045 März 7), Or. Wien; St. 2295 (1046 Juli 2), Or. Meißen; St. 2296 (1040 Juli 2), Or. Meißen; St. 2297 (1046 Juli 2), Or. Dresden; St. 2299 (1046 Juli 8), Or. Karlsruhe; St. 2306 (1046 September 7), Or. Karlsruhe; St. 2363 (1049 Februar 13), Or. Wien; St. 2505 (1056 Juli 4), Or. Wien. — Von den verschiedenen Siegelformen, die früher nach und neben einander üblich waren, ist unter Heinrich III. meines Wissens nur eine einzige, nur die kreisrunde zur Anwendung gekommen. Dagegen ist unverkennbar, daß die Bilder, welche Heinrich III. als Alleinherrscher in seinen Siegeln führte[2]) stets von mehreren älteren Siegelbildern zugleich abhängig, daß sie aus einem Gemisch von verschiedenartigen Elementen, wie die Tradition der Kanzlei namentlich seit Heinrich II. sie eben darbot, entstanden sind. Nach den Bildern, dem Stoffe und der Zeitfolge des Gebrauchs geordnet, sind für Heinrich III. folgende sechs Siegel nachweisbar: 1. Erstes und meistgebrauchtes Königssiegel 1039—1045. 2. Zweites und zuletzt ausschließlich gebrauchtes Königssiegel 1042—1046. 3. Gewöhnliches Kaisersiegel 1046—1056. 4. Späteres und seltneres Kaisersiegel (1052?), 1055, 1056. 5. Königsbulle. 6. Kaiserbulle.

1) Kreisrundes Wachssiegel. Durchmesser des Stempels in den von mir gemessenen Fällen 75 mm. Der Darstellung nach ist es ein Thronsiegel in dem Stile, welcher in dem zweiten Kaisersiegel Ottos III.[3]) sein Prototyp hat und seit dem zweiten Königssiegel Heinrichs II.[4]) nicht nur ununterbrochen, sondern bei Herstellung von Wachssiegeln ausschließlich kanzleigemäß war. Dem entsprechend erscheint der König in ganzer Figur, sitzend auf einer Bank, die den Thron repräsentirt; Kopf en face, bärtig und bedeckt mit einer Krone, deren unterer Theil aus einer dicken Binde besteht, während sie sich oben zu einer Haube abrundet und mit drei Lilien verziert ist. Die Kleidung ist antik: das Untergewand reicht nicht bis an die Knöchel und schließt eng an; der Mantel ist faltig und wird auf der rechten Schulter zusammengehalten, wie es scheint, mittels eines Bandes, da eine Schleife oder Oese überragt. In der erhobenen Rechten hält der König das Scepter, in der gleichfalls erhobenen Linken den Reichsapfel. Aber während das letztere Symbol in dem nächstverwandten Kaisersiegel Konrads II. mit einem Kreuze versehen ist, so erscheint es hier ohne Kreuz. Dagegen ist die für das zweite Kaisersiegel Konrads II.[5]) so charakteristische Form des Scepters — kurzer Stab, gekrönt mit einem Vogel (Adler?), dessen Kopf dem Haupte des Herrschers zugewandt ist, in dem ersten Königssiegel Heinrichs III. beibehalten[6]). Originell ist dieses überhaupt nur in Bezug auf die Darstellung des Thrones. Vor der Basis mit einem Schemel versehen, auf dem die Füße ruhen, und in diesem Stücke völlig stilgemäß, entbehrt er übrigens einiger älterer Merkmale, nämlich der Ornamentirung, wie man sie in dem zweiten Königssiegel Heinrichs II., Abbildungen bei Heffner, Tafel II, Nr. 19 u. 20; bei Wilmans, a. a. O. Nr 15, und in dem zweiten Kaisersiegel Konrads II. findet und auch der

---

[1]) S. die photographische Abbildung dieses Siegels bei Sickel, Mon. Graphica Fasc. V, tab. 2.

[2]) Die Kanzlei Konrads II. und zwar die italienische Abtheilung sowohl als die deutsche verwendete, wie Breßlau S. 87 richtig constatirt, mehrfach ein Metallsiegel (Bleibulle), worauf nicht nur der Kaiser stehend in ganzer Figur, sondern auch sein Sohn, König Heinrich III., ebenso dargestellt und u. a. durch die Legende HEINRICUS REX kenntlich gemacht wird. Eine leidlich gute Abbildung von diesem ersten Siegelbilde Heinrichs III. nach dem ersten Vorkommen in einem Diplom Konrads II. für Bischof Egilbert von Freising, 1033 Juli 19 (St. 2043; Br. 187), Or. München, giebt Meichelbeck, Historia Frising. Ia, p. 229. Vgl. Bd. I, S. 16, Anm. 2 und S. 29. Von einem besonderen Siegel Heinrichs III. aus der Zeit vor seiner Thronbesteigung ist mir nichts bekannt.

[3]) Beschrieben von K. Foltz, Neues Archiv III, S. 38.

[4]) Ebendort, S. 42. Diesen Beschreibungen schließe ich mich namentlich in den technischen und für die Kritik bedeutsamen Ausdrücken so genau wie möglich an.

[5]) Beschrieben von Breßlau, Kanzlei Konrads II., S. 85 (Nr 4). Abbildung nach einem Gipsabguß bei Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. II, Siegeltafel Nr. 16.

[6]) Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. 6, S. 231 sagt, das Scepter (auf Siegeln) sei „seit Heinrich III." mit dem Adler versehen. Diese Epochenbestimmung ist etwas spät, da das neue Symbol schon unter Konrad II. eingeführt war. S. die vor. Anm.

Wulste oder dem Kissen, welche ebenfalls auf jenen Siegelbildern vorkommen: der Thron ist ein flacher Stuhl ohne Lehne, von dem eine breite Decke senkrecht bis zur Basis herunterhängt. Die Umschrift lautet, oben an der Längenachse beginnend und durch die Basis des Thrones unterbrochen: † HEINRICUS DI GRATIA REX[1]). Keine Randverzierung. Abbildungen: bei Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. II, Siegeltafel Nr. 17 zu St. 2145 (1039 September 19), Or. Berlin; Heffner, Taf. II, Nr. 22, zu St. 2236 (1043 Januar 7), Or. Marburg; Sickel, Mon. Graphica, Fasc. V, tab. 2 zu St. 2255 (1043 December 1), Or. Kloster-Neuburg.

Beschreibungen bei Roemer-Büchner S. 24, Nr. 26; Heffner, S. 7, Nr. 30, beide mit Angaben über ältere, aber jetzt veraltete Abbildungen.

Vorkommen. St. 2137; 2138; 2144; 2145; 2151; 2158; 2160; 2161; *2162; 2166 Fg.; 2169 Fg.; 2173 Fg.; 2192; *2197; 2198; 2200; 2201; 2224; 2226; 2232; 2235; 2236; 2243; 2247; 2250 Fg.; 2255; 2256; 2267; 2272; 2274; 2279; 2281; 2285 Fg.[2]).

2. Kreisrundes Wachssiegel. Durchmesser 80 mm. Darstellung mit Nr. 1 nahe verwandt, aber nicht identisch. Die Haubenkrone ist anders ornamentirt: anstatt der drei Lilien hier je ein Knopf. Von den Insignien ist nur das mit einem Vogel gekrönte Scepter in der Rechten geblieben; in der Linken dagegen hält der Herrscher anstatt des Reichsapfels einen langen Stab, der oben einen Knopf trägt. Der Thronsessel ist jetzt auch an der Vorderseite ganz geschlossen und mit einem Kissen bedeckt, von dem zwei runde Wulste zu beiden Seiten hervorragen. Die Umschrift lautet jetzt nach Analogie des nur wenig später auftretenden zweiten Königsmonogramms und in derselben Stellung wie bei Nr. 1: † HEINRICVS TER TIVS DIGRA REX.

Abbildung bei Heffner, Taf. II, Nr. 23.

Beschreibungen: Roemer-Büchner S. 24, Nr. 27; Heffner, S. 8, Nr. 32.

Vorkommen. Zuerst in einem Original der italienischen Kanzlei unter Kadelohus: St. 2225 (1042 Januar 19), Or. Turin. Es folgen dann die ersten Fälle aus der deutschen Kanzlei während der Amtsperiode des Kanzlers Adelger, der bekanntlich gerade als Kanzler zu Italien in nahen Beziehungen stand, nämlich St. 2253 (1043 November 30), Or. München; St. 2254 (von demselben Tage), Or. München. So bildete sich augenscheinlich unter italienischem Einfluß ein Parallelgebrauch von zwei Königssiegeln und die Fortdauer desselben bezeugt St. 2275 (1045 Juni 3), Or. Wien, bis er in der letzten Zeit, wo Theoderich II. die deutsche Kanzlei leitete, allem Anscheine nach aufhörte und der ausschließlichen Geltung des zweiten Königssiegels Platz machte. Beweis dessen sind St. 2295; 2296; 2297; 2299; 2302; 2306; 2308; 2311.

3. Kreisrundes Wachssiegel. Durchmesser 76 mm. Darstellung nahe verwandt mit Nr. 2, aber in Einzelheiten abweichend. Gestalt, Stellung, Bekleidung des Herrschers und Beschaffenheit des Thrones sind allerdings identisch; auch das Abzeichen in der erhobenen Linken, der lange Stab mit dem Knopf, ist beibehalten. Aber in der erhobenen Rechten befindet sich hier anstatt des Vogelscepters der Reichsapfel mit Kreuz, wie in dem letzten Kaisersiegel Konrads II. Die Umschrift in derselben Stellung angebracht wie in Nr. 1 und 2 lautet: HEINRICVS DI GR⁻A ROMANOR IMPR AVG.

Beschreibungen. Roemer-Büchner, S. 24, Nr. 27, während Heffner, S. 8, Nr. 32 nebst der zugehörigen Abbildung auf Taf. II, Nr. 24 unter Heinrich III. zu streichen und auf Heinrich IV. zu übertragen ist. Vgl. Roemer-Büchner zu Heinrich IV., S. 25, Nr. 32.

Vorkommen. St. 2321 (1047 Januar 3, italienische Kanzlei, Or. Florenz) Fg.; St. 2332 (1047 April 27, deutsche Kanzlei, Or. Karlsruhe) Fg.; St. 2341 Fg.; 2342; 2345; 2346; 2347; 2349 Fg.; 2354; 2355; 2363; 2364; 2368 Fg.; 2369;

---

[1]) Hiermit identisch die Legende auf dem ersten und provisorischen Königssiegel Heinrichs II., während in dem zweiten Königssiegel und in dem Kaisersiegel desselben Herrschers die Namensform regelmäßig HEINRICHUS lautet. K. Foltz, a. a. O. S. 42.

[2]) Zu den echten Exemplaren dieses ersten Königssiegels gehört auch das angeblich gefälschte Siegel an der Fälschung St. 2455 (1054 April 12), Or. München.

2370 Fg.; (*2379)[1]; 2383; 2390 Fg.; 2393; 2397; 2401; *2407; 2411; *2413 Fg.; 2414; 2415; 2416 Fg.; 2417; 2419 Fg.; 2420; 2431; 2432; 2435 Fg.; 2438; 2441; 2442; 2443; 2458; 2463; *2465; 2468; 2488; 2490; 2498; 2501; 2504; 2507; 2508; 2509 (1056 September 28, deutsche Kanzlei, Or. Trier).

4. Kreisrundes Wachssiegel. Darstellung von den Bildern in Nr. 1—3 wesentlich abweichend: Brustbild des Kaisers, Kopf en face, bärtig; Krone haubenartig und geziert mit drei Knöpfen; Tracht antik: Mantel auf der rechten Schulter geknüpft; in der erhobenen Rechten Stab mit Knopf, in der erhobenen Linken Reichsapfel, dessen obere Hälfte mit zwei Reifen, einem horizontalen und einem verticalen, versehen ist und sich so in ein rechtes und ein linkes Viertel weiter gliedert, darüber ein Kreuz. Umschrift in derselben Stellung wie bei den übrigen Wachssiegeln Heinrichs III., aber nicht unterbrochen: † HEINRICVS DIGRA ROMANOR· INPERATOR AVGVST(v)S.

Abbildungen und Beschreibungen sind mir nicht bekannt.

Vorkommen. St. 2472 (1055 Mai 15, deutsche Kanzlei, Or. Goslar) und St. 2502 (1056 Juli 4, italienische Kanzlei, Or. Wien); St. *2428 (1052 Juni 17, italienische Kanzlei, *Or. Arezzo) mit der Variante: IMPERATOR. Die Urkunde selbst ist angeblich Urschrift, in Wahrheit aber nur eine alte ungefähr zeitgenössische Nachbildung, während ich das Siegel für original halte und demgemäß annehme, daß es von der verlorenen Urschrift auf die Abschrift übertragen wurde. Indessen auch wenn das Siegel nicht original sein sollte, so ist das Bild doch, wie die Vergleichung mit den unzweifelhaft originalen Exemplaren[3]) desselben Stempels ergiebt, echt und insofern geeignet die Vermuthung zu begründen, daß der Ursprung dieses späteren und nur so selten gebrauchten Kaisersiegels Heinrichs III. in Italien, beziehungsweise in der italienischen Kanzlei liegt. Man beachte auch, daß St. 2472, welches dem Rechtsinhalte, namentlich dem Empfänger und dem Recognoscenten nach in die deutsche Kanzlei gehört, in Italien, zu Borgo-San-Donino ausgestellt wurde.

Eine Erörterung über das Vorkommen von Metallsiegeln an Diplomen Heinrichs III. und Angaben über die Beschaffenheit der einzelnen noch vorhandenen Bullen finden sich schon in Bd. I, S. 393. Zur Ergänzung habe ich nur folgendes zu bemerken. Insofern als die Metallsiegel eine besondere Art der ordnungs- oder kanzleimäßigen Besiegelung darstellen, war ihr Vorkommen im Einzelfalle schon seit längerer Zeit auf die Fassung der Corroborationsformel von Einfluß. Nicht immer, aber doch in einer Mehrzahl von Fällen wurden recht eigentlich, um die Bullirung anzukündigen, Wendungen gebräuchlich wie subter bullari, bullae nostrae impressione und ähnliche[4]) und darnach richtete sich auch der Kanzleigebrauch unter Heinrich III. In den beiden ersten Fällen von bullirten Originaldiplomen, in St. 2202 und 2207, ist in der Corroboratio auf die besondere Art der Besiegelung keine Rücksicht genommen; es heißt der generellen Formel entsprechend: sigilli nostri impressione iussimus (precepimus) insigniri. Aber später sind ebenfalls durch Original bezeugt Wendungen wie: bullae nostrae impressione iussimus insigniri in St. 2486 und bulla nostra, ut infra videtur, insigniri iussimus in St. 2494. Ferner: Foltz hat für den Gebrauch unter Heinrich II. constatirt, daß die Bulle italienischen Empfängern häufiger, von deutschen nur gewissen bevorzugten Bisthümern oder Nonnenklöstern, die zu dem Kaiserhause in Beziehung standen, zu Theil wurde[5]). Unter Heinrich III. fand eine derartige Bevorzugung der Italiener vor den Deutschen nicht mehr statt: unter den neun Fällen, die ich a. a. O. zusammengestellt habe,

---

[1]) Vgl. H. Breßlau, Forsch. zur D. Gesch. XIII, S. 104.

[2]) Vgl. hierzu wie zu *St. 2407 die bezüglichen Siegelbeschreibungen bei H. Pabst, Archiv f. ä. d. Geschichtsk. Bd. XIII, S. 118 u. 124.

[3]) Wenn Stumpf-Brentano, Wirzburger Immunität-Urkunden II, S. 19, Anm. 32 in Bezug auf St. 2472 die Frage aufwirft: „ob echtes Siegel?" so wird sie sich hoffentlich jetzt auch für ihn in bejahendem Sinne beantworten.

[4]) K. Foltz, Neues Archiv III, S. 26 und Breßlau, Kanzlei Konrads II., S. 53.

[5]) N. Archiv III, S. 25.

befindet sich nur ein einziger aus dem Bereiche der italienischen Kanzlei, St. 2323 für Montecasino; bei allen übrigen handelt es sich um deutsche Empfänger und zwar, worin sich eine weitere Abweichung von der älteren Praxis zeigt, werden neben Urkunden für einzelne bischöfliche Kirchen, beziehungsweise Domstifter, wie Utrecht, Münster, Hildesheim, Metz, auch zuweilen Urkunden für einzelne Personen bullirt: St. 4207 für Irmgard, eine Verwandte des Kaisers; St. 2486 für den Kanzler Gunther, während die Kategorie der Klöster in dem zur Zeit bekannten Vorrath nicht vertreten ist. Speciell zu St. 2207 bemerke ich nachträglich, daß die dazu gehörige Bulle, die jetzt fehlt, noch vorhanden gewesen sein muß, als Lacomblet, Urkundenbuch I, S. 109 (Nr. 175) das Diplom nach dem Original edirte[1]). Denn auf der angehängten Tafel giebt er eine lithographirte Abbildung, welche mit der Beschreibung der Bulle bei Höfer genau stimmt. Als Königsbulle trägt sie die Legende: † XPE PROTEGE HEINRICVM REGEM. Im Uebrigen ist die Darstellung auf dem Avers und der Revers ganz identisch mit den Siegelbildern der Kaiserbulle, welche ich a. a. O. unter Anm. 4c und 4f beschrieben habe. Mit 4e ist identisch das Metallsiegel, welches Heffner S. 8, Nr. 33 nach Harenberg, Historia Gandersh. Tab. XVI, Nr. 6 fälschlich als „Goldene Bulle“ aufzählt und beschreibt. Aus der Historia Gandersh. p. 1139 ergiebt sich, daß der Abbildung eine bulla plumbea zu Grunde liegt und zwar allem Anscheine nach keine andere als die, welche noch an St. 2444 vorhanden ist[2]).

Falsche Königssiegel finden sich an *St. 2241 für Gandersheim, *St. 2264 für S. Maximin[3]), *St. 2266 für den Grafen Ludwig (in Thüringen); falsche Kaisersiegel an *St. 2392 für S. Zeno bei Verona, *St. 2401 für das Kloster zu Selz, *St. 2482 für Erzbischof Anno von Cöln.

Schließlich eine Vermuthung bezüglich des falschen Kaisersiegels von Heinrich II. an St. 1315 für Werden, beschrieben von Foltz, N. Archiv III, 44. Dieses deckt sich mit dem Stempel zu dem ersten Königssiegel Heinrichs III. in mehreren besonders charakteristischen Merkmalen, wie in der Verzierung der Krone mit drei Lilien, in der Ausstattung der Hände mit den Insignien des Vogelsceptors und des Reichsapfels. Aber auch mehrere Abweichungen sind bezeichnend. In dem falschen Heinrich II. ist der Mantel nicht auf der rechten, sondern auf der linken Schulter geknüpft; die Stellung der Insignien ist vertauscht: das Vogelscepter befindet sich hier in der Linken, der Reichsapfel in der Rechten; die Umschrift beginnt nicht oben in der Längenachse, sondern auf der linken Seite des Stuhls und endigt schon auf der rechten. Darnach nehme ich an, daß zur Anfertigung dieses falschen Kaisersiegels Heinrichs II. ein echtes Königssiegel Heinrichs III. benutzt, daß aber der Typus des letzteren absichtlich entstellt wurde, um die Entlehnung zu verbergen.

Von diesem Excurse in die Einzelheiten der Siegellehre kehren wir jetzt zu unserem Ausgangspunkte zurück, zu dem Artunterschiede, der in der Beglaubigung der Diplome Heinrichs III. von seiner Kanzlei gemacht wurde, und nachdem die vollere und feierlichere Art der Beglaubigung mittels Monogramms und Siegel eingehend geschildert ist, erörtere ich jetzt die einfache Art, die Beglaubigung mittels Siegels allein, wie sie vornehmlich bei der Kategorie der Mundbriefe üblich war.

---

[1]) Wie kurz vor ihm Höfer, Zeitschr. II, S. 168 (Nr. 48).

[2]) S. Bd. I, S. 393, Anm. 4e. Tobias Schmidt, Beschreibung der Stadt Zwickau (Chronica Cygnea, Zwickau 1656) bringt mit Berufung auf „etliche alte Annales und M. Petrus Albinus“ ein angebliches Privileg Heinrichs III. für die Stadt Zwickau, welches unter allen mir bekannten Fälschungen, die auf Heinrich III. lauten, die gröbste ist. Schmidt edirt es I, 146 ff. deutsch, nach der Verdeutschung des D. Eras. Stüler, aber II, 67 ff. lateinisch und der auf die Besiegelung bezügliche Passus auf S. 70 lautet: praesentem privilegii paginam fecimus aurea bulla in testimonium muniri. Folgen Zeugen, an der Spitze: Bernhardus dux Bavariae!

[3]) Nach der Abbildung bei Zyllesius, Defensio abbat. s. Maximini p. 36 = Papebroch, Acta Sanctor. April. T. II, Propyl. p. XII, tab. V = Heineccius, De Sigillis tab. VI (Nr. 4) zu urtheilen identisch mit dem falschen Siegel an *St. 2241 für Gandersheim. Vgl. Harenberg, Historia Gandersh. Tab. IV, Fig. 17.

Mundbriefe in dem Sinne von Diplomen, die recht eigentlich und ausschließlich den Zweck hatten geistlichen Instituten für ihre Angehörigen und für die Gesammtheit ihrer Besitzungen die Aufnahme in den besonderen Schutz des Herrschers, in die defensio, mundiburdii defensio, mundiburdii tuitio, mundiburdii potestas atque defensio u. a. m. urkundlich zu sichern und sich demgemäß zuweilen selbst als mundiburdium, cartula mundiburdii bezeichnen [1]), solche Diplome sind nun aber unter Heinrich III. nur für Interessenten italienischer Herkunft ausgestellt worden. Deutsche Kirchen und Klöster nahmen die specielle, anderen Rechtsinhalt, wie namentlich die Immunität ausschließende Beurkundung des ihnen zustehenden Rechtes auf das Mundiburdium des Reichsoberhauptes schon lange nicht mehr in Anspruch und so wäre denn auch die entsprechende Beglaubigungsform der deutschen Kanzlei unseres Kaisers überhaupt fremd geblieben, wenn nicht ein altes Herkommen bestanden hätte, wonach Diplome über die Freilassung von Hörigen durch Ausschlagen des Denars (Manumissionsdiplome) in einfacherer Weise, nach Analogie der Mundbriefe nur mittels Siegels beglaubigt wurden [2]). Diesem Herkommen gemäß, dessen Anfänge bis in die karolingische Epoche zurückgehen und dessen Geschichte, wie sie uns nicht nur durch einzelne Urkunden, sondern auch durch bezügliche Urkundenformeln bezeugt wird, H. Breßlau in seinen Diplomata Centum p. 165 ff. skizzirt hat, entstand unter den Acten Heinrichs III. St. 2390 (B. 1607), 1050 Juli 16, Nürnberg über die Freilassung der Sigena, einer Hörigen des Richolf, den das betreffende Diplom als nobilis vir charakterisirt.

Die Urschrift von St. 2390, gedr. Mon. Boica XXIX^a p. 101 (Nr. 385) und Bresslau, Diplomata Centum p. 49 (Nr. 34) stammt aus dem Archiv von Bamberg; jetzt befindet sie sich im Reichsarchiv zu München und wird mit Recht für original gehalten. Das Siegel, soweit die vorhandenen Fragmente noch ein sicheres Urtheil gestatten, ist echt und vor allem die Beschaffenheit der Schrift, ihre Zeit- und Kanzleigemäßheit, verbunden mit individueller Bestimmtheit, erfordert jene Annahme durchaus. Daß das Format des Pergaments, auf dem die Urkunde geschrieben steht, ungewöhnlich klein ist, spricht nicht gegen die Originalität. Im Gegentheil, bei der relativ geringen Bedeutung des überdieß kurz und knapp formulirten Rechtsinhaltes, welche in der einfacheren Art der Beglaubigung so bezeichnend zum Ausdruck kommt, und nach Analogie eines älteren, aber rechtsgeschichtlich und diplomatisch nahe verwandten Vorganges [3]) dient dieser Umstand nur dazu, den Eindruck der Ursprünglichkeit zu steigern. Und ähnlich verhält es sich mit zwei anderen Wahrnehmungen, die sich ergeben, wenn man unser Schriftstück auf äußere Merkmale prüft: es entbehrt nämlich eines Chrismons und eines Recognitionszeichens. Indessen, den letzteren Defect theilt St. 2390 sowohl mit einem der nächst vorhergehenden Originaldiplome, mit St. 2383, als auch mit mehreren unmittelbar folgenden, wie St. 2393; 2394; 2397 [4]); er ist also jedenfalls nicht kanzleiwidrig. Der Mangel eines Chrismons ist allerdings auffallend, weil eine große Seltenheit, aber gleichwohl ist er bedeutungslos, wie in St. 2169 (Schenkung einer Hörigen an Bamberg), wo nur Raum für das Chrismon freigelassen, dieses selbst aber nicht vorhanden ist, obgleich es Mon. Boica XXIX^a p. 68 (Nr. 353) als vorhanden notirt wird; ferner in St. 2225, Mundbrief Heinrichs III. für S. Stephan zu Ivrea, Or. in Turin [5]). Was endlich die inneren Merkmale betrifft, so ist das Wichtigste, daß zwischen der Corroborationsformel mit ihrer Beschränkung auf das Siegel allein und dem Protokoll Uebereinstimmung herrscht, daß letzteres in der That weder Monogramm noch Signumszeile aufweist. Im Uebrigen beruht der Text auf

---

[1]) Wegen der Theorie der Mundbriefe im Allgemeinen und ihre Entwickelung speciell in der Karolingischen Epoche verweise ich auf Sickel, Beiträge zur Diplomatik I (Wiener Sitzungsber. Philos. Histor. Cl. Bd. 36), S. 355, 358 ff.; III (Bd 47), S. 192; 259. Vgl. auch H. Bresslau, Diplomata Centum p. 169 ff.

[2]) Sickel, Beiträge I, S. 360.

[3]) S. die folgende S., Anm. 1.

[4]) Vgl. Bd. I, S. 375.

[5]) Vgl. auch die treffenden Bemerkungen von K. Fr. Stumpf-Brentano, die Wirzburger Immunität-Urkunden (Innsbruck 1874), S. 17, Anm. 19 über fehlende Chrismen.

einem Dictat von unzweifelhafter Echtheit. Ohne als Ganzes auf eine noch vorhandene Urkunde oder Urkundenformel reducirbar zu sein, ist es doch in allen einzelnen Theilen und namentlich in den für den Einzelfall charakteristischen Wendungen mit älteren Formeln, wie sie uns in den entsprechenden Urkunden früherer Herrscher entgegentreten, so nahe verwandt, daß von Willkür, überhaupt von Abnormität nirgends die Rede sein kann. Man vergleiche, um nur auf das nächstälteste Stück in der uns überlieferten Reihe von Manumissionsdiplomen zurückzugreifen, die Narratio in St. 2390 mit dem entsprechenden Abschnitte in Br. 72, einem Diplom Konrads II. über die Freilassung einer Hörigen der Kaiserin Kunigunde, welches formelhaft reducirt im Codex Udalrici, ed. Jaffé, Mon. Bambergensia p. 34 (Nr. 13) überliefert ist. Der Umstand, daß beide Urkunden Beziehungen zu Bamberg haben, giebt der Vergleichung ein besonderes Interesse.

St. 2390:	Br. 72:
qualiter nos per manum cujusdam nobilis viri, Richolfi dicti, quandam sui juris servam, Sigenam nomine, manu nostra de manu illius denario excusso liberam fecimus atque ab omni jugo debitae servitutis absolvimus, ea videlicet ratione, ut praedicta Sigena tali deinceps lege ab libertate utatur, quali caeterae a regibus vel ab imperatoribus manumissae hucusque sunt usae.	qualiter nos ob interventum ac peticionem C(unigundae) imperatricis quandam sui juris ancillam A. nomine, per manum cuiusdam H. nobis praesentatam, manu nostra de manu illius excusso denario liberam fecimus omnique jugo debitae servitutis absolvimus. Proinde per nostram regalem jubemus potentiam, ut tali deinceps utatur lege ac jure, quali ceterae manumissae hucusque sunt usae, eodem modo regibus vel imperatoribus liberae factae.

Bemerkenswerth ist, wie Breßlau (Diplomata Centum p. 162) mit Recht hervorhebt, die in mehreren älteren Manumissionsdiplomen vorkommende Erwähnung, daß die beurkundete Handlung in Gegenwart von Getreuen des Herrschers vor sich ging. Vergl. Heinrich I. über die Freilassung des Priesters Baldmunt, M. G. Diplomata, T. I, P. 1, p. 17 (Heinrici I, Nr. 10[1]); Otto II. über die Freilassung des Hörigen Burgulach, 974 August 13, Memleben, Hoefer, Zeitschr. für Archivkunde I, S. 151 (Nr. 1[2]), und Otto II. über die Freilassung des hörigen Cleriters Reginbato, 977 April 6, Mainz, F. Kunstmann im Oberbayerischen Archiv, Bd. 1, S. 377. Aber schon in Otto III. über die Freilassung der Constantia, 992 Mai 25, Marville, Martene et Durand, Thesaurus I, col. 104[3]) fehlt eine Erwähnung der praesentia fidelium nostrorum. Und dasselbe ist der Fall sowohl in Heinrich II. über die Freilassung des Hörigen Bernhard, 1013 October 7, Regensburg, Mon. Boica XXXI^a p. 288 (Nr. 149)[4]) als auch in dem schon erwähnten Manumissionsdiplome Konrads II. Kein Wunder daher, wenn auch unter Heinrich III. der Dictator von St. 2390 von jener veralteten Formel nicht mehr Notiz nahm.

Wenden wir uns nun zu den Mundbriefen. Von Heinrich III. sind mir bis jetzt zwölf Diplome der Art bekannt geworden. Davon sind elf vollständig oder doch mit vollständigem Protokoll überliefert, während das zwölfte in der uns vorliegenden Fassung eines Schlußprotokolls oder Eschatokollons entbehrt und außerdem stark verunechtet ist, nämlich St. 2518 für die Canoniker von Bologna, Savioli, Annali Bolognesi Vol. I, P. 2, p. 93 (Nr. 55). Eine Kritik dieses Urkundenfragmentes siehe unten. Die Ueberlieferung der elf anderen kenne ich soweit, um sagen zu können, daß sechs noch im Original vorhanden

---

[1]) Frühere Drucke: Mon. Boica XXVIII a, p. 163 (Nr. 114); Bresslau, Diplomata Centum p. 3 (Nr. 3) mit der beschreibenden Notiz: Membrana minimae formae. Vgl. St. 11 (B. 44).

[2]) St. 632.

[3]) St. 966 (B. 692).

[4]) St. 1588.

sind[1]) und daß von zwei weiteren je eine Copie existirt, welche unmittelbar auf das bezügliche Original zurückgeht[2]). So bleibt ein kleiner Rest von drei, die ich nur aus Drucken kenne und darunter sind zwei so edirt[3]), daß die Behauptung der Herausgeber, nach dem Originale gedruckt zu haben, wenigstens nicht unglaubwürdig ist.

Die Interessenten, für welche die einzelnen Mundbriefe ausgestellt wurden, sind sämmtlich geistlichen Standes und zerfallen in zwei ungleiche Gruppen: drei Congregationen von Weltgeistlichen (Canonicate an bischöflichen Cathedralen), nämlich von Narni (St. 2328), Parma (St. 2474), Bologna (St. 2518) und neun Klöster. Unter den letzteren befinden sich drei Neugründungen: S. Stephan zu Ivrea (St. 2225)[4]), S. Georg zu Verona (St. 2430)[5]), S. Salvius de Paratinula bei Florenz (St. 2476)[6]) und in diesen Fällen gehören die betreffenden Mundbriefe gewissermaßen zu den Stiftungsurkunden, sie machen auch in diplomatischer Beziehung den Anfang, während in den übrigen Fällen, wo es sich um Interessenten von älterem Bestande handelt, schon deshalb die Frage nahe liegt, ob es Vorurkunden gab, die zugleich für den Text als Formel dienten. Für zwei Stücke unserer Reihe ist diese Frage unbedingt zu bejahen: für St. 2477 und St. 2518, zu welchem letzteren St. 1595 als Vorurkunde oder Formel gehört. Ueber dieses Verhältniß s. Näheres unten. Was St. 2477 betrifft, Mundbrief Heinrichs III. für das Kloster S. Salvator zu Isola, südlich von Siena, 1055 Juni 9, K. F. Stumpf, Acta imperii p. 434 (Nr. 306)[7]) so sind dem Texte nur der Name des Abtes und die Intervenienten eigenthümlich. Im Uebrigen wiederholt er Wort für Wort, Stumpf, Acta imperii p. 384 (Nr. 273), Mundbrief Heinrichs II. für dasselbe Kloster, 1022 Juli 14[8]), der seinerseits mit Stumpf, Acta imperii p. 386 (Nr. 276)[9]), Mundbrief Heinrichs II. für die Wittwe Gondsalda und ihren Sohn Roger nahe verwandt ist, nach einer und derselben Formel abgefaßt wurde. Abgesehen von diesen beiden Fällen haben meine Versuche diejenigen Mundbriefe, welche Heinrich III. für ältere Stifter und Klöster ausstellte, auf Vorurkunden zu reduciren, noch zu keinen sicheren und positiven Ergebnissen geführt. Ich kann nur die Vermuthung aussprechen, daß auch noch andere Mundbriefe unseres Kaisers ebenso wie St. 2477 entstanden sind. Denn die einzelnen Dictate differiren unter sich mannichfach, auch in den Abschnitten, die recht eigentlich zu dem festen Bestande jedes regelrecht stilisirten Mundbriefes gehören, wie die kategorienweise Aufzählung der besonders verpflichteten Beamten und die Corroboratio. Wären diese Abschnitte stets nach einem allgemeingültigen Schema formulirt, nicht aber nach Maßgabe von Vorurkunden zum Einzelfall, so müßten sie auch im Wortlaute eine größere Verwandtschaft zeigen als thatsächlich der Fall ist. Der gastaldio z. B. der in der Aufzählung von St. 2317, 2449 vorkommt, fehlt in St. 2252, 2474. In der letztgenannten Urkunde dagegen und ebenso in St. 2449 und 2469 wird das Verzeichniß eröffnet von geistlichen Würdenträgern: archiepiscopus, episcopus, während in St. 2252 und St. 2317 nur der episcopus, in St. 2477 der Vorurkunde entsprechend nur ein Complex von weltlichen Beamten genannt wird.

---

1) Außer den Bd. I, S. 409 u. S. 410, Anm. 5 aufgezählten fünf auch noch St. 2225 in Turin, Staatsarchiv, untersucht von Professor K. Rieger in Wien. Ihm verdanke ich eine genaue Beschreibung.

2) St. 2282 (s. Bd. I, S. 412) und St. 2476 für S. Salvius de Paratinula bei Florenz. Hiervon wird im dortigen Staatsarchiv eine Copie des XIV. Jahrhunderts aufbewahrt, die meiner Ansicht nach eine Abschrift ersten Grades ist.

3) St. 2328 (B. 1559), Ughelli V, 759 und St. 2474 (B. 1667). Affò, Storia di Parma II. 326.

4) Stiftung des Bischofs Heinrich von Ivrea, aus der ersten Zeit Heinrichs III. Das Jahr ist unsicher, weil die bezüglichen Urkunden des Stifters, Mon. Patr. Chartar. T. I, p. 533 ff. unecht sind.

5) Stiftung des Bischofs Cadalus von Parma, laut Urkunde desselben von 1046 April 24, Ughelli V, col. 758.

6) Stiftung des Rolandus, qui et Moro vocatus, filius bonae memoriae Theuti, laut Urkunde desselben von 1048 April 16, Lami, Eccl. Florentinae Monum. T. II, p. 1227.

7) Nach einem Notariatsinstrumente im Archivio diplomatico zu Florenz.

8) Nach einer Copie (unter Serie del diplomatico) im Staatsarchive zu Siena.

9) Aus dem Codex ep. Sicardi (Fol. 52, Nr. 52) zu Cremona.

Die Corroboratio lautet in St. 2252: Quod ut verius credatur, sigillo nostro iussimus insigniri; in St. 2317: Quod ut verius credatur et ab omnibus diligentius observetur, hanc cartam inde conscriptam sigilli nostri impressione jussimus insigniri; in St. 2449: Quod ut verius credatur et ab omnibus inconvulsum teneatur, sigillo nostro insigniri iussimus; in St. 2474: Quod ut nos stabile ac firmum esse velle monstremus, sigillo nostro insigniri praecipimus.

Läßt sich nun in den Diplomen Heinrichs III., welche die Rechtsgeschäfte der Manumission mittels Ausschlagen des Denars und die Aufnahme in das Mundiburdium des Herrschers beurkunden, der Gebrauch der einfacheren Beglaubigung auf fortlaufende Tradition und eine allgemeine Regel zurückführen, so liegt dagegen in St. 2235 (1043 Januar 5, Goslar, für das Kloster Hersfeld, die Restitution eines Beneficiums betreffend), ein Fall vor, wo dieser Gebrauch aus der besonderen Natur der beurkundeten Handlung nicht erklärt wird, wo ihm weder eine neuere Tradition noch eine allgemeine Regel zur Seite steht. Denn alle mir bekannten Restitutionsurkunden der nächst vorhergehenden Herrscher [1]) und Heinrichs III. selbst aus den ersten Jahren seiner Regierung [2]) sind in solenner Weise mit Unterschrift (Monogramm) und Siegel beglaubigt; es findet sich keine Spur eines Versuches, die für Manumission und Mundiburdium gültige Regel auf Acte zur Wiederherstellung von gestörten Besitz= oder Eigenthumsrechten auszudehnen. Analogien bietet meines Wissens nur die Epoche der älteren Karolinger, speciell die Kanzlei Ludwigs des Frommen, bezüglich deren Sickel, Urkundenlehre, S. 193 festgestellt hat, daß unter den Redditionsurkunden die mit Siegel allein vorherrschen [3]). Nichtsdestoweniger wäre es durchaus verfehlt, wenn man die einfachere Beglaubigung in St. 2235 als ein Merkmal von Fälschung ansehen wollte. Die Sache steht vielmehr so, daß zwingende Gründe vorhanden sind, um die Urschrift dieses Diploms, welches sich jetzt im Staatsarchiv zu Marburg befindet, mit voller Sicherheit als Original zu bestimmen. Vor allem: die Schriftcharaktere, in sich einheitlich, das Werk einer und derselben Hand, sind zugleich mit der ebenfalls in Marburg aufbewahrten Urschrift von St. 2236 für Kloster Fulda, 1043 Januar 7, Goslar, sehr nahe verwandt, so nahe, daß über die Identität des Schreibers kein Zweifel sein kann. Die Schrift aber, deren er sich in beiden Fällen bediente, ist nicht nur im Allgemeinen zeit= und kanzleigemäß, sie ist auch in allen Theilen, in den verlängert geschriebenen Abschnitten sowohl als in der Masse des Contextes und in der Datumszeile individuell entwickelt; sie unterscheidet sich z. B. wesentlich von der Contextschrift in dem ersten der Fuldischen Diplome Heinrichs III., 1041 April 21, Or. in Marburg (St. 2209): verglichen mit diesen langgezogenen und zugleich schmalen Buchstaben erscheint die Schrift in St. 2235 und 2236 als gedrungen, sie ist kleiner, breiter, mehr rundlich, ohne deshalb weniger fein zu sein. Die Chrismen in St. 2235 und 2236 differiren unter sich nur in Kleinigkeiten; in der Hauptsache sind sie identisch und das Gleiche gilt von den Wachssiegeln, welche mit einem und demselben Stempel, mit dem ersten Königssiegel Heinrichs III. gemacht sind. Endlich spricht auch noch zu Gunsten der Identität der äußeren Entstehung, beziehungsweise der Originalität beider Diplome der Umstand, daß die Revision des mundirten Dictates von Seiten des recognoscirenden Kanzlers, wenn eine solche überhaupt stattfand, weder in St. 2235 noch in St. 2236 besonders scharf gewesen sein kann. Denn in der letzteren Urschrift ist der Schlußabschnitt der ersten Zeile, der den Anfang des Contextes, die Worte: Si aecclesias dei regalibus enthält, in gewöhnlicher diplomatischer Minuskel geschrieben, während nach der strengen Regel

---

[1]) Heinrich II.: St. 1515; 1528; 1776. Konrad II.: St. 1975 (Br. 118), 1990 (Br. 133). 2045 (Br. 189).

[2]) 1040 Juni 5 für das Kloster zu Nivelles, Bd. I, S. 526 (St. 2185); 1040 November 13 für das Kloster zu Kitzingen, Or. Mon. Boica XXIXa, p. 73 (St. 2200); 1041 Januar 26 für das Kloster zu Echternach, Or. Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, S. 368 (St. 2203).

[3]) Beispiele im Urkundenbuch der Abtei von Sanct Gallen I, S. 225, Nr. 233; S. 249, Nr. 263. Dagegen sind die ebendort edirten und auch noch im Original vorhandenen Redditionsurkunden Ludwigs des Deutschen und Arnolfs, Bd. II, S. 198, Nr. 566; S. 277, Nr. 675 wieder solenner. auch mit Unterschrift beglaubigt, ebenso wie die Redditionsurkunde Heinrichs I. für das Bisthum Freising, M. G. Diplom. T. I a, p. 63, Nr. 28 nach dem Or.

verlängerte Schrift anzuwenden gewesen wäre. Andererseits ist in St. 2235 bei der Herstellung der ersten Zeile, nachdem Chrismon, Invocation, Name und Titel fertig gestellt waren, der Rest des Raumes, circa ein Drittheil des Ganzen, leer gelassen, während er sonst meistens für die Anfangsworte des Contextes benutzt zu werden pflegt. Ferner ist in St. 2235 innerhalb der Kanzlerzeile die fehlerhafte Abkürzung: Bardonis archicarii anstatt des voll ausgeschriebenen archicancellarii oder archicapellani stehen geblieben. Mit dem Mangel der königlichen Unterschrift steht die Fassung der Corroborationsformel in St. 2235 in Einklang, sie kündigt nur das Siegel an: Et ut haec nostrae concessionis auctoritas stabilis et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscriptam sigilli nostri iussimus impressione signiri. Und da nun auch alle übrigen Merkmale in Ordnung sind, so gehört die exceptionelle Art der Beglaubigung in diesem Einzelfalle ohne Frage zu der großen Classe von „Eigenthümlichkeiten," deren Vorkommen in sonst regelrecht gebildeten Urschriften nach der lehrreichen Zusammenstellung von Stumpf-Brentano, Wirzburger Immunität-Urkunden (I), S. 17, Anm. 10 für sich allein niemals ausreichen, um die Originalität zu verdächtigen. Aber wie erklärt sich die durch St. 2235 so sicher constatirte Abweichung von der allgemeinen Regel: Diplome, die weder zu den Manumissionsurkunden noch zu den Mundbriefen gehörten, auch mit der Unterschrift des Herrschers, mit seinem Monogramm zu beglaubigen und welche praktische Bedeutung hatte diese Abweichung für die Kanzlei, welche sie vornahm? Die späteren Redditionsurkunden Heinrichs III. geben keinen Aufschluß darüber. Denn *St. 2514 für das Kloster Benedictbeuern und mit einer Corroboration, worin nur die Besiegelung angekündigt wird, gilt als Fälschung und die unbestritten echten Diplome derselben Kategorie sind den mir vorliegenden Drucken zufolge in der üblichen Weise mit Siegel und Monogramm beglaubigt worden, so St. 2396 für S. Maximin, Beyer, Urkundenbuch Bd. I, S. 388; St. 2517 für die Bewohner von Val-Sacco (südöstlich von Padua), Brunatius, De re nummaria Patavinorum p. 5, worauf die späteren Abdrücke beruhen: Argelatus, De monetis Italiae I, p. 222 und Dondi dall' Orologio, Dissertaz. III, p. 23; St. 2521 für Bischof Hubald von Cremona, Sanclementius, Series critico-chronolog. episcopor. Cremonensium p. 240. Demnach vermag ich mir das Merkmal der Beglaubigung nur mit Siegel allein in St. 2235 nicht anders zu erklären als durch die Annahme, daß das Dictat des Diploms von einem Kanzleibeamten herrührt, der nicht nur in dem usus modernus, sondern auch noch in der älteren Tradition, in dem Karolingischen Urkundenwesen bewandert war und diese seine historisch-diplomatischen Kenntnisse gelegentlich verwerthete. Vielleicht ist er identisch mit dem Nebenschreiber, der in St. 2236 vorkommt und hier die genauere Bezeichnung des verliehenen Objectes, die Worte: comitatum Maelstat in Wetereiba, quem nachgetragen hat. Zwar Formen und Ductus der Schrift differiren in diesem Abschnitte nicht wesentlich von der des übrigen Contextes, sie sind durchaus kanzleigemäß. Aber die Tinte ist auffallend bräunlich. Die Stellung der Buchstaben ist gedrängter, compacter als sonst; auch weicht das Wort: Maelstat von der Linie ab, es ist zu Anfang der vierten Zeile vorgerückt als ob der Schreiber befürchtet hätte mit dem ihm zugemessenen Raume nicht auszukommen; aber vor allem: hier und nur hier finden sich graphische Archaismen, die weit zurückreichen. Denn neben der reinen Minuskelform von A und E erscheinen hier cursivische Formen, wie sie in der Karolingischen Zeit ausschließlich oder vorwiegend in Gebrauch gewesen, seitdem aber mehr und mehr aus der Mode gekommen waren.

In dem Capitel „Besondere Urkundenarten" hat Breßlau, Kanzlei Kaiser Konrads II., S. 89 ff. nachgewiesen, daß sich von diesem Herrscher vier Breven (Urkunden in Briefform) und eine Gerichtsurkunde (Placitum) erhalten haben. Analogien hierzu finden sich auch unter den Acten Heinrichs III. Nur besteht allerdings der Unterschied, daß die Breven, welche von ihm herrühren, noch mangelhafter überliefert sind als die entsprechenden Urkunden seines Vorgängers, während die Kategorie der Gerichtsurkunden durch mehrere und verhältnißmäßig gut überlieferte Fälle vertreten ist.

Zu den Breven Heinrichs III. zählen vor allem die Ueberreste seiner gesetzgeberischen Thätigkeit, die Gesetzesurkunden, welche in den Mon. Germ. Le-

ges II, p. 41 ff. von Pertz edirt worden sind, nämlich St. 2329 über die Vereidigung von Clerikern, speciell in dem Falle, wo der Calumnieneid zu leisten war [1]; St. 2452, Bestätigung und Verschärfung der kirchlichen Verbote von Ehen unter Verwandten; St. 2453, Strafgesetz gegen Giftmischer und andere Meuchelmörder; St. 2524, Strafgesetz gegen Majestätsbeleidigung (Ungehorsam gegen kaiserliche Vorladung); St. 2525 und St. 2526, lehnrechtliche Verfügungen [2]. Vorbehaltlich aller Modificirungen, die eventuell in Folge einer demnächstigen Neuausgabe nothwendig werden möchten, glaube ich für das Protokoll in dieser Gruppe von Breven Heinrichs III. folgende Eigenschaften als besondere Merkmale bezeichnen zu sollen. Erstlich Mangel der Invocation, wie dieser sonst so wesentliche und allgemein gebräuchliche Bestandtheil des Diplomprotokolls auch den Breven Konrads II. abging [3]. Zweitens, die sonst übliche Fassung des Namens und des Titels (Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus) ist hier abgeändert, sie lautet: Heinricus divina pietate secundus Romanorum imperator augustus. So in St. 2329; 2452; 2453; 2524. Wenn St. 2526, dessen Herkunft von Heinrich III. ohnehin zweifelhaft ist [4], anhebt mit: Imperator Heinricus, und wenn in St. 2525 an derselben Stelle nur um weniges ausführlicher gesagt wird: Imperator augustus Heinricus secundus, so ist der Mangel jeglicher Devotionsformel in beiden Fällen gewiß ein Merkmal von Verstümmelung [5] oder Entstellung. Den vollständiger protokollirten Breven Heinrichs III. ist drittens eine Grußformel gemeinsam; sie lautet: omnibus ohne weiteren Zusatz, wie sie denn auch ihrer Natur nach und dem Gesetzescharakter der betreffenden Breven entsprechend eine speciellere Addresse ausschließt. Bei zwei Stücken der Gruppe ist man zu der Annahme berechtigt, daß sie nach Zeit und Ort datirt waren: St. 2329 aus Rimini (1047), April 2 oder 3 [6], und St. 2453 aus Zürich (1052), Juni 27 [7]. Aber ich trage doch Bedenken diese Annahme zu generalisiren, mit anderen Worten: ich bezweifle noch, daß unter Heinrich III. Datirung bei jedem Breve üblich war. Die vier Breven Konrads II. ermangeln sämmtlich einer Datirungsformel [8]. Wenn nun aber St. 2453 mit Sicherheit auf eine bis dahin noch unbekannte italienische oder langobardische Reichsversammlung zu Zürich im Juni 1052 zurückzuführen ist, so spricht eine im Dictate der bezüglichen Urkundentexte hervortretende Verwandtschaft dafür in Betreff von St. 2452 und St. 2524 das Gleiche zu thun. Die außerordentlich knapp formulirte Verfügung in St. 2524: Decet imperialem solertiam contemptorem suae praesentiae capitali dampnare sententia, deckt sich zunächst genau mit der Arenga in St. 2453: Decet imperialem sollertiam ita reipublicae curam agere, ut sic sollicitetur erga praesentia, quatinus ea quoque diligenter provideat, quae posteris sicut utilia ac profutura etc. Auch St. 2452 hat eine Arenga: Quoniam nobis divinae pietatis providentia imperialis officii curam commissam credimus, nos quoque erga ea, quae ad christianas religiones et ad cultum iustitiae pertinet, iugiter sollicitare debemus. Man vergleiche ferner je einen Abschnitt aus der Narratio von St. 2452 und St. 2453.

---

1) S. Bd. I, S. 331.

2) S. oben S. 263.

3) Breßlau, S. 89, 90.

4) S. oben S. 264.

5) Zu demselben Resultat kommt Breßlau S. 90 in Betreff der Eingangsformel: Imperator Chuonradus augustus in dem Breve Konrads II., M. G. Leg. II, 40: Rescriptum de lege Romana (St. 2133; Br. 264).

6) Bd. I, S. 331, Anm. 2.

7) Data Turegi, XV. Kal. Julii ind. V. So lautet das Datum dieser Constitutio de veneficiis in dem Cod. bibl. cathedr. Mutin. II, 15 (saec. XI). Aus Merkels Papieren nach einer gütigen Mittheilung von L. Weiland, der mit Recht darauf hinweist, daß nach St. 2427 und St. 2488 der Kaiser am 27. Juni 1052 wirklich in Zürich war. Darnach würde denn auch meine Darstellung zu modificiren, die betreffenden Angaben von S. 263 auf S. 170 zu übertragen sein.

8) Breßlau, S. 90.

Quapropter cum Turegi universali conventu nostrorum fidelium Italicorum sederemus, orta quaestione de illicitis coniugiis, consilio nostrorum principum, archiepiscoporum, episcoporum, marchionum, comitum ac iudicio iudicum seu consensu omnium iudicantium huiusmodi sententiam diffinivimus (St. 2452).

Quapropter quoniam plerosque, pro dolor! venefitio ac diverso furtivae mortis genere perire audivimus, super hoc dum Turegi universali conventu Langobardorum sederemus, huiusmodi legem cum episcoporum, marchionum, comitum aliorumque multorum nostrorum fidelium consensu et auctoritate probari sanccimus (St. 2453).

Zur Erklärung dieses Verwandtschaftsverhältnisses ist meines Erachtens nur einer von zwei Fällen möglich. Entweder St. 2452 gehört ebenso wie die datirten Urkunden St. 2448, 2449, 2451 zu den Acten des Reichstags von 1054 Februar, dann hat der Verfasser des Dictats St. 2453 vor sich gehabt und in freier Weise für das eigene Elaborat benutzt. Oder: St. 2453 und St. 2452 sind das Werk eines und desselben Dictators, dann gehört auch St. 2452 zu den Acten des Züricher Reichstags von 1052 Juni.

In diesem Zusammenhang betrachtet erscheint mir nun auch der Mangel wesentlicher Protokolltheile, den ich früher[1] bei St. 2512 über die Ernennung eines Königsboten für das Bisthum Asti und den comitatus Bredolensis constatirte, in anderem Lichte als dort, wo ich den Umstand, daß nicht nur das königliche Signum, sondern auch Kanzlerzeile und Datumszeile fehlen, durch die Annahme erklärt: der Text, so wie er zuerst edirt in Historiae Patriae Mon. Chartar. I, p. 553[2]) jetzt vorläge, sei wohl nur Fragment. Indessen bemerkte ich doch schon damals, daß in der Corroboration nur die Besiegelung angekündigt wird[3]). Also dieselbe einfachere Beglaubigungsform, wie bei den Mundbriefen, aber bei wesentlich anderem Inhalt. Während in jenen ein Rechtsverhältniß beurkundet wird, welches von Dauer sein sollte, so gilt es in St. 2512 nur die Beurkundung einer Verwaltungsmaßregel, also ein Fall, wo auch noch unter Konrad II. recht eigentlich die Form der Breven üblich war. Wie nun, wenn St. 2512 sowohl wegen des fehlenden Eschatokollons als auch wegen der einfacheren Beglaubigung als Breve aufzufassen wäre? Daß der betreffende Dictator sich im Uebrigen genau an die Diplomenform anschloß[5]), scheint mir nicht auffallend zu sein; ich erkläre es mir aus dem Mangel von einschlägigen Voracten, die ihm als Formel hätten dienen können. Ein speciell für Breven bestimmtes Formular existirte thatsächlich ja erst seit der kaiserlichen Epoche Heinrichs III., überdieß ist es uns nur bekannt aus Gesetzen, d. h. aus Urkunden so besonderen Charakters, daß die Anwendbarkeit des ihnen zu Grunde liegenden Formulars auf einen Act der Verwaltung, wie ihn St. 2512 beurkundet, von vornherein bezweifelt werden muß.

Ueber die rege Thätigkeit, welche unter Heinrich III. im Hofgerichte für Italien herrschte, sind wir im Allgemeinen gut unterrichtet, nämlich nicht nur durch die einschlägigen Gerichtsurkunden, sondern auch durch andere, historiographische Quellen, wie Annal. Altah. a. 1040: Illico (Augustam) devenerunt legati Italorum expetentes regis judicia. — Ibidem a. 1046: sic disposuit seriem itionis, ut . . . intraret fines Papiae civitatis, ubi separatim habuit sinodale concilium ac populare iuditium. Arnulf, Gesta archiep. Mediolan. l. III, c. 6, SS. VIII, p. 18: Illo autem tempore placitatur imperator in pratis Roncaliae. Discussis vero querlis pluribus, legaliter multa examinat.

---

[1]) Bd. I, S. 243, Anm. 3.

[2]) Da membrana del secolo, XI. in fine. Archivio della Cattedrale d'Asti, Jura Capituli l. I, n. 43 (L. C.).

[3]) Quod ut verius credatur et ab omnibus observetur, sigillo nostro iussimus insigniri inferius. Vgl. auch den Abdruck bei Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 85.

[4]) In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. Omnibus nostris fidelibus notum fieri volumus, quod nos etc. Hier ist nur die außerordentlich knappe Fassung der Promulgatio singulär. Wo sie in den echten Diplomen Heinrichs III. überhaupt vorkommt — und das ist allerdings meistentheils der Fall — da pflegt eine weitläufigere Fassung, worin die Kategorien der geistlichen und weltlichen, der gegenwärtigen und zukünftigen Getreuen unterschieden werden, gebraucht zu werden.

Dessenungeachtet sind uns Placita im Sinne von Gerichtsurkunden, welche über eine vom Herrscher selbst geleitete Gerichtssitzung und auf seinen Befehl ausgestellt wurden, nur aus der Kaiserzeit Heinrichs III. überliefert. Gab es solche auch aus seiner königlichen Epoche, so sind sie entweder verloren oder noch unbekannt: in dem heutigen Vorrathe seiner königlichen Acten und Urkunden ist die Kategorie der Placita unvertreten. Denn das sog. Placitum König Heinrichs über einen Zehntenstreit zwischen dem Bischof Engilmar von Parenzo und dem Kloster von S. Michael zu Lemmo in Istrien, 1040 September 15, Mittarelli, Annal. Camaldul. T. II, Append. p. 88 ex authentico monasterii S. Matthiae de Muriano (St. 2199) wird fälschlich als königliche Gerichtsurkunde bezeichnet[1]). Ueberliefert in einem Notariatstranssumpt von 1413 September 15, welches zunächst wieder auf ein anderes Transsumpt zurückzugehen scheint[2]), zerfällt dieses merkwürdige Schriftstück[3]) in zwei Haupttheile, die leicht zu sondern sind: ein Protokoll, zusammengesetzt aus Invocation, Datirung, Apprecation, und sodann eine Geschichtserzählung, welche anhebt: Cum quedam questio verteretur inter dominum Engalmerum episcopum Parentinae civitatis ex una parte et ex altera parte domnum Johannem abbatem monasterii sancte Marie virginis et sancti Michaelis archangeli de Lemo[4]). Im Laufe dieses Berichtes wird auch des Königs Heinrich gedacht; es wird erzählt, wie die Parteien vor ihm und den von ihm geladenen Großen erschienen, wie er die Klage anstellen, darauf bezügliche Urkunden verlesen, den Beklagten zu Worte kommen ließ, und wie er dann den Streit entschied, indem er die streitigen Zehnten dem Bischof absprach, sie dagegen dem Kloster zuerkannte, auch die Verletzung seiner Sentenz mit einer Geldbuße von zehn Pfund Goldes bedrohte. Aber von einem königlichen Placitum im gewöhnlichen Sinne ist dabei so wenig die Rede, daß nach Erwähnung der angedrohten Strafe die Erzählung in den bisherigen Tenor weitergeht und auseinandersetzt, wie sich die Parteien, nämlich Bischof Engilmar und eine Frau Azicha als Stifter der von dem Kloster beanspruchten Zehnten schließlich vertrugen, wie Azicha dem Bischof und seinem Capitel ein Grundstück abtrat, unum territorium subtus montem Sablonorum versus occidentem, sicut continetur in suo instrumento, und wie der Bischof dafür auf die Zehnten Verzicht leistete, dominus episcopus promisit cum suis clericis domine Aziche, quod nunquam peteret decimam in territorio supradicti monasterii. Demnach ist klar, daß das Schriftstück selbst sich gar nicht für eine königliche Gerichtsurkunde ausgiebt: es will nur überhaupt als Urkunde gelten, wie das Protokoll beweist und dieses zeigt mit dem entsprechenden Abschnitte in der einzigen älteren Gerichtsurkunde, welche mir aus Istrien bis jetzt bekannt geworden ist[5]), einem gräflichen Placitum aus Trajectum s. Andreae iuxta mare 999, October 5, Ughelli Xa, col. 313 in der That einige Aehnlichkeit. Die Invocation lautet hier: In nomine domini dei aeterni; dort: In nomine dei eterni, amen. Die Datirung lautet hier: Regnante domini nostro Othone juniore magnifico atque serenissimo rege anno regni ejus in dei omnipotentis nomine 8. die vero 5. intrante mensis Octobris per cursum de indictione 4. Christoque regente omnia; dort: Anno dominice incarnationis millesimo quadragesimo, regni domini Henrici felicissimi regis anno sexto, indictione decima, die quinto

---

1) So von Mittarelli l. l.

2) Drei kaiserliche Notare unterzeichneten das letzte Transsumpt; der dritte, Lucas scriba filius quondam Ser Marci notarii de Venetiis publicus imperiali auctoritate notarius necnon castri sancti Laurentii cancellarius war zugleich Abschreiber und charakterisirt seine Vorlage als scriptum instrumentum manu Abani notarii scriptum in uno petio pergameno. Dem entspricht die Eingangsformel: Hoc est exemplum seu transumptum cujusdam publici instrumenti scripti ut prima facie apparebat, manu Abani imperiali auctoritate notarii. Aber in der transsumirten Urkunde selbst wird dieser Notar Abanus nicht genannt, es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß er nicht Urkundenschreiber im eigentlichen Sinne war, sondern auch nur transsumirt hatte.

3) Gedruckt bei Ughelli, Italia sacra Xa, col. 316, aber ohne alle notarielle Zusätze.

4) Beide waren bereits während des Jahres 1030 im Amte und damals vertrugen sie sich so gut, daß Engilmar dem Kloster von S. Michael die Abtei von S. Cassian in Parenzo zum Eigenthum überließ. Urkunde des Bischofs bei Ughelli Xa, col. 315.

5) Auch Ficker scheint nur diese eine zu kennen.

decimo mensis Septembris[1]). Und um auch die Texte zu berücksichtigen, so sei hervorgehoben, daß dem Gebrauche, der in dem gräflichen Placitum von 991 von dem Titel senior gemacht wird[2]), in der Narratio von St. 2199 Wendungen entsprechen wie: rex . . . fecit sibi multos seniores convocare in palatio suo ad consilium et ibi fuerunt congretati quingenti et sexaginta octo (!) seniores . . . . Hec omnia dominus rex intellexit cum suis senioribus. Aber andererseits geht die Uebereinstimmung zwischen dem gräflichen Placitum und St. 2199 namentlich in Betreff der Datirungszeile und ihrer Elemente nicht weit genug, um sie auf ein und dasselbe Formular zurückzuführen. Ferner: das gräfliche Placitum ist mit einem Eschatokollon versehen, wie es nicht nur im Allgemeinen zeitgemäß, sondern speciell auch dem in der Romagna herrschenden Gebrauche conform war[3]). In St. 2199 dagegen findet sich nur ein einziges und noch dazu unbedeutendes Element des Eschatokollons, die schon erwähnte Apprecation, und als solche diente nicht einmal die allgemein übliche Wendung: In dei nomine, oder in Christi nomine feliciter, amen, sondern eine Fluchformel, wie sie bei der Androhung von ewigen Strafen im Texte von Urkunden zuweilen vorkommt: Anathema Maranata. Drittens: im Gegensatze zu dem gräflichen Placitum von 991, welches nach den Untersuchungen Fickers bei aller Eigenartigkeit dennoch sowohl mit dem langobardischen Formular als mit der dem Romagna verwandt ist[4]), zeigt sich der urkundliche Charakter in der Narratio von St. 2199 nur schwach entwickelt. Nur in dem Mittelstücke, da, wo über die Verhandlungen vor dem Könige berichtet wird, schließt sie sich durch ausgiebigen Gebrauch der directen Rede und durch die Verkündigung einer Geldstrafe der Form eines Placitums einigermaßen an. Aber diese Verwandtschaft ist doch sehr unbestimmt, sie bewegt sich in Allgemeinheiten, nahe Beziehungen zu einem der thatsächlich geltenden Formulare fehlen, abgesehen von der gemeinsamen Titulatur: senior ganz. So komme ich denn zu dem Schlusse, den ich Bd. I, S. 409, Anm. 2 nach dem Vorgange von Stumpf schon andeutete: ich halte St. 2199 für eine Fälschung, für ein Machwerk, angefertigt im Interesse der siegreichen Partei, aber wahrscheinlich erst ziemlich lange nach der erzählten Handlung, dem durch Heinrich III. beigelegten Zehntstreite[5]) und jedenfalls nur unter oberflächlicher Berücksichtigung des Formulars, welches damals für Gerichtsurkunden überhaupt und speciell für solche in Istrien üblich war.

Was die thatsächlich vorhandenen Placita Heinrichs III. aus seiner kaiserlichen Zeit betrifft, so ist das erste derselben, nämlich St. 2327 aus S. Marotto, Grafschaft Fermo 1047 März 17, in Sachen des Bischofs Bernard II. von Ascoli, Klägers, gegen eine Frau Albasia, Beklagte, im Original überliefert. Professor W. Schum hat es, wie er im N. Archiv, Bd. I, S. 137 berichtet, im Archivio capitolare zu Ascoli-Piceno neuerdings wieder aufgefunden und so ist Aussicht vorhanden, daß die jetzt vorliegenden mangelhaften Drucke bei Ughelli, Italia sacra I, 450 und darnach bei Cappelletti, Le chiese d'Italia VII, 694 mit der Zeit durch eine kritische Ausgabe ersetzt werden. Als Beiträge zu einer solchen verdanke ich aus den mir gütig mitgetheilten Aufzeichnungen Schums folgende Notizen, die meistens zugleich Verbesserungen der Ughelli'schen Ausgabe sind. Aus dem Texte: Tasalgardi anstatt Raselgardi; Egemannus anstatt Eremannus;

[1]) Ughelli i. l. col. 316; Mittarelli l. l. col. 89. Stumpf hat auch diese Abdrücke notirt, aber er muß das Monats- und Tagesdatum übersehen haben, sonst hätte er wohl nicht St. 2199 als mangelhaft datirt bezeichnet.

[2]) Ughelli Xa, col. 314 aus der Anrede des Klägers: domine comes et vos seniores episcopi seu judices. Ferner: ad predictam Parentinam ecclesiam Mauri et seniorum episcoporum.

[3]) Wichtige Merkmale sind nach Ficker, Forsch. Bd. I, S. 19, unter anderem Wiederholung des Ortes (Actum) mit Zurückbeziehung auf die Zeitangaben am Eingang und die erst auf die Unterschriften der Zeugen folgende Fertigung des Notars mit complevi et absolvi. Beides trifft in unserem Falle fast bis aufs Wort genau zu.

[4]) Ficker, Forsch. Bd. III, S. 249; 258.

[5]) Significant scheint mir auch zu sein, daß die Menge der um K. Heinrich III. versammelten seniores auf 568 beziffert wird. Diese Anzahl ist offenbar frei erfunden. Dagegen sind die chronologischen Incorrectheiten innerhalb der Datumszeile: regis anno sexto secundo, petitione decima anstatt octava oder nona bei anno incarnationis 1040 weniger beweiskräftig für spätere Entstehung. Vgl. den von mir Bd. I, S. 408 notirten Fall hochgradiger Incorrectheit aus dem Bereiche gleichzeitiger italienischer Privaturkunden.

senior meus anstatt seniorum; datorem anstatt doctorem; epistolam anstatt episcopalem; nec suum successorem anstatt vel suum successorem; qui vero fecerit anstatt qui cum fecerit; et anc notitiam anstatt et an notitia. Aus dem Eschatokollon: Ego Heinricus imperator subscripsi (S). Ego Henricus cancellarius subscripsi (S). Ego Bonifilius imperialis iudex et Papiensis interfui (S). Ego Bonus homo iudex subscripsi (S). Ego Adamo iudex Firmanus interfui (S). Ego Adalbertus iudex subscripi (S). Ego Ugo Ravennensis iudex interfui (S). Als Schreiber nennt sich der Pfalznotar Folcho, Quidem et ego Folcho notarius sacri palacii ex jussione suprascripti [1]) imperatoris et judicum ammonicione scripsi. Anno ab incarn. dom. n. J. Christi 1046 [2]), ind. 15, imperii vero domni secundi Henrici deo propicio primo. Actum in comitatu Firmano ad S. Marotum, in dei nomine feliciter, amen. Nach der Geschichtserzählung des Textes war der Vorsitz getheilt zwischen dem Kaiser und dem italienischen Kanzler Heinrich, der ja auch unter den Subscribenten die zweite Stelle einnimmt, in placito residebat domnus Heinricus imperator cum Heinrico sacri palatii cancellario — eine seltene und auch verfassungsgeschichtlich bedeutsame Erscheinung, wie Ficker Forsch. Bd. I, S. 324 mit Recht hervorhebt.

St. 2451, Placitum in Sachen des Bischofs Hubald von Cremona, Klägers, gegen die Aebtissin Adelheid von S. Maria gen. Theobota in Pavia als Beklagte, Zürich, 1054 Februar, zum ersten Male vollständig abgedruckt bei Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 88 nach einer „Abschrift Beredas aus dem Or. früher im Capitelsarchive zu Verona." Da ich das Original nicht einmal indirect auf Grund einer Beschreibung oder eines Facsimiles kenne, so beschränkt meine Untersuchung sich in diesem Falle — und dasselbe gilt auch von der kaiserlichen Gerichtsurkunde, die zunächst zu besprechen sein wird, ausschließlich auf innere Merkmale. Als Schreiber nennt sich in St. 2451 der Pfalznotar Gislando: Quidem et ego Gislando notarius sacri palacii per iuxione suprascripti domni Henrici imperatoris et ammonicione judicum scripsi. Auch die weitere Protokollirung ist mit der von St. 2327 nahe verwandt, ohne doch in jeder Beziehung identisch zu sein. Die Subscription des Herrschers lautet hier wie in St. 2475: Ego Heinricus dei gratia Romanorum imperator augustus confirmavi (S). Bei den unterzeichnenden Richtern tritt die Formel: Ego nur ein Mal auf, gleich zu Anfang bei Wilielmus. Dagegen ist vor jedem ein Vorzeichen notirt, wie sich solche in St. 2475 wiederfinden. Die Schlußformeln der einzelnen Subscriptionen variiren wie in St. 2327 und St. 2475 zwischen subscripsi, interfui, interfuit.

St. 2471, Placitum in Sachen des Bischofs Wido von Luna, Klägers, gegen Gandulf von Lucca, Beklagten, aus Roncalia 1055 Mai 5, gedruckt bei Muratori, Antiquit. III, 645 ex vetustissimo Regesto Cathedralis Sarzanensis sive Lunensis. Als Schreiber nennt sich der Pfalznotar Wilhelm: Quidem et ego Wilielmus notarius sacri palacii ex jussione suprascripti imperatoris, et judicum [ammonicione] [3]) hanc noticiam scripsi. Dann folgt die Datirung nach den üblichen Formeln, und damit schließt der Text, den Muratori giebt, während die drei anderen Placita des Kaisers uns sämmtlich mit Subscriptionen überliefert sind, mit der des Herrschers obenan. Deshalb nehme ich an, daß dieser Mangel in St. 2471 nur zufällig ist, nicht dem Originale, sondern der von Muratori benutzten Abschrift zur Last fällt.

St. 2475, Placitum in Sachen des Abtes Landulf von S. Prosper zu Reggio, Klägers, gegen den Markgrafen Azo (Albert Azo II. von Este), Beklagten, aus Borgo-San-Genesio 1055 Juni 15, ist wieder besser überliefert. Die Urschrift des Abdruckes bei Muratori, Antichità Estensi I, p. 167 existirt noch: damals Eigenthum des Benedictinerklosters S. Pietro zu Reggio (ursprünglich S. Prosper genannt) befindet sie sich jetzt im Archivio delle opere pie in Reggio und ist mir bekannt aus einer Beschreibung Victor Bayers. Darnach macht sie entschieden den Eindruck des Originals. Der Pergamentstreifen, ein regelmäßiges

---

[1]) So nach Schum a. a. O. Ughelli hat supradicti.

[2]) So nach Schum a. a. O. Ughelli hat 1047.

[3]) Fehlt im Texte Muratoris.

Oblong mit kleinen Breitseiten, jetzt von bräunlicher Farbe und auf der Rückseite liniirt, ist der Länge nach beschrieben und zwar ganz von einer und derselben Hand in Charakteren, die ich nach Maßgabe des mir vorliegenden Facsimiles und nach Vergleichung mit anderweit bekannten Originalausfertigungen von italienischen Gerichtsurkunden derselben Epoche als der herrschenden diplomatischen Minuskel genau entsprechend bezeichnen muß. Die Subscriptionen der beiden letzten judices sind erst nachträglich hinzugefügt; aber trotzdem rühren sie von derselben Hand her, die das Uebrige schrieb; nur ist der Ductus etwas feiner. In der Urkunde nennt sich als Schreiber der Pfalznotar Aldo, Quidem et ego Aldo notarius sacri palacii ex iussione istius domni imperatoris et iudicum ammonitione scripsi. Zu Gunsten der Originalität spricht im Besonderen die Tendenz des Schreibers sich in gewissen Aeußerlichkeiten dem Gebrauche der kaiserlichen Diplomenschreiber zu accomodiren, ohne doch ihre Art genau nachzuahmen, ohne seine Individualität und die herkömmliche Selbständigkeit der Placita rücksichtlich äußerer Merkmale aufzugeben. Die erste Zeile beginnt mit einem Chrismon, aber seinem Typus nach unterscheidet es sich von den analogen Zeichen in den Diplomen Heinrichs III. wesentlich, während es dagegen mit dem Chrismon in dem Placitum des Kanzlers und Königsboten Adelger, 1043 Juli 6, Or. zu Mailand (Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 84), sehr nahe verwandt ist. Die Schrift der ersten Zeile: Dum in dei nomine in comitatu Lucense prope Burgo besteht nach Art der Diplome aus bedeutend verlängerten Charakteren, aber während für die verlängerte Schrift in Diplomen bezeichnend ist, daß die mit Oberzügen versehenen Buchstaben wie B, D, H und verwandte die übrigen weit überragen, so ist das hier nicht der Fall: speciell B und D sind nur ebenso hoch wie M oder V. Im Contexte erinnert vornehmlich die Anwendung von Majuskelbuchstaben bei dem Namen des Kaisers an die gewöhnliche Diplomenschrift. Uebrigens wird die minuscula diplomatica, deren sich der Schreiber Aldo bedient, durch leicht gerundete und ganz gerade Oberzüge charakterisirt. Die Datirung, wie immer dem Texte unmittelbar angeschlossen, füllt zwei Zeilen und ist ganz in Majuskeln geschrieben. Sehr eigenthümlich ist die Zeile der kaiserlichen Unterschrift gebildet. Der Name, und zwar nur der Name des Herrschers ist monogrammatisch ausgedrückt und das Monogramm, welches eine von den Monogrammen der Diplome abweichende Form zeigt, ist nach Bayers Ansicht ganz von einer Hand geschrieben, ein Vollziehungsstrich ist nicht mehr erkennbar. Die Formel, welche das Monogramm umgiebt, lautet: Ego (M) dei gratia Romanorum imperator augustus confirmavi, ist geschrieben in der verlängerten Schrift der ersten Zeile und schließt ab mit einem signum speciale, welches in jeder Beziehung dem entsprechenden Zeichen so vieler Diplome adäquat ist. Die übrigen Subscriptionen, alle ausgeführt in Contextschrift, sind folgendermaßen vertheilt. Der Kanzler Gunther steht unter dem Kaiser und hat eine Zeile für sich, die hinter dem subscripsi noch mit einem besonderen Subscriptionszeichen abschließt. Letzteres ist mit dem Subscriptionszeichen Gunthers in seinem Placitum für die Canoniker von Padua, 1055 November 13, Or. in Padua (Dondi Dissertazione III, Doc. p. 22), nicht identisch, aber dieser Umstand beweist nur, daß weder das eine noch das andere dieser beiden Zeichen im strengsten Sinne autograph ist, daß keins derselben von Gunther selbst herrührt. Ein Einwand gegen die Originalität ist dieser Erscheinung nicht zu entnehmen. Sonst müßte man aus demselben Grunde die noch vorhandenen Originalerlasse des Kanzlers Adelger anfechten: 1043 April 19, Or. in Mailand (Muratori, Antiquit. T. V, p. 521; 1043 Mai 9, Or. in Mailand (Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 83); 1043 Juli 6, Or. in Mailand (Ficker a. a. O. S. 85). Auch hier differiren die Subscriptionszeichen unter sich bedeutend. Unter der Subscription des Kanzlers folgen in St. 2475 die der Pfalzrichter in vier Zeilen, so zwar, daß Bonus filius iudex sacri palacii interfuit und Ego Otto iudex sacri palacii interfui eine Gruppe oder Zeile für sich bilden. Drei Subscriptionen werden mit Ego eingeleitet bei Otto, Wibert, Burgundius. Ein dem Chrismon ähnliches Vorzeichen ist allen gemeinsam, aber ob die einzelnen für wirklich autograph gelten können oder ob auch sie auf den Schreiber Aldo zurückgehen, also nur original im weiteren Sinne des Wortes sind, darüber muß ich mir das Urtheil vorbehalten, bis ich selbst einmal die Urschrift zu Gesicht bekomme.

Auf den Rechtsinhalt dieser kaiserlichen Placita und den Zusammenhang des Inhalts mit der jedes Mal angewandten Textformel hat Ficker in seinen Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens mehrfach Bezug genommen. Forsch. Bd. I, S. 61 charakterisirt er den Fall, den St. 2327 beurkundet als Refutatio der Investitur salva querela und ohne Sponsio, d. h. ohne Verpflichtung der unterliegenden Partei zu einer Geldstrafe im Falle nochmaliger Anfechtung, aber mit nachfolgender Investitur der siegreichen Partei und Sicherung derselben durch den vom Kaiser selbst ertheilten Bann. Ueber das Verfahren urtheilt er, daß dieses kaiserliche Placitum, obwohl es in der Gegend von Fermo stattfand, dennoch wesentlich in den Formen der Romagna gehalten wurde, und insofern als hierfür bezeichnend ist, daß die betreffende Urtheilsformel nicht[1]) zuerst das Recht des Siegers anerkennt, sondern sich zunächst gegen den Unterliegenden wendet, um dann erst das Recht des Siegers ausdrücklich anzuerkennen[2]), ist die Herkunft des vorliegenden Dictats ohne Frage richtig bestimmt. Ein anderes Merkmal des Einflusses, den der Gebrauch der Romagna in diesem Falle ausübte, ist das Vorkommen eines Actums (einer Ortsangabe) im Eschatokollon, während die Datirungszeile sonst nur Zeitmerkmale zu enthalten pflegt[3]). Andererseits ist jedoch zu beachten, wie nahe sich wichtige Bestandtheile des Textes mit dem Formular berühren, welches bei reichsgerichtlichen Entscheidungen in anderen Theilen Italiens, namentlich in der Lombardei und Tuscien damals üblich war. Der Gebrauch z. B. daß der Vorsitzende, in diesem Falle der Kaiser, nachdem die Parteien zu Worte gekommen sind, sich an den oder die Richter mit der Frage wendet, was Rechtens sei[4]), diese Befragung der Richter (iudices) habe ich allerdings vorzugsweise in reichsgerichtlichen Placita aus der Romagna und aus den allernächsten Grenzgebieten angetroffen[5]). Aber schon früh war diese Rechtssitte auch außerhalb der Romagna in das Verfahren der Reichsgerichte eingedrungen; speciell unter Heinrich III. war sie innerhalb des Herzogthums Spoleto und des südlichen Tusciens den betreffenden Urkundenschreibern bereits seit einiger Zeit geläufig, wofür sich bei Ficker selbst mehr als ein Zeugniß findet[6]), und deshalb besteht meines Erachtens keine Nothwendigkeit diese ebenso charakteristische wie sachlich bedeutsame Formel auf den Gebrauch der Romagna zurückzuführen. Die Annahme, daß hier eine Anlehnung an das allgemein gültige, aber allerdings nach den besonderen Gewohnheiten von Spoleto modificirte Formular vorliegt, ist um so weniger abzuweisen, je mehr sie durch eine Hindeutung auf die besondere staatsrechtliche Verbindung, welche um die Mitte des elften Jahrhunderts zwischen der

---

1) Wie die longobardische Formel.

2) Tunc supradictus judice Bonofilio respondit et dixit: domine, lex est, ut facias illam (Albasiam) refutare ad supradictum episcopum illam investituram de illa supradicta res, quod fecistis facere infra se ipsum episcopum a supradicta Albasia salva querela et vos debetis investire supradictum episcopum et suum advocatum in perpetuum. Ughelli l. l.

3) Vgl. St. 2451, 2471, 2475 und generell Ficker, Forsch. Bd. I, S. 19.

4) Tunc supradictus imperator interrogavit supradicto iudice, quis exinde fuisset lex? Tunc dixit supradicto iudice etc. Und später ähnlich: In eadem hora dominus imperator, quando tale audivit, dixit supradicto iudice, qui exinde fuisset lex? Ughelli l. l.

5) Besonders hervorzuheben sind Urkunden über Placita, die unter dem Vorsitze des Königs oder Kaisers stattfanden, wie Otto I. und Papst Johann XIII., Ravenna 967 April 7, Fantuzzi, Mon. Ravennati T. II, p. 29 (St. 420): et interrogaverunt predicti iudices et dativi Romani et Longobardi, qui exinde legem fecissent ad faciendum, et ipsi iudices et dativi dixerunt etc. Otto II., Ravenna 983 Juli 16, Fantuzzi I, p. 213 (St. 861): domnus Otto serenissimus imperator .... interrogavit ipsos iudices et episcopos, que lex esset de tantis proclamationibus, et ipsi iudices dixerunt etc. Otto III., Ravenna 996, Mai 1, Muratori, Antichità Estensi I, p. 188 (St. 1064): Mox domnus Hotto (sic) rex ... interrogavit ipsis iudicibus, quam de oc causam legem iubet. Tunc iudicibus dixerunt etc. Vgl. außerdem reichsgerichtliche Placita von Königsboten und Personen fürstlichen Standes unter Otto III. bei Fantuzzi T. I, p. 218, 227; unter Konrad II., Fantuzzi T. I, p. 265; T. II, p. 67, 70, 72; Ficker, Forsch. IV, S. 75 (nach Savioli, Annal. Bologn. Ib, p. 81); unter Heinrich III., Fantuzzi T. I, p. 284.

6) Placitum Ottos I. aus Marsica in den Abruzzen 970 Ende September, Muratori SS. Ib, p. 443 (St. 492). Placita von Königsboten unter Heinrich II. aus Amiterno 1023, Fatteschi, Memorie di Spoleto p. 321, unter Konrad II. aus der Grafschaft Assisi 1038 April, Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 81; unter Heinrich III. aus Arezzo 1046 December, Ficker, Forsch. IV, S. 86. Vgl. Bd. III, S. 246, 257, 258.

Markgrafschaft Fermo und dem Herzogthum Spoleto bestand[1]), gestützt werden dürfte. Die Investitur der obsiegenden Partei, des Bischofs Bernard von Ascoli und seines Advocatus, vollzog in diesem Falle der Kaiser selbst mit dem allgemein üblichen Symbol des Stabes. Aber dieses heißt hier nicht, wie in den allermeisten Gerichtsurkunden der Romagna virga[2]), sondern fustis, per fustem, quem in manu tenebat supradictus imperator investivit ipsas suprascriptas (res) ad suprascriptum episcopum et ad suprascriptum episcopatum in perpetuum, wie es dem allgemein gültigen Formular entsprach[3]) und wie es auch in mehreren Gerichtsurkunden, welche deutsche Kanzler Heinrichs III. in ihrer Eigenschaft als Königsboten für Italien ausstellen ließen, wiederholt vorkommt, so in dem Placitum Adelgers aus Marengo, 1043 Juli 6, ferner in denen Gunthers aus Roncalia, 1055 Mai 6 und aus der Grafschaft Padua, 1055 October 4, Ficker, Forsch. IV, S. 84 u. S. 90. Endlich die Bannformel: stünde diese auch in dem kaiserlichen Placitum aus S. Marotto unter dem Einflusse des Formulars der Romagna, so müßte darin unter anderem die Wendung vorkommen: bannum mittere (ponere) super (supra) caput[4]) praedicti episcopi etc. Aber thatsächlich lautet sie so, wie es den außerhalb der Romagna gebrauchten Bannformeln gemäß war: Insuper misit suum bannum super praedictum episcopum et super iam supradicta curte Heliceto et supradictum castellum cum sua pertinentia, ut nullus quilibet homo audeat iam dictum episcopum vel suum successorem vel partem iam dicti episcopi exinde disvestire, molestare, vel inquietare sine legale iudicium. Qui cum fecerit centum libras auri se compositurum agnoscat, medietatem camerae nostrae, et medietatem praedicto episcopo suisque successoribus. Et anc notitiam, qualis acta est causa, fieri ammonuerunt. Speciell mit den entsprechenden Abschnitten in dem kaiserlichen Placitum St. 2475 und in mehreren schon erwähnten Kanzlerurkunden ist diese Fassung außerordentlich nahe verwandt, so nahe, daß nicht allein die Elemente der Bannverkündigung einschließlich der Strafandrohung von hundert Pfund Goldes und des Beurkundungsbefehls, sondern auch zahlreiche Einzelheiten des Wortlautes übereinstimmen und sich eben dadurch als authentisch erweisen. Man vergleiche nur aus St. 2475 (Muratori, Antichità Estensi I, p. 168): Hoc acto tunc misit bannum domnus imperator super eumdem abbatem et super eumdem advocatum suum, ut nullus quislibet homo de predictis rebus eos vel predicto monasterio devestire, molestare vel inquietare audeat sine legale iudicio. Qui vero fecerit, centum libras auri se compositurum agnoscat, medietatem camere domni imperatoris, et medietatem partis ipsius monasterii. Finita est causa et hec notitia, qualiter acta est causa, fieri amonuerunt. Ferner aus Kanzler Gunthers Placitum, Roncalia 1055 Mai 6 (Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 90): Insuper ipse cancellarius et missus misit bannum da parte domni imperatoris super eosdem canonicos et advocatum, ut nullus quislibet homo predicta canonica de omnibus rebus, quas superius leguntur, in parte aut super totum disvestire aut molestare vel inquietare pre-

---

[1]) S. oben S. 308. Vgl. Ficker, Forsch. II, S. 321 ff.

[2]) Unter den einschlägigen reichsgerichtlichen Placita kenne ich zur Zeit nur zwei Ausnahmen: die Placita eines Königsboten unter Heinrich II., Comacchio 1014 December 3, Federicius Rer. Pomposianar. Historia T. I, p. 467 und des Markgrafen Bonifacius, Ferrara 1015 December 13, Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 67. Obwohl innerhalb der Romagna vorgenommen erfolgte die Investitur des Siegers dennoch in beiden Fällen per fustem.

[3]) Innerhalb Tusciens und Spoletos ist für die erste Hälfte des elften Jahrhunderts ein gewisses Schwanken des Sprachgebrauchs sicher bezeugt. Während die reichsgerichtlichen Placita aus der Grafschaft Assisi, 1038 April, und aus Arezzo, 1046 December, die Formel per fustem haben, Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 82 u. S. 86, so findet sich per virgam in der Gerichtsurkunde eines Königsboten aus der Grafschaft Siena, 1037 November, ebendort S. 80, und in einer anderen aus der Grafschaft Chiusi, 1022 Mai, ebendort S. 71: per lignum, quod in suis detinebat manibus.

[4]) Bei der Menge der Zeugnisse, die hierfür zu Gebote stehen, begnüge ich mich auf einige reichsgerichtliche Placita aus der Zeit Konrads II. und Heinrichs III. zu verweisen: Fantuzzi T. I, p. 263, 265, 284; T. II, p. 67, 72; und Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 81 (aus der Grafschaft Assisi, 1038 April), letzteres als Beweis dafür, daß speciell dieser Bestandtheil des Formulars der Romagna auch in Tuscien recipirt war.

sumat sine legali juditio; qui vero fecerit, centum libras auri compositurum agnoscat medietatem camere domni imperatoris et medietatem parti predicte canonice. Et hec notitia, qualiter acta est causa, fieri ammonuerunt. Unverkennbar kam in diesen Fällen dieselbe Formel zur Anwendung und obwohl in anderen Gerichtsurkunden Gunthers Modalitäten vorkommen, wie die, daß nur von Investitur die Rede ist, während die eigentliche Bannformel wegfällt[1]), oder umgekehrt, daß die Bannformel complet ist, aber zur Investitur nur durch die Wendung per fustem in Beziehung steht[2]), so ist die gemeinsame Grundlage doch auch hierdurch deutlich erkennbar.

Die anderen drei kaiserlichen Gerichtsurkunden Heinrichs III. stehen sich, was den Rechtsinhalt betrifft, sämmtlich nahe, obgleich der rechtliche Charakter der beurkundeten Handlungen nicht ganz identisch zu sein scheint. Denn während es sich in St. 2451, wie aus einem Zusatz des betreffenden Notars deutlich hervorgeht[3]), und in St. 2471[4]) um den formellen Abschluß von wirklichen Rechtsstreitigkeiten handelt, so fehlt es in St. 2475, wo sich Abt Landulf von S. Prosper als Kläger und Markgraf Azo als Beklagter gegenüberstehen, an einer derartigen Andeutung und demnach scheint dieses Placitum in die große Kategorie von Entscheidungen zu gehören, welche bestimmt sind unter Simulation eines Rechtsstreites in Wahrheit unbestrittene Rechtsverhältnisse gerichtlich festzustellen[5]). Aber trotz diesem Unterschiede ist das für solche Fälle, für Scheinstreitigkeiten damals übliche Formular beide Male, nicht nur in St. 2475, sondern auch in St. 2451 zur Anwendung gekommen: auf die Klage folgt hier wie dort unmittelbar die Professio (Manifestatio) des Beklagten[6]) und zwar beinahe mit denselben Worten, so daß die Einheit des Formulars an dieser Stelle besonders deutlich hervortritt.

---

1) Placitum aus der Grafschaft Padua, 1055 October 4, Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 90: tum dominus cancellarius per fuste, quam sua tenebat manu, ipsum abbatem et praedictum monasterium investivit de praedictis omnibus rebus, sicut super legitur, ut nullus quislibet homo pars iam dicti monasterii et de praedictis rebus devestire, molestare et inquietare audeat sine legali iudicio; qui vero fecerit, centum libras auri se compositurum agnoscat, medietatem camere domini imperatoris et medietatem parte praedicti monasterii. Finita est causa, et hanc notitiam pro securitate praedicti monasterii fieri ammonuerunt.

2) Placitum aus Mantua, 1055 October 18, Dondi, Dissertazioni III, Doc. p. 21: domnus cancellarius et missus per fustem, quem sua tenebat manu, misit bannum supra predictis canonicis, ut nullus quislibet homo de predictis decimis pars predicti canonici devestire, molestare vel inquietare audeat sine legali judicio. Qui vero fecerit, duo mille mancosos aureos se compositurum agnoscat, medietatem parte camere domni imperatoris et medietatem parti predicti canonici. Finita est causa et hanc noticia pro securitate parti predicte canonice fieri ammonuerunt. Und dem wörtlich entsprechend in dem Placitum Gunthers aus Volargne, 1055 November 13, ibid. p. 22: domnus cancellarius et missus domni imperatoris per fustem etc. Diese Modalität findet sich auch in der Bannformel des kaiserlichen Placitums, St. 2471, aber mit eigenthümlicher Schlußanwendung: ut si quislibet homo — molestare vel contendere aut in aliquis subtrahere temptaverit, sciad se esse compositurus suprascriptas libras centum auri und mit starker Annäherung an den entsprechenden Passus in St. 2451: His actis et manifestatio, ut supra facta, rectum eorum iudicum et auditoribus cum (sic!) paruit esse et iudicaverunt iusta eorum profexione et manifestacione etc. Vgl. in St. 2471: Is actis et manifestacio, ut supra facta, rectum eorum judicum et auditorum paruit esse judicaverunt, ut juxta eorum professionem et manifestationem etc.

3) Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 90: unde modo in vestra presencia per pugna definimus — heißt es in der Klage. Und weiterhin in der Replik des Klägers: sicut nunc per pugna difinita est. Vgl. Ficker, Bd. I, S. 44.

4) Als die Kläger ihre Klage vorgebracht hatten, wollten sie den Beweis mittels Kampfes antreten, per pugnam probare volebant, aber der Beklagte ließ es dazu nicht kommen, er beendigte den Streit gütlich, durch Refutation des Streitobjectes: Ganduitus hec defendere noluit, sed per fustem, quem in sua tenebat manu, refutavit etc. Muratori, Antiquit. III, 645.

5) Ficker, Forsch. Bd. I, S. 37 ff.

6) Ebendort S. 45. In St. 2471 war, wie eben gezeigt wurde, der Gang der Verhandlung anfangs etwas anders: auf die Klage folgte zunächst die Beweisfrage, nachdem diese aber entschieden und demgemäß die Klage in der üblichen Form: Habemus et tenemus ad proprietatem ipsius episcopii etc. wiederholt war, folgt nun allerdings sofort die Professio oder Manifestatio des Beklagten.

St. 2451:

Ad ec responderunt ipsa domna Adelegida abatissa et eius avocato: Vere predicta tercia porcione, sicut nunc per propugna difinita fuit, propria est episcopio sancte Cremonensis ecclesie et nobis vel parte ipsius monasterio abendum nec requirendum nichil pertinet nec pertinere debet cum lege, sed ut diximus, propria est episcopio et esse debet cum lege pro eo, quod nullum scriptum nullaque firmitatem sive nulla racione abemus nec abere posimus, per qua parte predicto episcopio contra dicere posamus sed, ut diximus, eius propria est et esse debet cum lege.

St. 2471:

Ad hec respondit suprascriptus Gandulfus: Vere tercia porcio istius castelli et curtis et eorum pertinenciis propria est suprascripte ecclesie Lunensis et esse debet cum lege. Et mihi ad abendum vel requirendum nihil pertinet vel pertinere debet, pro eo quod nullum scriptum nullamque firmitatem vel racionem habeo, per quas intentionare aut contendere possem, set, ut dixi, pars est suprascripte ecclesie et esse debet cum lege.

St 2475:

Ad hec respondens ipse Azo marchio dixit et professus est: Vere predictas res proprie sunt monasterii S. Prosperi et mihi ad habendum nec requirendum nihil pertinet nec pertinere debet cum lege pro eo quod exinde nullum scriptum nullam firmitatem nullamque rationem inde habeo nec habere possum, per quam ipsas res parte predicti monasterii S. Prosperi contradicere aut subtrahere possim, sed proprie sunt ipsius monasterii et esse debent cum lege.

Wenn dann in den beiden letzten Urkunden noch eine auch sonst vielfach übliche und dem entsprechend formulirte Sponsio des Beklagten für sich und seine Erben hinzukommt und für den Fall der Wiederanfechtung das Duplum des Streitobjectes nebst einer Geldbuße von hundert Pfund Goldes stipulirt [1]), während sie in St. 2451 fehlt, so mag dieser Mangel sich allenfalls daraus erklären, daß hier bei der Natur des Beklagten die Erwähnung von Söhnen oder Töchtern oder sonstigen Erben ausgeschlossen war. Indessen hätte ja statt dessen auf die Nachfolgerinnen im Amte Bezug genommen werden können und immerhin bleibt das Fehlen einer Sponsio in St. 2451 fast ebenso auffällig, wie der sofortige Uebergang von dem Urtheile zu der Zeile des Notars, während sich in St. 2475 an dieser Stelle mehrere Mittelglieder finden, die schon erwähnte Bannformel des Kaisers, die Bestimmung einer Geldstrafe von hundert Pfund Goldes und der Befehl zur Beurkundung. Die letztgenannte Formel findet sich sogar in dem nur wenig älteren Placitum eines Königsboten aus Piacenza, 1050 Juni 11, welches übrigens, weil offenbar lediglich auf Simulation eines Rechtsstreites begründet, eines Urtheils entbehrt [2]), und so kann ich nicht umhin die Vermuthung auszusprechen, daß diese Absonderlichkeiten von St. 2451 wenigstens theilweise der Abschrift, welche Cereda angeblich nach dem Originale anfertigte, zur Last fallen. Der Wunsch, daß sich die anscheinend jetzt verlorene Urschrift wiederfinden möge, ist im Interesse einer kritisch sicheren Edition dieser interessanten Urkunde um so gerechtfertigter, als ja auch Ficker selbst seiner Vorlage schon eine bedeutende Nachlässigkeit nachgewiesen hat [4]), einen Defect, der offenbar nur durch ein Versehen des letzten Abschreibers entstand.

---

[1]) Muratori, Antiquit. III, 646 u. Muratori, Antichità Estensi I, p. 168, nach einem und demselben Formular.

[2]) Aehnlich in St. 2471; nur ist die Ordnung eine andere als in St. 2475, nämlich zuerst Bannspruch des Kaisers, dann Urtheil und zuletzt Befehl zur Beurkundung: Et hanc noticiam pro securitate supra scripta ecclesie fieri ammonuerunt.

[3]) Ficker, Forsch. Bd. IV, S. 87 und jetzt auch bei Cesare Vignati, Codice diplomatico Laudense P. I, p. 65.

[4]) Das Ausfallen des wichtigen Anfangsatzes: in iudicio resideret domnus Henricus imperator.

Blicken wir nun noch einmal zurück auf das System von Formeln, welches in den noch vorhandenen Gerichtsurkunden des Kaisers verarbeitet wurde, so ist es von den Formeln, deren sich die Kanzlei desselben zur Herstellung der Diplome bediente, völlig verschieden und unabhängig, ganz so wie die Schreiber der kaiserlichen Gerichtsurkunden, die Pfalznotare Folcho, Gislando, Wilhelm, Aldo nicht zu den Kanzleibeamten gehörten, sondern in Italien ihren Wohnsitz hatten und von dem Kaiser nur von Fall zu Fall beschäftigt wurden. In dem Dictate ihrer Urkunden waren sie unter Umständen von provinziellen Gebräuchen abhängig, das ergab sich aus mehreren Merkmalen, in denen St. 2327 von dem allgemein gültigen Gebrauche abwich. Aber als Regel gilt Unterordnung unter diesen auch für die Schreiber der kaiserlichen Gerichtsurkunden. Zeigte doch die Vergleichung von St. 2451 mit St. 2471 und St. 2475, daß bei Identität oder großer Aehnlichkeit des Rechtsinhaltes verschiedene Pfalznotare sich eines und desselben Formulars, beziehungsweise nahe verwandter Muster bedienten. Bei dem letzteren Stücke bemerkten wir außerdem in Bezug auf mehrere äußere Merkmale eine bedeutende Annäherung an die Gebräuche und Traditionen der Reichskanzlei. Aber der Umstand, daß das Oberhaupt des Reiches, der Kaiser in Person und speciell als Träger der höchsten Gerichtsbarkeit an den beurkundeten Handlungen betheiligt war, erwies sich übrigens nur als bedeutsam für die Protokollirung, da das Eschatokollon um eine besondere Zeile für die Unterschrift des Herrschers erweitert wurde. Auf die Gestaltung des Textes war dieser Umstand ohne Einfluß: in der Beziehung, überhaupt der Art nach sind die kaiserlichen Placita Heinrichs III. ganz wie andere italienische Gerichtsurkunden derselben Zeit, mag der Befehl zu ihrer Anfertigung von geistlichen oder weltlichen Fürsten, von lokalen (gräflichen) Gerichtsgewalten oder von Königsboten ergangen sein. Und dasselbe gilt von den Gerichtsurkunden, welche auf Befehl seiner deutschen Kanzler Adelger und Gunther in ihrer Eigenschaft als wandernde und gerichthaltende Königsboten angefertigt wurden, auch von denen, die in der vorstehenden besonders den Placita des Kaisers gewidmeten Erörterung nicht speciell berücksichtigt werden konnten [1].

Im Folgenden gehe ich über zur Kritik einzelner Urkunden Heinrichs III., wie ich schon im ersten Bande S. 377 den allgemeinen Erörterungen eine Reihe von Specialkritiken folgen ließ, aber während dort die deutsche Gruppe den übrigen vorausging, so mögen hier im Anschluß an die lediglich italienischen Gerichtsurkunden des Kaisers zunächst einige andere Urkunden italienischer besprochen werden.

1.

St. 2518. König Heinrich, Sohn Kaiser Konrads, nimmt auf Verwendung seiner Gemahlin Agnes und zum Gedeihen seines Sohnes, des Königs Heinrich den Erzpriester Petrus und alle Canoniker der Kirche von Bologna in seinen Schutz und bestätigt ihnen ihre Besitzungen sowohl insgesammt als auch einzelne benannte Güter.

Savioli, Annali Bolognesi. Vol. I, P. 2, p. 93 (Nr. 55). Aus der Bibliothek des Istituto delle Scienze. Mon. Eccl. Bonon. lib. XXVII. Num. 13.

Ein Eschatokollon ist nicht vorhanden. Die Zeitbestimmung ist deshalb nach anderen Merkmalen zu versuchen. Aber unter diesen herrscht keine Uebereinstimmung. Denn das Protokoll (im engeren Sinne) mit dem Namen und Titel: Henricus filius Conradi imperatoris divina favente clementia rex führt auf die Königsepoche Heinrichs III. (1039 Juni 4 — 1046 December 25). Dagegen

[1] Wie die Placita Adelgers aus Como (1043), Ungehorsamsverfahren mit Sicherung des Klägers durch Königsbann, Tatti, Annali di Como T. II, p. 851, Ughelli T. V. col. 287 (St. 2244. Vgl. Bd. I, S. 408 und Ficker, Forsch. III, S. 326) und aus Asti, 1043 Juni 30, Ungehorsamsverfahren mit Verhängung des Königsbannes über die Güter der Beklagten. Historiae Patr. Mon. Chartar. T. I, col. 552. Vgl. Ficker, Forsch. Bd. I, S. 33.

bedingen die Intervenienten[1]) einen bedeutend späteren Termin, innerhalb der kaiserlichen Epoche, und zwar mit Rücksicht auf König Heinrich IV. den Termin: 1054 Juli 17 bis 1056 October 5, beziehungsweise das Jahr 1055, wie Stumpf vermuthet. Angesichts dieses inneren Widerspruchs wirft denn auch Stumpf mit Recht die Frage auf: ob echt?

Abstrahiren wir zunächst von den Resten des Protokolls, so macht es keine Schwierigkeit den Text des Diploms seinen formelhaften Bestandtheilen nach fast ganz auf Formeln zurückzuführen, die in unverdächtigen und besser überlieferten Vorurkunden früherer Herrscher enthalten sind. Besonders nahe ist die Verwandtschaft unseres Stückes mit St. 1595 (B. 1105), einem Mundbrief Heinrichs II. für die Canoniker von Bologna, 1014 (Januar), Ravenna, bei Savioli I, P. 2, p. 69 (Nr. 40) aus dem Archiv der Canoniker. Größere Abschnitte, wie die Arenga, die Schlußbestimmung der Narratio über die Concession des Portaticum und ähnlicher Gerechtsame, die Strafandrohung, die Corroboratio decken sich beinahe wörtlich und nur an einer Stelle, bei der Wendung: confirmantes videlicet eis omne conquisitum eorum (Savioli p. 93) ist St. 465 (B. 357), nämlich das entsprechende Diplom Ottos I., 969 April 28, Apulien, bei Savioli p. 47 (Nr. 27) aus dem Archiv der Canoniker zur Reducirung heranzuziehen. Hier heißt es genau ebenso, während in St. 1595 (Heinrich II.) gelesen wird: confirmamus videlicet eis omne conquisitum eorum.

Von dieser Ueberlieferung weicht nun aber St. 2518 in zwei Stücken bedeutsam ab. Erstens, auf die generelle Besitzbestätigung folgt anhebend mit: Id est massam Tauriani cum palude und schließend mit: immobiles, que dici et nominari juste possunt ein specificirtes Verzeichniß der einzelnen Besitzstücke, welches in den bis jetzt bekannten Vorurkunden fehlt. Zweitens: unter den Kategorien der Beamten, denen die Wahrung des Königsschutzes speciell zur Pflicht gemacht wird, sind neu die geistlichen Würdenträger: archiepiscopus, episcopus, Savioli p. 95. — Diese beiden Abweichungen wären nun an und für sich kein Grund, um die Echtheit des Textes in Zweifel zu ziehen. Denn beide erscheinen unter Berücksichtigung der Analogien, welche sich in den unverdächtigen Mundbriefen Heinrichs III. finden, als kanzleigemäß[2]). Nichtsdestoweniger ist durch die Erweiterung der älteren Vorlagen um das Verzeichniß der Besitzungen ein unsicheres Element hineingekommen, wie sich herausstellen wird, nachdem wir zuvor die Ueberreste des Protokolls geprüft haben.

Hier fällt die Verunechtung oder Fälschung sofort in die Augen. Denn Name und Titel: Henricus filius Conradi imperatoris etc. ist durchaus kanzleiwidrig, aber auch die Quelle dieser Abnormität ist klar. Sie liegt in der entsprechenden Formel, deren sich die bischöfliche Kanzlei von Bologna bei Datirung ihrer Urkunden bediente, z. B. Bischof Adalfred für die Canoniker von Bologna, 1045 August 16, Savioli p. 88 (Nr. 52) aus dem Archiv der Canoniker mit: regnante Henrico filio Conradi imperatoris anno sexto. Ferner B. Adalfred für die Canoniker von Bologna, 1054 Mai 7, ibid. p. 90 (Nr. 53) aus dem Archiv der Canoniker mit: Domno Heinrico . . . . Coradi filio anno imperii ejus nono. Indessen auch der Rechtsinhalt, der Text dieser letzteren Urkunde des Bischofs Adalfred ist von Interesse für unseren Fall. Als das Object seiner Vergabung an die Canoniker bezeichnet er darin vornehmlich omnem decimationem totius plebis sancte Marie genitricis, que vocatur in Buida et ecclesiam sancte Marie, que est sita in monte Palensi cum omnibus oblationibus et pertinentiis suis et quidquid a deum timentibus pro salute vivorum ac defunctorum largitum fuerit, efficaciter tribuimus. Insuper cuncta oliveta, que sunt posita in territorio, quod vocatur de Garda. Domum

---

[1]) Die scheinbar so bezeichnende Wendung der Corroborationsformel: sigillo nostro imperiali jussimus premuniri berücksichtige ich absichtlich nicht, weil sie kanzleiwidrig und in Folge dessen nur negativ bedeutsam ist. Vielleicht ist imperiali eine Entstellung aus impresso. Dieser Ausdruck wäre allerdings auch ungewöhnlich, aber doch nicht absolut incorrect wie jener.

[2]) Specificirungen des zugehörigen Grundbesitzes finden sich u. a. in folgenden echten Mundbriefen Heinrichs III.: in St. 2282; 2317; 2449. Geistliche Würdenträger werden genannt in St. 2225; 2317; 2430; 2449; 2469; 2474.

quoque juxta palatium nostrum[1]) et juxta fontem sacri baptismatis perpetualiter canonico jure illis concessimus. Antiqui etiam[2]) pauperum alteram domum hospitii seu quidquid de jure nostre ecclesie nunc habent vel ipsi successores eorum juste acquirere potuerunt, similiter dedimus. Omnes vero decimationes, quas presentialiter predicti canonici habent et tenent, ipsis et eorum successoribus canonum jure viventibus vel invenire potuerint, gratanter annuimus. Dem entspricht in der Narratio von St. 2518, Savioli p. 94: Insuper etiam obnixius[3]) constituimus omnes decimationes plebis sancte Marie dei genitricis, que vocatur Buida et ecclesiam sancte Marie, que est sita in monte Palensi cum omnibus oblationibus suis et quidquid a Deum timentibus ibidem pro salute vivorum et defunctorum fuerit oblatum. Cuncta vero oliveta, que sunt posita in territorio, quod vocatur Garda; domum quoque juxta palatium episcopi ejusdem ecclesie antiquum, aliam pauperum, alteram domum hospitii, seu quidquid de jure eiusdem ecclesie nunc habent vel ipsi vel eorum successores juste adquirere potuerint. Damus autem decimationes, quas presentialiter predicti canonici habent, vel habere debent sive invenire potuerint. Für diese außerordentlich nahe Verwandtschaft in der Sache wie im Ausdruck weiß ich keine andere Erklärung, als die Annahme, daß St. 2518 von der bezüglichen bischöflichen Urkunde abhängig ist, daß nicht nur das Protokoll, soweit es noch vorhanden, sondern auch der Text auf Grund der letzteren umgestaltet, beziehungsweise verunechtet wurde.

In Summa: wir unterscheiden überhaupt zwischen einem einfacheren und der nächsten Vorurkunde, St. 1595 (Heinrich II.) genau entsprechenden, jetzt aber verlorenen Mundbriefe Heinrichs III. für die Canoniker von Bologna als der echten und ursprünglichen Fassung und einer späteren, welche jetzt noch vorliegt, aber in Folge der Aufnahme von Elementen, die der kaiserlichen Kanzlei fremd, dagegen der bischöflichen Kanzlei von Bologna selbst desto vertrauter waren, das Original nur entstellt wiedergiebt.

2.

St. 2428: Kaiser Heinrich III. ertheilt auf die Fürsprache der Kaiserin Agnes und des Kanzlers Opizo sowie auf Bitten des Bischofs Arnold von Arezzo der Kirche desselben die herkömmliche Immunität mit der Neuerung, daß zum ersten Male auch die Befreiung von der markgräflichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen wird; außerdem bewilligt er ihr die Hälfte aller Gerichtsgefälle aus der Graffschaft und aller öffentlichen Einkünfte aus der Stadt Arezzo und erlaubt dem Bischof Geld zu prägen[4]).

Zürich, 1052 Juni 17.

Angebliches Original zu Arezzo im Archiv des Domcapitels, mit echtem Siegel[5]), aber übrigens in Wahrheit nur eine alte, vielleicht noch dem elften Jahrhundert angehörige Copie, der namentlich durch Nachbildung der verlängerten Schrift in der ersten Zeile und in den Subscriptionen, ferner durch Nachbildung des Vollziehungsstriches und des Signum speciale ein gewisser Anschein von Ursprünglichkeit gegeben ist. Gedruckt bei Guazzesi, Dell' antico dominio del vesc. di Arezzo, Opere II, p. 59, not. 1 ex arch. eccl. Aret. num. 150 und Cappelletti, Le Chiese d'Italia XVIII, p. 99, der sich auf Burali, Vite dei Vesc. Aret. p. 41 bezieht, beide Male mit denselben bedeutenden Verkürzungen, die sich auch in einer von Valentinelli, Regesten S. 53 (Nr. 108) ver-

---

1) Zwischen nostrum und et fehlt, wie es scheint: antiquum.

2) Hier fehlt, wie es scheint: aliam.

3) Vgl. in der Arenga der Urkunde Adalfreds, Savioli p. 90 die Wendung ut libere in Dei laudibus vacare obnixius valeant.

4) Vgl. oben S. 174.

5) S. oben S. 379.

zeichneten und von Ficker benutzten[6]) venetianischen Abschrift wiederfinden, so daß die bisherigen Drucke sämmtlich nur eine und dieselbe verstümmelte Quelle repräsentiren. Inhaltlich werthvolle Ergänzungen ergeben sich aus einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI., 1196 October 21, Ughelli I, p. 420 (St. 5041), welche der Kirche von Arezzo unter Bischof Amodeus kaiserlichen Schutz zusichert und ihr bestätigte, omnia, quae in privilegio Henrici secundi antecessoris nostri Romanorum imperatoris continentur, excepta curte de castro de Castilione Arretino, quae ad tuitionem nostram per vicarios et comites nostros specialiter retinetur. Demgemäß verfügte der Kaiser: ut in ecclesia Arretina nullus marchio comes vicecomes vel quaelibet judiciariae potestatis persona tam in plebibus quam in monasteriis beato Donato pertinentibus super vasallos commendatis servos aldiones seu residentes ipsius ecclesiae placita teneat vel quolibet modo distringere, pignorare, angariare census aut aliquas redibitiunculas vel aliqua denaria exigat; insuper omnes districtiones, placita beato Donato eiusdemque vicario Amodeo suisque successoribus ipsis in perpetuum concedimus et confirmamus castella possessiones vel alia quaecumque bona, quae per authentica imperatorum sive regum Romanorum aliorum privilegia vel scripta ipsi ecclesiae sunt concessa. Aus dem Folgenden ist auch noch die Bestimmung über das bischöfliche Münzrecht in Arezzo auf die Vorurkunde Heinrichs III. zurückzuführen und vergleicht man nun die Bestätigungsurkunde Heinrichs III. mit der ersten Immunitätverleihung für Arezzo, die überhaupt bekannt ist, mit dem bezüglichen Diplome Kaiser Karls III., 883 Februar 15, Muratori, Antiquit. I, 869 (Böhmer Reg. Karol. 939; Mühlbacher, Die Urkunden Karls III., Nr. 55), so ist der enge Zusammenhang des in der Mitte stehenden Heinrich III., St. 2428 auch mit der Urkunde des Karolingers unverkennbar. Nicht die Immunitätverleihung Ottos III., 998 Juni 20, Forsch. z. d. Gesch. XIII., 604, sondern das Diplom Karls III. diente als Vorurkunde; ihrer Dispositio: statuentes, ut in sancta Aretina ecclesia nullus comes nullusque judex etc.[2]) wurde der den Markgrafen betreffende Hauptsatz nachgebildet. Die Nothwendigkeit eines neuen Dictates bestand nur für die Bestimmungen über die Einkünfte aus Grafschaft und Stadt und über das Münzrecht.

St. 2429: Kaiser Heinrich III. ertheilt auf die Fürsprache der Kaiserin Agnes und des Kanzlers Opizo den Bischöfen von Acqui für benannte Ortschaften, wie die Stadt Acqui die Gerichtsbarkeit einschließlich des Rechtes auf gerichtlichen Zweikampf; er gestattet ihnen auch freie Wahl der Vögte (advocatores) und die Erhebung aller öffentlichen Einkünfte unter Ausschließung nicht nur der gräflichen, sondern auch der markgräflichen Gewalt.

Regensburg, 1052 Juli 2.

Gedr. Moriondi, Mon. Aquensia T. I, col, 31 ohne Angabe der Quelle, aber mit kritischer Berücksichtigung späterer Abschriften, insbesondere einer bischöflichen, angeblich dem Original entnommenen Notariatscopie von 1346, und, wie sich aus den Nachträgen T. I, col. 635, 636 ergiebt, unter Zugrundelegung einer alten Abschrift, die auch den äußeren Merkmalen des Originals gerecht zu werden suchte[3]). Sie war am Eingange versehen mit einer symbolischen Invocation in der abweichenden und nicht gerade häufigen Form des Labarums und dieses

---

[1]) Forsch. Bd. I, S. 254, Anm. 9. Die Schriften des Angiolo Lorenzo Grazini, Vindiciae sanctor. martyr. Aretinorum und des Jacopo Burali, Storia dei vescovi d'Arezzo, welche nach einer Mittheilung von Stumpf St. 2428 vollständig abgedruckt haben, waren mir nicht zugänglich. Dagegen habe ich (Dragoni) Mon. e Notizie stor. rignard. la chiesa d'Arezzo p. 39 mit dem von Stumpf erwähnten Urkundencitat eingesehen und mich überzeugt, daß das betreffende Diplom unmöglich mit St. 2428 identisch sein kann: das paternum privilegium, welches Heinrich IV. im Jahre 1062 bestätigte, galt den Canonikern von Arezzo und war seinem Inhalte nach eine Bestätigung von benannten Besitzungen, obenan plebem S. Mariae in Gradibus cum omnibus suis pertinentiis etc.

[2]) Vgl. Ficker, Forsch. Bd. I, S. 254, Anm. 9.

[3]) Zunächst wird die Datumszeile um das correcte Regierungsjahr: anno . . . regni XIIII ergänzt, so daß damit Stumpfs Angabe: „ohne ann. reg." hinfällig wird.

scheint sich in derselben Zeile vor dem Namen Heinricus wiederholt zu haben[1]). Das Eschatokollon der Vorlage enthielt hinter der kaiserlichen Subscription das Signum speciale in der üblichen Form und auch ein correctes Monogramm. Letzteres stand aber nicht an der richtigen Stelle, innerhalb der kaiserlichen Subscription, sondern ihr und auch der Zeile des Kanzlers zur Seite[2]). Als Vorurkunde ist ein Diplom Heinrichs II., 1014 (Januar 17) Pavia, zu betrachten, Moriondi, T. I, col. 21 (St. 1591), aber nur insofern, als das Recht auf gerichtlichen Zweikampf den Bischöfen von Acqui schon hier zuerkannt wird[3]). In seiner Eigenschaft als Besitzbestätigung gehört dieser Heinrich II. zusammen mit inhaltlich verwandten Diplomen früherer Herrscher wie Otto II. und Otto III. zu den Vorurkunden des ersten Diploms, welches Heinrich III. der bischöflichen Kirche von Acqui ertheilte, 1039 December 30 Regensburg, Moriondi T. I, col. 26 (St. 2150). Das zweite, eben unser St. 2429, läßt die Besitzverhältnisse ganz bei Seite, es betrifft nur die bischöfliche Gerichtsgewalt, deren Umfang und Ausdehnung: in dieser Beziehung ist es eine Neuerung, veranlaßt, wie es scheint, durch Uebergriffe weltlicher Machthaber, worauf in der Arenga angespielt wird[4]).

St. 2430, Kaiser Heinrich III. nimmt auf Verwendung der Kaiserin Agnes und des Kanzlers Opizo das Kloster von S. Georg vor Verona, eine Stiftung des Bischofs Cadalus von Parma, in seinen besonderen Schutz.

Regensburg, 1052 Juli 13.

Gedr. Ughelli V, 759 ex tabulario ejusdem coenobii (S. Georgii), als Appendix der Stiftungsurkunde, also wohl nur nach einer Abschrift und augenscheinlich mit bedeutenden Auslassungen, aber immerhin vollständig genug, um die Bestimmung zu ermöglichen, daß St. 2430 unter die Mundbriefe Heinrichs III. gehört. Als solcher hat die Urkunde uns schon in anderem Zusammenhange beschäftigt. Hier gilt es sie zu würdigen mit Rücksicht auf ein Merkmal, welches sie mit den beiden unmittelbar vorhergehenden Diplomen des Kaisers für Arezzo und Acqui aber auch nur mit diesen gemein hat, nämlich eine eigenthümliche Fassung der zum Eingangsprotokoll gehörigen Formel für Name und Titel des Herrschers. Der regelmäßige Wortlaut war auch innerhalb der italienischen Kanzlei bei Diplomen jeglichen Inhalts und jeglicher Art: H. divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Dagegen heißt es in St. 2428 und St. 2429: H. secundus divina favente clementia magnus ac triumphator Romanorum imperator augustus; in St. 2430: H. divina favente clementia magnus ac triumphator Romanorum imperator augustus. Daß die Ordinalzahl hier fehlt, scheint mir unwesentlich zu sein, am nächsten liegt die Annahme, daß sie im Originale stand, aber bei der Vervielfältigung weggelassen wurde. Jedenfalls, die Identität der Formel steht auch so für alle drei Fälle fest und obschon sie sich zeitlich sehr nahe stehen, so ist doch schon wegen der Verschiedenheit der Urkundenempfänger und bei der völligen Unabhängigkeit der bezüglichen Ueberlieferungen der Verdacht der Fälschung von vornherein auszuschließen. Die vorliegende Abweichung von dem allgemeinen Gebrauche ist für kanzleigemäß zu halten; es fragt sich nur: wie haben wir uns diese auffallende Erscheinung zu erklären. Politische Ereignisse oder Verhältnisse, wie sie sonst auf die Gestaltung des Protokolls von Einfluß zu sein und sich speciell in der Formel des Namens und Titels wieder zu spiegeln pflegen, sind in diesem Falle nicht vorhanden. Zusammengehalten mit dem überaus unbefriedigenden Verlauf, den die letztere größere Kriegsunternehmung

---

[1]) Idem repetitum videtur ante nomen Henricus. Moriondi l. l.

[2]) Secus vero Augusti et Opizonis subscriptiones hoc aliud addebatur monogramma. Moriondi l. l.

[3]) Moriondi I, col. 22: Volumus insuper et ordinamus atque concedimus, ut ubicumque aliqua . . . . concambiis creverit atque emerserit . . . . et definiendi per pugnam vel campionem, ne dui (?) . . . . sed domini manifesto iudicio declaretur omnium etc. Vgl. Moriondi I, col. 32 (Heinrich III.): placita praedictae Aquensis ecclesiae episcopi perenniter teneant, districtiones et duella legaliter faciant. Vgl. Ficker, Forsch. Bd. III, S. 424, wo aber nur das Citat aus Heinrich III. berücksichtigt ist.

[4]) Moriondi I, col. 32: si Christi ecclesias jugo saecularium oppressionum solutas fieri et ab omni adversantium noxa liberas manere elaboremus.

des Kaisers, sein vorjähriger Feldzug gegen Ungarn gehabt hatte [1]), erscheint die prahlerische Wendung: magnus ac triumphator fast wie Hohn und Selbstironie. Auch der Kanzler Opizo, der in allen drei Urkunden nicht nur als Recognoscent, sondern auch als Intervenient genannt wird, war an der Titeländerung offenbar unbetheiligt. Denn in St. 2427 über die Gerichtsbarkeit der bischöflichen Kirche von Volterra, zu deren Gunsten ebenfalls Kanzler Opizo intervenirte, 1052 Juni 17, also von demselben Tage wie St. 2428 für Arezzo lautet der Titel nach Muratori, Antiquit. III, 641 ex antiquo apographo: H. divine pietatis ordinatione secundus Romanorum (imperator) augustus [2]), und in St. 2440, ausgestellt petitione Opizonis cancellarii nostri für das Kloster S. Salvator gen. Sextus bei Lucca, 1053 Juli 14, Original zu Mailand (Böhmer, Acta imperii selecta I, p. 57) heißt es wieder genau nach der allgemeinen Regel: H. divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Demnach wird die vorübergehende Abweichung, der Versuch den Titel des Herrschers in der angegebenen Weise zu ändern einem untergeordneten Kanzleibeamten zuzuschreiben sein und erst wenn die Erforschung des handschriftlichen Materials weitere Fortschritte gemacht hat, wenn die betreffenden Originale sämmtlich zu Tage gekommen sind, wird sich endgültig entscheiden lassen, wo der Urheber des Titels: magnus ac triumphator zu suchen ist, ob unter den Dictatoren oder den Schreibern, oder ob er beiden Kategorien angehörte. Uebrigens war sein Verfahren nicht absolut neu; auch in der Kanzleipraxis unter Heinrich III. gab es schon gewisse Analogien dafür: St. 2163 (1040 Januar 17 für das Kloster von S. Laurentius in Cremona), wo aus einem Diplome Heinrichs II., welches als Vorurkunde diente, aus St. 1393 (1004 October 9) der Titel: divina favente clementia Francorum et Longobardorum rex in der Form: divina favente misericordia Francorum et Longobardorum rex, also fast wörtlich Aufnahme fand. Sanclementius, Series episcopor. Cremon. p. 228 und Muratori, Antiquit. Ital. VI, 217 [3]). Ferner St. 2282 (1045 September 16 Bodfeld für S. Apollinaris in Ravenna) und St. 2283 (1045 September 16 Bodfeld für S. Maria in Pomposia), beide mit: Tertius Heinricus divina favente clementia rex. Der Ursprung dieser Variante liegt meines Erachtens in einem Diplom Ottos III. für S. Marien in Pomposia, 1001 November 22, Fredericius, Rer. Pompos. Historia I, p. 439 ex tabulario Pomposiano (St. 2174) mit Otto tertius servus apostolorum. Bei dem Abschnitte des Textes von St. 2283, der von den Rechtsverhältnissen des Klosters handelt, diente es als Vorurkunde und erst nachdem das Protokoll von St. 2283 mit dem Zusatz tertius versehen war, wird es durch dieses Mittelglied auf die Protokollirung von St. 2282 eingewirkt haben, was um so eher anzunehmen ist, als ja die Identität des Ausstellungstages auch die Identität des Dictators sehr wahrscheinlich macht.

Ob zu den bisher besprochenen Abweichungen von der regelmäßigen Titulatur noch eine spätere hinzukommt, ist zur Zeit unsicher. Die Möglichkeit beruht allein auf St. 2485 Besitzbestätigung für das Bisthum Como, 1055 November 13, Tatti, Annali di Como II, 853 mit der seltsamen Protokollwendung: Heinricus dei gratia imperator Romanorum augustus et Agnes uxor eius et Heinricus noster filius — und diese Fassung ist, solange es an handschriftlichem Material fehlt, um dem wirklichen oder angeblichen Original unabhängig von dem elenden Texte Tattis auf die Spur zu kommen, nur als crasse Abnormität zu bezeichnen.

3.

St. 2461: Kaiser Heinrich III. verleiht auf Bitten der Kaiserin Agnes, seiner Gemahlin, und seines Kanzlers Gunther dem Bischof Gregor von Vercelli

---

[1]) S. oben S. 158.

[2]) Dem entspricht fast bis aufs Wort genau die Titulatur in der aus Zürich 1052 Juni 27 datirten Constitutio Heinrici III. de veneficiis St. 2453, ja die Titulatur in den Breven des Kaisers überhaupt und diese Aehnlichkeit ist schwerlich zufällig.

[3]) Vgl. Bd. I, S. 79, Anm. 2.

die Stadt Vercelli, die Grafschaft von Vercelli und die Grafschaft von S. Agatha mit der Bestimmung, daß jede Urkunde, die etwa später producirt werden sollte, um das Recht der Bischöfe auf benannte Besitzungen zu bestreiten, ungültig sein soll.

Mainz, 1054 September 17.

Gedr. mit Verkürzungen Histor. Patr. Mon. Chartar. I, 581 d'all' orig. Archivio della città di Vercelli. Biscioni Vol. I. Verstehe ich den Herausgeber recht, so hatte er zwei Vorlagen, das Original und eine Abschrift desselben in dem Chartular, welches nach Bluhme, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde V, S. 586 Biscioni genannt wird, „weil die Urkunden darin ohne alle Spur von Plan und Ordnung auf einander folgen." Thatsächlich aber folgte der Editor, wie mir scheint, nur der mit allerlei Entstellungen behafteten Abschrift, oder er selbst war es, der seine Vorlage der Art entstellte, daß kanzleiwidrige Formen entstanden wie Henricus, Henrici, canzellarius, Hermanni archicanzellarii. Wie dem gewesen sein mag, jedenfalls ist die Grundlage des Textes, die Herkunft des Dictates sicher festzustellen. St. 2461 ist entstanden aus St. 1191 (B. 845): Otto III. für Bischof Leo von Vercelli, 999 Mai 7, Histor. Patr. Mon. Chartar. I, 325 nach angeblich gleichzeitiger Abschrift im Archivio Cattedrale di Vercelli. Dieses Diplom, ausgestellt unter anderem auf Bitten des Papstes Silvester II, der es auch feierlich bestätigte, und ausdrücklich bestimmt, das Bisthum gegen den Markgrafen von Ivrea (Ardoin) zu schützen, ging fast ganz in die Urkunde Heinrichs III. über. Der Dictator der letzteren nahm nur einige unbedeutende Verkürzungen vor; im Uebrigen wiederholte er wörtlich und behielt sogar Sätze bei, die den Zeitverhältnissen unter Otto III. allerdings genau entsprachen, während sie uns in einem Diplome Heinrichs III. bei völlig veränderter Sachlage als Anachronismus erscheinen, nämlich: precipimus, ut nullus dux nullus marchio nec etiam Yporiensis marchio nullus comes etc.[1]); ferner: ut . . . nostrum imperium triumphet, corona nostrae militiae propagetur potentia populi Romani et restituatur respubblica. Sehr charakteristisch ist in St. 1191 die Straf- und Corroborationsformel, aber da der Text von St. 2461 in der einzigen mir bekannten Ausgabe[2]) schon mit: et restituatur respubblica, ut in huius mundi hospitio etc. etc., also noch in der Dispositio abbricht, so muß das Verhältniß zu dem Schlußabschnitt der Vorurkunde vorläufig unbestimmt bleiben. Die Protokollirung von St. 2461 erfolgte unabhängig von St. 1191: sie entspricht genau dem unter Heinrich III. herrschenden Gebrauche und auch gewisse Unebenheiten in den Jahresbestimmungen der Datumszeile überschreiten nicht das gewöhnliche Maß, wenn das Jahr der Ordination um eine Einheit zu niedrig, das der Königsherrschaft um eine zu hoch angegeben ist. Die übrigen Elemente: Incarnation, Indiction und annus imperii stimmen zusammen[3]).

St. 2462 (B. 1657): Kaiser Heinrich III. bestätigt auf Bitten der Kaiserin, seiner Gemahlin, und seines Sohnes, König Heinrich IV., der Kirche von Vercelli unter Bischof Gregor ihre gesammten Besitzungen und eine Reihe von benannten Gütern wie die Grafschaften von Vercelli und S. Agatha, den Hof der Stadt Vercelli und viele andere.

Mainz, 1054 September 17.

Gedr. Muratori. Antiquit. VI, 320 ex antigrapho (sic) naevis scatente und mit dem Monatsdatum: November 17 (XV. Kalendas Decembris). Eine Abschrift dieses Diploms in den Biscioni T. IV, fol. 214 ist verzeichnet

---

[1]) Die entsprechende Wendung in St. 2461 ist auch dem Editor in Histor. Patr. Mon. Chartar. l. l. auffallend, aber da er das Verhältniß zur Vorurkunde nicht beachtet, so erklärt er sich die ihm anstößigen Worte verkehrt: er schließt auf Interpolation und verdächtigt die Ueberlieferung der älteren Diplome für Vercelli im Allgemeinen.

[2]) Der von Stumpf citirte Druck: Cusano, Disc. hist. de vesc. di Vercelli 152 war mir nicht zugänglich.

[3]) Dat. 15. Kalendas Octubris, indicione 7. anno domini incarnationis 1054, anno autem domini Heinrici tercii regis imperantis secundi ordinationis eius 26, regni vero 17, imperii 8, actum Magoncie, in dei nomine feliciter, amen.

und auszugsweise mitgetheilt in (Baggiolini), Illustrazione delle pergamene . . . di Vercelli I, p. 192[1]); die Identität mit dem Muratori'schen Texte ergiebt sich unter anderem auch aus dem Monatsdatum: November 17, und es ist augenscheinlich nur Nachlässigkeit, wenn p. 193 die Kaiserjahre auf 17 und die Königsjahre auf 8 angegeben werden, anstatt umgekehrt 17 Königsjahre und 8 Kaiserjahre, wie bei Muratori l. l. Aber in Biscioni T. I, fol. 213[2]), befindet sich von diesem Diplom noch eine zweite Abschrift, welche ebenso datirt ist wie St. 2461, nämlich September 17. Vgl. Illustrazione . . . di Vercelli I, p. 193: 1054. 17. Settembre (Tom. I°, fogl. 213), Privilegio concesso alla Chiesa Vercellese dall' Imperatore Enrico III. a riguardo dell' Imperatrice sua moglie, e di Enrico di suo figliuolo, col quale conferma tutti i beni, che da' suoi predecessori Re ed Imperatori furono donati a S. Eusebio, ed il restante come si vede espresso nella concessione dell' Imperatore Corrado (in Tom I° fogl. 57 sotto l'anno e mese in albo per avanti riposto). Dato in Magonza l'anno suddetto, 17° di suo regno, e 1° di suo impero[3]). Stumpf hat dieses Regest auf St. 2461 bezogen[4]), aber mit Unrecht. Denn schon die Erwähnung des Königs Heinrich IV., der in St. 2461 gar nicht vorkommt, sowie die Nicht-Erwähnung des Kanzlers Gunther, der in St. 2461 zusammen mit der Kaiserin und zwar mit ihr allein intervenirte, beweist die Zugehörigkeit des Regests zu St. 2462. Eben dasselbe ergiebt sich aus der Charakterisirung des Rechtsinhaltes als Güterbestätigung, eine Bezeichnung, die auf St. 2461 nur sehr uneigentlich passen würde, während sie mit dem Wortlaute von St. 2462 genau zusammenstimmt: confirmamus omnia bona quiete tenenda ac pacifice in aeternum fruenda, quae Sancto Eusebio olim conlata sunt a nostris praedecessoribus regibus vel imperatoribus seu quibuscumque fidelibus. Sehr werthvoll ist ferner der Hinweis auf ein entsprechendes Diplom Konrads II. für Vercelli, wovon Illustrazione I, p. 191 ein ausführliches Regest gegeben ist[5]), Abschrift in Biscioni T. I, fogl. 57 und gedruckt nach einer datenlosen Abschrift des Capitelsarchiv, da copia autentica del 1340 conservata nell' Arch. Capit. di Vercelli in Histor. Patr. Mon. Chartar. I, 523 (St. 2126; Br. 157). Dieses Diplom diente als Vorurkunde zu St. 2462 und erklärt auch vollständig den an sich so auffallenden Anhang zur Corroboratio: et sigilli nostri impressione inferius insigniri iussimus et Gregorio nostro fidelissimo deo dispensante episcopo Sancti Eusebii vicario ad perpetuam pacem suae ecclesiae conservandam contulimus[6]). Dem entspricht in Konrad II. Mon. Chartar. I, 524: ac sigilli nostri impressione inferius insigniri iussimus et Arderico nostro fidelissimo deo dispensante a nobis ordinato sancti Eusebii vicario ad perpetuam pacem conservandam contulimus. Unter diesen Umständen wird Stumpfs Zweifel, ob St. 2462 überhaupt echt sei, hinfällig, er wird gelöst zu Gunsten der Echtheit. Andererseits wird Stumpfs Vermuthung[7]), daß das Monatsdatum des Muratori'schen Textes in 15. Kal. Octobris zu emendiren sei, durch die Ueberlieferung selbst gestützt.

4.

St. 2484 (B. 1675): Kaiser Heinrich III. bestätigt dem Kloster S. Zeno bei Verona auf Fürsprache der Kaiserin Agnes und auf Bitten des Abtes Alberich das Eigenthum an benannten Besitzungen, insbesondere an einem Complex von Waldungen, den der Markgraf Bonifacius (von Tuscien) sich widerrechtlich angeeignet, das Kloster aber inzwischen zurückerworben hatte, und an

1) Auch Bluhme, Archiv V, S. 587 notirt sie kurz.
2) Von Bluhme mehr angedeutet als notirt Archiv V, S. 588.
3) Das Kaiserjahr ist selbstverständlich entstellt aus imperii 8.
4) Denn sein Citat: Ill. delle perg. dell'arch. di Verc. I, 182 ist zu corrigiren in I, 193.
5) So auch Bluhme, Archiv V, 587.
6) Muratori l. l.
7) Acceptirt auch von Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 666.

einem Bezirk von zwölf Arimannen, womit Herzog Welf (von Kärnthen) das Kloster investirt hatte.

Verona, 1055 November 11.

Original zu Verona im Archivio municipale, Busta I (Archivio di S. Zenone), Nr. 21. — Nr. 22 ist eine Abschrift aus dem dreizehnten Jahrhundert[1]. Gedr. Muratori, Antichità Estensi I, p. 6 dall' Originale esistente nell' Archivio della suddetta Badia (S. Zenone) mit bedeutenden Auslassungen und darnach Origines Guelficae II, 257; vollständig bei Ughelli V, 762 und darnach (Rena e Camici), Supplementi d'istorie Toscane I^d p. 93.

Für uns ist in diesem Zusammenhange besonders der Umstand von Interesse, daß das Original dieses Diploms später zu einer Fälschung gedient hat, welche wesentlich anderen Inhaltes ist, nämlich die Ernennung und die Rechte von zwei Vögten betrifft, aber übrigens auch für ein Diplom Kaiser Heinrichs III. gelten will. Es ist St. 2392, worin er auf die Fürsprache der Kaiserin und auf Bitten des Abtes Michael von S. Zeno verfügte, daß zwei seiner Vasallen, Gerifred[2] und David, Vögte (advocati) des Klosters sein sollen, ihre Befugnisse festsetzt und eine Ueberschreitung derselben mit Strafe bedroht.

Verona, 1050 November 11.

Urschrift dieser Fälschung[3] zu Verona im Archivio municipale, Busta I (Archivio di S. Zenone) Nr. 19. Gedr. mit Weglassung der Schlußabschnitte des Textes bei Muratori, Antiquit. V, 291 ex authentico existente in archivio antiquissimi monasterii Veronensis Sancti Zenonis, d. h. nach der noch jetzt vorhandenen Urschrift, welche Muratori theilweise sogar nach ihren äußeren Merkmalen: mit Monogramm, Beizeichen und Siegel reproducirt hat. Die Nicht-Originalität ist leicht erkennbar. Das Siegel ist falsch[4] und die Schrift einschließlich der schon genannten Schriftzeichen zeigt eine eigenthümliche Mischung von Echtem und Falschem, da der betreffende Schreiber nicht ganz willkürlich zu Werke ging, sondern ein wirkliches Originaldiplom Heinrichs III. vor sich hatte und dieses nachzubilden suchte. Diese Vorlage war eben St. 2484: hierauf beruht der Schein von Regelmäßigkeit, den der Fälscher seinem Elaborat bezüglich einiger äußerer Merkmale zu verleihen wußte; hieraus sind auch mehrere wichtige Bestandtheile des Dictates entlehnt und zwar aus dem Protokoll von St. 2484 die Eingangsformeln, das eigentliche Protokoll ganz; ferner aus dem Eschatokollon alles bis auf die Jahresbestimmungen, die in St. 2392 durchgängig um 5, beziehungsweise 4 Einheiten niedriger lauten als in St. 2484[5], so daß, wenn man Incarnationsjahr, Indiction und Jahr des Kaiserreichs zu Grunde legt[6], die Nachbildung gerade um fünf Jahre älter ist als das Original. Ist dieses Verhältniß nun aber an sich schon abnorm, so macht es sich zu Ungunsten von St. 2392 noch entschiedener geltend in Folge von gut bezeugten, aber dem Actum und der Kanzlerzeile widersprechenden Thatsachen, wie die, daß Kaiser Heinrich während der Herbstmonate des Jahres 1052 gar nicht in Italien war,

---

[1] Vgl. H. Breßlau, N. Archiv f. ä. d. Gesch. Bd. 1, S. 419. Nach einer weiteren brieflichen Mittheilung Breßlaus ist von dem Siegel noch ein Bruchstück vorhanden: es war ein Exemplar des späteren oder italienischen Kaisersiegels. S. oben S. 379.

[2] So, nicht Verifred, wie die bisherigen Editionen haben, lautet der Name des einen Vogtes. Nach Mittheilung von Breßlau.

[3] Als solche zuerst erkannt von K. Fr. Stumpf-Brentano. Vgl. Ficker, Forsch. III, S. 421.

[4] S. oben S. 380. Breßlau, der auch dieses Siegelfragment nach mir gesehen hat, identificirt es mit dem des Originaldiploms St. 2484, aber in Betreff der von mir behaupteten Unechtheit urtheilt er in der schon mehrfach erwähnten brieflichen Mittheilung weniger bestimmt. Er meint, bei der schlechten Erhaltung sei nicht sicher zu entscheiden, ob echt oder Nachbildung.

[5] Muratori, Antichità Estensi I, p. 7: Data 3. Idus Novembris, anno dominicae incarnationis 1055; indictione 8; anno domni Henrici tercii regis, imperatoris autem secundi ordinationis ejus 27, regni quidem 17, imperii vero 9. Actum Verone in dei nomine feliciter, amen.

[6] Muratori, Antiquit. V, 291: Data 3. Idus Novembris, anno dominicae incarnationis 1050; indictione 4; anno domni Heinrici tercii regis, imperatoris autem secundi ordinationis ejus 24, regni quidem 13, imperii vero 4. Actum Veronae, in dei nomine feliciter. Das Ordinationsjahr 24 und das Königsjahr 13 führen auf 1051, womit auch die Indiction übereinstimmt, wenn man sie nach der Neujahrsepoche berechnet.

sondern ununterbrochen in Sachsen Hof hielt und daß die Kanzlerwürde für Italien damals nicht von Gunther, sondern von Opizo bekleidet wurde[1]). Aus dem Texte von St. 2484 sind die Arenga und die Promulgatio vollständig und fast wörtlich in St. 2392 übergegangen. Auch in den ersteren größeren Abschnitten der Narratio, in der Petitio und in der Erwähnung der Intervenienten wirkt St. 2484 als Vorlage vielfach und selbst im Wortlaute nach und so mußte es denn dem Fälscher unter anderem auch begegnen, daß er die in St. 2484 durchaus zeit- und kanzleigemäße Wendung: propter incrementum filii nostri Heinrici quarti regis wiederholte ohne zu wissen oder zu bedenken, daß Heinrich IV. an demselben 11. November 1050, der in St. 2392 als Datum figurirt, erst geboren wurde. Neu ist dagegen in der Narratio des scheinbar älteren Textes der Name des Abtes: hier Michael, während in St. 2484 Alberich als Petent genannt wird, und je weiter im Text, um so mehr schwindet der Zusammenhang zwischen Original und Fälschung. Die Vogteiordnung von St. 2392 steht ihrem Inhalte wie dem Wortlaute nach auf eigenen Füßen: irgend eine schriftliche Quelle, worauf sie sich reduciren ließe, ist meines Wissens bis jetzt noch nicht bekannt geworden, auch Ficker giebt da, wo er St. 2392 berücksichtigt[2]), über die Entstehung oder über die verfassungsgeschichtliche Stellung des Rechtsinhaltes keinen Aufschluß und so bleibt vorläufig nur die Annahme übrig, daß zu der Zeit, wo das Schriftstück entstand, die wichtigsten der dargestellten Rechtsverhältnisse speciell für S. Zeno noch neu waren[3]), so neu, daß sie eben nur mittels einer derartigen Fälschung überhaupt zur Geltung kommen konnten. Was den Abt Michael betrifft, so ist dessen Namhaftmachung in St. 2342 wiederum ein Anachronismus, ein weiteres Merkmal der Fälschung. Denn nach Biancolini, Notizie storiche delle chiese di Verona IV, p. 769 ist Abt Michael für die Jahre 1037, 1040, 1045 urkundlich bezeugt, aber schon mit dem Jahre 1045 beginnt die Amtsepoche Alberichs. Eine Inschrift dieses Jahres zum Kirchenbau von S. Zeno ist das erste Denkmal seines Wirkens, Biancolini I, p. 27. Ein weiteres bildet St. 2339 (1047, Mai 8), nach dem Drucke bei Biancolini V^a^ p. 83 ausgestellt auf Bitten des Bischofs Walther von Verona und des Abtes Alberich. Andererseits überlebte dieser den Kaiser, der ihm auch noch das oben charakterisirte Diplom St. 2484 gewährte, wenigstens um einige Jahre: eine Schenkung, welche laut Urkunde bei Ughelli V, p. 764 am 6. Juni 1061 stattfand, wurde für das Kloster S. Zeno noch von Abt Alberich in Empfang genommen.

5.

*St. 2379. Kaiser Heinrich III. bestätigt auf Verwendung seiner Gemahlin, der Kaiserin Agnes, dem Bischof Adalbero von Würzburg die Immunität.

Würzburg, 1049 December 14.

Angebliches Original in München und hieraus abgedruckt Mon. Boica XXIX^{a} p. 98 ff. und H. Bresslau, Diplomata Centum p. 100 (Nr. 70), während in dem ältesten Drucke bei Wenck, Hessische Landesgeschichte Bd. I, Urkundenbuch S. 281 die Herkunft des Textes nicht angegeben wird. Zu berücksichtigen sind auch die beiden inhaltlich identischen und ebenfalls noch in angeblichen Originalen vorhandenen Diplome Heinrichs II. (Aachen, 1018), *St. 1708, abgedruckt Mon. Boica XXVIII^{a} p. 477 ff. und H. Bresslau, l. l. p. 94 (Nr. 67); und *Konrads II., *St. 2032 (Br. 277), Merseburg, 1032 Juni 6, abgedruckt Mon. Boica XXIX^{a} p. 34 ff. und H. Bresslau, l. l. p. 98 (Nr. 69).

---

[1]) Bd. I, S. 355; 357.

[2]) Forsch. Bd. I, S. 20; Bd. III, S. 421.

[3]) Ein anderes italienisches Kloster, S. Salvator gen. Sextus bei Lucca, besaß in der That unter Heinrich III. das Recht auf zwei Vögte und die hierauf bezügliche Urkunde des Kaisers, 1053 Juli 14, existirt noch im Original zu Mailand; hieraus Böhmer, Acta imperii selecta I, p. 58 (St. 2440): Liceat quidem eidem caenobio de propria congregatione abbatem eligere, si regulariter vixerint, et duos advocatos habere.

In einer Anmerkung zu *St. 1708 hat K. Fr. Stumpf-Brentano zuerst festgestellt, daß diese drei angeblichen Originale nicht aus der Kanzlei der Kaiser, welche als Aussteller genannt werden, hervorgegangen sein können, sondern daß sie in Würzburg selbst und bedeutend später, erst um das Jahr 1165 unter Bischof Heinrich II. geschrieben worden sind. Seitdem sind diese drei Schriftstücke als Fälschungen, d. h. als planmäßige Entstellungen älterer und echter Königsurkunden allgemein anerkannt: ihre Unechtheit ist, wie Stumpf-Brentano selbst später ausgesprochen hat, vor dem Forum der Wissenschaft als entschieden zu betrachten. Vgl. H. Bresslau, l. l. p. 96, 100, 102. Derselbe, die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken, Forsch. z. D. Gesch. Bd. XIII, S. 102 ff. Th. Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Wirzburg, S. 101 ff., 116, 117, 132. K. Fr. Stumpf-Brentano, Die Wirzburger Immunität-Urkunden des X. und XI. Jahrhunderts S. 14, 16, 17. Derselbe, Die Wirzburger Immunität-Urkunden, zweite Abhandlung (Antikritik), S. 38 ff. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. VII, S. 163 ff. Und wie über die äußeren Merkmale der Fälschung, so giebt es in allen drei Fällen auch über das entscheidende innere Kriterium und über die Tendenz derselben unter den heutigen Forschern wohl keine Meinungsverschiedenheit. Jenes besteht in dem störenden, dem sonstigen Rechtsinhalte widersprechenden und durch eine Rasur in dem angeblichen Original von *St. 1708 auch äußerlich als Interpolation gekennzeichneten Schlußsatze der Narratio über die Ausschließung der Grafen und anderer Reichsbeamten von der Gerichtsbarkeit in dem Herzogthum und in den Grafschaften Ostfrankens.

*St. 1708 (Heinrich II.):	*St. 2032 (Konrad II.):	*St. 2379 (Heinrich III.):
aliquam [potestatem vel jurisdictionem in toto ducatu vel comeciis][1] orientalis Franciae, nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere, quod ad honorem preciosissimi martyris Kyliani sociorumque ejus nostra auctoritate dignae superaddere decrevimus.	aliquam jurisdictionem vel potestatem in toto ducatu orientalis Franciae, nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere, quod ad honorem preciosissimi martyris sancti Kyliani sociorumque ejus, plenitudinem benivolentiae praedecessoris nostri Heinrici gloriosissimi imperatoris sequentes facere et constituere decrevimus.	aliquam potestatem vel jurisdictionem in toto ducatu vel in omnibus comeciis orientalis Franciae nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere, quod ad honorem preciosissimi martyris Kyliani sociorumque ejus nostra auctoritate digne superaddere decrevimus.

Die Tendenz dieser Fälschungen ergiebt sich deutlich aus dem Zeitpunkte der Niederschrift, aus dem Zusammentreffen derselben mit den ersten urkundlichen Erwähnungen des Würzburgischen Herzogthums im zwölften Jahrhundert[2]), insbesondere mit der Erwähnung des ducatus Wirzeburgensis in einem Originaldiplome Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg, 1168 Juli 10 (St. 4095). Wenn hier abweichend von allen früheren Kaiserurkunden für Würzburg neben dem Bischof und der Kirche (aecclesia, episcopatus) der ducatus Wirzeburgensis bezeichnet wird als Inhaber oder Träger aller Jurisdiction, welche die Vorgänger Herolds von Karl dem Großen und dessen Nachfolgern empfangen haben[3]), so ist das eine Auffassung, der trotz ihrer Neuheit die Idee einer altherkömmlichen Berechtigung zu Grunde liegt und diese Idee bei der Reichsgewalt

[1]) Die eingeklammerten Worte stehen auf Rasur. S. Stumpf-Brentano, Die Wirzb. Immunität-Urkunden (I), Facsimile-Tafel III.

[2]) Zusammengestellt von S. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II., Bd. II, S. 168. Vgl. ebendort S. 143.

[3]) Ut omnem jurisdictionem, quam antecessores sui et aecclesia et ducatus Wirzeburgensis a Karolo magno et omnibus successoribus suis usque ad presens tempus justa et quieta possessione sine diminutione tenuerunt et possederunt, sibi et aecclesiae et ducatui imperiali auctoritate et privilegii nostri munitione confirmare dignaremur. Mon. Boica XXIXa. p. 386; H. Bresslau, Diplomata Centum p. 104, 105.

zu unterstützen, wenn nicht überhaupt erst hervorzurufen, das war die Absicht, welche bei der Herstellung der angeblich von Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. erlassenen Immunität-Urkunden obwaltete [1]).

Es fragt sich nun aber weiter, wie haben wir über die drei angeblichen Originaldiplome zu urtheilen nach Abzug der unzweifelhaft interpolirten Clausel über das Herzogthum und die Grafschaften Ostfrankens, wenn wir sie uns ohne diese Clausel, in reducirter Gestalt denken?

Die Protokolle machen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die einzelnen Diplome, zu denen sie gehören, als Ganzes Fälschungen sind, einen günstigen Eindruck. Abweichungen von den bezüglichen Kanzleiregeln, formelle Incorrectheiten sind allerdings in jedem Stücke der Gruppe vorhanden, z. B. in *St 1708 (Heinrich II.) abgesehen von der abnormen Stellung des Monogramms innerhalb der Recognitionszeile die Titulirung des Erzkanzlers Erchanbald als episcopus anstatt archiepiscopus und in *St. 2379 (Heinrich III.) ein analoger Fehler: die Titulirung des Erzkanzlers Bardo als cancellarius anstatt archicancellarius, während im Eschatokollon von *St. 2032 (Konrad II.) die Schreibung der Namen Cunradus anstatt Chunradus oder Chuonradus und Udalricus anstatt Odalricus oder Odelricus besonders anstößig ist. Indessen, alle diese Abweichungen sind der Art, daß nichts näher liegt als sie dem letzten Schreiber, dem mit den Kanzleigebräuchen des elften Jahrhunderts nicht mehr genau vertrauten Fälscher des zwölften zur Last zu legen und da der Inhalt der Protokolle nirgends zu Zweifeln Anlaß giebt, da insbesondere Actum und Datum in allen drei Fällen zu dem sonst bekannten Itinerar gut passen, so hat denn auch keiner der neueren Forscher, es hat weder Stumpf-Brentano noch Breßlau Bedenken getragen, speciell für die Protokolle unserer Fälschungen echte Grundlagen, genuine Diplome der betreffenden Herrscher als Quellen anzunehmen.

Desto weniger sind nun aber diese genannten Forscher geneigt diese Annahme gelten zu lassen in Betreff der Texte, beziehungsweise des Urtextes, auf den alle drei Fälschungen des zwölften Jahrhunderts zurückgehen, der ihnen allen zu Grunde liegt.

Dieser Urtext nimmt innerhalb der bisher bekannt gewordenen Immunität-Urkunden von Würzburg in der That eine ganz besondere Stellung ein.

Auf der einen Seite differirt er sehr bedeutend und auf mannichfache Weise von den Texten der beiden echten Immunitätbestätigungen Heinrichs II., 1012 September 10 (St. 1563), abgedruckt zuletzt von Bresslau, Diplomata Centum p. 92 (Nr. 66) und Konrads II., 1025 Mai 20 (St. 1888), abgedruckt zuletzt von Bresslau, Diplom. Centum p. 96 (Nr. 68). In dem ersten Theile der Narratio (Expositio) werden die früheren Herrscher, welche dem Bisthume die Immunität verliehen oder bestätigten, überall aufgezählt, aber während in der Gruppe der beiden echten Immunitäten des elften Jahrhunderts, St. 1563 und St. 1888, Konrad I. und Heinrich I. fehlen, werden sie in den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts mitgenannt. Ferner bei der Specificirung der Immunität-Angehörigen beschränken sich die echten Immunitäten auf servos, Sclavos, sive accolas pro liberis hominibus in aecclesiae praediis manentibus (anstatt manentes). Dagegen erweitern die Fälschungen die letztere Kategorie um den Zusatz: (manentes), qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et dicionem [2]) praedictae aecclesiae [3]) tradidissent vel adhuc tradere vellent (*Heinrich II.) und zwischen Sclavos und accolas schieben sie zwei neue Kategorien ein: sive parochos [4]), quos bargildon dicunt, seu Saxones, quos Nordelbinga vocant (*Heinrich II.). Dem entsprechend differiren auch in der Dispositio die echten Urkunden mit: ut quidquid . . . tam in servis, Sclavis et accolis, quam aliis rebus juste et legaliter hactenus pertinere visum

---

1) Vgl. Henner a. a. O. S. 126 ff.; H. Breßlau, Forsch. z. d. Gesch. Bd. XIII, S. 110. Stumpf-Brentano, Wirzb. Immunität-Urkunden (1) S. 16.

2) et in ditionem (*Konrad II. und *Heinrich III.)

3) Fehlt in *Heinrich III.

4) parachos (*Konrad II.); parochos (*Heinrich III.).

est, sicut in antecessorum nostrorum (praeceptis continetur)[1]), ita etiam sub nostrae immunitatis nomine in modo datis rebus et adhuc dandis tutum et defensum permaneat von den Fälschungen mit: quatinus cuncta ... in hominibus, servis, Sclavis, Saxonibus, parochis vel caeteris accolis, qui se vel suas res eidem aecclesiae aliquo modo manciparunt vel mancipare volunt, cujuscumque sint nationis cujusve conditionis quocumque jure debeant vivere[2]), tuta et indefensa sub nostra immunitate liceat sine omni inquietudine permanere (*Heinrich II.). Abweichungen von mehr formeller Natur sind auch vorhanden. Eine Strafandrohung — Geldbuße von hundert Pfund Goldes — welche in den echten Immunitäten vorkommt, fehlt in den falschen. Die Corroborationsformel lautet in den letzteren: Et ut hoc firmum inconvulsumque omni tempore perseveret, manu propria signum in hac, quam inde jussimus conscribi cartam[3]), fecimus sigilloque nostro signare et confirmare praecepimus (*Heinrich II.); dagegen in den echten Immunitäten weniger apart: Quod ut vaerius[4]) credatur diligentiusque observetur, hoc praeceptum inde conscriptum manu propria roborantes sigilli nostri inpressione jussimus assignari (Heinrich II.). Werden die Immunitäturkunden früherer Herrscher in der Narratio der echten Diplome praecepta und die Bestätigungsurkunde praecepti pagina genannt, so wird in den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts mit Vorliebe cartulae gesagt, nach Analogie des Ausdrucks cartula immunitatis, der nach K. Fr. Stumpf, Acta imperii p. 306 not. als Dorsualaufschrift auf einer dort edirten Immunitäturkunde Ottos I. vorkommt und dieselben Schriftzüge (saec. XI.) zeigt, denen man in den Aufschriften auf den Wirzburger Kaiser-Originalen von 1025—1042 (Reg. 1888, 2046, 2224) begegnet. Während in den echten Immunitäten von einer wirklichen Vorlage älterer Verleihungen zunächst nicht die Rede ist, kehren die Fälschungen durch die Wendung: nostris obtulit obtutibus *(Heinrich III.)[5]) zu dem Tenor der älteren und ältesten Immunität-Urkunden bis auf Heinrich I.[6]) einschließlich zurück und dieselbe Erscheinung wiederholt sich in der Uebergangsformel von der Narratio zur Dispositio. Sie lautet in den echten Heinrich II. und Konrad II.: Cujus petitioni, quoniam rationabilis videbatur, hoc denegare noluimus, ac per hoc omnia, quae superius continentur, per hanc nostri praecepti paginam confirmare studuimus. Idcirco etiam praecipientes sanctimus, ut; dagegen in den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts: Cujus peticionem nostrae serenitatis aure[7]) libenter percepimus[8]) hancque nostram immunitatem circa ipsam sedem ejusque praelatos conscribi mandavimus, in qua praecipimus firmissimaeque jubemus[9]), quatinus (*Heinrich II.) und diese Formel geht auch zweifellos zurück auf die älteren Immunitäturkunden einschließlich Heinrichs I. Am nächsten steht sie der Bestätigungsurkunde Arnolfs, 889 November 21, Eckhart, Commentarii de rebus Franciae Orientalis II, p. 892 (Böhmer, Reg. Karol. 1072): Cuius petitioni libenter aurem accomodavimus et hanc auctoritatem nostram emunitatis circa ipsam sedem ejusque praelatos fieri decrevimus, per quam praecipimus atque firmissime iubemus, ut etc.

Je weiter sich nun aber der Grundtext der drei Fälschungen von den beiden echten Immunität-Urkunden des elften Jahrhunderts entfernt, um so mehr nähert er sich andererseits zwei Ottonischen Immunitätbestätigungen, einem Otto I., 974 August 27 (962—966), Urschrift in München, die lange verborgen, neuerdings wieder entdeckt und zuerst von Bresslau, Dipl. C. p. 86 (Nr. 63), darnach mit

---

[1]) Fehlt in beiden Originalen, sowohl in Heinrich II. als auch in Konrad II.
[2]) vivere debeant. *Konrad II., *Heinrich III.
[3]) carta conscribi. *Konrad II.
[4]) verius. Konrad II.
[5]) conspectibus *Heinrich II., *Konrad II.
[6]) obtulit nostris obtutibus. Mon. Germaniae (Kaiserurkunden) I, 1, p. 45.
[7]) aurem. *Konrad II.
[8]) et ob interventum dilectae conjugis nostrae Gisilae imperatricis augustae et amantissimae nostrae prolis Henrici regis h. n. i. etc. *Konrad II.; et ob interventum nostrae dilectae conjugis Agnetis imperatricis augustae h. n. i. etc. *Heinrich III.
[9]) jussimus. *Konrad II., *Heinrich III.

Verbesserungen des Breßlau'schen Druckes von K. Fr. Stumpf, Acta imperii l. l. (Nr. 216) edirt worden ist, und einem schon längst bekannten Diplome Ottos III., 996 September 15, Urschrift in München, abgedruckt zuletzt von Bresslau, Dipl. C. p. 90, Nr. 65 (St. 1093). Die Texte dieser Ottonischen Immunitäten haben zahlreiche und wichtige Merkmale mit den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts gemeinsam, so vor allem die Erwähnung Konrads I. und Heinrichs I. in der Herrscherreihe der Narratio und die Erweiterung der Immunitätsformel um Bargilden, nordelbische Sachsen und Besitzer von neuen Waldrodungen. Gemeinsame Merkmale sind ferner der Mangel der Strafformel zwischen Dispositio und Corroboratio, die Uebergangsformel von der Narratio zur Dispositio und speciell zwischen Otto III. und den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts sowohl der Gebrauch des Ausdrucks: kartula als auch die Corroborationsformel. An Identität ist freilich nicht zu denken und jeder Versuch, die späteren Fälschungen direct auf die Ottonischen Immunitäten zu reduciren, ist von vornherein verfehlt. Breßlau hat Forsch. z. D. Gesch. XIII, S. 102 ff. allerdings einen derartigen Versuch gemacht, aber daß derselbe gescheitert ist und scheitern mußte, läßt sich leicht zeigen. Von der Ansicht ausgehend, daß die beiden Ottonischen Immunitäten zu den echten Acten der betreffenden Herrscher, zu den Originaldiplomen Ottos I. und Ottos III. gehören und daß die drei Fälschungen des zwölften Jahrhunderts unter sich durchaus übereinstimmen „bis auf ganz natürliche und im Voraus zu erwartende Abweichungen in den Namen und Protokollen und einige sachlich nichts ausmachende Varianten" untersucht er überhaupt nur den Inhalt der ersten von ihnen, des angeblichen Heinrichs II. und erklärt ihn für ein Compositum aus der Immunität Ottos III. von 996 und aus der echten Bestätigungsurkunde Heinrichs II. von 1012: „arenga und promulgatio „sind aus der Urkunde von 1012 entnommen." Aber diese Behauptung ist in Betreff der arenga nur halb richtig, in Betreff der promulgatio entschieden unrichtig. Man vergleiche zunächst die Arengen

Otto III.:	Heinrich II. (1012):	*Heinrich II. (1018):
Credimus et vere scimus laude non solum humana, verum divina mercede remunerandum, si nostrae celsitudinis aures familiarium nostrorum, praesertim sacerdotum (precibus) faciles praebemus petitaque eorum maxime pro rebus divino cultui mancipatis et mancipandis implere studemus. Nam inde credimus et temporalem regni nostri prosperitatem stabiliri aeternaeque vitae nobis januam aperiri.	Si petitionibus sacerdotum dei de his, quae ad loca sanctorum juste pertinent, nostris auribus prolatis adquiescimus, regiam consuetudinem exercemus et hoc nobis ad laudem et stabilitatem regni nostri in dei nomine pertinere confidimus.	Si petitionibus sacerdotum dei de his, quae ad loca sanctorum juste pertinent, nostris auribus prolatis acquiescimus, regiam consuetudinem exercemus hincque etiam temporalem regni nostri prosperitatem stabiliri aeternaeque vitae januam nobis credimus aperiri.

Sodann die Promulgatio von

Otto III.:	Heinrich II. (1012):	*Heinrich II. (1018):
Quapropter omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum pateat noticiae, quod etc.	Quocirca omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet ac futurorum industriae pateat, quod etc.	Quapropter omnium fidelium nostrorum praesentis vel futurae aetatis pateat notitiae, quod etc.

In Wahrheit steht der falsche Heinrich II. wie überhaupt, so auch speciell in diesen beiden Abschnitten dem angeblichen Otto III. sehr viel näher als dem echten Heinrich II. Trotzdem aber ist er nicht durch Entlehnung aus Otto III. ent-

standen, wie Breßlau des Weiteren in Betreff der narratio und des ersten Theiles der dispositio behauptet: „bis auf geringe Abweichungen sind sie, wie er sagt, wörtlich dem Diplome von 996 entlehnt." Die Varianten, welche er S. 102 Anm. 3 anführt, sind in der That fast alle unbedeutend; wichtig ist nur die Abweichung, daß in Otto III. einigermaßen correct gesagt wird: quatinus cuncta . . . . tuta et defensa sub nostra inmunitate liceat manere, während in sämmtlichen späteren Fälschungen das fehlerhafte: tuta et indefensa steht. Spricht diese Differenz anscheinend zu Gunsten von Breßlaus Ansicht, so giebt es andere, welche ihr direct widerstreiten, weil sie darin bestehen, daß mehrere Formeln und formelhafte Wendungen, welche zu dem gemeinsamen Bestande beider Gruppen, zu dem einheitlichen Grundtexte derselben gehören, in den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts, beziehungsweise in einzelnen derselben correcter vorkommen als in den angeblich Ottonischen Immunitäten, speciell in Otto III. Schon Stumpf-Brentano hat Wirzburger Immunität-Urkunden I, S. 49 ff. und II, S. 39 ff. mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß dieses von der Corroborationsformel gilt. Während Otto I. in dieser Beziehung überhaupt eine Sonderstellung einnimmt, eine Formel für sich hat, lautet sie in Otto III.: Et ut hoc firmum inconvulsumque omni tempore maneat, manu propria signum in ea fecimus sigilloque nostro signare praecepimus. Dagegen heißt es ja in *Heinrich II. u. s. w. an entscheidender Stelle: manu propria signum in hac quam inde jussimus conscribi cartam fecimus etc. S. oben S. 408. Breßlau hat die Thatsache dieser anfangs von ihm nicht beachteten Differenz[1]) in seiner Kritik der Stumpf'schen Abhandlung, Gött. Gel. Anzeigen 1875 S. 1015 ff. selbst als richtig anerkannt und er sucht sie zu entkräften durch die Hypothese, daß die vollständigere Fassung aus einer jetzt verlorenen Immunität-Urkunde Ottos II. herstamme. Aber mit dieser Hypothese ist nicht weit zu kommen gegenüber der Thatsache, daß in anderen Fällen auch Otto I. zu einer analogen Vergleichung Anlaß giebt. Der Satz über die Tradition von neuen Waldrodungen ist allen fünf Texten gemeinsam, aber nur die drei Fälschungen des zwölften Jahrhunderts enthalten ihn in correcter Fassung: (accolas . . . manentes) qui se vel sua novalia . . . . tradidissent vel adhuc tradere vellent. In Otto III. findet sich die wenig ansprechende Variante: (accolas . . . manentes) qui se vel sua novalia . . . . traderent vel adhuc tradere vellent und Otto I. hat nur die geradezu sinnstörende Verkürzung: Saxones, qui Northelbinga vocantur quique se vel sua novalia . . . . tradidissent. Oder noch eine andere bedeutsame, aber, soviel ich sehe, bisher nicht beachtete Thatsache. In den Eingangsworten zur Narratio begegnen sich Otto I. und *Heinrich III. in der Wendung: obtulit obtutibus und das ist correct, weil dem Wortlaute der ältesten vorottonischen Immunitäten entsprechend; aber die übrigen Texte und zwar einschließlich der Immunitäturkunde Ottos III. haben: obtulit conspectibus, was hiernach nicht ursprünglich sein kann. Bei solchen Gruppenverhältnissen ist überhaupt nur eine einzige Hypothese zulässig, die Annahme nämlich, daß jede der fünf Textfassungen wenn nicht überall, so doch für einen Theil der einschlägigen Formeln auf einen und denselben Urtext direct zurückgeht.

Ist dem aber so, beruht die Verwandtschaft der uns vorliegenden fünf Texte, wie ich erwiesen zu haben glaube, wenigstens zum Theil auf unmittelbarer Ableitung aus einer und derselben Quelle, so ist die Frage nach den besonderen Beziehungen der einzelnen Texte zu einander zunächst von untergeordneter Bedeutung. Das Wichtigste ist die Entstehungszeit des gemeinsamen, jetzt aber nur noch hypothetisch erkennbaren Urtextes zu bestimmen und mit Rücksicht auf den thatsächlich vorhandenen Bestand von unbestritten echten Immunitäturkunden des Bisthums

---

[1]) Man vergleiche auch die Pertinenzformel, welche sowohl in Otto III. als auch in den drei späteren Fälschungen an der Spitze der Dispositio steht. Wiederum hat die spätere, aus anerkannten Fälschungen zusammengesetzte Gruppe eine vollständigere, beziehungsweise correctere Fassung: cuncta ad praefatam aecclesiam pertinentia in agris, pascuis aedificiis, terris cultis et incultis seu in hominibus etc. Dagegen heißt es in Otto III. kürzer und offenbar verkürzt: cuncta, quae ad praenominatam aecclesiam pertinent sive in agris vel terris cultis et incultis seu in hominibus etc.

Würzburg [1]) sowie mit Rücksicht auf die neuesten Untersuchungen aller zweifelhaften oder unbestritten falschen Urkunden desselben Inhalts [2]) präcisirt sich diese Frage weiter dahin, wo ist jener Urtext einzureihen, nachdem Stumpf-Brentano meines Erachtens erschöpfend und überzeugend den Nachweis geführt hat, daß die beiden Ottonischen Immunitäten ebenfalls unecht, daß sie Fälschungen sind, welche in Würzburg selbst um die Mitte des elften Jahrhunderts entstanden. Ist unter diesen Umständen überhaupt noch eine Möglichkeit vorhanden, die Quelle (unser hypothetisches Archetypon) und die ersten Ableitungen (die beiden unechten Ottonischen Diplome) weit von einander zu trennen, diese der Mitte des elften Jahrhunderts zuzuweisen, jene aber gerade hundert Jahre früher anzusetzen, sie für die Zeit Ottos I. in Anspruch zu nehmen? Ich denke: nein, das ist unmöglich, wenn nichts anderes, so spräche schon Folgendes dagegen. Was wir über die früher vorhandenen, aber schon lange verlorenen echten Immunität-Urkunden der drei Ottonen genau wissen, ist allerdings wenig genug; immerhin ist es doch ausreichend, um festzustellen, daß zu Würzburg die Werthschätzung einer weitgehenden Specificirung der Immunitätangehörigen, wie sie in den angeblichen Diplomen Ottos I. und Ottos III. so charakteristisch hervortritt, unter Otto III. außerordentlich gering war, in Wahrheit ganz gefehlt zu haben scheint. Neben der Erwähnung von Immunitätverleihungen der drei Ottonen in den anerkannt echten Diplomen ihrer nächsten Nachfolger Heinrich II. und Konrad II. giebt es nämlich noch ein Originaldiplom Ottos III., 992 December 31, Or. in München, zuletzt abgedruckt bei H. Bresslau, Diplomata Centum p. 88 (Nr. 64), welches an zweiter Stelle, nachdem die Bestätigung eines alten Tributzehnten der Kirche von Würzburg, also fast nur beiläufig eine Immunitätbestätigung enthält und zwar auf Grund einer sonst nirgends direct erwähnten Vorurkunde König Pippins. Hier, in der pippinisch-ottonischen Immunitätformel, ist nun aber die Specificirung der Immunitätangehörigen so knapp, daß sie sogar noch hinter der entsprechenden Formel in der Immunität-Urkunde Heinrichs I. zurückbleibt; sie lautet nur: aut homines ipsius ecclesiae liberos vel servos in alodis vel aliquibus eorum rebus distringere, während in Heinrich I. steht: sive accolas vel Sclavos servosve in ulla re stringendos und wenn einerseits diese Abwandlung sich aus einer Aenderung der Vorurkunde wohl erklärt, so ist sie andererseits als Merkmal eines anerkannt echten Diploms Ottos III. auch für sich allein und abgesehen von ihrem Ursprung bedeutsam, da man sie nach Analogie der bestrittenen Immunitäturkunden Ottos I. und Ottos III. dort nie hätte erwarten sollen.

Im Uebrigen verwerthe ich als Merkmal einer späteren Entstehungszeit unseres hypothetischen Urtextes auch die historischen Argumente, welche Stumpf-Brentano geltend gemacht hat, um die angeblich Ottonischen Immunitäturkunden auf die ersten Jahre des Bischofs Adalbero (1045—1052) und auf diesen selbst als Urheber zurückzuführen. Namentlich scheint mir einleuchtend zu sein, daß die Rechtsstreitigkeiten, in welche das Bisthum Würzburg unter Adalbero und recht eigentlich durch ihn mit anderen fürstlichen Gewalten des östlichen Frankens, erst mit Kloster Fulda, dann auch mit dem Bisthume Bamberg verwickelt wurde [3]), mit der neuen Immunitätformel in der Tendenz zusammentreffen. Zeigt sich hier, in dem Urkundentexte, eine bedeutende Erweiterung bezüglich der Immunität-Angehörigen [4]), so entspricht dem in der Geschichte der verschiedenen Processe der Umstand, daß Bischof Adalbero selbst sie veranlaßte, da er Ansprüche verfolgte, welche in die wohl erworbenen Rechte seiner nächsten geistlichen Nachbarn eingriffen und sowohl seine Gerichtsgewalt als auch seinen Besitz an Land und Leuten auf Kosten jener wieder erweitern wollten. Eine directe Beziehung ist

[1]) Zusammenstellungen derselben finden sich bei Breßlau, Forsch. z. D. Gesch. XIII, S. 89 ff.; und bei Stumpf-Brentano, Die Wirzburger Immunität-Urkunden (I) S. 13 ff.

[2]) S. oben S. 406.

[3]) S. oben S. 96 und S. 186 ff. Vgl. die einschlägigen Abschnitte in der Abhandlung von Fr. Emmert, Adalbero und das Bisthum Würzburg zu seiner Zeit, Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. XV, S. 186 ff.

[4]) S. oben S. 407.

zwischen der erweiterten Immunitätformel und den Streitobjecten der ersten Processe, welche die Würzburger Prätensionen oder Recuperationen hervorriefen, freilich nicht nachzuweisen. Speciell der Satz von der Tradition neuer Waldrodungen an die Kirche von Würzburg steht mit den Streitigkeiten, die im Laufe des Jahres 1052 zwischen Bischof Hartwig von Bamberg und Adalbero von Würzburg durch päpstliche Einmischung zum Austrag kamen, gar nicht[1]), mit einem späteren Processe um die Zehnten von gewissen Novalländereien nur indirect in Zusammenhang, nur insofern als er darauf berechnet zu sein scheint, Ansprüche, welche Bamberg auf Grund der bekannten Traditionsurkunde des Bischofs Heinrich von Würzburg, 1008 Mai 7, auf Zehnten von neuerdings entstandenen Novalländereien erheben konnte[2]), von vornherein auszuschließen. Einen engeren Anschluß an concrete Rechtsgeschäfte der Zeit finde ich in der generalisirenden Schlußwendung: cujuscumque sint nationis cujusve conditionis, quocumque jure vivere debeant. Denn diese Ausdrücke erinnern an die Bedingungen, welche zwischen Bischof Adalbero und der Königin Richeza von Polen, beziehungsweise dieser und ihrem Bruder, dem Herzog Otto von Schwaben, bei der Tradition ihres Erbgutes Salz (Selz) an die Kirche von Würzburg zum Rechtsschutze der mittradirten Gutsleute getroffen wurden. Bezüglich der Vasallen heißt es in der Traditionsurkunde des Bischofs Adalbero 1057 März 3, Mon. Boica XXXVII, p. 27 von der Königin Richeza: Tradidit . . . XXVI utriusque sexus *servientes* Salzensi familiae conubio aliisve causis associatos . . . Addidit etiam et hanc conditionem, ut *milites* sui per successiones filiorum sua beneficia *eodem iure* obtinerent, quo a patre eius felicis memorie Ezonis suisque progenitoribus acceperunt. Noch bezeichnender aber ist in der Erneuerungsurkunde des Bischofs Embrico, von 1131, Mon. Boica XXXVII, p. 40, wahrscheinlich auf Grund des ursprünglichen Instrumentes, die Tradition der Leute formulirt: (Otto und Richeza) tradiderunt ecclesiae s. Kyliani martiris in Wirceburc unumquemque *secundum jus suum*, videlicet ut ministeriales sint in ordine ministerialium et censuales habeantur sub regula legalis census. Da Herzog Otto schon am 7. September 1047 starb, so gehört die erste Erwerbung des Gutes Salz für Würzburg in die allererste Zeit des Bischofs Adalbero; und von da bis zu dem Schlußacte, den die Urkunde Adalberos über den Precarievertrag mit der Königin Richeza, 1057 März 3, darstellt[3]), waren bedeutende Hindernisse, vor allem zahlreiche Mitbewerbungen zu überwinden. Adalbero deutet sie an, wenn er von Richeza sagt: Ipsa enim nostro desiderio devotam se exhibens multorumque petitiones eadem cupientium nostris postponens etc. Auch hieraus eröffnet sich eine Möglichkeit, die eine oder die andere charakteristische Wendung der neuen Immunitätformel historisch zu begründen, ihre Fixirung auf die Mitte des elften Jahrhunderts weiter zu motiviren. Das war es aber, worauf es ankam, nämlich nachzuweisen, daß die Erweiterung der überlieferten Immunitätformel, die inhaltliche Ausgestaltung unseres hypothetischen Urtextes, mit den erwähnten Vorgängen aus

---

[1]) Nach Stumpf-Brentano, Immunitäten I, S. 69 soll die von Papst Leo IX. erfolgte Verlesung der Traditionsurkunde des Bischofs Heinrich von Bamberg, 1008 Mai 7, der eine Clausel über die Auftheilung der Novalzehnten zwischen Würzburg und Bamberg angehängt ist, beweisen, daß es sich bei der Klage des Bischofs Hartwig von Bamberg „unter anderem auch um Novalländerzehnten handelte.“ Aber diese Auffassung ist irrthümlich. Denn die Verlesung der Urkunde ging der Erhebung der Klage voraus, jene bildete einen Moment in der feierlichen Bestätigung, welche Leo IX. der *Stiftung* von Bamberg ertheilte und wäre offenbar unter allen Umständen erfolgt, auch wenn Hartwig gar nicht als Ankläger aufgetreten wäre.

[2]) S. die vor. Anm. Die bezügliche Clausel lautet nach dem Abdruck bei Stumpf-Brentano, Wirzb. Immunität-Urkunden I, S. 76: ea conditione, ut decimam in novalibus iam incisis et ad mansos mensuratis cum veteri decima non commutuata Wirziburgensis ecclesia retineat, in novalibus vero post hinc excolendis decimam Babenbergensis aecclesia possideat cum termino commutuato.

[3]) Welches Aufsehen die Schenkung von Salz an Würzburg machte, bezeugt die Fundatio mon. Brunwilar c. 31, ed. Pabst, p. 184: Constructum est et aliud ex eiusdem gloriosissimae feminae atque reginae sumptibus monasterium per Adalberonem Wirzeburgensem episcopum in loco, ubi sancti Kyliani sociorumque eius sacrum erat martyrium: utpote cuius episcopium ex eius numerosa familiarium clientela cum omnibus, quae ad oppidum Salzo pertinent, regia prorsus munificentia adauctum est.

der Geschichte Würzburgs unter Bischof Adalbero zusammengehalten, wenigstens im Allgemeinen als zeitgemäß erscheint, während sie, um hundert Jahre zurückversetzt, völlig zusammenhangslos dasteht. In der bisher bekannten Geschichte Würzburgs unter den Ottonen findet sich nicht ein einziges Factum, welches zur Erklärung der erweiterten Immunitätsformel Anhaltspunkte darböte.

Soweit bin ich mit Stumpf-Brentano völlig einverstanden und den von ihm gewonnenen Resultaten entspricht es durchaus, wenn ich als Entstehungsepoche des allen fünf Fälschungen gemeinsamen Urtextes nicht die Zeit Ottos des Großen, sondern die Mitte des elften Jahrhunderts bezeichne. Aber Stumpf geht noch einen Schritt weiter: in Betreff der drei Fälschungen des zwölften Jahrhunderts und ihres Zusammenhanges mit den angeblich Ottonischen Immunitäten aus der Mitte des elften entwickelt er eine Reihe von Vermuthungen und Hypothesen, die nach meiner Ansicht nur unter bedeutenden Einschränkungen, nur in wesentlich modificirter Gestalt annehmbar sind.

Gestützt auf die richtige Thatsache, daß der dem zwölften Jahrhundert angehörige Reinschreiber des angeblichen Heinrich II. sich an entscheidender Stelle deutlich als Abschreiber zu erkennen giebt und daß die von ihm herrührende Einfügung der sogenannten Ducatsclausel eine gedankenlose, weil anderen Bestimmungen des Textes widersprechende Interpolation ist, so denkt Stumpf sich den Proceß, aus dem die drei Fälschungen des zwölften Jahrhunderts unmittelbar hervorgingen, überhaupt außerordentlich mechanisch. Was die Gestaltung der Texte betrifft, so beschränkt sich der Antheil des letzten Autors nach Stumpfs Meinung eben auf die Interpolirung der Ducatsclausel; im übrigen lagen bei der Fälschung des zwölften Jahrhunderts die vollständigen Immunitätdiplome Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. fertig vor und da diese schon wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit den angeblich Ottonischen Immunitäten einen und denselben Ursprung haben müssen, so erweitert sich für Stumpf das System der falschen Würzburger Immunitäten aus der Mitte des elften Jahrhunderts bedeutend, von zwei auf fünf. Außer den falschen Immunitäten *Ottos I. und *Ottos III. werden von Stumpf dem Bischof Adalbero auch noch die drei hypothetischen Vorurkunden der späteren Fälschungen zur Last gelegt[1]).

Aber so scharfsinnig wie dieser Erklärungsversuch zu sein scheint, so wenig befriedigt er, weil er die Probleme, um die es sich in letzter Instanz handelt, nur verschiebt anstatt sie zu lösen, weil er ihre Lösung nur erschwert anstatt sie zu erleichtern. Denn daß wir den Ursprung des einheitlichen Grundtextes, aus dem successive zuerst die angeblichen Ottonischen Immunitäten und darnach die Fälschungen des zwölften Jahrhunderts hervorgegangen sind, um die Mitte des elften Jahrhunderts in Würzburg zu suchen haben, das wissen wir auch ohne die Annahme der Doppelfälschung, welche Stumpf erkannt zu haben glaubt. Und schließlich ist doch auch die Frage nicht zu umgehen, ob dieselben Gründe, welche es unmöglich machen, Heinrich II. und Konrad II. je eine der bezüglichen Fälschung entsprechende zweite Immunitäturkunde für Würzburg zuzuschreiben, auch für die mitangefochtene Immunität Heinrichs III. Geltung haben? Aber wie soll diese Frage überhaupt beantwortet werden, wenn als nächste Consequenz von Stumpfs Hypothese die schier unmögliche Aufgabe erscheint zu erklären, wie es kam, daß die Würzburger Kirche sich bei Lebzeiten Heinrichs III. die Immunität in einer ihren besonderen Interessen entsprechenden Fassung nicht durch echtes Diplom, sondern durch eine auf seinen Namen lautende Fälschung zu sichern suchte?

Lassen wir deshalb die Stumpf'sche Hypothese der Doppelfälschung, wenigstens so weit sie den angeblichen *Heinrich III. von 1049 December 14 betrifft, zunächst auf sich beruhen und halten wir uns vielmehr daran, daß Stumpf selbst an anderer Stelle den richtigen Weg zur Lösung wenn nicht betreten, so doch angedeutet hat. Wirzb. Immunität-Urkunden I, S. 71 macht er das bemerkenswerthe Zugeständniß: unmöglich wäre es nicht (wenn auch unwahrscheinlich), daß die Vorlage für das (saec. XII) gefälschte Diplom Heinrichs III. von 1049 December 14 unbedingt als echt genommen werden müßte, in dem Falle nämlich,

---

[1]) Wirzb. Immunität-Urkunden I, S. 72; II, S. 20.

wenn die Vorlage noch bei Lebzeiten von Adalberos unmittelbarem Vorgänger, Bischof Bruno (1039—1045) entstand.

Meines Erachtens ist diese Einschränkung auf Bischof Brunos Zeit durchaus unnöthig, ich glaube den einheitlichen Grundtext sämmtlicher factisch vorhandenen Fälschungen — den neuen Text, wie ich ihn schlechtweg nenne, — mit einer echten Immunitätbestätigung Heinrichs III. unter allen Umständen und auch für den Fall identificiren zu können, daß das zu reconstruirende Diplom unter und für Bischof Adalbero, genauer gesagt: 1049 December 14 zu Würzburg ausgestellt wurde.

Für das wichtigste Argument gegen die Echtheit des neuen Textes halte ich den Umstand, daß die Autorschaft desselben unmöglich einem der Dictatoren, die sonst in der Kanzlei Heinrichs III. beschäftigt waren, zugeschrieben werden kann, weil die meisten Abweichungen von den letzten echten Vorurkunden (Heinrich II. und Konrad II.) wie die Abschnitte über die Bargilden, die nordalbingischen Sachsen, die Tradition von Wald-Novalien, ferner die Verwerthung der ältesten, in Würzburg selbst aufbewahrten Immunitäten, der Gebrauch des Wortes cartula einen specifisch Würzburgischen Charakter tragen und in Folge dessen Entstehung in Würzburg selbst anzunehmen ist. Aber im Allgemeinen wäre es doch ganz verfehlt eine Königsurkunde nur deshalb für eine Fälschung zu erklären, weil das Dictat derselben nachweislich oder muthmaßlich nicht in der Kanzlei, sondern an dem Orte des Empfängers entstanden ist. Stumpf selbst hat vor solcher Einseitigkeit nachdrücklich gewarnt, Wirzburger Immunitäten II, S. 21, Anm. 37, wo es heißt: „Nicht nur, daß Diplome statt in der Reichskanzlei öfter in den betreffenden Hochstiftern oder Klöstern selbst geschrieben und bloß zur Sanctionirung der kaiserlichen Kanzlei unterbreitet worden sind, sondern es steht nicht minder fest, daß in der Reichskanzlei dann und wann auch Männer Diplome geschrieben, die nicht zum Kanzleipersonale gehörten." Für die Gründungsepoche der specifisch deutschen Reichskanzlei, für die Zeit und die Urkunden der Könige Konrad I. und Heinrich I. bringt die neue, auf schärffster Kritik beruhende Ausgabe ihrer Diplome Mon. Germ. (Kaiserurkunden) I, 1, mehrere Belege zu dem ersten Theile jenes allgemeinen Satzes: es werden da verschiedene Fälle constatirt, wo unbeschadet der gänzlichen oder doch partiellen Nichtbetheiligung der Kanzlei an dem Dictate oder an der Reinschrift die Echtheit, ja sogar die Originalität über allem Zweifel erhaben ist, so DDK. 2 (5), 12 für S. Gallen, DDK 6 für Fulda, Bestätigung der Immunität und anderer Gerechtsame. In dieser Originalausfertigung, datirt aus Fulda selbst 912 April 12, rührt nach Foltz's Urtheil nur das Chrismon und das Eschatokollon von einem Kanzleibeamten, dem als Schreiber und Dictator oft und lange beschäftigten Simon her, alles Uebrige ist von der Hand eines Fulder Mönches, dem zwei Karolingische Immunitäten als Vorurkunde dienten. Mit diesem Falle möchte ich den unsrigen in Parallele stellen und zwar nicht sowohl deshalb, weil es sich beide Male um die Bestätigung von älteren, aus der Karolingischen Epoche herstammenden Immunität-Rechten handelt, sondern vielmehr wegen der Aehnlichkeit der äußeren Verhältnisse, wegen des Umstandes, daß beide Male die Bestätigung der Immunität dem betreffenden Herrscher zu einem Zeitpunkte zugeschrieben wird, wo er an dem Hauptorte des Interessenten selbst zugegen war, Konrad I. 912 April 12 in Kloster Fulda, Heinrich III. zufolge der absolut echten Datumszeile von *St. 2373 im Jahre 1049 December 14 zu Würzburg. Dieser Aufenthalt des Kaisers in Ostfranken zu Ende des Jahres 1049 hing nun aber höchst wahrscheinlich zusammen mit den Rechtsstreitigkeiten, welche er im Herbste desselben Jahres zwischen Bischof Adalbero von Würzburg und Abt Eckbert von Fulda zu schlichten gehabt hatte. Würzburg war in der Hauptsache unterlegen. Um so begreiflicher, wenn Bischof Adalbero die erste Gelegenheit ergriff, um sich wenigstens für das wichtigste seiner unbestrittenen Rechte, für die Immunität von dem Kaiser eine Bestätigung zu erwirken, und wie naturgemäß, wenn bei dieser Sachlage die neue Urkunde nicht einfach nach der Schablone der letzten Vorurkunde stilisirt wurde, sondern wenn die kaiserliche Kanzlei es dem Empfänger überließ, das Dictat seinen besonderen Interessen gemäß festzustellen. Jedenfalls, so viel ist gewiß: unter den übrigen Würzburger Falsificaten ist kein einziges, wo das Verhältniß zwischen den charakteristischen Bestandtheilen des Rechtsinhaltes und der Datirung so günstig wäre wie in

*St. 2379 (Heinrich III.). Auch der angebliche Konrad II. (*St. 2032, Br. 277) mit dem Actum Merseburg, 1032 Juni 6, kann in dieser Beziehung nicht mit *St. 2379 concurriren — ganz abgesehen davon, daß wohl Niemand im Stande sein wird zu erklären, wie Konrad II. dazu hätte kommen sollen, dem Bischof Meginward von Würzburg die Immunität während des Jahres 1032 nach einem neuen, specifisch Würzburgischen Dictat zu bestätigen, nachdem er sie eben demselben Bischof schon während des Jahres 1025 in der herkömmlichen, aber um einen Grad weniger local gefärbten Fassung bestätigt hatte.

Zu Gunsten der Annahme, daß wie das Protokoll von *St. 2379, so auch der einheitliche Grundtext aller fünf Fälschungen ursprünglich einer und derselben echten Quelle, einer genuinen Immunitätbestätigung Heinrichs III. angehört hat, fällt ferner der besondere Inhalt des neuen Dictates ins Gewicht. Die Abweichungen desselben von den beiden letzten der unbestritten echten Texte sind allerdings, wie wir sahen, bedeutend, sie sind ebenso zahlreich wie mannichfaltig, aber keine einzige ist darunter, welche die kaiserliche Kanzlei unter Heinrich III. hätte veranlassen können, dem Würzburger Elaborate ihre Sanction zu verweigern: mit dem traditionellen Verfahren, welches in der Reichskanzlei selbst bei der Bestätigung von älteren noch aus der Karolingischen Epoche herstammenden Immunitätrechten üblich war[1]), ist jede der oben aufgezählten Abweichungen zu vereinigen. Dieses gilt vornehmlich von der stilistischen Verwerthung älterer, aber seit längerer Zeit nicht mehr berücksichtigter Immunitäten[2]), es gilt auch und recht eigentlich von der inhaltlich bedeutsamen Erweiterung der überlieferten Immunitätformel durch die Abschnitte über Bargilden, nordalbingische Sachsen und den verwandten Zusatz zu den accolas. Steht es auch um die historische Erklärung dieser neuen Elemente des Inhaltes immer noch mißlich[3]) — diplomatisch hat ihr Vorkommen in einer Würzburger Immunitäturkunde Heinrichs III. um so weniger Bedenken, je entschiedener schon bei der letzten Modificirung der überlieferten Immunitätformel in den echten Diplomen Heinrichs II. und Konrads II. eine Tendenz zu weitergehender Specificirung der Immunität-

---

[1]) Werthvolle Hülfsmittel zum Studium desselben bilden die einschlägigen Zusammenstellungen von Stumpf-Brentano in den Wirzburger Immunität-Urkunden I, 58 ff. und II, 56.

[2]) S. oben über das Verwandtschaftsverhältniß des neuen Textes zu den einzelnen Formeln und formelhaften Wendungen in den ältesten Immunitäten bis Heinrich II. einschließlich. Hierfür giebt es eine noch ungefähr zeitgenössische Analogie in dem Einfluß, den bei der Neustilisirung der Immunität von Fulda unter Konrad II. (1031 September 14, Dronke, Cod. diplom. Fuld. p. 358 nach dem Original) altkarolingische Vorurkunden sowohl stilistisch als auch sachlich ausgeübt haben, nämlich Karl d. Gr. 774 September 24 zwei Diplome über Immunität und Abtswahl (Dronke l. l. p. 29—31) und Ludwig d. Fr. 816 Mai 2, ein Diplom über Immunität und Abtswahl (Dronke l. l. p. 155). Außerdem nimmt das neue Dictat ausdrücklich Bezug auf das Privileg des Papstes Zacharias für Fulda, Jaffé Reg. 1756.

[3]) Interpretirt man die Bargilden mit Hülfe der schon erwähnten Urkunde Friedrichs I. für Würzburg von 1368, worin der Satz vorkommt: de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, so sind die Bargilden in unserem Falle Leute freien Standes, welche der Jurisdiction des Bischofs unterworfen sind, während sie anderswo und zu anderer Zeit vor das gräfliche Gericht gehören, und dem entspricht auch durchweg die Ansicht der neueren Forscher. Aber über den Sinn der Benennung: parochi und den Zusammenhang derselben mit Bargildon gehen die Meinungen noch immer weit auseinander. Stumpf-Brentano sucht sich Acta imperii p. 306, not. dadurch zu helfen, daß er parochos für verderbt erklärt aus parscalcos. Dagegen Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. V, S. 287, Anm. 7: „An „parscalci", wie Stumpf a. a. O. gemeint, ist auf keine Weise zu denken; das Wort, „parochi" kann nur heißen: „Angehörige der Diöcese". Stumpf-Brentano kommt Wirzb. Immunität-Urkunden II, noch einmal auf die „unerklärlichen und sinnlosen parochi" zurück und vermißt für die Deutung von Waitz weitere Belege, vor allem aus unbezweifelt echten Urkunden. Die älteren Ansichten sind sorgfältig zusammengestellt von Th. Henner, S. 84 ff. — In den nordalbingischen Sachsen glaubte Henner p. 82 mit Sicherheit Nachkommen der Sachsen zu erkennen, welche Karl d. Gr. ins Frankenreich verpflanzt hatte, und Breßlau, Gött. Gel. Anz. a. a. O. S. 1029 stimmt ihm zu, während Stumpf-Brentano Wirzb. Immunität-Urkunden II, S. 67 nachweist, wie unsicher der Grund dieser Ansicht ist. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. V, S. 284 läßt die Möglichkeit offen, daß die Niederlassung nordalbingischer Sachsen auf Gütern des Bisthums Würzburg auf dem Vertragswege erfolgte, aber feste Anhaltspunkte, um darüber zur Gewißheit zu kommen, fehlen in der Ueberlieferung durchaus; auch die von Stumpf-Brentano, Wirzb. Immunitäten I, S. 64 hervorgehobene Thatsache, daß das Würzburger Domstift seit Bischof Bruno in Westfalen begütert war, hilft nicht weiter, sie regt zu Vermuthungen an, ist aber kein Erklärungsgrund.

angehörigen hervortritt. Man vergleiche Heinrich II.: servos, Sclavos sive accolas pro liberis hominibus in aeclesiae praediis manentibus mit Heinrich I.: sive accolas vel Sclavos servosve in ulla re stringendos. Ferner: während in anderen Reihen von Immunitätbestätigungen eine Erweiterung oder Umbildung des ursprünglichen Rechtsinhaltes dadurch herbeigeführt wurde, daß der Herrscher im Anschluß an die Immunität auch über andere, von der Immunität oft sehr verschiedene Rechtsverhältnisse, wie Zoll [1]) oder über die Verpflichtung zum Kriegsdienst [2]) Bestimmungen traf, so ist in der neuen Würzburger Immunitätbestätigung, welche ich Heinrich III. zuschreibe, eine derartige Vermischung nicht eingetreten: die Grenze, bis zu welcher nach der herrschenden Kanzleipraxis auch materiell wichtige Aenderungen des überlieferten Dictates als zulässig erscheinen, ist bei weitem nicht erreicht, geschweige denn, daß sie überschritten wäre.

Was den Wortlaut dieser echten, aber jetzt nur noch hypothetisch erkennbaren Immunitätbestätigung Heinrichs III. [3]) betrifft, so kommt bei einer Reconstruction desselben die Fälschung *St. 2379 allerdings an erster Stelle in Betracht, insofern als die durchaus zeitgemäße und regelrecht ausgedrückte Intervenienz der Kaiserin Agnes nur hier zu finden ist. Uebrigens aber muß für die Verwerthung dieser an sich ja unlauteren Ueberlieferung die Textvergleichung maßgebend sein, die ich oben vorgenommen habe, und wenn diese auch in einem Stücke entschieden zu Gunsten von *St. 2379 ausgefallen ist, in der mit *Otto I. gemeinsamen Wendung: optulit o b t u t i b u s, während die übrigen Texte obtulit c o n s p e c t i b u s hatten, so kommt es doch öfters vor, daß der Wortlaut von *St. 2379 verlassen und durch Entlehnungen aus den anderen Texten ersetzt werden muß. So z. B. in der Promulgatio, wo *St. 2379 ebenso wie *St. 2032 (*Konrad II.) das nothwendige und von *St. 1708 (*Heinrich II.) auch wirklich gebotene: aetatis vermissen läßt. So auch innerhalb der Narratio zunächst in der Regentenreihe von *St. 2379, wo zwischen Arnolf und Heinrich Cuonradus ausgefallen ist, während *St. 1708 und *St. 2032 ihn mitzählen, und dann bei Beginn der Immunitätformel. Hier giebt *St. 2379 wiederum in Gemeinschaft mit *St. 2032: ut nullus dux, comes, vel vicecomes vel ulla qualibet juridicialis persona, während die entsprechenden Anfangsworte sowohl in *St. 1708 als auch in *St. 1093 (*Otto III.) lauten: ut nullus comes vel publicus judex, und daß diese Fassung vor jener den Vorzug verdient, daß sie wahrscheinlich die ursprüngliche ist, ergiebt sich aus dem echten Otto III. für Würzburg (St. 980) mit der Wendung: ut nullus comes vel judex publicus seu alia quaelibet persona. Ueber den jedenfalls zu verwerfenden Ausdruck: juridicialis persona s. unten.

Endlich noch die Frage: wie haben wir uns die Entstehung der einzelnen factisch vorhandenen Fälschungen zu denken, wenn wir den einheitlichen Grundtext derselben mit einer verlorenen, aber echten Immunitätbestätigung Heinrichs III., 1049 December 14, identificiren? Die Antwort lautet verschieden, je nach den Gruppen, in welche die Gesammtheit zerfällt, also bei den angeblich Ottonischen Immunitäten anders als bei den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts.

In jenen erscheint uns das Verhältniß als Vermischung des echten Heinrich III. mit Bestandtheilen aus ebenfalls echten Immunitätbestätigungen Ottos I. und Ottos III., wobei nur der Gradunterschied besteht, daß die Vorurkunde Heinrichs III. in Otto III. ausgiebiger benutzt ist als in Otto I. Während die Verwandtschaft in Otto I. schon innerhalb der Dispositio, bei cogere vel exactitare aufhört, geht sie in Otto III. weiter, sie erstreckt sich auch auf den Schluß der Dispositio und die Corroboratio. Der Schluß der Dispositio in *Otto I.

---

[1]) St. 2281 (Heinrich III., Immunitätbestätigung für Trier).

[2]) St. 2508 (Heinrich III., Immunitätbestätigung für Fulda).

[3]) Auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VII, S. 164, Anm. 1 hält die Existenz einer echten Urkunde als Grundlage der Fälschung für sicher; aber wenn er meint, daß jene das Recht der Kirche erweitert haben könnte, etwa der Heinrich V. entsprechend, so ist diese Möglichkeit nach dem, was ich über den Rechtsinhalt des neuen Textes bemerkte, wohl als ausgeschlossen zu betrachten.

lautet: sed liceat memorato praesuli Bobboni suisque successoribus res praefatae aecclesiae quieto ordine possidere nostroque tantum imperio parere, quatinus sibi suisque subjectis pro nostra regnique nostri prosperitate dei omnipotentis gratiam jugiter libeat invocare, und ist fast Wort für Wort reducirbar auf die Immunitäturkunde Heinrichs I., Mon. Germ. (Kaiserurkunden) I, p. 45, so daß die Echtheit des entsprechenden Abschnittes in *Otto I. nicht zweifelhaft sein kann. Für genuin in diesem Sinne, d. h. für einen Ueberrest echt Ottonischer Immunität halte ich ferner die Uebergangsformel von der Narratio zur Dispositio sowohl in *Otto I. als auch in *Otto III. Denn in *Otto I. ist die bezügliche Formel: Cujus petitioni . . . . libenter aurem accomodavimus hocque nostrae dominationis decretum conscribi inde mandavimus, in quo praecipimus firmissimeque jubemus ut etc. mit der schon erwähnten Formel in Arnolfs Immunitätbestätigung in demselben Grade verwandt wie der entsprechende Abschnitt in den Fälschungen des zwölften Jahrhunderts: correspondirten hier Mitte und Schlußwendung mit Arnolf, so dort Anfang und Schluß. Noch anders steht *Otto III. mit der Formel: Cujus petitioni libenter aurem accomodavimus hancque nostram immunitatem circa ipsam sedem ejusque praelatos scribi mandavimus, in qua praecipimus firmiterque jubemus ut etc. Während *Otto I. mit dem Ausdruck: accomodavimus Arnolf oder Heinrich I. entspricht, kommen die hervorgehobenen Worte genau so in der Immunitätbestätigung Konrads I. (Mon. Germ. Kaiserurkunden I, 1, p. 31) und nur hier vor.

Wenden wir uns nun zur Gruppe der drei späteren Fälschungen und ihrem Verhältniß zu unserer Hypothese einer verlorenen aber echten Immunitäturkunde Heinrichs III., so gilt es zunächst die Ansicht zu prüfen, welche sich Stumpf-Brentano von der Leistung des späteren Würzburger Fälschers gebildet hat. Er taxirt sie, wie schon erwähnt wurde, außerordentlich gering, da er annimmt, daß sie nur im Abschreiben von drei fertigen Vorlagen und in der Interpolation eines einzigen Satzes, der sogenannten Ducatsclausel, bestand. Auch ich verkenne nicht, daß diese Fälschungen, technisch betrachtet, nachlässig und ungeschickt gearbeitet sind, indessen Stumpfs Ansicht von der Unselbständigkeit des Fälschers[1]) kann ich trotzdem nicht ganz beipflichten. Er gründet sie nämlich nicht nur auf das äußere Merkmal jener in der That sehr significanten Rasur in *St. 1708 (*Heinrich II.), sondern auch auf Erwägungen allgemeinerer Natur. So bemerkt er Wirzb. Immunität-Urkunden II, S. 41 über die Intervenienzen, welche in *St. 2032 (*Konrad II.) und *St. 2379 (*Heinrich III.) vorkommen, nachdem er ihr Fehlen in den echten Immunitäturkunden des elften Jahrhunderts, in St. 1563 und in St. 1888 sowie in den Fälschungen *St. 1093 und *St. 1708 constatirt hat: „Daß gerade eine derartige Erwähnung am allerwenigsten einem Fälscher des XII. Jahrhunderts in den Sinn gekommen wäre, hätte er sie nicht bereits in seinen Vorlagen angetroffen, leuchtet gewiß ein, wenn wir bedenken, daß jene Sitte in den Wirzburger bischöflichen Urkunden gar nicht, aber fast ebenso wenig mehr in den Kaiserdiplomen aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts üblich gewesen war. Es ist daher auch nicht der geringste Grund abzusehen, warum jener spätere Fälscher und noch dazu nur in den Documenten Konrads II. und Heinrichs III. (nicht aber auch in der Urkunde Heinrichs II.) jene Interventionsformel eingeschoben hätte.“ Gewiß, daß die Interventionsformel in *Heinrich III. (*St. 2379) nicht als Einschiebung des späteren Fälschers zu betrachten ist, das ist auch meine Meinung, weil ich sie recht eigentlich dem Bestande der ursprünglichen echten Vorlage, der Immunitäturkunde Heinrichs III., 1049 December zuschreibe. Dagegen finde ich kein Hinderniß anzunehmen, daß die Intervenienzformel in *St. 2032 (*Konrad II.) in der That von dem Fälscher des XII. Jahrhunderts herrührt, von ihm erst eingeschoben ist. Dieses annehmen heißt doch nur ihm zutrauen, daß er die Fähigkeit besaß, im Falle einer Fälschung von Kaiserurkunden des elften Jahrhunderts seinen Elaboraten dasjenige Maß von scheinbarer Echtheit zu geben,

---

[1]) Unsorgfältig und unselbständig nennt er ihn. Wirzburger Immunität-Urkunden II, 41.

welches sein Vorgänger um die Mitte des elften Jahrhunderts, der Autor der falschen Ottonischen Immunitäten, diesen zu geben wußte. Stumpf selbst hat Wirzb. Immunität-Urkunden II, S. 20 auf eine merkwürdige urkundliche Aeußerung hingewiesen, welche beweist, wie aufmerksam man in Würzburg während der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts das ältere Urkundenwesen betrachtete. Denn in einer Urkunde des Bischofs Embrio vom Jahre 1140, Mon. Boica XXXVII, p. 54, heißt es über Urkunden seiner Vorgänger Adalbero, Emehard, Erlung und Anderer: in suo iure a predecessoribus nostris — folgen die Namen — in cartulis suis quibusdam non sigillatis ex negligentia antiquae simplicitatis conscripto. Dieses Urtheil ist vielleicht unrichtig oder ungerecht, aber immerhin zeugt es von kritischer Beschäftigung mit Würzburger Urkunden des elften Jahrhunderts [1]). Vor allem aber: aus den Fälschungen selbst ergiebt sich klar und deutlich, daß ihr Autor doch etwas mehr war als nur Abschreiber und Interpolator der Ducatsclausel. In diesen drei Fälschungen ist System. Zuerst entstand der angebliche *Heinrich II.: die Rasur beweist evident, daß der Fälscher damals mit der Interpolation, die ihm oblag, noch nicht recht vertraut, aber um so abhängiger von seiner Vorlage war. Dann erst entstand die angebliche Bestätigungsurkunde Konrads und zwar mit ausdrücklicher und feierlicher Hervorhebung dieses Successionsverhältnisses: quod ... plenitudinem benivolentiae praedecessoris nostri Heinrici gloriosissimi imperatoris sequentes, facere et constituere decrevimus. Andererseits aber hält der Autor des angeblichen Konrad II. sich doch nicht strenge an seine Vorurkunde. Denn den Anfang der Narratio (Expositio) entnimmt er fast vollständig direct aus der echten Immunitätbestätigung Heinrichs III. und den Anfang der Immunitätformel von *St. 1708: ut nullus comes vel publicus judex ändert er ab in: ut nullus dux, comes vel vicecomes vel ulla qualibet juridicialis persona etc. Ich lasse dahingestellt sein, ob dux und vicecomes dem Fälscher zuzuschreiben sind oder ob sie ebenso wie der comes in dem Urtexte, in der echten Immunitätbestätigung Heinrichs III. gestanden haben — in diesem Falle wären die entsprechenden Formeln in *St. 1093 (*Otto III.) und *St. 1708 (*Heinrich II.) als Verkürzungen zu betrachten. Aber gewiß ist eins: der Ausdruck juridicialis persona ist dem Fälscher zur Last zu legen. Er ist meines Wissens bisher überhaupt nur bekannt in der Verbindung juridicialis lex und nur bezeugt durch eine Hersfelder Urkunde vom Jahre 1167, citirt bei Haltaus, Glossar. Germ. medii aevi col. 2010 und darnach bei Du Cange (ed. Henschel) T. III, p. 943, s. v. Juridicialis. — Die hervorgehobene Variante des angeblichen Konrad II. ist in den angeblichen Heinrich III. (*St. 2379) übergegangen — ein sicheres Merkmal, daß dieser in der Reihe der Fälschungen auch technisch genommen der letzte war. Dagegen fehlt hier in der sogenannten Ducatsclausel eine Bezugnahme auf den angeblichen Konrad II. als Vorurkunde und somit ist klar: der Nachlässigkeit und Unsicherheit, welche der Fälscher als Schreiber zeigt, entspricht durchaus eine gewisse Inconsequenz im Dictate, aber ein Dictat, d. h. eine über bloßes Copiren hinausgehende Composition aus schriftlichen Vorlagen bleibt seine Leistung immerhin. In diesen schriftlichen Vorlagen, aus denen der Fälscher des zwölften Jahrhunderts seine Elaborate herstellte, erkenne ich nun aber nicht, wie Stumpf-Brentano drei entsprechende Fälschungen des elften Jahrhunderts, sondern drei echte Kaiserurkunden derselben Epoche und nur eine Fälschung. Die echten Elemente sind:

1) ein echter Heinrich III., 1049 December 14, Würzburg, Immunitätbestätigung, welche zu *St. 2379 Text und Protokoll, zu *St. 2032 (*Konrad II.) den ganzen Text mit Ausnahme der Intervenienten und zu *St. 1708 die Arenga und den größeren Theil des Textes lieferte;

[1]) Aus dieser oder noch früherer Zeit stammt auch wahrscheinlich das vetustissimum cyrographum, worauf Bischof Embricho in seiner Urkunde über das Recht mehrerer Zinsleute zu Horlohen Bezug nimmt, Mon. Boica XXXVII, p. 59, um jenes zu erneuern — cum communicato consilio ecclesie nostre manuscripta eorum renovari fecimus.

2) ein echter Konrad II., 1032 Juni 6, Merseburg, unbekannten Inhalts, aber Quelle für Protokoll und Intervenienten in *St. 2032;

3) ein echter Heinrich II., 1018 Aachen, gleichfalls unbekannten Inhalts, aber Quelle für das Protokoll in *St. 1708.

Das Element der älteren Fälschungen wird in diesem Material vertreten durch eine der Ottonischen Fälschungen, durch *Otto III. (*St. 1093). Aus dieser Quelle stammte in dem angeblichen *Heinrich II. (St. 1708) die Wendung: Henricus sacrosanctae Wirziburgensis aecclesiae praesul, moribus et vita probatissimus nobisque ob sua merita carissimus quasdam cartulas nostris obtulit conspectibus = *Otto III.: Heinricus sacrosanctae Wirciburgensis aecclesiae praesul, moribus et vita probatissimus nobisque ob sua merita carissimus, quasdam cartulas nostris optulit conspectibus[1]).

Die Geschichte der Würzburger Immunitätfälschungen zerfällt in zwei Perioden, die ungefähr hundert Jahre auseinander liegen: eine ältere um die Mitte des elften Jahrhunderts, bald nach der Immunitätbestätigung Heinrichs III., 1049 December 14 — sie steht in Zusammenhang mit den damaligen Rechtsstreitigkeiten und Rivalitäten des Bischofs Adalbero — und eine jüngere aus der Zeit Kaiser Friedrichs I., welche mit den inzwischen aufgekommenen herzoglichen Prätensionen der Bischöfe von Würzburg in Zusammenhang steht und genau da einsetzt, wo der Fälscher des elften Jahrhunderts stehen geblieben ist. Die diplomatischen Mittelglieder beider Perioden und Gruppen sind: ein gefälschter Otto III. und ein echter Heinrich III.

6.

*St. 2407: Kaiser Heinrich III. beurkundet, daß die Nachkommen des Pfalzgrafen Erenfried, nämlich Erzbischof Hermann von Cöln, Richeza, vormals Königin von Polen und Theophanu, Aebtissin von Essen, nachdem sie ihr Erbrecht an dem von ihren Eltern in Brauweiler gestifteten Kloster des heiligen Nicolaus und zugehörigen Besitzungen rechtskräftig erstritten haben, Kloster und Stiftsgüter in seiner Gegenwart dem heiligen Nicolaus vollständig zu Eigen und das Eigenthum an dem Kloster von S. Nicolaus der Kirche von Cöln tradirten; auch bestimmt er Grenzen, Bestandtheile und Benutzungsart des Klostergutes, verleiht auf Bitten der genannten Geschwister das Recht der Abtswahl und ordnet die Vogtei in der Weise, daß der Erzbischof von Cöln nach Berathung mit Abt und Mönchen denjenigen als Vogt einsetzen soll, den der Abt für geeignet hält.

Kaufungen, 1051 Juli 17.

Dazu als nächstverwandte Urkunden Heinrichs III. St. 2407a (Kaufungen, 1051 Juli 17); St. 2408 (Kaufungen, 1051 Juli 18); St. 2408a (Kaufungen, 1051 Juli 18); *St. 2409 (Kaufungen, 1051 Juli 18); *St. 2412 (Kaiserswerth, 1051 August 20); *St. 2413 (Kaiserswerth, 1051 August 20).

Die Untersuchung, welcher H. Pabst die älteren Brauweiler Urkunden in seiner vortrefflichen Abhandlung über die Brauweiler Geschichtsquellen, Archiv f. ä. d. Geschichtskunde Bd. XII, S. 112 ff. unterzog, hat das Verdienst den einschlägigen Stoff zum ersten Male zusammenhängend und in vielen Beziehungen erschöpfend behandelt zu haben. Die Zusammenstellung der sechs die Stiftung, beziehungsweise Neustiftung, die rechtliche Stellung und das Immobiliarvermögen des Klosters Brauweiler betreffenden Kaiserurkunden, welche sämmtlich für Diplome Heinrichs III. gelten wollen, ist vollständig. Auch St. 2408a, welches K. Fr. Stumpf, Acta imperii p. 432 (Nr. 305) durch Vermittelung von L. Delisle nach dem angeblichen

[1]) Ueber die Wendung von conspectibus als Variante von obtutibus, wie *Otto I. und *Heinrich III. haben, s. oben. — In *Konrad II. lautet der entsprechende Abschnitt, der Anfang der Narratio: quod Meginhardus Wirziburgensis aecclesiae venerabilis praesul quasdam cartulas nostris obtulit conspectibus.

Original auf der Staatsbibliothek zu Paris herausgegeben hat, befindet sich darunter: es ist identisch mit der H. Pabst nur handschriftlich aus Cod. Col. C. 17, Fol. 35 ff. bekannten Fassung Nr. 8 seines Verzeichnisses. An Urschriften (angeblichen Originalen) kannte Pabst die beiden in Berlin befindlichen: St. 2407 (H. Pabst Nr. 5) und *St. 2413 (H. Pabst Nr. 11), und hinsichtlich der äußeren Merkmale hat er sie im Wesentlichen treffend charakterisirt, richtig beurtheilt. Sie bilden aber von den überhaupt noch vorhandenen Urschriften nur die Minderzahl: abgesehen von dem angeblichen Original in Paris (St. 2408a) existiren in Cöln die angeblichen Originale von St. 2408 (H. Pabst Nr. 7), von *St. 2409 (H. Pabst Nr. 9), welches ebenso wie das vorige Stück jetzt der reichen Urkundensammlung des Marcellengymnasiums angehört[1]), und von *St. 2412 (H. Pabst Nr. 10), jetzt im Stadtarchiv zu Cöln. Auch dieses letztgenannte Stück ist Pabst offenbar nicht zu Gesicht gekommen. Denn während er es in Bezug auf innere Merkmale eingehend bespricht, so streift er die Frage der äußeren Kriterien nur obenhin, unter Bezugnahme auf eine apologetische Erörterung derselben durch Ennen, Cölnische Zeitung 1860 December 10, Feuilleton. Dank der Liberalität der jetzigen Herrn Administratoren sind mir neuerdings alle drei Cölnischen Urschriften zugänglich geworden und so bin ich in den Stand gesetzt zu der Untersuchung von Pabst einen Nachtrag zu liefern, der die von ihm gewonnenen Resultate theils bestätigen, theils modificiren wird.

Von einer Aufzählung und Besprechung der einzelnen Diplome nach der Zeitfolge, wie sie sich aus der Datirung derselben ergiebt, nehme ich Abstand: dieser Gesichtspunkt kommt bei H. Pabst genügend zur Geltung. Ich ordne die mir bekannten fünf Urschriften nach paläographisch-diplomatischen Merkmalen[2]) und so gewinne ich drei Gruppen, von denen zwei (A und B) aus je einem Stücke und die dritte (C) aus drei besteht. Alle drei Gruppen fallen, nach äußeren Kriterien geprüft, unter die Kategorie der Fälschungen, dieser Charakter ist ihnen sammt und sonders eigen, indessen, gewisse Gradunterschiede sind nicht zu verkennen und eben diesen entspricht die neue Gruppirung, die ich durchzuführen versuche.

Zur Gruppe A gehört nur *St. 2413 (Berlin), beschrieben von H. Pabst, a. a. O. S. 124, dazu Facsimile Nr. IV, und dieses der Datirung nach letzte Stück der ganzen Reihe mit seinen verhältnißmäßig feinen Zügen steht dem allgemeinen Typus der unter Heinrich III. üblichen Diplomenschrift noch einigermaßen nahe. Aber an wirkliche Originalität ist trotzdem nicht zu denken; das Verdict der Fälschung, welches Pabst a. a. O. S. 131 auch über St. 2413 gefällt hat, ist unbedingt aufrecht zu erhalten. Pabst urgirt besonders den Umstand, daß die litterae oblongatae nicht die ganze erste Zeile einnehmen, sondern nur bis zu dem Worte augustus einschließlich gehen. Das ist allerdings singulär, aber für sich allein noch kein Zeichen von Fälschung: in St. 2236 und St. 2390 findet sich dieselbe Erscheinung, aber die Originalität ist trotzdem unanfechtbar. Viel wichtiger ist in unserem Falle die Beschaffenheit der verlängerten Schrift selbst; was sie charakterisirt ist eine große Unregelmäßigkeit in der Bildung einzelner Buchstaben wie A, E, N, bald sind sie wellig gebrochen, bald gerade, bald halb gebrochen und halb gerade und diese Eigenschaft ist ein ebenso sicheres Merkmal von Nachbildung wie in der Contextschrift bei den Buchstaben F, R, S die durchgängige Verkürzung der Unterzüge und die von der Bücherschrift stark beeinflußte Bildung mehrerer kleiner Buchstaben wie F, N, T, U sicher bezeugen, daß der Schreiber nicht Zeitgenosse war, sondern dem des elften, wahrscheinlich erst dem zwölften Jahrhundert angehörte. Er ist nicht identisch, aber nahe verwandt mit dem Schreiber einer angeblich originalen, in Wahrheit aber auch nur

---

[1]) Die ersten Notizen hierüber gab H. Cardauns, Forsch. zur Deutschen Gesch. Bd. XII, S. 453 und Rheinische Urkunden des X.—XII. Jahrhunderts S. 25 (Sonderabdruck aus den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft XXVI, S. 332 ff.) mit dem Nachweise, daß die autographa, welche als Quellen der Abdrücke in den Acta Palatin. T. III, p. 147 ff. (St. 2408) und p. 144 ff. (*St. 2409) genannt werden, mit diesen beiden Cölnischen Stücken identisch sind.

[2]) Zunächst mit Ausschluß der Siegel. Ueber diese siehe unten in einem Abschnitte für sich.

gefälschten Originalurkunde des Pfalzgrafen Ezo von 1028, abgedruckt Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I, S. 103 (Nr. 165). Man vergleiche die bezügliche Beschreibung von H. Pabst a. a. O. S. 116 und namentlich die Facsimiles I und IV. Sehr gravirend ist aber überhaupt und unter diesen Umständen besonders die Beschaffenheit des Chrismons, es ist außerordentlich willkürlich behandelt, ein Versuch, wenigstens den Schein von Echtheit zu bewahren, ist kaum noch zu erkennen und ebenso wenig kann das Monogramm für correct gelten, da der obere Theil des mittleren Schaftes aller Regel zuwider mit einem zweiten Querstrich, beziehungsweise mit dem Buchstaben T versehen ist.

Die Gruppe B besteht aus *St. 2412 (Cöln, Stadtarchiv). Das Pergament ist stark und von gelblich-grauer Farbe und auf beiden Seiten glatt. Die Kanten sind alle scharf beschnitten, so daß die Schrift stellenweise unmittelbar am Rande steht. Am oberen Rande finden sich Fragmente von Buchstaben, Enden von P, Q, R, S; sie lassen erkennen, daß das weggeschnittene Stück auch beschrieben war und zwar von derselben Hand und mit derselben Tinte, die zu der Contextschrift der Urkunde diente. Der Schreiber gehört dem zwölften Jahrhundert an: es charakterisiren ihn unter Anderem scharfe Abgrenzung der einzelnen Buchstaben, häufiges Abkürzen und ein durchgebildetes System von Abkürzungszeichen[1]). Bemerkenswerth ist im Besonderen der Gebrauch, den er von der cursivischen Form des Buchstaben A macht. Während sie in *St. 2413 (Gruppe A) noch häufig vorkommt und mit der reinen Minuskelform promiscue gebraucht wird, so ist sie in *St. 2412 auf die Datumszeile beschränkt und dient nur dazu, ihr den Schein eines besonderen Gepräges zu geben, wie sie denn auch etwas feiner als der Context geschrieben ist. In Wahrheit sind Context und Datumszeile das Werk eines und desselben Schreibers und dieser Zusammenhang documentirt sich auch äußerlich in der völlig abnormen Stellung der Datumszeile: anstatt am unteren Rande des Pergaments hinzulaufen und so den Beschluß des ganzen Diploms zu bilden, folgt sie unmittelbar auf den Context, sie bildet einen Appendix desselben, auch in dem Sinne, daß sie wie der entsprechende Abschnitt von *St. 2413 (Gruppe A) in eine Zeugenreihe ausläuft. So unbekannt oder so gleichgültig waren dem Autor des Schriftstückes die Regeln, welche in der Kanzlei Heinrichs III. bezüglich der Aeußerlichkeiten der Diplome, speciell ihres Eschatokollons gegolten hatten. Dieser Willkür entspricht denn auch die Beschaffenheit anderer äußerer Merkmale. Die verlängerte Schrift, welche in der ersten Zeile wiederum nur bis zu Ende des Titels, aber bei weitem nicht bis ans Ende der Zeile reicht, entbehrt fast ganz langer Oberzüge und damit eines wesentlichen Merkmals der Originalität; das Monogramm ist identisch mit dem gefälschten (M) in der Gruppe A *(St. 2412), außerdem ist seine Stellung abnorm. Es steht so tief, daß es nach unten hin noch bedeutend über die Recognitionszeile hinausragt.. Auch das Signum speciale ist verschoben: von augusti weit gegetrennt, kommt es erst hinter dem Siegel zum Vorschein und das Chrismon ist nach Form und Größe unecht: wegen seiner Winzigkeit ist es ein wahres Zerrbild.

Die Gruppe C besteht aus St. 2407 (Berlin. Staatsarchiv), St. 2408 (Cöln, Sammlung des Marcellengymnasiums)[2]) und *St. 2409 (ebendort). Alle drei Stücke sind das Werk eines Schreibers und daß dieser ebenso wenig wie die Autoren von *St. 2413 (Gruppe A) und *St. 2412 (Gruppe B) zu den Schreibern der kaiserlichen Kanzlei gehörte, beweist schon das Facsimile von St. 2407 bei H. Pabst, a. a. O. Nr. II. Er ist ebenfalls ins zwölfte Jahrhundert zu setzen. Was Menge, Art und Bezeichnungsweise der Abkürzungen angeht, so ist in dieser Hinsicht die Gruppe C mit B (St. 2412) nahe verwandt, während sie allerdings sonst mannichfach differiren, sich individuell unterscheiden.

---

[1]) Eine Dorsualbemerkung: De iure allodii nostri zeigt in großen, kräftigen Zügen die reine Büchermimuskel des zwölften Jahrhunderts.

[2]) Einer gefälligen Mittheilung von H. Breßlau über das angebliche Original von St. 2408a (Paris) entnehme ich, daß es der Schrift nach ins zwölfte Jahrhundert gehört. Die verlängerte Schrift der ersten Zeile bricht wie in *St. 2413 und *St. 2412 vor Schluß ab, hier bei dem Worte volumus. Das Monogramm ist identisch mit (M) in *St. 2413 und *St. 2412, also auch unecht und das Siegel entspricht genau den Siegeln der angeblichen Originale zu Berlin.

In B überwiegt, wie ich schon bemerkte, die reine Minuskelform durchaus; von der cursivischen wird nur in der Datumszeile und hier nicht einmal constant Gebrauch gemacht. Dagegen habe ich in St. 2408 und *St. 2409 nur die cursivische Form gefunden, sie nähert sich durch dieses Merkmal der Gruppe A, aber ohne auch im Ductus der Schrift übereinzustimmen. So feste und zugleich grobe Züge, wie sie den Schreiber von C charakterisiren, sind selbst in *St. 2412 (Gruppe B) nicht vorhanden. Mit der echten Diplomenschrift zeigt der Autor von C insofern noch einen gewissen Zusammenhang, als auch er sich in der Datumszeile einer etwas feineren Schrift befleißigt, im Protokoll die verlängerte Schrift überall da anwendet, wo sie sonst üblich ist[1]), und in St. 2408 wie bei dem Actum Couphyngin, feliciter amen, so auch bei den Schlußworten des Contextes: alteram medietatem die einzelnen Buchstaben weit aus einander zieht[2]). Ferner das Signum speciale ist in St. 2408 und *St. 2409 nicht nur der Form, sondern auch der Stellung nach correct. Aber das Monogramm ist in St. 2408 und *St. 2409 falsch, weil identisch mit (M) in *St. 2413 (Gruppe A) und *St. 2412 (Gruppe B), während das Monogramm von St. 2407 bei gleicher Verunechtung des mittleren Schaftes[3]) insofern eine besondere Stellung einnimmt als es übrigens nicht fertig geworden ist: es fehlen die Buchstaben G, O, S. Endlich das Chrismon ist in dieser Gruppe C durchgängig noch mehr entartet als in den beiden anderen Gruppen, es bezeichnet gleichsam den Höhepunkt der Abnormitäten, durch welche die sämmtlichen von mir besprochenen Urschriften charakterisirt werden, und müßten um den Werth dieser angeblichen Originale als Geschichtsquellen zu bestimmen, nicht auch innere Merkmale berücksichtigt werden, dürften äußere Merkmale in dieser Frage allein den Ausschlag geben, so möchte kein einziges auch nur als relativ echt zu erweisen sein[4]).

Die Gruppen A, B, und von der Gruppe C das Stück *St. 2409, datirt Kaufungen 1051 Juli 18 (H. Pabst, Nr. 9) geben sich nun wirklich, wenn man sie, wie Pabst es schon that, nach inneren Merkmalen untersucht, als hochgradige Fälschungen zu erkennen, und zwar besteht eine ihnen allen gemeinsame Abnormität darin, daß sie sämmtlich eine Zeugenreihe enthalten, aber nicht als Bestandtheil des Contextes, — das wäre minder bedenklich — sondern als Appendix der Datumszeile. Ein Seitenstück hierzu bildet die Datumszeile in einer anderen falschen Urkunde für Brauweiler: Urkunde der Königin Richeza 1056, gedr. Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, S. 398 ff. (H. Pabst Nr. 15). Dagegen fehlt es in anerkannt echten Diplomen Heinrichs III. an aller und jeder Analogie. Jene falsche Urkunde der Königin Richeza ist nun aber nicht nur in formeller Beziehung, sondern auch des Inhaltes wegen speciell den Gruppen A und B an die Seite zu stellen. Denn hier wie dort erscheint Erzbischof Anno unter den Zeugen, zuerst im Contexte, dann aber auch im Eschatokollon an der Spitze der erwähnten Zeugenreihen, und wenn das Vorkommen dieses Kirchenfürsten, der ja am 3. März 1056 Erzbischof von Cöln wurde, in der fürstlichen Privaturkunde von 1056 wenigstens nicht geschichtswidrig ist, so gehört es dagegen in den angeblichen Diplomen Heinrichs III. von 1051 August 20 zu den absolut vernichtenden Merkmalen und die Geschichtswidrigkeit desselben wird in der Gruppe B nur dadurch übertroffen, daß hier Pfalzgraf Erenfried (Ezo), der im Jahre 1034 Mai 21 gestorben war, und dessen Bruder, Graf Hezelinus, verstorben 1025 November 4 (Fundatio mon. Brunwilar. c. 18, ed. Pabst p. 172) als noch lebend genannt, als persönlich verhandelnd geschildert werden. Verglichen mit solcher Ungeheuerlichkeit müssen Bedenken, welche sich aus der abnormen Beschaffenheit der Recognitionszeile, aus dem Mangel des Kanzlertitels und aus der Fortführung des ad vicem Bardonis ergeben, geringfügig erscheinen, wie bedeutend sie auch

---

[1]) In St. 2408 ist die erste Zeile bis zu Ende mit verlängerten Buchstaben geschrieben; in *St. 2409 bricht die verlängerte Schrift mit augustus ab.

[2]) Für die Datumszeile wird dieses Auseinanderziehen als kanzleigemäß erwiesen durch St. 2477, Or. zu Siena.

[3]) S. die vorige S.

[4]) Vgl. was K. F. Stumpf-Brentano Wirzb. Immunität-Urkunden (I), S. 17, Anm. 10 über die Bedeutung speciell des falschen Chrismons in *St. 2412 und *St. 2413 bemerkt hat.

an und für sich sind. In *St. 2409 (Gruppe A) steht die diplomatisch so anstößige Zeugenreihe historisch betrachtet allerdings nicht ganz so tief, wie die Zeugenreihen in *St. 2412 und *St. 2413, weil dort nicht Anno, sondern Erzbischof Hermann als erster Zeuge genannt wird. Aber übrigens ist sie mit den anderen Reihen zum Theil identisch, zum Theil so nahe verwandt, daß sie alle einen und denselben Ursprung haben müssen, und nachdem H. Pabst sie sammt und sonders auf eine der wenigen älteren Urkunden von Brauweiler, deren Echtheit unanfechtbar ist, auf die Urkunde der Königin Richeza von 1054 September 7, abgedr. aus dem Or. bei Lacomblet I, S. 121 (H. Pabst, Nr. 14), als Hauptquelle zurückgeführt hat, so kann der durch die Zeugenschaft des Erzbischofs Hermann bedingte Vorzug nur als Schein gelten. Ueberdieß deckt sich der Context, beziehungsweise der Rechtsinhalt von *St. 2409 (Kaufungen, 1051 Juli 18) in wesentlichen Beziehungen mit *St. 2412 (Kaiserswerth, 1051 August 20); die wenigen inhaltlich bedeutsamen Abweichungen, welche vorhanden sind, hat Pabst a. a. O. S. 123 notirt. Im Uebrigen repräsentiren beide Contexte ein und dieselbe Urkunde, ein Diplom Heinrichs III., worin er die Schenkung und Tradition des der Königin Richeza gehörigen Erbgutes Klotten nebst Zubehör an das Kloster Brauweiler und die Ordnung der betreffenden Vogtei-Verhältnisse bestätigt, auch dem Abte und den Brüdern von Brauweiler nebst deren Hörigen zollfreien Verkehr auf Rhein und Mosel bewilligt. Dieser Rechtsinhalt steht aber in Widerspruch mit der Darstellung der Fundatio c. 30, ed. Pabst p. 183 (SS. XI, 406), wonach die Königin Richeza die feierliche Tradition von Klotten an Brauweiler erst im Jahre 1056 und zwar nach dem Tode ihres Bruders, des Erzbischofs Hermann (gest. 1056 Februar 11) in Gegenwart nicht nur des Kaisers, sondern auch des Erzbischofs Anno vornahm, und da nun, wie H. Pabst S. 131 ff. überzeugend dargelegt hat, in diesem Falle die Glaubwürdigkeit auf Seiten des Geschichtswerkes ist, so beruht der Rechtsinhalt des den angeblichen Originaldiplomen *St. 2409 und *St. 2413 gemeinsamen Contextes auf Erfindung, auf einer so bedeutenden Geschichtswidrigkeit, daß mit dem Nachweis derselben jeder Zweifel an der absoluten Unechtheit der beiden Stücke schwinden muß. Dem entspricht auch ihr weiteres Verhältniß zu der oben erwähnten echten Urkunde der Königin Richeza von 1054: sie ist auch für einzelne Bestimmungen im Contexte jener Fälschungen, insbesondere für die Verfügung über den Heimfall von Gütern, die als Beneficien an einzelne benannte Ministerialen überlassen waren, als Quelle anzusehen, so zwar, daß mehrere Einzelheiten, wie die Bestimmung über den Cleriker Ansfried und über den Ministerialen Embrico bei der Entlehnung aus der echten Urkunde Richezas verkürzt wurden.

Wenden wir uns jetzt zu den beiden anderen angeblichen Originaldiplomen, welche mit *St. 2409 gemäß der besonderen Beschaffenheit ihrer äußeren Merkmale die Gruppe C bilden, zu St. 2407 und St. 2408, um auch sie einer Kritik nach inneren Merkmalen zu unterziehen, so ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Untersuchung nicht bei jenen zwei Stücken stehen bleiben kann, sondern sich zugleich auf zwei andere nächstverwandte Diplome Heinrichs III. erstrecken muß. Erstens Nr. 6 des Verzeichnisses von Pabst, mit dem Datum: Kaufungen, 1051 Juli 17, und von St. 2407 unter anderem dadurch verschieden, daß es an der Spitze eine Bestimmung hat über die Verpflichtung des Abtes von Brauweiler alljährlich einen Goldmancus an Cöln zu zahlen. Davon steht in St. 2407 nichts, dagegen bringt letzteres zum Schluß über die Absetzbarkeit des Klostervogtes einen Satz, der in Nr. 6 fehlt. Stumpf hat dieses Stück nicht als selbständiges Diplom verzeichnet und eine angebliche oder scheinbare Originalausfertigung ist, wie es scheint, jetzt nicht mehr vorhanden. Die abgeleitete Ueberlieferung ist von Pabst zusammengestellt, zu ihr gehört auch der Abdruck, dem ich folge: Tolner, Historia Palatina, Cod. diplom. p. 27 (Nr. 30); der Kürze wegen benannte ich das Stück St. 2407ª. — Zweitens Nr. 8 des Verzeichnisses von Pabst, oder als damit identisch das angebliche Original von St. 2408ª, nach dem Abdruck bei K. F. Stumpf, Acta imperii p. 432 (Nr. 105). Wie St. 2407 und St. 2407ª unter sich besonders nahe verwandt sind, so auch St. 2408 und 2408ª. Sie sind beide ausgestellt zu Kaufungen 1051 Juli 18. Die Geschichtserzählung, welche sie von der Tradition des Klosters Brauweiler an S. Peter in Cöln enthalten, ist identisch und wird zum Unterschied von der

analogen Erzählung in St. 2407 und St. 2407a wie überhaupt durch Knappheit, so insbesondere dadurch charakterisirt, daß der Aebtissin Theophanu von Essen, welche Contradent war, keine Erwähnung geschieht. Auch in Betreff der weiteren Narratio haben St. 2408 und St. 2408a Eigenthümlichkeiten, die ich später hervorzuheben Gelegenheit haben werde, und von den beiden Abweichungen, die unter ihnen selbst vorhanden sind, ist die eine nur stilistischer Art[1]), die andere aber besteht darin, daß eine Grenzberichtigung, welche in St. 2408 vorkommt, in St. 2408a fehlt[2]).

Fassen wir nun St. 2407, St. 2407a, St. 2408, St. 2408a zur Gruppe D zusammen und vergleichen wir sie mit den hochgradigen Fälschungen *St. 2409, *St. 2412 und *St. 2413 in Bezug auf innere Merkmale, so ergeben sich mehrere Differenzen, welche beweisen, daß der Begriff der Fälschung auf die neue Gruppe nicht ohne Weiteres anwendbar ist.

Erstens: in keinem der einschlägigen Schriftstücke geschieht des Landgutes Klotten Erwähnung und damit entfällt die Möglichkeit, sie zu der Fundatio in einen contradictorischen Gegensatz zu bringen, wie ihn Pabst in dem Verhältniß von *St. 2409 und *St. 2413 zu Fundatio c. 30 als vorhanden nachwies.

Zweitens: die echte Urkunde der Königin Richeza von 1054 und die Gruppe D sind völlig unabhängig von einander. Jene Urkunde hat auf die zu D gehörigen Diplome nicht einmal im Eschatokollon eingewirkt; die Datumszeile ist in allen Stücken der Gruppe rein, d. h. frei von dem störenden und abnormen Appendix einer Zeugenreihe.

Drittens: die Schwierigkeit, welche sich in *St. 2412 und *St. 2413 aus der Recognitionszeile, nämlich aus dem ad vicem Bardonis ergeben, ist in der Gruppe D nicht vorhanden, auch nicht bei St. 2408 und St. 2408a. Denn die beiden ersten Fälle von Recognitionen ad vicem Liutpoldi finden sich in Diplomen Heinrichs III. von 1051 Juli 31 (St. 2410) und August 16 (St. 2411), während jene beiden, wie schon mehrfach erwähnt wurde, vom 18. Juli 1051 datirt sind.

Viertens, dem Rechtsinhalte nach ist *St. 2412, wie schon Pabst a. a. O. S. 121 bemerkt, mit St. 2407 nahe verwandt. In beiden wird die Tradition des Gutes Brauweiler an das Kloster von S. Nicolaus ausführlich und durchgängig mit denselben Worten dargestellt. Aber wie grundverschieden sind trotzalledem beide Darstellungen. Während in St. 2412 Pfalzgraf Erenfried als unmittelbar gegenwärtiger und ausschließlich thätiger Tradent genannt wird, geschieht seiner in St. 2407 rein historisch Erwähnung; die Tradenten, deren Handlungen der Kaiser hier beurkundet, sind die Kinder und Erben des Pfalzgrafen Ezo: Erzbischof Hermann von Cöln, die Königin Richeza von Polen, die Aebtissin Theophanu von Essen. Ferner — und das ist die Hauptsache, obgleich Pabst keine Notiz davon genommen hat — während auf eine rechtliche Unterordnung des Klosters zu Brauweiler unter die Erzbischöfe von Cöln, wie sie in der Fundatio c. 22 ed. Pabst p. 176 schon für die Zeit Ezos angedeutet, c. 29 ed. Pabst p. 182 für die Zeit Erzbischof Hermanns als zu Recht bestehend ausdrücklich anerkannt wird, in *St. 2412 mit keinem einzigen Worte Bezug genommen wird, so bildet die Erwähnung des schon vom Pfalzgrafen Erenfried begründeten Mundiburdiums des Erzstifts über das Kloster und die Erneuerung dieses Schutzverhältnisses durch die Kinder und Erben des Pfalzgrafen mittels förmlicher Auflassung des Klosters an S. Peter zu Cöln einen wesentlichen Bestandtheil des Dictates von St. 2407. Die rechtlichen Beziehungen Brauweilers zu den Erzbischöfen von Cöln, insbesondere auch die Normirung der Rechte, welche den letzteren auf die Vogtei des Klosters zustehen sollte, sind in demselben Maße Object der kaiserlichen Beurkundung, wie die Ausstattung des Klosters mit Grund und Boden, mit Land und Leuten. Gegen Ende des Contextes ist überhaupt nur noch von dem Eigenthum (proprietas) Cölns an Brauweiler und von den Consequenzen desselben in Betreff der Vogtei die Rede. Eben

---

1) St. 2408: predium Brunwilare cum omnibus appendiciis suis et cum omni integritate in agris, in pratis, aquis, pascuis, silvis deo ac piissimo Nykolao. St. 2408a: predium Brunwilare cum universis eo pertinentibus deo ac piissimo Nykolao.

2) Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 297.

dieses Eigenthumsrecht der Kirche von Cöln wird uns aber auch noch durch eine urkundliche Quelle von unbestrittener und unbestreitbarer Echtheit bezeugt: es ist Gegenstand eines Privilegs, welches Papst Leo IX. 1052 Mai 7 dem Erzbischof Hermann von Cöln ausstellte (Jaffé, Reg. 3249, H. Pabst Nr. 13), zuletzt abgedruckt von J. v. Pflugk-Harttung, Acta Pontif. Romanor. I, 1, p. 19 (Nr. 24) nach dem Original in Paris, und da nun sowohl die erzbischöfliche Petitio als auch die päpstliche Bestätigung ein entsprechendes Diplom Heinrichs III. ausdrücklich voraussetzen, da ferner der Autor der Fundatio c. 29 ed. Pabst p. 182 nach wörtlicher Mittheilung des päpstlichen Privilegs von dieser kaiserlichen Vorurkunde mit besonderer Emphase Act nimmt, so ist in Betreff des Rechtsinhaltes das Verhältniß von St. 2407 zu zwei durchaus unverdächtigen Quellen der älteren und ältesten Geschichte von Brauweiler so günstig wie nur irgend möglich. Aus der Urkunde Leos IX. ist speciell die Wendung hervorzuheben, daß das Kloster Brauweiler der Kirche von Cöln zu Eigen gehören soll secundum diffinitionem, qua diffinitum est ante presentiam filii nostri serenissimi imperatoris. Das ist ohne Frage eine genaue, mehr oder minder wörtliche Entlehnung aus dem preceptum karissimi filii nostri imperatoris Heinrici und kann nicht besser commentirt werden als durch die Narratio von St. 2407: Hii, (die oben genannten Kinder und Erben des Pfalzgrafen Erenfried und seiner Gemahlin Mathilde), inquam, parentum suorum successores edocti a legis peritis irritari posse traditionem illam supradictum monasterium cum omnibus eo pertinentibus in hereditarium sibi ius legibus postularunt. Quibus loco et tempore concessis domnus Herimannus archiepiscopus cum advocato suo Ruotgero nec non domna Richeza cum advocato suo Gerhardo in Paderbrunnon, domna quoque Theophanu in Goselare in meam venerunt praesentiam legem, ut supradiximus, in advocatum domus s. Petri Cristianum legem de praedicto postulantes monasterio. Quibus in mea praesentia placito indicto legibus discussis filii parentum suorum hereditatem principum obtinuere judicio. Sed mox timore et amore dei commoniti ... eandem hereditatem ..... in nostra praesentia cum omni integritate libera ac perpetua donatione tradiderunt. Proprietatem vero dicti monasterii . . . beato Petro Colonie in manus Cristiani advocati pari voto et consensu tradiderunt, ea scilicet ratione, ut tam ipse domnus Herimannus venerabilis sanctae Coloniensis ecclesiae ac pius archiepiscopus quam omnes sui in perpetuum successores eiusdem abbatie defensores atque tutores existerent. Der Schlußsatz lautet in St. 2407ᵃ etwas anders: dominus Hermannus archiepiscopus et domina Richeza in Paderbrunnon, domina vero Theophania paulo post in Goslare rata ac perpetua traditione s. Petro Coloniae in perpetuam proprietatem absque omni exceptione cum advocatis suis in manus Christiani advocati sui tam liberum ab omni servitute donando tradiderunt quam propter abbatem et fratres ejusdem loco nulli hominum in aliquo jure teneatur obnoxium. Sonst ist St. 2407ᵃ in dem citirten Abschnitt mit St. 2407 identisch und auch die beiden anderen Stücke der Gruppe D: St. 2408 und St. 2408ᵃ geben in ihrer Weise eine nähere Erläuterung zu den charakteristischen Worten, welche das päpstliche Privileg der kaiserlichen Vorurkunde entnahm. Für die Fassung des Dictats, welches sowohl St. 2408 als auch St. 2408ᵃ zu Grunde liegt, ist charakteristisch, daß es die Geschichte der Tradition des Gutes Brauweiler an S. Nicolaus und der Tradition des Klosters an die Kirche von Cöln verhältnißmäßig kurz und knapp darstellt, dagegen die Vogteiverhältnisse weitläufiger behandelt als dies in St. 2407 und St. 2407ᵃ der Fall ist. Immerhin aber finden sich doch auch in ihrer Narratio analoge Wendungen: quod karissimus noster Herimannus sanctae Coloniensis aecclesiae venerabilis ac pius archiepiscopus nec non soror eiusdem domina Richeza Poleniae quondam regina . . . . . ipsum etiam predium Brunwilre . . . . . sibi in ius hereditarium legibus postularunt. Quibus in mea presentia placito indicto legibus discussis filii parentum hereditatam iusticia dictante per sententiam principum obtinuerunt. Qui mox timore et amore dei commoniti . . . . . predium Brunwilare deo ac piissimo Nykolao perpetuo possidendum se-

cundum difinitionem ac liberam parentum suorum traditionem pari devotione contulerunt (St. 2408[a]).

Somit stehen wir nun vor der Haupt- und Schlußfrage nach der Werthbestimmung der Gruppe D, d. i. Nr. 5—8 in dem Verzeichnisse von Pabst. Schon er hat sie viel günstiger beurtheilt als die angeblichen Originale *St. 2409 ff., die sich auch nach inneren Merkmalen beurtheilt als grobe Fälschungen erwiesen. Die Datirung von Nr. 5—8 erkennt Pabst (S. 134) als genau und richtig an, den Schluß, daß sie auf einer echten Vorlage beruht, erklärt auch er für nothwendig und den Inhalt verwirft er schließlich nur deshalb, weil er in der Fundatio c. 29 ein positives Zeugniß gegen die Echtheit derselben gefunden zu haben glaubt. Der Autor, der bald nach 1063 schrieb, theilt hier, wie schon erwähnt wurde, die Urkunde, worin Papst Leo IX. dem Erzbischof Hermann von Cöln das Eigenthum an Brauweiler bestätigt, im Wortlaute mit; dann bemerkt er: Si quidem Henricus imperator, sicut haec carta testatur, iuxta praedicti pontificis votum eundem iam sua auctoritate et privilegio confirmaverat locum und weil dieser Schluß des Geschichtschreibers auf den Inhalt der Kaiserurkunde unrichtig ist — „denn Leo spricht nicht von einer Bestätigung des Klosters schlechthin“ — so zieht Pabst hieraus sehr weitgehende Schlüsse: er folgert nicht nur, daß der Verfasser der Fundatio eine Urkunde Heinrichs III. überhaupt nicht sah, sondern auch daß das Brauweiler Archiv eine solche damals gar nicht enthielt, daß mithin die vier ersten angeblich von Heinrich III. herrührenden Urkunden (Nr. 5—8) später entstanden, daß auch sie Fälschungen sind. Die Entstehung derselben bringt er in Zusammenhang mit dem Streit, den das Kloster Brauweiler gegen Erzbischof Anno von Cöln führen mußte, weil er es nach dem Tode der Königin Richeza (gest. 1063 März 21) des Gutes Klotten beraubte. In einem Briefe, den Abt Wolfhelm spätestens während des Jahres 1078, wahrscheinlich aber etwas früher an K. Heinrich IV. in dieser Angelegenheit richtete (Fundatio c. 24, ed. Pabst p. 187), werden Sätze aus einer Urkunde Heinrichs III. angeführt, welche mit einem der beiden Diplome vom 17. Juli 1051 entweder mit St. 2407 oder mit St. 2407[a] identisch war; folglich muß die betreffende Fälschung, wie Pabst meint[1]), zwischen 1063 und 1078 entstanden sein, und zwar glaubt er die Fassung St. 2407[a], welcher die Erwähnung einer Geldabgabe, des Goldmancus, eigenthümlich ist, eben dieses Merkmals wegen für die ältere halten zu sollen.

Aber — muß ich einwenden — wenn es sich wirklich so verhielt, wie Pabst annimmt, wann entstanden St. 2408 und St. 2408[a]? Und wie erklären sich die Abweichungen, die zwischen ihnen und den beiden anderen Diplomen St. 2407 und St. 2407[a] nicht allein im Protokoll, im Tagesdatum, sondern auch im Contexte vorkommen: die wesentlich veränderte Fassung des Dictats, die Reducirung der Vorgeschichte der beurkundeten Handlungen, die größere Detaillirung der Vogteiordnung? Welchen Sinn hat es überhaupt anzunehmen, daß zu einer Zeit, wo das Kloster Brauweiler mit den Erzbischöfen von Cöln im bittersten Streite lag, wo hüben und drüben um bedeutende Interessen in leidenschaftlicher Erregung gekämpft wurde, daß eben damals zu Brauweiler Kaiserurkunden fabricirt wurden, welche selbst in der äußerlich entstellten Fassung, in der sie jetzt vorliegen, noch deutlich erkennen lassen, daß sie mindestens ebenso sehr im Interesse der Erzbischöfe von Cöln wie in dem des Klosters Brauweiler geschrieben worden sind?

Wenn in der Hitze des Streites oder nach wiederhergestelltem Frieden, um einer Wiederholung des Kampfes vorzubeugen, Fälschungen geschmiedet wurden, wie *St. 2409 und *St. 2413 über die Schenkung von Klotten oder *St. 2412 über die Tradition des Gutes Brauweiler als Handlung des Pfalzgrafen Erenfried und unter vollständiger Ignorirung der besonderen Verbindung mit Cöln, so versteht man das ohne Weiteres, da sind Motive und Tendenz der Fälschung, da ist ihr Zusammenhang mit den Zeitverhältnissen vollkommen deutlich. Aber wie in aller Welt hätte ein Mönch von Brauweiler dazu kommen sollen, noch bei Lebzeiten des

[1]) A. a. O. S. 137.

Erzbischofs Anno oder seines nächsten Nachfolgers Hiltolf (1076—1079) eine Kaiserurkunde auf den Namen Heinrichs III. neu zu verfassen, welche wie St. 2407[a], nach Pabst das älteste Stück der ganzen Reihe, mit größter Umständlichkeit auseinandersetzt, daß so ziemlich der ganze Grundbesitz des Klosters Brauweiler diesem ursprünglich gar nicht von Rechtswegen, sondern als Gnadengeschenk der Kinder und Erben Ezos, speciell des Erzbischofs Hermann von Cöln gehörte und die Abhängigkeit des Klosters von dem Erzstifte durch Erwähnung des von dem Stifter Ezo angeordneten Jahreszinses[1]) stärker als irgend ein anderes Stück der Gruppe betont? Pabst selbst scheint gefühlt zu haben, daß das verwerfende Urtheil, welches er auf S. 133 über den Inhalt unserer Gruppe fällte, einer Einschränkung bedurfte. Denn S. 135 kommt er auf die Erzählung „von dem anfänglichen Widerstande der Kinder Ezos gegen die Stiftung und der späteren Sühne." „Sie gibt zu bestimmte Einzelheiten, als daß man bei dem Mangel an Erfindungsgabe, der sonst in diesen Trugwerken hervortritt, an bloße Erdichtung glauben könnte." Somit ist wenigstens dieser Abschnitt des Urkundeninhaltes noch von Pabst selbst als echt gerettet; er hält dann auch für wahrscheinlich, daß jene Erzählung aus der Urkunde stammt, worin der Kaiser zufolge des Privilegs von Papst Leo IX. das Kloster Brauweiler dem Erzbischof Hermann von Cöln zu Eigen überwies. Indessen man wird hierbei nicht stehen bleiben können; denn mit der Annahme einer einzigen echten Vorlage ist in unserem Falle nicht weitzukommen, mag sie sich nun ausschließlich auf das indirecte Zeugniß der oft erwähnten päpstlichen Urkunde stützen oder, wie bei K. F. Stumpf, Acta imperii p. 432 not., in der Form auftreten, daß von den sämmtlichen Fassungen, die überliefert sind, nur eine einzige, nämlich St. 2408[a], für echt, alle übrigen für „entschieden unecht" erklärt werden. In beiden Fällen bleiben noch unerklärt die bedeutenden Verschiedenheiten des Inhalts, worauf ich schon hinwies: in St. 2407 und St. 2407[a] die größte Ausführlichkeit in der Erzählung des Processes, den die Kinder und Erben des Pfalzgrafen Erenfried um ihr Erbrecht an Brauweiler und Zubehör führten[2]), so daß wir die einzelnen Stadien des Vorganges, die Termine von Paderborn und Goslar noch deutlich erkennen können; dagegen in St. 2408 und St. 2408[a] solche Knappheit der Darstellung, daß nicht nur die Aufeinanderfolge der Tage von Paderborn und Goslar, sondern auch die Betheiligung der Aebtissin Theophanu von Essen mit Stillschweigen übergangen wird. Unerklärt bleibt bei der Annahme einer einzigen echten Vorlage auch die Vertheilung der verschiedenen Ausfertigungen auf zwei verschiedene Tage, den 17. und den 18. Juli. Ficker in seinen Beiträgen zur Urkundenlehre, Bd. I, S. 297 und Bd. II, S. 187 hat in Betreff der Sätze und Wendungen, welche St. 2408 mehr hat als St. 2408[a] die Ansicht geäußert, daß sie nicht, wie Stumpf behauptet, auf Interpolation beruhen, sondern recht wohl bei Annahme einer Neuausfertigung ihre Erklärung finden.

Ich folge der Anregung, welche in diesem Gedanken liegt, und indem ich zugleich die Andeutungen, welche in den anerkannt echten historischen Abschnitten der betreffenden Urkunden (Gruppe D) über die merkwürdige Vorgeschichte der beurkundeten Handlungen enthalten sind, mehr berücksichtige als bisher geschehen ist, komme ich abweichend von meinem eigenen früheren Urtheil (s. oben S. 142) zu einer Ansicht, welche mit der Ficker'schen Hypothese zwar nicht identisch, aber

---

[1]) Tolner, l. l. p. 27: Erenfridus beatae memoriae comes palatinus una cum conjuge sua domina Mathilde abbatiam in loco, qui vocatur Bruwillre . . . . posuerunt sub mundiburdio s. Petri Coloniae, scilicet ut abbas loci illius annis singulis trium Coloniensium monetae denariorum pondus auri, qui lingua vulgari mancus appellant, unum ad altare s. Petri persolvat pro censu etc.

[2]) In St. 2407a wiederholt sich die weitläufige Aufzählung der proceßführenden Parteien an der Stelle, wo in allen übrigen Fassungen die Tradition von Brauweiler an S. Nicolaus und die Tradition der Abtei an Cöln als zwei selbständige Acte dargestellt werden. Diese Wiederholung hatte offenbar den Zweck, den Vorgang zu verdeutlichen, aber in Wahrheit verdunkelt sie ihn, weil zugleich eine Verkürzung eingetreten, nämlich die so wichtige Tradition an S. Nicolaus ganz weggelassen, nur die Uebereignung an Cöln hervorgehoben ist. Dennoch trage ich Bedenken, den betreffenden Satz: dominus Hermannus . . . . Theophania paulo post in Goslare für eine Interpolation und damit für unecht zu erklären. Denn wie störend er auch in den Zusammenhang eingreift, so paßt er doch gut zu der specifisch cölnischen Tendenz, die bereits zu Anfang der Narratio in der Erwähnung des Jahreszinses von Brauweiler zum Ausdruck gekommen war.

nahe verwandt ist, zu der Ansicht nämlich, daß jedes der vier Stücke unserer Gruppe auf einer echten Vorlage beruht, oder anders ausgedrückt, daß Kaiser Heinrich III. am 17. und 18. Juli zu Kaufungen wirklich successive vier Diplome über den Fortbestand, den Grundbesitz und die Vogteiverhältnisse des Klosters Brauweiler ausgestellt hat, und daß wie die Vierzahl, so auch die inhaltlichen Verschiedenheiten mit dem vorausgegangenen Processe des Erzbischofs Hermann und seiner Schwestern zusammenhängen, daß sie wenigstens theilweise in dieser Vorgeschichte ihre Erklärung finden.

Die Verhandlungen begannen zu Paderborn, wo der Kaiser im Jahre 1051 das Pfingstfest feierte (Mai 19)[1]): als Kläger erschienen hier nur Erzbischof Hermann mit seinem Vogte Ruotger und die Königin Richeza von Polen mit ihrem Vogte Gerhard. Der Kaiser vertagte dann die Sache auf einen Termin in Goslar, wo er sich zwischen Juni 14 (Minden)[2]) und Juli 17 (Kaufungen)[3]); also vielleicht um den 1. Juli aufgehalten haben mag. Hier betheiligte sich auch die Aebtissin Theophanu von Essen an der Klage der Geschwister; hier erfolgte im Hofgerichte unter dem Vorsitze des Kaisers die Sentenz der Fürsten, welche den Klägern Recht gaben, Brauweiler nebst dem Kloster ihnen als Erbgut wieder zusprachen, und vermuthlich kam es auch in Goslar zu einer amtlichen, um nicht zu sagen urkundlichen Aufzeichnung der den drei Geschwistern so günstigen Sentenz. Der Grund zu dieser Vermuthung liegt in der auffallenden Erscheinung, daß in sämmtlichen Stücken unserer Gruppe bei Erwähnung des Processes die Redeweise sich ändert: während der Dictator den Kaiser vorher und nachher regelrecht im Pluralis Majestatis reden läßt, so wird dort abweichend der Singular gebraucht. Man vergleiche in den Citaten auf S. 425 die einschlägigen Wendungen: inquam, in meam praesentiam. Ein Fälscher wäre sicherlich nicht auf diese Unregelmäßigkeit verfallen; ist sie aber ursprünglich, so weiß ich sie mir nur durch die Annahme zu erklären, daß eine gerichtliche Aufzeichnung für die siegreiche Partei vorhanden war und später bei der Beurkundung durch den Kaiser als Vorurkunde diente. Die religiöse und rechtliche Gegenleistung der Kinder Ezos bestand in der Retradition ihres Erbgutes Brauweiler einschließlich des Klosters an S. Nicolaus, sowie in der Uebertragung des Eigenthums daran auf S. Peter zu Cöln. Diese „Sühne", wie H. Pabst sich ausdrückt, erfolgte bald (mox)[4]) nach dem Tage von Goslar und die Beurkundung derselben durch den Kaiser Mitte Juli in Kaufungen bildete den Abschluß. Was Wunder daher, wenn die Rechtsstreitigkeiten, die vorausgegangen waren, auch auf die Beurkundung einwirkten? Es geschah dies in der Weise, daß Erzbischof Hermann von Cöln und die Königin Richeza von Polen, wie sie zuerst in Paderborn gemeinsam aber ohne ihre Schwester Theophanu als Kläger auftraten, so auch in den beiden Ausfertigungen vom 18. Juli, welche sich unter anderem durch Detaillirung der Vogtei-Ordnung charakterisirten, allein als Empfänger oder Interessenten genannt werden. Die beiden anderen Ausfertigungen vom 17. Juli (St. 2407 und St. 2407a) schließen sich an den zweiten Termin, an den Tag von Goslar an, indem sie nicht nur die Geschichte des Processes bis dahin ausführlich erzählen, sondern auch der Betheiligung der Aebtissin Theophanu gedenken, und wenn nun St. 2407a durch die Erwähnung der Geldabgabe gleich zu Anfang der Narratio einen specifisch cölnischen Charakter trägt, also vermuthlich ebenfalls für Erzbischof Hermann bestimmt war, so wird eben dadurch St. 2407, beziehungsweise die echte Vorlage desselben recht eigentlich als das Exemplar der Aebtissin Theophanu charakterisirt. Das Kloster Brauweiler selbst, welches in dem Processe formell nur Streitobject, gar nicht processirende Partei war, ging leer aus oder mußte sich begnügen mit der Expectanz unter anderen Werthgegenständen aus dem Vermögen der Königin Richeza auch das ihr zugefallene Exemplar des Kaufunger Actes zu erben. Nun begreift man wohl, wie es kam, daß das Brauweiler Archiv noch zu der Zeit, wo das Geschichtswerk über die Fundatio mon. Brunwilar bis c. 31 incl. geschrieben wurde, von Diplomen Heinrichs III. entblößt

[1]) S. oben S. 114.
[2]) St. 2405.
[3]) St. 2406.
[4]) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I, S. 114.

war, und nichts ist natürlicher als wenn mit dem Ausbruche des Streites um Klotten in dem Kloster das Verlangen entstand, diese empfindliche Lücke auszufüllen und die außerhalb befindlichen Diplome Heinrichs III., welche ohne für die Abtei unmittelbar ausgestellt zu sein, dennoch die wichtigsten Gerechtsame derselben betrafen, vollständig herbeizubringen, sie in jeder Form, sei es im Original, sei es in Abschrift dem Archive des Klosters einzuverleiben. Daß dieses Streben vorhanden war und Erfolg hatte, bezeugt schon das oben erwähnte Schreiben des Abtes Wolfhelm an König Heinrich IV., worin, wie bereits Pabst S. 157 bemerkte, zwei längere Stellen aus dem gemeinsamen Theile von *St. 2407 und St. 2407a wörtlich angeführt worden sind. Eine weitere Spur von St. 2407 oder St. 2407a, beziehungsweise ihrer echten Vorlagen erkenne ich in St. 2412, jenem groben Trugwerke aus dem zwölften Jahrhundert, dessen Verfasser den Rechtsinhalt einer älteren Vorlage unter der Fiction und auf den Namen des Pfalzgrafen Erenfried neu verarbeitet hat. Der Schrift und damit der Zeit nach ist er der mittlere unter den drei Fälschern, welche wir hauptsächlich auf Grund von äußeren Merkmalen unterscheiden konnten. Der Autor von *St. 2413 geht ihm vorher und da dieser schon das, wie mir scheint, nur willkürlich erfundene Actum und Datum: Kaiserswerth, 1051 August 20 überlieferte, so ist es wohl durch Entlehnung von ihm in *St. 2412 übergegangen. Der dritte und letzte Fälscher, als dessen origenellste Leistung *St. 2409 über die Schenkung von Klotten zu betrachten ist, verwerthete zur Herstellung des Contextes entweder *St. 2413 oder eine nächstverwandte schriftliche Quelle; außerdem aber entlehnte er aus St. 2408 oder St. 2408a das Protokoll mit der Datirung: Kaufungen, 1051 Juli 18 und den Abschnitt, der sich auf das „Buding" bezieht. Vergl.:

St. 2408, (Acta palatin. III, p. 149):	St. 2408a, (Stumpf, Acta imperii, p. 433):	*St. 2409, (Acta Palat. III, p. 146):
Quociens vero abbas vel suus villicus apud Brunwilare vel quolibet in loco infra terminos abbatie placitum habere voluerit, quod vulgariter buding dicitur, id sue sit potestátis nichilque in tali placito advocatus requirat aut sibi vendicare praesumat.	Quotiens vero abbas vel suus villicus apud Brunwilre vel quolibet in loco infra terminos abbatiae placitum habere voluerit, quod vulgariter Buding dicitur, id suae sit potestatis nichilque in tali placito advocatus requirat aut sibi vendicare presumat.	At si villicus ... placitum ibidem habuerit, nullam inde partem vel justitiam queret advocatus, similiter et de placito, quod vocatur Budinc.

Man sieht, inzwischen war auch mindestens eine der beiden Ausfertigungen vom 18. Juli 1051 nach Brauweiler gekommen und in den Apparat, mittels dessen das Geschäft der Fälschung nachgerade systematisch weiter ging, eingereiht worden. Es ist wichtig, eine Verabeitung oder Ausnutzung echter Vorlagen in Falsificaten wie *St. 2409 und *St. 2412 sicher constatirt zu haben. Denn so erklärt sich, wie ich meine, der Umstand, daß derselbe dritte und letzte Fälscher, von dem das grobe Trugwerk *St. 2409 herrührt, auch die angeblichen Originale zu St. 2407 und St. 2408 lieferte. Er wollte eins von beiden: entweder wirkliche Originale schonen oder bloße Copien durch Scheinoriginale ersetzen. Daher übte er seine Kunst nur an Aeußerlichkeiten; die innere Substanz blieb intact, die Gruppe D, soweit sie das Werk des dritten und letzten Fälschers (C) ist, besteht aus echten Diplomen Heinrichs III., welche nur den äußeren Merkmalen nach Fälschungen sind.

Zu diesen äußeren Merkmalen gehört in St. 2409 auch die Art der Besiegelung, nicht das Siegel selbst. Denn dieses, ein kreisrundes und wohlerhaltenes Wachssiegel von 75 mm Durchmesser ist echt; charakteristisch ist nur, daß in der Umschrift die Enden einzelner Buchstaben: A, I, M, N, R leicht gespalten sind. Aber diese Abweichung von der gewöhnlichen Art mit geraden Strichen oder stumpf abzugrenzen ist so discret gehalten, daß sie keine Bedenken erregen, nicht als Merkmal von Nachbildung gelten kann. Diese Annahme wäre hier um so weniger begründet, je deutlicher zu erkennen ist, daß dieses Siegel

ursprünglich zu einem anderen Diplome gehörte, daß es erst nachträglich an *St. 2409 angebracht ist. Denn wäre es in der gewöhnlichen Weise ein- und durchgedrückt worden, woher auf der Rückseite ein scharfer und starker Bruch, wie er immer Zeichen regelwidriger Befestigung ist, und wozu der Einschnitt in die Siegelecke des Pergaments? Dieser ist so beträchtlich, daß er sogar einen Theil der Datumszeile zerstört hat; und allem Anscheine nach ist er überhaupt nur gemacht, um das bereits fertige Siegel leichter anbringen zu können.

Auch St. 2408 ist besiegelt, aber von dem kreisrunden Wachssiegel, dessen Durchmesser 75 mm beträgt, ist der äußere Rand fast ganz und ein Theil der Legende zerstört. Den noch vorhandenen Bruchstücken zufolge war es ein gewöhnliches Kaisersiegel, aber gefertigt mit einem Stempel, der nicht in jeder Hinsicht echt, sondern nur einem echten nachgeschnitten war. Das ergiebt sich aus der ungewöhnlichen Dicke oder Breite in den sogenannten Grundstrichen der Umschrift und aus der unregelmäßigen Bildung einzelner Buchstaben, welche sich darin zeigt, daß z. B. bei A die Enden bald gespalten sind, bald nicht. Auch erweckt die mattbraune, fast röthliche Färbung der Wachsmasse Verdacht.

An dem Siegel *St. 2412, einem kreisrunden und wohlerhaltenen Wachssiegel von 75 mm Durchmesser ist wieder die Befestigungsweise bemerkenswerth. Der Einschnitt, der nöthig war, um es überhaupt anzubringen, ist größer und weniger regelmäßig als der gewöhnliche Kreuzschnitt. Auch zeigt die Rückenfläche Brüche, wenn schon nicht so bedeutende wie das Siegel an *St. 2409 und in der Farbe der Wachsmasse ist eine grünlich graue Nüance, die mir sonst an unbestritten originalen Kaisersiegeln Heinrichs III. noch nicht vorgekommen ist. Von Bild und Umschrift, überhaupt von dem Stempel, der hierzu diente, gilt dasselbe wie von dem Siegel an St. 2408: sie beruhen auf Nachbildung und das entscheidende Merkmal derselben liegt in der Legende; die Spaltung der Buchstabenenden ist so hochgradig und so consequent durchgeführt, daß sie zur Manier geworden ist. Derselbe echte Stempel, mit dem das Siegel an *St. 2409 angefertigt wurde, diente, wie es scheint, als Muster für den Stempel zu St. 2408, aber in Bezug auf Schärfe der Formgebung ging die Nachbildung weit über das Vorbild hinaus.

7.

*St. 2389 (B. 1605): Heinrich III. nimmt die Schenkung eines auf beiden Seiten des Rheines, zwischen Landquart und Tamina gelegenen Forstes an Bischof Thietmar von Chur als Anlaß, um dem Abte Birchtilo von Pfeffers alle Rechte und Freiheiten, welche ihm von früheren Herrschern verliehen worden waren, insbesondere die Reichsgerichtsbarkeit über den Ort Pfeffers und das Gebiet von Pfeffers, wie es nach benannten Orten, Flüssen und Bergabschnitten im Einzelnen beschrieben wird, zu bestätigen.

Nattheim, 1050 Juli 12.

Abgedruckt bei Herrgott, Genealog. Diplomat. Habsburg. II, Cod. Probat. p. 122 ex archivo abbatie Fabariensis, aber schon vorher von dem Züricherischen Chorherrn J. J. Scheuchzer, der im Jahre 1734 über die sämmtlichen als Rechtstitel der vom Kloster Pfeffers beanspruchten Landeshoheit dienenden Urkunden ein diplomatisches Responsum verfaßte, für „ein ganz erdichtetes Wesen“ erklärt und seitdem nur von wenigen Forschern unbeanstandet gelassen, von der überwiegenden Mehrzahl auch der Schweizerischen Gelehrten als Fälschung anerkannt. Vergl. K. Wegelin, Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfävers (die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. I), S. 5; Th. v. Mohr, Cod. diplom. ad Histor. Raeticam I, p. 130 und Zusätze p. III; Schweizerisches Urkundenregister, Bd. I, S. 354; Bd. II, S. LIII. Zu jenen Ausnahmen gehört nächst dem Herausgeber Herrgott J. Fr. Böhmer (Reg. 1605), weil er ebenso wie Herrgott das von Aegid. Tschudi, Chron. Helvet. P. I, p. 19 edirte Diplom Heinrichs III. für Bischof Thietmar von Chur, die schon erwähnte Forstschenkung betreffend, Nattheim, 1050 Juli 15, eine durchaus echte und gut überlieferte Urkunde, mit *St. 2389 identificirt; außerdem reproducirt Böhmer den Inhalt der beiden von ihm confundirten Stücke dermaßen

ungenau, daß er auch die Forstschenkung auf Pfeffers bezieht. K. Fr. Stumpf hat Böhmers Irrthum berichtigt: er hat das zuerst von Tschudi a. a. O. und neuerdings von Mohr l. l. p. 129 nach dem Original im bischöflichen Archiv zu Chur edirte echte Diplom unter St. 2388 eingereiht; er hat auch bei *St. 2389 zur Kritik bemerkt, daß die Datirung sowohl unvollständig als ungenau ist[1]) und daß zum Schluß der Datumszeile vor der Apprecation eine Zeugenreihe vorkommt, welche absolut geschichtswidrig anhebt: in praesentia Henrici coimperatoris et Agnetis conjugis nostrae dilectissimae etc. Es sind nun aber auch noch andere Merkmale von Fälschung vorhanden, und da diese in der gedruckten Litteratur[2]) bisher nirgends hervorgehoben sind, so stelle ich sie, Stumpfs Angaben ergänzend, im Folgenden kurz zusammen.

Bei Untersuchung der Contexte fällt vor allem der Umstand in's Gewicht, daß der Kaiser nach *St. 2389 dem Bischof die betreffende Forstschenkung gemacht haben will hac expressa conditione et pacto, ut nullus advocatus vel subadvocatus nec in praesens vel futurum bona et jura venerabili et fideli nostro Birchtiloni abbati a regibus et imperatoribus praedecessoribus nostris concessa ex vi donationis praenominatae unquam violare aut perturbare audeat; während in St. 2388 die Schenkung bedingungslos erfolgt und zwar so weit es sich dabei um den Wald bis zur Landquart handelte, cum consensu . . . Ottonis comitis et Rudolfi, Eginonis et filiorum eius, alterius Eginonis, Hunberti, Adelberonis et caeterorum conprovincialium: bezüglich des anderen Waldes bis zur Tamina cum consensu etiam venerabilis abbatis Fabariensis Pirihtilonis et advocati sui Werenheri. Diese Narratio kannte und benutzte der Verfasser von *St. 2389, indem er sie zugleich wesentlich und tendenziös entstellt. Den consentirenden Grafen Otto macht er zum Petenten: ad instantiam Ottonis comitis et provincialis. Den Consens des Abtes übergeht er als dem Interesse des Klosters wie er es versteht widerstreitend mit Stillschweigen, dagegen erfindet er demselben Interesse gemäß jene Bedingung zu Gunsten des Klosters, durch welche sein Trugwerk mit der echten Vorlage geradezu in Widerspruch geräth. Uebrigens ist der Context von *St. 2389 auch in formeller Beziehung nach Seiten der Ausdrucksweise ein Widerspiel der Formeln, welche bei derartigen Bestätigungsurkunden in der Kanzlei Heinrichs III. üblich waren. Für regelwidrig halte ich die Pertinenzformel wegen der scheinbar dem concreten Falle angepaßten, in Wahrheit aber willkürlich erfundenen Wendungen: cum minoralibus (sic), liquoribus auri argentique rivis. Zu den unzeitgemäßen Begriffen und Ausdrücken rechne ich die weiteren Wendungen: jurisdictioni, quam . . . . praefatus abbas ab imperio possidet; bonam fidem promittere; famulos armigeros abbatis. Und einen directen Beweis späteren Ursprungs finde ich in der Verfügung: sed potius volumus ac serio mandamus, quatenus omnes homines, cujuscumque conditionis et dominii sint . . . . supradicto abbati et quovis a se constituto advocato obedire, bonam fidem promittere ac dictis suis fideliter servire teneantur. Denn während es hierfür in den unbestritten echten Kaiserurkunden, welche dem Kloster Pfeffers im elften und zwölften Jahrhundert zu Theil wurden, an Analogien durchaus fehlt, so begegnet in einer Urkunde Heinrichs VII. für Pfeffers, Bern 1310 Mai, bei Eichhorn, Episcop. Curiens. Cod. prob. 107 ex archivo Fabariensi der nahe verwandte Schlußsatz: Idcirco volumus et praesenti scripto serio mandamus, quatinus ministeriales et vasalli omnesque homines, ubicunque locorum commorentur, monasterii Fabariensis venerabili abbati tamquam suo domino et nostro principi in cunctis reverenter obediant. Ferner: der subadvocatus, der zu Anfang der Narratio von *St. 2389 in dem aus St. 2388 entlehnten und entstellten Abschnitte vorkommt, findet sich unter den echten Königsurkunden für Pfeffers zuerst in dem Diplome

---

[1]) S. die folgende S., Anm. 1.

[2]) Das schon erwähnte Responsum Scheuchzers und „historisch-diplomatische Bemerkungen über einige Urkunden des Klosters Pfävers" von J. U. v. Salis-Sewis existiren nur handschriftlich. Vgl. Wegelin a. a. O. Vorwort und S. 5.

Konrads III. 1139 Mai 28 (St. 3386), Eichhorn, Episcop. Curiens. Cod. probat. p. 49 ex archivo Fabariensi, nicht früher, und die Schlußwendung der Narratio von *St. 2389: sicut in praeceptis antecessorum plenius continetur erinnert an den Freiheitsbrief Friedrichs II. für Pfeffers 1221 März 3, Eichhorn l. l. p. 81 ex archivo Fabariensi: sicut in sue ecclesie privilegiis noscitur plenius contineri. Auch zu dem Protokoll von *St. 2389 hat St. 2388 als Quelle gedient, aber wie ist, selbst abgesehen davon, daß wenigstens in dem Abdrucke Herrgotts zu Anfang Name und Titel des Herrschers und im Eschatokollon die zweite Hälfte des kaiserlichen Signums, die Recognitionszeile sowie die Jahre der Ordination und des Kaiserreichs fehlen[1]), die echte Vorlage wiederum entstellt? Jenen Defecten stehen Abnormitäten zur Seite wie die Invocation: In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti und innerhalb der Datumszeile, — nicht als Anhängsel, wie v. Salis-Seewis nach Wegelin a. a. O. S. 8 gesagt hat, eine Zeugenreihe eingeleitet durch die Worte: in presentia Henrici coimperatoris etc. Maßgebend für diese Einleitungsformel und vermuthlich für die Aufstellung einer Zeugenreihe überhaupt war wiederum die schon erwähnte Urkunde Heinrichs VII. mit: Datum Bernae, in praesentia virorum principum etc. Aber dem Inhalte nach geht die Zeugenreihe größtentheils auf die Narratio von St. 2388 zurück. Nur für die beiden vornehmsten Personen, für den Mitkaiser Heinrich und die Kaiserin Agnes bietet sie keine Anhaltspunkte. Hierfür muß dem Fälscher noch eine andere Quelle zu Gebote gestanden haben, nach Art der noch ungedruckten, aber von Wegelin a. a. O. S. 4 (Nr. 18) auszugsweise mitgetheilten Privilegienbestätigung Ottos I. 972 Juli 11 (St. 508) mit der Wendung: quatenus eos pro nostra coniuge dilectoque equivoco et coimperatore nostro libentius deum exorare delectet, oder, was ich für wahrscheinlicher halte, die auf Konrad II. lautende Fälschung 1028 August 27 (St. 1981; Br. 273), Eichhorn l. l. p. 37 ex archivo Fabariensi mit interventu Gislae coniugis nostrae dilectissimae et coimperatoris nostri Heinrici filii nostri. Zwischen diesem unechten Konrad II. und dem unechten Heinrich III. besteht überhaupt nahe Verwandtschaft und zwar gerade in Bezug auf Eigenschaften, welche Merkmale von Fälschung sind. Denn auch der unechte Konrad II. ist mit einer absolut abnormen Zeugenreihe versehen. Außerdem vergleiche man die Corroborationsformeln

*Konrad II. (p. 38):	*Heinrich III. (Herrgott p. 122):
Et ut haec nunc et in futurum firma et roborata permaneant atque ab omnibus credantur et inviolabiliter serventur, hoc imperiale praeceptum manu propria corroboratum sigilli nostri impressione insigniri iussimus.	Et ut haec nostrae declarationis et roborationis authoritas stabilis semper et omnibus illaesa, inconvulsa, jugi permaneat aevo, hanc cartam inde conscriptam propria manus subscriptione confirmantes sigilli nostri impressione jussimus insigniri.

Unter diesen Umständen und da außerdem Besorgniß vor Uebergriffen seitens der Vögte ein gemeinsamer Zug beider Fälschungen ist, so erscheint mir die Vermuthung, daß sie einen und denselben Ursprung haben, insbesondere, daß sie zur selben Zeit und aus dem gleichen Anlaß entstanden sind, als wohlbegründet. Von einem angeblichen Diplome Heinrichs VI. über die Erhebung der Abtei Pfeffers zum Fürstenthume, 1196 November 13 (St. 4975), Eichhorn l. l. p. 69 ex apographo Fabariensi, worin eine den oben mitgetheilten Gehorsamsbefehlen verwandte Verfügung vorkommt[2]), hat Ficker, Reichsfürstenstand S. 100

---

[1]) Es heißt nur: anno ML. regni Henrici IV., indict. XIII. und überdieß, weder Königsjahr noch Indiction stimmen zur Incarnation. Correct wäre gewesen: regni XII, indict. III.

[2]) Quapropter universis ministerialibus mancipiis et hominibus praedictae abbatiae serio mandamus, quatinus ipsi tanquam suo domino et principi nostro in omnibus (ad) administrationem temporalium pertinentibus sincere et fideliter intendant et pareant.

wahrscheinlich gemacht, daß sie nicht einmal eine alte Fälschung ist: er reducirt sie auf die Zeit zwischen 1696 und 1709, auf die damaligen Streitigkeiten der Abtei mit den regierenden Orten der Grafschaft Sargans über die Landeshoheit. Eine ähnliche Bewandtniß scheint es mit der Entstehung der unechten Diplome Konrads II. und Heinrichs III. zu haben; speciell das letztere Machwerk halte ich auch deshalb für eine junge Fälschung, weil es weder bei Tschudi noch in dem von Wegelin a. a. O. S. 6 erwähnten Vidimus der wichtigsten Pfäverser-Urkunden von 1590 noch auch in den kaiserlichen Bestätigungsurkunden des siebzehnten Jahrhunderts, in den Privilegien von 1613, 1636, 1696 angetroffen wird. Zum Vorschein kommt es erst in einer Anlage zu der kaiserlichen Bestätigungsurkunde von 1709, worüber Weiteres bei v. Meiller, Beiträge zu den Regestis Imperii II, Notizenblatt zum Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen I, S. 101.

8.

St. 2424: Kaiser Heinrich bestätigt den Canonikern von S. Veit zu Freising in Anerkennung der Verdienste des Bischofs Nitker die Kirchen zu Baumkirchen, Biebing, Haching und Aindling mit Zehnten und anderem Zubehör sowie die sämmtlichen Schenkungen des Bischofs Egilbert.

Basel, 1052 Mai 18.

Original nicht vorhanden, nur abschriftlich erhalten in mehreren Freisingischen Copialbüchern des zwölften Jahrhunderts, welche das Königliche Reichsarchiv zu München aufbewahrt, und abgedruckt Mon. Boica XXXI[a], p. 327 nach lib. cop. Freising. I. = Cod. Nr. 189 des Reichsarchivs bei Zahn, Die Freising. Sal-, Copial- und Urbarbücher, Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen Bd. 27, S. 222; und nach lib. cop. Frising. II. = Cod. Nr. 238 des Reichsarchivs bei Zahn a. a. O. S. 218 ff., während der Abdruck bei Meichelbeck, Histor. Frising. T. I, P. 2 (Instrum.) p. 511 nach Mon. Boica l. l. einem dritten Copialbuch entnommen ist, vermuthlich identisch mit Cod. Nr. 191 des Reichsarchivs bei Zahn a. a. O. S. 223 ff. Ueber die ältesten Drucke bei Hund und Lünig s. Mon. Boica l. l. In einem zu Ende des elften Jahrhunderts angefertigten Catalog der Freisingischen Kaiserurkunden, überliefert in Cod. Nr. 187 des Reichsarchivs, ist ein Diplom Heinrichs III., welches der obigen Inhaltsangabe entspricht, verzeichnet worden: Nitkerus episcopus . . . . confirmavit (sic!) ab eodem (sc. rege Heinrico) ecclesias Bouminich (irchen) et Biwingen et Hachingen et Emilingen et quicquid Egilbertus episcopus ad ecclesiam sancti Viti anno domini 1052. Zahn a. a. O. S. 265; SS. XXIV, p. 317. Dieser Umstand ist natürlich nur geeignet von der vorliegenden Fassung eine günstige Meinung zu erwecken, sie als echt zu legitimiren. Es ist allerdings schon lange, bereits von Meichelbeck[1]) bemerkt worden, daß dieses vom 13. Mai 1052 datirte Diplom des Bischofs Nitker in einer Weise Erwähnung thut, als ob er noch unter den Lebenden weilte, während er in Wahrheit schon am 13. April 1052 gestorben war und demgemäß hat zuerst K. Fr. Stumpf die Echtheit der Urkunde in Frage gestellt, er hat einen Zweifel geäußert, den Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre Bd. II, S. 131 durch die Annahme zu entkräften sucht, daß das Schlußprotokoll nachgetragen wurde, mit andern Worten, daß der Haupttheil der Urkunde (Eingangsprotokoll und Context) schon bei Lebzeiten des Bischofs Nitker vorlag. Ich habe oben S. 172 Anm. 1 die vorliegende Fassung als hochgradige Fälschung bezeichnet, weil in Stil und Tenor der Narratio Unregelmäßigkeiten hervortreten, die ich mir nicht anders als durch Annahme fälschender Entstellung eines ursprünglich echten Dictates zu erklären wußte. Anstatt nämlich den Kaiser in der ersten Person des Pluralis redend einzuführen und nur durch das Pronomen nos zu markiren, werden Namen und Titel wiederholt und zu der bezüglichen Willenserklärung des Herrschers wird der Singular des pronomen personale gebraucht, also: quod e g o Heinricus dono

[1]) Histor. Frising. T. I, P. II, p. 248.

dei imperator augustus ob divine talionis respectum et propter dilectionem immoque servitium Nitkeri Frisingensis aecclesiae venerabilis episcopi . . . . hoc ego eidem altari . . . proprie retinendum perpetuo mee imperialis auctoritatis confirmavi privilegio. Et ut nostra imperialis confirmatio stabilis etc. Man sieht, der Contrast in der Form ist scharf: zu dem materiellen Widerspruch zwischen der Erwähnung des Bischofs und dem Datum des Diploms kommt ein formeller Gegensatz hinzu, der durch Fickers Hypothese nicht berührt, geschweige denn gehoben wird. Indessen, auch mein Erklärungsversuch, das Verdict hochgradiger Fälschung wird sich, wie ich als Resultat nochmaliger Prüfung einräume, kaum halten lassen. Es scheint mir richtiger zu sein Fickers Erklärungsversuch zu acceptiren mit der Modification, daß man nicht nur das Eschatokollon, sondern auch das eigentliche Protokoll und vom Contexte Arenga, Promulgatio und die Corroboratio als nachträglich entstanden ansieht, dagegen die Narratio eben aller jener Unregelmäßigkeiten wegen auffaßt als Act, der bei Lebzeiten Nitkers in Freising selbst entstand. In der rechtlichen Natur der beurkundeten Handlung ist eine genügende Veranlassung zu so ungewöhnlichem Verfahren freilich nicht zu erkennen. Wenn Ficker, Beiträge I, S. 358, um die Entbehrlichkeit eines Actes in gewöhnlichen Fällen klar zu machen, beispielsweise von der Schenkung eines Hofes mit Zubehör sagt: „da mochte auch ohne gleichzeitige Aufzeichnung bei nachträglicher Beurkundung die einfache Thatsache sich leicht feststellen lassen" — so gilt dasselbe von der in St. 2424 enthaltenen Bestätigung der neuen Erwerbungen des Stiftes von S. Veit. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die Zustände des Bisthums Freising unter Nitker schließlich insofern ungewöhnliche waren, als dieser während seines letzten Lebensjahres vorzugsweise in Italien weilte, zuerst als wandernder Königsbote und Hofrichter, dann als kaiserlichen Commissarius bei der Einführung des neuen Erzbischofs von Ravenna. Die naturgemäße Folge hiervon war eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf rechtliche Verhältnisse und wenn der Kaiser sich etwa kurz vor der Abreise des Bischofs bereit erklärte, die gewünschte Bestätigung zu ertheilen, so hatte sowohl der Bischof selbst als auch das Stift von S. Veit an sofortiger schriftlicher Bezeugung der kaiserlichen Absicht unter allen Umständen ein bedeutendes Interesse, mochte nun die kaiserliche Beurkundung durch Diplom bald nachfolgen oder sich verzögern. Augenscheinlich geschah das letztere: zur Ausstellung eines Diploms kam es erst einige Zeit nach Nitkers Tode, aber nun in so engem Anschluß an den bei seinen Lebzeiten aufgesetzten Act, daß weder die nicht kanzleimäßige Ausdrucksweise getilgt, noch das inzwischen erfolgte Factum von Nitkers Tod diplomatisch berücksichtigt, durch eine Wendung wie bonae memoriae angedeutet wurde. Der Act erscheint als Inserat, die Aufgabe des betreffenden Kanzleibeamten beschränkte sich darauf, die fertig vorliegende Narratio regelrecht einzukleiden.

9.

*St. 2514: König Heinrich restituirt dem Kloster Benedictbeuern auf den Rath mehrerer Großen, des Berthold, Friedrich, Udalrich und auf Bitten des Herzogs Welf benannte Orte, Tuzzing, Zeismanning, Garatzhausen nebst Zubehör als Eigenthum und bestätigt dem Kloster Freiheit und Einkünfte.

Actum und Datum fehlen wie das Eschatokollon überhaupt; nichtsdestoweniger will die im Reichsarchiv zu München befindliche Urschrift für das Original gelten. Sie hat das Chrismon; die erste Zeile, bis clementia rex, ist in verlängerter Schrift geschrieben und bei stabilimus, dem letzten Worte des Contextes, findet sich, wie ich auf Grund auf eines mir von Professor Breßlau gefälligst mitgetheilten Facsimiles constatiren kann, dieselbe Sperrung der Buchstaben, welche das Original von St. 2477 und *St. 2412, angebliches Original, charakterisirte[1]). Aber dessenungeachtet ist die Originalität auch in unserem Falle

---

[1]) S. oben S. 422.

nur eine scheinbare; in Wahrheit ist unser Stück nur eine spätere Nachbildung, deren Autor nach Breßlaus Urtheil wohl noch dem elften Jahrhundert, aber keinenfalls der Kanzlei Heinrichs III. angehörte. Das wirkliche Original, falls ein solches überhaupt existirte, soll noch gefunden werden. Für die jetzt vorhandenen Abdrücke: Meichelbeck, Chronicon Benedictobur. P. I, p. 73 und Mon. Boica VII, 90 giebt es nur eine Quelle, nämlich das angebliche Originalfragment in München.

Zur weiteren Kritik ist vor allem ein Werk der gleichzeitigen Localgeschichte heranzuziehen: die Uebersicht des Güterbestandes, welche der Mönch Godschalk auf Befehl des Abtes Gotehelm zwischen 1047 und 1062, wahrscheinlich noch bei Lebzeiten Heinrichs III., also zwischen 1047 und 1056 unter dem Namen Breviarium verfaßte, nach einer Copie des dreizehnten Jahrhunderts zum ersten Mal vollständig edirt von Wattenbach, SS. IX, p. 222 ff. In Capitel 5 und 7 wird das Soll und Haben der Abtei verzeichnet: aus Cap. 5 ergiebt sich der Besitzstand, wie er in jenen Jahren factisch war; Cap. 7 dagegen ist eine Verlustliste, es betrifft die possessiones et predia sancto Benedicto antiquitus ... ablata und dazu gehören schließlich fünfzig Hufen in villa Tuzzingen, Karareshusen, Zeismanningen, Nidergeltingen, Pouchperch, Chuniztorf, Celle, während zufolge der angeblichen Königsurkunde das Klostergut zu Tuzzing, beziehungsweise diese Ortschaften selbst der Abtei noch unter Heinrich III. als König und bei Lebzeiten des am 13. November 1055 verstorbenen Herzogs Welf restituirt wurde. Daß der Autor des Güterverzeichnisses, wenn ihm eine derartige Restitutionsurkunde bekannt gewesen wäre, sie absichtlich nicht berücksichtigt haben sollte, ist an sich unwahrscheinlich und thatsächlich liegt um so weniger ein Grund vor dies anzunehmen oder ihm zu mißtrauen, je einläßlicher er in einem anderen Falle, wo Kaiser Heinrich III. einen Complex von Besitzungen dem Kloster restituirt hatte, über das betreffende Diplom Bericht erstattet, Breviar. Gotscalchi c. 6, SS. IX, p. 224: Interventu vero domni Gothelmi dilectissimi abbatis nostri Heinricus tertius rex gloriosissimus augustus bona sancti Benedicti supradicta (cfr. c. 5), ne iniquorum hominum malitia vel avaritia invadere potuisset, carta libertatis confirmare praecepit atque sigilli sui impressione stabiliri iussit et abbati Gothelmo et monachis sub regula sancti Benedicti in isto monasterio degentibus cunctisque successoribus eorum abbatibus et monachis. Acta sunt haec in civitate Ratispona sub die 5. Idus Julii. Man sieht, wie der Autor arbeitete, er benutzte Archivalien, und wenn er St. 2514 nicht erwähnt, so beweist dies, daß es damals nicht existirte, oder anders gewandt, daß der contradictorische Gegensatz zwischen dem Geschichtswerke und dem angeblichen Diplome Heinrichs III. zu Gunsten des ersteren entschieden werden muß. Darnach ist es nun auch nicht möglich, den Anachronismus, der uns in St. 2514 selbst entgegentritt, den Widerspruch zwischen dem Eingangsprotokoll mit: Heinricus divina favente rex, was auf 1039 Juni 4 bis 1046 December 24 paßt, und der Titulirung Welfs als Herzog, was dieser erst 1047 Mai wurde[1]), als Folge von Neuausfertigung aufzufassen und anzunehmen, daß einer ersten Beurkundung aus der Königsepoche Heinrichs III. sehr bald eine zweite während der Kaiserjahre folgte. Denn an dem materiellen Widerspruch zwischen *St. 2514 und dem Breviar. Gotscalchi l. l. wird durch diese oder eine verwandte Hypothese, wie sie Mon. Boica XXIX[a], p. 84 ausgesprochen ist, nicht das Mindeste geändert: er ist fundamental und überdies, er ist nicht einmal der einzige. Denn in *St. 2514 dient als Motiv der Restituirung von Tuzzing u. s. w. die Behauptung: Idem siquidem monasterium antiquitus liberalitate regum, largitate principum magnifice ditatum nunc variis eventuum casibus quasi despoliatum remansit eo quod ad regnum omnia prime fundationis predia preter ipsum determinalem locum translata sint[2]). Also der Ort Beuern wäre niemals säcularisirt worden, er diente die ganze Zeit hindurch nur dem Unterhalte des Klosters. Dagegen bezeugt das Breviar. Gotscalchi c. 5 und 7, daß auch

---

[1]) S. oben S. 13.

[2]) Meichelbeck, Chron. Benedictoburan. p. 73.

Beuern selbst zeitweilig abhanden gekommen war und daß das Kloster erst unter und durch Heinrich III. auch in Bezug hierauf in integrum restituirt wurde. Aber selbst dann geschah dies nur für einen Theil der Besitzungen oder Einkünfte: verloren blieb nach c. 7 ein Complex von achtzig Hufen, die sich auf zwölf Ortschaften, darunter eben auch auf Beuern vertheilten. Von den drei principes, welche in *St. 2514 als Rathgeber des Kaisers genannt werden, sind Friedrich und Udalrich bekannte Persönlichkeiten: ich identificire sie mit den beiden gleichnamigen Grafen, die im Anhang zum zweiten Theile der Chronica Benedictobur. SS. IX, p. 221 als Defensoren des Klosters genannt werden und da dieser Anhang, wie es scheint, gleichzeitig mit der eigentlichen Chronik, d. h. vor 1065 entstand, da er ferner auch Welf dux als Wohlthäter namhaft macht, so rechne ich ihn unter die schriftlichen Quellen, deren sich der Falsificator bediente, während ich freilich für den princeps Bertoldus eine derartige Quelle nicht nachzuweisen vermag.

Nach Godschalks Breviarium Cap. 5 bestand der erste Gunstbeweis, dessen das Kloster sich unter Abt Gotehelm von Kaiser Heinrich zu erfreuen hatte, in der Restituirung des dritten Theiles der Weingüter zu Botzen — tertiam partem vinearum in Pozana, quae sancto Benedicto ablatae fuerant und wahrscheinlich gehörte zu dieser Rückerwerbung ein besonderes Diplom, denn der Autor fährt fort: Has remisit Heinricus tertius rex interventu Adalberonis comitis. Letzterer ist identisch mit Graf Adalbero von Ebersberg, der im Jahre 1045 März 27 gestorben war[1]); die Handlung, resp. die Beurkundung erfolgte demnach in den ersten Jahren des Königs, nicht lange nach seiner Thronbesteigung. Um dieselbe Zeit, jedenfalls auch noch vor 1045 März 27 verhalf der König dem Kloster wieder zu einem großen Complex von Besitzungen, der im Breviar. l. l. ortsweise beschrieben wird und unter anderem auch Besitzungen in Beuern selbst, in Kochel, Pichl, Orth, Zehnten und eine weitzerstreute familia in sich begriff. Als Gönner oder Förderer dieser donatio werden genannt Abt Altmann von Ebersberg, Graf Adalbero und Gräfin Richlinde. Aber die Beurkundung erfolgte erst nach dem Tode der genannten Wohlthäter des Klosters während der kaiserlichen Epoche Heinrichs III. Denn das bezügliche Diplom, welches ja nach Breviar. c. 6 eine carta libertatis war und zu Regensburg Juli 11 ausgestellt wurde, heißt in dem zweiten Theile der Chronik, Cap. 16, SS. IX, p. 220, wo es gleichfalls citirt und excerpirt wird, imperialis carta. — Einen dritten Restitutionsact des Kaisers bezeichnet die Chronik Cap. 17, SS. IX, 221. Er hatte das Kloster, Abt Gotehelm an der Spitze, der Herrschaft des Bischofs Nitker von Freising unterworfen; als aber nach dem Tode des Bischofs (1052 April 12) Abt Gotehelm vor ihm erschien, um sich die Freiheit zu erbitten, willigte der Kaiser ein und der Abt kehrte zurück cum privilegio libertatis, welches vermuthlich in Regensburg 1052 erste Hälfte des Juli ausgestellt wurde.

Mit diesen historiographischen Angaben ist die zuverlässige Kunde von Acten Heinrichs III. für das Kloster Benedictbeuern erschöpft. Der Freiheitsbrief, den er nach dem Tode Bischof Nitkers ausstellte, ist allem Anscheine nach spurlos verschwunden und um das Diplom über die Restituirung einzelner benannter Besitzungen aus Regensburg Juli 11 steht es nicht viel anders. *St. 2356 aus Regensburg 1048 October 22 (Urschrift unbesiegelt in München und hieraus zuletzt abgedruckt Mon. Boica XXXI^a, p. 324), welches die Rückerwerbung des älteren Klostergutes in Beuern, Kochel u. s. w. betrifft, läßt zwar, da es aus der kaiserlichen Epoche stammt, den Grafen Adalbero als Intervenienten nennt und das Actum Regensburg aufweist, immerhin noch einige Verwandtschaft mit dem aus Godschalks Breviarium Cap. 6 bekannten echten Diplome erkennen, aber das abweichende Tages- und Monatsdatum: October 22 anstatt Juli 11, ferner die mit der anderweit bekannten Geschichte der deutschen Kanzlei während des Jahres 1048 durchaus unverträgliche Recognitionszeile: Eberhardus cancellarius anstatt Winitherius cancellarius sind genügend, um dieses angebliche und in mehreren rein formelhaften Wendungen, wie im Eingangsprotokoll, in der Signumszeile, in der Arenga und in der Promulgatio regelrechte Diplom Heinrichs III. trotz dieser relativen Correctheit als Fälschung zu kennzeichnen.

---

1) S. Bd. I, S. 229.

Endlich *St. 2514 ist, wie oben gezeigt wurde, in der Narratio lediglich Fiction, während in der Corroboration eine merkwürdige Mischung von Echtem und Unechtem hervortritt. Sie lautet: Ne ergo quelibet persona per aliquam surreptionem temere venire presumat contra hanc nostram constitutionem, presentem paginam sigilli nostri impressione corroboramus et libertatem quam loco pie indulsimus et reditus, quos redonavimus, omni evo inrefragabiliter beato Benedicto sibique servientibus stabilimus. Die Grundlage bildet Godschalks Breviarium Cap. 6: Entlehnungen hieraus mischte der Autor von *St. 2514 mit einzelnen Wendungen, die einer echten Königsurkunde entnommen sein dürften. Eine solche als partiell benutzte Quelle anzunehmen, darauf führen auch das correcte Eingangsprotokoll: In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex und einige dem herrschenden Gebrauche entsprechende Aeußerlichkeiten, auf die ich oben hinwies. Uebrigens aber fehlt es durchaus an Anhaltspunkten, um diese verlorene echte Urkunde weiter zu reconstruiren.

Wattenbach hat die Lücken, welche sich im Bestande der Königsurkunden des Klosters Benedictbeuern zeigen, durch die Annahme zu erklären versucht, daß die Freisinger, denen die Abtei im Jahre 1065 durch königlichen Machtspruch nochmals unterworfen wurde und bis 1078 dienstbar blieb, die älteren Originaldiplome des Klosters fortgenommen hätten, und ich denke, man wird ihm Recht geben müssen, vornehmlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß der erste thatsächlich überlieferte Freiheitsbrief des Klosters ein Diplom Heinrichs IV. aus dem Jahre 1078 ist, Mon. Boica XXIX[a], p. 203 (St. 2813) und daß eine Bestätigungsurkunde Konrads III. aus dem Jahre 1143, Mon. Boica VII, p. 100 (St. 3455) adversus Frisingenses nur ein einziges privilegium Heinrici imperatoris als Vorurkunde citirt. Der Zeit der Wiederunterwerfung des Klosters unter die Bischöfe von Freising scheint in der That beides zur Last gelegt werden zu müssen, sowohl das Verschwinden der echten Urkunden Heinrichs III. als auch die Entstehung der uns vorliegenden und hier erörterten Fälschungen, welche demnach den Zweck gehabt haben müssen, für den erlittenen Verlust Ersatz zu gewähren.

II.

Aventin-Studien.

Der Umstand, daß wir in der Gesammtausgabe, welche die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften von den Werken Aventins gegenwärtig veranstaltet, eine kritische Ausgabe seines historischen Hauptwerkes, der Annales Boiorum und ihrer deutschen Bearbeitung zu erwarten haben, überhebt mich, wie ich meine, nicht der Verpflichtung, den Gebrauch, den ich in diesen Jahrbüchern von einzelnen Angaben Aventins gemacht habe, kritisch zu begründen. Im Gegentheil: die in Aussicht stehenden großen Publicationen und Editionen, mannichfaltiger und eindringender Vorarbeiten bedürftig wie sie sind, lassen die verschiedenartigsten Beiträge zur Kritik Aventins als durchaus zeitgemäß erscheinen; sie waren denn auch für mich nur ein Antrieb mehr, die nachfolgenden Aventin-Studien mitzutheilen in dem Zusammenhange, in dem sie entstanden sind und mit dem Wunsche, daß sie einer demnächstigen erschöpfenden Quellenanalyse von Aventins Annales Boiorum lib. V. überhaupt und der Abschnitte, welche Heinrich III. und seine Zeit betreffen, insbesondere zu Gute kommen.

1. Gehören die verlorenen schwäbischen Reichsannalen [1]) zu den Quellen von Annal. Boior. lib. V?

Ein Versuch, den Abschnitt, worin Aventin die Geschichte Baierns und des Reiches unter Konrad II. darstellt [2]), auf seine Quellen hin zu untersuchen und die darin enthaltenen Elemente zeitgenössischer Ueberlieferung kritisch zu ermitteln giebt den Anlaß zu dieser Frage. Ich bemerkte nämlich, daß eine Vergleichung mit der Chronik Hermanns von Reichenau, den ja Aventin selbst in der einleitungsweise gegebenen Quellenübersicht an die Spitze stellt [3]), zur Analyse seiner Darstellung nicht so viel leistete, wie man nach dieser Hervorhebung erwarten sollte. Ich fand, daß in manchen Fällen, wo allerdings ein Zusammenhang mit Hermanns Chronik hervortrat, neben dieser auch andere Ableitungen aus den verlorenen schwäbischen Reichsannalen, namentlich Wipos Buch über die Thaten Konrads II. zur Erklärung herangezogen werden mußten.

Man nehme z. B. Aventins Bericht über die Kaiserkrönung Konrads II., ed. Cisner p. 406. Während Hermann von Reichenau die Anwesenheit der

---

[1]) In dem Sinne der bezüglichen Abhandlung von H. Breßlau, Neues Archiv, Bd. II, S. 576 ff. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II, S. 39.

[2]) ed. Cisner p. 405 ff. Vgl. ed. princeps (Hieronym. Ziegler) p. 515 ff. Deutsche Bearbeitung (Ausg. 1580), S. 323 ff.

[3]) Hermannus Suevus ex nobilissima Veringensium familia ortus etc. ed. Cisner, p. 385.

Könige Rudolf von Burgund und Knuts von Dänemark-England mit Stillschweigen übergeht, nimmt Aventin davon Notiz, und zwar nicht etwa auf Grund der Chronik Ottos von Freising, die er sonst wohl gelegentlich zu Rathe zieht, sondern in anscheinend directer Entlehnung aus Wipo, Gesta Chuonradi II, c. 16 (ed. altera), p. 27: imperator duorum regum medius ad cubiculum suum honorifice ductus est. Dem entspricht bei Aventin: mediusque horum consecratur. Charakteristisch ist ferner, daß Aventin die beiden Könige schon an dem Zuge nach Rom als Begleiter Konrads II. theilnehmen läßt: Deinde (d. h. nach der Königskrönung in Mainz) comitantibus Rudolpho Burgundionum rege . . . et Canutone . . potentissimo rege Romam petit. Hiervon weiß die gesammte übrige Tradition nichts und der Abweichung Aventins liegt offenbar nichts Thatsächliches zu Grunde, sie fällt nur ihm selbst zur Last. Indessen, die Entstehung des Irrthums wird doch einigermaßen verständlich, wenn man annimmt, daß in der Quelle, der Aventin übrigens folgt, die von Wipo überlieferte Vorgeschichte der Romfahrt des burgundischen Königs vorkam, Gesta Chuonradi c. 15: Illuc (Iporegiam) Ruodolfi regis Burgundiae legati venerant, promittentes illum Romam venturum ad electionem et consecrationem imperatoriam regis Chuonradi; quod rex gratanter accepit et remissis legatis cum muneribus ipse Padum transiens ad Romam tendere coepit. Kannte Aventin diesen oder einen anderen verwandten Bericht, so erscheint die Willkür, die er sich erlaubt, in etwas milderem Lichte, als Mißverständniß einer von ihm oberflächlich excerpirten und stark zusammengezogenen Vorlage.

Aehnlich complicirt gestaltet sich das Verhältniß Aventins zu den einschlägigen älteren Geschichtswerken in seinem Berichte über die Königskrönung Heinrichs III. und die nächste Folgezeit. Seine Erzählung (ed. Cisner p. 406) steht dem entsprechenden Abschnitte in der Chronik Hermanns zunächst ziemlich nahe, aber schon die bestimmte Altersangabe: Hainricum . . . duodecimum nactum annum weist wiederum hin auf Wipo, dies Mal auf Gesta c. 23: Heinricum . . . puerum aetate undecim annorum. Die Differenz erklärt sich wohl genügend aus dem Umstande, daß Aventin vorher, da wo er die Succession Heinrichs in das baierische Herzogthum verzeichnet, ed. Cisner p. 405, ihn an sich richtig als zehnjährig bezeichnet, aber das Ereigniß selbst ungenau mit dem im Jahre 1026 erfolgten Tode Herzog Heinrichs V. in engsten Zusammenhang bringt, während es in Wahrheit erst 1027 Ende Juni eintrat[1]). Wipo fährt a. a. O. fort: Deinde (d. h. nach der Krönung in Aachen) diversa regna peragrantes caesar per se, rex sub tutore et actore Augustensi episcopo Brunone, cunctos rebelles domabant et foedera pacis ubique feliciter firmabant. C. 24: De obitu episcopi Augustensis. Anno sequenti imperator in Baioaria Ratisponae pascha celebravit. Ibi Bruno episcopus Augustensis defunctus est . . . . Nobilis enim valde fuit ipse episcopus Bruno. Nam dum esset frater Heinrici imperatoris, filius erat materterae Giselae imperatricis. Kürzer, aber unverkennbar im Anschluß hieran erzählt Aventin: Peractoque hoc conventu (Krönung in Aachen) Augustus et caesar in Boiariam Reginoburgium transitum faciunt; solenne imperii concilium concelebrant. Bruno frater divi Hainrici secundi episcopus Augustae Rhaetorum flamen augustalis ibi ex vita excessit. Der gezierte Ausdruck: flamen augustalis entstand aus Hermann von Reichenau: Brun . . . summus symmista eius (des Kaisers); übrigens bietet seine Chronik nur wenig Vergleichungspunkte: weder die gemeinsame Regententhätigkeit des Kaisers und des Königs noch das Verwandtschaftsverhältniß zwischen Bruno und Heinrich II. ist berücksichtigt. Ebensowenig hätte Aventin aus Hermann von Reichenau erfahren können, daß Bischof Bruno und nach ihm Bischof Egilbert von Freising „Pfleger" Heinrichs III. waren. Er erzählt aber ed. Cisner p. 405: curatoresque dantur (sc. Heinrico regi) atque tutores Angelbertus Fruxinensis, Bruno Augustanus episcopus, womit zu vergleichen Wipo, Gesta c. 11: Chuonradus . . . Heinricum puerum regem post se designavit illumque Brunoni Augustensis ecclesiae episcopo in tutelam commendavit; c. 23: sub tutore et actore Augustensi episcopo

[1]) S. Bd. I, S. 9 ff.

Brunone; c. 26: rex Heinricus adhuc puerulus Eigilberto Frisingensi episcopo creditus.

Weitere Reminiscenzen an oder aus Wipo habe ich nicht gefunden. In dem Berichte Aventins über die polnischen Kriege Konrads II. zeigt sich zwar nahe Verwandtschaft mit Wipo Gesta c. 29, aber hier ist die Beziehung nicht direct, Mittelglied bildet Otto Frising. Chron. l. VI, c. 28, SS. XX, 242. Ueberhaupt je weiter die Erzählung fortschreitet, um so entschiedener concentrirt sich Aventin auf Hermann von Reichenau. Es sind gewöhnlich nur Nebenumstände, welche ihn veranlassen aus anderen Quellen zu schöpfen, hier die Annalen von Hildesheim, beziehungsweise deren Altaicher Ableitung, dort Sigeberts Chronik oder Otto von Freising zu benutzen. Alle Hauptsachen entlehnt er der Weltchronik Hermanns und zwar einem Texte, welcher mit der neuerdings kritisch ermittelten Fassung im Wesentlichen übereinstimmt. Aber wenn dem so ist, wie ist dann die von uns bemerkte Ungleichmäßigkeit in der Composition der unmittelbar vorhergehenden Abschnitte zu erklären, jenes auffallende Zurücktreten Hermanns und das Ueberwiegen von charakteristischen Einzelheiten, aus denen eine nahe Verwandtschaft mit Wipos Gesta Chuonradi II sicher hervorgeht? Hat Aventin dieses Werk selbst gehabt? hat es ihm neben der Chronik Hermanns subsidiär als Quelle gedient wie später die schon genannten Werke, die Annalen von Nieder-Altaich, Sigebert, Otto von Freising?

Für die Entscheidung scheint mir vor allem der Umstand bedeutsam zu sein, daß gleich zu Anfang und zwar im engsten Zusammenhange mit den Beziehungen zu Wipo eine analoge Reminiscenz an die sog. Epitome Sangallensis, an das Chron. Suevicum universale a. 1038, ed. Bresslau (Wipo, Gesta Chuonradi II., ed. altera, append.) p. 78 zum Vorschein kommt. Die erste Gemahlin Heinrichs III., die Königin Gunhild-Kunigunde führt hier den Doppelnamen: Elifdrud (Elisdrud, Cod. Gotwic. saec. XII) quae et Chunigunt, und ganz ähnlich nennt Aventin, ed. Cisner p. 405, die Braut Heinrichs III.: Elsetruda, quae et Chunyla, filia Cynitonis regis Cimbrorum etc. In keiner anderen deutschen Quelle findet sich diese oder auch nur eine ähnliche Namensform. Andererseits aber ist die singuläre Benennung der Königin das einzige Merkmal, welches Aventin und die sogenannte schwäbische Weltchronik speciell mit einander verbindet und eine directe Benutzung der letzteren in den Annal. Boiorum ist schon deshalb sehr unwahrscheinlich. Viel näher liegt es anzunehmen, daß die ganz vereinzelte und scheinbar zufällige Beziehung Aventins zu der schwäbischen Weltchronik mit seinen ebenfalls nicht sehr zahlreichen, aber weitergehenden Wipo-Reminiscenzen zusammenhängt, und demgemäß erkläre ich mir das Auftreten der letzteren bei Aventin aus Benutzung einer ihnen allen, dem Wipo, dem Autor der Weltchronik und Hermann von Reichenau gemeinsamen Quelle: auch die Wipo-Reminiscenzen sind meines Erachtens als Entlehnungen aus den verlorenen schwäbischen Reichsannalen aufzufassen.

Dieses Werk lag ihm, wenn ich recht sehe, nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt vor, sondern in einer Ableitung, die bereits Abschnitte oder Auszüge aus Hermann von Reichenau in sich aufgenommen hatte und folgeweise weder das eine noch das andere Element, weder die Reichsannalen noch die Chronik Hermanns rein zur Erscheinung brachte. Auf Grund einer derartigen Compilation verfaßte Aventin die erste Hälfte der Reichsgeschichte unter Konrad II. bis zu den Kämpfen mit Polen, während er für die zweite Hälfte die Chronik Hermanns in ihrer reinen Gestalt zu Grunde legte, und dieser seiner compilatorischen Quelle möchten dann auch vielleicht noch die interessanten Daten, welche Aventin des Weiteren über die oben erwähnte Regensburger Reichsversammlung von 1029 und zur Vorgeschichte des deutsch-ungarischen Krieges von 1030 enthält, zuzuschreiben sein. Wie gut es zu den bezüglichen Aeußerungen Wipos über diese Verhältnisse paßt, wenn Aventin ed. Cisner p. 406 erzählt, daß zu Regensburg Gesandte des Königs und der Königin von Ungarn erschienen, um das „Königreich“ Baiern für ihren Sohn Emmerich-Heinrich in Anspruch zu nehmen, habe ich schon Bd. I, S. 20 auseinandergesetzt und Breßlau, Jahrbücher Konrads II., Bd. I, S. 196 hat zugestimmt unter Anführung des Grundes, weshalb es unmöglich ist, den fraglichen Bericht auf die Altaicher Annalen zu reduciren.

2. Aventin als Ueberlieferer und Benutzer der Altaicher Annalen.

Die Ueberlieferung der Altaicher Annalen, welche wir Aventin zu verdanken haben, ist bekanntlich ein wunderliches Mittelding zwischen Abschrift und Excerpt, zwischen purer Stoffsammlung und erster primitivster Bearbeitung und diesem Charakter entsprach denn auch die kritische Thätigkeit der beiden Gelehrten, welche die Altaicher Annalen als Annales Altahenses maiores aus der im Jahre 1517 entstandenen Niederschrift Aventins für die Mon. Germaniae SS. XX. bearbeiteten. W. v. Giesebrecht und E. v. Oefele haben sich nicht darauf beschränkt, die Altaicher Stücke des merkwürdigen und reichhaltigen Sammelbandes von fremdartigen Bestandtheilen zu sondern und zu säubern, sie haben den so gewonnenen Text auch zu verbessern gesucht. Namentlich galt es für Excerpte, die so knapp waren, daß das Verständniß darunter litt, eine dem ursprünglichen Wortlaute möglichst nahe kommende weitere Fassung zu ermitteln, während in den Abschnitten, die schon durch größere Ausführlichkeit den Eindruck von Abschriften machen, trotzdem öfters Lücken auszufüllen waren und wenn für den ersten Theil der Aufgabe vor allem mehrere ältere Ableitungen aus den Hersfelder Annalen in Betracht kamen, so leisteten für den anderen Theil frühere Ableitungen aus den Altaicher Annalen selbst gute Dienste, wie das Auctarium Ekkehardi Altahense SS. XVII, p. 360 ff. und die Weltchronik des Passauer Priesters Johannes Staindel, Chronicon generale, ed. A. F. Oefele, Rer. Boicar. Scriptor. T. I, 417 ff., welches die Herausgeber nach dem in München befindlichen Autographon benutzen konnten.

Wird nun aber schon Aventins Ueberlieferung der Altaicher Annalen durch Ungleichmäßigkeit charakterisirt, so ist auch der Gebrauch, den er von seinem Altaicher Material für die Darstellung, für Annal. Boior. l. V. gemacht hat, in hohem Grade mit dieser Eigenschaft behaftet. In der Art und Weise, wie er die Altaicher Quelle hier verarbeitet hat, unterscheide ich drei verschiedene Stadien oder Modalitäten.

Erstens: die Altaicher Annalen werden nur secundär oder subsidiär für einzelne Nebenumstände als Quelle herangezogen, während die Substanz der Darstellung anderen älteren Geschichtswerken entnommen ist. So verfuhr Aventin in der Composition des Abschnittes über die zweite italienische Reichsheerfahrt Konrads II. und die gleichzeitigen Kämpfe in Lothringen. Das Fundament seiner Erzählung bilden Entlehnungen aus Hermann von Reichenau und Sigebert; dagegen ist von den inhaltsreichen und eigenartigen Jahresberichten der Altaicher Annalen so gut wie gar nichts benutzt; nur die Erweiterung des kaiserlichen Itinerars um die Station Piacenza ist auf sie zurückzuführen.

Zweitens: die Altaicher Annalen bilden das Fundament der Darstellung, der Art, daß Aventin ihre ausführlichen und zusammenhängenden Erzählungen vollständig verwerthete und andere Quellen nur in so weit berücksichtigte, als sie dazu dienten, die Altaicher Elemente zu ergänzen, skizzenhafte Andeutungen der Hauptquelle auszuführen. Auf diesem Verfahren beruht in Annal. Boior. lib. V, ed. Cisner p. 408 ff. die Geschichte Baierns und des Reiches unter Heinrich III. in der Epoche seiner Kriege mit Böhmen und der ersten Kämpfe mit Ungarn bis 1045 einschließlich. Dieser große Abschnitt, den eine Digression über die Ebersberger Grafen, ed. Cisner p. 418 und 419 von der Fortsetzung trennt und somit auch äußerlich als Ganzes für sich kennzeichnet, ist von Aventin unverkennbar mit besonderem Interesse und entsprechender Sorgfalt gearbeitet worden; vor den einschlägigen Altaicher Jahresberichten hat er eine Fülle von significanten Einzelheiten voraus und außer Hermann von Reichenau müssen auch noch andere ältere Geschichtswerke, die jetzt anscheinend verloren sind, gerade hier zu Aventins Hülfsquellen gehört haben. Uebrigens aber verarbeitet er sein Altaicher Material auf das Gründlichste; von dem reichen Stoff, den es bietet, ist nur der kleinste Theil unbenutzt geblieben; durchgängig besteht dieser Rest nur aus Notizen über Todesfälle und Successionen von höheren Geistlichen.

Drittens: Aventin verfährt eklektisch. Anstatt eine von mehreren Quellen principiell zu bevorzugen, behandelt er sie insgesammt oder doch je zwei zur Zeit als ungefähr gleichwerthig und demgemäß beschränkt er sich auch den Altaicher

Annalen gegenüber auf Benutzung mit Auswahl. So ist gleich der nächste Abschnitt, ed. Cisner p. 419, worin Aventin die Begebenheiten des Jahres 1046 schildert, ein Compositum von ausgewählten Stücken aus Hermann von Reichenau und den Altaicher Annalen, und in demselben Stile geht es weiter bis zum Jahre 1073, dem Endjahre der Annalen von Altaich in dem jetzt vorliegenden Texte. Innerhalb der Jahresreihe von 1046 bis 1073 findet eine Abwandlung nur insofern statt, als seit 1054, dem Endjahre Hermanns von Reichenau, ein anderer hervorragender Geschichtschreiber des elften Jahrhunderts, Lambert von Hersfeld in den Vordergrund tritt: er, den Aventin bei untergeordneten Einzelheiten schon vorher ein paar Mal benutzt hatte[1]), wird nach und nach, ungefähr bei der Uebergangsepoche von Heinrich III. auf Heinrich IV. ein ebenso bedeutendes Mischungselement, wie es die Altaicher Annalen damals schon waren und bis zum Schlusse blieben.

Nimmt man nun noch hinzu, daß Aventin wie überall, so auch in den zahlreichen Abschnitten, wo er die Altaicher Annalen auf die eine oder die andere Weise verwerthet, mit seinem Stoffe frei umgeht, daß er von der Reihenfolge, worin seine Quelle die Begebenheiten vorträgt, mehr als ein Mal abweicht und daß er außerordentlich oft, fast auf Schritt und Tritt ihren Wortlaut ändert, ihre schlichte Ausdrucksweise in die ihm geläufige humanistische Latinität gleichsam übersetzt, so ist einleuchtend: die Aufgabe in Aventins Darstellung die Altaicher Elemente vollständig zu ermitteln, sie womöglich auch noch durch den Druck als solche kenntlich zu machen, ist mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Sie ist überhaupt nur ausführbar, weil und in soweit wir die Gewißheit haben, daß das vornehmste Hülfsmittel, dessen Aventin sich bei der Benutzung und Verarbeitung der Altaicher Annalen bediente, eben die von ihm selbst herrührende Ueberlieferung derselben, unser jetziger Text des Werkes war. Das fünfte Buch nahm die Hauptmasse in Anspruch und hier ist die Benutzung denn auch in der That erschöpfend: bei zahlreichen Einzelheiten auch noch im Wortlaute erkennbar erstreckt sie sich sogar auf einige fehlerhafte Zeitbestimmungen, welche der Text, wie er schließlich aus den vereinten Bemühungen Aventins und seines Hülfsschreibers hervorgegangen war, beibehalten hatte. Aventin gab diese in seiner Darstellung, wie er sie in den Collectaneen vorfand, so zum Jahre 1042, ed. Cisner p. 412 aus Annal. Altah. maior. a. 1042, SS. XX, p. 798, die in Wahrheit erst zum Jahre 1043 passende Notiz: Heinricus rex 5. Idus Aug. fuit in Altaa; ferner zu 1060, ed. Cisner p. 430 aus Annal. Altah. maior. a. 1060, SS. XX, p. 810 das Ende des Papstes Nicolaus II., die zwiespältige Papstwahl und die Anfänge des Schisma, alle diese Begebenheiten berichtet Aventin, seiner Abschrift genau folgend, um ein Jahr zu früh. Die abweichende und allein correcte Darstellung bei Berthold, Annal. a. 1061, SS. V, p. 271 ließ er unberücksichtigt, obgleich sie ihm bekannt gewesen sein muß, da er die römischen Begebenheiten des Jahres 1058, insbesondere den kurzen Pontificat Benedicts X. und dessen Vertreibung durch Gotfried von Tuscien größtentheils nach Berthold, Annal. a. 1058, SS. V, 270, erzählt, und diese Uebereinstimmung in fehlerhaften Angaben ist wohl das stärkste Argument für die Annahme, daß Aventin bei der Benutzung der Altaicher Annalen in Annal. Boior. lib. V. gewöhnlich seine eigenen Excerpte und Abschriften sowie sie jetzt im Münchener Sammelbande vereinigt sind, zu Grunde legte.

Andererseits ist nun aber nicht zu verkennen, daß Aventin speciell bei der Verarbeitung des Altaicher Materials zuweilen mit einer gewissen Kritik zu Werke ging, daß er es unter Umständen zu verbessern suchte. Einen ersten Fall der Art bietet seine Darstellung der Reichsgeschichte unter Otto II., beziehungsweise seine Schilderung des deutsch-französischen Krieges von 978.

Ueber die Invasion der Deutschen in Frankreich berichtet der Aventinische Text der Altaicher Annalen, die hier nur als Ableitung der verlorenen Hersfelder Annalen so werthvoll sind, Annal. Altah. maior. a. 978, SS. XX, 788: der Kaiser sei vorgedrungen ad Ligera, also bis zur Loire und da die Herausgeber

[1]) ed. Cisner p. 421 zu a. 1047; ed. Cisner p. 426 zu a. 1053 (nach Lambert. Hersfeld. a. 1051).

diese Angabe auch in Staindels Autographon gefunden haben[1]), so muß sie auf die Altaicher Vorlage, auf das gemeinsame Archetypon Staindels und Aventins zurückgehen. Sie ist unrichtig, wie die abweichende, aber mit anderen Quellen harmonirende Fassung der Hersfelder Annalen in der Ableitung Lamberts, Annal. a. 978, SS. III, 65: usque in Sigonem fluvium, bis zur Seine beweist, aber diesen Irrthum der Altaicher Vorlage hat nicht nur der moderne Kritiker und Editor erkannt, da er Aventins Text nach Lambert in: ad fluvium Sigonem verbessert, sondern auch Aventin selbst. Allem Anscheine nach ebenfalls Lambert folgend schreibt er Annal. Boior. lib. V. ed. Cisner p. 397: Caesar regem fugientem Sequanam[2]) usque . . . persequitur.

Ferner: wenn Aventins Annalentext zum Jahre 1042, Annal. Altah. maior. SS. XX, 797 den Vater der Königin Agnes Wilelmus comes Provinciae benennt, so entspricht auch dies, wie sich aus Staindel, Chron. a. 1042, ed. Oefele l. l. p. 473: Wilhelmi comitis de Provincia filiam ergiebt, genau dem Altaicher Archetypon. Aber in seiner Darstellung hat Aventin das Irrthümliche dieser Benennung einsehend, sie zwei Mal abgeändert. In der lateinischen ed. Cisner, p. 412 nennt er Wilhelm: Narbonensis provinciae praefectum[3]), was bekanntlich ebenso verkehrt ist[4]) wie die beseitigte Form, und in der deutschen Bearbeitung (Ausgabe von 1580), S. 327 endlich correct: „Wilhelmen der Putonum (jetzund Potierster genannt in Gasconien) Hertzog." Die Quelle der zweiten Aenderung ist wahrscheinlich Otto Frising. Chron. l. VI, c. 32, SS. XX, p. 244: nobilissimi Galliarum principis, Pictaviae ac Aquitaniae ducis sororem Guilelmi. Die Entstehung der ersten ist mir noch dunkel; immerhin ist auch sie ein Merkmal von Kritik, und zwar einer Kritik, die sich mittelbar gegen die Altaicher Vorlage selbst, gegen das Staindel und Aventin gemeinsame Archetypon richtet.

Aber in anderen Fällen gewann Aventin das Material, dessen er bedurfte, um die Altaicher Elemente seiner Darstellung in Bezug auf einige Lücken und Fehler nachträglich zu verbessern, unmittelbar aus einer Altaicher Quelle, aus einer von seinen Excerpten und Abschriften verschiedenen und hin und wieder auch vollständigeren Fassung der Altaicher Annalen.

Auf die Existenz einer solchen ist schon von anderen Forschern hingewiesen worden. Lindner hat in den Forsch. z. D. Gesch. XI, S. 532 die Daten, welche die späteren baierischen Geschichtschreiber Brunner und Adzlreiter zur Erziehungsgeschichte Heinrichs III., namentlich über seinen Aufenhalt in der Burg Andechs als Entlehnungen aus dem Chron. Altahense mittheilen, sowie die dürftige Wiederholung derselben Nachricht in den sog. Annales Altahenses minores in diesem Sinne verwerthet, und wenn ich auch nach wie vor der Ansicht bin, daß Lindner irrt, wenn er die Ann. minores für Originalaufzeichnungen hält, sie als Quelle der Ann. maiores ansieht, so kann ich mich seinem Standpunkt doch jetzt insoweit accomodiren, daß ich die Bd. I, S. 431 ausgesprochene Vermuthung eines interpolirten Chronicon Altahense bezüglich jener Daten bei Brunner und Adzlreiter aufgebe, die Ursprünglichkeit derselben nicht mehr in Frage stelle. Ferner hat Breßlau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 297 die Ueberzeugung ausgesprochen, daß wir die vollständigen Annal. Altahens. noch immer nicht besitzen. Aber daß zu den abgeleiteten Werken, welche das zur Begründung dieser Ansicht erforderliche Beweismaterial enthalten, auch Aventins Annal. Boior. lib. V. gehört, das ist meines Wissens noch nicht hervorgehoben worden und doch ist dem so. Eine Vergleichung Aventins mit der entsprechenden Darstellung Brunners, Annal. Boior. P. I, l. V. ed. Leibniz, col. 209 ff., welcher bekanntlich erst nach Aventin schrieb, aber die Altaicher Annalen unabhängig von ihm auf das Ausgiebigste benutzt hat, führt sicher zu diesem Resultat: sie macht die Annahme, daß Aventin mehrere Einzelheiten seiner Darstellung den Altaicher Annalen nicht durch Vermittelung seiner eigenen Annal. Altahens. maiores, sondern

---

[1]) Ebenso ed. Oefele. Rer. Boicar. Scriptor. I, p. 466.

[2]) Ebenso ed. princ. p. 504; Deutsche Bearbeitung (Ausg. von 1580), S. 318: „biß an den Wasserfluß Sequana".

[3]) Ebenso ed. princ. p. 522.

[4]) S. Bd. I, S. 153, Anm. 5.

direct, aus einer Altaicher Handschrift selbst entlehnte und daß diese seine subsidiäre Quelle oder Vorlage mit dem von Brunner benutzten Texte der Annal. Altahens. identisch war, in ein paar Fällen geradezu nothwendig.

Zunächst frage ich: woher bei Aventin, Annal. Boior. l. V. ed. Cisner, p. 435[1]) in dem Abschnitte, der den deutsch-ungarischen Krieg von 1063 und das Ende des Königs Bela im Wesentlichen nach Annal. Altah. maior. a. 1063 darstellt, der Satz über die Söhne Belas: Bela inter haec exhalat animam. Filii eius Geizo et Ladislaus fugam capessunt: ex Ungaria in Sarmatiam profugiunt. In Annal. Altah. maior. l. l. ist nur von einem Sohne die Rede und dieser wird nicht einmal bei Namen genannt: Bel autem cum filio non longe aberat . . . spiritum exhalavit, filius autem ne caperetur vix fugiens evasit. Es gab in der That einen Altaicher Text, der wenigstens den Namen Geysa enthielt; das bezeugt Brunner l. l. col. 241, 242, wo er auf Grund von Ann. Altah. als einziger Quelle erzählt: Bela . . . fatis concessit. Ungaris intempestivum visum pro rege mortuo niti, neque Geysa filius tristissimo afflictus casu verba reperit, quibus milites erigeret . . . . . Geysa exemplo praeeunte et pernicibus equis elapso . . . . Daß Aventin von einer derartigen vollständigeren Fassung Kenntniß hatte, daß sie eben es war, die ihn zu seiner Amplificirung veranlaßte, ist mir wahrscheinlich. Apodictisch möchte ich es es freilich nicht behaupten, weil es willkürlich sein würde, die Daten, um welche Aventin hier reicher ist als Brunner, ohne Weiteres für dessen Ann. Altah. in Anspruch zu nehmen. Die Benutzung einer dritten, allerdings erst zu ermittelnden Quelle muß vorläufig festgehalten werden.

Um so beweiskräftiger sind nun aber die folgenden zwei Fälle[2]).

Erstens: in dem Berichte der Annal. Altah. maior. a. 1044, SS. XX, 799, d. h. in seinen eigenen Collectaneen fand Aventin über den Vormarsch Heinrichs III. gegen Ovo von Ungarn die Wendung: Perrexit enim rex quasi pactum exacturus und so muß der Wortlaut in der Altaicher Handschrift, die Aventin copirte, auch wirklich gewesen sein. Denn man begegnet ihm schon in einer ungarischen Ableitung aus den Altaicher Annalen, in der Chronik von 1358[3]). Vgl. Chronicon Budense p. 84: Cesar . . . venit in marchiam Austriae, dissimulans se intraturum in Hungariam simulans autem se pactum ab Aba rege exacturum et reversurum, und Thurocz, l. II, c. 37, ed. Schwandtner I, p. 102 fast ebenso. Indessen auch noch eine andere, etwas präcisere Fassung ist echt altaichisch. Aventin selbst machte, wie der Herausgeber notirt, zu pactum eine Randbemerkung, die offenbar nicht willkürlich erfunden, sondern handschriftlich begründet ist, nämlich: (pactum) atque quadam benignitate (exacturus) und in der Darstellung verwarf er diese ungefüge Verbindung zu Gunsten folgender Fassung, Annal. Boior. l. V, ed. Cisner: Caesar . . . in Boiariam cum paucis pergit . . . quasi limitem Boiariae Austriacum lustraturus, pactamque pecuniam absque bello exacturus, potiusque iure quam armis disceptaturus Boios orientales petit. Aber auch hierbei verfuhr er nicht willkürlich. Denn es heißt bei Brunner l. l. col. 221: (Heinricus) profectusque extemplo in Boicam per speciem exigendi tributi ante annum pacti. Am Rande citirt Brunner Ann. Altahens. und Bonfin. Dec. 2, l. 2. Aber letzterer bietet die hervorgehobenen präciseren Ausdrücke nicht, er sagt im Anschluß an die älteren Nationalhistoriker ed. Basileae (1543) p. 191: Henricus . . . simulat, se id, quod inter ipsos convenerat, ab Aba exacturum. Mithin sind jene, wie bei Brunner, so auch bei Aventin als Entlehnung aus den Annal. Altahens. anzusehen, aber allerdings aus einem Texte, der in Einzelheiten, wie die vorliegende von den Annal. Altah. maiores SS. XX, beziehungsweise ihrer Vorlage abwich.

---

1) Ebenso ed. princ. p. 550.

2) Beweiskräftig auch gegen die von Giesebrecht SS. XX, p. 780 aufgestellte Ansicht, daß Brunner die Altaicher Annalen nur aus Aventins Collectaneen, aus den den uns noch vorliegenden Annales Altab. maiores kannte.

3) Vgl. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen, Bd. I, S. 285.

4) ed. princ. p. 425.

Zweitens: in den Annal. Altah. maior. a. 1069, SS. XX, 820, Erzählung des Mordanschlages, womit Otto von Nordheim im Jahre 1069 König Heinrich IV. bedrohte[1]), richtete sich die Gefahr zunächst gegen einen Vertrauten des Königs, Namens Konrad: Erat autem tunc inibi Chuno, minister et nutritor regis, qui ferebatur gratiam ducis non habere. Aventin dagegen charakterisirt diesen Konrad Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 441 als educator atque nutricius regis und wenn diese Abweichung an sich auch unbedeutend ist, so ist sie doch bemerkenswerth wegen einer genauen Analogie bei Brunner. Dieser erzählt die Mordgeschichte überhaupt nur mit Widerstreben, sie ist ihm eine atrocissima fabula, welche der Altaicher Annalist, Annalium Altahensium conditor, nur aus Parteilichkeit gegen Otto von Nordheim ob abtrectatas carptasque Altahensium opes vorbrachte. Um so mehr ist anzunehmen, daß er seiner Randbemerkung Ann. Altah. gemäß unmittelbar aus dieser Quelle schöpfte, wenn er von Konrad berichtet: Erat in ejus comitatu Chuno nutritius regis, also genau wie bei Aventin, aber unabhängig von ihm. Mithin ist auch die Schlußfolgerung dieselbe wie oben, oder anders ausgedrückt: Aventins Darstellung, Annal. Boior. l. V, beziehungsweise das Altaicher Element derselben ist nicht nur eine Ableitung aus dem noch vorliegenden Aventinischen Texte der Altaicher Annalen, aus den Annal. Altahens. maiores SS. XX, sondern sie erweist sich partiell auch als Ableitung aus einem etwas anderen Texte, demselben, den nach Aventin Brunner benutzte; sie gehört ebenso wie die entsprechenden Abschnitte in Brunners Annalen zu den wenigen litterarischen Hülfsmitteln, die wir noch haben, um an den Annal. Altah. maiores Kritik zu üben, um insbesondere den Nachweis zu führen, daß die handschriftliche Quelle, das Archetypon der letzteren auch in den größeren, von Aventin mehr oder minder abgeschriebenen Partien nicht in jeder Beziehung mit dem, wie es scheint, verlorenen Autographon des Werkes identisch war.

Uebrigens ist von Aventins Annal. Boior. l. V. in ihrer Eigenschaft als unmittelbare Ableitung aus einem Texte der Altaicher Annalen, den ich der Kürze halber Annales maximi nennen will, nicht zu viel zu erwarten; vor übertriebenen Vorstellungen von der Lückenhaftigkeit der Annal. Altah. maiores SS. XX, beziehungsweise ihrer größeren Jahresberichte ist überhaupt zu warnen. Denn einerseits ist gewiß, daß in diesen Partien die Annales maiores den ursprünglichen Bestand der Altaicher Annalen im Wesentlichen intact überliefern, die zahlreichen und bedeutenden Altaicher Elemente in Brunners Annalen sind das wichtigste Zeugniß hierfür. Andererseits werden wir wiederum durch Brunner in den Stand gesetzt aus Aventins Annal. Boior. l. V. mehrere Abschnitte oder vereinzelte Daten, die an sich recht gut in den Rahmen der Altaicher Annalen hineinpassen würden, mit Sicherheit als nicht-altaichisch auszuscheiden und nachzuweisen, daß Aventin sie keinem der ihm bekannten Texte der Altaicher Annalen, weder den Annales maiores noch den Annales maximi entlehnt hat.

Auf eine derartige Aeußerung Brunners habe ich schon Bd. I, S. 20, Anm. 1 hingewiesen und Breßlau, Jahrb. Konrads II, Bd. I, S. 297, Anm. 1 hat die Abweisung, die in den Worten Brunners liegt, mit Recht dahin präcisirt, daß die Altaicher Annalen schlechthin als hypothetische Quelle ausgeschlossen werden.

Ich führe an analogen Bemerkungen Brunners noch folgende an.

Annal. Boior. lib. V, ed. Cisner p. 419 berichtet Aventin über das Ende der Königin-Wittwe Gisela von Ungarn, deren die Altaicher Annalen als eines wichtigen Factors in der Abwandlung der deutsch-ungarischen Verhältnisse seit dem Tode König Stephans wiederholt gedenken, s. Annal. Altah. maior. a. 1041, 1043. Aventin erzählt nun zu 1045: Caesar ex Ungaria reversus (ut

---

[1]) Ibidem: dux Otto cepit eum rogare, domum suam, quae illius civitatibus in via erat, secum adire. Zu dem Relativsatze bemerkt der Herausgeber: aliquid librarius omisisse videtur. Jedenfalls liegt ein Verderbniß vor und Aventin emendirte entweder selbst oder nach Maßgabe einer andern Vorlage, wenn er Annal. Boior. ed. Cisner p. 441 schrieb: (Otto dux) caesarem victorem .... redeuntem in oppida, quae Luticianis continuabantur, invitat.

ad narrationem redeam) secum Gisalam reginam uxorem divi Stephani abducit, Bathaviae, ubi in templo sacratarum foeminarum eius mausoleum ostenditur, ab Ugris venerabundis aditur, collocavit. Brunner reproducirt diesen Bericht Annal. Boior. P. II, lib. V, col. 225, aber so, daß er Aventin ausdrücklich als Autor nennt, Aventinus scripsit und damit nicht genug, auch der Werth des Passauer Grabdenkmals als historischen Zeugnisses muß noch besonders auseinandergesetzt werden: mausoleum illius, quod Passavii ostenditur, argumento est in Boica decessisse.

Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 413 ff. bereichert Aventin den Kriegsbericht der Annal. Altah. maior. c. 1044, der seiner Darstellung vollständig zu Grunde liegt, um die merkwürdigen, schon Bd. I, S. 71, 203, 206 ff. herausgehobenen und verwertheten Angaben über zwei Brüder des Bischofs Nitker von Freising, die Regensburger Bernulf und Machthun, über deren hochverrätherische Verbindung mit Ovo von Ungarn und die Katastrophe, welche nach dem Siege Heinrichs III. an der Raab über sie hereinbrach, da sie ihre Umtriebe auch noch bei Ausbruch des Krieges durch Vermittelung des Nanno, der Notar des Königs Ovo war, fortgesetzt hatten. Die Werthbestimmung dieser Zusätze zu dem Altaicher Grundstock der Erzählung ist nicht ohne Schwierigkeit, weil es an einer directen Bestätigung durch andere noch vorhandene Geschichtsquellen durchaus fehlt. Indessen indirect dient doch, wie schon R. Wilmans SS. XII, p. 252, not. 12 bemerkt, die Erwähnung des einen der Regensburger Brüder, des Bernulf (Bernold) in der späteren Lebensbeschreibung des Sohnes, des h. Udalrich von Zell[1]) zur Beglaubigung, und die Versuchung, diese verbürgten Mehrangaben Aventins als Ueberrest der hypothetischen Annales Altahenses maximi zu betrachten, ist groß, zumal da in den Annal. Altah. maiores a. 1044, SS. XX, p. 800 die Existenz eines hochverrätherischen Verkehres einzelner Baiern mit Ungarn deutlich constatirt wird. Indessen Aventin selbst widerstrebt dieser Auffassung: er macht die nichtaltaichische Herkunft der betreffenden Erzählung schon äußerlich einigermaßen kenntlich, dadurch, daß er die beiden Brüder zuerst überhaupt nur in Parenthese erwähnt und bald darauf gleichsam von Neuem anhebend fortfährt: Erant duo germani fratres etc. Und vollends Brunner äußert sich absolut abweisend, er leitet das Resumé, welches er Annal. Boior. P. II, l. V, col. 232 aus Aventin giebt und an dessen Bericht vom Ende des Bischofs Nitker, ed. Cisner p. 424 zu 1052 anknüpft, mit den bezeichnenden Worten ein: Relegatum (Nitker) eo (Ravenna) a caesare Aventinus scripsit ex Hermanno sane non evincendum: sed eum alios auctores, quorum copiam non habuimus, secutum apparet, quando etiam fratres illius Bernulphum et Machtunum inaudita nobis et irreperta nomina proditae Ungaris patriae accusat, zum Schluß aber sagt er: Verum haec nos ut incomperta non praestabimus.

Uns ist die Quelle, aus der Aventin schöpfte, doch nicht mehr in dem Maße unbekannt, wie sie es Brunner war. Denn erinnert man sich, daß Aventin in der Quellenübersicht zum fünften Buche nach Hermann von Reichenau den Priester Othochus von Freising nennt, so ist es in hohem Grade wahrscheinlich[2]): der Autor des Geschichtswerkes, dem Aventin die Episode über den Hochverrath der Brüder des Bischofs Nitker von Freising entlehnte, war eben dieser Othochus und das Werk selbst stand den Altaicher Annalen nicht nur hinsichtlich seiner Entstehungszeit nahe (Othochus von Freising schrieb nach Aventin unter Heinrich IV.), sondern es hatte auch wie sie eine Tendenz zur Reichsgeschichte, es nahm wie sie auf die Beziehungen des Reiches zu Ungarn besondere Rücksicht.

Um so fataler, daß die wenigen Spuren, welche sich in Aventins Annal. Boior. l. V. von der Existenz und dem Werke des Othochus von Freising finden, zur Zeit noch immer die einzigen sind. Abgesehen hiervon kommt sein Name in der Litteratur überhaupt nicht vor und der Werth, den diese fast unbekannte Größe für die Kritik Aventins als Ueberlieferer und Benutzer der Altaicher Annalen hat, ist dann auch entsprechend gering, er geht über die Ermittelung der

---

[1]) Vita posterior c. 3, SS. XII, 251.

[2]) Vgl. W. Giesebrecht, Annales Altahenses, S. 72, Anm. 4.

verschiedenen Elemente, welche Aventin zu dem großen Kriegsberichte der Annal. Boior. l. V. a. 1044 verarbeitet hat, bis jetzt nicht hinaus.

Lohnender ist es noch einmal das Verhältniß zu untersuchen, worin Aventins Darstellung zu einigen ungarischen Geschichtswerken aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters steht, seinen Zusammenhang mit den nationalen Ueberlieferungen der ungarischen Litteratur ins Auge zu fassen und ihn womöglich etwas genauer zu bestimmen, als dies bisher geschehen ist.

3. Verhältniß zu einigen ungarischen Geschichtswerken.

Die einschlägige Litteratur habe ich oben S. 154, Anm. 4 zusammengestellt: außer den schon von Giesebrecht herangezogenen Werken von Keza und Thurocz [1]) gehören dazu auch noch die nächsten Verwandten des letzteren Autors, das Fragment einer lateinischen metrischen Chronik, welche wahrscheinlich Heinrich von Mügeln für König Ludwig I. von Ungarn verfaßte, und die von Thurocz unabhängige Ableitung der Chronik von 1358 in dem Chronicon Budense [2]). Aventins Darstellung ist mit ihnen allen zunächst dadurch verwandt, daß wie Keza, so auch der Autor der metrischen Chronik und der Chronist von 1358, die wahrscheinlich identisch sind, einen Theil ihres Stoffes aus den Altaicher Annalen entlehnten, und zwar beide zwiefach, einmal indirect durch engen Anschluß an Keza, der von dem Altaicher Werke zuerst Gebrauch machte, dann aber auch direct durch Benutzung der Annalen selbst. Bezüglich der Chronik von 1358 hat Giesebrecht den Nachweis, daß sie aus der deutschen Quelle auch unmittelbar schöpfte, aus besonders significanten Stellen des Thurocz zur Genüge geführt. Dagegen directe Beziehungen der metrischen Chronik zu den Altaicher Annalen sind meines Wissens noch nicht festgestellt; sie ergeben sich aus folgender Zusammenstellung, in die ich auch entsprechende Abschnitte aus Keza aufnehme, um zugleich die Doppelstellung jenes Werkes zu der deutschen Quelle zu veranschaulichen.

Annal. Altah. maior. a. 1042:	Keza, ed. Endlicher p. 111:	Fragm. chron. rithmici ed. Engel. p. 36, 37:
Ex utraque Danubii parte perrexit (Obo) terram Baioariorum spoliare ipse rex in meridiana fluvii plaga cum innumero milite, duci suo praecipiens in aquilonari itidem facere . . . . Incipientes igitur a flumine Treisama grassati sunt . . . Dehinc circa Tullinam civitatem pernoctantes in terram suam redierunt . . . . . ovantes . . . Per idem tempus aliqui de Ungaria egressi contra Carintheam captivaverunt innumerabilem praedam. Sed Gotefrido marchione superveniente et eosdem invadente, omnes	(Aba) iratus invasit Austriam et usque in fluvium Trense spoliavit et post hoc reversus est. Tandem quoque misso exercitu in Carinthiam pro spolio faciendo cum inde redirent honerosi, Gotfridus Austrie marchio circa Petoviam insultum faciens super eos, eorum spolia fertur abstulisse . . . . . Cumque eo tempore Colonie degeret imperator, . . . cum principibus Alamannie consilium iniit, qualiter ab Hungaris illatam sibi iniuriam iniuria simili propulsaret.	Istis auditis metas barbarorum Aba subivit. Ibi prostravit proceres agresti Praeda insignis rediit per Tulnam Turmas australes sibi occurrentes Marte contrivit. Inde per Styros et Karinthiorum Terras cum coetu Aba vagabatur Vastat, praedatur, spolia deduxit Maxima captis. Celebrat pascha in Coloniorum. Urbe in hora caesar praenarrata Tractans secreta regni Almanorum Ducibus aptis.

[1]) Annales Altahenses S. 29 ff.

[2]) Weiteres über die ganze Gruppe und ihre Zusammengehörigkeit bei Ottokar Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen Bd. I, S. 283 ff.

Annal. Altah. maior. a. 1042:

occubuerunt praeter paucos, qui latenter effugerunt . . . Pascalem agnum deinde rex noster Coloniae victimavit et principes totius regni congregavit consilium quaerens ipsorum, qualiter obviare deberet gestis Ungrorum.

In dieses System, welches sich noch leicht um analoge Fälle vermehren ließe, gehören nun, wie ich schon erwähnte, auch die beiden Ableitungen aus der ungarischen Chronik von 1358 (Thurocz und Chronicon Budense) mit zahlreichen Abschnitten und Aventins Annal. Boior. l. V. hinein: die Altaicher Annalen, resp. der Text derselben, den Aventins Collectaneen (Annal. Altah. maiores SS. XX) darbieten, stehen überall im Centrum, sie bilden das Binde- und Mittelglied der Verwandtschaft, soweit sie allgemeiner Natur ist, Keza und die metrische Chronik mitumfaßt.

Es giebt nun aber zwischen Aventins Annal. Boior. l. V. und den unter sich so nahe verwandten ungarischen Geschichtswerken, insbesondere der Chronik von 1358 mancherlei directe Beziehungen, welche durch die Altaicher Annalen nicht vermittelt werden und dieses Verhältniß vermag ich nur zu erklären durch die Annahme, daß auch die Chronik von 1358 zu den Quellen gehörte, die Aventin mit einer gewissen Regelmäßigkeit, gewöhnlich aber nur subsidiär benutzte.

Den ersten Anlaß zu dieser Hypothese finde ich in Aventins Erzählung von dem Ungarnkriege des Jahres 955, Annal. Boior. lib. V, ed. Cisner p. 392, 393 und zwar da, wo er als Führer des ungarischen Invasionsheeres eine Reihe von Fürsten und Großen mit ihren nationalen Namen aufzählt: den König Bultzko und dessen Unterbefehlshaber, die „Tetrarchen" Lälius, Sura, Toxus und Schaba. Mehrere von diesen kommen auch in anderen Quellen vor. Bultzko rex ist identisch mit dem rex Pulszi der Annal. Sangall. maior. 955, SS. I, 79, und Laelius (Lelius) ist es mit dem anderen ungarischen König, dem rex Lele, der in derselben Quelle genannt wird. S. auch Chron. Ebersperg. SS. XX, p. 12, wo ein König Sur und ein Herzog Leli vorkommen[1]). Ersterem entspricht bei Aventin etymologisch der Tetrarch Sura und Aventins Tetrarch Toxus ist offenbar kein anderer als Tocsun dux, der in ungarischen Geschichtswerken bald nach der Katastrophe von 955 genannt wird[2]), wie sie denn auch zu Bultzko und Lälius genaue Analogien darbieten. In den Gesta Hungaror. (anonymi Belae regis notarii) ed. Endlicher p. 36 heißen die Großen, welche das ungarische Heer auf Befehl des Herzogs Zulta nach Deutschland führen: Lelu, Bulsuu, Botond; bei Keza, Gesta l. II, c. 1, ibid. p. 105, 106, dem sich in diesem Punkte die Chronik von 1358 genau anschließt[3]), werden als Befehlshaber Lel und Bulchu genannt, und die metrische Chronik, ed. Engel p. 27 hat wenigstens Leel beibehalten. So ist in Aventins Darstellung nur noch der Tetrarch Schaba unreducirbar, aber auch dieser Name ist echt ungarisch[4]), er kann Aventin nur durch Vermittlung einer ungarischen Geschichtsquelle zugekommen sein.

---

1) Vgl. Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Große. S. 261.

2) Gesta Hungaror. (anonym. Belae regis notarii), ed. Endlicher, p. 51; Keza, Gesta, ibid. p. 107.

3) Thurocz, l. II, c. 25, ed. Schwandtner, I, p. 92; Chron. Budense, p. 56.

4) Vgl. Schebis marchio Ungarie unter König Stephan, Annal. Altah. maiores a. 1039 und den mit diesem wahrscheinlich identischen comes Sebus, Keza l. II, c. 1, ed. Endlicher, p. 109 (Metrische Chronik ed. Engel, p. 34 und 36; Chronik von 1358 bei Thurocz l. II, c. 33 und c. 36 und Chronicon Budense p. 72 u. 78).

Und eben darauf führen zum Theil noch bestimmter folgende Fälle.

1) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 393 (über die Succession Geisas, des Sohnes des Toxus, des Vaters von Stephan): regem tamen creant Geizonem filium Toxi, parentem divi Stephani. Vgl. Gesta Hungaror. ed. Endlicher p. 54: dux vero Tocsun genuit filium nomine Geysam, quintum ducem Hungarie . . . . usque ad tempora sancti regis Stephani nepotis ducis Tocsun. Metrische Chronik ed. Engel p. 29:

Toxim dux pater Geysae	Fuit, dux quoque Geyse[1])
Hunnorum regebantur	Historiae testantur,
Quod Stephanus beatus	Sit hujus Geysae natus.

Chronik von 1358 nach Thurocz, l. II, c. 27, ed. Schwandtner I, p. 93[2]): Porro Toxun genuit Geycham et Michaelem . . . Geycha vero . . . genuit sanctum Stephanum regem.

2) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 410 (über die Adelsverschwörung, welche den K. Petrus im Jahre 1041 stürzte): Ugri igitur authoribus Phiscone, Stoizlao et Pezilone gentis optimatibus coniurant. Vgl. die Chronik von 1358 nach Thurocz l. II, c. 36, ed. Schwandtner p. 100: In his autem gerendis tres de principibus regni praecipui fuerunt. Unus vocabatur Visce, secundus Toyslau, tertius vero Pezli, während die Altaicher Annalen, welche in Betreff der Hauptsache sowohl der Chronik von 1358 als auch Aventin als Quelle dienten, nur zwei Anstifter namhaft machen, Annal. Altah. maior. a. 1041, SS. XX, 795: unus Ztoizla nomen habuit, alter Pehzili dictus fuit. Woher nun diese Differenz und jene Uebereinstimmung und wie sind sie anders zu erklären als durch die Annahme, daß die Vermehrung der zwei Anstifter um einen dritten Eigenthum der Chronik von 1358 ist und daß sie die Quelle war, woraus Aventin in diesem Falle schöpfte?

3) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 412 (über die Besiegung der Ungarn durch Gotfried von Kärnthen im Jahre 1041): iuxta Petanionem urbem Noricorum caesi, prostrati sunt (Ugri). Die Altaicher Annalen, denen Aventin übrigens folgt, haben keine Ortsangabe weder in Aventins Ueberlieferung, Annal. Altah. maior. a. 1041, SS. XX, 797, noch bei Brunner, Annal. Boior. P. II, l. V, col. 219. Dagegen findet sich eine entsprechende Notiz in der ungarischen Litteratur schon bei Keza, ed. Endlicher, p. 111 (s. oben S. 447) und daraus in der Chronik von 1358 nach Thurocz, l. II, c. 36, ed. Schwandtner p. 100: Gotfridus autem Austriae marchio circa Petoviam insultum faciens[4]).

4) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 414 (über die Verschwörung des ungarischen Adels gegen König Ovo im Jahre 1044): Ovo quoque homo ferox et agrestis, nobilissimos quosque contemnebat, humilimi cuiusque consilio, qui refragari non solebat, utebatur, agricolas aulicos scribit, obstrepentes indemnatos levi causa obtruncabat. Fit igitur optimatum in Ovonem coniuratio . . . . Verum conspiratione detecta, indicium a conscio ad Ovonem delatum est. Lorico princeps coniurationis eius; filium eius immissis percussoribus Ovo obtruncat; illum et caeteros authores capere nititur. Dieses Motiv der Empörung, die Zurücksetzung des Adels auf Kosten von Leuten niederen Standes ist den Altaicher Annalen ebenso fremd, wie die Erwähnung des Lorico als des Hauptes der Verschworenen. Der letztere kommt auch in der mir bekannten ungarischen Geschichtslitteratur nirgends vor, dagegen wird jenes Motiv der aristokratischen Opposition in der Chronik von 1358 trotz ihrer sonstigen Abhängigkeit von Annal. Altah. maiores a. 1044 stark in den Vordergrund gerückt. Vgl. Thurocz l. II, c. 37, ed. Schwandtner I, p. 101:

---

1) Im Druck: reyse.
2) Vgl. Chronicon Budense, p. 61.
3) Ibidem p. 79.
4) In dem entsprechenden Abschnitte Chronicon Budense p. 81 ist die gemeinsame Vorlage wesentlich verkürzt und der Art tendenziös entstellt, daß nicht nur der Ort des Kampfes, sondern auch das Eingreifen Gotfrieds überhaupt weggelassen ist. Es ist nur die Rede von dem Angriff der Ungarn auf Kärnthen und von den Gefangenen, welche sie dabei machten.

rex Aba . . . . coepit crudeliter saevire in Hungaros. Arbitrabatur enim, quod omnia communia essent dominis cum servis . . . . Nobiles enim regni contemnens habuit semper cum rusticis et ignobilibus communes etc., womit Chronicon Budense p. 82 bis aufs Wort übereinstimmt. Unter diesen Umständen halte ich auch den Lorico princeps bei Aventin für authentisch, in dem Sinne, daß ich annehme, dieselbe ungarische Geschichtsquelle, der Aventin seine Motivirung des Adelsaufstandes entnahm, enthielt über den Verlauf desselben mehr Einzelheiten als man nach Thurocz und dem Chronicon Budense erwarten sollte. Außerdem ist der Lorico princeps nicht einmal das einzige Merkmal einer derartig reicheren Vorlage; ein zweites ist der Herzog Pezilo, Pezilo dux, von dem Aventin, Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 413 erzählt, daß er mit sieben anderen Magnaten dem deutschen Könige in Geiselhaft gegeben wurde, während in den Annal. Altah. maior. a. 1043 überhaupt nur von sieben Geiseln die Rede ist und in der ungarischen Geschichtslitteratur die Friedensverhandlungen Ovos mit K. Heinrich III. übertrieben kurz und knapp dargestellt werden, offenbar nur weil sie etwas für den Nationalstolz Verletzendes hatten.

5) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 415 (zum Jahre 1044, Zug Heinrichs III. und des Königs Petrus von Ungarn nach Stuhlweissenburg): Caesar . . . . Albamque regiam Ungariae caput sedemque regni (quam ob rem Teutones Stuelweissenburg vocant) cum victricibus signis intrat. Hier läßt schon die in einem deutschen Geschichtswerke etwas auffallende Parenthese fremde Einwirkung, den Einfluß einer ungarischen Quelle erwarten und dem entspricht denn auch die bemerkenswerthe Thatsache, daß während in den Altaicher Annalen, Annal. Altah. maior. a. 1044, SS. XX, p. 800 nur die deutsche Form Wizenburg vorkommt, Aventin mit der ungarischen Chronik von 1358 fast bis aufs Wort genau übereinstimmt. Vgl. Thurocz l. II, c. 37, ed. Schwandtner I, p. 103: Caesar . . . cum omni multitudine sua Albam venit, quae Theutonice Weizinburg dicitur, quae est principalis sedes regni Hungariae, und Chronicon Budense p. 87 mit geringfügigen Varianten.

6) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 416 (über das Ende Ovos): Ille a suis desertus in vicum quendam fugam capessit, verum villa de coelo tacta vix evasit fugamque trans Tibiscum tendit. Dum in quoddam templum confugit, incolae, qui ab eo captivi illuc translati fuerant, eundem capiunt, in vincula conijciunt, victum cathenis ad Petrum deducunt. In dieser von Annal. Altah. maior. a. 1044 doch bedeutend abweichenden Erzählung ist ein sehr charakteristischer Zug, daß dem Volkshasse ein entscheidender Antheil an Ovos Katastrophe zugeschrieben wird. Eben dieses Moment betont aber auch die nationale Ueberlieferung der Ungarn entschieden, so zuerst bei Keza ed. Endlicher p. 112: Aba vero rex fugiit versus Tizam et in villa quadam in scrobe veteri ab Hungaris, quibus regnans nocuerat, iugulatur et iuxta quandam ecclesiam sepelitur, und später den Keza wörtlich ausschreibend die Chronik von 1358. Vgl. Thurocz l. II, c. 37, ed. Schwandtner I, p. 102 und Chronicon Budense p. 85.

7) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 424 (Belagerung von Preßburg im Jahre 1052): Augustus . . . Ungariam invadit, Pisonium, quod Teutones vulgo diminute Presburgium, integre Vratislaburgium nuncupant . . . . obsidet . . . Auxilium obsessis praecipuum erant, qui procul hostium conspectu aquam subibant occultoque lapsu ad naveis usque penetrabant easque terebrabant. Hae ita perforatae aquas recipiebant atque submergebantur. Auf eine einzelne Persönlichkeit, den Zothmud, bezogen, gehörte diese Erzählung zum Bestande der Chronik von 1358, wie sie uns speciell durch die Ableitung des Thurocz überliefert wird, lib. II, c. 43, ed. Schwandtner p. 109[1]): Eo tempore Theutonicorum rex cum magno exercitu obsedit castrum Poson . . . . . et per octo hebdomadas obsidendo nihil profecit. Venerat enim praedictus rex navigio ad obsidendum castrum Poson. Tunc Hungari, qui in castro erant, natatoriae scientissimum invenerunt hominem nomine

[1]) Verglichen hiermit erscheint der entsprechende Abschnitt des Chron. Budense p. 108 wiederum als Verkürzung der gemeinsamen Vorlage.

Zothmud, quem noctis silentio ad naves imperatoris miserunt, qui sub aqua veniens omnes naves perforavit, quae subito aqua plenae factae sunt. Nimmt man hierzu aus dem Folgenden hinzu: Multi enim milites erant in Poson, sed praecipui erant Moiotech, Endre, Vilungard, Vrosa et Martinus, qui quotidie cum Theutonicis dimicabant acriter, so ist auch klar, woher die Tradition von der Anbohrung der deutschen Schiffe stammt: sie ist ein Moment der ungarischen Heldensage, in der sich die nationale Erinnerung an die ruhmvolle Vertheidigung Preßburgs fortsetzte. Kein Wunder daher, wenn der Belagerungsbericht der Altaicher Annalen noch nichts davon enthielt. An diesem, wie er in den Annal. Altah. maior. a. 1052, SS. XX, p. 806 vorliegt, war für Aventin allem Anscheine nach fast nur die vollere Namensform der belagerten Stadt: Preslawaspurch von Interesse; im übrigen folgte er Hermann von Reichenau fast ausschließlich, mit ihm combinirte er die Episode, welche er seiner ungarischen Quelle entlehnte.

8) Annal. Boior. l. V, ed. Cisner p. 435 zum Jahre 1063 und mit der oben erwähnten Notiz[1]) über die Söhne des Königs Bela, über die Flucht von Geisa und Ladislaus nach Sarmatien scheint auch in diesen Zusammenhang zu gehören, weil die ungarische Chronik von 1358 folgende Analogien bietet, Thurocz, l. II, c. 47, ed. Schwandtner p. 114: Interim Geysa, filius regis Belae . . . cum duobus fratribus suis adolescentibus assumtis se contulit in partes Poloniae, und ebenso Chronicon Budense p. 122.

Doch genug der Parallelstellen. Ziehen wir nun aus diesen Einzelwahrnehmungen die Summe, so ist klar: wie verschieden sie auch unter sich sein mögen, so dienen sie doch sammt und sonders dem Nachweise, daß zwischen Aventins Annal. Boior. lib. V. und mehreren ungarischen Geschichtswerken aus dem späteren Mittelalter ein naher verwandtschaftlicher Zusammenhang besteht, und wie diese Thatsache als sicher ermittelt erscheint, so wird auch Grund und Art der Verwandtschaft kaum noch zweifelhaft sein können. Den Grund finde ich in gemeinsamer Benutzung der ungarischen Chronik von 1358; für die Artbestimmung aber kommt vor allem der Umstand in Betracht, daß die sehr große Uebereinstimmung Aventins speciell mit der Ableitung jener Chronik bei Thurocz doch nicht gleichbedeutend ist mit Identität. Es zeigen sich mannichfache Abweichungen, auch an solchen Stellen, wo beide Autoren denselben Umstand angeben oder dasselbe Ereigniß erzählen: einmal ist Thurocz der ausführlichere Berichterstatter (Nr. 7), ein anderes Mal ist es umgekehrt (Nr. 4). Somit ist die Hypothese, daß Aventins Entlehnungen aus der Chronik von 1358 durch Thurocz oder gar durch das Chronicon Budense vermittelt wurden, unstatthaft; es bleibt nur übrig anzunehmen, daß es außer jenen beiden Ableitungen des Werkes noch eine dritte, im Wesentlichen übereinstimmende, aber in Einzelheiten abweichende gab: eben diese muß Aventin vorgelegen haben, sie war es, die ihn in den Stand setzte, insbesondere den Altaicher Grundstock seiner Darstellung um alle jene Nebenumstände und Episoden zu erweitern, die ich hier zusammengestellt habe.

---

[1]) S. S. 444.

III.

Itinerar Papst Leos IX. durch Unter-Italien (1049—1052).

Für die äußere Geschichte der epochemachenden Beziehungen des Papstes Leo IX. zu den Fürsten und Völkern von Unter-Italien gewinnt man aus den Acten des Papstes selbst nur wenig Aufklärung. In Betreff der Reisen, welche er vor seinen Heerfahrten gegen die Normannen, also während der Friedenszeit von 1049 bis 1052 nach Unter-Italien machte, fehlt es sogar fast ganz an urkundlichen Quellen. Denn zwei Privilegien für Montecasino, zu deren Ertheilung der erste Aufenthalt des Papstes im Kloster, 1049 März 19, den Anlaß gab[1], sind nur indirecte Zeugnisse; die Ausfertigung erfolgte erst in Rom, wohin Abt Richer dem Papste gefolgt war[2]. Desto ausgiebiger ist eine Gruppe von einschlägigen historiographischen Quellen, ein Complex von einheimischen und fremden, von gleichzeitigen und späteren Geschichtschreibern wie Hermann von Reichenau, der Chronist von S. Benignus zu Dijon und Wibert, die Casinesen Amatus und Leo, die anonymen Annalisten von Benevent und Bari, und da erhebliche Widersprüche unter ihnen nicht bestehen, da auch die nicht mehr controlirbaren Angaben einzelner Quellen an sich meistens glaubwürdig sind, so würde die kritische Feststellung des bezüglichen päpstlichen Itinerars keine Schwierigkeiten haben, wenn sich nicht bei dem wichtigsten Berichterstatter, in Leos Chron. mon. Cas. l. II. c. 79 über die erste Reise des Papstes nach Unter-Italien einige Daten fänden, welche zu Bedenken und Zweifeln Anlaß geben.

Drei Mal hat der Chronist den Vorgang dargestellt und jedes Mal verschieden. In der ersten, nach Leos Dictat, aber nicht von ihm selbst niedergeschriebenen Fassung des Werkes, des Autographons Codex 1. lautet der betreffende Reisebericht Leos folgendermaßen:

Qui sanctus pontifex eodem anno, quo ordinatus est (also zwischen 1049 Februar 12 und 1050 Februar 11), in ipsa festivitate palmarum (März 19) ad hoc monasterium (Montecasino) venit et reverentissime susceptus a fratribus .... descendit et postridie recedens[3]) Capuam abiit. Ibi iam seniore Pandulfo defuncto iunioris Pandulfi fratrem Hildebrandum nomine a Capuanis electum diligenter examinans Salernum perrexit eumque inibi consecratum remittens Capuam[4]) orationis gratia montem Garganum adiit et demum Romam reversus est.

---

1) Jaffé, Reg. 3166; 3167.

2) Leo, Chron. mon. Casin. l. II. c. 79, SS. VII, 683.

3) Dazu die Correctur, daß die ursprünglich zwischen postridie und recedens stehenden, hier aber völlig sinnlosen Worte: manum Friderici diaconi et cancellarii getilgt sind.

4) Dazu die Correctur: nomine archiepiscopum consecrans.

Dann änderte Leo selbst diese erste Aufzeichnung in der Art ab, daß der Aufenthalt in Salerno ganz wegfiel und der zu Capua sowohl als die Pilgerreise nach Monte-Gargano eine andere Stelle erhielten: nach Codex 1b. gingen sie dem Besuche von Montecasino vorher und die Rückkehr des Papstes von Montecasino nach Rom erfolgte direct, mit einer Unterbrechung, welche durch Consecration der Kirche von S. Mauritius ad Limatam bedingt war. Also: Qui sanctus pontifex eodem anno, quo ordinatus est Capuam venit. Ibi iam seniore Pandulfo defuncto iunioris Pandulfi fratrem Hildebrandum nomine archiepiscopum consecrans orationis gratia montem Garganum adiit. Indeque revertens in ipsa festivitate palmarum ad hoc monasterium venit.... descendit et die altero ecclesiam sancti Mauricii apud Limatam ab eodem abbate (Richer von Montecasino) constructam, ut supra dictum est, dedicans demum rediit Romam.

Indessen auch diese Version befriedigte den Autor nicht auf die Dauer: in der nächstfolgenden durch Cod. 2. überlieferten Redaction ist zu der Station auf der Insel Limata eine Notiz über die Weihe einer Erlöserkirche in territorio Atinensi hinzugekommen und in der letzten durch Codex 4. vertretenen Fassung ist allerdings die Reihenfolge der Stationen Monte Gargano und Montecasino, wie sie in Cod. 1b. und Cod. 2. vorkommen, beibehalten, aber der Aufenthalt in Capua nebst Zubehör ist gestrichen, die Reise des Papstes beschränkt sich auf jene beiden Orte und die ecclesia sancti Mauricii apud insulam, quae Limata vocatur: von dort kehrte er nach Rom zurück.

Diese dritte und endgültige Fassung des Reiseberichtes ist denn auch diejenige, welche die einschlägige Geschichtslitteratur bisher fast ausschließlich beherrscht hat. Die Varianten des Codex 1. und Cod. 1b. sind fast ganz unbeachtet geblieben; weder die älteren Gelehrten wie Baronius und Pagi, Mabillon, Muratori, Gattula, Di Meo, welche sie wohl überhaupt nicht kannten, noch neuere Forscher und Darsteller, denen doch Wattenbachs kritische Ausgabe der Chronik vorlag, wie Jaffé, Reg. p. 371 ff.; Hunkler, Leo der Neunte S. 105; Gförer, Pabst Gregorius VII. Bd. VI, S. 596; Will, die Anfänge der Restauration der Kirche, Bd. I, S. 34; Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV, S. 739 (2. Aufl.) haben davon Notiz genommen. Nur Giesebrecht und F. Hirsch bilden Ausnahmen, jener Kaiserzeit, Bd. II, (4. Aufl.) S. 144, wo er offenbar mit Rücksicht auf die früheren Fassungen des Cod. 1. und Cod. 1b. sagt, der Papst habe unmittelbar nach seiner Weihe eine Pilgerfahrt nach dem Monte Gargano angetreten, die Städte Unter-Italiens im Fluge durchzogen, dann in Rom u. s. w. Hirsch, Forsch. zur deutsch. Gesch. Bd. VIII, S. 282: er beruft sich auf Leo Chron. mon. Casin. l. II. c. 79, cod. 1 d. h. wie sich aus dem Wortlaute des Citates ergiebt, auf die zweite von Leo selbst abgeänderte Fassung des ursprünglichen Reiseberichtes (also cod. 1b.), zum Beweis dafür, daß als P. Leo IX. im ersten Jahre seines Pontificates (März 1049) nach Capua kam, Pandulf IV. schon todt war.

Meines Erachtens verdienen die abweichenden Reiseberichte des Cod. 1. und Cod. 1b. dieselbe Aufmerksamkeit wie die endgültige Darstellung des Codex 4. Denn gegen den Verdacht die Stationen des Papstes in Capua und Salerno willkürlich erfunden zu haben, ist Leo unter allen Umständen und im Besonderen auch noch dadurch gesichert, daß seine weiteren Angaben über Hildebrand, den neuen Erzbischof von Capua und dessen Erhebung sich mit der ersten urkundlichen Erwähnung Hildebrands in der Präsenzliste des Privilegs, welches P. Leo IX. im J. 1050 Mai 2 zur Canonisirung des Bischofs Gerhard von Toul erließ, Mansi XIX, p. 771 (Jaffé, Reg. 3209) chronologisch gut vertragen. Dagegen bin ich in Betreff der Zeitbestimmung der Stationen Capua und Salerno anderer Ansicht als Giesebrecht und Hirsch. Ich kann mir das eigenthümliche Verfahren des Autors, diese wiederholten und zum Theil sich widersprechenden Darstellungen desselben Gegenstandes nicht anders erklären, als durch die Annahme, daß der Chronist selbst über die richtige Datirung der Wahlgeschichte Hildebrands von Capua von Anfang an im Unklaren war und daß er sie zunächst nur versuchsweise bei der ersten Reise Leos IX. nach Monte Gargano und Montecasino einreihte, sie dann aber schließlich wegließ, weil er sich inzwischen überzeugt hatte, daß diese Combination verkehrt war, daß die Wahlgeschichte einem späteren Zeitraum angehörte. Diese fortlaufende Selbstkritik Leos muß auch uns vorsichtig

machen, und da nun einerseits im weiteren Verlaufe des Jahres 1049 für die Wahlgeschichte des Erzbischofs Hildebrand, wie er sie erzählt, kein Raum ist, andererseits aber die oben erwähnte Urkunde des Papstes vom 2. Mai 1050 die Consecration Hildebrands als thatsächlich erfolgt voraussetzt, so bleibt nichts anderes übrig, als die in Cod. 1. und Cod. 1b. vereinigten Elemente zu trennen, den Tod Pandulfs IV.[1]), die Pilgerfahrt Leos IX. nach Monte Gargano und den ersten Besuch in Montecasino nach wie vor auf die Fastenzeit des Jahres 1049 zu fixiren, hingegen die den Erzbischof Hildebrand betreffenden Angaben ins Frühjahr 1050 zu verschieben. Diese Sonderung ist um so unbedenklicher, als ein Causalzusammenhang zwischen dem Tode des Fürsten Pandulf IV. und dem Emporsteigen seines jüngeren Sohnes zur höchsten geistlichen Würde des Fürstenthums nicht zu erkennen ist: jenes Ereigniß erscheint in Leos Darstellung nur als Element der Datirung. Außerdem fällt zu Gunsten meiner Hypothese der Umstand ins Gewicht, daß die Wahlgeschichte des Erzbischofs Hildebrand, wenn sie zum Frühjahr 1050 eingereiht wird, keineswegs in der Luft schwebt, sondern an anderen Quellen, vor allem an Wibert l. II, c. 6 ed. Watterich I., 157, 158, subsidiär aber auch an Amatus l. III, c. 15 und 16 ed. Champollion-Figeac p. 78 ff. Stützen hat, sich mit ihnen ungezwungen combiniren läßt. Auch Hirsch a. a. O. S. 283 bezieht alles, was von Leo Ostiens. l. II. c. 79 cod. 1. über den Aufenthalt des Papstes in Salerno zum J. 1049 und von Amatus l. l. über eine päpstliche Synode in Salerno höchstwahrscheinlich zum J. 1050 berichtet wird, auf ein und dasselbe Ereigniß; aber er beschränkt sich darauf, die chronologische Differenz beider Quellen zu constatiren, sie zu erklären und aufzulösen unternimmt er nicht. Uebrigens ist nun, wie ich vermuthe, eben in Folge des mißglückten Versuches Begebenheiten, welche sich in Wahrheit im J. 1050 Ende März oder Anfang April zutrugen, ein Jahr früher einzureihen, das Jahr 1050 in dem unteritalischen Itinerar P. Leos IX., wie es sich nach der weiteren Schilderung des Chronisten von Montecasino ausnimmt, überhaupt unvertreten. Denn Chron. mon. Casin. l. II, c. 81, welches nach einer Bemerkung des Herausgebers ursprünglich unmittelbar auf c. 79 folgte, steht zwar durch die Wendung: sequenti anno mit letzterem Abschnitte in engster Verbindung und ist auch von Wattenbach auf das J. 1050 bezogen, aber mit Unrecht, wie eine Vergleichung des Inhalts mit dem scheinbar entsprechenden und chronologisch passenden Abschnitte bei Herim. Aug. Chron. a. 1050 beweisen wird. Ihm zufolge bereiste der Papst Unter-Italien, nachdem die Synode, welche er post pascha (April 15) in Rom gehalten hatte, beendet war, und eine seiner wichtigsten Handlungen bestand darin, daß er die Beneventaner, die sich damals noch in Aufruhr befanden, Beneventanos adhuc rebellantes excommunicirte. Der Chronist Leo dagegen erzählt zunächst von einem neuen Besuche des Papstes in Montecasino während der letzten Tage des Juni (28—30) und dann läßt er ihn nach Benevent ziehen, aber nicht um die Stadt von neuem zu excommuniciren, sondern um sie von dem Banne zu lösen, wie dies Mitte des J. 1051, nachdem die Beneventaner inzwischen ihre Fürsten verjagt und sich der päpstlichen Herrschaft unterworfen hatten, durchaus zeitgemäß war. Der Widerspruch zwischen Hermann von Reichenau und der Chronik Leos ist denn auch nur scheinbar, er löst sich, sobald die erste Hälfte von Chron. mon. Casin. l. II, c. 81: Sequenti anno praedictus apostolicus ... Beneventum deinde profectus ab excommunicatione illam praedecessoris sui Clementis tandem absolvit auf das J. 1051 Ende Juni und Anfang Juli reducirt wird. Zu welcher Willkür es führt, wenn Wattenbachs Datirung auf 1050 festgehalten wird, zeigt am deutlichsten Jaffé Reg. l. l. Nachdem er für 1050 Juni 28—30 Montecasino als Aufenthalt bezeichnet hat, constatirt er die Unmöglichkeit die weitere Angabe des Chronisten über die Reise des Papstes nach Benevent mit der urkundlich bezeugten Thatsache, daß Leo IX. Mitte Juli im nördlichen Tuscien, in Florenz und Fiesole verweilte, in Einklang zu bringen. Aber da er sie doch auch nicht einfach verwerfen will, so datirt er sie vor. Das erste iter Beneventanum Leos IX., welches der Chronist von Montecasino be-

[1]) Die Beweise, daß dieser am 19. Februar 1049 und nicht erst 1050 starb, siehe bei Hirsch a. a. O. S. 282.

richtet, wird von Jaffé unter der Rubrik: 1050 c. Mai verzeichnet und zwar in Verbindung mit Herim. Aug. Chron. a. 1050 und Wibert l. II, c. 6. In dieser Combinirung gipfelt nun aber die Willkür. Denn daß Hermann von Reichenau und die Chronik von Montecasino bezüglich ihrer Angaben, welche das Verhalten des Papstes gegen Benevent betreffen, unvereinbar sind, sobald man sie auf ein und dasselbe Ereigniß bezieht, das habe ich schon festgestellt. Aber auch Wibert und die Chronik von Montecasino widerstreben jedem Verschmelzungsversuche auf das Entschiedenste. Alles, was Wibert a. a. O. über das erste iter Apulicum Leos IX. insbesondere auch über dessen damaligen Aufenthalt in Benevent und über die Synode von Siponto berichtet, geht der Canonisirung des Bischofs Gerhard von Toul, beziehungsweise der betreffenden Urkunde Leos IX. vom 2. Mai 1050 voraus. Dagegen fand die erste beneventanische Reise, deren Chron. mon. Casin. l. II, c. 81 gedenkt, im Juli statt. Also auch hier wieder dieselbe Erscheinung wie oben: Widerspruch liegt nur vor, wenn die beiden Quellen ihren eigenen bestimmtesten Zeitangaben zuwider auf ein und dasselbe Ereigniß bezogen werden; entschlägt man sich aber dieser durchaus willkürlichen Voraussetzung, so liegen die betreffenden Thatsachen so weit auseinander, daß schon dadurch die Möglichkeit eines Widerspruchs hinfällig wird.

Unter einer analogen verkehrten Voraussetzung hat auch die richtige Verwerthung der einschlägigen Angaben Hermanns von Reichenau und Wiberts bisher vielfach gelitten. Indem man von vorneherein annahm, daß Papst Leo IX. während des Jahres 1050 nur ein Mal in Unter-Italien gewesen sei, mußte die Frage entstehen, wer von jenen beiden Zeugen Recht habe, Wibert, demzufolge die bezügliche Reise des Papstes vor der sog. Ostersynode dieses Jahres stattfand, oder Hermann von Reichenau, der den Papst erst nach der Synode ultra Romam ziehen läßt. Wie Jaffé, so hatte schon vor ihm Höfler, die Deutschen Päpste, II. Abtheil. S. 115 ff., der letzteren Datirung den Vorzug gegeben: er verwirft Wiberts Zeitbestimmung, läßt aber übrigens dessen Bericht gelten und verschmilzt ihn sowohl mit Amatus l. III, c. 15 über die Synode von Salerno als auch mit Leo Chron. Casin. l. II, c. 81 über den Besuch des Papstes in Montecasino zu einem Gesammtbilde, welches mit keiner einzigen Quelle unbedingt harmonirt, vielmehr im Ganzen wie in den meisten Einzelheiten schief und willkürlich ist. Das Verkehrte dieser und verwandter Constructionen hat schon Will erkannt und a. a. O. S. 57 Anm. 3 auseinandergesetzt. Er hat mit Recht hervorgehoben, daß gar kein Grund vorliegt, Hermann und Wibert in Gegensatz zu bringen und daß, wenn beide Quellen ihrer eigenen Datirung gemäß auf zwei verschiedene Reisen, die der Papst innerhalb des Jahres 1050 machte, bezogen werden, Wibert in einer beneventanischen Quelle eine bedeutende Stütze findet, in Annal. Beneventani Cod. 3, a. 1050, SS. III, 179: mense Aprili in quadragesima Leo nonus papa transiens per Beneventum perrexit montem Garganum. Für diese Auffassung haben sich nach Wills Vorgang denn auch die neueren Forscher entschieden: Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. II, S. 463 und 663; Hefele, Conciliengeschichte, Bd. IV, S. 739 (2. Aufl.), Baxmann, Politik der Päpste, Bd. II, S. 227 nur mit dem Unterschiede, daß Giesebrecht Bedenken trägt, den ganzen Bericht Wiberts für die Frühjahrsreise des Papstes in Anspruch zu nehmen; er sondert den Schlußabschnitt, der das Concil von Siponto betrifft, ab, verbindet ihn mit Amatus l. II. c. 15 und 16 über die Synode von Salerno und den Aufenthalt des Papstes in Melfi und weist alle diese Begebenheiten der von Hermann bezeugten zweiten Reise des Papstes, Ende Mai und Juni zu, während Hefele geneigt ist, an Wiberts Datirung auch bezüglich der Synode von Siponto festzuhalten. Baxmann sucht eine Mittelstellung einzunehmen. Die Synode von Siponto setzt er Hefele folgend ins Frühjahr 1050 vor die sog. Ostersynode, dagegen die Synode von Salerno in den Sommer und zwar im Anschluß an Leo Chron. mon. Casin. l. II, c. 81 (Ende Juni), also unter Einmischung eines fremdartigen und störenden Elementes, von dem Giesebrecht sich frei gehalten hat.

Dem Reiseberichte des Amatus fehlt es allerdings, wie Giesebrecht II., 663 mit Recht bemerkt, an einer exacten Zeitbestimmung; indessen, über die naturgemäße Stellung desselben kann doch kaum ein Zweifel sein: sie ist bei den Quellen, deren Angaben inhaltlich mit denen des Amatus am nächsten verwandt sind und mit Sicherheit auf das Frühjahr 1050 reducirt werden, also bei Wibert l. II,

c. 2 und Annales Beneventani l. l. Außerdem halte ich diese von Hefele empfohlene Anordnung der Quellen und Begebenheiten auch deshalb für richtig, weil sie durchführbar ist ohne Wiberts durchaus einheitlichen Reisebericht so zu zerreißen, wie es Giesebrecht nur mit Rücksicht auf Amatus gethan hat.

Ferner noch ein Beitrag zur Verificirung der Daten, welche in dem Chron. S. Benigni Divion. SS. VII. p. 237 über Erzbischof Halinard von Lyon in seiner Eigenschaft als Reisebegleiter Papst Leos IX. enthalten sind. Ihren Ausgangspunkt bilden die Synoden des Jahres 1049, die römische im April, die französische zu Reims im October. Dann fährt der Chronist fort: Item anno tertio predictus papa habuit concilium in urbe Roma, quo affuit praefatus praesul (Halinard) indeque iterum Galliam properant, comes individuus extitit. Veniens vero ad civitatem Lingonas etc. Man sieht: der Chronist denkt an das römische Osterconcil von 1050 und an die im Herbste desselben Jahres erfolgende zweite Reise des Papstes nach Frankreich. Aber er irrt sich in der Jahresbezeichnung. Anstatt Item anno tertio (sc. pontificatus Leonis IX.) welches von 1051 Februar 12 bis 1052 Februar 11 lief, hätte er sagen müssen: anno secundo (1050 Februar 12 bis 1051 Februar 11). Offenbar beirrte ihn eine Reminiscenz an die dritte Synode, welche P. Leo IX. nach Ostern 1051, also wirklich im dritten Jahre seines Pontificates hielt: jener confundirte hiermit die verwandte Begebenheit des Jahres 1050, indem er diese, wie oben angegeben, datirte, und im Folgenden setzt sich dieser Irrthum insofern fort, als Begebenheiten, die sich unmittelbar vor der Abreise des Papstes nach Ungarn, also im Sommer 1052 ereigneten, durch die Wendung sequenti anno mit dem zu 1050 gehörigen Reiseberichte unmittelbar verknüpft werden. Diese Verknüpfung hat Waitz, der Herausgeber des Chron. SS. VII, l. l. für genau gehalten, da er den einschlägigen Reisebericht des Chronisten, wonach Benevent und Capua, Montecasino und Monte Gargano von Papst Leo IX. und Erzbischof Halinard zusammen besucht werden, auf 1051 Juli und August reducirt, während die Zugehörigkeit dieser Daten zu 1052 aus der Schlußwendung: inde regressus, quoniam ad colloquium imperatoris, qui tunc forte erat in finibus Ungariae, properabat etc. deutlich hervorgeht. Neu und uncontrolirbar ist in dem Berichte des Chronisten von Dijon nur die Station Monte Gargano; aber da die übrigen drei durch andere Quellen, insbesondere durch Leo Chron. Mon. Cas. lib. II, c. 81 und Annal. Beneventani a. 1052 gestützt werden, so habe ich kein Bedenken auch jene als glaubwürdig anzunehmen.

Schließlich um die Resultate dieser kritischen Erörterungen bezüglich des unteritalischen Itinerars P. Leos IX. von 1049 bis 1052 möglichst zu präcisiren gebe ich jetzt noch eine tabellarische Uebersicht der sämmtlichen sicher ermittelten Stationen in der Reihenfolge, welche ich für die richtige halte.

1049:

Monte Gargano, Februar Ende, März erste Hälfte. Leo Chron. mon. Casin. l. II, c. 79. (Cod. 4), SS. VII, 683.
Montecasino, März 19 (Palmsonntag), ibidem.
S. Mauricius apud insulam Limatam, März 20, ibidem.
S. Salvatore in territorio Atinensi, (März 20?), ibidem (Cod. 2).
Rom, März 26 (Ostern), Herim. Aug. Chron. a. 1049.

1050:

(Montecasino, März??).
Capua, März, Leo Chron. mon. Casin. l. II, c. 79, cod. 1b.
Salerno, März, ibidem; Amatus l. III, c. 15.
Benevent, April, Annal. Beneventani, Cod. 3, a. 1050 (Cod. 1. und 2, a. 1049), SS. III, 179; Wibert, l. II, c. 6.
Melfi, April, Amatus l. III, c. 16.
Siponto, „ , Wibert l. l.; Anonym. Barensis a. 1050, Muratori. SS. V, p. 151.
Rom, April Ende, Mai Anfang, Anselm. Remens. Historia ed. Watterich I., 125; Herim. Aug. Chron. a. 1050; Chron. S. Benigni l. l.

Unter-Italien, Mai Mitte bis Juni Ende, Herim. Aug. Chron. l. l. ultra Romam progrediens.

1051:

Montecasino, Juni 28—30. Leo Chron. l. c. 81. Annal. Beneventani Cod. 3. a. 1051.
Benevent, Juli 5, Ann. Beneventani l. l.
Salerno, August 8, ibidem.

1052:

Montecasino (Mai 20?), Chron. S. Benigni Divion. l. l. vgl. Jaffé, Reg. 3251.
Capua, Juni, Leo Chron. l. l. Chron. S. Benigni l. l.
Benevent, Juli 1, Annal. Beneventani cod. 3, a. 1052; Leo Chron. l. l. Chron. S. Benigni l. l. vgl. Jaffé, Reg. 3254.
Salerno, Juli ff., Leo Chron. l. l.
Monte Gargano, (Juli Mitte?), Chron. S. Benigni l. l.

IV.

Zur Geschichte Benevents unter Heinrich III.

In dem Kriege Aller gegen Alle, der den wesentlichen Inhalt der Geschichte von Unter-Italien während der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts ausmacht, sind zahlreiche Vorgänge und Verhältnisse auch für die gleichzeitige deutsche Reichsgeschichte von großer Bedeutung, indessen nicht gleichmäßig. Während das jüngste Element der Gesammtentwickelung, die Invasion der französischen Normannen und das Fortschreiten ihrer Eroberungen unsere Aufmerksamkeit unter allen Umständen und constant in Anspruch nahm, so durften wir auf die Geschichte der älteren und einheimischen Landesherrschaften, der langobardischen Fürstenthümer von Capua, Benevent und Salerno oft nur insoweit eingehen, als sie mit der normannischen Eroberung zusammenhing, und während das reichsgeschichtliche Interesse sich unter Heinrich III. zunächst auf Capua und Salerno beschränkte, so tritt dagegen später das Fürstenthum Benevent nicht nur wieder mit in die Reihe, sondern stark in den Vordergrund. Dadurch, daß Papst Leo IX. um 1050 eine innere Umwälzung des Staates und Fürstenthums von Benevent theils herbeiführte, theils benutzte, um sich der fürstlichen Gewalt zu bemächtigen, und vornehmlich auf Benevent gestützt gegen die Normannen jenen Vernichtungskrieg zu beginnen, der ihn selbst zu Grunde richten sollte, gewinnen auch particulare und locale Verhältnisse des damaligen Fürstenthums eine besondere Bedeutung und es ist daher wohl nur sachgemäß, wenn ich die im historischen Theile enthaltenen Notizen zur Geschichte Benevents unter Heinrich III. durch einige Specialuntersuchungen erweitere und ergänze.

1. Die Fürsten, ihre Verwandten und Beamten.

Zur Zeit der Thronbesteigung Heinrichs III. war Pandulf III., das damalige Oberhaupt der Dynastie und des Staates von Benevent beinahe schon ein Menschenalter Fürst (princeps). Eine fürstliche Urkunde vom 18. December 1012, Auszug bei Di Meo, Annali T. VII. p. 32[1]) bezeugt ihn als solchen zuerst; die beiden anderen Fürsten, die in der Urkunde vorkommen, sind Pandulf II., der Großvater und Landulf V. der Vater, und als Epoche, welche der Datirung nach Jahren Pandulfs III. hier wie in vielen anderen Fällen zu Grunde liegt, ist von Di Meo l. l. p. 21 das Jahr 1011, zweite Hälfte des August, sicher ermittelt worden. Eine fürstliche Urkunde vom Juli 1033, Regest bei Di Meo VII, p. 159

[1]) Die Reihe der beneventanischen Privaturkunden, welche unter anderem nach Jahren Pandulfs III. datirt sind, beginnen noch etwas früher. Die beiden ersten Fälle der Art, die ich kenne, sind aus dem April des Jahres 1012. Codex Cavensis T. IV, p. 197 (Nr. 652, 653.)

mit 23. ann. Pandulfi, was auf 1010 August zurückführen würde, steht vereinzelt da; unter den echten fürstlichen Urkunden fehlt es durchaus an Analogien; ein angebliches Seitenstück, Urkunde Pandulfs III. vom Juli 1060 mit: in anno quinquagesimo, Regest bei Di Meo VIII., p. 13 ist, wie dieser bereits selbst richtig vermuthete, eine Fälschung; zwei andere von ihm notirte Abweichungen aus Acten des Jahres 1033, wo anstatt 22. ann. Pandulfi einmal 23, ein anderes Mal 24. ann. P. vorkommt, sind ebensowenig beweiskräftig, da die betreffenden Urkunden von Privatpersonen ausgestellt worden sind.[1]) In der verlorenen beneventanischen Chronik des elften Jahrhunderts[2]) wurde die Dauer der Regierung Pandulfs auf rund 48 Jahre angegeben[3]), während sie in Wahrheit etwas kürzer war. Endtermin war der 21. März 1059[4]): an diesem, dem h. Benedict geweihten Tage entsagte Pandulf III. wie dem Fürstenthume so der Welt überhaupt, er ging in das Kloster von S. Sophia zu Benevent und wurde Mönch[5]). Genau genommen ist er also nur 47 Jahre, 7 Monate und einige Tage Fürst gewesen und wenn diejenige Ableitung des verlorenen Werkes, welche das Ende des Herrschers zum J. 1059 am genauesten verzeichnet hat, wenn die aus S. Sophia herstammenden Annal. Beneventani Cod. 3. SS. III, p. 177 das erste Jahr Pandulfs dem Incarnationsjahre 1012 gleichsetzen, so kommen sie dadurch der urkundlichen Datirungsepoche, von der sie durch die Abrundung auf 48 Jahre entfernen, wiederum näher.

Mit dem Tode Pandulfs II. (1014, August)[6]) trat Landulf V. an die Spitze und Pandulf III. wurde der zweite im Principate[7]). In dieser Stellung blieb er zwei Jahrzehnte bis zum September 1034, wo der Vater starb[8]). Nun regierte er das Fürstenthum als Alleinherrscher im strengsten Sinne des Wortes fast vier Jahre lang[9]). Erst im August des Jahres 1038 begann der Conprincipat seines Sohnes Landulf VI.[10]) und damit diejenige Vertheilung der höchsten Gewalt, welche unter Heinrich III. die längste Zeit hindurch Bestand hatte. Auch während der Jahre, wo Benevent in Folge der Umwälzung von 1050 unter päpstlicher Herrschaft stand, und in der ersten Zeit nach der Wiederherstellung der Dynastie waren nur Pandulf III. und Landulf VI. die Repräsentanten derselben und zu einem Dreifürstenthum, wie es Pandulf III. in den Jahren 1011—1014 erlebt hatte, kam es erst wieder, als sein gleichnamiger Enkel, Pandulf IV., im August 1056 zum Fürsten gewählt wurde[11]). Dies war die vierte und letzte Wandelung, welche in dem Personal der Regenten vor sich ging, so lange Pandulf III. an dem Principate Antheil hatte.

---

1) Ein analoger Fall aus früherer Zeit findet sich im Cod. Cavensis T. IV, p. 231 (Nr. 671): eine Urkunde vom December 1013 ist datirt mit 2. ann. principis domni Paldolfi, anstatt mit 3. ann. P. Aber einige Jahre später datirt derselbe Urkundenschreiber Gualfus, Subdiacon und Notar zu Avellino, correct: zwei Urkunden aus dem April 1017 haben richtig 6. ann. Paldolfi. Ibidem p. 276 (Nr. 699): p. 278 (Nr. 700).

2) Die Existenz einer solchen ist nachgewiesen worden von F. Hirsch, De Italiae inferioris annalibus p. 19 ff. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II, S. 176.

3) Chron. S. Benedicti, Cod. S. Sophiae, SS. III, 203. Annal. Beneventani Cod. 3. 1059, SS. III, 180.

4) Ibidem. Dem entspricht Annal. Benev. Cod. 1 u. 2, a. 1058 und zwar genau, wenn man annimmt, daß dieser Jahresbestimmung der calculus Florentinus zu Grunde liegt.

5) Später vertauschte Pandulf das beneventanische Kloster mit Montecasino; er lebte überhaupt noch lange, Chronica S. Benedicti l. l.: et vixit ann. 43. Vgl. Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 45, SS. VII. p. 657: Pandulfo Beneventano principi, qui postmodum ultima iam etate a Desiderio Casinensi abbate monachus factus est.

6) Chronica S. Benedicti l. l. p. 203. Annal. Beneventani a. 1014, SS. III. 177.

7) Bezügliche Urkunden sind verzeichnet bei Di Meo T. VII, p. 74 u. 77 zu 1020 Juli, p. 100 zu 1025 April u. a. m.

8) Chron. S. Benedicti l. l. Annal. Beneventani a. 1034 (Cod. 3: a. 1035 aber mit anno 24 domni Pandolfi), SS. III, p. 178.

9) Urkunden Pandulfs III. aus dieser Periode sind mir nicht bekannt; Di Meo verzeichnet keine einzige.

10) Chron. S. Benedicti l. l. Annal. Beneventani a. 1038. Die erste urkundliche Erwähnung des neuen Verhältnisses findet sich in einer Privaturkunde vom December 1038, Regest bei Di Meo VII, p. 189. Die Reihe der einschlägigen fürstlichen Urkunden beginnt mit einem Diplom von 1045 August 8, Regest bei Di Meo VII, p. 246.

11) Chron. S. Benedicti l. l. Vgl. Annal. Beneventani Cod. 3 a. 1057, SS. III, 180 mit 1. anno principatus domni Pandolfi, filii supradicti Landolfi.

Aus dem Kloster von S. Pietro zu Benevent ist ein Epitaphium überliefert[1]), welches Gaitelgrima, der Gemahlin des Fürsten Landulf (V.) gewidmet ist. Man erfährt daraus, daß sie eine Tochter des Grafen Roffridus war und vier Kinder hatte. Was die letzteren betrifft, so ist ein Bruder des Fürsten Pandulf III. nachweisbar, jener Adenulf, der in dem Kampfe um Apulien (1041) auf Seiten der Normannen stand und eine kurze Zeit Oberhaupt (dux) der Eroberer war[2]). Graf Roffrid ist auch sonst bezeugt als Verwandter des Fürstenhauses: eine fürstliche Urkunde für das Kloster S. Lupulus und Zosimus in der Neustadt von Benevent, 1015 September 3 schreibt ihm die Erbauung des Klosters zu[3]) und nennt ihn dabei: dilectum parentem nostrum. Kein Zweifel: der Graf Roffrid der Urkunde ist mit dem des Epitaphiums identisch, er war der Schwiegervater des Fürsten Landulf V., Großvater Pandulfs III.

Uebrigens rühmten sich während unserer Epoche auch noch andere Grafen, welche in Benevent selbst oder im Landgebiete des Fürstenthums angesessen waren, der Verwandtschaft mit dem Fürstenhause, und namentlich der Umstand, daß Grafen unter Hervorhebung des Verwandtschaftsverhältnisses mehrfach in fürstlichen Urkunden als Intervenienten oder Petenten genannt werden, ermöglicht einen gewissen Ueberblick über diese doch auch politisch nicht unwichtigen Beziehungen zwischen der Dynastie und dem höheren Adel des Fürstenthums. Ich constatire sie für folgende Personen:

1. Graf Roffrid, Vater der Fürstin Gaitelgrima, s. oben.

2. Graf Landulf, Petent in einer Urkunde der Fürsten Landulf V. und Pandulf III., Benevent 1028 April. Ausz. bei Di Meo V. p. 127, und in einer anderen Urkunde derselben Fürsten, 1033 Juli, Ausz. bei Di Meo VII, p. 159.

3. Graf Audoaldus mit seinem Sohne Adelferius, Intervenient in einer Urkunde derselben Fürsten, 1028 November, Ausz. bei Di Meo VII, p. 125, wonach jene einige Landgüter vor den Thoren von Benevent, in der Nähe des Klosters S. Sophia von den Fürsten zum Geschenk erhielten.

4. Graf Adelferius (Alferius), Sohn des verstorbenen Grafen Dauferius, also nicht identisch mit dem vorigen, Petent in einer Urkunde der Fürsten Pandulf III. und Landulf VI., Benevent 1045 Mai 3, Ausz. bei Di Meo VII p. 260. Vielleicht ist er identisch mit einem ungefähr gleichzeitigen Landsmann und Standesgenossen desselben Namens, der das Kloster Montecasino laut Urkunde vom August 1049 reich beschenkte, Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 65, SS. VII, 673: Adelferius comes de Beneventano principatu obtulit in hoc loco monasterium sancti Eustasii, quod nuncupatur de Pantasia etc.

5. Graf N. N. Vater des Dauferius, oder, wie er später als Mönch und Abt von Montecasino hieß, des Desiderius. Nach Leo, Chron. l. III, c. 1, SS. VII, 699 ff. war Dauferius mit dem Fürstenhause blutsverwandt, ex nobilissima Beneventanorum principum origine sanguinis lineam ducens. Der Vater aber, der im Kriege mit den Normannen umkam, war nach Amatus l. III, c. 49: Conte de Bonivent. Dieser Ausdruck ist nicht willkürlich gewählt, sondern entspricht einem allgemeinen Sprachgebrauche, wie schon Leo, Chron. l. l. über den Grafen Adelferius: comes de Beneventano principatu beweist. Bemerkenswerth ist auch, daß der Graf Tesselgard von Larinum, der zum Verbande des Fürstenthums gehörte, in einer Urkunde vom J. 1045 seinen damals verstorbenen Vater Tesselgard als comes ex civitate Benevento bezeichnet, Muratori, Antiquit, T. II, col. 15[4]). — Ein älterer Forscher, Peregrinus Historia principum Langobardorum ed. Pratillus V, p. 101[5]), hat versucht, den Grad

---

[1]) Gedr. bei Di Meo VII, p. 166.

[2]) S. Bd. I, S. 266. Uebrigens wäre er aus dem verderbten Texte des Amatus lib. II, c. 22, ed. Champollion-Figeac p. 49: lo prince de Bonivent, home bon et vaillant, liquel estoit frere à Dinulfe, firent lor duc kaum zu ermitteln. Um so werthvoller ist die Aufklärung bei dem von Amatus abhängigen Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 66, SS. VII, p. 675: Normanni Atenulfum Beneventani principis fratrem sibi ducem constituunt.

[3]) Ughelli VIII, col. 87, mit Datirungsversuchen, die zwischen 1051 und 1066 schwanken. Die richtige Verificirung bei Di Meo VII, p. 47.

[4]) Ueber einen anderen, weiter nördlich begüterten und in der Markgrafschaft Fermo mächtigen Graf Tesselgard (Tasselgard) aus etwas früherer Zeit s. Breßlau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 179.

[5]) Ich citire nach F. Hirsch, Forsch. z. D. Gesch. Bd. VII, S. 7, da der betreffende Band des Peregrinus-Pratilli mir nicht zugänglich war.

der Verwandtschaft zwischen dem Vater des Desiderius und dem Fürstenhause näher zu bestimmen und F. Hirsch a. a. O. erklärt es für wahrscheinlich, daß jener ein jüngerer Sohn Fürst Landulfs V. war, während es meines Erachtens auch für diese Annahme an Stützpunkten fehlt.

Im Allgemeinen scheint mir so viel sicher zu sein: wenn die Fürsten von Benevent einen der Grafen des Principats als ihren Verwandten bezeichnen, so ist das kein bloßer Ehrentitel, keine Fiction bestimmt, um innerhalb des Adels eine besonders vornehme Classe zu schaffen, sondern es kommt ein wirklicher Familienzusammenhang darin zum Ausdruck. Dafür spricht auch die Thatsache, daß es während der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts im Fürstenthume Grafen gab, welche in fürstlichen Urkunden als Petenten oder in anderer Eigenschaft vorkommen, ohne das Prädicat von Verwandten zu erhalten. Fälle der Art sind: Graf Magenolf zu Bojano in der schon erwähnten Urkunde vom 3. September 1015 als Wohlthäter des Klosters S. Lupulus und S. Zosimus in Benevent[1]), und Graf Adelferius, Sohn des Roffridus (Adelferius) in einer anderen fürstlichen Urkunde vom 8. März 1050 (1041), Ughelli, T. VIII, col. 75[2]). Auch Graf Tesselgard von Larinum ist vermuthlich zu dieser Gruppe zu zählen. Jedenfalls zeigt er sich in der Urkunde vom Juli 1045, welche die Abtretung der Stadt Gaudia (Gebiet des Fortore) an den Abt des Inselklosters Tremiti betrifft, als einen mächtigen Herrn, der innerhalb seines Gebietes mit großer Selbständigkeit waltete. Regelmäßiger Verkehr mit der Hauptstadt muß allerdings bestanden haben. Denn die Urkunde enthält die charakteristische Bestimmung, daß die Stadt Gaudia auch unter der Herrschaft des Klosters verpflichtet sein solle der Gemahlin des Grafen, Alarada, einer Tochter des Grafen Magenolf, zwei Pferde zu liefern, wenn sie nach Benevent reise, quando uxor mea Beneventum itura est omnibus temporibus habitatores civitatis illius dent illi duos equos[3]). Andererseits nimmt er in Bezug auf Krieg und Frieden eine bedeutende eigene Gewalt in Anspruch: die Bewohner der Stadt Gaudia bleiben ihm unter allen Umständen dienstpflichtig; wenn er diesseits des Fortore auszieht, sei es nun, um an einer Berathung theilzunehmen, sei es um Krieg zu führen, so müssen ihre Berittenen zu ihm stoßen; für den Kriegsfall aber sind sie ihm Hülfe schuldig, besonders gegen Griechen, Apulier und benachbarte Städte[4]). Diese Verfügungen machen nicht den Eindruck, als ob Graf Tesselgard nur auf Befehl oder mit Einwilligung der Fürsten zu den Waffen zu greifen pflegte; offenbar beanspruchte und besaß er selbst das Kriegsrecht, und wenn wir von ihm auf die staatsrechtliche Stellung der beneventanischen Grafen überhaupt schließen dürfen, so ist anzunehmen, daß diese dem allgemeinen Zuge der Zeit zum Feudalismus genau entsprochen haben wird. Erblich wie sie waren, scheinen diese Grafschaften den Amtscharakter, der ihnen ursprünglich anhaftete, fast ganz verloren zu haben, sie erscheinen uns als Staat im Staate, oder wenn das zu viel gesagt sein sollte, als große Herrschaften (Baronien), welche ohne sich von dem Fürstenthume formell loszureißen, doch nur soweit abhängig waren, als die Fürsten des Landes ihren Einfluß thatsächlich und namentlich mit Hülfe von verwandtschaftlichen Beziehungen geltend zu machen wußten. Die alten Urkundenformeln, worin die Grafen (comites) generell als die erste Kategorie der öffentlichen Beamten vorkommen, wurden zwar auch im Principat von Benevent noch ununterbrochen gebraucht[5]), aber eine reale Bedeutung kommt ihnen nicht mehr zu. Die einzelnen Grafen, die an den beurkundeten Geschäften theilnehmen, sind in Wahrheit nicht Untergebene, sondern Pairs der Fürsten[6]).

---

[1]) Ughelli VIII, col. 87.

[2]) Weiteres unten in Abschnitt 2.

[3]) Muratori, Antiquit. II, col. 16.

[4]) Ibidem quotiescumque necesse nobis fuerit equitantes, ad praeliandum vel ad loquendum ab ista parte fluminis in qua habitamus nos, omni tempore sequantur nos, quanti equitantes inventi fuerint contra Graecos vel contra Apulos et finitimas civitates.

[5]) Ughelli VIII. col. 76, 88.

[6]) An der Synode, welche Papst Nicolaus II. im August des Jahres 1059 zu Benevent hielt, betheiligten sich außer dem Fürsten Landulf VI. einige Grafen, und in der betreffenden urkundlichen Präsenzliste, Ughelli VIII, col. 80 (vgl. Jaffé, Reg. p. 386) rangiren sie unmittelbar nach ihm.

Es gab allerdings ein fürstliches Beamtenthum, aber es tritt wenig hervor, nur dürftige und vereinzelte Spuren sind zu verzeichnen. So die Sculday, welche bei dem Sturze des Fürsten Pandulf III. mit ihm die Stadt verlassen mußten[1]), vermuthlich richterliche Beamte. Ferner die Urkundenschreiber, die zum Dienste im Palast, als Kanzleibeamte benutzt wurden wie der Cleriker Johannes (drei Mal, Di Meo VII, p. 125: 1028 April und November; ibid. p. 159: 1033 Juli): Iso (Di Meo p. 260: 1045 Mai 3); Ursus (Ughelli VIII, col. 76 zu 1050: Ursus scriba ex jussione Pandulphi gloriosi principis); Caro (Di Meo, VII. p. 383: 1057 März). In der letztgenannten Urkunde kommt als Petent ein Geistlicher vor, ein Archidiacon Aripoto, dessen zweiter Titel: abbate del Palazzo darauf schließen läßt, daß er Hofbeamter war.

2. Erzbisthum. — Kloster S. Sophia.

Die Succession der Erzbischöfe von Benevent, welche unserer Epoche angehören, wurde von den älteren Forschern[2]) mit Einschluß Ughellis (Italia sacra VIII, col. 74 ff.) dahin festgestellt, daß bis zum Jahr 1053 Alfanus III., von da ab Udalrich Erzbischof war. Di Meo, VII, p. 259 widersprach dieser Reihenfolge mit Recht, indem er aus der Chronik von Benevent, beziehungsweise den Annal. Beneventani a. 1045 nachwies, daß Alfanus schon in diesem Jahre starb, und daß zunächst Madelfried, und dann erst Udalrich folgte. So ist die Anordnung auch bei Cappelletti, Le chiese d'Italia, Vol. III, p. 66 ff.

Nun aber giebt es ein urkundliches Zeugniß über Erzbischof Alfanus, welches mit den bezüglichen Daten der Chronik von Benevent in Widerspruch zu stehen scheint. Di Meo wußte davon und machte einen Versuch, die Schwierigkeit zu lösen, aber es gelang ihm nicht.

Es handelt sich um die schon erwähnte Urkunde der Fürsten Pandulf III. und Landulf VI., worin jener bezeugt, daß er auf Bitten des Grafen Adelferius (Roffrids Sohn) dem Kloster S. Columba in finibus Banneoli ein genau abgegrenztes Gebiet bestätigte, abgedr. bei Ughelli VIII., col. 75 nach einer Abschrift, ab exemplari . . . . tradito a bonae memoriae Abbate Constantino olim Cajetano. Dem Contexte zufolge war es der Fürst selbst, der die Urkunde im Kloster übergab und ihm zur Seite befand sich Erzbischof Alfanus; er bedrohte die Verletzung des Actes mit Excommunication: et hoc nostrum roboreum praeceptum oblatum est a nobis in sacrosancto monasterio S. Columbae, astante dom. Alphano Beneventanae urbis archiepiscopo, qui dominus Alphanus archiepiscopus excommunicavit et anathematizavit, si quis exinde molestationem facere voluerit.

Des Fürsten Landulf geschieht im Contexte nirgends direct Erwähnung; der dispositive Theil der Narratio beginnt damit, daß Fürst Pandulf von sich allein im Singular redet: Et ego praenominatus gloriosissimus Pandolphus princeps causa mercedis animae meae. Landulf kommt überhaupt nur im Protokoll vor, und unter Berücksichtigung seiner Regierungszeit erhielt die Datumszeile folgende Fassung: Actum in sacro Beneventi palatio. Datum enim vobis 8 Idus Martii in anno trigesimo principatus domni Pandulphi gloriosi principis et 12. anno domini Landulphi magni principis filii ejus. tertia indictio.

Von diesen Zeitmerkmalen stehen die Indiction und das Regierungsjahr Landulfs mit einander in Einklang: jene lief von 1049 September 1 bis 1050 August 31, dieses ungefähr ebenso von 1049 August bis 1050 August. Dagegen lief das dreißigste Jahr Pandulfs von 1040 August Mitte bis zu demselben Monat des J. 1041 und concurrirte mit Indiction 9. Also Widerspruch innerhalb der Datumszeile, aber Uebereinstimmung zwischen den Jahren Pandulfs und

[1]) Beneventani expulerunt eum ab urbe cum sculdays suis. Ann. Benev. Cod. 3, a. 1050, SS. III, 179.

[2]) Mar. de Vipera, Chronol. archiep. eccl. Benevent. p. 82 ff. Pompeo Sarnelli, Memorie Chronologiche dei Vescovi ed Archivescovi di Benevento p. 75 ff.

dem Contexte, beziehungsweise der Erwähnung des Erzbischofs Alfanus als eines noch Lebenden und eines Theilnehmers an dem Acte der Beurkundung. Wie ist diese Erscheinung zu erklären, da übrigens die Urkunde unverdächtig ist, weder inhaltlich noch in Betreff der Form zu Zweifeln Anlaß giebt?

Ich denke: die schon mitgetheilten besonderen Merkmale des Contextes erklären den Hergang vollständig. Wir haben zwischen zwei Beurkundungen eines und desselben Falles, zwischen einer älteren und einer jüngeren zu unterscheiden: jene erfolgte im dreißigsten Jahre Pandulfs, (1040 August Mitte bis 1041 August Mitte) und wurde vorgenommen von ihm allein, aber unter Betheiligung des Erzbischofs Alfanus und wahrscheinlich in dem Kloster S. Columba selbst, eine Annahme, welche auch durch die zahlreichen als Mitpetenten oder Intervenienten genannten Ortsangehörigen nahe gelegt wird. S. Ughelli l. l.: una cum praenominato Adelferio comite filio Adelferii [1]) et cum aliis deprecantibus, qui nos deprecavere, videlicet Joannes notarius et judex et Joannes Angeli cum suis germanis et Joannes Azzoni presbyter et Azzo Probonii, Joannes Fedemarii . . . . . et alii quamplures qui sunt habitatores infra fines Fresilone et parentes, qui construxerunt supradictam praenominatam ecclesiam S. Columbae, quae videtur esse in finibus Banneoli. Die jüngere Beurkundung erfolgte dagegen erst zehn Jahre später in Benevent 1050 März 8 und zwar unter Betheiligung des Fürsten Landulf VI.; sie ist es, die uns jetzt noch vorliegt, während die ältere verloren ging oder noch nicht wieder zum Vorschein kam. Jedenfalls: im Wesentlichen ist sie uns erhalten durch die Neuausfertigung von 1050. Diese bestand überhaupt nur darin, daß das Protokoll so weit geändert wurde, als es die Mitbetheiligung des Fürsten Landulf VI. absolut erheischte. Uebrigens blieb die Vorurkunde intact [2]), in der Datumszeile wurde nicht einmal das dreißigste Regierungsjahr Pandulfs zeitgemäß abgeändert, wie kann es darnach auffallen, daß im Contexte des Erzbischof Alfanus als eines noch Lebenden Erwähnung geschieht?

Di Meo versprach sich die Lösung des Räthsels von neuer Untersuchung des Originals; wie es scheint, hoffte er, daß der Name des Erzbischofs hier nicht Alfanus, sondern Madelfredus lauten würde. Annal. VII. p. 313: Qualche Beneventano potrebbe osservar l'originale, se vi è, che forse l'Arcivescovo sarà Madelfredo o Malfredo. Dabei übersah er aber, daß die historisch-chronologischen Schwierigkeiten, die er richtig erkannte, auch mit Hülfe des überlieferten Textes diplomatisch befriedigend gelöst werden können. Die Wiederauffindung des Originals, so interessant sie an sich sein dürfte, ist dazu in der That nicht nothwendig.

Ueber den Erzbischof Madelfrid von Benevent schweigt die Geschichte sonst meines Wissens vollständig: nicht einmal der Zeitpunkt, wann sein Pontificat aufhörte, ist genau zu ermitteln, geschweige denn, daß wir über die Art seines Endes unterrichtet wären. Nur dies steht fest, daß der Uebergang des Erzbisthums von Madelfried auf Udalrich bald nach der Unterwerfung Benevents unter die päpstliche Herrschaft, spätestens zu Anfang Juni 1053, aber auch nicht viel früher erfolgt ist. Denn vom 10. Juni dieses Jahres datirt die erste urkundliche Erwähnung des Erzbischofs Udalrich; seitdem fließen die Quellen ziemlich reichlich über ihn.

Seiner Nationalität nach war er wie Papst Leo IX. ein Deutscher und zwar stammte er aus Baiern [3]), er war also ein specieller Landsmann des Abtes Richer von Montecasino. Ueber seine Vorgeschichte ist nichts bekannt: er begegnet uns zuerst in einer Gerichtssitzung, welche Papst Leo IX. anscheinend in seiner Eigen-

---

[1]) Vermuthlich verschrieben anstatt Rofridi, wie der Name zu Anfang der Narratio lautete.

[2]) Analoge und entsprechend zu erklärende Fälle unter den Diplomen der älteren deutschen Kaiser s. bei J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, Bd. I, S. 300 ff.

[3]) So bezeugt der mit Udalrich befreundete Erzbischof Alfanus von Salerno in seinem Epitaphium Guodelrici Beneventani archiepiscopi ed. W. Giesebrecht, De litterarum studiis apud Italos p, 51:

Presul Guodelrice, tibi Boiaria tellus —
Et genus et formam moribus aequa dedit.

Dies wird bestätigt von Ekkehard Chron. (a. 1053), SS. VI, p. 197. S. oben S. 241.

schaft als weltlicher Herr von Benevent am 10. Juni 1053 im Norden des Fürstenthums hielt, unter den geistlichen Beisitzern des Papstes und wird in der betreffenden Gerichtsurkunde[1]) bezeichnet als tunc noviter Beneventi electus archiepiscopus. Die Weihe empfing er einige Wochen später, als Leo IX. nach seinem verunglückten Feldzuge gegen die Normannen wieder in Benevent einzog. Der Papst ordinirte ihn selbst[2]) und stellte am 12. Juli 1053 ein Privileg aus, worin er ihm das Recht zum Gebrauche des Palliums ertheilte, vor allem aber ein Eigenthumsrecht des Erzbisthums an der Kirche von S. Michael auf Monte Gargano, an der dortigen Burg und an einer Reihe von bischöflichen Kirchen anerkannte und bestätigte[3]). Die meisten derselben, wie Larinum, Triventum und andere lagen innerhalb des Principates, gleich zwei Abteien, die ebenfalls zum erzbischöflichen Domanium gerechnet wurden[4]), während die Unterwerfung der Kirchen von Sipontum, Luceria, Borino und Ascoli unter S. Marien von Benevent dem Erzbischof auch über die Grenzen des Fürstenthums hinaus, im nördlichen Apulien eine bedeutende Stellung gab. Wie er sie ausfüllte, wie er sein hohes und bei der Unsicherheit aller staatlichen Verhältnisse auch politisch wichtiges Amt verwaltete, ist hier nicht weiter auszuführen. Acten, die mit der Amtsthätigkeit des Erzbischofs innerhalb der eigenen Kirchenprovinz zusammenhängen, giebt es erst aus der Zeit nach dem Tode Heinrichs III.: die erste Quelle, die uns wieder Kunde von ihm giebt, ist eine Urkunde über Urtheile, welche Papst Nicolaus II. auf der Synode von Benevent 1059 August in Sachen und zu Gunsten des Klosters S. Vincenz am Volturno fällte. Im Processe wurde wiederholt auf das Zeugniß des Erzbischofs recurrirt; die Urkunde ist auch von ihm mitunterzeichnet worden[5]).

Unter den übrigen Kirchen und Abteien des damaligen Benevent war das alte Kloster der h. Sophia immer noch von großer Bedeutung. Hier war der Sitz der litterarischen Bildung, der wir unter anderem die Entstehung des schon erwähnten zeitgenössischen Geschichtswerkes, den Ursprung der verlorenen Chronik von Benevent zu verdanken haben. Hier concentrirte sich das strengere Mönchthum; von dem weltlichen Sinne, der in der Masse der Beneventaner herrschte, war das Kloster von S. Sophia nicht ergriffen worden; bei einzelnen hervorragenden Genossen der Congregation fand vielmehr die extremste Ascese Anklang und weckte Nacheiferung. Kein Wunder daher, wenn Papst Leo IX., nachdem er auch auf weltlichem Gebiete Herr der Stadt geworden war, ihrem bedeutendsten Kloster besonderes Interesse zuwandte, wenn er auch auf die Leitung desselben einzuwirken suchte. Auffallend und nicht ohne Weiteres verständlich ist nur die Art, wie er es that.

Er setzte nämlich den Abt Gregorius, einen bejahrten Mann, der schon fast fünfzig Jahre lang, seit 1005 im Amte war[6]), ab, um Sikenulf, den bisherigen Propst des Klosters, an seine Stelle zu bringen. Ueber den Grund aber, weshalb er dies that, äußert er sich in einem Privileg für den neuen Abt vom 21. Mai 1052: er deutet an, daß Gregorius sich des Amtes unwürdig machte, der Papst nennt ihn dejectus ac sceleratus Gregorius, abbas immerito dictus[7]), während ein anderer und speciell in diesem Fall auch competenter Zeuge, der Chronist Leo von Montecasino außerordentlich günstig über ihn urtheilt. Nach Chron. Mon. Cas. l. III, c. 5, SS. VII. p. 700 war Gregor ein vir valde prudens et strenuus und der dann folgende Bericht über die Freundlichkeit, womit er den jungen, nach strenger Ascese verlangenden Dauferius = Desiderius[8]) in sein Kloster aufnahm, scheint jenes Lob zu bestätigen. Woher nun die Erbitterung des Papstes gegen Gregorius, woher die große und besondere Gunst, deren sich Sikenulf auf Kosten seines abgesetzten Vorgängers bei Leo IX. zu erfreuen hatte?

---

[1]) Ebendort nach Muratori, SS, I, P. 2, p. 513.
[2]) S. oben S. 242, Anm. 2.
[3]) Ughelli VIII. col. 78 (Jaffé Reg. 3265).
[4]) Die eine derselben ist S. Johannes an der Porta Aurea von Benevent.
[5]) Ughelli VIII, col. 80.
[6]) Annal. Beneventani Cod. 3, a. 1005, SS. III, 177.
[7]) Mansi XIX, col. 687 (Jaffé, Reg. 3253).
[8]) S. oben S. 460.

Nach meiner Ansicht ist der ganze Vorgang nichts Anderes als ein Nachspiel der langen und harten Kämpfe[1]), welche jener Novize vornehmster Herkunft, ein naher Verwandter des Herrscherhauses, wie wir schon sahen, mit seinen vornehmen und sehr weltlich gesinnten Verwandten zu bestehen hatte, bis sie darein willigten, daß er ins Kloster ging. Es war nun gerade in der schwersten Zeit, da hatte Sikenulf, der Propst von S. Sophia, dem jugendlichen Asceten heimlich, aber erfolgreich beigestanden[2]), während von Abt Gregorius nur überliefert wird, daß er ihm nach Beilegung alles Streites, als Fürst Landulf VI. selbst den Dauferius zum Kloster geleitete, freundlich, cum hylaritate, entgegenkam[3]). Irre ich mich nicht, so prägt sich in dieser Ueberlieferung, die großentheils auf Desiderius selbst zurückgeht, ein Gegensatz aus: man gewahrt bei Sikenulf rasches und hülfreiches Eintreten für den bedrängten Freund, bei dem Abte dagegen ruhiges Abwarten, bis der Tumult sich gelegt und der Friede innerhalb der Familie wiederhergestellt ist, also anscheinend eine gewisse Gleichgültigkeit, die ihm später, wenn die Sache, stadtbekannt und allgemein aufregend wie sie war, vor dem Papste zur Sprache kam, sehr verdacht, übel ausgelegt und von Feinden zu seinem Sturze benutzt werden konnte. Daß Papst Leo IX., noch ehe er Desiderius persönlich kannte, in das Leben desselben entscheidend eingriff und ihn, der inzwischen zu Eremiten strengster Observanz ausgewandert war, nach Benevent zurückrief, um ihn zu seiner näheren Umgebung heranzuziehen, dies alles spricht, wie ich meine, nur zu Gunsten der Hypothese, die ich hier aufgestellt habe.

3. Stadt Benevent. Politische Haltung der Beneventaner.

Benevent, die Hauptstadt des Landes[4]) mit dem fürstlichen Palast (sacrum palatium) und dem Sitze des Erzbisthums (episcopium) bestand während unserer Epoche aus zwei wesentlich verschiedenen Theilen, aus einer Vorstadt und der eigentlichen Stadt.

Jene, das suburbium, war anscheinend ein offener Ort: als Kaiser Heinrich III. im Frühjahr 1047 kurze Zeit vor Benevent lagerte, brannte er sie nieder[5]). Außen vor der Stadt lag unter anderem die Kirche beati Petri cognomento Maioris (S. Pietro maggiore): sie spielt eine Rolle in der Geschichte des ersten Fluchtversuches, den Dauferius-Desiderius unternahm[6]).

Die „Stadt" (urbs, civitas) war eine starke Festung: im Laufe von zwanzig Jahren hat sie Angriffen oder Belagerungen mächtiger Feinde drei Mal mit Erfolg Trotz geboten[7]), und daß zahlreiche Thürme zur Befestigung gedient haben oder im Innern der Stadt vorhanden gewesen sein müssen, das ergiebt sich aus einer Annalennotiz, Annal. Benev. Cod. 3, a. 990: Hoc anno 8. Kal. Novembris fuit terre motus, unde corruerunt turres 15 in Benevento et Vipera, domus multi etc. Benevent in diesem engeren Sinne zerfiel wieder in zwei Haupttheile, in die Altstadt (östlich) und die Neustadt (westlich). Dort, intra Beneventum in loco nuncupato Urbe Vetere lag z. B. das Kloster der h. Sophia[8]). Hier, intus novam Beneventanam civitatem das auch bereits erwähnte Kloster S. Lupulus und S. Zosimus[9]). Hier wüthete bald nach unserer Epoche ein Brand, von dem der gleichzeitige Chronist[10]) Notiz genommen zu haben

---

[1]) Die Geschichte derselben ist neuerdings untersucht und dargestellt worden von F. Hirsch, Forsch. z. D. Gesch. VII, S. 7 ff.

[2]) Leo, Chron. l. III, c. 4.

[3]) Ibidem c. 5.

[4]) Wibert, Vita Leonis IX, lib. II, c. 3, ed. Watterich I, p. 153: Beneventana provincia. Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 78: Beneventana terra.

[5]) Annal. Beneventani Cod. 3, a. 1047. Ueber einen späteren Brand des suburbium ibid. a. 1072.

[6]) Leo, Chron. Mon. Casin. l. III, c. 2, SS. VII, 699: quae iuxta eandem civitatem est sita.

[7]) Dem Fürsten Pandulf IV. von Capua, Annal. Benev. Cod. 3, a. 1036; Kaiser Heinrich III., ibid., a. 1047, Herim. Aug. Chron. a. 1047; Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 78; und Humfred, dem Grafen der apulischen Normannen, Ann. Benev. Cod. 3, a. 1054.

[8]) Privileg Leos IX. für Abt Sikenulf, Mansi XIX, col. 687. S. die vorige S.

[9]) Fürstliche Urkunde von 1015 September 3, Ughelli VIII, col. 87.

[10]) Ann. Benevent. Cod. 3, a. 1057: civitas nova Beneventi cremata est in Kal. Junii.

scheint. Uebrigens war die Neustadt auch nicht mehr ganz jung: die spätere Tradition führt sie zurück bis auf die Zeit der letzten Langobardenkönige und Karls des Großen: Herzog Arrichis galt als Erbauer[1]). Wo zwischen Neustadt und Altstadt die Grenze lief, vermag ich nicht anzugeben. Aber wenn ich den Stadtplan bei Borgia, Memorie II, p. 1 zu Rathe ziehe, so scheint es mir nicht zweifelhaft zu sein, daß zwei öfters genannte Thore, die Porta Rufina[2]) und die Porta Aurea (Triumphbogen Trajans)[3]) mit den nach ihnen benannten Revieren zur Altstadt gehörten.

Die Einwohnerschaft war ein Inbegriff von verschiedenen Ständen und ein wichtiger politischer Factor, ohne daß sie schon eine Stadtgemeinde im späteren Sinne des Wortes gebildet hätte. Wie die Bürgerschaften in anderen größeren Städten des damaligen Italiens, so trug auch die beneventanische ein aristokratisches Gepräge. Innerhalb des „Volkes", des populus, gab es einen Adel, der von dem Fürstenhause und den Verwandten desselben zu unterscheiden ist, es ihnen aber an Stolz und wohl auch an Reichthum nicht selten gleich that[4]). Die Classe der nobiles war durch das ganze Fürstenthum verbreitet, aber ihren Hauptsitz hatte sie in Benevent selbst: hier sind die nobiles das herrschende Element der Bevölkerung, sie sind die cives schlechtweg[5]) und wie sie vor allem die Vortheile der Herrschaft genossen, so hatten sie auch vornehmlich die Lasten des Staatswesens zu tragen: die zwanzig Geiseln, welche dem Papste Leo IX. nach der Unterwerfung und Huldigung im J. 1051 gestellt werden mußten, waren sämmtlich Adlige oder nobiles et boni homines, wie sie bei dieser Gelegenheit genannt werden[6]). Das niedere Volk scheint die Adelsherrschaft während unserer Epoche im Ganzen ruhig ertragen zu haben; eine Ausnahme wäre nur für das Jahr 1041 zu constatiren, vorausgesetzt nämlich, daß die kurze Notiz der Annal. Benevent. cod. 3, a. 1042: Coniuratio secundo (sic!) richtig interpretirt wird, wenn wir sie von einer adelsfeindlichen Volksbewegung verstehen. Eine frühere und hiermit offenbar zusammenhängende Notiz zum J. 1015, Annal. Benev. cod. 3: Hoc anno facta est communitas prima bestätigt meines Erachtens diese Auffassung von coniuratio. In der späteren Zeit war das Verhältniß der Beneventaner zu den Normannen fast ausschließlich maßgebend für ihre politische Haltung; in dieser Beziehung herrschte aber seit der Unterwerfung eines großen und überdies dem Fürstenthume benachbarten Theiles von Apulien unter die fremden Grafen und Herren, soviel ich sehe, nur Feindschaft. Um die Mitte des elften Jahrhunderts wurden die normannischen Eroberer wohl nirgends stärker gehaßt als in der Stadt Benevent, und zwar datirte dieser Haß schwerlich erst aus der Zeit, da Kaiser Heinrich III., weil er selbst die Stadt nicht zu unterwerfen vermochte, die Normannen autorisirte, sich der Stadt und des Fürstenthumes zu bemächtigen[7]). Vielmehr wird schon der Widerstand, womit die Stadt dem Kaiser begegnete, und welcher eben der Anlaß zu jener Maßregel war, aus ihrer Verfeindung mit den Normannen zu erklären sein: die Weigerung der Beneventaner, ihm die Thore zu öffnen, galt nicht dem römischen Kaiser als solchem, sondern, wie ich annehmen möchte, dem obersten Lehnsherrn und Protector der Normannen, welche neuerdings sogar ihren besten Freund unter den einheimischen Herrschern, den Fürsten Waimar von Salerno aus der Gunst des Kaisers völlig verdrängt hatten[8]). Ferner: mit dem Nationalhasse, der sich in Benevent gegen die Normannen festsetzte, hing wahrscheinlich auch das früher, Bd. I, S. 327 erwähnte Abenteuer der durchreisenden Gräfin von Anjou, der Mutter der Kaiserin

---

1) Leo, Chron. Mon. Casin. l. I, c. 12, SS. VII, 569.

2) Ann. Benevent. Cod. 1 u. 2, a. 1073: burgum a porta Rufina cremata est.

3) Ueber das Kloster S. Johannes juxta Portam Auream s. die Urkunde Leos IX. für Erzbischof Udalrich, 1053 Juli 12, Ughelli VIII. col. 78.

4) Stark betont wird die adlige Herkunft bei dem aus Benevent stammenden Abte Johannes von Montecasino (997—1014). Desiderius Dialogor. l. II, c. 1, ed. Mabillon, Acta Sanctor. saec. IV, P. 2, p. 445 und im Anschluß hieran Leo, Chron. Mon. Casin. l. II, c. 22, SS. VII, p. 642: ex illustri Beneventanorum prosapia genus nobile ducens.

5) Man beachte die Identificirung von Beneventani primates mit Beneventani überhaupt bei Rodulf. Glaber, Historiar. l. III, c. 1, SS. VII, p. 62.

6) Annal. Benevent. Cod. 3, a. 1051.

7) S. Bd. I, S. 328.

8) Bd. I, S. 324 ff.

zusammen, der Tumult, der während ihrer Anwesenheit in Benevent entstand und die Mißhandlungen, die ihr widerfuhren. Ich vermuthe, daß sie vom Volke als Französin, d. h. als Landsmännin der Normannen erkannt und demgemäß behandelt wurde. Andererseits wird auch die Katastrophe, welche zu Anfang des J. 1051 im Innern von Benevent eintrat[1]), verständlicher, wenn man sie als ein Moment in dem Kampfe gegen die Normannen auffaßt. Der Streit drehte sich um die Frage, was geschehen solle, um die Stadt von dem päpstlichen Bannspruche zu befreien, der seit Papst Clemens II. auf ihr lastete und die normannische Invasion des Gebietes von Benevent kirchlich legalisirte. Papst Leo IX. an sich, wie wir wissen, geneigt jeden Widerstand gegen die Normannen zu unterstützen, machte doch die Absolution von Bedingungen abhängig, welche allem Anscheine nach politischer Natur waren, vermuthlich in dem Verlangen bestanden, daß die Fürsten ihn, den Papst, als obersten Lehnsherrn anerkennen sollten. Gewiß ist: Fürst Pandulf III. weigerte sich, dem Papste zu gehorchen, daher die Erneuerung des Bannes im Frühjahr 1050[2]). Die Beneventaner aber, auf denen der Kampf mit den Normannen schwer lastete[3]), wollten um jeden Preis Befreiung vom Feinde und Schutz gegen fernere Angriffe, daher die Vertreibung des Fürsten und die Unterwerfung der Stadt unter die päpstliche Herrschaft[4]). Indessen das „Gottesgericht" von Civitate gab den vertriebenen Fürsten Recht, wenn sie dem Papste Widerstand geleistet hatten. Dieses Ereigniß war eben so sehr eine moralische, wie eine politische Niederlage, es brachte die päpstliche Politik überhaupt in Mißcredit und das Vertrauen, daß in dem Kampfe gegen die Normannen das römische Papstthum der beste Bundesgenosse sei, verschwand unter den Beneventanern ebenso rasch wie es entstanden war. Sie schritten zur Selbsthülfe und kaum hatte diese Erfolg gehabt, so kehrten auch die vertriebenen Fürsten zurück. Die Normannen waren der Stadt nicht Herr geworden, aber mit der päpstlichen Herrschaft über Benevent war es auch vorläufig vorbei: die alte Dynastie trug über die neuen Mächte noch ein Mal den Sieg davon.

---

1) S. oben S. 162. Vgl. F. Hirsch, Forsch. z. D. Gesch. Bd. VII, S. 11 und Bd. VIII, S. 283.

2) S. oben S. 128.

3) S. oben S. 460 über das Ende, welches der Vater des Dauferius (Desiderius) nahm.

4) Amatus bezeichnet das Ereigniß als Ausfluß der Bewunderung, welche die Persönlichkeit Leos IX. den Beneventanern einflößte, l. III c. 17, ed. Champollion-Figeac p. 80. Das ist, wie Hirsch, Forsch. VIII, S. 283 mit Recht urtheilt, irrig und albern.

— — —

V.

Heinrich III., Hildebrand (Papst Gregor VII.) und die Papstwahlen von 1049 und 1054.

Schon ein Mal, bei der Kritik der Quellen, welche sich auf den Römerzug Heinrichs III., insbesondere auf die Neuordnung des Papstthums und die Erwerbung des Patriciates beziehen, haben wir wahrgenommen, daß die einschlägige Ueberlieferung von dem Aufschwung, den die Litteratur in den letzten Decennien des elften Jahrhunderts während der großen Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt unter Heinrich IV. überhaupt nahm, bedeutend, aber nicht zum Vortheile der historischen Treue beeinflußt wurde, eine reine und sichere Erkenntniß des wahren Sachverhaltes kaum noch zuließ. Alle Darstellungen, welche zur Zeit des ersten Investiturstreites entstanden, mochten sie nun völlig neu sein oder sich an ältere Ueberlieferungen anschließen, trugen, wie wir sahen[1], das Gepräge des Parteikampfes; um die zahlreichen Abweichungen, die tiefgehenden Widersprüche, welche zwischen den einzelnen Quellen hervortraten, richtig zu würdigen, war die Beachtung des Parteistandpunktes, den die betreffenden Autoren einnahmen, das erste und wesentlichste Erforderniß.

Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich nun auch im Fortgange unserer Darstellung. Auch die Geschichte der weiteren Einwirkungen Heinrichs III. auf die Verhältnisse der römischen Kirche war zu einem bedeutenden Theile nach trüben Quellen, nach Parteiberichten der späteren Zeit zu bearbeiten, insbesondere Daten, welche eine gewisse Abwandlung der auf dem Römerzuge begründeten Machtvollkommenheit des Kaisers, seines Supremates über das Papstthum erkennen lassen, waren fast nur derartigen Quellen zu entnehmen.

Indessen decken sich die beiden Fälle doch nicht ganz. Während in der späteren Tradition zur Geschichte des Römerzuges das persönliche Moment des Streites, die Parteinahme für und wider Papst Gregor VII. zurücktrat und zurücktreten mußte, so kommt es dagegen in dem anderen Falle, dem Gange der Ereignisse gemäß, namentlich der Rückkehr Hildebrands nach Rom und seiner Erhebung zum Cardinal entsprechend um so stärker zur Geltung: bei Begebenheiten, in welche außer und neben dem Kaiser auch der römische Subdiacon Hildebrand verwickelt war, ist in der späteren Geschichtslitteratur auf Wahrheitstreue kaum zu rechnen, geschweige denn, daß eine unbefangene Würdigung der handelnden Personen zu erwarten wäre. Je nachdem Hildebrand als Papst Gregor VII. dem bezüglichen Autor sympathisch oder antipathisch war, wandelt sich das Bild, welches wir von seinen Beziehungen zu Heinrich III. bekommen und um zu erkennen, wie sie in Wahrheit waren, giebt es kein anderes Mittel, als bei der

[1] Bd. I, S. 456 ff.

Kritik der einschlägigen Geschichtslitteratur wiederum den Parteistandpunkt der Autoren zu accentuiren, ihn als den maßgebenden Gesichtspunkt allen anderen voranzustellen. Der Gewinn, den die Forschung in diesem Falle selbst aus unlauteren Quellen ziehen kann, ist nur sicher zu stellen durch ein Zeugenverhör, wie ich es im Folgenden, indem ich den Stoff nach Gruppen ordnete, durchzuführen versucht habe.

1. Antigregorianische Tendenzberichte. Die Frage des Schwures.

Der denkwürdige Absagebrief, den sieben und zwanzig deutsche Kirchenfürsten am 24. Januar 1076 aus Worms an den „Bruder Hildebrand" richteten[1]), steht obenan. Denn hier bestreiten die Bischöfe, welche dem Papste den Gehorsam aufkündigen, ihm zunächst die rechtliche Qualification zur Uebernahme des Amtes, sie gründen aber ihr Urtheil vor allem auf die Behauptung, er (Hildebrand) wäre eidlich verpflichtet gewesen, das Papstthum nur in dem Falle anzunehmen, wenn der Kaiser (Heinrich III.) oder der König (Heinrich IV.) sich damit einverstanden erklärte. Tu ipse — heißt es wörtlich — tempore bonae memoriae Heinrici imperatoris te ipsum corporali sacramento obstrinxisti, quod nunquam vivente ipso imperatore aut filio eius domino nostro glorioso rege, qui modo summae rerum praeest, papatum aut ipse susciperes aut alium quantum in te esset suscipere patereris, absque assensu et laudamento vel patris dum viveret et filii dum ipse viveret. Da nun Wahl und Thronbesteigung Gregors VII. bekanntlich höchst tumultuarisch, jedenfalls ohne alle Rücksicht auf ein etwaiges Einspruchs- oder Bestätigungsrecht Heinrichs IV. vor sich gegangen waren[2]), so richtet sich die Anklage auf Eidbruch, auf Verletzung eines Eides, den Hildebrand zum Zwecke der Selbstexclusive unter Kaiser Heinrich III. und dermaßen öffentlich abgelegt haben soll, daß sehr viele der zu Anfang des Jahres 1076 amtirenden Bischöfe als Augen- und Ohrenzeugen bezeichnet werden konnten[3]). Das Gewicht dieser betheuernden Clausel wird noch erhöht durch die Thatsache, daß mehrere von den Eingangs erwähnten Bischöfen ihr Amt schon bei Lebzeiten Heinrichs III. angetreten hatten: Adalbero von Würzburg (1045), Imad von Paderborn (1051), Ellinhard von Freising (1052), Hezil von Hildesheim (1054), Wilhelm von Utrecht (1054), Egilbert von Minden (1055)[4]). Somit scheint die Möglichkeit eines Irrthums ausgeschlossen zu sein und dem entspricht denn auch die Aufnahme, welche die Erzählung von der Eidesleistung als Grundlage der Anklage auf Eidbruch[5]) bei gleichgesinnten Gregorianern gefunden hat. Zuerst vorgebracht bei so wichtigem Anlaß und gedeckt durch kirchliche Autoritäten ersten Ranges sollte sie bald in einigen anderen Invectiven auf Gregor VII. und sein System wiederkehren.

Am engsten ist der Anschluß an das Wormser Schreiben in dem kleinen anonymen Tractate De papatu Romano (Dicta cujusdam de discordia papae et regis etc.), der wahrscheinlich bald nach der Einsetzung des Gegenpapstes Clemens III. (1085 Mai 25) entstand, aber mit Unrecht Sigebert von Gembloux zugeschrieben worden ist[6]). Der Text hat in Folge von Vervielfältigung allerlei Umgestaltungen erfahren, indessen gerade bei dem für uns wichtigen Abschnitt ist der ursprüngliche Wortlaut verbürgt durch zwei Handschriften des zwölften Jahrhunderts, einen Pariser (herausgegeben von Scheffer-Boichorst, Neuordnung

---

[1]) Mon. Germ. Leges II, p. 44 ff. und Jaffé, Mon. Bambergensia p. 103 ff. (Text des Codex Udalrici).

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. III (Ausgabe von 1868), S. 230 ff.

[3]) M. G. Leges l. l.: Adque hoc sacramentum sunt hodie testes plerique episcopi, qui hoc tunc et oculis suis videre et auribus audiere.

[4]) Der Einwand von J. Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 52, daß die Mehrzahl der genannten Bischöfe im Jahre 1054 noch nicht im Amte waren, trifft nicht; denn es wird in dem Schreiben gar nicht behauptet, daß die Zeugen als Bischöfe dem Acte beigewohnt hätten.

[5]) Am Schlusse des Wormser Schreibens heißt es M. G. Leges II, p. 46: Quia ergo introitus tuus tantis periuriis est initiatus etc.

[6]) Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., S. 145, 146.

der Papstwahl, S. 136 ff.)[1]) und einen Brüsseler Text (herausgegeben von H. Floto, Kaiser Heinrich der Vierte, S. 438), welche Kleinigkeiten abgerechnet im Wesentlichen übereinstimmen. Die betreffende Stelle lautet nach Cod. Paris. ed. Scheffer-Boichorst p. 139: Hoc idem Henricus imperator, qui de patriarchio Lateranensi quosdam pontifices expulit, pater scilicet Henrici, qui nunc nostris temporibus monarchiam regni gladio potenti et invicto gubernat, stabilivit, ut nullus in apostolica sede absque electione sua et filii sui pontifex eligeretur. Sentiens[2]) autem quod tunc temporis Hildebrannus adhuc subdiaconus ad culmen huius honoris dominandi libidine captus vellet ascendere, super sancta sanctorum[3]) iurare eum fecit, nunquam se de papatu intromissurum preter eius licentiam et assensum. Die historische Situation, worin hier die Eidesleistung Hildebrands erscheint, die Verknüpfung derselben mit der von Heinrich III. vorgenommenen Neuordnung des Papstthums, ist Eigenthum des anonymen Autors, und zwar eines Autors, den wie Scheffer-Boichorst S. 143 ff. nachgewiesen hat, ein ungewöhnlich hoher Grad von Leichtfertigkeit und Willkür charakterisirt: in dem vorliegenden Falle giebt das Vorkommen des erst mehrere Jahre nach dem Römerzuge geborenen Heinrich IV. in der kaiserlichen Constitution, während er in der Formel des Hildebrand zugeschriebenen Eides fehlt, Zeugniß von diesen Eigenschaften. Aber die Eidesleistung selbst, deren der Anonymus gedenkt, ist ohne Frage mit dem im Wormser erwähnten Schreiben Acte identisch, und auch in Betreff der juristisch-technischen Ausdrucksweise kommen beide Berichte sich so nahe, daß ihre Verwandtschaft meines Erachtens nur eine Erklärung zuläßt, nämlich die Benutzung des Wormser Schreibens seitens des Anonymus. Auch im Folgenden, wo über die Verpflichtung, welche Hildebrand durch Mitunterzeichnung des Papstwahldecretes von 1059 übernommen habe, gehandelt wird, läßt er sich zunächst leiten von dem Wormser Schreiben, welches einen entsprechenden Passus enthielt[4]); aber hinsichtlich der Einzelheiten, deren er bedarf, um die Hildebrand schuldgegebene Rechtsverletzung in ein möglichst grelles Licht zu rücken, emancipirt er sich wieder von seiner Vorlage, da geht er auf das Wahldecret selbst zurück und entlehnt ihm Sätze, welche deutlich beweisen, daß auch sein Text wie der von dem Autor des Wormser Schreibens benutzte zur Klasse der kaiserlichen Fassungen gehörte[5]).

In einem ganz anderen Zusammenhange erscheint die Erzählung von einer Selbstexclusive Hildebrands mittels eines Eides, den er Kaiser Heinrich III. leistete, bei Benzo, Ad Heinricum IV, l. VII, c. 2, SS. XI, 671. Hier ist sie ein Moment in der Vorgeschichte der Wahl Papst Victors II., genauer gesagt in der Erzählung von den drei Mönchen Aldeprandus (Prandellus d. i. Hildebrand), Umbertus und Bonifacius, welche nach dem Tode Leos IX. auf eigene Hand zum Kaiser zogen und sich für die Wahlgesandtschaft der Römer ausgaben, aber als Betrüger entlarvt und auf Anrathen sämmtlicher Bischöfe vom Kaiser genöthigt wurden zu schwören: ut nullo modo ipsi pape fierent neque de electione papae per nullumvis ingenium se intromitterent. Diese Erzählung ist pure Tendenzfabel; das Unhistorische derselben ergiebt sich schon aus dem Anachronismus, der darin liegt, daß Hildebrand und Cardinal Humbert — denn diesen und Niemand anders meint Benzo mit seinem Umbertus monachus de

---

1) Vgl. G. Waitz, Forsch. zur deutsch. Gesch. Bd. XVIII, S. 179.

2) Sciens. Cod. Bruxellens. ed. Floto p. 438.

3) super sancrosancta. Cod. Bruxell.

4) M. G. Leges II, p. 45: Praeterea cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, sub anathemate eo statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret, nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum auctoritatemque regis. Atque huius consilii seu decreti tu ipse auctor, persuasor subscriptorque fuisti. Vgl. De papatu Romano, cod. Paris. p. 140: Postea vero tempore Nicholai pape congregatum est Lateranis concilium C et XXV episcoporum, ubi .... decretum factum est consilio totius cleri et populi, id iurante et annuente Hildebranno ac sub anathemate roboratum universo acclamante et collaudante concilio, videlicet ut etc.

5) Ibidem: ut quisquis deinceps partes de apostolatu faceret vel absque electione et assensu predictorum imperatorum Henrici patris et filii se intromitteret, non iam papa vocaretur sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus diceretur. Vgl. Scheffer-Boichorst, S. 141.

Burgundia[1]) — damals gleichzeitig am Hofe des deutschen Kaisers gewesen sein sollen, jener, der zur Zeit, wo Leo IX. starb, in Frankreich verweilte[2]), dieser, der eben damals als päpstlicher Gesandter in Constantinopel thätig war und frühestens 1054 August nach Rom zurückkehrte[3]). Also ein gemeinsames Auftreten, wie Benzo es schildert, war absolut unmöglich, die thatsächliche Voraussetzung, worauf die ganze Erzählung beruht, erweist sich als fabulos. Indessen ein gewisser Zusammenhang mit dem Eidespassus des Wormser Schreibens ist doch nicht zu verkennen und zwar nicht nur in der Eidesleistung überhaupt, sondern auch in den Worten, welche den schwörenden Mönchen in den Mund gelegt werden. Aber wie tendenziös ist doch andererseits die Abweichung, daß Hildebrands Selbstexclusive nach Benzo eine unbedingte war, während sie dem Wormser Schreiben zufolge bedingungsweise ausgesprochen wurde, im Falle der Zustimmung des Kaisers oder des Königs außer Kraft treten mußte. Ich kann deshalb nicht zustimmen, wenn Giesebrecht, Kaiserzeit II, 669 das Wormser Schreiben von 1076 als Bestätigung Benzos in dem Punkte des Schwurs auffaßt; nach meiner Ansicht dient es mehr zur Widerlegung als zur Bestätigung. Für Benzo ist die Fabel von den drei Mönchen und dem Eide, den Heinrich III. ihnen abgenommen haben soll, natürlich nur ein Antrieb zu entsprechenden Schmähungen gegen den verhaßten Papst: nachdem er den Vorwurf des Meineides in der Vorrede zum sechsten Buche, SS. XI, p. 656 zuerst nur andeutungsweise erhoben, erneuert er ihn jetzt direct und in starken Ausdrücken, wie lapsus est in periurium (Prandellus), SS. XI, 671; sacrilegus, adulter, p e r i u r u s, homicida etc. SS. XI, 673.

Auch Cardinal Beno, der ja in Bezug auf Schmähungen und Verläumdungen Gregors VII. Benzo wo möglich noch übertrifft, läßt es sich nicht entgehen jenen des Eidbruches zu bezichtigen, De Vita Hiltebrandi l. II, ed. Goldast p. 13 (s. oben S. 75, Anm. 1), aber er behandelt die Sache nur obenhin und was den historischen Zusammenhang betrifft, wiederum auf eigene Art. Beno war offenbar der Meinung, daß der Kaiser die Eide, welche gebrochen zu haben Hildebrand beschuldigt wird, die iuramenta imperatori praestita sich von ihm leisten ließ, als er ihm die Erlaubniß ertheilte, mit dem jüngst gewählten Papst Leo IX. nach Rom zurückzukehren. Das wäre Ende des Jahres 1048, während Benzos Erzählung auf das Jahr 1054 führt und das Wormser Schreiben zwischen 1050 November 11 (Geburt Heinrichs IV.) und 1056 October 6 (Tod Heinrichs III.) freien Spielraum läßt.

Die äußeren Umstände, unter denen zur Zeit Heinrichs III. eine eidliche Verpflichtung Hildebrands zur Selbstexclusive vom Papstthume stattfand, sind in keinem Falle mehr zu ermitteln, auch die älteste Ueberlieferung giebt in dieser Hinsicht nicht mehr Sicherheit und Klarheit als die anderen Berichte. Dadurch wird nun aber die Glaubwürdigkeit der Darstellung, welche das Wormser Schreiben von den Beziehungen Hildebrands zu Heinrich III. giebt, überhaupt in Frage gestellt, es entsteht der Verdacht, daß die in Worms versammelten Bischöfe schlecht informirt waren, als sie um die Anklage des Eidbruches, die sie gegen Gregor VII. erhoben, zu substantiiren, sich auf einen Vorgang aus der Zeit Heinrichs III. beriefen.

Der intellectuelle Urheber der Wormser Anklageacte ist bekanntlich der römische Cardinalpriester Hugo (Candidus oder Blancus), ein Ueberläufer, der ursprünglich und noch im Jahre 1073 mit Hildebrand so nahe befreundet war, daß dessen Erhebung zum Papste großentheils sein Werk war[4]), während er bald hernach zur Gegenpartei gehörte, den Papst aus persönlicher Feindschaft auf das Heftigste bekämpfte. Auf der Wormser Versammlung stützte er seine Klagen und Beschwerden auf eine Schrift de vita et institutione papae, welche nach Lambert

---

[1]) Humbert stammte in Wahrheit aus Lothringen. Der Irrthum Benzos entstand vielleicht durch Verwechselung Humberts mit Cardinal Hugo dem Weißen. Dieser war in der That Burgunder. Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 47.

[2]) S. oben S. 271.

[3]) S. oben S. 270. Vgl. Schirmer l. l. Will, Anfänge der Restauration der Kirche II, S. 7: Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 669; Baxmann, Politik der Päpste Bd. II, S. 250.

[4]) Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. III (Ausg. von 1868), S. 231.

von Hersfeld[1]) einen komödienhaften Eindruck machte, scenicis figmentis consimilem tragediam, scilicet unde oriundus, qualiter ab ineunte aetate conversatus, quam perverso ordine sedem apostolicam occupaverit, quae ante episcopatum, quae post acceptum episcopatum memoratu quoque incredibilia flagitia commiserit. Eben dieser Cardinal Hugo ist auch für das spätere Seitenstück des Wormser Absagebriefes, für das Absetzungsdecret, welches die Synode von Brixen am 25. Juni 1080 erließ[2]), verantwortlich und hierin hat das Papstwahldecret von 1059, beziehungsweise der auf das Recht des Königs bezügliche Passus wiederum seine Stelle gefunden[3]). Dagegen ist von den eidlichen Verpflichtungen Gregors zur Selbstausschließung, auf die sich das Wormser Schreiben beruft[4]), nicht mehr die Rede, sie werden in dem Decret von Brixen mit Stillschweigen übergangen. Warum das aber, wenn es um die Glaubwürdigkeit dieser Argumente so gut stand, wie man es bei der Berufung auf die zahlreichen Augen- und Ohrenzeugen erwarten sollte. Oder wäre gerade die Zeugenclausel ein Verdachtsgrund mehr? wäre sie aufzufassen als ein Merkmal von Unsicherheit[5]), als ein unwillkürliches Eingeständniß, daß der betreffende Vorwurf, um überhaupt Glauben zu finden, einer besonderen Bekräftigung bedurfte?

Ich denke, wir werden dem wahren Sachverhalte auf die Spur kommen, wenn man einem Fingerzeige folgt, den Gregor VII. gelegentlich selbst giebt. In einem Schreiben an Herzog Rudolf von Schwaben, 1073 September 1, Registr. I, 19, ed. Jaffé p. 33 bespricht er seine persönlichen Beziehungen zu Heinrich IV., insoweit als sie noch in die Zeit Heinrichs III. zurückgehen und zuerst gedenkt er da seines Antheils an der Wahl König Heinrichs IV., cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus. Nun haben, um Heinrich dem Vierten die Nachfolge im Reiche zu sichern, drei verschiedene Wahl- und Huldigungsacte stattgefunden, zuerst 1050 um Weihnachten in Goslar, zweitens im Herbste (November) 1053 zu Tribur und auf diesen Vorgang bezieht Jaffé vermuthungsweise die Worte Gregors, drittens Anfang 1056 in Bodfeld unmittelbar vor dem Tode des Kaisers[6]). Welcher von diesen drei Staatsactionen Hildebrand beigewohnt haben mag, wissen wir nicht mehr; aber in jedem Falle ist es so gut wie gewiß, daß er an der Wahlhandlung nicht theilnehmen konnte, ohne in seiner Eigenschaft als Cardinal der römischen Kirche zur Ablegung des üblichen Treueides herangezogen zu werden, und geschah dieses, wie doch immerhin wahrscheinlich ist, speciell bei ihm in der Art, daß die bezügliche Eidesformel unter anderem eine ausdrückliche Anerkennung des künftigen Herrschers als Patricius der Römer, als Erbe des Vaters auch im Patriciate enthielt, so entbehrte eine Eidesleistung, wie sie in dem Wormser Erlaß Hildebrand zugeschrieben wird, doch nicht jeglichen Anhaltes in der Wirklichkeit.

---

1) Annales a. 1076, SS. V. 242.

2) Mon. G. Leges II, p. 51. Unter den Subscriptionen obenan: Ego Hugo Candidus sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de titulo sancti Clementis regionis tertiae Urbis, ... subscripsi vice omnium cardinalium Romanorum.

3) Ibidem: Dum vero quidam ex ipsis decretum Nicolai papae 125 episcopis sub anathemate promulgatum eodem Hildebrando laudante ad memoriam sibi vellent reducere etc.

4) Es sind ihrer zwei, außer der auf Heinrich III. reducirten noch eine andere, welche Hildebrand in Rom selbst anläßlich einer Sedisvacanz nach dem Tode des Kaisers aber vor dem Wahldecret von 1059, also entweder 1057 oder 1058 übernommen haben soll, Mon. Germ. Leges II, p. 45: Illud etiam recordare, quomodo tu ipse, cum aliquos ex cardinalibus ambitio papatus titillaret, ad tollendam aemulationem, hac occasione et conditione, ut idem hoc ipsi facerent, sacramento te obligasti, quod nunquam papatum habiturus esses. Utraque haec sacramenta quam sancte observaveris, tu videris.

5) Bezeichnend für die Zweifelhaftigkeit der Sache scheint mir auch die Art und Weise zu sein, wie Bischof Wido von Ferrara in dem antigregorianischen Theile seines Werkes de scismate Hildebrandi SS. XII, p. 70 ff. die Frage des Eidbruches behandelt, die Anklage: quod multimodis sese homicidiis immiscuerit, sacrilegis se polluerit, periuriis obligaverit (Gregor VII.). Es stellt sich heraus, daß der Papst schuldig war der Anstiftung zum Eidbruche, indem er, um dem Gegenkönige Rudolf zur Herrschaft zu verhelfen deutsche Fürsten von ihrem Heinrich IV. geleisteten Eide entband. Aber von einem, wenn der Ausdruck gestattet ist, directen Eidbruche Hildebrands kommt bei Wido nichts vor. Vgl J. Schirmer, De Hildebrando subdiacono p. 55.

6) S. oben S. 118; 227; 355.

Man braucht zwischen dem unanfechtbaren Selbstzeugnisse Gregors und der Invective von Worms nur ein derartiges Mittelglied einzuschieben, so kommt selbst in der an sich so bedenklichen und verdächtigen Beziehung des Eides allein auf die Papstwahl ein Körnchen Wahrheit zu Tage und die Geschichtsfälschung, deren der Autor des Wormser Schreibens sich unter allen Umständen schuldig gemacht hat, bestünde dann wesentlich in einer tendenziösen Reticenz. Um Hildebrand zu schaden, verschwieg er den bedeutsamen und auch für die Beurtheilung so wichtigen Umstand, daß Hildebrand zu den Wählern Heinrichs IV. gehörte und recht eigentlich als solcher, nicht aber als eventueller Prätendent auf das Papstthum dazu kam, Kaiser Heinrich III. einen Eid zu leisten, der möglicher Weise auch für sein Verhalten im Falle einer Papstwahl bindend war.

In diesem Sinne, aber auch nur in diesem nehme ich mit Giesebrecht an, daß dem Tendenzberichte des Wormser Schreibens etwas Thatsächliches zu Grunde liegt und daß der Hauptfehler in der Auffassung des schon lange zuvor, schon vor mindestens zwei Jahrzehnten, gethanen Schwures besteht. „Man scheint", wie Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 669 treffend bemerkt, „später ihm eine weitere Bedeutung gegeben zu haben, als er ursprünglich hatte.

2. Gregorianische Tendenzberichte, vornehmlich zur Geschichte der letzten Papstwahlen unter Heinrich III.

Benzo will den Abriß, den er Ad Heinricum l. VII, c. 2 unter anderem auch von der Geschichte des Papstthums unter dem Patriciate Heinrichs III. giebt, als einen Auszug aus dem Papstbuche, de pontificali libro excerptum, SS. XI, p. 670 angesehen wissen und wenn man die im vorigen Abschnitt besprochene Tendenzerzählung von den drei Mönchen abzieht, so bleibt ein Rest von Daten über die Succession der Päpste, der an Dürftigkeit mit den zeitgenössischen Papstcatalogen wetteifert, der auch wohl thatsächlich nichts Anderes ist, als Entlehnung aus einem der verschiedenen Texte, welche von dem römischen Werke damals außerhalb Roms verbreitet waren[1]). Dagegen zeigt das historische Hauptwerk des Gregorianers Bonitho, das sog. Freundbuch wie überhaupt so speciell in dem Abschnitte, welcher denselben Stoff wie Benzo a. a. O. behandelt[2]), was den Stil der Darstellung betrifft, einige Aehnlichkeit mit den bedeutenderen Leistungen der päpstlichen Geschichtschreibung in der karolingischen Periode. Denn Bonitho beschränkt sich nicht auf die Successionen der einzelnen Päpste, er berichtet auch noch über andere wichtige Momente der damaligen Kirchen- und Reichsgeschichte: er schildert z. B. die Politik Leos IX. in manchen Stücken eingehender als die ihm speciell gewidmeten Biographien eines Wibert oder Bruno von Segni; er kennt und würdigt die Neugestaltung des Collegiums der Cardinäle; er erzählt von dem Subdiacon Hildebrand Dinge, die ihn schon unter Leo IX. als den treibenden Factor in dem großen Kampfe um die Reform der Kirche und der Hierarchie erscheinen lassen, und nachdem er aus einander gesetzt hat, wie das Papstthum nach dem Tode Leos IX. unter dem maßgebenden Einfluß Hildebrands auf Victor II. überging, erstattet er über die zweite Heerfahrt Heinrichs III. nach Italien (1055) einen Bericht, worin der politische Zusammenhang des Ereignisses ebenso stark hervorgehoben wird, wie die kirchliche Seite desselben.

Fragt man aber, was Bonitho als Quelle leistet, insbesondere welchen Werth die Angaben über Papst Gregor VII. als Subdiacon Hildebrand haben, so lautet das Urtheil wesentlich anders, so wird der Vorzug, den Bonitho in litterarischer Beziehung, historiographisch vor Benzo verdient, durch die Nachtheile, welche sich aus seiner gregorianischen Parteistellung, aus seiner unbedingten Verehrung und blinden Bewunderung für Gregor VII. ergeben, völlig aufgewogen.

Daß Heinrich III. mit der Kaiserwürde den Patriciat verband und hieraus

[1]) Vgl. Bd. I, S. 473.
[2]) ed. Jaffé, Mon. Gregoriana, p. 631 ss.

das Recht ableitete, das Papstthum mit Männern seiner Wahl zu besetzen, diese Wendung der Dinge erscheint dem streng hierarchischen Bischof von Sutri bekanntlich nicht nur als eine große Calamität, sondern auch als ein schweres und unbegreifliches Unrecht des Kaisers und seiner Berather[1]). Die Lichtseite in der Periode des kaiserlichen Patriciates bilden die Verdienste, welche sich Hildebrand, der aus dem Exil zurückgekehrte Leidensgefährte Papst Gregors VI. schon damals um die römische Kirche erwarb. Das Wichtigste ist, daß es ihm nach Bonitho zwei Mal gelang, dem Kaiser in der Ausübung des Patriciates mit Erfolg entgegenzutreten.

Der erste Fall der Art ereignete sich bei dem Uebergange des Papstthums von Damasus II. auf Leo IX. Da war Bischof Bruno von Toul, der Erwählte des Kaisers[2]), schon unterwegs nach Rom, um die Regierung der Kirche lediglich auf Grund des kaiserlichen Mandates anzutreten, als er durch Vermittlung des Abtes von Cluny mit Hildebrand bekannt und von ihm überzeugt wurde, daß er noch gar nicht das Recht habe, als Papst aufzutreten[3]). Daher Ablegung der päpstlichen Insignien und nach der Ankunft in Rom Vornahme einer Wahlhandlung, welche sich in der Darstellung Bonithos dialogisch entwickelt, ohne daß auf das kaiserliche Mandat des neuen Papst auch nur mit einer Silbe Bezug genommen wird. Sie beginnt mit einer Anrede Brunos an Clerus und Volk von Rom: Viri fratres, audivi legationem vestram, cui me contradicere non oportuit, et huc ad vos descendi, primum orationis voto, dein vestris volens obtemperare iussionibus. Dann Antwort der Bischöfe und Cardinäle: Hec fuit causa te vocandi, ut te nobis eligeremus pontificem. Und nun Schlußact: et archidiaconus ex more clamaret: domnum Leonem pontificem sanctus Petrus elegit; populusque subsequens vocibus iteratis hoc concreparet; cardinales et episcopi, ut moris est, beatorum apostolorum principis cathedrae eum intronizarunt[4]).

Also: materiell wurde die Verfügung des Kaisers nicht angefochten, aber als Quelle formellen Rechtes wurde sein Patriciat in Rom damals nicht mehr anerkannt, und der Urheber dieser Umwandlung war Hildebrand, ihn preist Bonitho als donator tam salubris consilii.

Der zweite Fall, wo er sich ein ähnliches, nur noch viel größeres Verdienst um die römische Kirche erwarb, trat ein bei dem Tode Leos IX., der auf seinem Sterbebette und so, daß Clerus und Volk von Rom Zeuge waren, Hildebrand mit der Sorge für die Kirche betraut hatte[5]). Darauf einigen sich die Römer, Hildebrand zu wählen, aber er will nicht gewählt werden: mit vieler Mühe setzt er durch, daß in Betreff der Papstwahl sein Rath als maßgebend anerkannt wird. Von anderen frommen Männern begleitet zieht er zum Kaiser und bringt ihm in

---

[1]) Set quid hac calamitate acerbius quidve crudelius, quam, qui paulo ante Tusculanos punierat pro tirannide eisdem damnatis vellet esse consimilis. Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit: per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem. Set proh dolor, ubi tot episcoporum prudentia, ubi tot iuris peritorum scientia, ut quod non licuit dominis, crederent licere servis. Ibidem p. 630.

[2]) Die Münchener Handschrift (saec. XII), welche einzige Textquelle ist und auch der Ausgabe Jaffés zu Grunde liegt, enthält an der Stelle, wo die Uebernahme des kaiserlichen Auftrages seitens des Bischofs berichtet werden sollte, eine Lücke; mit den Worten: Tolano scilicet episcopo bricht die Darstellung ab. Zieht man aber die Ueberarbeitung Bonithos in dem Papstbuche des Cardinals Boso (Cod. Vatican. n. 2526) ed. Watterich I, p. 101 zu Rathe, so ergiebt sich als Mittel der Ergänzung folgender merkwürdiger Satz: Brunonem ... in tantum seduxit (rex), ut papatum Romanum per ipsius investituram susciperet et cum Romanis ad urbem ipsum transmitteret.

[3]) Hildebrandus dicens, eum non apostolicum set apostaticum, qui iussu imperatoris Romanum conaretur arripere pontificatum. Ibidem p. 631. Als Quelle für die hervorgehobene Phrase diente offenbar eine von den kaiserlichen Fassungen des Wahldecretes von 1059. Vgl. die Textausgabe bei Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl S. 29: Quodsi quis contra hoc nostrum decretum .... electus aut etiam ordinatus seu intronizatus fuerit, non papa sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus ab omnibus habeatur.

[4]) Mon. Gregoriana p. 632.

[5]) Ibidem p. 636: coram omni clero et Romano populo tradens deo amabili Hildebrando eiusdem ecclesiae curam celo spiritum reddidit.

aller Freundschaft die Ueberzeugung bei, daß er (der Kaiser) sich durch Ernennung des Papstes versündigt hätte. Dem Rathe Hildebrands folgend legt er den Patriciat nieder und ertheilt Clerus und Volk von Rom die Befugniß, den Papst nach Maßgabe der alten Privilegien zu wählen[2]; worauf die Gesandten den Römern zu diesem Zwecke den Bischof von Eichstädt zuführen und zwar gegen den Willen des Kaisers[3]. Man sieht: die überraschende Wendung, welche das Eingreifen Hildebrands der Papstwahl von 1049 gegeben hatte, wiederholt sich gewissermaßen bei der Vacanz von 1054; sein Kampf gegen den kaiserlichen Patriciat setzt sich fort und kommt zu einem siegreichen Ende; wie Heinrich III. Rom und das Papstthum von dem Patriciate der Tusculaner befreite, so wurde Hildebrand der Befreier von dem kaiserlichen Patriciate.

Oder wäre dies zu viel gesagt? wären die Handlungen, welche Bonitho als Folge des von Hildebrand geübten Einflusses dem Kaiser zuschreibt: Niederlegung des Patriciates, Wiederherstellung der alten Wahlprivilegien der Römer und Zulassung einer seinem Willen widerstreitenden Papstwahl nach Bonitho selbst nicht gleichbedeutend mit totaler Beseitigung des kaiserlichen Rechtes zur Papstwahl? Anlaß zu dieser Frage giebt die Deutung, welche Bonithos Worte: tyrannidem patriciatus deposuit in einem neueren und um die Verfassungsgeschichte des Papstthums verdienten Werke, bei R. Zoepffel, Die Papstwahlen S. 87 ff. gefunden hat. „Bonitho sagt nicht — heißt es hier wörtlich — Heinrich habe dem Patriciat überhaupt entsagt, sondern nur dem, was er als eine Tyrannis des Patricius ansieht, d. h. jenem Rechte nach einer voraufgegangenen Denomination der römischen Kirche über den Stuhl Petri frei zu verfügen, ohne die Zustimmung des römischen Clerus und Volkes einzuholen." Mit anderen Worten: nach Zoepffels Ansicht redet Bonitho nicht von einem völligen Aufgeben, sondern von einer Beschränkung oder Umgestaltung des Patriciates; die Meinung des Autors soll sein, daß das Recht des Kaisers zur Papstwahl nicht annullirt, sondern modificirt, d. h. derart reducirt wurde, daß das Recht der Römer secundum antiqua privilegia eine Wahl vorzunehmen daneben bestehen konnte. Und ebenso oder ähnlich ist Bonitho auch von anderen neueren Forschern verstanden worden: O. Lorenz, Papstwahlen und Kaiserthum S. 75 und C. J. v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV (2. Aufl.), S. 782 ff. stimmen Zoepffels Interpretation und Argumentation zu. Auch H. Grauert, Das Dekret Nikolaus II. von 1059 (histor. Jahrb. der Görres-Gesellsch. Bd. I, S. 502 ff.) ist hier zu nennen: S. 588 berücksichtigt er Bonithos Wahlbericht und läßt die Authenticität desselben dahin gestellt sein, aber „hat Heinrich III. auf Bitten Hildebrands tyrannidem patriciatus, wie Bonitho sagt, niedergelegt, so wird damit ein Verzicht auf jene das Recht des Königs weit überschreitende Uebung und Beschränkung auf Denomination des Candidaten gemeint sein, neben welcher eine Wahl in Rom nicht nur möglich, sondern erforderlich war." Grauert interpretirt also in der Weise Zoepffels, ohne mit ihm in Betreff der juristischen Auffassung des reducirten Patriciates oder kaiserlichen Papstwahlrechtes genau übereinzustimmen. Andererseits hat Fr. Weineck, Der Patriciat Heinrichs III. (Jenenser Dissertation 1873), S. 22 ff. gegen Zoepffel Widerspruch erhoben: er weist nach, daß Z. Bonitho mißverstanden hat, daß tyrannis patriciatus in der That identisch ist mit patriciatus schlechthin; aber da Weinecks Argumente bisher noch keineswegs nach Verdienst gewürdigt sind, — weder Hefele noch Grauert haben von ihnen Notiz genommen — so ist es wohl nicht überflüssig, auseinanderzusetzen, weshalb auch ich Zoepffels Deutung von tyrannis patriciatus für verkehrt halte.

Bonithos Parteinahme für das hierarchische System hat überall einen stark doctrinären Zug und er folgt ihm auch in Betreff des Patriciates. Praktisch bekannt mit dem verhaßten Institute aus den Parteikämpfen seiner Zeit[4], beschäftigt er sich mit ihm, mit der Begriffsbestimmung und der Geschichte des

---

[1]) Ibidem: quantum peccati in largitione pontificis fecisset.

[2]) Ibidem: Qui eius salubri acquiescens consilio tyrannidem patriciatus deposuit cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit.

[3]) Ibidem: contra voluntatem eiusdem imperatoris Romam secum ducunt invitum.

[4]) Ad amicum l. VI, ed. Jaffé, p. 645.

Patriciates auch theoretisch und die Resultate seiner Nachforschungen, wie er sie Ad amicum l. III, ed. Jaffé p. 617 mitgetheilt hat, sind natürlich seiner Parteistellung gemäß. Darnach hat es im römischen Reiche und in Zusammenhang mit der römischen Kirche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Sinne Patricier, beziehungsweise Patriciate gegeben und mit Patriciat im Sinne einer Gewaltherrschaft (tyrannis patriciatus) ist der legitime Patriciat, patriciatus als dignitas keineswegs identisch. Aber als unterscheidendes Merkmal gilt nicht ein Mehr oder Minder von kirchlichen Rechten, sondern der Gegensatz von Rechten und Pflichten in Bezug auf die römische Kirche bildet die Grenze, wo dignitas und tyrannis sich scheiden. Weltliche Machthaber, welche sich Patricier nannten, aber der römischen Kirche gegenüber nur Pflichten hatten und übten und sich insbesondere jeder Einmischung in die Papstwahl enthielten[1]), solche Machthaber sind Patricier im Sinne der dignitas, und in diese Kategorie gehören in früherer Zeit kaiserliche Generale, wie Narses, Belisar und andere, welche Italien von den Barbaren befreiten oder doch Rom vertheidigten und dafür vom Volke Patricier oder Protectoren genannt wurden[2]). Dahin gehört auch der große Frankenkönig Karl, der Befreier Roms von den Langobarden, der excellentissimus rex, dem nach Bonithos abstruser Ansicht das Kaiserthum versagt blieb, dem aber dafür der Patriciat im Sinne der dignitas zu Theil wurde, Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 630: et ideo excellentissimo regi Francorum quid amplius his temporibus conferri potuit, quam patrem Romane urbis vel protectorem vocitari? Sic enim legitur: Karolus rex Francorum et Longobardorum et patritius Romanorum. Nunquam enim eum imperiali legimus auctum fuisse potestate.

Anderenfalls aber, wenn der Patriciat als Rechtstitel betrachtet wird, zur Beherrschung der römischen Kirche und zwar speciell zur Verfügung über die Aemter derselben einschließlich des Papstthums, so ist von dignitas nicht mehr die Rede, sondern nur von tyrannis. Da macht es keinen Unterschied, ob der Patricius die Aemter, insonderheit das Papstthum an würdige oder unwürdige Persönlichkeiten verleiht — die ordinatio summi pontificis, ausgeübt von einem Laien, der sich Patricius titulirt, ist unter allen Umständen tyrannis, und Heinrich III., der das Kaiserthum als dignitas erwarb[3]), ist als Inhaber eines Patriciates, dessen Attribut die ordinatio summi pontificis war, bei Bonitho in derselben Verdammniß wie die römischen Großen, welche im neunten Jahrhundert während der Zerrüttung des fränkischen Reiches den Patriciat als Herrschaft über Kirche und Papstthum zuerst aufbrachten[4]) oder wie das große Adelsgeschlecht der Tusculaner, dessen per patriciatus inania nomina geübte Erbherrschaft[5]) über das Papstthum das Einschreiten Heinrichs III. und die Neuordnung der Papstwahl von 1046 ja unmittelbar veranlaßte. Der mit irgend welchen Rechten zur Papstwahl verbundene Patriciat wird dadurch, daß der Kaiser ihn erwirbt,

---

[1]) Principiell ist Bonitho geneigt den Patriciat auch im Sinne der dignitas für eine werthlose Fiction, ein nomen inane zu erklären: namentlich stößt er sich daran, daß er in den ihm bekannten Quellen des römischen Rechtes nicht einmal als Element der Urkundendatirung vorkommt — si enim dignitas esset aliqua aut per hanc tempora invenirentur signata aut leges promulgatae aut tabulae insignitae. Set in Romanis legibus nusquam tale aliquid invenitur. Aber sofort lenkt er ein und definirt nun scharf: Verum est aliqua dignitas ad constituendum forsan imperatorem habilis, ordinationi vero summi pontificis nullatenus oportuna. Ibidem p. 617, 618.

[2]) Qui venientes Italiam plerumque barbaros fugabant, aliquando vero solos muros urbis tuebantur. Hos Romana popularis simplicitas velut patres urbis „patricios" appellabat, eo more, quo usque hodie Romanae civitatis magnates „protectores".

[3]) Ibidem p. 629: Igitur postquam imperiali est rex auctus dignitate, calamitatibus rei publicae compatiens civitatem a patritiorum liberavit tyrannide.

[4]) Ibidem p. 617: urbis Romae capitanei nomen sibi inane inponentes patriciatus Romanam aecclesiam validissime devastaverunt. Ibid. p. 618: urbis capitanei accepta tyrannide licenter cuncta faciebant. Nam non solum cardinalatus et abbatias et episcopatus turpissima venalitate fedabant, set ipsum etiam Romanae ecclesiae pontificatum non spectata aliqua morum dignitate nec aliqua tantae aecclesiae prerogativa solummodo ad libitum, cui placebat vel qui plus manus eorum implebat, donabant et non solum clericis set etiam laicis, ita ut uno eodemque die plerumque et laicus esset et pontifex.

[5]) Ibidem p. 625: Tusculani . . . vastabant aecclesiam, ita ut quodam hereditario iure viderentur sibi possidere pontificatum.

für Bonitho um nichts legitimer; er bleibt auch in Heinrichs Händen von Anfang bis zu Ende eine illegitime Gewalt, und weit entfernt die früher entwickelte Unterscheidung zwischen Patriciat als tyrannis und Patriciat als dignitas aus den Augen zu lassen, erneuert er sie vielmehr Heinrich III. gegenüber mit besonderem Nachdruck. Der Patriciat des Kaisers, beziehungsweise der Inbegriff von Befugnissen, die den angeblichen Rechtsinhalt desselben ausmachen, heißt unter allen Umständen, man möchte sagen, technisch tyrannis patriciatus, oder dem ähnlich, so bei der Erwerbung (1046 Ende December): tirannidem patritiatus arripuit, quasi aliqua esset in laicali ordine dignitas constituta, quae privilegii possideret plus imperatoria maiestate[1]); so bei der ersten Anwendung desselben im Jahre 1047, bei der Succession von Papst Damasus II.: patriciali tirannide dedit eis ex latere suo quendam episcopum[2]); und so nun auch bei der Niederlegung nach dem Tode Leos IX.: tyrannidem patriciatus deposuit[3]). Hier ist wiederum nur der bewußte scharfe Gegensatz, in dem sich der illegitime Patriciat Heinrichs III. zu der legitimen Erscheinungsform, etwa zu dem gerühmten Patriciate Karls des Großen befindet, der Grund, weshalb Bonitho anstatt des einfachen patriciatum deposuit voller und schärfer accentuirend sagt: tyrannidem patriciatus deposuit.

Zoepffels Deutung, welche sich, wie Weineck S. 24 treffend bemerkt, an das einzige Wort tyrannis anklammert, möchte allenfalls annehmbar sein, wenn es sich nur um die zuletzt besprochene Stelle handelte. Wird diese aber, wie es die richtige Methode erfordert, mit Rücksicht auf den Zusammenhang, worin die streitigen Worte bei Bonitho sonst vorkommen, interpretirt, so ist es exegetisch unmöglich, den Verzicht des Kaisers auf einen Gegenstand zu beziehen, den Bonitho nicht einmal dem Begriffe nach kennt. Geläufig ist ihm nur die Idee, daß jeder Patriciat, der das durch alte Privilegien geschützte Wahlrecht der Römer im Mindesten beschränkte, tyrannis genannt werden muß[4]). Dagegen ist ihm der Gedanke an eine Art von gemäßigtem oder reducirtem Patriciat, wie ihn Zoepffel als Gegensatz zur tyrannis patriciatus construirt hat, völlig fremd; diese Idee liegt ihm so fern, daß er trotz der von ihm behaupteten Weigerung des Kaisers den Bischof von Eichstädt nach Rom ziehen zu lassen, dennoch den neuen Papst für vollkommen rechtmäßig gewählt erachtet. Zoepffel sagt auf S. 89, daß Bonitho uns im späteren Verlauf seiner Darstellung glauben machten möchte, Heinrich habe sich von nun ab jeder Einmischung in die römischen Wahlangelegenheiten enthalten. Diese Bemerkung ist richtig, aber mit der Auffassung Bonithos im Sinne Zoepffels steht sie der Art in Widerspruch, daß sie fast als Selbstwiderlegung zu betrachten ist[5]).

Ist nun aber die Interpretation von tyrannis patriciatus bei Zoepffel als verfehlt, weil dem Autor selbst widerstrebend nachgewiesen, so wird damit auch die Combination hinfällig, welche jener auf Grund derselben zwischen Bonitho und der wichtigsten älteren Quelle zur Wahlgeschichte Victors II., dem Anonymus Haserensis c. 38, SS. VII, 265 zu Stande zu bringen versucht. Die hier mitgetheilte und von dem Kaiser gnädig entgegengenommene Erklärung des neuen Papstes: En, inquit ad caesarem, sancto Petro totum me, hoc est corpore et anima contrado, et licet tantae sanctitatis sede me indignissimum

---

1) Ibidem p. 629, 630.

2) Ibidem p. 631.

3) Ibidem p. 636.

4) Hiermit steht nicht in Widerspruch, daß Bonitho ein Mal, nämlich Ad amicum lib. VI. ed. Jaffé, p. 647 eben die mit Rechten zur Papstwahl verbundene Art des Patriciates, welche er sonst tyrannis patriciatus oder patriciatus schlechtweg nennt, als patriciatus dignitas bezeichnet. Denn die betreffenden Worte spricht Erzbischof Anno von Cöln, der nach Rom gekommen war, um Papst Alexander zu Rede zu stellen: cur absque iussu regis ausus sit Romanum accipere pontificatum. Darauf Antwort Hildebrands: in electione Romanorum pontificum secundum decreta sanctorum patrum nil regibus esse concessum. Und nun Replik Annos: ex patriciatus hoc licere sibi dignitate, also eine Ausdrucksweise, wie sie dem politischen Standpunkte zwar nicht des Autors, wohl aber des Redners angemessen war.

5) Vgl. Weineck, S. 24.

sciam, vestris tamen iussionibus obtempero, ea scilicet pactione, ut et vos sancto Petro reddatis, quae sui iuris sunt bezieht sich nach Zoepffels Ansicht auch auf die Erwerbung bestimmter Rechte, nicht nur auf die Wiedereinsetzung der römischen Kirche in ihren Besitzstand an Gütern und daß unter den Vorrechten, deren Zurückgabe an die Kirche verlangt wird, die Besetzung des römischen Stuhles mit einzubegreifen ist, das wird uns unter anderem nahe gelegt, „durch die Nachricht Bonithos von einer bei der Erhebung Gebhards erfolgten Verzichtleistung des Patricius auf seine tyrannische Vergewaltigung.“ Dagegen ist nun aber, abgesehen von der streitigen Interpretation, vor allem einzuwenden: Zoepffel giebt dem Berichte des Anonymus Haserensis und insbesondere der Erklärung des neuen Papstes eine Beziehung zur Papstwahl, welche sie ohne die Verbindung mit Bonitho nicht haben würde. Freilich macht Zoepffel außerdem noch den Umstand geltend, daß in der Formel, womit bei der Papstwahl dem römischen Volke das Wahlergebniß feierlich verkündet zu werden pflegte, nicht Clerus oder Volk von Rom, sondern der heilige Petrus als Wähler bezeichnet wird: dominum N. N. pontificem sanctus Petrus elegit[1]). Aber was beweist die Thatsache in Betreff der auf den heiligen Petrus bezüglichen Wendungen in dem Berichte des Anonymus Haserensis? Doch nichts weiter als daß sie selbst im Allgemeinen authentisch sein mögen und daß die Anschauung, die ihnen zu Grunde liegt, echt römisch ist, obgleich noch zu der Zeit, wo sie niedergeschrieben wurden, in Rom auch eine abweichende Anschauung, die Idee eines Condominates von Petrus und Paulus bestand und speciell als Rechtsfiction bei der Papstwahl autoritativ zum Ausdruck kam[2]). Für Zoepffels Ansicht, daß Bischof Gebehard, der Erwählte des Kaisers, auch die Wahlordnung als Sache oder Recht des heiligen Petrus betrachtete und wenn er in diesem Zusammenhange von dem Apostelfürsten sprach, nichts Geringeres begehrte, „als die Wiederherstellung des römischen Clerus in den ihm von Altersher gebührenden und nur durch das Patriciat abhanden gekommenen Antheil an der Papstwahl“ — ergiebt sich aus der ohnehin nur sehr entfernten Verwandtschaft der Rede mit der römischen Verkündigungsformel nicht das Mindeste[3]); in dieser Beziehung ist die letztere ebenso unergiebig, wie der Anonymus Haserensis selbst, während er Anhaltspunkte genug bietet, um die fragliche Rechtsfiction aus anderen concreten Verhältnissen zu erklären. Denn es sind, wie ich schon oben S. 293 Anm. 2 hervorhob, die Schlußworte des Papstes: ea scilicet pactione etc. mit der nachfolgenden Erzählung: Interim non immemor pacti sui tum consentiente tum etiam invito imperatore multos sancto Petro episcopatus, multa etiam castella iniuste ablata iuste recepit auf das Engste zu verbinden und zunächst nur hieraus zu interpretiren. Soll aber mit Rücksicht auf den folgenden ebenso inhaltsleeren wie pathetischen Lobspruch auf Victor II.: Romanamque ecclesiam multis honoribus ampliavit, ditavit, sublimavit weiteres Material zur Erläuterung herangezogen werden, so findet sich solches einestheils im Anonymus Haserensis c. 40 und 41, woraus erhellt, daß die letzte That des „ruhmreichen“ Papstes in nichts Geringerem bestand, als in der mit der Kaiserin-Wittwe getheilten Regentschaft des Kaiserreiches, anderentheils in der oben S. 293, Anm. 3 auch schon erwähnten Aeußerung des Petrus Damiani, Disceptatio synodalis Opp. III, p. 27 über die Vererbung des Patriciatus und des damit verbundenen Rechtes zur Papstwahl von Heinrich III. auf Heinrich IV. Auf die immer noch streitige Frage nach der juristischen Auf-

---

[1]) Zeugnisse aus den Quellen bei Zoepffel, S. 154. Dabei ist aber gerade in diesem Zusammenhange beachtenswerth, daß Bonitho erster und ältester Gewährsmann ist; sein Bericht über die Wahl Leos IX., Ad amicum l. V. ed. Jaffé p. 632 (s. oben S. 474) eröffnet die Reihe.

[2]) In der Rede Gregors VII. zur Verkündigung der Excommunication Heinrichs IV., Acten des römischen Concils 1080 März 7, Registr. l. VII, 14 a, ed. Jaffé p. 401: Beate Petre princeps apostolorum et tu beate Paule doctor gentium . . . . . in throno vestro valde indignus sum collocatus. Hec ideo dico, quia non ego vos, sed vos elegistis me et gravissimum pondus vestrae ecclesiae supra me posuistis.

[3]) Als Gegenargument betrachte ich ferner den Umstand, daß die Rechtsfiction von Petrus, dem Apostelfürsten, als ideellen dominus der römischen Kirche im Liber diurnus nicht nur im Zusammenhange mit der Papstwahl, sondern auch in Bezug auf andere Rechtsgeschäfte, z. B. bei Vergabung aus dem römischen Kirchenvermögen urkundlich zum Ausdruck kommt. Lib. diurn. ed. Rozière p. 167 (Nr. LXXXI).

fassung, welche Petrus Damiani von dem Patriciate Heinrichs III. hatte, und nach dem Werthe, den speciell die angeführte Stelle als Quelle zur Bestimmung des Inhaltes oder Umfanges des kaiserlichen Rechtes zur Papstwahl hatte, will ich hier nicht zurückkommen[1]). Indessen die Aeußerung über die Vererbung des Patriciates steht außerhalb des Streites. Was auch Bonitho seinem principiellen Standpunkte gemäß gegen die Erblichkeit des Patriciates sagen mag[2]), Thatsache ist dennoch, daß Petrus Damiani in diesem Stücke unbedingt Recht hat, weil die Vorgänge bei den Papstwahlen von 1057 und 1058, die nachträgliche Bestätigung Stephans X. durch Heinrich IV. und die Beobachtung der Papstwahlordnung Heinrichs III. bei der Erhebung Nicolaus II.[3]) ihm Recht geben. Diese Thatsache aber ist für die Kritik der Quellen zur Wahlgeschichte Victors II. von höchster Wichtigkeit. Denn was den Anonymus Haserensis betrifft, so sind wir nun im Stande apodiktisch zu behaupten, daß die zwischen Heinrich III. und Victor II. geschlossene Uebereinkunft, das Pactum, dessen der Autor gedenkt, eine Bestimmung, welche die damals geltende Wahlordnung abänderte oder gar aufhob, nicht enthalten haben, eine Wiederherstellung des canonischen Wahlrechtes aus der generellen Lobpreisung: Romanamque ecclesiam etc. nicht deducirt werden kann. Und was Bonitho angeht, der die Vererbung des Patriciates leugnet, so ist dieser Umstand nicht nur ein neues und letztes Argument gegen Zoepffels Interpretation von tyrannis patriciatus, sondern auch ein sicheres Merkmal, daß die von ihm versuchte Verschmelzung des Anonymus Haserensis c. 38 mit Bonitho l. l. in der Grundlage verkehrt ist, ein Mißgriff, der sich als solcher auch zu erkennen giebt in den unlösbaren Widersprüchen, welche selbst dann zwischen dem Anonymus Haserensis und Bonitho hervortreten, wenn letzterer in der Weise Zoepffels interpretirt wird. Bonitho läßt — um mit Weineck S. 22 zu reden — „den Kaiser durch Hildebrand, seinen Helden, zum Verzicht bestimmt werden, nach dem Anonymus Haserensis aber müßte Gebhard diese Forderung gestellt haben; nach jenem wäre es vor der Wahl, diesem erst nach derselben geschehen."

Somit besteht der einzige positive Gewinn, der sich aus Bonithos Erzählung von der Wahl Victors II. für die Darstellung ziehen läßt, in der allen älteren Quellen fremden, aber doch nicht widersprechenden Nachricht, daß Hildebrand sich während der Zeit des Interregnums zwischen Leo IX. und Victor II. bei dem Kaiser aufhielt, um auf die Wahl des neuen Papstes Einfluß zu gewinnen, und selbst diese Neuigkeit überliefert zu haben ist nicht einmal ausschließlich Bonithos Verdienst. Sie wird uns noch von einer anderen, aber freilich auch sehr trüben Quelle überliefert.

Der Bericht, den der Chronist Leo von Montecasino in Chron. Mon. Casin. l. II, c. 86, SS. VII, p. 686, 687 zur Wahlgeschichte Victors II. erstattet, ist ebenso wenig wie die entsprechende Erzählung Bonithos auf eine schriftliche Quelle reducirbar: vielleicht waren es mündlich mitgetheilte Erinnerungen des Abtes Desiderius, die Leo schon hier verarbeitete[4]). Jedenfalls ist auch seine Darstellung

---

1) Vgl. Bd. I, S. 508 ff. und die zum Theil hierauf bezüglichen Bemerkungen bei Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl S. 97 ff. S. auch H. Grauert, Das Decret Nikolaus II. von 1059, S. 571 ff.

2) Ueber die lombardischen Bischöfe, welche im J. 1061 über die Alpen zogen, um die Wahl eines Nachfolgers des am 27. Juli verstorbenen Papstes Nicolaus II. zu betreiben. Ad amicum lib. VI, ed. Jaffé p. 645: animumque imperatricis utpote femineum alliciunt, figmenta quedam componentes quasi verisimilia. Nam dicebant: eorum dominum ut heredem regni, ita heredem fore patriciatus et beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur.

3) Annal. Altah. a. 1057; und a. 1058. Vgl. Giesebrecht. Kaiserzeit, Bd. II, S. 534 und Bd. III (Ausg. von 1863), S. 22.

4) Für das dritte Buch, welches ja zunächst aus der Lebensgeschichte des Desiderius besteht, benutzt er diese Quelle ausgiebig und erwähnt ihrer auch in der Vorrede SS. VII. p. 698; die geschichtlich werthvollen Erinnerungen des Desiderius gehen aber weit zurück, bis in die Zeit Leos IX., dem er ja, wie er selbst in der Einleitung zu Dialogor. l. III erzählt, noch persönlich nahe trat. Vgl. F. Hirsch, Forsch. z. Deutsch. Gesch. VII, S. 13. An eine Abhängigkeit Leos von Bonitho, wie Barmann, Politik der Päpste, Bd. II, S. 251 sie anzunehmen scheint, ist nicht zu denken. Ihre Berichte sind allerdings mit einander ver-

ein Tendenzbericht. Denn den Patriciat des Kaisers als Rechtstitel zur Papstwahl bekämpft er zwar nicht offen, wie Bonitho, aber doch indirect, dadurch, daß er die Unmöglichkeit in Rom eine geeignete Persönlichkeit zu finden, also eine vorübergehende Verlegenheit als Grund bezeichnet, weshalb die Römer sich wegen eines neuen Papstes an den Kaiser wandten[1]). Sehr bezeichnend ist als weiteres Merkmal von hierarchischer oder gregorianischer Parteitendenz das Uebermaß von Macht und Einfluß, welches Hildebrand dem Chronisten zufolge im Verlaufe der Papstwahl entwickelte. Während Gregor VII. selbst, der in Briefen und Acten doch gerne hin und wieder auf Vorgänge seines früheren Lebens zurückkommt, von etwaigen besonderen Verdiensten um die Erhebung Victors II. nirgends Aufhebens macht, während aus den älteren Quellen[2]) hervorgeht, daß die Wahlgesandtschaft von 1054 aus einer Mehrzahl von Personen bestand, so weiß Leo überhaupt nur von einem einzigen Gesandten zur Papstwahl und dieser Eine ist Hildebrand: tunc Romane ecclesiae subdiaconus ad imperatorem a Romanis transmissus est. Hildebrand hat unumschränkte Vollmacht: seine Handlungen sind bindend für Clerus und Volk von Rom: ut . . . de partibus illis, quem ipse tamen vice cleri populique Romani in Romanum pontificem elegisset, adduceret, und nachdem der Kaiser diese Vollmacht anerkannt hat, quod cum imperator assensus fuisset, ist es Hildebrand, der vom Kaiser den Bischof Gebehard von Eichstädt zum Papste begehrt; er ist es auch, der trotz allem Widerstreben des Bischofs sowohl als des Kaisers dennoch durchsetzt, daß jener ihm nach Rom folgt; er ist es endlich, der Gebehard factisch zum Pontificate verhilft: zur Anerkennung der Römer, zur Thronbesteigung und zu dem Namen Victor, eique Victoris nomen imponens, Romanum papam cunctorum assensu constituit. In der That, verglichen mit dieser exorbitanten Vorstellung von der Allmacht des Einen Mannes erscheint das Wirken Hildebrands, wie Bonitho es schildert, beinahe maßvoll und bescheiden: hier tritt er nicht auf als einziger Gesandter, religiosi viri begleiten ihn beim Zuge über die Alpen und als er mit dem Bischof von Eichstädt in Rom eintrifft, kommt es in aller Form zur Wahl: Cunque in ecclesia beati Petri secundum morem antiquum clerus elegisset, populusque laudasset, statim cardinales, ut moris est, eum intronizantes, alio nomine vocaverunt Victorem[3]). Also kein Zweifel: die Erzählung Leos von Montecasino hat als Quelle zur Wahlgeschichte Victors II. und zur Geschichte der Beziehungen zwischen Heinrich III. und Hildebrand außerordentlich geringen Werth; auch sie beruht auf einem großen Anachronismus, auf der leicht erklärlichen, aber darum nicht weniger unhistorischen und verkehrten Voraussetzung, daß die gewaltige Autorität, zu der Hildebrand später und zumal nach dem Obsiegen Alexanders II. emporstieg, schon bei Lebzeiten Heinrichs III. vorhanden war und speciell bei der Wahl Victors II. zur Geltung kam. Wahr ist allerdings, was Leo von Montecasino über die persönlich nahen und politisch so wichtigen Beziehungen Heinrichs III. zu Bischof Gebehard von Eichstädt sagt[4]). Ferner hat

wandt, aber zugleich in Hauptsachen so verschieden, daß wenn überhaupt eine gemeinsame, etwa römische Urtradition vorlag, diese von beiden Autoren selbständig benutzt und frei verarbeitet wurde.

[1]) quoniam in Romana ecclesia persona ad tantum officium idonea reperiri non poterat. Chron. l. l. Vgl. cap. 77, wo dasselbe Motiv in der Geschichte der Papstwahl von 1046 vorkommt und zwar im Anschluß an Desiderius, Dialogor. lib. III, prooem. Bei der Gelegenheit nimmt Leo auch von dem Patriciate Notiz, aber nicht als Bestandtheil einer neuen Papstwahlordnung, sondern als Anerkennung des Verdienstes, welches Heinrich III. um die Papstwahl von 1046 gehabt hatte: ob huiusmodi igitur res tam utiliter, tamque canonice gestas Romani tunc temporis eidem Heinrico patriciatus honorem contribuunt, eumque praeter imperialem coronam aureo circulo uti decernunt. SS. VII. 683.

[2]) Anonymus Haserensis c. 38; Annal. Romani, SS. V, 470. S. oben S. 286.

[3]) Ad amicum l. V, ed. Jaffé p. 636. Giesebrecht bemerkt Kaiserzeit Bd. II, S. 512: „Die Wahl in Rom war unter diesen Umständen nur eine leere Form und ihr Erfolg über jeden Zweifel erhaben.“ Aber fand denn überhaupt eine Wahl in Rom statt? Ein bestimmtes und directes Zeugniß findet sich nur bei Bonitho, den Giesebrecht sonst mit vollem Rechte als höchst unglaubwürdigen Zeugen behandelt — s. Bd. II, S. 669. Leo von Montecasino drückt sich gewunden und unbestimmt aus und in der älteren Ueberlieferung ist von einer Wahl oder Nachwahl zu Rom nicht die Rede, auch nicht im Anonymus Haserensis l. l., wie schon Weineck S. 23 hervorgehoben hat.

[4]) cum . . . et Gebeardum Aistettensem episcopum . . . . Hildebrandus ex industria et consilio Romanorum expetivisset, tristis super hoc valde imperator effectus est; nimis

er wahrscheinlich Recht mit der Behauptung, daß es dem Kaiser sehr schwer fiel Gebehard aus seinem Dienste zu entlassen und daß er zunächst den Versuch machte andere Candidaten zur Wahl zu bringen: Et cum eundem sibi omnimodis necessarium imperator assereret et alium atque alium huic officio magis idoneum iudicaret etc. Diese Angabe fügt sich ungezwungen einer Verbindung mit Anonym. Haserens. c. 38: primates Romanorum Mogontiam veniunt, papam sibi ab imperatore deposcunt et post longam deliberationem nullum nisi nostrum episcopum Gebehardum accipere voluerunt. Und da nun außerdem die Fabel, daß der Aufstellung des Candidaten ein durch Hildebrand bewirkter Verzicht des Kaisers auf den Patriciat vorausging, dem Chronisten von Montecasino fremd geblieben ist, so ist er dieser Vorzüge wegen doch nicht ganz so tief zu stellen wie Bonitho. Obgleich er später schrieb als dieser und von der Bedeutung Hildebrands unter Heinrich III. noch übertriebenere Vorstellungen hatte, so kommt seine Darstellung in manchen Einzelnheiten dem wahren Sachverhalte doch wieder näher und daß unter den Römern, welche an der Papstwahl von 1054 auf 1055 in Person theilnahmen, Hildebrand der einflußreichste war, ja, daß Hildebrand es war, der die Candidatur des Bischofs Gebehard von Eichstädt in Vorschlag brachte und allen Schwierigkeiten zum Trotze durchsetzte[1], das mag auf Leos Autorität immerhin für wahrscheinlich gelten.

Schließlich noch ein Wort zur Kritik Bonithos als Quelle zur Wahlgeschichte Leos IX. Der eigenthümlichste Zug seines oben erwähnten und analysirten Berichtes besteht darin, daß ihm zufolge Bruno von Toul nicht von vorneherein entschlossen war sich in Rom einer Nachwahl zu unterziehen, sondern daß der Entschluß hierzu bei ihm erst unterwegs durch Hildebrands Einfluß hervorgerufen wurde, und gerade diese Wendung der Sache muß bestritten, ihr gegenüber muß das Zeugniß anderer Quellen, wonach die Wahlhandlung in Rom aus dem eigenen und von Anfang an kundgegebenen Entschlusse des neuen Papstes hervorging und mit Vorwissen des Kaisers erfolgte, unbedingt festgehalten werden. Diese von Bonitho principiell abweichende Ueberlieferung findet sich, wie ich schon oben S. 59 bemerkt, bei Wibert a. a. O. und bei Bruno von Segni. Auf letzteren ist aber in dem vorliegenden Falle besonderes Gewicht zu legen. Denn Brunos vornehmster Gewährsmann für den Stoff, den er in seiner Biographie Leos IX. verarbeitete, war seiner eigenen Angabe gemäß Papst Gregor VII.[2] und wenn irgendwo, so muß dieser Umstand der Autorität des Werkes da zu Gute kommen, wo es den Papst in seinen Beziehungen zu Hildebrand darstellt. Mithin gewinnt Brunos Bericht partiell den Charakter von Selbstaussagen Gregors VII. und wenn Bonitho von jenem abweicht, so ist es nicht anders: er geräth gewissermaßen mit seinem Helden selbst in Widerspruch.

Zunächst berührt sich nun Bruno mit Bonitho in einem wichtigen Punkte: auch er läßt die erste Begegnung zwischen Leo IX. und Hildebrand stattfinden bald nachdem der Kaiser jenem das Papstthum übertragen hatte, und auch bei ihm erscheint Hildebrand als Opponent gegen die Uebernahme des höchsten geistlichen Amtes auf Grund eines weltlichen Mandates: er weigerte sich den Erwählten des Kaisers nach Rom zu begleiten, quia non secundum canonicam institutionem, sed secularem et regiam potestatem Romanam ecclesiam arripere vadis. Aber — und darin liegt nun die entscheidende Abweichung — da es nach Bruno schon beschlossene Sache war, daß auch in Rom eine Wahlhandlung stattfinden sollte, so bedurfte es seitens des neuen Papstes, der dem Kaiser in Gegenwart der römischen Gesandten gesagt hatte: Ego . . Romam vado, ibique si clerus et populus sua sponte me sibi in pontificem elegerit, faciam, quod rogatis; aliter electionem nullam suscipio, nur einer auf-

enim illum carum habebat. Chron. Mon. Casin. c. 86. Und einige Zeilen weiter: Erat enim idem episcopus super id quod prudentia multa callebat, post imperatorem potentior ac ditior cunctis in regno. Auf einer ähnlichen Vorstellung beruht es offenbar, wenn Bonitho l. l. den Bischof von Eichstädt als imperatoris economum bezeichnet. Leos Charakteristik wird bestätigt durch Anonymus Haserensis c. 35.

[1]) Nachträglich und mich selbst berichtigend bemerke ich, daß ich die auf S. 285 Anm. 3 ausgesprochene Identificirung von Leos Ausdruck: invito licet imperatore mit Bonithos contra voluntatem eiusdem imperatoris nicht mehr aufrecht halte.

[2]) S. oben S. 74.

klärenden Mittheilung, um Hildebrand zu beruhigen und zu gewinnen: ille (der Bischof von Toul) autem ut erat natura simplex atque mitissimus, patienter ei satisfecit, **r e d d i t a d e o m n i b u s s i c u t i l l e v o l u e r a t r a t i o n e.**

Unter diesen Umständen erscheinen die Daten Brunos, welche bei Wibert nicht vorkommen, als werthvolle Ergänzung des letzteren, während auf eine Benutzung Bonithos als Quelle der eigentlichen Wahlgeschichte wiederum verzichtet werden muß.

3. Aus der sächsischen Kaiserchronik.

Während in der einzigen größeren Biographie Gregors VII., in dem Werke des Paul von Bernried die Beziehungen zwischen Heinrich III. und Hildebrand zwar panegyrisch, aber doch den Selbstaussagen des Helden entsprechend und deshalb im Ganzen glaubwürdig dargestellt werden[1]), bemächtigte sich in Norddeutschland auf dem Boden, wo der sächsische Volksstamm als Bundesgenosse Gregors VII. mit Heinrich IV. einen langen und blutigen Krieg geführt hatte, die Sage desselben Gegenstandes, um von den Jugenderlebnissen Gregors, insbesondere von seinen Schicksalen am Hofe Kaiser Heinrichs III. ein Bild zu entwerfen, welches mit der geschichtlichen Wirklichkeit nur noch die Namen der handelnden Personen gemein hat.

Dies ist die Historie von Hildebrand dem Zimmermannssohne, der in Rom als Wunderkind heranwächst und da ihm eine große Zukunft prophezeit wird, Unterricht erhält, der dann aber an den Hof des Kaisers kommt, um seine Kenntnisse zu erweitern und nun als Scholar der Capellane oder Notare allerlei Widerwärtiges erlebt. Dem kleinen Sohne des Kaisers (dem späteren Könige Heinrich IV.) mißfällt er wegen seiner dunkelen Gesichtsfarbe und wird viel von ihm gehänselt. Dann hat der Kaiser einen Traum, der ihn sehr beunruhigt; er sieht, wie dem Hildebrand die Hörner wachsen und wie er damit Heinrich zu Boden wirft. Da ergreift ihn die Besorgniß, daß der Scholar Papst werden und seinen Sohn vom Throne stoßen möchte; deshalb kerkert er jenen ein auf der Burg Hammerstein: dort soll er Hungers sterben. Indessen die Kaiserin mischt sich ein: der Gefangene erhält die Freiheit wieder. Nun vertieft er sich in das Studium der Philosophie, wird Mönch und kehrt nach Rom zurück, um mit der Zeit und von Stufe zu Stufe bis zur höchsten Würde der Kirche emporzusteigen.

Was die Ueberlieferung betrifft, so beruht sie thatsächlich auf den beiden sächsischen Geschichtswerken aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, welche aus den heterogensten Elementen compilirt wie sie sind, zu den wichtigsten Fundgruben der älteren deutschen Sagenbildung überhaupt gehören, auf den einschlägigen Abschnitten der Annales Palidenses (a. 1047; a. 1074), SS. XVI, 69 u. 70 und des Annalista Saxo a. 1074, SS. VI, 701; 702. Aber in letzter Instanz geht unsere Erzählung zurück auf die gemeinsame Quelle der beiden Compilationen, auf die leider früh verlorene sächsische Kaiserchronik, welche unter Lothar III. oder doch während der nächsten Folgezeit im östlichen Sachsen entstand und einen reichen Stoff von Sagen aller Art zur Geschichte älterer und neuerer Beherrscher des Landes in sich vereinigte, beziehungsweise mit echt geschichtlichen Aufzeichnungen, vielleicht mit einem Auszuge aus Eckehards Weltchronik zu einem neuen Ganzen verschmolz[2]). Die litterarische Entstehung der seltsamen und später namentlich durch die Pöhlder Annalen[3]) weiter verbreiteten Mär vom jungen Hildebrand = Gregor VII. wäre somit sicher ermittelt. Es bleibt jedoch die Frage, ob der Autor des Werkes, der anonyme Verfasser der verlorenen sächsischen Kaiserchronik zugleich der Erfinder unserer Geschichte war oder ob er sie vorfand, ob ihr wirklicher Ursprung weiter zurückreicht und in dieser Beziehung wird eine sichere Entscheidung kaum noch möglich sein. Ein Merkmal, welches für die letztere Annahme spricht, finde

---

1) S. oben S. [illegible], Anm. 1.

2) G. Waitz, Abhandl. der K. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen (Histor.-phil. Classe) Bd. XII, S. [illegible] ff.; speciell S. [illegible]. W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. I, S. [illegible]. Wattenbach, Geschichtsquellen Bd. II, S. 193.

3) Aus ihnen schöpfte die Sächsische Weltchronik, Ausg. von L. Weiland, Mon. Germaniae Deutsche Chroniken, Bd. II, S. 172; 175, die ihrerseits wiederum der sog. Königsberger Weltchronik, Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. II, S. 712 zu Grunde liegt.

ich in der Gehässigkeit, womit das Verhalten des Vaters, des Kaisers Heinrich III., geschildert wird. Man weiß aus Brunos Buch über den Sachsenkrieg, welche Schandgeschichten über Heinrich IV. gegen Ende des elften Jahrhunderts unter den Sachsen im Umlauf waren, und Nachträge dazu finden sich ja eben in der verlorenen Kaiserchronik[1]; aber verglichen hiermit sind die kleinen Bosheiten, welche Heinrich IV. in unserer Erzählung zugeschrieben werden, außerordentlich harmlos, nur kindische Neckereien[2]. Dieses Mal ist es der Vater, der im schlimmsten Lichte erscheint: Heinrich III. zeigt sich als feigen und grausamen Schwachkopf; es bedarf des Einschreitens der Kaiserin, um ihn wieder zur Vernunft zu bringen; ihr Tadel trifft ihn öffentlich, sie hat die Fürsten auf ihrer Seite[3]. Daß der leidende Held der Erzählung mit dem ehemals päpstlichen Capellan Hildebrand[4], dem späteren Papst Gregor VII. identisch ist, erscheint als ein Nebenumstand, der vielleicht nicht einmal zu ihrem ursprünglichen Bestande gehört. Das Wesentliche ist Schmähung Kaiser Heinrichs III. und als solche sucht sie ihres Gleichen. Bruno wenigstens, Meister im Verunglimpfen Heinrichs IV., geht mit dem Andenken des Vaters schonend um: er lobt ihn nicht gerade warm, aber andererseits heftet er ihm keinen Makel an[5], und wie hätte nun vollends ein noch späterer Autor darauf verfallen sollen dies zu thun, wenn nicht ältere Ueberlieferung bestimmten Anlaß, einen schon fertigen Stoff dazu geboten hätte.

Deshalb ist es mir wahrscheinlich, daß unsere Erzählung ihrem wesentlichen Inhalte nach erheblich, um einige Jahrzehnte älter ist als die Kaiserchronik, und wie werthlos sie als Geschichtsquelle ist, so hat sie doch Interesse wegen ihres Zusammenhanges mit der antikaiserlichen Strömung, welche während und in Folge des großen Volkskrieges das Sachsenland beherrschte. Sie ist ein charakteristisches Stimmungsbild, zu welchem eine dunkele Erinnerung an Hildebrand als Begleiter des nach Deutschland verbannten Papst Gregor VI.[6] den äußeren Rahmen hergegeben haben mag, während nationaler Haß gegen das fränkische Kaiserhaus im Bunde mit mönchischer Verehrung für Papst Gregor VII. und für die klösterlich fromme Kaiserin Agnes die Motive lieferte.

---

1) Vgl. Annal. Palidenses (ad Ekkehard. Chron. a. 1092), SS. XVI, 71.

2) Sed quia fuscus erat (Hildebrandus), etiam presagio quodam actum est, ut filius regis mirabiliter eum persequeretur, adeo ut, intincto pane sepius illi in faciem obiectato contumelias, quas puer potuit, exprobraret. Quo mater conspecto filii maliciam patrisque de hoc iocum serio, ut sanctam decuit, intercepit. Vgl. Annalista Saxo, SS. VI, 702: Erat autem valde fuscus et deformis aspectu. Quem videns filius imperatoris Heinricus et despectui habens, ut erat puer tenerrimus, multis hunc iniuriis inhoneste tractabat, et per hoc imperatori frequenter risum movebat. Verum imperatrix moleste id accepit et filium ab illius iniuriis severe conpescuit.

3) Annales Palid. l. l.: Expleto autem anno circulo ad curiam regina pro ipso cum principibus intercessit, magnum Romano cesari pudorem inpingens, cum et somnia sepe fallant, si quisquam ab illo de hac causa interiret. Annalista Saxo l. l.: Quod inperatrix ferre non valens in cetu multorum primatum pro ipso intercessit, inpingens imperatori notam, quod propter somnia sua hominem necare voluisset.

4) Bd. I, S. 260.

5) Bruno, De bello Saxonico c. SS. V, 330: Postquam Heinricus imperator ab hoc seculo felici morte migravit etc.

6) Bd. I, S. 314. Vielleicht erklärt sich aus dieser Reminiscenz, daß Burg Hammerstein als Ort der Einkerkerung genannt wird. Oder wäre nicht das rheinische Hammerstein gemeint, sondern eine sächsische Feste dieses Namens?

VI.

Angeblicher Conflict zwischen Heinrich III. und Ferdinand I. von Castilien.

Es ist zweifellos: wie ein großer Theil des alten Galliens und fast ganz Italien um die Mitte des elften Jahrhunderts der neu erstarkten Weltherrschaft der römischen Kaiser deutscher Nation unterthan war, so hätten sich ihr auch die christlichen Staaten der spanischen Halbinsel auf die Dauer kaum entziehen können, wenn die kaiserliche Machtentwickelung nicht bald darnach gestockt hätte und von der päpstlichen Weltherrschaftspolitik rasch und weit überholt worden wäre. Da war denn allerdings nur davon die Rede, daß dem römischen Stuhle von Rechts wegen eine Oberhoheit über Spanien gebühre. Papst Gregor VII. fingirte ein Eigenthumsrecht des heiligen Petrus an Ungarn[1]) nicht nur, sondern auch an Spanien[2]). Indessen zehn Jahre früher, noch während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. waren in Italien ähnliche Ansprüche in kaiserlichem Sinne laut geworden. Derselbe römische oder italienische Dichter, der den beiden größten Todten seiner Zeit, dem Papste Leo IX. und Kaiser Heinrich III. schwungvolle metrische Nachrufe gewidmet hatte[3]), unternahm es in einem anderen Gedichte seine Generation und speciell seine Landsleute: Römer, Italiener und italienische Normannen für den jungen König Heinrich IV. zu begeistern. In seiner Exhortatio ad proceres regni[4]) entwirft er ein glänzendes Zukunftsbild von demnächstiger Weltherrschaft: zur Herstellung derselben bedürfe es nur des festen Zusammenhaltens aller Großen, ihrer Treue gegen den König und das Kaiserreich, dann würden nicht nur Gallien (Frankreich) und Britannien dienstbar werden, auch Spanien würde sich unterwerfen, die Zeiten Julius Cäsars und Karls des Großen würden wiederkehren. —

Subdita erit vobis reverenter Hiberia fortis,
  Romanas leges Cantaber excipiet.

— — — — — — — — — —

Gallus erit famulus, subiectus necne Britannus,
  Francus in auxiliis pronior obsequiis.
Sic fiet mundus sub Petri clavibus aequus,
  Et virtus fidei supprimet arma doli.
Legibus antiquis totus reparabitur orbis,
  Julius et Caesar, Karolus his quoque par
Regnabunt pariles secum ditione potentes,
  Utetur sceptro magnus honorifico.

1) Registr. II, 13, ed. Jaffé, p. 127.
2) Ibidem I, 7, ed. Jaffé, p. 16.
3) Herausgegeben und erläutert von E. Dümmler, Neues Archiv Bd. I, S. 175 ff.
4) Ebendort S. 177.

Und auf kirchlichem Gebiete war die jüngste Weltmonarchie, die deutsch-römische, den spanischen Nationalstaaten auch schon bei Lebzeiten Heinrichs III. nahe gerückt. Wir erinnern uns, daß Papst Leo IX. eine Absonderung des spanischen Episcopates unter einem nationalen Oberhaupte energisch zu verhindern suchte, daß er auf der Synode von Reims (1049 October) den Erzbischof von S. Jago di Compostella in den Bann that, weil er sich den Titel apostolicus beigelegt hatte[1]). Es folgte dann unter Victor II. die merkwürdige Synode von Toulouse 1056 September 13[2]). Sie bestand aus achtzehn, zumeist südfranzösischen Bischöfen und trat zusammen auf Befehl des Papstes, um nicht nur in Gallien, sondern auch in Spanien die Simonie auszurotten, hier wie dort das canonische Recht wieder zur Geltung zu bringen. Dem entsprach es, daß nicht etwa der anwesende Erzbischof von Narbonne den Vorsitz führte; die Leitung hatten zwei burgundische Kirchenfürsten, Erzbischof Rambald von Arles und Bischof Pontius von Aix als Vertreter (vicarii) des Papstes, die Acten, welche unter anderem auch nach dem Kaiser datirt wurden, regnante Henrico pio imperatore, Mansi l. l. col. 849, unterzeichneten sie vice papae Victoris. Man sieht, es fehlte nur wenig, so wurden auch die Pyrenäen überschritten, um unter der Autorität des Papstes eine geistliche Obedienz herzustellen, die, wie die Dinge damals lagen, zugleich einen Machtzuwachs der kaiserlichen Gewalt dargestellt hätte.

Fragt man nun aber, ob Fürsten und Völker von Spanien, um diese Wendung der Dinge wußten, ob sie die Gefahr erkannten, welche ihrer nationalen Entwickelung vom Kaiserreiche her drohte, und wenn dies der Fall war, wie dieses Bewußtsein zum Ausdruck kam, so ist die Antwort hierauf doch nicht so leicht und so einfach, wie sie es zu sein scheint im Hinblicke auf das Material, welches das erste gelehrte Werk zur Geschichte Spaniens aus dem Anfange der Neuzeit, Mariana, De rebus Hispaniae lib. IX. c. 5[3]) (ed. Hagae-Comitum 1733) T. I, p. 351 darbietet.

Mariana weiß von einem Conflicte, der zwischen Kaiser Heinrich III. und König Ferdinand dadurch entstand, daß dieser den Kaisertitel angenommen hatte, wogegen jener bei dem Papste Victor klagbar wurde, und er erzählt den Verlauf dieses Streites zunächst nach schriftlichen Quellen, nach älteren Geschichtswerken, die uns nicht mehr zugänglich sind: ut nostrorum historiis memoriae proditum est, berichtet er, wie die Klage des Kaisers dem Papste auf dem Concil von Florenz (1055) vorgetragen wird, wie der Kaiser selbst eingreift und darauf besteht, daß das Concil den König Ferdinand wegen der Titel-Usurpation verdamme, Spanien mit dem Interdict belege, und wie eine Gesandtschaft abgeht, um den König im Namen von Papst und Concil zur Nachgiebigkeit, d. h. zur Niederlegung des Kaisertitels aufzuforderu. Nun aber, wo es gilt den Fortgang der Sache, die bezüglichen Vorgänge am Hofe und im Staate von Castilien zu schildern, mischt sich in Marianas Darstellung ein anderes Element ein, die nationale Dichtung vom Cid wird herangezogen und ihr entnimmt Mariana alles folgende, wie der edle Rodrigo Diaz auf der Reichsversammlung, welche die Angelegenheit mit dem Könige berathen soll und zum Theil für Nachgiebigkeit ist, in ausführlicher Rede zum Widerstand treibt, wie seine Meinung durchdringt und zum Kriege gegen den Kaiser gerüstet wird: das Heer besteht aus zehntausend Rittern und maurischen Hülfstruppen; der Cid hat den Oberbefehl und rückt, den König an seiner Seite, durch das Baskenland über die Pyrenäen bis Toulouse vor; hier wird wieder unterhandelt; auf Ansuchen einer spanischen Gesandtschaft, zu der ein anderer Graf Rodrigo und Alvarus Fannius Minaya gehören, sendet der Papst den Cardinal Rupert von S. Sabina als Legaten, außerdem treffen vom Kaiser Gesandte ein und während König Ferdinand in sein Reich zurückkehrt, wird der Streit in Toulouse gütlich beigelegt, die Freiheit Spaniens wird proclamirt, man

---

[1]) S. oben S. 91. Uebrigens in den Unterschriften zu den Acten der Synode von Compostella 1056 Januar 15, Mansi XIX, col. 858 wird die Kirche von S. Jago als apostolica sedes bezeichnet und das spricht nicht dafür, daß Papst Leo IX. Gehorsam gefunden hatte.

[2]) Acten bei Mansi l. l. col. 847 ff. S. oben S. 305, Anm. 6. Vgl. v. Hefele, Conciliengeschichte Bd. IV, S. 789 ff.

[3]) Auszugsweise bei Bouquet XI, p. 525 ff.; und J. J. Mascov, Commentarii de rebus imperii (Lipsiae 1741), p. 234, not. 2; ed. Lipsiae 1757, unter Adnotationes Nr. XXVIII, p. 78 ff.

beschließt, daß in Zukunft den Deutschen kein Recht über spanische Könige zustehen soll.

Der Werth dieser Darstellung richtet sich natürlich nach dem Werthe der Elemente, aus denen sie zusammengesetzt ist, und in diesem Sinne stimme ich Giesebrecht bei, wenn er Kaiserzeit II, 669 sagt, daß die Cid-Romanzen mindestens nicht geringere Autorität als Mariana haben.

In der That: soweit es sich um den Cid handelt, besitzt Mariana überhaupt keine Autorität, da reproducirt er nur eine ältere Darstellung, die noch vorhanden ist, und zwar unter wesentlichen Verkürzungen, unter erheblichen Abschwächungen des Urbildes, wie es in der gemeinsamen Quelle der beiden Hauptwerke, die aus dem späteren Mittelalter zur Sagengeschichte des ersten Nationalhelden auf uns gekommen sind, enthalten ist, nämlich in der Chronik des Königs Alfons X., Cronica de España (Cronica general) ed. Florian d'Ocampo p. 202 und in der Chronica del Cid Ruydiez Campeador ed. V. A. Huber p. 32 ff. Beiden Compositionen liegt ein und dieselbe ältere Dichtung vom Cid als Vorkämpfer des Königs und Reiches von Castilien gegen den römischen Papst, Kaiser Heinrich III. und den König von Frankreich zu Grunde, aber in der Wiedergabe des Originals verfährt die Alfonsinische Chronik, die Cronica general, wie sie gewöhnlich genannt wird, treuer als das spätere Werk, die Chronica del Cid, welche von dem bedeutendsten neueren Forscher auf diesem Gebiete, von Dozy [1], dem fünfzehnten Jahrhundert zugeschrieben wird. Dem entspricht in unserem Falle, daß der Papst, der in den Handel verwickelt wird, in der Chronica del Cid p. 32: Urbano genannt wird, während er in der Cronica general fol. 202 col. a. als Zeitgenosse Heinrichs III. und Ferdinands I. richtiger Victor (Vitor) heißt. Und da eben dieser Name bei Mariana wiederkehrt, so ist nicht die Chronica del Cid, sondern das Werk des Königs Alfons X., die Cronica general als seine Quelle zu betrachten. Wie das Verhältniß im Einzelnen ist, möge folgende Zusammenstellung zeigen.

Cronica general fol. 202 col. a:

E el rey don Ferrando quando vio las cartas, fue mucho sentido por que entendio, que podrie ende nascer gran danno de Castiella e de Leon, si esto assi passasse e ovo su conseio cò todos sus omes honrados. E ellos viendo el gran poder de la ygresia, e otrosi el gran danno que nascerie, si Castiella e Leon fuessen tributarios, non sabien que consejo le diessen, pero al cabo consejaronle que fuesse obediente al mandado del papa.

Mariana p. 325:

Rex ancipiti cura anxius sive morem gereret sive parere recusaret, ne ex utraque parte gravissimis perpetuisque malis Hispaniam implicaret, concilio gentis coacto de tanta re disputare constituit. Variae dictae sententiae. Pars, quorum religione animi tacti erant, obtemperandum judicabant, ne pontificem et patres in suum caput irritarent et bello implicarent Hispaniam, quod futurum providebant et quod omni ratione vitandum videbatur. Pauci pristinae virtutis memores jugum Hispaniae libertati imponi gravissimum, si morem gererent, disputabant etc.

Ibidem fol. 202, col. a (aus der Rede des Cid):

E señor vos lleverades cinco mil cavalleros fijos dalgo, ed dos mil cavalleros de moros que vos daran los Reyes moros vuestros vassallos.

Ibidem p. 253:

numerosus exercitus conflatus: in quo decem millia militum erant adjunctaque Maurorum auxilia ex iis urbibus, quae regi vectigales erant.

---

[1]) R. Dozy, Le Cid d'après de nouveaux documents in Recherches sur l'histoire et la littérature de l'Espagne (seconde édition) T. II, p. 1 ff. Ueber die Entstehungszeit und das Verhältniß beider Werke s. besonders p. 36 ff.; p. 52 ff. Die kritischen Bemerkungen von V. A. Huber, Geschichte des Cid (Bremen 1829), S. XXI ff. sind nur noch zur ersten Orientirung brauchbar.

Ibidem fol. 202, col. b:

E con este acuerdo embiaron al Conde don Rodrigo e a don Alvar Fayñez Minaya e otros buenos cavalleros.

Ibidem p. 353:

Ejus legationis princeps Rodericus comes erat, alius a Cido, et Alvarus Fannius Minaja.

Ibidem fol. 203, col. a:

E estonces el papa embio con todo su poder a micer Ruberto cardenal de Sabina: e vinieron y los presoneros del Emperador e de los otros Reyes e afirmaron su preyto muy bien que nunca jamas tal preyto fuesse demandado al Rey de España.

Ibidem p. 353:

iis agentibus facile ab aequissimo pontifice est impetratum, ut Rupertus sanctae Sabinae cardinalis cum amplissimis mandatis praeterea imperatoris legati ejus controversiae componendae caussa venirent in Hispaniam. Tolosae[1]) ubi legati constiterunt, Ferdinando rege interea in patriam reverso[2]) agitata caussa atque pro libertate Hispaniae pronunciatum est: decretumque, Germanis nullum deinceps jus in Hispaniae reges fore.

Was die bedeutenderen Abweichungen betrifft, so wurde eine derselben schon berührt; sie findet sich in der Vorgeschichte der Reichsversammlung, welche bei Mariana den Mittelpunkt der Darstellung bildet: während bei ihr, wie wir sahen, die thatsächliche Voraussetzung ist, daß König Ferdinand sich den Kaisertitel beilegte und dadurch Heinrich III. reizte, so wird der Conflict in der Dichtung vom Cid, welcher Mariana durch Vermittelung der Cronica general später folgt, auf den Umstand zurückgeführt, daß der Kaiser den König nicht dazu bewegen konnte dem Beispiele anderer Könige zu folgen, ihn als Oberherrn anzuerkennen und ihm Tribut zu zahlen, deshalb wurde er beim Papste Victor klagbar. Cronica general fol. 202, col. a: E el estando enesto el Papa Vitor fizo concillo e fue y el Emperador Enrique e muchos Reyes Christianos muchos otros altos omes, e el Emperador querello se del Rey don Ferrando de España que le non conoscie señorio nin le querie ser tributario assi como todos los otros Reyes e que le pedie merced que le contreñiesse acatar señorio e le diesse tributo. S. dagegen Mariana l. l. p. 351: Victor . . . Florentiae . . . episcoporum concilium egit anno millesimo quinquagesimo quinto . . . . In eodem conventu, ut nostrorum historiis memoriae proditum est, Henrici legati ejus jussu et verbis querimonias et mandata ad patres detulerunt quorum haec summa erat. Regem Ferdinandum contra morem majorum et legem praescripta facere, qui se imperii Romani jure exemptum ferret et incredibili arrogantia ac levitate in ipsum imperii nomen invaderet. Vgl. weiter unten: Missi . . . monuerunt, ut imperio deinceps satisfaceret et imperatoris nomine abstineret.

Ferner: während bei Mariana die Spanier nach Ueberschreitung der Pyrenäen anscheinend direct und ohne mit dem Feinde zusammenzutreffen, auf Toulouse ziehen und hier Halt machen, um von Neuem zu unterhandeln, so läßt es die Dichtung vom Cid in der Zwischenzeit wirklich zum Kriege kommen. Graf Raymund, Herr von Savoyen und Führer eines französischen Heeres rückt den Spaniern von Toulouse her entgegen und kämpft mit ihnen, aber er verliert die Schlacht, wird Gefangener des Cid und muß, um wieder frei zu werden, eine Tochter als Geisel stellen. Darauf liefert der Cid den Franzosen eine zweite Schlacht für sich allein: sie werden wieder geschlagen und nun erst zieht König Ferdinand nach Toulouse.

—

[1]) Vgl. Cronica general fol. 202, col. b: E el rey estando allende de Tolosa etc.

[2]) Ibidem fol. 203, col. a: e el rey Ferrando torno se para su tierra con muy gran honra.

Mariana kürzte also seine Vorlage in diesem Stücke bedeutend ab und indem er die Kriegsepisode einfach strich, wollte er vielleicht in seiner Weise Kritik üben, das was ihm plausibel erschien, von minder Wahrscheinlichem sondern. Die erste Abweichung ist anderer Art und muß anders erklärt werden. Wir werden alsbald darauf zurückkommen.

Die Hauptsache ist, daß wir, um überhaupt sicheren oder doch halbwegs historischen Boden zu gewinnen, auch noch hinter die Cid-Dichtung des dreizehnten Jahrhunderts zurückgehen und eine noch ältere Form speciell der Kriegsepisode, welche Mariana weggelassen hat, zu ermitteln suchen. Als solche erscheint der einschlägige Abschnitt in einer Reimchronik zur Geschichte Spaniens vom Tode des Königs Don Pelayo bis auf Don Fernando den Großen und vornehmlich zur Geschichte des Cid, in der Cronica rimada nach einer Wiener Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts, welche den Text weder vollständig noch correct wiedergiebt, edirt von Francisque Michel, Jahrb. der Literatur (Wien 1846) Bd. 116, Anzeigeblatt S. 1 ff. und kritisch untersucht von Dozy, Recherches II, p. 90 ff. Er weist nach, daß das Werk Ende des zwölften oder Anfang des dreizehnten Jahrhunderts entstand, also immerhin einige Decennien älter ist als die Cronica general. Der Sagenstoff aber, den der Autor der Cronica rimada verarbeitete, ist noch älter, und wenn die Epoche für die hier überlieferte Cid-Sage auch nicht über das Jahr 1157 hinausgerückt werden kann [1]), so ist sie doch als das für uns älteste Prototyp aller verwandten Abschnitte der späteren Dichtung von hohem Interesse. Es ist nun evident, daß zahlreiche, ja die meisten Elemente der letzteren bereits im zwölften Jahrhundert vorhanden waren. Zwar, die Namen der betheiligten fremden Herrscher scheint der Autor nicht gekannt zu haben, es ist nur unbestimmt die Rede vom papa Romano, vom emperador Alemano, vom rey de Francia, vom conde de Saboya, aber die Veranlassung des Kampfes ist identisch. Auch hier beruht alles auf der Tributforderung, welche der deutsche Kaiser und die ihm befreundeten Fürsten an Spanien richten, l. l. p. 18, v. 720 ff.:

En esta guerella llegó otro mandado,
cartas del rey de Francia e del emperador Alemano,
cartas del patriarcha e del Papa Romano,
que diessen tributo España e Francia desde Aspa fasta en Santiago;
el rey que en España visquiese, siempre se llamasse tributario.
diese fuero e tributo cada año.

Und was den weiteren Verlauf angeht, so ist es auch hier vor allem und im entscheidenden Momente ausschließlich das Verdienst des Cid, wenn der Krieg für Spanien glücklich endet; König Ferdinand spielt eine klägliche Rolle, während mit dem Cid ein Heldencultus getrieben wird, der kaum noch der Steigerung fähig ist. Man nehme nur den Schluß, wo der Papst dem Cid, nachdem er Franzosen und Deutsche zu Paaren getrieben, Paris erobert, mit seinem Könige Rom erreicht hat, in Gegenwart Ferdinands die Kaiserkrone über Spanien anbietet, Cronica rimada l. l. p. 25, v. 1063:

Ally fabló el Papa, comensó a preguntarlo:
„Digasme, Ruy Dias de España, sy a Dios ayas pagado.
Sy quieres ser emperador de España, darte he la corona de grado“ [2]).

Natürlich weist der Cid ihn ab. Uns genügt dieser Passus, um zu constatiren, daß die älteste Ueberlieferung in wesentlichen Punkten womöglich noch unhistorischer ist als die späteren, welche direct oder indirect mit der Cronica rimada zusammenhängen, sich aber die abenteuerliche Schlußwendung der letzteren nicht angeeignet haben.

Nur ein Mal fällt der Autor so zu sagen aus der Rolle, indem er außer dem Roman vom Cid eine Ueberlieferung heranzieht, welche im Gegensatze zu

---

1) Dozy l. l. p. 91.
2) Vgl. Dozy l. l. p. 226.

dem sonst überall waltenden Cid-Cultus König Ferdinand als den ersten Helden des großen Reichskrieges feiert, Cronica rimada p. 19 v. 758 ff.:

Por esta rrason dixieron: el buen don Fernando par fue de emperador,
mandó a Castilla vieja e mandó a Leon;
e mandó a la Esturias fasta en Sant Salvador;
mandó a Galicia, onde los cavalleros son;
mandó a Portogal, essa tierra jensor;
e mandó a Cohinbra de moros, pobló a Montemayor,
pobló a Sorya, frontera de Aragon;
e corrió a Sevilla tres veces en una sason.
A dargela ovieron moros, que quisieron o que non.
E ganó a San Ysydro e aduxolo a Leon.
Ovo a Navarra en comienda e vinole obedecer el rey de Aragon.
A pessar de Francesses lo puertos de Aspa passó;
A pessar de reys e de emperadores, a pessar de Romanos dentro en Paris entró,
con gentes honrradas que de España sacó.

Es folgt ein Verzeichniß der Großen des Königs, unter denen allerdings auch der Cid genannt und durch das ehrende Epitheton: de todos el mejor (v. 785) ausgezeichnet wird, aber doch nur, nachdem dasselbe Prädicat auch schon dem Grafen Garcia de Cabra zu Theil geworden war (v. 782), und da nun nach Dozy p. 94 in diesem mit Por esta rrason dixieron eingeleiteten Abschnitte auch schon die Assonanz der Verse eine eigenthümliche ist, von der durchschnittlichen abweicht, so ist der Schluß, daß an dieser Stelle der Cronica rimada die Ueberreste eines alten Nationalliedes von König Ferdinand, dem Eroberer von Paris und Pair des Kaisers — un chant guerrier fort ancien, wie Dozy sagt — zum Vorschein kommt, gewiß richtig. Die Existenz eines solchen ergiebt sich überdies aus der Cronica general des Königs Alfons fol. 203, col. a. Denn nachdem sie den Rückzug der Spanier aus Frankreich und den Tod des Kaisers Heinrich III. berichtet hat[1]), die letztere Notiz ohne Zweifel nach einem landläufigen chronicalischen Compendium (Siegebert), dem sie auch sonst Daten zur älteren Kaiser- und Papstgeschichte entnahm[2]), gedenkt sie der Lieder, die zur Verherrlichung des Königs Ferdinand und seines Reichskrieges gedichtet und gesungen wurden: E por esta honra que el Rey ovo, fue llamado despues don Ferrando el Magno, el par de Emperador: e por esto dixeron los cantares, que passara los puertos de Aspa a pesar de los Franceses. Auf dieses Liedercitat, welches mit v. 758 und v. 769 der Cronica rimada genau übereinstimmt, ist um so größeres Gewicht zu legen, je unwahrscheinlicher es ist, daß die Cronica rimada zu den Quellen der Cronica general gehört[3]).

Was nun aber die historische Frage betrifft, von der wir ausgingen, die Frage nach dem Eindrucke, den die anscheinend unaufhaltsame Ausbreitung der deutschen Kaisermacht um die Mitte des elften Jahrhunderts speciell in Spanien hervorrief, so ist die Antwort hierauf in dem alten Kriegsliede von König Ferdinand dem Großen gegeben. Als Kriegsbericht unhistorisch, da in keiner einzigen zeitgenössischen Quelle, auch nicht in dem ersten authentischen Geschichtswerke über den Cid Historia (Gesta) Roderici Didaci Campidocti ed. Risco, La Castilla Historia de Rodrigo Diaz, Append. p. XVI ff.[4]), einer spanischen Heerfahrt nach Frankreich unter König Ferdinand Erwähnung geschieht, ist jenes Lied seiner Idee nach politisch: es giebt der Vorstellung, daß die Weltherrschaft der deutschen Kaiser eine dem nationalen Staatswesen der Spanier feindliche und gefährliche Macht war, einen volksthümlichen Ausdruck, die Politik wird in diesem Falle

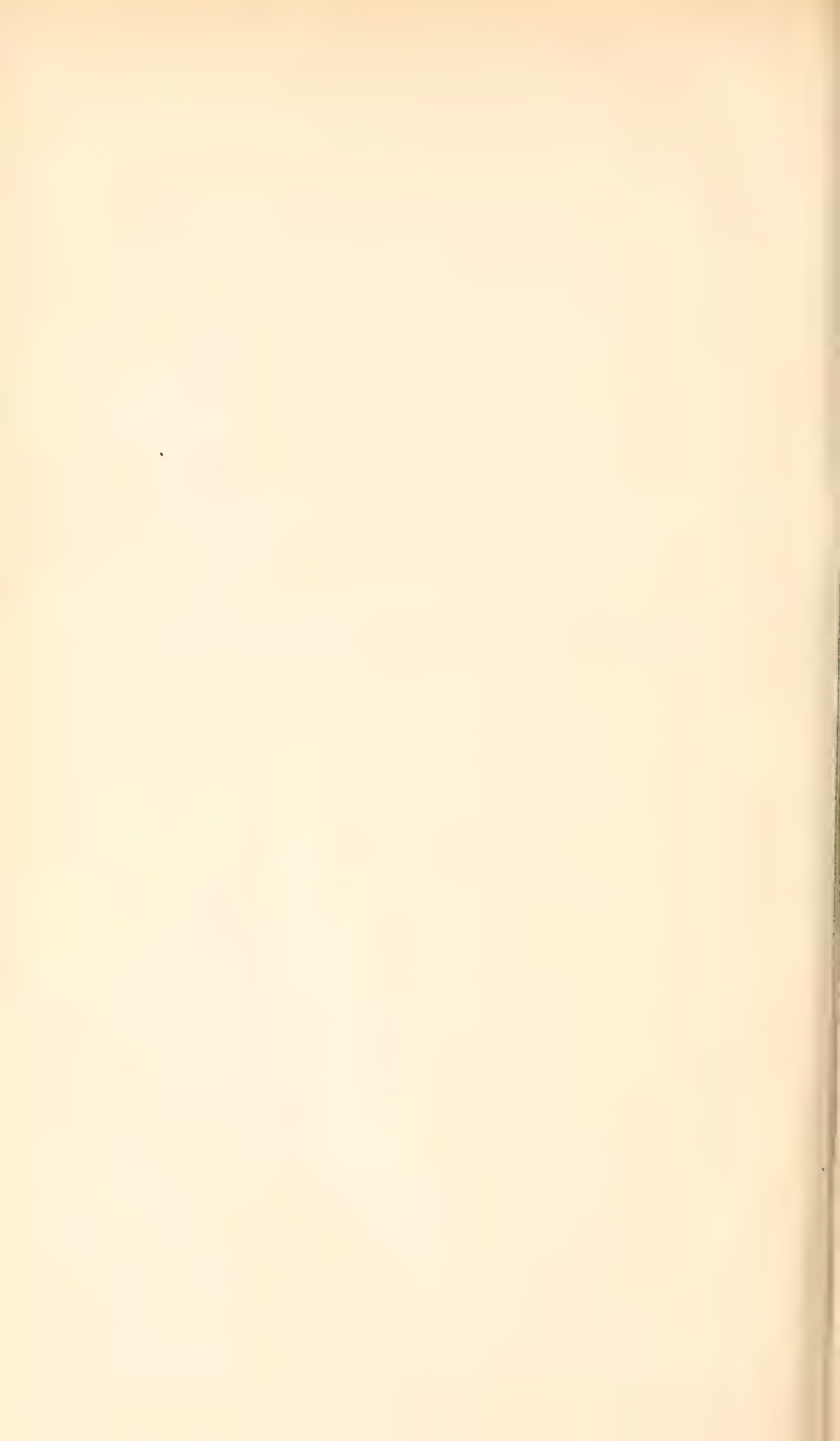
1) e el Rey don Ferrando torno se para su tierra . . . . E eneste año murio el Emperador Enrique, e fue Emperador empos del Enrique su fijo cinquenta años. Aus Sigebert, Chron. a. 1056, SS. VI, 360.
2) Vgl. fol. 191, col. b = Sigebert, Chron. a. 1046, SS. VI, 358.
3) Dozy p. 102.
4) Zur Kritik s. V. A. Huber, Gesch. des Cid, p. VIII ff.; Dozy, p. 61 ff.

Motiv und Element der Dichtung[1], und wie genau jene Idee zu der wirklichen Sachlage unter Heinrich III. und König Ferdinand I. paßt, das bedarf nach dem oben Bemerkten[2] keines Beweises mehr. Daß sie zeitgemäß war, ist sicher, während freilich dahingestellt bleiben muß, ob sie wirklich ein Erzeugniß der Zeit selbst war, ob sie sich schon bald nach der Mitte des elften Jahrhunderts bildete. Da die Quelle, in der sie vorkommt, erst dem zwölften Jahrhundert angehört, so ist und bleibt die Sache unsicher, und die Möglichkeit muß zugegeben werden, daß Vorgänge der späteren Zeit zu Grunde liegen und daß die Auffassung des Königs Ferdinand als Trägers antikaiserlicher Gesinnung auf späterer und willkürlicher Combination beruht, auch nur eine poetische Licenz ist, wie der Zug nach Frankreich, die Eroberung von Paris und anderes.

Schließlich zur Erklärung der Differenz, welche sich zwischen Mariana und mehreren älteren Darstellungen in Betreff der Veranlassung des angeblichen Conflictes zwischen dem Kaiser und König zeigte[3], sind, wie mir scheint, die Fragmente des alten Liedes von König Ferdinand, dem Pair des Kaisers, ebenfalls von Bedeutung. Man hat allerdings keinen Grund der ausdrücklichen Versicherung Marianas, daß er die Erzählung von der Annahme des Kaisertitels in älteren Geschichtswerken fand, nur deshalb in Zweifel zu ziehen, weil wir derartige Werke nicht mehr haben oder noch nicht kennen. Es sei wirklich so, die Variante, welche Mariana bietet, mag immerhin noch im Mittelalter selbst entstanden sein, indessen zu Gunsten ihrer Authenticität folgt daraus nicht das Mindeste. Bis auf Weiteres muß man annehmen, daß sie relativ jungen Datums ist, daß sie sich erst, nachdem die älteste Dichtung vom Cid als ersten Helden und Vorkämpfer in dem angeblichen Reichskriege traditionell geworden war, neugebildet hat und zwar gebildet unter dem Einflusse des alten Königsliedes: den späteren Autoren war es ja nicht nur durch die Cronica rimada, sondern auch durch die bekanntere und angesehenere Cronica general zugänglich.

[1] Dozy. p. 216.
[2] S. S. 484 u. 485.
[3] S. oben S. 487.

Nachträge und Berichtigungen.



Nachträge und Berichtigungen.

S. 29. Zur Geschichte der römischen Kirche unter Heinrich III. hat neuerdings Karl Beyer, Forsch. z. D. Gesch. Bd. XX, S. 577 ff. aus einer Handschrift der Leydener Bibliothek ein noch unedirtes Actenstück mitgetheilt, welches auf die Parteibewegung in der Epoche des Interregnums zwischen Papst Clemens II. und Papst Damasus II. neues Licht wirft. Man sieht daraus, daß die Frage der Neubesetzung des römischen Stuhles doch nicht nur den Kaiser und die Bischöfe des Kaiserreiches, sondern auch den Episcopat von Frankreich lebhaft beschäftigte und daß diesem, dem officiell kein Einfluß auf die Angelegenheit zustand, Anlaß gegeben wurde, sich privatim um so freier ein Urtheil zu bilden. Das hierzu erforderliche theologisch-canonistische Material bildet den wesentlichen Inhalt des vorliegenden leider nur fragmentarisch überlieferten Schriftstückes, dessen Verfasser sich als Geistlichen niederen Ranges und als entschiedenen Anhänger des päpstlichen Primates im Sinne der absoluten Hierarchie zu erkennen giebt. Es trägt den Charakter eines Rechtsgutachtens, erstattet auf Wunsch und auf Anfragen französischer Bischöfe; es setzt die Vorgänge seit dem Uebergang des Papstthums von Benedict IX. auf Gregor VI. theils als bekannt voraus, anderentheils berührt es sie und obschon das Ende fehlt, so sind Standpunkt und Conclusion doch klar: der Autor ist ebenso wie Bischof Wazo von Lüttich überzeugt, daß der Kaiser kein Recht hatte über einen Papst zu Gericht zu sitzen. Erklärte Wazo nach Anselm. Gesta c. 65, SS. VII, 228 in seinem Gutachten dem Kaiser: astipulantibus ubique sanctorum patrum tam dictis quam scriptis, summum pontificem a nemine nisi a solo deo diiudicari debere, so erhebt sich hier a. a. O. S. 586 gegen Heinrich III. der Vorwurf: Ejus itaque iuris non erat summum pontificem infestare. Aber nun ein wesentlicher Unterschied. Während Bischof Wazo, um die von ihm behauptete Illegalität des Verfahrens zu redressiren, die Wiedereinsetzung Gregors VI. empfiehlt, so steht der Anonymus auch diesem feindlich gegenüber: er beschönigt die Verschuldung dieses simonistischen Papstes durchaus nicht; im Gegentheil er erkennt sie unumwunden an, er sucht zu beweisen, daß Gregor VI. gar nicht rechtmäßiger Papst, sondern Usurpator war. Ferner: wie Abt Siegfried von Gorze, so verurtheilt auch unser Anonymus die Ehe des Kaisers mit Agnes von Poitou wegen der zwischen ihnen bestehenden Verwandtschaft als Incest, a. a. O. S. 585; aber während Siegfried mit seinen Bedenken vor der Vermählung hervortrat und hernach unseres Wissens schwieg, so richtet sich das neue Verdict gegen die bestehende Ehe und wird noch verschärft durch die Wendung: Sed imperator, unde loquimur, *infamis* erat, utpote, qui incestuose cognatam sibi mulierem copulaverat.

Unter diesen Umständen zweifele ich nicht, daß Beyer Recht hat, wenn er wie die intellectuellen Urheber des Schreibens, so auch den anonymen Verfasser auf Frankreich zurückführt. Uebrigens wie interessant und bedeutend es ist als Zeichen der Zeit, so unergiebig ist der erhaltene Theil als Quelle. Die historischen

Daten, die er bietet, finden sich auch in anderen Quellen, positiv Neues erfährt man nicht.

S. 110. Die Angabe, daß die Umwälzung von 1046 dem Könige Peter Thron und Leben kostete, bedarf einer Berichtigung. Er wurde, wie ich Bd. I, S. 306 erwähnte, gefangen gesetzt und geblendet, aber nicht getödtet; er hat seinen Sturz sogar ziemlich lange überlebt, wofern es wahr ist, was Cosmas l. II, c. 17, SS. IX, p. 78 im Anschluß an eine annalistische Ueberlieferung erzählt, daß Judith, die Wittwe des im Jahre 1055 verstorbenen Herzogs Bretislav von Böhmen, welche bald darnach das Land verlassen mußte und nach Ungarn flüchtete, sich dort mit König Peter vermählte. S. oben S. 347, Anm. 2.

S. 142. Auf die Entstehung und den Werth der Urkundenfälschungen von Brauweiler bezieht sich ausführend und die hier vorgetragene Ansicht berichtigend Excurs I, Nr. 6 (S. 419 ff. insbesondere S. 427 ff.).

S. 154, Anm. 1 bezieht sich auf dieselbe Kaiserurkunde, deren Inhalt schon ein Mal, auf S. 145, verzeichnet wurde.

S. 172, Anm. 1. Hierzu gehört Excurs I, Nr. 8, da wird die Bezeichnung von St. 2424 als einer hochgradigen Fälschung einestheils motivirt, anderentheils rectificirt.

S. 215. Die Ueberschrift dieser Seite hat durch ein Versehen beim Druck eine verkehrte Fassung bekommen. Anstatt „Kaiser und Papst über Benevent gegen die Normannen, Tauschvertrag. 521" muß sie lauten: „Kaiser u. Papst gegen die Normannen, Tauschvertrag über Benevent. 215".

S. 225, Anm. 1. Zufolge brieflicher Mittheilung rechnet Herr Professor Breßlau die Berliner Fassung dieses Diploms zu den Fälschungen und zwar sowohl die ganze Urkunde als auch das Siegel, welches ich S. 379 oben unter den echten Exemplaren des dritten Siegels mit aufgezählt habe. Ich behalte mir vor gelegentlich auf diese Frage zurückgekommen; momentan fehlt es mir an dem zur Untersuchung erforderlichen Material. Auch bezüglich eines Ineditums bei R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. II, S. 261, Nr. 202 beschränke ich mich zunächst darauf, es nachträglich zu verzeichnen. Es ist ein des Eschatokollons entbehrendes Diplom Heinrichs III. für Waltrat, Aebtissin von Neuenheerse zur Bestätigung älterer Gerechtsame des Klosters, wie Immunität und Wahlrecht. Nach der Ansicht des Bearbeiters F. Philippi, ist diese Urkunde „wohl als Concept im Kloster zusammengestellt worden, aber in der Kanzlei nicht zur Ausfertigung gekommen."

S. 235. Z. 8 v. o. lies Bischof Johannes von Forli anstatt: Johannes von Friaul und da Forli zu dem schon generell erwähnten Episcopate der Romagna gehört, so ist er überhaupt zu streichen.

S. 241. Hier ist ein Citat ausgefallen, nämlich Jaffé Reg. 3264. Dieses bildet Anm. 2 und die Bezifferung der folgenden Citate ist dem entsprechend zu ändern, nämlich Anm. 2 = 3; Anm. 3 = 4; Anm. 4 = 5.

S. 266. Die versöhnlichere Stimmung, welche damals auf normannischer Seite in Betreff nicht nur des Papstes, sondern auch des Kaisers herrschte, kommt in charakteristischer Weise urkundlich zum Ausdruck, nämlich Regii Neapolitani archivi Monumenta Vol. V, p. 8 u. 9, Nr. 395, einer Urkunde des Grafen Richard von Aversa, 1054 Mai 31. Ausgestellt von Riccardus dei gratia Francorum comiti für den Abt Walter von S. Laurentius, um ihm eine Kirche in der Gegend von Neapel zu Eigen zu geben und ihn und sein Kloster gegen die gräflichen Vasallen (milites) in Schutz zu nehmen, ist sie datirt mit Bezugnahme auf die Herrschaft des Kaisers und das Ableben des Papstes:

Romani imperii monarchia tertio Henrico post obitum domini Leoni pape menses duo.

S. 267 (Tod Papst Leos IX.). Auf dieses Ereigniß bezieht sich das von E. Dümmler im Neuen Archiv für ä. d. Geschichtskunde Bd. I, S. 175, 176 herausgegebene und untersuchte Epitaphium domni Leonis papae noni, eine kurze metrische Dichtung, deren anonymer Verfasser Zeitgenosse war und, wie es scheint, in Rom lebte oder doch dort genau bekannt war. Der Todestag ist dem allgemein beglaubigten Datum entsprechend auf den 13. Kal. Maii (April 19) bestimmt und unter den Lobpreisungen ist das Epitheton: Musicus insignis besonders bemerkenswerth, weil auch Wibert, Vita Leonis l. I. c. 13, ed. Watterich I, p. 143 den Papst als Musiker charakterisirt und ihm mehrere Compositionen von großer Schönheit zuschreibt: maximeque delectabatur musicae artis peritia, qua antiquis auctoribus non modo equiparari poterat, immo in melica dulcedine nonnullos eorum praecellebat.

S. 280, Anm. 3. Der Hinweis auf Excurs I ist zu streichen und an Stelle desselben eine kurze Kritik der bezüglichen Fälschung hier nachzutragen. Die beiden Abdrücke: v. Ledebur, Allgem. Archiv, Bd. X, S. 214 ff. und Ernst, Histoire du Limbourg T. VI, p. 103 ff. entstammen einer und derselben Quelle, einem modernen Manuscripte im Privatbesitze zu Leyden, welches auch noch andere das Stift von S. Martin betreffende Actenstücke enthält. Das vorliegende, Bestätigung eines Vergleiches, den das Stift zur Schlichtung eines Rechtsstreites mit einem Freien Namens Werner geschlossen hatte, durch Kaiser Heinrich III., entbehrt des Eingangsprotokolls und der Subscriptionen des Kaisers wie des Kanzlers; dagegen steht zwischen der Corroboration und der Datumszeile eine Zeugenreihe, deren Autor mit dem unter Heinrich III. herrschenden Kanzleigebrauche völlig unbekannt gewesen sein muß. Als Ankündigung dient der Satz: et nobilium imperii nostri, qui plures aderant, testimonio confirmari (jussimus und mehrere Namen werden eingeleitet mit Ausdrücken wie Signatura, Signa. Kurz, die Merkmale der Fälschung sind evident, aber das Material, woraus sie entstand, setzt sich aus zwei echten Elementen zusammen: aus einem Diplome Heinrichs III. (1054 Juli 20, Maastricht?), welches vor allem als Quelle zur Datumszeile gedient hat, und aus einem Acte über den vor dem Kaiser und auf Betrieb desselben geschlossenen Vergleich: coram serenitate nostra, astante Herimanno Coloniensi archiepiscopo et multis regni nostri nobilibus. Diesem Acte wird nicht nur die ausführliche und an sich glaubwürdige Narratio des angeblichen Diploms, sondern auch die große, nicht weniger als vier und vierzig Laien umfassende Zeugenreihe entnommen sein. Am bemerkenswerthesten sind darunter: Pfalzgraf Heinrich, der die Reihe eröffnet, und weiterhin die Herzoge Friedrich und Gerhard, neben denen ein Gotfried genannt wird. Vielleicht ist er identisch mit Gotfried, dem abgesetzten Herzog von Oberlothringen.

S. 283. Unmittelbar nach diesem deutsch-flandrischen Kriege und vermuthlich auch im Zusammenhange mit dieser für das ganze westliche Europa wichtigen Begebenheit traf bei dem Kaiser ein Gesandter des Königs Edward von England ein: Bischof Ealdred von Worcester, den wahrscheinlich Aelfwin, Abt von Ramsay, begleitete. Der Kaiser empfing den Bischof in Cöln ehrenvoll. Auch Erzbischof Hermann von Cöln erwies dem Gesandten große Gunst: beinahe ein Jahr lang behielt er ihn bei sich. Ealdreds Auftrag bezog sich auf den Plan, den in Ungarn weilenden Neffen des Königs Edward, den Aetheling Eadward, zur Rückkehr nach England zu bewegen: hierzu nahm er die Unterstützung Heinrichs III. in Anspruch, kaiserliche Gesandte sollten sich nach Ungarn begeben, aus ihrem Munde sollte der angelsächsische Prinz das Verlangen seines Oheims erfahren.

So melden die angelsächsischen Jahrbücher, aus denen spätere englische, theils angelsächsisch theils lateinisch geschriebene Geschichtswerke ihre Angaben über die Gesandtschaftsreise des Bischofs Ealdred entlehnt haben. Am werthvollsten ist die Ableitung bei Florentius von Worcester, Chronicon Florentii Wigorniensis

ed. Thorpe I, p. 212: Eodem anno (1054) in festivitate sancti Kenelmi martyris (Juli 14), Aldredus Wigorniensis episcopus Godricum abbatem Wincelcumbae constituit; dein magnis cum xeniis regis fungitur legatione ad imperatorem; a quo simul et ab Herimanno Coloniensi archipraesule magno susceptus honore, ibidem per integrum annum mansit; et regis ex parte imperatori suggessit, ut legatis in Ungariam missis, inde fratruelem suum Eadwardum, regis videlicet Eadmundi Ferrei Lateris filium, reduceret, Angliamque venire faceret. Außerdem sind zu berücksichtigen Anglo-Saxon Chronicle ed. Thorpe I, Cott. Tiber. B. I, p. 322 und Cott. Tiber. B. IV. ibid. und Guilelm. Malmesber. Vita S. Wlstani ed. Wharthon, Anglia sacra II, p. 249: alle mit Florentius Wigorn. l. l. zusammengestellt und kritisch erörtert von Freeman, History of the Norman Conquest of England II (Append.), p. 619. Aus der Darstellung gehört hierher Vol. II, p. 372, 373 und aus der übrigen Litteratur sind anzuführen: Lappenberg, Gesch. von England, Bd. I, S. 517: R. Pauli, Recension von Freemans zweitem Bande bei H. v. Sybel, Histor. Zeitschr. 1869, Heft 3, S. 221; Meyndt, Beiträge zur Gesch. der älteren Beziehungen zwischen Deutschland und Ungarn, S. 68, N. 180.

S. 324. (Letztes Eingreifen des Kaisers in die schwäbischen Verhältnisse.) Zur Geschichte des Herzogthums in Schwaben während der Zeit des Ueberganges von Heinrich III. auf Heinrich IV. enthält Ekkehard, Chron. a. 1057, SS. VI, 198 die Erzählung, daß der Kaiser noch bei Lebzeiten des Herzogs Otto III. von Schwaben dem Grafen Bertold von Zäringen eine Anwartschaft auf das Herzogthum gab, ihm auch als Pfand seinen Ring überließ — anulum suum velut huius rei commonitorium dederat, und wenn irgendwo, so müßte sie in diesen Zusammenhang einzureihen sein. Aber sie ist überhaupt nicht glaubwürdig, wie O. Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig, S. 88 ff. nachgewiesen hat.

S. 333. Zum Diplom für die Stifter von S. Stephan und S. Paul zu Metz 1056 Februar 27 ist nachzutragen die Angabe des Abdruckes: Meurisse, Histoire des evesques de Metz p. 360 (B. 1683; St. 2494).

S. 346. Zu den beiden Diplomen für das Erzbisthum Salzburg, 1056 Juli 3 und 4, sind ebenfalls die bezüglichen Druckangaben nachzutragen, nämlich Juvavia (Anhang), p. 242 (B. 1688; St. 2501) und p. 241 (B. 1689; St. 2502).

S. 357, Anm. 2. In diesen Zusammenhang gehört vor allem eine weitere Leistung desselben Poeten, von dem der oben erwähnte metrische Nachruf auf Papst Leo IX. herrührt, nämlich das Epitaphium Heinrici imperatoris, edirt im Neuen Archiv a. a. O. S. 176. Dieses Gedicht entstand anscheinend unter dem frischen Eindruck des Ereignisses; der Autor beginnt mit der Klage:

Concidit Heinricus, lux orbis, pars pia luctus,
Romanum imperium concidit heu nimium!

Dann folgt ein kurzer Rückblick auf die Geschichte des Herrschers: es werden ihm nachgerühmt seine Siege über Ungarn und Flandern, seine Verdienste um die römische Kirche, da er ihr treffliche Männer wie Clemens II., Leo IX., Victor II. zu Päpsten gegeben, und die Fürsorge für die Succession seines Sohnes in das König- und Kaiserreich:

Hic successorem fecit succedere prolem,
Et retinet regnum patris et imperium.

Schließlich berührt der Dichter das Ende des Kaisers. Ein Unfall auf der Eberjagd, ein Sturz vom Pferde wird als Todesursache bezeichnet:

Ivit venatum, sequitur dum fortiter aprum,
Est delapsus equo, transiit inde solo.

Dazu bemerkt Dümmler a. a. O. S. 178 mit Recht: „Daß sich Heinrich im Herbste 1056 zu seinem Lieblingsvergnügen, dem Waidwerke, in den Harz begeben habe, bezeugen sowohl Lambert als der Herrieder Geschichtsschreiber von Eichstädt, aber eine Erkrankung, die hiermit durchaus nicht zusammenhängt, führt auch bei ihnen den Tod des Kaisers herbei. Schwerlich werden wir unserem Dichter vor diesen Zeugnissen den Vorzug einräumen, da er wahrscheinlich fern vom Schauplatz in Italien schrieb.".

Druckfehler.

S. 13, Z. 25 v. o. lies: [1]) statt: [2]).
„ 73, „ 17 v. u. lies: Excurs V statt: Excurs III.
„ 75, „ 20 v. u. lies: Excurs V statt: Excurs III.
„ 77, „ 22 v. o. lies: Nikolaus I. statt: Nikolaus II.
„ 77, „ 3 v. u. lies: Stephan X. statt: Stephan IX.
„ 91, „ 1 v. o. lies: Päpstlicher statt: Päpstliches.
„ 160, „ 3 v. o. lies: Beneficium statt: Benificium.
„ 166, „ 7 v. u. lies: praecipitem statt: praecipitum.
„ 168, „ 11 v. u. lies: Kinn statt: Knie.
„ 199, „ 22 v. u. lies: Ramelsloh statt: Rammesloh.
„ 225, „ 18 v. u. lies: Iliside statt: Ibiside.
„ 226, „ 22 v. o. lies: Riesgau statt: Rießgau.
„ 242, „ 26 v. o. lies: Guarda Alfiera statt: Guardialfiera.
„ 291, „ 22 v. u. lies: Bruder statt: Brüder.
„ 374, „ 2 v. u. lies: St. 2236 (1043 Januar 7) statt: St. 2235 (1043 Januar 6).
„ 415, „ 6 v. o. lies: Meginhard statt: Meginward.
„ 415, „ 23 v. u. lies: 1168 statt: 1368.

Register.

(Abkürzungen: A. = Abt; B. = Bischof; Br. = Bruder; D. = Dorf; Eb. = Erzbischof; F. = Fürst; Fl. = Fluß; Gr. = Graf; H. = Herzog; K. = König; Kl. = Kloster; M. = Mutter; N. = Note; O. = Ort; S. = Sohn; P. = Patriarch; Schw. = Schwester; T. = Tochter; V. = Vater.)

A.

B.

E.

F.

G.

J.

K.

M.

N.

Q.

R.

T.

U.

V.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.





